

# Wörterbuch des deutschen verwaltungs...

Karl Michael  
Joseph Leopold  
Stengel ...



STENGEL

H/6

(1)

5 4 5,

# Wörterbuch

des

c

# Deutschen Verwaltungsrechts.

In Verbindung

mit vielen Gelehrten und höheren Beamten

herausgegeben

von

**Dr. Karl Freiherrn von Stengel**

Professor an der Universität Würzburg.

**Erster Ergänzungsband.**

(Abgeschlossen im Dezember 1891.)



Freiburg i. B. 1892.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr  
(Paul Sieber).

Handwritten marks and initials at the bottom right of the page.

Zus Recht der Übertragung bedingt sich die Verlagsabhandlung vor.

Flieger'sche Holbuchdruckerei, Stephan Weibel & Co. in Altenburg.

## Vorwort.

---

Am Schlusse des dem II. Bande des Wörterbuchs beigegebenen Vorworts ist darauf hingewiesen worden, daß mit Rücksicht auf den schnellen Wechsel, dem die für einzelne Zweige des Verwaltungsrechts maßgebenden gesetzlichen Vorschriften überhaupt und namentlich in der Gegenwart unterworfen sind, die Herausgabe von Ergänzungsbänden in Aussicht genommen sei.

Die zahlreichen und wichtigen gesetzgeberischen Maßregeln, welche seit dem Abschlusse des Wörterbuchs im Reiche und in Preußen in Angriff genommen und durchgeführt worden sind, haben schon jetzt das Erscheinen eines Ergänzungsbandes notwendig gemacht. In demselben haben vor allem die neuen Reichsgesetze in Bezug auf das Gewerberecht, das geistige Eigentum und die verschiedenen Reichssteuern, sowie die neuen preussischen Steuergesetze und die Landgemeindeordnung Berücksichtigung gefunden.

Dem Zwecke des Ergänzungsbandes entsprechend, treten eine große Anzahl der in demselben enthaltenen Artikel lediglich als Nachträge zu den Artikeln des Hauptwerkes auf. In verschiedenen Fällen war jedoch eine völlige Umarbeitung der betreffenden Artikel geboten, und in einzelnen Fällen schien es selbst geboten, von der im Hauptwerke vorgenommenen Stoffverteilung auf verschiedene Artikel abzugehen und den in einem neuen Gesetze behandelten Gegenstand in einem selbständigen Artikel unter einem neuen Stichworte zu behandeln, wie dies beim Artikel „Landgemeindeordnung“ geschehen.

---

Seit dem Abschlusse des zweiten Bandes sind von den in dem Mitarbeiterverzeichnisse aufgeführten Mitarbeitern drei mit Tod abgegangen, die Herren: Dr. Leuthold, Bergamtsdirektor in Freiberg in Sachsen, Dr. W. Lewis, Professor in Greifswald und Dr. L. v. Stein, Professor in Wien.

Neu eingetreten ist Herr Dr. F. Reil, Staatsanwalt in Breslau, der die Bearbeitung des Artikels „Landgemeindeordnung“ übernommen hat.

## Arbeiterschutz.

§ 1. Begriff der Arbeiterschutzgesetzgebung. — § 2. Geschichtliche Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland. — § 3. Das Arbeiterschutzgesetz v. 16. 1891.

§ 1. **Begriff der Arbeiterschutzgesetzgebung.** Der sog. Arbeiterschutz umfaßt den Inbegriff der Maßregeln und Anstalten, welche dazu dienen, Gesundheit und Leben der Arbeiter gegen aus dem Arbeitsverhältnis selbst drohende Gefahren zu sichern. Ursprünglich auf bestimmte Industriezweige beschränkt, bestrebt sich die staatliche Fürsorge den A.Sch. allmählich auf alle größeren Unternehmungen, die eigentlichen Fabrikbetriebe, auszuweiten. So entstand eine besondere Fabrikgesetzgebung für Lohnarbeiter in größeren industriellen Anlagen, mit Ausschluß der landwirtschaftlichen und forstlichen und der Handelsunternehmungen.

Diese Fabrikgesetzgebung (s. Art. Fabrikgesetzgebung Bd. I S. 373) schützt die Arbeiter gegen solche Nachteile, welche in ihren Arbeitsverhältnissen und in ihrer sonstigen sozialen Lage bei der Freiheit des Arbeitsvertrages und der freien Konkurrenz entstehen können. Sie regelt vor allem Arbeitszeit, Art der Beschäftigung, Lohnzahlung, trifft Bestimmungen über Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sie schützt Gesundheit und Leben, sucht das Familienleben und die Sittlichkeit der Arbeiter zu heben, begünstigt alle Wohlfahrts Einrichtungen und sorgt für eine obrigkeitliche Kontrolle der Anordnungen.

Seitdem die erweiterte Fabrikgesetzgebung nicht mehr ausschließlich Fabriken und Fabrikarbeiter umfaßt, wird die Bezeichnung Arbeiterschutzgesetzgebung üblicher.

§ 2. **Geschichtliche Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung in Deutschland.** Vahnredend war in Deutschland die preussische Gesetzgebung durch die Regelung der civilrechtlichen Grundzüge des Arbeitsverhältnisses im A.L.N. (L. II Art. 8 §§ 278—400), das Verbot der Aufnahme von Kindern vor dem neunten Jahre in Fabriken, Berg- und Hüttenwerken, sowie durch Normierung der täglichen Arbeitszeit junger Leute unter 16 Jahren auf 10 Stunden im Maximum und das Verbot der Nacht-, Sonntags- und Festtagsarbeit (Regulativ v. 9.3. 1839 und Rab.D. v. 6.4. 1839). Der Erlaß besonderer bau-, sanitäts- und sittenpolizeilicher Anordnungen war im Regulativ vorbehalten. Eine Ergänzung des Landrechtes brachte die Allgemeine Gem.D. von 1845 durch Vorschriften zum Schutze

der Gesellen und Lehrlinge, noch umfassendere Anordnungen enthielt die B. v. 9.11. 1849, betr. die Errichtung von Gewerberäten u.f.w. (Umwirklichkeit der Verpflichtung zu Arbeiten an Sonntagen, Normierung der Arbeitszeit für die einzelnen Handwerks- und Fabrikzweige, Verbot des Trudsystems.) Eine Verschärfung der Vorschriften zum Schutze jugendlicher Arbeiter brachte das G. v. 16.5. 1853 einige Änderungen des Regulativs von 1839 betr., indem das Normalsjahr für die Aufnahme-fähigkeit in Fabriken auf das 12. Jahr hinausgesetzt und die tägliche Arbeitszeit jugendlicher Arbeiter unter 14 Jahren, unter Fixierung der Schulzeit, auf 6 Stunden beschränkt wurde. Bemertenswert ist weiter die fakultative Einführung von Fabrikinspektoren. Weitere Schutzbestimmungen enthielt die Gem.D. von 1856 i. B. über das Trudverbot.

Auch andere deutsche Staaten erließen frühzeitig Verordnungen zum Schutze der Kinderarbeit in Fabriken und der jugendlichen Arbeiter. So z. B. Bayern durch Art. 213 und 128 des Pol.-Str.G.B. und B. v. 15.1. 1840 und 16.7. 1854. Hieran schlossen sich die Maßregeln zum Schutze gegen Beeinträchtigung der Gesundheit in gefährlicheren Betrieben (R.Bf. v. 8.4. 1863). Ähnliche Anordnungen enthielt das Gewerbegesetz v. 15.10. 1861 für Sachsen. In Württemberg galt als leitender Gesichtspunkt, daß die Verwendung von Schulkindern und jungen Leuten unter 18 Jahren in Fabriken in einer den Besuch des Gottesdienstes und der Schule sichernden, die körperliche Entwicklung, Gesundheit und sittliche Erziehung nicht schädigenden Weise erfolgen müsse. Die neue Gem.-D. v. 12.2. 1861 regelte auch die Verhältnisse der Fabrikarbeiter, ohne detaillierte Bestimmungen zu treffen. In Baden brachte die R.B. v. 4.3. 1840 Vorschriften über den Schulunterricht der Fabrik-kinder und Beschränkungen der Verwendung jugendlicher Arbeiter. Umfassendere Bestimmungen zu Gunsten des Hilfspersonals enthielt das Gewerbegesetz v. 20.9. 1862 und B. v. 24.9. 1862. In den übrigen Staaten bestand vor Einführung der norddeutschen Gem.D. keine eigentliche Arbeiterschutzgesetzgebung, meist nur unzureichende Bestimmungen zu Gunsten von Kindern und jugendlichen Arbeitern.

Den ersten Versuch einer einheitlichen Regelung für Deutschland enthielt die später Reichsgesetz genannte Gem.D. des Norddeutschen Bundes v. 21.6. 1869 in den §§ 107, 128—134 (Kinderarbeit, jugendliche Arbeiter, Verbot des Trudsystems), bzm. die Gem.D. in der Fassung der Nov. v. 17.7. 1878. Von dem Grundsatze ausgehend, daß das Arbeitsver-

hältnis Gegenstand freier Uebereinkunft ſei (§ 105), ſind dieſer privatrechtlichen Freiheit im Intereſſe der Arbeitgeber und Arbeitnehmer Schranken gezogen. Von beſonderer Bedeutung erſcheinen hier die öffentlich-rechtlichen Vorſchriften. Sie bezwecken, den Arbeiter vor Ausbeutung durch den Unternehmer zu ſchützen und ihm die nötige Sicherheit gegenüber den Gefahren des Gewerbebetriebes zu gewähren; dem Arbeitgeber eine Kontrolle über den Arbeiter zu ermöglichen.

1) Allgemeine Vorſchriften ſind: die Beſtimmungen über Arbeiten an Sonn- und Feſttagen (Unwirksamkeit einer vertragsmäßigen Verpflichtung des Arbeiters zur Sonntagsarbeit, § 105), Erteilung von Arbeitszeugniſſen über Art und Dauer der Beſchäftigung bei Abgang des Arbeiters (§ 113), die Verpflichtung der Ortspolizei-Behörde zur unentgeltlichen Beglaubigung der Zeugniſſe und Einträge in Arbeitsbücher (§ 114), das umfaſſendere Verbot des fog. Truſſſystems (§§ 115—119), die Maßnahmen gegen Gefahren für Leben und Geſundheit (beſondere Rückſichtnahme auf Arbeiter unter 18 Jahren, Geſtattung des Beſuchs der Fortbildungſchule, Einrichtungen zur Sicherheit der Arbeiter, § 120).

2) Für Arbeiterinnen in Fabriken gelten eingeſchränkte Beſtimmungen über Beſchäftigung von Wäſchnerinnen (§ 135 Abf. 5), Verbote der Verwendung in gewiſſen Fabrikationszweigen (§ 139 a, Beſt. v. 23.4.1879, 20.5.1879, 10.6.1881 und 12.3.1883), der Beſchäftigung unter Tag in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanſtalten und unterirdiſch betriebenen Brüchen oder Gruben (§ 154).

3) Die Schutzvorſchriften zu Gunſten der jugendlichen Arbeiter ſind teils auf Fabriken beſchränkt, teils nach den Altersklaſſen verſchieden. Für alle Arbeiter unter 21 Jahren iſt das obligatoriſche Arbeitsbuch eingeführt (§§ 107—112 und 114), für Fabrikfinder zwiſchen 12—14 Jahren die Arbeitskarte (§ 137). Für Arbeiter unter 18 Jahren gilt das Verbot der Anleitung (d. i. Beaufſichtigung und Unterweisung) durch Beſcholtene (§ 106), die Rückſichtnahme auf Geſundheit, Sittlichkeit und den Fortbildungsunterricht (§ 120). Die Beſtimmungen zu Gunſten der Arbeiter unter 16 Jahren gelten nur für Fabriken und ähnliche Anlagen (§ 154). Kinder unter 12 Jahren dürfen in Fabriken gar nicht, ſolche von 12—14 Jahren höchſtens ſechs, jugendliche Arbeiter von 14—16 Jahren höchſtens zehn Stunden täglich beſchäftigt werden. Anderweite Beſchränkungen beziehen ſich auf die Tageszeit der Arbeit, die regelmäßigen Ruhepauſen, den Ausſchluß der Sonn- und Feſttagsarbeit, die Gewährung der zum Beſuche von Schul- und Konfirmandenunterricht notwendigen Zeit, die Anzeigepflicht der zu beſchäftigenden jugendlichen Arbeiter, die Führung von Arbeitskarten, die Evidenzhaltung von Verzeichniſſen der jugendlichen Arbeiter in den Fabrikräumen (§§ 135—138).

4) Beſondere Vorſchriften beſtehen endlich zum Schutze der Lehrlinge im Handwerk- und Fabrikbetriebe. Der herrſchenden Unſicherheit ſoll durch Begünſtigung der ſchriftlichen Form des Lehrvertrages, genaue Begrenzung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, ſtrenge Verantwortlichkeit des Lehrherrn und die Möglichkeit eines raschen Einſtreitens

gegen entlaufene Lehrlinge entgegengewirkt werden (§§ 130—133).

5) Staatliche Beamte, die Fabrikſpектoren (Gewerbeſtäte), überwachend neben den Polizei-behörden die ſtrenge Beachtung der Schutzvorſchriften und erſtaun über ihre Thätigkeit Jahresberichte, welche dem Bundesrate und Reichstage vorgelegt werden (§ 139 b).

6) Endlich gab § 139 a Gem. O. dem Bundesrate die Befugnis zum Erlaß von Ausnahmeverordnungen (allgemeinen dauernden Beſchränkungen oder Dispensationen ganzer Fabrikationszweige). Durch B. N. B. kann die Verwendung von jugendlichen Arbeitern, ſowie von Arbeiterinnen für gewiſſe, mit Gefahren für Geſundheit oder Sittlichkeit verbundene Fabrikationszweige gänzlich unterſagt oder von beſonderen Bedingungen abhängig gemacht werden. Inbeſondere iſt die Unterſagung der Nacharbeit der Arbeiterinnen für gewiſſe Fabrikationszweige zuläſſig. Den Schutz verringern kann der Bundesrat für Spinnereien, ſowie Fabriken mit ununterbrochenem (Tag und Nacht) Feuer oder deren Betrieb eine Einteilung in regelmäßige Arbeitſchichten von gleicher Dauer nicht geſtattet oder ſeiner Natur nach auf beſtimmte Jahreszeiten beſchränkt iſt, indem er die Beſchränkungen der Arbeitszeit bis zu beſtimmten Grenzen aufheben kann. Die getroffenen Beſtimmungen ſind dem nächſtfolgenden Reichstage vorzulegen und auf Verlangen des Reichstags außer Kraft zu ſetzen (§ 139 a).

Von dieſer doppelten Befugnis hat der Bundesrat für folgende Produktionszweige Gebrauch gemacht:

- a) durch Beſ. v. 23.4.1879 für den unmittelbaren Betrieb von Walz- und Hammerwerken (C. B. I. S. 303),
- b) durch Beſ. v. 23.4.1879 für die Beſchäftigung in Glashütten (C. B. I. S. 304),
- c) durch Beſ. v. 20.5.1879 für die Verwendung in Spinnereien (C. B. I. S. 362),
- d) durch Beſ. v. 10.7.1881 und 12.3.1883 für Steinkohlenbergwerke (C. B. I. von 1881 S. 278, von 1883 S. 109),
- e) durch Beſ. v. 3.12.1886 für Traſtziebereien mit Waſſerbetrieb, welche die Einteilung des Betriebes in regelmäßige Schichten von gleicher Dauer zeitweise nicht einhalten (R. G. B. I. S. 24),
- f) durch Beſ. v. 12.4.1886 für zur Herſtellung von Bleifarben und Bleizucker dienenden Anlagen (R. G. B. I. S. 69),
- g) durch Beſ. v. 9.5.1888 für beſtimmte Anlagen zur Fabrikation von Cigarren (R. G. B. I. S. 173),
- h) durch Beſ. v. 21.7.1888 für beſtimmte Gummwarenfabriken (R. G. B. I. S. 219).

Die Notwendigkeit eines geſetzlichen Schutzes der Arbeiter hat die Gegenwart anerkannt; es iſt faſt zweifellos, daß die moderne induſtrielle Volkswirtschaft, ſolange nicht der Staat ſchützend durch Geſetze zu Gunſten des Arbeiters eingreift, zu traurigen Konſequenzen für die Lebenslage des Arbeiterſtandes führt. Solange der internationale Schutz nicht erreichbar iſt, muß man ſich mit möglichſter Förderung des nationalen begnügen, der vielfach als ein ungenügender, namentlich in ſeiner Beſchränkung auf das in Fabriken beſchäftigte



Hilspersonal gilt. Nicht weil der Arbeiter in Fabrikunternehmen Beschäftigung findet, soll er sich des staatlichen Schutzes erfreuen, sondern weil er seiner Lage nach als besonders schutzbedürftig erscheint. So drängt die Weiterbildung des Gewerbetreibenden mehr und mehr zu einer, alle Hilspersonen im Fabrikbetriebe, Handwerker und Hausindustrie umfassenden eigentlichen Arbeiterschutzgesetzgebung, welche die Herstellung normaler Lebensbedingungen für den Erwerb der arbeitenden Klassen zu schaffen berufen ist.

Durch zielbewußtes Vordringen auf dem schwierigen Gebiete der Reform des Arbeiterschutzes hat sich das Deutsche Reich ein großes, epochenmachendes Verdienst erworben. Seit 1881 wiederholten sich in jeder Session des Reichstages (1881/82, 1882/83, 1885/86, 1886/87, 1887/88) die Anträge auf Erweiterung des Arbeiterschutzesystems. Der Bundesrat versagte 1888 zwei aus der Initiative des Reichstages herorgegangenen Gesetzesentwürfen (Beschränkung der Kinder- und Frauenarbeit, Verbot der Sonntagsarbeit) die Genehmigung. Ein Wendepunkt trat durch die kaiserliche Initiative, den Erlaß an den preussischen Handelsminister v. 4. 2. 1890, die Beratungen des Staatsrats und die Verhandlungen der internationalen Arbeiterschutzkonferenz zu Berlin (März 1890) ein. Hat auch eine internationale Arbeiterschutzgesetzgebung wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse in den einzelnen Ländern zur Zeit keine Aussicht auf Bewirkung, so wurden doch durch die Gutachten und Wünsche einheitliche Gesichtspunkte gewonnen, nach denen die Lösung der Frage des Schutzes der Arbeit durch ihre Beschränkung nach Art, Zeit und Dauer wenigstens für einzelne Arbeiterkategorien von den Regierungen der Industriestaaten ins Auge gefaßt werden kann. Ein weiteres wichtiges Ergebnis ist: die Konferenz soll nicht die letzte sein, für die Zukunft ist weitere Verständigung zu erwarten, denn die wirtschaftliche Entwicklung drängt auf Fortbildung der sozialreformatorischen Arbeit.

Der unterm 6. 5. 1890 vorgelegte Gesetzesentwurf, betr. die Abänderung der Gew. D. (8. Legislaturperiode, I. Session 1890, Druckf. Nr. 4) hatte den Vorzug einer vielfachen Durcharbeitung infolge der oben erwähnten Debatten in den verschiedenen Sessionen des Reichstags. Abgesehen von der internationalen Konferenz stellt sich der Gesetzesentwurf als erste Frucht des sozialpolitischen Umschwungs dar, den der Kaiserl. Erl. v. 4. 2. 1890 angeknüpft hatte. Er trägt unverkennbar das Gepräge der Übergangszeit, aus der er hervorging. Die Verschärfung der Strafen, welche die bei Koalitionen begangene Nötigung bedrohen (§ 153 Gesetzesentwurf), die Einführung von Bußen beim Kontraktbruch an Stelle der zivilrechtlichen Haftung (§ 125 Gesetzesentwurf) — welche Bestimmungen seine Annahme fanden — erinnern an die überwundene Epoche des Sozialistengesetzes und die frühere Opposition gegen die Weiterbildung des A. S. Ch. Anberertheil enthält die Gesetzesvorlage neue grundlegende Vorschriften für soziale Reformen, so z. B. das allgemeine Verbot der Beschäftigung schulpflichtiger Kinder, der eifflündige Maximalarbeitstag für erwachsene Arbeiterinnen, die Anerkennung eines Maximalarbeitstages auch für Ar-

beiter in gewissen Gewerben, die Einführung der Sonntagsruhe, die Vorschriften über Werkstätten, Arbeitsordnungen und die Verschärfung des Trudverbots. Als „Arbeiterschutz“ und „Arbeiterrück“ wurden die beiden Seiten, welche im Entwurfe wohnen, treffend gekennzeichnet. Bei dem Widerstreite der Ansichten über grundlegende Bestimmungen mußten sich die parlamentarischen Verhandlungen langwierig gestalten, doch gelang es auf Grund der eingehenden Beratungen der Kommission, über die vielfach umgestaltete Gesetzesvorlage eine Einigung zu erzielen.

§ 3. Das Arbeiterschutzgesetz vom 16. 1891. Der wesentliche Inhalt des G. v. 16. 1891 (A. S. Ch. Nr. 18) läßt sich, wie folgt, skizzieren: Fast vollständig neu sind zunächst die Bestimmungen über die Sonntags- und Festtagsruhe, welche sich auf die gesamte gewerbliche Thätigkeit beziehen. Bisher war die Sonntagsarbeit unbeschränkt zulässig, die Bedeutung des § 105 Abs. 1 Gew. D. nur die, daß eine vertragsmäßige Verpflichtung des Arbeiters zur Sonntagsarbeit nicht rechtswirksam war. Aus dem Gesichtspunkte des Schutzes der Sonntagsfeier konnten gewerbliche Arbeiten an Sonn- und Feiertagen landesrechtlich verboten werden (§ 366 Abs. 1 A. S. Ch. V.). Die Mehrzahl der erlassenen Landesgesetzlichen Bestimmungen verfolgte in erster Linie nicht den Zweck, dem Arbeiter die Sonntagsruhe zu sichern, suchte vielmehr die Feier des öffentlichen Gottesdienstes vor Störung zu schützen oder die Heilighaltung der Sonn- und Feiertage aufrecht zu erhalten. Die Verschiedenheit dieser Gesetze, welche vielfach den Gesichtspunkten des A. S. Ch. und den Bedürfnissen der modernen Industrie nicht Rechnung trugen, machte eine neue Regelung nötig. Fortan ist die Sonntagsarbeit grundsätzlich verboten, doch sind bestimmte Ausnahmen im Interesse der Ungefahrtheit industrieller Betriebe vorgelesen (§ 105 d). § 105 b enthält nähere Bestimmungen über den Umfang des Verbotes und beschränkt die Regelung der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Feiertagen einmüßig auf diejenigen Gewerbe, welche seinerzeit auch in den Beschlüssen des Reichstags Berücksichtigung fanden. Darnach ist bestimmt: „Im Betriebe von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Bräuden und Gruben, von Hüttenwerken, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Siegeleien, sowie bei Bauten aller Art dürfen Arbeiter an Sonn- und Feiertagen nicht beschäftigt werden“. Bei den Beratungen wurde konstatiert, daß dieses Verbot auch der hausindustriellen Beschäftigung, soweit sie im Betriebe von Werkstätten stattfindet, ebenso das in gewerblichen Betrieben beschäftigte Kontorpersonal umfaßt. Bei der Begrenzung der Sonntagsruhe-Dauer (§ 105 b zweiter Satz) ist für alle Betriebe mit Tag- und Nachtschicht grundsätzlich eine objektive Ruhe von 24 Stunden eingeführt, allerdings nicht unbeschränkt, sondern unter Gestattung von Ausnahmen nach § 105 c, d, e und f. Die Bestimmung lautet: „Die den Arbeitern zu gewährenden Ruhe hat mindestens für jeden Sonn- und Festtag 24, für zwei aufeinander folgende Sonn- und Festtage 36, für das Weihnachts-, Oster- und Pfingstfest 48 Stunden zu dauern. Die Ruhezeit ist von

12 Uhr nachts zu rechnen und muß bei zwei aufeinander folgenden Sonn- und Festtagen bis 6 Uhr abends des zweiten Tages dauern. In Betrieben mit regelmäßiger Tag- und Nachtschicht kann die Ruhezeit frühestens um 6 Uhr abends des vorhergehenden Werktages, spätestens um 6 Uhr morgens des Sonn- oder Festtages beginnen, wenn für die auf den Beginn der Ruhezeit folgenden 24 Stunden der Betrieb ruht.\* § 105 Abf. 2 erweitert die Sonntagsruhe auch auf das Handelsgewerbe, dessen Begriff insbesondere u. a. den Groß- wie Kleinhandel, einschließlich des Hausierhandels, den Geld- und Kredithandel, die Leihanstalten, die sog. Hilfs-gewerbe des Handels: Expedition, Kommission und Handelslager, umfaßt. Auch die in den Kontoren der Fabriken u. s. w. beschäftigten Handlungsgehülfen gehören nach den Motiven des Gesetzesentwurfs hierher, ebenso der Meß- und Marktverkehr, soweit bei demselben Handelsgewerbe betrieben werden. Im Handelsgewerbe dürfen hiernach Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter am ersten Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage überhaupt nicht, im übrigen an Sonn- und Festtagen nicht länger als 5 Stunden beschäftigt werden. Eine Einschränkung auf kürzere Zeit oder gänzliche Unterlassung bleibt statutarischer Bestimmung der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes vorbehalten. Man erwartet hiervon, daß namentlich in den größeren Städten den Wünschen der Handlungsgehülfen und Arbeiter möglichst entsprochen, insbesondere, daß unter Berücksichtigung zwingender örtlicher Verhältnisse die Sonntagsnachmittagsarbeit der Handlungsgehülfen beseitigt werden wird. Durch die weitere Bestimmung, wonach die Polizeibehörde für die letzten vier Wochen vor Weihnachten, sowie für einzelne Sonn- und Festtage, für welche die örtlichen Verhältnisse einen erweiterten Geschäftsverkehr erforderlich machen, eine Vermehrung der Stunden bis auf zehn zuzulassen ermächtigt ist, soll dem in gewissen periodisch wiederkehrenden Zeiten, z. B. vor Weihnachten, zur Meß- und Marktzeit, in zahlreichen Geschäften eintretenden Andrang Rechnung getragen werden. Die zugelassenen Stunden sind unter Berücksichtigung der für den öffentlichen Gottesdienst bestimmten Zeit festzustellen, bei den einzelnen Zweigen des Handelsgewerbes ist eine Verschiedenheit gestattet. § 105 c enthält die Ausnahmen von dem gesetzlichen Verbote. Schlechthin (ohne besondere Erlaubnis) sind ausgenommen: In Koffallen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorzunehmende Arbeiten; gesetzlich vorgeschriebene Inventuren für einen Sonntag; die Bewachung von Betriebsanlagen; alle Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der Fortgang des eigenen oder fremden Betriebes bedingt bzw. die Wiederaufnahme des wollen wertmäßigen Betriebes (z. B. Anfeuern der Öfen) abhängig ist, sofern sie nicht an Werktagen vorgenommen werden können; zur Verhütung des Verderbens von Nothstoffen oder des Wühlens von Arbeitserzeugnissen erforderliche Arbeiten unter gleicher Voraussetzung; die Beaufichtigung des Betriebes in den vorgenannten Ausnahmefällen. Eine wirksame Kontrolle der Beschränkung der Beschäftigung gewerblicher Arbeiter an Sonn- und Festtagen auf jene Arten von Arbeiten bietet die obligatorisch vorgeschriebene Anlegung eines

Verzeichnisses der Arbeiter und Beschäftigungsstunden und die Aufsicht der Ortspolizeibehörde (§ 105 c Abf. 2). Sofern jene Berrichtungen länger als 3 Stunden dauern oder die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes hindern, sind die Arbeiter entweder an jedem dritten Sonntage volle 36 Stunden oder an jedem zweiten Sonntage mindestens in der Zeit von 6 Uhr morgens bis 6 Uhr abends von der Arbeit frei zu lassen (§ 105 c Abf. 3). Ausnahmen kann die untere Verwaltungsbehörde gestatten, wenn die Arbeiter am Besuche des Gottesdienstes nicht gehindert werden und an Stelle des freien Sonntags eine 24stündige Ruhezeit an einem Wochentage gewährt wird (§ 105 c Abf. 2). Weiter verleiht § 105 d dem Bundesrate das Recht, für bestimmte Gewerbe und Betriebe — speziell für Betriebe mit ununterbrochenem Feuer, für Campaigne- und Saisonindustriellen — Ausnahmen von dem Verbot der Sonntagsarbeit festzusetzen. Sind es bei den Betrieben der ersteren Art wichtige technische Rücksichten, welche eine Ausnahme verlangen, so kommen bei den Betrieben der letzteren Gattung erhebliche wirtschaftliche, auch die Arbeiter selbst mit berührende Interessen in Betracht, denen die Gesetzgebung Rechnung tragen muß. Wie in den Fällen des § 105 c, so ist auch hier den Arbeitern ein Mindestmaß sonn- und festtäglicher Ruhe gesichert. Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind durch das R. G. Bl. zu veröffentlichen und dem Reichstage bei seinem nächsten Zusammentritt zur Kenntnisnahme vorzulegen. § 105 e enthält die Ausnahmen, welche mit Rücksicht auf das konsumierende Publikum oder durch die besondere Art des Betriebes notwendig erscheinen und von den höheren Verwaltungsbehörden zugelassen werden. Hiernach können für Gewerbe, deren vollständige oder teilweise Ausübung an Sonn- und Festtagen zur Verbringung täglicher oder an diesen Tagen hervortretender Bedürfnisse der Bevölkerung erforderlich ist, sowie für mit Wind- oder unregelmäßiger Wasserkraft arbeitende Betriebe Ausnahmen erfolgen. Diese Abweichungen sollen vorwiegend örtlichen, von Sitte und Gewohnheit beeinflussten Verhältnissen Rechnung tragen. Was die in Betracht kommenden Gewerkearten anlangt, so handelt es sich nach dem Ergebnis der Erhebungen insbesondere um die Eiswerke, Gaswerke und Mineralwasseranstalten, sowie um die Friseur-, Fleischer, Bäder, die Cigarren- und Blumen-geschäfte. Das Verfahren bei Anträgen auf Gewährung von Ausnahmen für Triebwerke richtet sich nach den Vorschriften der §§ 20, 21 Gem. D. Endlich trifft § 105 f für den Fall Vorfrage, daß in einem einzelnen Betriebe Sonntagsarbeit notwendig wird. Die Befugnis, Ausnahmen zu bewilligen, steht hier den unteren Verwaltungsbehörden nur dann zu, wenn zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens ein nicht vorherzusehendes Bedürfnis der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen eintritt. In der Vorschrift, daß die Erlaubnis schriftlich gegeben werden muß und der Führung eines Verzeichnisses zur Sicherung steter Überwachung, liegt ein wirksamer Schutz gegen weitgehende Ausnahmebewilligungen. § 105 g giebt die Möglichkeit, das Verbot der Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen durch kaiserliche Verordnung mit Zustim-

mung des Bundesrats auf andere Gewerbe auszu-  
dehnen, wodurch ohne Schwierigkeit und Wei-  
läufigkeit Lücken ergänzt werden können, welche  
sich in Anwendung des Gesetzes herausstellen.  
Die Vorschriften der §§ 105 a bis 105 g regeln  
weder die Sonntagsarbeit in allen ihren Beziehun-  
gen, noch die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter  
an Sonn- und Feiertagen für alle Gewerbe und Be-  
triebe. Somit es sich daher um Arbeiten von nicht  
unter Tit. VII Gew. D. fallenden Personen oder um  
die Beschäftigung in anderen als in § 105 b ausge-  
führten Gewerben und Betrieben handelt, bleiben die  
landesgesetzlichen Beschränkungen unberührt. Die  
Einzelstaaten werden voraussichtlich schon im Inter-  
esse der Rechtsicherheit und der Verhütung einer  
Benachteiligung ihrer Industrie eine Revision der  
Vorschriften über Sonntagsarbeit herbeiführen. Für  
einzelne, nicht auf einen Sonntag fallende Festtage  
(z. B. in Bayern) können landesbehördlich Abwei-  
chungen von der Vorschrift des § 105 b Abs. 1 ge-  
stattet werden, welche Bestimmung auf das Weih-  
nachts-, Neujahrs-, Osters-, Himmelfahrts- und  
Pfingstfest seine Anwendung findet (§ 105 h). Aus-  
genommen von der gesetzlichen Sonntagsruhe sind  
die Gast- und Schankwirtschaften, Musikaufführun-  
gen, Schaustellungen, theatrale Vorstellungen und  
sonstige Lustbarkeiten, sowie das Berlehrs-  
gewerbe (z. B. Eisenbahnen, Pferdebahnen, Fuhr-  
geschäfte u. s. w.). Trotz der zahlreichen und erheblichen  
Mißstände in den genannten Gewerbsarten mußte  
im Hinblick auf die großen praktischen Schwierig-  
keiten von ihrer Einbeziehung in das Gesetz Ab-  
stand genommen werden. Die Gewerbetreibenden  
können jedoch die betr. Arbeiter nur zu solchen Ar-  
beiten an Sonn- und Feiertagen verpflichten, welche  
nach der Natur des Gewerbebetriebes einen Auf-  
schub oder eine Unterbrechung nicht gestatten  
(§ 105 i). Eine Folge des Verbots der Beschäfti-  
gung von Gehülfe, Lehrlingen und Arbeitern im  
Handelsgewerbe an Sonntagen u. s. w. (§§ 105 b bis  
105 h) ist das weitere Verbot des Gewerbebetriebes  
in offenen Verkaufsstellen (§ 41 a). Auch der Ge-  
werbebetrieb im Umherziehen (Freilieten von Wa-  
ren, Auffuchen von Vesteilungen, Anbieten gewerb-  
licher Leistungen (§ 55 Abs. 1 Ziff. 1—3), sowie der  
Gewerbebetrieb der in § 42 b bezeichneten Personen  
(Anerbieten und Verkauf auf öffentlichen Plätzen,  
Straßen u. s. w.) ist an Sonn- und Feiertagen ver-  
boten (§ 55 o), vorbehaltlich der von den unteren  
Verwaltungsbehörden zugelassenen Ausnahmen  
(§ 55 a Abs. 2). —

Das Verbot der Anleitung (d. i. Beaufsichti-  
gung und Unterweisung) von Arbeitern unter  
18 Jahren durch Bescholtene (§ 32 f. A. Str. G. B.)  
bedeutet sich mit dem bisherigen Rechte. Änderungen  
enthalten die neuen Vorschriften über die Arbeits-  
bücher (§§ 107—112). Die Nov. von 1878 führte  
für alle Arbeiter unter 21 Jahren die obligatorischen  
Arbeitsbücher ein. Diese werden von der  
Polizeibehörde aufgestellt, enthalten den Namen  
des Arbeiters, Ort, Tag und Jahr der Geburt, so-  
wie seine Unterschrift. Der Arbeitgeber hat in das  
Arbeitsbuch Einträge über Eintritt in das Arbeits-  
verhältnis, den Austritt und die Art der Beschäfti-  
gung zu vollziehen. Die Arbeiter sind berechtigt,  
beim Abgange ein Zeugnis zu fordern und letzteres  
durch die Ortspolizeibehörde in das Arbeitsbuch

eintragen zu lassen. Eine Verpflichtung zur Füh-  
rung von Arbeitsbüchern besteht ausnahmsweise  
nicht für zum Besuche der Fortbildungsschule ver-  
pflichtete Kinder und mit einer Arbeitskarte ver-  
sehene Fabrikfinder. Das neue Recht enthält im  
wesentlichen nur insoweit Änderungen, als solche  
zum Zwecke eines wirksameren Schutzes der ert-  
lichen Autorität notwendig sind. Das obligatorische  
Arbeitsbuch für Minderjährige ist beibehalten, bei  
Annahme des Arbeiters (d. h. Eintritt in das  
Dienstverhältnis) muß der Arbeitgeber das Dienst-  
buch einfordern, er hat weiter die Verpflichtung zur  
Bewahrung, Vorlage auf amtliches Verlangen und  
Aushändigung nach rechtmäßiger Lösung des Ar-  
beitsverhältnisses. Die Änderung der Nov. v. 1878  
geht dahin, daß das Arbeitsbuch von Arbeitern unter  
16 Jahren nach rechtmäßiger Lösung des Arbeits-  
verhältnisses in der Regel nicht an den Arbeiter  
selbst, sondern an dessen Vater oder Vormund aus-  
zuhändigen ist; auch bei Arbeitern über 16 Jahren  
kann der Vater und Vormund die Aushändigung  
verlangen. Unter Umständen entspricht die Aus-  
händigung an den Vater den Interessen der ju-  
gendlichen Arbeiter nicht, weshalb der Gemeinde-  
behörde allgemein das Recht gegeben ist, die Aus-  
händigung statt an den Vater, an die Mutter oder  
einen sonstigen Angehörigen oder unmittelbar an  
den Arbeiter selbst zu gestatten. Auf zum Besuche  
der Volksschule verpflichtete Kinder finden diese  
Bestimmungen keine Anwendung (§ 107). Die  
Polizeibehörde des letzten dauernden Aufenthalts-  
ortes des Arbeiters bzw. des zuerst gewählten deut-  
schen Arbeitsortes stellt das Arbeitsbuch kosten-  
und stempelfrei, auf Antrag des Vaters oder Vor-  
mundes, aus. Zuständig zur Ergänzung dieser  
Zustimmung (bei körperlicher oder geistiger Un-  
fähigkeit, unbekanntem Aufenthaltsorte) ist die Ge-  
meindebehörde. Die Aushändigung ist von dem  
Nachweise abhängig, daß der Arbeiter zum Besuche  
der Volksschule nicht mehr verpflichtet und ein Ar-  
beitsbuch noch nicht erteilt war (§ 108). An Stelle  
vollständig ausgefüllter, unbrauchbarer, verlorener  
oder vernichteter Arbeitsbücher tritt das neu aus-  
gefertigte Arbeitsbuch mit einem Vermerk (§ 109).  
Das Arbeitsbuch muß den Namen des Arbeiters,  
Ort, Jahr und Tag seiner Geburt, Namen und  
letzten Wohnort des Vaters oder Vormundes des  
Arbeiters und dessen Unterschrift enthalten. Die  
Polizeibehörde führt ein Verzeichnis der ausgefer-  
tigten Arbeitsbücher, deren Einrichtung der Reichs-  
kanzler bestimmt (§ 110). Das Arbeitsbuch dient  
als Legitimation, sowie zur Konstatierung des Be-  
standes, wie der Dauer des Arbeits- und Lohnver-  
trags. Der Arbeitgeber hat deshalb beim Eintritt  
des Arbeiters an der dafür bestimmten Stelle die  
Zeit des Eintritts und Art der Beschäftigung, am  
Ende des Arbeitsverhältnisses die Zeit des Aus-  
tritts und wenn die Beschäftigung Änderungen er-  
fahren hat, die Art der letzten Beschäftigung mit  
Tinte, unter Vorseitelaufung jedes Merkmals und  
Urteils über Führung oder Leistungen, einzutragen  
(§ 111). § 112, mit dem bestehenden Gewerberecht  
sich deckend, fand eine Ergänzung dahin, daß auch  
für den Fall unzulässiger Merkmale (neben Ein-  
tragungen und Vermerken) die Ausstellung eines  
neuen Arbeitsbuchs beantragt werden kann. Beim  
Abgang kann der Arbeiter ein Zeugnis über die Art

und Dauer der Beschäftigung fordern, welches auf Verlangen neben der Führung auch auf die Leistungen auszuweihen ist. Verboten sind Merkmale zur Kennzeichnung in einer aus dem Wortlaute des Zeugnisses nicht ersichtlichen Weise. Bei Minderjährigen darf der Vater oder Vormund das Zeugnis und die Ausbündigung fordern. Eine unmittelbare Ausbündigung gegen den Willen des Vaters oder Vormundes kann auch hier die Gemeindebehörde gestatten (§ 113). Die Ortspolizeibehörde beglaubigt kosten- und stempelfrei den Eintrag (d. i. die Unterschrift).

Von Wichtigkeit sind die Vorschriften über die Lohnzahlung. An den Bestimmungen gegen das Trudsystem wurden erhebliche Änderungen nicht vorgenommen. Nach den Erhebungen nahm die Zahl der Bestrafungen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Lohnzahlungsvoorschriften von 194 im Jahre 1886 auf 109 im Jahre 1888 ab. Mit welcher Sorgfalt die Behörde dem Trudsystem entgegengetreten, ist daraus zu ersehen, daß 1888 in 300 Fällen Anklagen erhoben wurden, in 191 aber wieder fallen gelassen werden mußten. Die Vorschrift der Barzahlung der Löhne in Reichswährung (§ 115 Abs. 1) schließt jede Vergabe von Waren, Leistungen oder Wertobjekten an Zahlungsstatt aus. Unzulässig ist insbesondere Bezahlung in Wechselfn, Anweisungen (Bonds), Marken u. dgl. Die Abgabe von Waren auf Berg ist verboten (nicht die Abgabe gegen sofortige Bezahlung). Es ist dagegen gestattet, den Arbeitern Lebensmittel für den Betrag der Anschaffungskosten (Kaufpreis, Kosten von Transport, Lagerung, Versicherung und sonstiger Unterhaltung, sowie die aufgelaufenen Zinsen der Anschaffungskosten, Not. S. 35), Wohnung und Lebensmittel gegen den ortsüblichen Miet- und Pachtpreis, Feuerung, Beleuchtung, regelmäßige Beföstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Wertzeuge und Stoffe zu den übertragenen Arbeiten zu den Selbstkosten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung zu verabfolgen. Zu einem höheren Preise ist die Verabfolgung von Wertzeugen und Stoffen für Accordarbeiter zulässig, wenn derselbe den ortsüblichen Satz nicht übersteigt und im voraus vereinbart ist (§ 115). Bei den Beratungen wurden Anträge auf ein allgemeines Verbot von Lohninbehaltungen und Lohnabzügen, Erklärung des Freitags zum gesetzlichen Lohnzahlungstag, auf Ausschließung der Sonnabende, Sonn- und Festtage von der Lohnzahlung, ferner auf mindestens wöchentliche Auszahlung oder Abschlagszahlung abgelehnt. Neu ist § 115a, welcher für Lohn- und Abschlagszahlungen in Gast- und Schankwirtschaften oder Verkaufsstellen behördliche Genehmigung verlangt und die Umgehung des §, betr. die Beschlagnahme des Arbeits- und Dienstlohnes, v. 21/6 1869 durch Cessionen der Gläubiger verhindert. § 116 blieb unverändert: der Arbeiter, welcher statt Bargeld andere Gegenstände an Zahlungsstatt erhält, kann, auch wenn dies mit seiner Einwilligung geschah, nachträglich Barzahlung verlangen. Das an Zahlungsstatt Gegebene fällt, soweit es noch beim Empfänger vorhanden und dieser daraus bereichert ist, der Hilfskasse des Arbeiters, ev. einer anderen Kasse nach Wahl der Gemeinde, oder der Ortsarmenkasse zu. Alle dem Verbote des § 115 zuwiderlaufenden Verträge sind nichtig, das-

selbe gilt von Vereinbarungen über die Entnahme von Bedürfnissen der Arbeiter aus gewissen Verkaufsstellen (stehende Gewerbetriebsleistungen, Wanderlager, Dausierer), sowie überhaupt über Verwendung des Verdienstes zu anderen Zwecken als zu Wohlfahrts-Einrichtungen für Arbeiter (s. B. Krankenkassen, Sparanstalten, Konsumvereine). § 118 enthält das Verbot der Einlagung oder sonstigen Geltendmachung von Forderungen über kreditierte Waren: § 119 stellt hinsichtlich der Vorschrift der Barzahlung u. s. w. den Gewerbetreibenden deren Familienglieder, Gehilfen, Beauftragte u. s. w. gleich.

§ 119a Abs. 1 regelt die Frage, welche Lohninbehaltung zur Sicherung der Entschädigungsansprüche aus der widerrechtlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses zulässig ist. Man hielt bei den Beratungen zwar einen Schutz der Arbeiter gegen übertriebene Lohninbehaltung, andererseits aber auch einen solchen des Arbeitgebers gegen die Zahlungsunfähigkeit des vertragsbrüchigen Arbeiters für erforderlich. Lohninbehaltungen zur Sicherung des Erlases eines Schadens aus widerrechtlicher Auflösung des Arbeitsverhältnisses oder der bedingten Strafe dürfen bei den einzelnen Lohnzahlungen ein Viertel des fälligen Lohnes, zusammen den Betrag eines durchschnittlichen Wochenlohnes nicht übersteigen. Eine allgemeine gesetzliche Durchführung bestimmter Fristen für die Auslösung u. s. w. erschien schwierig und zu weitgehend, weshalb § 119 Abs. 2 es den statistischen Bestimmungen überläßt, wo und soweit es zweckmäßig erscheint, die Fristen der Lohnzahlung allgemein oder für bestimmte Gewerbetriebe festzusetzen und auch eine regelmäßige Mitwirkung der Eltern oder des Vormundes bei Lösung der Minderjährigen vorzuschreiben. § 119b fixiert die Lohnzahlungsvoorschriften allen Hausindustriellen (Heimarbeiter), wobei die eigene Beschaffung der Stoff- und Hilfsstoffe deren Anwendbarkeit nicht ausschließt. Für Arbeiter unter 18 Jahren bleibt das Gebot der Gemäßung der zum Besuche einer durch Staat oder Gemeinde anerkannten Fortbildungsschule (s. Vb. I S. 61) nötigen Zeit bestehen. Der Unterricht darf die Schüler am Besuche des Hauptgottesdienstes ihrer Konfession nicht hindern. Anstalten mit geordnetem Unterricht in weiblichen Hand- und Hausarbeiten gelten als Fortbildungsschulen. Durch Ortsstatut kann die Verpflichtung zum Besuche einer Fortbildungsschule und deren Durchführung geregelt werden; bestehende Fachschulen (s. V. Innungsschulen) sind als ausreichender Ersatz anerkannt (§ 119b).

§ 120a fgd. enthält Bestimmungen zum Schutze der Arbeiter gegen Unfall- und Krankheitsgefahren. Bisher begnügte sich § 120 Abs. 3 Gew. O., die Unternehmer zur Herstellung von Einrichtungen zur thunlichsten Sicherheit der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit zu verpflichten (s. Vb. I S. 374). Alle Einzelheiten blieben der Reichsregierung bzw. den einzelnen Staatsverwaltungen im Verordnungswege überlassen. An Stelle des § 120 Abs. 3 mit seiner allgemeinen Vorschrift treten fünf neue Schutzparagrafen (§§ 120a, b, c, d, e) mit schärfer gefaßten und erweiterten Bestimmungen. § 120a enthält die ohne Rücksicht auf besondere Gefährlichkeit des Betriebes

in Beziehung auf Sicherheit und Gesundheit zu stellenden allgemeinen Anforderungen (Sorge für genügendes Licht, ausreichender Luftstrom und Lüftung, Vermeidung von Staub, der Dünste, Gase und Abfälle; Schutzvorrichtungen gegen Maschinen und Fabrikbrände, Sicherung gefährloser Betriebe). § 120 b bewirkt den Schutz der Sittlichkeit (Trennung der Geschlechter, soweit nach der Natur des Betriebes möglich getrennte Ankleide- und Waschräume), während § 120 c (früher § 120 Abf. 1) die Verpflichtung besonderer Rücksichtnahme auf die jugendlichen Arbeiter aufrecht erhält. Was nach § 120 a—c von den einzelnen Unternehmungen zu leisten ist, wird, solange nicht für bestimmte Arten von Anlagen durch den Bundesrat besondere Vorschriften erlassen sind (§ 120 a), durch Polizeiverordnung festgesetzt. Die Polizeibehörden können hierbei anordnen, daß den Arbeitern zur Einnahme von Mahlzeiten angemessene Räume zur Verfügung gestellt werden. Gegen die Polizeiverordnung richtet sich die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde (§ 120 d). § 120 e (sonstform mit § 120 Abf. 3 des bisherigen Rechtes) überträgt dem Bundesrat die Befugnis zur Feststellung der Anforderungen an die Schutzvorrichtungen für bestimmte Arten von Anlagen, ev. den Landeszentralbehörden oder Polizeiverwaltungen nach Anhörung der Berufsorganisationen. Für durch übermäßige Dauer der Arbeitszeit die Gesundheit der Arbeiter gefährdende Gewerbe kann die zulässige Arbeitszeit und Dauer der Pausen nur vom Bundesrat vorgeschrieben werden.

Neu sind weiter verschiedene Bestimmungen über die Verhältnisse der Gesellen und Gehilfen (unselbständige gewerbliche Arbeiter). § 121 (Verpflichtung den Anordnungen der Arbeitgeber Folge zu leisten) entspricht dem bestehenden Rechte (s. Bd. I S. 60). Die gesetzliche Kündigungsfrist beträgt 14 Tage, anderweit vereinbarte Kündigungsfristen müssen für beide Teile gleiche sein. § 123 regelt die gesetzlich anerkannten Gründe der Entlassung (ohne Innehaltung der Kündigungsfrist) von Seiten des Arbeitgebers konform mit dem bisherigen Rechte (§ 123, i. Bd. I S. 60); desgl. § 124 die Fälle, in welchen die Arbeitnehmer zum sofortigen Austritt ohne Kündigungsfrist berechtigt erscheinen (s. Bd. I S. 60), wobei übereinstimmend mit § 123 Ziff. 7 auch der Versuch der Vereitelung zu ungesetlichen oder unsittlichen Handlungen, insbesondere zum Schutze weiblicher Arbeiter als Austrittsgrund anerkannt ist. Außerdem giebt § 124 a die Möglichkeit der Lösung des Verhältnisses bei vereinbarter längerer Kündigungsfrist vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Kündigungsfrist aus triftigen (überhaupt sachlichen) Gründen.

Von besonderem Interesse erscheint die Regelung des Entschädigungsanspruchs im Falle des Vertragsbruchs. Die Nov. von 1878 suchte dem Kontraktbruche der Arbeiter indirekt durch die Bestimmung der selbstschuldnerischen Mitschuldbarkeit bei Vereitelung zum Verlassen der Arbeit entgegenzutreten (§ 125). Der Gesetzeswurf von 1890 sah unter Hinweis auf den ungenügenden Rechtsschutz des Arbeitgebers bei der civilrechtlichen Geltendmachung des Entschädigungsanspruchs ein Recht auf Buße (im Maximal-

betrag durch den ortsüblichen Tagelohn des R. A. G. begrenzt und für jeden Tag des eigenmächtig gelösten Arbeitsverhältnisses festgesetzt), vor. Gegen die praktische Vermeidung der Bußbestimmung wurde die Schwierigkeit, welche aus dem Mangel jeder gesetzlichen Handhabe für das richterliche Ermessen entstehen müßte, hervorgehoben, und trat an Stelle der Buße eine, der Kompetenz der Gewerbegerichte in Prozeßen unterliegende einfache beweisfreie Schadensforderung. Der neue § 124 b bestimmt hierüber: „Hat ein Geselle oder Gehilfe rechtswidrig die Arbeit verlassen, so kann der Arbeitgeber als Entschädigung für den Tag des Vertragsbruchs und jeden folgenden Tag der Arbeitszeit, höchstens aber für eine Woche, den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8 R. A. G., s. Bd. I S. 844 f.) fordern. Diese Forderung ist an den Nachweis eines Schadens nicht gebunden. Durch ihre Geltendmachung wird der Anspruch auf Erfüllung des Vertrages und auf weiteren Schadenersatz ausgeschlossen. Dasselbe Recht steht dem Gesellen oder Gehilfen gegen den Arbeitgeber zu, wenn er von diesem vor rechtzeitiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses entlassen worden ist.“ Im wesentlichen mit dem früheren § 125 übereinstimmend, haftet der Arbeitgeber bei Vereitelung eines Arbeiters zum Verlassen der Arbeit ohne Aussicht auf dessen Hauptpflicht neben diesem prinzipial für den ganzen Schaden. Der gleiche Grundsatze gilt bei der Annahme und dem Behalten kontraktbrüchiger Arbeiter in Kenntnis der noch bestehenden Verpflichtung (§ 125).

Die Grundsätze über das Lehrlingsverhältnis decken sich im wesentlichen mit dem bisherigen Rechte (s. Bd. II S. 44). Hervorzuheben sind: die Verpflichtung des Lehrherrn zur Unterweisung des Lehrlings (§ 126), die Unterwerfung unter die väterliche Zucht und die Pflicht zur Folgsamkeit des Lehrlings gegen Lehrherrn und Vertreter (§ 127). Die Probezeit ist festgehalten, weil das Lehrverhältnis an sich nicht kündbar und beiden Teilen die Möglichkeit gegeben sein muß, ein unhaltbar gewordenes Verhältniss aufzugeben (s. Bd. II S. 44). Die Ausstellung des Lehrzeugnisses nach rechtmäßiger Beendigung des Lehrverhältnisses bleibt obligatorisch (§ 129), wobei der Lehrbrief (Znnungen) das Zeugnis ersetzt. Einscheiden der Polizeibehörde kann nur bei schriftlichem Lehrvertrage bei Entlaufen aus der Lehre angerufen werden (§ 130, i. auch § 73 R. G., betr. die Gewerbegerichte, Art. Gewerbegerichte im I. Ergänzungsbande). Die Möglichkeit des Überganges in ein anderes Gewerbe ist, wie bisher offengehalten (s. Bd. II S. 44), ein Entschädigungsanspruch wegen Nichterfüllung des Lehrvertrags hängt von der schriftlichen Abfassung des Lehrvertrags ab und muß vier Wochen nach Auflösung des Lehrverhältnisses durch Klage oder Einrede geltend gemacht werden. (Über die Zuständigkeit zur Entscheidung s. § 3 R. G., betr. die Gewerbegerichte v. 29. 7. 1890, Art. Gewerbegerichte im I. Ergänzungsband.) Die Entschädigung ist auf einen Betrag festzusetzen, welcher für jeden auf den Vertragsbruch folgenden Tag der Lehrzeit, höchstens aber für sechs Monate, bis auf die Hälfte des im Gewerbe des Lehrlings ortsüblich gezahlten Gehaltens sich belaufen darf. Für die Zahlung sind als Selbstschuldner miterbhaft der Vater des Lehr-

lings und der verleitende bzw. wissentlich den vertragsbrüchigen Lehrling annehmende Arbeitgeber. Hat der Entschädigungsberechtigte erst nach Auflösung des Lehrverhältnisses von der Person des Arbeitgebers, welcher den Lehrling verleitet oder in Arbeit genommen hat, Kenntnis erhalten, so erlischt gegen diesen der Entschädigungsanspruch erst vier Wochen nach erhaltener Kenntnis (§ 133).

Ein besonderer Abschnitt der Nov. (III a §§ 133 a—e) sucht die rechtliche Lage der Betriebsbeamten, Werkmeister und Techniker zu regeln. Für den unterscheidenden Begriff von dem gewöhnlichen Arbeiter stellt § 133 a zwei selbständige Merkmale auf: die leitende oder beaufsichtigende Tätigkeit und die Beschäftigung mit höheren technischen Dienstleistungen. Die Kündigungsfrist beträgt, mangels Vereinbarung, sechs Wochen mit Ablauf jedes Kalenderjahres (§ 133 a). Ausnahmen sind bei wichtigen, nach den Umständen des Falles die Aufhebung rechtfertigenden Gründen zugelassen (§ 133 b). Die speziellen Gründe zur Aufhebung des Dienstverhältnisses (§§ 133 c, d) sind im engen Anschluß an die Bestimmungen des H. V. über die Verhältnisse der Handlungsgehilfen getroffen (salsche Vorpiegelungen bei Abschluß des Dienstvertrags, Untreue und Vertrauensmißbrauch, Thätlichkeiten, unsittlicher Lebenswandel u. s. w.).

Auf die Verhältnisse der Fabrikarbeiter finden die §§ 121—125, 126—133 Anwendung. Den Unternehmern von Fabriken, in welchen in der Regel mindestens 20 Arbeiter beschäftigt werden, ist unterlagt, für den Fall der rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeiter die Bewirtung des rückständigen Lohnes über den Betrag des durchschnittlichen Wochenlohnes hinaus auszubedingen. Die Bestimmungen des § 124 b (f. oben), finden auf die Arbeitgeber und Arbeiter in solchen Fabriken keine Anwendung (§ 134).

Den wichtigsten Abschnitt bilden die Vorschriften über die Arbeitsordnung, welche für alle Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern vorgeschrieben sind. Die Arbeits- oder Fabrikordnung verfolgt einen doppelten Zweck. Sie stellt ein für allemal diejenigen Bedingungen auf, welche der Arbeitgeber den bei ihm Beschäftigung suchenden Arbeitern anbietet, denen sich daher jeder Arbeiter unterwerfen muß. Sie erleichtert damit den Abschluß des Arbeitsvertrages. Daneben enthält sie die zur Aufrechterhaltung der technischen und wirtschaftlichen Ordnung des Betriebes dienenden Vorschriften und sichert ihre Befolgung durch Strafbestimmungen. Die Arbeitsordnung umfaßt die wesentlichen Bedingungen des Arbeitsvertrags (Anfang und Dauer der Arbeitszeit, Pausen, Abrechnung und Lohnzahlung, Voraussetzungen der Auflösung des Arbeitsvertrags, etwaige Strafsetzungen). Das Ehegefühl oder die guten Sitten verletzende Strafbestimmungen sind unterlagt, Geldstrafen dürfen eine bestimmte Höhe nicht überschreiten und sind zum Besten der Arbeiter zu verwenden. Mit Zustimmung eines ständigen Arbeiterausschusses ist die Aufnahme von Vorschriften über das Verhalten der Arbeiter bei Benutzung der Wohlfahrtseinrichtungen, sowie von Vorschriften über das Verhalten der minderjährigen Arbeiter außerhalb des Betriebes zulässig (§ 134 b). Die Arbeitsordnung bildet die Grundlage des Arbeitsvertrags, ihre Bestimmungen sind

für die gegenseitigen Pflichten und Rechte des Arbeitgebers und der Arbeiter maßgebend. Im Interesse der Rechtssicherheit ist Entlassung und Austritt aus der Arbeit aus anderen als den in der Arbeitsordnung oder im Gehege enthaltenen Gründen untersagt. Nur die vorgegebenen Strafen sind zulässig, die Vorschrift der Eintragung der Geldstrafen in ein Verzeichnis bezweckt gewisse moralische Garantien gegen ein übermäßiges Strafen (§ 134 e). Die theoretisch anerkannte Gleichberechtigung der Arbeiter verwirklicht praktisch die Vorschrift, daß vor Erlass der Arbeitsordnung die Anhörung der großjährigen Arbeiter, für Fabriken mit ständigem Arbeiterausschuß der Arbeiter des letzteren erfolgt (§ 134 d). § 134 e schreibt den Anschlag der Arbeitsordnung in den Fabrikräumen und die Einreichung an die untere Verwaltungsbehörde vor, welche die Befreiung von Mängeln anordnen kann (§ 134 f). Bei bereits am 1. 1891 bestehenden Arbeitsordnungen ist die Anhörung der Arbeiter nicht erforderlich (§ 134 g). Der Grundgedanke und das Ziel des § 134 b werden am besten durch Organisation ständiger Arbeiterausschüsse erreicht. Bis her hatte man die Festlegung des Verhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeiter ausschließlich als Gegenstand freier Uebereinkunft betrachtet, auf welche der Staat einzuwirken weder Recht noch Pflicht habe. Jetzt hat die neue Sozialpolitik die wesentlichen Bestimmungen des Arbeitsverhältnisses in Rechten und Pflichten den Arbeitern zum Anhören, den Behörden zur Prüfung unterbreitet. Wo Vorstände von Fabrikkrankenkassen oder sonstige zur Verwaltung von Einrichtungen zum Besten der Arbeiter gewählte Arbeitervertretungen (Knappschaftskasse, durch großjährige Arbeiter gewählte Organe) bestehen, sind diesen die Funktionen der ständigen Ausschüsse überwiesen (§ 134 h).

Es folgen die Änderungen der Vorschriften über jugendliche Arbeiter. Bis her durften in Fabriken Kinder unter 12 Jahren gar nicht, solche unter 14 Jahren nur 6 Stunden und junge Leute bis zu 16 Jahren nicht länger als 10 Stunden beschäftigt werden. In Uebereinstimmung mit den früheren Reichstagsbeschlüssen verbietet jetzt § 135 die Beschäftigung von Kindern unter 13 Jahren absolut, von solchen über 13 Jahren, soweit sie noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind. Weitergehende Anträge, insbesondere auf Verbot der Kinderbeschäftigung bis zum 14. Jahre, wie auf Ausdehnung des Schutzes der jugendlichen Arbeiter bis zum 18. Jahre wurden abgelehnt, ebenso der Antrag der Regierung, durch H. V. bestimmten Fabrikationszweigen zu gestatten, Kinder über 13 Jahren wie jugendliche Arbeiter zu verwenden, falls die geeignete forperliche Entwicklung durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen ist. Das Maximum der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren beträgt 6 Stunden täglich, bei jungen Leuten zwischen 14 und 16 Jahren 10 Stunden (§ 135). § 136 enthält das Verbot der Nacharbeit der jugendlichen Arbeiter (8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr abends bis 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr morgens), sowie der Beschäftigung an Sonn- und Festtagen, sowie während der von dem ordentlichen Seefischer für den Katechumenen- und Konfirmanden-, Welt- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden. Er regelt ferner die Pausen (bei sechsstündiger Beschäftigung mindestens 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunde, für die übrigen

jugendlichen Arbeiter mindestens mittags eine ein-  
stündige, sowie vor- und nachmittags je eine halb-  
stündige Pause).

Mit den Schutzbefimmungen für weibliche  
Arbeiter war die deutsche Gesetzgebung hinter  
andere Staaten zurückgeblieben. Sie beschränkte  
sich bisher auf das Verbot der Beschäftigung von  
Wöchnerinnen vor Ablauf von 3 Wochen nach der  
Entbindung. Für den Bergbau war die Beschäfti-  
gung von Arbeiterinnen unter Tag vollständig  
untersagt, aus gesundheitlichen und sittlichen  
Gründen konnte der Bundesrat für gewisse Betriebs-  
zweige die Verwendung von Arbeiterinnen verbieten  
oder einschränken. Nach § 137 dürfen jetzt Arbeiter-  
innen in Fabriken nicht in der Nachtzeit von  
8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr abends bis 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr morgens und am  
Sonabend, sowie an Vorabenden der Festtage  
nicht nach 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr nachmittags beschäftigt werden.  
Die wichtigste Schutzbefimmung ist die Festlegung  
eines Maximal-Arbeitstages von 11 Stunden  
für alle Arbeiterinnen unter 16 Jahren, sie  
entspricht im wesentlichen den Forderungen der  
internationalen Arbeiterschutzkonferenz. Auf der  
Gesundheit des weiblichen Geschlechts ruht mehr  
noch, wie auf der des männlichen die Zukunft der  
Nation. Die Einschränkung der Arbeitszeit ist aber  
nicht nur im gesundheitlichen Interesse geboten, son-  
dern auch zur Förderung des Familienlebens nötig  
(Mot. S. 54, 55). An den Vorabenden der Sonn-  
und Feiertage beträgt die Maximalarbeitszeit  
10 Stunden. Die vorgeschriebene Mittagspause  
beträgt 1 Stunde; Arbeiterinnen über 16 Jahre,  
welche ein Hauswesen zu befragen haben, sind auf  
ihren Antrag eine halbe Stunde vor der Mittagspause  
zu entlassen, sofern diese nicht mindestens 1<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunde  
beträgt. Die Schutzzeit für Wöchnerinnen beträgt  
4 Wochen, während der folgenden 2 Wochen ist die  
Beschäftigung nur auf Grund ärztlichen Attestes  
gestattet (§ 137). Zur Kontrolle der Beschäftigung  
dient, wie bisher, die schriftliche Anzeige an die  
Ortspolizeibehörde (Bezeichnung der Fabrik, Ar-  
beitsstage, Beginn und Ende der Beschäftigung u.ä.)  
und das ausgehängte Verzeichnis der jugendlichen  
Arbeiter, sowie der Auszug aus den gesetzlichen  
Schutzvorschriften (§ 138). § 138 a trifft Vorsorge  
für diejenigen Industrien, welche zu bestimmten  
Zeiten besonders stark in Anspruch genommen  
werden, die sog. Campagneindustrien (auf bestimmte  
Jahreszeiten beschränkt, wie Ziegeleien, Ton-  
gräbereien, Kienzuckerfabriken, Meiereien u.ä.)  
und Saisonindustrien (das ganze Jahr betrieben,  
aber zu regelmäßig wiederkehrenden Jahreszeiten  
verstärkt, z. B. Färbereien, Stidereien, Strohhut-  
fabriken u.ä.). Wegen außerordentlicher Häufung  
der Arbeit kann die untere Verwaltungsbehörde  
für 2 Wochen die Beschäftigung von Arbeiterinnen  
über 16 Jahren bis 10 Uhr abends an den Wochen-  
tagen außer Sonntagabend bis zu 13 Stunden  
täglicher Arbeitszeit gestatten. Für eine 2 Wochen  
übersteigende Dauer erteilt die höhere Verwaltungs-  
behörde den Dispens, jedoch für mehr als 40 Tage  
im Jahre nur dann, wenn die Arbeitszeit für den  
Betrieb so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer  
im Durchschnitt die regelmäßige gesetzliche Arbeits-  
zeit nicht überschreitet. Während überstunden am  
Sonabend nicht zulässig sind, steht der unteren  
Verwaltungsbehörde das Recht zu, Arbeiten zur

Instandhaltung und Reinigung, sowie zur Ver-  
hütung des Verderbens von Rohstoffen u.ä. auch  
an Sonnabenden und Vorabenden der Festtage  
Nachmittags nach 5<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, jedoch nicht über 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr  
abends für kein Hauswesen besorgende und eine  
Fortbildungsschule nicht besuchende Arbeiterinnen  
unter 16 Jahren zu gestatten (§ 138 a). § 139  
dehnt die Ausnahmen zur Ausdehnung von Unter-  
brechungen des Betriebes, wie sie für jugend-  
liche Arbeiter bestehen (§§ 135 Abs. 2, 3, 136 und  
137 Abs. 1—3), auch auf weibliche Arbeiter aus.  
Der Bundesrat kann, insondern mit dem bisherigen  
Rechte, allgemein dauernde Beschränkungen oder  
Dispensationen ganzer Fabrikzweige anordnen. In  
ununterbrochenem Betriebe darf die Dauer der  
wöchentlichen Arbeitszeit für Kinder 36, für junge  
Leute 60, für Arbeiterinnen 65, in Ziegeleien für  
junge Leute und Arbeiterinnen 70 Stunden nicht  
überschreiten. Die Nachtarbeit ist in 24 Stunden  
auf 10 Stunden beschränkt und muß in jeder Schicht  
durch bestimmte Pausen unterbrochen werden. Wird  
für gewisse Fabrikationszweige eine Abkürzung der  
Pausen gestattet, so ist die Arbeitszeit auf 6 Stun-  
den beschränkt, wenn zwischen den Arbeitsstunden  
nicht eine oder mehrere Pausen von zusammen  
mindestens einständiger Dauer gewährt werden.  
Für Fabrikationszweige, in denen regelmäßig zu  
gewissen Zeiten ein vermehrtes Arbeitsbedürfnis  
eintritt, darf die Erlaubnis zur Überarbeit für mehr  
als 40 Tage nur dann erteilt werden, wenn die Ar-  
beitszeit so geregelt wird, daß ihre tägliche Dauer  
im Durchschnitt der Betriebstage des Jahres die  
regelmäßige gesetzliche Arbeitszeit nicht überschreitet  
(§ 139 a).

Der bisherige § 139 b beschränkte die Zuständig-  
keiten der Fabrikinspektoren (s. Art. Fabrik-  
aufsichtsgesetze, Ab. I S. 372) auf die Aussicht  
über die Ausführung der Schutzvorschriften für  
jugendliche Arbeiter u.ä. Der neue § 139 b dehnt  
die Befugnisse den veränderten Schutzvorschriften  
entsprechend aus. Die Tätigkeit der Fabrikinspek-  
toren beschränkt sich zukünftig nicht mehr auf die  
Fabrikarbeiter, sondern erstreckt sich auch auf alle in  
Werksstätten beschäftigten Personen. Bei dieser Er-  
weiterung des Wirkungskreises mußte die Bestim-  
mung, daß für einzelne Bezirke von Anstellung ge-  
sonderer Aufsichtsbeamten abgesehen wird, weg-  
fallen.

Tit. IX enthält Vorschriften über den Erlaß  
statutarischer Bestimmungen und die Straf-  
vorschriften für Übertretungen der Schutz-  
bestimmungen (Art. 6 § 146 a). An Stelle des  
§ 154 Gew.D. bezweckt Art. 7 eine weitere Aus-  
dehnung der Schutzmaßregeln. Die §§ 134—139 b  
finden auf Hüttenwerke, Bauhöfe und Werften, so-  
wie auf Werkstätten mit regelmäßiger Benutzung  
von Dampfmaschinen entsprechende Anwendung. Neu  
ist die Ausdehnung der Vorschriften über Arbeits-  
ordnungen auf Ziegeleien und über Tage betriebene  
Brüche und Gruben. Von Bedeutung ist die  
Vorschrift (Abs. 5), daß durch förmliche Verordnung  
mit Zustimmung des R.A. die Fabrikgesetzgebung auf  
Werkstätten mit Hausindustrie ausgedehnt werden  
kann. § 154 a (früher § 154 Abs. 3) steht mit dem  
in § 6 Gew.C. ausgeprochenen Grundsatze, daß die  
Gew.C. auf das Bergamein nur insofern Anwen-

zung findet, als sie ausdrückliche Bestimmungen darüber enthält, im Zusammenhang.

In der Hauptsache tritt das neue G. am 1/4 1892 in Kraft. Die Bestimmungen über die Fortbildungsschulen haben schon am 1/10 1891 Geltung. Für Neuerungen in betreff der Kinder- und eines Theils der Frauenarbeit ist eine Übergangszeit bis zum 1. April 1894 vorgelesen (Art. 9).

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: R.G. v. 216 1869, abgeändert und ergänzt durch spätere Gesetze (Novellen) u. s. w. S. die Quellen zu Art. Gewerbeordnung Bd. I S. 592. R.G. v. 16 1891 (Nov. zu Tit. VII Gew.O.). R.-G. Bl. S. 261 ff. Reichstags-Verhandlungen I. Sess. 1881/82, Druckf. Nr. 42, Sten. Ber. S. 352, 479 bis 496, 502—523. II. Sess. 1882/83, Sten. Ber. S. 859 bis 871. II. Sess. 1885/86, Druckf. Nr. 10, 29, 41, Sten. Ber. S. 170—217. Druckf. Nr. 122, Sten. Ber. S. 1503—1539, 1623—1633. IV. Sess. 1886/87, Druckf. Nr. 19, 20, 26, 54. I. Sess. 1887/88, Druckf. Nr. 21, 27. Gesetzesentwurf, Druckf. Nr. 4, I. Sess. 1890, Komm.-Ber., Druckf. Nr. 10 mit Zusammenstellung der Abänderungsberichte und den Komm.-beschüssen, Sten. Ber. S. 112—2780.

B. Literatur: Außer der bei Art. Fabrikgesetzgebung (Bd. I S. 374) angeführten: Die Verbrüder von Schönberg (II S. 603—618, 633 bis 640). Roscher (III § 149 f.). Abhandlungen in den Zeitschriften: Concordia und Arbeiterfreund. Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik 1873, 1874. Amtliche Mitteilungen aus den Jahresberichten der mit Beaufsichtigung der Fabriken betrauten Beamten, Jahrg. 1—12. Cohn, Die gesetzliche Regelung der Arbeitszeit im Deutschen Reich (in seinen „Nationalökonomischen Studien“ S. 257 f.). Dige, Bedeutung und Aufgaben der Arbeiterschutzgesetzgebung im Arbeiterrecht. Bütsch, Die Sicherung der Arbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit im Fabrikbetriebe, Berlin 1883/84. Duard, Die Arbeiterschutzgesetzgebung in den Deutschen Reich, Stuttgart 1886. — G. Cohn, Internationale Fabrikgesetzgebung, in dem Jahrb. für Stat., N. F. 3, S. 313 f. G. Adler, Die Frage des internationalen Arbeiterschutzes, nebst einer Kritik der Ansicht G. Cohn's (bes. Abdruck aus Annalen 1888). G. Cohn, Die internationale Konferenz zur Besprechung der Arbeiterschutzgesetzgebung, in Jahrb. für Nat., N. F. 21, S. 225 f. Die Maxime des Arbeiterschutzes, Programmabermertung zur sozialen Reform in Deutschland, Berlin 1890. Siemenroth & Worms. S. Herkner, im Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik von Dr. Braun, III. Bd., S. 209, 257 (Tübingen 1890). Schäffle, in Tüb. Ztschr. 1890. Dr. Jeller, Das Arbeiterschutzgesetz für das Deutsche Reich v. 16 1891, Textausgabe mit Einleitung u. s. w. München, C. S. Beck's Verlag 1891. Dr. A. Sch. nach dem R.G. v. 16 1891. Herausgegeben von Dr. C. Rensen, Bibliothek für Arbeiterrecht, Bd. II. Verlag von J. Neine. Berlin 1891. Dr. Jeller.

#### Armenrecht (Nachtrag).

Durch G. v. 117 1891 ist nun auch für Preußen der Anfang mit der allseitig gewünschten Entlastung der Ortsarmenverbände durch Beteiligung der größeren Kommunalverbände gemacht worden. Auf Grund dieses, am 1/4 1893 in Kraft tretenden Gesetzes sind künftig die Landarmenverbände, d. h. die Provinzialverbände (auch in Ostpreußen, wo im übrigen die Kreise die Funktionen des L.-A. B. üben) verpflichtet, für Verwahrung, Kur und Pflege der hilfsbedürftigen Geisteskranken, Idioten, Epileptischen, Taubstummen und Blinden in geeigneten Anstalten Fürsorge zu treffen.

Die allgemeinen Verwaltungskosten trägt der L.-A. B. Im übrigen erfolgt die Erstattung der Kosten durch den Ortsarmenverband, welchem der Bedürftige nach dem geltenden armenrechtlichen Bestimmungen angehört, jedoch durch Vermittelung des Kreises, welchem der D.-A. B. angehört. Der Kreis ist verpflichtet, dem D.-A. B. mindestens zwei Drittel dieser Kosten als Beihilfe zu gewähren.

Kreise und Armenverbände, welche bisher schon in ausreichender Weise für einen dieser Zweige gesorgt haben, können wider ihren Willen nicht zur Teilnahme oder zu Kostenbeiträgen an den von dem L.-A. B. zu treffenden Einrichtungen gezwungen werden. Streitigkeiten zwischen D.-A. B. und Kreis werden im Verwaltungsstreitverfahren entschieden.

Im übrigen werden ministeriell zu genehmigende Reglements nähere Bestimmungen über Aufnahme und Entlassung der Pflegebedürftigen, sowie über die Höhe der an den L.-A. B. zu erhaltenden Kosten treffen, während den Kreisen die Gewährung weitergehender Beihilfe unbenommen bleibt.

Eine möglichst individuelle, den Pflegebedürftigen einer, den Vermögensverhältnissen der beteiligten Kommunalverbände andererseits angepasste Regelung über das gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus ist lebhaft zu wünschen.

Münsterberg.

#### Auseinanderlegungen in Preußen f. Rentengüter.

#### Ausfuhrvergütungen.

Wegen der Veränderungen, die bezüglich der Ausfuhrvergütungen bei Zucker eingetreten sind, vgl. unten den Art. Zuckersteuer.

Zu § 2 (Bd. I S. 106) des Art. Ausfuhrvergütungen ist nachzutragen, daß eine Reichssteuervergütung auch bei Salz vorkommt, nämlich bei Salz, welches zum Einpöseln, Einmalzen verwendet ist. (Im Art. Salzsteuer § 6 Ziff. 2 Bd. II S. 398 ist dies übrigens bereits bemerkt.)

Dr. v. Magr.



## Bezirk (Württemberg).

Ein G. v. 215 1891 bestimmt über die Amtsförperschaften: Die Amtsoberleiterten der Gemeinden werden je von dem vereinigten Gemeinderat und Bürgerausschuß auf 3 Jahre gewählt. Wählbar und im allgemeinen zur Annahme der Wahl verpflichtet sind die Personen, welche nach dem G. v. 166 1885 die gemeindegewerblichen Wahl- und Wählbarkeitsrechte in einer Gemeinde des B. besitzen. Die Amtsoberfammlung wählt, in der Regel aus ihrer Mitte, einen Schriftführer und bestimmt dessen Belohnung. Ihre Verhandlungen sind, abgesehen von gewissen Fällen, öffentlich. Sie wählt je für 3 Jahre aus ihrer Mitte einen Ausschuß von 4—6 Mitgliedern, dessen Vorsitzender der Oberamtmann ist. Der Etat wird nach seiner Feststellung durch die Amtsoberfammlung der Kreisregierung vorgelegt, welche wegen sich ergebender Anstände entsprechende Verfügungen treffen kann; wenn sie nicht binnen 14 Tagen Einspruch erhebt, ist der Etat vollziehbar. Weiter werden die Fälle beschränkt, in welchen die Beschlüsse der Amtsoberfammlung der Genehmigung der Kreisregierung bedürfen. Bezüglich der Disziplin untersteht das Gesetz die Mitglieder der Amtsoberfaltungen und die Beamten der Amtsförperschaften denselben Bestimmungen, welche es für die Mitglieder der Gemeindekollegien und die Beamten der Gemeinden trifft (s. den Art. Gemeindeorgane).

Bei der Landarmenpflege ist der Ausschuß der Amtsförperschaft nicht mehr beteiligt, da ein G. v. 27 1889 die Kreise zu Landarmenverbänden erklärt hat.

Seit dem 1/4 1889 betragen die Gehalte der Oberamtmänner 3150, 3570 und 4200 M., die der zweiten oberamtlichen Beamten 1890, 2310 und 2730 M. Solltg.

## Branntweinsteuer.

A. Novelle v. 8/6 1891.

§ 1. Vorbemerkung. — § 2. Der Gesetzentwurf v. 4/12 1890. — § 3. Die Reichstagsverhandlungen. — § 4. Übersicht der Bestimmungen der Nov. v. 8/6 1891. — § 5. Ausführungsbestimmungen zu derselben.

B. Weitere Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 21/6 1887.

A. Novelle vom 8/6 1891.

§ 1. **Vorbemerkung.** Am Schluß der Darlegung des durch die Gesetzgebung von 1887 geschaffenen deutschen Branntweinsteuer-Systems ist (Vb. I S. 239) bemerkt worden, daß voraussichtlich schon die erstmalige Triennial-Revision des durch den geringeren Steuerfuß begünstigten Branntweinkontingents Anlaß zu eingehender Neuregung des Steuerystems geben werde. Dies war jedoch nicht der Fall. Der B.R. hat nach einer Mitteilung im nichtamtlichen Teil des deutsch. R.-A. und Königl. preuß. Staatsanwalter v. 1/4 (Rr. 83) in seiner Sitzung v. 4/3 1891 beschlossen, daß von der Herbeiführung einer Änderung der Gesamtjahresmenge Branntwein, von welcher der niedri-

gere Abgabensatz zu entrichten ist, sowie des Betrags des niedrigeren Verbrauchsabgabensatzes für die nächsten drei Jahre abgesehen werde<sup>1)</sup>. Der Reichstag wurde demgemäß von seiten der verbündeten Regierungen mit der Frage der Triennial-Revision des Kontingents überhaupt nicht beschäftigt. Dagegen gaben die namentlich in Süddeutschland hervortretenden Klagen über die Schädigung der kleineren landwirtschaftlichen Brennereien und insbesondere der Obstbrennereien Anlaß zur Vortrage eines Gesetzentwurfs an den Reichstag (4/12 1890), welcher für die genannten Brennereien einfache Erleichterungen in Aussicht nahm und bei dieser Gelegenheit auch eine Neuregelung des Branntweinkontingents vorschlug. Der Reichstag beschloß in der Erleichterung der Kleinbrenner noch etwas weiter zu gehen, als im Gesetzentwurf in Aussicht genommen war und genehmigte auch die Neuregelung des Branntweinkontingents, jedoch in einer anderen als der im Entwurf vorgeschlagenen Weise. Die Reichstagsbeschlüsse fanden die Zustimmung des B.R., und ist hiernach die deutsche Branntweinsteuer-Gesetzgebung durch die Nov. v. 8/6 1891 (S. betr. die Abänderung des G. über die Versteuerung des Branntweins, v. 24/6 1887) bereichert. Über die Einzelheiten des Entwurfs, über die wichtigsten bei der Beratung im Reichstag herorgetretenen Fragen und über die wesentlichen Bestimmungen der Novelle wird im folgenden berichtet.

§ 2. **Der Gesetzentwurf v. 4/12 1890.** Dieser beabsichtigte zunächst (Art. I und Art. II, 4) den kleinen, meistens unvollkommen eingerichteten landwirtschaftlichen Brennereien, der dem niedrigsten Maßbottichsteuerfusse unterliegenden Kategorie (§ 41 Ziff. II Abs. 2a des G. v. 24/6 1887, d. i. landwirtschaftliche Brennereien, welche nur während der Zeit v. 1/10 bis 15/6 betrieben werden und an einem Tage durchschnittlich nicht mehr als 1050 Liter Bottichraum bemaßen) bei der Rubemessung ihres Kontingents dadurch eine Begünstigung zuzuwenden, daß statt der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabensatz hergestellten Jahresmengen um ein Fünftel der letzteren erhöhte Mengen in Rechnung gestellt werden sollten.

Weiter wurde (Art. II, 1) in Aussicht genommen den drei Kategorien der zum ermäßigten Maßbottichsteuerfusse zugelassenen landwirtschaftlichen Brennereien geringeren Umfangs (§ 41 Ziff. II Abs. 2 des G.) dadurch eine Erleichterung zu gewähren, daß — unter Festhaltung der Beschränkung der Betriebsdauer für die landwirtschaftlichen Brennereien auf die Zeit von 8<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Monaten, sowie des auf den 15/6 festgesetzten Schlußes der landwirtschaftlichen Campaigne — die Brennereibesitzer in den Stand gesetzt würden, ohne der Steuererleichterung verlustig zu gehen, schon vom 1/9 ab mit dem Betriebe zu beginnen.

<sup>1)</sup> Dem Kommissionsbericht zur Branntweinsteuer-Novelle von 1891 (Reichstagsdruck, Nr. 496) sind eingehende Nachweisungen beigegeben über die Verteilung der Gesamtjahresmenge Branntwein, von welcher der niedrigere Abgabensatz zu entrichten ist, während der Kontingentsperiode 1887/90 auf a) die landwirtschaftlichen, b) die gewerblichen Brennereien. Eine weitere Nachweisung bezieht sich auf die Brennereien, welche Branntweinalkoholsteuer bzw. statt derselben den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe oder die Abfindung entrichten haben.

Für die der Branntweinmaterialsteuer unterliegenden Brennereien wurde (Art. II, 2 u. 3) in Aussicht genommen: 1) eine allgemeine Herabsetzung der Materialsteuersätze, 2) eine Abstufung des gegebenenfalls statt der Materialsteuer zu entrichtenden Zuschlags in der Art, daß die kleinsten Betriebe (welche nicht mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols in einem Jahre erzeugen) 0,10  $\mathcal{A}$  statt 0,20  $\mathcal{A}$  für das Liter reinen Alkohols entrichten sollten.

Endlich wurde vorgeschlagen, an Stelle der bisherigen Zollsätze von 125  $\mathcal{A}$  für Arrak, Cognac und Rum und von 180  $\mathcal{A}$  für allen übrigen Branntwein einen Einheitsatz von 150  $\mathcal{A}$  für 100 kg treten zu lassen. Der Vorschlag gründete sich darauf, daß der Zollsatz von 125  $\mathcal{A}$  nur dem echten Arrak, Cognac und Rum zulkomme, die Untercheidung edler und unedler Waren aber in der Praxis der Zollbehörden sich als undurchführbar erwiesen habe.

§ 3. Die Reichstagsverhandlungen. Nachdem durch die Vorlage des in § 2 erörterten Gesetzentwurfs die Branntweinbesteuerung, wenn auch nur bezüglich einiger untergeordneter Punkte zur Erörterung gestellt war, blieb es nicht aus, daß von verschiedenen Seiten auch grundlegende Änderungen des Besteuerungssystems in Vorschlag gebracht wurden. Die Mehrheit des Reichstags blieb jedoch in Übereinstimmung mit den verbündeten Regierungen der Ansicht, daß zur Zeit eine durchgreifende Revision der Bestimmungen des Branntweinsteuergesetzes nicht rätlich sei, und man erst weitere Erfahrungen abwarten müsse. An wichtigen grundsätzlichen Änderungs-Vorschlägen, für welche sich nur eine Minderheit erklärte, sind insbesondere zu erwähnen die Anträge auf gänzliche Beseitigung der Maßraumsteuer und auf Beseitigung der Differenzialbelastung des Branntweins, welche in dem dormaligen Doppelsatz der Verbrauchsabgabe gegeben ist. Dagegen machte sich allenthalben das Bestreben geltend, in der Erleichterung der Kleindrennereien, insbesondere soweit die kleinsten der Materialsteuer unterliegenden Betriebe in Frage kommen, über die Regierungsvorlage hinauszugehen.

Bezüglich der für die kleineren landwirtschaftlichen Brennereien zu gewährenden Kontingenterhöhung wurde, namentlich mit Rücksicht auf die Getreidebrennereien, die als Voraussetzung dieser Begünstigung in Aussicht genommene Beschränkung der Betriebsdauer und der Tages-Maximalsatz von 1050 Liter Bottidraum-Vermahlung gestrichen, und nur ein Maximal-Jahresbetrag von 267 750 Liter Bottidraum-Vermahlung innerhalb der Jahre 1887/88 bis 1889/90 als Voraussetzung der Begünstigung festgestellt. Ein Antrag, welcher die Zusammenlegung der Kontingente mehrerer landwirtschaftlicher Brennereien in eine Brennerei unter gewissen Voraussetzungen gestatten wollte, wurde abgelehnt.

Eingehende Erörterungen wurden über eine weitergehende Erleichterung der der Materialsteuer unterworfenen Kleindrennereien gepflogen. Bei den Kommissionsverhandlungen hatte in erster Lesung der (von der bairischen Regierung ausdrücklich unterstützte) Antrag auf Steuerfreiheit des Hausstrunks Annahme gefunden.

Steuerfrei sollte sein „Branntwein in einer Jahresmenge von nicht mehr als 10 Liter reinen Alkohols, welcher als Hausstrunk aus selbstgenonnenen, nicht-mehlbigen Stoffen in einfachen Brennvorrichtungen mit unmittelbarer Feuerung hergestellt wird“. Ein jedes Ablassen des Hausstrunks an nicht zum Haushalt des Brenners gehörige Personen gegen Entgelt sollte untersagt sein. In der zweiten Lesung wurde, da bei Annahme des steuerfreien Hausstrunks Ablehnung des Gesetzes durch den B.R. in Aussicht stand, von der Aufnahme desselben Abstand genommen und eine weitere Erleichterung der Obdrennereien durch weitere Degression des Materialsteuersatzes für die allerkleinsten und kleinsten Betriebe angenommen. Im Plenum wurde der Antrag auf volle Steuerfreiheit von 10 Liter Hausstrunk nicht eingebracht, dagegen ein Antrag auf Herabsetzung der Verbrauchsabgabe auf die Hälfte für 20 Liter Jahreserzeugnis von Brennereien, welche bloß eine einfache Brennereivorrichtung mit unmittelbarer Feuerung benutzen und nicht mehr als 1 Hektoliter reinen Alkohols in einem Jahre erzeugen. Dieser Antrag wurde in zweiter Beratung angenommen, in dritter Beratung jedoch — wegen des in Aussicht stehenden Scheiterns des Gesetzes — fallen gelassen und durch die von der Kommission vorgeschlagene Degression des Materialsteuersatzes ersetzt.

Eine Milderung allgemeiner Art ist die vom Reichstag in die Novelle eingefügte Bestimmung des Minimalstrafes der Ordnungsstrafen von 1  $\mathcal{A}$  bei Zuwiderhandlung gegen die Verbrauchsabgabe betreffenden Gesetzesbestimmungen. Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes, welche einen Minimalstraf der Strafe nicht enthielt, mußte, da die fraglichen Zuwiderhandlungen unter die Kategorie der Vergehen im Sinne des Str.G.B. fallen, bei Anrufen des Richters auf eine Minimalstrafe von 3  $\mathcal{A}$  erkannt werden, während die Steuerdirektionsbehörden fast überall ermächtigt sind, bei derartigen geringfügigen Übertretungen bis zu 1  $\mathcal{A}$  herabzugeben.

Weiter fand im Gesetz ein aus dem Schoß des Reichstags hervorgegangener Antrag, betr. die Gebührenfreiheit der steuerlichen Kontrolle der Brennereien und Branntweinerzeugungsanstalten Aufnahme (vgl. § 4c).

Der auf den Branntweinzoll bezügliche Vorschlag des Entwurfs begegnete erheblichen Einwendungen. Die Erhöhung des Zolles für Arrak, Cognac und Rum von 125 auf 150  $\mathcal{A}$  begegnete lebhaftem Widerspruch in Interessentenkreisen (insbesondere Schaumwein- und Punschgefäßenfabrikation); auch die Erleichterung der Herstellung der für jeemännliche Bevölkerung unentbehrlichen Getränke" wurde geltend gemacht. Man entschied sich dahin, den bisherigen allgemeinen Branntweinzoll von 180  $\mathcal{A}$  nunmehr gelten zu lassen: 1) für Fässer, mögen sie in Fässern oder in Flaschen u.ä. eingehen; 2) für alle übrigen Branntweine, sofern sie nicht in Fässern eingehen; den Satz von 125  $\mathcal{A}$  dagegen allgemein für in Fässern eingehende Branntweine aller Art, ausgenommen die Fässer.

Angenommen wurde endlich vom Reichstag nach dem Antrag Dr. Witte die Resolution: Die verbündeten Regierungen zu ersuchen in erneute Erwägung darüber einzutreten, ob nicht

den Privatlagern für inländischen steuerpflichtigen Branntwein die Kosten der steuerlichen Kontrolle ebenfalls erlassen werden sollen, wie dies jetzt bei den Brennereien und bei den Branntweinreinigungsanstalten befohlen ist.

§ 4. **Übersicht der Bestimmungen der Novelle v. 8.6.1891.** a) Landwirtschaftliche Brennereien. I. Kontingentmäßigkeit. Das Kontingent mit niedrigerem Verbrauchsabgabensatz wird bei der erstmaligen Neubemessung für die bisher beteiligten landwirtschaftlichen Brennereien, die in keinem der Jahre 1887/88 bis 1889/90 mehr als 267 750 Liter Bottichraum bemaischt haben, um ein Fünftel der in den letzten drei Jahren durchschnittlich zum niedrigeren Abgabensatz hergestellten Jahresmengen erhöht (Art. I).

2. Erweiterung des Spielraums der Brennperiode. Der dreifach abgestufte ermäßigte Maisbottichsteuerfuß für die kleinen landwirtschaftlichen Brennereien wird vom 1/9 1890 ab unter der Voraussetzung gewährt, daß sie nur während eines Zeitraums von höchstens 8 1/2 Monaten innerhalb der Zeit vom 1/9 bis 15/6 betrieben werden, während bisher die Beschränkung des Betriebes auf die Zeit vom 1/10 bis 15/6 Voraussetzung war (Art. II, 3). Landwirtschaftliche Brennereien, welche an einem Tage mehr als 1500 Liter Bottichraum bemaischen, unterliegen vom 1/9 1890 ab für die Betriebsperiode 16/6 bis 31/8 (bisher 30/9) statt der Maisbottichsteuer dem Zuschlag zur Verbrauchssteuer. — Gleiches tritt nunmehr auch dann, wenn sie vom 1/9 bis 15/6 länger als 8 1/2 Monat betrieben werden, für den diesen Zeitraum überschreitenden Betrieb ein (Art. II, 6).

b) Der Materialsteuer unterliegende Brennereien. I. Für die Dstbrennereien treten vom 1/7 1891 ab die aus nachstehender Übersicht zu entnehmenden Ermäßigungen der Materialsteuer vom Heftlotter ein (Art. II, 4, Abf. 1):

Alter Saß Neuer Saß

Treber von Kernobst . . . . .	0,55	0,55
Eingekampfte Weintreber . . . . .	0,55	0,55
Kernobst . . . . .	0,45	0,55

2. Eine Degression des Materialsteuerfußes tritt gleichfalls vom 1/7 1891 ab bei allen der Materialsteuer unterliegenden Brennereien in der Art ein, daß bei Brennereien bis zu 50 Liter Alkoholerzeugung nur 1/10, bei solchen von über 50 bis zu 100 Liter Alkoholerzeugung 2/10 des Steuerfußes erhoben werden (Art. II, 4, Abf. 2). — Demgemäß ist bei auf Antrag eintretender Freilassung der materialsteuerpflichtige Gegenstände verarbeitenden Brennereien von der Materialsteuer der an die Stelle der letzteren tretende Zuschlag zur Verbrauchssteuer für die vorstehend bezeichneten zwei Gattungen der Kleinbetriebe auf 0,55 bzw. 0,15  $\mathcal{A}$  für das Liter reinen Alkohols herabgesetzt (Art. II, 5).

c) Gebührenfrei erklärt ist die steuerliche Kontrolle der Brennereien und Branntweinreinigungsanstalten mit Einschluß der bei denselben befindlichen Privatlagern in den vom B.R. näher zu bestimmenden Grenzen (Art. II, 1).

d) Das Minimum der nach § 26 des G. v. 24/6 1887 bei Zuwiderhandlungen gegen die Verbrauchsabgabe betreffenden Gesetzesbestimmun-

gen zu verhängenden Ordnungsstrafen ist auf 1  $\mathcal{A}$  festgesetzt (Art. II, 2).

e) Der Zoll für aus dem Zollauslande eingehenden Branntwein beträgt vom 1/7 1891 ab: für Löffere 180  $\mathcal{A}$ , für alle übrigen Branntweine a) in Fässern 125  $\mathcal{A}$ , in Flaschen, Krügen oder anderen Umschließungen 180  $\mathcal{A}$  — für 100 kg.

§ 5. **Ausführungsbestimmungen zur Novelle v. 8.6.1891.** Solche sind vom B.R. am 2/7 1891 beschloffen worden (Verf. d. B.R. v. 2/7 1891, C.B. 1891, S. 198 u. ff.).

Zu Art. I ist insbesondere bestimmt, in welcher Weise bei Berechnung der Kontingenterhöhung mit Rücksicht auf die Regelmäßigkeit bzw. Nichtregelmäßigkeit des stattgehabten Betriebes zu verfahren ist.

Zu Art. II Ziff. 1 sind die Anordnungen über die Gebührenfreiheit der steuerlichen Kontrolle bis auf weiteres den obersten Landes-Finanzbehörden überlassen.

Zu Art. II Ziff. 3 und 6 ist Bestimmung über die Neufeststellung des Steuerfußes für die landwirtschaftlichen Brennereien, welche vor dem 1/10 1890 ihren Betrieb eröffnet haben, getroffen.

Zu Art. II Ziff. 4 und 5 ist das Verfahren geregelt, welches die Brennereibesitzer einschlagen müssen, welche die ermäßigten Sätze in Anspruch nehmen wollen. Weiter ist bestimmt, wie bei Überschreitung der Maximalgrenze der Erzeugung von 50 Liter bzw. 1 Heftlotter zu verfahren und wie die Überwachung in dieser Hinsicht einzurichten ist.

Zu Art. III sind die durch die Änderungen der Zollsätze bedingten Veränderungen des amtlichen Warenzeichnisses getroffen. Anmerungsweise zu „Branntwein“ bzw. „Löffere“ (im Geleß ist Liqueure geschrieben) ist bestimmt, daß als Löffere alle Branntweine zu verstehen sind, welche drei oder mehr Prozent Extrakt enthalten. Beigegeben ist eine „Anleitung zur Bestimmung des Extraktgehaltes von Branntweinen.“

**B. Weitere Ausführungsbestimmungen zum Branntweinsteuergesetz vom 24/6 1887.**

Nachtrag zu Art. Branntweinsteuer § 5 VII I. Bd. S. 239. — Auch die neuerlichen Ausführ. sind so zahlreich, daß eine vollständige Ausführung derselben zu weit führen würde. Die wichtigeren — zum Teil bereits in den Ergänzungen zu Bd. I (Bd. II S. 1015 u. 1016) erwähnten — Bestimmungen sind folgende:

Am 13/12 1888 hat der B.R. beschloffen, daß die für eine bestimmte Brennerei zu dem niedrigeren Verbrauchsabgabensatz bemessene Jahresmenge Branntwein weder dauernd noch zeitweilig auf eine andere Brennerei übertragen werden darf (C.B. 1889 S. 188). — Zu § 13 des G. v. 24/6 1887 (vgl. Art. Branntweinsteuer § 5 I S. 238) hat der B.R. am 5/6 1889 beschloffen, daß die obersten Landes-Finanzbehörden ermächtigt seien, das in § 13 vorgelegene Verfahren (der Abfindung der kleinen Brennereien) auch auf solche Brennereien in Anwendung bringen zu lassen, welche Abfälle nicht eigener Biererzeugung verarbeiten. — Durch B.R.B. v. 18/6 1890 sind Vorschriften für die Veranlagung der Brennereien zum Kontingent erlassen worden (C.B. 1890 S. 215 u. ff.). — Durch B.R.

B. v. 5/6 1889 (C. Bl. 1889 S. 321 u. ff.) ist außer einzelnen Änderungen der vorläufigen Ausf. Best. eine ausführliche Anleitung zur Ermittlung des Alkoholgehaltes im Branntwein erlassen worden (Änderungen dieser Anleitung vom B. R. am 13/3 1890 — C. Bl. 1890 S. 72 — beschlossen). — Zu dem B. R. v. 12/7 (nicht 12/10, wie im Art. Branntweinsteuer S. 239 verzeichnet gelehrt ist) 1888 über anderweitige Regelung der Branntweinsteuer-Berechtigungscheine sind zu verzeichnen ergänzende B. R. v. 14/3 1889 (C. Bl. S. 245) und 7/11 1889 (C. Bl. S. 568). — Durch B. R. v. 3/7 1890 sind Änderungen und Ergänzungen des Regulativs für Gewerbesteuer, in denen unter steuerlicher Kontrolle stehender Branntwein gereinigt werden darf, getroffen worden (C. Bl. 1890 S. 26 u. ff.). — Zum B. R. v. 12/7 1888 über die Gewährung von Ausfuhrvergütungen sind ergänzende Bestimmungen getroffen durch B. R. v. 7/2 1889 (C. Bl. S. 224) und v. 21/6 1890 (zulässiger Zusetzgehalt [C. Bl. 1890 S. 180]). — Durch B. R. v. 18/6 1891 ist die den Brennereien, welche Materialsteuer bzw. den Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichten, durch Beschluß v. 27/9 1887 gewährte Vergünstigung eines Verbrauchsabgabensatzes von 50 % für das gesamte Erzeugnis vom 1/10 1891 ab, soweit Hefenbräue oder Brauereiabfälle verarbeitet werden, auf die Brennereien beschränkt, welche in einem Betriebsjahre nicht mehr als 10 Hektoliter reinen Alkohols herstellen. Über die Veranlagung solcher Brennereien sind gleichzeitig besondere Bestimmungen erlassen (C. Bl. 1891 S. 154 u. ff.). — Über die Statistik der Branntweinbrennereien und der Branntweinbesteuerung hat der B. R. am 24/1 1889 neue Bestimmungen getroffen (C. Bl. 1889 S. 20 u. ff.). — Außerdem hat der B. R. am 4/7 1889 die Veröffentlichung periodischer Mitteilungen über den jeweiligen Stand der Branntweinproduktion und Besteuerung beschlossen (C. Bl. 1889 S. 449 u. ff.; abgeändert durch B. R. v. 21/6 1890 [C. Bl. S. 180]). Das Nähere über die Statistik der Branntweinbrennereien und Branntweinbesteuerung findet sich in dem als § 6 des Art. „Branntweinsteuer“ in den Ergänzungen nachgetragenen § 6. Statistif (Bd. II S. 1015). Branntweinbrennerei und Branntweinbesteuerung während des Betriebsjahres 1889/90 in: Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1891. Heft S. 1 u. ff.

#### Quellen und Literatur zu §§ 1—5.

A. Quellen: C. v. 8/6 1891, betr. die Abänderung des G. über die Besteuerung des Branntweins v. 24/6 1887 (R. G. Bl. 1891 S. 338 u. ff.). Von den Druckf. u. St. Ver. des R. T. (8. Legislaturperiode, I. Session 1890/91) insbes. Nr. 181. Gesekentwurf v. 24/12 1890 Nr. 436. Bericht der XV. Kommission v. 23/4 1891. — Sten. Ver. der 60. Sitzung v. 7/2 1891 (erste Beratung), der 112. u. 113. Sitzung v. 1/5 u. 2/5 1891 (zweite Beratung), der 119. Sitzung v. 9/5 1891 (dritte Beratung). — Ausf. Best. (C. Bl. 1891 Nr. 27).

B. Literatur: Bödinghaus, R. G., betr. die Besteuerung des Branntweins, v. 24/6 1887, mit dem G., betr. die Abänderung des G. über die

Besteuerung des Branntweins, v. 8/6 1891. Nebst Ergänzungen und Erläuterungen. 2. Aufl. Berlin. Dümmler 1891. Nachtrag zur allgemeinen Literatur über Branntweinsteuer: J. Wolf, Die Branntweinsteuer in den europäischen Ländern und der nordamerikanischen Union von 1887 bis 1889 (Schanz, Finanzarchiv 1890 I S. 161 u. ff.). Dr. v. Mayr.

## Einfuhr- und Ausfuhrverbote.

Nachträge zu dem Art. in Bd. I S. 295 u. ff.

Zu § 2. Daß im vorletzten Absatz unter 5) aufgeführte Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten dänischen, schwedischen und norwegischen Ursprungs (B. v. 29/11 1887) ist aufgehoben durch Kaiserf. B. v. 5/12 1890 (R. G. Bl. 1890 S. 203). — Daß ebendasselbe unter Ziff. 4) aufgeführte Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs (B. v. 6/3 1883) ist durch Kaiserf. B. v. 3/9 1891 (R. G. Bl. 1891 S. 385) modifiziert. Nach § 1 der genannten Verordnung tritt dasselbe nämlich für lebende Schweine, sowie für solche Erzeugnisse außer Kraft, welche mit einer amtlichen Bescheinigung darüber versehen sind, daß das Fleisch im Ursprungslande nach Maßgabe der daselbst geltenden Vorschriften untersucht und frei von gesundheitschädlichen Eigenschaften befunden worden ist. Nach § 2 ist der Reichsfanzler ermächtigt, zur Kontrolle der Beschaffenheit des aus Amerika eingeführten Schweinefleisches geeignete Anordnungen zu treffen.

Bemerkte sei noch zu Abs. 2 des § 2 des Art. Einfuhr- und Ausfuhrverbote, daß über den Begriff „zeitweise“ sich eine gelegentliche Debatte im Reichstag ergeben hat, bei Beratung des Antrags Barth, betr. Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Schweinen u. s. w. amerikanischen Ursprungs; Äußerung des Ministers v. Bötticher hierüber S. 1100 der Sten. Berichte (49. u. 50. Sitzung v. 22. u. 23/1 1891).

Zu § 3. Daß durch die reichsgesetzliche Delegation zum Erlaß von Ein- und Ausfuhrverboten an einzelstaatliche Behörden die Zuständigkeit des Reichs zum eigenen Erlaß solcher Verbote nicht aufgehoben erscheint, ist bereits in den Bestimmungen und Ergänzungen\* (Bd. II S. 1016) unter Bezugnahme auf die Kaiserf. B. v. 14/7 1889 besonders hervorgehoben. Diese Verordnung (R. G. Bl. 1889 S. 149) verbietet die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Rußland, Österreich-Ungarn und den Hinterländern über die Grenzen des Reichs in § 1 bis auf weiteres und erteilt in § 2 dem Reichsfanzler die Ermächtigung, Ausnahmen zu gestatten. Diese Kaiserf. Verordnung ist beispielsweise in dem bayer. G. u. V. Bl. (Jahrg. 1889 Nr. 27 v. 29/7 1889) „mit dem Befügen veröffentlicht (durch Bef. d. Min. d. Innern), daß hierdurch die Bef. d. königl. Staatsmin. d. Innern v. 5/6 1889, Maßregeln gegen Viehsuchen betr., außer Wirksamkeit tritt.“

Zur Handhabung der auf die Vieheinfuhr aus den östlichen Ländern bezüglichen Verbotsbestimmungen ist ein auf die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn bezüglicher Beschluß des R. R. v. 4/12 1890 zu vermerken, durch welchen — unter teilweiser Abänderung des R. R. v. 27/6 1879 die Landesregierungen ermächtigt wurden, die Einfuhr von lebendem Vieh aus Oesterreich-Ungarn in größere Städte, welche öffentliche Schlachthäuser besitzen, unter gewissen Bedingungen zu gestatten. (Bgl. darauf bezügliche Bef. v. bayer. Staatsmin. d. Innern v. 5/12 1890, G. u. V. Bl. 1890, S. 631 u. 632.) Dr. v. Rayr.

## Einkommensteuer (preussische).

### I. Einleitung.

§ 1. Vorgeschichte der jüngsten Reform — § 2. Der Entwurf eines Einkommensteuergesetzes vom 3/11 1890. — § 3. Wichtigere Änderungen durch die Beschlüsse des Landtags.

### II. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24/6 1891.

§ 4. Subjektive Steuerpflicht. — § 5. Objektive Steuerpflicht. — § 6. Steuerbefreiungen. — § 7. Steuerertrag. — § 8. Veranlagung. — § 9. Die Ausföhrung der Veranlagung. — § 10. Rechtsmittel. — § 11. Ueberaufsicht. — § 12. Steuereränderungen während des Steuerjahres. — § 13. Steuererhebung. — § 14. Strafbestimmungen. — § 15. Kosten. — § 16. Veranlagung zu Kommunalabgaben und Regelung des Wahlrechts. — § 17. Vererbung des Steuerertrags. — § 18. Einföhrungsdatum des Gesetzes.

### III. Ausführungsvoorschriften.

#### § 19. Allgemeine.

Erster Teil der Ausführungsanweisung. Steuerpflicht. Einkommensteuererklärung.

§ 20. Steuerpflicht der physischen Personen. — § 21. Das Einkommen der physischen Personen. — § 22. Steuerpflicht der nichtphysischen Personen. — § 23. Die Steuererklärungen.

#### Zweiter Teil. Das Veranlagungsverfahren.

§ 24. Allgemeine Bestimmungen. — § 25. Vorbereitung durch den Gemeinde- (Guts-)Vorstand. — § 26. Die Voranmeldung. — § 27. Die Veranlagung. — § 28. Rechtsmittel. — § 29. Geschäftsordnung der Kommissionen.

### I. Einleitung.

§ 1. Vorgeschichte der jüngsten Reform. Wie im Art. Einkommensteuer S. 301 angeführt ist, war in der Thronrede vom 14/1 1889 die Vorlage eines Gesetzesentwurfs angekündigt worden, durch welchen, anknüpfend an die in der Session von 1883/4 versuchte Reform, die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer in eine einheitliche Einkommensteuer umgestaltet, die den Einkommenbesitzern bereits gewährten Erleichterungen erweitert, die Mittel zu einer gerechten Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens durch Einföhrung der Deklarationspflicht verstärkt und fernere Reformen auf dem Gebiete der direkten Steuern vorbereitet werden sollten. In den „Ergänzungen“ (Bd. II S. 1016) ist bemerkt, daß sich die Erwartung, es werde die in der vorgenannten Thronrede angekündigte Reform der Einkommenbesteuerung den preussischen Landtag in kurzer Frist beschänt-

gen, unerwarteterweise nicht erfüllt habe, nachdem die vom Finanzminister v. Scholz entsprechend der in der Thronrede eröffneten Aussicht fertiggestellte Gesetzesvorlage infolge Einpruchs des Reichsausschusses fürsten v. Bismarck nicht an den Landtag gelangte; die Ausnahme der Einkommensteuerreform sei nunmehr, zumal nach der Übernahme des Finanzministeriums durch Miquel im Winter 1890/91 zu erwarten. In der That ist diese Reform zu der angegebenen Zeit nicht nur in Angriff genommen, sondern auch in verhältnismäßig kurzer Zeit in dem Einkommensteuergesetz v. 24/6 1891 zum Abschluß gebracht worden.

Die Thronrede vom 12/11 1890 beschränkte sich nicht darauf, eine Reform der Einkommenbesteuerung anzukündigen, sondern betonte das Bedürfnis einer durchgreifenden Verbesserung des Systems der direkten Staatssteuern überhaupt. Behufs einer planmäßigen Durchföhrung dieses zur Befestigung der finanziellen Grundlagen der Staatsverwaltung, sowie im Interesse einer gerechteren Verteilung der Staatslasten gleichmäßig gebotenen Werkes wurde die Vorlage von die gesamten direkten Steuern berührenden Gesetzesentwürfen in Aussicht gestellt, deren innerer Zusammenhang die Beschlußfassung wesentlich erleichtern werde. Der Gesetzesentwurf über die Einkommensteuer sollte die bestehende Klassensteuer und die klassifizierte Einkommensteuer zu einer einheitlichen Steuer vereinigen, die Steuerföhrsätze zweckmäßig gestalten und durch Einföhrung der Deklarationspflicht, sowie durch die anderweitige Organisation der Einschätzungsböhrden und des Verfahrens eine sichere und der Wirklichkeit mehr entsprechende Veranlagung des steuerpflichtigen Einkommens herbeiföhren. Die Ausdehnung der Erbschaftsteuer durch eine mäßige Belastung der Erbfälle der Verwandten in auf- und absteigender Linie und der Ehegatten unter Freilassung der kleinen Erbschaften werde die zutreffende Besteuerung des Einkommens wesentlich erleichtern und zugleich eine verhältnismäßig stärkere Veranlagung des fundierten Vermögens bewirken. Die Gewerbesteuer solle durch einen Gesetzesentwurf, welcher den Betriebsertrag selbst, ohne Rücksicht auf die Betriebsarten und örtlichen Einteilungen, zu erfassen bestimmt sei, einer völligen Umgestaltung zugeföhrt werden; eine Erhöhhung des Gesamtsteuereinkommens aus der Gewerbesteuer einschließlich der besonderen Besteuerung der Schankgewerbe sei dabei nicht beabsichtigt. Als Ziel dieser Gesetzeswürde wird bezeichnet, eine gerechtere und gleichmäßigere Veranlagung der direkten Steuer und im Zusammenhang damit eine verhältnismäßige Entlastung der kleineren und mittleren Einkommen und gewerblichen Betriebe. Eine unmittelbare Vermöehrung der Staatseinkünften durch die Reform werde nicht beabsichtigt, es solle vielmehr der nach der Neuveranlagung der direkten Steuern auffommende Mehrertrag durch ausdröckliche Gesetzesvorschrift ausschließlich zu weiteren Entlastungen, insbesondere der Kommunalverbände mittelst Ueberweisung von Grund- und Gebäudesteuer bestimmt werden, soweit der Staatshaushalt darüber nicht anderweitig Verfügrung treffe. Hierzu ist hervorzuheben, daß gleichzeitig der Entwurf einer Landgemeinbeordnung für die östlichen Landesteile

angefündigt wurde, welcher außer der Förderung regen kommunalen Lebens auch die Erfüllung der den Gemeinden obliegenden öffentlich-rechtlichen Aufgaben sichern, die Verteilung der Gemeindefinanzen angemessen regeln, und für dieselben leistungsfähige Träger schaffen sollte.

Die hiernach in Aussicht gestellte Reform der Einkommensbesteuerung unterschied sich von den früheren Bestrebungen ähnlicher Art vor allem dadurch, daß sie im Rahmen einer allgemeinen Reform der direkten Steuern erschien. Was sodann speziell die Art der Einkommensteuerreform anlangt, so stimmte solche in verschiedenen Hauptpunkten mit den früheren Reformbestrebungen überein; insbesondere soweit die Unifizierung der Klassen- und Einkommensteuer, und die gerechtere Verteilung der Steuerlast in Frage kam. Auch die Einführung der Deklarationspflicht stimmte zwar nicht mit älteren Gesetzentwürfen, aber doch mit der Thronrede von 1889 überein. Neu war gegenüber dem älteren Gedanken der Einführung einer besonderen Kapitalrentensteuer die Absicht, das fundierte Einkommen durch Erweiterung der Erbschaftsteuerpflicht zu treffen und diese Steuer als wichtiges Kontrollmittel der Einkommensbesteuerung zu verwenden. Im Gegensatz zu dem unter dem Ministerium Bismarck stark betonten, wenn auch nicht in vollem Maße in formulierten Gesetzentwürfen zum Ausdruck gebrachten Gedanken der allmählichen Zurückdrängung der Einkommensteuer auf das Gebiet einer Sonderbelastung der Wohlhabenden stand es, daß von einer „Erweiterung der den Kinderbegüterten bereits genährten Erleichterungen“ nicht mehr die Rede war. Dieses Schweben der Thronrede bereitete gewissermaßen vor auf die im Gesetzentwurf deabstufte Ausgestaltung der reformierten Einkommensteuer zum Hauptträger der direkten Staatsbesteuerung, behufs der — in der Thronrede hervorgehobenen — „Festigung der finanziellen Grundlagen der Staatsverwaltung“.

§ 2. Der Entwurf eines Einkommensteuergesetzes vom 311 1890. Der Gesetzentwurf, zu dessen Vorlage der Finanzminister Miquel durch Kab.D. n. 311 1890 beauftragt wurde, enthält eine Kodifikation, Personalscheidung bzw. Abänderung des auf die Einkommensbesteuerung bezüglichen materiellen und formellen Rechts; er gliedert die gesamte Materie der Einkommensbesteuerung, welche bisher einer zusammenhängenden einheitlichen Regelung entbehrte, in übersichtlicher Weise unter Benützung der finanzwissenschaftlich üblichen Kategorien des Steuerrechts und der Steuerverwaltung. Die Gesamtgruppierung der Materien in der Vorlage und die formale Ordnung derselben fand bei der Kommissionsberatung, wie im Bericht konstatiert ist, ungeteilte Zustimmung, und ist daran auch durch die Beschlüsse des Landtags nichts geändert worden. Da auch der materielle Inhalt der einzelnen Abschnitte des Gesetzentwurfs in der Hauptdebatte Billigung fand, liegt kein Anlaß vor, den Einzelheiten der Regelung der Einkommensbesteuerung, wie der Entwurf sie enthält, hier nachzugehen, da wir denselben bei der unten (Abschn. II) folgenden Darlegung des geltenden Rechts begegnen werden. Soweit aber Abweichungen des Gesetzes von der Regierungsvorlage sich ergeben, sollen

solche, sofern es sich um wichtigere Punkte handelt im folgenden Paragraphen angeführt werden.

Hier kommt es nur darauf an, die allgemeinen Grundzüge des Gesetzentwurfs, insbesondere insoweit sie reformatorischer Art sind, im Zusammenhange mit den allgemeinen Endzwecken der Steuerreform zu kennzeichnen.

Die bisherige Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer ist zu einer einheitlichen Einkommensteuer verschmolzen. Insoweit einzelne Verschiedenheiten nach der Höhe des Einkommens durch zwingende Gründe bedingt werden, sind solche zwar zugelassen, aber thuntlich eingeschränkt. — Die subjektive Steuerpflicht ist nicht mehr auf die physischen Personen beschränkt, sondern auf eine Anzahl, im einzelnen bestimmter, juristischer Personen ausgedehnt. — Das Privileg der Steuerbefreiung der vormalig unmittelbaren deutschen Reichshäuser soll aufgehoben sein und die Heranziehung derselben zur Steuer vom 14 1894 ab erfolgen; bis dahin soll die Entschädigungsfrage geregelt werden. — Der Steuertarif soll auch fernerhin nicht rein prozentual festgesetzt sein; die Abstufung nach Steuerklassen ist beibehalten; doch ist der Steuertarif dahin verbessert, daß die Zwischenräume der einzelnen Klassen verkleinert sind. Der regelmäßige Steuerfuß ist in Höhe von 3% beibehalten; die Grenze der Degression desselben ist unter entsprechender Ermäßigung der Steuerfüße in den unteren Stufen bis zu einem Jahreseinkommen von 9000 M hinaufgerückt. — Die nach bisherigem Rechte bereits zulässige Ermäßigung der Steuerfüße wegen besonderer, die persönliche Steuerfähigkeit beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse ist wirksamer gestaltet und außerdem neu bei den geringen Einkommen ein Anspruch des Haushaltungsvorstandes auf gewisse Abzüge vom Einkommen nach Maßgabe der Zahl unermächtigter Kinder zugestanden. — Im Interesse richtigerer Erläuterung des Einkommens ist grundsätzlich die Verpflichtung zur Selbstangabe (Deklaration) des steuerpflichtigen Einkommens eingeführt; dabei jedoch zugleich den Rückfragen auf berechtigte Interessen und in der Sache liegende Schwierigkeiten Rechnung getragen. — Bezüglich des Veranlagungsverfahrens und der Veranlagungsbehörden, sowie der Rechtsmittel sind durchgreifende Änderungen vorgesehn, welche eine richtigere Veranlagung und eine sachliche und unparteiliche Handhabung der Veranlagungsgrundsätze bewirken sollen. In letzter Instanz sollte (nach der Absicht des Entwurfs) die Einheitlichkeit und Unparteilichkeit der Besteuerung durch Schaffung eines überwiegend mit richterlichen Beamten zu besetzenden besonderen Steuergerichtshofs sichergestellt werden. — Hauptsächlich als Konsequenz der Einführung der Deklaration sind Strafen für Steuerhinterziehungen, falsche Angaben der Steuerpflichtigen u. s. w. vorgesehn. — Die eine im Gesetzentwurf fixierte Summe übersteigende Einnahme an Einkommensteuer ist — soweit darüber nicht im Staatshaushaltetat verfügt wird — in einen Fonds abzuführen, welcher bei der ferneren Reform der direkten Steuern behufs Erleichterung der kleineren und mittleren Einkommen, insbesondere auch bei Überweisung von Grund- und Gebäudesteuer an kommunale Verbände bestimmt sein sollte; eventuell

war ein in bestimmter Weise geregelter Erlaß von Einkommensteuer vorgesehen.

§ 3. **Wichtigere Änderungen durch die Beschlüsse des Landtags.** Die Bestimmung über die Veranschlagung der vormals unmittelbaren deutschen Reichshände ist dahin abgeändert, daß solche erst dann zu erfolgen hat, wenn vorher die Entschädigungsfrage gesetzlich geregelt ist. — Neu eingefügt ist bei Aufzählung der zulässigen Einkommensabzüge die Bestimmung, daß in Abzug zu bringen sind Versicherungsprämien, welche für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall gezahlt werden, soweit dieselben den Betrag von 600 *M* jährlich nicht übersteigen. (War in der Kommission des Abgeordnetenhauses abgelehnt, wurde jedoch im Plenum angenommen unter Zustimmung des Finanzministers, welcher hervorhob, daß auf die größere Verbreitung gerade dieser Form der Ersparung der größte Wert zu legen sei und daß man die Sache sogar von dem Gesichtspunkte des Verhältnisses von fundiertem und nicht fundiertem Einkommen betrachten könne; durch eine Lebensversicherung bekomme gewissermaßen ein nicht fundiertes Einkommen mehr oder weniger den Charakter eines fundierten Einkommens<sup>\*)</sup>. — Die Steuerfrei zu lassende Quote des Einkommens der Aktiengesellschaften u. s. w. ist von 3 auf 3 1/2 % des eingezahlten Aktienkapitals erhöht worden. — Der Steuertarif ist gegenüber der Regierungsvorlage für die mittleren Einkommen (von 2400 bis 9000 *M*) unter Beibehaltung der Degression von 9000 *M* abwärts etwas ermäßigt worden; statt des in der Vorlage enthaltenen einheitlichen Normalsteuersatzes von 3 % für alle Einkommen über 9000 *M* ist — da das Abgeordnetenhaus gegenüber dem Herrenhaus auf dieser Änderung bestand — ein zweifacher Normalsteuersatz, ein solcher von 3 % für die Einkommen von 9000 bis 30 500 *M*, und ein solcher von 4 % für die Einkommen über 100 000 *M* angenommen worden, unter Einschließung einer zweiten Degression für die Einkommen von 100 000 *M* abwärts bis zur Grenze von mehr als 30 500 *M*. (Mit Rücksicht auf die geringe Verbreitung der Einkommen von mehr als 100 000 *M* und die Beibehaltung eines unveränderten Steuersatzes von 3 % für den weiten Einkommensrahmen von 9000 bis 30 500 *M* dürfte diese Betrachtungsweise, welche in dem gesetzlichen Steuertarif einen zweifachen Normalfall mit zweimaliger Degression erblickt, der Auffassung vorzuziehen sein, nach welcher nur der Steuersatz von 4 % als der Normalfall anzusehen und alle übrige Steuerbelastung als eine — nur zeitweise für die Einkommen von 9000 bis 30 500 *M* durch einen Stillstand auf 3 % unterbrochene — Degression anzusehen wäre; eher brönte man noch trotz der Annahme des Steuersatzes von 4 % für die Einkommen über 100 000 *M* nach wie vor den Satz von 3 % als den Normalfall mit Degression für die Einkommen unter 9000 *M*, mit Progression für die Einkommen bis zu 100 000 *M* und mit konstanter Ertabelastung der höheren Einkommen bezeichnen). — Die Grenze der Berücksichtigung persönlicher wirtschaftlicher Verhältnisse ist von 3000 auf 9000 *M* Einkommen hinausgerückt. — Um die Einreichung der Steuererklärungen sicher zu stellen, ist nicht nur der in der Vorlage vorgesehene

Verlust der Rechtsmittel gegen die Einschätzung bei Nichteinreichung derselben, sondern weiter ein Zuschlag von 25 % zu der veranlagten Steuer und Entziehung der durch die Unterlassung dem Staat entzogenen Steuer neu vorgesehen. — Von der Befugnis der Veranlagungskommission zur Klärung sind die Akten und Bücher der Sparkassen ausdrücklich ausgenommen worden. — Die im Entwurf in Aussicht genommene Befugnis der Veranlagungskommission äußerstenfalls vom Steuerpflichtigen eine Versicherung an Eidesstatt zu verlangen, ist gestrichen worden. — An Stelle des besonderen Steuergerichtshofes ist das Oberverwaltungsgericht gesetzt. — Der Entwurf hatte beabsichtigt, Vorzüge nicht bloß bezüglich der Feststellung der nach dem Maßstabe der Besteuerung geregelten Wahl-, Stimm- und sonstigen Berechtigungen in den kommunalen und sonstigen öffentlichen Verbänden, sondern auch bezüglich der Bildung der Wählerabteilungen (Urwählerabteilungen für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus, Wählerabteilungen für Gemeindeverordnetenwahlen und sonstige Fälle, wo auf die Wahlberechtigungen in öffentlichen Verbänden die Summe der veranlagten Beträge der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer einwirkt) zu treffen, in der Absicht, eine Verklärung des bestehenden Wahlrechts eines Teils der Urwähler fern zu halten. Bei der dritten Lesung des Entwurfs im Abgeordnetenhaus wurden die auf die Bildung der Wählerabteilungen bezüglichen Bestimmungen wesentlich mit Rücksicht auf die dabei in Betracht kommende Verfassungsänderung aus dem Einkommensteuergesetz gestrichen, dagegen als besonderes G., betr. Änderung des Wahlverfahrens, angenommen, mit dem Zusätze zum Schlussparagrafen des Einkommensteuergesetzes, daß dasselbe zunächst bei der Veranlagung für 1892/93, jedoch nur gleichzeitig mit dem G., betr. die Änderung des Wahlverfahrens zur Anwendung kommt. Das letztere G. ist unter dem 24. 6. 1891 vollzogen worden (G. S. 1891 S. 231). — Die im Entwurf vorgesehene Zulässigkeit der Verwendung des Mehrertrags der Einkommensteuer über eine bestimmte Summe (Entwurf 79833000 *M*; Gesetz 80000000 *M*) zur Bedeckung von Staatsausgaben nach Bestimmung des Staatshaushalts, ist gestrichen und die primäre Verwendung dieser Überschüsse zur Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatssteuer bzw. zur Überweisung an kommunale Verbände nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes festgelegt.

Im Zusammenhange mit den vorbezeichneten Änderungen, welche der Einkommensteuergesetzentwurf in der parlamentarischen Beratung erfahren hat, ist auch der Ablehnung einer Ausdehnung der Erbschaftsteuerpflicht auf die Ehegatten und die Verwandten in an- und absteigender Linie zu gedenken (vgl. auch den Nachtrag zum Art. Erbschaftsteuer). Gerade diese Ausdehnung hatte ein wichtiges, nach Äußerung des Finanzministers „unentbehrliches“ Kontrollmittel bei der Veranlagung zur Einkommensteuer bieten sollen; auch war sie einigermassen als Ersatz der grundsätzlich wünschenswerten höheren Veranschlagung des fundierten Einkommens gedacht. Durch die Ablehnung der allgemeinen Erbschaftsteuer ist zunächst in beiden

\*) von Stengel, Wörterbuch (Ergänzungsband 1).

Beziehungen ein Lücke geschaffen. Während es eine mehr technische, nach Rücksicht der Erfahrungen bei den bevorstehenden Beratungen zu beantwortende Frage ist, ob die allgemeine Erbschaftsteuer in der That ein auf die Dauer nicht zu entbehrendes Kontrollmittel der richtigen Einkommensverteilung ist, bleibt für die künftige Gestaltung der preussischen Steuerreform, für welche die Gesetzgebung des Jahres 1891 nur eine Etappe, keineswegs aber den endgültigen Abschluß darstellt, die härtere Heranziehung des fundierten Einkommens die hervorragende steuerpolitische Aufgabe, zumal nach der Erhöhung des Steuersatzes für die großen Einkommen auf 4 %.

## II. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 24/6 1891.

§ 4. **Subjektive Steuerpflicht.** A. Unbeschränkte Einkommensteuerpflicht (§ 1).

a) **Physische Personen.** Es ist zu unterscheiden die Steuerpflicht der preussischen Staatsangehörigen, der Angehörigen anderer deutscher Bundesstaaten, der Ausländer.

Bei den preussischen Staatsangehörigen bildet die Steuerpflicht die Regel; die Ausnahmen beruhen zunächst auf den Bestimmungen des R.G. v. 30.5 1870 über Doppelbesteuerung, indem hiernach nicht steuerpflichtig sind die Preußen, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen einen solchen in anderen Bundesstaaten haben oder sich dort aufhalten bzw. neben einem preussischen Wohnsitz einen dienstlichen Wohnsitz in einem anderen Bundesstaate haben. Die bezüglich Bestimmungen sind zugleich dahin ergänzt, daß (mit Rücksicht auf das R.G. v. 15.3 1888) die „deutschen Schutzgebiete“ den Bundesstaaten beigelegt sind. Ausgenommen sind ferner (entgegen den bisher geltenden Rechte) von der Steuerpflicht die preussischen Staatsangehörigen, welche, ohne in Preußen einen Wohnsitz zu haben, seit mehr als zwei Jahren sich im Auslande dauernd aufhalten, mit der Maßgabe, daß diese Ausnahme auf Reichs- und Staatsbeamte, welche im Auslande ihren dienstlichen Wohnsitz haben und dort zu entsprechenden direkten Staatssteuern nicht herangezogen werden<sup>1)</sup>, keine Anwendung findet.

Die Angehörigen anderer Bundesstaaten sind entsprechend dem Reichsrecht steuerpflichtig, sofern sie ohne Wohnsitz in ihrem Heimatstaate in Preußen wohnen oder ohne Wohnsitz im Reiche in Preußen sich aufhalten oder in Preußen dienstlichen Wohnsitz haben.

Die Ausländer sind steuerpflichtig, wenn sie in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbs wegen oder länger als ein Jahr aufhalten.

b) **Juristische Personen.** Neu gegenüber dem geltenden Rechte ist die Ausdehnung der Steuerpflicht auf eine Anzahl der wichtigsten und steuerkräftigsten Erwerbsgesellschaften, nämlich: 1) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien

und Berggenossenschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, sowie diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht; 2) Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben.

Die grundsätzlich unbeschränkte Steuerpflicht dieser juristischen Personen ist übrigens tatsächlich durch die besondere Regelung der objektiven Steuerpflicht bei denselben erheblich eingeschränkt (vgl. unten § 6).

B. **Beschränkte Einkommensteuerpflicht (§ 2).** Bestimmte Einkommenbezüge, welche — und zwar ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt — der Einkommensteuer unterliegen, sind: a) das Einkommen aus den von der preussischen Staatskasse gesahlten Besoldungen, Pensionen und Bartegeldern, b) das Einkommen aus preussischem Grundbesitz und aus preussischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsanlagen, und zwar auch im Falle des Besuchs seitens einer gemäß A. b. steuerpflichtigen juristischen Person.

### § 5. **Subjektive allgemeine Steuerbefreiungen.**

a) **Dauernd eingeräumte (§ 3).** 1) Die Mitglieder des königlichen Hauses und des hohenzollernschen Fürstenhauses; 2) die Mitglieder des vormaligen hannoverschen Könighaus, sowie des vormaligen kurfürstlichen und nassauischen Fürstenhauses; 3) die bei dem Kaiser und König beglaubigten Vertreter fremder Mächte und die Bevollmächtigten anderer Bundesstaaten zum Bundesrate, die ihnen zugewiesenen Beamten, sowie die in ihren und ihrer Beamten Diensten stehenden Personen, soweit sie Ausländer sind; 4) diejenigen Personen, denen sonst nach völkerrechtlichen Grundsätzen oder nach besonderen, mit anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen ein Anspruch auf Befreiung von der Einkommensteuer zusteht. (Die zweite Alternative von Ziff. 4 ist neu, man hat dabei namentlich die mit Abnahme von Waffen, Schiffen u.s.w. oder mit der Abwicklung von Finanzgeschäften beauftragten Personen im Auge gehabt; die übrigen Bestimmungen entsprechen dem geltenden, wenn auch bezüglich Ziff. 3 und 4 bisher nicht ausdrücklich gesetzlich formulierten Rechte.)

Die Befreiungen zu 3) und 4) erstrecken sich nicht auf die beschränkte Einkommensteuerpflicht (oben § 4 B) und bleiben bei mangelnder Gegenseitigkeit ausgeschlossen.

b) **Vorübergehend noch belassen (§ 4).** Die Häupter und Mitglieder der Familien vormalis unmittelbarer deutscher Reichsstände, welchen das Recht der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zusteht nach Gesetz oder rechtsgültigen Verträgen: im ganzen noch sechs vormalis reichsunmittelbare Familien in den alten, fünf in den neuen Landesteilen, und die fürstlich bzw. gräflich Stolbergischen Häuser bis zu dem Zeitpunkt, in welchem durch besonderes Gesetz deren Entschädigung für Aufhebung der Befreiung geregelt sein wird.

c) **Zeitweise plagarreifende.** Hierher ist zu vermerken die Nichterhebung der veranlagten Steuer von den Unteroftizieren und Mannschaften des Beurlaubtenstandes, welche mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 M veranlagt sind, für diejenigen Monate, in denen sie sich im aktiven

<sup>1)</sup> Eine von der Regierung vorgelegte Übersicht über den tatsächlichen Zustand der steuerlichen Behandlung der deutschen Beamten im Auslande ist im Kommissionsberichte des Abgeordnetenhauses als Anl. II beigebrucht.



Dienste befinden (§ 65 Ziff. 1 d. G.; vgl. unten § 13).

§ 6. **Objektive Steuerpflicht.** Das Gesetz verzichtet darauf, ausdrücklich das „reine“ Einkommen als Steuerobjekt zu bezeichnen und enthält überhaupt keine allgemeine Begriffsbestimmung des steuerpflichtigen Einkommens. Es stellt nur in faktischer Weise das „Einkommen“ den Vermehrungen und Verminderungen des Stammvermögens gegenüber, und läßt es sich weiterhin angelegen sein, im Anschluß an die bisherigen Grundsätze der Einkommensteuerverwaltung, das Einkommen nach seinen verschiedenen Quellen möglichst genau zu bestimmen, die abzugsfähigen Beträge festzustellen und Vorschriften für die Berechnung der Einnahmen und der abzugsfähigen Ausgaben zu erlassen. Auch werden die objektiven Steuerbefreiungen und die auf einzelne Bestandteile des Steuerobjekts sich erstreckenden subjektiven Steuerbefreiungen vorab festgesetzt.

a) **Objektive Steuerbefreiungen:** 1) allgemeiner Art: Die Einkommen von 900  $\mathcal{M}$  und weniger, da die Steuerpflicht mit einem Einkommen von mehr als 900  $\mathcal{M}$  „beginnt“ (§ 5); 2) besonderer Art: „Ausgeschlossen“ von der Besteuerung ist: a) das Einkommen, dessen Veranziehung nach Reichsrecht unzulässig ist (aus Grundstücken oder Gewerten in anderen Bundesstaaten oder Schutzgebieten, aus Besoldungen zc. aus der Kasse eines Bundesstaats);  $\beta$ ) das Einkommen der steuerpflichtigen Ausländer aus ausländischem Grundbesitz oder Gewerbebetrieb, sofern sie nicht Erwerbs wegen in Preußen wohnen oder sich aufhalten (§ 6 Ziff. 1 und 2). (Wage verbandt mit objektiver Steuerbefreiung sind einige von den unten zu erwähnenden „Abzügen“, welche behufs Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens zulässig sind, insbesondere gilt dies von den Lebensversicherungsprämien.)

b) **Subjektive Steuerbefreiungen** bezüglich einzelner Bestandteile des Steuerobjekts. 1) Die reichsrechtlich gebotene Befreiung des Militäreinkommens (des Unteroffizier- und Gemeinenstandes allgemein, für sonstige Heeres- und Marineangehörige im Falle der Kriegsformation); 2) das Dienst Einkommen von Staats- und Reichsbeamten und Offizieren mit dienstlichem Wohnsitz in Auslande, sofern sie in Auslande direkt besteuert werden, andernfalls nur der den persönlichen pensionberechtigenden Gehalt übersteigende Einkommensanteil; 3) Pensionserhöhungen und Vermittelungszulagen der Kriegsinvaliden und mit Kriegsdecorationen verbundene Ehrensolde (§ 6 Ziff. 3—5). — Außerdem kommt noch in Betracht die zeitweise Nichterhebung veranlagter Steuern von dem Dienst Einkommen der Reichs- und Staatsbeamten und Offiziere während der Zugehörigkeit derselben zur Besatzung eines zum auswärtigen Dienste bestimmten Schiffes oder Fahrzeugs der kaiserl. Marine (§ 65 Ziff. 2 des G.; vgl. unten § 13).

c) **Untercheidung des Einkommens vom Stammvermögen.** Das Gesetz betätigt dieselben in der Weise, daß es auspricht, was nicht als steuerpflichtiges Einkommen, sondern als Vermehrung des Stammvermögens gilt und — ebenso wie Verminderungen des Stammvermögens

nur insofern in Betracht kommt, als die Erträge des letzteren dadurch vermehrt werden. Zum Stammvermögen in diesem Sinne gehören „außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensversicherungen, aus dem nicht gewerbmäßig oder zu Spekulationszwecken unternommenen Verlauf von Grundstücken und ähnliche Erwerbungen“ (§ 8).

d) **Untercheidung des Einkommens nach den Quellen.** Als „Einkommen“ (hier hat das G. — § 7 — das rohe Einkommen im Sinne) gelten die gesamten Jahreseinkünfte der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert aus: 1) Kapitalvermögen; 2) Grundvermögen, Pachtungen und Mieten, einschließlich des Mietswerts der Wohnung im eigenen Hause; 3) Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaus; 4) gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Wechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art, soweit diese Einkünfte nicht schon unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind.

In den §§ 12—14 des G. sind nähere Bestimmungen zur Ausführung der allgemeinen Vorschriften über die Heranziehung der vier Hauptquellen der Besteuerung gegeben, auf deren Einzelheiten einzugehen hier nicht möglich ist. Es werden dabei außer allgemeinen Umschreibungen der Erträge und Bezüge, welche als Einkommen im oben bezeichneten Sinne anzusehen sind, auch noch in faktischer Weise einzelne Haupteinkommenformen hervorgehoben. Dabei wird aber nicht durcweg streng am Begriff des „rohen“ Einkommens festgehalten, sondern es werden auch gelegentlich Abzüge, z. B. Verluste bei solchen Geschäften, welche gleichartig mit gewinnbringenden sind, zugelassen; so werden z. B. bei dem Einkommen aus Kapitalvermögen als Einkommen angesehen: Die vereinnahmten Gewinne aus der zu Spekulationszwecken unternommenen Veräußerung von Wertpapieren, Forderungen, Renten u. s. w., jedoch abzüglich etwaiger Verluste bei derartigen Geschäften. Auch über die Inrechnungstellung des Naturaleinkommens, insbesondere aus Grundvermögen sind Vorschriften gegeben. Bei dem Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues wird ohne weiteres auf den gemäß den allgemeinen Grundsätzen (über Untercheidung des rohen und reinen Einkommens; vgl. unten e) ermittelten „Geschäftsgewinn“ mit der Maßgabe Bezug genommen, daß derselbe nach den Grundsätzen berechnet werden soll, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das R. O. V. vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen.

e) **Untercheidung von rohem und reinem Einkommen.** Diese Untercheidung wird nicht begrifflich getroffen, sondern durch gesetzliche Normierung der für die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens zu gestattenden Abzüge von den gesamten Jahreseinkünften, wobei gegenüber den Bestimmungen der §§ 28—30 des G. v. 15 und 25/5 1851/73, welche die zulässigen Abzüge für die einzelnen Einkommenquellen getrennt bestimmten, eine Vereinfachung dadurch erstrebt ist, daß die gestatteten Abzüge für alle Arten des Einkommens zusammengefaßt sind.

Es sind in Abzug zu bringen (§ 9 I):

1) Die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben, einschließlich der unter den Kommunalabgaben begriffenen Reichlasten;

2) Schuldenzinsen und Renten, außer wenn sie auf Einnahmequellen haften, welche bei der Veranlagung außer Betracht bleiben;

3) auf besonderen Rechtstiteln beruhende dauernde Lasten;

4) die direkten Staatssteuern vom Grundeigentum, Bergbau, Gewerbebetrieb und die indirekten Abgaben, soweit sie als Geschäftsunkosten zu rechnen sind;

5) die regelmäßigen jährlichen Absetzungen für Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgerätschaften u. s. w.;

6) die gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionsklassen;

7) Prämien für Versicherung des Steuerpflichtigen auf den Todes- oder Lebensfall, soweit sie 600  $\mathcal{M}$  jährlich nicht übersteigen.

Um die positive Kasuistik durch den Gegenatz noch klarer zu machen und um häufig vorkommenden Mißverständnissen zu begegnen, giebt sodann das Gesetz (§ 9 II) noch weiter an, welche Verwendungen und Ausgaben insbesondere nicht abzugsfähig sind.

Bezüglich der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens der juristischen Personen (Aktiengesellschaften u. s. w.) sind in § 16 des G. (Lit. e der „besonderen Vorschriften“) besondere Bestimmungen getroffen, welche den besonderen Verhältnissen dieser Erwerbsgesellschaften Rechnung tragen und insbesondere ein Kompromiß zwischen den Befürwortern und Gegnern der in der Heranziehung dieser Erwerbsgesellschaften liegenden Doppelbesteuerung enthalten. Als steuerpflichtiges Einkommen gelten die Überschüsse, welche als Aktienzinsen oder Dividenden, gleichviel unter welcher Benennung, unter die Mitglieder verteilt werden. Hinzu gerechnet werden die zur Schulden- oder Grundkapitaltilgung, zur Verbesserung, Geschäftserweiterung und Reservefonds verwendeten Beträge, ausgenommen die Rücklagen für die Versicherungssummen bei Versicherungsgesellschaften. Abgezogen werden dagegen  $3\frac{1}{2}\%$  des eingezahlten Aktienkapitals bzw. der eingezahlten Geschäftsanteile (Genossenschaften) des Grundkapitals (Vergesellschafteten). Der Kommunalbesteuerung ist das ermittelte Einkommen ohne diesen Abzug von  $3\frac{1}{2}\%$  zu Grunde zu legen.

f) Berechnung des Einkommens. Soweit die Einnahmen und abzugsfähigen Ausgaben für das Steuerjahr im voraus feststehen, sind sie der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens zu Grunde zu legen; bei unbestimmtem oder schwankendem Einkommen wird ein dreijähriger (erstmalig ein zweijähriger) Durchschnitt, eventuell bei kürzerer Einkommensdauer der Durchschnitt des Bestehens, nötigenfalls der mutmaßliche Jahresertrag in Ansatz gebracht (§ 10).

Die Veranlagung nach Haushaltungen ist beibehalten, doch ist dabei auf Befreiung erwachsener Mißstände Rücksicht genommen. Im allgemeinen wird das Einkommen der Angehörigen dem Haus-

haltungsvorstande zugerechnet. Mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenehmer Personen, sowie Kostgänger, Untermieter und Schlafstellenmieter werden nicht zur Haushaltung gerechnet. Selbständig veranlagt werden Ehefrauen, wenn sie dauernd von dem Ehemann getrennt leben, Kinder und andere Angehörige, wenn sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen aus eigenem Erwerb — mit Ausschluß der Beihilfe in dem Geschäft des Haushaltungsvorstandes — oder aus anderen Quellen beziehen (§ 11).

§ 7. Steuerfähe. Es müssen die allgemeinen und die ermäßigten Steuerfähe unterschieden werden.

a) Allgemeine Steuerfähe (Steuertarif). In welcher Weise im Steuertarif die allgemeinen Steuerfähe von 3 und 4% unter Berücksichtigung der eingetragenen Klassenabstufung und zweimaliger Degression zur Geltung kommen, ist oben in § 3 bereits im allgemeinen erörtert. Hier ist noch der im Gesetz (§ 17) enthaltene Steuertarif in seinen Einzelheiten vorzuführen.

Die Einkommensteuer beträgt jährlich bei einem Einkommen

von mehr als: bis einschließlich:

$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$
900	1050	6
1050	1200	9
1200	1350	12
1350	1500	16
1500	1650	21
1650	1800	26
1800	2100	31
2100	2400	36
2400	2700	44
2700	3000	52
3000	3300	60
3300	3600	70
3600	3900	80
3900	4200	92
4200	4500	104
4500	5000	118
5000	5500	132
5500	6000	146
6000	6500	160
6500	7000	176
7000	7500	192
7500	8000	212
8000	8500	232
8500	9000	252
9000	9500	276
9500	10 500	300

Sie steigt bei höherem Einkommen von mehr als bis einschließlich in Stufen von

$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	$\mathcal{M}$	um je
10 500	30 500	1000	30
30 500	32 000	1500	60
32 000	78 000	2000	80
78 000	100 000	2000	100

Bei Einkommen von mehr als 100 000  $\mathcal{M}$  bis einschließlich 105 000  $\mathcal{M}$  beträgt die Steuer 4000  $\mathcal{M}$  und steigt bei höherem Einkommen in Stufen von 5000  $\mathcal{M}$  um je 200  $\mathcal{M}$ .

b) Ermäßigte Steuerfähe. Anspruch auf Ermäßigung für jedes Familienglied unter 14 Jahren (sofern es nicht selbständig zu veranlagung ist) hat der Haushaltungsvorstand, sofern sein Einkommen den Betrag von 3000  $\mathcal{M}$  nicht übersteigt.

Es werden für jedes solche Familienglied am Einkommen 50 M mit der Abgabe in Abzug gebracht, daß bei Vorhandensein von drei oder mehr solcher Familienglieder jedenfalls eine Ermäßigung um eine Stufe stattfindet.

Zu lässig ist die Berücksichtigung besonderer, die Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse in der Art, daß bei Einkommen von nicht mehr als 9500 M eine Ermäßigung der Steuerhöhe um höchstens drei Stufen eintritt. Als solche Verhältnisse gelten lediglich: außergewöhnliche Belastungen durch Unterhalt und Erziehung der Kinder, Verpflichtung zum Unterhalte mittelloser Angehöriger, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle.

§ 8. **Beranlagung.** a) Ort, Zeit und Vorbereitung der Beranlagung. Im wesentlichen sind die bisherigen Bestimmungen aufrecht erhalten und soweit erforderlich, insbesondere mit Rücksicht auf die Ausdehnung der Steuerpflicht ergänzt.

Ort der Beranlagung ist in der Regel der Wohnsitz, eventuell der Aufenthaltsort bzw. der Sitz der Gesellschaften und Genossenschaften und bei beschränkter Steuerpflicht der Ort, wo Grundbesitz oder Betriebsstätte liegen bzw. der Kassenstich befindet (§ 20).

Die Beranlagung erfolgt jährlich (für jedes Rechnungsjahr [Steuerjahr]) (§ 56).

Zur Vorbereitung der Beranlagung dient — wie bei der früheren Einschätzungssystem (vgl. Art. Steuererhaltung, bierte II. S. 552) — die von den Gemeindevorständen zu bewertstellende Personenstandsaufnahme und die von denselben aufzustellende Einkommensnachweisung. Die Nachweisung des Personenstandes soll alle im Bezirk vorhandenen steuerpflichtigen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, sowie die beschränkt steuerpflichtigen Grundbesitzer und Unternehmungen erfassen. Die Steuerpflichtigen selbst haben hierzu zunächst eine Initiative nicht zu ergreifen; doch kommt das Gesetz der behördlichen Aufforderung der Nachweisung dadurch zu Hilfe, daß die Grundstücksbesitzer zur Angabe der auf dem Grundstück vorhandenen Personen und die Haushaltungsvorstände zur Bekanntgabe der in ihrem Hausstand befindlichen Personen, einschließlich der Unter- und Schlafstellenmieter verpflichtet sind (§§ 21–23).

b) **Steuererklärungen.** Diese sind von den Steuerpflichtigen bzw. deren gesetzlichem Vertreter oder Bevollmächtigten (§§ 29, 30) abzugeben. Eine allgemeine Deklarationspflicht in dem Sinne, daß jeder Steuerpflichtige die Initiative zu einer solchen zu ergreifen hätte, besteht nicht. Es ist zu unterscheiden die eine Verbindlichkeit zu solcher Initiative in sich schließende unbedingte Deklarationspflicht der bereits mit mehr als 3000 M zur Einkommensteuer Veranlagten, sodann die auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden der Beranlagungskommission erwachsende bedingte Deklarationspflicht der übrigen Steuerpflichtigen, endlich das Deklarationsrecht der letzteren. (In der Abgrenzung bei 3000 M kommt die Erinnerung an die vormalige Scheidung in Klassen- und Einkommensteuer zum Ausdruck, welche über-

haupt die Bestimmungen über die Deklarationspflicht beherrscht.)

Die unbedingt Deklarationspflichtigen haben auf ergebende öffentliche Aufforderung ihre Steuererklärung innerhalb einer auf mindestens 14 Tage zu bemessenden Frist<sup>1)</sup> nach den vom Finanzminister vorgeschriebenen Formularen<sup>2)</sup> bei dem Vorsitzenden der Beranlagungskommission schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind. Die steuerpflichtigen juristischen Personen haben Geschäftsberichte, Jahresabschlüsse und bezügliche Generalversammlungsbeschlüsse einzureichen (§§ 24 und 25).

In der Steuererklärung ist das Einkommen, getrennt nach den gesetzlich unterschiedenen Einkommenquellen (vgl. oben § 6d) anzugeben. Eine weitere Spezialisierung ist nicht vorgeschrieben; doch ist das Einkommen von dem außerhalb des Beranlagungsbezirks belegenen Grundbesitze oder Gewerbebetriebe besonders aufzuführen. Im übrigen ist insoweit nicht das Netto-, sondern das Bruttoeinkommen zu erklären, als Schuldenzinsen, Losen u. s. w., deren Abzug beansprucht wird, besonders anzugeben sind (§ 26).

Eine wichtige Modifikation des Deklarationszwangs liegt daran, daß der Steuerpflichtige auf Antrag, soweit es sich um ein nur durch Schätzung zu ermittelndes Einkommen handelt, von der Erklärung eines bestimmten Geldbetrags entbunden und ihm gestattet werden soll, statt der ziffermäßigen Angaben des Einkommens diejenigen Nachweisungen in die Steuererklärung aufzunehmen, deren die Beranlagungskommission zur Schätzung derselben bedarf (§ 27). Es ist also hier statt der Selbsterklärung auch eine Art Ratualdeklaration zugelassen.

Der Zwang zur Einreichung der Steuererklärung ist ein mittelbarer; zunächst wird an Unterlassung derselben die Folge eines Verlustes der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung für das betreffende Steuerjahr geknüpft, falls nicht die Verschämnis als einschuldbar nachgewiesen wird; es kann aber auch weiterhin eine nochmalige Aufforderung ergehen, deren Nichtbeachtung noch weiter einen, seitens der Regierung festzustellenden Steuerzuschlag von 25 % und die Verpflichtung zur Entrichtung der durch die Unterlassung dem Staat entzogenen Steuer zur Folge hat.

Die Steuererklärungen bilden nicht die alleinige Grundlage der Beranlagung. Der Inhalt derselben unterliegt vielmehr der Kontrolle durch amtliche Nachforschung und der Prüfung durch besondere Beranlagungsorgane. Diese sachliche Kon-

<sup>1)</sup> Diese Frist, sowie überhaupt alle im Einkommensteuergesetz bestimmten Ausschlußfristen sind durch § 79 des G. für die in außerstaatlichen Ländern und Gewässern Abwesenden auf 6 Monate, für andere außerhalb des Deutschen Reichs Abwesenden auf 6 Wochen, für die übrigen Abwesenden auf 3 Wochen verlängert.

<sup>2)</sup> Entwürfe der Steuererklärung und der öffentlichen Bekanntmachung sind vom Finanzminister (trotz noch nicht als definitive Entwürfe, sondern als Entwürfe des Inhalts) der Kommission des Abgeordnetenhauses vorgelegt worden und als Anl. III und IV des Berichtes derselben abgedruckt. Die definitiv vorgeschriebenen Formulare der Steuererklärung s. unten § 28.

trolle der Steuererklärungen wird erstrebt: 1) durch die Schaffung von Veranlagungsorganen, welche durch ihre Zusammensetzung die sachliche unparteiische Handhabung der Veranlagungsgrundfrage verbürgen; 2) durch die gründliche Vorbereitung und energische Leitung des Veranlagungsgeschäfts durch geschulte Beamte, deren Kraft nicht durch anderweitige dienstliche Thätigkeit abfordert sein soll; 3) durch die Befugnis und Verpflichtung der Veranlagungsbehörden zur selbständigen Ermittlung und nötigenfalls Schätzung des Einkommens; 4) durch wirksame Strafandrohungen gegen wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Deklarationen.

§ 9. Die Ausführung der Veranlagung. Dieselbe zerfällt in die Voreinschätzung und in die Veranlagung selbst.

a) Veranlagungsorgane. Solche sind die Voreinschätzungskommission und die Veranlagungskommission. Beide Organe sind zusammengesetzt einerseits aus von der Regierung<sup>1)</sup> ernannten, andererseits von den betreffenden Gemeinde- bzw. anderweitigen Selbstverwaltungsorganen gewählten Mitgliedern.

1) Voreinschätzungskommission. Vorsitzender: Der Gemeindevorstand bzw. bei kombinierten Bezirken der von der Regierung bestimmte Gemeinde- oder Gutsvorsteher, Bürgermeister, Amtmann oder Amtsdorfscheher. Die Mitgliederzahl wird von der Regierung bestimmt; die Mitglieder werden teils von der Regierung ernannt (jedoch in der Minderzahl, einschließlich des Vorsitzenden; auch kann die Regierung von der Ernennung absehen), teils von der Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung gewählt.

2) Veranlagungskommission. Vorsitzender: Der Landrat oder ein von der Regierung zu ernennender Kommissar<sup>2)</sup>. Dem Vorsitzenden können Hilfsbeamte von der Regierung zugeordnet werden (als Stellvertreter oder als Teilnehmer mit beratender Stimme [§ 37]). Die Mitgliederzahl bestimmt die Regierung. Die Mitglieder ernannt teils die Regierung (einschließlich des Vorsitzenden nicht mehr als die Hälfte), teils werden sie von der Kreisvertretung und in den Stadtkreisen von der Gemeindevertretung aus den Einwohnern des Ver-

anlagungsbezirks gewählt. Die Wahl erstreckt sich auf die Dauer von 6 Jahren; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der ernannten und gewählten (übrigens wieder ernenn- und wählbaren) Mitglieder aus (§ 34).

b) Veranlagungsbezirke. 1) Voreinschätzungsbezirke. In der Regel bildet die Gemeinde bzw. der Gutsbezirk den Voreinschätzungsbezirk. Kombinierte Bezirke (Vereinigung von Gemeinden und Gutsbezirken mit benachbarten Gemeinden) können nach Anhörung der Beteiligten im Einvernehmen mit dem Bezirksausschusse durch die Regierung, falls ein Einvernehmen beider Behörden nicht erzielt wird, durch den Oberpräsidenten gebildet werden. Im Bereich der L.G.D. für die östlichen Provinzen können die zu besonderen Verbänden vereinigten Gemeinden und Gutsbezirke zugleich zu Voreinschätzungsbezirken verbunden werden (§ 31). 2) Veranlagungsbezirke. In der Regel bildet jeder Kreis einen Veranlagungsbezirk, die Regierung kann mehrere Veranlagungsbezirke innerhalb eines Kreises bilden (§ 33).

c) Veranlagungsverfahren. 1) Voreinschätzung. Die Voreinschätzungskommission hat nur eine begutachtende Thätigkeit; sie unterwirft die Einkommensangeweiungen (vgl. oben § 8a) genauer Prüfung und trägt die für die einzelnen Steuerpflichtigen ermittelten Einkommensbeträge bis zu 3000 M., sowie die von ihr für diese vorzuschlagenden Steuererläge in die Nachweisungen ein (§ 32).

2) Veranlagung. Es ist zu unterscheiden die Thätigkeit des Vorsitzenden der Kommission und der Kommission selbst.

Der Vorsitzende hat außer Beaufsichtigung der Geschäftsführung der Voreinschätzungskommission die Veranlagung zu leiten. Er hat insbesondere Personenstands- und Einkommensangeweiungen zu prüfen, die öffentlichen Bekanntmachungen wegen Abgabe der Steuererklärungen zu erlassen und die nicht bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 M. veranlagten Steuerpflichtigen, bei welchen ein diesen Betrag übersteigendes Einkommen anzunehmen ist, ebenfalls aufzufordern. Er hat alle Steuererklärungen zu prüfen und zu diesem Zwecke über die Besitz-, Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen möglichst vollständige Nachrichten einzusiehen. Hierzu haben Gemeinde- und Verwaltungsbehörden mitzuwirken; Staats- und Kommunalbehörden haben die Bücher- und Akteninsicht zu gewähren bzw. Abschriften zu erteilen (ausgeschlossen hieron sind die Sparkassen). Auf Antrag des Steuerpflichtigen oder von Amts wegen greift persönliche Verhandlung mit demselben Platz (§ 35).

Der Vorsitzende prüft die von der Voreinschätzungskommission vorgeschlagenen Sätze und setzt sie, falls er sie nicht beanstandet, fest.

Soweit ein Vorschlag der Voreinschätzungskommission überhaupt nicht vorliegt, oder wenn derselbe beanstandet wird, schlägt der Vorsitzende unter Milderung des Einkommens nach seinen Quellen der zur Entscheidung berufenen Voreinschätzungskommission einen Steuerfuß vor (§ 36).

Die Kommission, in deren Thätigkeit der Schwerpunkt der gesamten Veranlagung liegt, hat die nämlichen Befugnisse zur Ermittlung der Ein-

<sup>1)</sup> Für Berlin tritt an Stelle der Regierung bezüglich aller im Einkommensteuergesetz den Regierungen zugewiesenen Befugnisse die Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern in Berlin (S. 78 d. G.).

<sup>2)</sup> Damit ist zunächst geltendes Recht aufrecht erhalten und dem politischen Interesse, welches für die Vereinigung aller Befugnisse der königlichen Gewalt im Landrat (sich), Bedingung getragen; nach den eingehenden parlamentarischen Verhandlungen über die Frage der künftigen Beteiligung des Landrats an der sehr umständlich gewordenen Feststellung der Einkommensteuersätze seiner kreiseingefassten unterliegt es aber wohl keinem Zweifel, daß das allgemeine Aussehen des Landrats aus der Leitung der Einkommensteuerveranlagung nur eine Frage der Zeit ist; erforderlich ist für die Verrichtung dieser Funktion von einem Organ der allgemeinen inneren Verwaltung auf ein solches der Finanzverwaltung, daß der Finanzverwaltungsdienst in Preußen nach dem Muster der süddeutschen Staaten eine selbständigere Gestaltung und Leitung erfährt, welche es ermöglicht, die Leitung der Veranlagung in die Hände von wissenschaftlich durchgebildeten höheren Finanzbeamten zu legen. Daß „Subalternbeamte“ hierzu sich nicht eignen, daß Finanzminister Blunt mit Recht hervorgehoben; nicht zu treffend aber ist für die anderen deutschen Staaten, auf welche er Bezug nahm — mindestens für die Gesamtheit derselben nicht — daß in der That Subalternbeamte an der Spitze der Kommissionen ständen.

kommenverhältnisse wie der Vorsigende (§ 38). Die Kommission setzt nach ihrem Ermessen den Steuerjah auf Grund ihrer Ermittlungen fest; an den Inhalt der Steuererklärungen ist dieselbe bei ihrer Schätzung nicht gebunden, doch ist bei Beanstandung einer Erklärung (seitens des Vorsigenden oder der Kommission) dem Steuerpflichtigen Gelegenheit zur Erklärung zu geben. Unterbleibt diese, so kann die Kommission die zur Feststellung der Thatfachen erforderlichen Erhebungen veranlassen, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen, welche nur unter den in der G. Pr. D. festgestellten Voraussetzungen ablehnen dürfen (§ 38).

Das Ergebnis der Veranlagung wird jedem Steuerpflichtigen schriftlich mitgeteilt (§ 39). War bisher nur bei der klassifizierten Einkommensteuer der Fall, bei der Klassensteuer war der Pflichtige auf Einsicht der Rolle angewiesen.)

Über die Geschäftsordnung der Kommission (mit Einschluß der in § 10 zu erwähnenden Berufungskommission) sind in den §§ 50—54 des Grundgesetzliche Bestimmungen getroffen, insbesondere über Stellvertreterbestellung, Absegnungsbefugnisse, Wählbarkeitsvoraussetzungen, Bildung von Unterkommissionen, Rücksichtnahme auf Verwandtschaftsverhältnisse, Verpflichtung der Kommissionsmitglieder durch Handschlag an Eidesstatt insbesondere zur Geheimhaltung, Art der Zustellung an die Steuerpflichtigen, Verfahren bei unterbleibender Wahl der Kommissionsmitglieder oder bei Arbeitsmangel einer Kommission.

§ 10. **Rechtsmittel.** Gegen das Ergebnis der Veranlagung ist Berufung an die Berufungskommission und gegen deren Entscheidung Beschwerde an das Obergericht zulässig. Diese Rechtsmittel können sowohl vom Steuerpflichtigen als vom Vorsigenden der Veranlagungs- bzw. der Berufungskommission binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ergriffen werden.

a) **Berufung.** Für jeden Regierungsbezirk wird eine Berufungskommission gebildet; Vorsigender ein vom Finanzminister ernannter Regierungskommissar; Mitglieder, teils von der Regierung ernannt (mit Einschluß des Vorsigenden nicht über die Hälfte der Mitglieder), teils vom dem Provinzialausschuß für 6 Jahre gewählt. (In Berlin Ernennung der Mitglieder durch den Finanzminister, Daß durch Magistrat und Stadtverordnetenversammlung.) Alle 3 Jahre scheidet die Hälfte der Mitglieder aus (§ 41). Der Vorsigende hat die obere Leitung des gesamten Veranlagungsgeschäfts im Bezirk (§ 42). Die Berufungskommission entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Veranlagungskommissionen angebrachten Beschwerden und Berufungen. Sie kann von allen den Veranlagungskommissionen zusehenden Hilfsmitteln Gebrauch machen, auch kann sie, wie deren Vorsigender, ferner die eidliche Bekräftigung des Zeugnisses oder Gutachtens der vernommenen Zeugen bzw. Sachverständigen vor dem zuständigen Amtsgericht erfordern. — Ubrigens hat die Berufungskommission nicht bloß die Funktion einer Beschwerde- und Berufungsinstanz, sondern auch jene einer Aufsichtsbehörde; sie hat nämlich überhaupt die Personenstands- und Einkommensnachweisungen sorgfältig zu prüfen und die von ihr

gezogenen Erinnerungen sind bei der Veranlagung für das nächste Steuerjahr zu beachten (§ 43).

b) **Beschwerde.** Die Beschwerde an das O. V. G. kann nur darauf gestützt werden: 1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe; 2) daß das Verfahren an wesentlichen Rängen leide (§ 44). Beide Parteien (Steuerpflichtiger und Vorsigender der Berufungskommission) können Gegenerklärungen abgeben (§ 45). Das O. V. G. entscheidet in öffentlicher Sitzung in der Regel ohne mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen; doch kann dem letzteren von Amts wegen oder auf Antrag Gelegenheit zu persönlicher Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gegeben werden (§ 46).

Wird die Beschwerde für begründet erachtet, so kann das O. V. G. die Angelegenheit zu anderweiter Entscheidung an die Berufungskommission zurückweisen oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen (§ 47). Über Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsigenden der Berufungskommission aus Anlaß der an das O. V. G. eingereichten Beschwerden betreffen, entscheidet dieses Gericht (§ 48). — Auf das Verfahren finden die über das Verwaltungsstreitverfahren vor dem O. V. G. bestehenden gesetzlichen Bestimmungen im allgemeinen sinngemäße Anwendung (§ 49).

§ 11. **Oberaufsicht.** Die oberste Leitung des Veranlagungsgeschäfts hat der Finanzminister, welcher auch über Beschwerden gegen das Verfahren der Berufungskommissionen und des Vorsigenden derselben mit Ausnahme der Rechtsmittel (Beschwerde an das O. V. G.) zu entscheiden hat (§ 55).

§ 12. **Steuerveränderungen während des Steuerjahres.** Regel ist, daß Vermehrungen oder Verminderungen des Einkommens während des laufenden Steuerjahres keine Veränderung der erfolgten Veranlagung begründen. Es treten deshalb im allgemeinen innerhalb des Steuerjahres Veränderungen in den Steuerrollen nur ein infolge von Zugängen (Zugang aus anderem Bundesstaate oder dem Auslande, Austritt aus einer besteuerten Haushaltung u. s. w.) oder Abgängen (bei Erlöschen der Voraussetzungen der Steuerpflicht) und zwar vom Beginn des auf den Eintritt bzw. das Erlöschen der Steuerpflicht folgenden Monats ab (§ 59). Bei Wohnsitzveränderungen ist Abmeldung am Abzugs- und Anmeldung am Angangsart, verbunden mit Ausweis über Einkommensteuerveranlagung vorgeschrieben (§ 61).

Ausnahmsweise greift Steuererhöhung bzw. Steuerermäßigung (vom Beginn des folgenden Monats) während des Jahres in folgenden Fällen Platz:

Steuererhöhung tritt ein bei Einkommensvermehrung durch Erbanfall (§ 52).

Steuerermäßigung kann beansprucht werden im Falle des Nachweises, daß durch Wegfall einer Einnahmequelle oder ungewöhnliche Unglücksfälle das Einkommen um mehr als ein Viertel vermindert oder das wegfallende Einkommen anderweit zur Einkommensteuer herangezogen wird.

Bei Zu- und Abgängen, sowie bei der Steuererhöhung entscheidet die Regierung nach vorgän-

giger Entscheidung des Vorsitzenden der Veranlagungskommission. Über die Steuerermäßigung befindet die Regierung. Beschwerde ist in allen Fällen an den Finanzminister zulässig. Die Veranlagung der Zugangstellungen und Steuererhöhungen erfolgt halbjährlich; die Steuerpflichtigen haben der Aufforderung zur Steuererklärung zu entsprechen bzw. sind sie zu letzterer berechtigt (§ 60).

§ 13. **Steuererhebung.** Die Steuer ist vierteljährlich — in der ersten Hälfte des zweiten Monats — an die von der Steuerbehörde zu bezeichnende Empfangsstelle abzuführen. (Die Umgestaltung der bestehenden Steuererhebung, insbesondere die Einführung der sogenannten ambulanten Steuererhebung ist in Aussicht genommen.) Vorauszahlung auf mehrere Vierteljahre bis zum Jahresbetrag ist zulässig. Einlegung von Rechtsmitteln befreit nicht von der Zahlungsfrist. Niederschlagung (durch den Finanzminister bzw. die von ihm beauftragte Behörde) veranlagter Beträge in einzelnen Fällen ist zulässig, wenn deren zwangsweise Beitreibung die Steuerpflichtigen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährden oder wenn das Beitreibungsverfahren voraussichtlich ohne Erfolg sein würde (§§ 62—64).

Die beiden Fälle, in welchen zeitweise eine Befreiung von der Steuer in Gestalt der Richterhebung veranlagter Steuer plaggreift (§ 65), sind oben in §§ 5c und 6b, 1 am Schlusse bereits anzuführen.

§ 14. **Strafbestimmungen.** Das Gesetz selbst enthält keine ausdrückliche Klassifizierung der Zuwiderhandlungen; indessen kann man wohl folgende unterscheiden: Hinterziehung, unbefugte Offenbarung, Ordnungswidrigkeiten höheren, Ordnungswidrigkeiten geringeren Grades.

Der Hinterziehungsstrafe verfällt, wer wesentlich a) in der Steuererklärung, bei Fragebeantwortung oder bei Einlegung eines Rechtsmittels über sein (oder der von ihm zu Vertretenden) steuerpflichtiges Einkommen unrichtige oder unvollständige Angaben macht, welche geeignet sind, zur Verkürzung der Steuer zu führen; b) steuerpflichtiges Einkommen, welches er anzugeben verpflichtet ist, verschweigt. Die Strafe beträgt das Vier- bis Fehnfache der eingetretenen bzw. der beabsichtigten Verkürzung, mindestens 100 M.

Es sind den Umständen zu entnehmen, daß die Verhehlung zwar wesentlich erfolgte, die Absicht der Hinterziehung aber fehlte, so tritt Geldstrafe von 20—100 M ein. Straffrei bleibt die Verhehlung im Falle der Verichtigung, Ergänzung bzw. Einlöschung vor erfolgter Anzeige oder Unterfuchungseinleitung (§ 66).

Neben der Strafe wird die hinterzogene Steuer eingezogen mit 10jähriger Verzählungsfrist und Erbenverpflichtung (diese mit 5jähriger Verzählungsfrist und Beschränkung auf die Höhe des Erbanteils (§ 67)). (Sind Steuerpflichtige übergeben oder zu gering veranlagt worden, ohne daß strafbare Hinterziehung stattgefunden, so ist der entzogene Betrag auf drei Steuerjahre zurück, auch von den Erben, nachzuzahlen. Die Veranlagung dieser Nachsteuer erfolgt einheitlich für den ganzen Zeitraum, auf welchen die Verpflichtung sich erstreckt (§ 80)).

Die Strafe unbefugter Offenbarung von Erwerb, Vermögens- und Einkommensverhältnissen besteht in Geldstrafen bis zu 1500 M oder Gefängnis bis zu 3 Monaten. Die Verfolgung findet nur auf Antrag der Regierung oder des betroffenen Steuerpflichtigen statt (§ 69).

Ordnungsstrafe höheren Grades ist die Geldstrafe bis zu 300 M, welche auf Verweigerung bzw. unvollständige und unrichtige Erteilung von Auskunft bei Vorbereitung der Veranlagung seitens der Grundstücksbesitzer und Haushaltungsvorstände gesetzt ist (§ 22 des G.). — Ordnungsstrafe geringeren Grades (20 M) ist angedroht für Unterlassung der bei Wohnsitzveränderung vorgeschriebenen Meldungen (§ 61 des G.; § 68).

Die Umwandlung der Geldstrafe in Haft erfolgt nach den Bestimmungen des Reichsstrafgesetzes (§ 70, 1. Abs.).

Was das Strafverfahren anlangt, so greift gerichtliches und Verwaltungsstrafverfahren in nachfolgender Weise ineinander. Neben dem gerichtlichen Verfahren, welches grundsätzlich plaggreift, ist das Submissionsverfahren (jedoch ohne Einführung dieser Bezeichnung in den Gesetztext) mit Ausnahme der Unbedingtheit dem gerichtlichen Verfahren vorbehalten. Bestrafung der unbefugten Offenbarung, vorbehalten. Das gerichtliche Verfahren tritt ein, wenn nicht der Beschuldigte die von der Regierung vorläufig festgesetzte Strafe (welche milder als die gesetzliche Hinterziehungsstrafe sein darf) nebst Kosten binnen einer ihm bekannt gemachten Frist freiwillig zahlt. Die „vorläufige Festsetzung der Strafe“ durch die Regierung, welche hiernach unbedingter der grundsätzlichen gerichtlichen Bestrafung die tatsächliche Regel bilden wird, unterliegt jedoch bei mangelndem Wohnsitz des Beschuldigten in Preußen, bei Verzicht des Angeklagten und bei Abstandnahrklärung der Regierung. Die Entscheidung wegen der hinterzogenen Steuer verbleibt in allen Fällen den Verwaltungsbehörden (§ 70 Abs. 2—5).

§ 15. **Kosten.** Veranlagungs- und Erhebungskosten trägt der Staat, außer in dem Fall, daß der Steuerpflichtige solche gelegentlich der Einlegung von Rechtsmitteln veranlaßt hat (§ 71). Die Kommissionsmitglieder erhalten Reise- und Tagelöhne gemäß der V. v. 19/12 1876. Zeugen- und Sachverständigengebühren werden nach den in Zivilprozessen angewendeten Vorschriften berechnet (§ 72). Die Gemeinden (Gutsbezirke) erhalten als Veranlagungsvergütung 2% vom Steuereingang; die Erhebung richtet sich bis auf weiteres nach örtlicher Übung; die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinden haben fortan die Steuer von Einkommen mit nicht mehr als 3000 M zu erheben; die Erhebungservergütung beträgt 2% der Steuereinnahme (§ 72). (Verhandlungen wegen einheitlicher Regelung der Steuererhebung sind in der Schwebe.)

§ 16. **Veranziehung zu Kommunalabgaben und Regelung des Wahlrechts.** a) Kommunalsteuerpflicht. Auch die Kommunalsteuerpflicht erst bei einem Einkommen von mehr als 900 M beginnen zu lassen, erschien bedenklich, schon mit Rücksicht darauf, daß es Gemeinden giebt, in welchen Einkommen über 900 M gar nicht oder nur in geringer Zahl vertreten sind. Um für die Veran-

ziehung der Einkommen von 900  $\mathcal{M}$  und weniger zu den nach dem Fuße der Staatseinkommensteuer auszubringenden Abgaben der kommunalen und sonstigen öffentlichen (Schul-, Kirchen- u. s. w.) Verbände einen Maßstab zu schaffen, sind im Gesetz (§ 74) fingierte Normalsteuersätze festgesetzt, welche sich unter Festhaltung der bisherigen Klassensteuerstufen dem neuen Einkommensteuertarif angemessen anschließen. Diese Sätze sind 1,00  $\mathcal{M}$  Jahressteuer für Einkommen bis 420  $\mathcal{M}$ ; 2,00  $\mathcal{M}$  für Einkommen von 420—660  $\mathcal{M}$  und 4  $\mathcal{M}$  für Einkommen von 660—900  $\mathcal{M}$ . Freilassung der betreffenden Personen von der Steuer muß erfolgen, wenn sie fortlaufende öffentliche Armenunterstützung erhalten. Auch können sie bei anderweitiger Bedarfsdeckung von der Beitragspflicht überhaupt freigelassen oder mit geringerem Prozentsatz bezeugt werden.

Die Veranlagung ist, unter Vereinfachung des Verfahrens, den für die Staatseinkommensteuer fungierenden Organen übertragen und zwar in der Art, daß die Veranlagung grundsätzlich durch die Vereinstätigkeitskommission erfolgt, deren Beschlüsse vom Vorstände der Veranlagungskommission geprüft werden. Beanstandet dieser einen Beschluß, so greift die Zuständigkeit der Veranlagungskommission ein. Berufung ist zulässig an die Veranlagungskommission bzw. die Berufungskommission, je nachdem die Veranlagung ohne Beanstandung durch die Vereinstätigkeitskommission oder durch die Veranlagungskommission erfolgt ist (§ 75).

b) **Regelung des Wahlrechts.** Bezüglich der wichtigsten, aus dem Einkommensteuergesetz ausgeschiedenen Materie, der Bildung der Wählerabteilungen, vgl. oben § 3. Verbunden ist die Regelung der Wahl-, Stimm- und sonstigen Berechtigungen in den öffentlichen Verbänden, welche so eingerichtet ist, daß hierbei indirekt dasselbe Einkommen wie bisher maßgebend sein solle. (Es treten an die Stelle der bisherigen Klassensteuersätze die Sätze des neuen Einkommensteuertarifs bzw. die vorstehend unter a) aufgeführten fingierten Sätze, bzw. sofern eine Veranlagung nach den fingierten Sätzen nicht platzgegriffen hat, die den betreffenden Klassensteuerstufen entsprechenden Einkommensteuerbezüge.)

Beigefügt sind — zur Festhaltung unerwünschter Beschränkung des kommunalen Wahlrechts — noch einzelne auf das Gebiet der Kommunalgesetzgebung übergreifende Einzelbestimmungen, nämlich: Soweit Bürgerrecht bzw. Stimm- und Wahlrecht an einen Klassensteuerbetrag von 6  $\mathcal{M}$  geknüpft ist, tritt bis zu anderweiter Regelung des Gemeindevahlrechts an die Stelle jenes Satzes der Steuerfuß von 4  $\mathcal{M}$  (bzw. 660—900  $\mathcal{M}$  Einkommen); wo durch Ortsstatut die Kommunalwähler nach der direkten Steuer in Abteilungen geteilt sind, tritt an Stelle eines 6  $\mathcal{M}$  übersteigenden ortstatutarischen Satzes, an den das Wahlrecht geknüpft ist, der Steuerfuß von 6  $\mathcal{M}$ . Wo solche Ortsstatuten zulässig sind, kann das Wahlrecht von niedrigerem, aber nicht von einem höheren Steuerfuß abhängig gemacht werden (§ 77).

§ 17. **Verwendung des Steuerertrags.** Der Überschuß über 80 Mill. Mark für 1892/93 bzw. von je 4% mehr für die folgenden Jahre soll nach Maßgabe eines zu erlassenden besonderen Gesetzes zur

Durchführung der Beseitigung der Grund- und Gebäudesteuer als Staatsteuer bzw. der Überweisung derselben an kommunale Verbände verwendet werden (§ 82). Bis zum Erlaß des Gesetzes, jedoch längstens bis 1893/94 werden die Überschüsse zu einem besonderen Fonds abgeführt (§ 83). Ist das G. bis 1/4 1894 nicht ergangen, so werden die angesammelten Fonds nach näheren (in § 84 des G. festgesetzten) Bestimmungen zum Erlaß eines entsprechenden Betrags an Einkommensteuer verwendet. (In der Hauptsache in gleichen Monatsraten aller Steuerstufen, der Rest des nicht eine volle Monatsrate aller Stufen ausmachenden Erlagsbetrags ist zum Erlaß einer Monatsrate derjenigen Steuerstufe, von unten beginnend, für welche er ausreicht, zu verwenden.)

§ 18. **Einführungstermin des Gesetzes.** Das Gesetz, mit dessen Ausführung der Finanzminister beauftragt ist, kommt zunächst bei der Veranlagung für 1892/93 zur Anwendung (jedoch nur gleichzeitig mit dem G., betr. die Änderung des Wahlverfahrens, vgl. oben § 3 [§ 85]). Kommunalverbände, welche für 1892/93 nach der neuen Veranlagung die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer herabsetzen, bedürfen hierzu keiner Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Schließlich sind — unter Vorbehalt der Anwendung auf frühere Fälle — im § 85 die bisherigen, auf die Einrichtung und Veranlagung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer bezüglichen Vorschriften unter Eingeleitung derselben außer Kraft gesetzt.

### III. Ausführungsvorschriften.

§ 19. **Allgemeines.** Die Ausführungsvorschriften zum Gesetze sind hauptsächlich enthalten in der Anweisung des Finanzministers vom 5. 8. 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes vom 24. 6. 1891\* (amtliche Ausgabe, Berlin 1891, gedruckt in der Reichsdruckerei, zugleich einen Abdruck des Gesetzes selbst enthaltend). Von dieser Ausführungsanweisung waren bis September 1891 der erste und zweite Teil erschienen, während der dritte Teil voraussichtlich erst in einigen Monaten erscheinen wird. Im nachstehenden wird eine knappe Übersicht des Inhalts der sehr ausführlichen Anweisung (der erste und zweite Teil nehmen zusammen 182 Seiten in gr. 8<sup>o</sup> ein) gegeben.

Erster Teil der Ausführungsanweisung. Steuerpflicht. Einkommensteuererklärung.

§ 20. **Steuerpflicht der physischen Personen** (Erster Abschnitt). Hier sind die Gesetzesbestimmungen unter Aufführung der einschlägigen reichsgesetzlichen Bestimmungen derart gruppiert, daß einerseits die Fälle der unbeschränkten Steuerpflicht (Art. 1), andererseits jene der beschränkten Steuerpflicht (Art. 2) zusammengefaßt sind.

§ 21. **Das Einkommen der physischen Personen** (Zweiter Abschnitt). Zu diesem wie zu dem folgenden Abschnitt weist eine Vorbemerkung darauf hin, daß die Bestimmungen nicht den Zweck verfolgen, erschöpfende Auskunft auf alle bei Anwendung des Gesetzes in besonderen Fällen ent-

stehenden Fragen zu erteilen, sondern nur die für die Berechnung und Schätzung des steuerpflichtigen Einkommens leitenden Grundfälle enthalten, welche von den Steuerpflichtigen bei Abgabe der Steuererklärungen, von den zuständigen Kommissionen bei der Koreinschätzung, Veranlagung, sowie bei der Entscheidung der Rechtsmittel zu beachten, und von den Vorsitzenden der Kommissionen bei eigener Verantwortung zur Geltung zu bringen sind.

A. Allgemeine Grundfälle. Solche sind zusammengefaßt für: Das steuerpflichtige Einkommen (Art. 3), die Abzüge (Art. 4), die Berechnungsart (Art. 5), das Einkommen der Haushaltangehörigen (Art. 6).

B. Besondere Bestimmungen. Vorangestellt ist die Übersicht der vier Arten des Einkommens (der „Hauptquellen“ desselben), nach denen getrennt die Berechnung, Angabe und Schätzung des Einkommens zu erfolgen hat. Daran reihen sich besondere Erörterungen über die einzelnen Quellen. Bei dem Einkommen aus Kapitalvermögen (Art. 8) findet sich eine besondere Bestimmung über den in Betracht zu ziehenden Gewinn aus Spekulationsgeschäften. (Es werden Anhaltspunkte zur Entscheidung der Frage gegeben, ob beim Erwerbe die Absicht vornehmlich auf die mit dem Besitze verbundene laufende Nutzung gerichtet war oder auf den durch Erhöhung des Kapitalwertes zu erzielenden Gewinn; in letzterem Falle soll die spätere Wiederveräußerung als die Verwirklichung eines Spekulationswertes gelten; die Spekulationsperiode wird hierzu beispielsweise besonders aufgeführt.)

Bzüglich des Einkommens aus Grundvermögen wird getrennt erörtert das Einkommen aus nicht verpachteten landwirtschaftlich benutzten Besitzungen (Art. 11) mit spezieller Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe (Art. 12), das Einkommen aus Holzungen (Art. 13), Bau- und Zimmerplätzen (Art. 14), sodann jenes aus verpachteten Liegenschaften mit Unterscheidung des Einkommens des Pächters und des Verpächters (Art. 15), endlich das Einkommen aus Gebäuden mit Berücksichtigung einerseits der vom Eigentümer selbst benutzten und der vermieteten Gebäude (Art. 16). (Eingehend ist hierbei insbesondere behandelt für die nicht verpachteten landwirtschaftlich benutzten Besitzungen die Ermittlung der Rohgewinnnahme in der maßgebenden Wirtschaftsperiode und der davon in Abzug zu bringenden Wirtschaftungskosten aller Art; ferner die Art der Ermittlung des Einkommens aus nicht vermieteten Gebäuden, nach Mietswerten bzw. Normalfällen für Schätzung derselben; bezüglich der letzteren ist im zweiten Teile der Anweisung nähere Bestimmung getroffen.)

Über das Einkommen aus Handel und Gewerbe, einschließlich des Bergbaues, sind Darlegungen einerseits dem Gegenstand (Art. 17), andererseits der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens dieser Art (Art. 18) gewidmet. Besonders behandelt ist die Gewinnberechnung bei kaufmännischer Buchführung (Art. 19), sowie die Berechnung des Einkommens aus Bergbau (Art. 20).

Eingehende Erörterung finden die knappen Gesetzesbestimmungen über das Einkommen aus

gewinnbringender Beschäftigung, sowie aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art. Die Anweisungen über das Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung (Art. 21, Besoldungen, Lohn- und Arbeitsverdienst u. s. w.) erstrecken sich namentlich auf die Art der Berechnung des Einkommens unter Hervorhebung der in Anrechnung zu bringenden Beträge und der zulässigen Abrechnungen. Besondere Bestimmungen regeln die Ermittlung des nicht zum steuerpflichtigen Einkommen gehörigen Dienstaufwandes (Art. 22). Der Art. 23 erörtert das Einkommen aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgend welcher Art.

Nachdem in solcher Weise die Darlegung der vier Einkommenquellen und die Art der bezüglichen Einkommensberechnung erörtert ist, wird 5) den zulässigen Abzügen vom Gesamteinkommen eine besondere Betrachtung gewidmet und zwar in eingehender Weise zunächst dem Abzug der Schuldenzinsen und dauernden Lasten (Art. 24). (U. a. ist bestimmt, daß der Steuerpflichtige in der Steuererklärung zwar nur den Gesamtbetrag der abzugsfähigen Schuldenzinsen anzugeben braucht, aber auf Erfordern für jede Schuld den Namen und Wohnort des Gläubigers, das Datum der Schuldurkunde und den Prozentsatz der Verzinsung anzugeben, auch die Zinsquittungen vorlegen muß. — Nur Zinsen, nicht auch Tilgungsquoten sind abzugsfähig. Schulden von Zinsen im kaufmännischen oder sonstigen gewerblichen Verkehr, sowie solche, die als Kapitalanlage erscheinen, dürfen nicht abgezogen werden, insbesondere die Rückstellungen, welche der Eigentümer eines zur Zeit ertraglosen Bauplatzes zu machen hat, um die Kaufgelder oder Bauplatzkapitalien bis dahin zu verzinsen, wo das Grundstück anderweit verwertet oder der Neubau nutzbar wird.) Die weiteren Abzüge vom Gesamteinkommen (Beiträge zu Kranken-, Unfall- u. s. w. Kassen für die Person des Steuerpflichtigen, Lebensversicherungsprämien) erörtert Art. 25.

§ 22. **Steuerpflicht der nichtphysischen Personen** (Dritter Abschnitt). Die steuerpflichtigen Unternehmungen solcher Art sind in Art. 26 behandelt; dabei sind u. a. die Grenzen der Steuerfreiheit der eingetragenen Genossenschaften näher bezeichnet. Art. 27 bezieht sich auf das steuerpflichtige Einkommen dieser nicht physischen Personen, insbesondere die Berechnung desselben. (Die Veranlagung auch derjenigen Unternehmungen, welche in Preußen an verschiedenen Orten Betriebsstätten unterhalten, erfolgt einheitlich nach dem gesamten, in Preußen steuerpflichtigen Einkommen.)

§ 23. **Die Steuererklärungen** (Vierter Abschnitt). Über die Verpflichtung zur Abgabe der Steuererklärung vertritt sich Art. 28, während Art. 29 Form und Inhalt der Steuererklärungen in zwei Mustern nebst verschiedenen Probeentwürfen, 1) für das Einkommen physischer Personen, 2) für jenes nichtphysischer Personen feststellt. Bei der Wichtigkeit dieser Formulare für die Technik der preussischen Einkommensbesteuerung gelangen nachstehend beide Muster und zwar in der Fassung mit Probeentwürfen zum vollständigen Abdruck:



**Veranlagungsbezirk G.**

**Muster I.**

**Waldseite**

mit Probenbrägen.

übertrag . . . **Statt 18 145**

**Steuererklärung**

zum Zwecke der Veranlagung

des **N. N.** (Name)  
**Kaufmann** (Stand)  
 in **G.** (Wohnort)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 18<sup>99</sup>/<sub>98</sub>

Mein steuerpflichtiges Einkommen einschließlich des mir anzurechnenden Einkommens meiner Haushaltangehörigen (f. Anweisung Art. 6) nämlich:

Anmerkung: Hierneben sind diejenigen Angehörigen namentlich aufzuführen, deren besonderes Einkommen dem Steuerpflichtigen anzurechnen ist.

beträgt:

1. Aus Kapitalvermögen: Zinsen, Renten, Dividenden, Gewinnanteile, Ausbeuten, gebaute Beteiligungen an anderen oder fremden Grundstücken, Verpachtung, Vermietung, anberaumte Nutzung (z. B. Nießbrauch) von Gegenständen und Gebäuden, einschließlich des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause und des Mietwertes der im Haushalt verbrauchten Wirtschaftserzeugnisse — nach Abzug der Bewirtschaftungskosten (f. Anweisung Art. 10 bis 16) — . . . . . **9 664**
2. Aus Grundvermögen: Betrieb der Landwirtschaft und Forstwirtschaft auf eigenen oder fremden Grundstücken, Verpachtung, Vermietung, anberaumte Nutzung (z. B. Nießbrauch) von Gegenständen und Gebäuden, einschließlich des Mietwertes der Wohnung im eigenen Hause und des Mietwertes der im Haushalt verbrauchten Wirtschaftserzeugnisse — nach Abzug der Bewirtschaftungskosten (f. Anweisung Art. 17 bis 20) — . . . . . **8 481**
3. Aus Handel, Gewerbe, Bergbau einschließlich des Selbstwertes der im Haushalt verbrauchten Erzeugnisse und Waren des eigenen Betriebes — nach Abzug der Geschäftskosten und Betriebskosten (f. Anweisung Art. 21 bis 23) . . . . .
4. Aus gewinnbringender Beschäftigung: Gehalt, Besoldung, Remuneration, Zantlemen, Gebühren, Arbeitslohn (einschließlich des Selbstwertes der Naturalbezüge, Verdienst aus literarischer, künstlerischer, wissenschaftlicher Tätigkeit, ärztlicher oder Anwaltspraxis, Bartegelb, Pension, Witwen-, Waisen- und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (f. Anweisung Art. 24 bis 28) . . . . .

nicht mehr als **Statt**

Hiervon sind abzuziehen:  
 (Die folgenden Ausgaben dürfen nicht, wie sonstige Betriebs- und Geschäftskosten, vom dem Einkommen zu 1 bis 4 vorweg abgezogen, sondern müssen besonders angegeben werden.)

- |  |              |            |
|--|--------------|------------|
| a) Schuldzinsen u. Renten, mit Ausnahme der Zinsen von Geschäftskrediten, welche bei Berechnung des Einkommens zu 3 berücksichtigt sind (f. Anweisung Art. 24) Gesamtbetrag . . . . .  | <b>Statt</b> | <b>St.</b> |
| 100 000 Mark an die Hypothekbank in B zu 4% (ausschließlich 1/2% Amortisation) = 4000 Mark   | 5 400        |            |
| 35 000 Mark an den Rentner X in H zu 4% = 1400 Mark (haften auf dem Wohnhaus zu 2.)  |              |            |
| b) Dauern de Kosten (z. B. Mieten, Steuern), welche auf besonderen Rechtleiten (Verträgen, Versicherungen, legitimen Verfügungen) beruhen (f. Anweisung Art. 41 Nr. 4b und Art. 23 Nr. 2, 3) . . . . .                                   | 32           |            |
| Kosten an die Stadt H auf dem Hause zu 2.  |              |            |
| c) Beiträge zu Renten-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungen, Witwen-, Waisen-, Pensionen für die eigene Person des Steuerpflichtigen (wegen der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Beiträge f. Anweisung Art. 25 Nr. 1) . . . . . |              |            |
| d) Lebensversicherungsprämie an die Versicherungs-Gesellschaft Equitable, Police Nr. 85 845 (der Abzug ist nur im Höchstbetrage von 600 Mark zulässig, f. Anweisung Art. 25 Nr. 2) . . . . .   | 540          |            |

zusammen . . . . . **5 972**

Witbin beträgt das Gesamteinkommen **18 178**

In umstehenden Angaben ist das Einkommen eingerechnet, welches aus dem außerhalb des vorstehend bezeichneten Wohnortes gelegenen Grundbesitz, Gewerbebetriebe bezogen wird, nämlich aus:  
 einem Hausgrundstück in H. . . . . **2** **9 664**

Anmerkung: Hierneben können Steuerpflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 3000 Mark, welche glauben, daß bei ihnen Umstände vorliegen, die eine Ermäßigung des Steuerfußes gemäß § 19 des Gesetzes rechtfertigen, die zur Begründung dienenden tatsächlichen Angaben machen.

Ich versichere hiermit, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

G . . . . . den 14. Januar 1899.

N. N.

Anmerkung zu Nr. 1 bis 4. Feststehende Einnahmen sind nach ihrem Betrage für das Steuerjahr, ihrem Betrage nach unbestimmte oder schwankende Einnahmen nach Durchschnitt zu berechnen (vgl. Art. 5).

Die Waldseite ist zu beachten.

Anmerkung: Als Beilage sind abzugeben die Abschnitte 2 und 4 des ersten Teiles der Anweisung, sowie § 19 des Gesetzes.

## Dritte Seite.

Dem Steuerpflichtigen steht es frei, die seinen umhebenden Angaben zu Grunde liegenden Berechnungen oder andere Erklärungen und Aufträge hierunter oder auf einer besonderen Anlage mitzutheilen.

## Zu 2. Hausgrundstück in H.

a) Erdgeschoss, 2 Wohnungen je 1500 bzw. 1600 Mark . . . . .	3100 Mark
b) I. Stock, 2 Wohnungen je 1600 Mark	3200 "
c) II. Stock, 2 Wohnungen je 1600 Mark	3200 "
zu a-c: bedingten Jahres-Mietzinssumme laut bestehender Verträge, welche zu a und c bis 1. Oktober 1892, zu b bis 1. April 1893 laufen.	
d) III. Stock, Der gegenwärtige Mietzins einer zum 1. April 1892 miethfrei werdenden Wohnung, welcher aber muthmaßlich wiederum erstellt werden wird, beträgt . . . . .	1200 "

Die 2. Wohnung des III. Stocks wird gleichfalls zum 1. April 1892 miethfrei, aber vorläufig wegen notwendiger Reparatur nicht wieder vermietet und ist daher hier nicht berücksichtigt.

Zusammen 11100 Mark

## Abzüge:

Stadtschuldensteuer . . . . .	408 Mark
Feuerversicherung . . . . .	198 "
Reparaturkosten (laut Buch) 1890 646 Mark	
1891 710 "	
1892 1356 "	
Durchschnitt 678 "	
Abnutzung (9% der Miete) 222 "	
	1436 Mark
bleiben . . . . .	9664 Mark

## Zu 3. Kolonialwarenhandel.

	1890	1891
	Mark	Mark
1. Geschäftsgewinn laut Buchabschluss . . . . .	5640	5986
2. Vom Gewinn sind folgende nicht abzugsfähige Ausgaben abgerechnet, und daher hier zuzusetzen:		
a) persönliche Staats- und Kommunalsteuern . . . . .	588	588
b) Miete für die Privatwohnung . . . . .	1850	1800
c) anteiliger Lohn für einen Hausdiener, der teils im Geschäft, teils im Haushalte verwendet wird (Gesamt-Jahreslohn 360 Mark)	180	180
3. Wert der aus dem Geschäft für den Haushalt entnommenen Waren . . . . .	192	208
Zusammen	8250	8712
für 2 Jahre 16962 Mark		
Durchschnitt 8481 Mark		

## Veranlagungsbezirk Berlin.

## Muster II.

mit Probomtrügen.

## Steuererklärung

zum Zwecke der Veranlagung

der pp. Aktiengesellschaft (Firma)

in Berlin (mit einer Betriebsstätte C. im Kgr. Sachsen) (Sitz, Betriebsstätte)

zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1892.

Das steuerpflichtige Einkommen des oben bezeichneten Unternehmens beträgt nicht mehr als 44 616 Mark.

Es wird versichert, daß diese Angabe nach bestem Wissen und Gewissen gemacht ist.

Berlin, den 14. Januar 1892.

(Firma) pp. Aktiengesellschaft.  
(Unterschrift) N. N.

Zur vorstehenden Angabe liegt folgende Berechnung zu Grunde:

	für die Geschäftsjahre		
	1890	1891	18
	Mark	Mark	Mark
1. Das für die Berechnung des Abzuges von 3 1/2% maßgebende Kapital (Art. 27 Str. 2) beträgt	2 500 000	3 000 000	—
2. Ausweislich der eingereichten Jahresabschlüsse sind aus den über schiffen			
a) verteilt als Theilende (Gewinnanteil, Ausbeute) an die Mitglieder (Aktionäre, Gesellschaftler, Gewerksamen) . . . . .	125 000	150 000	—
b) außerdem verwendet zur Tilgung der Schulden, des Grundkapitals . . . . . zur Verbesserung oder Erweiterung von Betriebsmitteln u. s. w. außerordentlichen Rückstellungen (f. Art. 27 Str. 1, 3 der umfassen den Anweisung) . . . . .	15 000	18 000	—
Zusammen . . . . .	140 000	168 000	—
Darvon gehen ab 3 1/2% des Kapitals zu l. . . . .	87 500	106 000	—
verbleibt steuerpflichtiges Einkommen . . . . .	52 500	62 000	—
oder durchschnittlich für ein Jahr . . . . .	Mark 57 750		

Bei Unternehmungen, welche nicht mit ihrem Gesamteinkommen in Preußen steuerpflichtig sind, ist nebenstehend außerdem das für die Ausfüllung des steuerpflichtigen oder steuerfreien Teiles maßgebende Verhältnis anzugeben. (Bgl. Art. 27 Str. 4, 5 der Anweisung.)

Nach dem Abschlusse beträgt für 1890 der Reingewinn überausgeh 158 054 Mark, aus dem Betriebe in C. 34 951 Mark, nach gleichem Verhältnis sind von 57 750 Mark steuerfrei 13 184 Mark.

Anmerkung: Auszug aus der Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 5. August 1891 (hier sind die Art. 5, 19, 26—33 der Ausführungsanweisung abgedruckt).

Art. 20 beschäftigt sich mit den „zur Schätzung des Einkommens erforderlichen Nachweisungen“. Nach § 27 des G. soll dem Steuerpflichtigen auf seinen Antrag, soweit es sich um nur durch Schätzung zu ermittelnde Einkommen handelt, gestattet werden, in die Steuererklärung statt der überrnähigen Angabe des Einkommens diejenigen Nachweisungen aufzunehmen, deren die Veranlagungskommission zur Schätzung desselben bedarf. Wie diese Ausnahmebestimmung zu handhaben ist, erörtert eingehend der tragliche Art. 30, auch an einem Beispiel über die Schätzung des Mietwerts der Wohnung eines Landwirtes und des Geldwertes der im Haushalt verbrauchten Erzeugnisse der eigenen Wirtschaft. Art. 31 ist den Folgen der Fristversäumung, Art. 32 den Strafbestimmungen und der Nachbesserung gewidmet. Art. 33 endlich wiederholt einfach die in den §§ 52 und 69 des G. getroffenen Bestimmungen über die Geheimhaltung der Steuererklärungen.

Zweiter Teil der Ausführungsanweisung. Das Veranlagungsverfahren.

§ 24. **Allgemeine Bestimmungen** (Erster Abschnitt). Art. 34 zählt die persönlichen Steuerbefreiungen auf, einsch. jener der physischen und nichtphysischen Personen, deren steuerpflichtiges Gesamteinkommen nicht mehr als 900 M jährlich beträgt. Art. 35 giebt eine eingehende Auslegung der Bestimmungen über den Ort der Veranlagung.

§ 25. **Vorbereitung der Veranlagung durch den Gemeinde- (Guts-)vorstand** (Zweiter Abschnitt). Mit der Personendatenaufnahme im allgemeinen beschäftigt sich Art. 36; Art. 37 trifft (unter Beifügung eines Rusters) Bestimmungen über das „Personenverzeichnis“, welches das Ergebnis der Personendatenaufnahme zu enthalten hat. Außerdem ist ein besonderes Verzeichnis (Ruster ist beigegeben) aufzustellen für diejenigen physischen Personen, welche aus einem in der Gemeinde belegenen Grundbesitz oder dem daleist betriebenen stehenden Gewerbe Einkommen beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte zur Einkommensteuer zu veranlagen sind. — Art. 38 regelt die Aufstellung der Einkommensteuerliste (Einkommensnachweisung; Ruster beigegeben), welche die vom Gemeindevorstand eingezogenen möglichst vollständigen Nachrichten zur Beurteilung der Einkommensverhältnisse der im Personenverzeichnis Aufgeführten zu enthalten hat; Art. 38 enthält ferner das Ruster der auf Grund der Einkommensteuerliste durch den Gemeindevorstand zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde herzustellen den Einkommenssteuerrolle. Die Bestimmungen über das Verzeichnis der im Bezirk anfallenden nichtphysischen Personen, welches der Gemeindevorstand gleichfalls herzustellen hat, sind unter Beilage eines Rusters in Art. 39 getroffen.

§ 26. **Boreinschätzung** (Dritter Abschnitt). Art. 40 erörtert zunächst die Zusammensetzung und Bildung der Boreinschätzungskommissionen, sodann den Vorsitz in denselben. Art. 41 beschäftigt sich mit den Aufgaben der Boreinschätzungskommission im allgemeinen. Eingehende Weisungen sind in Art. 42 speziell über die Schätzung des Einkommens aus selbstbewirtschafteten landwirtschaftlich benutzten Grundstücken gegeben. Dabei ist bezüglich der

Grundlagen der Schätzung insbesondere erörtert, in welcher Weise die in derselben Gegend oder in benachbarten Bezirken wirklich gezahlten Pachtpreise verwertet werden können. In diesem Schritte sollen durch mündliche Beratung der Vorsitzenden der ländlichen Boreinschätzungsbereite und einzelner mit landwirtschaftlichen Verhältnissen vertrauter Mitglieder der Veranlagungskommission (welche der Vorsitzende der Veranlagungskommission jährlich verammelt) nötigenfalls unter Zuziehung Sachverständiger Normalsätze in der Art ermittelt werden, daß für die verschiedenen in jeder Gemarkung vorkommend in Betracht kommenden Boden- und Kulturarten die als steuerpflichtiges Einkommen anzusehenden Reinerträge auf das Gektar berechnet werden. (Dabei sind Höchst- und Mindestsätze vorzusehen.) Die Vorsitzenden der Boreinschätzungskommissionen müssen durch geeignete Vorstände dahin wirken, daß die letzteren von den aufgestellten Normalätzen angemessenen Gebrauch machen.

Wie die — ausnahmsweise eintretende — Schätzung nach dem Aufwande einzurichten ist, bestimmt Art. 43 Ziff. I, während Art. 43 Ziff. II sich mit den vom Gesamteinkommen zulässigen Abzügen bzw. der darauf bezüglichen Prüfung der Kommission beschäftigt. Zu eingehenden Bestimmungen in Art. 44 giebt die Vorschrift des Gesetzes (§ 18) über Steuerermäßigung mit Rücksicht auf das Vorhandensein von Familiengliedern unter 14 Jahren Anlaß.

Art. 45 bezieht sich auf den Vorschlag des Steuerfahes seitens der Kommission in der hierzu bestimmten Spalte der Einkommensteuerliste und regelt eingehend die Art und Weise, in welcher das Vorhandensein der Voraussetzungen zu prüfen ist, unter welchen ausnahmsweise nach § 19 des Gesetzes eine Ermäßigung des Steuerfahes um höchstens drei Stufen eintreten kann, wenn besondere die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen.

§ 27. **Die Veranlagung** (Vierter Abschnitt). Über die Bildung der Veranlagungskommission verordnet sich Art. 46. Art. 47 behandelt die Obliegenheiten und Befugnisse des Vorsitzenden der Veranlagungskommission, und zwar zunächst die Stellung desselben im allgemeinen, sodann die Vorbereitung der Veranlagung durch denselben (wobei hervorgehoben wird, daß die den Steuerpflichtigen obliegenden Steuererklärungen ein wesentliches Mittel, nicht aber die alleinige Grundlage für die Einkommenssteuerveranlagung bilden; um die Prüfung der Personendatensätze und Einkommenssteuerlisten richtig durchzuführen zu können, muß der Vorsitzende der Veranlagungskommission im ganzen Laufe des Jahres auf die Sammlung der erforderlichen Nachrichten über die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen und die darin eintretenden Veränderungen Bedacht nehmen, und für die Bewertung des gesamten Materials bei der Veranlagung Sorge tragen). Art. 48 behandelt speziell die Vorarbeiten beugß Veranlagung der nicht physischen Personen. Zur Kontrolle der Steuererklärungen wird — nach beigegebenem Ruster — eine nach Jahren fortlaufende Übersicht des aus den überreichten Abschlüssen u. s. w.

berechneten steuerpflichtigen Einkommen für jedes hierher gehörige Unternehmen geführt.

Art. 49 stellt das Formular der Einkommensnachweisung fest, welche mit Genehmigung des Vorsitzenden der Berufungskommission für mehrere Jahre (nach weiter beigegebenem Muster) geführt werden kann.

Art. 50 befaßt sich mit der öffentlichen Aufforderung zur Steuererklärung, für welche ein Muster vorgeschrieben ist. Gleiches geschieht in Art. 51 bezüglich der besonderen Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung.

Bezüglich der Steuererklärungen (deren Formulare oben zu Art. 29 mitgeteilt sind) ist in Art. 52 u. a. betont, daß den Steuerpflichtigen allenfalls eine ausreichende Gelegenheit zur kostenlosen Abhebung der Formulare durch Errichtung von Verabfolgungsstellen geboten sein muß. Art. 53 bezieht sich auf Behandlung der Anträge auf Entbindung von ziffermäßigen Angaben in der Steuererklärung, Art. 54 auf die nochmalige Aufforderung zur Steuererklärung (mit Muster).

Art. 55 giebt nähere Anweisung über die Prüfung der Steuererklärungen. (Über den Rahmen, innerhalb dessen die Beanstandungen sich im allgemeinen zu bewegen haben, ist folgendes bemerkt: Ob ein Anlaß zur Beanstandung vorliegt, muß nach den Umständen des einzelnen Falles beurteilt und im allgemeinen dem pflichtmäßigen Ermessen des Vorsitzenden überlassen werden, welcher dafür verantwortlich ist, daß nicht infolge einer zu nachsichtigen Beurteilung die Veranlagung auf Grund unrichtiger Steuererklärungen erfolgt; andererseits sind kleinliche Erörterungen über geringfügige Punkte und jede nicht zur Erreichung des Zweckes gebotene Belästigung der Steuerpflichtigen zu vermeiden.) Zwei Muster von Fassung der Beanstandungen sind beigelegt.

Art. 56 bezieht sich auf Festsetzung und Begutachtung der Steuerlässe durch den Vorsitzenden. Über die Obliegenheiten und Befugnisse der Veranlagungskommission verbreitet sich Art. 57, während Art. 58 speziell die Festsetzung des Steuerlases durch die Veranlagungskommission betrifft. Art. 59 behandelt den Abschluß der Einkommensnachweisung und die Aufstellung der Einkommensteuer-Listen oder Rollen (mit Muster der letzteren).

Art. 60 regelt die Bekanntmachung der Veranlagung, welche jedoch keine allgemeine, sondern nur eine persönliche an die beteiligten Steuerpflichtigen ist, da eine Offenlegung der Einkommensteuer-Listen oder Rollen nicht stattfindet.

In Art. 61 ist das Verfahren bezüglich derjenigen Personen geregelt, welche wegen Nichtabgabe der Erklärung trotz nochmaliger Aufforderung mit 25 Proz. Zuschlag zu belegen sind. (Muster des hierüber gemeindeweise aufzustellenden Verzeichnisses ist beigegeben.)

§ 28. **Rechtsmittel** (Fünfter Abschnitt). Mit den Berufungen des Steuerpflichtigen beschäftigt sich Art. 62, mit jenen des Vorsitzenden der Veranlagungskommission Art. 63. Beachtenswert sind die im letzteren Art. über die Anwendung dieses Rechtsmittels gegebenen näheren Anweisungen. Art. 64 beschäftigt sich mit der Berufungskommission im allgemeinen, insbesondere deren Zusammensetzung. In Art. 65 ist die Aufgabe des Vorsitzen-

den der Berufungskommission eingehend dargelegt, nachdem als dessen allgemeine Aufgabe vorausgestellt ist, daß er sich nicht auf die Erörterung der eingelegten Berufungen und sonstigen Beschwerden beschränken dürfe, sondern bei eigener Verantwortung von Amts wegen für die sachgemäße Handhabung der bestehenden Vorschriften Sorge tragen und die zur Beseitigung der wahrgenommenen Mängel geeigneten Maßregeln treffen müsse. Art. 66 bezieht sich auf das weitere Verfahren bei Behandlung der Berufungen, insbesondere die Erörterung der Berufungen durch den Vorsitzenden, die Entscheidung der Berufungskommission, die Zustellung der Entscheidung, die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht. Art. 67 beschäftigt sich mit den weder an Fristen noch an Formen gebundenen Beschwerden über das Verfahren.

§ 29. **Beschäftsordnung der Kommissionen** (Sechster Abschnitt). Hierbei sind folgende Punkte behandelt: Geschäftsleitung (Art. 68), die Bildung von Unterkommissionen (Art. 69), sonstige Bestimmungen über die Geschäftsordnung (Art. 70, insbesondere Sitzungen und schriftliche Abstimmung mittels Umlaufs, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung, Gelöbnis an Eidesstatt, geheime Aufbewahrung der Steuererklärungen, Protokollführung, Tagegelder und Reisekosten). Art. 71 regelt das Verfahren bei Zustellungen sowohl innerhalb als außerhalb Preußens (innerhalb Preußens stimmungsgemäße in der Anweisung näher bezeichnete Anwendung der P. v. 79 1879, betr. des Verwaltungsverfahrens — öffentlicher Beamter [auch Post-]unter Bescheinigung der Behändigung; außerhalb Preußens ist in der Regel mittels eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangsschein auszustellen. Die im Gesetz (§ 53, 3) zugelassene Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes — ohne zurückgelangenden Empfangsschein — ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Ausführfrist nicht abhängig ist).

#### Cuesen und Literatur.

A. Quellen: Einkommensteuergesetz v. 24/6 1891 (G. S. f. d. königl. preuß. Staaten, 1891, Nr. 19). — Gesetzentwurf v. 3/11 1890 (Abgeordnetenhaus, 17. Legisl.-Ver., III. Sess. 1890/91, Druckf. Nr. 5). — Erste Beratung im Abgeordnetenhaus (Sten. Ver. der 3. bis 6. Sitzung v. 20—24/11 1890). — Bericht der X. Kommission über den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes (Druckf. des Abgeordnetenhauses Nr. 75 mit Anlagen). — Zweite Beratung im Abgeordnetenhaus (Sten. Ver. der 30. bis 43. Sitzung v. 11/2 bis 26/2 1891). — Dritte Beratung und namentliche Abstimmung im Abgeordnetenhaus (Sten. Ver. der 47. bis 50. Sitzung v. 3/3 bis 6/3 1891). [Dazu die Zusammenstellung der Beschlüsse nach Maßgabe der zweiten und der dritten Beratung in den Druckf. Nr. 153 und 184.] — Übermittlung des Entwurfs an das Herrenhaus (Herrenhaus, Sess. 1890/91, Druckf. Nr. 52). Beratung und Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung (Sten. Ver. der 9. Sitzung v. 19/3 1891). — Bericht der XI. Kommission des Herrenhauses über den Entwurf eines Einkommensteuergesetzes (Druckf. Nr. 77). — Beratung des Herren-

hauses über diesen Bericht (Sten. Ber. der 13. und 15. Sitzung v. 24. und 27/4 1891). — Mitteilungen der Beschlüsse des Herrenhauses an das Abgeordnetenhaus v. 27/4 1891 (Druckf. des Abgeordnetenhauses Nr. 308); Beratung hierüber im Abgeordnetenhaus (Sten. Ber. der 82. Sitzung v. 5/5 1891). — Mitteilungen der Beschlüsse an das Herrenhaus v. 5/5 1891 (Herrenhaus, Druckf. Nr. 102); Beratung des Herrenhauses (Sten. Ber. der 18. Sitzung v. 12/5 1891).

B. Litteratur: Die Steuerreform in Preußen. Gemeinverständliche Darstellung des Einkommen-, Erbschafts- und Gewerbesteuer-Gesetzesentwurfs und der Motive. Nebst einer Uebersicht des gesamten Steuerreformplanes. Berlin 1891. Buttammer u. Nishlbrecht. — Günzburg, Das Einkommensteuergesetz für den preuß. Staat, nebst dem G., betr. Abänderung des Erbschaftsteuergesetzes. Berlin 1891. C. Heymann. — Jüsting, Geh. Oberfinanzrat und vortragender Rat im Finanzministerium: Das preuß. Einkommensteuergesetz vom 24/6 1891 und die Ausführungsanweisung vom 5/8 1891 mit Erläuterungen und einer Einleitung: Die geschichtliche Entwicklung des preuß. Steuersystems und systematische Darstellung der Einkommensteuer. Berlin 1892, C. Heymann. — Krause, Das preuß. Einkommensteuergesetz vom 24/6 1891 nebst Ausführungsanweisung vom 5/8 1891. Berlin 1892. F. Bahlen. Reichen, Einkommensteuergesetz vom 24/6 1891. Text-Ausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 2. Aufl. Berlin. Guttentag 1891. — Dr. v. Hedel, Die Einkommensteuer und die Schulzinsen. Ein Beitrag zur Kritik und Reform der deutschen Einkommensteuern. Leipzig 1890.

Dr. v. Mayr.

## Einkommensteuer (Württemberg).

Im Art. Einkommensteuer (I. Bd. S. 300) § 8 Strafbestimmungen, ist bemerkt, daß in Württemberg die Steuerinterzeption mit einer Geldstrafe im 10fachen Betrag der hinterzogenen Steuer bedroht sei und daß das württembergische Gesetz ausdrücklich bestimme, es habe Steuernachholung wie Strafe auch dann stattzufinden, wenn die Thatsache, durch welche sie begründet werden, erst nach dem Tode des Schuldigen bekannt werde. Das Reichsgericht hat aber in wiederholten Entscheidungen die Anwendung dieser landesrechtlichen Vorschriften für unstatthaft erklärt, weil nach dem Wortlaut derselben das Strafverfahren gegen den verstorbenen Erblasser stattfinden müsse, was nach dem Reichsstrafprozeß nicht zulässig sei, da dieser nur ein Strafverfahren gegen Lebende kenne.

Dies gab Anlaß zu einer zwar nicht materiellen, aber formellen Änderung der betüchtigen Bestimmungen. Art. 2 des G. v. 23/5 1890, betr. weitere Änderungen des G. v. 19/9 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen (R. Bl. S. 105) bestimmt nämlich folgendes:

Nach dem Tode eines Steuerpflichtigen, welcher infolge unterlassener oder unvollständiger Fassung keine oder zu wenig Einkommensteuer entrichtet hat, sind dessen Erben bezw. deren gesetzliche Vertreter verpflichtet, innerhalb 6 Monaten, vom Tode des Erblassers an gerechnet, bei dem Bezirkssteueramt das nicht oder in zu geringem Betrag fahierte Einkommen, soweit die Steuer nicht am Todestag des Erblassers verzahlt ist, anzumelden. Ferner sind die Erben, soweit sie durch die Erbschaft bereichert sind, schuldig, das Fache der von dem Erblasser nicht entrichteten und nicht verzahlten Steuerbeträge nach dem Verhältnis ihrer Erbanteile zu erfegen. (Ob diese Bestimmung von der früheren, abgesehen von dem geringeren Maß der Strafe, die jetzt „Erfaz“ — an anderer Stelle [vgl. unten Art. 4 des G.] „Steuernachtrag“ heißt, wirklich innerlich verschieden ist, darf wohl bezweifelt werden.) — Die Frist zur Anmeldung kann verlängert werden. — Unterbleibt die Anmeldung oder wird sie unvollständig abgegeben, so verfallen die Erben, bezw. solche gesetzliche Vertreter derselben, welche an der Erbschaft vermögensrechtlich beteiligt sind, nach Verhältnis der Erbanteile in die Strafe des zehnfachen Betrages der zurückgebliebenen, nicht verzahlten und von ihnen durch die Unterlassung oder die Unvollständigkeit der Anmeldung verkürzten Steuerbeträge. — Andere gesetzliche Vertreter unterliegen einer Ordnungsstrafe bis zu 300 M.; eine solche tritt überhaupt ein, wenn nachgewiesen wird, daß bei Unterlassung oder Unvollständigkeit der Anmeldung seitens eines Anmeldepflichtigen ein Zuwiderhandeln gegen die ihm obliegende Verpflichtung nicht beabzichtigt gewesen sei. Die Nachzahlung des Dreifachen der zurückgebliebenen, nicht verzahlten Steuerbeträge hat neben der Strafe stattzufinden. — Wird die unterlassene oder unvollständig abgegebene Anmeldung zwar nach Ablauf der gesetzlichen Frist, jedoch noch bevor das Vergehen bei dem Bezirkssteueramt angezeigt wurde oder ein strafrechtliches Einschreiten erfolgte, nachgezahlt oder berichtigt, so tritt Strafflosigkeit ein.

Art. 4 desselben G. v. 23/5 1890 bestimmt, daß auch das Recht zur Nachforderung zurückgebliebener und zur Rückforderung zu viel bezahlter Abgaben, sowie der den Erben eines Steuerpflichtigen obliegende Steuernachtrag in 3 Jahren verdirbt.

Die Vollzugsvorschriften zu der vorbesprochenen Novelle sind enthalten in der „Verfügung der Ministerien der Justiz und der Finanzen v. 9/6 1890 zur Vollziehung des G. v. 23/5 1890, betr. weitere Änderungen des G. v. 19/9 1852 über die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen“ (R. Bl. S. 109). Dieselben beziehen sich insbesondere auf die Aufgabe der Teilungsbehörde, den Umfang der Anmeldepflicht, die Zulässigkeit der Einsichtnahme der Fassungen des Erblassers, den Inhalt der Anmeldungen, die Prüfung der letzteren durch das Bezirkssteueramt und die Feststellung des Steuernachtrags. Bezüglich der Verzählung des Steuernachtrags ist ausgesprochen, daß solche mit dem Tage beginnt, an welchem die Anmeldefrist abgelaufen ist. Eine „Übergangsbestimmung“ spricht aus, daß die Anmeldepflicht der Erben und deren Verpflichtung zur Zahlung des Steuernachtrags sich nur auf solche Fälle bezieht, in welchen der Erblasser nach dem Inkrafttreten des G. v. 23/5 1890

gestorben ist. „Unterfuchungen und Anzeigen gegen einen vor diesem Zeitpunkt verstorbenen Erblaffer sind strafrechtlich nicht weiter zu verfolgen; etwaige Steuernachholungen sind in diesen Fällen im einfachen Betrage festzustellen und einzuziehen.“

#### Literatur.

Das württ. G. v. 19.9.1852, betr. die Steuer von Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufseinkommen, nebst den daselbe ergänzenden oder abändernden Gesetzen und den hierzu ergangenen allgemeinen Vollzugsbefehlen. Im Auftrage des kgl. Finanzministeriums nach dem Stande v. 1.1.1891 bearbeitet. Stuttgart. Kofshammer 1891.

Dr. v. Nagr.

## Erbschaftsteuer (Preußen).

(Änderungen des Erbschaftsteuer-  
gesetzes v. 30.5.1873.)

1. Einleitung. § 1. — 11. Die Bestimmungen des Gesetzes vom 19.5.1891. — 12. Objektive Steuerpflicht. — 13. Schenkungssteuer. — 14. Beeinflussung der Steuerpflicht durch die Beziehungen des Erblassers zu anderen Staaten. — 15. Zinsfuß bei Ermittlung von Kapitalwerten und von Beträgen nicht schließender Rukungen eines Geldkapitals. — 16. Strafbestimmungen. — 17. Einführung des Erbschaftsteuergesetzes in den höhenzollernschen Landen und im Kreis Herzogtum Lauenburg. — 18. Das Erbschaftsteuergesetz in seiner neuen Fassung.

### I. Einleitung.

§ 1. Der mit allerhöchster Ermächtigung v. 3.11.1890 dem Landtag vorgelegte Gesetzentwurf, betr. Änderung des Erbschaftsteuergesetzes, bezweckt in erster Linie die Ausdehnung der Erbschaftsteuer auf Ehegatten und Verwandte ab- und aufsteigender Linie; daneben war die Änderung einiger Einzelbestimmungen des Erbschaftsteuergesetzes in Aussicht genommen, welche nach den seit dem Jahre 1873 gemachten Erfahrungen sich als wünschenswert erwiesen hatten. Die Heranziehung der Ehegatten und der Verwandten ab- und aufsteigender Linie zur Erbschaftsteuer unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen unter 2a, b und c der „Befreiungen“ im Tarif zum Erbschaftsteuergesetz v. 30.5.1873 stand in engem Zusammenhang mit der gleichzeitig in Aussicht genommenen anderweitigen Regelung der Einkommensteuer. Ehegatten und Verwandte absteigender Linie sollten mit einer Erbschaftsteuer von  $\frac{1}{2}$ %, Verwandte aufsteigender Linie mit einer solchen von 1% getroffen werden. Hiedurch sollte vorerst ein Ersatz für den von der Regierung früher geboten, aber nicht weiter verfolgten Plan einer erhöhten Einkommensteuer für das sog. funbierte Einkommen geschaffen werden. Zugleich sollte die auf diese Weise begründete allgemeine Erbschaftbesteuerung ein wirksames Kontrollmittel für die Durchführung der Einkommensteuer, insbesondere gegenüber dem neu zur Einführung gelangenden Grundbuche der Selbstangabe bilden. Der Landtag konnte sich jedoch, so sehr von einzelnen Seiten die Bereittheit zu einem grundsätzlichen weiteren Ausbau der Erbschaft-

steuer zu erkennen gegeben wurde, zu Einbeziehung der Ehegatten und der Verwandten ab- und aufsteigender Linie in die Erbschaftsteuerpflicht nicht entschließen. Ausschlaggebend scheinen gewesen zu sein einerseits die mehr ideale Auffassung, daß die beabsichtigte Ausdehnung der Erbschaftsteuerpflicht der deutschen Auffassung der Familiengemeinschaft widerspreche und andererseits die mehr reale Ermüdung, daß angesichts des Weiterbestandes der Grund- und der Einkommensteuer die fragliche Erstreckung der Erbschaftsteuer eine für den Grundbesitz besonders empfindliche weitere Belastung darstelle.

Es gelangten deshalb nur die von der Regierung in zweiter Linie vorgeschlagenen technischen Verbesserungen des Erbschaftsteuergesetzes zur Annahme. Dieselben beziehen sich in der Hauptsache auf folgende drei Punkte: 1) Milderung bezw. Verschärfung der Bestimmungen über die Besteuerung schriftlich beurkundeter Schenkungen unter Lebenden, 2) Modifikation der Bestimmungen über die Beeinflussung der Steuerpflicht durch die Beziehungen des Erblassers zu anderen Staaten, 3) Änderung der Vorschrift über den Zinsfuß, welcher der Ermittlung des nicht anderweit feststehenden einjährigen Betrages der Rukung eines Geldkapitals sowie des Kapitalwertes solcher Rukungen oder Leistungen zu Grunde zu legen ist, welche auf bestimmte Zeit eingeschränkt sind.

Weiter fand der Vorschlag der Regierung Annahme, die Gleichmäßigkeit der Erbschaftbesteuerung im gesamten Staate dadurch herbeizuführen, daß einerseits die Schenkungssteuer (für schriftlich beurkundete Schenkungen) in den höhenzollernschen Landen (wo solche bisher nicht bestanden), und andererseits in dem Kreis Herzogtum Lauenburg, wo bisher weder das preussische Erbschaftsteuergesetz noch die preussische Stempelsteuer und Schenkungstempelabgabe eingeführt wird.

Die vorbezeichneten Bestimmungen sind enthalten in dem G. v. 19.5.1891, betr. Änderung des Erbschaftsteuergesetzes (G. S. 1891 Nr. 11 S. 72 u. ff.).

Durch Art. 4 Abs. 2 dieses Gesetzes wurde der Finanzminister ermächtigt, den Text des G. v. 30.5.1873 mit den aus dem G. v. 19.5.1891 sich ergebenden Änderungen, unter Weglassung der Übergangsbestimmungen und unter Veränderung der Tabellarisierung in Reichsdruckerform, mit einer fortlaufenden Nummernfolge der Paragraphen durch die G. S. bekannt zu machen. Dies ist durch Bel. des Finanzministers v. 24.5.1891 in derselben Nummer (11) der G. S. (S. 78 u. ff.) geschehen.

### II. Die Bestimmungen des Gesetzes v. 19.5.1891.

§ 2. Objektive Steuerpflicht. 1) Vermögen Verschollener. Zur Vereinfachung von Zweifeln und nach dem Vorgang süddeutscher Erbschaftsteuergesetze ist ausdrücklich bestimmt, daß die Erbschaftsteuer auch bei vorläufiger Ausfolgung des Vermögens Verschollener an die mutmaßlichen Erbberechtigten zu entrichten ist (Art. 1 Ziff. 1 des G.).

2) Herausgabe von Vermögensteilen aus letztwilligen Zuwendungen und Schenkungen seitens juristischer Personen an Angehörige der Schenkgeber oder Erblasser. Falls bei Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen an Korporationen und andere juristische Personen diese verpflichtet werden, einen Teil des Empfangenen oder des Wertes desselben an Angehörige des Schenkgebers oder Erblassers herauszugeben, haben letztere das auf diese Weise ihnen Zustehende so zu vertheuern, als ob es ihnen von dem Schenkgeber oder Erblasser selbst zugewandt worden wäre (Art. 1 Ziff. 3 § 10 b. G.).

§ 3. **Schenkungssteuer.** Die Schenkungssteuer soll auch dann zur Erhebung kommen, wenn die Schenkung in die Form eines lästigen Vertrages eingeleidet ist, sofern aus den begleitenden Umständen sich ergibt, daß eine Schenkung vorliegt. Demgemäß sind nach Art. 1 Ziff. 2 des G. als Beurkundung von Schenkungen alle Schriftstücke über solche Geschäfte anzusehen, bei welchen die Absicht auf Vereinerung des einen Theils gerichtet war, auch wenn das Geschäft in der Form eines lästigen Vertrages abgeschlossen ist; bei Beurteilung der Frage, ob die Absicht der Vereinerung des einen Theils anzunehmen ist, sind auch solche Umstände in Betracht zu ziehen, welche aus der Urkunde nicht ersichtlich sind. (In der Verschärfung der Bestimmungen über die Schenkungssteuer so weit zu gehen, daß auch nicht schriftlich beurkundete Schenkungen zur Steuer herangezogen würden, hielt man — wie in der Begründung des Gesetzesentwurfs ausgeführt ist — nicht für rätlich.) Die weiteren Bestimmungen in Art. 1 Ziff. 2 des G. bezwecken die über die Besteuerung bedingter Schenkungen entsandenen Zweifel zu beseitigen. Es ist dabei zum bestimmten Ausdruck gebracht, daß für bedingte Schenkungen nur im Fall des Eintritts der Bedingung ein Schenkungsstempel zu entrichten ist, und daß bei Berechnung des Stempels für die Schenkung eines Gegenstandes, dessen lebenslängliche Nutzung der Schenkgeber sich vorbehält, der Wert des geschenkten Gegenstandes um den nach gesetzlicher Vorschrift berechneten Wert der Nutzung geringer anzuschlagen ist.

§ 4. **Beeinräumung der Steuerpflicht durch die Beziehungen des Erblassers zu anderen Staaten.** Für das unbewegliche Vermögen (Grundstücke und Grundgerechtigkeiten) ist der schon bisher geltende Grundsatz beibehalten, daß das im Inland gelegene der Erbschaftsteuer unterliegt, das im Ausland gelegene dagegen von derselben befreit bleibt, ohne daß es hierbei auf den Wohnsitz oder die Staatsangehörigkeit des Erblassers ankommt (Art. 1 Ziff. 3 § 9 des G.).

Bezüglich des beweglichen Vermögens war bisher die Steuerpflicht — als Regel — nach der Staatsangehörigkeit des Erblassers bemessen, so daß der Nachlaß eines in Preußen wohnhaften Erblassers (in der Regel) von der preussischen Erbschaftsteuer freizulassen war, sobald die Erben nachwiesen, daß derselbe Angehöriger eines anderen — deutlichen oder nichtdeutschen — Staates gewesen war. Eine Modifikation erlitt diese Regel durch die Sonderbestimmung, daß das im Ausland befindliche Vermögen eines Inländers nur soweit der

preussischen Steuer unterlag, als diese den Betrag der ausländischen Steuer etwa überstieg, und daß das im Inland gelegene bewegliche Vermögen eines Ausländers der preussischen Erbschaftsteuer zu unterwerfen war, wenn der Staat, wohin dasselbe verabsichtigt werden sollte, in dem umgekehrten Falle Erbschaftsteuer erhob.

An die Stelle der „Staatsangehörigkeit“ tritt nunmehr — in Übereinstimmung mit den nach dem Gesetz über die Doppelbesteuerung für die direkte Besteuerung in Deutschland maßgebenden Grundsätzen der „Wohnsitz“. Demgemäß ist (Art. 1 Ziff. 3 § 10 b. G.) die Erhebung der Erbschaftsteuer nach dem Wohnsitz des Erblassers (bezw. bei vorläufiger Ausfolgung des Nachlasses von einem preussischen Gericht) als Regel an die Spitze gestellt, unter Beibehaltung der bisher bestandenen Modifikation, daß außerhalb Preußens gelegenes bewegliches Vermögen nur dann und insofern der Besteuerung unterliegt, als davon in dem auswärtigen Staate keine oder eine geringere Abgabe, als die preussische, erhoben wird.

Zur Anordnung der Ausnahmen von dieser Regel, welche nach Lage fremder Gesetzgebungen im Interesse der Gegenseitigkeit angeeignet sind, ist (Art. 1 Z. 3. § 10 a. b. G. bezw. § 11 b. G. in neuer Fassung) der Finanzminister ermächtigt. Bei der Rannigfaltigkeit der in Betracht kommenden fremden Gesetzgebungen wurde — im Gegensatz zu den übrigen seit 1873 erlassenen deutschen Erbschaftsteuergesetzgebungen, welche für die in Frage kommenden Fälle selbst Bestimmungen treffen — die Delegation des Finanzministers zum Erlaß der bezüglichen, mit Gesetzeskraft ausgestatteten Vorschriften, für angemessener erachtet. Derselbe kann, sofern es sich um den Nachlaß von Personen handelt, welche in solchen Staaten ihren Wohnsitz gehabt haben oder Angehörige solcher Staaten gewesen sind, in welchen die Erbschaftsteuer nach anderen internationalen Grundsätzen als in Preußen erhoben wird, „zum Zweck der Ausgleichung und thunlichster Vermeidung von Doppelbesteuerungen Abweichungen von dem Prinzip der Bemessung der Erbschaftsteuerpflicht beweglichen Vermögens nach dem Wohnsitz des Erblassers, in der Art anordnen, 1) daß die Erhebung der preussischen Erbschaftsteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen, unabhängig von dem Wohnsitz des Erblassers zu erfolgen hat, sofern derselbe preussischer Staatsangehöriger war, 2) daß die Erhebung der preussischen Erbschaftsteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen, unabhängig von dem Wohnsitz und der Staatsangehörigkeit des Erblassers, zu erfolgen hat, falls das Vermögen in Preußen sich befindet.

Auf Grund dieser Gesetzesbestimmung hat der Finanzminister am 29. 6. 1891 bestimmt, daß im Verhältnis zu Österreich, Anhalt, Hessen-Darmstadt und Braunschweig die Erhebung der preussischen Erbschaftsteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen auch ferner, entsprechend den bisherigen Grundsätzen, unabhängig von dem Wohnsitz des Erblassers, nur dann zu geschehen hat, wenn der Erblasser preussischer Staatsangehöriger war (C. Bl. der Abgabewerw. in den preuß. Staaten, 1891, S. 199).

§ 5. **Zinssfuß bei Ermittlung von Kapitalwerten und von Beträgen nicht feststehender Rückungen eines Geldkapitals.** Der Zinssfuß ist von 5 auf 4 % herabgesetzt, und zwar bezüglich der Ermittlung des Kapitalwertes der auf bestimmte Zeit eingeschränkten Rückungen oder Leistungen durch Art. 1 Ziff. 6 des G., mit der dazu gehörigen Hüfstabelle, bezüglich der Ermittlung des nicht anderweit feststehenden einjährigen Betrags der Rückung eines Geldkapitals durch Art. 1 Ziff. 7 des G. Ferner ist durch Ziff. 5 eine angemessene Reduktion der im Gesetzestext selbst enthaltenen Wertermittlung von Leibern, Viehbrauchrechten u. s. w., nach dem Lebensalter der beteiligten Personen, vorgenommen.

§ 6. **Strafbestimmungen.** Mit Rücksicht auf die über die bedingten Schenkungen neu getroffenen Bestimmungen, nach welchen die Versteuerung derselben über die für die Stempelverwendung im allgemeinen vorgeschriebene 14tägige Frist hinaus ausgeführt bleiben kann, ist durch Art. 1 Ziff. 11 ein darauf bezügliches besonderes Strafparagraf 43a (§ 46 des G. in neuer Fassung) eingeschoben. Der Strafe des § 46 des G. des später zu verwendenden Stempels, oder falls dieser noch nicht feststeht, einer Geldstrafe bis zu 3000 M. unterliegt, wer es unterläßt, Schenkungsurkunden, deren Versteuerung ausgeführt werden soll, innerhalb der für die Verwendung des Urkundenstempels vorgeschriebenen Frist der Steuerbehörde vorzulegen, oder wer die von der Steuerbehörde getroffenen Anordnungen wegen nachträglicher Versteuerung der vorgelegten Urkunden unbesolgt läßt. Geht aus den Umständen hervor, daß eine Hinterziehung der Abgabe nicht erfolgen konnte oder nicht beabsichtigt war, so tritt Ordnungstrafe bis 150 M. ein.

Ta in den Hohenzollernschen Landen und im Kreise Herzogtum Lauenburg der Urkundenstempel nicht besteht, sind durch Art. 2 b für diese Landes- teile besondere Strafbestimmungen getroffen, welche — unter Beibehaltung gleicher Strafmaße — allgemein die Strafbarkeit der Aussteller steuerpflichtiger Urkunden ausgesprochen, sofern diese die von dem Finanzminister in Bezug auf die Entrichtung der Steuer erlassenen und zugehörig bekannt gemachten Bestimmungen oder die von der zuständigen Steuerbehörde in dieser Hinsicht getroffenen und ihnen besonders mitgeteilten Anordnungen unbesolgt lassen.

Beigelegt ist ferner die der preussischen Stempelfraßegebung entsprechende allgemeine Bestimmung, daß die Strafe gegen jeden Inhaber der Urkunde „verfolgt“ werden kann, auf welcher sich kein Vermerk über die Entrichtung der Steuer findet, vorbehaltlich seines Rückgriffes gegen den Aussteller: Kann er indes nachweisen, daß er erst nach dem Tode des Ausstellers in den Besitz der Urkunde gelangt ist, so kann die Strafe von ihm nicht eingezogen werden.

§ 7. **Einführung des Erbschaftsteuergesetzes in den hohenzollernschen Landen und im Kreise Herzogtum Lauenburg.** Diese ist grundsätzlich durch Art. 2 des G. v. 19.5 1891 ausgesprochen. Doch erstreckt sich die Einführung nicht

1) auf die für Fideikommiß- und Familienstif- tungen getroffenen Bestimmungen des § 2 des Erb-

schaftsteuergesetzes, welche in den bezeichneten Gebietsteilen nicht zur Anwendung kommen,

2) auf die für den übrigen preussischen Staat geltende Bestimmung (§ 4 Abs. 3 des Erbschaftsteuergesetzes), daß auf die Wertstempelabgabe die Bestimmungen wegen des Urkundenstempels Anwendung finden, da der Urkundenstempel in Hohenzollern und Lauenburg nicht besteht,

3) auf die für den Fall der bedingten Schenkung getroffenen neuen Strafbestimmungen, da auch diese auf die Urkundenstempelabgabe zurückgreifen. An deren Stelle treten die im § 6 angeführten be- zonderten Strafbestimmungen für Hohenzollern und Lauenburg.

§ 8. **Das Erbschaftsteuergesetz in seiner neuen Fassung.** Die am 24.5 1891 vom Finanz- minister veröffentlichte neue Fassung des Erbschaftsteuergesetzes, in welcher dasselbe am 17. 1891 in Kraft getreten ist, ergiebt 50 Paragraphen, sodann den Tarif, nach welchem die Erbschaftsteuer zu entrichten ist und die Hüfstabellen über Kapitalwertberechnungen von Renten oder Rückungen. Die für Hohenzollern und Lauenburg getroffenen Vor- behalte bzw. Sonderbestimmungen sind bei den betreffenden Paragraphen anmerkungsweise be- zugelegt.

Auf den Gesamthalt dieses neuen preussischen Erbschaftsteuergesetzes einzugehen, liegt hier kein Anlaß vor, weil die vorerörterten, durch das G. v. 19.5 1891 eingetretenen Änderungen das Wesen der preussischen Erbschaftsteuerung nicht geändert haben. Doch empfiehlt es sich — auch mit Rücksicht auf die im Art. Erbschaftsteuer des Wörter- buchs unterlaufene — seinerzeit übrigens schon be- richtigte — uniebliche Anklaffung des preussischen Erbschaftsteuertarifs und die ausschließliche Auf- führung des — nunmehr in Begall gekommenen — Lauenburgischen Tarifs unter der Rubrik Preußen hier aus dem „Tarif“ die Abstufung der Steuer- sätze, wie sie nunmehr für den gesamten Umfang des preussischen Staates gelten, auszusuchen.

Der Anfall wird versteuert:

A. mit 1 vom Hundert, wenn er an Personen gelangt, welche dem Hausstand des Erblassers an- gehört und zu demselben in einem Dienstverhältnis gestanden haben, sofern der Anfall in Pensionen, Renten oder anderen auf Lebenszeit beschränkten Rückungen besteht, die ihnen mit Rücksicht auf dem Erblasser geleistete Dienste zugewendet werden.

B. mit 2 vom Hundert, wenn er gelangt a) an adoptierte oder infolge der Einfindschaft zur Erb- schaft berufene Kinder und deren Descendenten, b) voll- oder halbblütige Geschwister und deren Descendenten.

C. mit 4 vom Hundert, wenn er gelangt an a) vorstehend nicht benannte Verwandte bis ein- schließlich zum sechsten Grade der Verwandtschaft, b) Stiefkinder und deren Descendenten und Stief- eltern, c) Schwiegerkinder und Schwiegereltern, d) natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich an- erkannte Kinder, e) außerdem sind mit 4 vom Hun- dert des Betrags zu versteuern alle Anfälle und Zuwendungen, welche ausdrücklich zu wohltätigen, gemeinnützigen oder Unterrichtszwecken bestimmt sind, insofern solche nicht einzelne Familien oder



bestimmte Personen betreffen und die wirkliche Verwertung zu dem bestimmten Zwecke gesichert ist. D. mit 8 vom Hundert: in allen anderen Fällen.

#### Cquellen und Literatur.

A. Quellen: G., betr. Abänderung des Erbschaftsteuergesetzes v. 19.5.1891 (G.S. 1891 S. 72 u. ff.). Bef., betr. die abgeänderte Fassung des Erbschaftsteuergesetzes, v. 24.5.1891 (G.S. 1891, S. 78 ff.). — Gesetzentwurf v. 3.11.1890; Druck. Nr. 6 des Abgeordnetenhauses, 17. Legislaturperiode, III. Sess. 1890/91 (abgedruckt in Schanz, Finanzarchiv 1890, II. S. 309 u. ff.) ferner vorgelegt vom Finanzminister am 28.11.1890 eine Zusammenfassung des Erbschaftsteuergesetzes v. 30.5.1873 in seiner jetzigen Fassung und in derjenigen Fassung, welche aus dem im Gesetzentwurf vorgeschlagenen Veränderungen sich ergibt (Druck. Nr. 20): Erste Beratung, St. Ber. über die 7. Sitzung des Abgeordnetenhauses v. 25.11.1890; Komm.-Ber. v. 24.2.1891, Attenstüd Nr. 156; Zweite Beratung, St. Ber. über die 50. Sitzung v. 6.3.1891; Zusammenfassung der in der zweiten Beratung gefassten Beschlüsse, Druck. Nr. 189; Dritte Beratung, St. Ber. der 55. Sitzung v. 12.3.1891. (Die mit den Beschlüssen zweiter Lesung übereinstimmende Fassung nach den Beschlüssen der dritten Lesung ist auch zu entnehmen aus der Druck. Nr. 8 des Verzeichnisses.)

B. Literatur: Nachtrag zur Allg. Literatur über Erbschaftsteuer: Eschenbach, A., Erbschaftsreform und Erbschaftsteuer. Ein Beitrag zum bürgerlichen Gesetzbuch und zur Steuerreform. Berlin, Heymann 1891, 104 S. — Jeller, Die Erbschaftsbesteuerung im Verhältnis zum Heimatstaate und zu anderen Staaten. Bestimmungen über Reciprocität (Schanz, Finanzarchiv 1890, I, S. 317 u. ff.).

Dr. v. Mayr.

## Gebrauchsmusterrecht (Gebrauchsmusterschutz).

§ 1. Geschichte des Gebrauchsmusterrechts. — § 2. Zweck, Begriff und Gegenstand des Gebrauchsmusterrechts. — § 3. Träger des Gebrauchsmusterrechts. — § 4. Entstehung, Dauer und Endigung des Gebrauchsmusterrechts. Gebühren für das Verzeichnis. — § 5. Gerichtlicher Schutz des Gebrauchsmusterrechts und internationales Gebrauchsmusterrecht.

### § 1. Geschichte des Gebrauchsmusterrechts.

In der Darstellung des Musterrechts § 1 und noch mehr § 2 ist klargestellt, daß in der Rechtsprechung die Auffassung zur Geltung gelangt ist (vgl. Band I S. 151 dieses Werkes die zum Teil abweichende Meinung des deutschen Reichsgerichts in dieser Beziehung), daß das Musterrechtgesetz nur die sogenannte Zier- oder Schmuckmuster schütze, dagegen nicht auch solche gewerbliche Erzeugnisse, welche nicht lediglich durch eine neue Schmuckform die äußere Erscheinung des Gegenstandes verändern, sondern mittels einer in der Gestaltung oder Konstruktion vorgenommenen Neuhheit die Verwendbarkeit erhöhen will. Der Mangel eines derartigen Schutzes ist längst gefühlt worden.

Klostermann hat bereits in dem deutschen Patentblatt 1878 auf den Mangel eines geeigneten Gesetzes hingewiesen, aber noch mehr als rücksichtlich derjenigen neuen Formen, welche keinen ästhetischen Charakter haben, in Bezug auf gewisse Erfindungen, welche nicht bedeutend und weittragend genug sind, als daß sich für sie der zugleich kostspielige und schwerfällige Apparat der Patenterteilung rentierte, ja von denen das Patentamt auch vielfach annimmt, daß sie nicht über das Durchschnittsmaß gewerblichen Könnens hinausgehen. Als Patentklassen, in welchen derartige Erfindungen häufig vorzukommen pflegen, werden bezeichnet Klasse 3 (Bekleidungsindustrie), 33 (Hand- und Heißgeräte), 34 (hauswirtschaftliche Geräte), 37 (Hochbauwesen), 44 (Kurzwaren), 64 (Schankgerätschaften), 69 (Schneidwerkzeuge), 70 (Schreib- und Zeichenmaterialien). — Der Mangel einer derartigen Gesetzgebung wurde auch in der Enquete von 1876 gestreift, in der von 1886 aber lebhaft moniert und fast einstimmig in letzterer dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß der Gesetzgeber diesem Mangel eines Schutzes von Nützlichkeitsmustern abhelfe. Das hat den verbündeten Regierungen Anlaß gegeben, mit der Vorlage des Entwurfs einer Novelle zum Patentgesetz auch einen Entwurf eines G., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern zu unterbreiten, welcher im Schoße derselben Kommission beraten wurde, welche den neuen Patentgesetzentwurf behandelt hatte: nach kurzer Sachbehandlung im Menum des Reichstags wurde dieser Entwurf zum Gesetz erhoben. Hier liegt eine Materie vor, welche in den wenigsten anderen Kulturländern gesetzlich bereits an- oder gar ausgebaut wurde, hier ist im Gegenteil Deutschland, abgesehen von Großbritannien, Ver. Staaten von Amerika, Osterreich und Schweiz, anderen Ländern vorausgegangen, mit welchem Erfolge, muß erst die Zukunft lehren. Die ungleich weitere Fassung des Patentrechts in anderen Staaten hat allerdings so manche Gesetzgebung der Aufgabe enthoben, für die Gebrauchsmuster eine besondere Regelung zu suchen. —

§ 2. Zweck, Begriff und Gegenstand des Gebrauchsmusterrechts. Die sog. Gebrauchsmuster stehen in der Mitte zwischen Patenten und Geschmacksmustern. Die Gebrauchsmuster definiert das Gesetz als Modelle von Arbeitsgerätschaften oder Gebrauchsmustern davor, daß sie im Gegenstand zu diesen nur einem Arbeits- oder Gebrauchszweck zu dienen bestimmt sind. Dagegen unterscheiden sie sich qualitativ nicht von Patenten, da ja gerade auch kleine Erfindungen, also von finanziell geringerer Tragweite, unter das G.R.G. gestellt werden können. Ausgeschlossen sind von den eigentlichen Erfindungen nur alle Verfahren (daher oben: „Modelle“) und auch größere Maschinen und Betriebsvorrichtungen, deshalb ist gesagt Modelle von Arbeitsgerätschaften und Gebrauchsmustern. Das Wort „Gebrauch“ in Gebrauchsmuster ist so allgemein wie denkbar, also für jeden Gebrauch, z. B. auch die ganze Menge der Spielzeuge gehört hierher, vielleicht dies sogar noch besonders; für diese Dinge bestand bisher kein Schutz. Drahtischer

könnte man sagen, ein großer Teil aller derjenigen Muster, welche in den deutschen Musterregistern eingetragen waren, gehören eigentlich in das neue G.M.G. Recht beziehend ist das jüngst in einer Broschüre Davidsohns bezüglich eines der industriereichsten Bezirke Deutschlands dargelegt. Natürlich ist nicht jedes Modell, nicht jedes Gebrauchsmuster auch schutzfähig, sondern nur neue Modelle, d. h. solche, die zur Zeit der auf Grund des neuen Gesetzes erfolgten Anmeldung weder bereits in öffentlichen Druckchriften beschrieben noch im Inlande offenkundig benutzt waren. Diese Fassung ist also ganz analog jener im Patentrecht; im übrigen ist die Neuheit nicht bloß eine zeitliche, in ihr liegt auch die Forderung einer gewissen Eigenartigkeit und Originalität. Der Inhalt des Musterrechts ist im wesentlichen der gleiche wie beim Patentrecht, daß nämlich der Eingetragene das Recht besitzt, das Muster nachzubilden, die durch die Nachbildung herorgebrachten Gerätschaften und Gegenstände in Verkehr zu bringen, feilzubieten oder zu gebrauchen, — und zwar alle diese Rechte in „gewerbmäßiger“ Ausführung.

Wie beim Patentrecht sind auch hier Kollisionen unvermeidlich, deshalb bestimmt das Gesetz, daß das durch eine spätere Anmeldung begründete Recht, soweit es in das Recht des auf Grund früherer Anmeldung Eingetragenen eingreift, ohne Erlaubnis des letzteren nicht ausgeübt werden darf, — und ferner, daß soweit ein Gebrauchsmusterrecht in ein bestehendes Patentrecht eingreift, der Eingetragene sein Recht nicht ohne Erlaubnis des Patentinhabers ausüben darf. Nur ist es, diese Rechtsbegrenzungen zu schlichten nicht wie bei kollidierenden Patentfachen Sache des Patentamts, sondern der ordentlichen Gerichte.

§ 3. Träger des Musterrechts. Das G.M.G. ist wie das Geschmacksmusterrecht ohne jede Beschränkung gewährt. Nur eine Beschränkung ist ähnlich wie beim Patent- und Markenrecht geschaffen, daß, wer im Inlande einen Wohnsitz oder eine Niederlassung nicht hat, nur dann den Anspruch auf den Schutz dieses Gesetzes geltend machen kann (also die Eintragung ist auch hier unbeschränkt), wenn in dem Staate, in welchem sein Wohnsitz oder seine Niederlassung sich befindet, nach einer im A.G.B. enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gebrauchsmuster einen Schutz genießen (also gerade genau und umfänglich den gleichen Schutz genießen, wie in Deutschland, ist damit nicht gesagt). Auch muß der nicht im Inlande Wohnende einen Vertreter bestellen, dessen Name und Wohnort in der Rolle vermerkt wird. Dieser eingetragene Vertreter ist zur Vertretung des Schutzberechtigten in den das Gebrauchsmuster betreffenden Rechtsstreitigkeiten und zur Stellung von Strafanträgen befugt. Um gegen den ausländischen Besitzer eines solchen Gebrauchsmusters auch klagen zu können, ist ebenso wie beim Patentrecht bestimmt, daß der Ort, wo der Vertreter seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, als der Ort gilt, wo der Vermögensgegenstand sich befindet, wo also auch beispielsweise eine vermögensrechtliche Cretation ausgeführt werden kann. Es fehlen aber besondere Bestimmungen darüber, wer Eigentümer eines Gebrauchsmusters ist, falls derselbe

von einem Beamten oder Beauftragten in einer Werkstätte des Amtsvorstandes d. h. des Auftraggebers hergestellt wird, wie das für Geschmacksmuster vorgelesen ist: das richtet sich von Fall zu Fall.

§ 4. Entstehung, Dauer und Erbgang des Musterrechts. Gebrauchsmusterrecht entsteht nicht von selbst so wenig wie andere Rechte des gewerblichen Eigentums. Zur Entstehung dieser Rechte sind aber hier im Gegensatz zum Patentrecht nur formelle Voraussetzungen zu erfüllen. Modelle, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster nachgesucht wird, müssen beim Patentamt schriftlich angemeldet werden. Die Anmeldung muß angeben, unter welcher Bezeichnung das Modell eingetragen wird und welche Neugestaltung oder Vorrichtung dem Arbeits- oder Gebrauchszweck dienen soll. Jeder Anmeldung ist eine Nach- oder Abbildung des Modells beizufügen. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von 15 Mark zu bezahlen. Für abschriftliche Mitteilungen von Eintragungen in die Gebrauchsmusterrolle sind für jeden Auszug 50 Pf. zu bezahlen. Entspricht die Anmeldung den oben erwähnten Anforderungen, so verfügt das Patentamt die Eintragung in die Rolle. Diese Eintragung wird in bestimmter Frist durch den Reichsanzeiger (und auch durch ein besonders geschaffenes Blatt für diese Art gewerblichen Eigentums) veröffentlicht. Änderungen in der Person des Eingetragenen werden auf Antrag in der Rolle vermerkt.

Die Einsicht in diese Rolle, sowie der Anmeldungen, auf Grund deren die Eintragungen erfolgt sind, steht jedermann frei. Was die Bezeichnungen der Muster betrifft, so sind dieselben sehr wichtig, weil sie etwas Ähnliches darstellen wie die Ansprüche beim Patentrecht. Sie sind der einzige Anhalt, auf welchen sich der Eingetragene berufen kann, wenn er wegen Mangel der Neuheit u. s. w. angegriffen wird. Es wird also diese Bezeichnung, die unter Umständen eine Beschreibung werden kann und soll, mit der größten Aufmerksamkeit behandelt werden müssen, wenn man nicht im Streitungsfall zu Verlust kommen will. Verlangt ist vom Gesetzgeber keine Beschreibung, aber, wie gesagt, sie kann unter Umständen sehr wohl am Platze sein. Je kürzer und zugleich erschöpfender die Bezeichnung oder Beschreibung gefaßt werden kann, desto besser wird sie sein. Die Hinterlegung geschieht hier nur offen, nicht versiegelt. Ob in einem gegebenen Falle ein einziges Muster oder nur eine Reihe von Varianten ein und derselben Neuerung vorliegt, hat das Patentamt wohl selbst zu entscheiden. Die Gebrauchsmuster wahren drei Jahre vom Tage, der auf die Anmeldung folgt, gerechnet; bei Zahlung einer Gebühr von 60 Mk. vor Ablauf der Zeit weitere drei Jahre. Die Verlängerung wird ebenso bekannt gemacht, wie auch alle nicht infolge von Ablauf der Frist, also z. B. durch Richterspruch, durch Verzicht erfolgenden Lösungen und zwar auch mittels des Reichsanzeigers.

§ 5. Gerichtlicher Schutz des Gebrauchsmusterrechts und internationales Gebrauchsmusterrecht. Die Schutzbestimmungen, civil- wie strafrechtlich, sind genau dieselben wie beim Patentrecht und zwar wörtlich, weshalb wir darauf verweisen. Nur wenige Kulturstaaten haben, wie schon bemerkt, ein besonderes G.M.G. Jrgend

welche besondere Verträge bestehen also auch nicht zwischen Deutschland und dem Auslande, welche auf das G.R.M. ſich besonders bezögen; ſolche ſind höchſtens noch zu erwarten, ſoweit nicht einige dieſer Verträge ſo allgemein gefaßt ſind, daß die Gebrauchsmuster darunter ſubſumirt werden können. Da übrigens die meiſten dieſer Verträge neu abgeſchloſſen werden, giebt ſich ja für derartige Vertragbeſtimmungen noch beſondere Gelegenheit.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: R.G., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 17 1891 (R.G.Bl. 1891 S. 290). B. 1. Ausführung des G. v. 11/4 1891 (R.G.Bl. S. 349). Bef. des R.R. hierzu (R.M. Nr. 206).

B. Literatur: Landgraf, Das Patent- und das Gebrauchsmustergeſetz, Berlin 1891. Davidſohn, die G.G. über gewerbliches Eigentum, München 1891. Seligſohn, Berlin 1892 (Zeit II des Patentgeſetzes). Dr. Landgraf.

## Gebühren.

### § 1. Vorbemerkung.

I. Reichsgeſetzlich geregelte Gebühren.

§ 2. Gebühren im Verfahren vor den Gewerbegerichten. — § 3. Gebühren für Zeugen und Sachverständige. — § 4. Patentgebühren und Gebühren für den Schutz von Gebrauchsmustern. — § 5. Gebühren für die Prüfung der Käufe und Verſchäfte der Kaufverträgen. — § 6. Klagegebühren. — § 7. Gebühren für Eintragungen und Einſetzungen im Reichs-Katrolbuch. — § 8. Prüfungsgebühren.

II. Landesgeſetzlich geregelte Gebühren.

§ 1. **Vorbemerkung.** Eine erſchöpfende Darstellung aller einzelnen Veränderungen, welche in der reich geliebten Geſetzgebung über Gebühren aller Art ſich fortlaufend ergeben, iſt um ſo weniger veranlaßt, als auch im Art. Gebühren ſelbſt (I. Bd. S. 466) auf eine erſchöpfende Darstellung aller einzelnen durch die Reichsgeſetzgebung und die Landesgeſetzgebung der größeren Staaten begründeten Gebühren verſtattet iſt. Bei dem folgenden Nachtrag iſt beſonderes Gewicht auf die Vollſtändigkeit der in der Reichs-Gebührengeſetzgebung eingetretenen Änderungen gelegt. Zur Erleichterung der Ueberſicht ſind hierbei die Nachträge nicht nach der Natur der einzelnen Gebühren, ſondern danach geordnet, — ob reichsgeſetzlich oder landesgeſetzlich Regelung in Frage iſt.

### I. Reichsgeſetzlich geregelte Gebühren (vgl. Art. Geb. § 5).

§ 2. **Gebühren im Verfahren vor den Gewerbegerichten.** (G. v. 29/7 1890. R.G.Bl. 1890 S. 141 u. ff.) Für die Verhandlungen des Rechtsſtreites vor den Gewerbegerichten wird eine einmalige Gebühr nach dem Wert des Streitgegenſtandes erhoben, und zwar bis 20 M eine ſolche von 1 M, über 20—50 M: 1,50 M; über 50—100 M: 3 M, und weiterhin je 3 M für die Wertklaſſen von je 100 M mehr. Maximum der Gebühr 30 M. — Bei Aufnahme eines Vergleichs wird keine Gebühr erhoben, bei Erledigung des Rechtsſtreites durch Verſäumnisurteil oder durch Entſcheidung auf

Grund eines Anerkenntniſſes oder einer Klagezurücknahme wird die Hälfte obiger Gebühr erhoben. Schreibgebühren und bare Auslagen für Zuſtellungen werden nicht erhoben. Im übrigen werden die Auslagen nach § 79 des G.R.G. erhoben. — Durch Statut kann vorgeſchrieben werden, daß Gebühren und Auslagen in geringerem Betrage oder gar nicht erhoben werden (§ 57).

Schuldner der Gebühren und Auslagen iſt derjenige, dem durch gerichtliche Entſcheidung die Koſten auferlegt oder der ſie durch Erklärung vor dem Gewerbegericht übernommen hat, andernfalls, wer das Verfahren beantragt hat. Die Einziehung erfolgt nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Vorſchriften (§ 58).

Gebühren, Koſten und Strafen, welche in Gemäßheit des G., betr. die Gewerbegerichte, zur Gebühr gelangen, bilden Einnahmen des Gerichts (§ 8).

§ 3. **Gebühren für Zeugen und Sachverständige.** (Vgl. auch Art. Gebühren § 16, 1.) Ein G. v. 11/6 1890 (R.G.Bl. 1890 S. 73) enthält als Zuſatz zu § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30/6 1878 die Ausdehnung der Beſtimmungen auf Perſonen des Soldatenſtandes — dieſe Gebührenordnung findet nach § 59 des G., betr. die Gewerbegerichte bei dem Verfahren vor dieſen Anwendung, beſgl. bei dem Verfahren vor den auf Grund des Invalitäts- und Altersverſicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten (§ 17 der V., betr. das Verfahren vor dieſen Schiedsgerichten. R.G.Bl. 1890 S. 193 u. ff.). — Nach § 13 der Kaiſerl. V. v. 11/7 1891 zur Ausführung des Patentgeſetzes v. 7/4 1891 und des G., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern v. 1/6 1891 erhalten Zeugen und Sachverständige gleichfalls Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung v. 30/6 1878.

### § 4. Patentgebühren und Gebühren für den Schutz von Gebrauchsmustern. (Vgl. Art. Gebühren § 24.)

1) Die (in die Reichskaſſe ſtiehenden) Patentgebühren ſind nunmehr durch das Patentgeſetz v. 7/4 1891 (R.G.Bl. 1891 S. 79 u. ff.) geregelt. Wie bisher kommt zunächſt in Betracht die gelegentlich der Anmeldung einer Erfindung behufs Patenterteilung, ſowie bei Einlegung der Beſchwerde gegen Zurückweiſung der Anmeldung verlangte, den Charakter einer allgemeinen Verwaltungsgeldtragende Zahlung von 20 M für die Koſten des Verfahrens\* (§ 20 bezw. 26 des G.). Gleichem Charakter hat die bei Stellung eines Antrages auf Einleitung des Verfahrens wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme des Patents zu zahlende Gebühr von 50 M (§ 28).

Die beſonderen Gebühren für die Patenterteilung und die Patentdauer ſind in derſelben Weiſe wie bisher geregelt. Es iſt zu entrichten eine Gebühr von 30 M vor der Erteilung des Patents, außerdem mit Beginn des zweiten und jedes folgenden Jahres der Dauer eine Gebühr, welche das erſte Mal 50 M beträgt und weiterhin jedes Jahr um 50 M ſteigt. Die letztvermähnten Gebühren ſind innerhalb 6 Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten, ſpäter kann die Zahlung nur unter Zuſchlag einer Gebühr von 10 M innerhalb weiterer 6 Wochen erfolgen. — Bedürftigen Patentinhabern können

die Gebühren für das erste und zweite Jahr der Dauer des Patents bis zum dritten Jahre gestundet und, wenn das Patent im dritten Jahre erlischt, erlassen werden. Durch Beschluß des Bundesrats kann eine Verabreichung der Gebühren angeordnet werden (§ 8). Die höchste Patentdauer ist, wie bisher, 15 Jahre (§ 7). Besondere Bestimmungen sind für Zusatzpatente getroffen. Die Gebühr für Patenterteilung ist auch bei Zusatzpatenten zu entrichten, die Gebühr für die Patentdauer nur dann, wenn durch die Erklärung der Nichtigkeit des Hauptpatents ein Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent wird. In diesem Falle bestimmt sich dessen Dauer und der Fälligkeitssatz der Gebühren nach dem Anfangstage des Hauptpatents, doch ist für den Jahresbetrag der Gebühren der Anfangstag des Zusatzpatents maßgebend. Dabei gilt als erstes Patentjahr der Zeitabchnitt zwischen dem Tage der Anmeldung des Zusatzpatents und dem nächstfolgenden Jahrestage des Anfangs des Hauptpatents (§§ 7 und 8 des G.).

2) Die Gebühren für den Schutz von Gebrauchsmustern (welche gleichfalls in die Reichskasse fließen) sind in dem diesen Gegenstand zum erstenmal einer besonderen Regelung unterworfenen, mit 1/10 1891 in Wirksamkeit tretenden G., betr. den Schutz von Gebrauchsmustern, v. 16 1891 (R.G.Bl. 1891 S. 290 u. ff.) festgesetzt. (Man vgl. übrigens Art. Gebühren § 11. Registergebühren.) Bei der Anmeldung von Modellen, für welche der Schutz als Gebrauchsmuster verlangt wird, bei dem Patentamt ist für jedes angemeldete Modell eine Gebühr von 15.  $\mathcal{M}$  einzuzahlen (§ 2 des G.). Die Dauer des Schutzes eines in die Rolle für Gebrauchsmuster eingetragenen Modells ist 3 Jahre; bei Zahlung einer weiteren Gebühr von 60  $\mathcal{M}$  tritt eine Verlängerung der Schutzfrist um 3 Jahre ein (§ 8 des G.).

§ 5. **Gebühren für die Prüfung der Läufe und Verschlüsse der Handfeuerwaffen.** Das bezügliche G. v. 19/5 1891 (R.G.Bl. 1891 S. 109 u. ff.) bestimmt in § 8, daß für die Prüfung bei den durch die Landesregierung zu entrichtenden Prüfungsanstalten Gebühren erhoben werden können, welche die Kosten der Prüfung nicht übersteigen dürfen.

§ 6. **Kittgebühren** (zu vgl. Art. Gebühren § 24). Art. 5 der Verf. der kaiserl. Normal-Messungskommission v. 15/5 1891 (Beil. 2 zu Nr. 16 des R.G.Bl. von 1891) enthält Abänderungen der Kittgebühren.

§ 7. **Gebühren für Eintragungen und Löschungen im Reichsschuldbuch** (zu vgl. Art. Gebühren § 12, Registergebühren, Fortsetzung). Im G. v. 31/5 1891, betr. das Reichsschuldbuch (R.G.Bl. 1891 S. 321 u. ff.) sind (§ 20) an Gebühren festgesetzt: 1) für die Umwandlung von Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden des Reiches, sowie für sonstige Eintragungen und Löschungen, jede Einzeilschrift in das Reichsschuldbuch besonders gerechnet, 25  $\mathcal{M}$  von je angefangenen 1000  $\mathcal{M}$  des Betrages, über den verfügt wird, zusammen mindestens 1  $\mathcal{M}$ ; 2) für die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen für je angefangene 1000  $\mathcal{M}$  Kapitalbetrag 50  $\mathcal{M}$ , zusammen mindestens 1  $\mathcal{M}$ . Bemerkte über Bevollmächtigungen, sowie über Änderungen in der Person oder der Wohnung der

eingetragenen Berechtigten sind gebührenfrei. (Zu demselben Paragraphen ist die — auf die gerichtliche und notarielle Gebührenfeststellung hinausgreifende — Bestimmung getroffen, daß für gerichtliche oder notarielle Beglaubigungen von Urträgen, soweit solche gesetzlich erforderlich sind, an Gebühren nicht mehr als höchstens 1,50  $\mathcal{M}$  bei Beträgen bis 2000  $\mathcal{M}$ , 3  $\mathcal{M}$  bei Beträgen über 2000  $\mathcal{M}$  erhoben werden dürfen.)

§ 8. **Prüfungsgebühren** (zu vgl. Art. Gebühren § 20 und § 23, drittelster Absatz). Als neueres Beispiel von Prüfungsgebühren, welche von Reichs wegen festgesetzt sind, seien weiter erwähnt die bei der Prüfung der Maschinen auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte zu entrichtenden Gebühren. Nach § 25 der vom B.N. auf Grund des § 31 der Bew.D. erlassenen Vorschriften (Verf. des Stellb. des R.N. v. 26/7 1891, R.G.Bl. S. 359 u. ff.) betragen die Prüfungsgebühren, einschl. des etwaigen Stempels für die Prüfungen vierter und dritter Klasse 10  $\mathcal{M}$ , für die Prüfung zweiter Klasse 15  $\mathcal{M}$  und für die Prüfung erster Klasse 30  $\mathcal{M}$ .

## II. Landesgesetzlich geregelte Gebühren.

Preußen. Bezüglich der Gebühren von Rechtsgeschäften (vgl. Art. Gebühren § 10, S. 470) ist zu vermerken das G., betr. Abänderung mehrerer Bestimmungen der Gesetzgebung über die Stempelsteuer v. 19/5 1889 (G.Z. Nr. 14 S. 115, 116). U. a. ist der von Pacht- und Mietverträgen, von Ackerpacht- und Ackermietverträgen und von Verlängerungen derselben zu entrichtende Stempel von  $\frac{1}{2}$  auf  $\frac{1}{10}$  vom Dubert ermäßigt. — Wenn ein Pächter außer Stande ist, die Pachtsache zu nutzen und ein Pachtübernahmevertrag vom Pächter oder dessen Erben mit Ehegatten oder Verwandten und Verhältnismägerten abgeschlossen wird ist ein Stempel von höchstens 1,50  $\mathcal{M}$  zu zahlen. — Wenn Pachtverträge vor Ablauf der ursprünglich verabredeten Dauer innerhalb einer schon versteuerten Periode ihr Ende erreichen, ist eine fernere Besteuerung nicht zu leisten.

Bayern. Auf die Nov. v. 22/12 1889, betr. die Abänderungen einiger Bestimmungen des G. über das Gebührenwesen, ist bereits in „Verichtungen und Ergänzungen zum I. u. II. Bd.“ Nächstst genommen; dort ist auch bemerkt, daß auf Grund der Bestimmungen dieser Nov. eine neue Redaktion des G. über das Gebührenwesen durch das Finanzministerium am 21/1 1890 (G. u. V.Bl. S. 9 u. ff.) veröffentlicht worden ist.

Sachsen. Durch das Kostengesetz v. 6/11 1890 (G. u. V.Bl. S. 174 u. ff.) sind die der Landesgesetzgebung unterliegenden Gebühren und Auslagen (vgl. hierzu Art. Gebühren §§ 6, 8 und 9) in gerichtlichen Angelegenheiten zusammenfassend geregelt, und zwar sowohl bezüglich der streitigen als der nichtstreitigen Rechtspflege. Von den bisherigen landesrechtlichen Normen über die Höhe der für gerichtliche Amtshandlungen zu erhebenden Gebühren bleiben fernerhin nur in Kraft: 1) Die Bestimmungen des G., betr. die Kosten der Zwangsversteigerung und der Zwangsverwaltung unbeweglicher Sachen, v. 18/8 1884 (G. u. V.Bl.

§. 284 u. ff.); 2) in Ansehung der Lehngüter, mit denen Ackerlehnherrlichkeit verbunden ist, die Vorschriften in dem Anschlag der Landesregierung v. 27/5 1829 (S. S. E. 99) und Tarordnung v. 21/12 1840 Nr. 93 bis 97 (S. u. R. Bl. S. 472). Gebühren werden nicht erhoben a) von dem König und den Mitgliedern des königl. Hauses, b) dem Fürsten des Deutschen Reichs und des Königreichs Sachsen.

— Die in Gelehen und Verordnungen zu Gunsten von Stiftungen, Kassen und Anstalten oder bestimmten Kategorien von Personen im allgemeinen oder für einzelne Rechtsangelegenheiten geordnete Kostenfreiheit oder Kostenermäßigung bleibt unberührt (§ 2 des G.). — Die Gerichte sind befugt, von der Erhebung von Gebühren und Auslagen, welche durch eine unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, abzusehen (§ 3). — Es werden unterschieden Einzelgebühren und Gesamtgebühren (§§ 12—15).

Der dem Gesetz beigegebene Tarif enthält im Abschnitt I: Allgemeine Tariffätze (für Protokoll-Vertragsaufnahmen, Entscheidungen, Eröffnungen, Bekanntmachungen, Besichtigungen, Versteigerungen und verschiedene sonstige Amtshandlungen). Der Abschnitt II bestimmt die Tariffätze, welche in besonderen Gattungen von Rechtsangelegenheiten und zwar, soweit nicht für einzelne Geschäfte Gesamtgebühren geordnet sind, neben den im Abschnitt I bestimmten zur Anwendung kommen.

Besonders hervorzuheben sind hiervon die für die Eintragung eines Eigentumswechsels im Grundbuch zu entrichtenden Gesamtgebühren. Dieselben betragen

a) im Fall des Erwerbes durch Zwangsversteigerung, wenn die Erlösesumme beträgt bis 200  $\mathcal{M}$  = 2  $\mathcal{M}$ ; über 200—500  $\mathcal{M}$  = 3  $\mathcal{M}$ ; von 500—1500  $\mathcal{M}$  = 5  $\mathcal{M}$ ; von 1500—2000  $\mathcal{M}$  = 7  $\mathcal{M}$ ; von 2000—3000  $\mathcal{M}$  = 10  $\mathcal{M}$ ; von 3000—6000  $\mathcal{M}$  = 13  $\mathcal{M}$ ; von jedem vollen 3000  $\mathcal{M}$  über 6000  $\mathcal{M}$  noch 1  $\mathcal{M}$ .

b) Im Falle des Erwerbes kraft gesetzlichen Erbrechts des Pflichtteilsberechtigten oder kraft einer zu Gunsten eines Pflichtteilsberechtigten getroffenen letztwilligen Verfügung bis zu einem Wertbetrage von 1000  $\mathcal{M}$  = 2  $\mathcal{M}$ ; 1000—1500  $\mathcal{M}$  = 4  $\mathcal{M}$ ; 1500—3000  $\mathcal{M}$  = 5  $\mathcal{M}$  u. i. w. feste Sätze, in der Art, daß für 100000  $\mathcal{M}$  und darüber 30  $\mathcal{M}$  zu entrichten sind. — Bei Eintragung eines Erben oder Vermächtnisnehmers in anderen als den vorbezeichneten Fällen wird das Doppelte der Sätze erhoben.

c) In allen anderen Fällen ohne Unterschied des Rechtsgrundes bei einer Wertsumme bis 5000  $\mathcal{M}$ : 50  $\mathcal{M}$  von je 100  $\mathcal{M}$ , mindestens 5  $\mathcal{M}$ ; über 5000—10000  $\mathcal{M}$ : 40  $\mathcal{M}$ ; über 10000—20000  $\mathcal{M}$ : 30  $\mathcal{M}$ ; über 20000—50000  $\mathcal{M}$ : 25  $\mathcal{M}$ ; über 50000—100000  $\mathcal{M}$ : 20  $\mathcal{M}$ ; über 100000  $\mathcal{M}$ : 10  $\mathcal{M}$  von je 100  $\mathcal{M}$  des Mehrbetrages.

Wenn auch in den Anmerkungen zum Tarif diese Gebühr ausdrücklich bezeichnet ist als „Vergütung für alle Wühewaltungen der Grund- und Hypothekensbehörde, welche nach Einreichung oder Herstellung der den Erwerbgrund enthaltenden öffentlichen Urkunde zur ordnungsmäßigen Erledigung der Angelegenheit erforderlich sind,“ so möchte dies für die Fälle unter a) und c) doch nicht völlig zutreffen, da

die, wenn auch begrifflich, nach dem Wertbetrage bemessenen Sätze doch auch ein Stück Verkehrsbesuerung mit enthalten.

Von den vorbezeichneten Gebührenfäden ist deshalb nicht bloß ergänzende Anmerkung zu § 11 des Art. Gebühren (wo die Grundbuchgebühren erwähnt sind) zu machen, sondern auch zum Art. Liegenschaftsabgabe § 3, da in den vorbezeichneten sächsischen Gebühren immerhin eine thatsächliche, neben der Erbschaftsteuer bzw. dem Urkundenstempel zum Ausdruck kommende Besuerung des Verkehrs mit Liegenschaften enthalten ist.

Der Abschnitt II regelt weiter die Gebühren bei letztwilligen Verfügungen, Nachlass- und Vormundschaftsachen, Register- und Handelsachen.

Der III. Abschnitt bezieht sich auf die Auslagen.

(Das Kostengesetz ist nach der Ausf. V. v. 6/11 1890 am 1/1 1891 in Kraft getreten.)

Elfaß-Lothringen. Die Hypothekengebühren sind durch das G. v. 24/7 1889 (S. Bl. S. 81 u. ff.) völlig neu geregelt. Dieselben zerfallen in eine verhältnismäßige Gebühr (10  $\mathcal{M}$  von 100  $\mathcal{M}$ ), in eine Abstufungsgebühr, welche als Ersatz für die aufgehobenen Stempelgebühren und Salarien dient, und bei Werten bis zu 500  $\mathcal{M}$  = 50  $\mathcal{M}$ , von mehr als 500—1000  $\mathcal{M}$  = 1  $\mathcal{M}$ , von 1000—2000  $\mathcal{M}$  = 2  $\mathcal{M}$ , von 2000—3000  $\mathcal{M}$  = 3  $\mathcal{M}$ , von 3000—5000  $\mathcal{M}$  = 4  $\mathcal{M}$ , von 5000—10000  $\mathcal{M}$  = 5  $\mathcal{M}$ , von 10000—50000  $\mathcal{M}$  = 10  $\mathcal{M}$  und über 50000  $\mathcal{M}$  = 20  $\mathcal{M}$  beträgt, und endlich in feste Gebühren für bestimmte einzelne Handlungen. (Die verhältnismäßige und die Abstufungsgebühr werden erhoben bei Hypotheken-Einschreibungen; die Abstufungsgebühr allein insbesondere bei Löschungen mit Maximalsatz von 5  $\mathcal{M}$ , und bei Randbemerkungen mit Maximalsatz von 5 bzw. 2  $\mathcal{M}$ , dagegen beispielsweise bei Übersreibungen von Erklärungen, Verträgen und Urteilen ohne einen beratigen Maximalsatz.)

Die Grundbuchgebühren sind geregelt durch das G. v. 22/6 1891, betr. die Kosten im Grundbuchachen (S. Bl. S. 54 u. ff.). Von den Bestimmungen desselben seien nachstehende hervorzuheben.

Für die Eintragung des Eigentums, sowie für eine Reihe anderer Eintragungen (insbes. Dienstbarkeiten, Erbschaft, Bäckterrechte) werden an Gebühren erhoben bei Werten bis zu 500  $\mathcal{M}$  = 50  $\mathcal{M}$ ; über 500—1000  $\mathcal{M}$  = 1  $\mathcal{M}$ ; über 1000—2000  $\mathcal{M}$  = 2  $\mathcal{M}$ ; über 2000—3000  $\mathcal{M}$  = 3  $\mathcal{M}$ ; über 3000—5000  $\mathcal{M}$  = 4  $\mathcal{M}$ ; über 5000—10000  $\mathcal{M}$  = 5  $\mathcal{M}$ ; über 10000—50000  $\mathcal{M}$  = 10  $\mathcal{M}$ ; über 50000  $\mathcal{M}$  = 20  $\mathcal{M}$ . — Für die Eintragung von Hypotheken und Vorzugsrechten wird in der Regel eine verhältnismäßige Gebühr von 10  $\mathcal{M}$  für je 100  $\mathcal{M}$  und daneben die vorbezeichnete Eintragungsgebühr erhoben. Keine Gebühr wird erhoben für Eintragung der gesetzlichen Hypotheken von Ehefrauen, Mündeln und Geisteskranken, die Hälfte bei erster Eintragung des Vorzugsrechts des Verkäufers und Darleihers. — Die Löschungsgebühren bemessen sich nach den Grundfäden der Eintragungsgebühr, jedoch mit dem Maximum von 5, bzw. 3  $\mathcal{M}$  und 1  $\mathcal{M}$ , je nach Art und Anlaß der Löschungen. — Die Gebühr für Einsicht des Grundbuchs und der Anlagen beträgt 1  $\mathcal{M}$ ; dieselbe wird für jeden

Eigentümer, bezüglich dessen Einsicht genommen wird, besonders erhöht; nimmt die Einsicht bezüglich eines Eigentümers mehr als  $\frac{1}{2}$  Stunde in Anspruch, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere halbe Stunde um 1 A.

Dr. v. Mayr.

### Gemeinde (Allgemeines).

Von wichtigeren neueren Gesetzen sind nachzutragen die preuß. L.G.D. für die östlichen Provinzen v. 3.7.1891 (G.S. S. 233 ff.), die St.D. für den Reg.-Bez. Wiesbaden v. 8.6.1891, das württ. G. v. 21.5.1891, betr. die Verwaltung der Gemeinden, Eristungen und Amtsverhältnisse, und das bad. G. v. 22.6.1890, betr. die teilweise Abänderung der G.D.

#### Literatur.

Marcinowsky & Hoffmann, Die St.D. f. d. östl. Provinzen und Schleswig-Holstein, 3. Aufl. 1890. Leubig, Preuß. Stadtrecht, 1891. Fleischer, Das (Württ.) Verwaltungs-Geb. nebst den dasselbe ändernden Gesetzen, 1891. Jolly.

### Zum Art.: Gemeindegebühren.

Zu § 2. Den neuesten Versuch, den Begriff der Gebühren seiner finanzwirtschaftlichen Bedeutung nach zu umgrenzen, enthält Fr. J. Neumanns Schrift: „Die Steuer und das öffentliche Interesse“ (erster Band von „Die Steuer“), Leipzig 1887. Danach sind Gebühren Entgelte für solche Leistungen der öffentlichen Verwaltung, bezüglich deren ein öffentliches Interesse bestimmend bzw. an dem ein solches beteiligt ist, hergestellt, daß alsdann auch die Normierung des Entgelts keineswegs nach den für die Preisbildung maßgebenden Gesichtspunkten erfolgt, solche vielmehr auch von anderen Momenten, namentlich von den durch die Rücksicht auf die Durchführung des öffentlichen Zweckes gegebenen beeinflusst wird. Diese Gebühren im engeren Sinne scheidet der genannte Autor demnach analog seiner Auffassung des Gegensatzes von direkten und indirekten Steuern in Gebühren im engeren Sinne oder Amtsgewühren, welche von einmaligen Akten und Leistungen der Verwaltung erhoben werden und in Beiträge, die auf Grund dauernder Verhältnisse auferlegt werden und deren Zahlung eine fortgesetzte und periodische ist (s. a. a. O. S. 107 fg. und 325 fg.).

Eine Umschreibung des Rechtsbegriffs der Gebühren enthält der § 17 der preußischen L.G.D. für die sieben östlichen Provinzen v. 3.7.1891. Derselbe lautet: Die Landgemeinden sind berechtigt, als Entgelt für die Benutzung der von ihnen zu öffentlichen Zwecken bereit gehaltenen Einrichtungen

und Anstalten und gewährten Leistungen eine mit Genehmigung des Kreisaußschusses festzusetzende Abgabe (Gebühr) zu erheben.

Zu § 4. S. 564 Ep. 2 S. 15 v. u. ist zu lesen: Art. 12 statt Art. 17.

v. Reigenstein.

### Zum Art.: Gemeindehaushalt.

Zu § 3. Hier ist E. 506 Sp. 2 Z. 30, 31 v. o. statt G. über die Gemeindeverwaltung von 1817, 1831 Art. 30 zu lesen: „G. über die Gemeindeverwaltung v. 18.7.1837 Art. 30 fg.“

Zu § 7. In Preußen ist durch den § 119 der L.G.D. für die sieben östlichen Provinzen v. 3.7.1891 die Aufstellung eines Voranschlags auch für die Landgemeinden obligatorisch geworden, mit der Maßgabe jedoch, daß einzelnen Gemeinden die Festsetzung eines Voranschlags nachgelassen werden darf, wenn deren Verhältnisse dies unbedenklich erscheinen lassen; von dieser Ermächtigung Gebrauch zu machen, wird vorzugsweise bei sehr unbedeutendem Umfange des G. H. und bei mangelnder Befähigung Gebrauch zu machen sein (s. Dullio, Die L.G.D. Berlin 1891 zu dem genannten Paragraphen). Die Voranschlagsperiode bildet das Rechnungsjahr oder eine von der Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung festzusetzende Rechnungsperiode, die jedoch die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen darf. Die Feststellung ist vor Beginn der Rechnungsperiode zu bewirken.

In Württemberg ist die durch das Verwaltungs-Edikt v. 13.12.22 § 27 vorgeschriebene, jedoch schon seit längerer Zeit außer Anwendung gekommene Aufstellung eines zehnjährigen Hauptetat's durch das G. v. 21.5.1891 Art. 78 ausdrücklich aufgehoben worden.

Zu § 8. In Preußen ist eine Genehmigung des Voranschlags durch die Aufsichtsbehörde in der L.G.D. für die sieben östlichen Provinzen nicht mehr vorgelesen. Nach derselben (§ 119) ist der vom Gemeindevorsteher bzw. Gemeindevorstande aufzustellende Entwurf während zwei Wochen nach vorheriger Bekanntmachung in einem von der Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung zu bestimmenden Raum zur Einsicht aller Gemeindegewährten auszulegen. Nach Ablauf dieser Frist erfolgt die Feststellung des Voranschlags durch die Gemeindeversammlung bzw. Gemeindevertretung. Der Gemeindevorsteher hat Abschrift des festgesetzten Voranschlags dem Vorsitzenden des Kreisaußschusses einzureichen.

Zu § 8 Abs. 2. Das Erfordernis einer Genehmigung des Jahresetat's durch die vorgelegte Instanz, wie solches für Württemberg durch das Verwaltungs-Edikt v. 3.3.1822 vorgeschrieben war, ist durch das G. v. 21.5.1891 in Ansehung der Gemeinden I. Klasse dahin modifiziert worden, daß diese Gemeinden den Etat lediglich in Abschrift dem Bezirksamte vorzulegen haben, welches die Vorlage zu prüfen und wenn sich hierbei ein An-

stand ergibt, die geeignete Verfügung zu dessen Befreiung zu treffen, nach Befreiung des Anstands aber oder wenn sich kein Anstand ergibt, den Entwurf für vollziehbar zu erklären hat. Wird innerhalb der Frist von zwei Wochen nach der durch die Empfangsbefreiung nachgewiesenen Vorlegung des Etats an das Bezirksamt von diesem nicht unter Bezeichnung der beanstandeten Punkte gegen den Etat oder gegen die beschlossenen Gemeindegliedernumlage Einspruch erhoben, so kann letzteres zum Vollzug gebracht werden, ohne daß es alsdann der Genehmigung des Etats oder der Gemeindegliedernumlage durch die Staatsbehörde bedarf.

Zu § 11. Die preussische L.G.O. für die sieben östlichen Provinzen v. 37 1891 schreibt in § 120 die Führung eines nach Vorschrift eingerichteten Gemeindegliedernrechnungsbuchs vor, in das alle Einnahmen und Ausgaben einzutragen sind. Die Gemeindegliedernrechnung ist binnen drei Monaten nach dem Schlusse des Rechnungsjahres der Gemeindegliederversammlung bzw. Gemeindegliedervertretung vorzulegen; die Feststellung der Rechnung muß innerhalb drei Monaten nach Vorlegung bewirkt sein.

Zu § 12 Abs. 2. Nach der preussischen L.G.O. für die sieben östlichen Provinzen v. 37 1891 lat über die Prüfung, Feststellung und Entlastung der Gemeindegliedernrechnung die Gemeindegliederversammlung bzw. Gemeindegliedervertretung endgültig zu beschließen. Wo ein besonderer Gemeindegliedernrechner bestellt ist, erfolgt die Einreichung der Rechnung zunächst an den Gemeindegliedervorsteher bzw. Gemeindegliederverstand, welcher sie einer Vorprüfung zu unterziehen und mit seinen Erinnerungen versehen, der Gemeindegliederversammlung vorzulegen hat. Nach erfolgter Feststellung ist die Rechnung während eines Zeitraumes von zwei Wochen zur Einsicht der Gemeindegliedernangehörigen auszuliegen. Dem Kreisaußschusse liegt die Revision der Gemeindegliedernrechnungen in der Weise ob, daß solche alljährlich bei mehreren Gemeinden des Kreises zu erfolgen hat.

v. Reichenstein.

## Gemeindegliederschaft.

Die St.G. für den Reg.-Bez. Wiesbaden v. 36 91 erhebt das Princip der Bürgergemeinde durch das der Einwohnergemeinde, indem sie im wesentlichen die in der St.G. für die Rheinprovinz enthaltenen Bestimmungen trifft.

Die gleiche Änderung nimmt ein bad. G. v. 226 1890 vor, indem es bestimmt: In den Gemeinden mit mindestens 500 Einwohnern nehmen neben den Bürgern die wahlberechtigten Einwohner an der Wahl des Bürgerausschusses teil. Wahlberechtigte Einwohner sind die im Vollbesitz der Rechtsfähigkeit und der bürgerlichen Ehrenrechte befindlichen männlichen nicht in aktiven Militärdienst stehenden Angehörigen des Reichs, welche seit zwei Jahren a) Einwohner der Gemeinde sind, b) das 24. Lebensjahr zurückgelegt und eine selbständige Lebensstellung haben, c) keine Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen haben, d) die ihnen obliegenden Abgaben an die Gemeinde

entrichtet haben, e) im Großherzogtum eine direkte ordentliche Staatssteuer zahlen. Als selbständig werden die Personen betrachtet, welche einen eigenen Hausstand haben, oder ein Gewerbe auf eigene Rechnung betreiben, oder an direkten ordentlichen jährlichen Staatssteuern mindestens 20 M bezahlen.

3019.

## Gemeindeorgane.

Ein württembergisches G. v. 215 1891 bestimmt: Der Ortsvorsteher wird von den wahlberechtigten Gemeindegliedern auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl bedarf in Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern der Bestätigung des Königs, sonst der der Kreisregierung. Hat der Gewählte mehr als  $\frac{2}{3}$  aller abgegebenen Stimmen erhalten, so darf die Bestätigung nur versagt werden, wenn der Disciplinarhof für Körperschaftsbeamte den Gewählten für untauglich zur Verrichtung des Amtes erklärt hat. Die Mitglieder des Bürgerausschusses werden auf 4 Jahre gewählt. Je nach 2 Jahren tritt die Hälfte aus und wird durch eine Neuwahl ersetzt, wobei die Ausretenden wieder gewählt werden können. Die Mitglieder des Bürgerausschusses wählen aus ihrer Mitte je für 2 Jahre einen Obmann und einen Stellvertreter derselben. In Stadtgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern kann die Anstellung eines oder mehrerer besoldeter Gemeindegliederräte durch Ortsstatut angeordnet werden. Sie werden vom vereinigten Gemeindegliederrat und Bürgerausschuss auf mindestens 6 Jahre oder lebenslanglich gewählt und haben einen Teil der sonst dem Ortsvorsteher obliegenden Geschäfte zu übernehmen. Die Mitglieder der Gemeindegliederkollegien und die Beamten und Bediensteten der Gemeinden unterliegen bei Verletzung der Dienstpflichten im allgemeinen den Bestimmungen des Staatsbeamten-G. v. 286 1876. Sie können von den vorgelegten Staatsbehörden und vom Ortsvorsteher (die Mitglieder der Gemeindegliederkollegien von letzterem aber nur, wenn sie sich gegen ihn einer Ungehörigkeit schuldig machen oder amtlichen Verhandlungen ohne Entschuldigung fernbleiben) mit Ordnungsstrafen bestraft werden. Über die Dienstentlassung der Mitglieder der Gemeindegliederkollegien und der auf Lebenszeit oder einen bestimmten Zeitraum angestellten Beamten der Gemeinden entscheidet nach pflichtmäßigem Ermessen der Disciplinarhof für Körperschaftsbeamte. Derselbe besteht aus 7 vom König ernannten Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden. Der Vorsitzende muß höherer Staatsbeamter sein, je 2 Mitglieder müssen Mitglieder des Oberlandesgerichts, höhere Beamte des Departements des Innern und lebenslanglich angestellte Körperschaftsbeamte sein.

Ein badisches G. v. 226 1890 bestimmt: In den Gemeinden mit weniger als 500 Einwohnern fungiert die Gemeindegliederversammlung als Gemeindegliedervertretung, während in den größeren Landgemeinden ein Bürgerausschuss besteht, statt dessen die Gemeindegliederversammlung nur in einigen wenigen Fällen die Gemeinde vertritt. Bei der Wahl des Bürgerausschusses umfasst in Gemeinden mit min-

bedens 4000 Einwohnern die erste Wählerklasse das höchstbesteuerte Zwölftel der Wähler, während die zweite Klasse die beiden folgenden Zwölftel und die dritte Klasse den Rest umfaßt. In Gemeinden mit mindestens 1000 Einwohnern umfaßt die erste Wählerklasse das höchstbesteuerte Reintal der Wähler, in kleineren Gemeinden das höchstbesteuerte Sechstel, während die zweite Klasse die beiden nächsten Reintal und das Sechstel und die dritte Klasse den Rest umfaßt. In den Landgemeinden mit mindestens 500 Einwohnern wird der Gemeinderat und Bürgermeister vom Bürgerausschuß gewählt; wählbar in den Gemeinderat ist jeder bei der Wahl zum Bürgerausschuß Wahlberechtigte. Der Bürgermeister wird in allen Landgemeinden auf 9 Jahre gewählt. In den Landgemeinden mit mindestens 500 Einwohnern können die Gemeindefteuerpflichtigen, welche mindestens den fünften Teil des umlagepflichtigen Steuerkapitals der Gemeinde besitzen, in gewissen Fällen an den Verhandlungen und Beschlüssen des Gemeinderats teilnehmen, namentlich bei Aufstellung des Voranschlags, Bescheidung der Rechnung, Errichtung neuer Gemeindeämter, Erlassung von Bestimmungen über Hand- und Fuhrdienste zc.: wenn diese Steuerpflichtigen nicht in den Gemeinderat wählbar sind, können sie ihr Recht nur durch Stellvertreter ausüben. Die Verwalter der Besitzungen des Fiskus, der Landes- und Grundherren, der größeren Stiftungen und alle, welche in der Gemeinde mit einem Steuerkapital von mindestens 50000 M umlagepflichtig sind, sind zur Beratung des Voranschlags einzuladen und können ihre Erinnerungen schriftlich dem Voranschlag anschließen.

§ 119.

### Zum Art.: Gemeindesteuern.

Zu § 8. In Preußen ist durch die V.G.D. v. 37 1891 das Recht der Steuererhebung für die sieben östlichen Provinzen neu geordnet worden. Der § 8 daselbst stellt den allgemeinen Grundsatz fest, daß die Gemeindeangehörigen zur Mitbenutzung öffentlicher Einrichtungen und Anstalten nach Maßgabe der für dieselben bestehenden Bestimmungen berechtigt und zur Teilnahme an den Gemeindeabgaben und Lasten nach den Vorschriften dieses Gesetzes verpflichtet sind. Den Charakter der Steuern als einer subsidiären Einnahmequelle bringt der § 10 zum Ausdruck; darnach kann, soweit die Einnahmen aus dem Gemeindevermögen nicht hinreichen, um die durch das Bedürfnis und die Verpflichtungen der Gemeinde erforderlichen Geldmittel zu beschaffen, deren Aufbringung durch direkte und indirekte Gemeindeabgaben erfolgen. Von den ersteren dürfen diejenigen, welche auf das Einkommen gelegt sind, nach keinem anderen Maßstabe als nach dem Verhältnis der von den Gemeindeangehörigen zu entrichtenden Staatseinkommensteuer verteilt werden; besondere direkte Gemeindeabgaben vom Einkommen können nur insoweit auferlegt werden, als es sich nach dem § v. 27 1885 um die Heranziehung von Steuern, juristischen

Personen und Gesellschaften handelt, welche in der Gemeinde zur Staatseinkommensteuer nicht veranlagt worden sind (§ 11). Dagegen kann die Belastung des Grundbesitzes und der stehenden Gewerbe ebenso durch Zuschläge zur Staats-, Grund- und Gebäude- bzw. Gewerbesteuer wie durch Aufbringung besonderer direkter Abgaben auf den Grundbesitz oder das Gewerbe erfolgen. Zuschläge zur Staatseinkommensteuer oder besonderer Gemeindeabgaben nach dem § v. 27 1885 dürfen nicht ohne gleichzeitige Heranziehung der Grund- und Gebäudesteuer, sowie der Gewerbesteuer oder Einführung besonderer Gemeindeabgaben vom Grundbesitz oder Gewerbebetriebe erhoben werden; ebenso wenig darf die Erhebung von Zuschlägen zur Grund- und Gebäudesteuer, sowie zur Gewerbesteuer oder besonderen Gemeindeabgaben vom Grundbesitz oder Gewerbebetriebe ohne gleichzeitige Heranziehung der Staatseinkommensteuer stattfinden. Die Heranziehung der einzelnen Steuerarten nach verschiedenen Prozentsätzen ist zulässig. Die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die drei obersten Klassen der Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe sind jedoch bei der Gemeindebesteuerung mindestens mit der Hälfte und höchstens mit dem vollen Betrage des Prozentsatzes zulässig, mit welchem die Staatseinkommensteuer belastet wird. Im Falle der Erhebung besonderer Gemeindeabgaben vom Grundbesitz ist deren Prozentsatzverhältnis zur Staats-, Grund- und Gebäudesteuer der Verteilung der Gemeindeabgaben nach den vorstehenden Bestimmungen zu Grunde zu legen. Ausgeschlossen von der Heranziehung bleibt die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umberziehen (§ 12). Gemeindeabgabepflichtige mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 M können zu den Gemeindeabgaben herangezogen, jedoch unter Zustimmung des Kreisausschusses davon ganz frei gelassen oder dazu mit einem geringeren Prozentsatz als Personen mit einem höheren Einkommen herangezogen werden. Die Freilassung der Gemeindeabgabepflichtigen von Gemeindeabgaben muß erfolgen, wenn dieselben im Wege der öffentlichen Armenpflege eine fortlaufende Unterstützung erhalten. Soweit hiernach eine Heranziehung von Personen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 M stattfindet, erfolgt deren Veranlagung zu den auf das Einkommen gelegten direkten Gemeindeabgaben auf Grund nachstehender finanzieller Steuerlage: bei einem Jahreseinkommen bis einschließlich 420 M beträgt die Jahressteuer 2% des ermittelten steuerpflichtigen Einkommens bis zum Höchstbetrage von 120 M; bei einem Jahreseinkommen von mehr als 420 bis 660 M beträgt die Jahressteuer 2,40 M und bei einem solchen von mehr als 660 bis 900 M beträgt dieselbe 4 M (§ 13). Dem Prinzip der Besteuerung nach dem Interesse trägt die Bestimmung des § 14 Rechnung, nach welcher, sofern es sich um Gemeindeeinrichtungen handelt, welche in besonders hervorragendem oder besonders geringem Maße einem einzelnen Teile oder einzelnen abge sondert belegenen Grundstücken des Gemeindebezirks oder einer einzelnen Klasse von Gemeindeangehörigen zufließen können, von der Gemeinde eine Mehr- oder Minderbelastung des betreffenden Teils des Gemeindebezirks oder der betreffenden Klasse der Gemeindeangehörigen in Ansehung des zur Her-



feststellung oder Unterhaltung solcher Einrichtungen erforderlichen Bedarfs, nach Abzug des etwaigen Betrages derselben beschloffen werden kann. Zur Erhebung indirekter Abgaben sind die Landgemeinden innerhalb der durch die Reichsgesetze, sowie das G. über die Aufhebung der Wahl- und Schlachtsteuer v. 25.5.1873 gezogenen Grenzen berechtigt (§ 15). Die Genehmigung des Kreisausschusses ist erforderlich: 1) Zur Erhebung von Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern, wenn der Zuschlag entweder 100% derselben übersteigt oder nicht nach gleichen Sätzen auf die einzelnen Steuerartungen verteilt werden soll; 2) zur Erhebung besonderer direkter Gemeindeabgaben; 3) zu Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindeabgaben in ihren Grundätzen verändert werden; 4) zur Einführung indirekter Gemeindeabgaben; 5) zur Mehr- und Minderbelastung einzelner Teile des Gemeindebezirks oder einzelner Klassen der Gemeindeangehörigen (§ 16).

Auch für die Städte des Regierungsbezirks Wiesbaden ist durch die für diesen Bezirk unter dem 8.6.1891 erlassene St.D. die Besteuerung in eine im wesentlichen an das für die Städte der alten Monarchie bestehende Recht neu geregelt worden. Nach den Bestimmungen des § 53 derselben können die Stadtverordneten ebenso Zuschläge zu den Staatssteuern wie besondere direkte oder indirekte Steuern beschließen; die Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen darf jedoch nicht belastet werden. Einer Genehmigung des Bezirksausschusses bedarf es für Zuschläge zu den direkten Steuern, wenn der Zuschlag entweder 50% der Staatssteuern übersteigt oder nicht nach gleichen Sätzen auf diese Steuern verteilt werden soll, für Zuschläge zu den indirekten Steuern und sodann in allen Fällen, wenn besondere direkte oder indirekte Steuern neu eingeführt, erhöht oder in ihren Grundätzen verändert werden sollen. Bezüglich der Freilassung bzw. ermäßigten Veranlagung der Einnahmen von nicht mehr als 300 M zu Zuschlägen zu den direkten Staatssteuern enthält der Paragraph Bestimmungen, welche den vorerwähnten, in der L.G.D. für die sieben östlichen Provinzen enthaltenen analog sind.

Zu § 17. Für die Landgemeinden der sieben östlichen Provinzen Preußens ist die Ermächtigung zum Erlass von Steuerregulativen durch die L.G.D. v. 3.7.1891 neu geregelt. Es heißt daselbst § 20: „Die Landgemeinden sind berechtigt, über die Aufbringung der Gemeindeabgaben und Dienste Gemeindeumlageordnungen zu beschließen, welche der Genehmigung des Kreisausschusses mit der aus dem letzten Absätze des § 19 folgenden Maßgabe (§ 17) für Fälle, in denen besondere direkte oder indirekte Gemeindeabgaben neu eingeführt oder in ihren Grundätzen verändert werden sollen, den Ministern des Innern und der Finanzen vorbehaltenen Zustimmung) bedürfen. In denselben können Ordnungsstrafen gegen Zuwiderhandlungen bis auf Höhe von 10 M angeordnet werden (§ 21). Wo solche Gemeindeumlageordnungen nicht bestehen, haben die Landgemeinden bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Steuerjahres über die Verteilung der direkten Gemeindeabgaben Beschluß zu fassen. Kommt bis

dahin ein gültiger Beschluß nicht zustande, so werden für dieses Steuerjahr die direkten Gemeindeabgaben gemäß § 19 (i. a. Zusatz zu § 5) nach der Staatseinkommensteuer unter Mitberücksichtigung der Grund- und Gebäudesteuer in dem dort bezeichneten Mindestbetrage verteilt. Der hiernach zur Anwendung gelangende Maßstab behält auch für die folgenden Jahre Geltung, sofern nicht bis zum Ablaufe der ersten drei Monate des Steuerjahres ein anderweitig gültiger Gemeindebeschluß zustande kommt.

#### Litteratur.

Derselben sind hinzugefügt: Zeller, Handbuch für die württembergischen Gemeindebehörden, 3. Aufl., herausgegeben von Hugel, 1. Jahrgang 1891. Trätkisch, Die bayerische Gemeindebesteuerung seit Anfang des 19. Jahrhunderts, 1. Abtheilung 1891.  
v. Reiskestein.

### Zum Art.: Gemeindevermögen.

Zu § 10. In Bayern hat das im Art. 33 der G.D. für die Landesteile diesseits des Rheins zum Ausdruck gelangte Princip der Realität der Gemeindegutungen durch das eine anderweitige Fassung des gedachten Artikels festsetzende G. v. 14.3.1890 betreffs seiner Anwendung eine engere Begrenzung erfahren. In der Fassung der G.D. v. 29.4.1889 enthält der Artikel lediglich den Satz, daß auf den Gemeindeverband sich gründende Rechte auf Gemeindegutungen, welche auf einem Hause oder Grundstücke ruhen, hierpon nicht getrennt werden können; die neue Fassung schränkt diesen Satz durch den Zusatz „in der Regel“ ein, eine Einschränkung, die durch die folgenden Abätze ihre nähere Erläuterung findet. Hier heißt es: „Ausnahmsweise kann aus triftigen Gründen die Übertragung auf ein innerhalb derselben Gemeindegut gelegenes Haus mit Zustimmung der Gemeindevertretung durch die der Gemeinde vorgelegte Verwaltungsbehörde gestattet werden. Eine Pächung von Nutzungsgrechten, wodurch mit einem Hause mehr als ein volles Nutzungsrecht verbunden wird, desgleichen die Veräußerung eines Nutzungsrechts in Bruchteile kann nur von dem Staatsministerium des Innern gestattet werden. Wird ein Haus, auf welchem ein oder mehrere Gemeindegutrechte ruhen, durch Brand oder ein anderes Naturereignis zerstört oder abgebrochen oder für einen öffentlichen Zweck abgetreten und wird die bisherige Wohnstätte auf einem anderen Grundstücke des Berechtigten, welches in derselben Gemeindegutmarkung gelegen und mit welchem ein Nutzungsrecht nicht verbunden ist, wieder eingerichtet, so ist die Übertragung der auf dem bisher berechtigten Hause haftenden Nutzungsrechte auf das neue Haus durch die vorgelegte Verwaltungsbehörde zu gestatten. Der gemeindlichen Zustimmung bedarf es in diesem Falle nicht.“

v. Reiskestein.

### Gemeindevverwaltung.

Die St. O. für den Reg.-Bez. Wiesbaden v. 8/6 1891 hat hier im wesentlichen das Recht der älteren preussischen Provinzen eingeführt.

In Württemberg hat ein G. v. 21/5 1891 die Staatsaufsicht über die Gemeinden durch folgende Bestimmungen neu geregelt: Wenn ein Gemeindefeuerpflichtiger mindestens ein Viertel der gemeindlichen Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer bezahlt, so ist ihm vom Ortsvorsteher Abschrift des Etatsentwurfs mit der Aufforderung mitzuteilen, Einwendungen binnen bestimmter Frist geltend zu machen; wenn seine Einwendungen von den Gemeindefolgen nicht berücksichtigt werden, kann er Beschwerde bis zum Ministerium ergreifen. In Gemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern ist der Etat dem Oberamt nicht mehr zur Genehmigung, sondern nur noch zur Prüfung vorzulegen; wenn dasselbe nicht binnen 14 Tagen Einspruch erhebt, ist der Etat vollziehbar. Endlich werden verschiedene Fälle der Genehmigungsbedürftigkeit von Gemeindebeschlüssen abgeschafft.

Sodann hebt das Gesetz den Stiftungsrat und Kirchenkonvent auf und überträgt die Verwaltung der nicht ausschließlich kirchlichen Stiftungen für Wohltätigkeit oder sonstige gemeinnützige Zwecke einschließlich der für solche Zwecke mitbestimmten Familienstiftungen dem Gemeinderat. Die ausschließlich für Armenpflege bestimmten Stiftungen bleiben in der Verwaltung der Ortsarmenbehörde. Bei der Verwaltung der teils für kirchliche und teils für andere Zwecke bestimmten Stiftungen, der mehreren Konfessionen gemeinsam gewidmeten Kirchenstiftungen und der Mehrenreigüter im Fall der Verbindung der Mehrenerei mit einem Schuldienst treten die Ortsgeistlichen des betreffenden Bekenntnisses zu dem Gemeinderat als stimmberechtigte Mitglieder hinzu. Ferner werden neue Bestimmungen über die Art und Weise der Stiftungsverwaltung getroffen.

30119.

### Gewerbegerichte.

§ 1. Geschichtliche Entwicklung. — § 2. Das Reichsgesetz betr. die Gewerbegerichte vom 29/7 1890.

§ 1. **Geschichtliche Entwicklung.** Streitigkeiten zwischen selbständigen Gewerbetreibenden, — Arbeitgebern auf der einen, — und ihren Gesellen, Gehülfen, Lehrlingen — Arbeitnehmern auf der anderen Seite, — beziehen sich auf bestehende Rechts- und Vertragsverhältnisse (Rechtsstreitigkeiten) oder auf Regulierung künftiger Vertrags- und Rechtsverhältnisse (Interessenstreitigkeiten). Die Regulierung von Interessenstreitigkeiten erfolgt durch sog. Einigungsämter, über Streitigkeiten der ersteren Art entscheiden gewerbliche Schiedsgerichte.

Der Gedanke, gewerbliche Streitigkeiten durch Fach- oder Staudesgerichte entscheiden zu lassen, ist uralte und in der germanischen Rechtsentwicklung schon früh zur Durchführung gelangt. In der That fordert die Ausdehnung des gewerblichen

Verkehrs eine raschere Entscheidung der Streitigkeiten, als sie die allgemeine Rechtspflege zu bieten vermag. In der ersten industriellen Blütezeit Deutschlands, welche sich wesentlich in günstigen Bahnen und Formen bewegte, haben die Zünfte auch diesem Bedürfnis Rechnung getragen. Die gewerblichen Genossenschaften erlangten in den mittelalterlichen Städten nicht nur die Rechtsprechung in gewerblichen Sachen, sondern auch die Gewerdepolizei und eine Strafgerichtsbarkeit wegen Vorgängen innerhalb derselben. Die Berufung ging meist an den Rat. Diese gewerbliche Gerichtsbarkeit entartete und starb ab mit den Zünften, der Gedanke einer gewerblichen Rechtsprechung fand dann eine Neubildung in zeitgemäßer Form zuerst in Frankreich. Hier hatte die Revolution mit den alten Körperschaften der Handwerker und ihrer Gerichtsbarkeit vollständig aufgedrückt, der entstandene Nachteil wurde zuerst in der blühenden Seidenindustrie von Lyon lebhaft empfunden. Am 18/3 1806 erging das erste Dekret wegen Errichtung eines Rates der Gewerbeverständigen (Conseil de prud'hommes), in 4 Titeln mit 35 Artikeln, welches zunächst für die Stadt Lyon einen Rat von Gewerbeverständigen schuf mit mehr polizeilichen Befugnissen (Feststellung der Übertretung von Verordnungen, der Entwendungen von Urstoffen zum Nachteil der Fabrikanten u. s. w.). Die Grundgedanken jenes Dekretes ermittelten die Dekrete v. 11/6 1809 „portant règlement sur les conseils de prud'hommes“ v. 28/2 1810 und 3/8 1810, welche den Räten der Gewerbeverständigen die Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen Kaufleuten — Fabrikanten, Werkstattemeistern, Werkmännern, Färbem und Arbeitern, Gesellen und Lehrlingen übertrugen. Mit der französischen Besitzergreifung kamen die GG. auf die linke Rheinseite, dann durch ein Dekret v. 17/12 1811 in das Großherzogtum Berg. Es entstanden GG. in einer Reihe von Städten des Rheinlands, ihre Vollendung erhielt die Einrichtung durch eine R. v. 7/8 1846, welche den Gerichten den Namen: „Königliche Gewerbegerichte“ erteilte und die Hausindustriellen ihrer Gerichtsbarkeit unterwarf. Das Beispiel der rheinischen GG. führte zum § 135 der preuß. Gem. O. v. 17/1 1845, welcher gewerbliche Streitfachen für die Regel den Gemeindebehörden bzw. dem Innungsortheher überwies.

§ 120a Kl. 1 der R. Gem. O. (Nov. v. 1878, ursprünglich § 108 Gem. O. v. 21/6 1869) bestimmte: „Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Erteilung und den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesen zur Entscheidung zu bringen. In soweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben. Durch Ortsstatut (§ 142) können an Stelle der gegenwärtig hier für bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde

unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

§ 14 Nr. 4 G.L.G. ließ die G.G. als besondere Gerichte zu, die Gem.D. Nov. v. 1881 und 1887 wies den Innungen Streitfachen ihrer Mitglieder zu, unter bestimmten Voraussetzungen auch Streitigkeiten zwischen anderen Arbeitgebern. Endlich enthielten die §§ 53, 65, 72, 73 R.L.G. v. 15.6.1883 die Vorschrift, daß auf Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Berechnung und Anrechnung der Krankenerversicherungs-Beiträge § 120a Gem.D. anwendbar sei.

Die Bestimmungen auf allgemeine Einführung von G.G. führten zur Vorlage von zwei Entwürfen von Reichsgesetzen (28.6.1873 u. 10.2.1874, Druff. des R.L. Nr. 198, 21, 41), welche jedoch nicht zur Verabschiedung gelangten. Eine Resolution v. 12/1 1889 drang auf Vorlage eines neuen Gesetzes, welche unterm 6.5.1890 (Druff. Nr. 5) erfolgte und am 28.6. vom Reichstage angenommen wurde.

§ 2. Das Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte v. 29.7.1890. Die Einführung der G.G. überläßt § 1 der statutarischen Bestimmung der Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände (Kreise, Provinzen) mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Unterbleibt die Errichtung dem Wunsche der beteiligten Kreise entgegen, so kann die Landescentralbehörde dem Bedürfnis selbständig gerecht werden. Zur Fixierung des Kreises der unter das Gesetz fallenden Arbeitgeber und Arbeiter legt § 2 den Begriff des gewerblichen Arbeiters im Umfange des Tit. VII Gem.D. zu Grunde. Auch der Kreis der den G.G. zugewiesenen Streitigkeiten entspricht im wesentlichen dem bisherigen Rechtszustand (§ 120 Gem.D.).

§ 3 bestimmt: Die G.G. sind ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten:

1) über den Antritt, die Fortsetzung oder die Auflösung des Arbeitsverhältnisses sowie über die Ausschüßigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches oder Zeugnisses,

2) über die Leistungen oder Entschädigungsansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse sowie über eine in Beziehung auf dasselbe bedungene Konventionalstrafe,

3) über die Berechnung und Anrechnung der von den Arbeitern zu leistenden Krankenversicherungsbeiträge (§§ 53, 65, 72, 73, G., betr. die Krankenerversicherung der Arbeiter v. 15.6.1883),

4) über die Ansprüche, welche auf Grund der Übernahme einer gemeinsamen Arbeit von Arbeitern desselben Arbeitgebers gegen einander erhoben werden.

Streitigkeiten über eine Konventionalstrafe, welche für den Fall bedungen ist, daß der Arbeiter nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses ein solches bei anderen Arbeitgebern eingeht oder ein eigenes Geschäft errichtet, gehören nicht zur Zuständigkeit der G.G.

Die mit geliefertem Material arbeitenden Hausgewerbetreibenden sind den G.G. obligatorisch, bei eigener Beschaffung der Rohstoffe oder Halbfabrikate dagegen nur facultativ unterstellt (§ 4). Die Kosten der Einrichtung und Unterhaltung der G.G. fallen, soweit sie nicht durch Gebühren, Kosten und Strafen

Dedung finden, der Gemeinde u. s. w. zur Last. Das G., dessen Zuständigkeit die der ordentlichen Gerichte ausschließt, besteht im einzelnen Falle aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Den Vorsitzenden, welcher nicht Arbeiter oder Arbeitgeber sein darf, wählt der Magistrat, event. die Vertretung der Gemeinde, er unterliegt staatlicher Bestätigung. Die beteiligten Berufsgenossen wählen die Beisitzer direkt und geheim; ebenso wie der Vorsitzende sollen sie das 30. Jahr vollendet, im vorausgegangenen Jahre keine Armenunterstützung empfangen haben. Außerdem ist mindestens zweijährige Wohnung oder Beschäftigung im Bezirke des Gerichtes vorgeschrieben. Vom aktiven und passiven Wahlrecht sind zum Schöffenamte unfähige Personen ausgeschlossen; das aktive Wahlrecht ist ferner an ein Alter von 25 Jahren sowie an die gleiche Dauer der Wohnung oder Beschäftigung im Gerichtsbezirke, wie das passive Wahlrecht, geknüpft (§§ 9—18). Die näheren Vorschriften über die Art der Wahl und das Verfahren trifft das Statut; die Prüfung der Beschwerden gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen ist der staatlichen Instanz vorbehalten (§§ 13—15). Das Beisitzernamt ist ein Ehrenamt, die Fernweigerungsgründe der Übernahme sind die gleichen wie bei Gemeindeämtern und Vormundschaften; die Beisitzer erhalten für jede Sitzung Vergütung etwaiger Reisekosten und Entschädigung für Zeiterwäumnis (§ 18). Ein Mitglied, welches seine Amtspflicht gröblich verlegt, kann im Wege des Strafprozesses seines Amtes entsetzt werden (§ 19). Die Zuziehung von zwei Beisitzern bildet die Regel, für wichtigere Streitfälle kann das Statut eine größere Zahl vorschreiben (§ 22).

Der zweite Abschnitt (§§ 24—61) regelt das Verfahren im wesentlichen nach den für die Amtsgerichtsgeltdenen Vorschriften d. R. D. (§§ 456 ff.), unter Berücksichtigung der durch die besondere Natur der Gewerbestreitigkeiten gebotenen, auf Vereinfachung und Beschleunigung hinstellenden Abweichungen. So ist der Grundlag des Prozeßbetriebes durch die Parteien in der Hauptsache befreit, Ladungen und Zustellungen erfolgen regelmäßig von Amte wegen. Für letztere sind vereinfachte Formen zugelassen. Zuständig ist das G.G., in dessen Bezirk die streitige Verpflichtung aus dem Arbeitsverhältnis zu erfüllen ist (§ 25). Die Klage wird schriftlich eingereicht oder zu Protokoll erklärt. An ordentlichen Gerichtsstellen können die streitenden Teile ohne vorherige Klage und Ladung erscheinen und verhandeln. Der erste Termin kann ohne Zuziehung von Beisitzern abgehalten werden; hier führt das Verfahren nur dann nicht zur endgültigen Erledigung, wenn die Sache streitig bleibt und die Parteien auf Mitwirkung der Beisitzer nicht verzichten (§ 54). Beim Ausbleiben einer Partei ergeht auf Antrag ein Veräußerungsurteil; erscheinen beide Teile, so darf, wenn nicht ein Vergleich zu stande kommt oder eine Zurücknahme der Klage, ein Verzicht oder ein Anerkenntnis erfolgte, Entscheidung nur ergehen, wenn sie sofort getroffen werden kann und beide Teile sie beantragen. Eine Vertretung durch Rechtsanwältinnen und Personen, welche das Verhandeln vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, ist unzulässig. Die häufigsten Beweismittel sind: Zeugen, Sachverständige, der zuge-

schobene und zurückgeschobene Parteieneid (§§ 43—47). Die auf Aufnahme eines Verhandlungsprotokolls und die Urteilsfällung gerichteten Vorschriften entsprechen im wesentlichen dem allgemeinen Prozeßrechte (§§ 47—49). Enburtelle unterliegen nur dann der Berufung, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von 100 M übersteigt. Die Berufung geht an das Landgericht, für das Verfahren in der Rechtsmittelinstantz sind die Vorschriften der C.Pr.O. maßgebend (§ 55). Ein rechtskräftig geschlossenes Verfahren kann außerdem, wie ein amtsgerichtliches Urteil, durch Richtigkeits- und Restitutionsklage wieder aufgenommen werden. Auch die Zwangsvollstreckung aus Urteilen und Vergleichen richtet sich nach dem allgemeinen Prozeßrechte: zur möglichst raschen Durchführung wird die vorläufige Vollstreckbarkeit der Regel nach von Amts wegen ausgesprochen. Als Vollstreckungsgericht im Sinne des § 684 C.Pr.O. ist das Amtsgericht zuständig, als Vollstreckungsorgane dienen die von den Parteien zu beauftragenden Gerichtsvollzieher.

Die Gebühren entsprechen dem Bedürfnis möglichst billiger Rechtspflege. Regelmäßig wird eine nach dem Werte des Streitgegenstandes abgestufte Gebühr (bis zu 20 M 1 M, 20—25 M 1,50 M; 50—100 M 3 M) erhoben; daneben kommen bare Auslagen in Ansatz, doch nicht für Zustellungen und Schreibgebühren. Das Ortsstatut kann geringere Gebühren oder Kostenfreiheit vorschreiben (§§ 57—60).

Abschnitt 3 (§§ 61—70) ordnet die Thätigkeit des G.G. als Einigungsamt bei Streitigkeiten über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses; der Zweck ist die sociale Versöhnung. Eine Verpflichtung, Interessenstreitigkeiten vor dem Einigungsamte zum Austrag zu bringen, besteht nicht, die Vermittlung muß von beiden Teilen angerufen werden. Die Beteiligten ernennen dann eine Anzahl Vertreter, welche unter Zuziehung von Vertrauensmännern vor dem G.G. (in Besetzung von 4 Beisitzern) verhandeln. Die nächste Aufgabe des Einigungsamtes besteht in der Klärstellung aller Streitpunkte und dem Verusche einer Einigung, welche beim Zustandekommen veröffentlicht wird. Anderenfalls soll es über die Streitpunkte einen Schiedsbericht abgeben, der den Vertreter der Parteien zur Erklärung zugeht; die Nichtabgabe einer Erklärung innerhalb bestimmter Frist gilt als Ablehnung. Eine öffentliche Bekanntmachung enthält der Schiedsbericht und die Erklärungen der Parteien.

Abschnitt 4 (§ 70) verpflichtet das G.G., auf behördliches Erlausen Gutachten über gewerbliche Fragen zu erteilen (zu welchem Zwecke Ausschüsse gebildet werden können) und berechtigt es, über gewerbliche Fragen, welche die seiner Gerichtsbarkeit unterstellten Betriebe betreffen, Anträge an Behörden zu richten.

Nach Abschnitt 5 (§§ 71—76) kann in Ermanglung eines G.G. oder einer sonstigen zuständigen Behörde jede Partei die vorläufige Entscheidung des Gemeindevorsethers nachsuchen, welche zu erlassen ist, nachdem den streitenden Teilen Gelegenheit gegeben, ihre Ausführungen und Beweismittel in einem Termin vorzutragen. Der Schwerpunkt des Verfahrens liegt darin, daß der Gemeindevorsetzer,

gestützt auf seine Kenntnis der Personen und Verhältnisse das Streitverhältnis hinreichend auflärt, um einen Vergleich zu vermitteln und eine vorläufige Entscheidung zu fällen. Der Bescheid geht in Rechtskraft über, falls nicht binnen 10 Tagen die Klage beim ordentlichen Gericht erhoben wird. Die Entscheidung ist regelmäßig vorläufig durch die Ortspolizeibehörde vollstreckbar. Den Landesregierungen hält § 75 die Möglichkeit offen, an Stelle der Gemeindevorsteher andere, nach den örtlichen Verhältnissen geeignete Organe (Schiedsmänner, Friedensrichter) zu bestellen.

In den Schlußbestimmungen (6. Abschn., §§ 77—84) sind für den Bergbau, die staatlichen Betriebe u. s. w. einige Sondervorschriften gegeben. Das Recht der Annungen zur Einrichtung besonderer Schiedsgerichte und Entscheidung des Verbringungsstreitigkeiten bleibt auch beim Vorhandensein eines G. bestehen. Mit dem 1/4 1891 trat das Reichsgesetz im vollen Umfange in Kraft.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Druckf. des R.Z. 1873 Nr. 198, 1874 Nr. 21, 1878 Nr. 41, 110. R.G. betr. die Abänderung der Gew.O. v. 187 1881, §§ 97 Abs. 2 Nr. 4, 97a Nr. 6, 98a Abs. 2 Nr. 2a, 98c, 100d, 100e Nr. 1. Druckf. 1886 Nr. 122, 1890 Nr. 5. St. Ver. S. 10—28. Komm.-Ver. Nr. 51. St. Ver. S. 323—337, 340—386, 417—527, 618—651. R.G.Bl. Nr. 24 S. 141—162.

B. Literatur: J. Kayser, Gew.O. für das deutsche Reich, 2. Aufl. S. 184 ff. Schriften des Vereins für Socialpolitik (Gutachten und Verhandlungen 1873). Ebertz, Denkschrift über gewerbliche Schiedsgerichte. Dambeger, Arbeiterfragen S. 232 ff. Art. G.G. v. E. Reier im R.-L. II S. 167. Gebhard, Die Behörden zur Entscheidung von Streitigkeiten u. s. m. in Fauders Vierteljahrschrift für Volkswirtschaft, Jahrg. X I S. 98 ff. C. Fischer, über die Wirkung der Entscheidungen der Schiedsgerichte, in Zeitschr. für Rechtspflege und Verwaltung. Etieba, Prof. des G., Leipzig 1890.

Kommentierte Ausgaben des R.G. v. 29/7 1890 von: S. Bachem, Köln 1890, Jeller, Mainz 1890, Muqdan, Berlin 1890, L. Hoffmann, München 1890. Ebertz, G.G. und Einigungsämter, Freund's politische Handbücher Bd. VI, Breslau 1890, Dr. Schier, Kassel 1891, J. Haas, Göttingen 1891, Wilhelm und Järsch, Berlin 1891. Dr. G. Stein, Breslau 1891. Paffert, Berlin 1890. Dr. Jeller.

#### Gewerbsteuer in Preußen.

§ 1. Die Reform der Gewerbesteuererhebung — § 2. Die objektive Steuerpflicht. — § 3. Die subjektive Steuerpflicht. — § 4. Steuerbefreiungen. — § 5. Berechnung der Gewerbesteuer. a) Steuerflächen und Steuerhöhe. b) Grundzüge der Berechnung. c) Berechnungsorgane und Rechtsmittel. — § 6. Die Betriebssteuer. — § 7. Die Höhe der Gewerbesteuer. — § 8. Strafbestimmungen.

§ 1. Die Reform der Gewerbesteuererhebung. Daß die preussische G.St., die noch heute

auf dem G. v. 30.5 1820 ruht, abänderungsbedürftig sei, darüber bestand schon seit längerer Zeit kein Zweifel. Die Theorie hat sie als die irrationalste aller gegenwärtigen Steuerlegungen bezeichnet, und in der Praxis mußte zugegeben werden, daß sie dem Prinzip gerechter Verteilung der Steuerlast nicht im geringsten entspreche. Das G. von 1820 hatte eine Klassifikation der Gewerbe nach der Art und dem Orte des Betriebes vorgenommen. Nach beiden Richtungen war das aufgestellte Schema nicht imstande, den Mannigfaltigkeiten der Wirklichkeit gerecht zu werden. Die gesteigerte Entwidlung der Verkehrsverhältnisse macht in vielen Fällen die Größe des Abzuges von der Größe des Betriebsortes unabhängig und die Vielgestaltigkeit der Betriebe läßt eine einfache Einteilung der Steuerklassen nicht zu. Manche, wie Handwerks- und Handelssteuerklassen gingen vollkommen ineinander über, andere Betriebe waren wieder so gestaltet, daß man sie, wie z. B. Theater, steuerfrei ausgeben lassen mußte, weil sie in gar keine Klasse einzufügen waren. Diese der wirtschaftlichen Organisation der Gegenwart in keiner Weise gerecht werdende Klasseneinteilung führte aber ferner durch die Art der Bildung der Steuersätze, die für die einzelnen Klassen fest normiert waren, zu einer höchst ungleichmäßigen Belastung, die den kleinen, weniger leistungsfähigen Betrieb unverhältnismäßig härter traf, als die großen kapitalkräftigen und gewinnreichen Geschäfte, eine sozialpolitische Ungerechtigkeit, die um so mehr auffällt, als der Kleinbetrieb durch die Konkurrenz der Fabriken und der großen Handelsgeschäfte ohnedies arg bedrängt ist. Eine Vergleichung verschiedener Gewerbesteuerätze in Berlin ergab, daß die Großbetriebe überwiegend weniger als 1 Prozent an G.St. entrichten und namentlich bei Bankgeschäften die Steuer mehrfach nur einen Bruchteil eines Prozentes von Heinertrag in Anspruch nimmt, der bei den größten Banken sich dem Maße von einem per Mille nähert, während die Handwerker und kleinen Handelsbetriebe vielfach mit Steuerätzen von zwei und mehr Prozenten des Heinertrages betroffen werden. Im ganzen ergeben die ersten beiden Gewerbesteuerabteilungen, welche die Betriebe in den großen und mittleren Städten umfassen, 11 Mill. Mark Steuerertrag, während die dritte Abteilung mit den Betrieben der kleinen und kleinsten Städte, sowie des platten Landes 7 Mill. Mark einbringt. Darunter bringen die kleinsten Handwerksbetriebe mit 2 Mill. Mark den neunten Teil des genannten Steuerertrages auf, während sie kaum den zwanzigsten Teil des Kapitalvermögens und der Leistungsfähigkeit im genannten Gewerbe darstellen.

Diese Verhältnisse brachten es mit sich, daß dem preußischen Landtage im Herbst 1890 in Verbindung mit einem Entwurf zur Reform der Einkommen- und Erbschaftsteuer auch ein die G.St. betreffender Gesetzentwurf vorgelegt wurde, der die ziemlich ungeteilte Zustimmung aller Parteien des Abgeordnetenhauses fand, so daß er nach verhältnismäßig kurzen Kommissions- und Plenarberatungen im wesentlichen unverändert, am 16.3 1891 mit allen gegen einige freisinnige Stimmen vom Abgeordnetenhause und in der von letzterem gegebenen Form vom Herrenhause einstimmig angenommen wurde. In der so beschlossenen Form

wurde das G. am 24.6 1891 sanktioniert (G.S. S. 205).

Das neue Gewerbesteuergesetz verändert nur die eigentliche G.St., nicht die Steuer vom Gewerbebetriebe im Herumsiehen, bezüglich welcher alles beim Alten bleibt, nur daß die Bezugnahme des Wandergewerbesteueratzes auf die Ortsklassen der bisherigen G.St. ersetzt wurde durch eine ziffermäßige Größenklassifikation der Orte.

Das Geltungsgebiet des Gewerbesteuergesetzes umfaßt die ganze preussische Monarchie mit Ausnahme der hohenzollernschen Lande und der Insel Helgoland und kommt zunächst zur Anwendung bei der Veranlagung für das Jahr 1893/94. Bis zum 1.4 1893 bleibt daher noch das bisherige Gewerbesteuergesetz in Kraft.

§ 2. Die objektive Steuerpflicht. Der Besteuerung durch die G.St. unterliegen die in Preußen betriebenen stehenden Gewerbe. Der Begriff des stehenden Gewerbes ist, wie auch in den Gewerbesteuergeetzen der übrigen deutschen Staaten, nicht definiert, doch ist wenigstens die Abgrenzung des stehenden Gewerbebetriebes gegen den Gewerbebetrieb im Umherziehen durch das G. v. 3.7 1876, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen gegeben, indem daselbst alle diejenigen Gewerbe aufgeführt sind, welche als Gewerbebetriebe im Umherziehen anzusehen sind (§ 1), alle anderen aber ausdrücklich dem stehenden Gewerbebetriebe zugerechnet werden (§§ 2 und 4). Nur in Bezug auf das, was überhaupt als Gewerbe im Gegensatz zur Hauswirtschaft, Landwirtschaft und den liberalen Berufen anzusehen ist, bleibt der Auslegung durch die Praxis einiger Spielraum. Jedoch gewährt das Gesetz einen festen Anhaltspunkt, indem es in § 4 als der G.St. nicht unterworfen bezeichnet<sup>1)</sup>: Die Land- und Forstwirtschaft, Viehzucht, Jagd, Fischzucht, Obst- und Weinbau, Gartenbau mit Ausnahme der Kunst- und Handelsgärtnerei, einschließlich des Abzuges der selbstgewonnenen Erzeugnisse in rohem Zustande oder nach einer Verarbeitung, welche in dem Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges liegt. Mit Rücksicht auf die zuletzt getroffenen Einschränkungen ist einerseits der Verzug, soweit er die Rohprodukte ohne weitere Verarbeitung veräußert, der G.St. nicht unterworfen, während andererseits Zuder- und Stärkefabriken, sowie Bierbrauereien, welche als Nebengewerbe der Landwirtschaft betrieben wurden, der G.St. unter allen Umständen unterliegen, weil eine derartige Bearbeitung der Rohstoffe nicht in den Bereich der Landwirtschaft gehört. Damit im Widerspruch steht allerdings die Nichtunterwerfung der landwirtschaftlichen Branntweinbrennereien unter die G.St., eine wirkliche Steuerbefreiung, gegen welche die liberale Widerheit des Landtages vergebens gestimmt hatte. Gerechtfertigter dagegen ist der Einbezug derer zur G.St., welche gewerbeweise Vieh von erkauftem

<sup>1)</sup> Wenn diese eine Begrenzung des Begriffes Gewerbe enthaltenen Einschränkungen der der G.St. nicht unterworfenen Wirtschaftsbetriebe im Bereiche in den allgemeinen Abschnitt "Befreiungen" eingereiht sind, so ist dies nicht ganz korrekt. "Befreiungen" legen Ausnahmen von der allgemeinen Norm voraus, daß aber die in § 1 statuierte Norm der Besteuerung der lebenden Gewerbe gar nicht die Landwirtschaft u. s. w. umfassen sollte, darüber besteht ja kein Zweifel.

Zutter unterhalten, um es zum Verkauf zu mästen oder mit der Milch zu handeln, sowie derjenigen, welche die Milch einer Herde, das Obst eines Gartens, den Fischfang in geschlossenen Gewässern und ähnliche Nützlichkeiten abgeben zum Gewerbebetriebe pachten. Nicht unterworfen wird ferner der G.St. die Ausbeutung von Torfstichen, von Sand, Kies, Lehm, Mergel, Thon, und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Krebde- und dergleichen Brüchen, einschließlich des Abhases der selbstgewonnenen Erzeugnisse, sofern nicht eine weitere Bearbeitung behufs Darstellung einer Handelsware hinzutritt; ferner der Handel außerpreussischer Gewerbetreibender auf Messen und Jahrmärkten und mit Verzehrungsgegenständen auf Wochenmärkten; der Betrieb von Eisenbahnen, welche der Eisenbahnabgabe unterliegen; die Ausübungen eines amtlichen Berufes, der Kunst, einer wissenschaftlichen, schriftstellerischen, unterrichtenden oder erziehenden Tätigkeit, insbesondere auch des Berufes als Arzt, als Rechtsanwalt, als veredelter Land- und Feldmesser, sowie als Markt-scheider.

§ 3. Die subjektive Steuerpflicht. Der G.St. unterliegen sowohl physische als auch juristische Personen, wie Aktiengesellschaften, Vereine, Genossenschaften, Kommunalverbände. Insbesondere sind auch Konsumvereine mit offenem Leben, sowie Konsumanstalten, welche von gewerblichen Unternehmern im Nebenbetriebe unterhalten werden, steuerpflichtig. Wollereigenossenschaften, Wollvereine und andere Vereinigungen zur Verarbeitung und Verwertung der selbstgewonnenen Erzeugnisse der Teilnehmer (wie z. B. Kohlen- und Coaksverkaufvereine) unterliegen der G.St. unter den gleichen Voraussetzungen, die für den Geschäftsbetrieb eines einzelnen Mitgliedes gelten würden, werden also, wenn sich die Verwertung auf die selbstgewonnenen Erzeugnisse ihrer Mitglieder beschränkt und die Bearbeitung im Bereiche des betreffenden Erwerbszweiges liegt, nicht als Gewerbebetriebe, sondern als solche der Urproduktion angesehen.

§ 4. Steuerbefreiungen. Von der G.St. sind befreit: Das Deutsche Reich und der preussische Staat; die Reichsbank; die landwirtschaftlichen Kreditverbände und die öffentlichen Versicherungsanstalten (private Versicherungsgesellschaften sind hingegen auch dann, wenn sie auf Gegenseitigkeit beruhen, gewerbesteuerpflichtig); Kommunalverbände (Land- und Stadtgemeinden, Kreise, Provinzen, Ämter in Westfalen und Landbürgermeistereien in den Rheinländern) hinsichtlich namentlich aufgezählter gemeinnütziger Anstalten (Spartassen, Schlachthäuser u. s. w.); gewerbesteuerpflichtig sind sie hingegen hinsichtlich der des Gewerbes wegen organisierten Betriebe, wie Pferdebahnen, Gasanstalten u. s. w. Doch muß ihnen auch wegen letzterer Gewerbesteuerfreiheit auf Antrag gewährt werden, wenn sie ertraglos sind. Sie kann ihnen vom Finanzminister gewährt werden, wenn die betreffende gewerbliche Anlage im öffentlichen Interesse unternommen wurde. Im Falle eines gemeinnützigen Betriebes kann auch noch anberan, als den von Kommunalverbänden eingerichteten Unternehmungen (z. B. Volksküchen, Volksbibliotheken u. s. w.) Steuerfreiheit gewährt werden. Steuerfrei sind ferner Konsumvereine ohne offenen Leben,

eingetragene Genossenschaften, Kreditvereine, Korporationen, insofern sie statutengemäß und auch (tatsächlich 1) nur die eigenen Bedürfnisse ihrer Mitglieder an Geld, Lebensmitteln und anderen Gegenständen zu beschaffen bezwecken, also nur mit Mitgliedern Geschäfte machen; 2) keinen Gewinn an die Mitglieder verteilen und 3) auch im Falle der Auflösung das aus dem Gewinne angesammelte Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilen; endlich alle Betriebe mit einem Ertrage von weniger als 1500  $\mathcal{M}$  jährlich und einem Anlage- oder Betriebskapital von weniger als 3000  $\mathcal{M}$ .

Zeitliche Steuerbefreiungen und zwar stets für die folgenden Vierteljahre können bei Tod, Krankheit, Brandunglück, Überschwemmungen und ähnlichen Unglücksfällen beansprucht werden. Einer Steuerbefreiung kommt gleich die Einstellung der zwangsweisen Betreibung und Wiedererschlagung des verfallenen Steuerbetrages, welche eintreten, wenn der Pflichtige in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährdet oder auch, wenn das Zwangsverfahren sicher aussichtslos wäre.

#### § 5. Veranlagung der Gewerbesteuer.

a) Steuerklassen und Steuerfüße. Das Gewerbesteuergesetz kennt vier Steuerklassen, die nach der Größe des Betriebsertrages bzw. des Anlage- oder Betriebskapitals geteilt werden. Es fallen Gewerbebetriebe in die Klasse IV mit einem Jahresertrage von 1500—4000  $\mathcal{M}$  oder mit einem Anlage- oder Betriebskapitale von 3000—30000  $\mathcal{M}$ , in die Klasse III mit einem Jahresertrage von 4000 bis 20000  $\mathcal{M}$  oder mit einem Anlage- oder Betriebskapitale von 30000—150000  $\mathcal{M}$ , in die Klasse II mit einem Jahresertrage von 20000—50000  $\mathcal{M}$  oder mit einem Anlage- oder Betriebskapitale von 150000—1000000  $\mathcal{M}$ , in die Klasse I mit einem Jahresertrage von mindestens 50000  $\mathcal{M}$  oder mit einem Anlage- oder Betriebskapitale von mindestens 1000000  $\mathcal{M}$ . Entscheidend für die Besteuerung wird also entweder der Jahresertrag oder das Betriebskapital, und zwar jeweils dasjenige der beiden Momente, welches die Überweisung in die höhere Steuerklasse rechtfertigt.

Als Grundsatz ist für die I. Klasse eine Steuer von 1% des Ertrages jedes einzelnen in dieser Klasse veranlagten Betriebes angenommen; doch treten kleine Abänderungen dadurch ein, daß die Steuer nach Klassensätzen eingehoben wird, indem sie für Betriebe mit einem Ertrage von 50000 bis einschließlich 54800  $\mathcal{M}$  auf 524  $\mathcal{M}$  festgesetzt ist, welcher Satz für die höheren, um je 4800  $\mathcal{M}$  steigenden Stufen um je 48  $\mathcal{M}$  steigt. Für die nur wegen der Höhe des Anlage- oder Betriebskapitales zur I. Klasse gehörigen Betriebe, welche einen geringeren Ertrag als 50000  $\mathcal{M}$  haben, können die Steuerfüße, jedoch nicht unter 300  $\mathcal{M}$  ermäßigt werden.

In den Klassen II, III und IV findet eine Verteilung der Steuerpflichtigen auf die durch das Gesetz festgesetzten Steuerstufen jeder Klasse durch die Pflichtigen selbst statt. Der Staat ermittelt nur die Zahl derjenigen Betriebe, welche in jedem Veranlagungsbezirk zu einer bestimmten Klasse gehören. Das Gesetz hat ferner für jede Klasse einen Mittelsatz bestimmt und es muß darnach jede Klasse, so viel Angehörige sie zählt, so vielmal den Mittelsatz aufbringen.

Die Mittelfäge betragen	
in Klasse II . . . . .	80 <i>M.</i>
„ „ III . . . . .	30 „
„ „ IV . . . . .	16 „

Die bei der Steuerverteilung zulässigen geringsten und höchsten Steuerfäge betragen

in Klasse II . . . . .	156—480 <i>M.</i>
„ „ III . . . . .	32—192 „
„ „ IV . . . . .	4—36 „

Die Abstufung der Steuerfäge erfolgt bis zu 40 *M.* um je 4 *M.*, von da bis 96 *M.* um je 8 *M.*, weiter bis 192 *M.* um je 12 *M.* und weiter bis zu 480 *M.* um je 36 *M.* Darnach kann es allerdings vorkommen, daß ein zu einer niedrigeren Klasse eingeschätzter Gewerbetreibender mehr Steuer zu zahlen hat als ein solcher, der in die nächste höhere Klasse gehört. Dies kann sich dadurch rechtfertigen, daß ja die Einschätzung nicht nur nach dem Ertrage, sondern auch nach dem Betriebskapitale vor sich geht, letzteres aber unter Umständen trotz größeren Umfangs einen kleineren Ertrag geben kann als ein solches von geringerer Größe. Doch steht in solchen Fällen, sofern der Ertrag nachweislich zwei Jahre lang

in Klasse I die Höhe von 30 000 <i>M.</i>	
„ „ II . . . . .	15 000 „
„ „ III . . . . .	3 000 „

jährlich nicht erreicht hat, dem Gewerbetreibenden das Recht zu, die Verabfolgung in die dem Ertrage entsprechende Steuerklasse zu beanspruchen. Diese Begünstigung, die eine Ausnahme von dem oben angeführten Grundsatze der Klassenzuteilung macht, steht den Konsumvereinen und Konsumanstalten mit offenem Laden nicht zu. Kann die Gesamtsteuersumme einer der drei unteren Klassen nur durch eine über die oben angeführten Sätze hinausgehende Belastung einzelner Betriebe erreicht werden, so muß die von der betreffenden Steuer-gesellschaft zu tragende Summe ermäßigt werden.

b) Grundfäge der Veranlagung. Jeder Gewerbetreibende ist verpflichtet, auf Aufforderung des Gemeindevorstandes oder des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausshusses innerhalb der zu bestimmenden, mindestens einwöchentlichen Frist schriftlich über bestimmte, zum Teil im Gesetze angeführte, auf die äußerlich erkennbaren Merkmale des Betriebes gerichtete Fragen wahrheitsgemäß zu antworten. Ebenso ist er verpflichtet, auf besondere Aufforderung des Vorsitzenden des zuständigen Steuerausshusses in verschlossenem Schreiben oder mündlich zu Protokoll Angaben über den jährlichen Ertrag seines Gewerbebetriebes und den Wert seines Anlage- und Betriebskapitales zu machen. Dieselben brauchen jedoch nur die That-sache festzustellen, daß der Ertrag bzw. das Betriebskapital in eine der gesetzlich festgelegten Klassen falle, also z. B. zwischen 20 000 bis einschließlich 50 000 *M.* bzw. 150 000 bis ausschließlich 1 000 000 *M.* betragen. Weitergehende Auskunftsverteilungen über die Höhe des Ertrages oder den Wert des Anlage- und Betriebskapitales kann der Steuerpflichtige ablehnen. Andererseits kann die Veranlagungsbehörde, wie bei der Einkommensteuer, die Einschätzung auch unabhängig von den Angaben des Steuerpflichtigen vollziehen und haben die Gemeindevorstände diesbezügliche Auforderungen des Ausschussesvorsitzenden zur Nach-

forschung über Einzelverhältnisse Folge zu leisten, die Behörden haben, wie bei der Einkommensteuer, Einsicht in alle die Gewerbeverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffenden Bücher u. s. w. zu gewähren und es können nötigenfalls Sachverständige und Auskunftspersonen vernommen und selbst beidigt werden. Doch bleiben Personen, die bei dem Pflichtigen bedienstet waren oder sind, sofern er nicht einverstanden ist, ausgeschlossen und ebenso findet eine Vorlegung der Geschäftsbücher nur statt, wenn der Gewerbetreibende selbst damit einverstanden ist. Juristischen Personen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und alle zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichteten gewerblichen Unternehmungen müssen ihre Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse, sowie darauf bezügliche Beschlüsse der Generalversammlungen alljährlich der Bezirksregierung einreichen. Eine Kontrolle aller Angaben endlich bilden die Einkommensteuerbefragungen, in welchen die Jahreseinkünfte aus dem Gewerbebetriebe besonders auszuweisen sind. Die Veranlagung erfolgt für jedes Steuerjahr und zwar nach Maßgabe des Ertrages bzw. des Anlage- und Betriebskapitales im mittleren Stande des bereits abgeschlossenen Wirtschaftsjahres.

Was als Ertrag oder Anlage- und Betriebskapital anzusehen ist, wird im Gesetze nicht näher bestimmt. Bezüglich des letzteren heißt es, daß es alle dem Gewerbebetriebe bauernd genutzten Werte umfaßt, der erstere wird gar nicht näher umschrieben, doch giebt das Gesetz einige Anhaltspunkte bezüglich seiner Ermittlung, indem die zur Ausmittelung des steuerpflichtigen Ertrages abzugsberechtigten Posten aufgeführt werden. Dazu gehören alle Betriebskosten und angemessene Abschreibungen, insbesondere auch die Zinsen für solche Schulden, die aus dem laufenden Geschäftsbetriebe herrühren. Wenn das Gesetz ferner ausdrücklich hervorhebt, daß die aus den Betriebs-einnahmen bestrittenen Ausgaben für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen, sowie für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen dem Ertrage zugurechnen sind, so wird damit eine Selbstverständlichkeit herorgehoben, da sie ja nach wirtschaftlichem Gebrauche des Wortes Teile des Ertrages sind. Als nicht abzugsberechtigt gelten Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, auch wenn letzteres einem dritten gehört, und für Schulden, welche behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäftes oder zu sonstigen Verbesserungen aufgenommen sind. Daß diese Beträge zum Ertrag gehören, darüber besteht kein Zweifel, ob man sie aber zum steuerpflichtigen Ertrage rechnen soll, das ist mit Recht bestritten. Einen weitgehenden Schutz haben die durch das Eindringen der Steuerbehörde in die Betriebsangelegenheiten der Gefahr einer Verletzung des Geheimnisses ausgelesenen Gewerbetreibenden dadurch erhalten, daß das Gesetz, wie bei der Einkommensteuer, die Verpflichtung der Verschwiegenheit für alle Beamten wie für die Ausschussmitglieder und Vorsitzenden der Ausschüsse statuiert unter Androhung von Strafen von höchstens 1500 *M.* oder 3 Monate Gefängnis.

c) Veranlagungsorgane und Rechtsmittel. Für die Veranlagung sind bestimmte

Beranlagungsbezirke durch das Geleß geschaffen worden, die jedoch im Bedarfsfälle durch den Finanzminister geändert werden können. Diese Bezirke sind für die I. Klasse die Provinzen, für die II. Klasse die Regierungsbezirke, für die beiden unteren Klassen die Kreise. Berlin bildet für jede Klasse einen Beranlagungsbezirk. Das Beranlagungsgeß wird für jeden Beranlagungsbezirk durch einen mindestens 6 Mitglieder zählenden Steuerauschuß besetzt. In der I. Klasse werden zwei Drittel der Mitglieder dieses Ausschusses aus den Reihen der Gewerbetreibenden der Provinz für drei Jahre vom Provinzialauschuß, in Berlin vom Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung gewählt, ein Drittel und den Vorsitzenden ernannt der Finanzminister. In der II. bis IV. Klasse bilden die Steuerpflichtigen in jedem Bezirke je eine besondere Steuergeßellschaft, ähnlich wie nach den bisherigen Gewerbesteuerklassen, welche Steuergeßellschaften die Mitglieder des Steueraususses auf drei Jahre wählen. Der Staat ist darin durch einen besonderen Kommissar vertreten, der den Vorsitz führt, aber nur bei Stimmgleichheit Stimmrecht hat. Die Zuteilung der Steuerpflichtigen in die verschiedenen Klassen erfolgt durch die Vorsitzenden der Ausschüsse, die Verteilung der von der Steuerklasse insgesamt aufzubringenden Steuerumme unter die einzelnen Mitglieder der Steuergeßellschaft geschieht sodann durch die Mitglieder der Ausschüsse.

Gegen das Ergebnis der Beranlagung steht dem Pflichtigen der binnen vier Wochen zu erhebende Einspruch an den Steuerauschuß zu. Die Berufung gegen die Entscheidung des Ausschusses über den Einspruch geht an die Bezirksregierung. Beschwerde gegen die Entscheidung der letzteren kann beim Oberverwaltungsgericht erhoben werden, wenn der Beschwerdeführer geltend machen kann, daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts beruhe oder daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide.

§ 6. Die Betriebssteuer. Eine besondere Belastung hat das Gewerbesteuergeß unter der Bezeichnung „Betriebssteuer“ für Gastwirtschaften, Schankwirtschaften und den Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus eingeführt. Diese zählen neben der G.St. eine nach den Gewerbesteuerklassen abgestufte feste Abgabe. Diese beträgt 10  $\mathcal{M}$  für die kleinsten, von der G.St. befreiten Betriebe, 15  $\mathcal{M}$  für die zur IV. Klasse, 25  $\mathcal{M}$  für die zur III. Klasse, 50  $\mathcal{M}$  für die zur II. Klasse, 100  $\mathcal{M}$  für die zur I. Klasse der G.St. eingeschätzten Betriebssteuerpflichtigen. Die Abgabe wird bei allen Betrieben, welche geistige Getränke verabsolgen, für jede Betriebsstätte besonders erhoben. Diese Betriebssteuer sollte einestheils verdiebene besondere Lasten, welche noch dem Schank- und Gastgewerbe, sowie dem Kleinhandel mit Spirituosen auferlegt sind, ersetzen, andererseits die Vorbereitung für eine künftig abzufordernde und den Kommunen zu überweisende Schanksteuer bilden.

§ 7. Die Höhe der Gewerbesteuer. Die im Gewerbesteuergeße fixierten Steuerätze beruhen auf einer bestimmten Schätzung des durch sie zu gewinnenden Erträgnisses. Der Gesamtertrag der

G.St. und der Betriebssteuer soll den bisherigen nicht übersteigen und ist für das erste Geltungsjahr des Geßes 1893/94 ungefähr auf die bisherige Höhe, nämlich auf 19 811 359  $\mathcal{M}$  festgelegt. Für jedes folgende Steuerjahr steigert sich das Kontingent um 2%. Da von den bisherigen 865 940 Gewerbesteuerpflichtigen etwa 300 000 als den kleinsten Betrieben zugehörig von der G.St. befreit sein werden, ist die von ihnen bisher getragene Steuerlast von den oberen Betrieben zu übernehmen. Deren Gesamtbelastung wird um etwa 4,5 Mill. steigen und nach der Schätzung der Regierung durch die im Geße vorgesehenen Steuerätze erreicht werden. Schwankungen des Ertrages, die von der kontingentierten Summe um nicht mehr als 5% abweichen, werden nicht berücksichtigt. Darüber hinausgehend hat ein Mehr des Ertrages durch gleichmäßige Reduktion der Steuerätze in allen Klassen, ein Weniger durch ebensolche Steuererhöhung ausgeglichen zu werden.

§ 8. Strafbestimmungen. Die Strafbestimmungen richten sich gegen das Unterlassen der rechtzeitigen Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbes, gegen die Verletzung der den Steuerpflichtigen auferlegten Mitteilungspflichten, gegen die Verweigerung der Einsicht der gewerblichen Anlagen u. s. w. durch einen zum Zwecke der Vorbereitung der Einschätzung beauftragten Sachverständigen und gegen die Verletzung der Geheimhaltungspflicht, deren schon oben § 5b gedacht worden ist. Die Strafe beträgt im ersten Falle das Doppelte der einjährigen Steuer, im zweiten und dritten Falle geht sie bis 300  $\mathcal{M}$ .

d. Philippovich.

## Gutsbezirk, Gutsvorsteher (in Preußen)

I. Abt. S. 617 ff.

Die neue L.G.D. für die sieben östlichen Provinzen der preußischen Monarchie vom 37 1891 (G.S. S. 233 ff.) hat den Begriff und die Einrichtung des selbständigen G. wie derselbe sich geschichtlich entwickelt und in der a. Kr.D. §§ 31 ff. Anerkennung gefunden hat, in jeder Hinsicht bestehen lassen. Infolgedessen bestimmt § 122 Abs. 1 der L.G.D. in wörtlicher Übereinstimmung mit § 31 Abs. 1 a. Kr.D., daß für den Bereich eines selbständigen G. der Besitzer des Gutes zu den Leistungen und Pflichten verbunden ist, welche den Gemeinden für den Bereich ihres Gemeindebezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen.

Hinsichtlich der Veränderung der G. und die Zulässigkeit der Verbindung von G. mit nachbarlich belegenen G. und Gemeinden bedarf gemeinsamer Wahrnehmung kommunaler Angelegenheiten enthalten die §§ 2–4 und 128 ff. besondere Bestimmungen. Vgl. hierüber den Art. Landgemeinbeordnung.

Stengel.



## Folgoland.

§ 1. Die Erwerbung von Folgoland. — § 2. Die Rechtsverhältnisse in Folgoland.

§ 1. Die Erwerbung von Folgoland. Durch Art. XII § 1 des am 17. 1890 zwischen Deutschland und England getroffenen Abkommens (Deutsches Kolonialblatt 1890 S. 127) wurde die Souveränität über die Insel H. nebst deren Zubehörungen von Ihrer Britischen Majestät an Sr. Majestät den Deutschen Kaiser abgetreten. In den §§ 2—7 des Art. XII sind sodann mehrere Vorbehalte zu Gunsten der Bewohner von H. und sonstiger englischer Unterthanen festgesetzt worden: 1) den aus dem abgetretenen Gebiete herkommenden Personen wurde die Befugnis eingeräumt, vermöge einer vor dem 1/1. 1892 von ihnen selbst oder bei minderjährigen Kindern von deren Eltern und Vormündern abzugebenden Erklärung für die britische Staatsangehörigkeit zu optieren; 2) die aus dem abgetretenen Gebiet herkommenden Personen und ihre vor dem Tage der Unterzeichnung des Abkommens geborenen Kinder bleiben von der Erfüllung der Wehrpflicht im Kriegsheer und in der Flotte befreit; 3) die zur Zeit bestehenden heimischen Gesetze und Gewohnheiten dieselben, soweit es möglich ist, unverändert fortbestehen; 4) die deutsche Regierung verpflichtet sich, bis zum 1/1. 1910 den zur Zeit auf dem abgetretenen Gebiete in Geltung befindlichen Zolltarif nicht zu erhöhen; 5) alle Vermögensrechte (einschließlich des Signalrechts des Lloyd), welche Privatpersonen oder bestehende Korporationen der britischen Regierung gegenüber in H. erworben haben, bleiben aufrecht erhalten; die ihnen entsprechenden Verpflichtungen gehen auf die deutsche Regierung über; 6) die Rechte der britischen Fischer, bei jeder Witterung zu ankern, Lebensmittel und Wasser einzunehmen, Reparaturen zu machen, die Ware von einem Schiff auf das andere zu verkaufen, zu landen und Netze zu trocknen, bleiben unberührt.

Nachdem die Abtretung von H. die Zustimmung des britischen Parlaments erhalten hatte, erging das R.G. v. 15/12. 1890 (R.G.Bl. S. 207, 8. Leg.-Ver. I. Sess. 1890/91, Druck. Nr. 145), nach dessen § 1 die Insel H. dem Bundesgebiet hinzutritt und das Reich seine Zustimmung giebt, daß die Insel dem preussischen Staate einverleibt wird. Diese Vereinigung erfolgte durch das preuß. G. v. 18/2. 1891 (G.S. S. 11, Verhandl. d. Abg.-V., 17. Leg.-Ver. III. Sess. 1890/91, Druck. Nr. 82) v. 1/4. 1891 ab.

§ 2. Die Rechtsverhältnisse in Folgoland. Auf Grund des R.G. v. 15/12. 1890 und des preuß. G. v. 28/2. 1891 ist H. mit dem Reichsgebiete vereinigt und bildet einen Bestandteil der preussischen Monarchie. Mit dem Tage der Einverleibung in den preussischen Staat (1/4. 1891) ist gemäß § 2 R.G. v. 15/12. 1890 die Verfassung des Deutschen Reichs mit Ausnahme des Abschn. VI über das Zoll- und Handelswesen in H. in Geltung getreten. Zu den Ausgängen des Reichs trägt Preußen für das Gebiet der Insel durch Zahlung eines Averlums nach Maßgabe des Art. 38 Abs. 3 R.V. bei. Das Wahlgesetz für den deutschen Reichstag ist am

1/4. 1891 gleichfalls auf der Insel in Kraft getreten (§ 4).

Inwiefern die Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7, 8 R.G., betr. die Reichskriegsgefahren v. 19/6. 1883 für die Insel und ihre Gewässer zur Anwendung gelangen, wird durch kaiserl. B. unter Zustimmung des B.N. festgesetzt (§ 5). Für die übrigen vor dem 1/4. 1891 erlassenen R.G. wird der Zeitpunkt, mit welchem dieselben ganz oder teilweise in Kraft treten, durch kaiserl. B. unter Zustimmung des B.N. festgelegt. Inwiefern die Wohnung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten es erheischt, können in dieser Weise an Stelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Reichsgeetze Übergangsbestimmungen erlassen werden, deren Geltung sich jedoch nicht über den 31/12. 1893 erstreckt (§ 6).

Die von der Insel herkommenden Personen und ihre vor dem 1/1. 1890 geborenen Kinder sind von der Wehrpflicht befreit (§ 3).

Das preuß. G. v. 18/2. 1891, betr. die Vereinigung der Insel H. mit der preussischen Monarchie schrieb in § 1 vor, daß am 1/4. 1891 in H. die preussische Verfassung sowie eine Anzahl in den §§ 2—10 des G. enthaltenen Bestimmungen in Kraft treten. Von diesen Bestimmungen sind folgende hervorzuheben: 1) Das G. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30/7. 1883 und das G. über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörde v. 1/8. 1883 traten für H. in Geltung (§ 2). 2) H. wurde in Bezug auf die staatliche Verwaltung der Provinz Schleswig-Holstein und dem Kreise Süderdithmarschen sowie für die Wahlen zum Hause der Abgeordneten dem diesen Kreis umfassenden Wahlbezirk zugeweiht, aber mit dem Kommunalverbande der Provinz und des Kreises nicht vereinigt (§ 3). 3) Für die Insel H. werden die in der Provinz Schleswig-Holstein den Landräten zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten einschließlich der örtlichen Polizeiverwaltung einem auf H. seinen Wohnsitz nehmenden Vorkontrahenten des Landrates insofern übertragen, als sie nicht vom Landrate des Kreises Süderdithmarschen selbst wahrgenommen werden (§ 4). 5) bildet eine Landgemeinde nach Maßgabe der dort in Geltung getretenen R. v. 22/9. 67, betr. die Landgemeindefassungen im Gebiete der Herzogtümer Schleswig und Holstein (G.S. S. 1603) und der ebenfalls dort in Geltung tretenden §§ 22 bis einschließlich 27 der Kr.D. für die Provinz Schleswig-Holstein v. 26/5. 1888 (G.S. S. 139). Die Verfassung der Gemeinde wird im näheren durch ein Statut bestimmt, welches nach Anhörung von Eingekessenen und des Kreisausschusses vom Minister des Innern zu erlassen ist (§ 6).

Die Gemeinde H. ist berechtigt, an den vom Kreisrat des Kreises Süderdithmarschen zu vollziehenden Wahlen der Mitglieder des Kreis Ausschusses und der für Zwecke der allgemeinen Landesverwaltung angeordneten Kreiskommissionen sowie an den Wahlen der Abgeordneten zum Provinziallandtage durch einen von der Gemeinde zu wählenden Kreisratsabgeordneten teilzunehmen (§ 7). H. ist dem Bezirke des Amtsgerichts in Altona zugeweiht (§ 8).

Die für Rechnung des Gemeinwesens in H. zur Erhebung kommenden Zölle, Steuern, Pachtgelder, Abgaben, Taxen u. s. w. sind bis auf weiteres fer-

nerhin zu den Zwecken, welchen sie bisher gebient haben, zu verwenden. Die Verwallung der bezeichneten Einnahmen und die Verwendung derselben erfolgt unter staatlicher Leitung und Aufsicht. Eine Zuständigkeit der Verwaltungsbefehlshörden und der Verwaltungsgerichtsbehörden tritt hinsichtlich dieser Einnahmen bzw. Vermögensstände und Ausgaben nicht ein, solange nicht hinsichtlich derselben eine königl. Verordnung vorbehaltene Auseinanderlegung zwischen dem Staate und der künftigen Gemeinde S. stattgefunden hat (§ 9).

In der Provinz Schleswig-Holstein geltende, im Gesetze selbst (vgl. § 5 und § 10) nicht bezeichnete Landesgesetze können für S. durch königl. Verordnung in Kraft gesetzt werden. Insofern die Schonung der auf der Insel bestehenden Gesetze und Gewohnheiten es erfordert, können durch königl. Verordnung an Stelle einzelner Vorschriften der einzuführenden Gesetze, Übergangsbestimmungen erlassen werden, deren Geltung sich nicht über den 31/12 1893 erstreckt (§ 11).

Auf Grund des § 11 des G. v. 18/2 1891 ist die königl. V., betr. die Einführung preuß. Landesgesetze in S. v. 22/3 1891 (G. S. S. 39) ergangen, durch welche eine Anzahl von preuß. (G. S. v. 1/4 1891 in S. in Kraft traten. Es sind dies im wesentlichen drei Gruppen von Gesetzen: 1) Die Gesetze, welche die Verhältnisse der Staatsbeamten regeln; 2) die Gesetze, betr. die Zulässigkeit des Rechtsweges und die Kompetenzkonflikte sowie die sämtlichen AusführungsGesetze zu den Reichsjustizgesetzen; 3) das G. v. 20/3 1837 über den Waffengebrauch des Militärs, und das G. v. 4/6 1851 über den Belagerungszustand. Außerdem wurde auch noch die V. v. 5/7 1867, betr. die Einführung des allgemeinen deutschen S.G.B. in die Herzogtümer Holstein und Schleswig in Kraft gesetzt.

Im übrigen ist noch zu erwähnen, daß durch R.G. v. 7/3 1891 (R.G. Bl. S. 19) die Insel S. in Bezug auf die Verwaltung des Post- und Telegraphenwesens der kaiserl. Oberpostdirektion in Hamburg zugeteilt und durch Bef. des R.A. v. 16/5 1891 (R.G. Bl. 111) die Insel S. dem 5. Wahlkreise der Provinz Schleswig-Holstein (Kreis Nord- und Süderdithmarschen und die Hauptteile des Kreises Steinburg) zugeteilt ist.

Stengel.

### Invaliditäts- und Altersversicherung.

(Ergänzungen zu dem Art.: Die Invaliditäts- und Altersversicherung.)

(Die in den Berichtungen und Ergänzungen zum I. und II. Bande\* (S. 1020) aufgeführten Fußsätze sind hier wieder mit berücksichtigt worden.)

Zu § 3 des Art.: **Versicherungspflicht.** a) Um der Behörde einige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Versicherungspflicht zu geben, hat das Reichs-Versicherungsamt eine Anweisung über den Kreis der der Versicherungspflicht unterliegenden Personen (vom 31/10 1890) veröffentlicht. Derselbe ist von den Landes-Centralbehörden den unterstellten Behörden mit der Weisung mitgeteilt wor-

den, sie bei Ausführung des Gesetzes im allgemeinen zu beachten.

b) Bis jetzt hat der R.A. von seiner Befugnis, die Versicherungspflicht auf selbständige Gewerbetreibende, insbesondere Hausgewerbetreibende auszudehnen (§ 2 des G.), keinen Gebrauch gemacht. Indessen steht ansehend die Erstreckung der Versicherungspflicht auf die Hausgewerbetreibenden eines Industriezweiges, nämlich der Tabakindustrie, und zwar unter Heranziehung der Fabrikanten zu der Beitragspflicht sowohl für die Hausgewerbetreibenden selbst wie für deren versicherungspflichtige Arbeiter, unmittelbar bevor.

c) Durch Beschluß v. 27/11 1890 (G. Bl. S. 369) hat der R.A. (gemäß § 3 Abs. 3 des G.) festgesetzt, inwiefern vorübergehende Dienstleistungen als eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nicht angesehen werden sollen. Diesem Beschluß liegt der Gedanke zu Grunde, daß die Ausübung geringfügiger, nebenher stattfindender, wenn auch an sich versicherungspflichtiger Tätigkeiten, wenn sie von Personen, die berufsmäßig Lohnarbeit überhaupt nicht besorgen, verrichtet wird, die Versicherungspflicht nicht begründet, weil diese Personen durch derartige nebenläufige Dienstleistungen noch nicht in die Klasse der eigentlichen Berufsarbeit veretzt werden\* (R.A., J.u.A. 1891 S. 128). Bei solchen Personen dagegen, welche berufsmäßig Lohnarbeiter sind (Berufsarbeiter), unterliegt grundsätzlich auch jede vorübergehende Beschäftigung der Versicherungspflicht; doch enthält jener Beschluß des R.A. hiervon einige Ausnahmen. Insbesondere sollen nicht versicherungspflichtig, also auch nicht beitragspflichtig sein solche nebenläufige Beschäftigungen, welche von Berufsarbeitern ohne Unterbrechung eines regelmäßigen Arbeitsverhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber, nur nebenher bei anderen Arbeitgebern verrichtet werden; in diesen Fällen finden demgemäß die Grundzüge des § 100 des G. über die Entrichtung der Beiträge bei gleichzeitigem Vorhandensein mehrerer Arbeitgeber nicht Anwendung, vielmehr ist nur der Hauptarbeitsgeber für die Beiträge verantwortlich. Ferner ist nicht versicherungspflichtig die wechselnde Lohnarbeit (städtischer) Aufwarter, gelegentliche Schiffsarbeit im Auslande und vorübergehende Arbeit in Verpflegungstationen. Endlich hat der R.A. die Landesregierungen ermächtigt, vorübergehende Dienstleistungen von Ausländern in Höhereibetrieben, sowie unter gewissen Beschränkungen auch sonstige vorübergehende Arbeiten von Ausländern für nichtversicherungspflichtig zu erklären. In Preußen ist hieron hinsichtlich der russischen und galizischen Höher- (Klassen) Gebrauch gemacht worden. Bei dieser Gelegenheit wurde auf Veranlassung des R.A. von den einzelnen Bundesregierungen ferner darauf hingewiesen, daß Wäscherinnen, Schneiderinnen, Näherinnen und Blätterinnen, sofern sie selbständig in der eigenen Behausung tätig sind, als selbständige Betriebsunternehmer und deshalb als nichtversicherungspflichtig anzusehen seien, daß sie dagegen, so lange sie in den Wohnungen ihrer Kunden arbeiten, also „von Haus zu Haus gehen“, als versicherungspflichtige Arbeiterinnen gelten sollen.

d) Auf Grund des § 7 des G. hat der B.N. einzelne Kategorien von pensionsberechtigten Beamten anderer (d. h. nicht staatlicher oder kommunaler) öffentlicher Körperschaften und Verbände den nichtversicherungspflichtigen Staats- und Gemeindebeamten gleichgestellt, insbesondere die pensionsberechtigten Beamten der Polizeiverwaltungen deutscher Staatsoberhäupter, sowie die pensionsberechtigten Beamten der Vereinigten pfälzischen, sowie der Hessischen Ludwigs-Eisenbahn-Gesellschaft.

Zu § 4 des Art.: **Selbstversicherung; freiwillige Fortsetzung oder Erneuerung des Versicherungsverhältnisses.** Gemäß Art. 7 Abs. 1 Ziff. 2 R.V. hat der B.N. (Verf. v. 14.6.1890, C.N. S. 175) beschossen, daß von der besonderen Bestimmung der Zusatzmarken des Reichs abgesehen und statt dessen für jede Versicherungsanstalt eine Doppelmärke hergestellert werde, welche zum einen Teil die Marke (II. Lohnklasse) der betreffenden Versicherungsanstalt, zum anderen Teil die Zusatzmarke des Reichs darstellt. Die Größe der Doppelmärke ist dieselbe wie die der einfachen Beitragsmarken. Die Form der Doppelmarken hat das Reichs-Versicherungsamt am 9.9.1890 (M.N. 1891 S. 501) festgesetzt. Wegen der Entwertung s. unten bei § 30.

Zu § 6 des Art.: **Wartezeit.** Aus der Fassung des § 157 des G. war gefolgert worden, daß während der Übergangszeit die Wartezeit für die Altersrente nur um volle Lebensjahre, nicht auch um überschüssende Bruchteile sich vermindern könne. Hiernach würde ferner derjenige, welcher bei dem Inkrafttreten des Gesetzes (1/1.1891) 70 Jahre und älter ist, 70—40 = 30 volle Beitragsjahre angerechnet bekommen und deshalb die Altersrente, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, sofort erhalten. Derjenige aber, welcher das 70. Lebensjahr erst später zurückerlangt (s. B. erst am 28.2.1891) und demgemäß bei dem Inkrafttreten des Gesetzes (1/1.1891) noch nicht 70 Lebensjahre (in obigem Beispiele nur 69 volle Jahre und 44 volle Wochen) alt war, würde an Wartezeit nur die (69—40 =) 29 vollen Beitragsjahre angerechnet erhalten, die Altersrente also nicht alsbald von seinem 71. Geburtstag ab (28.2.1891), sondern erst nach Zurücklegung eines weiteren vollen Beitragsjahres erwerben, d. h. frühestens im November 1891 mit fast 71 Lebensjahren.

Dieses Ergebnis entsprach wohl dem Wortlaut, aber nicht der Absicht des Gesetzes. Auf einen Initiationsantrag von Mitgliedern aller Parteien des Reichstags erging deshalb das G., betr. die Abänderung des § 157 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes, v. 8.6.1891 (M.N. S. 337). Durch dieses Gesetz wurde mit rückwirkender Kraft bestimmt, daß während der Übergangszeit die Wartezeit für die Altersrente nicht nur um volle Jahre, sondern auch um überschüssende Beitragswochen sich vermindern sollte. Hierdurch wird obige Unzuträglichkeit beseitigt. Auch während der Übergangszeit kann nunmehr die Altersrente, sofern die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, mit dem Beginn des 71. Lebensjahres erworben werden. Denn nunmehr sind jenem Versicherten, welcher am 28.2.1891 70 Jahre alt wurde, dessen Lebensalter also am 1/1.1891 das 40. Lebensjahr um (69—40 =) 29 Jahre und (52—8 =) 44 volle Wochen übertrag,

aus der vorgezeichneten Zeit nicht nur 29 Beitragsjahre, sondern 29 Beitragsjahre und 44 Beitragswochen anzurechnen; zur Erfüllung der 30jährigen Wartezeit braucht er daher nur noch 3 Beitragswochen und diese werden in der Zeit vom 1/1.1891 bis 28.2.1891 wohl schon erfüllt sein.

Zu § 12 des Art.: **Veränderungen.** Nach § 34 des G. kann der B.N. die Vorschrift, daß die Rente ruhen soll, so lange der Rentempfänger seinen Wohnsitz im Auslande hat, für bestimmte Grenzgebiete außer Kraft setzen. Dies ist geschehen durch den Beschluß des B.N. v. 30.4.1891. Laut Bef. des R.K. v. 16.5.1891 (C.N. S. 97) sind demgemäß Involviden- und Altersrenten auch an solche Empfangsberechtigte auszusahlen, welche in den an die deutsche Grenze anstoßenden österreichischen Bezirkshauptmannschaften, in bestimmten, der deutschen Grenze nahe gelegenen Kantonen der Schweiz, in Lugemburg, in den Grenzarrondissements Belgien und in den Grenzprovinzen der Niederlande ihren Wohnsitz haben.

Zu § 19 des Art.: **Territoriale Versicherungsanstalten.** Zur Durchführung des Gesetzes sind mit Genehmigung des B.N. 31 Versicherungsanstalten errichtet worden, von welchen 23 sich über das Gebiet nur eines Bundesstaates, dagegen 8 als „gemeinsame Versicherungsanstalten“ über die Gebiete mehrerer Bundesstaaten sich erstrecken. In Preußen entfällt auf jede Provinz, sowie auf den selbständigen Stadtkreis Berlin je eine Versicherungsanstalt; die hohenzollernschen Lande sind der Versicherungsanstalt der Rheinprovinz angeschlossen. An einzelne dieser Versicherungsanstalten sind auch andere Bundesstaaten angeschlossen; so Anhalt an die Versicherungsanstalt der Provinz Sachsen (Versicherungsanstalt Sachsen-Anhalt), das zum Großherzogtum Oldenburg gehörige Fürstentum Lüneburg an die Versicherungsanstalt Schleswig-Holstein, das zu demselben Bundesstaate gehörende Fürstentum Birkenfeld an die Versicherungsanstalt der Rheinprovinz, die Fürstentümer Schaumburg-Lippe und Lippe-Dehmold an die Versicherungsanstalt der Provinz Hannover, das Fürstentum Waldeck und Pyrmont zu einem Teil (Waldeck) an die Versicherungsanstalt der Provinz Hessen-Kassel, zum anderen Teil (Pyrmont) an die Versicherungsanstalt der Provinz Hannover. In Bayern ist für jeden der 8 Regierungsbezirke eine Versicherungsanstalt errichtet worden; Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Braunschweig, der Rest des Großherzogtums Oldenburg (nämlich das Herzogtum Oldenburg), sowie Elsaß-Lothringen bilden je eine Versicherungsanstalt. Die Thüringischen Staaten haben sich zu einer gemeinsamen Thüringischen, die beiden Großherzogtümer Mecklenburg zu einer gemeinsamen Mecklenburgischen, die Hansestädte zu einer gemeinsamen Hanseatischen Versicherungsanstalt zusammengeschlossen.

Den Statuten der Versicherungsanstalten liegen im Reichsamt des Innern ausgearbeitete „Vorschläge“ zu Grunde.

Zu § 21 des Art.: **Schiedsgerichte.** Das Verfahren vor den Schiedsgerichten ist durch Kaiserl. B. v. 1/12.1890 (M.N. S. 193) im engen Anschluß an das Verfahren vor den Unfall-Schiedsgerichten geregelt.

Zu § 22 des Art.: **Reichs-Versicherungsamt und Landes-Versicherungsämter.** Von den 31 Versicherungsanstalten (vgl. § 19) unterliegen der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamtes 19 (nämlich 13 preussische, die thüringische, medlenburgische und die hanseatische, sowie die Versicherungsanstalten für Oldenburg, Braunschweig und Elsass-Lothringen). Die übrigen 12 Versicherungsanstalten unterliegen dagegen der Aufsicht der zuständigen Landes-Versicherungsämter für Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen. — Das Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt ist durch die Kaiserl. V. v. 20/12 1890 (A. G. Bl. S. 209) geregelt; durch dieselbe ist für die Angelegenheiten der V. u. A. V. eine eigene Abteilung im Reichs-Versicherungsamt gebildet worden.

Zu § 23 des Art.: **Besondere Kasseneinrichtungen.** Der V. A. hat gemäß §§ 5 und 7 des (S. folgende) besondere Kasseneinrichtungen zu der selbständigen Durchführung der V. u. A. V. zugelassen: Die Arbeiterpensionskassen der Reichs-Eisenbahnverwaltung, sowie der preussischen, bayerischen, sächsischen und badischen Staats-Eisenbahnverwaltung, den Sächsischen Knappschaftsverband, den Norddeutschen Knappschaftsverband und den Saarbrücker Knappschaftsverein.

Zu § 29 des Art.: **Erhebung der Beiträge.** In Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen u. a. ist die Einziehung der Beiträge durch staatliche Anordnung den Krankenkassen, und für solche Personen, die einer Krankenkasse nicht angehören, der Gemeindebehörde bzw. besonders von derselben eingerichteten Stellen, in Württemberg der durch V. v. 18/6 1890 (Reg. Bl. S. 136) errichteten besonderen Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung übertragen worden. Die von der Versicherungsanstalt hierfür zu zahlende Vergütung beträgt im allgemeinen 1/2 des eingesetzten Beiträge. In Preußen und Bayern bemendet es im allgemeinen bei der gesetzlichen Regel, wonach die Arbeitgeber die Marken beizubringen und einzuliefern haben; nur in wenigen Städten Preußens sind durch Kommunalstatut Krankenkassen bzw. Nebestellen mit diesen Geschäften betraut worden.

Zu § 30 des Art.: **Marken.** a) Die Form der Marken ist durch Bef. d. K. V. A. v. 9/9 1890 (A. R. S. 501) geregelt; wegen der Doppelmarken (Zusatzmarken) vgl. oben zu § 4 d. Art.

b) Über die Entwertung der Marken ist der Beschluß des V. A. v. 27/11 1890 (Centr. Bl. S. 369) ergangen. Hiernach ist von der allgemeinen Anordnung einer Entwertung, so lange die Marke bzw. Luitungsart noch im Verkehr sind, bis auf weiteres Abstand genommen. Dagegen sollen die Arbeitgeber und Versicherten zu einer beschränkten Entwertung (mittels einfachen Durchstreichens) zwar befugt, aber nicht verpflichtet sein; weitere Entwertungszeichen, insbesondere das Aufschieben einer Namensschiffe, ist dem Arbeitgeber und Arbeitnehmer nicht gestattet, also nach §§ 108, 151 d. G. strafbar. (In jüngster Zeit ist dem Bundesrat noch vorgeschlagen worden, das Aufschieben des Datums als Entwertungszeichen zuzulassen; ein Beschluß hierüber ist bis zu dem Augenblick, in welchem wir dies schreiben, noch nicht erfolgt.) Ferner ist den Landes-Zentralbehörden der Erlaß besonderer Vorschriften über die Entwertung für

solche Fälle freigestellt worden, in denen die Marken nicht durch die Arbeitgeber, sondern durch Krankentassen u. (§ 112 d. G.) oder durch unfähige Arbeiter (§ 111 d. G.) beigebracht werden, sowie für die Fälle der Selbstversicherung (§ 8 d. G.) und freiwillige Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (§ 117 d. G.); in Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen u. a. sind derartige landesrechtliche Vorschriften dahin ergangen, daß bei der Entwertung das Datum anzugeben ist. Alle Marken endlich, welche hiernach nicht schon früher entwertet sind, sollen nach Einlieferung der Luitungsart zum Umtausch seitens der Vorstände der Versicherungsanstalten oder den von der Landesbehörde bezeichneten Stellen entwertet werden; das Nähere hierüber ist den entwertenden Stellen freigestellt.

Zu § 31 des Art.: **Luitungsarten.** Das Formular für die Luitungsart ist vom V. A. v. 16/5 1890 (Centr. Bl. S. 175) dahin festgesetzt worden, daß die letztere, in bequemen Tabellenformat zum Zusammenfallen eingerichtet, Felder zur Aufnahme von 52 Wogenmarken enthält. Die Ausstellung und der Umtausch der Kartenerfolge in Preußen in der Regel durch die Ortspolizeibehörde (Ann. v. 17/10 1890), in Bayern durch die Gemeindebehörde (Ann. v. 3/12 1890, A. R. d. J. S. 473), in Sachsen durch die mit der Einziehung der Beiträge betrauten Krankentassen, Gemeindebehörden oder sonstigen Stellen (§ 9 V. v. 2/5 1890, G. u. S. R. Bl. S. 69), in Württemberg durch die Ortsbehörde für die Arbeiterversicherung (§ 129 W. A. Bl. v. 24/10 1890 Reg. Bl. S. 241; Erl. v. 10/11 1890, A. R. S. 361), in Hessen durch die mit der Einziehung der Beiträge betrauten Krankentassen, Gemeindebehörden oder sonstigen Stellen (Bef. v. 30/10 1890).

Zu § 32: **Gefesekraft.** Das Gesetz ist seinem vollen Umfange nach mit 11/1 1890 in Kraft getreten (Kaiserl. V. v. 2/11 1890, A. G. Bl. S. 191).

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen. Amtliche Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts; dieselben enthalten seit 1891 einen besonderen Abschnitt für die V. u. A. V. (Berlin, A. Meier & Co.). Außerdem für Quellen und Literatur: Die Arbeiterversorgung, Zeitschrift, begründet von J. Schmitz, fortgesetzt von B. Honigsmann (Berlin, Siemenroth & Worms), sowie Die Invalidditäts- und Altersversicherung, Zeitschrift, Hey und Dr. Zeller (Münch., J. Diemer).

B. Die Literatur des Gesetzes hat sich inzwischen lebhaft entwickelt. Von dem Verfasser bekannt gemordenen Arbeiten sind insbesondere zu nennen: Dr. M. Beckmann u. Dr. M. Kiebour, Tabellen (amtlich), Berlin, Siemenroth & Worms 1891. Dr. van der Vorcht in Conrads Jahrbüchern, Supplementheft XVI S. 42 (vgl. auch Bd. XVIII S. 1). v. Borries, 2. Aufl., Hannover, C. Meyer 1891. Dr. Hoffe (jetzt Staatssekretär des Reichs-Justizamts) und v. Woedite, 3. Abdruck, Leipzig, Duncker & Humblot, 1891. Vgl. auch den Anfsatz (nebst Literaturverzeichnis) des Wirkl. Geh. Ober-Bezrgrat Dr. P. Raffer aus Bonn in dem Juristischen Literaturblatt (Berlin, C. Heymann), Nr. 9 für 1891. Dr. Freund, 2. Aufl., Berlin, C. Heyne 1891. Fuld aus Mainz, Erlangen,

Balm & Enke 1890. Gebhard (Direktor der Danf. Verf.-Anst.), Altenburg, Stephan Geibel, 1890. Gebhard, J. u. A. B. der Seeleute, Berlin, C. Heymann 1892. Gebhard u. Geibel, Führer durch das G., betr. die J. u. A. B., sowie Anleitung für die Anwendung desselben, 3. Aufl., 1891. Altenburg, Stephan Geibel. Gebhard u. Geibel, Die Arbeiterfamilie und die gesetzl. J. u. A. B., Altenburg, Stephan Geibel, 1890. (Diese letzte Schrift behandelt besonders die Übergangsbestimmungen.) Hahn, Berlin, M. v. Veder 1889. Halkbauer, Leipzig, Berger 1891. Henning, 14. Aufl., Greis, Henning, 1891. Hise, Wesentliche Bestimmungen, M. Gladbach, A. Kiffarth, 1890. (Diese drei, sowie die Gebhard-Geibelschen Bearbeitungen sind populäre Darstellungen.) Kulemann, 2. Aufl., Berlin, C. Heymann, 1890. Landmann (bayer. Bundesrats-Bevollmächtigter) u. Rapp, unter besonderer Rücksichtnahme auf die bayerischen Verhältnisse, München, C. F. Red, 1891. Latour, Das Schiedsgerichtsverfahren nach dem J. u. A. B., Berlin, C. Heymann, 1891. Kumpelt, Handausgabe für das Kar. Sachsen, Dresden, C. Hödner, 1890. Schider (Württ. Bundesrats-Bevollmächtigter), Handausgabe für Württemberg, Stuttgart, W. Kofhlhammer, 1891. Schneider, Grundzüge (besonders für Landwirte), Hannover, C. Meyer, 1890. Stenglein aus Stuttgart, Berlin, C. Bahlen, 1891. Trugler (besonders für Bayern), Ansbach, Brügel & Sohn, 1891. v. Woedtsche, Textausgabe mit Anmerkungen, 4. Aufl., Berlin, J. Guttentag, 1891. v. Woedtsche in Schmollers Jahrbüchern XIV 2 S. 1. Dr. Zeller aus Darmstadt, Kordlingen, Weid, 1890. Dr. Zeller u. Fey, Ausführungsanweisungen für Hessen, Mainz, J. Diemer, 1891. Auch die sozialdemokratischen Reichstagsabgeordneten Nebel und Singer haben eine Ausgabe des Gesetzes veranstaltet, doch ist dieselbe in der dem Verfasser dieses Artikels zugegangenen Ausgabe nicht ohne erhebliche Irrtümer.

Eine ausführliche systematische Bearbeitung der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung des Reichs hat Professor Dr. Rosin in Freiburg unter dem Titel: „Das Recht der Arbeiterversicherung“ unternommen (Berlin, J. Guttentag, I, 1890); in diesem Werk wird auch die J. u. A. B. ausführlich erörtert. Ferner kurz und prägnant Dr. Bornhak, Deutsche Sozialgesetzgebung, Freiburg, J. C. B. Mohr (Separatabdruck aus dem preuß. Staatsrecht Bd. III). Eine kurze populäre Darstellung desselben Stoffes ist vom Kanzleirat Passer oth (Berlin, C. Heyne, 1890) bearbeitet. Vgl. auch Dr. Laß, Haftpflichtrecht und Arbeiter-Versicherungs-Gesetzgebung, Marburg, D. Ehrhardt, 1890) und die in diesem Buch S. 52, 85, 96, 108, 158, 167 ff. enthaltene ausführliche Nachweisung der Literatur zu den Arbeiterversicherungs-Gesetzen; ferner Laband (2) II 1 und Seydel I, Das Recht der Arbeiterversicherung in seiner Anwendung auf Bayern (Freiburg, J. C. B. Mohr).

v. Woedtsche.

## Jagdpolizei.

Durch das G. v. 11/7 1891 ist nunmehr auch für Preußen der Grundlag der Wildschadensersatzpflicht zur allgemeinen Durchführung gelangt. Derselbe gilt für den ganzen Umfang der Monarchie mit Ausschluß von Hannover und des ehemaligen Kurfürstentums Hessen, wo diese Angelegenheit bereits durch die G. v. 21/7 1848 bzm. 26/1 1854 im gleichen Sinne geregelt ist.

In dem genannten Gesetz sind im wesentlichen die Grundzüge zur Geltung gelangt, welche im Bd. I S. 666 als Grundlagen eines rationellen Wildschadengesetzes empfohlen wurden.

Den Gegenstand der Ersatzpflicht bildet der Schaden, welcher dem Nutzungsberechtigten durch Schwarz-, Rot-, Elch- und Damwild sowie Reh-, Wild und Hasen auf und an Grundstücken zugefügt worden ist.

Ersatzpflichtig sind bei gemeinschaftlichen Jagdbezirken die Grundbesitzer des Jagdbezirks nach Verhältnis der beteiligten Flächengröße, sie werden durch die Gemeindebehörde vertreten. Der Jagdpächter kann jedoch im Pachtvertrag zur vollständigen Wiedererstattung der zu zahlenden Wildschadensbeträge verpflichtet werden. Bei Entlassen ist der Inhaber des umschließenden Jagdbezirks ersatzpflichtig, sofern er die Jagd auf der Enklave angepachtet oder die angebotene Anpachtung abgelehnt hat. Der Schaden ist nur in dem Umfange zu ersetzen, in welchem er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Die Geltendmachung der Ersatzansprüche erfolgt bei der Ortspolizeibehörde, welche auf Grund einer an Ort und Stelle abzuhaltenden Verhandlung einen Vorbescheid wegen des Schadenserfolges erläßt. Gegen diesen kann binnen zwei Wochen im Wege des Verwaltungsfreiverfahrens beim Kreisauschuß (in Stadtkreisen beim Bezirksauschuß) Klage erhoben werden. Die Entschädigungen des Kreisauschusses bzm. Bezirksauschusses sind vorläufig vollstreckbar. Als Kosten des Verfahrens kommen nur bare Auslagen in Ansatz.

Ist während des Kalenderjahres wiederholt durch Rot- oder Damwild verursachter Schaden durch die Ortspolizeibehörde festgestellt worden, so muß auf Antrag des Ersatzpflichtigen oder der Jagdberechtigten die Aufsichtsbehörde sowohl für den betroffenen als auch nach Bedürfnis für den angrenzenden Jagdbezirk die Schonzeit der schädigenden Wildgattung für einen bestimmten Zeitraum aufheben und die Jagdberechtigten zum Abschuss auffordern. Genügt diese Maßregel nicht, so hat die Aufsichtsbehörde den Grundbesitzern und sonstigen Nutzungsberechtigten selbst die Genehmigung zu erteilen, auf ihren Grundstücken Rot- und Damwild auf erlaubte Weise zu fangen und namentlich auch unter Anwendung des Schießgewehrs zu erlegen.

Schwarzwild darf nur in festen Einfriedigungen gehegt werden, und bleibt der Jagdberechtigte, aus dessen Gehege das Schwarzwild austritt, für den durch letzteres verursachten Schaden haftbar. Außer dem Jagdberechtigten darf jeder Grundbesitzer oder Nutzungsberechtigte innerhalb seiner Grundstücke Schwarzwild auf jede erlaubte Art fangen, töten und behalten. Die Vertilgung von Schwarzwild

ist auch durch die Gestattung der Benutzung von Schießwaffen für die Grundbesitzer und durch Anordnung von Polizeijagden zc. möglichst zu fördern.

Wilde Kaninchen unterliegen dem freien Tierfang mit Ausnahme des Jangens in Schlingen.

Die Besitzer von Obst-, Gemüse-, Blumen- und Baumgülanlagen können von der Aufsichtsbehörde ermächtigt werden, Fögel und Wild, welches in den genannten Anlagen Schaden errichtet, jederseits mittels Schußwaffen zu erlegen.

Das Gesetz tritt am 1/1 1892 in Kraft.

Die im Entwurf des Abg. Conrad geforderte Ersatzpflicht der Waldbesitzer für Schaden, der durch Wechseilwild auf den Feldstücken angerichtet wird, ist abgesehen von der für Schwarzwild geltenden Ausnahme, mit Recht in das Gesetz nicht aufgenommen worden.

Sch w a p a c h.

## Kolonialgesellschaften

f. Schutzgebiete.

## Landeskreditkaffe im Großherzogtum Hessen.

Die Schaffung einer staatlichen Anstalt für den landwirtschaftlichen Bodenkredit wurde in Hessen seit 1826 vielfach angestrebt. Erst die spätere Zeit (1880) brachte einen Gesekentwurf, beschränkt auf ein den Zwecken der Landwirtschaft dienendes Institut; bei Annahme dieses Gesetzes erklärte die Regierung, es sei damit der Frage eines allgemeinen Bodenkreditinstituts nicht vorgegriffen. Nach dem G. v. 20/3 1880 über die Errichtung einer Landeskulturrentenkasse (s. Art. Landeskulturrentenkasse in Bd. II S. 16, 17) wird in ähnlicher Weise, wie nach den älteren Ablösungsgesetzen früher verfügbare Kapitalien des Staates zur Entlastung des Grundbesitzes und Grundbeschwerten, darlehnsweise gegen eine Tilgungsrente hingegeben wurden, jetzt der Kredit des Staates dazu verwendet, um dem landwirtschaftlichen Grundeigentum einen höheren Wert, dem Besitzer einen größeren Erfolg zu sichern.

Ein 1886 fast einstimmig gefaßter Beschluß der zweiten Kammer der Landstände auf Errichtung einer Landeskulturrentenkasse entsprang einem berechtigten Verlangen der landwirtschaftlichen Bevölkerung; nach einer erhobenen Statistik war nur bei wenigen Sparkassen die Ausleihung von hypothekarisch gesicherten Kapitalien gegen jährliche Tilgung statutenmäßig eingeführt. Allgemein wurde anerkannt, daß das Annuitätendarlehen die geeignetste Form der Grundschuld für den Landwirt sei. Nach dem vorgelegten Entwurfe eines Gesetzes über Errichtung einer L. K. sollte diese Kaffe nur landwirtschaftlichen Zwecken dienen, und an Stelle der Landeskulturrentenkasse Kommunalverbänden und Gemeinden diejenigen Geldbeträge vorstrecken, welche diese Verbände zum Bau von Nebenbahnen nach dem Sekundärbahngesetze vom 15/7 1884 über-

nehmen müssen. Die Regierung trat bei den Verhandlungen über den Gesekentwurf der Ausdehnung der Wirksamkeit der L. K. über das Gebiet der Landwirtschaft hinaus entgegen, während die Landstände auch zu anderen nützlichen und wohlthätigen Verwendungen den Staatskredit zur Verfügung stellen wollten. Schließlich erhielt Art. 1 des G. v. 15/10 1890, betr. die Errichtung einer L. K. folgende Fassung: „Um das Wohl der Landwirtschaft und der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch Erleichterung in der Beschaffung der erforderlichen Geldmittel zu befördern, wird für das Großherzogtum eine L. K. errichtet. Dieselbe hat in Falle des Bedürfnisses insbesondere auch die darlehnsweise Leistung solcher Geldmittel ganz oder teilweise zu übernehmen, die zur Ausführung von 1) Wiesenkulturen, 2) Bachregulierungen, 3) Entwässerung von Grundstücken nach dem G., die Bäche und nicht ständig fließenden Gewässer betr., v. 30/7 1887, sowie 4) Zusammenlegungen von Grundstücken und Anlage von Feldwegen nach dem G., betr. die Feldbereinigung, v. 28/9 1887 verwendet werden sollen.“

Außerdem hat dieselbe nach der in jedem einzelnen Falle von dem Ministerium zu treffenden Entscheidung die Darlehung der Geldbeträge zu übernehmen, die seitens der Gemeinden, anderer Korporationen, Konfortien und Privaten zum Schutze gegen Überschwemmungen und zur Drainierung oder anderweiten Entwässerung von größeren Flächen verwendet werden sollen. Auch ist die L. K. ermächtigt, an Kommunalverbände und Gemeinden zur Bestreitung der Grunderwerbskosten und Geldbeiträge zum Bau von Nebenbahnen, und der Grunderwerbs- und Baufosten von neuen Kreisstraßen, sowie an Gemeinden zur Bestreitung der Kosten der Neuanlage von Wasserleitungen Darlehen zu gewähren.\*

Nach Art. 2 des G. wird die L. K. als besonderer Fond (gegen die beantragte Vereinigung mit der Hauptstaatskaffe sprach sich die Regierung aus) unter der oberen Leitung und Aufsicht des Ministeriums durch die Verwaltungskommission der Kaffe verwaltet. Hinsichtlich der für Zwecke der L. K. auszugebenden Staatsschuldenberechtigungen hat außerdem die Staatsschuldenkommission bei der Verwaltung mitzuwirken. Art. 3 enthält die Grundzüge, nach welchen die Kreditkaffe ihre Darlehen ausleiht. Diese müssen regelmäßig hypothekarisch gesichert sein, von dieser Sicherungsart kann jedoch gegenüber Gemeinden, anderen Kommunalverbänden und öffentlichen Landeskultur- und Wassergenossenschaften innerhalb des Landes abgesehen werden. Die Darlehen sind von seiten der Kaffe unkündbar und müssen verzinst, sowie mittels stückweiser Rückzahlung getilgt werden. Dem Schuldner steht das Recht zu, seinerseits das Kapital jederseits zu kündigen, oder außerordentliche Teilzahlungen darauf zu leisten; hypothekarische Darlehen können nur auf in Hessen belegene Grundstücke, mit Ausschluß des Bergwerkeigentums, bewilligt werden; ihr Betrag darf die Hälfte des Schätzungswertes nicht übersteigen. Sind auf die zur Verunterpfändung bezeichneten Grundstücke bereits andere Hypotheken eingeschrieben, so können dieselben nur dann zur Verpfändung angenommen werden, wenn der Pfandgläubiger auf sein vor-

gehendes Recht zu Gunsten der L.R. verzichtet (Art. 4). Der Verwaltungskommission ist die Entscheidung über die Bewilligung von Darlehen übertragen, insbesondere auch hinsichtlich der Frage, ob der Zweck der gesetzlichen Bestimmung der Kasse entspricht (Art. 5). Die Kommission besteht aus drei Mitgliedern und entscheidet nach Stimmenmehrheit (Art. 6, 7). Um dem Geldbedürftigen die Hilfe der Bankkassa möglichst zu erleichtern, ist gestattet, Gesuche um Darlehen bei der Bürgermeisterei des Wohnorts anzubringen, welche sie dann der Verwaltungskommission vorlegt. Es ist beabsichtigt, den Bürgermeistereien eine Instruktion dahin zu erteilen, nach welchen Richtungen und in welchem Umfange sie sich bei dieser Vorlage über die Verhältnisse der Gesuchsteller auszusprechen haben, damit die Entscheidung möglichst rasch erfolgen kann. Art. 9 setzt die jährliche Amortisationsquote auf wenigstens 1% der ursprünglichen Darlehenssumme fest, so daß bei einer Verzinsung von 4% die ganze Schuld innerhalb 42 Jahren getilgt wird. Den Zinsfuß ein für allemal durch Gesetz zu fixieren, ersieht man aus Rücksicht auf die Schwankungen nicht angingig. Die Höhe des Zinsfußes wird deshalb gelegentlich der Feststellung des Staatsbudgets für die betreffende Finanzperiode mit Zustimmung der Landstände festgesetzt. In gleicher Weise ist bei den L.R. in Kassel und Wiesbaden den Kommunalanträgen überlassen, unter Genehmigung des Oberpräsidenten den festgesetzten Zinsfuß zu ändern. Die Zinsen, welche stets von dem ganzen ursprünglichen Darlehensbetrag zu entrichten, sind mit dem Tilgungsbetrag an den bei der Darlehensbewilligung zu vereinbarenden, wenigstens einmal im Jahre stattfindenden Terminen in barem Gelde an die Einnehmerei des Wohnorts des Schuldners zu bezahlen. Wird ein Darlehen bewilligt und ist die Kommission in Besitz der Hypothekurkunde, so ersucht sie die Staatsschuldenkommission, den erforderlichen Betrag in Staatsschuldverschreibungen der L.R. zur Verfügung zu stellen. Aus dem Erlös dieser Schuldverschreibungen wird das Darlehen in barem Gelde ausbezahlt, und zwar nach Wunsch des Schuldners von der Kasse unmittelbar, oder durch die Distrikteinnehmerei (Art. 11). Durch diese Anordnung ist ausgeschlossen, daß die Schuldverschreibungen nach dem Nennwert hergegeben werden und ein Gewinn aus dem Unterschied zwischen Kurs- und Nennwert gemacht wird, oder bei niedrigerem Kurswert gar ein Verlust entsteht. Gesuche um Darlehen und alle weiteren Eingaben sind hinstempelfrei; die Kosten der Schuldurkunde und der Verpfändung trägt der Schuldner, die Vorkosten für den Verkehr der Behörden unter sich der Staat (Art. 12). Die Unlösbarkeit des Darlehens seitens der Kasse erlischt bei Rückstand des Schuldners in seinen Zahlungen über ein Jahr nach Verfall, Verwendung des Darlehens zu ungesetzlichen Zwecken, bei Konkurskräftigung und Herabminderung des Wertes der verpfändeten Grundstücke unter den doppelten Betrag der jeweiligen Kapitalforderung (Art. 13). Außerordentliche Kapitalrückzahlungen können jeberzeit nach dreimonatlicher Kündigung an einem der Erhebungsstermine in barem Gelde stattfinden. Nach Verhältnis der allmählich zur Tilgung oder durch außerordentliche

Kapitalrückzahlung verminderten Forderung kann die Verwaltungskommission in die Löschung der Hypothek auf einzelne verpfändete Grundstücke einwilligen, wenn der Wert der übrigen zur Sicherung der Restforderung genügt. Auf Grund der ausgesetzten Schuldurkunden ist gerichtliche Zwangsvollstreckung zulässig; in der Regel findet jedoch die Verreibung nach Maßgabe der für Verreibung der direkten Steuern bestehenden Vorschriften, d. h. in der Verwaltungszwangsvorfahren statt (Art. 15). Die zur Gewährung der Darlehen erforderlichen Geldmittel werden im Bege des Staatskredits rüffig gemacht. Zu diesem Zwecke ist in demjenigen Betrage, welcher dazu jeweils mit Zustimmung der Stände festgesetzt wird, eine verinsolche Anleihe in geeigneten Abschnitten aufzunehmen. Die hierfür auszugebenden Schuldverschreibungen sind für den Gläubiger unföndbar, dem Staat steht das Recht halbjähriger Kündigung eines beliebigen Teils zu. Die Kasse überweist am Schluß eines jeden Rechnungsjahres der Staatsschuldenkommission die Zinsen für die ihr bis dahin zur Verfügung gestellten Staatsschuldverschreibungen und die durch Tilgung und außerordentliche Kapitalrückzahlungen eingegangenen Beträge; der der Höhe der alljährlich eingehenden Kapitalrückzahlungen entsprechende Betrag von Schuldverschreibungen ist mittels Rückkaufs oder Kündigung dem Verkehr zu entziehen (Art. 17). Die Verwaltungskosten sind aus dem etwaigen Zinsgewinn, eventuell von der Staatsskasse zu tragen (Art. 18). Über die Ergebnisse der Verwaltung wird den Landständen nach Ablauf einer jeden Finanzperiode Rechenschaft abgelegt (Art. 19). Mit Inkrafttreten des Gesetzes hört die Ausgabe von Darlehen aus der Landesbankkassa auf. Zur Beschaffung der Mittel für die L.R. wurde nach Ref. v. 29.5 1891 eine, von der Staatsschuldenkommission zu verwaltende Staatsanleihe im Nennwerte von 1.850.000 M., verinsolich zu 3 1/2% aufgenommen, welche je nach Maßgabe der erfolgenden Ausreibungen aus der L.R. begeben wird (Schuldverschreibungen von 5000, 2000, 1000, 500 und 200 M.).

#### Quellen:

§. v. 15/10 1890, betr. die Errichtung einer L.R. (M. Bl. Nr. 43). Ref. v. 2.5 1891 (M. Bl. Nr. 13). Ref. v. 29.5 1891, die Kapitalaufnahme für die L.R. betr. (M. Bl. Nr. 17). Dr. Zeller.

### Landgemeindeordnung.

(E. G. C., preussische, für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie v. 3.7 1891.)

§ 1. **Geschichtliches.** — § 2. **Stellung der E. G. C.** innerhalb der Selbstverwaltungsreform. — § 3. **Stellung der E. G. C.** — § 4. **Entstehung, Veränderung und Übergang der Einzelkommune.** — § 5. **Die Landgemeinde.** **Gemeindegemeinschaft.** — § 6. **Der gesellschaftsrechtliche Personenverband.** — § 7. **Gemeindeorgane.** — § 8. **Gemeindebeamte.** — § 9. **Das Gemeindevermögen.** a) **Gemeindevermögen.** b) **Gemeindevermögen.** c) **Gemeindevermögen.** — § 10. **Der leibnähige Gutsbesitzer.** — § 11. **Der Gemeindeverband.** — § 12. **Die Staatsaufsicht.**

§ 1. **Geschichtliches.** Eine Neuordnung der ländlichen Verhältnisse war für die östlichen Pro-

vizen der preussischen Monarchie seit der persönlichen und dinglichen Befreiung des Bauernstandes und der dadurch herbeigeführten Sprengung des dominialen Herrschaftsgebietes, das jahrhundertlang die untere kommunale Einheit gebildet, eine immer mehr hervortretende Notwendigkeit geworden. Entweder mußte die Zerteilung des platten Landes in Güter und Gemeinden zu Gunsten der letzteren beseitigt oder der seit dem G. v. 9/10 1807 thatsächlich bestehende Dualismus auch gesetzlich sanktioniert werden. Die Reformbestrebungen der Stein-Hardenberg'schen Epoche gipfelten, nachdem die Fierden des damaligen Beamtenstandes, Männer wie Schrötter, Vinke, Vorstke, Köhler, Frieße, höchst beachtenswerte Vorarbeiten geliefert hatten, in dem Entwurf einer unter dem Vorschub von Frieße tagenden Immediat-Kommission vom 7/8 1820. Derselbe ließ die Güter neben den Gemeinden vorläufig fortbestehen, beseitigte die Realgemeinde des N. u. N. und schuf auf der Basis eines Grundbesitz oder ökonomische Selbstständigkeit voraussetzenden Gemeindebürgerrechts eine alle Landgemeinden des Staates umfassende G. D., welche die kommunalen Befugnisse zwischen Einzel- und Samtgemeinden verteilte und dabei den letzteren in ihrer zweckmäßigen Organisation eine Reihe der wichtigsten Aufgaben zuwies. Nachdem der Entwurf weniger an der Unfertigkeit der in voller Umbildung begriffenen agrarischen Zustände als an Vorurteilen der inneren Politik im Jahre 1822 mit dem Tode Hardenberg's endgiltig gescheitert war, bemühten sich die Minister des Innern v. Schudmann, v. Brenn und v. Rodow jeder an seinem Teile bald im Einverständnis, bald im Gegenfatz zu den Provinzialständen vergeblich, auf ständischer Grundlage auch nur die Anfänge einer kommunalen Organisation herzustellen. Der Sturm des Jahres 1848 trieb das Staatsgeschick in das entgegengesetzte Fahrwasser. Nach Beilegung eines auf völlig radikaler Basis beruhenden Entwurfs, den die linke Seite der preussischen Nationalversammlung eingebracht hatte, erlangte die G. D. v. 11/3 1850 die königliche Sanktion, trotzdem sie die unverkennbaren Spuren ihres revolutionären Ursprungs in sich trug. Eingemeindung der Güter, eine für Stadt und Land der Gesamtmonarchie gemeinsame Verfassung, Einführung des rheinischen Dreiklassen-systems für die Wahlen, somit also Zurücksetzung des Grundbesitzes zu Gunsten der neu aufkommenden Kapitalmacht, bildeten die Marksteine einer Entwicklung, die zu gewaltiam war und den realen Zuständen zu wenig entsprach, um die Gewähr einer Dauer in sich zu tragen. Der Gegenstoß erfolgte, noch ehe das Gesetz völlig in Wirksamkeit getreten war. Die Wiederherstellung der früheren Zustände, insbesondere die Reaktivierung der gesetzlichen Befugnisse des Gutsbesizers als „Gerichtsobrigkeit“ war das lediglich negative Resultat der rückläufigen Strömung. Auch die Novelle v. 14/4 1856, die den bestehenden Rechtszustand zu einem technisch vollkommeneren machte, entsprach mehr den Wünschen der Bureaucratie, deren Einmischung in Details der kommunalen Verfassung und Verwaltung nunmehr eine sehr weitgehende wurde, als dem realen Wachverhältnisse des platten Landes, auf dem sich nach völliger Durchführung der Regulierung, Separation und Gemein-

heitsteilung Gemeinde und Gut ökonomisch selbständig entwickelt hatten. Erst mit dem Beginn der Selbstverwaltungsreform durch Erlaß der Kr. D. v. 13/12 1872 war ein Ausgleich der wirtschaftlichen Widersprüche zwischen der wirtschaftlichen Lage und der rechtlichen Stellung der Einwohner ländlicher Kommunen in den Bereich der Wahrscheinlichkeit gerückt.

§ 2. Stellung der Landgemeindeordnung innerhalb der Selbstverwaltungsreform. Hatte einst die St. D. v. 19/11 1808 die wirtschaftliche Selbstständigkeit in den städtischen Kommunen wiederhergestellt und diesen zugleich eine Reihe obrigkeitlicher Funktionen zur Wahrnehmung kraft eigenen Rechts überwiesen, so war daneben nicht allein in dem Gute, das sich allmählich mit Hilfe des G. v. 31/12 1842 als selbständiger Gutsbezirk kristallisierte, sondern auch in den ehemals unterthänigen Landgemeinden eine Form der feudalen Administration in Kraft geblieben, kraft deren der Gutsbesitzer aus seinem privatrechtlichen Titel zum Gute ein Recht auf Wahrnehmung obrigkeitlicher Funktionen innerhalb des ehemaligen dominialen Herrschaftsgebietes herleitete, welche er im Gutsbezirk persönlich, in der Gemeinde durch das von ihm abhängige Organ des Schulzen ausübte. Dieses innerlich unwarbare Verhältnis, das dem Gutsbesitzer Pflichten und Rechte gegen eine ihm fremd gewordene, ökonomisch selbständige Genossenschaft zuerkannte, wurde, nachdem die Patrimonialgerichtsbarkeit bereits durch die B. v. 2/1 1849 ihr Ende gefunden, durch die Kr. D. v. 13/12 1872 völlig umgewandelt. Die patrimoniale Polizei verschwand; an ihre Stelle trat ein im Ehrenamte thätiger Staatsbeamter, der Amtsvorsteher, der sein Analogon nur im Friedensrichter des altenglischen selfgovernment fand. Auch der Rest der obrigkeitlichen Befugnisse des Gutsbesizers in der Gemeinde, die in der Ernennung des Schulzen und Schöppen, in der Notwendigkeit eines Konsenses zu wichtigen Rechtsgeschäften ihren Ausdruck gefunden hatten, wurde beseitigt. Ein von der Gemeinde gewählter und vom Staat bestätigter Gemeindevorsteher im Ehrenamte genügte fortan den nicht schon dem Amtsvorsteher übertragenen obrigkeitlichen Pflichten und den wirtschaftlichen Anforderungen, die an das Haupt der Kommune gestellt wurden. Der Kernpunkt der deutschen Selbstverwaltung; wirtschaftliche Selbstständigkeit und zugleich Übernahme einzelner Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung durch die Kommune war den Landgemeinden für die Zukunft gewährleistet.

Waren somit die letzten Fesseln der Gemeinde aus der Zeit der Erunterthänigkeit gelöst, so bedurfte auch der Gutsbezirk einer Umgestaltung, die ihm zum mindesten formell den Charakter eines feudalen Selbstverwaltungskörpers benahm. Daß die Herrschaftsgewalt des Gutsbesizers, wie nunmehr der Gutsbesitzer in seiner obrigkeitlichen Stellung benannt wurde, nicht von dem Besitz des Grund und Bodens losgelöst werden konnte, lag in der realen Natur dieses Verhältnisses, das nur in der wirtschaftlichen Anhängigkeit der auf fremdem Eigentum lebenden Hinterlassenen seine soziale Berechtigung fand; andererseits schien aber der privatrechtliche Ursprung eines obrigkeitlichen Amtes mit



den Grundfäden des modernen Staates unvereinbar. Der feudale Rechtstitel für die Vornahme von Amtshandlungen wurde beseitigt, indem der Gutsherr als Gutsvorsteher vom Landrat zu befähigen war. Damit wurde aber zugleich die Möglichkeit gegeben, dem Gutsherrn mit oder auch gegen seinen Willen einen Stellvertreter zu bestellen, falls jener in der Ausübung seiner obrigkeitlichen Rechte behindert oder dieser Beamtenstellung unwürdig war.

§ 3. Die Geltung der Landgemeindeordnung. — §§ 1, 146, 147 L.G.O. — Die L.G.O., die am 1/4 1892 in Kraft treten wird, gilt territorial für die sieben östlichen Provinzen des preussischen Staats, also auch für Posen, obwohl dort die Kr.D. nicht eingeführt und somit der Übergang aus dem patrimonialen Rechtszustand zur Selbstständigkeit der Gemeinde ein völlig unermitteltes ist. Sie findet Anwendung hinsichtlich der Landgemeinden selbst und der Gutsbezirke, so daß die Flecken, welche neben den Städten, wenn gleich nicht allzu häufig vorkommen, auch in Zukunft auf die Regelung ihrer Verhältnisse durch besonderes Statut angewiesen sind.

Daß die L.G.O. ein Gegenatz zu dem subsidiären Charakter des Tit. 7 Z. II R.L.N. und der Novelle v. 14/4 1856 absolutes Recht schaffen müsse, erheben anfangs fraglos, wie denn auch der § 146 L.G.O. in seiner ursprünglichen Fassung sich darauf beschränkte, alle entgegenstehenden Bestimmungen einfach aufzuheben. Der Kommission des Abgeordnetenhauses gebührt das zweifelhafte Verdienst, diesen durchaus klaren Rechtszustand durch Hinzufügung eines Passus verunkelt zu haben, nach welchem Rechte und Pflichten, welche auf besonderen Titeln des öffentlichen Rechts beruhen, "insofern in Kraft bleiben, als diese Titel von den bisherigen allgemeinen und besonderen gesetzlichen Vorschriften, Ordnungen, Gewohnheitsrechten und Oberverordnungen abweichende Bestimmungen enthalten". Obwohl die Präsumption gegen eine solche Abweichung sprechen soll, ist die vieldeutige Fassung dieser Gesetzesnorm — Gneist spricht nicht mit Unrecht von einem Sphinx-Paragrafen — dennoch geeignet, den absoluten Charakter der L.G.O. zu gefährden und sie auf das Niveau einer subsidiären Rechtsquelle herabzudrücken. Wie sich die Praxis zu dieser Bestimmung stellen wird, ist schwer zu übersehen, aber auch eine die Ausnahmen möglichst einschränkende Interpretation wird immerhin zu geben müssen, daß nicht nur diejenigen Rechte, welche aus Amtshandlungen einer mit der Ordnung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse betrauten Staatsbehörde, aus Separations-Ressenen, Abgabenteilungsplänen und den in Schlesien so häufigen Urbarten entstanden sind, den Bestimmungen der L.G.O. vorgehen, sondern daß auch Verträge und rechtskräftige Urteile, in denen eine Kommune Partei ist, und ebenso der Rechtsverwerb durch Verjährung, die für oder gegen eine Kommune vorgeschützt worden ist, in Zukunft trotz der L.G.O. in Geltung bleiben, sofern sie in öffentliches Recht bestimmend eingreifen. Im ausdrücklichen Gegensatz zu der durch die bisherige Rechtsprechung des O.B.G. geltend gemachten Anschauung wird also die Gemeinde-Autonomie forlan nicht mehr in der Lage sein, durch Statut ein unbecomes, auf einem

Sondertitel beruhendes publizistisches Recht zu befehlen, so daß eine gebedliche Fortbildung der inneren Verfassung bei der unabwehrbaren Wende derartiger Sonderrechte in einzelnen Gemeinden sehr in Frage stehen dürfte.

Diesem Rechtszustande gegenüber fallen als Ubergangsmassregeln nicht ins Gewicht, daß, soweit die L.G.O. überhaupt statutarische Regelung zuläßt, bereits geltende Ortsstatuten, Gewohnheitsrechte und Oberverordnungen ohne weiteres längstens 3 Jahre, die für die Verteilung der Gemeinabgaben statutarisch und oberverordnend bestehenden „Maßstäbe“ aber auf einen Gemeindefestbeschlus hin bis zum Inkrafttreten eines Kommunalsteuergesetzes, längstens bis zum 1/4 1897, aufrecht erhalten bleiben sollen.

§ 4. Entstehung, Veränderung und Untergang der Einzelkommune. — §§ 2-4 L.G.O. — Die L.G.O. wahrt prinzipiell den Standpunkt, die Einteilung des platten Landes in Gemeinde und Gutsbezirk, d. i. in die genossenschaftliche Gebietskörperschaft und den territorialen Herrschaftsverband zu konservieren, die im Osten eine geschichtliche und wirtschaftliche Notwendigkeit ist. Um aber für eine Erweiterung der Gemeinabgaben und für die in Aussicht stehende Überweisung der staatlichen Grund- und Gebäudesteuer geeignete Unterlagen zu schaffen, galt es Vorfrage zu treffen, daß einerseits die bestehenden Kommunen unter Aufrechterhaltung ihrer Individualität zu den später zu behandelnden Gemeindeverbänden zusammengelagert, andererseits aber die nicht einmal den Aufgaben einer Einzelkommune gemachten Gemeinden und Gutsbezirke zu einem kommunalen Körper verschmolzen werden konnten. In diesen Bestrebungen begegnete aber die Regierung einem so entschlossenen Widerstande der um die Sonderexistenz der Gutsbezirke und Gemeinden besorgten Parteien, daß in den auf einem Kompromiß beruhenden Bestimmungen des Gesetzes die ursprünglich für die Regierung in Anspruch genommene Ermächtigung, die kommunalen Bildungen ohne Zuthut der Interessenten lediglich nach den Anforderungen der Staatsräson zu ordnen, bedeutend abgeschwächt worden ist.

Die Thatsache, daß die Kommunen zugleich auch als Unterabteilungen des Staatsgebietes gelten, noch mehr aber die allgemeine Körperlichkeitshöhe des Staates, beides rechtfertigt, daß das Entstehen und der Untergang einer Kommune im Prinzip seinen Rechtsgrund nur in einer königlichen Verordnung findet. In der That ist auch die Auflösung der Einzelkommune, die ihre öffentlichen Verpflichtungen zu erfüllen anher stande sind, lediglich einem Willensakt des Souveräns vorbehalten. Tritt eine der kirchenrechtlichen unio per confusionem analoge Verschmelzung der Einzelkommune ein, so daß ein neuer Organismus mit dem Charakter eines Gutsbezirks oder einer Gemeinde entsteht, so hat die königliche Genehmigung nicht mehr ausschlaggebende Bedeutung. Der Schwerpunkt des öffentlich-rechtlichen Aktes liegt vielmehr, sobald die Interessenten der zu vereinigenen Kommunen einverstanden sind, in dieser Willenseinigung. Ist aber ein Einverständnis nicht zu erzielen, die Vereinigung aber im öffentlichen

Interesse geboten, so tritt an die Stelle der Einigung die Willensklärung des Kreisaußschusses, dessen ablehnenden Beschluß der Bezirksauschuß und dann weiter der Provinzialrat abändern kann. Dem Oberpräsidenten steht schließlich gegenüber der letztegedachte Körperchaft das Recht zu, das Staatsministerium zu Gunsten der geplanten Veränderung anzusprechen. Unter gleichen Voraussetzungen vollzieht sich die Umwandlung eines Gutsbezirks in eine Gemeinde und die umgekehrte Operation. Darüber hinaus wird das Verordnungsrecht des Königs nur ausnahmsweise bei Bildung neuer Kommunen aus kommunalfreien oder von einer Kommune abgetrennten Grundstücken neben dem Beschluß der Selbstverwaltungsförperschaften in Anspruch genommen. Sonst genügt für die Vereinigung kommunalfreier Terrains mit einer bestehenden Kommune der Beschluß des Kreisaußschusses, während die Abtrennung einzelner Teile einer solchen zwecks Zuteilung an eine andere die Zustimmung sämtlicher Interessenten und außerdem die des Kreisaußschusses voraussetzt, der auch den Widerspruch Beteiligten im öffentlichen Interesse beteiligen kann, worauf der Instanzenzug wieder durch Bezirksauschuß und Provinzialrat an das Staatsministerium geht. Dieses schwerfällige Verfahren mit seiner Unzahl von Formalien, vor allem aber die erschwerte Legaldefinition, wann ein öffentliches Interesse als vorliegend erachtet werden soll, nämlich im Falle der publizistischen Leistungsunfähigkeit, der Zersplitterung bzw. der Bildung von Kolonien im Gutsbezirk und schließlich der Gemengelage, wird die Gefahr einer radikalen Umgestaltung der kommunalen Verhältnisse für alle Zukunft ausschließen, aber auch rationalen Neugründungen hemmend in den Weg treten. Die oft sehr schwierige Frage, wie sich die Auseinandersetzung bei kommunalen Neubildungen gestalten wird, ist lediglich einer Regelung durch die Selbstverwaltungsbehörden überlassen.

§ 5. Die Landgemeinde. Gemeindebegriff. — §§ 5, 6, 9, 36, 38, 71, 88, 114—116 L.G.D. — Die Zeit, in welcher ohne Not Begriffsbestimmungen mit einer möglichst vollständigen Aufzählung der dem Objekte zukommenden Eigenschaften nach Art des A.L.N. versucht wurden, ist vorüber. Die L.G.D. begnügt sich in den §§ 5 und 6, die Funktionen der Gemeinde mit einigen Schlagworten zu charakterisieren und eine Definition, was eigentlich eine Gemeinde sei, der Theorie und Praxis zu überlassen. Sie bezeichnet dieselbe als öffentliche Körperschaft, spricht ihr das Recht der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten zu und begrenzt den Umfang der Gemeinde-Autonomie. Ihre Bedeutung empfangen diese Paragraphen durch den sonstigen Inhalt des Gesetzes.

Daß die Landgemeinden eine genossenschaftlich gegliederte Gebietskörperschaft sei, dürfte der Konstruktion des Gesetzes durchaus entsprechen. Als Körperschaft beansprucht sie die privatrechtlichen Attribute einer juristischen Person; sie ist rechts- und mündelsfähig (Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung, S. 607 ff.). Ihre Handlungsfähigkeit wird einerseits durch die L.G.D. selbst beschränkt, monach die Veräußerung von Immobilien, Verzichtsleistungen und Schenkungen, sowie Anleihen an die Genehmigung des Kreisauß-

schusses, die Disposition über Gegenstände, die einen wissenschaftlichen, historischen oder künstlerischen Wert haben, an die des Regierungspräsidenten gebunden sind. Andererseits bleiben, soweit die L.G.D. nicht die Materie regelt, die bereits bestehenden Beschränkungen in Kraft, wie die in dem G. v. 14.8.1876 vorgeschriebenen Benützung der Gemeinde-Holzungen, sowie das G. v. 23.2.1870, das Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an juristische Personen, also auch an Gemeinden, sofern sie 3000 M an Wert übersteigen, erst durch landesherrliche Genehmigung gültig werden läßt.

Die Konsequenzen aus der Thatsache, daß die Landgemeinden eine öffentlich-rechtliche Korporation sei, hat die L.G.D. in vollem Umfange gezogen (Gierke a. a. D. S. 168). Der Gemeindevorstand hat eine obrigkeitliche Stellung; er ist mittelbarer Staatsbeamter. Von ihm und einem Schöffen unterrichtete Vollmachten und Urkunden über Rechtsacten haben öffentlichen Glauben. Abgaben, Gebühren und Naturaldienste können im Wege des Verwaltungszwangsbefahrens beigetrieben werden. Die Streitigkeiten innerhalb der Korporation über die Mitbenützung der Gemeindeanstalten, die Verpflichtung zu den Gemeindefürsorgeleistungen und die Rechte am Gemeindevermögen unterliegen, obwohl vermögensrechtlich Inhalts, der endgültigen Entscheidung im Verwaltungskreisläufe. Aus der kommunalen Körperschaftsgewalt entspringt ein dem Gesetzgebungsrechte des Staates analoges Satzungsrecht gegen die Gemeindegemeinschaft, das die L.G.D. auf die Fälle beschränkt hat, in denen das Gesetz Verschiedenheiten gestattet oder auf ortstatutarische Regelung verweist, sowie schließlich auf Materien, die gesetzlich nicht geregelt sind. Die Genehmigung des Kreisaußschusses ist zu der Gültigkeit der Ortstatuten erforderlich. Daß einer öffentlich-rechtlichen Korporation die Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten aufsteht, ist zwar begrifflich nicht notwendig; diese Eigenschaft ist vielmehr eine Folge der das öffentliche Leben durchbringenden Bestrebungen, die Thätigkeit des Staates auf den Gebieten der inneren Verwaltung zu Gunsten der höheren und niederen Kommunen einzuschränken. Anzeiselhaft gehört zu dem Gebiete der Selbstverwaltung, welche die L.G.D. den Kommunen einräumt, die Sorge für die wirtschaftliche Seite des Gemeindelebens, insbesondere die Verwaltung der Gemeindeangelegenheiten; aber auch die zahlreichen Aufgaben, welche die Gesetzgebung den Kommunen auf dem Gebiete des Armen-, Wege- und Steuerwesens und in den Provinzen Ost- und Westpreußen, in denen die landrechtliche Schuldsatzung nicht besteht, auf dem des Unterrichts zugewiesen hat, müssen im Gegenseite zu den Funktionen, die ein einzelnes Gemeindeorgan, der Gemeindevorsteher, kraft eines speziellen Staatsauftrages wahrzunehmen hat, und die daher später zu erläutern sind, als eigene Angelegenheiten der Kommunen betrachtet werden.

§ 6. Der genossenschaftliche Personenverband. — §§ 7—9, 39—47, 70 L.G.D. — Dem Grundbegriff, daß niemals der Aufenthalt, sondern stets der Wohnsitz die Voraussetzung der Zugehörigkeit zu einem kommunalen Verbands sein kann, trägt auch die L.G.D. Rechnung, indem sie nur diejenigen Personen, welche innerhalb der Gemeinde

ein Domizil haben, als Gemeinbeangehörige bezeichnet. Infolgedessen können Fremde, die sich in der Kommune aufhalten, auch wenn sie dort Grundeigentum besitzen und — kraft positiven Rechtsatzes — unangesehene fernweiberechtigte Militärpersonen des aktiven Dienststandes nicht Gemeinbeangehörige werden. Daß nur physische Personen berüchtigt wurden, erklärt sich aus dem wirtschaftlichen Inhalt der Gemeinbeangehörigkeit, die einerseits zur Mitbenutzung der öffentlichen Einrichtungen in der Gemeinde, sowie zur Teilnahme an den Leistungen des Gemeinbevermögens berechtigt, andererseits aber zur Steuerzahlung und zur Prästation von Hand- und Spanndiensten verpflichtet. Die Lasten aus diesem Verhältnis legte man auch den juristischen Personen, den diesen durch die Praxis gleichgestellten Erwerbseellschaften und den Forensen auf, ohne ihnen aber die Vorteile der Gemeinbeangehörigkeit zuzuwenden, da die Gefahr nahe lag, daß gerade sie dieselben im Übermaß ausnützen würden.

Kommunalpolitische Rechte in Gestalt des aktiven und passiven Wahlrechts erwachsen nur aus dem Gemeinbeerecht, das einem Teile der Gemeinbeangehörigen auf Grund einer besonderen Qualifikation zusteht, so daß nicht, wie nach dem französischen System allen in der Gemeinde wohnhaften Staatsangehörigen das Bürgerrecht gebührt. Aber auch die Realgemeinde des A. L. R. war gegenüber dem Anwachsen einer kapitalkräftigen und intelligenten nicht ansässigen Bevölkerung nicht mehr haltbar. Von der auf Geburt und Aufnahme beruhenden geschlossenen Ortsbürgergemeinde abzusehen, gebot schließlich die preussische Entwicklung, die in der St. D. von 1853 die Eigenschaft eines vollberechtigten Gemeinbeobes lediglich von dem Besitze eines Wohnhauses, von dem Betriebe eines stehenden Gewerbes oder einem gewissen Steuerfusse abhängig machte, so daß auch wider Willen, jedenfalls ohne Zutun eines Einwohners das städtische Bürgerrecht erworben wurde. Daß doch fortan der Schwerpunkt des kommunalen Lebens nicht mehr in dieser Zwangsgemeinschaft der vollberechtigten Genossen, sondern in dem weiteren Verbands der Gemeinbeobwohner, die mit dem Erwerb gewisser wirtschaftlicher Güter in den Kreis der Gemeinbeobürger eintraten und bei dem Verluste desselben wieder ausgingen. Dieses System der St. D. ist auch, wenigstens mit der Tendenz den Grundbesitz zu privilegieren, von der L. G. D. angenommen. Neben der Reichsangehörigkeit, dem Besitze der Ehrenrechte und dem einjährigen Wohnsitz in der Gemeinde wird zunächst ein Grad der ökonomischen Unabhängigkeit verlangt, der sich in der Zahlung der Gemeinbeobgaben und dem Nichtbestehen einer Armenunterstützung äußert. Das Vorhandensein dieser Voraussetzungen in Verbindung mit dem Besitze eines noch so minderwertigen Wohnhauses oder mit der Entziehung von mindestens 3 M jährlich an Grund- und Gebäudesteuer oder der Veranlagung zur Staatseinkommensteuer bzw. der Heranziehung zu den Gemeinbeobgaben nach einem Jahreseinkommen von mehr als 600 M verleiht einem selbständigen Gemeinbeobgehörigen ipso jure das Gemeinbeerecht. Im aber dem tatsächlichen Einflusse von Faktoren, die nicht zu den Gemeinbe-

angehörigen zählen, gerecht zu werden, ist den persönlich qualifizierten Forensen, juristischen Personen, bestimmten Erwerbseellschaften und dem Staatsfiskus das aktive Wahlrecht gegeben, sofern sie — eine Reminiscenz an die alte Agrarverfassung — eine spannsfähige Ackeranbauung oder ein Wohnhaus, eine Fabrik bzw. eine sonstige gewerbliche Niederlassung von gleichem Werte im Gemeinbebezirk besitzen.

§ 7. Gemeinbeorgane. — §§ 48—67, 74—113 L. G. D. — Diejenigen Personen, welche innerhalb der Gemeinde einzeln oder gemeinsam zur Bildung des Gemeinbewillens berufen sind, stellen sich als die Organe der Gemeinden dar, als „die rechtlich geordneten Vermittler eines einheitlichen Gemeinbeobens“. Wenn ein verfassungsmäßiges Organ innerhalb seiner Zuständigkeit in formgerechter Weise thätig wird, hat damit die Gemeinde gebandelt (Gierke a. a. O. S. 624, 672). An derartigen Organen sind in den Landgemeinden vorhanden entweder die Gemeinbeversammlung oder das Wahlkollegium für die Gemeinbevertretung und diese selber, auf jeden Fall aber der Gemeinbeobvorsteher und die Gemeinbeobschöffen.

Die Gemeinbeversammlung besteht aus denjenigen physischen und juristischen Personen, denen das aktive Wahlrecht zusteht, nämlich den Gemeinbeobgliedern und den diesen gleichgestellten Forensen, juristischen Personen und Erwerbseellschaften, die aber keineswegs ein gleichwertiges Stimmrecht besitzen. Das Prinzip, nach Köpfen abzustimmen, ist vielmehr nach zwei Richtungen hin durchbrochen. Da mindestens  $\frac{2}{3}$  der Stimmen auf die mit Grundbesitz angelegenen Mitglieder der Versammlung entfallen sollen, so wird, falls die nicht ansässigen mehr als  $\frac{1}{3}$  der Gemeinbeversammlung ausmachen, deren Stimmrecht durch auf 6 Jahre gewählte Abgeordnete ausgeübt. Den Grundbesitzern ferner, die einen Betrag von mehr als 20 M an Grund- und Gebäudesteuer entrichten, muß im Normalfalle eine Mehrzahl von Stimmen beilegt werden, die je nach der Höhe der Realabgaben wechselt und bis auf 5 steigen kann. In gleicher Weise sind die Gewerbetreibenden der drei obersten Gewerbesteuerklassen des G. v. 24/6 1891 behandelt, nur daß hier die Stimmakkumulation bei Betrieben mit einem jährlichen Ertrage von 4000 M oder einem Anlagekapital von 30000 M ihren Anfang nimmt. Kein Stimmberechtigter darf jedoch mehr als  $\frac{1}{3}$  der Gesamtzahl der Stimmen führen, so daß damit auf das peinlichste eine Majorisierung der Versammlung durch einen Großgrundbesitzer oder Großindustriellen vorgebeugt, aber auch dem Ortsbesitzer der freiwillige Eintritt in den Gemeinbeverband für die Zukunft nicht gerade erleichtert ist. Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn mehr als  $\frac{1}{3}$  der Stimmberechtigten anwesend sind; die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt und zwar, um gegen sozialdemokratische Einwirkungen gesichert zu sein, in beschränkter Öffentlichkeit, wobei den männlichen, großjährigen, im Besitze der Ehrenrechte befindlichen Personen, welche zu den Gemeinbeobgaben beitragen und Gemeinbeobgehörige sind, als Interessenten der Zutritt gestattet ist. Die Gemeinbeversammlung ist in Gemeinbeobgelegheiten, falls nicht das Gesetz ausdrücklich Ausnahmen zu Gun-

sten des Gemeindevorstehers statuierte, das ausschlaggebende Organ. Andere Angelegenheiten darf sie nur durch Befehl oder Auftrag der Ausschussbehörde legitimiert in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Auch die Kontrolle der Exekutive, niemals aber ein Eingriff in dieselbe steht ihr zu.

Das Wahlkollegium für die Gemeindevertretung, welches in Gemeinden von mehr als 40 Stimmberechtigten zusammentreten muß, fällt nicht, wie es der Einfachheit halber sehr wohl hätte sein können, mit der Gemeindeversammlung zusammen, welche in Kommunen, die eine Gemeindevertretung aufweisen, gar nicht vorkommen soll. Zwar sind die Mitglieder des Wahlkollegiums mit den Stimmberechtigten in der Gemeindeversammlung identisch, allein die Stimmen selber sind in anderer Weise verteilt. Ausschlaggebend für die Stimmverteilung im Wahlkollegium ist das in der rheinischen Gemeindeordnung von 1845 zum erstenmal angewendete, auf ländliche Verhältnisse nicht passende Dreiklassenstufen, dem zufolge die Stimmberechtigten lediglich nach Höhe der von ihnen entrichteten direkten Staats- und Kommunalsteuern in drei Klassen eingeteilt werden, von denen eine jede, die  $\frac{1}{3}$  der Gesamtsumme der Steuern aufbringt, dafür auch den dritten Teil der Gemeindeverordneten aus der Zahl der Stimmberechtigten ernannt. Um das Überwiegen der Plutokratie nach Möglichkeit zu verhüten, müssen  $\frac{2}{3}$  der Gemeindeverordneten in der Kommune angelesen sein. Die Aufgabe der Versammlung beschränkt sich lediglich auf die Wahl der Gemeindevertretung.

Diese Gemeindevertretung, welche in Gemeinden mit mehr als 40 Stimmberechtigten obligatorisch ist, aber auch im öffentlichen Interesse bei einer geringeren Anzahl durch Ortsstatut, nötigenfalls auch gegen den Willen der Kommune durch den Kreisaußschuß eingeführt werden kann, besteht aus dem Gemeindevorsteher, den Schöffen und aus gewählten Gemeindeverordneten, deren Zahl mindestens um das Dreifache die obiger Gemeindebeamten übersteigen muß. Sie tritt vollständig an die Stelle der Gemeindeversammlung, deren Zuständigkeit und Geschäftsgang auch der ihrige ist.

Das Gemeindevorsteher und Schöffen (auch Schulze, Scholze, Richter, Dorfrichter, bzw. Gerichtsmänner, Gerichts- oder Dorfschworene genannt) in Zukunft nicht mehr, wie es bisher in der Provinz Posen mangels der Kr.D. die Regel war, von der Guts herrschaft ernannt werden konnten, und daß dort auch die Leh- und Erbschulzen fortfallen mußten, ergab sich schon aus der Notwendigkeit, den Zustand der Kreisordnungsprovinzen zu einem generellen zu machen. Gemeindevorsteher und 2 Schöffen, deren Zahl bis auf 6 erhöht werden kann, werden nunmehr überall von der Gemeindeversammlung bzw. Vertretung aus der Zahl der Gemeindeglieder auf 6 Jahre gewählt und vom Landrate nach Anhörung des Amtsvorstehers, in Posen des Distriktskommissars bestatigt und vereidigt. In der Regel ist ihr Amt ein Ehrenamt, doch hat der Gemeindevorsteher neben dem auch den Schöffen zulebenden Erlaß der baren Auslagen eine billige Entschädigung zu beanspruchen. In Gemeinden von mehr als 3000 Ein-

wohnern kann ein besoldeter Gemeindevorsteher auf 12 Jahre auch außerhalb des Kreises der Gemeindeglieder als ein Berufsbeamter erwählt werden. Im Normalfalle führt der Gemeindevorsteher die Verwaltung, und sind die Schöffen seine Gehüfen: nur in größeren Gemeinden kann durch Ortsstatut ein kollegialer Gemeindevorstand eingesetzt werden.

Vor allem steht dem Gemeindevorsteher die Exekution in der Kommune zu: er bereitet Gemeindebeschlüsse vor und setzt sie in Vollzug; er führt die laufende Verwaltung, er stellt die Beamten an und vertritt die Gemeinde nach außen. Neben diesen rein kommunalen Pflichten ist der Gemeindevorsteher ein Glied in der Kette der obrigkeitlichen Selbstverwaltung und als solcher das Organ der Gemeinde für die Funktionen, welche der Kommune im Verwaltungsmechanismus des Staates angewiesen sind. Unabhängig von diesen aus der wirtschaftlichen und obrigkeitlichen Stellung der Gemeinde entspringenden Befugnissen tritt der Gemeindevorsteher persönlich als staatlicher Gehilfe der Ortspolizeibehörde auf und hat als solcher besonders Geschäfte der gerichtlichen Polizei übertragen erhalten. In der Mehrzahl der Fälle kann übrigens der kollegiale Gemeindevorstand, wo ein solcher beliebt ist, an seine Stelle treten, sofern nicht die Natur des Geschäftes einen Einzelbeamten verlangt oder die persönliche Beauftragung die Substitution eines Kollegiums unthunlich macht.

Das Dorfgericht, dessen die L.G.D. nicht Erwähnung thut, das aber nach § 146 L.G.D. im Gegensatz zu dem sonstigen Inhalt des Abschn. 2 tit. 7 Th. II R.L.R. nicht aufgehoben ist, wird auch fernerhin, analog dem Rechtszustande seit Erlaß der Kr.D., aus Gemeindevorsteher und Schöffen bestehen, um seine wenig bedeutenden Funktionen auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu versehen.

§ 8. **Gemeindebeamte.** — §§ 117, 118 L.G.D. — Die Eigenschaft eines Gemeindebeamten steht nicht im Gegensatz zu der eines Gemeindeorgans. Der besoldete, wie der unbesoldete Gemeindevorsteher und in seiner Vertretung die Schöffen fungieren als die Träger des Gemeinbewillens, also als Gemeindeorgane, und sind dabei die vornehmsten Kommunalbeamten. Handelt es sich aber um Angestellte der Gemeinde, die auf Grund eines lediglich individual-rechtlichen Stellvertretungsverhältnisses thätig sind (Sierke a. a. D. S. 623), um einen Steuereinsnehmer oder Rentmeister, oder die tatsächliche Dienste ohne einen Rechtscharakter leisten, um einen Baumeister, Feldhüter, Hirten, so liegt ein reines Beamtenerhältnis vor, sofern nur das eigenartige öffentlich-rechtliche Subjektionsverhältnis dem Vertrag von einer Dienstmiete oder einer sonstigen privatrechtlichen Abmachung unterscheidet. Die L.G.D. regelt allein die Stellung eines Beamten, der für einzelne Dienstzweige und Dienstverrichtungen angenommen wird, im Gegensatz zu dem, der als Gemeindeorgan fungiert, und zwar auch nur insoweit, als eine Befolgung vorgeliegt ist, indem sie dessen Gehalts- und Pensionsansprüche der Entscheidung des Kreisaußschusses unterstellt.

§ 9. Das Gemeindefinanzzrecht.<sup>1)</sup> a) Gemeindefinanzen. — §§ 10—38 L.G.D. — Steuern sollen erst beim Mangel anderer Einkommenquellen von den Kommunen erhoben werden. Sie können als direkte und indirekte Abgaben vorkommen: von ersterer ist die Erhebung einer Einkommensteuer, einer Realsteuer, sowie einer Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe in Aussicht genommen. Der Einkommensteuer unterliegen 1) die Personen, welche in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, d. i. die Gemeindeglieder und die in der Kommune domizilierten Militärs, 2) juristische Personen, ihnen gleichgestellte Erwerbsgesellschaften, der Staatsfiskus und die Forensen, 3) diejenigen Fremden, die sich länger als 3 Monate in der Kommune aufhalten. Die Steuer selbst kann allein in Form von Zuschlägen zu der Staatseinkommensteuer des G. v. 24.6 1891 erhoben werden, das auch die Erwerbsgesellschaften einer weitgehenden Abgabepflicht unterworfen hat, so daß die von der L.G.D. zugelassene Möglichkeit die vom Staate nicht besteuerten Personen mit einer besonderen kommunalen Einkommensteuer zu treffen, nur für den Staatsfiskus selber, für die Mehrzahl der juristischen Personen und für die Forensen praktisch werden wird. Die Grund-, Gebäude- und Gemeindesteuer, deren Befristung innerhalb der Gemeinde gelegen sein müssen, kann sowohl in Form von Zuschlägen als auch als besondere Abgabe erhoben werden. Die für die Mehrzahl der Gemeinden wenig bedeutenden indirekten Steuern sind an die in der Reichsgesetzgebung, insbesondere in dem J.-B. v. 8.7 1867 und dem N.G. v. 27.5 1885 gegebenen Schranken gebunden. Neben den Steuern können Gebühren erhoben, sowie Hand- und Spannrechte auferlegt werden.

b) Gemeindevermögen. — §§ 68—73 L.G.D. — Die preussische Praxis hat von jeher das sogenannte Interessentenvermögen des § 2 der Defk. v. 26.7 1847, dessen Nutzungen den Beteiligten nicht in ihrer Eigenschaft als Gemeindeglieder, sondern aus anderen Rechtsgründen gebühren, trotz seines häufig genug unzweifelhaften Ursprungs aus der bei der Besiedlung des Landes ungeteilt gebliebenen Allmende als Privateigentum der Beteiligten betrachtet, so daß dessen rechtliche Stellung durch eine L.G.D. überhaupt nicht berührt werden konnte. Desto einschneidender sind deren Bestimmungen über das Gemeindevermögen, mag es als Gemeindevermögen im engeren Sinne dem finanziellen Bedürfnisse der Kommune dienen oder als Gemeindegliedervermögen von den einzelnen Berechtigten genützt werden. Da die Realgemeinde des A.L.R. gesprenkt und damit zugleich das überwiegende Nutzungsrecht der bisher politisch vollberechtigten „angehessenen Wirte“ am Gemeindevermögen beseitigt war, würde es nicht der Gerechtigkeit entsprechen haben, den „Gemeindegliedern“ als den Vollbürgern der neuen Gemeinde wiederum auch die wirtschaftlichen Vorteile aus dem Gemeindevermögen zuzuwenden. Diese Nutzungsrechte räumte man vielmehr sämtlichen Gemeindeglieder

ein, wie sie ja auch die Gemeindefinanzen trugen, ohne die gleichfalls abgabepflichtigen juristischen Personen, Erwerbsgesellschaften und Forensen zu berücksichtigen, deren Bewidmung gar zu sehr den historischen Zwängen einer Allmende widerstreben haben würde. Nach eben dem Verhältnis, nach welchem die Gemeindeglieder zu den kommunalen Lasten beitragen, richtet sich auch im Zweifel ihre Teilnahme an den Gemeindevermögens. Im übrigen ist die durch die L.G.D. hervorgerufene Umwälzung keine so tiefgehende, als es nach dem Wortlaut des Gesetzes den Anschein hat. Einerseits nämlich waren bereits die nicht zu den „angehessenen Wirten“ zählenden „Dorfseinwohner“ häufig genug auch über das im A.L.R. ihnen zugestandene Weiderecht hinaus zum Genuß des Gemeindegliedervermögens gelangt; andererseits ist auch der alte Zusammenhang innerhalb der Realgemeinde, aus der einst die ausschließliche Berechtigung der Vollbürger entsprungen war, durch die Regulierung, Gemeinheitsteilung und Separation beinahe erloschen.

c) Gemeindefinanzhaushalt. — §§ 119—121, 141 L.G.D. — Die fortschreitende Vermehrung der Gemeindeglieder, die in der Mehrzahl der Fälle bereits den Übergang aus der Natural- zur Geldwirtschaft nach sich gezogen, sowie die zu erwartende Mehreinnahme durch die Überweisung der staatlichen Realsteuern an die Kommunen bedingen eine erhöhte Übersichtlichkeit des Haushaltes, die in der Aufstellung eines Voranschlags, sowie in der Führung eines Gemeinverrechnungsbuchs ihren Ausdruck finden. Von der Festsetzung eines Etats kann freilich der Kreisauschuß dispensieren, was voraussichtlich dann geschehen wird, wenn den Bedürfnissen einer Kommune vorzugsweise noch durch Naturaldienste und Gebühren genügt wird. Das Recht der Zwangsstatifizierung steht dem Landrate zu, gegen dessen Verfügung das Verwaltungsstreitverfahren platzgreift.

§ 10. Der selbständige Gutsbezirk. — §§ 122 bis 127 L.G.D. — Gleich gut, ob der Gutsbezirk noch völlig im Eigentum des Guts herrn steht oder parzelliert ist, ob er außer der gutherrlichen Familie und den abhängigen Landarbeitern keine weiteren Einwohner hat oder Kolonien selbständiger Besitzer aufweist, — sein Dasein erklärt sich lediglich aus einer historischen Entwicklung, deren Endresultat nicht unter eine absolute privatrechtliche oder national-ökonomische Begriffsbestimmung zu bringen ist. Entscheidend ist auch nicht das Vorhandensein der Rittergutsqualität, welche ebendamit die politischen Rechte der Kreis- und Landhandenschaft im Gefolge hatte; entscheidend ist nicht die Tatsache, daß dem Guts herrn vor dem die patrimoniale Gerichts- und Polizeigewalt zustand, oder daß das Grundstück von jeher kommunalfrei gewesen; relevant ist nur die Prüfung der Frage, ob bis zu dem Ed. v. 9.10 1807 in dem ehemaligen dominialen Herrschaftsgebiete, welches das in Rede stehende Gut und daneben noch eine Dorfchaft umfaßte, die bäuerlichen Hinterlassenen Gutsunterthanen gewesen sind. Ist das der Fall, so hat das Gut — bei der Auflösung der Gemeinde aus dem alten Verband ein Dorf, der erst seit dem G. v. 31.12 1842 seine Anerkennung als Kommune gefunden — die Qualität eines selbständigen Guts-

<sup>1)</sup> Das Gemeindefinanzzrecht kann hier nur ganz kurz behandelt werden, da nach dem Art. 13 des Verfassungsgesetzes eine eingehende Besprechung an einer anderen Stelle erfolgt.

bezirks. Diese Kommune basiert demnach im Gegensatz zu der genossenschaftlichen Gebietskörperschaft der Gemeinde auf der Herrschaftsgewalt des Gutsheerrn über seine Hinterlassen, die ursprünglich auf seinem Grund und Boden wohnen und ökonomisch von ihnen abhängen. Haben sich diese Rechts- und Machtverhältnisse verschoben, so sieht die L.G.O. die Beseitigung des inneren Widerspruchs zwischen dem sozialen Inhalt und der publizistischen Erscheinungsform auf dem bereits erörterten Wege der Eingemeindung vor.

Der Charakter des selbständigen Gutsbezirks als eines territorialen Herrschaftsverbandes ist seit der Kr.D. einigermaßen verwischt worden, die den Grundsatz, daß jedes obrigkeitliche Amt staatlichen Ursprungs sein müsse, auch auf das Oberhaupt dieser Kommune angewandt wissen wollte. Da auch die L.G.O. diesen Standpunkt einnimmt, so kann ein Gegensatz zwischen dem von der Kr.D. neu geschaffenen Gutsvorsteher und dem Gutsherrn selbst hervortreten, dessen Vermögen in jedem Falle das wirtschaftliche Substrat der Kommune bildet. Einerseits hat der Gutsbesitzer die kommunalen Lasten des selbständigen Gutsbezirks zu tragen, die von ihm persönlich geschuldet werden, so daß in dieser Hinsicht an die Stelle der Gemeinde der Inhaber der Herrschaftsgewalt tritt. Andererseits ist der Gutsbesitzer nicht notwendig der Gutsvorsteher. Allerdings wird er in erster Linie berufen, aber er erlangt diese obrigkeitliche Stellung nicht mehr, wie vordem, durch den privatrechtlichen Erwerb des Gutes, sondern durch die Bestätigung des Landrats, der sie dem Gutsbesitzer mit Zustimmung des Kreisausschusses verweigern darf. Ihr schließt sich die Vereidigung an. Im Normalfalle hat der Gutsbesitzer auch seinen Stellvertreter in den Funktionen des Gutsvorsteheramtes zu bestellen und dem Landrate zur Behätigung zu präsentieren. Eine solche Vertretung muß erfolgen, wenn das Gut einer unverheirateten oder verwitweten Frau, einer Erwerbsgesellschaft oder über die Führung der Geschäfte uneinigen Miteigentümern gehört, wenn der Gutsbesitzer nicht Reichsangehöriger ist, dauernd in der Fremde weilt, schließlich aus verschiedenen, in der Person des Gutsbesitzers liegenden Gründen. Verheiratete Frauen werden durch den Ehemann, unter väterlicher Gewalt stehende Kinder durch den Vater, Minderjährige durch den Vormund vertreten. Ohne Mitwirkung bzw. auch gegen den Willen des Gutsbesitzers benennt der Landrat mit Zustimmung des Kreisausschusses den Stellvertreter, wenn der Gutsherr die Bestallung eines solchen trotz ausdrücklicher Verpflichtung unterläßt oder zu dieser Handlung unfähig ist, weil er nicht die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt oder in Konkurs geriet. Eine so ernannte Persönlichkeit bezieht vom Gutsbesitzer eine vom Kreisausschuß festzusetzende Entschädigung. Innerhalb des Gutsbezirks, der dann in einer Hinsicht seines Charakters entkleidet wird, kann auf Grund des § 8 des G. v. 83 1871 eine Landgemeinde bestehen, deren Fortexistenz durch den Erlaß der L.G.O. nicht alteriert wird.

§ 11. Der Gemeindeverband. — §§ 128—138 L.G.O. — Landgemeinden und Gutsbezirke, aber auch Städte können mit benachbarten ländlichen Kommunen behuß gemeinsamer Wahrnehmung

kommunaler Angelegenheiten zu Gemeindeverbänden vereinigt werden, welche Bedürfnissen, denen die Einzelsommune zu genügen schwer imstande ist, in weitestem Umfange gerecht werden sollen. Diese Gemeindeverbände, in der Theorie auch Zwickerbände genannt, haben mit den rheinischen Bürgermeistereien und den westfälischen Ämtern, mit welchen sie häufig genug in Parallele gestellt werden, gar keine innere Verwandtschaft. Die im Westen vorkommenden Institutionen sind ihrer Entstehung nach in erster Linie staatliche Verwaltungsbezirke, in denen der Bürgermeister bzw. Amtmann zugleich als Vorsteher der selbständig gebliebenen Einzelgemeinden fungiert, die ihrerseits einzelne Angelegenheiten als gemeinsame behandeln können, in der Mehrzahl der Fälle aber von dieser Befugnis keinen Gebrauch machen. Größere Ähnlichkeit zeigen die für die Handhabung der Ortspolizei im Osten geschaffenen Amtsbezirke, sofern sie gemäß § 53 der Kr.D. einen kommunalen Inhalt empfangen hatten, deren Fortbestehen aber die L.G.O. unterlagert. Andererseits sollte der Gemeindeverband der L.G.O. schon nach Absicht des Regierungsentwurfs durchaus nichts mit der Samtgemeinde gemein haben, in deren Schöpfung man das Grab der Einzelsommunen, insbesondere des Gutsbezirks zu erblicken glaubte. Auch in den parlamentarischen Beratungen trat, sobald die Befugnisse der Einzelsommunen auch nur im entferntesten gefährdet schienen, eine derartige Animosität gegen den Gemeindeverband zu Tage, daß sogar die Bestimmungen des Entwurfs noch eine Abschwächung erfahren haben. Während bei der Samtgemeinde der Schwerpunkt der Organisation in diesem höheren Kommunalverbande liegt, der nur einzelne Funktionen zu Gunsten der Einzelsommunen aussondert, geben im Gemeindeverbande diese Kommunen aus der Fülle ihrer Machtvollkommenheit Befugnisse ab, die dem Verbande zugewiesen werden, dessen Kompetenz demnach eine abgeleitete ist.

Über Bildung, Veränderung und Auflösung des Gemeindeverbandes entscheidet zunächst das Einverständnis der Interessenten, dem der Beschluß des Kreisausschusses hinzutreten muß. Im öffentlichen Interesse können diese Organisationen auch gegen den Willen der Beteiligten erfolgen, sofern der Kreisausschuß dies beschließt und der Oberpräsident dem beistimmt. Im Gegensatz zu der zwangswise Konstitutionierung von Gemeinden und Gutsbezirken sind die einzelnen Fälle, in denen ein öffentliches Interesse angenommen werden soll, lediglich dem Ermessen der maßgebenden Faktoren überlassen. Im übrigen soll möglichst ein Anschluß an bereits bestehende Verbände (Amtsbezirke, Kirchspiele, Schul-, Wegebau-, Armenverbände) gefunden werden, um die Verwaltung nicht ohne Not unübersichtlich zu machen und eine Umwandlung der bereits bestehenden Organisationen, soweit sie überhaupt kommunalen Interessen dienen, in die Gemeindeverbände thunsücht zu erleichtern. Die Gesamtarmenverbände im Sinne des § 12 des G. v. 83 1871 nehmen sofort die Natur der Gemeindeverbände an. Während der Regierungsentwurf allen Gemeindeverbänden die Korporationsrechte erteilen wollte, hat die Kommission des Abgeordnetenhauses dem Gesetze eine Gestalt gegeben, welche die Verbindung mit dem Rechte der öffentlichen Körperschaft

von dem Antrage dieser Verbände und der Entscheidung der Regierung abhängig macht. Es entstehen somit zwei Arten gleichnamiger Organisationen, von denen die unvollkommeneren von dem Minister des Innern selbst als „Sozialitäten von Einzelgemeinden und Gutsbesitzern“ bezeichnet worden sind.<sup>1)</sup> Der Mangel der Korporationseigenschaft wird freilich die Anwendbarkeit dieses Typus für Aufgaben von einiger Bedeutung zweifelhaft erscheinen lassen, da solche regelmäßig die Erwerbung von Grundeigentum und die Aufnahme von Anleihen nötig machen. Mag nun ein korporativer oder nichtkorporativer Gemeindeverband vorliegen, seine Rechtsverhältnisse sind durch Statut zu ordnen, in dem die Bezeichnung der Einzelkommunen, der Verbandsangelegenheiten, der Name des Verbandes und des Ortes der Verwaltung neben dem Abstimmungsmodus, der Berufung des Verbandsvorstehers, der Art der Vertretung nach außen und dem Maßstabe für die Verteilung der Verbandsausgaben auf die Mitglieder enthalten sein muß. Obligatorisch ist sonach das Dasein eines Verbandsvorstehers, dessen Qualifikation die eines Gemeinde- oder Gutsvorstehers ist und dessen Wahl, falls der Gemächte nicht schon Gemeinde-, Guts- oder Amtsvorsteher ist, der Bestätigung durch den Landrat bedarf. Kommt ein Statut durch freie Vereinbarung der Interessenten nicht zustande, so wird dem Verbandsauschuß durch den Kreisaußschuß aufgelegt, für welches Normativbestimmungen gegeben sind. Nach diesen soll ein Verbandsauschuß das beschließende, ein Verbandsvorsteher das ausführende Organ sein. Der Verbandsauschuß besteht aus mindestens einem Abgeordneten jeder Gemeinde und jedes Gutsbezirks, deren Zahl bzm. Stimmrecht sich nach der Höhe der direkten Staatssteuern in der Einzelkommune richtet. Als Gemeindevetreter sind in erster Linie Gemeindevorsteher und Schöffen, dann von der Gemeinde zu wählende Abgeordnete in Aussicht genommen. Die Wahl des Verbandsvorstehers und eines Stellvertreters erfolgt auf 6 Jahre durch den Ausschuß. Verbandsmitglieder sind nicht die Angehörigen der einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke, sondern die Einzelkommunen selber, so daß der Verband seine Bedürfnisse folgerichtig nicht aus den unmittelbaren Abgaben der ihm unterworfenen Einwohner, sondern aus Matrifularbeiträgen seiner Mitglieder, der Einzelkommunen, deckt. Über den Angehörigen der Gemeinden und Gutsbezirke steht eine doppelte Kommunalgewalt, die der Einzelkommunen und durch das Medium derselben die des Gemeindeverbandes.

§ 12. Die Staatsaufsicht. — §§ 139—145 und an anderen Orten der L.G.D. — Wie der Staat aus guten Gründen bei der Entscheidung, Veränderung und Auflösung der Kommunen mitwirkt, so hat er auch ein lebhaftes Interesse daran, den Gang des kommunalen Lebens zu überwachen und in wichtigen Punkten zu beeinflussen. Die Abhängigkeit der Gemeinde zeigt sich in doppelter Hinsicht: sie hat zunächst die negative Verpflichtung, durch Innehalten der Kompetenzgrenzen und Nichtverletzung der Gesetze sich ihrer bevorrechtigten Stellung als

öffentlich-rechtliche Körperschaft würdig zu erweisen; dann aber liegt ihr die positive Pflicht ob, durch Erfüllung ihres eigenen Lebenszwecks dem Staate zu dienen, welcher der Kommunen bedarf. Während das ältere Staatsrecht nach römisch-rechtlichen Vorbildern durch strenge Bevormundung der Gemeinden diese Ziele zu erreichen strebte, hat die L.G.D. im Anschluß an die neue Reformgesetzgebung sich grundsätzlich darauf beschränkt, den Aufsichtsbehörden die Befugnis zuzusprechen, Beschlüsse der Gemeindeversammlung, Gemeindevertretung oder des Gemeindeverbandes, welche deren Befugnisse überschreiten oder die Gesetze verletzen, durch den Gemeinde- oder Verbandsvorsteher mit aufschiebender Wirkung beanstanden zu lassen. Über die Rechtmäßigkeit der Suspension entscheidet das Verwaltungsstreitverfahren. Eine Kontrolle über die Zweckmäßigkeit der Handlungsweise der Gemeindeorgane findet im Prinzip nur dann statt, wenn der Gemeindevorsteher aus eigener Initiative, nicht etwa auf Anweisung der Staatsbehörden, einen Beschluß der Gemeindeversammlung bzm. Gemeindevertretung als das Gemeinwohl und das Gemeindeinteresse verlegend beanstandet und, falls die Versammlung auf ihrer Ansicht beharrt, die Entscheidung des Kreisaußschusses einholt. So einfach somit das System und so beschränkt danach die Staatsintervention zu sein scheint, so hat nach den positiven Bestimmungen der L.G.D. außerdem der Staat in einer großen Anzahl von Fällen, entweder auf Anrufen von Interessenten oder von Amts wegen in das kommunale Leben einzugreifen. Er kann zu diesen Zwecken seine Beamten, aber auch die Selbstverwaltungsorgane verwenden; seine Maßregeln können den Charakter von Verwaltungsverfügungen oder von richterlichen Handlungen tragen.

Wie überhaupt in der preussischen Verwaltungsorganisation keine systematische Scheidung zwischen den Geschäften der Administration und denen der Verwaltungsgerichts-Beörden besteht, so befolgt auch die L.G.D. die Enumerationsmethode, welche Zweckmäßigkeitsgründen am sichersten Rechnung trägt, dabei auch die bisherigen Resultate der preussischen Reformgesetzgebung voll berücksichtigen kann. In dem Verwaltungsstreitverfahren, dessen Anwendbarkeit ausdrücklich angeordnet sein muß, handelt es sich in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle in der L.G.D. um den Schutz subjektiver öffentlicher Rechte, die von den Interessenten vor den Verwaltungsgerichten — dem Kreisaußschuß, dem Bezirksaußschuß und dem D.V.G. — geltend gemacht werden, mögen in diesen Streitigkeiten einzelne Angehörige der Gemeinde, deren Organe oder staatliche Behörden Parteitrollen übernehmen haben. Vereinzelt kommt auch die sogenannte Populärklage vor, wenn es sich um Aufrechterhaltung der Rechtsordnung bei Wahlen handelt (§§ 66, 67, 134 L.G.D.).

Ebenso systemlos, wie die Abgrenzung der administrativen Materie gegen das Verwaltungsstreitverfahren, erscheint die Verteilung der obrigkeitlichen Funktionen unter die Staatsbehörden im engeren Sinne und die Selbstverwaltungsorgane, wobei den ersteren eine relativ wenig bedeutende Rolle zufällt. Die laufenden Geschäfte der Gemeinde, des Gutsbezirks und des Gemeindeverban-

<sup>1)</sup> S. Herrfurth in den Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, Session 1890/91, S. 234.

v. Stengel, Wörterbuch (Ergänzungsband I).

des hat der Landrat und in zweiter Linie der Regierungspräsident zu kontrollieren; die Befähigung der Beamten steht dem Landrat zu, während wieder der Regierungspräsident die Veräußerung von Gemeindegut, das wissenschaftlichen, historischen oder künstlerischen Wert besitzt, zu genehmigen hat. Bei dem Auseinanderlegungsbefahren zwischen Gemeinde und Schuljugentbesitzer in Posen ist in bestimmten Fällen die Generalkommission und das Oberlandeskulturgericht anzugehen, während in den Gemeindefällen, die eine Neueinführung von indirekten oder von besonderen direkten Gemeindeabgaben bezwecken, die Minister des Innern und der Finanzen ihre Zustimmung zu geben haben. Den überwiegenden Einfluß auf die Kommunen üben die Selbstverwaltungsorgane in ihrer Eigenschaft als Verwaltungsbehörden aus, so daß in den heterogensten Dingen — bei einer Statutengenehmigung, in finanziellen Fragen, bei der Ergänzung von Kommunalbeschlüssen, Rechnungsrevisionen, Verjagung einer Beamtenbefähigung — der Kreisrat und als Beschwerdeinstanz der Bezirksausschuß selbständig zu entscheiden haben mit der Ausnahme, daß in Ansehung der Aufbringung von Gemeindeforderungen und Diensten dem Vorsitzenden des Bezirksausschusses im öffentlichen Interesse die Einlegung der weiteren Beschwerde an die Minister des Innern und der Finanzen zulässig ist, die, wie schon erwähnt, über die grundsätzliche Übereinstimmung des Steuerwesens in Staat und Kommune zu wachen haben.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode, III. Session 1890/91, S. 201—256, 1608—1932, 1938—1940, 2453—2482 und die dazu gehörigen Drucksachen, insbesondere Nr. 7, zu Nr. 7, Nr. 145, Nr. 278 und Nr. 296. Verhandlungen des Herrenhauses in der Ess. 1890/91, S. 206—221, 264—288, 292—301, 317—332 und die dazu gehörigen Drucksachen, insbesondere Nr. 88 und Nr. 104.

B. Literatur: Reil, Die Landgemeinden in den östlichen Provinzen Preußens und die Verfassung, eine L.G.D. zu schaffen. Berichte über die Zustände und die Reform des ländlichen Gemeindefwesens in Preußen. Verhandlungen von 1890 des Vereins für Sozialpolitik über die Reform der L.G.D. in Preußen S. 17—116 — in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XLIII, XLIV, XLVII, Leipzig 1890. Reil, Die Grundzüge des öffentlichen Rechts und der preuß. Entwurf einer L.G.D. für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie, im Archiv für öffentl. Recht VI 3 S. 345 bis 377.

Dr. Reil.

#### Lotterie.

(Nachtrag zu § 4: Die preussische Staatslotterie.)

Durch G. v. 18/8 1891, betr. das Verbot des Privathandels mit Staatslotterielosen, ist bestimmt, daß mit einer Geldstrafe von 100 bis

1500  $\mathcal{M}$  bestraft wird, wer ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmäßig Lose oder Losabschnitte der königl. preuß. Staatslotterie, oder Urkunden, durch welche Anteile an solchen Losen oder Losabschnitten zum Eigentum oder zum Geminnbesug übertragen werden, feilbietet oder veräußert oder zeitweise an einen anderen überläßt. Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher ein solches Geschäft als Mittelsperson befördert (G. S. 1891 S. 353).

Dr. v. R a y r.

#### Luxussteuern (Hundesteuer).

§ 1. Preußen. — § 2. Württemberg.

§ 1. Preußen. Die Grundzüge des mit Allerhöchster Ermächtigung v. 29/11 1882 dem Abgeordnetenhaufe vorgelegten, in Herrenhaufe jedoch nicht zur Schlußberatung gelangten Gesetzentwurfs haben im Art. Luxussteuern (Bd. II S. 61) Ermächtigung gefunden. Bis zum Jahre 1889 war die Angelegenheit auf sich beruhend geblieben. Am 3/4 1889 beschloß das Haus der Abgeordneten, der Staatsregierung eine Petition des Magistrats zu Berlin zu überweisen, durch welche eine Abänderung der Allerh. Ordre v. 29/4 1829 dahin in Anregung gebracht war, daß der Höchstbetrag der Hundesteuer von 9  $\mathcal{M}$ , dessen Erhebung Inhalts dieser Ordre den Stadgemeinden nachgelassen ist, anderweitig auf 20  $\mathcal{M}$  zu normieren sei. Die Staatsregierung nahm hieraus Veranlassung auf Grund allerhöchster Ermächtigung v. 9/11 1890 dem Landtag, und zwar zunächst dem Herrenhaufe, einen Gesetzentwurf, betr. die Erhöhung des Höchstbetrages der Hundesteuer in den älteren Landesteilen der Monarchie, vorzulegen, in welchem auf die früheren Verluste einer Reform der Hundesteuer nicht zurückgegriffen wurde, sondern lediglich die Einführung des Maximumsages der fakultativen gemeindlichen Hundesteuer von 9 auf 20  $\mathcal{M}$ , jedoch nicht bloß für die Stadgemeinden, sondern ausdrücklich auch für die Landgemeinden vorgesehen war. (Es wurde nämlich für zweifelhaft erachtet, ob die Erhöhung des Maximumsages der Ordre v. 29/4 1829, welche für die Stadgemeinden erlassen war, Inhalts der Ordre v. 18/10 1834, welche jene erstere Ordre auf diejenigen Kommunen, welche nicht zum Stande der Städte gehören, ausdehnte, ohne weiteres auf Landgemeinden Anwendung finden würde.)

Der Vorschlag der Regierung fand mit bedeutenden redaktionellen Änderungen die Billigung des Landtages. Das G. v. 1/3 1891, betr. die Erhöhung der Hundesteuer in den älteren Landesteilen der Monarchie, setzt hiernach den Höchstbetrag der Hundesteuer, deren Erhebung gemäß der Allerh. Ordre v. 29/4 1829 den Stadgemeinden und gemäß der Allerh. Ordre v. 18/10 1834 den Landgemeinden mit jährlich 9  $\mathcal{M}$  festgesetzt ist, auf 20  $\mathcal{M}$  fest. Das Gesetz ist am 1/4 1891 in Kraft getreten und gilt für Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen und die Rheinprovinz, sowie für den Stadtkreis Berlin.



§ 2. **Württemberg.** Die in Württemberg durch S. v. 27 1889 erfolgte Einführung eines fakultativen gemeindlichen Zuschlags zur staatlichen Hundsteuer war bereits in den Berichtigungen und Ergänzungen zum I. und II. Bd. (II. Bd. S. 1022) Erwähnung gefunden. (Die Hundzahl hat infolge dieser Bestimmung erheblich abgenommen, am 1/4 1889: 50 308, dagegen am 1/4 1890: 44 101 Stück nach den Bemerkungen im Entwurf des Staatshaushaltsetats für 1891/93 S. 1371.)

#### Quellen (zu § 1).

Quellen: S. v. 1/3 1891 (S. 8. 1891 Nr. 6 S. 33). — Gesetzentwurf. Druckf. Nr. 6, Herrenhaus, Sess. 1890/91. — Münbl. Komm.-Ber., Herrenhaus, Druckf. Nr. 24. — Beratung, Sten. Ber. der 5. Sitzung des Herrenhauses v. 22/1 1891. — Eingang beim Abgeordnetenhaus, Druckf. Nr. 52 des Hauses der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode, III. Sess. 1890/91. — Erste und zweite Beratung, Sten. Ber. der 23. Sitzung v. 29/1 1891. Dritte Beratung, 24. Sitzung v. 3/2 1891.

Dr. v. Mayr.

## Patentrecht.

§ 1. Geschichte und Zweck des Erfindungsschutzes im allgemeinen. — § 2. Gegenstand des Patentschutzes. — § 3. Träger des Patentrechts. — § 4. Inhalt und Umfang des Patentrechts. — § 5. Dauer und Ende der Patente. — § 6. Arten der Patente. — § 7. Verfassung des Patentschutzes. — § 8. Verfahren in Patentfällen. — § 9. Garantien des Patentrechts.

§ 1. **Geschichte und Zweck des Erfindungsschutzes im allgemeinen.** Schützt das Markenrecht dagegen, daß jemand feiner in der Regel qualitativ geringeren Ware mit Hilfe bestimmter Bezeichnungen entweder auf der Ware selbst oder auf deren Umhüllung den Anschein geben darf, als ob sie aus dem als leistungsfähig und reell bekannten besten Geschäfte herrühre, welches dieselbe Bezeichnung jüngst für sich hat eintragen lassen; schafft das Geschmacksmusterrecht demjenigen, welcher neue Formen in Körpern oder Flächen für gewerbliche Zwecke erfindet, ein Verbotungsrecht gegen jeden, welcher unerlaubt von den Früchten dieser Neuerung mit zehren möchte, so bezweckt das Patentrecht den Schutz desjenigen, welcher einen neuen und eigenartigen Weg zur Schaffung von Sachgütern findet. Es leuchtet ein, daß dieser Rechtsschutz der weitau wichtigste unter den drei genannten Arten des sogenannten geistigen Eigentums ist. In der That ist derselbe auch bei uns in Deutschland ähnlich wie bei den meisten anderen Kulturstaaten zeitlich zuerst zur Einführung gelangt. Freilich stand dieser Rechtsschutz unter der früheren Vielstaatlichkeit in Deutschland zumeist auf dem Papier. Man hat nun allerdings bald eingesehen, daß ein solches Recht um so größere Bedeutung hat, je weiter sich seine Herrschaft erstreckt; das Ergebnis dieser Erwägungen war die Übereinkunft der zu einem Zoll- und Handelsverein verbundenen Regierungen vom 21/9 1842 bezüglich der Erfindungspatente bzw. Privilegien. Aber auch diese gemeinschaftlichen Grundsätze der

genannten Übereinkunft waren unzulänglich angesichts der ganz verschiedenen Verwaltung dieses Rechts in den einzelnen Staaten.

Dazu kam, daß die extrem freihändlerische Richtung der sechziger Jahre in der That derartigen angeblichen Sonderrechten sehr im Wege stand. Noch 1865 konnte die staatswissenschaftliche Fakultät einer deutschen Hochschule die, fast möchte man sagen, suggestive Preisaufgabe stellen: „Sind Erfindungsprivilegien nach dem Stande der heutigen Gewerbegesetzgebung vom juristischen, technologischen, nationalökonomischen und sozialen Gesichtspunkte noch notwendig?“

Auch in dieser Frage hat die Zusammenschließung der deutschen Staaten zu dem mächtigen Deutschen Reiche einer besseren Überzeugung die Wege gebahnet. Das größte Verdienst hat auf diesem Gebiete der Verein deutscher Ingenieure, der auf alle mögliche Weise dem Fortschritte für die der Entwicklung einer deutschen Industrie so ungemein förderlichen Materie in dem weitesten Kreise mit Aufwendung aller ihm zu Gebote stehender Mittel Vorkub zu leisten suchte.

Das R.G. v. 25/5 1877 regelte erstmals den Erfindungsschutz einheitlich für das Deutsche Reich. Der leitende Grundgedanke war, daß auf der einen Seite dem geistigen Arbeiter sein wohlverdienter Lohn durch das ihm zu diesem Zwecke gewährte Verbotungsrecht werde und daß auf der anderen Seite nicht minder durch eben diese Gesetzgebung die Allgemeinheit auch wirklich Teil erhält an allen Fortschritten der Technik, für welche eben Patente herausgenommen werden. Von der Kostenfrage abgesehen, wurde das Gesetz von Hause aus im Ju- und Anlande als eine vorzügliche, auf der Höhe der damaligen wissenschaftlichen Stufe des V.A. stehende Arbeit bezeichnet und anerkannt. Immerhin hat dieses Gesetz im Laufe der Zeit manch offensichtliche Mängel erkennen lassen. Speziell war es auch wieder der schon erwähnte Verein deutscher Ingenieure, der den Wünschen auf Verbesserung dieser Gesetzgebung in entsprechender Weise Ausdruck gab. Die verbundenen deutschen Regierungen erkannten diese Reformbewegung dadurch an, daß sie wie vor der ersten diesbezüglichen Gesetzgebung auch jetzt eine Enquete einberiefen, welche vom 22/1 bis 27/11 1886 in 6 Sitzungen in Berlin tagte. Zugezogen waren außer der mit der Leitung der Verhandlungen betrauten Kommission 33 Sachverständige, darunter 5 Patentjuristen, außerdem auch ein hervorragendes Mitglied des höchsten Gerichtshofes und ein Patentanwalt. Sonst wohnten Vertreter des Reichsjustizamts und des Reichsamts des Innern den Verhandlungen an. Bräutliche Folgerungen aus dieser Enquete sah die Reichsregierung erst unter 17/3 1890, an welchem Tage im Reichsanzeiger der erste Entwurf eines Patentgesetzes erschien, wohl zunächst zu dem Zwecke, die öffentliche Meinung auf die neue Legislation vorzubereiten. Mit nur wenig Änderungen wurde dieser Entwurf vom V.A. angenommen und am 25/11 1890 dem Reichstage vorgelegt. Die ersten Beratungen im Reichstage fanden am 4/12 1890 statt. Der von der zur Beratung aufgestellten Reichstagskommission erstattete Bericht wurde lobann, seltamerweise ohne alle Diskussion im Reichstage, am 12/3 bis 16/3 1891 angenommen.

Noch kurz vor der ersten Beratung im Reichstage war in Berlin eine freie Konferenz für den Schutz des gewerblichen Eigentums zusammengetreten, welcher eine Reihe einflussreicher Vereinigungen und auf dem Gebiete des geistigen Eigentums bekannter Persönlichkeiten anwohnten; in derselben wurde vor allem der engere Zusammenhang sämtlicher Gesetze des geistigen Eigentums hervorgehoben und gerade von diesem Gesichtspunkte aus gar manches an der neuen Patentgesetznovelle wie an dem damals noch bestehenden Patentgesetze getadelt, was in dem neuen Patentgesetzentwurfe noch keine Anerkennung gefunden hatte. Irgend welche Beachtung wurde leider diesen Bestrebungen in den Reichstagsverhandlungen nicht weiter geschenkt, obgleich sowohl der Präsident des deutschen Patentamts, sowie Vertreter des Reichsamts des Innern und des preussischen Handelsministeriums wenigstens zum Teil den Verhandlungen angewohnt hatten. Das neue Patentgesetz datiert vom 7/4 1891 und bildet thatsächlich eine Novelle zu den vier ersten Abschnitten des Patentgesetzes vom 25/5 1877.

§ 2. **Gegenstand des Patentschutzes.** Nach deutschem Rechte werden Patente erteilt für neue Erfindungen, welche eine gewerbliche Verwertung gestatten. Man wird nicht sagen können, daß das eigentlich eine Definition ist, umweniger als das, was eigentlich Erfindung sei, in keiner Weise im Gesetze selbst angegeben ist. Man erachtete das letztere im Gesetze selbst auszusprechen bereits 1877 für überflüssig und hielt dafür, daß die strengere Begrenzung dessen, was Erfindung sei, besser der Entwicklung zu überlassen sei; aber auch in dem jüngsten Gesetze wurde an dieser Fassung nichts geändert, obwohl es nicht an Anregungen des Inhaltes, daß, was Erfindung ist, im Gesetze selbst zum Ausdruck zu bringen geschieht hatte. Jedensfalls ist die Erfindung keine Entdeckung. Letztere ist die Aufdeckung eines bereits vorhandenen, bisher aber verhüllten, d. h. nicht gekannten Objectes. Im Gegensatz dazu ist die Erfindung die Schaffung eines neuen, bisher hier noch nicht vorhanden gewesen Gegenstandes oder Produktionsmittels oder Produktionsverfahrens zu materiellen Zwecken. Die Gewerblichkeit der Verwertung bildet den scharfen Gegensatz zu lediglich wissenschaftlichen Verwertungen. Es giebt so manche Erfindungen, welche lediglich im Sinne des Laboratoriums Geltung haben. Ihnen gilt der Schutz des P. R. nicht; sie mögen ihre Belohnung auf dem Gebiete des Autorrechts suchen. Erst demjenigen verspricht das Patentgesetz reichen Lohn, welcher die Überführung derartigen Erfindungen in das praktische Erwerbleben besorgt. Jede dieser beiden Thätigkeiten, im Laboratorium und in der Werkstätte, ist eine solche für sich, die eine sicherlich so verdienstlich wie die andere. Was den Begriff der gewerblichen Verwertbarkeit in der Rechtsprechung des deutschen Patentamts betrifft, so läßt sich allgemein nur sagen, daß man in Deutschland darin viel strenger ist als in verschiedenen anderen Kulturstaaten. Das Reichsgericht wie das Patentamt gehen davon aus, daß es sich dabei um das Ereignis einer über das Durchschnittsmasß gewerblichen Könnens hinausgehenden geistigen Arbeit handele. Ueber diesen Gesichtspunkt ist auch

die erwähnte Enquête von 1886 nicht hinausgegangen. Nur hatte man mit großer Mehrheit beschlossen, von der Patentbeschreibung zu verlangen, daß sie die angeblich technische Wirkksamkeit des neuen angemeldeten Gegenstandes in einer ausreichenden Ausführung nachweist; das ist aber mehr eine Sicherheit gegen technisch zweifelhafte Patente als gegen Patente, welchen an sich eine geringere wirtschaftliche Bedeutung beigemessen wird. Immerhin wird das neue Patentgesetz selbst manche Abhilfe in Bezug auf die Klarstellung der Erfindung schaffen und zwar besonders bei der chemischen Industrie, insofern hier auch das Ereignis eines neuen Verfahrens als geschützt gesetzlich anerkannt, folglich jeder Erfinder von selbst angeeignet ist, so rasch wie möglich die wirkliche fertige Verfahrensweise anzumelden, seine Nachfolger können ihm ja das Recht auf das von ihm zuerst erfundene Endprodukt nicht mehr nehmen und insbesondere ist die Beförderung ob der Umkehrung chemischer Patente vom Auslande her, welche ja wohl auch zu verfehlerten Patentbeschreibungen früher geführt haben mag, auf ein Minimum zurückgedrängt. Vergleiche darüber später. Noch wichtiger ist aber für die Frage die Grenze der gewerblichen Verwertbarkeit, daß in dem Gebrauchsmusterschutz (vgl. den Art. Geb. r. a. u. m. u. f. r. e. c. h. t.) eine Ergänzung des P. R. nach unten geschaffen worden ist. „Wird die Erfindung nicht patentiert, dann dieses Gesetz (über Gebrauchsmuster) zum Ziele führt“, bemerkte humoristisch Staatsminister v. Bötticher im Reichstage.

Was sodann die Forderung der Neuheit einer Erfindung betrifft, so kann letztere natürlich nur negativ begrenzt werden: so, daß die Erfindung zur Zeit der Anmeldung in öffentlichen Druckschriften aus den letzten 100 Jahren nicht bereits derart beschrieben oder im Inlande bereits so offenkundig benützt sei, daß darnach die Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint.“ Vor dem neuesten Patentgesetze war die Neuheit noch weiter beschränkt: jeder Nachweis, daß eine Erfindung überhaupt jemals in einer Druckschrift beschrieben war, genügte, die Nichtigkeitklage mit Erfolg durchzuführen.“ Man wollte mit der obigen Einschränkung, daß wenigstens nicht die Ergebnisse der wichtigsten Erfindungsperioden aus der Mitte des 19. Jahrhunderts bereits jetzt zum Gegenstande neuer Patente gemacht werden konnten. Des weiteren sind durch das neue Gesetz unter den Druckschriften die einzelnen Patentschriften herausgehoben und ist bestimmt worden, daß die im Auslande amtlich herausgegebenen Patentbeschreibungen den öffentlichen Druckschriften erst nach Ablauf von drei Monaten seit der Herausgabe gleichstehen, sofern das Patent nur auch von demjenigen, welcher die Erfindung im Auslande angemeldet hat oder von seinem Rechtsnachfolger nachgesucht wird. Diese Begünstigung ist natürlich zunächst eine solche der Ausländer, geht aber von der Unterstellung aus, daß manniach der Inländer bei der Verschiedenheit der Patentgesetzgebung der verschiedenen Länder gezwungen ist, zuerst im Auslande seine Erfindung anzumelden, damit daher kein Mißbrauch mit dieser Bestimmung geschieht, ist bestimmt, daß die fragliche Anordnung nur solchen Staaten gegenüber zu Recht besteht, in welchen nach einer im P.

§ 31. enthaltenen Bekanntmachung die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Umgekehrt ist jetzt aber auch gesetzlich vorgesehen, was vorher nur durch den guten Willen des Patentamts geschah, daß die nach gehöriger Patentanmeldung vorgeschriebene Bekanntmachung des Patentamts auf Antrag des Patentführers auf die Dauer von höchstens 6 Monaten ausgesetzt werden kann, damit diese Bekanntmachung nicht die Neuheit der Erfindung in anderen Ländern löse, z. B. in Frankreich. Im übrigen kann eine Verbesserung eine Erfindung, gewerblich verwertbar und kann neu sein und wird doch nicht patentiert. Das gilt für drei Gruppen:

a) für alle Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde;  
 b) Nahrungs-, Genuß- und Arzneimittel;  
 c) Erfindungen von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden. Dagegen sind neue Verfahren zur Herstellung der unter b und c genannten Gegenstände patentfähig. Die unter c erwähnte Bestimmung hat lange Zeit die chemische Industrie, speziell die Teerfarbenindustrie sehr beschäftigt, weil sie sich angesichts derselben der massenhaften Einfuhr von nach dem Patente im Auslande speziell in der Schweiz hergestellten Erzeugnissen nicht erwehren konnte. Abhilfe wurde hier verlust einmal durch eine authentische Erklärung des Gesetzes in einem Rundschreiben des Reichskanzlers bzw. des Reichsjustizamtes vom 16/6 1886; sanktioniert wurde dieser Erlaß durch die Anerkennung des Reichsgerichts (Bd. XXII der Entscheidungen S. 8). Das neueste Gesetz aber hat endlich die Frage dadurch gelöst, daß in § 4 ausdrücklich bemerkt ist, „ist das Patent für ein Verfahren erteilt (man hat davon abgesehen, die chemische Industrie als solche zu erwähnen, da auch bei physikalischen, ja selbst mechanischen Erfindungen das Gleiche der Fall sein kann), so erstreckt sich die Wirkung auch auf die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse“. Damit ist außer Zweifel, daß fernerin Produkte, welche im Auslande mittels des in Deutschland geschützten Verfahrens hergestellt waren, im Deutschen Reiche nicht mehr gewerblich vertrieben und gebraucht werden dürfen. Durch die gewählte Fassung ist aber nicht das Produkt an sich geschützt: darum sind auch jetzt noch Erfindungen von Stoffen, welche auf chemischem Wege hergestellt werden, von der Patentierung ausgeschlossen, diese Produkte sind vielmehr nur geschützt, sofern sie durch das patentierte Verfahren selbst hergestellt sind. Wenn also Cogenille auf künstlichem Wege hergestellt und dieses Verfahren patentiert erhalten habe, so kann ich doch niemanden hindern, Cogenille auf dem Wege eines anderen Verfahrens herzustellen und in Deutschland einzuführen. Damit ist freilich eine neue Schwierigkeit gegeben, es ist sehr schwer, festzustellen, auf welchem Wege besonders ein aus dem Auslande eingeführtes Produkt hergestellt sei. Auch hier ist der Gesetzgeber dank der Anregung in der Enquête entgegengekommen und hat für bürgerlich-rechtliche Klagen die Rechtsvermutung aufgestellt, daß bis zum Beweise des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem patentierten Verfahren hergestellt erscheint. Mit anderen Worten, wer also irgend welche neue

Stoffe aus Holland bei uns einführt, muß mir, dem Patentinhaber, für dieselben Stoffe beweisen, daß er ein neues Verfahren dafür angewendet hat. Früher mußte ich beweisen, daß seine, des Einführenden, Stoffe auf demselben Wege hergestellt wurden, der mir patentiert ist. Von selbst entfiel die Frage, ob denn nicht auch durch Patentieren eines neuen Verfahrens mechanischer Art die Erzeugnisse selbst mitgeschützt werden. Diese gleichfalls in der Enquête vielbesprochene Frage ist im Gesetz dadurch gelöst, daß es heißt: Die durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisse; wer also ein Rübenschneidmesser erfunden hat, kann natürlich nicht die Einfuhr des Jaders verbieten, dessen Rohstoffe mit diesem patentierten Rübenschneidmesser hergestellt worden ist, denn das betreffende Messer ist nur eines der verschiedenen Hilfsmittel. Das gilt auch von der Brotmaschine, deren Teig mit einer patentierten Teigteilmaschine getrennt ist. Wohl aber sind geschützt die Mannesmann'schen Röhren als Erzeugnisse des patentierten einschlägigen Verfahrens.

§ 3. Träger des Patentrechts. Bereits in § 1 ist darauf hingewiesen, daß die Erteilung von Erfindungspatenten nicht ausschließlich und vornehmend zu Gunsten des Urhebers einer Erfindung selbst gewährt ist, sondern nicht minder im Interesse der Allgemeinheit, welche von allen technischen Fortschritten möglichst viel im Gesamtinteresse gewinnen will. Diesem Gesichtspunkt ist bei der Frage, wer soll der Träger eines P. N. sein, volle Rechnung getragen worden (im Gegensatz zu den Gesetzen über Marken- und Musterrecht und Autorrecht, Urheberrecht im engeren Sinne). Das Gesetz sagt: „Auf Erteilung des Patents hat derjenige Anspruch, welcher die Erfindung zuerst nach Maßgabe dieses Gesetzes angemeldet hat“; d. h. also, wer zuerst dafür in geordneter Weise Sorge getragen hat, daß eine vorhandene Erfindung nach Ablauf des durch das Patent gewährten Verbotungsrechts auch wirklich der Allgemeinheit zu gute kommt. Damit aber natürlich bei diesem Prozeß nicht etwa der unrechtmäßige Erwerber die Früchte der wirklichen geistigen Arbeit genießt, ist des weiteren gesetzlich bestimmt: „ein Anspruch auf Erteilung eines Patents findet nicht statt, wenn der wesentliche Inhalt seiner Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angemeldeten Verfahren ohne Einwilligung desselben entnommen und von dem letzteren aus diesem Grunde Einspruch erhoben ist.“ Diese beiden Sätze des ersten Patentgesetzes liehen zwei große Lücken. Es war nicht geregelt die Kollision zweier gleicher Erfindungen. Da ist denn nun jetzt weiter bestimmt: „Eine spätere Anmeldung kann den Anspruch auf ein Patent nicht begründen, wenn die neu angemeldete Erfindung Gegenstand des Patents eines früheren Anmelders ist.“ Wurde aber gar auf eine gleiche Erfindung verbesentlich ein Patent erteilt, was bei der großen Zahl von Patentanmeldungen möglich ist und vorgekommen sein soll, so kann der frühere Patentinhaber dagegen die Nichtigkeitsklage aufstellen, was früher nicht geschehen konnte, bzw. es mußte eine diesbezügliche Klage vor dem ordentlichen Richter angestrengt, sie konnte nicht vor dem Patentamt angefleht werden. Der Hauptpunkt der

Kollision ist aber freilich der, daß der spätere Anmelder eine Erfindung patentiert wünscht, welche nur teilweise identisch mit der früheren ist; die Folge davon ist, daß der spätere Anmelder mit seiner teilweisen Neuerung so lange warten muß, bis das Patent des ersten Anmelders abläuft. Die diesbezügliche Entscheidung rücksichtlich zweier Patente ist natürlich keineswegs stets eine so offen auf der Hand liegende: Der Nachmacher (und leider ist das ein gar oft gewerbsmäßiges und nicht immer in den tieferen Schichten der Gesellschaft geübtes Geschäft) sucht Wege, die nur scheinbar neu sind: beim chemischen Verfahren nimmt man einen Grundstoff, der aber als solcher gänzlich neutral ist, vermischt ihn mit dem eigentlichen Agens in dem ursprünglichen Patent und verfehlt es, vor dem Patentamt den Originalerfinder zu spielen. Hier spielt die Frage der Äquivalente eine große Rolle, d. h. aller der Wege, die naturgemäß in einer Erfindungssammlung bzw. Beschreibung mitgemeint sein wollen, und als mitgemeint verstanden werden müssen, wenn sie auch nicht ausdrücklich darin betont sind und betont zu werden brauchten (vgl. darüber besonders *Roberts*, Die Theorie und Praxis des Patentamts). Eine andere Lücke des früheren Gesetzes bestand darin, daß derjenige, welchem eine Erfindung entwendet wurde, zwar verhindern kann, daß ein anderer auf seine Erfindung ein Patent erhält, ja daß er, wenn doch die Erteilung des Patents an den Dieb geschehen ist, die Richtigkeit der Sache dagegen erheben konnte; aber wo blieb er? Der gute Rat, ein neues Patent anzumelden, war ja gegenstandslos, weil die Neuheit einer solchen Erfindung in der Regel längst zerstört war. Dieser Mangel war bereits in der Enquête (Gegenstand eingehender Erwägungen, die verbündeten Regierungen widerstrebten jeder Anregung auf Schaffung eines Rechts des Verfallenen, eine derartige, seinerseits unangemeldete Erfindung für sich unmittelbar in Anspruch zu nehmen und berufen sich darauf, daß es die Regel sei, daß derartige Entwendungen dort vorkommen, wo jemand im Auftrage eines anderen oder kraft seines Amtes, seines Berufs Erfindungen mache und hinter nach dieselben für seine Person anmeldet: Eisenbahningenieure, Maschinenbauingenieur u. s. w. In diesen Fällen gestalte das bestehende Gemeine Recht schon eine Abhilfe. Ob das wirklich zutrifft, steht dahin. Im Reichstage ist nun in folgendem Zusätze eine teilweise Dille zu schaffen verlußt worden: bei der Einspruch (gegen eine Anmeldung auf eine entwendete Erfindung) die Zurücknahme oder Zurückweisung der Anmeldung zur Folge, so kann der Einsprechende, falls er innerhalb eines Monats seit Mitteilung des hierauf bezüglichen Bescheides des Patentamts die Erfindung seinerseits anmeldet, verlangen, daß als Tag seiner Anmeldung der Tag der Bekanntmachung der früheren Anmeldung gesetzt wird. Daß mit einer solchen Bestimmung auch zu weit gegangen werden kann, ist klar. Nicht immer und nicht einmal in der Regel ist der Nachahmer der Dieb selbst, gar häufig hat dieser selbst oder gar die spätere dritte gutgläubige Hand neue Gedanken hinzugefügt, vielleicht die betreffende Erfindung erst lebensfähig gemacht, und dem soll nun seine Arbeit vielleicht mit entzogen werden, den selbst an der Entwendung keine Schuld trägt?

Was die Staatsangehörigkeit betrifft, so ist das frühere System des deutschen Gesetzes, den Ausländer dem Inländer gleichzustellen, aufgegeben worden. Das Deutsche Reich hat sich jetzt vorbehalten, gegen die Angehörigen eines ausländischen Staates ein Vergeltungsrecht zur Anwendung zu bringen. Man ging von der Erwägung aus, daß andere Staaten, selbst diejenigen, welche der Union für das gewerbliche Eigentum angehören, nicht einmal den Angehörigen der Verbandsstaaten all die Rechte gewähren, welche das Deutsche Reich den Ausländern überhaupt bei sich gewährt. Um nun diese Staaten und die Union selbst zu veranlassen, mit Deutschland in Fühlung zu treten, ist diese Bestimmung gefaßt, die ja keine Vergeltungsschlechte einführt, nur die Möglichkeit einer solchen statuiert.

In den Reichstagsverhandlungen über das Gebrauchsmustergesetz wurde erwähnt, daß die Deutschen in Großbritannien schlechter gestellt seien, als die Briten vor deutschen Gerichten, soweit das Marken- und Patentrecht in Frage kommt, einfach dadurch, daß das englische Recht sich bezüglich der Ausländer vorbehält, sein Recht nur Anwendung finden zu lassen bezüglich solcher fremden Staaten, für welche es auf Beschluß im Geheimrat für anwendbar erklärt wurde und für jeden Staat nur so lange, als der Beschluß des Geheimrats für denselben in Kraft bleibt. Freilich können unter der neuen rechtlichen Auffassung unseres Patentgesetzes die allgemeinen Interessen vielleicht einmal Not leiden, daß Erfindungen in Deutschland zur Ausübung nicht kommen, welche unter anderen Verhältnissen ausgeübt würden, eine Gefahr, die aber wohl bei der raschen Entwidlung der heutigen Technik nicht zu nahe liegt. Es ist daher nur billig, wenn Deutschland künftig in solchen Fällen etwas weniger nachgiebig ist bei dem Schutze der Angehörigen eines Landes, wenn dieses, wie wir vom englischen Markenrecht gesehen haben, die deutschen Unterthanen schlechter behandelt wie andere Nicht-Engländer.

§ 4. Inhalt und Umfang des Patentrechts. In der ersten deutschen Patentgesetzgebung war zu sehr der Nachdruck darauf gelegt worden, in dem Erfindungspatent nur ein Verlagsungsrecht zu sehen, und war daher naturgemäß der Inhalt negativ gefaßt, daß niemand „ohne Erlaubnis des Patentinhabers“ das Patent verwilligen dürfe. Dieser Standpunkt ist überwunden, und darin liegt an sich schon ein sehr bedeutender Fortschritt, eine unbeschränkte Anerkennung des Rechts auf volle Originalproduktion der geistigen Rittstreiter der Nation. Eben diese negative bisherige Fassung hat vielfach die Richter irre gemacht: sie sahen in den Patenten nur *Ausnahmsrechte*, Privilegien, welche der rigorosesten Auslegung bedürften. Das wird jetzt anders werden. Das Patentgesetz sagt jetzt ganz positiv: Das Patent hat die Wirkung, daß der Patentinhaber ausschließlich (d. h. also einen jeden anderen ausschließend) befugt ist, gewerbsmäßig den Gegenstand der Erfindung herzustellen und feilzuhalten und gewerbsmäßig zu gebrauchen. Speziell das letztere ist freilich einerseits eine Verengung der bisherigen Bestimmung. Bis jetzt war der Gebrauch schlechweg verboten worden,

auch zu hauswirthschaftlichen und nicht bloß für Erwerbzwecke. Gegenüber dieser Einengung ist aber eine andere Beschränkung der bisherigen Gesezgeber gefallen, wonach früher noch bestimmt war, daß nur in dem Falle, wenn eine Maschine oder eine sonstige Betriebsvorrichtung, ein Werkzeug oder ein sonstiges Arbeitsgerät den Gegenstand der Erfindung bilde, niemand befugt sei, ohne Erlaubnis des Patentinhabers den Gegenstand der Erfindung zu gebrauchen. Jetzt aber ist dieser Gebrauch bei allen Gegenständen der Erfindung gewerbmäßig unbeschränkt gestattet. Wer ein chemisches Verfahren auf eine neue Farbe sich patentieren ließ, kann also auch verbieten, daß jemand mit dieser Farbe gewerbmäßig färbt u. s. w.

Die gegebene Aufzählung des Inhalts eines P. N. ist besonders auch sehr wichtig bei der Übertragung dieses Rechts. Letzteres hat der Gesezgeber dadurch klargestellt, daß er nicht nur das Recht aus dem Patent selbst, sondern sogar schon den Anspruch auf Erteilung des Patents als Vermögensstück, welches auf die Erben übergeht, bezeichnet, und ebenso bestimmt, daß beide Rechtsarten, beschränkt oder unbeschränkt, durch Vertrag oder durch Verfügung auf Todesfall auf andere übertragen werden können. Also nicht nur das bereits erorbene Recht, sondern auch der Anspruch auf Erteilung des Patents; dabei ist für letzteren Fall zweifelhaft, ob auch vor der Anmeldung. Allerdings wird in dem letzteren Fall kaum jemand ohne weiteren Anhalt eine Erfindung erwerben. Natürlich kann nach dem Gesagten ein Patent auch Gegenstand der Cession, der Zwangsvollstreckung sein, anders bei dem Autorrecht. Schwierigkeiten, die unter der früheren Gesezgebung darüber entstanden, wo eine gegen einen Ausländer erlassene Cession in sein Patent genommen werden könne, hat das neue Gesez dadurch beseitigt, daß bestimmt ist: der Ort, wo der Vertreter des nicht im Inlande wohnenden Patentinhabers seinen Wohnsitz hat, und in Ermangelung eines solchen der Ort, wo das Patentamt seinen Sitz hat, gilt im Sinne der C. Pr. D. § 24 als der Ort, wo sich der Vermögensgegenstand (also das Patent) befindet.

Aber nicht überall tritt das P. N. auch in seinem ganzen Umfange oder nur überhaupt in Wirksamkeit. So soll das Verbotungsrecht demjenigen gegenüber wirkungslos bleiben, welcher bereits zur Zeit der Anmeldung des Patentinhabers im Inlande die Erfindung in Benutzung genommen oder die zur Benutzung erforderlichen Veranstellungen getroffen hatte. Dieser sogenannte Vorbesitzer war nach der früheren Fassung des Gesezes rechtlich etwas dürftig ausgestattet. Daher ist in dem neuen Geseze weiter beigefügt worden: Derselbe ist befugt, die Bedürfnisse seines eigenen Betriebes in eigenen und fremden Werkstätten auszunutzen. Auch kann diese Befugnis (allerdings nur zusammen mit dem Betriebe) vererbt oder veräußert werden. Daraus geht klar hervor, daß der Vorbesitzer ein so weitgehendes Recht hat, daß damit der Patentinhaber ihm gegenüber, aber nur ihm gegenüber, ziemlich rechtlos werden kann. Dagegen hat der Vorbesitzer selbst keine rechtlichen Hoffen zur Hand außer der Anerkennungsklage gegen den Patentinhaber. Natürlich will aber der Gesezgeber mit dieser Bestimmung nicht die Ge-

heimthuerei prämiieren. Wer also etwa eine Erfindung verheimlicht, nur schriftlich zu Papier gebracht, nicht über den eigentlichen Laboratoriumskreis hinaus verwirklicht hat, hat keine Benutzungsnahe, wie das Gesez sie verlangt, vorzuweisen und daher keine Rechte geltend zu machen. Was aber Benutzungsnahe näher heißt, ist nur von Fall zu Fall festzustellen. An bezeichnenden Beispielen bieten die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes keinen Mangel. — Ganz verlagert ferner das P. N. überall da, wo nach Bestimmung des Reichsanzlers für das Heer oder für die Flotte oder sonst im Interesse der öffentlichen Wohlfahrt eine bestimmte Erfindung benutzt werden soll. Doch hat in diesen letzteren Fällen der Patentinhaber gegenüber dem Reiche oder dem Staate, welcher in seinem besonderen Interesse die Beschränkung des Patents beantragt hat (man denke an neue Gewehrmobelle, an neue Pulverarten, an neue Torpedos u. s. w.) Anspruch auf angemessene Vergütung, welche in Ermangelung einer Verhängung im Reichswege festgestellt wird. Um eine noch größere Sicherheit gegen Bekanntwerden derartiger Erfindungen speziell für die Zwecke des Heeres oder der Flotte zu schaffen, ist in der neuesten Patentnovelle bestimmt, daß derartige Patente, wenn sie im Namen der Reichsverwaltung genommen werden, auf Antrag ohne jede Bekanntmachung erteilt werden; natürlich unterbleibt dann auch die Eintragung in die Patentrolle. Endlich erstreckt sich die Wirkung von Patenten auf Einrichtungen von Fahrzeugen, welche nur vorübergehend ins Inland gelangen, nicht: eine lediglich verkehrspolitische Maßregel, die natürlich keinen Einfluß hat auf Schiffe inländischer Reedereien, die regelmäßig aber immer nur vorübergehend ins Ausland gehen, z. B. Mannheimer Schiffe, die regelmäßig nach Rotterdam gehen; eine Ankerovorrichtung auf einem solchen Schiffe, welche in ein deutsches P. N. eingreift, giebt Anlaß zu einer Entschädigungsklage, wenn sie wider Willen des Patentinhabers angebracht ist, aber nicht umgekehrt eine gleiche Einrichtung an dem Schiffe einer holländischen Reederei, d. h. welches in Holland seinen Heimathalen hat.

§ 5. **Dauer und Ende der Patente.** Die höchste Dauer eines Patents ist in Deutschland 15 Jahre, beginnend mit dem auf die Anmeldung der Erfindung folgenden Tage, wobei allerdings einige Zeit der Schutz ein lediglich provisorischer ist. Sofern freilich eine Erfindung nur die Verbesserung oder sonstige weitere Ausbildung einer anderen zu Gunsten des Patentsuchers durch ein Patent geschützter Erfindung bezweckt, so dauert das dieselhalb vom Inhaber der bereits geschützten Erfindung nachgesuchte Patent, Zusatzpatent genannt, nur so lange, wie das Hauptpatent, an dessen Schicksal es überhaupt gekettet erscheint. Natürlich ist niemand gezwungen, seine Verbesserungserfindung in Form eines solchen Zusatzpatents zu nehmen, er kann auch ein Hauptpatent nehmen, das mehr kostet, aber auch mehr Rechte gewährt. Der Bestand eines Patents und somit seine Dauer ist übrigens teils vom Willen des Patentinhabers abhängig, teils nicht. So erlischt es, wenn der Patentinhaber auf dasselbe verzichtet, oder auch, wenn er die Gebühren nicht mehr bezahlt. Dieselben sind innerhalb 6 Wochen nach der Fälligkeit zu entrichten (d. h. mit Beginn jedes

Jahres). Nach Ablauf der Frist kann die Zahlung (im Gegenfall zum ersten Patentgeheh) nur unter Aufschlag einer Gebühr von 10  $\mathcal{A}$  innerhalb weiterer 6 Wochen erfolgen. Die Warnung zu einer gesetzlichen Bedingung des Ablaufs eines Patents zu machen, weigerten sich die verbündeten Regierungen, dagegen wird dieselbe künftig regelmäßig geschehen nach Ablauf der ersten Fälligkeitfrist.

Das Patent kann aber auch gegen den Willen des Patentinhabers aufhören, es kann nichtig erklärt werden, wenn dem Patentinhaber bewiesen wird, daß die Erfindung nicht patentfähig war (sie war keine Erfindung, sie gewährte keine gewerbliche Verwertbarkeit, sie war nicht neu); ferner, weil sie ihrem wesentlichen Inhalt nach einer fremden Erfindung entlehnt war, und endlich, eine neue erst seit 1891 zugefügte Eventualität, weil auf dieselbe Erfindung schon früher ein Patent erteilt worden ist. Des weitern kann ein Patent zurückgenommen werden: 1) Wenn der Patentinhaber es unterläßt, im Inlande die Erfindung in angemessenem Umfange zur Ausführung zu bringen oder doch alles zu thun, was erforderlich ist, um diese Ausführung zu sichern, und wenn ferner im öffentlichen Interesse die Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung an andere geboten erscheint, der Patentinhaber aber gleichwohl sich weigert, diese Erlaubnis gegen angemessene Vergütung und genügende Sicherstellung zu erteilen. Bei dem letzteren Falle geht man von der Erwägung aus, daß der Ausländer bei uns ein Patent entnimmt, ohne daß unserer Volkswirtschaft diese Erfindung auch zu gute kommt, weil er seinem Inländer eine Lizenz dazu giebt, natürlich vorausgesetzt, daß ihm dafür auch eine entsprechende Vergütung erteilt werde. Solche Fälle sind jährlich vorgekommen, besonders seitens amerikanischer Compagnien, speziell in der Nähmaschinenbranche. Sehr wichtig ist natürlich in derartigen Fällen die Rückwirkung auf denjenigen, der vorher vom Patentinhaber das in dem Patent enthaltene Verwertungsrecht ganz oder teilweise lokal beschränkt oder unbeschränkt vorher erworben hat. (Ganz richtig wurde entschieden (S. V. E. d. R. G. XX 128), daß die Nichtigkeitserklärung eines vorher vom ursprünglichen Patentinhaber verkauften Patents auf die Vertragserfüllung des Patentkäufers zur Zahlung des vereinbarten Kaufpreises an den Patentkäufer keinen Einfluß habe. Gegebenenfalls war der Vertrag im Februar 1882 geschlossen, im Mai 1886 wurde das Patent für nichtig erklärt, folglich habe der Käufer des Patents doch thatsächlich den Patentschutz bis dahin genossen, er sei also bis dahin jedenfalls den Gegenwert in Form des Kaufschillinges schuldig, wobei keineswegs die Festsetzung des letzteren, etwa nach dem Verhältnis der thatsächlich zur vertragsmäßig höchsten Patentdauer bemessen werden dürfte, weil doch auch die infolge des Vertrags zum Behufe der Ausübung des Patents geleisteten Dienste mit in Rechnung gezogen werden mußten. Das Nichtigkeitsverfahren ist also ein zweites Mittel der sich durch ein Patent geschädigt erachtenden allgemeinen Meinung gegen die Erteilung anzulämpfen, nachdem ein gleicher Versuch in dem Erteilungsverfahren vielleicht ohne Erfolg war. Durch den Mangel jeder Beschränkung derartigen Klagen, wobei in dem Nichtigkeitsverfahren noch dazu ein schließlich

obstehendes Urteil nur ein Recht zu Gunsten des Nichtigkeitsklägers schuf, nicht aber verwehrt, daß sofort ein anderer auftrat und gleichfalls die Nichtigkeitsklage anstregte, oder aber, daß der abgemessene Nichtigkeitskläger, auf neue Momente gestützt, selbst die gleiche Klage noch einmal wiederholt, ist jedenfalls der Wert der Patente ein etwas herabgedrückter. Dieser Erwägung hat man sich schon in der Enquete 1886 nicht verschlossen und wenigstens eine Fristlosigkeitstrafe in der Art vorgeschlagen, daß die Nichtigkeitsklage von einer Gebühr abhängig werde. Das ist auch vom Gesetzgeber gewürdigt worden und ist fernerhin mit dem Antrag auf Nichtigkeit eine Gebühr von 50  $\mathcal{A}$  zu entrichten. Der Gesetzgeber ging aber noch weiter: er sagte sich, daß die Frage, ob eine Erfindung neu, gewerblich verwertbar, überhaupt eine Erfindung im Sinne des Gesetzes ist, nicht gerade nach strengen Regeln festgestellt werden könnte, die öffentliche Meinung würde daher sehr erheblich ein. Deute ist es z. B. viel schwerer, ein sicheres Urteil über die Erfindungsqualität einer Anmeldung in Fragen der elektrischen Kraftverwendung zu fällen, heute, wo eine Erfindung der Art die andere schlägt als z. B. vor zwanzig Jahren. Deshalb hat der Gesetzgeber eine jährige Verjährung eingeführt. Es ist diesershalb die Nichtigkeitsklage, aber nur aus den eben erwähnten Erwägungen, nur 5 Jahre vom Tage der über der Erteilung des Patents erfolgten Bekanntmachung mehr ansetzbar. (Bei Patenten, vor dem 1/10 1891 erteilt, in drei Jahre vom 1/10 1891 ab.)

§ 6. **Kosten der Patente.** Wie bei dem Marken- und Musterrecht, ist auch bei den Patenten ein gewisser Entgelt für die Leistungen des Reichs selbstverständlich, und ebenso ist naheliegend, daß hier die Kosten entsprechend den wichtigen Diensten eines Patents ungleich höher sind, wie bei den anderen geistigen Eigentumsrechten und zwar progressiv mit der Dauer des Patents selbst. Zugleich ist es durchaus in die Hand des Patenttragers gestellt, wie lange er durch Zahlung der Patentgebühren sein Patent besitzen will; die Stufenleiter ist folgende:

I. Jahr bei der Anmeldung 20 $\mathcal{A}$ und vor der Erteilung 30 $\mathcal{A}$ = 50 $\mathcal{A}$ , also für 1 Jahr 50 $\mathcal{A}$ , mit Beginn des		
II. Jahres 50 $\mathcal{A}$ , also für 2 Jahre 100 $\mathcal{A}$ ,		
III. " 100 " " " 3 " 200 "		
IV. " 150 " " " 4 " 350 "		
V. " 200 " " " 5 " 550 "		
VI. " 250 " " " 6 " 800 "		
VII. " 300 " " " 7 " 1100 "		
VIII. " 350 " " " 8 " 1450 "		
IX. " 400 " " " 9 " 1850 "		
X. " 450 " " " 10 " 2300 "		
XI. " 500 " " " 11 " 2800 "		
XII. " 550 " " " 12 " 3350 "		
XIII. " 600 " " " 13 " 3950 "		
XIV. " 650 " " " 14 " 4600 "		
XV. " 700 " " " 15 " 5300 "		

Es läßt sich nicht leugnen, daß diese Gebühren ziemlich hohe sind, wenn auch andererseits die Erleichterung geschaffen ist, daß die Gebühren in den ersten Jahren niedrig sind (ein großer Teil der Patente überdauert ja wenige Jahre nicht) und erst mit späteren Jahren höher werden, also zu einer Zeit, wo ein Patent auch bereits fruchtbar

gemorden zu sein pflegt, andere werden sich in diese spätere Jahre nicht hinüberretten. Auch die letzte Enquête hat keine Verbesserung der Gebühren beschlossen, im Gegenteil für Richtigkeit und Zurücknahmefragen eine besondere Gebühr von 50 *M.* eingeführt. Für eine Ermäßigung der Gebühren sind übrigens in der Reichstagskommission selbst so triftige Gründe vorgebracht worden, daß sie wenigstens dazu geführt haben, daß in das Gesetz die Bemerkung aufgenommen wurde, daß durch Beschluß des Bundesrats eine Herabsetzung der Gebühren angeordnet werden kann; so ist wenigstens die Ermäßigung der Gebühren unabhängig davon, daß erst eine Änderung des Gesetzes selbst beschlossen werden müßte, was ja immer seine großen Schwierigkeiten hat.

§ 7. **Verfassung des Patentwesens.** An der Spitze der Verwaltung des deutschen Patentwesens steht das kaiserliche Patentamt, dem die Erteilung, die Richtigkeitsklärung, die Zurücknahme der Patente und natürlich auch die Abhängigkeitsklärung eines Patents von einem anderen zusteht. Der Sitz desselben ist Berlin. Betreffs Zusammenziehung des Patentamtes hatte man sich ursprünglich mit auf kürzere Zeit gewählten Sachverständigen und mit Staatsbeamten begnügt. Nur so bald erkannte man, daß diese Kräfte nicht zureichen konnten, da behalt man sich eine zeitlang mit Hilfsbeamten verschiedener Art. Das ist jetzt geändert. Das Amt besteht aus dem Präsidenten, aus Mitgliedern, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzen (rechtskundigen Mitgliedern) und aus Mitgliedern, welche in einem Zweige der Technik sachverständig sind (technische Mitglieder). Alle Mitglieder werden, und zwar der Präsident auf Vorschlag des Bundesrats, vom Kaiser ernannt. Die Berufung der rechtskundigen Mitglieder erfolgt, wenn sie im Reichs- oder Staatsdienst ein Amt besitzen auf Dauer dieses Amtes, andernfalls auf Lebenszeit. Die Berufung der technischen Mitglieder erfolgt entweder auf Lebenszeit oder auf Jahre (nach dem ersten Patentgesetze fand die Berufung nur je auf fünf Jahre statt), wobei wieder Berufung nach Ablauf der Amtsdauer möglich ist. Im Patentamt sind nun für die Patentanmeldungen vier Abteilungen gebildet, welche die Bezeichnung Anmeldeabteilung führen und durch den Zusatz I, II, III und IV unterschieden werden; jede ist für ein besonderes Gebiet der Technik bestimmt. Zum Geschäftskreise dieser Anmeldeabteilungen gehören auch die Beschlüsse über Eintragungen und Löschungen in die Patentrolle, für das einer jeden Abteilung zugehörige Gebiet der Technik. Für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilungen und der Richtigkeitsabteilung sind zwei Abteilungen gebildet, welche die Bezeichnung Beschwerdeabteilung I und II tragen. Die erstere ist zuständig für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilungen I und II, sowie für Beschwerden gegen Beschlüsse der Richtigkeitsabteilung, die Beschwerdeabteilung II für Beschwerden gegen Beschlüsse der Anmeldeabteilungen III und IV. Die Beschwerdeabteilungen sind außerdem und zwar jede innerhalb des durch Abs. 2 festgesetzten Geschäftskreises zuständig für die vom Patentamt abzugebenden Gutachten. Die Zusammensetzung der Mitglieder an die

Abteilungen erfolgt durch den Reichskanzler. An den Anmeldeabteilungen dürfen nur solche technische Mitglieder mitwirken, welche auf Lebenszeit berufen sind. Die technischen Mitglieder der Anmeldeabteilungen dürfen nicht in den übrigen Abteilungen, die technischen Mitglieder der letzteren nicht in den Anmeldeabteilungen mitwirken. Zu einem Beschlusse gehören mindestens 3 Mitglieder, wovon 2 Techniker sind. Die Richtigkeitsabteilung und die Beschwerdeabteilungen werden mit 2 rechtskundigen und 3 technischen Mitgliedern besetzt. Die gutachtliche Thätigkeit des Patentamts, die schon bisher nur für Gerichte galt, ist durch das neue Gesetz noch etwas mehr eingengt auf Gutachten, bei welchen in einem gerichtlichen Verfahren nicht voneinander abweichende Gutachten mehrerer Sachverständiger vorliegen. Im übrigen ist das Patentamt nicht befugt, außerhalb seines gesetzlichen Geschäftskreises Beschlüsse zu fassen oder Gutachten abzugeben, ohne Genehmigung des Reichskanzlers. Beim Patentamt wird eine Kasse geführt, welche alle auf Patenterteilung nötigen Vorkerkungen enthält.

§ 8. **Verfahren in Patentsachen.** Der übliche Gang bedarfs Erteilung eines Erfindungspatents ist folgender: Zunächst hat schriftliche Anmeldung beim Patentamt in bestimmter dargelegener Form zu geschehen unter Bezahlung einer ersten Gebühr von 20 *M.* Dabei muß jede Erfindung in eine besondere Anmeldung gefaßt und der Gegenstand der Erfindung genau beschrieben und schließlich als Erfindung präzisirt sein. Natürlich darf es auch nicht an den nötigen sachlichen Beheften (Zeichnungen, bildlichen Darstellungen, eventuell Modellen und Probestücken) fehlen. Das Allererste ist allerdings erst infolge des neuesten Patentgesetzes aber mit vollem Rechte, denn bis dahin war der Patentsucher entschieden im Nachtheile mit der Summe seiner Rechte), daß vor allem ein Mitglied der Anmeldeabteilung eine Vorprüfung vornimmt, etwa in dem gleichen Sinne, wie das bisher von der Anmeldeabteilung überhaupt geschah. Etwas formelle Beanstandungen geben zu dem Vorbescheid an den Patentsucher Anlaß, die Mängel innerhalb bestimmter Frist zu beseitigen. Werden aber materielle Mängel entdeckt (keine Erfindung, keine Neuheit, keine gewerbliche Verwertbarkeit, eine gleiche Erfindung liegt bereits vor), so wird der Patentsucher unter Angabe der Gründe mit der Aufforderung benachrichtigt, sich binnen einer bestimmten Frist zu äußern. Etwas Ähnliches gilt in der Schweiz bei Markenbeschwerden, man nennt den Vorbescheid *avis préalable*. Der Patentsucher kann nun auf diesen Vorbescheid ein doppeltes thun; er kann sich stillschweigend verhalten, dann gilt seine Anmeldung als zurückgezogen, oder er beharrt auf seinem Antrage, so kommt jetzt an Stelle des Mitgliedes der Anmeldeabteilung die letztere selbst und faßt Beschluß, nur kann natürlich der Vorprüfende an diesem Beschlusse nicht teilnehmen. Dieser letztere hat nun das Recht, eine Anmeldung auch schon wegen Formmängel gänzlich abzulehnen; es müßte denn sein, daß es sich um Momente handelt, die beim Vorbescheid nicht in Frage waren; in letzterem Falle muß der Patentsucher nochmals gehört werden. Ist die Anmeldung von der Abteilung formell und materiell anerkannt, so

wird die Bekanntmachung der Anmeldung beschlossen und zwar durch Veröffentlichung im Reichsanzeiger und im Patentblatt. An diese Veröffentlichung knüpft sich der provisorische Schutz. Mit der Bekanntmachung parallel geht die öffentliche Auslegung, die künftig auch außerhalb Berlins geschehen kann, man denke an Plätze, welche Centren größerer Industriegruppen Deutschlands bilden, — vielleicht Düsseldorf, Chemnitz, Mannheim, Augsburg u. s. w. Daß die Bekanntmachung beim Auslegung auf höchstens sechs Monate verschoben werden kann auf Antrag des Patentsuchers, ist schon in § 2 erwähnt. Innerhalb zwei Monaten nach der Veröffentlichung (das ist auch die Frist, innerhalb welcher die erste Jahresgebühr bei Gefahr der Annahme der Zurücknahme des Gesuches gezahlt werden muß), kann Einspruch gegen das Patent erhoben werden, und zwar entweder, weil der Gegenstand der Anmeldung nicht patentfähig sei oder der Anspruch auf ein Patent nicht erwünscht (weil schon patentiert, weil entwendet). Sehr bedeutungsvoll ist die Erweiterung der Rechte des Patentsuchers in diesem Stadium nach der Richtung, daß bei der Vorprüfung und im öffentlichen Verfahren vor der Anmeldeabteilung jederzeit die Ladung und Anhörung der Beteiligten, die Berechnung von Zeugen und sachverständigen Personen, die Vornahme sonstiger, zur Klärung der Sache erforderlicher Ermittlungen angeordnet werden kann; das war allerdings schon in dem alten Patentgesetz als möglich hingestellt, aber nicht in der Form, welche thatsächlich zu häufiger Anwendung Anlaß gab. Das wird künftig anders werden, umso mehr als in dem weiteren Verfahren, d. h. wenn gegen den Beschluß, durch welchen die Anmeldung zurückgewiesen wird, vom Patentsucher und gegen den Beschluß, durch welchen über die Erteilung des Patentes entschieden wird, von Einsprechenden und zwar innerhalb eines Monats Beschwerde eingelegt wird, die Ladung und Anhörung der Beteiligten auf Antrag eines derselben geschehen muß, wenn eine besondere Ladung des Antragstellers nicht bereits in dem Verfahren vor der Anmeldeabteilung erfolgt war. Das wird dazu führen, daß schon bei der Anmeldeabteilung das mündliche Verfahren künftig in den Vordergrund treten wird. Die Einlegung der Beschwerde bedingt eine Gebühr von 20 M. Wird die Erteilung des Patentes endgiltig beschlossen, so erfolgt Bekanntmachung durch den R. A. und Ausfertigung der Patenturkunde. Gleiche Publication geschieht im Falle der Zurücknahme der Anmeldung nach der Veröffentlichung und im Falle der Verlegung des Patentes. In solchen Fällen wird die Jahresgebühr zurückerstattet. Mit der Verlegung hört der provisorische Schutz auf, — mit der Abweisung der Angriffe eines Patentes. Im Erteilungsverfahren ist der pathologische Zustand noch nicht zu Ende; das Patent kann auch wegen Nichtigkeit angegriffen werden. Das Verfahren ist ein ähnliches wie das schon beschriebene: schriftlicher Antrag und Parteilage der Nichtigkeitsgründe, wie schon oben bemerkt unter Erstattung einer Gebühr von 50 M., gegenüber Ausländern auch Stellung einer Kaution wegen der Kosten des Verfahrens.

Gegen die Entscheidungen des Patentamtes ist Berufung an das Reichsgericht zulässig und zwar

spätestens binnen sechs Wochen. Die sämtlichen erteilten Patente werden, wie schon bei § 7 bemerkt, in die Patentrolle eingetragen. In derselben können auch Änderungen in der Person des Patentinhabers und seines Vertreters erfolgen. Die Patentrolle ist öffentlich, wie das Handelsregister, das Musterregister u. s. w. Die Patente werden übrigens nicht bloß im R. A. und Patentblatt, sondern auch übersichtlich in Sammelwerken alljährlich herausgegeben. Eine solche gemeinsame Übersicht erschien auch über die vom 17. 1877 bis 31/12 1889 erschienenen Patente.

§ 9. **Garantien des Patentrechts.** Zunächst wird strafrechtlich nur das wissenschaftliche Inbenutzungsnehmen einer Erfindung zuwider dem vorstehend angegebenen Inhalt des Patentrechts verfolgt und zwar nur auf Antrag, der wieder zurückgenommen werden kann. Wissenschaftlich ist natürlich nicht bloß fahrlässig. Das Reichsgericht hat sich über diese Voraussetzung unter anderem wie folgt ausgesprochen: Die fahrlässige Unkenntnis beim Willen gleichstellen und die Strafbarkeit auch fahrlässiger Patentverletzung daraus bezuziehen zu wollen, lagen, daß, wer eine entschiedene Neugier nachbilden will, sich überzeugen muß, ob er nicht ein Recht verletzt und dadurch, daß er die Bekanntmachungen im R. A. nicht liest, sich vor Strafschäden könne, ermangelt des gesetzlichen Verbots. Die öffentliche Bekanntmachung im R. A. hat ihre besondere objektive Wirkung für den Bereich des bürgerlichen Rechts und der damit zusammenhängenden Civilrechtsverhältnisse des Patentinhabers. Eine Rechtsvermutung etwa nach der Richtung hin, daß die öffentliche Bekanntmachung des Patentes das strafbare Bewußtsein der das Patent objektiv verletzenden Personen ohne weiteres erweise, hat das Patentgesetz nicht aufgestellt und ist der das Gesetz anwendende Richter zu unterstellen nicht befugt. Dagegen ist bei der bürgerlich-rechtlichen Verfolgung einer Rechtsverletzung seit dem neuen Patentgesetz eine weitere Schuldform aufgenommen: hiernach ist zur Entscheidung verpflichtet, wer nicht nur wissenschaftlich, sondern auch wer aus grober Fahrlässigkeit den Bestimmungen der §§ 4 und 5 zuwider eine Erfindung in Benutzung nimmt. Hier ist zugleich, wie schon gesagt, für Verfahren (chemische) und Erfindungen die Rechtsvermutung aufgestellt, daß bis zum Beweis des Gegenteils jeder Stoff von gleicher Beschaffenheit als nach dem Patentverfahren hergestellt gilt. Der Forderung der Wissenschaftlichkeits dadurch Vorzug zu leisten, daß verlangt wird, es muß jemand seine patentierte Ware als patentiert bezeichnen, ist auch in dem neuesten Gesetz nicht ausgesprochen worden. Das bleibt nach wie vor fakultativ. Patentverletzungen werden wie andere Verletzungen des geistigen Eigentums mit Geld oder Freiheitsstrafe geahndet. Die übrigen prozessualischen Bestimmungen sind ähnlich wie beim Markenrecht. Für Civilklagen gilt das allgemeine bürgerliche Recht; nur ist die Verjährung hier kürzer: drei Jahre für jede einzelne, dieselbe begründende Handlung. Strafbar ist ferner auch eine Art Versuch der Patentverletzung: wer nämlich Gegenstände oder deren Verpackungen mit einer Bezeichnung versehen (s. B. patentiert), welche geeignet ist, den Irrtum zu erregen, daß die Gegenstände durch ein Patent nach Maß-



gabe dieses Gesetzes geschützt seien; wer also etwa ein amerikanisches Patent besitzt, hat noch nicht das Recht, bei uns seinen Gegenstand patentiert zu nennen; ebenso wer in öffentlichen Anzeigen, auf Ausschlagszählern, auf Empfehlungskarten oder in ähnlichen Rundgebungen eine Bezeichnung anwendet, welche gleichen Irrtum zu erregen geeignet ist. Auf derartige Rechtsverletzungen war früher Haft oder 150  $\mathcal{A}$  als Höchststrafe gesetzt, jetzt ist nur Geldstrafe, aber bis zur Höhe von 1000  $\mathcal{A}$  angedroht.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: R.G. v. 25/5 1877. R.G. v. 1877 S. 501. Sten. Ber. über die Verhandlungen der Enquête in betreff der Kommission des Patentgesetzes v. 25/5 1877, Berlin 1877 und vom November 1886 (Berlin 1886). R.G. v. 7/4 1891. R.G.Bl. 1891 S. 79. Dazu die stenographischen Verhandlungen des R.L. von 1877 und 1890/91, nebst dazu gehörigen Drucksachen. Das amtliche Patentblatt 1877—1891.

B. Literatur: Köhler, Deutsches Patentrecht 1872, 2 Teile (großes wissenschaftlich, systematisch angelegtes Werk). Landgraf, Das Patent- und Gebrauchsmusterrecht, Berlin 1891. Seligsohn, Kommentar zum Patentgesetz, Berlin 1891. Robolsky, Theorie und Praxis des deutschen P.R., Berlin 1891 (eine vorzügliche, nach den Akten des kaiserlichen Patentamts hergestellte Arbeit über die Thätigkeit des Patentamts in den ersten 13 Jahren seines Bestehens).

Dr. Landgraf.

zu erlassen, worauf die gesetzlichen Rechtsmittel von neuem plagreifen. Eine Rechtskraft, analog der der richterlichen Urteile, wohnt den im Beschwerdeverfahren ergehenden Bescheiden nicht bei, da die in der Beschwerdeinstanz entscheidenden Behörden nicht einen Richter über zwei streitenden Parteien darstellen, sondern mit der unteren Polizeibehörde die an sich einheitliche und nur in verschiedene Instanzen gegliederte staatliche Polizeiverwaltung bilden (C. d. O.B.G. XIX 375). Im Gegensatz dazu kann die Beschwerdebefugnis selbst, nachdem sie einmal die Verfügung aufgehoben, dieselbe nicht, unter Widerruf ihres ersten Bescheides, mittels anderweitigen Bescheides wieder in Kraft setzen (C. d. O.B.G. XI 393).

Polizeirecht:  
E. 278 zu § 9 a. C.: Abänderungen und Ergänzungen zum bairischen Pol.Str.G.B. enthält das G. v. 7/5 1890 (G.R.Bl. S. 217).

Polizeiverordnung:  
E. 281 zu § 5 Nr. 2: Orts- und landespolizeiliche Verordnungen, welche in Gemäßheit der §§ 1—3 des G. v. 12/6 1889 (vgl. Nachtrag zum Art. „Polizeiliche Verfügungen“) vom Polizeipräsidenten von Berlin erlassen werden, bedürfen der Zustimmung des Oberpräsidenten. Vor dem Erscheinen ortspolizeilicher Verordnungen ist der Magistrat der betr. Stadt bzw. der Amtsausschuß des Bezirks zu hören.

E. 283 zu A. Quellen — Preußen: § 4 G., betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preuß. Monarchie, v. 18/2 1891 (G.S. S. 12).

Rosin.

### Zu den das Polizeirecht betr. Artikeln.

#### Polizeiliche Strafverfügungen:

E. 269 ist zu A. Quellen — Preußen hinzuzufügen: § 4 G., betr. die Vereinigung der Insel Helgoland mit der preuß. Monarchie, v. 18/2 1891 (G.S. S. 12).

Zu Baden: B. des Min. d. Inn., die Erhebung der polizeilichen Geldstrafen betr., v. 28/11 1890 (G.R.Bl. S. 749).

#### Polizeiliche Verfügungen:

E. 272 ist zu § 4 Nr. 4 und § 5 Nr. 1 zu bemerken: Gegen ortspolizeiliche Verfügungen, welche auf Grund des G., betr. die Übertragung polizeilicher Befugnisse in den Kreisen Teltono und Niederbarmin, sowie in dem Stadtkreise Charlottenburg an den Polizeipräsidenten von Berlin, v. 12/6 1889 (G.S. S. 129) von letzterem erlassen werden, findet die Beschwerde an den Oberpräsidenten oder die Klage bei dem Bezirksausschuß zu Potsdam statt.

Hinter § 4 Nr. 4 ist hinzuzufügen: 5) Wird die polizeiliche Verfügung in der Beschwerdebefugnis aufgehoben, so hat dies nicht mehr rechtliche Wirkung, als eine Zurücknahme der Verfügung seitens der unteren Polizeibehörde selbst. Die letztere ist daher formell nicht gehindert, selbst ohne Veränderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ihre Verfügung von neuem

### Reichsschuldbuch.

(Nachtrag zum Art. Staatsschulden, Bd. II S. 510.)

Unter „Staatsschuldbuch“ versteht man das amtliche Register, in welches Darlehensforderungen an die Staatskasse in der Form von Buchschulden eingetragen werden können. Dieses System der Eintragung hatte in England, Frankreich, Holland, Oesterreich und auch in anderen deutschen Staaten, z. B. Hamburg, endlich auch in den Vereinigten Staaten von Amerika schon vor dem preuß. G. v. 20/7 1883 Geltung. Nach letzterem kann der Inhaber einer Schuldschreibung der konsolidierten Staatsanleihe gegen Einlieferung des Schuldbriefes die Eintragung dieser Schuld in das bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden geführte Staatsschuldbuch verlangen, wodurch eine Buchschuld des Staates auf den Namen des eingetragenen Gläubigers entsteht. Der Eintrag vertritt die Stelle einer Obligation, mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingeleisteten Schuldschreibungen (§ 5). Der Gläubiger erhält zwar über den Eintrag eine Benachrichtigung, welche jedoch nicht wie die Staatsobligation die Forderung repräsentiert (§ 15). Die Führung des zweiten Exemplars des Staatsschuldbuches an einem anderen Ort giebt dem Staatsschuldbuch absolute Sicherheit.

Durch Lösung der Buchschuld und Ausreichung eines neuen Inhaberschuldbriefes kann der betreffenden Forderung die Cirkulationsfähigkeit wieder gegeben werden. Eine Nachbildung dieses Systems enthält das R.G., betr. das Reichsschuldbuch, v. 31.5.1891 (R.G.-Bl. Nr. 20 S. 321). Angesichts der Ausdehnung der Reichsschuld empfahl sich den Inhabern von Reichsschuldbüchern die Umwandlung zu ermöglichen, welche den Besitz des Forderungsrechts von dem Besitze einer über die Forderung ausgestellten Urkunde gänzlich löst und die Befugnis zur Forderungsbefreiung lediglich an die Eintragung in das Schuldbuch knüpft. Das Reichsgesetz schließt sich im wesentlichen an die Fassung des preussischen Gesetzes an und enthält Abweichungen nur da, wo sie durch anders geartete Verhältnisse, insbesondere durch die Rücksichtnahme auf die Lage der Partikulargesetzgebung geboten erscheinen. Nach § 1 können die Schuldverschreibungen der sämtlichen Reichsanleihen — ohne Unterschied des Zinsfußes — in Buchschulden umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt gegen Einlieferung zum Umlaufe brauchbarer Reichsschuldverschreibungen durch Eintragung in das bei der Reichsschuldverwaltung zu führende Reichsschuldbuch. Die Vorschrift (Art. 2 Abs. 2), welche die Verwaltung ermächtigt, die Eintragung von Forderungen aus Verschreibungen zu verschiedenen Zinssätzen in getrennten Büchern zu bewirken, entspricht den in Preußen erprobten Einrichtungen und rechtfertigt sich durch die Rücksichten auf die Sicherheit und Übersichtlichkeit der Geschäftsführung. Der Eintrag geschieht auf Antrag des Inhabers und auf den Namen der im Antrage als Gläubiger bezeichneten Person. Der Kreis der eintragungsfähigen Gläubiger weicht vom preussischen Gesetze insofern ab, als letzteres die ausländischen und die nicht unter beförderlicher Aufsicht stehenden inländischen Vermögensmassen überhaupt von der Eintragung ausschließt, was in Preußen als Mangel empfunden wurde. Der Kreis umfaßt deshalb nach Art. 4: Physische Personen, Handelsfirmen, eingetragene Genossenschaften, sowie eingeschriebene Vorkassen und inländische juristische Personen, Vermögensmassen (Stiftungen, Anstalten, Familienfideikomisse). Die Vorschrift, nach welcher einem Gläubiger nicht mehr als ein Konto im R.B. zu eröffnen ist, erscheint im Interesse thunlichster Geschäftsvereinfachung geboten. Bei Einrichtung getrennter Bücher für die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgenden Eintragungen (§ 2 Abs. 2) kann selbstredend für den einzelnen Gläubiger je ein Konto in jedem der Bücher angelegt werden (§ 4). Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingeleferteten Schuldverschreibungen. Im übrigen finden die für die Tilgung und Verzinsung der Reichsanleihen geltenden Vorschriften (s. B. auch die Bestimmungen über die einjährige Verzinsungsfrist nicht erhobener Zinsen) auf die eingetragenen Forderungen entsprechende Anwendung (§ 5). Eingetragene Forderungen können durch Zuschreibung erhöht, ganz oder teilweise auf andere Kontos übertragen und ganz oder teilweise gelöscht werden. Teilübertragungen und Teillösungen sind jedoch nur zulässig, sofern die Teilbeträge in Stücken von Schuldverschreibungen darstellbar. Bei Lösung der eingetragenen Forderung

erfolgt die Ausreichung von Schuldverschreibungen zu gleichem Zinsfuß und Nennwerte (§ 6). Zu Verfügungen über die eingetragene Forderung (Anträge auf Übertragung auf ein anderes Konto, Eintragung und Lösung von Vermerken der Änderungen in Schuldverhältnissen, Ausreichung von Reichsschuldbüchern gegen Lösung der eingetragenen Forderung) ist nur der eingetragene Gläubiger, sein gesetzlicher Vertreter und Nachfolger von Todes wegen berechtigt. Bei Anträgen für eine Firma entscheidet die Berechtigung zur Zeichnung der Firma, bei Kassen ist der legitimierte Verwalter antragsberechtigt. Dieser Grundsatze erleidet eine Einschränkung insofern, als die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften unberührt bleiben, nach denen sich in einzelnen Fällen eine Veränderung in dem Forderungsverhältnis ohne Antrag des Forderungsberechtigten vollzieht. Hierher gehören die Vorschriften über Pfändungen im Zwangsvollstreckungsverfahren, die Bestimmung in § 779 C.P.D. und die Vorschriften über vorläufige Beschlagnahmen, Überweisungen an Zahlungsstatt und einstweilige gerichtliche Verfügungen. Hier erfolgt von Amts wegen ein entsprechender Vermerk auf dem Konto. Wird eine gepfändete Forderung an Zahlungsstatt überwiesen, so ist dieselbe, vorbehaltlich der Bestimmung in § 15 Nr. 2 im R.B. zu übertragen. Eine Prüfung der Gültigkeit der den Anträgen zu Grunde liegenden Rechtsgeschäfte findet nicht statt (§ 7). Die Eintragungen erfolgen in der Reihenfolge der eingegangenen Anträge: Ehefrauen und großjährige, unter väterlicher Gewalt stehende Personen sind ohne Zustimmung des Ehemannes bzw. Vaters, zur Vermeidung von Weitausfahrungen, zu Anträgen zugelassen (§§ 8, 9). Zum Antrage auf Eintragung einer Forderung, sowie gleichzeitiger Vermerk einer Beschränkung des Gläubigers in Bezug auf Kapital oder Zinsen und zur gleichzeitigen Vollmachterteilung genügt die einfache schriftliche Form, in allen übrigen Fällen besteht das Erfordernis einer gerichtlichen, notariellen oder konsularischen Aufnahme oder Beglaubigung des Antrages (§ 10). Rechtsnachfolger von Todes wegen legitimieren sich durch gerichtliche oder notarielle Bescheinigung der Erbbererechtigung; die weitere Bestimmung, welche den Reichskanzler ermächtigt, Konsuln des Reichs die Befugnis zur Ausstellung solcher Erbbescheinigungen zu übertragen, erleichtert den Rechtsnachfolgern ausländischer Gläubiger die Legitimationsführung (§ 11). Mehrere Erben müssen einen gemeinsamen Bevollmächtigten bestellen. Der gleichen Form wie die Anträge sind Vollmachten und Genehmigserklärungen dritter Personen unterworfen, zu deren Gunsten der eingetragene Gläubiger rückständig Forderung und Zinsen durch Vermerk im R.B. beschränkt ist. Zur Lösung von persönlichen, unerblichen Einschränkungen des Gläubigerrechts oder des Verfügungsrechts, welche durch Tod des Berechtigten erlöschen, genügt die Sterbendeckung (§ 13). Der Antragsteller erhält über die Eintragungen und Vermerke eine Benachrichtigung, welche nicht als Verschreibung gilt (§ 14). In einer Reihe von Fällen wird die Verwaltung in den Stand gesetzt, eine die Geschäftsführung erschwerende Belastung des Schuldbuches mit verminderten und illiquiden Schuldverhältnissen zu verhindern (§ 15).

Bei Kündigung einer der Reichsanleihen erhalten die eingetragenen Gläubiger schriftliche Benachrichtigung, von welcher jedoch die Wirksamkeit der Kündigung nicht abhängt (§ 16). Die Zinszahlung erfolgt mit rechtlicher Wirkung in der Regel an denjenigen, welcher am zehnten Tage des dem Fälligkeitstermine vorangehenden Monats eingetragener Berechtigter war (§ 17); die Zinsen werden nur im Inlande in der Zeit vom vierzehnten Tage vor bis zum achten Tage nach Fälligkeit bezahlt; Änderungen in der Person oder Wohnung des Zinsempfängers sind schriftlich anzumelden. Die Gebühren betragen für die Umwandlung in Buchschulden, Einträge und Löschungen, sowie die Einchrift in das R. V. 25  $\mathcal{A}$  von je angefangenen 1000  $\mathcal{A}$ , zusammen mindestens 1  $\mathcal{A}$ ; für die Ausreichung von Reichsschuldverschreibungen für je angefangene 1000  $\mathcal{A}$  Kapitalbetrag 50  $\mathcal{A}$ , zusammen mindestens 1  $\mathcal{A}$ . Für die Beglaubigung der Anträge dürfen höchstens 1  $\mathcal{A}$  50  $\mathcal{A}$  bei Beträgen bis 2000  $\mathcal{A}$ , 3  $\mathcal{A}$  bei Beträgen über 2000  $\mathcal{A}$  erhoben werden (§ 20). Die Reichsschuldenerverwaltung ist unbedingt dafür verantwortlich, daß die eingetragenen Forderungen und noch umlaufenden Schuldverschreibungen zusammen den gesetzlich festgestellten Betrag der Anleihe nicht überschreiten. Die gleiche Haftpflicht besteht für die Föschung, Kassation und Aufbewahrung der zum Zwecke des Eintrags eingeleisteten Obligationen bis zur gänzlichen Vernichtung derselben. Die der Reichsschuldenerverwaltung obliegende fortlaufende Kontrolle ist auf die bezeichneten Geschäfte miterstreckt (§ 22). § 23 macht im Interesse der unter Vormundschaft oder Pflegschaft stehenden Personen das R. V. auch für die vormundschaftliche Verwaltung nutzbar.

#### Quellen.

R. G. v. 31.5 1891 (R. G. Bl. S. 321; Reichstagsverhandlung I. Sess. 1890/91, Druck. Nr. 421).

Dr. Zeller.

### Rentengüter in Preußen.

§ 1. Gang und Ziel der Gesetzgebung. Bezugs des Rentenguts. — § 2. Das Gesetz über Rentengüter vom 27.6 1860. — § 3. Das Gesetz, betr. die Beiröderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7.7 1891.

§ 1. Gang und Ziel der Gesetzgebung. Begriff des Rentenguts. Das Institut der Rentengüter ist das Ergebnis von Reformbestrebungen gegen einzelne Hauptbestimmungen der preussischen Agrargesetzgebung, die im Interesse der Freiheit des Grundeigentums gegeben sind, aber dem Gesichtspunkt einer zweckmäßigen Verteilung des Grundbesitzes nicht genügend Rechnung tragen.

Die ältere preussische Gesetzgebung hatte bei Einführung der freien Verfügung über das Grundeigentum die erbliche Überlassung von Grundstücken mit Auflage einer bestimmten Abgabe an Geld oder Körnern zugelassen und zur Verhütung neuer kulturwiderlicher Verhältnisse nur die erbliche Grundüberlassung gegen die Verpflichtung zu fortwährenden Diensten ausgeschlossen (Ed. v. 9.10 1807 §§ 1,

4, 5; Ed. zur Beförderung der Landeskultur v. 14.9 1811 §§ 1—5, 7). Das G. v. 23 1850, betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, (G. S. S. 77) ließ — für den ganzen damaligen Umfang der Monarchie mit Ausnahme der Landesteile des linken Rheinufers — bei erblicher Überlassung eines Grundstücks nur die Übertragung zum vollen Eigentum zu und bestimmte zugleich, daß mit Ausnahme fester Geldrenten ablösbar Lasten einem Grundstücke nicht aufgelegt werden dürfen. Aber auch feste Geldrenten unterliegen der Kündigung und Ablösung seitens des Verpflichteten, und auch vertragsmäßig kann die Ablösbarkeit niemals länger als 30 Jahre ausgeschlossen und die Ablösung nie höher als zum 25fachen Betrage der Rente bebungen werden (G. v. 23 1850 §§ 91, 92. Art. „Ablösung der Reallasten in Preußen“ § 15 Ab. I S. 15). — Dieselben Vorschriften gelten auch in den neu erworbenen Landesteilen mit Ausnahme der Provinz Hannover und des Kreises Herzogtum Lauenburg, nämlich in den Hohentollernschen Landen (G. v. 28.5 1860, G. S. S. 221 §§ 18, 19), im Reg.-Bez. Wiesbaden und den zum Reg.-Bez. Kassel gehörigen, vormals großherzoglich-hessischen Gebietsteilen (G. v. 15.2 1872, G. S. S. 165, §§ 13, 14), in der Provinz Schleswig-Holstein (G. v. 3.1 1873, G. S. S. 3, §§ 54, 55), im Gebiete des Reg.-Bez. Kassel ausschließlich der zu demselben gehörigen, vormals großherzoglich-hessischen Gebietsteile (G. v. 20.6 1850, kurbess. G. S. S. 29; G. v. 23.7 1876, G. S. S. 357, §§ 25, 26). In der Provinz Hannover, deren bezüglich Gesetzgebung einigermaßen abweicht (Art. „Ablösung der Reallasten in Preußen“ §§ 27—29 Ab. I S. 17, 18), ist die Vereinbarung der Unablösbarkeit von Geldrenten und anderen Realitäten ebenfalls ausgeschlossen (G. v. 28.9 1867, G. S. S. 1670 § 18; G. v. 3.4 1869, G. S. S. 544 § 2). Im Kreise Herzogtum Lauenburg sind die Umwandlung des Meier-, Erbsinn- und Erbpachverhältnisses in Eigentum und die Ablösung der daraus herrührenden Leistungen durch die G. G. v. 14.8 1872 und 7.12 1874 (Dff. Wochenbl. 1872 S. 247, 1874 S. 322) geregelt; hinsichtlich der Aufsetzung neuer Renten enthalten diese Gesetze keine Vorschrift. — In den Landesteilen des linken Rheinufers endlich ist die Rechtslage nach Art. 590 code civil ähnlich wie im Geltungsgebiete des G. v. 23 1850.

Bei diesem Stande der Gesetzgebung war die mehr und mehr als Bedürfnis erkannte innere Kolonisation — die Errichtung ländlicher Stellen von mittlerem und kleinem Umfange — gebremmt oder doch erschwert. Auf der einen Seite fehlt zum Ankaufe meist das erforderliche Kapital, auf der anderen die Neigung, von einem Gute Trennstücke abzugeben, die jeder Einwirkung des Veräußernden logisch entzückt sind und hinsichtlich deren insbesondere keine Gewähr besteht, daß sie zur Errichtung und dauernden Erhaltung entsprechender Wirtschaften seitens einer leshaftigen, der ländlichen Arbeit zugewendeten Bevölkerung benutzt werden. Die Anstalt einer Geldrente, deren Ablösung nicht oder nur vorübergehend ausgeschlossen werden kann, vermag eine solche Gewähr nicht zu bieten, weil mit der Ablösung die Grundlage für einen Einfluß des

Veräußern auf die Eigentums- und wirtschaftlichen Verhältnisse in den aberäußerten Teilen seines Gutes wegfällt.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes und zugleich zur Beförderung der Kulturmachung von unkolonisierten Hochmoor- und Saisfläcken durch Kolonisation wurde (u. a. vom Landesökonomikollegium in den Sessionen 1879, 1885, 1889; von der Centralmoorkommission in den Sessionen 1882, 1885; vom Herrenhause durch Beschluß v. 26.3.1889) die Einführung des Instituts der Rentengüter erstrebt. Darunter werden Besitzungen verstanden, bei deren eigentümlicher Übertragung der Erwerber die Zahlung einer festen Geldrente übernimmt und den Beteiligten gestattet ist, innerhalb der vom Gesetze gezogenen Grenzen vertragsmäßig dem Besitzer gewisse Einschränkungen in der Verfügung über das Rentengut aufzuerlegen, auch die Ablösbarkeit der Rente von der beiderseitigen Zustimmung abhängig zu machen.

Diese Bestrebungen hatten zuerst aus politischen Gründen Erfolg; das G., betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen, v. 26.4.1886 (G.S. S. 131) führte in den §§ 3—7 das Institut des Rentenguts mit der Beschränkung auf die Zwecke des Gesetzes (Art. „Ansiedelungen in den Provinzen Posen und Westpreußen“, Vb. I S. 53 ff.). Nach diesem Vorgange kam es dann zur allgemeinen Einführung des Instituts durch das G. über Rentengüter v. 27.6.1890 (G.S. S. 209), durch das die der Errichtung von Rentengütern nach der früheren Gesetzgebung entgegenstehenden Hindernisse beseitigt wurden. Hierbei konnte es aber im Hinblick auf die Wichtigkeit einer möglichst umfangreichen Anwendung des neuen Gesetzes nicht bewenden; gemäß einer bezüglichen Vorlage der Staatsregierung folgte alsbald das G., betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, v. 7.7.1891 (G.S. S. 279).

§ 2. Das Gesetz über Rentengüter vom 27.6.1890 gestattet die eigentümliche Übertragung eines Grundstücks gegen Übernahme einer festen Geldrente (Rentengut), deren Ablösbarkeit von der Zustimmung beider Teile abhängt, und überläßt auch die Feststellung des Ablösungsbetrages und der Kündigungfrist vertragsmäßiger Bestimmung, mit der Einschränkung jedoch, daß von dem Rentenberechtigten, wenn auf seinen Antrag die Ablösung erfolgt, ein höherer als der 25fache Betrag der Rente nicht gefordert werden darf. — Bei der Eintragung der Rente in das Grundbuch müssen die Abreden über den Ausschluß der Ablösbarkeit, den Ablösungsbetrag und die Kündigungfrist eingetragen werden, widrigenfalls dritten gegenüber die Rente als eine solche gilt, die vom Verpflichteten nach 6-monatiger Kündigung mit dem 25fachen Betrage abgelöst werden kann.

Das Rentengut muß frei von den Hypotheken- und Grundschulden des Grundstücks, von dem es abgetrennt wird, begründet werden. Auf die Veräußerung zur Bildung von Rentengütern finden die Vorschriften über den erleichterten Abverkauf von Grundstücken Anwendung, mit der Maßgabe, daß das Unsicherheitsstatut, wenn die Realberechtigten gesichert bleiben, auch bei Aberäußerung größerer Trennstücke erteilt werden kann.

Weitere Bestimmungen setzen die Zulässigkeit besonderer Beschränkungen des Rentenguterwerbers voraus und treffen für Fälle solcher Beschränkungen Fürsorge: 1) sofern die Zerteilung des Rentenguts oder die Aberäußerung von Teilen desselben von der Zustimmung des Rentenberechtigten abhängig gemacht ist, kann die versagte Einwilligung von der Auseinanderbesetzungsbehörde ergänzt werden, wenn die Zerteilung oder Aberäußerung im gemeinwirtschaftlichen Interesse wünschenswert erscheint; 2) ist dem Erwerber eines Rentenguts die Pflicht auferlegt, die wirtschaftliche Selbstständigkeit des übernommenen Grundstücks — durch Erhaltung von Gebäuden, eines bestimmten Inventars u. dgl. — dauernd zu sichern, so kann der Verpflichtete durch die Auseinanderbesetzungsbehörde von seiner Pflicht befreit werden, wenn der Aufrechterhaltung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit des Grundstücks überwiegende gemeinwirtschaftliche Interessen entgegenstehen. Wird im Falle zu 1 die Zustimmung des Rentenberechtigten ergänzt oder wird im Falle zu 2 die Befreiung des Verpflichteten ausgesprochen, so kann der Rentenberechtigte, wenn im Vertrage nicht etwas anderes bestimmt ist, die Ablösung der ganzen Rente zum 25fachen Betrage verlangen.

§ 3. Das Gesetz, betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7.7.1891 geht davon aus, daß zu der durch das G. v. 27.6.1890 geschaffenen rechtlichen Möglichkeit der Errichtung von Rentengütern — selbst Verwirklichung dieses Zwecks, namentlich soweit die Anlehnung von Rentengütern seitens Privater in Betracht kommt — noch die Beihilfe des Staates hinzutreten muß: im Interesse des Gutbesizers, dem die Bildung des Rentenguts erleichtert wird, wenn er nicht auf Rentenbezug angewiesen bleibt, sondern für die Rente oder einen Teil derselben Kapital erhält, und wenn er das Rentengut auch von belastetem Grundbesitz abzugeben vermag, ohne die Freistellung des Rentenguts und von darauf mitfallenden Schulden aus eigenen Mitteln bewerkeln zu müssen; im Interesse des Rentenguterwerbers, der selten in stande sein wird, einen erheblichen Teil des Wertes der Stelle in Kapital zu decken und die Kosten der Hofanlage und der sonstigen Einrichtung der Wirtschaft zu bestreiten. Nach allen diesen Richtungen bietet das Gesetz in der Vermittlung der wieder geöffneten Rentenbanken (Art. „Ablösung der Reallasten in Preußen“, § 10 a. G. und § 13 Vb. I S. 12, 14) und der mit entsprechender Zuständigkeit versehenen General-Kommissionen (Art. „Auseinanderbesetzungsvorfahren in Preußen“, Vb. I S. 90 ff.) wertvolle Hilfe. Diese Hilfe wird jedoch, wie vorweg zu betonen ist, nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift (§ 1 Abs. 1) nur zu Gunsten der Rentengüter von mittlerem oder kleinerem Umfange gewährt, wobei die im Gesetze fehlende Bestimmung des Umfangs eines „mittleren“ oder „kleineren“ Rentenguts wegen der Verschiedenheit der wirtschaftlichen und Besitzverhältnisse in den einzelnen Landesteilen den Ausführungsanordnungen vorbehalten ist. Die Begünstigung der Errichtung städtischer oder größerer ländlicher Rentengüter ist Inhalts der Motive nicht beabsichtigt.

Aus den Vorschriften des Gesetzes ist hauptsächlich hervorzuheben:

1) Die auf Rentengütern von mittlerem oder kleinerem Umfange haftenden Renten können auf Antrag der Beteiligten durch Vermittelung der Rentenbank foweit abgelöst werden, als die Ablösbarkeit nicht von der Zustimmung beider Teile abhängig gemacht ist. Der Rentenberechtigte erhält als Abfindung den 27fachen Betrag der Rente in 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen oder den 27 $\frac{1}{2}$ fachen Betrag in 4prozentigen Rentenbriefen (§ 1).

2) Zur erstmaligen Einrichtung eines Rentenguts der oben bezeichneten Art durch Aufführung der notwendigen Wohn- und Wirtschaftsgebäude kann die Rentenbank den Rentengutsbesitzern in 3 $\frac{1}{2}$ - oder 4prozentigen Rentenbriefen Darlehne gewähren, die seitens der Rentenbank unkündbar sind und nur zurückgefordert werden dürfen, wenn der Schuldner seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder in Konkurs gerät (§ 2).

3) Die dem Rentenberechtigten gewährte Abfindung und die dem Rentengutsbesitzer gegebene Darlehne werden von letzterem durch Zahlung einer Rentenbankrente, die behufs Amortisation  $\frac{1}{2}$  % mehr als der Zinssfuß der gegebenen Rentenbriefe beträgt, verzinst und in 60 $\frac{1}{2}$  oder 56 $\frac{1}{10}$  Jahren getilgt (§§ 1, 2, 3).

4) Erfolgt die Ablösung der Rente oder die Gewährung des Darlehns zugleich mit der Begründung des Rentenguts, so kann dem Rentengutsbesitzer auf Antrag, unter entsprechender Erhöhung des abzulösenden Kapitals, ein Freijahr bewilligt werden (§ 5).

5) Auf Antrag des Rentenberechtigten kann die Übernahme auch des nur mit Zustimmung beider Teile ablösbaren Teiles der Rente auf die Rentenbank erfolgen, wenn diesem Rententeile das Vorecht vor den sonstigen privatrechtlichen Belastungen des Rentenguts zusteht und die Sicherheit der Rentenbank nicht gefährdet erscheint. Der Staat tritt in solchem Falle in alle dem Rentenberechtigten aus dem Rentengutsvertrage zustehenden Rechte und kann verlangen, daß die übernommene Rente in eine nach Vorschrift des Gesetzes zu berechnende Rentenbankrente umgewandelt werde (§ 10).

6) So laue eine Rentenbankrente auf dem Rentengute haftet, kann die Aufhebung der wirtschaftlichen Selbständigkeit und die Verteilung des Rentenguts, sowie die Aboeräußerung von Teilen desselben rechtswirksam nur mit Genehmigung der Generalcommission erfolgen (§ 4).

7) Zur Beseitigung der Schwierigkeiten, die sich für die Bildung von Rentengütern aus hypothetisch belasteten Gütern mit Rücksicht darauf ergeben, daß nach § 1 des G. v. 27.6.1890 das Rentengut frei von den auf dem Stammgute haftenden Schulden begründet werden muß, ist die Begründung des Rentenguts durch Vermittelung der Generalcommission zugelassen. Die Begründung des Rentenguts wird dann als Auseinanderlegung und zwar nach den für Gemeinheitsteilungen geltenden Vorschriften (Art. Auseinanderlegung des Verfahrens in Preußen und Gemeinheitsteilungen in Preußen, Bd. I S. 90 ff. und 548 ff.) behandelt. Die Generalcommission hat den Vertrag über die Begründung des Rentenguts, gegebenenfalls in Verbindung mit

dem Vertrage über die Ablösung der Rente oder über die Gewährung des Darlehns, aufnehmen zu lassen und zu befähigen und den bestätigten Vertrag dem Grundbuchrichter zur Umschreibung des Eigentums einzureichen. Durch die auf Grund des bestätigten Vertrages erfolgte Eintragung des Eigentumsüberganges wird das Eigentum an dem Rentengute erworben (§ 12).

Bei dieser Regelung, wo die Begründung des Rentenguts, die Ausstellung des Unschädlichkeitszeugnisses, die Umwandlung der Rente in eine Rentenbankrente bezw. die Überweisung und Hinterlegung der als Ersatz zu gebenden Rentenbriefe vollständig in der Hand der Generalcommission liegen, kann diese durch Feststellung eines geeigneten Ausführungstermines das Verfahren so leiten, daß gleichzeitig mit der Abschreibung des Rentenguts auch die Löschung der seither darauf haftenden privatrechtlichen Belastungen erfolgt.

Die übrigen Vorschriften des Gesetzes betreffen die Sicherstellung der Rentenbank, die Regelung des Geschäftsganges (wesentlich nach dem G. über die Errichtung von Rentenbanken v. 23.1850, G. S. E. 112) und den Kostenanlaß (nach dem G. über das Kostenwesen in Auseinandersetzungssachen v. 24.6.1875, G. S. E. 395). — Neben den Bestimmungen über Rentengüter verordnet außerdem das Gesetz, daß auch zur Ablösung der Reallasten die Vermittelung der Rentenbank, die nach dem G. v. 17.1.1881 nur noch für die bis zum 31.12.1883 beantragten Kapitalablosungen zugelassen war, neuerdings allgemein und ohne Zeitgrenze wieder eintritt (§ 14; Art. „Ablösung der Reallasten in Preußen“, § 10 a. E. Bd. I S. 12, 13).

#### Quellen und Literatur.

A. Luellen: Die im Text angezogenen Gesetze. Der Entwurf eines Gesetzes über Rentengüter nebst Begründung (Herrenhaus, Sess. 1890 Nr. 25). Der Entwurf eines G., betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, nebst Begründung (Haus der Abgeordneten, 17. Legislaturperiode, III. Sess. 1890/91, Nr. 233). Die Verhandlungen des preussischen Landtages von 1890 und 1891.

B. Literatur: Die im Text erwähnten Verhandlungen des preussischen Landes-Oekonomie-Kollegiums in Thiel's landwirtschaftlichen Jahrbüchern, insbesondere die Verhandlung vom 23.1.1879 in Bd. VIII Suppl. II S. 161 ff. Erwin Rasse, Die wirtschaftliche Bedeutung von Erbsins- und Erbpachtverhältnissen in Thiel's landwirtschaftlichen Jahrbüchern Bd. VII Heft 1 S. 41 ff. Alf. Dugenberg, Innere Kolonisation, Straßburg 1891. A. Glayel.

#### Schutzgebiete (Kolonien).

(Vorbemerkung: Seit Fertigstellung der Art. Schutzgebiete\* und Kolonialgesellschaften\* sind sowohl in Bezug auf den Bestand und die Abgrenzung der deutschen Kolonien, wie auch hinsichtlich ihrer Verfassung und Verwaltung solche Veränderungen vorgefallen, daß es im Interesse der über-

sichtlich geboten erschien, nicht bloß Zusätze und Ergänzungen zu beiden Artikeln zu liefern, sondern die gesamte Materie neu zu bearbeiten und sie in einem einheitlichen Art. „Schutzgebiete“ darzustellen, zumal gegenwärtig die Kolonialgesellschaften ihre frühere öffentlich-rechtliche Stellung im wesentlichen eingehend haben.)

§ 1. (Einleitung.) Begriff der Kolonien oder Schutzgebiete.

1. Die deutschen Schutzgebiete und ihre Erwerbung.

§ 2. Die einzelnen Schutzgebiete, ihr Umfang und ihre Regierung. — § 3. Die Erwerbung der Schutzgebiete.

II. Verfassung und Verwaltung der Schutzgebiete.

§ 4. Die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung der Schutzgebiete. — § 5. Die Kolonialgesellschaften; unmittelbare und mittelbare Schutzgebiete. — § 6. Stellung des Kaisers; Gesetzgebung und Regierung. — § 7. Gerichtsverfassung und Rechtspflege. — § 8. Finanzverwaltung. — § 9. Verwaltung des Innern. — § 10. Die Verwaltung des Auswärtigen. — § 11. Die Militärverwaltung. — § 12. (Anhang.) Die rechtliche Stellung der Eingeborenen.

§ 1. Begriff der Kolonien oder Schutzgebiete.

Unter Kolonien (Schutzgebieten) im Sinne des Staats- und Völkerrechts versteht man überseeische Provinzen oder Nebenländer europäischer Staaten. Gewöhnlich sind die Kolonien vom Mutterland räumlich getrennt, in einem andern Weltteil liegende Provinzen, welche ebenso wie andere Provinzen der Souveränität desselben unterworfen sind, wenn dieselben auch mit Rücksicht auf ihre Lage und eigentümliche ethnographische, wirtschaftliche und politische Verhältnisse stets eine besondere Stellung einnehmen werden und namentlich sich nicht selten einer großen Autonomie erfreuen, wie z. B. die meisten englischen Kolonien. Zu den Kolonien werden aber auch diejenigen Nebenländer europäischer Staaten gerechnet, welche nicht wie die Provinzen der Souveränität derselben unterstehen, sondern über welche sie lediglich ein Protektorat ausüben. Solche Kolonien (Schutzstaaten, Protektoratsländer) hängen zwar in Bezug auf ihre auswärtigen Verhältnisse von dem sie nach außen vertretenden schutzherrlichen Staate ab, sind aber hinsichtlich ihrer inneren Verwaltung gewöhnlich in größerem oder geringerem Grade autonom (vgl. Stengel, Die deutschen Sch., S. 10 ff.). Zu der zweiten Klasse von Kolonien gehören z. B. Tontung und Tunis als Kolonien Frankreichs und die englischen und holländischen Basillenstaaten in Indien. Man kann daher die Kolonien im Rechtsinne einteilen in a) eigentliche Kolonien, d. h. überseeische Provinzen eines europäischen Staates, welche seiner Souveränität unterworfen sind; b) Protektoratsländer, d. h. in überseeischen Gebieten befindliche staatliche Gemeinwesen, welche unter dem Schutze (Protektorat) eines europäischen Staates stehen.

Neben den Kolonien und Protektoratsländern ist in der neueren Zeit auf dem Gebiete des Kolonialrechts noch eine andere Einrichtung geschaffen worden: die Interessensphären oder Macht-sphären. Man versteht darunter auf Grund von Vereinbarungen mit anderen beteiligten Kolonialmächten abgegrenzte Gebiete, innerhalb welcher ein Staat ausschließlich berechtigt ist, seine koloniale Herrschaft durch Besitzergreifung oder Erwerbung von Protektoraten zu begründen (vgl. z. B. das deutsch-engl. Abkommen v. 29/10 bzw. 1/11 1886 Nr. 3

und den deutsch-engl. Vertrag v. 17 1890 Nr. VII). Der Inhalt derartiger Vereinbarungen geht dahin, daß der eine Staat dem kolonialforischen Vorgehen des andern innerhalb des besten Einflusses überlassenen Gebietes nicht entgegenreten und sich selbst der Erwerbung jeglicher kolonialer Herrschaft innerhalb dieses Gebietes enthalten wird. Die einem Staate überlassene Interessensphäre ist daher noch keine Kolonie und noch kein Protektoratsland des Staates, dem sie überlassen wurde, aber dieser Staat hat die Möglichkeit, das in die Interessensphäre fallende Gebiet ungehindert durch das Vorgehen des andern Vertragspartners seiner kolonialen Herrschaft zu unterwerfen. Die deutschen Sch. gehören trotz dieser Bezeichnung zu den eigentlichen der Souveränität des Reichs unterstehenden Kolonien (vgl. § 4). Der Ausdruck Sch. wird aber gewöhnlich auch für diejenigen Gebiete gebraucht, die sich vorerst noch als bloße „Interessensphären“ des Reichs darstellen.

I. Die deutschen Schutzgebiete und ihre Erwerbung.

§ 2. Die einzelnen Schutzgebiete, ihr Umfang und ihre Regierung. Kolonien hat Deutschland erst in den letzten Jahren erworben; doch ist der deutsche Kolonialbesitz schon ziemlich bedeutend. Die einzelnen Sch. sind folgende: 1) Das südwesafrikanische Schutzgebiet (Angra Bequena u. s. w.). Dasselbe reicht vom Dranjesfluß im Süden bis zum Kunene im Norden; die Südgrenze bildet eine Linie, welche an der Mündung des Dranjesflusses beginnt und an dem Nordufer des Flusses bis zu dem Punkte hinaufgeht, wo derselbe vom 20. Grad östlicher Länge getroffen wird. Im Osten stößt das Sch. an das unter englischer Vohheit stehende Betschuanland, und zwar bildet die Grenze eine Linie, welche vom Schnittpunkt der Südgrenze und des 20. Grades östlicher Länge ausgehend dem 20. Grad östlicher Länge bis zu seinem Schnittpunkt mit dem 22. Grad südlicher Breite folgt, diesem Breitengrade nach Osten entlang bis zu dem Punkte geht, wo er von dem 21. Grad östlicher Länge getroffen wird, hierauf in nördlicher Richtung den genannten Längengrad bis zu seinem Zusammenreffen mit dem 18. Grad südlicher Breite hinaufführt, dann in östlicher Richtung diesem Breitengrade entlang läuft, bis er den Schobesfluß erreicht und sich dann im Thalweg des Hauptlaufes dieses Flusses, bis zu dessen Mündung in den Zambese fortsetzt, wo sie ihr Ende findet. Im Westen wird das Sch. von Meere bzw. den englischen Besitzungen an der Walvischbai begrenzt. Die Abgrenzung des Sch., das ca. 20 000 deutsche □ Meilen umfaßt und von etwa 150 000 Eingeborenen (Hottentoten und Hereros) und etwa 500 Europäern bewohnt ist, gegen die portugiesischen Besitzungen erfolgte durch den Vertrag mit Portugal v. 30/12 1886 (Kol.-Ztg. 1887 S. 105) gegen die englischen Besitzungen durch eine im Frühjahr 1885 mit der englischen Regierung getroffene Vereinbarung (Denkschrift über die deutschen Sch. v. 2/12 1885, Verhandlungen des deutschen R. T. 6. Legisl.-Ver. II. Sess. 1885/86, Trudt. Nr. 44) und durch das deutsch-engl. Abkommen v. 17 1890 Art. III, in dessen letztem Absatz auch die genauere Feststellung

der Südgrenze des britischen Balfischbai-Gebietes vorbehalten ist (Kol.-Bl. 1890 S. 122). 2) Biafrabai (Kamerun) und Togo. Das Gebiet von Kamerun erstreckt sich vom Kampofluß (südlich) bis zum Jogh. Rio del Rey (nördlich), westlich ist dasselbe vom Meere begrenzt, gegen Osten besteht eine feste Grenze noch nicht; deshalb kann auch der Umfang nur ungefähr auf 3–400000 qkm angegeben werden. Das Togogebiet mit den Hafenplätzen Lome und Bageida ist ein kleines, einige 1000 qkm umfassendes Gebiet an der Sklanküste südlich von Dahome. Die Abgrenzung der beiden Geb. gegen die englischen Besitzungen beruht auf mehreren Abmachungen zwischen der deutschen und englischen Regierung, welche im Frühjahr 1885 und im Juli bis August 1885 erfolgten (Kol.-Bl. IV S. 65–69 und Kol.-Ztg. 1886 S. 538 und den Bestimmungen des Art. V des deutsch-englischen Abkommens v. 17/1890); gegen die französischen Besitzungen auf der Ubereinkunft v. 24/12 1885 (Kol.-Bl. V S. 50 ff.). 3) Das deutsch-ostafrikanische Schutzgebiet. Die Abgrenzung dieses Gebiets beruht, was die Südgrenze gegen die portugiesischen Besitzungen anlangt, auf der Vereinbarung mit Portugal v. 30/12 1886, wonach die Grenzlinie dem Laufe des Flusses Rovuma von seiner Mündung bis zur Mündung des R'finestusses in den Rovuma folgt und von da nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zum Ufer des Kapasssees läuft (Kol.-Ztg. 1887 S. 505). Die Feststellung der Grenzen gegen die englischen Besitzungen war zunächst erfolgt durch den Vertrag zwischen England und dem Deutschen Reich v. 29/10 und 1/11 1886 (N.N. v. 30/12 1886 und Kol.-Ztg. 1887 S. 38 ff.). Eine wesentliche Umgestaltung des Gebiets und seiner Grenzen brachte das deutsch-englische Abkommen v. 17/1890 (Kol.-Bl. 1890 S. 122). Inhaltlich dieses Abkommens (Art. II) verzichtete das Deutsche Reich nicht bloß auf seine Schutzherrschaft über die an Witu grenzende Küste bis nach Kiamaju und auf seine Ansprüche auf Gebiete des Festlandes nördlich vom Tanafusse und auf die Inseln Patta und Wanda, sondern jag auch seine Schutzherrschaft über Witu zu Gunsten von England zurück. Im übrigen enthält der Art. I eine genaue Begrenzung desjenigen Gebiets, „welches Deutschland zur Geltendmachung seines Einflusses vorbehalten wird“, gegen Norden, Süden und Westen und zwar in der Weise, daß a) die Grenze gegen Westen eine Linie bildet, welche von der Mündung des Flusses Kilambo bis zum 1. Grad südlicher Breite mit der Grenze des Kongostaates zusammenfällt, b) im Süden eine Linie, welche an der Küste von der Nordgrenze der Provinz Mosambique ausgehend, dem Laufe des Flusses Rovuma bis zu dem Punkte folgt, wo der R'finestuss in den Rovuma mündet und von dort nach Westen weiter auf dem Breitenparallel bis zum Ufer des Kapasssees läuft; dann sich nordwärts wendend, sich längs den Ost-, Nord- und Westufer des Sees bis zum nördlichen Ufer der Mündung des Songweilusses fortsetzt, darauf diesen Fluß bis zu seinem Schnittpunkte mit dem 33. Grad östlicher Länge hinaufgeht und ihm weiter folgt bis zu demjenigen Punkte, wo er der Grenze des im ersten Artikel der Kongoaakte beschriebenen geographischen Kongobekens am nächsten kommt.

Von hier läuft die Linie gerade auf die vorher gedachte Grenze zu, führt an derselben entlang bis zu deren Schnittpunkt mit dem 32. Grad östlicher Länge, und wendet sich dann in gerader Richtung zum Vereinigungspunkte des Nord- und Südarmes des Kilamboflusses, dem sie bis zu seiner Mündung in den Tanganyasee folgt. c) Im Norden eine Linie, die an der Küste vom Korufser der Mündung des Umbeflusses ihren Ausgang nimmt, darauf in gerader Richtung zum Jipesee läuft, dem Ostufer des Sees entlang und um das Nordufer desselben herumführend, den Fluß Lumi überschreitet, und, die Landschaften Tawete und Dschaga in der Mitte durchschneidend, dem nördlichen Abhang des Kilima-Ndscharo entlang in gerader Richtung bis zu demjenigen Punkte am Ostufer des Victoria-Nyanasees weiter geführt wird, der vom 1. Grad südlicher Breite getroffen wird. Von hier den See auf dem genannten Breitengrade überschreitend, folgt sie, den Berg Rumbiro südlich umgebend, diesem Grade bis zur Grenze des Kongostaates. d) Gegen Osten bildet früher die Grenze das Gebiet des Sultans von Sansibar, unter dessen Hoheit ein 10 Seemeilen breiter, durch Vertrag v. 28/4 1888 an die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft verpachteter Streifen der Küste stand. In Art. XI des Vertrags vom 17/1890 hat sich jedoch England verpflichtet, den Sultan von Sansibar zur Abtretung seiner im Verträge v. 28/4 1888 ererbten Besitzungen nebst Dependenzien sowie der Insel Mafia an das Deutsche Reich zu bewegen. Nachdem diese Abtretung erfolgt und das Reich am 1/1 1891 in den Besitz dieser Gebiete getreten ist (vgl. Kol.-Bl. 1890 S. 301, 307, 331, Kol.-Ztg. 1891 S. 9), bildet jetzt die Grenze im Osten die See. 4) Das Gebiet der Neu-Guinea-Compagnie ca. 5000 geograph. □ Meilen oder ca. 350000 qkm groß. Dasselbe umfaßt den nordöstlichen, nicht unter englischer oder niederländischer Hoheit stehenden, im kaiserl. Schutzbriefe v. 17/5 1885 genau beschriebenen Teil des Festlandes von Neu-Guinea — „Kaiser Wilhelm'sland“ — die vor der Küste desselben liegenden Inseln, „Bismarck-Archipel“ und drei zur Salomons-Gruppe gehörige Inseln. Die Abgrenzung des Gebietes beruht auf zwei im April 1885 und im April 1886 zwischen der englischen und deutschen Regierung getroffenen Vereinbarungen (Nachrichten über Kaiser Wilhelm'sland II S. 49 u. 54). 5) Die Marshall-Inseln, die Brown-Inseln und die Providence-Inseln. Drei kleine Inselgruppen in der Südsee von ca. 150 qkm. Zum Schutzgebiete gehört auch die im Oktober 1887 unter deutschen Schutz gestellte Insel Pleasant Island (Nauru). Vgl. Kol.-Jahrb. II S. 290, B. v. 16/4 1888.

§ 3. Die Erwerbung der Schutzgebiete. Die Erwerbung (Neugründung) von Kolonien kann, da es sich um Erwerbung der Souveränität oder doch des Protektorats über ein Gebiet handelt, nur durch Handlungen erfolgen, welche im Sinne des Staats- und Völkerrechts wirksam sind, während die Gründung von Handelsniederlassungen, der Erwerb von Grund und Boden durch Private u. dgl. lediglich als vorbereitende Maßregeln für die staatsrechtliche Erwerbung einer Kolonie in Betracht kommen können (vgl. Heimburger, Der Erwerb der Gebietshoheit, 1888). Ist das be-

v. Ziegler, Wörterbuch (Ergänzungsband) 1.

treffende Gebiet im völkerrechtlichen Sinne herrenlos, so erfolgt die staatliche Herrschaftsbegründung über dasselbe durch Besitzergreifung (Occupation), welche symbolisch durch Flaggenhissen, Setzung von Grenzspähnen, Erlassung von Proklamationen u. s. w. vorgenommen wird, aber erst dann vollendet erscheint, wenn Einrichtungen geschaffen sind, welche die Ausübung einer öffentlichen Gewalt und die Verbefugung geordneter Zustände in dem betreffenden Gebiete ermöglichen. Handelt es sich um Besitzergreifungen an den Küsten des Festlands von Afrika durch eine der Signatarmächte der Kongoakte v. 26. 2. 1885, so muß die Besitzergreifung, um als „effektiv“ zu gelten, auch nach Art. 34 der Akte den übrigen Signatarmächten mitgeteilt werden. Die „Herrenlosigkeit“ im Sinne des Völkerrechts, welche selbstverständlich mit der Herrenlosigkeit im privatrechtlichen Sinne keineswegs zusammenfallen muß, liegt nun nicht bloß bei solchen Gebieten vor, welche überhaupt einer politischen Herrschaft nicht unterliegen, sondern auch bei solchen Gebieten, welche nicht der Herrschaft eines in die völkerrechtliche Gemeinschaft der civilisierten Staaten aufgenommenen staatlichen Gemeinwesens unterstehen, wenn sie auch von barbarischen oder halbwildern Völkern bewohnt werden, mit denen ein völkerrechtlicher Verkehr nicht stattfindet und auch nicht möglich ist. Abgesehen von den vom Sultan von Sansibar abgetretenen Gebietsstrecken konnten von diesem Standpunkte aus die sämtlichen Gebiete, welche das Deutsche Reich als Sch. erworben hat, als „herrenlos“ betrachtet werden und sind auch als solche von den Organen des Reichs bzw. Kolonial-Gesellschaften im Namen desselben occupiert worden. Wenn trotzdem mit den Häuptlingen, Königen u. s. w. der meisten eingeborenen Völkerschaften Verträge abgeschlossen wurden, so haben dieselben nur die Bedeutung von die Besitzergreifung unterstützenden Tatsachen und wurde außerdem durch diese Verträge die rechtliche Stellung der Eingeborenen der Reichsgewalt gegenüber insofern genauer bestimmt, als in einzelnen dieser Verträge die Häuptlinge sich die Gerichtsbarkeit über ihre Untertanen, das Steuerungsrecht u. s. w. vorbehalten haben. Der Erwerbstitel der Occupation ist aber dadurch nicht berührt worden.

Anderß liegt nur, wie schon angedeutet, die Sache hinsichtlich der vom Sultan von Sansibar abgetretenen Besitzungen. Daß der Sultan von Sansibar als Mitglied der völkerrechtlichen Gemeinschaft zu betrachten war, kann nicht wohl bestritten werden, wie auch das Reich im deutsch-englischen Vertrage vom Jahre 1886 die Souveränität des Sultans über seine Besitzungen anerkannt hat. Kraft dieser Souveränität hat der Sultan seine Besitzungen auf dem Festlande und die Insel Mafia an das Reich abgetreten, das daher diese Gebiete nicht auf Grund des Rechtstitels der Occupation, sondern des Vertrags besitzt.

Was nun die Frage anlangt, ob seitens des Reichs alles geschehen ist, um über die übrigen Sch. die Souveränität durch Occupation zu erwerben, so ist darauf hinzuweisen, daß die Organe der Reichsregierung oder in ihrem Namen, bzw. mit ihrer nachträglichen Genehmigung Privatpersonen oder Kolonial-Gesellschaften durch Flaggenhissen, Er-

richtung von Grenzspähnen, Erlassung von Proklamationen u. s. w. die Absicht der Besitzergreifung deutlich genug an den Tag gelegt haben. Ebenso hat auch das Reich durch Verstellung von Verwaltungseinrichtungen in den Sch. im völkerrechtlichen Sinne thatsächlich Besitz ergriffen. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß die Besitzergreifung nur insoweit effektiv ist, als die staatliche Herrschaft reicht. Nun läßt sich nicht behaupten, daß die weiten Gebiete, welche das Deutsche Reich als seine Kolonien betrachtet, schon vollständig unter die staatliche Herrschaft des Reichs gebracht wären; es ist vielmehr erst überall der Anfang zu dauernder und intensiver Besitzergreifung gemacht und es wird noch längere Zeit dauern, bis die deutsche Staatsgewalt in den Sch. thatsächlich fest begründet und die Besitzergreifung in jeder Beziehung vollzogen ist. Die Sache liegt hiernach in diesen Gebieten so, daß soweit die Besitzergreifung vollendet ist, die Souveränität begründet erscheint, während im übrigen das betreffende Gebiet lediglich als deutsche Interessensphäre zu betrachten ist, in welcher das Reich seine koloniale Herrschaft zu begründen beabsichtigt. Aufgabe der deutschen Kolonialverwaltung ist es nun, durch Schaffung staatlicher Einrichtungen die Interessensphären allmählich in wirkliche Kolonien umzuwandeln.

## II. Verfassung und Verwaltung der deutschen Schutzgebiete.

§ 4. Die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung der deutschen Schutzgebiete. Durch die im vorigen Paragraphen erwähnten Erwerbstitel hat das Deutsche Reich die Souveränität über die Sch. erlangt. Es wird zwar gewöhnlich der Inbegriff der Rechte, welche dem Reiche in Bezug auf die Sch. zustehen, mit dem Ausdruck „Schutzgewalt“ bezeichnet und ist dies namentlich auch in dem R.G. v. 17. 4. 1886 § 1 geschehen, die Sch. stehen jedoch keineswegs bloß in einem schutzherrlichen Verhältnis (Protectoratsverhältnis) zum Reiche, denn das Protectorat setzt zwar staatliche Gemeinwesen voraus, von denen das eine unter (völkerrechtlichem) Schutze des anderen steht. In den Gebieten, welche das Reich als Kolonien erworben hat, fehlt es aber entweder überhaupt an staatlichen Gemeinwesen, welche zum Deutschen Reiche in ein Protectoratsverhältnis hätte treten können, oder wo die Voraussetzung gegeben war, wie in Sansibar, erfolgte die Abtretung der Souveränität an das Reich.

Da sonach die sämtlichen Sch. der Souveränität des Reichs unterworfen sind mit der durch den Begriff der Interessensphären gegebenen Modifikation, so gelten sie vom Standpunkte des Völkerrechts aus als Bestandteile des Reichs. Daraus folgt, daß das Reich in Bezug auf die Sch. alle Rechte und Pflichten hat, welche ihm nach Maßgabe des Völkerrechts in Hinsicht auf das Reichsgebiet zustehen. Das Reich kann daher jeden dritten Staat nicht bloß von der Besitzergreifung der Sch., sondern auch von jeder Einwirkung auf dieselben und die Ausübung hoheitlicher Rechte in deren Gebiete, wie z. B. der Gerichtsbarkeit, abhalten. Andererseits hat das Reich die Sch. und deren Angehörige völkerrechtlich zu vertreten. Infolgedessen obliegen ihm in Bezug



auf dieselben u. a. alle Verpflichtungen, welche die Kongoaakte v. 26/2 1885 denjenigen Signatarmächten auflegt, welche an den Küsten von Afrika Besitzungen haben (Art. 1—11 der Kongoaakte).

Anlangend die *saatörrechtliche* Stellung der Sch., so sind sie zwar der Souveränität des Reichs unterworfen, aber sie können nicht als integrierende Bestandteile des Reichsgebietes betrachtet werden, weil sie nicht gemäß Art. 1 N. B. dem Reiche einverleibt sind.

Nur in einzelnen Beziehungen gelten sie als Reichsinland. So hat § 6 Abs. 3 Sch. G. bestimmt, daß die Sch. im Sinne des § 21 R. G. v. 1.6.1870 über Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit und bei Anwendung des R. G. v. 15.3.1870 wegen Befreiung der Doppelbesteuerung als Inland gelten. Im übrigen gelten die Sch. auch insoweit und insofern als Inland, als bestimmte Reichsgesetze, wie das Reichsstrafgesetzbuch und die Reichsjustizgesetze daselbst zur Einführung gelangt sind und die durch diese Gesetze geregelten Beziehungen in Frage stehen.

Die im vorstehenden entwickelte Auffassung der öffentlich-rechtlichen Stellung der Sch. wird im wesentlichen geteilt von G. Meyer, Adam und Heilborn, während Pann und Jöel das Verhältnis der Sch. vom Standpunkte des Protektorats, Laband, von dem des Staatenstaats zu konstruieren suchen. (Vgl. Stengel, Die Sch., S. 63 ff.) Daß die gelegenden Faktoren des Reichs von der hier vertretenen Auffassung der Stellung der Sch. bei den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften ausgegangen sind, ist nach dem Inhalte derselben, sowie mit Rücksicht auf die betreffenden Verhandlungen im Reichstag kaum zweifelhaft.

Die sog. Schutzwelt umfaßt an und für sich die sämtlichen aus dem Begriffe der souveränen Staatsgewalt sich ergebenden Befugnisse; in den Sch. jedoch, wo den Hauptlingen und Königen der eingeborenen Völkerschaften gewisse Hoheitsrechte über ihre Unterthanen vertragsmäßig vorbehalten wurden, ist insoweit die „Schutzwelt“ des Reichs beschränkt. Im übrigen sind derselben, da sie wie überhaupt die Staatsgewalt territorialen Charakter hat, sämtliche Personen unterworfen, welche in den Sch. ihren Wohnort haben oder sich daselbst aufhalten, also nicht bloß die Reichsangehörigen, sondern auch die Angehörigen anderer zivilisierter Staaten und die Eingeborenen. Daraus, daß auch die in den Sch. sich aufhaltenden Ausländer und die Eingeborenen der deutschen Staatsgewalt unterworfen sind, folgt noch nicht, daß diese beiden Kategorien von Personen als Reichsangehörige zu betrachten sind. Es wäre dies bei den letzteren nur dann der Fall, wenn die Sch. Bestandteil des Reichsgebietes wären. In § 6 Sch. G. ist jedoch bestimmt, daß Ausländern, welche sich in den Sch. niederlassen, sowie Eingeborenen durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit vom Reichsanfänger bzw. dem von ihm hierzu ermächtigten kaiserlichen Beamten verliehen werden kann. Auf die Naturalisation und das durch dieselbe begründete Verhältnis der Reichsangehörigkeit finden die Bestimmungen des R. G. v. 1.6.1870, sowie Art. 3 N. B. u. § 4 des Wahl-G. f. d. deutschen N. Z. v. 31/5 1869 entsprechende Anwendung (vgl. auch § 7 Sch. G.).

Die Anwendbarkeit des Art. 3 N. B. auf die naturalisierten Eingeborenen und Ausländer hat die Bedeutung, daß diese Personen auf die in Art. 3 N. B. aufgeführten Befugnisse (Niederlassungsrecht, Gewerbebetrieb, Erwerbung von Grundstücken u. s. m.) im Reichsinland ebenso Anspruch haben, wie jeder andere Reichsangehörige, während die Anwendbarkeit des § 4 des Wahl-G. p. 31/5 1869 zur Folge hat, daß sie auch die Wahlfähigkeit (Wahlbarkeit) zum Reichstage besitzen.

§ 5. Die Kolonialgesellschaften; unmittelbare und mittelbare Schutzgebiete. Früher liefen die deutschen Sch. insoweit in zwei Klassen, unmittelbare Sch. oder Kronkolonien und mittelbare Sch. oder Gesellschaftskolonien, — als sie entweder unmittelbar durch kaiserliche Beamte regiert und verwaltet wurden oder Regierung und Verwaltung des Sch. einer Kolonialgesellschaft unter Oberaufsicht der Reichsbehörden zu stand. Dieser Unterschied war zwar gleichgültig für die öffentlich-rechtliche Stellung der Sch. im allgemeinen, da auch die Gesellschafts-Sch. unter der Souveränität des Reichs standen und die Gesellschaften die Landeshoheit in ihren Gebieten nur auf Grund der ihnen in den ihnen erteilten Schutzbriefen enthaltenen Ermächtigung ausübten; aber für die Verwaltungsorganisation und die Durchführung der öffentlichen Aufgaben in den betreffenden Gebieten war der Unterschied allerdings von Bedeutung.

Durch Kaiserl. Schutzbrief v. 17/5 1885, später ausgedehnt am 13/12 1886 auf die Salomonen-Inseln war nämlich der Neu-Guinea-Compagnie für ihr Gebiet und durch Schutzbrief v. 27/2 1885 der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft für das in dem Schutzbriefe genauer bezeichnete Gebiet die Ausübung der Landeshoheit, im wesentlichen in Beschränkung auf die innere Verwaltung und die Finanzverwaltung (vgl. darüber den Art. Kolonialgesellschaften § 3) übertragen worden.

Auf Grund einer am 30/4 1889 beschlossenen und am 17/5 1889 allerhöchst genehmigten Statutenänderung hat aber die Neu-Guinea-Compagnie am 23/5 1889 mit dem Auswärtigen Amte ein Ubereinkommen getroffen, daß die (staatliche) Landesverwaltung einschließlich der Rechtspflege und der Einziehung der auf der Landeshoheit beruhenden Steuern und Zölle u. s. m. durch kaiserliche Beamte geführt werden soll, die Kosten der Verwaltung aber nach wie vor der Neu-Guinea-Compagnie zur Last bleiben. Die Übernahme der Verwaltung durch kaiserliche Beamte erfolgte am 1/11 1889 (Kol.-Bl. 1890 S. 67). Nicht berührt wurde durch das Ubereinkommen das der Neu-Guinea-Compagnie durch den Schutzbrief v. 17/5 1885 ebenfalls verliehene ausschließliche Recht, in ihrem Gebiete herrenloses Land in Besitz zu nehmen, und darüber zu verfügen und Verträge mit den Eingeborenen über Land und Grundberechtigungen abzuschließen. Ebenso verblieben ihr die nach der bestehenden Gesetzgebung zustehenden gewerblichen Privilegien. Das Abkommen ist seitens der Compagnie nach zwei Jahren kündbar und tritt im Falle der Kündigung ein Jahr nach dem Kündigungstage außer Kraft; das Auswärtige Amt kann davon zurücktreten, wenn politische Gründe die Aufhebung erforderlich machen, oder wenn die Neu-Guinea-Compagnie die

ihm dadurch auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllt (Nachrichten über Kaiser Wilhelm's Land u. s. w. 1889 S. 29 ff.).

Wie die Neu-Guinea-Compagnie auf die Ausübung der Landeshoheit in ihrem Gebiete verzichtet hat, hat auch die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft die ihr durch den Schutzbrief v. 17.2.1885 übertragenen Rechte ausgeübt. Am 20.11.1890 schloß nämlich die Reichsregierung mit der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft einen Vertrag ab (Kol.-Bl. 1890 S. 301 ff.), inhaltlich dessen der von der Gesellschaft am 28.4.1888 mit dem Sultan von Sansibar abgeschlossene und durch das Nachtragsabkommen v. 13.1.1890 modifizierte Vertrag, betr. die Übernahme der Verwaltung des dem Sultan von Sansibar gehörenden Küstenstreifens durch die Gesellschaft außer Kraft gesetzt wurde und — unter selbstverständlicher Aufhebung der betr. Bestimmungen des Schutzbriefes v. 27.2.1885 — die Kaiserl. Regierung (v. 1.1.1891 ab) die Verwaltung des Küstengebietes und seiner Zubehörungen, der Insel Mafia sowie des im Schutzbriefe aufgeführten Gebietes übernahm. Dagegen wurden der Gesellschaft für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Schutzbriefes mit gewissen Vorbehalten das Grunderwerbsmonopol und gewisse Vorrechte hinsichtlich der Gewinnung von Mineralien, das Vorrecht der Konzessionierung des Baues und des Betriebes von Eisenbahnen eingeräumt, das Recht auf Errichtung einer Vam mit dem Privilegium der Ausgabe von Noten erteilt und das ihr zur Zeit des Vertragschlusses zustehende Recht belassen, Kupfer- und Silbermünzen, welche an den öffentlichen Kasen des Küstengebietes, dessen Zubehörungen und der Insel Mafia sowie des Gebietes des Schutzbriefes in Zahlung genommen werden müssen, zu prägen und auszugeben.

Nachdem die genannten beiden Kolonialgesellschaften auf die Ausübung aller wesentlichen ihnen durch die Schutzbriefe eingeräumten Hoheitsrechte verzichtet haben und die Regierung und Verwaltung der betreffenden Gebiete jetzt durch kaiserliche Beamte besorgt wird, ist der Unterschied zwischen mittelbaren und unmittelbaren Sch. verschwunden: alle Schutzgebiete sind jetzt unmittelbare. Ebenso haben die Kolonialgesellschaften ihre öffentlich-rechtliche Stellung verloren. Sie sind nur noch Erwerbsgesellschaften, wenn sie auch nach Maßgabe ihrer Statuten bzw. des § 10 Sch.G.G. unter der Aufsicht des Reichskanzlers stehen (vgl. den Art. Kolonialgesellschaften § 2).

**§ 6. Stellung des Kaisers; Gesetzgebung und Regierung.** Durch § 1 R.G. v. 17.4.1886, welcher bestimmt: „Die Schutzgewalt in den deutschen Sch. übt der Kaiser im Namen des Reichs aus“, sind dem Kaiser alle Rechte, welche dem Deutschen Reich in Bezug auf die Sch. zustehen, zur Ausübung übertragen worden. Bei der Ausübung dieser Rechte ist der Kaiser weder an die Zustimmung des Reichstags, noch auch des Bundesrats gebunden; seine in Ausübung der Schutzgewalt erlassenen Anordnungen und Verfügungen bedürfen aber selbstverständlich zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Reichskanzlers. Beschränkt ist jedoch der Kaiser bei Ausübung der Schutzgewalt durch die §§ 2 u. 4 R.G. v. 17.4.1886 in Bezug auf das bürgerliche Recht,

das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren einschließlich der Gerichtsbarkeit (vgl. unten § 7).

Das ihm zustehende Verwaltungsrecht, welches nach § 3 R. 3 Sch.G.G. auch die Befugnis zum Erlaß von Strafvorschriften in Bezug auf Materien, welche nicht Gegenstand des Strafgesetzbuchs sind, umfaßt, kann der Kaiser sowohl an Kolonialgesellschaften (durch sog. Schutzbriefe), als auch an den Reichskanzler und die Behörden und Beamten der Sch. übertragen. (Vgl. z. B. die B. v. 19.7.1886 für die westafrikanischen Sch. [R.A. v. 23.7.1886 Nr. 117] und Bf., betr. das Sch. der Marshall-, Brown- und Providence-Inseln, v. 15.10.1886 [R.A. v. 19.10.1886]). Selbstverständlicherweise ist eine derartige Übertragung nur insoweit notwendig, als den betreffenden Beamten nicht schon durch Gesetz das Recht zum Erlaß von Verordnungen zusteht. Nach § 11 Sch.G.G. hat aber der Reichskanzler die zur Ausführung des Gesetzes erforderlichen Anordnungen zu erlassen und ist ferner befugt, für die Sch. oder einzelne Teile derselben polizeiliche und sonstige, die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen, auch dieses Recht auf Kolonialgesellschaften und Beamte der Sch. zu übertragen.

Außerdem haben auch die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Sch. betrauten Beamten gemäß § 4 R.G. das Recht zum Erlaß von Polizeiverordnungen (vgl. darüber Zeitschr., Die Sch., S. 142 ff.).

Bzüglich der Verkündigung der kaiserlichen Verordnungen enthält das Sch.G.G. keine Vorschrift, es wird daher im Ermessen des Kaisers liegen, zu bestimmen, in welcher Weise diese Verordnungen, sowie die Verordnungen der kaiserlichen Beamten in den Sch. zu erfolgen hat. Für die Verkündigung der Polizeiverordnungen des Richters im Sch. ist § 4 Abs. 4 R.G. maßgebend.

Vorwiegend ist, daß nach ausdrücklicher Bestimmung in den beiden im § 4 erwähnten, mit der Neu-Guinea-Compagnie und der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft abgeschlossenen Verträgen diesen Gesellschaften zugesichert wurde, daß sie vor dem Erlaß von Gesetzen und Verordnungen für ihre respektiven Gebiete (bei der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft für das Küstengebiet, dessen Zubehörungen, die Insel Mafia und das Gebiet des Schutzbriefes) zur gutachtlichen Äußerung aufgefordert werden, sofern nicht die Dringlichkeit des Falles eine Abweichung von der Regel erheischt.

Was die Verwaltungsorganisation angeht, so enthält das Sch.G.G. weder hinsichtlich der Zentralverwaltung, noch hinsichtlich der lokalen Verwaltung, abgesehen von der durch die §§ 2—4 Sch.G.G. bzw. das R.G.G. geregelten Kultivierung und Zivilstandsverwaltung irgendetwelche Bestimmungen. Selbstverständlich steht aber an der Spitze der gesamten Kolonialverwaltung in unmittelbarer Unterordnung unter den Kaiser der Reichskanzler, als verantwortlicher Reichsminister, der durch das ihm untergebene auswärtige Amt des Reichs unterstützt wird. Am auswärtigen Amte besteht nun seit dem 1.4.1890 unter der Bezeichnung „Kolonialabteilung“ eine IV. Abteilung für die Besorgung der Angelegenheiten der deutschen Sch., die, soweit es sich um die Beziehungen zu auswärtigen Staaten und die allgemeine Polizei

handelt, dem Staatssekretär des Auswärtigen Amtes unterstellt ist, in allen „eigentlichen Kolonialangelegenheiten“ aber, insbesondere auch in allen organisatorischen Fragen selbständig unter Verantwortlichkeit des Reichskanzlers fungiert.

Der Kolonialabteilung ist in dem durch R.G. v. 10/10 1890 (Kol.-Bl. 1890 S. 267) geschaffenen Kolonialrat ein sachverständiger Beirat gegeben worden, dessen Zusammensetzung (Ernennung der Mitglieder durch den Reichskanzler), Zuständigkeit u. s. w. durch Bf. des R.R. v. 10/10 1890 genauer geregelt ist. Der Kolonialrat hat sein Gutachten über alle Angelegenheiten abzugeben, die ihm von der Kolonialabteilung überwiesen werden und ist befugt, über selbständige Anträge seiner Mitglieder Beschluß zu fassen. Aus seiner Mitte wählt der Kolonialrat einen selbständigen Ausschuss von drei Mitgliedern, der außerhalb der Sitzungen der Hauptversammlung von der Kolonialabteilung in einzelnen Fragen schriftlich oder mündlich befragt werden kann.

So lange das Gebiet der Neu-Guinea-Compagnie und das Gebiet der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft mittelbare Sch. waren, wurden diese Gebiete durch die Organe der Gesellschaften selbst oder durch von diesen aufgestellte Beamte verwaltet. Seitdem jedoch alle Sch. in die unmittelbare Verwaltung des Reichs übergegangen sind, stehen an der Spitze aller Sch. kaiserliche Beamte mit dem Titel Gouverneur oder Kommissar. In Kamerun und in Ostafrika sind Gouverneure aufgestellt, in Togo, im Südwestafrikanischen Sch., im Gebiete der Neu-Guinea-Compagnie, im Sch. der Marshall-Inseln stehen Kommissare an der Spitze der Verwaltung. Der Gouverneur von Kamerun ist gleichzeitig Oberkommissar für Togo und Generalkonsul für den Golf von Guinea. Derselben ist ein juristisch gebildeter Kanzler beigegeben, der namentlich die richterlichen Geschäfte wahrzunehmen hat. Auch dem Kommissar in Neu-Guinea ist ein Kanzler beigegeben. Der Kommissar für das Togogebiet, der dem Gouverneur in Kamerun unterstellt und gleichzeitig zum Konsul für die Gold- und Sklavensüde ernannt ist, residiert auch als solcher vom Gouverneur in dessen Eigenschaft als Generalkonsul.

Abgesehen von den speziell für die Rechtsprechung aufgestellten Beamten befinden sich in den Sch. noch Beamte für besondere Dienstzweige (Zollwesen, Postwesen, Bergwesen u. s. w.), außerdem selbstverständlich das nötige Bureau- und Unterpersonal (vgl. die Zusammenstellung im Kol.-Jahrb. 1890 S. 283). Die Beamten in den Sch. sind vom Kaiser ernannte Reichsbeamte, welche in Bezug auf ihre Rechte und Pflichten, Disziplin u. s. w. nach den Vorschriften des Reichsbeamten-G. v. 31/3 1873 zu beurteilen sind. Zur Ergänzung der Vorschriften dieses Gesetzes erging das R.G. v. 31/5 1887, betr. die Rechtsverhältnisse der kaiserlichen Beamten in den deutschen Sch. (R.G.Bl. S. 211), nach dessen § 1 durch Beschluß des Bundesrats bestimmt werden kann, daß den kaiserlichen Beamten, welche in den deutschen Sch. eine längere als einjährige Verwendung gefunden haben, die daselbst zugebrachte Dienstzeit doppelt in Anrechnung zu bringen ist. In § 2 ist ferner bestimmt, daß die Gouverneure, Kanzler und Kommissare für die deutschen Sch. durch kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen

Wartegeldes einstweilen in den Ruhestand versetzt werden können.

Bezüglich der Rechtsverhältnisse der Beamten in den Sch. von Kamerun und Togo ist eine besondere Kaiserl. B. v. 3/8 1888 (R.A. v. 8/8 1888 Nr. 202) ergangen, welche das Reichsbeamtengesetz und die dazu ergangenen Novellen, sowie die R.G.B. v. 20/4 1881 und 5/3 1888 über die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten in einigen Punkten für diese Beamten abändert.

Der Umfang der Zuständigkeit der an der Spitze der Sch. stehenden Beamten (Gouverneure und Kommissare) ist weder durch Gesetz noch Verordnung genauer festgestellt und umgrenzt. Er ergibt sich aber aus ihrer Stellung von selbst; sie haben an Stelle des Kaisers die gesamte Schuggewalt in dem betreffenden Schutzgebiete auszuüben, soweit die darin liegenden Befugnisse nicht dem Kaiser bzw. dem Reichskanzler und der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes vorbehalten sind. Auch die seiner Zeit dem Gouverneur für Kamerun und den Kommissaren von Togo und Südwestafrika erteilten Kommissarien lauteten ganz allgemein dahin, „in den Sch. die Interessen des Reichs wahrzunehmen, für Ruhe und Ordnung mit allen Mitteln zu sorgen und den Reichsangehörigen wie den Unterthanen anderer befreundeter Staaten und den Eingeborenen Schutz und Sicherheit zu gewähren.“ Bei denjenigen Befugnissen, wie dem Verordnungsrecht und der Gerichtsbarkeit, die eine besondere Ermächtigung voraussetzen, muß natürlich diese besondere Ermächtigung vorliegen.

Die Ermächtigung zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erfolgt nach Maßgabe des R.G.B., die Übertragung des Verordnungsrechts auf Grund des § 11 Sch.G.B. Durch Bf. des R.R. v. 1/1 1891 (Kol.-Bl. 1891 S. 24) § 2 ist auch dem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika das Recht beigelegt worden, polizeiliche und sonstige die Verwaltung betreffende Vorschriften zu erlassen, und gegen deren Nichtbefolgung Gefängnis bis zu drei Monaten, Haft, Geldstrafe und Einziehung einzelner Gegenstände androhen.

Die Gouverneure und Kommissare können die ihnen übertragenen Befugnisse wieder weiter delegieren auf die ihnen untergebenen Beamten. Im übrigen bestimmt sich selbstverständlich der Wirkungsbereich der für spezielle Verwaltungsbezweige, wie Postwesen, Zollwesen, Bergwesen u. s. w. nach den diesen Beamten gegebenen Instruktionen und dem durch die Natur der Sache gegebenen Umfange ihres Amtes.

Hervorzuheben ist endlich, daß nach § 5 Sch.-G.B. die Befugnisse, welche den deutschen Konsulen nach andern als den beiden im § 2 und § 4 bezeichneten Gesetzen zustehen, durch den Reichskanzler Beamten in den Sch. übertragen werden können. Dies ist § 3. B. durch Bf. des R.R. v. 2/5 1890 gegenüber dem Kommissar für das Sch. der Neu-Guinea-Compagnie (Kol.-Bl. 1890 S. 65) durch die oben erwähnte Bf. des R.R. v. 1/1 1891 § 1 gegenüber den in Deutsch-Ostafrika zur Ausübung der Gerichtsbarkeit erster Instanz ermächtigten Beamten geschehen.

§ 7. **Gerichtsverfassung und Rechtspflege.** In Bezug auf die Gerichtsverfassung und die

Rechtspflege bestimmt § 2 des Sch.G.G., daß sich das bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren nach den Vorschriften des Konfulargerichtsbarkeitsgesetzes bestimmen, und nur der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes und der darin in Bezug genommenen deutschen und preussischen Gesetze in den einzelnen Sch. durch kaiserliche Verordnung festzusetzen sei.

Daraus folgt, daß das kaiserliche Verordnungsrecht im gesamten Gebiete der Rechtspflege insoweit ausgeschlossen ist, als die Vorschriften des R.G.G. und seiner Nebengesetze in dem Sch. zur Anwendung zu kommen haben und daher nur in dem Umfange eintreten kann, als dies das Sch.G. bzw. das R.G.G. und seine Nebengesetze ausdrücklich zulassen.

Da das R.G.G. mit seinen Nebengesetzen nicht ohne weiteres in den Sch. angewendet werden konnte, hat das Sch.G.G. eine Anzahl Änderungen dieser Gesetze entweder selbst vorgenommen oder kaiserlicher Verordnung vorbehalten. Infolgedessen ergibt sich für die Sch. folgender Rechtszustand:

1. **Gerichtsverfassung:** In Bezug auf die Gerichtsverfassung kommen die einschlägigen Vorschriften des R.G.G. mit der in § 2 Sch.G. enthaltenen Abänderung zur Anwendung, daß in den Sch. an die Stelle des Konsuls der vom Reichsanwalt zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte und an die Stelle des Konfulargerichts das nach Maßgabe der Bestimmungen des R.G.G. über dasselbe zusammengesetzte Gericht der Sch. tritt. Nach dem R.G.G. wird nämlich die Konfulargerichtsbarkeit durch den Konsul und das Konfulargericht ausgeübt. Das Konfulargericht besteht aus dem Konsul und zwei ihm in gewissen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 28) vier Beisitzern mit vollem Stimmrecht, die ebenso wie deren Stellvertreter vom Konsul aus den Gerichtseingesessenen auf die Dauer je eines Jahres ernannt werden. Insofern das R.G.G. nichts selbst eingezeichnete Vorschriften enthält, ist für die durch das R.G.G. und die Konkursordnung den Amtsgerichten zugewiesenen Sachen der Konsul, für die den Schöffengerichten, sowie für die den Landgerichten in erster Instanz zugewiesenen Sachen das Konfulargericht zuständig. In den zur streitigen Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten, die in denjenigen preussischen Landesteilen, in denen das preussische Landrecht in Kraft ist, zur Zuständigkeit der Amtsgerichte oder der Landgerichte gehören, ist der Konsul zuständig.

Die Vorschriften der Titel 13–16 R.G.G. (Rechtshilfe und Sitzungspolizei, Gerichtssprache, Beratung und Abstimmung) finden auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Alle diese Bestimmungen gelten auch für die Richter und Gerichte in den Sch.

Als Beschwerde- und Berufungsgericht in Civil- und Strafsachen ist durch das R.G.G. das Reichsgericht bestellt, soweit nach diesem Gesetze Rechtsmittel überhaupt zugelassen sind. In § 3 J. 9 Sch.G.G. ist jedoch zugelassen, daß durch kaiserliche Verordnung an Stelle des Reichsgerichts als Berufungs- und Beschwerdegericht ein Konfulargericht oder ein Gerichtshof im Sch. bestimmt und über die Zusammenlegung des letzteren Gerichtshofs, sowie

über das Verfahren in vor diesem Gerichtshof zu verhandelnden Berufungs- und Beschwerdesachen mit der Maßgabe Ordnung getroffen wird, daß das Gericht mindestens aus einem Vorsitzenden und vier Beisitzern besteht. Infolgedessen ist z. B. durch § 6 der Kaiserl. R. v. 13.7.1888 bestimmt, daß in Neu-Guinea am Sitze des Landeshauptmanns eine Gerichtsbehörde zweiter Instanz errichtet werde.

II. **Das gerichtliche Verfahren.** A. Das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Auf dasselbe finden gemäß § 14 R.G.G. die C. Pr. O. und die Konkursordnung nebst ihren Einföhrungsgesetzen, sowie die landesgesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die preussischen Landesteile, in denen das allgemeine Landrecht in Kraft ist, zur Ausführung jener Reichsgesetze erlassen oder neben ihnen in Geltung sind, — vorbehaltlich jedoch verschiedener in den §§ 15–20 R.G.G. ausgeführten Abänderungen. Vorzubedenken ist, daß sich das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vor dem Richter im Sch. und dem Schutzgerichtsgerichte grundsätzlich nach den Vorschriften über das Verfahren vor den Amtsgerichten richtet. Infolgedessen findet Anwaltszwang nicht statt.

B. **Das Strafverfahren.** Der Aburteilung der Konfulargerichte unterliegen nur solche Strafsachen, die im Reichslande entweder vor die Schöffengerichte oder die Strafkammern der Landgerichte gehören. Die Schwurgerichtssachen und die zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Sachen sind dagegen den inländischen Schwurgerichten bzw. dem Reichsgerichte ausdrücklich vorbehalten. Bei der Zuständigkeit des Reichsgerichts ist es auch in den Sch. geblieben, dagegen kann nach § 3 J. 7 Sch.G.G. die Gerichtsbarkeit in den zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichten der Sch. übertragen werden. Durch die Kaiserl. R. v. 13.7.1888 und 27.1.1888 wurden auch die zur Zuständigkeit der Schwurgerichte gehörenden Sachen den Gerichtsbehörden erster Instanz in Neu-Guinea und Kamerun übertragen. Auf das Strafverfahren selbst finden die Vorschriften der Str. Pr. O. und des C. G. zur Str. Pr. O. mit verchiedenen in den §§ 21–42 R.G.G. vorgesehener Abweichungen Anwendung.

Außerdem kann gemäß § 3 J. 4 Sch.G.G. durch kaiserliche Verordnung vorgeschrieben werden, daß a) die im R.G.G. nicht vorgesehene Mitwirkung einer Staatsanwaltschaft eintritt, b) eine Voruntersuchung stattfindet, deren Regelung kaiserlicher Verordnung vorbehalten bleibt.

Die Polizeitrafgerichtsbarkeit wird ebenfalls gemäß § 29 R.G.G. und § 21 R.G.G. vom Richter im Sch. gehandhabt. Selbstverständlich findet auch § 453 Str. Pr. O. Anwendung, wonach durch landesgesetzliche Bestimmungen den Polizeibehörden die Befugnis beilegt werden kann, auf Übertretungen in den Strafsachen angebrochte Strafen vorläufig durch Verfügung festzusetzen.

C. **Das Verfahren in Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit,** welche durch § 12 Abs. 2 R.G.G. den Konsuln überwiesen und für die sonach die Richter in den Sch. zuständig sind, bestimmt sich nach den für die preussischen Landesteile geltenden Vorschriften, in welchen das R. z. R. in Geltung ist.

D. Bezüglich der Zustellungen, der Zwangsvollstreckung und des Kostenmensens kann durch kaiserliche Verordnung die Anwendung einfacher Bestimmungen vorgeschrieben werden. Ebenso ist es zulässig, die Verlängerung aller zur Geltendmachung von Rechten und zur Erfüllung von Pflichten geleglich festgestellten Fristen anzuordnen (Sch.G.G. § 3 J. 12).

E. Der Gerichtsstand. Nach § 1 Abs. 2 R.G.G. sind der Konsulargerichtsbarkeit lediglich die in den Konsulargerichtsbezirken wohnenden oder sich aufhaltenden Reichsangehörigen und Schutzgenossen unterworfen, da begrifflicherweise diese in fremdem Staatsgebiete zur Ausübung gelangende Gerichtsbarkeit auf die daselbst befindlichen in einem Unterthanen- oder Schutzverhältnis zum Reiche stehenden Personen beschränkt sein muß. Dagegen trägt die Gerichtsbarkeit in den Sch. ebenso territorialen Charakter an sich, wie die Souveränität überhaupt; es müssen derselben daher grundsätzlich alle Personen, welche sich in den Sch. aufhalten und alle Sachen, welche sich in ihnen befinden, unterliegen. Dies ist durch die Bestimmung des § 3 J. 1 Sch.G.G. in der Weise zum Ausdruck gebracht, daß durch kaiserliche Verordnung auch andere, als die in § 1 Abs. 2 R.G.G. aufgeführten Personen der deutschen Gerichtsbarkeit unterstellt werden können. Demzufolge kann durch kaiserliche Verordnung bestimmt werden, daß a) auch die Angehörigen anderer civilisierter Staaten, welche nicht deutsche Schutzgenossen sind, sowie die Eingeborenen in den Sch. der deutschen Gerichtsbarkeit unterliegen, b) daß nicht bloß Personen, welche in den Sch. wohnen oder sich aufhalten, vor den dortigen Gerichten Recht zu nehmen haben, sondern auch solche, hinsichtlich welcher, abgesehen vom Wohn- oder Aufenthalt, ein Gerichtsstand, z. B. der Gerichtsstand des Vertragsabschlusses oder des Vermögensbesitzes nach den zur Anwendung kommenden Gesetzen begründet ist. Diese letztere Ausdehnung der Gerichtsbarkeit ist nicht eine Erstreckung der deutschen Jurisdiktion auf derselben nicht unterliegende Personen, sondern lediglich eine Vermehrung der nach dem R.G.G. zulässigen Gerichtsstände. Zu bemerken ist, daß, soweit in den mit den Häuptlingen abgeschlossenen Verträgen denselben die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen vorbehalten oder den Eingeborenen der Fortbestand ihrer Gebäude und Bewohnheiten zugesichert ist, die Ausdehnung der deutschen Gesetze auf die Eingeborenen unzulässig erscheint (vgl. § 12).

III. Das materielle Recht. A. Das Strafrecht. Auf Grund des § 4 R.G.G. gelten in den Sch. a) das Str.G.B. für das Deutsche Reich mit der Maßgabe, daß nach § 3 J. 8 Sch.G.G. der Kaiser befugt ist, durch Verordnung eine andere, eine Schwärzung nicht enthaltende Vollstreckung der Todesstrafe (also z. B. durch Erschießen oder Erhängen) anzuordnen. b) Die sonstigen Strafbestimmungen der Reichsgesetze. Zu bemerken ist jedoch dabei, daß unter den in den Sch. anwendbaren Strafgesetzen nur Strafgesetze im E. zu verstehen sind, so daß die in Verwaltungs- (Zollgesetze, Gewerbeordnung u.f.w.) enthaltenen Strafbestimmungen in den Sch. keinerlei Gültigkeit erlangen, solange diese Verwaltungs- gesetze nicht selbst eingeführt sind. c) Die vom Kaiser

auf Grund des § 3 J. 2 Sch.G.G. erlassenen Strafverordnungen. d) Die Polizeistrafverordnungen des Reichsfinanzlers (§ 11 Sch.G.G.) und der Richter im Sch. (§ 4 R.G.G.) bzw. der vom Reichsfinanzler hierzu ermächtigten Beamten der Kolonialgesellschaften.

B. Das bürgerliche Recht. In dieser Hinsicht ist maßgebend § 3 R.G.G., welcher bestimmt: „Zu dem bürgerlichen Rechte ist anzunehmen, daß in den Konsulargerichtsbezirken die Reichsgesetze, das preussische allgemeine Landrecht und die das bürgerliche Recht betreffenden allgemeinen Gesetze derjenigen preussischen Landesteile, in welchen das allgemeine Landrecht Gesetzeskraft hat, gelten. In Handelsachen kommt zunächst das in dem Konsulargerichtsbezirk geltende Handelsgewohnheitsrecht zur Anwendung.“

Nach Maßgabe dieser Vorschrift kommen also in den Sch. die betreffenden Reichsgesetze und preussischen Gesetze als Landesrecht in Betracht. Selbstverständlicherweise kommen aber alle diese Gesetze nur insoweit zur Anwendung, als sie sich auf das bürgerliche Recht beziehen, da die das öffentliche Recht betreffenden Bestimmungen der Reichsgesetze und der preussischen Gesetze unter § 3 R.G.G. nicht fallen. Es wird nun Aufgabe der Praxis sein, im einzelnen Falle festzustellen, welche Vorschriften der betreffenden Gesetze als in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehörig in den Sch. nicht zur Anwendung kommen können.

Zu den Reichsgesetzen, welche, weil privatrechtlichen Inhalts in den Sch. zur Anwendung zu kommen haben, gehören namentlich die Wechselordnung und das H.G.B. mit allen auf das Handelsrecht bezüglichen Specialgesetzen, wie z. B. die Seemannsordnung, ferner die Reichsgesetze, welche entweder ausschließlich oder doch teilweise privatrechtliche Vorschriften enthalten, wie z. B. das Zinsgesetz v. 14. 11. 1867, das Wuchergesetz v. 24. 5. 1880, die Straubungsordnung v. 17. 5. 1874 u.f.w.

Da das Deutsche Reich noch kein allgemeines deutsches bürgerliches Gesetzbuch besitzt, hat man bei Erlassung des R.G.G. den Ausweg ergriffen, das R.L.R. mit seinen bereits erwähnten Nebengesetzen in den Konsulargerichtsbezirken für anwendbar zu erklären. Infolgedessen gelten auch diese Gesetze in den Sch. Zu beachten ist jedoch, daß durch § 3 J. 2 Sch.G.G. der Kaiser ermächtigt ist, durch Verordnung eine vom preussisch-deutschen Rechte abweichende Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen vorzunehmen, da es sich gezeigt hatte, daß sich der Anwendung der auf die Grundstücke bezüglichen Vorschriften des preussischen Rechts in den Sch. unüberwindliche Schwierigkeiten entgegenstellen.

Auf Grund des § 3 J. 2 Sch.G.G. ist zunächst am 20. 7. 1887 eine Kaiserl. B., betr. den Eigentums-erwerb und die dingliche Belastung im Sch. der Neu-Guinea-Compagnie ergangen; darnach regelt sich der Eigentums-erwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke im Sch. der Neu-Guinea-Compagnie grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften des preussischen Rechts, namentlich des G. v. 5. 5. 1872 über den Eigentums-erwerb. Die Verordnung enthält aber eine Anzahl abweichender Vorschriften, namentlich ist die preuss. Grundbuchordnung v. 5. 5. 1872 für unanwendbar erklärt

worden. Im wesentlichen die gleichen Bestimmungen finden sich bezüglich des Eigentumsverwerbs und der dinglichen Belastung der Grundstücke in den §§ 17–21 der R. v. 27 1888, betr. die Rechtsverhältnisse in den Sch. von Kamerun und Togo (R.G.Bl. S. 21). Für das Sch. der Marshall-Inseln erging am 22/6 1889 eine R. gleiches Betreffs (R.G.Bl. S. 145), welche in der Hauptsache die nämlichen Bestimmungen auch für dieses Sch. trifft und außerdem noch einige andere durch die besonderen daselbst bestehenden Verhältnisse bedingte Anordnungen enthält.

In der R. v. 10/8 1890, betr. die Rechtsverhältnisse in dem süwestafrikanischen Sch. (R.G.Bl. S. 171) § 16 ist bestimmt, daß die Regelung der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen vorbehalten bleibt. Zu bemerken ist dabei, daß die Regelung des Erwerbs des sog. Bergwerkseigentums durch die R. v. 15/8 1889, betr. das Bergwesen im süwestafrikanischen Schutzgebiet (R.G.Bl. S. 179) erfolgt ist.

Was Ostafrika anlangt, so hat § 17 der R. v. 1/1 191, betr. die Rechtsverhältnisse in Deutsch-Ostafrika (R.G.Bl. S. 1) den Reichskanzler und mit dessen Genehmigung den Gouverneur für befugt erklärt, die erforderlichen Bestimmungen hinsichtlich der Rechtsverhältnisse an unbeweglichen Sachen einschließlich des Bergwerkseigentums zu treffen und insbesondere die Voraussetzungen für den Erwerb und die dingliche Belastung von Grundstücken durch Rechtsgeschäfte mit den Eingeborenen festzustellen. Im übrigen ist nur noch hervorzuheben, daß hier auch die Verleihung des Grunderwerbsmonopols an die Neu-Guinea-Compagnie durch den Kaiserl. Schutzbrief v. 17/5 1885 und an die deutsch-ostafrikanische Gesellschaft durch den Vertrag v. 20/11 1890 § 7 in Betracht kommen, da diejenigen Grundstücke (herrenlose Grundstücke und Grundstücke der Eingeborenen), in Bezug auf welche das Erwerbsmonopol eingeräumt ist, aus dem freien Verkehr ausscheiden. Auch der Jaluitgesellschaft ist durch R. des Kaiserl. Kommissars für das Sch. der Marshallinseln v. 28/6 1888 (Kol.-Jahrb. 1890 S. 291) das ausschließliche Recht eingeräumt worden, herrenloses Land in Besitz zu nehmen.

Zu den das bürgerliche Recht betreffenden Reichsgesetzen gehört auch das G. v. 6/2 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung. Dieses Gesetz ist jedoch in den Sch. nicht zur Einführung gelangt, vielmehr ist durch § 4 Sch.G.G. des R.G. v. 4/5 1870, betr. die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande für anwendbar erklärt worden. Es ist dies geschehen in Kamerun und Togo R. v. 21/4 1886 (R.G.Bl. S. 128), im Sch. der Neu-Guinea-Compagnie durch die R. v. 5/6 1886 § 10 (R.G.Bl. S. 187), im Sch. der Marshall-Inseln durch R. v. 13/9 1886 § 10 (R.G.Bl. S. 291) und in Deutsch-Ostafrika (R. v. 1/1 1890 § 18, R.G.Bl. S. 1) bezüglich aller Personen, die nicht Eingeborene der betreffenden Sch. sind.

Hervorzuheben ist, daß das R.G. v. 4/5 1870 dem Reichskanzler die Befugnis giebt, den diplomatischen Vertretern und Bundeskonsuln für ihren Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung zu erteilen, bürgerlich gültige Eheschließungen von Bundesangehörigen vor-

zunehmen und die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von Bundesangehörigen zu beurkunden. Damit sollte lebendig den im Auslande sich aufhaltenden Reichsangehörigen die Möglichkeit gegeben werden, vor einem deutschen Reichsbeamten eine im ReichsEintragsbüchlein abzufassen und Personenstands-Acten aufnehmen zu lassen. Eine Verpflichtung, dies zu thun, schuf dagegen das R.G. v. 4/5 1870 nicht, die Reichsangehörigen können vielmehr ihre Acten ebenso wirksam in der nach dem ausländischen Rechte zulässigen oder vorgeschriebenen Form abschließen. Da jedoch in den Sch. kein ausländisches Recht gilt, das hier zur Anwendung kommen könnte, so konnte die Vorschrift der Anwendbarkeit des R.G. v. 4/5 1870 in den Sch. nur so aufgefaßt werden, daß daselbst der im Reichs-Civilstandsgesetz v. 6/2 1875 zum Ausdruck gefommene Grundsatz der obligatorischen Civilehe und der durch staatlich aufgestellte Standesbeamte zu erfolgenden Beurkundung des Personenstandes zur Geltung gelangen soll, daß aber in Bezug auf die bei der Eheschließung sowie bei der Beurkundung des Personenstandes zu beobachtenden Formvorschriften nicht die Vorschriften des R.G. v. 6/2 1875, sondern die des R.G. v. 4/5 1870 zur Anwendung zu kommen haben.

Das R.G.G. und dessen Nebengesetze, sowie das R.G. v. 4/5 1870 sind nicht von selbst in den Sch. in Kraft getreten, sondern sie mußten erst durch besondere kaiserliche Verordnungen in den einzelnen Sch. in Kraft gesetzt werden. Es ist dies durch folgende Verordnungen geschehen:

- 1) R. v. 5/6 1886 und R. v. 13/7 1888 (R.G.Bl. 1886 S. 187 und 1888 S. 281 ff.) für das Gebiet der Neu-Guinea-Compagnie.
- 2) R. v. 13/9 1886 (R.G.Bl. S. 291) für das Sch. der Marshall-Inseln.
- 3) R. v. 27 1888 (R.G.Bl. S. 211 ff.) für die Sch. von Kamerun und Togo.
- 4) R. v. 21/12 1887 (R.G.Bl. S. 535) und v. 10/8 1890 (R.G.Bl. S. 171) für das süwestafrikanische Sch.
- 5) R. v. 18/11 1887 (R.G.Bl. S. 527) und R. v. 1/1 1891 (R.G.Bl. S. 1) für Deutsch-Ostafrika.

Die Einführung der deutschen Gesetze erfolgte in allen Sch. für alle Personen, welche nicht Eingeborene sind, indem gleichzeitig dem Reichskanzler oder dem an der Spitze des betr. Sch. stehenden Beamten überlassen wurde, zu bestimmen, welche Personen als Eingeborene zu betrachten sind (vgl. § 12 a. G.).

Gleichzeitig wurde eine Ausdehnung der nach dem R.G.G. zulässigen Gerichtsstände durch die Bestimmung vorgenommen, daß der Gerichtsbarkeit nicht bloß alle in den Sch. wohnenden oder sich aufhaltenden Personen, sondern auch diejenigen unterliegen, bezüglich deren hiervon abgesehen, ein Gerichtsstand innerhalb der Sch. nach den zur Geltung kommenden Gesetzen begründet ist.

§ 8. Die Finanzverwaltung. Die Finanzhoheit steht als ein Bestandteil der dem Kaiser übertragenen Schutzgewalt ihm allein zu. Der Kaiser hat daher das Recht, durch Verordnung in den Sch. direkte und indirekte Steuern, Zölle, Gebühren, Taren u. s. w. einzuführen, die auch die Eingeborenen insofern zu tragen haben, als sie nicht durch die

von ihren Häuptlingen abgeschlossenen Verträge der Befehrerung seitens des Reichs einzogen sind. Das Besteuerungsrecht des Kaisers war auch in Bezug auf die sog. mittelbaren Sch. grundsätzlich anzuerkennen: da aber den betr. Kolonialgesellschaften durch die Schutzbriefe die Landeshoheit und damit auch die Finanzgewalt zur Ausübung übertragen war, konnte der Kaiser in diesen Gebieten von seinem Rechte keinen Gebrauch machen. Diese Beschränkung ist jetzt weggefallen, nachdem im Gebiete der Neu-Guinea-Compagnie die gesamte Landesverwaltung einschließlich der Einziehung der auf der Landeshoheit beruhenden Steuern Zölle u. s. w. durch die Reichsregierung besorgt wird und ebenso das Gebiet der deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft ein unmittelbares Sch. geworden ist.

In dem ihm zustehenden Besteuerungsrechte ist der Kaiser, soweit deutsche Sch. im sog. konventionellen Kongoboden liegen, völkerrechtlich beschränkt durch die einschlägigen Bestimmungen der Kongoaakte (Art. 5, 14, 15, 16. Verbot von Handelsmonopolen und Privilegien, sowie von Durchgangszöllen, Beschränkung in der Höhe der Zölle und Gebührensätze u. s. w.).

Die direkte und indirekte Steuerverfassung ist begrifflicherweise in den Sch. noch sehr unentwickelt. Zuerwähnen sind, was die Erhebung von Steuern in den Sch. anlangt, eine V. der Direktion der Neu-Guinea-Compagnie v. 9.5.1888, die Erhebung einer Gewerbe- und Einkommensteuer (Nachrichten u. s. w. S. 43 ff.) eine V. v. 28.9.1888, betr. die Steuererhebung von den im Sch. der Marshall-Inseln anlässlichen weißen Personen; V. v. 28.1890, betr. die Erhebung von Gewerbesteuern im Gebiete der Marshall-Inseln (Kol.-Bl. S. 309), V. v. 27.10.1890, betr. die Erhebung einer Firmenabgabe in Togo (Kol.-Bl. 1891 S. 178).

Außerdem können selbstverständlich Gebühren und Taxen für Amtshandlungen erhoben werden. Bezüglich der Gerichtskosten vgl. Sch.-G.-G. § 33. 10, monach durch kaiserliche Verordnung bezüglich des Kostenwensens die Anwendung einfacherer Bestimmungen vorgeschrieben werden kann.

Von größerer Bedeutung dagegen sind die Zölle, welche in Kamerun und Togo, vor allem aber in dem vom Sultan in Sansibar abgetretenen Küstengebiete erhoben werden, und bezüglich welcher vorläufig jedenfalls eine Änderung nicht beabsichtigt ist (vgl. § 6 des Vertrags mit der Deutsch-ostafrikanischen Gesellschaft v. 20.11.1890 und Ref. v. 24.12.1890, Kol.-Bl. 1891 S. 1 und Gouvernements-Befehl v. 22.7.91, betr. die Übernahme der Zollverwaltung in Deutsch-Safrika; Kol.-Bl. 1891 S. 335 f.). Einfuhrzölle werden ferner erhoben in Kamerun, V. v. 8.11.1887 (Kol.-Jahrb. 1890 S. 286) und in Togo, V. v. 26.7.1887 (Kol.-Jahrb. 1890 S. 288), sowie im Sch. der Neu-Guinea-Compagnie, Zollordnung v. 30.6.1888 (Nachrichten u. s. w. 1888 S. 81).

Die in den Sch. aufkommenden Steuer- und Zollerträge sind Einnahmen des Reichs und stehen daher grundsätzlich in die Reichskasse; ebenso hat das Reich die Kosten der Regierung und Verwaltung der Sch. zu bestreiten. Ausnahmen bestehen nur hinsichtlich des Gebiets der Marshall-Inseln und des Gebiets der Neu-Guinea-Compagnie insofern, als sich bezüglich der Marshall-Inseln die

Jaluit-Gesellschaft in Hamburg vertragsmäßig verpflichtet hat, die Kosten der Verwaltung dieses Sch. unter der Voraussetzung zu übernehmen, daß die Rechte der Landeshoheit einschließlich der Gerichtsbarkeit durch Reichsbeamte ausgeübt werden, und ebenso die Neu-Guinea-Compagnie nach dem Vertrage v. 23.5.1889 verpflichtet ist, die Besoldung der Beamten und außerdem gewisse Leistungen in Bezug auf deren Unterbringung und Gestaltung von Beförderungsmitteln zu übernehmen, wogegen ihr Überschüsse der Einnahmen aus der Landesverwaltung zufließen. (Vgl. Stengel, Die deutschen Sch. S. 131.)

Daß die Einnahmen und Ausgaben der Sch. als Einnahmen und Ausgaben des Reichs ersehen, ergibt sich mit Notwendigkeit daraus, daß die Sch. keine selbständige vermögensrechtliche Persönlichkeit haben, daher nicht Subjekte der Einnahmen und Ausgaben sein können. (Stengel, Die Sch. S. 72. Stengel, Die Finanzgewalt des Kaisers in den Sch., Kol.-Ztg. 1891 S. 41 ff.) Daraus folgt nach keineswegs, daß die Einnahmen und Ausgaben der Sch. auch auf den Reichshaushalts-etat zu bringen sind; vielmehr ist der Kaiser auf Grund der ihm zustehenden Finanzgewalt befaßt, den Etat der einzelnen Sch. selbständig festzustellen, soweit Zuschüsse des Reichs zur Verteilung der Ausgaben nicht notwendig sind. Nur dann, wenn Zuschüsse aus Reichsmitteln verlangt werden, ist die Zustimmung des Bundesrats und Reichstags erforderlich, sei es, daß die Bewilligung im Budgetgesetz oder in einem Spezialgesetz erfolgt.

Da die Sch. keine selbständig-vermögensrechtliche Persönlichkeit besitzen, sind sie auch nicht in der Lage, Schuldscheine einzugeben. Schulden, welche zu Gunsten eines Sch. kontrahiert werden sollen, müssen daher vom Reiche als Schuldner aufgenommen werden, und zwar in der Form des Reichsgesetzes, da der Kaiser nicht berechtigt, für das Reich eine Schuld einzugeben.

§ 9. Die Verwaltung des Innern. Die Leitung der Verwaltung des Innern und die Ausübung der Polizeigewalt steht, wie schon in § 7 dargelegt, den an der Spitze der einzelnen Sch. stehenden Beamten zu. Hervorzuheben ist dabei, daß die den Beamten in den Sch. zustehende Polizeigewalt insoweit beschränkt ist, als die persönliche Freiheit gegen Eingriffe seitens der Polizeibehörden (Verhaftungen, Beschlagnahmen u. s. w.) durch die Vorschriften des Str.-G.-B. und der Str.-Pr.-D. geschützt ist. Im übrigen dagegen ist das Ermessen der Polizei in Bezug auf Eingriffe in die persönliche Freiheit unbeschränkt, da die im Deutschen Reiche zum Schutze der persönlichen Freiheit erlassenen Gesetze in den Sch. nicht in Kraft sind, deshalb wird z. B. jeder Reichsangehörige aus den Sch. ausgewiesen werden können, da dafelbst das F.-G. v. 1.11.1867 nicht gilt.

Die Polizeigewalt wird ausgeübt durch Verordnungen und Verfügungen. Polizeiverordnungen können, abgesehen vom Kaiser, erlassen auf Grund des § 11 Sch.-G. der Reichskanzler, der dieses Recht auf Beamte der Sch. übertragen kann, und gemäß § 4 R.-G.-G. die mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Sch. betrauten Beamten. Polizeiliche Verfügungen kann jeder Beamte erlassen, dem die

Polizeigewalt übertragen ist; ebenso kann er auch die von ihm erlassenen Verfügungen mittels Zwangs zum Vollzuge bringen. Da gesetzliche Vorschriften über diesen Gegenstand in den Sch. nicht bestehen, liegt es im Ermessen des Beamten, zu bestimmen, welche Zwangsmaßregeln im einzelnen Falle zu ergreifen sind. Selbstverständlich steht aber dem Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Reichskanzler als der vorgelegten Behörde zu.

Es liegt in der Natur der Sache, daß sich in so wenig entwickelten Gebieten, wie die deutschen Sch. sind, eine ins einzelne gehende Verwaltung des Innern erst allmählich herausbilden kann. Immerhin sind in den einzelnen Sch. schon eine ganze Anzahl von Maßregeln und Einrichtungen getroffen, welche zunächst sicherheitspolizeilicher Natur sind, dann den Schutz der Eingeborenen und die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, namentlich des Verkehrs betreffen.

Hervorzuheben sind in erster Beziehung die Bef. des Kaiserl. Kommissars f. das Sch. der Neu-Guinea-Compagnie v. 5/6 1885, betr. Vandalverwungen, Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition und Spirituosen an Eingeborene, Verbot der Wegführung von Eingeborenen aus dem Sch. (Nachrichten u. f. m. 1885 S. 5), Strafverordnungen des Landeshauptmanns, betr. das Verbot der Verabfolgung von Waffen, Munition, Spirituosen u. f. m. v. 13/1 1887 (Nachrichten u. f. m. 1887 S. 157 ff., 62), Polizeivorschriften gleichen Betreffs v. 26/7 1887 und 2/1 1888 (Nachrichten u. f. m. 1888 S. 98). B., betr. die Anwendung und Ausführung von Eingeborenen des Sch. der Neu-Guinea-Compagnie als Arbeiter v. 15/8 1888 und Nachtrag v. 5/12 1889 (Kol.-Bl. 1890 S. 21, Nachrichten 1888 S. 121), B., betr. die Arbeiterdepots v. 16/8 1888 (Nachrichten u. f. m. 1888 S. 140). B. v. 3/6 1886, betr. den Verkauf von Waffen, Munition, Sprengstoffen und berauschenden Getränken an Eingeborene der Marshall-Inseln u. f. m. (Kol.-Jahrb. III S. 291). B. v. 25/1 1887, betr. das Kreditgeben an Eingeborene. (Ebendasselbst) B. v. 3/5 1887, Verbot der Ausfuhr von Waffen u. f. m. aus dem Sch. der Marshall-Inseln. (Ebendasselbst) B. des Kaiserl. Kommissars im südwestafrikanischen Sch., betr. die Einfuhr und den Handel mit Waffen und Munition v. 25/3 1890 (Kol.-Bl. 1890 S. 103). B. des Reichskommissariats in Ostafrika, betr. den Handel mit Feuerwaffen, Pulver und Munition v. 1/3 1891 (Kol.-Bl. 1890 S. 201). Polizei-B. des Landeshauptmanns für das Gebiet der Neu-Guinea-Compagnie v. 18/8 1887, betr. das Medewesen (Nachrichten u. f. m. 1888 S. 95). B. des Kommissars des Sch. der Marshall-Inseln v. 15/3 1887, betr. die polizeiliche An- und Abmelbung der in dem Sch. der Marshall-Inseln ansässigen, dabeist zuziehenden bzw. ansässigen Fremden (Kol.-Jahrb. 1890 S. 291). B. desselben Beamten v. 5/6 1889, betr. unterhaltlose Fremde, die gehalten sind, die ihm von Kommissar angewiesene, ihren Kräften angemessene Arbeit gegen ortsüblichen Lohn zu verrichten (Kol.-Jahrb. 1890 S. 292).

Von Anordnungen und Maßregeln in Bezug auf die Volkswirtschaftspolizei und das Verkehrs- wesen ist hervorzuheben, daß in Kamerun seit dem 8/10 1886, in Togo seit 18 1887, im Gebiete der Neu-Guinea-Compagnie seit 1/4 1887 und ebenso im Gebiete der Marshall-Inseln die Reichsmar-

währung eingeführt ist, und daß die sämtlichen Sch. dem Weltpostverein angehören (Kol.-Bl. 1890 S. 139 und 1891 S. 203). Hier ist auch das der deutsch-afrikanischen Gesellschaft erteilte Recht, Silber- und Kupfermünzen zu prägen, zu erwähnen (Kol.-Bl. 1890 S. 31).

Auf das Verkehrs- wesen beziehen sich die Polizei-Verordnung v. 13/12 1889, betr. Ordnung des Verkehrs in den Häfen der Neu-Guinea-Compagnie (Kol.-Bl. 1890 S. 21), die Hafenordnung für den Hafen von Jaluut v. 26/1 1887 und B. v. 9/7 1887, betr. Kontrolle des Handelsbetriebs an Bord der die Reede des Togogebietes anlaufenden Schiffe.

Auf dem Gebiete des Gewerbetrens sind ebenfalls schon einzelne Maßregeln zu erwähnen: B. des Landeshauptmanns v. 13/1 1887 (Nachtrag v. 2/2 1887), betr. die Erlaubnis zur Ausübung einiger Gewerbebetriebe (Fischerei auf Perlmuttermuscheln in Tropang, Ausbeutung des Bodens auf Erze, Edelsteine und brennbare Mineralien, Gewinnung von Guano und Ausbeutung von nicht im Besitz der Eingeborenen oder sonst im Privateigentum befindlichen Kolospalmenfeldern auf Kopua (Nachrichten u. f. m. 1887 S. 74).

Kaiserl. B. v. 15/8 1889 (R. G. Bl. S. 179), betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Sch., welche sich auf die Auffindung von Edelsteinen, Edelmetallen, Mineralien, die wegen ihres Gehaltes an Schwefel oder zur Darstellung von Alaun, Bitriol und Salpeter verwendbar sind, Graphit und Vitumen in festem und flüssigem Zustande beziehen.

Eine eigentümliche Maßregel enthält die vom Kaiserl. Gouverneur von Kamerun erlassene B. v. 19/12 1889, betr. Privilegien an Unternehmer (Kol.-Jahrb. 1890 S. 286). Tarnach dem demjenigen, der im Sch. von Kamerun Veranlassungen trifft, um Gegenstände zu gewinnen, herzustellen oder zu verarbeiten, welche bisher aus dem Sch. nicht ausgeführt wurden, ein ausschließliches Recht auf die Gewinnung, die Bewertung und die Ausfuhr jener Gegenstände erteilt werden, sofern dies zur Bedung des Handels oder der Kultur nützlich erscheint. Ebenso kann demjenigen, der in Gegenden des Sch., woselbst bisher Weide nicht angeeignet waren, eine Niederlassung anlegt und dadurch dem Handel des Sch. neue Gebietsteile erschließt, innerhalb dieser Gebietsteile ein ausschließliches Recht zum Handelsbetriebe dahin erteilt werden, daß Handelsniederlassungen dritter dabeist ausgeschlossen sind.

Was die Kultuseinrichtungen anlangt, so sind in den verschiedenen deutschen Sch. katholische und evangelische Missionare thätig (vgl. Kol.-Bl. 1891 S. 36 ff. und 133 ff.), deren Niederlassungen unter dem Sch. des Reichs, aber auch unter der Amtsgewalt der kaiserlichen Beamten stehen (vgl. A. B. B. des Kaiserl. Kommissars für die Marshall-Inseln v. 6/9 1888, betr. die Sammlungen für Missionsswede, Kol.-Jahrb. 1896 S. 291).

Bezüglich der ins Inventionelle Konogebeten fallenden Teile des deutsch-afrikanischen Sch. kommt Art. 6 der Konogakte zur Anwendung, wonach in dem betreffenden Gebiete Gewissensfreiheit und religiöse Tuldung sowohl den Eingeborenen wie den Fremden gewährleistet sind und namentlich auch die Einrichtung von Missionen, welcher Art von Kultus dieselben angehören mögen, keinerlei Beschränkung oder Hinderung unterliegen soll.



Bezüglich der übrigen Gebiete dagegen steht der Regierung frei, welche Missionen sie zulassen und welche Gebiete sie ihnen anweisen will.

§ 10. Die auswärtige Verwaltung. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten, soweit sich dieselbe auf die Sch. bezieht, ist den Beamten der Sch. nicht übertragen, da es sich dabei um Beziehungen zu fremden Staaten handelt, die allein von dem zu der völkerrechtlichen Vertretung des Reichs befugten Kaiser gepflogen werden können. Namentlich ist der Kaiser allein berechtigt, völkerrechtliche Verträge über die Verhältnisse der Sch. abzuschließen (vgl. z. B. den Vertrag v. 25.7.1890 zwischen dem Deutschen Reich und dem Kongostaate über die Auslieferung der Verbrecher und die Gewährung sonstiger Rechtshülfe in Strafsachen zwischen dem deutschen Sch. in Afrika und dem Gebiete des Kongostaates, R.G.Bl. 1891 S. 91). Beim Abschluß dieser Verträge ist der Kaiser an die Bestimmungen des Art. 11 Abs. 3 N.B. (Zustimmung des Bundesrats und Genehmigung des Reichstags) gebunden, dieselben können jedoch nur dann zur Anwendung, wenn durch einen derartigen Vertrag dem Reiche eine finanzielle Belastung auferlegt oder eine Änderung des Sch.G.G. oder der durch dieses Gesetz für die Sch. bestimmten Gesetze herbeigeführt werden soll. In der Regel wird der Kaiser, dem ja grundsätzlich in den Sch. allein die gesetzgebende Gewalt zusteht, auch allein solche Verträge abschließen können. Namentlich ist er auch an die Mitwirkung des Bundesrats und des Reichstags nicht gebunden, wenn er ein Sch. oder einen Teil eines solchen an einen fremden Staat abtreten oder durch Vertrag ein neues Sch. erwerben will, da die Sch. nicht zu dem in Art. 1 N.B. aufgeführten Reichsgebiete gehören.

Aus dem gleichen Grunde bedarf dagegen der Kaiser der Zustimmung des Bundesrats zu einer Kriegserklärung auch dann, wenn ein feindlicher Angriff auf ein Sch. erfolgt ist, sofern es sich dabei um einen wirklichen Krieg (bellum solenne), nicht bloß um Zurückweisung eines gewalttätigen Angriffs eines uncivilisierten Stammes handelt.

§ 11. Die Militärverwaltung. Die Verteidigung der Kolonien gegen feindliche Angriffe ist Aufgabe des Mutterlandes. Die Verwaltung des Meeres ist auch in dem Sinne eine durchaus centralisierte, daß eine Militärverwaltung in den Sch. nicht besteht und den Beamten der Sch., abgesehen vom Gouverneur von Deutsch-Ostafrika, eine militärische Gewalt nicht eingeräumt ist.

Der militärische Schutz der deutschen Sch. wird daher zunächst von der bewaffneten Macht des Mutterlandes, namentlich der Marine besorgt. Immerhin ist bereits der Anfang mit der Schaffung deutscher Kolonialtruppen gemacht. In Südwestafrika wurde eine kleine Schutztruppe errichtet, für welche im Reichshaushaltetat pro 1889/90 Mittel bewilligt wurden. Dieselbe hat allerdings zunächst nur die Aufgabe, als Polizeitruppe zu fungieren (Kol.-Jahrb. 1887 S. 152, 1889 S. 171, 1890 S. 156).

Nachdem ferner durch R.G. v. 22.1889 (R.G.-Bl. S. 3) die Mittel für Maßregeln zur Unterdrückung des Sklavenhandels und zum Schutze der deutschen Interessen in Ostafrika bewilligt worden

waren, wurde durch den mit der Ausführung dieser Maßregeln betrauten Reichskommissar für Ostafrika eine Schutztruppe angeordnet (vgl. Kol.-Jahrb. 1889 S. 208, 1890 S. 71 ff.). Endlich erging das R.G. v. 22.3.1891 (R.G.-Bl. S. 53), betr. die kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika. Nach § 1 dieses G. wird zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit in Deutsch-Ostafrika, insbesondere zur Befämpfung des Sklavenhandels, eine Schutztruppe verwandt, deren oberster Kriegsherr der Kaiser ist.

Die Schutztruppe wird gebildet: a) aus Offizieren, Ingenieuren des Soldatenstandes, Sanitäts-offizieren, Beamten und Unteroffizieren des Reichsheeres und der kaiserlichen Marine, welche auf Grund freiwilliger Meldung der Schutztruppe zugeteilt werden; b) aus angeworbenen Farbigen (§ 2). Außerdem können gemäß § 18 des Gesetzes in die Schutztruppe auch solche Deutsche übernommen werden, welche der vom Reichskommissar für Deutsch-Ostafrika angeworbenen Truppe angehören.

Die der deutschen Schutztruppe zugeteilten deutschen Militärpersonen und Beamten scheiden aus dem Meere und, soweit sie der kaiserlichen Marine angehören, aus dem Etat der letzteren aus. Sie gelten als außer diesem Etat stehende, zeitweise abkommandierte Angehörige der kaiserlichen Marine. Die der Schutztruppe zugeteilten Zivilbeamten der Militär- und Marineverwaltung gelten als Militärbeamte (§ 3). Aus den vom Kaiser genehmigten organisatorischen Bestimmungen für die kaiserliche Schutztruppe v. 9.4.1891 (Kol.-Bl. 1891 S. 167) ist hervorzuheben, daß die Schutztruppe in Bezug auf militärische Organisation und Disziplin dem Reichskanzler (Reichsmarineminister) unterstellt ist, betreffs der Verwaltung und der Verwendung — sowohl zu militärischen Unternehmungen als auch zu Zwecken der Civilverwaltung — dem Gouverneur von Deutsch-Ostafrika und weiterhin dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung) unterstellt.

Das strafgerichtliche Verfahren gegen die Militärpersonen der kaiserlichen Schutztruppe für Deutsch-Ostafrika ist durch Kaiserl. B. v. 3.6.1891 (R.G.-Bl. S. 341) geregelt.

Daß über die für einzelne Sch. errichteten Schutztruppen den an der Spitze dieser Sch. stehenden Beamten die Verfügung zusteht, ergibt sich aus dem Zwecke und der Bestimmung dieser Truppen. Dagegen sind die Befehlshaber der in den Sch. sich aufhaltenden Kriegsschiffe und Truppen gegenüber diesen Beamten unabhängig. Es wird aber notwendig werden, das Verhältnis der obersten Beamten der Sch. zu diesen Befehlshabern allgemein zu regeln, wie bereits über das Verhalten der deutschen Kriegsschiffe im Gebiete der Neu-Guinea-Compagnie eine Instruktion erlassen wurde. (R.G., betr. das Verhalten der Kommandanten Sr. Maj. Kriegsschiffe im Sch. der Neu-Guinea-Compagnie v. 24.5.1887 und Instr. für den Landeshauptmann in Bezug auf Anträge an die Kommandanten kaiserlicher Kriegsschiffe auf Gewährung von Schutz und Unterstützung v. 7.6.1887. Nachrichten u. s. w. 1887 S. 95 f., 97 f.) Nach dieser Instruktion entscheidet bei Anträgen des Landeshauptmanns an den Kommandanten des Kriegsschiffs auf Gewährung von Schutz und Unterstützung im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung im

Sch. letzterer nach seinem Ermessen und unter seiner Verantwortung und ordnet event. die zur Ausführung erforderlichen Maßregeln an. Wenn es sich um Verhütung unmittelbar drohender Angriffe oder Gewaltthätigkeiten gegen Leben, Freiheit oder Eigentum im Sch. handelt, so kann der Kommandant, der hiervon aus eigener Wahrnehmung oder durch glaubhafte Nachrichten Kenntnis erlangt, die zum Schutze oder zur Abwehr erforderlichen Maßregeln ausnahmsweise auch ohne Antrag des Landeshauptmanns ergreifen.

Die Militärgesetzgebung des Reichs ist selbstverständlich in den Sch. nicht eingeführt; die Einwohner derselben unterliegen daher nicht der Wehrpflicht. Im militärpflichtigen Alter stehende Reichsangehörige müssen sich zur Ableistung ihrer Wehrpflicht ins Reichsinnland begeben.

§ 12. (Anhang.) Die rechtliche Stellung der Eingeborenen. Da das Reich über die Sch. die Souveränität hat, so unterliegen mit Rücksicht auf den territorialen Charakter der Souveränität grundsätzlich auch die Eingeborenen als Unterthanen des Reichs der von dessen Organen ausgeübten Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung. Mit den Häuptlingen verschiedener eingeborener Stämme im Logogebiet, im Kamerungebiet und im südwestafrikanischen Sch. sind jedoch Verträge abgeschlossen worden, inhaltlich deren den betreffenden Häuptlingen Hoheitsrechte, namentlich die Gerichtsbarkeit über ihre Unterthanen belassen wurden. Durch diese Verträge, welche als rechtlich bindende Abmachungen zu betrachten sind (vgl. Stengel, Die Sch. S. 75 ff., Heilborn S. 27 ff.), ist das Reich in der Geltendmachung seiner Souveränität bis zu einem gewissen Grade beschränkt, während bezüglich derjenigen Völkerschaften, mit welchen keine solche Verträge abgeschlossen wurden, eine derartige Beschränkung nicht vorliegt.

Wenn nun auch die Eingeborenen mit der angegebenen Beschränkung der Gesetzgebung und Rechtsprechung des Reichs unterliegen, so hat doch aus naheliegenden Gründen das Reich bisher es möglichst vermieden, in die Verhältnisse der Eingeborenen regeln einzugreifen. Deshalb ist auch die Geltung des R.G.G. und seiner Nebengesetze, wie in § 7 hervorgehoben, in den betreffenden Einführungsverordnungen auf diejenigen Personen beschränkt worden, die nicht Eingeborene sind. Immerhin ist bereits der Anfang gemacht worden mit der Regelung der Verhältnisse der Eingeborenen. So wurde durch Kaiserl. B. v. 77 1888 (R.A. v. 97 1888 Nr. 76) der Neu-Guinea-Compagnie für ihr Gebiet die Gerichtsbarkeit über die Eingeborenen bis zum Ablauf des Jahres 1897 übertragen. Auf Grund dieser Verordnung erließ dann die Direction der Compagnie am 21/10 1888 eine Strafverordnung (Nachrichten S. 166 ff.), welche gleichzeitig Vorschriften über das gegen Eingeborene zu beobachtende strafgerichtliche Verfahren enthält. Ebenso sind für die Eingeborenen im Sch. der Marshall-Inseln eine Strafverordnung v. 103 1890 und mehrere Verordnungen ergangen, die den Abschluß von Verträgen mit Eingeborenen zum Gegenstande haben (Kol.-Jahrb. 1891 S. 291).

Zu bemerken ist dabei, daß, während die in den Sch. eingeführten deutschen Civilgesetze und Straf-

gesetze grundsätzlich auf die Eingeborenen keine Anwendung finden, diese im allgemeinen den polizeilichen und steuerlichen Vorschriften unterliegen (vgl. z. B. des Kommissars der Marshall-Inseln v. 174 1890, wonach die Eingeborenen als persönliche Steuern 360 000 Pfd. Kopra zu liefern haben, Kol.-Bl. 1890 S. 148, und die meisten der in § 9 erwähnten sicherheitspolizeilichen Vorschriften). Die Eingeborenen sind zwar Unterthanen des Reichs, aber nicht Reichsangehörige, da die Reichsangehörigkeit mit den ihren Inhalt bildenden Rechten und Pflichten nur nach Maßgabe des R.G. v. 1/6 1870 über den Erwerb und Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit oder auf Grund eines Specialgesetzes erworben werden kann. Wie oben hervorgehoben, können aber die Eingeborenen auf Grund des § 6 Sch.G.G. naturalisirt werden. Geschieht dies, so treten sie damit unter deutsches Recht und Gericht und zwar auch dann, wenn sie einer Völkerschaft angehören, bezüglich welcher sich die Häuptlinge Hoheitsrechte, namentlich die Gerichtsbarkeit vorbehalten haben.

Was den Umfang des Begriffs „Eingeborene“ anlangt, so ist derselbe nirgends festgesetzt, vielmehr ist es der Regierung überlassen, für jedes einzelne Sch. zu bestimmen, welche Personen daselbst als Eingeborene zu betrachten sind. Infolgedessen wurde, wie schon erwähnt, durch die Einführungsverordnungen des R.G.G. entweder dem Reichskanzler oder dem an der Spitze des betreffenden Sch. stehenden Beamten die Ermächtigung erteilt, zu bestimmen, wer daselbst als Eingeborener zu betrachten ist. Auf Grund dieser Ermächtigung wurde z. B. durch Bf. des R.A. v. 1/11 1886 für das Gebiet der Neu-Guinea-Compagnie bestimmt, daß als Eingeborene anzusehen sind: 1) die Angehörigen der im Sch. heimischen Stämme, 2) die Angehörigen anderer farbiger Stämme.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Die einschlägigen Gesetze, Verordnungen und internationalen Vereinbarungen sind im Texte selbst angeführt. Hervorzuheben ist, daß das R.G. v. 174 1886 auf Grund der Nov. v. 153 1888 (R.G.Bl. S. 71) in neuer Fassung, in welcher es im Artikel citirt ist, durch den R.A. am 193 1888 bekannt gemacht wurde (R.G.Bl. S. 75 ff.). — Die von dem Organe der Neu-Guinea-Compagnie erlassenen Verordnungen finden sich in den Nachrichten über Kaiser Wilhelm'sland und den Bismarck-Archipel (seit 1885).

Zeit 1/4 1890 erscheint das von der Kolonialabteilung des Deutschen Reichs herausgegebene „Deutsche Kolonialblatt, Amtsblatt für die Sch. des Deutschen Reichs“.

B. Literatur: Stengel, Die staatsrechtliche und völkerrechtliche Stellung der deutschen Kolonien, Berlin 1886. Stengel, Kolonial-Staatsrecht in Annalen 1887, S. 309 ff. und S. 904 ff. Born hat im Archiv II S. 1 ff. Lentner, Das Recht der deutschen Schutzherrlichkeit, Wien 1887; Joël in Annalen 1887 S. 191 ff. La band (2) I S. 774 ff. De Jonge, Ar. V. J. Sch. Bd. XXIX (1887) S. 278 ff. G. Meyer, Die staatsrechtliche Stellung der deutschen Sch. (1888). F. W. v.

König, Handbuch des deutschen Konsularwesens, 4. Aufl., S. 200 ff. Stengel, Die deutschen Sch., Sep.-Abdr. aus den Annalen 1889. Koloniales Jahrbuch, herausgegeben von G. Reinecke, 1. Jahrg., 1888. v. Kolshitzky, Deutsche Kolonialgeschichte, 2 Teile, 1888. Gareis, Sammlung von Gesetzen und Verordnungen, betr. die deutschen Sch., deutsches Kolonialrecht, 1881. Die deutsche Kolonialpolitik, Aktenstücke der deutschen Kolonialpolitik, 5 Hefte, 1885 ff. (Privatarbeit). Adam, Völkerrechtliche Occupation und deutsches Kolonialstaatsrecht, Sep.-Abdr. aus dem Archiv VI. Heilborn, Das völkerrechtliche Protektorat, 1891. d'Orgeval, Les protectorats Allemands in Annales de l'école libre des sciences politiques Bd. V (1890) S. 698 ff. u. Bd. VI (1891) S. 625 ff.

Stengel.

## Socialistengesetz.

Nachdem der im Oktober 1889 von den verbündeten Regierungen dem Reichstage vorgelegte Entwurf, betr. die Abänderung des S. G., bei der am 25. 1. 1890 erfolgten Lesung vom Reichstage abgelehnt worden war (vgl. Bd. II S. 462), ist von Seiten der verbündeten Regierungen ein weiterer Versuch, eine Verlängerung des S. G. über den 30. 9. 1890 hinaus zu vereinbaren, nicht gemacht worden. Infolgedessen ist die Geltung des S. G. v. 21. 10. 1878 bzw. 1883 1888 am 30. 9. 1890 erloschen und die im G. v. 21. 10. 1878 vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten polizeilichen Maßregeln können gegenüber den socialdemokratischen, socialistischen und kommunistischen, den Umsturz der bestehenden Gesellschafts- und Staatsordnung bezweckenden Bestrebungen nicht mehr verhängt werden. Dagegen ist das S. G. v. 21. 10. 1878 auf alle bis zum 1. 10. 1890 gegen seine Normen verübten Thaten anwendbar geblieben, auch wenn die letzteren erst nach dem 30. 9. 1890 zur strafgerichtlichen Aburteilung gelangten bzw. gelangen (Art. d. Reichsgerichts 3. Straf.-Sen. v. 15. 1. 1891, welches ausspricht, daß der Abs. 2 Str. G. B. dieser Anwendbarkeit nicht im Wege stehe. Reg. Nr. XI S. 185 ff.).

Ebenso ist es selbstverständlich, daß gegen die durch das S. G. v. 21. 10. 1878 verboten gemessenen Handlungen polizeilich oder strafrechtlich vorgegangen werden kann, insofern sie den Thatbestand eines im Reichs- oder Landesstrafrechte vorgesehenen Verstoßes bilden, oder die reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften über die Presse, das Vereinswesen u. s. w. ein polizeiliches Einschreiten gegen solche Handlungen für zulässig erscheinen lassen.

Stengel.

## Sperrgelder

f. Temporaliensteuer.

## Staatsschulden

f. Reichsschuldbuch.

## Steuerverwaltung (direkte).

Wegen der bezüglich der Verwaltung der preussischen Einkommensteuer und Gewerbesteuer eingetretenen Änderungen vgl. oben den Art. Einkommensteuer, preussische, bzw. Gewerbesteuer, preussische; soweit das Strafverfahren (§ 21 des Art. Steuerverwaltung) in Frage kommt, auch den Art. Einkommensteuer, württembergische. — Weiter ist zu § 21 zu bemerken, daß inzwischen die Einführung des Verwaltungs-Strafbescheides auch in Hessen erfolgt ist (G. v. 20. 9. 1890, betr. die Einführung des Verwaltungs-Strafbescheides bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben und Gefälle, R. Bl. Nr. 38; dazu R. v. 25. 7. 1891, R. Bl. Nr. 24).

Dr. v. Magr.

## Zum Art.: Straßenschutzlinien (Baulinien, Schutzlinien- und Bebauungspläne).

Zu § 2. In Bayern ist an die Stelle der Allg. B. D. v. 19. 9. 1881 die Allg. B. D. v. 31. 7. 1890 getreten, die jedoch in den hier in Betracht kommenden Punkten gleichlautende Bestimmungen enthält.

Das badische G. über die Anlage von Ortstrassen und die Feststellung der Baufluchten v. 20. 2. 1868 hat, nachdem es bereits durch das G. v. 3. 3. 1880 mannigfach verändert war, durch das G. v. 28. 8. 1890 von neuem erhebliche Umgestaltungen erfahren. Die aus den Abänderungen der genannten Gesetze sich ergebende Fassung des ursprünglichen Gesetzes enthält der im bad. G. u. L. Bl. Jahrg. 1890 S. 508 fg. enthaltene Abdruck des Gesetzes in seiner gegenwärtigen Gestalt. Dasselbe wird unten mit der Bezeichnung: Bad. Baufluchtengesetz R. F. zitiert werden.

Zu § 3. Nach dem bad. Baufluchtengesetz R. F. Art. 2 sind behufs Anlage neuer Ortstrassen Pläne in einer dem vorausgesetzlichen Bedürfnis entsprechenden Weise festzustellen.

Zu § 7. Der betreffende Paragraph des badischen Baufluchtengesetzes v. 20. 2. 1868 ist durch die Art. 5 und 6 der R. F. (f. u. zu den §§ 8 und 9) abgedruckt bzw. ersetzt worden.

Zu §§ 8 und 9. Das badische Baufluchtengesetz R. F. enthält folgende diesbezügliche, die früheren teilweise abändernde Bestimmungen.

Art. 5. „Der Gemeinderat kann, abgesehen von den Fällen des nachfolgenden Artikels, die Abtre-

tung der zur Anlage oder Erweiterung von Ortstraßen oder Plätzen erforderlichen Fläche zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkt, selbst wenn die Ausführung von ihm noch nicht in Angriff genommen werden sollte, von dem einzelnen Grundbesitzer verlangen.

Art. 6. Der Eigentümer eines zur Herstellung oder Erweiterung einer Ortstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem festgestellten Bauplane nötigen Grundstückes kann, sofern das Grundstück unbebaut ist, die sofortige Übernahme durch die Gemeinde verlangen, wenn das Grundstück zur Zeit der Feststellung des Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfange abzutreten ist oder wenn und insoweit es zu dieser Zeit infolge seiner Lage an einer bereits bestehenden Ortstraße zur Bebauung geeignet ist oder wenn dasselbe für den öffentlichen Platz bestimmt und das Gebäude für die den Platz umgebenden Straßen von der Gemeinde erworben ist.

Sichtlich eines überbauten Grundstückes kann das Verlangen nach sofortiger Übernahme durch die Gemeinde von dem Eigentümer gestellt werden, wenn der Um-, Aus- oder Wiederaufbau des Gebäudes deshalb verlagert wird, weil die Grundfläche desselben ganz oder zum Teil zur Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nötig ist.

Art. 7. Dem Bauunternehmer gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die auszuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über der Straßensfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderats zulässig.

Art. 8. Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortstraße wird jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortstraße mindestens auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinsichtlich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Abwassers erforderlichen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.

Art. 8a. Außerhalb der angelegten Ortstraßen ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß Art. 8 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zulässig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die Benutzung des Gebäudes oder im öffentlichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten öffentlichen Wege und die für die Ableitung des Abwassers erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung auf eigene Kosten herstellt.

Art. 12. Sowohl für neu anzulegende als für schon bestehende Ortstraßen kann durch Gemeindebeschluss mit Staatsgenehmigung festgelegt werden, daß die Grundeigentümer die Kosten der neuen Herstellung der ihren Grundstücken dienenden unter-

irdischen Abzugskanäle teilweise zu tragen oder zu erlehen haben.

Art. 17. Eine Entschädigung können diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder in Anwendung der Art. 8a, 8b, 15 und 16 dieses G., sowie des § 31 des Straßengesetzes vom 14/6 1884 genötigt werden, ihr Eigentum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht erlangen. Wird jedoch unter einer der im vorhergehenden Absatz erwähnten Voraussetzungen der Umbau oder Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes dem Eigentümer verlagert, so steht demselben für die durch diese Beschränkung verursachte Wertverminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Art. 18. Wird eine Ortstraße eingezogen oder in ihrer Höhe, Breite oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortstraße ausgesetzt oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plane vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertverminderung der vor Bekanntgebung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Straße der Ortstraße erlösten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von dem Straßenbaupflichtigen zu erlehen.

Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortstraße vermindert wird, die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstößenden Liegenschaften, soweit diese letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Wert erhalten haben, auf seine Kosten herzustellen.

Die im Art. 17 angelegenen, in den Art. 15 und 16 des alten G., sowie in § 31 des Straßengesetzes vom 14/6 1884 enthaltenen Bestimmungen beziehen sich auf die aus der Lage des Baues an Land- oder Kreisstraßen oder Eisenbahnen sich ergebenden Beschränkungen.

v. Reichenstein.

## Tabaksteuer.

§ 1. Ausführungsbestimmungen. — § 2. Reformfragen. — § 3. Statistik.

§ 1. Ausführungsbestimmungen. Es sind folgende Ergänzungen bzw. Änderungen dieser Bestimmungen zu verzeichnen.

Am 5/2 1891 hat der Bundesrat beschlossen, den R.N.B. v. 21/5 1885 — Ziff. VIII des Nachtrags zu den Ausf. Best. v. 5/7 1888 — durch folgende Bestimmung zu erlehen: Das Entrippen von inländischem Tabak in Teilungsstagen darf unter folgenden Bedingungen gestattet werden: 1) Die Rippen werden steuerfrei vom Lagerort abgeschrieben, wenn sie entweder ausgeführt oder unter amtlicher Aufsicht vernichtet oder zum Genuss als Tabak unbrauchbar gemacht werden. In welcher Weise letzteres zu geschehen hat, bestimmt die oberste Landesfinanzbehörde. 2) Entrippte Blätter dürfen nur dann gegen Steuerentrichtung in den freien Verkehr gesetzt werden, wenn der Lagerinhaber eine entsprechende Menge Rippen entweder vorher zur Verfeuerung vorgeführt hat oder gleich-

zeitig mit den Blättern zur Versteuerung vorführt, oder aber, soweit dies nicht geschieht, gleichwohl die auf die Rippen entfallende Steuer entrichtet. Das Verhältnis zwischen Blättern und Rippen ist für jedes der in Betracht kommenden Teilungslager von der Direktionsbehörde zu bestimmen.

Durch B.R.B. v. 243 1891 (S. Bl. S. 74) ist eine Ergänzung des § 27 der Dienstvorschriften vom 29.5.1880 mit Rücksicht auf den Fall getroffen, daß einzelnen Konteninhabern auf Grund des § 2 des G. v. 5/4 1885, betr. die Abänderung des G. über die Erhebung der Tabaksteuer vom 16.7.1879 die Frist zur Zahlung der Steuer über den 1.5.7 des ersten auf das Erntejahr folgenden Jahres hinaus verlängert wird. — Zugleich ist ein neues Formular für die von den Direktionsbehörden vom Staatsjahre 1891/92 ab an den Ausschuß des Bundesrats für Rechnungswesen einzuliefernden Übersichten der Einnahme an Tabaksteuer vorgeschrieben.

§ 2. Reformfragen. Daß die Frage einer Reform der deutschen Tabakbesteuerung (vgl. Art. Tabaksteuer § 16) auch ferner im Flusse bleibt, und daß insbesondere das Verhältnis von Steuer und Zoll ein durchaus unbefriedigendes ist, hat neuerlich die Erörterung im Reichstage gelegentlich der zweiten Beratung des Reichshaushaltsetats für 1891/92 gezeigt (62. und 63. Sitzung vom 10.2 und 11.2 1891). Wie im Art. Tabaksteuer erwähnt, hatte der Reichstag — und zwar am 24.1.1889 (nicht wie dort angegeben am 8.2.1889) — beschlossen, die verbündeten Regierungen zu ersuchen, den mehrfach hervorgetretenen Klagen und Wünschen von inländischen Tabakbauern gegenüber in eine Prüfung der Frage einzutreten, inwieweit eine Erleichterung der Formen der Veranlagung und Erhebung der Tabaksteuer, sowie der Steuersätze für Tabak sich empfehlen, und das Ergebnis dieser Untersuchung dem Reichstage baldmöglichst vorzulegen. Die Erörterung der sämtlichen, an den Bundesrat und den Reichstag bezüglich der Tabaksteuer gelangten Wünsche und Beschwerden unter den vorzugsweise beteiligten Regierungen gab nach deren Abschluß zu dem oben in § 1 mitgeteilten, die Erleichterung des Rappens betr. Beschluß des Bundesrats vom 5.2.1891 Veranlassung. Im übrigen aber wurde vom Bundesrat beschlossen, der Reichstagsresolution vom 24.1.1889 eine weitere Folge nicht zu geben. Dies wurde dem Reichstag vom Reichsfinanzminister am 7.2.1891 unter Vorlegung einer über die Ergebnisse der stattgehabten Erörterungen aufgestellten Denkschrift mitgeteilt (Druckf. Nr. 250, Reichstag, 8. Legislaturperiode I. Session 1890/91). Diese letztere Entscheidung fand im Reichstag keineswegs allgemeine Billigung, insbesondere ist — abgesehen von der seitens Abgeordneter aus Baden und Elsaß-Lothringen — im Interesse der Tabakbauern erfolgten Besürwortung des Tabakmonopols die Thatsache zu vermerken, daß die Mehrheit des Reichstags das gegenwärtige Verhältnis von Zoll und Steuer nicht als zutreffend erachtete. Bei der zweiten Beratung des Reichshaushaltsetats wurde zwar der Antrag Renger u. Gen., soweit er auf Erhöhung des Zollsatzes für Tabakblätter, unearbeitete und Stengel, von 85 auf 125  $\mathcal{M}$  pro 100 kg gerichtet war, abgelehnt (Sitzung vom 10.2.1891) dagegen bezüglich der Ermäßigung

der Tabaksteuer angenommen. Es wurde nämlich beschlossen (Sitzung vom 10.2 und 11.2.1891), die verbündeten Regierungen zu ersuchen, dem Reichstag möglichst noch in dieser Session eine Vorlage zu unterbreiten, monach die bestehende Tabaksteuer von 45 auf 24  $\mathcal{M}$  zu ermäßigen ist. Daß diesem Antrage seitens der verbündeten Regierungen eine Folge nicht würde gegeben werden, war zu erwarten, nachdem der Schatzsekretär in der Sitzung vom 10.2.1891 erklärt hatte, daß die beteiligten Bundesregierungen einer Erhöhung des Eingangszolls teils überhaupt, teils zur Zeit abgeneigt seien und daß für eine Ermäßigung der bestehenden Tabaksteuer im gegenwärtigen Moment sich keine der beteiligten Regierungen ausgesprochen habe. — Immerhin aber zeigen diese Vorgänge, daß die Frage der Tabakbesteuerungsreform im Flusse bleibt; sollte die Finanzlage des Reichs, wo anzunehmen ist, in nicht zu ferner Zeit eine stärkere Finanzreformnahme der steuerlichen Hilfsquellen bedingen, so wird mit in erster Linie der Tabak in Frage kommen.

§ 3. Statistik. Die Tabaksteuerstatistik für das Erntejahr 1889/90 f. in den Monatsheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Januarheft 1891. (Die Anbaustatistik für daselbe Jahr im Augustheft 1890.) Auszüge im Statist. Jahrbuch für das Deutsche Reich (Jahrg. 1891: Tabakbau S. 18, Tabakverbrauch S. 123, Ertrag der Tabaksteuer und des Tabakzolls S. 176). — Für das Erntejahr 1889/90 beträgt die Einnahme an Gewichts- und Flächensteuer 11 831 524  $\mathcal{M}$ , an Surrogatgaben 26 935  $\mathcal{M}$ , an Eingangszoll 41 146 999  $\mathcal{M}$ . Hier- von gehen ab an Steuernachlässen 1160  $\mathcal{M}$ , an rückvergüteter Steuer 152 364  $\mathcal{M}$ , an rückvergütetem Zoll 326 060  $\mathcal{M}$ , zusammen 479 584  $\mathcal{M}$ , so daß als Nettoertrag der gesamten deutschen Tabakbesteuerung 52 851 934  $\mathcal{M}$  oder 1,08  $\mathcal{M}$  auf den Kopf der Bevölkerung sich ergeben.

Dr. v. M a y r.

## Temporalienperrc.

Wie bereits in Bd. II S. 622 angedeutet ist, war in § 9 des preuß. G. v. 22.4.1875, betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römisch-katholischen Bischöfe und Geistlichen über die Verwendung der während der Einstellung der Leistungen aufgesammelten Beträge, soweit dieselben nicht nach der rechtlichen Natur ihres Ursprungs zu Gunsten der allgemeinen Staatsfonds als erspart zu verrechnen waren, oder anderweit verwendbar wurden, gesetzliche Bestimmung vorbehalten.

Zur Erledigung dieses Vorbehalts legte die Regierung im Frühjahr 1890 einen Gesetzentwurf vor, der jedoch die Zustimmung der Landesvertretung nicht fand (Sitzung des Abg.-S. v. 7.6.1890). In einem neuerlichen, dem Landtage vorgelegten Entwurfe (17. Legisl.-Ber. III. Sess. 1890/91 Haus der Abg., Druckf. Nr. 47) schlug darauf die Regierung vor, den in § 9 Abs. 1 G. v. 22.4.1875 gemachten Vorbehalt in der Weise zu erlösen, daß

die angefallenen Staatsmittel zwar, wie schon früher beabsichtigt, zu Gunsten der Diöcesen und Diöcesananteile nach Maßgabe des Aufkommens verwendet, aber nicht, wie im ersten Entwurf vorgeschlagen war, in der Form von Renten, sondern in Kapitalien den Diöcesen überwiesen werden. Dagegen sollte es den Bischöfen überlassen bleiben, über die Ansprüche, welche mit Bezug auf die eingestellten Staatsleistungen und die aufgefallenen Staatsmittel erhoben werden, zu entscheiden. Die übrig bleibenden Beträge sollen zum Besten der Diöcesen und der Kirchengemeinden Verwendung finden und hierdurch den rechtlichen Charakter von Diöcesanfonds erhalten.

In der Begründung des Entwurfs war insbesondere hervorgehoben, daß die Staatsregierung an der Ansicht festhalte, daß ein Rechtsanspruch auf die angefallenen Staatsmittel nicht bestehe und daß es Empfangsberechtigte im juristischen Sinne nicht gebe. Dem entsprechend sollten gemäß Art. 2 des Entwurfs die bischöflichen Rechte zu bestellenden Kommissionen mit Ausschluß des Rechtswegs und unter Berücksichtigung der obwaltenden Umstände endgültig entscheiden, ob, bzw. inwieweit Ansprüche zu befriedigen sind, welche von irgend einer Seite auf die den Bistümern ausgesetzten Mittel erhoben werden.

Der Entwurf wurde, wenn auch mit mancherlei Abänderungen (Komm.-Ber. des Abg.-V. Druck. Nr. 230), vom Landtage angenommen und als G. v. 24/6 1891 zur Ausführung des § 9 des G. v. 22/4 1875 verurtheilt (G. S. S. 227 ff.). In Art. 1 sind diejenigen Beträge aufgeführt, welche in den einzelnen Erzdiöcesen, Diöcesen und Diöcesananteilen (Brag, Olmütz, Freiburg) zur Verwendung kommen und sich auf in Summa 16 009 333 A 2/4 belaufen. Art. 2 bestimmt sodann, daß aus den in Art. 1 aufgeführten Summen mit Ausschluß von Zinsen in den einzelnen Diöcesen bzw. Diöcesananteilen Beträge an solche Institute und Personen bzw. deren Erben zu bewilligen sind, welche dadurch Einbuße an ihren Einkünften erlitten haben, daß auf Grund des G. v. 22/4 1875 für sie bestimmte Bezüge zu dem in Art. 1 bezeichneten Sammelfondo einzugezogen worden sind.

Über die Bewilligungen beschließt nach Art. 3 innerhalb einer jeden Diöcese bzw. eines jeden Diöcesananteils eine aus fünf vom Minister der geistlichen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem betr. Diöcesanoberen ernannte Kommission, welche bei Anwesenheit von drei Mitgliedern beschlußfähig ist und deren Vorsitzender vom Minister der geistlichen Angelegenheiten bestimmt und öffentlich bekannt gemacht wird.

Winnen einer vom Tage der Bekanntmachung der Ernennung des Vorsitzenden laufenden Präklusivfrist von 3 Monaten sind die Anträge auf Bewilligungen von den betreffenden Instituten und Personen beim Vorsitzenden der Kommission unter Angabe der beanspruchten Beträge anzumelden. Über die Anträge beschließt die Kommission endgültig unter Ausschluß des Rechtswegs (Art. 4).

Die nach Erledigung der Anträge und nach Abzug der Kosten des Verfahrens in der einzelnen Diöcese übrig bleibende Summe wird an das betreffende Bistum ausgesetzt und zu einem Diöcesanfonds angelegt, aus dessen Erträge nach Verein-

barung zwischen dem Minister der geistlichen Angelegenheiten und den Diöcesanoberen emeritierte Geistliche unterfützt, auch die Schöler der Domherren, Domvikare und Beamten der bischöflichen Verwaltung aufgebeßert oder Unterfütungen an arme Kirchengemeinden behufs Vertheilung kirchlicher Gebäude gemährt werden können (Art. 5).

Nach Ausschüttung der im Art. 1 bezeichneten Summen ist dem Landtage über die Verwendung Mitteilung zu machen (Art. 7).

Stengel.

## Übergangsabgaben.

(Nachtrag zum Art. Übergangsabgaben  
Bd. II S. 630 u. ff.)

Zu § 3. Die heute in Deutschland bestehenden Übergangsabgaben. In Elßaß-Lothringen ist durch G. v. 22/3 1891 (G. Bl. 1891 S. 3) die Übergangsabgabe für das aus anderen Staaten des deutschen Zollgebietes eingeführte starke Bier vom 1/4 1891 ab auf 3 A für das Hektoliter festgelegt worden. Vorher betrug dieselbe 2,00 A; im Übergangssteuerfuß für Dünabier (0,08 A vom Hektoliter) ist eine Änderung nicht eingetreten.

Zu § 4. Die Verwaltung der Übergangsabgaben. Hinterziehungen der Übergangsabgaben unterliegen (wie S. 633 ausgeführt) an sich den Strafbestimmungen der auf den älteren Zollvereinsverträgen beruhenden landesrechtlichen Zollstrafgesetze, mit den ihnen durch das Bundesgesetz wegen Abänderung einzelner Bestimmungen der Zollordnung und der Zollstrafgesetzgebung vom 18/5 1868 gegebenen Abänderungen. Ausnahmen hiervon bestehen jedoch in Bayern und Baden. In Bayern finden seit dem Inkrafttreten der Strafprozeßgesetzgebung des Reichs nach Art. 19 Abs. 2 des Ausf.-G. zur R. Str. P. O. v. 18/8 1879 die Strafbestimmungen des R. Z. G. auch auf Zumberechnungen gegen die Vorschriften über die Übergangsabgaben Anwendung. Gleiches ist in Baden der Fall (G. betr. den Vollzug der Einführung des deutschen Str. G. B. in dem Großherzogtum Baden, v. 23/12 1871 Art. 9 IV). Man vgl. Löhr, Das deutsche Zollstrafrecht, 2. Aufl. Leipzig 1890 S. 65 und 215.

Dr. v. Mayr.

## Unterhaltung der Gewässer

f. Wasserbenutzung.

## Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen.

1) Bd. II S. 724 Abs. 1 ist hinzuzufügen die R. v. 28/5 1890 (G. S. S. 181), welche bestimmt: „Die nach § 12 Abs. 2 und 3 R. G., betr. die Invalidi-

tats- und Altersversicherung, v. 22.6.1889 im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.“

2) S. 724 Abs. 2 ist bemerkt, daß öffentlich-rechtliche Streitigkeiten auf dem Gebiete der Finanzverwaltung, namentlich über die Verpflichtung zur Entrichtung öffentlicher Abgaben nicht vor die Verwaltungsgerichte gebracht werden können. Inzwischen haben jedoch das Einkommensteuergesetz v. 24.6.1891 (S. S. 175 ff.) und das Gewerbesteuergesetz v. 24.6.1891 (S. S. 205 ff.) die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte in dieser Richtung ausgedehnt.

Nach §§ 44—49 des Einkommensteuergesetzes steht nämlich gegen die Entscheidung der Berufungskommission (§ 41) über die Steueranlegung sowohl dem Steuerpflichtigen, als auch dem Vorsitzenden der Berufungskommission die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Beschwerde ist binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen seitens des Vorsitzenden der Berufungskommission bei dem Oberverwaltungsgerichte, seitens der Steuerpflichtigen bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission anzubringen und kann nur darauf gestützt werden, 1) daß die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder auf der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechts, insbesondere auch der von den Behörden innerhalb ihrer Zuständigkeit erlassenen Verordnungen beruhe, 2) daß das Verfahren an wesentlichen Mängeln leide. In der Beschwerde ist anzugeben, worin die behauptete Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung des bestehenden Rechts oder worin die behaupteten Mängel des Verfahrens gefunden werden. Der Vorsitzende der Berufungskommission überweist die bei ihm eingegangene Beschwerde des Steuerpflichtigen mit seiner Gegenklärung dem Oberverwaltungsgerichte. Die Beschwerde des Vorsitzenden der Berufungskommission wird dem Steuerpflichtigen zur schriftlichen Gegenerklärung innerhalb einer bestimmten, von einer bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist zugefertigt. Das Oberverwaltungsgericht erläßt seine Entscheidungen in nicht öffentlicher Sitzung der Regel nach ohne vorherige mündliche Anhörung des Steuerpflichtigen. Es kann jedoch dem Steuerpflichtigen von Amts wegen oder auf Antrag Gelegenheit zur persönlichen Verhandlung über den Gegenstand der Beschwerde gewähren. Bei seiner Entscheidung ist es an diejenigen Gründe nicht gebunden, welche zur Rechtfertigung der gefellten Anträge geltend gemacht worden sind. Erachtet das Oberverwaltungsgericht die Beschwerde für begründet, so kann es die Angelegenheit zur anderweiten Entscheidung an die Berufungskommission zurückgeben oder selbst die Steuerfestsetzung berichtigen. Im ersteren Falle sind die von dem Gerichtshofe über die Auslegung und Anwendung der gesetzlichen Vorschriften gegebenen Weisungen zu befolgen.

Über Beschwerden, welche das Verfahren des Vorsitzenden der Berufungskommission aus Anlaß der nach § 44 eingereichten Beschwerden betreffen, beschließt das Oberverwaltungsgericht.

von Stengel, Wörterbuch (Ergänzungsband I).

Im übrigen finden auf das Verfahren zum Zwecke der Entscheidung über die Beschwerden (§ 44) die über das Verwaltungsstreitverfahren auf Klagen von dem Oberverwaltungsgericht bestehenden gesetzlichen Bestimmungen mit der Maßgabe stangenmäßige Anwendung, daß die Erhebung eines Pauschquantums auch dann stattfindet, wenn die Entscheidung ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt ist und daß ein Anspruch auf Erstattung der Anwaltsgebühren nicht stattfindet.

In § 37 des Gewerbesteuergesetzes ist ebenfalls die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht gegen die Entscheidung der Bezirksregierung über die Berufung zugelassen, welche gegen die Entscheidung des Steueraussschusses hinsichtlich der Steueranlegung ergriffen werden kann. Die Beschwerde muß binnen einer Ausschlussfrist von 4 Wochen ergriffen und kann nur auf diejenigen Gründe gestützt werden, welche in § 44 des Einkommensteuergesetzes (s. oben) aufgeführt sind. Auch im übrigen finden die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes §§ 45—49 entsprechende Anwendung.

Stengel.

## Volkszählung.

(Zählung vom 1. Dezember 1890.)

§ 1. **Vorgeschichte.** — § 2. Die bundesrätlichen Bestimmungen für die Volkszählung vom 1/12 1890. — § 3. Die Durchführung der Erhebung in den einzelnen Staaten. — § 4. Die Zählungsergebnisse.

§ 1. **Vorgeschichte.** Am 17/3 1890 legte der Reichskanzler dem Bundesrat einen Entwurf von Bestimmungen für die Volkszählung von 1890 und am 29/4 1890 einen Entwurf von Bestimmungen über die Bearbeitung der Ergebnisse dieser Volkszählung zur Beschlussfassung vor. Bei den Verhandlungen der Bundesrats-Ausschüsse erfuhren diese Vorschläge dahin eine Erweiterung, daß von den Ausschüssen beantragt wurde, mit der Volkszählung eine gewerbestatistische Erhebung zu verbinden. Es war die entsprechende Erweiterung des Volkszählungsformulars und die Ausfüllung besonderer Gewerbestatistiken für die Betriebe vorgesehen, welche entweder zur Zahlungszeit oder in der Regel mit einem oder mehreren im Betriebe thätigen Mitinhabern oder Gehilfen oder mit Dampfessel oder durch elementare Kraft bewegtem Triebwerk ausgeübt werden. Das Plenum des Bundesrats lehnte jedoch die Verbindung einer solchen gewerbestatistischen Erhebung ab, die Erhebung vom 1/12 blieb deshalb auf eine Volkszählung im engeren Sinne beschränkt.

§ 2. **Die bundesrätlichen Bestimmungen für die Volkszählung vom 1/12 1890.** Die durch B. R. v. 37 1890 getroffenen Bestimmungen beziehen sich einerseits auf die Volkszählung selbst, andererseits auf die Bearbeitung der Ergebnisse derselben.

Die Bestimmungen über die Volkszählung zerfallen in Vorbehaltung der für die vier vorhergehenden Volkszählungen befolgten Anordnung in „Allgemeine Bestimmungen in betreff der Volks-

zählungen" und „Besondere Bestimmungen für die am 1/12 1890 stattfindende Volkszählung". In der Hauptsache schließen sich diese Bestimmungen den bisher geltenden Grundfragen, welche im Art. Volkszählung (Bd. II S. 840) dargelegt sind, an; eine vollständige Aufzählung derselben ist deshalb nicht nötig. Es genügt, auf die getroffenen Abänderungen hinzuweisen.

In den allgemeinen Bestimmungen ist der Begriff der ortsanwesenden Bevölkerung schärfer umschrieben. Während früher die ortsanwesende Bevölkerung als „die Gesamtzahl der zur Zählungszeit innerhalb der Grenzen der einzelnen Staaten anwesenden Personen" definiert war, ist als ortsanwesende Bevölkerung nunmehr „die Gesamtzahl der in der Nacht vom 30/11 auf den 1/12 innerhalb der einzelnen Staaten ständig oder vorübergehend anwesenden Personen" bezeichnet.

In den besondern Bestimmungen sind zwei Verminderungen in der Erfragung von Individualangaben geordnet. Es soll nicht mehr wie früher allgemein die Staatsangehörigkeit aller Geschlechter erfragt werden, sondern nur mehr die Staatsangehörigkeit der Ausländer; in die Muster der Zählarten bzw. Zählungsslisten ist demgemäß die Bestimmung aufgenommen, daß für Angehörige deutscher Staaten in der Spalte „Staatsangehörigkeit" „D" zu setzen sei. — Für die vorübergehend Anwesenden werden nicht mehr wie früher alle Individualangaben wie für die Anwesenden verlangt; es kommen in Wegfall der Geburtsort und Geburtsmonat, der Geburtsort, das Religionsbekenntnis und die Staatsangehörigkeit.

Weggelassen ist außerdem die frühere Bestimmung, daß es den Landesregierungen freistehe, in den Erhebungsformularen die Gegenstände der Befragung zu vermehren. Daß damit jedoch nicht die Abicht verknüpft war, in dieser Hinsicht die freie Bewegung der Einzelstaaten einzuschränken, geht daraus hervor, daß tatsächlich in verschiedenen Staaten Ergänzungsfragen gestellt sind und daß solche Zusatzfragen im Interesse der Kommunalstatistik auch bei Großstädten (z. B. Berlin) zugelassen worden sind.

Von den Bestimmungen über die Bearbeitung der Ergebnisse der Volkszählung ist vor allem eine neu im Interesse des internationalen Austausches der Volkszählungsslistengetroffene Anordnung zu erwähnen. Der Schlussparagraf (§ 4) der fraglichen Bestimmungen lautet nämlich: „Über die ortsanwesenden Reichsausländer, sowie über die im Reichsauslande geborenen deutschen Reichsangehörigen sind Abschriften aller in den Zählungsformularen (Zählkarten oder Zählungsslisten) enthaltenen persönlichen Angaben unter Beifügung des Staates, des Bezirks, der Gemeinde und des Orts der Zählung anzufertigen und dem Kaiserlichen Statistischen Amt bis zum 31/12 1892 zu überfenden". Diese Anordnung ist im Hinblick auf die mit einer Reihe fremder Regierungen behufs Austausches von Zählungsmaterial getroffenen Vereinbarungen erlassen. Diese amtliche Mitwirkung des Deutschen Reichs bei der internationalen Bevölkerungsstatistik stellt einen beachtenswerten Fortschritt dar.

Die einzelnen für die Reichsstatistik vorgeschriebenen Zusammenstellungen (Übersichten) sind fol-

gende: I. Flächeninhalt, Wohngebäude, Haushaltungen und ortsanwesende Bevölkerung nach dem Stande vom 1/12 1890, sowie Bevölkerungszunahme oder Abnahme seit dem 1/12 1885. — II. Verhältnis und Bevölkerungsdichte der Gemeinden bzw. Wohnplätze, welche entweder am 1/12 1885 oder am 1/12 1890 mindestens 2000 Einwohner hatten. — III. Die ortsanwesende Bevölkerung in ihrer Verteilung auf die Direktionsbezirke für die Verwaltung der Hölle und gemeinschaftlichen indirekten Steuern, sowie die ortsanwesende Bevölkerung der Zollanschlüsse nach dem Stande vom 1/12 1890. — IV. Begrenzung und Bevölkerung der Armeekorpsbezirke nach dem Stande vom 1/12 1890. — V. Begrenzung und Bevölkerung der Oberlandesgerichtsbezirke nach dem Stande vom 1/12 1890. — VI. Die ortsanwesende Bevölkerung nach dem Religionsbekenntnis. — VII. Desgl. nach Wahlkreisen. — VIII. Desgl. nach Geschlecht und Geburtsjahr. — IX. Desgl. nach Geschlecht, Alter und Familienstand. — X. Desgl. nach Geschlecht und Geburtsort. (Die Übersichten I bis V sind bis 30/11 1891, die Übersichten VI bis IX bis 1/12 1892, die Übersicht X bis zum 31/12 1892 einzufenden.)

Besüglich des Inhalts des Zusammenstellungen für Reichszwecke sind gegenüber dem bisherigen Verfahren folgende bemerkenswerte Änderungen zu verzeichnen. Die Zusammenstellung nach dem Religionsbekenntnis ist in der Art vereinfacht, daß nicht mehr alle thatsächlich ermittelten Bekenntnisse, sondern nur eine Anzahl speziell bezeichnet, besonders nachzuweisen ist. — Der Spezialnachweis der aktiven Militärpersonen nach einzelnen Geburtsjahren fällt weg. — Neu ist, daß aus den Angaben über das Geburtsjahr Nachweisungen nicht nur über die Kalendernjahre der Geburt, sondern auch nach Altersjahren der Bevölkerung (Dezember bis November) aufgestellt werden. — Erweitert ist der Nachweis über die Gebürtigkeit der Bevölkerung, indem die Gebürtigkeit der Geschlechter, insofern dieselben aus deutschen Staaten stammen, nicht mehr bloß nach preussischen Provinzen und einzelnen deutschen Staaten, sondern (abgesehen von der Unterscheidung von Bayern rechts des Rheins und der Rheinpfalz) in der Art nachgewiesen wird, daß die Großstädte (im ganzen 24) aus dem Provinz- oder Staatsverbände herausgehoben werden und jede einzelne derselben besonders berücksichtigt wird, um dadurch einen Einblick in die Beziehungen des Bevölkerungsaustausches zu erhalten, in denen diese Städte untereinander und zu den kleineren Orten stehen.

Eine durchgreifende Ausbeutung des reichen Volkszählungsmaterials enthalten die vorsehenden, von den Einzelstaaten an das Kaiserliche statistische Amt einzufendenden Übersichten keineswegs; im ganzen kann man sagen, daß die Ausnutzung der Reichsstatistik mit bevölkerungsstatistischen Nachweisungen weder in geographischer noch in sachlicher Hiebung den berechtigten Ansprüchen der Reichsstatistik voll entspricht.

§ 3. Die Durchführung der Erhebung in den einzelnen Staaten. Zusatzfragen von einiger Erheblichkeit sind gestellt in Preußen (Muttersprache), Sachsen (Gebrechen: Blinde, Taub-



stumme, Blödsinnige und Irrensinnige), Baden (Wohnverhältnisse, Dauer des vorübergehenden Aufenthalt). Bedeutender waren die Frageerhebungen im kommunalstatistischen Interesse einiger Grobstädte.

Die den bundesrätlichen Bestimmungen entsprechende Verminderung der Individualangaben für die vorübergehend Abwesenden ist in Preußen, Württemberg und Sachsen eingetreten, während Bayern, Baden, Hessen und Elsaß-Lothringen nach wie vor die Individualangaben auch für die Abwesenden in vollem Umfange erhoben haben. — Die gleichfalls in den bundesrätlichen Bestimmungen vorgesehene Beschränkung der Ermittlung der Staatsangehörigkeit auf die Reichsausländer ist in Preußen, Sachsen, Württemberg und Hessen durchgeführt; in Bayern, Baden und Elsaß-Lothringen dagegen ist nach wie vor die Staatsangehörigkeit auch der Reichsinländer ermittelt.

Die Wahl zwischen Zählkarte und Zählungsliste als Erhebungsformular stand auch diesmal den Einzelstaaten frei. Die Zählkarte ist angewendet worden in Preußen, Hessen und Elsaß-Lothringen; die Zählungsliste in Bayern, Sachsen, Württemberg und Baden.

Was die Bearbeitung der Volkszählungsergebnisse anlangt, so findet dieselbe in der Hauptsache im zentralisierten Verfahren bei den statistischen Ämtern der Einzelstaaten statt; in erheblicherer Weise sind zu dezentralisierter Zusammenstellungsarbeit daneben die Gemeindebehörden in Württemberg und Baden, einigermaßen auch in Elsaß-Lothringen herangezogen.

Auf das Detail der statistischen Zusammenstellungsarbeiten, wie solche in den Einzelstaaten teils beschlossen, teils in Aussicht genommen sind, hier einzugehen, würde zu weit führen. Wer sich dafür interessiert, findet das Gewünschteste in meinem zweiten unter „Literatur“ angeführten Artikel im Allg. Statist. Archiv, wo auch die in den Einzelstaaten erlassenen R.F. u. s. m. quellenmäßig aufgeführt sind.

§ 4. Die Zählungsergebnisse. Nach den „vorläufigen“ Zählungsergebnissen war nachgewiesen für das Deutsche Reich (einschließlich Helgoland) eine Bevölkerung von 49 422 928 ortsanwesenden Personen: hiervon treffen auf Preußen 29 959 388, Bayern 5 569 382, Sachsen 3 500 513, Württemberg 2 035 443, Baden 1 656 817, Hessen 994 614, Elsaß-Lothringen 1 603 987. Die im R. A. und Königl. preuß. Staatsanzeiger (28/12 1891 I. Beil.) veröffentlichten endgültigen Zählungsergebnisse werden hiernon nur unerheblich ab. Nach denselben beträgt nämlich die Gesamtbevölkerung des Deutschen Reichs mit Helgoland: 49 428 470 Personen (24 230 832 männliche, 25 197 638 weibliche) ohne Helgoland 49 426 384 Personen (24 229 878 männliche, 25 196 506 weiblich) ab. Die ortsanwesende Bevölkerung der sieben größten Staaten des Reichs beträgt für 1/12 1890 nach endgültiger Feststellung:

	männlich	weiblich	zusammen
(mit Helgoland).	14 703 105	15 254 262	29 957 367
Bayern . . .	2 731 120	2 863 862	5 594 982
Sachsen . . .	1 701 141	1 801 543	3 502 684
Württemberg .	981 844	1 054 678	2 036 522

	männlich	weiblich	zusammen
Baden . . .	810 582	847 285	1 657 867
Hessen . . .	492 348	500 535	992 883
Elsaß-Lothringen	805 986	797 520	1 603 506

#### Literatur.

v. Rayr, Die für die deutsche Volkszählung vom 1/12 1890 und deren reichsstatistische Ausbeutung getroffenen Bestimmungen. (Allgemeines Statistisches Archiv, Tübingen, Laupp, Jahrgang 1890/91, I. Halbbd. S. 372). Derselbe, Die Einrichtung der Bevölkerungsaufnahme vom 1/12 1890 in den größeren deutschen Staaten (Allgem. Statist. Archiv, Jahrg. 1891/92, I. Halbbd. S. 349 u. ff.). Derselbe, Vorläufige Ergebnisse der neuesten Volkszählungen im Deutschen Reich u. s. w. (Allgem. Statist. Archiv 1891/92 I S. 673 u. ff.).

Dr. v. Rayr.

### Wasserbenutzung und Wasserschutz.

(Elsaß-Lothr. Ges. v. 2.7. 1891, betr. Wasserbenutzung und Wasserschutz.)

Das Gesetz will, wie die Begründung ausführt, nicht neues Recht schaffen, sondern nur das bestehende Recht zusammenfassen; in wenigen Punkten untergeordneter Art sollen bei dieser Gelegenheit zeitgemäße Änderungen gemacht werden. Das öffentliche Wasserrecht findet zunächst allein Berücksichtigung; die civilrechtliche Seite des Gegenstandes wird ohnedies mit dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich einer Neuregelung zu unterliegen feil.

Der erste Abschnitt handelt von der Wasserbenutzung. Gewisse Arten von Veranstaltungen, welche auf den Wasserlauf besonders einwirken, bedürfen einer obrigkeitlichen Genehmigung. Dabei hat man es nicht mehr für notwendig erachtet, die Konzession an öffentlichen Flüsse und die polizeiliche Erlaubnis für Einrichtungen am Privatflusse zu unterscheiden; beides ist unter dem Namen „Genehmigung“ begriffen.

Dem steht gegenüber die Erlaubnis; dieselbe bezieht sich nur auf öffentliche Flüsse und hat zum Gegenstande gewisse minder eingreifende Benutzungsarten, welche bisher schon der Konzession bedurften, z. B. geringfügige Vorrichtungen im Flussbette, Fährbetrieb, u. s. w.

Ein innerer Unterschied zwischen Genehmigung und Erlaubnis besteht nicht.

Genehmigung und Erlaubnis sind beide aus Gründen eines öffentlichen Interesses jederzeit widerruflich, die Genehmigung am Privatflusse jedoch nur gegen Entschädigung. Bisher konnten allerdings die polizeilichen Erlaubnisse an Privatflüssen nur aus gesundheits- und sicherheitspolizeilichen Gründen, sowie zur Vornahme öffentlicher Arbeiten widerrufen werden. Wenn jetzt ein öffentliches Interesse überhaupt, z. B., wie die Begründung erwähnt, das Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie, genügt, so liegt darin eine nicht unbedeutende Verklärung der Macht der Behörde. —

Es folgt die Ordnung der Anzeichen und das Rechtsinstitut der administrativen Wasser-Verteilung. Auch in letzterer Beziehung soll es im wesentlichen bei dem geltenden Rechte verbleiben. Darnach muß sich die Verteilung des Wassers in erster Linie nach den begründeten Sonderrechten (Konzeption oder Privatrechtstitel) bestimmen. Der Wortlaut des § 9, welcher von diesen Sonderrechten gar nicht redet, — wie es scheint, um die Beschränkung auf das öffentliche Recht festzuhalten, — läßt eben dadurch die Thatsache nicht genügend hervortreten, daß die administrative Wasser-Verteilung auch diese Sonderrechte aufheben und abändern kann, also in das Privatrecht eingreift. Vorbehalten soll dies ohne Zweifel sein.

Aus der Wasser-Verteilung erwachsen dem einzelnen keine Entschädigungsansprüche. Bisher bestand ein solcher gegen dadurch Bevorzugte zu Gunsten des etwa Benachteiligten, ein privatrechtlicher Anspruch natürlich. Es kann aber nicht angenommen werden, daß das Gesetz ihn als solchen stillschweigend aufrecht erhalten hat, da es an anderen Stellen, wo privatrechtliche Entschädigungsansprüche bestehen bleiben sollen, dies ausdrücklich vermerkt (vgl. § 29 Abs. 1). —

Die Servituten zu Gunsten der Bewässerung und Entwässerung werden im Anschluß an die süddeutschen Wasser-Gesetze neu geregelt. Bezüglich des Leinpfades bleibt das geltende Recht einfach bestehen.

Zum Wasserschuß, mit welchem der zweite Teil des Gesetzes sich beschäftigt, gehört vor allem die Instandhaltung der Wasserläufe, d. h. Reinigung des Bettes und Instandhaltung der Ufer, Damm- und Kunstbauten. Der Unterschied zwischen öffentlichen und Privatläufen macht sich natürlich auch hier wieder geltend. Erstere besorgt der Staat; bezüglich letzterer liegt die Last — entsprechend dem bisherigen System — auf den beteiligten Privaten, d. h. den Anliegern und Triebwerksbesitzern. Den Verteilungsmastab bilden Ortsgebräuche und Verordnungen; derselbe kann durch Verordnung des Ministeriums geändert werden, wenn das öffentliche Interesse dies dringend verlangt. Bisher hieß es: wenn sich bei Ausführung der alten Ordnung Schwierigkeiten ergeben oder eingetretene Änderungen es erheischen. Das neue Recht dürfte dem gegenüber trotz des Wortens „dringend“ an Bestimmtheit verloren haben. —

Zum Zwecke der ihnen obliegenden Unterhaltung der Wasserläufe und ähnlicher Arbeiten können die Beteiligten zu Luksverbänden vereinigt werden, entsprechend den bisherigen Syndikaten. Diese Luksverbände haben die rechtliche Natur von öffentlichen Genossenschaften und unterscheiden sich von den gewöhnlichen Genossenschaften, welchen sie das Gesetz gegenüberstellt, dadurch, daß die Verwaltung der Bildung und Organisation der Genossenschaft freiere Hand hat. —

Polizeiliche Vorschriften zur Sicherung des Wasserablaufs und Ordnung der Nothilfe-pflicht bei Wassergefahr vervollständigen den Wasserschuß. —

Den Schluß bilden eine Reihe von Strafbestimmungen, sowie Allgemeine und Übergangsbestimmungen. Unter den letzteren ist hervorzuheben, daß die Zuständigkeit der Behörden durch Ausfüh-

rungsbestimmungen des Ministeriums geregelt werden soll. Für einzelne wichtigere Fälle verfügt das Gesetz selbst die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte. Die Streitentscheidung über Entschädigungsansprüche, welche den Privaten aus Verwaltungsmahregeln gegen den Staat erwachsen mögen, ist ganz entsprechend der Gesamtrichtung der deutschen Gesetzgebung den Zivilgerichten überwiesen, während sie bisher grundsätzlich dem Verwaltungsrechtswege angehört. Die öffentlich-rechtliche Natur dieser Entschädigungsansprüche wird dadurch natürlich nicht beeinträchtigt.

Otto Mayer.

## Zum Art.: Wege und Straßen.

Zu § 3. Die aus der Wegeordnung des früheren Königreichs Hannover in dem Entwurf der preussischen Wegeordnung von 1877 übergegangene Legaldefinition der öffentlichen Wege ist auch in der Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 13.7.1891 (s. unten den Zusatz zum Art.: Wegebau und Wegeauspflicht § 5) übernommen worden. Nach § 1 derselben sind öffentliche Wege solche, welche dem öffentlichen Gebrauche dienen und demselben kraft Privatrechts nicht entzogen werden können. Beschränkungen des allgemeinen Gebrauchs durch die Eigenschaft der Wege als Fahr- oder Fußwege oder nach der besonderen Bestimmung derselben als Mühlen-, Kirchen-, Schul-, Waldausfuhrwege u. s. w. heben die Eigenschaft der Wege als öffentlicher nicht auf. Dadurch, daß Wege als Koppel-, Feld-, Holzwege u. s. w. einer Mehrheit, Genossenschaft, Interessentenschaft u. s. w. zuzuteilen und einer sonst- und seipolizeilichen Aufsicht unterliegen, wird die Eigenschaft derselben als öffentlicher nicht begründet (s. daselbst § 2).

Zu § 8. Die neueste gesetzliche Normierung des öffentlichen Gebrauchsrechts enthält für Preußen die Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 11.7.1891. Es heißt daselbst: Öffentliche Fahrwege dürfen von jedem zum Gehen, Reiten, Fahren und zum Viehtransport, öffentliche Fußwege unbeschränkt privatrechtlicher Benutzung zu einer anderweitigen Benutzung derselben nur zum Gehen benutzt werden. Auch kann durch Beschluß der Wegepolizeibehörde die Benutzung öffentlicher Fußwege zum Fahren mit Schablarren, kleinen Handwagen und dergleichen, zum Reiten oder zum Führen von Vieh gestattet werden. Beschränkungen der Benutzung der öffentlichen Fahr- und Fußwege können im Interesse der Sicherheit durch Polizeiverordnung angeordnet werden. Dieselben sind thunlichst durch Warnungstafeln zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Zu § 9. Der § 36 der preussischen Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 11.7.1891 verpflichtet denjenigen, dessen Grundeigentum zum Zwecke der Regulierung oder Verlegung eines Weges entzogen oder beschränkt wird, auf die ihm zu gewährenden Entschädigung verfielbar werdenden Teile des alten Weges, wenn sie mit seinem eigenen Grundstücke in unmittelbarem Zusammenhange

siehe, nach dem Tagwerthe in Anrechnung zu nehmen. So weit solche Wegeteile weber zu Zwecken des Wegebaues noch zur Entschädigung gebraucht werden, sollen dieselben den angrenzenden Grundbesitzern zur Übernahme für den Taxpreis angeboten werden. Darüber, welche Grundbesitzer und in welchen Anteilen dieselben zur Übernahme der Wegeteile verpflichtet und berechtigt sein sollen, beschließt nach Anhörung der Beteiligten der Bezirksausschuß, welcher zugleich den Übernahmepreis und die Frist festzusetzen hat, innerhalb welcher die als berechtigt bezeichneten Grundbesitzer bei Verlust über Ausübung derselben sich zu erklären haben (§ 37).

Zu § 10. Der § 40 der preussischen Wegeordnung für die Provinz Sachsen enthält betreffs der dem angrenzenden Eigentümer obliegenden gesetzlichen Einschränkungen folgende Bestimmungen: Wenn die an einem öffentlichen Fahrwege belegenen Grundstücke mit Bäumen oder Hecken besetzt sind, müssen die überhängenden Äste und Zweige, soweit nötig, auf Verlangen der Wegepolizeibehörde von dem Eigentümer weggeschafft werden, ohne daß dadurch ein Anspruch auf Entschädigung begründet würde. Wo eine Straßen- und Baufluchtlinie auf Grund des G. v. 27 1875 (s. den Art. Straßenfluchtlinien) nicht besteht, kann von der Wegepolizeibehörde verlangt werden, daß bauliche Anlagen aller Art, Einbegungen, Bäume und Sträucher, welche in Zukunft auf solchen Grundstücken angebracht werden, in der zur Austrodnung des Weges erforderlichen Entfernung, jedoch höchstens bis zu drei Metern vom Rande des Weges vom Wege zurückbleiben. Ist ein Graben vorhanden, so wird er auf diese Entfernung angerechnet. Rüssen Pflanzungen auf die Anordnung der Behörde zur Austrodnung des Weges gerichtet oder fortgeschafft werden, so ist der Eigentümer derselben von dem Wegebaupflichtigen zu entschädigen, es sei denn, daß die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden gesetzlichen Vorschriften der Behörde die Befugnis einräumen, die Lichtung oder Beseitigung zu fordern. Die Verpflichtung der Einwohner der beteiligten oder benachbarten Ortschaften, behufs Beseitigung eingetretener Behinderungen des Verkehrs Dienste zu leisten, ist in § 41 ebenfalls in folgender Weise geregelt: Handelt es sich um die durch Lohnarbeit nicht zu beschaffende Beseitigung oder Verhütung zeitweiliger Unterbrechung des Verkehrs auf öffentlichen Wegen zufolge von Schneefall, Schneewehe, Eisgängen, Uberschwemmung oder sonstigen Ereignissen, so sind die Einwohner der Ortschaften, innerhalb deren Bezirke solche Ereignisse eingetreten sind, sowie der benachbarten Ortschaften zur Leistung von Naturaldiensten verpflichtet. Für die Leistung dieser Dienste ist von den Wegebaupflichtigen Entschädigung nach ortsüblichen Sätzen zu gewähren. Im Streitfalle wird die Entschädigung in Landkreisen vom Kreisausschuß, in Stadtkreisen vom Bezirksausschuß endgültig festgestellt.

v. Reipenstein.

### Zum Art.: Wegebau und Wegebaupflicht.

Zu § 3. S. 892 Sp. 2 des Wörterbuchs müssen die J. 18—15 v. u. lauten: Chausseen werden vom Staate, an dessen Stelle seitdem die Provinz getreten ist, die Landstraßen von den Gemeinden, bzm. in einzelnen gesetzlich bestimmten Fällen vom Wegeverbande — es ist jedoch für die Leistungen des Wegeverbandes.

Zu § 4. S. 894 Sp. 1 Z. 20 v. u. des Wörterbuchs hat folgendermaßen zu lauten: gefahret ev. von der Aufsichtbehörde genehmigten Beschluß.

Zu § 5. Das Projekt einer für die ganze Monarchie oder den größeren Teil derselben einheitlichen Kodifikation des Wegerechts ist neuerdings von der preussischen Staatsregierung definitiv aufgegeben und statt dessen eine Regelung der Materie bzm. einzelner streitiger oder solcher Punkte derselben, betreffs deren das Bedürfnis einer Umbildung oder Erweiterung der bisherigen Bestimmungen durch die neuere Entwicklung gegeben sein würde, in Aussicht gestellt worden; aus dieser veränderten Stellungnahme ist die Einbringung einer Anzahl von Provinzialgesetzen in der Sitzungsperiode des Landtags von 1890/91 hervorgegangen, von denen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt — August 1891 — drei zur Feststellung und Veröffentlichung gelangt sind. Eine über das gesamte Gebiet der Wegebaupflicht sich erstreckende Kodifikation enthält lediglich die Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 117 1891. In dieser Provinz war die Verstellung eines einheitlichen Wegerechts ein desto größeres Bedürfnis, je mehr der bisherige Rechtszustand ein zerstückelter war; es bestanden besondere Wegerechte für das Herzogtum Magdeburg nebst der Grafschaft Mansfeld altpreussischen Teils (Magdeburger Hoheit) und für das Fürstentum Halberstadt nebst der Herrschaft Derenburg und den Grafschaften Hohen- und Regenstein (diese unter sich wesentlich übereinstimmend), für die Fürstentümer Erfurt und Eichsfeld, für die Gemarckshaft Treffurt und die Voigtel Doria, für die vormaligen Reichsstädte Nordhausen und Mühlhausen, für die vormaligen Schwarzburg-Sonderhausen'schen und Schwarzburg-Rudolstädtschen, sowie die vormalig sächsischen Landesteile (vgl. die Motive der Regierungsvorlage, Druck. des preuss. S.-S., Session 1890/91 Nr. 71 S. 17 ff.); von dem Inhalte dieses Gesetzes war ungeachtet seiner nur provinziellen Geltung in diesen Ergänzungen umsomehr eingehend Kenntnis zu nehmen, als die Bestimmungen des Gesetzes für die Praxis des Ministeriums bzm. die bei dieser Behörde über die Weiterentwicklung des Wegerechts in Preußen herrschende Auffassung vielfach als typisch werden angesehen werden können. In drei Titeln behandelt das Gesetz 1) die öffentlichen Wege und im allgemeinen — insbesondere wird hier eine nähere Umgrenzung des Begriffs der öffentlichen Wege und des Inhalts der Wegebaulast gegeben — 2) die Wegebaupflicht und zwar getrennt bezüglich der Provinzial-, Kreis- und Gemeinbewege und der Wege, deren Unterhaltung auf besonderen Titeln beruht; 3) die Verpflichtung dritter in Beziehung auf den Wegebau: diesen Titeln sind Übergangsbestimmungen hinzugefügt, welche namentlich den Übergang der Verpflich-

tungen, wie sie bisher (s. Wörterbuch § 4 des Artikels) dem Landesfiskus oblagen, auf die Provinz regeln. Was die Wegebaupflicht anlangt, so stellt das Gesetz an die Spitze das Prinzip, daß alle Wege, in Anlehnung daran nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen oder eines Beschlusses des Provinzial-, Land- bzw. Kreisrates die Baulast dem Provinzial- oder Kreisverbande obliegt (Provinzial- bzw. Kreiswege) Gemeindegemeinschaften (§§ 15 und 16); bezüglich dieser liegt die Baulast vorbehaltlich der etwa aus besonderen Titeln sich ergebenden Verpflichtungen der Gemeinde ob, durch deren Besitz diese Wege führen (§ 17); das Gleiche findet auf die selbständigen Gutsbesirke Anwendung (§ 18). Gemeinden und Gutsbesirke können mit nachbarlich belegenen Gemeinden und Gutsbesirken zur gemeinsamen Erfüllung der Wegebaupflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des Tit. IV der L.G.O. für die sieben östlichen Provinzen zu Wegeverbänden verbunden werden (§ 18). Überheftig die Erfüllung der Wegebaupflicht in einzelnen Fällen die Kräfte der Verpflichteten, so hat der Kreis denselben eine Beihilfe zu gewähren (§ 20). Den Gegensaß zu den Gemeinde-, Kreis- und Provinzialwegen bilden diejenigen öffentlichen Wege, deren Unterhaltung auf besonderen Titeln beruht. Soweit diese besonderen Titel mit einer Beheberechtigung nicht verbunden sind, kann der auf Grund dessen Verpflichtete seine Verpflichtung durch Zahlung einer jährlichen Geldrente ablösen (§ 25). Ist für die Benutzungen von öffentlichen Wegen oder von Zubehörungen derselben eine öffentliche Abgabe (Wege-, Pfahler-, Damm-, Brücken- und Fährgebelde u. s. w.) zu entrichten, so liegt die Baulast an Stelle des nach dem Gesetze sonst Verpflichteten, soweit nicht bei Verleihung des Hebungrechts abweichende Bestimmungen getroffen worden sind, dem Hebungsberechtigten in dem nach Maßgabe der Wegeordnung sich bestimmenden Umfange ob (§ 27; s. das unten zu § 13 des Wörterbuchs-Artikels Gesagte). Die bisherige Verpflichtung des Staates zur Unterhaltung gewisser Landstraßen und Landwege nebst Zubehörungen geht auf die Provinz über und zwar unter Aufhebung der bisher von den Pflichtigen zu leistenden Hand- und Spandienste (einschließlich der in den vormaligen sächsischen Landbestellen zu leistenden Straßenfronden), für welche jedoch die Pflichtigen der Provinz zur Leistung einer Entschädigung verpflichtet sind (§§ 44, 45). Hierfür erhält die Provinz vom Staate eine Jahresrente, welche den vom Staate im Durchschnitt der Jahre vom 1/4 1885 bis 1/4 1891 und dem Ordinarium des Staatshaushaltsetats für die Verwaltung und Unterhaltung derselben aufgewendeten Beträge, zusätzlich des vom Staate im Durchschnitt der Jahre vom 1/4 1881 bis 1/4 1891 für den gleichen Zweck und das Extraordinarium des Staatshaushaltsetats aufgewendeten Betrages entspricht. Ebenso geht die der Bauverwaltung obliegende Unterhaltung derjenigen Brücken und schiffbaren Gewässer, deren Kosten aus Wasserbaufonds getragen werden, gegen eine Jahresrente von 7763,19 M auf die Provinz über. Beide Renten sind zum 25fachen Betrage ablosbar. Dementsprechend überträgt das Gesetz auch das dem Staate an den bestehenden Straßen, Brücken und Zubehörungen zustehende Eigentum

auf die Provinz (§ 46). Die Provinz kann die ihr auferlegte Verpflichtung für solche Wege und Brücken, welche keinen größeren Verkehr vermitteln, je nach der Bedeutung des Weges oder der Brücken an kleine Verbände gegen Ueberweisung einer entsprechenden Entschädigung übertragen (§ 47). — Die beiden anderen in G. v. 27 bzw. 7/7 für die Provinzen Schleswig-Holstein und Brandenburg erlassenen Gesetze betreffen lediglich die für die außerordentliche Anmietung von Fabriken, Bergwerken u. s. w. zu entrichtenden außerordentlichen Beiträge.

Zu § 7. Es ist zu lesen S. 897 Sp. 1 Z. 21 v. u. des Wörterbuchs: alte statt alle; S. 898 Sp. 1 Z. 29 v. u.: grundhaftan statt grundhafteren.

Zu § 10. S. 901 Sp. 1 Z. 5 v. o. des Wörterbuchs ist zu lesen: Kreisstraßen statt Kunststraßen.

Zu § 11. S. 902 Sp. 2 Z. 2 v. o. ist zu lesen: betätigten statt beteiligten und Z. 25 v. o.: Gemeinderäte statt Generalräte; Z. 29 und 28 v. u. daselbst müssen lauten: Gesetzes sich entweder jene erwähnten drei außerordentlichen Steuerzuschläge oder statt dessen einen vierten Freitag auf; S. 903 Sp. 1 Z. 16 v. o. ist vor „Zuschlagsplennigen“ einzuschalten „außerordentlichen“.

Zu § 12. Die neueste gesetzliche Begrenzung von Umfang und Inhalt der Wegebaupflicht ist für Preußen (s. den Zusatz zu § 5) in der Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 11/7 1891 enthalten; es heißt daselbst: § 4. Die Wegebaulast befreit, vorbehaltlich der näheren Bestimmungen dieses Gesetzes, die Verpflichtung in sich: 1) die Wege anzulegen, zu verlegen und einzuziehen; 2) die Wege dem Verkehrsbedürfnis entsprechend zu unterhalten, zu verbreitern und zu verbessern; 3) Verkehrsbehindernisse auf den Wegen zu beseitigen; 4) die durch Anlegung, Verbreiterung, Verlegung und Einziehung von Wegen, sowie durch Umwandlung von Privatwegen in öffentliche gesetzlich begründete Entschädigung zu gewähren. § 5. Die Wegebaulast erstreckt sich in gleicher Weise auf die Anlegung und Unterhaltung aller Zubehörungen der öffentlichen Wege. § 6. Als Zubehörungen der öffentlichen Wege gelten alle zur Vollständigkeit der Wegeanlagen oder zum Schutze und zur Sicherheit derselben und ihrer Benutzung nötigen Anstalten und Vorrichtungen, namentlich Brücken und Fährten über die nicht schiffbaren Teile von Gewässern, Furten, Durchlässe, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Baumpflanzungen, Schutzgelder, Wegeweiser, Warnungssignale u. dgl. m. Ebenso gelten als Zubehörungen der öffentlichen Wege alle zur Verhütung oder Beseitigung von nachteiligen Folgen der Wegeanlagen erforderlichen Vorrichtungen. § 7. Brücken und Fährten über die schiffbaren Teile von Gewässern gelten nicht als Zubehörungen der öffentlichen Wege, sondern als besondere Anlagen, auf welche die Bestimmungen des Gesetzes nicht Anwendung finden. Ebenso werden Anstalten und Vorrichtungen, welche, wie die nur zum Gebrauche der angrenzenden Grundbesitzer dienenden Brücken über die Seitenrinnen der Wege und Durchfahrten durch diese Gräben, einem der Wegeanlage fremden Zwecke dienen, als Zubehörungen der Wege nicht angesehen, unterliegen in wegepolizeilicher Hinsicht

jedoch der Wegepolizeibehörde. Daß die Reinigung der Straßen anlangt, so bestimmt der § 8 des zitierten Gesetzes, daß die Reinigung der Straßen und öffentlichen Plätze, sowie der Zubehörungen zu denselben, einschließlich der Schneereinigungsarbeiten, zur Wegebaupflicht nicht gehören; ebensowenig die Beleuchtung. Über die Beschaffenheit, in welcher die Gemeindegeme, sowie einzelne Zubehörungen anzulegen und zu erhalten sind, kann durch besondere Regulative für den Kreis oder für einzelne Kreisteile Bestimmung getroffen werden. In denselben sind Normen über die Einrichtung der öffentlichen Wege, insbesondere über deren kunstmäßigen Ausbau, ferner über Breite, Reinigungszustände, Entwässerung, über die Anlage von Baumpflanzungen, das Aufstellen von Schutzkeilen, Seitengeländen u. s. w. anzusehen. Über die Feststellung der Regulative beschließen in Landkreisen die Kreisbauämter, in Stadtkreisen die städtischen Behörden. Die Regulative sind öffentlich bekannt zu machen (§ 33 des G.). Im Gegenseite hat für das rechtsrheinische Bayern die Praxis des Verwaltungsgerichtshofs die Verpflichtung zum Schneeräumen für einen Bestandteil der Wegebaupflicht erklärt (Entsch. Vb. III S. 637, Vb. X S. 334 und Vb. XI S. 520, sowie neuestens Erkenntnis v. 133 1891).

Zu § 13. Wie schon oben zu § 5 bemerkt, hat die preussische Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 1. 11. 1891 auch die Baupflicht des Hebeberechtigten einer Umgehung unterzogen. Dieses demüßigt sich, soweit nicht bei Verletzung des Heberechts Abweichendes festgelegt worden, nach den Vorschriften des Gesetzes bzw. in soweit es sich um Gemeindegeme handelt, nach den auf Grund des letzteren erlassenen Regulativen (§§ 27, 28). Eine Übernahme des Weges durch den Wegebaupflichtigen unter Aufhebung der Verpflichtung des Heberechtigten ist für zwei Fälle vorgesehen. Einmal für den Fall, daß eine solche Verkehrsanstalt in derjenigen Beschaffenheit, in welcher sie vom Heberechtigten nach den bei Verletzung des Heberechts getroffenen Bestimmungen zu unterhalten ist, den nach der Wegeordnung zu stellenden Anforderungen nicht genügt; erklärt hier der Heberechtigte nicht innerhalb der von der Wegepolizeibehörde gestellten Frist sich bereit, dieselbe diesen Anforderungen entsprechend zu verändern und zu unterhalten, so tritt die Wegebaupflicht des nach den Bestimmungen des Gesetzes Verpflichteten ein und ist der Heberechtigte verbunden, die Verkehrsanstalt jenem Verpflichteten zum Eigentum abzutreten. Dem Heberechtigten steht für die ihm und der hiermit verbundenen Aufhebung des Heberechts erwachsenden Verluste innerhalb der Grenzen und nach Maßgabe der V. v. 16. 6. 1838, die Kommunikationsabgaben betr., eine Entschädigung zu (§ 29). Zweitens für den Fall, daß eine solche Verkehrsanstalt wegen Unvermögens des Heberechtigten in Verfall gerät und ihre vorläufige Unterhaltung nicht durch Übernahme seitens eines leistungsfähigen Dritten oder durch Beschlagnahme auf die Erträge sichergestellt werden kann; hier kann dem Heberechtigten seine Berechtigung entzogen und dergestalt nebst allen Zubehörungen dem ohne Versehen eines Heberechts Verpflichteten zur

Unterhaltung überwiesen werden; eine Entschädigung an den Heberechtigten wird nicht gewährt (§ 30). Überlegen die Abgaben, welche für die Benutzung von öffentlichen Wegen oder von Zubehörungen derselben zu entrichten sind, die Unterhaltungs- und Wiederherstellungskosten, einschließlich der landesüblichen Zinsen vom Anlagekapital, so sind dieselben auf den Antrag des sonst gesetzlich Verpflichteten auf einen diesen Kosten entsprechenden Betrag zu ermäßigen. Ebenso unterliegen diese Abgaben auf den Antrag des sonst gesetzlich Verpflichteten der Ablösung. In beiden Fällen hat der Heberechtigte eine nach der V. von 1838 sich bemessende Entschädigung zu beanspruchen (§ 31). Auch dem Heberechtigten steht das Recht zu, die Aufhebung der mit dem Heberecht verbundenen Baupflicht und deren Übernahme seitens des sonst Verpflichteten zu verlangen, wenn er bereit und in stande ist, denselben für den über den Wert des Heberechts hinausgehenden Betrag der Baupflicht zu entschädigen und im übrigen auf das Heberecht ohne Entschädigung verzichtet (§ 32). In den vorgenannten Fällen der §§ 29, 30 und 32 kann der Heberechtigte, jedoch nur in einem die durchschmittlichen Kosten der Unterhaltung und Wiederherstellung entsprechenden Betrage an den in die Baupflicht Eintretenden auf Ansuchen desselben übertragen werden.

Zu § 15. S. 907 Sp. 1 3, 24 und 25 ist zu lesen: konfurrerenden statt kombinierten.

Zu § 17. S. 909 Sp. 1 3, 23 bis 20 v. u. haben zu lauten: aufrucht erhalten (gelesen): das preuss. G. v. 27. 5. 1874 verbot, auf den Staatsstraßen, welche demnach das G. v. 8. 7. 1875 den Provinzialverbänden überwie, die Erhebung von Chauffeegeld v. 1. 6. 1875 ab.

Zu § 18. Die GG. v. 27 bzw. 7. 7. 1891, welche für die preussischen Provinzen Schleswig-Holstein und Brandenburg betreffen der den Unternehmern von Fabriken, Bergwerken, Steinbrüchen, Ziegeleien und ähnlichen Unternehmungen aus Anlaß der durch den Betrieb erfolgenden außerordentlichen Abnutzung für die Unterhaltung der öffentlichen Wege obliegenden Vorausleistungen erlassen sind, schließen sich den für die Provinzen Sachsen und Westfalen, den Regierungsbezirk Kassel und das Herzogtum Lauenburg bereits vorhandenen bezüglichen Gesetzen an, deren Inhalt sie auf die zuerst genannten beiden Provinzen übertragen.

Zu § 19. Bezüglich der Veranlassung der Gemeindegemehörigen zu Naturaldiensten enthält der § 18 der V. G. D. für die sieben östlichen Provinzen folgende Bestimmung, welche auch auf die Wegebaubetreffenden Leistungen der Gemeinden Anwendung findet: Die Gemeindegemehörigen können durch Gemeindegemebeschl. zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) verpflichtet werden. Darüber, ob die Dienste in Natur zu leisten oder behufs Festsetzung des Leistungsverhältnisses in Geld abzuführen sind, hat die Gemeindegemeversammlung (Gemeindegemevertretung) Beschl. zu fassen. Dieser Beschl. unterliegt der Genehmigung des Kreisaußschusses, wenn eine Umwandlung in Geld nicht für den einzelnen Fall, sondern allgemein beschloffen wurde. Bei Leistung der

Dienste in Natur sind die Spanndienste ausschließlich von den gepannhaltenden Grundbesitzern nach dem Verhältnis der Anzahl der Zugtiere, welche die Bewirtschaftung ihres Grundeigentums erfordert, die Handdienste dagegen von sämtlichen Gemeindeabgabepflichtigen, soweit solche nicht von Naturaldiensten nach dem Gesetze befreit sind, gleichzeitlich zu leisten. Ob und inwieweit hierbei den gepannhaltenden Grundbesitzern die ihnen obliegenden Spanndienste auf das Maß der auf sie entfallenden Handdienste anzurechnen sind, bestimmt sich nach den hierüber getroffenen vertragmäßigen oder statutarischen Festsetzungen oder dem Verkommen. Im Zweifelsfalle wird vermutet, daß jene Besitzer nur bei solchen Arbeiten, bei welchen zugleich Spanndienste vorkommen, von den Handdiensten befreit sind. Wird die Abschätzung der Dienste in Geld beschloffen, so erfolgt die Verteilung auf die Gemeindeabgabepflichtigen nach dem Maßstabe der direkten Gemeindeabgaben oder falls solche nicht erhoben werden, der direkten Staatssteuern mit der Maßgabe, daß es letzterenfalls der Gemeinde überlassen bleibt, auch die Heranziehung der im § 1 des G. v. 27/7 1885 bezeichneten Personengesellschaften, juristischen und physischen Personen nach einer den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden fingierten Veranlagung zu beschließen. Für die in der St. O. für den Regierungsbezirk Wiesbaden v. 8/6 1891 genannten Städte enthält dies Gesetz (§ 54) folgende, die Heranziehung der Gemeindeangehörigen zu Naturaldiensten regelnde Bestimmung: Die Gemeinde kann durch Beschluß der Stadtverordneten zur Leistung von Diensten (Hand- und Spanndiensten) behufs Ausführung von Gemeindegewerken verpflichtet werden; die Dienste werden in Geld abgelöst, die Verteilung geschieht nach dem Maßstabe der Gemeindeabgaben oder in deren Ermangelung nach dem Maßstabe der direkten Steuern. Abweichungen von dieser Bestimmung bedürfen der Genehmigung des Bezirksausschusses. Die Dienste können mit Ausnahme von Notfällen durch taugliche Stellvertreter abgelöst oder nach der Abschätzung an die Gemeindekasse bezahlt werden.

v. Reißenstein.

## Weinsteuer.

§ 1. Württemberg. — § 2. Hessen. — § 3. Weinsoll.

§ 1. **Württemberg.** Wegen der vom Finanzministerium in Übereinstimmung mit der volkswirtschaftlichen Kommission der Kammer der Abgeordneten erfolgten Ablehnung einer grundsätzlichen Änderung (wie die Wirte sie gewünscht hatten) in der Besteuerungsart des Weines und Obstmoßes und in dem Verfahren hierbei, vgl. Anlage zu Kap. 128 Tit. 1, „Abgabe vom Wein und Obstmoß“ im württ. Hauptfinanzetat für 1891/93 (S. 1410). — Vgl. hierzu auch den Bericht der Finanzkommission der Kammer der Standesherrn (Berichterfasser: Staatsrat) — jetzt Finanzminister — Dr. v. Riedel über die Steuern. (Druck: Nr. XXVIII v. 14/5 1891; und v. Rayr,

Württ. Steuerreformfragen, Tüb. Ztschr. 1891 S. 253 u. ff.).

§ 2. **Hessen** (vgl. Art. Weinsteuer § 4). Seit längerer Zeit hat sich eine in weiteren Kreisen unterstützte Gegnerchaft der Wirte gegen die Weinsteuer geltend gemacht, zumal nachdem dieselbe durch das G. v. 9/12 1876 des Charakters als allgemeine Besteuerung des Weinerbrauchs entkleidet worden war (vgl. Art. Weinsteuer § 4 B. II S. 924). Bei der Beratung des Hauptvoranschlags der Staatseinnahmen und Ausgaben für die Finanzperiode 1891/94 über die „Tranksteuer von Wein“ und die Vorstellung der Wirte des Großherzogtums wegen Abschaffung der Weinsteuer drang die gegen die Weinsteuer gerichtete Strömung durch. Der Finanzausschuß der zweiten Kammer der Landstände hatte entgegen den Wünschen der Wirte die Beibehaltung der Tranksteuer und deren Wiederausbau zu einer allgemeinen Weinsteuer empfohlen, indem er den Antrag befürwortete, die Regierung um Vorlage eines Gesetzes wegen Besteuerung der Weineinlagen der Privaten zu erlangen (Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände des Großherzogtums Hessen in den Jahren 1891/94, Beilagen, Bd. I Nr. 50 S. 28). Allein im Plenum ergab sich alsbald ein Übergewicht der auf Beseitigung der Weinsteuer gerichteten Bestrebungen. Mit der durch die Gesetzgebung des Jahres 1876 geschaffenen partiellen Weinbesteuerung war eigentlich niemand mehr recht zufrieden, und es schien deshalb in der Hauptsache nur die Möglichkeit der Wahl zwischen einem Wiederausbau der Tranksteuer zu einer allgemeinen Weinsteuer und der vollständigen Beseitigung jeglicher Verbrauchssteuer an Wein gegeben. Dem ersten Schritt standen die mißliebigen Erinnerungen an die frühere Kellerkontrolle und Besetzung entgegen, auch machte sich — abgesehen von den mit mehr oder weniger Geschick vorgebrachten allgemeinen finanzpolitischen Erwägungen — der Druck der Thatfache sehr bemerklich, daß die Nachbarländer Preußen und Bayern die Weinsteuer nicht kennen.

Der Finanzminister erklärte sich zunächst entschieden gegen die Streichung der Einnahme aus der Weinsteuer im Etat, und machte geltend, daß die Regierung selbst bei erfolgloser Streichung der Position nicht gehindert sei, dieselbe zu erheben, wenn das Weinsteuergesetz nicht aufgehoben werde. Die Streichung erfolgte gleichwohl, und der Finanzausschuß beantragte nun weiter einen Zusatz zum Finanzgesetz des Inhalts, daß eine Tranksteuer von Wein nicht erhoben werden solle, welcher Zusatz angenommen wurde. Dem gegenüber versuchte der Finanzminister den Standpunkt der Regierung dahin zu wahren, daß diejenigen Steuern, die auf Spezialgesetzen beruhen, ohne ihre Zustimmung und ohne Zustimmung der ersten Kammer nicht aufgehoben und außer Wirksamkeit gesetzt werden können, auch nicht durch Finanzgesetz. Als jedoch im späteren Verlauf der Finanzaußschuß die sofortige definitive Aufhebung des Weinsteuergesetzes aus parlamentarischer Initiative befürwortete, erklärte der Finanzminister sich gegen ein solches Vorgehen und beruhigte sich bei dem zuerst gefaßten Beschluß, im Finanzgesetz nur die Nichterhebung

der Steuer zum Ausdruck zu bringen, weil dies den Sinn habe, daß unbeschadet der Nichterhebung der Steuer die Frage in suspensio bleibt, ob das Gesetz selbst aufgehoben wird oder nicht. Der Finanzminister glaube, daß bei diesem Verfahren „die Verfassungs-“ oder die Gesetzesfrage beiseite gesetzt werden könne und daß es gelingen werde, die Zustimmung auch der ersten Kammer hierzu zu erreichen. Diese hatte nämlich zunächst den Beschlüssen der zweiten Kammer auf Streichung der Einnahmeposition (295 000 M) aus der Transsteuer nicht zugestimmt und beschloffen, die Regierung zu eruchen, ein Gesetz über die Aufhebung der Weinststeuer vorzulegen und zwar in dem Sinne, daß zugleich mit Abschaffung der Transsteuer von Wein an deren Stelle ein auf anderen Prinzipien als der früher bestehenden Kellerkontrolle und Vesteuerung beruhendes Gesetz wegen Besteuerung des gesamten Weinfonsums den Ständen vorgelegt werden sollte. Die zweite Kammer beharrte jedoch auf ihren Beschlüssen, und beschloß außerdem noch das Eruchen an die großherzogliche Regierung, den Ständen eine Gesetzesvorlage wegen Aufhebung des Gesetzes über die Transsteuer vom Jahre 1876 zuzulassen zu lassen. Nunmehr gab die erste Kammer nach.

Demgemäß bestimmt das Finanzgesetz (v. 28.3.1891) für die Finanzperiode 1891/94 (M. St. Nr. 8 v. 31.3.1891 S. 53 u. ff.) im Art. 2 (II. indirekte Auflagen) folgendes: „Die inneren indirekten Auflagen sollen ebenso wie die sonstigen im Hauptvoranschlag der Staatseinnahmen und Ausgaben aufgeführten Staatseinnahmen in den Etatsjahren 1891/92, 1892/93 und 1893/94 nach den bestehenden oder ergehenden gesetzlichen oder verordnungsmäßigen Bestimmungen erhoben werden. Eine Transsteuer von Wein soll jedoch nicht erhoben werden.“

Die heftige Weinststeuer ist hiernach für eine dreijährige Periode an der Hebung gesetzt, das Weinsteuergesetz selbst aber noch nicht aufgehoben. Geschieht letzteres nicht, so steht an sich nichts im Wege, die Steuer etwa in der nächsten Finanzperiode wieder in Hebung zu setzen, und würde solches sogar geschehen müssen, falls nicht das nächste Finanzgesetz eine entgegenstehende Sonderbestimmung bringt. Tatsächlich ist freilich — falls nicht etwa in drei Jahren die heftige Finanzlage erheblich verschlechtert sein sollte — angesichts der eingehenden Erörterung, welche der jüngsten Entscheidung der Weinsteufrage vorangegangen ist, und im Hinblick auf die zum 1.2.1892 in Geltung tretende Herabsetzung der deutschen Weinzölle die Wiederaufnahme der Weinbesteuerung wenig wahrscheinlich.

(Man vgl. insbes. die Protokolle der Verhandlungen der zweiten Kammer der Landstände in den Jahren 1891/94, Bd. II, Darmstadt 1891, Prot. Nr. 13 und 20.) (Vgl. Art. Weinsteuergesetz § 4.)

§ 3. **Weinzoll.** Durch die Handelsverträge mit Österreich-Ungarn und Italien vom 6.12.1891 ist eine Herabsetzung des deutschen Weinzolls in nachstehender Weise vereinbart. Der allgemeine Zollsatz für Wein und Most in Fässern eingehend (Vof. 25 e) 1 des Zolltarifs) ist von 24 auf 20 M für 100 kg ermäßigt. Weiter ist bewilligt ein Zollsatz von

10 M für 100 kg: a) für roten Naturwein und Most zu rotem Wein von einem bestimmten Alkohol- (im Most Zucker-) und Ertraktgehalt, zum Verschneiden unter Kontrolle, b) zur Cognakbereitung unter Kontrolle. — Eine Herabsetzung des Zollsatzes für Wein in Flaschen (Vof. 25 e) 2—48 M per 100 kg bzw. 80 M (Schaumweine) ist nicht erfolgt. — Dagegen erhielt Italien eine sehr bedeutende Herabsetzung des Traubenzolls (Vof. 9 h) Weinbeeren, frische) bewilligt. Bezüglich der frischen Weinbeeren zum Tafelgenuß ist lediglich der bisherige vertragsmäßige Satz von 4 M für 100 kg (gegen 10 M des Generaltarifs) zugestanden: für die mit der Post eingehenden Sendungen von Tafeltrauben von 5 kg Bruttogewicht und weniger, die bisher im Generaltarif mit 15 M, vertragsmäßig mit 4 M belegt waren, ist Zollfreiheit vereinbart, für andere frische Weinbeeren (Trauben der Weileule) ist der bisherige vertragsmäßige Satz (10 M gegen 15 M des Generaltarifs) vereinbart und — was die Hauptsache ist — derselbe abgeminderte Satz von 10 M ist auch für „andere frische Weinbeeren, in Fässern oder Kesselwagen eingestampft etc.“ eingeräumt.

Die Gewährung von Konzessionen auf dem Gebiete der Wein- und Traubenzölle war die hauptsächlichste Voraussetzung für den Beitritt Italiens zum neuen mitteleuropäischen Zollverband. Die deutschen Weinbauern sehen der Zukunft mit großer Besorgnis entgegen. Dies ist auch bei der Beratung der Handelsverträge am Reichstag zum Ausdruck gekommen (insbesondere bei der zweiten Beratung über die in Frage stehenden Tarifkonzessionen in der Sitzung vom 16.12.1891). Die Befürchtungen wegen Herabsetzung des Zolls für Verschnittweine dürften durch die gerade aus dieser Konzession erwachsenden Hoffnungen auf Hebung der deutschen Rotweinindustrie und die daraus dem deutschen Weinbau erwachsenden neuen Absatzmöglichkeiten paralytisiert werden; dagegen möchte allerdings die Herabsetzung des Traubenzolls als eine für den deutschen Weinbau — je nach der Gestaltung der Erstkonkessionen im In- und Ausland — recht bedenkliche Maßregel anzusehen sein.

Dr. v. Magr.

## Zollabgaben (Zölle).

Nachträge zu verschiedenen Paragrafen des Art. Zollabgaben (Zölle) in Bd. II S. 937 u. ff.

Zu § 1 Abs. 2: statt kurländische Mauth- und Accisordnung vom 29.11.1744 ist zu lesen: Kurhayerische Mauth- und Accisordnung vom 29.11.1764.

Zu § 2 Abs. 2. Durch die jüngst zum Abschluß gekommenen Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien hat der Umfang des deutschen Vertragsozellarifs wiederum eine ansehnliche Erweiterung erfahren.

Zu § 5. Zu den unbedeutenden Ausnahmen lokaler Natur, welche hinsichtlich der Zugehörigkeit von Gebietsteilen des Deutschen Reichs zu dessen Zollgebiet in der letzten Zeit nur mehr bestanden, ist nunmehr weiter Belgien hinzugezogen. Der

§ 1 des G., betr. die Vereinigung von Helgoland mit dem Deutschen Reich (R.G.Bl. 1890 S. 207) bestimmt, daß die Insel Helgoland nebst Zubehörungen dem Bundesgebiet hinzutritt; § 2 bestimmt aber weiter, daß mit dem Tage der Einverleibung in den preussischen Staat die Verfassung des Deutschen Reichs mit Ausnahme des Abschn. VI über das Zoll- und Handelswesen auf der Insel in Geltung tritt. Helgoland gehört also zu den preussischen Zollausfächsen. In Helgoland werden Zölle erhoben auf Wein, Bier, Spiritus und Petroleum. Das Nähere in betreff des Zolltarifs für Helgoland siehe im Deutschen Handels-Kalender. Jahrgang 1890, Dezemberheft S. 699.

Kußer der österreichischen Gemeinde Jungholz ist nunmehr auch die österreichische Gemeinde Mittelberg an das deutsche Zollgebiet, und zwar „an das Zollsystem des Deutschen Reichs“ angeschlossen. Der hieraus bezügliche Vertr. v. 2/12 1890 ist veröffentlicht in Nr. 11 des R.G.Bl. von 1891 S. 59 u. ff.; demselben ist eine gleichzeitig vereinbarte B., betr. die Rückbesteuern der Warenbestände und die Abstempelung der Spielarten in der dem deutschen Zollgebiet anzuschließenden Gemeinde Mittelberg beigelegt. Die Feststellung der neuen Zollgrenze ist veröffentlicht im C.Bl. 1891 S. 155. Gleichzeitig ist Mittelberg an das in Bayern bestehende System der Besteuerung des Bieres und Essigs mittelst besonderer Übereinkommens zwischen Bayern und Osterreich-Ungarn angeschlossen worden. Dieses Übereinkommen ist durch Behn. des königl. bayer. Staatsministeriums, des königl. Hauses und des Äußern v. 8/4 1891 veröffentlicht im Bayer. G.u.B.Bl. v. 1/4 1891.

Zu § 6 Ziff. 3: Neu erlassen ist ein Zollregulativ für Reißstärkefabriken (genehmigt durch B.R.B. v. 2/7 1891. — Verf. des R.R. v. 2/7 1891, C.Bl. 1891 S. 180 u. ff.).

Zu § 7. Das System der neu abgeschlossenen Handelsverträge hat den Umfang der vertragsmäßigen Zollbindungen, Zollermäßigungen und Zollbefreiungen wiederum erheblich vermehrt. Die Verträge, welche hiernach als neue bedeutsame Quellen des deutschen Zollrechts erscheinen, sind:

1) Der in Wien am 6/12 1891 abgeschlossene Handels- und Zollvertrag zwischen dem Reiche und Osterreich-Ungarn (nebst Schlussprotokoll). (Außerdem ist an demselben Tage zwischen dem Reich und Osterreich-Ungarn ein Viehseuchen-Übereinkommen abgeschlossen); 2) der in Rom am 6/12 1891 abgeschlossene Handels-, Zoll- und Schiffsahrtsvertrag zwischen dem Reiche und Italien nebst Schlussprotokoll; 3) der in Berlin am 6/12 1891 abgeschlossene Handels- und Zollvertrag zwischen dem Reiche und Belgien nebst Schlussprotokoll; 4) der in Wien am 10/12 1891 abgeschlossene Handels- und Zollvertrag zwischen dem Reiche und der Schweiz nebst Schlussprotokoll. Die Verträge zu 1 bis 3 sind abgedruckt in der Drucksache Nr. 570, jener zu 4 in der Drucksache Nr. 578 des Reichstags (S. Legislativperiode I. Session 1890/92).

Im deutschen Reichstag sind die Verträge mit Osterreich-Ungarn, Italien und Belgien noch vor Weihnachten 1891 zur Annahme gelangt; das Gleiche war in Ungarn bezüglich der Verträge mit

Deutschland, Italien, Belgien und der Schweiz der Fall.

Zu § 8 Abs. 3: Bei 12) Häute und Felle ist \* bezuliegen.

Zu § 9 Ziff. 5: Durch B.R.B. v. 22/5 1890 wurden die Zollbefreiungsbehörden ermächtigt, für Kränze aus künstlichen Blumen, welche mit Zeichen eingehen und ausschließlich bestimmt sind, auf dem Earge oder dem Grabhügel niedergelegt zu werden, auf Antrag der Beteiligten Zollfreiheit zu gewähren (C.Bl. 1890 S. 173).

Zu § 10 a) Ziff. 2a. Durch B.R.B. v. 3/7 1890 wurden die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt, die fünfjährige Lagerfrist für Weinteilungslager nach Maßgabe des Bedürfnisses zu verlängern (C.Bl. 1890 S. 263).

Zu § 10 b) Ziff. 3. Durch B.R.B. v. 2/7 1891 (vgl. oben Nachtrag zu § 6) sind neue eingehende Bestimmungen darüber getroffen worden, unter welchen Voraussetzungen Inhaber von Reißstärkefabriken Reis mit dem Anspruch auf Zollnachlaß bei der Ausfuhr einer entsprechenden Menge von ihnen hergestellter Stärke verarbeiten können. Ein hierzu erforderliches besonderes Zollkonto für den zu verarbeitenden Reis wird nur Gewerbetreibenden erteilt, welche kaufmännische Bücher ordnungsmäßig führen, das Vertrauen der Verwaltung genießen und entweder selbst am Orte der Fabrikationsanstalt wohnen oder einen dort wohnhaften geeigneten Vertreter bestellen. Rückfichtlich der zu leistenden Sicherheit gelten die von der obersten Landesfinanzbehörde getroffenen Bestimmungen. Der Zollbehörde ist das Recht einzuräumen, durch Einsicht in die Handels- und Fabrikationsbücher und durch sonstige Kontrolle des Betriebes von der Beachtung der gegebenen Vorschriften Überzeugung zu nehmen. (Ungelagert bezogener Reis darf in der Fabrik unter amtlicher Kontrolle mit der Maßgabe enthiilt werden, daß die hierdurch entstehende Gewichtsdifferenz im Konto abgeseht wird.)

Zu § 12 Ziff. 1 c. Durch Beschluß des B.R. v. 25/6 1891 (C.Bl. 1891 S. 211 u. ff.) sind die obersten Landesfinanzbehörden ermächtigt, Mineralöl (Nr. 29 des Zolltarifs), welches für die Reinigung, Raffinierung oder Destillierung, einschließlic der Fabrikation von Baselinöl und Baselin in inländischen Betriebsanstalten bestimmt ist, mit der Maßgabe vom Eingangszoll freizulassen, daß von den daraus gewonnenen Produkten: Benzin, Ligroin und Petroleumäther, soweit dieselben nicht zu Schmier- oder Beleuchtungswecken Verwendung finden, unter Kontrolle der Verwendung auf Erlaubnischein zollfrei bleiben, die übrigen aber wie ausländische zu behandeln sind. Der B.R.B. regelt weiter im einzelnen die Bedingungen, an welche die Gewährung dieser Vergünstigung zu knüpfen ist.

Zu § 18a. In Abs. 4 ist nach Nr. 18 f. 3 einzuschalten: „nicht besonders benannten garnierten und ungarynerten Hüten Nr. 18 f. 4“.

Zu § 16 b. Wegen der durch die jüngst abgeschlossenen Handelsverträge vorausfichtlich vom 1/2 1892 ab eintretenden Änderungen vertragsmäßiger Zollsätze ist insbesondere folgendes zu bemerken.

Die vertragmäßigen Abänderungen einzelner Tarifpositionen sind so zahlreich, daß in Zukunft



der deutsche Zolltarif thätlich — wenn auch diese Benennung nicht offiziell ist — in einen Generaltarif und einen Konventionaltarif zerfallen wird, wobei allerdings bei der vorzugsförmlich weitgehenden Anwendung des Zugeständnisses der Meistbegünstigung — für die höheren Sätze des Generaltarifs — das Anwendungsgebiet des Konventionaltarifs — ein ziemlich beschränktes sein wird. Von Bedeutung wird der Generaltarif namentlich gegenüber Rußland werden können, wenn mit diesem Reiche eine Verständigung wegen Gewährung der Meistbegünstigung nicht erzielt wird.

Eine übersichtliche Zusammenstellung des neuen deutschen Konventional- oder Vertragstarifs enthält eine den Drucksachen Nr. 570 und 578 des R. Z. beigegebene „Übersicht über die deutschserseitigen in den Handelsverträgen mit Österreich, Italien, Belgien und der Schweiz zugesprochenen Zollbefreiungen und Zollermäßigungen unter Gegenüberstellung der neuen und der bestehenden Zollsätze und unter Anführung der betreffenden Einfuhrziffern und Zollströme.“

Die einschlägigen Änderungen, welche der deutsche Generaltarif durch die neuen Handelsverträge erfahren soll, hier anzuführen, fehlt der Raum. Als Typen der an die verschiedenen Vertragsstaaten gewährten Koncessionen seien folgende aufgeführt.

Position des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Neuer Zollfuß für 100 kg	Bestehende Zollfuß (schon jetzt bestehende vertragsmäßige Sätze sind mit *) darunter angegeben)
		M	M
2 c 1	Baumwollengarn, einbrühtes, rot; über Nr. 80 bis Nr. 70 englisch . . .	24	30
aus 2 c 4	Baumwollengarn, drei- und mehrbrühtiges, einmal gewirkt, rot (Stückgarn), auf Glaubenssteinen zu Stidereiweiden . . .	36	48
aus 2 d 3	Baumwollene Wirkwaren . . .	95	120
aus 2 d 5	Tüll aus Baumwolle, gefärbt, gedruckt, rot, sog. Plattschwebel, welche mit gefärbtem Baumwollengarn gewebt sind, beim Eingang über bestimmte Zollstellen . . .	130	200
aus 2 d 6	Gewebte gefärbte u. sog. Plattschwebel beim Eingang über bestimmte Zollstellen . . .	150	200
aus 2 d 6	Etidereien, baumwollene . . .	275	350
aus 6 b	Schmelzbareisen in Stäben nicht über 12 cm lang, zum Umformeln . . .	1,50	2,50
6 e 1 f	Eisenbahnachsen, Eisenbahnradellen und Eisenbahnräder . . .	2,50	3
9 a	Weizen . . .	3,50	5
9 b r	Roggen . . .	3,50	5
9 b f	Faler . . .	2,50	4
9 b d	Süßenerträge . . .	1,50	2

Position des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Neuer Zollfuß für 100 kg	Bestehende Zollfuß (schon jetzt bestehende vertragsmäßige Sätze sind mit *) darunter angegeben)
		M	M
aus 9 c	Gerte . . . . .	2	2,5
aus 9 o	Rais . . . . .	1,50	2
aus 9 f	Rais (gemalzte Gerte) . . .	3,50	4
aus 9 h	Weinbeeren (vgl. oben Weinsteuer § 3, Weinöl) . . .		
aus 10 e	Behälter in Kronenschirmen von Glas, Glasnapf, massives weißes Glas etc. . .	12	24
Ann. zu 10 e	Glasplättchen, Glasperlen, Glaschmelz, Glasperlen, auch gefärbt . . . . .	2	4
aus 10 f	Farbiges Glas etc. . . . .	15	30
aus 11 f	Wettstein, gereinigt und zugerichtet . . . . .	frei	6
13 b	Holzbocke und Gerberlöcher . . .	frei	0,50
aus 13 o	Bau- und Ringelstein . . . . .		
2	In der Richtung der Längsachse beschlagen oder auf anderem Wege als durch Bemaldröhrung vorgearbeitsbetet oder zerleinert; Kalkbänke, welche nicht unter Nr. 13 c 1 fallen, angeschliffen, nordmelben und Meisenstäbe; Stäben; Zellen und Zwickeln . . . . .	0,50 oder 1 Zentimeter	0,50 oder 1 Zentimeter 2,50
aus 13 c 3	In der Richtung der Längsachse gesägt; nicht gebobelte Bretter; feuchte Kantenlöcher und andere Säge- und Schnitzwaren . . . . .	0,50 oder 1 Zentimeter	1 oder 1 Zentimeter 6
aus 15 a 1	Spitzen, auch Spitzenmöbel . . . . .	14	20
aus 19 b	Instrumente, musikalische, mit Ausnahme von Klaviern und dergleichen Tasteninstrumenten . . . . .	20	30
aus 20 a	Zigarettenfabrik . . . . .	8	12
aus 20 b 1	Rosalen und Perlen, zum Zweck der Verproduktion und Verlebung aus Geispißsäben oder Schmirgel aufgerichtet . . . . .	60	600
aus 20 b 1	Perlen, ganz oder teilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerischaum und Perlmutter . . . . .	150	200
aus 20 b 2	Perle (Galanterie- und Schmuckgegenstände, ganz oder teilweise aus Aluminium oder anderen unedlen Metallen (mit näher bezeichnete Verarbeitung) . . . . .	175	200
Ann. zu 20 b 1 und 2	Perlen- und Frauenhaarschmuck aus unedlen, echt dergeliebten oder verbleichten Metallen u. s. w., einschließlich nachgegebener Edelsteine u. s. w. . . . .	100	200

Position des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Reuer Zollfuß für 100 kg		Position des deutschen Zolltarifs	Benennung der Gegenstände	Reuer Zollfuß für 100 kg	
		„M	„K			„M	„K
20 d	Zafchenuhren, Werke und Gehäuse zu solchen. (Die Köpfe dieser ver- tragsmäßigen Güte für ein Stück von 0, bis 0,6 M statt 3 bis 0,6 M.)			auf 20 a 1	Perle bis zu 2 Jahren . .	10	30
auf 21 b	Sandbläser . . . . .	30	36	30 c	Ehlen . . . . .	25,20	30
auf 21 c	Krüfsteier und böhmisches Zelbriemen, Lederne . . .	30	36	30 d	Jungvieh im Alter bis zu 2 1/2 Jahren . . . . .	5	6
21 d	Feine Lederwaren, von Kor- duan, Saffian ic., seine Schuhe aller Art . . . . .	65	70	30 f	Echweine . . . . .	5	6
22 d	Automobiler Kabinen aus Nisch oder anderen gepre- llabilen Eisenblechen mit Ausnahme der Baum- wolle . . . . .	60	70				
22 k	Zwirnfäden . . . . .	600	600				
auf 25 e 1	Wein und Weis (oben Art. Weinflsteuer, ss. Wein- zoll)						
25 f	Wutter, auch künstliche . .	16	20				
auf 25 g 1	Nichs, ausgeschlachtet,es, frisches, mit Ausnahme von Schweinefleisch . . . . .	15	20				
auf 25 g 3	Geflügel aller Art, nicht lebend . . . . .	12	30				
auf 25 i	Fisch aller Art, nicht lebend Vapife . . . . .	20	30				
auf 25 o	Wartfäse in nährstoffarmen Kalben, des Stück im Gewicht von mindestens 50 kg . . . . .	4	50				
25 q 2	Rüchensfabrikate aus Ge- weibe und Wollfrachten Wäckerwaren . . . . .	15	20				
auf 26 a	Olivenöl in Flaschen oder Kannen . . . . .	7,20	10,20				
auf 26 b	Olivenöl in Fässern . . . .	10	20				
27 c	Wadpapier, ungeglättet . . .	3	10				
auf 27 d	Wadpapier, geglättetes . . .	3	4				
auf 27 e	Trud-, Schreib-, Koff- und Seidenpapier . . . . .	3	4				
30 d	Waim aus Koblweide, gefärbt und ungefärbt . . . . .	6	10				
auf 30 e 1	Waren aus Seide oder Wollweide . . . . .	140	200				
auf 33 b	Wollweide auch mit eisernen Werten . . . . .	600	800				
auf 33 e	Tachidiefer . . . . .	frei	0,20				
auf 33 g	Glasflüße (unrohe Edel- steine) geschliffen, geschmit- ten, ohne Fassung . . . . .	0,20	1,20				
35 b	Korallen, bearbeitet, nicht gefärbt . . . . .	20	60				
37 b	Etröpschen . . . . .	30	60				
38 e 1	Eier von Geflügel . . . . .	2	3				
38 f	Wollwaren, einfarbig oder weiß, keine Waren aus Zorrofotta . . . . .	8	10				
38 f 2	Wollwaren und wolleähn- artige Waren, weiß, farbig, gerändert ic. . . . .	10	14				
	In Verbindung mit anderen Wollwaren (für ein Stück)	24	30				

Aus vorstehendem ist ersichtlich, daß die Kon-  
zessionen, welche von deutscher Seite aus Anlaß der  
neuen Handelsverträge gemacht sind, sich sowohl  
auf einzelne Finanzzölle, wie namentlich auf die  
wichtigsten agrarischen und einige bedeutungsvolle  
industrielle Schutzzölle erstrecken. In der letzteren  
Beziehung fällt namentlich der Verzicht auf den  
durch die Tarifreform von 1879 erreichten höheren  
Schutz der Baumwollgarne schwer ins Gewicht.  
Der wirtschaftspolitische Hauptwert der neuen  
Verträge liegt in der durch die Gegenkonzessionen  
der Vertragsstaaten bewirkten Absicherung der  
deutschen Exportinteressen gegen Maßnahmen des  
Zollkriegs und der Prohibition für die Vertrags-  
dauer von 12 Jahren (genau von 1911 bis 1923),  
nämlich vom 1. 2. 1892 bis 31. 12. 1903; daß die  
deutsche Produktion sich innerhalb dieser Zeit der  
hieraus in Aussicht gestellten „Stabilität“ der Ver-  
hältnisse erfreue, ist freilich weiter noch dadurch  
bedingt, daß weder bei weiteren Vertragsabfchlüssen  
infolge des Beitritts neuer Staaten zum Zollver-  
band neue Konzessionen von wesentlicher Bedeutung  
gemährt werden, noch die von freihändlerischer  
Seite erstrebte weitere Verabfolgung deutscher Zölle  
auf dem Wege autonomer Befestigung erfolge.  
Nur wenn diese Voraussetzungen zutreffen, wird die  
in der deutscherteils der Vorlage der Verträge an  
den Reichstag beigegebenen Denkschrift ausgepro-  
chene Auffassung sich als zutreffend erweisen, daß  
an einem dem praktischen Bedürfnisse Rechnung  
tragenden Schutze der nationalen Arbeit festgehal-  
ten sei.

Dr. v. Rayr.

**Zollverwaltung.**

Nachtrag zum Art. Zollverwaltung und Ver-  
waltung der indirekten Steuern.

Zu § 14. Durch R.N.B. v. 4. 7. 1891 (Bel. des  
R.N. im C.B. 1891 S. 223 u. ff.) sind „Beitri-  
mungen über die Behandlung der Zoll- und  
Steuerkredite, sowie der Steuervergütungs-  
und Verechtsungsöhne in Fällen eintretender  
Kriegsgefahr“ genehmigt worden. Danach ist der

Reichsanzler für den Fall des Eintritts einer drohenden Kriegsgefahr ermächtigt, von den Bundesregierungen die sofortige Einziehung aller gestundeten Beträge an Zöllen, Verbrauchssteuern und Spielfartenstempel in Anspruch zu nehmen. Demgemäß dürfen diese Abgaben nur mehr unter der Bedingung gestundet werden, daß die Kreditnehmer sich verpflichten, die gestundeten Beträge (von mehr als 300  $\mathcal{M}$ ) entweder gegen Diskontogemäßung sogleich einzuzahlen oder in Höhe derselben von der Reichsfinanzverwaltung verwertbare Wechsel zu zeichnen. Wenn hiernach bei Eintritt der Kriegsgefahr zu verfahren, ist in den genannten Bestimmungen näher geregelt.

Zu § 24. In Hessen, wo früher ein Verwaltungsstrafverfahren nicht bestand, ist dasselbe durch G. v. 20/9 1890 (M. Bl. Nr. 38) eingeführt worden; hierzu B. v. 25/7 1891, die Einführung des Verwaltungsstrafverfahrens betr. (Die Zuständigkeit zum Erlass des Strafbescheids schließt auch die Befugnis in sich, auf eine gesetzlich zulässige Ordnungstrafe zu erkennen, sowie von einer Strafverfolgung ganz abzusehen; doch können diese Befugnisse jederzeit vom Ministerium ganz oder teilweise beschränkt bzw. von der Einholung seiner Zustimmung abhängig gemacht werden.)

#### Literatur.

Löbe, Das deutsche Zollstrafrecht. Die zollstrafrechtlichen Vorschriften des Deutschen Reichs unter besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zum Str. G. B. und zur Str. Pr. O., sowie der Rechtsprechung des Reichsgerichts. 2. vollständig bearbeitete Aufl., Leipzig, C. E. Hirschfeld, 1890. Dr. v. Mayr.

## Zudersteuer.

### I. Einleitung.

§ 1. Jüngste Entwicklung der deutschen Zuderbesteuerung. — § 2. Der Gesekentwurf vom 24/11 1890. — § 3. Die Beratung des Gesekentwurfs im Reichstag. — § 4. Die für die Reichszudersteuer vom 1/8 1892 ab maßgebenden gesetzlichen und Ausführungsbestimmungen.

### II. Die am 1/8 1892 in Geltung tretende Zuderbesteuerung.

#### A. Zudersteuer (Röhrenzudersteuer).

##### 1. Steuerrecht.

§ 5. Objektive Steuerpflicht. — § 6. Subjektive Steuerpflicht. — § 7. Steuerfuß. — § 8. Steuerbefreiungen und Steuererleichterungen.

##### 2. Steuerverwaltung.

§ 9. Vorbemerkung. — § 10. Ermittlung der Steuerobjekte und der Steuerpflicht. — § 11. Betriebsverzeichnisse und Kontrollen der Zuderfabriken. — § 12. Kontrolle anderweitiger Fabrikation. — § 13. Erhebung der Steuer und Zahlung der Vergütungen. — § 14. Strafbestimmungen. — § 15. Organisation der Behörden und Statistik.

##### B. Zuderzoll § 16.

### III. Übergangsbestimmungen.

§ 17. Gewährung von Materialsteuererleichterung nach dem 1/8 1892. — § 18. Gewährung solcher Zulasse für eine Übergangsperiode.

### I. Einleitung.

§ 1. Jüngste Entwicklung der deutschen Zuderbesteuerung. Im Art. Zudersteuer

(Bd. II S. 982 u. ff.) hat das System der Zuderbesteuerung Darstellung gefunden, welches durch R. G. v. 7/7 1887 begründet und seit 1/8 1888 in Wirksamkeit getreten ist. Die durch dieses Gesetz neueregezte Zuderbesteuerung, welche auch nach der neuesten — in diesem Nachtrag zu erörternden Umgestaltung — noch bis zum 1/8 1892 in Kraft verbleibt, beruhte hiernach, abgesehen vom Zuderzoll auf der Kombination von zwei Steuerartgattungen, nämlich der (gegen früher ungefähr um die Hälfte herabgesetzten) Materialsteuer auf die Rüben und einer (neu eingeführten) in Form einer Verbrauchsabgabe erhobenen Fabrikatsteuer auf Zuder (vgl. Art. Zudersteuer § 3). Durch die Beibehaltung einer — wenn auch abgeminderten — Materialsteuer war zugleich die Gewährung von Ausfuhrprämien, welche sich unter dem System der früheren ausschließlich Materialbesteuerung entwickelt hatte, wenn auch in abgemindertem Maße beibehalten worden. Dabei mußte es die gleichzeitige Einführung einer Fabrikatbesteuerung mit sich bringen, daß fortan die Prämien nicht mehr als „verfälschte“ oder „verschleierte“ bezeichnet werden konnten, weil die gleichzeitige Steuerbelastung des Fabrikats die Ausrechnung des ersielten Prämienvermögens ohne weiteres ermöglichte. In gewissem Sinne sind hiernach die deutschen Zuderprämien seit 1888 „offene“ geworden, ohne jedoch gleichzeitig „feste“, d. h. Prämien gleichen Betrags für jeden Zentner Zuder zu sein, weil die individuelle Prämie, welche in der einzelnen Fabrik — streng genommen sogar für den einzelnen Zentner des Produkts — sich ergibt, immer noch von der Rübenausbeute abhängig blieb.

Bei Erörterung der über die Frage der deutschen Zuderbesteuerung schwebenden Reformfragen ist im Art. Zudersteuer (§ 23) auf die internationalen Bestrebungen zur Beseitigung offener wie versteckter Prämien bei der Fabrikation oder Ausfuhr von Zuder hingewiesen worden. Nach der Unterzeichnung der Londoner Konvention vom 30/8 1888 hatte es einige Zeit lang den Anschein, als würde eine solche internationale Vereinbarung zu Stande kommen, zumal im Mai 1889 eine internationale Kommission zur Prüfung der auf Grund der Konvention bearbeiteten nationalen Gesekentwürfe zusammengetreten war. Allein die englische Regierung hatte sich über die Stimmung des Parlaments getäuscht — sofern es ihr, wie angenommen werden muß, mit der Beteiligung an den Strebungen zur Beseitigung der Prämien Ernst war. Sie legte den Gesekentwurf, betr. das Verbot der Einfuhr prämiierter Zuder, dem Parlament vor; allein derselbe fand keine günstige Aufnahme, weil die öffentliche Meinung in England das Interesse an der Fortdauer eines Zustands, welche England die möglichst billige Zuderverforgung gewährt, höher stellte, als das Interesse der Förderung der englischen Landwirtschaft und der kolonialen Zuderindustrie. Dies gab der Regierung Veranlassung, den Gesekentwurf im Jahre 1889 zurückzuziehen. Die im Art. Zudersteuer ausgesprochene Vermutung, daß die Ratifikation der internationalen Konvention bis zum 1/8 1890 nicht erfolgen werde, ist durch die Thatsache bestätigt worden, und damit ist bis auf weiteres ein internationales Zusammen-

wirken in dieser Sache auf unbestimmte Zeit verlagt.

Bei dieser Sachlage schien — als der Art. Zuckersteuer abgefaßt wurde — eine radikale Umgestaltung der deutschen Zuckersteuerung unter Befreiung der Materialsteuer für die nächste Zeit nicht wahrscheinlich, wenn auch andererseits ein längeres einfaches Beharren bei dem System des G. von 1887 nicht vermutet werden konnte. Es wurde vielmehr zu dem Abschluß der Erörterung über die „Reformfragen“ die Meinung ausgesprochen, daß es wohl — so lange die internationale Vereinbarung nicht zu Stande komme — bei der Kombination der Materialsteuer und Verbrauchsabgaben bleiben müsse. Der Ausdruck einer solchen Meinung erschien durch die wiederholten Erklärungen vom Tische des Bundesrats gerechtfertigt. Weiter wurde noch die Vermutung geäußert, daß es von den Erfahrungen, welche aus der Geltung des seit 1888 eingeführten Systems gemacht würden, und von den Anforderungen, welche an die Steuerkraft des Zuckers etwa weiterhin würden gestellt werden müssen, abhängen werde, in welchem Umfang etwa kleinere Änderungen des Systems, insbesondere im Sinne einseitiger Erhöhung der Verbrauchsabgabe, ohne grundsätzliche Änderung desselben, in nächster Zeit würden versucht werden können.

Diese Vermutung hat sich als unrichtig erwiesen. Schon das Jahr 1891 brachte eine durchgreifende Umgestaltung der deutschen Zuckersteuerung mittelst Befreiung der Materialsteuer. Der dem Reichstag am 24. 11. 1890 vorgelegte Gesetzentwurf brachte außer der Befreiung der Materialsteuer in Vorschlag eine Erhöhung des Eingangszolls von 30 auf 36  $\mathcal{M}$  für 100 kg Zucker, eine Erhöhung der Konsumsteuer von 12 auf 22  $\mathcal{M}$  für 100 kg Zucker; er nahm ferner in Aussicht die Verdauer des bisherigen Zuckerbesteuerungssystems bis 18. 1892 und von da ab als Übergangsmäßnahme die Gewährung abgeminderter fester Prämien für weitere drei Jahre. Diese Vorschläge fanden grundsätzlich die Zustimmung des Reichstags, nur im Steuerfay und in den Zeitfristen wurden Abminderungen der Regierungsvorlage beschlossen. Während der Zollfay von 36  $\mathcal{M}$  belassen wurde und auch das „Gnadenjahr“ — wie es in der parlamentarischen Debatte bezeichnet wurde — 1891/92 Billigung fand, ist der Steuerfay auf 18  $\mathcal{M}$  (von 100 kg Nettogewicht) herabgesetzt und die Zeitdauer für die Gewährung fester Prämien auf fünf Jahre mit der Maßgabe erhöht worden, daß die in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Prämien für die beiden letzten Jahre, für die drei vorhergehenden Jahre aber etwas höhere Prämien zu zahlen sind.

Der Umfassung, welcher in den Anschauungen der verbündeten Regierungen gegenüber der Stimmung eingetreten ist, in welcher das G. von 1887 zustande gekommen war, kann aus finanziellen Erwägungen, welche eine bessere Ausbeutung des Steuerobjekts Zucker bezwecken, allein nicht erklärt werden. Schon bei Vorlage des Gesetzentwurfs war ersichtlich, daß das System von 1887 in finanzieller Hinsicht befriedigende Resultate ergab; nach den jetzt vorliegenden Veröffentlichungen des Kaiserl. Statist. Amtes<sup>1)</sup> hat sich der Nettoertrag der Steuer

und des Zolls von Zucker gehoben von 14,7 Millionen im Betriebsjahre 1887/88 auf 30,1 Millionen im Jahre 1888/89 und auf 80,6 Millionen im Jahre 1889/90. Allerdings verbiß mit Beibehaltung auch der reduzierten Prämien immerhin noch ein finanziell durchaus unerwünschtes Moment der Unsicherheit des Ertrags der Steuer. Dies beseitigt zu sehen, hatte die Reichsfinanzverwaltung allen Anlaß; auch mag es finanztechnisch durchaus zweckgemäß erschienen sein, den in Aussicht stehenden Steigerungen der Reichsausgaben, namentlich auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung, durch eine rechtzeitige Erschließung weiterer Einnahmequellen vorzubauen. Gleichwohl aber würden diese finanztechnischen Erwägungen angehts des immerhin anscheinlich steigenden Steuerertragnisses und bei den finanzpolitischen Bedenken, welche in weiten parlamentarischen Kreisen — wenn auch im vorliegenden Falle und angehts des dringenden Bedürfnisses die Reichsschuldentilgung ernsthaft in Angriff zu nehmen, sehr zu Unrecht — gegen die sogenannte „Steuerbewilligung auf Vorrat“ bestehen, wohl nicht den Ausschlag gegeben haben, wenn nicht — zunächst im Schoße der Reichsverwaltung — eine grundsätzliche Wandelung der Anschauungen nicht nur über die Nützlichkeit des Prämienwesens für die deutsche Zuckerindustrie an sich, sondern namentlich auch über die Stellungnahme bei einer Kollision der Interessen der Gesamtheit und einer einzelnen Gruppe Nachbeteiligter eingetreten wäre. Auf welchen persönlichen Einfluß dieser Wechsel der Anschauungen eingetreten ist, hat bei den parlamentarischen Verhandlungen über die Zuckersteuer eine genügende Klarlegung nicht gefunden. Eingetreten aber ist diese Wandelung. Sie hat ihren Ausdruck darin gefunden, daß nunmehr von Regierungskreis bei aller Anerkennung des Nutzens, welche die Materialbesteuerung in der Vergangenheit der deutschen Zuckerindustrie geschaffen habe, die in der Prämienengewährung liegenden Gefahren einer künstlichen Steigerung der Produktion in den Vordergrund gerückt und auch Zweifel darüber ausgesprochen wurden, ob nach der neuesten wirtschaftlichen und technischen Entwicklung der Zuckerindustrie (Vorwalten des industriellen Großbetriebes, Drängen auf den Bau kleiner zuckerhaltiger Rüben) nicht der Nutzen für die Landwirtschaft in eine Schädigung derselben umschlagen beginne. Während man früher ohne internationale Verständigung die Prämien nicht abschaffen wollte, leitete man jetzt aus dem Scheitern der Konvention im Zusammenhang mit den Anstrengungen in den Rohrzuckerländern die Notwendigkeit ab zur Fernhaltung einer Katastrophe in der deutschen Zuckerindustrie mit Befreiung der Materialsteuer und einer nach angemessener Übergangszeit eintretenden Aufhebung der Prämien selbständig vorzugeben. Das Erkenntnis überwiegender Bedeutung der Interessen der Gesamtheit aber ist darin zu sehen, daß nunmehr, in der Begründung der Gesetzesvorlage wie vom Bundesratsrat aus, der nach bisherigem System sich er-

<sup>1)</sup> Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1890 XI S. 39. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich

1891 S. 178 (vgl. unten S. 15). Nach der neuesten Veröffentlichung des Kaiserl. Stat. Amtes (Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1901 XI (November) S. 14) ergibt sich für das Betriebsjahr 1890/91 der Betrag von 75,6 Mill.  $\mathcal{M}$ . Vgl. unten S. 15.

gebende „Steuererwerb“ der Zuckerindustrie sowohl an dem auszuföhrten wie an dem im Inland verbrauchten Zucker in eingehender Weise und in einer Darstellungsform beleuchtet wurde, welche über die Anerkennung des Prinzips, daß die Überweisung der bisher der Zuckerindustrie belassenen „Steuererwerbe“ an den Vertreter der Gesamtheit, d. i. den Reichstagspräsidenten als Notwendigkeit sei, keinen Zweifel ließ. Gegenüber dieser grundsätzlichen Auffassung traten nunmehr der Reichsverwaltung auch die aus dem konkreten Verhalten konkurrierender Staaten, insbesondere Frankreichs, sich ergebenden Bedenken zurüd. Man beruhigte sich in dieser Hinsicht mit der Erwartung, daß auch die Konkurrenten dem deutschen Beispiele der Prämienabschaffung folgen, oder daß doch die deutsche Zuckerindustrie, insbesondere nach der in Folge Abschaffung der deutschen Prämien erwarteten Gesunkung, d. h. Erhöhung der Weltmarktpreise, angeichts ihres ausstehenden Anteils an der Zuckerverfertigung Englands und im Hinblick auf die gesamten Bedingungen ihrer Produktion und Ausfuhr auch fernerhin konkurrenzfähig bleiben werde. Früher war die Möglichkeit einer Schädigung der deutschen Zuckerindustrie — welche ganz auch jetzt nicht in Abrede gestellt werden kann — ein Hindernis gewesen, die Interessen der Gesamtheit an der Ausübung des Steuerobjekts Zucker zu verwirklichen; nunmehr stehen diese Interessen der Gesamtheit voran, die Sonderinteressen der Zuckerindustrie finden nunmehr in dem „Gnadensjahr“ 1891/92 und in der weiteren Gewährung solcher Prämien für eine Übergangszeit von fünf Jahren Ausdruck.

§ 2. Der Gesetzentwurf vom 24/11 1890. Der Gesetzentwurf beschränkte sich nicht darauf, die im § 1 angeführten grundsätzlichen Änderungen der Zuckerbesteuerung in Form einer Novelle zum Ausdruck zu bringen, sondern er gab zugleich auch die sämtlichen, unerändert bleibenden Gesetzesbestimmungen und zwar in teilweise veränderter formeller Anordnung und sachlicher Fassung, wie auch unter Erweiterung der Gesetzesanordnungen in verschiedenen Richtungen, wieder, so daß er gleich dem G. von 1887 wiederum eine vollständige Kodifikation der Zuckersteuergesetzgebung enthielt.

Die Veränderungen der formellen Anordnung tritt nicht nur insofern, als die Bestimmungen über die Materialsteuer in Befall gekommen sind, zu Tage sondern auch darin, daß nunmehr entgegen dem G. von 1887 die Bestimmungen über die Besteuerung des inländischen Rübensuckers in dem „ersten Teil“ des Entwurfs vorangestellt, und jene über den Eingangszoll von Zucker in den „zweiten Teil“ verwiesen sind, während der „dritte Teil“ die Übergangs- und Schlußbestimmungen enthielt. Außerdem ist in dankenswerter Weise größere Sorgfalt auf eine durchgreifende angemessene Überschriftbezeichnung der einzelnen Abschnitte und weiteren Unterabteilungen des Gesetzesgetes verwendet.

Die Änderungen sind in der Fassung der Gesetzesworte teils bloß redaktioneller Natur, teils aber auch schärfere — durch die inzwischen gemachten Erfahrungen begründete — Begriffsbestimmungen und Gesetzesanordnungen.

Erheblich sind auch die Erweiterungen der Gesetzesanordnungen insbesondere in dem Abschnitt über die Steuerkontrolle. Hierbei handelt es sich teils um neue ergänzende Bestimmungen, teils — und zwar hauptsächlich — um Übernahme von Anordnungen in den zum G. von 1887 erangenen Ausführungsvoorschriften in den Gesetzesgetest. Daraus erklärt sich auch, daß der Entwurf (bzw. das neue G. von 1891) sowohl nach Paragraphen- als Seitenzahl trotz des Wegfalls der Materialsteuer umfangreicher als das G. von 1887 ist. Die zahlreichen Änderungen technischer Natur, welche h'ernach der Entwurf von 1891 gegenüber dem G. von 1887 enthielt, gaben im Plenum des Reichstags zu keiner Debatte Anlaß, sie wurden — mit unbedeutenden Änderungen — im Plenum en bloc angenommen. Auf deren Inhalt im einzelnen hier einzugehen, liegt kein Anlaß vor, weil dieselben in der unten gegebenen Darstellung der neuen, auf dem G. von 1891 beruhenden Zuckerbesteuerung in der Hauptsache zum Ausdruck kommen. Eine solche neue Übersicht des in Zukunft geltenden Zuckersteuerrechts aber erscheint nach der einschneidenden Änderung, welche das G. von 1891 neuerlich hat und im Hinblick auf die in diesem Gesetz neuerlich enthaltene Gesamtkodifikation des Zuckersteuerrechts geboten. Es werden deshalb für die vom 1/8 1892 ab geltende Zuckersteuergesetzgebung die §§ 5—18 des Art. Zuckersteuer durch die nachfolgenden §§ 5—14 ersetzt; der nachfolgende § 16 (Zuckerzoll) tritt an Stelle der §§ 21 und 22 des erwähnten Artikels.

Was die materiell wichtigen Änderungen des Besteuerungssystems anlangt, welche durch den Gesetzentwurf von 1890 angeregt worden sind, so gelangen solche in dem nächsten Paragraphen zur Darstellung.

§ 3. Die Beratung des Gesetzentwurfs im Reichstag. Nach der früheren Stellungnahme nicht bloß der verbündeten Regierungen, sondern auch des Reichstags zur Zuckersteuerfrage ist es nicht zu verwundern, daß die im Gesetzentwurf vom 24/11 1890 zum Ausdruck gekommene Veränderung der Zuckersteuerepolitik nicht sofort in allen Punkten die Billigung seitens der politischen und wirtschaftlichen Gruppen des Reichstags fand. Mit Rücksicht darauf, daß die Vorlage mit Aufhebung der Materialsteuer und einer zeitlich eng begrenzten Gewährung einer mäßigen festen Prämie den einen zu weit, den anderen aber, welche sofortige Beseitigung jeglicher Prämie wollten, nicht weit genug ging, daß ferner die in Aussicht genommene Erhöhung der Konsumsteuer von 12 auf 22  $\mathcal{A}$  allgemein als zu weit gehend angesehen wurde, ergab sich zunächst ein negatives Ergebnis der Kommissionsberatungen. Die Kommission kam mit einem mündlichen Bericht vor das Plenum, in welchem sie die Ablehnung des vorgelegten Entwurfs in allen seinen Teilen beantragte.

In der Mehrzahl der streitigen Punkte war auch das Ergebnis der zweiten Beratung im Plenum des Reichstags kein anderes. Zwar fand sich eine große Mehrheit für die Aufhebung der Materialsteuer, auch vermochte man sich darüber zu vereinigen, daß das neue Gesetz erst mit dem 1/8 1892 in Kraft treten solle, aber über den künftigen Steuer-

faß, über die Dauer und das Maß der als Übergang zu gewährenden festen Prämien, sowie über den Zollsaß vermochte man nicht sich zu einigen; alle in dieser Hinsicht gestellten Anträge, wie auch die Vorschläge des Entwurfs, erzielten nur eine Minderheit der Stimmen. Der Entwurf kam hiernach als Torso zur dritten Beratung; bei dieser aber fanden die in der zweiten Beratung noch in der Minderheit gebliebenen Kompromißanträge des Centrums, welchen auch der Reichskanzler namens der verbündeten Regierungen deren Zustimmung in Aussicht stellte, Annahme, und wurden dadurch die in der zweiten Lesung verbliebenen Lücken ausgefüllt. Die entscheidende Abstimmung war die zuerst vorgenommene über die „Erläuterungen“ (d. i. die vorübergehend zu gewährenden festen Ausführprämien) in der Zeit nach dem 1/8 1892. Der Gesetzentwurf hatte als Ausführprämie unter der Bezeichnung „Zuschuß“ gewähren wollen, für Zucker der Klasse <sup>1</sup>) a 1,00 <sup>2</sup>) A, der Klasse b 1,75 <sup>3</sup>) A, der Klasse c 1,40 <sup>4</sup>) A auf 100 kg. In der zweiten Lesung waren abgelehnt worden Anträge (Herrn v. Hapsfeld bzw. Uhlen), welche dauernd bzw. bis auf weiteres feste Prämien in höherem Betrag (Klasse a 1,25 <sup>5</sup>) A) bewilligen wollten, ein solcher (Graf zu Stolberg-Bernigerode, Hulsch), welche die Übergangsperiode bis 1900 erstrecken und für die Zeit bis 1896 noch höhere Prämien (Klasse a 1,50 <sup>6</sup>) A), von da ab die Höhe der Vorlage gewähren wollte (die letztere Abstimmung war namentlich, und hatte 224 Nein gegen 16 Ja ergeben), ferner der Antrag Drterer, Spahn, welche gleichfalls eine gleitende Stala, jedoch mit niedrigeren Sätzen als der vorhergehende Antrag, und nicht bis 1900, sondern bis 1897 wollte. (Die namentliche Abstimmung hatte 142 Nein gegen 104 Ja ergeben.) Bei der dritten Beratung dagegen erzielte der wieder eingebrachte Antrag Drterer, Spahn (dazu eingebrachte Amendements wurden abgelehnt) eine — allerdings knappe — Mehrheit. Er wurde mit 146 gegen 143 Stimmen angenommen; derselbe legt für den zur Abfertigung gestellten Zucker die Zuschüsse fest 1) für die Zeit vom 1/8 1892 bis 31/7 1895 für Klasse a 1,25 <sup>7</sup>) A, Klasse b 2,00 <sup>8</sup>) A, Klasse c 1,50 <sup>9</sup>) A; 2) für die Zeit vom 1/8 1895 bis 31/7 1897 nach der Vorlage. Ohne weitere namentliche Abstimmungen gelangten die in der dritten Beratung weiter gestellten Anträge (Reichsgraf v. und zu Hönsebroch, Dr. Wuhl, Dr. v. Frege), den Zoll auf 36 <sup>10</sup>) A und die Steuer auf 18 <sup>11</sup>) A festzusetzen, zur Annahme.

Weiter gelangte bei der dritten Beratung die von den Abg. Graf v. Stolberg-Bernigerode und Hulsch vorgeschlagene Resolution zur Annahme. Sie lautet:

Die verbündeten Regierungen zu ersuchen, bei den Ausführungsbestimmungen, insbesondere bei Feststellung der Muster für die Aufzeichnungen nach § 31 (Buchführung der Fabrikinhaber) Sachverständige aus der Zuckerindustrie zu hören.

In der Gesamtabstimmung über den Gesetzentwurf gelangte derselbe mit 159 gegen 126 Stimmen zur Annahme. Seitens der verbündeten Regierungen hatte außer dem Staatssekretär Freiherrn v. Malzahn und dem braunschweigischen Bevollmächt-

tigten, Freiherrn v. Gramm-Burgdorf (dieser mit einer kurzen Bemerkung), auch der Reichskanzler v. Caprivi mehrfach in die Debatte eingegriffen. Der langjährige Befürworter der Fabriksteuer im Reichstag, Abg. Witte, erklärte sich zwar begrifflicherweise mit der Beseitigung der Materialsteuer einverstanden, blieb aber Gegner sowohl der Erhöhung der Verbrauchsabgabe wie der festen Prämien, selbst für eine Übergangszeit. Von agrarischer Seite (z. B. v. Kardorff, v. Mirbach) wurde dem Gesetzentwurf — den man als der Kra Delbrück-Camphausen zuzuwenden bezeichnete — weil er die Zuckerindustrie und die Landwirtschaft schädige, besonders scharf opponiert; auch mit dem Kompromißantrag Drterer befreundete man sich nicht; eine nicht minder entschiedene Gegnerhaltung fand der Entwurf ob der Verbrauchssteuererhöhung und der zeitlich beibehaltenen Prämien auf Seite der Linken bei den Freisinnigen und den Sozialdemokraten. Die Nationalliberalen waren geteilter Ansicht, Abgeordneter hatte schon bei der ersten Lesung in ausführlicher Darlegung gegen den Entwurf sich gemeldet, auch v. Bennigsen hatte Anfangs in der zweiten Lesung schwere Bedenken gegen den Entwurf vorgebracht, mit dem Kompromißantrag Drterer später aber sich befreundete. Das Kompromiß kam schließlich durch die Bemühungen des Centrums, welches in der Debatte sich sehr zurückhaltend gezeigt hatte, mit einem Teile der Rechten und dem größten Teile der Nationalliberalen zu Stande.

Bezüglich der weiteren Ausichten auf etwaige Änderungen der Zuckersteuergesetzgebung in näherer oder fernerer Zukunft sind aus der Debatte folgende Äußerungen zu verzeichnen. Der Staatssekretär hatte — nicht ohne von rechts wie von links hört, hört! herozurufen — darauf hingewiesen, daß auch bei zeitlicher Begrenzung der Prämien bei Ablauf der Zeit, falls ohne die Prämien die deutsche Zuckerindustrie, namentlich bei Nichtabfassung der Prämien in anderen Ländern, wirklich nicht konkurrenzfähig sein sollte, man vor der Möglichkeit erneuter Einführung der Prämien stehe, indem die verbündeten Regierungen und der Reichstag dann von neuem zu prüfen haben würden, ob die Erfahrung Grund giebt, die Übergangszeit zu verlängern oder höhere Prämien einzuführen. Der Abg. Richter dagegen wollte seinerseits mit Annahme des Antrags Drterer keineswegs die Zuckersteuergesetzgebung bis zum Jahre 1897 abgeschlossen betrachten; er hält es nicht für ausgeschlossen, daß innerhalb dieser fünf Jahre die Bestrebungen wieder aufgenommen und weiter verfolgt werden, die Prämien herabzusetzen oder noch vor Ablauf dieser Zeit aufheben zu lassen. Gegenüber dieser Auffassung ist ein Vorauszusetzen, welcher in derselben Sitzung (8/5 1891) kurz darauf sich abspielte. Der Abg. v. Bennigsen hatte an die Befürworter des Antrags Drterer die Hoffnung geknüpft, daß die Zuckerindustrie für die Übergangszeit bis zum Jahre 1897 nicht bloß die vorgeschlagene Schonung finden, sondern auch Sicherheit haben werde, daß die ganze Steuerfrage an den Zucker nicht weiter herantreten werde. Darauf erklärte der Reichskanzler v. Caprivi im Namen der verbündeten Regierungen, daß die Voraussetzungen, die der Abg. v. Bennigsen als seine Hoff-

<sup>1</sup>) Wegen der Klassenuntertheilung s. unten § 17.

nung ausgesprochen habe, in Bezug auf das Verhalten der verbündeten Regierungen während der Übergangszeit, vollkommen zutreffend seien. Hiernach ist wohl eine Änderung der Zuckersteuergesetzgebung in irgend einem wesentlichen Punkte um so weniger zu erwarten, als ein Anstoß zu einer solchen durch internationale Vereinbarungen über Abschaffung der Zuckerpämien in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.

§ 4. Die für die Reichszuckersteuer vom 18 1892 ab maßgebenden gesetzlichen und Ausführungsbestimmungen. Das Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betr., vom 31. 5. 1891 ist folgendermaßen gegliedert: I. Teil. Besteuerung des inländischen Rübenzuckers, I. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. 1) Gegenstand, Erhebungsort und Höhe der Steuer. 2) Zahlungsfrist. 3) Verjährung. 4) Befreiung von der Zuckersteuer (§§ 1—6). II. Abschnitt. 1) Kontrolle der Zuckerrabriten (§§ 7—35). 2) Steuerliche Abfertigung von Zucker aus der Fabrik (§§ 36—39). 3) Steuerfreie Niederlagen für Zucker (§ 40). 4) Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigung (§ 41). III. Abschnitt. Kontrolle über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiter bearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken (§ 42). IV. Abschnitt. Strafbestimmungen (§§ 43—64). II. Teil. Eingangszoll von Zucker (§ 65). III. Teil. Übergangs- und Schlussbestimmungen (§§ 66—68).

(Die Ausführungsbestimmungen zum Gesetz sind noch nicht ergangen.)

## II. Die am 18 1892 in Geltung tretende Zuckerbesteuerung.

### A. Zuckersteuer (Rübenzuckersteuer).

#### 1. Steuerrecht.

§ 5. Objektive Steuerpflicht. Objekt der als „Zuckersteuer“ erhobenen Verbrauchsabgabe ist der inländische Rübenzucker. — Als solcher gilt aller im Inlande durch Bearbeitung von Rüben oder durch weitere Bearbeitung von Produkten, welche aus im Inlande bearbeiteten Rüben stammen, gewonnene feste und flüssige Zucker, einschließlich der Rübensäfte, der Füllmassen und der Zuckerabläufe (Sirup, Melasse), und zwar ohne Rücksicht darauf, ob bei der Fabrikation eine Verwendung aus anderer zuckerhaltiger Stoffe oder Zucker stattgefunden hat. Unter der weiteren Bearbeitung von Produkten aus Rüben ist insbesondere verstanden die Entzuckerung oder Raffination von Zuckerabläufen (Sirup, Melasse), die Raffination von Rohzucker, die Auflösung von festem Zucker, die Inversion (§ 1 des G.).

Die objektive Steuerpflicht — soweit solche im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht ist — erstreckt sich nicht auf Rübensäfte und Abläufe der Zuckerrabritation. Der Bundesrat ist aber ermächtigt, Zuckerabläufe, Rübensäfte, sowie Mischungen von Zuckerabläufen und Rübensäften miteinander oder mit anderen Stoffen der Zuckersteuer zum vollen oder zu einem ermäßigten Satze zu unterstellen. Bezüglich der Rübensäfte und Mischungen, in welchen Rübensäfte enthalten sind, ist dies nur insoweit zu-

lässig, als sie nicht in Haushaltungen ausschließlich zum eigenen Verbrauch bereitet werden. Die vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen sind dem Reichstage vorzulegen und außer Kraft zu setzen, soweit dieser es verlangt (§ 2 des G.).

§ 6. Subjektive Steuerpflicht. Zur Entrichtung der Steuer ist derjenige verpflichtet, welcher den Zucker zur freien Verfügung enthält; doch haftet der Zucker für den Betrag der Steuer ohne Rücksicht auf die Rechte Dritter (§ 3 des G.).

§ 7. Steuerfuß. Die Zuckersteuer beträgt 18 M. von 100 kg Nettogewicht. (Wegen des durch B. K. B. zulässigen ermäßigten Steuerfußes für Rübensäfte und Zuckerabläufe vgl. oben § 5 Abs. 2.)

§ 8. Steuerbefreiungen und Steuervergütungen. Steuerbefreiungen. Gesetzlich befreit von der Erhebung der Zuckersteuer ist Zucker, welcher unter Steuerkontrolle ausgeführt wird (§ 5 Abs. 1 des G.). Außerdem kann nach näherer Bestimmung des Bundesrats inländischer Rübenzucker zur Viehfütterung oder zur Herstellung von anderen Fabriaten als Berührungsgegenständen steuerfrei abgelassen werden; derselbe muß in der Regel vorher dematerialisiert werden (§ 6 des G. Ziff. 2).

Steuervergütungen. Bei der Ausfuhr von Zucker aus dem freien Verkehr findet eine Vergütung der Zuckersteuer nicht statt. Eine Vergütung entrichteter Steuer kann nach näherer Anordnung des Bundesrats nur eintreten im Falle der Ausfuhr von Fabriaten, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet worden ist oder im Falle der Niederlegung solcher Fabrikate in steuerfreien Niederlagen. Ist die Steuer in diesen Fällen noch nicht entrichtet gewesen, so bleibt dieselbe „unerhoben“ (§ 6 Ziff. 1 des G.). — Vgl. auch unten § 11 B b 3. (Wegen der „Materialsteuervergütung“ bisheriger Art, welche für den vor dem 18 1892 hergestellten Zucker noch ferner zu gewähren ist, sowie wegen der durch das G. v. 31. 5. 1891 neu eingeführten, seitlich begrenzten Zuckerprämien [„Zuschüsse aus dem Ertrag der Zuckersteuer“] vgl. unten III. Übergangsbestimmungen.)

#### 2. Steuerverwaltung.

§ 9. Vorbemerkung. In die Einzelheiten der Verwaltung der Zuckersteuer einzugehen, fehlt hier der Raum. Aber den hauptsächlichsten Inhalt der materiellen und formellen Verwaltung der Zuckersteuer soll folgende abgekürzte Darstellung die wünschenswerte Übersicht gewähren.

§ 10. Ermittlung der Steuerobjekte und der Steuersubjekte. Die Ermittlung des Steuerobjekts ist dadurch sichergestellt, daß sowohl die Herstellung als der Verbleib unversteuerten inländischen Rübenzuckers der Steuerkontrolle unterstellt ist. Wie diese im einzelnen eingerichtet ist, s. im folgenden § 11. Ebendasselbe sind auch die Maßnahmen erwähnt, welche bei der steuerlichen Abfertigung von Zucker die Ermittlung des Steuerobjekts sicherstellen.

§ 11. Betriebsvorschriften und Kontrollen der Zuckerrabritation. Dieselben haben im Gesetz eingehende Berücksichtigung gefunden, und ist insbesondere verschiedenes Detail, welches bisher zum

Vollzug des B. v. 97 1887 nur in den Ausf.-Best. des B. A. geregelt war, nunmehr im Gesetze selbst berücksichtigt.

Im einzelnen kommt folgendes in Betracht:

A. Kontrolle der Zuckerrfabriken. An die Begriffsbestimmung der Zuckerrfabriken (§ 7 des G.) reihen sich die Bestimmungen über die dem Fabrikhaber zwecks der Kontrolle obliegenden Einrichtungen und Anzeigen, sowie über die Aufsichtskontrolle. Außerdem kommen in Betracht die Revisionsbefugnisse der Steuerbehörde.

a) Sichernde bauliche Einrichtungen der Zuckerrfabriken (§§ 8 und 9 des G.). Eine gegen die heimliche Verdringung von Zuckersichende amtliche Bewachung muß ohne Schwierigkeit stattfinden, auch die Steuerbehörde den Gang der Fabrication und den Verbleib der Fabrikate innerhalb der Fabrik verfolgen können. Für die Zuckerrfabriken, welche kristallisierten Zucker herstellen, sind im Gesetze selbst Bestimmungen darüber getroffen, wie entweder für Abschluß der Fabrications- und Aufbewahrungsräume gegen die übrigen Fabrikräume zu sorgen oder die Fabrikanlage zu umfriedigen, dabei auch auf Verlangen Wachtloste für die Aufsichtsbeamten innerhalb oder außerhalb der Fabrikräume herzustellen sind. Bezüglich anderer Zuckerrfabriken ist der Erlaß einschlägiger Bestimmungen dem Bundesrate vorbehalten. — Den in Bezug auf Anlegung, Abänderung und Instandhaltung baulicher Einrichtungen, nach den vorbezeichneten Gesetzesbestimmungen, wie auch den Ausf.-Best. des Bundesrats seitens der Steuerbehörde gestellten Anforderungen hat der Inhaber der Zuckerrfabrik zu entsprechen (§ 10 des G.). — Die erstmaligen Kosten der baulichen Einrichtungen werden unter gewissen Voraussetzungen (daß für die fraglichen Fabriken bisher eine solche Einrichtung nicht gefordert bzw. nicht obligatorisch war) aus der Reichskasse erstattet (§ 11 des G.).

Weitere besondere Bestimmungen sind getroffen über die Verpflichtung zur Herstellung von Bureau- und Aufenthaltsräumen der Beamten, sowie über die — auf dem Lande — im Bedürfnisfalle herzustellen den Beamtenwohnungen. Vergütung wird — außer für die Bureauräume — geleistet (§ 12 des G.). — Die für die steuerliche Kontrolle und Abfertigung erforderlichen Wageeinrichtungen haben die Fabrikanten zu stellen (§ 13 des G.).

So lange den Anforderungen in Bezug auf die vorbezeichneten Einrichtungen nicht entsprochen ist, kann die Steuerbehörde den Betrieb der Fabrik oder die Benutzung einzelner Räume oder Geräte untersagen (§ 14 des G.).

b) Anzeigen. Es kommen in Betracht die Anzeigen in Bezug auf Räume und Geräte (§§ 15 bis 18 des G.), die Betriebsanzeigen (§§ 21 und 22 des G.), sowie die Anzeigen vom Besitzwechsel (§ 19 des G.) und die im Gesetze hier eingetragene Bestimmung über Verpflichtung von Korporationen und Gesellschaften, sowie anderen, den Betrieb nicht selbstleitenden Inhabern von Zuckerrfabriken zur Bestellung eines Betriebsleiters, der in ihrem Namen und Auftrag handelt (§ 20 des G.). Über die beiden erwähnten Anzeigen ist folgendes zu vermerken:

Anzeigen in Bezug auf Räume und Geräte. Das Gesetz selbst regelt die Verpflichtung in betreff der Vorlegung der von der Steuerbehörde zu genehmigenden Baupläne, sowie der spätestens 6 Wochen vor der Betriebsöffnung einzureichenden Nachweisung der zu der Fabrik gehörigen und der damit in Verbindung stehenden oder unmittelbar daran angrenzenden Räume, sowie im Falle vorzunehmender Veränderungen von Fabrikräumen oder sichernden baulichen Vorrichtungen. Soweit es sich um Nachweisungen über bestehende Geräte und um Anzeigen über daran vorzunehmende Änderungen handelt, kann der Bundesrat Bestimmung treffen.

Betriebsanzeigen. Für jede Betriebsperiode hat eine solche seitens der Inhaber von Zuckerrfabriken mit Rübenbearbeitung mindestens eine Woche vor der Betriebsöffnung zu erfolgen; für andere Zuckerrfabriken nur bei erstmaliger Betriebsöffnung bzw. Betriebsfortsetzung nach § 17 1892. Die regelmäßigen Unterbrechungen und die tägliche Betriebszeit sind anzugeben. Andere Unterbrechungen, sowie die entsprechende Betriebsaufnahme sind anzuzeigen. Von der Betriebsöffnung bzw. Betriebsfortsetzung über § 17 1892 ist Beschreibung des technischen Verfahrens unter Angabe der Arten von Zucker, die hergestellt werden sollen, einzureichen; Gleiches hat im Falle einer Änderung zu geschehen.

c) Aufsichtskontrolle. Diese wird in der Regel ausgeübt durch ständige Bewachung der Zuckerrfabriken während des Betriebs (§ 24 des G.), welche bei eingetretener Defraudationsbefragung auf Kosten des Fabrikhabers verhängt werden kann. Über die Zulassung anderer geeigneter Kontrollen an Stelle der ständigen Bewachung in den vom Gesetze bezeichneten Fällen (insbesondere bei Fabriken, die keinen kristallisierten Zucker herstellen) trifft der Bundesrat Bestimmung. — Während der Bewachung sind äußere Eingänge und innere Zugänge, soweit möglich, verschlossen zu halten (§ 26 des G.). Wenn die ständige Bewachung zurückgezogen ist, trifft die Steuerbehörde die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen; insbesondere durch Ausergebrauchsetzung von Fabrikgeräten, Verschlusssanction u. s. w., bei längerer Auserbetriebung steuerlicher Raumverschluß des fertigen Zuckers (§ 27 des G.).

d) Revisionsbefugnisse der Steuerbehörde. Die Steuerbeamten können die im Betriebe oder unter ständiger Bewachung stehende Zuckerrfabrik zu jeder Zeit, abernachts von morgens 6 bis abends 9 Uhr befalls Revision besuchen. Bei Gefahr im Verzug fällt die Zeitbeschränkung weg. — Der Reich der Zuckerrfabriken und ein im Bedürfnisfall von der obersten Landesfinanzbehörde zu bestimmender Umkreis derselben ist wie ein Grenzbezirk im Sinne des B. Z. G. anzusehen, soweit die Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz oder die Verwaltungsvorschriften in Frage kommt, in welchem Falle die §§ 126 und 127 des B. Z. G. entsprechende Anwendung finden (§ 32 des G.). Die revidierenden Steuerbeamten haben außer dem Recht der Büchereinsicht (s. unter B a) auch Anspruch auf Erteilung jeder im Steuerinteresse erforderlichen Auskunft, sowie auf Übergabe von Stoff-, Zucker- und Produktproben (§ 33 des G.).



e) Hilfsleistung bei Ausübung der Kontrolle und Verpflichtung zur Befolgung der Bestimmungen. Die Inhaber der Zuckerrabfabriken haben für Leistung der Hilfsdienste zu allen behufs Steuerkontrolle oder Steuerabfertigung stattfindenden Amtshandlungen zu sorgen (§ 34). Die Kontrollbestimmungen haben nicht: bloß Fabrikhaber und Betriebsleiter, sondern alle in der Fabrik Beschäftigte und Anwesende zu befolgen. In gewisse (im Gesetz bezeichnete) Fabrikräume dürfen nur dort Beschäftigte in der Regel zugelassen werden. Wegen Defraudation bestrafte Angestellte oder Arbeiter müssen auf Erfordern der Steuerbehörde entlassen und dürfen in einer anderen Zuckerrabfabrik gegen den Einspruch der Steuerbehörde nicht angenommen oder beibehalten werden (§ 35 des G.).

b. Steuerkontrolle über den Zucker. Es handelt sich hierbei einerseits um Steuerkontrolle des Zuckers in der Fabrik, andererseits um Steuerkontrolle des Zuckers beim Austritt aus der Fabrik (steuerliche Abfertigung).

a) Kontrolle des Zuckers in der Fabrik (§§ 29—31 des G.). Fertiger Zucker jeder Art und Zuckerrabläufe dürfen nur in den hierzu angemeldeten und genehmigten Räumen der Fabrik aufbewahrt werden. — Der in die Zuckerrabfabriken einzuführende Zucker ist der Steuerbehörde anzumelden und zur Revision zu stellen. — Die Inhaber der Zuckerrabfabriken sind zu bestimmten Anschreibungen über den Fabrikationsbetrieb (verwendete Stoffe und erzielte Produkte) verpflichtet, haben diese zur Einsicht der Steuerbehörden bereit zu halten und Auszüge der Steuerbehörde einzureichen. Auch haben sie Anzeigen über bevorstehende Mengenermittlungen von Stoffen und Produkten, sowie über die Zuckerbestände am 31/7 zu erstatten. Außer den besonderen Anschreibungen der vorbezeichneten Art ist auch die sonstige Anschreibung und Buchführung — mit alleiniger Ausnahme der ausschließlich die Geldrechnung betreffenden Bücher u. s. w. — auf Erfordern den Oberbeamten der Steuerverwaltung jederzeit zur Einsicht vorzulegen.

b) Steuerliche Abfertigung von Zucker aus der Fabrik (§§ 36—41 des G.). 1) Abmeldung des Zuckers. Die Abmeldung ist schriftlich einzureichen und muß Art und Menge des Zuckers, sowie die begeherte Abfertigungsweise enthalten. Die letztere kann Abfertigung in den freien Verkehr oder im gebundenen Verkehr sein.

2) Abfertigung in den freien Verkehr. Amtliche Verwiegung (eventuell probenweise) hat stattzufinden. Der Bundesrat bestimmt die Prozentsätze des Bruttogewichts, nach welchen das Nettogewicht berechnet werden kann.

Zuckerabfertigung an Personen, die im Bereich der Zuckerrabfabrik wohnen, kann unter vom Bundesrat zu erlassenden, erleichternden Bestimmungen stattfinden; die Vorratsmenge an Zucker in den betreffenden Wohnungen kann pro Kopf auf eine bestimmte Menge beschränkt werden.

3) Abfertigung im gebundenen Verkehr. Diese kann bezwecken Überführung an andere Fabriken, in steuerfreie Niederlagen oder die Ausfuhr unverseuerten Zuckers.

Bei der Überführung an andere Fabriken kann in Betracht kommen, solche a) an eine andere Zuckerrabfabrik, b) an eine Fabrik, welcher gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate unter Verwendung unverseuerten Zuckers zur Ausfuhr herzustellen, c) an eine Fabrik, welche undenaturierten Zucker zur Anfertigung von anderen Fabrikaten als Verzehrgegenständen steuerfrei verwenden darf.

Die Abfertigung erfolgt in der Regel auf Zuckerbegleitschein I; auf das Verfahren finden die Bestimmungen des B. Z. G. und der Ausführungsvorschriften in Bezug auf Begleitschein I Anwendung.

Besondere Bestimmungen trifft das Gesetz über die steuerfreien Niederlagen für Zucker (§ 40). Dieselben haben einen zweifachen Zweck: 1) Aussetzung der Steuererhebung für Zucker und für Fabrikate, welche unter Verwendung unverseuerten Zuckers zur Ausfuhr hergestellt sind. 2) Vorweggewährung der Steuervergütung für Fabrikate, welche unter Verwendung verseuerten Zuckers zur Ausfuhr hergestellt sind.

Als steuerfreie Niederlagen für Zucker können entweder öffentliche Niederlagen oder Privatniederlagen unter amtlichem Mißverschuß benutzt werden. Nähere Bestimmungen trifft der Bundesrat, welcher auch die Benutzung von Niederlagen ohne amtlichen Mißverschuß gestatten kann.

Bei Entnahme von Fabrikaten aus der Niederlage in den freien Verkehr ist der darauf vergütete Steuerbetrag zurückzuzahlen.

Bezüglich der Steuererhebung für steuerliche Abfertigung bestimmt das Gesetz, daß amtliche Abfertigungen an ordentlichen Amtsstellen, in den Fabriken und bei diesen belegenen Privatniederlagen kostenfrei erfolgen, soweit sie an Wochentagen innerhalb der regelmäßigen Abfertigungszeit stattfinden. Über sonstige Gebühren oder Verwaltungskostenbeiträge trifft der Bundesrat Bestimmung (§ 41 des G.).

§ 12. Kontrolle anderweitiger Fabrikation. Eine solche ist durch § 42 des G. angeordnet und entspricht in der Hauptsache dem bereits zur Zeit geltenden Rechte, nach welchem gewisse Fabrikationsarten teils aus feuerrechtlichen Gründen mit Rücksicht auf die bestehende Zuckersteuerpflicht, teils aus steuerpolitischen Gründen, um sie betreffend einer etwa neu zu begründenden Steuerpflicht ihrer Fabrikate im Auge zu behalten, der Kontrolle unterstellt sind.

Die im Gesetze bezeichneten Fabriken solcher Art sind:

- 1) Fabriken, in welchen Zucker durch weitere Bearbeitung von verseuertem inländischem Rübenzucker (s. B. Raffination) hergestellt wird,
- 2) Fabriken, in welchen Abläufe von inländischem Rübenzucker (Sirup, Melasse) raffiniert werden,
- 3) Fabriken, in welchen aus Rüben Säfte bereitet werden,
- 4) Stärkezuckerfabriken,
- 5) Maltosefabriken.

(Als Fabriken der beiden letzterwähnten Arten gelten auch die Fabriken von süßigem Stärkezucker und flüssiger Maltose [Stärke-Maltose-Sirup]).

6) Fabriken, deren Inhabern es gestattet ist, zuckerhaltige Fabrikate zur Ausfuhr unter Verwendung von unperferuertem Zucker oder von verfeuertem Zucker mit dem Anspruch auf Steuervergütung herzustellen oder Zucker zur Afertigung von anderen als Verzehrungsgegenständen steuerfrei zu verwenden.

7) Nach Bestimmung des Bundesrats: Fabriken, in welchen Saccharin oder ähnliche Stoffe bereitet oder mit Stärkezucker u. dgl. vermischt werden. (Diese Fabriken unterliegen schon zur Zeit nach Bundesratsbestimmung der Kontrolle; wegen der Saccharinfrage vgl. Art. 3 u d e r s t e u e r in Vd. II des Wörterbuchs S. 994 § 16 Anm. 2.)

Die Kontrollvorschriften beziehen sich im allgemeinen 1) auf die Anzeige vom Bestehen der Anstalt bzw. vom Wechsel des Besitzers oder der Ortöverlegung der Anstalt, 2) auf die Zulässigkeit des Besuchs der Anstalten durch die Oberbeamten der Steuerverwaltung behufs Kenntnisnahme vom Betrieb und Gestattung der Büchereinsicht, 3) auf die Verpflichtung zu besonderen Aufzeichnungen über den Fabrikationsbetrieb und zur Vorlage von Anzeigen. — Die Vorschriften zu 3) entfallen bei den unter 1) und 6) oben aufgeführten Fabriken.

§ 13. Erhebung der Steuer und Zahlung der Vergütungen. 1) Erhebung der Steuer. Die Zuckersteuer ist zu entrichten, sobald der Zucker aus der Steuerkontrolle in den freien Verkehr tritt (§ 3 des G.). — Die Einzahlung des Steuerbetrages kann mittelst Zuckerbegleitschein II, bezüglich dessen die Bestimmungen über Zollbegleitschein II entsprechende Anwendung finden, auf eine andere Stellenstelle überwiesen werden (§ 37 des G.). (Wegen Rückzahlung erhaltener Vergütungen vgl. oben § 11 B 3.)

Gegen Sicherheitsbestellung ist die Zuckersteuer zu stunden. Für eine Frist bis zu drei Monaten kann sie auch ohne Sicherheitsbestellung gestundet werden, falls nicht Gründe vorliegen, welche den Eingang als gefährdet erscheinen lassen (§ 3 des G.).

Alle Forderungen und Nachforderungen an Zuckersteuer, desgleichen die Ansprüche auf Erlass wegen zu viel oder zur Ungebühr entrichteter Zuckersteuer verfahren binnen Jahresfrist, vom Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung bzw. der Zahlung an gerechnet. Der Anspruch auf Rückzahlung defraudierter Gefälle verfährt in drei Jahren. Auf das Regreßverhältnis des Staates gegen die Steuerbeamten finden diese Verjährungsfristen keine Anwendung.

2) Zahlung der Vergütungen. Die Zahlung von „Vergütungen“ ist — abgesehen von den in der Übergangszeit noch anfallenden Materialsteuervergütungen“ alten und „Zuschüssen“ neuen Stils fortan, da es sich nur mehr um Vergütung der Steuer bei der Ausfuhr von Fabrikaten handelt, bei welchen versteuertes Zucker verwendet worden ist, von einer gegenüber der früheren Vergütungsgewährung untergeordneten Bedeutung. Bestimmungen über die Zahlung dieser, fortan keine Besonderheit der Zuckersteuergesetzgebung mehr bietenden Vergütungen, sind im Gesetz nicht enthalten; dieselben sind in den zu erlassenden Ausführungsbestimmungen getroffen worden.

§ 14. Strafbestimmungen. Die Zuwiderhandlungen des Gesetzes zerfallen in Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten.

1) Defraudationen. Bei der Begriffsfeststellung derselben ist nicht bloß auf die künstliche normale Gestaltung der Zuckersteuer, sondern auch die in der Übergangszeit noch stattfindenden „Materialsteuervergütungen“ und „Zuschüsse“ Bezug genommen. Demgemäß spricht das Gesetz (übrigens in einer im Vergleich mit der bisherigen Fassung — durch Einfügung von b) vollständigeren Weise —) aus, daß sich einer Defraudation der Zuckersteuer schuldig macht, wer es unternimmt,

a) die Zuckersteuer zu hinterziehen, oder  
b) eine Vergütung der Zuckersteuer (§ 6 Ziff. 1, § 67 des G.) oder einen Zuschuß (§ 68; zu erlangen, welche überhaupt nicht oder nur eine geringere Zuckermenge oder zu einem niedrigeren Satze zu beanfordern waren, oder  
c) die Rückzahlung einer Vergütung der Zuckersteuer (§§ 40, 67) oder eines Zuschusses (§ 68) zu umgehen.

An diese allgemeine Begriffsbestimmung reiht das Gesetz (§ 44) eine — der veränderten Steuer-gesetzgebung angepaßte — Kasuistik von 8) Fällen, in welchen „die Defraudation der Zuckersteuer insbesondere als vollbracht angenommen wird: Zuckergewinnung ohne Betriebsanzeige oder gegen Untersagung, Gerätebenutzung zur Zuckergewinnung ohne Anmeldung, unbefugte Betriebsbenutzung von Geräten, welche von der Steuerbehörde außer Betrieb gesetzt waren, unbefugte Entfernung von Zucker aus gewissen Räumen der Fabrik bzw. aus dieser selbst ohne Anmeldung, unbefugte Verfügung über Zucker unter Steuerkontrolle, Verwendung zu bestimmten Zwecken steuerfrei abgelassener Zuckers zu anderem Zwecke, Gewichtshöherstellung um 10 % bei Anmeldung von Fabrikaten behufs Vergütungszielung bzw. von Zucker zur Abfertigung in den freien oder gebundenen Verkehr.“

„Gleichgächtel“ wird es der Defraudation, wenn jemand Zucker, von dem er weiß oder den Umständen nach annehmen muß, daß hinsichtlich desselben eine Defraudation verübt worden ist, erwirbt oder in Umlauf bringt (§ 45 des G.).

Wird festgestellt, daß eine Defraudation nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt gewesen ist, so tritt Ordnungsstrafe (bis zu 300 M) ein (§ 46 des G.).

Defraudationsstrafe. Geldstrafen im vierfachen Betrag der vorenthaltenen Steuer bzw. der zur Ungebühr beanspruchten Vergütung, mindestens 30 M (Steuer- bzw. Rückvergütungszahlung findet neben der Strafe statt). Das Gesetz stellt für die drei ersten der oben erwähnten Defraudationsarten bestimmte Präsumtionen auf, nach welchen — falls nichts anderes nachgewiesen ist — die als vorenthalten anzunehmenden Beträge ermittelt werden. — Kann der vorenthalten Betrag der Zuckersteuer nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 30 bis 10000 M ein; liegt eine Übertretung vor, so ist die Beihilfe und Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 150 M zu bestrafen (§ 47 des G.).

Straferhöhung tritt ein im Rückfall, und außerdem in einzelnen besonders bezeichneten Fällen wegen erschwerender Umstände.

Bei Rückfall, d. h. bei Wiederholung der Defraudation nach vorhergegangener Bestrafung wird die Geldstrafe verdoppelt; jeber fernere Rückfall zieht Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren nach sich, doch kann statt derselben der Richter auf Haft oder Geldstrafe im doppelten Betrage erkennen. — Rückfall liegt nicht vor, wenn feil Verbüßung oder Erlass der Strafe bis zur Begehung der Strafthat drei Jahre verlossen sind (§§ 48 und 49 des G.).

Wegen erschwerender Umstände tritt Strafverschärfung um die Hälfte in den drei oben zuerst erwähnten Defraudationsarten, sowie bei unbefugter Verfügung über Zucker unter Steuerkontrolle ein, sofern dabei ein amtlicher Verschluß verlegt wird (§ 50 des G.).

Ordnungswidrigkeiten. Einer Ordnungsstrafe — und zwar von 25 bis 1000  $\mathcal{A}$  — unterliegt, wer ohne die Absicht der Hinterziehung, die zur Sichernden Abschließung einer Zuckerfabrik getroffenen Einrichtungen unbefugter Weise abändert oder verlegt oder amtlichen Verschluß verlegt (§ 51 des G.). Im übrigen werden Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die Verwaltungsvorschriften, sofern keine besondere Strafe angedroht ist, mit Ordnungsstrafe bis zu 300  $\mathcal{A}$  geahndet (§ 52 des G.). Gleiche Strafe greift auch bei Anechtung von Geschenken oder Vorteilen an Beamte, sowie bei Behinderung derselben in ihrer Amtstätigkeit platz, sofern nicht der Thatbestand der Bestechung, bzw. der §§ 113 oder 114 des Str.G.B. vorliegt (§ 53 des G.).

Verschieden von den Ordnungsstrafen sind die exekutivischen Geldstrafen (bis zu 500  $\mathcal{A}$ ), mit welchen die Steuerbehörde die Beobachtung der auf Grund des Gesetzes und der Verwaltungsvorschriften erlassenen Anordnungen erzwingen kann (§ 57 des G.).

Als Besonderheiten sind noch anzuführen:

1) Die Strafen für Inhaber oder Leiter von Zuckerfabriken. Solche treten ein insbesondere bei Ermittlung heimlicher Vorrichtungen zur Herstellung oder Aufbewahrung von Zucker; Strafe für den Fabrikhaber als solchen, unabhängig von der Verfolgung der Thäter, 500 bis 5000  $\mathcal{A}$ , falls die Zuwiderhandlung mit seinem Wissen oder Willen erfolgt ist (§ 54 des G.). — Bei Korporationen und Gesellschaften trifft diese Verantwortlichkeit den von denselben zu bestellenden Betriebsleiter. Ein solcher kann auch, mit gleicher Wirksamkeit, auf Antrag von anderen Inhabern, die den Betrieb nicht selbst leiten, in widerrustlicher Weise zugelassen werden (§ 55 des G.). — Einem wegen Defraudation im Rückfall verurteilten Fabrikhaber ist die Ausübung der Zuckerfabrikation (durch ihn selbst oder durch andere) zu untersagen. Die Steuerbehörde kann Ausnahmen gestatten (§ 56 des G.).

2) Die subsidiarische Vertretungsverbindlichkeit dritter Personen. Die Inhaber von Zuckerfabriken, sowie andere Gewerbe- und Handelstreibende haften für ihren Verwalter (Betriebsleiter u. s. w.), Gewerbedienern und diejenigen Hausgenossen, welche in der Lage sind, auf den Gewerbebetrieb Einfluß zu üben, hinsichtlich der Geldstrafen, zu welchen diese zu vertretenden Personen verurteilt worden sind, sowie hinsichtlich der vorerhaltenen Zuckersteuer nach Maßgabe der näheren in § 58 des G. enthaltenen Bestimmungen.

Umwandlung der Geldstrafen in Freiheitsstrafen. Diese findet gemäß der §§ 28 und 29 des Str.G.B. statt, mit der Maßgabe, daß der Höchstbetrag bei Defraudation zwei Jahre, bei Ordnungswidrigkeiten (Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind) in einem Jahre (§ 60 des G.).

Verjährung. Die Strafverfolgung von Defraudationen verjährt in drei Jahren, jene von Ordnungswidrigkeiten (Zuwiderhandlungen, welche mit Ordnungsstrafen bedroht sind) in einem Jahre (§ 61 des G.).

Strafverfahren. Dieses richtet sich nach den Vorschriften für das Verfahren wegen Zuwiderhandlungen gegen die Zollgesetze. (Bei dringendem Verdacht heimlicher Wegbringung von Zucker in erheblichen Mengen können die Hauptamtsdirigenten Aufnahme des Bestandes an fertigen Zucker in den Zuckerfabriken anordnen (§ 62 des G.). Geldstrafen fallen dem Fiskus des Einzelstaats zu, dessen Behörden Entscheidung erlassen haben (§ 63 des G.). Untersuchungen und Strafentscheidungen können auch auf Angehörige anderer Bundesstaaten ausgedehnt werden. — Die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sollen sich gegenseitig verlangten Beistand leisten, auch bezüglich der Strafvollstreckung (§ 64 des G.).

§ 15. Organisation der Behörden und Statist. Änderungen der hierauf bezüglichen, in §§ 19 und 20 des Art. Zuckersteuer enthaltenen Bestimmungen sind bisher nicht erfolgt. Was insbesondere die Organisation der Behörden betrifft, so ist die Schaffung besonderer Zuckersteuerstellen im Hinblick auf die — in Zukunft allein verbindende — Verbrauchsabgabe vom Zucker erfolgt. — Die Statistik wird anlässlich der Vollzugsvorschriften einer Revision zu unterziehen sein.

Nach den Veröffentlichungen des Kaiserl. Statist. Amtes (Monatshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1890 XI und 1891 XI, bzw. Statistisches Jahrbuch 1891) ergeben sich für die jüngsten fünf Betriebsjahre (vom 1/8 bis 31/7) folgende Hauptergebnisse

	1886/87	1887/88	1888/89	1889/90	1890/91
Renge der versteuerten Rüben 1000 kg . . .	8306671	6963961	7896183	9822635	10623194
Bruttoertrag der Rübensteuer 1000 $\mathcal{A}$ <sup>1)</sup> . . .	141213	118387	108694	140965	151857
Bruttoertrag der Eingangszölle 1000 $\mathcal{A}$ . . .	1232	1858	1477	1510	2259
Rückvergütungen für ausgeführten Zucker 1000 $\mathcal{A}$ . . . . .	108821	105568	80076	61916	78356
Nettoertrag der Steuer und des Zolls 1000 $\mathcal{A}$ . . .	33624	14677	30095	80559	75760

<sup>1)</sup> Für die drei letzten Jahre neben dem Bruttoertrage der Materialsteuer den Nettoertrag der Verbrauchsabgabe enthaltend.

### B. Zuckerzoll (§ 65 des G.).

§ 16. Vom 18 1892 tritt gegenüber den bisherigen Bestimmungen eine Erhöhung und zugleich Vereinfachung der Zollbelegung des Zuckers ein, indem statt der bisherigen Säße (für 100 kg) von 15  $\mathcal{A}$  bei Sirup und Melasse und 30  $\mathcal{A}$  bei anderem Zucker, ein Einheitsfuß von 36  $\mathcal{A}$  für festen und flüssigen Zucker jeder Art gilt. Unter Zucker sind dabei nach ausdrücklicher Bestimmung des Gesetzes auch Rübenäfte, Füllmassen und Zuckerabläufe (Sirup, Melasse) verstanden. — Die Erhöhung des Zuckerzolls bezieht den einheimischen Zuckermarkt gegen die Einfuhr hoch prämiierter Zucker des Auslandes wirksamer zu schützen. Die bisherige Unterscheidung der Zollfüße für festen und flüssigen Zucker ist aufgegeben, weil mit dem Wegfall der Materialsteuer, welche letzteren kaum belastet hat und mit der Möglichkeit, daß der Bundesrat auf inländische Zuckerabläufe die volle Verbrauchsabgabe legt, der Anlaß der Unterscheidung weggefallen ist.

Ein von dem einheitlichen Zollfuß von 36  $\mathcal{A}$  — jedoch nur formell — abweichender Zollfuß ergibt sich, wie bisher, aus der Bestimmung des Gesetzes, daß beim Eingang ausländischen Zuckers unter Steuerkontrolle zur weiteren Bearbeitung in eine Zuckerfabrik die Steuerbehörde gestatten kann, daß der Eingangszoll zunächst nur in dem nach Abzug der Zuckersteuer von 18  $\mathcal{A}$  für 100 kg sich ergebenden Betrage, also zu dem Säße von 18  $\mathcal{A}$  für 100 kg erhoben und des weiteren der Zucker als unverschuerter inländischer Rübenzucker behandelt wird.

### III. Übergangsbestimmungen.

§ 17. Gewährung von Materialsteuervergütung nach dem 18 1892. Die nach dem bisher geltenden Gesetze zu gewährenden Materialsteuervergütung im Falle der Ausfuhr oder Niederlegung in einer Menge von mindestens 500 kg — welche im übrigen nach dem neuen Gesetze in Beifall kommt — wird für Zucker, welcher vor dem 18 1892 hergestellt ist, noch gewährt, wenn der Zucker bis zum 31/10 1892 zur Abfertigung gestellt und die Identität vom 18 1892 ab bis zur Ausfuhr oder Niederlegung amtlich festgehalten worden ist. — Unter den gleichen Voraussetzungen wird verbrauchsabgabepflichtiger inländischer Rübenzucker zum Säße von 12  $\mathcal{A}$  in den freien Verkehr abgefertigt. — Ist die Identität amtlich nicht festgehalten, so greift das gleiche Verfahren gleichwohl bis Ende Oktober 1892 so lange Platz, als in der Fabrik Rüben nicht verarbeitet und Zucker nicht oder nur solcher einge-

bracht ist, der unzweifelhaft aus der Zeit vor dem 18 1892 her stammt. — Auch bei der Ausfuhr zuckerhaltiger Fabrikate mit Anspruch auf Steuervergütung sind für nachweislich vor dem 18 1892 hergestellte und vor dem 1/11 1892 abgefertigte Fabrikate die Vergütungsfüße nach dem G. v. 9. 7. 1887 zu gewähren (§ 67 des G.).

§ 18. Gewährung fester Zuschüsse für eine Übergangsperiode. An Stelle der nach der neuen Zuckersteuergesetzgebung in Wegfall kommenden vorläufigen, ihrem Betrage nach schwankenden Ausführungsprämien werden als „Zuschüsse aus dem Ertrage der Zuckersteuer“ für die Übergangsperiode vom 18 1892 bis 31/7 1897 feste Prämien gewährt, sofern nicht Materialsteuervergütung (s. oben § 17) noch Platz greift.

Die Zuschüsse, welche für die nach bisheriger Bestimmung zur Materialsteuervergütung zugelassenen Zuckerlassen (vgl. Art. Zuckersteuer § 8) im Falle der Ausfuhr oder der Niederlegung in eine öffentliche Riederlage oder in eine Privatniederlage unter amtlichem Rüterzuschuß gewährt werden, sind für die ersten drei Jahre (18 1892 bis 31/7 1895) für die drei in Betracht kommenden Klassen auf 1,25, 2,00 und 1,50  $\mathcal{A}$ , und für die zwei letzten Jahre (18 1895 bis 31/7 1897) im abgeminderten Betrage von 1,00, 1,25, 1,50  $\mathcal{A}$  für 100 kg festgelegt.

Wird solcher Zucker aus der Riederlage in den freien Verkehr oder in eine Zuckerfabrik entnommen, so ist der darauf gewährte Zuschuß zurückzahlen. Der niedergelegte Zucker haftet ohne Rücksicht auf die Rechte dritter für den Betrag des gewährten Zuschusses.

### Quellen.

G. v. 31/5 1891, die Besteuerung des Zuckers betr. (R. G. Bl. 1891 S. 295 u. ff.). Entwurf des G. v. 24/11 1890 (Druckf. des R. L. 8. Legislaturperiode I. Session 1890 Nr. 150). Erste Beratung im R. L. am 12/12 1890 (Sten. Ber. der 40. Sitzung). Mündlicher Bericht der Kommission vom 29/1 1891 (Druckf. Nr. 269). Zweite Beratung am 27/4 und 29/4 1891 (Sten. Ber. der 109. und 110. Sitzung). Zusammenstellung des Entwurfs und der Beschlüsse zweiter Beratung (Druckf. Nr. 441). Dritte Beratung am 8/5 1891 (Sten. Ber. der 117. und 118. Sitzung). Beschlüsse des R. L. in dritter Beratung (Druckf. Nr. 489).

Litteratur: Zur Frage der Zuckerprämien: Fuchs, England und die Zuckerprämien (Deutsches Wochenblatt, Berlin 1892 Nr. 1 und 2).

Dr. v. Max.

## **Notiz für den Buchbinder.**

---

Beim Einbinden des Ergänzungsbandes ist das Verzeichnis der Abfürzungen als **Vorsatz** zu verwenden.

**Die Verlagshandlung.**

## Verzeichnis der vorkommenden Abkürzungen.

A. N.	Anderer Ansicht.	E. d. D. B. G.	Entscheidungen des (preuß.)
A. Bl.	Amtsblatt.	E. d. R. G.	Oberverwalt.-Gerichts.
A. D. J.	Allgemeine Dienstinstruktion.	F. G.	Entscheidungen d. Reichsgerichts.
A. E.	Allerhöchster Erlaß.	Form.-B.	Freizügigkeitsgesetz.
A. G. D.	Allgemeine Gerichtsordnung.	G.	Formations-Verordnung.
A. L. R.	preuß. Allgemeines Landrecht.	G. Bl.	Gesetz.
A. M.	Anderer Meinung.	G. H.	Gesetzblatt.
A. N.	Amtliche Nachrichten des Reichs-	G. R. D.	Gemeindefkirchenordnung.
	versicherungsamts.	Gef. A. B.	Gesamt-Armenverband.
Anm.	Anmerkung.	Gew. D.	Gewerbeordnung.
Annalen	Nirths und Sendels Annalen	G. D.	Gemeindeordnung.
	des deutschen Reiches.	G. E.	Gesetzesammlung.
A. D.	Allerhöchste Ordre.	G. S. D.	Generalsynodal-Ordnung.
Archiv	Arch. f. öffentl. Recht.	G. T. D.	Gemeinschaftsteilungsordnung.
Kri.	Artikel.	G. V.	Verfassungs-Verordnung.
Ausb.-G.	Ausdehnungsgesetz (Gesetz, betr.	Grünhut	Zeitschrift für Privat- u. öffent-
	die Ausdehnung der Unfall- u.		liches Recht, herausgegeben von
	Krankenversicherung) v. 28/51888.		Grünhut.
A. N.	Armenverband.	D. G. B.	Handelsgesetzbuch.
A. B. Bl.	Armeeverordnungsblatt.	D. P.	Herrenhaus.
B. N.	Bundesakte.	Einziehung	System des kath. Kirchenrechts
Bb.	Band.		von P. Vinckius I, II, III, IV.
Bef.	Befanftmachung.	Hofjendorff	Handbuch des Bistumrechts, her-
Bef.	Bestimmung.		ausgegeben von v. S., I, II, III.
B. f. b. G.	Bundesamt f. d. Heimatwesen.	Que de Grais	Handbuch der Verfassung und
B. G. Bl.	Bundesgesetzblatt.		Verwaltung von Graf Que de
B. D.	Bauordnung.		Grais. 3. Aufl.
Br.	Annalen des Reichsgerichts,	J. M. Bl.	Justizministerialblatt.
	herausgegeben von Brauer und	Kab. D.	Kabinetts-Ordre.
	Blum; Leipzig.	K. G.	Kirchengesetz.
B. N.	Bundesrat.	Kirchenheim	Kirchenheim, Lehrb. d. Staatsr.
Brauchtisch	M. v. Brauchtisch, Die neuen	K. G. G.	Konjular-Gerichtsbarkeitsgesetz
	preuß. Bern.-Gesetze, 6. Aufl.		v. 10/7 79.
B. N. B.	Bundesratsbeschluß.	K. D.	Kirchenordnung.
B. N. B.	Bundesratsverordnung.	Konf. D.	Konfessionsordnung.
B. U. B. G.	Bauunfallversicherungsgesetz (Ge-	Konv.	Konvention.
	setz, betr. die Unfallversicherung	Kr. D.	Kreisordnung.
	der bei Bauten beschäftigten	a. Kr. D.	preuß. Kreisordnung v. 13/1272.
	Personen) v. 11/7 1887.	Kr. B. J. G. H.	Kritische Vierteljahrschrift.
C. Bl.	Centralblatt f. d. deutsche Reich.	K. B. G.	Krankenversicherungsgesetz.
C. Bl. II. B.	Centralblatt f. d. ges. Unter-	Laband	Laband, Staatsrecht des deut-
	richtsverwaltung in Preußen.		schen Reiches I, II, III, I. u.
C. Pr. D.	Civilprozeßordnung.	Laband (2)	2. Abt. (erste Auflage).
Decl.	Deklaration.	L. M. R.	basilische 2. Aufl. Bd. I, II.
D. J. J.	Deutsche Juristenzeitung, heraus-	L. G. D.	Landarmenverband.
	gegeben von F. Wellmann;	Löning	Landgemeinbeordnung.
	Berlin).		Löning, Lehrbuch des deutschen
D. B. f. N. u. B.	Deutscher Verein für Armen-	L. U. B. G.	Bern.-Rechts.
	pflege und Wohlthätigkeit.		Landwirthschaftliches Unfallver-
Ed.	Edikt.		sicherungsgesetz (Gesetz, betr. die
E. G.	Einführungsgesetz.		Unfall- und Krankenversicherung
			der in Land- und forstwirtschaftl.

Verzeichniß der vorkommenden Abfürzungen.

Betrieben beschäftigten Personen)	R. I.	Reichstag.
v. 5/5 1886.	R. B.	Reichsverfassung.
2. B.	f.	siehe.
2. B. G.	S.	Seite.
Marquardsen	S. G.	Senatuskonsult.
R. Bl.	S. G. G.	Sef. v. 17/4 86, betr. die Rechts-
G. Meyer	Schönberg	verhältn. d. deutsch. Schutzgebiete.
R. G.	S. D.	Schönberg, Handbuch der polit.
R. Str. G. B.	St. Ber.	Ökonomie. 2. Aufl.
R. Hf.	St. G. G.	Synodal-Ordnung.
Applius R. G. G.	Stein	Stenogr. Berichte.
R.	StengelOrganisf.	Staatsgrundgesetz.
Rou.	St. D.	Stein, Die Verwaltungsg.-Lehre.
Rr.	Str. G. B.	(2. Aufl.)
D. A. B.	Str. Pr. D.	Stengel, Die Organisation der
D. A. G.	St. W. B.	preuß. Verwaltung.
D. A. Instr.	fl. St. W. A.	Städteordnung.
D. A. D.	S. U. B. G.	Strafgesetzbuch.
D. A. R.	s. v.	Strafprozeßordnung.
Org. G.	Tüb. Ztschr.	Staatswörterbuch (Bluntschli-
D. B. G.	U. B. G.	Prater).
Parey	U. B.	keine Ausgabe des S. W. B. in
Pol. Str. G. B.	U. B. G.	3 Bänden.
Pr. D.	U. B. G.	Seeunfallversicherungsgesetz (Ge-
a. Pr. D.	vgl.	setz, betr. die Unfallversicherung
R. H.	H. (B. D.)	der Seeleute und anderer bei
R. Hl.	R. G.	der Seeschifffahrt beteiligten Per-
R. G. Pr. D.	R. G. G.	sonen) v. 13/7 1887.
R. d. R.	Bertr.	sub voce.
R. D. H. G. Hf.	Hf.	Zeitschrift für die gesamte
Reger	H. U.	Staatswissenschaft.
R. G.	H. U. G.	Unfallversicherungsgesetz v. 6/7
R. G. Bl.	H. U. G.	1884.
R. Ger.	H. U. G.	Unterstützungsmoßnisi.
R. G. R. G.	H. U. G.	Reichsgesetz über den Unter-
R. G. S. G.	H. U. G.	stützungsmoßnisi v. 6/6 1870.
Rhein.	H. U. G.	vergleiche.
R. L.	H. U. G.	Verordnung.
R. R. G.	H. U. G.	Verfassungs-gesetz.
Rönne	H. U. G.	preuß. G. v. 3/7 1875, betr. die
R. Str. G. B.	H. U. G.	Verfassung der Verwaltungs-
	H. U. G.	gerichte u. s. w.
	H. U. G.	Vertrag.
	H. U. G.	Versammlung.
	H. U. G.	Versäufungs-Urkunde.
	H. U. G.	Vereinigungsgesetz.
	H. U. G.	Zorn, Staatsrecht des deutschen
	H. U. G.	Reichs I, II.
	H. U. G.	Zorn, Lehrbuch d. Kirchenrechts.
	H. U. G.	Zusammenlegungsgesetz.
	H. U. G.	Zuständigkeitsgesetz.
	H. U. G.	Zollvereinsvertrag.

5

# Wörterbuch

des

# Deutschen Verwaltungsrechts.

In Verbindung

mit vielen Gelehrten und höheren Beamten

herausgegeben

von

**Dr. Karl Freiherrn von Stengel**

Professor an der Universität Würzburg.

**Zweiter Ergänzungsband.**

(Abgeschlossen am 31. März 1893.)



290  
M. M. M.  
1893

Freiburg i. B. und Leipzig 1893.

Akademische Verlagsbuchhandlung von J. C. B. Mohr  
(Paul Siebeck).





Das Recht der Uebersetzung in fremde Sprachen behält sich die Verlagsbuchhandlung vor.

Vierthe Hofbuchdruckerei. Stephan Wetzel & Co. in Altenburg.

## Vorwort.

---

Seit dem Erscheinen des im Dezember 1891 abgeschlossenen ersten Ergänzungsbandes ist eine ganze Anzahl auf im Wörterbuche behandelte Materien bezüglich Reichs- und Landesgesetze ergangen, deren Berücksichtigung in einem zweiten Ergänzungsbande geboten erschien.

Der vorliegende zweite Ergänzungsband, der mit dem 31. März 1893 abschließt, bringt, wie der erste Ergänzungsband, in erster Linie die durch die neu erschienenen Gesetze, Verordnungen u. s. w. veranlaßten Nachträge und Ergänzungen der im Hauptwerke und beziehungsweise im ersten Ergänzungsbande enthaltenen Artikel. Außerdem finden sich in demselben einige Artikel, wie die Artikel Domänen und Stiftungen, durch welche Lücken im Hauptwerke ausgefüllt werden sollen. Endlich ist im zweiten Ergänzungsbande auch eine Erweiterung des dem Hauptwerke zu Grunde liegenden Planes eingetreten. Während nämlich bei Feststellung des Planes für das Wörterbuch im Jahre 1888 zunächst aus äußeren Gründen von der Justizverwaltung abgesehen werden mußte, und nur wenige zur Justizverwaltung zu rechnende Artikel mit Rücksicht auf ihren allgemeinen Charakter oder wegen ihres Zusammenhanges mit der Polizei Aufnahme fanden, ist nunmehr auch dieser Zweig der Staatsverwaltung in der gleichen Weise wie die übrigen Verwaltungszweige in einer Anzahl selbständiger Artikel zur Darstellung gebracht worden. Selbstverständlich mußten dabei das materielle Civil- und Strafrecht wie auch der Civil- und Strafprozeß ausgeschlossen werden und konnten nur die dem Verwaltungsrechte im weiteren Sinne angehörigen Bestimmungen der Gerichtsverfassung und der Justizverwaltung im engeren Sinne berücksichtigt werden. Auf das materielle Prozeßrecht ist nur soweit eingegangen, als dies namentlich zum Verständnisse der Vorschriften über die Zuständigkeit notwendig war. —

Seit dem Erscheinen des ersten Ergänzungsbandes ist abermals ein Mitarbeiter: Herr Regierungsassessor Paul Nabbyl in Breslau gestorben.

Neu eingetreten sind als Mitarbeiter die Herren: Ferdinand Böhlm, Oberlandesgerichtsrat in Nürnberg (Nichtstreitige Gerichtsbarkeit, Rechtshilfe); Dr. Georg Häpe, Regierungsrat und Dozent an der Universität Leipzig (derselbe hat die Revision und Ergänzung der auf das sächsische Recht bezüglichen Artikel des † Bergamtsdirektors Leuthold übernommen); W. Delrichs, Oberregierungsrat a. D. in Breslau (Domänen); Dr. von Dypen, Regierungsassessor in Leipzig (derselbe hat die Bearbeitung der übrigen Leutholdschen Artikel übernommen); Dr. Karl von Rißch, Geheimrat und Professor in Würzburg (Justizverwaltung, Oberlandesgerichte, Reichsgericht, Richter, Zeugen und Sachverständige); Karl Pfafferoth, Kanzleirat im Reichsjustizamt in Berlin (Gerichtskosten); Dr. Karl Sartorius, Privatdozent in Bonn (Stiftungen); Dr. Karl Spieß, Regierungsrat in Gumbinnen (Hinterlegungsverfahren in Preußen).

Würzburg und Freiburg (Breisgau) im August 1893.

Der Herausgeber:  
Stengel.

Der Verleger:  
P. Stebeck.

## Amtsgerichte.

### I. § 1. Einleitung.

#### II. § 2. Die Gesetzgebung hinsichtlich der Amtsgerichte.

##### III. § 3. Etze und Besetze.

#### IV. § 4. Die Verfassung der Amtsgerichte.

#### V. § 5. Das Richterpersonal bei den Amtsgerichten. Rechtsverhältnisse der Amtsrichter.

#### § 6. Das richterliche Hülfpersonal bei den Amtsgerichten.

#### VI. § 7. Die Geschäftsaufgabe der Amtsgerichte (sachliche Zuständigkeit), Übersicht.

A. Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte nach Reichsrecht. § 8. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — § 9. Die Amtsgerichte als Konsursgerichte. — § 10. Strafgeschlosspflicht. — § 11. Die Amtsgerichte als Rechtsbehörden.

B. § 12. Übersicht über die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte nach Landesrecht.

#### VII. § 13. Zeit und Ort der amtgerichtlichen Thätigkeit.

##### VIII. § 14. Geschäftsvorteilung.

##### IX. § 15. Geschäftsvorteilung.

#### X. § 16. Stellvertretung im amtgerichtlichen Dienste.

#### XI. § 17. Die Rechtsmittelinstanzen gegenüber den Entscheidungen der Amtsgerichte.

##### XII. § 18. Aufsicht.

## I. Einleitung.

§ 1. Die Ordnung der Gerichte in den deutschen Bundesstaaten war bis zur Einführung des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes eine sehr mannigfaltige. „Am verworrensten gestaltet sich die Verhältnisse für die erste Instanz, die doch für das praktische Leben die größte Wichtigkeit hat.“ „Nimmt man . . . die für die Einrichtung der Gerichte erhebliche Frage, inwieweit eine kollegiale Verfassung besteht, inwieweit die Rechtsprechung durch Einzelrichter geübt wird, zum Ausgangspunkte, so erhält man den Eindruck, als ob in den Gesetzgebungen der verschiedenen Staaten alle erdenklichen Kombinationen erschöpft wären, von dem Standpunkte eines vollendeten Indifferentismus zu der Frage bis zu den detaillirtesten Feststellungen bestimmter Grundsätze, und von strenger Festhaltung des Einzelrichtertums bis zur ganz folgerichtigen von Stengel, Wörterbuch (Ergänzungsband II).

Durchführung einer kollegialen Verfassung aller Gerichte“<sup>1)</sup>. Ramentlich standen gegeneinander die altländisch-preussische und die rheinisch-französische Gerichtsverfassung. Dort kollegiale Untergerichte (Kreis-(Stadt-)Gerichte), welche mit der Bearbeitung zahlreicher Angelegenheiten eines oder mehrere ihrer Mitglieder als Einzelrichter beauftragten und in deren Verband staatsrechtlich auch die auswärts an kleineren Orten angefallenen Einzelrichter (Kreisrichter) gehörten. Demgegenüber in der rheinisch-französischen (z. B. zwei selbständige Untergerichte nebeneinander, das kollegiale Untergericht mit dem allgemeinen Rechtspflegeauftrag für die Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten in der ersten Instanz, daneben ein Einzelrichter (Friedens-, Stadt-, Landrichter, ein Gerichtsam u. dergl.) für die Erledigung der geringer wertigen und der dringlichen Streitfachen, für die Aburteilung der Ubertretungen und für die Bearbeitung eines Teiles der Geschäfte der sog. nichtstreitigen (freiwilligen) Rechtspflege. In den deutschen Rheinländern hatte sich die französische Gerichtseinrichtung ziemlich rein erhalten; in anderen deutschen Staaten, z. B. im rechtsrheinischen Bayern, war dieselbe dem Grundgedanken nach angenommen, aber in der Richtung verändert, daß der Geschäftskreis der Einzelrichter erheblich erweitert war. Die Gesetzgebung des Reiches entschied sich für das rheinisch-französische System in der modifizierten Gestalt.

## II. Die Gesetzgebung hinsichtlich der Amtsgerichte.

§ 2. I. Das Gerichtsverfassungsgesetz enthält einen Grundsatz über die Verfassung der A. (§ 22); die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes über das Richteramt beziehen sich auch auf die Amtsrichter; im § 22 des G. V. G. ist ferner eine wenig klare Direktive über die Dienstaufsicht enthalten (vgl. unten § 18); außerdem trifft das Gerichtsverfassungsgesetz Bestimmungen über die sachliche Zuständigkeit der A. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und über sonstige Aufgaben bei Verwaltung der ordentlichen streitigen Rechtspflege.

<sup>1)</sup> Aus der Begründung des Entwurfs eines Gerichtsverfassungsgesetzes S. 3. D. h. n. Die gesamten Materialien zu dem Reichstagsgesetze I. Bd. 1. Abt. S. 27.

Die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung und die Konularordnung regeln auf ihren Gebieten die antrichterliche Thätigkeit. Dazu treten einige wenige neuere Reichsgesetze, welche die Amtsrichter mit einzelnen besonderen Geschäften betrauen.

II. Hinsichtlich der Geschäftsausübung bei den A. enthält das Gerichtsverfassungsgesetz keine Bestimmungen<sup>1)</sup>, § 10 verweist vielmehr bezüglich der Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte auf die Landesgesetzgebung. Aus dieser sind ferner die Bestimmungen über die Eide und Bezirke der A. zu entnehmen; das Landesrecht ist maßgebend hinsichtlich der Zahl der bei einem A. fungierenden Richter, hinsichtlich der Verteilung der Geschäfte, hinsichtlich der Aufsicht und Disziplin, sowie namentlich hinsichtlich des Geschäftsauftrages in Bezug auf andere Gegenstände, als die der sog. ordentlichen streitigen Rechtspflege. Auf Grund der im § 4 des C.G. zum G.R.G. erteilten Ermächtigung — siehe unten § 12 — sind den A. zahlreiche Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege und der Justizverwaltung übertragen worden. Die auf diese Zweige der Rechtspflege bezüglichen Landesgesetze und Verordnungen waren größtenteils auf eine andere Gerichtsverfassung eingerichtet. Es bedurfte einer ausführenden und überleitenden Thätigkeit der Landesgesetzgebung und der Landesverordnungs Gewalt. Sämtliche deutsche Bundesstaaten haben in den Jahren 1878 und 1879 Ausführungsgesetze teils zu den Reichsjustizgesetzen überhaupt (Baden), teils (und dies ist die überwiegende Mehrheit) zu dem Reichsgerichtsverfassungsgesetz insbesondere erlassen. Eine Ergänzung finden diese auf die Gerichtsverfassung bezüglichen Landesausführungsgesetze zunächst in den Verträgen, welche zwischen deutschen Staaten über gemeinschaftliche Gerichte abgeschlossen wurden. Eine nach der staatsrechtlichen Reihenfolge der Bundesstaaten geordnete Zusammenstellung der Landesausführungsgesetze findet sich in dem verdienstvollen Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung, herausgegeben auf Veranlassung des Reichs-Justizamts von Carl Pfafferoth, Berlin 1880, S. 7<sup>2)</sup>. Ebendasselbst S. 265 sind auch die Staatsverträge über die gemeinschaftlichen Gerichte zum Abdruck gelangt. Da eine Bekanntschaft mit den auf die Gerichtsverfassung bezüglichen Landesausführungsgesetzen und Staatsverträgen auch für die Benutzung von anderen Artikeln des Wörterbuchs wertvoll sein dürfte, so folgt hier eine Zusammenstellung der Gesetze und Verträge. Die ersten sind alphabetisch nach dem Namen der Bundesländer geordnet. Die Noten enthalten Hinzufügung auf die Literatur und auf die Ausgaben, insofern dieselben dem Verfasser bekannt geworden sind.

#### Ausführungsgesetze.

- 1) Auhalt. G. v. 10/5 1879 (G.S. S. 427).
- 2) Baden. G. v. 3/3 1879 (G.u.B.H. S. 91)<sup>3)</sup>.

<sup>1)</sup> Die Einschränkungen des § 60 beziehen sich nicht auf die A.

<sup>2)</sup> Festlegungen 1884 und 1886.

<sup>3)</sup> Ringner. Das badische Ausführungsgesetz zu dem Reichsjustizgesetzen mit Erläuterungen aus den Regierungsmotiven und Landtagsverhandlungen. Heidelberg 1879.

- 3) Bayern. G. v. 23/2 1879 (G.u.B.H. S. 273); dazu R. v. 23/8 1879 (J.R.H. S. 381)<sup>4)</sup>.
- 4) Braunschweig. G. v. 1/4 1879 (G.R.S. S. 131); vgl. R. v. 20/8 1879 (G.R.S. S. 503) (Vertretung der Amtsrichter)<sup>5)</sup>.
- 5) Bremen. G. v. 17/5 1879 (G.H. S. 107).
- 6) Elsaß-Lothringen. G. v. 4/11 1878 (G.H. S. 65)<sup>6)</sup>.
- 7) Hamburg. G. v. 23/4 1879 (G.S. Nr. 14)<sup>7)</sup>.
- 8) Hessen. G. v. 3/9 1878 (R.H. S. 101)<sup>8)</sup>.
- 9) Lippe. G. v. 24/3 1879 (G.S. Bd. 9 [17 Bd. der Landesverordn.] S. 574).
- 10) Lübeck. R. (Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft) v. 3/2 1879 (G.S. Nr. 8).
- 11) Mecklenburg-Schwerin. R. v. 17/5 1879 (R.H. S. 131); dazu Abänderungs R. v. 15/12 1885, R.H. Nr. 35, S. 233 (keine Änderungen hinsichtlich der Amtsgerichte)<sup>9)</sup>.
- 12) Mecklenburg-Strelitz. R. v. 17/5 1879 (Hf. Ans. S. 167)<sup>10)</sup>. Vgl. Nr. 11.
- 13) Oldenburg. G. v. 10/4 1879 (G.H. S. 330).
- 14) Preußen. G. n. 24/4 1878 (G.S. S. 230); vgl. auch G. v. 10/4 1892 (G.S. S. 77)<sup>11)</sup>.
- 15) Reuß ä. L. G. v. 16/4 1879 (G.S. S. 71); dazu R., betr. die Dienstaufsicht v. 4/9 1879 (G.S. S. 219).
- 16) Reuß j. L. G. v. 22/2 1879 (G.S. S. 3).
- 17) Königreich Sachsen. G. v. 1/3 1879 (G.R.H. S. 59); dazu General-R. v. 12/9 1879 (J.R.H. S. 138) u. R. v. 29/9 1879 (G.u.B.H. S. 290)<sup>12)</sup>.
- 18) Sachsen-Altenburg. G. v. 22/3 1879 (G.S. S. 5).
- 19) Sachsen-Koburg-Gotha. G. v. 7/4 1879 (G.S. für Koburg S. 85; für Gotha S. 63).

<sup>1)</sup> v. Fenarlicher. Das Aut. G. f. d. Agr. Bayern v. 23/2 1879 mit Auslegungsbefehlen gesammelt. München 1879.

<sup>2)</sup> Mansfeld. Die Braunschweigischen Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen. Mit den Regierungsmotiven und einzelnen Erläuterungen. Braunschweig 1880.

<sup>3)</sup> Die elsäß-lothringischen Ausführungsgesetze und Verordnungen zu den Reichsjustizgesetzen u. i. w., deutsche Textausgabe mit französischer Uebersetzung und Anmerkungen, 2. verbesserte und vermehrte Auflage. Strasbourg 1887. Sammlung der zu Maß-Verordnungen geltenden Gesetze. Auf Anregung von v. Müller bearbeitet und herausgegeben in Verbindung mit anderen reichsständlichen Juristen von Altböckl, Förstl, Harlein, Keiler, Leonl. Strasbourg 1880, Bd. 1, G. S. 24.

<sup>4)</sup> Schriftl. Sächsisches Ausführungsgesetz, Verträge und Verordnungen zu den Reichsjustizgesetzen. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen. Hamburg 1879.

<sup>5)</sup> Materialien zu den die Ausführung der Reichsjustizgesetze betreffenden heftlichen Gesetzen. 5 Bände. Darmstadt 1878, 1879.

<sup>6)</sup> von Amberg. Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für Mecklenburg-Schwerin und -Strelitz. Schwerin (1. Auflage 1879) 1886. Mecklenburgische Ausführungsvorordnungen zu den Reichsjustizgesetzen, Textausgabe mit Anmerkungen. Wismar 1880.

<sup>7)</sup> Materialien des preussischen Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetz. Berlin 1878. Die preussischen Ministerialverfügungen und Gesandtschaftsmitteilungen zur Ausführung der Justizgesetze. Berlin 1880. Zwei Supplemente. Berlin 1880, 1881. — Strudmann und Rod. Die preussischen Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen. Mit kurzen Erläuterungen und einem ausführlichen Sachregister. Berlin 1879. — Muntz. Die preussische Gerichtsverfassung. Berlin 1880. — Turnau. Die Justizverfassung in Preußen nach Reichs- und Landesrecht. Berlin 1880, 1882.

<sup>8)</sup> Gesetze und Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für das Königreich Sachsen. Erste und zweite Abteilung. Leipzig 1880.

- 20) Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. G. v. 16/12 1878 (Samml. d. landesh. G. S. 43).
- 21) Sachsen-Weimar-Eisenach. G. v. 20/3 1879 (R. Bl. S. 113) 1).
- 22) Schaumburg-Lippe. G. v. 30/6 1879 (Land.-G. S. 221).
- 23) Schwarzburg-Rudolstadt. G. v. 1/3 1879 (G. S. S. 427).
- 24) Schwarzburg-Sondershausen. G. v. 16/5 1879 (G. S. S. 89).
- 25) Waldeck. G. v. 1/9 1879 (R. Bl. S. 79) (vgl. Preußen).
- 26) Württemberg. G. v. 24/1 1879 (R. Bl. S. 3); dazu S. v. 27/9 1879 (R. Bl. S. 401) 2).

Verträge über Gerichtsgemeinschaften.

1) Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betr. den Anchluss des Fürstentums Birkenfeld an den Bezirk des Landgerichts zu Saarbrücken und des Oberlandesgerichts zu Köln. Vom 20/8 1878 (preuß. G. S. 1879 S. 165. Pafferoth, Jahrbuch S. 265).

2) Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen, betr. den Anschluss des Schwarzburg-Sondershausens Staatsgebietes an den Bezirk des Landgerichts zu Erfurt und des Oberlandesgerichts zu Raumburg. Vom 7/10 1878 (preuß. G. S. 1879 S. 173. Pafferoth S. 270).

3) Vertrag zwischen Preußen und Anhalt, betr. den Anschluss des anhaltischen Staatsgebietes an den Bezirk des Oberlandesgerichts zu Raumburg. Vom 9/10 1878 (preuß. G. S. 1879 S. 182. Pafferoth S. 276).

4) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Roburg-Gotha, betr. die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Meiningen. Vom 17/10 1878 (preuß. G. S. 1879 S. 189. Pafferoth S. 292).

5) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt, betr. die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts zu Rudolstadt. Vom 17/10 1878 (preuß. G. S. 1879 S. 196. Pafferoth S. 297).

6) Vertrag zwischen Preußen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Roburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt, Neuchâtel und i. L. (Thüringische Staaten), betr. den Anschluss preussischer Gebietsteile an den Bezirk des gemeinschaftlichen thüringischen Oberlandesgerichts zu Jena. Vom 23/4 1878 (preuß. G. S. 1879 S. 202. Pafferoth S. 291.) (Anschluss an den Vertrag zwischen den thüringischen Staaten vom 19/2 1877; f. unten Nr. 8.)

7) Vertrag zwischen Preußen und Lippe, betr. die Bestellung des Oberlandesgerichts zu Celle zum Oberlandesgericht für das Fürstentum Lippe und den Anchluss lippischer Gebietsteile an den Bezirk des Amtsgerichts zu Lippstadt. Vom 4/1 1879 (preuß. G. S. 219. Pafferoth S. 281.) Durch diesen Vertrag wurde die Ausübung nichtpreussischer Zuständigkeit preussischen Gerichten übertragen.

Struckmann und Koch, die preussischen Ausführungsgesetze, S. 119, Note.

8) Vertrag zwischen den thüringischen Staaten wegen Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts zu Jena. Vom 19/2 1877 (Sachsen-Weimar. R. Bl. 1879 S. 35. Pafferoth S. 284).

9) Vertrag zwischen Sachsen-Weimar und Neuchâtel über Errichtung des gemeinschaftlichen Landgerichts zu Cera. Vom 18/5 1878 (Pafferoth S. 301).

10) Uebereinkunft der drei freien Hansestädte, betr. die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts. Vom 30/7 1878 (Pafferoth S. 307); vgl. Zusatzvertrag vom 28/2 1879 § 12.

11) Vertrag zwischen Oldenburg und Lübeck über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Landgerichts für die freie und Hansestadt Lübeck und das aroshertzoogl. oldenburgische Fürstentum Lübeck. Vom 29. u. 30/9 1878 (Pafferoth S. 317).

12) Vertrag zwischen Oldenburg und Schaumburg-Lippe über die Errichtung eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichts. Vom 23/10 1878 (Pafferoth S. 323).

13) Auch der Vertrag zwischen Preußen und den thüringischen Staaten, betr. die Errichtung gemeinschaftlicher Schoungerichte zu Gera und Meiningen vom 11/11 1878 (preuß. G. S. 1879 S. 216, Pafferoth S. 305) hat wegen der Bildung der Vorschlagslisten (vgl. § 5 des Vertr.) eine Beziehung zur Amtsgerichtsbarkeit.

III. Außer den Landesgesetzen, welche sich auf die Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes beziehen, kommen für die amtsgerichtliche Thätigkeit die sog. Übergangsgesetze und die Ausführungsgesetze zu den Prozessordnungen und zu der Konkursordnung in Betracht, sowie zahlreiche in den Jahren 1877—1879 erlassene Spezialgesetze, welche die Ordnung einzelner Zweige der Rechtspflege zum Gegenstande haben, und die Behandlung dieser Zweige der neuen Gerichtsverfassung und den veränderten Prozessgesetzen anzupassen suchen. Neben den Gesetzen (im konstitutionellen Sinne) sind sodann zur Entwidlung der gesetzgeberischen Gedanken und auf Grund gesetzlicher Ermächtigung auch zur Ergänzung der Gesetze zahlreiche Verordnungen und Instruktionen erlassen worden, welche sich auf die amtsgerichtliche Thätigkeit beziehen. Es würde den Rahmen des für diesen Artikel gemährten Umfangs weit überschreiten, wenn der Versuch unternommen würde, die landesgesetzlichen Bestimmungen der hierher gehörenden Übergangs- und Anpassungsgesetze erschöpfend anzuführen. Nur die wichtigsten, die amtsgerichtliche Thätigkeit berührenden Landesgesetze der größeren Staaten sollen hier Erwähnung finden. Für Preußen kommen namentlich in Betracht:

1) G. v. 19/2 1879, betr. eine Zulassbestimmung zu den Art. 86 u. 87 der (preuß.) R. L. (in Bezug auf die Gerichtsgemeinschaften) (G. S. 1879 S. 18).

2) G., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinar-G. v. 9/4 1879 (G. S. S. 345).

3) G., betr. die Dienstverhältnisse der Gerichtsschreiber v. 3/3 1879 (G. S. S. 99).

4) Ausf.-G. zur C. Pr. O. v. 24/3 1879 (G. S. S. 281).

5) G., betr. die Zwangsvollstreckung gegen Vene-

1) Staatsverträge, Gesetze und Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Sachsen-Weimar. 1880.

2) Württembergische Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen nebst den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen u. f. w. Müzgburg, Stuttgart 1880.

fizialerben und das Aufgebot der Nachlassgläubiger im Geltungsbereiche des N. L. R. v. 28.3.1879 (G. S. E. 293).

6) Ausf. G. zur Konf. D. v. 6.3.1879 (G. S. E. 109).

7) Ausf. G. zu dem Gerichtskosten-G. u. zu den Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige v. 10.3.1879 (G. S. E. 145).

8) Schiedsmannsordnung v. 29.3.1879 (G. S. E. 321).

9) G., betr. den Forstdiebstahl v. 15.4.1878 (G. S. E. 222).

10) Hinterlegungsordnung v. 14.3.1879 (G. S. E. 249).

11) G., betr. die Zwangs Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen v. 4.3.1879 (G. S. E. 102); aufgehoben und ersetzt durch das G., betr. die Zwangs Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen v. 13.7.1883 (S. 131).

Dazu kam noch 12) G., betr. die Übergangsbestimmungen zur C. Pr. D. und zur Str. Pr. D. v. 31.3.1879 (G. S. E. 332).

Auch die folgende Zeit hat vielfach zu Gesetzen geführt, welche die Gerichtsverfassung und speziell die amtsrichterliche Thätigkeit betreffen. Dierher gehören das preuß. G. v. 18.4.1887 (G. S. E. 117) über das Verfahren bei Verteilung von Immobilienpreisen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts 2; das preuß. G. v. 16.5.1887 (G. S. E. 135), betr. Ergänzungen des Ausf. G. v. 24.4.1879 i. D. G. S. G.; das preuß. G. v. 12.4.1888 über das Grundbuchwesen und die Zwangs Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereiche des rheinischen Rechts (G. S. E. 52); besonders das preuß. G. v. 15.7.1890, (G. S. E. 229), enthaltend Bestimmungen über das Notariat und über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen.

Zur Bayern sind außer dem Ausführungsgelebe zum Gerichtsverfassungsgelebe zu erwähnen: die B. zum Vollzuge dieses G. v. 23.8.1879 (A. M. Bl. S. 381); das Ausf. G. v. 23.2.1879 zur A. C. Pr. D. und Konf. D. 1); das Ausf. G. v. 18.8.1879 zur Str. Pr. D. 2); das Disziplinar-G. für richterliche Beamte v. 26.3.1881 (G. u. B. Bl. Nr. 14 S. 183). Vgl. auch die Bef. des Finanzministers v. 6.7.1892, (G. u. B. Bl. S. 489), betr. eine neue Rekrutierung des Geseltes über das Gebührenwesen.

Für Sachsen (Königreich) G. v. 1.3.1879, einige mit der C. Pr. D. zusammenhängende Bestimmungen enthaltend (G. u. B. Bl. S. 69) (namentlich auf die Zwangs Vollstreckung bezüglich); dazu G. v. 25.4.1892, betr. eine Abänderung des G. v. 1.3.1879, (G. u. B. Bl. S. 76). G. v. 6.3.1879, Amortisation von Inhaberpapieren betr.: die General-R. v. 12.9.1879, betr. einige auf den Dienst bei den künftigen Gerichten 1. Instanz bezügliche Bestimmungen (A. M. Bl. S. 138); B. v. 29.9.1879 (G. u. B. Bl. S. 299), Vertretung verbindeiter Mitglieder von Landgerich-

ten und verbindeiter Amtsrichter betr. — Notariatsordnung für das Königreich Sachsen v. 5.9.1892 (G. u. B. Bl. S. 352).

Für Bürttemberg: Ausf. G. v. 4.3.1879 zur Strafprozessordnung (A. M. Bl. Nr. 6 v. 12.3.1879); Ausf. G. v. 18.8.1879 zur Civilprozessordnung (A. M. Bl. Nr. 23 v. 25.8.1879); Ausf. G. v. 18.8.1879 zur Konf. D. (A. M. Bl. Nr. 23 v. 25.8.1879); G. v. 18.8.1879, betr. die Kraftlosklärung von Urkunden; desgl. G. v. 18.8.1879, betr. die auf den Inhaber lautenden Staatsschuldscheine.

Für Baden: das G. v. 24.6.1878, die Rechtsverhältnisse der Richter betr. (G. u. B. Bl. S. 313); das G. v. 6.2.1879, betr. die Vermaltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat (G. u. B. Bl. S. 131). Dazu B. v. 2.11.1889 (G. u. B. Bl. S. 257), betr. die Geschäftsordnungen für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden und für die Notare (Rechtspolizeiordnung E. 259, Notariatsordnung E. 309).

Für Hessen: das G. v. 31.5.1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr. (A. M. Bl. S. 235); das Ausf. G. v. 4.6.1879, betr. die Ausf. der C. Pr. D. und Konf. D. (A. M. Bl. S. 251); das Ausf. G. v. 9.6.1879, betr. die Ausf. der Str. Pr. D. (A. M. Bl. S. 331). Dann das G. v. 5.6.1879, betr. das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (A. M. Bl. S. 309); das G. v. 6.6.1879, betr. die Übertragung von Grundeigentum u. s. w. in der Provinz Rheinhesen (A. M. Bl. S. 321); das G. v. 11.6.1879, betr. das Notariat in der Provinz Rheinhesen (A. M. Bl. S. 345).

Für Oldenburg: die B. v. 10.4.1879 (G. u. B. Bl. S. 348); die B. v. 10.5.1879 (G. u. B. Bl. S. 221).

Für Elsaß-Lothringen: die Ausf. B. v. 13.6.1879 (G. u. B. Bl. S. 61, Möller I, C. S. 27); das Ausf. G. v. 8.7.1879 zur C. Pr. D. (G. u. B. Bl. S. 67, Möller I, D. S. 96); das G. v. 30.4.1880, betr. die Zwangs Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen u. s. w. (G. u. B. Bl. S. 93, Möller III, S. 1089); die Anordnung v. 8.2.1886, betr. die Straf Vollstreckung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörenden Sachen (G. u. B. Bl. S. 3, Möller V, S. 15; dazu Bf. des Min. v. 12.2.1886, A. M. Bl. S. 35, Möller V, S. 15); das G. v. 10.5.1886, betr. die Ausstellung gerichtlicher Erbeseheinigungen und die Zuständigkeit der A. (G. u. B. Bl. S. 61, Möller V, S. 65); das G. v. 16.6.1887, betr. die Vormundschaften (G. u. B. Bl. S. 49, Möller III, S. 49).

Hinsichtlich der Tertausgaben und Kommentare zu einzelnen dieser Gesetze ist auf die Anmerkungen zu der Zusammenstellung der Ausführungsgelebe zu verweisen (s. oben S. 2 u. 3).

IV. Nicht alles, auf den Gerichtsdiens Bezügliche wurde in der Übergangzeit der Jahre 1877 bis 1879 und in der Folgezeit neu geordnet. Selbst Bayern, welches aus dem Gebiete des materiellen Strafrechts und des Strafprozesses in den Jahren 1871 und 1879 zu einer den ganzen Gesetzgebungsstoff revidierenden Thätigkeit übergegangen ist, konnte nicht umhin, hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit der Gerichte, namentlich hinsichtlich der Frage, inwieweit die Gerichte überhaupt sich mit einer Angelegenheit zu befassen haben, inwieweit andere Beamte (i. B. Notare) berufen sind oder Privatparte genügen, auf die bestehende Gesetzgebung Be-

1) Tertausgabe bei Bed. Nörblingen 1879; Ausgabe mit Anmerkungen von Cesar Heber, München 1879.

2) Ausgabe mit Anmerkungen, Eintrag und alphabetischem Register von C. Heber, München 1879. Vgl. auch hinsichtlich der Bedeutung dieses Gesetzes für das materielle Strafrecht und Strafprozessrecht: G. S. euffert, Die Strafgesetzgebung im Deutschen Reich. Berlin 1860, S. 90.

zug zu nehmen<sup>1)</sup> (vgl. unten § 12 C.). Bezüglich der sachlichen Zuständigkeit der A. auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege kommt daher die ältere Landesgesetzgebung auch heuteutage in der Mehrzahl der Staaten noch in Betracht. Es sind Bestimmungen in Organisationsgesetzen, in bürgerlichen Gesetzen, Gerichts- und Prozessordnungen, Notariatsordnungen u. dgl. Aus der preussischen Gesetzgebung namentlich sind es zahlreiche Bestimmungen des A. L. N. v. 5/2 1794, der Allg. Gerichtsordnung v. 6/7 1793 und 4/2 1815; dann Bestimmungen der Grundbuch-L. v. 5/5 1872, des G. über den Eigentumsverlust v. 5/5 1872 und der Vormundschafts-L., des Code civil, des code de procédure civile, der Rhein. Substitutions-L. v. 1/8 1822 u. a.

### III. Sitz und Bezirke.

§ 3. Die Sitz und Bezirke der A. sind teils im Verordnungswege bestimmt worden, und es ist auch eine nachträgliche Veränderung im Verordnungswege möglich, so namentlich in Bayern (bayer. G. B. G. v. 10/11 1861 Art. 7 mit bayer. Ausf.-G. v. 23/2 1879 Art. 81), teils fand und findet das Eingreifen der Gesetzgebung in den angegebenen Beziehungen statt. Preußen (Ausf.-G. § 21) ließ zunächst die Sitz und Bezirke durch königliche Verordnung bestimmen; seit dem 1. Oktober 1882 können dieselben aber nur durch Gesetz verändert werden (Ausf.-G. § 21 Abs. 2). Ähnlich Sachfen (Ausf.-G. § 7). Die Weimarer Gesetzgebung (G. v. 8/3 1879 § 2) bestimmte die Sitz der A. und bezieht die Abgrenzung der Bezirke der Staatsregierung vor.

### IV. Die Verfassung der Amtsgerichte.

§ 4. 1) Den A. stehen Einzelrichter vor. Ist ein A. mit mehreren Richtern besetzt, so erbeiget jeder derselben die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelrichter. Dieser Grundsatz ist für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit vom G. B. G. § 22, für die andern Zweige der Rechtspflege durch die Landesgesetzgebung aufgestellt (vgl. z. B. bayer. Ausf.-G. Art. 18) oder der Grundsatz wird von der Landesgesetzgebung vorausgesetzt. Kollegiale Beratung findet bei den A. nicht statt<sup>2)</sup>. Gegenüber dem anstehenden Staate und dem Publikum trägt der einzelne Amtsrichter in den von ihm bearbeiteten Sachen ausschließlich die Verantwortlichkeit (vgl. z. B. bayer. Ausf.-G. Art. 18). Trotz dieser Selbständigkeit der einzelnen Richter erscheint doch das A. als eine einheitliche Behörde, die als solche in staats- und privatrechtlicher Beziehung, ja selbst strafrechtlich als Objekt von Vorkundigungen in Betracht kommen kann. Aber das Gericht als solches nach außen hin zu vertreten hat, das bestimmt sich nach der sehr verschieden ausgestalteten Dienstaufsicht verschieden (vgl. unten § 15). Für Bayern und Württemberg z. B. ist das Recht der Dienstaufsicht führenden Amtsrichters zur Stellung des Strafantrages wegen Vorkundigung des A., bezw. eines der Richter (Str.-G. B.

§ 196) anerkannt worden (E. d. A. G.-Straff. Bb. 15 Nr. 66 S. 212 und Bb. 11 Nr. 45 S. 163); für Preußen wurde dieses Recht vereint (E. d. A. G.-Straff. Bb. 7 Nr. 124 S. 404; vgl. auch Bb. 17 Nr. 25 S. 88). Nur für das A. Berlin I muß jetzt auf Grund des G. v. 10/4 1892 §§ 3, 4 anders entschieden werden (s. unten § 18). Die bei den A. gebildeten Schöffengerichte und Strafkammern enthalten keine Ausnahme vom Principe des Einzelrichteramtes; dieselben sind nicht Abteilungen des A., sondern Gerichtsgebilde bei den A.

2) Bei jedem A. muß die Staatsanwaltschaft durch einen oder mehrere Amtsanwälte vertreten sein (G. B. G. § 143, vgl. den Art.: Amtsanwaltschaft Bb. I S. 40).

3) Desgleichen muß eine Gerichtsschreiberei eingerichtet sein (G. B. G. § 154, vgl. den Art.: Gerichtsschreiber).

4) Für jeden A.-Bezirk muß die erforderliche Anzahl von Gerichtsvollziehern bestellt sein (vgl. den Art.: Gerichtsvollzieher).

5) Außerdem sind bei den A. je nach Größe des Bezirkes und je nach der Art und dem Umfange der Geschäfte der Justizverwaltung und der freiwilligen Gerichtsbarkeit Rechnungsbearbeiter, Boten, Diener, Gefängniswärter angestellt.

### V. Das Richterpersonal bei den Amtsgerichten. Rechtsverhältnisse der Amtsrichter.

§ 5. 1) Die A. sind je nach dem Umfang der Geschäfte mit einem oder mehreren Amtsrichtern besetzt. Den länger im Amte befindlichen und bewährten oder auch den geschäftsleitenden Amtsrichtern pflegen auszeichnende Titel verliehen zu werden: Amtsrichter<sup>1)</sup>, Oberamt<sup>2)</sup>. Auch kommt es vor — z. B. in Bayern —, daß Amtsrichter unter Befassung in ihrer dienstlichen Stellung zu Oberlandesgerichtsräten befördert werden. Dem Aussicht führenden Amtsrichter bei dem Amtsgericht I in Berlin ist der Titel Amtsrichtspräsident beigelegt. Preuß. G. v. 10/4 1892 (G. S. S. 77 § 2).

2) Die Befähigung zum Amtsrichter richtet sich nach den Normativbestimmungen des G. B. G. §§ 2 bis 5 und nach den ergänzenden Gesetzen und Verordnungen des Landesrechtes. Die Voraussetzungen für die Anstellung als Amtsrichter sind dieselben wie für jedes andere ordentliche Richteramt. Wer in dem einen Staate die Fähigkeit zum Richteramt erlangt hat, ist zu jedem Richteramte innerhalb des Deutschen Reiches befähigt<sup>3)</sup>. Dieser gesetzlich anerkannten Freizügigkeit der Juristen entspricht aber die tatsächliche Übung in den Bundesstaaten nicht: hauptsächlich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Prüfungen für das Richteramt und der Einrichtung des Vorbereitungsdienstes.

3) Die Ernennung der Amtsrichter erfolgt durch die Landesstaatsgewalten (Staatsoberhaupt, Senat).

4) Sie ist nach § 6 des G. B. G. sofort lebens-

<sup>1)</sup> Das bayer. G. B. G. v. 10/11 1861 allerdings wurde bis auf wenige Bestimmungen (die Art. 7, 67, 70, 76, Abs. 2) aufgehoben (bayer. Ausf.-G. Art. 81).

<sup>2)</sup> Vgl. jedoch bezüglich der Geschäftsverteilung: Sambarische Ausf.-G. Art. 67; unten § 15.

<sup>1)</sup> Vgl. preuß. A. G. v. 21/11 1888, betr. die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten (G. S. S. 234).

<sup>2)</sup> Bayer. G. v. 23/8 1879 zum Vollzug des Ausf.-G. (3 B. Bl. S. 384 § 2, vgl. § 3).

<sup>3)</sup> Die einzige Ausnahme im § 127 Abs. 2 betrifft nur die Richterstellung im Reichsgerichte.



länglich. Enthebung und Versehung sind reicherechtlich eingeschränkt (G.B.G. § 8); vgl. aber dazu G.G. zum G.B.G. § 13.

5) Die Amtsrichter beziehen in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gebühren (G.B.G. § 7).

Die Gehaltsverhältnisse der Amtsrichter sind ungenau verschiedene. Nach der im Jahrbuche der deutschen G.R. von Pfafferoth, Berlin 1880 S. 331, 1884 S. 30, 1886 S. 30 enthaltenen Übersicht bewegen sich die Minima zwischen 1800 M (Baden) und 5000 M (die drei freien Städte), die Maxima schwanken zwischen 4000 M (Württemberg, Sachsen-Weimar-Eisenach, Koburg-Gotha) und 10000 M (Darmstadt). In Mecklenburg-Schwerin und Lübeck betragen die Maxima 7000 M, im Königreich Sachsen 7500 M, in Mecklenburg-Strelitz 8000 M, in Bremen 8400 M. Auch die Pensionsverhältnisse sind sehr verschiedene. Der preussische Amtsrichter erwerbt einen Rechtsanspruch auf Pension erst nach zehn Jahren, die allerdings vom Tage des Altesforpatentes an gerechnet werden, aber bayerische Amtsrichter hat vom Tage der Anstellung an im Falle der Dienstunfähigkeit Anspruch auf Pension. Die preussischen Pensionssätze bewegen sich von 15/100 bis 40/100 des Gehalts, die dienstunfähig gemordene bayerische Amtsrichter erhält sofort das ganze Gehalt als Pension.

Wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Amtsrichter aus ihrem Dienstverhältnisse, insbesondere auf Gehalt, Wartegeld oder Ruhegehalt darf der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden (G.B.G. § 9).

6) Durch § 4 des G.G. zum G.B.G. ist der sog. Grundsatz der Trennung der Justiz und der Verwaltung zur reichsrechtlichen Anerkennung gelangt. Vgl. unten § 12. Nichts steht aber im Wege, daß die Staatsverwaltungen einzelne Amtsrichter mit öffentlichen Nebenämtern betrauen. So können Amtsrichter als Mitglieder, bzm. als Vorstände der Seerämter berufen werden (M.G., betr. die Unterführung von Seeschiffen v. 27.7.1877, M.G.Bl. S. 549); sie können mit dem Vorsteher in den nach den Unfallversicherungsgesetzen und nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze zu bildenden Schiedsgerichten betraut werden (M.G. v. 6.7.1884 S. 69 § 47, v. 28.5.1885 (2159, v. 5.5.1886 S. 132 § 51; v. 11.7.1887 S. 287 § 36; v. 13.7.1887 S. 329 § 50; Jun.-u. Altersverf.-G. v. 22.6.1889 S. 97 § 71). Auch auf Grund von Landesgesetzen dürfen den Amtsrichtern Nebenämter übertragen werden; vgl. z. B. preuß. G. über die A.R.Z. v. 30.7.1883 (G.S. S. 195 § 28 (Bezirksauschuss)). — Andererseits sind die Amtsrichter teils nach Reichs-, teils nach Landesrecht von gewissen Ämtern ausgeschlossen (Schöffen- und Schworenämter, Gemeindevorsteher). Oder es ist ihnen, wie den andern Richtern, die Beteiligung an Nebenbeschäftigungen untersagt oder von ministerieller Genehmigung abhängig gemacht; so namentlich die Beteiligung bei der Gründung und Verwaltung von Aktien-, Kommandit- und Veramertergesellschaften. Vgl. A. R. preuß. G. v. 10.6.1874 (G.S. S. 244). Nach der preuß. Vormundschafts-D. § 22 bedarf jeder Beamte, daher auch der Amtsrichter, der Genehmigung der vorgesetzten Behörde zur Übernahme einer Vormundschaft, desgl. nach der preuß. Schiedsmanns-D.

v. 29.3.1879 (G.S. S. 321 § 2 Abs. 2) zur Übernahme des Schiedsmannsamtes. Bei anderen öffentlichen Veranstellungen sind die Amtsrichter wie andere Beamte zur Ablehnung befugt. Vgl. z. B. preuß. Kr.D. v. 19.3.1881 (G.S. S. 179 § 8, 25).

### Das richterliche Hülfspersonal bei den Amtsgerichten.

§ 6. Nach § 10 des G.B.G. bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte unberührt. Für die Kollegialgerichte (Landgerichte, Oberlandesgerichte) hat dieser Satz Einschränkungen erfahren (G.B.G. §§ 69, 122); für die Amtsgerichte gilt er dagegen uneingeschränkt. Das Landesrecht hat in der Bestimmung der Qualitäten für das Hülfspersonal bei den Amtsgerichten vollkommen freie Hand. Nichts stände im Wege, Privatpersonen zur Aushilfe heranzuziehen; namentlich würde es nicht mit der Reichsgesetzgebung im Widerspruch stehen, wenn eine Landesgesetzgebung, wie es das französische Dekret vom 30. März 1808 Art. 49 gethan hatte, die Erstinstanz-Gerichte ermächtigte, im Falle Ermangels von Hülfspersonal Rechtsanwältinnen (avocats) und eventuell sogar avoués zur Aushilfe heranzuziehen. Meines Wissens ist das nirgends mehr vorgefallen, die betreffende Bestimmung, welche in den deutschen Rheinprovinzen fortgalt<sup>1)</sup>, ist durch die Ausführungsgesetze zum Gerichtsverfassungsgesetze überall beseitigt worden<sup>2)</sup>. Einzelne Ausführungsgesetze gehen aber in der Beschaffung von richterlichem Hülfspersonal bei den A. sehr weit; hinsichtlich der freiwilligen Gerichtsbarkeit läßt Oldenburg sogar die Auffstellung von Verwaltungsgesamten zur Vertretung zu; vgl. unten § 15. Nach § 11 des badischen Ausführungsgesetzes kann das Justizministerium nicht bloß zum Richteramt Befähigten, sondern auch Rechtskundigen, welche die erste Prüfung für den Justizdienst bestanden haben und in demselben seit mindestens zwei Jahren beschäftigt waren, vorübergehend die Befugnisse eines Amtsrichters übertragen. Ohne solchen Auftrag kann der Amtsrichter die Vorhabe einzelner gerichtlicher Handlungen, aber nicht die selbständige Erlassung entscheidender Verfügungen übertragen. Nach dem preussischen Ausführungsgesetze gelten für die Verwendung von Hülfspersonal bei den Amtsgerichten folgende Grundätze: Nebenamtliche, welche im Vorbereitungsdienste seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, können im Falle des Bedürfnisses durch die Justizverwaltung mit der zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten beauftragt werden. Denselben kann auch nach näherer Anordnung der Justizverwaltung durch den Amtsrichter, welchem sie zur Ausbildung übermießen sind, die Erledigung einzelner richterlicher Geschäfte übertragen werden<sup>3)</sup>. Zur Urteilsfällung, zur Auf-

<sup>1)</sup> Ich selbst habe im Jahre 1862 vor einer rheinischen Civilkammer plädiert, in welchem ein Advokat-Anwalt als Ergänzungsrichter saß.

<sup>2)</sup> Nicht ausdrücklich, aber durch anderweitige Regelung.  
<sup>3)</sup> Vgl. preuß. Reg. Verf. v. 9.12.1879, betr. die Übertragung richterlicher Geschäfte an Nebenamtliche (J.M. Bl. Nr. 50 S. 406, preuß. M. Bl. S. 331).

nahme lehtwilliger Berufungen, zur Entscheidung über Durchsetzungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen, sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schwurgerichte sind Referendare nicht befähigt (preuß. Ausf.-G. § 2). Wörtlich übereinstimmend Sachsen-Weimar-Eisenach § 2. Sachsen (Königreich), § 21, sieht von dem Erfordernis zweijähriger Vorbereitungszeit ab und nimmt nur die Urteilsfällung, sowie die Geschäfte bei Bildung der Schöffen- und Schwurgerichte aus. Auch Oldenburg (Art. 15 § 3), sieht von Erfordernisse der Vorbereitungszeit ab, läßt aber die in der ersten Prüfung Bestandenen nur in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und zur nicht eiblichen Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen u. Württemberg (§ 18) und Hessen (Art. 2) gestatten nur die Verwendung von Richtern als befähigten als Hülf Richter, räumen denselben aber, wenn sie ein Kommissorium erhalten haben, die Rechte des Amtsrichters ein. In Preußen sind Gerichtsassessoren (nach der zweiten Prüfung vom Justizminister als solche ernannt) so befähigt, wie verpflichtet, auf Anordnung des Justizministers die Verwaltung einer Amtsrichterstelle mit allen Pflichten und Rechten eines Amtsrichters zu übernehmen, in welchem Falle ihnen eine Entscheidung nach allgemein festzustellenden Grundsätzen, sowie Erfah der Reisestellen zu gewähren ist (Ausf.-G. § 4). Vgl. auch Sachsen § 20, Sachsen-Weimar § 3, Oldenburg Art. 15 § 3. Bayern läßt die Verwendung von Hülf Richtern überhaupt nicht zu. Rechtspraktikanten (Rechtsanwälte nach der ersten Prüfung) und Accessisten (Richteramtsebefähigte vor der Anstellung als Amtsrichter oder in einem sonstigen Amte) können nur mit unselbständiger Anshülfe bei den Gerichten verwendet werden.

## VI. Die Geschäftsaufgabe der Amtsgerichte.

(Sachliche Zuständigkeit.)

§ 7. **Übersicht.** Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte wird teils durch reichsrechtliche, teils durch landesrechtliche Vorschriften bestimmt. Sie bezieht sich auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in Kontursachen und Strafsachen. Das Landesrecht hat den Amtsgerichten vielfach eine besondere streitige Gerichtsbarkeit übertragen, sie als die hauptsächlichsten Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestellt und denselben Aufgaben der sog. Justizverwaltung übertragen. Die folgende Darstellung scheidet die Feststellung der Geschäftsaufgabe nach Reichs- und nach Landesrecht. Hinsichtlich der letzteren muß sich die Darstellung auf eine übersichtliche Behandlung beschränken. Eine Detaildarstellung würde den gewählten Raum weit überschreiten und jahrelange Stoffbearbeitung voraussetzen.

### A. Die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte nach Reichsrecht.

#### 1) In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

§ 8. Das G.B.G. ordnet im § 23 die sachliche Zuständigkeit der A. „in bürgerlichen Rechtsstreitig-

keiten“, ohne diesen Begriff zu begrenzen. Auch sonst vermerkt die Reichsgesetzgebung den Begriff, (vgl. z. B. G.B. zum G.B.G. §§ 3, 8, G.B.G. §§ 13, 20, 70, 101, 123 z. l. u. 4. 135, 156 l., 157; G.B. i. G.Br.D. §§ 2, 3, 4, 7, 14); überall aber wird der Begriff als ein gegebener vorausgesetzt. Das Bedürfnis, die Anwendbarkeit des Begriffes in Bezug auf eine bestimmte Angelegenheit festzustellen, entfällt bei denjenigen Thatbeständen, für welche eine gesetzliche Bestimmung die Behandlung im Wege des Civilprozesses vorgeschrieben hat. Das ist für einige Angelegenheiten durch das Reichsrecht selbst geschehen (vgl. z. B. G.B.G. § 9, Post.-G. v. 28/10 1871 § 25 Abs. 3, R.G.Bl. S. 352, revid. Gew.-O. § 75 a. E., Strandungsordnung v. 17/5 1874 § 39 u. a.). Außerdem enthalten zahlreiche Landesgesetze die Anordnung, daß eine Angelegenheit im Rechtsweg zu behandeln sei, daß der Rechtsweg vorbehalten bleibe u. dgl. Auch durch solche Anordnungen, die das Reichsrecht fortbestehen läßt, wird die Behandlung einer Angelegenheit als bürgerliche Rechtsstreitigkeit vor den ordentlichen Gerichten und im Wege des Civilprozesses entschieden. Insofern aber solche Vorschriften nicht vorhanden sind, bestimmt sich der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit und damit die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und die Anwendbarkeit der Civilprozessordnung nach den durch den Begriff selbst traditionell (gewohnheitsrechtlich) gegebenen Merkmalen. D. h. eine Sache, bei welcher gewisse Merkmale zutreffen, erscheint deswegen als „bürgerliche Rechtsstreitigkeit“, sie gehört, soweit nicht abweichende Spezialbestimmungen vorhanden sind, vor die ordentlichen Gerichte und sie ist nach der Civilprozessordnung zu behandeln. Dem Grundgedanken nach besteht hinsichtlich dieser Merkmale Einverständnis. Es muß sich 1) um eine Streitigkeit zwischen zwei im entgegengelegten Interesse beteiligten Personen handeln; also um einen Streit über das Thundürden des einen, über das Leisten oder Unterlassen sollen des andern. Als Streit gilt es auch, wenn der eine verlangt, der andere unthätig bleibt, als Streit kann auch eine wörtliche Bestreitung in Betracht kommen, ohne daß schon Leistung verlangt wird (G.Br.D. § 231). 2) Zum Rechtsstreit wird der Streit, wenn die rechtlichen Grenzen des Handlungsbereichs, des Handelns oder Unthätigens streitig sind und nicht bloß über eine Zweckmäßigkeitfrage innerhalb unbestrittener Rechtsgrenzen gekritten wird. 3) Das am meisten charakteristische Merkmal ist das der „Bürgerlichkeit“. Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, daß die Streitigkeit Vermögens- oder Gewaltverhältnisse oder Genossenschaftsbeziehungen betreffen muß, wie sie unter Bürgern, d. h. einzelnen als solchen ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einer öffentlichen Gemeinschaft vorkommen können. Treffen welche Merkmale zu, so besteht nach der Entwidlung, welche die Abgrenzung der Behördenzuständigkeit im Deutschen Reich genommen hat, die Vermutung, daß die Angelegenheit als bürgerliche Rechtsstreitigkeit zu behandeln sei. Im einzelnen besteht aber viel geleggeberische Willkür und viel theoretischer und praktischer Streit. Die Landesgesetzgebung hat es auch nach dem Instanzenreute der Reichsjustizgesetzgebung in der Hand, Angelegenheiten, bei welchen alle die genannten Merkmale der bürgerlichen Rechtsstreitigkeit zutreffen, dem „Rechtsweg“ im

gewöhnlichen Sinne zu entscheiden und von Verwaltungsgerichten oder Verwaltungsbehörden entscheiden zu lassen (vgl. C. Pr. O. § 13). Sicherheit in der Beantwortung der Frage, ob etwas bürgerliche Rechtsstreitigkeit sei, läßt sich nur auf dem Boden der konkreten Landes-Gesetzgebung gewinnen. Man vgl. über die schwierige Frage außer den Artikeln Rechtsweg und Verwaltungsgerichtsbarkeit im Wörterbuch Bd. 2 S. 331 (Vornhof) und S. 710 (v. Stengel): Fland, Lehrbuch des deutschen Civilproceßrechts § 7 S. 26 ff.; Wach, Handb. I § 2 S. 12, § 6 S. 47, namentlich § 8 S. 77; Voßhar Scuffert, C. Pr. O. 6. Aufl., 1893, Dem. 1 zu § 3 des Einf.-G. zur C. Pr. O. S. 1018; Gaupp, die C. Pr. O. 2. Aufl. Bd. 1 (1890) S. 2.

Unter der Voraussetzung, daß eine Angelegenheit in Gemäßheit des Reichs- oder Landesrechts als bürgerliche Rechtsstreitigkeit überhaupt vor die Gerichte gehört, bestimmt sich ihre Zugehörigkeit vor die Amtsgerichte nach folgenden Gesichtspunkten:

I. Es gehören vor die A. Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 M nicht übersteigt, mit Ausnahme der vom § 70 des C. Pr. O. den Landgerichten ausschließlich übertragenen Sachen (C. Pr. O. § 23 Nr. 1). In betref der Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes vgl. C. Pr. O. §§ 3—9. Verlangt der Kläger an erster Stelle oder eventuell als Interesse oder Schadensersatz eine Geldsumme, so ist diese maßgebend, gleichviel wie der Beklagte das Interesse tagiert. Bei einer Klage z. B. aus dem Leibe- oder Hinterlegungsvertrage ist nicht das Amts-, sondern das Landgericht zuständig, wenn der Kläger zunächst die Sache heißt und eventuell 400 M verlangt, während der Beklagte die Sache auf 40 M veranschlagt. — Begegnen sich Verlangen und Leistungsverbieten derart, daß nur eine Verschiedenheit von 300 M oder weniger bleibt, so ist die amtsrichterliche Zuständigkeit gegeben. Räht sich der Wert einer angeprochenen Leistung in Geld nicht an, z. B. die Überlassung eines Kirchenstuhles, eines Synagogenplatzes, so liegt keine vermögensrechtliche Angelegenheit vor, und es ist aus diesem Grunde die amtsrichterliche Zuständigkeit nicht gegeben. Die Feststellung des streitigen Wertes soll nach freiem richterlichem Ermessen erfolgen: das Gericht darf schon bedarfs Entscheidung der Zuständigkeitsfrage eine beantragte Beweisaufnahme anordnen und von Amts wegen zur Einnahme eines Augenscheines und zur Vernehmung von Sachverständigen schreiten (C. Pr. O. § 3). Für die Wertberechnung ist der Zeitpunkt der Klagerhebung (C. Pr. O. §§ 230, 437, 254) maßgebend (C. Pr. O. § 4). Außerdem giebt die C. Pr. O. Direktiven in Bezug auf Nichtrechnung von Früchten, Nuzungen, Zinsen Schäden, Kosten (§ 4), hinsichtlich der Wertberechnung bei der objektiven (C. Pr. O. § 232) und bei der subjektiven (C. Pr. O. §§ 56, 57) Klagenabgrenzung, bei der Widerklage (§ 5), bei Besitz-Eicherstellungen- und Pfandrechtsklagen (§ 6), bei Klagen in betref einer Grundrentenbarkeit (§ 7), bei Klagen hinsichtlich des Bestehens oder der Dauer eines Pacht- oder Mietverhältnisses (§ 8), und bei Klagen auf wiederkehrende Nuzungen oder Leistungen (§ 9).

Nach § 14 Nr. 3 des C. Pr. O. kann die sachliche Zuständigkeit der A. in Bezug auf vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand in Geld oder

Geldeswert die Summe von sechzig Mark nicht übersteigt, durch Einsetzung von Gemeindegerichten landesgesetzlich eingeschränkt werden. Das ist in Württemberg durch das Ausf.-G. z. C. Pr. O. v. 18.8.1879 Art. 3—14 und durch das badische Einf.-G. zu dem Reichsjustiz-G. v. 3.3.1879 §§ 115 bis 123 geschehen. Vgl. den Art.: Gemeindegerichte. Zu bemerken ist hier nur, daß gegen die Entscheidungen der Gemeindegerichte (Bürgermeister) nach reichsgesetzlicher Bestimmung (C. Pr. O. § 14 Nr. 3) Berufung auf den Rechtswege zulässig sein muß, insolge dessen die A. auch in solchen Angelegenheiten, die zuerst vor dem Bürgermeister oder Gemeindegerichte anhängig waren, doch schließlich anrufen werden können.

II. Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes gehören nach § 23 Nr. 1 Abs. 2 des C. Pr. O. vor die A.: 1) Mietstreitigkeiten, wenn dieselben die Überlassung, Benutzung oder das Verlassen eines Raumes oder die Jurisdiction der vom Mieter in die Mieträume eingebrachten Sachen betreffen. Vgl. dazu C. Pr. O. §§ 814 ff., 820, 459, 204. 2) Streitigkeiten zwischen Dienstverhältnissen und Gesinde hinsichtlich des Dienstverhältnisses, insofern dieselben während der Dauer des Dienstverhältnisses entstehen. 3) Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern hinsichtlich des Arbeitsverhältnisses unter der gleichen Voraussetzung. Betreffen die Streitigkeiten die Frage, ob oder zu welcher Versicherungsanstalt der Invaliditäts- und Altersversicherung, in welcher Lohnklasse oder für welchen Berufszweig Beiträge zu entrichten sind, so ist die für den Beschäftigten zuständige untere Verwaltungsbehörde zur Entscheidung berufen (Znn.-u. Altersvers.-G. § 122). 4) Nach § 23 des C. Pr. O. gehören auch die im § 108, später im § 120 a der Reichs-Gewerbeordnung bezeichneten Streitigkeiten vor die A. Dieser § 120 a ist durch H. G., betr. die Gewerbegerichte v. 29.7.1890 (R. G. Bl. S. 141 § 78) aufgehoben worden. Seit der Geltung dieses Gesetzes (14.1891) sind die neuen Gewerbegerichte, u. z. ausschließlich, d. h. mit Ausschluß der ordentlichen Gerichte (cit. G. § 5) für die früher vor die A. gehörenden Sachen, wie auch noch für andere gewerbliche Differenzen zuständig. Vgl. aber cit. G. §§ 71, 72, 78 Abs. 2. In den Fällen der C. Pr. O. §§ 337, 340, 347, 399, 441 darf das Gewerbegericht die Beweisaufnahme einem A. übertragen (cit. G. v. 29.7.1890 § 43 S. 151). Vgl. im übrigen den Art. Gewerbegerichte. Erster Ergänzungs-Bd. S. 44. — Die A. sind 5) ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zuständig für Streitigkeiten zwischen Reisenden und Wirten, Fuhrleuten, Schiffen, Frößern und Auswanderungsgepäckträgern in den Einsperrungshäusern, welche über Wirtsgeldern, Fuhrlohn, Ubersatzgelder, Beförderung der Reisenden und ihrer Habe und über Verlust und Beschädigung der letzteren, sowie für Streitigkeiten zwischen Reisenden und Handwerfern, welche aus Anlaß der Reise entstanden sind. Die A. sind zuständig 6) für Streitigkeiten wegen Viehmängel; 7) für Streitigkeiten wegen Wildschadens; 8) für Ansprüche aus

1) Streitigkeiten wegen Wildschadens gehören vor die A., wenn sie überhaupt vor die ordentlichen Gerichte gehören.

einem außerordentlichen Weisungsfalle<sup>1)</sup>; 9) für das Aufgebotsverfahren. Die das Ausschlußurteil anfechtende Klage gehört zur Zuständigkeit der Landgerichte (C.Pr.D. § 834 Abs. 2). Das Aufgebotsverfahren gehört nach § 23 des G.B.G. vor die Amtsgerichte nicht bloß in den Sachen, welche nach Reichsrecht, sondern auch in den Angelegenheiten, welche nach Landesrecht den Gerichten zugewiesen sind. Vgl. B.G. v. 9/11 1867 (B.G. Bl. S. 157 § 6), B.G. v. 2/17 1870 (S. 491 § 3), B.G. v. 26/4 1871 (S. 91 § 2 Abs. 4); B.G. v. 12/5 1873 (S. 91 § 1) in betreff verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen oder Zinscoupons des Bundes oder Reiches; Reichsbankstatut v. 21/5 1875 (S. 203 § 8). Nach Landesgesetz gehören vor die Gerichte, daher in Gemäßheit des § 23 des G.B.G. vor die A.: Aufgebote zum Zwecke der Amortisation von Urkunden, zum Zwecke der Lösung von Hypotheken- und Grundschuldforderungen, Aufgebote im Verteilungsverfahren bei Zwangsversteigerungen in das unbewegliche Vermögen, Aufgebote von Grundstücken zur Erhaltung einer Präklusion gegen unbekanntes Realpräjudiz oder zur vollständigen Berichtigung des Besitztitels (bayer. Ausf. G. v. 23/2 1879 zur A.C.Pr.D. Art. 158), Aufgebote zum Zwecke einer Todeserklärung, Aufgebote einer gefundenen Sache oder eines Schatzes, Aufgebote bei gerichtlichen Hinterlegungen, Aufgebote der Nachschlagsbücher<sup>2)</sup>.

III. Die A. sind ferner und zwar von der Civilprozessordnung mit folgenden Aufgaben betraut. 1) Sie sind Vollstreckungsgerichte. 2) Die Gerichte zugewiesene Anordnung von Vollstreckungshandlungen (z. B. die Zwangsvollstreckung in Forderungen (C.Pr.D. § 729, dazu §§ 750, 752), sowie die Mitwirkung bei Vollstreckungshandlungen (z. B. die Entscheidung über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen hinsichtlich der Art und Weise der Zwangsvollstreckung, C.Pr.D. § 685) gehört zur Zuständigkeit der A., C.Pr.D. § 684. Außerdem das Ersuchen um militärische Hülfe bei der Zwangsvollstreckung (C.Pr.D. § 678 Abs. 3); die Erteilung der Erlaubnis, daß Vollstreckungshandlungen zur Nachtzeit oder an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen vorgenommen werden, § 681 (zu erbitten bei dem Amtsrichter des Ortes der Handlung); die Anordnung der Einstellung der Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung, die Anordnung, daß die Zwangsvollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werde, daß die erfolgten Vollstreckungsmahregeln gegen Sicherheitsleistung aufzuheben seien, alles dies jedoch nur in dringenden Fällen und unter Bestimmung einer Frist für die Einholung der Entscheidung des Prozeßgerichts (C.Pr.D. § 688); Bestellung eines einstweiligen besonderen Nachschwerreters, wenn eine Zwangsvollstreckung in den Nachlaß eines Verstorbenen fortgesetzt werden soll, und die Erbschaft ruht, oder der Erbe oder dessen

Aufenthalt unbekannt ist (C.Pr.D. § 693); Ermächtigung des Gerichtsvollziehers, ein gepfändetes, auf Namen lautendes Wertpapier umschreiben zu lassen (C.Pr.D. § 723); Ermächtigung des Gerichtsvollziehers, die Wiederinkaufsetzung eines außer Kurs gesetzten Wertpapiers zu erwirken (§ 724); Anordnungen über die außerordentliche Verwertung einer gepfändeten Sache (§ 726); Übertragung der weiteren Vollstreckungshandlungen auf einen andern als den erst pfändenden Gerichtsvollzieher im Falle der Anschließung (§ 728); Zwangsvollstreckung in ein Grundstück (§§ 755, 756); Leitung des Verteilungsverfahrens (§ 759); Abnahme des Offenbarungseides und Anordnung der Haft im Falle der Veräumung oder Verweigerung (§§ 780, 782). — Die A. sind 2) neben dem Gerichte der Hauptsache zuständig für die Erlassung von Arresten, C.Pr.D. §§ 799, 810, 813, und in dringenden Fällen zur Erlassung einstweiliger Verfügungen, C.Pr.D. § 820. 3) Bei den A. ist die Erlassung von Zahlbefehlen im Mahnverfahren nachzusehen, C.Pr.D. § 629, vgl. § 640; desgleichen kann 4) die Erlaubnis zur Zustellung an Sonn- und Feiertagen vom A. erbeten werden, C.Pr.D. § 171. 5) Im Falle dringender Gefahr oder wenn die Hauptsache noch nicht anhängig ist, kann, bzm. muß das Gesuch um gerichtliche Mitwirkung zur Sicherung eines Verweises bei dem A. gestellt werden, C.Pr.D. § 448. Vgl. dazu B.G.B. Art. 348, 365, 407 u. G.G. zur C.Pr.D. § 13 Schlüsselrat (Zerstückelung der Verkaufsstücke beandeter Waren). Vgl. ferner bayer. Ausf. G. Art. 28 Abs. 3. 6) Die A. sind in gewissem Sinne als gerichtliche Vergleichsorgane bestellt, C.Pr.D. § 471. Bei Klagen auf Herstellung des ehelichen Lebens und bei Ehecheidungssachen darf der Vorsitzende des Landgerichts den Verhandlungstermin erst festsetzen, wenn eine Versöhnung bei dem A. versucht worden ist, C.Pr.D. §§ 570—573. 7) Unter gewissen Voraussetzungen hat man sich an das A. in schiedsrichterlichen Sachen zu wenden, C.Pr.D. § 871. 8) Das Entmündigungsverfahren gehört vor die A., C.Pr.D. §§ 593, 594, 616, 617, 621, 625. Die Klage auf Anfechtung der Entmündigung gehört vor die Landgerichte, C.Pr.D. § 606.

IV. Nach § 17 der Kaiserl. B. v. 1/12 1890 (R.G. Bl. S. 199), betr. das Verfahren vor den auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten erfolgt die Verhandlung von Zwangsmaßnahmen, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige auf Ersuchen des Schiedsgerichts durch das A. Bezüglich der Militärpersonen finden die §§ 345 Abs. 4 und 355 Abs. 4 der C.Pr.D. Anwendung.

V. Nach § 100 des G.B.G. kann die Landesjustizverwaltung die Bildung von Kammern für Handelsachen (Abteilungen der Landgerichte für Streitigkeiten in Handels- und Wechselachen) an solchen Orten anordnen, an welchen das Landgericht seinen Sitz nicht hat. Und solch' errichtete Kammern für Handelsachen können mit einem A. dadurch in Beziehung kommen, daß nach § 110 des G.B.G. ein Amtsrichter zum Vorsitzenden bestellt wird. Die Kammer gilt aber nicht als Organ des A., sie ist vielmehr Abteilung des Landgerichts.

<sup>1)</sup> Auch wenn dieselben auf Grund eines von dem angebliden Vater abgegebenen Anerkenntnisses oder delonbereu Berichts der Alimentation erben werden. C. v. B.G. VII S. 389; vgl. aber C. XI Nr. 104 (Klage aus dem Anerkenntnisse der Vaterchaft nach Art. 234 Code civil).  
<sup>2)</sup> v. Seuffert, C.Pr.D. Rem. 2 zum v. Buch. Vgl. die Quellenangewesungen dafelbst.

## 2) Die Amtsgerichte als Konkursgerichte.

§ 9. Die A. sind die Konkursgerichte (Konf. D. § 64); d. h. vom A. (des allgemeinen Gerichtsstandes des Gemeinschuldners) sind alle richterlichen Handlungen vorzunehmen, welche sich auf die Eröffnung des Konkurses beziehen, auf die Bildung der Teilungsmasse, die Feststellung der Schuldenmasse, die Verteilung der Masse, den Abschluß eines Zwangsvergleiches und die Einstellung des Verfahrens. Der Amtsrichter ist der Leiter des Liquidationsverfahrens, als welches sich der Konkurs darstellt. Rechtsstreitigkeiten dagegen, welche sich auf die Erfüllung von Rechtsgeäften des Gemeinschuldners beziehen, auf die Anfechtung von Handlungen des Gemeinschuldners. — Rechtsstreitigkeiten, welche die Aus- oder Absonderung von Sachen zum Gegenstande haben, Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf die Aufrechnung im Konkurse, auf Massekosten und Masseschulden, dann Prozesse, welche den Bestand oder die Rangordnung von Konkursforderungen betreffen, gehören nicht vor das A. als Konkursgericht. Das A. des Konkursortes kann mit Rücksicht auf den Betrag und das Gegebensein eines Gerichtsstandes als Prozeßgericht zuständig sein, und es ist für Feststellungsklagen hinsichtlich bestrittener Konkursforderungen, die überhaupt vor die A. gehören, ausschließlich zuständig, Konf. D. § 134 Abs. 2, vgl. auch G., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 15 1889, R. G. Bl. S. 55 § 105; aber die Austragung solcher Streitigkeiten fällt nach der deutschen Konkursordnung nicht in den Rahmen des Konkursverfahrens. Die Klage gegen den Konkursverwalter bezugs Anfechtung der für vollstreckbar erklärten Berechnung im Falle des Konkursverfahrens gegen eine eingetragene Genossenschaft ist ausschließlich bei dem A. zu erheben, welches die Berechnung für vollstreckbar erklärt hat. Aber Verweisung an das Landgericht auf Antrag einer Partei, wenn der Streitgegenstand eines Prozesses die sonst für die sachliche Zuständigkeit der A. geltende Summe (300 M.) übersteigt. R. G. v. 15 1889, betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, R. G. Bl. S. 55 § 105.

## 3) Strafrechtspflege.

§ 10. Die Aufgaben der A. in der Strafrechtspflege lassen sich unter folgende Gesichtspunkte bringen:

I. In allen Sachen sind die A. die richterlichen Organe bis zur Erhebung der öffentlichen Klage, also in dem Verfahren, das als Vorbereitung der öffentlichen Klage (als Ermittlungsverfahren) bezeichnet wird. Die Leitung der Ermittlungen in diesem Verfahren, sowie die Entscheidung über die Erhebung der öffentlichen Klage steht der Staats-(Amts-)Anwaltschaft zu. Erachtet aber die Staatsanwaltschaft die Vornahme einer richterlichen Untersuchungshandlung für erforderlich, so stellt sie ihre Anträge bei dem Amtsrichter des Bezirkes, in welchen diese Handlung vorzunehmen ist (Str. Pr. D. § 160). Der Amtsrichter hat die gesetzliche Zulässigkeit der Handlung zu prüfen, nicht aber über die Angemessenheit oder Zweckmäßigkeit der Handlung zu befinden. Bei Gehör auf Verzug haben die Amtsrichter die erforderlichen

Untersuchungshandlungen von Amts wegen vorzunehmen (Str. Pr. D. § 163). J. B. ein Amtsrichter ist mit der Aufnahme eines Augenscheines in einem Prozesse über eine Weidenermittlung im Hochgebirge beschäftigt; er hat in einer Sennhütte übernachtet und erfährt am folgenden Morgen, daß in dem benachbarten Walde ein Jagdaufsieber erschossen worden ist. Wird jemand als Beschuldiger vom Amtsrichter vernommen, so ist der letztere verpflichtet, dringliche und solche Beweise aufzunehmen, welche die Freilassung des verhafteten Beschuldigten begründen können (Str. Pr. D. § 164). Der besetzte Amtsrichter kann sich zum Zwecke solcher Beweiserhebungen sogar direkt mit dem Amtsrichter eines andern Bezirkes in Verbindung setzen (Str. Pr. D. § 164 Abs. 2); aber die weitere Verfügung über den Untersuchungstoff steht der Staatsanwaltschaft zu, an welche das Ergebnis der amtsrichterlichen Ermittlungen einzuliefern ist.

Die A. sind namentlich berufen, die vom Gesetze vorgeschriebene alsbaldige Vernehmung von Zeugenommenen zu betätigen (Str. Pr. D. §§ 128, 132; Betriebsordnung für die Hauptzeilenbahnen Deutschlands v. 5 7 1892, § 64 R. G. Bl. S. 716, desgl. für die Nebenzeilenbahnen § 47 Nr. 5 R. G. Bl. [1892] S. 779; für Bayern O. u. N. R. Bl. 1892 Nr. 61). Den A. kommt im Ermittlungsverfahren zu: die Anordnung der (vorläufigen, Str. Pr. D. § 126) Untersuchungshaft und der Erlaß des Haftbefehles (vgl. Vb. II S. 636), sowie der anbern auf die Untersuchungshaft und die Sicherheitsleistung bezüglichen Entscheidungen; ferner die Anordnung der Herausgabe von Gegenständen, sowie die etwaige Anwendung des erforderlichen Zwanges dazu (siehe den Art. Herausgabe Vb. I S. 651), die Anordnung, bzw. Bestätigung von Beschlagnahmen, die richterliche Bestätigung der von der Staatsanwaltschaft veranlasseten Beschlagnahmen von Postsendungen (Str. Pr. D. § 100 und Wörterbuch Vb. I S. 177). Das A. hat, abgesehen von (allerdings meistens gegebenen) Dringlichkeitsfällen, in welchen ohne richterlichen Auftrag vorgegangen werden kann, Durchsuchungen anzuordnen (Vb. I S. 291) und in allen Fällen beschlagnahmte Papiere durchzusehen, inwieweit nicht der Betroffene die Durchsicht durch andere Beamte genehmigt (Str. Pr. D. § 110 und Wörterbuch Vb. I S. 292 [§ 9]). Vgl. auch Vennecke, Lehrb. d. deutsch. A. Strafrechtspflege, 4. Lief. (Freiburg i. B. 1892) § 106 S. 448.

II. Durch Beschluß des Landgerichts kann einem Amtsrichter, der mit dem landgerichtlichen Untersuchungsrichter nicht denselben Amtssitz hat, die Führung einzelner Voruntersuchungen übertragen werden. Unter der gleichen Voraussetzung kann der (landgerichtliche) Untersuchungsrichter einen Amtsrichter um Vornahme einzelner Untersuchungshandlungen ersuchen (Str. Pr. D. § 183). In den Sachen, welche in erster und letzter Instanz vor das Reichsgericht gehören (O. R. G. § 136<sup>2</sup>, Hoch- und Landeserrat gegen Kaiser oder Reich) kann der Präsident des Reichsgerichts jeden deutschen Amtsrichter<sup>1)</sup> zum Untersuchungsrichter oder für einen Teil der Geschäfte des Untersuchungs-

<sup>1)</sup> Auch jedes Mitglied eines andern deutschen Gerichts.

richters zum Vertreter desselben bestellen (Str. Pr. D. § 184).

III. In den Sachen, welche zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehören (s. den Art. Schöffengerichte), repräsentiert der Amtsrichter für das ganze Verfahren außerhalb der Hauptverhandlung das Gericht, d. h. alle erforderlichen Entscheidungen werden vom Amtsrichter erlassen (G. B. G. § 30 Abs. 2). Bei dem A. ist die Klage einzureichen (Str. Pr. D. § 197); der Amtsrichter kann darauf einzelne Bemeinerhebungen anordnen (Str. Pr. D. § 200 Abs. 1 a. E.); er entscheidet über die Eröffnung des Hauptverfahrens (Str. Pr. D. § 201 mit G. B. G. § 30 Abs. 2), der Amtsrichter erläßt die zur Vorbereitung der Hauptverhandlung erforderlichen Entscheidungen (Str. Pr. D. §§ 212, 218, 220, 222, 141 u. 142); er entscheidet über Ablehnungsgesuche gegen Schöffen und über die Ausschließung von Schöffen, desgleichen über Ausschließung und Ablehnung der amtsrichterlichen Berichtsschreiber (Str. Pr. D. § 31 Abs. 2). — Im Privatklageverfahren leitet der Amtsrichter das der Eröffnung des Hauptverfahrens vorausgehende Verfahren und entscheidet über die Eröffnung (Str. Pr. D. § 422, 423). Der Amtsrichter bestimmt in diesem Verfahren, welche Personen als Zeugen oder Sachverständige zur Hauptverhandlung geladen werden sollen (Str. Pr. D. § 426).

IV. Ein Amtsrichter ist der Vorsitzende in den Hauptverhandlungen der Schöffengerichte (G. B. G. § 26). Hinsichtlich der Zuständigkeit der Schöffengerichte vgl. diesen Artikel.

V. Unter gewissen Voraussetzungen kann der Amtsrichter ohne Zustimmung von Schöffen verhandeln und entscheiden (Str. Pr. D. § 211 Abs. 2). Gemeint sind namentlich die Alltagslebensfälle der Bettler, Landstreicher und lieberlichen Dirnen. Voraussetzungen: a) Es muß sich um eine Übertretung handeln; b) der Beschuldigte muß vorgeführt sein und c) die zur Last gelegte That eingestehen; d) die Staats-(Amts-)Anwaltschaft muß zustimmen. Bei Gegebensein dieser Voraussetzungen hängt es dann vom Ermessen des Amtsrichters ab, ob er Schöffen zuziehen will oder nicht. Thatächlich wird von der Ermächtigung des Befehles ausgedehnter Gebrauch gemacht.

Zm § 3 Abs. 3 des G. B. zur Str. Pr. D. ist der Landesgesetzgebung die Ermächtigung erteilt, auch Forst- und Feldbrüßsachen durch die A. ohne Zustimmung von Schöffen verhandeln und entscheiden zu lassen.

VI. Die A. sind unter gewissen Voraussetzungen befugt, den Versuch zu machen, einen Straffall ohne Verhandlung mit dem Beschuldigten durch Erlassung eines schriftlichen Strafbefehles zu erledigen (Str. Pr. D. § 447). Voraussetzungen: a) Eine Übertretung muß in Frage stehen oder eines der Vergehen, für welche nach § 27 3. 2 des G. B. G. mit Rücksicht auf das niedrige Strafmaximum<sup>1)</sup> die Schöffengerichte zuständig sind; b) schriftlicher Antrag der Staatsanwaltschaft; c) es

darf keine andere Strafe, als Geldstrafe bis zu 150 Mark, Gefängnis oder Haft bis zu 6 Wochen und Einziehung besetzt werden. Überweisung an die Landespolizeibehörde (das Arbeitshaus, B. II Z. 257 § 10 II) ist ausgeschlossen (Str. Pr. D. § 447 Abs. 3). Polizeiaufsicht kommt bei den obigen Straffällen nicht in Frage. Die Strafbefehle korrespondieren den Zahlbefehlen des Civilprozeßes. Während sodann das Verfahren nach § 211 der Str. Pr. D. (ohne Schöffen) mehr für die kleinen Vergehungen der störenden und antisozialen Straßenbevölkerung berechnet ist, entspricht die Einrichtung der amtsrichterlichen Strafbefehle (neben den polizeilichen Strafverfügungen und den Strafbefehlen der Verwaltungsbehörden) dem Bedürfnisse, die kleinen Kollosionen mit dem Strafrecht, vor denen niemand sicher ist, sine strepitu iudicii abzumachen.

VII. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann wegen großer Entfernung des Landgerichtshofes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer A. eine Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesamte Thätigkeit der Strafkammer des Landgerichts (vgl. dazu Str. Pr. D. § 183 und oben II) oder ein Teil dieser Thätigkeit zugewiesen werden (G. B. G. § 78 Abs. 1). Solche Strafkammern dürfen mit Landrichtern und Amtsrichtern, sie dürfen auch bloß mit Amtsrichtern besetzt werden; namentlich ist es statthaft, daß die Landesjustizverwaltung einen Amtsrichter als Vorsitzenden bestellt (G. B. G. § 78 Abs. 2).

VIII. Den Amtsrichtern kann durch Anordnung der Landesjustizverwaltung für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen die Strafvollstreckung übertragen werden (Str. Pr. D. § 483 Abs. 2). Vgl. den Art. Strafvollzug.

IX. Die A. sind berufen, bei der Herstellung der Listen für den Schöffen- und Geschworenen dienst mitzuwirken (G. B. G. §§ 38—57, 85, 87—89; s. die Art. Schöffengericht u. Schwurgericht). Namentlich ist der Amtsrichter berufen, über die Streichung von Namen aus der Jahresliste der Schöffen, über Nichtberanziehung wegen Eintritts von Berufungshindernissen, über Ablehnung des Schöffendienstes, Entlassungen und Dienstaufgesuche zu entscheiden, sowie Strafen wegen Verweigerung und Verläumdung des Schöffendienstes oder der Teilnahme an den Geschäften des Vertrauensauschusses festzusetzen.

4) Die Amtsgerichte als Rechtshilfsgerichte.

§ 11. Nach § 157 des G. B. G. haben sich die ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen Rechtshülfe zu leisten. Das Eruchen um Rechtshülfe ist nach § 158 an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirk die Amtshandlung vorgenommen werden soll. Gerichte, Staatsanwaltschaften und Berichtsschreiber können wegen Erteilung eines Auftrages an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Berichtsschreibers des A. in Anspruch nehmen, in dessen Bezirk der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Berichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt (G. B. G. § 162). Will ein Gericht Amtshandlungen außerhalb seines Bezirkes vornehmen, so bedarf es der Zustimmung des Amts-

<sup>1)</sup> Gefängnis bis zu 3 Monaten, Geldstrafe bis zu 600 Mark, allein oder in Verbindung miteinander, darf statt der Gefängnisstrafe, Einziehung. Auch die Vergehen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben gehören in diese Zutreffens obiger Voraussetzungen hierher. 2) 800, Dem. 11 zu § 27 des G. B. G.; befristet.

richters des Ortes. Ausgenommen sind Fälle, in welchen Gefahr auf Verzug obwaltet. Adann ist dem Amtsrichter des Ortes nachträglich Anzeige zu machen (§. 3. B. § 167). Die vorliegenden Bestimmungen gelten für alle deutschen ordentlichen Gerichte, gleichviel, ob das ersuchende und das ersuchte Gericht dem nämlichen Bundesstaate oder verschiedenen Bundesstaaten angehören, gleichviel ferner, welcher Rangordnung das ersuchende Gericht angehört. Auch das Reichsgericht und die Oberlandesgerichte wenden sich direkt ersuchend an das A. des Ortes der Handlung. Vgl. hinsichtlich der Art, wie die Rechtshülfe nachzusuchen und zu gewähren ist, dann bezüglich der Rechtshülfe in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Sachen den Art. 2. Rechtshülfe. Ob und namentlich auch bezüglich der Rechtshülfe zwischen den besonderen Gerichten eines Bundesstaates und den Gerichten anderer Bundesstaaten, sowie zwischen deutschen und außerdeutschen Gerichten. Vgl. auch den folgenden § 12 lit. 1).

### B. Übersicht über die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte nach Landesrecht.

§ 12. Die Landesgesetzgebung war bei Einführung der Rechtsjustizgesetzgebung und ist fortwährend berechtigt, den A. (wie den andern ordentlichen Gerichten) jede andere Gerichtsbarkeit, sowie Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen (§. 3. G. B. § 4). Ausgeschlossen ist nur die Übertragung anderer Gegenstände der Verwaltung (§ 4 a. a. D.). Eine engere oder weitere Auslegung des Wortes „Justizverwaltung“ giebt die Landtags- oder die Verwaltungsaufgaben der Gerichte enger oder weiter zu begrenzen. Man kann die Gefängnisverwaltung, die Bauverwaltung, soweit sie die Gerichtsgebäude und Gefängnisse betrifft, das Stiftungswesen, den Unterricht und die Prüfungen der Justizbeamten, das Hinterlegungs- wesen (s. den Art. 2. Unterlegungs- wesen), sowie anderes zur Justizverwaltung rechnen, wenn man die Beziehungen dieser öffentlichen Thätigkeiten zu der Rechtspflege in den Vordergrund stellt oder wenn man auf die Rechtsgeschäfte Gewicht legt, zu welchen diese Thätigkeiten regelmäßig Anlaß geben. Der Inhalt der amtserichterlichen Geschäftsaufgaben ist denn auch von den Landesgesetzgebungen un- gemein verschieden begrenzt<sup>1)</sup>. Aber nicht bloß gegenüber der Thätigkeit anderer Verwaltungsb- Behörden und Beamten ist die Geschäftsaufgabe der A. verschieden bestimmt, sondern auch auf dem Gebiete der Rechtspflege selbst ist das *judicium finium regundorum* zwischen den A. und anderen Behörden und Beamten verschieden durchgeführt. Im Gebiete des preussischen Landesrechts §. 3. B. ist der Amtsrichter Testamentsrichter: der Amtsrichter im Gebiete des rheinischen Rechts hat bei der Testamentserrichtung nichts zu thun; an seiner Stelle

wird bei Errichtung öffentlicher oder mystischer Testamente ein Notar thätig, der zwei Zeugen oder einen zweiten Notar zuzuziehen hat. Breuh. (Notariats-)G. v. 15. 7. 1890 (G. S. 229 § 4 Abs. 2 a. E.). Verträge über Grundstücke können im Gebiete des Allgemeinen Landesrechts schriftlich oder vor dem Amtsrichter abgeschlossen werden; nach dem bayerischen Notariatsgesetze müssen sie vor dem Notar eingegangen und von diesem protokolliert werden. Am auffallendsten ist die Verschiedenheit in der Abgrenzung der landgerichtlichen und amtsgerichtlichen Zuständigkeit. Es hängt dies zum Teil mit der Verschiedenheit des bürgerlichen, namentlich des gemeinen und preussischen Rechts einerseits und des französischen Rechts andererseits zusammen. Für Baden und Rheinhessen sind diese Verschiedenheiten teilweise schon durch die Ausführungs- gesetzgebung beseitigt worden: für Elsaß-Lothringen und für die preussische Rhein- provinzen wurden neuere Gesetze in der Richtung der Anpassung an die rechtsrheinischen Zuständigkeitsverhältnisse thätig. Vgl. unten C. IX. Fortwährend bestehen aber noch große Verschiedenheiten in der Abgrenzung der amtsrichterlichen Zuständigkeit auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege.

A. In einigen Staaten wurde der Übergang der Geschäfte der alten Einzelgerichte auf die A. ohne weiteres vorausgesetzt, z. B. im Ausführungs- gesetz für Elsaß-Lothringen. Vgl. die Motive zu § 7 des Entwurfes dieses Gesetzes in: Die Elsaß-Lothringischen Ausführungs- gesetze, 2. Auflage, Straßburg 1887 S. 6.

B. Einige Staaten haben teils durch besondere Gesetze die Aufgaben der A. auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege geregelt, teils haben sie der Abgrenzung der amtsrichterlichen Thätigkeit auf diesem Gebiete besondere Abschnitte der Ausführungs- gesetzgebung gewidmet. Das erstere ist der Fall in Baden. Da bestimmt das G. v. 6. 2. 1879 (G. u. V. M. Nr. XI S. 131) im § 1 ganz allgemein: „Die Amtsgerichte besorgen die durch das Landesrecht den Gerichten übertragenen Geschäfte der nicht streitigen Gerichts- barkeit“. Nach § 2 des badischen G. kommen den A. „ferner“ folgende Geschäfte zu: 1) sie ergreifen von Amts wegen die für Vermählte erforderlichen Maßregeln (Landrechtssatz 112, 113), bestellen ins- besondere für die Abwesenheitspfleger mit den Rechten und Pflichten der Vormünder und beauffichtigten dieselben; 2) sie beschließen in denjenigen Angelegenheiten, welche das Landesrecht dem Familienratte zuweist, nach Anhörung der nächsten Verwandten und Verschmäerten des Mündels (§ 11); 3) bei ihnen werden die Pflegschaftstabellen geführt und die Vormundschaftsrechnungen abgehört; 4) ihnen ist die Anordnung einer Fürsorge für die Person und das Vermögen des zu Entmündigten (§ 600 G. Pr. C.) übertragen; 5) sie beurkunden die Erklärung des Vaters oder der Mutter, daß ihr minderjähriges Kind gewaltsam entlassen werde (L. R. -G. 477 Abs. 2); 6) sie prüfen die von den Notaren gefertigten Teilungen und Vermögensübergaben, wo-

<sup>1)</sup> Vgl. S. Müller, Die preussische Justizverwaltung. Eine system. Darstellung der die administrativen Geschäfte der Justiz betr. Vorschriften. Aus amtliche Veranlassung und unter Benützung der Akten des Justizministeriums herausgegeben, 2. Abt. 3. Aufl. Berlin 1887. Vgl. ferner bezüglich der eierartigen Zuständigkeitsbestimmungen in betref der freiwilligen Gerichtsbarkeit in Würtemberg, G. u. V. M., Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (im Handb. des öffentl. Rechts) § 69 S. 206 f.

<sup>1)</sup> Gegenüber solch allgemein gehaltenen Bestimmungen wird es möglich, den Begriff der Streitigen Gerichtsbar- keit feinspaltiger zu fassen. Freilich beseitigt § 2 des bad. G. manche der möglichen Zweifel.

bei Abwesende, Minderjährige oder Mundlose beteiligt sind; 7) sie übernehmen die Führung der Grund- und Pfandbücher; 8) sie fertigen die Kauf- und Taufurtheile, sowie die Unterpfandsverreibungen; 9) sie sind berechtigt, Auszüge aus den Landesregistern zu begeben (§ 15 des R.G. v. 6. 2. 1875); 10) von ihnen werden die Urkunden über die Zulässigkeit der öffentlichen Hinterlegung und der Rückzahlung ausgestellt.

Den Gerichten schreiben bei den A. werden durch § 3 folgende Geschäfte übertragen: 1) die Führung der öffentlichen Bücher für den Entrag a. der Entfugung auf Erbschaften (L.R.-Satz 784); b. der Annahme der Erbschaft unter der Wohlthat des Erbverzeichnisses (L.R.-Satz 793); c. der Entfugung von der Teilnahme an der ehelichen Gütergemeinschaft (L.R.-Satz 1457); d. der im Ausland errichteten letzten Willen (L.R.-Satz 1000); e. der Pfandpfandurkunden (L.R.-Satz 2074); 2) die Begitierung und Verapberung der Grund- und Pfandbücher (L.R.-Satz 2201).

In einem besonderen Abschnitte der Ausführungsordnung zum Reichsgerichtsverfassungsgesetz regelt Mecklenburg-Schwerin die amtsrichterliche Zuständigkeit auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege. R. v. 17. 5. 1879 (s. oben S. 2, Nr. 11) Abschnitt 3 §§ 50—62. Am Schlusse der ziemlich ausführlichen und komplizierten Regelung<sup>1)</sup> werden dann in einer generalis clausula alle sonstigen Geschäfte der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, insofern deren Ausführung durch die Gerichte erfolgt, den Amtsgerichten übertragen; „jedoch verbleiben dem Magistrat zu Rostock die bei der Adoption ausübenden richterlichen Funktionen und die in Rostock herkömmliche Bestätigung der Testamentserketoren (S. § 62). Auch bezüglich der Führung der Schiffsregister find im § 61 die bestehenden Vorschriften erhalten (Ref. v. 30. 3. 1868, Magistrat zu Rostock und Wismar). Die Aufg. A. für Mecklenburg-Stralitz v. 17. 5. 1879, Dffs. Anzeiger S. 167 ist im 2. Abschnitt, §§ 46—62 zu ähnlichen Detailbestimmungen hinsichtlich der amtsrichterlichen Zuständigkeit in nicht streitigen Rechtsangelegenheiten gekommen. Val. auch D. denburg Art. 6 und 7, Braunshweig § 20, Lübeck, Titel XIII §§ 48, 49, Bremen § 71.

C. In Preußen (§ 26), Bayern (Art. 15), Sachsen (13), Württemberg (Art. 2) ist der allgemeine Gedanke ausgesprochen, daß die A. für die Angelegenheiten zuständig sein sollen, welche bisher durch Einzelrichter (Kreisrichter, Stadtrichter, Landrichter, Gerichtsämter, Oberamtsgerichte,

zu erledigen waren<sup>1)</sup>. Außerdem enthalten die §§ 25—29 und 39 des preussischen und die Art. 15 und 28 des bayerischen Ausf.-G. Detailbestimmungen über die amtsrichterliche Zuständigkeit und deren Abgrenzung gegenüber der landgerichtlichen. Zur Feststellung der amtsrichterlichen Geschäftsaufgabe auf den Gebieten der besonderen streitigen und der nicht streitigen (freiwillichen) Gerichtsbarkeit, sowie der Justizverwaltung kommen infolge der Verweisung auf die bisherigen Kompetenzverhältnisse die älteren Gesetze über die Zuständigkeit der Behörden auch noch heutzutage in Betracht. Die folgende Uebersicht über die Geschäftsaufgabe der A. auf dem Gebiete der nicht streitigen Rechtspflege geht von der preussischen Gesetzgebung aus<sup>2)</sup>. Mehrfach ist auch die Gesetzgebung anderer Staaten berücksichtigt. Insofern dies aber nicht ausdrücklich bemerkt ist, beziehen sich die Mitteilungen auf die preussische Gesetzgebung. Zur amtsrichterlichen Zuständigkeit gehören folgende Gruppen von Geschäftsaufgaben:

I. Rechtsakte in Bezug auf den Verjorenstand und das Familienleben. Aufbewahrung der Nebenregister der Standesämter und der Duplirate der Kirchenbücher. — Dispensation vom Verbot der Wiederverheiratung einer Witwe vor Ablauf des zehnten Monats<sup>3)</sup>. — Unter gewissen Voraussetzungen Erlassung des richterlichen Verdicts zur Herstellung des ehelichen Zusammenlebens und des Besserungsdictes (Preuss. Ausf.-G. v. 24. 3. 1879 zur C.Pr.O. §§ 5, 6, val. auch bayer. Ausf.-G. v. 23. 2. 1879 zur C.Pr.O. Art. 89). Aufnahme der Erklärungen des Austritts aus einer Kirche oder Synagogengemeinde. — Einsetzung der das Ableben von Ausländern betreffenden Sterbeurkunden an das auswärtige Amt des Deutschen Reiches oder den zuständigen fremden Konsul durch Vermittlung des Landgerichtspräsidenten. — Bestätigung von Adoptionen. Rgl. jedoch Code civil Art. 353, 356 (Bestätigung durch das Landgericht).

II. Das Vormundschafts- (Pflegerchafts-) wesen. In Preußen sind die A. überall die Vormundschaftsgerichte. Auch im rechtsfremdlichen

<sup>1)</sup> Preußen § 26: „Die A. sind zuständig für die Angelegenheiten, welche bisher durch Einzelrichter zu erledigen waren.“ Bayern Art. 15: „Die A. sind zuständig für alle nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, welche bisher zur Zuständigkeit der Stadt- und Landgerichte gehört haben oder den A. durch bessere gesetzliche Bestimmungen zugewiesen sind.“ Die Zuständigkeit der A. in den Landestheilen des Rheines umfaßt insbesondere: 4) alle übrigen Gegenstände der nicht streitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Beurteilung, Bestätigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern und nicht zur Zuständigkeit der Landgerichte oder Oberlandesgerichte gehören.“

<sup>2)</sup> Rgl. Entw. eines Ausf.-G. zum O.R.G. nebst Begründung. Sammlung sämtlicher Verfügungen des Kaisers der Abgeordneten XIII. S. B. II. S. 11. S. 177—178 S. 1. Berlin 1878 Nr. 60, Begründung zu §§ 18—21 S. 38. Turnau. Die Justiz-Verfassung in Preußen I (Berlin 1882) S. 194. Föbker. Der Amtsrichter in Preußen, 2. Aufl. P. II (Berlin 1888) S. 1.

<sup>3)</sup> Die Dispensation vom Verbot der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinen frühverheirateten (Personenstands-G. § 33 Nr. 5) und die Dispensation vom adelichen Alter der Ehemündigkeit (§ 28 Nr. 2) ist in Preußen dem Justizminister vorbehalten. Die Beweise sind im letzteren Falle bei dem Amtsgerichte (im ersten bei dem landgerichtlichen Staatsanwalt) einzureichen und gutachtlich dem Justizminister vorzulegen.

<sup>1)</sup> Zur Geschäftsaufgabe der A. gehören I. die Führung der Grund- und Hypothekbücher. Verhältnisse sind gemacht zu Gunsten der 3 Amtsbesitzer, der Stadtmagistrate und der aus den Stadtmagistraten verordneten Deputierten. II. Die Erhaltung der Obervermündschaft, die Vertheilung und Entgegung eines Nachlasses, die Regulierung von Erbstatuten und die Ausschließung von Erbverzeichnissen. Die §§ 55 und 56 werden aber mehrere Bestimmungen teils in Bezug auf gewisse Personen (insbesonderer Gerichtsstand vor den Landgerichten), teils zu Gunsten gewisser Behörden und der Gutsherren. III. Aufnahme von gerichtlichen Urkunden, sowie die Annahme und Aufnahme von gerichtlichen Testamenten. Auch die Vorbehalte IV. Führung der Handelregister, Gewerkschaftsregister, Fidejuciarregister, Wucherregister V. Personenstandsangelegenheiten (R.G. v. 6. 2. 1875 § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 2, § 66 Abs. 2).



Bayern gehört das Vormundschafts- und Pflegschaftswesen zur Zuständigkeit der A. (Ausf.-G. Art. 15.) In der bayer. Pfalz (Rheinbayern) aber ist der Amtsrichter nur Vorsitzender des Familienrates; die bei einzelnen Beschlüssen des Familienrates erforderliche Befähigung erfolgt durch das Landgericht<sup>1)</sup>. Ngl. auch Elsaß-Lothringen, Gesetz G. v. 16.6.1887, betr. die Vormundschaften (S. Bl. S. 49; namentlich § 12).

III. Die Grundbuchangelegenheiten, insofern die Grundbucheinrichtung eingeführt ist. Ngl. G. v. 12.4.1888 S. 52 (betr. die Rheinprovinz). Die Amtsrichter sind die Grundbuchrichter, die Gerichtsschreiber bei den A. sind die Grundbuchführer. (Preuß. Ausf.-G. § 31.) — Die Führung der Höferrollen und der Landgüterrollen in den Provinzen und Kreisen, in welchen das Höferecht oder die Landgüterrollen eingeführt sind, ist den A. übertragen (G. v. 11.7.1891 (G. S. 303). — Feststellung des Zustandes von Gebäuden oder künstlichen Anlagen in Enteignungssachen. — Auch in Bayern rechts des Rheines gehört das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Zwangsversteigerungen zur Geschäftsaufgabe der A. In der bayerischen Pfalz dagegen sind zur Führung der vom Code civil vorgeschriebenen Hypothekenregister eigene Hypothekenbewahrer ange stellt, welche nicht Justiz-, sondern Finanzbeamte sind und unter der Aufsicht der höheren Finanzbehörden stehen<sup>2)</sup>.

IV. Die Vollziehung, Beurkundung und Befähigung von Handlungen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit, einschließlich der Dispensation von Veräußerungsverboten. Diese Angelegenheiten sollen nach § 26 Abs. 2 des preuß. Ausf.-G. in die amtstrichterliche Zuständigkeit fallen, auch insofern sie früher durch Kollegialgerichte zu erledigen waren. Hierher gehören namentlich<sup>3)</sup>: 1) die Aufnahme von Verträgen und Willenserklärungen, einschließlich der Testamente, die Anerkennung von Verträgen, sowie die Beglaubigung von Unterschriften (das sog. gerichtliche Notariat). Die A. sind für diese Angelegenheiten jedoch nur zuständig in dem Umfange, in welchem dieselben schon früher zur gerichtlichen Zuständigkeit gehörten. Die Zuständigkeit der Notare, sowie der fortbestehenden besonderen Gerichte blieb erhalten. Für das Gebiet des früheren Appellationsgerichtshofes zu Köln gilt § 26 Abs. 2 nicht. Statt dessen jetzt G. v. 16.5.1887 (G. S. 135). Ngl. unten IX. — Für die Beglaubigung von Unterschriften oder Handschriften sind jezt im ganzen Umfange der preussischen Monarchie die A. und die Notare zuständig. Preuß. Not.-G. v. 15.7.1890 (G. S. 229 § 8). Für amtstrichterlichen Thätigkeit gehören nach § 26 Abs. 2 Art. 2 des preuß. Ausf.-G. ferner: 2) die Ausstellung gerichtlicher Atteste aus den bei Gericht aufbewahrten alten

Kirchenbüchern und Civilstandsregistern; 3) die Erteilung von Ausfertigungen aus den bei Gericht hinterlegten Notariatsurkunden. (Ngl. preuß. Not.-G. § 13 Abs. 3); 4) die Wiederinverlebung von Inhaberpapieren in gewissen Fällen; 5) die gerichtliche Befähigung von Verträgen, nach den Vorschriften des materiellen Rechts (nicht: Befähigung von Familienfideikommissen); 6) die Dispensation von dem Verbote der Veräußerung der zum Sonbergute der Hauskinder gehörenden Gegenstände; 7) die Aufnahme gerichtlicher Taren; 8) die Sicherung von Notariatsurkunden im Falle des Ausscheidens des Notars.

V. Das (gerichtliche) Hinterlegungs-wesen. Die ordentlichen Hinterlegungsstellen für Geld, Inhaberpapier, Wertpapiere auf den Namen, auf welche die Zahlung dem Inhaber geleistet werden kann, und für Kostbarkeiten sind in Preußen die Bezirksregierungen. Hinterlegungs-O. v. 14.3.1879 (G. S. 249 § 1). Bei den Amtsgerichten können die bezeichneten Gegenstände in dringenden Fällen (Allg. Verf. des Justizministers v. 5.7.1882, J. M. Bl. S. 200) in vorläufige Verwahrung genommen werden (O. D. §§ 70, 73, 74). Außerdem sind die Amtsgerichte für die gerichtliche Anordnung der Hinterlegung anderer als der genannten Gegenstände in Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zuständig (O. D. § 87). Die bayerische Gesetzgebung nimmt hinsichtlich der aus Anlaß der Rechtspflege sich ergebenden amtlichen Hinterlegungen einen andern Standpunkt ein. Nach Art. 76 des bayer. Ausf.-G. zum G. B. O. wird das Depositenwesen sowohl in der streitigen, als auch in der nicht streitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt, also nicht von den A. ausschließlich. Die Anordnungen über die Behandlung des Depositenwesens werden im Verordnungswege getroffen<sup>4)</sup>. Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Besorgung des Depositenwesens bei den Gerichten nach Bedürfnis der königlichen Bank oder an andern Kassen des Staates zu übertragen und die hierfür erforderlichen reglementären Vorschriften zu erlassen.

VI. Die den Gerichten zuzuschende Verwaltung oder Beaufsichtigung von Stiftungen (namentlich Familienstiftungen) ist in Preußen den A. übertragen<sup>5)</sup>.

VII. Die gerichtliche Führung von Registern. Handelsregister, einschließlich der Zeichenregister, Genossenschaftsregister, Musterregister, Schiffsregister, Wassergenossenschaftsregister<sup>6)</sup>.

VIII. Die im Handelsgesetzbuche und in den Einführungsgeetzen zu denselben sowie in dem A. G., betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, v. 1.5.1889 (A. G. Bl. S. 55) und in dem A. G., betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, v. 20.4.1892 (A. G. Bl. S. 477) den Gerichten

<sup>1)</sup> v. Fengerleber, das Ausf.-G. f. d. Agr. Bayern. München 1879, S. 22.

<sup>2)</sup> v. Fengerleber, Ausf.-G. S. 22; Seydel, Bayer. Staatsrecht, II. Abt. München 1885, S. 377.

<sup>3)</sup> Siehe die Begründung des Entwurfs eines (preuß.) Ausführungsgeetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze in der Sammlung der Protokolle des Abgeordnetenhauses XII. 2. B. II. S. 11. 1877 — 78 Nr. 1. Nr. 60 S. 46. Adler, der Amtsrichter, Bd. III S. 2. Zurnau, die Justizverfassung in Preußen, Teil I S. 200.

<sup>4)</sup> Bayer. Depositen-O. v. 2.3.1862.

<sup>5)</sup> Durch den Justizminister kann das Landgericht oder das Oberlandesgericht mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung beauftragt werden. In Bayern haben die Gerichte mit der Stiftungsverwaltung nichts zu thun.

<sup>6)</sup> Preuß. Ausf.-G. § 25 Art. 1. Das bayer. Ausf.-G. Art. 26 überträgt den Kassen gerichten die Führung der Genossenschaftsregister, der Register für Gesellschaften mit beschränkter Haftung und der Musterregister. Sel den A. werden aber die Register über die „anerkannten Vereine“ geführt.

zugewiesenen Angelegenheiten. Dierher gehören namentlich 1) Erneuerung und Abberufung von Liquidatoren. 2) Bestimmung des Ortes, an welchem die Bücher einer aufgelösten Gesellschaft oder Genossenschaft zu deponieren sind. 3) Anordnung der Mittheilung der Bilanzen oder sonstiger Aufklärungen nebst Vorlegung der Bücher und Papiere einer Kommanditgesellschaft oder stillen Gesellschaft auf Antrag eines Kommanditisten oder stillen Handelsgesellschafters, wenn wichtige Gründe dazu vorliegen<sup>1)</sup>. 4) Ernennung der Bevollmächtigten der Kommanditisten für einen Prozeß gegen die persönlich haftenden Gesellschaftler. 5) Anordnung des Verkaufes von Pfandgegenständen zum Zweck der Befriedigung eines Pfandgläubigers ohne gerichtliche Klage. 6) Anordnung der Niederlegung eines überlanten Kaufmannsgutes im Falle des Art. 323 des S. O. B. 7) Feststellung der Notwendigkeit des Schiffsverkaufes (S. O. B. Art. 499). 8) Bezeugung der Notwendigkeit der Verbodnung (S. O. B. Art. 686). 9) Prüfung und Bestätigung der Diöspache (S. O. B. Art. 731, preuß. C. O. dazu v. 24. 6. 1861, C. S. S. 449 Art. 57. 10) Aufnahme der Verklarung (S. O. B. Art. 492, 493) 11) Vererbung der Handelsmatten, Beglaubigung der Tagebücher derselben, Aufbeahrung der Tagebücher im Falle Ausschlebens der Handelsmatten. 12) Vgl. R. G. v. 15. 1. 1889, R. G. Bl. S. 55 § 152; R. G. v. 20. 4. 1892, R. G. Bl. S. 477 § 77.

IX. Das Verlassenschaftswesen, namentlich die Ausheilung von Erbeseinigungen<sup>2)</sup>, die Erbseinkaufeininberichtigungen, die Anlegung der Siegel in Sterbefällen. Auch in Bayern rechts des Rheins gehört das Verlassenschaftswesen zur Zuständigkeit der A. Daneben sind aber die Notare an der Erhebung von Verlassenschaftsbescheinigungen<sup>3)</sup> in den Gebieten des französischen Rechts wahr und ist zum Teil noch die gerichtliche Teilnahme an Verlassenschaftsbehandlungen anders geordnet, indem dasselbe der Präsident des kollegialen Untergerichts (Landgerichts) zu Coanitionen und Entscheidungen berufen ist. Vgl. z. B. Code de procédure civile Art. 909, 916, 918, 919, 928, 942, 943, 944, 948 u. a. — Der § 26 Abs. 2 Nr. 1 des preuß. Ausf. G., welcher die amtserichterliche Kompetenz in Verlassenschaftsachen auspricht, hat nach § 28 desselben Gesetzes für den Bezirk des Appellationsgerichts in Köln seine Geltung erlangt. Doch hat schon dieser § 28 und noch viel mehr das preussische C. O. v. 19. 5. 1887, (C. S. S. 135) die Kompetenz des Amtsgerichts in Verlassenschaftsachen erweitert. Man ging von der gewöhnlichen Anschauung aus, daß eine Behörde, deren Befugnisse auf dem Gebiete des Prozeßrechts so erheblich gegen die des rheinischen Rechts erweitert worden ist, auch auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit einem erweiterten Kreise von Geschäftsaufgaben betraut werden könne. Es war nicht einzusehen, weshalb nicht die Erklärungen über Verzicht, Annahme und Vorbehalts-

annahme einer Erbschaft (und Gütergemeinschaft) ebenfogat vor dem Gerichtsschreiber des A. wie dem des Landgerichts abgegeben werden können. Es lag ferner auf der Hand, daß für die Entscheidung über die Gestattung des Verkaufes von Nachlasslücken durch den noch nicht annehmenden Erben das den thatsächlichen Verhältnissen viel näher stehende A. bei weitem mehr geeignet ist, als das Landgericht. Nicht minder zweckmäßig war es, die bei Aufbindung eigenhändiger Testamente vorgeschriebenen richterlichen Handlungen den A. zuzuwenden und dadurch die so lange als unnütz erkannten oft erheblichen Kosten der Reife der Amtsrichter ans Landgericht wegfällen zu lassen.<sup>4)</sup>

Für Elsaß-Lothringen hatte schon ein Jahr früher das C. O. v. 10. 5. 1886, betr. die Ausheilung gerichtlicher Erbeseinigungen und die Zuständigkeit der A., (C. Bl. S. 61) weitgehende Beschreibungen zwischen der Aufgabe des Landgerichtspräsidenten und der Zuständigkeit der A. unternommen. Für Rheinpreußen hat das Ausf. G. zum C. O. B. Art. 13 und das Ausf. G. zu den Prozeßordnungen v. 4. 6. 1879 Art. 175 die amtserichterliche Thätigkeit in Nachlasssachen erweitert. Bezüglich Baden vgl. oben B (C. O. v. 6. 2. 1879). Am reinsten ist der Standpunkt des französischen Rechts noch in Rheinbayern festgehalten. Den A. fällt nur die Anlegung und Abnahme der Siegel zu (code de procédure Art. 907—940, bar. C. O. v. 11. 9. 1825, preuß. Amtsblatt S. 101), während wichtigere Erklärungen, wie Entfugung einer Erbschaft oder Erbseinkaufsantritt mit der Wohlthat des Inventars vor dem Landgerichte abzulegen und die auf Inventarifizierung, Vertheilung und Auseinanderlegung der Masse gerichteten Handlungen den Notaren überlassen sind. Bei Schwierigkeiten, welche sich aus Anlaß der Siegelung ergeben, steht die Entscheidung dem Präsidenten des Landgerichts zu<sup>5)</sup>.

D. Einige Ausführungsgeleze verpflichten die ordentlichen und besonderen Gerichte des Staates, für welche das betreffende Gesetz erlassen ist, sich die Rechtshülfe, wie nach dem Gerichtsverfassungsgesetze zu leisten. Die A. sind auch gegenüber den besonderen Gerichten ihres Staates Rechtshülfe-gerichte. Preußen § 87, Bayern Art. 77 (besondere Ausdehnung auf Militärgerichte), Hessen Art. 38, Elsaß-Lothringen § 32 u. a.

E. Diejenigen Staaten, welche Elbzollgerichte oder Rheinschiffahrtgerichte besitzen, haben dieselben mit den betreffenden A. in Verbindung gebracht. Vgl. die bezüglichen Artikel.

F. Das babilische Ausf. G. § 19 befehlt die A. als Aufsichtsbahörden für die bürgerliche Rechtspflege der Bürgermeister (vgl. den Artikel Gemeindegerichte). Vgl. auch Württemberg Art. 2.

G. Hinsichtlich der Beteiligung der A. an der Aufsicht über die amtserichterlichen nicht richterlichen Beamten vgl. unten § 17 und den Artikel Gerichtsschreiber, hinsichtlich der Aufsicht über die Gerichtsdollzieher vgl. diesen Artikel.

<sup>1)</sup> Vgl. R. G. v. 20. 4. 1892 S. 42 a. G.  
<sup>2)</sup> Preuß. C. O. v. 12. 3. 1869, C. S. S. 473 § 2; auch die Bestimmung für das Staatsbuchdruck (preuß. C. O. v. 20. 7. 1883, C. S. S. 12) ist in Preußen von den A. zu erteilen. Vgl. ferner Elsaß-Loth. C. O. v. 10. 5. 1886, C. Bl. S. 61, § 1.  
<sup>3)</sup> Haarer, Notar - G. v. 10. 11. 1861, Art. 29—33, 35, Vgl. v. Zenggerlecker u. a. D. C. 23.

<sup>4)</sup> Grotzchmar, Rheinisches Civilrecht, 3. Aufl., Zuffelborf 1892, S. 452 zu V.  
<sup>5)</sup> v. Zenggerlecker, das Ausführungs-G. f. d. Agr. Bayern u. f. w. S. 22—28; Seubel, Bayerisches Staatsrecht Bd. 2 (1885) S. 371.

II. Die *A.* sind wie andere Gerichte verpflichtet, auf Verlangen der Aufsichtsbehörden über Angelegenheiten der Gesetzgebung und der Justizverwaltung Gutachten abzugeben (vgl. Preußen § 84, Bayern Art. 75).

### VII. Zeit und Ort der amtstrichterlichen Thätigkeit.

§ 13. I. Die Gerichtstermine (15. Juli bis 15. September) beziehen sich auch auf die *A.* Zu den Ferienzeiten aber, in welchen alle<sup>1)</sup> Fristen weiter laufen (C. Pr. O. § 201) und gerichtliche Termine abgehalten werden dürfen (G. R. G. § 202), gehören vorzugsweise solche Sachen, welche in die Geschäftsaufgabe der Amtsgerichte fallen: nämlich: Strafsachen, Arrestsachen und die, eine einstweilige Verfügung betreffende Sachen, Wech- und Marktachen, die Rietsachen unter den Voraussetzungen, unter welchen sie ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes überhaupt vor die *A.* gehören, vgl. oben § 8 II, 1, Wechselsachen, Kaufsachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird; ferner das ausschließlich zur amtstrichterlichen Kompetenz gehörnde Bahnerfahren, die Zwangsvollstreckung und das Konkursverfahren. Das (Amts-)Verdict ist ermächtigt, auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie besonderer Beschleunigung bedürfen, als Ferienzeiten mit den obigen Wirkungen zu bezeichnen. — Auf die Angelegenheiten der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind die Gerichtstermine nach dem preuß. Ausl.-G. (3. G. R. G.) § 91 ohne Einfluß. Ausnahme zulässig in Vormundschaftsachen, Nachlasssachen, Lehns-, Familienheimkommis- und Stiftungssachen (vgl. auch Art. 2 des cit. § 91).

Auf Sonn- und allgemeine Feiertage sind Termine nur in Notfällen anzuberäumen (C. Pr. O. § 193 Abs. 3<sup>2)</sup>). Die Strafprozeßordnung enthält keine auf die Feiertage bezügliche Bestimmung; es versteht sich aber von selbst, daß die Sonntagruhe auch für den Gerichtsdienst in Strafsachen gilt, wengleich der Amtsrichter im Falle Abhaltung eines Termins am Sonntag kein Strafmandat zu gewärtigen hat. Gültig sind auch die im Civilprozeße abgehaltenen Feiertagstermine.

Die Angabe einer Terminsunde für die gerichtlichen Termine ist nicht vorgeschrieben. In seine Stunde in einer Ladung angegeben, so müssen die Geladenen während der ganzen üblichen Gerichtszeit von 8, 9, 10 Uhr an zur Verhandlung oder Vernehmung bereit sein. Die frühere Ithung mancher Gerichte, die beteiligten Parteien, die Beschuldigten, die Zeugen und Sachverständigen in allen auf einen Tag anberaumten Sachen für den Beginn der Gerichtszeit vorzuladen und dieselben warten zu lassen, bis ihre Angelegenheit an die Reihe kam, war nicht bloß eine große Müßiggangigkeit gegen das Publikum, sondern auch eine wirtschaftliche Verschwendung von Arbeitskräften<sup>3)</sup> und eine Ge-

legenheitsmacherei zu allerhand unnützen Beschäftigungen in den Sälen, Gängen und Treppen der Gerichte. Der preussische Justizminister hat ernstlich von solchem Gebrauche der Gerichte abgemahnt. Allgem. Bf. v. 14. 10. 1884 (3. M. Bl. S. 237).

II. Das französische Prozeßgesetzbuch<sup>1)</sup> giebt den Friedensrichtern die Erlaubnis, Audienz zu halten chez eux, en tenant les portes ouvertes. Die deutsche Gesetzgebung wünscht solche Hausjudikatur nicht. Die Termine werden an der Gerichtsstelle abgehalten, sofern nicht die Einnahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, die Verhandlung mit einer am Erscheinen vor Gericht verhinderten Person oder eine sonstige Handlung erforderlich ist, welche an der Gerichtsstelle nicht vorgenommen werden kann. C. Pr. O. § 196. Auf die mündliche Verhandlung bezieht sich diese Vorschrift nicht; die Strafprozeßordnung enthält überhaupt keine allgemeine auf den Ort der Gerichtsakte bezügliche Bestimmung. Trodem hat die Entsch. v. 20. 11. 1884 (III. Strafsenat) C. d. M. G. Straff. Bb. 11, Nr. 103, S. 352 es für zulässig erklärt, daß eine Strafkammer (auch abgehen vom Falle des § 78 des G. R. G.) einzelne Verhandlungen aus Zweckmäßigkeitsgründen außerhalb des Gerichtstages abhält. Wenn das richtig ist, so wird auch ein Amtsrichter und ein Schöffengericht außerhalb des Gerichtstages und des Gerichtsortes Verhandlungen pflegen können. So wurde im November 1891 zu Oberhausen im Landgerichtsbezirk Duisburg (Regierungsbezirk Düsseldorf) eine Schöffengerichtsung in einer Zelle des Amtsgerichtsgefängnisses abgehalten. Der Ankläger, ein nottorischer Trinter, war so erschöpft, daß er sich von seinem Lager nicht erheben konnte.

Zahlreiche Landesgesetze gestatten die Abhaltung von Gerichtstagen außerhalb des Gerichtstages, beziehungsweise die Anordnung des Justizministers, daß auswärtige Gerichtstage abgehalten werden sollen (Preuß. Ausl.-G. § 22). Erlass des Justizm. v. 30. 8. 1879; Reskript v. 18. 6. 1882 u. 11. 5. 1882 [Entgegennahme von Auflassungserklärungen auf Gerichtstagen] — nicht ganz unbedenklich; das Reskript v. 18. 6. 1881 hatte ein darauf bezügliches Verbot ausgesprochen) Württemberg Art. 1 Abs. 3; Badisches Ausl.-G. § 2; Hessen Art. 12.

### VIII. Geschäftsleitung.

§ 14. Dieselbe besteht in der Entgegennahme der an das Gericht als solches einkommenden Schriftstücke und in der Zuweisung derselben an die nach der Geschäftsverteilung (§ 15) berufenen Beamten, oder soweit eine solche Verteilung nicht allgemein nach gewissen Gesichtspunkten statgefunden hat, in der fallweisen Übertragung an die einzelnen Beamten. Zur Geschäftsleitung gehört ferner die Bestimmung eines Stellvertreters, insoweit nicht durch Gesetz oder Verordnung gefordert ist oder durch das Eingreifen der Aufsichtsbehörde gefordert

<sup>1)</sup> Die Notizen des Civilprozeßes laufen überhaupt während der Ferien weiter. C. Pr. O. § 201.

<sup>2)</sup> Vgl. dagegen Code de procédure civile Art. 8: „Les juges de paix... pourront juger tous les jours, même ceux de dimanche et fêtes, le matin et l'après-midi.“

<sup>3)</sup> Die kurze Zeit, welche ein Richter oder auch mehrere

Richter wegen Ausfalls einer Sache nicht geschäftlich verwenden können, kommt nicht in Betracht gegen die 3-4 Stunden, welche so und sovielle Leute aus dem Publikum Rechtsanwältin und Beteiligter ungenutzt verdröbeln müssen, damit die Gerichtspersonen nicht einige Zeit zu warten oder auszuliegen brauchen.

<sup>4)</sup> Code de procédure Art. 8.

wird. Deren Thätigkeit hat der Geschäftsleiter gegebenenfalls anzuregen, wie es ihm auch obliegt, Berichte über Verbindungen, Sterbefälle und sonstige Störungen des richterlichen Dienstes an die Aufsichtsbehörde zu erstatten. Zur Geschäftsleitung gehört auch die Fürsorge für die sachlichen Bedingungen der richterlichen Thätigkeit, Baulichkeiten, Utensilien, Beleuchtung, Beheizung u. dgl., insofern dafür nicht das Eingreifen besonderer technischer Beamter vorgelesen ist. — Mit der Geschäftsleitung ist nach dem Wesen der Thätigkeit eine gewisse Aufsicht verbunden (unten § 18), während die Aufsichtsthatigkeit sehr wohl ohne Geschäftsleitung sich vorstellen läßt.

### IX. Geschäftsverteilung.

§ 15. Das Reichsrecht hat hinsichtlich der Verteilung der Geschäfte keine Bestimmungen getroffen. Bei den sächsischen, nur mit einem Richter besetzten A. hat der Amtsrichter die richterlichen Geschäfte sämtlich selbst zu bearbeiten, die anderen aber unter den nichtrichterlichen Beamten zu verteilen, wobei selbstverständlich der bei der Anstellung diesen Beamten erteilte Geschäftsauftrag, sowie etwaige Instruktionen der vorgesetzten Dienststellen zu berücksichtigen sind. Für die Verteilung der richterlichen Geschäfte bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten haben die Landesgesetze verschiedene Vorschriften aufgestellt.

I. Als Verteilungsgeschichte kommen in Betracht: 1) die Gliederung der Rechtspflege in die Gruppen der streitigen Civil- und Strafrechtspflege und der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Bei einzelnen großen A. sind ganz selbständige, sogar in verschiedenen Gebäuden untergebrachte Abteilungen für die Civil- und für die Strafrechtspflege gebildet. Innerhalb der Hauptgruppen ist dann bei den größeren A. die Bildung von Unterabteilungen für einzelne Geschäftsgattungen der Gruppe vorgeschrieben. So findet sich namentlich eine Gliederung der streitigen Civilrechtspflege in die auf die mündliche Verhandlung und deren Einleitung bezüglichen Geschäfte einerseits, und in die Geschäfte der Zwangsvollstreckung andererseits. Mit den letzteren pflegt die Bearbeitung der Konkursachen verbunden zu werden. Innerhalb der freiwilligen Gerichtsbarkeit pflegen bei den größeren A. weitere Gliederungen nach den Hauptgruppen dieses Teiles der Rechtspflege gemacht zu werden.

Bei den sehr großen Amtsgerichten kommt auch eine Gliederung der Strafrechtspflege nach der Gattung der Geschäfte, namentlich nach der Verschiedenheit der Strafsachen vor.

Als Verteilungsgeschichte kommen ferner in Betracht: 2) die Ortsbeziehungen der einzelnen Angelegenheiten, d. h. die Ortsbeziehungen von Personen, Sachen und Handlungen (Freiwilligen). Wie das Land in Gerichtsbezirke eingeteilt ist, so gliedert sich der Amtsgerichtsbezirk in örtliche Geschäftsbezirke mit einem oder mehreren Amtsrichtern. Eine Stadt u. B. ist durch eine Ideallinie in einen Ost- und Westbezirk, in einen Süd- und Nordbezirk geteilt.

3) Innerhalb der einzelnen Geschäftsgattungen kommt ferner eine Gliederung nach den Anknüpfungspunkten der Namen der beteiligten Persönlich-

keiten (Klage, Beschuldigte, Antragsteller, Pflägen- u. f. m.) vor. Endlich findet sich bei den großen Amtsgerichten

4) eine Verbindung der Verteilung nach Geschäftsgattungen, Ortsbeziehungen und Namen. II. Auch hinsichtlich der Organe für die Auf- und Feststellung der Verteilungsgeschichte weichen die landesrechtlichen Vorschriften voneinander ab. Hamburg läßt den Verteilungsplan durch den Senat bestimmen<sup>1)</sup>. Die jährliche Verteilung der Geschäfte unter die einzelnen Mitglieder erfolgt aber durch die Gesamtheit der Amtsrichter, welche zu diesem Zwecke unter Vorsitz des Oberamtsrichters zusammentreten. Diese Verteilung bedarf der Bestätigung des Senates. Ausf.-G. Art. 67 Abs. 3. In Sachsen-Weimar erfolgt die Verteilung durch das Staatsministerium oder nach dessen Anordnungen durch das Präsidium des Landgerichts. Ausf.-G. § 11 Abs. 2. In Bayern läßt die Verteilung jährlich im voraus durch denjenigen Amtsrichter statt, welchem die allgemeine Dienstaufsicht übertragen ist. (S. unten § 17.) Das Präsidium des Landgerichts ist aber beauftragt, im Falle wahrgenommenen Bedürfnisses Änderungen der vom Amtsrichter vorgekommenen Geschäftsverteilung anzuordnen. Das Justizministerium kann über die bei der Geschäftsverteilung zu beobachtenden Grundsätze allgemeine Vorschriften erlassen und bei den mit mehr als drei Richtern besetzten Amtsgerichten selbst einzelne Anordnungen über die Geschäftsverteilung treffen (Ausf.-G. Art. 17). In Württemberg hat der Dienstaufsicht führende Amtsrichter nach den vom Justizministerium aufgestellten allgemeinen Grundsätzen den einzelnen Amtsrichtern die Geschäfte zuzuwenden<sup>2)</sup>. Die getroffene Verteilung unterliegt der Genehmigung des Justizministeriums, vor deren Erteilung das Präsidium des Landgerichts zu hören ist. Der aufsichtsführende Amtsrichter darf aber aus erheblichen Gründen Abweichungen in einzelnen Fällen eintreten lassen (Ausf.-G. Art. 5). In Preußen werden die Grundsätze der Verteilung vom Justizminister festgesetzt<sup>3)</sup> und darnach erfolgt die Verteilung bei den einzelnen A. jährlich durch das Präsidium des Landgerichts. Ausf.-G. § 53. Bgl. auch Baden Ausf.-G. § 9. Die Gültigkeit der Handlung eines Amtsrichters wird dadurch nicht berührt, daß die Handlung nach der Geschäftsverteilung von einem der anderen Amtsrichter vorgenommen gewesen wäre. Das ist in den Ausführungsgesetzen ausdrücklich bestimmt.

### X. Stellvertretung im amtsrichterlichen Dienste.

§ 16. 1) Bei den mit mehreren Richtern besetzten A. erfolgt die Vertretung gegenseitig

<sup>1)</sup> Nach § 18 des Braunschweigischen Ausf.-G. werden die Geschäfte von der Landesbehörde überwälzt verteilt. Ebenso Wiedenburg § 4. Oldenburg § 2.

<sup>2)</sup> Bgl. auch Sachsen Ausf.-G. §§ 3, 6.

<sup>3)</sup> Bgl. allgem. Bf. v. 21. 7. 1879, betr. die Grundsätze für die Geschäftsverteilung bei den mit mehreren Richtern besetzten A. J. R. 41. Nr. 99 S. 138. Die preuß. R. St. S. 55.

nach der im voraus vom Präsidium des Landgerichts (vom Justizministerium) festgesetzten Reihenfolge.

2) Für die nur mit einem Richter besetzten  $\mathcal{A}$ . und für die Fälle, in welchen sämtliche Richter eines mehrfach besetzten  $\mathcal{A}$ . verhindert sind<sup>1)</sup>, ist die Vertretung durch Richter eines benachbarten  $\mathcal{A}$ . vorgehoben. Vgl. z. B. Preußen § 24 Abs. 2, Bayern Art. 20 (auch Mitglieder des Landgerichts) Württemberg Art. 4. Mehrfach ist aber die Einschränkung beigefügt (Preußen § 24, Bayern Art. 21, Sachsen § 23, Weimar § 12, Braunschweig § 19 Abs. 2), daß es sich nicht um einen Fall rechtlicher Verhinderung des Amtsrichters oder sämtlicher Amtsrichter eines Gerichtes im Sinne der C.Pr.D. § 36 oder der Str.Pr.D. § 15 handeln dürfe. — Ausschließung der Richter im einzelnen Falle nach § 41 der C.Pr.D., nach § 22 u. § 23 Abs. 2 der Str.Pr.D., erfolgreiche Abschnung. In solchen Fällen bestimmt nach den beiden Prozessordnungen das zunächst obere Gericht, zu dessen oder Strafammer des Landgerichts, zu dessen Bezirk das Amtsgericht gehört, ein anderes Amts- (Schöffen-) Gericht. Insofern eine solche landesrechtliche Einschränkung nicht vorhanden ist, erscheint das  $\mathcal{A}$ . so lange nicht als verhindert im Sinne der beiden Prozessordnungen, als nach den landesrechtlichen Bestimmungen für Stellvertretung des oder der sämtlichen Amtsrichter eines Gerichtes gelogt ist. Namentlich ist der Fall der Verhinderung des Gerichts auch dann nicht gegeben, wenn in zulässiger Weise eine Ausschule durch richterliche Hülfbeamte (Assessoren, Referendare) vorhanden ist.

3) In Bezug auf die Vertretung in Sachen, die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, namentlich in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, haben die Landesgesetze auch eine Stellvertretung auf andere als die bisher angegebene Weise vorgehoben; z. B. Preußen (§ 24 Abs. 2) gestattet die Übertragung einer Angelegenheit an ein anderes  $\mathcal{A}$ . durch das Oberlandesgericht; Oldenburg Art. 15 § 1 gibt dem Staatsministerium die Macht, bei einzelnen  $\mathcal{A}$ . einen an demselben Orte wohnenden Verwaltungsbeamten für die Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit mit der Vertretung des Amtsrichters in Verhinderungsfällen generell zu beauftragen.

4) Ist ein  $\mathcal{A}$ . durch Krieg, Aufruhr, Epidemien nicht bloß für den einzelnen Fall, sondern überhaupt zu amtieren verhindert, so werden die abhängigen Civilprozesse unterbrochen (C.Pr.D. § 222, vgl. §§ 226, 227). Die Staatsregierung des betreffenden Landes hat, insofern nicht die Landesgesetzgebung (vgl. oben § 3) im Wege steht, zu bestimmen, ob das Gericht an einen anderen Ort zeitweilig oder dauernd zu verlegen sei. Und wenn dies geschieht, so steht es den Beteiligten frei, die unterbrochenen Prozesse durch Zustellung eines Schriftsatzes vor dem (verlegten)  $\mathcal{A}$ . aufzunehmen (C.Pr.D. § 227). Strafprozesse werden durch ein iustitium zwar nicht rechtlich, aber thatsächlich unterbrochen. Auch bezüglich der Fortsetzung dieser

kann nur durch außerordentliches Eingreifen der Justizverwaltung bezw. z. B. in Preußen, in Sachen durch Eingreifen der Gesetzgebung gehoben werden. Der § 36 der C.Pr.D. und der § 15 der Str.Pr.D. haben nur Verhinderungen in einzelnen Fällen vor Augen. (Vgl. Löwe, Die Str.Pr.D. für das Deutsche Reich, 6. Aufl., 1890, Bem. 2 a zu § 15 der Str.Pr.D.)

## XI. Die Rechtsmittelinstanzen gegenüber den Entscheidungen der Amtsgerichte.

§ 17. 1) Gegenüber den amtsrichterlichen Endurteilen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist nur das Rechtsmittel der Berufung an die Civilammer des Landgerichts zulässig. Die Revision ist in den Sachen, welche vor dem  $\mathcal{A}$ . in erster Instanz verhandelt wurden, ausgeschlossen, auch dann, wenn die Angelegenheit nach dem Gesetze vor das Landgericht gehört hätte und im Wege der Vereinbarung (C.Pr.D. § 38) vor das  $\mathcal{A}$ . gelangte. Ist infolge Erweiterung der Klage oder Erhebung einer Incident-Feststellungs-Widerklage auf Antrag des Klägers oder des Beklagten die ganze Angelegenheit an das Landgericht verwiesen worden (C.Pr.D. § 467), wogegen Berufung zulässig, so ist nach der Rechtskraft des Verweisungsurteiles die Angelegenheit, auch hinsichtlich später in Frage kommenden Rechtsmittel, in die Bahnen des erstinstanzlichen Landgerichtsprozesses eingetreten. — Insofern das Rechtsmittel der Beschwerde (bzw. der sofortigen Beschwerde) in ordentlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zulässig ist (C.Pr.D. § 530), geht die Beschwerde an die Civilammer des Landgerichts. Und wenn diese neuen Anlaß giebt, so ist Beschwerde bei dem Civilsaate des Oberlandesgerichtes möglich. Dessen Entscheidung kann, soweit nicht duae conformes vorliegen, bei dem Reichsgerichte (bayer. obersten Landesgerichte) angefochten werden. Es ergibt sich sonach das wunderliche Resultat, daß in der Hauptsache die bei dem  $\mathcal{A}$ . begonnenen Prozesse mit dem landgerichtlichen Urteile zu Ende sind, in Nebenpunkten dagegen bis zum Reichsgerichte getrieben werden können.

2) In Strafsachen geht die Berufung gegen amtsrichterliche und (schöffengerichtliche) Endurteile an die Strafammer des Landgerichts. Die dem Verweisungsurteile des § 467 der C.Pr.D. korrespondierende Entscheidung nach § 270 der Str.Pr.D. (Eröffnung des Hauptverfahrens vor einem Gerichte höherer Ordnung) ist aber nicht als Endurteil anzusehen, daher keine Berufung zulässig, sondern nur sofortige Beschwerde, wenn vor ein Gericht niedriger Ordnung verwiesen wurde, als der Anwalt es beantragte. Die Unzulässigkeitserklärung der Strafverfolgung durch den Amtsrichter und die Einstellung des Verfahrens nach § 259 der Str.Pr.D. gelten, wenn sie in der Hauptverhandlung ausgesprochen werden, als Endurteile und sind mit der Berufung anfechtbar. — Die Revision gegen die zweitinstanzlichen Urteile der Strafammern ist, soweit Entscheidungen des materiellen Strafrechts beanstandet werden, ohne Einschränkung zulässig; insofern es sich um Fragen der Gerichtsverfassung und des Prozessrechts handelt, mit einer Ausnahme grundsätzlich ausgeschlossen (Str.Pr.D. § 380 [398]).

<sup>1)</sup> Vgl. jedoch preuß. allgem. Rf. v. 10.9.1879, betr. die Vertretung der Amtsrichter durch Richter benachbarter  $\mathcal{A}$ . (J. R. L. Nr. 38. S. 314; die preuß. R. Rf. S. 436).

Die Beschränkung der Revision in Forstdiebstahlsachen durch das preuß. Forstdiebstahls-G. v. 15/4 1878 (G.S. E. 222 § 32) und durch das preuß. Feld- und Forstpolizei-G. v. 1/4 1880 (G.S. E. 230 § 59) erscheint als eine Überschreitung der im § 3 Abs. 3 des C.G., Str.Pr.D. vom Reichsrechte dem Landesrechte gebenden Ermächtigung und darf in Gemäßheit des Art. 2 der Reichsverfassung von den preussischen Gerichten nicht beachtet werden<sup>1)</sup>. — Die Beschwerde gegen die Entscheidungen des A. in Strafsachen (Str.Pr.D. § 346) geht an die Strafkammer des Landesgerichts als beschließendes Gericht (3 Richter). In Verhaftungssachen weitere Beschwerde an den Strafsenat des Oberlandesgerichts. Sonst keine weitere Beschwerde. Das Reichsgericht hat mit Beschwerden in Strafsachen überhaupt nichts zu thun (Str.Pr.D. § 346).

3) Die Beschwerde gegen die konkursrichterlichen Entscheidungen des A. wird nach der C.Pr.D. behandelt. Konf.D. § 66 Abs. 3, vergl. § 65.

4) In Rechtsmittelssachen geht die Beschwerde gegen die amtserichterlichen Entscheidungen nicht an das Landesgericht, sondern an das Oberlandesgericht (G.B.G. § 160).

5) Die Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit ist durch die Landesgesetzgebungen der Beschwerde in ordentlichen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nachgebildet. Preußen §§ 40, 51—57. Bayern Art. 27, bayer. Ausf.-G. v. 23/2 1879 zur C.Pr.D. Art. 56—67; bairisches G. v. 6/2 1879 (G.u.V.H. S. 131) die Verwalt. d. freiwill. Gerichts. betr. §§ 23, 24.

## XII. Aufsicht<sup>2)</sup>.

§ 18. Hinsichtlich der Aufsicht über die A. enthält das Gerichtsverfassungsgesetz nur die Bestimmung, daß bei den mit mehreren Richtern besetzten A. die allgemeine Dienstaufsicht einem der Richter übertragen werden soll (G.B.G. § 22). Die Motive (zu § 10 des Entwurfs) bemerken hierzu, jedes einheitliche, mit einer Mehrheit von Richtern besetzte Gericht müsse bis zu einem gewissen Maße einheitlich geleitet werden. Die landesgesetzlich zu bestimmende allgemeine Dienstaufsicht stehe bei Kollegialgerichten naturgemäß dem Vorstände des Gerichts zu. „Aber auch bei den A., denen mehrere Einzelrichter vorstehen, giebt es „gemeinliche Angelegenheiten“, und es muß deshalb die Dienstaufsicht in eine Hand gelegt werden.“ Es ist nicht ersichtlich, was der Verfasser sich unter dem „gewissen Maße“ der einheitlichen Leitung und was er sich unter den „gemeinlichen Angelegenheiten“ gedacht hat. In der Verhandlung der Reichstagskommission über diesen Punkt wurde keine Klarheit geschaffen. Ein Abgeordneter (Pflaferoth) meinte, daß die Dienstaufsicht sich auf die Subalternen und auf die „Beforgung der Ge-

schäftsleitung“, nicht aber auf die übrigen Richter des A. beziehe. Der Vertreter des Bundesrates (v. Amsberg) war anderer Meinung, nur sei der dirigierende Amtsrichter nicht Disziplinarbehörde über den anderen Amtsrichter. Auch ein Abgeordneter (Tiblo) vertrat die Ansicht, nur könne kein Amtsrichter „in materieller Beziehung“ der Kontrolle seines Kollegen unterworfen werden. Die Beschlußfassung ergiebt nichts über die Meinung der Kommission<sup>3)</sup>, im Plenum war der § 10 (22) nicht Gegenstand der Erörterung. Aus § 22 des G.B.G. ist keine brauchbare Directive für den Inhalt der „allgemeinen Dienstaufsicht“ zu entnehmen. Die Landesgesetze weichen in Hinsicht auf die Ordnung der Dienstaufsicht sehr voneinander ab. Es kommen in dieser Beziehung nicht bloß die Ausführungsgesetze, sondern auch die älteren und neueren Disciplinargesetze in Betracht. So namentlich das preuß. G. v. 9/4 1879 (G.S. E. 345) betr. Abänderung von Bestimmungen der Disciplinargesetze, das bayerische Disciplinar-G. für richterliche Beamte v. 26/3 1881 (G.u.V.H. Nr. 14 S. 183) die Württembergische B. v. 27/9 1879, betr. die Zuständigkeit der Behörden und Beamten des Justizdepartements zur Verhängung von Ordnungsstrafen u.s.w. Reg.Bl. Nr. 30 v. 30/9 1879. Das Badische G., die Rechtsverhältnisse der Richter betr., v. 14/2 1879 (G.u.V.H. S. 313). Das Hessische G., die Rechtsverh. der Richter betr., v. 31/5 1879 (Reg.Bl. S. 235).

Nach dem Wortlaute bedeutet Aufsicht nur die Kenntnisaufnahme von der Thätigkeit eines andern und das Recht zu den Handlungen, welche diese Kenntnisaufnahme bedingen — Anwesenheit bei Verhandlungen, Einsicht in Schriftstücke, Beaugenscheinigung von Sachen (Situationen). Mit dem Rechte der Aufsicht werden aber durch besondere Vorschriften weitergehende Befugnisse verbunden. Als solche Befugnisse erscheinen: das Recht der Vernehmung und des Verlangens von Auskunft, das Recht der Erinnerung, Ermahnung, Rüge<sup>4)</sup>, das Recht, Zwangsmittel (Zwangsstrafen) zur Erzielung der Amtspflichtbefolgung anzuwenden, das Recht, Ordnungsstrafen wegen Nichterfüllung oder nicht ordnungsgemäßer Erfüllung der Amtspflicht aufzulegen, das Recht (und die Pflicht) der Veranlassung eines Disciplinarverfahrens. Die Handhabung der Disciplin und namentlich die Verhängung von Disciplinarstrafen fällt nicht in den Rahmen der Dienstaufsicht.

Hinsichtlich der nicht richterlichen Beamten<sup>5)</sup> der A. sind dem mit der allgemeinen Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter größtentheils sehr weitgehende Befugnisse eingeräumt. In Preußen hat derselbe das Recht, Ordnungsstrafen zu ver-

<sup>1)</sup> Sahn. Die gef. Mater. zu d. G.B.G. Erste Abt. Berlin 1879 S. 429/30.

<sup>2)</sup> Aus dem Mafsen der Aufsicht folgt das Recht der Rüge nicht. Es kann jemand Aufseher sein, ohne das Recht der Rüge zu haben. Vergl. dagegen G a u p p. Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (in Marquardts Hdb. des öffentl. Rechts III 1. 2) S. 96.

<sup>3)</sup> Zu denken werden in Preußen auch die einem A. zur Beschäftigung überwiesenen Assessoren, insofern sie nicht als Hülfsrichter ein Kommissorium erhalten haben, und die Referendare gerednet; die letzteren, auch wenn sie mit Wahrnehmung von richterlichen Geschäften betraut werden. Vergl. Richter, Der Amtsrichter, Nr. 65 (2. Aufl.) S. 1 S. 139/Note 1a.

<sup>4)</sup> Auch Abs. 3 des § 19 des preuß. Forstdiebstahls-G. (Verlegung der Verwaltungskammern mit 3 Richtern), ohne Rücksicht auf die Zeitqualität der verfolgten Handlungen, ist zu beanstanden. Was in den Verhandlungen zur Rechtfertigung dieser Abweichungen vom Reichsrecht vorgebracht wurde, vermag das staatsrechtliche Bedenken nicht zu befriedigen.

<sup>5)</sup> Magunus. Der aufsichtführende Richter bei dem preussischen A. seine Rechte und Pflichten. Soebenat Darstellung der Vorschriften. 2. Aufl. Berlin 1890.

hängen; das sind Warnung, Verweis, Geldbuße bis zu neun Mark und gegen untere Beamte — Boten, Kastellan, Diener und ähnliche Beamte (s. B. Befugnisauflöser), sowie gegen zu bloß mechanischen Funktionen bestimmte Beamte Arreststrafen bis zu drei Tagen. Preuß. G., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, v. 21. 7. 1852 (G. S. 2. 465 § 15 (§ 59)). Außerdem giebt § 80 des preuß. Ausf.-G. den Aufsicht führenden Amtsrichtern die Befugnis, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungstrafen bis zum Gesamtbetrage von einhundert Mark zu erzwingen. Uebereinstimmend Bayern Art. 71; Hessen Art. 36, Pal. auch württembergische B. v. 27. 9. 1879 (Reg.-Bl. Nr. 36 S. 401); ferner Braunschweig § 81, Anhalt § 58, Hamburg § 115, Lippe § 50, Lübeck §§ 45, 46, Mecklenburg § 52, Sachsen-Weiningen § 51, Sachsen-Weimar § 43, Schwarzburg-Kudolfsbad § 42.

Anlangend die Aufsicht über die richterlichen Beamten der A., so find einmal die in derselben liegenden Befugnisse im Vergleiche zu den gegenüber nichtrichterlichen Beamten eingeräumten erheblich enger begrenzt, und außerdem ist das so begrenzte Aufsichtsrecht vielfach nicht dem Aufsicht führenden Amtsrichter, sondern unmittelbar der vorgesetzten Behörde (dem vorgesetzten Beamten) übertragen. In Preußen liegt in dem Aufsichtsrechte gegenüber richterlichen Beamten die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen. Der betroffene richterliche Beamte kann der Rüge gegenüber, wenn er sie für unbegründet hält, die Einleitung der förmlichen Disziplinaruntersuchung verlangen. G., betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinarverordn. v. 9. 4. 1879 (G. S. 2. 345 § 23). Das Rügerecht kommt aber in Preußen bezüglich der richterlichen Beamten nicht dem Aufsicht führenden Amtsrichter, sondern dem Landgerichtspräsidenten zu. Eine Ausnahme besteht nur bezüglich des A.-Präsidenten des A. I in Berlin. G. v. 10. 4. 1892 § 4. Bei den andern A. in Preußen hat der Aufsichtsrichter gegenüber den übrigen Richtern nicht einmal das Recht des Vorhaltes oder der Erinnerung. Nimmt er Mängel in der Geschäftsführung, namentlich Verzögerungen wahr, und es gelingt ihm die Abstellung nicht durch eine kollegiale Bemerkung, so steht ihm nur die Möglichkeit eines vertraulichen Besichtigens an den Landgerichtspräsidenten zu.

In Württemberg ist der Aufsicht führende Amtsrichter zur Erinnerung und Vorkstellungen, nicht aber zur Verhängung von Ordnungstrafen gegenüber anderen richterlichen Mitgliedern des A. befugt. B. v. 27. 9. 1879 (Reg.-Bl. Nr. 36, v. 30. 9. 1879 § 2). Auch in Hessen kann der Aufsichtsrichter von den übrigen Richtern über den Stand einer abhängigen Rechtsfache Auskunft verlangen und die verzögerte Erledigung in Erinnerung bringen. G., die Rechtsverhältnisse der Richter, betr. v. 31. 5. 1879 (Reg.-Bl. S. 235 Art. 7). Nach dem bayerischen Ausführungsg.-G. §§ 69, 70 erstreckt sich das Recht des Aufsicht führenden Amts-

richters auf alle bei dem A. angestellten oder beschäftigten Beamten; und in dem Rechte der Aufsicht liegt — auch gegenüber den richterlichen Beamten — die Befugnis, die ordnungsgemäße Ausführung der Geschäfte zu überwachen. Das bayer. Disziplinar-G. für richterliche Beamte v. 26. 3. 1881 (G. u. R. Bl. Nr. 14 S. 183 Art. 3) geht noch weiter. Darnach gewährt das Recht der Aufsicht (Befugnis auf Art. 69 u. 70 des Ausf.-G.) die Befugnis, den Richtern, auf welche es sich erstreckt, wegen geringer Dienstvergehen mündlich oder schriftlich Ermahnungen oder Warnungen zu erteilen. Und erst, wenn die schriftlich erteilte Ermahnung oder Warnung als unzureichend erscheint, tritt Disziplinarbestrafung ein. Art. 4. Zwar nicht der aufsichtsführende Amtsrichter, aber der Landgerichtspräsident hat nach (Art. 73) des bayer. Ausf.-G. im Falle von Beschwerden wegen Verzögerung der Rechtspflege den beschuldigten Amtsrichter zur Berichterstattung aufzufordern und nach Umständen mit der Aufforderung die Androhung einer Zwangsstrafe bis zu einhundert Mark zu verbinden, deren Auslegung, sofern der Aufforderung nicht Folge geleistet wird, sofort von dem Landgerichtspräsidenten auszusprechen ist. (Dagegen sofortige Beschwerde nach § 540 der C. P. O.) Nach dem sachsen-weimarschen Ausf.-G. v. 20. 3. 1879 § 43 liegt in dem Rechte der Aufsicht die Befugnis, diejenigen Disziplinarmaßnahmen (Zwangsmittel, Ordnungstrafen, Besserungsversuche) zu verfügen, welche nach den Gesetzen über den Civilstaatsdienst von dem nächsten Vorgesetzten oder der Dienstbehörde, bezw. von der vorgesetzten Dienstbehörde verfügt werden. Nach § 42 Schlußsatz mit Nr. 4 erstreckt sich das Recht des aufsichtsführenden Amtsrichters auf alle bei dem A. angestellten oder beschäftigten Beamten. Freilich sind die Bestimmungen aufrecht erhalten worden (§ 44), nach denen Disziplinarmaßnahmen ausschließlich von einem Kollegium oder von dem Staatsministerium verfügt werden können und zur Beschlussfassung über Besserungsversuche gegen richterliche Beamte ist die Strafkammer des Landgerichts für zuständig erklärt, in dessen Bezirk der Richter seinen Wohnsitz hat.

Mag nun aber der Aufsicht führende Amtsrichter in geringerem oder weiterem Umfange an der Handhabung der Ordnungsgewalt bei seinem Gerichte berufen sein, so ist doch fast überall zur unmittelbaren und ständigen Dienstaufsicht über die sämtlichen Beamten des A., daher auch über den Aufsicht führenden Amtsrichter selbst ein höherer Beamter oder eine höhere Behörde berufen. So der Landgerichtspräsident in Preußen (§ 78 Nr. 3), Hessen (Art. 34 Nr. 2), Sachsen-Weimar (§ 42 Nr. 3), Braunschweig (§ 79 Nr. 3), Sachsen-Weiningen (§ 50 Nr. 3) u. s. w. Einige Gesetze übertragen die Dienstaufsicht über die A. dem Präsidium des Landgerichts: so Bayern Art. 69 Nr. 4 mit Schlußsatz<sup>1)</sup>, Mecklenburg-Schwerin (§ 70) und Mecklenburg-Strelitz (§ 64); in einigen Staaten sind die Landgerichte

<sup>1)</sup> Zunächst ist allerdings der Landgerichtspräsident berufen, demselben ist aber aufgegeben, bei allen auf untergeordnete Gerichte bezüglichen Aufschätzungen den Beschluss des Präsidiums zu ermitteln.

als Aufsichtsbehörden bestellt, so in Württemberg (Art. 23) und in Baden (§ 18). Oldenburg überträgt die Dienstaufsicht über die A. dem Oberlandesgerichte (V. v. 103 1879, G. Bl. S. 221). Mit der Oberaufsicht sind in vielen Gezeihen die Oberlandesgerichtspräsidenten betraut, und überall kommt dem Justizministerium (Senat) neben der obersten Leitung auch die oberste Aufsicht über sämtliche Gerichte des betreffenden Landes, daher auch über die A. zu. Das Reichsgericht und das bayerische oberste Landesgericht sind an der Aufsicht über die A. nicht beteiligt.

In den Motiven zum Entwurfe des bayerischen Ausführungsgesetzes<sup>1)</sup> ist die Ansicht ausgesprochen, es bestehe keine Notwendigkeit, die früher in Nachbildung des französischen Rechts mehrfach vorhandene Aufsichtsgemalt der Staatsanwaltschaft über Einzelrichter in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege zu beseitigen; § 152 des G. B. G., der eine solche Aufsicht verbiete, beziehe sich nur auf die ordentliche Streitige Gerichtsbarkeit. Dieser Ansicht kann nicht beigetreten werden; § 152 verbietet allgemein die Unterstellung von Richtern, die mit der ordentlichen Streitigen Gerichtsbarkeit betraut sind, unter die Staatsanwaltschaft. Die Unterstellung wird dadurch nicht zulässig, daß die Gerichte auch noch mit anderen Geschäften besetzt werden. Vgl. meinen Art. Strafregister in Bd. II S. 567.

**Quellen und Literatur.**

Hinsichtlich der Quellen und der Literatur ist auf die Angaben in § 2 zu verweisen. Auf die preussischen A. beziehen sich zwei größere Werke: Bierhau's, Preussische Amtsgerichtsordnung, Zusammenstellung aller Vorschriften, Berlin 1881, und Fidler, Der Amtsrichter in Preußen. Die Bestimmungen über die Amtsgerichtsverfassung und das Verfahren vor den Amtsgerichten, systematisch geordnet und erläutert. Als Lehrbuch für Referendare, als Handbuch für Amtsrichter, Rechtsanwälte und Notare, unter besonderer Berücksichtigung des Geltungsgebietes des Allgemeinen Landrechts bearbeitet. 3 Bände. Düsseldorf 1888. S. E. XI, X u. XIII, 926, 657, 710. Hermann Seuffert.

**Arbeiterschutz.**

(I. Ergänzungsband S. 1—10.)

1. Über den Zeitpunkt der Wirksamkeit der einzelnen Vorschriften des Arbeiterschutzgesetzes bestimmt Art. 9:

Der Zeitpunkt, an welchem die in §§ 41 a, 55 a, 105 a—106 f, h, 105 i und 154 Abs. 3 getroffenen Bestimmungen (über die Sonntagsruhe) ganz oder teilweise in Kraft treten, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats be-

stimmt. Bis dahin bleiben die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen in Kraft.

Nach der Kaiserlichen V. v. 28 3 1892 (R. G. Bl. S. 339) traten die Bestimmungen des § 41 a für das Handelsgewerbe, soweit es sich um die zu ihrer Durchführung erforderlichen Maßnahmen handelt, mit dem 1 4 1892, im übrigen (s. § 55 a) mit dem 1 7 1892 in Kraft.

Die Bestimmungen der §§ 120 und 150 Ziff. 4 (über die Fortbildungsschulen) erhielten schon am 1 10 1891 Geltung. Für die Neuerungen in betreff der Kinder- und eines Teiles der Frauenarbeit ist eine Übergangszeit bis zum 1 4 1894 vorgesehen. In der Hauptsache ist das neue Gesetz am 1 4 1892 in Kraft getreten.

Für Kinder von 12—14 Jahren und junge Leute von 14—16 Jahren, welche vor dem 1 6 1891 (dem Datum des Gesetzes) in Großbetrieben, Kleinbetrieben, im Handwerk oder Heimgewerbe (Hausindustrie) beschäftigt waren, gilt eine Übergangszeit vom 1 6 1891 bis zum 1 4 1894, d. i. von nahezu drei Jahren. Die gleiche Übergangszeit kann die Landescentralbehörde für die während der Nachtzeit beschäftigten, über 16 Jahre alten Arbeiterinnen anordnen. Die Dauer dieser Nachtarbeit darf während eines vollen Tages 10 Stunden nicht überschreiten. Tag- und Nachtschichten müssen wöchentlich wechseln.

2) Durch § 139 a Gew. O. wurde dem Bundesrat, konform mit dem bisherigen Rechte die Befugnis eingeräumt, allgemein dauernde Beschränkungen oder Dispensationen ganzer Fabrikationszweige anzuordnen. Die Beschränkungen von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist inzwischen zufolge Bundesratsbeschlusses unterlagt bzw. erheblichen Beschränkungen unterworfen worden für: Glasbläsen (Bes. des R. K. v. 11 3 1892, R. G. Bl. S. 317), Drahtziebereien mit Wasserbetrieb (Bes. des R. K. v. 11 3 1893, R. G. Bl. S. 324), Cichorienfabriken (Bes. d. R. K. v. 17 3 1892, R. G. Bl. S. 327), Kohlenzuckerfabriken und Zuckerraffinerien (Bes. des R. K. v. 24 3 1892, R. G. Bl. S. 334), Steinkohlenbergwerke (nur in der Beschränkung in der Beschäftigung jugendlicher Arbeiter, Bes. des R. K. v. 17 3 1892, R. G. Bl. S. 328), Steinkohlenbergwerke sowie Zink- und Bleierzbergwerke und Kohlen in Regierungsbezirk Duppeln (Bes. des R. K. v. 24 3 1892, R. G. Bl. S. 331), Walz- und Hammerwerke Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter, Bes. v. 20 4 1892, R. G. Bl. S. 604), Walz- und Hammerwerke (Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter, Bes. v. 23 4 1892, R. G. Bl. S. 602).

Als Beschlüsse, welche vor der Nov. v. 1 6 1891 in den in § 139 a zu 1—4 gedachten Richtungen ergangen sind, konnten noch in Betracht: Beschluß, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Bleifarben- und Bleizuckerfabriken (Bes. v. 12 4 1886, R. G. Bl. S. 69), Beschluß, betr. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen (Bes. v. 9 5 1888, R. G. Bl. S. 173), Beschluß, betr. die Beschäftigung von Arbeitern und jugendlichen Arbeiterinnen in Gummiwarenfabriken (Bes. v. 21 6 1888, R. G. Bl. S. 219). Außerdem gehört hierher noch das R. G. v. 13 5 1884 (R. G. Bl. S. 49), betr. die Anfertigung und Vergütung von Zündhölzern, insbesondere dessen § 2 und der

<sup>1)</sup> v. Eensgrücker, Das Ausf.-G. S. 103.



dazu laut Bef. des R.R. v. 11/7 1884 (C.Bl. S. 195) ergangene D.R.F.

### Ausführungsbestimmungen der Einzelstaaten.

#### I. Allgemeine Bestimmungen.

a) **Preußen.** Die Anweisung des Ministers für Handel u. f. w. v. 26/2 1892 (abgedruckt in Stolps Archiv Bd. XVIII, S. 130—162) enthält Bestimmungen zur Durchführung der §§ 101—110 Gew. O. (Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse) §§ 115, 115 a (Lohnzahlung), 120 d und 147 Abs. 4, 134 a—134 b (Arbeitsordnungen), 138 d (Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern), 139 b (Zarbrückkontrolle) u. 154 (Ausdehnung der Fabrikgewerbetätigkeit auf andere Betriebe, und die Formulare zu den Verzeichnissen, Nachweisungen u. f. w. Ein weiteres Circular v. 4/3 1892 (Stolps Archiv S. 162) enthält eine Uebersicht der höheren und niederen Verwaltungsbehörden (§ 155 Abs. 2 Gew. O.), die Bef. des Ministers für Handel u. f. w. v. 15/3 1892 befehlt die Anweisung v. 26/2 1892 sinngemäß auf die unter Aufsicht der Verwaltungsstellen stehenden Betriebe aus, während die Bef. v. 14/3 1892 die Aufsicht über Durchführung der Bestimmungen der §§ 135—139 a Gew. O. auf den Staatsbergwerken und Salinen regelt. Eine Bef. v. 25/5 1892 (f. Stolps Archiv) überträgt die Befugnisse der Verwaltungs- und Polizeibehörden bei Ausführung des § 155 Abs. 3 Gew. O. für die unter Reichs- und Staatsverwaltung stehenden Betriebe auf die vorgelegten Dienststellen.

b) **Bayern.** Die Allerh. V. v. 29/3 1892, den Vollzug der Gew. O. betr. (G.u.B.Bl. 1892 Nr. 13, S. 61) enthält die neuen Ausführungsbestimmungen zu den Einzelparagraphen der Gew. O. Die R.E. v. 31/3 1892 (M.Bl. des Staatsministeriums d. J. Nr. 12 v. 31/3 1892) enthält Ausführungsanweisungen über die Arbeitsbücher und Arbeitszeugnisse u. f. w., ähnlich wie die preussische Anweisung v. 26/2 1892. Hierzu kommt die Vollzugs-V. v. 31/3 1892, die Fabriken- und Gewerbespektoren betr., (G.u.B.Bl. S. 83), die Bef. des Staatsministeriums, die Arbeitsordnungen betr., v. 9/4 1892 (M.Bl. Nr. 14 v. 14/4 1892): f. R. Schreiber, die Gew. O. für das deutsche Reich u. f. w. nebst den neuen Vollzugsvorschriften. München 1892. C. F. Veds Verlag.

c) **Baden.** Vollzugs-V. v. 24/3 1892 (G.u.B.Bl. Nr. 6).

#### II. Ausführungsbestimmungen über die Sonntagsruhe.

**Preußen.** Das preussische G. v. 9/5 1892 (G.S. S. 107) ermächtigte in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten über die äußere Heiligtage der Sonn- und Festtage Polizeiverordnungen zu erlassen, welche die in diesen Rechtsgebieten bestehenden einschlagenden landesherrlichen und sonstigen Verordnungen zu ersetzen bestimmt sind. Die Begründung des Gesetzes enthält: die Gew. O. Nov. v. 1/6 1891, regelt in den §§ 105—105 i die Beschäftigung gewerblicher Ar-

beiter an Sonn- und Festtagen, läßt aber im § 105 h die weitergehenden landesgesetzlichen Beschränkungen der Arbeit an Jagen Tagen unberührt. Diese reichsgesetzliche Regelung greift so tief in die gewerbliche Arbeit, insbesondere in den Handelsverkehr an Sonn- und Festtagen ein, daß die bestehenden Vorschriften über die äußere Heiligtage der Sonn- und Festtage einer völligen Umarbeitung zu unterliegen sein werden. In den neun alten Provinzen bietet diese Umarbeitung wenigstens keine formellen Schwierigkeiten, da die Kab. D. v. 7/2 1837 den Erlaß von Verordnungen über die Heiligtage der Sonn- und Festtage den Regierungen übertragen hat, an deren Stelle nach dem z. B. G. v. 30/7 1883 die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten getreten sind. In den drei neuen Provinzen bestehen dagegen noch aus der Zeit vor ihrer Einverleibung Gesetze und Verordnungen, welche zum Teil sehr weitgehende Beschränkungen des Sonntagsverkehrs enthalten und sich überlebt haben u. f. w.

Da die nach § 105 Abs. 2 statthabende Festsetzung der Stunden der Gehülfsruhezeit stets auch die Folge einer Schließung der offenen Verkaufsstellen für die gleiche Zeit nach sich zieht, so haben die Polizeibehörden und kommunalen Organe bei ihren Entscheidungen in Ermägung zu ziehen, welche Stunden sich mit Rücksicht auf die Interessen des Publikums und der Handeltreibenden für die Schließung der Verkaufsstellen am besten eignen. Der Kommissionsbericht (S. 18) empfiehlt als Ergebnis der Erhebungen die allgemeine Schließung von 1 Uhr Nachmittags für große Städte und solche Orte, für welche die Sonn- und Feiertage nicht wegen der Kundtschaft und Bedürfnisse der Landbevölkerung von besonderer Bedeutung sind. Bezüglich der Landstädte und kleiner Orte machten sich gegen einen frühen Schluß der Verkaufsgeschäfte erhebliche Bedenken geltend, hauptsächlich mit Rücksicht auf die Erwohnenheit der Landbevölkerung zur Versorgung von Einkäufen in der Stadt an den Sonn- und Festtagen.

Nach Erlaß des preussischen Handelsministers v. 16/11 1891, M.Bl. 1892 S. 73, abgedruckt in Stolps Archiv Bd. XVIII, S. 118) ist der Beginn der im Handelsgewerbe zulässigen Gehülfsbeschäftigung (und damit der Verkauf in offenen Verkaufsstellen) möglichst frühe und das Ende demart festzusetzen, daß der größte Teil des Nachmittags und der Abend frei bleiben (bis 2 oder 3 Uhr Nachmittags). Den größeren Gemeinden (Stadtstrecken) wird empfohlen, naturgemäß eine über die gesetzliche Regelung (5 Stunden) hinausgehende Sonntagsruhe einzuführen. Es sind folgende Ermägungen maßgebend:

- Bei Festsetzung der Arbeitsstunden ist die für den öffentlichen Gottesdienst bestimmte Zeit jedenfalls soweit zu berücksichtigen, daß diese Stunden nicht in die Zeit des Hauptgottesdienstes und thunlichst auch nicht in die Zeit solcher Nebengottesdienste fallen, während welcher nach den geltenden Vorschriften die Verkaufsstellen geschlossen werden müssen.
- Die Arbeitsstunden sind einerseits für größere Bezirke, andererseits für die verschiedenen Zweige des Handelsgewerbes möglichst einheitlich festzusetzen.

c) Damit den in Betracht kommenden Personen eine wirksame Sonntagsruhe zu teil werde, wird der Beginn der zulässigen Beschäftigungszeit möglichst frühe, und das Ende derselben derart festzusetzen sein, daß der größte Teil des Nachmittags und der Abend frei bleiben. Ohne zwingenden Grund werden demgemäß die Arbeitsstunden sich nicht über zwei oder äußersten Falls drei Uhr nachmittags hinaus erstrecken dürfen. Die Regierungspräsidenten erhielten weiter die Weisung, Überdachten über die in Aussicht genommene Regelung der an Sonn- und Feiertagen zulässigen Arbeitszeit, den für zweckmäßig erkannten erweiterten Geschäftsbetrieb und Nachweisungen derjenigen Handelsgewerbe (geordnet nach der Gewerbestatistik) vorzulegen, für welche die Voraussetzungen für eine besondere Regelung gemäß § 105c Abs. 1 Gem.D. vorliegen.

Nach einem weiteren Erlaß v. 24 1892 (R. A. v. 194 1892 Beil. 2) werden die gesetzlichen 5 Stunden voraussichtlich so geteilt, daß sie um 7 Uhr vormittags beginnen, um 2 Uhr (event. 1 Uhr) schließen, und eine zweistündige Unterbrechung für den Hauptgottesdienst stattfinden.

Nach dem Vortrage des preuß. R. C. v. 16/11 1891 sind in den meisten Staaten die Polizeibehörden angewiesen, die Anfangs- und Endzeiten für sämtliche Zweige des Handelsgewerbes möglichst einheitlich festzusetzen. Wenn ausschließlich für nicht in offenen Verkaufsstellen verwendete Handlungsgewerben die sonntägliche Beschäftigungszeit verschieden von den obigen Handelszweigen und auf Grund statutarischer Bestimmung kürzer als im Gesetze festgesetzt wird, so kann eine solche Erleichterung durchgeführt werden, ohne daß gleichzeitig § 41 a Gem.D. in Anwendung kommt.

Zum Handelsgewerbe gehören auch die Handwerker, wie Klempner, Schreiner, Schuster, Schlosser, Bäcker, Metzger u. s. w., insofern sie zum Zwecke des Absatzes an das Publikum einen Laden halten.

Eine weitere Anweisung über die Handhabung der Sonntagsruhe im Handelsgewerbe enthält der R. C. v. 10/6 1892 (R. A. f. d. i. B. v. 1892 S. 198, abgedruckt in Stolps Archiv, Bd. XVIII S. 202 ff.). Die Feststellung der 5 Stunden, während der im Handelsgewerbe Beschäftigung in offenen Verkaufsstellen gestattet ist (§§ 105 b Abs. 2, 41 Gem.D.), erfolgt für den Umfang der Regierungsbezirke durch die Regierungspräsidenten, für Berlin durch den Polizeipräsidenten. Der Anfang der Beschäftigungszeit ist in der Regel auf 7 Uhr vormittags, der Endpunkt auf 2 Uhr nachmittags festzusetzen, die Bestimmung eines früheren Zeitpunktes mit Rücksicht auf örtliche Verhältnisse zulässig. Die Pause für den Hauptgottesdienst bestimmt die Ortspolizeibehörde nach Benehmen mit den kirchlichen Behörden; im allgemeinen genügen 2 Stunden. Eine von der vorgezeichneten Zeiteinteilung abweichende Feststellung der fünfständigen Arbeitszeit ist für die Zeitungsredaktion, den Handel mit Blumen und Kränzen, den gesamten Handelsverkehr in Badeorten, Luftkurorten und Plätzen mit starkem Touristenverkehr gestattet. Bei der Zulassung einer verlängerten Beschäftigungszeit vor Weihnachts- (§ 105 b) sollen jährlich sechs Sonn- und Feiertage die Grenze bilden, die Bestimmung der betr. Sonn- und Feiertage erfolgt durch die höheren Verwaltungsbehörden.

Ausnahmen auf Grund des § 105 e sind für den Verkauf von Bad- und Konditorwaren, Fleisch und Würste, den Milchhandel, am ersten Weihnachtstag, Oster- und Pfingsttag auch für den Handel mit Kolonialwaren, Blumen, Zabał und Cigarren, sowie mit Wein und Bier in bestimmtem Umfang zugelassen. Desgleichen Ausnahmen von dem Verbot des § 55 a (Freibieten von Milch, Fisch, Obst, Badwaren und sonstigen Lebensmitteln, Blumen u. s. w. auf öffentlichen Wegen u. s. w. oder von Haus zu Haus).

**Säbdenische Staaten.** § 2 der bayer. B. v. 30/7 1862, die Feiertage der Sonn- und Feiertage betr., verbietet die Öffnung der Verkaufsstellen während des vormittägigen Pfarrgottesdienstes. Im übrigen gehen die Sonntagschutzbestimmungen der §§ 105 b—105 h Gem.D. weiter. In Baden bestimmt auf Grund des § 41 Abs. 2 und § 366 Ziff. 1 A. Str. G. B. die B. v. 18/6 1892, betr. die weltliche Feiertage der Sonn- und Feiertage: An den Sonntagen und den gebotenen Feiertagen (Neujahr, Ostermontag, Dimmelfahrtstag, Pfingstmontag, Christtag und Stefanstag, in katholischen Gemeinden am Fronleichnamstag, in evangelischen am Karfreitag) ist es verboten, öffentlich zu arbeiten oder öffentliche Argernisse erregende oder die Religionsübung störende Handlungen vorzunehmen. An bestimmten Feiertagen sind geräuschvolle Handlungen untersagt. Unverzügliche Arbeiten in Notfällen oder im öffentlichen Interesse fallen nicht unter das Verbot. Arbeiten in Bergwerken, Fabriken, Werkstätten, bei Bauten u. s. w. sind unter den Voraussetzungen der §§ 105 b Abs. 1, 105 c Abs. 1 Ziff. 3 bis 5, § 105 d—105 f Gem.D. zugelassen. Unter das Verbot der öffentlichen Arbeiten im Handelsgewerbe fallen außer den Fällen der §§ 41 a, 55 Abs. 1 Ziff. 1—3 u. 42 b Gem.D.: die Abhaltung von Messen und Märkten, öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen, öffentliches Auslegen und Aushängen von Waren an Verkaufsstellen, solange der Gewerbebetrieb nach § 41 a G. D. untersagt ist und außerdem auch während des vormittägigen Hauptgottesdienstes. Ausnahmeweise sind an Feiertagen folgende öffentliche Arbeiten und Verrichtungen wie im Handelsgewerbe gestattet: Verkauf von Arzneimitteln in Apotheken, nach Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes Feilbieten und Antauschen von Gegenständen (Obst, Ehmaren) bei Zulassung durch die Verwaltungsbehörde (§ 55 a). Ferner: Bei Durchfahrt von Jagen das Feilbieten frischer Lebensmittel auf den Bahnstationen, das öffentliche Arbeiten in den für die täglichen Bedürfnisse nötigen Gewerben. Weiter enthält die Verordnung die Beschränkungen der Arbeiten im öffentlichen Verkehr (Fuhrwerke, Treiben von Vieh), der Handlungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie der Jagdausübung (§ 5). In Gast- und Schankwirtschaften dürfen an den gesetzlich bezeichneten Feiertagen vor Schluß des vormittägigen Hauptgottesdienstes und während des Nachmittagsgottesdienstes keine geräuschvollen Belustigungen und kein lärmendes Spielen und Spielen stattfinden (§ 6). An bestimmten Feiertagen sind Aufzüge, Musikführungen, Schaul- und Vorstellungen und sonstige Lustbarkeiten untersagt (§ 7).

Zuständigkeiten. Die Aufgaben der Polizeibehörden (§ 41a, § 105b Abs. 2) nehmen wahr: in Preußen die Orts-, Kreis- und Landespolizeibehörden (Verf. des Minist. d. J. u. des H. v. d. 4. 3. 1892 Ziff. 5); in Bayern die Distriktpolizeibehörden, in München die Polizeidirektion (B. v. 29. 3. 1892); in Württemberg das Oberamt (Bf. des Minist. d. J. v. 26. 3. 1892); in Baden das Bezirksamt (B. v. 24. 3. 1892). Die Gestattung von Ausnahmen auf Grund des § 105e Abs. 1 Gew. D. erfolgt in Preußen durch den Regierungspräsidenten, in Württemberg durch das Oberamt, in Baden durch den Bezirksrat.

#### Litteratur.

Außer den bei Art. Arbeiterchutz (Erg.-Bd. I S. 10) aufgeführten: Die Arbeiterchutzgesetzgebung von Dr. R. Hirsch (Arcand's politische Handbücher Bd. X), 2. Aufl. Breslau, Verlag von L. Arcand 1892. — Die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer nach dem R. G. v. 1/6 1891. Erläutert von Dr. J. Engelmann. Erlangen 1891. Verlag von Palm & Enke. — Textausgabe und Erläuterungen zum Arbeiterchutzgesetz u. s. w., bearbeitet von M. Flap, Berlin 1892, H. Oppenheim. — Ratgeber für den Entwurf von Arbeitsordnungen, bearbeitet von M. Flap, Berlin 1892, H. Oppenheim. — Normal-Arbeits-Ordnung sowie Normalstatut eines Arbeiterausschusses. Festgestellt vom Linksrheinischen Verein für Gemeinwohl, herausgegeben von F. Hoyer, Köln 1892, Verlag von J. Bachem. — Entwurf einer Arbeitsordnung, aufgestellt von Dr. E. Soetbeer, Leipzig, Verlag der Koberger'schen Buchhandlung 1892. — Wegweiser zur Aufstellung von Arbeitsordnungen u. s. w., von Dr. v. Müdiger, 3. Aufl., Berlin, C. Heymanns Verlag, 1892. — Die Rechtsverhältnisse der Arbeitgeber und Arbeitnehmer auf Grund der Gew. D. Nov. u. s. w. v. W. Barauns, Berlin-Damburg, Verlag v. Breuer & Co. — Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe auf Grund der Gew. D., darstellt von Dr. v. Müdiger, 2. Aufl., Berlin, C. Heymanns Verlag. — Die Sonn- und Festtagsruhe nach dem Arbeiterchutzgesetze, bearbeitet von F. Fey, Mainz, Verlag von J. Diemer, 1892. — Das G., betr. Abänderung der Gew. D., v. 1. 6 1891, erläutert u. s. w. von F. Gressel, Ansbach, Verlag v. C. Brügel, 1892. — Die Reichs-Gew. D. in ihrer neuesten Gestalt nebst Ausführungs-Vorschriften, Textausgabe mit Anmerkungen von E. Neufcamp, Berlin 1892, Eimendorff & Wörmö. — Gew. D. für das Deutsche Reich in der Fassung des R. G. v. 1. 6 1891 über den Arbeiterchutz, nebst den neuen Vollzugs-Vorschriften für das Deutsche Reich und Bayern, Handausgabe mit Erläuterungen von R. Schreiber, München 1892, C. S. Beck's Verlag. — Die Gew. D. für das Deutsche Reich, unter Berücksichtigung der Gesetzesmaterialien, der Praxis und der Litteratur, erläutert und mit V. -Vorschriften herausgegeben vom Oberregierungsrat v. a n d m a n n, 2. völlig umgearbeitete Auflage (1. Hälfte), München 1893, C. S. Beck's Verlag. — Die deutsche Gew. D. nebst Vollzugs-Vorschriften, erläutert vom Geh. Oberregierungsrat S c h e n f e l, 2. Aufl., 1. Bd., Karlsruhe und Tauber-

bischofsheim, Verlag und Druck von J. Lang, 1892.

Dr. Zeller.

## Ausfuhrvergütungen.

1) Zollvergütungen. Wie im Art. Ausfuhrvergütungen in Bd. I S. 106 dargelegt ist, werden Ausfuhrvergütungen von Zollen in Deutschland erst seit neuerer Zeit gewährt. Eine Erweiterung des Anwendungsgebietes der Zollvergütungen ist geschaffen durch das R. G. v. 22. 4. 1892, betr. die Vergütung des Kakaosolles bei der Ausfuhr von Kakaowaren (R. G. M. 1892 Nr. 28). Hiernach kann im Falle der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung Kakao verwendet worden ist, oder der Niederlegung solcher Waren in öffentlichen Niederlagen oder Privatlagern unter amtlichem Mitverschuß nach Maßgabe der vom Bundesrat zu erlässenden Bestimmungen der Zoll für die dem Gehalt der Waren an Kakao entsprechende Menge von rohem Kakao in Bohnen ganz oder theilweise vergütet werden.

In der Begründung des am 26. 3. 1892 dem Reichstag vorgelegten Entwurfs (Druck. Nr. 812, 8. Legislatur Periode I. Session 1890/92) wurde zunächst auf die von den Beteiligten wiederholt und bringend ausgedrückten Wünsche sowie auf die den bezüglichen Petitionen günstige Stellungnahme des Reichstags Bezug genommen. Die infolge der Resolution des R. T. v. 28. 4. 1885 angefallenen Erhebungen und die daran geknüpften Verhandlungen mit Vertretern der Industrie und Sachverständigen ließen es im Interesse der technisch hochentwickelten und sehr leistungsfähigen Industrie gelegen erscheinen, derselben für ihre Erzeugnisse die Ausfuhr, welche ihr bei der Vertheuerung der Production durch die auf den verarbeiteten Stoffen lastenden Abgaben erschwert war, zu erleichtern. Vor Erlaß des G. v. 22. 4. 1892 war nach Lage der Gesetzgebung die Rückgewähr des Kakaosolles nur dann möglich, wenn die Gembertreibenden nach Maßgabe des § 115 des B. G. mit Abgabenanpruch noch belasteten Rohkakao verarbeiten, und alsdann von der Verpflichtung zur Entrichtung dieser Abgabe insoweit befreit blieben, als der Rohkakao in der durch die Verarbeitung gewonnenen Form ausgeführt wurde. Dieses Verfahren setzte die Festhaltung der Identität des unter Abgabenanpruch stehenden Kakaos voraus, welche nur bei steuerlicher Kontrolle des Fabrikbetriebs und des Verbleibs der Fabrikate bis zur Ausfuhr möglich war. Die Kostspieligkeit dieser Kontrolle war Veranlassung, daß von der Vergünstigung des R. G. v. 5. 7. 1888, wonach Gembertreibenden, welche in zollfreier abgeschlossener Kammern unter ständiger Überwachung Kakaopräparate für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waren der Erlaß des Zolls für den nachweislich verwendeten Kakao (und außerdem die Vergütung der Zuckersteuer) gewährt werden konnte, nur in sehr wenigen Fällen Gebrauch gemacht wurde.

Das G. v. 22 4 1892 schafft die gelegliche Grund- lage, um in ähnlicher Weise wie dies bezüglich des Zuckers die Zudersteuererleichterung ermöglicht, ohne nennenswerte Kosten eine Vergütung des Zolls für den verwendeten Rohkafo bei der Ausfuhr von Kakaomaren zu ermöglichen. Da es bis jetzt technisch unausführbar ist, die Zollvergütung nach dem wirklichen Gehalt der auszuführenden Waren an Kakafo zu bemessen, wurde bei Erlaß des Gesetzes ein — durch den Bundesrat zu regelndes — dem französischen nachgebildetes Verfahren in Aussicht genommen, bei welchem die Zollvergütung unter Beschränkung auf bestimmte Arten von Kakaomaren nach einem festen Satz gewährt wird. Bei der Beratung des Reichstags (erste und zweite Beratung v. 30 3 1892) hatte der Grundgedanke des Gesetzes allseitige Billigung gefunden. Doch wurden auch die Bedenken, welche die Aufhebung des Identitätsnachweises nachrufe, hervorgehoben; ein Antrag, die Vergütungsquote im Sinne der bundesrätlichen Absicht ausdrücklich im Gesetz selbst auf höchstens 80 % zu beschränken, war aber abgelehnt worden.

Die Ausführungsbestimmungen zu dem am 18 1892 in Kraft getretenen Gesetze sind vom Bundesrat am 23 6 1892 genehmigt worden. (Abgedruckt mit Bef. des R. v. 30 6 1892 im C. Bl. Nr. 27 vom 1 7 1892, S. 479 u. ff.). Zur Vergütung werden vorerst nur zugelassen: a) Kakaomasse, gemahlen, gekochten oder gequert, in Teig-, Pulver- oder sonstiger Form, unentölt oder mehr oder weniger entölt, ohne Beimischung anderer Stoffe, insbesondere ohne Beimischung fremder Kakaobutter und von Abfällen der Verarbeitung von Rohkafo. Kakaopulver darf Alkalien bis zu 3 % enthalten. b) Schokolade, welche lediglich aus einer Mischung von Kakaomasse und Zuder besteht, wobei ein Zusatz von Gewürzen und medizinischen Stoffen bis zu 1 % gestattet ist. Die Kakaomasse muß in der Schokoladen einer Menge von mindestens 40 % vorhanden sein. — Die Abgabenvergütung beträgt bis auf weiteres für 100 kg Kakaomasse 37,30 Mk. und für 100 kg Schokolade 23,40 Mk. einschließlich der Vergütung der Zudersteuer für den darin enthaltenen Zuder. Von dem letzteren Betrage entfallen 64 % auf die Erstattung des Kakaoloses und 36 % auf die Zudersteuervergütung. Die Ausführungsvergütung kann in der Regel nur beansprucht werden, wenn mindestens netto 50 kg Kakaomaren auf einmal zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldet werden. Weiter regeln die Ausführungsbestimmungen: die Voraussetzungen der Erteilung der „Zusagelcheine“, auf Grund deren den Fabrikanten die Abgabenvergütung gewährt wird; die Art der Kontrolle; die Anmeldung und Vorführung der Kakaomaren, für welche Ausfuhrvergütung beansprucht wird; die Gewichtsermittlung; die nach Anordnung der Direktionsbehörde durch die Abfertigungsstelle von Zeit zu Zeit zu veranlassende chemische Untersuchung der vorgeführten Kakaomaren; die weitere Abfertigung; die Festsetzung der zu vergütenden Beträge.

Der Schlußparagraph (13) der Ausführungsbestimmungen hält neben dem neuen Verfahren nach dem G. v. 22 4 1892 auch nach das schon vorher nach der deutschen Zollgesetzgebung zulässige Verfahren aufrecht, in dem die Landesfinanzbehörden

auch ferner befugt bleiben, vorbehaltlich jederseitigen Widerrufs und der erforderlichen besonderen Kontrollmaßregeln zu gestatten, daß Gewerbetreibenden, welche in solcher abgeschlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Überwachung Kakaoverzeugnisse für den Außenhandel herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waren der Zoll für den nachweislich verwendeten Kakafo, sowie die Zudersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zuder erlassen wird.

2) Steuervergütungen. Durch B. R. v. 26 1892 (veröffentlicht durch Bef. des R. v. 22 6 1892 im C. Bl. Nr. 26 v. 24 6 1892 S. 468) ist außer der Steuervergütung für das gehaltreichere Bier (vgl. Art. Brausteuer Bd. I. S. 242 § 4 Ziff. 5) solche auch für schwächeres Bier eingeführt. In Ergänzung der Vorschriften betr. die Rückerstattung der Brausteuer bei der Ausfuhr von Bier (C. Bl. 1888, S. 220) ist nämlich bestimmt, daß eine Vergütung und zwar von 80 Pf. für das Hektoliter auf Bier gewährt wird, zu dessen Vereitung mindestens 20 kg Getreidestroh, Reis oder grüne Stärke, und im Falle der Witterverwendung höher als 4 Mk. für 100 kg besterter Matsfurrogate mindestens eine dem Nennwert von 80 Pf. entsprechende Menge von Braustoffen auf jedes Hektoliter erzeugten Bieres verbraucht worden sind. — Brauereien, welche sowohl schwächeres als gehaltreicheres Bier ausführen, erhalten die Vergütung nur nach dem niedrigeren Satze von 80 Pf.

Dr. v. Ra y r.

## Auspielungen.

Zu § 3. Nachdem das Reichsgericht in mehrfachen Entscheidungen (s. B. Bd. XVIII S. 1) dahin erkannt hat, daß die §§ 284—286, 360<sup>14</sup> Str. G. B. nicht bloß das Glücksspiel, sondern die Materie des Spiels überhaupt erschöpfen, und zwar sowohl die Glücksspiele anlangt, dahin geregelt haben, daß dieselben schlechthin, also in jeder Form des Spiels, der Teilnahme daran oder ihrer Förderung straflos sein sollen, ist speziell vom sächsischen Ministerium des Innern durch B. v. 22 4 1890 angeordnet worden, daß bis auf weiteres bei Nichterholung der polizeilichen Genehmigung zu den Übungsspielen keine Anlage mehr erhoben werden soll. Dieselben bedürfen daher jetzt einer polizeilichen Genehmigung thatsächlich nicht mehr.

v. Dppen.

## Baupolizei.

Zu § 1. In Bayern sind für die Landestheile rechts des Rheins mit Ausnahme von München durch Allerhöchste B. v. 31 7 1890 (G. u. B. Bl. S. 531) und für die Pfalz durch Allerhöchste B. v. 30 8 1890 (G. u. B. Bl. S. 583) neue Bauordnungen erlassen worden.

In der ersteren sind in den §§ 42 und 56 auch die in § 2 unter III des Artikels angesprochenen Bestimmungen der §§ 64, 69 u. 75 der früheren B.O. mit der Abänderung wieder aufgenommen worden, daß die früher bloß in Dörfern mit nicht geschlossener Bauweise, Weilern und Einöden gestatteten Ausnahmen jetzt in Märkten mit nicht geschlossener Bauweise und auf dem Lande zugelassen werden können. Durch § 29 derselben sind ferner die in § 2 unter IV des Artikels gegebenen Anforderungen betreffs der lichten Höhe der Wohn- und Arbeitsräume bei Neubauten, neuen An- und Auf-, sowie Umbauteu insofern etwas verringert worden, als eine Höhe von 2,70 m in Städten über 10000 Seelen, 2,50 m in anderen Städten, 2,40 m in Märkten mit geschlossener Bauweise und 2,20 m in anderen Märkten und auf dem Lande für genügend erachtet worden ist. Die übrigen im Artikel angesprochenen Bestimmungen haben in der neuen Bauordnung wiederum Aufnahme gefunden.

In Sachen sind seitens des Ministerium des Innern gewisse Grundsätze aufgestellt worden, von welchen bei Prüfung und Genehmigung von Lokalbauordnungen künftig ausgegangen werden soll. Diefelben enthalten außer Fragen formeller Natur auch solche über die Wirkungen der Festsetzung der Straßenzüge und Baufluchtlinien und die Verpflichtung zur Beschaffung und Herstellung, sowie zur Unterhaltung der öffentlichen Verkehrsräume (Adjacenzleistungen) (Zischers Zeitschr. XI S. 146).

In Baden ist das G. v. 20/2 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchtlinien betr., durch das G. v. 26/6 1890 abgeändert und darnach durch Bef. v. 4/8 1890 in der veränderten Fassung bekannt gegeben worden. Auch die B. v. 5/5 1869 in der Fassung vom 21/3 1888 ist in einigen Punkten durch die B., die Handhabung der B.P. betr., v. 4/8 1890 abgeändert worden.

In Elsaß-Lothringen können nach dem G. v. 6/1 1892, betr. Beschränkungen der Baufreiheit, die Bestimmungen dieses Gesetzes sowohl, wie des durch dasselbe abgeänderten G. v. 21/5 1879, betr. Beschränkungen der Baufreiheit in den neuen Stadtteilen von Straßburg, durch Kaiserliche Verordnung auf andere Gemeinden oder bestimmte Teile derselben ausgedehnt werden, falls der Gemeinderat einen entsprechenden Antrag stellt, wie bezüglich Miethausens durch Kais. B. v. 10/8 1892 bereits geschehen ist. Das Gesetz läßt hauptsächlich Beschränkungen der Baufreiheit durch Beobachtung des Alignements und der im Gesundheits- und Entwässerungsinteresse zu erlassenden und bekannt zu gebenden Verordnungen zu und trifft Bestimmungen über die Adjacenzleistungen.

Zu § 2 VI. Ästhetische Rücksichten dürfen in Sachen auch nur insoweit für die Verlegung der Baugenehmigung maßgebend sein, als der Bau selbst gewissen ästhetischen Anforderungen entsprechen, in seiner äußeren Ausgestaltung der Umgebung sich anpassen muß, auch, für sich betrachtet, nicht anstößig wirken darf. Dagegen dürfen sie nicht zur Verlegung der Baugenehmigung führen, weil die landschaftliche oder architektonische Wirkung anderer Bauwerke oder der Bild von diesen durch den Neubau beeinträchtigt werden könnte (Zischers Zeitschr. XIII S. 143).

Zu § 4. Staatsbauten sind an die Genehmigung der Baupolizeibehörden nicht gebunden, die letzteren können auch weder die Überfendung von Bauezeichnungen, noch die Überwachung der Bauten durch ihre Beamten fordern (B. des sächs. Min. des Inn. v. 12/11 1891. Zischers Zeitschr. XIII S. 142).  
v. Dppen.

## Bauwesen (öffentliches).

Zu § 2, III. In Hessen ist durch B. v. 6/9 1891 im Finanzministerium eine besondere Abteilung für Eisenbahnen errichtet worden, der insbesondere auch die Leitung der Erbauung von Staatsbahnen obliegt, wobei sie sich jedoch in Bezug auf Hochbauten mit der Ministerialabteilung für B.B. in Verbindung zu setzen hat.

Dasselbst wirken auch nach der B. v. 23/6 1891 die Wasserbauämter Worms und Mainz als Aufsichts- und Flüßbaubehörde.

Zu § 3. In Württemberg sind betreffs der Staatsprüfungen im Baufache durch Königl. B. v. 13/4 1892 neue, den preussischen im wesentlichen gleichartige Vorschriften erlassen worden. Die für befähigt erklärten Kandidaten haben während ihrer Verwendung im Staatsdienste den Titel Königl. Regierungsbauaufseher bezw. Regierungsbaumeister, während der übrigen Zeit denselben Titel jedoch ohne das Prädikat „Königlich“ zu führen.  
v. Dppen.

## Vergarbeiter.

(Nachtrag zu Bd. I S. 162.)

Zum Allgemeinen preussischen Vergesetz ist am 24/6 1892 eine Novelle ergangen (G.S. S. 131 ff.), welche dem dritten Abschnitt des dritten Titels des allgemeinen Vergesetzes v. 24/6 1865 eine neue Fassung und die seinem Inhalte entsprechende Überschrift „Von den Vergleuten und den Betriebsbeamten“ gegeben hat. Veranlaßt war diese Novelle durch die neueste Arbeiterschutzgesetzgebung. Nachdem bereits früher die Vorschriften der R.Gem.D. über die Art und Weise der Lohnzahlung, namentlich das Verbot des Trecksystems, dann das Verbot der Kinderarbeit, den Schutz der jugendlichen Arbeiter und der Arbeiterinnen und über die Koalitionsfreiheit und deren Beschränkungen für die Vergarbeiter in Geltung getreten waren und hinsichtlich des Verbots der Sonntagsarbeit auch für die Vergarbeiter die Novelle zur R.Gem.D. v. 1/6 1891 Anwendung findet, handelte es sich darum, auch in anderen Beziehungen die Vergarbeiter den übrigen Arbeitern gleichzustellen. Es ist dies in der Weise geschehen, daß die Vorschriften der R.Gem.D. über die privatrechtliche Seite des Arbeitsverhältnisses, über die Arbeitsordnung und die Arbeiterankäufe, über An-

ordnungen der Unternehmer im Interesse der Sicherheit der Arbeiter und zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes, über die Arbeitsbücher der jugendlichen Arbeiter und über die Ausstellung von Arbeitszeugnissen und über Fortbildungsschulen, sowie über die staatliche Überwachung der betreffenden Vorschriften — inhaltlich in der Novelle vom 24. Juni 1892 mit den durch die Eigentümlichkeiten des Bergbaues gebotenen Maßregeln wiedergegeben worden sind. Hervorzuheben ist, daß nach der neuen Fassung des § 189 Allg. Bergg. der Revierbeamten in Beziehung auf die ihrer Aufsicht unterworfenen Anlagen und Betriebe insbesondere bei der Überwachung der Ausführung der Nov. v. 24. 6. 1892 die Befugnisse und Obliegenheiten der im § 139 b A. Gew. D. bezeichneten Aufsichtsbeamten übertragen sind.

Stengel.

### Bezirk (Sachsen).

1. Zu § 2 III am Ende ist in die Parentese, hinter den Worten „Fischers Feilschr. IX S. 220“ einzuschalten: A. G. v. 10/5 1892, Bef. des R. v. 2/6 1892, S. des sächs. Kriegsministeriums v. 28/7 1892. — Sächs. Wochenblatt 92 S. 154. Ferner ist an § 2 III anzufügen: Die Bezirksverbände sind „weitere Kommunalverbände“ im Sinne von § 13 u. § 48 Abs. 2 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes v. 22/6 1889 und im Sinne der Gewerbeordnung. Ausf.-B. v. 2/5 1890 § 2 u. Ausf.-B. v. 28/3 1892.

2. In § 3 II ist statt „Unterlagung eines Gewerbebetriebes nach § 33 Gew. D.“ zu lesen: „Unterlagung eines Gewerbebetriebes nach § 35 Gew. D.“; die folgenden Worte: „sowie die“ u. s. w. bis: „im Umherziehen“ sind zu streichen. Hinter den Worten „auf Verdrängung von Wasserläufen“ ist einzuschalten: bei der Unterlagung des Betriebes eines der in § 37 Gew. D. erwähnten Gewerbe (Ausf.-B. v. 28/3 1892 § 30).

Häpe.

### Branntweinsteuer.

Von den neueren Ausführungsbestimmungen zur Branntweinsteuererhebung sind insbesondere zu erwähnen:

1) Abänderung der Anleitung zur Feueramtlichen Ermittlung des Alkoholgehalts im Branntwein mit einer Anweisung zur Bestimmung des Fuselsäls (B. R. v. 26/11 1891, veröffentlicht mit Bef. des R. v. 8/12 1891 im C. Bl. Nr. 51 v. 18/12 1891 S. 331 u. ff., vgl. I. Ergänzungsb. Art. Branntweinsteuer S. 14).

2) Branntwein-Gebühren-Ordnung. (B. R. v. 17/6 1892, veröffentlicht mit Bef. des R. v. demselben Tage im C. Bl. Nr. 25 v. 17/6 1892 S. 423 u. ff.) Diefelbe ist am 17. 1892 mit der

Maßgabe in Kraft getreten, daß von diesem Zeitpunkte ab alle entgegenstehenden Bestimmungen außer Anwendung kommen. Die allgemeinen Bestimmungen der Gebührenordnung sprechen insbesondere den Grundsatz aus, daß die steuerliche Kontrolle der Brennerien, der Branntwein-Privatlager, der Reinigungsanstalten und der anderen Gewerbeanstalten, in denen unter steuerlicher Aufsicht stehender Branntwein verarbeitet wird, die amtlichen Abfertigungen von Branntwein und Branntweinfabrikaten (einschließlich der Denaturierungen) sowie die amtliche Begleitung und Bewachung von Branntweinsendungen gebührenfrei erfolgen, soweit die Gebührenordnung nicht Ausnahmen vorschreibt. Diese Ausnahmen sind in dem Abschnitt „Gebührenpflicht“ (§ 3 der Ordnung) einzeln aufgeführt. Ein dritter Abschnitt bestimmt den Gebührensbeitrag und zwar sowohl der Einzelgebühren als der Verwaltungsgelostenbeiträge. Die Schlußbestimmung setzt bezüglich der Berechnung der Gebühren deren Vereinnahmung für Landesrechnung fest.

3) Vorschriften für die steuerfreie Verwendung von undenaturiertem Branntwein zu Heil-, wissenschaftlichen und gewerblichen Zwecken. B. R. v. 18/11 1892, veröffentlicht mit Bef. des R. v. im C. Bl. Nr. 51 v. 16/12 1892, S. 694 u. ff. (Vgl. Art. Branntweinsteuer d. Wörterbuchs Bd. I S. 239 Ziff. III.) Diefelben umfassen sowohl die Nichterhebung der Verbrauchsabgabe als die Vergütung der Waischottisch- oder Materialsteuer. — Sie zerfallen in allgemeine und besondere Bestimmungen. Die allgemeinen Bestimmungen regeln a) den Antrag auf Steuerfreiheit, die Vorbedingungen und Entscheidung desselben, b) die Abfertigung und Aufbewahrung des Branntweins, c) die Verwendung des Branntweins und die Überwachung der Verwendung, d) die Buchführung und die Steuererstattung, e) die Steueraufsicht und die Bestandsaufnahme. Die besonderen Bestimmungen beziehen sich a) auf die öffentlichen Interessen dienenden Anstalten, b) auf die Apotheken, c) auf die Heilmittelfabriken. Den Schluß bildet die Strafbestimmung, wonach die Nichtbeachtung der vorbezeichneten Bestimmungen, sofern nicht eine andere Strafe verwirkt ist, gemäß § 3 des G., betr. die Steuerfreiheit des Branntweins zu gewerblichen Zwecken vom 19/7 1879, § 26 des G., betr. die Besteuerung des Branntweins vom 26/4 1887 und Art. II Ziff. 2 des G. v. 8/6 1891, mit Geldstrafe geahndet wird; auch kann die Direktivbehörde die Erlaubnis, undenaturierten Branntwein steuerfrei zu verwenden, zurückziehen.

4) Neue Anleitung zur Bestimmung des Extraktgehalts von Branntwein (B. R. v. 3/2 1893, veröffentlicht durch Bef. des R. v. 17/2 1893, C. Bl. Nr. 8 v. 24/2 1893 S. 36 u. ff.). Diefelbe tritt an Stelle der durch B. R. v. 2/7 1891 genehmigten Anleitung.

5) Neue Vorschriften über das Auspülen und Entleeren gebrauchter Branntweingebinde an Stelle der Vorschriften vom 20/6 1890 (B. R. v. 9/2 1893, veröffentlicht mit Bef. des R. v. 21/2 1893, C. Bl. Nr. 8 v. 24/2 1893 S. 38).

6) Branntwein-Reinigungsordnung, genehmigt in der Sitzung des R. v. 9/3 1893, veröffentlicht durch Bef. des R. v. demselben

Tage (C. Bl. 1893 S. 48 u. ff.), in Kraft getreten seit 1/4 1893. Dieselbe enthält zunächst im ersten Abschnitt eine Reihe eingehender allgemeiner Bestimmungen. Die Meinung von noch unter Steueraufsicht stehendem inländischem Branntwein laun von der Direktivbehörde nach Maßgabe der Vorschriften der Meinigungsordnung in besonderen Anlässen, und zwar in dreierlei Weise zugelassen werden: 1) in der Weise, daß weder der Branntwein unter dauerndem Steuerverschluss noch die Reinigungsanstalt unter ständiger amtlicher Überwachung gehalten wird; 2) in der Weise, daß der Branntwein unter dauerndem Verschuß genommen wird, eine ständige amtliche Überwachung der Reinigungsanstalt aber nicht stattfindet; 3) in der Weise, daß die Reinigungsanstalt unter ständige amtliche Überwachung tritt. Auf diese drei verschiedenen Weisen beziehen sich die drei weiteren (2.—4.) Abschnitte der Meinigungsordnung. Anstalten, welche nicht vor dem 1/4 1893 im Betriebe gewesen sind, dürfen nur nach den Vorschriften des 3. oder 4. Abschnittes behandelt werden: im übrigen entscheidet, mit gewissen in der Ordnung zum Ausdruck gebrachten Beschränkungen die Direktivbehörde über die Art der Behandlung. Die allgemeinen Vorschriften beziehen sich weiter auf die allgemeinen Voraussetzungen der Bewilligung der Vergünstigung (sachliche — Verarbeitung von mindestens 10000 hl im Betriebsjahr — und persönliche), auf die Art der Antragstellung, insbesondere die Anmeldung der Räume und Geräte, deren Verrichtung, Ausstattung und Instandhaltung, die Geräteremessung und Bezeichnung, die Veränderungsanträge, Stellvertretung und Vorkaufsleistung, die Anmeldung und Abfertigung von Branntwein zur Reinigungsanstalt, die Messerführung, die Dichtung und Sicherheitleistung für die Abgabe, die Beschränkungen der Betriebsführung, die Steuereinsicht, die Abmeldung und Abfertigung von Branntwein aus der Reinigungsanstalt, desgleichen von Nebensequenzen, die Bestandsaufnahmen, die Geltung der Vorschriften über Privatteilungsanlagen, die Strafbestimmungen. Im zweiten bis vierten Abschnitt sind die besonderen Vorbedingungen für die drei möglichen Behandlungsweisen und die dabei platzgreifenden besonderen Vorschriften enthalten, insbesondere über die An- und Abmeldungen und Abfertigungen, die Räume und Geräte, die Betriebsführung, die Steuereinsicht und den Schwundnachschuß. (In Bezug auf den Schwundnachschuß hat der V. N. gleichzeitig beschlossen, daß nach näherer Bestimmung der Direktivbehörde in denjenigen Branntweinreinigungsanstalten, welche seit der Geltung der durch V. N. v. 3/7 1890 in Kraft gesetzten Vorschriften der Ergänzungen zu dem bisherigen Branntwein-Reinigungsregulativ nur 1% Schwund steuerfrei haben erhalten können, nachträglich für die seitdem stattgehabten Bestandsaufnahmen der glaubhaft nachgewiesene Schwundverlust bis zur Höhe von 2 1/2% der durch Destillation verarbeiteten Viternenge reinen Alkohols außer Steueranspruch gelassen werden darf.)

Die Statistik der Branntweinbrennerei und Befehrerung für 1890/91 findet sich in: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrgang 1882. 2. Heft.

Im Zusammenhange mit der Militärvorlage ist dem Reichstag am 6/12 1892 u. N. der Entwurf eines Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes über die Besteuerung des Branntweins v. 24/6 1887 vorgelegt worden (Druckf. des N. L. 8. Legislaturperiode, II. Session 1892/93 Nr. 51). Der Entwurf erstreckt in erster Linie Verabfolgung des Kontingents der zum niedrigeren Abgabefuß zugelassenen Jahresmenge Branntwein von 4,5 auf 4 Liter reinen Alkohols und die Erhöhung der Verbrauchsabgabe von 50 auf 55 Pf., bzw. von 70 auf 75 Pf. für das Liter reinen Alkohols. Außerdem sind vorgeschlagen Änderungen der Kontingentierungsperiode, sowie der Grundlagen und des Verfahrens bei der Kontingentierung, der Bestimmungen über die Vergütung der Verbrauchsabgabe bei der Ausfuhr von Fabrikaten, ferner weitere Erleichterungen für die kleinsten landwirtschaftlichen Brennereien, Gleichstellung der großen Metallbrennereien mit den großen landwirtschaftlichen Brennereien, Verabfolgung der den drei süddeutschen Bundesstaaten gesicherten Einzelkontingente um ein Drittel.

Eine nähere Erörterung der Bestimmungen des Entwurfs wird im Hinblick auf die Ungewißheit darüber, ob und inwieweit er im Reichstage angenommen wird, v. 3. unterlassen und bleibt Näheres eventuell dem nächsten Ergänzungsband vorbehalten.

Dr. v. Mayr.

## Brausteuer.

1) Reichsbesteuerung des Bieres (Brausteuer). Honig und Zucker, wenn sie unter Ausschluß anderer abgabepflichtiger Stoffe zur Bereitung von Meth verwendet werden, unterliegen nicht der Brausteuer. (V. N. v. 22/12 1892, C. Bl. Nr. 3 v. 20/1 1893, S. 10.)

Wegen Einführung einer Steuervergütung bei der Ausfuhr von schwächerem Bier siehe oben unter Ausfuhrvergütungen 3. 2. Steuervergütungen.

2) Deutsche Landesbierbesteuerung außerhalb der Brausteuergemeinschaft. a) Württemberg. Den Landshänden ist am 10/1 1893 der Entwurf eines G. betr. die Absetzung der Malzsteuer vorgelegt worden, welcher in etwas abgeänderter Fassung die Zustimmung der Landhände gefunden hat. Die allerhöchste Sanction steht unmittelbar bevor (Anfang Mai 1893). Näheres bleibt dem nächsten Ergänzungsband vorbehalten. (Der Gesetzentwurf bildet Teil. 6 der Druckf. der Kammer der Abgeordneten, ausg. am 13/1 1893; dazu liegt vor der — zustimmende — Bericht der Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten in Teil. 26, ausg. am 24/2 1883, desgl. der Bericht der Finanzkommission der Kammer der Standesherrn, ausg. den 10/4 1893.)

b) Elfaß-Lothringen. Wie bereits im Art. I. b. g. a. n. g. s. a. b. g. e. im I. Ergänzungsband (S. 96) bemerkt ist, wurde durch G. v. 22/3 1891 (C. Bl. 1891 S. 3) die Übergangsabgabe für das aus anderen Staaten des deutschen Zollgebietes eingeführte starke Bier vom 1/4 1891 ab von 2,00 M.

auf 3 Rl. für das Hektoliter erböht; der Übergangsfeuerloß für Dünnbier (0,58 Rl.) wurde nicht geändert.

Die neueste Statistik der Bierbrauerei und Bierbesteuerung im deutschen Zollgebiet (pro 1891/92, mit vergleichenden Rückblicken) findet sich in: Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amt. Jahrgang 1892. Viertes Heft.

Dr. v. Mayr.

## Dampfessel.

Nachtrag zum Art. Dampfessel, Bd. I  
S. 255—256.

**1. Allgemeine Vorschriften.** Die bisherigen allgemeinen polizeilichen Vorschriften über die Anlage von D.D. haben durch die an Stelle der Bef. des R.R. v. 29/5 1871 getretene Bef. des R.R. v. 5/8 1890 eine Neuregelung erfahren. Maßgebend sind jetzt §§ 24, 25, 49, 147 Abf. 1 Ziff. 2 und Abf. 3 der Gew.D. und die Bef. des R.R. v. 5/8 1890, betr. (vom Bundesrat erlassene) allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlage von D.D. (R.G.Bl. 1890 S. 163). Im einzelnen sind hervorzuheben die Vorschriften über Beschaffenheit (Bau), Ausrüstung und Aufstellung (§§ 1—10 mit Bestimmungen über Kesselwandungen, Feuerzüge, Speisung, Wasserstandszeiger, Wasserstandsmarke, Sicherheitsventil, Manometer u. Fabrikstempel), Prüfung (§§ 11—14) Druckprobe, Prüfungsmanometer), und die Ausrüstung beweglicher D.D. (§§ 16—18). Während es für feststehende D.D. der polizeilichen Genehmigung zur Inbetriebsetzung bedarf, kann der polizeiliche Genehmigung in Betrieb genommen werden: die Inbetriebnahme hängt hier lediglich davon ab, daß der amtliche Sachverständige die Bescheinigung über die Abnahmeuntersuchung dem Unternehmer erteilt hat; diese Bescheinigung hat letzterer sofort mit der Genehmigungsurkunde zu verbinden. Bezüglich der Kessel in Eisenbahnlokomotiven bleiben die Bestimmungen des Bahnpolizeireglementes für die Eisenbahnen in der Fassung v. 30/11 1885 bjm. der Betriebsordnung v. 5/7 1892 (R.G.Bl. Nr. 36) und der Bahnordnung für Eisenbahnen untergeordneter Bedeutung v. 12/6 1878 bzw. 1/7 1892 (R.G.Bl. Nr. 36) in Geltung. Die Bef. v. 29/5 1871 (R.G.Bl. S. 122) und die die Bef. abändernden Bef. v. 18/7 1883 (R.G.Bl. S. 145) u. 27/7 1889 (R.G.Bl. S. 173) sind aufgehoben. Die Genehmigung, Prüfung und Revision der D.D. erfolgt nach gleichen, in der Bundesratsitzung v. 3/7 1890 veränderten Grundsätzen (s. Beilage zum Kalender für Dampfbesitzer, herausg. von Ingenieur H. Wittig, VI. Jahrgang, 1893. Berlin, Verlag von H. Tscherning).

Ausführungsbestimmungen enthält die preussische Anweisung, betr. Anlage, Beaufsichtigung und Betrieb von D.D. v. 16/3 1892. Für Bayern s. Auerh. B. v. 28/6 1892, betr. die Anlage und

den Betrieb von D.D. (G.u.V.Bl. S. 439 u. 406), Bef. des Staatsministeriums des Inn. v. 17/7 1892, betr. den Vollzug der Auerh. B. v. 28/6 1892 (s. Art. Anlage u. Betrieb von D.D. in Nr. 29, 30 der bayer. Gemeindezeitung vom 1892). Für Sachsen: s. B. v. 5/9 1890 (G.u.V.Bl. S. 121 ff., aufrecht erhalten durch § 21 der Aufst.-R. zur Gew.D. v. 28/3 1892), für Württemberg: s. Vollzugs-Bi. v. 14/12 1871 (R.Bl. S. 357), für Baden: s. G. v. 22/1 1874 (G.u.V.Bl. S. 123 u. B. v. 24/10 1891, die Dampfesselaufsicht betr. (G.u.V.Bl. S. 181), für Hessen: s. B. v. 30/12 1891 (R.G.Bl. 1892 S. 1 ff.).

**2. Anlagegenehmigung.** § 4 G.D. unterscheidet zwischen der polizeilichen Genehmigung zur Anlage, v. i. die dem Betriebszwecke dienende Aufstellung am Verwendungsorte (§ 24 Abf. 1) und der Bescheinigung über die Zulässigkeit der Inbetriebsetzung (§ 24 Abf. 3). Ertere erteilt nach Vorlage des Gesuchs mit den Plänen und Zeichnungen die nach den Landesgesetzen zuständige Behörde. In Preußen: der Kreisaußschuß, Stadtausschuß und Magistrat, das Oberbergamt für zum Betrieb in Bergwerken, Aufbereitungsanlagen und Salinen bestimmte D.D. (§§ 9, 11—13 Anw. v. 16/3 1892). In Bayern: die Distriktpolizeibehörden; in Sachsen: Amtshauptmannschaften und Stadtrat; in Württemberg: die Kreisregierung; in Baden: der Bezirksrat; in Hessen: der Kreisaußschuß.

Die Behörde prüft die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften (§ 24 Abf. 2 Gew.D., für Preußen § 11 Abf. 2 u. § 12 Anw. v. 16/3 1892, für Bayern §§ 3, 6, 7 u. 15, B. v. 28/6 1892) und den polizeilichen Bestimmungen des Bundesrats (s. Bef. des R.R. v. 5/8 1890 oben unter 1). Diese bundesrätlichen Bestimmungen stellen die Mindestanforderungen bei Neuanlagen und wesentlichen Änderungen fest, die Centralbehörden der Einzelstaaten können in einzelnen Fällen Dispense erteilen (§ 21). Die Prüfung, ob alle Vorschriften beachtet sind, erfolgt nach den gleichmäßig vereinbarten Grundsätzen (s. oben 1) durch Sachverständige (Zempler, staatlich zugelassene Ingenieure bei Dampfesselvereinen).

Für die Genehmigungsurkunde ist nunmehr durch R.R. v. 25/16 1891 ein übereinstimmendes Formular eingeführt; sie enthält als erste Bedingung, daß die Inbetriebnahme des Kessels erst nach Verbindung der Abnahmebescheinigung mit der Konzessionsurkunde erfolgen darf.

**3. Abnahmeuntersuchung.** Die technische Abnahmeprüfung der genehmigten D.D. nach erfolgter Anlage ist obligatorisch (§ 24 Abf. 3 Gew.D.), die Inbetriebsetzung darf erst nach dem besriedigenden Ergebnisse dieser Prüfung und auf Grund der formellen Erlaubnis (Bescheinigung) erfolgen (§ 147 Abf. 1 Ziff. 2 Gew.D.). Die technische Prüfung zerfällt in zwei Stadien: die Prüfung der Festigkeit des Kessels mittelst Wasserdruckprobe (§ 11 der Bundesrat. Best.) vor der Einmauerung oder Ummantelung, und die Untersuchung der Erfüllung der gesetzlichen Vorschriften und Genehmigungsbedingungen. Hierbei ist durch Ziff. 1 der Vereinbarung v. 3/7 1890 die Freizügigkeit der geprüften und abgenommenen D.D. von allen Bundesregierungen



anerkannt (§ 6 preuß. Anw. v. 16.3 1892, §§ 12, 14, bay. B. v. 28.6 1892).

4. **Bewegliche Dampfkeffel.** Nach §§ 16, 17 der polizeilichen Best. v. 5.8 1890 sind bewegliche D.D. solche Dampfentwässer, zu deren Aufstellung und Inbetriebnahme die Verfertigung von den Keffel umgebendem Mauerwerk nicht erforderlich ist und welche zum Betriebe an wechselnden Betriebsstätten bestimmt sind. Die durch die Rücksichtnahme auf die Betriebsstätte bedingte Prüfung (f. 2) fällt bei den beweglichen D.D. weg, auch ist eine generelle Genehmigung einer größeren Zahl durch eine Urkunde zulässig (Ziff. 3 der Vereinbarung v. 3.7 1890); die Freigängigkeit ist gewährleistet. Zur Kontrolle der Unternehmung dienen bestimmte Nachweise (Mitführung der Genehmigungsurkunde, Prüfungszeugnis, Abnahmebescheinigung und Revisionsbuch. Anzeigepflicht der Aufstellung an einem Betriebsorte, periodische Revisionen), f. preuß. R.-G. v. 25.9 1890, v. 15.8, 11. u. 15.10 1891 (R.-Bl. f. d. i. B. S. 158, 173, 174 u. 194).

5. **Genehmigungsverfahren.** Nach § 24 Abs. 5 Gew.-D. fällt bei der D.-Genehmigung das Ediktalverfahren des § 17 weg. Die speziellen landesrechtlichen Vorschriften sind: preuß. Anw. v. 16.3 1892 §§ 10 ff., bay. B. v. 14.3 1874, sächs. B. v. 5.9 1890, württ. Vollzugsvorschriften v. 14.12 1871 (§§ 25 ff.), bad. B. v. 24.10 1891, hess. B. v. 30.12 1891 (Reg.-Bl. 1892 S. 1 ff.).

6. **Aufsicht über den Betrieb.** Die Gew.-D. läßt die landesrechtlichen Vorschriften über den Betrieb von D.D. unberührt; denselben ist gemeinsam die regelmäßige Revision durch technische Organe (bei D.-Bereinen durch deren Beamte), f. für Preußen B. v. 3.5 1892 u. Anweis. v. 16.3 1892 (§§ 29 ff.), für Bayern B. v. 14.3 1874, für Sachsen B. v. 5.9 1890, für Württemberg Min.-B. v. 14.12 1871, für Baden B. v. 22.1 1874 u. B. v. 24.10 1891.

#### Quellen und Literatur.

S. die Angaben im Texte, ferner:

R. Landmann, Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich u. s. w., erläutert und mit Vollzugsvorschriften herausgegeben, 2. völlig umgearbeitete Aufl., München 1893, C. F. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, S. 182 ff. — Dr. R. Schenkel, Die deutsche Gewerbeordnung nebst Vollzugsvorschriften, erläutert, 2. Aufl. 1. Bd., Karlsruhe und Tauberbischofsheim, Verlag von J. Lang, 1892, S. 146 ff. — Art. Anlegung und Betrieb von D.D. und Dampfkeßeln in Nr. 29 der bayerischen Gemeindegesetzgebung v. 10.10 1892. — Desgl. Art.: Die Bestimmungen über Anlegung, Betrieb und Beaufsichtigung der D.D. in Nr. 16 von 1892 der Zeitschrift für Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Hessen. Verlag Diemer, Mainz.

Dr. Zeller.

## Distriktsgemeinden in Bayern.

(Nachtrag zu Bd. I S. 282.)

Zu § 5. Durch § 21 des Finanz-G. v. 26.5 1892 wurde die Staatsregierung ermächtigt, aus den verfügbaren Mehreinnahmen des Jahres 1890 eine Summe von 8000000 M. an die unmittelbaren Städte und D.D. des Königreichs zu überweisen. Die Verteilung an die einzelnen Gemeinden erfolgte nach dem Maßstabe der im Bereich derselben am Schlusse des Jahres 1890 zur Erhebung gelangten direkten Steuern in der Weise, daß Gemeinden mit einem Erhebungssoll an direkten Steuern bis zu 20000 M. — 14000 M.: von mehr als 20000 M. bis zu 40000 M. — 22000 M.; von mehr als 40000 M. bis zu 60000 M. — 24000 M.; von mehr als 60000 M. bis zu 100000 M. — 26000 M.; von mehr als 100000 M. bis zu 140000 M. — 28000 M.; von mehr als 140000 M. bis zu 200000 M. — 34000 M.; von mehr als 200000 M. bis zu 300000 M. — 42000 M.; von mehr als 300000 M. bis zu 400000 M. — 50000 M.; die Stadt Würzburg 60000 M.; die Städte Augsburg und Nürnberg je 70000 M. und die Stadt München 80000 M. überwiesen erhielten. Der für jede unmittelbare Stadt und für jede D. überwiesene Betrag ist als ein unangreifbares Kapital zu verwalten, dessen Zinsen zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken zu verwenden sind. Eine Kapitalrentensteuer ist von diesen Zinsen nicht zu entrichten.

Stengel.

## Domänen.

§ 1. Einleitung. — § 2. Begriffliches. — § 3. Die Erwerbung und Veräußerung der Domänen. — § 4. Die Verwaltung und Benutzung der Domänen.

§ 1. **Einleitung.** Der Ausdruck „Domäne“ bezeichnet jetzt eine gewisse Kategorie der Staatsgüter. Nach dem Wortbegriffe wurde darunter ursprünglich das herrschaftliche Land, terra dominica, im Gegensatz zu dem Besitze der Hinterlassenen verstanden, das Herrengut, Herrenrecht, welches sich auch im Eigentume von Privatleuten, Stiftungen, Korporationen befinden konnte; noch heute ist die Bezeichnung dominium im Gegensatz zu den bäuerlichen Besitzungen in manchen Gegenden, wie beispielsweise in Schlesien, üblich. Dieser allgemeine Ausdruck dominium verbandelte sich im Mittelalter in demanion oder domanium und wurde speziell zur Bezeichnung des landesherrlichen Grundbesitzes, dessen Einkünfte gleichzeitig zur Bestreitung der allgemeinen Staatsbedürfnisse dienen, häufig unter Einsufügung von domanium nostrum oder domanium curiae nostrae gebraucht. In Preußen spricht sich das R. L.R. (§ 11 u. seq. T. II Tit. 14) über den Begriff der D. dahin aus:

§ 11. Einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte deren besonderes Eigentum dem Staate und die ausschließliche Benutzung dem Oberhaupte

des Staates zusteht, werden D. oder Kammergüter genannt.

- § 12. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalten der Familie des Landesherrn gewidmet werden, sind als D. anzusehen.

Die D. sind hiernach Staatsgüter, aber nicht alle Staatsgüter werden zu den Domänen gerechnet; es gehören dazu nicht die in gemeinem Eigentume des Staates stehenden Grundstücke, welche zum gemeinen Gebrauche bestimmt sind, wie die Straßen, Gewässer u. dergl. (cf. Th. II Tit. 14 § 21 A. L. N.), ferner nicht diejenigen, die bestimmten Verwaltungszwecken dienen, wie die Dienstgebäude der Behörden, die Grundstücke, die zu allgemeinen öffentlichen Wohlthatseinrichtungen bestimmt sind, und welche als Verwaltungseigentum bezeichnet werden, auch wenn diese Grundstücke neben einem Ertrag abwerfen, ebensowenig diejenigen Grundstücke, deren Besitz auf einem Hoheitsrechte des Staates oder dem Regalitätsrechte beruht, wie das Bergwerkseigentum, die Eisenbahnen u. dergl. Ebenso scheiden aus die Privatgüter des Landesherrn, über welche diesem die alleinige und ausschließliche Verfügung zusteht, ferner die fürstlichen Hofeinkommisgüter, deren Ertrag das selbständige vom übrigen Staatshaushalte unabhängige Einkommen des fürstlichen Hauses bilden. In Betrach dieser Güter bestimmt das A. L. N. an der angegebenen Stelle:

- § 13. Was Personen von der Familie des Landesherrn durch eigene Ersparnis oder auf andere Art gültig erworben haben, wird, so lange vom dem Erwerber oder dessen Erben keine ausdrückliche Einverleibung erfolgt, und soweit durch Familienverträge und Hausverfassungen nicht ein anderes bestimmt ist, als Privateigentum betrachtet.

- § 14. Eben dasselbe gilt von Gütern und Sachen, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart an sich gebracht hat.

- § 15. Dat jedoch derjenige Landesherr, welcher ein solcher erster Erwerber war, über unbewegliche von ihm auf dergleichen Art erworbene Sachen weder unter Lebendigen noch von Todes wegen verfügt, so sind dieselben für einverleibt in die D. zu erachten.

Derselbe Grundsatz, daß die D. als Staatseigentum zu betrachten seien, im Gegensatz zu dem Privatbesitze des Landesherrn, findet sich auch in dem Hausgesetze v. 6/11 1809, sowie dem Ed. v. 30/10 1810 und der R. v. 17/1 1820 ausgesprochen. In den anderen deutschen Staaten hat der Erlaß der Verfassungen zu einer näheren Unterscheidung der Staatsgüter von den Privatgütern der Landesherren geführt, worauf später noch näher eingegangen werden wird. Zu den D. in weiterem Sinne werden auch die Staatsforsten, mitunter auch das Bergwerkseigentum gerechnet, im engeren Sinne aber, und von diesen soll hier allein die Rede sein, sind Domänen die Staatsgüter, welche hauptsächlich der landwirtschaftlichen Benutzung unterliegen, nebst den mit diesem Besitze zusammenhängenden Gefällen und Rechten, jedoch auch nur insofern, als sie dem D. Besitze ausdrücklich einverleibt sind; auch neue Erwerbungen unterliegen nur dann den

für die D. geltenden Bestimmungen, wenn sie der D.-Verwaltung ausdrücklich übergeben sind.

§ 2. **Geschichtliches.** In dem alten deutschen Reiche gab es ursprünglich Reichs-D. und Landes-D. Die Reichs-D. waren hervorgegangen aus dem Familienbesitze der fränkischen und merovingischen Könige, deren Macht hauptsächlich auf ihrem ausgedehnten Landbesitze beruhte, und vermehrt durch die Güter der ihrer Herrschaft unterworfenen Fürsten. Die Einkünfte dieser Besitzungen dienten aber auch gleichzeitig zur Bestreitung der allgemeinen Staatsausgaben und bei der damals noch herrschenden Naturalwirtschaft wurden einzelne Güter häufig an Staatsbeamte als Besoldungslehensweise überlassen. Nach dem Tode Karls des Großen zerfiel das Deutsche Reich. Die Erbgüter gingen auf die Nachfolger über, gingen aber bei der fortschreitenden Ausbildung der Territorialherrschaft und der sinkenden Macht der Kaiser nach und nach dem Reiche verloren. Teils nahmen die Landesherren der einzelnen Territorien die ihnen ursprünglich als Besoldung verliehenen Güter als ein ihnen zugehörendes Eigentum in dauernden Besitz, teils wurden die Güter veräußert, an Klöster und Stiftungen verlehnt, zur Gründung von Städten verwendet, so daß bei Auflösung des Deutschen Reichs keine Reichs-D. mehr vorhanden waren. (Erst in neuerer Zeit durch den Wiedererwerb von Elsaß und Lothringen ist das neue Deutsche Reich auch wieder in den Besitz von Staatsgütern gekommen.) In dieser Weise ist der D.-Besitz in den einzelnen Territorien entstanden. Der Begriff von Landesherrn und Reichsherrn war noch nicht streng unterschieden, vielmehr wurde das ganze Territorium als Eigentum des Landesherrn betrachtet. Von den Einkünften seiner Güter bestritt der Landesherr sämtliche Staatsausgaben; und erst als die öffentlichen Bedürfnisse sich vermehrten und die Einkünfte zur Bestreitung der Staatsausgaben nicht mehr ausreichten, so daß die Steuerkraft der Unterthanen in Anspruch genommen werden mußte, trat die Frage, welche Güter als Staatsgüter und welche als Familiengüter zu betrachten seien, scharfer hervor, die dann auch bei Einführung der konstitutionellen Verfassungen in den einzelnen deutschen Staaten zu mannigfachen Erörterungen und zur schärferen Sonderung des Staats- und des fürstlichen Privateigentums geführt hat. Am frühesten ist dies in Preußen geschehen. Schon der große Kurfürst ließ die Einkünfte von sämtlichen D. und Schatzgütern zu einer Kasse vereinnahmen und aus den Einkünften einen bestimmten Betrag zur Schatzkassa entnehmen. Friedrich Wilhelm I. bestimmte aber durch Ed. v. 13/8 1713, „daß die von seinen Vorgängern acquirirten Güter unserer Kron und Kur auf ewig inforporiert, der unter denselben gemachte Unterschied von Schatz- und ordinären Kammergütern in totum aufgehoben und diese neuen Acquisitionen die Natur und Eigenschaft wahrer Domänal- und Kammer- und Tafelgüter samt der denselben in den Rechten anknüpfenden Inalienibilität beigelegt werden sollen.“ Anerkannt ist seitdem, wie schon oben angeführt, in verschiedenen Verordnungen der Grundsat, daß die D. als Staatsgüter zu betrachten seien; auch bezog der Landesherr nicht die gesamten Einkünfte der D., sondern aus denselben nur eine bestimmte Rente, welche

unter Friedrich I. 590 000 Thaler betrug, unter seinem Nachfolger herabgesetzt und durch R. v. 17/1 1820 auf 2 500 000 Thaler bestimmt wurde, in welchem Betrage dieselbe noch gegenwärtig entrichtet wird.

In Bayern ist die Eigenschaft der D. als Staatsgüter durch die Domänen- und Fideikommisspragmatik v. 20/10 1804 sowie durch die R.L. v. 26/5 1818 Tit. III. festgesetzt, welche letztere auch nähere, später noch zu erwähnende Bestimmungen über die Veräußerung der D. enthält.

In Württemberg sind die D., oder wie sie dort genannt werden, Kammergüter, aus dem ursprünglichen Landbesitz des Landesherren, vermehrt durch die eingezogenen mit der Verwaltung der Reichsämtler verbunden gewesenen ehemaligen Reichsgüter hervorgegangen. König Wilhelm hat indes in der R.L. von 1819 auf das Eigentum des Regentenhauses an den Kammergütern gegen Zahlung einer auf die Regierungszeit eines jeden Königs festzusetzenden Civilliste verzichtet. Diesen Kammergütern kommt daher jetzt die Eigenschaft eines vom Könige unabhängigen Staatsgutes zu: die Civilliste ist auf denselben basirt und vor allen anderen Ausgaben aus den Einkünften derselben zu bestreiten. Denn nach § 103 R.L. ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die Verbindlichkeit, die persönlichen Bedürfnisse des Königs als Staatsoberhaupt zu bestreiten, dem Kammergute obliegt. Verschieden von den Kammergütern sind die früheren sogenannten Kammerchreibergüter, hervorgegangen aus den bei Erklärung Württembergs im Jahre 1495 zum Herzogtum hinzugezogenen neuen Erwerbungen, welche immer als allobes Besitztum behandelt sind und auch jetzt zu dem Familienfideikommiss der Krone gehören. Aus den bei der Reformation eingegangenen Gütern der katholischen Kirche ist ein besonderer Vermögenskomplex gebildet, dessen Einkünfte lediglich zu Kirchen- und Schulzwecken bestimmt sind.

Am Königreich Sachsen wird ebenso in § 19 R.L. zwischen dem Staatsgute und Familiengute unterschieden. Zu dem Staatsgute gehört alles, was die Krone an Territorien, Grundstücken, nutzbaren Rechten und Einkünften besitzt: als Familiengut wird bezeichnet

- a) das Familiengut im engeren Sinne, wozu sämtliche Kammergüter, D., Amtskapitalien, nutzbare Rechte, Forsten gehören;
- b) Das Hausfideikommiss, bestehend aus den königlichen Sammlungen.

Das D.-Gut bildet nur so lange einen Teil des Staatsvermögens, als aus der Staatskasse eine Civilliste gewährt wird. Die Benutzung des Staatsgutes steht dem Könige zu, erfolgt aber nur zu allgemeinen Staatszwecken und wird besorgt durch die Staatsbehörden. Als Äquivalent für die der Staatskasse überwiesenen Ausgaben des D.-Gutes besitzt der König eine Civilliste. Die Benutzung des Hausfideikommisses steht dem Könige als Familienhaupt zu.

Im Großherzogtum Baden ist in § 59 R.L. v. 22/8 1818 ausgesprochen, daß die D. nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staates und Fürstentums untreitiges Eigentum des Regenten und seiner Familie sind; Inhaber wurde bestimmt, daß der Ertrag der D. außer der darauf basierten

Civilliste und anderer darauf lastenden Lasten zur Bestreitung der Staatslasten belassen werden soll, so lange nicht die Unterthanen durch Verfestigung der Finanzen erleichtert werden können. Die D. werden daher auch durch eine Staatsbehörde verwaltet, und fließen die Einnahmen zur Staatskasse. Hierin sind auch diejenigen D. inbegriffen, welche bei der infolge des Reichsdeputationschlusses von 1803 erfolgten Abtretung der insoberheinischen Besitzungen des markgräflich badischen Hauses von dem Markgrafen Karl Friedrich als Äquivalent am rechtsrheinischen Gebiete gewonnen sind. Was dagegen die infolge des Breßburger Friedens von 1805 und der Rheinbundsakte von 1806 dem souveränen gewordenen Kurfürsten zugewiesenen Besitzungen anlangt, so sind dieselben für das souveränen erklärte neue Staatswesen gewonnen und daher wirkliches Staatsvermögen geworden (der Kreisgau, Ortenau, die Grafschaft Nordhoff, die deutsche Ordenscommende). Bei diesen verwidelten Verhältnissen ist die Teilung der D. zwischen der Großherzoglichen Familie und dem Staate zur Frage gekommen, indes nicht zur Ausführung gebracht. Verschieden von diesen D.-Gütern sind die der Großherzoglichen Familie gehörigen Familienfideikommissgüter sowie das sonstige Privatvermögen der landesherrlichen Familie.

Im Großherzogtum Hessen wurde durch die R.L. v. 11/12 1820 eine Regelung in der Weise getroffen, daß der Großherzog ein Drittel der sämtlichen D. nach dem Durchschnittsbetrag der reinen Einkünfte an den Staat als Staatsvermögen übergab, damit durch den allmählichen Verkauf die Mittel zur Tilgung der Staatsschulden gewonnen würden, wogegen die übrigen zwei Drittel das schuldenfreie uneräußerliche Familieneigentum des Großherzogs bilden sollten. Der Großherzog überließ aber die Verwaltung und Nutzung aller D. dem Staate unter der Bedingung, daß die zur Unterhaltung des Großherzoglichen Hauses erforderliche Summe hauptsächlich auf diese zwei Drittel basirt sein sollte, wogegen andererseits verfassungsmäßig zugesichert ist, daß ohne Einwilligung der Volkvertretung nichts von diesen Gütern veräußert oder verschuldet werden soll. Außer der ein für allemal festgesetzten Civilliste werden noch Anpannen an die Prinzen und Familienmitglieder des Großherzogs geteilt. Bei neuen Erwerbungen soll je nach dem Rechtsstille der Erwerbung nach Art. 8 der Verfassung festgesetzt werden, ob dieselben zum Staats- oder Familieneigentum gehören.

In Elsaß-Lothringen bestehen die Staatsgüter hauptsächlich nur in Staatsforsten. Nach dem dort geltenden französischen Rechte wird unterschieden zwischen domaine publique und domaine privé. Zu den ersteren gehören diejenigen Gegenstände, welche zum öffentlichen Gebrauche dienen und in keinem Privatvermögen sein können, wie Wasserstraßen, Wege u. dergl., und domaine privé dasjenige Staatsvermögen, welches ganz dem Privatrechte unterliegt und wie jedes andere Eigentum in Privatbesitz übergehen kann.

§ 3. Die Erwerbung und Veräußerung der Domänen. Der ursprüngliche D.-Besitz hat sich im Laufe der Zeit in den einzelnen Territorien ver-

mehrt und ist auch eine weitere Vermehrung nicht ausgeschlossen. Eine solche ist entstanden und kann entstehen:

- a. durch Beschneidung neuer Landesteile infolge völlerrechtlicher Verträge, wie dies in Preußen durch die Beschneidung von Schlesien und Westpreußen unter Friedrich dem Großen und in neuerer Zeit durch die Vereinigung von Hannover mit dem preussischen Staate geschehen ist. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die auf diese Weise gewonnenen D. dem Staatseigentume zufallen;
- b. durch die Säkularisation der Klöster und Stifter infolge der Reformation;
- c. durch Einverleibung eröffneter früher aus D. verliehener Lehngüter;
- d. durch Einverleibung der von dem Landesherren erworbenen Güter, wenn über dieselben von Todes wegen nicht verfügt ist;
- e. durch das Recht des Staates auf herrenlose Güter, soweit solches besteht und soweit diese Güter ausdrücklich dem D.-Besitze dauernd einverleibt werden;
- f. durch Ankauf auf Grund privatrechtlicher Titel. Andererseits hat die Natur der D. als Staatsgüter und die Bestimmung derselben teilweise zur Deckung der Staatsbedürfnisse zu dienen dahin geführt, die Veräußerung der D. und die Verminderung des D.-Besitzes gewissen Beschränkungen zu unterwerfen;

In Preußen wurde schon unter Friedrich Wilhelm I. durch Ed. v. 1481713 die Unveräußerlichkeit aller Fürstentümer, Grafschaften und Herrschaften, welche die preussische Monarchie bilden, ausgesprochen. Durch Haus-G. v. 1712 1808 und 611 1809 wurde diese Bestimmung wiederholt, so wie sie die Unveräußerlichkeit der Souveränitätsrechte betraf, in betreff der eigentlichen Staats-D. wurde aber bestimmt, daß den Bestimmungen des § 16 T. II Tit. 14 des A. L. R. gemäß eine Veräußerung der D. nur insoweit zulässig sein solle, als der Staat auf andere Weise dafür schadlos gehalten wird, daß daher Verpfändungen nicht stattfinden dürfen, daß der Souverän befugt sein soll, einzelne zu den D.-Gütern gehörige Fidejuzidien, Bauerngüter, Wäldern gegen Entgelt zu veräußern, sobald er dies den Grundrößen einer staatswirtschaftlichen Verwaltung gemäß findet;

daß dem Souverän in betreff aller übrigen D.-Grundstücke, Fidejuzidien und Rechte die Veräußerung gestattet sein solle, ebenso die Verpfändung und Belastung mit hypothekarischen und anderen dinglichen Verpflichtungen, wenn das wahre Bedürfnis des Staates dies erfordert, und namentlich, wenn mit dem Kapital Schulden des Staates getilgt werden sollen, die zur Erhaltung desselben gemacht sind;

daß ferner die Veräußerungsurkunde, um keinen Zweifel über das Bedürfnis zu lassen, von dem Thronfolger und dem ältesten Prinzen des königlichen Hauses mit vollzogen werden sollen, insofern die Veräußerung nicht zur Erfüllung des von dem Finanzminister aufzustellenden Staatsschuldenetats erforderlich ist.

Diese Bestimmungen des Hausgesetzes gelten aber nur für D. in denjenigen Landesteilen, welche zur Zeit des Erlasses des obigen Gesetzes zum preu-

sischen Staate gehörten; in betreff der D. in den durch die Friedensschlüsse mit dem preussischen Staate wieder vereinigten oder neu erworbenen Landesteilen ergingen die BB. v. 9. März 1819 131 1827 und 57 1867, durch welche im wesentlichen bestimmt wurde, daß die Veränderungen der Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts gemäß nicht anders als gegen genügende Schadloshaltung des Staates erfolgen und die aufkommenden Gelder ausschließlich zur Abtragung gekündigter D.-Passivkapitalien und allgemeiner Staatsschulden verwendet werden sollen. Um die Ausführung dieser Bestimmungen zu sichern, ist bestimmt, daß die Gerichte nur gegen Beibringung einer von der Staatsschuldentilgungskasse zu beschreibenden Quittung über die erfolgte Zahlung der Kaufgelder befugt sein sollen, den Beistritt für den neuen Erwerber zu erteilen. In betreff beruigen Grundstücke, welche dem Hausgeetze unterliegen, wird außerdem noch eine besondere Kontrolle von den Oberlandesgerichten geführt, indem in betreff dieser Grundstücke noch ein Attest des Finanzministers erforderlich ist, daß die Veräußerung innerhalb des gesetzlich festgestellten Staatsschuldentilgungsquantums erfolgt, und das Kaufgeld von demselben abgeschrieben ist (cf. hierüber Bescript des Ministeriums des Innern und der Finanzen v. 133 1821 und des Justizministeriums v. 166 1834). Wenn nun auch im allgemeinen zur Veräußerung von D.-Grundstücken die landesherrliche Genehmigung erforderlich ist, so ist doch für kleinere D. und Forstgrundstücke bis zu einem Ertrage von 15 Mk. durch Kab.-D. v. 64 1870 den Regierung die Befugnis verliehen, selbständig ohne vorherige Anfrage bei dem Königlichen Ministerium um die Veräußerung vorzugehen. Die Veräußerung darf aber in der Regel nur im Wege der öffentlichen Licitation erfolgen, aus freier Hand nur ausnahmsweise, wenn besondere staatswirtschaftliche Zwecke erreicht, oder Prozesse verunieden werden sollen, oder wenn die Licitation fruchtlos ausgefallen ist. Das bei der Veräußerung zu beobachtende Verfahren der D. bedarf besondere Anweisungen geregelt. Der Genehmigung des Landtags zur Veräußerung der D. bedarf es nicht, wohl aber wird dem Landtage die Prüfung obliegen, ob bei der Veräußerung die gesetzlich bestehenden Bestimmungen beachtet sind.

Ähnlich liegen die Verhältnisse auch in den anderen deutschen Staaten.

In Bayern sind die D., diejenigen Staatsgüter, deren Ertrag dauernd zur Befreiung der Staatsbedürfnisse bestimmt ist, der Regel nach unveräußerlich, d. h. ihre Veräußerung ist nur zulässig mit Zustimmung des Landtags, also auf Grund eines die Regierung zur Veräußerung ermächtigenden Gesetzes (vgl. Seebold a. a. D. S. 12 ff.). Unbedingt verboten sind freigiebige Veräußerungen durch Schenkungen mit Ausnahme von Lehen, Staatsdomänen und Renten, welche bei Erlass der Verfassungsurkunde als Belohnung vorzüglichster dem Staate geleisteter Dienste verliehen waren und deren Wiederverleihung dem Könige nach dem Heimfalle freisteht. Die Verleihung anderer D. zur Belohnung großer dem Staate geleisteter Dienste kann nur mit Zustimmung des Landtages erfolgen. Nach § 6 Tit. III der B. V. fallen unter dies Veräußerungsverbot aber nicht

1. was an einzelnen Gütern und Gefällen zur Beendigung eines Rechtsstreites gegen Erhaltung oder Erlangung anderer Güter, Renten oder Rechte oder zur Grenzberichtigung mit benachbarten Staaten oder zum Erlaße abgetreten wird;
2. was gegen andere Realitäten und Rechte vertauscht wird;
3. alle einzelnen Veränderungen und Veräußerungen, welche dem Staatszweck gemäß und insolge bereits erlassener Vorschriften nach richtigen Grundfäden der fortschreitenden Staatswirtschaft zur Bekreitung der Landeskultur oder zum Besten der Staatskasse für gut befunden werden; indes dürfen durch diese Veräußerungen die Einkünfte der Staatskasse nicht geschmälert werden.

Diese Bestimmungen beziehen sich aber nicht auf die zu dem Verwaltungsvermögen gehörigen Grundstücke; deren Veräußerung hängt vielmehr von demjenigen Ministerium ab, dessen Verwaltungszwecken das Grundstück dient.

Ähnliche Grundfäden gelten im Königreich Sachsen:

Nach der dortigen Verfassung soll das Staatsgut in seinen wesentlichen Bestandteilen erhalten bleiben; ohne Genehmigung der Stände darf dasselbe weder veräußert, noch mit Schulden belastet werden. Auch die Familienidealkommisgüter der Krone unterliegen diesem Veräußerungsverbote.

Ebenso bestimmt in Württemberg die R.N. § 107, daß das Kammergut in seinen wesentlichen Bestandteilen zu erhalten sei, und deshalb ohne Einwilligung der Stände weder durch Veräußerung vermindert, noch mit Schulden oder sonst belastet werden darf. Als eine Verminderung des Kammerguts ist es aber nicht anzusehen, wenn zu einer entschiedenen vorteilhaften Verwendung ein Gelddarlehn aufgenommen oder zum Vortheil des Ganzen eine Veräußerung oder Austausch minder bedeutender Bestandteile vorgenommen wird. Es muß aber den Ständen in jedem Jahre eine genaue Berechnung über den Erlös aus solchen Veräußerungen und dessen Wiederverwendung zum Grundstode nachgewiesen werden.

Im Großherzogtum Baden ist die Veräußerung der zu den D. gehörigen Liegenschaften und Rechte nur mit Zustimmung des Landtages zulässig. Nur ausnahmsweise darf die Regierung selbständig eine Veräußerung vornehmen, wenn solche zur Ablösung von Forderungen, Diensten und Renten erfolgt, oder wenn die Veräußerung aus staatswirtschaftlichen Rücksichten, oder zur Aufhebung einer eigenen nachtheiligen Verwaltung oder zur Beendigung eines Rechtsstreites geschieht. Der Erlös soll aber zu neuen Erwerbungen oder zur Tilgung von Staatsschulden verwendet werden. Dergleichen darf

im Großherzogtum Hessen das D.-Eigentum ohne ständliche Zustimmung nicht veräußert, nicht verpfändet und nicht mit dinglichen Lasten beschwert werden. Dies Verbot findet aber keine Anwendung auf die Veräußerung überschüssiger Straßen, Eisenbahnländereien, entbehrlicher Gebäude, sowie zur Beendigung eines Rechtsstreites.

In Elsaß-Lothringen, wo das D.-Eigentum nur in Fortien besteht, bedarf es nach einem

§. v. 171864 zur Veräußerung von Staatsgütern, wenn deren Wert den Betrag von 1000 Frank übersteigt, ebenso zur Veräußerung von Fortien jedesmal eines Gesetzes. Im übrigen ist der Minister zur Genehmigung der Veräußerung ermächtigt. Dieselbe darf aber nur im Wege der öffentlichen Versteigerung erfolgen; zum freihändigen Verkauf ist die Genehmigung der gesetzgebenden Faktoren erforderlich.

§ 4. Die Verwaltung und Benutzung der Domänen. Die bei der Verwaltung und Benutzung der D. zu beobachtenden Grundfäden richten sich nach den besonderen örtlichen Verhältnissen, der Beschaffenheit der betreffenden Grundstücke, den Zeitumständen. Bei den landwirtschaftlich zu benutzenden Grundstücken bildet in Preußen, nach der Instruction für die Oberrechnungskammer v. 18/12 1824 sowie in den anderen deutschen Staaten die Verpachtung die Regel; die Selbstbewirtschaftung durch Beamte tritt nur ausnahmsweise dann ein, wenn die Verpachtung wegen mangelnder angemessener Pachtgebote sich zeitweise nicht ermöglichen läßt, oder wenn andere staatswirtschaftliche Zwecke durch die Selbstbewirtschaftung erreicht werden sollen. Die Verpachtung bezog sich früher in Preußen auf den ganzen Umfang der D.-Ämter, d. h. nicht nur auf die in dem D.-Amtsbezirk gelegenen landwirtschaftlichen D.-Güter, sondern auch auf die von den bäuerlichen Besitzern des Amtsbezirks zu entrichtenden Geld- und Naturalabgaben. So entstanden die sogenannten Generalverpachtungen. Erst in späterer Zeit wird die Erhebung und Verwaltung der bäuerlichen Gefälle von den Gutspächtern getrennt und besonderen D.-Rentämtern übergeben, von denen dieselbe in Preußen nach Veranblung der Gefälle in Amortisationsrenten auf Grund der Ablösungsordnung v. 23 1850 auf die königlichen Kreisländereien übergegangen ist. Auch die sonstigen Pachtbedingungen richten sich ganz nach Gründen der Zweckmäßigkeit. Was namentlich die Pachtperioden anlangt, so hat man in Preußen an Stelle der früher üblich gewesenen sechsjährigen Pachtperioden seit Anfang dieses Jahrhunderts längere von 24 jezt 18 Jahren festgehalten, wie dies auch in den anderen deutschen Staaten, wo ebenfalls Pachtperioden von 12, 15 und 18 Jahren üblich sind, geschieht. Nur bei kleineren Parzellen, namentlich Wiesenparzellen, finden Verpachtungen auf 1—3 Jahre statt. Die obere Leitung der Verwaltung unterliegt den betreffenden Staatsbehörden. In Preußen erhielt dieselbe zunächst eine vollständig neue Organisation unter dem Könige Friedrich Wilhelm I. durch Begründung des General-Kriegs-Finanz- und D.-Directorii im Jahre 1701, welchem die Kriegs- und D.-Kammern in den einzelnen Provinzen untergeben waren. An deren Stelle treten nach der anderweitigen Organisation der Verwaltungsbehörden im Jahre 1808 die Abteilungen der Regierung für direkte Steuern, D. und Fortien, während die obere Leitung in den Händen der Ministerien, früher des Finanzministeriums, zeitweise des Ministeriums des königlichen Hauses, jezt das königliche Ministerium für Landwirtschaft, D. und Fortien lag. In Bayern steht die Leitung der D.-Verwaltungen zunächst unter den Kreisregierungen; in Sachsen unter dem Finanzministerium; in Württemberg besteht eine besondere Oberfinanzkammer und bei

derselben eine besondere Abteilung für D., Bauten und Forsten; in Baden eine besondere D.-Direktion; in Hessen eine besondere Abteilung des Finanzministeriums; in Elßaß-Vohringen endlich gehört die Leitung der D.- und Forstverwaltung zu dem Amtskreise des Bezirkspräsidenten.

In privatrechtlicher Beziehung hat der D.-Fiskus ganz die Stellung eines Privatbesizers und unterliegt den Grundfäden des allgemeinen Privatrechts, mit der Maßgabe, daß die D.-Gefälle und -Nachten im Wege der Verwaltungs-erfetzung ohne gerichtliche Klage eingezogen werden können. Nur in betreff der Verjährung gelten in Preußen im Gebiete des allgemeinen Landrechts besondere abweichende Grundfäden. Die Frage, ob die D. durch Verjährung von Privatpersonen erworben werden können, bzw. in welchen Zeiträumen, ist schon nach gemeinem Rechte streitig gewesen. In Preußen bat sich das A. L. N. in den Bestimmungen des T. II Tit. 14 § 35—43 den Grundfäden der Unverjährbarkeit angeschlossen. Es ist dort unterschieden zwischen ganzen D.-Gütern und einzelnen Vertinenzstücken derselben, Dienstbarkeits- und anderen Rechten: es ist darin bestimmt, daß das Eigentum der D.-Güter dem Staate nicht durch Verjährung entzogen werden kann, und daß jeder Besitzer eines D.-Gutes den Rechtsgrund seines Besizes nachweisen muß mit der Maßgabe, daß wer sich in einem 44jährigen Besize eines D.-Gutes befindet, die Vermutung des redlichen Besizes für sich hat und alle Rechte eines solchen genießt. In desgleichen ist der Besize eines D.-Gutes in dem Normaljahre, welche für die damals zum preussischen Staate gehörig gemewenen Landbestände auf das Jahr 1740, für Westpreußen auf 1797, für die Rheinprovinz auf 1815 festgelegt ist, vor Ansprüchen des D.-Fiskus. Was aber die einzelnen Vertinenzstücke der D.-Güter sowie die Dienstbarkeits- und anderen Rechte anlangt, welche das D.-Amt gegen einen dritten, oder dieses gegen das Amt beansprucht, da finden hier die allgemeinen Grundfäden der Verjährung Anwendung.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften sind im Texte angegeben.

B. Literatur: Köhne, Das Domänen-, Forst- und Jagdwesen des preussischen Staates. — Desrichs, Die Domänenverwaltung des preussischen Staates, 2. Aufl. 1888. — Seydel, Bayer. Staatsrecht IV, S. 12 ff. — Leuthold, Das Staatsrecht des Königreichs Sachsen in Marquardien II, I S. 208, 227. — Sarwey, Württembergisches Staatsrecht. — Zeller, Handbuch der Verwaltung des Großherzogtums Hessen. — Leonl, Das Staatsrecht von Elßaß-Vohringen in Marquardien II, I, S. 273 ff. — Gareis, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen in Marquardien III, I 3 S. 103. — Schentel, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden in Marquardien III, I S. 14 ff. S. 8. Vergl. auch die Citate bei dem Art. Staatsvermögen.

Desrichs.

## Einfuhr- und Ausfuhrverbote.

(Nachträge zu dem Art. in Bd. I S. 295 u. ff. und im Ergänzungsband I S. 14 u. 15.)

1) Von der Reichsverwaltung erlassene Ein- und Ausfuhrverbote. Am Verfolg der Kaiserl. R. v. 39 1891 (R. G. Bl. 1891 S. 385), durch welche das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten ameritanischen Ursprungs v. 63 1883 modifiziert bzw. aufgehoben worden war, hat der R. N. mit Beschluß v. 29 10 1891 auch die durch Bef. v. 124 1883 veröffentlichten Ausführungsbestimmungen zu der Kaiserl. R. v. 63 1883 außer Kraft gesetzt (Bef. des R. N. v. 19 11 1891 (R. Bl. 1891 S. 314)).

2) Von einzelstaatlichen Behörden kraft der einzelstaatlichen Polizeihohheit erlassene Ein- und Ausfuhrverbote. Aus Anlaß des Ausbruchs der Cholera im Jahre 1892 sind Ein- und Durchfuhrverbote bezüglich gewisser Waren seitens einzelstaatlicher Behörden erlassen worden. Die Anregung hierzu war von der Reichsverwaltung erfolgt, welche mit Rücksicht auf den Seuchenausbruch in Ausland zunächst die preussische Regierung erforderten Maßnahmen zu treffen. Gestützt auf ein Gutachten des kaiserlichen Gesundheitsamtes befolgte die preussische Regierung, die Ein- und Durchfuhr von gebrauchter Leib- und Bettwäsche, gebrauchten Kleidern — mit Ausschluß der Wäsche und Kleider von Reisenden — ferner von Säcken und Lumpen aller Art, von Obst, frischem Gemüße, Butter und Joganntem Weichkäse aus Ausland für das preussische Staatsgebiet zu verbieten. Unter 25 7 1892 wurden demgemäß sämtliche Regierungspräsidenten angewiesen, entsprechende Polizeiverordnungen zu erlassen. Von den preussischerseits getroffenen Maßnahmen wurden die Regierungen der übrigen Bundesstaaten mit dem Anheimgenben eines gleichmäßigen Vorgehens verständigigt, worauf dieselben auch ihrerseits im wesentlichen gleiche Maßregeln in Vollzug setzten. Den anderen Bundesstaaten wurde von diesen Anordnungen Mitteilung gemacht. Die aus Frankreich eingetroffenen Choleraanträge gaben dem kaiserlichen Statthalter in Elßaß-Vohringen Anlaß, unter dem 31 7 1892 auch die Einfuhr bestimmter anstehungsgefährlicher Waren aus Frankreich zu verbieten. Auf Anregung der Reichsverwaltung v. 28 9 1892 wurde die deutsche Land- und Seegrenze gegen die Niederlande in der nämlichen Weise wie gegen Ausland gesperrt. Die gegen Frankreich und die Niederlande erlassenen Ein- und Ausfuhrverbote konnten wegen eingetretener Besserung der Gesundheitszustände bald wieder aufgehoben werden.

Der Ausbruch der Cholera gab weiterhin Anlaß zu grundsätzlicher Regelung der Frage der Einfuhrverbote im Inlande. In vielen Orten war unter dem Eindruck der allgemeinen Aufregung der Verkehr in einschneidender Weise beschränkt worden. Einzelne Städte und Gemeinden sperrten ihr Gebiet unter Androhung hoher Strafen gegen Rei-

fende aus Hamburg oder anderen von der Cholera heimgesuchten Orten. An manchen Orten wurde der Empfang von Briefschaften, Post- und Warensendungen, welche aus Hamburg kamen, entweder ganz verboten oder nur nach Anwendung eines Desinfektionsverfahrens, welches die Gegenstände beschädigte oder überhaupt entwertete, zugelassen. Aus Anlaß dieser Vorgänge erfolgte am 7. 9. 1892 eine Verständigung zwischen der Reichs- und der preussischen Staatsverwaltung, nach welcher Einfuhrverbote im Inland nur in Bezug auf wenige Waren, durch deren Vermittlung auf Grund theoretischer Erwägungen in weiteren Kreisen eine Verbreitung der Cholera befürchtet wurde, zulässig sein, dagegen Sperrmassregeln gegen den Personenverkehr nur in ganz vereinzelten Fällen unter außergewöhnlichen Verhältnissen gerechtfertigt sein sollten. Im Anschluß hieran erging am 8. Sept. preussischerseits ein Erlass, welcher von der Reichsverwaltung den übrigen Bundesregierungen unter dem Ersuchen mitgeteilt wurde, daß weiteren als den in Preußen gestatteten Beschränkungen vorgebeugt werden möge. Durch Rundschreiben v. 22. 10. 1892 wurde bei den Bundesregierungen die Aufhebung sämtlicher gegen Hamburg erlassenen Ein- und Durchfuhrverbote befristet. Die Bundesregierungen haben dieser Anregung im Laufe der nächsten Zeit sämtlich entsprochen.

(Denkschrift über die Choleraepidemie 1892 [Weißbuch]; insbesondere S. 16, 22, 27.)

Bemerkt sei noch, daß mit Rücksicht auf das von der preussischen Staatsregierung angeordnete Einfuhrverbot bezüglich der gebrauchten Leib- und Bettwäse, gebrauchten Kleider, Hähern und Lumpen aller Art, Obst, frisches Gemüse, Butter und Weichtiere im Verkehr mit dem hamburgischen Staatsgebiete, zur Verhinderung der Postbeförderung dieser verbotenen Gegenstände eine Ergänzung der Postordnung v. 11. 6. 1892 für die Dauer dieses Verbots durch St. des Staatssekretärs des Reichspostamts v. 12. 9. 1892 in Wirksamkeit trat, durch welche Inhaltsabgabe für die im hamburgischen Staatsgebiet, in Altona und Harburg eingelieferten Pakete angeordnet, und bestimmt wurde, daß Pakete mit verbotenen Gegenständen bei den genannten Postanstalten nicht angenommen werden, und daß gleiches für Pakete aus anderen Orten des Reichspostgebietes gelte, an welchen nach amtlicher Veröffentlichung im „Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger“ Cholera epidemisch herrscht, und gegenüber denen das Ein- und Durchfuhrverbot landespolizeilich angeordnet worden ist (C. Bl. 1892 S. 38).

Dr. v. Mayr.

## Einkommensteuer.

### A. Einkommensteuer in Preußen.

#### I. Ausführungsvorschriften zum G. v. 24. 6. 1891.

##### A. Ausführungsanweisung dritter Teil.

§ 1. Vorbemerkung. — § 2. Veränderungen der veranlagte Steuer im Laufe des Jahres (Zu- und Abgänge). — § 3. Das Nebewesen. — § 4. Zuwiderhandlungen und Nachbesteuerung. — § 5. Kosten.

##### B. Sonstige Vollzugsanordnungen.

II. Gesetz, betr. die Deflation der Vorschriften des § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes v. 24. 6. 1891 u. s. w.

III. Gesetz, betr. die Aufhebung der Befreiung von ordentlichen Personalsteuern gegen Entschädigung. v. 18. 7. 1892 S. 130.

#### IV. Veranlagungsergebnisse.

§ 1. Quellen. — § 2. Ergebnisse.

#### Litteratur.

### B. Einkommensteuer in Sachsen.

### C. Einkommensteuer in Baden.

### D. Einkommensteuer in Hessen.

## A. Einkommensteuer in Preußen.

### I. Ausführungsvorschriften zum G. v. 24. 6. 1891.

#### A. Ausführungsanweisung dritter Teil.

§ 1. Vorbemerkung. Wie in dem Art. Einkommensteuer (preussische) im I. Ergänzungsband S. 25 bemerkt ist, war von der Anweisung des Finanzministers v. 5. 8. 1891 zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes v. 24. 6. 1891 bis September 1891 nur der erste und zweite Teil erschienen, der dritte aber noch ausständig. Nachdem der letztere nunmehr vorliegt, wird im folgenden im Anschluß an das im I. Ergänzungsband bezüglich der beiden ersten Teile eingehaltene Verfahren eine knappe Ubersicht seines Inhalts gegeben. (Die amtliche Ausgabe dieses dritten Teiles — Berlin 1891, Reichsdruckerei — nimmt 64 Seiten in gr. 8° ein.)

Dritter Teil der Ausführungsanweisung. Zu- und Abgänge. Nebewesen. Zuwiderhandlungen. Kosten.

§ 2. Veränderungen der veranlagte Steuer im Laufe des Jahres (Zu- und Abgänge) (Erster Abschnitt) Art. 72 behandelt die nachträglichen Veränderungen im Einkommen, insbesondere Vermehrungen oder Verminderungen des Einkommens während des laufenden Steuerjahres begründet im allgemeinen keine Veränderung in der schon erfolgten Veranlagung. Personen, welche wegen eines den Betrag von 900 Mk. nicht übersteigenden Einkommens in die Einkommensteuerliste nicht aufgenommen sind, sind nicht „veranlagt“; bei Erwerb eines höheren Einkommens im Laufe des Jahres findet daher ihre Veranlagung im Zugangswege statt. Die vom Gesetze vorgesehene Veranlagung der Einkommensvermehrung durch Erbanfall ist auf diesen beschränkt, aberweitige außerdem etwa stattgehabte Einkommensvermehrungen oder Verminderungen kommen nicht in Betracht.

Art. 73 bezieht sich auf die Ermäßigung der Steuer wegen Verminderung des Einkommens im

Laufe des Steuerjahres (§ 58 des G.). Es kommt darauf an, daß die Einnahmequelle und nicht nur das Einkommen aus einer solchen weggefallen ist; es genügt also z. B. nicht, wenn die Zinsen eines Kapitals rückständig bleiben oder die geschäftlichen Einnahmen eines Kaufmanns oder Fabrikanten sich infolge Abnahme der Kundenschaft oder Einschränkung der Produktion mindern. Dagegen fordert das Gesetz abweichend von den Bestimmungen des aufgehobenen G. 125 v. 1851/73 nicht den Verlust, sondern nur den Wegfall der Einnahmequelle, d. h. es ist gleichgültig, ob die Quelle unabhängig vom eigenen Willen verloren gegangen oder ob dieselbe freiwillig aufgegeben ist. Als „außergewöhnliche Unglücksfälle“ werden namentlich hervorgerufen: Krankheiten oder Todesfälle unter den erwerbenden Mitgliedern der Familie, Viehseuchen, Schäden durch Feuer, Hagelschlag, Überschwemmung und ähnliche mit örtlicher oder individueller Beschränkung wirkende Naturereignisse. Wirtschaftliche Vorgänge, welche auf den betreffenden Erwerbszweig im allgemeinen einen nachtheiligen Einfluß üben, wie Störungen im gewerblichen und Handelsverkehr, ungünstige Ernten kommen nicht in Betracht. — Als Voraussetzungen der zu berücksichtigenden Einkommensminderung werden besonders hervorgerufen: 1) sie muß als Folge des Wegfalls einer Einnahmequelle oder eines Unglücksfalls eingetreten sein, also in ursächlichem Zusammenhang mit dem fraglichen Ereignisse stehen; 2) sie muß im Laufe des Steuerjahres eingetreten sein, für welches die Veranlagung erfolgt ist; 3) das Einkommen muß um mehr als den vierten Teil gemindert sein.

Art. 74 regelt die Einzelheiten des Verfahrens bei der Ermäßigung (§ 60 Abs. 1 des G.) unter Befugigung eines Formulars für die listenweise Beschreibung der bezüglichen Anträge (Einkommensteuer-Ermäßigungsliste).

Art. 75 bezieht sich auf die Kontrolle der Zu- und Abgänge, insbesondere beim Wohnsitzwechsel der Steuerpflichtigen (§§ 61, 68 Abs. 2 des G.) und regelt im einzelnen die einschlägigen Maßnahmen der Gemeinde (Guts)vorstände mit einem Muster der von der Abgangsbehörde an die Behörde, wohin der Umsug geschah, zu versendenden Benachrichtigung. Auch die Steuererheber sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Art. 76 enthält eine kasuistische Aufzählung der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen möglichen Zugangsfälle (§ 59 des G.) (in 13 Nummern) mit weiterer Hervorhebung jener Zugangsfälle, welche aus dem Übergang von der beschränkten zur allgemeinen Steuerpflicht sich ergeben.

Art. 77 enthält das Nähere über die Behandlung der Zugänge (§ 59 Abs. 2, § 60 Abs. 2, 4, 5 des G.), insbesondere über die Pflicht des Gemeindevorstandes zur Mitteilung eines Auszugs aus der Kontrolle an den Vorsitzenden der Veranlagungskommission und über die weitere Geschäftsaufgabe des letzteren.

Art. 78 bietet die Kasuistik der Abgangsfälle (§ 59 des G.), und zwar zunächst der Fälle, in welchen die Abgangstellung der unrichtig oder irrig veranlagten Steuer von Amts wegen zu bewirken ist, und sodann der übrigen möglichen Abgänge an der veranlagten Steuer im Laufe des

Jahres. Verheiratung begründet einen Abgang nicht; die Steuer einer bereits vorher selbständig veranlagten Ehefrau wird bis zum Schlusse des Steuerjahres, in dem die Heirat geschlossen ist, fort-erhalten.

Art. 79 regelt das Verfahren bei der Abgangstellung (§ 59 Abs. 2, § 60 Abs. 2, 3 des G.), insbesondere die Übermittlung des Kontrollauszuges seitens des Gemeindevorstandes an den Vorsitzenden der Veranlagungskommission und dessen weitere Geschäftsaufgabe. Die Regel hat Antragstellung der Beteiligten (abgegeben von den von Amts wegen zu bewirkenden Abgängen) zu bilden; Voraussetzung für die Abgangstellung ist jedoch ein Antrag nicht, dieselbe vielmehr herbeizuführen, sobald die den Abgang und den Zeitpunkt desselben begründenden Thatsachen genügend feststehen.

Art. 80 behandelt die nach dem Gesetze den Gemeinde (Guts)vorständen obliegende Feststellung der Zu- und Abgangslisten (§ 60 Abs. 3, § 61 Abs. 3 des G.). Diese Listen, deren Formulare (nebst Muster eintrag) der Anweisung beifügt sind, werden von den genannten Vorständen auf Grund der über die Zu- und Abgänge geführten Kontrollen unter Zuziehung der Hebestelle in den Monaten September und März gefertigt und in einfacher Ausfertigung nebst Belägen spätestens am 20. Tage der genannten Monate dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission überreicht. Die nach Aufstellung der Einkommensteuerliste für das folgende Steuerjahr sich ergebenden Zu- und Abgänge des laufenden Steuerjahres müssen zugleich für das folgende Steuerjahr gemahrt werden und sind deshalb in die Veränderungslisten sowohl für die letzte Hälfte des laufenden als auch für die erste Hälfte des folgenden Verwaltungsjahres einzutragen. Dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission liegt, nach vorgenommener Prüfung der Zu- und Abgangslisten die Aufstellung der Kreisnachweisungen bzw. falls mehrere Kassen vorhanden sind, der Bezirksnachweisungen (nach vorgeschriebenen Mustern) von den Zu- und Abgängen für das erste bzw. zweite Halbjahr ob; am Schlusse des September bzw. März sind diese Nachweisungen nebst Zu- und Abgangslisten und Belägen der Regierung zu überreichen. Über die nach Abschluß der Zu- und Abgangslisten für das zweite Halbjahr bis zum 31. März nach vorkommenden Zu- und Abgänge sind Nachtrags-Zu- bzw. Abgangslisten aufzustellen und der Regierung bis zum 8. April vorzulegen. Die Regierung prüft Listen und Nachweisungen, stellt letztere fest und sendet alles dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurück. Dieser fertigt die Zu- und Abgangslisten der Hebestelle (Steuerkasse, Kreisliste oder Gemeinde), die Kreisnachweisung bzw. die Bezirksnachweisungen der Kreisliste bzw. den Steuerlisten zu. Die Beläge erhält die Gemeinde zur Aufbewahrung bei der Konzeptsliste. — Über die nach dem Schlusse des Rechnungsjahres noch vorkommenden Zu- und Abgänge aus früheren Steuerjahren werden besondere Zu- und Abgangslisten, mit dem Vermerk „Aus Vorjahren“ angefertigt.

§ 3. Das Oberebene (Zweiter Abschnitt).

Art. 81 behandelt die Hebestellen (§ 73 Abs. 2 des G.), bezüglich deren es nach dem Gesetze bis auf weiteres bei den bestehenden Einrichtungen



mit der Maßgabe bleibt, daß die bisher zur örtlichen Erhebung der Klassensteuer verpflichteten Gemeinde-(Guts-)bezirke (in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen und Sachsen) die Steuer von den Einkommen von nicht mehr als 3000 M. zu erheben haben. Veränderungen insolge von Zu- und Abgängen während des Jahres haben einen Wechsel in der bei der Veranlagung bestimmten Befehle nicht zur Folge. Ohne Rücksicht auf die Höhe des Steuerjahres erheben die Kreisstellen diejenigen Einkommensteuerbeträge, welche auf nicht physische Personen veranlagt sind. In Ansehung der Untererhebung und der mit einzelnen Gemeinden wegen Erhebung der Einkommensteuer abgeschlossenen Verträge wird auf die diesbezüglichen besonderen Bestimmungen verwiesen.

Art. 82 regelt die Einzelheiten der Steuererhebung (§§ 62—64 des G.). Die Steuer soll vierteljährlich im zweiten oder dritten Monat des Quartals und zwar auch da erhoben werden, wo bisher die monatliche oder zweimonatliche Erhebung der Klassensteuer noch beibehalten war. Der Nebemonat wird durch die Regierung mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse bestimmt. Wo Zufertigung eines Steuerzettels vorgeschrieben ist, muß solche in einem gehörig verschlossenen Couvert geschehen. Fällig ist die Steuer in der ersten Hälfte des zweiten Monats jeden Quartals (16. Mai, 16. August, 15. November, 14. in Schaltjahren 15. Februar). Steuerpflichtige, welche bis dahin bzw. dem etwa später anstehenden örtlichen Bebestimmungsfrist zu mahnen. Nach fruchtlosem Ablauf der Mahnfrist ist zur Zwangsvollstreckung nach den Bestimmungen der B. v. 79 1879, betr. das Verwaltungszwangsverfahren und deren Ausführungs Vorschriften zu schreiten.

Bei örtlicher Erhebung durch die Gemeinde- und Gutsbezirke muß die eingehobene Steuer mindestens 5 Tage vor Ablauf des Vierteljahres nebst der Nachweisung der etwa unvermeidlichen Ausfälle und Reste an die vorgesehene Kasse abgeliefert sein.

Die Stundung der Einkommensteuer dürfen die Regierungen nach Maßgabe der durch die A. Kab. D. v. 31 12 1825 genehmigten Geschäftsanweisung für die Regierungen bewilligen. Zur Stundung über den Rechnungsabschluss hinaus ist die Genehmigung des Finanzministers erforderlich.

Durch Einlegung von Rechtsmitteln wird, nach Vorschrift des Gesetzes, die Zahlung der veranlagten Steuer nicht aufgehalten. Auf Antrag eines Steuerpflichtigen ist jedoch der Vorsitzende der Veranlagungskommission zur vorläufigen Stundung der Steuer und zur entscheidenden unmittelbaren Anweisung der Befehle ermächtigt, wenn und inwieweit er nach vorgängiger Prüfung und nach pflichtmäßigem Ermessen die Berufung für begründet erachtet, und zugleich die Überzeugung gewonnen hat, daß der Steuerpflichtige nicht imstande ist, aus eigenen Mitteln die zu hoch veranlagte Steuer bis zur Entscheidung der Berufung ohne Schädigung seines Nahrungs- bzw. Vermögensstandes zu entrichten. Der Regierung ist Anzeige zu erstatten; diese ist beizugeben, die ohne genügende Veranlagung etwa bewilligte Stundung zurückzuziehen.

Die im Gesetze vorgesehene Niederschlagung eines Einkommensteuerbetrags aus dem Grunde, weil die zwangsweise Beitreibung den Steuerpflichtigen in seiner wirtschaftlichen Existenz gefährden würde, bedarf der Genehmigung des Finanzministers, welche in den geeigneten Fällen seitens der Regierung unter Darlegung des Sachverhalts zu beantragen ist.

Art. 83 behandelt die Ausfälle an der veranlagten Einkommensteuer, welche bei fruchtlosem Verlauf des Zwangsverfahrens oder im Fall der Niederschlagung der Steuer sich ergeben. Eine darauf bezügliche Ausfallliste (Muster beigegeben) ist halbjährlich, zu Ende September und März, von der Einkommensteuerbehörde dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission nebst Unterlagen und vorgesehene Bescheinigungen zu übergeben. Der Vorsitzende der Veranlagungskommission prüft die Ausfalllisten und erfordert, falls er nicht die Überzeugung überall vorchriftsmäßigen Verfahrens gewinnt, den Ausweis der Behörde, oder veranlaßt örtliche Untersuchung. Wo die Gemeinden an der Steuererhebung beteiligt sind, wird nach den einzelnen Ausfalllisten eine Hauptnachweisung für den Kreisstellenbezirk (nach Muster) gefertigt. Die Ausfalllisten bzw. Hauptnachweisungen gelangen an die Regierung, wo sie revidiert, festgestellt und sodann dem Vorsitzenden der Veranlagungskommission zurückgesendet werden. Dieser fertigt sie sodann den Behörden bzw. der Kreisstelle zu.

§ 4. **Zwiderhandlungen und Nachbestimmung.** (Dritter Abschnitt.) Art. 84 behandelt das Verfahren bei Zwiderhandlungen (§ 70 des G.). Sobald begründeter Verdacht vorliegt, hat der Vorsitzende der Veranlagungskommission die zur Feststellung des Thatbestandes erforderlichen Ermittlungen zu veranlassen und gutachtlich der Regierung zur Beschlußfassung über die Einleitung des Strafverfahrens vorzulegen. Im weiteren werden die Grundfälle zerlegt, nach welchen die Regierung hierbei zu verfahren hat. Dabei ist u. a. folgendes bestimmt: 1) Als Einleitung einer Untersuchung im Sinne des § 66 Abs. 3 des G. gelten nicht die zum Zwecke der Veranlagung oder der Erörterung eines Rechtsmittels gegen die Veranlagung angestellten Ermittlungen. Wenn, abgesehen von dem Falle des § 66 Abs. 3 besondere Umstände vorliegen, welche nach Ermessen der Regierung die Einstellung des Verfahrens rechtfertigen, obwohl ein nach §§ 66 oder 68 des G. strafbarer Thatbestand vorliegt, so ist die Entscheidung des Finanzministers einzuholen. 2) Der Regierung steht nicht der Erlass förmlicher Strafbescheide im Sinne des § 459 der Str.-Pr.O. zu, sondern nur die vorläufige Festsetzung von Geldstrafen. 3) Bezüglich der Grundfälle für Abhandlung der Regierung von vorläufiger Strafsetzung wird ausgeführt: Im allgemeinen ist Säufung der gerichtlichen Untersuchungen nicht erwünscht; als Regel empfiehlt sich daher vorläufige Strafsetzung; als Ausnahmen werden insbesondere angeführt die Fälle, in welchen ohne Zeugenzwang und eidliche Vernehmung der Thatbestand nicht genügend festzustellen ist, wenn der Beschuldigte der Vernehmung sich entzieht oder voraussichtlich nicht taub, oder wegen der Bedeutung des Falles die Vernehmung einer öffentlichen ge-

richtlichen Verhandlung für angezeit erachtet wird. 4) Die Form der die vorläufige Straffestsetzung enthaltenden Verfügung wird näher bestimmt; als Kosten des Verfahrens kommen nur bare Auslagen, wie Porto, Zeugengebühren, in Betracht. 5) Die bei Bemessung der Strafe auf Grund des § 66 zu unterscheidenden drei Hauptfälle — Verführung des Staates; offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angabe ohne Verführung des Staates; unrichtige Angabe aber ohne Absicht der Steuerhinterziehung — werden unter Hervorhebung der maßgebenden Kriterien näher erörtert. 6) Bezüglich der Bemessung des Strafbetrages wird im allgemeinen auf das pflichtmäßige Ermessen der Regierung, außerdem auf den erkennbaren Grad der Absicht, daneben aber auch weiter darauf hingewiesen, daß die Geldstrafe eine den Vermögens- und Einkommensverhältnissen der Schuldigen entsprechende Buße für die Zuwiderhandlungen darstellen soll. Nachträgliche Widerrufung einer von der Regierung einmal festgesetzten Strafe kann nur durch Entscheidung des Finanzministers erfolgen, dagegen kann die Regierung Verlängerung der Zahlungsfrist bewilligen. 7) Jungensweise Beitreibung der vorläufig festgesetzten Strafe ist unstatthaft; es sind vielmehr die Verhandlungen dem Staats- bzw. Anwaltschaft behufs Herbeiführung der gerichtlichen Entscheidung abzugeben. 8) Neben und unabhängig von der Strafe erfolgt die Festsetzung der hinterzogenen Steuer (Nachsteuer), welche in allen Fällen, auch wenn die Untersuchung an das Gericht abgegeben ist, der Regierung zusteht, oorbekanntlich der Beschwerde an den Finanzminister. Festsetzung und Einziehung der Nachsteuer findet innerhalb der hierfür bestimmten gesetzlichen Verjährungsfristen auch dann statt, wenn eine Verhaftung nicht mehr herbeigeführt werden kann, weil die Strafe verjährt oder der Zuwiderhandelnde gestorben ist. Im Falle der Einleitung eines Strafverfahrens ist bei Festsetzung der Nachsteuer der vom Strafrichter festgestellte Thatbestand zu Grunde zu legen; es „wird sich daher, um Abänderungen der Nachsteuerfestsetzung zu vermeiden, in der Regel empfehlen“, dieselbe auszuführen, bis entweder die vorläufig festgesetzte Strafe gezahlt oder das gerichtliche Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung erledigt ist. Erlasse oder Ermäßigungen der Nachsteuer kann die Regierung nicht bewilligen. 9) Die Kontrolle, Überweisung und Verrechnung der von der Regierung festgesetzten Strafen, Kosten und der nicht laufenden in Zugang gestellten Nachsteuern erfolgt nach Maßgabe der Anweisung v. 26. 1. 1877.

Art. 85 beschäftigt sich mit der Nachbesteuerung außer dem Falle der strafbaren Zuwiderhandlung (§ 80 des G.). Die Bestimmungen des § 80 des G. schließen die Anwendung der allgemeinen Gesetzesbestimmungen über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben (G. v. 14. 6. 1840) aus. Es werden unterschieden die Fälle: 1) gänzlicher Übergang, und 2) zu niedriger Veranlagung. Bei gänzlicher Übergang ist alsbald die nachträgliche Heranziehung des übergangenen Steuerpflichtigen für die ganze Dauer der Übergang zu veranlassen, soweit dieselbe nicht die dreijährige Verjährungsfrist übersteigt. Bei formell ordnungsmäßiger Veranlagung aber einer entgegen der Gesetzesvorschrift eingetretenen Steuerfreiheit

ist daran festzuhalten, daß zur Berichtigung einer solchen ordnungsmäßig erfolgten aber sachlich unrichtigen Veranlagung die ordentlichen Rechtsmittel gegeben sind; Berichtigung der rechtskräftigen Veranlagung auf Grund des § 80 des G. ist nur statthaft, wenn mit Bezug auf die Einkommensverhältnisse des Steuerpflichtigen neue Thatfachen oder Beweismittel, welche eine höhere Veranlagung begründen, erst nachträglich zu einer Zeit ermittelt werden, zu welcher die Geltendmachung im Wege der ordentlichen Rechtsmittel nicht mehr möglich war. Die nachträgliche Berichtigung der Veranlagung (nach § 80 des G.) erfolgt durch die Vereinstätigungs- bzw. Veranlagungskommission nach den Vorschriften der „Anweisung“.

§ 5. **Kosten.** (Zweiter Abschnitt.) In den allgemeinen Bestimmungen (Art. 86 der Anweisung, §§ 71, 72 des G.) wird im Hinblick auf die gesetzliche Bestimmung, daß die Kosten der Einkommensteuerveranlagung und Erhebung der Staatslaste zur Last fallen, festgesetzt, inwiefern diejenigen Landräte, welche kraft ihres Hauptamtes den Vorsitz in Veranlagungskommissionen führen, die Kosten aus ihren Dienstaufwandsentschädigungen zu bestreiten haben. Weiter beziehen sich die Bestimmungen dieses Artikels auf die Zahlung der Reisekosten und Tagegelde aus der Staatslaste (unter Bezugnahme auf eine diese Frage regelnde, zum Abdruck gebrachte Verfügung des Finanzministers v. 28. 10. 1891).

Art. 87 (§ 71 des G.) bezieht sich auf die Erstattung der Kosten durch den Steuerpflichtigen. Hat die zuständige Kommission oder das Oberverwaltungsgericht die Erstattungspflicht ausgesprochen, so erhält die Regierung hiervon abschriftliche Mitteilung durch den Vorsitzenden der Vereinstätigungskommission und setzt die Kosten fest. Gegen den Festsetzungsbeschluß kann der Steuerpflichtige binnen 4 Wochen Beschwerde an den Finanzminister bei der Regierung einlegen.

Art. 88 (§ 73 Abs. 1 u. 3 des G.) behandelt die von den Gemeinden (Gutsbezirken) aus den Veranlagungs- und Hebegebühren zu bestreitenden Kosten. Veranlagungsgebühren (2% der eingezogenen Einkommensteuer) erhalten sämtliche Gemeinden (Gutsbezirke), Hebegebühren (2% der Steinnahme der von ihnen zu erhebenden Einkommensteuer) jene der sieben östlichen Provinzen als Entschädigung für die ihnen übertragene Steuererhebung. Im einzelnen wird bestimmt, was aus den Veranlagungs- und Hebegebühren insbesondere zu bestreiten ist: a) von allen Gemeinden (Gutsbezirken); b) von denjenigen Stadtgemeinden, in welchen der erste Bürgermeister oder an dessen Stelle ein anderer städtischer Beamter den Vorsitz in der Veranlagungskommission führt; c) von den Gemeinden (Gutsbezirken) der sieben östlichen Provinzen. Sodann ist weiter Bestimmung über die Kostentragung in vereinigten Vereinstätigungsbezirken getroffen, und schließlich angeordnet, daß es wegen Ausziehung der den Gemeinden und Gutsbezirken zustehenden Gebühren bis auf weiteres bei den bestehenden Vorschriften verbleibt (insbesondere für die sieben östlichen Provinzen die Bestimmungen in Abs. 1 u. 2 der Zf. v. 15. 3. 1882, Mitt. Heft 14 S. 78, für die Provinzen

Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Rheinland und Oesterreich die Bestimmungen in § 49 der Geschäftsanweisung für die Steuerempfänger v. 28.8.1877).

### B. Sonstige Vollzugsanordnungen.

Von diesen sei die Sammlung von Bescheiden, Verfügungen, Cirkularverfügungen, hervorgehoben, welche — nach Materien geordnet — in Nr. 25 der „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preussischen Staat“ (Berlin 1892) enthalten ist. Dieselbe ist sowohl für die Auslegung des Gesetzes und der Vollzugsanweisung als auch mit Rücksicht auf verschiedene Ergänzungen und Änderungen der letzteren bedeutsam. Die einzelnen Abschnitte der Sammlung, bei welchen Hervorhebung verschiedener bedeutungsvoller Modifikationen der Ausführungsanweisung gestattet sein mag, sind folgende:

1) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens.

2) Veranlagung der nicht physischen Personen.

3) Ort der Veranlagung.

4) Bildung der bei der Veranlagung beteiligten Kommissionen (hierbei eine ausführliche Cirkular-Bf. v. 19.6.1891 über die Bildung vereinigter Voreinschätzungsbezirke und der Voreinschätzungskommissionen; ferner eine Cirkular-Bf. an die Oberpräsidenten v. 21.9.1891 über die Bildung der Verurteilungskommissionen).

5) Die den Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen beigegebenen Hülfskräfte.

6) Abgabe der Steuererklärungen. Darunter die Cirkular-Bf. v. 4.10.1892, betr. die Formulare zur Steuererklärung. Derselben ist je ein Formular zur Steuererklärung (Muster I und II) beigegeben, wie dasselbe der Einkommensteueranweisung für das Jahr 1893/94 zu Grunde zu legen war. Gegenüber den im I. Ergänzungsband S. 27 u. 28 mitgetheilten Formularen ergeben sich verschiedene Fassungsänderungen. Dabei zeigt sich durchweg eine präzisere Fassung und klarere Gruppierung der in Betracht kommenden Feststellungen, wie folgende hier beispielsweise angeführte Vergleichung der Fassung für die Erklärung des Einkommens aus Kapitalvermögen und aus gewinnbringender Beschäftigung (Formular I) nach der im I. Ergänzungsband mitgetheilten Fassung für 1892/93 und der neuen Fassung für 1893/94 ergibt.

Fassung für 1892/93  
1) Aus Kapitalvermögen: Zinsen, Renten, Dividenden, Gewinnanteile, Ausbeuten, geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art (s. Anweisung Art. 8, 9).

Fassung für 1893/94  
1) Aus Kapitalvermögen: Geldwerte Vorteile aus Kapitalforderungen jeder Art (s. Anweisung Art. 8, 9), insbesondere

Zinsen, Renten und andere feststehende Einnahmen, Dividenden, Gewinnanteile u. andere nach dreijährigem Durchschnitt zu berechnende schwankende Einnahmen, einschließlich etwaiger Gewinne aus den nicht im Handel- oder Gewer-

betriebe unternehmen Spekulationsgeschäften.

4) Aus gewinnbringender Beschäftigung: Gehalt, Besoldung, Remuneration, Tantiemen, Gehühren, Arbeitslohn (einschließlich des Geldwertes der Naturalbezüge), Verdienst aus schriftstellerischer, künstlerischer, wissenschaftlicher Thätigkeit, ärztlicher oder Anwaltpraxis, Wartegeld, Pension, Witwen- und Waisengeld und sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter Nr. 1 bis 3 begriffen sind (s. Anweisung Art. 21—23).

4) Aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechnung auf sonstige fortlaufende Einnahmen, welche nicht unter Nr. 1—3 begriffen sind (s. Anweisung Art. 21—23) insbesondere Gehalt, Besoldung, Wohnungsgeldzuschuß, Wartegeld, Pension, Witwen-, Waisengeld und ähnliche feststehende Einkünfte, Tantieme, Remuneration, Gratifikation, Gehühren, Provisionen und ähnliche nach dreijährigem Durchschnitt zu berechnende schwankende Einkünfte, Wert der freien Wohnung und anderer Naturalbezüge, Verdienst (nach dreijährigem Durchschnitt zu berechnen) aus schriftstellerischer, wissenschaftlicher, künstlerischer Thätigkeit, aus ärztlicher oder Anwaltpraxis.

7) Verfahren bei der Veranlagung. (Darunter Cirkular-Bf. v. 27.8.1892, betr. Änderung von Vorschriften über das Veranlagungsverfahren: diese enthält u. a. Bestimmungen über die Umgestaltung der durch Art. 37, 38 und 39 der Ausführungsanweisung eingeführten Formulare — Personenverzeichnis, Einkommensteuerliste, Einkommensnachweisung — wobei von einer unbedingt bindenden Form der Umgestaltung abgesehen und das weitere den Vorsitzenden der Verurteilungskommission anheim gegeben ist. Die Bestimmungen des Art. 42 der Ausführungsanweisung über Aufstellung und Bewertung von Normalfällen für die Schätzung des Einkommens aus selbstbewirtschafteten ländlichen Grundstücken sind — da sie nach den gemachten Wahrnehmungen bei der Veranlagung für 1892/93 keinen günstigen Erfolg gehabt hatten — bis auf weiteres ganz außer Anwendung gesetzt. Doch sollen auch fernerhin allgemeine, vorrichtig aufgestellte Schätzungsnormen beibehalten werden und werden demgemäß die Vorsitzenden der Veranlagungskommission zur erforderlichen Materialsammlung verpflichtet. Dabei wird auf die Ausführungen der früheren Instruktion v. 31.1.1877 Bezug genommen. — Zur Verminderung des Schreibwerks sind verschiedene Formulare für die Beantragung der Steuererklärungen, sowie für die Veranlagungsbedürftigungsschreiben bis zu 3000 Mk. entworfen.)

8) Ausschlußschriften und Zustellungen.

9) Zuschlagsteuer.

10) Das Rechtsmittelverfahren.

11) Ermäßigung der veranlagten Steuer.

12) Zugangsveranlagungen und Abgänge.

13) Erhebung der Steuer.

14) Kosten der Veranlagung. (Darunter Circular-Rf. v. 16/5 1892, betr. Berechnung der Einnahmen und Ausgaben der Verwaltung der direkten Steuern und Bestimmungen des Ministers des Innern und des Finanzministers, betr. Berechnung und Einziehung der vom königlichen Oberverwaltungsgerichte in Einkommensteuerbeschwerden festgesetzten Kosten und baren Auslagen.)

15) Heranziehung der Militärpersonen zu Ausgaben für Gemeindefriede. (Anweisung v. 9/5 1892, betr. Ausführung der G. v. 29/6 1886 und v. 22/4 1892.)

**II. Gesetz, betr. die Deklaration der Vorschriften des § 72 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes v. 24/6 1891 und § 51 Abs. 1 des Gewerbesteuergesetzes vom demselben Tage, v. 22/4 1892.**  
(Gesetzsammlung 1892 Nr. 12 S. 83.)

Der § 72 Abs. 1 des Einkommensteuer-G. v. 24/6 1891 bestimmt, daß die Kommissionsmitglieder Reize- und Tagegelber nach Maßgabe der B., betr. die Tagegelber und Reiselosten u. s. w., v. 20/12 1876 erhalten. Das G. v. 22/4 1892 deklarirt diese Vorschrift dahin, daß die daselbst vorgesehenen Sätze der Tagegelber und Reisekosten im Wege der königlichen Verordnung gemäß § 12 des G., betr. die Reisekosten und Tagegelber der Staatsbeamten v. 24/3 1873 G. S. S. 122

15/4 1876 G. S. S. 107 geändert oder neu bestimmt werden können.

**III. Gesetz, betr. die Aufhebung der Befreiung von ordentlichen Personalsteuer gegen Entschädigung, v. 18/7 1892.**  
(Gesetzsammlung 1892 Nr. 23 S. 210 u. ff.)

Im Art. Einkommensteuer (preussische) im I. Ergänzungsband S. 18 ist unter § 5 b als vorübergehend noch belassene subjektive allgemeine Steuerbefreiung die den Häuptern und Mitgliedern der Familien vormalig unmittelbarer deutscher Reichsstände zustehende Befreiung aufgeführt. Das Einkommensteuergesetz v. 24/6 1891 hat diese den genannten Personen nach Gesetz oder rechtsgültigen Verträgen zustehende Befreiung bis zu dem Zeitpunkte aufrecht erhalten, in welchem durch besondere des Gesetzes deren Entschädigung für Aufhebung der Befreiung geregelt sein würde.

Dieses Gesetz ist unter dem 18/7 1892 erlassen. Der Veruch der Staatsregierung, die Ablösung des Privilegs nömöglich in Einvernehmen mit den Berechtigten durchzuführen, hatte nur bei zwei Häusern Erfolg gehabt: es war deshalb nötig, mit der einseitigen gesetzlichen Regelung der Angelegenheit vorzugehen. (Der Jahresbetrag der in Betracht kommenden Einkommensteuer ist in der Begründung des Gesetzentwurfs auf etwa 180 000—200 000 M., das Abfindungskapital demnach auf 2 400 000 bis 2 700 000 M. veranschlagt.) Der Gesetzentwurf

führte zu eingehenden Verhandlungen in beiden Häusern des Landtags, auf welche hier nicht näher eingegangen werden kann. Hervorgehoben sei, daß die Ziff. 14 in dem § 3 des G. in den Verhandlungen der Budgetkommission des Abgeordnetenhauses beigefügt wurde: es sollte den früher reichsunmittelbaren unter Ziff. 1—13 aufgeführten in Preußen ansässigen Familien die Möglichkeit der Erhebung eines Anspruchs nicht genommen werden, wobei jedoch zum Ausdruck gebracht wurde, daß wohl keine einzige dieser Familien imstande sein würde, die erforderlichen Nachweise zu erbringen. Vom Herrenhause wurde eine Resolution angenommen, die königliche Staatsregierung aufzufordern, zu erwägen, ob aus Billigkeitsgründen den Familien Bentheim-Tecklenburg-Abeda und Sann-Wittgenstein-Verleburg Entschädigungen für die früher von ihnen genossene Befreiung von ordentlichen Personalsteuern zu gewähren sei. (Diese Familien hatten bereits im Jahre 1878 die ihnen bis dahin gewährte Steuerfreiheit auf dem Wege der Gesetzgebung ohne Entschädigung verloren.)

Die Bestimmungen des Gesetzes sind folgende: § 1 hebt die den Häuptern und Mitgliedern der Familien vormalig unmittelbarer deutscher Reichsstände sowie „der gleichgestellten Familien“ noch zustehenden Rechte auf Befreiung von ordentlichen Personalsteuern oder „auf Verorzung“ hinsichtlich derselben auf. Die Heranziehung der bisher Befreiten und Verorzugten zur Einkommensteuer erfolgt vom 1/4 1893 ab nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

§ 2 spricht den Grundfaz der Entschädigung der Berechtigten durch einmalige Kapitalabfindung aus.

§ 3 zählt die Entschädigungsberechtigten auf (13. fürstliche bzw. gräfliche Familien, und 14. diejenigen Häupter und Mitglieder der in § 1 bezeichneten Familien, welche die dort genannten Rechte als ihnen zur Zeit des Erlasses des Einkommensteuergesetzes v. 24/6 1891 zustehend im gerichtlichen Verfahren zur Anerkennung gebracht haben oder noch bringen werden).

§ 4 bestimmt Berechnung und Maß der Entschädigung. Die Grundlage bildet die rechtskräftige Veranlagung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr 1893/94. Hiervon kommen in Abzug die Beträge, welche a) auf die bereits vor dem 1/4 1893 zur Einkommensteuer herangezogenen Einkommensteile, b) auf das Gehalt, Pension und ähnlichen Bezügen aus persönlichen Dienstleistungen veranlagte Einkommen nach dem Verhältnisse dieser Einkommensteile (a und b) zu dem veranlagten Gesamteinkommen entfallen. Von dem hiernach verbleibenden Rest der veranlagten Einkommensteuer wird der 13/14'sache Betrag als Entschädigung gewährt.

§ 5 behandelt die den Familienhäuptern obliegende Bezeichnung der zu entschädigenden Familienmitglieder bei dem Finanzminister, welcher nach rechtskräftiger Veranlagung des Familienhauptes und der Familienmitglieder die Entschädigung für jedes entschädigungsberedtigte Haus in einer Summe festsetzt, sofern nicht nach Antrag des Familienhauptes besondere Festsetzung für das Haupt und jedes einzelne Mitglied der Familie playground. Gegen die Zurückweisung des Entschädigungsan-

spruch, nicht aber wegen des Betrages der Entschädigung, findet der Rechtsweg statt. Die Klage ist binnen 3 Monaten von der Zustellung der abweisenden Entscheidung des Finanzministers an gerechnet, bei dem zuständigen Gericht einzureichen.

§ 6 bestimmt, daß die Auszahlung der Entschädigung an das Familienhaupt, bei gesonderter Festsetzung für die einzelnen Mitglieder an diese, erfolgt. Die wegen der Auszahlung erforderlichen Bestimmungen erläßt der Finanzminister.

§ 7 trifft die zur Deckung des Entschädigungsbedarfs aus Anleihemitteln erforderlichen Bestimmungen.

§ 8 beauftragt den Finanzminister mit der Ausführung des Gesetzes.

Einschlägige Drucksachen und Verhandlungen des Landtags: Entwurf des Gesetzes, vorgelegt dem Hause der Abgeordneten am 23.3.1892, Druckf. Nr. 107. Erste Beratung am 28.3.1892 (42. Sitzung): Bericht der Budgetkommission, Druckf. Nr. 176. Zweite Beratung am 14.5.1892 (64. Sitzung) (Antrag Graf v. Limburg-Stirum hierzu, Druckf. Nr. 185.). Dritte Beratung am 16.5.1892. (65. Sitzung.) — Dem Herrenhaus überfendet am 16.5.1892: Druckf. Nr. 90. Beratung über geschäftliche Behandlung am 27.5.1892 (14. Sitzung). Bericht der veränderten Kommission für den Staatshaushaltsetat und für Finanzangelegenheiten, Drucksachen Nr. 111. Beratung über diesen Bericht am 18.6.1892 (22. Sitzung).

#### IV. Veranlagungsergebnisse.

§ 1. **Quellen.** Die Kenntnisnahme von den Ergebnissen der Veranlagung nach der neuen preussischen Einkommensteuer bietet nicht nur ein finanz- und sozialstatistisches Interesse, sondern ist im Hinblick auf die im Gesetz selbst über die Verwendung des die Summe von 80 Millionen Mark für 1892/93 bzw. von je 4% mehr für die folgenden Jahre übersteigenden Betrages aus verwaltungsrechtlich bedeutsam (man vgl. hierzu § 17 des Art. Einkommensteuer im I. Ergänzungsband S. 25).

Über die Ergebnisse der erstmaligen Veranlagung der neuen preussischen Einkommensteuer (für 1892/93) liegen umfassende, reichgegliederte Nachweisungen vor. Die Hauptveröffentlichung hierüber ist: „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preussischen Staate. Statistik der preussischen Einkommensteuerveranlagung für das Jahr 1892/93. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet vom Königlich statistischen Bureau. Berlin 1892.“ Dieses IV und 325 Seiten 2<sup>o</sup> füllende Quellenwerk enthält drei Hauptteile: I. Nachweisung des Soll-Einkommens an Einkommensteuer in Abstufung nach den vorkommenden einzelnen Steuerstufen und mit Angabe der Zahl der Contribuents, sowohl der physischen wie der nichtphysischen Personen, mit Auseinanderhaltung der Städte und des platten Landes sowohl für den Staat, als die Provinzen und einzelnen Regierungsbezirke. II. Einkommensquellen. Übersicht über die Arten des Einkommens, welches bei der Veranlagung der physischen Personen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. zu Grunde gelegt ist in den Städten, dem platten Lande und überhaupt, zusammengefaßt nach Provinzen und Regie-

rungsbezirken, sodann weiter speziell in den einzelnen Stadtkreisen. Nachgewiesen ist dabei insbesondere die Seelenzahl nach der Personenstandsaufnahme, die Gesamtzahl der veranlagten Contribuents (physische Personen) mit einem Einkommen von über 900 Mk., die Zahl der veranlagten Contribuents (physische Personen) mit einem Einkommen von über 3000 Mk., die Verteilung des veranlagten Einkommens auf: Kapitalvermögen; Grundvermögen; Handel, Gewerbe, Bergbau; gewinnbringende Beschäftigung u. s. w., das hiernach sich ergebende Gesamteinkommen, die abgerechneten Schuldsinsen, das verbleibende steuerpflichtige Einkommen, der Jahresbetrag der veranlagten Einkommensteuer. III. Übersicht über die Verteilung des Einkommens nach den Steuerstufen und über die Wirkung des neuen Tarifs bezüglich der physischen Personen, in den Städten, auf dem platten Land, und überhaupt. Es ist insbesondere nachgewiesen die Verteilung der Contribuents, des veranlagten Einkommens und des Steuerbetrages auf die einzelnen Einkommensstufen mit Promilleberechnung, sodann weiter das Hebungssoll, welches sich auf den einzelnen Steuerstufen nach dem alten Gesetz im Vergleich mit dem neuen ergeben haben würde. Eine weiter besonders erschienene „Vergleichende Übersicht“ stellt die Ergebnisse der Veranlagung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer für das Jahr 1891/92 gegen die Einkommensteuer für das Jahr 1892/93 gegenüber. Auch ist weiter eine Specialstatistik der veranlagten Contribuents nach gegeben in einer besonders veröffentlichten „Nachweisung des Soll-Einkommens an Einkommensteuer“.

Eine gebrängte Übersicht über die Verteilung des Einkommens nach den Steuerstufen und über die Wirkung des neuen Tarifs bezüglich der physischen Personen ist enthalten in den „Anlagen der Denkschrift zu den dem Landtage vorgelegten Entwürfen der Steuerreformgesetze“ S. 3—7 (Haus der Abg., 17. Legislaturper., V. Sess. 1892/93, zu Nr. 8).

§ 2. **Ergebnisse.** Das gesamte Veranlagungssoll für das Jahr 1892/93 beträgt 124842848 Mk. Hieron entfallen auf die nichtphysischen Personen 10056743 Mk., auf die physischen Personen 114786105 Mk. Für das Jahr 1891/92 hatte — nach Abrechnung der erlassenen Monatsraten — das gesamte Hebungssoll an Klassen- und klassifizierter Einkommensteuer 79558827 Mk. betragen. Für 1892/93 ergibt sich somit für die physischen Personen ein Mehr von 35227278 Mk. Wendet man die Sätze des alten Steuer tariffs auf das für 1892/93 veranlagte Einkommen an, so wird ersichtlich, in welchem Maße die für 1892/93 eingetretene Erhöhung einerseits der Wirkung des veränderten Steuer tariffs, andererseits der Vermehrung oder schärferen Erfassung des steuerpflichtigen Einkommens zuzuschreiben ist. Die Steuerträge für die Einkommen von mehr als 8000 Mk. haben, teils — und zwar für die Einkommen von mehr als 30500 Mk. — durch das allmähliche Ansteigen des Steuerfußes bis auf 4%, Erhöhungen erfahren, welche im Vergleich zu den Steuerträgen des alten Tarifes ein Mehraufkommen von 8963780 Mk. ergeben. Dem stehen für die Einkommen von mehr als 900—8000 Mark Tarifiermäßigungen gegenüber in dem

Gesamtbeträge von rund 4925833 *Mk.*, so daß der neue Tarif im ganzen ein Mehr von 4037947 *Mk.* zur Folge hat. Hierbei sind die Erleichterungen, welche das Gesetz in § 18 außerdem durch die dort vorgesehene Abzüge den Steuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 900—3000 *Mk.* gewährt, nicht berücksichtigt. Der Mehrertrag von 35227278 *Mk.* ist also mit 4037947 *Mk.* den Tarifveränderungen und mit 31189331 *Mk.* teils der natürlichen Steigerung, teils und hauptsächlich der richtigeren Veranlagung zuzuschreiben. Die Zahl der steuerpflichtigen Personen betrug im Jahre 1892/93 2435858, im Jahre 1891/92 1997638, also im Jahre 1892/93 um 438220 mehr; der Gesamtbetrag des zur Steuer veranlagten Einkommens der physischen Personen betrug 1892/93 5724323767 *Mk.*, 1891/92 4273703217, also für 1892/93 um 1450620550 *Mk.* mehr. Von der erhöhten Steuerleistung der physischen Personen entfallen  $\frac{1}{2}$  nicht auf die nur in den oberen Stufen eingetretene Erhöhung der Steuerhöhe, sondern auf Einkommen, welches bis dahin der Besteuerung entgangen war. Im Vergleich mit den Ergebnissen des Jahres 1891/92 hat sich die Zahl der Steuerpflichtigen um mehr als  $\frac{1}{2}$ , das veranlagte Einkommen um mehr als  $\frac{1}{2}$  vermehrt. Zweifellos ist durch das verbesserte Veranlagungsverfahren eine gleichmäßigere, den wirklichen Einkommensverhältnissen mehr entsprechende Veranlagung herbeigeführt worden.

Was speciell die erst durch das neue Gesetz steuerpflichtig gewordenen nicht physischen Personen betrifft, so ergibt die Aussonderung der betreffenden juristischen Personen, daß veranlagt sind 1434 Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften mit einem Steuerbetrag von . . . . . 8553353 *Mk.*

196 Berggewerkschaften . . . . .	1402616	"
309 eingetragene Genossenschaften . . . . .	71156	"
89 Konsumvereine . . . . .	29620	"
Das der Veranlagung der vorgenannten juristischen Personen zu Grunde gelegte Einkommen betrug bei den		
Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften . . . . .	292892748	<i>Mk.</i>
Berggewerkschaften . . . . .	36488770	"
eingetragenen Genossenschaften . . . . .	2499183	"
Konsumvereinen . . . . .	953746	"
zusammen 332834447 <i>Mk.</i>		

Darunter waren in Preußen steuerpflichtig bei den

Aktien- und Aktienkommanditgesellschaften . . . . .	217685947	<i>Mk.</i>
Berggewerkschaften . . . . .	36092639	"
eingetragenen Genossenschaften . . . . .	233553	"
Konsumvereinen . . . . .	953726	"
zusammen 257070865 <i>Mk.</i>		

Bei den veranlagten physischen Personen (Einkommen) stellt sich das Durchschnittseinkommen nach der Veranlagung für 1892/93 in den Städten auf 2747 *Mk.*, auf dem platten Lande auf 1804 *Mk.*, im ganzen auf 2350 *Mk.*

Der Steuerbetrag des einzelnen Centiten stellt sich im Durchschnitt auf 2,01  $\%$  des Einkommens.

Auf Grund des § 18 des *G.*, nach welchem bei den bis zu 3000 *Mk.* veranlagten Centiten für jedes

Kind unter 14 Jahren der Betrag von 50 *Mk.* von dem an sich steuerpflichtigen Einkommen in Abzug zu bringen sind, sind unter den 2118978 Centiten, welche bis zu 3000 *Mk.* zu einem Gesamtsteuerbetrage von 32835541 *Mk.* veranlagt worden sind, 154566 Centiten freigestellt und 543808 auf eine niedrigere Steuerstufe ermäßigt worden. Der Ausfall von Steuern, welcher dem Staate hierdurch erwächst, beläuft sich auf 3456138 *Mk.*

Die Wirkungen des § 19 des *G.*, welcher die Berücksichtigung besonderer die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigender wirtschaftlicher Verhältnisse bei einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 9500 *Mk.* gestattet, zeigt sich ziffermäßig darin, daß von den in Betracht kommenden 2379094 Centiten 4430 freigestellt und 48533 ermäßigt wurden. Der Gesamtsteuerbetrag dieser Centiten stellt sich auf 62828717 *Mk.*, der Ausfall an Steuer auf 543410 *Mk.*

Mit einem Einkommen von mehr als 3000 *Mk.* sind veranlagt 316889 Centiten. Das veranlagte Einkommen dieser Centiten beträgt nach einzelnen Einkommensquellen:

1) aus Kapitalvermögen . . . . .	911721201	<i>Mk.</i>
2) aus Grundvermögen . . . . .	755361284	"
3) aus Handel, Gewerbe und Bergbau . . . . .	982804091	"
4) aus gewinnbringender Beschäftigung . . . . .	593941967	"

Die abgerechneten Schuldzinsen, dauernden Lasten u. s. w. betragen 431486201 *Mk.* Das veranlagte Einkommen der Centiten von mehr als 3000 *Mk.* stellt sich also auf 2812342342 *Mk.*

Der genaue statistische Nachweis über die Verteilung der Centiten und des Steuerbetrages nach allen einzelnen Abzügen des Einkommens und der Steuerhöhe ist von hohem finanz- und sozialpolitischen Interesse. Es folgt deshalb eine darauf bezügliche aus dem Tabellenwert des Königl. preuß. statist. Bureau's (vgl. oben § 1) ausgezogene Zusammenstellung für den preussischen Staat im ganzen. (Nachweisung des Sollauskommens an Einkommensteuer nach den Ergebnissen der Veranlagung für 1892/93.)

(S. die Tabelle S. 44 u. 45.)

Die vorstehenden Zahlenreihen geben ein lehrreiches Bild der Einkommensverhältnisse im preussischen Staat, soweit es sich um steuerpflichtige Einkommen im Betrage von mehr als 900 *Mk.* handelt. Sie zeigen zugleich die Bedeutung, welche die Erstreckung der Steuerpflicht auf gewisse Kategorien juristischer Personen im ganzen und insbesondere in den höheren Stufen der Steuerpflicht hat. Zieht man nur die physischen Personen in Betracht und bildet man 6 Hauptgruppen der Einkommensstufen, so findet man, daß von den Centiten treffen auf die Einkommen

von über 900 — 3000 <i>Mk.</i>	86,99 $\%$
„ 3000 — 6000	8,10 „
„ 6000 — 9500	2,28 „
„ 9500 — 30500	1,89 „
„ 30500 — 100000	0,37 „
„ 100000	0,01 „

Zu der Gesamtsteuer tragen bei die Centiten aus der Einkommensstufe

Einkommen	Steuerfuß	Gewinnen		Steuerbetrag	Einkommen	Steuerfuß	Gewinnen		Steuerbetrag
		positive Ver-lonen	nicht-positive Ver-lonen				positive Ver-lonen	nicht-positive Ver-lonen	
Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.	Zahl.
über 900—1050	6	058 811	53	3353 184	über 82 000—84 000	3100	92	9	313 140
1050—1200	9	437 908	37	3933 360	84 000—86 000	3200	84	5	284 800
1200—1350	12	254 756	31	2817 444	86 000—88 000	3300	84	2	263 800
1350—1500	16	193 459	27	3085 776	88 000—90 000	3400	80	6	292 800
1500—1650	21	125 133	16	2560 129	90 000—92 000	3500	73	3	296 800
1650—1800	26	120 331	30	3129 391	92 000—94 000	3600	77	11	316 800
1800—2100	31	128 087	60	3971 007	94 000—96 000	3700	68	6	273 800
2100—2400	38	106 087	47	3320 824	96 000—98 000	3800	61	4	247 000
2400—2700	44	71 024	35	3126 536	98 000—100 000	3900	60	7	261 300
2700—3000	52	46 328	28	2410 312	100 000—105 000	4000	132	16	592 000
3000 1)	302	197	—	7 092	105 000—110 000	4200	115	16	350 200
1)	44	831	—	36 564	110 000—115 000	4400	106	13	323 600
2)	52	5493	2	181 740	115 000—120 000	4600	88	13	464 600
3000—3300	60	41 671	35	22562 369	120 000—125 000	4800	76	15	496 800
3300—3600	70	32 458	35	2274 510	125 000—130 000	5000	73	9	410 000
3600—3900	80	25 092	27	2009 520	130 000—135 000	5200	72	11	411 000
3900—4200	92	23 056	19	2122 900	135 000—140 000	5400	58	9	380 800
4200—4500	104	19 255	21	2004 704	140 000—145 000	5600	42	15	319 200
4500—5000	118	24 319	38	2874 126	145 000—150 000	5800	49	7	324 800
5000—5500	132	18 662	27	2466 948	150 000—155 000	6000	49	8	342 000
5500—6000	146	15 080	37	2294 682	155 000—160 000	6200	47	8	341 000
6000—6500	160	12 204	27	1972 860	160 000—165 000	6400	34	4	243 200
6500—7000	176	10 399	20	1833 744	165 000—170 000	6600	31	11	285 800
7000—7500	192	8721	23	1688 448	170 000—175 000	6800	31	11	285 800
7500—8000	212	7375	18	1567 316	175 000—180 000	7000	32	7	273 000
8000—8500	232	6291	27	1465 776	180 000—185 000	7200	26	6	230 400
8500—9000	252	5512	29	1394 084	185 000—190 000	7400	27	8	259 000
9000—9500	276	4747	17	1309 496	190 000—195 000	7600	23	5	214 800
9500—10 500	300	3731	40	2331 300	195 000—200 000	7800	25	4	249 000
10 500—11 500	330	3523	33	1833 480	200 000—205 000	8000	21	2	184 000
11 500—12 500	360	4981	26	1862 520	205 000—210 000	8200	19	7	213 200
12 500—13 500	390	3781	22	1468 170	210 000—215 000	8400	24	2	216 400
13 500—14 500	430	3400	21	1536 820	215 000—220 000	8600	20	2	189 200
14 500—15 500	470	2904	25	1318 050	220 000—225 000	8800	19	8	246 800
15 500—16 500	490	2400	18	1100 640	225 000—230 000	9000	10	6	144 000
16 500—17 500	510	1944	22	1092 660	230 000—235 000	9200	17	3	184 000
17 500—18 500	540	1849	23	1010 880	235 000—240 000	9400	17	5	206 800
18 500—19 500	570	1331	23	884 040	240 000—245 000	9600	15	7	211 200
19 500—20 500	600	1497	22	911 400	245 000—250 000	9800	25	4	264 000
20 500—21 500	630	1269	14	808 290	250 000—255 000	10 000	10	10	110 000
21 500—22 500	660	1094	20	728 640	255 000—260 000	10 200	15	10	255 000
22 500—23 500	690	967	14	676 800	260 000—265 000	10 400	14	1	156 000
23 500—24 500	720	834	12	681 120	265 000—270 000	10 600	8	4	152 000
24 500—25 500	750	866	18	693 000	270 000—275 000	10 800	8	5	140 400
25 500—26 500	780	771	12	610 740	275 000—280 000	11 000	8	4	132 000
26 500—27 500	810	696	14	567 000	280 000—285 000	11 200	6	4	112 000
27 500—28 500	840	638	9	560 280	285 000—290 000	11 400	9	6	121 000
28 500—29 500	870	656	11	579 420	290 000—295 000	11 600	4	5	104 400
29 500—30 500	900	665	10	607 500	295 000—300 000	11 800	18	2	236 000
30 500—32 000	900	722	20	712 320	300 000—305 000	12 000	9	2	132 000
32 000—34 000	1040	802	25	860 080	305 000—310 000	12 200	6	5	134 200
34 000—36 000	1120	729	20	838 880	310 000—315 000	12 400	7	3	124 000
36 000—38 000	1200	622	25	776 480	315 000—320 000	12 600	2	4	75 000
38 000—40 000	1260	584	26	763 600	320 000—325 000	12 800	5	—	64 000
40 000—42 000	1380	520	15	727 600	325 000—330 000	13 000	5	3	104 000
42 000—44 000	1440	428	16	639 360	330 000—335 000	13 200	2	0	93 800
44 000—46 000	1520	394	21	630 800	335 000—340 000	13 400	6	1	84 000
46 000—48 000	1600	376	13	622 400	340 000—345 000	13 600	3	—	54 400
48 000—50 000	1680	334	21	650 000	345 000—350 000	13 800	9	1	124 200
50 000—52 000	1760	273	9	436 320	350 000—355 000	14 000	7	1	112 000
52 000—54 000	1840	275	9	522 560	355 000—360 000	14 200	5	3	113 600
54 000—56 000	1920	251	9	499 200	360 000—365 000	14 400	8	—	28 500
56 000—58 000	2000	241	13	548 000	365 000—370 000	14 600	1	2	29 200
58 000—60 000	2080	253	11	549 120	370 000—375 000	14 800	1	2	44 400
60 000—62 000	2160	206	9	461 400	375 000—380 000	15 000	2	3	75 000
62 000—64 000	2240	179	7	416 640	380 000—385 000	15 200	1	2	45 000
64 000—66 000	2320	148	4	352 640	385 000—390 000	15 400	3	—	46 200
66 000—68 000	2400	138	11	465 600	390 000—395 000	15 600	5	1	68 000
68 000—70 000	2480	155	14	419 120	395 000—400 000	15 800	8	1	63 200
70 000—72 000	2560	127	11	353 280	400 000—405 000	16 000	2	2	64 000
72 000—74 000	2640	127	9	339 040	405 000—410 000	16 200	2	4	97 200
74 000—76 000	2720	127	17	381 680	410 000—415 000	16 400	3	—	83 000
76 000—78 000	2800	108	12	336 000	415 000—420 000	16 600	4	1	116 800
78 000—80 000	2800	101	7	313 200	420 000—425 000	16 800	3	2	85 000
80 000—82 000	3000	90	7	291 000	425 000—430 000	17 000	3	—	120 400
					430 000—435 000	17 200	5	2	120 400
					435 000—440 000	17 400	3	3	104 400
					440 000—445 000	17 600	1	4	88 000
					445 000—450 000	17 800	4	1	89 000
					450 000—455 000	18 000	4	3	126 000

1) Zu dem niedrigeren Steuerfuß von 96, bzw. 44 und 52 ZR. veranlagt, obwohl das Einkommen bez. betr. Gewinnen mehr als 3000 ZR. beträgt.

Einkommen				Steuerbetrag	Einkommen			
Zahl.	Zahl.	Genossen			Zahl.	Zahl.	Genossen	
		pflichtige Personen	nicht-pflichtige Personen	pflichtige Personen			nicht-pflichtige Personen	
über 455 000—460 000	18 200	4	2	109 200	über 1100 000—1105 000	44 000	2	88 000
460 000—465 000	18 400	—	—	30 800	1110 000—1115 000	44 000	2	88 000
465 000—470 000	22 600	1	2	37 200	1115 000—1120 000	44 000	—	44 000
470 000—475 000	18 800	6	3	109 200	1120 000—1125 000	44 800	1	44 800
475 000—480 000	19 000	2	1	57 000	1125 000—1130 000	45 000	1	45 000
480 000—485 000	19 200	3	—	56 000	1135 000—1140 000	46 000	1	46 000
485 000—490 000	19 400	1	2	38 800	1145 000—1150 000	47 000	1	47 000
495 000—500 000	19 800	3	—	59 600	1150 000—1155 000	47 000	2	94 000
500 000—505 000	20 000	2	—	40 000	1160 000—1165 000	48 000	—	48 000
505 000—510 000	20 200	2	—	49 400	1165 000—1170 000	49 000	—	49 000
515 000—520 000	20 600	1	—	20 600	1170 000—1175 000	49 000	2	98 000
520 000—525 000	20 800	2	—	41 600	1175 000—1180 000	50 000	—	50 000
525 000—530 000	21 000	—	—	21 000	1180 000—1185 000	50 800	1	50 800
530 000—535 000	21 200	—	—	42 400	1185 000—1190 000	51 400	—	51 400
535 000—540 000	21 400	2	1	42 800	1190 000—1195 000	53 000	—	53 000
540 000—545 000	21 600	2	3	108 600	1195 000—1200 000	54 200	1	54 200
545 000—550 000	21 800	2	2	87 200	1200 000—1205 000	54 400	1	54 400
550 000—555 000	22 000	—	2	88 000	1205 000—1210 000	54 800	—	54 800
555 000—560 000	22 200	2	2	88 800	1210 000—1215 000	56 000	1	56 000
560 000—565 000	22 400	1	1	44 800	1215 000—1220 000	57 400	1	57 400
565 000—570 000	22 600	—	1	22 600	1220 000—1225 000	58 400	1	58 400
570 000—575 000	22 800	—	—	45 600	1225 000—1230 000	58 800	—	58 800
575 000—580 000	23 000	2	2	69 000	1230 000—1235 000	60 200	—	60 200
580 000—585 000	23 200	1	—	46 400	1235 000—1240 000	60 600	2	121 200
585 000—590 000	23 400	—	1	23 400	1240 000—1245 000	61 000	1	61 000
590 000—595 000	23 600	3	—	71 400	1245 000—1250 000	61 200	—	61 200
595 000—600 000	23 800	2	—	48 000	1250 000—1255 000	63 000	—	63 000
600 000—605 000	24 000	1	—	48 000	1255 000—1260 000	66 000	1	66 000
605 000—610 000	24 200	2	—	48 400	1260 000—1265 000	67 800	1	67 800
615 000—620 000	24 600	1	2	59 200	1265 000—1270 000	68 000	1	68 000
620 000—625 000	24 800	2	2	59 200	1270 000—1275 000	69 000	—	69 000
625 000—630 000	25 000	—	—	76 200	1275 000—1280 000	69 200	—	69 200
630 000—635 000	25 400	2	1	31 200	1280 000—1285 000	69 200	1	69 200
635 000—640 000	25 600	2	—	25 800	1285 000—1290 000	70 200	—	70 200
640 000—645 000	25 800	1	—	26 200	1290 000—1295 000	71 200	1	71 200
645 000—650 000	25 800	—	—	26 200	1295 000—1300 000	71 800	1	71 800
650 000—655 000	26 000	—	—	20 400	1300 000—1305 000	72 400	1	72 400
655 000—660 000	26 000	2	—	53 200	1305 000—1310 000	72 400	—	72 400
660 000—665 000	26 400	1	—	27 000	1310 000—1315 000	72 600	1	72 600
665 000—670 000	26 600	2	—	54 400	1315 000—1320 000	75 000	—	75 000
670 000—675 000	27 000	1	—	27 400	1320 000—1325 000	77 800	1	77 800
675 000—680 000	27 200	—	—	27 400	1325 000—1330 000	79 800	1	79 800
680 000—685 000	27 400	—	1	55 600	1330 000—1335 000	80 200	—	80 200
685 000—690 000	27 400	1	3	56 000	1335 000—1340 000	81 400	1	81 400
690 000—695 000	27 600	—	—	81 000	1340 000—1345 000	82 200	—	82 200
695 000—700 000	27 800	1	1	28 800	1345 000—1350 000	82 200	1	82 200
700 000—705 000	28 000	—	—	28 800	1350 000—1355 000	85 000	—	85 000
705 000—710 000	28 200	2	1	29 200	1355 000—1360 000	86 000	—	86 000
710 000—715 000	28 400	—	2	69 400	1360 000—1365 000	86 000	1	86 000
715 000—720 000	28 600	—	—	28 600	1365 000—1370 000	87 400	—	87 400
720 000—725 000	28 800	—	1	28 800	1370 000—1375 000	87 400	1	87 400
730 000—735 000	29 200	—	1	29 200	1375 000—1380 000	88 000	—	88 000
735 000—740 000	30 000	2	—	69 800	1380 000—1385 000	88 000	1	88 000
740 000—745 000	30 200	1	—	30 200	1385 000—1390 000	89 800	—	89 800
745 000—750 000	30 400	—	1	30 400	1390 000—1395 000	91 400	—	91 400
750 000—755 000	30 600	—	—	30 600	1395 000—1400 000	92 200	—	92 200
755 000—760 000	30 800	1	—	30 800	1400 000—1405 000	92 200	1	92 200
760 000—765 000	31 000	—	—	30 800	1405 000—1410 000	93 800	—	93 800
765 000—770 000	31 200	—	2	62 400	1410 000—1415 000	94 000	—	94 000
770 000—775 000	31 400	1	—	31 400	1415 000—1420 000	95 000	—	95 000
775 000—780 000	31 600	—	—	31 600	1420 000—1425 000	97 400	—	97 400
780 000—785 000	31 800	—	2	62 400	1425 000—1430 000	97 400	1	97 400
785 000—790 000	31 800	—	1	31 800	1430 000—1435 000	98 000	—	98 000
790 000—795 000	32 000	1	—	64 000	1435 000—1440 000	98 000	1	98 000
795 000—800 000	32 200	—	1	32 200	1440 000—1445 000	100 000	—	100 000
800 000—805 000	32 400	1	—	65 400	1445 000—1450 000	102 000	1	102 000
805 000—810 000	32 600	1	1	66 400	1450 000—1455 000	102 000	—	102 000
810 000—815 000	33 200	1	1	33 200	1455 000—1460 000	104 200	1	104 200
815 000—820 000	33 400	—	—	33 400	1460 000—1465 000	104 200	1	104 200
820 000—825 000	33 600	—	—	33 600	1465 000—1470 000	106 000	—	106 000
825 000—830 000	34 200	1	—	34 200	1470 000—1475 000	106 000	1	106 000
830 000—835 000	34 400	—	2	68 800	1475 000—1480 000	107 400	—	107 400
835 000—840 000	34 600	1	—	34 600	1480 000—1485 000	108 000	1	108 000
840 000—845 000	34 800	—	—	34 800	1485 000—1490 000	108 000	1	108 000
845 000—850 000	34 800	—	—	34 800	1490 000—1495 000	110 000	—	110 000
850 000—855 000	35 400	1	—	69 600	1495 000—1500 000	110 000	1	110 000
855 000—860 000	35 600	—	—	35 600	1500 000—1505 000	111 400	—	111 400
860 000—865 000	35 800	—	—	35 800	1505 000—1510 000	112 000	—	112 000
865 000—870 000	36 400	1	—	71 200	1510 000—1515 000	112 000	1	112 000
870 000—875 000	36 600	—	—	36 600	1515 000—1520 000	114 400	—	114 400
875 000—880 000	36 800	—	—	36 800	1520 000—1525 000	114 400	1	114 400
880 000—885 000	37 200	1	—	74 400	1525 000—1530 000	115 000	—	115 000
885 000—890 000	37 400	—	—	37 400	1530 000—1535 000	116 000	—	116 000
890 000—895 000	37 600	—	—	37 600	1535 000—1540 000	116 000	1	116 000
895 000—900 000	38 000	1	—	76 000	1540 000—1545 000	118 000	—	118 000
900 000—905 000	38 200	—	—	38 200	1545 000—1550 000	118 000	1	118 000
905 000—910 000	38 400	—	—	38 400	1550 000—1555 000	120 000	—	120 000
910 000—915 000	38 600	—	—	38 600	1555 000—1560 000	120 000	1	120 000
915 000—920 000	40 200	1	—	80 400	1560 000—1565 000	122 000	—	122 000
920 000—925 000	40 400	—	—	40 400	1565 000—1570 000	122 000	1	122 000
925 000—930 000	40 600	—	—	40 600	1570 000—1575 000	124 000	—	124 000
930 000—935 000	42 000	—	—	42 000	1575 000—1580 000	124 000	1	124 000
935 000—940 000	42 200	—	—	42 200	1580 000—1585 000	126 000	—	126 000
940 000—945 000	42 400	—	—	42 400	1585 000—1590 000	126 000	1	126 000
945 000—950 000	42 800	1	—	85 600	1590 000—1595 000	128 000	—	128 000
950 000—955 000	43 000	—	—	43 000	1595 000—1600 000	128 000	1	128 000
955 000—960 000	44 000	1	—	88 000	1600 000—1605 000	130 000	—	130 000
960 000—965 000	44 200	—	—	44 200	1605 000—1610 000	130 000	1	130 000
965 000—970 000	44 800	—	—	44 800	1610 000—1615 000	132 000	—	132 000
970 000—975 000	45 000	—	—	45 000	1615 000—1620 000	132 000	1	132 000



archiv von Schanz, VIII. Jahrg., 2. Bd.) — J. Jaffrow, Studien zur preussischen Einkommensteuer. Untersuchungen über das geltende Recht und dessen Fortbildung. (Jahrb. für Nat. u. Statist. III. Folge. 3. Bd. Heft 5 u. 6; 4. Bd. Heft 1. — 1892.) — R. Meitzen, Geheimer Regierungsrat, Das preuß. Einkommensteuergesetz v. 24.6.1891. Kommentar zum praktischen Gebrauch, bearbeitet Berlin, J. Guttentag, 1892. — Dr. F. B. Simon, Die Staatseinkommensteuer der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergamtschaften, eingetragenen Genossenschaften und Konsumvereine in Preußen, nach dem G. v. 24.6.1891 systematisch dargestellt. Berlin, C. Heymann, 1892.

## B. Einkommensteuer in Sachsen.

An Ausführungsverordnungen sind zu erwähnen:

1) B. des Finanzministeriums v. 22.4.1892, betr. die Gebühren für Erhebung der Einkommensteuer (2%) und Beforgung der übrigen bei Gemeindebehörden bei der Einkommensteuer obliegenden Geschäfte (1% für die Gemeinden, welche die Anlage der Kataster übertragen ist, 1/2% für die übrigen Gemeinden) in den Jahren 1892 und 1893 (G.u.B.Bl. 1892 S. 94).

2) B. des Finanzministeriums v. 21.11.1892, die weitere Ausführung des Einkommensteuergesetzes v. 27.1878 betr. (G.u.B.Bl. 1892 S. 428 u. ff.). Dieses bezieht sich a) auf die Verlängerung der Deklarationsfrist (§ 1, b) auf das Zustellungsverfahren in Einkommensteuersachen (§ 2, c) auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Fristverlängerung (§ 3).

Litteratur: Dr. R. Böhmert, Die sächsische Einkommensteuerstatistik von 1875—1890 (Zeitschrift des Königl. sächs. statistischen Bureaus 1891 Heft I u. II, Dresden 1892). — Art. Einkommensteuer (Deutschland, B. Sachsen) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1891.

## C. Einkommensteuer in Baden.

§ 1. Aufhebung der Steuerpflicht gewisser nichtphysischer Personen. Wie in dem Art. Einkommensteuer in Bd. I S. 304 hervorgehoben ist, erstreckte sich die subjektive Steuerpflicht in Baden nach dem G. v. 20.6.1884 u. a. auf Konsumvereine mit offenem Laden, sowie eingetragene Genossenschaften mit bankähnlichem Betrieb und auf die auf Gegenseitigkeit gegründeten, unter Verwendung von Agenten betriebenen Versicherungsgesellschaften. Daß die Besteuerung der auswärts domizilierten, in Baden durch Agenturen vertretenen Versicherungsanstalten auf Schwierigkeiten gestoßen sei, da diese auf Grund der Reichsgesetzgebung sich als in Baden nicht steuerpflichtig erachteten, daß aber diese Auffassung seitens der zuständigen badischen Behörden zurückgewiesen worden sei, ist schon im erwähnten Artikel bemerkt worden. Außer den genannten Versicherungsanstalten erhoben namentlich die badischen Kreditgenossenschaften erhebliche Klagen über zu hohe oder ungerechte Besteuerung, welche sich sowohl auf deren Veranzielung zur Einkommensteuer als zur Gewerbesteuer bezogen. Die Kredit-

genossenschaften wiesen in einer den Kammern im Jahre 1887 übergebenen Zusammenstellung darauf hin, daß ihre Besteuerung in einzelnen Fällen bis zu 20% des Ertrags ausmache und daß sie häufig zur Steuer weit höher herangezogen seien, als große Bankinstitute.

Durch G. v. 6.5.1892, die Abänderung des Einkommensteuer- und Gewerbesteuer- und des Kapitalrentensteuergesetzes betr. (G.u.B.Bl. 1892 Nr. XI S. 119), ist nunmehr die Einkommensteuerpflicht sowohl der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften als der Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit aufgehoben. Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften werden übrigens nach wie vor als gewerbliche Unternehmungen aufgefaßt, und — in allerdings beschränkter Weise (worauf hier nicht näher einzugehen ist) — der Gewerbesteuer unterworfen. Die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit werden sowohl von der Einkommen- als Gewerbesteuer befreit, dagegen mit gewissen Ausnahmen zur Kapitalrentensteuer beigezogen unter Freilassung des Ertragssteils, welcher den Versicherungssummen der außerhalb Baden wohnenden Versicherer entspricht.

Diese Abänderung der Grundzüge für die Steuerpflicht der nichtphysischen Personen entspricht insofern dem ursprünglich bei Einbringung des Einkommensteuergesetzentwurfs von der großherzoglichen Regierung eingenommenen und seiner Zeit nur mit Rücksicht auf das Zustandekommen des Gesetzes eingenommenen Standpunkte, als nach der ursprünglichen Vorlage überhaupt nur physische Personen — also auch nicht Aktiengesellschaften — der Einkommensteuer unterliegen sollten.

§ 2. Vollzugsbestimmungen. Diese sind zunächst enthalten in einer R. des Ministeriums der Finanzen v. 30.6.1892 (G.u.B.Bl. 1892 Nr. XXI S. 382, 383). Darin ist u. a. hervorgehoben, daß die Mitglieder von Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, sowie die Teilnehmer an den übrigen im Art. 10 des Kapitalrentensteuergesetzes genannten Anstalten von ihren Bezügen aus der Genossenschaft, Anstalt oder Vermögensverwaltung die Einkommensteuer zu entrichten haben. Dazu kommt weiter die „Dienstamweisung“ der Steuerdirektion v. 13.7.1892 (Verordnungsblatt der groß. bad. Steuerdirektion 1892 Nr. 17 S. 118), welche zum Einkommensteuergesetz bestimmt, daß die Markendividenden, welche die Mitglieder von Konsumvereinen beziehen, sowie die Dividenden, welche die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit als solche gewähren, der Einkommensteuer nicht unterliegen.

Quellen: Entwurf des G. v. 15.1.1892, mit Begründung; Beil. zum Protokoll der 13. Sitzung der II. Kammer v. 18.1.1892; Bericht der Kommission der II. Kammer, erstattet vom Abgeordneten Hoffmann; Bericht der Subkommission der I. Kammer, erstattet von Dr. Wielandt, Beil. Nr. 582 zum Protokoll der 17. Sitzung v. 26.4.1892.

## D. Einkommensteuer in Hessen.

Am 29.10.1892 ist den Landständen ein Gesetzentwurf zugegangen, welcher die Deklarationspflicht, die bisher nur bei der Kapitalrentensteuer bestand, auch bei der Einkommensteuer einführen beabsichtigt.

Die zweite Kammer erteilte ihre Zustimmung. In der ersten Kammer wurden weitergehende Reformen der gesamten direkten Steuerleggebung befürwortet und der Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Einkommensteuergesetzes für jetzt abgelehnt (27/3 1893). Vorausichtlich wird die sog. Durchstimmung eintreten, und schließlich der Gesetzentwurf mit Wirkung v. 1.4.1894 angenommen werden. Näheres folgt im nächsten Ergänzungsband.

Dr. v. Mayr.

## Eisenbahnbetriebsreglement.

(Bd. I. S. 334 ff.)

Das deutsche C.-B. v. 11/5 1874 ist aufgehoben durch die am 1/1 1893 in Kraft getretene Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands v. 15/11 1892 (veröffentlicht im R.G.Bl. S. 923 ff.). Zu demselben Zeitpunkt ist auch an Stelle des bisherigen ein neues Betriebsreglement für die an dem Vereine der deutschen Eisenbahnverwaltungen beteiligten Eisenbahnen in Geltung getreten (vgl. Art. Eisenbahnverbände).

Der Erlaß neuer Bestimmungen für die Regelung des Verkehrs der deutschen und der dem Vereine angehöriger Bahnen erfolgte mit Rücksicht auf das Berner internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14/10 1890 (vgl. Art. Internationales Eisenbahnfrachtverh.). Viele der Bestimmungen dieses Übereinkommens über den internationalen Güterverkehr standen nicht in Einklang mit dem bisherigen Betriebsreglement. Da der Verkehr in dem Bereichsgebiet bei allen den Bahnen, die im Gebiete der Berner Vertragsstaaten belegen sind (es sind dies alle Vereinsbahnen mit Ausnahme der rumänischen) ohne weiteres und von Rechts wegen unter die Bestimmungen des Berner Übereinkommens fiel, so konnte das Vereinsreglement von diesem abweichende Festsetzungen für den Bereichsgüterverkehr nicht treffen (Art. 4 des Berner Übereinkommens). So sind denn auch die §§ 39—91 des Betriebsreglements ein wörtlicher Abdruck des Berner Übereinkommens, das nur, soweit dies zulässig ist, durch einzelne Bestimmungen ergänzt wird. Der Druck des Vereinsreglements ist äußerlich so gestaltet, daß sogleich erkannt wird, welche seiner Bestimmungen dem Berner Übereinkommen entnommen sind. Für den inneren Verkehr der deutschen Eisenbahnen war es aber auch nicht erwünscht, daß er nach wesentlich anderen Bestimmungen geregelt werde, als der internationale, besonders, wenn die Bestimmungen des internationalen Verkehrs für das Publikum günstiger waren. Die meisten der Berner Vertragsstaaten haben daher das für ihr Gebiet geltende Eisenbahnfrachtrecht nach dem des Übereinkommens abgeändert. Das Deutsche Reich ging dabei Hand in Hand mit der österreichisch-ungarischen Regierung. Von beiden Regierungen wurde hoher Wert darauf gelegt, daß die auf dem Boden des Allgemeinen Deutschen Handels-

gesetzbuchs beruhende Übereinstimmung der beiderseitigen inneren Eisenbahnfrachtrechte thunlichst erhalten bliebe. Auch darüber war man einverstanden, daß die Gelegenheit einer Umgestaltung der Bestimmungen über die Beförderung der Güter zu benutzen sei, um auch die Bestimmungen über die Beförderung von Personen, Gepäck, Fahrzeugen, Vieh und Leichen einer zeitgemäßen Nachprüfung zu unterwerfen. In Deutschland erhielt das hiernach umgearbeitete Betriebsreglement die Bezeichnung: Verkehrsordnung. Diefes zerfällt namentlich in 9 Abschnitte: I. Einleitungsbestimmungen. II. Allgemeine Bestimmungen (§§ 1—9). In diesem Abschnitt ist der wichtige § 7 neu eingefügt, der Bestimmungen über die Tarife enthält (vgl. den Nachtrag zu dem Art. Eisenbahntarife). III. Beförderung von Personen (§§ 10—29). Er enthält die Festsetzungen über Fahrpläne, Fahrpreise, Fahrarten, das Verhalten der Reisenden vor Austritt, während und nach Beendigung der Reise, bei Hindernissen während der Fahrt, über die Aufnahme von Kunden, Handgepäck u. s. w. IV. Beförderung von Reisegepäck (§§ 30—38). Begriff des Reisegepäcks, Verpackung, Multlieferung und Auslieferung des Reisegepäcks und Haftung für Verlust und Beschädigung von Reisegepäck. Die Haftungsgrundsätze sind dieselben, wie bei den Gütern, d. h. es wird nicht mehr wie früher ein Maximalsatz, sondern der gemeine Wert des Reisegepäcks in der Regel vergütet. V. Beförderung von Expreßgut, d. h. von gepäckartigen Gütern ohne Begleitung von Personen (§§ 39—41). VI. Beförderung von Leichen (§§ 42, 43 nebst Anl. A., Formular für den Leichenpaß). VII. Beförderung von lebenden Tieren (§§ 44—48). VIII. Beförderung von Gütern (§§ 49—91). IX. Schlußbestimmungen. Der Abschnitt VIII mit den Anlagen B, C, D, E, F hat die Bestimmungen des Berner Übereinkommens, soweit sie sich für den inneren Verkehr eigneten, mit geringen Abweichungen angenommen. Grundfällige Abweichungen finden sich nur in wenigen Punkten, wo eine Änderung des Betriebsreglements nicht ohne Änderung des Handelsgesetzbuchs möglich gewesen wäre, von der zur Zeit abgesehen ist. Das Berner Übereinkommen ist durch Aufnahme zahlreicher Bestimmungen insbesondere über das Verfahren bei Annahme und Ablieferung der Güter ergänzt. Auch ist die Anl. B, enthaltend das Verzeichnis der bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände, wesentlich erweitert, da zahlreiche Gegenstände im inneren deutschen Verkehr befördert werden können, die sich zur internationalen Beförderung nicht eignen. Das Frachtbriefformular konnte wegen der vielen sachlichen Abweichungen der neuen von den früheren Bestimmungen nicht beibehalten bleiben: das Frachtbriefformular ist nicht mehr auf rosa Papier, sondern auf weißem Papier mit roten Streifen gedruckt. Das Frachtbriefduplikat wird — abweichend vom Berner Übereinkommen — nur auf Antrag erteilt, und nur im Falle dieser Erteilung gelten die Berner Bestimmungen über das Verfügungsbrecht des Absenders über das rollende Gut. Die Lieferfristen im inneren Verkehr sind kürzer, als die des internationalen. Die Grundsätze über Haftung für Verlust, Beschädigung und Überschreitung der Lieferfrist entsprechen im wesentlichen denen des

Berner Übereinkommens (vgl. im übrigen den Art. Internationales Eisenbahnsrecht).

Das Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen hat aus der deutschen Verkehrsordnung die Abschnitte II, III und IV als Abschnitte I, II und III fast wörtlich und mit wenigen Abweichungen übernommen. Die Beförderung von Erpreßgut und Leichen (Abschnitt V und VI) findet im internationalen Verkehr nicht statt. Die Bestimmungen über Beförderung von lebenden Tieren sind im Abschnitt IV mit enthalten.

Das Übereinkommen zum Betriebsreglement des Vereins deutscher Eisenbahnverwaltungen nebst seinen Anhängen ist infolge der wesentlichen Änderung des Betriebsreglements gleichfalls umgearbeitet und am 1/1 1893 in veränderter Fassung in Geltung getreten. Endlich sind von den deutschen Eisenbahnen und von zahlreichen, an internationalen Verbänden beteiligten Eisenbahnverwaltungen neue allgemeine Zusatzbestimmungen zu den in dem Teile I der Tarife enthaltenen betriebsreglementarischen Vorschriften ausgearbeitet und in überwiegender Mehrzahl am 1/1 1893 in Kraft getreten.

#### Literatur.

Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands nebst ausführendem Sachregister. Durchgesehen im Reichseisenbahnamt. — v. Buschman und v. Kuntze, Das neue Eisenbahnbetriebsreglement, Wien 1892.

Dr. v. d. Leyen.

## Eisenbahnen für Privatwede. Privatanschlußbahnen.

§ 1. Einleitung, Begriff und Arten. — § 2. Das Recht der Privatanschlußbahnen.

§ 1. **Einleitung, Begriff und Arten.** Die Beförderung auf Gleisen für Privatwede, beim Bergbau schon seit sehr langer Zeit in Übung, hat in neuerer Zeit eine immer zunehmende Ausdehnung angenommen. Derartige Gleise sind entweder nur für die notwendigen Beförderungen innerhalb eines landwirtschaftlichen, gewerblichen, bergbaulichen oder Handelsbetriebes, sei es als festliegende oder als beliebig verlegbare (fliegende) bestimmt, oder sie haben den Zweck, solche Betriebe durch Gleise mit Eisenbahnen, Säsen oder Flüssen in Verbindung zu setzen, um die Ver- und die Entladung der Gegenstände ihrer Erzeugung und ihres Verbrauchs in und aus den Schiffen zu erleichtern, eine Umladung bei ihrem Übergange auf die öffentliche Eisenbahn oder von derselben aber gänzlich zu erübrigen. Welchen dieser Zwecke sie auch dienen mögen, ihre rechtliche Natur ist immer dieselbe. Es sind bauliche Anlagen privater Natur, welche der Eisenbahngesetzgebung nicht unterstehen. Weder die besonderen Rechte der Eisenbahnen höherer oder unterer Ordnung kommen ihnen zu, noch liegen ihnen die besonderen Verpflichtungen derselben ob. Insbesondere gilt dies auch von denjenigen Privatgleisen, welche in Eisenbahnen einmünden. Weil sie nicht dem öffentlichen Verkehr

dienen, sind sie als Eisenbahnen im rechtlichen Sinne nicht anzusehen. Zuehör derjenigen Eisenbahnen, in welche sie einmünden, sind sie jedenfalls nicht in dem Sinne, daß sie auch an dem objektiven Rechte derselben teilnehmen. Es fanden daher, abgesehen von besonderen Vorschriften, welche für einzelne der dem Zwecke des Bergbaues dienenden Bahnen bestehen, nur die allgemeinen Rechtsnormen auf sie Anwendung. Für die nicht mit Eisenbahnen zusammenhängenden Privatgleise besteht auch kein Bedürfnis einer anderweitigen Regelung ihrer rechtlichen Verhältnisse. Die an Eisenbahnen angeschlossenen Privatgleise, auf welche die Betriebsmittel der Eisenbahnen übergehen, können aber, wenn diese in beschädigtem Zustande auf die Eisenbahnen zurückgelangen, von schädlichem Einflusse auf die letztern sein, und dieser Umstand hat in Preußen zu einer besonderen gesetzlichen Regelung dieser Gleise, insoweit sie für den Betrieb mit Maschinen eingerichtet werden, in einzelnen Richtungen Veranlassung gegeben. Es ist dies geschehen durch das G. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28.7 1892 (G. S. S. 225), dessen weiter Teil sich lediglich auf diese als Privatanschlußbahnen bezeichneten Gleise bezieht. Die Bedeutung dieser Gleise für die gesamte Wirtschaft ergiebt sich aus ihrer großen Zahl. Im Jahre 1890 1 gab es im deutschen Reichsgebiete 3972 Anschlußbahnen in einer Gesamtlänge von 3747 Kilometern, von welchen 2612 an die preussischen Staatsbahnen angeschlossen waren.

§ 2. **Das Recht der Privatanschlußbahnen.** Diejenigen Privatanschlußbahnen, welche nicht lediglich für Zwecke des Bergbaues bestimmt sind, bedürfen in Preußen, und zwar sowohl zur baulichen Herstellung wie zum Betriebe, polizeilicher Genehmigung. Zu ihrer Erteilung sind dieselben Behörden zuständig, welchen die Genehmigung der zum Betriebe mit Maschinenkraft bestimmten Kleinbahnen zusteht (vgl. den Art. Eisenbahnen unterster Ordnung § 2). Für die Prüfung des Antrages auf Genehmigung kommen dieselben polizeilichen Gesichtspunkte wie für die Kleinbahnen in Betracht; die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs bleibt jedoch bei diesen, nur dem Privatverkehr dienenden, Bahnen außer Betracht. Ferner ist auch für diese Bahnen vor dem Beginne des Baues eine Planfeststellung, vor der Eröffnung des Betriebes die Erlaubnis der zur Genehmigung zuständigen Behörde, vor der Einstellung der Betriebsmaschinen in den Betrieb und nachher periodisch ihre Prüfung durch die zu ihrer eisenbahntechnischen Beaufsichtigung zuständigen Behörde erforderlich. Die eisenbahntechnische Aufsicht über diese Bahnen ist derjenigen Behörde übertragen, welcher diese Aufgabe bezüglich der dem öffentlichen Verkehr dienenden Bahn, an welche sie anschließen, obliegt. Wegen wiederholten Verstosses gegen die Bedingungen der Genehmigung kann diese durch Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts zurückgenommen werden (§§ 43 bis 50 des G. v. 28.7 1892).

Durch die Genehmigung erwirbt der Unternehmer einer Privatanschlußbahn nur die polizeiliche Befugnis zu ihrer Herstellung. Außerdem bedarf er dazu noch der Gestattung des An-

schlusse seitens des Eigentümers derjenigen Bahn, in welche sie einmünden soll, sofern dieser nach der ihm erteilten Konzession nicht zur Gestattung derartiger Anschlüsse verpflichtet ist, und der erforderlichen Privatrechte an dem Grund und Boden, auf welchem sie ausgeführt werden soll. Das Enteignungsrecht steht ihm nicht zu und kann ihm nur verliehen werden, wenn ein an der Herstellung der Bahn bestehendes öffentliches Interesse die Verleihung rechtfertigt. Öffentliche Wege dürfen für Privatanschlußbahnen nur mit Zustimmung des Unterhaltungspflichtigen und mit Genehmigung der Begehrpolizeibehörden benutzt werden. Die Ergänzung dieser Zustimmung, welche bei Kleinbahnen durch die Verwaltungsbehörden erfolgen kann, ist für Privatanschlußbahnen ausgeschlossen. Auf die im Interesse des Bergbaubetriebes angelegten Anschlußbahnen finden die Bestimmungen des G. v. 28/7 1892 mit Ausnahme des § 50, welcher die eisenbahntechnische Aufsicht über dieselben der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde der Hauptbahn überträgt, keine Anwendung. Dagegen sind ihre rechtlichen Verhältnisse in einzelnen Beziehungen durch das allgemeine Berg-G. v. 24/6 1865 (G. S. S. 105) geordnet. Durch den § 135 dieses G. ist dem Bergbauunternehmer auch zur Verstellung von Eisenbahnen im Interesse des Bergbaubetriebes das Enteignungsrecht verliehen. Es ist somit nicht allein die Herstellung einer solchen Bahn, welche den Erwerb fremden Eigentums erfordert, sondern auch ihr Bestand gegenüber Privatreechten, welche dadurch eine Störung erleiden, gesichert. Der Bauplan für eine derartige Bahn, welcher sich als ein Teil des gesamten Betriebsplanes darstellt, unterliegt der Prüfung durch die Bergbehörde, welche dagegen binnen 14 Tagen nach seiner Vorlegung Einspruch erheben kann. Über den Einspruch entscheidet nötigenfalls das Oberbergamt (§§ 67 u. 68). Die polizeiliche Aufsicht über die Bergbahnen seitens der Bergbehörde (§ 196) wird durch ihre eisenbahntechnische Beaufsichtigung seitens der Eisenbahnbehörde nicht ausgeschlossen, sondern nur ergänzt (vgl. auch § 1 des G. v. 28/7 1892).

Dieserjenige Bahnen, welche weder Privatanschlußbahnen im Sinne des G. v. 28/7 1892, noch Bergbahnen im Sinne des § 135 des allgemeinen Berggesetzes sind, unterstehen lediglih dem allgemeinen Recht.

#### Quellen und Literatur.

##### A. Quellen im Texte.

B. Literatur: Gleim, Die rechtliche Natur und das Recht der Privatanschlußbahnen im Archiv für Eisenbahnwesen, 1886, S. 457. Gleim, Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, Berlin 1892. Jerusalem, Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, Berlin 1892.

© Gleim.

## Eisenbahnen unterster Ordnung. Kleinbahnen.

§ 1. Begriff und Einleitung. — § 2. Beendigung des Rechts der Kleinbahnunternehmung. — § 3. Die betrieblähige Herstellung der Kleinbahnen. — § 4. Der Betrieb der Kleinbahnen. — § 5. Verhältnis der Kleinbahnen zur Vorkonzessionierung und zu anderen Verwaltungszweigen. — § 6. Die Aufsicht über die Kleinbahnen. — § 7. Erbschaften und Juridikation der Kleinbahnunternehmungsrechte. — § 8. Rechtszustand der zur Zeit des Erlasses des Kleinbahngesetzes bereits bestehenden Kleinbahnen.

§ 1. **Begriff und Einleitung.** Unter Kleinbahnen, Bahnen unterster Ordnung sind im allgemeinen diejenigen Verkehrsmittel zu verstehen, welche sich der Schienen als Fahrbahn bedienen und für den öffentlichen Verkehr bestimmt sind, jedoch wegen ihrer geringen wirtschaftlichen Bedeutung oder ihrer einfachen Konstruktion und Betriebsweise nicht als Eisenbahnen im engeren Sinne angesehen werden und deshalb den für die letzteren geltenden Rechtsnormen nicht unterstehen. Von der engeren oder weiteren Begriffsbestimmung der Eisenbahnen im eigentlichen Sinne hängt es daher ab, ob der Kreis der den Kleinbahnen zugehörigen Bahnen ein engerer oder weiterer ist. Wo die Anwendung des Dampfes als Betriebskraft oder der Ausbau der Bahn in normaler Spurweite Merkmale für den Charakter einer Eisenbahn höherer Ordnung ist, umfaßt die Kategorie der Bahnen unterster Ordnung jedenfalls alle mit einer anderen Kraft betriebenen oder mit einer schmälern Spur gebauten Bahnen. Wo die Bedeutung einer Bahn für den Verkehr für ihre Behandlung als Eisenbahn oder als Bahn unterster Ordnung entscheidend ist, gehören alle Bahnen der letztgedachten Kategorie an, welchen von der maßgebenden Stelle keine, ihre Unterstellung unter die Eisenbahngesetzgebung rechtfertigende Bedeutung für den öffentlichen Verkehr zurkannt wird.

Die Verfassung des Deutschen Reichs (Art. 4 Nr. 8) hat der Gesetzgebung und Beaufsichtigung des Reichs das Eisenbahnwesen im Interesse der Landesverteidigung und des allgemeinen Verkehrs unterstellt, dagegen auf die Art der Betriebskraft und der Spurweite kein Gewicht gelegt. Hiernit stimmt das preussische Recht überein, nach welchem ebenfalls die Bedeutung einer Bahn für den Verkehr für ihre Rechtsstellung entscheidend ist. Der Betrieb mit Dampfkraft ist zwar in der Regel Erfordernis für die Behandlung einer Bahn als Eisenbahn; Ausnahmen sind aber nicht gänzlich ausgeschlossen. Auch in den übrigen Bundesstaaten bestehen keine Bestimmungen, nach welchen der rechtliche Charakter einer Bahn lediglih nach objektiven Merkmalen bestimmt werden könnte. Die einzelnen der Reichsgesetzgebung und Reichsaufsicht unterstehenden Bahnen innerhalb des Reichsgebietes sind aus der im Reichseisenbahnamt bearbeiteten Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands zu ersehen.

Die nicht den Eisenbahnen im engeren Sinne zuzählenden Schienenbahnen entbehren in den Bundesstaaten, mit Ausnahme Preußens, noch der allgemeinen rechtlichen Regelung. Auch die Bestimmungen der R.Gew.O. finden auf sie nach § 6 derselben keine Anwendung. Die Rechts-

lage einer jeden derartigen Bahn wird daher lediglich durch die für dieselbe erteilte Genehmigung (Konzession) begründet. Ebenso verhielt es sich in Preußen bis zum Erlasse des G. über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen v. 28.7.1892 (G. Z. S. 225). Durch dies Gesetz ist für alle, dem öffentlichen Verkehr dienenden Schienenbahnen, welche nicht dem G. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3.11.1838 unterliegen, gleichviel mit welcher Kraft sie betrieben werden und welche Konstruktion sie haben, in öffentlich-rechtlicher Beziehung ein einheitliches Recht geschaffen. Das Gesetz (§ 1) versucht zwar, den Charakter dieser, unter dem Namen „Kleinbahnen“ zusammengefaßten Bahnen zu bestimmen. Es sind hiernach Bahnen, die nur eine geringe Bedeutung für den allgemeinen Eisenbahnverkehr haben, insbesondere der Regel nach solche, welche hauptsächlich den örtlichen Verkehr innerhalb eines Gemeindebezirks oder benachbarter Gemeindebezirke vermitteln, sowie Bahnen, welche nicht mit Lokomotiven betrieben werden. Hierin ist aber nicht sowohl eine scharfe Definition, als vielmehr nur eine allgemeine Direktive für das Staatsministerium enthalten, welches nach § 1 cit. auf Anrufen der Beteiligten darüber zu entscheiden hat, ob die Voraussetzung für die Anwendbarkeit des G. v. 3.11.1838 vorliegt.

Zu dem G. v. 28.7.1892 ist seitens der Minister des Innern und für öffentliche Arbeiten eine allgemeine Ausführungsanweisung v. 22.8.1892 (M. Bl. d. i. B. S. 328, Eisenbahnverordnungblatt S. 265), und in betreff der Verpflichtungen der Kleinbahnen im Interesse der Landesverteidigung eine besondere Ausführungsanweisung v. 19.11.1892 (M. Bl. d. i. B. S. 335, Eisenbahnverordnungblatt S. 537) erlassen. Nach den Bestimmungen des Gesetzes und dieser Anweisungen ist das öffentliche Recht der Kleinbahnen in Preußen folgendermaßen geordnet:

**§ 2. Begründung des Rechts der Kleinbahnunternehmung.** Zur Herstellung und zum Betriebe einer Kleinbahn, ebenso aber auch zu wesentlichen Erweiterungen oder sonstigen wesentlichen Änderungen des Unternehmens, der Anlage oder des Betriebes bedarf es der Genehmigung der zuständigen Behörde (§ 2). Die Zuständigkeit zu ihrer Erteilung ist verschiednen geordnet, je nachdem die Bahn ganz oder zum Teil zum Betriebe mit Maschinenkraft bestimmt ist oder nicht. Ersterenfalls ist der Regierungspräsident, in Berlin der Polizeipräsident, jedoch nur im Einvernehmen mit einer Eisenbahnbehörde zuständig, welche von dem Minister der öffentlichen Arbeiten für diesen Zweck bezeichnen wird. Soll der Betrieb nicht mit Maschinenkraft geführt werden, soist, wenn nicht städtische Anstalten benutzt, oder mehrere Kreise oder nicht preussische Landesteile von der Bahn berührt werden, der Regierungspräsident, wenn mehrere Polizeibezirke desselben Landkreises berührt werden, der Landrat, sonst die Ortspolizeibehörde zuständig. Im Falle wesentlicher Erweiterungen oder sonstiger Anordnungen ist diejenige Behörde zuständig, welche die Genehmigung zu erteilen hätte, wenn das Unternehmen in der nunmehr geplanten Weise neu zu genehmigen wäre. Beim Ubergange vom Maschinenbetriebe zum Betriebe mit einer andern Kraft bleibt jedoch der Regierungspräsident zuständig (§ 3).

Die Genehmigung ist eine polizeiliche und wird unbefristet darum erteilt, ob der Nachsuchende diejenigen Privatrechte an dem erforderlichen Grund und Boden besitzt, welche ihn zur Herstellung der Bahn in den Stand setzen. Nur wenn öffentliche Wege benutzt werden sollen, darf die Genehmigung erst erteilt werden, nachdem die Zustimmung des nach öffentlichem Rechte Unterhaltungspflichtigen oder im Weigerungsfalle die Ergänzung derselben durch den Provinzialrat, sofern eine Provinz, durch den Bezirksausschuß, sofern eine Stadtgemeinde oder ein Kreis beteiligt ist, oder sofern es sich um einen mehrere Kreise berührenden Weg handelt, im übrigen durch den Kreisaußschuß nachgemien ist. Der Unterhaltungspflichtige kann für die Benutzung der Bahn ein angemessenes Entgelt beanspruchen, und sich den Erwerb der Bahn im Ganzen nach einer bestimmten Frist gegen Schadloshaltung des Unternehmers vorbehalten (§§ 6 u. 7).

Die Genehmigung wird nur für eine ihrer Lage und Beschaffenheit nach bestimmte Bahn erteilt. Dem Antrage müssen daher diejenigen Pläne und Zeichnungen beigegeben werden, aus welchen die Lage und Konstruktion der Bahn ersichtlich sind (§ 5). Nähere Bestimmungen über die in dieser Beziehung erforderlichen Materialien enthält die Ausführungsanweisung v. 22.8.1892 zu § 5. In finanzieller Beziehung bedarf es der Befugung eines Kostenschlags und des Nachweises, daß der Unternehmer die zur Herstellung der Bahn nötigen Mittel besitzt oder zu beschaffen imstande ist (daf.).

Die Prüfung des Genehmigungsantrags erfolgt lediglich vom Standpunkte militärischer und polizeilicher Interessen, und auch diesen sind bestimmte Grenzen gezogen. Auf die Frage, ob ein Bedürfnis für die Bahn bestehe, hat sich die Prüfung nicht zu erstrecken. Über die zu berücksichtigenden militärischen Interessen trifft die Ausführungsanweisung v. 19.11.1892 zu §§ 8 u. 9 des G. Bestimmung, woraus hier hervorzugehen ist, daß es für Bahnen in oder in der Nähe von 15 Kilometer von Festungen zur Genehmigung des Einverständnisses der Festungsbehörde und für Bahnen in Kreisen, welche an außerdeutsche Länder grenzen, und in Geländen, welche ihrer besonderen militärischen Beschaffenheit wegen den Grenzkreisen gleichzustellen sind, der vorzüglichen Anzeige an den Kriegsminister bedarf. — Für die polizeiliche Prüfung kommt, abgesehen von den Interessen der Wegepolizei, soweit öffentliche Wege benutzt werden, und dem Interesse der Telegraphenverwaltung (§ 8) nur in Betracht die Fürsorge für: 1) die betriebssichere Beschaffenheit der Bahn und der Betriebsmittel; 2) den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebes; 3) die technische Befähigung und Zuverlässigkeit der im äußeren Betriebsdienste anzustellenden Bediensteten; 4) die Wahrung der Interessen des öffentlichen Verkehrs (§ 4). Dierdurch ist der genehmigenden Behörde nur zur Pflicht gemacht, vom Standpunkte dieser Interessen eine Prüfung eintreten zu lassen, nicht aber zu ihrer Wahrung dem Unternehmer in jedem Falle dieserhalb Verpflichtungen aufzulegen oder Vorbehalte zu machen. Es soll nicht über das in jedem einzelnen Falle Notwendige hinausgegangen werden (Ausführungsanweisung zu § 4).

Die Genehmigung kann dauernd oder auf Zeit

erteilt werden (§ 13). Sie kann, wenn sie einer physischen Person erteilt wird, auf die Erben oder sonstige Rechtsnachfolger erstreckt werden, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß sich gegen die Person des Rechtsnachfolgers als Betriebsunternehmer nicht Bedenken ergeben (Ausführungsanweisung zu § 2).

Die Genehmigungsurkunde ist dem Unternehmer auszuhändigen und im Amtsblatte derjenigen Regierung, in deren Bezirk die Bahn gelegen ist, zu veröffentlichen (Ausführungsanweisung zu § 16).

**§ 3. Die betriebsfähige Herstellung der Kleinbahnen.** Die Genehmigung gewährt dem Unternehmer das Recht zur Herstellung der Bahn, jedoch nur vom Standpunkte des öffentlichen Rechts; sie erfolgt unter dem Vorbehalte der Rechte Dritter (§ 13). Es kann ihm aber auch die Pflicht zu ihrer Herstellung auferlegt werden. Nach § 11 Abs. 2 des G. kann für die Ausführung der Bahn und für die Eröffnung des Betriebes eine Frist festgesetzt und die Erziehung von Geldstrafen für den Fall der Nichteinhaltung derselben, sowie Sicherheitsleistung hierfür gefordert werden. Die Ausführungsanweisung zu § 11 faßt diese Bestimmung dahin auf, daß der Unternehmer zur Herstellung der Bahn verpflichtet werden kann, und erachtet die Auferlegung dieser Verpflichtung bei einer jeden Bahn, welche nicht für das öffentliche Verkehrsinteresse ohne Wert ist, für geboten.

Für die Konstruktion der Bahn und der Betriebsmittel sind die Pläne und Zeichnungen, auf Grund deren die Genehmigung erteilt ist, maßgebend. Eine jede wesentliche Abweichung von dem Bauplan erfordert eine neue Genehmigung. Bei der Prüfung und Festsetzung der Konstruktionsverhältnisse ist die genehmigende Behörde im allgemeinen nicht durch bezügliche Vorschriften gebunden; nur in einzelnen Beziehungen sind durch die Ausführungen v. 19. 11. 1892 zu §§ 8 u. 9 des G. allgemeine Bestimmungen getroffen (Zulassung der Spurweite nur von 0,600, 0,750 und 1,000 m außer der Normalspur, Mindestgewicht der Schienen von 9,5 kg auf den Meter bei Querschnittenoberbau, kleinster Krümmungshalbmesser 30 m bei Spurweite von 0,600 m, Verwendung einflächiger Räder, centrale Buffer bei Bahnen mit 0,600 Spurweite, durch 500 teilbares Ladegewicht in Kilogramm der Wagen, Herstellung von Umladungsvorrichtungen auf Bahnhöfen, sofern die Wagen nicht übergeben). Die Gestattung von Ausnahmen ist jedoch nicht ausgeschlossen.

Den Unternehmern von Kleinbahnen, auf welchen die Beförderung von Gütern stattfinden soll, kann die Pflicht auferlegt werden, jederzeit die Einführung von Anschlussgleisen für den Privatverkehr zu gestatten, nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde (§ 10). Auch sind sie verpflichtet, anderen Kleinbahnen den Anschluss an ihre Bahn zu gewähren, sofern die genehmigende Behörde denselben für zulässig erachtet, andererseits aber unter gleicher Voraussetzung auch berechtigt, den Anschluss von Kleinbahnen oder an die dem G. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. 11. 1838 unterstehenden Eisenbahnen zu verlangen. In allen diesen Fällen setzt die genehmigende Behörde, bei Anschluss an Eisenbahnen der Minister, die näheren Bedingungen des Anschlusses und der Vergütung für die

Verwendung oder Benutzung fremder Bahnanlagen fest. Wegen Festsetzung dieser Vergütung steht jedoch der Rechtsweg offen (§§ 28 u. 29).

Dem Bau zum Betriebe mit Maschinenkraft bestimmter Kleinbahnen muß eine Planfeststellung vorausgehen, welche der im Enteignungsverfahren stattfindenden Planfeststellung nachgebildet ist. Sie ist bestimmt zur Wahrung der Interessen der benachbarten Grundstücke und der öffentlichen Interessen. Den Unternehmern ist die Herstellung der zur Sicherung gegen Gefahren und Nachteile erforderlichen Anlagen aufzuerlegen, deren Unterhaltung ihnen alsdann auch insoweit obliegt, als sie über den Umfang der Unterhaltungslast bestehender, denselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht. Der Minister der öffentlichen Arbeiten kann von der Planfeststellung dispensieren, wenn von der Bahnanlage erhebliche Belästigungen der benachbarten Grundstücke und des öffentlichen Verkehrs nicht zu erwarten sind und wenn nicht öffentliche Wege mit Ausnahme städtischer Straßen benutzt werden (§§ 17 u. 18).

Zur Eröffnung des Betriebes bedarf es der Gestattung der zur Genehmigung zuständigen Behörde, welche nur erfolgen darf, wenn sich dieselbe überzeugt hat, daß mindestens die wesentlichen Bedingungen der Genehmigung erfüllt sind (§ 19). Der Einstellung der Betriebsmaschinen in den Betrieb muß eine Prüfung seitens der eisenbahntechnischen Aufsichtsbehörde vorausgehen (§ 20).

**§ 4. Der Betrieb der Kleinbahnen.** In betref des Rechts des Unternehmers zum Betriebe gilt das in § 2 wegen der Pflicht zur Herstellung der Bahn Gesagte. Ebenso verhält es sich auch mit der Betriebspflicht. Der § 11 des G. gestattet, bei der Genehmigung Geldstrafe und Sicherheitsleistung auch zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung vorzuschreiben, und die Ausführungsanweisung zu diesem Paragraphen weist die genehmigende Behörde ebenfalls zur Auferlegung der Betriebspflicht im allgemeinen in allen denjenigen Fällen an, in welchen die Bahn für das öffentliche Verkehrsinteresse überhaupt Wert hat. Die Betriebspflicht bedingt auch die Pflicht zur Unterhaltung der Bahnanlage: die Unterhaltung der von der Bahn benutzten Teile öffentlicher Wege ist dem Unternehmer in § 6 ausdrücklich auferlegt.

Über die zu verwendende Betriebskraft muß die Genehmigung die erforderliche Bestimmung enthalten. Zur Änderung derselben bedarf es erneuter Genehmigung. Auch bezüglich des Fahrplans und der Beförderungspreise soll bei Erteilung der Genehmigung das Erforderliche festgesetzt werden. Damit ist der genehmigenden Behörde nicht etwa die Aufnahme sachlicher Vorschriften in die Genehmigung zur Pflicht gemacht. Nur die höchste zulässige Geschwindigkeit der Züge, welche die für Nebeneisenbahnen bestimmte Maximalgrenze nicht überschreiten darf, soll in jedem Falle festgesetzt werden. Im übrigen kann sie sich sowohl hinsichtlich des Fahrplanes, wie der Beförderungspreise auf den Vorbehalt periodischer Prüfungen des Bedürfnisses bezüglicher Anordnungen beschränken. Die Feststellung der Beförderungspreise steht dem Unternehmer während eines mindestens fünfjährigen Zeitraumes nach der Eröffnung des Betriebes

völlig frei. Nach dessen Ablauf kann die genehmigende Behörde nur den Höchstbeitrag derselben festsetzen (§ 14 u. Ausführungsanweisung dazu). Der Fahrplan und die Beförderungspreise sind vor ihrer Einführung, ebenso wie die Änderungen derselben besamt zu machen und die Beförderungspreise gleichmäßig für alle Personen und Güter in Anwendung zu bringen (§ 21). Die Betriebsmaschinen sind auch während des Betriebes periodischen Prüfungen durch die eisenbahntechnische Aufsichtsbehörde zu unterwerfen (§ 20).

Da die Kleinbahnen nicht Eisenbahnen im Sinne der Reichsverfassung sind, so finden weder die Bestimmungen in dem Art. 42 ff. derselben, noch die auf Grund der Art. 43 u. 45 vom Bundesrate erlassenen Reglements (Betriebsordnung für die Hauptstammbahnen, Bahnordnung für die Nebenstammbahnen, Verkehrsordnung u. a.) auf diese Bahnen Anwendung. Zum Erlasse von Polizeiverordnungen in betreff ihres Betriebes sind diejenigen Behörden zuständig, welchen durch die §§ 136 ff. des G. über die allgemeine Landesverwaltung v. 30. 7. 1883 das Polizeiverordnungsrecht übertragen ist. Nach der Ausführungsanweisung zu § 22 sollen dieselben jedoch nicht ohne die Zustimmung der zur Mitwirkung bei der Genehmigung berufenen Eisenbahnbehörde erlassen werden.

Der Besteuerung unterliegen die Kleinbahnen nach dem sog. Kommunalsteuergesetz v. 27. 7. 1885 (§ 40).

§ 5. Verhältnis der Kleinbahnen zur Postverwaltung und zu anderen Verwaltungszweigen. Die Verpflichtungen, welchen der Unternehmer im Interesse der Landesverteidigung und der Reichspostverwaltung zu genügen hat, sind in der Genehmigung zu bestimmen (§ 9). Was in diesen Beziehungen gefordert werden darf, ist aber begrenzt, und zwar in betreff der Landesverteidigung durch die Ausführungsanweisung zu § 8 Abs. 2 u. § 9, und in betreff der Reichspostverwaltung durch den § 42 des G. Die Anforderungen im Interesse der Landesverteidigung beziehen sich nur auf den Bau, nicht auf den Betrieb der Kleinbahnen. Im Interesse der Reichspostverwaltung können alle Kleinbahnunternehmer verpflichtet werden zur Beförderung eines Postunterbeamten mit einem Briefsack, und wenn der Platz reicht, auch anderer Postunterbeamten im Dienste gegen Zahlung der Abonnementsgebühr, eventuell der Hälfte des tarifmäßigen Personengebühres mit jeder Fahrt. Denjenigen, welche sich nicht ausschließlich mit der Personenbeförderung befassen, kann ferner die Verpflichtung zur Beförderung der Postsendungen durch das Zupersonal gegen bestimmte Vergütungen, und in Zügen, welche regelmäßig mehr als einen Wagen führen, die Überlastung einer Abteilung eines Wagens für die Postsendungen gegen die von den Eisenbahnen für die gleiche Leistung zu entrichtenden Gebühren und gegen Zahlung des halben Stückguttariffes der betreffenden Bahn auferlegt werden. Endlich darf die Postverwaltung an den Bahnwagen einen Briefsack anbringen und an bestimmten Haltestellen wechseln oder leeren lassen.

Im Interesse der Reichstelegraphenverwaltung können den Kleinbahnen besondere Verpflichtungen

nicht auferlegt werden. Die Anhörung der Telegraphenbehörde vor der Genehmigung von Bahnen, welche sich den Reichstelegraphenanlagen nähern (§ 8), hat nur die Sicherung der letzteren gegen Beschädigungen zum Zwecke.

Die Stellung der Kleinbahnen gegenüber der Zollverwaltung hängt von der Beantwortung der Frage ab, ob die von den Eisenbahnen handelnden Bestimmungen des R. R. G. v. 17. 1869 (R. G. Bl. S. 317) im Abschn. VII sich lediglich auf die der Reichsverfassung unterstehenden Eisenbahnen, oder auf alle Bahnenbahnen im Sinne des § 6 der N. Gew. O. beziehen, welche zur Zeit noch eine offene ist.

§ 6. Die Aufsicht über die Kleinbahnen. Zur Überwachung der Erfüllung der dem Unternehmer nach dem Kleinbahngesetze und nach der ihm erteilten Genehmigung obliegenden Pflichten ist diejenige Behörde berufen, welche für die Genehmigung der Bahn in ihrem jeweiligen Bestande zuständig ist (§ 22). Für Bahnen mit Maschinenbetrieb ist dies der Regierungspräsident im Einvernehmen mit der vom Minister der öffentlichen Arbeiten bezeichneten Eisenbahnbehörde, sofern nicht für die Aufsicht von dem Erklärer eine andere Eisenbahnbehörde bestimmt wird. Zur eisenbahntechnischen Beaufsichtigung, welche sich nach der Ausführungsanweisung zu § 22 auf die Überwachung des Betriebes im engeren Sinne, d. h. der betriebssicheren Unterhaltung der Bahn und der Betriebsmittel und die sichere und ordnungsmäßige Durchführung der Züge beschränkt, ist die Eisenbehörde allein berufen.

§ 7. Erlöschen und Zurücknahme des Kleinbahnunternehmensrechts. Das durch die Genehmigung erworbene Recht erlischt: 1) mit dem Ablaufe der Zeit, für welche die Genehmigung erteilt ist; 2) mit dem Wegfall der Person, welcher sie erteilt ist; 3) wenn durch Beschluß der Aufsichtsbehörde die Genehmigung wegen Nichtausführung der Bahn oder Nichteröffnung des Betriebes innerhalb der in der Genehmigung hierfür bestimmten oder der verlängerten Frist für erloschen erklärt wird (§ 23); 4) wenn die Genehmigung wegen nicht gerechtfertigter Unterbrechung des Baues oder Betriebes, oder wegen wiederholten Verstoßes gegen die Genehmigungsbedingungen oder die Vorschriften des Kleinbahngesetzes durch Entscheidung des Oberverwaltungsgericht zurückgenommen wird (§§ 24, 25). In allen diesen Fällen (1—4) erlöschen auch zugleich die dem Unternehmer zur Benutzung öffentlicher Wege etwa zustehenden Rechte. Der Wegeunterhaltungspflichtige hat alsdann mangels einer anderweitigen Vereinbarung die Wahl, ob er die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder den Übergang der in dem Weg eingebauten Teile der Bahnanlage verlangen will. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch eine Frist festsetzen, vor deren Ablauf die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht gefordert werden darf (§ 26). Ob und inwieweit in den Fällen 3 u. 4 die in der Genehmigung für diese Fälle bestimmten Geldstrafen verfallen, entscheidet der Minister der öffentlichen Arbeiten. Ihm ist auch die Bestimmung über Verwendung der für verfallene Geldstrafen vorbehalten, welche in erster Linie zu Gunsten des früheren Unternehmers, anderenfalls zu

Günsten ähnlicher Unternehmungen in dem betreffenden Landestheile erfolgen soll (§ 27). 5) im Falle eines notwendigen Verlaufs der Bahn im Wege der Zwangsversteigerung, sei es im Konkurs oder außerhalb eines solchen, oder der Ausübung des Erwerbsrechts der Bahn, welches dem Unterhaltungspflichtigen eines zu der Bahn benutzten öffentlichen Weges vorbehalten ist: 6) im Falle der Enteignung der Bahn seitens des Staates, zu welcher dieser berechtigt ist, wenn die Bahn nach Entscheidung des Staatsministeriums eine solche Bedeutung für den öffentlichen Verkehr gewonnen hat, daß sie als Teil des allgemeinen Eisenbahnnetzes zu behandeln ist (§ 30). Die Enteignung kann nur nach vorgängiger Kündigung mit einjähriger Frist erfolgen. Die dem Unternehmer zu leistende Entschädigung ist in der Regel nach dem Ertragswerte (25facher Betrag des Reinertrages im Durchschnitt der letzten 5 Jahre, unter Übergang der Forderungen und Schulden auf den Staat) zu bemessen. Der Unternehmer kann jedoch die Bemessung der Entschädigung nach dem Sachwerte verlangen, wenn das Unternehmen noch nicht länger als 15 Jahre im Betrieb war. Dem Sachwerte werden, wenn das Unternehmen noch nicht 5 Jahre im Betriebe war, 20%, in den folgenden 10 Jahren 10% zugeschlagen. Der Staat kann die Bemessung nach dem Sachwerte verlangen, wenn der Unternehmer, obgleich er nach der Genehmigung dazu verpflichtet war, für das Unternehmen nicht besondere Rechnung geführt hat, aus welcher der Reinertrag berechnet werden kann. Bei Bemessung nach dem Sachwerte erfolgt die Abschätzung der dem Unternehmer unmittelbar oder mittelbar gewidmeten Sachen nach einem vom Unternehmer aufgestellten, und nötigenfalls vom Bezirksausschusse, welcher das Verfahren leitet, festzusetzenden Inventar. In die mit den Beamten und Arbeitern geschlossenen Verträge und in die Verträge, welche zur Beschaffung des für das Unternehmen erforderlichen Materials geschlossen sind, tritt der Staat ein, in die übrigen Forderungen und Schulden nur soweit, als dieselben nach beiderseitigem Einverständnisse auf den Staat übergeben sollen. Auf die Ermittlung und Festsetzung der Entschädigung, die Vollziehung und Wirkungen der Enteignung finden die bezüglich Bestimmungen des Enteignungs-G. v. 11.6.1874 sinngemäße Anwendung (§§ 31–37).

§ 8. **Rechtszustand der zur Zeit des Erlasses des Kleinbahngesetzes bereits bestehenden Kleinbahnen.** Die Zuständigkeit zur Erteilung der Genehmigung für Erweiterungen und Änderungen und zur Beaufsichtigung dieser Bahnen regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes. Auch sind die Bestimmungen des Gesetzes über Veröffentlichung der Fahrpläne und Beförderungspreise, über die gleichmäßige Anwendung der letzteren, über die Revision der Betriebsmaschinen, über die Zurücknahme der Genehmigung (§§ 24 u. 25), über die Besteuerung und die Verpflichtungen der Kleinbahnen gegenüber der Postverwaltung ohne weiteres auf die bestehenden Bahnen anwendbar. Die Unternehmer können sich jedoch sämtlichen Bestimmungen des Gesetzes unterwerfen, und es kann die Genehmigung von wesentlichen Erweiterungen und Änderungen des Unternehmens von einer dergleichen Unterwerfung abhängig gemacht werden.

Wohlerworbene Rechte Dritter werden hierdurch nicht berührt (§ 53).

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen im Text.

B. Literatur: Gleim, Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, Berlin 1892. Jerusalem, Das Gesetz über Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen, Berlin 1892. Hille, Handbuch der Straßenbahnkunde, I. Bd., Das Straßenbahnrecht, München und Leipzig 1892. Gleim.

### Eisenbahntarife.

(Z. Wörterbuch Bd. I S. 341 ff.)

1) **Öffentlichkeit und gleichmäßige Anwendung der Tarife.**

a) Im internationalen Verkehr. Die an dem internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnverkehr v. 14/10 1890 (R.G.M. 1892 S. 793 ff.) beteiligten Staaten (s. Art. Internationales Eisenbahnverkehrsrecht) haben den Grundsatze der Öffentlichkeit und gleichmäßigen Anwendung der Gütertarife für den wechselseitigen Verkehr ausdrücklich angenommen (Art. 11 a. a. D.) und in dem Schlussprotokoll zu Bern am 17.7.1886 ausgesprochen, daß die Regelung des inneren Eisenbahnverkehrs der einzelnen Vertragsstaaten mit dem in Art. 11 festgestellten Grundsatze sich im Einklang befinden.

Nach Art. 11 a. a. D. soll die Berechnung der Fracht nach Maßgabe der zu Recht bestehenden gehörig veröffentlichten Tarife erfolgen. Jedes Privatübereinkommen, wodurch einem oder mehreren Abändern eine Preisermäßigung gegenüber den Tarifen gewährt werden soll, ist verboten und nichtig. Dagegen sind Tarifiermäßigungen erlaubt, welche gehörig veröffentlicht sind und unter Erfüllung der gleichen Bedingungen jedermann in gleicher Weise zu gute kommen. Außer den im Tarife angegebenen Frachtsätzen und Vergütungen für besondere im Tarife vorgesehene Leistungen dürfen nur bare Auslagen erhoben werden. Dieselben sind gehörig festzustellen und in dem Frachtbriefe ersichtlich zu machen, welchem die Beweislast beizugeben sind.

b) Im inneren Verkehr des Deutschen Reichs. Durch die vom Bundesrat erlassene, am 1/1 1893 in Geltung getretene (auch von Bayern gleichmäßig erlassene) neue Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands vom 15/11 1892 (R.G.M. S. 923 ff., s. Art. Nachtrag zum Eisenbahnbetriebsreglement) ist die Öffentlichkeit und gleichmäßige Anwendung der Tarife, welcher bisher nur in Preußen gesetzlich festgesetzt war (s. Wörterbuch Bd. I S. 343), für alle deutschen Eisenbahnen mit gesetzlicher Wirkung vorgeschrieben. Nach § 7 a. a. D. erfolgt die Berechnung der Transportpreise (sowohl im Personennetze im Güterverkehr) nach Maßgabe der zu Recht



bestehenden, gehörig veröffentlichten Tarife. Jede Preisermäßigung oder sonstige Begünstigung gegenüber den veröffentlichten Tarifen ist verboten und nichtig. Nur bei Transporten für milde und öffentliche Zwecke, sowie im dienstlichen Interesse der Eisenbahnen sind Begünstigungen mit Genehmigung der Landesaufsichtsbehörde zulässig. Tarifierhöhungen dürfen nicht vor Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten, sofern nicht der Tarif nur für eine bestimmte Zeit in Geltung gesetzt war. Änderungen der Fahrpreise, welche durch Fahrplanaänderungen herbeigeführt werden, sind insofern als Tarifierhöhungen im Sinne dieser Bestimmung nicht zu betrachten (Rf. des Reichseisenbahnamt v. 2.12.1892 [preuß. C.R.H. S. 541 ff.]).

2) Tarife der Kleinbahnen in Preußen (s. Art. Eisenbahnen unterster Ordnung).

Die Feststellung der Beförderungspreise steht innerhalb eines bei der Genehmigung der Bahnseitszweckenden Zeitraumes von mindestens fünf Jahren nach der Betriebsöffnung dem Unternehmer frei. Das alsdann der Behörde (s. § 3 G. v. 28.7.1892) zustehende Recht der Genehmigung der Beförderungspreise erstreckt sich lediglich auf den Höchstbetrag derselben (preuß. G. v. 28.7.1892, preuß. G. S. 225 § 14). In der Ausführungsanweisung der Minister des Innern und der öffentl. Arbeiten v. 22.8.1892 (preuß. C.R.H. S. 245 ff.) wird empfohlen, die Mittheilung aller Tarife an die Aufsichtsbehörde bei jeder Genehmigung einer Bahn vorzubehalten, um die Behörde zur Erlebigung ihrer Aufgabe in den Stand zu setzen.

Die öffentliche Bekanntmachung und gleichmäßige Anwendung der Tarife ist auch für Kleinbahnen vorgeschrieben (§ 21 G. v. 28.7.1892; Ausführungsanweisung v. 22.8.1892 zu § 21).

#### Literatur.

Von neueren Schriften hervorzuheben: *Vaunhardt, Theorie der Tarifbildung der Eisenbahnen*, Berlin 1890; — auch im *Archiv für Eisenbahnwesen*, 1890 S. 161, 911; sowie die sich hieran knüpfenden Ausführungen von *Ossenberg* und von *Vaunhardt* im *Archiv für Eisenbahnwesen*, 1892 S. 1, 25, 301, 535. — *Ulrich, Personentarifreform und Zonentarif*, Berlin 1892.

Hed.

## Elbzollgerichte.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die Gesetzgebung. — § 3. Die Elbzollgerichte und deren Verfassung. — § 4. Die sachliche Zuständigkeit. — § 5. Die örtliche Zuständigkeit. — § 6. Das Verbot. — § 7. Fortleitung. Das Verbot in Straßsachen. — § 8. Stellung dritter Personen für die Schiffbräute. — § 9. Abgetarirtes Verbot in Straßsachen. — § 10. Verbindung von Civil- und Straßsachen. — § 11. Kosten und Aufsicht.

§ 1. Einleitung. Die Schifffahrt auf der Elbe, wie auf anderen, durch mehrere Staaten

fließenden Strömen war bis in dieses Jahrhundert drückenden Abgaben und Belastigungen unterworfen. Deren Beseitigung, sowie eine übereinkommene Regelung der Strompolizei und der Schifffahrts-Rechtspflege bezietete die Art. 108—116 der Wiener Kongressakte vom 9. Juni 1815<sup>1)</sup>. Erst im Jahre 1819 traten aber die Elbuferstaaten (Österreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt-Bernburg, Anhalt-Cöthen, Anhalt-Desau und Damburg) zu Konferenzen in Dresden zusammen, deren Ergebnis die Elbischifffahrts-Akte vom 23.6.1821 war (preuß. G. S. 1822 S. 10; v. Heuer S. 298). Am 12.12.1821 ratifiziert, trat dieselbe am 1.1.1822 in Wirksamkeit. Die Beratungen der von dieser Akte vorgesehene (zweiten) Revisionskommission führten zu der Elbischifffahrts-Additionalkarte v. 13.4.1844 (preuß. G. S. 1844 S. 458) und zu der Übereinkunft vom gleichen Tage, betreffend die Erleichterung schifffahrts- und Strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe (preuß. G. S. 1844 S. 518). Die Additionalkarte betraf namentlich die Erhebung von Schifffahrtszöllen, sowie die Regelung der auf den Stromverkehr bezüglichen Civil- und Straßrechtspflege. Nach Art. XXVI der Akte v. 23.6.1821 sollte ein im Orte des (Schiff-)Zollamtes oder möglichst nahe wohnender, dem richterlichen Dienste vorstehender Beamter zur summarischen Behandlung und Entscheidung gewisser Angelegenheiten bestellt und verpflichtet werden. Augenscheinliches Ziel der Einrichtung war die Vereinfachung der Rechtspflege in den auf die Schifffahrt bezüglichen Angelegenheiten, und damit Erleichterung des Schifffahrtsverkehrs. Durch G. des Norddeutschen Bundes v. 11.6.1870, (R.G.Bl. S. 416) wurde innerhalb des Bundesgebietes die Erhebung von Elbzöllen beseitigt (unter Gewährung von Abfindungen an Mecklenburg-Schwerin und Anhalt), und durch Vertrag des Norddeutschen Bundes mit Österreich v. 22.6.1870, R.G.Bl. S. 417, wurde festgesetzt, daß vom 1.7.1870 an auf der Elbe von den Schiffen und deren Ladungen, sowie von den Fröhen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, welche zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen. Dadurch ist eine Gruppe von Geschäftsaufgaben der besonderen Elbstromgerichte weggefallen. Wertwürdigerweise blieb aber die von der weggefallenen Aufgabe herrührende Bezeichnung „Elbzollgerichte“ erhalten. Der Fortbestand der Behörden mit ihrer einfachen Verfassung, mit ihren sonstigen Aufgaben, mit dem beschleunigten (summarischen) Verfahren und mit den Bestimmungen über die Vollstreckbarkeit der Urtheile beruht auf der völkerrrechtlichen Grundlage der fortgeltenden Schiff-

<sup>1)</sup> Art. 108: „Les Puissances dont les états sont séparés ou traversés par une même rivière navigable, s'engagent à régler d'un commun accord tout ce qui a rapport à la navigation de cette rivière. Elles nommeront à cet effet des commissaires qui se réuniront au plus tard six mois après la fin du congrès, et qui prendront pour bases de leurs travaux les principes établis dans les articles suivants.“ *Wulke v. Heuer, Corpus juris Confederationis Germanicae, Antiquari à Br. 1822, S. 163.*

fahrtsakten<sup>1)</sup>. Zielferstaaten waren auch nach Gründung des Norddeutschen Bundes und des Deutschen Reiches völlerrechtlich verpflichtet, für eine im Sinne der Verträge geordnete und erleichterte Rechtspflege in Elbzschiffahrtsangelegenheiten Sorge zu tragen. Um den Uferstaaten die Erfüllung dieser Verpflichtung zu ermöglichen, hat § 14 Nr. 1 des (B.V.G.<sup>2)</sup> die Elszollgerichte als besondere Gerichte zugelassen. Das (G. v. 3. G.V.G. § 3 ermächtigte die Landesgesetzgebung, bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche besondere Gerichte zugelassen sind, den ordentlichen Landesgerichten zu übertragen und in diesem Falle vom Reichsrechte abweichende Zuständigkeitsnormen aufzustellen. Die Einfuhrungsgeetze zu den beiden Prozeßordnungen haben der Landesgesetzgebung die Ermächtigung erteilt, in den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, die besondere Gerichten übertragen werden dürfen, welche aber in Gemäßheit der vorigen Bestimmung den ordentlichen Gerichten übertragen wurden, ein abweichendes Verfahren vorzuschreiben (G. v. 3. G.V.G. § 3 Abs. 2, C.G. v. 1. Str.Pr.C. § 3 Abs. 2). Es scheint, daß man bei diesen Ermächtigungen besonders die Elszoll- und die Rheinschiffahrtsgerichte im Auge hatte, und es scheint, daß die Uferstaaten die besondere Gerichtsbarkeit in Elbzschiffahrtsangelegenheiten, sowie das Verfahren in denselben in Anlehnung an die citirten Paragraphen der Reichsgesetzgebung zu ordnen vermeinten. In Wirklichkeit aber haben sie die Elbzschiffahrtsgerichtsbarkeit nicht den ordentlichen Gerichten als solchen, mit besonderer Zuständigkeitsbegrenzung und mit besonderer Ordnung des Verfahrens übertragen, sondern sie haben, woyu sie nach § 4 des (G. v. 3. G.V.G. befugt waren, einzelne ordentliche Gerichte, und zwar in Strafsachen mit einer abweichenden Organisation, als (E. bestellt. (Rgl. Art. Rheinschiffahrtsgerichte § 2: vgl. auch Löwe, die Str.Pr.C. für das Deutsche Reich, Bem. 1 zu § 4 des (G. v. 3. G.V.G. und Bem. 14 zu § 13 des (G.V.G.; E. III mann, Lehrbuch des Deutschen Strafprozeßrechts, München, 1893 § 21 a. E. S. 116, folgert aus der Ermächtigung zu abweichenden Zuständigkeitsnormen auch die Ermächtigung, den Amtsrichter statt des Schöffengerichts zu beauftragen. (?)

§ 2. Die Gesetzgebung<sup>3)</sup>. Auf die Elbzschiffahrt überhaupt beziehen sich außer den schon erwähnten Staatsverträgen zahlreiche Geetze und Verordnungen der betheiligten Uferstaaten. Für das Königreich Sachsen fand eine Art Modifikation durch die V. v. 21 1864 (G. u. V. Bl. Nr. 2. 2.) statt.

<sup>1)</sup> Nur in der Verion der Kontrabanten sind staatsrechtliche Veränderungen vor sich gegangen, indem Preußen erst aus Hannover, Göttingen und Lauenburg reorganisiert und Anhalt Bernburg, Cöthen und Zeitz zum Herzogtum Anhalt vereinigt sind.

<sup>2)</sup> Entwurf § 3 Nr. 1; Begründung S. 33 (Sahn, Materialien I, S. 49); Komm. Prot. S. 121 (Sahn, S. 407).

<sup>3)</sup> Walde, Elbzschiffahrtsrecht. Insbesondere in Nachrichten der Stadt Lauenburg. III. 76 noch niemals gedruckten Urkunden. Als Erweiterung auf C. v. 3. G.V.G. § 14 Nr. 1, Hamburg 1844, war dem Verfasser des Artikels nicht bekannt. Auch das bei C. v. 3. G.V.G. § 14 Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, angeführte Werk: E. v. Hermann, Schiffahrts- und Strompolizei auf der Elbe von Memel bis Hamburg, 3. Aufl., Magdeburg 1885, ließ sich nicht ermitteln.

Dieselbe enthält die sämtlichen auf die Elbzschiffahrt bezüglichen Bestimmungen der Akte vom Jahre 1821, der Additionalkakte und der Uebereinkunft vom Jahre 1844, dann die in den Elbzschiffahrtsprotokolle der fünften Elbzschiffahrts-Revisionskommission vom 4. 4. 1863 enthaltenen und außerdem erlassenen Vorschriften<sup>4)</sup>. Auf die Elszollgerichte insbesondere und das Verfahren bei denselben beziehen sich die folgenden Landesgeetze und Verordnungen, welche darauf abzielen, die (E. und deren Verfahren der Reichsjustizgesetzgebung anzupassen. Die auf das Kostenwesen bei den (E. bezüglichen Bestimmungen haben am Schluß des Artikels in § 11 Erwähnung gefunden.

Es gehören hierher:

1) Das preussische (G., betreffend die (E. v. 9.3. 1879, (G. S. E. 132<sup>5)</sup>. 2) Die mit allerhöchster Genehmigung von den königlich sächsischen Ministern des Innern, der Justiz und der Finanzen erlassene Verordnung v. 8.9. 1879 (G. u. V. Bl. S. 332). Dazu V. v. 11.9. 1863, betr. die Kompetenz der Elbzschiffahrtsgerichte, (G. u. V. Bl. S. 722 §§ 6 bis 8; ferner V. v. 6.3. 1880 (G. u. V. Bl. S. 11) betr. die Abtührung des Strafverfahrens bei leichten Zuwiderhandlungen gegen Strom- und schiffahrtspolizeiliche Vorschriften<sup>6)</sup>. 3) Die großherzoglich medienburg-schwerinsche V. v. 17.5. 1879 zur Ausführung des (G. v. 3. G.V.G. (M. V. Nr. 20, §§ 47—49<sup>7)</sup>. 4) Das herzoglich anhaltische (G. v. 10.5. 1879, betr. die (E. (G. S. E. 537<sup>8)</sup>. 5) Das hamburgische (G. v. 23.4. 1879, betr. Ausführung des (G. v. 3. G.V.G. (G. S. Nr. 14, § 65 a)<sup>9)</sup>. — Für Österreich kommt in Betracht: das Hofdekret v. 22.1. 1845, Justizgesetzsammlung Nr. 912 und V. v. 20.7. 1850, Reichsgesetzblatt Jahrg. 13<sup>10)</sup>.

§ 3. Die Elszollgerichte und deren Verfassung. 1) Von den deutschen Uferstaaten — Sachsen, Preußen, Anhalt, Medienburg-Schwerin und Hamburg sind Amtsgerichte als (E. bestellt. In Sachsen die Amtsgerichte Zschandau, Königstein, Pirna, Dresden, Meissen, Kiesa und Strehla für ihre Gerichtsbezirke, Meissen außerdem für die im Bezirke der Amtsgerichte Wilsdruff und Großenhain gelegenen Strom- und Ufertrakte; in Medienburg-Schwerin die Amtsgerichte zu Weizenburg und Tömitz; in Ham-

<sup>4)</sup> Im Auszuge mitgeteilt bei W. v. Mangoldt, Das im Königreich Sachsen neben den Strafgesetzbüchern geltende Reichs- und Landesstrafrecht, 1. Bd., Leipzig 1880, S. 428; vgl. S. 425 daf. In diesem Auszuge sind auch die (G. v. 21.7. 1871 u. v. 22.12. 1879 herangezogen.

<sup>5)</sup> Dazu Studemann und Koch, Die preuss. Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen. Mit kurzen Erläuterungen und einem ausföhrlichen Sachregister, Berlin 1879, S. 113.

<sup>6)</sup> Geetze und Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für das Königreich Sachsen, erste und zweite Abteilung, Leipzig 1880, S. 125; v. Mangoldt, a. a. O. Bd. I S. 429.

<sup>7)</sup> Dazu v. Amberg, Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze I. B. Großherzogtümer Meissen und Str., Schwerin 1879, S. 47.

<sup>8)</sup> Wie auf untergeordnete Punkte in den §§ 1 und 5 wörtlich mit dem preussischen Geetze übereinstimmend.

<sup>9)</sup> Abgedruckt in: S. v. Fretzd, Jahrbuch der deutschen Verfassungslehre, Berlin 1880, S. 200, und bei Kirlich, Hamburgische Ausführgesetze, Verträge und Verordnungen zu den Reichsjustizgesetzen, Hamburg 1879, S. 44.

<sup>10)</sup> Dasupl., Die Elbzollgerichtsbarkeit, 1880, Raster, Justizverwaltung I, 125.

burg das Amtsgericht Hamburg. In Preußen und Anhalt sind E. erster Instanz die Amtsgerichte, deren Bezirke von der Elbe berührt werden. — In Oesterreich ist die Eibollgerichtsbarkeit übertragen den Bezirksgerichten zu Melnik, Raasditz, Leitmeritz, Lobositz, Ausig und Tetzen.

2) Als E. sind die Amtsgerichte für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Strafsachen einzelrichterlich organisiert. Sie urteilen in Strafsachen ohne Schöffen. In ein Amtsgericht mit mehreren Richtern befehrt, so sind einem derselben die Geschäfte des E. zu übertragen. Die österreichischen Bezirksgerichte haben einzelrichterliche Verfassung.

3) Als zweite Instanzen sind die Civil- und Strafkammern der Landgerichte bestellt. Die letzteren urteilen in der Befehung von 3 Richtern. Preußen und Anhalt § 3, Sachen § 3, Mecklenburg § 49. Für Hamburg ergibt sich die gleiche Befehung der Berufsstrafkammern in Eibollfahrtsangelegenheiten aus § 77 des G. B. G., insofern nicht ganz ausnahmsweise ein eibollgerichtlicher Vergleichensfall abzuurteilen ist. Vgl. unten § 4 II.

4) Die eibollgerichtlichen Urtheile sind als solche zu bezeichnen; namentlich mit Rücksicht auf die Vollstreckbarkeit. Preußen und Anhalt § 1 Abs. 3, Sachen § 2 Abs. 4, Mecklenburg § 45 Abs. 2, Hamburg § 65 A Abs. 3.

5) Die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei den E. hat die Antragsanwaltschaft zu besorgen.

6) Das nichtrichterliche Personal bei den Amtsgerichten — Gerichtsschreiber, Gerichtsdienner, Boten — fungirt auch, soweit erforderlich, bei den E. Die Gerichtsvollzieher des Bezirkes haben in Eibollfahrtsachen Zustellungen zu machen und Vollstreckungen vorzunehmen.

§ 4. Die sachliche Zuständigkeit. Die sachliche Zuständigkeit der E. ist durch die Eibollfahrtsakte Art. XXVI und durch die Additionalakte § 47 geregelt. Die Zuständigkeit bezieht sich auf Civil- und auf Strafsachen.

I. Civilsachen, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe der Summe, um die es sich handelt: 1) Streitigkeiten wegen Zahlung der Kranen-, Wage-, Hafen-, Werft- und Schlenengebühren, sowie Streitigkeiten wegen des Betrages dieser Gebühren. (Eibollschiff. A. Art. XXVI lit. h.)<sup>1)</sup> 2) Streitigkeiten über die von Privatpersonen unternommenen Hemmungen des Verkehrs; 3) über die beim Schiffslehen veranlasseten Beschädigungen an Wälen und Feldern, sowie überhaupt über jeden Schaden, den Flößer oder Schiffer während der Fahrt oder beim Anlanden durch ihre Fahrlässigkeit Anderen verursacht haben sollten; 4) Streitigkeiten über den Betrag der Vergelöhne und anderer Hilfsvergütungen in Unzulässigfällen, insofern die Interessenten darüber nicht einig sind (Eibollschiff. A. Art. XXVI lit. e.—c.); ferner Streitigkeiten 5) über Betrag und Zahlung der Votengebühren, desgleichen 6) Streitigkeiten zwischen Schiffsführern und Passagieren über Preis und sonstige Bedingungen und Verhältnisse des Transports; 7) Streitigkeiten zwischen den Eigern und Führern, den Dienst-

leuten und Zugnechten der Stromfahrzeuge über ihre Dienst- und Lohnverhältnisse (Abb. A. § 47, Nr. 2).

Die sachliche Zuständigkeit der E. ist weder durch die Staatsverträge, noch durch die Reichs- oder Landesgesetzgebung<sup>2)</sup> als eine ausschließliche bezeichnet. Durch Bericht oder Vereinbarung der Beteiligten konnte daher im einzelnen Falle die Gerichtsgewalt des ordentlichen Gerichts wieder hergestellt werden. Dagegen erscheint es nicht als zulässig, daß die Parteien an ein E. eine Angelegenheit bringen, die nicht zur Zuständigkeit dieser Gerichte gehört. Nur soweit die Staatsverträge es begründen, hat § 14 Nr. 1 des G. B. G. die E. als besondere Gerichte zugelassen.<sup>3)</sup>

II. Von Strafsachen sind den E. durch die Additional-Akte überdiesen: 1) Ubertretungen der schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften durch Schiffsober- oder Floßführer, deren Dienkleute, Passagiere oder Schiffsdienner; 2) Excesse, welche die zur Bemannung der Stromfahrzeuge oder zum Schiffszuge gehörenden Personen gegen einander oder gegen die in Ausübung ihres Amtes begriffenen Eibollschiffahrtspolizeibeamteten begehen und die nicht etwa einen kriminellen Charakter an sich tragen,<sup>4)</sup> nebst der Entscheidung über die in allen diesen Fällen etwa zu leistende Entschädigung.

Die Abgrenzung der strompolizeilichen Ubertretungen dürfte keiner Schwierigkeit begegnen. Es gehören dahin vor allem die stromgewerbepolizeilichen Ubertretungen (vgl. Deutsche Gewerbeordnung § 31). — Fahren ohne Schiffs- oder Floßpatent, Mißbrauch des Patentes eines anderen Schiffers, Fahren mit einem unzulässig gewordenen oder widerrufenen Patente, Nichtmitführen des Patentes (Abb.-Akte §§ 14—17.)<sup>5)</sup> Von den E. sind zu erheben die Ubertretungen der Vorschriften, welche nach der Uebereinkunft der Uferstaaten v. 134 1844 (Art. 30) mit einer nach der größeren oder geringeren Mithilichkeit, Schädlichkeit oder Gefährlichkeit der Ubertretung abzumessenden (Ordnungs-) Strafe von 1—10 Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnismäßiger Gefängnisstrafe (Nacht) bestraft werden. Ferner gehören hierher die Ubertretungen der Vorschriften, welche sich auf die Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf der Elbe, sowie auf den Schutz der Flußufer beziehen, Ubertretungen, die nach § 366 Nr. 10 und § 366 a des R. Str. G. B. mit Geldstrafe

<sup>1)</sup> Vgl. namentlich die sächs. B. v. 11.9 1868 (oben s. 2, Nr. 2) §§ 6, 8.

<sup>2)</sup> S. B. v. Land, Verordn. d. preuss. Civilproceßrechts, § 71. Wb. (Allgemeiner Teil), Nordlingen 1867, S. 29 a E.

<sup>3)</sup> Das Betreiben der Schiffahrt oder Floßerei ohne Patent wird gestraft mit 60—75 M., für ein Dampfschiff, 30—60 M., für ein Segelschiff, 15—30 M. für ein Floß. Im Falle der Benutzung eines fremden Patentes oder der Benutzung eines unzulässigen oder widerrufenen Patentes derselben Strafen mit Zusatz von 30 M. Für das Nichtmitführen des zulässigen Patentes sind 15 M. zu bezahlen. Im ersten Falle wird die Strafe um die Hälfte, in jedem folgenden Falle auf das Doppelte erhöht. Für jede Stelle (Ein- und Ausfahrt) ist nur einmal Strafe zu zahlen. — Streitigkeiten wegen Zurechnung des Patentes gehören nicht zur Kompetenz der Eibollgerichte, sondern zur Kompetenz der Behörden, die über verwaltungsrechtliche Streitigkeiten zu entscheiden haben; in Preußen zur Zuständigkeit des Bezirksanwalts (Just. G. § 120 Nr. 4).

<sup>4)</sup> Lit. a bezog sich am 1. Juli 1868 auf die Eibollschiffahrtsakte.

bis zu 60 Mt. oder mit Haft bis zu 14 Tagen, beziehungsweise die letzteren mit Geldstrafe bis zu 150 Mt. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bedroht sind.

Schwieriger ist die Feststellung, was unter den im § 47 Nr. 1 lit. C genannten „Erzessen“ zu verstehen ist. Dieselben sollen zur eibjolgerichtlichen Kompetenz nur dann gehören, wenn sie nicht etwa einen kriminellen Charakter an sich tragen. Die heutige Gesetzgebungssprache vermeidet solch unsichere Begriffe wie „Erzess“ und „krimineller Charakter“. Da von Erzessen der Schiffsmannschaft gegen einander und gegen die Polizeibeamten, also von Erzessen gegen Personen, die Rede ist, so wird man im Sinne der Zeit, in welcher die Bestimmung geschrieben wurde, an Beleidigungen und leichte Mißhandlungen, sowie an Ungebührlichkeiten gegen Beamte zu denken haben. Delikte, die nach dem früheren gemeinen Rechte und vielfach auch nach den Landesrechten nicht im Wege des Strafprozesses, sondern bürgerlich oder polizeilich geahndet wurden<sup>1)</sup>. Solche Handlungen hatte die Additionallatte offenbar im Sinne, wenn sie von Erzessen sprach. Die moderne Strafgesetzgebung, namentlich die des Reichs selbst, hat nun aber solche Angriffe gegen die Person, welche der Additionallatte als „Erzesse“ erscheinen, kriminalisiert, d. h. als gewöhnliche Vergehen behandelt, welche vor dem Strafrichter in den Formen des Strafprozesses mit der öffentlichen oder mit der Privatklage zu verfolgen sind. Die „Erzesse“ haben damit einen „kriminellen Charakter“ angenommen und fallen unter diesem Gesichtspunkte nach der Bestimmung der Additionallatte selbst nicht mehr in die eibjolgerichtliche Kompetenz. Nach einer Mitteilung aus der Praxis der sächsischen E. hält man dort die auf die „Erzesse“ bezüglichen Bestimmungen der Additionallatte für antiquiert. Das Übereinkommen v. 195 1831 in betriff der Rheinschiffahrt (preuß. G.S. S. 71 Art. 31), desgleichen die revidierte Rheinschiffahrtsakte v. 1710 1868 (preuß. G.S. S. 798 Art. 34) beziehen nur Schiffahrts- und Strompolizei-Konventionen in den Kreis der Stromgerichtsbarkeit. S. den Art. Rheinschiffahrtsgerichte.

Wird bei einem E. eine Angelegenheit angebracht, für welche dasselbe sachlich nicht zuständig ist, so hat sich das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens, so bald der Mangel erkannt wird, für unzuständig zu erklären. Eine Verweisung an das zuständige Gericht aber, wie sie § 467 der C.Pr.C. und § 270 der Str.Pr.C. vorsehen, ist nicht auszusprechen. Diese Bestimmungen sind auf das Verhältnis von ordentlichen Untergerichten verschiedener Ordnung und nicht auf die Beziehungen von besonderen und ordentlichen Gerichten berechnet.

§ 5. Die örtliche Zuständigkeit. Durch die Verweisung auf die Civil- und auf die Strafprozessordnung (s. unten § 6) sind auch die Bestimmungen dieser Ordnungen über den Gerichtsstand in Eibschiffahrtsangelegenheiten anwendbar geworden. Namentlich kommt der Gerichtsstand der begangenen That sowohl für die bürgerliche, wie für die Strafsache in Betracht. (Vgl. die säch-

fische B. v. 119 1863 §§ 6–8 und die B. v. 89 1879 § 3 Abs. 4.) Die Additionallatte hat aber auch Zuständigkeitsgründe anerkannt, welche die Prozessordnungen nicht vorsehen. Diese Gründe haben noch heutzutage Geltung (vgl. namentlich Preußen und Anhalt § 5 a. E.).

1) Bezüglich der durch Beschädigungen und Mißvergütungen veranlaßten Streitigkeiten (Eibschiff.-Akte Art. XXVI lit. d u. e) ist jedes E. zuständig, wenn die streitenden Parteien im Gerichtsbezirke anwesend sind und wenigstens eine derselben die Amtszahlgeldigkeit des Gerichts wegen eines dertartigen Anpruchs anruft (Add.-Akte § 48 Nr. 3).

2) In Strafsachen ist jedes E. berechtigt und verpflichtet, die in seine sachliche Zuständigkeit fallenden Angelegenheiten zu erledigen, wenn die Uebertretung nach der Anwesenheit des Thäters im Gerichtsbezirke entdekt oder gegen den Führer, die Mannschaft oder die Passagiere eines im Gerichtsbezirke auf der Fahrt begriffenen Schiffes zuerst zur Anzeige gebracht wird (Add.-Akte § 48 Nr. 2 u. 3).

Auf den Wohnort der Beteiligten, auf das Land und den Ort, wo die Uebertretung begangen wurde oder die Streitigkeit entstanden ist, kommt nichts an (Add.-Akte § 48 Abs. 1). Vgl. sächsische B. v. 89 1879 § 3 Abs. 4. Hat eine strafbare Handlung oder die einen Civilanspruch begründende Thatfache auf dem Strome innerhalb des beiderseitigen preussischen Gebietes stattgefunden, so sind die E. beider Ufer zuständig. Preußen § 6, ebenso Anhalt § 6.

§ 6. Das Verfahren. In betreff des Verfahrens giebt § 49 der Add.-Akte die allgemeine Directive, dasselbe solle „möglichst kurz und summarisch“<sup>1)</sup> sein. Für das Strafverfahren enthält Abf. 2 des § 49 einige besondere Vorschriften, die nachher (§ 7) Berücksichtigung finden sollen. In der Hauptsache geben die zwei Reichs-Prozessordnungen die Norm für das Verfahren vor den E.— In Civilsachen finden die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, es findet der Parteiprozess statt. Preußen und Anhalt § 5, Sachsen § 3 Abs. 3, Mecklenburg § 48, Hamburg § 65. Im einzelnen kommt folgendes zu bemerken: 1) Sachen (§ 3 Abs. 3) bestimmt als Minuteneinlassungsfrist 24 Stunden<sup>2)</sup>. — 2) Für Civilsachen vor den E. ist namentlich die Bestimmung des § 461 der C.Pr.C. von Wichtigkeit, welche den Parteien gestattet, an ordentlichen Gerichtstagen ohne Ladung und Terminbestimmung zur Verhandlung des Rechtsstreites vor Gericht zu erscheinen. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. — 3) Die Entscheidungen der C.-E. sind den Beteiligten von Amts wegen auch dann zuzustellen, wenn sie

<sup>1)</sup> Der Begriff „summarisch“ ist hier im gewöhnlichen Sinne von „beischnellig“ gebraucht, nicht in dem (etwa leblichen) Sinne, wonach es Erkennen auf einseitigen Parteiantrag oder Erkennen unter Verweisung von Prozessstoff in ein Nachverfahren bedeutet.

<sup>2)</sup> Wie die Civilprozessordnung (§ 450) für Ref- und Recursverfahren.

<sup>1)</sup> Man denke z. B. an den Beleidigungsprozeß vor dem bürgerlichen Vagdelrichter nach preussischem Rechte.

in deren Gegenwart erlassen wurden (Additionalakte Art. 50 Abs. 1).

4) Gegen die Entscheidungen der E. in Civilsachen ist wie gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte die Berufung, beziehungsweise die Beschwerde an das Landgericht zulässig. Auch dieses hat als Erbzollgericht zu entscheiden. Weitere Rechtsmittel gegen landgerichtliche Entscheidungen werden von Preußen und Anhalt (§ 8), sowie von Sachsen (§ 4) ausgeschlossen. Das gilt auch bezüglich der weiteren Beschwerde wegen eines neuen selbständigen Grundes (C.Pr.D. § 531). In Mecklenburg und Hamburg dagegen dürfte solche Beschwerde zulässig sein; Revision ist nach dem Wortlaute des § 507 der C.Pr.D. unzulässig.

5) Hinsichtlich der Vollstreckung von erbzollgerichtlichen Urteilen schreibt § 50 Abs. 3 der Add.-Akte vor, daß den Requisitionen einer anderen Erboll-Gerichtsbehörde (dahin gehören auch die österreichischen) unweigerlich zu genügen sei, jedoch nach den für die requirirende Behörde bestehenden Vorschriften. Der heutigen Gerichtsverfassung im Deutschen Reiche entspricht solche Vollstreckungsrequisition von Gericht zu Gericht nicht mehr. Aber die Vollstreckung von erbzollgerichtlichen Urteilen ist doch vereinfacht und erleichtert. Die Erbverstaaten bilden in gewissem Sinne eine Rechtshilfsgenossenschaft unter sich. a) Urteile, welche ein deutsches E. erlassen hat, müssen in jedem Erbollgerichtsbezirke gerade vollstreckt werden, als wenn sie vom Gerichte dieses Bezirkes ergangen wären, gleichviel welchem Staate der Vollstreckungsort und welchem Staate das erkennende E. angehört. Der Gedanke des § 161 des G.V.G. ist auf die Rechtshilfsgenossenschaft der Erbverstaaten übertragen. Preußen und Anhalt § 9, Sachsen § 5. b) Auch die Entscheidungen außerdeutscher (österreichischer) E. sind von den deutschen Behörden der Erbverstaaten zu vollstrecken; und zwar nach § 9 des preussischen und anhaltischen Gesetzes, sowie nach § 5 der sächsischen Verordnung auf Grund einer, mit der Vollstreckungsklausel (§ 662 der C.Pr.D.) kostenfrei zu versehenen Ausfertigung. Es ist nicht erforderlich, daß zur Erlangung dieser Ausfertigung der von der C.Pr.D. (§§ 660, 661) befuhrte Vollstreckungswärtiger Urteile vorgesehene Weg der Vollstreckungsflagge und des Vollstreckungsurteils eingeschlagen werde. Allerdings kennt die Civilprozessordnung kein anderes Verfahren zur Hervorführung der Vollstreckbarkeit auswärtiger Urteile, als die Erhebung der Vollstreckungsflagge. Aber das Recht der Civilprozessordnung findet hier nicht Anwendung. Was die Erbollgerichtseinrichtung in Gemäßheit des § 3 Abs. 1 des G.V. u. G.V.G. und des § 3 Abs. 2 des G.V. u. C.Pr.D. oder in Gemäßheit des § 4 des G.V. u. G.V.G. getroffen worden sein (s. oben § 1 a. E.), so war die deutsche Landesgesetzgebung in der Lage, für die Vollstreckung der Urteile österreichischer E. ein von der Civilprozessordnung abweichendes Verfahren vorzuschreiben. Das ist hier in Gemäßheit des § 50 der Add.-Akte durch den § 9 des preussischen und anhaltischen und den § 5 des sächsischen Gesetzes geschehen. Durch direkte Bezugnahme auf § 662 der C.Pr.D. haben diese Bestimmungen zu erkennen gegeben, daß österreichische Erbollgerichtsurteile hinsichtlich der Voll-

streckung wie inländische behandelt werden sollen. Nur die eine Rücksicht ist auf die Auslandsqualität des zu vollstreckenden Urteils genommen worden, daß die Vollstreckbarkeitserklärung nicht von der ausländischen Gerichtsbehörde ausgehen kann, sondern bei einem inländischen Kollegialgericht nachgesucht werden muß. Nach dem preussischen und anhaltischen Gesetze kann jedes Landgericht darum angegangen werden, in dessen Bezirk ein E. liegt, in Sachsen ist die Vollstreckungsklausel bei dem Landgerichte Dresden zu erbitten. Das Gesuch kann zum Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt oder schriftlich eingereicht werden; Mitwirkung eines Anwalts ist unnötig<sup>1)</sup>. In Mecklenburg und Hamburg, wo eine ähnliche Bestimmung wie in den anderen Erbverstaaten bezüglich der Vollstreckung der Civilurteile auswärtiger E. nicht vorhanden ist, wird die Vollstreckung solcher Urteile nur im Wege der Vollstreckungsflagge nach § 661 der C.Pr.D. erzielt werden können. —

c) Die Vollstreckung der Civilurteile von deutschen E. in einem nicht zu den Erbverstaaten gehörenden Bundesstaate ist nach dem Rechtshilfsg. v. 21.6.1869 § 7 ff. zu betreiben; d) für die Vollstreckung des Urteils eines E. in einem außerdeutschen Staate, mit Ausnahme von Österreich kommen die etwa abschließenden Staatsverträge und die völkerrechtlichen Gesellenbünde in Betracht.

6) Hinsichtlich der Wirkung eines erbollgerichtlichen Civilurteiles auf spätere Prozesse bei E. wie ordentlichen Gerichten kommt § 293 der C.Pr.D. in Anwendung, wie auch die Einrede der Rechtsabhängigkeit begründet ist, wenn ein Anspruch, bezüglich dessen Klage bei einem E. erhoben ist, bei einem ordentlichen Gerichte geltend gemacht wird und umgekehrt.

§ 7. Fortsetzung. Das Verfahren in Strafsachen. Bezüglich der Behandlung von Strafsachen verweisen die Landesgesetze von Preußen und Anhalt (§ 8) auf diejenigen Bestimmungen der Strafprozessordnung, welche über das Verfahren vor den Schöffengerichten wegen Überretungen gelten, Sachsen (§ 3) verweist auf die Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörigen Unterurteilungen, Mecklenburg (§ 48) und Hamburg (§ 65 A Abs. 2) verweisen schlichtweg auf die Vorschriften der Strafprozessordnung. Alle Gesetze haben bei der Verweisung auf die Strafprozessordnung augenscheinlich das vereinfachte Einleitungsverfahren nach § 211 dieser Ordnung im Sinne. Nach den Gesetzen von Preußen, Anhalt und Sachsen kann dieses Verfahren eingeschlagen werden, auch wenn die Konvention sich mit Rücksicht auf die angebotene Strafe als Vergehen<sup>2)</sup> darstellt; nach der mecklenburgischen und hamburgischen Bestimmung dagegen wäre in solchen, allerdings höchst seltenen,

<sup>1)</sup> Wesentlich übereinstimmendstände in der Zeitschrift für deutschen Civilprozess Bd. 8 S. 27. Durch Bezugnahme aufstände scheint auch Volbar Seuffert, Fern. 2 zu § 694 der C.Pr.D., sein Einverständnis mit dieser Ansicht kund zu geben.

<sup>2)</sup> Der Mißbrauch von Zampffschiffbrümpatenten wird nach §§ 15 und 17 der Abb. Alle im zweiten Absatze mit Geldstrafe von (20 bis 25 + 10) × 2 Thalern, d. i. mit Geldstrafe von 60 bis 70 Thalern oder 180 — 210 Mark bestraft.

Fällen das ordentliche Strafverfahren vor den Amtsgerichten, freilich ohne Zuziehung von Schöffen, zu beobachten. Die Strafprozeßordnung stellt die Einschlagung des Verfahrens nach § 211 zum Ermessen der Behörden (Amtsanwalt und Amtsrichter). Der Intention des § 49 Abs. 1 der Abd.-Akte, das Verfahren bei den E. solle „möglichst kurz und summarisch“ sein, entspricht es indessen überall, wo es gesetzlich zulässig ist, das Verfahren nach § 211 der Str.-Pr.-C. einzuschlagen. In mehreren Beziehungen trifft die Additionalakte vom Rechte der Strafprozeßordnung abweichende Bestimmungen; diese gehen nach den Landesgesetzen denen der Strafprozeßordnung vor. Folgendes ergibt sich aus der Kombination von Strafprozeßordnung und Additionalakte. 1) Klagestellung ist nach heutigem Rechte auch bei Ebschiffahrtskonventionen nötig<sup>1)</sup>. Zur Klage ist der Amtsanwalt berufen, an welchen daher Straf anzeigen zu richten oder zu übermitteln sind (Str.-Pr.-C. § 155). — 2) Die Klage braucht nicht durch Einreichung einer Anklageschrift, sie kann vielmehr mündlich in der Gerichtsverhandlung gestellt werden. 3) Die Bestellung des Angeklagten kann freiwillig oder auf Ladung von Seiten des Amtsanwaltes erfolgen. Im letztern Falle ist der wesentliche Inhalt der Anklage in die Ladung, im ersteren in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen. 4) Zur Hauptverhandlung darf ohne einen Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens geschritten werden.

5) Eine Verhaftung des Konventionenverdächtigen ist von der Ebschiffahrtsgesetzgebung nicht besonders vorgesehen. Die Bemerkung bei Struckmann-Koch S. 137, der Angeklagte, welcher Sicherheit geleistet habe, in uße mit der Sicherheit —, muß heißen: Verhaftung verschont werden, dürfte auf einem Mißverständnis beruhen. Die Additionalakte trifft bezüglich der Verhaftung überhaupt keine Bestimmungen; es greift in dieser Beziehung das allgemeine Recht der Strafprozeßordnung Platz, welche im § 113 bei strafbaren Handlungen, die nur mit Geldstrafe bedroht sind, die Verhaftung regelmäßig ausschließt.

6) Die Anhaltung von Schiffen und Ladungen gegenstände ist zur Konstatierung von strafbaren Handlungen zulässig; und wenn der Beschuldigte keine Sicherheit gewährt, so können Schiff und Ladung zurückgehalten werden. Gemäßt der Angeklagte vollständige Sicherheit für die Geldstrafe, etwaige Schäden und Kosten, so ist ihm die Fortsetzung der Fahrt zu gestatten. — 7) Vorher aber soll der Angeklagte beauftragt werden Verhandlungen einen Bevollmächtigten bestellen. Thut er das nicht, so wird entweder auf Befehl und Kosten des Beschuldigten ein Vertreter bestellt, oder

es wird das Abwesenheitsverfahren gegen ihn eingeleitet (Abd.-Akte § 49<sup>1)</sup>). — 8) Bezüglich der Verhandlung und der Urteilsfällung bestehen keine besonderen Vorschriften. Nach § 50 der Abd.-Akte ist jedoch das Urteil in allen Fällen, auch wenn der Angeklagte bei der Publikation zugegen ist, schriftlich zu stellen. 9) Gegen die ebschiffahrtlichen Strafurteile ist die Berufung, gegen sonstige Entscheidungen die Beschwerde an die Strafammer zulässig. (Hinsichtlich deren Befugung vgl. oben § 3.) Weitere Rechtsmittel, namentlich die sonst gegen zweitrichterliche Urteile in Strafsachen zulässige Revision ist von Preußen und Anhalt (§ 8) und von Sachsen (§ 4) ausgeschlossen, während Mecklenburg (§ 49) die Rechtsmittel in Strafsachen nach Magabeder Bestimmungen der Strafprozeßordnung stattfinden läßt und Hamburg (§ 65) es bei der allgemeinen Bestimmung bendend läßt, daß die Vorschriften der Strafprozeßordnung anzuwenden seien. 10a) Die Vollstreckung von Strafurteilen der E. erfolgt in Gemäßheit der Str.-Pr.-C. § 483 Abs. 3 und den hierzu ergangenen Anordnungen der Landes-Justizverwaltungen durch den Amtsrichter. Preuß. Allgem. Verf. des Justizmin. v. 148 1879 (J.R.Vl. S. 237, 1); Sächs. V. des Justizmin. v. 24 9 1879, betr. die Ausführ. einiger Bestimmungen der Str.-Pr.-C. (J.R.Vl. S. 203 § 12); Mecklenburg-Schwerinische R. v. 28 7 1879 (R.Vl. Nr. 43 § 1<sup>2)</sup>; Hamburg, Rumbodung des Senates v. 13 6 1879 Nr. 2<sup>3)</sup>. — b) Für die Vollstreckung der ebschiffahrtlichen Strafurteile eines andern Herrstaates kommt § 161 des G. B. G. zur Anwendung, so daß das Rechtshilfegesetz des E. eines andern Herrstaates um Strafvollstreckung ebenso zu beachten ist, wie das Gesetz eines Gerichtes des eigenen Staates (Preußen und Anhalt § 9, Sachsen § 3 Abs. 2). c) Die Strafurteile ausländischer (österreichischer) E. müssen wie die Civilurteile nach § 50 der Abd.-Akte in den deutschen Herrstaaten vollzogen werden, die Rechtshilfegemeinschaft der Herrstaaten gilt auch für Strafsachen, während sonst der Grundlag der Nichtvollstreckbarkeit auswärtiger Strafurteile maßgebend ist<sup>4)</sup>. Nach den Gesetzen von Preußen und Anhalt (§ 9) und von Sachsen (§ 5) erfolgt die Vollstreckung ebschiffahrtlicher Strafurteile außerdeutscher Gerichte auf

<sup>1)</sup> Jetzt kommt wohl zunächst § 231 der Str.-Pr.-C. (Fall der Hauptverhandlung ohne den rick geladenen Angeklagten) in Frage. Das Abwesenheitsverfahren nach § 230 ff. der Str.-Pr.-C. kommt nur dann zur Anwendung, wenn der Aufenthalt des Angeklagten unbekannt ist, oder wenn der Angeklagte sich im Auslande aufhält und seine Bestellung nicht ausfindbar oder nicht angemessen erscheint.

<sup>2)</sup> Die Berechnung überträgt die Vollstreckung den Amtsrichtern in den zur Zuständigkeit der Ebschiffahrt gerichtsgebörenden Saden. Es gilt aber als ausgemacht, daß darunter auch die Saden zu verstehen sind, in welchen der Amtsrichter ohne Schöffen erntet, namentlich die Strafsachen der E. — E. v. Hamburg, Bestimmungen zur Ausführung der Reichs-Auslieferungs E. 300.

<sup>3)</sup> Auch bezüglich Hamburgs dürfte das in der vorigen Note Gesagte zutreffen. Bezüglich Anhalts ist dem Herrscher seine Bestimmung bekannt geworden, welche dem Amtsrichter die Strafvollstreckung überträgt.

<sup>4)</sup> Jettel, Handb. des internationalen Privat- und Strafrechts mit Rücksicht auf die Gesetzgebung Österreichs, Ungarns, Kroatiens und Bosniens, Wien und Leipzig 1893, S. 57 E. 237, trägt den Grundlag als einen ausnahmslosen vor, während v. Bar, Lehrbuch des internationalen Privats- und Strafrechts, Stuttgart 1892, E. 231, meint, daß man „in geringfügigen Beurteilungen“ etwa für Grenzstritte eine Ausnahme machen könnte.

<sup>1)</sup> Zur Zeit der Vereinbarung der Ebschiffahrtsakte galt in den betreffenden Ländern allerdings noch der sogenannte Verurteilungsprozeß ohne Strafflage. Auch verjährlicher wurde ohne Strafflage thätig. Da aber in der Abd.-Akte, soweit dieselbe nicht abweichende Bestimmungen enthält, das in den Herrstaaten geltende Strafprozeßrecht, als für die E. anzuwenden, vorausgesetzt wird — vgl. A. B. § 50 Abs. 3 —, und erst die Strafprozeßordnung für das Deutsche Reich das Prozeßrecht der Herrstaaten ist, so hat man sich nach diesem auch bezüglich der Eröffnung des Verfahrens zu richten.

Grund einer mit der Vollstreckungsklausel nach § 483 der Str. Pr. O. kostenfrei zu verhängen Ausfertigung. Zur Erteilung der Ausfertigung ist in Sachen das Landgericht in Dresden zuständig, in Preußen und Anhalt jedes Landgericht, in dessen Bezirk ein E. gehört (§ 9. d. Für die Vollstreckung erbzollgerichtlicher Strafurtheile in deutschen Staaten, die nicht zu den Uferstaaten gehören, kommt § 33 des deutschen Rechtshülfegesetzes v. 21/6 1869 zur Anwendung. 11) Von jeder wegen Übertretung strom- und schiffahrtspolizeilicher Bestimmungen erkannten Strafe hat die erkennende Behörde sofort nach Rechtskraft der Entscheidung alle übrigen an der Elbe für diese Gegenstände bestehenden Behörden in Kenntniß zu setzen. Zu den Registerfällen (vgl. den Art. Strafregister im Wörterbuch Vb. II § 3 S. 567) gehören Erbzollschiffskonventionen nur insoweit die aufnahmeweise Vergehen sind (oben § 4 S. 57). 12) Die Umwandlung der uneinbringlichen Geldstrafen in Freiheitsstrafen ist hinsichtlich der Übertretung der strompolizeilichen Vorschriften von der Übereinkunft vom 13/4 1844 Art. 30 vorgeschrieben. Bezüglich der nach dem Strafgesetzbuche zu erlassenden Geldstrafen ergibt sich dies nach § 28 des Str. Pr. V. Was aber die Geldstrafen wegen der gewerbepolizeilichen Übertretungen (oben § 4, II) anbelangt, so dürfte deren Umwandlung unstatthaft sein. Nicht weil sie als „Ordnungsstrafen“ bezeichnet sind! Dieses Epitheton ist überhaupt nichtsfagend, hier aber um so weniger maßgebend, als die Additionalakte auch die strompolizeilichen Strafen, bei denen sie die Umwandlung vorschreibt, als „Ordnungsstrafen“ bezeichnet. Dagegen ergibt sich ein Grund gegen die Zulässigkeit der Umwandlung bei den stromgewerbepolizeilichen Strafen daraus, daß die am nämlichen Tage wie die Übereinkunft abgeschlossene Additionalakte die Umwandlung, beziehungsweise Ersetzung der Geldstrafe durch Freiheitsstrafe nicht vorsieht, während die Übereinkunft dies thut. 13) Das Vergnügungs- und Strafverwandlungsrecht steht in Rücksicht auf Bestrafungen durch die E. dem Staate zu, in welchem die Strafe ergangen ist (Abd. Art. § 51 Abf. 3). 14) Durch ein erbzollgerichtliches Strafurtheil wird nur die strompolizeiliche oder gewerbepolizeiliche Seite der That berührt und erledigt. Das Urtheil hat nicht absolut konsumierende Wirkung. Ist die Handlung noch unter einem andern Gesichtspunkte strafbar, z. B. unter dem des § 9 des Sprengstoffgesetzes, so steht der Verfolgung der That unter diesem Gesichtspunkte und bei dem ordentlichen Strafgerichte das erbzollgerichtliche Urtheil nicht im Wege. Dem Grundsatze des Reichsrechts in betreff der Idealkonkurrenz (Str. Pr. V. § 73) und der bezüglich der konsumierenden Wirkung der Strafurtheile herrschenden Grundausfassung (vgl. darüber v. Arles, Lehrbuch des deutschen Strafproceßrechts, Freiburg i. A. 1892, § 71 S. 593 ff.) entspricht die Erneuerung der Anklage wegen eines Vorfalles, den ein E. schon in einem Strafurtheil getroffen hat, allerdings nicht. Aber Art. 30 der Übereinkunft vom 13/4 1844 (preuß. G. S. 1844 S. 524) läßt neben der erbzollgerichtlichen Bestrafung die Untersuchung und Bestrafung durch die zuständigen Gerichtsbehörden eintreten, wenn die strompolizeiliche Übertretung auch ein „kriminalles Verbrechen“ enthält. Dieser Vorbehalt der

Übereinkunft erscheint als eine besondere Vorschrift des Landesstrafrechts der Uferstaaten, im Sinne des § 2 Abf. 2 des G. S. 1. Str. G. B., und zwar auf einem Gebiete, das vom Reichsrechte nicht abschließend behandelt ist. Der von der Übereinkunft gemachte Vorbehalt hat deshalb auch noch heutzutage Geltung, insoweit eine Strafbestimmung der Additionalakte oder der Übereinkunft zur Anwendung kommt. Insofern dagegen auf Grund des § 366 Nr. 10 oder des § 366a des Str. G. B. von einem E. erkannt wurde, muß das staatliche Strafrecht wegen des fraglichen Vorfalles als konsumiert angesehen werden.

§ 8. Haftung dritter Personen für die Geldstrafen. Nach Art. 30 der Übereinkunft vom 13/4 1844 haften: 1) der Schiffsführer für die verurteilten Individuen von der Schiffsmannschaft, insofern gegen diese weder die erkannte Geldstrafe, noch die subsidiarische Gefängnisstrafe vollstreckt werden kann, wobei jedoch dem Schiffsführer der Regreß gegen die Schuldigen vorbehalten bleibt; 2) das Schiff für den Schiffsführer. Nach § 7 des preussischen und a. h. t. t. i. s. c. Gesetzes ist die Mitverhaftung dritter Personen für Strafen und Kosten<sup>1)</sup> nach deren vorheriger Anhörung durch das im Strafverfahren erlassende Urtheil auszusprechen.

Die subsidiäre Haftung ist hier anders geordnet, als in den neuen Reichs- und Landesgesetzen, die eine solche Haftung aussprechen. Nach diesen Gesetzen dürfen die Dritthalbenden in Anspruch genommen werden, auch wenn die eventuelle Freiheitsstrafe an den Schuldigen vollzogen werden konnte<sup>2)</sup>. Zur Einsperung der Schuldigen kommt es hier meistens erst dann, wenn auch die Dritthalbenden nicht präsent oder nicht solvent sind. — Der Regreßanspruch des Schiffsführers gegen den Schuldigen dürfte wohl fast immer eine *actio sine re* sein!

§ 9. Abgekürztes Verfahren in Strafsachen. Dem im § 49 Abf. 1 der Additionalakte ausgesprochenen Grundgedanken entspricht es, jede Vereinfachung und Abkürzung des Strafverfahrens, welche die Gesetze kennen, auch auf das Verfahren in Erbzollschiffsangelegenheiten zu beziehen. Die Landesgesetze verhalten sich aber in dieser Beziehung nicht übereinstimmend. Bei Erbzollkonventionen konnte der Schiffer jedes weitere Verfahren vermeiden, wenn er sich der verurteilten Strafe freiwillig unterwarf (E. Schiff. R. Art. 26 lit. a). Mit dem Wegfall der Erbzölle ist diese Bestimmung gegenstandslos geworden. Aber die sächsische Verordnung v. 6/3 1880 hat den Gedanken bezüglich der letzteren Zuwiderhandlungen gegen die strompolizeilichen Vorschriften verworfen. Der auf einer solchen Zuwiderhandlung Betroffene kann je weitere polizeiliche Untersuchung dadurch von sich abwenden, daß er den Aufsichtsbeamten, welcher ihn betroffen hat, gegen amtliche Quittung § 34 Strafe erlegt. Die Verquittung ist ausgeschlossen in Bezug auf diejenigen, welche schon mehrmals wegen Strompolizeikonventionen verurteilt worden sind, sowie dann, wenn die Übertretung unter erschweren-

<sup>1)</sup> Die Subsidiarhaftung für die Kosten ist in der Übereinkunft nicht vorgesehen.

<sup>2)</sup> Vgl. A. S. a. i. m. a. n. a., Die rechtl. Natur der subsidiarischen Betretungsverbindlichkeit dritter Personen. München 1892, S. 49 (Str. 3).

den Umständen, z. B. unter Verhinderung der Aufschüßbeamten oder unter Widerstandleistung gegen deren Anordnungen begangen wurde. Durch die vorstehende strompolizeiliche Erledigung einer Kontraktion werden die strafrechtliche Verfolgung und die Entschädigungsklage, soweit solche wegen des Thatbestandes begründet sind, nicht ausgeschlossen.

2) Die sächsische Verordnung v. 8/9 1879 verwertet auch die Einrichtung der polizeilichen Strafverfügungen für Elbschiffahrtskontraventionen. Die Amtshauptmannschaften zu Pirna, Dresden und Meissen sind als Elbstromämter befugt, Strafverfügungen nach Maßgabe der §§ 453—458 der Str.-Pr.O. zu erlassen. Nach dem preussischen G. v. 23/4 1883 (G.S. S. 65 § 2) findet dagegen die Festlegung einer Strafe durch die Polizeibehörde bei Übertretungen, für deren Aburteilung die E. zuständig sind, nicht statt; Anhalt schließt die polizeilichen Strafverfügungen im § 5 des E.-Gesetzes aus.

3) Die Erlassung richterlicher Strafbefehle in elbholzgerichtlichen Sachen dürfte nach den für Sachsen, Mecklenburg und Hamburg geltenden Bestimmungen unbedenklich erscheinen, weil diese Gesetze auf die Strafprozeßordnung schlechtmäßig oder auf das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Sachen verweisen. In Preußen und Anhalt ist auf die Vorschriften über das Verfahren vor den Schöffengerichten wegen Übertretungen (§ 211 der Str.-Pr.O.) verwiesen. Strenge genommen sind damit nicht alle Bestimmungen für anwendbar erklärt, welche wie die des § 447 der Str.-Pr.O. für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen gelten. Es dürfte aber doch die Absicht des preussischen und anhaltischen Gesetzes gewesen sein, in Elbschiffahrtssachen die amtsrichterlichen Strafbefehle zuzulassen.

§ 10. **Verbindung von Civil- und Strafsachen.** Zur Zeit des Abschlusses der Elbschiffahrtsakte und der Additionalakte war die Zulässigkeit der Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche im Strafverfahren (der sog. Adhäsionsprozeß) allseitig anerkannt. Die österreichische und die preussische Gesetzgebung verpflichteten den Strafrichter, ex officio dafür zu sorgen, daß dem Beschädigten zum Ersatz seines Schadens verholfen werde (§acharia, Handb. des deutschen Strafprozeßes § 36 Note 6 Bd. I, Göttingen 1861, S. 225). In diesem Sinne sind die Bestimmungen der Elbschiffahrtsakte zu verstehen. Zwar wird ein E. kaum in die Lage kommen, ohne Antrag des Beschädigten eine Entschädigungssumme zu erteilen. Wenn aber ein solcher Antrag gestellt wird, so soll im nämlichen Verfahren, in welchem über die öffentliche Klage verhandelt wird, auch über den Entschädigungsanspruch erkannt werden. (Vgl. namentlich § 47 Nr. 1 lit. b der Adh.-Akte<sup>1)</sup>; vgl. ferner § 49 Abs. 2, welcher die Sicherheitsleistung, von der die Befahrung der Weiterfahrt abhängig gemacht wird, auch auf die „Schäden“ bezieht.) Die Erledigung aller durch eine Kontraktion veranlaßten Rechtsfragen in einem Urteile entspricht der Anforderung, daß das Verfahren möglichst kurz und summarisch sein soll. Würde freilich die Erörterung

der Entschädigungsfrage zu umständlicheren Erhebungen Anlaß geben, während die Erledigung der Straffrage alsbald geschehen kann, so wäre die Trennung des Entschädigungspunktes von der Straffrage veranlaßt. Über die letztere müßte dann sofort erkannt, der Entschädigungspunkt aber zur selbständigen Behandlung, freilich bei demselben Gericht und im Rahmen des schon begonnenen Verfahrens verwiesen werden (Pland, Die Mehrheit der Rechtsstreitigkeiten im Prozeßrecht, Göttingen 1844 S. 381). Nach einer Mitteilung aus der Praxis der Einführungsgeleise in Sachsen wird dort die Adhäsion für unzulässig gehalten.

§ 11. **Kosten und Aufsicht.** I. Nach § 1 des preussischen Ausf.-G. v. 10/3 1879 zum deutschen Gerichtsostengesetze u.f.w. (G.S. S. 145) findet dieses letztere Gesetz auch auf die vorbesondere Gerichte gehörigen Rechtsfachen Anwendung, auf welche die Civilprozeßordnung und die Strafprozeßordnung anwendbar sind, daher auch auf die vor die E. gehörenden Sachen; ebenso nach § 32 des cit. Ausf.-G. die deutsche Gebührenordnung für Gerichte u.f.w. v. 24/6 1878 und nach § 42 die deutsche Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30/6 1878. Sachsen hat die gleiche Bestimmung im § 6 der E.-V. getroffen, Mecklenburg im § 1 Nr. 1 der zur Ausführung des deutschen Gerichtsostengesetzes u.f.w. erlassenen V. v. 3/6 1879, Hamburg im G. v. 14/7 1879 § 1 Nr. 1 §§ 7, 11, Anhalt im Ausf.-G. v. 10/7 1879 (G.S. S. 597) zum deutschen Gerichtsostengesetze u.f.w. § 1 Nr. 1 §§ 30, 37.

II. Die Amtsgerichte unterstehen als E. derjenigen Aufsicht, der sie im allgemeinen unterstellt sind. Vgl. den Art. Amtsgerichte § 18.

#### **Quellen und Literatur.**

A. Die Quellen sind im Texte angegeben. Vgl. insbesondere § 2.

B. Literatur: Die Angaben finden sich im Texte.

Hermann Seuffert.

### **Erbschaftsteuer.**

§ 1. **Preußen.** Zu § 4 Abs. 5 des Art. Erbschaftsteuer (Preußen) im I. Ergänzungsband S. 33 ist zu bemerken, daß Anhalt und Braunschweig aus der Reihe der Staaten ausgeschieden sind, im Verhältnis zu welchen die Erhebung der preussischen Erbschaftsteuer für das nicht in Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten bestehende Vermögen auch ferner, entsprechend den früheren Grundstücken, unabhängig von dem Wohnsitze des Erblassers nur dann zu geschehen hatte, wenn der Erblasser preussischer Staatsangehöriger war. Die darauf stützlichen Uebereinkommen der preussischen mit der anhaltischen und braunschweigischen Regierung sind außer Kraft getreten, nachdem fortan in Anhalt gemäß der durch G. v. 29/3 1892 erfolgten Änderung

<sup>1)</sup> Nach dem oben § 4 II Ausgeführten dürfte allerdings diese Bestimmung jetzt nicht mehr anwendbar sein.



des Erbchaftsteuergesetzes und in Braunschweig gemäß der durch G. v. 10/6 1892 erfolgten Abänderung des dortigen Erbchaftsteuergesetzes wie in Preußen nicht mehr die Staatsangehörigkeit des Erblassers, sondern dessen letzter Wohnsitz entscheidend ist. (Cirk.-Verf. des Finanzministers an sämtliche Provinzialsteuerdirektoren v. 27/4 1892 u. 15/7 1892 [C. Bl. der Abg.-Vers. u. Verm. in den I. preuß. Staaten 1892 S. 203 u. 395].)

Eine Zusammenstellung über die Verteilung der in Anlaß genommenen Erbchaftsteuer auf die einzelnen Steuerfälle, Gruppen der Verwandtschaftsgrade u. s. w. für die 3 Rechnungsjahre 1888/91 ist veröffentlicht im Centralt. der Abgabengeföhrung und Verwaltung in den Königl. preuß. Staaten 1893 S. 43 u. ff. Danach hat sich im Durchschnitt der drei Jahre 1888/91 folgendes ergeben.

	Vermögen	Steuer
<b>1 Prozent.</b>		
Personen, welche dem Hausstande des Erblassers angehört und in demselben in einem Dienstverhältnis gestanden haben, mit Pensionen, Renten u. s. w. bedacht	756 000	7560
<b>2 Prozent.</b>		
Adoptierte und eingetischafte Kinder und deren Descendenten . . . . .	5 202 100	104 042
Voll- oder halbblütige Geschwister . . . . .	105 906 200	2 118 124
Nachkommen von Geschwistern . . . . .	98 729 500	1 974 590
zusammen	209 837 800	4 196 756
<b>4 Prozent.</b>		
Verwandte bis zum 6. Grad einschließlich . . . . .	16 327 500	653 100
Stiefkinder und deren Descendenten, sowie Stiefeltern	5 760 300	230 412
Schwiegerkinder und Schwiegereltern . . . . .	2 158 300	86 332
Natürliche, aber von dem Erzeuger erweislich anerkannte Kinder . . . . .	853 400	34 136
Anfälle und Zuwendungen, ausschließlich zu wohlthätigen, gemeinnützigen und Unterrichtszwecken bestimmt	4 231 100	169 244
zusammen	29 330 600	1 173 224
<b>8 Prozent.</b>		
In allen anderen Fällen . . . . .	30 192 500	2 415 400
Ubershaupt . . . . .	270 116 900	7 792 240

Litteratur: Kühnemann, Geh. Regierungsrat, Die Stempel- und Erbchaftsteuer mit Einschluß der Reichstempelabgabe in Preußen. Erläutert mit besonderer Rücksicht der Prov. Hannover, 3. Aufl., Hannover, C. Meyer 1892. — Labus, Das Erbchaftsteuergesetz v. 30/5 1873 und die im Gebiet desselben bestehenden erbrechtlichen Vorschriften. Erläutert u. s. w., zweite durch das Abänderungsgesetz v. 19/5 1891 verm. Ausgabe, Breslau, Kern 1891.

§ 2. Sachsen. Erwähnungswert sind nachstehende durch die neue preußische Einkommen-

steuererhebung veranlaßte Verwaltungsanordnungen:

Verf. des Finanzministeriums v. 17/3 1892, die Behandlung der in Sachsen befindlichen Mobilarnachlässe preußischer Erblasser, sowie die Bestimmung des Ortes der Belegenheit für Forderungen und Inhaberpapiere betr. (J. M. Bl. für das Königreich Sachsen 1892 Nr. 3).

Verf. des Finanzministeriums v. 25/4 1892, die Anzeigenerstattung über die der preußischen Erbchaftsteuer unterliegenden Mobilarnachlässe in Sachsen verstorbenen Preußen betr. (J. M. Bl. 1892 Nr. 4).

Generalverordnung des Finanzministeriums v. 6/10 1892 an sämtliche Erbchaftsteuerverwaltungen, die Behandlung der der preußischen Erbchaftsteuer unterliegenden Mobilarnachlässe betr. (J. M. Bl. 1892 Nr. 9).

Dr. v. Maur.

### Fabrikaufsichtsbeamte.

(Nachtrag zum Art. in Bd. I S. 372.)

Das sog. Arbeiterschutzgesetz v. 1/6 1891 hat im neuen § 139 b die Zuständigkeit der Fabrikinspektoren wesentlich ausgedehnt (s. Art. Arbeiterschutz g. I. Ergänzungsband, S. 9) § 139 b bestimmt: Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen über Sonntagstruhe (§§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c - h) und die Schutz- und Sicherheitsvorkehrungen (§§ 120 a - 120 c) und die Fabrikgeföhrung (§§ 134 - 139 a) ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen Beamten der Einzelstaaten übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizeibehörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Anlagen zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anweisung von Geschwirdigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntnis gelangenden Geschäfts- und Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Anlagen verpflichtet. Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten. Diese Beamten haben Jahresberichte über ihre amtliche Thätigkeit zu erfassen, welche dem Bundesrat und Reichstag vorzulegen. Die amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber jederzeit, namentlich auch in der Nacht, während des Betriebes gestatten. Die Arbeitgeber sind ferner verpflichtet, den genannten Beamten oder der Polizeibehörde die vorgeschriebenen statistischen Mitteilungen zu machen.

Dierdurch ist die Thätigkeit der Aufsichtsbeamten wesentlich erweitert, indem sie nicht bloß, wie bisher, nur die Fabriken, sondern alle unter die Vorschriften der im § 139 b G. C. aufgezählten Paragraphen fallenden Gewerbebetriebe, insbesondere auch den gesamten Kleingewerbebetrieb umfassen, mit anderen Worten, die bisherige Fabrik-

inspektion ist zur Gewerbeinspektion erweitert. Zunächst begann man in Preußen mit einer Vermehrung und Neuordnung des wichtigen Dienstzweiges. Eine dem Etat des Handelsministeriums (1891/92) beigegebene Denkschrift enthielt folgende Grundzüge: Für die Gewerbeverwaltung stehen fortthin den Regierungspräsidenten sachkundige Räte (sogen. Gewerberäte) zur Verfügung. Sie fungieren als Aufsichtsbeamte im Sinne des § 139 b G.O., unterstützt durch ihnen unterstellte „Gewerbeinspektoren“ (welche zugleich die Revisionen der Dampfessel vornehmen). Vgl. preuß. Min.-Anwei. v. 16 1891. Für Bayern f. B. v. 31/3 1892, G. u. P. Bl. S. 83 (abgedr. in Gressner, das G., betr. die Abänderung der G.O. v. 16 1891, Ansbach, Verlag von G. Brügel).

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: § 149 b G.O.

B. Literatur: Art. Gewerbeinspektion im Handwörterbuch für Staatswissenschaften, Bd. III S. 1033. Dr. Zeller.

## Feuerpolizei.

(Nachtrag zu Bd. I S. 395.)

Zu § 1. Wenn auch die Landesgesetzgebung nicht behindert ist, zur Sicherung vor Feuergefahr einzelne bestimmte feuerpolizeiliche Anordnungen mit der Wirkung zu treffen, daß deren Verletzung unter § 368<sup>a</sup> Str.G.B. fällt, so ist doch derselben das Recht, den Thatbestand strafwürdiger Brandstiftung unter besondere Strafe zu stellen oder mit dieser Materie sich sonst zu befassen (wie z. B. die Preussische Allgemeine Brandverhütungs- und Löschanordnung v. 16/11 1855 that, indem sie jede Veräußerung der Sorgfalt, welche der Staat von seinen Angehörigen im allgemeinen Interesse zur Abwendung von Feuergefahr fordern kann, unter Strafe stellte) durch § 2 des G.O. zum Str.G.B. entzogen (Reg. er. Ergänzungsband I, S. 127).

Zu § 3. An der privatrechtlichen Natur der Verhältnisse der Schornsteinfeger zu den Bezirks-eingelegenen ändert die polizeiliche Normierung des ihnen zuzuführenden Entgeltes nichts.

Zu § 4. In Hessen ist durch G. v. 29/3 1890 eine neue Landesfeuerlöschordnung erlassen worden, welche im wesentlichen die im Artikelgedachten Verpflichtungen der Gemeinbewohner zum Beitritte zur Feuerwehr ebenfalls enthält und eine Landesfeuerlöschklasse behufs Unterstützung verunglückter Feuerwehrleute und Weiblichen zur Ausrüstung von Feuerwehren vorstelt.

v. Dppen.

## Gebühren.

### § 1. Vorbemerkung.

I. Reichsgesetzlich geregelte Gebühren.

§ 2. Gebühren der Rechtspflege. — 3. Gebühren der Verwaltung. a) Behördensitzliche Verwaltung. b) Versicherungsverwaltung. — § 4. Gebühren für die Benutzung staatlicher Betriebsanstalten und Betriebsanstalten.

II. Landesgesetzlich geregelte Gebühren.

§ 5. Bayern. — § 6. Sachsen. — § 7. Baden. — § 8. Elsaß-Lothringen.

§ 1. **Vorbemerkung.** Wie schon im ersten Ergänzungsband (S. 37) bemerkt wurde, muß auf eine alle Einzelheiten erfassende Darstellung der Veränderungen, welche in der reichsgesetzlich geregelten Gesetzgebung über Gebühren aller Art sich fortlaufend ergeben, verzichtet werden. Besonders Gewicht ist auch bei dem nachfolgenden Nachtrag, wie bei dem im ersten Ergänzungsband gebotenen, auf die Vollständigkeit der in der Reichs-Gebührengesetzgebung eingetretenen Änderungen gelegt.

### I. Reichsgesetzlich geregelte Gebühren.

§ 2. **Gebühren der Rechtspflege.** Die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher v. 24 6 1878, die Gebührenordnung für Feind und Sachverständige v. 30 6 1878 und die Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7 7 1879 sind durch Kaiserl. R. v. 22/3 1891 (Ziff. VIII) in Belgand eingeführt (R.G.Bl. 1891 S. 22).

Litteratur: Kahle's, Abf. gerichtliche Gebührenart nach dem deutschen Gerichtsostengesetze und den preussischen Landesostengesetzen in systematischer und tabellarischer Darstellung nebst Erläuterungen, I. Teil: Streitige Gerichtsbarkeit, II. Teil: Nichtstreitige Rechtspflege, 2. Aufl., herausg. von Kahle und Weinrichs, Striegau, Wittenbach 1892. Reintjes, Die Kostengesetzgebung, enthaltend sämtliche Bestimmungen über die zur Erhebung gelangenden Gerichtsgebühren, inkl. der Einzelfestsetzungen des ehemaligen Appellationsgerichtshofes zu Köln, Xanten (Veitpig, Streller) 1891.

§ 3. **Gebühren der Verwaltung.** a) Volkswirtschaftliche Verwaltung, Abgabengebühren. Art. 2 der Bekanntmachung der Kaiserl. Normaleichungskommission, betr. die Abänderung der Abgabengebühren und der Abgabengebührentage v. 6/5 1892, enthält Abänderungen der Taxe in Bezug auf Messwerkzeuge für Flüssigkeiten (Def. Zeit. in Nr. 33 des R.G.Bl. v. 1892).

b) **Versicherungsverwaltung.** Wie im Art. Gebühren (Bd. I S. 474 u. 475) hervorgehoben wurde, ist die Verwaltung des deutschen Arbeiterversicherungswesens durch weitgehende Unentgeltlichkeit der Verwaltungsleistungen gekennzeichnet, und zwar nicht bloß soweit die eigene Thätigkeit der Versicherungsorgane selbst in Frage ist, sondern auch diejenige von anderen gelegentlich der Versicherungsangelegenheiten in Anspruch genommenen Verwaltungsorganen. Einen neuen Beitrag zur Gewährleistung möglicher Gebührenfreiheit auf dem Gebiet der Versicherungsverwaltung liefert § 78 des G. v. 10/4 1892 über die Abänderung des G., betr. die Krankerversicherung der Arbeiter v. 15 6 1883 (R.G.Bl. 1892 S. 461), welcher bestimmt,

daß amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Aktien- und Verbandspfortänden oder zur Führung der den Versicherten nach Vorchrift des Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, gebühren- und stempelfrei sind. Der reichsrechtliche Grundsatß mächtigster Gebührensicherheit der Versicherungsverwaltung führt hier in Weiterbildung bereits bestehender gesetzlicher Normen zur Einschränkung der partikularrechtlichen Gebührenerhebung. — So sehr übrigens die Reichs-Versicherungsverwaltung im normalen Gang der Verwaltungstätigkeit die Gebührenerhebung ausübt, so greift doch, bei Abweichungen von denselben, welche Beteiligten zur Last fallen, die Zulässigkeit einer solchen Gebührenerhebung plag: ein neues Beispiel ist die Bestimmung im § 55 des vorgenannten Gesetzes, wonach bei rückständigen Eintrittsgeldern und Beiträgen eine „Rahnggebühr“ erhoben werden kann.

§ 4. **Gebühren für die Einziehung staatlicher Verkehrsseinrichtungen und Verkehrsankalten.** Auf die Einzelheiten der hier in Frage kommenden Gebühren und gebührenartigen Entgelte einzugehen, habe ich mir im Art. Gebühren (Bd. I S. 480) erlaubt, weil es mir nicht angemessen erschien, bei der allgemeinen Erörterung der Gebühren zu tief in das Gebiet technischer Spezialverwaltungen einzubringen. Die wünschenswerten Einzelausführungen brachten die besonderen Art. Eisenbahntarife und Porto. Ich unterlasse deshalb auch, in diesem Nachtrag auf die Einzelheiten einzugehen, welche auf diesem Gebiete die Gesetzgebung und das internationale Vertragswesen im Jahre 1892 gebracht hat. Nur kurz sei folgendes erwähnt:

Die verfassungsmäßige Kontrolle des Reichs in Bezug auf die Eisenbahntarife hat, soweit die Normierung der Grundsätze für die Tarifbildung in Frage kommt, eine neue Fassung erhalten in der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands, welche gemäß dem vom R. A. am 15/11 1892 gefaßten Beschlusse mit dem 1/1 1893 an Stelle des Betriebsreglements für die Eisenbahnen Deutschlands v. 11/5 1874 in Kraft getreten ist (R. G. Bl. 1892 S. 923 ff.). — Eine internationale Festlegung von Grundätzen des Tarifwesens ist sodann enthalten in dem mit 1/1 1893 in Wirksamkeit getretenen Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnrachverkehr v. 14/10 1890 (R. G. Bl. 1892 S. 793 ff.). Neulich der Posttarife kommt in Betracht der am 1/7 1892 in Kraft getretene neue Weltpostvertrag v. 4/7 1891 (R. G. Bl. 1892 S. 503 ff.), sowie die Zusammenfassung der auf die Posttarife bezüglichen Bestimmungen in der neuen vom R. A. auf Grund des § 50 des v. über das Postwesen v. 28/10 1871 erlassenen Postordnung v. 1/6 1892, die am 1/7 1892 in Kraft getreten ist (C. Bl. 1892 S. 428 ff.).

Das Telegraphengebührenwesen hat eine grundlegende Regelung erhalten in dem Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs v. 6/4 1892 und zwar sowohl bezüglich der Tariffgramme, als der telephonischen Unterhaltungen (R. G. Bl. 1892 S. 467 ff.).

## II. Landesgesetzlich geregelte Gebühren.

§ 5. **Bayern.** Durch das G. v. 26/5 1892, Abänderung einiger Bestimmungen des

Gesetzes über das Gebührenwesen betr. (S. u. R. Bl. 1892 S. 133—137) sind nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

1) Art. I, dann Art. II und XII enthalten Ergänzungen des Gebührengesetzes, die durch das R. G. v. 20/4 1892 über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung veranlaßt sind. (20.  $\mathcal{M}$  für die erste Eintragung der Firma, 10  $\mathcal{M}$  für spätere Eintragung einer Änderung im Gesellschaftsvertrage, 5  $\mathcal{M}$  für jede sonstige Eintragung oder Föschung [Art. I]. — Außerdem eine Gebühr von 3 vom Tausend aus dem Betrag des Stammkapitals, sofern nicht schon bei notarieller Beurkundung die verhältnismäßige Gebühr erhoben ist [Art. II]. — Minimalgebühr von 10  $\mathcal{M}$  für die Beschlüsse der Versammlungen der Gesellschafter [Art. XII].)

2) Während bisher Art. 83 Abs. 3 des Gebührengesetzes in Verlassenschaftsachen die Berechnung der Gebühren aus dem Betrage der Aktiva ohne Abzug der Schulden, also aus dem Bruttovermögen erfolgte, findet gemäß Art. III der Novelle die Berechnung der Gebühren nur aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden reinen Vermögen statt. Nach Art. XI hat dies auch im Falle der Verhandlung der Verlassenschaft durch einen Notar zu geschehen.

3) Art. IV der Novelle enthält eine Ausdehnung der in Art. 109 des Gebührengesetzes ausgeprochenen Gebührenbefreiungen auch auf die gerichtlichen Protokolle über die Beibehaltung von Sachverständigen.

4) Art. V ermäßigt die Gebühr für gerichtliche Beurkundung einer Emancipationsklärung nach Bälzer Recht von 5—20 auf 1—10  $\mathcal{M}$ .

5) Während bisher gemäß Art. 113 Ziff. 1 und Art. 114 Ziff. 3 des Gebührengesetzes die Gebühr für Immobilienverträge ein Prozent bei Verträgen mit einem Wertgegenstand bis zu 1000  $\mathcal{M}$  einschließlich, zwei Prozent bei allen übrigen Immobilienverträgen betrug, wird durch Art. VI eine neue einundehaldprozentige Gebühr für die Immobilienverträge mit einem Wertgegenstand von über 1000  $\mathcal{M}$  bis 2000  $\mathcal{M}$  einschließlich eingeführt. — Gleiches greift bei Besitzveränderungen, die sich ohne notarielle Verlautbarung vollziehen (Art. XIV), plag.

6) Durch Art. VII bzw. VIII wird die Gebühr für Eheverträge bzw. Erbverträge ohne Gegenstandsumme von 10  $\mathcal{M}$  auf 3  $\mathcal{M}$  herabgesetzt.

7) Durch Art. IX ist für Schuldbekanntnisse mit Hypothekbestellung und für hypothekarische Rautionen die Grenze für die Gebühr von 3 vom Tausend von 1000 auf 1500  $\mathcal{M}$  einschließlich hinaufgeführt.

8) Art. X bestimmt, daß, wenn von Ehegatten an einem und demselben Tage zwei gesonderte Testamente errichtet werden, in welchen sich dieselben gegenseitig Zuwendungen machen, die Gebühr (von 3  $\mathcal{M}$ ) für beide Testamente zusammen nur einmal zu erheben ist.

9) Nach dem bisherigen Wertermittlungsverfahren gemäß Art. 145 des Gebührengesetzes war für den Fall, daß die Beteiligten die Wertangabe verweigerten, oder daß die gemachte Wertangabe dem wahren Werte nicht entsprechend erachtet wurde, mit dem 20fachen Betrage der Grundsteuerbetragszahl zu berechnen; durch Art. XIII tritt an

Stelle der Worte „mit dem“ die Worte „bis zum“.

10) Art. XV fügt zu den gemäß Art. 221 Ziff. 1 des Gebührengesetzes von Entrichtung des Gebührenäquivalentes befreiten Korporationen die landwirtschaftlichen Genossenschaften hinzu.

11) Die Luittungsgebühr von 20  $\mathcal{A}$  (gemäß Art. 232 des Gebührengesetzes), die bisher bei Beträgen von 5—199  $\mathcal{A}$  geschuldet war, ist fortan erst bei Beträgen von 20—199  $\mathcal{A}$  zu erheben. — Nach Art. XVII werden Gebühren ferner nicht erhoben von Luittungen über Befolgungen und Funktionsbezüge, deren jährlicher oder einmaliger Betrag die Summe von 1000  $\mathcal{A}$  nicht übersteigt (bisher 500  $\mathcal{A}$ ), sodann weiter von Luittungen über alle Vorempfänge der Gemeinden aus Staats- oder öffentlichen Kassen, sofern die Zahlung aus Gründen des öffentlichen Rechts erfolgt (bisher waren nur die Empfänge der Gemeinden aus Staatskassen von der Gebühr befreit), endlich von Luittungen über heimbesahlte Anleihen und über die Zinsen von Anleihen (bisher über heimbesahlte Anleihenobligationen und über die Zinsen von Anleihenobligationen, Coupons). — Gemäß Art. XVIII greift die Strafbestimmung des Art. 236 des Gebührengesetzes dann Platz, wenn in der Absicht, die Gebühr zu hinterziehen, gegen eine Zahlung von 20  $\mathcal{A}$  oder darüber (bisher 5  $\mathcal{A}$ ) mehrere auf Beträge unter 20  $\mathcal{A}$  (bisher 5  $\mathcal{A}$ ) lautende Luittungen ausgestellt werden.

12) Nach Art. XIX ist bei Änderungen, welche im Laufe einer Versicherung an den Bestimmungen des ursprünglichen Vertrages vorgenommen werden, die für die erste Urkunde erweislich gezahlte Gebühr an der für die neuerliche Urkunde an sich geschuldete Gebühr anzurechnen. — Die Verrechnung der Gebühr für Feuerversicherungsverträge erfolgte bisher bei einer Vertragsdauer bis zu einem Jahre nach halben Jahren, bei längerer Vertragsdauer nach ganzen Jahren; nach Art. XX ist künftig auch in letzterem Falle die Erhebung einer halben Jahresgebühr zulässig.

13) Die Novelle ist am 17 1892 in Kraft getreten (Art. XXI). In demselben Artikel ist der Staatsregierung die Ermächtigung erteilt, den Text des Gebührengesetzes v. 188 1879, wie er sich infolge der hierzu ergangenen abändernden Bestimmungen ergibt, durch das G. u. B. Bl. bekannt zu machen. — Die Veröffentlichung der Neutexturierung des Gebührengesetzes ist durch Bekanntmachung des Finanzministeriums v. 6 7 1892 im G. u. B. Bl. 1892 S. 489 bis 556 erfolgt.

Litteratur: S. Pfaff, Oberregierungsrat im König. Staatsministerium der Finanzen, Die Gebührennovelle vom 26. Mai 1892, München 1892. C. F. Beck.

§ 6. **Sachsen.** 1) Gebühren für Zeugen und Sachverständige in Verwaltungsangelegenheiten. Durch B. der Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, der Finanzen, des Innern und des Kriegs v. 27 11 1891 ist mit königlicher Genehmigung bestimmt, daß für die Gewährung von Zeugen- und Sachverständigengebühren in Verwaltungsangelegenheiten nicht mehr die Vorschriften der Tagordnung v. 26 11 1840, sondern die Bestimmungen der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige v. 30 6 1878 maßgebend sein sollen, mit der Modifikation, daß 1) nur bei

Versäumnis eines Erwerbs Entschädigung gewährt wird, 2) soweit in der Gebührenordnung vom Gericht oder Richter die Rede ist, an deren Stelle die betreffende Verwaltungsbehörde tritt, 3) gegen die Entscheidungen der Verwaltungsbehörde lediglich die innerhalb der betreffenden Verwaltungsbranche bestehenden Rechtsmittel zulässig sind (G. u. B. Bl. 1892 S. 1 u. 2).

2) **Kostenordnung für Notare.** Eine solche ist durch G. v. 6 9 1892 — unter Aufhebung der mit kaiserlicher Ermächtigung erlassenen Tagordnung v. 3 6 1859 — erlassen (G. u. B. Bl. 1892 S. 372 u. ff.). Die Nebewaltungen und Auslagen des Notars werden lediglich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und des angeführten Tarifes vergütet. Der Tarif verfaßt in zwei Abschnitte: der erste regelt die „Gebühren“, der zweite die „Auslagen“. Die Gebühren sind teils feste, teils veränderliche, unter den letzteren finden sich sowohl Rahmen- als Gradationsgebühren, diese sowohl als Prozentsual- wie als Klaffengebühren. — Zum G. v. 6 9 1892 ist eine Ausführungsverordnung des Justizministeriums (S. zur Ausführung der Notariatsordnung und der Kostenordnung für Notare v. 7 9 1892 (G. u. B. Bl. 1892 S. 383 u. ff.)) ergangen. Gemäß dieser ist die Kostenordnung am 1 1 1893 in Kraft getreten.

3) **Gebührenordnung für Ortsgerichtspersonen.** Eine solche ist erlassen durch G. v. 1 11 1892 (G. u. B. Bl. 1892 S. 414 u. ff.). Derselbe regelt die Gebühren für ihre Bemühungen und die Erstattung von Auslagen, welche die Ortsgerichtspersonen fordern können. Doch finden die Bestimmungen der Gebührenordnung keine Anwendung, soweit den Ortsgerichtspersonen an ihrem Orte nach Verkommen oder Ortsverfassung oder auf Grund sonstiger Rechtstitel aus dem Vermögen der Gemeinde oder der Altgemeinde oder aus Stiftungen an Stelle der Vergütungen für einzelne Geschäfte eine Gesamtvergütung gewährt wird. Der Tarif (A. Gebühren; B. Auslagen) enthält hauptsächlich Rahmengebühren, auch in Kombination mit Klaffengebühren, letzteres bei Verfertigung von beweglichen Sachen, Früchten, die vom Boden noch nicht getrennt sind, Forderungen oder anderen Vermögensrechten, wo für die einzelnen Klassen der Erlösbeträge Rahmengebühren bestimmt sind. — Nach § 10 des G. ist das Justizministerium mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt und hat den Tag zu bestimmen, mit dem es in Kraft tritt; es wird auch Zweifel entscheiden, die sich bei Ausführung des Gesetzes ergeben; solche Entscheidungen sind im G. u. B. Bl. bekannt zu machen und dienen zur Norm in anderen Fällen, bis eine Abänderung durch Gesetz erfolgt. — Gemäß B. des Ministeriums der Justiz v. 2 11 1892 ist die Gebührenordnung am 1 1 1893 in Kraft getreten (G. u. B. Bl. 1892 S. 420). Dazu weiter B. des Ministeriums der Justiz v. 4 11 1892, die Ortsgerichtspersonen betr. (J. R. Bl. 1892 Nr. 10).

Litteratur: Gämlich, Gebührenordnung und Dienstausweisung für Ortsgerichtspersonen, mit Erläuterungen, Dresden 1893, Reuter.

4) **Gebührentage für Tierärzte.** Eine solche ist vom Ministerium des Innern am 28 1892 neu erlassen, unter Aufhebung der Gebührentage v. 7 7 1860 (G. u. B. Bl. 1892 S. 334 u. ff.).

§ 7. **Baden.** 1) Die Gerichtskostenordnung, B. v. 2 1 1890, erlassen vom Ministerium

der Justiz, des Kultus und Unterrichts im Einverständniß mit dem Ministerium der Finanzen (G. u. R. Bl. 1890 S. 1 u. ff.) enthält eine Zusammenstellung und theilweise Aenderung der Vorschriften hinsichtlich der Kosten des Verfahrens der Amtsgerichte, der Notare, der Landgerichte, des Oberlandesgerichts und des Reichsgerichts zur Regelung des Dienstgangs der badischen Behörden. Der I. Teil behandelt die Anweisung und Zahlung der Auslagen (I. Abschnitt: Unmittelbar bei badischen Gerichten ermachene Auslagen; II. Abschnitt: Rechtshilfskosten). Der II. Teil betrifft Ansat und Erhebung der Kosten (I. Abschnitt: Bei badischen Gerichten ermachene und innerhalb des Großherzogthums einzuziehende Kosten, 1) Allgemeine Bestimmungen, 2) Bürgerliche Rechtsachen, 3) Strafsachen; II. Abschnitt: Bei badischen Gerichten ermachene, aber außerhalb des Großherzogthums einzuziehende Kosten, 1) Kosten in bei badischen Gerichten anhängigen Sachen, 2) Rechtshilfskosten; III. Abschnitt: Kosten des Reichsgerichts). Der III. Teil behandelt die Prüfung des Gerichtskostenwesens. Der IV. Teil (Schlußbestimmungen) bestimmt u. a., daß in den von den badischen Gerichten besorgten Verwaltungsangelegenheiten die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechende Anwendung finden. Auch wird eine große Anzahl älterer auf die Sache bezüglicher Verordnungen ausdrücklich aufgehoben. Soweit es sich bei letzteren um Verordnungsvoreschriften handelte, die bis dahin von den Gerichten und Verwaltungsbehörden gleichmäßig zur Anwendung zu bringen waren, sind solche durch R. des Ministeriums des Innern v. 20. 2. 1890 auch für das Verfahren in Verwaltungssachen außer Kraft und durch die Vorschriften der Gerichtskostenordnung ersetzt (G. u. R. Bl. 1890 S. 127).

Änderungen bzw. Ergänzungen der Gerichtsostenordnung sind erfolgt durch R. des Ministeriums der Justiz, des Kultus und des Unterrichts v. 14. 4. 1891, fobann weiter durch R. deselben Ministeriums v. 21. 7. 1891, welche infolge der landesherrlichen R. v. 18. 6. 1891, betr. die Gebührenanteile der Notare und das Verfahren bei Zwangsvollstreckungen in Liegenschaften, erain (G. u. R. Bl. 1891 S. 59 u. ff., bejm. S. 155 u. ff.).

2) Gebührenanteil der Notare. Eine landesherrliche R. v. 18. 6. 1891 (G. u. R. Bl. 1891 S. 83 u. 84) enthält Zuläge zur R., die Gebühren für die Geschäfte der Rechtspolizeiverwaltung betr., v. 17. 7. 1874.

3) Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen. Eine R. des Ministeriums des Innern v. 12. 6. 1891 enthält Änderungen der zum Vollzug des G. v. 4. 6. 1888, die Gebühren in Verwaltungs- und verwaltungsgerichtlichen Sachen betr., ergangenen R. v. 25. 8. 1888.

§ 8. **Elsaß-Lothringen.** Die Bestimmungen des G. v. 22. 6. 1891, betr. die Kosten in Grundbuchsachen, über die Grundbuchgebühren, sind bereits im I. Ergänzungsband (S. 39) erwähnt. — Sonst ist aus dem elsäß-lothringischen Gesetzgebung neuerer Zeit mehrere Statuierung von Gebührenfreiheit zu verzeichnen, so bezüglich der Beiträge mit dem Stierhalter über Zustiftierung der Befreiung von Stempel- und Enregistrementgebühren (G. v. 27. 6. 1890), ferner die Gebühren- und Stempelbefrei-

ung der Verhandlungen bei den Gerichts- und Verwaltungsbehörden aus Anlaß der Unterbringung verwehrter Kinder (G. v. 18. 7. 1890), die Befreiung von Staatsgebühren für die im Verwaltungsverfahren über zwangsweise Vertauschung von Grundstücken für Feldwege u. s. w. Anlagen aufzunehmenden Verhandlungen, einschließlich der hypothekarischen Förmlichkeiten (G. v. 30. 7. 1890). — Nach G. v. 27. 1891, betr. die Fischerei, sind die auf Erteilung der Angelf- und Fischerkarten begünstigten Schriftstücke der Behörden und Privaten von Staatsgebühren befreit (§ 25). Für die Angelfarten (srie Angelfischerei) ist eine Gebühr von 20 M., für die Fischerarten (Ausübung der sonstigen Fischerei) eine solche von 1 M. zu entrichten. Die Gebühr fließt in die Kasse derjenigen Gemeinde, in welcher der Antragsteller wohnt oder sich aufhält (§ 21 des G.).

Litteratur. *Leoni*, Die elsäß-lothringischen Gesetze, betr. Grundbesitz und Hypothekensachen, sowie die Einrichtung von Grundbüchern, nebst den Kostengesetzen und Ausführungsverordnungen, mit Erläuterungen, Straßburg, Trübner 1891.

Dr. v. Mayr.

## Gemeinde-Gerichte.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die rechtsrechtliche Zulassung. — § 3. Die ausübende Landesverwaltungsbehörde. — § 4. Die Gebühren der Gemeindegerichtsbarkeit. — § 5. Die Zuständigkeit nach den Landbesitzern. — § 6. Das Verfahren. — § 7. Die Befreiung des ordentlichen Rechtswegs. — § 8. Beseitigung der gemeindegewöhnlichen Urteile. — § 9. Besonderes Verfahren. Wiederaufnahme. — Schlußbestimmung.

§ 1. **Einleitung.** 1) Manche Gesetzgeber erachteten es für angemessen, die Rechtspflege für die kleinen Streitigkeiten des täglichen Lebens und für die kleinen Kontraventionen so einfach und so mobil als möglich auszugestalten, selbst auf die Gefahr hin, daß Papinian oder Ulpian den Ergebnissen der Rechtspflege nicht überall Beifall spenden würden. Nach den Stadtrechten von Stuttgart (1492) und Tübingen (1493) sollten Sachen von 10 Schilling Heller und darunter, so wie alle Forderungen, die sich bezogen auf leichtfertigen Personen, als Buren und Buben, vom Büttel allein oder nach dem Rat des Bogts und eines Richters entschieden werden. Wächter, Handbuch des im König. Württemberg geltenden Privatrechts, Bd. I, Abt. 1, Stuttgart 1839, § 14 S. 45. „Des Heil. Reichs Stadt Memmingen erneuerte Gerichts- und Prozess-Ordnung“ bestimmte im Jahre 1751 (Titel IV § 12) wörtlich: „Dahingegen Schuldsachen, so im Wert unter einem Gulden betragen, der Gerichtsdien er zu entscheiden hat, und solle dasjenige was er dikhfalls ausmachen, oder erkennen wird, vollzogen werden.“ Ganz besonders hielt man es für angezeigt, die Rechtspflege in den Alltagsrechtsfällen räumlich so einzurichten, daß die Beteiligten dieselbe, wie man zu sagen pflegt, bei der Hand haben und nicht um eines Groschens willen eine Krone machen müssen, die einen Thaler kostet. Diese Erwägungen führten auf den Gedanken, die kleine

Rechtspflege in die Gemeinden zu legen. Die Geschichte des Rechts weist mehrfache Versuche nach, welche auf die Realisirung dieses Gedankens abzielten.

2) In Württemberg bestand von alters her<sup>1)</sup> eine Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden in streitigen Civilsachen. Früher unbefränkt ist dieselbe durch die Gesetzgebung von 1818 auf Streitigkeiten über wechselseitige Beziehungen von Nachbargrundstücken und auf Bagatellfachen mit Streitgegenständen bis zum Werte von 30 Gulden in Gemeinden I. Klasse, von 20 Gulden in Gemeinden II. Klasse und von 15 Gulden in Gemeinden III. Klasse eingeschränkt worden. Die Gesetzgebung von 1868 (das G. über die Gerichtsverfassung v. 13.3.1868 Art. 3 und die Civil-Pr.O. v. 3.4.1868 Art. 17, 23) hatte die Gerichtsbarkeit in Sachen der erstgenannten Art aufgehoben und die Bagatellgerichtsbarkeit in der Richtung weiter eingeschränkt, daß der Kläger, welcher in der Gemeinde wohnt, noch Aufenthalt oder Niederlassung hatte, persönliche Klagen mit Umgebung des G.-G. („Crisgerichts“) bei dem Oberamtsgerichte anzubringen nicht gehindert war, und die Gerichtsbarkeit der Gemeindebehörden über den Beklagten für persönliche Klagen durch die Gerichtsstände des Wohnsitzes, Aufenthalts oder der Niederlassung bedingt wurde. Andererseits wurde fast ausnahmslos die Besugnis der Parteien anerkannt, im Wege der Vereinbarung die Zukünftigkeit des Gemeinderats zu begründen. Als G.-G. funktionierte in Württemberg der Gemeinderat.

In Baden bestand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten eine Gerichtsbarkeit der Bürgermeister für Bagatellfachen, u. z. in Landgemeinden für Streitgegenstände bis zum Werte von 5 Gulden, in Städten bis zum Werte von 24 Gulden. Außerdem konnten vor den Bürgermeistern Klagen wegen Injurien und leichter Körperverletzungen erhoben werden. Die Straf Gewalt der Bürgermeister war jedoch beschränkt, und den Parteien stand das Recht der Beschwerde bei dem Amtsgerichte zu, während gegen die Entscheidungen der württembergischen Gemeinderäte nur die auf die Geltendmachung von Rechtsverhältnissen angelegte Nichtigkeitsklage bei dem Oberamtsgerichte zulässig war (Württemb. Civil-Pr.O. v. 1868 Art. 648, 735).

3) Die Begründung des Entwurfes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze stellte die Behauptung auf, die G.-G. hätten sich in Baden und insbesondere in Württemberg bewährt; man schäfe sie als eine Einrichtung, welche die Geschäftslast der Staatsgerichte durch die Fernhaltung der unbedeutenden, ihrer Zahl nach aber sehr erheblichen Prozesse erleichtere und den Parteien die Möglichkeit gewähre, Streitigkeiten von geringem Betrage ohne unverhältnismäßigen Aufwand von Zeit und Kosten zum Austrage zu bringen. Durch eine statistische Ausführung wurde der Nachweis der Nichtigkeit dieser Aufstellung versucht und dann geltend gemacht: es

läge kein Grund vor, Institutionen dieser Art, welche in den gedachten Staaten seit langer Zeit Wurzel gefaßt und sich bewährt hätten, für unvereinbar mit einer Gerichtsorganisation für das deutsche Reich zu erachten. Demgemäß beabsichtigte der Entwurf des G.-G. § 3 Nr. 3 ganz allgemein die Zulassung von G.-G. und fügte nur die Einschränkung hinzu, daß diesen Gerichten nur die Entscheidung von vermögensrechtlichen Ansprüchen, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 60 M nicht übersteige, übertragen werden dürfe. Über die weitere Ausgestaltung der G.-G. enthielt der Entwurf keine Bestimmungen. Der Landesgesetzgebung war es überlassen, die gemeindegewöhnlichen Entscheidungen wie bisher als erstinstanzliche gelten zu lassen und dagegen irgendwelchen Rechtsschutz zu eröffnen, oder den Entscheidungen der G.-G. nur unter der Voraussetzung Wirksamkeit beizulegen, daß die Beteiligten nicht den Rechtsweg erster Instanz bei einem ordentlichen Gerichte beschritten.

4) Gegen das Projekt des Entwurfes erhob sich in der Reichsjustizkommission, u. z. in allen drei Beratungen, lebhafteste Opposition. Es waren namentlich württembergische Juristen (Sauer, Zimmer), welche die Einrichtung aus juristisch-technischen und aus Gründen der staatlichen und der nationaldeutschen Politik bekämpften. Durch die Aufrechterhaltung des „überlebten“ Institutes würde die Gleichförmigkeit der deutschen Gerichtsorganisation durchbrochen. Bei der Wahl des Gemeinderates, dem die Gerichtsbarkeit zukomme, seien politische Gesichtspunkte und Parteirücksichten maßgebend. In den größeren Städten bedeute die Gemeindegewöhnlichkeit die Abwälzung einer an sich dem Staate als Inhaber der Justishoheit obliegenden Staatslast auf die Gemeinde. In Gemeinden mittlerer Größe werde die streitige Justiz allgemein als eine mit großem Zeitaufwand verbundene, die natürliche wirtschaftliche Aufgabe der Gemeinden beeinträchtigende Last empfunden, so daß diese Sachen häufig am Schluß der Sitzungen in gar zu summarischer Weise erledigt würden. In den kleinen ländlichen Gemeinden seien nur zu häufig Parteirücksichten der verschiedensten Art (Familienbeziehungen, Standesgegenlag, Gemeindeangehörigkeit) auf die Ausübung der Rechtspflege nicht ohne Einfluß. Häufig seien die Entscheidungen geradezu durch Zweckmäßigkeitsrücksichten motiviert. Das Institut genieße gerade auf dem Lande kein Vertrauen. Schon Ludwig Uhland habe die Aufstellung des Gemeinderates als förmliches Gericht für „widernatürlich“ erklärt; das württembergische Justizministerium selbst habe im Jahre 1862 die Beibehaltung der Gemeindegewöhnlichkeit durch das ungelobte Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unbefangenheit der Gemeinderäte motiviert; nur aus einem Wechsel in der Politik (der selbst wieder mit dem Thronwechsel zusammenhing) sei das Zurückkommen auf das veraltete Institut zu erklären. Das württembergische Bundesratsmitglied (Obertribunalsrat von Kothlaas) verteidigte zwar in der zweiten Lesung der Kommission die G.-G. wegen der praktischen Vorteile, die sie böten, ließ aber doch die Bemerkung fallen, niemand werde behaupten, daß die Gemeinde, namentlich die Landgemeindegewichte, eine besonders gute Justiz zu gewährleisten geeignet seien“ (Sauer, Materialien Bd. I Abt. 1 S. 756), und an einer

<sup>1)</sup> Die folgende Darstellung bezüglich der G.-G. in Württemberg und Baden vor der Zeit des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes ist in der Hauptsache der Begründung des Entwurfes des Gerichtsverfassungsgesetzes entnommen. S. Sauer, die gesamten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetze (Bd. I der Mot. zu den Reichsgesetzen) Abt. 1 S. 51. Bezüglich der früheren Zeit in Württemberg vgl. noch Wächter, B. Privatrecht § 14 Bd. 1 S. 42, § 39 S. 279.

andern Stelle erklärte der nämliche Bundesratsvertreter, daß sich in Württemberg keine Stimme für das Institut erheben würde, wenn sich dasselbe der Reichsgesetzgebung gegenüber nicht halten lasse (Hahn, Materialien S. 757). Der badische Abgeordnete in der Reichsjustizkommission (Grimm) meinte zwar, daß in Baden keine solchen Mißstände in der Rechtspflege der Bürgermeister hervorgetreten seien, wie sie in Bezug auf Württemberg behauptet wurden, aber auch für Baden sei kein Bedürfnis zu einer Ausnahme von der deutschen Rechtsgleichheit vorhanden; die Bürgermeister erledigten die Prozesse nicht schneller und jedenfalls nicht besser als die ordentlichen Gerichte (Hahn, Materialien S. 408); die badische Gemeindejurisdiction sei kein Überbleibsel der alten Volksgerichte, sondern ein Rest aus der Zeit der Staatsallmacht, da (in Baden) nicht etwa die Gemeindebehörde als Kollegium, sondern der Bürgermeister in seiner Eigenschaft als Organ der Staatsgewalt, mithin als Beamter mit einer großen Menge von Machtbefugnissen administrativ, polizeilicher und richterlicher Art ausgerufen worden sei (Hahn, Materialien S. 409 a. G., 410). Die Bürgermeister seien Administrativbeamte<sup>1)</sup>, ihre Gerichtsbarkeit sei mit dem Erfordernis der Trennung von Justiz und Verwaltung nicht vereinbar. In den drei Lesungen, welchen die Reichstagskommission die Entwürfe der Justizgesetze unterzog, wurde das Projekt einer besonderen Gemeindegerichtsbarkeit trotz verschiedener Rettungsversuche abgelehnt (Hahn, Materialien I S. 410, 758; I 2 S. 1032), zuletzt allerdings mit einer Stimme Majorität. Zu diesem Schicksal trug auch die Unklarheit und Unsicherheit bei, welche seitens des Entwurfes und seiner Vertreter hinsichtlich der Ausgestaltung des projektierten Institutes gelassen worden war.

5) Vor der zweiten Lesung im Plenum des Reichstages hatte sich in Württemberg eine lebhafteste Agitation zu Gunsten der G.-G. geltend gemacht, die Abgeordnetenkammer hatte einen, die Erhaltung des Institutes befürwortenden Beschluß gefaßt (Hahn, Materialien I 2 S. 1150), und man gewinnt bei Durchsiegung der auf die Frage betriebligen Verhandlungen und Nachrichten den Eindruck, als wenn man in Württemberg in der reichsrechtlichen Befestigung der G.-G. einen Eindruck des Reiches in die berechtigten Eigentümlichkeiten Württembergs erblickt hätte. — Unter den Beschlüssen des Bundesrates, durch welche dieser zu den Ergebnissen der Reichsjustizkommission Stellung nahm, befand sich das Verlangen, die auf die G.-G. bezügliche Bestimmung des Entwurfes wieder herausstellen (Hahn, Materialien I 2 S. 993). Eine lange, sehr lebhafteste Verhandlung des Reichstages (18/11 1875) bezog sich auf diesen Beschluß des Bundesrates und die dazu gestellten Anträge der Abgeordneten Blum und von Cuny (Hahn, Materialien I 2 S. 1141 bis 1165). Das Ergebnis war die Wiedereinstellung der G.-G. in die vom Gerichtsverfassungsgesetze zugelassenen, aber nicht bestellten besonderen

Gerichte, freilich unter Modalitäten, die vom Entwurf nicht vorgesehen waren<sup>2)</sup>.

§ 2. Die reichsrechtliche Zulassung. I. Die Voraussetzungen, unter welchen das G.-G. § 14 Nr. 3 G.-G. zulässig, sind folgende:

1) Es dürfen denselben nur vermögensrechtliche Ansprüche zugewiesen werden. Dieser Begriff umfaßt „alle Ansprüche aus dem Gebiete des Sachenrechts (einschließlich der Besitzklagen), alle Ansprüche aus dem Gebiete des Obligationenrechts (ohne Unterschied zwischen den verschiedenen Entscheidungsründen der Obligationen), alle Ansprüche aus dem Gebiete des Erbrechts, ferner die Ansprüche aus dem Gebiete des Familienrechts, welche (wie z. B. der Anspruch auf Lebensunterhalt, . . .) auf eine Leistung in Geld oder Geldeswert hinauslaufen. Auch Feststellungsklagen in Bezug auf Rechtsverhältnisse aus dem Gebiete des Vermögensrechts, desgleichen Feststellungsklagen in Bezug auf Urkunden, welche für derartige Rechtsverhältnisse bedeutsam sind, gehören hierher“<sup>3)</sup>. Das Reichsrecht macht keinen Unterschied zwischen persönlichen und dinglichen Klagen, ebensowenig zwischen Mobilien- und Immobilienklagen.

2) Der Gegenstand des Anspruches darf in Geld oder Geldeswert die Summe von sechzig Mark nicht übersteigen. Für die Berechnung sind die §§ 3–9 der C.-Pr.-D. maßgebend.

3) Der Entscheidung des G.-G. darf nur die Bedeutung einer vorläufigen oder versuchsweisen Erledigung beigelegt werden. Beiden Parteien muß es freigestellt werden, innerhalb einer vom Landes-Gesetze zu bestimmenden Frist den „ordentlichen Rechtsweg“ zu beschreiten, d. h. die Angelegenheit auch nach der gemeindegewöhnlichen Entscheidung an dasjenige Erstinanzgericht zu bringen, vor welches dieselbe nach der Zivilprozessordnung zu bringen gewesen wäre, wenn keine Gemeindegerichtsbarkeit bestände. Die Befreiung des Rechtsweges gegen das gemeindegewöhnliche Urteil darf nicht den Charakter des Rechtsmittels bekommen.

4) Der Gemeindegerichtsbarkeit dürfen nur unterworfen werden: a) Personen, welche in der Gemeinde wohnen; b) Personen, welche in der Gemeinde eine gewerbliche oder landwirtschaftliche Niederlassung haben, diese, insoweit der Gerichtshand der Niederlassung begründet ist (C.-Pr.-D. § 22); c) Wohnsitzlose, die sich in der Gemeinde aufhalten; d) Personen, welche sich in einer Gemeinde unter Verhältnissen aufhalten, welche ihrer Natur nach auf einen Aufenthalt von längerer Dauer hinweisen, insb. öffentliche Dienstboten, Hand- und Fabrikarbeiter, Gemeindegewerben, Studierende, Schüler, Lehrlinge, Bauunternehmer u. s. w.

Während für die Gerichtsunterthänigkeit und die Bestimmung des Gerichtsstandes genügend nur die Ortsbeziehungen des Beklagten maßgebend

<sup>1)</sup> Hahn, Materialien I 2 S. 1164. Die Abstimmung war auch zweifelhaft. Erst die Gegenprobe ergab ein sicheres Resultat für die Zulassung der G.-G.

<sup>2)</sup> Volbar bewilligt, Zivilprozessordnung für das Deutsche Reich, Bem. 2 zu § 21, G. Ruff, 1893 S. 24. Vgl. auch die Kommentare von Gausp, Straußmann und Koch, Palimowski und Vogt, Petersen zu § 21 der C.-Pr.-D.

<sup>3)</sup> Nach dem jetzigen Rechte Badens sind es freilich von den Gemeinden gewählte, der landesherrlichen Befähigung nicht beherrschte Gemeindebeamte (vgl. Schenkel im Handb. d. s. R. [Baden] S. 40).

sind, so kommen hier auch die des Klägers in Betracht. Nicht nur braucht sich beim G.-G. niemand einzulassen, der nicht in einer der genannten Beziehungen zu der Gemeinde steht, sondern es braucht auch niemand als Kläger an das G.-G. zu gehen, wenn bei ihm keine der erwähnten Ortsbeziehungen tritt, sollte gleich in der Person des Beklagten die Voraussetzung für den Gemeindegerichtsstand gegeben sein. Erfahrungen, die in Württemberg gemacht worden sind, haben schon dort in der Gesetzgebung des Jahres 1868 und jetzt in der Reichsgesetzgebung zu der letzterwähnten Einschränkung den Anlaß gegeben. Bei den juristisch nicht gebildeten und besonders bei den juristisch nicht geschulten (gefesigten) Gemeinderichtern besorgte man eine, wenn auch vielleicht unbewußte Voreingenommenheit zu Gunsten des Gemeinbegünstigten oder gegen den auswärtigen Mann, den man insofern nicht nötigen wollte, bei der Gemeinde gegen einen Gemeindeangehörigen Recht zu suchen.

II. Die Landesgesetzgebung kann die Grenzen der Gemeindegerichtsbarkeit enger ziehen, als das Landesrecht — s. unten § 5 —; aber das Landesrecht kann die sachliche Zuständigkeit der G.-G. gegenüber dem Reichsrecht nicht erweitern. Auch durch Parteiübereinkunft kann die Zuständigkeit eines G.-G. nicht für eine Sache begründet werden, für welche sie das Reichsrecht nicht zugelassen hat. Die Zulassung des Reichsrechtes geht nicht weiter, als auf vermögensrechtliche Ansprüche bis zu 60 M. Verhandeln die Parteien einen Anspruch in höherem Betrag oder eine familienrechtliche Angelegenheit vor dem G.-G., so ist das eine Privatverhandlung, deren Wirksamkeit lediglich nach den Bestimmungen des Privatrechts zu beurteilen ist. Über den Betrag von 60 M. hinaus kann das G.-G. nicht verurteilen. Trotz der Vollstreckbarkeitsklärung hätte der Gerichtsvollzieher die Vollstreckung abzuwehren. Die Abweisung eines den Betrag von 60 M. übersteigenden Anspruches durch das G.-G. erwacht bezüglich des Überschusses nicht in Rechtskraft.

III. Die sachliche Zuständigkeit der Rheinischfahrtsgerichte geht — weil eine noch speziellere — der landesgesetzlich begründeten Zuständigkeit der badischen G.-G. vor. Aber die Zuständigkeit der Rheinischfahrtsgerichte ist keine ausschließliche — s. diesen Artikel —, deshalb kann im Wege der Parteevereinbarung eine vor die Rheinischfahrtsgerichte gehörende Sache vor ein badisches G.-G. gebracht werden, wenn die reichs- und landesrechtlichen Voraussetzungen der Gemeindegerichtsbarkeit gegeben sind.

IV. Durch die Zuständigkeit von Innungen und Innungsschiedsgerichten wird die Zuständigkeit der G.-G. ausgeschlossen: R.Gewerbe-G. §§ 97 Nr. 4, 100 e Nr. 1, 97 a Nr. 6, 100 i Abs. 2 mit R.G. v. 29.7.1890, betr. die Gewerbegerichte R.G.Bl. S. 141 § 79; dergleichen durch gewerbliche Schiedsgerichte, welche auf Grund des § 120a der Gewerbe-G. gebildet und in Gemäßheit des § 80 Abs. 2 des Gewerbegerichtsgesetzes umgebildet worden sind (vgl. dieses G. § 12 Abs. 1 und 2) Neue Gewerbegerichte, welche erst auf Grund des mehrgedachten Gesetzes errichtet worden sind, würden nach Reichsrecht in der Zuständigkeit mit den Gemeindegerichten konkurrieren. Die aus-

schließende Zuständigkeit dieser Gerichte nach § 5 des Gesetzes bezieht sich nur auf die ordentlichen, nicht auf besondere Gerichte. Württemberg (Art. 14) giebt aber der Gewerbegerichtsbarkeit nach § 120a der Gewerbeordnung den Vorzug vor der Gemeindegerichtsbarkeit. Die letzterwähnte Bestimmung der Gewerbe-G. ist allerdings durch § 78 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes aufgehoben worden; nach Abs. 2 des § 78 wird aber der Kreis von Rechtsfällen, der in anderen Gesetzstellen (landes- wie reichsrechtlichen) durch Bezugnahme auf § 120a begrenzt wurde, jetzt durch die Aufzählung im § 3 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes bestimmt. Art. 14 des württembergischen Gesetzes muß also jetzt in der Art gelten werden, daß durch die Bestimmungen über die Gemeindegerichtsbarkeit die Behandlung von Gewerbe Streitigkeiten im Sinne des § 3 Abs. 1 des Gewerbegerichtsgesetzes nicht berührt wird. Auch im (neuen) § 115 Abs. 3 des badischen Gesetzes scheint der Vorzug der Gewerbe- vor der Gemeindegerichtsbarkeit vorausgesetzt zu sein. Insofern es sich aber nicht um gewerbegerichtliche Gebilde handelt, sondern um die nach Abschnitt fünf (§§ 71 bis 75) des Gewerbegerichtsgesetzes begründete Zuständigkeit des Vorstehers der Gemeinde/Bürgermeister, Schultheiß, Ortsvorsteher u. s. m. zur Erlassung vorläufiger Entscheidungen<sup>1)</sup>, so ist dieselbe keine ausschließliche. Dieselbe konkurriert vielmehr mit derjenigen der Gemeindegerichte. Die Parteien haben jetzt in Württemberg und Baden wenn kein (neues) Gewerbegericht vorhanden ist, die Wahl, ob sie bei dem Bürgermeister die vorläufige Entscheidung in Gemäßheit der §§ 75 ff. des Gewerbegerichtsgesetzes nachsuchen oder bei dem Gemeindealte als Repräsentanten des Gemeindegerichts, beziehungsweise bei dem Bürgermeister als Gemeinderichter, Klage stellen wollen<sup>2)</sup>. Im ersten Falle regelt sich das Verfahren nach dem Gewerbegerichtsgefesze, im zweiten nach den bezüglichen Landesgesetzen. Da die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung des Gemeindevorstehers auch nach Verschreitung des ordentlichen Rechtsweges unmeisthaft aufrechterhalten werden kann (Gewerbegerichts-G. § 72 Abs. 2-4), während die das gleiche Ergebnis bezieldenden landesgesetzlichen Bestimmungen Wenden unterliegen — s. unten § 8 —, so dürfte jetzt dem reichsrechtlichen Verfahren der Vorzug zu geben sein.

§ 3. Die ausführende Landesgesetzgebung. Nur Württemberg und Baden, die, wie erwähnt, schon früher Gemeindegerichte besaßen, haben von der durch das Gerichtsverfallungsgesetz gewährten Ermächtigung Gebrauch gemacht. Württemberg hat die Einrichtung in den §§ 3-14 des

<sup>1)</sup> Vgl. Wörterbuch, I. Ergänzungsband, Art. Gewerbegerichte S. 46 Spalte links unten.

<sup>2)</sup> Vgl. die Begründung des § 72 (80) des Entw. des Gewerbegerichtsgesetzes in den stenogr. Ber. über die Verhandl. d. Deutschen Reichstages. 8. Leg.-Ver. I. Session 1890/91. Citer. Anlageband, Berlin 1890 S. 5051. — Vgl. auch Bill. v. v. Müll., Das Reichsgefes, betr. die Gewerbegerichte, Berlin 1891 S. 317 a. G. — Cito. Die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern in Theorie und Praxis, 3. Aufl., Berlin und Neuwied 1891, S. 90, scheint im Widerspruch mit der Begründung des Entwurfs anzunehmen, daß die Gemeindegerichtsbarkeit die Angelegenheiten des Gemeindevorstehers nach dem Gewerbegerichtsgefesze ausschließt.



Ausführungsgesetzes v. 18/8 1879 zur Reichsgerichtsprozeßordnung (Reg.-Bl. Nr. 23 S. 174) geordnet<sup>1)</sup>. Bgl. dazu G a u p p, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg (im Handb. d. d. R. III 1, 2) § 68 S. 205; G a u p p, Die auf den Civilprozeß bezüglichen Normen des württemb. Landesrechts. Im Anschluß an die Reichsjustiz-Pr. C. dargestellt. Freiburg i. Br. und Leipzig 1893 S. 16, 23 und S. 45; Landauer im württemb. Gerichtsblatt Bd. 21 S. 388. Baden hatte die Einrichtung geregelt in dem allgemeinen Einföhrungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen v. 33 1879 (G.u.B.Bl. Nr. 10 S. 91 Titel VII §§ 115—123. Bgl. dazu: Binger, Das badische Einföhrungsgesetz zu den Reichsjustizgesetzen mit Erläuterungen aus den Regierungsmotiven u. s. w., Heidelberg 1879, S. 115. Durch das badische Gesetz v. 16/4 1886 (G.u.B.Bl. Nr. XVI S. 141) ist das vorstehende Gesetz erheblich verändert und erweitert worden.

§ 4. Die Behörden der Gemeindegerichtsbarkeit. In Württemberg bildet der nach den Gesetzen über die Gemeinde-Versaffung besetzte Gemeinderat das Gemeindegericht. Dieses ist also collegialisch organisiert; doch können die gemeindegewöhnlichen Geschäfte in allen Gemeinden einer Abteilung des Gemeinderates von 3 Mitgliedern übertragen werden; mit den Geschäften des Abteilungsvorstandes darf ein nicht zum Gemeinderat gehöriger Gemeindegewählter betraut werden (Art. 4). Das dem Wahlverfahren der Civilprozeßordnung nachgebildete Schuldlagerverfahren findet vor dem Vorstand des Gemeindegerichts allein statt (Art. 13). — In Baden sind die von den Gemeindegewählten, beziehungsweise vom Bürgerausschuß gewählten Bürgermeister (oder deren Stellvertreter) mit der Gemeindegerichtsbarkeit betraut, das G.-G. ist einzelrichterlich organisiert (G. § 115). — Die unmittelbare Dienstaufsicht über die G.-G. ist sowohl in Württemberg wie in Baden den Amtsgerichten übertragen. Württembergisches Ausf.-G. v. 24/1 1879 zum N.G.B.G. Art. 2 a. E.; badisches Ausf.-G. § 19.

§ 5. Die Zuständigkeit nach den Landesgesetzen. 1) Innerhalb der reichsrechtlichen Grenzen — f. oben § 2 — setzt Württemberg bei der Unterscheidung von Gemeinden I, II, u. III. Klasse ein und verweist Ansprüche bis zum Maximalbetrage von 50, 40, 30 M an die G.-G. Baden geht jetzt bis zur reichsgesetzlichen Grenze von 60 M.

2) Württemberg nimmt dingliche Klagen in Bezug auf gemeindegewöhnliche Grundstücke aus, Baden in speziellerer Fassung Klagen, durch welche das Eigentum, eine dingliche Belastung oder die Freiheit von einer solchen geltend gemacht wird, ferner die Grenzfindungs-, Teilungs- und Befehlklagen, wenn sich diese Klagen auf gemeindegewöhnliche Grundstücke beziehen<sup>2)</sup>. Nach dem württembergischen Gesetze sind ferner ausgenommen: Anfrprüche aus Wechseln, sowie Klagen auf Fest-

stellung freitragender Konfursforderungen (Konf.-C. § 134 Abs. 4, 5)<sup>3)</sup>.

3) Die Angelegenheit des G.-G. ist in beiden Ländern nicht in das Ermessen des Rechtsuchenden gegeben. Das G.-G. ist vielmehr das nach dem Gesetze zuständige Gericht, an das er sich wenden muß, wenn er nicht Abweilung der Klage gewärtigen will.

4) Die Landesgesetze hatten die Macht, der Gerichtsbarkeit der G.-G. im Verhältnis zu derjenigen der ordentlichen Gerichte einen mehr oder weniger ausschließenden Charakter beizulegen. Das Rechtsverhältnis ist verschieden geordnet. Das badische Gesetz steht einer Parteivereinbarung, die Sache bei dem ordentlichen Gerichte zu verhandeln, nicht im Wege. Das ordentliche Gericht darf sich, wenn der Beklagte die Unzuständigkeit nicht geltend macht, nicht für unzuständig erklären. Binger S. 116 zu § 115 des Gesetzes. Durch die vorbehaltlose mündliche Verhandlung des Beklagten zur Hauptsache wird das ordentliche Gericht zuständig (G.-Pr.-C. § 39). — Württemberg ermächtigt die ordentlichen Gerichte, eine Sache, die vor das G.-G. gehört, auch von Amte wegen abzulehnen. Hat aber das ordentliche Gericht in der Sache entschieden, so ist eine Anfechtung des Urteils aus dem Grunde der Zuständigkeit des G.-G. ausgeschlossen (Württembergisches G.-Pr.-C. § 3 Abs. 3; G a u p p, Die auf den Civilprozeß bezüglichen Normen d. württ. u. N. § 38 S. 23)<sup>4)</sup>.

§ 6. Das Verfahren. 1) Beide Gesetze geben den G.-G. die Befugnis, geschäftsmäßige Bevollmächtigte und Beistände zuzulassen. Die im (neuen) badischen Gesetze hinsichtlich der Rechtsanwälte und deren Stellvertreter gemachte Ausnahme ist im Hinblick auf den Wortlaut des § 26 der Rechtsanwaltsordnung nicht ohne Bedeutung.

2) Nach § 116 des badischen Gesetzes haben die Bürgermeister vor Erlassung der Entscheidung die Parteien zu hören und das dem Streite zu Grunde liegende Sachverhältnis zu ermitteln, soweit sie die Ermittlung für erforderlich erachten. Ähnlich Württemberg Art. 6.

3) Beide Gesetze schließen die Abnahme von Eiden sowohl gegenüber den Parteien, als auch gegenüber den Auskunftspersonen aus. Die Abnahme eines Schwurgelübdes findet nicht statt. Ein Zwang zum Erscheinen und zur Aussage dürfte gleichfalls nicht in der Absicht der Gesetze gelegen sein.

4) „Im übrigen“, erklärt das badische Gesetz § 116 Abs. 2, „ist das Verfahren ihrem (d. h. der Bürgermeister) freien Ermessen anheimgegeben.“

5) Die Erzielung eines Vergleiches ist die nächste und die Hauptaufgabe der G.-G. Kommt ein solcher zu stande, so ist derselbe zu protokollieren und vom Vorstand des Gerichts (Bürgermeister) eine vollstreckbare Ausfertigung des Vergleichsprotokolles zu erteilen (Württemberg Art. 10, Baden

<sup>1)</sup> Abgedruckt in den Beilagen zu den Reichsjustizgesetzen. Württembergische Ausführungsgesetze u. s. w. Würzburg und Stuttgart 1880 Bd. 1 S. 15.

<sup>2)</sup> Eine Entscheidung des im § 25 der G.-Pr.-C. enthaltenen Beschlusses.

<sup>3)</sup> Solche Klagen würden wohl schon nach der Konf.-C. § 134 nicht vor die G.-G. gebracht werden dürfen.

<sup>4)</sup> Das Rechtsverhältnis ist ähnlich, wie in dem Falle, wenn eine Klage bei der Kammer für Handelsachen angebracht wurde, die nach dem Gesetze nicht dahin gehört (G.-Pr.-C. § 103 Abs. 2).

§ 122 Abs. 3). Diese Ausfertigung gilt als Vollstreckungstitel<sup>1)</sup>.

6) Kommt ein Vergleich nicht zu stande, so entfällt das G.-G. Württemberg Art. 6 Abs. 5, gestattet auch eine Entscheidung auf den Vortrag einer Partei, wenn die andere Partei geladen war und ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist. Für Baden dürfte sich die gleiche Befugnis aus der allgemein gehaltenen Ermächtigung des § 116 Abs. 2 (s. oben Art. 4) ergeben. Ein Veräumnisverfahren im Sinne der §§ 295 ff. der C. Pr. C. findet vor den G.-G. nicht statt.

7) Die Entscheidung hat sich auch auf die Kosten zu erstrecken. Hinsichtlich der Gerichtsgebühren und der Gebühren von Gerichtsvollziehern gelten besondere Vorschriften. Nach dem ürtembergischen Gesetze dürfen nur bare Auslagen und entgangener Arbeitserdienst von den Parteien aufgerechnet werden (Art. 6 Abs. 7). Baden § 117 Abs. 3 (neu) läßt über die dem Gegner zu erscheidenden Kosten das freie Ermessen des Bürgermeisters entscheiden. Beide Gesetze schließen Gebühren und Reisekosten der Bevollmächtigten und Beistände von der Erstattung aus. — Bei dem Stuttgarter G.-G. erwachsen während der 13 Jahre von 1880—1882 in 25057 Streitfällen 21096 Mk. Gerichtsporeten, wofür nicht ganz eine Mark in der einzelnen Sache.

8) Hinsichtlich der Protokollierung der Verhandlung und hinsichtlich der Befugnisse der Entscheidung vgl. Württemberg Art. 6 Abs. 6 u. 8, Baden § 117 Abs. 2.

§ 7. Die Befreiung des ordentlichen Rechtsweges. I. Wenn eine Verhändigung (Zustellung) an den Gegner nicht ordnungsgemäß ausführbar ist, so soll nach Art. 7 Abs. 4 des württembergischen Gesetzes das Verfahren ruhen. Die Gegenpartei ist davon zu benachrichtigen: dieselbe darf dann die Rechtsweg vor dem ordentlichen Gerichte einklagen. — Nach § 119 des badischen Gesetzes kann das Amtsgericht das Verfahren des Bürgermeisters für geschlossen erklären, wenn die Erhebung einer Sache ungebührlich verzögert wird, und eine Partei sich darüber beschwert. Der Bürgermeister ist vorher darüber zu hören: Beschwerde gegen die Schließung des Verfahrens findet nicht statt. Der Kläger kann jetzt bei dem Amtsgerichte klagen, wobei auch die bei dem Bürgermeister erwachsenen Kosten geltend gemacht werden können<sup>2)</sup>. Außerdem ist der Amtsrichter als Aufsichtsbeamter befugt, gegen den Bürgermeister mit Disziplinarstrafen vorzugehen (Vingner, Das bad. C. G. S. 119).

II. In Gemäßheit des § 14 Nr. 3 des G.-G. Gemahnen beide Gesetze gegen die Entscheidung des G.-G. die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg. Diefelbe ist binnen einer Kostrift (10 Tage in Württemberg, 2 Wochen in Baden) von der Verkündung, beziehungsweise Zustellung der Entscheidung

an schriftlich oder mündlich bei dem Gemeindegerichte zu erheben. Von der Berufung ist der Partei eine Bescheinigung, dem Gegner eine Nachricht zu erteilen. Im Falle schuldbloser Veräumung der Kostrift ist Wiedereinkunft in Gemäßheit der C. Pr. D. §§ 211—216 möglich. — Mit der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Erhebung der Berufung ist die Angelegenheit für das G.-G. erledigt. Durch die gemeinbegerichtliche Entscheidung und die Berufung auf den Rechtsweg sind zwei Bedingungen (Prozessoraussetzungen) für die Klage bei dem ordentlichen Gerichte erfüllt worden. Die Beschreiung des Rechtsweges erfolgt durch Klagestellung bei dem Amtsgerichte<sup>1)</sup>. Der Klage ist die Bescheinigung des G.-G. über die Berufung auf den Rechtsweg beizufügen. Das Amtsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Rechtsweges gegeben sind<sup>2)</sup>. Verneinenden Falls ist die Klage abzuweisen. Nach Eintritt der Rechtskraft des abzuweisenden Urteils tritt die gemeinbegerichtliche Entscheidung wieder in Wirksamkeit.

§ 8. Vollstreckung der gemeinbegerichtlichen Urteile. 1) Ist die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg innerhalb der gesetzlichen Frist nicht erhoben oder auf dieselbe verzichtet worden, so ist das gemeinbegerichtliche Urteil ein Vollstreckungstitel, wie das Urteil eines ordentlichen Gerichtes (C. Pr. D. § 706, Württemberg Art. 11, Baden § 122). Die vollstreckbare Ausfertigung (C. Pr. D. § 662) erteilt der Vorstand des G.-G., beziehungsweise der Bürgermeister. Württemberg verweist hinsichtlich der Vollstreckung auf die Zivilprozessordnung. Das G.-G. ist Vollstreckungs- und Prozeßgericht. In der letzteren Beziehung sind dessen Befugnisse zur Erwinigung von Handlungen oder Unterlassungen (C. Pr. D. §§ 773—775) auf die Grenzen der Straf Gewalt der Gemeindeärte beschränkt<sup>3)</sup>. — In Baden (§ 123) können Zwangsvollstreckungen, welche durch den Gerichtsvollzieher zu bewirken sind (C. Pr. D. § 674), bei dem Bürgermeister beantragt werden, welcher dann im Namen des betreffenden Bürgermeisters einen Gerichtsvollzieher beauftragt (vgl. C. Pr. D. § 674 Abs. 2). Insofern dagegen die Zivilprozessordnung die Gerichte an der Zwangsvollstreckung beteiligt, also namentlich bei Beschlagnahme von Forderungen und bei Vollstreckungen in das unbewegliche Vermögen, Rechtsakten, die ein nicht unbedeutendes Maß von Rechtskenntnissen voraussetzen, hat das badische Gesetz auch in gemeinbegerichtlichen Urteilen die Amtsgerichte beauftragt und diesen namentlich die Handhabung der §§ 773—775 der C. Pr. D.

<sup>1)</sup> Nach dem badischen Gesetze in der früheren Fassung war schon die Berufung durch Klagestellung bei dem Amtsgerichte zu erheben. Im Gesetze vom 16. 4. 1886 Art. IV hat sich Baden in dieser, wie in mehreren anderen Bestimmungen dem württembergischen Gesetze angeschlossen.

<sup>2)</sup> Dazu ist das Amtsgericht schon nach § 117 des G.-G. von Amts wegen verpflichtet. Die ihm diese Pflicht gleichfalls obliegende Festimmung des württemberg. Art. 6 Abs. 5 hat lediglich unter dem Gesichtspunkte einer bestehenden Institution praktische Bedeutung.

<sup>3)</sup> Württemberg G. v. 12. 8. 1879 Art. 2—5 u. 11. In Gemeinden I. Klasse bis zu 6 Tagen halt und 36 Geldstrafe, in Gemeinden II. Klasse bis zu 4 Tagen und 24 „ in Gemeinden III. Klasse bis zu 2 Tagen und 12 „. Haupt im bad. b. St. Rechts (Württemberg S. 179 zu Note 5, S. 183 zu Note 6).

<sup>1)</sup> Und zwar für das ganze Reich. Kann man § 702 Art. 1 der C. Pr. D. dafür nicht geltend machen, weil hier unter „ordentlichen Gerichten nur die ordentlichen Gerichte verstanden seien — vgl. Kohlar Zustreit, Rem. I zu § 702 —, so würde doch auf § 706 der C. Pr. D. die Vollstreckbarkeit geltend gemacht werden können.

<sup>2)</sup> Richtig wäre es, in einem solchen Falle den § 97 der C. Pr. D. in Anwendung bringen zu lassen und dem Bürgermeister die Kosten des von ihm verschleppten Verfahrens aufzulegen.

vorgegebenen Zwangsmahregeln übertragen (Ausf. G. § 123 Abs. 2; Bingner S. 121).

2) Beide Gesetze erklären nach dem Vorgange des § 108 (120 a) der Gem.-D. die Entscheidungen der G.-G., trotz der Mäßigkeit einer Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg, für vorläufig vollstreckbar (Württemberg Art. 9; Baden im [neuen] Abs. 1 des § 122). Im Falle dieser Berufung soll das Amtsgericht nach Anweisung des § 647 der C.Pr.D. auf Antrag darüber entscheiden, ob die Zwangsvollstreckung gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt werde, ob sie nur gegen Sicherheitsleistung statfinde, ob die erfolgten Vollstreckungsmahregeln gegen Sicherheit aufzuheben seien. Bei dieser Einfügung der vorläufigen Vollstreckbarkeit in den gemeindeggerichtlichen Prozeßapparat dürfte die Kraft des Landesrechts gegenüber dem Reichsrechte überschätzt worden sein. In Baden hatte man früher Bedenken (Bingner zu § 122 S. 120); jedenfalls dürfte der Wert der Einrichtung sehr gering sein. Der Beurteilte, der nicht erfüllen will, braucht nur sofort die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg zu erheben. Ist diese rechtzeitig und ordnungsgemäß erfolgt, so ist damit die Kraft der gemeindeggerichtlichen Entscheidung nach Reichsrecht erloschen: über die Berufung hinaus kann das Landesrecht den Entscheidungen seiner G.-G. die vorläufige Vollstreckbarkeit so wenig, wie die definitive beilegen. Die landesrechtliche Verweisung auf § 647 der C.Pr.D. kann das Amtsgericht nicht zum staatsrechtlichen Rechtsnachfolger des G.-G. machen; das Amtsgericht erhält durch solche Verweisung weder die Macht, die gemeindeggerichtliche Vollstreckbarkeitsklärung ausdru zu erhalten, noch dieselbe auszuüben, die ganze Entscheidung des G.-G. ist vielmehr durch die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg hinfällig geworden. Die vorläufige Vollstreckbarkeit der gemeindeggerichtlichen Entscheidungen hat nur dann während zehn Tagen oder zwei Wochen praktische Bedeutung, wenn der Beurteilte weder erfüllen, noch die Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg erheben will. Nach Ablauf dieser Fristen ist die Entscheidung, wenn keine Berufung erfolgte, definitiv vollstreckbar.

§ 9. **Besondere Verfahren im Gemeindegerichtsprozesse. Wiederaufnahme.** 1. Fast das ganze Mißzeug, welches die Civilprozeßordnung den auf den Schutz ihrer Rechte Bedachtnehmenden zur Verfügung stellt, ist von den zwei Landesgesetzgebungen auch für den G.-G.-Prozeß verwertet worden. Baden, das im Gesetze von 1879 noch zurückhaltender war, hat das Verfallene im Gesetze von 1886 ausgiebig nachgeholt.

1) Beide Gesetze lassen das Mahnverfahren zu. Baden (§ 120) verweist hinsichtlich der Ausgestaltung auf die C.Pr.D. §§ 628—643, läßt aber die Angelegenheit in das amtliche Verfahren übergehen, wenn gegen den Vollstreckungsbesehl des Bürgermeisters der Einspruch erhoben wird. In dem Einsprache liege dann die Berufung auf den Rechtsweg (Bingner S. 119). Die Zulässigkeit einer solchen Abpeinung des Zahlungsbeurtragnen in Bezug auf den Rechtsweg dürfte doch fraglich sein! Der Zahlungsbeauftragte muß wie der vom Bürgermeister im ordentlichen G.-G.-Verfahren Beurteilte in der Lage sein, durch die

Berufung auf den Rechtsweg die Entscheidung des Bürgermeisters in Frage zu stellen. Er braucht sich nicht in die unangütigere Lage des Einspruchslägers gegen den Vollstreckungsbesehl drängen zu lassen. Und soll etwa die vom Bürgermeister angeordnete vorläufige Vollstreckung weiter gehen, trotzdem die Angelegenheit durch den Einspruch in das amtliche Fahrwasser eingelenkt worden ist? Oder soll der Amtsrichter als Rechtsnachfolger des Bürgermeisters in der vorläufigen Zwangsvollstreckung nach § 647 der C.Pr.D. sich verhalten? Vgl. dagegen, was im vorigen Paragraphen(2) bemerkt worden ist.

Württemberg hat in den neun Absätzen des Art. 13 ein Mahnverfahren unter dem Titel „Schuldklagerfahren“ für die Fälle ausgebildet, wenn Geldforderungen als unbestritten eingeklagt werden. (Vgl. darüber Gaupp, Die auf den Civilprozeß bezüglichen Normen des württemberg. Landesrechts, S. 45.)

2) Beide Gesetze gestatten die Erlassung von Arrestbefehlen und einstweiligen Verfügungen. Württemberg Art. 12; Baden in den §§ 120 a bis 120 e, welche durch das G. v. 16/4 1886 eingefügt wurden.

11. Auch die Wiederaufnahme des Verfahrens ist von beiden Gesetzen vorgehen (Württemberg Art. 8 Abs. 2, Baden § 123 a). Das Wiederaufnahmegericht ist bei dem Amtsgerichte anzubringen.

**Schlußbetrachtung.** Die kühle Zurückhaltung, mit welcher das Projekt der Zulassung der G.-G. im Deutschen Reichstage zuerst aufgenommen wurde, hat einem wärmeren Interesse für die Einrichtung Platz gemacht. Nach sehr dankenswerten Mitteilungen aus Stuttgart sind die Ergebnisse der dortigen Gemeindeggerichtspflege glänzende zu nennen. In den 13 Jahren von 1880—1892 waren bei dem Stuttgarter G.-G. abgegeben von dem Schuldblagverfahren (s. oben § 9 I, Abs. 2), anhängig 23057 Streitfachen, also durchschnittlich 1773,61 im Jahre. Davon wurden erledigt

		im Jahresdurchschnitt
im Vorverfahren oder nach der mündlichen Verhandlung . . . . .	6413	493,3
nach Verhandlung mit beiden Parteien . . . . .	4228	325,23
auf Vortrag einer Partei auf Grund Anerkenntnisses (in 12 Jahren) . . . . .	3134	241
durch Vergleich ohne Urteil (in 12 Jahren) . . . . .	343	26,28
durch Vergleich (in den 13 Jahren) . . . . .	1294	107,83
Beweisbeschlüsse ergingen (in 9 Jahren) . . . . .	4565	351,15
Berufung auf den ordentlichen Rechtsweg wurde in (13 Jahren) angemeldet . . . . .	681	75,66
die Berufung wurde zurückgenommen (in 9 Jahren) . . . . .	729 mal	60,75 mal
die Berufung wurde durch Vergleich erledigt (in 11 Jahren) . . . . .	64 mal	7,11 mal
die Berufung wurde ausgeführt (in den 13 Jahren) . . . . .	68 mal	6,18 mal
	349 mal	26,84 mal

Befätigung durch das Amtsgericht erfolgte (in 12 Jahren) . . . . .	75 mal	im Jahres- durchschnitt 6,25 mal
Abänderung durch das Amtsgericht erfolgte (in 12 Jahren) . . . . .	63 mal	5,25 mal
Ganz besonders ergiebig war die Thätigkeit des Stuttgarter G.-G. in dem Schulplagver- fahren. In den 13 Jahren 1880—1892 wurden		
Gefuche um Erlaffung eines Zahlungsbefehls gestellt	48479	3729,15
Zahlungsbefehle ergingen	45702	3515,54
erleidet wurden durch Zu- rücknahme des Antrages oder durch Befahlung . . . . .	2553	196,38
Widerspruch wurde erhoben	11746 mal	903,53 mal
Bollrückungsbefehle wur- den erlassen . . . . .	31403	2415,61

In Baden, wo nach der Versicherung des badischen Abgeordneten in der Justizkommission kein Bedürfnis zu einer Ausnahme von der deutschen Rechtsgleichheit vorhanden war, hat man zu einem Ausbau der auf die G.-G. bezüglichen Gesetzesbestimmungen neuerlich Anlaß genommen. Der Gedanke, die Rechtspflege mit der Gemeinde in Verbindung zu bringen, ist in Bezug auf gewerbliche Streitigkeiten von der Gesetzgebung des Reiches in verschiedenen Variationen ausgeprägt worden. Auch sonst ist manches Rechtsgebiet von der ordentlichen Rechtspflege in den letzten zwei Decennien abgetrennt. Es ist von der Gesetzgebung die entgegen-  
gesetzte Richtung eingeschlagen worden, als die war, welche noch bei Einbringung der Reichsjustizgesetze vorherrschte. Damals war Vereinfachung der bunten Gerichtsverfassung das Grundziel der Reform, jetzt steht wieder die Anpassung der Gerichtseinrichtungen an die Verhältnisse des sozialen Lebens im Vordergrund. Um dieser Anpassung willen versieht man in weitem Umfange auf die Mitwirkung rechtsgewaltiger Elemente bei der Rechtspflege. Als ein Fortschritt im Volkeseben kann diese komplizirte Ausbildung demjenigen nicht erscheinen, dem das Recht die zwar in hater Entwicklung begriffene, aber doch jeweilig feste Grenzziehung für das menschliche Handeln bedeutet. Es ist ja keinem Zweifel unterworfen, daß nicht alle in den Prozessen ergehenden Urteile reine Denkopoperationen, sogenannte logische Urteile sind: bei genauerem Zusehen zeigt sich vielmehr, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle den richterlichen Urteilen mehr oder weniger Elemente von sogenannten Willensentscheidungen innewohnen, und zwar Willensentscheidungen, deren Verbindlichkeit durch eine Vertraulichkeit mit den zu beurteilenden thatsächlichen Verhältnissen bedingt ist. Deshalb ist die Heranziehung von Urtheilelementen, bei denen eine solche Vertraulichkeit vorausgesetzt werden darf, für die Zwecke der Rechtspflege gewiß eine verständige und erfreuliche Entwicklung. Aber die Zeitung der Rechtspflege, die Zusammenhaltung der Verhandlung und Untersuchung des Falles, die Fernhaltung namentlich von Gesichtspunkten, die sich mit dem Wesen des Rechts nicht vertragen, sollte nur Männern anvertraut werden, welche nicht bloß das rechtliche Wissen als Ausgangspunkt des rechtlichen Urtheilens parat haben, sondern auch rechtlich disciplinirt sind. Auf juristisches Wissen und

auf juristische Denf- und Willensgewohnheiten sollte die Rechtspflege niemals ganz verzichten! Auf Resultate, wie sie vom Stuttgarter G.-G. erzielt worden sind, kann bei der überwiegenden Mehrzahl dieser Gerichte, namentlich bei den ländlichen G.-G. nicht mit Zuversicht gerechnet werden. Der Vorbehalt des ordentlichen Rechtsweges, die Verlegung der Rechtsmittel in das ordentliche Gerichtsverfahren sind nicht geeignet, die Bedenten zu beseitigen, welche gegen eine Rechtspflege ohne Rechtsverständige sprechen<sup>1)</sup>. Mit der Gemeinde muß die Schiedsmanns-einrichtung verbunden werden, in der Gemeinde oder in engeren Genossenschaften mögen die Einigungsämter ihren Sitz haben, — Gericht und Rechtspflege aber sollte die Staatsgewalt fest in der Hand behalten.

#### Quellen und Literatur

sind im Texte angegeben, die Quellen insbesondere in den §§ 2 u. 3.

Hermann Seuffert.

### Gerichtsdienler.

Bei Ausübung der Gerichtsbarkeit bedarf der Richter gewisser untergeordneter Organe, die zur Vollziehung seiner Befehle, zur Aufrechterhaltung der Ordnung an der Gerichtsstelle, überhaupt den niederen Gerichtsdienst zu versehen berufen sind. Dies sind die G.-D., auch Gerichtsboten, Katsdienler genannt. Da der G.-D. nach heutiger Rechtsauf-fassung keineswegs mehr wie im Mittelalter zur Vernehmung eines ordentlichen Gerichts notwendig ist, so hat die Reichsjustizgesetzgebung darauf versichtet, die Organisation des Dienlerpersonals auch nur in den Grundzügen zu regeln, sie vielmehr völlig der Landesjustizverwaltung überlassen. Darnach pflegt bei jedem Gericht die erforderliche Anzahl von G.-D. durch eine höhere Justizverwaltungsbehörde (in Preußen z. B. durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts, in Bayern dagegen durch königliche Entschliegung) gegen ein festes Gehalt oder Tagelohn lebenslänglich oder auf Zeit angestellt zu werden. Die Anstellung ist an gewisse Bedingungen geknüpft (bestimmtes Alter, Erfüllung bezw. Befreiung von der Militärpflicht, körperliche Mütigkeit, befriedigender Probedienst). Bei höheren Gerichten nimmt in der Regel einer dieser Beamten (als Botenmeister, Katsdienler) eine bevorzugte Stellung ein. Der G.-D. wird wie jeder andere Staatsbeamte eidlich in Pflicht genommen und trägt eine bestimmte Dienstkleidung. Zu seinen allgemeinen Amtspflichten gehört namentlich die Beobachtung strenger Verschwiegenheit in allen Dienstangelegenheiten. Im einzelnen liegt ihm ob die Wahrnehmung des sogenannten inneren Dienstes (bei Terminen und Sitzungen, Abtragen der Akten u. dgl.),

<sup>1)</sup> Besonders dann nicht, wenn das Rechtsmittel erst bei einem Verle des Streitgegenstandes von hundert Mark und einem Vermögen zulässig wird (Gewerbegerichtsgesetz § 55).

die Dienstleistungen bei Gerichtstagen, die Wahrnehmung der Anstalten oder Hausmeistergeschäfte, sowie die Aufsicht über Gefangene. Bezüglich anderer Gerichtshandlungen (Verhaftungen, Vorführungen, Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Behändigung von Schriftstücken und Zustellungen) konkurriert seine Thätigkeit mit der des Gerichtsvollziehers. Die Dienstaufsicht führt die Aufsichtsbehörde des Gerichts, bei welchem die Anstellung erfolgt ist.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Preußen: Dienstordnung für die G.-D. v. 23.2.1885, Gerichtsvollzieherordnung v. 23.2.1885 § 49. — Bayern: Allerb. B. v. 23.8.1879 zum Vollzuge des Ausf.-G. v. 23.2.1879 zum R.G.B.G., §§ 27–34. — Sachsen: General-B. v. 12.9.1879 (einige auf den Dienst bei den künftigen Gerichten erster Instanz bezügliche Bestimmungen betreffend) § 3.

B. Literatur: Weßell, System des ordentlichen Civilprozeßes, 3. Aufl., § 36, S. 437 ff. — Land, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts, 2b. I., § 33, S. 133 ff.

Dr o m m h o l d.

## Gerichtskosten.

### I. Einteilung und allgemeines.

§ 1. Begriff und Wesen der Gerichtskosten. — § 2. Reichs- und landesgesetzliche Regelung im allgemeinen.

### II. Reichsgerichtliche Gebühren.

A. Gerichtsgebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — § 3. Gebührenarten. — § 4. Gebührensätze. — § 5. Gebühren höherer Instanzen. — § 6. Hauptgrundlag des Saalgebührensystems. — § 7. Besondere Gebührenangelegenheiten. — § 8. Gebührenberechnungen. — § 9. Gebührenantrag nach dem Werte des Streitgegenstandes und Wertberechnung.

B. § 10. Gebühren im Konkursverfahren.

C. § 11. Gebühren in Strafsachen.

D. Auslagen.

§ 12. Im allgemeinen. — § 13. Die Schreibgebühren. — § 14. Zeugen- und Sachverständigengebühren.

### E. Die Kostenhebung.

§ 15. Allgemeines. — § 16. Fortschreibungsrecht. — § 17. Zulässigkeit der Gebühren und Auslagen. — § 18. Nachforderung und Verzögerung. — § 19. Kostenfrist. — § 20. Armenrecht. — § 21. Das Kosteninsetzungsverfahren. — § 22. Einziehung der Reichsgerichtskosten. — § 23. Kostenhebung in Preußen. — § 24. Kostenhebung in Bayern. — § 25. Kostenhebung im Königreich Sachsen. — § 26. Kostenhebung in Württemberg.

F. § 27. Gebühren der Gerichtsvollzieher.

### III. Landesrechtliche Gebührenvorschriften.

§ 28. Preußen. — § 29. Bayern. — § 30. Königreich Sachsen. — § 31. Württemberg.

### I. Einleitung und allgemeines.

§ 1. Begriff und Wesen der Gerichtskosten. Die G.R. stellen eine auf dem Besteuerungsrecht des Staats beruhende Abgabe für die Benutzung der für die Rechtspflege getroffenen staatlichen Ein-

richtungen dar. Sie treffen daher nur diejenigen, welche von diesen Einrichtungen Vorteil ziehen oder durch Handlungen oder Unterlassungen mittelbar dazu Anlaß geben, daß die Organe der Rechtspflege in Funktion treten.

Ihrem Begriffe nach umfassen die G.R. die Gebühren und die Auslagen. Unter G.R. im engeren Sinne versteht man nur diejenigen, welche für die Thätigkeit der Gerichte entfallen und zur Staatskasse fließen, zum Unterschiede von solchen sogen. außergerichtlichen Kosten, welche einzelnen Personen, wie Rechtsanwältin, Gerichtsvollziehern u. s. w. eine entsprechende Belohnung ihrer Thätigkeit zu sichern bestimmt sind. Die Gebühren und Auslagen der Rechtsanwältin werden an anderer Stelle zur Darstellung gelangen, die der Gerichtsvollzieher sind in diesem Artikel (unter II F) mit behandelt.

§ 2. Reichs- und landesgesetzliche Regelung im allgemeinen. Das G.R.-Wesen beruhte bis zum Jahre 1879 durchweg auf landesgesetzlichen Vorschriften: erst mit dem Erlaß der Reichsjustizgesetze ergab sich die Notwendigkeit der reichsgerichtlichen Regelung für das durch die gebachten Gesetze betroffene Gebiet. Diese Regelung erfolgte durch das G.R.G. v. 18.6.1878, nach welchem Gebühren und Auslagen der Gerichte in allen vor die ordentlichen Gerichte (d. h. Amts-, Land-, Oberlandesgerichte, Reichsgerichte und bayerisches oberstes Landesgericht) gehörigen Rechtsachen, auf welche die C.Pr.O., Str.Pr.O. oder Konf.C. Anwendung findet, zu erheben sind. Dagegen sind die Kostenvorschriften der einzelnen Bundesstaaten auch fernhin in Kraft geblieben für alle landesgesetzlich geregelten Verfahrensarten, insbesondere also für die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (Subhastation), sowie für alle Angelegenheiten der nichtstreitigen (freiwilligen) Gerichtsbarkeit.

Das G.R.-Gesetz legt der Vergütung der gerichtlichen Thätigkeit im Prinzip das Pauschalverrechnungssystem zu Grunde, wodurch die Einzelverrechnung für richterliche Akte und Nebendinge ausgeschlossen wird. Als Maßstab bei der Gebührenberechnung dient — in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursachen — ein Tarif. Danach beträgt die volle Gebühr in der ersten Wertklasse bei einem Objekt bis 20 Mtl. einschließlich 1 Mtl., darüber hinaus bis 60 Mtl. 2,40 Mtl., bis 120 Mtl. 4,60 Mtl., bis 200 Mtl. 7,50 Mtl., bis 300 Mtl. 11 Mtl., bis 450 Mtl. 15 Mtl., bis 650 Mtl. 20 Mtl., bis 900 Mtl. 26 Mtl., bis 1200 Mtl. 32 Mtl., bis 1600 Mtl. 38 Mtl., bis 2100 Mtl. 44 Mtl., bis 2700 Mtl. 50 Mtl., bis 3400 Mtl. 56 Mtl., bis 4300 Mtl. 62 Mtl., bis 5400 Mtl. 68 Mtl., bis 6700 Mtl. 74 Mtl., bis 8200 Mtl. 81 Mtl., bis 10000 Mtl. 90 Mtl. Die ferneren Wertklassen steigen um je 2000 Mtl. und die Gebühren um je 10 Mtl. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist 20 Pf. Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben neben den Gebühren ist unstatthaft. Urkunden (z. B. auch Vollmachten), von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es auch ohne diesen Gebrauch sein würden. Dagegen bleiben die im Verfahren errichteten Urkunden, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Ab-

gaben unterworfen. Soweit die danach zu berechnende Abgabe für Vergleichsurkunden nicht von der betreffenden Gebühr erreicht wird, ist der Mehrbetrag besonders zu erheben.

Das schon vor dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetzte ergangene, auf Wahrscheinlichkeitsannahmen aufgebaute O. R.-Gebief ist in der Begründung zum Entwurf unvorher als ein Versuch bezeichnet worden, der voraussichtlich bald die auf Erfahrungen sich stützende Sand der Revision herausfordern werde. Gegen dasselbe ist denn auch bald nach seinem am 110 1879 erfolgten Inkrafttreten wegen der Höhe der Kosten in der Presse und im Publikum ein wahrer Ansturm erfolgt, so daß bald darauf durch die Nos. v. 286 1881 eine Ermäßigung eintraten mußte. Da trotzdem die Klagen über zu starke Belastung des rechtshuchenden Publikums durch die O. R. nicht verflumten, so wurde abermals im Jahre 1887 dem Reichstag ein auf Ermäßigung der Prosehofkosten gerichteter Entwurf vorgelegt, der aber auch zugleich das Gebiet der Anwaltsgebühren umfaßte. Der Entwurf fand nicht Annahme und seitdem ist in der Presse fast vollkommen Ruhe über den Gegenstand eingetreten.

Daß die O. R. nicht etwa als Finanzquelle dienen, ergibt sich schon daraus, daß z. B. in Preußen die Gesamt-Einkommnen an O. R. im Jahre 1891 rund 55 Millionen betragen, während sich die laufenden Gesamtausgaben für die Justizverwaltung auf rund 91 Mill. Mk. beliefen. Von allen O. R. machen die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aufkommenen fast genau  $\frac{1}{3}$  aus, davon entfällt wieder  $\frac{1}{3}$  auf baare Auslagen. Beim Reichsgericht, wo nur Kosten in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen erwachsen, betrug 1891 die Sollenahme an solchen 436 100 Mk., während die Gesamtsollausgaben für das Reichsgericht (ohne die Kosten des Reichsjustizamts) sich auf 1519 856 Mk. stellten.

## II. Reichsgerichtliche Gebühren.

### A. Gerichtsgebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

(Vgl. auch Art. Gebühren § 6, S. 468 f.)

§ 3. **Gebührenarten.** Der Civilprozeß wird je nach Verlauf und Ausdehnung durch drei Arten von Gebühren besteuert und zwar

a. die Verhandlungsgeldgebühr, welche für die kontradiktorische Verhandlung<sup>1)</sup> d. h. eine solche Verhandlung erhoben wird, in welcher beide Teile verhandelt haben und von beiden Parteien einander widersprechende Anträge gestellt worden sind;

b. die Beweisgebühr, welche für die Anordnung einer Beweisaufnahme erhoben wird, wogegen die Aufnahme des Beweises selbst keine weitere Gebühr erwachsen läßt: hat die angeordnete

Beweisaufnahme weder ganz noch teilweise stattgefunden, so wird die Beweisgebühr nur zur Hälfte angelegt, was aber nicht zulässig ist, wenn einer Partei durch Beweisbeschluss ein Eid auferlegt ist, der Schwurpflichtige jedoch in dem zur Eidesleistung bestimmten Termine nicht erscheint oder die Leistung des Eides verweigert;

c. die Entscheidunggebühr, welche für jede andere den Parteien zugestellte oder verkündete Entscheidung, d. h. jede gerichtliche sachliche Entscheidung (Urteil, Beschluss, Verfügung) und für eine Vergleichsaufnahme zum Anlag kommt, auch wenn die Entscheidung demnächst in höherer Instanz aufgehoben wird.

Eine Besonderheit bietet noch das bedingte Urteil. Ein solches gilt für die Gebührenerhebung zunächst als Beweisanordnung; das erzielende Urteil, welches den Eintritt der festgesetzten Folgen der Leistung und Nichtleistung auspricht, als Entscheidung. Ist jedoch das bedingte Urteil in der Instanz, in welcher es ergangen ist, bis zum Eintritt der Fälligkeit der Gebühren nicht erledigt, so wird für dasselbe die Entscheidunggebühr erhoben, vorbehaltlich der Verichtigung des Gebührenansatzes für den Fall einer nachträglichen Erledigung des Urteils in derselben Instanz.

§ 4. **Gebührensätze.** Der volle Normalbetrag einer jeden dieser drei verschiedenen Gebühren ist der aus dem vorausgeführten Tarif (§ 2) ersichtliche Einheitsatz.

Im jedoch die Beilegung von Streitigkeiten durch Vergleich, Anerkenntnis oder Verzicht zu begünstigen, sind für diese Fälle nachstehende erhebliche Vergünstigungen gewährt:

a) Für die auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts erlassene Entscheidung wird die Entscheidunggebühr nur in Höhe von  $\frac{1}{10}$  des Einheitsatzes erhoben. Die gleiche Gebühr kommt auch für die Aufnahme eines zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossenen, vor Gericht verlaublichen Vergleichs in Anlag.

b) Ebenso tritt eine Ermäßigung der Beweisgebühr auf die Hälfte des Einheitsatzes ein, soweit bezüglich des durch die Beweisanordnung betroffenen Gegenstandes ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen oder auf Grund eines Anerkenntnisses oder Verzichts eine Entscheidung erlassen wird.

c) Unter denselben Umständen fällt ferner die Erhebung einer Verhandlungsgeldgebühr ganz hinweg, wenn es noch nicht zur Anordnung einer Beweisaufnahme oder zu einer anderen gebührenpflichtigen Entscheidung gekommen war.

Ermäßigte Sätze sind ferner in einigen Prozeß- und Verfahrensarten zugelassen und zwar kommen von den Einheitsätzen der obenangeführten Hauptgebühren zur Erhebung nur  $\frac{1}{10}$  im Urkunden- und Wechselprozeß,  $\frac{2}{10}$  in gewissen mit der Zwangsvollstreckung zusammenhängenden Prozeßen, in denen es sich um die Erteilung der Vollstreckungsklausel, um Einwendungen betreffs des festgestellten Anspruchs oder um die Zulassung der Zwangsvollstreckung aus einem ausländischen Urteil oder einem Schiedspruch handelt, sowie für die Rechtsmittel gegen Verläumderurteile.

Mit dem geringeren Satze von  $\frac{1}{10}$  ist auch die

<sup>1)</sup> Nur in Orlösen und in den vor die Landgerichte gehörigen Einmündigungsachen wird ausgenommen immer, sofern nur der Kläger verhandelt, eine Verhandlungsgeldgebühr erhoben; ebenso für die Verhandlung im vorbereitenden Verfahren vor einem Beauftragten Richter, d. h. in Prozeßen, welche die Nichtteil einer Rechnung, eine Vermögensauseinandersetzung oder ähnliche Verhältnisse zum Gegenstande haben.

Verhandlung und Entscheidung über prozeßhindernde Einreden sowie über solche Streitigkeiten befaßt, welche eine endgültige Entscheidung über den erhobenen Anspruch oder ein Eingehen auf die Sache selbst nicht enthalten, wie über die Unzuständigkeit des Gerichts, die Inzulässigkeit des Rechtsstreits, die Entlassung des Beklagten aus dem Rechtsstreit oder die Übernahme des Rechtsstreits durch den Rechtsnachfolger, die Aufnahme eines unterbrochenen oder ausgelegten Verfahrens, die Zulässigkeit der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, der Berufung, Revision u. dergl., den Einspruch, die Anordnung, Abänderung und Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung, sofern die Entscheidung durch Endurteil zu treffen ist, in schiedsrichterlichen Angelegenheiten u. a. m.

Endlich tritt eine Ermäßigung auf <sup>2/10</sup> ein bei Akten über die Zulässigkeit der Nebenintervention und über die Zwangsvollstreckung zur Einwirkung von Handlungen und Unterlassungen.

§ 5. **Gebühren höherer Instanzen.** Sämtliche Gebührensätze erhöhen sich in der Berufungsinstanz um <sup>1/4</sup>, in der Revisionsinstanz (d. h. beim Reichsgericht und Obersten Landesgericht in München) um die Hälfte. In beiden Instanzen kann aber eine Beweisgebühr nur für einen neuen Beweis zum Ansatz kommen, also nicht auch dann, wenn hinsichtlich desselben Gegenstandes und auf Grund derselben Thatsachen und Beweismittel bereits in der ersten Instanz eine solche Gebühr erhoben war.

§ 6. **Hauptgrundsatz des Baußgebührensystems.** Die vorbeschriebenen Gebühren (Verhandlungs-, Beweis- und Entscheidungengebühr) sollen das ganze Verfahren besteuern d. h. eine jede derselben darf nur einmal in der Instanz rüchtsichtlich desselben Streitgegenstandes bzw. Teils davon, und zwar je nach dem höchsten zulässigen Satze erhoben werden, wenn auch die Verhandlung in mehreren Terminen stattgefunden, mehrere Beweis-anordnungen oder mehrfache Entscheidungen ergangen sind. In dieser Hinsicht folgt nun der Begriff „Instanz“ als Teil eines Rechtsstreits, der immer mit der Zustellung einer Klageschrift beginnt, zunächst der durch die Zivilprozessordnung gegebenen Einteilung. Daneben sind aber durch das G. K. Gesetz noch folgende Besonderheiten aufgestellt.

Verweist das Amtsgericht einen Rechtsstreit vor das Landgericht, weil durch Widerklage oder durch Erweiterung des Klageantrags ein Anspruch erhoben ist, welcher zur Zuständigkeit der Landgerichte gehört, oder die Feststellung eines Rechtsverhältnisses beantragt worden ist, für welches die Landgerichte zuständig sind, so bildet das weitere Verfahren vor dem Landgericht mit dem Verfahren vor dem Amtsgericht eine Instanz. Ebenso gilt, wenn der Einspruch gegen einen Vollstreckungsbesehl von dem Amtsgerichte für zulässig befunden und die Klage während der Rechtshängigkeit des Anspruchs bei dem Landgerichte erhoben ist, das amtsgerichtliche Verfahren über die Zulässigkeit des Einspruchs und das Verfahren vor dem Landgerichte nur als eine Instanz. Wird eine Sache zur anberweiterten Verhandlung an das Gericht unterer Instanz zurückverwiesen, so bildet das weitere Verfahren mit dem früheren Verfahren vor diesem Gericht ebenfalls nur eine Instanz; dies gilt aber

nicht auch umgekehrt für die höhere Instanz, wenn die Sache durch Rechtsmittelinlegung abermals dorthin gelangt. Das Verfahren infolge des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil gilt als neue Instanz, insofern der Einspruch verworfen, zurückgenommen oder nicht verhandelt wird. Er scheint es danach als Fortsetzung der Instanz, so wird hier ausnahmsweise durch die Gebühr für das Versäumnisurteil eine andere Entscheidungengebühr derselben Instanz nicht ausgeschlossen. Endlich wird das ordentliche Verfahren, welches nach der Abfindnahme vom Urkunden- oder Wechselprozeß, sowie nach dem mit Vorbehalt in demselben erlassenen Urteil anhängig bleibt, für die Gebührenerhebung stets als besonderer Rechtsstreit angesehen.

Werden mehrere in einer Klage verbundene Ansprüche in getrennten Prozessen verhandelt und entschieden und wird umgekehrt die Verbindung mehrerer Prozesse zu gleichzeitiger Verhandlung und Entscheidung angeordnet, so wirkt dies gleichmäßig auf den Gebührenanfang. Rechtsmittel über Teilurteile und Zwischenurteile werden stets als verschiedene Instanzen betrachtet.

§ 7. **Besondere Gebührenangelegenheiten.** Einem geforderten Gebührenanfang unterliegen noch gewisse einfache und untergeordnete Verfahrensarten sowie einige Angelegenheiten, welche nicht als Rechtsstreit im eigentlichen Sinne angesehen werden können. Als feste Gebühr kommt hier für das ganze Verfahren immer nur ein Bruchteil des oben angegebenen, tarifmäßigen Satzes zur Anwendung und zwar <sup>2/10</sup> dieses Satzes für die Entscheidung über Anträge auf Sicherung des Beweises (aber nur <sup>2/10</sup> wenn eine Beweisaufnahme nicht stattfindet), ferner <sup>2/10</sup> des Satzes für die Entscheidung über Anträge auf Entmündigung oder Wiederaufhebung der Entmündigung, soweit die Amtsgerichte zuständig sind oder auf Anordnung der von Schiedsrichtern für erforderlich erachteten richterlichen Handlungen: <sup>2/10</sup> des Satzes für die Entscheidung über Anträge auf vorläufige Einstellung, Beschränkung oder Aufhebung einer Zwangsvollstreckung, auf gerichtliche Handlungen der Zwangsvollstreckung, auf Anordnung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung (hier nur soweit nicht nachträglich eine der oben bezeichneten Baußgebühren in der Sache zur Erhebung kommen), ferner über Anträge, Einwendungen oder Erinnerungen, welche die Art und Weise der Zwangsvollstreckung oder das bei derselben vom Gerichtsvollzieher zu beobachtende Verfahren oder die von ihm in Ansatz gebrachten Kosten oder Weigerung derselben betreffen, <sup>1/10</sup> des Satzes für die Entscheidung über Anträge auf Festsetzung der vom Gegner zu erstattenden Prozeßkosten oder auf Erteilung der Vollstreckungsklausel, sofern sie auf Anordnung des Vorstehenden zu erfolgen hat, oder auf Zurücknahme der Vollstreckungsklausel oder Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung.

In allen diesen Angelegenheiten wird die Gebühr für jedes einzelne durch eine Entscheidung abgeschlossene Verfahren erhoben.

Im **Maßne** erfaßten werden <sup>2/10</sup> des tarifmäßigen Gebührensatzes für die Entscheidung über das Gesuch um Erlassung des Zahlungsbefehls und <sup>1/10</sup> für die Entscheidung über das Gesuch um Er-

lassung des Vollstreckungsbefehles erhoben. Im Falle der rechtzeitigen Erhebung des Widerspruchs wird überdies die erstere Gebühr auf die Gebühren des entstehenden Rechtsstreits angerechnet. Das zur Vermeidung von Prozessen geeignete amtsgewöhnliche Sühneverfahren wird nur mit einer Gebühr von  $\frac{1}{10}$  des Tarifsaßes besteuert, welche Gebühr noch dazu auf die Gebühren eines entstehenden Rechtsstreits in Anrechnung kommt. Auch für das Verteilungs- bezw. Aufgebotsverfahren ist nur eine mäßige Gebühr ( $\frac{2}{10}$ — $\frac{5}{10}$ ) zu entrichten. In der Beschwerdeinstanz kommt eine Gebühr (und zwar  $\frac{2}{10}$ ) nur dann zum Ansatz, wenn die Beschwerde als unzulässig verworfen oder zurückgewiesen wird oder die Kosten des Verfahrens einem Gegner zur Last fallen.

Als Ergänzungsgebühr für den Fall der Zurücknahme einer Klage, eines Antrages, eines Einspruchs oder Rechtsmittels, bevor ein gebührenpflichtiger Akt stattgefunden hat, soll  $\frac{1}{10}$  der Gebühr, welche für die beantragte Entscheidung zu erheben gewesen wäre, angelegt werden.

§ 8. **Gebührenbefreiungen.** Durch die Kaufgebühren mitvergrüet und daher an sich gebührenfrei sind gewisse als Vorbereitungen oder Anhängsel des Verfahrens anzusehende Akte, insbesondere solche über die Prozeß- und Sachleitung, einschließlich der Bestimmung oder Änderung von Terminen oder Fristen, über Bestimmung des zuständigen Gerichts, die Abrechnung von Gerichtspersonen, über die Zeugnispflicht, die Zulassung einer Zustellung oder Zwangsvollstreckung am Sonntag oder zur Nachtzeit, Erteilung eines Zeugnisses der Rechtskraft und andere Angelegenheiten, für welche nicht Gebühren ausdrücklich vorgesehen sind.

Außerdem ist noch Gebührenfreiheit gewährt dem Reich in dem Verfahren vor den Landesgerichten, den Bundesinstanzen, sowie öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten, Volksschulen, Kirchen u. dergl. in dem Verfahren vor dem Reichsgericht. Inwieweit für solche Anstalten u. s. w. auch in dem Verfahren vor den Landesgerichten Gebührenfreiheit besteht, ist in den einzelnen Bundesstaaten verschiedenartig bestimmt.

Die Gerichte können endlich noch Gebühren, welche durch unrichtige Behandlung der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederschlagen auch für abweichende Befehle Gebührenfreiheit gewähren, wenn der Antrag auf Unkenntnis oder Unwissenheit beruht.

Die einseitige Befreiung von Gebühren im Armenrecht ist in § 20 behandelt.

§ 9. **Gebührenanlaß nach dem Werte des Streitgegenstandes und Wertberechnung.** Die Gebühren werden nach dem Werte des Streitgegenstandes berechnet und angelegt. Betrifft ein gebührenpflichtiger Akt (d. h. Verhandlung, Beweis-anordnung oder Entscheidung) nur einen Teil des Streitgegenstandes, so wird dafür auch nur nach dem Werte dieses Teils die Gebühr erhoben. Ist von einzelnen, verschiedenen Wertsteilen desselben Streitgegenstandes in derselben Instanz mehrfach die gleiche Gebühr zu berechnen, so darf nicht mehr erhoben werden, als wenn die Gebühr von dem Gesamtbetrage der fraglichen Wertsteile (der

also nicht den Wert des ganzen Streitgegenstandes zu erreichen braucht) auf einmal zu berechnen wäre; treten für die mehreren gleichartigen Akte auch noch verschiedene Gebührensätze ein, so ist der höchste Satz maßgebend, so daß der Gesamtbetrag der Gebühren dann also nicht höher sein kann, als der Satz, welcher sich ergibt, wenn für die Summe der Wertsteile die Gebühren nach der höheren Gebühr berechnet werden.

Eofern nicht schon eine zur Entscheidung über die Zuständigkeit des Prozeßgerichts oder die Zulässigkeit der Revision erfolgte Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes vorliegt, findet eine Wertberechnung zum Zweck des Gebührensatzes besonders und gebührenfrei statt. Die Festsetzung kann von dem Gerichte, welches sie getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz im Laufe des Verfahrens von Amts wegen geändert werden. Der desfallige Gerichtsbeschluß kann durch Beschwerde angefochten werden, die auch noch gegenüber der späteren Kostenrechnung statthaft ist. Auf Erhöhung des Streitobjektes gerichtete Beschwerden der Parteien sind jedoch nur dann zulässig, wenn ein berechtigtes Interesse der Parteien dafür ersichtlich ist. Die Wertberechnung erfolgt unter Benützung der (nicht bindenden) Wertangaben der Parteien nach freiem Ermessen des Gerichts, dem nur für nicht vermögensrechtliche Ansprüche (Status-, Ehe-, Entmündigungs- u. a. Sachen) eine Grenze nach oben — 50 000 Mark — und nach unten — 200 Mark — gesetzt ist.

Als Streitgegenstand ist alles das anzusehen, was der Kläger nach den Klageanträgen vom Beklagten verlangt bezw. dessen prozessuale Regelung bezweckt wird. Nicht der Beweggrund, von welchem der Kläger bei Anstellung der Klage geleitet wird, nicht das Interesse, welches er durch dieselbe verfolgt, ist dabei aber von maßgebender Bedeutung, sondern nur der Antrag im Zusammenhange mit dem den etwa zweifelhaften Sinn deselben aufklärenden Inhalt der Klage. Auf die wirtschaftliche Bedeutung, welche die Befragung oder Vernehmung des Klageanspruches, die Befriedigung oder Nichtbefriedigung des Klägers für sein Vermögen oder das des Beklagten hat, kommt es also hier durchaus nicht an. Bei Feststellungsklagen ist somit z. B. der eigentliche Streitgegenstand immer nach Maßgabe der gesamten Sachlage zu ermitteln. Zur ausführlicheren Darlegung der überaus zahlreichen hier weiter in Betracht kommenden Grundfälle und Gesichtspunkte mangelt es an dem nötigen Raum. Nur folgende Regeln, welche für das richterliche Ermessen von größerem Belang sind, mögen hier noch Erwähnung finden. Entscheidend für die Wertberechnung — wenigstens in erster Instanz — ist immer der Zeitpunkt der Erhebung der Klage, also in der Regel der Zeitpunkt der Klageschrift. Der für diesen Zeitpunkt angenommene Wert bleibt in der Regel unabhängig von etwaigen Konjunkturen für die Dauer des Rechtsstreites maßgebend, sofern sich nicht der Streitgegenstand selbst erhöht oder vermindert. Früchte, Rukungen, Zinsen, Schäden und Kosten jeglicher Art bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden, d. h. im Abhängigkeitsverhältnis zu einer anderen gleichzeitig geltend gemachten Forderung, dem Hauptanspruch, stehen,



und zwar nicht nur hinsichtlich des während der Dauer des Prozesses auflaufenden Betrages. Für Akte, welche solche Nebenforderungen ohne den bezüglichen Hauptanspruch betreffen, ist der Wert der Nebenforderungen insoweit maßgebend, als er den Wert des Hauptanspruchs nicht übersteigt. Für Akte der Zwangsvollstreckung wegen einer Geldforderung werden jedoch die einzuziehenden Zinsen bis zur Vollstreckungshandlung mitberechnet: für Akte, welche nur die Kosten des Rechtsstreites allein ohne den Hauptanspruch bezw. ohne Nebenforderungen betreffen, z. B. wenn es sich nach Zurücknahme der Klage nur noch um den Kostenpunkt handelt, ist der Betrag der Kosten maßgebend. Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden immer zusammen gerechnet. Soweit Klage und Widerklage, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden, denselben Streitgegenstand betreffen, z. B. bei den zur Kompensation gestellten Gegenforderungen, sind die Gebühren nach dem einfachsten Werte dieses Gegenstandes zu berechnen; soweit beide Klagen nicht denselben Streitgegenstand betreffen, sind die Gegenstände zusammenzurechnen. Das Gleiche gilt für wechselseitig eingelegte Rechtsmittel, welche nicht in getrennten Prozessen verhandelt werden.

Für gewisse Fälle sind ferner noch folgende, das richterliche Ermessen beschränkende Regeln gegeben: der Wert eines Streitgegenstandes bestimmt sich durch den gewöhnlichen Nutzungswert (nicht Verkaufswert) einer Sache, wenn deren Besitz, d. h. Erhaltung, Herausgabe, Wiedergewähr, Räumung desselben oder Abwehr einer Besitzstörung, und durch den Wert einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht (z. B. auch in sogenannten Exekutions-Interzessionsprozessen) Gegenstand des Streites ist. Hat aber der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Wert, so ist dieser maßgebend. Der Wert einer Grunddienstbarkeit wird durch den Wert, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Wert des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt. Bei Miets- und Pachtprozessen, in denen es sich nur um das Bestehen oder die Dauer eines Miets- oder Pachtverhältnisses handelt, ist der Betrag des auf die gesamte freitragende Zeit fallenden Zinses und wenn der Sache Betrag des einjährigen Zinses geringer ist, dieser Betrag entscheidend; auf bloße Räumungsklagen und solche Klagen, in welchen nur Gebanprüche erhoben werden, ist dies nicht anwendbar. Bei wiederkehrenden Räumungen oder Leistungen wird, wenn es sich um das Bezugsrecht selbst handelt, der Wert nach dem des einjährigen Bezugs berechnet und zwar auf den 12fachen Betrag wenn bei einem auf längere Zeit dauernden Bezugsrecht der künftige Wegfall desselben gewiss, die Zeit des Wegfalles aber ungewiss ist, dagegen auf den 2fachen Betrag bei unbeschränkter oder bestimmter längerer Dauer des Bezugsrechts. Bei bestimmter Dauer des Bezugsrechts ist der Gesamtbetrag der künftigen Bezüge maßgebend, wenn er der geringere, d. h. weniger als 2fache, ist. Bei kurzem Bezugsrecht tritt das Ermessen des Gerichts in Kraft. Miteinlage rüdfällige Bezüge aus der Zeit vor der Erhebung der Klage sind

dem Werte des Anspruchs auf die künftigen Bezüge hinzuzurechnen. Der Wert des Streitgegenstandes eines Prozesses oder die Nichtigkeit oder das Berechtigtsein einer Forderung ist mit Rücksicht auf das Verhältnis der Teilungs- zur Schuldenmasse von dem Prozeßgerichte nach freiem Ermessen festzusetzen.

## B. Gebühren im Konkursverfahren.

(Vgl. auch Art. Gebühren § 7 C. 469.)

§ 10. Im Konkurs wird eine Pauschalgebühr für das ganze Verfahren, einschließlich des der Eröffnung vorangegangenen Verfahrens erhoben und zwar in 5 Abstufungen je nach dem Ausgange des Verfahrens vom zweifachen des taritmäßigen (Gebührensatzes, wie er im § 2 mitgeteilt ist, hinab bis zu  $\frac{1}{10}$  dieses Satzes. Diese Gebühr wird nach dem Betrage der Aktivmasse (ohne Passivkosten und Passivschulden) zur Zeit der Beendigung des Verfahrens gemäß den für den Zivilprozeß gegebenen Regeln berechnet; ist aber die Aktivmasse höher als die Schuldenmasse, nach dieser. Neben dieser Hauptgebühr kommt aber noch für jeden besonderen Prüfungstermin die volle Gebühr und, soweit Anmeldungen vor der Prüfung zurückgenommen werden,  $\frac{1}{10}$  je nach dem Betrage der einzelnen Forderungen, berechnet wie bei Konkursprozessen (§ 9 Endsatz) zum Ansatze; ferner für die Abtreiben des Konkursverwalters erfolgende Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung eines zur Konkursmasse gehörigen Gegenstandes die obengedehnte Gebühr für Zwangsvollstreckung (§ 7). Für die Beswerdeinstanz wird wie in Zivilprozessen liquidiert. Ein wieder aufgenommenes Konkursverfahren ist immer besonders zu befeuern: werden vorher Sicherheitsmaßregeln beantragt, so sind dafür Gebühren, wie im Zivilprozeß anzusetzen, die aber auf die Gebühren des wieder aufgenommenen Verfahrens angerechnet werden. Wird der Antrag auf Konkursöffnung abgewiesen, so kommt für das ganze Verfahren eine Gebühr von  $\frac{1}{10}$  in Ansatze (beim Gläubigerantrag nach dem die Aktivmasse nicht überschreitenden Forderungsbetrage), welche Gebühr sich auf  $\frac{1}{10}$  mindert, wenn das Verfahren durch Besetzung der Zulassung des Antrages oder durch Zurücknahme des zugelassenen Antrages sich erledigt.

Alle sonstigen im Konkursverfahren vorkommenden, richterlichen Akte, wie Abnahme des Offenbarungseides, Erzwingung der Eidesleistung u. a. sind gebührenfrei.

Die Regelung der Höhe der Gebühren des Konkursverwalters und des Gläubigerausschusses bleibt dem Konkursgerichte überlassen.

## C. Gebühren in Strafsachen.

(Vgl. auch Art. Gebühren § 8 sub a.)

§ 11. In Strafsachen besteht außer einigen Nebengebühren eine Hauptpauschalgebühr mit fiven Abstufungen für die Gesamtbüchtigkeit der Gerichte. Eine gewisse Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes ist durch besondere Befreiung der einzelnen Instanzen, durch Festsetzung ermäßigter Tarifsätze für die Fälle eines abgekürzten Verfahrens und wenn eine Voruntersuchung oder eine Beweisauf-

nahme nicht stattgefunden hat, gewahrt. Als Maßstab für die Höhe der Gebühren aller Instanzen gilt die erkannte Strafe: von Beschuldigten, welcher strafrei ausgeht, wird demnach überhaupt keine Gebühr erhoben.

Die Bauhübsgebühr für die erste Instanz, und ebenso im allgemeinen auch für die Berufungs- und Revisionsinstanz (für letztere nur, wenn eine Hauptverhandlung stattgefunden hat) steigt von 5 Mark — bei Beweis, einer Geldstrafe von 1—20 Mark oder Freiheitsstrafe von 1—10 Tagen in Sägen von 10, 20, 30, 45, 60, 75, 100, 130 Mark bis 180 Mark — letztere bei Geldstrafe von mehr als 3000 Mark oder Freiheitsstrafe von mehr als 3—10 Jahren: im Falle einer schweren Strafe beträgt die Gebühr stets 300 Mark: ist aber ausschließlich auf Verlust bürgerlicher Ehrenrechte erkannt, 45 Mark. Weiritt eine Strafsache mehrere Angeuldigte, so wird die Gebühr von jedem derselben besonders nach Maßgabe der gegen ihn erkannten Strafe erhoben. Obige Sätze können vom Gericht bis auf  $\frac{1}{10}$  ermäßigt werden, wenn weder eine Voruntersuchung noch in dem Hauptverfahren eine Beweisaufnahme stattgefunden hat; ebenso bei dem abgeleiteten Verfahren vor dem Schöffengericht oder Amtsrichter. Nur  $\frac{1}{10}$  der Sätze werden ferner erhoben für Verwertung eines Gesuchs um Wiedereinholung in den vorigen Stand, für die Entscheidung, durch welche eine Berufung oder Revision oder ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder ein Einspruch gegen einen amtsrichterlichen Strafbescheid oder ein Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach vorangegangener polizeilicher Strafverfügung oder nach Erlass eines Strafbescheides einer Verwaltungsbehörde als unzulässig verworfen wird, sowie für Zurückverweisung von Beschwerden gegen solche Entscheidungen.

Die Wiederaufnahme des Verfahrens gilt, wenn sie zu einer Aufhebung des früheren Urteils führt, mit dem früheren Verfahren zusammen als ein Verfahren der Instanz, sonst als neues Verfahren.

Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens als unbegründet verworfen, so kommen  $\frac{2}{10}$  und bei stattgehabter Beweisaufnahme  $\frac{1}{10}$  obiger Sätze, und für Beschwerden gegen derartige Entscheidungen  $\frac{1}{10}$  zum Ansat. Alle sonstigen, zurückgewiesenen Beschwerden kosten 1 Mark. Justizaufsichtsbeschwerden sind aber ganz frei. Wird beim Gericht die Anordnung einer strafgerichtlichen Verfolgung nachgesucht, nachdem solche von der Staatsanwaltschaft abgelehnt worden ist, und werden dem Antragsteller die Kosten auferlegt, so beträgt die Gebühr bei Übertretungen 20, bei Vergehen 50 und bei Verbrechen 100 Mark. Dasselbe gilt bei falschen und falschfälligen Anzeigen. Die Hälfte dieser Sätze wird bei Antragsvergeben erhoben, sofern das Verfahren nach eröffnetem Hauptverfahren durch Zurücknahme des bezüglichen Antrags sich erledigt. Im übrigen entstehen nur  $\frac{1}{10}$  der Gebühren, welche nach vorstehendem für zurückweisende Entscheidungen zu erheben sein würden, wenn schon vorher ein Antrag, Einspruch oder eine Beschwerde zurückgenommen oder wenn eine Berufung oder Revision schon von Beginn der Hauptverhandlung durch Zurücknahme oder Einstellung erledigt wird.

Eine abweichende Besteuerung ist für das Privatklagerverfahren (früher Injurienklage) vorgesehen. In demselben werden nämlich für jede Instanz erhoben, wenn nach Beginn der Hauptverhandlung Einstellung des Verfahrens erfolgt, 5 Mark, wenn sonst die Instanz ohne Beweisaufnahme durch Urteil beendet wird, 15 Mark, desgleichen nach stattgehabter Beweisaufnahme 20 Mark. Die Widerklage veranlaßt keine besonderen Gebühren. Für Zurückweisung einer Privatklage kommen 3 Mark, bei Zurücknahme vor Beginn der Hauptverhandlung 2 Mark zum Ansat. Ferner können noch für Verwertung von Gesuchen oder Beschwerden Gebühren im Betrage von 1 bis 3 Mark erwachsen. Bezüglich der Wiederaufnahme gilt das oben Bemerkte. Sind in einer Sache mehrere Personen als Privatkläger oder als Beschuldigte in derselben Instanz beteiligt, so wird ohne Rücksicht auf die Zahl der Personen das doppelte der vorbezeichneten Gebühren erhoben.

Der Ansatß eines Nebenklägers auf die öffentliche Klage ist an sich auf die Kosten des Verfahrens ohne Einfluß. Nur dann, wenn dem Nebenkläger die Kosten eines von ihm eingeleiteten Rechtsmittels auferlegt werden, sind von ihm Gebühren zu erheben, und zwar die Sätze, welche nach vorstehendem zu liquidieren sein würden, wenn er als Privatkläger ein Rechtsmittel eingeleitet hätte.

Wie im Civilprozeß stellen sich endlich noch die Gebühren für Entscheidungen, welche Anträge auf Festsetzung der zu erstattenden Kosten, oder die Vollstreckung einer über eine Vermögensstrafe, eine Buße oder über Erstattung von Kosten ergangene Entscheidung betreffen.

Für die bei der Strafvollstreckung erforderliche werdenden gerichtlichen Entscheidungen sind Gebühren nicht vorgesehen.

## D. Auslagen.

§ 12. Im allgemeinen. Von den den Gerichten erwachsenen Auslagen werden die nachstehend aufgezählten dem Schuldner in allen Fällen, selbst dann, wenn derselbe Gebührenfreiheit genießt, in Rechnung gestellt, nämlich a) die Schreibgebühren in der unten näher angegebenen Art und Begrenzung; b) die Post- und Telegraphengebühren; c) die durch Einrückung einer Bekanntmachung in öffentliche Blätter entstehenden Kosten (Insertionsgebühren); d) die gemäß der unten wiedergegebenen Gebührenordnung an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Gebühren; e) die bei Geschäften außerhalb der Gerichtsstelle den Gerichtsbeamten nach landesrechtlicher Vorschrift zustehenden Tagelöhner und Reisekosten; f) die an andere Behörden oder Beamte (z. B. Gerichtsschreiber, Kalkulatoren, Konsuln, Gesandte, Polizei u. a.) oder an Rechtsanwält für deren Thätigkeit zu zahlenden Beträge; g) die Kosten eines Transports von Personen und h) die Kostkosten nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften. Andere Auslagen werden also nicht ersetzt. Für die von Amts wegen (also nicht bloß auf Parteiantrag) bewirkten Zustellungen — z. B. nicht verkündeter Beschlüsse und Verfügungen, von Zeugenablagen, Kostenfestsetzungsbeschlüssen u. a. — werden inebien keine baren Auslagen erhoben; die Erhebung von Schreibgebühren für die

Ausfertigungen und Abschriften des zuzustellenden Schriftstückes wird dadurch jedoch keinesfalls ausgeschlossen. Mit Ausnahme der Schreibgebühren werden die Auslagen in der Höhe der wirklich bar verlegten Beträge angelegt.

§ 13. Die **Schreibgebühr**. Die Schreibgebühr wird feitenweis nach einem bestimmten Satze berechnet. Sie beträgt für die Seite, welche mindestens 20 Zeilen von durchschnittlich 12 Eiben enthält, 10 Pfennig, auch wenn die Herstellung auf mechanischem Wege durch Druck, Metallographie u. a. stattgefunden hat. Das was mehr auf eine Seite geschrieben ist, bleibt unberücksichtigt; jede angefangene Seite wird voll berechnet. Schreibgebühren werden für Ausfertigungen jeglicher Art, also auch z. B. für Ladungen, Erziehungsschreiben u. dergl., sowie für Abschriften erhoben. Unvergütet bleiben aber:

a) die von Amts wegen anzufertigenden Ausfertigungen und Abschriften in den Fällen, wo es sich um den Streitgegenstand, den Kostenanfall, die Niederlegung von Gebühren, um Beschwerden und um solche Sachen handelt, in denen die Verhandlung und Entscheidung gebührenfrei erfolgt (§ 8), insbesondere also in den Fällen der Prozeß- und Sachleitung einschließlich der Bestimmung und Änderung von Terminen und Fristen — sofern bei allen diesen Fällen auch keine Gebühren zu erheben sind;

b) die Benachrichtigung von dem gegen einen Zahlungsbefehl erhobenen Widerspruch, der Vollstreckungsbeschl., die Vollstreckungsklausel, das Zeugnis der Rechtskraft und das Zeugnis, daß innerhalb der Rechtsfrist ein Schriftsatz zur Terminbestimmung nicht eingereicht sei.

§ 14. **Zeugen- und Sachverständigengebühren**. Die Vergütung der Zeugen und Sachverständigen ist durch die Gebührenordnung v. 30/6 1878 und Nov. v. 11/6 1890 folgendermaßen geregelt:

Die Gebühr wird nach der aufgewendeten Zeit berechnet und zwar erhalten Zeugen 10 Pf. bis 1 Mark, Sachverständige bis 2 Mark für die Stunde, an einem Tage aber höchstens für 10 Stunden. Die Zeugengebühr dient als Entschädigung für die Zeitverschwendung und wird unter Berücksichtigung des veräußerten Erwerbes bemessen: Handwerker und Personen niederen Standes erhalten aber auch, wenn solche Veräußerung nicht stattgefunden hat, doch den geringsten Satz. Der Sachverständige erhält die Gebühr für seine Leistungen unter Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse und mit Vergütung der Auslagen, der verbrauchten Stoffe und Werkzeuge. Daneben kann er bei schwierigen Untersuchungen und Sachprüfungen eine besondere Vergütung nach dem üblichen Preise erhalten. Muß ein Weg außerhalb des Aufenthaltsortes bis zur Entfernung von mehr als 2 Kilometer zurückgelegt werden, so wird noch Reisentschädigung je nach den Transportmitteln, mindestens 5 Pf. für den Kilometer, sowie eine Aufwandsentschädigung bis 5 Mark für den Tag und 3 Mark für jedes Nachtquartier gewährt.

Bei gewissen Arten von Sachverständigen, wie Feldmessern, Medizinalbeamten, Ärzten u. a. kommen die etwa bestehenden Tagen zur Anwendung.

Öffentliche Beamte und Personen des Soldatenstandes erhalten wie bei Dienstreisen Tagelohn und Reisekosten, wenn sie in Ausübung oder aus Veranlassung ihres Amtes als Zeugen oder Sachverständige zugezogen werden.

Der Anspruch auf die bezeichneten Gebühren erlischt in 3 Monaten. Die Festsetzung kann durch Beschwerde angefochten werden.

## E. Die Kostenerhebung.

§ 15. **Allgemeines**. Die Kostenerhebung d. h. der Anfall und die Einziehung der Kosten, erfolgt im allgemeinen nach Beendigung des Verfahrens, zum Teil aber auch schon während desselben besw. (als Vorfuß) bei Beginn desselben.

Rechtsgeheimlich ist nur über die wichtigen Fragen, von wann und wann die Kosten zu erheben sind, sowie über das Armenrecht und die bei Einziehung der Kosten zu gewährende Beihilfe Bestimmung getroffen, wogegen die Art und Weise der Einziehung zu regeln, — abgesehen von den beim Reichsgericht aufkommenden Kosten — den einzelnen Bundesstaaten überlassen ist. Wegen des Anfalles von Gebühren und Auslagen kann sich der als Zahlungspflichtige Bezeichnete, wenn er ihn nicht für gerechtfertigt erachtet, an das Gericht der Instanz mit seiner Erinnerung wenden, worüber dasselbe gebührenfrei zu entscheiden hat. Gegen solche Entscheidung, welche jederzeit (auch in höherer Instanz) von Amts wegen geändert werden kann, ist Beschwerde zulässig.

§ 16. **Vorfußpflicht**. Zur Deckung der Staatskasse kann die vorfußweise Entrichtung eines Teils der aufkommenden Gebühren und der Auslagen verlangt werden. Der Vorfuß gilt als definitive Vorauszahlung vorbehaltlich der Erstattung, soweit die zu deckenden wirklichen Kosten etwa geringer sind. Der Verpflichtungsgrund liegt allein schon in der Antragstellung. Die Verpflichtung zur Zahlung der Vorfußbeträge bleibt sonach, entgegen dem gewöhnlichen Begriff von Vorfuß, auch dann bestehen, wenn die zu deckenden Kosten schon entfallen besw. aus der Staatskasse vorauslagt sind, sowie auch selbst dann noch, wenn die Kosten des Verfahrens einem anderen auferlegt oder von einem anderen übernommen sind. Im letzteren Falle hat also die Kasse die Wahl zwischen beiden Schuldnern. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist für jede Instanz des eigentlichen Prozeßverfahrens, wie auch für jedes sonstige selbständige, gebührenpflichtige Verfahren vom Antragsteller ein Gebührenvorfuß im Betrage der höchsten Gebühr, welche für einen Akt der Instanz zum Anfall kommen kann, zu zahlen. Dasselbe Pflicht hat der Widerkläger und bei wechselseitiger Einlegung von Rechtsmitteln jede Partei. Befreit davon sind gebührenfreie Parteien sowie bei Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche aus der Arbeitertransportsversicherung die versicherten Personen. Wann der Vorfuß einzusetzen, ist den Bestimmungen der Bundesregierungen überlassen; in Preußen wird der Vorfuß in der Regel erst nach Ablauf des ersten Terminstages in die Kostenregister eingetragen. Im Konkursverfahren ist vom Antragsteller ein Gebührenvorfuß bei dem Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens, bei der An-

meldung einer Kontursforderung nach dem Ablauf der Anmeldefrist sowie bei dem Antrag auf Anordnung einer Sicherheitsmaßregel in Höhe der ganzen bezüglichen Gebühr zu zahlen. In Strafsachen braucht nur der Privatkläger sowie der eine Revision oder Berufung einlegende Nebenkläger einen Gebührenvorschuss, und zwar für jede Instanz 10 Mark, zu entrichten.

Die Auszahlung des nicht gebrauchten Gebührenvorschusses kann erst bei Fälligkeit der Kosten beansprucht werden. Außer dem Gebührenvorschuss ist ferner bei jedem Antrag auf Vornahme einer Handlung, mit welcher bare Auslagen verbunden sind, ein zur Deckung derselben hinreichender Vorschuss vom Antragsteller (in Privatklagesachen auch vom Beklagten) zu zahlen. Ferner kann die Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, welche lediglich auf Antrag des Privatklägers oder des Nebenklägers vorgenommen wird, von der vorgängigen Zahlung eines zur Deckung der erwartenden Auslagen hinreichenden Vorschusses abhängig gemacht werden.

Ausländer haben in Prozeß- und Strafsachen im allgemeinen den Gebührenvorschuss in dreifachem Betrage zu leisten, sofern nicht in dem Staate, welchem der Ausländer angehört, in Bezug auf Vorschusszahlung Inländer und Ausländer völlig gleichgestellt sind<sup>1)</sup>. Ausnahmen sind für Urkunden- und Wechselprozesse, Widerklagen und einige andere Klagearten zugelassen. Vor Zahlung des Vorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen, sofern nicht glaubhaft gemacht wird, daß die Verzögerung dem Ausländer einen nicht zu erfahrenden Nachteil bringen würde.

In einem weiteren Umfange darf dagegen die Thätigkeit des Gerichts von der Vorschusszahlung nicht abhängig gemacht werden.

§ 17. **Fälligkeit der Gebühren und Auslagen.** Die Gebühren und Auslagen der Gerichte werden fällig und können damit zur Einziehung gelangen, sobald das Verfahren oder die betreffende Instanz (beides im oben erläuterten Sinne) durch unbedingte, also nicht auf einen Eiderkennende Entscheidung über die Kosten, durch Vergleich oder Zurücknahme oder anderweite Erledigung (s. B. durch Zurückverweisung des Prozesses in die Vorinstanz unter Vorbehalt der Festsetzung des Kostenpunktes) beendet wird, und es ist alsdann die Fälligkeit — abgesehen von Strafsachen — nicht von der Rechtskraft der Entscheidung abhängig. Im Mahnverfahren können die G. K. unmittelbar nach Erlass des Zahlungs- bzw. Vollstreckungsgebotes erhoben werden; desgleichen die Kosten des Kostenfestsetzungsverfahrens alsbald nach Erlass des Festsetzungsbeschlusses.

In Strafsachen werden aber die Gebühren

und Auslagen, welche dem verurteilten Beschuldigten zur Last fallen, sowohl im Verfahren auf öffentliche Klage, wie auch im Privatklageverfahren erst mit der Rechtskraft des Urteils fällig — abgesehen von den etwa durch schuldbare Veräumnis entstandenen Kosten. Stirbt ein Beschuldiger vor der Rechtskraft des Urteils, so können also die Gebühren und Auslagen in keinem Falle dem Erben eingezogen werden.

Da der Zivilprozeßbetrieb in die Hände der Parteien gelegt ist, so können diese den Prozeß unberechenbar in die Länge ziehen oder auch völlig ruhen lassen. Um die Staatskasse nicht derartigen Zufällen und Willkürlichkeiten preiszugeben, ist die Möglichkeit, schon während des Verfahrens einen Teil der Gebühren einzuziehen, durch die Bestimmung gegeben, daß schon vor der Beendigung der Instanz mit dem Ablaufe je eines Jahres seit Bestimmung des ersten Termins oder Stellung des ersten Antrags die bis dahin entstandenen Gebühren und Auslagen fällig werden. Diese einjährigen Fristen können auf Antrag von dem Gericht verlängert werden. Der Ablauf derselben begründet aber nicht die Zurückforderung eines nicht verbrauchten Vorschusses. In den Fällen einer Widerklage oder wechselseitig eingelegter Rechtsmittel kann jede Partei, wenn sie das von ihr beantragte Verfahren zurücknimmt, die getrennte Berechnung der Gebühren und Auslagen für daselbe und die Zurückzahlung des von ihr gezahlten aber nicht verbrauchten Vorschusses fordern.

Auch im Konkursverfahren können auf die Hauptausgabengebühren Abschlagszahlungen erhoben werden.

Schreibgebühren sind in der Regel sofort einziehbar.

§ 18. **Nachforderung und Verjährung.** Eine Nachforderung von G. K. wegen irrigen Anlasses ist nur zulässig, wenn der berechnigte Anlaß vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist. Die Verjährung der G. K. bestimmt sich im übrigen nach dem landesrechtlichen Vorschriften.

§ 19. **Kostenpflicht.** Für die tatsächliche Kostenpflicht im Verhältnis zur Staatskasse ist in erster Linie diejenige Feststellung für maßgebend erklärt, welche unter den Parteien über ihre Kostenpflicht durch richterliche Entscheidung oder durch eine dem Gerichte gegenüber getroffene Übereinkunft erfolgt.

Nach civilprozessualen Grundfragen fallen nun die sämtlichen Prozeßkosten aller Instanzen — d. h. die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten — derjenigen Partei zur Last, welche endgültig und rechtskräftig im Rechtsstreit unterliegt. Wenn beide Parteien teils obliegen, teils unterliegen, sind die Kosten unter sie verhältnismäßig zu verteilen oder gegeneinander aufzueben (zu kompensieren). Das Gericht kann aber auch in diesem Falle die gesamten Kosten der einen Partei auferlegen, besonders wenn die Zuvielforderung der anderen Partei eine verhältnismäßig geringfügige war und keine besonderen Kosten veranlaßt hat. Hat der Beklagte durch sein Verhalten (s. B. Durchstreifen, Verhöhnung, Verzug) zur Erhebung der Klage nicht Veranlassung gegeben, so fallen dem Kläger allein die Prozeßkosten

<sup>1)</sup> Völkerverträgliche Vereinbarungen sind über diesen Punkt von Reich wegen noch nicht abgeschlossen. Die Frage wird aber durch die zwischen dem Deutschen Reich und Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg und Österreich abgeschlossenen Amentraditionsverträgen mitbetroffen. Eine Gleichstellung von In- und Ausländern ist ferner vereinbart in den Handelsabst., Handels- und Schiffsabst. Verträgen mit Chile, Costa Rica, El Domingo, Griechenland, Guatemala, den Kanal-Inseln, Honduras, Italien, Mexiko, San Salvador, Serbien, Spanien und der Südamerikanischen Republik.

Viele dieser Gleichstellungen besteht auch in Österreich-Ungarn und Frankreich.

zur Last, wenn der Beklagte sofort in der mündlichen Verhandlung den Anspruch anerkennt. Die Kosten eines erfolglosen Rechtsmittels fallen immer der Partei, welche es eingeleitet hat, zur Last. Dagegen können die Kosten der Berufung in Ansehung der obliegenden Partei ganz oder teilweise auferlegt werden, wenn sie auf Grund eines neuen Vorbringens obliegt, welches sich schon in erster Instanz geltend zu machen imstande war.

Zur Verhütung von Prozeßverschleppungen können auch der Partei, welche sich der Veräumung von Terminen oder Fristen, der Verzögerung im Vorbringen der Rechtsbehelfe, ebenso der erfolglosen Geltendmachung solcher schuldig machte, die dadurch erwachsenen Kosten auferlegt werden. Ist durch solches Verschulden einer Partei oder eines Vertreters derselben ein neuer Verhandlungstermin oder eine nodmältige Beweisanzordnung erforderlich geworden, so kann das Gericht von Amtes wegen dafür eine besondere Strafgebühr in Höhe bis zum Betrage der tarifmäßigen vollen Gebühr beschließen, wogegen aber Beschwerde (ohne Anwaltszwang) zulässig ist. Ferner können Gerichtsschreiber, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte und andere Bevollmächtigte, sowie Gerichtsvollzieher durch das Prozeßgericht zur Tragung der durch großes Verschulden von ihnen veranlaßten Kosten verurteilt werden.

Ist bei Parteien eine bestimmte Verabredung über die Kosten desselben und des damit erledigten Rechtsstreits unterlieben, so wird angenommen, daß die Kosten gegeneinander aufgehoben seien, d. h. daß jede Partei die von ihr aufgewendeten Kosten allein trage, wohingegen die gerichtlichen Kosten dann von jeder Partei je zur Hälfte erhoben werden.

Wird eine Klage, ein Rechtsmittel oder ein sonstiger Antrag zurückgenommen, so ist der zurücknehmende Kläger oder Antragsteller zur Tragung der Kosten verpflichtet, sofern nicht über dieselben bereits rechtskräftig erkannt ist.

Die Kosten der Zwangsvollstreckung fallen, soweit sie notwendig waren, immer dem Schuldner zur Last.

Die Kosten des Strafverfahrens mit Einschluß der durch die Vorbereitung der öffentlichen Klage und die Strafvollstreckung entstandenen, hat der Angeklagte zu tragen, wenn er zu Strafe verurteilt wird. Wenn jedoch ein Angeklagter in einer Untersuchung, welche mehrere strafbare Handlungen umfaßt, nur in Ansehung eines Teils derselben verurteilt wird, durch die Verhandlung der übrigen Straffälle aber besondere Kosten (Auslagen) entstanden sind, so ist er von deren Tragung zu entbinden. Mitangeklagte, welche in Bezug auf dieselbe That zu Strafe verurteilt sind, haften für die Auslagen als Gesamtschuldner.

Die gerichtlichen Kosten des Konkursverfahrens (Kasskosten) werden aus der Konkursmasse vorweg bezahlt.

Wenn also nach vorstehendem in erster Linie die gerichtliche Entscheidung für die Kostenpflicht maßgebend ist, so folgt daraus, daß die damit begründete Verpflichtung erlischt, soweit eine demnächstige Aufhebung oder Abänderung der Entscheidung erfolgt, ohne daß dadurch die Erstattung bereits bezahlter Beträge nötig wird, es sei denn, daß

sich zugleich der Betrag der Kostenfumme mindert. Auch wenn durch Übereinkunft der Parteien die Kosten von der einen oder anderen übernommen sind, haftet doch jede Partei der Staatskasse gegenüber wenigstens für die Hälfte. Zeht es nach vorstehendem an einem Schuldner, so ist stets derjenige, welcher das Verfahren der Instanz beantragt hat, Schuldner der entstandenen Gebühren und Auslagen, ausgenommen diejenigen Auslagen, für welche der Gegner vorschußpflichtig ist. Besteht die Partei aus mehreren Personen, so haften dieselben in Ermangelung einer gerichtlichen Entscheidung über die Kostenverteilung regelmäßig nach Kopfteilen. Inwiefern der Gemann für die Kosten aus Prozeßen seiner Frau oder der Vater für die seiner Kinder aufzukommen hat, bestimmt sich nach dem Landesrecht.

§ 20. **Armenrecht.** Auf Bewilligung des Armenrechts hat nach der C.Pr.O. — als Kläger oder Beklagter — ein jeder Anspruch, dem durch die Ortsobrigkeit besagt wird, daß er ohne Beirrächtigung des notwendigen Unterhalts für sich und seine Familie zur Befreiung der Prozeßkosten außerstande sei, vorausgesetzt, daß die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht unzulässig oder offenbar aussichtslos erscheint. Ausländer können das Armenrecht nur dann beanspruchen, wenn es auch in dem Staate, dem sie angehören, den Deutschen bewilligt wird, wie es z. B. zufolge besonderer Abmachungen in Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich und Rußland der Fall ist. Durch die Bewilligung des Armenrechts erlaubt die Partei für die betreffende Instanz u. a. die einseitige Befreiung von der Bezahlung der rückständigen und künftigen erwachenden gerichtlichen Gebühren und Auslagen einschließlich aller Vorhänge sowie das Recht, daß ihr zur vorläufig unentgeltlichen Bewirtung von Zustellungen und von Vollstreckungsbandlungen ein Gerichtsvollzieher beigeordnet werde. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits entrichteter Beträge folgt daraus aber nicht. Die gleiche Befreiung bezüglich der G.R. erwirbt auch der Beklagte, wenn dem Kläger das Armenrecht bewilligt ist. Das Armenrecht erlischt mit dem Tode der armen Partei oder wenn die Voraussetzung der Bewilligung nicht mehr vorhanden ist; in letzterem Falle kann die Nachzahlung der den Parteien einseitigen erlassenen Beträge nach obigen Regeln verlangt werden. Desgleichen erfolgt die Kosteneinstellung, sobald und soweit der Gegner der armen Partei in die Kosten verurteilt ist.

§ 21. **Das Kosteneinziehungs-Verfahren** ist für das Reichsgericht und in den Bundesstaaten durch umfangreiche Dienstsanweisungen mit Beigabe von Formularen für die in Betradt kommenden Listen, Kassendbücher, Rechnungen u. dergl. eingehend geregelt. Nachstehend wird nur ein kurzer Überblick über die Einrichtungen im Reich und in den größeren Bundesstaaten gegeben. Die Berechnung der Kosten erfolgt durchweg von den Gerichtsschreibereibeamten. Zum Zweck der Kosteneinziehung haben sich die Behörden der Bundesstaaten gegenseitig Beistand zu leisten. Ein Vergleich derjenigen Stellen, an welche sich die Behörden, denen die zwangsweise Beitreibung obliegt, deshalb zu

wenden haben, ist im Centralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht. Die ersuchende Behörde wird von der ersuchten Behörde bei allen zur Einziehung oder Sicherstellung erforderlichen Maßnahmen vertreten und hat weder Gebühren noch Auslagen für das Verfahren zu erstatten. Die endgültigen Entscheidungen über Stundungen oder Niedererschlagungen verbleiben der ersuchenden Behörde.

§ 22. Die Einziehung der Reichsgerichtskosten erfolgt durch betr. Landesbehörde erster Instanz bezw. das Amtsgericht des Wohnsitzes des Zahlungspflichtigen. Die Landesbehörden beschließen dabei auch über die Stundung und Niedererschlagung. Nach Eintragung der Kosten- und Vorfußbeträge in den Sollennahmehelag überfendet die Gerichtsschreiberei des Reichsgerichts den Einziehungsbehörden die Kostenrechnungen nebst Abschrift und erhält letztere mit dem Bemerkte, ob Einziehung, Stundung oder Niedererschlagung der Kosten stattgefunden hat, zurück. Dementsprechend wird der Sollennahmehelag ergänzt, jede Niedererschlagung ferner in eine Niederschlagungsliste eingetragen. Durch besondere Kontrollen ist die genaue Verfolgung der einzelnen Sachen gesichert. Die gezahlten Beträge fließen der Oberpostkasse in Leipzig zu, werden dort in besonderen Einnahmebüchern vermerkt und vierteljährlich an die Reichshauptkasse abgeführt. Dienstweisung v. 8. 7. 1879.

Die gadenweise Niedererschlagung von Reichs-G. R. stet in allen Fällen dem Kaiser zu.

§ 23. Kostenhebung in Preußen. Der Ansat der Gebühren und Auslagen erfolgt durch den Gerichtsschreiber bezw. Sekretär der Staatsanwaltschaft desjenigen Instanzgerichts, bei welchem die Gebühren und Auslagen entstanden sind; er unterbleibt, sofern die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners notorisch ist. Die Höhe des Vorfußes wird durch den Gerichtsschreiber festgesetzt, wenn nicht der Richter sie bestimmt hat. Die Erhebung eines Auslagenvorfußes erfolgt nur, wenn sie richterlich angeordnet ist, der Betrag 30 Mark übersteigt, die Befornis des Verlustes vorliegt, die Auslagen bei Gesandtschaften, Konsulaten oder nicht deutschen Behörden entfallen.

Die Einziehung der G. R. erfolgt durch die bei allen Amtsgerichten befindlichen Gerichtskassen. Zu diesem Zwecke gelangen die auf einem besonderen Schema oder auf Aktienstücken oder auch (bei Amtsgerichten) im Wahnregister aufgestellten Kostenrechnungen durch den Gerichtsschreiber I. Instanz an die Kasse zur Eintragung in die Kostenregister (Registrierung); Beträge bis 20 Pf. werden für sich allein nicht registriert. Mößann wird dem Schuldner kostenfrei eine Kostenrechnung durch die Post oder den Gerichtsvollzieher zugefandt, mit der Aufforderung der Zahlung binnen einer Woche. Von Zahlungspflichtigen, welche im Weirte des bezüglichlichen Amtsgerichts wohnen, können Beträge bis 30 Mark (sonders für Zahlungs- und Arrestbefehle) durch den Gerichtsvollzieher abgeholt werden. Auch kann die Erhebung bei Gerichtstagen durch den Gerichtsschreiber, von auswärtigen Schuldnern durch Postnahme erfolgen. Stundung darf der Kassendirektor bewilligen. Im Falle der Nichtzahlung erfolgt die Beitreibung im Verwaltungsverfahren. Die Zwangsvollstreckung hat der Ren-

dant anzuordnen; sie wird von dem Gerichtsvollzieher auf Grund einer Beitreibungsliste ausgeführt. Immediatgefuche führen in der Regel nur dann eine Aussetzung des Verfahrens herbei, wenn Allerhöchsten Orts Bericht erforderlich ist. Wohnst Schuldnern in einem anderen Amtsgerichtsbezirke, so erfolgt die zwangsweise Beitreibung durch Requisition der betr. Gerichtskasse. Als Zwangsmahne ist auch die Eintragung auf Immobilien zulässig; jedoch ist die Zwangsversteigerung nicht mehr gegen hinterbliebene Kinder statthaft. In Straffachen erfolgt die Beitreibung der Kosten in ähnlicher Weise meist zusammen mit der Geldstrafe.

Was die Prüfung der Kostenrechnungen betrifft, so wird solche bei jedem Gericht in der Regel jährlich einmal durch den Rechnungsdirektor vorgenommen. Werden dabei Unrichtigkeiten ermittelt, so sind demzufolge, sofern es sich nicht etwa bloß um geringfügige Beträge handelt, die zu gering berechneten Kosten nachträglich einzuziehen oder die zu viel angelegten Beträge niederzuschlagen bzw. zurückausahlen. Gerichtlich ergangene Entscheidungen über die Kosten können dabei aber nicht anfechten werden. Über das Gesamtergebnis der Revisionen und bezüglich der Fälle von prinzipieller Bedeutung zugleich über die Grundbände, von welchen bei der Revision ausgegangen ist, erhält der Oberlandesgerichtspräsident jährlich Bericht und erteilt alsdann die zur Sicherung einheitlicher Grundbände nötigen Weisungen. Bei Beschwerden über den Kostenanfang wird die Staatskasse durch die Staatsanwaltschaft vertreten. Ausf.-G. v. 10. 3. 1879, 21. 3. 1882, Kassensinftr. v. 1. 12. 1884, 2. 1. 1887 und 5. 5. 1888, Allg. St. v. 28. 2. 1885.

Manchertei von vorsehendem gilt auch für die übrigen Bundesstaaten.

§ 24. Kostenhebung in Bayern. Für den Kostenanfang erhalten die Gerichtsschreiber Tantiemen. Die Erhebung geschieht durch die Beamten, denen der Ansat und die Registrierung obliegt; die eingehobenen Gelder werden an die Rentämter abgeliefert. Den letzteren liegt auch die zwangsweise Beitreibung ob. Für die Einforderung von Auslagenvorschüssen ist die Anordnung des Gerichts maßgebend. Revisionen finden jebeufalls zweimal im Jahre durch Kommissäre der Regierungsfinanzkammer statt. Dieser werden demnach die Revisionsprotokolle zur Bescheidung eingereicht. Die Minderungen oder Mehrungen hat sodann das Rentamt vorzunehmen. B. v. 20. 9. 1879, Instr. v. 21. 9. 79, Bef. v. 24. 9. 1879.

§ 25. Kostenhebung im Königreich Sachsen. Die Einforderung von Gebührenvorschüssen und der Gebührenanfang erfolgt auf jedesmal aktenkundig zu machende richterliche Weisung; der Richter bestimmt auch, von wem und in welcher Höhe Auslagenvorschüsse zu erheben sind. Die Vereinnahmung der Kosten II. Instanz erfolgt bei dem Gericht I. Instanz. Durch den Gerichtsschreiber dieses Gerichts werden die Kostenverzeichnisse der Kasse behufs Buchung mitgeteilt und die Einziehung, welche im übrigen wie in Preußen geschieht, kontrolliert. Die Zwangsversteigerung von Grundstücken und die Abnahme des Offenbarungseides ist nur mit Genehmigung des Justizministeriums zu-

läufig. B. v. 19 1879 u. 281 1880; G. v. 6/11 1890.

§ 26. **Kostenerhebung in Württemberg.** Der Anfaß erfolgt auf richterliche Anweisung. Duplikate der Kostenrechnungen erhält das Revisorat des Landgerichts. Die Erhebung von Vorkäufen ist zum Ermeßen der Gerichte gestellt. In Strafsachen werden die Gebühren sämtlicher Instanzen in das Kostenverzeichnis I. Instanz aufgenommen. J. M. B. v. 20 9 1879.

#### F. Gebühren der Gerichtsvollzieher.

§ 27. Reichsgesetzlich sind die Gebühren und Auslagen der Gerichtsvollzieher nur soweit bestimmt, als ihnen durch die Prozeßordnungen ein bestimmter Geschäftskreis zugewiesen ist. Die Gebühr für jede Zustellung beträgt je nach Umständen 80 bezw. 50, 40, 25 Pfennig; und zwar ist immer der billigste Weg zu wählen. Die Pfändungsgebühr steigt von 1—6 Mark und erhöht sich darüber nur, wenn ein Zeitaufwand von mehr als zwei Stunden erforderlich war; bei erfolgloser Pfändung mindert sich die Gebühr auf die Hälfte. Bei Versteigerungen berechnet sich die Gebühr aus dem Erlöse je nach der Höhe auf 5 bis  $\frac{1}{3}$  vom Hundert, nicht unter 2 Mark. Ferner erhält der Gerichtsvollzieher für die Begnahme beweglicher Sachen mindestens 3 Mark, für Exmissionen und Hilfestellung zur Versteigerung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung 3 Mark für jede Stunde, für die Verhaftung einer Person (im Civilprozeß) 15 M. Die Gebühren vergütet (als Kaufschätzungen) die gesamte auf das Geschäft verwendete Thätigkeit. Daneben werden nur die baren Auslagen ersetzt, Schreibgebühren in den vorgeschriebenen Grenzen nach dem Maßstab der G. R. Reisekosten sind bei einem Weg von mehr als zwei Kilometer vom Wohnsitz für jedes Geschäft einzeln mit 10 Pfennig für den Kilometer des Hin- und Rückwegs zu berechnen. In Armensachen werden die baren Auslagen von der Staatskasse ersetzt. Im übrigen kann auch der Gerichtsvollzieher einen Vorstoß auf Gebühren und Auslagen verlangen. Gegen den Kostenanfaß ist Erinnerung bezw. Beschwerde beim Gericht zulässig. In den einzelnen Bundesstaaten können für Zustellungen einfacher Form geringere Gebühren bestimmt werden, was u. a. in Preußen und Bayern geschehen ist, während in Württemberg dafür jede Gebühr entfällt. Auch können die Gerichtsvollzieher überhaupt statt des Gebührenbezugs auf festes Gehalt gestellt werden, wie es in Sachsen, Oldenburg (Herzogtum Oldenburg und Fürstentum Lüneburg), Kurland, L. v. Lüneburg und Hamburg der Fall ist, wo dann die Gebühren in die Staatskasse fließen.

In Preußen sind die vorstehenden Normen auch in anderen Angelegenheiten Anwendung, und sind die entsprechenden Sätze auch bei freiwilligen Versteigerungen, Inventuren und Wechselprotesten zu beanspruchen.

#### III. Landrechtliche Gebührenvorschriften.

§ 28. **Preußen.** a) Die reichsgesetzlichen Vorschriften (II) sind auch auf Rechtsachen vor besonderen Gerichten für anwendbar erklärt, so-

fern die Prozeßordnungen gelten, desgleichen (mit Ergänzungen) auf Forstdiebstahlsachen. Ferner sollen in allen übrigen Sachen die allgemeinen Grundzüge, besonders über Wertberechnung und bare Auslagen, Schuldnern u. dergl. platzgreifen. Beschwerdegericht in allen solchen Sachen ist für die ganze Monarchie das Kammergericht in Berlin. G. B. v. 10 3 1879 u. 21 3 1882.

b) Für die Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens sind durch G. v. 18 7 1883<sup>1)</sup> hauptsächlich folgende Gebühren vorgegeben: für die Bekanntmachung des ersten Versteigerungstermins  $\frac{2}{10}$  des Reichstarifs oben § 2 (dessen Sätze sich aber bei Objekten über 100000 Mark ermäßigen), ebensoviel für Abhaltung des Termins, die Hälfte davon für jeden weiteren Versteigerungstermin; ferner für das Verteilungsverfahren  $\frac{2}{10}$ ; außerdem wird das Zuschlagsurteil nach besonderem Tarif besteuert.

c) Die Zwangsverwaltung von Immobilien kostet  $\frac{2}{10}$  des Reichstarifs für jedes Jahr.

d) Für Geschäfte nicht streitiger Gerichtsbarkeit ist durch G. B. v. 10 5 1851 und 9 5 1854 (für die alten Provinzen und einen Teil der neuen) ein Tarif aufgestellt, nach welchem zu liquidieren ist für Aufnahme und Ausfertigung einzelner Erklärungen, Beglaubigung von Unterschriften ( $\frac{1}{2}$ ), Aufnahme und Ausfertigung zweiseitiger Verträge (doppelt). Aufnahme leghwilliger Anordnungen u. s. w. (Nach) und freiwillige Subhastationen (Nach). Die Stempel werden wie G. R. behandelt und verrechnet.

e) In Grundbuchsachen wirkt der Kostentarif v. 5 5 1872 Sätze aus für Entgegennahme von Auflassungserklärungen nebst Eintragung des Eigentümers, für sonstige Eintragungen und Löschungen im Grundbuche sowie Aufnahme bezüglicher Anträge.

f) In Nachlassregulierungssachen hat das G. v. 1 5 1865 besondere Tarife aufgestellt für das gesamte Erbsektionsverfahren, für Feststellung und Sicherstellung des Nachlasses und die Erbteilung.

g) Für Vormundschaften und Pflegschaften enthält das G. v. 21 7 1875 die geltenden Gebührenvorschriften und Tarife.

h) Für Eintragungen in die Handels-, Schifffahrts-, Marken- und Musterregister G. B. v. 27 1 1862, 30 11 1874, 11 1 1876.

i) In den neuen Provinzen bestehen noch verschiedene Specialvorschriften.

§ 29. **Bayern.** Die allgemeinen Bestimmungen des G. R. G. sind auch hier, wie bei Preußen zu a) für anwendbar erklärt. Im Immobilien-Zwangsversteigerungsverfahren werden hauptsächlich erhoben für das Verfahren bis zur Einleitung der Versteigerung sowie für das Verteilungsverfahren je  $\frac{2}{10}$  bezw.  $\frac{3}{10}$  der Reichstariffsätze vom Reichsgebot, und für jeden besonderen Verteilungstermin  $\frac{2}{10}$  bezw.  $\frac{1}{10}$ ; außerdem wird das Versteigerungsprotokoll dieselbe Gebühr wie beim Kaufvertrag. Auf diese Gebühren wird aber die Gebühr für die Anordnung der Zwangsvollstreckung angerechnet. Im

<sup>1)</sup> Dasselbe gilt jetzt für die ganze Monarchie mit Ausnahme von Teilen der Rheinprovinz, der Provinzen Schleswig-Holstein und Hessen-Nassau.

Zwangsverwaltungsverfahren erwachsen für das Verfahren bis zur Einleitung des Verteilungsverfahrens  $\frac{10}{10}$  bezw.  $\frac{6}{10}$  und für jede Rechnungsperiode  $\frac{6}{10}$  bezw.  $\frac{3}{10}$ . Zeugnisse und Beglaubigungen kosten 2 bezw. 1 Mark. Unter Zugrundelegung des Reichstaxarfs sind für Vormundschaften und Pflegschaften, Verlassenschaften, für Hypotheken- und Grundbuchsachen und andere Gegenstände mannigfaltige Gebühren vorgesehen. Für die Pfalz bestehen in dieser Beziehung zum Teil besondere Vorschriften (S.) über das Gebührenwesen v. 18. 8. 1879 in der durch die Bes. v. 21. 1. 1890, G. u. B. Bl. S. 9, gegebenen Fassung.

§ 30. **Königreich Sachsen.** Das ganze Immobilien-Zwangsverfahrensverfahren wird durch eine Gebühr nach besonderem Tarif besteuert; ja nach Ausdehnung des Verfahrens steigert sich die Gebühr stufenweise. Bei der Zwangsverwaltung kommt eine Gebühr von den Einnahmen für jedes Jahr in Ansatz. Für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Angelegenheiten besteht ein Tarif, welcher in einer großen Reihe von Positionen Hauptgebühren nebst Zusatz- und Einzelgebühren vorsteht. B. v. 18. 8. 1884 und Kosten-G. v. 6. 11. 1890.

§ 31. In **Württemberg** sind für alle im Immobilien-Zwangsverfahrensverfahren thätig werdenden Organe besondere Gebühren ausgemessen. B. v. 27. 9. 1879.

### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Dieselben sind im Texte angegeben.

B. Literatur: Pfafferoth, Das deutsche Gerichtskostenwesen, enthaltend das Gerichtskostengesetz, die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige und die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher, 5. Aufl. 1891. Sörkens, Die deutschen Gerichtskostenetze, 1887. Pfafferoth, Projektkostenbuch für das Deutsche Reich, 1890. — Preußen: Siméon, Gesetze über den Kostenanlag bei den preussischen Justizbehörden, 3. Aufl. 1890. — Bayern: v. Stengel, Das Reichsgerichtskosten-G. und das bayer. G. über das Gebührenwesen v. 18. 8. 1879, 1879/81. — Königreich Sachsen: Kranichfeld, Die im Königreich Sachsen geltenden Gerichtskostenetze, 1891.

Pfafferoth.

### Gerichtsschreiber.

§ 1. Begriff und rechtliche Stellung. — § 2. Organisation. — § 3. Inhalt des Gerichtsschreiberamtes. — § 4. Ausschließung und Ablehnung im Prozeß.

§ 1. **Begriff und rechtliche Stellung.** Der G.-Schr. ist eine von alters her in staatsrechtlicher und prozessualer Hinsicht für die Gerichtsbezeichnung notwendige Gerichtsperson. Er erscheint als ein Hilfsbeamter des Richters, der dem letzteren zur Ausfertigung seiner Beschlüsse wie zur Beurkundung gerichtlicher Handlungen zuge-

ordnet ist, daneben aber auch auf anderen durch das Gesetz vorgezeichneten Gebieten seiner Thätigkeit als ein selbständiges Gerichtsorgan fungiert. In Preußen führt er den Amtstitel „Sekretär“.

§ 2. **Organisation.** Für die Organisation des Gerichtsschreiberdienstes hat das Reichsrecht nur die allgemein bindende Vorschrift aufgestellt, daß bei jedem Gerichte eine Gerichtsschreiberei eingerichtet werden müsse (§ 154 G. B. G.). Die weitere Geschäftseinrichtung ist reichsrechtlich nur für die Gerichtsschreiberei bei dem Reichsgerichte geregelt (durch Verordnung vom 23. 9. 1879), im übrigen aber der Landesjustizverwaltung überlassen. Die letztere hat der Organisation im allgemeinen das französische (bureaufratische) System zu Grunde gelegt, nach welchem die bei einem größeren Gerichte angestellten Gerichtsschreiberbeamten nicht völlig unabhängig nebeneinander funktionieren, sondern einer von ihnen (in Preußen der erste G.-Schr., in Bayern der Obergerichtsschreiber) die Geschäftsleitung hat, während die übrigen als seine Untergebenen (in Hessen die Hilfsgerichtsschreiber) thätig werden. Demnach besteht bei jedem Gerichte eine Gerichtsschreiberei mit einem oder mehreren Beamten, die bei größerem Geschäftsumfange in mehrere Abteilungen zerfällt. Neben den Gerichtsschreibern pflegen auch noch Gerichtsschreibergehilfen angestellt zu werden, die regelmäßig zur Unterstützung der ordentlichen Beamten und nur ausnahmsweise zur selbständigen Besorgung der Gerichtsschreibergeschäfte verwendet werden.

Die Anstellung der G.-Schr. erfolgt durch die höhere Justizverwaltungsbehörde (in Preußen durch den Justizminister und im Wege der Delegation auch durch die Oberlandesgerichtspräsidenten, in Elsaß-Lothringen durch den letzteren und den ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgerichte), in Bayern und Hessen durch den Landesherren gegen festes Gehalt auf Lebenszeit. Sie setzt die Erfüllung gewisser Bedingungen voraus, insbesondere die Ablegung einer Prüfung und eines praktischen Vorbereitungs- oder Probendienstes. Bei den Konsulargerichten bestimmt der Konsul die Personen, welche die Verrichtungen der G.-Schr. auszuüben haben (S. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10. 7. 1879 § 10). Diejenigen Personen, welche die Fähigkeit zum Richteramt erlangt (Bayern, Sachsen) oder mindestens die erste juristische Prüfung bestanden haben (Preußen, Sachsen) sind ohne weiteres zu allen Gerichtsschreiberdienstgeschäften befähigt. Im Notfalle kann für einzelne dringende Geschäfte jede geeignete Person vom Richter als Gerichtsschreiber zugezogen werden (vgl. § 185 Str.-Pr. D.). Die Gerichtsschreiber haben einen Amtsseid zu leisten und eine bestimmte Dienstkleidung zu tragen. Sie sind entweder schlechthin (Hessen), oder soweit ihnen Ratsengeschäfte übertragen werden (Preußen, Württemberg) zur Kautionsstellung verpflichtet. Sie unterstehen der allgemeinen Dienstaufsicht des Gerichtsvorstandes (Präsidenten, aufsichtführenden Amtsrichters) und gelten in Preußen als Bureaubeamte im Sinne des G. v. 21. 7. 1852, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten etc. (G. v. 9. 4. 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinarergesetze, §§ 16—40).



§ 3. **Inhalt des Gerichtsschreiberamtes.** Die Thätigkeit des G.-Schr. liegt auf dem gesamten Gebiete der eigentlichen Gerichtsbarkeit.

1) Im Civil- und Strafprozeß umfaßt sie namentlich folgende Aufgaben: a) die Beurkundung von richterlichen Handlungen und Wahrnehmungen durch das Protokoll (vgl. §§ 145 f. C.Pr.D., §§ 201 f. Str.Pr.D., auch § 133 Konf.D.); b) Ausfertigung von richterlichen Entscheidungen und Anordnungen (vgl. §§ 271, 288, 294, 662, 663 C.Pr.D., § 483 Str.Pr.D.); c) Entgegennahme mannigfacher Erklärungen von Parteien, Zeugen, Sachverständigen, Antragstellern u. dgl. außerhalb der mündlichen Verhandlung (vgl. §§ 44, 98 u. a. C.Pr.D., §§ 22, 26, 341 u. a. Str.Pr.D.); d) Vermittlung des schriftlichen Verkehrs zwischen den Parteien und dem Gericht, besonders auch die Veranlassung der Zustellung von prozeßual notwendigen Schriftstücken (vgl. 1. B. §§ 187, 282, 152—156 C.Pr.D., §§ 425, 430 Str.Pr.D.); e) Sammlung, Ordnung und Aufbewahrung der Gerichtsakten (§ 408 C.Pr.D., § 361 Str.Pr.D.).

2) Außerhalb des Prozeßrechts ist der G.-Schr. nach landesrechtlichen Vorschriften noch zuständig: a) zur Führung des Grundbuchs (§ 31 des preuß. Ausf.-G. v. 24.4.1878); b) zur Entgegennahme von Erklärungen, die sich auf die Handelsregister beziehen (§ 69 ebenda.); c) zur Aufnahme von Wadesprotokollen (§ 70 ebenda., Art. 27 des hess. Ausf.-G. v. 3.8.80 v. 3.9.1878); d) zur Vornahme von Siegelungen und Entsiegelungen (§ 70 des preuß. Ausf.-G. v. 3.8.80, Art. 63 des bayer. Ausf.-G. v. 3.8.80 v. 23.2.1879, § 30 des est.-lothr. Ausf.-G. v. 3.8.80 v. 4.19.1878).

§ 4. **Ausschließung und Ablehnung im Prozeß.** Bezüglich der Ausschließung und Ablehnung eines G.-Schr. im Civil- und Strafprozeß finden die für die Ausschließung und Ablehnung eines Richters getroffenen Bestimmungen entsprechende Anwendung (vgl. § 49 C.Pr.D., § 31 Str.Pr.D.).

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Außer den im Text verzeichneten kommen folgende in Betracht: für Preußen §§ 68—72 b. Ausf.-G. v. 3.8.80 v. 24.4.1878; G., betr. die Dienstverhältnisse der G.-Schr., v. 3.3.1879; Gerichtsschreiberordnung vom 10.2.1886; allgem. Bf. v. 12.12.1879 betr. den Amtstitel der G.-Schr. und Gerichtsschreibergehilfen; Dolmetscherordnung vom 24.4.1886; allgemeine Bf., betr. den Erlaß von Geschäftsordnungen bei den verschiedenen Gerichten und Staatsanwaltschaften p. 38 und 8/9 1879, Kanzleireglement v. 23/3 1885; B., betr. die Kautionen der Beamten im Bereiche der Justizverwaltung v. 23 1885 nebst allgemeiner Bf. v. 25/3 1885; Anstrahlung für die Verwaltung der Kasfen bei den Justizbehörden v. 1/12 1884. — Für Bayern: Art. 59—64 b. Ausf.-G. v. 3.8.80 v. 23/2 1879; §§ 17 ff. der Allerb. B. v. 23/8 1879 zum Vollzuge dieses Gesetzes; Allerb. B. v. 6/9 1879 u. v. 18 6 1892, die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien und die Schreibgehilfen bei den Gerichten betr. — Für Sachsen: B., das bei Gerichtsverhandlungen zu tragende Amtskleid betr., v. 1/8 1879; General-B., einige auf den Dienst bei den künftigen Gerichten erster In-

stan; bezügliche Bestimmungen betr., vom 12/9 1879. — Für Württemberg: Art. 22 b. Ausf.-G. v. 3.8.80 v. 34/7 1879. — Für Baden: § 16 des G., betr. die Einführung der Reichsjustizgesetze v. 3/3 1879. — Für Hessen: Art. 27 des Ausf.-G. v. 3.8.80 v. 3/9 1878, und §§ 11—13 der Ausf.-B. v. 14 5 1879. — Für Elsaß-Lothringen: §§ 28—31 des Ausf.-G. v. 3.8.80 v. 4/11 1878.

B. Literatur: Wegell, System des deutschen Civilprozeßes (3. Aufl.) § 36 S. 427 ff.; Rind, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts I § 32 S. 126 ff.; Hellmann, Lehrbuch des deutschen Civilprozeßrechts § 36 S. 161 ff. und die übrigen Lehrbücher des Civil- und Strafprozeßrechts. Frommhold.

## Gerichtsverfassung und Gerichtsbarkeit.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die Zuständigkeit des Einzel- und der Einzelstaaten. — § 3. Die Grundzüge der deutschen Gerichtsverfassung.

§ 1. **Einleitung.** Mit dem Ausdruck „Gerichtsverfassung“ bezeichnet man die Ordnung und Einrichtung der mit der Ausübung der Gerichtsbarkeit betrauten Behörden, die Gerichte und ihrer Hilfsorgane, wie der Staatsanwaltschaft, Gerichtsschreiber und Gerichtsvollzieher, während die Einrichtung der Rechtsanwaltschaft nur in weiterem Sinne zur Gerichtsverfassung gerechnet werden kann.

Der Ausdruck „Gerichtsbarkeit“ wird in einem doppelten Sinne gebraucht: im objektiven Sinne bedeutet Gerichtsbarkeit alle Angelegenheiten die zur Zuständigkeit der Gerichte gehören, im subjektiven Sinne bezeichnet Gerichtsbarkeit die Befugnis, diese Angelegenheiten zu erledigen, bezw. die zu ihrer Erledigung bestimmten Gerichte einzusetzen und die Art und Weise der Erledigung zu regeln.

Die Gerichtsbarkeit, die in der Regel in die Streitige und die freiwillige eingeteilt wird, steht im Gegenlatz zu den Geschäften der Verwaltungsbehörden: dieser Gegenlatz fällt jedoch nicht zusammen mit dem Gegenlatz von Rechtspredung und Verwaltung, weil den Gerichten auch Verwaltungsgeschäfte übertragen sind, zu denen auch die sog. freiwillige Gerichtsbarkeit zu rechnen ist, während den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten gewisse den Gerichten entzogene Rechtsfreiheiten zur Entscheidung übertragen sein können. Dazu kommt, daß die den Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten übertragenen Verwaltungsgerichtsbarkeit ebenfalls begrifflich als Rechtspredung betrachtet werden muß.

Die Gerichtsverfassung kann umfassen die Ordnung und Einrichtung aller Gerichte, d. h. aller Behörden, die entweder die Streitige oder die freiwillige Gerichtsbarkeit auszuüben haben, oder sie kann nur die Behörden der Streitigen Gerichtsbarkeit zum Gegenlatz haben, und da die Streitige Gerichtsbarkeit wieder in die Civilrechtspflege und die Strafrechtspflege zerfällt, kann die Gerichtsverfas-

fung nur die Verfassung der Civilgerichte oder nur der Strafgerichte betreffen, denn die Verfassung der für die verschiedenen Arten der Gerichtsbarkeit bestimmten Gerichte muß eine einheitliche und gleichmäßige sein.

Die Gerichtsverfassung kann durch Gesetz oder Verordnung geregelt sein; bei der Wichtigkeit der Gerichtsverfassung für die Rechtsprechung ist sie gewöhnlich durch Gesetz geregelt; in einzelnen Staaten ist jedoch dem landesherrlichen Verordnungsrechte ein größerer oder geringerer Spielraum eingeräumt. So kann nach dem peripheren Rechte die Organisation der Behörden, also auch der Gerichte, durch königliche Verordnung geregelt werden (vgl. S e n d e l, Bayer. Staatsrecht II, S. 262). In der That ist auch die Bestimmung der Gerichtssitze und die Bildung der Gerichtsbezirke durch B. v. 24 1879 erfolgt, während allerdings im übrigen die zur Ausführung des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes erforderlichen Anordnungen durch Gesetz (Ausf.-G. v. 23 2 1879) getroffen wurden.

§ 2. Die Zuständigkeit des Reichs und der Einzelstaaten. Die norddeutsche Bundesverfassung hatte dem Reiche eine eigene Gerichtsbarkeit insofern beigelegt, als für die landesverräterischen und hochverräterischen gegen den Bund gerichteten Unternehmungen durch Art. 75 das gemeinschaftliche Oberappellationsgericht der drei freien und Hansestädte in Lübeck als die zuständige Spruchbehörde in erster und letzter Instanz bestellt wurde. Im übrigen überließ die Verfassung die Gerichtsbarkeit den Einzelstaaten. In dreifacher Richtung legte jedoch die Verfassung dem Bunde das Recht einer Einwirkung auf die von den Einzelstaaten auszuübende Gerichtsbarkeit bei. 1) Durch Art. 77 erhielt der Bundesrat das Recht, Beschwerden über verweigerte und gehemmte Rechtspflege anzunehmen, dieselben nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Bundesstaates zu beurteilen und falls die Beschwerde für begründet befunden wird, die gerichtliche Hilfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken. Damit war dem Bunde das Recht der Aufsicht darüber beigelegt, daß die Einzelstaaten die Rechtspflege ordnungsmäßig handhaben. 2) Nach Art. 4 Z. 11 B.B. fiel in die Zuständigkeit des Bundes der Erlass von Bestimmungen über die wechselseitige Vollstreckung von Erkenntnissen in Civilsachen und die Erledigung von Requisitionen überhaupt. Auf Grund dieser Verfassungsbestimmung erging dann das G. v. 21 6 1869, betr. die Gewährung der Rechtshilfe (B. G. Bl. S. 305), welches sich jedoch nicht darauf beschränkte, die Rechtshilfe unter den Gerichten verschiedener Einzelstaaten in Civilsachen zu regeln, sondern auch in Strafsachen die Verpflichtung zur Rechtshilfe unter allen Gerichten der Einzelstaaten grundsätzlich anerkannte, die Pflicht zur Auslieferung selbst der eigenen Angehörigen des ersuchten Staates aussprach und auch die Gerichte zur Vollstreckung der in einem anderen Bundesstaate erlassenen Strafurteile in gewissem Umfange verpflichtete. 3) Gehörte nach Art. 4 Z. 13 B.B. zur Zuständigkeit des Bundes die Befolgung „über das gerichtliche Verfahren“. Diese Bestimmung hatte die Bedeutung, daß zwar die Einzelstaaten grundsätzlich die Gerichtsbarkeit behalten, dieselben aber nach den vom Bunde gegeb-

nen Prozeßordnungen ausüben sollten. Da die Regelung des Prozeßverfahrens eine bestimmte Verfassung der Gerichte voraussetzt, so lag in der Zuständigkeit zur Regelung des gerichtlichen Verfahrens auch die Zuständigkeit zur Ordnung der Gerichtsverfassung, die entweder in den Prozeßordnungen selbst oder durch ein besonderes Gerichtsverfassungsgesetz erfolgen konnte.

Der norddeutsche Bund ging aber noch weiter; durch Erlass des G. v. 12 6 1869, betr. die Errichtung des Oberhandelsgerichts in Leipzig (B. G. Bl. S. 201) wurde eine eigene Gerichtsbarkeit des Bundes anerkannt und damit der Grundlag zur Geltung gebracht, daß den Einzelstaaten die Gerichtsbarkeit nur in dem Umfange zusteht, als der Bund die Gerichtsbarkeit nicht durch eigene Gerichte ausübt. Da bei Errichtung des Reichsgerichts das G. v. 21 6 1869 als Reichsgesetz anerkannt wurde, war damit die Zuständigkeit des Reichs bezüglich der Gerichtsbarkeit und Gerichtsverfassung jedenfalls in dem Umfange anerkannt, wie er sich aus den betreffenden Vorschriften der Reichsverfassung und dem G. v. 12 6 1869 ergab, wobei ganz dahingestellt sein kann, ob in dem Erlass des G. v. 12 6 1869 eine Ausdehnung der Bundeskompetenz lag.

Von der hiernach dem Reiche zustehenden Zuständigkeit hat es Gebrauch gemacht durch Erlass des G. B. G. nebst dem dazu gehörigen G. G. v. 27 1 1877 (B. G. Bl. S. 41 ff.), welches gleichzeitig mit der C. Pr. D., der Str. Pr. D. und der Konf. D. am 1 10 1879 in Kraft trat.

Nach § 2 C. G. z. G. B. G. finden die Vorschriften des G. B. G. nur auf die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit Anwendung. Was unter der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu verstehen ist, sagt das G. B. G. nicht; wohl aber sind in § 12 G. B. G. diejenigen Gerichte ausgezählt, welche die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit auszuüben haben und in § 13 a. a. D. ist die Zuständigkeit dieser Gerichte dahin bestimmt, daß ihnen alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen zugewiesen sind, sofern sie ihnen nicht durch Verlegung des Rechtswegs oder durch Errichtung besonderer Gerichte entzogen sind. Die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit umfaßt daher diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und diejenigen Strafsachen, die vor die im Art. 12 G. B. G. ausgezählten sog. ordentlichen Gerichte gehören.

Was nun den Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten anlangt, so hat die Reichsgesetzgebung diesen Begriff nicht festgestellt, ihn vielmehr in § 13 G. B. G. als einen gegebenen vorausgesetzt. Nur insofern enthält das Reichsrecht eine für die Feststellung des Begriffs der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wenigstens mittelbar in Betracht kommende Vorschrift, als nach § 4 C. G. z. C. Pr. D. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, für welche nach dem Gegenstande und der Art des Anspruchs der Rechtsweg zulässig ist, derselbe aus dem Grunde, weil als Partei der Fiskus, eine Gemeinde oder eine andere öffentliche Korporation beteiligt ist, durch die Landesgesetzgebung nicht ausgeschlossen werden kann. Daraus ergibt sich wenigstens soviel, daß es nach der Absicht der Reichsgesetzgebung bei Feststellung des Begriffes der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten lediglich auf die innere Natur des in Rede stehenden Rechtsverhältnisses ankommt,

dagegen die Stellung der Personen, welche an dem fraglichen Rechtsverhältnisse beteiligt sind, und daher als Parteien im Prozesse auftreten bzw. auftreten können, gleichgültig sein soll. Außerdem hat die Reichsgesetzgebung in verschiedenen Specialgesetzen bezüglich einer Anzahl von Anlagengattungen ausdrücklich die Zuständigkeit des Rechtswegs festgesetzt, also ausgesprochen, daß sie als bürgerliche Rechtsstreitigkeiten zu betrachten sind, z. B. hinsichtlich der vermögensrechtlichen Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse (R. G. B. G. § 9) hinsichtlich der Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen der in Ausübung ihres Amtes vorgenommenen schädigenden Handlungen (Reichsbeamtengesetz § 79) u. dgl. Im übrigen ist die Frage, was als bürgerliche Rechtsstreitigkeit vor die ordentlichen Gerichte gehört, nach Landesrecht zu beantworten. Die Reichsgesetzgebung hat sich absichtlich auf diesen Standpunkt gestellt, weil der Umfang der sog. Justizsachen nach den einzelnen Landesrechten sehr verschieden ist und in so inimmigen Zusammenhänge mit dem gesamten Verwaltungsrechte steht, daß eine reichsgesetzliche Regelung der Materie schwer ausführbar gewesen wäre (vgl. Mot. z. G. B. G. S. 32, Sahn, Materialien S. 47).

Hinsichtlich der Strafsachen, d. h. derjenigen Angelegenheiten, in denen die Verbhängung einer im Gesetze zum Zwecke des Schutzes der Rechtsordnung und der Rechtsgüter angeordneten kriminellen oder polizeilichen Strafe in Frage steht, liegt die Sache insofern anders, als von der Militärgerichtsbarkeit abgesehen, reichsrechtlich der Grundsatz gilt, daß die ordentlichen Gerichte, neben denen nur in sehr geringem Umfange besondere Gerichte zugelassen sind, über Strafsachen zu entscheiden haben. Strafsachen können nur dann von Verwaltungsbehörden entschieden werden — und zwar stets nur vorläufig, d. h. vorbehaltlich des Rechtswegs, — wenn durch Reichsgesetz unmittelbar Strafsachen Verwaltungsbehörden überwiesen sind, wie z. B. die Post- und Vortodesfraudationen durch das Reichspostgesetz v. 28. 10. 1871 §§ 34 ff., oder der Landesgesetzgebung durch Reichsgesetz die Ermächtigung zu einer solchen Überweisung gegeben wurde (vgl. Str. Pr. D. §§ 453 bis 458 bezüglich der Übertretungen).

Der Umfang der „streitigen Gerichtsbarkeit“ ist daher nur teilweise durch Reichsgesetz bestimmt, im übrigen ist für denselben das Landesrecht maßgebend. Wenn hienach auch im Wege der Landesgesetzgebung die Regeln für die Bestimmung des Umfangs der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit und damit der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte getroffen werden können, so ist doch den Einzelstaaten verboten, in die gesetzlich bestimmte Zuständigkeit für einzelne Fälle einzugreifen, denn nach § 16 G. B. G. darf niemand seinem ordentlichen Richter entgegen werden und Ausnahmegerichte sind, abgesehen von den die Verbhängung des Belagerungszustandes voraussetzenden Kriegsgerichten und Standrechten, unstatthaft.

Neben den ordentlichen Gerichten kennt das G. B. G. noch besondere Gerichte, und zwar in einer doppelten Weise, nämlich solche, die vom Reiche selbst bestellt sind und solche, die reichsgesetzlich zugelassen sind, so daß es den Einzelstaaten freisteht, solche Gerichte zu bestellen. Reichsgesetzlich bestellte besondere Gerichte sind: 1) die Konsulargerichte;

2) die Gerichte in den Schutzgebieten; 3) die Schiedsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten über Ansprüche aus den Arbeiterversicherungsgesetzen insofern diese Ansprüche überhaupt als privatrechtliche betrachtet werden können und das Reichsversicherungsamt; 4) die Militärgerichte; 5) die Kriegsgerichte; 6) die Priestergerichte.

Zugelassen sind nach § 14 G. B. G.: 1) die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinschiffahrts- und Elbzollgerichte; 2) Gerichte, welchen die Entscheidung von bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten bei der Ablösung von Berechtigungen oder Realasten, bei Separationen, Konfiskationen, Verkoppelungen gutsherrlich-bäuerlichen Auseinandersetzungen und dergleichen obliegt; 3) Gemeindebezüge; 4) Gewerbegerichte.

Insofern bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen solchen besonderen Gerichten zugewiesen sind, gehören sie nicht mehr zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, für welche das G. B. G. und die Reichsprozessordnungen maßgebend sind. Die Einzelstaaten können jedoch diese „besondere“ Gerichtsbarkeit den ordentlichen Gerichten überweisen bzw. belassen, sind dann aber befugt, von der im G. B. G. geregelten Zuständigkeit und von dem in den Prozessordnungen vorgeschriebenen Verfahren abzuweichen (§ 3 C. G. z. R. G. B., § 3 C. G. z. R. G. Pr. D., § 3 R. Str. Pr. D.). Da durch das G. B. G. nur die streitige ordentliche Gerichtsbarkeit geregelt ist, ist natürlich hinsichtlich der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit die Zuständigkeit der Einzelstaaten eine unbeschränkte.

Während in Bezug auf die Frage, auf welche Gegenstände die streitige ordentliche Gerichtsbarkeit erstreckt, die Zuständigkeit zwischen Reich und Einzelstaaten geteilt ist, ist hinsichtlich der Frage, welche Personen in den inländischen Gerichtsbarkeit unterliegen, die Zuständigkeit des Reichs insofern eine ausschließliche, als die Einzelstaaten nicht befugt sind, Exemtionen von der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zu schaffen. Nach reichsgesetzlicher Bestimmung sind aber lediglich folgende Kategorien von Personen teils aus völkerrechtlichen, teils aus staatsrechtlichen Gründen der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit entzogen. 1) Nach §§ 15 ff. R. G. B. G. erstreckt sich die inländische Gerichtsbarkeit nicht auf die Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen, die Familienmitglieder, und das Geschäftspersonal vieler Personen, sowie auf solche Bedienstete derselben, welche nicht Deutsche sind. Sind diese Personen, abgesehen vom Dienstpersonal, Angehörige eines Einzelstaates, so sind sie nur insofern von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit, als der Staat, dem sie angehören, sich der Gerichtsbarkeit über sie begeben hat.

Die Befreiung von der Gerichtsbarkeit erstreckt sich jedoch nicht auf den ausschließlichen dinglichen Rechtsstand in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Gesandte oder andere völkerrechtliche Vertreter auswärtiger Staaten, welche bei einem Einzelstaate beglaubigt sind, und deren Familienmitglieder und Geschäftspersonal bzw. Dienstpersonal sind im gleichen Umfange von der Gerichtsbarkeit dieses Staates befreit. Dasselbe gilt von diplomatischen

Bertrern eines Einzelstaates bei einem anderen Einzelstaate.

Ebenso sind die Mitglieder des Bundesrates, welche nach Art. 10 R. V. als Gesandte der Einzelstaaten beim Könige von Preußen anzufragen sind, von der preussischen Gerichtsbarkeit in dem angegebenen Umfange befreit.

2) Die im Deutschen Reiche angestellten Konsuln sind der inländischen Gerichtsbarkeit nur dann nicht unterworfen, wenn in Verträgen des Deutschen Reiches mit andern Mächten Vereinbarungen über die Befreiung der Konsuln von der inländischen Gerichtsbarkeit getroffen sind (§§ 19, 21 G. R. V.).

3) Die Landesherren unterstehen in vermögensrechtlicher Hinsicht grundsätzlich der inländischen Gerichtsbarkeit, im übrigen aber ist eine gerichtliche Verfolgung derselben ausgeschlossen. Außerdem ist aber reichsgerichtlich bestimmt (§ 5 C. G. 1. G. R. V., § 4 C. G. 1. Str. Pr. D., § 5 C. G. 1. C. Pr. D., C. G. 1. Konf. D.), daß in Ansehung der Landesherren und der Mitglieder der landesherrlichen Familien, sowie der Mitglieder der fürstlichen Familie Hohenzollern die Bestimmungen der erwähnten Reichsjustizgesetze nur insoweit Anwendung finden, als nicht besondere Vorschriften der Hausverfassungen oder der Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten. Diese Reichsgesetze haben daher für die fraglichen Personen nur subsidiäre Geltung, mit der in § 5 C. G. 1. C. Pr. D. enthaltenen Beschränkung, daß für vermögensrechtliche Ansprüche Dritter die Zulässigkeit des Rechtswegs nicht von der Einwilligung des Landesherren abhängig gemacht werden kann.

Hervorzuheben ist, daß diese Sonderstellung der Landesherren und ihrer Familien nicht bloß innerhalb ihres Staatsgebietes, sondern innerhalb des ganzen Reichsgebietes wirksam ist (Laband a. a. D. S. 353, *Lehrbuch um, Die Extraterritorialität der deutschen Landesherren in Virth's Annalen* 1885 S. 320 ff.).

4) Die Landesherren sind in Bezug auf die ordentliche Streitgerichtsbarkeit insoweit ermirt, als nach § 7 C. G. 1. G. R. V. das denselben landesgerichtlich gewährte Recht auf *Austräge* durch das G. R. V. nicht berührt wurde. Mit dem Ausdrucke „Recht auf Austräge“ ist aber das den Landesherren gewährte Recht gemeint, in *Strafsa*chen durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Insoweit ihnen zur Zeit der Einführung der Reichsgesetze dieses Recht landesgerichtlich eingeräumt war, behielten sie dasselbe. Im übrigen sind die Landesherren der ordentlichen Streitgerichtsbarkeit unterworfen und haben sie namentlich auch keinen privilegierten Gerichtsstand. (Keller, Das Gerichtsverfassungsgezet für das Deutsche Reich nebst C. G., S. 243 f.)

Zur Regelung der Gerichtsverfassung und des Verfahrens für die ordentliche Streitgerichtsbarkeit ist das Reich ausschließlich zuständig, nur Ausübung der Gerichtsbarkeit aber sind die Einzelstaaten kraft eigenen Rechts und im eigenen Namen beauf, foweit nicht das Reich sich selbst die Gerichtsbarkeit beigelegt hat — nur sind sie verpflichtet, hiebei die Vorschriften der Reichsgesetze (Gerichtsverfassungsgezet und Prozedurordnungen) zu beachten. Da nun die Einzelstaaten Mitglieder eines Bundesstaates sind und Gerichtsverfassung und gerichtliches Verfahren für den ganzen Bundes-

staat einheitlich geregelt sind, so erstreckt sich die Rechtskraft der Entscheidungen und Endurteile der ordentlichen Gerichte auf das ganze Reichsgebiet; dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Wirkungen der bei einem Gerichte eingetretenen Rechtshängigkeit und bezüglich der verpflichtenden Kraft der zur Erledigung der Prozesse ergehenden richterlichen Verfügungen. Aus der Einheitlichkeit des Reichsgebietes in Bezug auf Gerichtsverfassung und Gerichtsbarkeit folgt dann noch weiter, daß jeder Deutsche in betreff der Rechtsverfolgung und des Rechtschutzes in jedem deutschen Staate den Einheimischen gleich zu behandeln ist (vgl. Art. 3 R. V.) und daß sich die Gerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen nach Maßgabe des 13. Titels R. G. V. G. Rechtshilfe zu leisten haben.

Das Reichsgerichtsverfassungsgezet regelt die Ordnung und Einrichtung der ordentlichen Gerichte jedoch nur in den Grundzügen und Grundzügen, im übrigen ist es den Einzelstaaten überlassen, die Einrichtung der Gerichte im einzelnen zu bestimmen, die Gerichtsbezirke abzugrenzen, die Vorbildung der gerichtlichen Beamten im Rahmen der reichsgerichtlichen Vorschriften (§§ 2 ff. G. R. V.) festzusetzen und die richterlichen Beamten zu ernennen. Ob und in welchem Maße die hiesu erforderlichen Vorschriften im Wege des formellen Gesetzes zu erlassen sind, bzw. durch landesherrliche Verordnung getroffen werden können, demüßigt sich lediglich nach Landesrecht.

Die ordentliche Streitgerichtsbarkeit wird von den Einzelstaaten zu eigenem Rechte und in eigenem Namen aber nach den im Gerichtsverfassungsgezet und in den Prozedurordnungen gegebenen reichsrechtlichen Vorschriften und insoweit auch unter Aufsicht des Reiches ausgeübt. Die Aufsicht liegt dem Kaiser ob, der sie durch das dem Reichskanzler unterstellte Reichsjustizamt (s. Art. Justizministerium § 2) bewirkt. Zeigen sich Mängel, deren Abstellung die Regierung des Einzelstaates trotz Anregung des Reichskanzlers nicht betätigt, so hat der Bundesrat über die richtige Vordabingung der Reichsgesetze zu beschließen (Art. 7 3. 3 R. V.). Da die Gerichte in Bezug auf die Ausübung der Rechtsprechung unabhängig, d. h. nur an die Beobachtung der Gesetze gebunden sind, und daher insoweit ihre Thätigkeit den Weisungen der Regierungen der Einzelstaaten nicht unterliegt, erstreckt sich natürlich auch die Aufsicht des Reiches nicht auf diese bei der Einwirkung der einzelstaatlichen Regierungen entzogene Thätigkeit der Gerichte. Dagegen steht allerdings die Justizverwaltung unter der Aufsicht des Reiches, welche insbesondere darauf zu richten ist, daß in den Einzelstaaten die im Gerichtsverfassungsgezet vorgesehene Behördenorganisation wirklich und richtig durchgeführt ist, die Gerichte und die Staatsanwaltschaften u. s. w. mit gehörig qualifizierten Beamten besetzt sind und die Gerichte bei ihren Amtsverrichtungen der gesetzlich vorgeschriebenen Unabhängigkeit teilhaftig sind.

Tritt ein Fall der Justizverweigerung ein, so hat nach Art. 77 R. V. der Bundesrat auf Anrufen der Beteiligten die Abhilfe zu bewirken.

§ 3. Die Grundzüge der Deutschen Gerichtsverfassung. Die wichtigsten Grundzüge, auf denen die deutsche Gerichtsverfassung beruht, sind fol-

gende: 1) Die Gerichte sind Staatsgerichte; daraus folgt die Vereitigung der Privatgerichtsbarkeit und der Präsentationsrechte für Anstellungen bei den Gerichten. Eine weitere Folge ist, daß die Ausübung einer geistlichen Gerichtsbarkeit in weltlichen Angelegenheiten, insbesondere bei Ehe- und Persönlichkeitsfällen ohne bürgerliche Wirkung ist (§ 15 G. V. G.) 2) Die richterliche Gewalt wird durch unabhängige nur dem Gesetze unterworfenen Gerichte ausgeübt (G. V. G. § 1). Der in dieser Vorschrift zum Ausdruck gelangte Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte schließt nicht bloß die sog. Kabinettsjustiz, also die unmittelbare Ausübung der Rechtssprechung durch den Monarchen, sondern auch jede Einwirkung der dem Monarchen untergebenen Verwaltungsbehörden auf die rechtspredende Thätigkeit der Gerichte aus. Um die Unabhängigkeit der Gerichte zu stützen und zu sichern, sind verschiedene Bestimmungen erlassen worden: a) Vorschriften, welche die persönliche Unabhängigkeit der Richter zum Gegenstande haben. Nach § 6 G. V. G. hat die Ernennung der Richter auf Lebenszeit zu erfolgen; nach § 8 a. a. D. können Richter wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes entlassen oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden. Ferner beziehen nach § 7 G. V. G. Richter in ihrer richterlichen Eigenschaft ein festes Gehalt mit Ausschluß von Gehältern und nach § 9 G. V. G. darf wegen vermögensrechtlicher Ansprüche der Richter aus ihrem Dienstverhältnisse insbesondere auf Gehalt, Wartegeld und Ausbehalt der Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden. Selbstverständlich beziehen sich diese Vorschriften nur auf Berufsrichter und finden sie daher auf Handelsrichter, Schöffen und Geschworene keine Anwendung (G. V. G. § 11). b) Vorschriften über die Bildung der Senate und Kammern bei den Kollegialgerichten (G. V. G. §§ 62, 63, 121), welche den Zweck haben, die Zusammenfassung solcher Gerichtsabteilungen möglichst der Einwirkung der Justizverwaltung zu entziehen. Einen ähnlichen Zweck verfolgen c) die Vorschriften über die Vertretung der Richter und die Zuweisung von Hilfsrichtern (G. V. G. § 69). Beim Reichsgerichte ist die Zuweisung von Hilfsrichtern unzulässig (G. V. G. § 134). 3) Der Grundsatz der Trennung der Justiz von der Verwaltung, welcher in § 4 E. G. s. G. V. G. zum Ausdruck gelangt ist. Es heißt nämlich daselbst: „daß durch die Vorschriften des G. V. G. die Landesgesetzgebung nicht gehindert ist, den Gerichten Geschäfte der Justizverwaltung zu übertragen, daß aber andere Gegenstände der Verwaltung den ordentlichen Gerichten nicht übertragen werden dürfen.“ Durch diese Vorschrift ist den Einzelstaaten verboten, Verwaltungsgeschäfte den ordentlichen Gerichten zu übertragen, d. h. es müssen gesonderte Behörden für die Rechtspflege und für die Verwaltung eingerichtet sein, dagegen ist es zulässig, daß derselbe Beamte gleichzeitig ein richterliches Amt und ein Verwaltungsamt führt.

Was nun die Grundzüge der Gerichtsverfassung anlangt, so ist bereits hervorgehoben, daß die Gerichte grundsätzlich Gerichte der Einzelstaaten sind. Im Interesse der gleichmäßigen und übereinstimmenden Auslegung und Handhabung der Gesetze

mußte aber die Gerichtsbarkeit letzter Instanz auf das Reich selbst übertragen und ein Reichsgericht geschaffen werden, das die Spitze und den Abschluß der Gerichtsverfassung bildet. Demgemäß gestaltet sich die Gerichtsverfassung in folgender Weise: 1) Amtsgerichte. Derselben stehen Einzelsrichter vor; auch dann, wenn ein Amtsgericht mit mehreren Amtsrichtern besetzt ist, erledigt jeder Amtsrichter die ihm obliegenden Geschäfte als Einzelsrichter (§ 22 G. V. G.). Die Zuständigkeit der Amtsgerichte umfaßt nach Reichsrecht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind (R. V. G. § 70): a) Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Gegenstand an Geld oder Geldeswert die Summe von 300 Mark nicht übersteigt; b) gewisse, eine rasche Erledigung erheischende oder einfache Rechtsstreitigkeiten und Angelegenheiten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes (§ 27 G. V. G.); c) Außerdem gehören zur Zuständigkeit der Amtsgerichte die Konkurse (Konf. C. §§ 64, 134, 202, 205).

Für die Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen (Übertretungen und gewisse Vergehen) werden bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet, welche aus dem Amtsrichter, als Vorsitzenden, und zwei Schöffen bestehen, also kollegiallich eingerichtet sind (§§ 25 ff. G. V. G.).

2) Die kollegiallich eingerichteten Landgerichte, welche mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Direktoren und Mitgliedern besetzt sind und in Zivil- und Strafkammern zerfallen (§§ 58, 59 G. V. G.).

Vor die Zivilkammern einschließlich der Kammern für Handelsachen gehören alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind; die Zivilkammern sind ferner die Berufungs- und Beschwerdekammern in den vor den Amtsgerichten verhandelten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (§§ 70, 71 G. V. G.).

Soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, können bei den Landgerichten für deren Bezirke oder für örtlich abgegrenzte Teile derselben Kammern für Handelsachen gebildet werden, vor welche die in § 101 G. V. G. aufgezählten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Handels- und Wechselachen) gehören. Die Kammern für Handelsachen entscheiden in der Besetzung mit einem Mitgliede des Landgerichts und zwei Handelsrichtern, die ihr Amt als Ehrenamt versehen und auf gutachtlichen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Organes für die Dauer von drei Jahren ernannt werden (R. V. G. §§ 100, 101, 109 ff.).

Die Strafkammern sind: a) als erkennende Gerichte zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte (§ 76 G. V. G.) und für die erstinstanzliche Entscheidung der in den §§ 73 bis 75 G. V. G. aufgeführten Vergehen und Verbrechen; b) sind sie zuständig für diejenigen die Voruntersuchung und deren Ergebnisse betreffenden Entscheidungen, die nach den Vorschriften der R.-Str. Pr. O. vom Gerichte zu erlassen sind, dann zur Entscheidung über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte;

c) erledigen sie die in der Str. Pr. O. den Landgerichten zugewiesenen Geschäfte (§ 72 G. V. G.).

Für die Verhandlung und Entscheidung von Straffachen (den nicht zur Zuständigkeit der Strafammern oder des Reichsgerichts gehörenden Verbrechen) treten bei den Landgerichten periodisch Schwurgerichte zusammen, welche aus drei richterlichen Mitgliedern einschließlich des Vorsitzenden und aus zwölf zur Entscheidung der Schuldfrage berufenen Geschworenen bestehen (§§ 79 ff. G. V. G.).

3) Die kollegialisch eingerichteten Oberlandesgerichte, welche mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt sind und bei denen Civil- und Strafsenate gebildet werden. Die Oberlandesgerichte sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel: a) der Berufung gegen die Endurtheile der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; b) der Revision gegen Urtheile der Strafammern in der Berufungsinstanz; c) der Revision gegen Urtheile der Strafammern in erster Instanz, sofern die Revision ausschließlich auf die Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird; d) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; e) der Beschwerde gegen strafrechtliche Entscheidungen erster Instanz, soweit nicht die Zuständigkeit der Strafammern begründet ist, und gegen Entscheidungen der Strafammern in der Beschwerdebinstanz und Berufungsinstanz (G. V. G. §§ 119 ff.).

4) Das Reichsgericht, das mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt ist und bei dem Civil- und Strafsenate gebildet werden. Das Reichsgericht ist zuständig in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel: a) der Revision gegen die Endurtheile der Oberlandesgerichte; b) der Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte. In Straffachen ist das Reichsgericht zuständig: a) für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser und das Reich gerichtet sind; b) für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urtheile der Strafammern in erster Instanz, insofern nicht die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte begründet ist und gegen Urtheile der Schwurgerichte (§§ 125 ff. G. V. G.).

Bis zu einem gewissen Grade ist das Reichsgericht ersetzt durch das oberste Landesgericht in Bayern. Nach § 8 C. G. v. G. V. G. kann nämlich durch die Gesetzgebung eines Bundesstaates, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgerichte zugewiesen werden. Diese Vorschrift findet jedoch auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehörten oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen sind, bzw. werden, keine Anwendung. Da nun Preußen und Bayern mehrere Oberlandesgerichte errichtet haben, konnte der § 8 a. a. D. nur in diesen

beiden Staaten zur Anwendung kommen. Thatsächlich hat nur Bayern von diesem Vorbehalte Gebrauch gemacht (vgl. d. Art. Oberstes Landesgericht in Bayern).

Was die sog. Hilfsorgane der Gerichte anlangt, so muß nach § 142 bei jedem Gerichte eine Staatsanwaltschaft bestehen. Das Amt der Staatsanwaltschaft wird ausgeübt: 1) bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch einen oder mehrere Reichsanwälte; 2) bei den Oberlandesgerichten, bei den Landgerichten und Schwurgerichten durch einen oder mehrere Staatsanwälte; 3) bei den Amtsgerichten und den Schöffengerichten durch einen oder mehrere Amtsanwälte (§ 143 G. V. G.).

Die Grundzüge, auf welchen die Einrichtung der Staatsanwaltschaft beruht, sind folgende: a) die Beamten der Staatsanwaltschaft haben den Befehlen ihrer Vorgesetzten Folge zu leisten. Deshalb dürfen die Staatsanwälte richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen, auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden. Andererseits ist aber auch die Staatsanwaltschaft in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig (G. V. G. §§ 147, 157, 151); b) die Staatsanwaltschaft ist eine einheitliche Behörde. Besteht daher die Staatsanwaltschaft eines Gerichtes aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn auftreten, zu allen Amtsverrichtungen desselben ohne den Nachweis eines besonderen Auitrags berechtigt. Ebenso sind die ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirkes die Amtsverrichtungen der Staatsanwaltschaft selbst zu übernehmen oder mit Wahrnehmung derselben einen anderen als den zunächst zuständigen Beamten zu beauftragen.

Bei jedem Gerichte muß eine Gerichtsschreiberei eingerichtet werden. Die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreiberei überläßt aber § 154 G. V. G. bei dem Reichsgerichte dem Reichskanzler, bei den Landesgerichten der Landesjustizverwaltung. Ebenso werden nach § 155 G. V. G. die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der Gerichtsvollzieher bei dem Reichsgerichte durch den Reichskanzler, bei den Landesgerichten durch die Landesjustizverwaltung bestimmt.

Als Hilfsorgan der Gerichte erscheint schließlich die Rechtsanwaltschaft, deren Verhältnisse durch die Rechtsanwaltsordnung v. 17 1878 (R. G. Bl. S. 177) geregelt sind.

#### C. Quellen und Literatur.

A. Die Quellen sind in Texten angegeben.  
B. Literatur: Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. II, S. 320 ff. Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs II, S. 365. Kirchheim, Deutsches Staatsrecht, S. 324 ff. Stengel, Organisation S. 356 ff. Stengel.

## Gerichtsvollzieher.

§ 1. Begriff und rechtliche Stellung. — § 2. Organisation. — § 3. Wirkungsfreis. — § 4. Ausschließung im Prozeß.

§ 1. **Begriff und rechtliche Stellung.** Gerichtsvollzieher sind zum Vollzuge richterlicher Befehle und Beschlüsse wie zur selbständigen Ausführung bestimmter Rechts-handlungen für Privatpersonen angestellte Staatsbeamte. Während sie auf dem ersten Gebiete ihrer Thätigkeit lediglich dem Richter untergeordnete Organe sind und nur auf seine Anregung hin thätig werden, verwalten sie den übrigen Teil ihres Amtes (so namentlich im Prozeß den Zustellungs- und Vollstreckungsdienst) nach Maßgabe des Gesetzes selbständig unter eigener Verantwortlichkeit und stehen im Dienste des Publikums. Gleichwohl sind sie auch nach dieser Richtung hin nicht als reine Mandatäre im civilrechtlichen Sinne, sondern als Staatsbeamte aufzufassen.

§ 2. **Organisation.** Was die Organisation dieses Institutes anlangt, so kann man nach Reichsrecht nur von Gerichtsvollziehergeschäften, nicht von G.-V. als einer bestimmten Kategorie von Beamten sprechen. Das Reichsrecht regelt nämlich nur die in Zustellungen, Ladungen und Vollstreckungen bestehenden Geschäfte und überträgt dieselben, insofern sie für das Reichsgericht in Betracht kommen, Unterbeamten und Gerichtsschreibereibeamten dieses Gerichtshofes, die dann „als Gerichtsvollzieher“ thätig werden: im übrigen aber ist es der Landesjustizverwaltung überlassen, die mit diesen Geschäften zu betrauenden Beamten zu bestimmen (§ 155 G.-R.G., §§ 1, 2 der Vorschriften des R.-A. vom 11.5.1883 über die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der bei dem Reichsgericht mit den Zustellungen zu beauftragenden Beamten). Nach Landesrecht wird nun regelmäßig bei jedem Amtsgericht mindestens ein G.-V. im Haupt- und Nebenamte bestellt, dessen örtlicher Geschäftskreis sich jedoch auf den ganzen Landgerichtsbezirk, zu welchem das betreffende Amtsgericht gehört, erstreckt. Sind mehrere G.-V. bei einem Amtsgericht bestellt, so werden die Geschäfte unter sie im voraus verteilt. Der G.-V. wird vom Landesherrn (Bayern) oder von der höheren Justizverwaltungsbehörde (in Preußen vom Oberlandesgerichtspräsidenten) auf Lebenszeit ernannt. Der Kandidat muß seine Befähigung durch Ablegung einer Prüfung und eines Vorbereitungsdienstes nachweisen und sich insbesondere auch in geordneten Vermögensverhältnissen befinden. In Württemberg sind die Ortsvorsteher Vollstreckungs- und Zustellungsbeamte. Daneben können besondere Beamte zu G.-V. von der Gemeinde gewählt, beziehungsweise vom Landgericht bestellt werden. Bei den Konsulargerichten bestimmt der Konsul die Personen, welche als Zustellungs- und Vollstreckungsbeamte zu fungieren haben (§ 10 des G. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10.7.1879). Der G.-V. hat eine Amtsfunktion zu legen, worauf seine Vereidigung erfolgt. Für seine amtlichen Berrichtungen bezieht er kein festbestimmtes Gehalt, sondern gesetzlich normierte, durch private Vereinbarung mit seinen Auftraggebern nicht überschreitbare Gebühren und Ver-

gütung für bare Auslagen (vgl. jedoch den Art. Gerichtslosten § 27). Soweit dadurch ein gewisses Mindesteinkommen nicht gedeckt wird, gewährt die Staatskasse ihm Zulufüsse. Außerdem bezieht er in Preußen den gesetzlichen Wohnungsgeldzuschuß und ist pensionberechtigt. Er führt ein Dienstsegel und trägt eine Dienstkleidung (Preußen, Dessau) bzw. ein Dienstzeichen (Bayern). Der Betrieb von Handel und Gewerbe ist ihm untersagt. Er darf die Ausführung eines Auftrages nicht einem anderen übertragen und ist hinsichtlich aller Amtshandlungen an gesetzliche Vorschriften und seine besonderen Instruktionen gebunden. Die Disziplinalgewalt über ihn handhabt die gerichtliche Aufsichtsbehörde (aufsichtsführende Amtsrichter, Präsident etc.). Mit der einstweiligen Wahrnehmung von Gerichtsvollziehergeschäften können vornehmendfalls geeignete Personen von der höheren Justizverwaltungsbehörde beauftragt werden (Gerichtsvollzieher kraft Auftrags, Stellvertreter, Verweiser, Hilfsgerichtsvollzieher). Das Gleiche gilt bei richtlicher oder thatächlicher Behinderung des ordentlichen Beamten.

§ 3. **Wirkungsfreis.** 1) Der G.-V. ist im Civil- und Strafprozeß vornehmlich Zustellungs- und Vollstreckungsorgan, und es kommen hierfür die reichsrechtlichen Vorschriften der Prozeßordnungen in Betracht (vgl. §§ 152—190, 644—822 C.-Pr.O., §§ 37, 495 Str.-Pr.O.).

2) Nach landesrechtlichen Bestimmungen sind die G.-V. ferner noch berechtigt bzw. verpflichtet zur Behändigung von Schriftstücken mit Beurkundung, zur Beforgung von schriftlichen und mündlichen Mitteilungen, Erkundigungen und dergleichen Aufträgen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, zur Aufnahme von Wechselprotesten, zur Vornahme von freiwilligen Mobiliarversteigerungen, Siegelungen, Entsegelungen und Inventuren, zur Beurkundung der Hinterlegungen und zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes auf Anordnung des Gerichts.

Über die vollführten Geschäfte hat der G.-V. ein Dienstregister zu führen und Alten anzulegen.

§ 4. **Ausschließung im Prozeß.** Der G.-V. ist von der Ausübung seines Amtes im einzelnen Falle kraft Gesetzes ausgeschlossen: I. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten: 1) wenn er selbst Partei oder gesetzlicher Vertreter einer Partei ist, oder zu einer Partei in dem Verhältnisse eines Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Schadensersatzpflichtigen steht, 2) wenn seine Ehefrau Partei ist, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht; II. in Strafsachen: 1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verurteilt ist, nicht mehr bestraft; II. in Strafsachen: 1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verurteilt ist, nicht mehr bestraft; II. in Strafsachen: 1) wenn er selbst durch die strafbare Handlung verurteilt ist, nicht mehr bestraft; 2) wenn er der Ehegatte der Beschuldigten oder Verurteilten ist oder gewesen ist, 3) wenn er mit dem Beschuldigten oder Verurteilten in dem vorstehend unter Nr. I 3 bezeichneten Verwandtschafts- oder Schwägerchaftsverhältnisse steht (§ 156 G.-R.G.). Ablehnungsgründe kennt das Gesetz bei G.-V. nicht.

## Quellen und Literatur.

A. Quellen: Außer den im Text verzeichneten kommen in Betracht: die Gebührenordnung für O.-B. vom 24.6.1878 und die Novelle dazu v. 29.6.1881 und sodann für Preußen: §§ 73–76 des Ausf.-G. zum G.-B.-G. vom 24.4.1878; Gerichtsvollzieherordnung vom 23.2.1885; Geschäftsanweisung für O.-B. vom 24.7.1879; §§ 32–41 des Ausf.-G. zum Deutschen Gerichtskostengesetz und zur Deutschen Gebührenordnung für O.-B. vom 10.3.1879. — Für Bayern: Art. 65–67 des Ausf.-G. j. G.-B.-G. vom 23.2.1879; Allerb. B. vom 6.9.1879, die Gerichtsvollzieherordnung betr. Allerb. B. vom 6.9.1879 die Gebühren der O.-B. betr. — Für Sachsen: §§ 7–10 der General-B., einige auf den Dienst bei den künftigen Gerichten erster Instanz bezügliche Bestimmungen betr., vom 12.9.1879; B. vom 10.9.1879, betr. die Dienst- und Geschäftsverhältnisse der O.-B. — Für Württemberg: Art. 29–32 des Ausf.-G. j. G.-B.-G. vom 24.1.1879; Bf. vom 6.9.1879, betr. die Gerichtsvollzieherordnung und die Dienstanweisung für O.-B. vom 23.9.1879. — Für Baden: § 16 des G. betr. die Einführung der Reichsjustizgesetze vom 3.3.1879; B. vom 17.7.1879, die Dienstverhältnisse der O.-B. betr. — Für Hessen: Art. 28–32 des Ausf.-G. j. G.-B.-G. vom 3.9.1878; Gerichtsvollzieherordnung vom 21.5.1879, Dienst-Anweisung für die Großherzogl. O.-B. vom 5.8.1879. — Für Elsaß-Lothringen: § 30 des Ausf.-G. j. G.-B.-G. vom 4.11.1878.

B. Literatur: Weßell, System des ordentlichen Civilproceßes (3. Aufl.) § 36 S. 437; Planck, Lehrbuch des Deutschen Civilproceßrechts I § 33 S. 133 ff.; Dellmann, Lehrbuch des deutschen Civilproceßrechts § 37 S. 164 ff. und die übrigen Lehrbücher des Proceßrechts.

Frommhold.

## Handelsverträge.

§ 1. Allgemeine Bemerkungen. — § 2. Die neuen Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz. — § 3. Weitere Verhandlungen und Verträge.

§ 1. Allgemeine Bemerkungen. Mit dem Jahre 1892 begann für Deutschland wie überhaupt für die meisten europäischen Staaten eine neue Periode der D. von Frankreich geschlossenen Verträge liefen am 1. Februar jenes Jahres ab und man wußte schon im voraus, daß die Republik, so wie sie freie Hand haben würde, die vom Kaiserreich überleitete Vertragspolitik gänzlich fallen lassen und sich vollständige Autonomie für die weitere Verstärkung ihres Schutzsystems vorbehalten werde. Schon im October 1890 war der neue Generaltarif und der zum Ersatz des Konventionstarifs bestimmte Minimaltarif bei der Deputiertenkammer eingebracht worden, und die übrigen Staaten konnten daraus ersehen, was sie von der künftigen französischen Handelspolitik zu gewärtigen hätten. Es lag daher nahe, daß die in ihren Interessen besonders bedrohten Nachbarländer eine Ver-

ständigung suchten, um durch weitere Entwidlung ihrer Verkehrsbeziehungen die zu erwartenden Einbußen in ihrem Handel mit Frankreich auszugleichen. Das Handelsvertragsystem derer Staaten und namentlich auch Deutschlands befand sich ohnehin in einem provisorischen Zustande, da die meisten Verträge nur stückweisig durch Unterlassung der Kündigung von Jahr zu Jahr verlängert wurden, und es war jedenfalls wünschenswert, daß wenigstens für die benachbarten Staaten wieder auf eine längere Reihe von Jahren feste handelspolitische Beziehungen hergestellt würden. Für Deutschland aber kam außer den wirtschaftlichen Gründen auch die politische Rücksicht mit in Betracht, daß nichts förderlicher zur Befestigung des Dreibundes wirken könne, als die Ausbildung einer möglichst engen Interessengemeinschaft der drei beteiligten Staaten, wie sie zunächst durch Erleichterung des Güterauslaufes erzeugt werden kann. In erster Reihe mußte man an eine innigere wirtschaftliche Verbindung zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn denken. Der Plan einer vollständigen Zollvereinigung beider Reiche freilich, der hüten und zöllen in weiten Kreisen Freunde und Bekürmter gefunden, erweilte sich bei näherer Betrachtung für absehbare Zeit noch als nicht ausführbar, aber es war doch möglich, die handelspolitische Spannung, die 1887 durch den neuen oesterreichisch-ungarischen Tarif einerseits und die abermalige Erhöhung der deutschen Getreidesölle andererseits ihren Höhepunkt erreicht hatte, aufzuheben und durch ein mehr nachbarliches Verhältnis zu ersetzen. Mit Italien durfte Deutschland eine noch leichtere Verständigung erwarten, da die größere Verschiedenheit der natürlichen Produktionsverhältnisse beider Länder auch um so mehr Gelegenheit zu einem durchaus naturgemäßen für beide Teile vorteilhaften Austausch darbietet. Man mußte aber auch darauf bedacht sein, die an Frankreich anstoßenden Nachbarländer, Belgien und die Schweiz, für das handelspolitische System des Dreibundes zu gewinnen, sowohl um eine geschlossene Front gegen die in Aussicht stehenden französischen Maßregeln zu bilden, als auch um zu verhindern, daß nicht umgekehrt Frankreich diese Staaten in seine Wirtschaftssphäre hineinziehe.

§ 2. Die neuen Handelsverträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz. Das eben angebotene Programm ist denn auch durch den Abschluß neuer Verträge mit den vier genannten Staaten erfüllt worden. Die Verträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien datieren v. 6.12.1891 (N. G. Bl. 1892 S. 3, 97, 214), der mit der Schweiz v. 10.12.1891 (N. G. Bl. 1892 S. 241); sie sind alle am 1.2.1892 in Kraft getreten und ihre Dauer erstreckt sich bis zum 31.12.1903, jedoch bleiben sie, wenn nicht zwölf Monate vor diesem Termin eine Kündigung erfolgt, auch darüber hinaus bis ein Jahr nach der später geschehenen Kündigung in Geltung. Die kontrahierenden Staaten gewähren sich nicht nur gegenseitig die Meistbegünstigung in allen Zollangelegenheiten, sondern es wird auch für jeden von ihnen eine große Anzahl von Zöllen und Zollbefreiungen vertragsmäßig festgelegt, sodas die ersteren zwar einseitig noch weiter herabgesetzt, aber nicht erhöht werden können. So hat also Deutschland jetzt neben seinem allgemeinen auch einen



umfassenden vertragsmäßigen Tarif erhalten, zu dem bis dahin nur einige wenig bedeutende Anlässe gemacht worden waren. Übrigens enthalten die den Verträgen beigegebenen für Deutschland bindenden Tarife keineswegs ausschließlich herabgesetzte Zölle: eine nicht geringe Zahl von Sätzen stimmt mit denen des allgemeinen Tarifs v. 24. 5. 1885 überein, aber diese können nun eben den Vertragsstaaten gegenüber nicht mehr erhöht werden. Auch sind jene Tarifbeilagen zu den vier Verträgen nicht gleichlautend: namentlich sind die mit Oesterreich-Ungarn und Italien vereinbarten weit umfangreicher, als die zu den Verträgen mit Belgien und der Schweiz gehörenden. Aber vermöge des Princip der Meistbegünstigung gelten die nur in einem dieser Einzeltarife vorkommenden Zollsätze in gleicher Weise auch für die übrigen Vertragsstaaten. Der vollständige deutsche Konventionstarif ergibt sich daher aus der Kombination der einzelnen Tarifbeilagen, wobei zugleich die mit dem allgemeinen Tarif übereinstimmenden Sätze zu untercheiden wären.

Was die wirtschaftliche Bedeutung der von Deutschland zugestandenen Zollermäßigungen betrifft, so hat bekanntlich besonders die Herabsetzung des Weizen- und Roggenzollens von 5 auf 3,50  $\mathcal{M}$  für 100 kg in den Kreisen der Landwirthe lebhaften Widerspruch hervorgerufen. Zur Zeit der außerordentlich hohen Getreidepreise des Jahres 1891 hatte die Reichsregierung gerade mit Rücksicht auf die schwebenden Handelsvertragsverhandlungen allen auf Verminderung der Getreidezölle gerichteten Forderungen widerstanden; als dann aber das österreichisch-ungarische Getreide zu dem erniedrigten Zolle eingehen konnte, war das Schlimmste der Theuerungperiode bereits überstanden, die Preise waren schon im Sinken begriffen, und dieser Ausgang hat sich darauf mehr als ein Jahr hindurch fortgesetzt. Man machte dafür natürlich die Zollermäßigung verantwortlich, zumal dieselbe auf Grund des Handelsvertrags mit Großbritannien und der durch eine Deklaration den Vereinigten Staaten zuerkannten Meistbegünstigung auch dem indischen und amerikanischen Getreide zu gute kam. Es ist indes klar, daß eine Preiserniedrigung von 10  $\mathcal{M}$  nicht durch eine Zollherabsetzung von 1  $\mathcal{M}$  verurteilt werden konnte; es handelte sich vielmehr um eine allgemein weltwirtschaftliche Bewegung, bei der der Einfluß des Zolles immer weniger merklich wird. Während zur Zeit der großen Theuerung der Weizenpreis in Deutschland durchschnittlich um 5 bis 6  $\mathcal{M}$ , also um mehr als den vollen Zollbetrag höher stand als in London, hat diese Differenz während der folgenden Periode des sehr niedrigen Preisstandes meistens kaum 2  $\mathcal{M}$ , also erheblich weniger als den Zollsatz betragen und sie würde daher auch unter der Herrschaft des alten Zolles schwerlich 3  $\mathcal{M}$  erreicht haben. Übrigens ist ein Getreidezol von 3,50  $\mathcal{M}$  noch immer so hoch, daß sich im Jahre 1879 alle Parteien, auch die agrarische, einfach für unmöglich gehalten hätten. — Einige Erregung in den Interessentkreisen hat auch die besonders für Italien wichtige Zulassung von Vermittelsweinen und eingestaupften frischen Weinbeeren zu bedeutend ermäßigten Zöllen hervorgerufen. Die Konsumenten werden freilich diese Mittel zur Weinverbesserung allen anderen am Rhein und an der Mosel üblichen vorziehen. —

Die Herabsetzungen der Industriefabrikzölle bleiben in solchen Grenzen, daß sie zu berechtigten Beschwerden keinen Anlaß geben. Auch hat sich die Unzufriedenheit der Gewerbetreibenden hauptsächlich darüber geäußert, daß man vom Auslande keine größeren Konzessionen erlangt habe. Namentlich glaubte man, daß das Reich sich von der Schweiz habe überbieten lassen, da dieselbe denselben für die Ermäßigungen nicht die bisherigen Vertragszölle, sondern die weit höheren Sätze eines vorher aufgestellten neuen Generaltarifs zur Geltung brachte, sodaß schließlich viele von den auf solche Art „erniedrigten“ Zöllen höher blieben, als die früheren vertragsmäßigen. Es ist jedoch sehr unwahrscheinlich, daß Deutschland durch größere Energie oder Geschicklichkeit seiner Unterhändler, wie viele meinten, die Schweiz von diesem Standpunkte hätte abbringen können. Daß sie mit ihrem neuen Generaltarif wirklich Ernst machen wollte, hat sie später Frankreich gegenüber durch die That bewiesen, indem sie nach dem Scheitern der Vertragsverhandlungen für dieses Land nicht nur jenen Tarif, sondern auch noch besondere Kampfsollzuschläge in Kraft setzte hat. Hätte sie ihren Vertrag mit Deutschland nicht zustande gebracht, so wäre sie zu Frankreich hinübergetrieben worden: sie hätte dann eine solche Haltung gegen den mächtigen westlichen Nachbar nicht einnehmen können, sondern sich dessen Forderungen fügen und sich seinem Einfluß unterwerfen müssen.

Im übrigen finden sich in den neuen Verträgen die sonst üblichen Vereinbarungen wieder: die Durchfuhr soll abgabenfrei bleiben, Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhrverbote dürfen nur erlassen werden, sofern sie gleichzeitig für alle anderen Nationen oder doch für alle, bei denen bestimmte Voraussetzungen zutreffen, in Kraft treten. Im Verträge mit Oesterreich-Ungarn sind die zulässigen Verbote dieser Art genauer angegeben. Hinsichtlich der Kriegsbedürfnisse ist, mit Ausnahme des schweizerischen Vertrags, ein besonderer Vorbehalt gemacht. Innere Abgaben, die für Rechnung des Staates, der Gemeinden oder anderer Korporationen erhoben werden, dürfen Erzeugnisse der andern Vertragsstaaten nicht höher oder in lästiger Weise treffen, als inländische. Die Rechts- und Steuerverhältnisse der reisenden Kaufleute und Agenten werden in der üblichen Weise geregelt. In den Verträgen mit Belgien, der Schweiz und Oesterreich-Ungarn (Anlage) wird für dieselben eine Gewerbelegitimationskarte in vorgeschriebener Form verlangt, in dem Verträge mit Italien aber wird nur überhaupt eine von der zuständigen Behörde ausgestellte Legitimation gefordert. In den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und Belgien sind auch Vereinbarungen über den Eisenbahnverkehr getroffen. Als Handels- und Schiffsahrtsvertrag ist nur der mit Italien abgeschlossen bezeichnet, jedoch sind auch in dem Verträge mit Oesterreich-Ungarn die wichtigsten die Schifffahrt betreffenden Punkte mit geregelt. Insbesondere sollen die Seehandelschiffe des einen Teils und deren Ladungen zu denselben Bedingungen und gegen dieselben Abgaben zugelassen werden, wie die eigenen Schiffe. Dies gilt nach dem deutsch-österreichischen Verträge auch für die Küstenschifffahrt; nach dem deutsch-italienischen dagegen erkennen sich beide Teile in diesem Punkte die Meistbegünstigung zu unter der Bedingung, daß jeder dem anderen Teil dieselben Rechte

zugestehet, die dieser einem dritten Staat einräumt, d. h. Deutschland braucht die italienischen Schiffe nur insoweit, wie die der meistbegünstigten Staaten zur Küstenschifffahrt zuzulassen, als Italien die deutschen zuläßt. Mit Oesterreich-Ungarn und der Schweiz sind besondere Erleichterungen des Grenzverkehrs vereinbart; ferner auch zollfreie Zurückführung von Vieh und Waren (mit Ausnahme von Verzehrungsgegenständen), die auf Märkten oder Messen zum Verkauf ausgestellt gewesen und unverkaut geblieben sind. Auch Muster können zollfrei zurückgeführt werden, aus der Schweiz auch vorher gebrauchte leere Säcke und Fässer, sowie Vieh, das in das andere Gebiet zur Fütterung oder Mästung gebracht war. Endlich ist mit der Schweiz auch für eine Reihe angeführter Gegenstände (namentlich Gewebe und Wanne) der Veredelungsverkehr verträglich zugelassen, und zwar so, daß sowohl in jedem Lande provisorisch zollfreie Halbfabrikate des anderen verarbeitet, also auch solche zur Verarbeitung in das andere Land geschickt werden können und die hergestellten Fabrikate unter Festhaltung der Identität auch zollfrei in das Ursprungsland der Halbfabrikate zurückführen können. Bemerkenswert ist endlich noch, daß in dem Vertrag mit Oesterreich-Ungarn erklärt wird, die zugestäubene Meistbegünstigung erstreckt sich nicht auf die von einem der Teile durch eine schon abgeschlossene oder künftig abzuschließende Zollvereinigung gewährten Begünstigungen. In dem Vertrage mit der Schweiz heißt es, derselbe erstreckt sich auch auf die mit einem der beiden Teile gegenwärtig oder künftig zollgemeinen Länder oder Gebiete. Praktische Bedeutung haben diese Klauseln für Deutschland in betreff Luxemburgs, für Oesterreich-Ungarn in betreff Liechtensteins.

§ 3. Weitere Verhandlungen und Verträge. Als naturgemäße Ergänzungen des mitteleuropäischen Vertragssystems sah man zunächst die Donaufstaaten ins Auge. Serbien hatte den Vertrag von 1883 gekündigt, aber schon am 21. 8. 1892 konnte ein neuer Vertrag mit diesem Königreiche unterzeichnet werden, der aber infolge der Reichstagsauflösung noch nicht ratifiziert ist. Die definitive neue Regelung des Verhältnisses zu Rumänien bot größere Schwierigkeiten dar, die indirekt auch mit den gespannten handelspolitischen Beziehungen dieses Landes zu Oesterreich-Ungarn zusammenhängen. Durch ein G. v. 30/1 1892, dessen Wirksamkeit durch das G. v. 24/11 desselben Jahres verlängert worden ist, hat der Bundesrat die Ermächtigung erhalten, auch denjenigen Staaten, die keinen Handelsvertrag mit Deutschland abgeschlossen haben, die verträglichsten Begünstigungen bis zu einer gewissen Zeit ganz oder teilweise zuzugestehen. Auf Grund dieser Ermächtigung wurden für Rumänien, das seinerseits dem Deutschen Reiche die Meistbegünstigung gewährte, mit wiederholter Fristverlängerung die niedrigen verträglichsten Zollsätze auf Getreide aller Art, Ölsäure und Wachs in Kraft gesetzt. Der Abschluß eines Handelsvertrags soll gegenwärtig nahe bevorstehen. Auch mit Spanien, das den früheren Vertrag vom 12. 1892 gekündigt hatte, ist bisher nur ein provisorisches Verhältniß aufrecht erhalten worden, zunächst durch zeitweilige Verlängerung der Geltung des alten Vertrags mit Ausnahme seiner Tarife und gewisser anderer Bestimmungen, dann

durch Deklarationen über die beiderseitige Meistbegünstigung, die von Seiten Deutschlands auf Grund der oben erwähnten Gelege erfolgten. Das Zustandekommen des neuen Vertrags soll jetzt gesichert sein, die bedeutende Erhöhung des spanischen Alkoholsolles jedoch wird voraussichtlich nicht rückgängig gemacht werden können. — In betreff eines Handelsvertrags mit Portugal haben Botsprechungen stattgefunden. — Seit längerer Zeit sind auch Unterhandlungen mit Rußland geführt worden, über deren Ergebnis bisher noch nichts Bestimmtes bekannt ist. Das russische Getreide hat gegenwärtig die höheren Zollsätze des allgemeinen Tarifs zu entrichten, und eine Herabsetzung derselben wäre natürlich nur gegen entsprechende Zugeständnisse Rußlands in Bezug auf seine Industriehörsätze zu erwarten. Die Bestürzungen, daß die Gleichstellung Rußlands mit den übrigen Getreideproduktionsländern eine weitere Schädigung der deutschen Landwirtschaft verursachen werde, sind nicht gerechtfertigt. Was namentlich den Weizen betrifft, so führt Rußland ja auch jetzt seinen Überschuss aus, und zwar hauptsächlich nach England, und es wird daher um so mehr amerikanischer und indischer Weizen für die Einfuhr nach Deutschland zu dem ermäßigten Zolle verfügbar. Die Herabsetzung des Solles für russischen Roggen könnte sich allerdings einigermaßen fühlbar machen, aber um so weniger, je niedriger die Preise ohnehin schon stehen, und jedenfalls wäre dadurch bei den Preisen, wie sie in den ersten vier Monaten des Jahres 1893 bestanden, höchstens eine Verbilligung um die Hälfte der Zolldifferenz von 1 1/2 % eingetreten. — Ein neuer Freundschafts-Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Türkei auf der Basis der Meistbegünstigung ist am 26. 8. 1890 unterzeichnet worden (H. G. Bl. 1891 Nr. 17). Die türkischen Ausfuhrzölle dürfen 1 % des Wertes der Waren nicht übersteigen. Für die Einfuhr nach der Türkei ist ein ausführender Tarif aufgestellt, der aber Deutschland gegenüber erst zur Anwendung kommen kann, wenn dies auch für alle übrigen Nationen geschieht. Daher ist er bisher noch nicht in Kraft getreten und es gilt noch die Bestimmung des früheren Vertrags, nach der der Eingangszoll allgemein 8 % des Wertes der Waren beträgt. Die Dauer des neuen Vertrags erstreckt sich bis zum 12. 3. 1912. Die Bestimmungen des preussisch-türkischen Vertrags v. 22. 3. (a. E.) 1761 bleiben, mit Gültigkeit für das ganze Deutsche Reich, in Kraft, soweit sie mit den neuen Vereinbarungen nicht im Widerspruch stehen, namentlich in Bezug auf das Konsularwesen. — Mit Ägypten ist unter dem 19. 6. 1892 ein besonderer Meistbegünstigungsvertrag geschlossen worden. Die ägyptischen Einfuhrzölle dürfen höchstens 10 % des Warenwertes betragen; nur bei Seide, Wein, Alkohol, Petroleum, Getreide und Mehl dürfen sie bis 15 % steigen. Die Ausfuhrzölle dürfen 1 % des Wertes nicht überschreiten. Die Küsten- und Binnenschifffahrt bleibt beiderseits vorbehalten. Die Dauer des Vertrags ist dieselbe, wie die des deutsch-türkischen.

Ferner ist ein Meistbegünstigungsvertrag mit Marokko v. 16. 1890 anzuführen. In demselben ist für die Ausfuhr aus Marokko ein Ausfuhrzolltarif aufgestellt. Seine Dauer ist unbeschränkt, jedoch kann jeder Teil fünf Jahre nach der Ratifikation des Vertrags bei dem anderen eine Revision des-

selben beantragen. Auch mit mehreren amerikanischen Staaten sind neue Handelsverträge geschlossen worden. Mit Guatemala und Honduras wurden solche schon am 20. 9. und am 12. 12. 1887 unterzeichnet, doch erfolgten die Ratifikationen erst am 22. 6. und 27. 1888. Beide gelten für zehn Jahre vom Tage der Ratifikation ab, mit stillschweigender Verlängerung bis ein Jahr nach der Kündigung. Das Princip der Weisbegünstigung erleidet in beiden insofern eine Beschränkung, als die besonderen Begünstigungen, die Guatemala oder Honduras einer der übrigen centralamerikanischen Republiken gewähren, nicht auf Deutschland übertragen werden, so lange diese Vorteile auch allen anderen dritten Staaten vorenthalten bleiben. — Mit Uruguay ist am 20. 6. 1892 ein Handelsvertrag abgeschlossen worden; ebenso mit Venezuela und mit Columbia, und letzterer ist im März 1893 im Reichstag zur Beratung gelangt, jedoch noch nicht vollständig erledigt.

#### Literatur.

Außer dem Deutschen Handelsarchiv s. v. von Poschingcr, Die wirtschaftlichen Verträge Deutschlands, II. Bd., Die deutschen Handels- und Schiffsfahrtsverträge, Berlin 1892.

W. Lexis.

### Heimatrecht, bayerisches.

(Nachtrag zum Bd. I S. 648.)

Zu § 3. Zum Heimats-G. v. 16. 4. 1848 ist am 17. 3. 1892 eine Novelle ergangen (vgl. G. u. V. Bl. S. 51), die in erster Linie Bedeutung hat für das Berechtigungsrecht (vgl. d. Erg.-Art. zum Art. Niederlassung), aber auch in Bezug auf das H. einige Bestimmungen enthält. Nach Art. 2 b. Nov. zählen nämlich zu den im Art. 2 § 2 d. G. v. 16. 4. 1848 erwähnten definitiv angestellten Beamten des Staates auch die Notare. Im Zusammenhange damit ist durch Art. 4 der Nov. dem Art. 13 des G. ein Zusatz des Inhalts beigelegt worden, daß Notare, welche ihre dienstliche Stellung durch freiwilligen Verzicht oder zur Strafe verloren haben, gleich ihren Frauen und Witwen bei eintretender Hilfsbedürftigkeit nach Maßgabe des Gesetzes über die Armenpflege aus der Staatskasse zu unterstützen sind.

Art. 2 Nov. hat dann weiter vorgeschrieben, daß wenn die Gemeinde der Anstellung, der Garnison oder des Amtsißes nicht in Bayern gelegen ist, diejenigen Angestellten, welche eine Heimat bereits besitzen, diese beibehalten und solche Angestellte, welche eine Heimat noch nicht besitzen, dieselbe in derjenigen Gemeinde, in welcher die nächsthöhere, in Bayern befindliche Dienstbehörde des Angestellten ihren Sitz hat. Ist ersterenfalls die Heimat des Angestellten noch keine ursprüngliche Heimat, so erwirbt er dieselbe durch die definitive Anstellung als selbständige Heimat.

Außerdem ist noch zu erwähnen, daß Art. 2 §. 1 der Nov. die Worte „Offiziere und im Offi-

zierstrange stehende Militärbeamte“ in Art. 2 und Art. 13 Abs. II des G. v. 16. 4. 1848 ersetzt hat durch die Worte: „Offiziere, Kräfte im Offizierstrange und obere Beamte der Militärverwaltung“.

Zu § 6: Entsprechend der oben erwähnten Änderung des Art. 2 des G. v. 16. 4. 1848 hat Art. 5 der Nov. den letzten Absatz des Art. 15 des G. dahin ergänzt, daß wenn der Ort der Anstellung der Beamten und öffentlichen Diener nicht in Bayern gelegen ist, dieselben ihre vorläufige Heimat in derjenigen Gemeinde besitzen, in welcher die nächsthöhere in Bayern befindliche Dienstbehörde der Angestellten ihren Sitz hat.

Zu § 7. Durch Art. 6 der Nov. ist Abs. II des Art. 19 des G. dahin ergänzt worden, daß außerdem falls zur Ausmittelung der Heimat jene Distriktsverwaltungsbehörde zuständig ist, in deren Bezirk die Heimat angeprochen wird.

Stengel.

### Helgoland.

(Nachtrag zum I. Erg.-Bd. S. 51 f.)

Durch Kaiserl. B., betr. die Einführung von Reichsgesetzen in H., v. 14. 12. 1892 (R. G. Bl. S. 1052) wurden die sämtlichen Reichsgesetze über die Arbeiterversicherung einschließlich der Gesetze über die eingeschriebenen Hilfsklassen v. 1. 1. 1893 ab in H. in Kraft gesetzt.

Durch G. v. 31. 3. 1892 (G. S. S. 73) wurden das G., betr. die evangelische Kirchengemeindefassung in der Provinz Schleswig-Holstein, v. 6. 4. 1878 und das G., die Emeritierungsordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein, v. 2. 3. 1891, ersteres mit einigen Abänderungen v. 14. 12. 1892 ab in H. in Kraft gesetzt.

Stengel.

### Hinterlegungswesen in Preußen.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die zuständigen Hinterlegungsstellen und -Kassen. — § 3. Die Hinterlegungsgründe. — § 4. Verfahren bei der Annahme zur Hinterlegung. — § 5. Rechtsverhältnis zwischen Staat und Beteiligten während der Hinterlegung. — § 6. Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme von hinterlegten Gegenständen. — § 7. Änderungen der Empfangsberechtigung und der Auszahlung oder Herausgabe entgegenstehende Hindernisse. — § 8. Verfahren bei der Herausgabe hinterlegter Gegenstände. — § 9. Vorläufige Erziehung bei den Amtsgerichten.

§ 1. Einleitung. Preußen hatte das H. in seinen einzelnen Landesteilen früher in sehr verschiedenartiger Weise geordnet<sup>1)</sup>. Es fanden sich hierbei besonders zwei Rechtsgebiete gegenüber, nämlich: die östlichen Provinzen, Westfalen, ein Teil der Rheinprovinz und Hohenzollern mit der

<sup>1)</sup> Siehe ein Verzeichnis der hauptsächlichsten dieser Vorläufe bei Kayser, Reichsjuristische, Berlin 1880, S. 788 ff. vgl. auch Noeppen, Staatsrecht, 4. Aufl. Bd. IV S. 42 ff.

Depositalordnung v. 15.9.1783, welche diesen Geschäftszweig ganz den Gerichten überwies, und das Geltungsgebiet der rheinisch-französischen Gesetzgebung, welche weder eine gerichtliche Depositalverwaltung, noch eine sonstige Mitwirkung der Gerichte bei der Aufbewahrung hinterlegter Gegenstände kennt, sondern öffentliche Verwaltungskassen für diesen Zweck voraussetzt. Erst mit der Hinterlegungsordnung v. 14.3.1879, welche in der ganzen Monarchie gilt, ist die gewünschte Rechtseinheit geschaffen. Dieses Gesetz hat nach dem Vorbilde der rheinischen Gesetzgebung die Abtrennung des H. von den Gerichten, welche schon das Hinterlegungs-gesetz v. 19.7.1875 angebahnt hatte, durch Übertragung dieser Depositalgeschäfte auf Verwaltungsbehörden und -Kassen in soweit zur Durchführung gebracht, als Geld, an den Inhaber zahlbare Wertpapiere und Kostbarkeiten den Gegenstand der Hinterlegung bilden. Es beschränkt sich — von wenigen Ausnahmen abgesehen<sup>1)</sup> — auf Vorschriften über das Verfahren, behandelt eingehend nur die Hinterlegung von Geld, an den Inhaber zahlbaren Wertpapieren und Kostbarkeiten und giebt für die sonstigen Hinterlegungs-fälle nur vereinzelte Vorschriften (§§ 87—89).

Hinterlegung bezeichnet im allgemeinen jede vorwärtliche Niederlegung einer Sache an einem dritten Orte, die Hinterlegungsordnung versteht aber darunter nur diejenige Niederlegung (Deposition, Verwahrung), welche nach gesetzlicher Vorschrift bei Gericht oder einer sonstigen zur Annahme von Depositen bestimmten oder ermächtigten Behörde, Anstalt oder Kasse zu geschehen hat (§ 93). Ein solcher Ort der Hinterlegung braucht im Gesetze nicht ausdrücklich genannt zu sein, um die Annahme bei einer gesetzlichen Hinterlegungsstelle zu begründen, sondern es genügen Ausdrücke wie „deponieren“, „hinterlegen“, weil sie für die Niederlegung an jenen Orten technisch sind.

§ 2. Die zuständigen Hinterlegungsstellen und -Kassen (§§ 1—4, 49<sup>a</sup>, 76, 87—89 d. O., §§ 98 ff. I., 14 A. E. N., code civil Art. 1264, 1961 ff., 817 A. E. Pr. O., Verf. v. 31.7.1879 [3. M. Bl. S. 217]).

Zur die Hinterlegung von Geld, Wertpapieren, auf welche an den Inhaber gezahlt werden muß oder kann, und Kostbarkeiten sind als Hinterlegungsstellen die Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover aber nur diejenigen zu Hannover, Lüneburg und Donabrad und in Berlin die Ministerial-, Militär- und Baukommissionen bestimmt<sup>2)</sup>. Hinterlegungskassen sind die Regierungshauptkassen<sup>3)</sup> und in Berlin die vereinigte Konsistorial-, Militär- und Bautasse. Die Hinterlegungsstellen sind dem Finanzminister untergeordnet. Die Bezirke der Hinterlegungsstellen sind nach Gerichtsbezirken festgesetzt (allg. Bf. v. Just.-Min. v. 31.7.1879 im J. M. Bl. S. 216). Hieraus folgt, daß ihre örtliche Zuständigkeit eine begrenzte ist, obwohl die H. O. hierüber nichts bestimmt, und auch sonstige allgemeine und erschöpfende Vorschriften hierfür fehlen.

Man wird daher — soweit nicht in Einzelfällen besondere Normen bestehen<sup>4)</sup> — die Hinterlegung nur bei denjenigen Stellen zulassen dürfen, zu deren Bezirk sie, sei es durch den Person des Hinterlegers oder der Gegenpartei, sei es durch den Sitz der für die Angelegenheit zuständigen Behörde in Beziehung steht. Die Zuständigkeit wird hiernach insbeson-dere bei derjenigen Stelle begründet sein, in deren Bezirk das für die vorläufige Verwahrung zuständige Amtsgericht belegen ist (s. hierüber unter § 9), weil für diese eine solche Beziehung stets vorliegt.

Zur die Hinterlegung anderer als der oben genannten Sachen wird der Ort der Aufbewahrung vom Richter und zwar in Streitfachen vom Prozeßrichter durch Urteil oder einstweilige Verfügung und in Fällen der nicht streitigen Gerichtsbarkeit vom Amtsrichter bestimmt, welcher mit der Verwahrung von nicht an den Inhaber zahlbaren Namenspapieren die Gerichts-schreiber beauftragen kann. Ist die Sache dem Verberben ausgesetzt, so kann der Richter ihre öffentliche Versteigerung und Hinterlegung des Erlöses anordnen<sup>5)</sup>. Über ungewöhnliche und lebendige bewegliche Sachen ist ein Sequester zu bestellen. Die Niederlegung lehtwilliger Verfügungen erfolgt, soweit nach den bestehenden Vorschriften eine gerichtliche Verwahrung stattfindet, bei den Amtsgerichten.

§ 3. Die Hinterlegungsgründe. Die Benutzung der Hinterlegungsstellen ist von dem Vorhandensein eines gesetzlichen Hinterlegungsgrundes abhängig. Derselbe geht entweder aus dem Gesetze unmittelbar hervor oder beruht auf der Entscheidung einer zur Anordnung oder Zulassung der Hinterlegung ermächtigten Behörde. Die Hinterlegungsgründe sind in den verschiedensten Gesetzen zerstreut und so mannigfaltig, daß bei dem engen, dieser Abhandlung gestatteten Raume eine Aufzählung derselben hier unterbleiben muß (s. eine solche in meiner unten citirten Schrift S. 8—35). Man unterscheidet zwei Hauptarten, je nachdem die Hinterlegung beabsichtigt Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit oder zum Zwecke einer Sicherstellung stattfindet. Erstere ist ein Ersatzmittel der Zahlung und geschieht, weil der Schuldner aus einem in der Person des Gläubigers liegenden Grunde (z. B. Weigerung der Annahme, Unaufindbarkeit, mangelnde Legitimation des Gläubigers) nicht zahlen kann<sup>6)</sup>; in allen übrigen Fällen hat die Hinterlegung den Charakter eines Sicherungsmittels, sei es, daß auf die hinterlegte Summe oder Sache selbst noch nicht festgesetzte Ansprüche erhoben werden<sup>7)</sup>, sei es, daß diese für angebliche noch bestrittene oder nur möglicherweise noch entstehende Forderungen als Befriedigungsobjekt dienen soll<sup>8)</sup>, sei es ferner, daß die Eicherung der Authentizität einer Sache durch ihre Hinterlegung

<sup>1)</sup> §§ 19, 28—33, 51, 52.

<sup>2)</sup> Wenn, wie z. B. in § 60 Abs. 1 Form. O., eine besondere Hinterlegungsstelle gesetzlich zugelassen ist, kann diese auch benutzt werden (§ 93<sup>a</sup> d. O.).

<sup>3)</sup> Die in der H. O. aufgeführte Landeskasse zu Eimringen führt jetzt auch diesen Namen: H. O. v. 28.6.1882 (G. S. S. 330).

<sup>4)</sup> H. B. § 214 I, 16 A. E. N., § 97 Abs. 2 Entw.-G. v. 11.6.1874, § 10 G. v. 30.6.1884, §§ 118, 120 A. Konf. O., § 49<sup>a</sup> d. O.

<sup>5)</sup> Im Gebiete des rhein. Rechts ist diese Anordnung, da sie her code civil nicht kennt, nur bei streitigen Rechtsverhältnissen im Wege der einstweiligen Verfügung möglich (§ 817 A. E. Pr. O.).

<sup>6)</sup> H. B. §§ 131, 216 I, 16, § 156 I, 17, § 449 I, 11 A. E. N.; Art. 1267 code civil.

<sup>7)</sup> H. B. §§ 92—94, 96 I, 14, §§ 75, 76 I, 7 A. E. N.

<sup>8)</sup> H. B. §§ 222, 223, 372, 379 I, 11 A. E. N.; §§ 102, 103, 344, 356, 352, 908, 710 u. a. m. A. E. Pr. O.

geboten erscheint (s. B. lehtwillige Verfügung<sup>1)</sup>), sei es endlich, daß eine Sache für den nicht dispositivfähigen Eigentümer sichergestellt werden soll (Ründervermögen).

§ 4. Verfahren bei der Annahme zur Hinterlegung. (§§ 87—89 B.C. allg. R. v. 97 1879 [3.R. Bl. S. 173 II u. III]). Nur für die Hinterlegung von lehtwilligen Verfügungen, Wertpapieren, Kostbarkeiten und Geld sind besondere Vorschriften über das bei der Annahme zu beobachtende Verfahren gegeben, im übrigen hat der Richter nach den für seine Geschäftsführung allgemein gültigen Normen über Art und Ort der Hinterlegung zu befinden. Für lehtwillige Verfügungen und die in einer Angelegenheit der nicht streitigen Gerichtsbarkeit zu hinterlegenden Namenspapiere, auf welche nicht an den Inhaber gezahlt werden kann, beschränken sich jene Vorschriften darauf, anzuordnen, daß die Hinterlegung vom Amtsgericht zu verfügen und in einer bestimmten Weise zu buchen ist, sowie daß lehtwillige Verfügungen vom Amtsrichter und Gerichts-Schreiber unter gemeinschaftlichen Verschluss zu nehmen sind. Für die an den Inhaber zahlbaren Wertpapiere dagegen, sowie für Geld und Kostbarkeiten ist das bei der Annahme zu beobachtende Verfahren sowohl für den Hinterleger, als auch für die Hinterlegungsstelle und -Kasse genau vorgeschrieben.

1. Verfahren des Hinterlegers von Geld, an den Inhaber zahlbaren Wertpapieren und Kostbarkeiten.

A. Allgemeines. (§§ 14, 15, 39, 40, 12, 17, 37 B.C.) Geld, Wertpapiere, auf welche an den Inhaber gezahlt werden muß oder kann, und Kostbarkeiten sind auf Grund einer in 2 Exemplaren bei der Hinterlegungsstelle vorzulegenden Erklärung (in der Praxis „Hinterlegungserklärung“ genannt) zur Annahme anzubieten. Ein vorgängiges Gesuch ist schriftlich einzureichen, aber entbehrlich, soweit nicht Hinterleger ein Interesse daran hat, sich schon vor der Ausführung der Hinterlegung über ihre Zulässigkeit zu unterrichten. Jene Erklärung, für welche ein Formular ministeriell vorgeschrieben ist, muß enthalten:

- 1) Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers und, falls die Hinterlegung in dessen Vertretung von einer anderen Person bewirkt wird, Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort dieser Person. Wer als Hinterleger gilt, besagt das Gesetz nicht und ist in der Praxis vielfach streitig. Zweifellos soll kein bloß thatsächliches, sondern ein rechtliches Moment den Begriff bestimmen, und so wird man auch benennen, der die Hinterlegung thatsächlich vornimmt, nicht immer als „Hinterleger“ gelten lassen können. Der Umstand, daß die Hinterlegung von dem Vorstande eines gesetzlichen Hinterlegungsgrundes abhängt (s. oben § 31), und ein solcher natürlich nur für bestimmte Personen vorliegen kann, führt vielmehr dahin, nur denjenigen als Hinterleger im Sinne des Gesetzes anzuerkennen, welcher kraft eines für ihn bestehenden gesetzlichen Grundes eine Hinterlegung selbst oder durch einen

Vertreter bewirkt, während einer Person um deswillen allein, weil sie in der Erklärung als Hinterleger bezeichnet ist, noch nicht die Rechte eines solchen einzuräumen sind.

- 2) a) Bei Hinterlegung von Geld: den Betrag des hinterlegten Geldes und, wenn anderes als fassenmäßiges Geld hinterlegt wird, die Angabe der Geldsorten. b) Bei Hinterlegung von Wertpapieren: a) die Bezeichnung der Wertpapiere nach Gattung, Nummer und Rennbetrag, sowie den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen; ß) falls mit den Wertpapieren die zu denselben gehörigen Talons- oder Zins- oder Dividendencheine hinterlegt werden, die hierauf bezüglichen Angaben; γ) falls Talons oder Zins- oder Dividendencheine zu Wertpapieren hinterlegt werden, welche bei der Kasse sich bereits in Verwahrung befinden, eine Bezeichnung auf die in betreff der Wertpapiere selbst vorgelegte Erklärung. c) Bei Hinterlegung von Kostbarkeiten: die Bezeichnung derselben nach Gattung und Stoff, sowie nach den etwaigen sonstigen Unterscheidungsmerkmalen und besonderen Eigenschaften.

- 3) Die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung und, sofern die Rechtsangelegenheit, in welcher die Hinterlegung erfolgt, bei einer Behörde anhängig ist, insbesondere auch die Bezeichnung der Sache und der Behörde. Es muß hieraus der gesetzliche Hinterlegungsgrund deutlich erkennbar sein, da lediglich auf Grund dieser Angabe die Zulässigkeit der Hinterlegung zu prüfen ist.

Endlich soll die Erklärung noch, soweit es thunlich, die Person, an welche der hinterlegte Betrag oder Gegenstand ausbezahlt oder herausgegeben werden soll, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort bezeichnen. Da die Ungewißheit des Berechtigten gerade die Hinterlegung zu begründen pflegt, so wird jene Vorschrift zwar meist nur in dem unten bei B I zu besprechenden Fall der Hinterlegung wegen eines in der Person des bekannten Gläubigers obwaltenden Hindernisses zum Empfangen praktisch werden, sie bietet aber auch sonst dem Hinterleger die Möglichkeit, für den Fall, daß die Hinterlegung zu seinen Gunsten sich später erhebt, über die Masse zu Gunsten Dritter gleich mittels der Erklärung zu verfügen.

Wird der Hinterleger aus Grund der Entscheidung oder Anordnung einer Behörde zur Hinterlegung oder berechtigt oder verpflichtet erklärt, so muß eine Ausfertigung oder eine einfache Abschrift derselben mit der Erklärung eingereicht werden. Nach Maßgabe des für die Erklärung ministeriell vorgeschriebenen Formulars sind diese Anlagen in Spalte 3 zu bezeichnen, und in Spalte 4 sonstige Bestimmungen über die Herausgabe zu treffen, s. B. im Falle ein gesetzlich zulässiger Vorbehalt für die Auszahlung gemacht werden soll. Die Benutzung dieses Formulars ist zwar nicht notwendig, empfiehlt sich aber aus praktischen Gründen.

Die Einzahlung des Geldes und die Hingabe der Wertpapiere und Kostbarkeiten zur Hinterlegung kann unmittelbar bei der Kasse oder mittels postfreier Einwendung durch die Post geschehen. Im letzteren Falle kann sich der Hinterleger die Auf-

<sup>1)</sup> § 112 I, 12 R. v. R., § 408 R. G. Pr. O.

gabe der Sendung zur Post von einem Gerichtsvollzieher beurkundet lassen, sofern ihm an einem sofortigen Nachweis hierfür gelegen ist. Wird die Außerlegung der Wertpapiere gewünscht, so muß sie ausdrücklich beantragt werden.

#### B. Besonderes Verfahren.

1) Hinterlegung behufs Befreiung des Schuldners von einer Verbindlichkeit.

a) Gebiet des allgemeinen Landrechts und gemeinen Rechts (§§ 19, 39 H. D.). Für die Hinterlegung ist eine vorgängige richterliche Entscheidung oder Anordnung nicht erforderlich.<sup>1)</sup> Sie erfolgt vielmehr nach den allgemeinen Grundrätzen (f. oben A) mit der Ausnahme, daß die Erklärung den Gläubiger, für welche die Hinterlegung erfolgt, bezeichnen muß, ferner, daß der Schuldner sich in der Erklärung die Zurücknahme des Geldes zc. ausdrücklich vorbehalten kann und bei Schadenersatzpflicht gehalten ist, den Gläubiger von der Hinterlegung durch Mitteilung der Urchrift oder einer beglaubigten Abschrift der mit der Bescheinigung der Kasse versehenen Erklärung, soweit es ausführbar ist, sofort in Kenntnis zu setzen.

b) Gebiet des rheinischen Rechts (§§ 18, 39 Abs. 2 H. D., Art. 1257—1262, 1264, 1961 Nr. 3 code civil, § 812—818 code de proc., § 75 Ausf.-G. zum G. B. G. v. 24/4 1878, Art. 1 d. rhein. Not.-D. v. 25/4 1822). Das rheinische Recht unterscheidet zwischen der Hinterlegung von Geld einerseits und von sonstigen Sachen andererseits. Geld kann ohne richterliche Anordnung hinterlegt werden, muß aber, wenn es wegen verweigerter Annahme hinterlegt werden soll, dem Gläubiger in formgerechter Weise durch einen Gerichtsvollzieher oder Notar vorher angeboten sein. Ferner hat in diesem Falle eine dem Gläubiger zugestellte Aufforderung vorherzugehen, welche Tag, Stunde und Ort der Hinterlegung oder der Aufgabe zur Post zwecks Hinterlegung angeht, und worüber einer der genannten Beamten ein Protokoll aufzunehmen hat. Letzteres vertritt die Hinterlegungserklärung und muß die Gattung der angebotenen Ranzforten, die Weigerung der Annahme oder das Nichterscheinen des Gläubigers und die erfolgte Hinterlegung oder Aufgabe zur Post beurkunden.

Werden dagegen andere Sachen als Geld geschuldet, so hat der Schuldner den Erlaß einer gerichtlichen Anordnung der Hinterlegung nachzusuchen.

2) Hinterlegung gemäß § 60 Abs. 1 der Vormundschafts-Ordnung (§§ 47 bis 50 H. D.).

Falls der Vormund (Pfleger) auf Anordnung des Vormundschaftsgerichts an den Inhaber zahlbare Wertpapiere oder Kassenbarkeiten bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle niederlegen soll, so hat er die von dem Gerichte ihm in bestimmter Form erteilte Anweisung nebst einer Abschrift derselben an Stelle der sonst üblichen Erklärung bei der Hinterlegung vorzulegen. Nimmt dagegen der Vormund die Hinterlegung freiwillig vor, so gelten die allgemeinen Grundzüge des Verfahrens.

II. Verfahren der Hinterlegungsstelle und Kasse (§§ 5, 15 Abs. 2, 6, 20, 21, 13, 39, 16, 11, 42 H. D. Ausf.-Bef. v. 29/7 1879 [J. R. Bl. S. 326]). Die Annahme erfolgt auf schriftliche Verfügung der Hinterlegungsstelle. Dieselbe hat bei vorgängigem Annahmegesuch oder bei Eingang der Erklärungen obne den zu hinterlegenden Geldbetrag oder Gegenstand binnen 3 Tagen, dagegen, falls Geld oder Gegenstand zugleich mit den Erklärungen eingeht, unverzüglich über die Annahme zu entscheiden. Der Annahmeweisung geht eine Prüfung der formellen und materiellen Voraussetzungen der Hinterlegung voran. Das Vorhandensein eines Hinterlegungsgrundes wird aber hierbei lediglich nach Maßgabe des Inhalts der Erklärung festgestellt, über die Wahrheit der darin aufgestellten Behauptungen wird kein Beweis erhoben, sondern nur geprüft, ob die Richtigkeit jener Angaben vorausgesetzt, eine Veranlassung zur Hinterlegung vorliegt. Denn die materielle Entscheidung über die Zulässigkeit einer Hinterlegung, welche das Verhältnis zwischen den Beteiligten selbst regelt, ist den Gerichten und sonstigen zuständigen Behörden<sup>1)</sup> vorbehalten, die Annahmeweisung der Hinterlegungsstelle dagegen begründet nur ein Rechtsverhältnis zwischen dem Staat als Depositar und den Beteiligten als Deponenten. Soll die Hinterlegung auf Grund einer behördlichen Anordnung, Entscheidung oder eines solchen Erludens geschehen, so hat die Hinterlegungsstelle nur die Zuständigkeit der fraglichen Behörde zu prüfen, d. h. festzustellen, ob sie zu der Anordnung, Entscheidung oder dem Erludens betreffs der Hinterlegung im allgemeinen ermächtigt ist, darf aber die Frage nicht erörtern, ob im Einzelfalle von jener Befugnis ein richtiger Gebrauch gemacht ist.

Für die Annahme zur Hinterlegung unmittelbar bei der Kasse kann — abgesehen von dringenden Fällen — die Hinterlegungsstelle bestimmte Tage und Stunden festsetzen und bekanntmachen. Die Annahmefehle nebst den Erklärungen gelangen sofort zur Kasse, welche bei unmittelbarer Eingahlung sofort, sonst spätestens innerhalb 3 Tagen eine Bescheinigung der erfolgten Hinterlegung auf dem einen Exempiar der Erklärung zu erteilen hat. Die Buchung, für welche besondere Manuale und Register vorgeschrieben sind, erfolgt, soweit in den Ausführungs-Vorschriften nichts Abweichendes bestimmt ist, nach den allgemein gültigen Bestimmungen der Reg.-Baumtaxen-Antr. v. 21/5 1887. Nicht fassenmäßiges Geld ist in fassenmäßiges umzuwechseln, und Kassenbarkeiten sind vor der Annahme durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

#### § 5. Rechtsverhältnis zwischen Staat und Beteiligten während der Hinterlegung.

I. Allgemeine (§§ 7, 8, 36 H. D.). Das Geld geht in das Eigentum des Staates über, welcher dem Empfangsberechtigten nur für das Kapital an dem hinterlegten Betrage und für die Zinsen haftet. Wertpapiere, Kassenbarkeiten und sonstige Sachen werden dagegen unverändert verwahrt. Die Hinterlegung von Geld begründet also ein Darlehns-

<sup>1)</sup> Hiermit ist § 214 I 16 R. M. für die Hinterlegung von Geld, an den Inhaber zahlbaren Wertpapieren und Kassenbarkeiten befristet.

<sup>1)</sup> Solche sind: Generalcommissionen (s. B. § 10 b. B. v. 30/6 1834, G. S. S. 101), Rentenbanken (G. v. 2/3 50 § 49 Nr. 3, 5, G. S. S. 112), Enteignungsbehörden (G. v. 11/6 1874 § 32 Abs. 1, § 34 Abs. 1, § 37).

ähnliches Verhältnis, während für die Hinterlegung anderer Gegenstände die Grundzüge des Verwahrungsvertrags (rhein. Recht: Hinterlegungsvertrag) analog anwendbar sind. Die privatrechtlichen Normen des Darlehns- und Verwahrungsvertrags bestimmen jedoch das Rechtsverhältnis der Hinterlegung nur insoweit, als nicht abweichende Vorschriften gegeben sind. Unter letztere fallen insbesondere die Rechtsätze der Verzinsung, des Aufgebots und der Rückzahlung.

II. Verzinsung hinterlegter Gelder (§§ 9, 10, 53—57 S.D.; A.B.O. v. 21 5 1879 (S.Z. E. 383)). Hinterlegte Gelder werden vom Staate verzinst. Die Höhe des Zinsfußes wird durch königliche Verordnung bestimmt und ist zur Zeit auf  $2\frac{1}{2}\%$  jährlich festgelegt. Beträge unter 30 Mark werden nicht verzinst, höhere nur insoweit, als sie mit zehn Teilbar sind. Der Lauf der Zinsen beginnt mit dem Anfang des auf die Hinterlegung folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, welcher der Benachrichtigung an den Berechtigten, daß die Kasse zur Zahlung angewiesen sei, vorhergeht. Eine Verzinsung der Zinsen findet nicht statt. Die Berechnung der den einzelnen Klassen gebührenden Zinsen erfolgt jährlich für die Zeit vom 1. April bis Ende März, ihre Buchung ist durch die Ausführungsvorschriften (Nr. 26) geregelt. Zur Begrenzung der Zinspflicht des Staates ist verordnet, daß die Verzinsung mit dem Ablauf von 10 Jahren, von ihrem Beginn an gerechnet, einzustellen ist. Wenn jedoch ein Beteiligter unter dem Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verzinsung beantragt, so beginnt die Einstellung erst 10 Jahre nach Ablauf des Monats, in welchem dieser Antrag gestellt war, oder es tritt die Verzinsung, falls sie bereits eingestellt war, mit dem Beginne des nächsten Monats wieder ein. Die Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung hat die gleiche Wirkung, wie jener Antrag, sofern anzunehmen ist, daß bei Eingang des Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fort dauert. Spätestens 2 Wochen vor Beginn jedes Kalendervierteljahres ist ein Verzeichnis der Klassen, bei welchen im Laufe des Quartals die Einstellung der Verzinsung bedorft, öffentlich bekannt zu machen.

III. Kontrolle der hinterlegten Wertpapiere (§ 38 S.D.; Ausf.-Best. Nr. 27 und ungedr. Fin.-R.E. v. 13 5 1886 I 3310). Die Hinterlegungskasse ist zwar gesetzlich weder verpflichtet, die Auslösung oder Kündigung der hinterlegten Wertpapiere zu überwachen, noch für die Beschaffung neuer oder Einlösung fälliger Zins- und Dividenden Scheine von Amts wegen zu sorgen. Dennoch hat der Finanzminister im Interesse der Beteiligten eine bestimmte Kontrolle dieser Art den Hinterlegungskassen zur Pflicht gemacht. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften macht aber den schuldigen Beamten nur disciplinarlich strafbar, während der etwa entstandene Schaden den Empfangsberechtigten selbst trifft. Die Kontrolle ist im allgemeinen auf die Überwachung der Auslösung und Kündigung der Wertpapiere, insoweit diese im Reichs- und Staatsanzeiger veröffentlicht wird, und auf entsprechende Mitteilung an die Beteiligten beschränkt; darüber hinaus haben die Kassen die Einziehung der Valuta für ausgeloste oder gekündigte

Wertpapiere, den Umtausch von solchen, sowie die Beschaffung neuer und die Einlösung fälliger Zins- und Dividenden Scheine von Amts wegen nur dann zu bewirken, wenn es an einem legitimierten Vertreter der Masse fehlt, während im übrigen ein Antrag hierfür erforderlich ist. Eine Ausnahme besteht für Lehns-, Fideikommiss- und Stiftungs sachen, in welchen die Einlösung fälliger Zins- pp. Scheine nur bei Gefahr ihrer Verjährung und die übrigen Geschäfte — mit Ausnahme der Überwachung der Auslösung und Kündigung, sowie der Abwendung eines Verjährungs nachtheiles — nur beim Mangel eines Kurators, welcher mit den Geschäften betraut werden könnte, und immer nur auf Antrag besorgt werden.

IV. Aufgebot hinterlegter Gelder, Wertpapiere und Kostbarkeiten (§§ 58—69 S.D.). Nach Ablauf einer bestimmten Frist können die Beteiligten im gerichtlichen Aufgebotsverfahren zur Anmeldung ihrer Ansprüche auf hinterlegte Gelder, an den Inhaber zahlbare Wertpapiere und Kostbarkeiten aufgefordert werden. Als Rechtsnachteil ist anzudrohen, daß die Beteiligten mit ihren Ansprüchen an die Staatskasse und bei Wertpapieren und Kostbarkeiten auch mit ihren Rechten an den Gegenständen selbst ausgeschlossen werden, im übrigen gelten für das Aufgebotsverfahren die entsprechenden Vorschriften der A.C.Pr.C. (§§ 823—850). Mit der Verkündung des Ausschlußurtheils erlangt die Staatskasse das Recht zur freien Verfügung über die hinterlegte Masse. Die Hinterlegungsstelle kann das Aufgebot beantragen:

a) Bei Geldbeträgen von mindestens 30 Mark: wenn 20 Jahre nach der Einstellung oder nach der letzten Einstellung der Verzinsung die Auszahlung nicht stattgefunden hat. b) Bei Beträgen unter 30 Mark, Wertpapieren und Kostbarkeiten: mit Ablauf von 30 Jahren, vom Ende des Monats ab gerechnet, in dem die Hinterlegung bewirkt ist<sup>1)</sup>. Beantragt ein Beteiligter vor Ablauf der Frist unter Nachweis der Fortdauer der Veranlassung zur Hinterlegung die Fortsetzung der Verwahrung, so ist der Antrag auf Erlass des Aufgebots erst 20 Jahre nach Ablauf des Monats, in welchem jener Antrag gestellt war, inenfalls aber vor Ablauf der oben erwähnten 30jährigen Frist, zulässig. Die Zurückweisung eines Gesuchs um Auszahlung bezw. Herausgabe der Masse und ein Antrag auf Herausgabe von Zins- oder Dividenden Scheinen hat die gleiche Wirkung, wie ein Antrag auf Fortsetzung der Verwahrung, sofern anzunehmen ist, daß bei Eingang jenes Gesuchs die Veranlassung zur Hinterlegung noch fort dauerte. c) Bei den Vormundschafts-, Familienfideikommiss-, Lehns- oder Stiftungssachen hinterlegten Wertpapieren und Kostbarkeiten: mit Ablauf von 20 Jahren vom Ende des Monats, in welchem die Vormundschaft oder Pflegschaft oder die Eigenschaft des Gegenstandes als Vermögensstück des Fideikommisses, Lehns oder der Stiftung aufgehört hat. Mit dieser Sondervorschrift soll die Möglichkeit einer Benachteiligung des Mündels bezw. der Fideikommiss z. Masse

<sup>1)</sup> Für die Klassen, welche von den früheren Hinterlegungsstellen an die jetzigen abgegeben sind, lautet die Frist v. 1 10 1879 ab (§ 106 S.C.).

durch Veräufnisse des Vormundes bezw. Vertreters der Masse ausgeschlossen werden.

§ 6. **Nachweis der Berechtigung zur Empfangnahme von hinterlegten Gegenständen.** (§ 571 I, 12 A.L.R., G. v. 1177 1845 § 2 b [G. S. S. 495]; §§ 19, 39, 18, 22, 30—34, 46, 51 v. D.; § 125 A.R.O.; § 11<sup>1</sup> G. v. 24.6.1861 [G. S. 62 S. 1]). Legtwillige Verfügungen können jederzeit und unbeschränkt vom Testator selbst oder einem gerichtlich bestellten Bevollmächtigten zurückgefordert werden; ebenso ist ein Schuldner, der nach Inkrafttreten der v. D.<sup>1</sup>) zwecks Befreiung von einer Verbindlichkeit hinterlegt hat, ohne weiteres zur Zurücknahme hinterlegter Gelder, an den Inhaber zahlbarer Wertpapiere und Kostbarkeiten befugt, wenn er sich die Zurücknahme in der Hinterlegungserklärung ausdrücklich vorbehalten hat, und der Hinterlegungsstelle weder eine Annahmeerklärung des Gläubigers noch eine die Hinterlegung für rechtmäßig erklärende rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorgelegt ist. Im Gebiet des rheinischen Rechts gilt diese Vorschrift nur für Geld, aber ohne das Erfordernis des ausdrücklichen Vorbehalts der Zurücknahme.

Im übrigen muß das Recht zur Empfangnahme hinterlegter Sachen der Hinterlegungsstelle nachgewiesen werden. Positive Regeln für diesen Nachweis hat das Gesetz nicht gegeben, sondern nur negativ festgestellt, unter welchen Voraussetzungen die Herausgabe von Geld, an den Inhaber zahlbaren Wertpapieren und Kostbarkeiten — abgesehen von einer gerichtlichen Festlegung — nicht verweigert werden darf. Diese Fälle sind: 1) wenn durch rechtskräftige Entscheidung die Berechtigung zur Empfangnahme festgestellt oder die Auszahlung von der zuständigen Behörde angeordnet ist; 2) wenn dem Antrag auf Auszahlung beim Herausgabe eine von der zuständigen Behörde auf die Hinterlegungsstelle ausgestellte Anweisung zur Grundlagendient; 3) wenn die für die Rechtsangelegenheit zuständige Behörde um die Ausföhrung der Masse ersucht, und kein Hindernis dergleichen sich ergibt, oder das Eruchen ungeachtet dieses Hindernisses wiederholt wird; 4) wenn die Auszahlung durch die Erklärung sämtlicher Beteiligten bewilligt ist. Als Beteiligte gelten alle diejenigen Personen, welche nach dem Inhalte der Hinterlegungserklärung, der etwaigen Ergänzungen und Deklarationen derselben möglicherweise einen Anspruch auf die hinterlegte Masse erheben können. Ebenso müssen natürlich auch die der Erklärung als Anlagen beigefügten Entscheidungen oder Anordnungen der zuständigen Behörden bei der Feststellung des Kreises der Beteiligten in Betracht gezogen werden, falls der Hinterleger, anstatt die Beteiligten und das der Hinterlegung zu Grunde liegende Sach- und Rechtsverhältnis in der Erklärung vollständig anzugeben, durch eine darin erfolgte Bezugnahme auf die Anlagen diese zu einem Bestandteil der Erklärung selbst gemacht hat. Soweit diese Anlagen dagegen nicht einen Bestandteil der Erklärung bilden, sind sie für die Feststellung der Beteiligten bedeutungslos. Eine

Form ist für die Einwilligungserklärung der Beteiligten nicht vorgeschrieben, die Hinterlegungsstelle kann aber Beurlaubung fordern.

Soweit eine Herausgabe nach Maßgabe der zu 1—4 gegebenen Vorkriterien — also auf Grund eines gesetzlichen Zwanges — erfolgt ist, kann die Staatskasse auf Grund eines besseren Rechts zum Empfang nicht in Anspruch genommen werden. In allen übrigen Fällen dagegen hat die gesetzliche Hinterlegungsstelle die Empfangsberechtigung selbständig nach Maßgabe der für den Einzelfall einschlägigen Bestimmungen zu prüfen, die Staatskasse muß daher ein hierbei vorgekommenes Versehen<sup>1)</sup> dem Berechtigten gegenüber vertreten, weil sie von der durch die Annahme zur Hinterlegung eingegangenen Verbindlichkeit nur durch Herausgabe der Masse an den wahren Gläubiger befreit wird.

Die gesetzliche Hinterlegungsstelle darf die Empfangsberechtigung nicht nach formellen Gesichtspunkten prüfen. In allen Fällen also, wo neben dem die Auszahlung oder Herausgabe nachsuchenden noch andere Beteiligte einen Anspruch auf die Masse möglicherweise geltend machen können, hat sie die formelle Beteiligung dieser Möglichkeit zu fordern und, soweit eine materielle Entscheidung erforderlich ist, die Parteien an die Gerichte und sonstigen Behörden zu verweisen, welche nach den bestehenden Vorschriften zuständig sind, zwischen dem Beteiligten über den Anspruch auf Auszahlung bezw. Herausgabe zu entscheiden oder dem Beteiligten gegenüber eine Auszahlung bezw. Herausgabe anzuordnen<sup>2)</sup>. Der Nachweis der Empfangsberechtigung hat darauf zu thun, daß der Hinterlegungsgrund weggefallen ist und derjenige, welcher die Masse beansprucht, ein die Rechte aller Beteiligten ausschließendes Recht auf die Empfangnahme hat. Ist wird dies nur durch den Nachweis einer der oben zu 1—4 aufgeführten Fälle, in welchen die Empfangsberechtigung gesetzlich festgestellt ist, möglich sein, immerhin bleibt aber noch eine größere Anzahl von Fällen übrig, in denen noch ein anderer formeller Nachweis geführt werden kann, und daher die selbständige Prüfung der Hinterlegungsstelle platzgreift. Auf eine Einzeldarstellung dieser Fälle einzugehen, verbietet uns jedoch hier der Raum (s. hierzu meine unten citierte Schrift S. 94—149).

Wird die Verwaltung eines Vermögens oder eines Vermögensstückes unter gerichtlicher oder sonstiger behördlicher Aufsicht geführt, so kann die Herausgabe aus der Hinterlegung an den Verwalter bei Geld stets und bei an den Inhaber zahlbaren Wertpapieren und Kostbarkeiten, sofern nicht die Herausgabe an einen Vormund (Pfleger) zu erfolgen hat, von der Beibringung einer Bescheinigung der Aufsichtsbehörde über die Legitimation des Verwalters zur Empfangnahme abhängig gemacht werden. An Vormünder (Pfleger) sind Wert-

<sup>1)</sup> Die Feststellung eines Versehens kann nur auf Antrag des Berechtigten durch die Hinterlegungsstelle selbst oder im Beschwerde falle durch den Finanzminister erfolgen. Der Nachweis ist unzulässig (Rohr, Rom. i. A.L.R. 8. Aufl. II S. 404 R. 21 u. 8. Ger. d. Ger. i. Entw. v. Rompel, Romf. v. 104 1882, 38 31, d. I. R. S. 242; und v. 11 10 1864, 38 31, d. I. R. S. 246; s. A.L.R. i. R. G. Entw. 30. 18 S. 866).

<sup>2)</sup> S. hierzu Note 2 § 4.

<sup>1)</sup> Für Hinterlegungen, welche vor dem Inkrafttreten der v. D. erfolgt sind, bedarf es einer gerichtlichen Entscheidung oder Anordnung zur Auszahlung oder Herausgabe (s. 102 §. C.).



papiere und Kostbarkeiten, welche sie auf Anordnung des Gerichts gemäß § 60 Abs. 1 Form.-O. hinterlegten, nur mit Genehmigung des Vormundschaftrichters zu verabfolgen, in allen übrigen Fällen aber ohne weiteres herauszugeben. Jene Bescheinigung ist nicht zu verlangen: 1) wenn die Auffichtsbehörde die Empfangnahme durch den Verwalter genehmigt; 2) bei Auszahlung von Geld an einen Vormund (Knecht); a) wenn der Gegenvormund die Empfangnahme genehmigt; b) wenn aus der vorgelegten Bestallung sich ergibt, daß der Vormund zur Einziehung von Kapitalien der Genehmigung eines Gegenvormundes nicht bedarf; c) wenn die Ausfertigung eines die Empfangnahme durch den Vormund genehmigenden Beschlusses des Familienrats vorgelegt wird; 3) bei Auszahlung an den Verwalter eines nach dem Inkrafttreten der deutschen Konf.O. eröffneten Konkursverfahrens, wenn das Konkursgericht bescheinigt, daß ein Gläubigerauschuß nicht bestellt ist. Ist dagegen ein Gläubigerauschuß vorhanden, so bleibt der Verwalter von der Verbringung der Bescheinigung nur dann befreit, wenn er entweder nachweist, daß ihn die Gläubigerverammlung zur alleinigen Empfangnahme ermächtigt hat oder die Mitquittung eines Mitgliedes des Gläubigerauschlusses über die Empfangnahme hinterlegter Gelder oder Gegenstände beibringt. Im Geltungsbereich des rheinischen Rechts muß bei Zahlungen an kollozierte Gläubiger die Quittung und die Einwilligung in die Löschung der Eintragung notariell erteilt werden.

§ 7. **Änderungen der Empfangsberechtigung und die der Auszahlung oder Herausgabe entgegenstehenden Hindernisse** (§§ 28, 24, 29, 39 H.O.). Die Empfangsberechtigung kann, gegenüber dem aus der Hinterlegungserklärung und ihren Anlagen ersichtlichen Tatbestande, eine Änderung erleiden, indem Dritte als Rechtsnachfolger der Beteiligten eintreten (Cessionar, Erbe), oder deren Fähigkeit, über die Masse zu verfügen, durch neu erworbene eigene Rechte ausgeschlossen (Vormund) oder beschränkt (z. B. Heirat eines weiblichen Beteiligten), oder endlich sonstige Umstände das der Hinterlegung zu Grunde liegende Rechtsverhältnis ändern. Die gesetzliche Hinterlegungsstelle ist zur Berücksichtigung einer solchen Änderung nur dann verpflichtet, wenn ihr dieselbe von einem Beteiligten schriftlich angezeigt ist. Daneben bleiben aber die besonderen gesetzlichen Vorschriften, welche in Einzelfällen, z. B. bei Cessionen<sup>1)</sup>, für die an den Schuldner zu erstattende Anzeige vom Übergang des Forderungsrechts auf einen Dritten gegeben sind, auch der Hinterlegungsstelle gegenüber in Kraft, insofern sie eine weitergehende Formlichkeit oder die Erstattung der Anzeige von bestimmten Personen fordern. Ferner werden natürlich die reichsgesetzlichen Normen, welche eine Rechtsveränderung ohne schriftliche Anzeige eintreten lassen, durch jene Bestimmung der H.O. nicht betroffen (z. B. § 7 H.-Konf.O.).

Die Auszahlung bezw. Herausgabe von Hinterlegungsmassen, welche gepfändet oder durch einstweilige Verfügung oder — nach Rheinischem Recht

— vom Gerichtsvollzieher zugestellten Einspruch festgelegt sind, muß unterbleiben, solange die Pfändung, der sie begründende Arrest, die einstweilige Verfügung oder der Einspruch zwischen den Beteiligten nicht beseitigt ist. Liegen mehrere Pfändungen vor, so müssen alle beseitigt sein, die späteren dürfen nicht etwa mit Rücksicht auf § 709 Abs. 3 R.C.Pr.O. zu Gunsten der früheren unberücksichtigt bleiben, da ja für erstere gesetzliche Vorzugsrechte bestehen können, über welche die Hinterlegungsstelle eine Entscheidung nicht treffen darf. Die Pfändung zc. ist aber nur dann ein Zahlungshindernis, wenn sie sich gegen den ermittelten Empfangsberechtigten oder gegen solche Personen richtet, von welchen dieser sein Recht zum Empfang ableitet, oder deren Einwilligungserklärung die Grundlage seiner Berechtigung bildet.

Die Verpflichtung zur Berücksichtigung einer Änderung der Empfangsberechtigung oder eines der genannten Zahlungshindernisse fällt jedoch für die Hinterlegungsstelle fort, sofern ihr die schriftliche Anzeige jener Änderung oder die Zustellung der Pfändung zc. erst nach Abgang des Auftrages zur Ausschüttung der Masse an eine andere, d. h. ihr nicht selbst unterstellte Kasse zugeht. Der Auftrag ist jedoch für den Fall, daß er noch nicht ausgeführt sein sollte, zurückzunehmen.

§ 8. **Verfahren bei der Herausgabe hinterlegter Gegenstände** (§§ 22, 23, 25—27, 31, 39, 43—45, 102 Abs. 2 H.O.; Ausf.-Best. v. 29.7.1879 Nr. 2, 3, 10, 11, 20—24). Die zur Annahme bei den gesetzlichen Hinterlegungsstellen nicht geeigneten und daher anderswo hinterlegten Gegenstände dürfen nur auf Weisung des zuständigen Richters herausgegeben werden, welcher unter Umständen auch von Amte wegen thätig werden kann<sup>1)</sup>. Die Auszahlung bezw. Herausgabe von Geld, an den Inhaber zahlbaren Wertpapieren und Kostbarkeiten dagegen erfolgt niemals von Amte wegen, sondern nur auf schriftlichen bei der gesetzlichen Hinterlegungsstelle (§ 2) einzureichenden Antrag oder Ersuchen der zuständigen Behörde. Der Berechtigte ist binnen 10 Tagen nach Eingang des Befehses entweder seitens der Kasse von der Zahlungsanweisung, oder seitens der Hinterlegungsstelle von dem entgegenstehenden Hindernisse zu benachrichtigen. Die Ausgabe erfolgt an den selbstgeleiteten Hinterlegungsstellen bei einer dem Wohnorte des Empfängers nahe gelegenen oder einer sonstigen in dem Gesuche zu bezeichnenden Hinterlegungs- oder Spezialkasse. Es kann aber auch vom Berechtigten die Übersendung durch die Post auf seine Gefahr und Kosten beantragt werden. Dieser Antrag muß, wenn der Empfänger im Auslande wohnt oder sich aufhält, mindestens der Unterschrift nach beglaubigt sein, und auf Verlangen der Hinterlegungsstelle hat auch noch die Legalisation der Unterschrift der beglaubigenden ausländischen Behörde oder Urkundsperson zu geschehen: innerhalb des Deutschen Reichs dagegen bedarf der Antrag auf Übersendung durch die Post der gerichtlichen oder notariellen Beglaubigung nur im Falle der zu übergebenden Betrag oder Wert die Summe von 3000 Mark übersteigt.

<sup>1)</sup> §§ 413 ff. I, 11 H.O.B., Art. 1690 code civil fordert Zustellung der Urken an den Trittschuldner.

<sup>1)</sup> Bgl. §§ 21, 22 I R. O.O.

§ 9. Die vorläufige Verwahrung bei den Amtsgerichten (§§ 70—86 h. v. d. R., Allg. Bf. v. 9/7 1879 I. Abthn. [3. R. Bl. S. 173]). 1. Die Größe des Bezirks der Hinterlegungsstellen, welcher in der Regel den Amtsbezirk mehrerer Landgerichte umfaßt, machte es erforderlich, besondere Einrichtungen zur unermüßlichen Vornahme der Hinterlegung in umliegenden Fällen zu treffen. Denn auch die Benutzung der Post bietet dem vom Orte der Hinterlegungsstelle entfernt Wohnenden, welcher sich zu einer schleunigen Hinterlegung veranlaßt sieht, hierzu nicht das genügende Mittel, weil die Annahme zur Hinterlegung erst mit dem Eingange der Sendung bei der Kasse als bewirkt gilt (§ 12 Abs. 2 h. v. d. R.) und gelten konnte. Eine weitere Zentralisation der Hinterlegungsbehörden, welche zunächst in Frage kommen mußte, schien dem Gesetzgeber einstweilen nicht angängig, sondern derselbe zog es vor, für diese eiligen Fälle den Grundsatz der Trennung des h. von den Gerichten ausnahmsweise nicht zur Anwendung zu bringen. So kam es, daß die Amtsgerichte mit ihrem eng begrenzten Bezirke für jeden Zweck nutzbar gemacht wurden, indem man eine „vorläufige Verwahrung“ der zur Annahme bei den gesetzlichen Hinterlegungsstellen geeigneten Gegenstände zuließ.

Voraussetzung für diese vorläufige Verwahrung ist ein Hinterlegungsgrund und Dringlichkeit. Ersterer muß gefordert werden, weil diese Verwahrung nur als ein „vorläufiger“ Ersatz der Hinterlegung gilt und zwischen den Beteiligten die Wirkung einer solchen hat; die Dringlichkeit ferner muß nachgewiesen werden, um die Zulassung nicht über die Fälle eines vorhandenen Bedürfnisses hinaus zu erstrecken. Eine Dringlichkeit ist stets als vorhanden anzusehen: 1) wenn das Gericht den Gegenstand von Amts wegen in seinen Gewahrsam zu nehmen hat. In diesem Falle muß das Gericht die vorläufige Verwahrung von Amts wegen anordnen, wenn der Gegenstand nicht sofort an die Hinterlegungsstelle abgesandt wird; 2) wenn ein Vormund, welcher an den Inhaber zahlbarer Wertpapiere oder Kostbarkeiten seines Mündels gemäß § 60 Abs. 1 oder 3 der Vorm.-D. hinterlegen will oder muß, die vorläufige Verwahrung beantragt; 3) wenn von der Hinterlegung abhängt: a) die Vollstreckbarkeit einer Entscheidung; b) der Beginn, die Fortsetzung, die einstweilige Einstellung, die Einstellung, die Beschränkung oder die Abwendung einer Zwangsvollstreckung; c) die Aufhebung einer erfolgten Vollstreckungsmaßregel; d) die Anordnung, Vollziehung, Bestätigung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes, einer einstweiligen Verfügung oder einer sonstigen Sicherheitsmaßregel; e) die Freilassung des Angehulbigten; f) der Aufschub der Strafvollstreckung. In anderen als den genannten Fällen ist es dem Ermessen des Amtsgerichts überlassen, eine Dringlichkeit als vorhanden anzunehmen und die vorläufige Verwahrung zuzulassen; es ist dem Hinterleger aber in den genannten Fällen (abgesehen von Nr. 1) auch unbenommen, an Stelle der vorläufigen Verwahrung die Hinterlegung bei der Hinterlegungsstelle zu bewirken.

II. Das Amtsgericht, bei welchem die vorläufige Verwahrung eintreten soll, kann für Civil- und Strafprozeßsachen in dem die

Hinterlegung anordnenden Beschlusse oder Urteile oder in einer hierüber besonders ergangenen nachträglichen Anordnung bestimmt sein. Abgesehen hiervon erfolgt die vorläufige Verwahrung: 1) in Civilprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches als Vollstreckungsgericht zuständig ist, oder in Ermangelung eines Vollstreckungsgerichts bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk das Gericht, von welchem die Entscheidung erlassen ist, seinen Sitz hat; 2) in Strafprozeßsachen bei dem Amtsgericht, welches die Entscheidung erlassen hat, oder in dessen Bezirk die Behörde, von welcher die Entscheidung erlassen ist, ihren Sitz hat; 3) in anderen als den unter 1 und 2 bezeichneten Angelegenheiten bei dem Amtsgericht, welches für die Angelegenheit zuständig ist, oder in dessen Bezirk das zuständige Gericht seinen Sitz hat.

III. Das Gesuch um die Annahme, welches einen der Hinterlegungsakten entsprechenden Inhalt haben muß, ist schriftlich in 2 Exemplaren oder zum Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen; demselben ist Ausfertigung oder Abschrift einer etwa ergangenen behördlichen Anordnung oder Entscheidung über die Annahme beizufügen. Erfolgt die Annahme zur Befreiung eines Schuldners von seiner Verbindlichkeit (§ 19), so muß derselbe, ebenso wie im Falle der Hinterlegung, bei Schadenerschaft dem Gläubiger, soweit es thunlich, Urschrift oder beglaubigte Abschrift des mit der Bescheinigung der Kasse versehenen Exemplars des Annahmegesuchs oder beglaubigte Abschrift des Protokolls sofort übersenden.

Die Annahme muß wogentätig während der Geschäftsstunden von dem Amtsrichter und Gerichtsschreiber oder von den beiden hiermit betrauten Gerichtsschreibern gemeinschaftlich gesehen und auf dem einen Exemplare des Gesuchs oder auf einer Abschrift des Protokolls sofort bescheinigt werden. Die Eintragung erfolgt in einem besonderen „Buch über die vorläufigen Verwahrungen.“ Die zu einer Eintragung gehörigen Gegenstände werden unvermischt mit andern in einer Hülle versiegelt aufbewahrt, weshalb auch eine Verzinsung des verwahrten Geldes nicht stattfindet.

IV. Die Herausgabe erfolgt auf Verfügung des Amtsgerichts von den beiden genannten Depositen gemeinschaftlich. Dieselbe geschieht entweder an die Hinterlegungsstelle zwecks Hinterlegung oder direkt an den Empfangsberechtigten nach Prüfung seiner Legitimation. Die Herausgabe zur Hinterlegung kann jederzeit und muß dann bewirkt werden, wenn das Gericht annimmt, daß die Herausgabe an den Berechtigten nicht binnen 6 Wochen geschehen werde, oder daß der Aufbewahrungsort mit Rücksicht auf den hohen Wert des Gegenstandes nicht sicher genug sei. Jedoch sind Sachen, welche in Strafsachen für die Untersuchung von Bedeutung sind und auf Ersuchen der Strafammer, Untersuchungsrichter oder Staatsanwaltschaften in Verwahrung genommen wurden, auch nur auf Ersuchen dieser Behörden zu hinterlegen. Die Herausgabe findet entweder unmittelbar bei dem Amtsgericht oder unter Anwendung der für die Hinterlegung gegebenen Vorschriften mittelst Ubersendung durch die Post statt. Gegen den Beschluß, durch welchen die Annahme zur vorläufigen

Bewahrung oder die Herausgabe aus derselben abgelehnt wird, ist die Beschwerde an das Landgericht gemäß §§ 532—538 A.C.Pr.O. gegeben.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Außer den im Texte aufgeführten s. Motive zur H.O. in den Anlagen zu den St. Ver. des Abgeordnetenhauses 1878—1879, Bd. I S. 83 ff. und Kommissionsberichte ebenda S. 992 ff. — Erste und zweite Beratung im Abgeordnetenhause: St. Ver. 1879 Bd. I S. 30 u. Bd. II S. 795.

B. Litteratur: Kunze, Kom. z. H.O. v. 14.3.1879, Berlin 1880. — Rudorff, Das H. v. 14.3.1879, Düsseldorf 1880. — Spieß, Die Hinterlegung und vorläufige Bewahrung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten. Systematische Darstellung der in Preußen geltenden Vorschriften, mit besonderer Berücksichtigung des Nachweises der Empfangsberechtigung, nebst Text der H.O. v. 14.3.1879 (S. 224), Berlin 1890.

Dr. Spieß.

### Hinterlegungsweisen in Bayern.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die Hinterlegungsbehörden. — § 3. Das Verfahren in Hinterlegungsfällen. — § 4. Die Depositionsbehörden.

§ 1. **Einleitung.** Eine einheitliche und eingehende Regelung des H. erfolgte in Bayern durch die Königl. B. v. 22/12 1840 über die Behandlung der Gerichts- und Administrativdepositen (R.Bl. 1841 S. 33). Diese Verordnung regelt, wie schon die Überschrift sagt, das H. sowohl bei den Verwaltungsbehörden, wie bei den Gerichten unter Aufhebung aller älteren einschlägigen Vorschriften. Sie geht dabei von dem Grundsatz aus, daß ohne hinreichende, durch Gesetze und Verordnungen oder durch besondere Umstände gerechtfertigte Veranlassung nichts zur amtlichen Bewahrung übergeben noch angenommen werden darf. Daher sind nur jene Gelder, Obligationen, Hypothekbriefe und sonstige dem Geld gleich zu achtende Papiere, sowie Pretiosen und Effekten u. s. w. als Depositen zu behandeln, welche — ihre Knechtbarkeit bei den Stellen und Behörden vorausgesetzt, — entweder auf Verlangen der Beteiligten oder kraft der Gesetze und Verordnungen oder ihrem eigentümlichen Wesen nach, wie z. B. das zu Gut-, Debit-, Verlassenschafts-, Kuratoren- und Vormundschaftsmassen gehörige, die Prosekutionen, mit Arrest belegten Gelder, Einstandskapitalien u. s. w. zur Bewahrung oder zur Verwahrung und Verwaltung an die Stellen und Behörden gelangen (§ 1).

Die Verordnung traf dann weitere Bestimmungen darüber, welche Gegenstände als Depositen angenommen werden dürfen, wie die Depositen aufzubewahren und zu verwalten, wie bei der Annahme und Herausgabe der Depositen zu verfahren und wie die Buch- und Kassaführung einzurichten ist.

Als Hinterlegungsbehörde konnte nach der Verordnung jedes Gericht und jede Verwaltungsbehörde in Betracht kommen. Die B. bestimmte jedoch in den §§ 13—16, daß zur Bewahrung und Behandlung der Depositen bei jeder Gerichts- und Administrativbehörde eine Depositionskommission zu bestellen ist, die aus zwei Depositarien, nämlich einem Kurator als ersten Depositenbeamten, dann zur Kontrolle, einem zweiten Depositenbeamten zu bestehen hat, daß aber die Depositionskommission eine Stelle für sich bildet, sondern zum Gerichte oder zur Administrativbehörde in dem nämlichen Verhältnis steht, wie jede Kommission zur kommittierenden Stelle.

Durch das G. v. 10/11 1861, die G.B. in diesseitigen Bayern betr., wurde die Justiz von der Rechtspflege auch in der unteren Instanz getrennt und traten an die Stelle der früheren Landgerichte, welche gleichzeitig Gerichte und Verwaltungsbehörden gewesen waren, Landgerichte bzw. Stadtgerichte, als Gerichte unterster Instanz und Bezirksämter als Verwaltungsbehörden unterster Instanz. Infolgedessen erfolgte eine Neuregelung des Depositenwesens: auf Grund der Art. 71 u. 72 des G. v. 10/11 1861, welche das Depositenwesen sowohl in der streitigen wie in der nichtstreitigen Rechtspflege den Gerichten überwiesenen und die Anordnungen über die Behandlung des Depositenwesens dem Verordnungswege überlassen hatten, erging nämlich die Königl. B. v. 28.5. 1862 die Behandlung der Gerichtsdepositen in den Kreisen des Königreichs diesesseits des Rheines betr., welche für die Gerichte an die Stelle der B. v. 22/12 1840 und der am 31.8. 1857 erlassenen Ministerialinstruktion über die Behandlung der Kriminaldepositen trat, während für die Verwaltungsbehörden die B. v. 22/12 1840 in Kraft blieb. Demgemäß erging am 24/6 1862 ein A.C. (R.Bl. S. 1439), daß diese Verordnung auf die Bezirksämter in der Art Anwendung zu finden hat, daß der Bezirksamtmann in der Regel die Geschäfte des Kurators und der erste und einzige Nebenbeamte jene des zweiten Depositenbeamten zu versehen hat, der Kreisregierung, Kammer des Innern aber anderweitige Bestellung der Depositionsbeamten vorbehalten bleibt.

Eine abermalige Neuordnung des gerichtlichen Depositenwesens erfolgte aus Anlaß der Einführung der Reichsjustizgesetze. In Übereinstimmung mit den Art. 71 u. 72 v. 10/11 1861 bestimmte nämlich Art. 76 Ausf.-G. z. R.G.B.G. v. 23/2 1879 (G.u.-B.Bl. S. 63), daß das Depositenwesen sowohl in der streitigen als auch in der nichtstreitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt wird und die Anordnungen über die Behandlung des Depositenwesens im Verordnungswege getroffen werden. Gleichzeitig wurde die Staatsregierung ermächtigt, die Besorgung des Depositenwesens bei den Gerichten nach Bedürfnis an die königliche Bank oder an andere Kassen des Staates zu übertragen und die hierfür erforderlichen reglementären Vorschriften zu erlassen. Jedoch blieben die gesetzlichen Bestimmungen über die Anlage gerichtlicher Depositen aufrecht erhalten.

Auf Grund des Art. 76 Ausf.-G. erging dann die B. v. 8/9 1879, betr. die Behandlung des Depositenwesens bei den Gerichten in den rechtsrheinischen Landesteilen (J.M.Bl. S. 661—669) und

die B. v. 25 9 1879, das gerichtliche H. in der Pfalz (G.u.B.Bl. S. 1300), welche jedoch fast vollständig durch die B. v. 17 10 1888 (G.u.B.Bl. S. 219) ersetzt wurde.

Die Behandlung der in Straffachen bei den Gerichten in Verwahrung kommenden Gegenstände wurde geregelt durch die Allerh. B. v. 8 9 1879 (J.M.Bl. S. 701).

§ 2. Die Hinterlegungsbehörden. Nach Art. 76 Ausf.-G. v. 28 2 1879 wird das Depositenwesen sowohl in der streitigen wie nichtstreitigen Rechtspflege von den Gerichten besorgt. Die Staatsregierung ist jedoch ermächtigt, die Besorgung des Depositenwesens bei den Gerichten nach Bedürfnis an die königliche Bank oder andere Kassen des Staates zu übertragen. Die B. v. 8 9 1879, die Behandlung des Depositenwesens bei den Gerichten in den rechtserheblichen Landesteilen betreffend, hat nun grundsätzlich das Depositenwesen den Gerichten (Oberlandesgerichten, Landgerichten und Amtsgerichten) belassen. Gleichseitig wurde aber in § 29 der B. bestimmt, daß die der Staatsregierung erteilte Befugnis zur Übertragung der Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens an die königliche Bank u. s. w. durch das Staatsministerium der Justiz im Benehmen mit dem Finanzministerium nach Prüfung und Konstatierung des Bedürfnisses bei dem einzelnen Gerichte ausgetübt wird und daß die bezüglichen Ausführungsvorschriften jeweils von den genannten beiden Ministerien gemeinschaftlich erlassen werden. Von dieser Ermächtigung ist infolgedessen Gebrauch gemacht worden, als durch gemeinschaftliche Bekanntmachung der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen v. 20 12 1882 (G.u.B.Bl. S. 601) die Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens für das Oberlandesgericht München, das Landgericht München I einschließlich der bei demselben aufgestellten Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht München I Abt. A für Civilsachen der königlichen Bank übertragen und zu diesem Zwecke bei der Fiktalbank München ein besonderes Depositenbureau (aus zwei Beamten) unter der Leitung des Vorstandes der Fiktalbank eingerichtet wurde.

Im übrigen ist die Besorgung des Depositenwesens den Gerichten belassen worden, bei denen zum Zwecke der Verwaltung des Depositenwesens besondere Depositenkommissionen bestellt werden. Bei den Oberlandesgerichten und bei den Landgerichten besteht die Depositenkommission aus je einem Kollegialmitglied als erstem Depositbeamten (Kurator) und einem Gerichtsschreiber als zweitem Depositbeamten, bei den Amtsgerichten aus einem Richterbeamten als Kurator und einem Gerichtsschreiber als zweitem Depositbeamten. Die Aufstellung der Depositbeamten geschieht bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten durch das Präsidium des Gerichts, bei den Amtsgerichten durch das Präsidium des vorgelegten Landgerichts (§§ 10 u. 11 B. v. 8 9 1879). Übrigens kann nach § 12 a. d. B. das Justizministerium im Benehmen mit dem Finanzministerium anordnen, daß die Depositenkommission und der Depositenraum eines Amtsgerichts zugleich zur Behandlung und Verwahrung der Depositen des in derselben Stadt befindlichen Landgerichts oder Oberlandesgerichts bestimmt werden; in diesem Falle unterbleibt die Auf-

stellung einer Depositenkommission bei dem Landgerichte oder Oberlandesgerichte.

Durch die B. v. 25 9 1879, das gerichtliche H. in der Pfalz betr. (G.u.B.Bl. S. 1300, J.M.Bl. S. 1278 ff.), war in § 1 für die Hinterlegung von barem Gelde, Wertpapieren und Kostbarkeiten als Hinterlegungsstelle die königliche Fiktalbank Ludwigshafen a. Rh. bestimmt worden. Nur in dringenden Fällen sollten die im § 1 bezeichneten Gegenstände bei den Amtsgerichten in vorläufige Verwahrung genommen werden können, mit der Wirkung, daß durch die auf Anordnung des Amtsgerichts erfolgte Annahme zur vorläufigen Verwahrung die Hinterlegung als bewirkt gilt (§§ 5—15 b. B. v. 25 9 1879).

Andere als die im § 1 bezeichneten Gegenstände sind nach § 18 b. B. v. 25 9 1879 bei den Gerichtsschreibereien derjenigen Gerichte, bei welchen die betreffende Rechtssache anhängig ist, oder falls dies wegen der besonderen Beschaffenheit des zu hinterlegenden Gegenstandes nicht thunlich sein sollte, nach besonderer Anordnung des zuständigen Gerichts oder unter Zustimmung desselben nach freiwilliger Übereinkunft der bei der Hinterlegung Beteiligten zu hinterlegen. Die B. v. 17 10 1888, betr. das gerichtliche H. in der Pfalz (G.u.B.Bl. S. 635, J.M.Bl. S. 219) hat nun die §§ 5—15 u. 18 der B. v. 25 9 1879 aufrecht erhalten, im übrigen diese Verordnung aufgehoben und in § 1 für die gerichtliche Hinterlegung von Geld, Wertpapieren und Kostbarkeiten als Hinterlegungsstellen die Amtsgerichte mit der Maßgabe bestimmt, daß durch Anordnung der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen ein Amtsgericht als Hinterlegungsstelle für mehrere Amtsbezirke bestimmt werden kann. Zur Besorgung des H. werden Hinterlegungskommissionen gebildet, welche aus einem Richter als Amtsgerichts als erstem und einem Sekretär als zweitem Hinterlegungsbeamten bestehen. Die Aufstellung der Hinterlegungsbeamten geschieht durch das Präsidium des Landgerichts.

Zum Vollzuge der B. v. 17 10 1888 ist die Bekanntmachung der Minister der Justiz und der Finanzen v. 24 10 1888 (J.M.Bl. S. 227) ergangen, welche namentlich diejenigen Amtsgerichte bezeichnet hat, bei welchen Hinterlegungskommissionen bestellt werden und im übrigen die Behandlung des H. in der Pfalz im engeren Anschlusse an die rechtsrheinische Hinterlegungsordnung regelte.

Was das H. bei den Verwaltungsbehörden anlangt, soweit bei den Verwaltungsbehörden überhaupt noch Hinterlegungen vorkommen, so kommt in dieser Beziehung die in § 1 erwähnte B. v. 22 12 1840 und für die Bezirksämter ein besonderer A.G. v. 24 6 1862 zur Anwendung (vgl. Kraiß, Handbuch der inneren Verwaltung, 3. Aufl., I. Bd., S. 40 ff.).

§ 3. Das Verfahren in Hinterlegungssachen. Schon in der B. v. 22 12 1840 war der Grundsatze ausgesprochen, daß ohne hinreichende durch Geleße und Berordnungen oder durch besondere Umstände gerechtfertigte Veranlassung nichts zur amtlichen Verwahrung übergeben noch angenommen werden darf. Dieser Grundsatze ist im § 1 B. v. 8 9 1879 einfach wiederholt. In § 2 ist

dann gesagt: „Unter der in § 1 bezeichneten Voraussetzung sind Gegenstand gerichtlicher Hinterlegung: bares Geld, Wertpapiere, Originalschuldschreibungen, Pretiosen. Andere Gegenstände dürfen nur unter der weiteren Voraussetzung bei den Gerichten selbst hinterlegt werden, daß hier die sichere Aufbewahrung unter ordentlichem Verschlusse ohne Gefahr des Verderbens statfinden kann. Urkunden, welche nicht zu den in Abs. 1 bezeichneten gehören, für welche aber nach Maßgabe des geltenden Rechts gerichtliche Verwahrung einzutreten hat, sind nach den Bestimmungen der Registraturordnung aufzubewahren.“

Nach § 7 der pfälz. Hinterlegungsordnung v. 17/10 1888 darf die Annahme zur Hinterlegung nur erfolgen, wenn die Hinterlegung durch gerichtliche Entscheidung angeordnet oder zugelassen ist oder wenn ein Fall vorliegt, in welchem das Gesetz sie ohne solche Entscheidung gestattet.

Die bairische Hinterlegungsordnung v. 8/9 1879 verlangt überdies in § 30 zur Annahme eines Depositums von Seiten der Depositalbeamten ein Annahmemanbat, d. h. eine schriftliche Verfügung des Gerichts; nur dann, wenn Gegenstände im Wege der Korrespondenz mit Behörden und Bankstellen oder mittelst schriftlicher Eingabe eines Beteiligten an ein Gericht gelangen, bedarf es eines Annahmemanbats nicht (§§ 31–35).

Nach § 10 der pfälz. Hinterlegungsordnung ist bei der Hinterlegung eine schriftliche Erklärung in zwei Exemplaren vorzulegen, welche enthalten muß: 1) Name, Stand oder Gewerbe und Wohnort des Hinterlegers; 2) die Bezeichnung der zu hinterlegenden Gegenstände; 3) die bestimmte Angabe der Veranlassung zur Hinterlegung, und wenn die Hinterlegung in einer bei einer Behörde anhängigen Rechtsangelegenheit erfolgt, die Bezeichnung der Sache und der Behörde; 4) in der Erklärung ist ferner, — soweit thunlich — diejenige Person, an welche die hinterlegten Gegenstände hinausgegeben werden sollen, nach Namen, Stand oder Gewerbe und Wohnort zu bezeichnen. Auf dem einen Exemplare der vorgelegten Erklärung erteilt die Hinterlegungskommission die Bescheinigung über die erfolgte Hinterlegung, das zweite Exemplar verbleibt bei der Hinterlegungskommission (§ 11 a. a. L.).

Die Depositen sollen in möglichst feuerfesteren, an Thüren und Fenstern gegen gewaltsamen Einbruch hinlänglich befestigten Räumen aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung der Depositen muß unter doppeltem Verschlusse gehalten werden. Kein Depositum darf mit einem anderen vermengt, vielmehr muß jedes getrennt behandelt werden. Ausnahmen sind nur mit Bewilligung der Staatsministerien der Justiz und der Finanzen statthaft (§§ 3, 4, 5 rechtsrheinische Hinterlegungsordnung §§ 5 u. 8 pfälz. Hinterlegungsordnung) deshalb schreibt auch § 7 rechtsrheinische Hinterlegungsordnung vor, daß insoweit nicht durch die Verfügungen des zuständigen Gerichts oder durch das in § 5 Abs. 2 vorgegebene ausnahmsweise Verfahren (Vermengung von Depositen) ein anderes bedingt ist, die Depositen in Natur, wie sie zur gewöhnlichen Hinterlegung gelangt sind, zurückzugeben sind. Die eigentliche Verwaltung der Depositen, insoweit solche durch Gesetz geboten ist, steht dem Gerichte als solchem zu. Die Gerichte, welchen die Fürsorge für verzinstliche

Anlegung deponierterbarer Gelder obliegt, haben bis zur Ermittlung anderweiter Gelegenheit zur Auslieferung durch die Beteiligten die Einfindung der verfügbaren Darbestände an die königliche Bank oder andere zur verzinslichen Annahme gerichtlicher Depositen ermächtigte Institute unverzüglich anzuordnen (§§ 19, 20 rechtsrheinische Hinterlegungsordnung). Maßgebend ist in dieser Hinsicht noch Art. 1 G. v. 25/7 1850, die Überweisung der Depositen von der königlichen Staatsschuldentilgungsanstalt an die königliche Bank von Nürnberg betr. (S. Bl. S. 409), wonach seit 1/10 1850 die gerichtlichen und administrativen Depositen des ganzen Königreichs nicht mehr bei der Staatsschuldentilgungsanstalt, sondern bei der königlichen Bank von Nürnberg und bzw. ihren Filialbanken und Agenturen gegen eine vom Tage der Geldvorlage bis zum Tage der Geldzurückziehung laufende Zinsenvergütung von mindestens 2% vorzulegen sind, eine Zinsenvergütung jedoch nicht stattfindet, wenn die Anlage keinen vollen Monat gedauert hat (vgl. auch Bef. der Bankdirektion v. 11/5 1887, J. R. Bl. S. 124).

Nach § 8 der pfälz. Hinterlegungsordnung sind auf Antrag des Hinterlegers hinterlegte Gelder, sofern sie mindestens 100 Mark betragen, bei der königlichen Filialbank Ludwigshafen a. Rh. in solcher Weise anzulegen, daß sie jederzeit zurückgezogen werden können.

Von den auf die Verwaltung der Depositen betüchtigen Vorschriften ist noch hervorzuheben, daß zwar den Depositenkommissionen obliegt, bezüglich aller im Depositorium befindlichen verzinstlichen Staats- und Privatschuldurkunden, sofern die Massen, zu welchen sie gehören, von dem einschlägigen Gerichte verwaltert werden, Verzeichnisse der Zinsverfalltermine zu führen, daß sie aber nicht verpflichtet sind, die Auslösung oder Kündigung der Wertpapiere zu übernehmen, und für die Einziehung neuer Zins- oder Dividendenscheine zu sorgen; sie haben nur ihre Wahrnehmungen von der Beschaffenheit einzelner Massen, welche einer Verfügung bedürfen, den Gerichten behufs geeigneter Anordnung mitzuteilen (§§ 21, 22 rechtsrheinische Hinterlegungsordnung und § 9 pfälz. Hinterlegungsordnung).

Die Buch- und Kassenführung ist eingehend geregelt durch die §§ 48–70 rechtsrheinische Hinterlegungsordnung und für die Pfalz durch die §§ 3 bis 17 Bef. v. 24/10 1888.

Anlangend das Verfahren bei der Hinausgabe von Depositen, so erfordert jede Ausgabe auch dem Depositorium eine schriftliche Verfügung des Gerichts, wodurch die Verabfolgung angeordnet wird — Ausgabemanbat —. Ausgabemanbats sind nicht nur auf Antrag der Beteiligten zu erlassen, sondern auch von Amts wegen, sobald der Grund der bisherigen Hinterlegung wegfällt (§§ 37 ff. rechtsrheinische Hinterlegungsordnung, vgl. auch §§ 12 ff. pfälz. Hinterlegungsordnung).

Bzüglich der Kontrolle und Beaufsichtigung des D. ist in den §§ 67 ff. rechtsrheinische Hinterlegungsordnung (vgl. auch § 17 Bef. v. 24/10 1888) vorgeschrieben, daß am Schluß des Verwaltungsjahres jedesmal der vollständige Abschluß der Depositenbücher und der Sturz der Depositalfalle, dann der Materialbestände von den Depositalbeamten vorzunehmen ist. Zur Beglaubigung dieser Verhand-

lung ist bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten ein Ritualieb des Gerichts, bei den Amtsgerichten aber der einschlägige Rentbeamte zuzuziehen. Die bezüglichen Protokolle haben die Amtsgerichte dem Präsidenten des vorgelegten Landgerichts zu überreichen; die Protokolle der landgerichtlichen Depositienkommissionen und der Depositienkommission des Oberlandesgerichts sind dem Präsidenten des Oberlandesgerichts vorzulegen.

Unbeschadet der gerichtlichen Zuständigkeit zur Aufsichtsführung haben auch die Regierungsfinanzkammern das Recht, unvorhergesehene Prüfungen der Depositäl-, Buch- und Kassaführung bei den Gerichten durch abgeordnete Kommissäre periodisch vornehmen zu lassen. Wie schon bemerkt, ist die Behandlung der in Straffachen bei den Gerichten in Verwahrung kommenden Gegenstände durch die B. v. 8/9 1879 besonders geregelt; hervorzuheben ist § 14 dieser B., wonach auf die Hinterlegung von barem Geld oder Wertpapieren die über die Behandlung der Gerichtsdepositien gegebenen Vorschriften Anwendung finden.

§ 4. Die Depositälgebühren. Nach Art. 257 des G. über das Gebührenwesen in der Fassung des G. v. 22/12 1889 (G.u.B.Bl. S. 10) können für die Aufbewahrung der bei den Gerichten oder gemäß Art. 76 Abs. 3 Ausf.-G. v. G.B.G. bei der königlichen Bank oder bei anderen Kassen des Staates hinterlegten Gelder und Wertpapiere besondere Gebühren (Depositälgebühren) erhoben werden. Die Gebührensätze werden durch königliche Verordnung bestimmt.

Auf Grund dieser gesetzlichen Ermächtigung ist die königl. B. v. 17/12 1882, betr. die Erhebung von Depositälgebühren (G.u.B.Bl. S. 599) ergangen, wornach die Depositälgebühr  $\frac{1}{10}$  vom Tausend des hinterlegten Betrages oder Wertes beträgt, für die Aufbewahrung von Beträgen oder Werten unter 20 Mark aber keine Gebühr erhoben wird. Uebersteigt die Dauer der Verwahrung einer Kasse den Zeitraum eines Jahres, so wird außerdem für jedes weitere angefangene Jahr von der ersten Erlage an gerechnet die Hälfte der angegebenen Gebühr unter Zugrundelegung des jeweiligen Gesamtbetrages oder Wertes des Depositums in Ansatz gebracht. Diese Erhöhung tritt jedoch bei Beträgen oder Werten von 20–100 Mark einschließlich nicht ein (Vollzugsvorschriften v. 21/12 1882, Finanz-M.Bl. S. 343 ff.).

Daneben ist die Erhebung von Depositälgebühren bei Vormundschaften besonders geregelt (Art. 74 ff. des Gebührengesetzes und B. v. 13/6 1892, G.u.B.Bl. S. 273).

#### Casullen

sind im Texte angegeben.

Stengel.

## Hinterlegungswesen in Sachsen.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die Hinterlegungsbehörden. — § 3. Das Verfahren in Hinterlegungsachen. — § 4. Besondere Bestimmungen.

§ 1. Einleitung. Das Hinterlegungs- (Depositien-)wesen, welches früher dem vormaligen geheimen Finanzkollegium und seit dem Jahr 1832, soviel die Rechnungsablegung über das gerichtliche Depositum anlangte, zunächst noch dem Finanzministerium unterstand, ging im Jahre 1834 auf das Justizministerium über. Geregelt ist das Hinterlegungswesen jetzt durch die Generalverordnung des vormaligen geheimen Finanzkollegiums, das Amtsdepositienwesen betreffend, vom 1/10 1814 (Cod. August. C III. P. Id. 280 ff.), welche in ihrem Eingange die auf den Gegenstand bezüglichen älteren, von ihr genau bezeichneten Generalien aufhebt, ferner durch die diese Generalverordnung teilweise — namentlich soweit die Aufbewahrung der Depositien und die Buch- und Rechnungsführung anlangt — abändernde zweite Abteilung des Regulativs für das Depositien- und Sporel-, Kassen- und Rechnungswesen der förmlich sächsischen unteren Justizbehörden v. 15/9 1856 sowie durch eine Reihe von Verordnungen des Justizministeriums, durch welche die vorbereiteten Bestimmungen in einzelnen Punkten geändert oder erläutert oder ergänzt worden sind; unter diesen ist besonders die Generalverordnung v. 9/3 1870 (J.M.Bl. S. 23) hervorzuheben, durch welche die bis dahin vorgeschriebene Geweise Entlieferung der den Betrag von 50 Thalern übersteigenden und voraussichtlich länger als eine Woche aufzubewahrenden Gelddepositien an die Depositienhauptkasse zu Dresden in Wegfall gekommen ist, so daß das Gesamtdepositum der Untergerichte in deren unmittelbarer Verwahrung zu verbleiben hat. (Vgl. Justizministerial-B. v. 11/9 1869 [J.M.Bl. S. 83], 11/3 1871 [J.M.Bl. S. 15], 5/12 1874 [J.M.Bl. S. 96], 30/8 1886 [J.M.Bl. S. 8], 9/10 1891 [J.M.Bl. S. 71].)

§ 2. Die Hinterlegungsbehörden. Die Verwahrung der gerichtlichen Depositien erfolgt durch die Untergerichte, Amtsgerichte; zum Geschäftskreis derselben gehört auch die Anordnung der Annahme und der Wiederausshändigung der Depositien, und die Amtsgerichtsvorstände sind insoweit auch allein verantwortlich.

Die Amtsgerichte haben nur in den gesetzlich verpflichtenden Fällen oder auf ausdrückliche Anordnung oder Genehmigung des Justizministeriums Deposita anzunehmen.

Als Deposita im eigentlichen Sinne sind nur Gelder in klingender Münze oder in Papier, Wertdokumente aller Art, Pretiosen und Naturalien von edlen Metallen zu betrachten, wobei die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen nur ohne Zinsdokumente angenommen werden dürfen. Andere an die Amtsgerichte zur Verwahrung gelangenden Gegenstände sind „in gewöhnlicher Weise“ aufzubewahren.

Mit der formellen Verwahrung des S. sind die Amtsgerichtsvorstandenden und -Kontrollreure beauftragt, welche unbeschadet des vorstehend Abs. 1 Gesagten, darüber zu wachen und mit zu bewirken

haben, daß die zur Hinterlegung bei den Amtsgerichten bestimmten oder nach gesetzlicher Vorschrift dahin gehörenden Depositen auch wirklich dahin gelangen, vorschriftsmäßig verwahrt und geordnet und gemäß vermahlet werden. Die Annahme und Rückgabe von Depositen hat — abgesehen von einigen auf den Postverkehr bezüglichen Ausnahmen — nur an der Kassenstelle des Amtsgerichts und in Gegenwart der das Einnahme- oder Ausgabe-protokoll verfassenden Gerichtsbeamten zu geschehen.

**§ 3. Das Verfahren in Hinterlegungs-sachen.** Die Annahme von Depositen durch die Kassenbeamten setzt eine Anweisung seitens des Amtsgerichtsvorstandes oder dessen Stellvertreters voraus, entweder in der Form eines von einem zum Protokollieren verpflichteten Beamten aufgenommenen und vom Vorstande des Gerichts signierten Protokolles oder in der Form eines schriftlichen Beschlusses des Gerichtsvorstandes. Ueber die Einlieferung ist dem Einliefernden auf Verlangen Cuitung — regelmäßig in der Form eines Depositen-scheins — zu erteilen.

Alle zur Hinterlegung gelangenden Gelder in Reichswährung (Münzen oder Kassenscheine) sowie Eingekaufte sind mit Ausnahme derjenigen, welche um ihres etwaigen besonderen Wertes willen in den eingeleferteten Stücken zurückgewährt werden müssen, in einer Centralkasse zu vereinigen.

Gelder anderer Währung, Pretiosen u. s. w. sind den einzelnen Depositen nach besonders und einzeln in entsprechender Umhüllung (Säcke, Schachteln u. dgl.) alphabetisch geordnet aufzubewahren: in ähnlicher Weise ist mit den Dokumenten an Privat- oder auf den Inhaber lautender Staats- und anderer Schuldverschreibungen zu verfahren, wobei die Staatspapiere getrennt von den Zinsdokumenten aufzubewahren sind (vgl. jedoch oben § 2 Abs. 3).

Alle Depositen sind in feuer- und diebesicherter Weise aufzubewahren, und zwar nach dem sog. Dreifachschlüsselssystem: nur von den Beständen der Centralkasse darf der Rentant, je nach der Bestimmung des Gerichtsvorstandes eine Handkasse von 600—1500 Mark unter alleinigem Verschluss behalten.

Die Depositengelder sind zinsbar in Staatspapieren oder gegen hinreichende hypothetische Sicherheit an zu legen. Die Kassenbeamten haben die Kündigung oder Auslösung der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen zu überwachen und für rechtzeitige Erhebung solcher geündigter oder ausgeloster Kapitalien zu sorgen.

Die Auskunft von Depositen setzt Anweisung an die Kassenbeamten in der Form von Auszublungsregistriaturen oder Beschlüssen voraus, nach Analogie des oben § 3 Abs. 1 Gesagten.

Anlangend die Buchführung, so liegt dem Kontroleur ob die Führung des Depositenbuchs; weiter haben der Rentant und der Kontroleur gleichlautend zu führen: ein Affervationsbuch sowie ein Kassen- und Kontrolljournal; gemein schaftlich haben die beiden Vorgenannten zu führen: ein Naturalienbuch (zum Eintrag deponierter Pretiosen u. dgl.), eine Liste über Befoldungs-, Pensions-, Lohnabzüge, inhibierte Pacht-, Mietzinsen u. dgl., ein Einlieferungsbuch, ein Re-

klamationsbuch. Außerdem haben die Rentanten ein Tableau über Staats- und andere auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen und ein dazu gehöriges Repertorium, die Kontroleure ein Zins-tableau über die Zinsen u. s. w. von Staats- und anderen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen zu halten.

Die Rechnungslegung erfolgt teils regelmäßig in der Form summarischer Kassenertrags, von denen die Monatsextrakte am 1. jeden Monats dem Gerichtsvorstande, die halbjährigen Kassenertrakte durch das Amtsgericht dem Justizministerium vorzulegen sind, teils im einzelnen Falle auf Anordnung des Amtsgerichts durch Anfertigung der zu den Sachhalten erforderlichen Depositarechnungen oder Auszüge.

In Sachen der Depositenverwaltung findet (wie früher keine Appellation, so auch jetzt keine Berufung, sondern) nur Beschwerde statt; dieselbe geht an das Oberlandesgericht.

**§ 4. Besondere Bestimmungen.** Besondere Vorschriften bestehen bezüglich der Hinterlegung von barem Gelde oder von Wertpapieren behufs einer Sicherheitsleistung in streitigen Rechts-sachen; diese Hinterlegung erfolgt:

a) in Civilprozeßsachen bei der Depositen-kasse des als Prozeßgericht oder als Vollstreckungs-gericht zuständigen Amtsgerichts oder desjenigen Amtsgerichts, in dessen Bezirke das Prozeßgericht seinen Sitz hat;

b) in Strafsachen bei der Depositenkasse des Amtsgerichts, welches die Hinterlegung verfügt hat, oder in dessen Bezirke die verfügende Behörde ihren Sitz hat, sofern nicht in einer die Hinterlegung veranlassenden gerichtlichen Entscheidung oder durch nachträgliche Anordnung des Gerichts, von welchem die Entscheidung erteilt worden ist, die Depositen-kasse eines andern als des unter a) und b) bezeichneten Amtsgerichts als Hinterlegungsstelle bestimmt wird. Auch kann in besonders dringlichen Fällen vom Oberlandesgerichte oder von den Landgerichten angeordnet werden, daß die Einschaltung der zu hinterlegenden Gelder oder Wertpapiere bei der Sportel-kasse eines Landgerichts erfolgen dürfe; das hier-nach an die Sportelkasse eines Landgerichts gelangende ist alsbald an die Depositenkasse des zustän-digen Amtsgerichts (vorstehend a, b) abzugeben. Die Rückgabe des in streitigen Rechts-sachen Hinter-legten erfolgt im Falle von § 488 Str.-Pr.O. auf Anordnung der Staatsvollstreckungsbehörde, in allen anderen Fällen nur auf Grund gerichtlicher Anordnung (Justizministerial-Pl. v. 25 8 1882, S. u. 3. Bl. S. 221).

Gericthlich errichtete letzte Willen gehören nicht zu den Depositgegenständen im engeren und eigentlichen Sinn (oben § 2) und wenn auch verschiedene Bestimmungen von der gerichtlichen Hinterlegung letzter Willen handeln (Ren. Tarordnung v. 26 11 1843 Tit. 3 Nr. 38, 39, T., das Ver-fahren in nichtstreitigen Rechts-sachen betr., v. 9 1 1865 § 13, Pl. A. v. 1 8 1882 § 50 Abs. 1 [J. R. Bl. S. 59]), so beruht doch die Ausföhrung der Ver-wahrung im wesentlichen auf Gerichtsgebrauch. Die Festnahme werden in der Regel von einem mit ihrer Ausföhrung beauftragten Beamten in einem Kassen-schranke oder auch in einem besonderen

Schranke unter Verschluss gehalten und über ihren Bestand wird ein Testamentverzeichnis geführt, in welchem die zur Einlieferung kommenden oder bei einem Notare hinterlegten Testamente eingetragen, die zurückgegeben oder eröffneten aber gelöscht werden, wobei die Einlieferungs-, Rückgabe- oder Eröffnungsprotokolle oder die von den Notaren zu bewilligenden schriftlichen Benachrichtigungen des Gerichts als Grundlagen der Einträge dienen (vgl. Notariatsordnung v. 5.9.1892 §§ 35 ff.; Ausf. B. v. 17.9.1892 § 23).

Über die Hinterlegung von Entschädigungsgeldern in Zwangseinteilungssachen (bei der Grund- und Hypothekenbehörde, d. i. regelmäßig das Amtsgericht als *forum rei sitae*) vgl. Häpé, die Zwangseinteilung nach dem im Königreich Sachsen geltenden Rechte, Leipzig 1891, S. 23, 28, 33, 34, 42, 50, 59.

#### Sachsen und Literatur.

A. Quellen: s. im Texte.

B. Literatur: Treitschke und Schubert, Umriss der Justizverfassung im Königreich Sachsen und der königl. sächs. Oberlausitz, Leipzig 1829, S. 34. Osterloh, Der ordentliche bürgerliche Prozeß nach königl. sächs. Rechte, 4. Aufl., Leipzig 1860, Bd. II, S. 562, 604. Das Depositenwesen der königl. sächs. Untergerichte. Anonimer Aufsatz im sächs. J. M. Bl. 1867, S. 104 ff. Frese, Über den Verschluss und die Verwahrung gerichtlicher Testamente. Im sächs. Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß, Bd. II S. 364.

Häpé.

## Hinterlegungsweisen in Württemberg.

Hinterlegungsstellen sind das Oberlandesgericht, die Landgerichte, Amtsgerichte und Gemeinderäte. Die Depositenverwaltung wird beim Oberlandesgericht vom Kanzleivorstand, bei den Landgerichten vom Revisor, bei den Amtsgerichten vom Gerichtsschreiber geführt. Diese Beamten sind lautionspflichtig. Die Gemeinderäte bezeichnen für die Verwahrung der bei ihnen gemachten Hinterlegungen von Geld und Geldeswert eines ihrer Mitglieder. Bei den Gerichten können nur Geld, Wertgegenstände und Wertpapiere hinterlegt werden, während andere Gegenstände beim Gemeinderat zu hinterlegen sind. Hinterlegungen, welche durch den Gerichtsvollzieher zu geschähen haben, sind immer beim Gemeinderat zu machen, wenn nicht Gläubiger und Schuldner eine andere Hinterlegungsstelle verabreden oder das Gericht die Hinterlegungsstelle bestimmt. Über jede Hinterlegung hat der Depositenverwalter einen Depositionschein auszustellen. Wenn bei Gericht Bargeld im Betrag von mindestens 100 fl. hinterlegt ist und voraussichtlich länger als 3 Monate hinterlegt bleiben wird, ist es verständig anzulegen. Für Depositen bei Gericht werden vom Staat Gebühren erhoben. Sie richten

sich bei der Annahme von Geld, Wertgegenständen und Inhaberpapieren nach dem Wert, während die Gebühren für Annahme von Namenpapieren und sonstigen Urkunden fest sind. Bei der nach Ablauf eines Jahres erfolgenden Rückgabe einer Hinterlegung sind Sporeten zu bezahlen, die unter Zugrundelegung der gleichen Unterscheidung und außerdem nach der Dauer der Hinterlegung bestimmt werden. Für Depositen beim Gemeinderat sind bei der Hinterlegung, nicht aber auch bei der Zurückgabe Gebühren zu bezahlen, die den Mitgliedern des Gemeinderats zustehen.

#### Sachsen und Literatur.

A. Quellen: Provisorische Depositalordnung v. 30.12.1822 (abgedr. in Reuschers Ges., Gerichtsgesetz IV, 2 und bei Werner, Das Organisationsedikt über die Rechtspflege S. 673); königl. B. v. 14.12.1873, betr. die Gebühren der Gemeindepächter, §§ 8 u. 12; königl. B. v. 27.9.1879, betr. die bei Zwangsvollstreckungen zulässigen Gebühren; Justizministerial-Bf. v. 4.3.1883, betr. das Kassensystem bei den Gerichten (abgedr. im würtemb. Gerichtsblatt Bd. XXI S. 97 ff.); Sportelgesetz v. 16.6.1887 Tarif Nr. 16.

Literatur: v. Zeitter, Handb. der freiwill. Gerichtsbarkeit in Württemberg, 2. Aufl. (1845) II S. 910 ff.; Gaupt, Die auf den Civilprozeß bezüglichen Normen des würtemb. Landesrechts (1893) S. 51.

Joffy.

## Hinterlegungsweisen in Baden.

- I. § 1. Geschichtliche Entwicklung.
- II. § 2. Materielle Voraussetzungen der öffentlichen Hinterlegung.
- III. § 3. Die Hinterlegungsstelle und die Hinterlegungsklassen.
- IV. § 4. Das Verfahren bei der Hinterlegung.
  - 1) Hinterlegung auf Bestellung der Hinterlegungsstelle.
  - § 5. 2) Die Hinterlegung ohne Bestellung der Hinterlegungsstelle.
- V. § 6. Aufbewahrung und Verwahrung der hinterlegten Gegenstände.
- VI. § 7. Zurückgabe der hinterlegten Gegenstände.

### I. Geschichtliche Entwicklung.

§ 1. Nach RB. v. 21.8.1810 u. 1/2 1814 waren die mit der Handhabung der Justiz und Verwaltung betrauten Lokalbehörden, die Ämter, dazu berufen, Gelder und Wertpapiere zur Hinterlegung anzunehmen, wenn dazu eine rechtliche Veranlassung, insbesondere infolge eines Rechtsstreits oder einer Sequestration, vorlag. Die bei der Aufbewahrungsthätigkeit der hierzu wenig geeigneten Justizstellen gemachten ungenügenden Erfahrungen führten dazu, daß durch die B. v. 27.10.1825 die Zuständigkeit der lokalen Justizbehörden zur Annahme von hinterlegten Geldern und Wertpapieren auf die seltenen Fälle eines obwaltenden öffentlichen Interesses beschränkt wurde; in allen übrigen Fällen, mo die



Hinterlegung in Folge eines Rechtsstreits u. dgl. notwendig ist, sollte dieselbe bei geeigneten Privatn, erforderlichenfalls bei einem gerichtlich zu bestellenden Hüter, erfolgen. Da aber hiermit dem Bedürfnisse des Verkehrslebens und der Rechtspflege nicht ausreichend gedient war, ist durch ein G. v. 3/8 1837 (N. Bl. S. 89), aber nur hinsichtlich der Hinterlegung von barem Gelde, bestimmt worden, daß die staatliche Schuldentilgungskasse durch Vermittelung der Bezirksklassen (Übereinnahmereien) auf Grund der von den zuständigen Gerichten und Verwaltungsbehörden verkündeten Zulässigkeit oder Notwendigkeit der Hinterlegung bares Geld zur Hinterlegung anzunehmen und zu verzinsen habe. Hinsichtlich der Hinterlegung von Wertpapieren blieben die Vorschriften der B. v. 27/10 1825 bestehen; dieselben wurden aber in der Folge durch die R. B. v. 8/12 1879 u. 23/12 1882 dahin ergänzt, daß Sicherheitsleistungen, die im Straf- oder bürgerlichen Prozeßverfahren zu stellen sind, bei der Amtskasse zu hinterlegen seien.

Diese Vorschriften waren nicht bloß lächerlich, sondern auch für die Beteiligten mit manchen Weiterungen verbunden, insbesondere insofern, als für die Hinterlegung von Geld und von Wertpapieren ein verschiedenes Verfahren galt und als nach dem G. v. 1837 die Zahlung der zu hinterlegenden Wertbeträge nur unmittelbar bei der Kasse, nicht durch Postsendung erfolgen konnte. Es ergab sich daher das Bedürfnis nach einer zusammenfassenden, den Verhältnissen des wirtschaftlichen Lebens und den durch die Reichs-Zustellgesetzgebung vielfach geänderten rechtlichen Bestimmungen und Einrichtungen entsprechenden Regelung des H. Diese erfolgte durch das G. v. 7/6 1884, die öffentliche Hinterlegung von Geld und Wertpapieren betr. (G. u. B. Bl. S. 181), und die dazu erlassenen Vollzugsanordnungen vom 7/12 1884 (G. u. B. Bl. S. 617) u. 30/12 1884 (G. u. B. Bl. S. 651).

Bei dieser Regelung ist insbesondere die preuß. H. D. v. 14/3 1879 und hinsichtlich der Hinterlegung in dringenden Fällen das rheinische Recht zum Vorbild genommen worden.

## II. Materielle Voraussetzungen der öffentlichen Hinterlegung.

§ 2. Die materiellen Voraussetzungen, unter denen die Beteiligten berechtigt oder verpflichtet sind, zur Verbeiführung bestimmter Rechtswirklungen Geld, Wertpapiere oder andere Sachen öffentlich zu hinterlegen, sind in dem Hinterlegungsgefesze nicht näher geordnet; vielmehr sind diese Voraussetzungen aus den für die betr. Rechtsverhältnisse maßgebenden Gesetzen zu entnehmen, insbesondere aus dem bürgerlichen Gesetzbuch (bab. Landrecht), dem H. G. B., der Wechselordnung, der G. Pr. O., Str. R. D., Konf. D. und den bezüglichen Verwaltungsgefeszen, s. B. dem Zwangsenteignungsgefesze. Dabei sind zu unterscheiden einerseits die Hinterlegungen, die auf Anordnung oder Zulassung einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde, und zwar entweder zum Zwecke der Sicherheitsleistung oder zu anderen Zwecken (s. B. im Falle des Konkurses, der Zwangsvollstreckung, des über die Zugehörigkeit eines Wertgegenstandes schwebenden Streits) erfolgen, andererseits die Hinterlegungen, die ohne eine solche behördliche Anordnung

oder Ermächtigung durch öffentliche Organe, wie den Gerichtsvollzieher oder Konkursverwalter, oder durch Privatpersonen zur Sicherheitsbestellung oder zu andern Zwecken, wie zur Zahlung, vorgenommen werden.

Das Hinterlegungsgefesze berührt daher auch nicht die nach jenen Gesetzen für die Gerichte und die Verwaltungsbehörden begründete Zuständigkeit, zwischen den Beteiligten über die Befugnis und die Verpflichtung zur Hinterlegung und über den Anspruch auf Zurückgabe zu entscheiden oder die Zurückgabe anzuordnen. Insbesondere findet auch eine Nachprüfung dieser Entscheidungen und Anordnungen durch die mit der Entschliegung über die Annahme und Rückgabe der hinterlegten Sachen betraute Stelle nicht statt.

## III. Die Hinterlegungsstelle und die Hinterlegungsklassen.

§ 3. Im Hinterlegungsgefesze von 1884 ist eine öffentliche Hinterlegung nur für Bargeld und Wertpapiere vorgesehen. Sind andere Sachen, insbesondere „Kostbarkeiten“ zu hinterlegen, so hat die Hinterlegung bei Privatn, nötigenfalls bei einem gerichtlich bestellten Hüter, zu erfolgen; in dieser Hinsicht gilt auch jetzt noch die B. v. 27/10 1825.

Die Behörden der Justiz und der inneren Verwaltung haben sich nach dem Hinterlegungsgefesze, und zwar auch nicht in dringenden Fällen, mit der Entgegennahme und Aufbewahrung zu hinterlegender Gelder und Wertpapiere nicht zu befassen; vielmehr sind hierzu lediglich die im Gesetze für zuständig erklärten Finanzstellen zuständig. Und zwar wird dabei unterschieden zwischen der Aufgabe der Hinterlegungsstelle und der Hinterlegungskasse. Die Hinterlegungsstelle hat darüber zu beschließen, ob im Einzelfalle die thatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind, unter denen Gelder und Wertpapiere von einer bestimmten Person oder Behörde öffentlich hinterlegt werden können und unter denen diese öffentlich hinterlegten Wertgegenstände einem bestimmten Empfangsberechtigten auf Antrag zurückzugeben sind; die Hinterlegungsstelle erteilt also die Annahme- und Rückgabebeweisung, ohne welche die Kasse (abgegeben von der Annahme in dringenden Fällen, s. unten IV Ziff. 2) zur Annahme oder Rückgabe nicht ermächtigt ist. Die Aufgabe der Hinterlegungsstelle ist bei einer Behörde centralisiert, bei dem unmittelbar dem Ministerium des Innern untergeordneten Verwaltungshofe, einer zum größten Teil mit Juristen besetzten Centralmittelsstelle, auf welche nach Ausschaltung der früheren Kreisregierungen die centrale Leitung der Rechnungs- und Kassenangelegenheiten im Gebiete der Justiz- und inneren Verwaltung übergegangen ist. Mit den Aufgaben der Hinterlegungskassen sind dagegen die Amtskassen betraut worden; die Geschäfte der Amtskassen, d. h. die unmittelbare Beforgung der Rechnungs- und Kassenfachen für das Gebiet der Justiz- und inneren Verwaltung, werden im Nebenbienst von dem dem Finanzministerium unterstehenden Bezirksfinanzstellen (Übereinnahmereien, Hauptsteuerämtern, Domänenverwaltungen) versehen.

## IV. Das Verfahren bei der Hinterlegung.

## 1) Hinterlegung auf Weisung der Hinterlegungsstelle.

§ 4. Soweit nicht die im Gesetze besonders bezeichneten Dringlichkeitsfälle gegeben sind (s. unter Ziff. 2), erfolgt die Hinterlegung nur auf Annahmeweisung der Hinterlegungsstelle (des Verwaltungshofes) und unter Einhaltung des nachstehenden Verfahrens.

a) Der Hinterleger hat der Hinterlegungsstelle eine schriftliche Erklärung einzureichen, worin insbesondere das Hinterlegte nach Gelbbetrag oder unter genauer Bezeichnung der Wertpapiere, sowie die Veranlassung der Hinterlegung anzugeben, bei einer auf behördliche Entscheidung oder Anordnung erfolgenden Hinterlegung eine Ausfertigung derselben beizufügen und mitzuteilen ist, bei welcher Kasse die Hinterlegung stattfindet oder stattfinden soll.

b) Die Hinterlegungsstelle hat auf Grund einer Prüfung der als Anlaß der Hinterlegung angegebenen Thatfachen über die Zulässigkeit der öffentlichen Hinterlegung einen Bescheid zu geben, die Annahmeweisung oder die Ablehnung derselben; sie kann die Annahmeweisung nicht ablehnen, wenn der Antragsteller durch eine Entscheidung oder Anordnung der zuständigen Behörde zur Hinterlegung für berechtigt oder verpflichtet erklärt ist oder wenn die für die Rechtsfache zuständige Behörde um die Annahme des zu hinterlegenden Gegenstandes ersucht.

c) Die Hinterlegung selbst kann in doppelter Weise vollzogen werden, entweder derart, daß das Geld oder die Wertpapiere unmittelbar bei der Amtskasse hinterlegt oder derart, daß sie der Amtskasse portofrei durch die Post übersendet werden. Im Falle der unmittelbaren Hinterlegung muß die Annahmeweisung der Hinterlegungsstelle zuvor erwirkt sein. Im Falle der Einbringung durch die Post kann die Hinterlegung im Interesse einer Vereinfachung des Verfahrens gleichzeitig mit der Einreichung der an die Hinterlegungsstelle zu richtenden Erklärung erfolgen; zur Entgegennahme der hinterlegten Gelder und Wertpapiere ist aber alsdann nur die Amtskasse in Karlsruhe zuständig.

Über den erfolgten Eingang der hinterlegten Gelder und Wertpapiere erhält der Hinterleger eine Bescheinigung.

## 2) Hinterlegung ohne Weisung der Hinterlegungsstelle.

§ 5. In dringenden Fällen, wo die Civil- oder Str. Pr. D. von der erfolgten Hinterlegung wichtige Rechtsfolgen abhängig macht und wo stets ein die Hinterlegung anordnender oder als zulässig erklärender Bescheid des Gerichts oder des Staatsanwalts vorliegt, kann die Hinterlegung auch ohne Annahmeweisung der Hinterlegungsstelle bei jeder Amtskasse erfolgen; diese Fälle sind im Gesetze erschöpfend aufgeführt, sie treffen insbesondere dann zu, wenn die erfolgte Hinterlegung eine Voraussetzung dafür ist, daß Beteiligte zur Prozeßführung zugelassen, Handlungen der Zwangs Vollstreckung, des Arrestes, einstweilige Verfügungen oder sonstige Sicherungsmaßregeln begonnen, fortgesetzt, abgeändert, aufgehoben werden, die Freilassung eines Beschuldigten oder der Aufhebung einer Strafvollstreckung stattfindet.

In solchen Fällen greifen insbesondere folgende Abweichungen von dem ordentlichen Verfahren (Ziff. 1) Platz:

a) Die Erklärung des Hinterlegers über die beabsichtigte Hinterlegung ist nicht bei der Hinterlegungsstelle, sondern unmittelbar bei der Amtskasse einzureichen; dabei ist eine Beurkundung der Behörde, welche die Hinterlegung angeordnet oder zugelassen hat, über die Zulässigkeit der Hinterlegung beizufügen; subsidiär ist jedes Amtsgericht auf Antrag zur Ausstellung dieser Beurkundung zuständig.

b) Die Amtskasse hat nicht bloß dem Hinterleger eine Bescheinigung über die Annahme zu erteilen, sondern sofort auch der Hinterlegungsstelle eine Anzeige über die erfolgte Hinterlegung zu übergeben.

c) Der Hinterleger hat die ihm von der Amtskasse erteilte Bescheinigung binnen einer Woche der Behörde vorzulegen, welche die Beurkundung über die Zulässigkeit der Hinterlegung ausgestellt hat; auch diese Behörde hat hieron, sowie von der Veranlassung der Hinterlegung an die Hinterlegungsstelle (den Verwaltungshof) Anzeige zu machen. Wenn der Hinterleger diese Vorlage unterläßt, so hat er im Falle der Veruntreuung der hinterlegten Gegenstände keinen Erfahrungsanspruch an die Staatskasse.

## V. Aufbewahrung und Verwaltung der hinterlegten Gegenstände.

§ 6. 1) Geld. Das hinterlegte Geld geht in das Eigentum der Staatskasse über. Die Amtskassen haben diese Gelder nach den allgemeinen Vorschriften über die Einbringung entbehrlicher Kassenvorräte an die Centralkasse (Generalstaatskasse) einzuliefern. Die Staatskasse, welche hiermit eine Verklärung ihrer Betriebsmittel erhält, wird dadurch Schuldnerin für die hinterlegte Geldsumme und übernimmt kraft Gesetzes die Pflicht, dem Hinterleger Zinsen zu zahlen, sofern der hinterlegte Betrag 100  $\mathcal{A}$  übersteigt und die Zinsen für mindestens drei Monate zu berechnen sind; der Zinsbetrag wird durch landesherrliche Verordnung festgesetzt, z. B. ist er 2 $\frac{1}{2}$ %. Um zu verhüten, daß die Pflicht zur Zinsberechnung auf unbestimmte Zeit fortbauere und die Staatskasse mit einer beständig zunehmenden Zinsverpflichtung belastet werde, ist vorgesehen, daß die Verzinsung des hinterlegten Geldes in der Regel mit Ablauf von zehn Jahren seit Beginn der Verzinsung einzustellen ist; vorbehaltlich der Verlängerung der Zinszahlung auf weitere zehn Jahre, wenn ein bezüglicher Antrag vom Hinterleger mit dem Nachweise begründet wird, daß der Anlaß zur Hinterlegung noch fortbauere.

2) Wertpapiere. Die hinterlegten Wertpapiere werden unverändert aufbewahrt; hinsichtlich der an ihnen bestehenden Eigentums- und Pfandrechte sind die dafür in Betracht kommenden Rechtsvorgänge maßgebend. Wenn denselben, zu dessen Gunsten die Hinterlegung erfolgt ist, damit ein Faustpfandrecht an dem Wertpapiere bestellt wurde, bedarf es der weiteren Formalitäten für die Bestellung von Faustpfändern nicht mehr. Die aufbewahrende Kasse ist kraft Gesetzes nicht verpflichtet, die Auslösung oder Kündigung der Wertpapiere zu überwachen oder für die Einziehung neuer Zins-

oder Dividendenscheine oder der Beträge fälliger Scheine dieser Art von Amts wegen zu sorgen.

3) Aufgebotsverfahren. Wenn eine bestimmte Zeit seit der Hinterlegung verstrichen ist, ohne daß von Berechtigten die Rückgabe verlangt wurde (20 bzw. 30 Jahre), kann die Hinterlegungsstelle die Beteiligten durch ein gerichtliches Aufgebotsverfahren zur Geltendmachung ihrer Ansprüche auffordern mit der Rechtswirkung, daß durch Verfündung des Ausschlußurteils die Staatskasse die Befugnis zur freien Verfügung über die hinterlegten Gegenstände erhält.

## VI. Zurückgabe.

§ 7. Die Zurückgabe der hinterlegten Gegenstände, d. h. die Auszahlung des infolge der Hinterlegung von der Staatskasse geschuldeten Geldes samt etwa rückständigen Zinsen oder die Auslieferung der verwahrten Wertpapiere, erfolgt auf Antrag desjenigen, welcher seine Berechtigung zur Empfangnahme nachweist. Über die Anträge auf Rückgabe beschließt die Hinterlegungsstelle (der Verwaltungshof); ohne eine Rückgabebeweisung dieser Stelle dürfen die Hinterlegungsstellen nicht zurückgeben, und zwar auch nicht in den Fällen, wo die Hinterlegung ohne Annahmemeinung erfolgt ist (s. oben IV, 2). Die Hinterlegungsstelle hat dabei die Berechtigung des Antragstellers zu prüfen und insbesondere auch stets einen auf den Anspruch gelegten Arrest, die durch Verat, Cession und sonstige Übertragung in der Empfangsberechtigung eingetretenen Änderungen übrigens nur dann zu beachten, wenn ihr die Änderungen von einem Beteiligten schriftlich angezeigt sind.

Ehnenk.

## Hinterlegungswesen im Großherzogtum Hessen.

1) Das gerichtliche V. ist durch B. v. 9/1879 (H. Bl. Nr. 46) im Anschluß an das Ausf.-G. zur C.-Pr. D. u. K. D. v. 4. Juni 1879, und das Ausf.-G. zur Str. Pr. D. v. 9/1879 gleichmäßig geordnet. Der Antrag auf Hinterlegung (auf Grund gesetzlicher Ermächtigung oder gerichtlicher Anordnung) ist bei dem sachlich zuständigen Amtsgerichte (in Zivilprozessen das Vollstreckungsgericht, in Strafprozessen das entscheidende Gericht oder das Amtsgericht, in dessen Bezirke die anordnende Staatsanwaltschaft ihren Sitz hat) einzureichen. Die Annahme wird schriftlich oder zu Protokolle des Gerichtsschreibers nachgesucht (unter Angabe von Gegenstand und Veranlassung der Hinterlegung, der Rechtsfrage und des Reponenten), gegen den ablehrenden Beschluß findet die Beschwerde nach Maßgabe der §§ 532–535 der C.-Pr. D. statt (§ 3). Die zur Hinterlegung abgegebenen Gegenstände sind sofort in einem mit zwei verschiedenen Schlössern versehenen Behälter (eisernen Kassenfranke oder eiserner Kiste) im Gerichtelocale in einer versiegelten Hülle zu verwahren. Der Verschlus des Behälters steht bei den

Kollegialgerichten einem für jedes Geschäftsjahr durch das Präsidium im Voraus bestimmten Richter, bei den Amtsgerichten dem Dienstaufsicht führenden Richter und den dienstältesten Gerichtsschreibern dergestalt zu, daß jeder der beiden Beamten einen Schlüssel zu bewahren hat, und der Behälter nur gemeinsam geöffnet werden darf (§ 5). Über die Hinterlegung bzw. die vorläufige Verwahrung wird sofort eine Bescheinigung erteilt. Die Hinterlegung von barem Gelde erfolgt bei dem mit der Sache befaßten und zu befaßenden Gerichte (Art. 3 Ausf.-B. zur C.-Pr. D. u. K. D., Art. 3 Ausf.-G. zur Str. Pr. D.), das Ministerium des Innern und der Justiz und der Finanzen kann die Fälle bestimmen, in welchen die Hinterlegung bei der Hauptstaatskasse zu veranlassen ist (§ 7). Kostbarkeiten können bei Gericht nur dann zur Hinterlegung angenommen werden, wenn sie sich nach ihrer Beschaffenheit zur Verwahrung in dem Behälter eignen. Hinterlegte Kostbarkeiten können abgeholt oder zur Feststellung der Beschaffenheit und des Zustandes, auf Kosten des Hinterlegers, besichtigt werden (§ 9). Der schriftliche Antrag auf Rückgabe enthält Grund, Gegenstand und Nachweis der Empfangsberechtigung (Hinterlegungsschein); gegen den, die Rückgabe ablehnenden Beschluß findet die Beschwerde (§§ 532–535 der C.-Pr. D.) statt (§§ 10, 11). Die Gerichte führen ein Hinterlegungsprotokoll, eine Stammtabelle und eine Jahrestabelle (§ 12); die Stammtabelle enthält jede Einlegung und Erhebung unter genauer Bezeichnung des Gegenstandes und der Zeit, die Jahrestabelle giebt eine Übersicht aller Hinterlegungen während des Geschäftsjahres und wird dem Ministerium des Innern und der Justiz eingehendet (§ 13).

Spezielle Ausführungsvoorschriften, insbesondere über Formulare zu den Tabellen enthält das Ministerialauschreiben Nr. 2 v. 24/1881. Um die Übereinstimmung des wirklichen Bestandes mit dem Sollbestand der Tabelle, die Richtigkeit der Durchführung und die Integrität des Bestandes klar zu stellen und zu erhalten, finden alljährlich Vergleichen und Revisionen statt.

2) Aber das V. bei den Verwaltungsbehörden bestehen nur instruktionelle Vorschriften. Die Aufbewahrung ist hier in der Regel besonderen Kommissionen übertragen. Die Lokalbehörden, welche keine sicheren Behälter besitzen, sind angewiesen, etwaige Depositen, z. B. Kauttionen von Beamten des Kreises, Auswanderungsagenten u. l. m. bei den Provinzialdirektionen zu hinterlegen. Letztere haben die Wertpapiere der unter ihrer Oberaufsicht stehenden größeren Fonds (s. den Art. Bew.-Organis. in Hessen, Bb. II S. 776) in Verwahrung und beachten im allgemeinen die bei den Depositen der Gerichte geltenden Grundsätze. Die zu den Wertpapieren gehörigen Zinsecoupons werden mit hinterlegt und jeweils nach Fälligkeit oder im voraus für das Rechnungsjahr, in welchem die Fälligkeit eintritt, an die Berechtigten verabfolgt.

Dr. Zeller.

## Hinterlegungswesen (Depositenvorwaltung) in Elsaß-Lothringen.

§ 1. Gegenstand. — § 2. Bisherige Einrichtung. — § 3. Gegenwärtige Einrichtung der Staatsdepositenvorwaltung. — § 4. Verzinsung der Depositensummen. — § 5. Verwaltung der Wertpapiere. — § 6. Ausbarmachung der Depositensummen.

§ 1. **Gegenstand.** In Elsaß-Lothringen hat die Depositenvorwaltung erheblich größere Ausdehnung und weittragendere Bedeutung als in den Bundesstaaten. Ihre Thätigkeit beschränkt sich nicht auf die Annahme und Auszahlung der von Gerichten und Verwaltungsbehörden angeordneten Hinterlegungen, sie hat vielmehr in hohen Beträgen Gelder und Wertpapiere für Rechnung Dritter zu verwalten. Es steht hier das französische Centralisationsystem noch in Geltung, wonach der Staat von den verschiedensten Seiten her Gelder an sich zieht, um sie zu Zwecken des Staatscredits zu verwenden.

In erster Linie kommen hierbei die Gelder der Sparkassen in Betracht. Diese letzteren liefern alle bei ihnen eingehenden Spareinlagen, soweit sie nicht für den laufenden Dienst erforderlich sind, an die Depositenvorwaltung ab. Diese verzinst sie ihnen und gewährt ihnen dadurch die Mittel, ihrerseits den Einleger die Zinsen zu zahlen, welche in der Regel 1,4% niedriger sind, als die von der Depositenvorwaltung vergüteten; der Ueberschuß dient zur Vorkostung der Verwaltungskosten und Bildung eines Reservefonds. Eine andere Anlage der Spareinlagen, als die Einzahlung bei der Depositenvorwaltung kennt die französische Gesetzgebung nicht. Für die Sparkassenverwaltungen ist dieses Verfahren in hohem Maße bequem und einfach. Für die Einleger ist es sehr wertvoll, weil ihnen der Staat die größte Sicherheit bietet, für diesen letzteren aber, wenn er, wie Elsaß-Lothringen, nicht durch seine Finanzlage auf den Zufluß dieser Gelder angewiesen ist, bilden dieselben — zumal bei dem hohen Verzinsungssatz (3 1/2%) eine große Last. — Auch die sog. Hilfsge nossenschaften auf Gegenseitigkeit (eine Art freier Hilfskassen mit staatlicher Ermächtigung) haben das Recht der Anlage ihrer Gelder bei der Depositenvorwaltung.

Daneben vermehren die verfügbaren Gelder der Bezirke, Gemeinden, öffentlichen Anstalten, Kirchenfabriken u.s.w. die Bestände der Depositenvorwaltung. Diese Körperschaften haben die Befugnis, diejenigen Beträge, welche sie nicht für bevorstehende Auszahlungen bedürfen, dort verzinslich anzulegen; sie können jederzeit hierzu verfügen. Es ist dies ein bankmäßiger Kontokorrentverkehr, welcher jedoch für die Einleger den großen Vorteil bietet, daß der Staat der Banquier ist und dabei höhere Zinsen vergütet, als unter gewöhnlichen Verhältnissen seitens reeller Banquiers geschieht. Zwischen den Hinterlegungen der Gemeinden, öffentlichen Anstalten u.s.w. und denjenigen der Sparkassen (und Hilfsge nossenschaften) besteht ein rechtlicher Unterschied, welcher jedoch wesentlich theoretischen Charakter hat. Die Sparkassen sind zu den Hinterlegungen verpflichtet, die Gemeinden u.s.w. nur berechtigt. Die Hinterlegungen der ersteren sind notwendige, die der letzteren

von Zengel, Wörterbuch (Ergänzungsband II).

freiwillige. Dementsprechend ist die Haftpflicht der Depositenvorwaltung eine verschiedene. Aber da auch die Gelder der Gemeinden nicht in Natur aufbewahrt, sondern, unausgeschieden von den notwendigen Hinterlegungen, in Wertpapieren u.s.w. angelegt werden, ist schon um deswillen der Unterscheidung eine praktische Bedeutung wohl nicht beizulegen.

Ähnlich wie die Gemeinden sind zu freiwilligen Hinterlegungen die Landesbanken, die Landesversicherungsanstalt, die Berufsgenossenschaften u.s.w. befugt. Das Verfahren ist auch hier ein wesentlich bankmäßiges. Die einzelnen Steuerstellen liefern die von ihnen erhobenen Einnahmen nicht an die Landeshauptkasse, sondern für deren Rechnung an die Depositenvorwaltung ab, welche sie auf das Kontor der Landeshauptkasse trägt und verzinst. Die Landeshauptkasse erhebt dann nach Bedarf in größeren runden Summen die ihr zustehenden Beträge. Ebenso liefern die Oberpostdirektionen die für die Landesversicherungsanstalt aus dem Markenverkauf vereinnahmten Beträge an die Depositenvorwaltung ab, die Landesversicherungsanstalt verzinst darüber nach Belieben; sie ist der Führung einer besonderen Kasse entbunden und erlangt sofortige Verzinsung aller Einnahmen.

Neben diesen Kapitalanlagen empfängt die Depositenvorwaltung Hinterlegungen im engeren Sinne. Hierbei gehören die von Gerichten angeordneten Einzahlungen, Sicherheitsleistungen u.s.w., ebenso die bei Notaren eingezahlten und, weil die Rückzahlung nicht in bestimmter Frist erfolgen kann, bestehender Vorfrist entsprechend an die Depositenvorwaltung abgelieferten Beträge, ferner die Unternehmerrücklagen, welche Verwaltungsbehörden bei Vergabe von Arbeiten verlangen, endlich die von Gemeindebeamten u.s.w. und von Zeitungsunternehmern in bar zu hinterlegenden Kauttionen. Außerdem die Vormünder berechtigt und unter Umständen verpflichtet, das Barvermögen ihrer Mündel bei der Depositenvorwaltung anzulegen.

Die auf diesen verschiedenen Wegen der Depositenvorwaltung zufließenden Gelder, welche eine, allerdings durch Gegenwerte vollgedeckte, schwebende Schuld des Landes bilden, sind sehr bedeutend. Sie betragen nach der letzten Veröffentlichung (Ende Januar 1893) rund 100 Millionen Mark und sind inzwischen noch weiter gestiegen. Am Schlusse des Etatsjahres 1892/93 kamen von den damals vorhandenen rund 96 1/2 Millionen etwa 70 1/4 Millionen auf die Sparkassen, nahezu 1/2 Million auf die Hilfsge nossenschaften, 8 1/2 Millionen auf Gelder von Gemeinden, öffentlichen Anstalten, 12 Millionen auf Gelder der Landeshauptkasse, der Landesversicherungsanstalt, der Berufsgenossenschaften u.s.w., 3 1/4 Millionen auf gerichtliche, notarielle und Verwaltungshinterlegungen, 1/2 Million auf Vormundschaften, etwas mehr auf die Beamten- und Zeitungskauttionen.

Neben diesen großen Barbeständen hat die Depositenvorwaltung in sehr erheblichem Umfang Wertpapiere zu verwalten. Sie hat selbst von den ihr zugeflossenen Geldern einen großen Teil (rund 54 Millionen) in Wertpapieren angelegt; außerdem sind alle diejenigen Körperschaften und Personen, welche zu Bareinlagen berechtigt sind,

auch befugt, die ihnen gehörenden Wertpapiere der Depositenverwaltung zur Aufbewahrung, Zinsberechnung, Ueberwachung der Auflösung u. s. w. zu übergeben. Ferner sind sämtliche Requisitionen der Staatsbeamten und der Militärbeamten des 15. und 16. Armeecorps hier hinterlegt. Diese fremden Wertpapiere betreffen sich im Kennert auf nahezu 30 Millionen Mark, so daß die Gesamtwertpapierverwaltung etwa 84 Millionen beträgt.

Den jetzigen großen Umfang hat die Depositenverwaltung erst allmählich erlangt. Allerdings waren schon die nach dem Friedensschluß von der französischen *caisse des dépôts et consignations* übernommenen Gelder verhältnismäßig sehr bedeutend, sie bildeten jedoch mit 36 Mill. Mark nur etwa  $\frac{1}{5}$  des heutigen Betrages: mit der Verwaltung von Wertpapieren hatte sich die französische Depositenverwaltung nicht befaßt. Die Zunahme der Vorkonten trifft fast ausschließlich auf die Sparkassen, welche von 8 Millionen (1873) auf etwa 75 Millionen (Ende 1892/93) gestiegen sind.

§ 2. **Bisherige Einrichtung.** Zu Beginn der deutschen Verwaltung, als die Verhältnisse noch nicht fertig waren und man eine demnächstige Beschränkung der anzulegenden Gelder insbesondere durch anderweitige Vorschriften für die Sparkassen und die Bestände der Gemeinden erwartete, wurde auf Grund gesetzlicher Ermächtigung die gesamte Verwaltung und Aufbarmachung der Gelder einer Bankanstalt und zwar der damals neu gegründeten Aktiengesellschaft für Bodens- und Kommunalcredit in Elsaß-Lothringen zu Straßburg übertragen. Diese Gesellschaft hatte die Gelder den Einlegern zu versinsen, konnte sie zu eigenen Gunsten nutzbringend anlegen, hatte dem Staate, an dessen Haftbarkeit den Einlegern gegenüber nichts geändert war. Anfangs schien dies Verfahren für beide Teile vorteilhaft. Später aber, mit dem Sinken des Zinsfußes und der fortwährenden Zunahme der nach der damaligen Gesetzgebung von der Depositenverwaltung mit 4% zu verzinsenden Sparkassengelder, fand die Gesellschaft ihre Rechnung nicht mehr. Auch für die Regierung erwies sich das Verhältnis, welches einer Privatbank so bedeutende Beträge zur freien, nur durch die Statuten beschränkten Verfügung überließ, immer mehr als nicht haltbar. Der Vertrag wurde daher im Jahre 1886 aufgehoben. Durch *v. 24/3* desselben Jahres wurde die Verwertung und Aufbarmachung der Gelder wie die Verpflichtung zur Verzinsung derselben (des Zinsfuß für die Sparkassen wurde gleichzeitig auf 3 $\frac{1}{2}$ % herabgesetzt) dem Ministerium für Rechnung des Landesfiskus übertragen. Die Annahme und Auszahlung der Gelder sowie der geschäftliche Verkehr mit den Beteiligten und die Aufbewahrung der Wertpapiere blieb dergenannten Bankanstalt auf Grund einer Ermächtigungsbestimmung des Gesetzes weiter überlassen. Hiernach erfolgte die Aufbarmachung der Gelder durch das Ministerium; der Gesamtverkehr mit den Hinterlegern, die Buchführung und Rechnungslegung sowie die Verwaltung der Wertpapiere wurde auch fernerhin unter Aufsicht des ihr beigegebenen Regierungskommissars durch die Aktiengesellschaft für

Bodens- und Kommunalcredit besorgt. Derselben war ein Teil der Gelder gegen Verzinsung und unter teilweiser Sicherstellung überlassen.

§ 3. **Gegenwärtige Einrichtung der Staatsdepositenverwaltung.** Neuerdings ist hierin eine wesentliche Änderung eingetreten. Durch *v. 4/4* 1893 wurde die Bildung einer eigenen Behörde unter dem Namen „Staatsdepositenverwaltung“ angeordnet, welche die bisher vom Ministerium sowie die von der Aktiengesellschaft für Bodens- und Kommunalcredit wahrgenommenen Geschäfte übernahm, indem sie mit einer eigenen, die Ein- und Auszahlungen und den Geschäftverkehr mit den Beteiligten beherbergenden Kasse versehen ist. Diese Behörde besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern, von welchen eines die Bezeichnung zum Richteramt beifügen muß. Dem Vorsitzenden, welcher vom Kaiser ernannt wird, liegt die Aufsicht über das Bureau- und Kassenpersonal ob. Außerdem haben die (im Nebenamt vom Ministerium) ernannten Mitglieder gleiche Befugnisse und gleiche Verantwortlichkeit. Das Ministerium führt die Oberaufsicht und erläßt die Geschäftsanweisung. Der Kasse steht ein Kantar vor. Eine Kommission, welche aus einem vom Statthalter ernannten Vorsitzenden und 4 Mitgliedern besteht, von denen 2 vom Statthalter berufen und 2 durch den Landesausschuß gewählt werden, übt eine fortlaufende Kontrolle über alle der Staatsdepositenverwaltung obliegenden Geschäfte. Sie ist befugt, so oft sie es für angemessen erachtet, die Depositenbestände einer Revision zu unterziehen; diese Revision muß mindestens einmal jährlich stattfinden. Die Verwaltung ist verpflichtet, den Mitgliedern der Kommission jede in Beziehung auf die Geschäftslage oder Geschäftsführung verlangte Auskunft und Aufklärung zu erteilen und die von der Kommission ihr zugehenden Bemerkungen und Ansichten zum Gegenstand einer Beschlusnahme zu machen. Die Kommission hat außerdem die Rechnungsabnahme zu prüfen und die Rechnung mit Bericht der zur Kontrolle des Landeshaushalts berufenen Behörde (Rechnungsbuch des Deutschen Reichs) vorzulegen.

§ 4. **Verzinsung der Depositenbestände.** Die Vorschriften über die Höhe des Zinsfußes und den Beginn des Zinsenlaufs richten sich im wesentlichen nach den älteren französischen Bestimmungen. Der Zinsfuß hat jedoch bezüglich der Sparkassen und der Hilfsanstalten im Jahre 1886 eine Herabminderung, bezüglich der ersteren von 4% auf 3 $\frac{1}{2}$ %, bezüglich der letzteren von 4 $\frac{1}{2}$  auf 4%, erfahren. Für die übrigen Einzahlungen beträgt der Zinsfuß, wie früher, 3%. Der Beginn der Verzinsung ist für die einzelnen Arten der Hinterlegungen verschieden. Den Sparkassen werden die Einzahlungen mit Wert vom letzten Tage der Defade, in welcher die Gelder bei der Depositenverwaltung eingegangen sind, gutgeschrieben; mit den Rückzahlungen werden die Kassen vom Tage der wirklichen Zahlung belastet. Für die Hilfsanstalten geschieht auf Gegenseitigkeit erfolgt die Gutschrift und die Belastung je vom Tage der Zahlung ab. Bei Gemeinden, öffentlichen Anstalten u. s. w. erfolgt Einnahme- und Ausgabebuchung je mit Wert vom 5. Tage derjenigen Defade, in welcher die Einzahlung bzw. Rückzahlung stattfindet; für die Landes-

hauptkasse, die Landesversicherungsanstalt u. s. w. werden Einzahlung wie Rückzahlung je mit Wert vom Zahlungstage gebucht, eine wirkliche Berechnung und Vergütung von Zinsen findet jedoch nur dann statt, wenn die einbezogenen Summen mindestens 30 Tage hinterlegt blieben. Das Gleiche gilt von den Geldern aus Vormundschaften. Die gerichtlichen und notariellen Hinterlegungen, die Unternehmerkaufationen tragen Zins erst vom 61. Tage der Hinterlegung ab; die Barskaufationen von Beamten und Zeitungsunternehmern vom Tage der Einzahlung an. Diese der inneren Begründung entbehrenden Verschiedenheiten werden wohl bei der Neuregelung durch eine Hinterlegungsordnung, welche regierungsseitig bei den letzten Landesauschussverhandlungen in Aussicht gestellt wurde, verschwinden.

Die Einzelheiten sind zur Zeit in der Hauptsache gericale in einem vom Oberpräsidenten im Jahre 1875 erlassenen Reglement.

§ 5. **Verwaltung der Wertpapiere.** Die Verpflichtung der Depositverwaltungen aus der Verwaltung der Wertpapiere ist nur bezüglich der erst durch neuere Bestimmungen eingeführten Hinterlegungen für Vormundschaften Dritten gegenüber ausdrücklich geregelt. Die Depositverwaltungen haften hiernach für rechtzeitige Erhebung der Zinsen, für Erneuerung der Schuldtitel und Zinsscheine, für Einlösung der ausgelosten oder geläubigten Papiere, soweit dieselben im Verlosungsblatte des Deutschen Reichsanzeigers veröffentlicht werden; die Gutschrift der Zinsen erfolgt 14 Tage nach dem Verfalltag. Diese Grundzüge finden thatsächlich auch auf die anderen Wertpapierhinterlegungen Anwendung. Eine Vergütung für diese Verwaltung ist zur Zeit nur von den Vormundschaftshinterlegungen und zwar in Höhe von  $\frac{1}{2}\%$  jährlich (als Regel) vorgelesen; die Verwaltung der zahlreichen sonstigen Wertpapiere erfolgt unentgeltlich. Auch hierin wird voraussichtlich die zu erwartende Hinterlegungsordnung ein einheitliches Verfahren bringen.

§ 6. **Ausbarmauerung der Depositionen.** Die Ausbarmauerung der bei der Depositverwaltung eingezahlten Beträge kann gemäß § 23, v. 24.3.1886 erfolgen durch Anlage 1) in Renten, Schuldberechtigungen, Schatzanweisungen des Landes; 2) in Darlehen an civ. lothr. Bezirke, Gemeinden, öffentliche Anstalten, staatlich genehmigte Meliorationsgenossenschaften oder unter staatlicher Aufsicht stehende Darlehens-(Vor)schuß-Kassen; 3) in Schuldberechtigungen, Renten und Schatzanweisungen des Reichs oder deutscher Bundesstaaten; 4) in Schuldberechtigungen, welche von deutschen kommunalen Körperschaften oder deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, sowie in Kommunalobligationen und Pfandbriefen der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit in Elsaß-Lothringen; zu 3–5) insoweit die Schuldberechtigungen an einer deutschen Börse gehandelt werden; 6) durch Gemäßung von Lombarddarlehen auf die unter 1, 3, 4, 5 bezeichneten Werte; 7) bei Bankanstellungen gegen Sicherstellung.

Der Ueberschuß der Einnahmen gegenüber den Ausgaben fließt in den Sicherheitsfonds, welcher besonders zu verwalten und verzinslich anzulegen ist;

die erzielten Zinsen werden demselben zugeschlagen. Nur wenn der Sicherheitsfonds 10% der Verpflichtungen der Depositverwaltung erreicht haben sollte, sind die Überschüsse und Zinsen zu allgemeinen Staatszwecken zu verwenden. Zur vorübergehenden Beschaffung von Mitteln behufs Bemerklichmachung von Rückzahlungen an die Hinterleger können Schatzanweisungen bis zu einem Viertel des Depositionsbestandes auf die Landeskasse (lautend durch das Ministerium ausfertigt) werden.

Nach der letzten anfangs 1893 veröffentlichten Nachweisung über den Stand der Anlagen waren am Schlusse des Etatsjahres 1892/93 die damals vorhandenen 96 $\frac{1}{4}$  Millionen Depositengelder wie folgt angelegt: 78 $\frac{1}{2}$  Millionen in Wertpapieren (bzw. Buchschulden des Reichs und Preußens) — und zwar hiervon 49 $\frac{1}{2}$  Millionen Staatspapiere, 1 $\frac{1}{4}$  Millionen Provinzialanleihen; 22 Millionen Städteanleihen, 5 $\frac{1}{2}$  Millionen Pfandbriefe und Kommunalobligationen, der Rest staatsgarantierte Eisenbahnprioritäten; nahezu 6 Millionen in Darlehen an Gemeinden und öffentliche Vorkaufskassen, 12 Millionen in Kontokorrent bei der Aktiengesellschaft für Boden- und Kommunalkredit (letzterer Betrag war am 1/1. 1893 auf 6 Millionen herabgemindert und mindert sich fortwährend in erheblichem Maße). Der Sicherheitsfonds betrug Ende März 1893 bereits 888 000 Mark und ist jetzt wohl auf 1 Million angewachsen.

Es ist außer Zweifel, daß die Aufsammlung so bedeutender, an sich jederzeit rückforderbarer Beträge auch bei der vorrätigsten und zweckmäßigsten Anlage, wie solche thatsächlich hier stattfindet, für den Fall des Eintritts kritischer Verhältnisse große Gefahren birgt. Dies wird auch von der Regierung keineswegs verkannt und dieselbe ist, wie gerade die lehtjährigen Verhandlungen des Landesauschusses zeigen, bestrebt, durch Aenderung, insbesondere der Sparfassenlegung, eine Minderung der Depositionen herbeizuführen oder doch eine weitere Vermehrung derselben zu verhüten. Es ist zu hoffen, daß ihr die erforderliche Unterstützung des Landesauschusses künftig nicht fehlen wird.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen sind im Texte angegeben.

B. Literatur: v. Lumm, „Die Verwaltung der öffentlichen Gelder in Elsaß-Lothringen“ bei Schanz, Finanzarchiv, VIII. Jahrgang, 2. Bd.

Jacob.

#### Hochschulen (technische).

(Nachtrag zu Bd. I S. 655.)

Zu § 1. Die Polytechnia in Dresden und Stuttgart haben den Namen „Technische Hochschule“ angenommen, ersteres mit dem neuen Statut vom 3.2.1890, letzteres auf Grund Königl. B. vom 25.2.1890.

Für die t. P. in Braunschweig sind unter

5\*

dem 11/11 1889 und 5/3 1892 Abänderungen und Ergänzungen des Verfassungstatutes erlassen worden. Der Direktortitel ist in den Restortitel umgewandelt worden. Das frühere Verwaltungskollegium der Abteilungsverbände heißt jetzt Senat.

Bei der t. H. in Stuttgart sind durch Königl. R. vom 22 12 1891 die bis dahin für die Gliederung der Anstalt gebräuchlich Bezeichnungen: „Hochschule, Fachschulkollegium, Fachschulvorstand“ durch die Benennungen: „Abteilung, Abteilungskollegium, Abteilungsvorstand“ ersetzt worden.

Zu § 2. In Braunschweig ist für das Fach der Zudertechniker und der Chemiker, welche sich in der chemischen und mikroskopischen Untersuchung von Nahrungs- und Genußmitteln ausbilden wollen, in besonderer Weise gesorgt.

Die frühere Lehrabteilung an der t. H. in Dresden ist in der jetzigen V. allgemeinen Abteilung aufgegangen.

Zu § 3. In Braunschweig ist die Elektrotechnik und Textilindustrie der III. Abteilung zugewiesen worden. Die Zudertechniker finden ihre Ausbildung in der IV. Abteilung.

Die t. H. in Dresden umfaßt nach dem neuen Statut folgende Abteilungen: I. Hochbau-Abteilung, II. Ingenieur-Abteilung, III. Mechanische Abteilung, IV. Chemische Abteilung, V. Allgemeine Abteilung. Die Elektrotechnik gehört zur III. Abteilung.

Zu § 4. An der t. H. in Dresden sind die Abteilungen jetzt im allgemeinen wie an den preussischen t. H. organisiert. Die Amtsdauer der gewählten Abteilungsleiter ist zwei Jahre. Der Rektor wird jebehal auf ein Jahr vom König berufen. Dem Professoren-Kollegium steht die Befugnis zu, einen der ordentlichen Professoren für das Rektoramt in Vorschlag zu bringen.

Zu § 5. In Preußen wird nach der Bestimmung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1892/93 den etatsmäßigen Professoren und Dozenten von da ab ein Anteil an dem für ihr Kollegium aufkommenden Unterrichtshonorar gewährt und zwar  $\frac{1}{4}$  an den t. H. in Berlin und Hannover,  $\frac{1}{5}$  an der t. H. in Gießen, aber nur bis zum Betrage von jährlich 3000 M. Für die ganztägigen Übungen in den Laboratorien wird den Dozenten ein Anteil von 10 M. für den Praktikanten und das Semester gewährt.

In Bayern ernennt der König die ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Hinsichtlich der Gehaltsverhältnisse sind beide Kategorien den übrigen Staatsbeamten (Professoren der Universitäten) vollständig gleichgestellt (Gehaltsregulativ v. 11 6 1892, [G. u. V. Bl. S. 201]). Das entfallende Kollegiengehalt wird den Professoren und Dozenten zu drei Vierteln ausbezahlt, ein Viertel fließt in den Stipendienfonds der t. H.

In Sachsen ernennt der König die ordentlichen Professoren, das Kultusministerium mit Genehmigung des Königs die (etatsmäßigen) außerordentlichen Professoren und Honorarprofessoren. Ein Wohnungsgeldzuschuß wird in Sachsen nicht gewährt. Von dem Honorar erhalten die etatsmäßigen Professoren die Hälfte; die andere Hälfte fließt in die Staatskasse. In Württemberg ernennt der König die ordentlichen Professoren. Die Anstellung der Dozenten für einzelne Fächer

verfügt das Kultusministerium. In Baden ernennt der Großherzog die ordentlichen und außerordentlichen Professoren. Das Unterrichtsministerium erteilt Privatdozenten und den Hilfslehrern Lehraufträge. In Braunschweig ernennt der Prinzregent die ordentlichen und außerordentlichen Professoren, das Staatsministerium die Dozenten für einzelne Fächer. Die etatsmäßigen Professoren erhalten Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß. Die Kollegienelder fließen in die Staatskasse.

Die Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer der t. H. in Preußen sind auf Grund königlicher Genehmigung geregelt durch den R. E. v. 5 5 1892 (G. Bl. II. R. 1892, 543). Die etatsmäßigen Professoren gehören demnach zur 4., die mit dem Professortitel bekleideten Dozenten zur 5. Klasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden. Für die Zeit der Amtsdauer ist der Rektor in Berlin der 2., in Hannover und Aachen der 3. Rangklasse zugewiesen. In Bayern steht der Direktor im Range eines Kollegialdirektors, die ordentlichen Professoren im Range von Kollegialräten, die außerordentlichen im Range von Kollegialassessoren. In Sachsen steht der jeweilige Rektor in der 3., die ordentlichen Professoren in der 4. Klasse der Vorrangordnung. In Württemberg steht der jeweilige Rektor auf der 5., die ordentlichen Professoren auf der 6. Stufe der Rangordnung.

Zu § 6. Krankenkassen für die Studierenden bestehen jetzt an allen t. H., mit Ausnahme von Hannover, Aachen und München. Unfallversicherungen für Studierende sind in Braunschweig und Stuttgart eingerichtet.

Zu § 7. Die Diplomprüfungen treten mehr und mehr außer Beziehung zu den Staatsprüfungen und nehmen den Charakter von Prüfungen an, durch welche lediglich die akademische Reife für den Eintritt in das Berufsleben einer bestimmten Fachrichtung nachgewiesen wird. Die Einführung von Diplomprüfungen an der t. H. in Braunschweig befindet sich in Vorbereitung.

In Preußen stehen die Diplomprüfungen in gar keinem Zusammenhang mehr mit den Staatsprüfungen, seitdem die Diplomprüfung für das Schiffbau- und Schiffsmaschinenbaufach nicht mehr als erste Staatsprüfung für die kaiserliche Marine gilt (s. Vorschriften über Ausbildung, Prüfung und Anstellung im Schiffbau- und Maschinenbaufache der Kaiserl. Marine vom 31 1890). Auch in Baden besteht kein Zusammenhang zwischen den Staatsprüfungen und Diplomprüfungen.

Mit dem Erlaß neuer, den preussischen im wesentlichen nachgebildeten Bestimmungen über die Staatsprüfungen im Baufache in Hessen, Sachsen und Württemberg ist in diesen Staaten die Geltung von Diplomprüfungen als Staatsprüfungen auch beseitigt werden.

Neue Diplomprüfungsordnungen sind erlassen bei den t. H. in Darmstadt und Dresden.

Darmitadt. Bestimmungen über die Abhaltung der Diplomprüfungen 1889. Die t. H. erteilt Diplome als 1) Architekt, 2) Bauingenieur, 3) Kulturingenieur, 4) Maschineningenieur, 5) Chemiker, 6) Elektroingenieur. Das Bestehen der Diplomprüfung kann durch das Bestehen der Vorprüfung für den Staatsdienst in dem betreffenden Fache ersetzt werden. Die Vorprüfung kann

in Darmstadt oder an einer anderen t. S., welche hierin Gegenseitigkeit gewährt, abgelegt werden.

Dresden. Regulativ für die Diplomprüfungen 1892. Die t. S. erteilt Diplome für das Fach eines 1) Architekten, 2) Bauingenieurs, 3) Vermessungsingenieurs, 4) Maschinenbauingenieurs, 5) Elektrotechnikers, 6) Chemikers, 7) Fabrikingenieurs. Die in Dresden bestandene Vorprüfung des Staatsexamens ersetzt die Diplomvorprüfung.

#### Zu S. S. Staatsprüfungen.

Preußen. Nach der mit königlicher Genehmigung erfolgten Bef. des Staatsministeriums, betr. Änderungen in dem Berechtigungsweisen der preussischen höheren Lehranstalten, vom 12. 12. 1891 werden die Reifezeugnisse der Ober-Realschulen als Ermesse zureichender Schulbildung für die Zulassung zu den Staatsprüfungen im Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbaufach anerkannt. Die Reifezeugnisse der zur Zeit bestehenden fünf außerpreussischen Ober-Realschulen in Württemberg, Oldenburg und Braunschweig werden den Reifezeugnissen preussischer Ober-Realschulen gleichgeachtet. Der Erlass einer ähnlichen Verfügung von Seiten des braunschweigischen Staatsministeriums steht bevor.

Baden. Für die Studierenden, welche sich der Staatsprüfung im Ingenieurfache unterziehen wollen, sind neue Bestimmungen ergangen unter dem 4. 2. 1885 und 25. 1. 1889. Voraussetzung für die Zulassung ist der Besitz des Reifezeugnisses eines deutschen Gymnasiums oder Realgymnasiums oder eines Zeugnisses über die Ablegung einer der Reifeprüfungen dieser Anstalt gleichstehenden Prüfung.

Hessen. Großh. V., die allgemeine Staatsprüfung in dem Finanzfach und den technischen Fächern, hier insbesondere die Abhaltung der ersten Prüfung (Hochschulprüfung) der Staatsdienst-Aspiranten für das Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenfach betr., vom 10. 7. 1889. Die Vorschriften stimmen mit den preussischen vom 6. 7. 1886 im wesentlichen überein. Voraussetzung für die Zulassung zu den Prüfungen ist der Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder eines Realgymnasiums oder einer dieser Schulen hinsichtlich des Reifezeugnisses gleichgestellten Anstalt.

Sachsen. Die mit der V. vom 17. 1888 veröffentlichten Vorschriften über Ausbildung und Prüfung für den höheren technischen Staatsdienst im Baufache (S. u. B. Bl. 1888, 138) sind den betreffenden preussischen Vorschriften nachgebildet. Voraussetzung für die Zulassung ist der Besitz des Reifezeugnisses eines Gymnasiums oder Realgymnasiums des Deutschen Reichs.

Württemberg. Die geltenden Bestimmungen über die Staatsprüfungen im Baufache (Hochbau-, Bauingenieur- und Maschinenbauingenieurfach) finden sich in der königl. V., betr. die Staatsprüfungen im Baufache vom 13. 4. 1892, der W. Bl., betr. die mathematisch-naturwissenschaftliche Vorprüfung, vom 10. 5. 1892, der W. Bl., betr. die Übernahme der ersten Staatsprüfung, vom 13. 6. 1892 und der W. Bl., betr. die Übernahme der zweiten Staatsprüfung, vom 13. 6. 1892. Die Diplomvorprüfung ist nicht mehr; identisch mit der Vorprüfung für die Kandidaten des Staats-Bau- und Maschinenbauingenieurfachs. Wie in Preußen werden

die staatlichen Prüfungen jetzt in eine Vorprüfung und zwei Hauptprüfungen unterschieden. Die Zusammenziehung der Prüfungskommissionen ist anders als in Preußen: an allen drei Prüfungen sind Professoren der t. S. beteiligt. Voraussetzung für die Zulassung zur Vorprüfung bildet der Besitz des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums oder eines humanistischen Gymnasiums des Deutschen Reichs mit Ergänzungszeugnis im Englischen oder einer sechsklassigen württembergischen Realschule oder einer in Bezug auf das technische Studium diesen Realschulen gleichgestellten Anstalt des Deutschen Reichs. Die Abiturienten eines humanistischen Gymnasiums müssen behufs Zulassung zur Vorprüfung ein Studium von 4, behufs Zulassung zur ersten Staatsprüfung von 9 Semestern auf t. S. nachweisen, während die Abiturienten der berechneten Realanstalten nur 2, bezw. 7 Semester zu studieren brauchen.

Zur Literatur über die t. S. ist der seit dem Sommersemester 1891 halbjährlich erscheinende, von Scheller herausgegebene deutsche Hochschulkalender hinzuzusetzen. Bezüglich der hier nicht mehr aufgenommenen Statistik der Dozenten und Studierenden der t. S. wird auf dieses Werk verwiesen.

Arnold Sachje.

## Internationales Eisenbahnfrachtrecht.

§ 1. Begriff des internationalen Eisenbahnfrachtrechts. Entstehung des Berner internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. — § 2. Inhalt des Berner Übereinkommens. Allgemeines. Die privatrechtlichen Bestimmungen. — § 3. Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. — § 4. Bedeutung des internationalen Übereinkommens.

§ 1. Begriff des internationalen Eisenbahnfrachtrechts. Entstehung des Berner internationalen Übereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr. Die Rechtsverhältnisse, die bei Beförderung eines Gutes von einem Orte des Inlandes nach einem Orte des Auslandes auf Grund eines durchgehenden Frachtbriefes zwischen dem Frachtnnehmer und den Eisenbahnen und zwischen den an dem Transport beteiligten Eisenbahnen untereinander entstehen, bezeichnet man als internationales Eisenbahnfrachtrecht. Das i. C.-Fr. ist also ein Teil des internationalen Frachtrechts, dieses wieder gehört zu dem internationalen Handelsrecht, im weiteren Sinne zu dem internationalen Privatrecht. Während diese weiteren internationalen Rechtsverhältnisse zur Zeit nur der Rechtswissenschaft angehören, ist über das i. C.-Fr. der europäischen Staaten ein am 1. 1. 1893 in Kraft getretener Staatsvertrag von gesetzlicher Kraft vereinbart, das Berner internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr vom 14./10. 1890. Dieses Übereinkommen ist angeregt durch eine von den beiden Schweizer Abolanten G. de Seigneur und Dr. S. Christ am 11. 6. 1874 an die schweizerische Bundesversammlung gerichtete Eingabe, in der die Regelung einiger grundsätzlicher Fragen des



Eisenbahnrechts durch einen internationalen Vertrag zwischen den Hauptstaaten des europäischen Festlandes und zu diesem Zwecke zunächst das Zutreten einer internationalen Konferenz befürwortet wurde. Die schweizerische Regierung entsprach diesem Ersuchen und ließ weiter im Jahre 1876 den Entwurf einer solchen internationalen Vereinbarung ausarbeiten und der Mehrzahl der mitteleuropäischen Staaten mitteilen. Dieser Entwurf lag zusammen mit zahlreichen von Vertretern der Regierung des Deutschen Reichs in der äußeren Form eines Gegenentwurfs ausgearbeiteten Änderungs- und Vorschlägen, den Beratungen einer internationalen Konferenz zwischen den Regierungen der Schweiz, des Deutschen Reichs, Österreichs, Ungarns, Frankreichs, Italiens, Rußlands, Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs zu Grunde, die im Mai und Juni 1878 in Bern stattfand. Die aus diesen Beratungen hervorgegangenen Entwürfe sind in zwei weiteren in den Jahren 1881 und 1886 in Bern abgehaltenen Konferenzen wiederholt gelesen worden und haben mehrere Änderungen erfahren. Der Entwurf von 1886 ist von einer diplomatischen Konferenz der Vertreter vorgedachter Regierungen, denen sich auch noch das Fürstentum Liechtenstein angeschlossen hatte, am 14/10 1890 vollzogen und, nachdem er auch von den einzelnen Staaten, zum Teil nach Anhörung ihrer parlamentarischen Vertretungen genehmigt war, am 30/9 1892 ratifiziert und gemäß Art. 60 drei Monate nach Austausch der Ratifikationsurkunden, also am 1/1 1893 in Geltung getreten. Der Staatsvertrag ist zunächst auf die Dauer von drei Jahren abgeschlossen, die nach Ablauf dieser Zeit zurückzutreten beabsichtigen, haben dies ein Jahr vorher anzugeben. Erfolgt ein Rücktritt nicht, so ist der Vertrag auf weitere drei Jahre verlängert. In Verbindung hiermit steht die Bestimmung des Art. 59 des Übereinkommens, nach der alle drei Jahre, oder, wenn ein Viertel der beteiligten Staaten es verlangt, in einem früheren Zeitpunkt, eine aus Vertretern der beteiligten Staaten bestehende Konferenz zusammentritt, um über Änderungen oder Ergänzungen des Übereinkommens zu beraten.

§ 2. Inhalt des Berner Übereinkommens. **Allgemeines. Die privatrechtlichen Bestimmungen.** Das Berner Übereinkommen besteht aus vier Teilen, die als ein in sich zusammenhängendes organisches Ganzes zu betrachten sind: 1) Übereinkommen im engeren Sinne, 60 Artikel nebst einer Anlage, enthaltend die Liste der Eisenbahnstrecken, auf die das internationale Übereinkommen Anwendung findet. 2) Reglement, betr. Errichtung eines Centralamts, 3 Artikel. 3) Ausführungsbestimmungen zum internationalen Übereinkommen, 11 Paragraphen nebst 4 Anlagen; Anl. 1: Vorschriften über die bedingungsweise zur Beförderung zugelassenen Gegenstände. Anl. 2: Frachtbriefformular. Anl. 3: Formular zur Erklärung über mangelhafte Verpackung eines Guts. Anl. 4: Formular zur nachträglichen Anweisung. 4) Protokoll (Schlußprotokoll). Der Text des Übereinkommens ist in deutscher und in französischer Sprache abgefaßt. Beide Texte haben die gleiche Bedeutung, es gilt nicht etwa wie bei den meisten anderen Staatsverträgen der eine als Urtext, der andere als eine Uebersetzung. Der französische Titel lautet: Con-

vention internationale sur le transport de marchandises par chemins de fer. **Beröfentlicht ist das Übereinkommen für das Deutsche Reich im R.-G. Bl. 1892 S. 793 ff.**

Das internationale Übereinkommen ist entstanden aus einem Bedürfnis des Eisenbahnverkehrs. Wie die Eisenbahnen schon bald nach ihrem ersten Auftreten die Grenzen verschiedener Länder überschritten, so mußten sie auch Transporte von einem Lande in ein anderes annehmen und befördern. Aber die rechtlichen Grundlagen, nach denen diese Transporte stattfinden sollten, sowie über die daraus zwischen den Eisenbahnen selbst sich ergebenden Rechtsverhältnisse verständigten sich die Bahnen entweder in besonderen Verträgen oder gelegentlich der Vereinbarungen über durchgehende Tarife. Der größte und einflußreichste der auf diese Weise zu Stande gekommenen Eisenbahnerbände ist der internationale Verein der deutschen Eisenbahnverwaltungen (vgl. Eisenbahnerbände, Bd. I S. 346). Diese Vereinbarungen wichen vielfach voneinander ab, bildeten kein absolutes, zwingendes Recht und erstreckten sich immer nur auf eine beschränkte Anzahl von Transporten. Wo sie nicht bestanden, konnte ein Transport immer nur von Grenze zu Grenze ausgeführt werden, falls nicht etwa die beteiligten Bahnen sich ohne Verträge dazu verstanden, Transporte mit durchgehenden Frachtbriefen anzunehmen. Ging nun ein solcher Eisenbahntransport verloren, wurde das Gut unterweges beschädigt, wollte der Absender darüber verfügen, so entstanden oft die Schwierigkeiten und verwickeltesten Rechtsverhältnisse sowohl für den Versender, als unter Umständen für die Eisenbahnen. Derartige, im internationalen Verkehr häufig gefühlten Mängel wollte das Berner Übereinkommen ein Ende machen. Es hat ein für alle Vertragsstaaten mit gemeinsamer Kraft geltendes Recht für alle Güter geschaffen, die auf Grund des im Übereinkommen vorgesehenen durchgehenden Frachtbriefes aus dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten in das Gebiet eines andern Vertragsstaates auf den dem Verträge unterworfenen Eisenbahnstrecken befördert werden (Art. 1). Auf den innerhalb der Grenzen der Vertragsstaaten sich bewegenden Eisenbahnverkehr erstreckt sich das Übereinkommen also nicht. — Das für diesen internationalen Verkehr geschaffene Recht ist insofern ein absolutes, als Tarife und Transportbedingungen der Eisenbahnerbände nur insofern Geltung haben, als sie dem Übereinkommen nicht widersprechen (Art. 4). Fernerhin ist jede dem Übereinkommen unterworfenen Eisenbahn verpflichtet, nach jeder anderen Eisenbahn unter den Bedingungen des Übereinkommens die Beförderung von Gütern zu übernehmen (Art. 5). Es hängt dies also nicht mehr von dem freien Belieben oder von Verträgen der Eisenbahn ab.

Der größte Teil des Übereinkommens betrifft die privatrechtlichen, aus dem Frachtvertrag sich ergebenden Beziehungen zwischen Versender und Eisenbahn. Es bestimmt die Gegenstände, die von der internationalen Beförderung ausgeschlossen oder nur bedingungsweise zugelassen sind. Nach § 1 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen können zwei oder mehrere Vertragsstaaten in ihrem gegenseitigen Verkehr für Gegenstände, die vom internationalen Transport ausgeschlossen oder nur beding-

ungewisse zugelassen sind, leichtere Bedingungen vereinbaren. Eine sich hierauf gründende Vereinbarung ist für den Verkehr zwischen Deutschland, Österreich und Ungarn im Oktober 1892, ein Nachtrag dazu im März 1893, abgeschlossen (N.O. Bl. S. 1015). Über ähnliche Vereinbarungen 1893 S. 134 zwischen Deutschland, Österreich-Ungarn und den Niederlanden, zwischen Deutschland und Belgien und zwischen Deutschland und Luxemburg wird verhandelt.

Das Übereinkommen beschäftigt sich ferner mit Form und Inhalt des internationalen Frachtbriefes (Art. 6, 7), mit der Annahme, der Verpackung des Gutes, der Erfüllung der Zoll-, Steuer- und Polizeivorchriften, der Berechnung und Zahlung der Fracht (Art. 8—12). In Art. 11 ist der sehr wichtige Grundsatz des Zwanges zur Veröffentlichung der internationalen Tarife ausgesprochen (vgl. Nachtrag zu dem Art. Eisenbahn-Tarife). Ferner enthält das Übereinkommen Bestimmungen über die Belastung des Gutes mit Nachnahme, über Lieferfristen, über das Verfügensrecht des Absenders über das rollende Gut, über die bei Transporthindernissen unterwegs, sowie nach Ankunft des Gutes am Bestimmungsorte entstehenden Rechtsverhältnisse (Art. 13—22, 24—28). Von besonderer Bedeutung sind die Art. 29—43, in denen die Grundsätze der Haftung der Eisenbahn für Verlust und Beschädigung des Gutes, sowie für Überschreitung der Lieferfrist ausgesprochen sind. Die Regel ist, daß bei Verlust oder Beschädigung des Gutes die Eisenbahn den gemeinen Handelswert oder den gemeinen Wert am Versandorte zu ersetzen hat. Die durch das deutsche H.G.B. zugelassene Beschränkung dieses Erlases auf einen Normal(Maximal-)betrag ist also beseitigt. Eine den gemeinen Wert übersteigende Vergütung kann sich der Absender sichern durch Deklaration des Interesses an der Lieferung (Art. 38). Die Grundsätze über Entschädigungsleistung bei Überschreitung der Lieferfrist sind gleichfalls günstiger als die des früheren deutschen Betriebsreglements. Die Art. 44—46 enthalten Bestimmungen über das Erlöschen und die Verjährung der Ansprüche aus dem Frachtvertrag.

§ 3. Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Mehr in das Gebiet des öffentlichen Rechts gehören die Bestimmungen der Art. 23 und 47—58 des Übereinkommens in Verbindung mit dem Reglement über die Errichtung des Centralamts. Die am internationalen Transporte beteiligten Bahnen werden durch das Übereinkommen gezwungen, in Vertragsverhältnisse miteinander einzutreten, das Übereinkommen begründet, wie man sich vielfach ausgedrückt hat, eine Zwangsgemeinschaft zwischen den Eisenbahnen. Der Art. 23 verfolgt den Zweck, die Eisenbahnen gegen die aus einer solchen Gemeinschaft möglicherweise herorgehenden Gefahrer und etwaige Verluste überhaupt sicherzustellen, durch die Art. 47—58 werden die Bestimmungen über den Rückgriff der Eisenbahnen gegeneinander und das dabei zu beobachtende prozeßualische Verfahren getroffen. Es handelt sich hier also um die Auflösung der durch die internationalen Transporte begründeten Gemeinschaftsverhältnisse. — Die Eisenbahnen sind verpflichtet, den an dem Transport mitbeteiligten Bahnen ihre Frachtheile zu zahlen; sie sind

diesem verantwortlich, wenn sie die Einziehung der Fracht unterlassen. Forderungen an fremdstaatliche Eisenbahnen können nicht mit Arrest belegt, ebenso kann das rollende Material einer Bahn in einem andern Staate, als dem, dem sie angehört, in der Regel weder mit Arrest belegt, noch gepfändet werden. Für den Rückgriff gilt als Regel, daß die schuldtragende Bahn für einen Schaden allein haftet, während für den Fall, daß ein Verschulden einer oder mehrerer Bahnen nicht nachgewiesen werden kann, der Schaden außerstenfalls nach Verhältnis der reinen Fracht aus den Transporten von den beteiligten Bahnen zu tragen ist.

Die kurzen prozeßualischen Vorschriften über das Rückgriffsverfahren, über die Zuständigkeit in Rückgriffsprozessen u. s. w. haben nach Art. 54 zunächst einen subsidiären Charakter, d. h. sie gelten nur, wenn die Bahnen in dieser Beziehung nicht andere Vereinbarungen getroffen haben. Derartige Vereinbarungen bestehen schon jetzt unter den dem Verein der deutschen Eisenbahnverwaltungen angehörig Bahnen. Ihren Abschluß zu erleichtern, ist ferner einer der Zwecke des Centralamts für den internationalen Eisenbahntransport, zu dessen Aufgaben es nach Art. 57 Nr. 3 gehört, auf Begehren der Parteien Entscheidungen über Streitigkeiten der Eisenbahnen untereinander abzugeben.

Die weiteren Aufgaben des Centralamts sind: Mitteilungen der Vertragsstaaten entgegenzunehmen und Nachrichten über das internationale Transportwesen zu sammeln, die geschäftlichen Verhandlungen der Vertragsstaaten über Fortbildung des internationalen Übereinkommens zu führen und bei den durch den internationalen Transport herorgehenden finanziellen und sonstigen Beziehungen zwischen den beteiligten Bahnen vermittelnd und fördernd einzugreifen. — In dem Reglement für das Centralamt ist Fern als dessen Sitz bestimmt. Die Kosten des Amtes, die einzuweisen den Betrag von 100 000 Frs. jährlich nicht übersteigen sollen, werden von den Vertragsstaaten nach Verhältnis der Länge der in ihrem Gebiet belegenen, an dem internationalen Transport beteiligten Bahnen getragen. Das Centralamt hat eine Zeitschrift herauszugeben, in der die ihm zugehenden Mitteilungen der Vertragsstaaten veröffentlicht werden. Über die Art und Weise, wie das Centralamt bei Regelung der finanziellen Beziehungen der Bahnen untereinander mitzuwirken hat, sind in Art. 3 des Reglements die Einzelheiten festgestellt. Durch einen Beschluß des schweizerischen Bundesrats vom 21/10 1892 ist das Centralamt organisiert. Es besteht aus einem Direktor, dessen Stellvertreter, 2 Sekretären und dem nötigen Bureaupersonal. Eine weitere Verordnung des schweizerischen Bundesrats vom 29/11 1892 trifft Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren in den vor das Centralamt gebrachten Streitfällen. Das Centralamt als Schiedsgericht besteht aus dem Direktor und zwei Schiedsrichtern, die, wie ihre Stellvertreter, vom Bundesrat ernannt werden. In dringlichen Fällen und bei geringfügigen Sachen kann der Direktor allein Entscheidung treffen. Die Prozeßleitung und der Vorsitz in den Verhandlungen liegt dem Direktor ob. Die Entscheidung erfolgt in der Regel nach Stimmenmehrheit. Hat der Di-

rektor eine andere Ansicht, als die beiden Schiedsrichter, so kann er die beiden Stellvertreter zu einer gemeinschaftlichen Sitzung mit den Hauptrichtern zusammenberufen. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Direktor. Für die Parteien ist das Verfahren kostenfrei. — Die in dem Reglement vorgesehene Zeitschrift erscheint unter dem Titel: Zeitschrift für den internationalen Eisenbahntransport seit dem 1. 1. 1893 monatlich einmal in Bern.

§ 4. Die Bedeutung des internationalen Übereinkommens. In dem Berner Übereinkommen liegt der erste erfolgreiche Versuch vor, über einen außerordentlich wichtigen Teil des Privatrechts ein internationales Rechtsbuch zu schaffen. Der Weltpost-, der internationale Telegraphenvertrag, die Verträge zum Schutz des geistigen Eigentums u. s. w. behandeln im wesentlichen geschäftliche, technische, finanzielle Fragen. Das Berner Übereinkommen ist ein internationales Gesetz für den größten Teil von Mitteleuropa. Indem sich zehn Staaten zu einem Verträge über ein solches gemeinsames Gesetz vereinigen, haben sie einen Schritt gethan, der vielleicht eine neue Epoche des Völkerrechts einleitet. In hienach das Berner Übereinkommen von hoher, ideller Bedeutung für die Weiterentwicklung des europäischen Völkerrechts, so beruht sein sachlicher Wert vor allem darin, daß es ein Gesetzbuch darstellt, das auf dem Boden verschiedener Rechtssysteme entsprossen, aus allen das Beste entnehmend und mit neuen Gedanken betrachtend, in einem einheitlichen organischen Ganzen, gleichsam den Niederschlag des modernen europäischen Eisenbahnfrachtrechts bildet. Diese sachliche Bedeutung ist eine so mächtige, daß, schon vor seiner endgültigen Feststellung, zahlreiche wichtige Bestimmungen aus dem Berner Übereinkommen in das neue italienische S. G. B. und in das russische Eisenbahngesetz von 1885 übernommen sind, und daß, sobald der Abschluß des Staatsvertrages gesichert war, fast alle Vertragsstaaten ihr inneres Eisenbahnfrachtrecht nach dem des Berner Übereinkommens umgestaltet haben (vgl. auch den Nachtrag zu dem Art. Eisenbahnverkehrsregeln). Bleiben auch noch in vielen einzelnen Bestimmungen Verschiedenheiten der inneren Frachtrechte der Vertragsstaaten untereinander und mit dem Berner Übereinkommen bestehen, so liegt doch die Zeit nicht mehr fern, wo für ein Gebiet von 7½ Millionen Quadratkilometer mit 260 Millionen Einwohnern ein gemeinsames Eisenbahnfrachtrecht gelten wird. Das ist eine Thatfache von unschätzbare Bedeutung für die stetige Entwicklung, für einen ruhigen, sicheren Fortschritt von Handel und Verkehr in Mitteleuropa.

#### Quellen und Literatur.

Vollständige, bis zum Ende des Jahres 1892 reichende Verzeichnisse der Quellen und Literatur zum Berner Übereinkommen finden sich in dem Art. Frachtrecht, internationales, von Dr. Gerstner, in Kölls Encyclopädie des gesamten Eisenbahnwesens, Bd. IV (Wien 1892) S. 1663 ff. und in dem unten erwähnten Lehrbuch desselben Verfassers S. XIV ff. Von den Quellen sind die schweizerischen Vorarbeiten und der schweizerische Entwurf von 1876 abgedruckt in dem Buch

von Eger, die Einführung eines i. G. -Fr. (Breslau 1877). Die Protokolle der Berner Konferenz von 1878 enthalten den schweizerischen und den deutschen Entwurf (von 1878), sowie die deutsche Zeitschrift. Diese Protokolle, sowie die der Konferenzen von 1881 und 1886 und die Entwürfe sind im Buchhandel bisher nicht erschienen. Seit 1. 1. 1893: Zeitschrift für den internationalen Eisenbahntransport (in deutscher und französischer Sprache), Bern 1893.

Aus der Litteratur sind folgende wichtigere Werke und Abhandlungen zu erwähnen: De Seigneux, Commentaire au projet de convention internationale u. s. w., rédigé par la conférence de 1881, Paris 1882. Asser, C. D. International Góderenvervoor langs Spoorwegen, S. Gravenhage 1887. Meili, Internationale Eisenbahnverträge und speciell die Berner Konvention über das i. G. -Fr., Hamburg 1887. Schwab, Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Leipzig 1891. v. d. Leyen, Das Berner internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr in Goldschmidts Zeitschrift für Handelsrecht, XXXIX (1891) S. 1 ff. Gerstner, Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, Textausgabe nebst Übersicht, Berlin 1892. Eger, Das internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr, erläutert u. s. w., zwei Bände, Berlin 1893. Gerstner, Internationales Eisenbahnfrachtrecht, das internationale Übereinkommen in systematischer Darstellung erläutert, Berlin 1893. Letzteres ist das gründlichste und gebiegenste Werk über den vorliegenden Gegenstand.

Dr. v. d. Leyen.

### Justizministerium.

§ 1. Allgemeines. — § 2. Das Reichsjustizamt. — § 3. Die Justizministerien in den Einzelstaaten.

§ 1. Allgemeines. Das J.-M. ist dasjenige Ministerium, dem die oberste Leitung der gesamten Justizverwaltung anvertraut ist. Seine Stellung und Aufgabe ist zunächst dadurch gekennzeichnet, daß die Ausübung der richterlichen Gewalt besonders den Behörden, den Gerichten übertragen ist, die unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen sind (S. G. B. § 1). Daraus folgt, daß das J.-M. sich ebensowenig wie der Landesherr an der Ausübung der Rechtspflege durch Fällung von Entscheidungen in Civil- oder Strafsachen beteiligen darf und daß es auch den Gerichten keine Bestimmungen darüber zugehen lassen kann, wie sie die ihnen gesetzlich übertragenen Civil- und Strafsachen materiell erledigen sollen.

Der in § 1 S. G. B. enthaltene Grundsatz, daß die richterliche Gewalt durch unabhängige und dem Gesetze untergeordnete Gerichte ausgeübt wird, gilt zunächst bloß für die ordentliche streitige richterliche gerechte Gerichtsbarkeit. Da aber das Staatsrecht aller deutschen Staaten bezüglich der Gerichtsbarkeit überhaupt den gleichen Grundsatz

enthält (vgl. Art. 86 preuß. B.L., § 3 Tit. VIII baner. B.L. säch. B.L. §§ 48, 31, 54, würt. B.L. § 93, Art. 32 Hess. B.L.), so kommt er auch für die reichsgerichtlich nicht geregelte besondere Gerichtsbarkeit, soweit dieselbe durch Gerichte ausgeübt wird, zur Anwendung. Dagegen sind die Gerichte, soweit ihnen Geschäfte der Justizverwaltung übertragen sind, wie jede Verwaltungsbehörde verpflichtet, den Weisungen des J.-M. zu gehorchen.

Ebenso muß der Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte, mit Rücksicht auf die allgemeine Fassung, in der er in den B.L. ausgesprochen ist, auch hinsichtlich der sog. freiwilligen Gerichtsbarkeit gelten, obwohl die nichtstreitige Rechtspflege nicht als Gerichtsbarkeit im engeren Sinne betrachtet werden, sondern eine Anzahl von Verwaltungsgeschäften, teilweise polizeilicher Natur umfaßt.

Zur aus der Natur der Sache sich ergebende Wirkungsfreiheit des J.-M. umfaßt daher folgende Angelegenheiten: 1) die Vorbereitung aller auf die Rechtspflege bezüglichen Gesetze und landesherrlichen Verordnungen. 2) Den Vollzug dieser Gesetze und Verordnungen durch ministerielle Vollzugsbefehle und Dienstanweisungen. 3) Die Verstellung der für die Rechtspflege erforderlichen Anfallen und Einrichtungen, Gerichtsgebäude, Gefängnisse u. s. w. 4) Die Anstellung der Richter, Staatsanwälte und sonstiger für die Handhabung der Rechtspflege erforderlichen Beamten. 5) Die Dienstaufsicht über den Geschäftsgang der Gerichte, Staatsanwaltschaften u. s. w. und die Handhabung der Disciplin über die mit der Ausübung der Rechtspflege beauftragten oder an derselben mittelbar beteiligten Beamten, soweit nicht andere Behörden mit der Ausübung der Disciplin betraut sind. 6) Die Mitwirkung (Antragstellung) in allen Angelegenheiten der Civil- und Strafrechtspflege, in denen ausnahmsweise noch dem Landesherren das Recht einer materiellen Entscheidung zusteht, wie Dispensationen, Begnadigungen u. s. w.

§ 2. Das Reichsjustizamt. Verantwortlicher Justizminister des Reichs ist der Reichskanzler sowohl was die oberste Leitung der eigenen Justizverwaltung des Reichs wie die Beaufsichtigung der Justizverwaltung der Einzelstaaten anlangt, da der Reichskanzler überhaupt der einzige Reichsminister ist. Ursprünglich wurde der Reichskanzler bei Ausübung der Funktionen als Justizminister durch das Reichskanzleramt unterstützt, in welchem die Justizangelegenheiten von der vierten Abteilung bearbeitet wurden. Durch das Statutgesetz v. 23/12 1876 (R.G. Bl. S. 244, vgl. die dem Entwurfsentwurf beigegebene Denkschrift in Annalen 1875 S. 335 ff.) wurde jedoch diese Abteilung vom Reichskanzleramt losgelöst und v. 17 1877 an zur selbständigen obersten Reichsbehörde als „Reichsjustizamt“ umgestaltet, das wie alle obersten Reichsbehörden dem Reichskanzler untergeordnet ist. An der Spitze des Reichsjustizamtes steht ein Staatssekretär, welcher nach Maßgabe des R.G. v. 173 1878 über die Stellvertretung des Reichskanzlers in Bezug auf die eigene und unmittelbare Justizverwaltung des Reichs ist.

Vom Reichsjustizamt ressortiert das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft und die Kom-

mission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines bürgerlichen Gesetzbuchs.

Der Wirkungsbereich des Reichsjustizamtes umfaßt: 1) Die Vorbereitung und Ausarbeitung der Entwürfe von Reichsgesetzen, die sich auf die Rechtspflege beziehen und die Begutachtung sonstiger Gesetzentwürfe von juridischem Standpunkte aus. 2) Die Ausarbeitung der Entwürfe von Ausführungsbestimmungen zu den Justizgesetzen. 3) Die Verhängung der Aufsicht des Reichs über die Ausübung der den Einzelstaaten überlassenen streitigen Gerichtsbarkeit im Namen des Reichskanzlers bzw. des Kaisers (Art. 4 bzw. 17 R.B.). 4) Die oberste Leitung der eigenen Justizverwaltung des Reichs. In dieser Beziehung hat das Reichsjustizamt namentlich die Dienstaufsicht auf das Reichsgericht und die Reichsanwaltschaft, die Mitwirkung bei der Anstellung der Mitglieder des Reichsgerichts und der Reichsanwaltschaft, die Mitwirkung bei dem der Ausübung des dem Kaiser zustehenden Begnadigungsrechts u. s. w. (vgl. über die Aufgaben des Reichsjustizamtes die Rede des Staatssekretärs Friedberg, Annalen 1877 S. 680 ff.). Bis zum Erlasse des R.G. v. 47 1879 (R.G. Bl. S. 165) hatte das Reichsjustizamt für Elsaß-Lothringen alle diejenigen Geschäfte zu erledigen, welche gewöhnlich dem J.-M. zustehen (vgl. unten § 3 VII).

§ 3. Die Justizministerien der Einzelstaaten. I. Das preussische Justizministerium. Bis zum Jahre 1808 zerfiel das J.-M. nach den Gegenständen in das Generaldepartement, das Militärdepartement, das Kriminaldepartement, das geistliche Departement und das französische Kolonialdepartement, ferner nach den Provinzen in Provinzialdepartements, welche unter mehrere Justizminister verteilt waren. Die Kab.D. v. 25/12 1808 hob diese verschiedenen Abteilungen auf und bestimmte, daß künftig nur ein Justizdepartement bestehen sollte; das Publikandum v. 16/12 1808 setzte sodann fest, daß das J.-M. ein selbständiges Departement bilde, indem es die genauere Einrichtung dieses Ministeriums vorbehielt. Diese Regelung erfolgte durch die B. v. 27/10 1810 (G.S. S. 8 ff.), welche bestimmte, daß der Justizminister gleich den übrigen Staatsministern die ihm anvertraute Verwaltung selbständig mit unmittelbarer Verantwortlichkeit gegen den König zu führen habe. Gleichzeitig grenzte die B. v. 27/10 1810 den Geschäftsbereich des J.-M. genauer ab.

Nach der in der Hauptsache noch in Geltung befindlichen B. v. 27/10 1810 in Verbindung mit dem Ausf.-G. v. G.B. v. 24 1878 § 78 3 u. § 85 umfaßt der Wirkungsbereich des J.-M. folgende Angelegenheiten: 1) Die Vorbereitung und Ausarbeitung, sowie den Vorschlag neuer Gesetze und königlicher Verordnungen in Bezug auf die Justizwesen und den Vollzug dieser Gesetze und Verordnungen und demgemäß den Erlaß allgemeiner Anordnungen und Dienstinstruktionen für die dem J.-M. untergebenen Behörden und Beamten. 2) Das Recht, die Ernennung, Beförderung und Entlassung der Justizbeamten bei dem Könige in Antrag zu bringen, bzw. die Ernennung, Beförderung und Entlassung gewisser Kategorien dieser Beamten selbst zu verfügen (vgl. Können III S. 407 u. 411).

3) Die Oberaufsicht über die gesamte Civil- und Strafrechtspflege einschließlich des Pupillen-, Deppostal- und Hypothekeneinens, daher insbesondere die Aufsicht über sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften. Demgemäß bildet der Justizminister die letzte Instanz für Beschwerden, welche Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere den Geschäftsbetrieb und Verzögerungen betreffen.

4) Die Erledigung gewisser Rechtsangelegenheiten in erster und letzter Instanz: a) die Vorbereitung der dem Könige vorzuliegenden Begnadigungssachen und die selbständige Entscheidung gewisser Begnadigungssachen (A. G. v. 19 12 1866, 16 2 1867 u. 15 12 1880) [J. M. Bl. 1867 S. 6 u. 67, 1881 S. 31], sowie die Entscheidung über die vorläufige Entlassung von Strafgefangenen nach Maßgabe des R. - Str. G. B. § 25 (Circulardekret der Ministerien des Innern und der Justiz v. 21 1 1871 [J. M. Bl. S. 35 ff.] und Circulardekret des J. - M. v. 14 8 1879 [J. M. Bl. S. 237]); b) die Erledigung von Gesuchen um Legitimation außerordentlich erzeugter Kinder, um Dispensation von dem zur Annahme an Kindesstatt vorgeschriebenen Alter und (im Bezirke des vormalsigen Appellationsgerichts zu Greifswald) die Befähigung von Arrogationen; c) die Erteilung der Dispensation vom gesetzlichen Alter der Ehemündigkeit, sowie vom Verbot der Ehe zwischen einem wegen Ehebruchs Geschiedenen und seinen Mitschuldigen (B. v. 24 2 1875 [G. S. S. 97] val. auch B. v. 17 1 1877 [G. S. S. 4] u. A. G. v. 7 9 1879 [J. M. Bl. S. 366]); d) in Angelegenheiten, welche nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehören, die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts, wenn Streit oder Ungewißheit über die örtliche Zuständigkeit mehrerer Gerichte obwaltet oder wenn nach den bestehenden Vorschriften ein gemeinschaftlicher Gerichtsstand zu bestimmen ist, vorausgesetzt, daß die mehreren Gerichte verschiedenen Oberlandesgerichten angehören, oder daß es sich um Angelegenheiten handelt, für welche die Oberlandesgerichte in erster Instanz zuständig sind, was auch hinsichtlich der durch die Hinterelegungsordnung den Amtsgerichten zuweisenden Angelegenheiten gilt (§ 20 Ausf. - G. 1. G. B. G. v. 24 4 1878, § 90 S. C. v. 24 3 1879); e) in Vormundschaftssachen die Bestimmung des für die Vormundschaft zuständigen Gerichts, falls es an einem der in der Vormundschaftsordnung angeordneten Gerichtsstände überhaupt mangelt (§ 5 Vormundschaftsordnung v. 5 7 1875); f) die Beauftragung des Landgerichts oder Oberlandesgerichts mit der Verwaltung oder Beaufsichtigung einer Stiftung, wenn die gesetzliche Zuständigkeit des Amtsgerichts für dieselbe ausgeschlossen werden soll (§ 29 Ausf. - G. 1. G. B. G.); g) gewisse wichtigere Geschäfte in Lebenssachen: Angelegenheiten der Thronerbschaft gehören ins gemeinschaftliche Ressort des Justizministers und des Ministers des Innern (B. v. 7 9 1811 u. A. G. v. 11 4 1868).

5) In gewissen Rechtsangelegenheiten ist das J. - M. die Beschwerdeinstanz: a) in den zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörigen Familienrechtsmatters- und Lebenssachen: b) in den nichtstreitigen Angelegenheiten der Standesherren und ihrer Familienmitglieder, insofern für diese Angelegenheiten noch ein privilegierter Gerichtsstand besteht (§ 4 R. v. 12 11 1855 [G. S. S. 686]); c) in Stiftungsachen, insofern die Verwaltung und Beauf-

sichtigung der Stiftung einem Oberlandesgerichte übertragen wird.

Gemeinschaftlich mit dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten hat ferner der Justizminister die Aufsicht über die Geschäftsführung und das Personal des Oberlandeskulturgerichts (B. v. 22 11 1884 § 8); ebenso hat er bei Standesachen, deren Bearbeitung dem Ministerium des königlichen Hauses übertragen ist, in den Fällen mitzuwirken, welche wie Adoptionen und Legitimationen zugleich Justizsachen sind (A. G. v. 16 8 1854 [G. S. S. 516]); endlich bildet der Justizminister, in Gemeinschaft mit dem Kriegsminister, das sog. Militärjustizdepartement, welchem die Oberaufsicht über die Geschäftsverwaltung des Generalauditorats, sowohl wie sämtlich diesem untergeordneten Militärgerichte zusteht, und das außerdem bei Besetzung der Poststellen im Generalauditorat und sämtlicher Auditorstellen, dann bei der Anstellung der Auditoren im Civildienste und bei der Entscheidung auf die Gesuche von Auditoren um Beschäftigung bei den Civilgerichten mitzuwirken hat.

II. Das bayerische Justizministerium.

Nachdem schon im Jahre 1726 unter Karl Albrecht die geheime Konferenz, ein aus mehreren geheimen Rats- und Konferenzministern gebildeten Ausschuss des an der Spitze der Regierungsgeschäfte stehenden Geheimen Rats geschaffen und jedem „Minister“ ein bestimmtes Departement zugeteilt worden war, führte eine kaiserliche Resolution v. 25 2 1799 eine neue Ministerialorganisation nach dem Real-system ein. Es wurden vier „Departements“ für die auswärtigen Angelegenheiten, die Finanzen, die Justiz einschließlich die Polizei und der geistlichen Angelegenheiten gebildet. Später fand eine etwas andere Verteilung der Geschäfte unter die Ministerien und die Schaffung eines Kriegsministeriums statt (B. v. 29 10 1806 und 2 2 1817 und Kabinettsbefehl v. 15 4 1817). Die gegenwärtige Ministerialorganisation beruht in der Hauptsache noch auf der Reorganisation v. 9 12 1825 (A. Bl. S. 977), namentlich gilt dies hinsichtlich des Wirkungskreises des Staatsministeriums der Justiz, der in den §§ 49 ff. der Verordnung in einzelnen geregelt ist. Darnach hat der Justizminister 1) die oberste Leitung des ganzen Justizwesens in reinlichen und bürgerlichen Gegenständen, sowohl der streitigen, als der freiwilligen Gerichtsbarkeit; 2) Die Aufsicht und Handhabung der in dieser Beziehung erlassenen Gelehe und der Rechtsverfassung; 3) Die oberste Aufsicht über alle hohe und niedere Justizhöfe, Gerichte oder Behörden in Hinsicht auf Geschäftsführung in reinlichen und bürgerlichen sowohl streitigen als unstreitigen Rechtsachen, wozu besonders auch Vormundschaften, Verlassenschaften, Hypothekensbücher und die verordnungsmäßige Behandlung der gerichtlichen Depositen gehören; Aufsicht auf die Attribute der Rechtspflege, namentlich die Untersuchungsgefängnisse und nach Maßgabe der B. v. 27 11 1869 die Leitung und Beaufsichtigung der Strafanstalten gehört (vgl. auch Ausf. - G. 1. G. B. G. v. 23 2 1879 Art. 68 ff.); 4) Die oberste Aufsicht über die Rechtsanwälte (Bef. v. 7 7 1879 [G. u. B. Bl. S. 685] und Notare, sowie die Antragsstellung bezüglich der Anstellung und Entlassung der letzteren (Notariatsgesetz v. 10 11

1861 Art. 145). 5) Die Anträge a) über Begnadigungen oder Strafnachlässe in strafrechtlichen Sachen, sowie die Entscheidung über die vorläufige Entlassung der zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurtheilten (§§ 23 - 25 R. Str. G. B.); b) über Großjährigkeitsserklärungen; c) über Legitimationen und Adoptionen; d) über Gesuche um Nachsicht von dem in ehegerichtlichen Erkenntnissen enthaltenen Verbote der Heirat und Wiederverheirathung; e) über Moratorien; f) über Rehabilitationen (R. v. 4. 9. 1861 [R. M. S. 689]); g) über alle anderen nach dem im Königreich bestehenden Civilgesetzen stiftenden, dem Königen vorbehaltenen Dispensationen (vgl. bezügl. der Dispensationen auf Grund der §§ 28, 33 R. St. v. 35 R. G. v. 6. 2. 1875 die R. v. 15. 12. 1875 [G. u. R. M. S. 779]). 6) Mitwirkung bei der Errichtung von Familienheimathen nach Maßgabe der VII. Verfassungsbeilage. 7) Die Oberaufsicht über standesherrliche Vormundschaftsachen nach den besonderen Bestimmungen der IV. Verfassungsbeilage. 8) Der Justizminister ist Mitglied des Familienrats des königlichen Hauses, sein Wirkungskreis bestimmt sich in dieser Beziehung nach dem königlichen Familienstatut v. 5. 8. 1819 Tit. X.

Außerdem hat der Staatsminister der Justiz wie jeder andere Staatsminister nach §§ 96 ff. der Formationsverordnung 1) das Recht des Vorschlags zu allen auf Gegenstände seines Ressorts Bezug habenden Gesetzen und Verordnungen. 2) Die Dienstpolizei über das in seinem Ministerium und bei den denselben untergeordneten Stellen-Verörden, Stellen und Ämtern angestellte Personal innerhalb der Grenzen der Verfassung der besonderen Gesetze und Reglements. 3) Das Recht des Vorschlags zur Ernennung, Beförderung, Versetzung und Entlassung der vom Könige zu ernennenden Staatsdiener und die Anstellung und Entlassung der auf Auf und Widerruf ernannten Beamten seines Ministeriums, sowie die Aufsicht über die Dienstführung der in seinem Ressort angestellten Beamten. 4) Die selbständige Anordnung aller zum Besuche der zur Vollziehung erforderlichen Maßregeln, die oberste Leitung derselben und die Entscheidung aller durch dieselben veranlaßten Anträge.

III. Das württembergische Justizministerium. Die R. U. von 1819 (§ 56) setzte neben die oberste unmittelbar unter dem Könige stehende Staatsbehörde, den Geheimen Rath, die Minister als persönlich verantwortliche Chefs der sechs Verwaltungsdépartements: 1) der Justiz, 2) der auswärtigen Angelegenheiten, 3) des Inneren, 4) des Kirchen- und Schulwesens, 5) des Kriegswesens, 6) der Finanzen. Diese sechs Ministerien bestanden auch gegenwärtig noch (vgl. G. v. 1. 7. 1876, betr. der Bildung eines Staatsministeriums, Art. 1). Was nun den Wirkungskreis des J.-M. anlangt, so stehen denselben die allgemeinen Befugnisse zu wie jedem anderen Minister, nämlich: 1) Die Entwerfung der in sein Département einschlagenden Gesetze und Verordnungen und die Vertretung in dem aus sämtlichen Ministern gebildeten Staatsministerium und im Geheimen Räte, sowie vor den Ständen. 2) Die Entlassung der — nicht der Entscheidung des Königs vorbehaltenen — allgemeinen Verfügungen, namentlich Dienstaufweisungen, selbstverständlich in den durch Verfassung, Gesetze und

Verordnungen gezogenen Schranken. 3) Die Oberaufsicht über die Geschäftsführung der Unterbehörden seines Departements. 4) Das Recht der Entscheidung über Beschwerden gegen das Verfahren der Unterbehörden, wenn solche im Instanzenzuge an das Ministerium gebracht werden. 5) Die Anträge an den König in betreff der Ernennung, Versetzung und Entlassung der Beamten und die selbständige Verfügung hierüber, soweit solche nach dem geltenden Rechte dem Minister zuzumitteln.

Im übrigen sind die Funktionen des J.-M. folgende: 1) Die Aufsicht über die formelle Geschäftsbehandlung der Gerichte: gegenüber den Beamten der Staatsanwaltschaft, den Kreisbeamten der Gerichte und der Staatsanwaltschaft, sowie in Beziehung auf die den Gerichten selbst übertragenen nichtrichterlichen Geschäfte der sog. Justizverwaltung auch die unmittelbare Leitung und Aufsicht (§ 23 Ausf.-G. z. G. R. G., § 1 R. v. 13. 2. 1877 bezügl. der Ordnungsstrafen gegen Richter). Im Zusammenhange mit der Oberaufsicht über die formelle Geschäftsführung der Gerichte steht dem J.-M. auf die Befugnis zu, Beschwerden über verzögerte oder verweigerte Justizpflege entgegenzunehmen und Abhilfe bei der zuständigen Stelle zu veranlassen. 2) Die Leitung der Dienstprüfungen für die Ämter und Funktionen im Departement Justiz, welche durch die hierzu bestellten Prüfungskommissionen vorgenommen werden. 3) Die Prüfung und Requisition aller Gnaden Gesuche (R. U. § 97). 4) Die nach der Rechtsanwaltschaft v. 17. 1878 der Landesjustizverwaltung vorbehaltenen Geschäfte, insbesondere die Entscheidung über Anträge auf Zulassung oder Zurücknahme der Zulassung und die Anordnung einer Stellvertretung. 5) Die Aufsicht über die Verwaltung der Strafanklagen.

IV. Das sächsische Justizministerium. Auf Grund der in Gemäßheit des § 41 R. U. über die Einrichtung der Ministerdepartements erlassene R. v. 7. 11. 1831 § 4 A stehen dem J.-M. folgende Angelegenheiten zu: a) die Vorbereitung der Gesetze in Justizsachen: b) alle durch R. G. B. G. und das G. G. zu demselben der Landesjustizverwaltung zugewiesenen Angelegenheiten, namentlich die Versetzung der Stellen bei den Landesjustizbehörden nebst der Inrolation der Rechtsanwältinnen und Notare; c) die Oberaufsicht über das Lehn-, Vormundschafts-, Hypotheken- und Depositenwesen und die Kognition über hierauf bezügliche Beschwerden, jedoch ohne Eingriff in richterliche Entscheidungen; d) diejenigen Lebenssachen, in welchen die unmittelbare Entscheidung des obersten Lehnsherrn erforderlich ist (beschränkter Bericht auf die Oberlehnsherrlichkeit: Deklaration v. 22. 5. 1872 und dazu G. v. 22. 5. v. 2. 3. 1872); e) die oberste Aufsicht und Verwaltung der bei den Justizstellen für Rechnung der Staatskasse vorkommenden Einnahmen und Ausgaben; f) Begnadigungen und Dispensationen in Justizsachen, soweit dies als Ausfluß der landesherrlichen Gewalt zu betrachten und (anlangend die Dispensation) in Justizsachen überhaupt statthaft ist. Hierher gehören: Ehelichspruchungen, Volljährigkeitserklärungen, Annahmen an Kindesstatt, Straferlass, Abolition, Strafminderung u. s. w.

V. Das Justizministerium in Baden.

Das J. M., welches gleichzeitig den Kultus und das Unterrichtsweien umfaßt (B. v. 20 4 1881) hat folgende Zuständigkeiten: 1) Die Vberaufsicht über die gesamte Rechtspflege einschließlich des Strafvollzugs. 2) Die Dienstaufsicht über das gesamte Personal der Justiz und zwar hinsichtlich der höheren Beamten der Kollegialgerichte, der Staatsanwaltschaften und Centralstrafanstalten unmittelbar, sonst mittelbar; es kann als Dienstaufsichtsstelle auch gewisse Ordnungsstrafen (Verweis und Geldstrafen) auch gegen Richter erkennen, während im übrigen der beim Oberlandesgericht bestellte Disciplinarhof in Disciplinarsachen gegen Richter entscheidet. 3) Die Heranbildung und das Prüfungsweien der Justizbeamten. 4) Die Antragstellung wegen Ernennung der Justizbeamten durch den Landesherren. 5) Die Entscheidung über Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. 6) Die Erledigung von Lebenssachen als Lebenshof. 7) Die Antragstellung in Begnadigungssachen bzw. selbständige Entscheidung in geringfügigeren Angelegenheiten.

VI. Das Justizministerium im Großherzogtum Hessen. Im Zusammenhange mit der Ein- und Durchführung der Verfassung v. 17 12 1820 erfolgte durch B. v. 28 5 1821 eine Reorganisation der obersten Staatsbehörden, indem namentlich drei besondere Ministerien: a) des Innern und der Justiz; b) der auswärtigen Angelegenheiten und des Großherzoglichen Hauses; c) der Finanzen geschaffen wurden. Durch B. v. 14 3 1848 (H. Bl. S. 71) wurde das erste Ministerium in zwei getrennte Ministerien des Innern und der Justiz zerlegt.

Die B. v. 228 1874 (H. Bl. S. 487) schuf ein „Gesamtministerium“ als oberste Staatsbehörde unter Vberhaltung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen als besondere Departements innerhalb des Gesamtministeriums. Durch die B. v. 15 3 1879 (H. Bl. S. 55) endlich wurde das Gesamtministerium in ein „Staatsministerium“ umgestaltet, innerhalb dessen neben dem Ministerium der Finanzen nur noch das Ministerium des Innern und der Justiz besteht, das in die Sektion für innere Verwaltung und die Sektion für die Justizverwaltung zerfällt. Diese letztere Sektion hat die Vorbereitung der Entwürfe von Justizgesetzen, die Vorbereitung und Antragstellung in Personalfragen des Justizdienstes, die Vberaufsicht über die Verwaltung der gesamten Rechtspflege (B. v. 3 9 1878, betr. die Ausführung des R. G. B. G. Art. 33 ff. [H. Bl. S. 101]), die Disciplin der Justizbeamten — hinsichtlich der Richter jedoch nur die Veranlassung, nicht die Entscheidung des Disciplinarverfahrens durch Anweisung der Staatsanwaltschaft (B. v. 31 5 1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr., Art. 19), und überhaupt die Beforgung aller Angelegenheiten der Justizverwaltung im engeren Sinne und alles desjenigen, was die Reichsjustizgesetze der Landesjustizverwaltung zuweisen. Außerdem behandelt das J. M. alle Begnadigungssachen und entscheidet bei Errichtung von Fideikommissen.

VII. Das elsass-lothringische Justizministerium. Bis zum Erlasse des R. G. v. 4 7 1879, betr. die Verfassung und Verwaltung Elsass-Lothringens (H. G. Bl. S. 165) standen dem Reichskanzler als Minister für Elsass-Lothringen auch die Funktionen als Justizminister zu, in welcher Hinsicht er durch

das Reichsjustizamt unterstützt wurde. Nach § 2 R. G. v. 4 7 1879 gingen alle durch Gesetze und Verordnungen dem Reichskanzler in elsass-lothringischen Landesangelegenheiten überwiesene Befugnisse und Obliegenheiten auf den Statthalter über, der hierdurch Justizminister für Elsass-Lothringen wurde. Gleichzeitig bestimmte § 2 a. a. D., daß zur Wahrnehmung der dem (aufgeklärten) Reichsfinanzrat für Elsass-Lothringen und dem Reichsjustizamt in der Verwaltung des Reichslandes bisher geübten Obliegenheiten ein Ministerium für Elsass-Lothringen mit dem Sitz in Straßburg gebildet wird, an dessen Spitze ein Staatssekretär steht. Dieses Ministerium hat ferner nach den Statthalter in seinen Funktionen als Justizminister in derselben Weise zu unterstützen, wie dies früher seitens des Reichsjustizamtes gegenüber dem Reichskanzler der Fall war. Nach § 1 R. G. v. 4 7 1879 kann jedoch der Kaiser durch Verordnung dem Statthalter landesherrliche Befugnisse übertragen, und gemäß § 4 a. a. D. bedürfen Anordnungen und Verfügungen, welche der Statthalter kraft des ihm nach § 1 erteilten Auftrags trifft, zu ihrer Gültigkeit der Gegeneinkennung des Staatssekretärs, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Insofern daher unter den dem Statthalter übertragenen landesherrlichen Befugnissen sich Befugnisse der sog. Justizhoheit befinden (vgl. R. v. 28 9 1885, 20 6 1888, 11 12 1889 [H. G. Bl. 1885 S. 273, 1888 S. 189 u. 1890 S. 2]) tritt der Staatssekretär als verantwortlicher Justizminister neben den Statthalter. Im übrigen ist aber, wie hervorgehoben, der Statthalter selbst Justizminister für Elsass-Lothringen.

Nach § 5 R. G. v. 4 7 1879 zerfällt das Ministerium für Elsass-Lothringen in Abteilungen; an der Spitze der Abteilungen stehen Unterstaatssekretäre; dem Staatssekretär kann die Leitung einer Abteilung übertragen werden. Das Nähere über die Organisation ist kaiserlicher Verordnung überlassen. Maßgebend sind die R. v. 23 7 1870, 29 7 1881, 5 6 1882 und 25 4 1887 (elss-lothr. G. Bl. 1879 S. 81, 1881 S. 95, 1882 S. 81, 1887 S. 43). Darnach zerfällt das Ministerium in drei Abteilungen: für Inneres, für Justiz und Kultus und für Finanzen, Landwirtschaft und Domänen; an der Spitze der zweiten Abteilung steht der Staatssekretär. Der Geschäftsbereich der zweiten Abteilung umfaßt, abgesehen von den Kultusangelegenheiten: A. die sämtlichen Angelegenheiten der Justizverwaltung, insbesondere 1) die Aufsicht über die gesamte Civil- und Strafrechtspflege nach Maßgabe des Sen. Cons. v. 16. thorn. X Art. 78 ff. u. Art. 48 ff. B. v. 20 4 1810, über die Beurkundung der Personenstandsverhältnisse und über die Strafvollstreckung; 2) die Bearbeitung von Begnadigungssachen, Rehabilitationen und Auslieferungssachen; 3) die Erteilung der Dispense von Ehehindernissen; 4) das juristische Prüfungsweien. B. Die Abgabe von Rechtsgutachten, welche vom Statthalter oder vom Staatssekretär erfordert werden.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sind im Texte angegeben.

B. Literatur: Polpenderffs Rechts-

lerison, Art. Reichsjustizamts. Laband (2) I S. 393. Mönne III 59, 133 ff. Bornhaf, Kreis. Staatsrecht II 385, III 112. Seubel, Bayer. Staatsrecht I 220 ff., II 332. Leuthold, Sachf. Verwaltungsrecht S. 135 ff. Spitz, Staatsrecht des Königreichs Sachsen, Bd. I 225 ff. Zarwey, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, II S. 98 ff. Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg bei Marquardsen III, I 2 E. 199 ff. Schenkel, Das Staatsrecht des Großherzogtums Baden bei Marquardsen III, I, 3 S. 17. Das Großherzogtum Baden in geographischer u. s. w. Hinsicht dargestellt, 1885, S. 607. Gareis, Das Staatsrecht des Großherzogtums Hessen bei Marquardsen III, I 3 S. 1901, Das Staatsrecht der Reichsländer Elsaß-Lothringen bei Marquardsen II, I S. 241.

Stengel.

## Justiz-Verwaltung.

§ 1. Begriff und allgemeine Vorbemerkungen. — § 2. Organisation der Justiz-Verwaltungsbehörden. — § 3. Gegenstände der Justiz-Verwaltung.

### § 1. Begriff und allgemeine Vorbemerkungen.

J.-V. im weiteren Sinne ist die gesamte staatliche Thätigkeit auf dem Gebiete der Civil- und Strafrechtspflege mit Einschluß der richterlichen Rechtspflege selbst. Hingegen versteht man unter J.-V. in der hier maßgebenden engeren technischen Bedeutung die in der Gerichtshierarchie enthaltene allgemeine Sorge für die ordnungsgemäße Ausübung der Gerichtsbarkeit oder diejenige staatliche Thätigkeit, welche die gerichtliche Rechtspflege zu ermöglichen, zu unterstützen, ihren geordneten Gang zu übernehmen und die hierfür nötigen Veranstaltungen und Maßnahmen zu treffen hat. Die J.-V. ist, wie schon der Name besagt, Verwaltungsthätigkeit im Gebiete der Justiz; sie ist nicht selbst Rechtspflege, weil sie nicht in prozeffualen Formen, nicht von den Gerichten als solchen und darum nicht in richterlicher Unabhängigkeit, sondern nach denselben Grundfäden und in derselben Weise, wie jede andere Verwaltungsthätigkeit, unter materieller Einwirkung des Staatsoberhauptes und in sachlicher Unterordnung unter die vorgelegten Behörden gehandhabt wird, — aber sie ist eine Hilfsthätigkeit der Verwaltung zur Vorbereitung und Ergänzung der gerichtlichen Rechtspflege, und sie unterscheidet sich von sonstiger Verwaltungsthätigkeit teils durch diesen Inhalt und Zweck, teils dadurch, daß sie ihre behördliche Spitze in dem Justizministerium hat. Und zwar ist das letztere Kriterium das ausschlaggebende in dem Sinne, daß zur J.-V. nur die vom Justizministerium ressortierenden Angelegenheiten gehören mit Ausschluß anderer Verwaltungsgeschäfte, auch wenn dieselben materiell und in mittelbarer Weise (wie z. B. die administrative Sicherheitspolizei) ebenfalls zur Unterstützung und Ergänzung der gerichtlichen Rechtspflege dienen.

Gleichwie die Gerichtsbarkeit selbst, so steht auch die J.-V. den Einzelstaaten innerhalb ihrer Gebiete, dem Reiche selbst (je abgesehen von der ihm

nach Art. 4 A. R. umfassenden Beaufsichtigung des Vollzugs der hierher bezüglich reichsgesetzlichen Bestimmungen, sowie abgesehen von der in Art. 77 A. R. vorgesehenen Zuständigkeit des Bundesrats für Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege) nur in Ansehung des Reichsgerichts und der besonderen reichsgerichtlichen Behörden (Konkular-, Marinestrafgerichte) zu. Während aber der Autonomie der Einzelstaaten für die Ausübung der Gerichtsbarkeit (wenigstens der ordentlichen freitigen) durch die Reichsjustizgesetze nur noch ein sehr geringer Spielraum gelassen ist, so ist dieselbe für das Gebiet der J.-V. durch reichsgesetzliche Normen viel weniger beschränkt. Von besonderer Wichtigkeit ist in letzterer Hinsicht die Bestimmung im § 4 des E.-G.-V.-G., wonach die Landesgesetzgebung den im E.-G.-G. geordneten Landesbehörden (Gerichten und Staatsanwaltschaften) neben jeder anderen Art der Gerichtsbarkeit auch Geschäfte der J.-V., den ordentlichen Gerichten aber nicht auch andere Gegenstände der Verwaltung übertragen darf; es ist hiermit von dem reichsgesetzlich sanktionierten Grundsatz der behördlichen Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung zugleich eine Abweichung für die Verhältnisse der J.-V. ausgelassen, wobei allerdings der Kreis dieser letzteren reichsgesetzlich nicht bestimmt, sondern die nähere Definierung dem Landesrechte überlassen ist. Wo übrigens reichsgesetzlich, wie dies in zahlreichen Bestimmungen der Reichsjustizgesetze geschehen ist, gewisse Angelegenheiten ausdrücklich der Landes-J.-V. überlassen sind, da dürfte die Regelung derselben, unbeeinträchtigt auch durch bisherige Landesgesetze, im Wege der Verordnung bzw. Verfügung des Landesherrn oder seiner obersten J.-V.-Stelle erfolgen.

### § 2. Organisation der Justiz-Verwaltungsbehörden.

Während die oberste Leitung der J.-V. im Reiche dem Kaiser und Bundesrats, in den Einzelstaaten dem Landesherrn (in den freien Städten dem Senate) zusteht, so besteht für die unmittelbare Ausübung der Funktionen der J.-V. ein mehr oder minder ausgebildetes System von Behörden. Die Spitze desselben bildet für die Reichs-J.-V. der Reichskanzler, der sich zur Behandlung der einschlägigen Angelegenheiten des ihm unmittelbar unterstellten Reichsjustizamtes bedient; in Unterordnung unter den Reichskanzler geschieht dann die unmittelbare Wahrnehmung der Geschäfte der J.-V. bei dem Reichsgericht durch den Präsidenten desselben (Geschäftsordnung des R. Ger. v. 8. 4. 1880 § 4), sowie in Ansehung des reichsanwaltschaftlichen Dienstes durch den Oberreichsanwalt.

Centralbehörde der J.-V. in den Einzelstaaten ist das Justizministerium (bzw. in kleineren Staaten das Justizdepartement des Ministeriums), dessen Geschäftsaufgabe das ganze Gebiet der J.-V. umfaßt (s. den Art. Justizministerium). Da aber der regelmäßige Fortgang der Geschäfte nur unter Mitwirkung anderer Organe erfolgen kann, so war hierfür unter Beobachtung der reichsgesetzlich gezogenen Schranken landesrechtlich geeignete Vorkehrung zu treffen. Hierbei stand der einfachsten Nachahmung des französischen Systems, welches die nach ihrer ganzen Stellung und Einrichtung für diese Aufgaben besonders berufene Staatsanwaltschaft zum ausschließlichen Organ des Justizministers für



die Geschäfte der J.-V. und insbesondere auch für die gesamte Justizaufsicht gemacht hat, teils und vielfach die überkommene deutsche Gepflogenheit, wonach die Gerichte selbst bzw. die Vorstände derselben in hierarchischer Unterordnung unter das Justizministerium mit Wahrnehmung der J.-V.-Geschäfte betraut wurden teils und insbesondere die ausdrückliche Vorschrift des § 152 G.R.G. entgegen, welche zur Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit schlechthin verbietet, Staatsanwälten eine Dienstaufsicht über Richter zu übertragen. Da aber andererseits gewisse Funktionen der J.-V. zumal im Gebiete der Strafjustiz reichsgesetzlich der Staatsanwaltschaft vorbehalten sind, so ergab sich für die Einzelstaaten von selbst eine zweifache Gliederung der den Justizministern untergebenen J.-V.-Organe, je nachdem dieselben der Kategorie der richterlichen oder jener der staatsanwaltlichen Behörden angehören: hierbei war dann die Auswahl und die nähere Gestaltung der einen und der anderen Organe, sowie die Verteilung der Geschäfte unter dieselben innerhalb der reichsgesetzlichen Schranken der Landesgesetzgebung und nach Maßgabe derselben der obersten J.-V. selbst überlassen. In diesem Sinne hat nach dem Vorgesagten Preußen auch die große Mehrzahl der übrigen deutschen Staaten in den zum G.R.G. erlassenen Ausf.-G.G. zunächst im allgemeinen bestimmt, daß die Vorstände der Gerichte und der Staatsanwaltschaften nach näherer Anordnung des Justizministers (ober nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften) die Organe derselben bei den Geschäften der J.-V. sind unter gleichzeitiger Ermächtigung dieser Vorstände, bei Erledigung der betreffenden Geschäfte die Mitwirkung der ihrer Aufsicht unterstellten Beamten in Anspruch zu nehmen. Zugleich aber wurden besondere, wenn auch analog gebaltene gesetzliche Vorschriften für die Organisation der Dienstaufsicht über Gerichte und Staatsanwaltschaften gegeben: hiernach führt zwar der Justizminister die Oberaufsicht über sämtliche Gerichte und Staatsanwaltschaften des Landes, des weiteren aber sind die Aufsichtsorgane hierarchisch gegliedert und zugleich streng geschieden für die Gerichte und ihr Personal einerseits und für die staatsanwaltlichen Behörden und ihr Personal andererseits; für den gerichtlichen Ressort steht in Unterordnung unter den Justizminister und in absteigender Stufenfolge das Recht der Aufsicht zu dem Präsidenten des Oberlandesgerichts hinsichtlich dieses Gerichts und aller zu dessen Sprengel gehörigen Landgerichte und Amtsgerichte, dem Präsidenten des Landgerichts hinsichtlich dieses Gerichts und aller Amtsgerichte seines Sprengels, dem mit der Dienstaufsicht betrauten Amtsrichter entweder nur (wie z. B. in Preußen) hinsichtlich der nichtrichterlichen Beamten oder auch (wie in Bayern) mit freilich beschränkterem Umfang hinsichtlich der anderen richterlichen Beamten des Amtsgerichts, — für den staatsanwaltlichen Ressort steht das Recht der Aufsicht zu dem Oberstaatsanwalt und dem ersten landgerichtlichen Staatsanwalt hinsichtlich aller Staatsanwaltschaften ihres Bezirks (in Preußen auch dem ersten Beamten der Staatsanwaltschaft bei einem Amtsgerichte hinsichtlich dieser Staatsanwaltschaft). Vgl. die Ausf.-G.G. zum G.R.G. für Preußen §§ 77–79, für Bayern Art. 68–70 (wo jedoch unter die gerichtlichen Aufsichtsorgane auch

der Präsident des obersten Landesgerichts, aber mit Beschränkung auf dieses Gericht, eingereiht und die Präsidenten der Kollegialgerichte in wichtigeren Aufsichtssachen die Erholung des Beschlusses des „Präsidiums“ ausgehen ist), für Oesterreich Art. 33–35 und ähnlich auch die Mehrzahl der dem preussischen mehr oder minder nachgebildeten Ausl.-G.G. der kleineren deutschen Staaten. Mehr oder minder abweichende Bestimmungen bezüglich der Aufsicht über die Gerichte enthalten die Ausf.-G.G. zum G.R.G. für Sachsen (§ 9: Aufsichtsorgan das Oberlandesgericht), Württemberg (Art. 23: Aufsicht über die Amtsgerichte durch die Landgerichte, über die Landgerichte durch das Oberlandesgericht und über sämtliche Gerichte durch das Justizministerium), Baden (§§ 17 u. 18: allgemeine Oberaufsicht sowie unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht und die Landgerichte durch das Justizministerium, unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte durch die Landgerichte nach Maßgabe der Anordnungen des Justizministeriums), — während sich das Ausl.-G. für Elsaß-Lothringen über J.-V. überhaupt und Dienstaufsicht insbesondere völlig auschweigt (vgl. jedoch Sen. Cons. u. 16. therm. X Art. 78 ff., G. v. 20/10 Art. 48 ff.).

### § 3. Gegenstände der Justiz-Verwaltung.

Bei der unendlichen Mannigfaltigkeit der J.-V.-Geschäfte, welche alle Gebiete der Justiz (streitig und freiwillig, ordentliche und besondere Gerichtsbarkeit, soweit letztere vom Justizministerium reorganisiert) umspannen, kann es sich hier zunächst nur um eine allgemeine Gruppierung derselben nach ihren Hauptrichtungen mit etwas einlässlicherer Berücksichtigung der Dienstaufsicht handeln: hierbei wird überdies von der gesamten innerprozessualen Tätigkeit der Staatsanwaltschaft, obwohl auch sie, weil der Leitung der oberen J.-V. unterstellt, an sich in diesen Rahmen fallen würde, wegen ihres unüblichen Zusammenhangs mit dem eigentlichen Prozeßrecht abgesehen.

In die Sphäre der J.-V. fällt nun insbesondere:

1) die Vorbereitung aller Gesetzgebungsakte im Gebiete des Justizwesens; dieselbe ist zunächst Aufgabe der obersten Reichs- bzw. Landes-J.-V., die sich aber hierfür sowie auch für sonstige Angelegenheiten der J.-V. des gutachtlichen Beirats der sämtlichen unterstellten Gerichte und Staatsanwälte (nicht bloß der „Vorstände“ dieser Stellen) bedienen kann (vgl. Geschäftsordnung f. d. R. Ger. § 3, Ausf.-G. zum G.R.G. für Preußen § 84, für Bayern Art. 75 u. f. m.).

2) Die Ausübung der Organisationsgewalt für das gesamte Gebiet der Justiz innerhalb der reichs- und landesgesetzlich gezogenen Schranken durch Erlassung von diesbezüglichen Verordnungen und Verfügungen. Es gehört hierbei insbesondere die Errichtung der gesetzlich geforderten oder wenigstens zugelassenen Gerichts- und staatsanwaltlichen Behörden, sowie der sonstigen Neben- und Hilfsorgane der Rechtspflege (z. B. Notare, Gerichtsnotzähler), die Bestimmung ihrer Sitze und Abgrenzung ihrer Bezirke, die Regelung ihres Geschäftsbetriebes durch Instruktionen im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Vgl. z. B. die der J.-V. in Bezug auf die Geschäftseinrichtung der Gerichtsschreibereien und die Dienst- und Geschäftsverhält-

nisse der Zustellungs- und Vollstreckungsbeamten durch §§ 154 und 155 d. V. G. erteilte Ermächtigung, imgleichen zahlreiche andere Vorschriften des V. B. G. und der Reichsprozessordnungen, welche der Landes- J. - B. in Bezug auf die Bildung der Schöffen- und Geschwornenlisten, Bildung von detachierten Strafammern bei Amtsgerichten, Zusammenlegung mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirk, Bildung von Kammern für Handelsfachen, Bezeichnung der Sühnebehörde bei Verleumdungen u. s. w. mehr oder minder weitgehende organisatorische Befugnisse einräumten.

3) Das gesamte Anstellungswesen, sowie überhaupt die sog. Personalien im Justizressort mit Einschluß auch der Regelung der Qualifikationsbedingungen und des Prüfungswesens für die verschiedenen Sparten des Justizdienstes, dem sich auch die Rechtsanwaltschaft hier anreicht — wobei sich von selbst versteht, daß auch alle hierher bezüglichen Verordnungen und Verfügungen der J. - B. sich im Rahmen der bestehenden reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften zu halten haben. Letzteres gilt denn insbesondere auch für die schon reichsgesetzlich sehr beschränkten Befugnisse der J. - B. in Bezug auf die Anordnung der richterlichen Stellvertretung und Beiziehung von Hilfsrichtern bei den verschiedenen Arten von ordentlichen Gerichten (s. die betr. Artikel).

4) Die Dienstaufsicht über sämtliche Behörden und Beamte des Justizressorts. Diefelbe wird im Bereiche der Landes- J. - B. in oberster Instanz durch das Justizministerium und des weiteren bezüglich der Gerichte und Staatsanwaltschaften durch die oben in § 2 genannten Organe geübt; bezüglich der Dienstaufsicht über Notare, Gerichtsvollzieher und Rechtsanwälte (vgl. die betr. Artikel). An dem Recht der Aufsicht liegt zunächst die Befugnis, jederzeit Kenntnis von der Geschäftstätigkeit der untergebenen Organe zu nehmen und zu diesem Behufe periodische und außerperiodische Berichte bzw. statistische Tabellen einzufordern, sowie Visitationen zu veranlassen. Sodann enthält das Aufsichtsrecht die Befugnis, die dienstordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte zu überwachen und zu diesem Behufe die kompetenzmäßigen Anordnungen zu treffen sowie die geeigneten Erinnerungen zu machen, überdies aber die Befugnis, gegenüber nichtrichterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäftes zu rügen, sowie die Erledigung eines Amtsgeschäftes durch Ordnungsstrafen in gesetzlich bestimmter Höhe zu erzwingen; hinsichtlich der richterlichen Beamten sind in dieser Hinsicht die Vorschriften der Disziplinarergelbe maßgebend. Doch werden auch Beschwerden der Beteiligten gegen Gerichte, Gerichtsvorstände und Richter, sofern sie sich nicht auf die materielle Behandlung der Rechtsfachen, sondern nur auf den formellen Geschäftsbetrieb beziehen, also insbesondere Beschwerden wegen Verweigerung bzw. Verzögerung der Rechtspflege (wenn sich nämlich das Gericht gegenüber dem Anbringen einer Partei völlig unthätig verhalten, nicht auch wenn dasselbe eine abweisende Verfügung erlassen hat, in welcher letzterem Falle nur die Beschwerde an das höhere Gericht zulässig wäre), sowie überhaupt alle Beschwerden, welche Gegenstände der J. - B. betreffen, im Aufstiegswege und -Anstanzengang erledigt. Vgl. Ausf. - G. zum V. B. G. für Preußen §§ 80 ff. und ähnlich (neben vielen andern), die Ausf. - G. für

Hessen Art. 36 f., für Bayern Art. 71 ff.; nach den eingehenderen Bestimmungen des bayerischen Gesetzes hat bei nicht augenscheinlich grundlosen Verzögerungsbeschwerden gegen Gerichte und Richterbeamte der angerufenen Gerichtsvorstand (bzw. bei beraterischen Beschwerden gegen Oberlandesgerichte und das oberste Landesgericht oder deren Vorstände das Justizministerium) die eingereichte Beschwerde dem betreffenden Gerichte oder Richter mit der Aufforderung mitzuteilen, binnen bestimmter Frist die Beschwerde zu heben und darüber, daß dies geschehen, Anzeige zu erstatten oder die bestehenden Hindernisse bekannt zu geben, — mit dieser Aufforderung kann nach Umständen die Androhung einer Zwangsstrafe (bis zu 100 Mk.) verbunden werden, deren Auferlegung im Falle der unterlassenen Folgeleistung sofort von dem „Präsidium“ des angerufenen Gerichtes (bzw. vom Justizministerium) auszusprechen ist. Beharrlicher Ungehorsam würde bestrebend zu disziplinarischer Einschreitung Veranlassung geben. Würde in einem Bundesstaate keine Hilfe gegen eine Justizverweigerung auf dem gesetzlichen Wege (mithin trotz erhobener und bis zur obersten Aufsichtsinstanz erfolgter Beschwerde) zu erlangen sein, so kann die Beschwerde über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege an den Bundesrat gebracht werden, dem es obliegt, dieselbe nach der Verfassung und den Gesetzen des betr. Bundesstaats zu prüfen und, wenn er sie als gegründet erkennt, die gerichtliche Hilfe bei derjenigen Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken (N. B. Art. 77).

Weiter fällt in die Sphäre der J. - B.:

5) Die Strafvollstreckung, welche nach § 483 der Str. - Pr. - D. grundsätzlich durch die Staatsanwaltschaft zu erfolgen hat, in schöffengerichtlichen Sachen jedoch durch die Landes- J. - B. den Amtsrichtern übertragen werden kann, sowie im Zusammenhange hiermit das (Untersuchungs- und, soweit dasselbe dem Justizministerium untersteht, das Straf-) Gefängniswesen, welches, abgesehen von einigen fragmentarischen Bestimmungen des R. - Str. - G. B. und der R. - Str. - Pr. - D. zur Zeit und bis zur Erlassung eines Reichsgesetzes über den Strafvollzug noch landesrechtlich und zwar vorzugsweise durch Anordnungen der obersten J. - B. - Stelle geregelt ist (vgl. die Art. Gefängnisverwaltung, Strafregister und Strafvollstreckung);

6) das Vergnügungswesen in seinem ganzen Umfange (vgl. den Art. Vergnügung); endlich

7) das gesamte Bau-, Etats- und Regiemesen, welches die Sorge für Herstellung und Inhabhaltung aller zu Zwecken der Justiz erforderlichen Gebäude, Räumlichkeiten und Anstalten, die Bereitstellung der finanziellen Mittel zur Bestreitung der allgemeinen Kosten der Rechtspflege, sowie die Verwendung dieser Mittel für den Dienst der einzelnen Justizbehörden begriff, und wofür die leitenden Grundzüge und speziellen Weisungen ebenfalls durch Verordnungen und Verfügungen der obersten J. - B. erteilt werden.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Die einschlägigen Gesetzesstellen sind im Texte angegeben.

B. Literatur: Siehe die Angaben beim Art. Justizministerium.

v. Risch.

## Krankenversicherung.

(Bd. I. S. 844.)

§ 1. Im allgemeinen. — § 2. Regelung des Verhältnisses der einzelnen Klassen zu einander. — § 3. Insbesondere die materiellen Voraussetzungen für die Beitreibung der Mitglieder von Hilfsklassen. — § 4. Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der Krankenversicherung. — § 5. Bestimmungen hinsichtlich der Kassenleitungen. — § 6. Sonstiges. — § 7. Intrafflegung.

§ 1. Im allgemeinen. Wie das Krankenversicherungsgesetz das erste der großen Arbeiterversicherungsgesetze des Reichs gewesen ist, so hat es auch zuerst eine umfassende Revision erfahren. Dabei sind die Grundzüge des Gesetzes durchaus unberührt geblieben; ein Bedürfnis zu Änderungen hatte sich nicht herausgestellt. Nur Einzelheiten sind geändert, kargestellt, ergänzt worden: die Praxis, die beste Lehrmeisterin, hatte gezeigt, wo die bessere Hand anzulegen, und diese Ausbesserung ist durch die Novelle zum Krankenversicherungsgesetz (9., betr. die Abänderung des 9. über die Kr.-V. der Arbeiter v. 15.6.1883, v. 10.4.1892, R.G.Bl. S. 379), vor deren Erlass auch Praktiker in kommunikativen Verhandlungen gehört worden sind, durchgeführt worden. Seit dieser Novelle heißt das Gesetz allgemein: „Krankenversicherungsgesetz“, während dieser Titel bisher nur aus dem Inhalt des Gesetzes heraus als Abföhrung gewöhnt und nur gewissermaßen indirekt in andere Reichsgesetze (vgl. § 5 Abs. 8 ff. des U.B.G.) übergegangen war: durch Art. 32 der Novelle ist nämlich der Reichskanzler ermächtigt worden, den Text des 9. v. 15.6.1883, wie er sich aus den neuen Bestimmungen der Novelle ergibt, mit der Überschrift: „Krankenversicherungsgesetz“ im R.G.Bl. neu zu veröffentlichen. Dies ist geschehen durch die Ref. v. 10.4.1893 (R.G.Bl. S. 417).

Wenn auch die aus der Novelle sich ergebenden Änderungen die Grundzüge des Gesetzes unberührt gelassen haben, so sind sie doch in einzelnen sehr zahlreich. Man konnte in dem schon beim ersten Anlauf gelungenen Rahmen (der Versicherung) zu einer weiteren Ausgestaltung gelangen und hat nicht unterlassen, von dieser Möglichkeit umfassenden Gebrauch zu machen.

Dabei wurden gleichzeitig die Bestimmungen des sog. Ausdehnungsgesetzes v. 28.5.1885, soweit sie sich auf die Kr.-V. beziehen, in den Text des Krankenversicherungsgesetzes hineingearbeitet und einzelne Bestimmungen des U.u.Kr.V.G. v. 5.5.1886 verallgemeinert, sobald letztere und das Ausdehnungsgesetz insoweit als entbehrlich aufgehoben werden konnten (Art. 32 der Nov.). Von größerer Bedeutung sind insbesondere die Regelung des Verhältnisses der einzelnen Klassen zu einander und die Bestimmungen über die Zulassung der eingeschriebenen Hilfsklassen zur Durchführung der gesetzlichen Krankenversicherung.

§ 2. Regelung des Verhältnisses der einzelnen Klassen zu einander. Durch anderweite Bestimmungen der §§ 4, 19 ist zunächst unter Befreiung kleiner Anfangsruhen, zu denen die auf Reichstagsbeschlüssen beruhenden älteren Forderungen Anlaß gegeben hatten, außer Zweifel gestellt, daß, wie schon in dem Art. „Krankenversicherung“ im I. Teil dieses Werkes bei § 11 bargelegt wurde, für Versicherungspflichtige das Prinzip der Zwangsklassen besteht, und zwar in dem Sinn, daß jeder Versicherungspflichtige kraft Gesetzes immer derjenigen Zwangsklasse anzugehören hat, welche für die Beschäftigung, in der er steht, errichtet worden ist. Mit dem Wechsel der versicherungspflichtigen Beschäftigung tritt zugleich auch ein Wechsel der Krankenkasse ein: man darf nicht in der bisherigen Krankenkasse freiwillig verbleiben, wenn für den neuen Beschäftigungszweig eine andere Zwangskasse besteht. Das freiwillige Verbleiben in der bisherigen Zwangskasse ist beim Austritt aus der betr. Beschäftigung nur dann und solange gestattet, als eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung überhaupt nicht, oder nur in einem Betriebszweig übernommen wird, für welchen keine Zwangskasse, sondern nur die Gemeinde-Krankenversicherung besteht. Eine Ausnahme von diesem Kassenzwang besteht, von einer geringen Modifikation bei Innungskassen abgesehen, nur für die Mitglieder von Hilfsklassen ohne Beitrittszwang, sofern diese Klassen als gleichwertig anerkannt sind. Nur im Hinblick auf diese Stellung der Hilfsklassen läßt sich sagen, es bestehe Kassenzwang, aber keine Zwangskasse.

Hinsichtlich der Hilfsklassen ohne Beitrittszwang ist es grundsätzlich dabei verblieben, daß durch die Zugehörigkeit zu denselben die Befreiung von der Zwangskasse kraft Gesetzes begründet wird, nicht aber, wie die Vorlage beabsichtigt hatte, erst auf Antrag nach Prüfung der Verhältnisse des Einzelfalls auszusprechen ist (§ 75). Die Befreiung ist nach wie vor davon abhängig, daß die Leistungen der Hilfskassen den Mindestleistungen, wie sie die Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren hat, entsprechen. Ob dies der Fall, ist aber nicht mehr wie früher, der selbständigen Prüfung der über die Befreiung im einzelnen Fall entscheidenden Behörde überlassen: die Hilfskassen, welche für ihre Mitglieder die Befreiung in Anspruch nimmt, muß vielmehr sich eine Bescheinigung (vgl. unten § 3) darüber ausstellen lassen, daß die von ihr gewährte Krankenunterstützung, vorbehaltlich der Höhe des Krankengeldes, den Leistungen der Gemeinde-Krankenversicherung entspricht, und diese Bescheinigung, über deren Fortbestehen oder Widerruf bei Statutänderungen von Amts wegen zu befinden ist, entscheidet über die Befreiung (§ 75b). Die Bescheinigung wird nur von Centralstellen erteilt, und zwar von der Landes-Centralbehörde, sofern der Kassenbesitz über das Gebiet eines Bundesstaates nicht hinausreicht, andernfalls vom Reichskanzler (§ 75a).

§ 3. Insbesondere die materiellen Voraussetzungen für die Befreiung der Mitglieder von Hilfsklassen. Hilfsklassen ohne Beitrittszwang müssen, wie erwähnt, um als gleichwertig anerkannt zu werden, auch ferner mindestens die Leistungen der Gemeinde-Krankenversicherung

gewähren. Trotz Beibehaltung dieses Grundgesetzes sind die Bestimmungen darüber, wann eine Hilfskasse als gleichwertig anzusehen ist, durch die Vorschriften der Novelle (§ 75) in bürgerlicher Weise geändert worden.

Früher galt der Grundlag, daß Hilfskassen freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht in natura zu gewähren brauchten, sondern auch dann als gleichwertig angesehen wurden, wenn sie statt dieser Naturalleistung eine Erhöhung des Krankengeldes in dem Umfang boten, das letzteres mindestens  $\frac{3}{4}$  des ortsüblichen Tagelohns am Kassensitz betrug. Diese Vorschrift ist wegen der Wichtigkeit und Kostspieligkeit der Naturalleistungen jetzt dahin geändert worden, daß Hilfskassen, um als gleichwertig anerkannt zu werden, fortan freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel ihren versicherungspflichtigen Mitgliedern in natura liefern müssen und diese Leistung durch eine Erhöhung des Krankengeldes nur bei denjenigen Kassensmitgliedern abgeben können, welche außerdem noch der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Zwangskasse als Mitglied angehören und demgemäß die Naturalleistungen aus dieser zu empfangen haben.

Vinsichtlich der Höhe des Krankengeldes ferner war früher ausschließlich die Gemeinde-Krankenversicherung am Sitz der Hilfskasse entscheidend; nach der Novelle aber kommt es für jedeneinzelnen in der Hilfskasse Versicherten auf die Leistung der für ihn selbst in Betracht kommenden Gemeinde-Krankenversicherung, also auf die Höhe des Krankengeldes in der Gemeinde-Krankenversicherung seines Beschäftigungsorts an. Hiernach kann bei Hilfskassen mit großem Kassensitz, insbesondere bei den über das ganze Reich sich erstreckenden sog. nationalen Hilfskassen sehr wohl der Fall eintreten, daß wegen der Höhe des aus der Hilfskasse gewährten Krankengeldes nur ein Teil der Kassensmitglieder die Befreiung genießt, diejenigen Mitglieder aber nicht, an deren Beschäftigungsort die Hälfte des Ortslohns über das von der Hilfskasse in Aussicht gestellte Krankengeld hinausgeht. Einem solchen Zustand darf zwar die Hilfskasse durch Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen hohen Unterstützungssätzen vorbeugen; bei der Notwendigkeit einer besonderen Prüfung für jeden einzelnen Beschäftigungsort der betr. Kassensmitglieder wird es indessen unmöglich, die der Hilfskasse zu erteilende Befreiung über die Gleichwertigkeit der Kassenleistungen (vgl. oben § 2) auch auf die Höhe des Krankengeldes zu erstrecken. Dies ist der Grund, weshalb bei Ausstellung der Befreiung die Prüfung der Höhe des den einzelnen Mitgliedern zustehenden Krankengeldes ausdrücklich vorbehalten wird. Die Befreiung bezieht sich daher nur auf Art und Umfang der Kassenleistungen im allgemeinen, macht aber im einzelnen Fall die besondere Prüfung wegen des baren Betrages des Krankengeldes nicht entbehrlich.

Hilfskassenmitglieder, welche hiernach von der Zugehörigkeit zu Zwangskassen befreit sind, brauchen von ihren Arbeitgebern bei der Orts-Krankenkasse bzw. der Gemeinde-Krankenversicherung nicht angemeldet zu werden. Die Frage, ob die Anmeldung erfolgen muß oder unterbleiben kann, hat wie bisher der Arbeitgeber zu prüfen; unterläßt er die

Anmeldung in Fällen, wo dieselbe doch erforderlich gewesen wäre, so haftet er nach wie vor straf- und civilrechtlich (§§ 50, 81). Die Novelle hat aber klar zum Ausdruck gebracht, daß die Meldepflicht des Arbeitgebers nur bei Beginn des Beschäftigungsverhältnisses und dann besteht, wenn im Laufe des letzteren die Versicherungspflicht (nicht die Kassenzugehörigkeit) neu eintritt (§ 49). Änderungen in der Kassenzugehörigkeit während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses braucht dagegen der Arbeitgeber nicht zu kontrollieren. Vielmehr müssen, wenn bei einem befreiten Hilfskassenmitgliede die Voraussetzungen der Befreiung dadurch fortfallen, daß dasselbe aus der Hilfskasse austritt oder in eine niedrigere Mitgliederklasse übertritt, diese Veränderungen nach allgemeiner Vorschrift der Novelle bei Strafe von der betr. Hilfskasse gemeldet werden (§ 49a). Früher bedurfte es, eine solche Meldepflicht zu begründen, einer besonderen Anordnung der einzelnen Aufsichtsbehörde (§ 76 der alten Fassung).

§ 4. Andere Bestimmungen hinsichtlich der Organisation der Krankenversicherung. Die Innungs-Krankenkassen waren früher nur indirekt Zwangskassen, insofern der Beitrittszwang zu denselben bisher durch den Arbeitsvertrag vermittelt werden mußte. Die Novelle aber stellt die Innungs-Krankenkassen den übrigen Zwangskassen völlig gleich, sobald die Beschäftigung bei einem Innungsmeister, für dessen Innung eine Innungs-Krankenkasse besteht, mit einer unerheblichen Modifikation (§ 73 Abs. 3) ohne weiteres die Zugehörigkeit zur Innungs-Krankenkasse zur Folge habe. Ferner sind die Innungs-Krankenkassen nicht mehr auf die Schiffen und Vefertine beschränkt, sondern auch für die sonstigen Arbeiter der Innungsmeister bestimmt (§ 73). Zur Innungsverbände sind die Bestimmungen über Innungs-Krankenkassen auch jetzt nicht derwertbar.

Ferner hat die Novelle die Kassenverbände (§§ 46 ff.) weiter ausgebaut und sie auch für die Gemeinde-Krankensversicherung sowie für Betriebs- (Fabrik-) Bau- und Innungs-Krankenkassen zugänglich gemacht (§§ 46, 64, 73). Bei allen Zwangskassen sollen die Wahlen der Vertreter zur Generalversammlung und die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstand geheim sein (§§ 37, 38).

§ 5. Bestimmungen hinsichtlich der Kassenleistungen. Durch § 6 der neuen Fassung sind die Mindestleistungen der Kr.-B. hinsichtlich ihrer Dauer nicht unerheblich erweitert. Man hat zwar, um die Leistungsfähigkeit der Kassen nicht zu gefährden, davon Abstand genommen, allgemein die Mindestdauer der Unterstützung über die Zeit von 13 Wochen hinaus auszudehnen; aber man hat bestimmt, daß diese 13 Wochen im Falle der Erwerbsunfähigkeit erst vom Beginn des Krankengeldbezuges, welcher ja durch die Erwerbsunfähigkeit bedingt wird, zu rechnen sind. Sobald also die Erwerbsunfähigkeit erst im Laufe der Krankheit eintritt, nachdem etwa während 3 Wochen nur ärztliche Behandlung erforderlich gewesen war, so verlängert sich die Dauer der Krankenunterstützung, und zwar in dem gewählten Beispiel um 3 Wochen. Endet dann der Bezug des Krankengeldes erst nach Ablauf der 13 Wochen seit Beginn der Krankheit, so endet zugleich auch der Anspruch auf ärztliche Behandlung (§ 6

Abf. 2). Die dreitägige Karenzzeit kann beschränkt oder aufgehoben, die Unterstützung auch für Sonn- und Feiertage gewährt werden (§ 6a Abf. 1 Ziff. 4, § 21 Abf. 1 Ziff. 1a).

Gewährung freier ärztlicher Behandlung u. f. w. an Familienmitglieder ist jetzt auch inter Gemeinde-Krankenversicherung, hier aber nur auf besonderen Antrag und nur gegen Entrichtung besonderer Zulagebeiträge, nachgelassen (§ 6 Abf. 1 Ziff. 5, § 9). Bei Zwangskassen können diese Leistungen sowohl allgemein, wie auf besonderen Antrag gewährt werden; besondere Zulagebeiträge dafür dürfen nur im letzteren Fall erhoben werden, sind jedoch auch hier nicht erforderlich (§ 21 Abf. 1 Ziff. 5, § 22 Abf. 2).

Die sehr bestrittene Frage wegen des Kassenarztes ist dahin entschieden, daß für Gemeinde-Krankenversicherung und Zwangskassen durch besondere Gemeindebeschlüsse bzw. durch Kassenstatut besondere Kassenärzte bestellt werden dürfen. Geschieht dies nicht, so muß die Kasse die Liquidationen aller behandelnden Ärzte honorieren; geschieht es aber, so darf die Kasse, von dringenden Fällen abgesehen, die Bezahlung anderer als der Kassenärzte ablehnen (§ 6a Abf. 1 Ziff. 6, § 26a Abf. 2 Ziff. 2b). Die Art der Bestellung und Honorierung der Kassenärzte ist den Kassen freigestellt; je mehr Kassenärzte sie bestellen, mit denen sie ja wegen der Sätze Vereinbarungen treffen können, desto mehr nähern sie sich der als „schönes Prinzip“ hingestellten „freien Verwaltung“. Unter Umständen kann durch die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag eine Vermehrung der Kassenärzte angeordnet werden (§ 56a). Zu der Frage der Naturärzte nimmt das Gesetz selbst nicht ausdrückliche Stellung; aus den Verhandlungen aber erhellt, daß dieselben zwar niemals mit amtlichen Funktionen betraut, also niemals zu Kassenärzten bestellt werden oder mit Wirkung Krankheitsbescheinigungen ausstellen dürfen, daß sie auch niemals einem Versicherten wider seinen Willen aufgedrängt werden dürfen, daß aber die Kasse berechtigt sein soll, mit Zustimmung des Versicherten die Behandlung durch Naturärzte zu dulden und diese dann auch aus der Kasse zu bezahlen.

Außer diesen Bestimmungen, welche für alle Zwangsorganisationen maßgebend sind, ist für einzelne der letzteren noch folgendes hervorzuheben.

Die Bestimmungen über Gemeinde-Krankenversicherung sind im Anschluß an die Bestimmungen über Orts-Krankenkassen weiter ausgebaut; die Gemeinde-Krankenversicherung ist dadurch der Orts-Krankenkasse näher gebracht. Für die Zwangskassen ist die Wöchnerinnenunterstützung von drei auf mindestens vier Wochen verlängert und dabei bestimmt worden, daß diese Unterstützung denjenigen Wöchnerinnen zu gewähren ist, welche im letzten Jahre vor der Entbindung sechs Monate hindurch Mitglieder irgend einer auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes errichteten Kasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung gewesen sind. Das Sterbegeld wird fortan statt, wie früher, nach dem Ortsüblichen, nach dem Durchschnittsgelohn der betr. Kassenmitglieder bemessen (§ 20). Die Unterstützungen und Beiträge dürfen, was früher nur bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen zulässig war, jetzt auch für die übrigen Krankenkassen nach dem Individuallohn (bis täglich 4 Mk.) statt nach dem Durchschnittslohn bemessen

werden (§ 26a Abf. 2 Ziff. 6). Bei Zwangskassen für verschiedene Gewerbszweige oder Betriebsarten dürfen die Beiträge nach der Krankeitsgefährde einzelner Gewerbszweige, aber nicht der einzelnen Persönlichkeiten aufgeschlüsselt werden (Gefahrenklassen, § 22 Abf. 3). Die Karenzzeit für die statutarischen Mehrleistungen ist von sechs Wochen auf sechs Monate verlängert (§ 26 Abf. 3).

§ 6. **Sonstiges.** Die Versicherungspflicht hat geringe Ausdehnungen erfahren, so auf die Beschäftigten von Anwälten und der sozialpolitischen Körperschaften für Arbeiterversicherung (§ 1 Abf. 1 Ziff. 2a); Handlungsgehilfen und Lehrlinge sind dem unbedingten gesetzlichen Versicherungszwang unterworfen, wenn die aus dem Handelsgesetzbuch sich ergebenden gesetzlichen Verpflichtungen des Principals bei Krankheitsfällen durch Vertrag aufgehoben oder beschränkt sind; andernfalls verbleibt es für sie bei der Zulässigkeit des statutarischen Versicherungszwanges (§ 1 Abf. 4, § 2 Abf. 1 Ziff. 5). Bei der Grenze von 2000 Mk. Jahreseinkommen für die Versicherungspflicht der Betriebsbeamten ist es auch jetzt verblieben; während aber bei höherem Gehalt früher der freiwillige Beitritt zu den Kassen gestattet war, ist diese Möglichkeit jetzt fortgefallen. Ein Betriebsbeamter, welcher mehr als 2000 Mk. Gehalt bezieht, darf einer Krankenkasse nicht mehr freiwillig beitreten. Nur mit der gleichen Beschränkung auf 2000 Mk. dürfen die Kommunalverbände und Kassenstatute auch anderen Personen jenen freiwilligen Beitritt verstaten (§ 4 Abf. 2, § 26a Abf. 2 Ziff. 5).

Für Eintrittsgelder und Beiträge ist eine einjährige, für Unterstützungsansprüche eine zweijährige Verjährung eingeführt (§ 55 Abf. 1, § 56 Abf. 1). Die gegenseitige Ausspülung der Krankenkassen ist geregelt (§ 57a). Die Vorkontrolle über die Beaufichtigung von Krankenkassen durch die Gemeindebehörden (§ 44) ist dahin beschränkt worden, daß sie nur noch auf Krankenkassen für den Bezirk einer Gemeinde von mehr als 10000 Einwohnern, nicht mehr wie früher auf alle Krankenkassen in Städten mit dieser Einwohnerzahl Anwendung findet, im übrigen aber die Aufsicht von den Landesregierungen geregelt wird.

Die Aufsichtsbehörde hat in der Regel auch ferner die Streitigkeiten über die Entrichtung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche in erster Instanz zu entscheiden; für solche Gemeinde-Krankenversicherungen und Kassen aber, welche sich über den Bezirk mehrerer Gemeinden erstrecken, kann die Entscheidung dieser Streitigkeiten statt der Aufsichtsbehörde auch anderen Behörden übertragen werden (§ 58 Abf. 1 Satz 2). Hierbei war die Erwägung maßgebend, daß in solchen größeren Bezirken die Aufsichtsbehörde nicht so unmittelbar und mit solcher Personal- und Ortskenntnis eingreifen kann, wie es bei der Entscheidung dieser Streitigkeiten im alleseitigen Interesse geboten ist. Streitigkeiten über Beiträge oder Unterstützungen folgen als Regel auch ferner dem bisherigen Instanzenzuge, gehen also von der Aufsichtsbehörde an den obersten Richter; landesgesetzlich aber kann an dessen Stelle das Verwaltungsstreitverfahren gesetzt werden (§ 58 Abf. 1 Satz 3). Die Bestimmungen des älteren Gesetzes, daß auch Streitigkeiten über die auf die Kasse überge-

gangenen Entschädigungsansprüche des Versicherten gegen Dritte im Verwaltungsstreitverfahren entschieden werden sollen, ist jetzt fortgefallen; derartige Streitigkeiten unterliegen also ferner der Entscheidung des ordentlichen Richters, vor den sie offenbar gehören.

Die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten sind ermächtigt worden, für Zwecke der Kontrolle die Kassenvbücher der Krankenkassen einzusehen (§ 76 b) und das Heilverfahren bei Unfällen auf ihre Kosten zu übernehmen (§ 76 c); bei Unfällen, deren Behandlung nach Ablauf von vier Wochen noch nicht beendet ist, muß ihnen von den Kassen Mitteilung gemacht werden (§ 76 b).

§ 7. **Inkraftsetzung.** Die Novelle zum Krankenversicherungsgezet ist mit dem 1/1 1893 ihrem vollen Umfang nach in Kraft getreten. Nur die Bestimmungen über die eingeschriebenen Hilfskassen sind durch ein besonderes G. v. 14/12 1892 (A. G. Bl. S. 1049) im allgemeinen bis zum 1/7 1893 suspendiert worden, weil es nicht möglich geworden war, die infolge der Novelle erforderlich gewordenen Statutenänderungen bis zum 1/1 1893 alle Stadien durchlaufen zu lassen und die erst nach anderweiter Zulassung der Kassen möglichen Bescheinigungen über die Gleichwertigkeit der Kassenleistungen auszustellen.

#### Quellen und Literatur.

A. **Quellen:** Die betr. Verhandlungen des Reichstags.

B. **Litteratur:** Eine besondere Litteratur für die Novelle des Krankenversicherungsgezetes ist nicht bekannt geworden; dagegen ist in den bekannteren Ausgaben des Krankenversicherungsgezetes die Novelle behandelt und bei neuen Auflagen in das Gezet hineingearbeitet worden. Dies gilt insbesondere, soweit dem Verfasser bekannt geworden, von den Kommentaren von Dr. Köhne, Regier-Rente, v. Schider und v. Woedtke, welche beide letzteren in Lieferungen erscheinen und noch nicht ganz vollendet sind, sowie von den Textausgaben (mit Anm.) von Dr. Rumpelt, v. Woedtke und Dr. Zeller. Neu hinzugekommen sind Kommentare von Dr. Eger, Sahn und Rosp, sowie eine Gesamtbearbeitung der einzelnen Versicherungsgezetze von Dr. Piloty. In Dr. Rosins „Recht der Arbeiterversicherung“ ist die Novelle gleichfalls berücksichtigt; derjenige Teil dieses umfassenden Werks, welcher die Kr.-V. im Zusammenhang darstellen soll, ist noch nicht erschienen.

An periodischen Druckschriften ist hier neben der „Arbeiterversorgung“ (früher Schmitz, jetzt Dr. Donigsmann in Berlin), auch die „Wochenschrift für Invalidität“, Alters- und Krankenversicherung“ zu nennen, welche von Dr. Zeller und Jey in Darmstadt herausgegeben wird.

v. Woedtke.

### Kreis (in Sachsen).

(I. Bb. S. 863.)

Zu II: Den auf die Provinzialverfassung der Oberlausitz bezüglichen Literaturangaben ist anzufügen: Frieder, Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen (1891 S. 93 ff.), und besonders: Dr. jur. Max, Verlog zu Sachsen, Die staatsrechtliche Stellung des Königl. Sachs. Markgrafentums Oberlausitz, Leipzig.

Säpe.

### Kreis (in Baden).

(Bb. I S. 865.)

#### IV. Aufbringung des Kreisraufwandes.

Zu der den badischen Kreisen auf Grund des Staatshaushaltsgezetes für die Unterhaltung der Kreisstraßen bewilligten Zuschußleistung von jährlich 100000 M., welche unter die elf Kreisverbände nach der Länge der ihnen zur Unterhaltung überwiesenen Straßen verteilt wurde, ist den Kreisverbänden durch das für 1890 und 1891 genehmigte Budget noch ein weiterer Zuschuß von 160000 M. aus der Staatskasse bewilligt worden; diese weitere Dotation, welche auf die Kreise nach Verhältnis des in den letzten drei Jahren von ihnen durch Umlagen aufzubringenden Kreisraufwandes verteilt worden ist, sollte zur Bestreitung allgemeiner Kreisbedürfnisse und zur Erleichterung von minder leistungsfähigen Gemeinden verwendet werden, wobei im übrigen den Kreisorganen, im Unterschied von den beiden anderen Dotationen für die Zwecke des Landarmenwesens und der Kreisstraßen, ein freies Ermessen hinsichtlich der Art der Verwendung eingeräumt wurde. Endlich wurde durch ein G. v. 27/12 1891 (G. u. B. Bl. S. 248), die Dotation der Kreisverbände betr. die Ausstattung der Kreise mit Mitteln aus der Staatskasse auf eine vollständig neue Grundlage gestellt. Hiernach wurde bestimmt, daß in Zukunft alljährlich den Kreisverbänden ein fester Betrag von im ganzen 160000 M. zur Erfüllung der Kreisraufgaben, insbesondere im Gebiete des Landarmenwesens und der Kreisstraßenpflege, zur Verfügung zu stellen sei. Es ist somit nunmehr den Kreisen auf unbegrenzte Dauer ein gesetzlicher Anspruch auf einen jährlichen festen Staatszuschuß eingeräumt; damit sind die periodischen Bewilligungen für Straßenwende und sonstige Kreisbedürfnisse im Staatshaushaltsgezet weggefallen und die Vorschriften des G. v. 13/1884 über die Gewährung einer festen Baußsumme für die Landarmenpflege außer Kraft gesetzt worden. Gleichzeitig wurde im G. v. 27/12 1891 die Verteilung der Gesamtdotation auf die elf Kreisverbände ein für allemal geregelt, indem jedem Kreis eine feste Summe zugewiesen wurde, für deren Festsetzung im wesentlichen die Höhe der dem Kreis seither aus den drei verschiedenen Dationsquellen zugeflossenen Staatszuschüsse maßgebend war.

Schentel.

**Kriegszustand in Elsaß-Lothringen.**

(R. G. v. 30 5 1892 über die Vorbereitung des Kr. in Elsaß-Lothringen.)

In Elsaß-Lothringen stand bisher für Erklärung des Belagerungszustandes eine dreifache gesetzliche Grundlage zur Auswahl:

Es gilt daselbst noch das französische G. v. 9 8 1849 über den état de siège.

Die R. R. Art. 68 ermächtigt den Kaiser, wenn die öffentliche Sicherheit bedroht ist, den Kr. zu erklären mit der Wirkung des preuß. G. v. 4 6 1851.

Das G. v. 4 7 1879 überträgt dem Statthalter die außerordentlichen Befugnisse des § 10 G. v. 30 12 1871, wonach er bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit schlechthin alle Maßregeln treffen kann, welche er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet, insbesondere auch die im Fall des erklärten Belagerungszustandes der Militärbehörde zustehenden Befugnisse auszuüben befaht ist. (Vgl. Statthalter § 3, Belagerungszustand §§ 1 u. 2.)

Diese Bestimmungen scheinen aber nicht ausreichend zu sein. Die Reichsregierung erwog, daß das Eingreifen des Kaisers unter Umständen nicht rasch genug kommen könnte, die Befugnisse des Statthalters den vor allem notwendigen Übergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbefehlshaber nicht genährten, das französische Gesetz aber eine Abhilfe nur insoweit bot, als die Kommandanten befestigter Plätze selbständig den Belagerungszustand erklären dürfen (Druck. des R. R. X. Legiol. Ver. Bd. VIII. Nr. 687). Der dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf sollte die nötige Ergänzung bringen und zugleich in verschiedenen Punkten einen klareren Rechtszustand schaffen. Im Anschluß an das preuß. G. v. 4 6 1851, dessen Bestimmungen teilweise wesentlich verschärft wurden, gab er eine Kodifikation des Rechts des Belagerungszustandes.

Dieser Vorschlag wurde von dem Straßburger Abgeordneten Dr. Petri lebhaft bekämpft und das Ergebnis ist das vorliegende kurze Gesetz. Dasselbe beschränkt sich darauf, die besagten Lücken auszufüllen, und auch dieses geschieht in bedeutend ermäßigter Form.

Das Gesetz giebt die Möglichkeit einer vorläufigen Erklärung des Kr. bis zur unverzüglich einzuholenden Entscheidung des Kaisers. Zuständig ist jeder oberste Militärbefehlshaber für den ihm unterstellten Ort oder Landesteil; aber abweichend vom Entwurf, welcher keine Grenze des militärischen Ranges kannte, ist dieses Recht nur gegeben den mindestens in der Dienststellung eines Stabsoffiziers stehenden Militärbefehlshabern. Voraussetzung ist nicht, wie im Entwurf, auch innere Gefahr, sondern nur Krieg oder unmittelbar drohender feindlicher Angriff. Die Wirkung ist der Übergang der vollziehenden Gewalt auf den Militärbefehlshaber: die Civilverwaltungs- und Gemeindebehörden haben seinen Anordnungen Folge zu leisten. Die Justiz bleibt unberührt. Die Form besteht in einer Erklärung an die Civilverwaltungsbehörden des Ortes oder Landesteils. Dieselbe ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

In diesen Grenzen sind die neuen gesetzgeberi-

schen Maßregeln durch die besondere Lage des Reichslandes zweifellos gerechtfertigt.

Ctto Mayer.

**Landgemeindeordnung für die Provinz Schleswig-Holstein.**

§ 1. Zustände bei der preussischen Wehrgesetzgung. — § 2. Die preussische Neuroganisation. — § 3. Entstehung und Inhalt der Landgemeindeordnung. — § 4. Die besonderen Bestimmungen der §§ 121 a—f für die Kreise Gütum, Tordor- und Eiderbittmarischen.

§ 1. Zustände bei der preussischen Wehrgesetzgung. In Schleswig-Holstein hatte ein Jahrhundert bauerndes ständisches Regiment, begünstigt durch die gemeinschaftliche Herrschaft der königlichen und herzoglichen Linie des Hauses Oldenburg, vor allem aber die Thatfache, daß den seit 1773 allein regierenden dänischen Königen die Bedürfnisse der deutschen Nebenlande nur unvollkommen bekannt sein konnten, auch der ländlichen Kommunalverwaltung den Charakter jener Verfassung aufgeprägt, in der neben historisch berechtigten Eigentümlichkeiten sorgsam geachtete Sonderinteressen auf Kosten des Gesamtorganismus zu wuchern pflegten.

Über den Dorfschaften der sächsischen und friesischen Bauern, die in dem Nachbarrrecht der ältesten Stadtbürger wurzelten, erhob sich auf Grund der Parochialeinteilung das Kirchsipiel als ein weltlicher Verwaltungskörper besonders für die Wege- und Armentrafen, während die im Osten und in der Mitte des Landes zahlreich den adeligen Gutsbesitzern die ihnen gehörigen Grundstücke aus dem Gemeindeverbande herausgenommen hatten. Die Verfoppelung erfolgte frühzeitig, aber eine der im Anfang des Jahrhunderts durchgeführten gutsherrlich-bäuerlichen Auseinanderlegung zu Grunde liegende Rechtsauffassung, welche das von Untertanen bebaut Land ohne weiteres dem Gutsbesitzer als Eigentum zusprach, ließ die Abschreien von einem herrschaftlichen Bauernvogt verwalteten Anfielungen der auf dem eingetragenen Bauernlande angelegten Erb- und Zeilpächter ohne jede kommunale Selbständigkeit und inneren Zusammenhang, während der Gutsbesitzer häufig genug die ihm obliegenden öffentlichen Lasten durch privatrettsliche Verträge materiell auf die einzelnen Pächter abwälzte. Fiskalische Belastungen galten in der Regel als kommunalrettslich; die erst in den letzten Jahrzehnten eingedeichten, oft unbewohnten Marschlandereien dagegen führten als „Röge“ mit eigenen „Cetroy“ genannten Privilegien, bald innerhalb der Kirchsipiele, bald neben ihnen eine kommunale Sonderexistenz, die sich nicht in die alte agrarische Einteilung einordnen wollte. Über diesem Wirrsal breitete sich Amler- und Landchaftsformunnen mit partikularrechtlich wechselnden Befugnissen aus, ohne daß eine organische Zusammenfassung des gesamten Landes vorhanden war, während das bis 1815 hannoversche Lauenburg weiter seine Sonderexistenz behauptete.

Innerhalb der auf eigenem Grund und Boden bestehenden Bauerngemeinden galten nur die Besitzer der alten Hufen (Küfner, Reentinhaber, Gerechtigkeitseigentümer) als die Träger des Gemeinderechts im Gegenfall zu den späteren Neubauern (den Küßnern, Wirthsbefizern, Bewerthleuten). Der Gemeindevorsteher (Bauernnot, bisweilen auch in der Mehrzahl die Dorfgeschwornen, Genollmächtigte) mußte in der Regel obrigkeitlich, vom Staate oder Gutsherrn, ernannt. Eine Gemeindevertretung war selten, das Gemeindevermögen seit der Auftheilung der Gemeindeflächen nirgends mehr in nennenswerthem Maße vorhanden.

Eine L.G.D. scheiterte, trotzdem die Städteversammlung bereits 1840 die Initiative ergriffen, im Jahre 1846 an den politischen Verhältnissen. Eine 1856 zu gleichen Zwecken für Holstein eingesetzte Kommission trat gar nicht in Thätigkeit.

§ 2. Die preussische Neorganization. Nachdem durch das G. v. 24/12 1866 Schleswig-Holstein der preussischen Monarchie einverleibt worden, verloren durch die Trennung der Verwaltung von der Justiz die Kirchspiele und Kommunen höherer Ordnung einen großen Theil ihrer Bedeutung, wie auch die Verwaltung selbst durch die Einteilung in Kreise den lang erbetenen Mittelpunkt erhielt. Im diese Kreise auf kommunalen Einheiten von anerkannter Rechtsgültigkeit aufzubauen, welche zugleich eine ausgedehnte innere Organization darboten, erging in Nachbildung des altpreuss. G. v. 14/4 1856 die B. v. 22/9 1867. Nach einigen Schwanken, ob denn überhaupt bereits festgesetzte Kommunen niederer Ordnung in der Provinz vorhanden, oder solche erst neu zu bilden seien, sah sich die Regierung vor die schwierige Frage gestellt, ob sie die Feldmarksgemeinden (Bauerchaft, Dorfschaft) oder das Kirchspiel zum Ausgangspunkte der Organization nehmen wollte. Lokale Wünsche entsprechend entschied man sich — vielleicht zu Unrecht — grundsätzlich für die kleine, oft wenig leistungsfähige, aber der Bevölkerung aus Hent gewachsene Bauerchaft. Nur in den friesischen Theilen, im Kreise Eiderstedt, wo es überhaupt an andern Gebilden fehlte, wie in den Kreisen Nord- und Süderdithmarschen sowie Husum behielt man die — in Dithmarschen wenigstens — als einer geschichtlichen Nothwendigkeit gewordenen — Kirchspiele als die Landgemeinden bei. Neben den wenig zahlreichen fiskalischen Besitzungen wurden die in einer Hand befindlichen größeren, lokal und historisch geschlossenen Gutskomplexe als selbständige Gutsbezirke behandelt, denen auch die aus Zeitpachtstellen bestehenden Ortlichkeiten verblieben. Die bäuerlichen Erbpächter und Eigentümer dagegen wurden auch in den adeligen und löstlichen Distrikten kommunal organisiert. In Beziehung auf Stimmrecht, Gemeindevertretung, Wahl des Gemeindevorstehers bahnte sich nach Mäßigkeit der Zustand an, wie er dem altpreussischen Gesetze von 1856 als Ideal vorschwebte. Die Zwischengänge alten Ursprungs standen auf dem Aussterbeort.

Erst in den Jahren 1871—1873 erreichte die Organization in den Hauptpunkten ihren Abschluß. Die B. v. 22/9 1867 wurde demnachst durch das G. v. 2/11 1874 im Herzogtum Lauenburg vor dessen Vereinigung mit dem preussischen Staate unter einigen formellen Änderungen eingeführt. Die neue,

dem altpreussischen Gesetze nachgebildete Art. d. v. 26/5 1888 gab in den §§ 22—31 einerseits den Gutsbezirken durch das Inkritut des Gutsvorstehers eine festere Organization, wie sie andererseits die Rechte und Pflichten der Gemeindevorsteher schärfer hervorhob.

§ 3. Entstehung und Inhalt der Landgemeindeordnung. Ein sich eng an die Bestimmungen der L.G.D. für die sieben östlichen Provinzen v. 3/7 1891 anschließender Entwurf wurde im Anfang des Jahres 1892 zunächst dem schleswig-holsteinischen Provinziallandtage vorgelegt, von dem königlichen Landtagskommissar aber zugleich betont, daß die Regierung an den Principien der Zwangsvereinigung leistungsunfähiger Kommunen, der Erweiterung des Stimmrechts für Nichtangehörige und der Einführung einer Gemeindevertretung in größeren Kommunen nicht rütteln zu lassen gedente. Der Provinziallandtag nahm dementsprechend den besonders unter dem Bauernstande gern gesehenen Entwurf mit geringfügigen Änderungen beinahe einstimmig an. Auch der allgemeine Landtag stimmte dem Entwurfe, bei dessen Debatte namentlich die Wünsche der Provinzialstände berücksichtigt waren, in allen wesentlichen Punkten zu, obwohl im Herrenhause durch den Widerstand der äußeren Rechte, welche erst die Wirlung der L.G.D. v. 3/7 1891 abwarten wollte, das Schicksal des beselben einen Augenblick gefährdet schien.

Das Gesetz selbst entspricht mit einigen durch die lokalen Verhältnisse gebotenen Änderungen fast durchweg der östlichen L.G.D., auf deren Inhalt hiermit verwiesen wird<sup>1)</sup>. Nur die in der Provinz bisher unbekanntem Schöffen wurden nicht recipiert, eine fakultative Wahl der besolbten Gemeindevorsteher an Stelle des Ernennungsrechts des Gemeindevorstehers beliebt, und schließlich die Anstellung der besolbten Gemeindevorsteher schon Kommunen mit mehr als 2000 Einwohnern, sowie den Koogsgemeinden des Kreises Tonbern freigestellt.

§ 4. Die besondern Bestimmungen der §§ 121 a—f für die Kreise Husum, Nord- und Süderdithmarschen. In Dithmarschen hatte von alters her in Anlehnung an das Dithmarscher Landrecht von 1567 eine besonders rege organische Verknüpfung der Kirchspiele mit den Bauerchaften bestanden. Letztere nämlich überließen in ihrer Beschränkung auf Bedürfnisse, wie sie sich aus der Orts- und Feldgemeinschaft ergeben haben — d. i. auf die Unterhaltung der Nebenwege, auf das Feldhüter-, Nachtwächter- und Feuerlöschwesen —, den Kirchspielen die Sorge für alle kommunalen Angelegenheiten von einiger Tragweite. Diese wurden durch die Kirchspielkollegien repräsentiert, in denen entweder die Vorsteher der einzelnen Bauerchaften als solche oder besondere Vertreter ihren Sitz hatten. Bei Einführung der B. v. 22/9 1867 entschied man sich dahin, den Kirchspielen als den prinzipialen Trägern der bisherigen kommunalen Vasten den Charakter der Landgemeinden zu belassen, während die Bauerchaften erst auf Grund eines M.E. v. 1/8 1879 als kommunale Körperschaften niederer Ordnung anerkannt wurden, deren althergebrachte lokale

<sup>1)</sup> cf. den Art. Landgemeindeordnung im I. Erg. Bd. 2. 57 ff.



Kompetenz unter Zustimmung des Staates und des Kirchspiels sogar noch erweitert werden konnte. Den Kreis Duxum schloß man dieser Organisation an, ohne daß er deren historische Begründung für sich geltend machen konnte.

Die neue L.G.O. wollte an diesen Eigentümlichkeiten nichts ändern, so daß nunmehr unter der Landgemeinde, dem Kirchspiele, die Bauerschaften als öffentliche Körperschaften mit einer unter Zustimmung der Kirchspiele erweiterungsfähigen Zuständigkeit fortbestehen, auf welche übrigens die Organisation der L.G.O. nur in einzelnen Punkten sinngemäße Anwendung findet. Direkten Einfluß auf die Bauerschaften kann fortan die Kirchspielsgemeinde nur dadurch äußern, daß die Heranziehung der Abgabepflichtigen mit einem Einkommen von nicht mehr als 900 Mk. zu den Gemeindegabenden ohne weiteres auch für die Bauerschaftsgabenden rechtsverbindlich wird. Die Bildung der obligatorischen Kirchspielsgemeindevertretungen auf der Grundlage der einzelnen Bauerschaften bleibt dem Verkommen angepaßt.

b) Es unterliegt keinem Zweifel, daß für diese Teile der Provinz die von dem Thron der Monarchie entschieden zurückgewiesene *S a m t g e m e i n d e* durch die L.G.O. eine neue gesetzliche Grundlage erhalten hat. Mit Recht vermied es die L.G.O., die Kirchspielsgemeinde der Dithmarschen mit dem Zwerdverbande der §§ 128 ff. der L.G.O. in eine auch nur äußerliche Verbindung zu bringen. Während bei dieser Organisation einzelne, von der Gemeinde gelöste Bezugsnisse dem neu gebildeten Zwerdverbande übertragen werden, dessen Zuständigkeit als eine abgeleitete der grundsätzlichen Machtvolle der Gemeinde gegenüber im Zweifel bewiesen werden muß, hat die Kirchspielsgemeinde mindestens seit der im Jahre 1879 getroffenen ministeriellen Entscheidung die Vermutung der Zuständigkeit für sich. Sie besitzt den Bauerschaften nur lokale Angelegenheiten, die jene von älterer her verwalteten, oder die ihnen ausdrücklich von dem Kirchspiele übertragen werden. Die Kirchspielsgemeinde entspricht daher der *S a m t g e m e i n d e*: sie umfaßt das kommunale Leben in seiner Totalität; die organisch mit ihr verbundene Bauerschaft nimmt örtliche Interessen wahr. Es ist bezeichnend, daß dort, wo Wassergefahr und Sorge für Damm und Deich die Kräfte der einzelnen Ortschaften unzureichend erscheinen läßt, an dem frischen Wattenmeere ebenso, wie in den Werbern des Reichsflusses, *S a m t g e m e i n d e n* entstanden sind.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Verh. des 26. Schleswig-Holsteinischen Provinziallandtages S. 36—47, 76—87, sowie Anlagen I, 2. — Verh. des Abg.-Hauses, 17. Legislaturperiode, IV. Session 1892 S. 1277—1282, 1681—1683, 1767—1769, sowie Nr. 120 der Anlagen. — Verh. des Herrenhauses in der Session 1892 S. 283—296, 317—323, sowie Anlagen Nr. 91 und 102.

B. Literatur: Hansen, Die Aufhebung der Leibeigenschaft und die Umgestaltung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse überhaupt in den Herzogtümern Schleswig und Holstein, St. Petersburg 1861. — Kier, Ueber das Gemeinwesen in

den ländlichen Distrikten der Provinz Schleswig-Holstein (mit Ausnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg), in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. XLIV S. 179 ff. — v. Rosen, Darstellung des Entwicklungsganges der Landgemeinden und Gutsbesirke der Provinz Schleswig-Holstein, abgedruckt als Anlage I, 2 unter A der Verh. des 26. Schleswig-Holsteinischen Provinziallandtages des Jahres 1892.

Dr. Reil.

## Landgerichte.

§ 1. Einleitung. — § 2. Äußere Organisation. — § 3. Innere Einrichtung. — § 4. Rechtswegliche Zuständigkeit. — § 5. Landesrechtliche Zuständigkeit.

§ 1. **Einleitung.** Die L. sind nach der Reichsjustizverfassung die ordentlichen Kollegialgerichte erster Instanz, und zwar sind sie die eigentlichen und regelmäßigen Gerichte erster Instanz. Die Amtsgerichte bilden als Gerichte erster Instanz ihnen gegenüber die Ausnahme, und ebenso sind die L. nur ausnahmsweise Gerichte zweiter Instanz gegenüber den Amtsgerichten. Nach ihrer Organisation und ihrem Geschäftskreise bilden die L. die Grundlage der gesamten Reichsjustizverwaltung.

§ 2. **Äußere Organisation.** I. Im Allgemeinen. Durch § 12 des G. v. 27/1 1877 ist die Einsetzung von L. als Organen zur Ausübung der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit in den deutschen Bundesstaaten reichsrechtlich bindend vorgeschrieben. Außerdem sind in den §§ 53 ff. desselben Gesetzes eine Anzahl Grundsätze über die äußere und innere Einrichtung, sowie über die Zuständigkeit derselben aufgestellt, während die Bildung der einzelnen L. selbst und die Bestimmung über den Umfang der L. Bezirke der Landesjustizverwaltung überlassen ist. Demgemäß ist durch die letztere die erste Einrichtung von L. an Stelle der bis zum 1/10 1879 in den deutschen Einzelstaaten mit der Erhebung ähnlicher Rechtspflegeaufgaben betraut gewordenen Gerichte (so z. B. in Preußen an Stelle der Stadt- und Kreisgerichte) erfolgt. Und zwar ist dies teils durch die Ausf.-G. zum G. v. 27/1 1877, teils durch besondere Gesetze und Verordnungen geschehen. So sind z. B. die preussischen L. durch die G. v. 4/3 1878, betr. die Errichtung der Oberlandesgerichte und L. und v. 12/2 1884, betr. die Errichtung des L. in Remel, die königlich sächsischen durch § 3 des G. v. 1/3 1879, Bestimmungen zur Ausführung des G. v. 27/1 1877, enthaltend, eingesetzt worden. Außerdem ist auf Grund von Gerichtskonventionen, d. h. Verträgen, durch welche ein Staat die Ausübung seiner Gerichtsbarkeit auf einen anderen überträgt, oder zwei oder mehrere Staaten sich zur gemeinschaftlichen Ausübung der Gerichtsbarkeit vereinigen, die Ausübung der Gerichtsbarkeit in einzelnen deutschen Staaten (so im Fürstentum Waldeck, Virenfeld und Schwarzburg-Sondershausen) preussischen L. übertragen und eine Anzahl gemeinschaftlicher L. (so zu Meiningen für Preußen, Meiningen und Coburg-Gotha, zu Rudolstadt für Preußen, Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt,

zu Gera für Sachsen-Weimar und Neuh. j. L., zu Lübeck für Oldenburg und Lübeck) errichtet worden. Die Bezirke der L. die landbesichtlich von vornherein durch Gesetz bestimmt sind, stehen in einem gewissen Zusammenhang mit den Amtsgerichtsbezirken, so zwar, daß eine nachträgliche Veränderung der letzteren, die nach ihrer erstmaligen Feststellung nunmehr landbesichtlich nur durch Gesetz erfolgen kann, von selbst die Veränderung der beteiligten L.-Bezirke nach sich zieht (vgl. §§ 37, 21 des preuß. Ausf.-G. v. 9. B. G. : §§ 4-7 der sächs. Ausf.-Verf. zum G. B. G. v. 13 1879).

II. Als richterliche Beamte fungieren bei jedem L. ein Präsident und eine je nach dem Umfange der Geschäfte bemessene Anzahl von Direktoren und Mitgliedern (§ 58 des G. B. G.). Aus einer Vergleichung der §§ 62, 60 und 77 des G. B. G. und des § 23 der Zt.-Vr. D. ergibt sich eine Mindestzahl von sieben richterlichen Personen (einschließlich des Präsidenten) für die Besetzung eines L. Die Mitglieder führen den Amtstitel „Landrichter“ (so in Preußen; die Landgerichts r ä t e erscheinen hier nur als charakterisierte Landrichter, vgl. § 8 des Ausf.-G. v. 9. B. G. und den A. E. v. 11 8 1879) oder „Landgerichtsräte“ (so in Bayern, vgl. § 2 der Allerh. B. v. 23 8 1879 zum Vollzuge des Ausf.-G. v. 9. B. G.).

§ 3. **Innere Einrichtung.** Das L. stellt Organe für sämtliche Zweige der Rechtspflege.

1. Es kommen nämlich für die Geschäfte der Justizverwaltung nach rechtsrechtlichen Vorschriften in Betracht:

1) der Präsident als allgemeine Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Rechtspflege und als Dienstaufsichtsbehörde über sämtliche richterlichen und nicht richterlichen Beamten des L. und der denselben untergeordneten Amtsgerichte (§§ 61, 63, 64 G. B. G.). Aus seiner Befestigung als allgemeine Aufsichtsbehörde über die Verwaltung der Rechtspflege folgt seine Befugnis zum Erlass allgemeiner Verfügungen und Anordnungen über die geschäftliche Behandlung von Rechtsangelegenheiten leitens der ihm untergeordneten Gerichtspersonen, sowie die Vornahme von Geschäftsrevisionen bei den Amtsgerichten seines Bezirks, durch welche ihm Gelegenheit gegeben werden soll, von den Geschäfts- und Personalverhältnissen nähere Kenntnis zu nehmen, auf Gleichmäßigkeit in der Behandlung der Geschäfte hinzuwirken, etwaige Mängel aufzudecken und denselben durch mündliche Bepfehlung und Belehrung oder durch schriftliche Anordnungen Abhilfe zu verschaffen (vgl. die preuß. Allgem. Verf. v. 24 5 1880, betr. die Geschäftsrevisionen). In dem Dienstaufsichtsrecht liegt die Befugnis, gegenüber nicht richterlichen Beamten die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und die Erhebung eines Anzeigens durch Ordnungsstrafen zu erzwängen (vgl. § 80 des preuß. Ausf.-G. v. 9. B. G., § 18 des preuß. G. v. 9 4 1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disziplinarregeln). Gegenüber den richterlichen Beamten steht ihm die Befugnis zur Verhängung von Disziplinarstrafen nicht zu; solche können in Preußen nur im Wege des Disziplinarverfahrens durch das Disziplinargericht verhängt werden (vgl. die G. B. v. 7 5 1851 und 26 3 1856, betr. die Dienstvergehen der Richter etc. und das vorerwähnte G. v. 9 4 1879).

Der ordentliche Vertreter des Präsidenten in diesen Justizverwaltungsgeschäften ist der dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach älteste Direktor (§ 65 Abs. 2 G. B. G.).

Ihren Rang nach gebühren die Landgerichtspräsidenten in Preußen zur dritten Klasse für die höheren Provinzialbeamten (vgl. A. E. v. 11 8 1879, betr. die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten etc.), in Bayern haben sie den Rang der Räte des obersten Landesgerichts, eventuell auch den Rang der Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte (vgl. §§ 5, 6 der Allerh. B. zum Vollzuge des Ausf.-G. v. 9. B. G. v. 23 8 1879). Als Richter tragen sie wie die übrigen Mitglieder eine bestimmte Amtsbeziehung (§ 89 des preuß. Ausf.-G. v. 9. B. G., Allerh. Erbre v. 4 7 1879 und Allg. Vt. des preuß. Justizministers v. 12 7 1879 hierzu, § 7 Abs. 2 der bayer. Allerh. B. v. 23 8 1879).

2) Das P r ä s i d i u m, welches durch den Präsidenten als Vorsitzenden, die Direktoren und das dem Dienstalter nach, bei gleichem Dienstalter das der Geburt nach älteste Mitglied gebildet wird (§ 63 Abs. 2 G. B. G.). Dasselbe verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres auf die Dauer desselben die Geschäfte unter die Kammern derselben Art und bestimmt die ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern, sowie für den Fall ihrer Verhinderung die regelmäßigen Vertreter. Jeder Richter kann zum Mitgliede mehrerer Kammern bestimmt werden. Die getroffene Anordnung ist endgültig und kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen einträglicher Überlastung einer Kammer oder infolge Bedarfs oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts erforderlich wird (§ 62 G. B. G.). Über diese Angelegenheit entscheidet das Präsidium nach Stimmeneinheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag (§ 63 Abs. 2 G. B. G.).

Nach landbesetzlicher Vorschrift beschließt das Präsidium auch über die Geschäftsverteilung bei den untergeordneten Amtsgerichten (so in Preußen, vgl. § 23 des Ausf.-G. v. 9. B. G., dagegen nicht in Bayern, vgl. Art. 17 des Ausf.-G. v. 9. B. G.).

3) Das K o l l e g i u m der Kammerpräsidenten und Direktoren. Dasselbe verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres, nachdem der Präsident die Kammer bestimmt hat, welcher er sich anschließt, den Vorsitz in den übrigen Kammern nach Stimmeneinheit; im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag (§ 61 G. B. G.).

4) Für eine bestimmte Justizverwaltungsangelegenheit besteht rechtsrechtlich ferner ein K o l l e g i u m von fünf Mitgliedern des L., mit Einschluß des Präsidenten und der Direktoren. Dasselbe entscheidet nämlich endgültig über die Einsprachen, welche gegen die Liste der zu Geschworenen vorzulesenden Personen (Vorlagsliste) erhoben sind, und wählt obwari aus der so festgestellten Liste die für das Schwurgericht bestimmte Zahl von Haupt- und Beisitzgeschworenen (§ 89 G. B. G.).

5) Das P l e n u m, d. h. die zu einem Kollegium, zu kollegialer Sitzung vereinigte Versammlung aller Mitglieder des L. Den Vorsitz im Plenum, dem besondere Aufgaben rechtsrechtlich nicht zuge-

wiefern sind, führt der Präsident (§ 61 G. B. G.; vgl. unten § 5, Art. 3b).

II. Für die Geschäfte der freiwilligen Civilrechtspflege bestehen:

1) Die Civilkammern, welche in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden entschieden (§ 77 G. B. G.). Im Falle der Verhinderung des ordentlichen Vorsitzenden, also auch des Präsidenten in derjenigen Kammer, in welcher er den Vorsitz übernommen hat, führt den Vorsitz dasjenige Mitglied der Kammer, welches dem Dienstalter nach und bei gleichem Dienstalter der Geburt nach das älteste ist (§ 65 G. B. G.). Im Falle der Verhinderung des regelmäßigen Vertreters eines Mitgliedes (vgl. oben I, 2) wird ein zeitweiliger Vertreter durch den Präsidenten bestimmt (§ 66 G. B. G.). Ist eine solche (ordentliche) Vertretung durch ein Mitglied desselben Gerichts nicht möglich, so muß eine außerordentliche Vertretung auf Antrag des Präsidenten durch die Landesjustizverwaltung angeordnet werden (§ 69 G. B. G.). Ueber die Bestellung solcher „Nichtrichter“ gelten nun folgende Grundsätze: Es dürfen nur Richter, d. h. solche Personen, welche nach den Vorschriften der §§ 2—5 des G. B. G. die Befähigung zum Richteramt erlangt haben, berufen werden. Soweit nach Landesrecht richterliche Geschäfte nur von ständig angestellten Richtern wahrgenommen werden können und die Vertretung nur durch ständig angestellte Richter erfolgen kann, bleibt diese weitere Beschränkung in der Berufung von Nichtrichtern bestehen (§ 69 Abs. 3 G. B. G., Art. 33 des bayer., Art. 19 des hess. Ausf. G. v. G. B. G., § 12 des bad. G. v. 33 1879). In diesem Falle müssen die Amtsrichter des betreffenden L. Bezirks zur Vertretung herangezogen werden. Wenn solche Bestimmungen dagegen nach Landesrecht nicht bestehen, dürfen auch nichtständige Richter (Assessoren) zu Nichtrichtern berufen werden (§ 69 Abs. 2 G. B. G., §§ 5, 34 des preuß. Ausf. G. v. G. B. G., § 20 der Königl. sächs. Ausf. Best. v. G. B. G. v. 13 1879, Art. 10 und 18 des würt. Ausf. G. v. G. B. G.). Dann darf jedoch diese Verordnung, wenn sie auf eine bestimmte Zeit erfolgte, vor Ablauf dieser Zeit, und wenn sie auf unbestimmte Zeit erfolgte, so lange das sie veranlassende Bedürfnis fort dauert, nicht widerrufen werden. Eine mit der Vertretung verbundene Entschädigung ist für die ganze Dauer der Vertretung in Form einer Pauschalsumme oder von Diäten im voraus festzustellen (§ 69 Abs. 2 G. B. G.).

2) Die Kammern für Handelsfachen, gebildet aus einem Mitgliede des L. als Vorsitzenden und zwei Handelsrichtern (§ 109 G. B. G.). Solche Kammern für Handelsfachen können, soweit die Landesjustizverwaltung ein Bedürfnis als vorhanden annimmt, bei den L. für deren Bezirk oder für örtlich abgegrenzte Teile derselben gebildet werden. Sie können ihren Sitz am Sitz des L. oder an einem anderen Orte innerhalb des L. Bezirks erhalten (§ 100 G. B. G.). Demgemäß sind bei zahlreichen L. in den für den Handelsverkehr bedeutenderen Städten solche Kammern von der Landesjustizverwaltung errichtet worden (vgl. z. B. die preuß. Allgem. Verf. d. Justizministers v. 26 7 1879, betr. die Errichtung der Kammern für Handelsfachen). Die für die Bildung der Civilkammern und die Bestellung ihrer Vorsitzenden getroffenen Bestimmungen der §§ 61

bis 66 G. B. G. gelten für die Kammern für Handelsfachen nicht (§ 67 G. B. G.), vielmehr ist die nähere Regelung der Landesjustizverwaltung überlassen.

In Breuen wird der Vorsitzende mindestens auf die Dauer eines Geschäftsjahres durch den Justizminister bestimmt (§ 46 des Ausf. G. v. G. B. G.). Für die außerhalb des L. Sitzes errichtete Kammer f. d. kann auch ein Amtsrichter zum Vorsitzenden bestellt werden (§ 110 G. B. G.). Das Amt der Handelsrichter ist ein Ehrenamt (§ 111 G. B. G.). Sie werden auf gleichzeitigen Vorschlag des zur Vertretung des Handelsstandes berufenen Tragens für die Dauer von drei Jahren ernannt: eine wiederholte Ernennung ist nicht ausgeschlossen (§ 112 G. B. G.). Zum Handelsrichter kann jeder Deutsche ernannt werden, welcher als Kaufmann oder als Vorstand einer Aktiengesellschaft in das Handelsregister eingetragen oder eingetragen gewesen ist, das dreißigste Lebensjahr vollendet hat und in dem Bezirke der Kammer f. d. wohnt. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind (Konkursschuldner, Verschwendter) können nicht zu Handelsrichtern ernannt werden (§ 113 G. B. G.). An Seepläzen können Handelsrichter auch aus dem Kreise der Schiffsfahrtskundigen ernannt werden (§ 114 G. B. G.). Sie werden vor ihrem Amtsantritt auf die Erfüllung der Obliegenheiten des ihnen übertragenen Amtes eidlich verpflichtet und haben während der Dauer ihres Amtes in Beziehung auf dasselbe alle Rechte und Pflichten richterlicher Beamten (§§ 115, 116 G. B. G.). Die Amtsenthbung, welche insbesondere durch nachträglichen Verlust der für die Ernennung erforderlichen Eigenschaften begründet ist, erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts nach Anhörung des Beteiligten (§ 117 G. B. G.). Sämtliche Mitglieder der Kammer haben gleiches Stimmrecht. Die Entscheidung erfolgt regelmäßig durch das gesamte Kollegium; nur in Streitigkeiten, welche sich auf das Rechtsverhältnis zwischen Reeder oder Schiffer und Schiffmannschaft beziehen, kann die Entscheidung durch den Vorsitzenden allein erfolgen (§ 109 G. B. G.).

III. Für die Geschäfte der Strafrechtspflege bestehen beim L. folgende Organe:

1) ein oder mehrere Untersuchungsrichter, durch die Landesjustizverwaltung auf die Dauer eines Geschäftsjahres bestellt (§§ 60, 64 G. B. G.). Durch Beschluß des L. (d. h. der Strafkammer) kann auf Antrag der Staatsanwaltschaft die Führung einer einzelnen Voruntersuchung auch einem Amtsrichter übertragen werden. Um die Vornahme einzelner Untersuchungsbandlungen, die nicht am Orte des Amtssitzes des Untersuchungsrichters vorzunehmen sind, kann der letztere die zuständigen Amtsrichter ersuchen (§ 183 Str. Pr. D.). Der Untersuchungsrichter darf zwar Mitglied einer Strafkammer sein, aber in denjenigen Sachen in welchen er die Voruntersuchung geführt hat, nicht Mitglied des erkennenden Gerichts sein, auch nicht bei einer außerhalb der Hauptverhandlung erfolgenden Entscheidung der Strafkammer mitwirken (§ 23 Str. Pr. D.). Ueber seine Ablegung entscheidet die Strafkammer (§ 27 Str. Pr. D.).

2) Die Strafkammern, als erkennende Gerichte in der Hauptverhandlung regelmäßig mit 5, ausnahmsweise mit 3 Mitgliedern, einschließlich des

Vorstehenden, als beschließende Gerichte außerhalb der Hauptverhandlung stets mit 3 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, besetzt (§§ 59, 77 G.B.G.). Hinsichtlich der Vertretung der einzelnen Mitglieder und des Vorsitzenden gilt das früher unter II, 1 bei den Civilkammern Gesagte. Die Strafkammer befindet sich als Theil des L. regelmäßig auch am Orte desselben. Nur aus einem Grunde ist hiervon eine Ausnahme zu machen gestattet. Durch Anordnung der Landesjustizverwaltung kann nämlich wegen großer Entfernung des L.-Ortes bei einem Amtsgerichte für den Bezirk eines oder mehrerer Amtsgerichte eine (soz. detachirte) Strafkammer gebildet und derselben für diesen Bezirk die gesamte Thätigkeit der Strafkammer des L. oder ein Theil dieser Thätigkeit zugewiesen werden (§ 78 G.B.G.). Von dieser Befugnis hat die Landesjustizverwaltung umfassenden Gebrauch gemacht (vgl. z. B. die Rff. des preuß. Justizministers v. 25.7.1879, 21.2.1918 und 21.10.1882). Die Besetzung solcher Strafkammern geschieht nach besonderen Regeln. Sie erfolgt nämlich aus Mitgliedern des L. oder Amtsrichtern des Bezirks, für welchen die Kammer gebildet wird. Der Vorsitzende wird stänbig, die Amtsrichter werden auf die Dauer des Geschäftsjahres durch die Landesjustizverwaltung berufen, die übrigen Mitglieder werden nach Maßgabe des § 62 des G.B.G. durch das Präsidium des L. bezeichnet (§ 78 Abs. 2 G.B.G.).

3) Die Schwurgerichte. Vgl. darüber den besonderen Artikel.

IV. Mit der Vornahme einzelner richterlicher Geschäfte kann in den gesetzlich bestimmten Fällen sowohl im Civil- als im Strafprozeß ein Mitglied des L. beauftragt werden (der „beauftragte Richter“) (vgl. z. B. §§ 313, 326, 337 C.Pr.O., §§ 222, 232 Str.Pr.O.).

V. Für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind nach landesrechtlichen Vorschriften teils einzelne Mitglieder, teils Abteilungen (Kammern) des L. berufen (vgl. unten § 5 und § 41 des preuß. Ausf.-G. v. 9.9.86, Art. 30 des bayer., Art. 9 des württ., § 17 des est.-lothr. Ausf.-G. v. 9.8.86.).

§ 4. **Rechtsrechtliche Zuständigkeit.** Was die sachliche Zuständigkeit der L. anlangt, so erzieht sich aus dem in der Einleitung Gesagten, daß sie eine ordentliche Gerichtsbarkeit teils erster, teils zweiter Instanz ausüben. Nach den rechtsrechtlichen Bestimmungen gilt in dieser Hinsicht folgendes:

I. Auf dem Gebiete der freiwilligen Civilrechtspflege sind die Civilkammern a) in erster Instanz zuständig für alle bürgerlichen Rechtsverhältnisse, welche nicht den Amtsgerichten zugewiesen sind (§ 70 G.B.G.). Außerdem kann das Urteil eines L. in einem Rechtsstreit, für dessen Entscheidung das Amtsgericht zuständig gewesen wäre, aus dem Grunde der Unzuständigkeit des L. nicht angefochten werden (§ 10 C.Pr.O.). Und andererseits kann, falls nicht die Zuständigkeit des L. ausdrücklich begründet ist, durch ausdrückliche oder stillschweigende Vereinbarung der Parteien auch ein Amtsgericht für einen bürgerlichen Rechtsstreit zuständig gemacht werden, der durch das Gesetz dem L. zugewiesen ist (§ 38 C.Pr.O.). Ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes sind

nun aber die L. ausschließlich zuständig: 1) für die Ansprüche, welche auf Grund des G. v. 1.6.1870 über die Abgaben von der Flöberei oder auf Grund des G. über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten v. 31.3.1873 gegen den Reichsfiskus erhoben werden; 2) für die Ansprüche gegen Reichsbeamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassung von Amtshandlungen gemäß § 154 des R.G. v. 31.3.1873 (§ 70 Abs. 2 G.B.G.). Außerdem gestattet das Reichsrecht, die ausschließliche Zuständigkeit der L. im Falle der Landesgesetzgebung zu erweitern und denselben zuweisen: Ansprüche der Staatsbeamten gegen den Staat aus ihrem Dienstverhältnisse, Ansprüche gegen den Staat wegen Verfügungen der Verwaltungsbehörden, wegen Verschuldung von Staatsbeamten und wegen Aufhebung von Privilegien, Ansprüche gegen Beamte wegen Überschreitung ihrer amtlichen Befugnisse oder wegen pflichtwidriger Unterlassungen von Amtshandlungen, sowie Ansprüche in Bezug öffentlicher Abgaben (§ 70 Abs. 3 G.B.G.). Dies ist seitens der Landesgesetzgebungen mehrfach geschehen (vgl. z. B. des preuß., Art. 26 des bayer., Art. 8 des württ., Art. 20 des hess., § 16 des est.-lothr. Ausf.-G. v. 9.8.86, § 3 des bad. C.G. zu den Reichsjustizgesetzen). Endlich ist das L. nach Reichsrecht noch ausschließlich zuständig für Rechtsstreitigkeiten in Ehe- und Entmündigungssachen (§§ 568, 606, 624 C.Pr.O.).

b) In zweiter Instanz zuständig für die Entscheidung über Berufung und Beschwerde in den vor den Amtsgerichten in erster Instanz verhandelten Sachen (§ 70 G.B.G.), falls nicht ausnahmsweise die Entscheidung dem Oberlandesgericht zugewiesen ist (§§ 160, 183 G.B.G.).

II. Die Kammern für Handelsachen sind gleichfalls Gerichte erster und zweiter Instanz für die Handelsgerichtssachen, je nachdem in solcher Angelegenheit das Amtsgericht nach den allgemeinen Kompetenzgrundsätzen schon erkannt hat, oder die Kammer als erste Instanz angegangen wird (§ 70 G.B.G.). Vor die Kammer für Handelsachen gehören aber diejenigen den L. in erster Instanz zugewiesenen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch die Klage ein Anspruch 1) gegen einen Kaufmann (Art. 4 des G.B.G.) aus Geschäften, welche auf Seiten beider Kontrahenten Handelsgeschäfte sind (Art. 271–276 G.B.G.), 2) aus einem Wechsel im Sinne der Wechselordnung, 3) aus einem der folgenden Rechtsverhältnisse geltend gemacht wird: a) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber eines Handelsgewerbes, zwischen den Teilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10 G.B.G.), sowohl während des Bestehens als nach Auflösung des geschäftlichen Verhältnisses, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern der Gesellschaft; b) aus dem Rechtsverhältnisse, welches das Recht zum Gebrauche der Handelsfirma betrifft; c) aus den Rechtsverhältnissen, welche sich auf den Schutz der Marken, Muster und Modelle beziehen; d) aus dem Rechtsverhältnisse, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen

den Kontrahenten entfällt; e) aus dem Rechtsverhältnisse zwischen den Prokuristen, dem Handlungsbesolmächtigten oder Handlungsgehilfen und dem Eigentümer der Handelsniederlassung, sowie aus dem Rechtsverhältnisse zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als Prokurist oder Handlungsbesolmächtigter aus einem Handelsgeschäfte haftet (Art. 55 H.G.B.); f) aus dem Rechtsverhältnisse, welches aus den Berufsgeheimnissen des Handelsmüllers im Sinne des H.G.B. zwischen diesem und den Parteien entsteht; g) aus den Rechtsverhältnissen des Seerechts, insbesondere aus denjenigen, welche aus die Meerei, die Rechte und Pflichten des Reeders, des Korrespondentreeders und der Schiffbesatzung, auf die Bohmeri und die Haverei, auf den Schadensersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hilfsleistung in Seenot und auf die Anprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen (§ 101 H.G.B.). Überdies kann die Kammer für Handelsfachen auch in anderen Rechtsfreigabestücken zuständig werden, wenn der Beklagte die Verweisung der nicht vor diese Kammer gehörigen Klage an die Civilkammer nicht vor seiner Verhandlung zur Sache beantragt, oder die Kammer selbst nicht von der ihr gewährten Befugnis, die Sache vor Verhandlung zur Hauptfache von Amts wegen an die Civilkammer zu verweisen Gebrauch macht (§ 101, 103, 106, 107 H.G.B.).

III. Auf dem Gebiete der Strafrechtspflege sind die Geschäfte folgendermaßen verteilt: 1) der Untersuchungsrichter ist zur Eröffnung, Führung und Schließung der Voruntersuchung berufen (§ 60 G.B.G., §§ 182—184, 195 Str.Pr.O.).

2) Die Strafkammern haben a) als beschließende Gerichte, mit 3 Richtern besetzt: a) in erster Instanz alle Entscheidungen in landgerichtlichen Straf Sachen außerhalb der Hauptverhandlung zu treffen, welche nach den Vorschriften der Str.Pr.O. von dem Gerichte zu erlassen sind (§ 72 G.B.G., vgl. z. B. §§ 178, 179, 196 ff. Str.Pr.O.); ß) in der gleichen Eigenschaft und Befugnis entscheiden sie als zweite Instanz über Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters, sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte (§ 72 G.B.G., §§ 346 ff. Str.Pr.O.); b) Als erkennende Gerichte: a) in erster Instanz, mit 5 Richtern besetzt, sind sie zuständig: aa) ausschließlich für Zwiderhandlungen gegen das G. v. 25 10 1867, betr. die Nationalität der Kaufschiffe x., für die nach Art. 249 ff. des G. v. 187 1884, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften strafbaren Handlungen, für Zwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 3 des G. v. 8 6 1871, betr. die Inhaberpapiere mit Prämien, für die nach § 67 und § 69 des G. v. 6 2 1875, betr. die Beurkundung des Personenstandes x. und endlich für die nach § 59 des Bantgesetzes v. 14 3 1875 strafbaren Handlungen (§ 74 G.B.G.); ß) für diejenigen Vergehen, welche nicht gesetzlich zur Zuständigkeit des Amtsrichters oder des Schöffengerichts gehören oder dem letzteren durch Beschluß der Strafkammer zur Verhandlung und Entscheidung überwiesen sind (§ 73 Nr. 1, § 75 G.B.G.); 77) für diejenigen Verbrechen, welche mit Zuchthaus

non höchstens 5 Jahren allein oder in Verbindung mit anderen Strafen bedroht sind, mit Ausnahme der Fälle der §§ 86, 100 und 106 Str.G.B. (§ 73 Nr. 2 G.B.G.); ð) für die Verbrechen der Personen, welche zur Zeit der That das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, ohne Rücksicht auf die Art des Delikts und die Höhe der angedrohten Strafe (§ 73 Nr. 3 G.B.G.); ee) für das Verbrechen der Unzucht im Falle des § 176 Nr. 3 Str.G.B. (§ 73 Nr. 4 G.B.G.); ff) für Rückfälle bei Diebstahl, Hehlerei und Betrug, §§ 243, 244, 260, 261 u. 246 Str.G.B. (§ 73 Nr. 5—7 G.B.G.); g) In zweiter Instanz, regelmäßig gleichfalls mit 5 Richtern besetzt, sind sie zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Berufung gegen die Urteile der Schöffengerichte (§ 76 G.B.G.). Bei Übertretungen und in den Fällen der Privatklage entscheiden sie ausnahmsweise in der Besetzung mit 3 Mitglieðern, einschließlich des Vorsitzenden (§ 77 G.B.G.).

§ 5. Landesrechtliche Zuständigkeit. Außer diesen kraft Reichsrechts den L. zugewiesenen Rechtsfachen sind nach Landesrecht noch zahlreiche andere Angelegenheiten, insbesondere der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den L. teils als erster, teils als zweiter Instanz zugewiesen. Von solchen seien hauptsächlich folgende angeführt:

1) In Preußen: a) dem Präsidenten des L. steht in den Geltungsbereichen des G. v. 11 7 1845 und der hannov. Notariatsordnung v. 18 9 1853 das Recht der Aufsicht hinsichtlich der Notare des L.-Bezirks zu (§ 7 des G. v. 8 3 1880, enthaltend Bestimmungen über das Notariat). b) Das Präsidium des L. hat die Wahlen der Schiedsmänner und deren Stellvertreter zu bestätigen. Die Bereidigung derselben durch das Amtsgewalt ihres Wohnsitzes veranlaßt der Landgerichtspräsident, dem auch das Recht der Aufsicht über die im L.-Bezirk wohnenden Schiedsmänner zusteht (§§ 4, 7 der Schiedsmannordnung v. 29 3 1879, Allgem. Verf. der Minister der Justiz und des Innern v. 27 8 1879 und v. 8 4 1882, betr. die Ausübung der Schiedsmannordnung). c) Durch den Landgerichtspräsidenten erfolgt die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation im diplomatischen Wege (§ 43 des Ausf.-G. v. 9 4 8 9.). d) Die L. (Civilkammern) sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den durch das Ausf.-G. zum G.B.G. den Amtsgerichten zugewiesenen Rechtsangelegenheiten (§§ 40, 25—28, 29, 31, 32 des Ausf.-G. v. 9 4 8 9.). e) In Ermangelung anderer Bestimmungen gehören zur Zuständigkeit der L. alle Angelegenheiten, für welche in Preußen bis zum 1 9 1879 die Kollegialgerichte erster Instanz zuständig waren. Dagegen sind die Vorsitzenden über die Erledigung einzelner Geschäfte durch den Präsidenten oder den Gerichtsschreiber in Kraft geblieben (§ 41 Ausf.-G. v. 9 4 8 9.; vgl. z. B. code civil Art. 275 ff., 354, 784, 793, 1457, 2181 ff., 1007, 1008, 41, 859, 861, 864, 986 und 987, 784, 793, 1457, Verf. der Minister der Justiz und des Innern v. 1 7 1879, betr. die Ausführung des B.G. v. 6 2 1875 über die Beurkundung des Personenstandes und die Ehechließung).

2) In Bayern: a) die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legal-

lisation im diplomatischen Wege erfolgt auch hier durch den Präsidenten des L. (Art. 31 des Ausf.-G. v. 9.3.69.) b) Die L. sind zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den durch das Ausf.-G. v. 9.3.69. den Amtsgerichten zugewiesenen Angelegenheiten, namentlich im Hypothekens-, Grundbuch-, Vormundschafts- und Verlassenschaftswesen (Art. 27, 15 des Ausf.-G. v. 9.3.69.) c) Zur Zuständigkeit der L. gehören ferner alle Angelegenheiten, für welche früher die Bezirksgerichte in erster Instanz zuständig waren, sofern die nicht zur ordentlichen Streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Handelsfachen, die Führung der Genossenschafts-, Gesellschafts- und Musterregister (Art. 28 d. Ausf.-G. v. 9.3.69.)

3) In Württemberg: a) Die außerhalb des Gebietes der ordentlichen Streitigen Gerichtsbarkeit ebendam der Kreisgerichtshöfen zugewiesenen Obliegenheiten erledigen namentlich die Landgerichte (Art. 7 des Ausf.-G. v. 9.3.69.) b) Allgemeine Dienstanangelegenheiten (insbesondere Erstattung von Gutachten über Gegenstände der Gesetzgebung oder der Verordnung) werden im Plenum erledigt (Art. 9 Abs. 1 a. d. C.). c) Bei Vertragsbestätigungen und Pfandgeschäften in Beziehung auf erernte Güter wirken die Civilkammern in der Bezeichnung von mindestens 5 Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden mit (Art. 9 Abs. 2 a. d. C.).

4) In Elsass-Lothringen sind die nicht zur ordentlichen Streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, für welche früher die Handelsgerichte zuständig waren, den Landgerichten zugewiesen (§ 17 des Ausf.-G. v. 9.3.69.)

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Außer den im Text angeführten einzelnen Bestimmungen des G.V.G. v. 27.1.1877 und der Proceßordnungen kommen von Landesgesetzen insbesondere folgende in Betracht: a) für Preußen: Ausf.-G. v. 24.4.1878: G. v. 4.3.1878, betr. die Errichtung der Oberlandesgerichte und L. und vom 12.2.1884, betr. die Errichtung des L. in Remel; Vertr. zwischen Preußen und Oldenburg, betr. den Anschluß des Fürstentums Birkenfeld an den Bezirk des L. zu Saarbrücken v. 20.8.1878: G., betr. die Einführung des preuß. Ausf.-G. v. d. 9.3.69. in die Fürstentümer Waldeck und Vormort v. 19.1.1879: Vertr. zwischen Preußen und Schwarzburg-Sonderhausen, betr. den Anschluß des Schwarzburg-Sonderhausenschen Staatsgebietes an den Bezirk des L. zu Erfurt v. 7.10.1878: Vertr. zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Sachsen-Coburg-Gotha, betr. die Errichtung eines gemeinschaftlichen L. zu Meiningen v. 17.10.1878: Vertr. zwischen Preußen, Sachsen-Meiningen und Schwarzburg-Rudolstadt, betr. die Errichtung eines gemeinschaftlichen L. zu Rudolstadt v. 17.10.1878, A.C. v. 11.8.1879, betr. die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten zc., G., betr. Abänderungen von Bestimmungen der Disciplinargesetze v. 9.4.1879: A.D. v. 4.7.1879 und Allgem. Bf. des Justizministers v. 12.7.1879, betr. die von den Richtern, Staatsanwälten zc. zu tragende Amtstracht; Allgem. Bf. v. 26.7.1879, betr. die Errichtung der Kammern für Handelsfachen und von dem-

selben Tage, betr. die gutachtlichen Vorschläge zur Ernennung der Handelsrichter: Allgem. Bf. v. 15.6.1885, betr. die Ernennung der Handelsrichter, Bf. v. 25.7.1879, betr. die Bildung von Strafkammern bei Amtsgerichten, nebst den Eränzungs-Bf. v. 21.2.1878 und 21.10.1882: Allgem. Bf. v. 16.11.1879 und 25.9.1880, betr. die Mitwirkung der Organe der Justizverwaltung bei der Geschäftverteilung. — b) Für Bayern: Ausf.-G. v. 9.3.69. v. 23.2.1879; Allgem. Bf. zum Vollzuge dieses G. v. 23.8.1879. — c) Für Sachsen: G., Bestimmungen zur Ausführung des G.V.G. zc. enthaltend, v. 1.3.1879; Bf., die Rangverhältnisse der Richter und Staatsanwälte betr., v. 24.9.1879. — d) Für Württemberg: Ausf.-G. zum A.C. v. 9.3.69. v. 24.1.1879; Bf. des Justizministeriums, betr. die Feststellung des Ranges von Beamten des Justizdepartements, v. 14.8.1879. — e) Für Baden: G., die Einführung der Reichsjustizgesetze im Großherzogtum Baden betr., v. 3.3.1879: G., die Rechtsverhältnisse der Richter betr., v. 14.2.1879; Landesherliche B., die Rangverhältnisse der richterlichen Beamten zc. betr., v. 28.9.1879. — f) Für Hessen: G., die Ausführung des deutschen G.V.G. betr., v. 3.9.1878: G., die Rechtsverhältnisse der Richter betr., v. 31.5.1879. — g) Für Elsaß-Lothringen: G., betr. die Ausführung des G.V.G. v. 4.11.1878, B., betr. die Titel der gerichtlichen Beamten in Elsaß-Lothringen, v. 1.12.1879.

B. Literatur: Jahrbuch der deutschen G.V., herausgegeben auf Veranlassung des Reichsjustizamts, von Carl Passerott, Berlin 1880, 1884. P. Kaiser, Die gesamten Reichs-Justizgesetze nebst Ausführungs- und Ergänzungsgesetzen zc., 4. Aufl. (Berlin 1887). Johns Artikel Landgerichte in Holsendorfs Rechtslexikon. Die Commentare zum G.V.G. von Tbiolo (Berlin 1879) und Keller (Lehr 1877). A. Binger, Das bad. G.V. zu den Reichsjustizgesetzen mit Erläuterungen, Heidelberg 1879. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches, 2. Aufl., Bd. II (Freiburg/B. 1891), §§ 82 E. 361/62, § 86 E. 397 ff. Die Verbrüder des Civil- und Strafproceßrechts von Hellmann, Pfand, Gsauer u. a.

Frommhold.

## Landwirtschaftliche Statistik.

§ 1. Vorbemerkung. — § 2. Die Reform der deutschen landwirtschaftlichen Statistik von 1892. — § 3. Saatenhandbücher und vierjährige Erntestatistiken. — § 4. Statistik der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung (Anbaustatistik). — § 5. Statistik der Ernteerträge (Erntestatistik). — § 6. Statistik der Viehhaltung (Viehhaltungsstatistik). — § 7. Schlussbemerkung.

§ 1. Vorbemerkung. Die deutsche landwirtschaftliche Statistik war von Reichs wegen bis in die jüngste Zeit nicht genügend ausgebaut. Fortlaufende Erhebungen waren bisher überhaupt nur bezüglich der Ernteerträge angeordnet. Im übrigen lagen nur einmal bzw. zweimal veranstaltete Erhebungen ohne Sicherung der periodischen Wiederholung derselben vor. Als einmalige Erhebung solcher Art kommt in Betracht die mit der großen Berufstätigkeit von 1882 erhobene landwirt-

schaftliche Betriebsstatistik. Eine Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung war in den Jahren 1878 und 1883, eine Viehzählung in den Jahren 1873 und 1883 vorgenommen worden. (Man vgl. auch Art. Perwaldungsstatistik im Wörterbuch Bd. II S. 211 S. 784.) Die für die Orientierung über den mutmaßlichen Ernteausfall bedeutsame Ausgestaltung der regelmäßigen Berichterstattung über den Saatenstand und die vorläufigen Erntenaussichten war in den Kreis der reichsstatistischen Aufgaben bisher überhaupt nicht einbezogen.

§ 2. Die Reform der deutschen landwirtschaftlichen Statistik von 1892. Nicht nur von den Statistikern, sondern namentlich auch von den landwirtschaftlichen Körperschaften wurde das Bedürfnis einer Erweiterung und einer veränderten Gestaltung der deutschen landwirtschaftlich-statistischen Erhebungen seit lange empfunden. Zu Anfang des Monats März 1892 erklärte sich der deutsche Landwirtschaftsrat für die Notwendigkeit einer baldigen Reform der deutschen landwirtschaftlichen Statistik. Murs darauf trat eine Versammlung von Vorstehern der deutschen statistischen Centralämter unter Beteiligung von Vertretern des Reichsrats des Innern, des preussischen Ministeriums für Landwirtschaft und des deutschen Landwirtschaftsrats in Berlin zusammen, um die Lösung der Reformfrage zu erörtern. Zum Abschluß wurde diese gebracht durch den Beschluß des R. N. v. 7 7 1892 (S. 569 der Prot.).

Durch diesen Beschluß ist nun in den Kreis der landwirtschaftlich-statistischen Erhebungen einbezogen eine regelmäßige Berichterstattung über den Saatenstand, wie sie in Bayern, Sachsen, Württemberg schon seit längerer Zeit bestand, nebst vorläufigen Berichten über den Ausfall der Ernte, bald nach Beendigung derselben. Ferner sind Bestimmungen getroffen über die Statistik der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung, die Statistik der Ernterträge und die Statistik der Viehhaltung.

Diese vier Abschnitte der neueregelten deutschen landwirtschaftlichen Statistik sollen nachstehend einzeln einer kurzen Erörterung unterworfen werden.

§ 3. Saatenstandsberichte und vorläufige Erntenaussichten. Das Bedürfnis staatlicher Fürsorge für den landwirtschaftlichen Nachrichtendienst, und insbesondere einer Reform der Ermittlungen über den mutmaßlichen Ernteausfall durch Veranlassung besonderer vom Staat aufgestellter Vertrauensmänner für kleine Anbaubesirze — hatte auf ein darüber von mir erstattetes Referat in einem Beschlusse der Sektion „Vollswirtschaft“ des internationalen land- und forstwirtschaftlichen Kongresses in Wien (1890) Ausdruck gefunden. Auch von seiten des deutschen Landwirtschaftsrats und einer größeren Anzahl von Handelskammern war diese Einrichtung für das Deutsche Reich lebhaft befürwortet worden.

Nach den Bestimmungen über die Sammlung von Saatenstands- und vorläufigen Erntenaussichten sind in allen Bundesstaaten vom Jahre 1893 ab in der Zeit vom April bis November um die Mitte jedes Monats Nachrichten einzuziehen: über den Saatenstand von Winter- und Sommer-

weizen, Winter- und Sommerroggen, Sommergerste, Hafer, Kartoffeln, Klee (auch Luzerne) und den Stand der Wiesen.

Vorläufige Erhebungen über den Ernteausfall sind vorzunehmen für Roggen im September, für Weizen, Spels und Gerste im October, für die übrigen vorgenannten Früchte im November.

Die Beurteilung des Saatenstandes geschieht in Gestalt von Notizen, die Angabe über den Ernteausfall in gleicher Weise oder mittels Gewichtsanzeige der Erntemenge vom Dektar. Die Bezirke und Organe des Nachrichtendienstes werden durch die Landesregierungen bestimmt. Es ist empfohlen, bei der Bildung der Bezirke auf die natürlichen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, und mit der Berichterstattung Vertrauensmänner der landwirtschaftlichen Vereine zu beauftragen. Zugleich ist ein Muster (in Karteiform) für die monatlichen Berichte empfohlen.

Eine einheitliche Sammlung der Monatsberichte aller Vertrauensmänner an einer Centralstelle ist als obligatorisch nicht vorgesehn. Die Berichte sind vielmehr entweder unmittelbar an das kaiserliche statistische Amt oder an eine Landescentralstelle einzusenden. Letzteres bildet inhaltlich die Regel: eine Anzahl der kleineren Bundesstaaten macht von der Gelegenheit Gebrauch, die Saatenstandsberichte direkt durch das kaiserliche statistische Amt bearbeiten zu lassen. Insofern die Bearbeitung durch eine Landescentralstelle vorgenommen wird, erhält das kaiserliche statistische Amt vor Ablauf des jedesmaligen Berichtsmontats eine Nachweisung der Durchschnittnoten bzw. des durchschnittlichen Hektartrags für größere Bezirke (Regierungsbezirke, Kreishauptmannschaften etc.) bzw. bei den kleineren Staaten für das Gebiet im ganzen.

Den Notizen über den Saatenstand ist eine kurze Schilderung der Gesamtlage beizufügen. Den Nachweisungen über den Ernteausfall in Form von Notizen ist für jedes Jahr ein Schlüssel beizufügen, aus dem die Bedeutung der Notizen in Erntemengen für das Dektar zu ersehen ist. — Das kaiserliche statistische Amt hat aus den bei ihm eingehenden Nachweisungen eine Übersicht aufzustellen und schleunigst zu veröffentlichen.

§ 4. Statistik der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung (Anbau-statistik). Da seit 1883 eine allgemeine Ermittlung des Anbaues der Feldfrüchte in Deutschland nicht mehr vorgenommen worden war, fehlte die zuverlässige Grundlage für die jährliche Erntestatistik. Auch wurde es, abgesehen von dem Zusammenhang der Anbau- und Erntestatistik, als ein bedauerlicher Mangel empfunden, daß man seit einer Reihe von Jahren über die in den Anbauverhältnissen eingetretenen Verschiebungen des statistischen Reichthums entbehrte. Deshalb ist für 1893 die Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung angeordnet, ferner eine regelmäßige Wiederholung derselben von zehn zu zehn Jahren festgesetzt und außerdem eine jährliche Revision der Angaben bezüglich der hauptsächlichsten Früchte, auf die sich die Erntestatistik erstreckt, in Aussicht genommen. (Vgl. wegen der letzteren Bestimmung unten § 5.)

Nach den Bestimmungen für die Ermittlung

der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung" erstreckt sich die zehnjährige Erhebung der Bodenbenutzung — nach vorgedrucktem Formular, dessen Form den örtlichen Verhältnissen und der Erhebungsmethode entsprechend geändert werden kann — auf I. Acker- und Gartenland (einen: a) Getreide- und Hülsenfrüchte in 17 Positionen mit mehrfacher Untertheilung, insbesondere nach Winter- und Sommerfrucht, b) Hackfrüchte und Gemüse in 8 Positionen, c) Handelsgemüse in 12 Positionen, d) Futterpflanzen in 6 Positionen, e) Brache, f) Ackerweide, g) Haus- und Obstgärten (dabei ist durchweg, soweit veranlaßt, Haupt- und Nebennutzung unterschieden); II. Wiesen; III. Weiden; IV. Weinberge; V. Forsten und Holzungen (mit Nachweis der davon im Sommer des Aufnahmehabes zu landwirtschaftlicher Nebennutzung oder in Feldwaldwirtschaft (Saubereien) bestellten; VI. Haus- und Hofräume; VII. Ob- und Unland; VIII. Wegebau, Gewässer. — Vorausgeschickt ist auf dem Erhebungsformular ein Nachweis der Bodenbenutzung nach der neuesten Katastral- (oder sonstigen amtlichen) Vermessung.

Die Bestimmung der sachkundigen Organe, welche in den einzelnen Erhebungsbezirken zur Feststellung der Bodenbenutzung und des Anbaues der verschiedenen Früchte zu verwenden sind, ist Sache des einzelnen Staates; indes wird angenommen, daß, vorbehaltlich besonderer Anordnungen in betreff der Forsten und Holzungen, in der Regel die Ortsbehörden mit der Leitung der Aufnahme beauftragt und sachkundige Personen zugezogen, thunlichst auch, insbesondere bei den einzelnen größeren Besitzern, Umfragen gehalten werden.

Ferner enthalten die bundesrätlichen Bestimmungen in bezug auf die Aufnahme, die Gesichtspunkte für eine Anleitung zur Ermittlung der landwirtschaftlichen Bodenbenutzung, welche für die seitens der Einzelstaaten den Erhebungsorganen zu gebenden Anweisungen in Betracht kommen.

Diese „Gesichtspunkte“ behandeln in eingehender Weise: 1) den Gegenstand der Erhebung; 2) die Organe für die Erhebung; 3) die Zeit der Erhebung (Hauptnutzung: Juli; Nebennutzung in der Regel September); 4) das Erhebungsverfahren (mit Untertheilung des Verfahrens durch Befragung der sämtlichen Landwirtschafttreibenden des Erhebungsbezirks nach ihren Anbauflächen, und des Verfahrens im Wege einer überschläglichen Schätzung der Anbauflächen durch eine Kommission von Orts- und sachkundigen Personen); 5) den Zeitpunkt der Einblendung.

Zusammenstellungen der Aufnahmeergebnisse für den Staat, bzw. für die Provinzen und größeren Verwaltungsbezirke, mit den aus dem Erhebungsformular sich ergebenden sachlichen Unterscheidungen, sind dem kaiserlichen Statistischen Amt spätestens bis zum 30.6. des auf die Erhebung folgenden Jahres, — erstmalig also bis 30.6. 1894 nebst den für die Erhebung erlassenen Vorschriften und sonstigen wünschenswerten Erläuterungen mitzuteilen.

§ 5. **Statistik der Ernteerträge (Erntestatistik).** Die über die schon bisher jährlich erhobene Erntestatistik getroffenen Bestimmungen sind, abgesehen von den in § 3 erörterten vorläufigen Ernteberichten, gegenüber der bisherigen Einrich-

tung dadurch verbessert, daß man sich über eine Anleitung zur Ausführung der Erhebung verständigt hat. Unerändert ist die Unänderbarkeit der Grundlagen für die Ermittlung der Gesamterntemengen, welche in der nur von 10 zu 10 Jahren stattfindenden Wiederholung der Anbauflächen begründet ist. Die Art der in Aussicht genommenen „Erfassung der jährlichen Veränderungen des Anbaues“ der bei der Erntestatistik berücksichtigten Früchte bietet keine genügende Grundlage für die zureichende Ermittlung des Gesamtbetrages der in Betracht kommenden Erntemengen in Deutschland.

Nach den Bestimmungen über Ermittlung des Ernteertrags\* soll jährlich für die in dem Erhebungsformular aufgeführten Früchte eine Ermittlung der Ernteerträge stattfinden. Im Formular ist der Vortrag der Anbauflächen nach der letzten Erhebung, des plus oder minus der Erntefläche, des Durchschnittsertrags vom Hektar in Körnern, Samen, Knollen, Wurzeln (nebst Bemerkungen über den Ausfall der Stroheime bei Getreide und Hülsenfrüchten) in Heu, Stroh, Grünfutter bei Futterpflanzen, Wiesen und Weiden, in destillierter Weinmost bei Weinbergen und Weingärten vorgesehen.

Die Angaben sind überall auf Grund möglichst umfassend eingeholter Nachrichten und sachkundiger Begutachtung festzusetzen. Welche Organe hierfür zu benutzen sind und ob die Angaben zunächst in Gemeinde- oder ähnlichen kleineren Erhebungsbezirken gesammelt werden sollen, bleibt dem einzelnen Staate zu bestimmen überlassen.

Den Erhebungsorganen ist eine Anleitung zu erteilen. Beigegeben sind „Gesichtspunkte“ einer solchen Anleitung für den Fall gemeindeweiser Erhebung; dabei ist dem Erhebungs-, Berechnungs- und Schätzungsverfahren eingehende Berücksichtigung zugewendet.

Von jedem Staate ist bis zum 1.6. des auf die Ernte folgenden Jahres eine, eventuell schätzungsweise berichtete Übersicht, der Anbauflächen, der Gesamterträge und der Durchschnittserträge der in die Erhebung einbezogenen Früchte nach größeren Verwaltungsbezirken geordnet, dem kaiserlichen Statistischen Amt zu übergeben. Die Erntemengen der einzelnen Früchte sind auf Grund der bei der jedesmal letzten Aufnahme des Anbauverhältnisses gewonnenen Flächenangaben unter Berücksichtigung der Anbauveränderungen zu berechnen. Berechnungsmuster für die Ermittlung des Ernteertrags in den einzelnen Erhebungsbezirken, sowie Zusammenstellungsmuster zur Berechnung des Ernteertrags für die größeren Verwaltungsbezirke und Staaten sind beigelegt. — Das kaiserliche Statistische Amt veröffentlicht die Darstellungen der Ernteergebnisse für die einzelnen Staaten nach Provinzen oder sonstigen größeren Verwaltungsbezirken.

§ 6. **Statistik der Viehhaltung (Viehzählung).** Die für den 1.12. 1892 angeordnete Viehzählung stimmt bezüglich der zu erfassenden Tiergattungen und der bei denselben vorzunehmenden Unterscheidungen im wesentlichen mit der Viehzählung von 1883 überein. Eine Wiederholung der Viehzählung dieses Umfangs, welche außer den Altersklassen der wichtigsten Tiergattungen für diese auch eine schätzungsweise Ermittlung des Ge-



wichts und Wertes in Aussicht nehmen, ist für jedes zehnte Jahr vorgegeben. Da aber Zählungen in so langen Perioden für die Beobachtung der Bewegung des Viehstandes durchaus nicht genügen, ist die Einschätzung von Viehzählungen beschränkter Umfangs (sog. kleinere Zählungen) in der Mitte der Zählungsperiode, zunächst 1897 und dann weiter gleichfalls von zehn zu zehn Jahren beschlossen.

Am einzelnen ist über diese beiden Arten von Viehzählungen in den „Bestimmungen für die Viehzählung“ in der Hauptsache folgendes angedeutet:

Die größeren wie die kleineren Viehzählungen finden jeweils am 1/12 statt; fällt dieser auf einen Sonn- oder Feiertag, am nächstfolgenden Werktag. Die Zählung geschieht in dem einen wie in dem anderen Falle durch Umfrage von Haus zu Haus (Geböht zu Geböht); dabei bleibt es unbenommen, den im Gehöft ermittelten Viehstand auch nach Besitzern und Haushaltungen weiter einteilen zu lassen. Es ist dafür Sorge zu tragen, daß bei der Zählung auch besondere Viehbestände, wie z. B. Vieh in Schlachthäusern, Pferde in Bergwerken, nicht übergangen werden. — Als Erhebungsformular ist für die größeren Viehzählungen eine Hausliste, für die kleineren eine Gemeindefeife vorgegeben.

Bei den größeren Viehzählungen werden ermittelt: Pferde nach 5 Altersklassen und nach 4 Verwendungszwecken, Maultiere und Maulesel, Esel, Kindvieh nach 4 Altersklassen und Auscheidung der Bullen, sonstige Tiere und Ochsen, Kühe, Schafe nach 2 Altersklassen mit Unterscheidung der Böde, Mutterkühe und Hammel und mit Angabe der Merinos, Schweine nach 2 Altersklassen mit Unterscheidung der Zuchteber und Zuchtsäue, Ziegen, Bieneinstöde.

Bei den kleineren Viehzählungen werden ermittelt: Pferde, Kindvieh, Schafe und Schweine nach je 2 Altersklassen.

Bei den größeren Viehzählungen ist eine Abschätzung des Verkaufswertes aller Tiergattungen (Bieneinstöde ausgenommen) und des Lebendgewichtes beim Kindvieh, durchweg nach den bei der Zählung vorgenommenen Unterscheidungen des Viehstandes der einzelnen Tiergattungen vorgegeben. Bei den hierwegen seitens der Landesregierungen durch die landwirtschaftlichen Vereine oder auf sonstige Weise zu veranstaltenden Erhebungen für Tiere mittlerer Qualität sollen die örtlichen charakteristischen Verschiedenheiten der Viehhaltung berücksichtigt und hiernach Schätzungsbezirke mit möglichst einheitlichem Charakter des Viehstandes gebildet und für diese gesonderte Angaben gemacht werden.

Die Ergebnisse der Viehzählungen werden nach größeren Verwaltungsbezirken dem Kaiserlichen Statistischen Amte und zwar bei den größeren Zählungen bis zum 30/11, bei den kleineren bis zum 1/4 des auf die Zählung folgenden Jahres übermittelt. Das Zusammenstellungsformular für die größeren Zählungen erstreckt sich auch auf Verkaufswert und Lebendgewicht. Beizufügen sind außer den erlassenen Ausführungsvoorchriften und erforderlichen Erläuterungen insbesondere Verzeichnisse der Abschätzungsbezirke für Verkaufswert und Lebendgewicht) unter Angabe der politischen Bezirke oder Bezirkeile (Gemeinden), aus welchen jeder Abschätzungsbezirk gebildet ist.

§ 7. **Schlußbemerkung.** Die Reform der deutschen landwirtschaftlichen Statistik, welche im vorstehenden dargelegt ist, stellt sich gegenüber dem bisherigen durchaus ungenügenden Zustande derselben als beachtenswerte Verbesserung dar. Immerhin aber bleiben auch jetzt noch manche Wünsche für weitere Verbesserung. Bedauerlich ist vor allem, daß man dem nicht nur von wissenschaftlich-statistischer, sondern auch von praktisch-landwirtschaftlicher Seite laut gewordenen Verlangen nach jährlicher Erhebung des Anbaues und des Viehstandes — wie solche beispielsweise seit lange in Baden mit bestem Erfolge stattfindet — nicht entsprochen hat. Besonders ist weiterhin der bei der Anbau- und Erntestatistik vorliegende Mangel an Sicherstellung einer genügend gleichmäßigen und gleichwertigen Durchführung der Erhebungen. Endlich ist hier wie bei den meisten Kapiteln der Reichsstatistik, die nicht unmittelbar vom Kaiserlichen Statistischen Amte, sondern zunächst durch Vermittelung von Landescentralstellen bearbeitet werden, dem Bedauern Ausdruck zu geben, daß in den für die Reichsstatistik allein bedeutungsvollen Zusammenstellungen, welche von den Einzelstaaten zu liefern sind, auf das detailgeographische Moment keine genügende Rücksicht genommen ist. Diese Zusammenstellungen schließen mit den „größeren Verwaltungsbezirken“ ab. Gewisse Hauptergebnisse — wenn vielleicht auch nicht das volle Detail der sachlichen Sicherung der einzelnen Erhebungen — aber müßten unbedingt auch nach kleineren Verwaltungsbezirken gegeben werden. Das Kaiserliche Statistische Amt kann auf Grund der Nachweise, die es jetzt erhält, keine irgendwie brauchbare kartographische Darstellung beispielsweise des Getreideanbaues oder der Viehdichtigkeit und Viehhäufigkeit in Deutschland liefern. Und gerade solche Leistungen wäre man von dem genannten Amte zu verlangen, vollauf berechtigt. Was speziell die Saatenstandsberechte anlangt, so dürfte sich eine Verschleunigung derselben durch Anordnung telegraphischer Berichterstattung in Verbindung mit vollständiger Centralisation der Berichtsammlung bei dem Kaiserlichen Statistischen Amte empfehlen.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Protokolle des V. R. v. 77 1892, § 569; abgedruckt (unter vollständiger Wiedergabe aller Formulare) in: *Vierteiljahrsberichte zur Statistik des Deutschen Reichs*, herausgegeben vom Kaiserlichen Statistischen Amte, Jahrgang 1893, erstes Heft, Berlin 1893, S. 3—20.

B. Literatur: v. Mayr, *Orientierungs- wesen und Interessenvvertretung auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiete* (Internationaler land- und forstwirtschaftlicher Kongreß zu Wien 1890, Sektion VII, Volkswirtschaft, Frage 110, Heft 87, Wien 1890). Bericht über die Verhandlungen und Beschlüsse des land- und forstwirtschaftlichen Kongresses, Wien 1890, im Auftrage des Kongresskomitees bearbeitet von Dr. Max Ritter von Proso meß, Schriftführer des Kongresskomitees, Wien 1890. Bericht über die Verhandlungen der mannigfaltigen Berammlung des deutschen Landwirtschaftsrates v. 73 bis einschl. 123 1892, erhaltet vom

Generalsekretär Dr. Traug. Müller, Berlin 1892. Dr. M. Schumann, Zur Technik der Anbau- und Erntestatistik (v. Mann, Allgem. Statistisches Archiv, I. Jahrgang, erster Halbband). Dr. Tr. Müller, Die Reform der deutschen landwirtschaftlichen Statistik (v. Mann, Allgem. Statistisches Archiv, III. Jahrgang, erster Halbband). Bericht über die Verhandlungen des 21. Verammlung des Deutschen Landwirtschaftsrates v. 13—16/2 1893, erhatet von Dr. Tr. Müller, Berlin 1893, S. 24 u. ff.

Dr. v. Magy.

## Landwirtschaftliches Unterrichtswesen. (Nachtrag.)

Zu § 3. Durch Erlass des preussischen Landwirtschaftsministers und des Unterrichtsministers v. 15/11 1892 ist der Lehrplan der landwirtschaftlichen Schulen unbeschadet der diesen Schulen zustehenden Berechtigungen dahin abgeändert worden, daß vom Schuljahr 1892/93 ab der Unterricht im Lateinischen ganz fortfällt und nur eine neuere fremde Sprache, in der Regel die französische, an diesen Schulen gelehrt wird.

Durch die Ordnung für die pädagogische Ausbildung der Kandidaten des landwirtschaftlichen Lehramts in Preußen (Erlass des Landwirtschaftsministers v. 26 1891 [G. Bl. L. 1891, 699]) ist die pädagogische Ausbildung dieser Kandidaten in ähnlicher Weise geregelt, wie für die Kandidaten des höheren Lehramts. Der Erlass bestimmt, daß an den vom Staate subventionierten landwirtschaftlichen Winterschulen, Ackerbauschulen u. Landwirtschaftsschulen thunlichst nur solche Fachlehrer und Direktoren anzustellen sind, welche darzethan haben, daß sie mit Erfolg in die Methodik des Unterrichts eingeführt sind. Zu dieser Einführung dienen pädagogische Seminare, welche mit geeigneten Landwirtschaftsschulen verbunden sind. Die Dauer der Lehrzeit beträgt ein Jahr. Das Ministerium stellt nach Aeenbignug des Kurius fest, ob der Kandidat für geeignet oder nicht geeignet zur Anstellung zu erachten ist, und fertigt ihm im ersten Falle ein Zeugnis der Anstellungsfähigkeit aus. Zunächst ist ein solches pädagogisches Seminar an der Landwirtschaftsschule in Weiburg eröffnet worden.

Zu § 4. Die Zahl der niederen landwirtschaftlichen Schulen hat sich erheblich vermehrt. In Preußen gab es 1891 28 Ackerbauschulen und 79 landwirtschaftliche Winterschulen. Die praktische und wissenschaftliche Ausbildung der Direktoren und Lehrer dieser Schulen durch allseitig bindende staatliche Reglements in ähnlicher Weise zu ordnen, wie dies hinsichtlich der Lehrer an Landwirtschaftsschulen geschehen ist, ist noch nicht angezeigt erschienen. Dagegen haben neuerdings die Verhandlungen der landwirtschaftlichen Verwaltung mit den Provinzialverwaltungen dahin geführt, daß der Regel nach nur solche Lehrer anzustellen sind, welche neben einer genügenden praktischen Ausbildung ihre theoretische Bildung durch Ablegung der Prüfung als Lehrer für

Landwirtschaftsschulen oder einer Abgangsprüfung an einer landwirtschaftlichen Hochschule oder an einem landwirtschaftlichen Univeritätsinstitut nachgewiesen haben. Die gleichen Anforderungen sollen nach den Beschlüssen der landwirtschaftlichen Centralvereine in der Regel auch bei Anstellung landwirtschaftlicher Wanderverlehrer gestellt werden. Die Ordnung für die pädagogische Ausbildung v. 26 1891 gilt auch für die Lehrer der niederen landwirtschaftlichen Schulen.

Zu § 5. Die Zahl der ländlichen Fortbildungsschulen in Preußen wird im Wintersemester 1891/92 auf 716 angegeben.

Zu § 7. Die Bef. des R. R., betr. die Prüfung der Tierärzte, v. 27/3 1878 ist ersetzt durch eine solche v. 13/7 1889 (G. Bl. 1889, 421).

Die Prüfungen im Fußbelslag sind in Preußen eingeführt auf Grund des G. v. 18/5 1884, betr. den Betrieb des Fußbelslaggewerbes.

L i t t e r a t u r: Landwirtschaftliche Jahrbücher. XXI. Band. Ergänzungsband I. Beiträge zur landwirtschaftlichen Statistik von Preußen für das Jahr 1891.

Arnold Sachs.

## Liegenschaftsabgabe.

§ 1. Preußen. — § 2. Bayern. — § 3. Württemberg.

§ 1. **Preußen.** In der Wegeordnung für die Provinz Sachsen v. 11/7 1891 (G. S. 1891 S. 316 u. ff.) ist bestimmt (in § 51), daß den Verhandlungen über die bei dem Bau öffentlicher Wege vorformulierten Besitzveränderungen und den in dieser Beziehung bei den Grundbüchern notwendigen Eintragungen und Richtigungen, sowie den darüber auszufertigenden Urkunden, die Gebühren- und Stempelfreiheit nach der R. D. v. 4/5 1833 (G. S. S. 49) zusteht.

§ 2. **Bayern.** Wegen der in Bayern durch die Gebühren-Nov. v. 26/5 1892 veranlaßten Änderungen der Liegenschaftsabgabe, insbesondere die Einschreibung einer 1/3prozentigen Immobilienvertragsbeim. Besitzveränderungsgebühr bei einem Wertgegenstande von über 1000 bis 2000 M vgl. oben den Art. Gebühren.

§ 3. **Württemberg.** Durch G. v. 14/4 1893, betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Liegenschaftsabgabe durch die Gemeinden, wird denjenigen Gemeinden, in welchen die zur Freistellung der Gemeindebedürfnisse durch Umlagen auf Grundeigentum, Gebäude und Gemerde auszubringenden Mittel den Betrag der Staatssteuer übersteigen, die Erhebung eines Zuschlags zur staatlichen Liegenschaftsaccie gestattet. Der Höchstbetrag des örtlichen Zuschlags ist auf 80 Pf. von je 100 M des der staatlichen Accie unterliegenden Kaufpreises oder des Wertes der denselben vertretenden Gegenstände bestimmt. Die Erlaubnis zur Erhebung des Zuschlags wird auf Grund eines Beschlusses der bürgerlichen Kollegien durch das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Finanz-

ministerium für eine bestimmte Zeitdauer erteilt. Letztere darf den 31.3.1897 nicht überschreiten.

Die Zuschläge zu der staatlichen Eigenschaftsaccie sind mit dieser durch die Staatssteuerbehörde anzusehen und einzuziehen. Hierfür haben die Gemeinden an die Staatskasse eine Vergütung zu leisten, deren Betrag von dem Finanzministerium im Einverständniß mit dem Ministerium des Innern festgelegt wird. — In Fällen der Gefährdung der Eigenschaftsaccie ist bei der Bemessung der Strafe der Betrag des gefährdeten Zuschlags außer Betracht zu lassen. (Entwurf eines G., betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Eigenschaftsaccie durch die Gemeinde, vorgelegt am 16.1.1893, Kammer der Abgeordneten, Beilage 9, ausgegeben 21.1.1893. Bericht der Finanzkommission der Kammer der Abgeordneten, Beilage 20, ausgegeben 18.2.1893. Bericht der Finanzkommission der Kammer der Standesherren, ausgegeben 10.4.1893. G., betr. die Erhebung eines Zuschlags zur Eigenschaftsaccie durch die Gemeinden v. 14.4.1893, R. V. Nr. 9 v. 25.4.1893, S. 74 und 75.)

Dr. v. R a y r.

## Lotterie.

**Preussische Staatslotterie.** Im Artikel Lotterie im Wörterbuch (Vd. II S. 55 u. ff.) ist in § 6 „Reformfragen“ bemerkt worden, daß die im Jahre 1886 eingetretene Verdoppelung der Lose im Zusammenhang mit der Neuregelung des strafrechtlichen Schutzes der preussischen Staatslotterie gegen die fremden Lotterien, in dem langjährigen Widerstreit der Meinungen für und wider die Staatslotterie den Abschluß eines Waffenstillstandes auf unbestimmte Zeit zu Gunsten der Beibehaltung der Staatslotterie befunde. Eine weitere Befräftigung dieser Auffassung liegt — abgesehen von dem bereits im I. Ergänzungsband erwähnten G., betr. das Verbot des Privathandels mit Lotterielosen — in der Thatfache, daß mit dem Staatshaushaltsrat für 1893/94 eine weitere Vermehrung der Lose (um 30000 Stammlose und 5620 Freilose von der 189. Lotterie ab) eingetretten ist. In der Begründung zum „Etat der Lotterieverwaltung“ für das Jahr 1893/94 ist bemerkt, die Erhöhung der Zahl der Lose erheime „wegen der gesteigerten Nachfrage“ geboten. Eingehendere Erörterungen wurden bei der zweiten Beratung des Etats der Lotterieverwaltung im Abgeordnetenhause gepflogen (40. Sitzung v. 27.2.1893).

In der Ausführung des Berichterstatters (Freiherr v. Minnigerode-Rostitten) wird als Motiv der Losermehrung auch hervorgehoben, daß die „Konkurrenz“ der deutschen Staaten, die auch Lotterien unterhalten, Mecklenburg, Hamburg, Braunschweig und Sachsen, sich empfindlich geltend mache, umso mehr, da ein Teil dieser Staaten in letzter Zeit noch dazu übergegangen sei, ihre Lose zu vermehren. In der Kommission hätten einzelne Stimmen principiell an dem Standpunkte festgehalten, die Staatslotterie nie überhaupt jedes Lotteriespiel als ein nicht ge-

eignetes und unsittliches zu bezeichnen. Die große Mehrheit der Kommission aber habe sich auf den Standpunkt der Staatsregierung und demgemäß auf den Standpunkt der Vermehrung der Lose gestellt. Der Gedanke einer reichsgerichtlichen Regelung sei auch angeregt worden; die königliche Staatsregierung habe aber erklärt, daß ein derartiger Versuch zur Zeit ausichtslos sei, weil ausdrücklich der Herr Reichskanzler erklärt habe, daß im Augenblick hierin ein Erfolg nicht zu erzielen sei. Die preussische Regierung habe nun weiter verlußt, mit den anderen deutschen Staaten, welche Lotterien unterhalten, eine Verständigung herbeizuführen, deren Ergebnis noch ausstehe.

Die Stimmung des Plenums entsprach inhaltlich der zur Sache gehaltenen Reden und der Abstimmung jener der Budgetkommission. Auch nahm das Haus folgende von der Kommission vorgeschlagene Resolution an: die königliche Staatsregierung zu ersuchen a) dem Landtage der Monarchie im nächsten Jahre eine Fortführung der vom Jahre 1880 bis 1885 ausgenommenen Statistik über die Privatlotterien in dem bisherigen Umfange bis zum Jahre 1893 vorzulegen, b) in geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die bei dem Vertriebe der Lotterielose zur Zeit obwaltenden Mißstände abgestellt werden.

Bei der Erörterung der letzt erwähnten Mißstände erwähnt der Berichterstatter als einen von der Staatsregierung hervorgehobenen gangbaren Weg, die Privatlotterien an die Staatslotterie anzugliedern. Der Finanzminister Miquel bezeichnet es jedoch als recht zweifelhaft, ob es ratsam sei, die fraglichen Mißstände mehr oder weniger radikal dadurch zu beseitigen, daß man die Genehmigung von Geldlotterien an die Bedingung des Vertriebes durch die staatlichen Lotteriestellere knüpfte.

Litteratur: Marcionowski, Das Lotteriewesen im Königreich Preußen, G. Reimer, 1892.

Dr. v. R a y r.

## Luftbarkeiten.

(Vd. II, S. 59 ff.)

Zu § 1 b. Nach einem Erlasse des k. Min. des Innern v. 7.1.1889 ist die Veranstaltung von Bolsenschießen, Plattenmerzenz. (s. den Art. A u s s p i e l u n g e n) stets als Darbietungen einer V. (§ 55<sup>a</sup> Gem. D.) anzusehen, und daher nicht nur zu prüfen, ob thatsächlich ein Bedürfnis zu deren Veranstaltung vorliegt, sondern auch, ob wirklich ein Unbequem und nicht vielmehr ein Glücksspiel beabsichtigt ist, da im letzteren Falle nach § 56c Gem. D. die Veranstaltung derselben nicht zugelassen sein würde.

Zu § 3<sup>2</sup>. Die Bestimmungen in §§ 105a Abs. 1, 105 b — g Gem. D. betreffs der Sonntagsschließung finden nach § 105 i Gem. D. auf L. keine Anwendung.

Zu § 3<sup>3</sup>. In Preußen ist durch Circularerlaß des Min. des Innern und des Finanzministers v. 23.2.1889 ein Normalregulativ zur Erhebung von Abgaben für öffentliche L. nebst Erläuterung erlassen worden, welches bei Aufstellung solcher Regulative zum Anhalte zu nehmen ist (Regel IX

§. 483). In Sachsen erfolgt die Besteuerung der  $\nu$ . jetzt nach dem durch das G. v. 30.4.1890 abgeänderten § 13 der Armenordnung.

v. Dppen.

### Marktwesen.

(Bd. II S. 83.)

Zu § 1 III. In Bayern ist an Stelle der im Artikel angezogenen Vollzugsvorschriften v. 4.12.1872 die Allerb. B., den Vollzug der Reichsgewerbeordnung betr., v. 29.3.1892 getreten, welche aber sachlich Änderungen nicht herbeigeführt hat.

Zu § 2 II. Zu den Fabrikaten, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft in unmittelbarer Verbindung steht, gehören diejenigen nicht, welche aus dem durch die Forstwirtschaft gewonnenen Rohmaterial durch einen bei dieser Wirtschaft gar nicht beteiligten Dritten angefertigt werden (Urteil des Kammergerichts v. 4.4.1889; Reg. v. Ergänzungsband I S. 240).

Zu § 3 I. Auch nach dem preuß. Gewerbe-Gesetz v. 24.6.1891 unterliegt der Gewerbesteuer nicht der Handel außerpreussischer Gewerbetreibender a) auf Messen und Jahrmärkten und b) mit Verzehrungsgegenständen des Wochenmarktwesens auf Wochenmärkten; ebenso sind von der Gewerbesteuer befreit die Kommunalverbände wegen der Markthallen. — Bei Spezialmärkten kann der Zwischenhandel verboten werden, sobald gemäß § 70 der Gew.-D. — wenn auch nach Erlaß derselben — dahingehende Anordnungen getroffen worden sind, da in diesem Falle die Bestimmungen in §§ 64—69 Gew.-D. keine Anwendung finden. Zuwiderhandlungen werden in diesem Falle nach § 149<sup>a</sup> Gew.-D. bestraft (Urteil des Oberlandesgerichts Dresden v. 17.10.1889; sächs. Annalen Bd. XI S. 394).

Zu § 3 III. An Stelle des deutsch-österreichischen Handelsvertrags v. 23.5.1881 ist der betreffende des Marktwesens dieser Bestimmungen wie dieser enthaltende Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Österreich v. 6.12.1891 getreten.

v. Dppen.

### Meldewesen.

(Bd. II S. 92.)

Zu § 3. In Preußen ist nach einem Erlaß des Ministers des Innern v. 3.6.1891 (Reg. v. XI S. 435) die Meldspflicht der Reichs- und Staatsbeamten und Genbarmen, soweit sie bisher noch nicht bestanden hat, ebenf. durch Abänderungen der bestehenden Vorschriften herbeigeführt.

Zu § 4. In Baden sind die Bestimmungen der B. v. 8.5.1883 durch die R., das polizeiliche M. betr., v. 10.12.1891 hauptsächlich mit Bezug auf die Versicherungsgesetzgebung ergänzt und abgeändert worden.

v. Dppen.

### Nahrungs- und Genussmittel (deren Verfälschung).

(Nachtrag zu Bd. II S. 157.)

Das G., betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln oder Gebrauchsgegenständen v. 14.3.1879 erhielt eine längst erwartete Ergänzung durch das G., betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltenen und weinähnlichen Getränken, v. 20.4.1892 (R. G. Bl. S. 597). Der Mangel einer Definition für den Begriff der „Verfälschung“ in erstgenanntem Gesetze hatte besonders die Beurteilung der sehr mannigfachen, zum Teil mit künstlichen Zusätzen verbundenen und doch anerkannt harmlosen Behandlungsweisen des Weines derart abhängig von subjektiven Auffassungen des Richters gemacht, daß sehr widersprechende Entscheidungen sich wiederholten und eine nähere Feststellung der Grenzen zwischen Erlaubtem und Unerlaubtem in der Weintechnik dringend notwendig erschien. Nach jahrelangen Verhandlungen unter Anhörung der verschiedenen Interessenten und unter Zuziehung sachverständiger Kommissionen ist eine gesetzliche Regelung zustande gekommen, deren wesentlicher Inhalt folgender ist:

Verboten ist der Zusatz von löslichen Amminiumsalzen (Natrium u. dgl.), Baryumverbindungen, Porphäure, Glycerin, Kermesbeeren, Magnesiumverbindungen, Salicylsäure, unreinem (freien Amylalkohol enthaltenden) Spirit, unreinem (nicht technisch reinem) Stärkezucker, Strontiumverbindungen, Teerfarbstoffe oder Gemische, welche einen dieser Stoffe enthalten, zum Wein und zu weinähnlichen Getränken. Schwefelsäure darf in Rotweinen nicht mehr enthalten sein als in 1 l foviei, wie sich in 2 g neutralen schwefelsauren Kaliums befindet; — dies findet jedoch keine Anwendung auf Dessertweine ausländischen Ursprungs.

Am wichtigsten ist die Bestimmung, daß als Verfälschung oder Nachmachung des Weines im Sinne des Nahrungsmittele-Gesetzes nicht anzusehen sind:

1) die „anerkannte Kellerbehandlung“ einschließlich der Haltbarmachung des Weines, auch wenn dabei Alkohol oder geringe Mengen von mechanisch wirkenden Klärungsmitteln, von Kochsalz, Tannin, Kohlen säure, Schwefeliger Säure oder daraus entstandener Schwefelsäure in den Wein gelangen; jedoch darf die Menge des zugefügten Alkohols bei Weinen, welche als deutsche in den Verkehr kommen, nicht mehr als ein Raumteil auf 100 Raumteile Wein betragen;

2) die Vermischung (Verschnitt) von Wein mit Wein;

3) die Entsäuerung mittels reinen, gefällten kohlensäuren Kalks;

4) der Zusatz von technisch reinem Rohr-, Rüben- oder Invertzucker, technisch reinem Stärkezucker, auch in wässriger Lösung; jedoch darf durch den Zusatz wässriger Zuckerslösung der Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter die bei ungesüßertem Weine des betr. Weinbaugebietes in der Regel beobachteten Grenzen herabgesetzt werden.

Dagegen ist als Verfälschung des Weines

insbesondere anzusehen die Herstellung von Wein unter Verwendung:

1) eines Aufgusses von Zuckerrwasser auf ganz oder teilweise ausgepresste Trauben (Petiotifizierung, Nachwein);

2) eines Aufgusses von Zuckerrwasser auf Weinhefe;

3) von Kofinen, Korinthen, Saccharin oder anderen als den oben als erlaubt bezeichneten Süßstoffen;

4) von Säuren oder von Bouquetstoffen;

5) von Gummi oder anderen den logen. Extraktgehalt erhöhenden Körpern.

Getränke, die unter Anwendung eines der vorbezeichneten Verfahren hergestellt sind, dürfen nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden oder einer anderweitigen, sie von Wein unterscheidenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden.

Die Verwendung von Saccharin und ähnlichen Süßstoffen bei der Herstellung von Schaumwein oder Obstwein einschließlich Beerenoftwein ist als Verfälschung anzusehen.

Den Bundesräte wird durch das Gesetz die Ermächtigung erteilt, für die zur Ausführung dieses sowie des Nahrungsmittel-Gesetzes v. 1879 in Bezug auf Wein erforderlichen Untersuchungen bestimmte Grundsätze aufzustellen. Auch darf derselbe die Grenzen feststellen, welche für die Menge der bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Stoffe sowie für die Verarbeitung des Gehalts an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen maßgebend sein sollen.

Von letzterer Ermächtigung hat der Reichskanzler unmittelbar Gebrauch gemacht, indem er durch Bekanntmachung v. 29/4 1892 verordnete, daß bei Wein, welcher nach seiner Benennung einem inländischen Weinbaugebiet entsprechen soll, durch den Zusatz wässriger Zuckerrlösung der Gesamtgehalt an Extraktstoffen nicht unter 1,5 g, der nach Abzug der nicht flüchtigen Säuren verbleibende Extraktgehalt nicht unter 1,1 g, der nach Abzug der freien Säure verbleibende nicht unter 1 g, der Gehalt an Mineralbestandteilen nicht unter 0,10 g in 100 echem Wein herabgesetzt werden darf.

Über die Sollbehandlung der Verschnittweine und Moste sowie über die Methode ihrer Untersuchung hat der Bundesrat am 4/2 1892 eine eingehende vorläufige Bestimmung erlassen.

Frankenburg.

### Nichtstreitige Gerichtsbarkeit (einschließlich des Notariats).

§ 1. Einleitung und reichsrechtliche Bestimmungen. — § 2. Preußen. — § 3. Bayern. — § 4. Sachsen. — § 5. Württemberg. — § 6. Baden. — § 7. Hessen. — § 8. Elsaß-Lothringen.

§ 1. Einleitung und reichsrechtliche Bestimmungen. Nach Art. 4 Nr. 13 A. B. bestimmt A. G. v. 20/12 1873 (A. G. Bl. S. 379) unterliegt die gemeinliche Gesetzgebung über das gesamte bürgerliche Recht, das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren der Beaufsichtigung seitens

des Reichs und der Gesetzgebung desselben. Die Reichsgesetzgebung hat aber bis jetzt nur das Verfahren in der streitigen Rechtspflege, einschließlich des Konkursverfahrens, geordnet. Im Gegensaße hierzu stehen die Gesetze der nichtstreitigen Rechtspflege. Zu solchen gehören vornehmlich diejenigen justiziellen Funktionen, welche die Aufgabe haben, teils möglichen Rechtsverletzungen auf dem Gebiete des Privatrechts vorzubeugen, teils gewissen Persönlichkeiten, welche in der selbständigen Ausübung ihrer Rechte ganz gehindert oder beschränkt sind, Schutz zu verleihen. Erstere Art der nichtstreitigen Rechtspflege pflegt man auch als freiwillige Rechtspflege zu bezeichnen, wozu insbesondere auch das Institut des Notariats gehört. Zu den Gegenständen der zweiten Art zählen hauptsächlich das Vormundschafts- und Pflegschaftswesen, in gewissem Sinne auch das Verlassenschaftswesen u. a.

Die Regelung aller dieser Gesetze in den nichtstreitigen Rechtsangelegenheiten ist nun, soweit nicht einige besondere reichsgesetzliche Bestimmungen in Betracht kommen, den Landesgesetzgebungen überlassen geblieben.

Insbesondere hat das Reich auch das Institut des Notariats nicht gemeinsam geordnet. Die von Kaiser Maximilian I. im Jahre 1512 einseitig Reichsnotariatsordnung ist im Laufe der Zeit von den einzelnen Landesherren erheblichen Beschränkungen, insbesondere auf die Wirksamkeit der kaiserlichen Notare unterworfen worden. Mit der Auflösung des Deutschen Reichs im Anfang dieses Jahrhunderts ist solche in den meisten deutschen Staaten noch weiteren Reformen unterlegen, in einigen ganz aufgehoben worden.

Die wenigen von der Reichsgesetzgebung in Angriff genommenen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege betreffen folgende Angelegenheiten:

1) Durch K. G. v. 6/2 1875 (A. G. Bl. S. 23 ff.) ist die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung geregelt. Der Landesgesetzgebung ist aber auch hier ein Vorbehalt gemacht bezüglich der Aufsicht über die Amtsführung der Standesbeamten (§ 11 des G.) und die Berichtigung der Standesregister (§ 66 des G.).

2) Die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande behandelt das A. G. v. 4/5 1870 (A. G. Bl. des Norddeutschen Bundes 1870 S. 569).

3) Das Alter der Großjährigkeit ist für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs gleichmäßig (auf das zurückgelegete 21. Lebensjahr) bestimmt durch A. G. v. 17/2 1875 (A. G. Bl. S. 71).

4) Ein besonderes A. G. v. 1/5 1878 (A. G. Bl. S. 89) betrifft die Beglaubigung öffentlicher Urkunden.

5) Die Rechtsverhältnisse der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sind reichsrechtlich geregelt durch das G. v. 1/5 1889 (A. G. Bl. S. 55) nebst den Bundesratsbestimmungen v. 11/7 1889, betr. die Führung des Genossenschaftsregisters und die Anmeldungen zu demselben (A. G. Bl. S. 150).

6) Weiter kommt hier in Betracht das A. G. v. 20/4 1892, betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (A. G. Bl. S. 477).

7) Auch das A. G. über die Konkursgerichtsbarkeit v. 10/7 1879 (A. G. Bl. S. 197)

enthält in den §§ 12 Abs. 2 und 43 Bestimmungen über die Zuständigkeit der Konsuln in den zu der freien Gerichtsbarkeit nicht gehörenden Angelegenheiten.

Außer diesen reichsgesetzlichen Bestimmungen kommen aber auch in Betracht die vom Deutschen Reiche mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Staatsverträge, soweit solche entweder ganz oder teilweise die Regelung von Verlassenschaften, die Führung von Vormundschaften und sonstige nichtfreie Rechtsfachen zum Gegenstande haben. Hierher gehören:

1) Die Konvention über die Regulierung von Hinterlassenschaften zwischen dem Deutschen Reiche und Rußland v. 12<sup>11</sup> 1874 (R.G.Bl. (1875) S. 136 ff.).

2) Der Konsularvertrag mit Rußland v. 8<sup>12</sup> 1874 (R.G.Bl. S. 145), Art. 9 über die Notariatsbefugnisse der gegenseitigen Konsuln.

3) Die Konsularkonvention mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 11<sup>12</sup> 1871 (R.G.Bl. 1872, S. 95), Art. 10, betr. die Behandlung der Hinterlassenschaften von Angehörigen des Gebietes eines der kontrahierenden Theile, Art. 11, betr. die Befugnisse der gegenseitigen Konsularbeamten zur Inventarisation und Sicherstellung der von Schiffseuten oder Schiffspassagieren auf Schiffen ihrer Nationalität hinterlassenen Güter, und Art. 9 über die Notariatsbefugnisse der beiderseitigen Konsuln.

4) Der Konsularvertrag mit Italien v. 21<sup>12</sup> 1868 bzw. 7<sup>2</sup> 1872 (Nordb. R.G.Bl. 1868 S. 133 ff., R.G.Bl. 1872 S. 134), Art. 11 und 12 über die Befugnisse der Konsuln in Verlassenschafts- und Vormundschaftsfällen, Art. 9 über die Notariatsbefugnisse der Konsuln.

5) Die Konsularkonvention mit Spanien v. 22<sup>2</sup> 1870 bzw. 12<sup>1</sup> 1872 (Nordb. R.G.Bl. Nr. 1, R.G.Bl. S. 211), Art. 11—13 über die Behandlung der Verlassenschaften und Vormundschaften durch die Konsuln, sowie deren Notariatsbefugnisse.

6) Die Vereinbarung mit Frankreich, betr. die Auslieferung von Feuerwaffen und Effekten deutscher auf französischen Schiffen und französischer auf deutschen Schiffen angemusterter Seeleute (Bef. des R.R. v. 10<sup>4</sup> 1885, Reichs-Centralblatt Nr. 16).

7) Der Konsularvertrag mit Griechenland v. 26<sup>11</sup> 1881 (R.G.Bl. 1882 S. 101), Art. 11, betr. die Notariatsbefugnisse der Konsuln, Art. 15—26, betr. die Behandlung von Verlassenschaften und Vormundschaften; ferner Art. 2 des Handels- und Schiffsvertrags mit Griechenland v. 9<sup>7</sup> 1884 (R.G.Bl. 1885 S. 23) über gegenseitige Zulassung zum Erwerb der Erbschaften etc.

8) Der Konsularvertrag mit Serbien v. 6<sup>1</sup> 1883 (R.G.Bl. S. 62), Art. 11—23 über Nachlassbehandlung und Vormundschaften, Art. 9, betr. die sog. Notariatsbefugnisse der Konsuln, welcher jedoch gefündigt ist und mit 25<sup>6</sup> 1893 außer Kraft tritt.

9) Der Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag mit Persien v. 11<sup>6</sup> 1873 (R.G.Bl. S. 351), Art. 15, betr. die Ausübung des Nachlasses von Verstorbenen, Angehörigen der beiderseitigen Länder.

10) Der Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag des normal. Zollvereins mit Siam v. 7<sup>2</sup> 1862 (preuß. G.S. 1864 S. 717), Art. 15, betr. die Erbhandlung der Nachlässe.

11) Der Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag Deutschlands mit Mexiko v. 5<sup>12</sup> 1882 (R.G.Bl. 1883 S. 247), Art. 15, über Zulassung der beiderseitigen Angehörigen zum Erwerb von Erbschaften etc.

12) Der Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag mit Costa Rica v. 18<sup>5</sup> 1875 (R.G.Bl. 1877 S. 13), Art. 30 über Nachlassbehandlung und Vormundschaften, Art. 10 Zulassung zum Erwerb von Erbschaften etc.

13) Der Freundschafts-, Handels-, Schiffsvertrags- und Konsularvertrag mit Hawaii v. 25<sup>3</sup> bzw. 19<sup>9</sup> 1879 (R.G.Bl. 1880 S. 121), Art. 19 und 20, über Nachlassbehandlung, Art. 18, betr. die Notariatsbefugnisse der Konsuln.

14) Der Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag des normaligen Zollvereins mit der Republik Chili v. 1<sup>2</sup> 1862 (preuß. G.S. 1873 S. 701), Art. 11, über Nachlassbehandlung, Art. 12 und 10, betr. Zulassung zum Erwerb von Erbschaften etc.

15) Der Handels- und Schiffsvertragsvertrag des normaligen Zollvereins mit Argentinien v. 19<sup>9</sup> 1857 (preuß. G.S. 1859 S. 405), Art. 9, über Befugnisse der Konsuln in Nachlassfällen.

16) Der Freundschafts-, Handels-, Schiffsvertrags- und Konsularvertrag Deutschlands mit Guatemala v. 20<sup>9</sup> 1887 (R.G.Bl. 1887 S. 238), Art. 25, über Befugnisse der Konsuln in Nachlass- und Vormundschaftsfällen, Art. 9, betr. die gegenseitige Zulassung zum Erwerb von Erbschaften etc.

17) Der Freundschafts-, Handels-, Schiffsvertrags- und Konsularvertrag mit der Republik Honduras v. 12<sup>12</sup> 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 262), Art. 25, über Befugnisse der Konsuln in Nachlass- und Vormundschaftsfällen, Art. 9, betr. die Zulassung zum Erwerb von Erbschaften etc.

18) Der Freundschafts-, Handels- und Schiffsvertragsvertrag mit dem Sultan von Sansibar v. 20<sup>12</sup> 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 261), Art. 5, über Zulassung zum Erwerb von Erbschaften etc., Art. 20, Befugnisse der Konsuln in Nachlassfällen.

19) Der Freundschafts- und Handelsvertrag mit der Südafrikanischen Republik v. 22<sup>1</sup> 1885 (R.G.Bl. 1886 S. 209), Art. 17—29, über Nachlassbehandlung und Vormundschaften, Art. 15, betr. die Notariatsbefugnisse der Konsuln.

Außerdem enthalten die Meistbegünstigungsklausel in Bezug auf die Befugnisse der Konsuln etc. die Verträge mit Madagaskar v. 15<sup>5</sup> 1883 (R.G.Bl. 1885 S. 161), Art. 5, mit dem Kongostaate v. 8<sup>11</sup> 1884 (R.G.Bl. 1885 S. 211), Art. 25, mit Paragua v. 21<sup>7</sup> 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 178), mit Ceubador v. 28<sup>3</sup> 1887 (R.G.Bl. 1888 S. 136), Art. 2, die Zusatzkonvention v. 31<sup>3</sup> 1880 zum deutsch-sinesischen Freundschafts-, Schiffsvertrags- und Handelsvertrage v. 29<sup>9</sup> 1861 (R.G.Bl. 1881 S. 261), Art. 1.

Ferner gehört hierher der Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der österreichisch-ungarischen Monarchie v. 25<sup>2</sup> 1880 über die Legalisierung der von öffentlichen Behörden und

Beamtens ausgestellten oder beglaubigten Urkunden (A. O. Bl. 1881 S. 4).

Im übrigen ruht, wie erwähnt, die Regelung der nichtstreitigen Rechtspflege noch in der Hand der einzelnen Landesgesetzgebungen. In nachstehendem soll nun versucht werden, die in den größeren deutschen Bundesstaaten, und in den Reichslanden Elsaß-Lothringen geltenden Bestimmungen in kurzem Abrisse darzustellen, wobei zweckmäßig das mit den gerichtlichen Geschäften der nichtstreitigen Rechtspflege vielfach im Zusammenhange stehende Institut des Notariats unmittelbar bei der Gesetzgebung jedes einzelnen Landes in Betracht genommen wird<sup>1)</sup>.

§ 2. **Preußen.** Durch die preussische Landesgesetzgebung sind folgende Angelegenheiten der nichtstreitigen (freiwilligen) Rechtspflege geregelt.

Zunächst gehört diesem Zweige der Rechtspflege das ganze Verlassenschaftswesen an, welches insbesondere die Anstellung von Erbbescheinigungen, die Vornahme von Siegelung und Inventur und die Auseinanderlegung des Nachlasses in sich begreift.

Für den ganzen Umfang der preussischen Konarchie gilt das G. v. 123 1869, betr. die Anstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen (G. S. E. 473). Hiernach ist jeder gesetzliche Erbe (Intestaterbe) befugt, auf Anstellung einer Erbbescheinigung bei dem zuständigen Gerichte anzutragen. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt hat. Der Antragsteller hat neben dem durch Urkunden oder Zeugen zu erbringenden Nachweise des Todes des Erblassers und seines Verwandtschaftsverhältnisses zu letzterem auch noch eidesstattlich zu versichern, daß ihm gleich nahe oder nähere Erben und das Vorhandensein einer letztwilligen Verfügung nicht bekannt seien (§§ 1 3 l. c.). Auf Grund der vom Gerichte erteilten Erbbescheinigung kann die Übersetzung von Rechten des Erblassers auf den Erben in den öffentlichen Büchern (Grund-, Hypotheken-, Unterpfands-, Währschafts- u. Büchern, Gewerb- büchern, Schiffsregistern u. dgl.) bewirkt werden (§ 6 Abs. 3 l. c.). Gehören zu dem Nachlasse einer Person, welche zur Zeit ihres Todes in Preußen seinen ordentlichen Gerichtsstand hatte, Grundstücke, in öffentlichen Büchern eingetragene Rechte oder in der Verwahrung einer preussischen Behörde befindliche Gegenstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundstück gelegen ist, das öffentliche Buch geführt oder der Gegenstand verwahrt wird, zur Anstellung einer Bescheinigung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über das Grundstück oder das eingetragene Recht oder zur Empfangnahme des verwahrten Gegenstandes legitimiert (§ 8 l. c.). Auch Testamentserben können, im Falle die erforderliche Legitimation aus der letztwilligen Verfügung nicht bestimmt herorgeht, auf Aus-

stellung einer ergänzenden Bescheinigung antragen, welche indes nur dahin geht, daß die Antragsteller ihre Identität mit den in der letztwilligen Verfügung bezeichneten Personen nachgewiesen haben (§ 9 l. c.).

Die Behandlung des Nachlasses selbst richtet sich in formeller, wie materieller Hinsicht nach den Vorschriften der in den einzelnen Rechtsgebieten geltenden Gesetze.

Im Gebiete des Allgemeinen preussischen Landrechts ist zur Auseinanderlegung der Verlassenschaft dasjenige Gericht kompetent, in dessen Sprengel der Erblasser seinen letzten persönlichen Gerichtsstand hatte. Die Gesetze dieses Ortes entscheiden auch über das materielle Erbrecht, soweit nicht bei Singularsuccession in Immobilien die Realstatuten eingreifen (A. V. M. Einl. §§ 23 und 32). Es findet jedoch nicht in jedem Falle eine gerichtliche Auseinanderlegung des Nachlasses statt. Großjährigen dispositionsfähigen Erben bleibt die Form der Auseinanderlegung, die vor Gericht, Notar oder mittels Privatschrift erfolgen kann, überlassen, soweit nicht in betreff der etwa zum Nachlasse gehörigen Grundstücke und Hypotheken eine gerichtliche oder notarielle Erklärung erforderlich ist. Wenn benormundete Erben konfuzieren, so ist es abweichend von der früheren Gesetzgebung nunmehr nach § 43 der Vormundschaftsordnung v. 57 1875 lediglich dem pflichtgemäßen Ermessen des Vormundes überlassen, ob er überhaupt die Auseinanderlegung mit den Miterben seines Mandels herbeiführen oder die Gemeinschaft fortsetzen will, — das gerichtliche Verfahren in Verlassenschaftsachen wird also jetzt nur auf besonderen Antrag eines Interessenten oder eines Vormundes eingeleitet. Die Auseinanderlegung selbst erfolgt in Form eines Rezeses (Erteilungsplanes). Die Siegelung des Nachlasses erfolgt auf Antrag oder in den gesetzlich bestimmten Fällen (A. V. M. Tl. I. Tit. 9 §§ 460 ff. und A. O. D. Tl. II Tit. 5 §§ 4 ff.) von Amts wegen. Die Erben, welche dem Nachlaß besorgen, haben ein Inventar aufzustellen. Näheres siehe Bärker, die Nachlaßbehandlung, das Erbrecht und die Vormundschaftsordnung etc. für das preussische Rechtsgebiet, 13. Aufl. 1892.

Für die Nachlaßbehandlung nach rheinischem Rechte gelten im allgemeinen die Grundzüge des französischen Rechts. In Bezug auf das Teilungsverfahren sind solche jedoch modifiziert durch das G. v. 184 1855, das Verfahren bei Teilungen und bei gerichtlichen Verkäufen im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln bet. (G. S. E. 521), und den obenangeführten § 43 der preuss. Vormundschaftsordnung, wonach jetzt auch für die Rheinprovinz bei Beteiligung minderjähriger Erben die Möglichkeit einer außergerichtlichen Teilung gegeben ist und dem Ermessen des Vormundes überlassen bleibt, ob eine gerichtliche Teilung notwendig erscheint oder nicht. Eine allgem. Verf. des Justizministers v. 135 1890 (preuß. J. R. Bl. S. 163) betrifft die Verwaltung erbloser Verlassenschaften im Bezirke des Oberlandesgerichts zu Köln.

Der bemessene Raum gestattet nicht, hier im einzelnen auch noch auf die weiteren Partikulargesetzgebungen, welche insbesondere der preuß. A. O. D. nicht unterstehen, wie von Hannover, Kur-

<sup>1)</sup> Für die nachfolgende Darstellung der in den einzelnen Bundesstaaten geltenden Bestimmungen verdankt der Verfasser wertvolle Notizen der besonderen Güte der Herren: Kammergerichtsrat Heubauer in Berlin für Preußen, Landgerichtsrat Dr. Grenier in Dresden für Sachsen, Landgerichtsrat Schwab im königlichen Justizministerium zu Stuttgart für Württemberg, Gerichtsnotar Weull in Karlsruhe für Baden, Oberlandesgerichtsrat Geismarling in Darmstadt für Hessen und Amtsgerichtsrat Grünwald in Reg für Elsaß-Lothringen.

besen, Rastau, Schleswig-Holstein, Hohenzollern u. einzugehen.

Als Verlassenschaftsgerichte fungieren in Preußen nach § 26 des Ausf.-G. v. 24/4 1878 u. N.G.-B.G. (R. 3. S. 230) die Amtsgerichte, auch für die nach der rhein. C.Pr.O. denormaligen Landesgerichten zugewiesenen Geschäfte (§ 28 l. c.). Siegelungen, Entseelungen und Inventuren können die Gerichtsschreiber bei den Amtsgerichten, jedoch nur auf Anordnung des Richters vornehmen; die in der Rheinprovinz geltenden Vorschriften über die ausschließliche Zuständigkeit der Notare gelten noch fort (§ 70 l. c.).

Die Abgabepflicht von Erbschaften ist geregelt durch das G. v. 30/5 1873, die Erbschaftsteuer betr. (G. S. 329). Von dem Anfall einer stempelpflichtigen Erbschaft hat derjenige, dem die Erbschaft zufällt, binnen 3 Monaten dem Erbschaftssteueramte Anzeige zu machen und demnach binnen 2 Monaten das Inventar dem Erbschaftssteueramte einzureichen (§§ 30 und 33 l. c.). Über Erbschaftsteuer in Preußen in international-rechtlicher Hinsicht siehe Menzen in Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Bd. II S. 343 ff.

Die Vormundschaftsordnung v. 5/7 1875 gilt für das ganze Gebiet der Monarchie. Inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Minderjährige geschäftsfähig sind, bestimmt das G. v. 12/7 1875 (G. S. 518). Die Leitung des Vormundschaftswesens kommt überall den Amtsgerichten zu (§ 16 des preuß. Ausf.-G. u. N.G.-B.G.). Rücksichtlich der Vormundschaftsangelegenheiten der Mitglieder der kaiserlichen Familie und des hohenzollerischen Fürstenthums behält es jedoch bei der Hausverwaltung sein Verwendn; desgleichen sind die nach dem Privat-Familienrechte der Säugler und Mitglieder der früher reichsständigen Familien begründeten Rechte durch das Vormundschaftsgesetz nicht berührt (§§ 100, 101 Vormundschaftsordnung). Für die Vormundschaft über einen Minderjährigen ist dasjenige Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Vater zur Zeit des Anfalls der Vormundschaft seinen Wohnsitz gehabt hat; bei unehelichen Kindern ist der Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen der Aufenthalt der Mutter zur Zeit der Geburt des Kindes maßgebend. Für die Vormundschaft über Großjährige, Geisteskrante, Verschwender u. ist gleichfalls deren Wohnsitz bzw. Aufenthalt entscheidend. Fehlt es an einem der vorstehend bezeichneten Gerichtsstände, so ist das Gericht, in dessen Bezirk der Vater oder die uneheliche Mutter oder der Vormundende Großjährige den letzten Wohnsitz gehabt hat, und in Ermangelung eines solchen dasjenige Gericht zuständig, welches der Justizminister bestimmt (§§ 2—5 Vormundschaftsordnung).

Das Vormundschaftsgericht hat, wenn ein gesetzlicher Vormund nicht vorhanden ist, von Amts wegen die Vormundschaft einzuleiten (§ 14 Vormundschaftsordnung).

Eine Pflegschaft in dem von der Vormundschaft abweichenden Sinne tritt ein, wenn Fürsorge für die in väterlicher Gewalt oder unter Vormundschaft stehenden Personen in Angelegenheiten, bei welchen die Ausübung der väterlichen oder vormundschaftlichen Rechte erforderlich ist, aber aus tatsächlichen

oder rechtlichen Gründen nicht stattfinden kann (§ 86 Vormundschaftsordnung).

Über die Bestellung eines *Genoormundes* f. § 26 der Vormundschaftsordnung, über das neugeschaffene Institut der *Waisenräte* (aus dem Schöffe der Gemeinde) § 52 und über den *Familienrat* § 71 der Vormundschaftsordnung.

Über die Nachlassbehandlung bei Konkurs der bevormundeten Erben f. oben.

Über Bevormundung von Richtpreußen, sowie der im Auslande wohnenden Preußen f. Böhm. Handbuch der internationalen Nachlassbehandlung.

Das preußische Grundbuch und Hypothekrecht ist reformirt durch das G. v. 5/5 1872, über den Eigentumsrwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbständigen Berechtigkeiten (G. S. 433 ff.) und die Grundbuchordnung v. gleichen Tage (G. S. 446 ff.), durch welche letztere die Hypothekenordnung v. 20/12 1783 nebst allen dieselbe ergänzenden und abändernden Gesetzen aufgehoben ist. Ersteres regelt im wesentlichen das materielle Recht, die Grundbuchordnung vorzugsweise die formelle Behandlung. Für Rheinpreußen traten die G. v. 20/5 1855 und 24/5 1887, über die Veräußerung und hypothekarische Belastung von Grundstücken (G. S. 139 ff. und 1887 S. 1612) in Betracht.

Das materielle Recht umfaßt den Erwerb des Grundeigentums, die dinglichen Rechte an Grundstücken und der darauf haltenden Forderungen, welche teils als Hypothek, teils als Grundschuld erscheinen. Im Falle freiwilliger Veräußerung vollzieht sich nunmehr der Erwerb des Eigentums an Grundstücken nicht mehr durch die Übergabe, sondern durch die auf Grund der Auflassung erfolgte Eintragung des Eigentümers in das Grundbuch. Das Recht der Hypothek oder Grundschuld kann nur an Grundstücken, Bergwerken und Berechtigkeiten erworben werden, weil es nur durch Eintragung in Grundbuch entsteht und weil ein solches nur für die erwähnten Vermögensgegenstände angelegt wird. Nach der Grundbuchordnung soll jedes selbständige Grundstück, welches in den Steuerbüchern verzeichnet ist, ein besonderes oder mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers zusammen ein gemeinschaftliches Grundbuchblatt erhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die gleichen Belastungen einzutragen sind oder nicht. Die Grundschuld ist die abstrakte und selbständige Summenbelastung des Grundstücks, die Hypothek die Pfandbelastung eines Grundstücks mit einer den Schuldgrund bezeichnenden Summe. Über Eintragung einer Grundschuld müssen, über Eintragung einer Hypothek können Urkunden ausgefertigt werden — Grundschuldbriefe, Hypothekenbriefe. Fundamentalarbeitsatz ist, daß das Vertrauen auf das Grundbuch, bzw. den Grundschuld- oder Hypothekenbrief geschützt wird.

Ausgehebt ist die Geltung des Eigentums-erwerbsgesetzes v. 5/5 1872 auf den vorm. Appellationsgerichtsbezirk Kassel durch G. v. 29/5 1873 (G. S. 273), den Besitz des vormaligen Justizrates Ehrenbreitheim durch G. v. 30/5 1873 (G. S. 287), die Provinz Hannover mit Ausschluß des Jahdegebietes durch G. v. 28/5 1873 (G. S. 253), das



Zabbegebiet durch *G.* v. 23/3 1873 (*G. S.* S. 111), die Hohenzollernschen Lande durch *G.* v. 31.5 1873 (*G. S.* S. 301), Neupommern und Rügen durch *G.* v. 26.5 1873 (*G. S.* S. 229), Schleswig-Holstein durch *G.* v. 27.5 1873 (*S.* 241).

Für das Grundbuch- und Hypothekewesen ist die Zuständigkeit der Amtsgerichte gegeben; die Gescheite der Grundbuchführer werden von den Gerichtsschreibern wahrgenommen (preuß. Ausf.-*G.* 3. d. *G. B. G.* § 31). Die Grundbücher sind regelmäßig nach Gemeinden oder selbständigen Gutsbezirken distriktweise angelegt.

Über sonstige Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege ist noch zu bemerken:

Soweit in Familien-Stiftungssachen dem Staate kraft seines Obervormundschaftsrechts eine Einwirkung auf die Verwaltung zukommt, ist das Amtsgericht mit der Maßgabe zuständig, daß der Justizminister mit Rücksicht auf den Zweck der Stiftung oder die Absicht des Stifters auch das Landgericht oder das Oberlandesgericht hierzu beauftragen kann; Hefftrip v. 5/3 1841 (*J. M. Bl.* S. 112) und *R. D.* v. 3/1 1845. Für Familienidealkommissionen sind regelmäßig die Oberlandesgerichte, in deren Bezirk sie errichtet sind, zuständig (*G.* v. 5/3 1855 *G. S.* S. 175 und § 49 des Ausf.-*G.* 3. *A. G. B. G.*). Auch für Lebenssachen sind die Oberlandesgerichte zuständig. Hierüber zahlreiche Citate bei Kayser, Gesamte Reichs-Justiz-Gesetze, 4. Aufl. 1887 S. 37 zu § 49.

Die Amtsgerichte sind weiter zuständig für die Aufnahme und Fertigung von Verträgen und Testamenten mit Ausnahme im Gebiete des rhein. Rechts, wo solches zur ausschließlichen Kompetenz der Notare gehört. Auch sonst beziehen über Aufnahme, Annahme und Eröffnung von Testamenten zahlreiche Abweichungen in den einzelnen Landesstellen, zum Teil anknüpfend an die verschiedenen Errichtungsorten.

Den Amtsgerichten kommen ferner zu die nichtstreitigen Geschäfte in Handelsachen, insbesondere die Führung der Handelsregister gemäß *G.* 3. *H. G. B.*, h. v. Ausf.-*G.* 3. *A. G. B. C.* v. 24/3 1879 (*G. S.* S. 281) § 28, sowie Ausführung 3. *A. G. B. G.* v. 24/4 1878 (*G. S.* S. 230) § 25, desgleichen die Führung der Genossenschaftsregister gemäß Ausf.-*G.* 3. *C. P. C.* § 28 und Ausf.-*G.* 3. *G. B. G.* § 25, der Musterregister und der Schiffsregister nach Ausf.-*G.* 3. *G. B. G.* § 25.

Die Großjährigkeitserklärung bezüglich eines Mündels sowohl, als eines in väterlicher Gewalt stehenden Kindes erfolgt durch das Vormundschaftsgericht (§§ 61, 97 der Vormundschaftsordnung).

Das Vormundschaftsgericht befindet auch über die Zulässigkeit der Unterbringung verwahrloster Kinder zur Zwangs-erziehung (*G.* v. 13/3 1878). Die Befähigung der Adoptionsverträge erfolgt seitens des Amtsgerichts am Orte, wo der Adoptierende seinen Wohnsitz hat (§§ 607 II 2 *A. L. N.*; § 14 der *B.* v. 2/2 1849, § 26 des Ausf.-*G.* 3. *G. B. G.*). Zur Erlangung des adeligen Namens des Adoptierenden bedarf es jedoch einer besonderen landesherrlichen Verleihung (§ 684 II 2 *A. L. N.*). Im Gebiete des Code civil unterliegt der Adoptionsvertrag der Befähigung durch das Oberlandesgericht

zu Köln. Auch Einfindschaftsverträge müssen gerichtlich bestätigt werden.

Die Instruktion der Legitimationsgesuche, deren Befehdung dem Justizministerium zugeht, erfolgt von den Amtsgerichten: Königl. Defl. v. 6/11 1827 (*G. S.* 1828 S. 1), v. 16/1 1840 (*G. S.* S. 17) und v. 28/12 1851 (*J. M. Bl.* 1852 S. 21).

Gesuche um Dispensation von Ehehindernissen sind gleichfalls von den Amtsgerichten zu instruieren, die Entscheidung steht dem Justizminister zu, über Dispens wegen Ehebruch hat der Ehecheidungsrichter zu entscheiden, h. v. in bestimmten Fällen dem Justizministerium gutachtlich zu berichten. *R.* v. 24/2 1875 (*G. S.* S. 97); Allgem. *Bl.* v. 2/3 1875 und 6/11 1875 (*J. M. Bl.* S. 63 und 234); *R.* v. 17/1 1877 (*G. S.* S. 4).

Für die nach dem *R. G.* über Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung v. 6/2 1875 den Gerichten zugewiesenen Geschäfte sind die Landgerichte zuständig; § 41 des Ausf.-*G.* 3. *G. B. G.*, Defl. v. 1/7 1879 (*J. M. Bl.* S. 154).

Zum Wirkungskreise der Amtsgerichte gehören noch: Aufgebotsachen, vgl. hierüber Laube, Verfahren in Aufgebotsachen, 2. Aufl., Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, nach *G.* v. 13/7 1883, auch anwendbar für öffentlich meistbietende Veräußerungen teilungshalber, vgl. hierzu die Kommentare von Jaedel, Knorr, Aech und Fischer u. a., Beschwerden in Stempelsachen, soweit die Stempel vom Gericht als Gerichtskosten eingezogen werden.

Gesuche um Namensänderungen gehören nicht zur Kompetenz der Gerichte, sondern werden von der Bezirksregierung (in Berlin vom Königl. Polizeipräsidenten) entschieden; Hefftrip v. 26/12 1808, Aab, Bd. 9. S. 469; Instruktion v. 23/10 1817 § 3 Nr. 2a. Vgl. auch *R. D.* v. 15/4 1822 (*G. S.* S. 108) und v. 12/7 1867 (*G. S.* S. 1310), ferner Jochow, Jahrbücher Bd. 7 S. 119.

Soweit eine Hinterlegung in Kauff- oder Vormundschaftsachen in Betracht kommt, gilt jetzt an Stelle der Depositalordnung die Hinterlegungsordnung v. 14/3 1879. Als Hinterlegungsstellen für Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten sind die Bezirksregierungen, in der Provinz Hannover die Finanzdirektion in Hannover und die Landdrosteien in Lüneburg und Osnabrück bestimmt. Als „Kassen“ der Hinterlegungsstellen dienen die Regierungshauptkassen, in den Hohenzollernschen Ländern die Landesstellen in Sigmaringen, in der Provinz Hannover die Bezirkshauptkassen (§ 1 l. c.). Die vorläufige Verwahrung erfolgt bei den Amtsgerichten (§§ 70 ff. l. c.), welche auch für die gerichtliche Anordnung der Hinterlegung anderer als der obenbezeichneten Gegenstände zuständig sind.

Für die Verhandlung und Entscheidung von Rechtsmitteln in den den Amtsgerichten zugewiesenen nichtstreitigen Angelegenheiten sind die Landgerichte zuständig. Gegen die Entscheidungen der Landgerichte findet das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde statt, welche jedoch nur auf eine Verletzung der Gesetze gestützt werden kann und muß; das Kammergericht ausschließlich zuständig ist (§§ 40, 51 ff. des preuß. Ausf.-*G.* v. 24/4 1878

3. d. G. B. (G.). Sofern es sich aber um Verletzung einer Rechtsnorm handelt, welche in dem Bezirke des Oberlandesgerichts Berlin nicht gilt, hat dasselbe die Beschwerde demjenigen Oberlandesgerichte zu überweisen, zu dessen Bezirk das Landgericht, von welchem die angefochtene Entscheidung ausging, gehört.

Die Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Familienrechtsmattersachen und in einigen anderen Angelegenheiten geht an den Justizminister. Vgl. hierzu Jochow, Jahrbücher für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, bisher 11 Bde.

Bei einem Theile der Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege konkurriren mit den Gerichten die Notare.

Das Notariatswesen in Preußen ist nicht einheitlich geregelt. In den Landesteilen, in welchen die A. O. D. Geltung hatte, 3. B. in den Provinzen Preußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien, Westfalen, Sachsen gilt noch die Notariatsordnung v. 11/7 1845 (G. S. 487) und das G. v. 11/7 1845, über das Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten, ergänzt durch G. v. 8/3 1880 (G. S. 177). Die Notare sind hier zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestimmt, insbesondere haben sie Kontrakte, Vollmachten, Erklärungen und andere Dokumente, welche den Glauben und die Kraft öffentlicher Urkunden haben, aufzunehmen und auszufertigen. Gleichen Wirkungsbereich haben die Notare in der Provinz Schleswig-Holstein nach B. v. 23/9 1867 (G. S. 1603). In der Provinz Hannover haben nach der noch gültigen Bestimmung der hannov. Notariatsordnung v. 18/9 1853 die Notare die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege vorzunehmen.

Durch vorerwähntes G. v. 8/3 1880 ist das Notariat auch in dem Gebiete des vormaligen Herzogthums Nassau, in den vormalig großh. heßischen Gebietsteilen, welche jetzt zu den Bezirken der Oberlandesgerichte zu Kassel und Frankfurt a. M. gehören und in den hohenzollerischen Landen eingeführt. In diesen Gebieten sind die Notare zuständig, Urkunden über Rechtsgeschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit aufzunehmen und zu beglaubigen. Weiter werden durch bezeichnetes Gesetz in den Landestheilen des gemeinen Rechts mit Ausnahme des Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle das G. über Verfahren bei Aufnahme von Notariatsinstrumenten v. 11/7 1845 mit Ausschluß der §§ 34, 43, 45 und 46 und in dem zum Bezirke des Oberlandesgerichts zu Celle gehörigen Kreise Hinteilen die noch geltenden Vorschriften der hannov. Notariatsordnung v. 18/9 1853 mit Ausschluß der Abschnitte XI und X eingeführt; die Notare über Rechtspflege im gleichen Umfange und mit gleicher Wirkung, wie die Amtsgerichte aus, sind jedoch nicht zuständig rücksichtlich des Vormundschafts- und Depositenwesens, sowie derjenigen Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche an die Mitwirkung des persönlich oder dinglich zuständigen Richters gemiesen sind. Auch hier kommt das G. v. 1880 in Betracht.

Für die Rheinprovinz sind die Rechte und Pflichten der Notare geregelt durch die Notariatsordnung v. 25/4 1822 (G. S. 109), B. v. 21/7 1826 (G. S. 71) und G. v. 21/7 1852 (G. S. 480)

§§ 66 und 67. Hiernach sind die Notare dazu bestimmt, schriftliche Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Beteiligten aufzunehmen, solchen Verhandlungen die Eigenschaft öffentlicher Urkunden zu geben, das Datum derselben zu sichern, solche bei sich aufzubewahren und Ausfertigung hiervon zu erteilen. In Erbschaften nehmen die Notare die Inventare auf. Sie sind auch berufen, öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen abzuhalten.

Die Notare stehen unter Aufsicht des Justizministers, des Oberlandesgerichts und Landgerichts. Zur Anstellung wird die Befähigung zum Richteramt erfordert. Das Amt der Notare ist zumeist mit der Rechtsanwaltschaft verbunden. Für die Rheinprovinz ist desfalls das neue G. v. 13/4 1888 (G. S. 72), nebst Allgem. Rf. des Justizministers v. 2/5 1888 (J. R. Bl. S. 110) maßgebend. Das G. v. 15/7 1890 (G. S. 229) enthält insbesondere Bestimmungen über die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen.

§ 3. Bayern. In den Landesteilen rechts des Rheins gehören insbesondere folgende Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege zur Zuständigkeit der Amtsgerichte:

1) Das Hypotheken- und Grundbuchwesen nebst den Emigellensachen.

2) Das Vormundschafts- und Kuratelwesen.

3) Die Verlassenschaften.

4) Alle übrigen Gegenstände der nichtstreitigen Rechtspflege, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Befähigung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern und nicht zur Zuständigkeit der Landgerichte oder Oberlandesgerichte ressortieren (Art. 15 des bayer. Ausf. G. v. 23/2 1879 3. R. O. B. G. O. u. S. Bl. S. 273 ff.).

Das Hypothekensystem ist für die Landesteile rechts des Rheins geregelt durch das Hypothekengesetz v. 1/6 1822 (G. Bl. S. 17) mit dem G. G. v. gleichen Tage (G. Bl. S. 125) und der Vollzugsinstruktion v. 12/3 1823 (R. Bl. S. 499). Ergänzend treten hinzu die Nov. v. 26/5 1886, die Abänderung einiger Bestimmungen des Hypothekengesetzes betr. (G. u. B. Bl. S. 226), das Notariatsgesetz v. 10/11 1861 (G. Bl. S. 86) nebst Instruktion hierzu v. 1/6 1862 (R. Bl. S. 962), die Substitutionsordnung v. 23/2 1879 (G. u. B. Bl. S. 203) nebst der Nov. hierzu v. 29/5 1886 (G. u. B. Bl. S. 239).

Das Hypothekengesetz von 1822 budigt dem Principe der Öffentlichkeit und der Specialität.

Die Führung der Hypothekenbücher liegt den Amtsgerichten ob. Die Grundlage für die hypothekenamtliche Thätigkeit bilden hauptsächlich die Notariatsurkunden, da nach Art. 14 des Notariatsgesetzes über alle Verträge, welche die Besitzveränderung oder das Eigentum unbeweglicher Sachen oder diesen gleich geachteter Rechte, sowie über alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten sind. Beschwerden gegen Handlungen des Hypothekenamts gehen an das vorgelegte Gericht, auch ist die weitere Beschwerde in Hypothekensachen zulässig.

Besondere Verhältnisse bestehen in der Stadt München einschließlich des ganzen Umfangs der Burgfriedensgrenze, insofern dort ein Grundbuch

(erneuerte Grundbuchordnung v. 12.5.1628) geführt wird, womit auch das Emigeldinstitut (Mententaus) in Verbindung steht. Emigeldbriefe bilden in gleicher Weise wie die Hypothekenbriefe vollstreckbare Schuldtitel, doch ist der alte Emigeldprozeß zur Beitreibung rückständiger Güten durch die neue Justizgesetzgebung abgesehafft (Art. 139 des Ausf.-G. v. 3. Pr.D. und R.D.). Näheres über Grundbuch- und Emigeldwesen f. bei Auer, Münchener Stadtrecht; Kiehl, das Emigeldinstitut in München; Roth, bayer. Civilrecht, Th. II §§ 176 ff.

In der Pfalz gilt in Hypothekensachen nicht das bayer. Hypothekengesetz v. 1.6.1822, sondern der Code civil, insbesondere Buch III Tit. 18 Kap. 3 ff. Nach den Bestimmungen dieses Gesetzbuchs und des G. v. 21. Ventöse VII (Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und Verwaltung Rheinbayerns, III S. 219) sind zur Führung der vorgeschriebenen Hypothekenregister eigene Hypothekenbeamter aufgestellt, welche nicht Justiz-, sondern Finanzbeamte sind und unter der Aufsicht der höheren Finanzbehörden stehen (B. v. 30.10.1817 Art. 18, Amtsblatt S. 513, Siebenpfeiffer Bd. I S. 408). Die Gerichte der Pfalz sind also mit dem Hypothekewesen, insofern dasselbe einen Gegenstand der nichtstreitigen Rechtspflege bildet, nicht befaßt. — Das bayer. Ausf.-G. v. 3. M.C. Pr.D. und Konf. v. v. 23.2.1879 enthält mehrere das Hypothekewesen in der Pfalz betreffende Bestimmungen, so über Eintragungen in das Hypothekenbuch (Art. 171, 202), Hypothekenreinigungsverfahren (Art. 203—209). Nicht unwesentliche Änderungen des in der Pfalz geltenden Hypothekenrechtes sind ferner mit Einbürgerung des G. v. 16.5.1868 Abänderung einiger Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Civilgesetzbuchs über Privilegien und Hypotheken betr. und des G. v. 26.4.1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechtes betr. (G.u.B.H. S. 427), eingetreten. Insbesondere sind durch letzteres die Art. 2103 Ziff. 4 und 5, 2108, 2110, 2136—2145 und Art. 2148 Abs. 3 des pfälzischen Civilgesetzbuchs, 834 und 835 der pfälzischen C.Pr.D. aufgehoben.

Das Vormundschafts- und Kuratelwesen ist nicht einheitlich geregelt; es gelten die Bestimmungen der einzelnen Partikulargesetzgebungen.

Obervormundschaftsbehörden sind die Amtsgerichte, über Beschwerden entscheiden die Landgerichte. Die Kompetenz der ordentlichen Vormundschaftsgerichte erstreckt sich jedoch nicht auf die Mitglieder des königlichen Hauses; über diese führt der König die Obervormundschaft. Die Vormundschaften über Mitglieder der standesherrlichen Familien können von dem Haupte des Hauses bestellt werden.

Für die Zuständigkeit zur Einleitung und Führung der Vormundschaft ist in der Regel der Wohnsitz maßgebend, den die zu bevormundende Person, bzw. deren Eltern zur Zeit des Anfalls der Vormundschaft innehaben, bei Vormundschaften über außereliche Kinder der Wohnsitz der Mutter. In Ermangelung eines Wohnsitzes entscheidet der Aufenthalt. In besonderen Fällen können Verordnungsgründe für die Bestimmung des zuständigen Gerichts maßgebend sein.

Näheres über das Verfahren in Vormundschaftsachen f. Wagner, Handbuch des amtsgewöhnlichen Verfahrens in der freiwilligen Rechtspflege für das Königreich Bayern rechts des Rheines S. 158 ff.

In der Pfalz besteht das Institut des Familienrats, in welchem der Amtsrichter den Vorsitz führt. Die Bestimmungen der pfälzischen C.Pr.D. Th. II Buch I Tit. 10 sind durch das G. v. 26.4.1888, die Abänderung von Bestimmungen des in der Pfalz geltenden Hypotheken- und Vormundschaftsrechtes (G.u.B.H. S. 427) aufgehoben. Gegen die Beschlüsse des Familienrats findet, vorbehaltlich der Bestimmungen in Art. 448 Abs. 3 des pfälzischen Civilgesetzbuchs die Beschwerde zum Landgericht statt. Familienratsbeschlüsse, welche der Bestätigung durch das Landgericht bedürfen, werden dieselben durch den Amtsrichter von Amts wegen vorgelegt.

In Verlassenschaftsachen bestimmen die verschiedenen geltenden Partikulargesetze, inwiefern eine gerichtliche Thätigkeit von Amts wegen oder auf Antrag einzutreten hat. Im Gebiete des bayer. Landrechts ist regelmäßig bei jedem Todesfall unabhängig von irgend welchem Parteiantrage die Verlassenschaftsüberhandlung von Amts wegen einzuleiten und durchzuführen; auch nach den Grundgesetzen des bamberger Landrechts, des vorderösterreichischen Rechts, des fürstlich-kemptischen Rechts und der Stadtrechte von Lindau und Regensburg soll die Verlassenschaftsüberhandlung regelmäßig eine gerichtliche sein. Gemeinrechtlich bleibt in der Regel den Erben überlassen, die behufs Erwerbung der Erbschaft nötigen Handlungen selbst vorzunehmen, bzw. zu beantragen, außer wenn alle Erben unbekannt, abwesend oder einzelne kuratelmäßig sind, ferner in Streitigkeitsfällen und bei wahrscheinlichem Überschuldung, in welchen Fällen auch von Amts wegen zu obsequieren ist. Im Gebiete des Allgemeinen preussischen Landrechts tritt auch nur beim Vorhandensein minderjähriger oder sonst kuratelmäßiger Personen, desgleichen bei Abwesenheit der bekannten oder vermutlichen Erben und bei Unkenntnis der Erben Verfolgung von Amts wegen ein.

Obsequation des Nachlasses geschieht in den gegebenen Fällen durch das Verlassenschaftsgericht; die Bormahme der Inventur fällt in den Geschäftskreis der königlichen Rotare.

Die Abgabepflicht für den Vermögensübergang durch Erbschaft, Legate, Schenkung auf den Todesfall u. dgl. ist durch G. v. 18.8.1879 über die Erbschaftssteuer (G.u.B.H. S. 883) geregelt.

Zuständig zur Behandlung der Verlassenschaft ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Verstorbene seinen Wohnsitz hatte. Die Behandlung der Verlassenschaft einer für tot erklärten Person kommt demjenigen Amtsgerichte zu, bei welchem das Aufgebotsverfahren stattgefunden hat (Art. 120 des Ausf.-G. v. 3. M.C. Pr.D. und Konf.D.). Der bereite Gerichtsstand in Verlassenschaftsachen gilt als bereits durch das bayer. G.B.G. v. 10.11.1861 aufgehoben. Nach Maßgabe des noch in Kraft stehenden Art. 76 Abs. 3 dieses Gesetzes können jedoch die Standesherrlichen Verlassenschaften ihrer Familienmitglieder durch ihre Domänenämter erledigt werden. Ebenso besteht der privilegierte Gerichtsstand der Mitglieder des königlichen Hauses gemäß Familien-

statuts v. 5/8 1819 Tit. X § 1 (R. Bl. 1822 S. 7) und infolge besonderer Deklaration v. 27/3 1812 (R. Bl. S. 891) der Gerichtsstand der Hausbieneerschaft des Fürsten von Thurn und Taxis. Besondere Bestimmungen bezüglich der Hausgeheude des fürstlichen Gesamthauses Kassa enthält das G. v. 26/4 1882 (G. u. B. Bl. S. 163).

Über Wirksamkeit der Notare bei Behandlung der Verlassenschafts f. Näheres untenfolgend.

Für die Verhandlung und Entscheidung über die Verlassenschafts in Verlassenschaftsachen sind die Landgerichte zuständig (Art. 27 des Ausf.-G. v. 3. 18. 64.). Kompetenzkonflikte über die örtliche Zuständigkeit zwischen bayerischen Gerichten in Verlassenschaftsachen, wie in nichtstreitigen Rechtsachen überhaupt, entscheidet das gemeinsame Obergericht, in Ermangelung eines solchen das Oberste Landesgericht (Art. 10 des Ausf.-G. v. 3. 18. 64.).

In der Pfalz findet eine Behandlung und Erledigung der Verlassenschaft durch den Einzelrichter, wie im rechtsrheinischen Verfahren, nicht statt; es gelten hier die französisch-rechtlichen Grundzüge. Den Amtsgerichten fällt nur die Versiegelung des Nachlasses (pfälzische C. Pr. D. Art. 907—940; G. v. 11/9 1825 S. 101); Erklärungen über Erbschaftsantritt mit der Rechtsnotwendigkeit des Inventars oder Entlassung einer Erbschaft sind vor den Landgerichten abzugeben (pfälzisches Zivilgesetzbuch Art. 784, 793); die auf Inventarisierung, Veräußerung und Auseinanderlegung der Wassergerichteten Handlungen werden den Notaren übertragen.

Von den die nichtstreitige Rechtspflege betreffenden Gegenständen, welche nach den bestehenden Gesetzen eine gerichtliche Prüfung, Festsetzung oder überhaupt eine Beschlußfassung erfordern, gehören insbesondere zur Zuständigkeit der Amtsgerichte: a) die den Gerichten nach § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und § 66 Abs. 2 des R. G. v. 6/2 1875 über die Verkündung des Personenstandes und die Eheverhältnisse (R. G. Bl. S. 23) und königl. B. v. 14/10 1875 (G. u. B. Bl. S. 625) zugewiesenen Geschäfte, namentlich die Führung, Aufbewahrung der Nebenregister und die Beschlußfassung über Beichtigung der Einträge im Standesregister. Zuständig ist das Amtsgericht des Amtssitzes des Standesbeamten. b) Die Führung des Registers über die zur Erhaltung des Vorzugsrechtes angemeldeten Forderungen der Ehefrauen in den Landesteilen rechts des Rheins, (Art. 234 des Ausf.-G. v. 3. 18. 64. und Konf. D.). Die näheren Vorschriften über die Einrichtung des Registers, die Führung desselben und die Sammlung der Anmeldungen sind enthalten in der Justizministerial-Befanntmachung v. 27/5 1879 (J. M. Bl. S. 222). Zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem der Ehemann seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. Von dem Register und den Anmeldungen Einsicht zu nehmen und Auszüge oder Abschriften davon zu verlangen, steht jedermann frei (vgl. auch Böhm. Ausf.-G. v. 3. 18. 64. v. Konf. D., zu § 234 S. 357 ff.). c) Die Feststellung des Datums einer Privaturkunde, welche zugleich in ein von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts zu führendes Buch einzutragen ist. Jedem Beteiligten ist auf Verlangen Abschrift der Einträge zu erteilen. Auch den Notaren liegt solche Feststellung und Buchführung ob, Art. 88 des Ausf.-G. v. 3. 18. 64. und

Konf. D. v. 8/9 1879, enthalten die Vorschriften über Einrichtung und Führung der Bücher, sowie über die Form der auszufüllenden Bescheidungen (G. u. B. Bl. S. 1161, J. M. Bl. S. 633). Die Bestimmungen in Art. 88 l. c. sind durch Art. 278 des G. v. 18/8 1879 über das Gebührenwesen auf die Pfalz ausgedehnt worden (vgl. hierzu auch Böhm. Ausf.-G. v. 3. 18. 64. S. 149 ff.). d) Die Instruktion der Gesuche um Grobshärgkeitserklärung, Adoption, Legitimation und um Befreiung von der gerichtlichen Substantiation und Inventur liegt demjenigen Amtsgericht ob, in dessen Bezirk die das Gesuch betreffende Person ihren Wohnsitz hat. Die gefolgten Erhebungen sind mit gutachtlicher Äußerung beifolgend Einbeförderung an das königl. Staatsministerium der Justiz dem Staatsanwalte am Landgerichte in Vorlage zu bringen. J. M. Bl. v. 28/6 1862 (R. Bl. S. 1613) und J. M. Bl. v. 26/6 1862 (J. M. Bl. 1863 11\*). e) Die Instruktion der Gesuche um Dispensation von den Erfordernissen der Ehemündigkeit und der Wartezeit gemäß §§ 28 Abs. 2 und 35 des G. v. 6/2 1875, B. v. 15/12 1875 (J. M. Bl. 1876 S. 76), J. M. Bl. v. 23/12 1875 (J. M. Bl. 1876 S. 77) und autogr. J. M. Bl. v. 8/3 und 29/3 1876. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der den Dispens nachsuchende Verlobte seinen Wohnsitz hat oder gemündlicht ist. f) Die Prüfung und Beschlußfassung in Bezug auf die landwirtschaftlichen Erbgüter nach G. v. 22/2 1855 (G. Bl. S. 50). Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das betreffende Grundvermögen ganz oder zum größten Teile gelegen ist.

In Fuldereinigungsachen kommt nach Art. 26 des G. v. 29/5 1886, die Fuldereinigung betr. (G. u. B. Bl. S. 271 ff.) den Amtsgerichten die Einvernahme der Hypothekgläubiger und der nach den Einträgen im Hypothekenbuch sonst Beteiligten, sowie der Emigredgläubiger zu.

Die Amtsgerichte haben auch bei Gesuchen um Namensänderung, zufolge J. M. Bl. v. 6/5 1863 (J. M. Bl. 1863, Ergänzungsheft S. 33) vom justizellen Standpunkte aus gutachtliche Äußerung abzugeben. Die Amtsgerichte haben ferner über Wertermittelung bei Erinnerungen gegen die Gebührenbewertung im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege für Urkunden, welche der verhältnismäßigen Gebühr unterliegen, gemäß Art. 143 des Gebührenregulatives v. 18/8 1879 (G. u. B. Bl. S. 903 ff.) zu befinden.

Verschiedene Zweige der nichtstreitigen Rechtspflege sind der amtsgerichtlichen Zuständigkeit entzogen. So werden die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Handelsachen von den Landgerichten und zwar, wo Kammer für Handelsachen gebildet sind, von diesen, außerdem von den Civilkammern erledigt. Hierzu gehört insbesondere die Führung des Handels- und Mutterregisters, die Aufsicht über den Gebrauch der Firmen u. dgl. In gleicher Weise liegt den Landgerichten ob die Führung der Genossenschaftsregister (Genossenschaftsgesetz v. 15/1889, R. G. Bl. S. 55), der Register für Gesellschaften mit beschränkter Haftung (R. G. v. 20/4 1892, R. G. Bl. S. 477), sowie die Behandlung derjenigen Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege, welche in

diesen Reichsgesetzen und dem bayer. G. v. 29/4 1869, die privatrechtliche Stellung von Vereinen betr., den Gerichten zugewiesen sind (Art. 28 und 29 des Ausf.-G. v. 1. H. G. B. G.). Beschwerdegerichte in diesen Gegenständen sind die Oberlandesgerichte.

Die gerichtliche Beglaubigung amtlicher Unterschriften zum Zwecke der Legalisation in diplomatischen Wege erfolgt durch den Präsidenten des Landgerichts (Art. 31 des Ausf.-G. v. 1. H. G. B. G.).

Alle Handlungen, welche sich auf Familienfideikommissionen nach Maßgabe der VII. Beilage zur Verfassungsurkunde (Ebd. über die Familienfideikommission v. 26/5 1818, hierzu Nov. v. 11/9 1825, die Anwendung und Vollziehung einiger Bestimmungen über die Immobilienfideikommission und B. v. 3/3 1857, Instruktion über Behandlung der Familienfideikommission betr.) beziehen, insbesondere die Bestätigung des Fideikommisses, sonst erforderliche gerichtliche Genehmigung, sowie die Führung der Fideikommissmatrikel, sind dem Oberlandesgerichte zugewiesen, in dessen Bezirke das Fideikommissvermögen geteilt ist. Liegen die Güter unter verschiedenen Oberlandesgerichten, so ist dasjenige zuständig, in dessen Bezirk sich das Hauptobjekt des Fideikommisses befindet (§ 14 des Fideikommiss-Ed.). Für Beschwerden in Fideikommisssachen ist das oberste Landesgericht nach Maßgabe der Vorschriften der Art. 59 ff. des Ausf.-G. v. 1. H. G. B. G. zuständig.

Die Behandlung des Depositenwesens bei den Gerichten in den rechtsrheinischen Landesstellen ist durch die königl. B. v. 8/9 1879 (G. u. B. Bl. S. 1115) geregelt. Depositenkommissionen sind bestellt bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und den Amtsgerichten. Die Aufstellung einer Depositenkommission bei dem Landgerichte oder Oberlandesgerichte unterbleibt, wenn zufolge Verfügung des Justizministeriums die Depositenkommission und der Depositenraum eines Amtsgerichtes zugleich zur Behandlung und Verwahrung der Depositen des in derselben Stadt befindlichen Landgerichts oder Oberlandesgerichts bestimmt ist. Die Besorgung des gerichtlichen Depositenwesens kann durch Anordnung des Justizministeriums auch an die königliche Bank oder andere Kassen des Staates übertragen werden.

Die Bestimmungen in Art. 56–68 des Ausf.-G. v. 1. H. G. B. G. regeln die Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege. Es gelten hierfür zunächst die Vorschriften der §§ 531–539 und die allgemeinen Best. der C. Pr. D. mit den in den Artt. 57 und 67 des Ausf.-G. v. 1. H. G. B. G. enthaltenen Änderungen auch für die Beschwerde in der nichtstreitigen Rechtspflege. Die Erhebung der Beschwerde ist an eine Frist nur da gebunden, wo das Gesetz für einzelne Fälle eine solche besonders vorgesehen hat (Art. 57 Abs. 2 l. c.). Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts findet weitere Beschwerde statt, wenn nicht die betreffende Gesetzgebung eine weitere Beschwerde ausschließt oder das oberste Landesgericht als Beschwerdegericht entschieden hat, doch kann solche nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf der Verletzung eines Gesetzes beruht (Art. 62 und 63 l. c.). Die Einlegung der weiteren Beschwerde ist an eine Frist von einem Monat gebunden (Art. 64 l. c.).

Ein besonderer Anteil an der Verwaltung der nichtstreitigen Rechtspflege kommt den Notaren zu. Für die Landesstelle rechts des Rheins wurde das Institut des Notariats durch G. v. 10/11 1861 (G. Bl. 1861 62 S. 129), wozu Vollzugsinstruktion v. 17 1862 (H. Bl. S. 961), eingeführt. Die Notare werden vom König ernannt und sind öffentliche Beamte. Denselben liegt die Behandlung der Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege ob, soweit solche nicht den Gerichten vorbehalten sind: innerhalb dieses Wirkungskreises haben sie insbesondere alle auf Rechtsverhältnisse sich beziehenden Erklärungen, Verhandlungen, Verträge und Thatfachen zu beurkunden, über welche entweder nach gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Willen der Beteiligten eine öffentliche Urkunde zu errichten ist. Auch steht es bei den den Gerichten vorbehaltenen Rechtsgeschäften den Beteiligten frei, ihre desfallsigen Erklärungen durch einen Notar aufnehmen zu lassen.

Die Beurkundung von Verträgen, bei welchen Minderjährige oder unter gerichtliche Kuratel gestellte Personen beteiligt sind, desgleichen die Beurkundung von Verträgen und Schuldbekanntnissen, auf Grund deren Einträge im Hypothekenbuche statzufinden haben, gehört zum ausschließlichen Wirkungskreise der Notare (Art. 12 H. G. B.). An die notarielle Beurkundung sind ferner bei Strafe der Nichtigkeit gebunden alle Verträge, welche die Veränderungs- oder das Eigentum unbeweglicher Sachen oder diesen gleichgeachteter Rechte, sowie alle Verträge, welche dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen betreffen (Art. 14 des H. G. B. und Landtagsabschied v. 26/4 1869 § 60, G. Bl. S. 839). Den Notaren kommt auch die Errichtung oder Entgegennahme leibrentlicher Verfügungen und die Aufnahme der Inventare zu. Sie können vom Testator zur Auseinandersetzung der Verlassenschaft ermächtigt, auch von den Erben hierzu beauftragt werden, in welchem beiden Fällen der Notar alsdann als Verlassenschaftskommissar fungiert. Beschwerden gegen den Notar als Verlassenschaftskommissar werden unabdrücklich seiner civilrechtlichen Haftung von dem Verlassenschaftsgerichte erliebigt. Beschwerden gegen Gebührensätze der Notare sind unter den in Art. 151 und 152 des Gebührengesetzes v. 18/8 1879 enthaltenen Voraussetzungen an das Landgericht zu richten. Die Notariatsurkunden haben die Eigenschaft öffentlicher Urkunden. Die Disziplinargewalt über die Notare wird von dem Landgericht, in dessen Sprengel sie ihren Sitz haben, ausgeübt. Für das Notariatswesen wichtige, jedoch die Organisation des Notariatsinstituts selbst nicht berührende Bestimmungen sind enthalten in dem G. v. 23/2 1879, die Zwangssozialversicherung in das unbewegliche Vermögen wegen Selbstverletzungen betr. (Substitutionsordnung), (G. u. B. Bl. S. 203, mit Nov. hierzu v. 29/5 1886 (G. u. B. Bl. S. 239) und in dem Ausf.-G. v. 23/2 1879 v. 1. H. G. B. D. und Konf. D., Art. 126 und 235 Ziff. 11.

In der Pfalz bildet die Grundlaube der Bestimmungen über das Notariat das G. v. 25 Ventöse XI (16/3 1803). Mit Einführung der A. G. Pr. und Konf. D. sind mehrere Änderungen hierin eingetreten. Insbesondere sind nach Art. 219 des Ausf.-G. v. 1. H. G. B. D. und Konf. D. nimmbar auch in der Pfalz über alle Verträge, welche das Eigentum unbeweglicher Sachen oder dingliche Rechte an solchen

betreffen, bei Strafe der Nichtigkeit Notariatsurkunden zu errichten. Ferner enthält dieses Gesetz Bestimmungen über Nichtigkeit der Notare bei freiwilligen gerichtlichen Teilungen (Art. 181), bei freiwilligen gerichtlichen Versteigerungen (Art. 182), bei Versteigerung auf Übergab (Art. 208), Veröffentlichung güterrechtlicher Verhältnisse handelstreibender Ehegatten (Art. 213), Vollstreckbarkeit von Notariatsurkunden (Art. 220 und 221), Ausfertigung und Abschriften von solchen (Art. 222 und 223). Das G. v. 28/2 1880, die Abänderung des päpstlichen Notariatsgesetzes v. 25 Ventöse XI (G. u. B. Bl. S. 98) enthält Bestimmungen über Zuziehung von Zeugen oder eines zweiten Notars zur Errichtung von Notariatsurkunden. (Bolz, Die Gesetzgebung über das Notariat in der Pfalz.)

§ 4. **Sachsen.** In Sachsen sind für alle gerichtlichen Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege, soweit nicht die unten noch näher zu erwähnenden privilegierten Gerichtsstände in Betracht kommen, die Amtsgerichte zuständig (Ausf.-G. v. 9. G. B. G. v. 13 1879 § 13).

Als Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege gehören vor die Gerichte hauptsächlich nachfolgende Gegenstände:

Die Behandlung der Verlassenschaften. Zu den die Regulierung des Nachlasses betreffenden gerichtlichen Angelegenheiten gehören insbesondere die Aufnahme des Nachlassverzeichnis, Feststellung der Erbmasse, Ermittlung der Nachlassschulden, Ermittlung der Erben, Verhandlungen mit Erben und Nachlassgläubigern, Vermittlung eines Erbvergleichs, Ausstellung von Erbberechtigungszeugnissen. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat. Nähere Bestimmungen enthalten B. v. 9/1 1865, das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen (G. u. B. Bl. S. 3), M. B. G. v. 23/4 1862 (G. Bl. S. 68), B. v. 4/12 1867, den Gerichtsstand der Militärpersonen betr., mit Ausf.-B. von demselben Tage (G. Bl. 560 ff., 578 ff.), B. v. 3/8 1868, die fernere Gültigkeit der B. v. 9/1 1865 (G. u. B. Bl. S. 504); § 13 des sächs. Ausf.-G. v. 9. G. B. G. v. 13 1879 (G. u. B. Bl. S. 59).

Für die materiellrechtlichen Grundfälle giebt das bürgerliche Gesetzbuch des Königreichs die Norm. Über Anfall und Erwerbung einer Erbschaft entscheiden die Gesetze des Orts, an welchem der Erblasser seinen letzten Wohnsitz gehabt hat (§ 17 des Bürgerl. G. B.). Die Erbschaft kann außergerichtlich vorgenommen werden, muß aber gerichtlich erfolgen, wenn ein Erbe solches beantragt oder wenn Bevormundete als Erben beteiligt sind. Wegen Eröffnung und Bekanntmachung letzter Willen ist neben dem Bürgerl. G. B. das Mandat v. 30/10 1826 noch in Geltung. Wegen der Willkürtestamente ist zu vergleichen B. G. B. §§ 2109—2113 angezogene B. v. 4/12 1867 §§ 38 ff.

Die Besteuerung von Erbmassen ist durch das Erbschaftssteuergesetz v. 13/11 1876 (G. u. B. Bl. S. 449) und die einige Änderungen desselben enthaltenden G. v. 3/6 1879 und 9/3 1880 (G. u. B. Bl. 1879 S. 218, 1880 S. 16) geregelt.

Über das Verfahren in Vormundschafts-fachen und die Zuständigkeit der Behörden entschei-det zunächst das Bürgerl. G. B. und die B. v. 9/1 1865.

Die hiermit nicht in Widerspruch stehenden Vorschriften des älteren Rechts gelten fort, namentlich auch diejenigen der Allgem. Vormundschaftsordnung v. 10/10 1782.

Die Amtsgerichte sind die für Vormundschafts-fachen zuständigen Behörden und zwar ist für Bevormundung von Minderjährigen dasjenige Amtsgericht zuständig, vor welchem der eheliche Vater derselben seinen persönlichen Gerichtsstand zur Zeit seines Ablebens hatte oder zur Zeit, zu welcher bei seinem Leben der Grund zur Bevormundung eintritt, hat (§ 22 der B. v. 9/1 1865). Nach sächsischem Rechte sind über Vormundschaft die Gesetze des Staates entscheidend, dessen Unterthan der zu Bevormundende ist; das sächsische Recht huldigt dem Rationalitätsprinzip (§ 16 des Bürgerl. G. B.). Vgl. hierzu auch Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht Bd. I S. 181, Bd. II S. 384.

Über Bevormundung Geisteskranker, Ge-brechlicher und Verschwämder kommt das G. v. 20/2 1882 mit § 593 der deutschen C. Pr. O., über Bevormundung A b w e s e n d e r Bürgerl. G. B. § 1990 mit § 28 der B. v. 9/1 1865 in Betracht.

Zur Obliegenheit der Vormundschaftsgerichte als solcher gehört auch die Entgegennahme der Gesuche um Ehelicheprechung, Adoption und Mündigkeitserklärung, worüber auf Vortrag des Justizministeriums der Landesherren Entscheide, Bürgerl. G. B. §§ 1783 ff., 1787 ff., 1967 ff. Jedoch kann die Legitimation per subsequens matri-monium ohne jede weitere Förmlichkeit erfolgen, Bürgerl. G. B. § 1780. Endlich kann die Entlassung aus der väterlichen Gewalt durch Erklärung vor dem Vormundschaftsgerichte bewirkt werden; B. v. 9/1 1865 §§ 79 ff.

(Siebenhaar, Lehrbuch des sächs. Privat-rechts; Gr ü n m a n n, Lehrbuch des Königl. sächs. Privatrechts 1887; Siebenhaar, Kommentar zum Bürgerl. G. B.; Schmidt, Vorlesungen über das im Königreich Sachsen geltende Privatrecht (Erbschafts-recht §§ 176 ff.); R i s m a n n, sächs. Vormundschaftsrecht, wofelbst auch die in Kraft gebliebenen Vorschriften der Allgem. Vormundschaftsordnung v. 10/10 1782, die einschlägigen Best. des Bürgerl. G. B. und die B. v. 9/1 1865 und 3/8 1868 aufgenom-men sind; W a c h t e r, Gerichtsordnung, 1885).

Das Grundbuch- und Hypothekenge-setz regelt sich gegenwärtig im wesentlichen nach den Vorschriften des Bürgerl. G. B., verbunden mit B., das Verfahren in nichtstreitigen Rechtsfachen betr., v. 9/1 1865 (G. Bl. S. 3 ff.). Ergänzend kommen namentlich das Allgem. Verpfandg. v. 16/6 1868 (G. Bl. S. 353 ff.) mit Ausf.-B. v. 2/12 1868 (G. Bl. S. 1294 ff.) und das G., betr. die Zwangsversteigerung, v. 15/8 1884 (G. Bl. S. 223) mit Ausf.-B. v. 16/8 1884 (G. Bl. S. 271) in Betracht. Die An-zeigung der Follien richtet sich nach den Vorschriften des im übrigen größtenteils antiquierten G. v. 6/11 1843, die Grund- und Hypothekendbücher betr. (G. Bl. S. 189 ff.) mit Ausf.-B. v. 15/2 1844 (G. Bl. S. 37 ff.).

Das Grund- und Hypothekendbuch dient zur Eintragung des Grundeigentums und verwandter Rechte (Verbaurechte, Bau- und Kellerrechte), der Hypotheken, Realoffen und persönlicher, nicht im Familienrechte begründeter Dienstbarkeiten. Es

gelten die Principien der Publizität, Specialität und Priorität unter Ausschluß stillschweigender Pfandrechte.

Die Führung der Grund- und Hypothekensbücher liegt den Amtsgerichten ob (Ausf.-G. v. 3. R. G. B. G. v. 13 1879 (G. Bl. S. 59)). In der Regel ist für jeden Ort ein Grund- und Hypothekenbuch angelegt. Jedoch werden besondere Bücher geführt: beim Amtsgericht zu Bausen für die Rittergüter der Oberlausitz und beim Amtsgericht zu Dresden für diejenigen der übrigen Landesteile: in den gleichen Bezirken fungieren diese beiden Amtsgerichte zugleich als Lehnhöfe. (Heune, Kommentar zum G. v. 6 11 1843; Siegmann, Hypothekenordnung 1872, und Hypothekerecht 1875; Wächler, Gerichtsordnung 1885; Weiske, Fölicianlegung, in den Annalen des sächs. Oberlandesgerichts, Bd. 6 (1885); Schurig, Substitutionsordnung 1884, mit Nachtrag 1888; Kerschmar, Repertorium des Hypothekenechts. Von wesentlicher Bedeutung sind auch die in den angezogenen Annalen veröffentlichten Entscheidungen des Oberlandesgerichts.)

Im Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege besorgen die Amtsgerichte weiter:

Das Depositenwesen nach der General-Berordnung, das Amtsdepositenwesen betr., v. 1/11 1814 (Cod. Aug. Cont. III, Tom I, pag. 280) und dem Regulativ für das Depositen- und Spottellenswesen v. 15 9 1856.

Die Verichtigung der Ständeregister, die Führung und Verwahrung der Nebenregister hierzu, sowie die Anmeldeung der Standesbeamten bei Weigerung von Amtshandlungen nach § 11 Abs. 3, § 14 Abs. 2 und § 66 des R. G. über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung, verbunden mit Ausf.-B. hierzu v. 6 11 1875 (G. Bl. S. 351).

Die Führung der Handels- und Genossenschaftsregister, sowie der Register zur Wahrung des Ehefrauen im Konkurs des Ehemannes zustehenden Vorzugerechts nach dem R. G. zur Einführung der Konk. D. § 13, verbunden mit G. v. 11 3 1879 (G. Bl. S. 91).

Die Aufbewahrung der Akten und Register derjenigen Notare, deren Amt beendigt ist, mit dem Rechte, Ausfertigungen und Abschriften davon zu erteilen, nach der Notariatsordnung v. 5 9 1892 (G. Bl. S. 369).

Die Beurkundung von Rechtsgeschäften, einschließend der zur Gültigkeit derselben erforderlichen Mitwirkung (Schenkungen, ehewidliche Intercessionen) und der Ausstellung von Zeugnissen, sowie die Behändigung rechtserheblicher Erklärungen (Wacht-, Miet-, Kapital-Rühigungen).

Für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich Nachlaß- und Vormundschaftsangelegenheiten, besteht in Sachsen ein privilegiertes Gerichtsstand (beim Oberlandesgericht zu Dresden) nur noch für die Mitglieder des königlichen Hauses und des fürstlichen und Gräflichen Gesamthauses Schönburg. (G. unter C v. 28 1 1835 § 6 (G. Bl. S. 75), Ausf.-G. v. 3. R. G. B. G. v. 13 1879 § 9, Nachtrag zum königl. Hausgesetz v. 20 8 1879 (G. Bl. S. 423). Besondere Bestimmungen betreffend der Vormundschaften über

Mitglieder des königlichen Hauses enthält das Hausgesetz v. 30 12 1837 (G. Bl. S. 60).

Das Notariatswesen in Sachsen ist durch die Notariatsordnung v. 5 9 1892 (G. Bl. S. 352 ff.) neu geregelt. Zu Notaren können nur Rechtsanwältel berufen werden. Die Notare sind öffentliche Beamte, werden vom Justizministerium für einen bestimmten Ort oder Ortsteil auf so lange Zeit, als sie daselbst ihre ordentliche Geschäftsfähigkeit haben, ernannt, sind jedoch besetzt, ihr Amt im ganzen Königreiche auszuüben. Der Wirkungskreis der Notare umfaßt folgende Geschäfte: Beurkundung von Erklärungen, Rechtsgeschäften unter Lebenden und vor ihnen geschehener Thatfachen, sowie von Erbverträgen; Aufnahme oder Entgegennahme, sowie Verwahrung, Eröffnung und Befamntmachung von letzten Willen; Aufnahme von Protesten; Beglaubigungen; Aufzeichnung von Sachen oder Vermögensmassen, Verpfändungen, Entpfändungen, Verpflichtungen, Befreiungen, Verlosungen, Eröffnung von Erklärungen an andere; Ausstellung von Zeugnissen über das Leben von Personen und sonstigen Thatfachen, welche Gegenstand ihrer Wahrnehmung sind; Erteilung einfacher oder vollstreckbarer Ausfertigungen und Abschriften von den von ihnen errichteten Urkunden; nichteideliche Bernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Weiter sind die Notare, denen insoweit die Eigenschaft einer Behörde beigelegt ist, berufen, Eide abzunehmen, Versicherungen an Eidesstatt entgegenzunehmen, sowie Zeugen und Sachverständige zu vereidigen, sofern diese Geschäfte nach ausländischen Rechte oder nach Vorschrift einer nichtsächsischen Behörde vorzunehmen sind und nach dem einschlägigen ausländischen Rechte von Notaren vorgenommen werden dürfen. Dienst- und Aufsichtsbeförderung des Notars ist der Präsident des Landgerichts, in höherer Ordnung der Präsident des Oberlandesgerichts und das Justizministerium. Bei den Landgerichten bestehen aus dem Präsidenten und je zwei Notaren gebildete Disciplinarkammern für Notare, denen der beim Oberlandesgericht bestehende, aus dessen Präsidenten und einem weiteren Mitgliede, sowie drei Notaren gebildete Disciplinarhof für Notare in zweiter und letzter Instanz übergeordnet ist. Disciplinarbefestigung (Warnung, Verweis, Geldstrafe bis 3000 M., Amtsentsetzung) hat stattzufinden, wenn der Notar die Pflicht gewissenhafter Ausübung der Amtstätigkeit verliert oder sich durch sein Verhalten seines Amtes unwürdig zeigt. Die Rühwaltungen und Auslagen der Notare werden nach der Kostenordnung für Notare v. 6 9 1892 (G. Bl. S. 372 ff.) vergütet. Über Erinnerungen gegen den Kostenaufsch entscheidet das Amtsgericht des Geschäftsortes, in zweiter und letzter Instanz auf sofortige Beschwerde das Oberlandesgericht. — Nähere Dienstverordnungen enthält die Ausf.-B. zur Notariatsordnung und zur obigen Kostenordnung, v. 7 9 1892 (G. Bl. S. 383 ff.). Vgl. Dr. Otto, Die königl. sächs. Notariatsordnung etc., Leipzig 1893.

§ 5. **Württemberg.** In Bezug auf die Geschäfte der nichtstreitigen („miltärlichen“) Gerichtsbarkeit bilden in Württemberg im wesentlichen die Grundlage die königl. Verordnung, betr. die Behandlung der Geschäfte der miltärlichen Gerichts-

barkeit, v. 196 1808 (R. Bl. S. 321), die Rotariatsordnung v. 25 10 1808 (R. Bl. S. 561), ferner das Pfandgesetz v. 15 4 1825 (R. Bl. S. 194) und das G. v. 21 5 1828, betr. die vollständige Entwicklung des neuen Pfandsystems (R. Bl. S. 361) nebst einzelnen weiter auf das Pfandwesen bezüglichen Verordnungen und Instruktionen, endlich das G. v. 14 6 1843 über das Rotariatswesen (R. Bl. S. 375) nebst Vollzugsverordnung vom gleichen Tage (R. Bl. S. 408).

Hiernach sind im allgemeinen die Gemeindevorsteher als unterste Instanz zur Ausübung der willkürlichen Gerichtsbarkeit berechtigt. Ihre Thätigkeit umfaßt das ganze Gebiet der Rechtsfürsorge, soweit solche nicht durch ausdrückliche Vorschriften der Gesetze einer höheren Gerichtsstelle vorbehalten ist. Insbesondere kommt die Aufsicht über die Vermählung bei den Gemeindebehörden zusehenden Gerichtsbarkeit den Amtsgerichten, welche auch die Beschwerdebefugnis gegenüber den Gemeindevorstehern bilden, zu. Die Amtsgerichte sind auch außerdem noch für gewisse, der Beurteilung der Gemeindevorsteher entzogenen Geschäfte der Rechtsfürsorge unmittelbar zuständig, so für die Erkennung über Einfindschaftsverträge, Adoption und Arrogation, Emancipation, das Verschollenheitsverfahren u. a. Auch den Notaren kommt, insbesondere in Bezug auf Verlassenschaftssachen in nachstehender Weise eine Mitwirkung zu.

Die Landgerichte (Civillammern) bilden die Aufsichts- und Beschwerdebefugnis gegenüber den Amtsgerichten, außerdem haben sie die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit der Standesherren und der in die Ritterschaftsmatrikel aufgenommenen Gutsbesitzer und ihrer Familien, insbesondere das Inventar-, Teilungs- und Vormundchaftswesen, sowie die Vertragsbestätigungen und Unterpfandsachen bezüglich der sog. exempten Grundstücke zu führen (Art. 15 des G. v. 1843 und G. v. 17 8 1849, betr. die Aufhebung der befreiten Gerichtshände (R. Bl. S. 463)). Den Landgerichten kommt auch die Dispensation bezüglich der Testamentsmündigkeit und die Legitimation unehelicher Kinder per rescriptum zu.

Das Oberlandesgericht (I. Civilsenat) ist Beschwerdebefugnis gegenüber den Civillammern der Landgerichte, außerdem liegt ihm die Beforgung des Inventar-, Teilungs- und Vormundchaftswesens der Mitglieder des königlichen Hauses nach Maßgabe des königl. Hausgesetzes v. 8 6 1828 §§ 11 bis 13, 66, 69 ab (Rotariatsgesetz v. 1843 Art. 15, G. v. 17 8 1849 Art. 6 und Ausf. G. v. G. N. G. Art. 16). Dasselbe bildet auch die Aufsichtsbehörde bezüglich der Amtsführung des Ministeriums des königlichen Hauses als Standesbeamter (königl. Dekret v. 3 4 1877, 53).

Im übrigen ist zu bemerken:

Teilungs- und Vormundschaftsbehörde ist das aus mehreren Mitgliedern des Gemeinderats bestehende Waisengericht, mit Beratung und Unterstützung durch einen Gerichts- oder Amtsnotar. Bestimmte Rechtsgeschäfte können nur mit Zuziehung des Notars vorgenommen werden, so die Errichtung der Heirathens Inventare und der diese vertretenden Eheverträge, die Fertigung von Ertheilungen, die Fertigung von eierlichen Vermögensübergaben, welche die Wirkung

einer Ertheilung haben, die Prüfung und Solennifikation dieser Geschäfte, falls sie privatim vorgenommen worden, die vorläufige Bestellung von Vormündern und Vermögensverwaltern, die Eröffnung letzter Willensverordnungen (Art. 2 des G. v. 14 6 1843). In der Regel erfolgt jedoch die Eröffnung der Testamente durch das Amtsgericht, nur auf Ansuchen sämtlicher Beteiligten hat das Waisengericht die Eröffnung zu befehlen (Art. 24 l. c.). Die Teilungsbehörde hat nach erlangter Kenntnis von dem Tode einer Person von Amts wegen zunächst für Sicherung des Nachlasses und Ermittlung der Erben, sowie Herstellung des Verlassenschaftsinventars zu sorgen, alsdann mit der Verteilung des Nachlasses unter die Erben sich zu befassen. Die Zuständigkeit für die Nachlass-, bzw. Teilungsbehörde wird durch den letzten Wohnsitz des Erblassers bestimmt. Dies gilt auch bezüglich des Nachlasses eines in Württemberg domicilirenden Ausländers. Ebenso ist für die materielle rechtliche Beurteilung der Erbfolge nach der herrschenden Praxis das Gesetz des Wohnsitzes des Erblassers maßgebend.

Zur Befellung der Vormundschaft über Minderjährige ist die Vormundschaftsbehörde desjenigen Ortes zuständig, an welchem der Minderjährige bezw. dessen Vater seinen Wohnsitz hat, für uneheliche Kinder ist der Gerichtsstand der Mutter begründet. Über Fremde wird von den württembergischen Behörden eine ordentliche Vormundschaft nur bestellt, sofern diese im Lande förmlichen Wohnsitz haben, außerdem beschränkt sich die Thätigkeit auf vorläufige Schutzmaßnahmen.

Den Gemeindevorstehern kommt außerdem zu: die Erteilung des gerichtlichen Erkenntnisses bei allen Verträgen über Veräußerung oder Belastung von unbeweglichem Vermögen; auch sind die Gemeindevorsteher (neben den Amtsgerichten) zur Annahme von Schenkungen über 200 fl. und zur Entgegennahme von Intercessionserklärungen der Frauenspersonen zuständig.

Das Unterpfands- (Hypotheken-) Wesen (Pfandgesetz v. 1825) bezüglich aller nicht exempten Güter ruht in den Händen des Gemeinderats. Denselben kommt insbesondere die Führung des Unterpfandsbuches zu, desgleichen der weiteren öffentlichen Bücher, nämlich des Güterbuches nach G. v. 13 4 1873, R. Bl. v. 3 12 1832 und 14 4 1873 und des Kauf- und Kontraktbuchs.

In einzelnen größeren Gemeinden (Stuttgart, Ulm u. a.) sind die Unterpfandsgeschäfte einer besonderen Abteilung des Gemeinderats mit eigener Verantwortlichkeit übertragen (G. v. 6 7 1846 Art. 18). Die Bücher und Protokolle werden vom Ratschreiber oder besonders hierzu aufgestellten Pfandhülfsbeamten geführt. Auch einem Notar kann solches übertragen werden (G. v. 30 7 1845).

Die Thätigkeit der Unterpfandsbehörde steht unter Aufsicht des Amtsgerichts (R. Bl. v. 2 12 1884, betr. die Reaufsichtigung des Unterpfandswesens und der Güterbuchführung bei den Gemeinden, R. Bl. des Justizministeriums S. 63).

Außer den oben besprochenen Geschäften der freiwilligen Rechtspflege liegen den Amtsgerichten noch folgende unmittelbar ob: die durch das Reichsgesetz über Personenstandsbeurkundung und Eheführung den Gerichten zugewiesenen Angelegenheiten; insbesondere haben sie die Amts-



führung der Standesbeamten zu überwaehen (Art. 1 des Ausf.-G. v. 8. 8. 1875); die Mitwirkung bei Errihtung lehtwilliger Verfügungen, wobei folde bald die wesentliche Bedingung der Gültigkeit des Vertrags oder der lehtwilligen Verfügung bildet, bald nur gewisse Wirkungen dieser Geschäfte bedingt (Notariatsgesetz v. 1843 Art. 48 ff. und Ebst v. 1818 § 191 Nr. 3); Verschollenheitsfachen, insbesondere auch die Erledigung von Gesuchen um Ausfolge des Vermögens von Verschollenen an den Erben, soweit nicht die Landgerichte bei lehteren mitwirken haben (R.-Vf. v. 20. 12. 1822 (R.-Bl. 914); die Führung der Hand elderegister, Zeichen- und Akterregister und der Genossenschaftsregister, sowie der handelsgerichtlichen Straffälle (Ausf.-G. v. K.-C.-Pr.-D. und Konf.-D. Art. 18, 19, Art. 13—23 des Einf.-G. v. S.-G.-R., R.-Vf. v. 31. 10. 1865 und 1811 1866); die Überwachung des ganzen Rechnungswesens der Vormundschaften; die Leitung der Wahl der Waisengerichte; die Entfernung der Vormünder von der Vormundschaft; Anlag der Schenkungssteuer in Fällen, in denen keine Insinuation der Schenkung bei einer anderen zuständigen Behörde erfolgt ist; Entscheidung im Fall eines Widerspruchs zwischen den Pfandhülfsbeamten und dem Waisengericht oder Gemeinberater.

Das Rechtsmittel der Beschwerde in nichtstreitigen Angelegenheiten ist nicht auf eine bestimmte Zahl von Instanzen beschränkt; die Beschwerde gegen Entscheidungen der Gemeinberäter und Amtsgerichte kann bis an das Oberlandesgericht verfolgt werden. Jedoch ist in Unterpfandsachen im Falle der Befähigung der angefochtenen Entscheidung durch das Beschwerdegericht eine weitere Beschwerde ausgeschlossen (Pfandgesetz v. 1825 Art. 239, 240). In handelsrechtlichen Straffällen geht die Beschwerde gegen Beschlüsse der Amtsgerichte unmittelbar an das Oberlandesgericht (Ausf.-G. v. C.-Pr.-D. und Konf.-D. Art. 19).

Die Notare sind Staatsbeamte (Beamtengesetz v. 28. 7. 1876 Beil. I Lit. A). Neben ihrer oben berührten Thätigkeit als Hilfsbeamte der Gemeinberäter und Waisengerichte sind sie selbständig zur Stellung, dsm. Revision der Vormundschaftsrechnungen, sowie zur Unterstützung des Amtsgerichts bei der diesem obliegenden Aufsicht über das Unterpfandswesen und über die Führung der Güterbücher berufen. Auch gehört zum Geschäftskreis der Notare die Aufnahme von lehtwilligen Verfügungen, von Verträgen, von Wechselprotesten, die Beglaubigung von Urkunden (Notariatsgesetz v. 1843 Art. 9 und Notariatsordnung v. 25. 10. 1808).

Die Gerichtsnotare sind diejenigen Notare, zu deren Bezirk der Sitz des Amtsgerichts gehört. Außerdem bestehen noch eine größere Anzahl Amtsnotare. In der Geschäftsthtätigkeit der Gerichtsnotare und der Amtsnotare besteht kein Unterschied mehr, solcher beschränkt sich nur auf den Sitz des Notars und die Höhe der Besoldung. Auch der Rang ist der gleiche. Außer den Gerichts- und Amtsnotaren giebt es (einige wenige) im matrikulierte Notare, die nicht Beamte sind und deren Befugnisse sich im wesentlichen mit denen der Notare des gemeinen Rechts decken.

§ 6. **Fahren.** Die Gesetze und Vollzugsverordnungen von 1864, 1874 und 1875, betr. die Ver-

waltung der freiwilligen Gerichtsbarkeit und das Notariat, sind erlet durch das Rechtspolizeigesetz v. 6. 2. 1879 (G.-u.-Bl. S. 131), das (v. 20. 7. 1888, betr. die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes (G.-u.-Bl. S. 367), sowie die hierauf beruhenden Geschäftsordnungen und haben eine eingreifende Erweiterung und Umgestaltung erfahren durch die Geschäftsordnungen für die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden (Rechtspolizeiorordnung v. 2. 11. 1889, G.-u.-Bl. S. 259), für die Notare als Rechtspolizeibeamte (Notariatsordnung vom gleichen Tage, G.-u.-Bl. S. 309), durch die Waisengerichtsordnung v. 30. 10. 1889 und die Dienstweisung für die Waisengerichte v. 2. 11. 1889 (G.-u.-Bl. S. 427), die Dienstweisung für die Bürgermeister und die Gemeinberäter als Rechtspolizeibehörden v. 12. 11. 1889 (G.-u.-Bl. S. 473) und verschiedene andere Verordnungen.

Die Amtsgerichte besorgen die durch das Landrecht den Gerichten übertragenen Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (§ 1 des Rechtspolizeigesetzes).

Hierzu gehören u. a. das Verschollenheitsverfahren (Rechtspolizeiorordnung § 29 ff.), die gerichtliche Ermächtigung der Ehefrauen zu Rechtsgeschäften (Rechtspolizeiorordnung § 55); Ehecheidung auf wechselseitige Einwilligung (Rechtspolizeiorordnung § 56); Anwünschungsverfahren (Rechtspolizeiorordnung § 59); Ernennung von Beiständen (Rechtspolizeiorordnung § 86 ff.); Hinterlegung von Sachen bei Annahmeverzug des Schuldners; Ermächtigung zur Weggabe des Rechts auf fünfzig Unterhalt (Rechtspolizeiorordnung § 39); gerichtliche Ermächtigung zu Maßnahmen und Streitbewilligungen im Teilungsverfahren (Z.-N. S. 796, 798, 820, 1458, Rechtspolizeiorordnung § 102); Zumeilung des Zeitpfandes an Zahlungsstatt (Z.-N. S. 2078); Maßnahmen bei ruhender oder lediger Erbschaft (Rechtspolizeiorordnung §§ 106, 107); Befellung der gerichtlichen Schächer (Rechtspolizeiorordnung § 52 Abs. 1), des Pflegers für das an dritte Besitzer abgetretene Unterpfand (Rechtspolizeiorordnung § 52 Abs. 3); Aufnahme der Protokolle in Fällen des Landrechtliches 2110; Mitwirkung im Entleidiungsverfahren nach Z.-N. S. 2181—2195 (Rechtspolizeiorordnung § 52 Abs. 2, 4).

Ferner kommen nach § 2 des Rechtspolizeigesetzes den Amtsgerichten folgende Geschäfte zu: 1) sie ergreifen von Amts wegen die für Vermiste erforderlichen Maßregeln, bestellen insbesondere für sie Abwesenheitspfleger mit den Rechten und Pflichten der Vormünder und beaufichtigen dieselben (Rechtspolizeiorordnung §§ 27 ff.); 2) sie beschließen in denjenigen Angelegenheiten, welche das Landrecht dem Familienrate zuweist (Rechtspolizeiorordnung §§ 61 ff.); 3) bei ihnen werden die Pflegschaftstabellen geführt und die Vormundschaftsrechnungen abgeführt; 4) ihnen ist die Anordnung einer Fürsorge für die Person und das Vermögen des zu Entmündigten übertragen; 5) sie besorgen die Erklärung des Vaters oder der Mutter über Gewaltentlassung ihrer Kinder; 6) sie prüfen die von den Notaren gefertigten Teilungen und Vermögensübergaben, wo bei Abwesenheit, Minderjährige oder Mündel beteiligt sind (Rechtspolizeiorordnung § 40); 7) sie überwaehen die Führung der Grund- und Pfandbücher (Rechtspolizeiorordnung § 41); 8) sie fertigen die Kauf-

und Taufbriefe, sowie die Unterpfandsverschreibungen (Rechtspolizeiordnung §§ 43—44); 9) sie sind berechtigt, Auszüge aus den Standesregistern zu beglaubigen; 10) von ihnen werden die Urkunden über die Flüssigkeit der öffentlichen Hinterlegung und der Rückzahlung ausgestellt.

Dazu kommen weiter noch: 1) die den Amtsgerichten in den Gesetzen und Verordnungen über den Personenstand und die Eheschließung zugewiesenen Geschäfte (R.G. v. 6.2.1875, bad. Einf.-G. v. 9.12.1875, Dienstweisung für die Standesbeamten v. 18.12.1875 bzw. 31.12.1886), insbesondere die Aufsicht auf die Dienstführung der Standesbeamten, die Prüfung und Verwahrung der Nebenregister, die Verfügung über Beschwerden gegen Standesbeamte, die Erledigung von Eheeinreden, die Vorbereitung der Dispensation von Ehehindernissen; 2) die in den Verordnungen über Vereinigung der Standbücher, über Lagerbücher, Feldbereinigung und Verlegung der Gemarkungsgrenzen den Amtsgerichten zugewiesenen Geschäfte (Rechtspolizeiordnung §§ 41, 42); 3) solche nach dem G., betr. die staatliche Fürsorge für die Erziehung verwahrloster jugendlicher Personen v. 4.5.1886 und die Vollzugsverordnung hierzu v. 27.11.1886; 4) die Ernennung von Rechtsbeiständen für Blinde, Taube und Stumme (Rechtspolizeiordnung § 89 Abs. 2); 5) die Verwahrung und Verfündung von Testamenten (Rechtspolizeiordnung § 90 ff.); 6) die Prüfung der Sterblisten (Rechtspolizeiordnung §§ 100, 101); 7) die Erteilung von Erbbeeintragungen nach dem G. v. 24.3.1888 (R.u.B.H. S. 211); 8) die Beaufsichtigung des Ackererbesizers und des Pflegers einer lebten Erbschaft (Rechtspolizeiordnung §§ 99 Abs. 2, 106 Abs. 3, 107 Abs. 2); 9) gewisse Geschäfte des Handelsrechts (Rechtspolizeiordnung § 108); 10) die Verwahrung der Akten und der Urkunden der Notare (Rechtspolizeiordnung §§ 18, 112); 11) die Anweisung und Vermittlung der Erhebung der Gebühren der Notare (Rechtspolizeiordnung §§ 114 ff.); 12) der Ansat der Liegenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsaccise (Rechtspolizeiordnung § 125).

Den Gerichtsschreibern sind nach Rechtspolizeigesetz § 3 folgende Geschäfte übertragen:

1) Die Führung der öffentlichen Bücher für den Eintrag a) der Entlassung auf Erbschaft (L.N. S. 784); b) der Annahme der Erbschaft unter der Wohlthat des Erbverzichtnisses (L.N. S. 793); c) der Entlassung von der Teilnahme an der ehelichen Gütergemeinschaft (L.N. S. 1447); d) der im Ausland errichteten letzten Willen (L.N. S. 1000); e) der Taufprotokollen (L.N. S. 2074).

2) Die Registrirung und Paraphirung der Grund- und Pfandbücher (L.N. S. 2201).

Inwiefern die Bürgermeister und die Gemeinderäte an den rechtspolizeilichen Geschäften teilnehmen, ist insbesondere durch die R. v. 12.11.1889 (R.u.B.H. S. 473) bestimmt.

In Nachlasssachen findet gemäß der vom Landrechte angenommenen Grundzüge des französischen Rechts eine offizielle Thätigkeit der Behörden nur in dem Falle statt, wo hauptsächlich wegen beschränkter Dispositionsfähigkeit der Beteiligten (Minderjähriger oder Entmündigter) oder wegen Abwesenheit der Erben konformistische Akte notwendig sind und zur Anlegung der Siegel und zur Aufnahme

der Inventur und Fertigung der Teilung in Schriften ist. Die Erbentlassung und die Erbannahme unter der Rechtswohlthat des Inventars werden von dem Gerichtsschreiber des Amtsgerichts nach vorheriger urkundlicher Erklärung in das bei dem Gerichte geführte Familienbiulettsbuch eingetragen. Zuständig für Nachlasssachen ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk die Erbschaft angefallen ist (L.N. S. 110). Nach G. v. 24.3.1888 (R.u.B.H. S. 211) ist jeder gesetzliche Erbe befugt (auch ohne daß die Nachlassregulierung durch den Notar [unten] vorgenommen wird), bei demjenigen Amtsgerichte, bei welchem der Erblasser zur Zeit seines Todes den allgemeinen Gerichtsstand gehabt hat, auf Ausfertigung einer Erbbeeintragung anzutreten (§ 1 l. c.). Wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes in Baden einen allgemeinen Gerichtsstand nicht hatte und zu seinem Nachlasse in Baden belegene Grundstücke, in dortigen öffentlichen Büchern eingetragene Rechte oder in Verwahrung einer badiſchen Behörde befindliche Gegenstände gehören, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk das Grundstück gelegen ist, das öffentliche Buch oder der Gegenstand verwahrt wird, zur Ausfertigung einer Beeintragung zuständig, welche den Erben zur Verfügung über das Grundstück oder das eingetragene Recht oder zur Empfangnahme des verwahrten Gegenstandes berechtigt (§ 9 l. c.).

Jedes öffentliche und jedes geheime Testament, das der Notar einleitet, werden von dem Amtsgerichte des Bezirkes, in welchem es errichtet wurde, in Verwahrung genommen (Rechtspolizeiordnung § 90). Auf Verlangen des Testierers hat jedes Amtsgericht dessen öffentliches, geheimes oder eigenhändiges Testament offen oder verschlossen zur Aufbewahrung anzunehmen (Rechtspolizeiordnung § 91). Die Eröffnung (Beschaffenheits-Verhandlung, L.N. S. 1007) geschieht durch das Amtsgericht des Erbanfalls, bei Erbanfall außerhalb des Großherzogtums durch das verwahrende Amtsgericht (Rechtspolizeiordnung § 96). Die Form der Testamente richtet sich nach den in Landrechtssätzen 967 ff. und in den GG. v. 29.8.1817 (R.H. Nr. XXI) und v. 7.5.1818 (R.H. Nr. XI), ferner in § 46 des Rechtspolizeigesetzes aufgestellten Regeln (Notariatsordnung § 64 Abs. 1). Die Verkündung geschieht, wenn eine Erbverzeihung oder Verlassenschaftsverhandlung im Lande stattgefunden oder stattgefunden hat, durch den betreffenden Notar, welchem das Testament zu diesem Zwecke mitzuteilen ist, außerdem durch das Amtsgericht selbst (Rechtspolizeiordnung § 97, Notariatsordnung § 66).

Die Aufnahme der Inventur und die Nachlassregulierung in den gesetzlich gebotenen Fällen gehört zum Geschäftskreise der Notare, desgleichen die gesetzlich gebotenen und freiwilligen Liegenschaftsversteigerungen, ferner Fahrnisversteigerungen (Notariatsordnung §§ 107 ff., 137 ff., 71 ff.). Doch können Versteigerungen auch durch den Bürgermeister und in Städten mit mehr als 3000 Einwohnern durch den Waisenrichter vorgenommen werden.

Die Siegelung des Nachlasses erfolgt durch die Notare, in Orten, wo kein Notar gegenwärtig, durch den Bürgermeister oder auch durch den Stabhalter (Notariatsordnung §§ 92 ff., Dienstweisung für die Bürgermeister §§ 54 ff.).

über Erbschaftsteuer i. die Zusammenfassung der jetzt noch gültigen Gesetze und Verordnungen über die Liecenschafts-, Erbschafts- und Schenkungsgabene im Großherzogtum Baden unter Zugrundelegung der amtlichen Ausgabe von 1855 von Meutti 1875 und dessen Handbuch der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 1891 S. 269, 271 ff., 415, 191.

Die den Amtsgerichten zukommenden vormaligen bürgerlichen Rechte werden von demjenigen Amtsgerichte ausgeübt, in dessen Bezirk der Mündel zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft oder Pflegschaft den bürgerlichen Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen den Aufenthalt hat. Ist ein solcher im Inlande nicht begründet, so wird das ausländische Amtsgericht durch das Justizministerium bestimmt (Rechtspolizeigesetz § 5a). Die Inkompetenz des Amtsgerichts zur Ausübung der vormundschaftlichen Rechte erstreckt sich auch auf Nichtbadener, welche zur Zeit der Eröffnung der Vormundschaft oder Pflegschaft in dessen Bezirk ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Die Vormundschaft über einen Nichtbadener ist jedoch auf Verlangen der Behörden des Heimatlandes an diese abzugeben (Rechtspolizeigesetz § 5b).

Die vormundschaftlichen Rechte werden unter Mitwirkung der in jeder Gemeinde bestellten Waisensrichter und der zu jeder Vormundschaft bestellten Beiräte (Rechtspolizeigesetz § 11) ausgeübt. Die Beiräte sind in Angelegenheiten, welche das Gesetz dem Familiennote zumeist, stets zu hören (Rechtspolizeigesetz § 62). Vorschriften hierüber enthalten: die Waisensrichterordnung v. 30/10 1889 (G.u.B.H. S. 427); Dienstweisung für die Waisensrichter v. 2/11 1889 (G.u.B.H. S. 433); Dienstweisung für Vormünder v. 9/6 1888 (G.u.B.H. S. 279); Dienstweisung für Gegenvormünder v. 9/6 1888 (G.u.B.H. S. 448).

Die Führung der Grund- und Pfandbücher liegt den Gemeinderäten ob (§ 53 der Gemeindeordnung). In den der Städteordnung unterliegenden 9 größten Städten des Landes sind für diese Geschäfte an Stelle des Gemeinderats besondere Grund- und Pfandbuchführer bestellt (G. v. 24/6 1874 (G.u.B.H. S. 349); auch in anderen Städten über 3000 Einwohner kann ein besonderer Grund- und Pfandbuchführer bestellt werden. Die Überwachung kommt gemäß § 2 d. Rechtspolizeigesetzes, Ziff. 7 der Vorschriften der Anleitung v. 2/4 1868 samt Nachträgen v. 2/8 1879, 18/9 1888 und 9/6 1890 den Amtsgerichten zu.

Neben dem Landrechte regeln das Vorzugs- und Unterpfandsrecht hauptsächlich das G. v. 29/3 1890 (G.u.B.H. S. 155), sowie die R. v. 9/6 1890 (G.u.B.H. S. 269), R. v. 20/5 1890, die Vereinigung der Unterpfandsbücher (G.u.B.H. S. 211) und die R. v. 10/6 1890, den Vollzug des Gesetzes über die Vorzugs- und Unterpfandsrechte (G.u.B.H. S. 230).

Für Namensänderungen ist die landesherrliche R. v. 16/12 1875 (G.H. S. 407) maßgebend (Rechtspolizeigesetz § 26). Über Gesuche und Änderungen der Familiennamen entscheidet das Justizministerium nach Vernehmung des Amtsgerichts, des Standesbeamten und der Ortspolizeibehörde; eine beabsichtigte Änderung des Namens ist lediglich dem Amtsgerichte anzuzeigen.

Auf dem Gebiete des Handelsrechts sind

die Amtsgerichte als Rechtspolizeibehörden zuständig für die auf Führung der Handelsregister, der Genossenschaftsregister, der Zeichen- und Mutterregister bezüglichen Geschäfte und für die im d. G. B., im Einf. G. zu demselben v. 6/8 1862, sowie in den Reichsgesetzen dem Gerichte oder dem Richter zugewiesenen Angelegenheiten, auf welche die deutsche Prozeßordnung keine Anwendung findet (Rechtspolizeigesetz § 108, G. v. 24/4 1886, die Änderung und Ergänzung des bad. Einf. G. v. 5/9 52, G.H. S. 151).

Das Depositenwesen ist geregelt durch das G. v. 7/6 1884 (G.u.B.H. S. 181) und die Vollzugsverordnung v. 30/12 1884 (G.u.B.H. S. 651).

Besondere Vorschriften betreffen über die nichtstreitigen Privatrechtsachen der Militärpersonen (Rechtspolizeigesetz § 80).

Die Beschwerdeführung gegen die Amtsgerichte (wegen Verweigerung oder Verzögerung der Geschäftserledigung, wegen ungebührlicher Behandlung der erschienenen Personen, wegen des Inhalts der erlassenen Verfügungen) geht an die Landgerichte. Beschwerden gegen den Inhalt erlassener Verfügungen sind innerhalb 14 Tagen auszuführen. Hat die Beschwerdeführung die Abänderung einer amtsgerichtlichen Verfügung zur Folge, so können die dem Beschwerdeführer gegenüber stehenden Beteiligten binnen der gleichen Frist Beschwerden beim Oberlandesgerichte erheben (Rechtspolizeigesetz §§ 23 und 24). Auf dem Gebiete des Handelsrechts findet gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts, soweit nicht in derselben ein neuer selbständiger Beschwerdegund enthalten ist, eine weitere Beschwerde nicht statt (Art. 40 des G. v. 24/4 1886, G.H. S. 151).

Die Notare belangen nach § 26 des Rechtspolizeigesetzes in den Distrikten, für welche sie angestellt sind: 1) die Fertigung von öffentlichen Urkunden, insofern sie nicht anderen Beamten übertragen ist; 2) die Anlegung und Abnahme von Siegeln (L.H. Satz 819 und 821); 3) die Aufnahme von Vermögensverzeichnis; 4) die Teilungen (L.H. Satz 466, 819, 838, 1476, 1872) und die Vermögensübergaben; 5) die Fertigung von Abschriften und Auszügen aus den unter 1 bis 4 genannten Geschäften, soweit nicht die Amtsgerichte von den bei ihnen aufbewahrten Urkunden solche selbst fertigen (§ 29 Rechtspolizeigesetz).

Auch außerhalb ihres Distrikts, jedoch innerhalb des Amtsgerichtsbezirks können die Notare diese Geschäfte mit Ausnahme der Siegelanlegung und der Vermögensverzeichnis in den gesetzlich gebotenen Fällen vornehmen, wenn die Beteiligten solches verlangen (Rechtspolizeigesetz § 27). Bei Ungewißheit der Zuständigkeit bestimmt das Justizministerium den zuständigen Notar.

Den Notaren ist außerdem die Beforgung der in Notariatsordnung § 5 Ziff. 3 näher bezeichneten Geschäfte gestattet. Sie dürfen die ihnen durch § 26 des Rechtspolizeigesetzes zugewiesenen Geschäfte nicht, wohl aber andere, mit Ausnahme der Erbpflegschaft, ohne Angabe eines Grundes ablehnen oder verweigern. Eine Teilung, bei welcher Minderjährige, Mündlose oder Abwesende beteiligt sind, muß gerichtlich, d. i. durch den Notar vorgenommen werden (L.H. Satz 838). Derselben muß die Vermögensaufnahme und Abschätzung vorausgehen (L.H. Satz

815 ff.) und sie unterliegt der Prüfung durch das Amtsgericht (Rechtspolizeigesetz § 2b). Über das Verfahren bei Siegelung, Verzeichnung und Teilung einer Erbschaft oder Auflösung einer ehelichen Gütergemeinschaft enthält die Notariatsordnung eingehende Vorschriften.

Die Notare sind, neben den Amtsgerichten und soweit nicht die gerichtliche Beglaubigung ausdrücklich vorgeschrieben ist, auch zuständig für die Beglaubigung der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden, welche nicht von einer Staatsbehörde oder einem Notar, sondern von einer Gemeindebehörde, einem Standesbeamten, einem Pfarramte u. ausgefertigt sind (Notariatsordnung § 54, R. Ref. v. 32 1882).

Die Zuziehung von Zeugen bei Aufnahme von Notariatsurkunden ist auf die Fälle beschränkt, in denen solches gesetzlich vorgeschrieben ist (Rechtspolizeigesetz § 46), und wenn ein Beteiligter es verlangt (Rechtspolizeigesetz § 47).

Die Notariatsurkunden werden vom Amtsgerichte verwahrt: nur für gewisse einseitige Urkunden und Doppelurkunden ist die Ausfolgung an die Parteien gestattet.

Als Notare können nur diejenigen ernannt werden, die zum Richteramt befähigt sind (Rechtspolizeigesetz § 67). Die Notare wählen aus ihrer Mitte eine Notariatskammer mit dem Sitze in Karlsruhe (Rechtspolizeiordeung § 72, Art. IV des G. v. 20 7 1888).

Die Beschwerde gegen die Notare an das Landgericht findet statt: 1) wenn sie Amtshandlungen verweigern oder verzögern; 2) wenn sie Amtshandlungen ohne die gesetzlichen Voraussetzungen oder in nichtgesetzlicher Weise vornehmen; 3) wenn sie Parteien, Zeugen oder Sachverständige ungebührlich behandeln.

Über Beschwerden gegen Anfall von Gebühren und Beschwerden der Notare gegenüber amtsgerichtlichen Verfügungen, durch welche ihre Gebührenansätze berichtigt werden, entscheidet das Justizministerium (Rechtspolizeigesetz § 65).

§ 7. **Hessen.** Auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege ist die Zuständigkeit und der Wirkungskreis der Behörden eine verschiedene in den älteren Landesteilen, nämlich den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, wo die altständische nach deutschem Entem gebildete, und in Rheinhesen, wo französische Einrichtung besteht.

In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen sind die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege den Amtsgerichten hinsichtlich der ihrer Kompetenz unterworfenen Personen unter Mitwirkung der aus der früheren Geschehung noch bestehen gebliebenen Ortsgerichte übertragen; Ausf. G. v. 3 9 1878 um deutsches G. V. G. (Hess. R. Bl. S. 101), G. v. 5 6 1879, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (R. Bl. S. 309), G. v. 16 10 1852 über die Ortsgerichte und Anstalt für dieselben v. 26 10 1852 (R. Bl. S. 449 und 465).

In dieser Weise sind die Amtsgerichte insbesondere zuständig zur Behandlung der Nachlass- und Vormundschaftsachen.

Gerichtliche Thätigkeit in Bezug auf Behandlung des Nachlasses tritt ein bei Beteiligung von mehreren Stengel, Wörterbuch (Ergänzungsband II).

losen, minderjährigen oder sonst furatelmäßigen und von abwesenden Erben, aber auch außer diesen Fällen, wenn alle Erbberechtigten Antrag auf gerichtliche Mitwirkung — zum Erbverzeichnisse, bzw. zur Teilung — stellen (Art. 26 des G. v. 5 6 1879). Die Erteilung kommt den Amtsgerichten zu. Die Ortsgerichte haben die Sterbefälle den Amtsgerichten anzuzeigen, die Disposition des Nachlasses vorzunehmen und auf Verlangen des Amtsgerichts bei der Inventarisierung und Erteilung mitzuwirken. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer ist reguliert durch G. v. 30 8 1884 (R. Bl. S. 271).

In Vormundschaftsachen kommt den Amtsgerichten auf durch die Ortsgerichte zu machende Anzeige von Fällen, in welchen ein Vormund oder Kurator notwendig ist, die Kuratelbestellung und die Überwachung des Kurateltwesens zu. Ein neueres G. v. 18 6 1887 (R. Bl. S. 95) betrifft die Anlegung vormundschaftlicher und pflegschaftlicher Geber, sowie die Aufbewahrung der Wertpapiere und die Verfügung von Ordnungstrafen bei Vormundschaften und Pflegschaften.

In Rheinhesen werden bei den Amtsgerichten in Nachlasssachen die Register zur Aufnahme der über Verzichtleistung auf die Erbschaft oder Annahme unter der Rechtswohlthat des Inventars abgegebenen Erklärungen geführt. Den Amtsgerichten kommen auch in gewissen engen Grenzen die Änderungen, Verfügungen und Entscheidungen bei Siegelung und Entsigelung des Nachlasses, Aufnahme des Erbverzeichnisses und Veränderung beweglicher Sachen zu. Vormundschaftsachen besorgen die Amtsgerichte unter Mitwirkung des Familienrats; in bestimmten Fällen erfolgt die Genehmigung der Familienratsbeschlüsse durch das Landgericht.

Am allgemeinen gilt noch das G. v. 6 6 1849, betr. die Vereinfachung des Verfahrens und die Verminderung der Kosten bei Eröffnung der Erbschaften, bei Teilungen, Berichtigungen, Rangordnungs- und Distributionsachen in der Provinz Rheinhesen (R. Bl. S. 361).

Für das Grundbuch- und Hypothekewesen in den älteren Provinzen kommen zunächst in Betracht: das G. zur Sicherung des Grundbegründungs- und Hypothekewesens v. 29 10 1830 (R. Bl. S. 451); G., die Aufstellung der Grundbücher betr., v. 18 6 1836 (R. Bl. S. 341); B., die Legalisierung der Grundbücher zur Sicherung des Grundbegründungs- und des Hypothekewesens betr., v. 13 12 1839 (R. Bl. S. 467); B., die Fortführung der Grundbücher betr., v. 23 1 1844 (R. Bl. S. 61).

Die vorstehenden Gesetze und Verordnungen sind zwar neben der unten noch näher zu erwähnenden Gesetzgebung von 1852 mehr oder weniger veraltet, jedoch nicht förmlich aufgehoben; sie sind mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung des Grundbegründungs- in Hessen, sowie für das praktische Verständnis von der Einrichtung der Grundbücher, deren Führung u. noch von Wichtigkeit. Teilweise sind sie noch in Kraft und wird ausdrücklich oder stillschweigend auf sie verwiesen. Insbesondere gilt dies von dem erwähnten G. v. 1830 und der B. v. 1839, was die Legalisierung der Grundbücher anlangt.

Neu geregelt ist das Grundbegründungswesen durch das

§., die Erwerbung des Grundeigentums und die besonderen rechtlichen Folgen des Eintrags eines Erwerbstitels in dem Grundbuche in den Provinzen Starckenburg und Oberhessen betr., v. 21.2.1852 (R. Bl. S. 77), §., die Einrichtung der fünfzig aufzustellenden Grundbücher betr., v. 24.7.1852 (R. Bl. S. 309), §., die Ausführung des §. v. 21.2.1852 über die Erwerbung des Grundeigentums c. betr., v. 8.12.1852 (R. Bl. S. 573), Instruktion zu gleichem §. und der Ausführungsverordnung für die Land- (jetzt Amts-)Gerichte v. 29.6.1858 nebst den dazu seitdem erlassenen generellen Verfügungen (nicht in R. Bl.), erschienen als Sonderabdruck in der Buchhandlung Großh. Staatsverlags, G. Jomghaus, Darmstadt 1882. — Für das Hypothekewesen sind nun insbesondere maßgebend: §., das Pfandrecht betr., v. 15.9.1858 (R. Bl. S. 449); §., das Verfahren der Hypothekensachen betr., v. 19.1.1859 (R. Bl. S. 37) nebst Instruktion für die Großl. Land- (jetzt Amts-)Gerichte v. 1.12.1861 (R. Bl. S. 385) nach Maßgabe der bis Ende 1881 erlassenen reglementären Vorschriften (Darmstadt 1861, Trud Wittich'sche Hofbuchdruckerei); desgl. Instruktion für die Ortsgerichte (R. Bl. S. 517) nach Maßgabe zc. (Darmstadt, Trud wie vorher); §., die Rangordnung der Gläubiger betr., v. 15.9.1858 (R. Bl. S. 497) in Verbindung mit Hess. Ausf. G. v. 3. Pr. D. und Kont. D. v. 4.6.1879 (R. Bl. S. 251).

Für jede Bemerkung soll ein besonderes Hypothekenbuch (Ortshypothekenbuch) geführt werden (Art. 1 des §., betr. das Verfahren der Hypothekensachen). Dies geschieht durch die Ortsgerichte, die besorgt und verpflichtet sind, Einträge in den Hypothekenbüchern zu vollziehen, wenn und insoweit sie hierzu von dem betreffenden Amtsgericht angewiesen werden (Art. 2 l. c.). Nach dem Datum der Specialiter zu erlassenen amtsgerichtlichen Verfügung bestimmt sich das Alter der Hypothek (Art. 5). Die Ortsgerichte erteilen denjenigen, der ein rechtliches Interesse glaubhaft macht, Auszüge aus dem Hypothekenbuch (Art. 43 l. c.). Sie unterliegen der Revision der Amtsgerichte. Diese letzteren führen mit einem alphabetischen Namensverzeichnis der Schuldner versehenen Register für die zu ihrem Bezirke gehörigen Bemerkungen, worin jede amtsgerichtliche Verfügung an die Ortsgerichte eingetragen wird. — Gegen Entscheidungen der Amtsgerichte findet, wie sonst in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, Beschwerde an die Landgerichte statt.

In Rhein Hessen wurde das Grundbuchwesen, abgesehen von den Vorschriften des materiellen französischen Civilrechts geregelt 1) durch die für Starckenburg und Oberhessen vor dem Gesetz von 1852 angeführten Gesetze und Verordnungen, welche für ganz Hessen gegeben wurden; 2) §., die Übertragung von Grundeigentum und die Fortführung der Grundbücher in der Provinz Rhein Hessen betr., v. 6.6.1879 (R. Bl. S. 321) nebst Ausführungsverordnung v. 9.9.1879 (R. Bl. S. 641).

Was das Hypothekewesen anlangt, so sind die Bestimmungen des französischen Rechts (Code civil Buch III Titel XVIII, XIX Art. 2092) maßgebend.

Ein Gesetzesentwurf, betr. Grundeigentum und Hypothekewesen in der Provinz Rhein Hessen ist von der zweiten Kammer der Stände am 23.2.1893

angenommen worden und wird voraussichtlich Gesetz. Tag des Inkrafttretens 1/1.1894.

Als sonstige zur Aufgabe der Gerichte gehörenden Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege sind anzuführen:

Die Aufsicht über die Geschäftsführung der Ständesbeamten und die Aufhebung der standesamtlichen Nebenregister kommt den Amtsgerichten zu; v. 3.11.1875, die Ausführung des Personenstandsgesetzes betr. (R. Bl. S. 563); Instruktion für die Ständesbeamten (R. Bl. 1875, S. 609).

Gemäß Art. 6 des Hess. G. v. 3.9.1878, die Ausführung des deutschen G. B. G. haben an Stelle der früheren Handelsgerichte nun die Amtsgerichte die Handels-, Marken-, Muster- und Genossenschaftsregister zu führen. Die Verordnungen v. 9.12.1862, betr. die Führung der Handelsregister (R. Bl. S. 699) und v. 19.3.1890 (mit Rücksicht auf das R. G. v. 30.3.1888, betr. die Löschung nicht mehr bestehender Firmen und Prokuren im Handelsregister) regeln das Nähere. Das Verfahren bei Erkennung von Ordnungsstrafen auf Grund des G. B. G., des Einf. G. hierzu v. 1.8.1862 und des Genossenschaftsgesetzes ist durch Art. 15—24 des obenerwähnten G., das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betr., geordnet. Für Feststellung des Datums einer Privaturlunde bestehen, abgesehen von den Bestimmungen des französischen Rechts keine Sondervorschriften.

Über Gesuche um Großjährigkeitserklärungen entscheidet der Landesherr. Das Gleiche gilt für die Legitimation, Arrogation und Dispensation von Ehehindernissen. In allen diesen Fällen wird das Landgericht und von diesem das Amtsgericht zur Berichterstattung nach Sachunterforschung aufgefordert. Bei der Adoption im engeren Sinne findet lediglich gerichtlicher Akt (des Vormundschaftsgerichts) statt.

Die Zustimmung der Aeren bei Veräußerung von zu Erbgütern oder Familienfideikommissen gehörigen Immobilien bedarf der richterlichen Bestätigung nach vorausgehender Sachunterforschung; §. v. 11.9.1853, die landwirthschaftlichen Erbgüter betr. (R. Bl. S. 537) und §. v. 13.9.1858, die Familienfideikommissen betr. (R. Bl. S. 521).

Das Depositenwesen ist geregelt durch §. v. 9.9.1879, die gerichtlichen Hinterlegungen betr.

Nach Art. 9 des für sämtliche Landessteile gültigen obenangeführten G. v. 5.6.1879, das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betr., finden die Vorschriften der deutschen C. Pr. D. über den allgemeinen Gerichtsstand, über den Gerichtsstand der belegenen Sache und über den Gerichtsstand der Erbschaft in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung.

Die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses haben ihren persönlichen Gerichtsstand bei dem Oberlandesgerichte in Darmstadt. Siehe §. v. 7.6.1879, den Gerichtsstand und das gerichtliche Verfahren in Ansehung des Landesherren und der Mitglieder des Großherzoglichen Hauses (R. Bl. S. 357).

Auch die Landesherren stehen in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit unter dem Oberlandesgericht, soweit nicht Immobilienveräußerung,

Hypothekenbestellung und Grundbuchverhältnisse in Frage stehen; G. v. 18.7.1858, die Rechtsverhältnisse der Standesherren betr. (R. Bl. S. 329) und Art. 9 Abf. 2 des Ausf.-G. v. 3.9.1878 J. G. B. G.

Gegen die Entscheidungen der Amtsgerichte in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit findet in ganz Hessen, sofern nicht durch besondere gesetzliche Bestimmung jedes Rechtsmittel ausgeschlossen ist, das Rechtsmittel der Beschwerde an das Landgericht statt (Art. 6—8 des obenangeführten G. v. 5.6.1879). §§ 532—538 C. Pr. D. finden entsprechende Anwendung (nicht dagegen § 531: *duae conformes*). Gegen die Entscheidung der Landgerichte Beschwerde an das Oberlandesgericht, die nur auf diejenigen Gründe gestützt werden können, welche im Civilproceßverfahren die Revision rechtfertigen; §§ 512, 513 C. Pr. D. sind maßgebend. Die Einlegung der Beschwerde gegen eine Entscheidung des Landgerichts erfolgt durch Einreichung einer Beschwerdeschrift, welche von einem Rechtsanwalte unterzeichnet sein und die Bezeichnung der verletzten Rechtsnorm enthalten muß.

Das Institut des Notariats existiert nicht in den älteren Provinzen; die Protokollierung der auf unbeweglichen Sachen gerichteten Kauf- und Taufverträge, Schenkungs- und Übergabeverträge, Güterverteilungen und Eheverträge gehört den Ortsgerichten, die Bestätigung der Verträge kommt den Amtsgerichten zu; obenangeführtes Edikt mit Instruktion, § 15 der R. v. 14.5.1879 (R. Bl. S. 197), Instruktion für dieormaligen Landgerichte v. 3.12.1821 (R. Bl. S. 58). Durch G. v. 4.8.1871 (R. Bl. S. 293) ist die Gültigkeit der Immobilienveräußerungsverträge an die Protokollierung vor dem zuständigen Ortsgerichte oder Amtsgerichte geknüpft worden.

In Rheinhesen ist das Notariat durch G. v. 25. Ventöse XI (163.1803) eingeführt. Neuerliche Vorschriften über die Amtsführung der Notare, deren Rechtsverhältnisse und die formelle Behandlung der Notariatsurkunden enthalten das G. v. 9.9.1874, betr. das Notariat in der Provinz Rheinhesen (R. Bl. S. 515), das G. v. 11.6.1879, gleichen Betreffs (R. Bl. S. 345) und das G. v. 6.6.1879, betr. die Übertragung von Grundeigentum und die Fortführung der Grundbücher (R. Bl. S. 321).

Die Notare werden durch Dekret des Großherzogs angestellt. Denselben kommt insbesondere zu die Aufnahme von schriftlichen Verhandlungen jeder Art auf Verlangen der Beteiligten, die Aufbewahrung solcher Urkunden und Erteilung von Ausfertigungen. Die Errichtung der Erbschaftsindentur gehört zum ausschließlichen Wirkungskreis der Notare.

Die allgemeine Obergewalt über die Verwaltung der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit durch die Notare, sowie die Dienstaufsicht über die Notare steht dem Ministerium des Innern und der Justiz zu.

Unter dessen oberer Leitung steht das Recht der Aufsicht über die Notare dem Präsidenten des Landgerichts der Provinz Rheinhesen und dem Staatsanwalte bei diesem Gerichte zu (Art. 8 des Notariatsgesetzes v. 1879). Das G. v. 9.9.1874 ist mit dem aus dem Notariatsgesetz v. 1879 sich ergebenden Änderungen, sowie mit der Änderung, daß in jenem Gesetze den Bezirksgerichten und

den Staatsprokuratoren übertragenen Amtsgewaltungen auf das Landgericht der Provinz Rheinhesen und den Staatsanwaltern bei diesem Gerichte übergeben, in Kraft geblieben (Art. 7 des Notariatsgesetzes v. 1879).

§ 8. **Ersatz-Verfahren.** Soweit für Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege eine gerichtliche Thätigkeit einzutreten hat, ist auch nach Einführung der Reichsjustizgesetze die Zuständigkeit der Gerichte im ganzen unverändert geblieben. An Stelle der Friedensgerichte sind die Amtsgerichte getreten, an Stelle der Gerichte erster Instanz die Landgerichte. In Beziehung auf materielles Recht gelten im allgemeinen die französisch-rechtlichen Grundsätze. Vor allem gilt solches bezüglich der Behandlung der Verlassenschaften. Die Erklärung über Erbannahme oder Entfagung erfolgt auf der Gerichtsschreiberei des Amtsgerichts des Ortes, wo der Erblasser seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Durch G. v. 22.10.1873 (R. Bl. J. Ersatz-Verfahren S. 275) ist das Verfahren vor dem Amtsgericht bezüglich Siegelung und Verzeichnung des Nachlasses näher geregelt. Nach G. v. 10.5.1886 über Ausstellung gerichtlicher Erbscheineigungen zc. (R. Bl. S. 61) ist jeder gesetzliche Erbe befugt, auf Ausstellung einer Erbscheinigung bei dem zuständigen Gerichte anzutragen. Auch Testamentenerben, welche nicht mit der zur Legitimation erforderlichen Bestimmtheit bezeichnet sind, können auf Ausstellung einer ergänzenden Bescheinigung antragen. Zuständig ist dasjenige Amtsgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes seinen ordentlichen Gerichtsstand gehabt hat.

Wegen a u ß e r g e r i c h t l i c h e r T e i l u n g u n d V e r k ä u f e n v o n L i e g e n s c h a f t e n e n t h ä l t b e s o n d e r e B e s t i m m u n g e n d a s G. v. 14.6.1888 (R. Bl. S. 51), durch welches die Vorschriften des Cod. de proc. civ. über die Formalitäten für den Verkauf der Immobilien und das G. v. 1.12.1873 für Ersatz-Verfahren ausdrücklich aufgehoben, bzw. ersetzt sind. Die Abgabepflicht von Erbschaften zc. ist durch G. v. 12.6.1889 (R. Bl. S. 57), betr. die Erbschaftssteuer geregelt.

L i t t e r a t u r f ü r d a s V e r l a s s e n s c h a f t s w e s e n. Außer den Kommentaren zum Code civil insbesondere: Hod, Das Verfahren bei Siegelungen und über die Ausstellung von Erbscheinigungen zc.

Die Obervormundschaft über Minderjährige ist nach den Grundbügen des französischen Rechts, woran das Vormundschaftsrecht v. 16.6.1887 (R. Bl. S. 49) nichts geändert hat, dem Familienrat übertragen, in welchem der Amtsrichter den Vorsitz führt. Der Familienrat führt die Aufsicht über die Thätigkeit des Vormundes und des Gegenvormundes. Auch ist jede Rechtsache, in welcher Familienratsbeschlüsse der Befähigung durch das Landgericht bedürfen (§ 12 des G. v. 16.6.1887), dem Staatsanwalte zur Stellung der geeigneten Anträge mitzutellen. Nach dem G. v. 14.6.1888, das zwischen dem Verkauf von Liegenschaften im gerichtlichen Teilungsverfahren (§§ 27—40) und sonstigen freiwilligen Veräußerungen (§§ 41 und 67) unterscheidet, im Zusammenhang mit § 1 des G. v. 24.7.1889, betr. das Grundeigentum (R. Bl. S. 69), muß die Veräußerung von unbeweglichen Mündel-

gütern im Wege öffentlicher Versteigerung vor einem Notar geschehen, außer wenn nach der einstimmigen Ansicht des Familientrates bei dem Verkauf aus freier Hand ein erheblicher Vorteil für den Pflegsbesetzten zu erwarten ist. Notarielle Verbriefung ist auch in diesem Falle vorgeschrieben. Von neuem auf die Vormundschaft bezüglich Gesetze betreffen dasjenige v. 22 10 1873 die Beaufsichtigung, das Verfahren und die Kosten der Vormundschaftsverwaltung und jenes v. 16 6 1887 (G. Bl. S. 49) die Anlage von Geldern und deren Verwaltung. (Sohn, Erläuterungen zum Vormundschaftsgesetz v. 23 10 1873; Schröder, Das Vormundschaftsrecht 1892.)

Für die Hypotheken- und Vorzugsrechte (des Verkäufers, Darleihers und Teilungsgenossen) gelten im allgemeinen die Bestimmungen des Code civil Buch III Tit. 18 Kap. 3 und Abschnitt II des G. v. 24 7 1889 über das Grundbesitz und Hypothekengesetz (G. Bl. S. 69). Soweit in einzelnen Gemeinden, wo die Katasterbereinigung stattgefunden hat, bereits die Grundbücher angelegt sind, kommt überdies noch das Grundbuchgesetz v. 22 6 1891 (G. Bl. S. 41) zur Anwendung. Demnach ist gegenwärtig zwischen den Gemeinden ohne und mit Grundbuch zu unterscheiden. In den erstern werden die Hypothekenregister, in welche die Vorzugsrechte und Hypotheken eingetragen sind, bis zur Eröffnung des Grundbuchs von den Hypothekenbeamten weitergeführt. Einetragene Vorzugsrechte und Hypotheken sind vor Ablauf von 10 Jahren zu erneuern. Nach dem erwähnten G. v. 24 7 1889 sind nicht bloß die vertragsmäßigen und richterlichen, sondern auch die gesetzlichen Hypotheken der Ehefrauen und Mündel einzutragen und erlangen nur von diesem Zeitpunkt an Wirksamkeit und Rang (Publizität), ebenso kann nach diesem Gesetz die Einschreibung nur auf bestimmt zu bezeichnende Grundstücke und nur für einen bestimmten Betrag genommen werden. In den Gemeinden mit Grundbüchern sind nach dem Grundbuchgesetz die Überschreibungen- und Hypothekenregister durch das bei dem Amtsgerichte geführte Grundbuch ersetzt, durch welches Recht und Rechtsverhältnisse offenkundig zu machen sind, welche betreffen: das Eigentum an Grundstücken, Grunddienstbarkeiten, persönliche Dienstbarkeiten, das Erbauerrecht und das Recht des antichretischen Gläubigers (insofern diese Rechte durch Rechtsgeschäft unter Lebenden begründet und übertragen wurden), das Recht des Pächters bei Pachtverträgen von mehr als 12 Jahren und des Mieters bei Mietverträgen von mehr als 9jähriger Dauer, die Vorauszahlung und Abtretung nichtfälliger Pacht- und Mietzinse, wenn sie sich auf einen Zeitraum von mehr als 3 Jahren erstrecken, Hypotheken- und Vorzugsrechte, Verfügungsbeschränkungen (Immobilien-Zwangsvollstreckungsbefehle, Eröffnung des Konkurses, einstweilige Verfügungen bezüglich der Liegenschaften, letztwillige Verfügungen, die eine erlaubte Substitution enthalten nach Art. 1069 l. c.).

Die Wirksamkeit der eingetragenen Hypotheken ist an keine Frist mehr gebunden, jedoch werden die gesetzlichen Hypotheken des Mündels bis zum Ablauf eines Jahres nach Auflösung der Ehe gewährt. Die eingetragenen Vorzugsrechte des Verkäufers, Darleihers und Teilungsgenossen werden durch die

Eintragung auf die Dauer von 10 Jahren gewährt. (Leoni, Die est.-lothr. Ges. über Grundbesitz und Hypothekengesetz, sowie die Einrichtung von Grundbüchern: Räder, Das G. über das Grundbesitz und das Hypothekengesetz: Räder, Das Grundbuchgesetz: Stiffel, Ausführungen zu dem G. v. 24 7 1889, betr. das Grundbesitzgesetz.)

Die den Gerichten durch das G. v. 6 2 1875 über Ehefschließung und Beurkundung des Personenstandes übertragenen Geschäfte sind den Amtsgerichten zugewiesen.

Gesuche um Adoption werden vor der Kammersammer des Landesgerichts nach Vernehmung der Staatsanwaltschaft instruiert und entschieden (Art. 353 ff. C. c.). Die Legitimation natürlicher Kinder geschieht entweder durch gesetzliche Anerkennung oder in der Heiratsurkunde (Art. 331, 334 C. c. u. Erlaß des M. R. v. 8 12 1876). Die Emanzipation (Großjährigkeit) tritt bei Minderjährigen mit der Ehefschließung ein, bei nicht verheirateten Minderjährigen durch Abgabe besessener Erklärung des Vaters oder der Mutter vor dem Amtsgericht, für elternlose Minderjährige nach Beschluß des Familienrats durch Erklärung des Amtsrichters (vgl. Art. 476—478 C. c.).

Die nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Handelsfachen, insbesondere die Führung des Handels- und Musterregisters gehören zur Zuständigkeit der Landgerichte (Kammer für Handelsfachen oder Zivilkammern), dort werden auch die Genossenschaftsregister geführt.

Die Hinterlegung von Wertpapieren und Geldern bevormundeter Personen ist auf Grund § 4 des Vormundschaftsgesetzes geregelt durch M. R. v. 21 6 1887 (Beil. II 1. Cent.- und Bez.-M. R. Nr. 26). Die Wahrnehmung der gesetzlich der Depositenverwaltung übertragenen Rechte und Verpflichtungen ist durch das Gesetz v. 4 4 1893 (G. Bl. S. 37) der „Staatsdepositenverwaltung“ zur Strafbürg übertragen. Derselben ist auch die Annahme, Aufbeahrung und Verwaltung derjenigen Gelder, Wertpapiere und Werte übertragen, welche von öffentlichen Anstalten mit Ermächtigung der Landesverwaltung unter Haftung der Landesklasse oder ohne solche hinterlegt werden.

Rechtsmittel. In Verlassenschafts-fachen steht gegen die Entscheidungen des Amtsgerichts die Beschwerde an das Landesgericht, gegen die des Beschwerdegerichts die weitere Beschwerde an das Oberlandesgericht nach Maßgabe der §§ 532 bis 538 C. R. D. an, für letztere besteht eine Vollstreckung von einem Monat (G. v. 10 5 1886 §§ 14—15). In Vormundschafts-fachen wird nach §§ 13 und 16 des G. v. 16 5 1887 und §§ 14, 15 des G. v. 10 5 1886 der Familienratsbeschluß, der als Entscheidung erster Instanz gilt, durch Beschwerde angefochten. Befugt sind der Vormund, Gegenormund, Kurator und die Familienratsmitglieder. In Grundbuch- und Hypothekensachen sind gegen die von den Amtsgerichten erlassenen Verfügungen nach Maßgabe der §§ 14 und 15 des G. v. 10 5 1886 Beschwerden statt.

Das Institut des Notariats in Elsaß-Lothringen beruht zunächst auf den Ges. v. 19 Brumaire IV, welches das Notariat dem Justizminister unterstellt, 25 Ventöse XI, betr. die Organisation

des Notariats, 4. 1843, betr. die Notariatskammern und die Disciplin des Notariats, und 21. 6. 1843, betr. die Form der Notariatsurkunden. Neuere Bestimmungen enthalten das G. v. 26. 12. 1873 (S. Bl. S. 435), betr. das Notariat nebst Tarif der Notariatsgebühren, ferner das G. v. 24. 3. 1882, die Fähigkeit zum Amte eines Notars betr. (S. Bl. S. 62), das Regulativ über Notariatsprüfungen v. 25. 1882 (S. Bl. S. 70), die S. v. 17. 3. 1886, die Disciplin des Notariats in Ansehung des Geldverkehrs der Notare (S. Bl. S. 57) und § 30 des G. v. 24. 7. 1889 über die Notariatsgebühren.

Der geschäftliche Wirkungskreis der Notare umfasst die Aufnahme authentischer Urkunden, sowie besondere Gesetze nicht anderes bestimmen. Authentische d. h. notarielle Beurkundung ist abgelesen in den rechtsrechtlichen Bestimmungen (Bd. Art. 57 und off. lothr. Einf.-G. v. 19. 6. 1872 § 16, dann Art. 175, 180 f, 180 h Abs. 4, 203, 206 a Abs. 2, 209, 209 a, 238 a S. G. B., ferner § 68 Einf.-G. v. S. G. B. v. 19. 6. 1872) noch Landesrecht vorgeschrieben in folgenden Fällen: für die Einwilligung der Eltern und die von den Descendenten beabsichtigte Ehescheidung zufolge gegenseitiger Uebereinstimmung (Art. 278, 281 Ziff. 3, 285 C. c.), dann das Verfahren hierbei nach Art. 281, 284 C. c., für die Anerkennung unehelicher Kinder (Art. 334 C. c.), für Ehrerbietungsurkunden im Adoptivverfahren, für Ernennung eines Testaments für die überlebende Mutter und Vormünderin durch den Vater, oder für die eines Vormunds durch den überlebenden Elternteil, für den Fall des Hinderbringens nach Art. 854 C. c., für Schenkung unter Lebenden, sowie Vollmachten zur Annahme solcher, zur Aufnahme des öffentlichen Testaments, für die Aufschrittsurkunde und Hinterlegung des mystischen Testaments, für Widerruf von Testamenten, Bestellung eines Fideikommiss-Kurators, elterliche Teilungen, Darlehensurkunde und Luittung im Falle einer Subrogation (Art. 1250 Ziff. 2 C. c.), Eheverträge, Urkunde über die Befriedigung der Frau bei Wilttertrennung, Wiederherstellung der Gütergemeinschaft, Annahmeerklärung über Cession im Falle des Art. 1690 Abs. 2 C. c., Darlehensurkunde und Luittung im Falle des Art. 2003 Ziff. 2 und 5 C. c., Uebertragung oder Zuteilung des Eigentums an einem Grundstück durch Rechtsgefahr unter Lebenden (S. v. 24. 7. 1889 § 1), Bestellung vertragsmäßiger Hypotheken, freiwillige Hypothekensicherungsverkürzungen, Aufnahme der Protokolle im Falle des Art. 2199 C. c. bei Weigerung des Hypothekensubstanzers, Inventuraufnahme (mit Ausnahme der Fälle der §§ 113, 114 Konf. D.), gerichtliche und außergerichtliche Teilungen, Versteigerung von Viegenständen, Auftrags-erklärungen bei solchen, freiwillige Mobilienversteigerungen, Anmeldungen im gerichtlichen Versteigerungsverfahren, Bericht auf die gefehlende Hypothek der Ehefrau, Eigentumszeugnisse, Öffentlichteitszeugnisse, Lebensscheine, im Falle des § 13 des Auktionsgesetzes v. 15. 10. 1873, ferner der §§ 98 Abs. 3, 187 Abs. 3 des Berggesetzes v. 16. 12. 1873, des Art. 11 des Dekrets v. 22. 1. 1868, betr. die Versicherungsgesellschaften auf Gegenseitigkeit, für Luittungen über Zahlungen an Schreibensuntundige bei Beträgen über 500 M., beyus Anstellung gerichtlicher Erbscheineinungen, für Abgabe der eidesstattlichen Versicherung, für Vollmachten in

den besonders vorgeschriebenen Fällen, für Beglaubigung von Privatunterchriften, Betretung Abwesender bei Inventarien, Rechnungsablagen und Teilungen, Betretung der über 5 Miliarer entleert wohnenden Beteiligten bei Entlassungen und Inventarien, für Zustellung von Erbscheineinungen, Bewirkung von Realerboten, Eidesabnahmen bei Inventarien, Annahme und Verwahrung notariell zu hinterlegender Urkunden. (Dr. Franz, Das Notariat in Elsaß-Lothringen.)

### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Dieselben sind im Texte angegeben.

B. Litteratur: (Soweit nicht im Texte angegeben.)

I. Preußen. 1) Litteratur für Nachlassbehandlung und Vormundschaftsrecht: Wachler, G. über Erbscheineinungen etc., 1869; Häge, Das G. v. 12. 3. 1869 über Erbscheineinung, 1870; Kraß, Erbscheit und Erbscheineinung etc., 1883; Dernburg, Preuß. Privatrecht, 3. Aufl., 1884; Förster, Theorie und Praxis des heutigen gemeinen Privatrechts v. Eccius, 6. Aufl., 1893; Klette, Die Rechtsverhältnisse der Familie in Preußen; Hesse, Die preuß. Vormundschaftsordnung v. 1875, 2. Aufl., 1881; Dernburg, Das Vormundschaftsrecht der preuß. Monarchie, bearbeitet v. Max Schulzstein, 1886; Löwenstein, Vormundschaftsordnung; Reumann, desgl.; Wachler, Die preuß. Vormundschaftsordnung nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen und Anordnungen, 2. Aufl., 1879; Steinig, Die preuß. Vormundschaftsordnung nebst den dieselbe ergänzenden Gesetzen, 1875; König, Die preuß. Vormundschaftsordnung, 4. Aufl., 1884; Otte, Die preuß. Vormundschaftsordnung mit Erläuterungen, 1876; Pössel, Die preuß. Vormundschaftsordnung, für den praktischen Gebrauch bearbeitet, 1880; Renzen, Die Vormundschaftsordnung etc., erläutert durch Entscheidungen des R. Ger. etc., 1888. 2) Litteratur für Grundbuch- und Hypothekenrecht: M. L. R. T. I. Tit. 19 und 20; Förster, Theorie und Praxis des etc. preuß. Privatrechts v. Eccius, 6. Aufl., Bd. 3 § 172 und §§ 198 ff.; Dernburg, Lehrbuch des preuß. Privatrechts, 4. Aufl., Bd. 1 § 190 ff., 312 ff.; Achilles, die Bestimmungen des M. L. R. T. I. Tit. 19 und 20 und der dieselben abändernden und ergänzenden G. G., insbesondere das G. über den Eigentumsverlust etc. v. 5. 5. 1872, 1875; Bohlmann, 3. Aufl., 1881; Kühnast, Untersuchung des Grundschuldbegriffs, 1878; Dernburg und Hinrichs, Studien aus dem Gebiete des preuß. Hypothekenrechts; am meisten gebräuchlich Turnau, 5. Aufl., 1892, 2. Bde., und Willenbacher, 2. Aufl., 1893, bei letzterem weitere ausführliche Litteraturangaben. 3) Litteratur über das Notariat: Koch, Formularbuch und Kommentar zum Notariatsgesetz etc., 1870; Derselbe, Formularbuch und Notariatsrecht für den Geltungsbereich des M. L. R., neu bearbeitet v. Jaffrom, 1888; Simon, Die Notariatsordnung und die Gebühren der Notare für die preuß. Monarchie mit Ausschluß der Oberlandesgerichtsbezirke Celle und Köln, 1880; Weiffler,



Das preuß. Notariat im Geltungsgebiete der Allgem. Gerichtsordnung, 1888.

II. Bayern. 1) Litteratur über das rechtsrheinische Hypothekenswesen: Gönner, Kommentar über das Hypothekengesetz, 2 Bde., 1823 und 24, neu herausgegeben v. Graf; Lehner, Lehrbuch der bayer. Hypothekensamtsordnung, 1837, 1840; Lehner, Lehrbuch des bayer. Hypothekenrechts ic., 1838, 1840; Jungermann, Handbuch des bayer. Hypothekenrechts, 1837; v. Roth, Bayer. Civilrecht; Regelsberger, Das bayer. Hypothekenrecht, 1874/77. 2) Quellen und Litteratur für das Verlassenschaftswesen in Bayern außer den vorstehend angeführten Gesetzenstellen: Bayer. Landrecht, Tl. III Kap. 1 § 17; B. v. 6. 8. 1764 (Raier, Gen. Sammlung, Bd. IV S. 928); Cuffert's Kommentar zur bayer. Gerichtsordnung v. 1753, 2. Aufl., Bd. I S. 248; Hl. f. R. R., Bd. V S. 257, Bd. VIII S. 161, Bd. XVI S. 267, Bd. XVIII S. 274, Bd. XXII S. 93; Generalmandat v. 30. 10. 1767 (R. orig., Novellenammlung, S. 331); v. Roth, Bayer. Civilrecht, Bd. III §§ 383 ff.; Buchta, Handbuch des gerichtlichen Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 1832, Tl. II; Böhm, Handbuch der internationalen Nachlassbehandlung; über Behandlung der Verlassenschaften von Ausländern in Bayern, f. Böhm, a. a. O. und Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Bd. I S. 683 u. Bd. II S. 87. 3) Notariat: Zint, Kommentar zum Notariatsgesetze 1862, Ergänzungsheft 1868; im Anknüpf hieran: Enderlein, Materialien zur Auslegung und Anwendung des G. über das Notariat, 1867; Bomhard, Kleiner Leitfaden für Notare, 1862; Kösl, Kommentar zum Notariatsgesetze 1862; Brunner, Handbuch des Notariats in Bayern diesseits des Rheins: Stahl, Das bayerische Notariat, 1880; Deutsche Notariatszeitung, herausgegeben v. L. Weber unter Mitwirkung v. W. Henle; Bayerische Notariatszeitung und Zeitschrift für freiwillige Rechtspflege von L. Weber.

### III. Sachsen (s. im Texte).

IV. Württemberg. Weißhaar, Handbuch des württ. Privatrechts; Wächter, Württ. Privatrecht; Bierer, Handbuch des in Württemberg geltenden Privatrechts; Reyscher, Das gemeine und württ. Privatrecht; Stein und Rübhel, Handbuch des württ. Erbrechts, bearbeitet v. Hoff; Lang, Handbuch des im Königreich Württemberg geltenden Personen-, Familien- und Vormundschaftsrechts; Kappeler, Württ. G. über das Notariatswesen; Siegle, Die Geschäfte der nichtstreitigen Rechtspflege in Württemberg; Zeiter, Handbuch der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Königreich Württemberg; Mayer, Das württ. G. über das Notariatswesen ic. (Stuttgart 1887); Mayer, Das württ. Familien-, Erb- und Vormundschaftsrecht (Stuttgart 1886); Gaupp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg in Marquardsen, III. Bb., 2. Halbband, 2. Abt. S. 199 ff.

V. Baden: Reutti, Die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat im Großherzogtum Baden, 2. Aufl., 1891; Kah, Das badische Landrecht, 1879; Bigner, Das bad. Landrecht, 1879; S. tabel, Institutionen des französischen Civilrechts; Schifner, Lehrbuch des Allgem. französischen Civilrechts mit

Berücksichtigung des bad. Rechts; Bebaqhel, Das bad. bürgerliche Recht und der Code Napoléon, 3. Aufl., 1891; Ruff, Code Napoléon, Bad. Landrecht.

VI. Hessen: W. Heizingerling und G. Cellarius, Das Verfaß in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit in den rechtsrheinischen Provinzen des Großherzogthums Hessen unter Ausschluß des Grundbuchs- und Hypothekenswesens (Sonderabdruck aus Archiv für praktische Rechtswissenschaft, 3. Folge, Bd. I S. 81—117, 118 bis 154, 205—242); Dr. Wilhelm Müller, Großh. Hess. Oberappellationsgerichts- und Kassationsgerichtsrat ic., Die Ingressation des Grundigentums nach dem Großh. Hess. G. v. 21. 2. 1852 in Betr. ic. mit vergleichender Rücksicht auf gemeinsames deutsches Civilrecht, Darmstadt 1855, Verlag der Hofbuchhandlung von G. Jonghaus; Derselbe, Das Pfandrecht nach dem großh. Hess. G. v. 15. 9. 1858, erläutert von —, Darmstadt 1871, Verlag wie oben.

### VII. Elsaß-Lothringen (s. im Texte).

Böhm.

## Niederlassung.

Zu § 4. Wie in Bb. II S. 166 ff. bargelegt, konnte in Bayern wegen des diesem Staate durch Art. 4 §. 1 N. B. eingeräumten Referatorts das N. G. v. 4. 5. 1868 über die Aufhebung der politischen Beschränkungen der Eheschließung nicht zur Einführung gelangen und blieb infolgedessen auch für das Veredelungswesen das bayer. G. v. 16. 4. 1868 über Heimat, Veredelung und Aufenthalt in Kraft. Dieses Gesetz schreibt in Art. 33 Abs. I vor, daß die Veredelung der in bayerischen Gemeinden rechts des Rheins beheimateten männlichen Personen, gleichgültig ob die Ehe im rechtsrheinischen Bayern, in der Pfalz oder außerhalb Bayerns abgeschlossen werden will, nur erfolgen darf auf Grund eines von der zuständigen Behörde, d. i. der Distriktsverwaltungsbehörde der Heimat des Ehemannes ausgestellten Zeugnisses, daß gegen die beabsichtigte Eheschließung kein im Heimatgesetze begründetes Hindernis bestehe.

In Art. 33 Abs. II G. v. 16. 4. 1868 hieß es dann weiter: „Eine im Widerspruch mit dieser Bestimmung (des Abs. I) eingegangene Ehe ist solange, als die Ausstellung jenes Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, bürgerlich ungültig, es sei denn, daß die Ehe von einem Manne, welcher außerhalb Europas seinen Wohnsitz hat, am Orte dieses Wohnsitzes oder sonst außerhalb Bayerns abgeschlossen wurde und nach den Gesetzen des betreffenden Staates als gültig zu erachten ist.“

Bezüglich des Ausdrucks „bürgerlich ungültig“ war in der Begründung des ursprünglichen Gesetzesentwurfs gesagt, derselbe umfasse sowohl die Beziehungen des öffentlichen, wie des Privatrechts, da es nicht wohl anginge, eine Ehe als nur teilweise ungültig zu erklären. In öffentlich-rechtlicher Hinsicht wurde dies auch allgemein angenommen, und bestand daher kein Zweifel, daß eine derartige Ehe der an-

geblichen Ehefrau und den aus einem solchen Verhältnis entspringenden Kindern weder die Heimat noch die Staatsangehörigkeit des Mannes bzw. Vaters verschaffen konnte. In privatrechtlicher Beziehung trug dagegen Theorie und Praxis Bedenken, die Ehe in jeder Beziehung als ungültig zu betrachten. Man nahm an, daß der Mangel des Berechtigungszeugnisses dem Mangel der vorgeschriebenen Form der Eheschließung nicht gleichsetze und der geschlossene Vertrag als solcher rechtsbändig sei. Die ohne Berechtigungszeugnis abgeschlossene Ehe sei nach Innen, soweit die Beziehungen der Ehegatten zu einander in Betracht kamen, eine Ehe, nur die Rechtswirkungen der Ehe nach außen unterlagen einer aufstrebenden Bedingung kraft Gesetzes. Man berief sich zum Beweise der Richtigkeit dieser Auffassung darauf, daß die nachträgliche Erwirkung des Berechtigungszeugnisses nicht als Abschluß der Ehe von jetzt an, sondern in Anerkennung des bereits erfolgten Abschlusses der Ehe von damals an wirke und die Beseitigung des Hindernisses des gültigen Eheschlusses ohne weiteres von Rechts wegen eintrete, wenn die Voraussetzung wegfalle, derentwegen das Berechtigungszeugnis überhaupt erforderlich war, d. h. wenn der Ehemann aufhört, Angehöriger der Landesteile diesseits des Rheins zu sein (vgl. Sengel, Bayer. Staatsrecht, V S. 189 ff.). Eine Unterstützung fand diese Ansicht darin, daß nach Art. 41 des Heimatgesetzes Angehöriger der rechtsrheinischen Landesteile, die außerhalb Bayerns eine Ehe ohne vorherige Erholung des Berechtigungszeugnisses abschließen, sich strafbar machen, eine Strafverfolgung jedoch nicht stattfinden soll, wenn vor Eröffnung des Verfahrens das vorgeschriebene Zeugnis erwirkt oder die Ehe wieder gelöst worden ist.

Jedenfalls wurden aber derartige Ehen äußerlich auch in privatrechtlicher Hinsicht in Bayern nicht als Ehe betrachtet, die Ehefrau konnte nicht den Namen des Mannes führen, die Kinder galten nicht als eheliche. Daß eine Ehe von einem bayerischen Staatsangehörigen ohne Erholung des Berechtigungszeugnisses abgeschlossen wurde, kam wohl nur bei Eheschließungen im Auslande vor, wenn der nichtbayerische Standesbeamte den Eheschluß unter Nichtbeachtung der betreffenden Vorschriften des bayerischen Rechts vornehmen ließ. Solange sich nun die betreffenden Personen im Auslande aufhielten, galten sie dort als Eheleute, in Bayern wurde aber die Ehe nicht anerkannt. Allerdings konnte die bürgerliche Ungültigkeit der Ehe durch nachträgliche Erholung des Berechtigungszeugnisses geheilt werden. Wenn aber der Ehemann inzwischen gestorben war oder die Ehefrau bösslich verlassen hatte, oder zur Erholung des Berechtigungszeugnisses nicht mehr benagen werden konnte, oder gar eine zweite nach bayerischem Rechte gültige Ehe abgeschlossen hatte, so war eine Heilung der Ungültigkeit der Ehe nicht mehr möglich.

Zur Beseitigung der sich aus diesen Verhältnissen ergebenden Unzuträglichkeiten erging die Nov. v. 17.3.1892 zum Heimatgesetz (G.u.V. Bl. S. 51, — Beil. 635 zu den Landtagsverhandlungen 1891/92). Durch Art. 7 der Nov. wurde nämlich Abs. II des Art. 33 durch folgende Bestimmung ersetzt: „Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieses Zeugnisses ohne Einfluß;

die Ehe hat aber solange, als die Ausstellung des Zeugnisses nicht nachträglich erwirkt wurde, für die Ehefrau und die aus der Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kinder in Bezug auf die Heimat nicht die Wirkungen einer gültigen Ehe. Die Ehefrau behält ihre bisherige Heimat, und die Kinder folgen der Heimat der Mutter. Erkannt die Ehefrau erst durch die Verheiratung die bayerische Staatsangehörigkeit, so bestift sie mit ihnen aus dieser Ehe entsprossenen oder durch dieselbe legitimierten Kindern die vorläufige Heimat in der Heimatgemeinde des Mannes.“ Aus diesen Bestimmungen ergibt sich, daß eine ohne das Berechtigungszeugnis abgeschlossene Ehe grundsätzlich gültig ist, namentlich trifft dies hinsichtlich der privatrechtlichen Wirkungen der Ehe zu. Aber auch in öffentlich-rechtlicher Beziehung ist die Ehe trotz des mangelnden Berechtigungszeugnisses gültig; insbesondere erwerben die Ehefrau und die Kinder die bayerische Staatsangehörigkeit. Nur in Bezug auf den Heimatserwerb seitens der Ehefrau und der Kinder wird einer ohne Berechtigungszeugnis abgeschlossenen Ehe die Wirkung verweigert. Außerdem bleibt der Eheschluß ohne Einholung des Berechtigungszeugnisses auch in Zukunft durch die Strafbestimmungen in Art. 41 Heimatgesetzes und Art. 15 Ausf.-G. zur Str.-Pr.O. bedroht.

Die Nov. v. 17.3.1892 hat übrigens nicht bloß bestimmt, daß in Zukunft Ehen, welche ohne Berechtigungszeugnis abgeschlossen werden, rechtsgültig sind, sondern sie hat auch dieser Bestimmung rückwirkende Kraft beigelegt, indem sie vorschrieb, daß dieselbe unbedenklich erwerbender Rechte dritter auch auf diejenigen Ehen anzuwenden ist, welche nach den bisherigen Fassungen des Art. 33 Abs. II oder nach den entsprechenden älteren Vorschriften als ungültig zu behandeln waren. Hierbei soll es keinen Unterschied machen, ob die betreffende Ehe noch besteht, oder ob sie durch den Tod des einen oder der beiden Ehegatten bereits gelöst ist. Dagegen kann die neue Bestimmung nicht auch auf solche nach bisherigem Rechte ungültige Ehen angewendet werden, welche entsprechend der oben vorgetragenen, in Theorie und Praxis zur Geltung gelangten Auffassung inzwischen durch richterliches Urteil gelöst worden sind, da das rechtskräftige Urteil Recht unter den Parteien schafft. Soweit ferner im Widerspruch mit der oben erwähnten Auffassung thatsächlich Doppelheben bestehen und über die Rechtsgültigkeit der ersten oder zweiten Ehe in Zukunft Streit entsteht, bleibt die Entscheidung den Gerichten überlassen. Selbstverständlich ist es dabei, daß die rückwirkende Kraft der Novelle mit Rücksicht auf das rechtsrechtliche Verbot der Bigamie (§ 171 A. Str.-G.B.; § 34 Personenstandsgesetzes) in keinem Falle dazu führen kann, zwei Ehen gleichzeitig als gültig zu erklären. Die Nov. v. 17.3.1892 hat das bayerische Berechtigungsrecht in sehr eingreifender Weise verändert; die Notwendigkeit der Erholung des Berechtigungszeugnisses ist jedoch bestehen geblieben, insofern es sich um den Erwerb der Heimat der Ehefrau und Kinder handelt. Deshalb haben auch die preussischen Minister des Innern und der Justiz durch Circular v. 21.3.1892 (R. Bl. f. d. i. R.) die Oberpräsidenten u. s. w. aufgefordert, die Standesbeamten anzuweisen, Angehöriger der rechtsrheinischen bayer-

rischen Landesteile wie bisher nur dann zur Eheschließung zulassen, wenn sie das gedachte Zeugnis ihrer Heimatbehörde beigebracht haben.

Zu erwähnen ist noch, daß Art. 8 v. Nov. als Abs. VII des Art. 35 b. G. in Übereinstimmung mit § 50 Abs. II R. G. v. 6. 2. 1875 bestimmt hat, daß, wenn eine lebensgefährliche Krankheit einen Aufschub der Eheschließung nicht gestattet, die Distriktsverwaltungsbehörde auch ohne vorgängige Befanntmachung der Ehevorhabenden das Berehelichungszeugnis ausstellen kann.

Für die Eheschließung von bayerischen Staatsangehörigen, die in der Pfalz beheimatet sind, hat die Nov. v. 17. 3. 1892 Änderungen nicht getroffen.

#### Literatur.

Hinzuzufügen ist: v. Nibel-Rüller, Kommentar zum Ehegesetz v. 16. 4. 1868, 6. Aufl., bearbeitet von Dr. Bröhl; Stengel, Die bayerische Ehegesetzgebung über Heimat und Berehelichung, im Verwaltungsarchi v. 273 ff.

Stengel.

### Oberlandesgerichte.

§ 1. Äußere Organisation. — § 2. Innere Einrichtung. — § 3. Reichsgerichtlicher Wirkungskreis. — § 4. Landesgesetzliche Zuständigkeiten.

§ 1. **Äußere Organisation.** In dem reichsrechtlich normierten System der ordentlichen Gerichte bilden die O. L. G. die dritte, den Landgerichten zunächst übergeordnete Stufe (S. B. G. § 12). Dieselben sind Gerichtskollegien, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten zu besetzen und bei welchen Civil- und Strafsenate zu bilden sind (S. B. G. § 119 f.). Im übrigen ist bezüglich der Organisation der O. L. G. der Landesjustizhoheit, der sie entquellen und unterstehen, freier Spielraum gegeben, so namentlich bezüglich der Zahl und der Sitz der zu errichtenden O. L. G., des Umfangs ihrer Bezirke, der Anzahl der zu bildenden Senate und der hierdurch bedingten Personalbesetzung des einzelnen Gesamtkollegiums. Doch läßt Wortlaut und Geist der reichsgesetzlichen Bestimmungen keinen Zweifel, daß die O. L. G. größere Gerichtskörper mit einem ausgedehnteren, mehrere Landgerichtsbezirke umfassenden Gerichtsprengel darstellen sollen. Diejenigen Bundesstaaten, welche wegen der Kleinheit oder wegen der geographischen Lage ihres Staatsgebietes ein eigenes oder ausschließliches O. L. G. nicht zu errichten in der Lage waren, haben darum durch Abschluß von Gerichtsconventionen entweder geradezu die Ausübung ihrer beständigen Gerichtsbarkeit einem anderen deutschen Staate (Preußen) übertragen oder sich mit einem oder mehreren anderen Staaten zur Bildung eines gemeinschaftlichen O. L. G. vereinigt. Zur Zeit bestehen im Deutschen Reich 28 O. L. G., und zwar treffen auf Preußen 13 (Münchberg, Marienwerder, Berlin, Stettin, Kiel, Welen, Breslau, Frankfurt a/ M., Kassel, Hamm, Raumburg a/ S., Celle, Köln, wovon die drei letzt-

genannten gemeinschaftliche in dem erstangegebenen Sinne), auf Bayern 5 (München, Augsburg, Nürnberg, Bamberg, Zweibrücken), je eines auf Sachsen (Dresden), Württemberg (Stuttgart), Baden (Karlsruhe), Hessen (Darmstadt), Braunschweig (Braunschweig), Elsaß-Lothringen (Colmar), endlich je ein gemeinschaftliches in dem vorhin zwoitangegebenen Sinne für die thüringischen Staaten und preussische Gebietsteile (Jena), für die drei Hansestädte (Damburg), für Oldenburg und Schaumburg-Lippe (Oldenburg), für die beiden Mecklenburg (Rostock). Von den genannten O. L. G. hat den größten Sprengel Breslau mit 14 Landgerichten und einer Seelenzahl von über 4 Millionen, den kleinsten Sprengel Oldenburg mit nur 2 Landgerichten und einer Seelenzahl von rund 300 000. Die Bestimmung der Sitz- und Bezirke der O. L. G. erfolgte in Preußen im Ehegesetz (preuß. Ausf. G. zum S. B. G. v. 24. 4. 1878 § 47 und G. v. 4. 3. 1878, der Errichtung der O. L. G. und der Landgerichte betr.), in Bayern durch landesherrliche R. v. 2. 8. 1879; ähnlich in den übrigen deutschen Staaten, soweit dieselben nicht Gerichtsconventionen abgeschlossen haben. Das O. L. G. Berlin erhielt aus historischen Gründen durch R. E. v. 19. 1879 die Bezeichnung als Kammergericht.

§ 2. **Innere Einrichtung.** 1) Die O. L. G. sind staatsrechtliche Gerichtskörper, die aber als ordentliche Proceßgerichte nicht in ihrer Gesamtschöpfung, sondern nur in Senate thätig werden. Bei jedem O. L. G. sind Civil- und Strafsenate zu bilden (S. B. G. § 120). Die Bestimmung der Zahl der Senate hebt der Landesjustizverwaltung (in Preußen dem Oberpräsidenten, in Bayern dem Präsidium des betr. O. L. G.) zu mit der Maßgabe, daß mehrere Senate und daß (regelmäßig wenigstens) besondere Senate für Civil- und besondere für Strafsachen gebildet werden; doch ist es für zulässig zu erachten, daß einem der mehreren Civilsenate auch die Erledigung der Strafsachen übertragen werde (vgl. i. S. elf. lothr. R. v. 29. 4. 1880), und es ist dies bei schwächerer Personalbesetzung und zumal in denjenigen Staaten (Preußen und Bayern) am Platze, in welchen kraft der Ermächtigung in § 9 des C. G. i. G. B. G. durch die Landesgesetzgebung die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der O. L. G. gehörenden Revisionen und Rechen werden in Strafsachen in vollem oder beschränkterem Umfang einem der mehreren O. L. G. des betr. Bundesstaates zugewiesen worden ist, da hier die übrigen O. L. G. zu einer Thätigkeit im Strafverfahren nur in geringem Maße berufen sind (s. unten § 3 Ziff. 2. i. f.). Thatsächlich haben alle O. L. G. in Deutschland, wenn überhaupt, nur je einen Strafsenat, während die Zahl ihrer Civilsenate zwischen 1 und 9 variiert (Oldenburg 1, Kammergericht Berlin 9 Civilsenate). Die (Civil- und Straf-) Senate entscheiden als ordentliche Proceßgerichte schlechthin in der Besetzung von 5 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (S. B. G. § 124), was aber nicht ausschließt, daß die Zahl der Richter, welche einem Senate zugeteilt werden, eine größere ist.

2) Bezüglich der Bildung der Senate und des Vorherrsches in denselben, bezüglich der Geschäftszerteilung und bezüglich der Ordnung der Vertretung durch andere Mitglieder des Gerichts im Verbindungsfall finden, wenigstens soweit es sich um die

ordentliche streitige Gerichtsbarkeit handelt, die in §§ 61—68 G. B. G. für die Landgerichte (s. diesen Art.) gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung mit der Maßgabe jedoch, daß zu dem „Präsidium“ stets die beiden (dienst- event. geburts-ältesten Mitglieder des D. L. G. zuzuziehen sind (G. B. G. § 121).

3) Während die Landesjustizverwaltung für die Bestellung von Hilfsrichtern zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte reichsrechtlich und vorbehaltlich der unberührt gebliebenen landesgesetzlichen Bestimmungen (§ 10 G. B. G.) bei den Amtsgerichten an keinerlei erschwere Bestimmungen, bei den Landgerichten aber, zumal für den Fall der Verwendung eines nicht bereits ständig angestellten Richters, an die Beschränkungen des § 69 G. B. G. gebunden ist, so dürfen bei den D. L. G. zu Hilfsrichtern überhaupt nur ständig angestellte Richter berufen werden (§ 122 ibid.). Es bleibt übrigens den Einzelstaaten überlassen, die Voraussetzungen und Bedingungen der Verwendung von ständig angestellten Hilfsrichtern bei den D. L. G. zu regeln oder auch dieselbe gänzlich auszuschließen. Solche nähere Bestimmungen finden sich in einer Mehrzahl von Ausführungsgesetzen zum H. G. B. G.; so können in Preußen (§ 48 Ausf. G.) und Hessen (Art. 19 Ausf. G.) die Amtsrichter und Landrichter des D. L. G. Sprengels im Bedürfnisfall durch den Präsidenten des Gerichtshofes zur zeitweiligen Vertretung eines Mitgliedes desselben nach einer jährlich vor Beginn des Geschäftsjahres durch das Präsidium festzusetzenden Reihenfolge einberufen werden, — in Bayern (Art. 40 Ausf. G.) nur Mitglieder nicht beteiligter Landgerichte nach Ermessen des D. L. G. -Präsidenten, — die Ausführungsgesetze für Sachsen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen sehen von näheren Bestimmungen in dieser Hinsicht ab.

§ 3. **Reichsgesetzlich** normierter Wirkungsfreis der D. L. G., insbesondere im Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

Die D. L. G. sind Oberinstanzgerichte, d. h. Gerichte 2. bzw. 3. Instanz sowohl in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als auch in Strafsachen.

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind die D. L. G. (Civilsenat) zuständig gemäß G. B. G. § 123 Ziff. 1 u. 4:

a) als 2. Instanz für das Rechtsmittel der Revision gegen die in 1. Instanz erlassenen Endurteile der Landgerichte (einschließlich der Kammern für Handelsachen);

b) als 2. Instanz für das Rechtsmittel der Beschwerde gegen Entscheidungen (Beschlüsse und Verfügungen) der Landgerichte;

c) als 3. Instanz nur ausnahmsweise in den Fällen einer nach § 531 Abs. 2 C. Pr. D. zulässigen weiteren Beschwerde gegen eine vom Landgericht in der Beschwerdeinstanz ergangene Entscheidung;

d) überdies obliegen dem D. L. G. die Funktionen des oberen Gerichts in den Fällen und unter den Voraussetzungen der §§ 36 u. 45 C. Pr. D. (Regelung des Gerichtsstandes und Entscheidung über Ablehnungsgesuche); auch hat dasselbe die in § 160 G. B. G. bezeichnete Entscheidung betreffs der Rechtshilfe zu geben.

2) In Strafsachen sind die D. L. G. (Strafsenate) zuständig gemäß G. B. G. § 123 Ziff. 2, 3 u. 5:

a) als 2. Instanz für das Rechtsmittel der Beschwerde gegen strafgerichtliche Entscheidungen 1. Instanz, soweit hier nicht (wie für Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters und des Amtsrichters sowie gegen Entscheidungen der Schöffengerichte) die Zuständigkeit der Strafkammer begründet ist, mithin für die Beschwerde gegen Beschlüsse der richterlichen Mitglieder des Schwurgerichts und gegen Beschlüsse der Strafkammern als beschließender und als erkennender Gerichte erster Instanz sowie auch gegen Beschlüsse der Strafkammern in der Berufungsinstanz;

b) als 2. Instanz für das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in 1. Instanz, sofern hier die Revision ausschließlich auf Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird;

c) als 3. Instanz für das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafkammern in der Berufungsinstanz;

d) als 3. Instanz für das ausnahmsweise (in Dastfachen) zulässige Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegen Entscheidungen der Strafkammern in der Beschwerdeinstanz;

e) überdies hat das D. L. G. auch hier die Funktionen des oberen Gerichts auszuüben in den Fällen und unter den Voraussetzungen der §§ 4, 12—15, 19 u. 27 C. Pr. D., inwiefern hat dasselbe die in § 160 G. B. G. bezeichnete Entscheidung betreffs der Rechtshilfe zu erlassen, endlich hat dasselbe über die Erhebung der öffentlichen Klage zu beschließen, wenn gegen den auch von der Rekurrsinstanz bestätigten ablehnenden Bescheid der Staatsanwaltschaft der Verlekte den Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt hat (C. Pr. D. § 170 ff.).

Wie oben bereits angedeutet, hat § 9 C. G. J. G. B. G. aus rechtspolitischen Rücksichten, um durch Konzentrierung der Rechtsprechung die Einheit der letzteren (namentlich in Ansehung des Landesstrafrechts) zu fördern, der Landesgesetzgebung derjenigen Bundesstaaten, in welchen mehrere D. L. G. errichtet werden, gestattet, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der D. L. G. gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren D. L. G. zuzuwenden. Von dieser bloß für Preußen und Bayern bedeutungsvollen Ermächtigung haben beide Bundesstaaten, wenn auch nicht in übereinstimmender Weise, Gebrauch gemacht, ersteres für das D. L. G. bzw. Kammergericht in Berlin, letzteres für das D. L. G. in München. Während jedoch Bayern (Ausf. G. J. H. G. B. G. Art. 41) diese gesetzliche Delegation im vollen Umfang der reichsgesetzlichen Ermächtigung vorgenommen hat, so hat Preußen (Ausf. G. § 50) dieselbe auf jene Fälle beschränkt, in welchen eine bloß nach Landesrecht strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet, so daß die unter § 123 Ziff. 2 u. 5 gereffenen Revisionen und Beschwerden in Strafsachen, soweit eine nach Reichsrecht strafbare Handlung in Frage steht, nicht an das D. L. G. in Berlin, sondern an die nach allgemeinen Grundfätzen örtlich zuständigen D. L. G. gehen. Letzteres gilt aber auch, und zwar gleichmäßig für Preußen und Bayern, hinsichtlich der sonstigen vorhin unter lit. e angezeigten Funktionen der D. L. G. in Strafsachen, welche von der Ausnahmebestimmung

des § 9 C. G. 3. O. B. G. überhaupt nicht getroffen werden.

3) Als besondere reichsgesetzliche Zuständigkeiten der D. L. G. sind noch hervorzuheben: die Entscheidung über Beschwerden im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsordnung v. 17 1878 § 89), die Entscheidung über Beschwerden der Parteien, Rechtsanwälte, Zeugen und Befugnißigten wegen Ordnungstrafen (O. L. G. § 183), die Enthebung von Handelsrichtern (O. B. G. § 117), die Mitwirkung bei Bildung der Anwaltskammern sowie die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes derselben (Rechtsanwaltsordnung §§ 47, 59) etc.

§ 4. Landesrechtliche Zuständigkeiten der D. L. G. (außerhalb des Gebietes der ordentlichen Streitigen Rechtspflege).

Durch §§ 3 u. 4 des C. G. 3. O. B. G. (in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der C. G. 3. C. Pr. O. und 3. Str. Pr. O.) ist es der Landesgesetzgebung gestattet, die Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche reichsgesetzlich besondere Gerichte zugelassen sind, den ordentlichen Landesgerichten zu übertragen und hierbei von den in den genannten Gesetzen vorgeschriebenen Zuständigkeits- und Verfahrensnormen abzuweichen, im gleichen gestattet, denselben jede andere Art der (streitigen und nichtstreitigen) Gerichtsbarkeit sowie Geschäfte der Justizverwaltung, nicht aber andere Verwaltungssachen zuweisen. Von dieser doppelten Ermächtigung, welche auch die Bezugnis in sich schließt, ein bestimmtes ordentliches Gericht oder eine Abteilung eines solchen zugleich als Sondergericht für gewisse Rechtsachen zu bestellen, haben die deutschen Bundesstaaten in ihren zum O. L. G. erlassenen Ausf. - G. G. auch in Ansehung der D. L. G. einen mehr oder minder umfassenden Gebrauch gemacht und denselben zumal im Gebiete der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit eine Reihe von bisher den höheren Kollegialgerichten (Appellationsgerichten) eingeräumten Zuständigkeiten übertragen. Im Nachstehenden soll eine kurze Übersicht der wichtigeren einschlägigen Bestimmungen für die größeren Einzelstaaten nebst Etwa-Notirungen gegeben werden, wobei jedoch von Angelegenheiten der Justizverwaltung (s. diesen Art.) abgesehen wird.

I. Preußen. 1) Nach § 49 des Ausf. - G. 3. O. B. G. sind die D. L. G. zuständig:

a) als 1. Instanz für alle Angelegenheiten (der nichtstreitigen Rechtspflege), für welche bisher die Appellationsgerichte als Gerichte 1. Instanz zuständig waren (wie Lehens- und Familienidentifikationsachen, Bestätigung von Adoptionen im Bezirk des Appellationsgerichts Köln, Kontrolle bei Domänenveräußerungen, nichtstreitige Rechtsangelegenheiten der Eidesherren und ihrer Familien, soweit bisher hierfür ein privilegiertes Gerichtsstand bei den Appellationsgerichten bestand);

b) als 2. Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den landesgesetzlich (insbesondere nach § 41 des Ausf. - G.) zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden (zumeist die nichtstreitige Rechtspflege nach rheinisch-französischem Recht betreffenden) Angelegenheiten.

2) Nach § 51 Ausf. - G. ist das D. L. G. beim

Kammergericht in Berlin ausschließlich zuständig als 3. Instanz für das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde gegen zweifinstanzliche landgerichtliche Entscheidungen, welches durch § 40 ebd. zur Erhaltung der einheitlichen Rechtsprechung in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit neu eingeführt und dessen nähere Gestaltung in §§ 52—56 geordnet ist. Auch wird nach § 18 ibid. bei dem Kammergericht zu Berlin der Sechste Justizrat gebildet, bei welchem die Mitglieder der königlichen Familie sowie des kaiserlichen Hauses Hohenzollern ihren persönlichen Gerichtsstand haben.

3) Über einige weitere Zuständigkeiten der D. L. G. von mehr untergeordneter Bedeutung vgl. §§ 20, 24, 29, 32 u. 87 des Ausf. - G.

4) Die D. L. G. bilden in besonderen Disciplinarverfahren von 7 Mitgliedern die Disciplinargerichte 1. Instanz für die richterlichen Beamten, 2. Instanz ist der aus 15 Mitgliedern bei dem Kammergericht zu Berlin zu bildende große Disciplinarsenat (O. v. 9/4 1879 §§ 4 ff., §§ 8 ff.).

Die übrigen vorstehend unter Ziff. 1—3 bezeichneten, den D. L. G. zugewiesenen Angelegenheiten werden von den Civilsenaten erledigt (§ 57 Ausf. - G.).

II. Bayern. Nach Art. 36 des Ausf. - G. 3. O. B. G. sind die D. L. G. zuständig:

a) als 1. Instanz für alle Angelegenheiten, für welche bisher die Appellationsgerichte in 1. Instanz zuständig waren (Civil- und gemischte Klagen gegen die Mitglieder des königlichen Hauses gemäß Familiengesetz v. 5/8 1819 Tit. X § 1, Mitwirkung bei standesherrlichen Vormundschaftsachen nach § 10 der IV. Veri. - Weil. und Art. 76 Abs. 3 des bayer. O. B. G. vom 10/11 1861, sowie in Familienidentifikationsachen gemäß § 14 der VII. Veri. - Weil.);

b) als 2. Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel in den landesgesetzlich (nach Art. 26 und 28 des Ausf. - G.) zur erstinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte gehörenden Angelegenheiten, wobei es sich hauptsächlich um Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege nach päpstlich-französischem Recht handelt; hingegen geht die weitere Beschwerde gegenüber den von den Landgerichten als 2. Instanz in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege getroffenen Verfügungen nicht an die D. L. G., sondern nach Art. 42 Abs. 3 des Ausf. - G. an das oberste Landesgericht.

Die Erledigung aller dieser Gegenstände erfolgt in den gewöhnlichen Civilsenaten (Art. 37 ibid.). Überdies wird (nach dem Disciplinargesetz für richterliche Beamte v. 26/3 1881 Art. 12 ff.) bei jedem D. L. G. eine besondere Disciplinarkammer, bestehend aus dem Präsidenten und 4 Räten des D. L. G., gebildet; 2. Instanz ist der Disciplinarshof, welcher bei dem obersten Landesgericht aus dem Präsidenten und 6 Räten desselben gebildet wird.

III. Sachsen. Nach §§ 8—10 des Ausf. - G. 3. O. B. G. gehen die in den Gesetzen für die Angelegenheiten der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit (und der Justizverwaltung) bisher dem Oberappellationsgerichte und den Appellationsgerichten zugewiesenen Funktionen auf das D. L. G. über, welches hierüber in einem aus 3 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden bestehenden Senat entscheidet. Auch tritt das D. L. G. an Stelle des Oberappellationsgerichts als oberste Instanz für die in §§ 224 u. 270 des O.

über Ablösungen und Gemeintheilungen v. 17/3 1832 begebenen Entscheidungen.

IV. Württemberg. Nach Art. 15 u. 16 des Ausf.-G. v. 3. 3. 3. G. gehen auf das D. L. G. alle diejenigen Obliegenheiten über, welche bisher außerhalb des Gebietes der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit zur Zuständigkeit des Obergerichts gehörten.

Allgemeine Dienstangelegenheiten werden im Plenum des D. L. G., alle übrigen demselben landesgesetzlich zugewiesenen Angelegenheiten werden, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, in den nach dem Reichsgerichtsverfassungsgesetze zu bildenden Senaten in der dort vorgesehenen Besetzung erledigt.

V. Baden. Das D. L. G. ist als höchster Landesgerichtshof an Stelle des bisherigen Obergerichtes bezüglich der außerhalb der Prozessordnungen gelegenen früheren Befugnisse des letzteren getreten. So ist insbesondere das D. L. G. Rechtsmittelinstantz gegenüber Beschlüssen der Landgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. G., betr. die Verwaltung der freiw. Gerichtsbarkeit und das Notariat v. 6/2 1879 §§ 8b, 10 Ziff. 4, 24). Auch tritt bei der Bildung des Staatsgerichtshofs im Verfahren bei Ministeranfragen das D. L. G. an Stelle des bisherigen obersten Gerichtshofs gemäß § 7 des G., betr. die Einführung der Rechtsjustizgesetze im Großh. Baden, v. 3/3 1879. Ingleichen wird für alle Richter der Disciplinarhof bei dem D. L. G. gebildet, bestehend aus dem Präsidenten und 6 weiteren Mitgliedern des Gerichtshofs gemäß §§ 15 f. des G., die Rechtsverhältnisse der Richter betr., v. 14/2 1879.

VI. Hessen. Nach Art. 6 des Ausf.-G. v. 3. 3. 3. G. tritt, insoweit nicht anderes bestimmt wird, bezüglich aller nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten an Stelle des bisherigen Obergerichtes das D. L. G., welchem auch in diesen Angelegenheiten die Bestimmung des örtlich zuständigen Gerichts in den Fällen des Art. 7 ibid. zusteht.

VII. Elsaß-Lothringen. Nach § 22 des Ausf.-G. v. 3. 3. 3. G. entscheidet das D. L. G., insoweit das Rechtsmittel des (französischen) Kassationsrecurses bestehen bleibt, sowie hinsichtlich der Bestimmung des zuständigen Gerichtes in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten als Kassationshof. (Nach den Gesetzesmotiven gehören zu den ersteren Fällen: der Kassationsrecurs gegen die in Form von Urteilen ergangenen Entscheidungen der Gerichte auf dem Gebiete der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sowie gegen die im Disciplinarverfahren gegen Notare ergangenen Straferkenntnisse, ingleichen der Kassationsrecurs in Expropriationsfällen, soweit für einen solchen die Bestimmungen des G. v. 3/5 1841 maßgebend bleiben, ferner gegen die Urteile des durch G. v. 24/1 1881 aufgehobenen Kriegsgerichts zu Straßburg, und gegen amtserichterliche Entscheidungen über Reklamationen gegen die Wahllisten.) Die Entscheidung erfolgt durch den I. Senat in der Besetzung von 7 Mitgliedern, erforderlichenfalls unter Zuziehung der demselben nicht angehörenden,

dem Dienstalter nach ältesten Räte. Gegen Urteile des D. L. G. findet ein Kassationsrecurs nicht statt.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: hauptsächlich G. B. G. für das Deutsche Reich v. 27/1 1877 VIII. Titel §§ 119—124 und G. G. zu demselben vom gleichen Datum (vgl. hierzu Bohn, gesammelte Mater. zum N. G. B. G. insbes. S. 129 ff. 523 ff.), — ferner die zum N. G. B. G. in den Einzelstaaten ergangenen Ausführungsgesetze, insbes. für Preußen v. 24/4 1878, für Bayern v. 23/2 1879, für Sachsen v. 1/3 1879, für Württemberg v. 24/1 1879, für Baden v. 3/3 1879, für Hessen v. 3/9 1878, für Elsaß-Lothringen v. 4/11 1878.

B. Literatur: Außer den Kommentaren zum G. B. G. v. Haud, Keller, Löwe, Thilo u. insbes. Wafferoth, Jahrb. der deutsch. Gerichtsverfassung (1880, 1884 u. 1886). Dubarle, Code d'organisation judiciaire Allemande (2 vol., Paris 1885). — V. I. G. 76 ff.; V. II. S. 233 ff. John, in v. Holtendorffs Rechtslexikon II. Bd. Art. D. L. G. Bindung, Grundriss des gemeinen deutschen Strafrechts (2. Aufl.). — Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs (2. Aufl.) II. Bd. insbes. S. 387 ff.

v. Nisch.

### Oberstes Landesgericht in Bayern.

§ 1. Die reichsrechtlichen Grundlagen. — § 2. Die Einrichtung des obersten Landesgerichts in Bayern.

§ 1. Die reichsrechtlichen Grundlagen. Als oberster Gerichtshof für die zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörigen Civil- und Strafsachen ist durch das G. B. G. §§ 125 ff. das Reichsgericht geschaffen, welches bestimmt ist, die Einheit und Einheitslichkeit der Civil- und Strafrechtspflege zu wahren. Von dem Grundsatze, daß nur ein oberster Gerichtshof bestehen und dieser Gerichtshof eine Reichsbehörde sein soll, hat jedoch § 8 Abs. 1 G. B. G. eine Ausnahme gemacht, indem dasselbst bestimmt ist, daß durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem o. L. G. zugewiesen werden kann.

Die Bestimmung des § 8 Abs. 1 a. a. D. bezieht sich nur auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, nicht auf Strafsachen. Hinsichtlich der Strafsachen kommt jedoch § 9 a. a. D. zur Anwendung, wonach im Interesse der Rechtseinheit auf dem Gebiete des Landesstrafrechts durch die Gesetzgebung eines Bundesstaats, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet werden, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Oberlandesgerichte gehörenden Revisionen und Beschwerden in Strafsachen ausschließlich einem der mehreren Oberlandesgerichte zugewiesen werden kann.

Die Vorschrift des § 8 Abs. 1 a. a. D. findet übrigens auch nicht auf alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Anwendung, vielmehr können nach § 8 Abs. 2 a. D. bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts (am Tage des Inkrafttretens der Reichsjustizgesetze) gehörten, oder durch besondere Reichsgesetze dem Reichsgerichte zugewiesen werden wurden, dem Reichsgerichte durch die Landesgesetzgebung nicht entzogen werden.

Von der in § 8 a. a. D. eingeräumten Befugnis können ferner nur diejenigen Bundesstaaten Gebrauch machen, in welchem mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind. Endlich hat § 1 A.B. v. 11.4.1877 über den Sitz des Reichsgerichts (M.G. Bl. S. 415) bestimmt, daß § 8 C.B. 3. A.B. auf denjenigen Staat, in dessen Gebiet das Reichsgericht seinen Sitz hat, seine Anwendung findet.

Hiernach konnten nur Preußen und Bayern von der in § 8 a. a. D. eingeräumten Ermächtigung Gebrauch machen. Thatsächlich hat nur Bayern hiervon Gebrauch gemacht und ein o. L.G. eingerichtet.

§ 2. Die Einrichtung des obersten Landesgerichts in Bayern. Durch Art. 42 Abs. 1 Ausf.-G. v. 23.2.1879 vom G.B.G. (G.u. V. Bl. S. 273 ff.) wurde gemäß der §§ 8 u. 10 C.B. 3. A.B. ein o. L.G. errichtet. Dasselbe ist mit einem Präsidenten und der erforderlichen Anzahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt; bei denselben werden Senate gebildet, deren Zahl das Staatsministerium der Justiz bestimmt (Art. 43, 44 a. a. D.). Was die Zuständigkeit des o. L.G. anlangt, so umfaßt dieselbe: 1) die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Reichsgerichts gehörenden Revisionen und Beschwerden in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach Maßgabe des § 8 C.B. 3. A.B. Darüber, ob die Zuständigkeit zur Verhandlung und Entscheidung einer Revision oder Beschwerde dem Reichsgerichte oder dem o. L.G. zukommt, entscheidet letzteres endgültig und mit bindender Kraft auch für das Reichsgericht. Die bezeichneten Rechtsmittel sind daher stets zunächst beim o. L.G. einzulegen, das ohne vorgängige mündliche Verhandlung über die Zuständigkeitsfrage entscheidet und gegebenenfalls die Prozessekte dem Reichsgerichte überfenbet (§§ 7 u. 8 C.B. 3. C. Pr. D.). 2) Die Verhandlung und Entscheidung über die weitere Beschwerde in Sachen der nichtstreitigen Rechtspflege nach Maßgabe der Art. 62—67 Ausf.-G. 1. C. Pr. D. u. Konf. D. sowie über die sonstigen nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten, welche ihm durch besondere Landesgesetze zugewiesen werden oder bezüglich deren früher der oberste Gerichtshof zuständig war (Art. 42 Abs. 3 Ausf.-G. 3. A.B.). Hierher gehören namentlich die Fideikommissachen nach Maßgabe der VII. Verfassungsbeilage und die standesherrlichen Formundschaften nach Maßgabe des § 10 der IV. Verfassungsbeilage, beide Angelegenheiten in zweiter Instanz.

Nach § 10 C.B. 3. A.B. finden die allgemeinen, sowie die in den §§ 126, 132, 133, 134, 137, 139, 140, 183 Abs. 1 C.B. enthaltenen besonderen Vorschriften auf das o. L.G. als Behörde der

ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit Anwendung, um die Einheit des Verfahrens und der Gerichtsverfassung zu wahren. Ferner schreibt Art. 45 Ausf.-G. 3. A.B. vor, daß die Bestimmungen der §§ 61—68 A.B. (über den Vorsitz im Plenum und in den Kammern, über die Geschäftverteilung unter die Kammern und die Verteilung der Mitglieder auf die Kammern, die Vertretung verhandelter Mitglieder der Kammern, die Bildung des Präsidiums der Landesgerichte u. s. w.) auch auf das o. L.G. bezüglich aller zu seiner Zuständigkeit gehörenden Rechtsachen mit der Maßgabe Anwendung finden, daß zu dem Präsidium die vier ältesten Mitglieder des Gerichts zuzuziehen sind.

Außerdem enthalten die Art. 46—48 Ausf.-G. 3. A.B. noch folgende auf das Verfahren vor dem o. L.G. bezügliche Vorschriften: 1) die Senate des o. L.G. entscheiden in der Besetzung von sieben Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. 2) Will ein Civilsenat des o. L.G. von einer früheren Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate abweichen, so hat derselbe die Verhandlung und Entscheidung vor die vereinigten Civilsenate zu verweisen. 3) Zur Fassung von Entscheidungen der vereinigten Civilsenate ist die Teilnahme vor mindestens zwei Drittteilen aller Mitglieder mit Einschluß des Vorsitzenden erforderlich. Die Zahl der Mitglieder, die eine entscheidende Stimme führen, muß eine ungerade sein. Ist die Zahl der anwesenden Mitglieder eine gerade, so hat derjenige Rat, welcher zuletzt ernannt ist, und bei gleichem Dienstalter derjenige, welcher der Geburt nach der jüngere ist oder wenn dieser Richteralt ist, der nächstältere kein Stimmrecht.

Im übrigen wird nach Art. 49 a. a. D. der Geschäftsgang am o. L.G. durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche das Plenum auszuarbeiten und dem Staatsministerium der Justiz zur Genehmigung vorzulegen hat.

Abgesehen von der oben erwähnten Zuständigkeit des o. L.G. ist zu erwähnen, daß nach dem G. v. 30.3.1879, den Staatsgerichtshof und das Verfahren bei Anklagen gegen Minister betr. (M. Bl. S. 133), der Staatsgerichtshof beim o. L.G. aus dem Präsidenten, sechs Räten und einem Gerichtsschreiber, dann zwölf Geschworenen gebildet wird, daß nach dem Disciplinargesetz für richterliche Beamte v. 26.3.1881 (G.u. V. Bl. S. 183 ff.) §§ 12 u. 15 bei in zweiter Instanz erkennende Disciplinarhof aus dem Präsidenten und sechs Räten des o. L.G. gebildet wird, und daß der zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den Richtern und den Verwaltungsbehörden oder dem Verwaltungsgewalt über die Zulässigkeit des Rechtswegs berufene Gerichtshof für Kompetenzkonflikte aus einem Präsidenten und zehn Räten besteht und daß der Präsident und fünf Mitglieder aus den Mitgliedern des o. L.G. oder eines Oberlandesgerichts genommen werden müssen (G. v. 18.8.1879; G.u. V. Bl. S. 331).

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Dieselben sind im Texte angegeben.

B. Literatur: Laband, Das Staats-

recht des Deutschen Reichs, 2. Aufl. II, S. 364 ff. —  
 Seydel, Bayerisches Staatsrecht II, S. 375 ff.  
 Stengel.

### Polizeistunde.

(Bd. II S. 278.)

Zu A. Die Bestimmungen über die P. finden Anwendung auch auf Eisenbahnwarteale betreffs derjenigen Personen, die nicht Eisenbahnreisende sind (Urteil des Oberlandesgerichts München v. 15.5 1888; Reger IX S. 92), dagegen nicht auf laufmännische Betriebe, welche mit Kleinhandlungen mit Branntwein und Spiritus und Gast- und Schankwirtschaften durch eine Zehre verbunden sind (Erlass des preuß. Ministers des Innern und für Handel und Gewerbe v. 8.10 1891; Reger XI S. 434).

v. Dppen.

### Postverträge.

(Bd. II S. 299.)

Zu § 2. Wichtigste Verträge. Auf dem internationalen Postkongreß, welcher 1891 in Wien taate, sind die älteren, in Paris und Vissabon vereinbarten Abkommen, welche unter Nr. 1—5 aufgezählt sind, durch neue Abmachungen ersetzt worden, welche sämtlich das Datum des 4.7 1891 tragen und mit dem 1.7 1892 in Kraft getreten sind. Zu jedem der Verträge oder Übereinkommen (convention, arrangement) gehört eine Ausführungsvereinbarung (reglement de détail et d'ordre). Die wesentlichsten Abweichungen der neuen Vereinbarungen von den früheren ergeben sich aus dem folgenden: 1) Der Welt-P. V. (convention postale universelle), A. G. Bl. 1892 S. 503, hat auch die Postarten mit Antwort zu obligatorischen Beförderungsgegenständen zwischen den Vereinständern erklärt und außerdem im Verkehr zwischen den Ländern, welche dazu bereit sind, Einschreibebriefe mit Nachnahme zum Höchstbetrage von 500 Franken und Einbestellungen zugelassen. Die Transitgebühren für Sendungen nach dem Vereinstausland sind auf eine gleichartige Grundlage gestellt worden. Wegen der Frankierung und der Übernahme der auf den Seeschiffen ausgelieferten Briefsendungen sind einheitliche, erleichternde Vorschriften getroffen. Außerdem hat die Ausführungsvereinbarung das internationale Bureau des Weltpostvereins in Bern zu einer Centralabrechnungsstelle zwischen den Vereinstöverwaltungen bestimmt. Nachdem auch die britischen Kolonien von Asutralasien dem Weltpostverein beigetreten sind, umfaßt der selbe gegenwärtig 59 Staaten; von den Kulturstaaten fehlen nur noch Kapland, St. Helena und Ascension. 2) Das Übereinkommen, betr. den Austausch von Briefen und Rastchen mit Wertangabe (A. G. Bl. 1892 S. 535), an welchem 25 zum Weltpostverein ge-

hörige Staaten teilnehmen, läßt zwischen den Ländern, welche dazu bereit sind, auch die Beförderung kleiner Kästen (boites) mit Schmuckstücken und Kostbarkeiten unter Wertangabe, sowie die Beförderung der Wertsendungen mit Nachnahme von höchstens 500 Franken und die Einbestellung der Wertsendungen zu. Die Taxen sind ermäßigt. 3) Das Übereinkommen, betr. den Postanweisungsdienst (A. G. Bl. 1892 S. 549), an welchem 25 Vereinstmitglieder beteiligt sind, hat die Minimal-Taxe ermäßigt, die unentgeltliche Nachsendung der Postanweisungen in andere Vereinstländer gestattet und die Einbestellung in den Ländern, welche dazu bereit sind, angelassen. 4) Die Übereinkunft, betr. den Austausch von Postpaletten (A. G. Bl. 1892 S. 560), enthält, abgesehen von der Zulassung der Einbestellung und Erweiterung der für die Größe der Palette gesetzten Schranken, keine Neuerungen von Erheblichkeit. An diesem Postpalettenvertr. nehmen zur Zeit 29 Weltpostvereinststaaten teil. 5) Das Übereinkommen, betr. den Postauftragsdienst (A. G. Bl. 1892 S. 579), an welchem 16 Vereinstländer beteiligt sind, dehnt diesen Dienstzweig auf die Einziehung von Zins- und Dividendenscheinen, sowie fälligen Wertpapieren aus und läßt die unentgeltliche Nachsendung der Postaufträge innerhalb des Bestimmungslandes zu. Neu hinzugekommen ist in Wien zu diesen Vereinbarungen: 6) Das Übereinkommen, betr. den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften (A. G. Bl. 1892 S. 588), an welchem 14 Vereinstöverwaltungen teilnehmen. Diese Verwaltungen übernehmen die Vermittlung des Bezuges solcher Zeitungen und Anschriften, welche in einem anderen am Übereinkommen beteiligten Lande erschienen oder zu erhalten sind, gegen einen festen Preis; dieler setzt sich zusammen aus dem Einkaufspreis, zu welchem die Verwaltung des Erscheinungslandes die Zeitung der Verwaltung des Bezugslandes liefert (einschließlich etwaiger Transitgebühren) und dem Zuschlag, welchen diese für ihre Mitverwaltung erhebt; keine von beiden Verwaltungen darf höhere Sätze erheben, als von ihren inländischen Betieibern. Über die Ausgleichung der Zahlungen sind besondere Bestimmungen getroffen. (An einem weiteren, bereits 1885 in Vissabon geschlossenem, in Wien neueregelten Übereinkommen zwischen 20 Vereinstländern wegen Einführung von Ausweisbüchern [livrets d'identité] ist Deutschland nicht beteiligt.)

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Die Wiener Verträge und Ausführungsvereinbarungen sind, soweit sie Deutschland betreffen, als besondere Ausgabe des Welt-P. V. und der Nebenabkommen mit den zugehörigen Vollzugsordnungen, Berlin 1892, erschienen.

B. Literatur: Archiv für Post und Telegraphie, 1891, S. 323, 355, 531 ff. — Jung in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung 1892, S. 127 bis 184.

R. Sedow.



## Rechtsanwaltschaft.

§ 1. Einleitung. — § 2. Voraussetzungen für die Ausübung amtlicher Thätigkeit. — § 3. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte. — § 4. Anwaltskammern. — § 5. Disziplinarordnung. — § 6. Rechtsanwaltschaft in den Konjulgerrichtsbezirken und Schöffegebieten.

§ 1. **Einleitung.** R. ist sowohl der Inbegriff der Thätigkeiten eines Rechtsanwalts wie die Gesamtheit derjenigen Personen, welche die Thätigkeit eines Rechtsanwalts ausüben. In einem engeren Sinne ist R. auch nur die Gesamtheit der Rechtsanwälte eines bestimmten Gebietes oder Gerichtes, insbesondere die zur Anwaltskammer organisierte Gesamtheit der Rechtsanwälte eines Oberlandesgerichtsbezirks (vgl. unten § 4). Die Thätigkeit eines Rechtsanwalts hat nun einen doppelten Charakter: insofern sie mit der staatlichen Rechtspflege überhaupt zusammenhängt, ist sie als die Ausübung eines öffentlichen Amtes aufzufassen, im Hinblick auf die Stellung des Anwalts als eines auf Verlangen und im Interesse von Privatpersonen thätig werdenden Rechtshelfers dagegen erscheint sie als die Ausübung eines Gewerbes. Mit Rücksicht auf den öffentlich-rechtlichen Charakter seiner Thätigkeit bildet der Rechtsanwalt ein Organ der staatlichen Rechtspflege und Justizverwaltung und unterliegt als solches staatlicher Aufsicht und Disziplin; nach der anderen Seite erscheint er als eine freie Privatperson, deren Handlungen nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen beurteilt werden. Im Sinne des geltenden Reichsjustizverfassungsrechts ist Rechtsanwalt eine zur Verrichtung des Richteramtes befähigte Person, welche die Vertretung, Vertheidigung und Vertretung von Parteien vor Gericht, sowie anhängende Rechtshilfeberatung zu ihrem Gewerbe macht. Der Name ist aus dem preussischen Recht entlehnt, früher war auch die Bezeichnung „Advokat“ üblich.

§ 2. **Voraussetzungen für die Ausübung amtlicher Thätigkeit.** I. Die Zulassung. 1) Auch nach dem geltenden Reichsrecht ist wie früher ein Stand der Rechtsanwälte vorhanden. Daraus folgt, daß nicht jeder Privatmann ohne weiteres als Rechtsanwalt thätig werden kann, daß er vielmehr die an die Aufnahme in diesen Stand geknüpften Bedingenerfüllungen, und, da dieser Stand ein öffentlich-rechtlicher, von Staats wegen anerkannt und organisiert ist, die vom Staat zur Aufnahme geforderten Bedingungen erfüllen muß. Die erste derselben ist die Zulassung, wiewohl formelle staatliche Anerkennung, daß der Bewerber die erforderlichen Fähigkeiten zur Ausübung anwaltlicher Thätigkeit besitzt, technisch genannt wird (Deutsche Rechtsanwaltsordnung v. 17. 1. 1878, Überschrift des 1. Abschnitts und § 1 ff.). Hinsichtlich dieser Zulassung gilt unumwunden das Prinzip der Freizügigkeit der R., d. h. sie muß jedem Befähigten gewährt und darf nur aus den gesetzlich bestimmten Gründen verweigert werden. Da unter den letzteren das Vorhandensein einer Anzahl bereits zugelassener Rechtsanwälte und der Mangel eines Bedürfnisses zur Vermehrung derselben ausdrücklich ausgeschlossen ist (§ 13 Rechtsanwaltsordnung), so ergibt sich, daß der Stand der Rechtsanwälte heute nicht mehr ein

geschlossener, auf eine bestimmte Mitgliederzahl beschränkter ist. Im einzelnen gelten nun über die Zulassung folgende Grundsätze:

2) **Reichsrechtliche Voraussetzung** für die Zulassung ist die Befähigung zum Richteramt (§ 1 Rechtsanwaltsordnung). Nur derjenige also, der die in den §§ 2—4 des G. v. 6. gegebenen Vorschriften über die Fähigkeit zum Richteramt erfüllt hat, kann zur R. zugelassen werden.

3) Die Zulassung ist zwar eine reichsrechtliche Bedingung, aber über die Erfüllung derselben entscheidet nach Maßgabe der reichsrechtlichen Vorschriften die Landesjustizverwaltung, an welche der Antrag auf Zulassung zu richten ist. Sie ist dabei verpflichtet, vor der Entscheidung den Vorstand der Anwaltskammer autatisch zu hören (§ 3 Rechtsanwaltsordnung). Über die Zulassung zur R. beim Reichsgericht, welche bei dem Reichsanwalt zu beantragen ist, entscheidet das Präsidium des Reichsgerichts (§§ 98, 99 Rechtsanwaltsordnung).

4) Der Befähigte hat ein Recht auf Zulassung nur gegenüber demjenigen Bundesstaate, in dem er die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat (§ 4 Rechtsanwaltsordnung). Ein anderer Bundesstaat kann, da die nähere Regelung der juristischen Prüfungen dem Bundesrecht überlassen ist, die Zulassung des Bewerbers zur R. ebenso wie die Anstellung im Richteramt gewähren oder verweigern (§ 2 Rechtsanwaltsordnung). Dagegen besteht wieder ein Recht auf Zulassung bei einem gemeinschaftlichen Gerichte gegenüber den beteiligten Bundesstaaten, wenn der Bewerber in einem derselben die zum Richteramt befähigende Prüfung bestanden hat (§ 4 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung).

5) Die Zulassung darf nur aus den im Gesetz angegebenen Gründen entweder schlechthin, mit ausschließlicher Wirkung für alle Gerichte, oder bei dem gemählten Gerichte verweigert werden.

a) Die für die absolute Verlegung aufgestellten Gründe sind entweder solche, die beachtet werden müssen, oder solche, die beachtet werden können. Zu den ersteren gehören namentlich rechtliche oder physische Mängel, wie a. V. Ausschließung von der R. infolge ehrengerichtlichen Urteils, Beschränkung in der Vermögensfähigkeit, unwürdiges Verhalten, Krankheit, Gebrechen u. dgl. (§§ 5, 6 Rechtsanwaltsordnung).

b) Die Zulassung bei dem im Antrage bezeichneten Gerichte kann wegen Verpöndlichkeit oder Schwägerchaft (in gerader Linie oder in der Seitenlinie im 2. Grade) mit einem bei diesem Gerichte angestellten Richter, sowie bei einem anderen Gerichte dann verweigert werden, wenn gegen den Antragsteller innerhalb der letzten 2 Jahre in ehrengerichtlichem Verfahren auf Verweis oder auf Geldstrafe von mehr als 150 M. erkannt oder wenn gegen den Antragsteller die Klage im ehrengerichtlichen Verfahren erhoben ist (§§ 14, 15 Rechtsanwaltsordnung).

Der die Zulassung verweigende Bescheid muß den Grund der Verlegung angeben, und wenn sie aus bestimmten, auf das Gutachten des Vorstandes der Anwaltskammer gestützten Gründen erfolgt, muß auf Verlangen des Antragstellers über den Grund der Verlegung im ehrengerichtlichen Ver-

fahren entschieden werden (§ 18 Rechtsanwaltsordnung).

6) Die Zulassung erfolgt bei einem bestimmten Gerichte (Prinzip der Lokalisierung der R.). Dabei gelten diejenigen Kammern für Handelsfachen, welche ihren Sitz an einem anderen Orte als an dem des Landgerichts haben, als besondere Gerichte (§ 8 Rechtsanwaltsordnung). Von diesem Prinzip der Lokalisierung ist jedoch mehrfache Ausnahmen gemacht, insbesondere kann der bei einem Amtsgerichte zugelassene Rechtsanwalt zugleich bei dem Landgerichte, in dessen Bezirk das Amtsgericht seinen Sitz hat, zugelassen werden (§§ 9—12 Rechtsanwaltsordnung). Die Zulassung zur R. bei dem Reichsgericht ist jedoch mit der Zulassung bei einem anderen Gerichte unvereinbar, und es dürfen auch die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte bei einem anderen Gerichte nicht auftreten (§ 100 Rechtsanwaltsordnung).

7) Die Zulassung ist grundsätzlich un widerruflich. Eine Zurücknahme kann und muß nur ausnahmsweise in den gesetzlich bestimmten Fällen erfolgen, insbesondere wenn sich nachträglich Gründe für die Verlegung ergeben (§§ 21, 22 Rechtsanwaltsordnung). Auch die Zurücknahme erfolgt unter Beobachtung der für die Zulassung vorgeschriebenen Formalitäten durch die Landesjustizverwaltung bzw. beim Reichsgericht durch das Präsidium dieses Gerichtshofes (§§ 23, 99 Rechtsanwaltsordnung).

II. Nach der Zulassung ist erforderlich die Ableistung eines Eides, die Pflichten eines Rechtsanwalts gemessenhaft zu erfüllen, in öffentlicher Sitzung des Gerichts (§ 17 Rechtsanwaltsordnung).

III. Sodann muß der Rechtsanwalt an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, ausnahmsweise innerhalb des Gerichtsbezirkes, seinen Wohnsitz nehmen (§ 18 Rechtsanwaltsordnung). Ist er an dem Orte des Gerichts, bei welchem er zugelassen ist, nicht wohnhaft, so muß er bei diesem Gerichte einen an dem Orte deselben wohnhaften ständigen Zustellungsbevollmächtigten bestellen (§ 19 Rechtsanwaltsordnung). Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften hat die Zurücknahme der Zulassung zur Folge (§ 21 Rechtsanwaltsordnung).

IV. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, so wird er in die Liste der bei dem betreffenden Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte eingetragen, und mit dieser Eintragung erst beginnt seine Befugnis zur Ausübung der R. Die Eintragungen werden auf Kosten der Eingetragenen durch den deutschen Reichsanzeiger bekannt gemacht (§ 20 Rechtsanwaltsordnung). Die Eintragung wird gelöscht, wenn der Rechtsanwalt stirbt oder infolge Urteils die Fähigkeit zur Ausübung der R. verliert, ebenso wenn die Zulassung von ihm aufgegeben oder von der Landesjustizverwaltung zurückgenommen wird. Auch die Löschung wird bekannt gemacht (§ 24 Rechtsanwaltsordnung).

§ 3. Rechte und Pflichten der Rechtsanwälte. 1) Der Rechtsanwalt ist auf Grund seiner Zulassung bei einem Gerichte befugt, vor jedem Gerichte innerhalb des Reichs in den Sachen, auf welche die Reichsprozessordnungen und die Konf. D. An-

wendung finden, Vertretungen zu führen, als Beistand aufzutreten und insoweit eine Vertretung durch Anwälte nicht geboten ist, die Vertretung zu übernehmen (§ 26 Rechtsanwaltsordnung). In dieser Hinsicht besteht somit eine sich auf das gesamte Reichsgebiet erstreckende Gewerbefreiheit. Im sogenannten Erbkassensprozeß jedoch (d. h. insoweit eine Vertretung durch Anwälte nach der Prozessordnung geboten ist [vgl. § 74 C. Pr. O.]) ist nur ein bei dem Prozessgerichte zugelassener Rechtsanwalt zur Vertretung als Prozeßbevollmächtigter befugt, unbeschadet der Substitutionsbefugnis, die freilich bei dem Reichsgerichte auf die bei diesem Gerichte zugelassenen Rechtsanwälte beschränkt ist (§§ 27, 101 Rechtsanwaltsordnung). Für die Ausübung der R. in benannten Sachen, auf welche die Reichsprozessgesetze nicht Anwendung finden, ist das Landesrecht maßgebend (vgl. z. B. §§ 13, 14 der förmlich. S. zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung v. 31. 7. 1879; Art. 2 des Hess. G., das Verfahren in Sachen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit betr., v. 5. 6. 1879).

2) Eine allgemeine Verpflichtung zur Übernahme von Aufträgen besteht nicht, vielmehr ist es regelmäßig dem freien Belieben des Rechtsanwalts überlassen, einen Auftrag anzunehmen oder abzulehnen; nur muß er im letzteren Falle die Ablehnung ohne Verzug erklären, widrigenfalls er den durch die Verzögerung erwachsenen Schaden zu ersetzen hat (§ 30 Rechtsanwaltsordnung). Von jenem Grundsatz hat jedoch das Gesetz Ausnahmen aufgestellt. Es ist nämlich der Rechtsanwalt zur Übernahme der Vertretung wie der Vertretung auf Anordnung des Gerichts in den gesetzlich bestimmten Fällen verpflichtet (§§ 33—39 Rechtsanwaltsordnung, §§ 609, 620, 626 C. Pr. O. und §§ 141, 144 Str. Pr. O.) und andererseits hat er unter Umständen seine Berufstätigkeit zu verlagern (§ 31 Rechtsanwaltsordnung).

3) Der Rechtsanwalt hat, wie besonders hervor gehoben wird, wie jeder andere Staatsbeamte, seine Berufstätigkeit gewissenhaft auszuüben und sich innerhalb wie außerhalb seines Berufes achtungswürdig zu verhalten (§ 28 Rechtsanwaltsordnung). Im übrigen ist das Rechtsverhältnis zwischen ihm und seinem Auftraggeber, das nach den geltenden civilrechtlichen Grundsätzen (als Dienstmieth oder Vollmachtvertrag) zu beurteilen ist, nur in einzelnen Punkten geregelt. So ist der Rechtsanwalt nicht verpflichtet, vor Empfang seiner Auslagen und Gebühren die Dankdaten, die er 5 Jahre nach Erledigung des Auftrages aufzubewahren hat, dem Auftraggeber anzuliefern (§ 32 Rechtsanwaltsordnung). Er kann die Vergütung seiner Thätigkeit wie den Ertrag der Unkosten nach Maßgabe der Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7. 7. 1879 beanspruchen.

Eine Verpflichtung öffentlich-rechtlicher Natur ist die, daß er den im Vorbereitungsdienste bei ihm beschäftigten Rechtskundigen Anleitung und Gelegenheit zu praktischen Arbeiten zu geben hat (§ 40 Rechtsanwaltsordnung).

4) Bezüglich der Stellvertretung gelten besondere Regeln für die zeitweilige und für die gelegentliche Verbindung eines Rechtsanwalts. Im ersteren Falle wenn er an der Ausübung seines Berufes zeitweise verhindert ist, kann er die Stell-

vertretung generell einem an demselben Gericht zugelassenen Anwalt übertragen. Ein nicht an demselben Gericht zugelassener Anwalt, sowie ein mindestens 2 Jahre im Vorbereitungsdiens beschäftigter Rechtsanwältiger kann auf Ersuchen des Behinderten nur durch Anordnung der Landesjustizverwaltung zum Stellvertreter ernannt werden (§ 25 Rechtsanwaltsordnung; vgl. die allgem. V. des preuss. Justizministers v. 19.4.1880, betr. die Stellvertretung von Rechtsanwältigen). Im Falle des Bedürfnisses einer einzelnen Vertretung kann sich der Rechtsanwalt bedienen: in der mündlichen Verhandlung vor dem Prozessgericht eines jeden anderen Anwalts, zur Führung eines ganzen Prozesses, soweit kein Anwaltszwang besteht, auch eines mindestens 2 Jahre im Vorbereitungsdiens beschäftigten Rechtsanwältigen, endlich eines solchen auch im Anwaltsprozess zur Ausführung der Parteirechte in seiner Gegenwart (§§ 27 Abs. 2, 25 Abs. 3 Rechtsanwaltsordnung).

§ 4. **Anwaltskammern.** Die innerhalb eines Oberlandesgerichtsbezirks bzw. die bei dem Reichsgerichte zugelassenen Rechtsanwälte bilden eine Art gewerblicher Innung, welche **Anwaltskammer** heißt und ihren Sitz am Orte des Oberlandesgerichts (Reichsgerichts) hat (§§ 41, 102 Rechtsanwaltsordnung). Diefelbe ist eine Zwangsgenossenschaft, insofern ihr jeder zugelassene Anwalt von Rechts wegen angehört. Sie ist vermögensfähig (§ 49 Nr. 5 Rechtsanwaltsordnung) und hat einen aus Wahlen hervorgegangenen Vorstand von 9—15 Mitgliedern (§§ 42—47 Rechtsanwaltsordnung), welcher die Vermögensverwaltung führt, das Recht der Aufsicht über die allgemeinen und besonderen Berufspflichten der Kammermitglieder sowie die ehrengerichtliche Strafbarkeit handhabt, bei Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern untereinander und deren Auftraggeber vermittelnd oder auftretend wirkt (§ 49 Rechtsanwaltsordnung), und die Kammer gegenüber der Landesjustizverwaltung (dem Reichsfiskus) vertritt (§§ 49 Nr. 4, 50 Rechtsanwaltsordnung). Der Vorstand, der seine Geschäfte unentgeltlich führt (§ 51 Rechtsanwaltsordnung), besteht aus einem selbst gewählten Vorsitzenden und Schriftführer nebst deren Stellvertretern (§ 46 Rechtsanwaltsordnung) und ist bei einer Teilnahme der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig (§ 55 Rechtsanwaltsordnung). Die Beschlüsse des Vorstandes werden nach absoluter Stimmenmehrheit mittels schriftlicher oder mündlicher Abstimmung gefasst (§§ 54, 55 Abs. 2 Rechtsanwaltsordnung).

Der Vorsitzende vertritt den Vorstand, mit Ausnahme der Kassengeschäfte und der Prozessvertretung, welche dem Schriftführer obliegen (§§ 57, 61 Rechtsanwaltsordnung). Die Aufsicht über den Geschäftsbetrieb des Vorstandes steht dem Präsidenten des Oberlandesgerichts (Reichsgerichts) zu, der jährlich zu erstellenden Geschäftsberichte entgegennimmt, auf Beschwerden über den Vorstand entscheidet und gefehlbildige Beschlüsse oder Wahlen der Kammer oder des Vorstandes aufzuheben befugt ist (§§ 59, 61 Rechtsanwaltsordnung). Ebenfalls nach absoluter Stimmenmehrheit werden die Beschlüsse der durch den Vorsitzenden mittels öffentlicher Bekanntmachung oder schriftlicher Einladung unter Angabe der Tagesordnung zu berufenen

Versammlung der Kammermitglieder gefasst (§§ 52 bis 54 Rechtsanwaltsordnung) und protokolliert (§§ 56 Rechtsanwaltsordnung). Der Kammer liegt ob: die Wahl des Vorstandes (§ 43 Rechtsanwaltsordnung), die Feststellung der Geschäftsordnung für die Kammer und den Vorstand, die Bewilligung der Mittel zur Bestreitung des für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlichen Aufwandes und die Bestimmung des Beitrages der Mitglieder, die Prüfung und Abnahme der seitens des Vorstandes zu legenden Rechnung (§ 48 Rechtsanwaltsordnung).

§ 5. **Disziplinarordnung.** Über die Disziplinarergewalt, welcher der Rechtsanwalt gleich jedem anderen öffentlichen Beamten unterworfen ist, gelten folgende Grundzüge:

1) Jede Verletzung der Berufspflichten zieht die ehrengerichtliche Verfassung nach sich (§ 62 Rechtsanwaltsordnung). Handlungen, welche ein Rechtsanwalt vor seiner Zulassung begangen hat, werden nur dann ehrengerichtlich verfolgt, wenn sie die Ausschließung von der R. hemmen (§ 64 Rechtsanwaltsordnung). Ein wegen einer strafbaren Handlung eingeleitetes öffentliches Strafverfahren hat die Ausschließung oder Auslegung des ehrengerichtlichen Verfahrens zur Folge. Ist in dem ersteren bereits ein rechtskräftiges Urteil ergangen, so kommt es darauf an, ob neben demselben noch eine ehrengerichtliche Bestrafung begründet erscheint oder nicht (§ 65 Rechtsanwaltsordnung).

2) Disziplinarstrafen sind: Warnung, Verweis, Geldstrafe bis zu 3000 Mark, Ausschließung von der R. Geldstrafe kann mit Verweis verbunden werden (§ 63 Rechtsanwaltsordnung).

3) Ähuliche Funktionen, wie im öffentlichen Strafverfahren die Strafkammer des Landgerichts, erfüllt im Disziplinarverfahren über Rechtsanwälte der Vorstand der Anwaltskammer, als „Ehrengericht“ mit 5 Mitgliedern (§§ 66, 65 Rechtsanwaltsordnung). Zuständig ist das Ehrengericht der Kammer, welcher der Angeklagte zur Zeit der Erhebung der Klage angehört (§ 68 Rechtsanwaltsordnung). Für das Verfahren sind die Vorschriften der Str.Pr.D. maßgebend, soweit die Rechtsanwaltsordnung nicht abweichende Bestimmungen enthält (§ 66 Rechtsanwaltsordnung). Daher wird auch hier die Anklage von der Staatsanwaltschaft (bei dem Oberlandesgericht bzw. Reichsgericht) erhoben (§§ 168 ff. Str.Pr.D.). Findet eine Voruntersuchung statt, so wird durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts ein Richter mit der Führung derselben beauftragt (§§ 69—71 Rechtsanwaltsordnung). In der nicht öffentlichen Hauptverhandlung ist als Gerichtsschreiber ein dem Vorstande nicht angehörender, am Siege der Kammer wohnhafter Rechtsanwalt von dem Vorsitzenden zu wählen (§§ 81, 82 Rechtsanwaltsordnung). Das Ehrengericht ist beschw. Zeugen und Sachverständige in der Hauptverhandlung zu vernehmen oder um deren Vernehmung einen Amtsrichter zu ersuchen (§§ 85, 86 Rechtsanwaltsordnung). Zur Verhängung von Zwangsmaßnahmen, sowie zur Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige wegen Ausbleibens oder Weigerung der Aussage ist dieses Gericht jedoch nicht berechtigt, vielmehr können diese Maßnahmen nur durch das ersuchte zuständige Amtsgericht erfolgen (§ 87 Rechtsanwalts-

ordnung). Gegen die Beschlüsse des Ehrengerichtes ist das Rechtsmittel der Beschwerde beim Oberlandesgericht (Reichsgericht), gegen die Urteile die Berufung an den Ehrengerichtshof gegeben, welcher aus dem Präsidenten des Reichsgerichts, drei Mitgliedern des Reichsgerichts und drei Mitgliedern der Anwaltskammer bei dem Reichsgerichte besteht (§§ 89, 90 Rechtsanwaltsordnung).

4) Das gesamte Disziplinarverfahren ist gebühren- und stempelfrei, nur bare Auslagen werden in Ansehung gebracht, für welche mangels anderer Verpflichteter (insbesondere des Angeeschuldigten) die Kammer haftet (§ 94 Rechtsanwaltsordnung). Geldstrafen, deren Einziehung nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urteile in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten durch den Schriftführer des Vorstandes betrieben wird, fließen zur Kasse der Anwaltskammer (§ 97 Rechtsanwaltsordnung). Die Ausschließung von der R. tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein und wird den Gerichten, bei welchen der Ausgeschlossene zugelassen war, und der Landesjustizverwaltung (bzw. dem Reichsjustizminister) unter Mitteilung einer mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen beglaubigten Abschrift der Urteilsformel von dem Schriftführer des Vorstandes angezeigt (§ 96 Rechtsanwaltsordnung).

§ 6. **Rechtsanwaltschaft in den Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten.** In den Konsulargerichtsbezirken und Schutzgebieten des Deutschen Reichs finden die Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung keine Anwendung. Der Konsul (bzw. in den Schutzgebieten der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit ermächtigte Beamte) bestimmt nach freiem Ermessen die Personen (auch Nichtreichsangehörige), welche zur Ausübung der R. zugelassen sind. Die Zulassung ist widerruflich. Gegen die Verlegung und die Zurücknahme derselben findet Beschwerde an den Reichsjustizminister statt. Eine Weidigung der Rechtsanwaltschaft erfolgt nicht, wohl aber die Eintragung (und ebenso auch die Löschung) in ein vom Konsul zuführendes Verzeichnis, das in ortsüblicher Weise bekannt gemacht wird. Eintragungen und Löschungen sind dem Reichsjustizminister anzuzeigen. Die Gebühren der Rechtsanwälte richten sich nach dem Ortsgebrauch, eventuell nach der deutschen Gebührenordnung (§§ 11, 44 des G. über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10.7.1879 und Instruktion hierzu v. 10.9.1879, § 2 des G., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, v. 17.4.1886).

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Die Hauptquelle ist die deutsche Rechtsanwaltsordnung v. 17.1878, dazu die Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 7.7.1879. Aus landesrechtliche Ausführungsbestimmungen kommen in Betracht: Für Preußen: Allgem. Bf. v. 28.6.1879, betr. die Ausführung der deutschen Rechtsanwaltsordnung v. 17.1878 und v. 19.4.1889, betr. die Stellvertretung von Rechtsanwälten, Ausführungsgebot zur deutschen Gebührenordnung für Rechtsanwälte v. 2.2.1880. — Für Bayern: Bef. des konigl. Staatsministeriums der Justiz v. 7.7.1879, die Ausführung der deutschen Rechtsanwalts-

von Stengel, Wörterbuch (Ergänzungsband II).

ordnung betr. — Für Sachsen: R. zur Ausführung der Rechtsanwaltsordnung v. 31.7.1879.

B. Literatur: Die Kommentare zur Rechtsanwalts- u. zur Gebührenordnung von N. Reber (Berlin 1879). F. Kaufert, Die gesamten Reichsjustizgesetze etc. 4. Aufl. (Berlin 1887). Hinshius Art. „Rechtsanwaltschaft“ in Holtendorfs Rechtslexikon. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., Bd. II (Freiburg i. Br. 1891) § 88 S. 417 ff. Wegell, System des ordentlichen Civilprozesses, 3. Aufl. (Leipzig 1878) § 8 S. 58 ff. Hellmann, Lehrbuch des deutschen Civilprozessrechts (München 1886) § 39 S. 186 ff. Pfand, Lehrbuch des deutschen Civilprozessrechts, Bd. I (Nördlingen 1887) § 35 S. 146 ff.

Frommhold.

## Rechtshilfe.

### § 1. Einleitung.

I. 2. A. **Rechtshilfe unter den deutschen Gerichten.**

1. Rechtshilfe in der oberniedrigen gerichtlichen Instanz.

II. Rechtshilfe in der oberniedrigen gerichtlichen Instanz gegenüber besonderen Gerichten.

III. § 3. Rechtshilfe in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege.

IV. § 4. Sonstige besondere Fälle der Rechtshilfe innerhalb des Deutschen Reichsgebietes.

### § 5. B. **Rechtshilfe gegenüber dem Auslande.**

#### § 1. Einleitung.

Wie die Wirksamkeit jeder Staatsgewalt für sich nur auf den Umfang ihres eigenen Gebietes sich ausdehnt, so ist auch die Jurisdiktionsgewalt der Gerichte in der Regel eine territoriale und auf bestimmte Jurisdiktionskreise eingeschränkt. Häufig kommt es aber vor, daß in gerichtlichen Angelegenheiten Handlungen vorzunehmen sind, auf welche sich die Gerichtsbarkeit des einzelnen Gerichtes nicht erstreckt, so insbesondere, wenn die Parteien, mit welchen zu verhandeln ist, z. B. Zeugen, in anderen Gerichtsbezirken wohnen oder wenn es sich um Augenscheineinnahme an einem fremden Gerichtsbezirke gelegenen Gegenstand handelt u. dgl., in welchen Fällen oft die Vornahme der richterlichen Handlung auf Ersuchen oder Auftrag des einen Gerichts durch das andere, territorial zuständige erfolgen muß. Auch die Invollziehung von Rechtsprüchen, die gerichtliche Verfolgung in Strafsachen u. s. w. macht oft die Anspruchnahme eines auswärtigen Gerichtes notwendig. Solche von einem Gerichte dem anderen geleistete Weisungen nennt man **Rechtshilfe**. Im ungerichtlichen Sinne wendet man diese Bezeichnung auch an auf den Verkehr der Gerichte mit anderen Behörden: die deutsche Reichsjustizverwaltung bezieht sich in einzelnen Fällen für die von den Behörden und Gerichten in gewissen Zweigen des Verwaltungsrechts, z. B. bezüglich der Unfallversicherung u. dgl. zu leistenden Weisungen des Ausdrucks „Rechtshilfe“.

Im Verkehre der deutschen Gerichte untereinander ist die Rechtshilfe verschiedenes geregelt, je nach:

dem es sich um Angelegenheiten der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit (bürgerliche Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Konkursverfahrens und Strafsachen) oder um solche den außerordentlichen Gerichten übertragenen Rechtsachen oder um die nichtstreitige Rechtspflege handelt. Einzelne Vorschriften beziehen auch noch bezüglich gewisser Verwaltungszweige.

Einen besonderen Standpunkt nimmt die R. gegenüber dem nichtdeutschen Auslande ein.

## A. Rechtshilfe unter den deutschen Gerichten.

### 1. Rechtshilfe in der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit.

§ 2. Über Rechtshilfe enthält zunächst der 13. Titel des deutschen (S. R. G. v. 27. 1. 1877 (R. G. Bl. S. 41 ff.) §§ 157–169 maßgebende Bestimmungen. Hierdurch werden jedoch nur die Vorschriften über Rechtshilfe in der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, d. h. für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten (einschließlich des Konkursverfahrens) und Strafsachen im Verkehre der ordentlichen deutschen Gerichte untereinander normiert.

Zit. 13 des (S. R. G. betrifft daher nicht die R., welche von anderen als den ordentlichen Gerichten gefordert wird und zu leisten ist, nämlich den nach §§ 13 u. 14 des (S. R. G. bestellten oder zugelassenen besonderen Gerichten.

Die Vorschriften des Titel 13 beziehen sich auch nicht auf die R. in nichtstreitigen Angelegenheiten. Auf Ersuchen von Staatsanwaltschaft zu Staatsanwalt sind solche gleichfalls nicht ausgedehnt, auch die Normen über das Verhältnis der Gerichte zur Militärbehörde gehören nicht hierher.

Die Vorschriften des 13. Titels des (S. R. G. beschränken sich, wie erwähnt, auf die R. der ordentlichen deutschen Gerichte untereinander in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (einschließlich des Konkursverfahrens) und Strafsachen und beziehen sich, abgesehen von den Bestimmungen über Aufträge an Gerichtsvollzieher und über Ersuchen um Vollstreckung von Freiheitsstrafen, auf Ersuchen von Gericht zu Gericht. Alle deutschen Gerichte sind hierbei als inländische angesehen und haben sich auf direktes Ersuchen R. zu leisten, wie wenn sie demselben Bundesstaate angehörten.

Nach § 157 des (S. R. G. haben nun die Gerichte sich in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen R. zu leisten, wobei es keinen Unterschied macht, ob das Ersuchen von einem Gerichte oder von einem einzelnen Richter (beauftragten Richter §§ 326 ff. der C. Pr. O., Untersuchungsrichter, § 184 der Str. Pr. O.) ausgeht.

Das Ersuchen um R. ist an das Amtsgericht zu richten, in dessen Bezirke die Amtshandlung vorgenommen werden soll (§ 3. B. G. § 158); die Amtsgerichte sind also ausschließlich für Leitung der R. zuständig.

Das Ersuchen darf nicht abgelehnt werden. Das Ersuchen eines nicht im Instanzenzuge vorgelegten Gerichtes ist jedoch abzulehnen, wenn dem ersuchten Gerichte die örtliche Zuständigkeit mangelt, oder die vorzunehmende Handlung nach dem Rechte des ersuchten Gerichtes verboten ist (§ 3. B. G. § 159).

Abgesehen von diesen beiden Ausnahmefällen steht jedoch dem ersuchten Gerichte eine Kognition über die Gesetzmäßigkeit des Ersuchens, bzw. der vorzunehmenden Handlung nicht zu, auch nicht hinsichtlich der Zuständigkeit des ersuchenden Gerichts.

Wird das Ersuchen abgelehnt oder wird der Fortschritt des § 159 des (S. R. G. zumider dem Ersuchen stattgegeben, so entscheidet das Oberlandesgericht, zu dessen Bezirke das ersuchte Gericht gehört. Eine Anfechtung dieser Entscheidung findet nur statt, wenn dieselbe die R. für unzulässig erklärt, und das ersuchende wie das ersuchte Gericht den Bezirken verschiedener Oberlandesgerichte angehören. Über die Beschwerde entscheidet das Reichsgericht. Die Entscheidungen erfolgen auf Antrag der Beteiligten oder des ersuchenden Gerichts ohne vorgängige mündliche Verhandlung (§ 3. B. G. § 160).

Ein Gericht darf Amtshandlungen außerhalb seines Bezirkes ohne Zustimmung des Amtsgerichts des Orts nur vornehmen, wenn Gefahr im Verzuge obwaltet. In diesem Falle ist dem Amtsgerichte des Orts Anzeige zu machen (§ 3. B. G. § 167).

Die Sicherheitsbeamten eines Bundesstaates sind ermächtigt, die Verfolgung eines Flüchtigen auf das Gebiet eines anderen Bundesstaates fortzusetzen und den Flüchtigen daselbst zu ergreifen. Der Ergreifene ist unverzüglich an das nächste Gericht oder die nächste Polizeibehörde des Bundesstaates, in welchem er ergriffen wurde, abzuliefern (§ 3. B. G. § 168).

Die Verbeiführung der zum Zwecke der Vollstreckungen, Ladungen und Zustellungen erforderlichen Handlungen erfolgt nach Vorschrift der Prozeßordnungen ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind (§ 3. B. G. § 161).

Gerichte, Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Erteilung eines Auftrages an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichts in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt (§ 3. B. G. § 162).

Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurteilte sich befindet (§ 3. B. G. § 163). Die Vollstreckung von Geldstrafen wird nach Vorschrift der Prozeßordnungen durch direkten Auftrag an einen Gerichtsvollzieher oder durch direktes Angehen des Vollstreckungsgerichtes bewirkt.

Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirke eines anderen Gerichtes befindlicher Berurteilter zum Zwecke der Straferbühung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirkes um die Ausföhrung zu ersuchen (§ 3. B. G. § 164).

Anlangend die Kosten der R., so sind im Falle der R. unter den Behörden verschiedener Bundesstaaten die baren Auslagen, welche durch eine Ablieferung oder Strafvollstreckung entstehen, der ersuchten Behörde von der ersuchenden zu erstatten. Im übrigen werden Kosten der R. von der ersuchenden Behörde nicht erstattet. Ist eine zahlungspflichtig.

tige Partei vorhanden, so sind die Kosten von derselben durch die ersuchende Behörde einzusuchen und der eingetragene Betrag der ersuchenden Behörde zu übersenden. Stempel-, Einregistrirungsgebühren oder andere öffentliche Abgaben, welchen die von der ersuchenden Behörde übersendeten Schriftstücke (Urkunden, Protokolle) nach dem Rechte der ersuchenden Behörde unterliegen, bleiben außer Ansat (G. B. G. § 165). Durch diese Bestimmungen wird die Kostentragung bei M. zwischen Behörden eines und desselben Bundesstaates nicht berührt, ebenso nicht die landesrechtlichen Vorschriften für Angelegenheiten, auf welche das Reichsgerichtsgesetz keine Anwendung findet. Über gegenseitige Einziehung von Gerichtskosten unter den deutschen Bundesstaaten hat der Bundesrat am 23/4 1890 nähere Bestimmungen (M. G. Bl. S. 141) getroffen: über die Kosten im Falle Vollstreckung einer Gesamtschuld bei Festsetzung der Einzelstaaten von Gerichten verschiedener Bundesstaaten gelten die durch Bundesratsbeschluss v. 11/6 1885 festgestellten Grundzüge (M. G. Bl. S. 270).

Für die Höhe der den geladenen Zeugen und Sachverständigen gebührenden Beträge sind die Bestimmungen maßgebend, welche bei dem Verichte gelten, vor welches die Ladung erfolgt. Sind die Beträge nach dem Rechte des Aufenthaltsortes der geladenen Personen höher, so können die höheren Beträge gefordert werden. Bei weiter Entfernung des Aufenthaltsortes der geladenen Personen ist denselben auf Antrag ein Vorstoß zu bewilligen (G. B. G. § 166).

Die in einem Bundesstaate bestehenden Vorschriften über die Mitteilung von Akten einer öffentlichen Behörde an ein Gericht dieses Bundesstaates kommen auch dann zur Anwendung, wenn das ersuchende Gericht einem anderen Bundesstaate angehört (G. B. G. § 169).

Über wechselseitige Mitteilung von Strafurteilen und Einrichtung der Strafregister hat der Bundesrat durch B. v. 16/6 1882 (M. G. Bl. S. 309) Vorschriften erlassen. In der Bekanntmachung M. G. Bl. 1882 S. 447 sind die zur Führung der Strafregister von den einzelnen Regierungen bestimmten Behörden aufgeführt.

Durch obige Bestimmungen des G. B. G. sind für das Gebiet der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit die Vorschriften des G. v. 21/6 1869, die Gewährung der M. im deutschen Bunde betr. (Nordd. M. G. Bl. S. 305), sowie die einzelnen bundesstaatlichen Vorschriften befristet, desgleichen sind hierdurch auch für die bezeichneten Rechtsangelegenheiten die von einzelnen deutschen Bundesstaaten über M. früher abgeschlossenen Staatsverträge außer Kraft gesetzt.

## II. Rechtshilfe in der streitigen Gerichtsbarkeit gegenüber besondern Gerichten.

Für jene Fälle der streitigen Gerichtsbarkeit, in welchen besondere (nicht ordentliche) Gerichte M. nachsuchen, zu welchen insbesondere gehören Verwaltungsgerichte, sowie die nach § 14 des G. B. G. ausgearbeiteten besonderen Gerichte, die auf Staatsverträgen beruhenden Rheinischfahrts- und Elbzollgerichte, Agrargerichte, unter bestimmten Voraussetzungen Gemeindeggerichte (bezüglich der Gewerbe-

gerichte s. unten bei Nr. IV), ist zu unterscheiden zwischen der M. innerhalb eines und desselben Bundesstaates und jener, welche von Gerichten anderer Bundesstaaten nachgesucht wird. Für ersteren Fall ist durch Aussch. Befehle der deutschen Bundesstaaten zum deutschen (G. B. G. Vorfrage getroffen, in welchen bestimmt ist, daß in den nicht zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten die Gerichte sich M. unter entsprechender Anwendung der §§ 158—160, 162, 164, 167 des deutschen G. B. G. zu leisten haben. Solches ist insbesondere angeordnet im § 87 des preuss. Aussch. G. v. 24/4 1878 u. G. B. G. (M. G. Bl. S. 230), Art. 77 des bayer. Aussch. G. v. G. B. G. v. 23/2 1879 (M. G. Bl. S. 273), Art. 34 des sächs. Aussch. G. v. 3/9 1878 u. a.

Was dagegen die M. betrifft, welche nicht zwischen den Gerichten eines und desselben Bundesstaates, sondern gegenüber einem anderen Bundesstaate nachgesucht wird, so gelten hierfür noch die Vorschriften des obenangeführten G. v. 21/6 1869, die Gewährung der M. u. betr. Letzteres Gesetz (Nordd. M. G. Bl. S. 305) wurde eingeführt in Bayern durch § 6 des G. v. 22/4 1871, in Württemberg durch Art. 2 Nr. 6 des Vertrages v. 25/11 1870, in Baden und Südbaiern durch Art. 80 der M. v. 15/11 1870 und in Elsaß-Lothringen durch G. v. 11/12 1871. (S. hierzu Endemann, Die M. im Nordd. Bunde.)

## III. Rechtshilfe in Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege.

§ 3. Auch auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege haben für den M.-Verkehr der Gerichte eines und desselben Bundesstaates zufolge der oben erwähnten bundesstaatlichen Aussch. G. die angeführten Bestimmungen des deutschen G. B. G. entsprechend in Anwendung zu kommen.

Der Verkehr mit den Gerichten anderer Bundesstaaten dagegen bemitt sich hauptsächlich nach den bestehenden Staatsverträgen. Dergleichen Verträge wurden insbesondere abgeschlossen (und stehen für das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege noch in Geltung) von:

1) **Preußen**<sup>1)</sup> mit Anhalt-Vernburg (G. S. 1840 S. 250); Anhalt-Deffau und -Röben (G. S. 1852 S. 465 u. 588); Baden (Z. M. Bl. 1870 S. 211); Bayern (G. S. 1834 S. 71); Braunschweig (G. S. 1842 S. 1, 13, 14, 1858 S. 323, 1868 S. 633); Hessen (Z. M. Bl. 1872 S. 168); Lippe (G. S. 1857 S. 289 u. 303, 1868 S. 1018); Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz (Jahrb. Ab. 35 S. 131 u. 277); Oldenburg (Z. M. Bl. 1874 S. 261); Neuchâtel u. J. Vintie (G. S. 1834 S. 124, G. S. 1845 S. 819, 1857 S. 114 u. 287); Rönneburg Sachsen (G. S. 1859 S. 353, 1854 S. 412, 1859 S. 339 u. 340, Z. M. Bl. 1852 S. 50, G. S. 1868 S. 1026); Sachsen-Mittelelbe (G. S. 1832 S. 105, 1857 S. 113); Sachsen-Koburg-Gotha (G. S. 1834 S. 9, 1858 S. 341 u. 1867 S. 1795); Sachsen-Weimaringen (G. S. 1859 S. 221, 1868 S. 363); Sachsen-Weimar

<sup>1)</sup> In Bezug auf Aufhebung bundesstaatlicher M.-Verträge hatte sich Verfaller der danteswerthen Beihilfe der Herren Kandidaten Dr. Wenzel in Pödingen für Preußen, Landgerichtsrat Dr. Geesler in Dresden für Sachsen zu er freuen.

(9. S. 1824 S. 149, 1852 S. 125, 1855 S. 69, 1857 S. 116, J. R. Bl. 1852 S. 319); Schwarzburg-Rudolstadt (9. S. 1840 S. 239, 1858 S. 115, 1860 S. 110, 1861 S. 143, 1866 S. 204); Schwarzburg-Sondershausen (9. S. 1844 S. 1, 9. S. 1860 S. 108); Waldeck (9. S. 1840 S. 118, 1861 S. 833, 1868 S. 198, 1878 S. 18, 1879 S. 619, 1887 S. 177). Bezüglich der Jurisdiktionsverhältnisse des ehemaligen Fürstentums Hohenzollern-Sigmaringen zu Baden vgl. 9. S. 1864 S. 47 und der beiden ehemaligen Hohenzollernschen Fürstentümer zu Württemberg 9. S. 1865 S. 791.

Wäheres über die preuß. Verträge s. auch Delius, Das R.-Verfahren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zwischen Preußen und den übrigen deutschen Bundesstaaten, im Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 2 S. 81 ff.

2) Bezüglich **Bayerens** kommen hauptsächlich in Betracht die Jurisdiktionsverhältnisse mit Württemberg und Baden. Mit Württemberg sind die gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse neu geregelt worden durch die untern 311 1873 zwischen den beiderseitigen Regierungen ausgemesselte Ministerialerklärung v. 8.1 1873 (bayer. J. R. Bl. S. 61 ff.), von welcher auch nach Einführung der deutschen Justizgesetze die Bestimmungen über nichtstreitige Rechtspflege in Kraft gelassen sind und in welcher insbesondere der unveränderte Fortbestand der Übereinkommen v. 8.3 1851 (J. R. Bl. S. 1153) und v. 7.6 1851 (J. R. Bl. S. 753), die Bevormundung der in Bayern und Württemberg zugleich begüterten Rinderjährigen betr., ausdrücklich anerkannt wurde. Gegenüber Baden ist in Bezug auf gegenseitige R. auf dem Gebiete der nichtstreitigen Rechtspflege die über die Regelung der gegenseitigen Rechtsverhältnisse ausgetauschte Ministerialklärung v. 9.8 1873 (bayer. J. R. Bl. 1874 S. 65) noch maßgebend; ferner kommt in Betracht die Bef. des bad. Min. v. 2.7 1888, betr. die Verlassenschaften der in Baden geborenen Bayern, auf welche in der Bef. des bayer. Justizministeriums v. 18.7 1888 (J. R. Bl. S. 171) unter Aufrechterhaltung der bayer. R. E. v. 14.1 1856 Nr. 3721 Bezug genommen ist.

In Bezug auf unmittelbaren Geschäftsverkehr in nichtstreitigen Rechtsfachen sind anzuführen die Vereinbarungen mit Preußen nach Bef. v. 27.5 1834 (J. R. Bl. S. 811) und bezüglich der beiderseitigen Rheinprovinzen nach Übereinkunft v. 4.--30/10 1819 (Intelligenzblatt der Pfalz S. 625), mit Baden nach Ministerialklärung v. 9.8 1873 (s. oben) § 6, mit dem Großherzogtum Hessen nach Bef. v. 12.7 1818 (J. R. Bl. S. 757) und J. R. E. v. 31.8 1857 (J. R. Bl. 1870 S. 183), mit dem Oldenburgischen Fürstentum Birkenfeld bezüglich der Korrespondenz aus der Pfalz nach Übereinkunft v. 3.--30.5 1837 (J. R. Bl. d. Pfalz S. 368), ferner mit Württemberg nach Ministerialklärung v. 8.1 1873 (s. oben) § 7.

3) Als von **Sachsen** abgeschlossene Verträge, welche in Beziehung auf die nichtstreitige Rechtspflege noch Geltung haben, sind anzuführen die Verträge: mit Preußen v. 30.11 1839 (9. Bl. S. 322), mit verschiedenen Nachträgen (9. Bl. 1853 S. 37, 1854 S. 160, 1859 S. 249, 1863 S. 741, 1864 S. 177, 1867 S. 56, 1868 S. 1363); Sachsen-Altenburg v. 23.5 1840 (9. Bl. S. 137), mit Nachträgen (9. Bl. 1854 S. 96, 1864 S. 351, 1866 S. 236);

Neuf. j. 2. v. 12.7 1845 (9. Bl. S. 104), mit Nachträgen (9. Bl. 1854 S. 149, 1866 S. 133); Neuf. ä. 2. v. 22.10 1845 (9. Bl. S. 246), mit Nachtrag (9. Bl. 1854 S. 91); Sachsen-Weimar v. 31.1 1847 (9. Bl. S. 25), mit Nachträgen (9. Bl. 1854 S. 163, 1866 S. 76); Sachsen-Weimar-Gotha v. 10.6 1848 (9. Bl. S. 148), mit Nachträgen (9. Bl. 1854 S. 190, 1866 S. 94); Baden v. 6.7 1855 (9. Bl. S. 165), wozu auch noch der Vertr. v. 12.7 1870 zu berücksichtigen ist: Schwarzburg-Sondershausen v. 20.7 1867 (9. Bl. S. 239).

4) Von den Verträgen, welche **Württemberg** mit anderen deutschen Bundesstaaten über gegenseitige R. abgeschlossen hat und welche nicht durch die Reichsgesetzgebung hinfällig geworden sind, für nichtstreitige Rechtspflege also noch Geltung haben, ist zunächst hier zu erwähnen: die oben besprochene Vereinbarung mit Bayern v. 8.1 bzw. 31.1 1873 nebst den beiden Übereinkommen v. 8.3 1825 (J. R. Bl. 1826 S. 26) u. v. 7.6 1851 (J. R. Bl. S. 182). Ebenso wie gegenüber Bayern wurden die Jurisdiktionsverhältnisse mit Baden neu geregelt durch das Übereinkommen vom Jahre 1872, welches in Württemberg durch Min.-B. v. 9.11 1872 (J. R. Bl. S. 394) verkündet wurde und das Abkommen von 1880 (Min.-B. v. 18.5 1880 (J. R. Bl. S. 135), wonach insbesondere die das Vormundschaftsrecht regelnden Dispositionen des Jurisdiktionsvertrages von 1825 Art. 23--29 in Kraft erhalten wurden. Weiter kommen in Betracht die Staatsverträge Württembergs mit den beiden Hohenzollernschen Fürstentümern, nämlich mit Hohenzollern-Sigmaringen v. 31.3 bzw. 10.4 1827 (J. R. Bl. S. 151) und mit Hohenzollern-Hechingen v. 24 bzw. 12.4 1827 (J. R. Bl. S. 245), deren Fortbestand durch Einverständnis mit der Krone Preußen ausdrücklich festgestellt wurde (J. R. Bl. 1857 S. 87 u. 1858 S. 72). Vgl. hierzu v. Martiz, Die Verträge des Königreichs Württemberg über internationale R.

5) Für die Jurisdiktionsverhältnisse **Badens** mit einzelnen deutschen Staaten gelten folgende Verträge und Erklärungen für das Gebiet der nichtstreitigen Rechtspflege: im Verhältnis zu Bayern die oben erwähnte Vereinbarung vom Jahre 1873 nebst der bad. Min.-Bef. v. 2.6 1888 (9. u. B. Bl. S. 276), betr. die Verlassenschaften der in Baden gestorbenen Bayern, im Verhältnis zu Württemberg die gleichfalls schon erwähnten Übereinkommen vom Jahre 1872, bzw. Art. 23--29 des Jurisdiktionsvertrages von 1825; im Verhältnis zu Sachsen die ebenfalls oben (bei Sachsen) erwähnte Übereinkunft vom Jahre 1855 (Bad. J. R. Bl. S. 205) nebst Bef. v. 26.7 1870 (9. u. B. Bl. S. 636), wonach die Art. 26--34 u. Art. 46 der Übereinkunft von 1855 rüchlichlich der Gerichtsbarkeit in nichtstreitigen Rechtsfachen als fortbestehend erklärt sind. Bezüglich Hessens kommen in Betracht die B. v. 5.5 1813 (J. R. Bl. S. 95), die Jurisdiktionsverhältnisse mit Hessen betr., insbesondere über Erbsellungen und Vormundschaften, die Übereinkunft v. 9.4 1832 (J. R. Bl. S. 249) wegen Ablieferung des Vermögens verfallener Personen und die Bef. v. 9.1 1872 (9. u. B. Bl. S. 13), durch welche die vorangeführten Abkommen von 1813 und 1832 in Kraft erhalten werden. Im Verhältnis zu Preußen ist der Staatsvertrag Badens mit dem ehemaligen Fürsten-

tum Hohenzollern-Sigmaringen wegen Festlegung der gegenseitigen Jurisdiktionsverhältnisse, landesberl. Ver. v. 29.9.1827 (R. V. S. 187), laut Min.-Ver. v. 32.1864 (R. V. S. 36) auch auf das Gebiet des früheren Fürstentums Hohenzollern-Hechingen ausgedehnt, wovon nach der Ver. v. 27.7.1870 (R. u. R. V. S. 635) die die freiwillige Gerichtsbarkeit betreffenden Bestimmungen (soweit mit jenen des Jurisdiktionsvertrags mit Württemberg von 1825) in Kraft geblieben sind.

Näheres hierüber s. bei Keuttli, Die freiwillige Gerichtsbarkeit und das Notariat im Großherzogtum Baden, II. Aufl. S. 601 ff.

Auch abgesehen von Verträgen wird von deutschen Gerichten den Gerichten eines anderen Bundesstaates zufolge bestehender Übung in nichtstreitigen Rechtssachen die R. in der Regel nicht verweigert.

#### IV. Sonstige besondere Fälle der Rechtshilfe innerhalb des Deutschen Reichsgebietes.

§ 4. Nach § 32 des Patentgesetzes v. 7.4.1891 (R. V. S. 79) sind die Gerichte verpflichtet, dem Patentamt R. zu leisten. Die Festlegung einer Strafe gegen Zeugen und Sachverständige, welche nicht erscheinen oder ihre Aussage oder deren Beibehaltung verweigern, sowie die Vorführung eines nicht erschienenen Zeugen erfolgt auf Ersuchen durch die Gerichte.

Gemäß § 60 des G. v. 29.7.1890, betr. die Gewerbeurichte (R. V. S. 141) haben die ordentlichen Gerichte den Gewerbeurichten nach Maßgabe der Bestimmungen des G. V. R. zu leisten.

Nach § 101 des Unfallversicherungsgesetzes v. 6.7.1884 (R. V. S. 69) sind die öffentlichen Behörden (also auch die Gerichte) verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichsversicherungsamtes, anderer öffentlichen Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mitteilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Gleiche Bestimmung enthalten § 121 des G. v. 5.5.1886, betr. die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen (R. V. S. 132), § 115 des G. v. 13.7.1887, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Schiffahrt beteiligter Personen (R. V. S. 329) und § 141 des G. v. 22.6.1889, betr. die Invaliditäts- und Altersversicherung (R. V. S. 97). Auch nach § 49 des G. v. 11.7.1887, betr. die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen (R. V. S. 287) hat die Bestimmung des § 101 des U. V. G. entsprechende Anwendung zu finden.

In § 47 des G. v. 16.7.1879, betr. die Besteuerung des Tabaks (R. V. S. 245) ist bestimmt, daß die Vollstreckung von wegen Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz erkannten Strafen nötigenfalls durch Requisition der zuständigen Behörden und Beamten desjenigen Staates zu bewirken sei, in dessen Gebiete die Vollstreckungsmaßregel zur Ausführung kommen soll, und daß die Behörden und Beamten der Bundesstaaten sich gegenseitig

thätig und ohne Verzug den verlangten Beistand in allen gesetzlichen Maßregeln leisten sollen, welche zur Entdeckung oder Befragung der Zuwiderhandlungen gegen dieses Gesetz dienlich sind. Dieselbe Bestimmung findet sich in § 38 des G. v. 24.6.1887, betr. die Besteuerung des Branntweins (R. V. S. 253) und in § 64 des G. v. 31.5.1891, die Besteuerung des Zuckers betr. (R. V. S. 295).

Nach § 20 des G. v. 27.7.1877, betr. die Uterfuchung in Seeunfällen (R. V. S. 549) sind die Gerichte und die sonstigen dort näher bezeichneten Behörden (Hafen- und Strandbehörden u. s. w.) innerhalb ihrer Zuständigkeit den Anträgen des Secants zu entsprechen verpflichtet.

Im Falle der Ausweisung eines Ausländers aus dem Reichsgebiete haben die Behörden aller Bundesstaaten auf Requisition der ausweisenden Behörde zur Ausführung jener Maßnahme Hilfe zu leisten. Zu diesem Behufe sind nach R. V. v. 27.4.1873 sämtliche versetzte Ausweisungen von Ausländern aus dem Bundesgebiete seitens der ausweisenden Behörde dem Reichskanzleramt behufs Bekanntgabe im R. V. anzuzeigen.

#### B. Rechtshilfe gegenüber dem Auslande.

§ 5. I. In Bezug auf den Rechtsverkehr deutscher Behörden zum Auslande kommen hauptsächlich die bestehenden internationalen Verträge in Betracht. Das Deutsche Reich hat noch keine das ganze Gebiet der R. umfassenden Verträge mit anderen Staaten abgeschlossen. Doch enthalten einzelne vom Deutschen Reich mit auswärtigen Staaten getroffene Vereinbarungen Bestimmungen über R., sowohl für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, als für nichtstreitige Rechtssachen und Strafsachen. Aber auch die von einzelnen Bundesstaaten abgeschlossenen Verträge, soweit solche mit den Reichsverträgen nicht im Widerspruche stehen, haben Kraft, unter gleicher Voraussetzung gelten auch noch die von dem früheren Norddeutschen Bunde und die vom vormaligen Zollverein abgeschlossenen Verträge.

Einzelne Materien, insbesondere die Zustellungen im Auslande, Beweisaufnahmen im Auslande, Vollstreckung von Civilurteilen der Gerichte ausländischer Staaten sind auch in den Prozeßordnungen behandelt.

Wo weder Verträge noch positive gesetzliche Bestimmungen vorhanden, geben die Grundbände des Völkerrechts bzw. des internationalen Privatrechts die Richtschnur, und in dieser Hinsicht ist allgemein üblich, einem fremden Staat unter der Voraussetzung der Reciprocity und sofern ein Fall der Retorsion nicht gegeben ist, diejenige R. nicht zu versagen, welche und soweit solche im eigenen Lande nach den bestehenden Gesetzen zulässig ist.

II. Im einzelnen ist folgendes zu bemerken: Über Zustellungen im Auslande enthält die deutsche C. P. O. Bestimmungen, welche nach § 37 der C. P. O. auch auf das Verfahren in Strafsachen entsprechende Anwendung zu finden haben. Hiernach erfolgt eine im Auslande zu bewirkende Zustellung mittels Ersuchens der zuständigen Behörde des fremden Staates oder des in diesem Staate residierenden Konsuls oder des Konsulats des Reiches (§ 182 der C. P. O. vgl. mit § 19 des Reichs-



Ionjulargeſetzes v. 8. 11 1867). Zuſtellungen an Deutſche, welche das Recht der Exterritorialität genießen, erfolgen, wenn dieſelben zur Miſſion des Reichs gehören, mittels Erſuchen des Reichsſanſlers, wenn dieſelben zur Miſſion eines Bundesſtaats gehören, mittels Erſuchen des Miniſters der auswärtigen Angelegenheiten dieſes Bundesſtaates. Zuſtellungen an die Vorſeher der Reichskonſulate erfolgen mittels Erſuchen des Reichsſanſlers (§ 183 der C. Pr. O.). Zuſtellungen an Perſonen, welche zu einem im Auslande befindlichen oder zu einem mobilen Truppenteile oder zur Beſetzung eines in Dienſt geſtellten Kriegsjahrzeugs gehören, können mittels Erſuchen der vorgeſetzten Kommandobehörde erfolgen (§ 184 der C. Pr. O.). Die erforderlichen Erſuchungſchreiben werden von dem Vorſitzen des Proſehgerichts, bzm. von dem Staatsanwalt oder Unterſuchungsrichter erlaſſen. Die Zuſtellung wird durch das ſchriftliche Zeugnis der erſuchten Behörde oder Beamten, daß die Zuſtellung erfolgt ſei, nachgewieſen (§ 185 der C. Pr. O.).

Das Reichsjuſtizamt hat im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amte nähere Grundſätze bezüglich der Zuſtellungen im Auslande aufgeſtellt, welche ohne Einſchränkung von Preußen, Sachſen und mehreren andern deutſchen Bundesſtaaten acceptiert wurden: in Bapern wurden ſolche, inſondere den Verkehr mit den fremden Konſuln betr., mobifiziert. Näheres hierüber, ſowie über die einzelnen Länder gegenüber noch beſonders zu beachtenden Vorſchriften ſ. bei Böhm, a. a. O. Zl. I § 23 u. II § 12, Zl. II § 23 u. Ergänzungsheft, zu § 12 bzm. § 33.

Auch für eine im Auslande vorzunehmende Beweiſaufnahme in bürgerlichen Rechtsſtreitigkeiten ordnet die deutſche C. Pr. O. die zu treffenden Maßnahmen.

Nach § 328 der C. Pr. O. hat, wenn die Beweiſaufnahme im Auslande erfolgen ſoll, der Vorſitzende des Proſehgerichts die zuſtändige Behörde um Aufnahme des Beweiſes zu erſuchen. Kann jedoch ſolche durch einen Reichskonſul erfolgen, ſo iſt das Erſuchen an dieſen zu richten. Nach § 20 des Reichskonſulargeſetzes v. 8. 11 1867 ſind zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden nur dieſen Reichskonſuln beſugt, welche vom Reichsſanſler hierzu beſonders ermächtigt ſind, außerdem iſt die ſpezielle Ermächtigung für den einzelnen Fall durch einen Antrag an das Auswärtige Amt in Berlin zu erwirken.

Findet das Proſehgericht, daß dem Erſuchen an eine ausländiſche Behörde Bedenken entgegenſtehen, z. B. wenn es zweifelhaft oder ungewiß iſt, ob und wo eine ſolche Behörde vorhanden iſt, ſo kann gemäß § 329 der C. Pr. O. dem Beweiſeführer ſelbſt die Erledigung der Beweiſaufnahme überlaſſen werden.

Von den über Beweiſaufnahme für den Verkehr mit einzelnen auswärtigen Staaten geltenden beſonderen Beſtimmungen iſt hier inſondere auf die beſtafflichen Vorſchriften aufmerkſam zu machen, welche ſür den Verkehr mit den Vereinigten Staaten in Amerika und mit England beſtehen, wobei ſelbſt derartige Beweiſverordnungen im Wege eines beſonderen Verfahrens zu erlangen ſind. Näheres hierüber wie

über Beweiſaufnahme im Auslande in Civilſachen ſ. bei Böhm, a. a. O. Zl. I §§ 15—20.

Eine der wichtigſten Materien der A. in Civilſachen bildet die Vollſtreckung ausländiſcher Urteile. Solche hat für das deutſche Reich die Regelung durch die Beſtimmungen der §§ 660 u. 661 der C. Pr. O. gefunden.

Nach § 660 der C. Pr. O. findet aus dem Urteile eines ausländiſchen Gerichts die Zwangsvollſtreckung nur ſtatt, wenn ihre Zuläſſigkeit durch ein Vollſtreckungsurteil ausgeſprochen iſt. Für die Klage auf Erlaſſung deſſelben iſt das Amtsgericht oder Landgericht, bei welchem der Schuldner ſeinen allgemeinen Gerichtsſtand hat, und in Ermangelung eines ſolchen das Amtsgericht oder Landgericht zuſtändig, bei welchem in Gemäßheit des § 24 der C. Pr. O. gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.

§ 661 beſtimmt:

Das Vollſtreckungsurteil iſt ohne Prüfung der Geſchmähigkeit der Entſcheidung zu erlaſſen.

Daſelbe iſt nicht zu erlaſſen:

1) wenn das Urteil des ausländiſchen Gerichts nach dem für dieſes Gericht geltenden Rechte die Rechtskraft noch nicht erlangt hat;

2) wenn durch die Vollſtreckung eine Handlung erzwungen würde, welche nach dem Rechte des über die Zuläſſigkeit der Zwangsvollſtreckung urteilenden deutſchen Richters nicht erzwungen werden darf;

3) wenn nach dem Rechte des über die Zuläſſigkeit der Zwangsvollſtreckung urteilenden deutſchen Richters die Gerichte deſſenigen Staates nicht zuſtändig waren, welchem das ausländiſche Gericht angehört;

4) wenn der verurteilte Schuldner ein Deutſcher iſt und ſich auf den Prozeß nicht eingelassen hat, ſofern die den Prozeß einleitende Ladung und Verſetzung ihm weder in dem Staate des Proſehgerichts in Perſon, noch durch Gemäßung der A. im deutſchen Reich zugeteilt iſt;

5) wenn die Gegenseitigkeit nicht verbürgt iſt.

Die einzelnen Beſtimmungen des § 661 der C. Pr. O. haben in Theorie und Praxis bereits zu vielfachen Kontroverſen geführt, auf welche hier näher einzugehen nicht Raum iſt. Es kann auf die beſtafflichen Ausführungen in den Kommentaren zur deutſchen C. Pr. O., ſowie in den Lehr- und Handbüchern des Civilprozeßrechts, ferner auf die Darſtellung bei Böhm a. a. O. Zl. I § 23 ff. u. Nachtrag hierzu im Ergänzungshefte, ferner die dort angeführte Literatur, von welcher letzterer hier hervorzuheben iſt: Franke, Entſcheidungen ausländiſcher Gerichte über bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten in ihrer Wirkſamkeit nach deutſchem Reichsrecht (Zeitchr. für deutſchen Civilprozeß Bd. VIII S. 1—127), deſgleichen auf die in der Zeitchrift für internationales Privat- und Strafrecht, ſowie für A. Bd. I, II u. III enthaltenen Abhandlungen und Entſcheidungen hingewieſen werden.

Anlangend das Erfordernis der Verbürgung der Gegenseitigkeit, ſo iſt hier in Kürze zu bemerken:

Die Gegenseitigkeit iſt nicht bloß dann verbürgt, wenn ſolche durch Staatsvertrag zugieſert oder durch Geſetz des ausländiſchen Staates außer Zweifel geſtellt iſt, ſondern auch, wenn in der nämlichen feierlichen Form von Deklarationen die gegen-

seitige Vollstreckung der Urteile zugesagt ist, aber auch dann, wenn die auswärtigen Gerichte tatsächlich die deutschen Urteile vollstrecken, in letzterem Falle jedoch nur, wenn die tatsächliche Übung als eine aus allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen rechtlich begründete feststeht.

Zur Zeit sind vom Deutschen Reiche mit auswärtigen Staaten Verträge über gegenseitige Vollstreckung von Urteilen nicht abgeschlossen; die von Einzelstaaten vereinbarten sind, so lange sie bestehen, unbedingt zu respektieren, haben jedoch selbstverständlich nur Wirksamkeit für die betreffenden Bundesstaaten. In dieser Beziehung sind besonders zu erwähnen der Vollstreckungsvertrag v. 16.4.1846 zwischen Baden und Frankreich (bad. N. Bl. S. 133) und der Vollstreckungsvertrag für Elsaß-Lothringen in der Zusatzkonvention zum Frankfurter Frieden v. 11.12.1871 Art. 18 Abs. 4 (A. O. Bl. 1872 S. 7).

Was das Verhältnis zu den einzelnen auswärtigen Staaten betrifft, so ist auch hierüber schon eine namhafte Litteratur anemachen. Im allgemeinen kann bestals auf Böhm. a. a. D. T. I § 24 u. 25 und die angeführte Zeitschrift für internationales Privatrecht etc. Bezug genommen werden und sind hier noch besonders hervorzuheben: Journal du droit intern. priv. p. Clunet (Paris); Revue pratique de droit international privé p. Vincent (Paris); Constant, de l'exécution des jugements étrangers dans les divers Pays (Paris); Daguin, de l'autorité et de l'exécution des jugements étrangers en matière civile et commerciale en France et dans les divers pays (Paris); Fusinato, l'esecuzione delle sentenze straniere in materia civile e commerciale (Rom); Piggott, Foreign Judgments etc. (London); Franke a. a. D.; Vesque von Püttlingen, Handbuch des in Österreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts, II. Aufl., S. 461; Starr, Die Rechtshilfe in Österreich gegenüber dem Auslande (1878) S. 41; Jettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts mit Rücksicht auf die Gesetzgebungen Österreichs, Ungarns, Kroatiens und Bosniens 1893 (Wien), S. 167 ff. u. a.

Die Gegenseitigkeit des § 661 Nr. 5 der C. Pr. D. ist unzweifelhaft als verbürgt anzusehen gegenüber Österreich (Cisleithanien), vgl. hierzu Jettel, a. a. D. S. 188 Urteil d. deutschen K. Ger. v. 22.9.1883 (Annalen Bd. 8 S. 354); Zeitschr. f. intern. Privat- und Strafrecht u. f. w. Bd. I S. 85. Zweifelhafte ist solches bezüglich Ungarn; Jettel a. a. D. verneint solche, vgl. hierzu auch Zeitschr. f. intern. u. f. w. Recht Bd. II S. 387. Für die Mehrzahl der schweizerischen Kantone ist die Frage gleichfalls zweifelhaft, in den Kantonen Gené, Freiburg und Waadt jedoch, welche dem Gebiete des französischen Reichs angehören, die Gegenseitigkeit bestimmt nicht verbürgt, da dort die Vollstreckung erst nach vollständiger Prüfung der Gesetzmäßigkeit der auswärtigen Entscheidung zugelassen wird. Zwischen dem Kanton Argau jedoch und dem Großherzogtum Baden ist die Gegenseitigkeit durch den Staatsvertrag v. 23.8. bzw. 28.9.1867 (Bad. N. Bl. S. 426), der im übrigen durch die C. Pr. D. außer Wirksamkeit gesetzt ist, im allgemeinen verbürgt. Unzweifel-

haft ist die Gegenseitigkeit auch verbürgt gegenüber Italien, Spanien und Rumänien.

Besüglich einer Mehrzahl von Staaten ist die Gegenseitigkeit nicht verbürgt, teils weil dieselben die Vollstreckung nur nach vorheriger Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Entscheidung gewähren, zu welchen außer den bereits angeführten Schweizerrischen Kantonen Gené, Freiburg und Waadt gehören: Frankreich, die Niederlande, Portugal, England, die Vereinigten Staaten von Amerika, teils weil nach der betreffenden auswärtigen Gesetzgebung der Abschluß eines Staatsvertrags wesentliche Grundbedingung der Vollstreckbarkeit ausländischer Urteile ist, wie in Belgien, Rußland, Schweden und Norwegen, Peru u. a. und dergleichen Verträge mit Deutschland nicht bestehen.

Besüglich der Vollstreckung deutscher Urteile in ausländischen Staaten bestimmt § 700 der C. Pr. D.: „Soll die Zwangsvollstreckung in einem ausländischen Staate erfolgen, dessen Behörden im Wege der R. die Urteile deutscher Gerichte vollstrecken, so hat auf Antrag des Gläubigers das Prozeßgericht erster Instanz die zuständige Behörde des Auslandes um die Zwangsvollstreckung zu ersuchen. Kann die Vollstreckung durch einen Reichskommissar erfolgen, so ist das Ersuchen an diesen zu richten.“ Eine Vollstreckung im Wege der R. durch ausländische Behörden wird wohl nur auf Grund vorliegender Staatsverträge vorkommen können. Solche sind vom Deutschen Reiche zur Zeit nicht abgeschlossen, doch kamen die von einzelnen Bundesstaaten abgeschlossenen Verträge zur Anwendung, wie z. B. die oben angeführten Vollstreckungsverträge zwischen Baden und Frankreich, Elsaß-Lothringen und Frankreich.

III. Im sonstigen A.-Verkehr mit dem Auslande geben hauptsächlich die verschiedenen internationalen Vereinbarungen mit auswärtigen Staaten Norm. So ist dem Deutschen Reiche bzw. den beteiligten Einzelstaaten die R. durch auswärtige Behörden gemäß für Schiffsfahrtsangelegenheiten u. a. w., durch die revidierte Rheinschiffsahrtsakte v. 17.10.1868, i. Zt. vereinbart von den Regierungen von Bayern, Baden, Frankreich, Dessen, den Niederlanden und Preußen (preuß. G. S. 1869 S. 798), die Elbschiffsahrtsakte v. 23.6.1821, i. Zt. abgeschlossen von Österreich, Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark, Mecklenburg-Schwerin, Anhalt und Hamburg (preuß. G. S. 1822 S. 20) nebst Additionalakte v. 13.4.1844 (preuß. G. S. S. 468), die Donauschiffsahrtsakte v. 7.11.1857, abgeschlossen zwischen den Uferstaaten Österreich, Bayern, Türkei und Württemberg (öfl. K. O. Bl. 1858 S. 83, bayer. N. Bl. 1858 S. 105) mit Schiffsfahrtspolizeireglement für die untere Donau v. 19.5.1881, bzw. 9.5.1892, die internationale Schiffsahrts- und Hafenordnung für den Bodensee v. 22.9.1867, vereinbart zwischen Bayern, Österreich, Württemberg, Baden und der Schweiz (bayer. N. Bl. 1868 S. 385), abgeändert durch die Vereinbarung derselben Staaten v. 6.5.1892 (Schweiz. N. Bl. 1892 Bd. III S. 984, 1893 Bd. I S. 106).

Die gegenseitige Zulassung der Staatsangehörigen zum Armentrechte ist vereinbart in den Ver-

trägen des Deutschen Reiches mit Belgien v. 1810 1878 (M. G. Bl. 1879 S. 316), Luxemburg v. 12. 6. 1879 (M. G. Bl. S. 318), Frankreich v. 20. 2. 1881 (M. G. Bl. S. 81), mit Österreich-Ungarn v. 9. 5. 1886 (M. G. Bl. 1887 S. 120). Gegenüber Italien ist nach Bef. des R. v. 1. 10. 1879 (M. G. Bl. S. 312) die für Bewilligung des Armenrechts an Italiener erforderliche Gegenseitigkeit durch die italienische Gesetzgebung verbürgt.

Mit Belgien hat das Deutsche Reich unterm 4. 9. 1890 (M. G. Bl. 1891 S. 375) ein Übereinkommen getroffen zum Schutze veruppelter weiblicher Personen.

In Bezug auf den Schutz der Urheberrechte in Werken der Litteratur und Kunst hat Deutschland mit verschiedenen auswärtigen Staaten Vereinbarungen abgeschlossen, mit der Schweiz am 13. 5. 1869 (nordb. M. G. Bl. S. 624), auf das Gebiet des Deutschen Reichs ausgedehnt am 23. 5. 1881 (M. G. Bl. S. 171), mit Frankreich am 19. 4. 1883 nebst Protokoll und Schlussprotokoll vom gleichen Tage (M. G. Bl. S. 269, 279, 285), mit Belgien am 12. 12. 1883 (M. G. Bl. 1884 S. 173, 183, 186), mit Italien am 20. 6. 1884 (M. G. Bl. S. 193, 204, 207), mit Großbritannien am 2. 6. 1886 (M. G. Bl. S. 241). Auch die internationale (Berner) Konvention v. 6. 9. 1886 hat Deutschland mit unterzeichnet (M. G. Bl. 1887 S. 493). Dieselbe ist abgeschlossen mit Deutschland, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Haiti, Italien, Liberia, Montenegro, Tunis und der Schweiz. Nach Zusatzartikel v. 9. 9. 1886 (M. G. Bl. 1887 S. 506) wird jedoch die mit den einzelnen Ländern bestehenden Separatabkommen durch die Übereinkunft nicht berührt, insofern denselben dort weitergehende Rechte eingeräumt worden. Mit den Vereinigten Staaten von Amerika hat das Deutsche Reich über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte Übereinkommen v. 15. 1. 1892 (M. G. Bl. S. 473) abgeschlossen.

Der internationalen Union zum Schutze des gewerblichen Eigentums ist Deutschland noch nicht beigetreten. Dagegen befinden in Bezug auf den gegenseitigen Marken-, Marken-, Firmen- und Patentschutz Vereinbarungen Deutschlands mit fast sämtlichen Kulturstaaten des Auslandes, teils in selbständigen Übereinkommen, wie mit Schweden und Norwegen (M. G. Bl. 1872 S. 293), Rußland (M. G. Bl. 1873 S. 337), Luxemburg (M. G. Bl. 1876 S. 169), Brasilien (M. G. Bl. 1877 S. 406), Dänemark (M. G. Bl. 1879 S. 123), den Niederlanden (M. G. Bl. 1882 S. 5), Rumänien (M. G. Bl. 1882 S. 7), Venezuela (M. G. Bl. 1883 S. 339), Belgien (M. G. Bl. 1875 S. 301 v. 1884 S. 188), Serbien (M. G. Bl. 1886 S. 231), Österreich-Ungarn (M. G. Bl. 1892 S. 289), Italien (M. G. Bl. 1892 S. 293), Schweiz (Schweiz. Bundesbl. 1892 I S. 522), teils in den Handels- und sonstigen Verträgen, so mit den Vereinigten Staaten von Amerika (M. G. Bl. 1872 S. 106), Portugal (M. G. Bl. 1872 S. 258), Großbritannien (M. G. Bl. 1875 S. 199), Frankreich (M. G. Bl. 1871 S. 368, 1872 S. 14, 1873 S. 395), Spanien (M. G. Bl. 1883 S. 312), Griechenland (M. G. Bl. 1885 S. 23), der Dominikanischen Republik (M. G. Bl. 1886 S. 3), der Südbrasilianischen Republik (M. G. Bl. 1886 S. 209).

Ferner ist Deutschland beteiligt bei der internationalen Konvention, betr. die Regeln gegen die Meuterei, v. 3. 11. 1881 (M. G. Bl. 1882 S. 125),

welcher nun folgende Staaten angehören: Deutschland, Österreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal, Rumänien, die Schweiz und Serbien, und der internationalen Konvention v. 14. 3. 1884 zum Schutze unterseeischer Telegraphenabel (M. G. Bl. 1888 S. 15).

Ferner ist hier noch zu erwähnen das am 1. 1. 1893 in Kraft getretene, von Deutschland, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Österreich-Ungarn, Rußland und der Schweiz abgeschlossene internationale Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 14. 10. 1890 (M. G. Bl. 1892 S. 793 ff.) nebst Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage und verschiedenen Anlagen (M. G. Bl. 1892 S. 835 ff.).

Von weiteren Verträgen Deutschlands und bzw. der Einseilstaaten kommen in Betracht: die deutschen Handels- und Zollverträge mit Österreich-Ungarn v. 6. 12. 1891 (M. G. Bl. 1892 S. 3) nebst Zolltarif; mit Italien v. 6. 12. 1891 (M. G. Bl. 1892 S. 97); mit der Schweiz v. 10. 12. 1891 (M. G. Bl. 1892 S. 195); mit Belgien v. 6. 12. 1891 (M. G. Bl. 1892 S. 241); das Fischereienübereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn v. 6. 12. 1891 (M. G. Bl. 1892 S. 90); die Übereinkommen Deutschlands in Bezug auf medizinische Hilfeleistung mit den Niederlanden v. 11. 12. 1873 (M. G. Bl. 1874 S. 99), mit Belgien v. 7. 2. 1873 (M. G. Bl. 1873 S. 55), der Schweiz v. 29. 2. 1884 (M. G. Bl. 1884 S. 45); in Bezug auf Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdregel der internationale Vertr. v. 6. 5. 1882 zwischen Deutschland, Belgien, Frankreich, Großbritannien und den Niederlanden, betr. die polizeiliche Regelung der Fischerei in der Nordsee außerhalb der Küstengewässer (M. G. Bl. 1884 S. 25), mit Ergänzung v. 12. 1889 (M. G. Bl. 1890 S. 5); der Vertrag zwischen Deutschland und Belgien v. 29. 4. 1885, betr. die Bestrafung der auf den beiderseitigen Gebieten beangegangenen Forst-, Feld-, Fischerei- und Jagdregel (M. G. Bl. S. 251); die Konvention zwischen Deutschland, den Niederlanden und der Schweiz v. 30. 6. 1885, betr. die Regelung der Fischerei im Stromgebiete des Rheins (M. G. Bl. 1886 S. 192); Vereinbarung zwischen Baden, Elßaß, Lothringen und der Schweiz v. 18. 5. 1887, die Fischerei im Rhein und im Bodensee betr. (bad. G. u. B. Bl. S. 6); die preussisch-österreichische Übereinkunft v. 21. 3. 1842, erneuert am 15. — 24. 1848; die bayerisch-österreichische v. 3. 9. 1839, erneuert am 16. 4. 1844 (bayer. M. G. Bl. 1839 S. 825, 1844 S. 308); in Bezug auf Forst- und Salinenverhältnisse die bayerisch-österreichische Konvention v. 18. 3. 1829 (Kette, Bayerns Staatsverträge S. 366); in Bezug auf Raubteile auf das Gebiet eines fremden Staates die mit Österreich abgeschlossenen Übereinkommen von Preußen v. 16. 1. bzw. 27. 2. 1864, Bayern v. 21. 8. bzw. 29. 9. 1852 u. 21. 8. 1855, Sachsen v. 20. 7. bzw. 30. 7. 1852, 22. 9. bzw. 1. 10. 1856, Württemberg v. 29. 10. 1863, Baden v. 1. 10. 1863.

Von sonstigen noch in Kraft stehenden Verträgen sind noch hervorzuheben die zwischen Sachsen und Österreich am 6. 1. 1854 abgeschlossene Übereinkunft über die gegenseitige Behandlung

von Kontursfällen (sächsl. G.u.Z. Bl. 1854 S. 66), bezüglich Elsaß-Lothringens der zwischen Baden und Frankreich am 5. 4. 1840 abgeschlossene Grenzvertrag (bad. M. Bl. Nr. XIX).

Von älteren allgemeinen Sammlungen von deutschen Staatsverträgen sind anzuführen: Köhler, Preußens Staatsverträge: A. Letke, Die Staatsverträge des Königreichs Bayern; von Neuen: Staubinger, Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege. Ein Hauptfammeler für Staatsverträge ist Nouveau Recueil Général de Traites u. s. w. v. Martens, neu herausgegeben von Feilz Stoerl, von welchem nun der 17. Bandzweite Serie erschienen ist.

IV. Von besonderer Wichtigkeit sind die internationalen Auslieferungsverträge.

Das Deutsche Reich hat Auslieferungsverträge mit folgenden Staaten abgeschlossen:

1) Vertr. v. 31. 10. 1871 mit Italien nebst Schlußprotokoll vom gleichen Tage (M. G. Bl. S. 446 u. 458). Besondere Vollzugsvorschriften hierzu sind erlassen in Preußen mit allg. Bl. v. 17. 1. 1872 u. v. 15. 1. 1878 (preuß. J. M. Bl. 1872 S. 19, 1878 S. 18); J. M. Bl. v. 25. 9. 1891 (J. M. Bl. 1891); in Bayern: M. G. v. 31. 12. 1871, 6. 2. 1872, 29. 12. 1874, 27. 3. 1875 u. 19. 7. 1878 (bayer. J. M. Bl. 1872 S. 61 u. 62; 1875 S. 6, 89; 1878 S. 165), Ministerialbefehlsanordnung v. 18. 2. 1892 (J. M. Bl. S. 52); in Sachsen: Generalverordnung v. 18. 12. 1871, 25. 8. 1873, 28. 11. 1874, 8. 12. 1877 (f. J. M. Bl. 1871 S. 57, 1873 S. 41, 1874 S. 96, 1877 S. 50); in Baden: B. v. 13. 2. 1873, Bef. v. 26. 8. 1873, B. v. 19. 11. 1874 (bayer. J. M. Bl. 1873 S. 35 u. 159, 1874 S. 588, ferner B. v. 20. 12. 1877 Nr. 12389; für Elsaß-Lothringen: Ausführungsbestimmungen v. 25. 7. 8. 10. 1873 (G. Z. Bd. II S. 128 u. 139), v. 10. 12. 1874 (Bd. II S. 328) u. Bf. v. 14. 11. 1877 (Bd. IV S. 14).

2) Vertr. v. 14. 5. 1872 mit Großbritannien (M. G. Bl. S. 229), wozu Vollzugsvorschriften für das deutsche Reichsgebiet, insbesondere betr. das nähere Verfahren über Zeugenernennungen, Erhaltung des Haftbefehls, Auslieferung einer bereits rechtskräftig verurteilten Person, Feststellung der Identität der auszuliefernden Person (M. G. Bl. 1874 S. 101) und Weisungen bezüglich der vorläufigen Festnahme eines flüchtigen Verbrechers in England (M. G. Bl. 1875 S. 430) gegeben sind. Besondere Vollzugsvorschriften für Preußen: Allg. Bf. v. 2. 4. 1874, 16. 8. 1875, 28. 5. 1877 (preuß. J. M. Bl. 1874 S. 111, 1875 S. 194, 1877 S. 94); Bayern: M. G. v. 15. 9. 1874 (bayer. J. M. Bl. S. 227); Sachsen: G. Z. v. 30. 4. 1874 u. 31. 7. 1875 (J. M. Bl. 1874 S. 31, 1875 S. 49); Baden: B. v. 8. 4. 1874 (G. Z. S. 139), v. 16. 7. 1875 (G. Bl. S. 239) u. v. 29. 6. 1882 Nr. 10727; Elsaß-Lothringen: Ausführungsbestimmungen v. 25. 3. 1874 u. 16. 7. 1875 (G. Z. Bd. II S. 265 u. III S. 158).

3) Vertr. mit der Schweiz v. 24. 1. 1874 (M. G. Bl. S. 113), an welchen sich der Durchlieferungsvertrag mit der Schweiz v. 25. 7. 1873 (M. G. Bl. S. 269) anschließt. Besondere Vollzugsvorschriften für Bayern: Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 28. 10. 1874, 4. 12. 1874 (M. Bl. S. 437, 495) und Entscheidung des Justizministeriums v. 21. 1. 1875 (J. M. Bl. S. 7); Sachsen: G. Z.

v. 17. 10. 1874 (J. M. Bl. S. 79); Baden: B. v. 3. 5. 1869 (G. Bl. 117); Elsaß-Lothringen: Ausführungsbestimmung v. 20. 10. 1874 (G. Z. Bd. II S. 309).

4) Vertr. mit Belgien v. 24. 12. 1874 (M. G. Bl. 1875 S. 73), wozu Bef. v. 29. 12. 1878, betr. drei zwischen dem Deutschen Reich und Belgien vereinbarte Berichtungen des deutschen Textes des Auslieferungsvertrages (M. G. Bl. 1879 S. 2). Besondere Vollzugsvorschriften für Preußen: Allg. Bf. v. 21. 10. 1879 (J. M. Bl. S. 424), v. 15. 10. 1844 (J. M. Bl. S. 242); Bayern, Entscheidungen des Ministeriums der Justiz v. 3. 7. u. 21. 8. 1875 u. 5. 8. 1879 (J. M. Bl. 1875 S. 150 u. 184, 1879 S. 364) und Entscheidung des Ministeriums des Innern v. 25. 7. 1875 (J. M. Bl. S. 183); Sachsen: G. Z. v. 17. 6. 1875 (f. J. M. Bl. S. 48); Baden: B. v. 16. 6. 1875 (G. Bl. S. 225) u. v. 11. 2. 1879 Nr. 952; Elsaß-Lothringen: Ausführungsbestimmungen v. 2. 11. 1875, 13. 5. 1876, 19. 1. 1877, 15. 7. 1879 (G. Z. Bd. II S. 107, 271, 366, Bd. IV S. 313).

5) Vertr. mit Luxemburg v. 9. 3. 1876 (M. G. Bl. S. 213). Vollzugsvorschriften für Bayern: Bef. des Staatsministeriums der Justiz v. 23. 5. 1877 und des Staatsministeriums des Innern v. 12. 5. 1877 (J. M. Bl. S. 117); Sachsen: G. Z. v. 26. 4. 1877 (J. M. Bl. S. 21); Elsaß-Lothringen: Ausführungsbestimmungen v. 23. 4. 1877, 30. 11. 1884 (G. Z. Bd. III S. 386, Bd. IX S. 489).

6) Vertr. mit Schweden und Norwegen v. 25. 1. 1878 (M. G. Bl. S. 110).

7) Vertr. mit Spanien v. 2. 5. 1878 (M. G. Bl. S. 213). Besondere Vollzugsvorschriften für Preußen: J. M. G. v. 6. 2. 1879 (J. M. Bl. S. 31); Bayern: M. G. v. 5. 3. u. 20. 3. 1879 (M. Bl. des Ministeriums des Innern 1879 Nr. 9 u. J. M. Bl. 1879 S. 65).

8) Vertr. mit Brasilien v. 17. 9. 1877 (M. G. Bl. S. 293). Vollzugsvorschriften hierzu für Preußen: J. M. G. v. 5. 2. 1879 (J. M. Bl. S. 30); Bayern: M. G. v. 5. 3. u. 20. 3. 1879 (M. Bl. des Ministeriums des Innern 1879 Nr. 9 u. J. M. Bl. 1879 S. 65).

9) Vertr. mit Uruguay v. 12. 2. 1880 (M. G. Bl. 1883 S. 287).

10) Vertr. mit dem Kongostaat v. 25. 7. 1890 (M. G. Bl. 1891 S. 91 ff.).

Sonstige förmliche Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs bestehen nicht. In einzelnen Konfular- oder Freundschaftsverträgen finden sich jedoch auf die Auslieferung bezügliche Bestimmungen. So sollen nach Art. III Nr. 10 des Handels-, Freundschafts- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reich und Korea v. 26. 11. 1883 (M. G. Bl. 1884 S. 221) auf Ersuchen der zuständigen deutschen Behörden die koreanischen Behörden deutsche Reichsangehörige, welche strafbarer Handlungen beschuldigt sind, ausliefern. In dem Konfularvertrag mit Serbien v. 6. 1. 1883 (M. G. Bl. S. 70) und dem Freundschafts- und Handelsvertrage mit der Südafrikanischen Republik v. 22. 1. 1885 (M. G. Bl. 1886 S. 209) ist eine (bis jetzt nicht zu stande gekommene) besondere Vereinbarung über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher und Erledigung der Requisitionen in Strafsachen in Aussicht gestellt und ist bis zum Inkrafttreten solcher Vereinbarung

dem Deutschen Reich unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit Rechtsgünstigung eingeräumt.

Gegenüber Österreich kommt noch der deutsche Bundesbeschuß v. 26/1 1854 (veröffentlicht mit Patent v. 10/6 1854, preuß. G. S. 1854 S. 359) zur Anwendung.

Von den größeren Einzelstaaten Deutschlands sind folgende Auslieferungsverträge in Geltung:

1) Der preussisch-nordamerikanische Vertr. v. 16/6 1852 mit Addionalartikel v. 16/11 1852 (preuß. G. S. 1852 S. 645 u. 650), welcher durch Vertr. v. 22/2 1868 zwischen dem vormaligen Norddeutschen Bunde und den Vereinigten Staaten von Amerika (nordb. B. G. Bl. S. 228) auf das Gebiet des vormaligen Norddeutschen Bundes ausgedehnt wurde und auch für das Großherzogtum Hessen (Hess. N. Bl. 1885 Nr. 18) und für das Königreich Württemberg (Württ. N. Bl. 1854 S. 31) gilt. Hierzu preuß. allg. Bf. v. 26/11 1860, 1860 1870, 15/6 1872, 3/2 1879 (J. R. Bl. 1860 S. 119, 1870 S. 203, 1872 S. 141, 1879 S. 22) u. v. 3/4 1874, ferner v. 20/5 1891 (J. R. Bl. 1891).

2) Weiter für Preußen:

a) Vertr. mit Frankreich v. 21/6 1845 (G. S. S. 579), auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt infolge der Zusatzkonvention v. 11/12 1871 zum Frankfurter Frieden v. 10/5 1871, Art. 18 (N. G. Bl. 1872 S. 20). Hierzu preuß. Allg. Bf. v. 17/9 1840 (J. R. Bl. S. 318).

b) Vertr. mit den Niederlanden v. 17/11 1850 nebst Zusatzvertrag v. 20/6 1867 (G. S. 1850 S. 509, 1867 S. 1219). Vollzugsvorschriften hierzu: Bef. v. 25/10 1867 (G. S. S. 1835), Allg. Bf. v. 16/10 1854 (J. R. Bl. S. 386), Allg. Bf. v. 30/11 1863 (J. R. Bl. S. 294), Allg. Bf. v. 21/12 1879 (J. R. Bl. S. 476), Allg. Bf. v. 15/9 1889 (J. R. Bl. S. 194).

c) Abkommen mit Rußland v. 13/1 1885 (deutscher N. N. 1885). Hierzu preuß. Abkommen v. 23/1 u. 4/2 1879 mit Rußland wegen des unmittelbaren Geschäftsverkehrs zwischen den Justizbehörden der preussischen Provinzen und des Gerichtsbezirks Warschau (preuß. G. S. S. 138), Allg. Bf., betr. dieses Abkommen v. 30/5 1879 (J. R. Bl. S. 128), Allg. Bf. gleichen Betreffs v. 16/12 1879 u. v. 9/2 1883 (J. R. Bl. 1879 S. 474, 1883 S. 32) u. Allg. Bf. v. 16/11 1875, das Verfahren bei Requisitionen an kaiserlich russische Behörden betr. (J. R. Bl. S. 236).

3) Für Bayern:

a) Vertr. mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 12/9 1853 (N. Bl. 1854 S. 1089), Vollzugsvorschriften: R. G. v. 23/5 1876 (J. R. Bl. S. 220) v. 28/4 1879 (J. R. Bl. S. 177); Min.-Bef. v. 18/2 1892 (J. R. Bl. S. 45).

b) Vertr. mit Frankreich v. 29/11 1869 (N. Bl. S. 2281); hierzu J. R. G. v. 4/6 1864, die Auslieferung bayerischer Staatsangehöriger aus Frankreich betr. (J. R. Bl. S. 163).

c) Vertr. mit den Niederlanden v. 25/10 1852 (N. Bl. 1853 S. 83); hierzu Min.-Bef. v. 16/12 1879 u. 7/4 1881 (J. R. Bl. 1879 S. 1890 u. 1881 S. 205).

d) Vertr. mit Rußland v. 14—26/2 1869

(N. Bl. 1869 S. 769) u. v. 19/9 u. 1/10 1885 (G. u. B. Bl. S. 593).

4) Für Sachsen:

a) Vertr. mit Frankreich v. 28/4 1850 (G. u. B. Bl. 1851 S. 39).

b) Vertr. mit den Niederlanden v. 23/5 1856 (G. u. B. Bl. S. 143); hierzu Generalverordnung v. 1/12 1879 (J. R. Bl. S. 241).

c) Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika (s. oben Ziff. 1); Vollzugsvorschriften: Generalverordnung v. 16/7 1870 (J. R. Bl. S. 47) u. v. 20/6 1872 (J. R. Bl. S. 67).

5) Für Württemberg:

a) Vertr. mit Frankreich v. 25/1 1853 (N. Bl. S. 69); hierzu J. R. Bf. v. 27/5 1874 (w. Gerichtsblatt Bd. 8 S. 129).

b) Vertr. mit den Niederlanden v. 23—30/8 1852 (N. Bl. S. 377); hierzu J. R. B. v. 5/12 1879 (Württ. Gerichtsblatt Bd. 16 S. 401).

c) Vertr. mit den Vereinigten Staaten von Amerika (s. oben Ziff. 1).

6) Für Baden:

a) Vertr. mit den Vereinigten Staaten von Amerika v. 30/1 1857 (G. Bl. S. 154); hierzu B. v. 30/12 1878 (G. Bl. 1874 S. 7) u. B. v. 19/12 1881 Nr. 19361.

b) Verträge mit Frankreich v. 27/6 1844, 16/11 1854 u. 22/3 1868 (G. Bl. 1844 S. 169, 1854 S. 451, 1868 S. 540); hierzu B. v. 15/5 1868 (G. B. Bl. S. 36).

c) Vertr. mit den Niederlanden v. 8/11 1864 (G. Bl. 1865 S. 25); hierzu B. v. 11/2 1880 Nr. 1953.

7) Für Hessen:

a) Vertr. mit Frankreich v. 26/1 1853 nebst Ausführungskonvention v. 10/4 1869 (N. Bl. 1853 Nr. 14, 1869 S. 277).

b) Vertr. mit den Niederlanden v. 14/9 1853 (N. Bl. S. 660).

c) Vertr. mit Rußland v. 15/11 1869 (N. Bl. 1870 Nr. 5), dieser jedoch nur für die nicht den vormaligen Nordb. Bund angehört habenden Gebiete teile gültig.

Über formelle Behandlung der Auslieferungsverträge in Hessen enthält der R. G. v. 4/1 1865 Nr. 8756 Vorschriften.

d) Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Amerika (s. oben Ziff. 1).

8) Zu dem auf Elsaß-Lothringen ausgedehnten preussisch-französischen Vertr. v. 21/6 1845 (f. 3, 2 lit. a) sind Vollzugsvorschriften für Elsaß-Lothringen erlassen mit Bf. v. 20/6 1879 (G. S. Bd. IV S. 258), 3/8 1884, 21/12 1884 (G. S. Bd. IX S. 356, 509), 12/6 u. 26/6 1886 (G. S. Bd. XI S. 241, 366).

Besondere Bestimmungen über Auslieferung desertierender Seeleute enthalten fast sämtliche Konsular-, Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsverträge Deutschlands mit auswärtigen Staaten.

Zu Bezug auf die Behandlung der Gesuche um Auslieferung von Verbrechern ist noch zu bemerken:

Das Deutsche Reich hat das Auslieferungswesen durch ein eigenes Gesetz, wie solche z. B. in Belgien, England, den Niederlanden, Luxemburg, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, in

Argentinien und seit neuester Zeit in der Schweiz, nicht geregelt. Ein im Laufe der dritten Legislaturperiode des Reichstags durch Abgeordneten von Bar und Genossen eingebrachter Antrag auf Schaffung eines Auslieferungsgesetzes wurde abgelehnt. Das Verfahren richtet sich daher nach den zu den einzelnen Auslieferungsverträgen gegebenen Vollzugsvorschriften der beteiligten Bundesstaaten. Außerdem gelten insbesondere noch für Preußen: die im nächstfolgenden Teile des J. R. Bl. v. 1889 S. 8 veröffentlichte Zusammenstellung der Vorschriften über das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren; für Bayern: die Min.-Befl. a) v. 9.7.1890 (J. R. Bl. S. 210), betr. das von den Justizbehörden behufs Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren, b) v. 16.7.1890 (J. R. Bl. S. 205), betr. das Verfahren bei Auslieferung von Verbrochen an außerdeutsche Staaten; für Württemberg: B. v. 17.6.1890, betr. die Zuständigkeit und das Verfahren bei Anträgen auf Auslieferung von Verbrochen an das Ausland (R. Bl. S. 143).

Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs sowohl mit jene der einzelnen Bundesstaaten mit auswärtigen Staaten enthalten meistens auch nähere Bestimmungen über Vornahme der Zeugenvernehmung und anderer Unterzuchungshandlungen im Requisitionsweg, so die Verträge des Deutschen Reichs mit Italien, der Schweiz, mit Belgien, Spanien, Schweden und Norwegen, Brasilien und Uruguay, und die meisten von den einzelnen Bundesstaaten mit auswärtigen Staaten abgeschlossenen Verträge.

Besondere Vorschriften bestehen für Zeugenvernehmungen, wenn von deutschen Behörden auf Grund des Auslieferungsvertrags mit Großbritannien die Auslieferung nachgesucht wird (vgl. Reichs-Centralblatt 1874 S. 101 ff. und über die ganze Materie Böhm, a. a. D. II S. 127 ff.).

In den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reichs mit Italien, der Schweiz, Belgien, Luxemburg, Spanien und Brasilien, desgleichen in jenen Bayerns und Hessens mit Russland ist auch die gegenseitige Mitteilung der Straferekenntnisse wegen Verbrechen und Vergehen jeder Art zugesichert. Näheres bei Böhm a. a. D. II S. 168.

Bei Fällen, in welchen ein Auslieferungsvertrag nicht besteht, sind zunächst die allgemeinen völkerrechtlichen Grundätze maßgebend. Eine Rechtspflicht zur Auslieferung besteht nicht, doch gewähren unter Beobachtung der in den meisten Auslieferungsverträgen enthaltenen Grundprinzipien, z. B. der Nichtauslieferung von eigenen Staatsbürgern, der Verträge der Auslieferung wegen politischer Delikte u. s. w., die meisten Kulturstaaten gegenseitig die Auslieferung unter der Bedingung der Reciprocität. Dies gilt insbesondere nach den oben für Preußen, Bayern und Württemberg gegebenen allgemeinen Vorschriften über Behandlung der Auslieferungsgesuche.

Hefster-Gesslen, Europäisches Völkerrecht, v. Mohl, Staats- und Völkerrecht, I S. 649; v. Schwarze in v. Holtendorffs Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. II S. 60; Berner, Wirkungsbereich des Strafrechts, S. 172; Hälschner,

Das gemeine deutsche Strafrecht, I S. 175; v. Holtendorff, Auslieferung u. Asylrecht, 1881; Vögler, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 5. Aufl. S. 112; Müller, Der Ausgelieferte vor dem Gericht, 1887; Jographos, über die Rechtsstellung des Ausgelieferten nach französischem Rechte, 1887; Lammasch, Das Recht der Auslieferung wegen politischer Verbrechen, 1884; Lammasch, Auslieferungspflicht und Asylrecht, 1887; Lammasch, Staatsverträge, betr. Rechtshilfe und Auslieferung, und v. Holtendorffs Handbuch des öffentlichen Rechts, 1887 Bd. III S. 344 ff.; v. Martitz, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, 1888, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, II S. 56; Gerichtszeitung, Bd. XXI und XXXIV; Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, Bd. I, II und III; Böhm, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens im Deutschen Reich und gegenüber dem Auslande, 1888, II. Tl. u. Ergänzungsheft; Boskowski, sur l'Asile et l'Extradition 1882; Boskowski, quelques mots sur la procédure de l'extradition in Revue de droit international, tom. 20 (1888) p. 54 ff.; Desjardins, sur les principes de l'extradition en Angleterre, in Bulletin de la Société de législation comparée 1877; Renault, Etude sur l'extradition en Angleterre, 1879; Lehmann, sur l'extradition en Angleterre in Revue critique, tom. 18 p. 181; Journal du droit international etc. (Clunet); v. Staubinger, Sammlung von Staatsverträgen des Deutschen Reichs über Gegenstände der Rechtspflege; Hecker, Deutsche Auslieferungsverträge; Menzen, Deutsche Auslieferungsverträge und das bei Erwirkung von Auslieferungen zu beobachtende Verfahren; Knitsch, Die Auslieferungsverträge des Deutschen Reichs; Kirchner, l'extradition, Londres 1883; für die österreichisch-ungarische Monarchie Starr, Rechtshilfe, 1878; Jettel, Handbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, 1893.

V. Für den Erlass und die geschäftliche Behandlung der Ersuchungsschreiben und Anträge, welche im Auslande zu erledigen sind, enthalten zumeist die betreffenden Staatsverträge Vorschriften; großenteils gründen sich solche aber auch auf Verordnungen und Kreispaten des Reichs oder der Einzelstaaten. Soweit solche Anträge nicht die Festnahme oder Auslieferung verfolgter Personen betreffen, für welche die Auslieferungsverträge hauptsächlich maßgebend sind, haben die Justisverwaltungen, namentlich der größeren deutschen Bundesstaaten die leitenden Gesichtspunkte, insbesondere was die Form und den Inhalt der Ersuchungsschreiben um H. im Auslande und die Beförderung derselben betrifft, in allgemeinen Verfügungen zusammengefaßt, als welche in Geltung sind für Preußen: Allg. Bf. v. 20.5.1887 (preuß. J. R. Bl. S. 139); für Bayern: Min.-Bef. v. 28.11.1877 (J. R. Bl. S. 279); Württemberg: J. R. Bf. v. 15.9.1888; Baden: Bf. v. 15.2.1888 (W. u. B. Bl. S. 103); Hessen: R. G. v. 25.1.1888 (R. Bl. S. 5); Elsaß-Lothringen: Min.-Bf. v. 28.1.1887 (Beil. z. Central- und Bezirksamtblatt Nr. 33). Alle diese Verfügungen enthalten zunächst die allgemeinen Grundätze, berühren jedoch im einzelnen die Ersuchen an die Gerichtsbehörden in den deutschen Schutzgebieten, an die diplomatischen

Vertreter des Reichs und der Einzelstaaten, an deutsche Konsulin, an ausländische Behörden und fügen noch besondere Bemerkungen über den *M.*-Verkehr mit den einzelnen fremden Ländern bei. Hierbei ist insbesondere festgesetzt, inwieweit von der Einschlagung des diplomatischen Weges (der die Regel bildet) Umgang genommen werden kann und unmittelbar Korrespondenz stattfindet. Letztere ist gestattet im Verkehr der deutschen und schweizerischen Gerichtsbehörden laut Übereinkommens v. 1—10.12.1878 (M.C.H. 1879 S. 6). Außerdem findet unmittelbarer Geschäftsverkehr in der Regel nur statt mit Österreich, in Preußen auch mit bestimmten russischen Grenzprovinzen. Bei dem portopflichtigen Korrespondenzverkehr mit den Behörden Österreichs Ungarns und der Schweiz besteht *Frankaturzwang*.

VI. Anlangend die Kosten der *M.* im Verkehr mit dem Auslande, so richtet sich für die von den mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsulin in Angelegenheiten der streitigen Gerichtsbarkeit geleistete *M.* die Berechnung der Kosten und die Pflicht zur Erstattung derselben in Gemäßheit der §§ 13 u. 44 des G. v. 10.7.1879 über die Konsulargerichtsbarkeit nach dem Gerichtsostengesetz und den Gebührenordnungen. Bezüglich des Verkehrs mit den ausländischen Behörden sind die Staatsverträge maßgebend, insbesondere für Strafsachen die Auslieferungserträge. Die oben erwähnten allgemeinen Verfügungen der deutschen Justizverwaltungen geben auch Aufschluß über Kosten, die von den Behörden der einzelnen Auslandsstaaten in Zivilsachen für *M.* verrechnet werden. Näheres hierüber vgl. Böhm, Rechtshilfeverfahren Tl. I § 14, Tl. II § 35.

#### Quellen und Literatur

f. im Texte.

Böhm.

### Rechtsweg (Zulässigkeit des Rechtsweges). (Wd. II S. 331.)

Zu § 3. Die Tendenz der neueren Gesetzgebung geht vielfach dahin, in Angelegenheiten, die materiell den Charakter von Privatrechtsstreitigkeiten haben, aus praktischen Gründen den teuren und langwierigen ordentlichen *M.* auszuschließen und statt dessen den billigeren und schnelleren Verwaltungsrechtsweg zu eröffnen. So hat materiell das nicht auf Grund gesetzlichen Zwanges, sondern freiwillig eingegangene Versicherungsverhältnis gegen Krankheit, Unfall, Alter und Invalidität bei einem reichs- oder landesgesetzlich geschaffenen Institute der Arbeiterversicherung einen rein privatrechtlichen Charakter. Streitigkeiten aus diesen Rechtsverhältnissen würden daher konsequenterweise der Judikatur der ordentlichen Gerichte unterliegen. Die Gesetzgebung über die Arbeiterversicherung erkennt diese Forderung ohne weiteres nur hinsichtlich der Krankenversicherung bei eingeschriebenen und sonstigen freien Hilfsklassen an. Dagegen

wird für die freiwillige Versicherung bei öffentlichen Instituten der Arbeiterversicherung (Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten) der ordentliche *M.* insofern ausgeschlossen, als er auch für die Zwangsversicherung in der Krankenversicherung nur statt, nachdem die Vorentscheidung der Aufsichtsbehörde erfolgt ist, und wird in der Unfall-, wie in der Invaliditäts- und Altersversicherung durch die für diese Versicherungsweige vorgegebenen besonderen Rechtsmittel ersetzt. Die preussische Landesgesetzgebung schloß schon früher auf Grund der §§ 68 ff. des Just.G. v. 18.1883 in Rechtsfragen, die materiell den Charakter privatrechtlicher Streitigkeiten zwischen verschiedenen Grundbesitzern haben, den ordentlichen *M.* zu Gunsten eines besonderen Verwaltungsvorfahrens aus. Neuerdings gewährt das preussische Wilschadensgesetz v. 11.7.1891 für die privatrechtlichen Erbschaftsprüfung der Grundbesitzer gegen den Jagdberechtigten wegen Wilschaden an Stelle des Zivilprozesses ein verwaltungsrechtliches Verfahren, Vorbescheid durch die Ortspolizeibehörde, wogegen Klage im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet.

Zu § 6. Das Reichsrecht läßt, obgleich wenigstens die auf gesetzlichem Zwange beruhende Krankenversicherung der Arbeiter bei den öffentlichen Kasseninstituten anerkanntermaßen nicht privatrechtlicher, sondern öffentlich rechtlicher Natur ist, doch über dieselbe in gewissem Umfange den ordentlichen *M.* zu. Streitigkeiten, welche zwischen den zu verändernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeindefrankenversicherung, den Orts-, Betriebs-, Bau- und Innungsrankenkassen andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entfallen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Wegen deren Entscheidung, welche vorläufig vollstreckbar ist, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt, findet binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Berufung auf den ordentlichen *M.* mittels Erhebung der Klage statt (§ 58 Art. 3. G.). Hinsichtlich der Knappschaftskassen ist in dieser Beziehung die Landesgesetzgebung maßgebend. Diese läßt jedoch für Rechtsstreitigkeiten aus dem Versicherungsverhältnisse ebenfalls den ordentlichen *M.* allgemein zu.

Zu § 7. Nach dem preuß. Einkommensteuergesetze v. 24.6.1891 wie nach dem preussischen Gewerbesteuergeetze von demselben Tage findet bei einem Widerspruche des Steuerpflichtigen gegenüber der staatl. bereits geltend gemachten Steuerforderung ein förmliches verwaltungsrechtliches Verfahren statt (vgl. die Art. Einkommensteuer und Gewerbesteuer im I. Ergänzungsband). Eine Ausnahme hinsichtlich derjenigen Fälle, in denen bisher der ordentliche Civil-*M.* zulässig war, wird dabei nicht gemacht. Entsprechend dem in § 13 G.B.G. aufgestellten Grundsatz, wonach vor die ordentlichen Gerichte nur diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten oder Strafsachen gehören, für welche nicht entweder die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten begründet ist oder reichs- oder landesgesetzlich besondere Gerichte bestellt oder zugelassen sind, ist damit auf dem Gebiete des Steuerrechtes der ordentliche *M.* beseitigt.

soweit der neue Verwaltungs-N. stattfindet. Im übrigen sind aber die landesrechtlichen Grundzüge über Zulässigkeit des N. auf steuerrechtlichem Gebiete unberührt geblieben. Dagegen kann nicht angenommen werden, daß diese landesrechtlichen Grundzüge auch auf die Reichssteuern (Zölle, indirekte Verbrauchsabgaben, Reichsstempelsteuer) Anwendung finden, da das Reichsrecht die Materie erschöpfend zu regeln beabsichtigt und nur die Organisation der Behörden den Einzelstaaten überläßt. (N. N. die G. d. N. G. v. 22 und 9/4 1884; Entsch. in Civilsachen Bd. 11 S. 65, 91; vgl. dagegen Bornhal, Preuß. Staatsrecht, Bd. 3 S. 560 N. 21.)

### Quellen und Literatur.

Zu den Quellen vgl. die im Texte aufgeführten Gesetze.

Conrad Bornhal.

## Reichsgericht.

§ 1. Staatsrechtlicher Charakter des N. — § 2. Äußere Organisation. — § 3. Innere Einrichtung. § 4. Wirkungsbereich des N. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen. — § 5. Sonstige Zuständigkeiten des N.

### § 1. Staatsrechtlicher Charakter des N.

Die ordentliche deutsche Gerichtshierarchie findet ihren krönenden Abschluß im N. Dasselbe unterscheidet sich von den anderen im G. B. G. § 12 genannten ordentlichen Gerichten nicht bloß durch seine höhere Rangstufe und durch die Erstreckung seiner Gerichtsbarkeit über das ganze Reich, sondern auch und ganz besonders dadurch, daß es nicht ein auf den einzelstaatlichen Justizhoheit beruhendes Gericht mehrerer oder aller deutscher Bundesstaaten, sondern (wie schon vorher das im N. aufgegangene Oberhandelsgericht) ein Ausfluß und das wichtigste Organ der dem Reiche selbst zukommenden Gerichtsbarkeit ist mit der hauptsächlichsten Aufgabe, der oberste Regulator für die gleichmäßige Auslegung und Handhabung des vom Reiche einheitlich geregelten Rechtes zu sein. Das N. ist mithin nicht bloß das höchste Gericht für das Reich, sondern das- selbe übt zugleich als richterliches Organ der Justizhoheit des Reichs die von letzteren zustehende Jurisdiktion in dem durch die Reichsgesetze bestimmten Umfang aus, es urteilt „im Namen des Reichs“.

### § 2. Äußere Organisation des N.

Das N. hat, wie das frühere Reichsoberhandelsgericht, seinen Sitz in Leipzig (G. B. G. § 125 in Verb. mit § 2 des N. G. vom 11/4 1877). Dasselbe wird mit einem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Senatspräsidenten und Räten besetzt (G. B. G. § 126; nach dem etatsmäßigen Stande für das Jahr 1891/92 ein Präsident, 9 Senatspräsidenten und 69 Räte, im Reichshaushaltetat pro 1892/93 ist eine Vermehrung der letzteren Zahl um 2 beantragt). Die sämtlichen Mitglieder des N. sind richterliche Reichsbeamte, es finden darum auf sie

im allgemeinen die Vorschriften des Reichsbeamten-G. vom 31/3 1873 Anwendung, jedoch mit nachstehenden teils auf § 158 dieses G., teils auf dem G. B. G. beruhenden Modifikationen:

1) Die Ernennung der Mitglieder des N. geschieht durch den Kaiser auf Vorschlag des Bundesrats, mithin in freiem Einverständnis des Kaisers mit diesem Vorschlage und unbeschadet seines Rechts unter Ablehnung eines ihm nicht genehmigen Vorschlages einen anderen zu verlangen (G. B. G. § 127 Abs. 1). Präsentationsrechte einzelner Staaten oder nach einem bestimmten Turnus sind gesetzlich nicht anerkannt.

2) Befähigt zum Mitglied des N. ernannt zu werden, ist jeder, welcher die Qualifikation zum Richteramt (i. diesen Art.) in einem Bundesstaate erlangt und überdies das 35. Lebensjahr vollendet hat (G. B. G. § 127 Abs. 2).

3) Die Anstellung erfolgt, wie bei Richtern überhaupt, auf Lebenszeit und gegen ein festes Gehalt (G. B. G. §§ 6 und 7).

4) Auf die Mitglieder des N. finden die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes über die einstweilige und über die zwangweise Veretzung in den Ruhestand, über Disziplinarbestrafung und über vorläufige Dienstenthebung, sowie über die Pensionierung und den Verlust der Pension ebensowenig wie auf die Mitglieder des vormaligen Reichsoberhandelsgerichtes Anwendung (§ 158 des Reichsbeamtengesetzes). Die einschlägigen Bestimmungen, soweit solche für Mitglieder des N. überhaupt für nötig und angemessen erachtet wurden, finden sich vielmehr in den wesentlich aus §§ 23—25 des G. über das D. S. G. vom 12/6 1869 herübergenommenen Vorschriften der §§ 128—131 des G. B. G. über Verlust des Amtes, vorläufige Enthebung von demselben, Veretzung in den Ruhestand und Ruhegehalt, nämlich:

a) Abgesehen von den Fällen, in welchen auf Grund rechtskräftiger strafgerichtlicher Beurteilung nach den einschlägigen Bestimmungen des R. Str. G. B. (insbesondere in §§ 31, 33, 35, 36, 358 etc.) der Verlust des Amtes und Gehaltes schon von Rechts wegen eintritt, kann die Entfernung eines Mitgliedes des N. aus dem Amte unter Verlust des Gehaltes durch Plenarbeschluß des N. nach Anhörung des Mitgliedes und des Oberreichsanwaltes ausgesprochen werden, wenn dasselbe zu einer Strafe wegen einer entzehrenden Handlung (was Gegenstand der tatsächlichen Beurteilung der Plenarverammlung ist) oder einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt worden ist (G. B. G. § 128).

b) Die vorläufige Enthebung (Suspension) vom Amte tritt von Rechts wegen ein, wenn gegen ein Mitglied des N. die Untersuchungshaft verhängt wird, für die Dauer der letzteren; überdies kann durch Plenarbeschluß des N. nach Anhörung des Oberreichsanwaltes die vorläufige Enthebung ausgesprochen werden, wenn gegen ein Mitglied das Hauptverfahren wegen Verbrechens oder Vergehens eröffnet worden ist; doch wird durch die vorläufige Enthebung das Recht auf den Gehalt des Gehaltes nicht berührt (G. B. G. § 129).

c) Wenn ein Mitglied des N. durch ein körperliches Gebrechen oder durch Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner



Amtspflichten dauernd unfähig wird, so hat dasselbe das Recht und die Pflicht, seine Versetzung in den Ruhestand unter Genehmigung eines Ruhegebaltens zu beantragen. Im Unterlassungsfall hat der Präsident die Aufforderung an das Ritualie zu erlassen, binnen einer bestimmten Frist den Antrag zu stellen. Wird auch dieser Aufforderung nicht Folge geleistet, so ist nach vorheriger Anhörung des Mitgliedes und des Oberreichsanwaltes durch Plenarbeschluß des R. die Versetzung in den Ruhestand auszusprechen. Das Ruhegehalt beträgt (abweichend von den Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes) bis zur Vollendung des 10. Dienstjahres <sup>20</sup>/<sub>100</sub> des Gehaltes, erhöht sich abdamit mit jedem folgenden Dienstjahr und bis zur Vollendung des 50. Dienstjahres um je <sup>1</sup>/<sub>100</sub> des Gehaltes, erreicht mithin mit dem vollendeten 50. Dienstjahr das Aktivitätsgesamt. Bei Berechnung der Dienstesdauer wird auch die Zeit mitgerechnet, während welcher das Mitglied sich im Dienste des Reichs oder im Staats- oder Gemeindefunktion eines Bundesstaates befunden oder in einem Bundesamt als Anwalt, Advokat, Notar, Patrimonialrichter oder als öffentlicher Lehrer des Rechts an einer deutschen Universität fungiert hat (§. 3. 6. §§ 130 und 131).

§ 3. **Innere Einrichtung des R.** Dieselbe ist in der Hauptsache derjenigen der Oberlandesgerichte (s. diesen Art.) tonform.

1) Das R. erledigt seine Aufgaben als Prozeßgericht regelmäßig in einzelnen Abteilungen (Senaten). Zu diesem Behufe werden bei denselben Civil- und Strafsenate gebildet, deren Zahl der Reichsanwalt bestimmt (§. 2. 6. § 132); doch müssen (gemäß § 138 ibid.) mindestens drei Strafsenate gebildet werden. Ursprünglich bestanden fünf Civil- und drei Strafsenate; dormal betrug die Zahl der ersteren sechs, der letzteren vier; die nur transitorisch [nach C. 6. 1. §. 3. 6. §§ 15 f.] eingerichteten Visktsenate sind nach Erreichung der ihnen zugewiesenen Aufgaben außer Thätigkeit getreten.) Die einzelnen Senate als solche und soweit das Gesetz nicht ausdrücklich die Entscheidung des vereinigten zweiten und dritten Strafsenats (§. 3. 6. § 138 Abs. 2) oder die Entscheidung der vereinigten Civilsenate oder der vereinigten Strafsenate oder des Plenums (§. 3. 6. § 137) fordert, entscheiden schlechthin in der Besetzung von 7 Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (§. 3. 6. § 140), was jedoch nicht hindert, daß die Zahl der Mitglieder, welche einem Senat zugeteilt werden, eine größere sei. Ständige Untersuchungsrichter für reichsgerichtliche Strafsachen (§. 3. 6. § 136 Ziff. 1) werden bei dem R. nicht bestellt (s. unten § 4 Ziff. II, 1).

2) Für die Bildung der Senate und den Vorsitz in denselben, für die Geschäftszerteilung und für die Ordnung der Vertretung eines behinderten Senatemitgliedes finden die in §§ 61—68 für die Landgerichte (s. diesen Art.) gegebenen Bestimmungen analoge Anwendung mit dem Abmaße, daß zu dem „Präsidium“ stets die vier (dienst-, eventuell geburts-kürzesten Mitglieder des R. zuzuzählen sind (§. 3. 6. § 133). Sinegen ist, seitdem die nach C. 6. 1. §. 3. 6. § 16 transitorisch bestellten Visktsenate weggefallen sind, die Zeichnung von Visktsrichtern bei dem R. schlechthin unzulässig (§. 3. 6. § 134).

3) Jeder Senat behandelt die ihm zugewiesenen Rechtsachen völlig selbständig, er ist bei der Beurteilung derselben weder an seine eigenen früheren Entscheidungen, noch auch an diejenigen der anderen Senate gebunden. Um jedoch zu verhüten, daß sich in den verschiedenen Senaten des höchsten Gerichtshofes widersprechende Rechtsauffassungen festsetzen, wodurch die Einheitlichkeit und Sicherheit der Rechtsprechung im Reiche in Frage gestellt und hiemit zugleich der wichtigste Beruf des R. verläugert würde, ist als eine dem R. eigentümliche Einrichtung durch § 137 d. G. R. G. (in seiner neuen auf G. vom 17. 3. 1886 beruhenden Fassung) unter bestimmten Voraussetzungen die Rechtsfrage Entscheidung durch die vereinigten Civil- oder Strafsenate bzw. durch das Plenum des R. angeordnet. Will nämlich in einer Rechtsfrage ein Civilsenat von der Entscheidung eines anderen Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate oder will ein Strafsenat von der Entscheidung eines anderen Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate abweichen (das Gleiche gilt also nicht, wenn ein Senat von seiner eigenen früheren Entscheidung abweichen will, da in der Verbesserung der eigenen, später als unrichtig erkannten Rechtsauffassung jeder Senat völlig unbehindert bleiben soll), so ist durch den Richter Senat über die streitige Rechtsfrage in erlichem Falle eine Entscheidung der vereinigten Civilsenate, in letzterem Falle eine Entscheidung der vereinigten Strafsenate anzuholen; hingegen bedarf es einer Entscheidung der Rechtsfrage durch das Plenum des R., wenn ein Civilsenat von der Entscheidung eines Strafsenats oder der vereinigten Strafsenate, oder wenn ein Strafsenat von der Entscheidung eines Civilsenats oder der vereinigten Civilsenate, oder endlich, wenn ein Senat von der früher eingeholten Entscheidung des Plenums abweichen will. Die vereinigten Senate bzw. das Plenum sind hier auf die Entscheidung der Rechtsfrage beschränkt, welche in allen Fällen ohne vorgängige mündliche Verhandlung erfolgt; doch ist vor der Entscheidung der vereinigten Strafsenate oder des Plenums sowie in Ehe- und Entmündigungssachen der Oberreichsanwalt mit seinen schriftlichen Anträgen zu hören. Finden die vereinigten Senate bzw. das Plenum, daß die eben angegebenen Voraussetzungen der Verweisung nicht vorliegen, so ergab Beschluß dahin, daß die Entscheidung der betr. Rechtsfrage abzulehnen sei; andererseits ist diese Entscheidung selbst zu erlassen, welche nunmehr für die konkrete Streitfrage bindend ist. Soweit die Entscheidung der letzteren eine vorgängige mündliche Verhandlung erfordert, erfolgt jene durch den erkennenden Senat auf Grund einer erneuten mündlichen Verhandlung, zu welcher die Prozeßbeteiligten von Amts wegen unter Mitteilung der erangenen Entscheidung der Rechtsfrage zu laden sind (§. 3. 6. § 137). Die Zahl der Richter, welche bei den Entscheidungen des Plenums oder der vereinigten Civil- oder Strafsenate oder auch (im Falle des § 138 Abs. 2 d. G. R. G.) der beiden vereinigten Strafsenate mitzuwirken haben, ist nicht ziffermäßig bestimmt; doch ist die Teilnahme von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich und muß die Zahl der Mitglieder, welche eine entscheidende Stimme führen, eine ungerade sein, widrigenfalls das dienstjüngste der anwesenden Mitglieder an der Abstimmung nicht teilzunehmen hat (§. 3. 6. § 139).

4) Der Geschäftsgang beim R. wird durch eine vom Plenum anzuarbeitende und der Bestätigung des Bundesrates unterliegende Geschäftsordnung geregelt (G. R. G. § 141). Die vom Bundesrat unterm 8. April 1880 bestätigte Geschäftsordnung ist im R. G. Bl. 1880 S. 190, eine durch die neue Fassung des § 137 d. G. R. G. veranlaßte, unterm 25. 7. 1886 bestätigte Abänderung derselben im R. G. Bl. 1886 S. 300 veröffentlicht. Diefelbe trifft insbesondere auch Bestimmungen darüber (in §§ 2 und 3), welche Angelegenheiten (außer den durch das Gesetz dahin verwiesenen) von dem Plenum oder von den vereinigten (Civil-)Senaten des Gerichtshofes zu erledigen sind, sowie (in § 23) über das sog. Präjudizienbuch, welches jeder Senat über die erangenen Entscheidungen zweifelhafter und wichtiger materieller und prozeßualer Rechtsfragen zu führen hat.

§ 4. **Wirkungsbereich des R. in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen.** Da das R. das höchste Gericht des Deutschen Reichs ist, so find seine Entscheidungen immer solche der letzten Instanz, obwohl diese letzte Instanz bald zugleich die erste, bald die zweite, bald die dritte sein kann.

1. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das R. zuständig zur Verhandlung und Entscheidung

1) in zweiter und letzter Instanz über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen der Reichskonsuln und Reichskonsulargerichte, sowie der Gerichte in den Schutzgebieten, sofern der Wert des Streitgegenstandes 300 Ml. übersteigt (R. G. über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. 7. 1879 § 18 Abs. 3 und 4 und R. G., betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete, v. 19. 3. 1888 § 3 Ziff. 9; vgl. d. Art. Schutzgebiete I. Erg.-Bd. S. 86);

2) in zweiter bzw. dritter Instanz über das Rechtsmittel der Beschwerde bzw. weiteren Beschwerde gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte (G. R. G. § 135 Ziff. 2 verb. mit §§ 531 ff. d. C. Pr. D.) vorbehaltlich jedoch der Sonderbestimmung in § 8 d. C. G. v. G. R. G.; vgl. auch über einen besonderen Fall der vom R. zu entscheidenden Beschwerde (in Rechtsmittelangelegenheiten) G. R. G. § 160;

3) in dritter Instanz über das Rechtsmittel der Revision gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurtheile der Oberlandesgerichte (G. R. G. § 135 Ziff. 2 verb. mit §§ 507 ff. d. C. Pr. D.). Das R. ist (vorbehaltlich der Sonderbestimmung in § 8 d. C. G. v. G. R. G.) das alleinige Revisionsgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Zu den einschränkenden Voraussetzungen der Revision gehört aber abgesehen von den rein prozeßrechtlichen (daß die Revision nur auf Verlegung eines Gesetzes gerichtet werden kann und daß der Wert des Beschwerdegegenstandes, die sog. Revisionssumme, bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche regelmäßig über 1500 Ml. betrage), insbesondere auch das wesentlich publicistische Erfordernis, daß die angefochtene Entscheidung „auf der Verlegung eines Reichsgesetzes oder eines solchen Gesetzes, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt“ beruhe (C. Pr. D. § 511). Doch ist dieses Princip, soweit es sich um Verlegung partikulärer Rechtsnormen

handelt, kein durchgreifendes: vielmehr kann nach § 6 d. C. G. v. C. Pr. D. durch kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrates und vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung des Reichstages bestimmt werden, sowohl daß die Verlegung von Gesetzen, obwohl deren Geltungsbereich sich über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision nicht begründe, als auch, daß die Verlegung von Gesetzen, obgleich deren Geltungsbereich sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt, die Revision begründe. Die Mobilisationen nach beiden Richtungen wurden durch die auf Grund des allegirten § 6 erangene Kaiserl. B. vom 28. 9. 1879 (mit Ausnahme ihres hiernächst außer Kraft getretenen § 3 genehmigt in der Reichstagsfiktion vom 10. 4. 1880) sowie durch die Nachtragsgesetze vom 15. 3. 1881 und 24. 6. 1886 näher geregelt und wurden hierbei als leitende Gesichtspunkte (vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen für die einzelnen deutschen Bundesstaaten in §§ 5 bis 12 der B. und in den beiden Nachtragsgesetzen) aufgestellt: einmal, daß die Revision auf die Verlegung anderer Gesetze als derjenigen des gemeinen oder französischen Rechts nur dann gerichtet werden könne, wenn dieselben über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus für den ganzen Umfang mindestens zweier deutscher Bundesstaaten oder zweier Provinzen Preußens oder einer preussischen Provinz und eines anderen Bundesstaates Geltung erlangt haben (§ 1 der B., welcher aber nach § 6 ib. auf die vom dauerlichen obersten Landesgericht zu entscheidenden Revisionen grundsätzlich keine Anwendung findet), — zum anderen, daß Verlegung der Gesetze des gemeinen und des französischen Rechts, soweit letztere in anderen deutschen Ländern außer Elsaß Lothringen Geltung erlangt haben, die Revision begründet, auch wenn der Geltungsbereich der einzelnen Bestimmung sich nicht über den Bezirk des Berufungsgerichts hinaus erstreckt (§ 2 der B., dessen Gedanke aber durch die §§ 7—11 und durch die beiden erwähnten Nachtragsgesetze noch auf zahlreiche andere, speciell aufgezählte wichtigere landesrechtliche Normen ausgedehnt worden ist).

Nach § 8 d. C. G. v. G. R. G. können übrigens die vorstehend unter Ziff. 2 und 3 aufgeführten Beschwerden und Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, soweit dieselben nicht früher zur Zuständigkeit des Reichsoberhandelsgerichts gehört haben oder durch besondere Reichsgesetze dem R. zugewiesen sind, in Bundesstaaten mit mehreren Oberlandesgerichten durch die Landesgesetzgebung einem zu errichtenden obersten Landesgericht zugewiesen werden, von welcher Ermächtigung Bayern Gebrauch gemacht hat (s. den Art. „oberstes Landesgericht“).

4) Das R. hat unter Umständen (als das im Instanzenzug zunächst höhere Gericht) den Gerichtsstand der unteren Instanz zu regeln (C. Pr. D. § 36): die Bestimmung des zuständigen Gerichts erfolgt hier, falls die streitenden Gerichte verschiedenen Bundesstaaten angehören und nicht im Bezirk eines gemeinschaftlichen Oberlandesgerichtes ihren Sitz haben, durch das R. auch dann, wenn in einem dieser Bundesstaaten ein oberstes Landesgericht für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten errichtet ist (C. G. v. C. Pr. D. § 9).

5) Auch in denjenigen bürgerlichen Rechts-

streitigkeiten, für welche besondere Gerichte reichsgesetzlich zugelassen sind (C. 9. 3. § 14 verb. mit C. 9. 3. § 2. 9. 9. §§ 5 und 7), kann die Gerichtsbarkeit letzter Instanz auf Antrag des betreffenden Bundesstaates mit Zustimmung des Bundesrates durch kaiserliche Verordnung dem R. übertragen werden (C. 9. 3. § 2. 9. 9. § 3 Abs. 2). Hierbei wird allerdings vorausgesetzt, daß solche zugelassene Sondergerichte landesgesetzlich wirtschaftlich bestellt oder daß wenigstens für die betreffenden Sachen landesrechtlich besondere Vorschriften über das Verfahren oder zugleich auch über die sachliche Zuständigkeit der ordentlichen Landesgerichte (C. 9. 3. C. Pr. D. § 3 Abs. 2, C. 9. 3. § 3 Abs. 3) getroffen worden sind, weil andernfalls auf solche Sachen die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Prozeßordnungen in vollem Umfange Anwendung finden und nach Maßgabe derselben das R. die letzte Instanz bildet, ohne daß es einer kaiserlichen Verordnung hierüber bedarf. Die Frage: ob die Regierung eines Bundesstaates zur Stellung des in C. 9. 3. § 3 Abs. 2 bezeichneten Antrages der Zustimmung der Landesvertretung bedürftig ist, lediglich nach dem Verfassungsrecht des betr. Bundesstaates zu beurteilen; ist jedoch auf den bei dem Bundesrat gestellten Antrag der Landesregierung die kaiserliche Verordnung formell ordnungsmäßig ergangen, so ist die Rechtsgültigkeit derselben unabhängig davon, ob die Landesregierung den Antrag befragt oder unbefugter Weise gestellt hat. Solche kaiserl. Verordnungen vom 26. 9. 1879 ergangen hinsichtlich der in erster Instanz zur Zuständigkeit der Generalcommissionen oder der diesen entsprechenden Behörden gehörenden agrarischen Rechtsstreitigkeiten (über Gemeintheilungen, Zusammenlegung von Grundstücken, Ablösungen u.) für Preußen, Meiningen, Anhalt, beide Schwarzburg, Waldeck und Schaumburg Lippe, sowie hinsichtlich der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der Landesherren und der Mitglieder des landesherrlichen Hauses in Preußen, Hessen und Waldeck.

6) Nur von vorübergehendem Charakter war und ist inzwischen gegenstandslos geworden die Zuständigkeit, welche dem R. auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesrates durch kaiserliche Verordnung auf Grund der §§ 15 und 16 d. C. 9. 3. § 2. 9. 9. zur Verhandlung und Entscheidung derjenigen Civil- (und Straf-)Sachen übertragen werden konnte, welche nach den früheren Prozeßgesetzen von dem obersten Landesgericht zu erledigen gewesen wären.

II. In Strafsachen ist das R. zuständig:

1) Als ordentliches Gericht für die Untersuchung und Entscheidung in erster und letzter Instanz in den Fällen des Hochverrats und des Landesverrats, insofern diese Verbrechen gegen den Kaiser oder das Reich gerichtet sind (C. 9. 9. § 136 Ziff. 1). Das R. ist in dieser Hinsicht an die Stelle des durch Art. 75 d. R. V. zur Spruchbehörde erster und letzter Instanz berufen gewesen, aber wegen Mangels der in Aussicht genommenen näheren reichsgesetzlichen Vorschriften über Zuständigkeit und Verfahren gar nicht funktionsfähig gewordenen Oberappellationsgerichts der drei freien Hansestädte in Lübeck getreten. Auf andere, als die vordesignierten Strafsachen erstreckt sich die Zuständigkeit des R. nur im Falle des Zusammen-

hangs nach § 2 d. Str. Pr. D. Zur Führung der Voruntersuchung bestellt der Präsident des R. aus den Mitgliedern derselben den Untersuchungsrichter für die betr. Strafsache, er kann aber auch jedes Mitglied eines anderen deutschen Gerichts und jeden Amtsrichter zum Untersuchungsrichter oder für einen Teil der Geschäfte des Untersuchungsrichters zum Vertreter derselben bestellen (Str. Pr. D. § 184). Für diejenigen folgenrechtlichen Geschäfte, welche in § 72 Abs. 1 d. C. 9. 9. der Strafkammer des Landgerichts zugewiesen sind, also insbesondere auch für die Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens und für Beschwerden gegen Verfügungen des Untersuchungsrichters (gleichviel ob dieser dem R. angehört oder nicht) ist der erste Strafsenat berufen (C. 9. 9. § 138 Abs. 1). Das Hauptverfahren selbst (mit Einschluß auch der nach dem Eröffnungsbeschlusse außerhalb der Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen) findet ohne Beiziehung von Geschworenen vor dem vereinigten zweiten und dritten Strafsenate, also vor mindestens elf Richtern, statt (C. 9. 9. § 138 Abs. 2 verb. mit § 139). In den hier in Rede stehenden Strafsachen ist das R. in seinem ersten Strafsenate auch zuständig zur Entscheidung von Anträgen auf Erhebung der öffentlichen Klage, welche nach erfolgter Ablehnung der Verfolgung durch die Staatsanwaltschaft von dem Verletzten bei dem Gericht gestellt werden (Str. Pr. D. § 170 Abs. 3). Bgl. auch noch wegen der Begründung, Strafvollstreckung und der Kosten des Verfahrens in diesen Sachen Str. Pr. D. §§ 484, 485, 494 und 506.

Das R. ist ferner zuständig

2) in zweiter und letzter Instanz für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Schwurgerichte (schlechtlin sowie gegen erstinstanzliche Urteile der Strafkammern, sofern im letzteren Falle die Revision auf die Verletzung einer in dem Strafgesetze enthaltenen Rechtsnorm gestützt ist (mögen daneben auch noch in Landesgesetzen enthaltene Rechtsnormen als verletzt gerügt werden (C. 9. 9. § 136 Ziff. 2), während die Revision gegen erstinstanzliche Strafkammerurteile, wenn sie ausschließlich auf Verletzung einer in den Landesgesetzen enthaltenen Rechtsnorm gestützt wird, und ebenso grundsätzlich die Revision gegen Berufungsurteile der Strafkammern (s. jedoch hernach Ziff. 4) nach C. 9. 9. § 123 Ziff. 2 und 3 an die Oberlandesgerichte geht (s. diesen Art.). Für Beschwerden gegen Entscheidungen der Oberlandesgerichte ist das R. im allgemeinen nicht zuständig, da nach Str. Pr. D. § 346 Abs. 3 gegen Beschlüsse und Verfügungen der Oberlandesgerichte in Strafsachen eine Beschwerde nicht statfindet; eine Ausnahme macht nur die schon oben Ziff. 1, 2 erwähnte Beschwerde wegen Verweigerung der Rechtshilfe nach C. 9. 9. § 160.

Wohl aber ist das R. berufen

3) in zweiter und letzter Instanz zur Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Beschwerde und der Berufung gegen die Entscheidungen und Urteile der Konsulargerichte (Konsulargerichtsgesetz vom 10. 7. 1879 § 36) und der Gerichte in den Schutzgebieten, soweit nicht rücksichtlich letzterer durch kaiserliche Verordnung ein Konsulargericht oder ein Gerichtshof in Schutz-

gebiet als Berufs- und Beschwerdegericht bestellt ist (R.G. v. 15/3 1888, betr. die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete Art. I § 2 und § 3 Ziff. 9).

4) In dritter und letzter Instanz kann das R. aufständig werden für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel der Revision gegen Urteile der Strafakten in der Berufungsinstanz in (schöffengerichtlichen) Strafsachen wegen Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher in die Reichskasse fließender Abgaben und Gefälle, sofern nämlich die Entscheidung des R. von der Staatsanwaltschaft bei der Einfindung der Akten an das Revisionsgericht beantragt wird (R.G. § 136 Abs. 2; es handelt sich hier mit Rücksicht auf die in Frage stehende Anwendung von Reichssteuergesetzen um eine (faktative) Ausnahme von der Ausnahme des § 123 Ziff. 2 d. R.G. beim. um Wiederherstellung der Regel, daß Revisionsinstanz und somit oberster Regulator wenigstens für die gleichmäßige Auslegung und Handhabung des Reichsrechtes das R. bildet.

5) Überdies obliegt dem R. in den Fällen und unter den Voraussetzungen der §§ 4, 9, 12—15 und 19 der Str.-Pr.-D. die Regelung des Gerichtsstandes — auch kann ihm, ähnlich wie in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (s. oben Ziff. 1, 5) auf Grund des § 3 Abs. 2 d. C.G. v. G.R.G. in den vor zugelaßene besondere Gerichte gemiesenen Strafsachen die Gerichtsbarkeit letzter Instanz übertragen werden — imgleichen fanden die Übergangsbestimmungen der §§ 15 und 16 d. C.G. v. G.R.G. (s. oben Ziff. 1, 6) auch auf Strafsachen Anwendung.

§ 5. **Sonstige Zuständigkeiten des R.** (außer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen). Dem R. steht noch zu:

1) Die Vorentscheidung für die strafrechtliche oder civilrechtliche Verfolgung öffentlicher Beamten wegen der in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihres Amtes vorgenommenen Handlungen in denjenigen Bundesstaaten, in welchen die Verfolgung der Beamten entweder im Falle des Verlangens einer vorgefetzten Behörde oder unbedingt landbeseglich an die Vorentscheidung einer besonderen Behörde gebunden ist und ein oberster Verwaltungsgerichtshof nicht besteht (C.G. v. G.R.G. § 11).

2) Die Entscheidungen über Berufungen gegen Erkenntnisse des Patentamtes im Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes (Reichspatentgesetz v. 7/4 1891 Art. 1 § 33).

3) Die Entscheidung der in § 17 des G.R.G. bezeichneten Streitigkeiten zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden oder Verwaltungsgerichten über die Zulässigkeit des Rechtsweges kann auf Antrag eines Bundesstaates und mit Zustimmung des Bundesrates durch Kaiserliche Verordnung dem R. übertragen werden (C.G. v. G.R.G. § 17). Eine Kaiserliche Verordnung dieses Inhalts ist für Bremen unterm 26/9 1879 ergangen.

4) Infolge R.G. vom 14/3 1881 (vgl. auch R.R. Art. 76 Abs. 2) ist das R. in seinen vereinigten Civilsenaten zuständig zur Entscheidung der ihm durch Art. 71 Ziff. 1 und Art. 76 der Hamburger Verfassung vom 13/10 1879 zugewiesenen Streit-

fragen zwischen dem Hamburger Senat und der Bürgerchaft.

5) Bei dem R. wird der Disciplinarhof gebildet für Reichsbeamte mit Einschluß der einklagungsfähigen Landesbeamten (Reichsbeamtengesetz v. 31/3 1873 § 87 ff. und Ausdehnung desselben auf die einklagungsfähigen Landesbeamten durch C.G. vom 23/12 1873, verb. mit R.G. vom 16/6 1879, betr. den Übergang von Geschäften auf das R., § 1), imgleichen sind nach letzterem Geleß auf das R. die zufolge des R.G. vom 14/6 1871 früher dem Reichsoberhandelsgericht übertragenen Aufsichts- und Disciplinarbefugnisse über die richterlichen Beamten in Einkaufsvorbringen übergegangen und werden (nach § 2 der Geschäftsordnung vom 8/4 1880) von den vereinigten Civilsenaten ausgeübt.

6) Über weitere Zuständigkeiten des R. beim. des Präsidiums oder des Präsidenten derselben: hinsichtlich der Entfernung, der vorläufigen Enthebung und der Pensionierung von Mitgliedern des R. vgl. G.R.G. § 128 ff. und oben § 2, hinsichtlich der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft beim R., der Aufsicht über den Geschäftsbetrieb der Anwaltskammer beim R. und ihres Vorstandes, der Entscheidung von Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ehrengerichts daselbst vgl. Rechtsanwaltsordnung vom 1/7 1878 §§ 98 f. verb. mit §§ 59 und 89 ibid., hinsichtlich der Bildung des Ehrengerichtshofes zur Entscheidung über Berufungen gegen Urteile der Ehrengerichte für Rechtsanwältte vgl. § 90 ibid., hinsichtlich der Veredigung des Vorhanges und der Mitglieder der Verwaltung des Reichsinvalidenfonds vgl. R.G. v. 23/5 1873 § 12 verb. mit R.G. vom 16/6 1879 § 1 zc. Über scheidrichterliche Funktionen des R., welche denselben vom Reichskanzler übertragen oder unter Genehmigung desselben auf Grund eines Schiedsvertrags vom R. übernommen werden können und welche regelmäßig von den vereinigten Civilsenaten erledigt werden, vgl. Geschäftsordnung des R. § 2 Abs. 2 und § 14.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Hauptsächlich R.G. v. G.R.G. vom 27/1 1877 IX. Tit. §§ 125—141 und C.G. v. G.R.G. zu demselben vom gleichen Datum (vgl. hierzu Hahn, gef. Mater. zum R.G. v. G.R.G. insbes. S. 132 ff., 611 ff., 703 f., 825 ff., 912 f., 1325 ff.).

B. Literatur: Vgl. die zum Art. Oberlandbeseglich angeführte.

v. Rißch.

#### Reichsjudenbuch.

(Nachtrag zum gleichen Artikel im I. Ergänzungsband, S. 75.)

Die Errichtung des R. B. hat den Zweck, das Forderungsrecht zu sichern, welches die Gläubiger durch Erwerb der auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der Reichsanleihen erlang-

ten. Durch die Eintragung der Forderung in das Schuldbuch auf den Namen des Gläubigers wird sein Recht auf Kapital und Zinsenbesug von dem Besitz der über die Forderung ausgestellten, an die Reichsverwaltung eingelieferten Urkunden, welche sofort nach der Eintragung löstet werden, unabhängig. Der Gläubiger kann sich auf diese Weise gegen den Verlust oder eine wesentliche Beschädigung der Schuldverschreibung oder der Zinsscheine schützen. Bei den Zinsscheinen (Kupons) ist diese Gefahr besonders erheblich, da sie weder außer Kurs geht, noch bei Verlust oder Diebstahl gerichtlich für kraftlos erklärt werden können. Aber auch für Schuldverschreibungen gemäht die Möglichkeit des Aukerursnehmens das wünschenswerte Maß von Sicherheit nicht, denn das Papier kann, selbst wenn es außer Kurs geht, von einem Dritten, als ihm abhanden gekommen, aufgeboten werden u. s. w.

An dem hergebrachten Modus der Begebung der Reichsanleihen ist durch die Einrichtung des Buchs nichts geändert. Nur der Besitz ankaufsfähiger Effekten jener Anleihen, nicht die Einlieferung anderer Wertpapiere oder die Einzahlung baren Geldes berechtigt zur Eintragung. Der Einlieferer kann den Eintrag des eigenen oder des Namens eines Dritten beantragen; der Eintrag erfolgt auf besonderen, für die Gläubiger angelegten Konten. Aus den erlassenen Instruktionen ist hervorzuheben: Die Führung des R. A. erfolgt v. 1. 4 1892 ab durch ein besonderes Bureau der Reichsschuldenverwaltung. Es wird je ein Buch für die Gläubiger der 4%, 3 1/2% und 3% Anleihe geführt. Jedes dieser Bücher zerfällt in 7 Abteilungen (für physische Personen, Handelsfirmen, Genossenschaften u. s. w.); für jede Abteilung werden in fortlaufender Nummernfolge so viel einzelne Konten angelegt, als Gläubiger eingetragen sind. Jeder Gläubiger hat nur ein Konto. Die Benutzung des R. A. wird in den amtlichen Nachrichten jedem Besitzer solcher Effekten empfohlen, welcher dieselben als bauernbe Kapitalanlage betrachtet. Von dem ganz ähnlich eingerichteten preussischen Schuldbuch haben zahlreiche Privatpersonen des In- und Auslandes, Kirchen- und Schulgemeinden, die Verwalter von Stiftungen, Fideikommissen, Mündelgeldern, Sparlassen u. s. w. Gebrauch gemacht. Auskunft über den Inhalt des Buches erhält nur der eingetragene Gläubiger, sein gesetzlicher Vertreter, Bevollmächtigter und Rechtsnachfolger. Die Umwandlung der Reichsschuldverschreibungen in Buchschulden auf bestimmte Namen erfolgt gegen Einlieferung der Verschreibungen auf den Namen des Inhabers durch Eintragung in das Buch. Mit der Eintragung erlöschen die Rechte des Inhabers an den eingelieferten Verschreibungen; die Rechte des Gläubigers an Kapital und Zinsen übt der im Buch als Gläubiger oder Teilnehmer Eingetragene aus. Verfügungen (Abtretung, Verpfändung) über die eingetragene Forderung erlangen den Reiche gegenüber nur durch die Eintragung Wirksamkeit. Im Falle der Kündigung einer Reichsanleihe erfolgt Benachrichtigung der eingetragenen Gläubiger.

Die Zinsen der Buchforderungen werden in demselben Betrag und den gleichen Terminen wie bei den eingelieferten Schuldverschreibungen bezahlt; die Reichsschuldverwaltung bestimmt den Weg der Zahlung unter Berücksichtigung der Wünsche

der Gläubiger. Zulässige Zahlungswege sind: direkte Vossendung und Abhebung bei bestimmten Kassen und Zahlstellen in den einzelnen Staaten. Die Instruktion enthält weiter genaue Vorschriften über Einträge und Verfügungen auf Antrag, die Form der Anträge auf Eintragungen, die Legitimation der Antragsteller, die Verfügungen u. s. w. An Gebühren werden erhoben: 1) für die Umwandlung in Buchschulden des Reiches und sonstige Einträge 25 Pf. von je angefangenen 1000 M. (zusammen mindestens 1 M.); 2) für die Ausweitung von Reichsschuldverschreibungen für je angefangene 1000 M. Kapitalbetrag 50 Pf. (zusammen mindestens 1 M.). Die Gebühren werden, soweit nötig, nach den für die Beitreibung öffentlicher Abgaben bestehenden Vorschriften erhoben. Für die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Anträge im R. A. (§§ 13, 14) dürfen an Gebühren nicht mehr als höchstens 1 M. 50 Pf. bei Beträgen bis 2000 M., 3 M. bei Beträgen über 2000 M. erhoben werden. Der Anhang enthält Muster von den Konten, zu Anträgen auf Anlegung eines Kontos gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen, zu Anträgen auf Zuschreibung gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen, für die Bescheinigung der zur Umwandlung eingelieferten Reichsschuldverschreibungen (s. Ref. v. 27 2 1892 und 7 3 1892, abgedruckt in Stolz's Archiv für Verm.-Recht Bd. XVIII S. 180 bis 195).

Dr. Zetter.

## Rheinschiffahrtsgerichte.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die Gesetzgebung. — § 3. Die Rheinschiffahrtsgerichte und deren Verfassung. — § 4. Die Zuständigkeit. — § 5. Das Verfahren. — § 6. Die Vollstreckung. — § 7. Verbindung von Civil- und Strafverfahren. — § 8. Die Haltung Zritter. — § 9. Die Kosten.

§ 1. **Einleitung**). 1) Die Einrichtung der R. Sch. G. hängt mit der Internationalität der Rheinschiffahrt zusammen; die Einrichtung beruht auf Staatsverträgen. Um den am Rheine eingetragenen Zollunfug und den daraus sich ergebenden wirtschaftlichen und finanziellen Schäden zu beugen, sowie zur Regelung der Wasser- und Schiffahrtsverhältnisse hatten sich schon im 13. Jahrhundert die rheinischen Städte zu einem Landfriedensbündnis geeinigt, dem sich hervorragende Landesherren, vorübergehend auch König Wilhelm von Holland angeschlossen. Später trat die Ver-

\*) A. F. Dohert, Geschichte Darstellung der früheren und späteren Gesetzgebung über Zölle und Handelschiffahrt des Rheins, mit Rücksicht auf die Beschlässe des Wiener Kongresses für die flussartige Verwaltung dieses Stromes und seiner Nebenflüsse Mainz 1878. Verlag in Schönberrgs Handb. der völk. Ökonomie, Bd. 2. Weltanrichtungslehre XXI, Note 99—101. — Ter Helestram und seine wichtigsten Nebenflüsse von den Quellen bis zum Austritt des Stromes aus dem Deutschen Reiche. Eine hydrographische, wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Beschreibung u. s. w. Im Auftrag der Reichsstaatsministerien zur Unternehmung der Rheinkonventionsverträge herausgegeben von dem Centralbureau für Meteorologie und Hydrographie im Großherzogtum Baden. Berlin 1880. S. 260. — v. Hölzerndorff, zu Art. 4. 311. 9 der Reichsverfassung in Kirch's Annalen. Jahrgang 1890, S. 825.

einigung der rheinischen Kurfürsten in den Vordergrund. Durch eine Uebereinkunft von 1557 wurde dieser Vereinigung eine dauernde Organisation gegeben. Die jährlichen Zusammenkünfte der kurfürstlichen Bevollmächtigten, die sogenannten Konvente und Zölkpittel sind für das heute noch bestehende oberste Verwaltungsgesetz der Rheinschiffahrt, die Centralcommission in Mannheim, vorbildlich geworden. Als Frankreich teils durch den westfälischen Frieden, teils durch die Annexionen am Ende des 17. Jahrhunderts in den Besitz des Elsaß gelangt war, beanspruchte es, an der Regelung der Strom- und Schifffahrtsverhältnisse teilzunehmen; und es darf nicht verkannt werden, daß die — freilich erst nach vielen Zwischenfällen und nach häufigen und langen Verhandlungen durchgeföhrt — wirtliche — Freiheit der Rheinschiffahrt<sup>1)</sup> zuerst und besonders nachdrücklich von Frankreich geltend gemacht wurde. Im Art. XXVII des 16. Anhangs zur Wiener Kongressakte wurde unter die Gegenstände späterer gemeinsamer Regelung seitens der Rheinuferstaaten auch aufgenommen: „l'organisation des autorités judiciaires de première et seconde instance, et leur procédure.“ Erst im Titel 8 der von Frankreich, Bayern, Oesterreich, Preußen, Baden, Kaffau und den Niederlanden vereinbarten Rheinschiffahrtsordnung vom 31.3. 1831 fand aber das gerichtliche Verfahren in Rheinschiffahrtsangelegenheiten eine besondere Regelung. An die Stelle dieser Ordnung trat dann die am 17. 10. 1868 abgeschlossene Rheinschiffahrtsakte, welche noch heutzutage die Hauptgrundlage des Rheinschiffahrtsrechtes bildet.

2) Infolge der Ereignisse des Jahres 1866 war Kaffau nicht mehr bei Abschluß der Rheinschiffahrtsakte beteiligt, und infolge des Krieges mit Frankreich ist Elsaß-Lothringen an Stelle Frankreichs in die Reihe der Rheinuferstaaten eingetreten. Da die Niederlande an den Rechten der Rheinschiffahrt beteiligt sind, so hat dasselbe einen internationalen Charakter.

3) Das neue Deutsche Reich hat, wie schon der Norddeutsche Bund, die Freiheit der Schifffahrt auf allen natürlichen Wasserstraßen verfassungsmäßig anerkannt und die Erhebung von Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, zugelassen (R. R. Art. 54 Abs. 4). Der Beaufsichtigung seitens des Reichs und der Gesetzgebung desselben unterliegt der Rhöheri- und der Schifffahrtsbetrieb auf den mehreren Staaten gemeinsamen Wasserstraßen und der Zustand der letzteren, sowie die Fluß- und sonstigen Wasserfälle. Dem Reiche stände die Beaufsichtigung der Durchführung der einschlägen internationalen Verträge seitens der beteiligten Rheinuferstaaten zu. Das Reich könnte seinen Eintritt in die internationalen Verträge an Stelle der Einzelstaaten bewirken (Hänel, Deutsches Staatsrecht § 105, Bd. 1, Leipzig 1892, S. 626).

4) Seit dem Jahre 1876 hat der deutsche Reichstag auf Anregung einzelner Mitglieder wiederholt

Beschlüsse gefaßt, welche auf eine praktische Ausgestaltung der im Art. 4 §. 9 d. R. R. anerkannten Kompetenz des Reichs hinsichtlich der Aufsicht über den Zustand des Rheinstroms und hinsichtlich einer etwaigen Gesetzgebung über die Stromverhältnisse abzielten. Die Tragweite der Reichskompetenz wurde Gegenstand der Weltstreuung und Erörterung; es wurde zunächst eine Reichskommission zur Untersuchung der Stromverhältnisse eingesetzt. Das Ergebnis der Thätigkeit dieser Kommission war bis jetzt die Herausgabe des großartigen, in der Note zur Paragraphenüberschrift erwähnten Werkes „Der Rheinstrom und seine wichtigsten Nebenflüsse“, dessen zweiten, hier interessierenden Teil, „Recht und Verwaltung des Wasserwesens“ der Großherzoglich badische Ministerialrat Dr. Schenkel bearbeitete. Zu einer unmittelbar praktischen Eindrückung auf die Rheinschiffahrtsverhältnisse ist das Reich bis jetzt nicht gekommen (vgl. nur § 4 I. lit. b). Die Ordnung der Rheinschiffahrtsverhältnisse ist nach wie vor Sache der deutschen Uferstaaten. Diese sind international, d. h. gegenüber den Niederlanden und untereinander verpflichtet, für das Vorhandensein gewisser Einrichtungen, so namentlich von Rheinschiffahrtsgerichten in ihrem Gebiete zu sorgen und gewisse Rechtsfälle in Bezug auf den Schifffahrtsverkehr gelten zu lassen.

5) Die Rheinuferstaaten bilden eine völkerrrechtliche Gemeinschaft zur Förderung der Rheinschiffahrt und Rhöheri auf der Grundlage der Freiheit derselben, zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Strome und an dessen Ufern, sowie zur Pflege des Rechts in Bezug auf Schifffahrt und Rhöheri. Die Gemeinschaft hat ein einheitliches Recht, sowie ein Centralorgan für die Fortbildung des Rechts, für die Verwaltung ihrer Angelegenheiten und für die Rechtspflege. Es ist dies die Centralcommission in Mannheim, die aus Bevollmächtigten der Uferstaaten besteht, jährlich zu bestimmter Zeit zusammentritt und außerordentlicher Weise auch im Korrespondenzwege Beschlüsse fassen kann. Diese Beschlüsse erlangen für die Uferstaaten erst dann Verbindlichkeit, wenn die Regierungen dazu ihre Genehmigung erteilt haben.

Die Ausschüßer der Gemeinschaft werden zwar von den Landesregierungen ernannt, aber auf das gemeinsame Recht verpflichtet. Dieselben sind in ihren Amtverrichtungen dem Centralorgan untergeordnet. Am stärksten erweist sich die Rechtsgemeinschaft in der allseitigen Vollstreckbarkeit von Civil- und Strafurteilen, ohne Rücksicht darauf, in welchem Uferstaate das Urteil ergangen ist. S. unten § 6.

6) Die Rheinschiffahrtsgemeinschaft erfreut sich in gewissem Sinne einer Kodifikation ihres Rechts. Dasselbe ist enthalten in der „Sammlung der Gesetze und sonstigen Vorschriften bezüglich der Rheinschiffahrt in den Rheinuferstaaten Baden, Bayern, Elsaß-Lothringen, Oesterreich, Niederlande und Preußen nach dem Stande am Schluß des Jahres 1888.“ Veranlaßt durch die Centralcommission für die Rheinschiffahrt, herausgegeben und verlegt vom Rheinschiffahrts-Registrier-Verbande, geschäftsführende Gesellschaft „Providentia“, Frankfurt Versicherungsgesellschaft in Frankfurt am Main. Frankfurt a. M.,

<sup>1)</sup> Ende des 18. Jahrhunderts gab es noch 31 (nach vgl. 32) Rheinschiffe mit einem Styrge von circa 1200 Rüstonen Gütern.

Trud von Krebs-Schmitt Nachf., Aug. Weißbrod, 1889, Preis 12 M. Das Werk wird in der folgenden Darstellung als „Sammlung“ citirt.

§ 2. Die Gesetzgebung bezüglich der Rheinschiffahrtsgerichte<sup>1)</sup>. 1. Um den Rheinuferstaaten auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und des Prozessrechts die von den internationalen Verträgen verlangten Besonderheiten zu ermöglichen, hat die Gesetzgebung des Deutschen Reiches, als sie das Gerichtswesen und den Prozeß neu ordnete, in mehreren Beziehungen Koncessionen an die Landesgesetzgebung gemacht.

1) Das G. B. G. § 14 Nr. 1 ließ die auf Staatsverträgen beruhenden R. Sch. G. als besondere Gerichte auch fernerhin zu. Es durften von den ordentlichen Gerichten unabhängige Behörden als R. Sch. G. bestellt werden.

2) Das G. B. i. G. B. G. § 4 ermöglichte, die besondere Rheinschiffahrtsgerichtsbarkeit einzelnen ordentlichen Gerichten zu übertragen und diese insoweit als besondere Gerichte auszugestalten. Vgl. Löwe, Die Str. Pr. D. für das Deutsche Reich, Bem. 14 zu § 13 des G. B. G.

3) Das G. B. i. G. B. G. § 3 Abs. 1, das G. B. i. C. Pr. D. § 3 Abs. 2 und das G. B. i. Str. Pr. D. § 3 Abs. 2 ermächtigte die Landesgesetzgebung, die sachliche und örtliche Zuständigkeit, sowie das Verfahren in Rheinschiffahrtsfällen abweichend vom Reichsrecht auch dann zu ordnen, wenn die Gerichtsbarkeit in Rheinschiffahrtsfällen den ordentlichen Gerichten als solchen belassen wurde. Die Gesetzgebungen der Uferstaaten haben den zweiten Weg eingeschlagen. Sie haben die Rheinschiffahrtsgerichtsbarkeit nicht den ordentlichen Gerichten übertragen, sondern sie haben einzelne ordentliche Gerichte als besondere R. Sch. G. bestellt (vgl. unten § 3) übereinstimmend bezüglich der R. Sch. G. in Elsaß-Lothringen die Möllersche Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. 2, Straßburg 1881, S. 469 Note 2. Tafelst. wird mit Recht hervorgehoben, daß, wenn man die R. Sch. G. in Elsaß-Lothringen nicht als besondere Gerichte ansehen würde, dieselben mit dem 1/10 1879 zu bestehen aufgehört hätten, da das Elsaß-Lothringische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgezet derselben nicht erwähnt. Übereinstimmend auch Leoni, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen, 1. Teil, Freiburg i. Br. 1892, § 42 S. 116 Note 3. Dagegen hatte in der bayerischen Abgeordnetenkammer bei Beratung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgezet der Ministerialkommissar von Bomhard die Meinung geäußert, die Absicht des Art. 9 dieses G., der sich auf die R. Sch. G. bezieht, gehe nicht dahin, von der Befugnis des § 14 des G. B. G. Gebrauch zu machen und besondere Gerichte ins Leben zu rufen, sondern nur dahin, den § 3 Abs. 1 des G. B. i. G. B. G. anzuwenden und die Rheinschiffahrtsangelegenheiten Amts- und Landgerichten der Pfalz, also ordentlichen Gerichten mit abweichenden Zuständigkeitsnormen zu übertragen. v. Lenagrieher, Das Ausf. G. des Königreichs Bayern v. 23 2 1879 i. R. G. B. G. S. 11. Auch die „Sammlung“ der Centralkommission scheint von dieser Auffassung

auszugehen, indem sie S. 231 zwar den § 3 Abs. 2 des G. B. i. C. Pr. D. und den § 3 Abs. 2 des G. B. i. Str. Pr. D., nicht aber den § 4 des G. B. i. G. B. G. aufgenommen hat. Ebenso Strudmann und Koch, Die preuß. Ausf. G. S. 123 Bem. \* Abs. 2 und Rübler, Der Amtsrichter in Preußen Bd. 2 S. 639. Die Ausgestaltung aber, welche die Gerichtsbarkeit in Rheinschiffahrtsangelegenheiten durch die Gesetze der sämtlichen deutschen Uferstaaten, besonders in Bayern und in Preußen erfahren hat, dürfte mit der Auffassung des bayerischen Ministerialkommissars, Strudmann-Koch und Rübler nicht in Einklang stehen. Die R. Sch. G. müssen sich in ihren Entscheidungen als solche bezeichnen, sie müssen ein eigenes Dienstiegel führen, die Anwendbarkeit des Reichsprozessrechts wird (mit Einschränkungen) vorgezeichnet, was selbstverständlich wäre, wenn die R. Sch. G. ordentliche Gerichte mit besonderen Geschäftsaufgaben wären. Die Rechtsmittelinstanz der Centralkommission (s. unten § 5, IV) siele nicht unter die Bestimmung der G. B. G. zu den Prozessordnungen § 3 Abs. 2. Mag in den gesetzlichen Kreisen die eine oder die andere Meinung vertreten gewesen sein: nach den Gesetzen der Uferstaaten sind die R. Sch. G. besondere Gerichte. Das ist namentlich in der Beziehung praktisch bedeutsam, daß das Reichsrecht (Gerichtsverfassungsgezet, die Prozessgeetze, das Kostengezet und die Gebührenordnungen) auf die R. Sch. G. und auf das Verfahren bei denselben zunächst nicht anwendbar sind (G. B. i. G. B. G. § 2; G. B. i. C. Pr. D. § 3 Abs. 1; G. B. i. Str. Pr. D. § 3 Abs. 1; vgl. auch Löwe, Die Str. Pr. D. für das Deutsche Reich, Bem. 4 zu § 3 des G. B. i. G. B. G.). — Aber die Vereinbarungen der Uferstaaten verweisen vielfach auf das Landesrecht, und die Landesgesetze hingegen beziehen sich auf das Reichsrecht. Inhaltlich kommt also vielfach Reichsrecht zur Anwendung; die verbindliche Kraft des Reichsrechts rührt aber von dem Gesetzesbefehl des Landesrechtes her.

II. Die Hauptquelle des Rheinschiffahrtsrechtes bildet noch heutzutage die schon mehrfach erwähnte revidierte Rheinschiffahrtsakte v. 17/10 1868<sup>2)</sup>. Die Art. 1–31 enthalten außer der Aufstellung des Principes der freien Schifffahrt — jetzt heißt es: „jusqu'à la pleine mer“ — Bestimmungen über Freihäfen und zollfreie Durchfahrt, dann Bestimmungen mit gewerbe- und schiffahrtspolizeilichem Inhalt, darunter im Art. 9 für die Materie des Notstandes interessante Vorschriften. Art. 32 bedroht Zuwiderhandlungen gegen die von den Uferstaaten gemeinsam erlassenen schiffahrtspolizeilichen Bestimmungen mit Geldbußen von 10–300 Franken (8–240 Mark). Die Art. 33–40 der Rheinschiffahrtsakte enthalten die auf die R. Sch. G. und auf das Verfahren vor denselben bezüglichen Bestimmungen. Art. 41 und 42 ordnen die Aufsicht über die Strompolizei und die Stromgerichtsbarkeit, die Art. 43–47 regeln die Centralkommission zu Mannheim, welche mit polizeilichen, gerichtlichen und in gewisser Beschränkung mit rechts-

<sup>1)</sup> Sammlung S. 1. Die auf die Einführung der Rheinschiffahrtsakte in den Uferstaaten bezüglichen Bestimmungen haben unter III bei den einzelnen Ländern Erwähnung gefunden.

<sup>2)</sup> Sammlung S. 231.

bildenden Aufgaben (s. oben § 1) betraut wurde. Art. 48 bestimmte als Anfangstermin der Geltung den 1/7 1869 und hob die Rheinischfahrtsakte v. 31/3 1831, die zu derselben ergangenen Supplementar- und Adhäsionsartikel, sowie alle sonstigen Beschlüsse der Uferregierungen über Gegenstände (matières) auf, hinsichtlich welcher die neue Akte Bestimmungen enthält. Bei Gelegenheit der am 17/10 1868 erfolgten Vollziehung der Rheinischfahrtsakte wurden in einem Schlußprotokolle Erklärungen, Verabredungen und erläuternde Bemerkungen niedergelegt, von denen die Erklärungen zum Art. 15 B I strafrechtlich bedeutsam sind.

Die deutschen Uferstaaten haben nach der Ratifikation der Rheinischfahrtsakte dieselbe in deutscher Sprache durch ihre Gesetzessorgane veröffentlicht. Man kann die Bemerkung nicht unterdrücken, daß die deutsche Veröffentlichung nicht überall genau mit dem französischen Texte harmonisiert; und man gewinnt, wie sich nacher bei mehreren Gelegenheiten zeigen wird, den Eindruck, daß der deutsche Text den bei der Vereinbarung vorhandenen Absichten der Uferstaaten nicht überall in der gleichen Weise wie der französische Text entsprechen dürfte. Söbnerdorff in Virchs Annalen 1890 S. 828 Nr. 4 behauptet, daß die französische Redaction für Entschieden erklärt sei. Es ist aber in der von der Centralcommission veröffentlichten Sammlung keine Bestimmung enthalten, welche diesen Vorrang des französischen vor dem deutschen Texte ausspricht.

III. Die Landesgesetzgebung zur Ein- und Ausführung der Rheinischfahrtsvereinbarungen<sup>1)</sup>.

1) Baden. Bef. des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten v. 3/6 1869, (G.u. R. Bl. Nr. XIV S. 183. — Landesherliche R. v. 24/6 1879, (G.u. R. Bl. XXVIII S. 313. Sammlung S. 231<sup>2)</sup>).

2) Bayern. Bef. des Königl. Staatsministeriums des Königl. Hauses und des Außern v. 28/6 1869 (R. Bl. für das Königreich Bayern Nr. 45 S. 1129). — Ausf.-G. v. 23/2 1879 zum R. G. R. G. (G.u. R. Bl. Nr. 15 S. 273 Art. 9. Sammlung S. 235). Dazu: v. Lengfelder, Das Ausf.-G. für das Königreich Bayern v. 23/2 1879, München 1879 S. 9. — Allerh. R. v. 18/6 1879, betr. die R. G. R. G., (G.u. R. Bl. Nr. 31 S. 661, Sammlung S. 236). — Ausf.-G. v. 18/8 1879 zur R. Str. Pr. D., (G.u. R. Bl. Nr. 48 S. 781 Art. 3 Nr. 15 (in der Sammlung nicht erwähnt).

3) Elsaß-Lothringen. Dekret der Kaiserl. französischen Regierung v. 5/5 1869, Bulletin des Lois, Série XI No. 16894. Loi, relative à la navigation du Rhin v. 21/4 1862, Bull. des Lois Série IX Nr. 167, Sammlung S. 232. Mit Weglassung der für befreitigt zu erachtenden Bestim-

mungen abgedruckt in der Möllerschen Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze von Altloff, Foerisch u. a. Bd. 2 S. 469. Dazu die Motive zu Art. 7 des elf.-loth. Ausf.-G. v. 4/11 1878 zum R. G. R. G., Möllersche Sammlung Bd. 2 S. 469 Note 2. Ausf.-G. v. 8/7 1879, betr. die Ausführung der G. Pr. D., der Konf. D. und der Str. Pr. D. (G. Bl. S. 67 § 47).

4) Hessen. Bef. des Großh. Ministeriums des Großh. Hauses und des Außern v. 22/5 1869. (R. Bl. Nr. 22). G. v. 3/9 1878, betr. die Ausführung des deutschen R. G. R. G. (R. Bl. S. 101). Art. 6 R. v. 14/5 1879, betr. die Ausf. des deutschen R. G. R. G. (R. Bl. Nr. 15 S. 19 § 4.) G. v. 4/6 1879, betr. die Ausführung der deutschen G. Pr. D. und Konf. D. (R. Bl. Nr. 20 S. 251) Art. 187.

5) Niederlande. Königlich-Preussischer Beschluß v. 3/5 1869. Staatsblad Nr. 75. G. v. 16/7 1869 zur Ausführung der Art. 33, 36, 37 und 38 der Rheinischfahrtsakte. Staatsblad Nr. 139.

6) Preußen. Abdruck der Rheinischfahrtsakte in der (G. v. v. 1869 Nr. 46, S. 798, ausgegeben 1/7 1869. Zur Ausführung der revidierten Rheinischfahrtsakte war in Preußen das sehr ausführliche, 59 Paragraphen enthaltende G. v. 9/3 1870, betr. die R. G. R. G. (G. S. S. 177) ergangen. Dieses Gesetz wurde durch das nachher zu erwähnende G. v. 8/3 1879 § 16 aufgehoben. Dagegen ist das G. v. 17/3 1870, betr. die Ausführung der revidierten Rheinischfahrtsakte, (G. S. S. 187, noch in Geltung. Dasselbe hat wesentlich gewerbepolizeilichen Inhalt; der § 13, auf welchen im § 6 des G. v. 8/3 1879 Bezug genommen wird, enthält Strafbestimmungen. Das mehrfach erwähnte G. v. 8/3 1879 (G. S. S. 129, Sammlung S. 237), aus 17 Paragraphen bestehend, hat von allen Gesetzen der Uferstaaten die Einrichtung der R. G. R. G. am ausführlichsten geordnet. Das Gesetz ist abgedruckt in „Die Rheinischfahrtsakte v. 17/10 1868 und die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Fischerei auf dem Rhein v. 1/2 1888 nebst einem Anhang“, v. Hof & Cie. Düsseldorf. Die auf die R. G. R. G. in Preußen begütlichen Bestimmungen sind auch mit kurzen Notizen enthalten in: Fiedler, Der Amtsrichter in Preußen, 2. Auflage, Düsseldorf 1888, Bd. 1 S. 85 u. Bd. 2 S. 639. Zum preuß. G. v. 8/3 1879 vgl. Strudmann und Koch, Die preussischen Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen. Mit kurzen Erläuterungen. Berlin 1879, S. 123. In Betracht kommt ferner das preuß. G. v. 23/4 1883, betr. den Elsaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Ubertretungen, (G. S. S. 65 § 2 Nr. 1 (in der Sammlung nicht erwähnt).

§ 3. Die Rheinischfahrtsgerichte und deren Verfassung. A. In den deutschen Uferstaaten. I. Als R. G. R. G. I. Instanz sind in den deutschen Uferstaaten überall Amtsgerichte bestellt. Dieselben sind in dieser Eigenschaft wie schon oben § 2 I S. 196 bemerkt wurde, besondere Gerichte. Ist ein als R. G. R. G. beauftragtes Amtsgericht mit mehreren Richtern besetzt, so sind bei der Geschäftswertteilung (siehe den Art. Amtsgerrichte § 15, oben S. 17) eine derselben die Geschäfte des R. G. R. G. zu übertragen (Bayern § 3, Preußen § 3).

1) In Elsaß-Lothringen sind es die

<sup>1)</sup> Nur solche Bestimmungen sind hier aufgenommen, welche auf die R. G. R. G. und auf das Verfahren bei denselben Bezug haben. — Die Ermächtigungen der §§ 4 und 3 des G. R. G. sind zwar den Landesgesetzgebungen erteilt. Nach dem Landesstaatsrechte bestimmt sich aber, welches Organ zu dem begütlichten Rechtsbildungsakte beauftragt ist. Ancl., Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 8. Aufl. I S. 265.

<sup>2)</sup> Baden sollte die Aufhebung der R. G. R. G. als mindestenswert betrachtet und bei den anderen Rheinischfahrtsstaaten angeregt. Büngner, Das bad. G. R. zu den Reichsjustizgesetzen, Karlsruhe 1879, S. 4.



Amtsgerichte der an den Rhein grenzenden Kantone (Günning, Sieren, Mülhausen, Ensisheim, Reubersach, Marcolstein, Bensfeld, Mülch, Straßburg, Brumath, Bischweiler, Lauterburg). Diese Gerichte sind nicht erst durch die elsaß-lothringische Gesetzgebung, sondern schon durch die französische Gesetzgebung vom Jahre 1832 (S. v. 21/4 1832 Art. 2) als N. Sch. G. bestellt worden. Die elsaß-lothringische Ausführungs-Gesetzgebung hob die bestehenden Gerichte nicht auf, sondern gab ihnen nur die neuen, dem Gerichtsverfassungsgesetz entsprechenden Namen. Die Friedensgerichte am Rheine blieben unter dem Namen „Amtsgerichte“ die N. Sch. G. Deshalb erachtete man für Elsaß-Lothringen die Errichtung einer auf die Rheinischfahrtsgerichtsbarkeit bezüglichen Bestimmung für überflüssig<sup>1)</sup>.

2) Auch Baden hat die Amtsgerichte der an den Rhein grenzenden Gerichtsbezirke als N. Sch. G. bestellt (bad. V. § 1). (Körach, Mülheim, Staufen, Breisach, Reutingen, Ettenheim, Zahr, Offenburg, Korf, Buhl, Kaffatt, Ettingen, Karlsruhe, Bruchsal, Schwetzingen, Mannheim.)

3) B a y e r n hat den päpstlichen Amtsgerichten Kandel, Germersheim, Speyer, Ludwigshafen und Frankenthal, jedem für die seinem Bezirke entsprechende Uferstrecke, die besondere Rheinischfahrtsgerichtsbarkeit übertragen (Allerg. V. v. 18/6 1879 § 1).

4) In Hessen ist für beide Uferstrecken das Amtsgericht in Mainz bestellt worden.

5) Das preussische Gesetz übertrug die Bestellung von Amtsgerichten zu N. Sch. G. und die Abgrenzung ihrer Bezirke königlicher Verordnungen; doch wurde die Beschränkung beigefügt, daß nur solche Amtsgerichte zu bestellen seien, welche ihren Sitz am Rhein oder in dessen Nähe haben. Die Verordnung wurde am 19/9 1879 erlassen (S. Z. S. 609). Die Bezirke der preussischen N. Sch. G. fallen nicht überall mit denen der Amtsgerichte, bei denen sie gebildet sind, zusammen. Für ihre Bezirke sind bestellt die Amtsgerichte zu Wiesbaden, Eltville, Müdesheim, St. Goarshausen, Boppard, Coblenz, Ehrenbreitstein, Neuwied, Andernach, Einzig, Linz, Köln, Mülheim a. Rh., Neuß und Uerdingen. Das Amtsgericht zu St. Goar ist N. Sch. G. für seinen und für den Bezirk des Amtsgerichts Stromberg; Niederlahnstein für seinen Bezirk und den von Braubach; Königswinter für den eigenen Bezirk, die Bezirke von Honnef und Siegburg, sowie den rechtsrheinischen Teil des Amtsgerichtsbezirks Bonn; das Amtsgericht Bonn für den linksrheinischen Teil seines Bezirks; Düsseldorf für seinen Bezirk und die der Amtsgerichte zu Upladen, Gerresheim und Ratingen; Duisburg für seinen Bezirk und den Bezirk Ruhrort; Rheinberg für seinen Bezirk und Moers; Ahsel für seinen Bezirk und Dinslaken; Xanten für Xanten, Goch und Cleve; Emmerich für den eigenen und für den Bezirk Nees.

II. Die Verfassung der N. Sch. G. I. Instanz ist in den deutschen Uferstaaten für Civil- und Strafsachen einschriederlich. Die Rheinischfahrtsakte von 1831 hatte dies verlangt; die Akte

von 1868 enthält keine darauf bezügliche Bestimmung. Die Niederlande sind alsdals (im G. v. 16/7 1869, f. unten B) von dem Prinzip abgegangen. Bei Beratung des preussischen Rheinischfahrtsgesetzes v. 8/3 1879 hatte der Abgeordnete Baumacher für Civilsachen die Bestellung der ordentlichen Zuständigkeit nach dem Gerichtsverfassungsgesetz beantragt, so daß über Rheinischfahrtsachen, deren Gegenstand den Betrag von 300 Ml. übersteigt, die Landgerichte zu erkennen gehabt hätten. Der Abgeordnete berief sich auf Entscheidungsgesetze, in denen es sich um 14000, 18000, 45000 Ml., ja um circa 120000 Thlr. (Befähigung der Eisenbahnbrücke bei Düsseldorf!) gehandelt habe. Der Bericht der Kommission, in welche der Gesetzwürdiger verwiesen wurde (Drucksachen Nr. 80), betraf ausschließlich diese Frage und beschränkte die Ablehnung des Hammergerichten Antrages. Es wurde namentlich das Bedürfnis einer rasch zur Stelle befindlichen Rechtspflege geltend gemacht und darauf hingewiesen, daß auch in der ordentlichen Rechtspflege die Amtsgerichte nicht selten über Beträge von vielen tausend Mark zu erkennen hätten, und daß durch das Vorhandensein der Berufungsinstanz bei dem Oberlandesgerichte in Köln (5 Richter) ausreichender Schutz gegen etwaige Mißgriffe der einzelrichterlich besetzten N. Sch. G. gegeben sei. Das Abgeordnetenhaus lehnte nach längerer Verhandlung (Stenogr. Ber. S. 905—913) den Hammergerichten Antrag ab. — In Strafsachen urtheilen die N. Sch. G. ohne Zuziehung von Schöffen (Preußen § 4, Hess. V. v. 14/5 1879 N. Sch. G. S. 197 § 4 Abs. 4). In den anderen Uferstaaten ergibt sich das aus der Bestellung von Amtsgerichten als solchen zu N. Sch. G. — Die Rheinischfahrtsgerichte haben sich in ihren Entscheidungen ausdrücklich als solche zu bezeichnen (Preußen § 2, Bayern § 2). Wegen der Besonderheiten hinsichtlich der Vollstreckung muß das auch für die N. Sch. G. der andern Uferstaaten angenommen werden.

III. Nach Art. 38 der Rheinischfahrtsakte hat jede Uferregierung ein für allemal das Obergericht zu bezeichnen, bei welchem die Berufungen gegen die in ihrem Gebiete von den N. Sch. G. erster Instanz gefällten Urtheile angebracht werden können. Das Obergericht muß seinen Sitz in einer Stadt am Rheine oder doch in einer nicht allzuweit von demselben entfernten Stadt haben<sup>2)</sup>. Für Elsaß-Lothringen ist das Landgericht Straßburg bestellt (französl. G. v. 21/4 1832 Art. 3 Abs. 2); für Baden das Landgericht Mannheim (S. v. 24/6 1879 § 1 Abs. 2); für Rheinbayern das Landgericht Frankenthal (S. v. 18/6 1879 § 1 Abs. 2); für Hessen das Landgericht Mainz (S. v. 14/5 1879 § 4 Abs. 2); für die sämtlichen N. Sch. G. Preußen 6 das Oberlandesgerichte zu Köln. Die Gerichtsbarkeit der Rechtsmittelinstanzen für Rheinischfahrtsachen erstreckt sich über die sonstigen Bezirke der betreffenden Gerichte. — Die Befehung der

<sup>1)</sup> Nach der Angabe des Regierungskommissärs am 20/10 1870.

<sup>2)</sup> Die Bestellung mehrerer Berufungsgerichte, auf welche Reichsart. 3 des Bayer. Ausfl.-G. §. 4 S. 8. hinweist, würde der Intention der Rheinischfahrtsakte zuwider sein. Vgl. auch die Äußerung des Regierungskommissärs im preussischen Abgeordnetenhaus, (Stenogr. Ber. S. 907).

<sup>1)</sup> Möllersche Sammlung Bd. 2 S. 469 Anm. 2. Leonl. Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen. I. Teil, Freiburg i. Br. 1862, S. 116 Anm. 3.

Berufungsgerichte ist die ordentliche, drei, bezw. fünf Richter (Räte). Die für die Eibollgerichte erstatteten Vorakten, wonach die Berufungsstrafkammern stets mit drei Richtern zu besetzen sind, sind für die R. Sch. G. nicht aufgestellt.

Als Berufungsgericht kommt nach Wahl der Parteien (§. unten § 5 IV) auch die Centralcommission zu Mannheim in Betracht (Rheinschiffahrtsakte Art. 37).

IV. Die Staatsanwaltschaften bei den ordentlichen Gerichten, die als R. Sch. G. erster und zweiter Instanz bestellt sind, fungieren auch für den Rheinschiffahrtsbereich, daher vielfach über ihren sonstigen Bezirk hinaus (vgl. Preußen § 5, Baden § 1 Abs. 3, Bayern § 4; vgl. ferner die preuß. Geschäftsanweisung für die Amtsämter v. 28. 8. 1879, [J. M. Bl. Nr. 36 S. 260; die preuß. M. Bl. und Geschäftsanweisungen z. Ausführung der Justizgesetze, Berlin 1880 S. 304], Art. 1, 17 Nr. 6, 53, 89, 104). Die Bearbeitung von Wegnadiungssachen erfolgt in Preußen durch die Staatsanwaltschaft des Landgerichts, zu dessen Bezirk das als R. Sch. G. bestellte Amtsgericht gehört (preuß. allg. Bf. des Justizministeriums v. 14. 8. 1879 III Nr. 1. [J. M. Bl. Nr. 33 S. 237; die preuß. M. Bl. u. f. w. S. 280]).

V. Aufsichtsorgane über die Amtsgerichte als R. Sch. G. sind die gewöhnlichen Aufsichtsorgane der Amtsgerichte (vgl. den Art. Amtsgerichte § 18, oben S. 19). Die Centralcommission ist zur Beaufsichtigung des Gerichtsdienstes nicht berufen. Geschäftsberichte werden allerdings dahin erstattet; nach einer Bf. des preußischen Justizministers v. 25. 10. 1881 haben aber die preußischen R. Sch. G. die Jahresberichte bis zum 1. 4. dem Rheinschiffahrtsbevollmächtigten der Centralcommission in Berlin einzufenden (Mitteilungen aus der gerichtlichen Praxis, herausgegeben von dem rheinpreussischen Ansrichterverein, Jahrgang I S. 94).

B. Die Niederlande haben, wie schon erwähnt wurde, mit dem von der Rheinschiffahrtsakte von 1831 für die Erstinstanzgerichte aufgestellten Princip des Einzelrichteramtes alsbald nach Vereinbarung der Schiffahrtsakte von 1868 gebrochen. Nach dem G. v. 16. 7. 1869 Art. 1 urteilen die Kantonsregters (Einzelrichter) und die arrondissement-regterbanken (kollegiale Erstinstanzgerichte), „binnen de gewone grenzen hummer bevoegdheid“ (in den gewöhnlichen Grenzen ihrer Zuständigkeit). Als Zweitinstanzgerichte gegenüber den kantonsrichterlichen Urteilen sind die arrondissementgerichte, und als Zweitinstanzgerichte gegen deren Urteile sind die königlichen Gerichtshöfe zuständig (cit. G. Art. 2).

§ 4. Die Zuständigkeit. I. Die sachliche Zuständigkeit. 1) In Strafsachen. Die R. Sch. G. sind zuständig zur Untersuchung und Bestrafung aller Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften (Rheinschiffahrtsakte Art. 34 I). Gleichgiltig ist, ob die Bedrohung in einer von den Uferstaaten vereinbarten Bestimmung enthalten ist, oder ob sie von einem Uferstaate allein erlassen wurde. a) Kamentlich gehören zur sachlichen Zuständigkeit der R. Sch. G. die Übertretungen der am 39. 1887 von der Centralcommission beschlossenen und von den Uferstaaten genehmigten Polizeiordnung für die Schiffahrt und

Flößerei auf dem Rheine. Geltung vom 1/2 1888 an. Sammlung S. 246. Badisches G. u. M. Bl. 1887 Nr. XXXIV S. 393. Bayerisches G. u. M. Bl. 1887 Nr. 45 S. 659. Central- und Bezirksamtblatt für Elsaß-Lothringen 1888 Nr. 3 Beilage 3 S. 1 und S. XIV. Hessen, M. Bl. 1887 Nr. 39 S. 279. Preußen, M. Bl. der königl. Regierung zu Düsseldorf 1887 Nr. 46 Beil., der königl. Regierung zu Köln 1887 Nr. 46, der königl. Regierung zu Coblenz 1887 Nr. 65 Beil., der königl. Regierung zu Wiesbaden 1887 Nr. 51 Beil. und M. Bl. für den Stadtkreis Frankfurt a. M. 1887 Nr. 66. — Inbetriff des Signalwesens, der gesunkenen Schiffe und der Pflichtbemannung der mit Dampfkraft geschleppten Flöße wurden im August 1892 von der Centralcommission 3 Beschlüsse gefaßt. Dieselben haben zu Polizeiverordnungen innerhalb der Uferstaaten den Anlaß gegeben. Vgl. z. B. die Polizeiverordnungen des Regierungspräsidenten zu Köln v. 19. 1. 1893, Amtsblatt Stad. 4. Badisches G. u. M. Bl. v. 14. 1. 1893 Nr. II S. 4. — Niederlande, königlicher Beschluß v. 6. 1. 1888, jezt: Reglement van politie voor de scheepvaart en de vlootvaart op den Rijn, de Waal en de Lek v. 12. 4. 1892, Staatsblad Nr. 86; abgedruckt in: „Nieuwe scheepvaart — reglement (in werking tretende 1. 9. 1892). Naar de officiele stukken“. Rotterdam, P. R. Hazenbiff, 1892. Dazu Wijziging en aanvulling (Abänderung und Ergänzung) van het reglement van politie voor den scheepvaart en de vlootvaart op den Rijn, de Waal en de Lek, besluit van 30. Januari 1893, Staatsblad Nr. 29. In einer Beilage zu der vorher erwähnten Ausgabe abgedruckt. b) Zur Zuständigkeit der R. Sch. G. gehören ferner die Übertretungen der auf Vereinbarung der Centralcommission beruhenden Vorschriften über den Verkehr mit ägenden und giftigen Stoffen auf dem Rheine. Die zuerst im Jahre 1879 vereinbarte und 1887 abgeänderte Ordnung bezog sich auch auf den Transport explosiver und entzündlicher Stoffe. Mit Rücksicht auf die Anforderungen des deutschen Sprengstoffgesetzes v. 9. 6. 1884 und die darauf bezüglichen Beschlüsse des Bundesrates (f. Wörterbuch Bd. 1 S. 396 Spalte links) entstand eine Session in der Uferstaatengemeinschaft. Es wurde in der Sitzung der Rheinschiffahrtscentralcommission v. 16. 1888 beschlossen, daß die auf den Transport von explosiven und entzündlichen Stoffen sich beziehenden Vorschriften für die Stromstrecke oberhalb der Spylischen Fähre, an der niederländisch-deutschen Grenze zwischen Emmerich und Nymwegen, ferner nicht mehr gemeinsam, sondern allein von den deutschen Uferregierungen erlassen werden, und daß die Vorschriften der B. vom Jahre 1879/1887 nur mehr bezüglich des Transportes von ägenden und giftigen Stoffen bestehen bleiben sollten. In diesem Sinne ergingen in den deutschen Uferstaaten neue Bekanntmachungen. Die Niederlande hatten schon durch königl. Beschluß v. 15. 3. 1887 die Bestimmungen auf den Verkehr mit ägenden und giftigen Stoffen beschränkt, nachdem dort der königl. Beschluß v. 15. 10. 1885 (Staatsblad Nr. 187) überhaupt den Transport, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, den Verkauf und die Verfeigerung von Schießpulver und anderen Explosivstoffen geregelt hatte.

In den deutschen Uferstaaten wurde die Vereinbarung bezüglich des Verkehrs mit ägäischen und giftigen Stoffen verhandelt und in Wirksamkeit gesetzt (Sammlung S. 384-5), in Baden durch Ref. des Justizministers v. 3.11.1888 (G.u.B. Bl. S. 641) (sofortige Wirksamkeit); in Bayern durch Ref. des Ministers des Königl. Hauses und des Äußern v. 26.11.1888 (G.u.B. Bl. S. 696) für 1.1.1889; in Elsaß-Lothringen durch B. des Bezirkspräsidenten für Oberrhein v. 24.11.1888 und B. des Bezirkspräsidenten für Unterelb v. 23.11.1888, Central- und Bezirks-R. Bl. Nr. 52 S. 283, 285 für 1.1.1889; in Hessen durch Ref. des Staatsministeriums v. 8.12.1888 (R. Bl. Nr. 37) für 1.1.1889; in Preußen gleichfalls für 1.1.1889 durch Pol.-B. des Ministers für Handel und Gewerbe v. 17.11.1888 (R. Bl. Düsseldorf Nr. 51, Köln Nr. 51, Coblenz Nr. 64, Wiesbaden Nr. 50 Weil., Frankfurt a. M. Nr. 57).

Hinsichtlich der Befragungen wird in den beiden vereinbarten Ordnungen auf Art. 32 der Rheinischfahrtsakte verwiesen. Leoni, Das öffentliche Recht des Reichslandes Elsaß-Lothringen, I. Teil, 1892, S. 116 Note 3, behauptet, daß die Strafanordnung des Art. 32 durch diejenigen der § 366 Nr. 10 und 366a des R. Str.-G. B. ersetzt worden sei, weil Reichsrecht Landesrecht dreche, gleichviel ob das letztere auf Befehl oder internationalem Verträge beruhe. Nichtig ist, daß auch das letztere im Verhältnis zum Reichsrecht nur Landesrecht ist und gegenüber dem Reichsrechte zurücktreten müßte, insofern dieses keine Ausnahme zuläßt. In Betracht kommt ferner, daß das Schiffstrafrecht nicht zu dem besonders genannten bevorzugten Landesrecht des Abs. 2 des G. u. B. (Str.-G. B. gehört). Trotzdem dürfte sich der Vorrang des internationalen, speziellen Rheinischfahrtsrechtes vor den Bestimmungen des im § 366 Nr. 10 und § 366a enthaltenen allgemeinen Reichsrechtes rechtfertigen lassen. Weder im Entwurfe des Norddeutschen Strafgesetzbuches, noch in diesem selbst und in dem deutschen Str.-G. B. v. 15.5.1871 war der strafrechtliche Schutz der auf die „Wasserstraßen“ bezüglichen Polizeivorschriften vorgeleben. Erst der im Herbst 1875 dem Reichstage vorgelegte Entwurf eines Abänderungsgesetzes für das Strafgesetzbuch fügte in den Nummern 3, 8, 9, 10 des § 366 die „öffentlichen Wasserstraßen“ bei. „Dieselben bedürfen des Schutzes, den die öffentlichen Wege und Straßen genießen, um so mehr“ — heißt es in den Motiven zu diesem Gesetzentwurf — „als bei der Art der Verkehrsmittel Störungen hier viel gefährlicher sind, als bei dem Landverkehr.“ Der Vorschlag des Bundesrates wurde ohne Debatte angenommen“) und ging in die sog. Nov. v. 26.2.1876 über. Augenscheinlich war es die Absicht des abgeänderten Paragraphen 366, vorhandene Lücken des Landesrechtes auszufüllen — da strafrechtlichen Schutz zu gewähren, wo er bisher fehlte, nicht aber den schon vorhandenen Schutz zu verdrängen oder

abzuschwächen. Bei dem fragmentarischen Charakter des 29. Abschnittes des Strafgesetzbuches ist anzunehmen, daß die vorhandenen speziellen Strafbestimmungen bezüglich der Strom- und Schiffahrtspolizei nicht beseitigt werden sollten<sup>1)</sup>. Ganz besonders spricht die Vermutung dafür, daß man mit der gelegentlichen Erweiterung des Strafgesetzbuches hinsichtlich der Befragung von Strom- und schiffahrtspolizeilichen Ubertretungen nicht in das auf internationalen Verträgen beruhende Landesstrafrecht der Rheinuferstaaten eingreifen wollte. Die Centralcommission hat denn auch kein Bedenken getragen, in den von ihr beschlossenen Ordnungen die Fortgeltung der im Art. 32 der Rheinischfahrtsakte enthaltenen Strafbestimmungen ohne weiteres vorauszusetzen. Die deutschen Uferstaaten sind bei der Bekanntmachung dieser Ordnungen von der gleichen Voraussetzung ausgegangen. Sie haben außerdem in zahlreichen Bestimmungen die Meinung zum Ausdruck gebracht, daß das Rheinischfahrtsrecht durch das Reichsrecht nicht ausgeschlossen werde. Vgl. z. B. Art. 3 Nr. 15 des bayerischen Ausf.-G. v. 18.8.1879 zur M. Str.-Pr.-D.; die bairische Brückenordnung v. 10.4.1885 für Hünigens-

Leopoldshöhe § 21, Sammlung S. 304; die bairische und elsass-lothringische Brückenordnung v. 10.4.1885 für Reuenburg-Gichwald und 6

andere Brücken § 14, Sammlung S. 305 u. S. 316. In der Polizeiverordnung für die Schiffbrücke bei Coblenz v. 4.5.1876 § 24 (Sammlung S. 326) wird auf Art. XXXV (jetzt XXXIV) der Polizeiverordnung für Schiffahrt u. und damit mittelbar auf Art. XXXII der Rheinischfahrtsakte verwiesen. Auch neue, vom Reichsrechte abweichende Bestimmungen hat die Landesgesetzgebung aufgestellt, so z. B. Preußen im § 14 des G. v. 8.3.1879, bezüglich der Verjährung der Rheinischfahrtsvergehen (ein Jahr). Bayern droht in der Steuermannsordnung für den Rhein v. 30.12.1885 (G.u.B. Bl. 1886 S. 1 § 12) in der B. v. 27.5.1886, betr. die Rheinischfahrtspatente u. f. m. (G.u.B. Bl. S. 345 § 15) und in der B. v. 16.12.1887, betr. Unterführung der Rheinische (G.u.B. Bl. S. 697 § 6) abweichend von § 366 Nr. 10 des R. Str.-G. B. Geldstrafen bis zu 180 M. oder Haft bis zu 1 Monat.

Untersieht man freilich die sämtlichen auf die Rheinischfahrt bezüglichen Polizeivorschriften der Uferstaaten einer Durchsicht, so fällt die große Verschiedenheit in der staatsrechtlichen Begründung der Strafproben auf. Es wird da verwiesen auf ältere und neuere Speciallandesgesetze, auf das bairische und bayerische Polizeistrafgesetzbuch, auf ältere Landesstrafgesetzbücher, an deren Stelle jetzt das Reichsstrafgesetzbuch getreten ist (vgl. z. B. S. des bairischen Handelsministers v. 16.9.1868 § 10 Abs. 2, betr. die Rheinischfahrtspatente, Sammlung S. 64, wo auf Art. 429 des bad. Str.-G. B. verwiesen wird, an dessen Stelle jetzt § 363 des R. Str.-G. B. getreten ist). Es wird direkt auf das R. Str.-G. B. § 366 Nr. 10 und an sehr vielen Stellen auf die Rheinischfahrtsakte Art. 32 verwiesen. Die

<sup>1)</sup> Vgl. S. Sufferl, Die Strafgesetzgebung im Deutschen Reich, Berlin 1883, § 43 III S. 86.

<sup>2)</sup> St. Ver. über die Verhandlungen des deutschen R. Z. 2. Reg.-Ver. III. S. 1875-6, 3. Bd., Anlagen, Berlin 1876, S. 129.

<sup>3)</sup> St. Ver. a. a. O. 2. Bd. S. 1007.

<sup>4)</sup> Vgl. aus Coblenz, Str.-G. B. für das Deutsche Reich, Bem. b. zu Art. 2-5, 8-10 des § 306, 4. Aufl. 1892, S. 1327.

nach für anwendbar gehaltene Polizeiverordnung der Regierung zu Düsseldorf v. 4. 8. 1853 (M. Bl. Nr. 13, Sammlung S. 223) und der Regierung zu Köln v. 12. 4. 1853 (M. Bl. S. 146, Sammlung S. 225) nehmen Bezug auf eine französische Ordonanz v. August 1669, wo für gewisse Kontraventionen der Flußuferdenomir Geldbuße von 500 Livres und Konfiskation angedroht werden. Besonders auffällig erscheinen die auf die Rhein-Schiffahrtsakte und das Reichsstrafgesetzbuch, sowie die auf diese beiden und auf Landesgesetze Bezug nehmenden Polizeivorschriften. So heißt es in Art. VI der Polizeiverordnung der Regierung zu Köln v. 24. 5. 1882, betr. die Rhein-Schiffbrücke zwischen Köln und Deutz (M. Bl. für Köln S. 101, Sammlung S. 334): „An Stelle des § 59 tritt folgende Bestimmung: „Übertretungen der vorstehenden Vorschriften durch das Publikum werden, insofern nicht gesetzlich, namentlich nach § 366 Z. 10 des Str. G. B. und nach Art. XXXV (hebt XXXIV) der Schiffahrtspolizei- und Flößordnung für den Rhein . . . höhere Strafen Anwendung finden, mit Geldbuße von 3 bis 30 M. und im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft geahndet. Es ist jedoch das Minimum der Geldbuße bei Übertretungen gegen die §§ 17, 18, 19, 22, 26, 29, 30, 32, 36, 37, 39, 49—15 M. und bei Übertretungen gegen die §§ 50 bis incl. 54—30 M. Auf Zumberhandlungen gegen den § 49 a findet der Art. 30 (muß wohl heißen: 32) der revidirten Rhein-Schiffahrtsakte v. 17. 10. 1868 Anwendung“. Es ist doch sehr fraglich, ob der Verfasser dieser Bestimmung — und das Gleiche gilt von vielen anderen — sich das keineswegs einfache Staats- und strafrechtliche Verhältnis zwischen Art. 32 der Rhein-Schiffahrtsakte und § 366 Nr. 10 des Str. G. B. zum Vornehmen gebracht hat. Es wäre sehr wünschenswert, daß die nicht zu bestreitende staatsrechtliche Unsicherheit über das Verhältnis von Rhein-Schiffahrtsrecht und Reichsrecht durch das letztere zum Austrag gebracht würde. Vielleicht würde dann die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auch auf die Verschiedenheit der Strafbestimmungen gelenkt, die bezüglich des nämlichen Thatbestandes bestehen.

Von den Landesgesetzen, welche sich auf die Bestrafung von Rhein-Schiffahrtsdelikten beziehen, kommt außer den schon erwähnten namentlich der § 13 des preussischen G. v. 17. 3. 1870 in Betracht, auf welchen in dem G. über die R. Sch. G. § 6 Bezug genommen wird. In dem citirten § 13 wird mit Geldstrafe von 8—240 M., im Unvermögensfalle mit Gefängnis (jezt, nach § 15 des G. v. 8. 3. 1879 mit Haft bis zu 6 Wochen) bedroht: die Übernahme oder Fortleitung der selbständigen Führung eines Schiffes ohne das vorgeschriebene Schiffs-patent, beziehungsweise ohne die Bezeichnung der Befähigung zur Schiffahrt (Art. 15—21 der Rhein-Schiffahrtsakte, § 1 u. 2 d. preuss. G. v. 17. 3. 1870); Führen eines Rhein-Schiffes, in welchem der Name des Schiffes und die höchste zulässige Einseitigkeitstiefe nicht bezeichnet ist, oder an dessen Bord das Schiffs-patent (Rhein-Schiffahrtsakte Art. 22) während der Fahrt sich nicht befindet; Weigerung, das Asteil auf Erfordern der zuständigen Behörde vorzuzeigen; in Fahrt setzen eines Dampfschiffes, in welchem sich das vorgeschriebene Zeugnis über die Untersuchung des Dampfessels nicht befindet; unbefugtes Aus-

üben des Lotfengewerbes; Weigerung, ein Schiff nach wesentlichen Veränderungen oder Reparaturen neu untersuchen zu lassen, überhaupt Weigerung, die von der zuständigen Behörde geforderte Wiederholung der Untersuchung vorzunehmen zu lassen.

2) In Civilsachen sind die R. Sch. G. zuständig zur Entscheidung über Klagen:

a) wegen Zahlung der Loten-, Krahn-, Wage-, Hafen- und Bohlwerksgebühren und ihres Betrages. Der französische Text „sur les contestations relatives au paiement et à la quotité des droits . . .“ bringt deutlicher, als der deutsche zum Ausdruck, daß es sich um Klagen der Loten-, sowie derjenigen Einzelpersonen, Gesellschaften oder Gemeinden handelt, welche die Krahn-, Wage-, Hafen- und Bohlwerksgebühren zu beziehen haben.

b) die R. Sch. G. sind ferner zuständig für Klagen wegen der von Privatpersonen vorgenommenen Hemmung des Keinsfades;

c) wegen der Beschädigungen, welche Schiffer und Flößer während ihrer Fahrt oder beim Anlanden anderen verursacht haben;

d) für Klagen gegen die Eigentümer der zum Schiffszuge verwendeten Zugpferde wegen des an Grundstücken verursachten Schadens. Ob der Eigentümer des Pferdes daselbst selbst geführt hat oder durch andere hat führen lassen, ist nicht entscheidend. Der deutsche Text: „über Klagen wegen der den Eigentümern zur Last fallenden Beschädigungen“ könnte die Vermutung hervorrufen, als wenn es sich bei diesen Klagen um ein Verschulden des Tierereignisses handelte, während es nach dem französischen Texte: „aux plaintes portées contre les propriétaires . . . pour dommages causés aux biens fonds“ sicher sein dürfte, daß es sich um Klagen handelt, die in Gemäßheit des Art. 1:385 des Code civil gegen den Tierereignisnehmer ohne Rücksicht auf dessen Verschulden angestellt werden. —

II. Die örtliche Zuständigkeit. 1) In Strafsachen ist nach der Rhein-Schiffahrtsakte Art. 35 dasjenige Gericht competent, in dessen Bezirk die strafbare Handlung begangen ist; in Civilsachen dasjenige Gericht, in dessen Bezirk die Zahlung stattfinden mußte (Rhein-Schiffahrtsakte Art. 34 II a), beziehungsweise der Schaden zugefügt wurde (Art. 34 II b—d). Hat die strafbare Handlung oder die einen Civilanspruch begründende Thatsache auf dem Strome innerhalb des beiderseits preussischen Stromgebietes stattgefunden, so ist das R. Sch. G. des einen und des andern Ufers zuständig (preuss. G. § 8). Die Prävention (C. Pr. D. § 235 Nr. 1, Str. Pr. D. § 12) ist in solchen Fällen maßgebend.

Andere gesetzliche Zuständigkeitsgründe, namentlich der des Wohnortes, des Aufenthalts- oder letzten Wohnortes, konkurrieren in Rhein-Schiffahrts-sachen mit denen der Rhein-Schiffahrtsakte nicht.

III. Vereinbarung über den Gerichtsstand. Die Rhein-Schiffahrtsgerichtsbarkeit ist in Civilsachen keine ausschließliche. Die Parteien können im Wege der ausdrücklichen oder stillschweigenden Vereinbarung eine nach den Gesetzen vor die R. Sch. G. gehörende Angelegenheit vor die ordentlichen Gerichte bringen, und sie können eine bürgerliche Rhein-Schiffahrtsangelegenheit vor einem

andern R.Sch.G. als vor dem nach den Gesetzen (nach der Rheinischfahrtsakte) zuständigen R.Sch.G. verhandeln. Vgl. Planck, Lehrbuch des Deutschen Civilproceßrechts, Bd. I, Nordlingen 1887, § 7 S. 29 a. E. Tagegen ist es unzulässig, eine Angelegenheit, welche nach den Gesetzen und Verträgen nicht vor die R.Sch.G. gehört, im Wege der Vereinbarung dahin zu bringen (vgl. den Art. „Erbzollgerichte“ oben S. 57).

IV. Das R.Sch.G. ist nicht in der Lage, in Anwendung des § 437 der C.Pr.O. oder des § 270 der Str.Pr.O. eine vor das ordentliche Gericht gehörende Angelegenheit dahin zu verweisen. Das R.Sch.G. muß sich vielmehr, wenn es keine Unzuständigkeit erkannt hat, auf die Abweisung der Klage, beziehungsweise auf die Einstellung des Strafverfahrens beschränken und dem Kläger, beziehungsweise der Staatsanwaltschaft es überlassen, die Klage vor dem ordentlichen Gerichte anzubringen. Eine abweichende Ansicht vertritt Art. 53 der preussischen Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte v. 28.8.1879 (J.R.W. S. 260); der Amtsanwalt solle die Verweisung an das zuständige Gericht beantragen. Auch Strudmann und Koch deuten durch Bezugnahme auf § 270 der Str.Pr.O. die Zuständigkeit einer solchen Maßregel an. Der Wortlaut des § 270 „stellt sich . . . die That als eine solche dar, welche die Zuständigkeit des Gerichtes über sich reitet“, läßt ersehen, daß der Gesetzgeber nur das Verhältnis der ordentlichen Gerichte zu einander im Auge gehabt hat. Die Beziehungen der besonderen zu den ordentlichen Gerichten sind nicht so ausgestaltet, daß eine Verschlebung des Proceßes unter denselben als angemessen und demgemäß als gewollt erscheinen könnte. An wen sollte die nach § 270 Abs. 3 zulässige Beschwerde gehen, an den Straffen des Oberlandesgerichts in Köln, beziehungsweise an die Strafkammer des in den anderen Uferstaaten zuständigen Berufungsgerichtes, oder sollte das Rechtsmittel bei der Centralcommission erhoben werden können? Und wenn eine Verweisung nach § 270 der Str.Pr.O. zulässig wäre, so müßte sie es auch nach § 437 der C.Pr.O. sein; da würden aber die Rechtsmittelverhältnisse noch größere Schwierigkeiten bereiten. Es ist anzunehmen, daß nach der Intention des Gesetzes der Schiffsrichter im Falle der Erkenntnis seiner sachlichen Unzuständigkeit sich ebenso auf die Einstellung des Verfahrens zu beschränken hat, wie ein Militärgericht oder ein sonstiges besonderes Gericht nicht in der Lage ist, das Hauptverfahren vor dem ordentlichen bürgerlichen Strafgericht zu eröffnen.

V. Gegenüber den badischen Gemeindegewichten sind die R.Sch.G. die specielleren Gerichte; die Zuständigkeit der R.Sch.G. geht derjenigen der Gemeindegewichte vor.

§ 5. Das Verfahren. I. Für dasselbe sind zunächst diejenigen Bestimmungen maßgebend, welche in den Vereinbarungen der Rheinfahrtsstaaten (namentlich in der Rheinischfahrtsakte) enthalten sind, ferner die etwaigen besonderen Bestimmungen der einzelnen Uferstaaten, und insofern diese Rechtsquellen darauf Bezug nehmen, das allgemeine Recht der Uferstaaten; im Deutschen Reiche also die Civil- und die Strafproceßordnung. Die beiden letzteren enthalten gegenüber dem Rheinischfahrtsrechte subsidiäres Recht (vgl. oben S. 2).

1) Nach Art. 36 der Rheinischfahrtsakte soll das Verfahren ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein. 2) Proceßaktionen dürfen von Ausländern ihrer Nationalität wegen nicht erhoben werden. 3) In das Urteil sind jederzeit die Thatfachen, welche das Verfahren herbeigeführt haben, die Fragen, worauf es nach den Verhandlungen anfallt, und die Entscheidungsgründe aufzunehmen. 4) Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen, Entscheidungen und Beschlüssen hat in den Uferstaaten ohne Rücksicht darauf zu erfolgen, in welchem Uferstaate die Ladung u. s. w. ergangen ist (Rheinischfahrtsakte Art. 40 Abs. 2). 5) Vorladungen und Zustellungen an Personen, welche in einem der Uferstaaten einen bekannten Wohnsitz haben, müssen in diesem bewirkt werden (Art. 40 Abs. 3). Die Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten in Gemäßheit des § 160 der C.Pr.O. und des § 119 der Str.Pr.O. ist bei Gegebenheit der Voraussetzung des Art. 40 Abs. 3 nicht nötig.

II. Das Verfahren in Civilsachen richtet sich im übrigen bei den deutschen R.Sch.G. nach den Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten; es findet also der Parteiproceß der Civilproceßordnung statt (Preußen § 7, Bayern § 5, Baden § 2, hessisches Ausf.-G. zur C.Pr.O. v. Mont.C. v. 4.6.1879 Art. 187; Elsaß-Lothringisches Ausf.-G. zu den Proceßordnungen v. 8.7.1879 § 47). — Nach § 9 des preuss. G. ist der auf einer That, welche zum Schadenersatz verpflichtet, Betroffene auf Verlangen des Verklagten dem R.Sch.G. vorzuführen, und zwar auch dann, wenn keine Strafverfolgung in Frage steht. Es liegt hier ein Fall persönlicher Arrestes vor, der aber nicht bloß die Vollstreckbarkeit einer Verurteilung, sondern auch die persönliche Verhandlung mit dem Gegner sicher zu stellen bestimmt ist. — Wird unter dem vor Gericht Erschienenen ein Vergleich abgeschlossen, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so wird auf Antrag beider Parteien, d. h. wenn beide damit einverstanden sind, der Rechtsstreit sofort verhandelt. Es findet also ein dem § 471 Abs. 2 der C.Pr.O. ähnliches Verfahren statt. Die Erhebung der Klage erfolgt in diesem Falle durch den mündlichen Vortrag derselben. — Dat der Vorgeführte keinen bekannten Wohnsitz in einem der Rheinfahrtsstaaten, so ist er von dem Gerichte aufzufordern, eine in dem Bezirk des Gerichtes wohnhafte Person zur Empfangnahme von Zustellungen zu bevollmächtigen. Kommt er dieser Aufforderung nicht nach, so können alle Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung des Bevollmächtigten nach der Vorschrift des § 161 der C.Pr.O., das heißt, durch Aufgabe zur Post, bewirkt werden (Preußen § 9 Abs. 3). Durch die allgemeine Verweisung auf die Civilproceßordnung dürfte sich das gleiche Resultat auch für die anderen deutschen Uferstaaten ergeben. Für das Verfahren vor niederländischen R.Sch.G. kommt nur der schon in der Rheinischfahrtsakte Art. 36 enthaltene Hinweis auf den summarischen Charakter in Betracht (niederl. G. v. 16.7.1869 Art. 3). Vgl. in dieser Beziehung den Artikel Erbzollgerichte, oben S. 57 Note I.

III. 1) Bezüglich der Strafsachen verweist Preußen § 7 auf die Vorschriften über das Ver-

fahren vor den Schöffengerichten wegen Übertretungen. Es kommen also die §§ 176 Abs. 3, 244 Abs. 2, hauptsächlich aber § 211 der Str.-Pr.-D. in Betracht; nicht § 270 Abs. 3, auf den Strudmann und Koch noch verweisen (s. oben § 1 V). Der § 211 der Str.-Pr.-D. ermöglicht es, das ohne schriftliche Anklage und ohne eine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens sofort zur Hauptverhandlung geschritten wird. Ob die Rheinischfahrtsstrafsache eine Übertretung oder ein Vergehen betrifft, ist nach § 7 des preuß. G. gleichgültig. Die bayerische B. § 5 verweist auf die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in den zur Zuständigkeit der „Amtsgerichte“ gehörenden Strafsachen. Nach Reichsrecht giebt es solche Sachen nicht; gemeint sind wohl die Sachen, welche vor die bei den Amtsgerichten gebildeten Schöffengerichte gehören und besonders die Sachen, in welchen der Amtsrichter unter gewissen Voraussetzungen ohne Schöffen verhandeln darf. Die höchste in Rheinischfahrtsachen angeordnete Strafe beträgt 300 Francs = 240 Mk. oder 140 Gulden süddeutscher Währung. Nach dem bayerischen Pol.-Str.-G.B. v. 10. 11. 1861 reicht die Übertretungsstrafe bis zu 150 Gulden, und nach Art. 5 des bayer. Ausf.-G. v. 18. 8. 1879 zur N.-Str.-Pr.-D. behielten solche Handlungen die Eigenschaft einer Übertretung, obgleich die Strafe die Übertretungsstrafe des Reichsrechts überschreitet. Deshalb ist auch für die bayerischen N.-Sch.G., selbst abgesehen vom Falle der Vorführung, die Möglichkeit einer regelmäßigen Anwendung des § 211 der Str.-Pr.-D. gegeben. In den anderen deutschen Verstaaten ist die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 211 im Falle der Vorführung zulässig. Abgesehen davon dürfte die allgemein gehaltene Directive des Art. 36 der Rheinischfahrtsakte, das Verfahren solle ein möglichst einfaches und beschleunigtes sein, nicht ausreichen, um die Anwendung des vereinfachten Verfahrens nach § 211 der Str.-Pr.-D. in Rheinischfahrtsachen zu rechtfertigen.

2) Der auf einer strafbaren That Betroffene ist nach § 9 des preuß. G. dem N.-Sch.G. vorzuführen. Nach der Strafprozeßordnung darf die Verhaftung in Rheinischfahrtsachen nur wegen Verdachts der Flucht und nur dann verhängt werden, wenn der Angeklagte ein Heimathloser oder Landstreicher ist, wenn er sich über seine Person nicht ausweisen kann, wenn er ein unsicherer Ausländer ist (Str.-Pr.-D. § 112 Nr. 3) oder wenn er unter Polizeiaufsicht steht (Str.-Pr.-D. § 113). Im Falle der Zeittung genügender Sicherheit darf der Verhaftete nach § 117 der Str.-Pr.-D. mit der Untersuchungshaft verschont werden; die Freilassung steht im Ermessen der Gerichte. Nach Art. 36 Abs. 3 der Rheinischfahrtsakte dagegen darf kein Schiffsführer oder Flößer wegen einer gegen ihn (in Schiffsfahrtsachen) eingeleiteten Untersuchung an der Fortsetzung der Reise verhindert, daher auch nicht gefangen gehalten werden, wenn er die von dem Richter für den Gegenstand der Untersuchung festgesetzte Caution geliefert hat; die Freilassung muß in einem solchen Falle erfolgen.

3) Preußen schließt im G. v. 23/4 1883 (G.S. E. 65 § 2 Nr. 1) den Erlass polizeilicher Strafverfügungen in Rheinischfahrtsachen aus. Elsaß-

Lothringen, Bayern, Hessen haben die Einrichtung der polizeilichen Strafverfügungen überhaupt nicht ausgebildet (vgl. v. Lilienthal in Holtendorff, Rechts-Lexikon, Artikel: Polizeitrafverfahren, „Gehegung“, Ab. 3, I. Hälfte. Baden, G., die Einführung der Reichsjustiengesetze betr., v. 33 1879 G.u.V. Bl. Nr. X. S. 91 § 127, gestattet die Festsetzung von Strafen durch die mit der Verwaltung des Hafens beauftragte Finanzbehörde bei Übertretungen der Bestimmungen für die Häfen und Ein- und Ausstapplätze am Rhein und dessen Nebenflüssen. Die hierzu ergangene B. v. 11/9 1879 (G.u.V. Bl. XL1 S. 613) bezieht sich aber nicht auf Rheinischfahrtsachen. — Die Erlassung von amtsrichterlichen Strafbefehlen ist unter den im § 447 der Str.-Pr.-D. enthaltenen Voraussetzungen in Rheinischfahrtsachen zulässig.

IV. Nach Art. 37 der Rheinischfahrtsakte ist gegen die erinstanzlichen Entscheidungen der N.-Sch.G. das Rechtsmittel der Berufung in Straf- wie Civilsachen nur dann gegeben, wenn „der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge mehr als 50 Franken = 40 Mark beträgt“. An dieser Rechtsmittelausnahme halten alle deutschen Verstaaten mit Ausnahme Preußens fest. Preußen (§ 10) erklärt die Berufung ohne Rücksicht auf die Höhe des Gegenstandes bei an das Gericht gestellten Anträgen für zulässig. In den Niederlanden wird bezüglich der Civilsachen an der Einschränkung des Art. 37 festgehalten, in Strafsachen dagegen die Berufung allgemein zugelassen (G. v. 16/7 1869 Art. 2). Die Meinung von Strudmann und Koch, Bemerkung 1 zu § 10 S. 129, daß die Rheinischfahrtsakte nur gestatte, nicht gebiete, die Berufung bei Anträgen bis zu 50 Franken auszusprechen, dürfte weder mit dem deutschen noch mit dem französischen Texte der Akte in Einklang zu bringen sein<sup>1)</sup>. Der preussische § 10 setzt sich mit Art. 37 der Rheinischfahrtsakte in Widerspruch. Da die letztere als völkerrechtliches Abkommen zunächst nur die Staaten, nicht deren Behörden und Angehörige berührt, so ist die Erweiterung des Berufungsrechtes durch § 10 des preuß. G. innerhalb Preußens für die Parteien und Gerichte maßgebend. Nicht aber dürfte die vertragswidrige Bestimmung des § 10 die Kraft haben, das neben der Berufung an die Landesgerichte vom Art. 37 der Rheinischfahrtsakte gemährte Recht der Berufung an die Centralcommission für Sachen, bezw. Anträge bis zu 50 Franken zu gewähren. Das Recht der Berufung an die Centralcommission hat seine Grundlage in der völkerrechtlichen Vereinbarung über diese Einrichtung; in Bezug auf Sachen, bei denen die Anträge nicht über 50 Franken gehen, gemährt aber die Vereinbarung die gemeinschaftliche Instanz nicht, und das Landesrecht hat nicht die Macht, die völkerrechtliche Gewährung zu erweitern. Für Sachen unter

<sup>1)</sup> „Betrag der Gegenstand der an das Gericht gestellten Anträge mehr als 50 Franken, so kann gegen das Urtheil ... Berufung eingelegt werden.“ „Lorsque le débat portera sur une valeur supérieure de 50 francs, les parties pourront se pourvoir en appel.“ Das italienische preuß. G. v. 23 1870 § 42 geht von der Unzulässigkeit der Berufung wegen geringfügigkeit des Gegenstandes aus.

50 Franken ist die Centralcommission auch in preussischen Rheinschiffahrtssachen nicht zugänglich.

Insofern die Berufung überhaupt statthaft, haben die Parteien die Wahl, ob sie dieselbe an das vom Landesgesetz bezeichnete Berufungsgericht (s. oben § 311) oder an die Centralcommission richten wollen (Rheinschiffahrtsakte Art. 37, 45 lit. c). Die preussische Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte v. 28. 8. 1879 Art. 104 beauftragt aber die Amtsanwälte, die Berufung niemals an die Centralcommission, sondern stets an das Oberlandesgericht in Köln zu richten. Mit der Berufung an das eine Organ ist die an das andere ausgeschlossen. Wendet sich der eine Teil an das Kantonsberufungsgericht, der andere an die Centralcommission, so dürfte nach allgemeinem Rechtsbrauche die Priorität maßgebend sein. Laßt sich diese nicht feststellen, so ist eine Vereinigung der Parteien zu versuchen, und wenn eine solche nicht gelingt, muß zu den Mitteln des Zwanges gegriffen werden. Die Berufung an die Landesgerichte vollzieht sich nach dem allgemeinen Rechte der Uferstaaten, im Deutschen Reiche also nach der Civil- und Strafprozeßordnung (Rheinschiffahrtsakte Art. 38 Abs. 3). Ladung vor das Berufungsgericht durch Anwaltssatz nach § 479 und § 74 der C.Pr.O.; Einlegung bei dem N.Sch.G. zu Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich nach § 355 der C.Pr.O.; (vgl. auch § 341 dafelbst). Fristen: Ein Monat in Civilsachen, eine Woche in Strafsachen. — Soll die Berufung bei der Centralcommission angebracht werden, so ist sie unter summarischer Angabe der Beschwerden und mit dem ausdrücklichen Bemerkn, daß die Entscheidung der Centralcommission verlangt werde, binnen 10 Tagen nach der in Gemäßheit der Landesgesetzgebung erfolgten Zustellung des Urteils erster Instanz dem Gerichte, welches entschieden hat, schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers anzumelden (Rheinschiffahrtsakte Art. 37 Abs. 2; vgl. Bayern § 6, Preußen § 11, niederländisches G. v. 16. 7. 1869 Art. 4). Nach dieser Bestimmung ist auch der Gegenpartei über die Anmeldung der Berufung eine Zustellung im erwählten Domicil<sup>1)</sup> oder bei dem Gerichte zu machen. Preußen (§ 11) läßt die Zustellung an die Gegenpartei von Amtes wegen erfolgen. Innerhalb 4 Wochen nach erfolgter Anmeldung hat der Appellant die schriftliche Rechtsfertigung dem Gerichte zu übergeben. Dieses läßt sie gleichfalls von Amtes wegen dem Appellaten zustellen und setzt diesem eine Präklusivfrist zur Beantwortung. Nach Eingang dieser oder nach Ablauf der Frist sind die Akten durch das N.Sch.G. an die Centralcommission einzusenden (vgl. dazu preussische Geschäftsanweisung für die Amtsanwälte v. 28. 8. 1879 Art. 104). Werden von dem Appellanten die vorgeschriebenen Formen nicht beobachtet, wozu auch die Fristenwahrung gehört, so wird die Appellation für nicht angebracht erachtet (Rheinschiffahrtsakte Art. 37 Abs. 3).

Eine Oberberufung oder Revision ist von der Rheinschiffahrtsakte nicht vorgesehen, und durch

die Gesetzgebung von Elsass-Lothringen (G. v. 21. 4. 1832 Art. 7) und von Preußen § 10 Abs. 2 ausdrücklich ausgeschlossen. Dagegen dürfte das Rechtsmittel der Beschwerde unter den von der C.Pr.O. §§ 530 f. und von der C.Pr.D. § 346 bestimmten Voraussetzungen zulässig sein.

§ 6. Die Vollstreckung. Nach Art. 40 der Rheinschiffahrtsakte sollen Erkenntnisse und Beschlüsse der N.Sch.G. eines Uferstaates in jedem anderen Uferstaate unter Beobachtung der in demselben vorgeschriebenen Formen vollstreckbar sein. Darin zeigt sich am stärksten die Rechtsgemeinschaft der Rheinuferstaaten. Gegen die sonstige Regel des internationalen Rechts müssen Straf Erkenntnisse der niederländischen N.Sch.G. auch in den deutschen Uferstaaten vollstreckt werden und umgekehrt (vgl. hinsichtlich des gleichen Verhältnisses bezüglich der Elbzollgerichte diesen Artikel § 6 Nr. 5 u. § 7 Nr. 10).

1) Für die Vollstreckung im Staate des erkennenden Gerichtes kommt die allgemeine Bezugnahme auf die Prozeßordnungen in Betracht.

2) In Bayern und Preußen werden die für vollstreckbar erklärten Entscheidungen eines N.Sch.G. zur Vollstreckung gebracht, ohne Rücksicht darauf, welchem Uferstaate das erkennende Gericht angehört. Es ist das durch Verweisung auf § 161 des deutschen G.R.G. zum Ausdruck gebracht (Bayern § 7, Preußen § 12 Abs. 2). Für Elsass-Lothringen, Baden und Hessen ist eine entsprechende Bestimmung nicht erlassen. In diesen Staaten müssen daher im Rechtsbillsgeetze v. 21. 6. 1869 (B.G.B.I. S. 305) die Formen für die Vollstreckung der in einem anderen Uferstaate ergangenen Entscheidungen von N.Sch.G. gesucht werden.

3) Bezüglich der Vollstreckung der Erkenntnisse niederländischer N.Sch.G. in Preußen schreibt § 12 des preussischen G. vor, daß dieselbe auf Grund einer vom Oberlandesgerichte zu Köln mit der Vollstreckungsklausel nach § 662 der C.Pr.O., beziehungsweise nach § 483 der C.Pr.D. kostenfrei zu versehenen Ausfertigung zu erfolgen habe. In Bayern wird die Vollstreckungsklausel vom Landgerichte Frankenthal, in Hessen vom Präsidenten des Landgerichtes in Mainz erteilt (bayrische N. § 7 Abs. 2, hessische Ausf.-R. v. 14. 5. 1879 s. N.G.B.G., [R.M. Nr. 15 S. 197 § 4 Abs. 5]). Die Erteilung der Vollstreckungsklausel in diesen Staaten hat auf einfachen Besuch und ohne daß Vollstreckungsflage nach § 660 der C.Pr.D. nötig ist, zu erfolgen (vgl. den Art. Elbzollgerichte § 6, oben S. 58). In Elsass-Lothringen und Baden dagegen wird die Vollstreckung von Civilurteilen niederländischer N.Sch.G. nur im Wege der Vollstreckungsflage nach §§ 660 f. der C.Pr.D. erlangt werden können.

4) In deutschen Staaten, die nicht zu den Uferstaaten gehören, richtet sich die Vollstreckung rheinschiffahrtsgerichtlicher Urteile nach dem deutschen Rechtsbillsgeetze v. 21. 6. 1869.

5) In Elsass-Lothringen, Baden, Bayern und Hessen sind Civil- und Strafurteile der N.Sch.G. in den Niederlande Civilurteile der N.Sch.G. sofort rechtskräftig, wenn der Gegenstand des Antrages nicht mehr als 50 Franken betrug (vgl. namentlich das franzöf. G. v. 21. 4. 1832 Art. 3). Bei Anträgen auf einen höheren Betrag, in Preußen auch bei

<sup>1)</sup> Die Domicilermählung ist eine Einrichtung des französischen Rechts; sie entspricht der Bestellung eines Zustellungsbewollmächtigten.

Anträgen auf 40 M. und weniger ist das Civilurtheil bei Gegebenheit der Voraussetzungen des § 649 Nr. 3 oder 4 der C.Pr.O. für vorläufig vollstreckbar zu erklären, wenn der obliegende Kläger darauf anträgt. Wird die Berufung an die Centralcommission ergriffen, so kann das Gericht auf Verlangen der Gegenpartei auch in anderen Fällen das Urtheil für vorläufig vollstreckbar erklären, wobei es nach Maßgabe der Landesgesetze (deutsche C.Pr.O. § 652) zu bestimmen hat, ob von dem Antragsteller Kaution zu leisten sei. Bezüglich der vorläufigen Vollstreckung in den Niederlanden vgl. das dortige G. v. 16.7.1869 Art. 5.

6) Die Umwandlung zuerkannter Geldstrafen, welche wegen Mittelloshheit der Schuldigen nicht beigetrieben werden können, in Freiheitsstrafe erfolgt nach dem allgemeinen Strafrechte (Str.G.B. f. d. Deutsche Reich §§ 28, 29, niederländisches Strafgesetzbuch v. 3.3.1881 Art. 23—25). Preußen (§ 15) hat die Bestimmung beigefügt, daß die Umwandlung nach den für Übertretungen geltenden Vorschriften in Haft zu erfolgen habe. Selbstverständlich findet die Umwandlung gegenüber den subsidiär Haftbaren (unter § 8) nicht statt.

§ 7. **Verbindung von Civil- und Strafverfahren.** Nach § 22 des aufgehobenen preussischen G. v. 9.3.1870, betr. die R.Sch.G., konnten die aus einer strafbaren Handlung entspringenden Klagen (Straf und Civilklage) zu gleicher Zeit in demselben Verfahren oder auch getrennt betrieben werden. Die vom Code d'instruction criminelle Art. 3 allgemein anerkannte Zulässigkeit des Adhäsionsprozesses war durch die vorstehende Bestimmung für den Rheinischfahrtsprozeß in Preußen besonders anerkannt. In Frankreich (Ersatzbringungen), in Rheinländern und in Rheinbessen galt zur Zeit der Vereinbarung der Rheinischfahrtsakte noch der Code d'instruction criminelle, Baden hatte die allgemeine Zulässigkeit des Adhäsionsprozesses im § 329 Abs. 1 der Str.Pr.O. v. 18.3.1864 (wie in den früheren Prozeßgesetzen v. 6.3.1845 § 329 und v. 5.2.1851 § 27) anerkannt. Es kann auch nicht zweifelhaft sein, daß die Rheinischfahrtsakte die Zulässigkeit des Adhäsionsprozesses voraussetzt. Die Mehrzahl ihrer prozeßualen Bestimmungen, namentlich die auf die Vollstreckbarkeit der Entscheidungen bezügliche des Art. 40 Abs. 1 untercheidet gar nicht zwischen Civil- und Strafverfahren. Diese Beschaffenheit des Rheinischfahrtsprozesses traf die Reichsstrafprozeßordnung an, welche den Adhäsionsprozeß nur für die Heftung der Buße bei Beleidigungen und Körperverletzungen, und zwar in der Form der Nebenklage zuläßt. Die auf den Rheinischfahrtsprozeß bezüglichen Landesgesetze enthalten keine Bestimmungen über den Adhäsionsprozeß. Daraus, sowie aus der Verweisung auf das allgemeine Strafrecht könnte der Schluß gezogen werden, daß der Adhäsionsprozeß seit dem 1/10.1879 bei den deutschen R.Sch.G. nicht mehr zulässig sei. Eine Erkundigung über die Praxis der preussischen R.Sch.G. ergab, daß man in der preussischen Praxis die Verbindung für unzulässig hält. Die Rheinischfahrtsgesetze verweisen aber auf die Prozeßordnungen nur, insofern nicht aus den Vereinbarungen der Rheinvertragsstaaten sich Abweichungen

ergeben. Es ist zweifellos, daß diese Vereinbarungen den Adhäsionsprozeß zugelassen, ja gewollt haben, da er häufig am einfachsten und am meisten beschleunigt die aus einem Rheinischfahrtsfall sich ergebenden sämtlichen Fragen erledigt. Da nun eine Ausschließung des Adhäsionsprozesses nirgends erfolgt ist und aus der Bestimmung einer im allgemeinen vorhandenen Einrichtung noch nicht auch deren Wegfall für besondere Anlegenheiten sich ergibt, für welche die Einrichtung besonders anerkannt war: so dürfte die Zulässigkeit des Adhäsionsprozesses in Rheinischfahrtsachen auch für das heutige Recht noch geltend gemacht werden können; jedenfalls dürfte es sich empfehlen, im Wege der Gesetzgebung diese Verbindung zuzulassen.

§ 8. **Die Haftung Dritter.** In den Rheinverträgen gilt größtentheils der Grundsatz des Art. 1384 des Code civil, welcher eine Verantwortlichkeit des Geschäftsherrn für den von seinen Beauftragten schuldhalterweise verursachten Schaden auspricht. Im Anschluß an dieses Prinzip läßt das preussische G. § 13 den Schiffsherrn für Verschädigungen haften, welche von Personen der Schiffselbstbeladung während der Fahrt oder beim Anlanden in Ausführung ihrer Dienstverrichtungen verursacht worden sind (Art. 34 II c der revidirten Rheinischfahrtsakte). Die Haftung des Schiffsherrn wird aber darüber hinaus auch für Selbsttrafen und Kosten ausgesprochen, welche jenen Personen wegen Zuwiderhandlungen gegen die schiffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften (Art. 34 I der revidirten Rheinischfahrtsakte) auferlegt werden. Die Haftung des Schiffsherrn für Strafen und Kosten ist nach dessen vorberrigter Anhörung durch das in Strafverfahren ergebende Urtheil auszusprechen. Für diese Anhörung dürften die §§ 478 Abs. 2 und 3 und 479 der Str.Pr.O. die Anleitung geben. Die preussische Geschäftsamweisung für die Ansanwälte v. 28.8.1879 (J.M.Bl. S. 261 Art. 89) weicht die Ansanwälte bei den R.Sch.G. an, zu den Hauptverhandlungsterminen durch Ersuchen des Amtsrückrichters auch die für Strafe und Kosten mitverhafteten dritten Personen mit laden zu lassen. Die Haftung darf aber auch nachträglich in einem besonderen Verfahren ausgesprochen werden (Struchmann und Koch, Bem. 2 zu § 13 des preuss. G. S. 130). — Während in Rheinischfahrtsachen die Subsidiarhaft des Dritten erst dann geltend gemacht werden darf, wenn der Schuldige weder zahlungsfähig, noch zur Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe erreichbar ist (vgl. den Art. I des polizeilichen § 8 oben S. 60), ist in Rheinischfahrtsachen die Inanspruchnahme des Drittkostenden schon im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen zulässig.

§ 9. **Die Kosten.** Nach Art. 39 der Rheinischfahrtsakte findet bei dem richterlichen Verfahren in Rheinischfahrtsangelegenheiten weder der Gebrauch von Stempelpapier noch die Anwendung von Sporettaxen für die Richter und Gerichtsschreiber statt. Die Parteien haben keine anderen Kosten als diejenigen zu tragen, welche durch Zeugen oder Sachverständige und deren Vorladung, durch Insinuationen, Porto u. s. w. veranlaßt und nach der für andere Streitigkeiten bestehenden Tax-



ordnung erhoben werden. Die deutschen Besetze und Verordnungen verweisen hinsichtlich der Gerichtskosten und sonstigen Gebühren bei den besondern Gerichten, daher auch bei den R. S. G. G., auf die betreffenden Reichs-Rollen- und Gebühren-Gesetz. Etwaig Lothringen, G. v. 133 1882 (G. R. S. 56) §§ 1, 25; Baden, G. v. 22 2 1879 (G. u. R. M. Nr. XV S. 179) § 1, R. v. 14 9 1879 (G. u. R. M. Nr. XLII S. 636) § 1, R. v. 16 9 1879 (G. u. R. M. Nr. XLIV S. 687) § 1; Bayern, G. v. 26 5 1892 Art. XXI Abf. 2 mit Bef. des Finanzministers v. 6 7 1892 (G. u. R. M. 1892 S. 489) Art. 7, 34 (35); Hessen, G. v. 30 8 1879, (R. M. Nr. 40 S. 589) Art. 1, 15, 19; Preußen, G. v. 10 3 1879, G. S. S. 145 §§ 1, 32, 42, G. v. 22 1880 G. S. S. 43 § 1 Nr. 1. — Mit Recht hat der Oberlandesgerichtspräsident zu Köln in einer Pf. v. 26 2 1884 darauf aufmerksam gemacht, daß nach § 7 des G. v. 8 3 1879 der Art. 39 der rvidierten Rheinischfahrtsakte mit aufrecht erhalten sei. Dieser Artikel verbiete aber, in Rheinischfahrtsachen außer den baren Auslagen andere Gerichtsgebühren zu erheben. (Mitteilungen aus der gerichtlichen Praxis, herausgegeben von dem Rheinischen Anwaltsverein, Jahrg. II S. 28.)

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: G. R. G. § 14 Nr. 1. C. G. 1. G. R. G. §§ 4, 2; C. G. 1. C. Pr. D. § 3 Abf. 1; C. G. 1. C. Pr. D. § 3 Abf. 1. — Rheinischfahrtsakte v. 17 10 1868 Art. 32—40, 45 lit. c. Hgl. sodann oben § 2 III und § 4 I Nr. 1 und § 9.

B. Literatur: Begründung des § 3 des Entwurfs eines G. R. G., Jahrb. I, I S. 49. Materialien zu dem preuß. G. v. 8 3 1879. Aus der Abgeordneten, 13. Leg. Per. III. Session 1878/79, Sammlung sämtlicher Drucksachen Bd. II Nr. 80; 128, 177; St. Ber. 1878/79 S. 4867, 965, 913, 937. Herrenhaus, Drucksachen Nr. 6 (14), 36 (107); St. Ber. S. 12, 42, 74. S. namentlich den Bericht der Kommission (Abgeordn. Cunn) des Abgeordnetenhauses, Drucksachen Nr. 80. — Stru mann und Koch, Die preussischen Ausführungsgesetze zu den Reichsjustizgesetzen. Mit kurzen Erläuterungen und einem ausführlichen Sachregister. Berlin 1879, S. 123. v. Leugracher, Das Ausführungsgesetz für das Königreich Bayern v. 23 2 1879 zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze mit Auslegungsbefehlen, München 1879. Hgl. auch die Note zur Überschrift des § 1. Außerdem Literaturangaben zu einzelnen Fragen im Texte.

Der mann Seuffert.

### Richter und Richteramt.

§ 1. Allgemeine Vorbemerkungen. — § 2. Fähigkeit zum Richteramt. — § 3. Unabhängigkeit der Gerichte, Bedeutung und Garantien derselben.

§ 1. Allgemeine Vorbemerkungen. Richter sind im weiteren Sinne alle Personen, welche bei

der Ausübung der staatlichen Justizgewalt (also zunächst in bürgerlichen und Strafsachen) zur Wahrnehmung richterlicher Funktionen berufen sind: diese richterlichen Funktionen selbst, deren Begriff sich für die ordentliche streitige Gerichtsbarkeit nach den Reichsjustizgesetzen, für die sonstige Gerichtsbarkeit nach den anderweitigen einschlägigen Reichs- und Landesgesetzen bestimmt, bilden das von der betreffenden Person zu verwaltende Richteramt. In einem engeren Sinne, wie er den §§ 2—9 des R. G. R. G. (arg. § 11 das.) zu Grunde liegt, versteht man unter Richtern nur die zur Führung richterlicher Geschäfte staatlich angestellten besoldeten Berufsbeamten, mit Ausschluß also von Schöffen und Geschworenen (s. diese Art.), welche zwar ein richterliches Amt wahrnehmen (G. R. G. §§ 31, 84; C. Pr. G. § 31 Abf. 2) aber hierzu durch gesetzliche Dienstpflicht, nicht durch staatliche Anstellung berufen und darum keine „Beamte“ sind, aber auch mit Ausschluß der Handelsrichter und der Richter der Konsulargerichte, welche zwar staatlich angestellte richterliche Beamte, aber nicht besoldete Berufsbeamte sind und nicht in einem förmlichen Staatsdienstverhältnis stehen, sondern ihre richterliche Stellung als unentgeltliches Ehrenamt verwalten. Für den gegenwärtigen Artikel ist wesentlich nur die zweitangeordnete engere Bedeutung von Richter und bzm. Richteramt maßgebend; derselbe hat überdies nur die im Civiljustizdienst angestellten Richter im Auge, nicht also ab von den Militärrichtern, Verwaltungsrichtern u.

Auf die rechtlichen Dienstverhältnisse der Richter, wie der übrigen Justizbeamten (Staatsanwälte, Gerichtsschreiber, Gerichtsbevollmächtigte, Notare) finden im allgemeinen die für die Verhältnisse der Civilstaatsbeamten überhaupt geltenden rechtlichen Vorschriften Anwendung, mithin für die im Reichsdienst angestellten Justizbeamten die Vorschriften des Reichsbeamtengesetzes v. 31 3 1873, für die Landesjustizbeamten die einzelstaatlichen Gesetze über die Verhältnisse der Staatsdiener. Aber dieses allgemeine Staatsdienerrecht hat rücksichtlich der mit einem Richteramt besoldeten Justizbeamten, zumal unter der Einwirkung des schon im 16. Jahrhundert für die Reichsgerichte statuierten, dann allmählich auch in den Territorien für die Landesgerichte anerkannten, aber erst im gegenwärtigen Jahrhundert mit Einführung der konstitutionellen Verfassungen zur vollen Geltung gelangten Grundbegriffes der Selbständigkeit und Unabhängigkeit der Gerichte eingreifende Modifikationen erfahren und haben demgemäß schon vor der Wiederaufrichtung des Deutschen Reichs und vor der Einführung des Reichsjustizgesetzes die Richterbeamten in den deutschen Einzelstaaten eine mehrfach ausgezeichnete, im einzelnen allerdings mehr oder minder abweichend geregelte Stellung erhalten. Während nun der von den Bundesregierungen vorgelegte Entwurf des Gerichtsverfassungsgesetzes aus schonender Rücksicht auf die Justizhoheit der Einzelstaaten in diese partikularrechtliche Regelung der Dienstverhältnisse der Richterbeamten an den Landesgerichten in keiner Weise eingreifen, sondern nur Vorschriften für die dienstlichen Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Reichsgerichts geben wollte, so wurde es bei der Beratung des Entwurfs in der Reichstagsjustizkommission mit nachfolgender Billigung des Reichstags und Bundesrats als ein unumgängliches Be-

dürfnis erkannt, in einem neu einzufügenden I. Titel des G. B. G. „über das Richteramt“ reichsgesetzlich wenigstens „die Minimalanforderungen für die Qualifikation zur Ausübung des Richteramtes im Deutschen Reich zu normieren und die unerlässlichen Garantien richterlicher Unabhängigkeit vorzuschreiben, welche keinem deutschen Richter fehlen dürfen.“ Hiernach sind die Vorschriften der §§ 1 ff. des G. B. G. nur Normativbestimmungen, durch welche die Autonomie der Einzelstaaten hinsichtlich der Regelung der Vorbildung und der dienstlichen Stellung der richterlichen Landesbeamten nicht ausgeschlossen, sondern nur an bestimmte Schranken gebunden wird, innerhalb deren ihre freie Bewegung gestattet ist; dieselben gelten auch für richterliche Reichsbeamte, vorbehaltlich der für letztere bestehenden besonderen reichsgesetzlichen Vorschriften (vgl. G. B. G. §§ 127—131 u. den Art. Reichsgericht); sie gelten aber zunächst nur für Richterbeamte, wodurch jedoch nicht ausgeschlossen ist, daß reichs- oder landesrechtlich auch bei anderen Justiz- oder bei Verwaltungsbeamten mit Rücksicht auf das ihnen zu übertragende Amt die richteramtliche Qualifikation gefordert oder ihnen die rechtliche Sonderstellung der richterlichen Beamten gemährt werde.

§ 2. **Fähigkeit zum Richteramt.** Das G. B. G. befaßt sich in seinen §§ 2 u. 4 mit der richteramtlichen Qualifikation bloß nach der Seite der geforderten juristischen Ausbildung. Andere absolute Erfordernisse des beamteten Richters (wie männliches Geschlecht, Besitz der nötigen leiblichen und geistigen Gesundheit, Vollgenuß der bürgerlichen Ehrenrechte) werden teils als selbstverständlich betrachtet, teils und soweit sie nicht schon reichsgesetzlich geregelt sind (vgl. Str. G. B. §§ 31, 33 etc., sowie bezüglich der Reichsrichter die strengere Bestimmung im G. B. G. § 128) der landesrechtlichen Normierung überlassen; letzteres gilt wohl auch hinsichtlich der Festsetzung eines bestimmten Lebensalters, wie solches (zurückgeleitet 35. Lebensjahr) für die Mitglieder des Reichsgerichts im G. B. G. § 127 verlangt wird (vgl. jedoch G. B. G. § 5).

1) Hinsichtlich der juristischen Ausbildung wird aber reichsgesetzlich die Fähigkeit zum Richteramt bedingt entweder durch eine in ihren allgemeinsten Grundzügen bestimmte theoretische und praktische Vorbereitung mit erfolgreicher Ablegung zweier Prüfungen (G. B. G. § 2) oder durch die bloße That- sache der Bekleidung der amtlichen Stellung eines ordentlichen öffentlichen Lehrers des Rechts an einer innerhalb des Deutschen Reichs befindlichen Universität (§ 4 ib.). Im Regelfalle des § 2 muß der ersten Prüfung ein mindestens jähriges Studium der Rechtswissenschaft auf einer Universität vorausgehen und sind von diesem Zeitraume wenigstens 3 Halbjahre auf einer deutschen (d. h. im Reichsgebiete gelegenen) Universität zu verbringen; zwischen der ersten und zweiten Prüfung muß ein Zeitraum von mindestens 3 Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwältin zu verwenden ist, zum Teil aber auch bei der Staatsanwaltschaft oder (nach landesrechtlicher Anordnung) bis zu höchstens einem Jahre auch im Dienste bei Verwaltungsbehörden verwendet werden darf bzw. muß. Es ist überdies den Einzelstaaten unbenommen, über diese reichsgesetzlichen Minimal-

anforderungen hinauszugehen, insbesondere die vorgeschriebenen Zeiträume von je 3 Jahren für das Universitätsstudium und für den praktischen Vorbereitungsdienst zu verlängern (G. B. G. § 2 Abs. 4); so ist die Dauer des Universitätsstudiums in Bayern auf 4 Jahre (mit Einschluß des sog. philosophischen Studiums, welchem das erste Jahr ausschließlich gewidmet werden darf, nicht muß), in Baden auf 3½ Jahre, der Zeitraum des praktischen Vorbereitungsdienstes in Elsaß-Lothringen auf 3½ Jahre, in Preußen, Sachsen und mehreren thüringischen Staaten auf 4 Jahre erweitert worden. Überdies ist die nähere Regelung des Universitätsstudiums (insbesondere auch, ob dasselbe die vorherige Ablegung des Abiturientenexamens auf einem Gymnasium voraussetze, ob es sich neben der Rechtswissenschaft auch auf sog. allgemeine oder philosophische und auf Staatswissenschaften zu erstrecken habe, ob Zwangsstellengelehrte vorzuschreiben, ob Zwischenprüfungen abzuhalten seien etc.) imgleichen die Regelung der Art und Weise des praktischen Vorbereitungsdienstes und der Verteilung desselben auf die verschiedenen Stationen, ganz besonders aber auch die gesamte Ordnung des Prüfungswesens für die beiden reichsgesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen (mithin der Erlaß von Vorschriften über die Zusammensetzung der Prüfungskommissionen, über die Gegenstände der Prüfungen, über die Art und Weise ihrer Vornahme, über die an die Kandidaten zu stellenden Anforderungen etc.) völlig den Einzelstaaten überlassen. Folge hiervon ist eine große Verschiedenheit und Buntigkeit der nach den beregten Beziehungen und speziell hinsichtlich des Prüfungswesens in den deutschen Einzelstaaten geltenden Vorschriften, wodurch der praktische Wert der reichsgesetzlichen Normativbestimmungen für die Verbefähigung einer thunlichst gleichförmigen Vorbildung der richterlichen Beamten in hohem Maße geschmälert wird. So werden die Kommissionen zur Abnahme der ersten (theoretischen) Prüfung in Preußen, Oldenburg, Braunschweig, den thüringischen Staaten, Hanfsachsen, Elsaß-Lothringen und ähnlich auch für beide Reichsländer bei den Oberlandesgerichten unter Leitung von Universitätsprofessoren, in Bayern, Sachsen, Württemberg, Hessen bei den Universitäten leiblich aus Professoren unter Leitung eines Staatskommissars, in Baden bei dem Justizministerium unter Mitwirkung von Kommissarien des Ministeriums des Innern gebildet, — die Prüfung selbst ist in Bayern eine leiblich mündliche, in Oldenburg eine leiblich schriftliche, sonst überall eine sowohl schriftliche als mündliche, und es besteht die schriftliche Prüfung bald nur in Klausurarbeiten (Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen und Braunschweig), bald in Fertigung einer rechtswissenschaftlichen Arbeit mit einer Frist bis zu 6 Wochen (Preußen und die übrigen Staaten), wie auch bezüglich der mündlichen Prüfung Verschiedenheiten hinsichtlich der Dauer derselben und der Zahl der gleichzeitig zu examinierenden Kandidaten bestehen, — Gegenstand der Prüfung bilden überall die wichtigeren Disciplinen des gemeinen deutschen Rechts (Civil-, Straf-, Prozeß-, Staats- und Kirchenrecht), mehrfach auch des Landesrechts, meist auch die ökonomischen Disciplinen oder wenigstens die Grundbalden der Staatswissenschaften. Ähnliches, was von der ersten, gilt

von der zweiten (wesentlich praktischen) Prüfung: dieselbe ist in den meisten Staaten eine besondere für die Aspiranten des Justizdienstes, in einzelnen Staaten (speciell in Bayern und Hessen) eine gemeinschaftliche für den Justiz- und Verwaltungsdienst, — die Prüfungskommission ist in der Regel für das betreffende Staatsgebiet centralisirt, ausnahmsweise werden mehrere Kommissionen in den einzelnen Landestheilen gebildet (so für Bayern in den Regierungsbezirken Doppelformmissionen mit je einer Abteilung für das Justiz- und für das Verwaltungssach, aber unter Vorfrage für eine möglichst einheitliche Censur der Prüfungsleistungen), — die Prüfungskommissionen sind durchweg aus praktischen Juristen bzw. auch Verwaltungsbeamten, im übrigen aber sehr verschieden auch in der Zahl zusammengesetzt — die Prüfungsgegenstände sind wesentlich dieselben wie in der ersten Prüfung, umfassen aber überall auch das in dem betreffenden Bundesstaate geltende partikuläre Privat- und öffentliches Recht (in Preußen unter Berücksichtigung des Rechtsgebietes, in welchem die Ausbildung erfolgte), — die Prüfung selbst ist theils und vorwiegend eine schriftliche, welche entweder nur in Clausurarbeiten (Bayern, Württemberg, Baden und Hessen) oder in binnen bestimmter Frist zu fertigenden rechtswissenschaftlichen Arbeiten und Relationen aus Projecten (Preußen, Sachsen, Elsaß-Lothringen) oder in beiden zugleich (Thüringische Staaten) besteht, theils eine mündliche, deren Einrichtung höchst verschieden in den einzelnen Staaten geregelt ist und in Bayern sich auf einen Vortrag über den bereits schriftlich bearbeiteten praktischen Fall aus dem Civilrecht beschränkt. (Vgl. z. B. für Preußen G. über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höhern Justizdienst v. 6/5 1869 nebst dem [neuen] Regulativ des Justizministers v. 1/5 1883 in der letzten Medaltion v. 3/11 1890, — für Bayern die königl. AB. v. 6/3 1830 und v. 2/4 1880, die Prüfungen für den höheren Justiz- und Verwaltungsdienst und die Vorbereitung für diese Prüfungen betr., nebst den zu der letzteren N. erangenen ministeriellen Vollzugsvorschriften v. 19/5 1880 — f. auch die summarische Uebersicht „über die reichs- und landesrechtliche Regelung der juristischen Prüfungen und der Vorbereitung zum höheren Justizdienst“ bei Wasserth, Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung, Jahrg. 1886 S. 23 ff.)

Angeichts der nach dem vorstehenden nur in geringem Maße gegebenen Garantien einer überall gleichmäßigen theoretischen und praktischen Vorbildung erschien es denn auch unschönlich von Reichs wegen anzuordnen, daß die in einem Bundesstaate befindene erste Prüfung oder Vorbereitungszeit als solche auch in allen anderen Bundesstaaten anerkannt werde; vielmehr ist es (nach § 3 G.R.G.) der Landesjustizverwaltung, die hierdurch von etwa entgegenstehenden Beschränkungen des bisherigen inländischen Rechts entbunden werden sollte, lediglih aufzueinstellen, denjenigen, der in einem anderen Bundesstaate die erste Prüfung bestanden hat, zur Vorbereitung für den Justizdienst und zur zweiten Prüfung zuzulassen, inwiefern die in einem anderen Bundesstaate auf die Vorbereitung verwendete Zeit anzurechnen.

2) Die in einem Bundesstaate erlangte Fähigkeit zum Richteramt giebt noch kein Recht auf die Be-

rufung zu einem solchen Amte (nicht einmal diesem, geschweige denn anderen Bundesstaaten gegenüber), sondern sie begründet nur die Möglichkeit einer solchen Berufung, und zwar, soweit nicht das Gerichtsverfassungsgezet selbst eine Ausnahme bestimmt (wie in § 127 Abs. 2 durch das Erfordernis des 35. Lebensjahres für die Reichsrichter) zu jedem Richteramt innerhalb des Deutschen Reichs (G.R.G. § 5). Durch diese Bestimmung, welche auch die früher vor dem Austrittreten des Gerichtsverfassungsgezetes nach dem damaligen Landesrecht erworbene Fähigkeit zum Richteramt mitergreift, wird eine richterliche Freizügigkeit innerhalb des Deutschen Reichs (ähnlich wie auch in § 3 G.R.G.) nur in dem beschränkten Sinn statuiert, daß den deutschen Regierungen das Recht beigelegt ist, unbehindert durch entgegenstehende landesrechtliche Vorschriften solche Personen zum Richteramt zuzulassen, auch wenn die besonderen Vorbedingungen für die Landesangehörigen nicht erfüllt sind.

3) Die Normativbestimmungen der §§ 2—5 G.R.G. über die Fähigkeit zum Richteramt sind für die Einzelstaaten schlechthin bindend nur dann, wenn es sich um die bauernde Verteilung eines bestimmten richterlichen Amtes handelt; hingegen bleiben die landesgesetzlichen Bestimmungen über die Befähigung zur zeitweiligen Wahrnehmung richterlicher Geschäfte (grundsätzlich wenigstens und vorbehaltlich gemisser auch nach dieser Richtung im Gerichtsverfassungsgezet enthaltener Beschränkungen) unberührt (G.R.G. § 10). Während nun in einzelnen deutschen Staaten (speciell in Bayern nach § 4 der IX. Teil. zur V.U.) nur ständig angestellte Richter zur Ausübung von richteramtlichen Funktionen auch in stellvertretender Eigenschaft verwendet werden dürfen, so ist in den übrigen Staaten landesgesetzlich (insbesondere durch die zum Gerichtsverfassungsgezet erangenen Ausführungsgesetze) auch die hilfweise Heranziehung von Richteramtaspiranten in mehr oder minder großem Umfang gestattet, hierbei aber durchgehend die auch reichsgesetzlich wichtige Unterscheidung gemacht zwischen zeitweiliger Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte und zeitweiliger Übertragung eines richterlichen Amtes an Hilfsrichter. In ersterer Hinsicht sind die Landesgesetzgebungen durch das Gerichtsverfassungsgezet völlig unbeschränkt: nach dem preuß. Ausf. G. zum G.R.G. § 2 können auch Referendare, welche die zweite Prüfung noch nicht bestanden haben, aber in Vorbereitungsdienst seit mindestens zwei Jahren beschäftigt sind, zur zeitweiligen Wahrnehmung einzelner richterlicher Geschäfte bei den Amtsgerichten verwendet werden, nicht aber zur Urteilsfällung, zur Aufnahme lehrweiliger Verfügungen, zur Entscheidung über Durchsuchungen, Beschlagnahmen und Verhaftungen sowie zu den Geschäften des Amtsrichters bei Bildung der Schöffengerichte und Schurgerichte (ähnlich auch die Ausf. Gs. für Sachsen § 21, Baden § 11, Elsaß-Lothringen § 6, Thüringische Staaten etc.). Anlangend die zeitweilige Übertragung eines richterlichen Amtes an Hilfsrichter, so ist die Landesgesetzgebung nur für die Bestellung von Hilfsrichtern bei den Amtsgerichten nicht an die reichsgesetzlichen Voraussetzungen der Befähigung zum Richteramt gebunden, während zu Hilfsrichtern bei den Oberlandes-

gerichten überhaupt nur ständig angestellte Richter berufen werden können und auch bei den Landgerichten die Berufung nicht ständiger Richter nur unter den Beschränkungen des § 69 G. B. G. erfolgen kann, zu welchen (nach allerding befrittener Auslegung) auch die reichsgesetzliche Fähigkeit zum Richteramt gehört; es dürften übrigens nach den einzelstaatlichen Ausführungsgesetzen (preuß. §§ 3 f., sächs. § 20, würt. Art. 18, hess. Art. 2, etwas weitergehend bad. § 11) auch bei den Amtsgerichten nur zum Richteramt Befähigte zur Stellvertretung oder als Hilfsrichter verwendet werden.

§ 3. **Unabhängigkeit der Gerichte, Bedienung und Garantien derselben.** Der schon dem älteren deutschen Reichs- und Landesstaatsrecht angehörende und in fast allen neueren Landesverfassungen (bayer. von 1818 Tit. VIII § 3, bad. von 1818 § 14, würt. von 1819 § 93, hess. von 1820 § 32, sächs. von 1831 § 47, preuß. von 1850 § 86; vgl. auch Grundrechte des deutschen Volkes von 1845 Art. X u. N. B. von 1849 § 175) proklamierte Grundsatz der Unabhängigkeit der Rechtspflege hat nunmehr auch (wenigstens für den Bereich der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, hier aber ohne Unterschied zwischen reinen Berufsbeamten- und gemischten Gerichten) ausdrückliche reichsgesetzliche Sanktion erhalten durch G. B. G. § 1, wonach „die richterliche Gewalt durch unabhängige, nur dem Gesetz unterworfenen Gerichte ausgeübt wird.“

L. Die Bedeutung dieses Grundsatzes besteht zunächst darin, daß weder dem Staatsoberhaupt noch irgend einer Verwaltungsbehörde eine Einmischung in die Behandlung und Beurteilung von Rechtsfällen innerhalb der Grenzen der gerichtlichen Kompetens gestattet ist (Verbot der Kabinetts- und Ministerialjustiz), und daß auch innerhalb der Gerichtshierarchie selbst eine Unterordnung der niederen unter die höheren Gerichte nur insofern besteht, daß die Verfügungen und Entscheidungen der niederen Gerichte bei den höheren Instanzen mit den gesetzlich zulässigen Rechtsmitteln angegriffen werden können. Zwar geht alle Gerichtsbarkeit von dem Souverän aus und wird in seinem Namen und unter seiner Oberaufsicht ausgeübt; aber diese Ausübung geschieht schlechthin durch die vom Staatsoberhaupt gemäß der gesetzlichen Gerichtsverfassung besetzten Gerichte in voller, nur durch die Gesetze gebundener Selbständigkeit mit Ausschluß jeder sachlichen Einwirkung des Regenten (vorbehaltlich jedoch des ihm in Strafsachen zustehenden Begnadigungsrechts, s. diesen Art.) und der höheren Justizverwaltungsbehörden, deren Aufsichtsbefugnisse nur die äußere Ordnung des gerichtlichen Geschäftsbetriebes betreffen, mithin lediglich formelle, keine materielle Bedeutung haben (s. d. Art. Justizverwaltung). Und ebenso steht auch den oberen Gerichten weder ein Recht der vorhergehenden instruktionalen Einwirkung auf die Behandlung und Entscheidung der Rechtsfälle durch die unteren Instanzen zu, noch haben die in den Entscheidungen der Obergerichte niedergelegten Rechtsauffassungen bindende Kraft für die Beurteilung künftiger Fälle durch sie selbst oder durch die ihnen im Instanzenzug unterstellten Gerichte, — vielmehr ist jeder Richter in der Behandlung und Beurteilung einer konkreten Rechts-

sache lediglich an das Gesetz und an seine eigene gewissenhafte Überzeugung gemessen; Ausnahmen hiervon enthalten nicht einmal die §§ 528 G. B. G., 398 Str. Pr. O. und 137 G. B. G., da hier die bindende Kraft der Rechtsfrageentscheidungen des Revisionsgerichts für das Instanzgericht bzw. der vereinigten Civil- oder Strafsenate oder des Plenums für den erkennenden Senat des Revisionsgerichts auf besonderer gesetzlicher Anordnung beruht und auf die konkrete Rechtsfrage beschränkt ist.

Sind aber die Gerichte in der Ausübung der richterlichen Gewalt unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen, so muß ihnen (wenigstens vom grundsätzlichen Standpunkt aus und soweit nicht einzelne Verfassungsbefugnisse, wie insbesondere die preussische in Art. 106, abweichende Bestimmungen enthalten) auch die Befugnis selbständiger Prüfung der Rechtsgültigkeit der von ihnen in Anwendung zu bringenden Gesetze und Verordnungen zugestanden werden, und zwar dies in dem Sinne, daß sie selbständig darüber zu entscheiden haben nicht bloß, ob die formellen Erfordernisse der Publikation erfüllt seien, sondern auch ob das sich zu beziehende „Gesetz“ verfassungsmäßig, d. h. unter Mitwirkung der verfassungsmäßig notwendigen Organe und unter Beobachtung der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Formen zustande gekommen und ob die in Frage stehende „Verordnung“ gesetzmäßig, d. h. von dem hierzu kompetenten Organe und inhaltlich in Übereinstimmung mit den bestehenden (Gesetzen erlassenen, imgleichen ob eine landesrechtliche Vorschrift mit dem Reichsrecht im Einklang oder demselben widersprechend und darum als ungültig zu betrachten ist, während sich das richterliche Prüfungsrecht nicht auch auf die materielle Verfassungsmäßigkeit des formell gültig erlassenen (Reichs- oder Landes-) Gesetzes und noch weniger auf die Legitimität der tatsächlich bestehenden gesetzgebenden Gewalt erstreckt. Allerdings ist die vorstehend vertretene Ansicht über den Umfang des richterlichen Prüfungsrechts, wenn sie auch als die in der neueren Publizistik herrschende bezeichnet werden kann, noch immer Gegenstand der Kontroverse, auf die aber an diesem Orte nicht näher einzutreten ist (vgl. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl., § 173 S. 507 ff. und die daselbst in den Noten 3—15 angeführte Literatur).

II. Schon die Mehrzahl der Landesverfassungsgesetze war darauf bedacht, durch besondere Bestimmungen, welche den Richtern eine vorzugsweise gesicherte rechtliche Stellung einräumten, die Unabhängigkeit der Gerichte in dem vorstehend erörterten Sinn möglichst zu gewährleisten und auch jede mittelbare Einwirkung der Verwaltungsgorgane auf die Ausübung der Gerichtsbarkeit zu verhindern. Diese landesverfassungsmäßigen Garantien wurden teils bestätigt und verallgemeinert, teils verhärtet und erweitert durch eine Reihe von Normativbestimmungen des Reichsgerichtsverfassungsgesetzes, welche der Autonomie der Einzelstaaten in Bezug auf die rechtliche Stellung der Richterbeamten, dann in Bezug auf die Bildung der Abteilungen bei den Kollegialgerichten, sowie in Bezug auf die Vertretung der Richter und die Zuziehung von Hilfsrichtern bei den Landesgerichten bestimmte Schranken ziehen, während für das Reichsgericht selbst (s. den Art.)

die erforderlichen Ergänzungsbestimmungen teils im Reichsbeamtengefeß v. 31. 3. 1873, teils und insbesondere in den §§ 127 ff. G. B. G. gegeben sind.

1) Die reichsgesetzlichen Garantien für die unabhängige Stellung der Richterbeamten sind folgende:

a) Die Anstellung der (ordentlichen zum Unterschied von dem bloßen Hilfs-) Richter erfolgt auf Lebenszeit in sofort definitiver Eigenschaft gegen ein festes, nur mit dem Tode oder infolge Richterspruchs endendes Gehalt mit Ausschluß von unfälligen Gebühren (G. B. G. §§ 6 u. 7). Ortszulagen, Wohnungsgelder und ähnliche Bezüge sind keine Gebühren; ob dieselben zum pensionsfähigen Gehalte gehören, bemißt sich nach der jeweiligen Landesgesetzgebung. Der Ausschluß von Gebühren berührt auch nicht die Vergütungen für Vorauslagen (s. B. Reiseflosten und -Tagegelder) und er bezieht sich auf die Richterbeamten überhaupt nur „in ihrer richterlichen Eigenschaft“, nicht auch auf den Fall, wenn ein Richter (gemäß § 4 G. B. G.) neben seinem Richteramt noch eine andere amtliche Thätigkeit ausübt.

b) Den Richterbeamten darf wegen ihrer vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem Dienstverhältniß, insbesondere auf Gehalt, Bartgelt oder Ruhegehalt, der ordentliche Rechtsweg vor den Civilgerichten nicht genommen werden (G. B. G. § 9); entgegengesetzte landesgesetzliche Bestimmungen sind ausgeschlossen.

c) Abgesehen von den Fällen, in welchen die vorläufige Amtseinführung schon kraft Gesetzes (nach den in den Einzelstaaten geltenden Beamten- und Disciplinargesetzen, vgl. bezüglich der Mitglieder des Reichsgerichts § 129 G. B. G.) eintritt, sowie abgesehen von den Fällen, in welchen mit einer strafrechtlichen Beurteilung der Verlust von Amt und Gehalt als Nebenstrafe verbunden ist, können Richterbeamte grundsätzlich nur entweder mit ihrer Einwilligung oder gegen ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und in einem hinsichtlich der Gründe und Formen e f e l i c h geordneten Verfahren bauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden (G. B. G. § 8 Abs. 1 u. 2, sowie bezüglich der Mitglieder des Reichsgerichts §§ 128 ff.). Sierdurch sind also die Richterbeamten gegen jede Veränderung ihrer dienstlichen Stellung durch einseitige, auf Verleihen oder auf Zweckmäßigkeitgründen beruhende Verfügung der Justizverwaltung geschützt (die mit Rücksicht auf Bayern getroffene transitorische Bestimmung in § 13 G. B. G., wonach die Weltung des § 8 G. B. G. in Staaten, in welchen und solange es an einer landesgesetzlichen Regelung der Disciplinarverhältnisse der Richter fehlt, suspendiert bleiben soll, ist inzwischen durch die Emanation des bayer. Disciplinargesetzes für richterliche Beamte v. 26. 3. 1881 gegenstandslos geworden); eine Ausnahme von diesem Charakter erfährt der Grundsatß der Inamovibilität der Richter nach § 8 Abs. 3 G. B. G. nur für den Fall einer Veränderung in der Organisation der Gerichte oder ihrer Bezirke, insofern hier die Landesjustizverwaltung befugt ist, aus Zweckmäßigkeitsgründen unfreiwillige Versetzungen an ein anderes Gericht (auch niedrigerer Ordnung) oder Entfernungen vom Amte, aber in beiden Fällen unter Belassung des vollen Gehaltes (im

ersteren auch des bisherigen Dienststranges) zu verfügen. Andererseits ist den Richterbeamten im Falle einer Disciplinargerichtsverfolgung, wenigstens soweit es sich um Vernehmung oder Entlassung aus dem Amte (als Nichttauch, soweit es sich um Verhängung anderer Disciplinarstrafen, wie Verweise und Geldstrafen) handelt, reichsrechtlich ein gesetzlich geregeltes Verfahren vor richterlichen Behörden gewährleistet, während der Landesgesetzgebung im übrigen, also sowohl hinsichtlich der Gründe, aus welchen Suspension, Vernehmung oder Entlassung von Richterbeamten zulässig ist, wie auch hinsichtlich der Bildung und Zusammenfügung der richterlichen Disciplinarbehörden und hinsichtlich der näheren Regelung des Disciplinarverfahrens, reichsgesetzlich der freieste Spielraum gelassen ist (s. den Art. Richter, Disciplin derselben). Es wurde übrigens bei der Beratung des § 8 G. B. G. in der II. Lesung der Reichstagsjustizkommission (Sahn E. 753 und 919) ausdrücklich konstatiert, daß derselbe zunächst auf der Voraussetzung eines disciplinarischen Einschreitens beruhe, mithin bestehende landesgesetzliche Vorschriften nicht berühre, wonach die unfreiwillige Vernehmung oder Enthebung eines Richters von seinem Amte aus anderen Gründen des öffentlichen Interesses ohne förmliches Disciplinarverfahren (s. B. wegen naher Verwandtschaft oder Verschmäherung mehrerer Mitglieder desselben Gerichtes oder wegen Erreichung eines gewissen hohen Lebensalters) stattfinden muß oder kann. Dagegen kann die unfreiwillige Vernehmung eines Richters in Ruhestand wegen dienstuntauglich machen der körperlicher oder geistiger Gebrechen nur auf Grund richterlichen Erkenntnisses nach vorgängigem kontradiktorischem Verfahren erfolgen, worüber meist die Richterdisziplinargesetze der Einzelstaaten zugleich die näheren Vorschriften enthalten.

2) Weitere Garantien für die Unabhängigkeit der Gerichte und gegen eine mittelbare Einwirkung der Justizverwaltung auf die Handhabung der Rechtspflege geben die Vorschriften der §§ 62 und 63, 121 und 133 G. B. G. über die Bildung der Abteilungen bei den Kollegialgerichten. Hiernach erfolgt die Bestimmung der ständigen Mitglieder der einzelnen Kammern bzw. Senate und ihrer regelmäßigen Vertreter für den Rinderänderungsfall, im gleichen die Verteilung der Geschäfte unter dieselben gleichmäßig durch das „Präsidium“ des betreffenden Gerichtes vor Beginn des Geschäftsjahres für die Dauer desselben, und es kann die getroffene Anordnung im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen eingetretener Überlastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder bauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichtes erforderlich wird (s. die Art. Landgericht, Oberlandesgericht, Reichsgericht).

3) Dem gleichem Zweck dienen aber auch die Vorschriften der §§ 10, 69, 122 und 134 des G. B. G. über die zeitweilige Vertretung der Richter und die Zuziehung von Hilfsrichtern, monach bei dem Reichsgericht die Zuziehung von Hilfsrichtern unzulässig ist, bei den Landesgerichten die Normen über richterliche Aushilfe im allgemeinen der Landesgesetzgebung überlassen sind — letzteres jedoch, soweit es sich um Kollegialgerichte handelt, mit den reichsrechtlichen Beschränkungen, daß bei den Oberlandesgerichten nur ständige angestellte Richter, bei den Landesgerichten

nach Maßgabe der Landesgesetze auch nicht ständig angestellte, aber zum Richteramt befähigte Personen, die jedoch nur unter Beobachtung der in § 69 Abs. 2 angeführten besonderen Voraussetzungen auf Antrag des „Präsidiums“ durch die Landesjustizverwaltung als Hilfsrichter berufen werden können (s. die betr. Art. sowie oben § 2 Ziff. 3).

4) Endlich erscheinen noch als reichsgesetzliche Garantien der gerichtlichen Unabhängigkeit eines Theils die Vorschriften in § 4 C. G. z. G. B. G., wonach den ordentlichen Gerichten zwar Geschäfte der Justizverwaltung, nicht aber andere Gegenstände der Verwaltung übertragen werden dürfen (Grundsatz der Trennung der Rechtspflege von der Verwaltung), andererseits die Vorschrift in § 152 C. G. z. G. B. G., wonach Staatsanwälte während der Dauer ihres Amtes richterliche Geschäfte nicht (auch nicht stellvertretend) wahrnehmen dürfen und wonach denselben auch nicht eine Dienstaufsicht über die Richter übertragen werden darf.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen sind im Text angegeben; vgl. hierzu noch Hahn, Mater. zum G. B. G. S. 374 ff., 744 ff., 919, 993, 1026 f., 1114 ff.

B. Literatur: Vgl. die Angaben im Art. Gerichtsverfassung, sowie Laband, Staatsrecht des Deutschen Reichs (2. Aufl.), II. Bd., insbesondere S. 445 ff. G. Mejer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts (2. Aufl.), S. 504 ff.

v. R i s c h.

## Richter, Disciplin derselben.

(Nachtrag zum Art. Disciplin.)

### § 1. Übersicht der Gesetzgebung.

#### I. Dienstvergehen und Disciplinarstrafmittel.

##### A. Dienstvergehen.

#### § 2. Sachliche Begrenzung. — § 3. Zeitliche Begrenzung.

##### B. Disciplinarstrafen.

#### 1) Der besseren Disciplin.

#### § 4. Aufsichtmaßregeln. — § 5. Ordnungstrafen.

#### 2) Der reinigenden Disciplin.

#### § 6. Entfernung aus dem Amte. — § 7. Verlust des Titels und Ruhegehalts.

##### C. Vordringliche Dienstleistung.

#### § 8. Voraussetzungen. — § 9. Dauer. — § 10. Wirkungen.

#### II. Disciplinarbehörden.

#### 1) Der besseren Disciplin.

#### § 11. Aufsichtsbehörden. — § 12. Disciplinarbehörden.

#### 2) Disciplinarbehörden der reinigenden Disciplin.

#### § 13. Verfassung. — § 14. Disciplinargerichte.

#### III. Disciplinarverfahren.

#### 1) Der besseren Disciplin.

#### § 15. Formen des Verfahrens. — § 16. Rechtsmittel.

#### 2) Der reinigenden Disciplin.

#### § 17. Formen des Verfahrens. — § 18. Rechtsmittel.

#### IV. Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

#### § 19. Befehlsmacht. — § 20. Aufhebung. — § 21. Strafkammerung.

§ 1. Übersicht der Gesetzgebung. Nach Vorschrift des G. B. G. (§ 8) können Richter — unbeschadet der kraft Gesetzes eintretenden vorläufigen Amtsenthebung — wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung und nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder an eine andere Stelle oder in Ruhestand versetzt werden. Im übrigen ist der Landesgesetzgebung die Regelung der Disciplinarverhältnisse der Richter überlassen. Und auch die angegebene reichsgesetzliche Bestimmung über das Richteramt sollte in denjenigen Bundesstaaten, in welchen Vorschriften für die richterliche Entscheidung über die Enthebung eines Richters vom Amte oder über die Versetzung eines Richters an eine andere Stelle oder in Ruhestand nicht bestanden, nur gleichzeitig mit der landesgesetzlichen Regelung der Disciplinarverhältnisse der Richter in Wirksamkeit treten (§ 13 b. C. G. z. G. B. G.).

Um den zum Schutz der Rechtspflege angestellten Grundrath des G. B. G. für ihre Gebiete zur Geltung zu bringen, hat daher die Landesgesetzgebung sich bereit, eine entsprechende Regelung der Disciplin der Richter, soweit diese noch nicht erfolgt war, herbeizuführen.

Insbesondere hat Bayern im Disciplinargesetz v. 26.3.1881 in Bezug auf richterliche Beamte das Disciplinarrecht des Staatsdienereidittels v. 26.5.1818 (Beilage IX der R. U. f. Art. Disciplin § 2 letzter Absatz) durch neue, auf jenem Grundsätze ruhende Bestimmungen in Anlehnung an das preussische Recht und das Reichsbeamtengesetz ersetzt.

Ebenso haben Sachsen und Hessen unterm 20.3.1880 bzw. 31.5.1879 Gesetze erlassen, welche das Dienstverhältnis der Richter in Übereinstimmung mit dem Grundsätze des G. B. G. für ihre Staatsgebiete ordnen.

In Württemberg hat das neue Beamtengesetz v. 28.6.1876 bezüglich der richterlichen Beamten bereits dem später vom G. B. G. aufgestellten Grundsatz, welchen zum Teil schon § 46 b. R. U. v. 25.9.1819 enthielt, Rechnung getragen. Für Württemberg bedurfte es daher nach Inkrafttreten des G. B. G. nur der Anpassung an die neue G. B. G. Diese ist durch die königl. B. v. 27.9.1879 bewirkt.

Auch das badische allgemeine Beamtengesetz v. 24.7.1888 hat unter Aufhebung des G. v. 14.2.1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr., zugleich die richterlichen Beamten entsprechend berichtigt (§§ 130 Abs. 1, 147 Ziff. 8 des G. v. 24.7.1888).

Preußen besitzt schon in Art. 87 der R. U. v. 31.1.1850 (vgl. auch § 99 R. L. N. II 17) eine mit § 8 C. G. B. G. gleichlautende Bestimmung. Da das Disciplinargesetz v. 7.5.1851 auf jener Bestimmung beruht, so konnte dasselbe mit seiner Ergänzung v. 26.3.1856 unverändert bestehen bleiben und ist nur durch G. v. 9.4.1879 mit der neuen Gerichtsverfassung in Einklang gebracht worden.

In Elsaß-Lothringen sind bei Einführung des Reichsbeamtengesetzes für die Landesbeamten durch G. v. 23.12.1873 bezüglich der Disciplin der Richter die bestehenden gesetzlichen Vorschriften mit geringen Änderungen aufrecht erhalten worden. Hierbei ist zugleich derselbe Grundsatz aufgestellt, welcher

später in § 8 C. P. O. zum Ausdruck gekommen ist (Art. IV § 1 des G. v. 23.12.1873). Die ältere Disciplinargesetzgebung für die Richter Elsaß-Lothringens ist enthalten im siebenten Abschnitt des französischen G. v. 20.4.1810 über die Organisation des Gerichtswesens und die Vermaltung der Justiz (Art. 48 bis 62), sowie in einigen anderen diese Bestimmungen ergänzenden französischen Verordnungen.

Für die Mitglieder des Reichsgerichts sind über Dienstentlassung und vorläufige Enthebung vom Amte in den §§ 128 u. 129 C. P. O. entsprechende Vorschriften gegeben.

## I. Dienstvergehen und Disciplinarstrafmittel.

### A. Dienstvergehen.

§ 2. **Sachliche Begrenzung.** Die Landesgesetzgebung hat davon abgesehen, die Zuwiderhandlungen gegen die Pflichten eines Richters ihrem Inhalt nach im einzelnen zu bestimmen und mit Strafen zu bedrohen. Auch für die Richter gilt vielmehr die für nichtrichterliche Beamte (s. Art. Disciplin § 3) gegebene Begriffsbestimmung des Dienstvergehens als einer Verletzung

1) der allgemeinen Dienstpflicht achtungswürdigen Verhaltens oder

2) der besonderen Amtspflichten (Amdterfölung, Amtsanwesenheit, Amtserzschwiegenheit) — § 1 des preuß. G. v. 7.5.1851, Art. 1 des bayer. G. v. 26.3.1881, § 15 des sächs. G. v. 20.3.1880, Art. 9 des heff. G. v. 31.5.1879.

Hervorgehoben ist im preußischen wie im bayerischen Recht insbesondere die Verletzung der Pflicht der Amtsanwesenheit als Dienstvergehen der un-erlaubten Entzernung. Dieses Vergehen fällt demjenigen Richter zur Last, welcher sich ohne den vor-  
schriftmäßigen Urlaub von seinem Amte entfernt hält oder den erteilten Urlaub überschreitet, oder wie das bayerische Gesetz hinzufügt — im Falle seiner Verletzung, Beförderung oder Reaktivierung die ihm übertragene Stelle rechtzeitig anzutreten unterläßt, ohne daß ihm ausreichende Entschuldigungsgründe zur Seite stehen (§ 7 des preuß. G. v. 7.5.1851, Art. 7 des bayer. G. v. 26.3.1881).

Die im sächsischen Recht für nichtrichterliche Beamte bestehende sachliche Erweiterung der disciplinarischen Verfolgung (s. Art. Disciplin § 3 Abs. 4) gilt ebenso wider Richter. Auch der richterliche Beamte kann, trotz mangelnden Nachweises einer schuldhaften Pflichtverletzung, behufs seiner Entfernung aus dem Amte zur Disciplinaruntersuchung gezogen werden, wenn er in Konturs verfallen ist oder in ungeordneter Vermögenslage sich befindet und hierdurch das Ansehen beeinträchtigt wird, welches seine dienstliche Stellung erfordert (§ 48 des G. v. 20.3.1880).

§ 3. **Zeitliche Begrenzung.** Der Begriff des Dienstvergehens setzt voraus nicht nur, daß die Pflichtverletzung während des bestehenden richterlichen Amtes und Dienstverhältnisses begangen ist, sondern auch, daß dieses Verhältnis zur Zeit der disciplinarischen Verfolgung noch besteht.

Die Abweichungen des württembergischen und bairischen Rechts (s. Art. Disciplin §§ 5, 13) von diesem Grundfah gelten auch wider richterliche Beamte. Hiernach bleibt insbesondere gegen pen-

sionierte Richter die Verletzung der Pflicht der Amtserzschwiegenheit als Dienstvergehen verfolgbar.

Nach bayerischem Recht unterliegt der Disciplinäreinschreitung außer dem Bruch des Amtseheimnisses nach Auflösung des Amtsverhältnisses fortbauernd auch die Verletzung der Pflichten der würdigen Verhaltung, „menn sie in der Diensteskativität zur Dienstentlassung geführt haben müde“ (Art. 8 Ziffer 1 u. 2 Abs. 1 des G. v. 26.3.1881).

In Bayern und Hessen wie in Württemberg kann ferner gegen einen in Ruhestand getretenen Richter im Disciplinarwege vorgegangen werden wegen einer solchen Handlung, welche während des Amtsverhältnisses begangen ist und nach dem Strafgeleß den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, bzm. Dienstentlassung zur Folge gehabt hätte (Art. 8 Ziffer 2 Abs. 3 des bayer. G. v. 26.3.1881, Art. 80 Abs. 2 des württ. G. v. 28.6.1876, Art. 14 des heff. G. v. 31.5.1879).

### B. Disciplinarstrafen.

#### 1) Der besseren des Disciplin.

§ 4. **Aufsichtsmahregeln.** Vom Begriff der Disciplinarstrafen sind zwar Rügen und Zwangsstrafen ebenso wie Ermahnungen auszuscheiden (s. Art. Disciplin § 6). Diese im Aufsichtrechte begründeten Mahregeln haben jedoch im Disciplinarrechte der Richter eine besondere Regelung erfahren und sind daher hier mit aufzuführen.

1) **Rüge.** Kraft des Gesetzes schließt das Recht der Aufsicht allgemein die Befugnis ein, die ordnungswidrige Ausführung eines Amtsgeschäfts zu rügen und zu dessen rechtzeitiger und sachgemäßer Erledigung zu ermahnen (§ 23 Abs. 1 des preuß. G. v. 9.4.1879, Art. 71 des bayer. Ausf.-G. i. C. P. O., § 9 des sächs. G. v. 20.3.1880, Art. 6 Ziffer 2 des heff. G. v. 31.5.1879, Art. 81 ff. Elf.-Lothr. Senatsbeschluß 16 Thermidor X).

2) **Zwangsstrafe.** Die Zwangsstrafe ist eine Verstärkung der Rüge. Während nach preussischem Rechte die Verhängung von Zwangsstrafen gegen Richter neben der Rüge nicht mehr stattfindet (§ 23 Abs. 1 des G. v. 9.4.1879), ist im bayerischen, sächsischen, bairischen und hessischen Rechte die Befugnis aufrechterhalten, die verzögerte Erledigung eines Amtsgeschäfts nötigenfalls durch Androhung von Ordnungsstrafen bis zum Gesamtbetrage von 100 Mark zu erzwingen. Dieses Recht beschränkt sich in Bayern auf den Fall der Beschwerde Beteiligter wegen Verzögerung der Rechtspflege (Art. 73 des bayer. Ausf.-G. i. C. P. O., § 10 des sächs. G. v. 20.3.1880, § 90 des bad. G. v. 24.7.1888, Art. 6 Abs. 1 des heff. G. v. 31.5.1879, vgl. auch Art. 78 Ziff. 3 des württ. G. v. 28.6.1876).

3) **Ermahnung.** Bei geringen Dienstvergehen hat, nach Anhörung des Beschuldigten, statt der Disciplinarbestrafung zunächst eine mündliche oder schriftliche Ermahnung einzutreten (§ 13 des preuß. G. v. 7.5.1851, Art. 3 des bayer. G. v. 26.3.1881, § 16 des sächs. G. v. 20.3.1880, Art. 49 des elf.-lothr. G. v. 20.4.1810). In Preußen unterliegen dieser Ermahnung nicht die Präsidenten der Oberlandesgerichte (§ 14 Abs. 1 des G. v. 9.4.1879).

§ 5. **Ordnungsstrafen.** Wider die Mitglieder des Reichsgerichts sind Ordnungsstrafen im Reichsrecht nicht vorgesehen.

Die Landesgesetzgebung hat die wider richterliche Beamte bestehenden Strafen der bessern Disciplin auch für Richter zugelassen und besonders hinzugefügt (§ 15 Ziff. 1 u. 2 des preuß. G. v. 7.5 1851, Art. 5 Ziff. 1 u. 2 des bayer. G. v. 26.3 1881, § 17 Ziff. 1 u. 2, § 18 Abs. 1 des sächs. G. v. 20.3 1880, Art. 71 Ziff. 1 u. 2 des würt. G. v. 28.6 1876, § 93 Ziff. 1 u. 2, § 130 Ziff. 6a des bad. G. v. 24.7 1888, Art. 11 u. 12 des heff. G. v. 31.5 1879, Art. 50 Ziff. 1 u. 2 des est.-lothr. G. v. 20.4 1810).

1) Warnung (einfacher Tadel) besteht als Strafe nur in Preußen, Hessen und Elsaß-Lothringen.

2) Verweis und

3) Geldstrafe bis zum Betrage des einmonatlichen Gehalts (in Baden bis zum Betrage von 200 Mark) sind allen Rechten bekannt. In Preußen, Sachsen, Baden und Hessen können beide Strafen verbunden werden. Als selbständige Strafe ohne Verweis ist die Geldstrafe wider Richter nicht eingeführt in Preußen, moegen in Elsaß-Lothringen die Ordnungstrafe des Tadelns mit Verweis stets die Wirkung des Gehaltsverlustes auf einen Monat hat.

4) Entziehung der Berechtigung zum Auftraden in eine höhere Gehaltsklasse. Diese Maßnahme ist als Ordnungstrafe in Sachsen, Baden und Hessen (und zwar für die Dauer von 2, in Hessen von 1—3 Jahren) eingeführt. Sie kann in Hessen mit Verweis verbunden werden. Außerdem tritt sie nach bürgerlichem Rechte, sowie in Sachsen, wo sie überhaupt keine selbständige Strafe ist, neben Verweis oder Geldstrafe von Rechts wegen ein, und zwar in Hessen für die Dauer eines Jahres, wenn eine dieser Ordnungstrafen von einem Richter verwirkt ist, gegen welchen innerhalb der letzten 3 (in Hessen 5) Jahre zweimal Disciplinarstrafe verhängt worden ist.

In Preußen und Elsaß-Lothringen bleibt die Berechtigung einer Gehaltszulage ebenfalls von Rechts wegen ungeleht, so lange ein Disciplinarverfahren, oder wegen eines Verbrechens oder Vergehens ein Hauptverfahren oder eine Voruntersuchung wider den Richter schwebt. Wenn das Verfahren zum Verlust des Amtes führt, so findet auch eine Nachzahlung des zurückbehaltenen Mehrgehaltes nicht statt (§ 9 Abs. 2 des preuß. Ausf. G. v. 24.4 1878 i. G. B. G., § 3 Abs. 2 des est.-lothr. Ausf. G. v. 4.11 1878 i. G. B. G.).

5) Gehaltsverlust infolge unerlaubter Entfernung. In Übereinstimmung mit dem allgemeinen Beamtenrecht verliert der Richter für die Zeit der unerlaubten Entfernung den Anspruch auf Dienstehkommen (§ 7 des preuß. G. v. 7.5 1851, Art. 7 des bayer. G. v. 26.3 1881, § 4 des sächs. G. v. 3.6 1876 und § 55 des sächs. G. v. 20.3 1880, Art. 18 Abs. 2 des würt. G. v. 28.6 1876, § 14 Abs. 3 des bad. G. v. 24.7 1888). Das preußische und bayerische Recht verleiht jedoch dieser Maßnahme dadurch die Eigenschaft einer Disciplinarstrafe, daß sie die Entscheidung über Entziehung des Dienstehkommens dem Disciplinargerichte zuweisen (§ 9 des preuß. G. v. 7.5 1851, Art. 57 des bayer. G. v. 26.3 1881).

2) Strafen der reinen Disciplin.

§ 6. **Entfernung aus dem Amte.** 1) Strafverfehung. Diese Strafe ist dem Reichsrecht und

ebenso dem sächsischen Gesetze unbekannt, von den anderen Landesgesetzen aber aufgenommen. Sie erfolgt durch Verfehung in ein anderes Richteramt von gleichem Range und ist zugleich mit gewissen Vermögensnachteilen verbunden.

Das preußische Recht schreibt als Folge vor:

a) Verminderung des Dienstehkommens oder (Selbhuhe bis zum dritten Teile des Jahrgehalts und  
b) Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder einen von beiden Nachteilen (§ 1 des G. v. 26.3 1856).

In Bayern, Württemberg, Hessen erfolgt die Strafverfehung stets ohne Vergütung der Umzugskosten. Außerdem kann sie verschärft werden in Bayern durch eine Geldstrafe bis zum dritten Teile des Jahrgehalts, in Hessen durch eine gleiche Geldstrafe oder durch Entziehung der Berechtigung zum Borrüden in eine höhere Gehaltsklasse für 1—3 Jahre, in Württemberg durch Verminderung des Gehalts um höchstens ein Fünftel desselben.

In Elsaß-Lothringen kann die Strafverfehung mit Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten verbunden werden (Art. 5 des bayer. G. v. 26.3 1881, Art. 72 des würt. G. v. 28.6 1876, Art. 13 des heff. G. v. 31.5 1879, Art. IV § 11 Abs. 3 des est.-lothr. G. v. 23.12 1873).

In Baden (§§ 94, 130 Ziffer 6a des G. v. 24.7 1888) kann die Verfehung auch auf eine geringere Amtsstelle erfolgen. Die Vergütung der Umzugskosten ist der für Ausföhrung der Strafverfehung zuständigen Dienstbehörde überlassen. Die Vermögensnachteile bestehen in Verminderung des Dienstehkommens um höchstens ein Fünftel oder in Geldstrafe bis zu einem Drittel des Dienstehkommens oder in Entziehung des gesetzlichen Anspruchs auf Borrüden im Gehalt für bestimmte Zeitdauer.

2) Dienstentlassung. Sie befränkt sich wider Mitglieder des Reichsgerichts auf Verlust des Amtes und des Gehalts.

Nach Landesrecht hat Dienstentlassung außerdem Verlust des Titels und Ranges zur Folge (§ 15 Ziff. 4 des preuß. G. v. 7.5 1851, Art. 5 des bayer. G. v. 26.3 1881, § 17 Ziff. 3, § 18 Abs. 2 des sächs. G. v. 20.3 1880, Art. 72 Ziff. 2 des würt. G. v. 28.6 1876, § 95 des bad. G. v. 24.7 1888, Art. 13 des heff. G. v. 31.5 1879, Art. 59 des est.-lothr. G. v. 20.4 1810).

3) Verfehung in den einstweiligen Ruhestand bildet eine eigentümliche Strafe der reinen Disciplin für bürgerliche Richter an Stelle der Strafverfehung, wobei gleichzeitig der Regierung die Befugnis eingeräumt werden kann, den Verurteilten, im Falle der Wiederanstellung, auf eine andere, auch geringere Amtsstelle mit den für die Strafverfehung zulässigen Vermögensnachteilen zu versehen. Ist diese Befugnis eingeräumt, so beträgt der Ruhegehalt nur zwei Drittel der Bezüge, welche der Beamte bei einer am Tage der Eröffnung der Entscheidung eintretenden Verfehung in den einstweiligen Ruhestand anzusprechen hätte (§ 130 Ziffer 6b des G. v. 24.7 1888).

4) Enthebung vom Amte auf Zeit. Diese Disciplinarstrafe, welche den Verlust des Gehalts während ihrer Dauer nach sich zieht, besteht nur noch in Elsaß-Lothringen (Art. 50 des G. v. 20.4 1810). Bis zum G. v. 26.3 1856 war sie auch dem



preussischen Recht bekannt (§ 15 Ziff. 3 des G. v. 7/5 1851).

§ 7. **Verlust des Titels und Ruhegehalts.** Nach bayerischem, württembergischem und hessischem Recht tritt an Stelle der Dienstentlassung wider Richter im Aufstand der Verlust des Titels und des Ruhegehalts oder eines Theiles desselben. Diese Strafe setzt voraus, daß die Handlung, wegen welcher sie verhängt wird, während des Amtsverhältnisses begangen ist und nach bayerischem Gesetz außerdem, daß die That eine strafbare Handlung darstellt, welche nach strafgesetzlichen Bestimmungen den Verlust des Amtes zur Folge haben kann (Art. 8 Ziffer 2 Absf. 3 des bayer. G. v. 26/3 1881, Art. 80 Absf. 2 des württ. G. v. 28/6 1876, Art. 14 des hess. G. v. 31/5 1879).

Wegen einer im Ruhestande von einem bayerischen Richter begangenen Verletzung der Pflicht achtungswürdigen Verhaltens (s. § 3 Absf. 2) wird die Strafe der Dienstentlassung ergriffen durch den Verlust des Titels und der Funktionszeichen (Art. 8 Ziffer 2 Absf. 2 des G. v. 26/3 1881).

## C. Vorläufige Dienstenthebung.

### (Suspension.)

§ 8. **Voraussetzungen.** Wie gegen nichtrichterliche Beamte tritt die vorläufige Dienstenthebung auch gegen Richter entweder von Rechts wegen oder zufolge Beschlusses der zuständigen Behörde ein. Die Verhängung der vorläufigen Dienstenthebung durch Beschluß ist nicht zugelassen in Sachsen. Beschluß der Behörde (des Disciplinarhofes) bildet die ausschließliche Voraussetzung der vorläufigen Amtsenthebung in Baden.

A. Kraft des Gesetzes wird der Richter vorläufig seines Amtes entzogen

1) mit Verhängung der Untersuchungshaft im gerichtlichen Strafverfahren (§ 129 Absf. 2 des G. v. 7/5 1851, Art. 59 Ziff. 1 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 47 des sächs. G. v. 20/3 1880, Art. 108 des württ. G. v. 28/6 1876, Art. 58 Absf. 2 des hess. G. v. 31/5 1879);

2) wenn im Disciplinarverfahren ein noch nicht rechtskräftiges Urtheil auf Dienstentlassung ergangen ist (§ 44 Ziff. 2 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 59 Absf. 3 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 47 des sächs. G. v. 20/3 1880);

3) insolge gerichtlichen Strafverfahrens und zwar:

a) in Preußen und Württemberg mit Erlass eines noch nicht rechtskräftigen Urtheils, welches den Verlust des Amtes nach sich zieht (§ 44 Absf. 1 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 108 des württ. G. v. 28/6 1876);

b) in Bayern und Sachsen, wenn Gegenstand der Untersuchung ein Verbrechen oder ein Vergehen ist, welches den Verlust des Amtes zur Folge haben kann, mit Eröffnung des Hauptverfahrens, bzw. in Sachsen auch der Voruntersuchung (Art. 59 Ziff. 2 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 47 des sächs. G. v. 20/3 1880);

4) mit Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, in Bayern mit Ausschluß der Haft (§ 44 Ziff. 1 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 59 Ziff. 4 des bayer. G. v. 26/3 1881, Art. 108 des württ. G. v. 28/6 1876, Art. 58 Absf. 2 des hess. G. v. 31/5 1879).

B. Durch Beschluß des Disciplinargerichts kann die vorläufige Enthebung vom Amte verfügt werden

a) gegen Mitglieder des Reichsgerichts und gegen hessische Richter nach Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens oder Vergehens, gegen hessische Richter auch, wenn wegen eines Dienstvergehens das Hauptverfahren eröffnet ist (§ 129 Absf. 2 des G. v. 7/5 1851, Art. 58 des hess. G. v. 31/5 1879);

b) wider preussische, bayerische, württembergische und badische Richter insoweit eingeleiteten gerichtlichen oder Disciplinarstrafverfahren, wenn die Schwere der Vergehens es erfordert oder wenn gegen einen badischen Richter eine Freiheitsstrafe vollstreckt wird (§ 46 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 60 des bayer. G. v. 26/3 1881, Art. 110 des württ. G. v. 28/6 1876, §§ 125, 130 Ziff. 9 des bad. G. v. 24/7 1888);

c) in Cassak-Verfahren gegen jeden Richter, wider den ein Haftbefehl oder eine Beurteilung wegen eines Vergehens vorliegt (Art. 58 des G. v. 20/4 1810).

§ 9. **Dauer.** Die Dienstenthebung dauert so lange, als deren Voraussetzung fortbesteht (§ 129 Absf. 2 des G. v. 7/5 1851, § 47 des sächs. G. v. 20/3 1880, § 125 des bad. G. v. 24/7 1888, Art. 58 Absf. 2 des hess. G. v. 31/5 1879).

Bildet jedoch die Verhaftung des Richters den Grund seiner Amtsenthebung, so hört diese nach preussischem, bayerischem und württembergischem Recht erst mit Ablauf des sechsten Tages nach Verhängung der Freiheitsentziehung auf. Ebenso macht der Suspension nicht, wie im Disciplinarverfahren, die Rechtskraft desjenigen Urtheils höherer Instanz ein Ende, welches die Rechtswirkung des Amtsverlustes beseitigt, sondern in Preußen und Württemberg erst der Ablauf einer Frist von weiteren zehn Tagen und, wenn das Urtheil auf Freiheitsstrafe lautet, deren Vollstreckung (§ 45 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 61 des bayer. G. v. 26/3 1881, Art. 109 des württ. G. v. 28/6 1876).

§ 10. **Wirkungen.** Nach Reichsrecht und hessischem Gesetz wird durch die vorläufige Dienstenthebung das Recht auf den Gehalt des Gehalts nicht berührt (§ 129 Absf. 3 des G. v. 7/5 1851, Art. 60 des hess. G. v. 31/5 1879).

In Preußen, Sachsen, Württemberg und Baden hat die vorläufige Dienstenthebung die Einbehaltung eines Theiles des Dienstehelms, wie gegen nichtrichterliche Beamte (s. Art. Disciplin § 16) zur Folge.

In Bayern wird dem Richter während der Suspension an Stelle des Dienstehelms ein dem letzteren gleichkommender, nach § 7 der IX. Beilage zur P. L. zu berechnender Teil seines Gesamtgehaltel innebehalten (§§ 48—50 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 62, 63 des bayer. G. v. 26/3 1881, § 55 des sächs. G. v. 20/3 1880 u. § 37 Absf. 2—4 des sächs. G. v. 3/6 1876, Art. 111—113 des württ. G. v. 28/6 1876, § 126 des bad. G. v. 24/7 1888).

## II. Disciplinarbehörden.

### 1) Der bestenben Disciplin.

§ 11. **Aussichtsbehörden.** Das Recht der Aufsicht mit der Befugnis, die zulässigen Maßregeln

(§ 4 1—3) gegen die unterstellten Richter zu verfügen, steht nach preussischem, bayerischem, sächsischem, hessischem und elsaß-lothringischem Landesrecht dem betreffenden Justizministerium zu (in Preußen unter Beschränkung auf das Rügerecht — § 4 1), ferner den Präsidenten der Oberlandesgerichte und endlich den Präsidenten der Landgerichte. Das Aufsichtrecht des Justizministeriums erstreckt sich auf alle Richter des Landes, das der Oberlandesgerichtspräsidenten außer auf die Mitglieder des Oberlandesgerichts auf die Mitglieder der Gerichte des Bezirks (in Sachsen jedoch nur auf die Präsidenten der Landgerichte). Die Präsidenten der Landgerichte haben die Mitglieder ihres Gerichts und die Amtsrichter des Landgerichtsbezirks zu beaufsichtigen. Für die Richter des Amtsgerichts I in Berlin tritt an Stelle des Landgerichtspräsidenten der Amtsgerichtspräsident.

Über die Mitglieder des obersten Landesgerichts in Bayern übt jene Rechte der Präsident dieses Gerichts aus. In Bayern steht außerdem dem Aufsicht führenden Amtsrichter das Aufsichtrecht mit der Befugnis der Rüge und Ermahnung (§ 4 1 u. 3) zu.

In Sachsen besitzen als „nächste Dienstvorgesetzte“ auch die Senatspräsidenten bezüglich der Räte des Oberlandesgerichts, ferner die Direktoren der Landgerichte über deren Mitglieder und endlich die Aufsicht führenden Amtsrichter über die Amtsrichter ihres Gerichts das Recht der Rüge und Ermahnung (§ 4 1 u. 3).

In Württemberg stehen die Amtsgerichte unter der Dienstaufsicht der Landgerichte, die Landgerichte unter derjenigen des Oberlandesgerichts. Über alle Gerichte übt das Justizministerium die Dienstaufsicht aus.

Die unmittelbare Dienstaufsicht über das Oberlandesgericht und die Landgerichte des Großherzogthums Baden steht dem Justizministerium zu. Die unmittelbare Dienstaufsicht über die Amtsgerichte des Landes führen die Landgerichte nach den Anordnungen des Justizministeriums.

In wichtigeren Aufsichtsangelegenheiten des eigenen Gerichts und bei allen auf untergeordnete Gerichte bezüglichen Aufsichtssachen ist von den Aufsichtsbehörden nach bayerischer Gesetzesvorschrift Beschluß des Präsidiums zu erwirken (§§ 78, 80 Abs. 2 des preuß. Ausf.-G. v. 1. G. B. G., § 23 Abs. 1 des preuß. G. v. 9 4 1879, § 13 Abs. 2 des preuß. G. v. 7 5 1851, § 4 des preuß. G. v. 10 4 1892, Art. 69, 70 des bayer. Ausf.-G. v. 1. G. B. G., Art. 3 des bayer. G. v. 26 3 1881, §§ 4—11, 16 des sächs. G. v. 20 3 1880, Art. 23 des württ. G. v. 24 1 1879, §§ 17, 18 des bad. Ausf.-G. v. 3 3 1879, Art. 34 des hess. G. v. 3 9 1878 u. Art. 6, 7 des hess. G. v. 31 5 1879, Art. 81—83 des elsaß-lothr. Senatsbeschl. v. 16 Thermidor X, Art. 49, 57 des elsaß-lothr. G. v. 20 4 1810.

§ 12. **Disciplinarbehörden.** Die Befugnis, Ordnungsstrafen über Richter zu verhängen, haben in Preußen, Bayern, Hessen und Elsaß-Lothringen allein die Disciplinargerichte, welche zugleich die Entfernung aus dem Amte aussprechen können.

In Sachsen, Württemberg und Baden bestehen besondere Behörden der bessernden Disciplin.

Nach sächsischem Recht (§§ 24, 26 des G. v. 20 3 1880) besitzen die Ordnungsstrafgewalt

1) das Justizministerium über alle Richter,  
2) der Disciplinarsenat des Oberlandesgerichts über die Senatspräsidenten und Räte dieses Gerichtshofs und über die Präsidenten der Landgerichte,

3) die Disciplinarkammern der Landgerichte, bestehend aus dem Präsidenten des Landgerichts und zwei Landrichtern oder Amtsrichtern, über die Direktoren und Räte des Landgerichts und die Amtsrichter des Bezirks.

In Württemberg steht volle Ordnungsstrafgewalt zu

1) dem Vorstand des Justizministeriums über sämtliche Richter wegen der in unmittelbarer amtlicher Berührung mit demselben begangenen Pflichtverletzungen,

2) dem Plenum des Oberlandesgerichts über dessen Mitglieder und diejenigen der unterstellten Landgerichte,

3) dem Plenum eines Landgerichts über die Amtsrichter des Gerichtsbezirks.

4) Die Senate des Oberlandesgerichts können über die Mitglieder der unterstellten Landgerichte, die Kammern der Landgerichte über die Amtsrichter des Gerichtsbezirks die zulässigen Ordnungsstrafen, jedoch Geldstrafen nur bis zum Betrage von 100 Mark verhängen.

5) Der Präsident und die Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, sowie die Präsidenten der Landgerichte und die ordentlichen Vorsitzenden der Kammern der Landgerichte können Verweise gegen das Richterpersonal der eigenen Gerichtsstelle verhängen (§§ 1 Abs. 2, 3 Ziff. 2 u. 3, 4 Ziff. 1, 5 der Königl. B. v. 13 2 1877, §§ 1, 2 der Königl. B. v. 27 9 1879).

In Baden ist zusätzlich zur Verhängung von Ordnungsstrafen (Geldweis und Geldstrafe bis 200 Mark) über alle Richter des Landes das Justizministerium. Über die Einzelrichter (Amtsrichter und Oberamtstrichter) hat neben dem Justizministerium das vorgelegte Landgericht Ordnungsstrafgewalt. Diese beschränkt sich jedoch bezüglich der Geldstrafen auf solche bis zu 50 M. (§ 100 Abs. 4 des G. v. 24 7 1888, §§ 17, 18 des G. v. 3 3 1879, §§ 2, 3 der B. v. 14 1 1890).

2) Disciplinarbehörden der reinigenden Disciplin.

§ 13. **Verfassung.** Zufolge § 8 der G. B. G. sind die Behörden der reinigenden Disciplin ausschließlich mit Richtern besetzt und allgemein bei den Gerichten selbst gebildet.

Für die Mitglieder des Reichsgerichts bildet dessen Plenum das Disciplinargericht.

Die Disciplinargerichte der Landesgerichte haben kraft des Gesetzes zum Vorsitzenden den Präsidenten des Gerichts, bei dem sie gebildet sind. Die Mitglieder, soweit sie nicht ebenfalls aus dem Gesetze sich ergeben, werden besonders ernannt und zwar für die Dauer eines Geschäftsjahres, in Preußen und Baden durch das Präsidium, in Sachsen durch den König, in Württemberg durch das Plenum (§§ 7, 9 Abs. 3 des preuß. G. v. 9 4 1879, § 26 Abs. 4 des sächs. G. v. 20 3 1880, Art. 85 Abs. 4 des württ. G. v. 28 6 1876).

In Bayern erfolgt die Ernennung durch den

König für die Dauer des Hauptamtes (Art. 17 Abs. 5 des G. v. 26.3.1881).

In Hessen bestimmt sich der Eintritt in das Disciplinargericht nach dem Dienstalter, bzw. Lebensalter (Art. 18 des G. v. 31.5.1879).

Die Verrichtungen der Staatsanwaltschaft werden von den bei den Gerichten, zu welchen die Disciplinargerichte gehören, angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft, in Sachsen, Württemberg und Baden von einem Beauftragten des Justizministeriums als Ankläger wahrgenommen (§ 128 Abs. 2 des G.B.G., §§ 21 ff. des preuß. G. v. 7.5.1851, Art. 19 des bayer. G. v. 26.3.1881, § 28 des sächs. G. v. 20.3.1880, Art. 82 des württ. G. v. 28.6.1876, § 104 des bad. G. v. 24.7.1888, Art. 19 des hess. G. v. 31.5.1879, Art. 55 des els.-lothr. G. v. 20.4.1810).

Nach dem Umfange ihrer Disciplinarstrafgewalt zerfallen die Disciplinargerichte in drei Gruppen:

I. In Württemberg und Baden besteht je ein Disciplinargericht, welches in erster und letzter Instanz entscheidet, für sämtliche Richter des Landes.

II. Bayern und Sachsen haben für den Oberlandesgerichtsbezirk ein Disciplinargericht erster Instanz und außerdem für alle Richter des Landes je einen Disciplinarhof als Berufungsgericht eingerichtet.

III. In Preußen, Hessen und Elsaß-Lothringen sind für die einzelnen Richterklassen verschiedene Disciplinargerichte gebildet, welche zum Teil auch über die in beschränktem Umfange zulässige Berufung entscheiden.

§ 14. **Disciplinargerichte.** I. Württemberg und Baden.

a) Württemberg. Der Disciplinarhof für richterliche Beamte wird gebildet vom Plenum des Oberlandesgerichts in Stuttgart. Er entscheidet in Besetzung von sieben Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden (Art. 85 des G. v. 28.6.1876, Artt. 14, 15 des Ausf.-G. v. 24.1.1879).

b) Baden. Der Disciplinarhof für die richterlichen Beamten des Großherzogthums besteht aus dem Präsidenten und acht Mitgliedern des Oberlandesgerichts zu Karlsruhe. Die Entscheidungen erfolgen in Besetzung von sieben Mitgliedern (§ 130 Ziff. 7 des G. v. 24.7.1888).

II. Bayern und Sachsen.

a) Bayern. Die bei den fünf Oberlandesgerichten gebildeten Disciplinarammern bestehen aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts und vier Räten. Zuständig im einzelnen Falle ist diejenige Disciplinarammer, in deren Bezirk der Beschuldigte zur Zeit der Einleitung des Disciplinarverfahrens seinen dienstlichen Wohnsitz hat, und wenn sich dieser außerhalb Bayerns befindet, die Disciplinarammer bei dem Oberlandesgerichte München.

Der Disciplinarhof ist besetzt mit sieben Mitgliedern, dem Präsidenten und sechs Räten des obersten Landesgerichts zu München (Artt. 12—18 des G. v. 26.3.1881).

b) Sachsen. Disciplinargericht erster Instanz ist der Disciplinarhof des Oberlandesgerichts zu Dresden, bestehend aus dem Präsidenten und zwei anderen Mitgliedern dieses Gerichtshofes.

Das Berufungsgericht — Disciplinarhof —

ist zusammengesetzt aus dem Präsidenten und den Senatspräsidenten des Oberlandesgerichts, sowie drei Landgerichtspräsidenten. Die Entscheidungen erfolgen in Besetzung von fünf Richtern — drei Mitgliedern des Oberlandesgerichts und zwei Landgerichtspräsidenten — (§ 26 des G. v. 20.3.1880).

III. Preußen, Hessen und Elsaß-Lothringen.

a) Preußen. Bei jedem Oberlandesgericht besteht ein Disciplinarhof, welcher in Besetzung von sieben Mitgliedern entscheidet. Der Hof ist zusammengesetzt aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts als Vorsitzenden, dem ältesten Senatspräsidenten und fünf Räten des Oberlandesgerichts. Beim Kammergericht in Berlin sind statt des Präsidenten und des ältesten Senatspräsidenten die beiden nächstältesten Senatspräsidenten dem Disciplinarhof zugeteilt.

An Stelle des früheren Obertribunals als Disciplinarhof ist getreten der große Disciplinarhof des Kammergerichts, besetzt mit fünfzehn Mitgliedern, zu denen die fünf ältesten Senatspräsidenten gehören. Den Vorsitz führt der Kammergerichtspräsident.

Die Disciplinarhöfe sind zuständig für die Mitglieder des Oberlandesgerichts, mit Ausschluß des Präsidenten und der Senatspräsidenten, sowie für alle übrigen Richter des Gerichtsprengels. Der große Disciplinarhof des Kammergerichts bildet das Disciplinargericht erster und letzter Instanz für die Präsidenten und Senatspräsidenten der Oberlandesgerichte und das Berufungsgericht für die Entscheidungen der Disciplinarhöfe der Oberlandesgerichte (§ 18 des G. v. 7.5.1851, §§ 4—12 des G. v. 9.4.1879).

b) In Hessen bestehen als Disciplinargerichte

1) für die Amtsrichter des Großherzogthums die Disciplinarammern der Landgerichte, besetzt mit fünf Richtern;

2) für die Präsidenten, Direktoren und Mitglieder der Landgerichte der Disciplinarhof des Oberlandesgerichts zu Darmstadt, besetzt mit sieben Mitgliedern. Derselbe ist zugleich Berufungsgericht gegen die Entscheidungen der Disciplinarammern der Landgerichte auf Entfernung aus dem Amte;

3) für den Präsidenten, die Senatspräsidenten und Mitglieder des Oberlandesgerichts ist der Disciplinarhof zuständig, gebildet aus dem Präsidenten des Oberlandesgerichts, den Senatspräsidenten, den Präsidenten der Landgerichte, dem ältesten Landgerichtsdirektor und sieben Mitgliedern des Oberlandesgerichts (Artt. 16—18 des G. v. 31.5.1879).

c) Im Reichsland Elsaß-Lothringen bildet 1) das Plenum jedes Landgerichts in Besetzung mit mindestens der Mehrzahl der wirklichen Richter das Disciplinargericht für die Mitglieder des Landgerichts und für die Amtsrichter des Gerichtsbezirks; 2) das Plenum des Oberlandesgerichts zu Colmar, unter Beteiligung von mindestens drei für die Besetzung jedes Senats erforderlichen Richtern, das Disciplinargericht für die Mitglieder des Oberlandesgerichts;

3) das Plenum des Reichsgerichts das Disciplinargericht, welches allein über die Richter des Landes Dienstentlassung verhängen kann (Artt. 52, 56, 59 des G. v. 20.4.1810, Art. 11 des G. v. 11.4.

1838, Ordnung v. 181 1846, Art. 4 des Dekrets v. 13 1851, § 1 Abs. 2 des G. v. 16 6 1879).

### III. Disciplinarverfahren.

#### 1) Der besseren Disciplin.

§ 15. **Formen des Verfahrens.** A. In Preußen, Bayern und Elsaß-Lothringen besteht kein besonderes Verfahren für die Verhängung von Ordnungstrafen. Auch wenn nur eine solche in Aussicht steht, findet vielmehr dasselbe Verfahren statt, welches für die reinigende Disciplin gilt (f. § 17).

B. **Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen.** a) Untersuchung. Dem Angeeschuldigten ist Gelegenheit zu geben, sich über das ihm zur Last gelegte Dienstvergehen zu verantworten.

Im hessischen Gesetz ist auch die Anhörung der Staatsanwaltschaft vorgeschrieben.

b) **Strafverfügung.** Die Verhängung der Ordnungstrafe erfolgt schriftlich unter Angabe der Gründe (zu a. u. b. § 24 Abs. 2 des sächs. G. v. 20 3 1880, Art. 78 Abs. 1 u. 2 des württ. G. v. 28 6 1876, § 100 des bad. G. v. 24 7 1888, Art. 20, 21 des hess. G. v. 31 5 1879).

§ 16. **Rechtsmittel.** A. Preußen, Bayern, Elsaß-Lothringen. Gleich den Formen des Verfahrens sind die Rechtsmittel gegen verhängte Ordnungstrafen dieselben, welche für die reinigende Disciplin gelten (f. § 18).

Dem preussischen Richter sind besondere Rechtsmittel gegen die Aufsichtsmahregeln der Hüge und Ermahnung gewährt.

Die Hüge kann als unbegründet von dem betroffenen Richter mittels Beschwerde an die höhere Aufsichtsbehörde angefochten werden. Außerdem ist ihm, jedoch so, daß der Gebrauch des einen Rechtsmittels das andere ausschließt, der Antrag auf Disciplinaruntersuchung freigestellt. — In dem auf die eingeleitete Unternehmung ergehenden Endurteil ist über die Aufhebung oder Aufrechterhaltung der getroffenen Aufsichtsmahregel zu erkennen. Auch kann geeignetenfalls eine Disciplinarstrafe verhängt werden.

Die Mahnung ist nur durch den Antrag auf Disciplinaruntersuchung anzugreifen (§§ 23, 24 des G. v. 9 4 1879, § 85 des Aufz. G. v. G. B. G.).

In Bayern findet nur gegen die Verfügung einer Joangsstrafe (f. oben § 4 Ziff. 2), falls diese nicht vom Justizministerium ausgegangen ist, die sofortige Beschwerde gemäß § 540 der C.Pr.O. statt (Art. 73, 74 des G. v. 23 2 1879).

B. **Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen.** Gegen die Strafverfügung ist das Rechtsmittel der Beschwerde an die nächstvorgesetzte Behörde zugelassen, und zwar in Hessen sowohl für den Beschuldigten, als für die Staatsanwaltschaft.

In Sachsen geht die Beschwerde gegen die Strafverfügung des Disciplinarenats beim Oberlandesgericht und der Disciplinarkammer eines Landgerichts gleichmäßig an das Justizministerium.

In Hessen ist nur die Strafverfügung der Disciplinarkammer eines Landgerichts mittels Beschwerde an das Oberlandesgericht (Disciplinarenat) anzufechten.

Die Beschwerdebefrist beträgt in Sachsen und

Baden eine Woche, in Württemberg acht Tage. In Hessen ist die Beschwerde an eine besondere Frist nicht gebunden (§ 24 Abs. 3 des sächs. G. v. 20 3 1880, Art. 79 des württ. G. v. 28 6 1876, § 5 der bad. B. v. 14 1 1890, Art. 49—51 des hess. G. v. 31 5 1879).

#### 2) Disciplinarverfahren der reinigenden Disciplin.

§ 17. **Formen des Verfahrens.** Soweit das Disciplinargesetz nicht besondere Bestimmungen für das Verfahren trifft, gelten für dessen Formen diejenigen der Reichsstrafprozeßordnung (Art. 24, 25 des bayer. G. v. 26 3 1881, § 27 des sächs. G. v. 20 3 1880, § 105 des bad. G. v. 24 7 1888, Art. 22 des hess. G. v. 31 5 1879).

A. **Einleitung.** Über die Einleitung des Disciplinarverfahrens entscheidet nach Anhörung der Staatsanwaltschaft, in Sachsen auf die vom Justizministerium angeordnete Klage des Anklägers, das Disciplinargericht.

Gegen den ablehnenden Beschluß steht der Staatsanwaltschaft in Preußen, Bayern und Hessen die (sofortige) Beschwerde an das höhere Disciplinargericht zu.

In Württemberg und Baden wird die Einleitung des Disciplinarverfahrens auch wider Richter vom Ministerium (Justizministerium) verfügt (§§ 23 Abs. 1, 24—26 des preuß. G. v. 7 5 1851, Art. 23, 29 des bayer. G. v. 26 3 1881, § 29 des sächs. G. v. 20 3 1880, Art. 81 Satz 2, 82 Abs. 3 des württ. G. v. 28 6 1876, § 104 Abs. 1 u. 3 des bad. G. v. 24 7 1888, Art. 25—27 des hess. G. v. 31 5 1879).

B. **Voruntersuchung.** Von einer schriftlichen Voruntersuchung kann — außer in Württemberg und Baden — nach Ermessen des Disciplinargerichts abgesehen werden. Wird eine solche für nötig erachtet, oder in Sachsen von dem Ankläger beantragt, so bestimmt der Vorsitzende des Disciplinargerichts den Untersuchungsrichter. Dieser muß — nach sächsischem Gesetz — dem Angeeschuldigten im Range mindestens gleichstehen.

Zeugen und Sachverständige können in der Voruntersuchung ohne Beschränkung eidlich vernommen werden.

Der Abschluß der Voruntersuchung erfolgt im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, im Falle des Widerspruchs nach Beschluß des Disciplinargerichts (§§ 23 Abs. 2, 27 des preuß. G. v. 7 5 1851, Art. 25, 28, 30—34 des bayer. G. v. 26 3 1881, §§ 30—35 Abs. 1 des sächs. G. v. 20 3 1880, Art. 81 Abs. 2, 87—90 des württ. G. v. 28 6 1876, §§ 103 Abs. 2, 105, 106 des bad. G. v. 24 7 1888, Art. 30—34 des hess. G. v. 31 5 1879).

C. **Entscheidung über das weitere Verfahren.** a) **Einstellungsbeschluß.** Ist nach dem Ergebnis der Voruntersuchung ein Dienstvergehen nicht nachweisbar, so stellt das Disciplinargericht das Verfahren ein und erteilt dem Beschuldigten Ausfertigung des mit Gründen unterstützten Beschlusses.

Dieser ist in Bayern mittels Beschwerde der Staatsanwaltschaft an den Disciplinarhof anfechtbar.

In Hessen kann nach dem Ausfall der Voruntersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft und unter Zustimmung des Angeeschuldigten ohne

Eröffnung des Hauptverfahrens auch eine Ordnungstrafe verhängt werden.

Nach sächsischem, württembergischem und bairischem Recht steht die Einstellung des Verfahrens dem Justizministerium zu, welches in Württemberg und Baden nach Befinden zugleich eine Ordnungstrafe verhängen kann.

b) Verweisungsbefehl. Erscheint der Angeschuldigte des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens hinreichend verdächtig, so wird die Sache vom Disciplinargericht, in Württemberg und Baden vom Justizministerium, zur mündlichen Hauptverhandlung verwiesen.

Über die Anschuldigungspunkte ist vom Vertreter der Staatsanwaltschaft eine Anschuldigungsschrift zu fertigen, welche dem Angeschuldigten nebst dem Verweisungsbefehl schriftlich mitgeteilt wird.

In Sachsen tritt an Stelle der Anschuldigungsschrift der auf Anweisung des Justizministeriums vom Ankläger gestellte Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens (§§ 28, 29 des preuß. G. v. 7/5 1851, Artt. 35—37, 39 des bayer. G. v. 26/3 1881, §§ 85 Abs. 2, 36 des sächs. G. v. 20/3 1880, Artt. 91, 94 des württ. G. v. 28/6 1876, §§ 107, 110 des bad. G. v. 24/7 1888, Artt. 35—37, 39, 40 des heff. G. v. 31/5 1879, Art. 55 des eif.-lothr. G. v. 20/4 1810).

D. Mündliche Verhandlung. Die Hauptverhandlung ist nicht öffentlich. In Württemberg kann die Öffentlichkeit, welche die Regel bildet, aus besonderen Gründen durch Beschluß des Disciplinarhofs ausgeschlossen werden. In Hessen kann die Öffentlichkeit vom Disciplinargerichte beschlossen werden; die Verklänzung eines auf Dienstentlassung lautenden Urteils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

Der Angeschuldigte kann sich eines Rechtsanwalts als Verteidigers bedienen, sich auch durch einen solchen vertreten lassen, falls sein persönliches Erscheinen nicht vom Disciplinargerichte verboten wird.

Das Urteil ist vom Disciplinargerichte nach freier aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpfter Überzeugung zu fällen. Zu jeder dem Angeschuldigten nachteiligen Entscheidung ist in Bayern eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

Das Erkenntnis kann auch auf eine bloße Ordnungstrafe lauten.

In Eils- u. Lothringen bedürfen, ehe sie vollzogen werden, alle Entscheidungen der Landgerichte der Bestätigung durch das Oberlandesgericht, diejenigen des Oberlandesgerichts, wenn sie Tadel mit Beweis oder zeitige Entfernung vom Amte aussprechen oder befähigen, der Genehmigung des Justizministeriums (§§ 30—34 des preuß. G. v. 7/5 1851, Artt. 40—47 des bayer. G. v. 26/3 1881, §§ 38—44 des sächs. G. v. 20/3 1880, Artt. 95—102 des württ. G. v. 28/6 1876, §§ 111—119 des bad. G. v. 24/7 1888, Artt. 41—47 des heff. G. v. 31/5 1879, Artt. 51, 56 des eif.-lothr. G. v. 20/4 1810).

§ 18. Rechtsmittel. A. Berufung. In Preußen unterliegen die Entscheidungen des Disciplinarfenats der Oberlandesgerichte von Seiten des Angeschuldigten wie der Staatsanwaltschaft der Anfechtung mit dem Rechtsmittel der Berufung an den

großen Disciplinarfenat des Kammergerichts. Die Fristen zur Anmeldung und Rechtfertigung betragen 4 und 2 Wochen (§§ 35—42 des G. v. 7/5 1851).

In Bayern und Sachsen steht dem Angeschuldigten und dem Ankläger wider die Urteile des Disciplinarfenats beim Oberlandesgericht binnen 2 bzw. 1 Woche die Berufung an den Disciplinarhof frei. Für die Rechtfertigung der Berufung ist eine weitere Frist von 2 bzw. 1 Woche gegeben (Artt. 48 bis 54 des bayer. G. v. 26/3 1881, §§ 25, 27, 45 des sächs. G. v. 20/3 1880).

In Hessen kann nur die Entscheidung der Disciplinarkammer eines Landgerichts auf Entfernung aus dem Amte vom Angeschuldigten wie vom Staatsanwalt mit den Rechtsmitteln der Beschwerde und der Berufung an das Oberlandesgericht (Disciplinarfenat) angegriffen werden (Artt. 48—51 des G. v. 31/5 1879).

Nach eils- u. lothringischem Recht unterliegt die Entscheidung des Oberlandesgerichts auf zeitige Enthebung vom Amte seitens des Justizministeriums der Anfechtung mittels Berufung an das Reichsgericht behufs Verhängung der Dienstentlassung (Art. 4 des Dekrets v. 13 1852).

B. Wiederaufnahme des Verfahrens. Gegen rechtskräftige Entscheidungen der Disciplinargerichte ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nach Bestimmung der Str.-Pr.-D. zugelassen in Preußen, Bayern, Württemberg, Baden und Hessen. In Württemberg ist dieses Rechtsmittel zum Nachteil eines freigelegenen oder verurteilten Richters nur vor Ablauf von 5 Jahren vom Tage der betreffenden Entscheidung an gestattet. In Bayern findet es mit der Maßgabe Anwendung, daß der Beurteilte die etwa vorgebrachten neuen Thatsachen oder Beweismittel in dem früheren Verfahren nicht geltend machen konnte (§ 43 des preuß. G. v. 7/5 1851, Art. 55 des bayer. G. v. 26/3 1881 und § 399 Ziff. 5 Satz 2 der Str.-Pr.-D., Artt. 103—105 des württ. G. v. 28/6 1876, §§ 120, 121 des bad. G. v. 24/7 1888, Art. 52 des heff. G. v. 31/5 1879).

#### IV. Ausübung der Disciplinarstrafgewalt.

§ 19. Beschränkung. Durch die öffentliche Strafgewalt erleidet die Ausübung der Disciplinarstrafgewalt über Richter die gleichen Beschränkungen, welchen die Disciplinarstrafgewalt über nichttrichterliche Beamte unterliegt (§ 29 des Art. Disciplin.: §§ 2—4 des preuß. G. v. 7/5 1851, Artt. 10 u. 11 des bayer. G. v. 26/3 1881, §§ 21, 22 des sächs. G. v. 20/3 1880, Artt. 75, 76 des württ. G. v. 28/6 1876, §§ 98, 99 des bad. G. v. 24/7 1888, Artt. 55, 56 des heff. G. v. 31/5 1879).

§ 20. Aufhebung. 1) Entziehung des Dienstverhältnisses. Da das Dienstverhältnis die Unterlage der Disciplinarstrafgewalt bildet, so wird ihrer Ausübung ein Ziel gesetzt, sobald das Dienstverhältnis aufhört. Während der Dauer eines Disciplinarverfahrens findet eine Entziehung des Angeschuldigten in den Ruhestand nicht statt. Von den Aufhebungsgründen des Dienstverhältnisses eines Beamten (§ 18 des Art. Beamte) kommen also nur Tod und Dienstaustritt in Betracht. Diese aber machen jedem Disciplinarverfahren ein Ende. Mit

dem Tode des Angeklagten hört demnach auch die Vollstreckung einer Disciplinarentscheidung auf, so daß die rechtskräftig gemordene Geldstrafe nicht, wie im Strafrecht (§ 30 des Str. G. B.), in den Nachlaß vollstreckt werden kann. Ebenso muß die Einsetzung des Disciplinarverfahrens erfolgen, wenn der Beschuldigte unter Verzicht auf Titel und Rang Gehalt und Pensionsanspruch seine Entlassung aus dem Amte nachsucht (Art. 9 des bayer. G. v. 26.3.1881, § 20 des sächs. G. v. 20.3.1880, Art. 93 des würt. G. v. 28.6.1876, § 109 des bad. G. v. 24.7.1888, Art. 54 des hess. G. v. 31.5.1879).

2) **Verjährung.** Im Disciplinarstrafrecht unterliegen Strafverfolgung und Strafvollstreckung keiner Verjährung.

Das bayerische Gesetz schließt jedoch die Strafverfolgung von Dienstvergehern der Richter nach Ablauf von fünf Jahren aus. Zur Unterbrechung der Verjährung ist jede Handlung sowohl des Strafrichters als des Disciplinarrichters geeignet, welche wegen der begangenen That gegen den Thäter gerichtet ist (Art. 2, 11 Abs. 2 des G. v. 26.3.1881).

§ 21. **Strafzumessung.** Mitglieder des Reichsgerichts können mit der für sie bestehenden alleinigen Disciplinarstrafe — Verlust des Amtes und Gehaltes — nur belegt werden, wenn sie zu einer Strafe wegen einer entsetzenden Handlung oder zu einer Freiheitsstrafe von längerer als einjähriger Dauer rechtskräftig verurteilt sind (§ 123 des G. v. 2.6.).

Nach Landesrecht soll im allgemeinen für die Wahl und Bemessung der Disciplinarstrafen die größere oder geringere Erheblichkeit des Dienstvergehens und insbesondere die gesamte Führung des Beschuldigten maßgebend sein (§ 16 des preuß. G. v. 7.5.1851, Art. 6 Abs. 1 des bayer. G. v. 26.3.1881, § 19 des sächs. G. v. 20.3.1880, Art. 74 des würt. G. v. 28.6.1876, § 96 des bad. G. v. 24.7.1888, Art. 15 des hess. G. v. 31.5.1879).

Im preuß. G. v. 7.5.1851 §§ 7 u. 8 ist insbesondere auf unerlaubte Entfernung Dienstentlassung angedroht, wenn die Entfernung über 8 Wochen dauert, oder wenn der Richter nach erhaltener Aufforderung zur Rückkehr 4 Wochen fernbleibt, oder wenn sonstige erschwerende Umstände vorliegen.

Das bayerische Recht schreibt Dienstentlassung vor, wenn ein Richter durch grobe Verletzung der Amtspflicht oder durch unethisches oder die Achtung, welche der Beruf erfordert, entsetzendes Handeln oder Verhalten sich eines Dienstvergehens von solcher Schwere schuldig macht, daß er ohne offensiblen Nachtheil für das Richteramt nicht länger in demselben belassen werden kann. Auf Dienstentlassung kann nach bayerischem Recht erkannt werden wegen pflichtwidriger Unterlassung der Anzeige von einer bevorstehenden oder begangenen strafbaren Handlung, wegen schädigenden oder gewinnjüchtigen Zuwiderhandelns gegen die Amtspflicht, wegen Verletzung des Amtsgheimnisses, infolge Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von mehr als einem Jahr, endlich wegen neuen Dienstvergehens nach dreimaliger Disciplinarverurteilung aus Anlaß eines der vorerwähnten Dienstvergehens (Art. 6 Abs. 2 u. 3 des G. v. 26.3.1881).

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: 1) Deutsches Reich: G. B. G. §§ 8, 123, 129 (R. G. Bl. 1877 S. 41). R. G. v. 31.3.1873 über die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, § 158 Abs. 1 (R. G. Bl. S. 61). — 2) Preußen: G. v. 7.5.1851, betr. die Dienstvergehern der Richter und die unfreiwillige Veretzung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand (G. S. S. 218). G. v. 26.3.1856, betr. einige Abänderungen des Gesetzes über die Dienstvergehern der Richter v. 7.5.1851 (G. S. S. 201). Königl. B. v. 23.9.1867, betr. die Ausdehnung der preussischen Disciplinarergelbe auf die Beamten in den neu erworbenen Landestheilen (G. S. S. 1613). Ausf.-G. v. 24.4.1878 zum deutschen G. B. G. §§ 78, 80 Abs. 2, 85 (G. S. S. 230). G. v. 9.4.1879, betr. die Abänderung von Bestimmungen der Disciplinarergelbe (G. S. S. 345). G. v. 10.4.1892, betr. die Führung der Aufsicht bei dem Amtsgericht I und dem Landgericht I in Berlin, sowie die Handhabung der Disciplinarergelbe bei dem ersteren Gerichte (G. S. S. 77). — 3) Bayern: Disciplinarergelbe v. 26.3.1881 für richterliche Beamte (G. u. B. Bl. S. 183). G. v. 23.2.1879 zur Ausführung des R. G. B. G., Art. 69, 70, 71, 73, 74 (G. u. B. Bl. S. 273). — 4) Sachsen: G. v. 20.3.1880, das Dienstverhältnisse der Richter betr. (G. u. B. Bl. S. 31). — 5) Württemberg: G. v. 28.6.1876, betr. die Rechtsverhältnisse der Staatsbeamten (R. Bl. S. 211). Königl. B. v. 13.2.1877, betr. die Zuständigkeit der Behörden und Beamten zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten (R. Bl. S. 14). Ausf.-G. v. 24.1.1879 zum R. G. B. G., Art. 14, 15, 23 (R. Bl. S. 3). Königl. B. v. 27.9.1879, betr. die Zuständigkeit der Behörden und Beamten des Justizdepartements zur Verhängung von Ordnungsstrafen gegen die ihnen untergebenen Beamten (R. Bl. S. 401). — 6) Baden: Beamtenergelbe v. 24.7.1888 (G. u. B. Bl. S. 399). G. v. 3.3.1879, die Einführung der Reichsjustizergelbe im Großherzogtum Baden betr., §§ 17, 18 (G. u. B. Bl. S. 91). Landeserrliche B. v. 14.1.1890, die Dienstpolizei betr. (G. u. B. Bl. S. 81). — 7) Hessen: G. v. 31.5.1879, die Rechtsverhältnisse der Richter betr. (R. Bl. S. 235). G. v. 3.9.1878, die Ausführung des deutschen G. B. G. betr., Art. 34 (R. Bl. S. 101). — 8) Elsaß-Lothringen: G. v. 23.12.1878, betr. die Rechtsverhältnisse der Beamten und Lehrer, Art. IV (G. Bl. S. 479). G. v. 4.11.1878, betr. die Ausführung des G. B. G., § 3 Abs. 2 (G. Bl. S. 65). G. v. 16.6.1879, betr. den Übergang von Geschäften auf das Reichsgericht (R. G. Bl. S. 157). G. v. 3.4.1880, betr. die Ausführung des Gerichtskostengesetzes . . . , § 16 Abs. 3. (G. Bl. S. 58). Senatsbeschluß v. 16 Thermidor X, betr. die Verfassung, Art. 78 — 83 (B. d. L. III 1876). G. v. 20.4.1810 über die G. B. und die Justizverwaltung, Art. 48 — 59 (B. d. L. IV 5351). G. v. 11.4.1838 über die Civilgerichte erster Instanz, Art. 11 (B. d. L. IX 7336). Ordnungsg. v. 18.1.1846, betr. die Plenarversammlungen der Kammern der Appellationsgerichtshöfe (B. d. L. IX 11404). Decret v. 1.3.1852 über die Veretzung der Richter in den Ruhestand und die Disciplin derselben, Art. 4 (B. d. L. IX 3709).

B. Literatur: Zacharia, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Aufl. II. Th. S. 50,

77 ff. Laband (2) II. Bb. S. 445 ff. G. Meyer, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 2. Aufl. S. 427 ff., 444. v. Rönne, 4. Aufl. I. Bb. S. 467 ff., III. Bb. S. 386, 482. Bornhof, Preussisches Staatsrecht II. Bb. S. 60 ff., 69. Seydel, Bamer Staatsrecht, III. Bb. S. 512 ff. Seydel, Das Staatsrecht des Königreichs Bayern, in Marquardsen III. Bb. 1. Halbbd. 1. Abt. S. 120/121. Guapp, Das Staatsrecht des Königreichs Württemberg, in Marquardsen III. Bb. 1. Halbbd. 2. Abt. S. 80, 96 ff., 106. Leonl, Das Staatsrecht der Reichslände Elsaß-Lothringen, in Marquardsen II. Bb. 1. Halbbd. S. 252/253.

Hartseim.

## Salzsteuer.

**Steuerbefreiungen.** Im Art. Salzsteuer (Hörterbuch II. Bb. S. 398) ist im § 6 Ziff. 3 bemerkt, daß von den obersten Landesfinanzbehörden steuerfrei gelassen werden können: die in den Salzbergwerken vorkommenden sog. Abraumsalze, und zwar ohne Kontrolle, wenn ihr Kochsalzgehalt 36 % ihres Gewichts nicht übersteigt, unter Kontrolle, sofern es sich um Abraumsalze von 36—75 % Salzgehalt handelt. Durch B.R.V. v. 10.12.1891 ist die Höchstgrenze des Kochsalzgehaltes der ohne Kontrolle von der Salzabgabe freizulassenden Abraumsalze von 36 auf 50 % erhöht, und demgemäß bestimmt worden, daß Abraumsalze von 50 bis 75 % Salzgehalt unter Kontrolle abgabefrei abgelassen werden können (C.M. 1892 S. 2).

Dr. v. Mayer.

## Schiedsmänner (Sühneverfuch).

§ 1. Einleitung. — § 2. Der Sühneverfuch nach § 420 der Strafproceßordnung. — II. Die Schiedsmänner in Preußen. § 3. 1) Die freiwillige Beilegung. — § 4. 2) Die Organisation des Schiedsmänners-Instituts. — § 5. 3) Die Thätigkeit der Schiedsmänner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. — § 6. 4) Die Thätigkeit der Schiedsmänner in Strafsachen. — § 7. 5) Kosten und Stempel.

§ 1. **Einleitung.** Der Kampf um das Recht, lediglich um des Rechtes willen, und ohne daß der Schuß eines realen oder idealen Gutes das Ziel des Kampfes ist, jeder solche Kampf ist Nechthaberei und gleich nachteilig für die Kampfsenden, wie für das Gemeinwesen. Das Recht will nicht bloß Kampfsordnung, sondern auch, und zwar vorzugsweise, wirksame Friedensordnung sein. Deshalb bereitet das Recht vor den Schranken des Kampfplatzes, ja selbst noch während des Kampfes eine Stätte, auf der zum Frieden genahmt und der Weg zum Frieden gewiesen wird. Nach Art. 48 des französischen Prozeßgesetzbuches von 1806 soll eine Klage bei den kollegialen Erstinstanzgerichten in der Regel erst dann angenommen werden, wenn eine Vergleichsverhandlung vor dem Friedensrichter

stattgefunden hat. Die Einrichtung hat sich in den deutlichen Rheinlanden bis zur Erhebung des code de procédure civile durch die deutsche Civilproceßordnung erhalten. Auch in anderen Teilen Deutschlands waren Einrichtungen zur Erzielung von Vergleichlichen unter streitenden Leuten vorhanden. Bezüglich Preußens vgl. unten § 3. Die Beilegung des Deutschen Reiches hat für verschiedene Rechtsgebiete Sühne- oder Vergleichseinrichtungen getroffen, beziehungsweise angeordnet. Wer eine Klage zu erheben beabsichtigt, kann unter Angabe des Gegenstandes seines Anspruches zum Zwecke des Sühneverfuches den Gegner vor das Amtsgericht laden, vor welchem dieser seinen allgemeinen Gerichtsstand hat (C.Pr.D. § 471). Bei der Allgemeinheit dieser Zulassung sind selbst dingliche Ansprüche bezüglich gerichtsauswärtiger Grundstücke nicht ausgeschlossen. Erscheinen beide Parteien und wird ein Vergleich abgeschlossen, so ist derselbe zu protokollieren. — Nach § 268 der C.Pr.D. (vgl. § 456) kann das Gericht in jeder Lage des Rechtsstreites die gütliche Beilegung beschließen oder einzelner Streitpunkte versuchen oder die Parteien zum Zwecke des Sühneverfuches vor einen beauftragten oder eruchten Richter verweisen. Das Gericht kann die Parteien aufordern, zum Zwecke des Sühneverfuches persönlich zu erscheinen. — Vergleiche, die in Gemäßheit des § 471 oder des § 268 der C.Pr.D. zustande gebracht wurden, sind nach § 702 Nr. 1 u. 2 der C.Pr.D. Vollstreckungstitel, aus denen nach Beilegung der Vollstreckungsklausel die Zwangsvollstreckung bei dem Gerichtsvollzieher, beziehungsweise bei dem Vollstreckungsrichter betrieben werden kann. Gemäßmaßen eine Brämie für die Friedlichkeit der Beilegung gemäß § 21 des Reichs-Gerichtsostengesetzes v. 1861/1875, nach welchem keine Verhandlungsgebühr erhoben wird, soweit ein zur Beilegung des Rechtsstreites abgeschlossener Vergleich aufgenommen wird, ohne daß die Anordnung einer Beweisaufnahme oder eine andere gebührenpflichtige Entscheidung vorhergegangen ist. — Zur mündlichen Verhandlung einer Ehegattungsbeilegung sowie einer Klage auf Herstellung des ehelichen Lebens darf der Termin von Vorstehenden der Civilkammer erst festgesetzt werden, wenn der Sühneverfuch vor dem Amtsgerichte in Gemäßheit der §§ 571—573 der C.Pr.D. stattgefunden hat. — Auf die friedliche Erledigung von Streitigkeiten zielt ab die Einrichtung der (neuen) Gewerbegerichtsorgane v. 29.7.1890 (R.G.Bl. S. 156). — Als ein reichsrechtlich gebotene Einrichtung erscheint endlich der Sühneverfuch in Beilegungssachen nach § 420 der Str.-Pr.D. Davon nachher § 2.

Auch die geltenden Landesgesetze haben verschiedene Einrichtungen zur Vermittelung von Rechtsstreitigkeiten getroffen. Einige haben Schiedsmänners- oder Friedensrichterordnungen erlassen, welche den Sühneverfuch in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Privat-(Straf-)Klagesachen überhaupt regeln: so namentlich Preußen (Waldeck), Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Anhalt, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß j. L. und Lippe. Andere haben den Sühneverfuch mit Rücksicht auf § 420 der

Str.Pr.D. besonders ausgestaltet, so Bayern, Königreich Sachsen, Baden, Württemberg, Elsaß-Lothringen, Hamburg. Daneben hat Bayern (St. v. 32.2 1879 zur Ausführung der Reichs-Str.Pr.D. [St. v. 31. 1. 67 Art. 11]) das Vermittlungsamt der Gemeinden, Militärbehörden und Universitätsrektorate für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen fortbestehen lassen. Vgl. dazu Bayer. G., betr. die Gemeindeordnung f. d. Landesteile diesseits (rechts) des Rheines v. 29.4 1869 (St. v. 31. 1. 865 Art. 100 u. 144). Bayern hat auch das Mercantil-, Friedens- und Schiedsgericht der Stadt Nürnberg in seiner bisherigen Einrichtung als Vermittlungsamt für Streitigkeiten in Handels-sachen beibehalten (Bayer. Ausf.-G. v. 23.2 1879 zum N.O. v. 6. Art. 7). Vgl. darüber v. Lengrieser, Das Ausf.-G. für das Königreich Bayern v. 23.2 1879, N.O. v. 6. München 1879, S. 6. Vgl. auch Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. 2, München 1885, S. 370, bef. Note 6 u. 7.

Die württembergischen und badischen Gemeindegerichte besitzen zwar die Gewalt zur (vorläufigen) Entscheidung; in erster Linie sind sie aber zur Vermittlung der vor sie gebrachten Streitigkeiten berufen. Vgl. den Art. Gemeindegerichte § 6 Art. 5 und die Schlussbeurteilung in Betreff der Thätigkeit des Stuttgarter Gemeindegerichts.

Bezüglich der Ausgestaltung der Vermittlungsinstanz durch die Landesgesetzgebung besteht eine prinzipielle Verschiedenheit. Nach der Gesetzgebung einiger Bundesstaaten haben die Protokolle über die bei den Vermittlungsdämtern abgeschlossenen Vergleiche zwar die Bedeutung öffentlicher Urkunden, sie sind aber keine Vollstreckungstitel. Es kann nur auf Grund derselben im ordentlichen Verfahren oder entsprechendenfalls im Urkundenprozeß geklagt werden. So namentlich in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Elsaß-Lothringen. In Preußen dagegen und in den anderen Staaten, welche vollständige Schiedsmannsordnungen eingeführt haben, erlangen die Schiedsmannsprotokolle innerhalb des betreffenden Staatsgebietes in der Regel die Bedeutung von Vollstreckungstiteln<sup>1)</sup>. Zahlreiche Zweifelsfragen, zum Teil recht verwickelter Natur, können sich daraus ergeben. Schon deswegen, namentlich aber mit Rücksicht auf die vom Reichsrechte gewährten Vermittlungseinrichtungen dürfte es recht fraglich sein, ob der umständliche Apparat der preussischen und der derselben nachgebildeten Schiedsmannsordnungen legislativ gerechtfertigt war.

§ 2. I. Der Sühneverfuch nach § 420 der Strafprozeßordnung. Nach § 420 der Str.Pr.D. ist die Erhebung einer Privatstrafklage wegen Verleibigung gegen eine Person, die in demselben Gemeindebezirk wie der angeblich Verleibigte wohnt, erst dann zulässig, wenn von einer Vergleichsbehörde die Sühne erfolglos ver sucht worden ist. Die Absicht des Gesetzgebers zielte darauf ab,

in Verleibigungsfachen unter Personen des nämlichen Gemeindebezirks vor den Ernst des Strafprozesses noch eine Station zu legen, auf der die erregten Gemüter sich beruhigen können, und man wollte, bevor das Schöffengericht befaßt wird, einen unparteiischen Vertrauensmann zum Worte kommen lassen, der vom Streite abtrat und zur Versöhnung mahnte. Man erwartete endlich eine erhebliche Entlastung der Schöffengerichte von der Einrichtung. Nicht ohne Bezeichnung ihres Wertes<sup>1)</sup> ist die Einrichtung dem Entwurfe gemäß vom Reichstage angenommen worden.

Die vom § 420 gebotene Sühneeinrichtung bedarf noch der landesrechtlichen Ausgestaltung. Aus dem Reichsrechte ergibt sich bezüglich der Einrichtung folgendes.

I. Nur im Falle der Privatklage schreibt § 420 der Str.Pr.D. die Bestreitung der Sühneinstanz vor. Sobald die Staatsanwaltschaft die Klage zum Amtsbetrieb übernommen hat (Str.Pr.D. § 417 Abs. 2) braucht die Frage, ob vor der Privatklage der Sühneverfuch erforderlich gewesen wäre, nicht mehr erörtert zu werden.

II. Nur bei Verleibigungen, nicht auch bei Körperverletzungen und in Ansehung der Vergleichsbehörde geschieht. Und bei den Verleibigungen sind diejenigen ausgenommen, auf welche sich § 196 des Str.G.B. bezieht, nämlich Verleibigungen, welche Beamten, Religionsdienern oder Mitgliedern der bewaffneten Macht während der Ausübung ihres Berufes oder in Beziehung auf ihren Beruf zugefügt werden. Ist wegen leichter Körperverletzung geklagt worden, ohne daß ein Sühneverfuch stattfand, das Amtsgericht ist aber von sich aus oder auf Einmahnen des Beschuldigten (Str.Pr.D. § 422) der Ansicht, daß nur thätliche Verleibigung vorliege (Str.G.B. § 185), so ist die Klage nach § 420 der Str.Pr.D. abzuweisen, wogegen der Privatkläger nach § 423 und § 209 der Str.Pr.D. die sofortige Beschwerde erheben kann. Hat aber das Amtsgericht dem Antrage der Klageschrift entsprechend das Hauptverfahren wegen leichter Körperverletzung eröffnet, und das Schöffengericht erachtet die That nur für eine thätliche Verleibigung, so ist die Klage wegen des Mangels des Sühneverfuches nicht mehr zurückzuweisen. Diese Sachlage ist im Geleße nicht vorgelesen. Mehrere Schriftsteller nehmen mit Rücksicht auf § 420 an, daß die Privatklage abzuweisen oder wenigstens eine Frist zur Nachholung des Sühneverfuches zu setzen sei, wenn die That in der Verhandlung vor dem Schöffengerichte als Verleibigung erscheine. Dem Privatkläger dürfte es nicht zustehen, durch eine unrichtige Darlegung der That das Erfordernis des Sühneverfuches zu umgehen (Scherer im Gerichtssaal Bd. 31 (1879) S. 342; Kroneder, in Goldammer's Archiv Bd. 33 S. 7; Löwe, Bemerkung 2 zu § 420 der Str.Pr.D.). Diese Ansicht führt zur Verzögerung der Angelegenheit; im Wortlaute des § 420 der Str.Pr.D. ist die Nötigung dazu nicht enthalten; und aus einer für eine ähnliche Prozeßklage gegebenen Vorschrift ergibt sich, daß der Gesetzgeber, wenn er sich den Fall vorgestellt hätte, anders entschieden

<sup>1)</sup> Auch die von dem Nürnberger Mercantil-Friedens- und Schiedsgericht als Vermittlungsamt in Handels-sachen aufgenommenen Urkunden kommen als Vollstreckungstitel innerhalb Bayerns in Betracht. Vgl. v. Lengrieser, Das Ausf.-G. für das Königreich Bayern v. 23.2 1879 u. m. S. 6.

<sup>1)</sup> Sahn, Materialien zur Strafprozeßordnung Bd. 1 S. 1097.



haben würde. Nur die Erhebung der Privatklage wird in Beleidigungsfällen vom Sühneverfuch abhängig gemacht; die Spruchgerichte sollen mit Bagatelgefächten, welche die Staatsanwaltschaft zur öffentlichen Klage nicht für geeignet erachtet hat, nicht beehelligt werden, bevor bei einem Vergleichsorgane der Verfuch unternommen wurde, die Angelegenheit ohne das Gericht abzumachen. Dapon aber, daß das gerichtliche Urteil unzulässig sei, wenn die Klage zugelassen worden ist, steht nichts im § 420. Die Verteidigung des Angeklagten wird durch die Verhandlung der Klage ohne den Sühneverfuch in feiner Weise beeinträchtigt. Durch die Einordnung des § 420 unter die Vorschriften der öffentlichen Ordnung (publici juris) (Scherer, a. a. O. S. 342) wird bei der Unbestimmtheit dieses Begriffes kein brauchbarer Gesichtspunkt für die Entscheidung der Frage gewonnen. Entscheidend dürfte die Bestimmung des § 269 der Str.-Pr.-O. fein. „Das Gericht darf sich nicht für unzuständig erklären, weil die Sache vor ein Gericht niederer Ordnung gehöre.“ Das Schlichtergericht soll die Entscheidung nicht ablehnen, weil die Strafammer oder das Schöffengericht über den Fall, wie er sich in der Hauptverhandlung dargestellt hat, hätte entscheiden dürfen und sollen, die Strafammer soll einen Tatbestand, den nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung das Schöffengericht hätte aburteilen können und sollen, nicht mehr an dieses verweisen, sondern auf Grund des offen liegenden Tatbestandes selbst beurteilen. Und ebenso ist zu sagen, daß Schöffengericht soll einen Fall, der nach den Behauptungen der Klage und nach dem Eröffnungsbeschlusse vor ihm zu verhandeln war, nicht von sich weisen, weil der Fall leichter war und zuerst bei dem Sch. hätte verhandelt werden sollen. Zu dem Ausspruche, daß nicht Körperverletzung, sondern Beleidigung vorliege, kann und darf das Schöffengericht erst nach durchverhandelter Sache kommen. Ist aber verhandelt, so ist kein Berücksichtigung verdienendes Motiv mehr vorhanden, die Angelegenheit in die Vergleichsinstanz vor dem Sch. zurückzuverweisen. Weder die Ordnung des Prozesses, noch das rechtliche Gehör heißen eine solche Verweisung. Etwa vorhandene Neigungen zum Vergleichsabschlusse können auch in der Verhandlung vor dem Schöffengericht zur Geltung gelangen. Die Zurückweisung der Parteien an die Vergleichsbehörde kann um so weniger in der Intention der Strafprozessordnung gelegen haben, als diese es nicht ausschließt, daß der Amtsrichter, ja selbst das Schöffengericht als Vergleichsbehörde bestellt wird. Wenn auch das Privatklagenverfahren als ein Zwischengebilde zwischen dem ordentlichen Strafprozeß und dem ordentlichen Zivilprozeß erscheint, so überwiegt doch die Rücksicht auf das öffentliche Interesse, das auch den Privatklagenprozeß beherrscht<sup>1)</sup>. Dieses Interesse heißt aber, wenn eine Sache einmal in die Hauptverhandlung gebracht ist, die Erledigung derselben durch ein Endurteil und nicht die Verweisung in die Sühneinstanz. Die gegenteilige Meinung bringt Gesichtspunkte des Privatrechts und des bürgerlichen Prozesses, welche für die Verhandlung von

Strafsachen nicht geeignet erscheinen, in den Strafprozeß. Die gemeinliche Meinung überbietet sogar den Formalismus des Zivilprozesses, indem sie dazu führt, die Verurteilung gegen das Schöffengericht wegen Vernachlässigung der Sühneinstanz zu gewähren, während § 10 der Str.-Pr.-O. die Ansetzung landgerichtlicher Urteile aus dem Grunde, weil die amtserichterliche Zuständigkeit begründet gewesen sei, ausschließt. Im Resultate stimmen mit der vorstehend vertretenen Ansicht überein namentlich: Schwärze, Erörterungen praktisch wichtiger Materien aus dem deutschen Strafprozeßrecht, Leipzig 1881, S. 42; Stenglein, Bemerkung 3 zu § 420; v. Kries, Lehrbuch des deutsch. Strafprozeßrechts, Freiburg i. Br. 1892, § 80 S. 725 oben. Das Rechtsmittel der Revision wäre wegen Übergabe der Sühneinstanz mit Rücksicht auf § 380 der Str.-Pr.-O. feinenfalls begründet.

III. Die Zulässigkeit der Widerklage (Str.-Pr.-O. § 428) ist von dem vorausgehenden Verfuch des Vergleiches nicht abhängig gemacht.

IV. Der Sühneverfuch ist nur dann vorgeschrieben, wenn die Parteien in demselben Gemeindebezirke wohnen. Für die Frage des Wohnens soll nicht der Wohnsitz im juristischen Sinne, sondern lediglich der tatsächliche Zustand des Wohnens in Betracht kommen (vgl. Löwe, Bemerkung 10 zu § 420). Es ist aber nicht verständlich, was das „Wohnen“ bedeuten soll, wenn es nicht „Wohnsitz haben“ bedeutet. Im Streitfalle muß der Amtsrichter nach irgend einem allgemeinen Gesichtspunkte über das „Wohnen“ entscheiden. Da nun nicht ersichtlich ist, daß die Strafprozessordnung unter Wohnen etwas anderes versteht, als was das bürgerliche Recht darunter versteht, da die Strafprozessordnung an einer anderen Stelle (§ 8) den gewöhnlichen Aufenthaltsort dem Wohnsitz gegenüber stellt, so wird man auch das „Wohnen“ des § 420 im Sinne des bürgerlichen Rechts zu nehmen haben. Es wird darauf ankommen, ob beide Parteien „sich im Gemeindebezirke ständig niedergelassen haben“ (vgl. Entwurf eines Bürgerl. Gesetzbuches § 17 [34]). Maßgebend ist der Zeitpunkt der Stellung der Privatklage. Hat einer der Beteiligten nach der Beleidigung, aber vor der Klagestellung den Wohnsitz in der Gemeinde aufgegeben, so ist damit das Erfordernis des Sühneverfuches weggefallen. Durch Niederlassung in der Gemeinde nach der Klagestellung wird das Erfordernis nicht mehr begründet.

V. Die Bezeichnung der Vergleichsbehörde ist nach § 420 Sache der Landesjustizverwaltungen. Das schließt nicht aus, daß die Landesgesetzgebung oder eine landesherrliche Verordnung die Vergleichsbehörde bestimmt. Und wenn dies geschieht, so darf die Landesjustizverwaltung nicht eigenmächtig zu Abänderungen übergehen. Die Ermächtigung des Reichsrechtes bedeutet nicht eine Rechtsbildungs-macht des untergeordneten Landesorgans im Gegensatz zum höheren Landesorgane, sondern die rechtsrechtliche Anerkennung, daß die Entfaltung der höheren Landesrechtsbildungsgemalt von Reich wegen nicht für nötig erachtet wird, um eine von den Gerichten zu beobachtende Rechtsnorm aufzustellen (vgl. Hänel, Deutsches Staatsrecht § 41 Nr. 3 Bd. 1, Leipzig 1892, S. 265).

<sup>1)</sup> v. Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, München 1893, § 127 S. 530.

In Preußen ist der **Amtsrichter** als Vergleichsbehörde bestellt. In den beiden Medlenburg, in Lübeck, Bremen und Hamburg fungieren teils **Amtsrichter**, teils **Gemeindeorgane** als Vermittlungsbehörden. In Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und Elsass-Lothringen sind die **Bürgermeister** oder sonstige Gemeindebeamte als Vergleichsorgane bestellt. Das Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar-Eisenach, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt und Neuchâtel lassen den Sühneverfuch durch bestellte (ernannte) oder in den Gemeinden gewählte **Friedensrichter** betheiligen. Braunschweig hat teils **Verwaltungsbeamte**, teils **Gemeindebeamte** berufen; Preußen und Waldeck, Sachsen-Meinigen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, Schwarzburg-Sondershäuser und Lippe-Deimold haben **Schiedsmänner** eingesetzt.

VI. Nur derjenige, der die Privatklage erheben kann, ist befugt, die Vergleichsbehörde anzusuchen. Das sind: der Beleidigte und außer diesem diejenigen, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Verfassung anzutragen, beigelegt ist, der Ehegatte und der Träger der väterlichen Gewalt. Ferner hat der Minderjährige und Entmündigte der gesetzliche Vertreter; im Falle von Kreditgefährdungen von Gesellschaften und Genossenschaften (Str.G.B. § 187) die Personen, durch welche diese Personennmehrheiten in bürgerlichen Rechtsverhältnissen vertreten werden. Sind mehrere Personen durch ein Schimpfwort beleidigt worden, so kann jede der beleidigten Personen die Thätigkeit der Vergleichsbehörde anrufen. Die Anrufung durch eine der beleidigten Personen genügt in diesem Falle dem Erfordernisse des § 420.

VII. Die Strafprozeßordnung enthält keine Bestimmung über Stellvertretung im Sühneverfuch. Das Schweigen kann weder als Zulassung noch als Ausschließung gedeutet werden. Das Landrecht hat freie Hand. Die preussische Schiedsmannsordnung verbietet grundsätzlich das Auftreten von Bevollmächtigten (§ 8). Ebenso Sachsen (§ 11). Bayern (Art. 2) gestattet dem Beklagten ohne weiteres, sich vertreten zu lassen, dem Kläger nur, wenn er die Unmöglichkeit persönlichen Erscheinens nachweist. Württemberg, Baden enthalten sich einer Bestimmung. Da die Strafprozeßordnung die Stellvertretung bei dem Sühneverfuche nicht ausschließt, im Privatklageverfahren sogar ausdrücklich zuläßt (§ 418), so ist in den Ländern, welche keine Bestimmungen enthalten, die Vertretung für zulässig zu erachten.

VIII. Für die Ladung zum Sühneverfuch sind die Bestimmungen des Landrechts maßgebend. Einige Staaten gestatten die Androhung und Verhängung einer kleinen Geldstrafe (Preußen: 50 Pf. bis 1 M., Sachsen: 2 M.) für den Fall, daß die Beteiligten ausbleiben, ohne davon dem Vergleichsbeamten rechtzeitig Anzeige zu machen; Bayern verweist auf die im Art. 100 und 144 der G.D. für die rechtsrheinischen Landesteile v. 29. 4. 1869 angeordneten Strafen (jezt 1 M.) für den Fall, daß der Kläger unentschuldig ausbleibt. Es soll hier nicht unterfucht werden, ob solche Androhungen der Aufsicht der Reichsgesetzgebung ent-

sprechen. Daß aber die Strafen vom Vermittlungsbeamten ohne Zulassung des Reichsorgans verhängt werden, dürfte mit dem im § 453 der Str.Pr.D. zum Ausdruck gelangten Prinzip nicht in Einklang zu bringen sein.

IX. Die Ladung zur Vergleichsbehörde hat nicht die Bedeutung eines Strafanzuges im Sinne des § 61 des Str.G.B. Deshalb empfiehlt es sich für den, der im Falle Mißlingens des Sühneverfuches die Strafverfolgung betreiben will, die Ladung zum Sühneverfuch alsbald nach Beginn der dreimonatlichen Frist zu veranlassen, damit ihm im Falle Mißlingens des Sühneverfuches noch genügend Zeit zur Privatklage oder Antragstellung übrig bleibt. Und wenn aus irgend einem Grunde nur mehr ein kurzer Teil der Antragsfrist übrig ist, ohne daß der Sühneverfuch stattgefunden hat, so empfiehlt sich vorzugsweise Beantragung der öffentlichen Klage bei der Staatsanwaltschaft (Str.Pr.D. § 156). Auch wenn die Staatsanwaltschaft die Verfolgung ablehnt, wozu sie in Sachen, die sich zur Privatklage eignen, befugt ist, so wird doch durch die Antragstellung die Frist gemahnt (Turnau, Bemerk. 4 zu § 37 der Schiedsmannsordnung; Löwe, Bemerk. 4 zu § 420 d. Str.Pr.D.). Die Frage ist bestritten (vgl. C. Lehmann, Strafgesetzbuch, Bemerkung 23 zu § 61, 4. Aufl., 1892, S. 286).

X. Bleibt der Antragsteller (der angeblich Beleidigte) im Sühneverfuch aus, so erhält er kein Zeugnis über den Sühneverfuch; und zwar gleichviel, ob der Beschuldigte erschienen war oder nicht. Ausbann kann (nach § 420) nicht gefasst werden. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein neuer Termin anberaumt wird. Bleibt der Beschuldigte aus, so ist der Sühneverfuch mißlungen und dem Antragsteller ist das erforderliche Zeugnis auszustellen. In den Ländern, welche eine Erscheinungspflicht unter Strafandrohung aufstellen, soll oder darf nunmehr die Vergleichsbehörde die Strafe gegen den unentschuldigten oder ohne Abgabe Ausgesprochenen festsetzen.

XI. Sind beide Teile erschienen, so ist der Vergleich zu versuchen. Der Vermittlungsbeamte soll sich zuerst vom Antragsteller den Vorfall erzählen lassen und darauf den angeblichen Beleidigten hören. Der Redfertigkeit und Leidenhaftigkeit mancher Personen wird ein ruhiges, kurzes und bestimmtes Eingreifen des Vermittlungsbeamten Maß und Ziel setzen können. Nicht selten wird es sich empfehlen, daß der Beamte, nachdem er beide Parteien in Gegenwart des anderen Teils gehört hat, mit der einen Partei in Abwesenheit der anderen und ebenso dann mit der anderen verhandelt, um die Grundlage eines Vergleichsorschlages zu gewinnen, worauf dann in die gemeinschaftliche Verhandlung wieder eingetreten wird. Bedrohung der Parteien ist selbstverständlich unstatthaft und unter Umständen nach § 240 des Str.G.B. strafbar. Im Einverständnis mit den Parteien kann der Vermittlungsbeamte freiwillig erscheinende Zeugen und Sachverständige vernehmen, sowie jeden ihm sachdienlich erscheinenden Beweis aufnehmen. Irdenbücheln Beweis mang darf der Beamte nicht betheiligen. Er darf weder den Zeugen und Sachverständigen, noch den Parteien einen Eid abnehmen. Thut er es dennoch, so ist

ein Meineid lediglich als private Lüge zu erachten, die keine strafrechtlichen Folgen nach sich zieht. Vgl. das Urtheil des R. Ger. v. 8/10 1881 (L. d. R. G. Bd. 5 Nr. 27 S. 94), welches einen Angeklagten freisprach (Str. Pr. D. § 394), der vom Untergerichte aus § 163 des Str. G. B. verurteilt worden war, weil er in einem vor dem Amtsgerichte nach § 471 der Pr. O. gepflogenen Sühneverfahren fahrlässig einen Eid falsch geschworen hatte. Mit Recht wurde angenommen, daß der in einem solchen Falle vom Amtsrichter abgenommene Eid, sofern es nicht zur Verhandlung der Sache nach A. b. f. 2 des § 471 gekommen ist, weder ein zugehöbener noch ein aufgelegter im Sinne des § 153 des Str. G. B. sei. Ebensovienig würde dieses Merkmal bei einem durch einen Vermittlungsbeamten abgenommenen Parteieide zutreffen. Und wenn der Beamte einen Zeugen oder Sachverständigen beibringen würde, so würde im Falle einer falschen Aussage der Anklage wegen Meineides der Mangel der vom § 154 des Str. G. B. vorausgesetzten Zuständigkeit der Behörde im Wege stehen. Erlangt der Vermittlungsbeamte durch die Verhandlung Kenntniss von der Verübung einer anderen strafbaren Handlung, so ist er berechtigt, aber nicht verpflichtet, der Staatsanwaltschaft Anzeige zu machen. Er wird zu der letzteren nur dann schreiten, wenn die zu seiner Kenntniss gelangende That sich als ein schweres Verbrechen darstellt, oder die eine der Parteien sich als eine Personlichkeit erweist, gegen welche die strafrechtliche Einschreitung vom Standpunkte des gesellschaftlichen Schutzes aus geboten ist. Der Vermittlungsbeamte muß sich stets vergegenwärtigen, daß er der Vertrauensmann des Publicums sein soll, und daß das Vertrauen zu ihm erhöht wird, wenn aus seiner Geschäftstüchtigkeit häufig Strafanzeigen in die Amtsstube der Staatsanwaltschaft gelangen. Selbst wenn ein Polizeibeamter als Vermittlungsbeamter thätig ist (s. B. in Braunshweig), so besteht insoweit die von der Str. Pr. D. § 161 aufgelegte Pflicht für ihn nicht. Nach der Preuss. allg. V. v. 1/11 1880 (R. M. B. S. 248) ist die Vernehmung von Sch. über Mittheilungen, die ihnen bei Ausübung ihres Amtes gemacht worden sind, thuntlich zu vermeiden.

XII. Über das Ergebnis der Verhandlung ist in Gemäßheit der landbesprechlichen Instruktionen Protokoll oder Vernehmung aufzunehmen. Wichtig ist der Vergleich, so ist dem Antragsteller wie im Falle Ausschleibens des Beschuldigten das für die Stellung der Privatklage nach § 420 erforderliche Zeugnis (kostenfrei) auszufüllen. Im Falle Vergleichens des Vergleiches ist zwischen der strafrechtlichen und der privatrechtlichen Wirksamkeit derselben zu unterscheiden.

1) Bezichtigt der Beleidigte unbedingt auf die Strafverfolgung, so wird dieselbe wirksam ausgeübt. Das Strafgesetzbuch hat zwar, wie eine feststehende Praxis des Reichsgerichts annimmt, den Verabredungen über das Antragsrecht keine Bedeutung beilegt, und zwar gleichviel, ob solche Verabredungen bedingt oder unbedingt, ob sie privatim unter den Beteiligten oder vor einem Notar oder vor einer Behörde abgeschlossen werden (vgl. Oshausen, Str. G. B. Bemerkung 49 b zu § 61, 4. Aufl., S. 294). Das Recht, den Antrag zu stellen, geht nach dem Strafgesetzbuche nur verloren, durch

den unbenuzten Ablauf der Dreimonatsfrist; der gestellte Antrag wird in den besonders vorgesehenen Fällen durch die Zurücknahme wirkungslos und die Wiederholung des zurückgenommenen Antrages ist unzulässig. Die Strafprozessordnung hat aber diese Rechtslage etwas geändert. Es kann nicht der Wille der Strafprozeßgesetzgebung gewesen sein, den Vergleich, der auf Grund des von ihr gebotenen Sühneverfuches abgeschlossen werden, nur auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts Wirklungen beizulegen, auf dem Gebiete des Strafrechts dagegen zu verlagern; und das wäre der Fall, wenn trotz Bezichtigtes auf die Privatklage und damit auf den Strafantrag innerhalb der Dreimonatsfrist dennoch die Strafverfolgung betrieben werden dürfte. Der Sühneverfuch wäre unter dieser Voraussetzung eine wertlose Einrichtung, die Nötigung zu demselben wäre ein gesetzgeberischer Mißgriff. Das Resultat, daß in den Fällen erfolgreichen Sühneverfuches thatsächlich meistens keine Klage mehr gestellt würde, konnte nicht das Ziel des Gebotes des Sühneverfuches gewesen sein. Indem der Gesetzgeber vor den Beleidigungsprozeß obligatorisch die Sühneinstanz legte, hat er neben dem Zeitablauf auch den in dieser Instanz erklärten Verzicht auf die Strafverfolgung als einen Strafausschließungsgrund anerkannt. (Vgl. Puchelt, die Str. Pr. D. f. d. Deutsche Reich, Leipzig 1881, Bemerkung 7 zu § 420 S. 705; Löwe, Bemerkung 5 a zu § 420 (7. Aufl. 1892) S. 820.) Aber nur der Verzicht, nicht der auf ein weiteres Behalten der Beteiligten abgeschlossene Verzicht steht der Strafverfolgung im Wege. Der Gesetzgeber hätte mit den das Antragsrecht beherrschenden Traditionen gebrochen, wenn er der Bedingung auf dem Gebiete der Strafverfolgung Bedeutung beilegte hätte. Der Verzicht auf das Recht zur Beleidigungsklage gehört strafrechtlich zu den actus legitimi, qui non recipiunt diem vel conditionem. Nicht die Weisung der condicio ist wirkungslos, sondern der bedingte Verzicht ist wirkungslos, — actus in totum vitiatum.

2) Anlangend die privatrechtliche Wirksamkeit eines vor dem Vergleichsbeamten abgeschlossenen Vergleiches, so ist zu unterscheiden: a) ist unbedingt auf die Privatklage (und die Antragstellung) verzichtet und dagegen eine Leistung versprochen worden, so kann auf diese geistigt werden, insofern die Leistung nach dem bürgerlichen Rechte Gegenstand eines Schuldverhältnisses sein kann. Hat der Beleidigte sich eine unmögliche Leistung versprochen lassen oder eine solche, welche gesetzlich verboten ist oder welche gegen die guten Sitten verstößt, so ist das Versprechen nichtig und unlagbar. Dadurch wird aber die Wirksamkeit des Bezichtigtes nicht beeinträchtigt. — Ist die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Wertpapiere versprochen worden, so kann der Beleidigte einen Zahlungsbefehl (C. Pr. D. § 628) bei dem Amtsgerichte erwirken, in dessen Besitz der Beleidiger seinen Wohnsitz hat; und auf Grund der Ausfertigung des Vergleichsprotokolles kann in solchen Fällen die Klage im Urkundenprozeß gestellt werden (C. Pr. D. § 553). In den Ländern, welche die Ausfertigungen der Vergleichsprotokolle als Vollstreckungstitel gelten lassen (oben § 1 u. unten

§ 5 XII) kann auf Grund solcher Ausfertigungen der Gerichtsprotokolle oder der Vollstreckungsrichter unmittelbar angegangen werden, insofern nicht die Wirkung des Prozeßgerichts zur Zwangsvollstreckung nötig ist (C. Pr. D. §§ 773, 774).

b) Hat sich der Beleidiger unter der Bedingung, daß die Strafflage nicht gestellt wird, zu einer Leistung verpflichtet, so kann diese nach Ablauf der Antragsfrist geheißt werden (Windscheid, Pand. § 92 zu Note 1 [7. Aufl. 1891] Bd. 1 S. 256). Hat der Beleidiger in Erwartung des Nichtstellens der Strafflage vor Ablauf der Antragsfrist geleistet und der Beleidigte klagt dennoch, so kann der Gegenstand der Leistung zurückgefordert werden (Conditio causa data causa non secuta).

c) Das Gleiche wie im Falle a) ist Rechtens, wenn der Beleidigte unter der Bedingung, daß eine Leistung gemacht wird, auf die Erhebung der Strafflage verzichtete und die Frist unbenuzt verstreichen ließ.

d) Hat der Beleidigte versprochen, zu verzichten und der Beleidiger hat eine Leistung versprochen, so dürfte eine solche Verabredung selbst dann als bedingter Bericht zu deuten sein (lit. b), wenn auch Bericht und Leistungsversprechen nicht ausdrücklich in Abhängigkeitsverhältnis zu einander gebracht sind.

3) Der Bericht bei dem Vergleichsbeamten wirkt nur bezüglich des Berichtenden, nicht auch bezüglich anderer, durch die nämliche Behauptung beleidigter Personen (vgl. Str. G. B. § 62).

XIII. Fehlt es an einer Vergleichsbehörde (der Sch., Friedensrichter ist geflohen, erkrankt, verreist, ohne daß Ersatz vorhanden), so muß entweder bei der Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Vergleichsbeamten beantragt werden, oder wenn der Ablauf der Antragsfrist droht, so ist sorgfältig der Antrag auf Erhebung der öffentlichen Klage zu stellen (s. oben IX).

XIV. Gegenüber Militärpersonen, welche der Militärgerichtsbarkeit unterstehen, kommt die Thätigkeit der Vergleichsbehörde nicht in Betracht, da auf dieselben die Strafprozeßordnung nicht anwendbar ist. Nach dem B. Kaiser Wilhelm I. über die Ehrengerichte der Offiziere im preussischen Heere und in der kaiserlichen Marine vom 25. 1874, bezw. 2. 11. 1875 besteht für den Offizier, welcher mit einem anderen Offizier in eine die Ehre berührende Privatmilitärsache gerät, die Verpflichtung, seinen Ehrentat und zwar spätestens, wenn er eine Herausforderung zum Zweikampf erläßt oder erhält, Anzeige zu machen oder durch einen Kameraden machen zu lassen. Der Ehrentat hat abdann (sofort und möglichst noch vor Vollziehung des Zweikampfes dem Kommandeur Meldung zu erstatten und<sup>1)</sup> da, wo die Standesfitte es irgend zuläßt, einen Sühneverfuch vorzunehmen; falls dieser aber nicht gelingt, dahin zu wirken, daß die Bedingungen des Zweikampfes zur Schwere des Falles in keinem Mißverhältnis stehen. Kommt es zu dem Zweikampfe, so hat der Präses des Ehrentates oder ein Mitglied desselben sich als Zeuge auf den Kampfplatz zu begeben und darauf zu achten,

daß bei Vollziehung des Zweikampfes die Standesfitte gewahrt wird.

## II. Die Schiedsmänner in Preußen.

§ 3. Die preussische Gesetzgebung. Schon im Jahre 1808 stellten die auf dem ostpreussischen Generallandtage versammelten Stände der Provinz Preußen den Antrag: Friedensrichter aus der Klasse der Gutsbesitzer für bestimmte Bezirke zu ernennen, welche in allen Rechtsstreitigkeiten, bevor dieselben an die Gerichte gebracht würden, den Vergleichsversuch vorzunehmen hätten. Erst am 27. 9. 1827 kam es aber auf Grund Allerhöchster Anweisung zur Erlassung einer Verordnung der Minister des Innern und der Justiz, durch welche das Institut der Sch. für die Provinz Preußen eingeführt wurde. Die Verordnung wurde am 13. 10. 1827 durch den Oberpräsidenten von Schöen in den vier Regierungsamtsblättern der Provinz Preußen veröffentlicht. In den Jahren 1832—1834 erhielten auf ihr Ansuchen auch die Provinzen Schlesien, Brandenburg, Sachsen und Pommern die Einrichtung. In Posen, das früher die französische Einrichtung der Friedensrichter besaß, wurde erst nach wiederholten Anträgen der Provinziallandstände die Einführung des Institutes der Sch. genehmigt. Westfalen erhielt sich mit Ausnahme des Kreises Tecklenburg zuerst ablehnend gegen das Schiedsmännensinstitut. Nur allmählig gelangte diese Provinz zur Einrichtung, der Kreis Bochum erst im Jahre 1872. Die Rheinprovinz sowie die neupreußischen Landesteile besaßen die Einrichtung bis zum 1. 10. 1879 überhaupt nicht.

2) Bei Gelegenheit der Einführung der Reichsjustizgesetze und besonders mit Rücksicht auf § 420 d. Str. Pr. D. wurde in Preußen die Frage erwochen, ob das Schiedsmännensinstitut in der bisherigen Ausdehnung beizubehalten, beziehungsweise auf die Provinzen, in denen es noch nicht bestand, auszu dehnen, oder ob es mit Rücksicht auf die veränderte Prozeßgesetzgebung auf die vom § 420 der Str. Pr. D. gebotene Thätigkeit zu beschränken sei. Man gab zu, daß der Amtsrichter, wenn er das Vertrauen der Parteien genieße, am besten geeignet sei, im Besitze aller Mittel als Friedensstifter auf die streitenden Parteien segensreich einzuwirken. Wo aber dieses Vertrauen fehle, da sei es nicht ohne Wert, wenn die Möglichkeit gegeben sei, auch noch bei anderen Personen außer dem Richter den Sühneverfuch anzustellen. „Nicht minder komme bei dieser Frage das Interesse der Justizverwaltung an der möglichsten Entlastung des obnehin schon der vielseitigsten amtlichen Thätigkeit anheimgegebenen Amtsrichters in Betracht.“ Eine Übertragung der vorhandenen Einrichtungen auf die Provinzen, in welchen das Institut noch nicht vorhanden war, empfahl sich bei der Verschiedenheit und bei der Komplikation der vorhandenen Bestimmungen nicht, und so sah man sich veranlaßt, eine neue Schiedsmännensordnung auszuarbeiten, welche nicht nur für die bisher unbetheiligten Provinzen, sondern für die ganze Monarchie, unter Vereinfachung

<sup>1)</sup> Die eingeklammerten Worte fehlen in der Verordnung über die Ehrengerichte der Marine.

von Stengel, Wörterbuch (Ordnungsbuch II).

<sup>1)</sup> Begründung des Entwurfs einer Schiedsmännensordnung. St. Ver. des preuß. Landtages, 1878/79. Herrnhaut, Bd. 2, Anlagen Nr. 5 S. 6.

aller Provinzialverordnungen, Gültigkeit erlangt<sup>1)</sup>. Der Entwurf einer Schiedsmannsordnung nebst Begründung wurde am 18/11 1878 im preussischen Landtage und zwar zunächst im Herrenhause eingebracht, und nach eingehenden Verhandlungen in beiden Häusern des Landtages, nicht ohne mehrfache Abänderung und Ergänzung unter dem 29/3 1879 zum Gesetze erhoben. Die Schiedsmannsordnung ist in der Nr. 20 der G. S. S. 321 publiziert.

3) Die preussische Schiedsmannsordnung enthält in fünf Abschnitten 49 Paragraphen. Der erste Abschnitt, §§ 1—11, ordnet das Amt der Sch., der zweite (§§ 12—32) regelt die Sühneverhandlung über bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, der dritte (§§ 33—39) die Sühneverhandlung über Beleidigungen und Körperverletzungen der vierte (§§ 40 bis 46) handelt von Kosten und Stempel, der fünfte Abschnitt (§§ 47—49) enthält Übergangs- und Ausführungsbestimmungen. Zur Ausführung sind so dann ergangen die Allg. Vf. des Justizministeriums v. 22/8 1879, betr. die Vornahme des Sühneverfuches vor Privatklagen gegen Studierende wegen Beleidigungen (N. M. Bl. Nr. 35 S. 251); die Allg. Vf. der Minister der Justiz und des Innern v. 27/8 1879, betr. die Ausführung der Schiedsmannsordnung (N. M. Bl. Nr. 36 S. 304). Die Geschäftsanweisung für die Sch. bei Florcksch, dem Verfasser der Begründung der Schiedsmannsordnung und dem Vertreter derselben im Landtage, ist eine — allerdings sehr beachtenswerte Privatarbeit. Die folgende Darstellung bezieht sich auf die preussische Einrichtung.

§ 4. Die Organisation des Schiedsmannsinstitutes. I. Für jede Gemeinde (selbständigen Gutsbesitz) muß ein Schiedsmann bestellt sein. Kleinere Gemeinden können zu einem Schiedsmannsbezirk vereinigt, größere in mehrere Bezirke geteilt werden. Insofern der Schiedsmannsbezirk nicht mit dem Gemeindebezirk zusammenfällt, erfolgt die Abgrenzung der Bezirke durch den kollegialischen Gemeindevorstand (Magistrat), beziehungsweise den Bürgermeister, also durch Verwaltungsorgane in den Städten, durch die Kreis-, beziehungsweise Amtsvertreter in den Landgemeinden (Schiedsmannsordnung § 1).

II. Befähigung zum Amte. Ausdrücklich wird in der Schiedsmannsordnung weder die preussische Staatsangehörigkeit noch die Reichsangehörigkeit für das Schiedsmannsamt verlangt. Aus § 10 ergibt sich aber, daß die Schiedsmannsordnung die Übertragung des Amtes auf preussische Staatsangehörige voraussetzt, da bei anderen Personen nicht von Rechten auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde die Rede sein kann. Der vom Gerichtsverfassungsgesetz ausgeprägte Unterschied von Unfähigkeitsgründen und Berufungshindernissen (s. den Art.: Schöffengerichte) hat in der Schiedsmannsordnung keine Aufnahme gefunden. Dem Wortlaute nach hat § 2 der Schiedsmannsordnung nur verwaltungsrechtlich bedeutende Berufungsverbote aufgestellt. Es soll nicht berufen werden, wer nicht 30 Jahre alt ist, wer nicht im Schiedsmannsbezirke wohnt, wer in-

folge strafgerichtlicher Verurteilung die Befähigung zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat und wer infolge gerichtlicher Anordnung in der Befähigung über sein Vermögen beschränkt ist. Da aber das Schiedsmannsamt ein öffentliches Amt ist, und die Unfähigkeit zu einem solchen sich aus dem Reichsrechte ergibt, so erscheint nicht bloß die Berufung eines Amtsunfähigen als unstatthaft, sondern die Amtsunfähigkeit eines irrtümlich berufenen Sch. macht dessen Tätigkeit nichtig. Den anderen Berufungsverboten des Sch. dürfte dagegen nur verwaltungsrechtliche Bedeutung zukommen. Nach dem Schlusse des § 2 bedürfen Staatsbeamte und besoldete Beamte der Kommunal- und Kirchenverwaltung zur Übernahme des Amtes der Genehmigung ihrer zunächst vorgesetzten Behörde.

III. Die Bestellung der Sch. erfolgt auf drei Jahre, und zwar durch Wahl seitens der Gemeindevertretungen oder Gemeindeversammlungen, und da wo mehrere Gemeinden zu einem Schiedsmannsbezirke verbunden sind, durch Wahl seitens der Kreis-(Amts-)Vertretungen. In den selbständigen Gutsbezirken wählt der Gutsvorsteher den Sch. (§ 3). Jeder Sch. erhält einen Stellvertreter. Die Stellvertretung kann dahin geordnet werden, daß bestimmte Sch. sich wechselseitig vertreten. Bei vorübergehender Behinderung des Sch. und des Vertreters hat die Ausschussbehörde (unter XI) den Vertreter zu bestimmen (§ 11).

IV. Zur Übernahme des Schiedsmannsamtes ist der ordnungsgemäß Gewählte in der Regel verpflichtet (staatsbürgerliche Pflicht). Der Berufene darf aber die Übernahme ablehnen, wenn er sechzig Jahre alt ist, wenn er das Amt in den letzten drei Jahren vermalte hat, wenn er anhaltend krank ist, dann mit Rücksicht auf Geschäfte, die eine lange oder häufige Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen, sowie wegen sonstiger besonderer Verhältnisse, die nach billigem Ermessen eine gütliche Entschuldigung begründen. Dahin wird namentlich Dürftigkeit zu rechnen sein. Außerdem giebt die Verwaltung eines unmittelbaren, gleichviel ob besoldeten oder unbesoldeten Staatsamtes das Recht der Ablehnung, nicht aber die Verwaltung eines Gemeinamtes. Egl. jedoch hinsichtlich der Genehmigung zur Übernahme des Amtes oben II a. E. Aber die Befugnis zur Ablehnung wird von der Wahlkörperchaft (Gutsvorsteher), die den Sch. gewählt hat, endgültig entschieden (§ 8).

V. Der zum Sch. Gewählte bedarf der Bestätigung durch das Präsidium des Landgerichts, in dessen Bezirk er seinen Wohnort hat.

VI. Der Bestätigte ist hierauf bei dem Amtsgerichte seines Bezirkes zu vertheidigen (§ 5).

VII. Von der Beidigung ist dem betreffenden Magistrat, beziehungsweise Bürgermeister, Landrat, Amtshauptmann oder Oberamtmann Anzeige zu machen, worauf der Sch. von dieser Behörde das Dienstsiegel, sowie das Protokollbuch (siehe unten § 5 X) ausgehändigt erhält (Allg. Vf. der Minister der Justiz und des Innern v. 27/8 1879).

VIII. Dieselben Gründe, welche zur Ablehnung des Amtes berechtigten, begründen auch, wenn sie nachträglich eintreten, das Recht zur Niederlegung des Amtes vor Ablauf der Wahlperiode.

<sup>1)</sup> Eine ausdrückliche Aufhebung der früheren Bestimmungen ist nicht erfolgt.

über die Befugnis zur Niederlegung entscheidet jedoch nicht die Wahlkörperſchaft, ſondern das Präſidium des Landgerichts und zwar ohne Zuſaſſung eines Rechtsmittels (§ 8).

IX. Die ungerechtfertigte Weigerung, das Schiedsmännſamt zu übernehmen oder während der Amtsdauer zu verſehen, iſt Verletzung einer ſtaatsbürgerlichen Pflicht. Die Gemeindevertretung (Wahlkörperſchaft) iſt nach Feſtſtellung der Weigerung berechtigt, den Ungehorsamen für einen Zeitraum von drei bis zu ſechs Jahren der Ausübung ſeines Rechts auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung ſeiner Gemeinde für verſtößig zu erklären und ihn um  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{4}$  ſtärker als die übrigen Gemeindeangehörigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen. Der Beſchluß bedarf der Genehmigung der der Gemeinde vorgeſetzten Behörde. Iſt der Ungehorsame Beſitzer eines ſelbſtändigen Gutsbezirks, ſo ſann ihn der Kreisauſſchuß in der Kreisabgabe um  $\frac{1}{2}$  bis  $\frac{1}{4}$  erhöhen (§ 10).

X. Das Schiedsmännſamt iſt ein Ehrenamt. Der Sch. darf nur Schreibgebühren und bare Auslagen (für Porti, Fahrten zu Augenscheinnehmungen u. dgl.) berechnen. Die Schreibgebühren betragen mindteſtens 25 Pf. und bei Schriftſtücken von mehr als zwei Seiten für jede angefangene Seite 10 Pf. Der Sch. iſt berechtigt, ſeine Thätigkeit von der vorherigen Entrichtung der Gebühren und Auslagen abhängig zu machen (§§ 42, 43). Erforderlichenfalls werden die Gebühren und Auslagen auf Antrag des Sch. von den Theilnehmern wie Gemeinbeabgaben betrieben (§ 44 Abſ. 2).

Die Sch. haben bei Ausübung ihres Amtes die Rechte der Beamten\* (Schiedsmännſordnung § 6). Dieſe Beſtimmung wurde erſt in der Kommiſſion des Herrenhauſes in den Entwurf eingeleitet. Der Vertreter der Regierung hatte ſie für überflüſſig erklärt, da es kaum zweifelhaft ſein könne, daß die Sch. wie andere Organe der Selbſtverwaltung bei Ausübung ihres Amtes Beamte ſeien. Unter welche Kategorie von Beamten die Sch. fallen, und inwiefern ſie nach der Seite der ſtrafrechtlichen Verantwortlichkeit als Beamte anzuſehen ſeien, darüber enthält § 6 nichts. Beſtimmt lautet Art. 11 des bayeriſchen Ausſch. v. 23/2 1879 zur M.C.Pr.D., wonach die Vermittlungsämter als öffentliche Behörden handeln. Nach § 6 des preuß. G. dürfte es außer Zweifel ſein, daß der Sch. ſich des ſtrafrechtlichen Schutzes erfreut, der jedem Beamten durch § 114 des Str.G.B. zu teil wird. Auch wird angenommen, daß wegen Beleidigungen und Mißhandlungen eines Sch. während der Ausübung ſeines Amtes oder in Bezug auf daselbe die Aufſichtsbeamten (ſ. unten XI) das Recht des Strafantrages in Gemäßheit der §§ 196 und 292 des Str.G.B. haben. — Man muß dem Sch. wie jedem Privatmann die Macht einräumen, eine Perſon, die ſich ungebührlich benimmt, aus ſeinem Geſchäftszimmer zu weſen; nicht aber darf er, ſelbſt wenn es ſich um einen Sühneerfuch in einer Beleidigungſache handelt, für beſugt erachtet werden, den Störenfried oder Widerpenſtigen in Gemäßheit des § 162 der Str.Pr.D. feſtnehmen und feſthalten zu laſſen, da die Thätigkeit des Sch. keine auf die Vorbereitung der öffentlichen Klage, ſondern eine auf die Ver-

hinderung der Strafklage abzielende iſt. Die im § 182 des Str.G.B. eingeräumte Befugnis kommt dem Sch. nicht zu, da er kein Richter iſt. — Eine Entſchädigungſklage wegen der Mißſchlüge, die er gegeben, wird nicht zu begründen ſein; eine öffentliche Klage aus § 334 oder § 336 des Str.G.B. kann nicht in Frage kommen, da die Thätigkeit des Sch. ſich weder als Leitung, noch als Entſcheidung einer Rechtsſache im Sinne der citirten Paragraphen darſtellt, und der Schiedsmann kein Schiedsrichter iſt (Diſchhausen, Bemerkung I a a zu § 334 [4. Aufl.] S. 1232). Dagegen wird ein Sch. aus § 331 des Str.G.B. verantwortlich gemacht werden können, wenn er für eine nicht pflichtwidrige Handlung Geſchenke oder andere Vorteile annimmt oder ſich verſprechen läßt, und er macht ſich eines ſchweren Verbrechens aus § 332 des Str.G.B. ſchuldig, wenn er für eine Handlung, die eine Verletzung ſeiner Amtspflicht enthält, Geſchenke oder andere Vorteile annimmt oder ſich verſprechen läßt. Vorſätzliche falſche Beurkundung einer rechtlich erbedlichen Thatſache nicht dem Schiedsrichter eine Strafklage aus § 348, bezw. § 349 des Str.G.B. zu. (Vgl. C. d. M.G. Bd. 20 Nr. 88 S. 296, wo die Beamteneigenschaft des Sch. nicht in Frage gezogen und die Freisprechung nur mit Rückſicht auf den Irrtum des Sch. über die Erheblichkeit der falſch beurkundeten Thatſache gerechtfertigt wurde). Der Sch. wird aus § 352 des Str.G.B. verantwortlich, wenn er Gebühren oder Auslagen für ſeine amtlichen Verrichtungen erhebt, von denen er weiß, daß dieſelben nicht oder nur in geringerem Betrage verſchuldet ſind. — Als öffentlicher Beamter iſt der Sch. verpflichtet, ſich über dasjenige, was amtlich zu ſeiner Kenntnis gelangt, ohne amtliche Veranlaſſung der mündlichen oder ſchriftlichen Mitteilungen an dritte Perſonen, ſowie der öffentlichen Mitteilungen zu enthalten. Vgl. Rönne, Das Staatsrecht d. preuß. Monarchie, 4. Aufl., 3. Bd., Leipzig 1883, § 476 und beſonders Note 5. Zu einer Ausſage vor Gericht im Civil- oder Strafprozeſſe ſowie im Verwaltungsverfahren über Thatchaden, auf welche ſich ſeine Pflicht zur Amtsdurchſichtigkeit bezieht, iſt der Sch. nur berechtigt und verpflichtet, wenn die Aufſichtsbehörde dazu die Genehmigung erteilt hat (C.Pr.D. § 341, Str.Pr.D. § 53).

XI. Das Recht der Aufſicht über die Sch. ſteht dem Juſtizminiſter, den Oberlandes- und Landgerichtspräſidenten zu (Schiedsmännſordnung § 7). Durch die allgemeine R. der Miniſter der Juſtiz und des Innern v. 27/8 1879 § 4 ſind auch die Amtsgerichte an der Aufſichtsführung inſofern beteiligt worden, als ein Amtsrichter im erſten Quartal jedes Jahres die Protokollbücher und Verzeichniſſe der Sch. zu revidieren und dem Landgerichtspräſidenten darüber Bericht zu erſtatten hat. Als Aufſichtsbeamte im Sinne des § 7 der Schiedsmännſordnung erſcheinen aber die Amtsrichter nicht. Das Recht der Aufſicht giebt den Aufſichtsbeamten lediglich die Befugnis, die ordnungswidrige Ausführung eines Schiedsmännſgeschäftes zu rügen. Dahin gehört die Rüge von Verzögerungen. Glaubt der Aufſichtsbeamte, daß das Amt dem Sch. nicht länger beſaſſen werden kann, ſo hat er deſſen Enthebung zu veranlaſſen.

XII. Die Enthebung iſt nicht, wie in den

Verhandlungen mehrfach geltend gemacht wurde, als eine Strafe, sondern als ein Akt der epurierenden Disziplin anzusehen. Der Sch. ist seines Amtes zu entheben, wenn Umstände eintreten oder bekannt werden, bei deren Vorhandensein die Berufung nicht eintreten darf. Abgesehen davon kann die Enthebung auch noch aus anderen erheblichen Gründen ausgesprochen werden; so namentlich, wenn sich die Unfähigkeit des Sch. ergibt und wenn er sich des Amtes unwürdig zeigt. Die Enthebung vom Amte erfolgt durch den ersten Civilsenat des Oberlandesgerichts (Schiedsmannordnung § 9).

§ 5. Die Thätigkeit der Schiedsmänner in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. I. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt (vgl. über den Begriff „bürgerliche Rechtsstreitigkeiten“ den Art. Amtsgerichte § 8 I und über den Begriff „vermögensrechtliche Ansprüche“ den Art. Gemeindegerichte § 2 Nr. 1). Der Schiedsmann hat seine Thätigkeit abzulehnen, wenn er aus dem Vorbringen der Parteien die Überzeugung gewinnt, daß ein Scheinprozeß vorliegt, und daß es den Beteiligten nur darum zu thun ist, einen Vollstreckungstitel für einen unbefristeten (oder anerkannten) Anspruch auf wohlfeile Art zu gewinnen. In Rechtsstreitigkeiten, deren Entscheidung den Auseinandersehungsbehörden (S. S. G. § 14 Nr. 2) zusteht, findet eine Sühneverhandlung durch Sch. nicht statt. Dagegen steht nichts im Wege, daß die Beteiligten eine Sache zum Sch. bringen, die vor ein Civil- oder Rheinisch-saßrätsgerecht gehört. Selbst in Gewerbebetriebsstreitigkeiten, welche vor ein (neues) Gewerbegericht ausschließlich gehören, könnte die Vermittelung des Sch. angerufen werden.

II. Die vorherige Anzeigung des Sch. ist in keinem Falle zur Bedingung der Klagestellung bei dem ordentlichen Gerichte gemacht. Jede Partei kann aber vor und nach Stellung der Klage bei dem ordentlichen Gerichte die Thätigkeit des Sch. anrufen. Mit der Anrufung des Gewerbegerichts als Einigungsamt wird die Anrufung des Sch. kaum je konkurrieren, da der Anrufung des Gewerbegerichts als Einigungsamt nur dann eine Folge zu geben ist, wenn sie von beiden Theilen erfolgt (Gewerbegerichtsgefeß v. 29/7 1890 § 62 R. G. Bl. S. 156). Die Nachsuchung der vorläufigen Entscheidung des Gemeindevorstehers nach § 71 des Gewerbegerichtsgefeßes durch die eine Partei steht aber nicht im Wege, daß dieselbe oder die andere Partei auch den Vergleich bei dem Sch. anstrebt.

III. Die Parteien können zu jedem Sch. im ganzen Königreich Preußen gehen. Der Sch., in dessen Bezirk beide Parteien wohnen, oder in dessen Bezirk auch nur der Gegeber des Antragstellers wohnt, muß, wenn kein Ausschließungs- und Ablehnungsgrund vorliegt, die Behandlung der Angelegenheit annehmen. Wohnt der Gegeber des Antragstellers nicht im Schiedsmannbezirke, so darf der Sch. die Behandlung der Sache ablehnen. Nimmt er sie aber mit dem Einverständnis beider Parteien an, so ist seine Thätigkeit gültig und wirksam (Schiedsmannordnung §§ 13, 17 Nr. 1).

Außerhalb seines Bezirkes darf der Sch. nur thätig werden, wenn er als Stellvertreter eines anderen Sch. bestellt ist oder beauftragt wird. Im übrigen bestehen keine Vorschriften über den Ort der Thätigkeit des Sch.

IV. Die §§ 15 und 16 der Schiedsmannordnung enthalten Thätigkeitsverbote für den einzelnen Fall. Der Sch. ist von der Ausübung seines Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen in eigenen Angelegenheiten, in denen seiner Ehefrau, seiner Angehörigen, sowie in Sachen, in welchen er als Prozeßbevollmächtigter oder als Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreter einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder gewesen ist. Es liegt im § 15 der Schiedsmannordnung eine wörtliche Wiedergabe der Nummern 1—4 des § 41 der C. Pr. O. vor. Nach § 16 der Schiedsmannordnung „soll“ der Sch. die Ausübung des Amtes ablehnen: 1) wenn er der Sprache der Parteien nicht mächtig ist; 2) wenn zur Gültigkeit der Willenserklärung der Parteien dem Gegenstande nach die gerichtliche oder notarielle Form ausschließlich erforderlich wird; 3) wenn die Parteien dem Sch. nicht bekannt sind und auch nicht nachweisen können, daß sie diejenigen sind, wofür sie sich ausgeben; 4) wenn Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit oder Befugungsfähigkeit der Parteien oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter derselben (hinichtlich der gewählten Vertreter vgl. unten VI.) bestehen; 5) wenn eine Partei blind oder tauffumm ist; 6) wenn eine Partei taub oder stumm ist und mit derselben eine schriftliche Verständigung nicht erfolgen kann.\* Die Verschiedenheit der Fassung der Thätigkeitsverbote — der Sch. ist kraft Gesetzes... ausgeschlossen“ und: „der Sch. soll die Ausübung seines Amtes ablehnen“ — veranlaßt die Annahme, daß das Gesetz den Ablehnungsgeboten des § 16 nicht dieselbe Kraft beilegen wollte, wie den Thätigkeitsverboten des § 15. Und der Sprachgebrauch der modernen deutschen Gesetzgebung spricht dafür, daß die mit dem Worte „soll“ zum Ausdruck gebrachten Ablehnungsgebote des § 16 nur einen instruktionalen Charakter haben, und daß ein Verstoß dagegen keinen Einfluß auf die Wirksamkeit der Schiedsmannthätigkeit zu äußern imstande sei. Unbegreiflicher Weise war man aber bei der Abfassung und Beratung der Schiedsmannordnung in dem Irrtum befangen, daß der „Soll befehl“ der kategorische und daß die Beachtung des „Soll befehls“ die Gültigkeit der Handlung bedinge. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß bei sämtlichen Gesetzgebungsfaktoren Übereinstimmung darüber herrschte, daß die Ablehnungsgebote des § 16 dieselbe Kraft haben sollen, wie die Thätigkeitsverbote des § 15,<sup>1)</sup> und daß ein Vergleich, der unter Vermittelung des Sch. gegen die Vorschriften des § 16 abgeschlossen worden ist, als Schiedsmannakt nichtig sei, daß daher die von demselben durch den Sch. gegebene Ausfertigung nicht als Vollstreckungstitel gelten dürfe. Inwieweit der Vergleich als privates Rechtsgeschäft wirksam ist, bestimmt sich nach dem Privatrechte.

V. Weigert sich ein Sch. ohne Grundangabe oder ohne genügenden Grund, im einzelnen Falle

<sup>1)</sup> Vgl. Farnow, Die Schiedsmannordnung, Bemerkung § zu § 16 E. 94.

thätig zu werden, so legt er sich der Rüge seitens des Aufsichtsbearbeiters aus (Schiedsmannsordnung § 7 a. E.). Beharrliche Weigerung kann zur Enthebung vom Amte und im weiteren Verlaufe zur Bestrafung nach § 10 der Schiedsmannsordnung führen. Der Sch. ist aber, abgesehen von dem Falle, daß seine Thätigkeit in Bezug auf einen nicht im Bezirke Wohnenden angerufen wird (Schiedsmannsordnung § 17 Nr. 1) auch dann zur Ablehnung der Thätigkeit berechtigt, wenn ihm die streitige Angelegenheit zu weitläufig oder zu schwierig erscheint (§ 17 Nr. 2). Mit dieser Erklärung des Sch. ist die Sache abgemacht; Beschwerde gegen die Ablehnung findet nicht statt. Das Vertrauen des Sch. auf seine Befähigung und dessen Gewissenhaftigkeit sind sonach entscheidend dafür, ob er einen Vollstreckungstitel schaffen oder die Rechtsuchenden auf die bessere Einsicht der Rechtsverständigen verweisen will.

VI. Stellvertretung durch gewählte Vertreter (Vollmächtigte) ist bei den Verhandlungen vor dem Sch. unzulässig. Gemeinden und Korporationen (wohl auch parteifähige Genossenschaften) dürfen sich durch Vollmächtigte aus ihrer Mitte vertreten lassen (Schiedsmannsordnung § 18). Gesellige und obrigkeitlich bestellte Vertreter müssen selbstverständlich zugelassen werden. Eine Partei, die nicht schreiben kann, muß zum Zwecke der Protokollunterschrift einen Beistand zuziehen (Schiedsmannsordnung § 27 Abs. 2). Parteien, die nicht lesen oder schreiben können, dürfen sich überhaupt vorbeistanden lassen. In anderen Fällen kann der Sch. den Beistand zurückweisen (Schiedsmannsordnung § 19).

VII. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die Parteien ohne Ladung vor dem Sch. zur Verhandlung erscheinen. Nur können dieselben nicht verlangen, daß der Sch. zu jeder Zeit für ihre Angelegenheit zu sprechen sei. Der einseitige Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Im ersten Fall nimmt der Sch. ein Protokoll auf. Der Sch. vermerkt auf dem Antrage oder einer Anlage desselben Zeit und Ort des Verhandlungstermines, unter Androhung der Strafe für unentschuldigtes Ausbleiben. Die Zustellung kann der Sch. selbst besorgen oder dem Antragsteller überlassen. Eine bestimmte Form für die Zustellung ist nicht vorgeschrieben: es genügt jeder zuverlässige Nachweis über dieselbe (§ 21).

VIII. Während im ordentlichen Civilprozeß richtiger Ansicht nach keine der Parteien als handlungspflichtig erscheint, daß Handeln vielmehr nur ein Recht ist, dessen Ausübung man versäumen kann: sind die Beteiligten im Schiedsmannsverfahren handlungspflichtig. Sowohl der Antragsteller, wie sein Gegner muß entweder kommen oder spätestens am Tage vor dem Terminstage dem Sch. mündlich oder schriftlich anzeigen, daß er nicht kommen könne oder wolle. Bleibt ein Teil oder bleiben beide Teile ohne diese Anzeige im Termine aus, so können sie vom Sch. zu einer Geldstrafe von 50 Pfennig bis 1 M. verurteilt werden. Gegen die Festsetzung findet Beschwerde statt, die im Aufsichtswege zu erledigen ist. Eingezogen werden die Strafen von den Gemeindebehörden wie Gemeinbeagaben (vgl. Turnau, Bemerkung 3 zu § 46 S. 185). Eine Umwandlung

in Freiheitsstrafe ist nicht vorgesehen; dieselbe wäre auch durchaus unpassend und verfehrt.

IX. Kommt ein Vergleich nicht zustande, so hat der Sch. hierüber einen kurzen Bemerkung anzunehmen. Belingt der Sühneverfuch, so ist derselbe zu Protokoll festzustellen. Nur Vergleiche, nicht Anerkenntnisse sind aber vom Schiedsmann zu protokollieren. Anerkennt die belangte Partei in allen Beziehungen den erhobenen Anspruch, ohne daß der Gläubiger in irgend einer Richtung nachgibt, so gehört die Protokollierung nicht zu den Aufgaben des Sch. (s. oben I). Und wenn der Gläubiger einen Vollstreckungstitel zu erlangen wünscht, so hat ihn der Sch. an den Notar oder den sonst zuständigen Beamten zu verweisen.

Das Vergleichsprotokoll ist in der Sprache der Parteien und wenn nur eine Partei der deutschen Sprache mächtig ist, in dieser und in der fremden Sprache anzunehmen (Schiedsmannsordnung § 25; vgl. aber § 16 Nr. 1 und oben IV Nr. 1). Die §§ 25–27 enthalten nähere Bestimmungen über den Inhalt der Protokolle und deren Vollziehung durch den Sch. und die Parteien.

X. Der Sch. hat keine Akten anzulegen; vielmehr das Ergebnis seiner Thätigkeit und namentlich die abgeschlossenen Vergleiche der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Protokollbuch einzuschreiben und mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Vollgeschriebene Protokollbücher sind an das Amtsgericht zur Aufbewahrung abzugeben (Schiedsmannsordnung § 28). Stirbt ein Sch., legt derselbe das Amt nieder, kauft seine Amtsperiode ab, oder wird er aus dem Amte entfernt, so hat die Behörde, welche dem Sch. das Protokollbuch ausshändigte, dasselbe behufs Ausshändigung an den Nachfolger an sich zu nehmen.

XI. Auf Verlangen erhalten die Parteien oder deren Rechtsnachfolger Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls (Schiedsmannsordnung § 29). Die Ausfertigung wird vom Sch. selbst erteilt (Schiedsmannsordnung § 31).

XII. Zweifelsohne die wichtigste Bestimmung enthält § 32 der Schiedsmannsordnung. Danach findet aus den vor einem Sch. geschlossenen Vergleichen die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Die Vorschriften der Civilprozeßordnung über die Zwangsvollstreckung aus notariellen Urkunden (C. Pr. D. § 705) finden hierbei entsprechende Anwendung. Zu dieser Bestimmung war Preußen auf Grund des § 706 der C. Pr. D. befugt. Die Vollstreckbarkeit der Schiedsmannsvergleiche beschränkt sich aber auf Preußen (vgl. Lothar Seuffert, Bemerkung 1 zu § 702 und die Bemerkung zu § 706 [6. Aufl., 1893, S. 855 u. 860]).

Die Ausfertigung des Vergleiches ist ein Vollstreckungstitel, vorausgesetzt, daß das Protokoll den Anforderungen des § 25 der Schiedsmannsordnung entspricht und der Thätigkeit des Sch. weder die Thätigkeitsverbote des § 15 noch die Ablehnungsgebote des § 16 im Wege standen. Die Vollstreckbarkeit ist nicht an eine bestimmte Frist gebunden. Nach Jahren kann die vollstreckbare Ausfertigung nachgesucht und nach Jahren kann auf Grund der vollstreckbaren Ausfertigung die Zwangsvollstreckung betrieben werden. Alle Arten der Zwangsvollstreckung, soweit nicht die Mitwirkung des Pro-



§ 6) gerichtlich erforderlich ist (C. Pr. D. §§ 773, 774), namentlich aber die Substanzation von Grundbüchern können auf Grund von Schiedsmännerprotokollen betrieben, bezw. nachgesehen werden. Der um seine Thätigkeit ersuchte Gerichtsvollzieher, beziehungsweise der angerufene Amtsrichter, hat lediglich zu prüfen, ob die nach § 25 der Schiedsmännerordnung erforderlichen Angaben in dem Protokolle enthalten sind und er hat seine Thätigkeit zu verweigern, wenn ihm bekannt ist, daß der Sch. nach § 15 oder 16 der Schiedsmännerordnung nicht thätig werden durfte. Hängt die Vollstreckung des Vergleiches nach dem Inhalte des Protokolles von einer anderen Thatfache als einer dem Gläubiger obliegenden Sicherheitsleistung ab, so darf der Schiedsmann die vollstreckbare Ausfertigung nur auf Anordnung seines Amtsgerichts erteilen, welches die Vorschrift des § 664 der C. Pr. D. zu wahren hat. Das Gleiche ist der Fall, wenn eine vollstreckbare Ausfertigung für den Rechtsnachfolger des im Vergleich bezeichneten Gläubigers nachgesehen wird, oder gegen die allgemeinen Rechtsnachfolger des im Vergleich bezeichneten Schuldners oder gegen denjenigen, an den eine Sache veräußert worden ist, auf welche sich die Vergleichsbedingungen der Parteien beziehen (C. Pr. D. § 661, Schiedsmännerordnung § 32 Abs. 3).

Über Einwendungen, welche die Zulässigkeit der Vollstreckungskaufel betreffen, entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Sch. seinen Sitz hat (C. Pr. D. § 705). Über Einwendungen sachlicher Art, gleichviel ob deren Entscheidungsgrund in die Zeit vor oder nach dem Schiedsmännervergleich fällt (vgl. C. Pr. D. § 705 Abs. 4), ist auf Klage des Schuldners bei dem zuständigen Prozessgerichte zu entscheiden (C. Pr. D. § 686).

§ 6. Die Thätigkeit der Schiedsmänner in Strafsachen. Zunächst kommen auch für Preußen die bezüglich des § 420 der Str. Pr. D. oben § 2 entwickelten Sätze in Betracht. Außerdem ist folgendes Rechts.

1) Die Schiedsmännerordnung hat den Sch. nicht bloß in Bezug auf Beleidigungen, sondern auch in Bezug auf Körperverletzungen als Vergleichsbehörde berufen; bei beiden, insoweit dieselben nur auf Antrag verfolgbar sind, daher auch in das Gebiet der Privatklage fallen.

2) Sämtliche für die Sühneverhandlung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten im 2. Abschnitt der Schiedsmännerordnung (s. den vorausgehenden § 5) enthaltene Bestimmungen, daher auch die Vollstreckbarkeit von Vergleichen, sind bezüglich des Sühneverfuches über Beleidigungen und Körperverletzungen für anwendbar erklärt, soweit nicht die §§ 35–39 der Schiedsmännerordnung Abweichungen enthalten.

3) Bei Beleidigungen, bei welchen der Sühneverfuch Bedingung der Privatklage ist, ist der Sch. ausschließlich zuständig, in dessen Bezirk der Beschuldigte wohnt (§ 35).

4) Bei solchen Beleidigungen darf der Sch. wegen Unbefanntschaft mit den Parteien, wegen Bedenken gegen ihre Geschäftsfähigkeit oder gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertreter derselben, wegen Minderjährigkeit, Taubstummheit einer Partei, wegen Mangel der Vertändlichmachung mit einer tauben oder stummen Partei die Verhandlung der

Sache nicht ablehnen. Aber der Sch. hat das Gegebenen eines solchen Umstandes im Protokolle zu vermerken. Gegen eine Partei, bei der ein solcher Umstand vorhanden, darf aus dem abgeschlossenen Vergleich keine Zwangsvollstreckung stattfinden. Die Weislaufigkeit und Schwierigkeit der Sache ist im Falle einer Sühneverhandlung nach § 420 der Str. Pr. D. kein Grund zur Ablehnung der Thätigkeit; sie steht auch der Vollstreckbarkeit des Vergleichsprotokolles nicht im Wege.

5) Die Zustellung der Ladung kann durch den Sch. selbst erfolgen oder in anderer zuverlässiger Weise betthätigt werden (§ 37). Eine mündliche Ladung, welche von Turnau (S. 163) in Übereinstimmung mit dem im Abgeordnetenhaus geäußerten Meinung für genügend erachtet wird, läßt sich mit dem Begriffe „zu stellen“ nicht vereinigen.

6) Ein Geldstrafe darf auch in Strafsachen gegen die Partei verhängt werden, die weder kommt, noch abblagt. Vorausgesetzt wird nur, daß die Strafschriftlich angebroht war.

7) Für Privatklagen gegen Studierende wegen Beleidigung ist in Gemäßheit des § 39 der Schiedsmännerordnung durch die allgemeine Vf. des Justizministers v. 22. 8. 1879 bestimmt, daß der Rektor (Prorektor) und in dessen Vertretung der Universitätsrichter (Sindikus) der betreffenden Hochschule den nach § 420 der Str. Pr. D. erforderlichen Sühneverfuch vorzunehmen hat. Die Bestimmung rechtfertigt sich durch die Ermägung, daß Ehrenhändel unter Studierenden am besten durch die Universitätsbehörde zum Austrage gebracht werden, und daß auch dann, wenn der Beleidigte kein Studierender ist, die Friedensmahnungen des Rektors Schiedsmannes auf den beschuldigten Studierenden mit Rücksicht auf die Disciplinargemalt des Rektors erhöhten Eindruck zu machen imstande ist.

8) Da der Verzicht auf die Strafflage nur mit Rücksicht auf die im § 420 der Strafprozeßordnung enthaltene Nötigung zum Sühneverfuch als strafauslöschend zu erachten ist (oben § 3 XII) und da bei Körperverletzungen der Sühneverfuch von der Strafprozeßordnung nicht zur Verbindung der Strafverfolgung gemacht ist, so kann einem solchen Verzicht strafrechtlich keine Bedeutung beigemessen werden. Trotz eines selbst bedingungslosen Verzichtes auf die Strafflage kann der Verletzte oder Mißhandelte die Klage dennoch stellen. Er setzt sich dann aber unter Umständen einer Entschädigungslage des Beschuldigten wegen des Vertragsbruches aus.

§ 7. Kosten und Stempel. Die Verfügungen, Verhandlungen und Ausfertigungen des Sch. sind kosten- und stempelfrei (Schiedsmännerordnung § 40). Die Stempelfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf stempelpflichtige Rechtsgeschäfte, die als Bestandteile eines Vergleiches in den letzteren aufgenommen werden, und auf Vergleichs-, durch welche ein unter den Parteien bisher nicht in stempelpflichtiger Form zustande gekommenes Rechtsgeschäft anerkannt oder im wesentlichen aufrecht erhalten wird (Schiedsmännerordnung § 40). Die Sch. haben keine Verpflichtung, für die Beibringung des Stempels zu sorgen; aber sie sind so berufen wie befugt, die ihnen

von den Parteien beigebrachten Stempel zu der Ur-  
schrift des betreffenden Protokollcs zu fassieren.

#### Quellen und Literatur.

A. Rechtsquellen: a) Reichsrechtlich. Str.-R.D. §§ 420, 495; C.Pr.D. §§ 471, 268, 570 bis 573, 706, 702, 705, sowie zahlreiche andere Citate im Texte. b) Landesrechtlich. Vgl. die Zusammenstellung im Jahrbuch der deutschen Gerichtsverfassung von Vafferoth, Berlin 1880, S. 357. Anhalt: Friedensrichterordnung v. 10/5 1879 (G.S. S. 541). — Baden: R. v. 11/9 1879 (G.Bl. S. 639). — Bayern: Ausf.-G. v. 23/2 1879 zum R.G.B.G. (G.u.R.Bl. S. 273 Art. 80), Ref. v. 5/8 1879 (G.u.R.Bl. S. 769). — Braunschweig: Ref. v. 21/8 1879 (G.R.S. S. 509). — Bremen: R. v. 18/9 1879 (G.Bl. S. 74), G. v. 25/6 1879 § 84 ff. (G.Bl. S. 195), R. v. 28/11 1879 (G.Bl. S. 367). — Elfaß-Lothringen: R. v. 13/6 1879 §§ 13—20 (G.Bl. S. 61). — Hamburg: G. v. 13/6 1879 Art. 1 u. 2 (G.S. Nr. 130). — Hessen: G. v. 9/6 1879 (R.Bl. S. 331 Art. 4). — Lippe: Schiedsmanns-  
ordnung v. 26/6 1879 (G.S. S. 696); vgl. auch G. v. 4/9 1879 (G.S. S. 769). — Lübed, R. v. 3/2 1879 (Samml. Nr. 10). — Mecklenburg-Schwerin, R. v. 23/5 1879 (R.Bl. S. 333 §§ 1—7). — Mecklenburg-Strelitz: dieselbe R. (Off. Anz. S. 307). — Oldenburg R. 10/4 1879, Art. 8 (G.Bl. S. 352) (für Birkenfeld R. v. 10/5 1879 (G.Bl. S. 207)). — Preußen, vgl. oben § 3 Nr. 3 — Neuh. v. 2, R. v. 5/9 1879 (G.S. S. 229). — Neuh. j. 2, G. v. 12/9 1879, betr. die Friedensrichter (G.S. S. 123). — Königreich Sachsen: R. v. 16/5 1879, betr. die Bestellung von Friedensrichtern (G.u.R.Bl. S. 209); dazu Gen.-R. v. 24/5 1879 (J.R.Bl. S. 23 [junctim mit transitorischer Bedeutung]); Gen.-R. v. 11/8 1879 (J.R.Bl. S. 36). — Sachsen-Altenburg: Schiedsmanns-  
ordnung v. 19/4 1879 (G.S. S. 103). — Sachsen-Coburg-Gotha: Schiedsmannsordnung v. 7/4 1879 (G.S. S. 83). — Sachsen-Meiningen: Schiedsmannsordnung v. 24/6 1879 (Samml. landesb. R.B. S. 158); vgl. auch G. v. 17/6 1879 (Samml. S. 105). — Sachsen-Weimar: G. v. 9/3 1875, betr. die Einführung von Friedensrichtern (R.Bl. S. 293); Nachtrags-G. v. 27/3 1879 (R.Bl. S. 133). — Schaumburg-Lippe, Allg. Pf. v. 26/8 1879 (Landes-R. S. 281). — Schwarzburg-Rudolstadt: G. v. 17/3 1879 (G.S. S. 83). — Schwarzburg-Sondershausen, G. v. 17/7 1857, Nachtrag dazu G. v. 17/5 1879 (G.S. S. 107); Instr. v. 5/6 1879 (G.S. S. 161). — Waldeck: G. v. 1/9 1879 (R.Bl. S. 87 [im wesentlichen die preussische Schiedsmannsordnung]). — Württemberg: G. v. 4/3 1879 Art. 6 (Ausf.-G. zur R.-Str.-R.D. [R.Bl. Nr. 6 v. 12/3 1879 S. 50]).

B. Literatur: Die im Texte citirten Kommentare zur Strafproceßordnung, desgleichen die Lehr- und Handbücher des Strafproceßrechts. — Scherer, Der Sühneverfuch bei Verleibigungen im Strafproceß, Gerichtsfaal Bd. 31 (1879) S. 334. — Schwarz, Erörterungen praktisch wichtiger Materien aus dem deutschen Strafproceßrechte, Leipzig 1881, S. 42. — Kroneseder in Holtzhammers Archiv Bd. 33 S. 7. — Kayser in Solpenderffs Rechtslegikon, Art. Schieds-

männer. — Florckh, Die Schiedsmanns-  
ordnung v. 29/3 1879; Gesetz, Motive und Aus-  
führungsverfügungen mit einer Geschäftsanweisung  
und Mustern zum Gebrauche für die Schiedsmänner  
verlehen, Berlin 1879. — Turnau, Die Schieds-  
mannsordnung v. 29/3 1879, mit Ergänzungen und  
Erläuterungen, Berlin und Leipzig 1880 (der aus-  
führlichste Kommentar). — Strudmann und  
Koch, Die preussischen Ausführungsgeetze zu den  
Reichsjustizgesetzen. Mit kurzen Erläuterungen und  
einem ausführlichen Sachreg., Berlin 1879, Nr. XIX  
S. 381; daselbst der Nachweis über die Materialien.  
Hermann Seuffert.

### Schlachtsteuer. (Sächsische Fleisch- und Schlachtsteuer.) (Zu § 3 des Art. Maß- und Schlachtsteuer, Wörterbuch II. Bd. S. 66.)

§ 1. Schlachtsteuer. — § 2. Verbrauchsabgabe für  
vereinbarungsdänksichs Fleischwerk.

§ 1. Schlachtsteuer. In § 5 „Reformfragen“  
des Art. Maß- und Schlachtsteuer ist die Ver-  
mutung ausgeprochen, daß die Schlachtsteuer wohl  
auch weiterhin im System der sächsischen Besteue-  
rung verbleiben werde, und daß die Detailreformen  
sich voraussichtlich höchstens in der Richtung einer  
Entlastung der Fleischhandlung der ärmeren Be-  
völkerung und der besonderen Rücksichtnahme auf  
die von einem Viehunfall betroffenen Besitzer be-  
wegen werden.

Nachdem die Ständeversammlung beschloffen  
hatte, „der königlichen Staatsregierung anheimzu-  
geben, wenn es die Finanzlage des Staates gestattet,  
von der nächsten Finanzperiode ab eine Ermäßigung  
der Schlachtsteuer für Schweine eintreten zu lassen“  
(Beilage D zur Ständischen Schrift Nr. 33 v. 26/3  
1890) gelangte am 11/11 1891 der Entwurf eines  
Gesetzes wegen Ermäßigung der Schlachtsteuer für  
Schweine an die II. Kammer. In der Begründung  
wird namentlich die Wiedereinführung differenzierter  
Steuerfüße für das Haas- und Wanktschlachten ab-  
gelehnt, und eine allgemeine Ermäßigung des Steuer-  
fußes für Schweine von 3 auf 2 M. befürwortet.  
In der Herabsetzung der Steuer um 1 M. wird  
auch ein ausreichender Ausgleich für den Mehrauf-  
wand gefunden, welcher demjenigen, der ein Schwein  
schlachtet, infolge der R. v. 21/7 1888 durch die Tri-  
cheninschau erwächst. Die Finanzdeputation der  
II. Kammer erklärte principiell auf dem früheren  
Standpunkte, daß der Wegfall der Schlachtsteuer  
auf Schweine zu erstehen sei, zu bedauern, mit Rück-  
sicht auf die Finanzlage aber zur Zeit der Regie-  
rungsvorlage zuzustimmen, zugleich fügte sie die  
Steuerfreiheit für Schweine im Gewicht unter  
20 kg bei. Sie ging dabei von der Ansicht aus,  
daß es kaum jemals vorkommen werde, daß ein  
Schwein unter diesem Gewichte zur Schlachtung  
gelange, um die Steuer zu sparen, solche Fälle also  
immer nur als Nothschlachtung vorkommen würden.  
Die II. Kammer nahm nach kurzer Debatte die An-

träge der Deputation an. Auch die I. Kammer stimmte zu.

Das G. v. 22/4 1892, betr. die Abänderung des Schlachtsteuerartikels v. 15.5 1867 (G.u.R. Bl. 1892 S. 93) bestimmt, daß v. 17 1892 ab die Schlachtsteuer für Schweine sowohl beim Bank- wie beim Hausflachten 2 Mk. für das Stück beträgt und Schweine im Gewicht von nicht über 20 kg steuerfrei bleiben, ferner daß das Finanzministerium mit der Ausführung des Gesetzes beauftragt ist.

(Parlamentarisches Material: Königl. Dekret mit dem Gesetzeswurfe v. 11/11 1891. Landtagsakten 1891/92. Königl. Dekrete III. Bd. Nr. 4. — II. Kammer: Allgem. Vorberatung. Mitteilungen über die Verhandlungen I. Bd. S. 15 u. ff. — Bericht der Finanzdeputation. Landtagsakten. Berichte der II. Kammer II. Bd. Nr. 176 S. 12 — Schlußberatung; Mitteilungen. II. Bd. S. 1130 bzw. 1163. — I. Kammer: Antrag der II. Deputation. Landtagsakten, Berichte der I. Kammer, I. Bd. Nr. 122 S. 2. — Beratung, Mitteilungen (I. Kammer) I. Bd. S. 548.)

§ 2. **Verbrauchsabgabe für vereinsausländisches Fleischwerk.** Wie in § 3 Ziff. 2) des Art. Wahl- und Schlachtsteuer (Wörterbuch II. Bd. S. 66) dargelegt ist, war im Jahre 1879 nach Erhöhung des Zolles auf Fleischwerk die Erhebung der Übergangsabgabe von vereins- u. s. ländischem Fleischwerk unschlüssig geworden. Von der durch das R.G. v. 27.5 1885 gebotenen Möglichkeit der Wiedereinführung der fraglichen Abgabe, welche als Verbrauchsabgabe von vereinsausländischem Fleischwerk<sup>1)</sup> bezeichnet wird, ist v. 1/1 1892 ab Gebrauch gemacht worden. Ein Spezialgesetz ist hierüber nicht erlassen; es sind vielmehr lediglich — zunächst in dem G. über die provisorische Fortsetzung von Steuern und Abgaben im Jahre 1892 v. 15/12 1891 (G.u.R. Bl. 1892 S. 130), sodann im Finanzgesetz auf die Jahre 1892 und 1893 v. 5/4 1892 (G.u.R. Bl. 1892 S. 74) — in § 3 d) als zu erhebende Einnahmen bezeichnet: „die Schlachtsteuer, inwiefern die Übergangsabgabe vom vereinsausländischen Fleischwerk.“ Der Finanzminister hatte in seiner Etatsrede in der II. Kammer v. 18/11 1891, die zugleich mit dem Vorschlag der Ermäßigung der Schlachtsteuer für Schweine in Aussicht genommene Wiedererhöhung der Verbrauchsabgabe für vereinsausländisches Fleischwerk zur Vermeidung einer an sich nicht gerechtfertigten Bevorzugung des vereinsausländischen Fleischwerkes vor dem vereinsländischen und der aus dieser differentiellen Behandlung für die Steuerverwaltung sich ergebenden praktischen Schwierigkeiten befürwortet. In Sachsen und Baden, den beiden für die Fleischsteuer in Betracht kommenden Ländern besteht hiernach zur Zeit principielle Rechtsgleichheit bezüglich der Besteuerung eingeführten Fleisches. Was in Baden mit allgemeinerem Ausdruck „Steuer von eingeführtem Fleisch“ heißt, zerfällt in Sachsen noch mit einer teilweise nicht mehr zutreffenden aus historischer Reminiscenz erwachsener Bezeichnung in „Übergangsabgabe“ und „Verbrauchsabgabe“, je nachdem das Fleisch „vereinsländisch“ oder „vereinsausländisch“, d. h. aus dem Zollgebiet des Deutschen Reichs oder anderswo her nach Sachsen eingeführt wird.

#### Literatur.

Dr. Merkel, Die Schlachtsteuer und Übergangsabgabe von Fleischwerke im Königreich Sachsen 1867 und jetzt. Eine systematische Zusammenstellung der früher und noch jetzt darüber geltenden gesetzlichen und realen Bestimmungen, Leipzig, Hoesberg 1892.

Dr. v. Mayer.

### Schöffengerichte.

§ 1. Einleitung. — § 2. Die Verfassung der Schöffengerichte. — § 3. Schöffensamt und Schöffensitz. — § 4. Verhältnis der Gerichtspflicht zu anderen öffentlichen Pflichten. — § 5. Befähigung und Berufsberechtigung zum Gerichtsdienste. — § 6. Die Unfähigkeit zum Schöffendienst. — § 7. Die Berufungserbote. — § 8. Das Verbot der Berufung regierungsabgängiger Verwaltungsbeamten. — § 9. Berufungserbote mit Rücksicht auf anderweitigen öffentlichen Dienst. — § 10. Die Berufungserbote nach Landesrecht. — § 11. Die Ablehnung des Schöffendienstes. — § 12. Die Bildung der Schöffengerichte. — § 13. Die Geschäftsaube der Schöffengerichte. — § 14. Sachliche Zuständigkeit der Schöffengerichte nach dem Gesetz. — § 15. Die Zuständigkeit der Schöffengerichte auf Grund Überweisung. — § 16. Das Versehen. — § 17. Die Unzuständigkeitserklärungen insbesondere. — § 18. Rechtsmittel, Zwierbereinigung und Aufsatz.

§ 1. **Einleitung.** Die moderne Schöffengerichtsverfassung steht nicht im geschichtlichen Zusammenhang mit dem französischen und sächsischen Sch. des Mittelalters. Dieses ist hervorgegangen aus Gerichtsreformen Karl des Großen, die zum Teil eine socialpolitische Tendenz verfolgten, nämlich die Entlastung der ärmeren Bevölkerung vom drückenden Gerichtsdienste. Ist es auch wahrscheinlich, daß der Träger der Gerichtsgewalt bei den deutschen Volkstämmen ursprünglich selbst urteilen konnte<sup>1)</sup>, und daß die Urteilsfrage an die Gerichtsversammlung ursprünglich nur ein Recht, nicht eine Pflicht des Richters war<sup>2)</sup>; so ist die Trennung von Urteil und Rechtsgebot und die Bindung des Urteils durch die Gerichtsgemeinde doch eine alte und weitverbreitete Rechtsitte gewesen, die sich durch das ganze Mittelalter hindurchzieht. „Merke mir was sunderlikes, — heißt es in der Glosse zum Sachsenspiegel (14. Jahrhundert) — an Keyserreichte (d. h. römischen Rechte) sproket di richter dat ordel selven, unde hi vraget he des einen anderen; darumme hevet unse recht des volkes vragens recht, doch dat men des dem volke vragens schall.“

Die Nötigung zur Leistung der Gerichtspflicht durch die Volksgemeinde war aber für die ärmeren Glieder derselben eine drückende Last geworden. Zur Erleichterung dieser letzten die Verordnungen Karl des Großen bei dem schon vor seiner Regierung vorhandenen Braude ein, nach welchem durch die Rachimburgen (Klageber), einen wahrscheinlich vom Richter ernannten Ausschuss der Gerichtsgemeinde, der Urteilsvorschlag erfolgte. Aus den regel-

<sup>1)</sup> Ähnlich wie die römischen Könige und ersten Konsuln; vgl. Mommsen, Rom. Staatsrecht, 3. Aufl., Bd. I S. 149.

<sup>2)</sup> Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I, Leipzig 1867, S. 134.

mäßig wieder gewählten Urteilsfindern wurden kändige, für den Grafschaftsbezirk ernannte Schöffen, welche nach wie vor in den dreimal jährlich stattfindenden Vollgerichten den Urteilsvorschlagen zu machen hatten, während sie außerdem ausschließlich als Urteiler fungierten. Das Wort „Schöffe“ ist von fränkischer Herkunft; es stammt von skapjan = schaffen, ordnen, bestimmen (Brunner, Rechtsgechichte, § 88, Anm. 22, Bd. II S. 223). Das Schöffentum wurde ein dauerndes und zwar lebenslängliches Amt. Im sächsischen Landrecht hat sich das Urteilersein im Grafengericht sogar zu einem erblichen Amt gewisser Personen aus der Mitte der Volkfreien, der Schöffensbarfreien entwickelt (Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verwandten Rechtsquellen, Bd. I, Braunschweig 1879, § 18, bef. S. 103). Noch die Rechtsquellen vom Anfange des 16. Jahrhunderts unterscheiden den Richter und die Schöffen (Beisitzer, Urteiler). Aber während die Bambergensis (1507) die Schöffen nur schwören läßt, daß sie in den Sachen, deshalb sie zum Halsgericht um Urteil gefragt würden, nach ihrem besten Verständnis und der Bamberger Reformation gemäß getreulich urteilen und recht sprechen wollen, mußte der Richter schwören, daß er über das Blut recht urteil geben und richten werde. Der Laienspiegel (1509) berichtet, daß an etlichen Orten die Beisitzer (Schöffen) auf des Richters Fragen urteilen: „spalt sich dann ain vrtail | abkann macht er (der Richter) ain meers“. Die Karolina (1532) hatte noch Richter und Urteiler unterschieden, dieselben aber schon als ein Gerichtskollegium insofern behandelt, als sie den Richter schwören ließ, in peinlichen Sachen Recht ergeben zu lassen, zu richten und zu urteilen, während die Schöffen oder Urteilpredher schwören mußten, daß sie sollen und wollen in peinlichen Sachen recht Urteil geben und richten. Damit war die deutsche Gerichtsverfassung bei derjenigen Gerichtseinrichtung angelangt, welche die des heutigen Schöffengerichts ist. Schon im 16. und dann im 17. Jahrhundert verschwand aber allmählich das ungelehrte Element aus den deutschen Gerichten, um den landesherrlichen Amtsleuten, den fürstlichen Kanzleien und Gerichtshöfen, sowie den rechtsgelehrten Spruchkollegien an den Universitäten das Urteilsgeschäft zu überlassen. Nur vereinzelt und schwache Spuren der alten Beteiligung der Gemeinde und des Schöffenelementes an der Rechtspflege hatten sich da und dort erhalten.

Die Bewegung der Jahre 1848 und 1849 brachte dem rechtsrheinischen Deutschland die rheinisch-französische Einrichtung der Schwurgerichte. Nur wenige Jahre hielt aber die Freude über diese Ertrungenshaft auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung vor. Schwierigkeiten im Schwurgerichtsprozeß, namentlich hinsichtlich der Fragestellung, wirkliche oder vermeintliche Fehlsprüche der Geschworenen, die Abneigung der in den fünfziger Jahren wieder an das Regiment gekommenen reaktionären Politiker gegen jede Beteiligung des Volkes an der Rechtspflege und schließlich die Abneigung eines großen Teiles der Juristenzunft gegen die selbständige Mitwirkung von gerichtsunabhängigen Elementen bei der Rechtspflege: das alles brachte die Schwurgerichte in Mißkredit bei einem großen

Teile der deutschen Juristenwelt. Es fehlte nicht an ernsthaften Vorschlägen, zum reinen Beamtengerichte zurückzukehren. Demgegenüber bemerkte die im preussischen Justizministerium ausgearbeitete Denkschrift über die Schöffengerichte (Berlin 1873), die Frage, ob dem Volke eine Mitwirkung bei der Strafrechtspflege einzuräumen sei, oder eine ausschließlich durch Juristen erfolgende Rechtspflege den Vorzug verdienen, dürfe heute (1873) als erledigt angelehrt werden. „Sie hat im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte durch die Wehrkraft der deutschen Gesetzgebungen, in denen die Rechtsüberzeugung des deutschen Volkes zum Ausdruck gekommen ist, ihre endgiltige Beantwortung gefunden. Die vereinzelt Stimmen, die etwa noch hier und da für eine ausschließlich durch Juristen erfolgende Rechtspflege laut werden, sind von keinem Gewicht und können keinen Anspruch darauf erheben, daß der Gesetzgeber noch einmal in eine Erörterung der Gründe für und wider das Laienelement eintrete.“ Der Vorschlag der völligen Beseitigung des „Laienelementes“ war bei der noch frischen Erinnerung an die Urteile, welche namentlich in den dreißiger Jahren durch ausschließlich mit Juristen besetzte Gerichtshöfe gefällt worden waren, ohne Aussicht auf Erfolg. Statt dessen kam man, und zwar zunächst ohne Anknüpfung an die früheren Gerichtsgebilde des deutschen Rechtslebens, auf den Gedanken, den „Laien“, wie man die Geschworenen mit Vorliebe zu bezeichnen pflegte, autoritativen juristischen Rat beizugeben und aus Berufsrichtern und Laien ein einheitliches Kollegium zu bilden. In dieser Art zugezogene „Laien“ belegen man zum Unterschiede von den Geschworenen mit dem aus der deutschen Rechtsgeschichte bekannten Namen Schöffen. Den Anfang mit diesem Experimente machte Hannover im G. V. G. v. 8. 11. 1850. Der Anhang I der im Zusammenhange damit erlassenen Strafprozeßordnung bestimmte, daß die Aburteilung der Polizeitrafsachen bei den Amtsgerichten von einem Amtsrichter und zwei Gerichtsschöffen erfolgen solle, daß die Urteile von dem Amtsrichter und den beiden Schöffen gemeinschaftlich zu beschließen seien, und daß allen dreien gleiches Stimmrecht zuzustehen solle (Denkschrift S. 30). Dem Vorgange Hannovers folgten Oldenburg, Bremen, Kurhessen, Baden und Preußen für die im Jahre 1866 erworbenen Gebietsstelle. In Sachen war es einer reaktionären Politik gelungen, das Laienelement aus dem Strafgerichte ganz zu verdrängen: die sächsische Prozeßordnung von 1855 ist ausschließlich auf die Rechtspflege durch Berufsrichter angelegt. Demgegenüber führten die sächsische Strafprozeßordnung vom 1/10 1868 und die mit derselben in Verbindung stehenden Gesetze vom gleichen Datum das Schwurgericht und das Sch. in den sächsischen Strafprozeß ein, das Sch. mit einer der Schwurgerichtsform sich annähernden Ausgestaltung. Die vier Schöffen mit den drei Berufsrichtern hatten in den Hauptverhandlungen der Bezirksgerichte zu funktionieren, wenn kein glaubwürdiges Geständnis vorlag, und die Schöffen nahmen an der Beratung und Beschlußfassung über das zu ertheilende Erkenntnis nur insoweit teil, als den Geschworenen die Beschlußfassung eingeräumt worden war. Die Geschworenen hatten darüber zu urteilen, „ob sich der Angefallte bei in

der Anklage ihm beigemessenen Handlung schuldig gemacht habe". Die Schöffen hatten also nicht teilzunehmen an der Entscheidung über die prozessualen Fragen und über die sogenannte Straffraage. Nach dem mütterlichen Gesetz vom 13. 3. 1868 waren die Kreisgerichtshöfe mit rechtsgelehrten Richtern und Schöffen besetzt. Die Schöffen wirkten in den Strafkammern und in Handelsfachen mit. Die Strafkammern entschieden in der Besetzung mit drei rechtsgelehrten Richtern und zwei Schöffen, in gewissen Fällen mit vier rechtsgelehrten Richtern und drei Schöffen. Bei der Verhandlung von Handelsfachen waren die Civilkammern aus drei rechtsgelehrten Richtern und zwei dem Kaufmannsstande angehörigen Schöffen zusammengesetzt (württ. Str. Pr. D. v. 1868 Art. 15 Abs. 2, G. v. 13. 3. 1868 Art. 15). In der Litteratur war namentlich der sächsische Generalstaatsanwalt von Schmarze in einer 1865 erschienenen Schrift „Das deutsche Schwurgericht und dessen Reform" für das Sch. eingetreten. Eine lebhafteste Erörterung der sogenannten Schwurgerichtsfrage hatte bereits stattgefunden, als im Januar 1873 der erste, im preussischen Justizministerium ausgearbeitete Entwurf einer deutschen Strafproceßordnung veröffentlicht wurde. Dieser Entwurf hatte sich für das Sch. als die ausschließliche Form des deutschen Strafgerichts entschieden. Die erkennenden Gerichte erster Instanz sollten Sch. sein und in große, an die Stelle der Schwurgerichte tretende, in mittlere und kleine Scherfallen. Gegen dieses Projekt erhob sich, namentlich von Süddeutschland aus, eine lebhafteste Polemik: es fehlte nicht an Stimmen (Glaser), welche behaupteten, daß die Schöffengerichtsfrage nur eine neue Phase in dem alten Streite zwischen Geschworenengerichten und reinen Jurisfengengerichten sei. Die vom preussischen Justizminister zur Begutachtung des Entwurfs beruene Kommission, welcher Zachariä, ein Freund der Sch. angehörte, hielt an dem Projekte des Bundesrates fest. Da aber die Opposition gegen dasselbe nicht erlahmte und keine Aussicht bestand, das jedenfalls gewagte Experiment im Reichstage durchzuführen, so beschloß der Bundesrat, das Projekt aufzugeben.

Eine Umarbeitung der Entwürfe des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafproceßordnung wurde veranlaßt und die im Herbst 1874 dem deutschen Reichstage vorgelegten Entwürfe enthielten nur mehr das kleine Sch. Zwar wurde in der ersten Beratung der sogenannten Reichsjustizkommission auf Antrag der Abgeordneten Weder u. Schmarze beschloffen, die Strafgerichte mittlerer Ordnung als „Großschöffengerichte" in der Besetzung mit zwei Mitgliedern des Landgerichts und drei Schöffen zu organisieren (Beschl. v. 12. 1. 1876; Sahn, Gesamte Mater. s. G. B. G. S. 561—569). Schon die zweite Lesung der Kommission ließ aber das Projekt fallen: das Gerichtsverfassungsgesetz kennt nur, wie der letzte Entwurf es vorschlug, das sogenannte kleine Sch. bei den Amtsgerichten als erkennendes Strafgericht niederster Ordnung. Unter dem Namen Sch. bestehen auch noch Gerichtseinrichtungen für Teile der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Val. die preuß. R. B. v. 22. 9. 1879 (J. M. Bl. S. 378), betr. die kollegialischen Sch. im Bezirke des R. Landg. in Ruzmleib.

§ 2. Die Verfassung der Schöffengerichte. Die Sch. sind ordentliche Strafgerichte zur Verhandlung und Aburteilung gewisser vom Gesetze bestimmter oder auf Grund des Gesetzes von den Strafkammern der Landgerichte überwiegener Thatbestände. Die Sch. werden bei den Amtsgerichten gebildet; sie sind aber von den Amtsgerichten verschiedene und selbständige Gerichte. Sie sind insofern nicht ständige Gerichte, als sie außerhalb der Hauptverhandlung nicht funktionieren. (Val. C. Ullmann, Lehrbuch § 22 S. 116.) Die Sch. bestehen aus einem Amtsrichter (Assessor, Referendar [Baden]) als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Bei Verhandlungen von längerer Dauer kann der Amtsrichter die Zuziehung von Ergänzungsschöffen anordnen, welche der Verhandlung beizuwohnen und im Falle der Verhinderung eines Schöffen denselben zu vertreten haben. — Die Schöffen bilden mit dem Vorsitzenden ein Gerichtskollegium wie die Mitglieder einer aus Berufsrichtern zusammengesetzten Gerichtsabteilung. Die Thätigkeit der Sch. beginnt in den einzelnen Sachen mit der Eröffnung der Hauptverhandlung und schließt mit deren Beendigung. Die Schöffen nehmen an allen Beschlüssen während der Hauptverhandlung teil, mögen dieselben den Beschuldigten oder eine andere Person betreffen, mögen dieselben sich auf die Hauptsache oder auf eine prozessuale Frage beziehen. — Der Amtsrichter allein entscheidet aber über die den Schöffendienst betreffenden Personalfragen, Streichung, Abhebung von der Liste, Genehmigung von Dienstaufgehenden, Entbindung vom Schöffendienste, Ablehnung des Dienstes durch einen Schöffen, Ablehnung eines Schöffen durch eine Partei, Veräumung oder Verneinung der Gerichtspflicht durch einen Schöffen, Gemäßung von Meisensidigungen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen eines Schöffen an die Zeugen oder Sachverständigen kann der Amtsrichter zurückweisen (Str. Pr. D. § 240 Abs. 2). Entstehen aber Zweifel über die rechtliche Zulässigkeit einer Frage, so entscheidet das Sch. Die aus Anlaß der Strafvollstreckung erforderlich werdenden Gerichtsentscheidungen (Str. Pr. D. § 494) erläßt der Amtsrichter allein.

Ist ein Amtsrichter mit mehreren Richtern besetzt, so werden einer oder mehrere derselben als Schöffengerichte bei der Geschäftverteilung bestellt, und wenn mehrere bestellt sind, so werden die Strafsachen nach gewissen Gesichtspunkten jahresweise unter ihnen verteilt (s. den Art. Amtsgerichte, oben § 15 S. 17). Die Tage für die Sitzungen der Sch. werden in Gemäßheit der Anordnungen der Justizverwaltung oder der Dienstaufsicht führenden Behörden teils ein- und für allemal für ein Geschäftsjahr festgelegt, teils im Bedürfnisfalle für eine oder mehrere Strafsachen in außerordentlicher Weise bestimmt.

§ 3. Schöffennamt und Schöffenspflicht. I. Das Schöffennamt ist ein Ehrenamt. Die Schöffen erhalten nur Vergütung der Reisekosten (G. B. G. §§ 31, 53). Das Schöffennamt darf nur von Männern versehen werden, welche die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen (G. B. G. § 31). Daß Frauen nicht das Amt versehen können, hat das Gerichtsverfassungsgesetz nicht besonders ausgesprochen,

aber nach einem Jahrhunderte alten deutschen Rechtsbrauche vorausgesetzt. Das Gegebensein der Zugehörigkeit zum Deutschen Reiche bestimmt sich nach dem G. v. 1/6 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit (V. G. B. S. 355), und, insoweit es sich um Naturalisation durch Anstellung im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienst, im Kirchen-, Schul- oder Kommunalienamt handelt, nach den Vorschriften des betreffenden Landesstaatsrechtes (vgl. dazu G. v. R. G., Straff. Bd. 23 Nr. 4 S. 17). Die Landesangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Ausübung des Schöffendienstes in dem betreffenden Lande. Der Preusse kann in Bayern und der Bayer kann in Preußen Schöffe sein.

II. Die Verwahrung des Schöffenamtes ist aber nicht bloß ein Ehrenamt, sondern auch eine staatsbürgerliche Pflicht (Gerichtspflicht). Dieselbe wird vom Gerichtsverfassungsgesetze aufgelegt und durch ordnungsmäßige Berufung für einzelne Sitzungstage begründet<sup>1)</sup>. Die Gerichtspflicht heißt 1) rechtzeitiges Erscheinen zum Dienste und Ausbilden in demselben bis zur Beendigung der Sitzung, zu welcher der Schöffe einberufen wurde. Ertritt sich die Dauer einer Sitzung über die Zeit hinaus, für welche der Schöffe zunächst einberufen wurde, so hat er bis zur Beendigung der Sitzung seine Amtshätigkeit fortzusetzen (V. G. B. § 50). 2) Der Schöffe ist verpflichtet, bei seiner ersten Dienstleistung für die Dauer des Geschäftsjahres einen Diensteintrag abzuliefern, in welchem er verspricht, die Pflichten eines Schöffen getreulich zu erfüllen und seine Stimme nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Der Eid wird vom Amtsrichter in öffentlicher Sitzung vorabgeprochen, jeder Schöffe hat unter Erhebung der rechten Hand einzeln die Worte zu sprechen: „ich schwöre es, wo wahr mir Gott helfe“. Ist ein Schöffe Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das Gesetz den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, so wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft der Eidesleistung gleich geachtet (V. G. B. § 51). Ein Reichsgesetz, welches solche Bekleidung auspricht, giebt es nicht. Maßgebend ist das Landesrecht des Ortes, wo die Erfüllung der Gerichtspflicht geschieht wird. Das Recht des Staates, dem der Schöffe angehört, kommt nicht in Betracht, wenn die Gerichtspflicht in einem anderen Staate, in welchem der Schöffe wohnt, zu leisten ist. So Löwe, Bem. 2 zu § 64 der Str. Pr. O. 7. Aufl. (1892) S. 302. Bestritten! Vgl. außer den Citaten bei Löwe jetzt namentlich Dr. ten Doornkaat Koolman, die Verpflichtung der Rennoniten an Eidesstatt (Berlin 1893, S. 9). Dieser Schriftsteller will das Recht des Geburtslandes oder des Wohnsitzes entscheidend sein lassen. Zur Zeit (Juli 1893) bestehen folgende Befreiungen vom Eide mit Rücksicht auf das Glaubensbekenntnis:

1) in den 8 älteren preussischen Provinzen für die Rennoniten (R. v. 11/3 1827 (G. S. S. 23)), sowie für die Philippone (russisch-griechische Sekte [Rab. D. v. 19/11 1836]), mitgeteilt in den Jahrbüchern für preussische Gesetzgebung von v. Kamptz (Bd. 49 S. 175). In der Provinz Hannover sind die Rennoniten und Herrnhuter privilegiert durch die R. v. 16/10 1856 (G. S. S. 355 [vgl. darüber Koolman a. a. D. S. 15]). Bezüglich Hesseu-Rassau vgl. Koolman S. 19, bezüglich Schleswig-Holstein Koolman S. 24 und bezüglich der hochholsteinischen Lande ebendasselbst S. 31. — 2) Bayern hat durch die allgem. R. v. 23/10 1811 (Reg. Bl. S. 1601) die Rennoniten privilegiert. 3) In Württemberg ist seit das G. v. 9/4 1872 (R. Bl. S. 151) maßgebend, auf Grund dessen die R. v. 12/10 1872 (vgl. Dove, Zeitf. f. Kirchenrech., XI S. 482) den Herrnhutern den Eid erließ. Auch die königl. R. v. 17/10 1844 (R. Bl. 2. Ergänzungsband von 1852 S. 14) bezüglich der Angehörigen der Gemeinde Kornthal wird noch für anwendbar gehalten (G. v. R. G. in Strafsachen Bd. 24 S. 92). 4) In Baden kommt bezüglich der Rennoniten das G. v. 5/6 1860 (G. S. S. 215) in Betracht. 5) Für Rheinhesen hat ein G. v. 8/7 1842 (R. Bl. S. 303) hinsichtlich der mennonitischen Geschmorenen Ausnahmestimmungen getroffen. Für Starckenburg und Oberhesen enthielt das G. v. 23/10 1848, betr. die Einführung des mündlichen und öffentlichen Straferfahrens, eine Befreiung der Rennoniten. Nach den bei Koolman S. 40 mitgetheilten Zeugnissen ist es in ganz Hesseu auch heutzutage außer Zweifel, daß Rennoniten keinen Eid zu leisten brauchen. 6) In Oldenburg kommen das Staatsgrundgesetz v. 18/11 1852 und das G. v. 12/12 1881 in Betracht. Nach Art. 37 § 2 des Staatsgrundgesetzes sind diejenigen vom Eide befreit, denen das religiöse Bekenntnis den Eid verbietet. 7) Für Hamburg kommt bezüglich der Rennoniten und Quäker die R. v. 25/6 1849 in Betracht. Vgl. bezüglich der Ausdehnung auf Bergedorf Koolman S. 43. 8) In Lübeck sind nach dem G. v. 12/8 1862 (Lüb. R. u. Ver. Bd. XXIX [1862] S. 78) Herrnhuter, Rennoniten und Quäker privilegiert. 9) Für Elßaß-Lothringen wird ein die Rennoniten vom Eide befreiendes Gewohnheitsrecht bezeugt (Koolman S. 45). Nach den Ermittlungen dieses Schriftstellers bestehen keine Befreiungen in Lauenburg, Frankfurt a. M., Königreich Sachsen, in den beiden Mecklenburg, in Sachsen-Weimar, Braunschweig, Meiningen, Altenburg, Koburg-Gotha, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Waldeck, Hess. a. u. J. L., Schaumburg-Lippe, Lippe-Deimold und Bremen.

3) Die Schöffen sind nach dem Gesetze und kraft ihres Eides verpflichtet, nach besten Kräften dem Gange der Verhandlungen zu folgen und nach bestem Wissen und Gewissen ihre Stimme abzugeben. Als Mitglieder eines Gerichtes sind sie dem Gesetze unterworfen, d. h. sie sind verpflichtet, in Gemäßheit des Gesetzes zu urteilen. Sie haben die Mitteilungen des Amtsrichters über den Sinn der in Betracht kommenden Gesetze zu würdigen, sie sind aber nicht an diese Mitteilungen gebunden; und sie sind in der Lage, den Amtsrichter zu überstimmen. 4) Über den

<sup>1)</sup> Die Einbürgerung des Wortes „subjektiveren“ für die Begründung der Gerichtspflicht an bestimmten Tagen empfiehlt sich nicht. Das uneheliche Fremdwort erweckt die Vorstellung, als wenn der Gerichtsdiener vor der Berufung eine „subjektive“ Rechtspflicht wäre, während es sich bei der Berufung um eine weitere Voraussetzung der Gerichtspflicht neben der Bestimmung des Gesetzes handelt.

Hergang bei der Beratung und Abstimmung haben die Schöffen Stillschweigen zu beobachten (G.-B.G. § 200).

III. Unweiselhaft sind die auf den Gerichtsdienst sich beziehenden Pflichten der Schöffen alle als Rechtspflichten anzusehen. Der Staat ist das berechtigte Subjekt, welches die Erfüllung der Pflichten heischt; aber das Gesetz hat seine Anforderungen nicht alle unter den gleichen Rechtschutz gestellt.

1) Das ungerechtfertigte Ausbleiben oder Zuspätkommen trotz gehöriger Ladung, die Verweigerung des Eides oder der eidesstattlichen Versicherung, das Verlassen der Gerichtsstiftung, bevor dieselbe geschlossen ist, die Verweigerung des Urteils wird mit einer Ordnungstrafe von fünf bis zu einhundert Mark bestraft, und zieht die Verurteilung zu den verursachten Kosten nach sich. Diesen Folgen verfällt auch derjenige, der unrechtmäßigerweise berufen worden ist, aber ohne den Hinderungsgrund geltend zu machen, ausbleibt (Löwe, Str.-Pr.D. f. d. Deutsche Reich, Bem. 1 zu § 56 des G.-B.G.). Die Verurteilung wird durch den Amtsrichter nach Anhörung der Staats- (Amts-)Anwaltschaft ausgesprochen. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Der Schöffe kann außerdem gegen die Verurteilung sofort oder nachdem seine Entschuldigung vom Amtsrichter verworfen worden ist, die (einfache, nicht an eine Frist gebundene) Reklamation nach §§ 346 ff. der Str.-Pr.D. bei der Strafkammer des Landgerichts erheben (G.-B.G. § 56). 2) Schützt der Schöffe schriftlich oder mündlich eine unwahre Thatsache als Entschuldigung vor, so ist er auf erhobene Strafflage im ordentlichen Verfahren vor dem Schöffengerichte mit Gefängnis bis zu zwei Monaten zu bestrafen. Die Ordnungstrafe wegen des Nichterscheinens wird dadurch nicht ausgeschlossen (Str.-B.G. § 138<sup>1)</sup>). 3) Die Erfüllung der Rechtspflicht gewissenhafter Aufmerksamkeit auf den Gang der Verhandlung und der Rechtspflicht zur gerechten, dem Gesetze entsprechenden Stimmabgabe ist nicht unter Strafschutz gestellt. Selbst bewußte Rechtsbeugung würde nicht strafrechtlich verfolgt werden können. Der die Rechtsbeugung bedrohende § 336 des Str.-B.G. bezieht sich nur auf Beamte und Schiedsrichter, nicht auf Schöffen. Es dürfte nicht zutreffend sein, dies als Gesetzeslücke anzusehen (Lischausen, Bem. 1c zu § 336). Wenn man Geschworene nicht verantwortlich macht, so empfiehlt es sich, auch bei den Schöffen von der Verantwortlichmachung abzusehen. Daß die Schöffen Gründe für ihr Urteil anzugeben haben, dürfte doch nicht als äußerlicher Anlaß zu erachten sein, sie anders als die Geschworenen zu behandeln. Die Nichtverantwortlichkeit der Geschworenen vor dem Strafrichter ist aber das Ergebnis eines jahrhundertelangen, zum Teil heftigen und durch Schafottscenen verunzierten Entwicklungsganges der Geschichte des Schwurgerichtes, von dem abzugehen kein Grund besteht. Würde freilich ein Schöffe Besenke oder andere Vorteile fordern, annehmen oder

sich versprechen lassen, um eine Straffache, deren Entscheidung ihm obliegt, zu gunsten oder zum Nachteil eines Beteiligten zu entscheiden, so würde ihn Zuchthaus von einem bis zu fünfzehn Jahren treffen (Str.-B.G. § 334). 4) Die Pflicht zur Bewahrung des Verhandlungsgeheimnisses war nach dem Gerichtsverfassungsgesetze in seiner ursprünglichen Fassung nicht unter Strafschutz gestellt. Jetzt ermächtigt § 175 des G.-B.G. (in der Fassung des G. v. 5. 4. 1888, R.G.Bl. E. 133) jedes Strafgericht, also auch das Sch., im Falle Ausschlusses der Öffentlichkeit der Verhandlung wegen Gefährdung der Staatsicherheit<sup>1)</sup> allen anwesenden Personen die Geheimhaltung solcher Thatsachen zur Pflicht zu machen, welche durch die Verhandlung, durch die Anklageschrift oder durch andere amtliche Schriftstücke des Prozesses zu ihrer Kenntnis gelangen. Diese Pflicht bezieht sich auch auf die Mitglieder des Gerichts. Verletzung der Pflicht durch unbefugte Mitteilungen wird nach Art. II des G. v. 5. 4. 1888 mit Geldstrafe bis zu 1000 M oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Im übrigen ist auch noch heutzutage die Verletzung des Verhandlungsgeheimnisses durch Schöffen zwar rechtswidrig, aber nicht strafbar.

§ 4. Verhältnis der Rechtspflicht zu anderen öffentlichen Pflichten. Inwieweit die Berufung jemandes mit Aussicht auf dessen anderweitigen öffentlichen Dienst verboten ist (vgl. unten §§ 9, 10), kann von einer Kollision der Rechtspflicht mit dem aus diesem Dienste sich ergebenden Pflichten nicht die Rede sein. Die Rechtspflicht fällt ferner weg, wenn ein Ablehnungsberechtigter den Dienst in gehöriger Weise abgelehnt hat (unten § 11). Anlangend dagegen die Kollisionen der Rechtspflicht mit anderen Rechtspflichten, so kommt abgesehen von einer Entbindung von der Rechtspflicht durch den Amtsrichter folgendes in Betracht. Auf privatrechtliche Verbindlichkeiten noch so wichtigen Inhalts kann der einberufene Schöffe sich nicht berufen, sollte auch der Verfall einer hohen Konventionalstrafe in Frage stehen. Auch die Wahrnehmung eines Termines als Partei in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten ist kein Grund, die Erfüllung der Rechtspflicht zu verweigern. Das Erscheinen der Parteien vor dem bürgerlichen Richter ist in der Regel nur ein Recht, aber keine Pflicht; richtiger Ansicht nach besteht selbst dann keine Erscheinungspflicht, wenn das Prozeßgericht das Erscheinen der Parteien angeordnet hat (C.Pr.D. § 130). Anders ist die Rechtslage in den besonderen Prozessen, wo eine solche Erscheinungspflicht anerkannt ist, wie in Ehefachen (C.Pr.D. § 579); anders ist ferner die Rechtslage der als Zeugen oder Sachverständigen Vorgehenden. In solchen Fällen ist durch die Ladung eine Rechtspflicht begründet worden, wie durch die Einladung zur Erfüllung des Schöffendienstes. Nirgends ist eine Rangordnung unter solchen verschiedenen Rechtspflichten zum Ausdruck gebracht. Nach allgemeinem Rechtsbrauche muß

<sup>1)</sup> Diese Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn jemand durch Vorwissen solcher Thatsachen betruht, daß er nicht berufen wird (Lischausen, Bem. 5 a zu § 138 des Str.-B.G.).

<sup>1)</sup> Bei einer Anklage a. B. aus § 360 Nr. 1 des Str.-B.G. (Aufnehmen oder Veröffentlichung von Akten von Zeugnissen oder Achtungswerten) kann die Eröffnung des Hauptverfahrens aus § 92 Nr. 1 des Str.-B.G. erst nach dem G. v. 27. 1. 1893 gegen denerrat militärischer Geheimnisse (R.G.Bl. E. 205 23; vgl. § 12 dalelbt) in Frage kommen (Str.-Pr.D. § 270).

daßer die Priorität der Bestenmachung der Gerichtspflicht maßgebend werden. Wer für einen bestimmten Tag nach § 579 der C.Pr.O. zum Erscheinen vor Gericht geladen worden ist, wer in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit oder in einer Strafsache als Zeuge oder Sachverständiger an einem bestimmten Tage vor Gericht zu erscheinen hat, der braucht nicht der Einberufung zum Schöffendienste Folge zu geben. Zwar muß er dem einberufenen Amtsrichter das Hindernis anzeigen, sonst ist sein Nichterscheinen ein unentschuldigtes; aber die ihn vom Gerichtsdienste abbindende Verfügung des Amtsrichters hat nur die Bedeutung einer Feststellung der ordnungsgemäßen Entschuldigung vom Gerichtsdienste, und nicht die Bedeutung einer Befreiung von diesem Dienste. Würde der Amtsrichter die frühere Ladung zur Zeugnisleistung u. s. w. nicht gelten lassen, so brauchte der Geladene doch der Berufung zum Schöffendienste keine Folge zu geben, ohne die Beurteilung zur Strafe wegen Versäumnis des Gerichtsdienstes befürchten zu müssen. Nebenfalls müßte das Landgericht, wenn eine solche Verhaftung dennoch erfolgte, dieselbe auf erhobene Beschwerde aufheben. — Ist aber die Einberufung zum Schöffendienste früher erfolgt, so geht diese vor, und das Prozeßgericht, beziehungsweise der beauftragte oder ersuchte Richter, muß zur Vernehmung des einberufenen Schöffen, wenn sich keine Entbindung derselben erzielen läßt, einen anderen Termin anberaumen. — In den gleichen Rechtslagen befinden sich ein Schöffe, der als Beschuldigter vor den Strafrichter geladen wird. Und in der gleichen Weise wird die Kollision zu lösen sein, wenn jemand rechtlich verpflichtet ist, auf Grund ordnungsgemäßer Ladung vor einem besonderen Gerichte, vor einer Verwaltungsbehörde oder vor einem Verwaltungsgerichte zu erscheinen. Ob es sich dabei um ein nach Reichsrecht bestelltes oder zugelassenes Gericht, um ein nach Reichs- oder Landesrecht geordnetes Verfahren handelt, dürfte nicht rechtsverhüllend sein.

Anderweitiger öffentlicher Dienst eines Berufenen ist — soweit er nicht unter § 34 des G.B.G. fällt — kein rechtlicher Entschuldigungsgrund gegenüber der Einberufung zum Schöffendienste. Namentlich vermag eine Urlaubsverweigerung seitens Beamten von der Verpflichtung zum Gerichtsdienste zu befreien (Rechtsprechung des R. Ger. in Strafsachen, Bd. I S. 810).

Nur auf die Lösung von Kollisionen der Gerichtspflicht mit anderen Rechtspflichten nach rechtlichen Gesichtspunkten beziehen sich die vorstehenden Sätze. In der Regel werden aber solche und andere Kollisionen auf Grund des billigen Ermessens des Amtsrichters die Lösung finden. Dieser ist ermächtigt, einen Schöffen auf dessen Antrag wegen eingetretener Hinderungsgründe von der Dienstleistung an bestimmten Sitzungstagen zu entbinden. Als solche Hindernisse: erscheinen vor allem ein — rechtlich nicht befriedender — anderweitiger öffentlicher Dienst, bei welchem eine Vertagung oder eine Stellvertretung störend wirken würde, dann schwere Erkrankungen oder Todesfälle in der Familie, plötzliche Geschäftsrisiken, wichtige Berufsgeschäfte u. dgl. Daß Erkrankungen des berufenen Schöffen Berücksichtigung finden müssen, ist selbstverständlich. Die Hinderungsgründe sind genügend zu beschreiben,

wobei indessen auch die notorische Glaubwürdigkeit des sich Entschuldigenden umso mehr in Betracht gezogen werden darf, als das Vorbringen von Unwahrheiten auch in diesem Falle (s. oben § 311 Nr. 2) unter Strafe gestellt ist (vgl. Dischhausen, R. Str.-G.B. Bem. 5 b zu § 138, 4. Aufl., 1902, S. 542). Der Amtsrichter fann die Entbindung des Schöffen von der Dienstleistung davon abhängig machen, daß ein anderer für das Dienstjahr bestimmter Schöffe eintritt (G.B.G. § 54 Abs. 2). Vor allem aber empfiehlt es sich, Beamte, deren Auberufung zum Gerichtsdienste für den regelmäßigen Beruf sehr störend wirken würde, nicht auf die Listen zu setzen. (Vgl. preuß. Cirkular-Verf. v. 27. 6. 1884 [I. 2377], betr. die Einberufung von Eisenbahnstationsbeamten.)

**§ 5. Befähigung und Verusbarkeit zum Gerichtsdienste.** Soll der Zweck der Zuziehung des Laienelementes, nämlich die Förderung der Sicherheit der Strafrechtspflege, erreicht werden, so müssen die zuzuziehenden Personen ebenso durch geistige Begabung, wie durch sittliche Tüchtigkeit und Selbstständigkeit zur Ausübung richterlicher Dienste geeignet sein<sup>1)</sup>. Die Frage, aus welchen Kreisen der Bevölkerung die nicht berufsmäßigen Urteiler zu entnehmen seien, ist zu allen Zeiten ein die Gesetzgeber beschäftigendes Problem gewesen. Nicht jeder, der ein gewisses Alter erreicht hat und strafrechtlich unbeanstaltet ist, schien geeignet zu sein, an der Rechtspflege teilzunehmen. Teils beschränkte man die Auswahl auf einzelne Bevölkerungskreise (Senatoren, Ritter, schöffene Freie), teils machte man die Fähigkeit zum Laienrichtertum von einem gewissen Minimalbesitze abhängig (System des Census), teils erforderte man irgend welche Garantien für ein gewisses Maß von Wissen und Urteilskraft (System der Kapacitäten). Manche Gesetze verbanden die beiden Systeme, indem sie die Laienrichter teils aus dem Kreise der steuerkräftigeren Leute, teils aus den Kreisen derjenigen entnehmen ließen, welche durch erfolgreich abgeschlossene Studien, durch bestandene Prüfungen, durch frühere Erwählung in öffentliche Ämter oder auf andere Weise die Vermutung einer gewissen Intelligenz begründeten. Die Reichsgesetzgebung hat von all solchen Einschränkungen abgesehen und die Befezung der Schöffen- und Schwurgerichte auf der breitesten Grundlage der Gesamtbevölkerung aufgebaut. Man ging von der Ansicht aus, daß die einschränkenden Voraussetzungen für das Laienrichtertum doch keine wirklichen Garantien für die Fernhaltung ungeeigneter Elemente böten, daß durch solche Einschränkungen mancher tüchtige Mann ausgeschlossen werde, und daß weite Gegenden des Reichs, namentlich die östlichen Provinzen nicht mehr das erforderliche Urteilspersonal aufbringen könnten, wenn man die Befähigung zum Schöffen- und Schwurmannentum von einem Steuerminimum oder einer äußeren Intelligenzprobe abhängig mache.

Trotz des fast demokratisch zu bezeichnenden Standpunktes, auf welchen sich die Reichsgesetzgebung hinsichtlich der Befezung der Strafgerichte gestellt hat, mußte sie doch gewisse Elemente, die durchaus nicht als brauchbar erscheinen, ausschließen. Unfähige. Einzelne Eigenschaften und Beziehun-

<sup>1</sup> G. d. R. G., Straff., Bd. II S. 243.



gen von an sich fähigen Männern wurden der Anlaß zur Aufstellung von Berufungsvorboten; und eine Anzahl von Beziehungen läßt die Reichsgesgebung als Gründe für die Ablehnung des Gerichtsdienstes gelten.

### § 6. Die Unfähigkeit zum Schöffendienste.

1. Das Gesetz (G. R. G. § 32) verbietet die Mitwirkung gewisser Personen bei den Geschäften der Rechtspflege, indem es dieselben für unfähig zum Schöffendienste erklärt. Dahin gehören:

1) Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Beurteilung verloren haben. Das sind:

a) diejenigen, welche einmal rechtskräftig zum Zuchthause verurteilt worden sind (Str. G. B. § 31). Hat nach dem in Frage kommenden Landesrechte eine Rehabilitations des zur Zuchthausstrafe Beurteilten stattgefunden, so erlangt derselbe damit auch die Fähigkeit zum Gerichtsdienste wieder. Unfähig sind

b) diejenigen, denen die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, während der Zeit der Aberkennung (Str. G. B. §§ 32–34, 36, 37). Die gesetzliche Rehabilitation, welche gemäß des Wahlgesetzes für den Reichstag v. 31. 5. 1869 (G. R. G. S. 145) § 3 Nr. 4 Abs. 2 und § 4 hinsichtlich der Wahlfähigkeit it nach Erledigung der wegen eines politischen Verbrechens oder Vergehens erkannten Strafe eintrat, bezog sich nicht auf die Gerichtsfähigkeit. Bezüglich der heutigen Anwendbarkeit dieser Bestimmungen vgl. Laband, Staatsr. 2. Aufl. § 34 Bd. I S. 290. — Unfähig sind

c) diejenigen, denen die Amtsfähigkeit in Gemäßheit des § 35 des Str. G. B. aberkannt ist (vgl. z. B. Str. G. B. §§ 128, 129, 358, 359). Der bloße Verlust innesgehabter Ämter und der aus öffentlichen Stellen hervorgegangenen Rechte (vgl. z. B. Str. G. B. §§ 82, 83, 87) bewirkt die Gerichtsunfähigkeit nicht. Auch die Entfernung aus dem Heere (Str. G. B. §§ 31–33) ist für sich allein kein Grund der Gerichtsunfähigkeit (S. Euffert, Erörter., S. 9–11).

2) Vom Schöffendienste sind ausgeschlossen Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann (G. R. G. § 32 Nr. 2). Es heißt nicht: wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das u. f. w., sondern wegen eines Verbrechens oder Vergehens, das u. f. w. Man wird deshalb annehmen haben, daß die Eröffnung des Hauptverfahrens wegen eines Verbrechens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nicht zur Folge haben kann (Str. G. B. §§ 102, 206) die Unfähigkeit nicht begründe. So gegen Löwe, Str. Pr. D. Bem. 6 zu § 32 des G. R. G. S. Euffert, Erörter., S. 12. Hinsichtlich der Eröffnung vgl. Str. Pr. D. §§ 201, 270 Abs. 2.

3) Unfähig sind Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt worden sind (G. R. G. § 32 Nr. 3), gleichviel ob die Beschränkung wegen Geisteskrankheit, Taubstummheit oder Verschwendung stattgefunden hat. Wahnsinn, der noch nicht zur Entmündigung geführt hat, soll nach der herrschenden

Ansicht die Unfähigkeit nicht begründen. Ein Gericht aber, in dem ein Wahnsinniger mitwirkt, ist nicht gehörig besetzt (Str. Pr. D. § 377 Nr. 1) und aus diesem Grunde dürfte ein geisteskranker Schöffe als unfähig zum Gerichtsdienste erscheinen (Erörterungen S. 13–15). Mit Rücksicht auf § 5 der Konf. D. ist der Gemeinschuldner nach Eröffnung des Konkurses unfähig.

II. Die Bestimmungen über die Unfähigkeit haben die Bedeutung verwaltungsrechtlicher Instruktionen und von zwingenden Prozessvorschriften. Unfähige dürfen nicht auf die Urliste gesetzt werden. Nach Feststellung der Unfähigkeit ist der Name des Unfähigen in den Listen zu streichen; dessen Mitwirkung bei einer Verhandlung ist vom Richter zu verhindern; das Urteil, bei dem ein Unfähiger als Schöffe mitwirkte, kann im Falle der Berufung aufgehoben und es kann die Sache zur Entscheidung an die erste Instanz zurückverweisen werden (Str. Pr. D. § 369 Abs. 2). War der im Zeitpunkt der Berufung vorhandene, aber übersehene Unfähigkeitsgrund vor der Teilnahme des Schöffen an einer Verhandlung weggefallen, so ist das Urteil nicht anfechtbar (vgl. E. d. R. G., Strafsachen, Bd. II Nr. 242).

III. Glaubt jemand, daß er zu unrecht wegen Unfähigkeit vom Schöffendienste ausgeschlossen wurde, so kann er gegen die Aufstellung der Urliste in Gemäßheit des § 41 des G. R. G. Einsprache erheben (s. unten § 12 Nr. 4). Und soll der Name eines Schöffen nachträglich von der Jahresliste wegen Unfähigkeit gestrichen werden, so hat ihm der Richter vorher Gelegenheit zu geben, sich vernehmen zu lassen (G. R. G. § 52 Abs. 3). Die auf Streichung lautende Entscheidung des Richters kann rechtsirrthümlich sein und enthält dann unter Umständen eine schwere Kränkung des Betroffenen. Das Gesetz verlangt aber eine Beschwerde gegen die amtliche Entscheidung (G. R. G. § 52 Abs. 4). Dem Betroffenen bleibt nichts anderes übrig, als im folgenden Jahre, wenn die Aufstellung der Urlisten erfolgt und sein Name wieder übergangen wird, Einsprache zu erheben und die Entscheidung des Vertrauensauschusses in Gemäßheit des § 41 des G. R. G. herbeizuführen (Erörter. S. 3 u. Entsch. des preuß. D. R. G. Bd. I Nr. 14 S. 106).

§ 7. Die Berufungsvorbote. Aus verschiedenen Gründen verbietet das Gesetz die Berufung gewisser Personen zum Schöffendienste, ohne daß diese Personen für unfähig erklärt sind. Das Berufungsverbot hat die Bedeutung einer Verwaltungsvorschrift, nicht aber die eines zwingenden Prozessrechts. Nichterzuebare sind nicht auf die Listen zu setzen; gegen deren Aufnahme in die Listen steht das Recht der Einsprache zu. Im Falle nachträglichen Bekanntwerdens oder Eintretens eines Berufungsverbotes ist der Name des davon betroffenen Schöffen zwar nicht von der Liste zu streichen; aber der Schöffe ist zu weiteren Sitzungen nicht mehr zuzuziehen. Die Einladung zu denselben ist rückgängig zu machen. Aber ein Urteil, bei welchem ein nicht zu Berufender mitgewirkt hat, ist gültig erlassen und aus dem Grunde des Berufungsverbotes nicht anfechtbar. Die Berufungsverbote sind zum Teil im Gerichtsverfassungsgesetz enthalten, zum Teil sind sie auf Grund reichsrechtlicher Er-

mächtigung von den Landesgesetzen aufgestellt worden.

Die Berufungsverbote beruhen auf verschiedenen Erwägungen. Die im § 33 des G. V. G. enthaltenen sind aus einem Mißtrauen gegen die Richtertüchtigkeit gewisser Personen hervorgegangen. Die Verbote des § 34 Nr. 3 und 4 wollen gewisse Beamte wegen ihrer regierungsabhängigen Stellung vom Gerichtsdienste fernhalten; die übrigen Verbote des § 34 haben ihren Grund in der Rücksichtnahme auf den anderweitigen öffentlichen Dienst gewisser Personen. Zunächst die Verbote des § 33.

1) Es ist verboten die Berufung von Personen, die zur Zeit der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Aufgestellt ist die Urliste durch ihre Auslegung nach § 36 Abs. 2 des G. V. G. Manche der früheren Landesgesetze hatten den Mangel des Alters als Unfähigkeitgrund ausgesprochen (z. B. Bayer. G. v. 10-11 1848 Art. 76 Nr. 4 und Art. 231 Nr. 15).

2) Damit nicht homines novi, deren Befähigung und Charakter nicht ausreichend erprobt ist, berufen werden, verbietet die Nr. 2 des § 33 die Berufung von Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben. Damit ist die Berufung der Reichsangehörigen verboten, die im Auslande wohnen. Die zwei Jahre sind von der Begründung eines gesetzlichen Wohnsitzes oder von der polizeilichen Anmeldung eines Zugezogenen an zu berechnen (Stolz in Virrb's Annalen 1871, S. 412 Anm. 4).

3) Mit der Abhängigkeit der Lebensstellung ist bei vielen Menschen eine Abhängigkeit oder Unselbständigkeit der Gesinnung verbunden, wie sie für das Richteramt nicht als würdigenwert erscheint. Deshalb verbietet die Nr. 3 des § 33 die Berufung solcher Personen, welche für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren von Aufstellung der Urliste zurüdgerechnet empfangen haben; und die Nr. 5 des § 33 verbietet die Berufung von Dienstboten. Als Armenunterstützung ist die Gewährung von Obdach, Beheizung, Lebensunterhalt, Kleidung und Pflege, sowie die Gewährung von Geld zur Beschaffung dieser Reichnisse an Personen zu verstehen, welche diese Mittel der Lebensnot weder selbst besitzen, noch auf Grund privatrechtlichen Titels von Dritten beanspruchen können und auch nicht imstande sind, die Mittel durch eigene Arbeit zu erwerben. Auch die Unterbringung in einem öffentlichen Kranken- oder Armenhause erscheint als Armenunterstützung erachtet werden die aus Anlaß von außerordentlichen Ereignissen, z. B. von Feuerbränden, Wasserflüssen und ähnlichen Kalamitäten gewährten Unterstützungen, dergleichen Unterstützungen an Beamte bei Krankheiten und sonstigen Unglücksfällen, Stipendien zu wissenschaftlichen Reisen u. dgl. Unzweifelhaft sind nicht als Armenunterstützungen anzusehen die Leistungen, welche jemand aus privaten oder öffentlichen Kranken-, Hilfs-, Sterbe-, Knappschaftskassen bezieht, die Reichnisse aus der Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung. Als öffentliche Unterstützungen erscheinen nur solche aus Staats- und Gemeindegeldern, nicht solche aus dem Kirchen-,

Bereins- oder Stiftungsvermögen. Unter Familie sind nur die Frau und die Kinder zu verstehen (vgl. in diesen Beziehungen H. Seuffert, Erdr. S. 19-23). Unter Dienstboten sind die geborenen, in den Haushalt aufgenommenen, ihre Dienste dem Haushalte widmenden und der Hausgewalt unterworfenen Personen begriffen (Erdr. S. 24). Die Haussohnqualität scheidet die Berufbarkeit nicht aus.

4) Nicht zu berufen sind deformes, homines simplicitate gaudentes und sonst geistig anomale Menschen. Ein notorischer Mangel in der Wahrnehmungs- oder Urteilsfähigkeit, sowie ein Anstoß erregendes körperliches Gebrechen soll vom Schöffenamte ausschließen. Die Würdigung des Mangels steht im Ermessen des Gemeindevorstandes, des Vertrauensauschusses und, wenn der Mangel nach der Berufung eintritt, im Ermessen des Amtrichters.

§ 8. Das Verbot der Berufung regierungsabhängiger Verwaltungsbeamten. Nach dem Entwurfe des G. V. G. war mit den im vorigen Paragraph erwähnten der Kreis der Personen abgeschlossen, welche aus irgend einem Mißtrauen gegen ihre Tüchtigkeit oder Unbefangenheit nicht zum Schöffenamte berufen werden sollten. Auf Grund der Verhandlungen und Beschlüsse der Reichsjustizkommission und des Reichstages wurden, und zwar durch Erweiterung des § 22 des Entwurfes (§ 34 des Gesetzes) noch die Kategorien der Reichs- und Staatsbeamten hinzugefügt, die jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können (G. V. G. § 34 Nr. 3 und 4). Nach dem Wortlaute des Gesetzes und nach den eingehenden Verhandlungen (vgl. darüber Erdr. S. 39 ff.) dürfte jeder Zweifel ausgeschlossen sein, daß die Berufsverbote der Nr. 3 und 4 des § 34 aus einem Bedenken gegen die in Abhängigkeit von den Staatsregierungen stehenden Verwaltungsbeamten hervorgegangen sind, und nicht, wie es die Stellung der Berufsverbote im § 34 auf den ersten Blick erwarnt läßt, aus einer Rücksicht auf den anderweitigen Dienst der bezeichneten Beamten. Die Fassung der Ausschließungsklausel „Beamte, die jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,“ entspricht ihrem Wortlaute nach dem preussischen und dem Reichsbeamtenrechte. Der Sinn des Verbotes ist: Beamte sollen nicht berufen werden, welche nach der für sie in Frage kommenden Gesetzgebung jederzeit, d. h. ohne förmliches Disciplinarverfahren und ohne Grundangabe, bezw. aus administrativen Erwägungen des Dienstes entzogen und in Ruhestand versetzt werden können. Man wolle solche Beamte nicht in die Stellung des Schöffen (oder Geschmornen) treten lassen, während man doch dem Berufsrichter die Garantiefeststellung der Unabsetzbarkeit gewährt hatte (G. V. G. § 8). Daß der Beamte, der nach seinem Landesstaatsrechte ohne Verfahren und ohne Grundangabe dauernd in den Ruhestand versetzt werden kann, nicht weniger zu den ausgenommenen Persönlichkeiten gehört, als der nach Landesstaatsrecht einseitig in den Ruhestand versetzbare, sollte nicht bezweifelt werden. Mit Rücksicht auf die Verlichebenheit des Landesbeamtenrechtes ist die Berufbarkeit der in gleicher Verlichebenheit befindlichen Landesstaatsbeamten in den Bundesstaaten verschoben. Der preussische Uni-

veritätsprofessor ist berufbar, der bayerische, der heftige nicht. Die Regierungsmotive zu Art. 22 (jezt 23) des bayer. Ausf.-G. v. 23.2 1879 zum R.-G.-B. erkennen ausdrücklich an, daß durch § 34 Nr. 4 des R.-G.-B. alle bayerischen Verwaltungsbeamten vom Schöffen- und Geschworenendienste ausgeschlossen sind. (Vgl. v. Lengrieser, Das Ausf.-G. für das Königreich Bayern v. 23.2 1879 S. 32 und S. Seuffert, Erört. S. 58 ff.) Auch in der zweiten heftigen Kammer war diese Ansicht durchgedrungen. Der jeztige Art. 15 des heft. Ausf.-G. v. 3.9 1878 zum R.-G.-B. geht dagegen von der Berufbarkeit der heftigen Verwaltungsbeamten aus, indem man den § 34 nur auf die, auf Ruf und Widerruf oder auf Kündigung angestellten Beamten bezog, eine Ansicht, welche trotz der hierfür geltend gemachten Gründe (vgl. Zimmermann im Gerichtsfaale, Bd. 31 (1879) S. 372) angesichts des Wortlautes des Reichsgesetzes und der vielen Wortlaut bestätigenden Entstehungsgeschichte des § 34 des R.-G.-B. nicht haltbar ist. (Vgl. meine Erwiderung gegen Zimmermann im Gerichtsfaale, Bd. 32 [1880] S. 31.) Die überwiegende Mehrzahl der Landesausführungsgesetze scheint aber von derselben Auffassung, wie die heftige Gesetzgebung ausgegangen zu sein, indem dieselben die Nichtberufbarkeit von gewissen Verwaltungsbeamten aussprechen, obgleich dieselben aus administrativen Erwägungen pensionierbar sind und aus diesem Grunde schon nach § 34 Nr. 4 des R.-G.-B. nicht berufen werden dürften. Nach den Mitteilungen in Riquardsens Hdb. d. ö. N. gehören zu den Ländern, in welchen die Verwaltungsbeamten zur Disposition gestellt oder aus administrativen Erwägungen in den Ruhestand versetzt werden können, daher nicht berufbar sind: Aitenburg (Sonnenfels S. 78, Anhalt (Viescher S. 141), Braunschweig (Otto S. 112), beide Mecklenburg (Wäling S. 62), Oldenburg (Beder S. 82), Neuh. a. L. (Viedmann S. 179), Neuh. j. L. (Müller S. 192), Königreich Sachsen (Leuthold S. 251), Sachsen-Roburg-Gotha (Forkel S. 123), Sachsen-Weinungen (Kircher S. 40), Sachsen-Weimar-Eisenach (G. Neuer S. 13), Schaumburg-Lippe (Hämers S. 173). In Lippe dagegen (vgl. Falkmann im Hdb. d. ö. N. S. 184), in Schwarzb. Rudolstadt (Klinghammer S. 148), Schwarzb. Sondershausen (Schambach S. 161), wo die höheren Verwaltungsbeamten nicht aus administrativen Erwägungen in den Ruhestand versetzt werden können, steht § 34 Nr. 4 des R.-G.-B. deren Berufung zum Schöffennamte nicht im Wege (vgl. aber unten § 10). Auch für Baden, Württemberg und Hamburg wird mit Rücksicht auf die Beamtenbeschaffung dieser Staaten die Berufbarkeit anzunehmen sein. (Vgl. im Handb. d. ö. N. Schenkel S. 22, Gaupp S. 106, Wolffson S. 26). In Preußen und in Elsaß-Lothringen sind alle Verwaltungsbeamte berufbar, die nicht zu der im § 34 Nr. 4 wörtlich bezeichneten Kategorie gehören und auch nicht unter die vom Landesrechte ausgenommenen fallen.

Die auf Ruf und Widerruf oder auf Kündigung angestellten Beamten gehören zwar nicht nach dem Wortlaute, aber nach dem Sinne des § 34 zu den ausgenommenen Beamten. (Vgl. Erört. S. 12 S. 60, dagegen Laband, § 89 Bb. II S. 435 Note 2).

Ist ein nicht berufbarer Beamter in der Art aus dem Amte geschieden, daß er nur mit seinem Willen reaktiviert werden kann, so ist das Berufungshindernis weggefallen (Erört. S. 62).

§ 9. Berufungsverbote mit Rücksicht auf anderweitigen öffentlichen Dienst. Mit Rücksicht auf den anderweitigen öffentlichen Dienst sollen nach § 34 des R.-G.-B. folgende Personalkategorien nicht berufen werden: 1) Minister, wohin auch die eine Ministerstellung beibehaltenden Ministerialpräsidenten, Ministerialdirektoren und Geheimräte zu rechnen sind; 2) Mitglieder der Senate der freien Hansestädte; 3) richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaften. Es ist anzunehmen, daß nur diejenigen Beamten unter den richterlichen zu verstehen sind, welche als Richter im Hauptamte angestellt sind, während die Bekleidung einer Richterstellung im Nebenamte (Gemeindegericht, Gewerbegericht, Disciplinargericht) die Berufung nicht ausschließt. (Vgl. Erört. S. 25, dazu Laband, § 89 Bb. II S. 435 Note 3.) Rechtskundige, welche mit der Verwaltung einer ordentlichen richterlichen Stelle beauftragt sind, ohne als Richter angestellt zu sein (vgl. z. B. preuß. Ausf.-G. zum R.-G.-B. § 4, bad. Ausf.-G. § 11), dürfen, so lange das Kommissorium dauert, weil richterliche Beamte, nicht berufen werden; im übrigen erscheinen Advokaten, Referendare, Rechtspraktikanten nicht als richterliche Beamte und sind demgemäß berufbar. 4) Nichtberufbar sind gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte. Zu den gerichtlichen gehören die Gerichtsvollzieher, die Gerichtsdienere und Gerichtsboten, sofern die zwei letzteren Kategorien zu Vollstreckungshandlungen verwendet werden. Unter den polizeilichen Vollstreckungsbeamten sind namentlich die Beamten des Sicherheitsdienstes, die als solche angestellt sind, zu verstehen, während Verwaltungsbeamte, welche nur nebenamtlich oder gelegentlich in der Lage kommen, eine Vollstreckungshandlung vorzunehmen, wie z. B. Bahnbeamte, Postbeamte, nicht zu den polizeilichen Vollstreckungsbeamten zu rechnen sein dürften (vgl. Erört. S. 30). Strafollzugsbeamte scheint das R.-G.-B. bei der Aufstellung des Berufungsverbotens nicht im Sinne gehabt zu haben, ebenso nicht Steuererzuleutoren; doch dürfte die Berufung solcher Beamten zum Schöffendienste im Interesse des Dienstes, den sie zu versehen haben und im Interesse der Rechtspflege nicht zu empfehlen sein (vgl. Erört. S. 31–33). 5) Nicht berufbar sind Religionsdiener, d. h. alle diejenigen, welche in einer privilegierten, anerkannten oder bloß geduldeten Religionsgesellschaft berufsmäßig mit der Vornahme von Religionshandlungen betraut sind, Küster, Kantoren, Organisten gehören nicht dazu (vgl. Erört. S. 33–37). 6) Unter den oom Gerichtsdienste frei zu haltenden Volksschul Lehrern sind die an Staats-, Gemeinde- und Societätschulen angestellten Elementarlehrer zu verstehen, nicht aber Privatlehrer oder Lehrer an Privatanstalten. 7) Nicht berufbar sind die dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörenden Militärpersonen. (Vgl. darüber Fleder im Wörterbuch Bd. II S. 125.) Die Angehörigen der Reserve und der Landwehr sind zum Schöffendienste berufbar, so lange sie nicht zu militärischen Dienstleistungen einberufen sind.

Mit dieser Einberufung hört die Verpflichtung, wie die Berechtigung zum Gerichtsdienste auf. Jeeres dienste geht vor Gerichtsdienst. Pensionirte Officiere (a. D.) sind berufsbar, nicht aber zur Disposition gestellte (s. D.). Crdrt. S. 38. 8) Mit Rücksicht auf den anderweitigen Gerichtsdienst dürfen Männer nicht zum Schöffendienste berufen werden, welche schon für das betreffende Geschäftsjahr zum Geschworenendienste einberufen worden sind, wie auch niemand zum Geschworenendienste berufsbar ist, der schon zum Schöffendienste einberufen wurde. Die Priorität der Berufung entscheidet. Das Gleiche gilt für den Fall, wenn jemand, der zwei Wahlen hat, in beiden für dasselbe Jahr zum Gerichtsdienste einberufen worden ist (G. B. G. § 97).

§ 10. Die Berufungsverbote nach Landesrecht. Frühere Landesgesetze enthielten Bestimmungen, wonach Beamte vom Geschworenendienste befreit waren oder den selben ablehnen durften, wenn die vorgelegte Behörde deren Unentbehrlichkeit im Dienste besaue (so z. B. die großh. sächsische und fürstl. schwarzburgische Str. V. D. von 1854 Art. 25 Nr. 5, das großh. hessische G. v. 1819 1865, betr. die Wahl der Geschworenen u. f. w. Art. 5 Nr. 2). Das heutige Gerichtsverfassungsrecht kennt solche Unabkömmlichkeitserklärungen, wie sie das Reichsmilitärgesetz für Angestellte der Eisenbahnen in Hinsicht auf den Militärdienst vorsieht, in betreff des Gerichtsdienstes nicht. Kollisionen der Gerichtspflicht mit anderen öffentlichen Diensten können nur durch Entbindung vom Gerichtsdienste im einzelnen Falle Berücksichtigung finden (s. oben § 3).

Dagegen hat das Gerichtsverfassungsrecht im Schlußpate des § 34 die Landesgesetze ermächtigt, außer den im § 34 bezeichneten Beamten noch andere höhere Verwaltungsbeamte zu bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen (Geschworenen) nicht berufen werden sollen. Da die meisten Landesausführungsregeln von der Ansicht ausgingen, daß die Verwaltungsbeamten, auch wenn sie ohne Grundangabe pensionierbar sind, doch nicht unter § 34 Nr. 4 des G. B. G. fallen (s. oben § 8), andererseits die Landesgesetze gewisse höhere Verwaltungsbeamte aus Rücksicht auf deren Dienst vom Schöffendienste befreien wollten, so haben sie von der Ermächtigung des § 34 des G. B. G. fast alle Gebrauch gemacht. Das Gleiche erfolgte auch in anderen Staaten, deren Verwaltungsbeamte berufsbar sind, wo man aber gleichfalls einzelne höhere Beamte nicht berufen haben wollte. Die bezüglichen Bestimmungen sind in den Ausführungsregeln zum G. B. G. (s. den Art. Amtsgerichte, oben S. 2) enthalten. Anhalt § 21, Baden § 4, Bayern Art. 23<sup>1)</sup>, Bremen § 74, Hessen Art. 15, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz § 7, Oldenburg Art. 18, Preußen § 33, Reuß ä. L., und Reuß j. L. § 16, Königreich Sachsen § 24.

1) In Bayern sind alle Verwaltungsbeamte wegen der bezüglichen Beamtenverfassung ausgeschlossen; die Richter sind es nach § 34 Nr. 5 des G. B. G. Da es nun zweifelhaft werden konnte, wozu die Mitglieder des (nennen) Verwaltungsgerichtshofes zu rechnen seien, und man dieselben nicht berufen lassen wollte, so machte man bezüglich derselben von der Schlußklausel des § 34 Gebrauch.

von Stengel, Wörterbuch (Ergänzungsband II).

Sachsen-Altenburg § 20, Sachsen-Koburg-Gotha § 17, Sachsen-Weiningen § 18, Sachsen-Weimar § 16, Schwarzburg-Rudolstadt § 15, Schwarzburg-Sondershausen § 18, Waldeck Art. 4, Württemberg Art. 19. Es dürfte fraglich sein, ob die Schlußbestimmung des zuletzt erwähnten Art. 19, wonach nicht berufsbar sein sollen, diejenigen Räte und Assessoren bei den Landeskollegien, deren Unentbehrlichkeit im Dienste von den vorgelegten Ministerien bezeugt wird<sup>2)</sup>, der Absicht des § 34 des G. B. G. entspricht. Diese Bestimmung des Reichsrechts hat nur eine Exemption durch die Landesgesetzgebungen zugelassen, nicht aber eine Unabkömmlichkeitserklärung bezüglich der einzelnen Beamten durch die Verwaltung, worauf die württembergische Bestimmung abzielt.

§ 11. Die Ablehnung des Schöffendienstes. Einer Anzahl von Personenkategorien hat § 35 des G. B. G. die Befugnis eingeräumt, den Gerichtsdienst, wenn sie zu demselben einberufen werden, abzulehnen. Die Gesetzgebung hat bei der Ausprägung von Ablehnungsgründen vom Teil den Privatverhältnissen gewisser Personenkreise Rechnung getragen, Verhältnissen, in welchen es hart und unbillig wäre, den Gerichtsdienst zu heischen; bei mehreren der Ablehnungsgründe war es aber auch eine Rücksichtnahme auf die öffentliche Stellung des Berufenen, die zur Anerkennung des Ablehnungsrechtes führte. Die Gesetzgebung wollte nicht, wie bei den Berufungsverboten selbst eingreifen, sondern die Würdigung der Frage, ob der Gerichtsdienst mit anderweitigen, die Gesamtheit oder Teile derselben berührenden Thätigkeiten des Berufenen kollidierte, der Entscheidung dieses letzteren anheim geben.

Ablehnungsberechtigt sind:

1) Die Mitglieder der deutschen gesetzgebenden Versammlungen, d. h. die Mitglieder des Bundesrates, des Reichstages und der Landtage. Nicht gehören hierher die Mitglieder von Provinziallandtagen oder noch engerer Verbände, obgleich auch diese an der Rechtsbildung, z. B. am Strafvorordnungsrecht teilnehmen. Das Ablehnungsrecht kann nicht bloß während der Dauer einer Sitzungsperiode, sondern in der ganzen Zeit geltend gemacht werden, während der jemand Mitglied einer gesetzgebenden Versammlung ist. Die erblichen oder lebenslänglichen Mitglieder der ersten Kammern sind darnach überhaupt ablehnungsberechtigt. Da solch<sup>3)</sup> ein Ablehnungsberechtigter den Willen kundgegeben, am Gerichtsdienste nicht mehr teilzunehmen, so empfiehlt es sich, in der Urliste Vormerkung zu machen und ihn nicht mehr zu berufen.

2) Zur Ablehnung ist berechtigt, wer im letzten Geschäftsjahre die Verpflichtung eines Geschworenen dadurch erfüllt hat, daß er der Einberufung zum Dienste Folge leistete, gleichviel ob er in einem Falle als Geschworener fungierte, sowie derjenige, welcher an wenigstens fünf Sitzungstagen die Verpflichtung eines Schöffen erfüllt hat (G. B. G. § 35 Nr. 2, vgl. Crdrt. S. 74).

3) Ablehnungsberechtigt sind Ärzte, d. h. Ärzte im gewöhnlichen Sinne, sowie Zahnärzte und

Lieärzte, insofern sie approbiert sind<sup>1)</sup>. Stegreif-ärzte, Kruppfüher, Schäfer, Schmiede und dergleichen Leute haben das Ablehnungsrecht nicht, sollte ihre Praxis in den hohen und niederen Regionen der Bevölkerung auch noch so groß sein. Professoren der Medizin, die keine Praxis ausüben und „Geheime Sanitätsräte“, die sich von der Praxis zurückgezogen haben, erscheinen nicht als Ärzte im Sinne des § 35 Nr. 3.

4) Ablehnungsberechtigt sind Apotheker, welche keine Gefassen haben (§ 35 Nr. 4), ferner

5) Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 65. Lebensjahr vollendet haben oder dasselbe bis zum Ablauf des Geschäftsjahres vollenden würden (§ 35 Nr. 5), endlich

6) Personen, welche glaubhaft machen, daß sie den mit der Ausübung des Amtes verbundenen Aufwand nicht zu tragen vermögen (§ 35 Nr. 6). In dieser Weise suchte sich das Gesetz mit der Censurfrage hinsichtlich des Gerichtsdienstes abzufinden. Hinsichtlich der Art der Glaubhaftmachung hat das Reichsrecht Bestimmungen nicht aufgestellt. Man wird ähnliche Zeugnisse zu verlangen haben, wie sie bei Bemüßigung des Armentrechts im Prozesse geheiht werden.

§ 12. Die Bildung der Schöffengerichte. Die Schöffengerichte werden auf Grund von Urlisten durch Auswahl und Losziehung gebildet.

1.) Die Urlisten werden in den Gemeinden und in den, landesgesetzlich den Gemeinden gleichstehenden, Verbänden (Gutsbezirken) für den Schöffens- und Geschworenendienst gemeinschaftlich geführt.

2.) Im Jahre 1879 wurden die Urlisten angelegt; dieselben müssen seitdem jährlich in der landesgesetzlich bestimmten Zeit neu aufgestellt werden. Die Gemeindevorsteher haben für die Aufstellung Sorge zu tragen. In die Urlisten sind alle in der Gemeinde (im Gutsbezirk) wohnhaften und berufbaren (s. oben § 7) Personen aufzunehmen. Die Namen der Verstorbenen, der unfähig Gewordenen und der nicht mehr Berufbaren werden weggelassen, die Namen der neu Berufbaren Gewordenen werden eingestellt. Auch die Namen der Berufbaren, die ablehnungsberechtigt sind, müssen in die Urlisten aufgenommen werden.

3.) Die Urliste ist in der Gemeinde eine Woche lang zu jedermanns Einsicht auszuliegen; der Zeitpunkt der Anlegung ist vorher bekannt zu machen.

4.) Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Urliste kann innerhalb der einwöchigen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden. Die Gewährung des Einspruchsrechts bezieht einmal, eine Remedur gegen die in der Beglaubigung eines Namens möglicherweise enthaltene Kränkung zu gewähren, sodann aber, und zwar vorzugsweise, jede Lücke zu eröffnen, aus welcher Nachrichten über die Schöffensandidaten fließen könnten. Deshalb wird man (gegen die „Erörterungen“ S. 2 mit Laband, § 89 Bb. II S. 436 Nr. 4) annehmen müssen, daß die Gemeindebehörde

jedermann ohne Rücksicht auf Alter, Geschlecht und Reichsangehörigkeit Gehör zu schenken habe.

5.) Der Gemeindevorsteher sendet die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den ihm erforderlich erscheinenden Bemerkungen an den Amtsrichter, d. h. an das Amtsgericht des Bezirkes. Wird nach Abfertigung der Urliste die Berichtigung derselben erforderlich, so hat der Gemeindevorsteher hiervon dem Amtsgerichte Anzeige zu machen.

6.) Der mit der Bildung des Sch. betraute Amtsrichter (vgl. den Art. Amtsgerichte § 10 IX u. § 15) hat zu prüfen, ob die Urlisten richtig ausgelegt waren, und geeigneten Falles die Abfertigung etwaiger Mängel zu veranlassen. Darauf läßt er die Urlisten seines Bezirkes zusammenstellen (Urliste des Amtsgerichtsbezirkes) und bereitet den Beschluß über die Einsprachen vor.

II. 1.) In bestimmter Zeit tritt bei dem Amtsgerichte jährlich ein Vertrauensauschuß zusammen, der aus dem Amtsrichter als Vorsitzenden, einem von der Landesregierung zu bestimmenden Staatsverwaltungsbeamten und sieben Vertrauensmännern besteht. Die letzteren werden aus den Einwohnern des Amtsgerichtsbezirkes, und zwar nach Maßgabe der Landesgesetze durch die Vertretungen der Kreise, Ämter, Gemeinden oder der den letzteren entsprechenden Verbände gewählt. Sind solche Vertretungen nicht vorhanden, so hat nach dem G. V. G. der Amtsrichter die Vertrauensmänner zu wählen, und zwar vornehmlich aus den Vorstehern der den Gemeinden entsprechenden Verbände. Nachstehend eine Übersicht der Wahlkörper. Die Citate bestehen sich auf die Landesausführungsgesetze zum A. V. G. G. (s. den Art. Amtsgerichte § 2, oben S. 2). Anhalt § 23, Kreisauschüsse; Baden § 5, Bezirksrat; Bayern Art. 24, Magistrat und Gemeindebevollmächtigte in den unmittelbaren Städten, außerdem Distriktsterrat, vgl. auch Art. 24 Abs. 2 u. 3; Braunschweig, Magistrat und Stadtverordnete in Braunschweig, Kreisversammlungen; Bremen § 76, Vertreter der Klassen I—V, VII und VIII der Bürgerschaft, Gemeinderat in Bremerhaven; Elsaß-Lothringen § 10, Amtsrichter, Bürgervertretungen, in den Städten, in Kostof und Warnemünde gemeinsame Sitzung beider Quartiere; Mecklenburg-Strelitz § 10, Amtsrichter, Bürgervertretungen, Stadtmänner; Oldenburg Art. 19 § 1, Gemeindefrat in Oldenburg, Amtsräte; Preußen § 35, Kreisvertretungen, Amtsvertretungen in Hohenjollen und Hannover, Kollegium des Magistrates und der Bürgervorsteher (Stadtverordnete) in den einem Amtsverbande nicht angehörenden Städten; Reuß ä. L. § 17, Landesauschuß; Reuß j. L. § 18, Bezirksauschuß; Königreich Sachsen § 25, Bezirksversammlung, gemeinsame Sitzung des Magistrates und der Stadtverordneten; Sachsen-Altenburg § 22, Bürgervorstände, Stadtmänner, Gemeindevorsteher der Landgemeinden; Sachsen-Noburg-Gotha

<sup>1)</sup> Insofern noch approbierte Wundärzte, Augenärzte und Geburtärzte vorhanden, sind auch diese ablehnungsberechtigt.

§ 19, Gemeindevorstände; Sachsen-Reiningen § 20, Kreisaußschüsse; Sachsen-Weimar-Genach § 18, Bezirksauschuß; Schaumburg-Lippe § 18, Amtsversammlungen, Magistrat mit Bürgerordneren; Schwarzburg-Rudolstadt § 17, Gemeindevorstand; Schwarzburg-Sondershausen § 20, Bezirksauschuß; Waldeck (wie in Preußen); Württemberg Art. 20, Amtsversammlung, in Stuttgart Gemeinderat. Nur in einigen Bezirken der beiden Medlenburg scheidet der Amtsrichter die Vertrauensmänner auszuwählen haben. Die Übertragung der Auswahl auf die Gemeindevorsteher der Landgemeinden in Sachsen-Meiningen dürfte dem § 40 des G. B. G. nicht entsprechen.

In betreff der Wählbarkeit zum Vertrauensmann verweisen mehrere Landesgesetze auf die bezüglich der Schöffen geltenden Bestimmungen des G. B. G. (vgl. z. B. Preußen § 35 Abs. 3; Bayern Art. 25; Hessen Art. 17; Sachsen-Weimar-Genach § 18 Abs. 3; Oldenburg Art. 18 § 4).

Der zum Vertrauensmann Erwählte ist in den Ländern, welche die Bestimmungen des G. B. G. § 35 auf die Vertrauensmänner beziehen, in den von diesem Paragraph vorgesehene Fällen zur Ablehnung des Amtes befugt. In den anderen Staaten dürfen für die Ablehnbarkeit der Wahl zum Vertrauensmann diejenigen Bestimmungen des Landesrechts maßgebend sein, nach denen sich die Ablehnbarkeit von Gemeindegliedern regelt.

Soweit ein Ablehnungsrecht nicht besteht, ist die Übernahme des Amtes eines Vertrauensmannes eine staatsbürgerliche Pflicht, deren Nichterfüllung wie die Veräumung und Verweigerung der Schöffenschaft behandelt wird (G. B. G. § 56 und oben § 3 III.). Auch die Vertrauensmänner erhalten Reisentföndung.

Der Vertrauensauschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, der Staatsverwaltungsbeamte und wenigstens drei Vertrauensmänner erschienen sind. Seine Beschlüsse faßt der Vertrauensauschuß mit absoluter Mehrheit, im Falle der Stimmengleichheit durch den Vorsitzenden des Vorsitzenden.

2) Der Auschuß hat dreierlei Aufgaben. a) Er entscheidet über die gegen die Urlisten erhobene Einsprachen; b) er wählt die Haupt- und Hilfschöffen für das folgende Jahr (Bildung der Schöffenzahreslisten); c) er bildet durch Wahl die Vorschlagsliste für den Geschworenen dienst. In der letzten Beziehung vgl. den Art. Schwurgerichte.

Die Entscheidung über die gegen die Urlisten erhobene Einsprachen ist für das Jahr abschließend, wenn eine Zurückweisung von der Urliste erfolgt. Durch die Verwerfung einer Einsprache wird dagegen die spätere Berücksichtigung eines Unfähigkeitgrundes oder eines Berufungs hindernisses nicht ausgeschlossen (vgl. oben § 6 II.). Und wenn der Name jemandes, gegen den Einsprache erhoben ist, auf die Vorschlagsliste zum Geschworenen dienste gesetzt worden ist, so hat die Entscheidung des Vertrauensauschusses nur einen vorläufigen Charakter. Das Wahlkollegium des Landgerichts hat, bevor es einen beantragten Namen auf die Jahresliste der Geschworenenliste setzt, endgiltig über die Einsprache zu entscheiden (G. B. G. § 89 Abs. 2, vgl. den Art. Schwurgerichte).

Aus der berichtigten Urliste des Amtsgerichtsbezirk wählt der Vertrauensauschuß für das folgende Geschäftsjahr die nach dem Bedarf des Amtsgerichtsbezirk durch die Landesjustizverwaltung bestimmte Zahl von Haupt- und Hilfschöffen. Bei dieser Wahl ist Rücksicht zu nehmen auf die Intelligenz und Lebensführung der in Frage kommenden Persönlichkeiten, auf deren Vermögensverhältnisse und auf den Schwurgerichtsbedarf. In den ersten beiden Beziehungen kann noch immer die Ermahnung als beherrschend gelten, welche der augenscheinlich von Ausprüchen des Schwebenspiegels (Gengler Kap. LXXI § 3) in Bezug auf das Richteramt gegeben hat. „Ein iegelich rihter sol vier tugent an im han. Die selben vier tugent die heizent die Kardenele tugent oder fürsten über alle tugende. Daz eine ist rehtikeit; das ander wisheit; das dritte sterke; das vierde maze. Er sol gerechtikeit haben also, daz er durch liebe noch durch leide noch durch gutes miete niht entu wan daz reht si. Er sol ouch starc sin also, daz er sin herze also starc halde, daz ez dem libe nimer gerate, daz wider reht si. Und ob das herze einen bösen mit gewinnen, so sol der lip also starc sin, daz er dem bösen mite widersteht. Wan „du tugent vor allen tugenden get, der bösem mite widersteht“<sup>1)</sup>. Ein rihter sol also starc sin, daz er sinen lip und sin gut wage durch daz, daz er daz reht beschirne. Er sol ouch die wisheit haben, also daz er daz übel von dem guten kunne scheiden und daz gute von dem übeln. Und kann er daz, so ist er ein wiser rihter. Er sol ouch gut fürchten und das reht minnen; wan daz ist du beste wisheit. Er sol ouch allez unreht hazen. Er sol ouch die maze haben, daz er durch reht noch durch unreht nimer also unumenschlichen zorn gewinne, daz er wider daz reht list getue. Er sol nimer so zornig werden, swie gewaltig er sie, daz er nuziltigiu wort immer gespreche, oder ieman schelte. Er sol weder ze gehne noch ze trege sin an dem gerichte. Er sol ouch mezig sin an essen und an trinken und an allen dinge(n). Diese vier tugende sint also tugenhaf, daz ir eine ane die andern kein frume ist; und swer an ir einer missetut, der hat in allen missetan. Dise vier tugende die zemeit allen herren wol und allen den, den got gerichte und gewalt noch hevollen uf ertriche. Und sit daz gewis; swelich herre und welich rihter diese vier tugende niht enhat, den hazet got und er missevallet wisen lüten.“ Wahrhaft goldene Worte, die in jedem Gerichtssaale mit großen Lettern aufgeschrieben zu werden verdienen! Es wird allerdings kaum möglich sein, nur solche Männer für den Gerichtsdienst auszuwählen, welche die vier Kardinaltugenden harmonisch in sich vereinigen; aber die Fernhaltung solcher ist möglich, bei denen Parteilichkeit, Beschränktheit, Charakterchwäche oder Maßlosigkeit notorisch ist. Leute, denen einmal die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt waren, wird man, auch wenn die Zeit des Exerziums abgelaufen ist, kaum an den Richteramt berufen. Rihter aber kann in einer Zeit, in welcher, wie heutzutage,

<sup>1)</sup> Fridankes Beisehenheit V, 54.

der Grundsatz, daß Strafe nur die Folge schuldhafter Vergehens sein dürfe, von Gesetzgebung und Rechtspflege so oft verneinet wird, eine frühere Bestrafung an sich der Anlaß sein, jemanden vom Schöffennamte fern zu halten. Personen, die notorisch in so dürftigen Verhältnissen sich befinden, daß der Verlust eines Tagelohnes ihr und der Ihrigen tägliches Brot in Frage stellen kann, wird man nicht in die Lage versetzen, das Ablehnungsrecht aus § 34 Nr. 6 des G. B. G. geltend zu machen. Und Personen, die ohne besondere Störung ihres Budgets zwar einige Tage im Jahre dem Schöffendienste obliegen können, bei denen aber eine längere Abwesenheit vom Hause und der Wirtschaft Unordnung in den Haushalt bringen würde, wird man nicht auf die Vorschlagsliste der Geschworenen setzen, wohl aber für den Schöffendienst in Betracht ziehen. Nicht wäre es gerechtfertigt und mit den Absichten der Gesetzgebung vereinbar, bei der Auswahl für den Geschworenen- und Schöffendienst die wirklich oder vermeintlich höhere Intelligenz, die wirklich oder vermeintlich höhere Charakterfestigkeit zum Anlaß zu nehmen, einen Namen auf die Vorschlagsliste der Geschworenen zu setzen. Sollen die Schöffen den Aufgaben genügen, deren Lösung das Gesetz von ihnen erwartet, sollen sie nicht wieder in die Statistenrolle zurückgedrängt werden, die sie vor drei- und vierhundert Jahren einnahmen, so muß bei der Auswahl der Schöffen darauf Bedacht genommen werden, daß außer Integrität der Bestimmung auch Festigkeit des Charakters, Intelligenz und Erfahrung auf der Schöffentbank vertreten sind.

Bei der Bestimmung der Zahl der auszuwählenden Schöffen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß voraussichtlich kein Schöffe öfter, als zu fünf ordentlichen Sitzungstagen im Jahre herangezogen wird (G. B. G. § 43 Abs. 2). Es ist eine Jahresliste für die Hauptschöffen und eine Jahresliste für die Hilfschöffen zu bilden (G. B. G. § 44). Die letztere ist dazu bestimmt, den Ersatz für die im Laufe des Jahres wegfallenden Schöffen zu beschaffen (§ 49 des G. B. G.) und als Grundlage für die Besetzung des Sch. in außerordentlichen bringlichen Sitzungen zu dienen (G. B. G. § 48). Als Hilfschöffen sollen Personen gewählt werden, welche am Sitze des Amtsgerichts oder in dessen nächster Umgegend wohnen (G. B. G. § 42 Nr. 2; vgl. dazu § 48 Abs. 2).

III. Die Tage der ordentlichen Sitzungen des Sch. werden nach den Direktiven der Justizverwaltung, des Präsidiums des Landgerichts oder des Ausschichtführenden Amtsrichters für das ganze Jahr im voraus festgesetzt (G. B. G. § 45 Abs. 2). Darauf wird in einer öffentlichen Sitzung des Amtsgerichts die Reihenfolge bestimmt, in welcher die Hauptschöffen an den einzelnen ordentlichen Sitzungen teilzunehmen haben. Zu jedem Termine sind je zwei Namen, nicht zu jedem Namen je fünf Termine auszulosen. Das Losgeschäft kann auf zweierlei Weise vollzogen werden. a) Nach Auslosung eines Namenpaares für einen Termin wird jeder Name so lange in die Losurne zurückgelegt, bis er fünfmal gezogen ist, oder b) die ausgelosten Namen gelangen erst dann wieder zur Auslosung, wenn alle anderen Namen zum ersten-, zweitemal u. s. w. erschöpft worden sind. Beide Weisen bewegen sich im Rahmen des Gesetzes. Die zweite dürfte praktischer sein, weil

bei derselben der Gerichtsdienst ziemlich gleichmäßig auf das Geschäftsjahr verteilt wird, während es sich bei der ersten Weise erriegen kann, daß ein Schöffe an fünf aufeinanderfolgenden Sitzungstagen einberufen wird, wodurch der im Falle einer Abhaltung zugelassene Terminstausch (G. B. G. § 47, in den weitestgehenden Absafe) erschwert wird (vgl. zu diesen Fragen die Litteraturangaben bei E. Ullmann, Lehrb. § 30 S. 140 R. 1).

IV. Der Amtsrichter benachrichtigt die Schöffen von den Sitzungstagen, für welche sie ausgelost wurden und verweist sie auf die Folgen des Ausbleibens. Die vorwiegende Meinung nimmt an, daß die Bestrafung wegen Ausbleibens auch dann erfolgen dürfe, wenn der Hinweis auf die Folgen unterblieben ist (Laband, § 89 Bb. II S. 444 Note 4, dagegen D. Seuffert, Erörterungen S. 82). Da jetzt Ladungsformulare üblich sind, in welchen der Hinweis vorgebracht ist, so dürfte die Streitfrage nur mehr die Bedeutung eines Schulstreites haben. Nach dem Wortlaute des § 46 des G. B. G. und mit Rücksicht auf die Zulassung eines Terminstausches (§ 47) ist anzunehmen, daß die Benachrichtigung von der Auslosung sich nicht auf den nächsten Termin zu beschränken, sondern auf die sämtlichen Termine des Jahres zu erstrecken haben. Die preuß. Allgem. Verk. v. 30.10.1882 (R. M. Bl. S. 324) heißt auf § 47 dieser Generalbenachrichtigung auch noch besondere Ladungen, und zwar etwa 8 Tage vorher, zu den einzelnen Sitzungstagen. Ein Terminstausch (eine Änderung der losbestimmten Reihenfolge) darf auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Schöffen von dem Amtsrichter bewilligt werden, sofern die in den betreffenden Sitzungen zu verhandelnden Sachen noch nicht bestimmt sind (G. B. G. § 47).

V. Nach den Geschaften die Anberaumung außerordentlicher Sitzungen erforderlich, so werden die einuberufenen Schöffen aus der Hauptjahresliste durch den Amtsrichter in öffentlicher Sitzung ausgelost. Erscheint dies wegen Dringlichkeit unthunlich, so erfolgt die Auslosung lediglich durch die Zahl der am Sitze des Gerichtes wohnenden Hilfschöffen. Die hierfür Anlaß gebenden Umstände sind attemmäßig zu machen (G. B. G. § 48). Der Ersatz für die im Laufe des Jahres durch Todesfall, durch Eintritt eines Unfähigkeitsergrundes oder eines Berufungshindernisses weggefallenen Schöffen wird nicht durch das Los bestimmt, sondern erfolgt in der durch die Hilfschöffensliste bestimmten Reihenfolge. Das Gleiche findet statt, wenn ein Schöffe für einen Gerichtstag von der Leistung der Gerichtspflicht entbunden wird. Würde durch die Berufung der nicht am Gerichtssitze wohnenden Hilfschöffen die Vertagung einer Verhandlung oder eine erhebliche Verzögerung ihres Beginns notwendig, so sind solche Hilfschöffen zu übergeben, und es sind statt dessen die zunächst auf der Liste stehenden, am Gerichtssitze wohnenden einuberufen. Ist ein vorübergehendes, nur für einen Sitzungstag in Betracht kommendes Hindernis gehoben, so hat am nächsten Sitzungstage, für welchen ein Hauptschöffe berufen war, wieder dieser den Gerichtsdienst zu leisten. Fällt aber ein Hauptschöffe ganz weg, so dürfte es der Meinung des Gesetzes entsprechen, den erüberufenen Hilfschöffen für den Rest des Jahres an die Stelle des Weggefallenen

treten zu lassen und nicht für jeden Sitzungstag, an welchem der Begefallene zu antworten hatte, eine neue Berufung vorzunehmen.

VI. Glaubt der Berufene einen Ablehnungsgrund geltend machen zu können, so muß er denselben binnen einer Woche vom Tage der Einberufung an schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers vorbringen. Im Falle späterer Entziehung oder Befanntwerdung des Ablehnungsgrundes berechnet sich die Wochenfrist vom Tage der Entziehung oder Befanntwerdung. Wird die Frist verfaumt, so muß der Berufene, ohne daß Wiedereinsetzung vorgeesehen ist, im laufenden Geschäftsjahre Dienst machen und wird mit der Ablehnung erst im folgenden Jahre gehört. Über das rechtzeitig eingebrachte Gesuch entscheidet der Amtsrichter nach Anhörung der Staats-(Amts-)Anwaltschaft endgültig. Beschwerde findet nicht statt (S. B. G. § 53).

§ 13. Die Geschäftsaufgabe (sachliche Zuständigkeit) der Schöffengerichte. Übersicht). Befanntlich war die Rücksicht auf Gewinnung eines einfachen Merkmales für die Verteilung der Strafsachen unter verschiedene Gerichtskategorien ein Hauptanlaß für die Dreiteilung der Straftathaten (crimes, délits, contraventions de simple police) im Code pénal. Den juges de paix wurden die contraventions de simple police-Gefängnis bis zu 5 Tagen, Geldbuße (amende) bis zu 15 Francs zugewiesen; die tribunaux de première instance haben als tribunaux correctionnels über die von der Justizverwaltung verfolgten délits forestiers und alle anderen Vergehen die Schwurgerichte über die Verbrechen zu urteilen. Diese Dreiteilung ist dann, so wenig sie auch sachlich gerechtfertigt erscheint, in zahlreiche europäische und selbst in außer-europäische Strafgesetzbücher<sup>1)</sup> und Gerichtsverfassungen übergegangen. Auch deutsche Strafgesetzbücher, so vor allem das Reichsstrafgesetzbuch, und Gerichtsverfassungsgesetze deutscher Einzelstaaten folgten dem französischen Vorbilde. Das Gerichtsverfassungsgesetz des Deutschen Reichs hat, abgesehen von der Zuweisung des Hoch- und Landesverrats gegen Kaiser und Reich an das Reichsgericht (vgl. jetzt auch G. v. 3. 7. 1893 [R. G. Bl. S. 205 § 12]), die Dreiteilung der Straftathaten zur Grundtatsache der Verteilung der sachlichen Zuständigkeit genommen. In der Ausgestaltung der Zuständigkeitsnormen ist aber der Grundgedanke vielfach und weitgehend verlassen worden. Die Geschäftsaufgabe der Sch. namentlich ist viel umfangreicher, als die der französischen Friedensgerichte und der früheren deutschen Einzelgerichte. Augenscheinlich war die Absicht vorhanden, die Zuständigkeit der Sch. zur Entlastung der Strafkammern sehr weit zu strecken. „Selbst die von dem Entwurfe . . . intendierte Beschränkung der Strafgewalt der Sch. dahin, daß von denselben niemals auf Verlast der bürgerlichen Ehrenrechte oder auf Zulässigkeit der Polizeiaufsicht sollte erkannt werden dürfen, ist in das Gesetz nicht aufgenommen.“ Die Sch. sind die obersten Gerichte für die große Masse der nach Hunderttausenden jährlich zählenden All-

täglichkeitsfälle geworden. Nicht bloß die petite criminalité aber gehört zur Kompetenz der Sch., sondern auch eine große Zahl von mittleren Straftathaten u. s. w. oder kann bei diesen Gerichten die erste Erhebung finden. Man nimmt sogar an, daß Sch. keine Veranlassung haben, eine zu fälschliche Zurückhausstrafe auszusprechen, wenn im Falle der Realkonkurrenz schon ein auf Zuchthaus lautendes Urteil vorliege (Str. G. B. § 79); § 492 der Str.-Pr. D. setze als Regel voraus, daß in Fällen der Realkonkurrenz das zuletzt befahnte Gericht selbst die Gesamtstrafe ausspreche und § 492 treffe nur für den Fall eine Bestimmung, wenn das zuletzt urteilende Gericht aus irgend einem Grunde von der Verhängung einer Gesamtstrafe Abstand genommen habe (Löwe, Bem. 3 zu § 27 des G. B. G. u. Bem. 1 a zu § 492 der Str. Pr. D.: Stenglein, Bem. 2 zu § 27 des G. B. G.). Es ist nun zuzugeben, daß keine Bestimmung existiert, welche dem Sch. die Verhängung einer Zuchthausstrafe verbietet. Aber es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß die sämtlichen Gesetzgebungsfaktoren nicht daran gedacht haben, daß ein Sch. in die Lage kommen könne, auf Zuchthaus zu erkennen. Es ist nicht zweifelhaft, daß man, wäre diese Möglichkeit ermoget worden, auf irgend eine Weise die Ablehnung der schöffengerichtlichen Kompetenz zum Ausdruck gebracht hätte. Obgleich das nicht geschehen ist, sind die Sch. doch nicht beauftragt, eine Zuchthausstrafe auszusprechen. Die Nichtausschließung eines Strafmittels enthält noch nicht die Ermächtigung zur Anwendung desselben. Ein Strafmittel steht einer Behörde vielmehr nur dann zur Verfügung, wenn die Handhabung desselben ausdrücklich oder sonst in unzweideutiger Weise übertragen worden ist. Gefängnis, Haft, Geldstrafe, Einziehung sind ausdrücklich den Sch. zur Verfügung gestellt. Die Zulässigkeit der Abkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Polizeiaufsicht ergibt sich aus § 28 und aus § 75 des G. B. G. Nirgends aber findet sich eine Andeutung, daß man den Sch. auch die Handhabung der Zuchthausstrafe anvertrauen wollte. Erreignet sich der Fall, daß ein Sch. auf Strafe erkennen muß, nachdem wegen eines konkurrierenden Reates schon auf Zuchthaus erkannt worden ist, so hat sich das Sch. auf die Festsetzung der Strafe für den ihm vorliegenden Fall zu beschränken und die Bildung der Gesamtstrafe in Gemäßheit des § 492 der Str.-Pr. D. dem nach § 494 zuständigen Gerichte zu überlassen. Ist das auf Zuchthaus lautende Urteil von der Strafkammer des Landgerichts erlassen worden, zu dessen Bezirk das Sch. gehört, so wäre auch die Anwendung des § 270 der Str.-Pr. D. nicht unangemessen, wonach das Sch. sich selbst wegen der Gesamtstrafe für unzuständig erklären und das Hauptverfahren vor der Strafkammer eröffnen könnte. Zweifelloß ist, daß das Sch. nicht in der Sache erkennen darf, wenn sich in der Hauptverhandlung ergibt, daß die zur Last gelegte That die Merkmale eines Verbrechens hat. Zurechnen kann das Sch. in die Lage kommen, bis zu 5 Jahren, und in Konkurrenzfällen bis zu 10 Jahren Gefängnis zu erkennen, die bürgerlichen Ehrenrechte ganz oder teilweise (Str. G. B. § 135) abzurufen und die Stellung unter Polizeiaufsicht zuzulassen.

Die sachliche Zuständigkeit der Sch. beruht

<sup>1)</sup> Vgl. oben § 2 (Anfang).

<sup>2)</sup> Vgl. I. R. das Str. G. B. für Japan vom 7. Monat des 13. Jahres des Meiji (1880) Art. 1.



zum Teil auf dem Gesetze unmittelbar; zum Teil wird dieselbe auf Grund des Gesetzes durch Überweisung seitens der Strafkammer des Landgerichts begründet.

§ 14. **Sachliche Zuständigkeit der Schöffengerichte nach dem Gesetze.** Die vor die Sch. nach dem Gesetze gehörenden Fälle lassen sich unter drei Gesichtspunkte bringen.

I. Die Sch. sind für eine große Gruppe von Straftaten mit Rücksicht auf deren Thatbestand überhaupt zuständig.

II. Die Sch. sind für zahlreiche Vergehen gegen das Vermögen mit Rücksicht auf die geringfügigkeit des Schadens zuständig.

III. Die Sch. sind für gewisse Vergehen mit Rücksicht auf die Art der Strafverfolgung zuständig.

I. 1) Zur Zuständigkeit der Sch. gehören nach G.B.G. § 27 Nr. 1 „alle Übertretungen“. Darunter sind nach der „authentischen Interpretation“ der Justizcommission des deutschen Reichstages<sup>1)</sup> diejenigen in dem Strafgesetzbuche, in Reichs- und Landesgesetzen vorkommenden Delikte zu verstehen, welche mit einer Strafe bedroht sind, die sich innerhalb der aus dem Strafgesetzbuche sich ergebenden Grenze der Übertretungsstrafen hält. Handlungen, welche nach der Landesgesetzgebung trotz einer höheren Strafandrohung strafrechtlich als Übertretungen zu behandeln sind, fallen nicht unter die Bestimmung des § 27 Nr. 1<sup>2)</sup>. Sie können aber mit Rücksicht auf die Strafandrohung nach § 27 Nr. 2 zur Zuständigkeit der Sch. gehören. Auch diejenigen Übertretungen fallen in die schöffengerichtliche Kompetenz, bei denen nach § 362 des Str.G.B. die Überweisung an die Landespolizeibehörde und damit die Unterbringung in einem Arbeitshause oder die Verwendung zu gemeinnützigen Arbeiten in der Dauer von zwei Jahren zulässig ist.

2) Zur Zuständigkeit der Sch. gehören ferner diejenigen Vergehen, welche nur mit Gefängnis bis zu 3 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 600 M bedroht sind, sei es, daß diese Strafen für sich allein, oder neben Haft, oder in Verbindung miteinander, oder in Verbindung mit Einziehung<sup>3)</sup> angedroht sind. Überschreitet auch nur die eine oder andere Strafe das angegebene Maß (vgl. z. B. Str.G.B. § 116 [Aufkauf]), so gehört die That vor die Strafkammer. Aus dem Str.G.B. gehören in Gemäß-

heit der obigen Bestimmung die folgenden Vergehen vor die Sch.: Fahrlässiges Entweichenlassen von Gefangenen (§ 121 Abs. 2), einfacher Hausfriedensbruch (§ 123 Abs. 1), Vorküßigen unmaßiger Thatfachen seitens der zum Dienste einberufenen Schöffen und Geschworenen, der geliebten Zeugen und Sachverständigen (Str.G.B. § 138), Herausgabe falschen Geldes nach Erkennung der Unechtheit (§ 145), unberechtigtes Jagen ohne erlöschende Umstände (§ 292), unbefugtes Öffnen von Briefen oder anderen verschlossenen Urkunden (§ 299). Auch die missichtliche Wiederverwendung schon verwendeten Stempelpapierses u. dgl., sowie die Wiederverwendung von Post- und Telegraphenwertzeichen nach Entfernung der Antwortzeichen wird allgemein als zur Zuständigkeit der Sch. gehörig erachtet. Da aber in diesen Fällen — entgegen dem Principe des § 73 des Str.G.B. — die Strafe wegen Hinterziehung der Stempelsteuer, der Postgebühr u. s. w. neben der bis zu 600 M gehenden Geldstrafe des § 276 zu erkennen ist, so dürfte die gesetzliche Zuständigkeit der Sch. für das aus § 276 zu bestrafende Vergehen zu beanstanden sein. — Auch manche durch besondere Gesetze bedrohte Vergehen fallen mit Rücksicht auf das Maximum der Strafandrohung in die schöffengerichtliche Zuständigkeit. (Vgl. Krankenversicherungsgesetz in der Fassung v. 10. 4. 1892, R.G.-Bl. S. 379 §§ 82 und 82a und namentlich evord. Gem.D. § 147 mit G. v. 16. 1891 Art. 6 u. § 147 [R.G.-Bl. S. 287], ferner Gem.D. § 153, § 154a [R.G.-Bl. 1891 S. 289].) Bezüglich der Frage, ob auch Abgabenhinterziehungen im Vergehengrade unter die schöffengerichtliche Zuständigkeit fallen, wenn die zu berechnende Strafe nicht mehr als 600 M beträgt. (Vgl. unten § 15 12.)

Von dem Principe, daß die sachliche Zuständigkeit durch die Höhe der angedrohten Strafe zu bestimmen sei, glaubte die Reichsjustizcommission bei einigen Vergehen mit Rücksicht auf die „Natur der That“ abgehen zu sollen. Man erachtete in den Ausnahmefällen wegen der Schwierigkeit der häufig bei denselben zu lösenden Fragen die Sch. zur Aburteilung nicht für geeignet. Aus dieser Erwägung sind trotz der Bedenken, welche der Vertreter des Bundesrates geltend gemacht hatte, die Ausnahme in § 27 Nr. 2 des G.B.G. und der § 74 des G.B.G. hervorgegangen<sup>4)</sup>. Danach sind von der Regel des § 27 Nr. 2 des G.B.G. ausgenommen und gehören zur Zuständigkeit der Landgerichte 1) die Fälle des § 320 des Str.G.B.: Nichtentfernung eines zum Eisenbahn- oder Telegraphendienste für unfähig Erklärten aus dem Dienste, das Wiederanstellen eines solchen, sowie das sich in diesem Dienste Wiederankommenlassen; 2) die Fälle des § 74 des G.B.G., nämlich: a) Zuwiderhandlungen gegen das G. v. 25. 10. 1867, betr. die Rationalität der Kaufartefakte und ihre Bezugnis zur Führung der Bundesflagge (R.G.-Bl. 1867 S. 35 §§ 14, 15; b) Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1—3 des G. v. 8. 6. 1871, betr. die Inhaberpapier mit Prämien (R.G.-Bl. S. 210, vgl. § 6 dieses G.). Das im Abs. 2 des § 6 bedrohte Vergehen gehört in Gemäßheit des § 27 Nr. 2 des G.B.G., da es

<sup>1)</sup> Vgl. v. Meier, J. R. G. B. Bd. I S. 920.

<sup>2)</sup> Nach dem bayerischen Straf-G. v. 18. 8. 1870 zur R. Str. Pr. O. Art. 5 (vgl. dazu G. v. R. G. Straf. Bd. 14 Nr. 62 S. 248 und S. 250 f.), die Strafgesetzbuchung im Deutschen Reiche, Berlin 1863 § 43 IV S. 87) bezielen Handlungen, welche durch ein neben dem Str.G.B. für das Deutsche Reich in Geltung geliebtes Landesgesetz mit Strafe bedroht sind und vor dem Inkrafttreten jenes Gesetzbuches die Eigenschaft von Verbrechen oder Übertretungen an sich trugen, in strafrechtlicher Beziehung die Eigenschaft als Übertretungen, wenngleich die hierfür angedrohte Strafe dasjenige Maß übersteigt, welches in § 1 Abs. 3 und § 18 des Str.G.B. f. d. Deutsche Reich für Übertretungen festgesetzt ist. Diese Sonderbestimmung gilt nicht für Handlungen, die nach dem 1. 1. 1872 bestraft wurden, sie gilt nicht in Bezug auf die Zuständigkeit und das Verfahren (vgl. d. Meier, J. bayer. Justiz-G. v. 18. 8. 1870, München 1870, S. 17).

<sup>3)</sup> Auch die Veräußerung ist als Einziehung anzusehen (G. v. R. G. Bd. 12 Nr. 23). Die Veräußerungen nach § 335 des Str.G.B. gehören aber nicht zur Zuständigkeit der Sch.

<sup>4)</sup> Vgl. die langen Verhandlungen der Reichsjustizcommission in den Protokollen zum G.B.G. (Sohn) S. 453, 463, 556.

nicht ausgenommen ist, zur schöffengerichtlichen Zuständigkeit (Löwe, Str.Pr.D., Bem. 4 zu § 74 des G.B.G.). Nicht das Sch., sondern die Strafammer ist nach § 74 Nr. 4 des G.B.G. zuständig; c) für Zuwiderhandlungen gegen die §§ 67 und 69 des Veronesianer Bürgergesetzes v. 6.2.1875 (R.G.Bl. S. 36); d) für die nach § 59 Nr. 1 des Bürgergesetzes v. 14.3.1875 (R.G.Bl. S. 195) strafbaren Handlungen. Die unter die Nr. 2 und 3 des citirten § 59 fallenden Handlungen gehören mit Rücksicht auf die Höhe der Strafanndrohung nicht vor die Sch. Die Zuwiderhandlungen gegen die Artt. 206, 249 und 249a des G. v. 11.6.1870, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, welche noch durch § 74 (Nr. 2) zur ausschließlichen Zuständigkeit der Strafammern verwiesen waren, gehören seit der Ersetzung der citirten Artikel des G.B.G. durch das G. v. 18.7.1884 (R.G.Bl. S. 123) schon mit Rücksicht auf die jetzt in Frage stehende Strafhöhe vor die Landgerichte.

Forst- und Feldbrüchigkeiten würden bei Gegebenen bei dem G.B.G. § 27 Nr. 1 und 2 enthaltenen Voraussetzungen zur sachlichen Zuständigkeit der Sch. gehören. Die Landesgesetzgebungen sind aber durch § 3 Abs. 3 des Einf.-G. zur Str.Pr.D. zu der Anordnung ermächtigt, daß diese Sachen durch die Amtsgerichte in einem besonderen Verfahren, sowie ohne Zuziehung von Schöffen verhandelt und entschieden werden. Von dieser Ermächtigung ist in ausgebeutetem Maße Gebrauch gemacht (Preussisches G., betr. den Forstdiebstahl v. 15.4.1878 [G.S. S. 222 § 19]; preussisches Forst- und Forstpolizei-G. v. 14.1880 [G.S. S. 230 § 53]; bayerisches Ausf.-G. v. 18.8.1879 zur Str.Pr.D. [G.u.Nr.Bl. S. 781 Art. 36]; sächsisches G. v. 10.3.1879, betr. das Verfahren in Forst- und Feldbrüchigkeiten [G.u.Nr.Bl. S. 89 § 7; württembergisches Forststraf-G. v. 29.1879 [R.Nr. 26 Art. 19 Abs. 2] und Forstpolizei-G. v. 8.9.1879 [R.Nr. 29 Art. 45]).

II. Mit Rücksicht auf die geringfügigkeit des Deliktgegenstandes gehören vor die Sch.:

1) die Vergehen des Diebstahls und der Unterschlagung (Str.G.B. §§ 242, 246), wenn der Wert des Gestohlenen oder Unterschlagenen nicht mehr als 25 M beträgt;

2) die Vergehen des Betruges und der Sachbeschädigung (Str.G.B. §§ 263, 303), wenn der Schaden nicht mehr als 25 M beträgt;

3) die Vergehen der Schelerei und der Sachschelerei (Str.G.B. § 251 I u. 259), wenn die Handlung, auf welche sich die Schelerei bezieht (mit Rücksicht auf Sachwert oder Schaden), vor die Sch. gehört (G.B.G. § 27 Nr. 4—8). Die Schätzung erfolgt in dem die öffentliche Klage vorbereitenden Verfahren. Polizei- und Staatsanwaltschaft können zum Zwecke der Schätzung den Beschädigten zur Meinungsäußerung veranlassen, sie können das Gutachten eines Sachverständigen herbeiführen, der Amtsanwalt darf sogar, was aber nur in besonderen Fällen angezeigt wäre, eine Expertise durch Antrag bei dem Amtsgerichte herbeiführen. Durch die Bestimmung der Zuständigkeit nach dem Werte ist wieder ein Element in die deutsche Strafrechtspflege eingeführt worden, das vom Strafgesetzbuche glücklicherweise beseitigt war. Es ist zu bebauern, daß den Abmahnungen der Vertreter des Bundesrates keine Folge

gegeben wurde. Nicht oft und nicht nachdrücklich genug kann darauf hingewiesen werden, daß die neueste Straf- und Strafprozeßgesetzgebung des Reichs durch eine bedenkliche Erfolgsüberschätzung verunzirt wird, welche mit den Grundgedanken des Strafrechts im Widerspruch steht. Dequamer ist es allerdings für die Strafrechtspflege, wenn sie sich von den sinnlich leicht wahrnehmbaren Erfolgsquantitäten leiten lassen darf. Je mehr aber der Erfolg in der Strafrechtspflege an Bedeutung gewinnt, desto mehr entfernt sie sich von ihrer Aufgabe, mag man diese im Rechtsschutz oder in der Vergeltung suchen.

III. Vor die Sch. gehört das Privatklageverfahren in den Fällen der nur auf Antrag verfolgten Verletzungen und Körperverletzungen (G.B.G. § 27 Nr. 3, Str.Pr.D. § 414). Wird in solchen Fällen die öffentliche Klage erhoben, so ist die Zuständigkeit der Strafammer begründet, die allerdings in der Lage ist, den Fall zu überweisen (s. den folgenden Paragrafen). Der in der E. d. R. G. Bd. X S. 238 a. E. und S. 239 ausgesprochene Gedanke, daß die nur auf Antrag verfolgten Verletzungen und Körperverletzungen „an sich ebenjowohl zur Zuständigkeit der Sch., wie zur Zuständigkeit der Strafammern“ gehören, ist nicht zutreffend. Die genannten Handlungen gehören vor die Sch., wenn sie im Wege der Privatklage verfolgt werden, sie gehören vor die Strafammer, wenn die Staatsanwaltschaft klagt oder die Klage übernimmt. (Vgl. auch E. Ullmann, Lehrb. § 22 S. 119 Anm. 2.)

§ 15. Die Zuständigkeit der Schöffengerichte auf Grund Überweisung. I. Bei zahlreichen Fällen, welche nach dem Gesetze vor die Strafammern der Landgerichte gehören, wollte das Gesetz eine Entlastung dieser Gerichte möglich machen und gestattete zu diesem Ende nach dem Vorbilde der Belgischen und sächsischen Gesetzgebung (E. Ullmann § 22 S. 122 Nr. 1) die Einrichtung der Überweisung aus. Die öffentliche Klage ist in diesen Fällen bei dem Landgerichte zu stellen. Nachdem dann die Strafammer des Landgerichtes, welche über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu befinden hat, unter gewissen Voraussetzungen beschließen, daß das Hauptverfahren statt vor dem Landgerichte, vor dem Schöffengerichte eröffnet werde, worauf die Angelegenheit an dieses gelangt und daselbst, wenn nicht besondere Umstände eintreten, die erstinstanzliche Erledigung findet.

Als Voraussetzungen erscheinen:

- 1) das Gegebenen gewisser Vergehensthatbestände oder gewisser Thatbestandsbesonderheiten;
- 2) eine solche Beschaffenheit des Falles, daß die voraussichtlich zu erlassende Strafe das nach der gesetzlichen Zuständigkeitsbestimmung (G.B.G. § 27 Nr. 2) entscheidende Maximum nicht überschreiten wird;
- 3) der Antrag der Staatsanwaltschaft und
- 4) die Zustimmung des Gerichts.

1) Die Überweisung darf stattfinden bei Klagen wegen folgender Vergehen: Widerhand gegen die Staatsgewalt in den Fällen der §§ 113, 114, 117 Abs. 1 u. 120 (Gefangenenerfreierung) des Str.-G.B.; erschwerter Kaufmännischer Betrug (Str.-G.B. § 123 Abs. 3); Verletzung des amtlichen Pflanzens

oder amtlicher Beschlagnahme (Str.-G.-B. § 137); öffentliches Argerniß durch unzüchtige Handlungen (Str.-G.-B. § 183); Belädigungen und Körperverletzungen in den nur auf Antrag verfolgbaren Fällen (Str.-G.-B. §§ 194, 232), wenn sie mit der öffentlichen Klage verfolgt werden; die leichten aber gefährlichen Körperverletzungen (Str.-G.-B. § 223a); die Vergehen des Diebstahls (§ 242), der Unterschlagung (§ 246), nicht die Amtsunterschlagung (§ 350), der Begünstigung (§ 257), der Falscherei (§ 258 Nr. 1) und der Sachhehlerei (§ 259), des Betruges (§ 263); die Vereitelung einer Zwangsvollstreckung (namentlich das sog. Rügen (§ 288)); das Entlaufen mit der Heuer und das sich Verborgenhaltens eines Schiffsmannes, um sich dem übernommenen Dienste zu entziehen (§ 298); die Sachbeschädigung in den Fällen der §§ 303 u. 304 des Str.-G.-B.; die Verletzung von Abperungsbefehlen oder Aufsichtsbefehlen und von Einfuhrverboten in den Fällen des § 327 Abs. 1 und des § 328 des Str.-G.-B. (Der schwerere Fall des Abs. 2 des § 327 ist nicht Überweisungsfall (Str.-G.-B. § 75 Nr. 1—13)). Nach § 75 Nr. 14 gehören ferner zu den Überweisungsfällen alle diejenigen Vergehen, welche mit Gefängnisstrafe von höchstens 6 Monaten oder mit Geldstrafe von höchstens 1500  $\mathcal{M}$  bedroht sind, sei es daß eine dieser Strafen allein oder daß sie in Verbindung miteinander (wahlweise, häufungsweise) angedroht sind, und gleichviel ob neben der Hauptstrafe auch Einziehung in Frage kommt. Es gehören unter diesem Gesichtspunkte hierher aus dem Str.-G.-B.: die Verletzung amtlicher Anschläge (§ 134); die Siegelverletzung (§ 136); die Vereitelung zur Abgabe einer (unwissentlich) falschen Versicherung an Eidesstatt (§ 160); der Gebrauch (§ 172); die Verbreitung unzüchtiger Schriften u. dgl. (Str.-G.-B. § 184, vgl. auch G. v. 54 1888 [R.G.Bl. S. 133 Nr. II und III]); die Bedrohung (§ 241); das erschwerte Jagdvergehen (§ 293); nicht das gewerbsmäßige underechtigte Jagen (Str.-G.-B. § 294); der erschwerte Fischereisfrevel (§ 296) — der einfache gehört als Übertretung (§ 370 Nr. 4) nach dem Gesetze vor die Sch.

Von der Überweisung sind jedoch ausgenommen und gehören ausschließlich zur Zuständigkeit der Strafammern: die Teilnahme an geheimen oder rechtsbedenklichen (gehorsam verlangenden Verbindungen (§ 128); die intellektuelle Urkundenfälschung (§ 271); das unbefugte Fischen von Ausländern in deutschen Küstengewässern (§ 296 a); die Ausbeutung Rinderjähriger (§ 301); das Gefehenannehmen seitens der Beamten (§ 331); das fahrlässige Entweichenlassen eines Gefangenen durch einen Beamten (§ 347); das fahrlässige Entweichenlassen durch einen nicht beamteten Transporteur u. dgl. (Str.-G.-B. § 121 Abs. 2) ist nach dem Gesetze Schöffengerichtsfall.

Von der Überweisung sind ferner ausgenommen alle nach § 74 des Str.-G.-B. (oben § 14 Abs. 2) zur ausschließlichen Zuständigkeit der Strafammern gehörenden Thatbestände. So ausdrücklich Str.-G.-B. § 75 Nr. 14. Vestritten ist, ob die von der gesetzlichen Zuständigkeit der Sch. ausgenommenen Thatbe-

stände des § 320 des Str.-G.-B. (oben § 14 Abs. 2 Nr. 1) auch von der Überweisung ausgenommen sind. Die der Reichsjustizkommission angehörenden Kommentatoren v. Schwarze und Thilo versichern, man habe die Fälle des § 320 zur Schöffengerichtlichen Behandlung nicht für geeignet gehalten (v. Schwarze, Komm. 4. b. deutschen Strafproceßordnung, Leipzig 1878, Bem. 5 zu Nr. 2 des § 27 des Str.-G.-B.; Thilo, Das Gerichtsverfassungsgefeß f. d. Deutsche Reich, Berlin 1879, Bem. 10 zu § 27 S. 58). Nach dem Wortlaute des Gesetzes sind aber die Thatbestände des § 320 des Strafgesetzbuchs von den Überweisungsfällen nicht ausgenommen. So namentlich Poituz, Kontroversen, betr. die Str.-R.-D. u. das Str.-G., I. Bd., Berlin 1881, S. 102; auch Löwe und Stenglein zu § 75 des Str.-G.-B. Daegen Elshausen, Bem. 5 zu § 320 des Str.-G.-B. (4. Aufl. 1892, S. 1201), moleibt auch mehrere Literaturangaben. Bei der Zweifelhaftheit der Frage empfiehlt es sich, von der Überweisung Abstand zu nehmen. Nach den von Praktikern besorgten Textausgaben des Strafgesetzbuchs scheint die Überweisung nicht üblich zu sein.

Nach der Nr. 15 des § 75 fallen endlich Unterziehungen von Abgaben und Gefällen, bei denen die Strafe in einem mehrfachen der hinterzogenen Abgabe oder sonstigen Leistung besteht, zu den Überweisungsfällen gehören. Die Tragweite dieser Bestimmung ist wegen des Verhältnisses zu § 27 Nr. 2 des Str.-G.-B. zweifelhaft und streitig. Sie kann aber erst bei Erörterung der zweiten, auf die voraussetzliche Strafböhe sich beziehenden Bedingung der Überweisung zur Sprache kommen.

2) In sämtlichen Fällen hängt die Überweisung ferner davon ab, daß die voraussichtlich erkannt werdende Strafe drei Monate Gefängnis, 600  $\mathcal{M}$  Geldstrafe mit oder ohne Einziehung nicht überschreiten wird, das sind die Strafen, welche als gesetzliche Höchstmaße auch gesetzliche Zuständigkeit des Schöffengerichts begründen würden. (Vgl. den vorigen Paragraphen.) Steht Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder Zulassung von Polizeiaufsicht zu erwarten, so ist nicht zu überweisen. Schwierigkeiten ergeben sich, wie schon erwähnt, bei den Abgabendeckten, deren Strafe in einem Mehrfachen der hinterzogenen Abgabe besteht. Berechnet sich die Strafe auf 600  $\mathcal{M}$  oder weniger, so scheinen diese Delikte nach dem Wortlaute des § 27 Nr. 2 in die gesetzliche Zuständigkeit der Sch. zu fallen. Berechnet sich aber die Strafe auf mehr als 600  $\mathcal{M}$ , so gehören die Delikte nach der Begrenzung des § 75 nicht mehr zu den Überweisungsfällen. Daffe, Die deutsche Strafproceßordnung und das Gerichtsverfassungsgefeß, Bem. 5 zu § 75 des Str.-G.-B., hält deshalb die Nr. 15 des § 75 für „etwas absolut unbrauchbares“. Die Mehrzahl der Schriftsteller (so namentlich Löwe, Bem. 11 zu § 27 des Str.-G.-B., Keller, Thilo, Stenglein) beziehen den § 75 Nr. 15 auf die seltenen Fälle, in welchen bei Abgabenhinterziehungen ausnahmsweise eine richterliche Strafvermehrung möglich ist, wie z. B. nach § 33 Abs. 2 des Brauereigesetzes v. 31.5.1872 (R.G.Bl. S. 163). — v. Schwarze, Komm. Bem. 3 zu Nr. 2 des § 27, Richter, Die Zuständigkeit in Straf- sachen, S. 45, und namentlich Poituz, Kontroversen, Bd. I S. 128, nehmen dagegen an, daß die Abgabendeckte, sofern sie nicht als Übertretungen in die

<sup>1)</sup> In Wagnern gehören Anklagen aus § 184, insofern die That durch die Presse begangen worden sein soll, vor die Schwurgerichte, sind deshalb keine Überweisungsfälle.

schöffengerichtliche Zuständigkeit fallen (§. 3. B. G. § 27 Nr. 1), durch § 27 Nr. 2 nicht betroffen werden und nach dem Gehege zur landgerichtlichen Zuständigkeit gehören, aber unter der Voraussetzung, daß die Strafe nicht mehr als 600 M beträgt, überwiesen werden können. Die Motive und die Verhandlungen bieten keine Anhaltspunkte zur Beseitigung des Zweifels. Da §. 3. B. G. § 27 Nr. 1 bei der Allgemeinheit des Wortlautes auf Abgabenhinterziehungen angewendet werden muß, so spricht die Vermutung dafür, daß der Gesetzgeber auch bei der Bestimmung in Nr. 2 des § 27 an eine Ausnahme bezüglich der Abgabenhinterziehung nicht gedacht habe. Aber § 75 Nr. 15 präferiert sich augenscheinlich in betreff der im Vergehensgrade verübten Hinterziehungen als die speciallere Bestimmung, welche nach einem allgemeinen Rechtsfalle den Vorrang hat. Es ist sehr wahrscheinlich, daß die gleichbenannten Persönlichkeiten bei der Fassung des § 27 an die Hinterziehungen überhaupt nicht gedacht haben. Das würde nicht ausschließen, den § 27 auf solche Zumberhandlungen bei Gegebenheit der Voraussetzungen dieses Paragraphen anzuwenden. Solches verbietet sich aber insoweit, als eine andere Bestimmung vorhanden ist, welche die sachliche Zuständigkeit bei Abgabenhinterziehungen zum Gegenstand einer besonderen Regelung macht. Durch diese Specialbestimmung wird die Anwendbarkeit der allgemeineren des § 27 Nr. 2 ausgeschlossen.

3) Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Überweisung gegeben, so kommt es nun weiter darauf an, ob die Staatsanwaltschaft den Überweisungsantrag stellt; und wenn sie ihn gestellt hat, 4) ob die Strafkammer die Überweisung für angemessen erachtet. Im Falle des Zusammenstehens mehrerer strafbarer Handlungen (§. 3. B. G. § 74) kann die Strafkammer den einen Fall bei dem Landgericht behalten, den andern überweisen, worauf dann allerdings später nach §§ 492, 494 der Str.-Pr. D. eine Gesamtstrafe zu bilden ist.

II. Als maßgebende Gesichtspunkte in betreff der Überweisung kommen für Staatsanwaltschaft und Gericht namentlich die folgenden in Betracht: 1) die Einfachheit oder Verwickelung des Thatbestandes; 2) die Zweifellochigkeit oder Zweifelhaftheit der in Anwendung zu bringenden Gesetze. Handelt es sich um Fragen von principieller Bedeutung, namentlich um die Anwendung strittigen Reichrechts, so empfiehlt es sich, von dem Überweisungsantrage und von der Überweisung Abstand zu nehmen und den Fall vor die Strafkammer zu bringen, damit im Falle der Revision das Reichsgericht befaßt wird, an welches die Angelegenheit im Falle der Überweisung nur dann gelangen könnte, wenn Zumberhandlungen gegen Folgegesetze oder gegen Reichsteuer- oder Abgabengesetze in Frage stehen (§. 3. B. G. § 136 Schlußsatz). 3) Als ein untergeordneter und nur mit großer Zurückhaltung zu berücksichtigender Anlaß für die Überweisung dürfte noch in Betracht kommen können die Geschäftshaltung bei dem Landgericht gegenüber einer geringeren Befassung des Sch.

III. Hat in einem Abgaben- und Gebührenprozeße die Staatsanwaltschaft, wozu sie berechtigt ist, die Erhebung der öffentlichen Klage abgelehnt, weil sie eine strafbare Handlung nicht für gegeben

oder den Beschuldigten nicht für genügend verdächtig erachtet, so ist nach § 464 der Str.-Pr. D. die Verwaltungsbehörde befugt, die öffentliche Klage selbst zu erheben (Verwaltungsstrafklage). In diesem Falle steht der Verwaltungsbehörde auch der Überweisungsantrag (§. 3. B. G. § 75, Schlußsatz).

IV. Weder gegen den Überweisungsbeschluss noch gegen den die Überweisung ablehnenden Beschluss der Strafkammer ist Beschwerde zulässig. (Bestritten; vgl. E. Ullmann, Lehrbuch, § 22 S. 123 Note 3.) Lehnt aber die Strafkammer im Falle eines Überweisungsantrages die Eröffnung des Hauptverfahrens überhaupt ab, und die Staatsanwaltschaft ergriff die sofortige Beschwerde, so hat der Anklagenrat des Oberlandesgerichts, wenn er zur Eröffnung des Verfahrens schreitet, auch in betreff der Überweisung Bestimmung zu treffen. (Löwe, Bem. 4 zu § 75 des §. 3. B. G.)

V. Hat eine Überweisung stattgefunden, so hat das Sch. den Fall auch dann zu erledigen, wenn eine höhere als die erwartete Strafe zu erkennen ist. Es hat selbst dann in der Sache zu erkennen, wenn mit Rücksicht auf die neu hervorgetretenen Umstände eine Aussetzung der Verhandlung eintreten muß. Es verhält sich also im Falle der Überweisung anders, als wenn ein Fall mit Rücksicht auf Wert- oder Schadenhöhe nach dem Gesetze vor das Sch. gehört, in der Hauptverhandlung sich ein höherer Betrag ergibt, und nun aus einem sonstigen Grunde die Aussetzung eintreten hat (vgl. unten § 17 Nr. 4).

§ 16. Das Verfahren. Eine vollständige Darstellung des Verfahrens vor den Sch. liegt nicht im Plane dieses Buches. Dagegen dürfte es angeeignet erscheinen, die Besonderheiten des schöffengerichtlichen Verfahrens hier her auszulegen.

A. Verfahren im Falle der öffentlichen Klage.

I. Die Anklageschrift braucht nur anzugeben: 1) die dem Angeklagten zur Last gelegte That; 2) die gesetzlichen Merkmale derselben; 3) das anzuwendende Strafgesetz; 4) die Beweismittel; 5) das Gericht, vor dem die Hauptverhandlung stattfinden soll. Dagegen braucht die Anklageschrift nicht wie im Prozesse vor anderen Gerichten eine Erörterung über die wesentlichen Ergebnisse der stattgehabten Ermittlungen zu enthalten (Str.-Pr. D. § 198).

II. Eine gerichtliche Voruntersuchung ist unzulässig (Str.-Pr. D. § 176, Schlußsatz). Diese Bestimmung bezieht sich nur auf die nach dem Gesetze vor die Sch. gehörigen Sachen. Dem Überweisungsantrage kann eine gerichtliche Voruntersuchung vorausgegangen sein.

III. Das Verteidigungsverfahren nach § 199 der Str.-Pr. D. findet in schöffengerichtlichen Sachen nicht statt (Str.-Pr. D. § 199 Abs. 4). Das gilt sowohl dann, wenn bei dem Sch. geklagt ist, als auch dann, wenn die Staatsanwaltschaft in einer bei dem Landgericht anhängig gemachten Sache die Überweisung an das Sch. wegen dessen gesetzlicher Zuständigkeit oder wenn die Staatsanwaltschaft die Überweisung an das Sch. beantragt hat. Abs. 4 des § 199 schließt das dafelbst vorgesehene Verteidigungsverfahren nicht bloß in den vor die Sch. gehörenden, sondern in den „vor den Sch. zu verhandelnden“ Sachen aus. Das sind auch die Überweisungsfälle. (Bestritten! Vgl. Löwe, Bem. 2a

zu § 199.) Sollte freitlich die Strafkammer dem Überweisungsantrage nicht beitreten, sondern bei dem Landgerichte das Hauptverfahren eröffnen wollen, so müßte dem Eröffnungsbeschlusse das Verteidigerverfahren vorangehen. Die Anordnung einzelner Beweiserhebungen vor dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens steht auch dem Amtsrichter zu.

Die vorstehenden Besonderheiten erklären sich aus dem Bestreben, das schöffengerichtliche Verfahren so einfach als möglich auszugestalten; sie finden ihre Rechtfertigung in der Gewährung der Berufung gegen die schöffengerichtliche Urtheile, das ist eines Rechtsmittels, das die vollständige Neuerörterung des Falles in der höheren Instanz ermöglicht.

IV. Unter gewissen Voraussetzungen ist vor den Sch. ein vereinfachtes Verfahren zulässig (Str.Pr.C. § 211).

1) Das Verfahren darf eintreten: a) wenn der Beschuldigte sich freiwillig stellt; b) wenn er infolge einer vorläufigen Festnahme dem Gerichte vorgeführt wird; c) wenn nur eine Übertretung den Gegenstand der Verfolgung bildet. Es ist nicht sicher, was der Gesetzgeber bei dem „Freiwillig-sich-stellen“ im Auge gehabt hat. Einige Kommentatoren (Löwe, Jahn) nehmen diesen Fall nur dann als gegeben an, wenn der Beschuldigte sich auf freiem Fuße befindet und der Aufforderung des Amtsanwalts, vor dem Sch. zu erscheinen, ohne Zwang Folge leistet; andere (Wuchel, Keller) erblicken schon in dem Verlangen oder Antrage, sofort vor Gericht gestellt zu werden, ein „Freiwillig-sich-stellen“, so daß das Verfahren auch dem Verhafteten gegenüber anwendbar wäre. Da das Gesetz den Fall der Vorführung, also einen Fall der Zwangsgestellung, neben dem Falle der freiwilligen Stellung nennt, so ist nicht anzunehmen, daß es unter der letzteren auch Fälle der Zwangsgestellung, als welche die Verhaftungsfälle erscheinen, mit begriffen habe. Auch wäre es eine seltsame Nebenweise, wenn das Gesetz bei jemandem, der verhaftet ist, und deshalb jederzeit vorgeführt werden kann, von einem „Freiwillig-sich-stellen“ sprechen würde, um damit den Verzicht auf Formalitäten auszudrücken. Die ganze Bestimmung dürfte kaum von erheblichem praktischen Belang sein, da die Amtsanwälte, wenn ein Vergehen in Frage steht, wohl selten darauf rechnen können, daß der Beschuldigte ohne weiteres der freundlichen Einladung, vor dem Sch. sich zu stellen, Folge leisten wird, und da außerdem, wenn einmal solche Bereitwilligkeit vorhanden sein sollte, das Sch. nicht immer sofort zu sprechen sein wird. — Auch das abgefürzte Verfahren vor dem Schöffengerichte im Falle der Vorführung eines vorläufig festgenommenen dürfte nicht allzuhäufig als angezeigt erscheinen, da die ordentlichen Gerichtstage der Sch. bei den meisten Gerichten ohnedies mit Verhandlungsgegenständen vollaus besetzt sein werden, und andererseits die außerordentliche Bildung des Sch. (S. 3. B. § 48 u. oben § 12 V) immerhin mit Umständen verbunden ist. Die bayerische Praxis zeigt — von geringen Schwankungen abgesehen — eine entschiedene Abnahme der außerordentlichen Schöffengerichtssitzungen.

Jahr	ordentliche	außerordentliche Sitzungstage
1881	10066	1372
1882	9966	901
1883	10001	850
1884	9911	882
1885	9948	886
1886	9771	841
1887	9571	814
1888	9641	759
1889	9595	701
1890	9667	713

In Übertretungssachen dürfte es sich empfehlen, das beschleunigte Verfahren vor dem Amtsrichter ohne Schöffen nach Abs. 2 des § 211 der Str.Pr.C. (s. den Art. Amtsgerichte § 10 V) eintreten zu lassen, wenn der vorgeführte Beschuldigte die That eingesteht, was wohl meistens der Fall sein dürfte. Auffallend ist aber die Abnahme der amtsrichterlichen Hauptverhandlungen ohne Schöffen, während die Zahl der Hauptverhandlungen vor den Schöffengerichten, entsprechend der im ganzen anwachsenden Kriminalität eine kleine Zunahme aufweist. In Bayern gelangten Anklagesachen während des

Jahr	mit Schöffen	ohne Schöffen
1881	60724	41929
1882	61092	34233
1883	59358	28250
1884	61969	22941
1885	63951	20801
1886	64906	20291
1887	62553	18243
1888	63841	16696
1889	65062	14172
1890	66781	12698

Auch für das ganze Reich berichtet die im Reichsjustizamt bearbeitete „Deutsche Justizstatistik“ (Jahrgang V, Berlin 1891, S. 192) von einer fortdauernden Abnahme der Anwendung des Verfahrens nach § 211 Abs. 2 der Str.Pr.C. Nur D i e n b u r g macht eine merkwürdige Ausnahme. Dort entfielen auf 100 Urtheile der Sch. im Jahre 1888 75 und im Jahre 1889 63 amtsrichterliche Urtheile.

Dem Bedürfnisse, die kleinen Straffälle in einem abgefürzten Verfahren abzumachen, kommt die Praxis auf dem noch bequemeren Wege des amtsrichterlichen Strafbescheides, der polizeilichen Strafverfügung und des verwaltungsbehördlichen Strafbescheides entgegen. Auf 616294 Anklagesachen, d. h. im ordentlichen Strafverfahren zu verhandelnde Sachen<sup>1)</sup>, welche in den Jahren 1881—1885 durchschnittlich jedes Jahr im Deutschen Reich anhängig wurden, kamen durchschnittlich 523276 Anträge auf Erlassung amtsrichterlicher Strafbescheide im Jahre<sup>2)</sup>. Die Anhängigkeit an das schriftliche Verfahren ist trotz der mehr als 40 Jahre, in denen das Princip der Mündlichkeit den deutschen Strafprozeß beherrscht, noch nicht erloschen!

V. Zum abgefürzten Verfahren nach § 211 der Str.Pr.C. mit und ohne Schöffen kommt es nur dann, wenn der Amtsanwalt daselbe beantragt und der Amtsrichter daselbe für angemessen hält.

<sup>1)</sup> Die Ferk- und Ferkbrüggelassen sind nicht eingerechnet.  
<sup>2)</sup> Deutsche Justiz-Statistik V. (1890) S. 185.

Gegen den ablehnenden Beschluß des Amtsrichters steht dem Antragsanwalt keine Beschwerde zu.

Die Abklärung im Falle des § 211 Abs. 1 besteht darin, daß a) die Anlage nicht schriftlich erhoben zu werden braucht, und b) daß kein Beschluß über die Eröffnung des Hauptverfahrens nötig ist. — Im Falle der Vorführung und freiwilligen Stellung ist der wesentliche Inhalt der Anlage in das Sitzungsprotokoll, im Falle der Ladung in diese aufzunehmen. Abgesehen vom Wegfallen der Vorlesung des Eröffnungsbeschlusses ist im übrigen die Hauptverhandlung die gewöhnliche.

B. Das Privatklageverfahren. (Pal. Kroncker in Holtbaumers Archiv Bd. 33 [1885] S. 1, wofelbst auch reiche Literaturangaben. Pal. Jobann G. II (1. ann. Lehrb. §§ 127—130 S. 539).

I. Dasselbe findet nur vor dem Sch. statt. Es ist zulässig bei Verleidigungen und Körperverletzungen, die nur auf Antrag verfolgt werden; also bei allen im 14. Abschnitt des zweiten Teiles des Strafgesetzbuchs vorgesehenen Verleidigungen, mit Ausnahme der gegen gesetzgebende Versammlungen oder andere politische Körperschaften (Provinzialparlamente, Stadtverordnetenversammlungen, Kreisversammlungen, Bürgerausschüsse [Württemberg] u. f. m.) begangenen; sowie bei den nach §§ 223 u. 230 strafbaren (leichten vorfälligen und allen fahrlässigen) Körperverletzungen, insofern dieselben nicht mit Übertretung eines Amts-, Berufs- oder Gewerbspflicht begangen worden sind (Str. G. B. §§ 194, 232).

II. Die Privatklage kann von dem Verletzten, sowie von denjenigen erhoben werden, welchen in den Strafgesetzen das Recht, selbständig auf Verletzung anzutragen, beigelegt worden ist (Chemann, Sauspater, amtlicher Vorgesetzter) (Str. Pr. D. § 414 Abs. 2; Str. G. B. §§ 195, 196, 232 Abs. 3). Hat der Verletzte einen gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund des Minderjährigen, Kurator [Pfleger] des Entmündigten), so ist nur dieser zur Stellung der Privatklage befugt (Str. Pr. D. § 414 Abs. 3), wenn auch der (18jährige) Minderjährige den Straf Antrag wirksam stellen kann. Bei Kreditgefährdungen<sup>1)</sup> von Korporationen, Gesellschaften und anderen Personenvereinen die als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können (parteilähig sind), sind diejenigen zur Stellung der Privatklage berechtigt, durch welche solche Personenmehrheiten in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten vertreten werden. Bei Verleidigungen von Behörden ist die Stellung der Privatklage nicht vorgesehen. — Sind durch eine Handlung mehrere Personen beleidigt oder mißhandelt (verletzt) worden (Str. G. B. § 73), so kann jede die Privatklage erheben. Durch die Klage des einen wird das Klagerrecht der anderen konsumiert; dieselben haben nur das Beitrittsrecht (Str. Pr. D. § 415).

III. In den Fällen, in welchen Privatklage zulässig ist, kann die Staatsanwaltschaft, wenn der Antrag gestellt worden ist, die öffentliche Klage erheben, sie kann jedertzeit, auch zum Zwecke der Rechtsmittel einlegung und in der Rechtsmittelinstanz die

Verfolgung der Angelegenheit im Wege der öffentlichen Klage übernehmen, aber die Staatsanwaltschaft ist trotz der Antragstellung zur amtlichen Verfolgung nicht verpflichtet, das Legalitätsprinzip des § 152 der Str. Pr. D. gilt in den Fällen, in denen Privatklage zulässig ist, nicht. Der Berechtigte darf die Privatklage stellen, auch ohne daß er vorher den Versuch gemacht hat, die Staatsanwaltschaft zur Erhebung der öffentlichen Klage zu bestimmen.

IV. Der Privatkläger kann selbst handeln; er darf sich im ganzen Verfahren durch einen Rechtsanwalt verbeistanden und vertreten lassen. Im letzteren Falle ist nur schriftliche (nicht beglaubigte) Vollmacht nötig (Str. Pr. D. § 418). Das Gericht kann aber das persönliche Erscheinen des Klägers in der Hauptverhandlung anordnen (Str. Pr. D. § 427). Folgt der Kläger nicht, so gilt die Klage als zurückgenommen (Str. Pr. D. § 431); die Berufung des in der zweiten Instanz trotz Ladung nicht erschienenen Klägers wird verworfen (§ 431 Abs. 3). — Der Beschuldigte muß im Vorverfahren, wenn dessen Vernehmung vom Amtsrichter für nötig erachtet wird, persönlich erscheinen; schriftliche Erklärungen kann er selbst abgeben oder durch jede geeignete Persönlichkeit abgeben lassen. In der Hauptverhandlung darf sich der Angeklagte wie der Kläger durch einen Rechtsanwalt (nicht einen sonstigen Verteidiger, vgl. aber Str. Pr. D. § 427 Abs. 2) verbeistanden und vertreten lassen. Auch Entbindung vom Erscheinen nach § 232 der Str. Pr. D. ist zulässig, nicht aber Verhandlung nach § 231 im Falle Ausbleibens. Die Voraussetzungen des § 231 der Str. Pr. D. treffen hier nicht zu. Ist der Angeklagte, ohne vom Erscheinen befreit zu sein, nicht erschienen und auch nicht vertreten, so ist die Vorführung anzuordnen. Ebenso wenn im Falle der Vertretung das persönliche Erscheinen angeordnet wurde und der Angeklagte nicht kommt (Str. Pr. D. § 427). Verhaftung ist im Privatklageverfahren ausgeschlossen. Wird eine solche nötig, so muß die Staatsanwaltschaft den Fall zur öffentlichen Verfolgung übernehmen.

V. Sicherheit für die Kosten hat der ausländische Kläger unter denselben Voraussetzungen wie ein Kläger im Civilprozeße zu leisten (Str. Pr. D. § 419, C. Pr. D. §§ 102, 103). Da nach § 83 ff. des Gerichtskostengesetzes v. 186/1878 jeder Privatkläger einen Gebührenvorschuß und entsprechendes falls einen Auslagenvorschuß zur Sicherheit der Staatskasse hinterlegen muß, so ist die auf die Sicherung der Staatskasse gegenüber dem ausländischen Privatkläger abzielende Bestimmung des § 419 gegenstandslos geworden. Zur Sicherung des Beschuldigten braucht der Auslandskläger aber nur auf dessen Verlangen Kaution zu entrichten.

VI. Bei Verleidigungen (mit Ausnahme der Amtschreibenverleidigungen und der anderen im § 196 des Str. G. B. vorgesehenen Verleidigungen) unter Personen, welche in demselben Gemeindebezirk wohnen, ist die Erhebung der Privatklage von der Forderung einer Bescheinigung über die Erfolglosigkeit eines Sühneverluches abhängig. Die Vergleichsbehörden sind durch die Landesjustizverwaltungsbehörden bezeichnet. Vgl. den Art. Schiedsmänner § 2.

VII. Die Klage kann zum Protokoll des Gerichtsschreibers oder schriftlich erhoben werden; im

<sup>1)</sup> Sonstige Verleidigungen, sowie Körperverletzungen kommen bei Korporationen, Gesellschaften und anderen Personenvereinen weder begrifflich noch nach der Fassung des § 73 in Frage.

lehten Falle sind mit der Anklageschrift zwei Abschriften einzureichen (eine für die Staatsanwaltschaft und eine für den Beschuldigten) (Str.-Pr.-D. § 421).

VIII. Der Amtsrichter prüft, ob die Klage vorchriftsmäßig erhoben ist. Vereinenbenfalls giebt er sie ad emendandum zurück oder weist sie a limine ab; bejahendenfalls teilt der Amtsrichter die Klageschrift dem Beschuldigten mit und setzt demselben eine Frist zur Erklärungsabgabe; zugleich erhält die Staatsanwaltschaft am Landgerichte, nicht die Anwaltschaft, Kenntnis (§ 422).

IX. Nach der Intention der Strafprozeßordnung sollte nach Eingang der Erklärung des Beschuldigten das Gericht über die Eröffnung des Hauptverfahrens befinden. Thatsächlich schiebt sich aber an dieser Stelle nicht selten ein schriftliches Verfahren ein, welches stark an das Verfahren nach dem alten gemeinen Civilprozeß erinnert. Der Verfasser dieses Artikels hat anulich mit Allen zu thun gehabt, in welchen von beiden Seiten Schriftsatz auf Schriftsatz gestüht war, so daß viele Monate nach Einreichung der Klageschrift noch keine Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens erfolgt war. Solches Verfahren entspricht der Strafprozeßordnung durchaus nicht.

Ist die Erklärung des Beschuldigten eingegangen oder die Frist unbenuzt abgelaufen (Wiedereinlegung ist nicht ausgeschlossen), so entscheidet der Amtsrichter, ob das Hauptverfahren zu eröffnen oder die Klage zurückzuweisen sei. Die Zurückweisung kann aus prozessualen Gründen erfolgen, sie kann wegen Verpätung der Klage, aber auch aus sachlichen Gründen stattfinden, so namentlich, weil gar kein genügender Verdacht gegenüber dem leugnenden Angeklagten vorliegt, weil die That in Notwehr begangen oder sonst in Ausübung eines Rechtes vorgenommen wurde (s. V. Str.-G.-B. § 193). Gegen den abweisenden Beschluß steht dem Privatkläger die sofortige Beschwerde nach § 209 der Str.-Pr.-D. zu.

X. Das weitere Verfahren und namentlich das Verfahren vor dem Sch. selbst richtet sich in der Hauptsache nach den für das Verfahren auf öffentliche Klage bestehenden Vorschriften. Besonderheiten: 1) Statt der Staatsanwaltschaft fungiert der Privatkläger, namentlich auch in betreff des Gebrauchs der Rechtsmittel (Str.-Pr.-D. §§ 425, 430). Da aber doch eine öffentliche Strafe in Frage steht, so sind zur Wahrung des öffentlichen Interesses manche Funktionen der Staatsanwaltschaft dem Gerichte oder Gerichtsschreiber übertragen, so namentlich die Benennung der auf richterliche Anordnung ergehenden Ladungen dem Gerichtsschreiber (Str.-Pr.-D. § 425 Abs. 2). Die Bestimmung darüber, welche Personen als Auskunftspersonen zu laden sind, steht dem vorstehenden Richter zu: Privatkläger wie Angeklagter haben aber das Recht der direkten Ladung (§ 426). — 2) Bei wechselseitigen Verleumdungen oder Körperverletzungen ist in erster Instanz bis zur Beendigung der Schlussvorträge Widerklage zulässig (§ 428). — 3) Während die öffentliche Klage nach Eröffnung der Untersuchung (gerichtliche Voruntersuchung, Hauptverfahren) nicht mehr zurückgenommen werden kann (Str.-Pr.-D. § 154), darf die

Privatklage bis zur Verkündung des Urteils erster Instanz und soweit zulässige Berufung eingelegt ist, bis zur Verkündung des Urteils zweiter Instanz zurückgenommen werden (Str.-Pr.-D. § 431). Lautete das erste Urteil auf Verurteilung und ist infolgedessen die Zurücknahme des in der Privatklage enthaltenen Antrages nicht mehr statthaft (Str.-G.-B. § 64), so kann im Falle der nunmehrigen Zurücknahme der Privatklage die Staatsanwaltschaft die Verfolgung der Angelegenheit im Wege des Betriebes der öffentlichen Klage übernehmen, wenn sie ein öffentliches Interesse an der Fortsetzung des Prozeßes für gegeben erachtet. Zwischen § 431 der Str.-Pr.-D. und § 64 des Str.-G.-B. besteht kein Widerspruch. — 4) Im Falle des Todes des Privatklägers wird das Verfahren eingestellt. Eine Aufnahme desselben durch die Eltern, die Kinder oder den Ehegatten des verstorbenen Klägers ist binnen zwei Monaten vom Tode des letzteren an zulässig, wenn die Privatklage darauf gestützt war, daß der Beschuldigte wider besseres Wissen eine den verstorbenen Kläger herabwürdigende oder verächtlich machende Thatfache behauptet oder verbreitet habe (Str.-Pr.-D. § 433). Eine wegen Kreditgefährdung (Str.-G.-B. § 187) erhobene Privatklage kann nach dem Tode des Privatklägers nicht aufgenommen werden. — 5) Hinsichtlich des Kostenpunktes vgl. namentlich Str.-Pr.-D. § 503.

§ 17. Die Unzulässigkeits-Erklärungen. 1) Ist bei einem Sch. eine Angelegenheit angetragen worden, die zwar in die sachliche Zuständigkeit der Sch., aber nicht in die örtliche des angegangenen Gerichtes fällt, so hat dieses auf rechtmäßig (Str.-Pr.-D. § 16) erhobenen Einwand die Unzulässigkeit auszusprechen. Ist zur Hauptverhandlung ohne Eröffnungsbeschluß geschritten worden (Str.-Pr.-D. § 211 und voriger Paragraph), so ist der Einwand bis zum Schlusse der über die Anschulldigung erfolgenden Vernehmung durch den vorstehenden Richter zulässig. — Löwe, Dem. 7 zu § 16 der Str.-Pr.-D. S. 225. — Durch den Unzulässigkeitsbeschluß wird der Eröffnungsbeschluß in seinen Wirkungen rückgängig gemacht, beziehungsweise die erhobene Klage zurückgewiesen. Erachtet die Anwaltschaft den Beschluß für gerechtfertigt, so hat sie nun die Klage bei dem für örtlich zuständig gehaltenen Sch. durch die dortige Anwaltschaft zu veranlassen. Und wenn das zweitbefahete Sch. das erstbefahete für zuständig hält, und gleichfalls seine Unzulässigkeit ausspricht, so ist, sofern der letzte Beschluß nicht im Rechtsmittelwege abgeändert wird, der Fall des negativen Kompetenzkonfliktes gegeben, der nach § 19 der Str.-Pr.-D. durch das gemeinschaftliche obere Gericht zu lösen ist. Glaubt die Anwaltschaft des zuerst angerufenen Sch., daß dessen Unzulässigkeits-Erklärung zu Unrecht ergangen ist, so hat sie gegen den Beschluß die sofortige Beschwerde in Gemäßheit des § 209 Abs. 2 der Str.-Pr.-D. zu erheben, ein Mittel, durch welches auch die Anwaltschaft des zweitbefaheten Sch. möglicherweise dem Kompetenzkonflikte vorbeugen kann.

2) Die Rechtslage ist die gleiche wie im Falle 1, wenn das Sch. sich für örtlich und sachlich unzulässig hält. Der Antrag der sachlichen Zuständigkeit ist nicht geeignet, den im Falle der örtlichen

Zuständigkeit fehlenden Auftrag zur Einleitung der Sache in das richtige Zuständigkeitsgebiet zu begründen. Das örtlich unzuständige Sch. muß sich auch dann auf die Erklärung der Unzuständigkeit beschränken, wenn es im Bezirke des Landgerichts liegt, vor welches die Sache nach sachlichen und örtlichen Gesichtspunkten gehört.

3) Erachtet sich dagegen das Sch. nur sachlich für unzuständig, so hat es mit der Unzuständigkeitsklärung die Eröffnung des Hauptverfahrens vor demjenigen Gerichte höherer Ordnung zu verbinden, vor welches die Angelegenheit nach der Auffassung des Sch. gehört — Str.Pr.D. § 270 — gleichviel, ob dies die Strafkammer, das Schwurgericht oder das Reichsgericht ist. Auch vor dem letzteren hat das Sch. unmittelbar das Hauptverfahren zu eröffnen, wenn der Fall nach der Auffassung des Sch. von diesem Gerichte abzuurteilen ist. 3. B. bei Verhandlung einer Anlage wegen verbotswidrigen Schießens (Str.G.B. § 367 Nr. 8) ergibt sich der Verdacht, daß ein Mordversuch auf den Kaiser geplant war. Vgl. auch das G. v. 3. 7. 1893, R.G.Bl. S. 205, §§ 3, 12.

4) Ist eine Angelegenheit mit Rücksicht auf den Wert oder Schaden vor das Sch. gebracht worden, und es stellt sich in der Hauptverhandlung heraus, daß der Wert oder Schaden mehr als 25 M. beträgt, so hat doch das Sch. seine Unzuständigkeit nur dann auszusprechen, wenn aus anderen Gründen die Aussetzung der Verhandlung (Str.Pr.D. § 227) geboten erscheint (G.B.G. § 28). Als solche Gründe kommen 3. B. in Betracht die Erkrankung des Angeklagten, das Ausbleiben eines notwendigen Zeugen, die Beschaffung weiterer Beweismittel. Hat sich in solchen und ähnlichen Fällen zugleich ergeben, daß der fragliche Wert oder Schaden mehr als 25 M. beträgt, so ist die Verhandlung nicht auszusetzen, sondern das Sch. hat sich für unzuständig zu erklären und in Gemäßheit des § 270 der Str.Pr.D. das Hauptverfahren vor dem nach der Sachlage für zuständig gehaltenen Gerichte zu eröffnen. Eine Zurückverweisung ist dann ausgeschlossen (Str.Pr.D. § 269). Im Falle einer Verurteilung bis zum vierten Tage (Str.Pr.D. § 227) bleibt die Sache bei dem Sch., wenn auch ein höherer Wert in Frage kommt (vgl. dazu E. Wilmann § 22 S. 121 Note 4).

5) Unzuständigkeitsklärung und Eröffnung des Hauptverfahrens vor dem zuständigen Gerichte hat auch dann seitens des Sch. zu erfolgen, wenn der vor dem Sch. anhängig gemachte Fall zwar zur Zuständigkeit der Strafkammern gehört, aber durch Ueberweisung an das Sch. hätte gelangen können. Der Mangel der Ueberweisung kann durch Parteien- und Gerichtsverständnis nicht ersetzt werden.

6) Stellt sich bei Verhandlung einer Privatklage in der Sch. Sitzung heraus, daß der Fall nur im Wege der öffentlichen Klage (im Anklageverfahren) verhandelt werden darf, es ergibt sich 3. B., daß eine Körperverletzung mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges, mittels eines hinterlistigen Überfalls, von mehreren gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen worden ist (Str.G.B. § 223 a), so hat das Sch. durch ein (mit der Verurteilung angelegentliches) Endurteil die Einstellung des Ver-

fahrens auszusprechen und die Mitteilung der Verhandlungen an die Staatsanwaltschaft zu beschließen (Str.Pr.D. § 429). In einem solchen Falle ist es nicht zulässig, daß das Sch. mit der Einstellung die Eröffnung des Hauptverfahrens vor der Strafkammer beschließt. Ein solcher Beschluß wäre nicht geeignet, die Wirkungen eines Eröffnungsbeschlusses zu äußern (E. d. R.G. in Straff. Bd. 23 Nr. 149, bef. S. 418). Vielmehr hätte die Staatsanwaltschaft in einem solchen Falle trotz des Eröffnungsbeschlusses erst noch die öffentliche Klage zu stellen.

In analoger Anwendung des § 429 hat sich das Sch. auch dann auf die Einstellung des Verfahrens zu beschränken, wenn die Staatsanwaltschaft in Gemäßheit des § 417 der Str.Pr.D. nach Eröffnung des Hauptverfahrens, aber vor Erlassung des Endurteils die Verfolgung der Sache im Wege der öffentlichen Klage übernimmt (E. d. R.G. in Straff. Bd. X Nr. 74 S. 237; Rechtsprechung Bd. VI Nr. 78 S. 200; Löwe, 7. Aufl. Bem. 14 zu § 27 des G.B.G. [Die Frage ist bestritten; vgl. Wilmann, Lehrb. § 22 S. 119 Note 1 u. 2]). Die E. d. R.G. in Bd. IX Nr. 101 3. 1 S. 327 verlangt selbst dann Unzuständigkeitsklärung des Sch., wenn der Fall zwar nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung vom Sch. als zu sein in der Zuständigkeit gehörig erachtet wird, wenn er aber nach den tatsächlichen Behauptungen der Privatklage bei der Strafkammer hätte anhängig gemacht werden müssen. 3. B. Privatklage wegen Körperverletzung mit lebensgefährlicher Behandlung (Rücktritt auf den Unterleib), Str.G.B. § 223 a; in der Hauptverhandlung erweist sich die Behauptung der lebensgefährlichen Behandlung als unbegründet. Trotzdem dürfe nicht wegen leichter Körperverletzung verurteilt, sondern das Verfahren müsse nach § 429 der Str.Pr.D. eingestellt und der Staatsanwaltschaft müsse das weitere überlassen werden. Die Zuständigkeit richte sich nach der Darstellung der That in Anklageschrift und Eröffnungsbeschluss (R.G.L. a. a. D. S. 327). Diese Entscheidung dürfte mit dem in den §§ 204, 263 Abs. 2 u. 269 zum Ausdruck gelangten Rechtsgedanken nicht in Einklang stehen und zu unnötigen Weiterungen führen. Das Gericht ist an die Rechtsauffassung nicht gebunden, welche der Anklage und dem Eröffnungsbeschlusse zu Grunde liegt; es soll den durchverhandelten Fall erledigen, wenn auch derselbe nach der Auffassung des befahten Gerichtes durch ein Gericht niedriger Ordnung hätte erledigt werden können. Dem entspricht es, daß das Gericht den Fall auch dann erledigt, wenn er nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung zur Zuständigkeit des verhandelnden Gerichtes gehört, während er nach der Auffassung der Klage und des Eröffnungsbeschlusses nicht da hätte verhandelt werden dürfen. In den §§ 204, 263 u. 269 wie auch im § 264 ist der Gedanke zum Ausdruck gelangt, daß für den Inhalt des Endurteils nur in der Hauptverhandlung festgestellte Thatbestand maßgebend sein soll. Fehlt darnach die sachliche Zuständigkeit, so muß ein sachliches Urteil abgelehnt werden. Ist aber für den Thatbestand, wie er sich nach dem Ergebnis der Hauptverhandlung darstellt, die genügende Zuständigkeit vorhanden, so muß Urteil in der Sache ergehen. Glaubt der Privatkläger, daß das Urteil des Sch. dem Thatbestand nicht vollaus gerecht werde, so mag er die



Berufung ergreifen. Alsdann kann die Strafkammer, wenn sie die Ansicht des Privatklägers teilt, unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urteils noch immer die Inzuständigkeit des Privatklageverfahrens aussprechen und die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft abgeben. Würde aber vom Sch., obgleich es den Thatbestand als zu seiner Zuständigkeit gehörig erachtet, wegen des Inhaltes der Klage das Verfahren in Gemäßheit des § 429 eingestellt, so mühte nun der Privatkläger, wenn auch die Staatsanwaltschaft einen Privatklagefall für gegeben erachtet, nochmals unter Verichtigung seines Vorbringens Privatklage stellen, widrigenfalls die Angelegenheit unerledigt bliebe. Das sind Weiterungen, die der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben dürfte.

7) Durch eine Begrenzung der Privatklage auf einen Teil des deliktischen Thatbestandes kann die Zuständigkeit des Sch. weder begründet, noch erhalten werden. Stellt sich in der Hauptverhandlung vor dem Sch. heraus, daß eine Körperverletzung unter erschwerten Umständen begangen wurde (Str.G.B. § 223a), so hat das Sch. die Einstellung des Privatklageverfahrens auch dann zu beschließen, wenn der Privatkläger erklärt, die Klage nur auf eine einfache Körperverletzung (Str.G.B. § 223) beschränken zu wollen. Das Gericht ist an diejenige Beurteilung der That, welche der Klage und dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens zu Grunde liegt, nicht gebunden (Str.Pr.D. §§ 204, 263 Abs. 2, 424, 429).

8) Stellt sich heraus, daß eine bei dem Sch. anhängig gemachte Sache zur Zuständigkeit eines anderen Gerichts (Elsb.-u.-Rheinischfahrts-, (alten)Gewerbegerichts) gehöre, so hat sich das Sch., ohne Verweisung an das zuständige Gericht, für unzuständig zu erklären.

9) Hat ein Sch. rechtsirrtümlich in einer Sache geurteilt, bezüglich welcher ihm die Zuständigkeit abging, so ist das Urteil mit der revisionsähnlichen Berufung nach § 369 Abs. 3 der Str.Pr.D. anfechtbar. Das Berufungsgericht (die Strafkammer des Landgerichts) hat auf ergangene Berufung das Urteil aufzuheben und die Sache an das zuständige Gericht zu verweisen (Str.Pr.D. § 369). Die letzte Bestimmung ist keine vollständig durchgedachte. Handelt es sich nur um die örtliche Inzuständigkeit und gehört das zuständige Sch. zu dem Bezirke des Berufungsgerichtes, so hat die Verweisung die Kraft einer das Hauptverfahren vor dem für zuständig erklärten Gerichte eröffnenden Entscheidung. Liegt aber das für zuständig erklärte Sch. im Bezirke eines anderen Landgerichts, so hat die Verweisung nur die Kraft einer gutachtlichen Zuständigkeitsäußerung. Die Amtsanwaltschaft des für zuständig erklärten Sch., sowie dieses selbst können die Behandlung der Angelegenheit trotz der Verweisung noch immer wegen Inzuständigkeit ablehnen, in welchem Falle der Kompetenzkonflikt gegeben wäre. Auch der Verweisung an ein anderes Landgericht zur Verhandlung vor der Strafkammer oder vor dem Schöffengerichte kann eine bindende Wirkung nicht beigemessen werden. Erachtet dagegen das Berufungsgericht sich selbst als Erstinstanzgericht für zuständig, so hat es in derselben, und nach Umständen mit verstärkter Besetzung in der Sache zu erkennen, und wenn der Fall als ein

schwurgerichtlicher erachtet wird, so ist das Hauptverfahren vor dem Schöffengerichte des eigenen Gerichts zu eröffnen. Nimmt das Berufungsgericht in einer Privatklage an, daß die Sache zur Verfolgung mit der öffentlichen Klage gehöre, so kann nicht § 369 Abs. 3 zur Anwendung kommen, weil öffentliche Klage noch nicht gestellt ist: vielmehr ist in Gemäßheit des § 429 die Einstellung zu beschließen, und die Angelegenheit an die Staatsanwaltschaft abzugeben (vgl. auch E. d. R. G. in Straff. Bd. 23 Nr. 149). Wird darauf von dieser öffentliche Klage erhoben, so hat die Strafkammer zwar in Gemäßheit des § 369 Abs. 3 als Erstinstanzgericht zu urteilen, doch darf das Urteil, wenn nur der Urtheilte appelliert hatte, sein härteres sein, als das in erster Instanz ergangene (vgl. Str.Pr.D. §§ 372 u. 398).

Ein die sachliche Zuständigkeit des Sch. überschreitendes Urteil, das nicht rechtzeitig angefochten wird, erwächst wie andere fehlerhafte Urteile in Rechtskraft und wird vollstreckbar: vorausgesetzt, daß die Strafmittel, auf welche vom Sch. erkannt wurde, in dessen Machtbereich fallen. Aus den zwanziger Jahren des Jahrhunderts wird von einem deutschen Einzelrichter auf dem Lande berichtet, daß er ein Todesurteil gefällt und schon den Zimmermann zur Aufrichtung des Scharfotts bestellt hatte, als seine merkwürdige Rechtsfrage in maßgebenden Kreisen bekannt wurde und in ihrem weiteren Verlauf inhibiert worden konnte.

Auf solche Curiosa braucht man wohl in unserer Zeit nicht mehr gefaßt zu sein. Nicht unbenkbar wäre es aber, daß ein Sch. rechtsirrtümlich auf Zuchthaus oder Festungshaft erkennt. Solch einem Urteil könnte aus den oben § 13 angeführten Gründen nicht mehr Bedeutung beigelegt werden, als wenn ein Collegium von drei Privatpersonen die Strafe ausgesprochen hätte. Und das gleiche wäre Rechtens, wenn ein Sch. auf körperliche Züchtigung erkennen würde. Solche Urteile dürften trotz einer etwaigen Vollstreckbarerklärung nicht zum Vollzuge gebracht werden. Der vollziehende und der die Vollziehung veranlassende Beamte würden sich einer strafrechtlichen Haftung nach § 345 des Str.G.B. aussetzen.

§ 18. Rechtsmittel, Wiedereröffnung und Aufsicht. I. Rechtsmittel. 1) Gegen die Endurtheile der Sch. steht die Berufung an die Strafkammer des Landgerichts zu. Die Berufungskammer ist mit 5 Richtern besetzt, bei Berufungen in Uebertretungs- und Privatklagesachen mit 3 Richtern. Darnach kann es vorkommen, daß ein Verleumdungsbeschlagter, den der Amtsrichter und die beiden Schöffen, sowie ein Strafkammermitglied für nicht schuldig halten, durch die Stimmen der zwei anderen Mitglieder der Strafkammer für schuldig erklärt und verurteilt, daß also die Schuldfrage in einem dem Angeklagten nachtheiligen Sinne mit einer Minderheit von einem gegen zwei Drittel der Stimmen entschieden wird! Das ist eine Umkehrung des im § 262 der Str.Pr.D. enthaltenen Prinzips, wie sie ebenfalls kaum erkennen werden könnte. Daß die Stimmen der zwei Strafkammermitglieder immer gewichtiger seien, als die anderer vier, dürfte sich kaum behaupten lassen, besonders dann nicht, wenn es sich um eine Meinungsver-

schiedenheit in der Beweisfrage handelt, und unter den zwei schuldig sprechenden Mitgliedern der Strafkammer sich ein Hülförcher (Affessor) befindet. Zu den Endurteilen, gegen welche Berufung statthaft, gehört auch das Einstellungsurteil im Falle des § 259 und im Falle des § 429 der Str.-Pr.D. (Vgl. in der letzten Beziehung den vorigen Paragraphe Nr. 5.) Die Berufung ist schriftlich oder zum Protokolle des Gerichtsschreibers des Amtsgerichtes binnen einer Woche nach der Verkündung einzulegen. Hat die Verkündung nicht in Anwesenheit des Angeklagten stattgefunden, so beginnt für diesen die Frist mit der Zustellung (Str.-Pr.D. § 355).

Die Berufung kann auf bestimmte Beschwerdepunkte beschränkt werden, namentlich auch auf eine Entscheidung im Kostenpunkte. Inwieweit eine solche Beschränkung nicht erfolgt, ist die Berufung ein die ganze Sache und deren Beurteilung erfassendes Rechtsmittel. Es kommt infolge der Berufung zu einer zweiten Verhandlung der Sache vor der Berufungskammer.

2) Wegen anderer Entscheidungen des Sch. kann die Beschwerde, in manchen Fällen nur die sofortige Beschwerde ergriffen werden, soweit das Gesetz die Entscheidung nicht ausdrücklich der Anfechtung unterzieht (Str.-Pr.D. § 346). Auch Zeugen, Sachverständige, Rechtsanwälte, Verteidiger, Personen aus dem Publikum können in die Lage kommen, Entscheidungen des Sch. mit der Beschwerde anzufechten. Die Beschwerde geht an die mit 3 Richtern besetzte Strafkammer als beschließendes, d. h. in geheimer Sitzung entscheidendes Gericht.

II. Ist der ohne sein Verschulden aus gelegliche Anklage vom Sch. verurteilt worden, was zulässig ist, wenn die That nur mit Geldstrafe, Haft oder Einziehung bedroht ist (Str.-Pr.D. § 231), so kann er außer der Berufung auch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nachsuchen (Str.-Pr.D. § 234). Um Verschleppungen zu vermeiden, ist hier die Einrichtung der vorvorgängigen Berufung getroffen, ein Etüd Eventualmarime im Strafprozeß! Die Berufung muß trotz des Wiedereinsetzungsgesuches innerhalb einer Woche nach Zustellung des Urtheils eingelegt werden. Berufung ohne Verbindung mit dem Wiedereinsetzungsgesuche gilt als Verzicht auf das letztere (Str.-Pr.D. § 356).

III. Die Aufsichtsbehörde über die Sch. ist die nämliche, wie die über die Amtsgerichte vgl. den Artikel Amtsgerichte § 18).

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: A. Reichsrechtliche. G. L. G. §§ 25–57, 74, 75, 175 (G. v. 5. 4. 1888 [G. B. Bl. S. 133]), 194, 200. Zahlreiche Bestimmungen der Strafprozeßordnung und des Strafgesetzbuches, sowie von besonderen Reichsgesetzen sind im Texte angeführt. B. Ahn, Die gesamten Materialien zu dem Gerichtsverfassungsgesetz. S. 5 (Entwurf §§ 14 bis 45); S. 72 (Notize); S. 214 (erste Beratung im Plenum des Reichstags, 24. 11. 1874); S. 432 (erste Lesung der Kommission, 98. Sitzung am 8. 11. 1875); S. 628 (Diskussion und Beschlußfassung über die großen Schöffengerichte, 115. Sitzung am 18/1

1876); S. 724 (zweite Lesung der Kommission, 133. Sitzung am 13. 5. 1876); S. 942 (Bericht der Kommission); S. 993 (Beschlüsse des Bundesrates); S. 1033 (dritte Beratung der Justizkommission, 169. Sitzung am 9. 11. 1876); S. 1058 (Zusammenstellung der auf Veranlassung der Bundesratsbeschlüsse von der Justizkommission gefaßten Abänderungsbeschlüsse); S. 1206 (zweite Beratung im Plenum, 20. 11. 1876); S. 1552 (dritte Beratung im Plenum, 19. 12. 1876); S. 1639 (Gesamtabstimmung über das G. L. G. v. 21. 12. 1876). B. Landesrechtliche. Hauptächlich kommen die oben S. 2 in dem Art. Amtsgerichte angeführten Ausführungsgesetze zum Reichsgerichtsverfassungsgesetze in Betracht. Außerdem: Preussische Allg. St. v. 22. 7. 1879, betr. die Vorbereitung der Schöffengerichte und Schwurgerichte (J. R. Bl. 1879 S. 195 [S. 51]); Allg. St. v. 21. 7. 1879, betr. die Grundsätze für die Geschäftsverteilung bei den mit mehreren Richtern besetzten Amtsgerichten (J. R. Bl. 1879 S. 198 [S. 55]); Allg. St. v. 6. 12. 1879, betr. die Zahlung der Tagelöhner und Reisekosten der Geschworenen, Schöffen u. s. w. (J. R. Bl. 1879 S. 470 [S. 532]); Allg. St. v. 30. 10. 1882, betr. die Rabatten der Schöffen (J. R. Bl. S. 324). — Vapertisches G. v. 18. 8. 1879 zur Ausf. der R. Str.-Pr.D. (G. u. V. Bl. Nr. 48 S. 781). Königl. B. v. 29. 7. 1879, die Vergütung von Reisekosten an Geschworene, Schöffen und Vertrauensmänner betr. (G. u. V. Bl. S. 731). Vorschriften für die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Sch. gehörigen Sachen v. 20. 8. 1879 (Beil. j. J. R. Bl. f. d. Königl. Bayern 1879), München 1879. Ref. v. 18. 1880, betr. die Herstellung der Listen, sowie die Wahlen für den Schöffen- und Geschworenenbienst. Ref. v. 18. 1. 1881, betr. die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Sch. gehörigen Strafsachen. Ref. v. 5. 5. 1883, betr. den Schöffendienst. Desgl. Ref. v. 13. 3. 1884. — Königl. sächsische B. v. 35. 1879, zur Ausf. des § 2 des G. L. G. j. Str.-Pr.D. (G. u. V. Bl. 1879 S. 184 [S. 71]). Generalverordnung v. 12. 9. 1879 betr. einige auf den Dienst bei den künftigen Gerichten erster Instanz bezügliche Bestimmungen (J. R. Bl. 1879 S. 138 [S. 134]) § 5. B. v. 23. 9. 1879, betr. die Schöffen und Geschworenen; (G. u. V. Bl. 1879 S. 375 [S. 188]). — Württembergisches Ausf. G. v. 4. 3. 1879 j. R. Str.-Pr.D.; (R. Bl. 1879 Nr. 6 S. 50). St. v. 3. 9. v. 5. 7. 1879, betr. die Zahl der für jedes der künftigen Amtsgerichte zu wählenden Schöffen u. s. w. (R. Bl. 1879 Nr. 17 S. 133). Königl. B. v. 25. 9. 1879, betr. die Strafvollstreckung in den zur Zuständigkeit der Sch. gehörigen Sachen (R. Bl. 1879 Nr. 32 S. 361). (Am gleichen Tage erging eine königliche Verordnung, betr. die Vernehmung des Amtes der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten und den Sch. (R. Bl. S. 360)). St. v. 16. 6. 1880, betr. die Bildung der Sch. und Schwurgerichte (R. Bl. 1880 Nr. 15 S. 156). — Vadiatische landesherrl. B. v. 11. 7. 1879,

<sup>1)</sup> Die eingeklammerten Seitenzahlen beziehen sich auf die Ausgabe der preussischen Ministerialverordnungen und Geschäftsanweisungen zur Ausführung der Justizgesetze. Berlin 1880.

<sup>2)</sup> Die eingeklammerten Seitenzahlen beziehen sich auf Gesetze und Verordnungen zur Ausführung der Reichsjustizgesetze für das Königreich Sachsen. Erste und zweite Abtheilung. Leipzig 1880.

betr. die Leistung des Geschworenen- und Schöffendienstes (N. u. B. Bl. 1879 Nr. XXXI S. 325). — Heffisches G. v. 9. 6. 1879, betr. die Ausführung der Strafprozeßordnung (N. Bl. S. 331). B. v. 14. 5. 1879, betr. die Bildung der Sch. und Schwurgerichte (N. Bl. S. 213). — Elßh-Lothringen. B. v. 13. 6. 1879 zur Ausführung der Reichsjustizgesetze (G. Bl. S. 61 §§ 3—7). G. v. 31. 3. 1880, betr. die Vergütung der Reiseflosten für die Geschworenen, die Vertrauensmänner und die Schöffen (G. Bl. S. 57). — Medienburg-Schwerin und Medienburg-Strelitz. B. v. 28. 5. 1879 zur Ausf. d. Str. Pr. O. (Schwerinisches) N. Bl. 1879 Nr. 33; (Strelitzer) Off. Anz. 1879 Nr. 39). Ref. v. 17. 6. 1879, betr. die Sch.; (N. Bl. Nr. 29; D. A. Nr. 31).

B. Literatur: I. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Bd., Leipzig 1892, S. 220. A. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Leipzig 1889, S. 253 III S. 163, § 49 S. 541, 545, 559, § 51 S. 593, § 66 S. 728, § 79 S. 793. v. Schulte, Lehrbuch der deutschen Rechts- und Rechtsgeschichte, 6. Aufl., Stuttgart 1893, § 110 S. 353, § 111 S. 359, § 112 S. 364, § 117 S. 375, § 120 S. 384, § 133 S. 420. A. Schönm., Die französische Rechts- und Gerichtsverfassung, Weimar 1871, besonders § 16 S. 372. Bland, Das deutsche Gerichtswesen im Mittelalter. Nach dem Sachsenspiegel und den verbandten Rechtsquellen. Braunschweig 1879, Bd. I §§ 10 ff. S. 51, bef. § 18 S. 98. C. Menschal, Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, Bd. I, Würzburg 1889, S. 66, 101, 135, 163, 198, (207), 221 (Berggeschworene). H. Stöckel, Die Entwicklung des gelehrten Richterturns in deutschen Territorien, 2 Bände, Stuttgart 1872, bef. Bd. I S. 235 ff. II. Die Literaturangaben bezüglich der Gesetzgebungsfrage über die Organisation der Strafgerichte finden sich bei dem Art. Schwurgerichte. III. D. Seuffert, Erörterungen über die Verrichtung der Schöffengerichte und Schwurgerichte nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgeetze, Breslau 1879. Voitus, Kontroperien, betr. die Strafprozeßordnung und das Gerichtsverfassungsgezet, 2 Bände, Berlin 1881, 1883. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Aufl., Freiburg i. Br. 1890, § 86 S. 391, 396, § 89 S. 431 ff. IV. Kommentare zum Gerichtsverfassungsgezet von Keller (Jahr 1878); Thilo (Berlin 1879); Munt (Berlin 1880), enthaltend auch die preussische Ergänzungsgesetzgebung; Turnau, Die Justizverfassung in Preußen, 2 Teile, Berlin 1880, 1882. Kommentare zum Gerichtsverfassungsgezet und zur Strafprozeßordnung von Schwarze (Leipzig 1878); Dalde (2. Aufl., Berlin 1880); Stenglein (2. Aufl., Nürnberg 1889); Löwe (7. Aufl., Berlin 1892). Kommentare zur Strafprozeßordnung von Thilo (Berlin 1878); Fuchell (Leipzig 1881); Keller (2. Aufl., Jahr 1882); John (Erlangen 1884—1890). V. Glafer in Holzendorfs Rechtslexikon „Schöffengericht“. Meyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafrechts, Leipzig 1880, § 57 ff. S. 275 ff. Hellmea, Der Reichs-Strafprozeß (4. Aufl. der Doehowitsch Bearbeitung, Berlin 1890), § 12 S. 40, §§ 20—22 S. 63, § 27 S. 87. Venneke, Lehrbuch des deutschen Reichs-Strafrechts, Freiburg. Br., § 16 S. 51, § 17 II, § 21 Nr. 2, § 23 II. v. Kries, Lehrbuch des

deutschen Strafrechts, Freiburg i. Br. 1892, § 17 S. 128 § 21. Vinbing, Grundriß des deutschen Strafrechts, 3. Aufl. 1893, § 40 S. 73, § 50 S. 86. Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, München 1893, §§ 21 u. 22 S. 115, §§ 25 bis 30 S. 130 ff.

Der mann Seuffert.

## Schutzgebiete.

(I. Ergänzungsband S. 79 ff.)

Zu § 5. Wie im I. Ergänzungsbande S. 83 erwähnt, hatte die Neu-Guinea-Compagnie am 23. 5. 1889 mit dem Auswärtigen Amte ein Übereinkommen dahin getroffen, daß die (staatliche) Landesverwaltung einschließlich der Rechtspflege und der Einziehung der auf der Landeshoheit beruhenden Steuern und Zölle u. s. w. durch kaiserliche Beamte geführt werden soll, die Kosten der Verwaltung aber nach wie vor der Neu-Guinea-Compagnie zur Last fallen. Das Übereinkommen sollte nach zwei Jahren seitens der Gesellschaft kündbar sein und im Falle der Kündigung ein Jahr nach der Kündigungstage außer Kraft treten: Dem Auswärtigen Amte sollte der Rücktritt vom Übereinkommen zustehen, wenn politische Gründe dessen Aufhebung notwendig machen sollten oder wenn die Neu-Guinea-Compagnie die ihr durch das Übereinkommen auferlegten Verpflichtungen nicht erfüllte. Die Übernahme der Verwaltung durch kaiserliche Beamte erfolgte am 1. 11. 1889. Auf einen von der Direction der Neu-Guinea-Compagnie gestellten Antrag ist nun im April 1892 das Übereinkommen v. 23. 5. 1889 wieder aufgelöst worden, und es trat das Rechtsvoerkommen in Kraft, wie es vor diesem Übereinkommen bestand, d. h. die Neu-Guinea-Compagnie führt auf Grund der ihr im Kaiserl. Schutzbriefe v. 17. 5. 1885 verliehenen Landeshoheit die (staatliche) Landesverwaltung in ihrem Gebiete (Nachricht u. s. w. 1892 S. 17 f.).

Demgemäß wurde durch Kaiserl. B. v. 15. 6. 1892 (N. G. Bl. S. 673) bestimmt, daß, nachdem die Neu-Guinea-Compagnie die Landesverwaltung in ihrem Sch. wieder übernehmen haben wird, diejenigen richterlichen und Verwaltungsabteilungen, die dem Kaiserlichen Kommissar für das Sch. der Compagnie auf Grund der B. v. 6. 5. 1890 zu stehen, wieder auf den Landeshauptmann übergeben und daß der Zeitpunkt der Übernahme der Landesverwaltung durch die Compagnie vom Reichsanwalt bekannt zu machen ist. Inzudem Ref. des N. N. v. 22. 9. 1892 ist diese Übernahme am 19. 1892 erfolgt (N. G. Bl. S. 484).

Zu § 7. (Gerichtsverfassung u. Rechtspflege.) Durch B. v. 8. 11. 1892 (N. G. Bl. S. 1087) ist das N. G. v. 4. 5. 1870 für das südwestafrikanische Sch. bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, v. 1. 1. 1893 ab in Kraft getreten. Wer als Eingeborener im Sinne der Verordnung zu betrachten ist, bestimmt vorbehaltlich der Genehmigung des Reichsaussers der Kommissar für das südwestafrikanische Sch.

Zu § 8. (Finanzverwaltung.) Im I. Ergänzungsbande S. 89 ist bemerkt, daß die

Sch. keine selbständige vermögensrechtliche Persönlichkeit sind, und daß sie daher nicht Subjekte von Einnahmen und Ausgaben sein können, die vielmehr Einnahmen und Ausgaben der Reichskasse sind, und daß sie deshalb auch nicht in der Lage sind, Schulden zu kontrahieren. Dieser Rechtszustand hat jedoch durch das G. v. 30.3.1892 über die Einnahmen und Ausgaben der Sch. (R.G.Bl. S. 369 ff.) eine wesentliche Veränderung erfahren. Das Gesetz hat nämlich in § 5 bestimmt, daß für die die aus der Verwaltung eines Sch. entstehenden Verbindlichkeiten nur das Vermögen dieses Gebiets haftet. Damit ist die vermögensrechtliche Persönlichkeit der Sch. anerkannt. Ferner ist in den §§ 1—3 bestimmt, daß alle Einnahmen und Ausgaben der Sch. auf den von Beginn des Etatsjahres durch Gesetz festzustellenden Etat der Sch. gebracht werden müssen, daß baldmöglichst nach Schluß des Etatsjahres, spätestens aber in dem auf dasselbe folgenden zweiten Jahre dem Bundesrat und dem Reichstag eine Übersicht sämtlicher Einnahmen und Ausgaben des ersten Jahres vorzulegen ist und in dieser Vorlage die über- und außeretatmäßigen Ausgaben zur nachträglichen Genehmigung besonders nachzuweisen sind und daß über die Verwendung aller Einnahmen durch den Reichsanwalt dem Bundesrat und dem Reichstag zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen ist. Endlich ist in § 4 vorgeschrieben, daß die Aufnahme einer Anleihe oder die Übernahme einer Garantie zu Lasten eines Sch. auf dem Wege der Gesetzgebung zu erfolgen hat.

Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 3 sollen nach § 7 des G. für das ostafrikanische Sch. erst am 1.4.1894 in Kraft treten, sofern nicht durch kaiserliche Verordnung ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird. Auf Sch., deren Verwaltungskosten ausschließlich von einer Kolonialgesellschaft zu bestreiten sind (Sch. der Neu-Guinea-Compagnie und der Warshalls-Inseln), findet das Gesetz überhaupt keine Anwendung.

Zu § 9. (Die Verwaltung des Innern.) Von neueren Verordnungen sind hervorzuheben: Hafenordnung für den Hafen von Dar-es-Salaam v. 25.11.1891 (Kol.Bl. 1892 S. 1) und Abänderung v. 21.5.1892 (Kol.Bl. S. 461); RR. des kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika, betr. die Einführung von Feuermassen v. 1.12.1891 (Kol.Bl. 1892 S. 97) und v. 9.7.1892 (Kol.Bl. S. 434); V., betr. die Anwerbung von Einwohnern des Togogebietes zu Diensten außerhalb des Sch., v. 11.11.1891 (Kol.Bl. 1892 S. 99); Quarantäneordnung für das Sch. der Neu-Guinea-Compagnie v. 29.9.1891 (Kol.Bl. 1891 S. 120); V., betr. die Reisepflicht der Europäer im deutsch-ostafrikanischen Sch., v. 13.2.1892 (Kol.Bl. S. 184); V. v. 6.9.1892, betr. das Bergwesen im südwestafrikanischen Sch. (R.G.Bl. S. 759 u. Kol.Bl. S. 431); V. v. 10.8.1892, betr. die Einfuhr von Feuermassen und Munition in das südwestafrikanische Sch. (Kol.Bl. S. 454); V. v. 28.11.1892, betr. das Schürfen im Sch. von Kamerun (Kol.Bl. S. 625).

Stengel.

## Schwurgerichte.

§ 1. Einleitung. — § 2. Berufung. — § 3. Die Geschworenen. — § 4. Die Bildung der Geschworenenbank. — § 5. Mängel in der Belegung der Geschworenenbank. — § 6. Die sachliche Zuständigkeit der Schwurgerichte. — § 7. Die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Verbrechen nach Landesrecht. — § 8. Die Aufgabe des Gerichts. — § 9. Die Verhandlung vor den Geschworenen und deren Aufgabe. — § 10. Die Fragestellung und die Belegung der Geschworenen. — § 11. Der Wahrpruch. — § 12. Berichtigungsverfahren und Auslegung des Urteils. — § 13. Rechtsmittel und Aufhöf. — § 14. Schlußwort. — Quellen und Literatur.

§ 1. Einleitung. 1) Mit dem Worte „Schwurgericht“ verbinden wir die Vorstellung derjenigen Gerichtseinrichtung, welche das Urteilsgeschäft spaltet, und den einen Teil dieses Geschäftes durch ständige, berufsmäßig handelnde Beamte vollziehen läßt, den andern durch zeitweilig zugezogene, unständige Elemente. Der Name Schw. hängt mit der im einzelnen Falle zu betätigenden Vereidigung der Urteilspersonen zusammen. Er ist wenig geeignet, das Charakteristische der Einrichtung zum Ausdruck zu bringen. Die englische Bezeichnung „Courts of assize“ und die nachgebildete französische „les cours d'assises“ hängt mit dem mittelalterlich lateinischen Worte „assisia“ (oder assisia) zusammen, welches neben vielen andern Bedeutungen auch die von Comitata publica, malli publica, placita, Gemeinde- oder Volksversammlungen hat, und außerdem für die in diesen Versammlungen gefaßten Beschlüsse und die darauf ergangenen Verordnungen gebraucht wurde. Für die Entwidlung des Schw. besonders einflußreiche Gesetze waren die assisae, welche Heinrich II. als Herzog der Normandie in den Jahren 1150—1152 und als König von England nach 1154 erließ.

2) Mit dem mittelalterlichen Schöffengerichte hat das Schw. die Scheidung von Gerichtsgewalt und Urteilsgeschäft gemeinsam; die beiden unterscheiden sich aber, abgesehen von der bei dem mittelalterlichen Schöffengerichte vorhandenen Ständigkeit der Urteilerstellung durch die bei dem Schw., nicht aber bei dem mittelalterlichen Schöffengerichte vorhandene Teilung des Urteils geschäftes. Von dem modernen Schöffengerichte unterscheidet sich das Schw. namentlich durch die in den Augen springende Gliederung des Gerichts und die Selbstständigkeit der Geschworenenbank bei der Urteilsfindung.

3) Die Entstehung des Schw. war seit seinem Bekanntwerden auf dem europäischen Kontinente und besonders seit der Einbürgerung dasselbst ein lebhaft verhandeltes Problem. Man stritt sich über die Heimat der Jury und über die Rechtseinrichtungen oder Gebräuche, aus welchen das Schw. hervorgegangen sein sollte. Die Jury wurde als ein germanisches, nordgermanisches, angelsächsisches, englisches, fränkisches, ja selbst als ein slavisches Institut bezeichnet. In Elementen der Gerichtsverfassung einerseits, in Prozeß- besonders Beweis-einrichtungen andererseits glaubte man den Keim der Jury finden zu können. Und zu dem Streite der Historiker kamen die Kombinationen der Philosophen, welche die treibenden Ideen in dem Entwicklungs gange des „Weltrechtsinstitutes“ zu entdecken versuchten. Es ist dem Buche von Heinrich

Brunner. Die Entstehung der Schw. Berlin 1871, zu verdanken, daß der Streit in der Hauptsache zu Ende ist. Auf Grund des Ergebnisses von jahrelangen Durchforschungen fränkischer, normannischer und englischer Rechtsquellen, von denen namentlich die zweiten noch vielfach ungedruckt waren, hat Brunner dargehen, daß die Keime der Jury in einem außerordentlichen Beweisinstanz des fränkischen, namentlich karolingischen Rechts, in dem fränkischen Inquisitions- oder Frageverfahren enthalten sind. Nach Auflösung des fränkischen Reichs hat sich die Einrichtung im Nordwesten des Frankenreichs erhalten; sie ist von den eingedrungenen Normannen aufgegriffen und mit Rechtsbräuchen, die sie aus der nordischen Heimath mitbrachten, verbunden und dann weiter entwickelt worden. In England während des 11. Jahrhunderts zur Herrschaft gelangt, verpflanzten die Normannen die inquisitio (enquête loyale) auf englischen Boden und gestalteten sie hier, teilweise unter Benutzung vorhandener angelsächsischer Einrichtungen weiter aus. Die Entwicklung vollzog sich teils unter dem Einflusse königlicher Satzungen, zu denen namentlich die schon erwähnten assise Heinrich II. gehörten, teils auf gewohnheitsrechtlichem Wege. In langer Zeit ist die auf Satzung beruhende assisa von der gewohnheitsrechtlichen jurata zu unterscheiden, bis die freieren Formen der letzteren in die erstere eindrangen und aus den beiden ein einheitliches Institut unter dem Namen assisa wurde. Die treibende Idee in dem großartigen Entwicklungsgange ist wohl ursprünglich das Bestreben gewesen, die rohen Streitentscheidungsmittel des mittelalterlichen Volksrechts durch eine mit der menschlichen Erfahrung in Einklang stehende Beweisführung zu ersetzen. Die beschworene Abkündigung der Klage durch den Angegriffenen und seine Eidesthater, ausnahmsweise der Eid des Angreifers, der Aberglaube der Gottesurteile, die rohe Gewalt des gerichtlichen Zweikampfes entschieden nach Volksrecht den Streit, wenn nicht Gerichtsnotorietät den Beweis unnötig machte und ausschloß. Solche Notorietät herzustellen, bezielte die auf königlicher Rechtsvollkommenheit beruhende freie Befragung (inquisitio) der Nachbarn. Hatten die im Streite betragten oder unter Hinweis auf ihren Treueeid befragten testes (testimonia) das Sach- und Rechtsverhältnis bekundet, so galt es im Gerichte als offenkundig, den Schöffen konnte nun das Urtheil abgefragt werden, ohne daß es zu den Beweismitteln des Volksrechtes noch zu kommen brauche. In Prozessen um Königsgut, um Kirchen- und Klostergut, um Freiheit und Eigeneute wurde im Königs- und im missatischen Gerichte von der freien Beweisermittlung zuerst Gebrauch gemacht; fallweise wurde die Erlaubnis dazu erbeten und erteilt, bis aus der Regelmäßigkeit der Erbittung und Erteilung eine Rechtsgewohnheit wurde, die später Anerkennung und Festigung durch herzogliche und königliche Satzung fand. Auch der Kreis der Angelegenheiten, in denen die enquête loyale zur Anwendung gebracht wurde, erweiterte sich. Die Kirche hat den Inquisitionsgedanken in der Einrichtung der Senengerichte verwertet (vgl. cap. 25 X de accus. 3, 1); er hat sich im deutschen Kriegerverfahren erhalten. In England brachten die Normannen die inquisitio mit der angelsächsischen Ein-

richtung der Friedensbürgschaft in den Hundertschaften in Verbindung. Es hat sich daraus die noch heute in England bestehende Anklagejury entwickelt. Die jüngste Verwertung des Inquisitionsgedankens im englischen Rechtsleben betrifft die Verhandlung und Aburteilung von Verbrechen. Ein langsamer und langer Entwicklungsgang ist es, aus dem sich in England das moderne Schw. entwickelte. Aus dem außerordentlichen Institute der inquisitio ist das ordentliche Prozeßinstitute der Beweisjury geworden, und erst in mehreren Jahrhunderten hat sich die Beweisjury, teilweise im Zusammenhange mit der Umgestaltung der Verwaltungsorganisation zu einer Urteilsjury umgebildet, aus einem Prozeßinstitute in ein Element der englischen Gerichtsverfassung. Die Anwendung der Jury ist in England nicht auf den Strafprozeß beschränkt. Es ist noch heutzutage ein Grundzug des englischen Civilprozeßes, daß die thatsächlichen Fragen vor eine Jury gebracht werden können. Übersteigt der Wert des Streitgegenstandes 5 £, so kann jede Partei die Erlassung einer richterlichen Verfügung verlangen, durch welche eine Jury berufen wird; ausgenommen sind nur die Angelegenheiten, welche vor die Chancery Division gehören, z. B. Fideikommissangelegenheiten, Nachlaß-Vormundschaftsachen, Wiedereinlösung von verpfändeten, dem Gläubiger verfallenen Grundstücken, Einweisung in ein verpfändetes Grundstück, Auflösung von Gesellschaften, Rechnungslegung zwischen den Teilhabern und Dritten u. a. Auch in solchen Fällen kann der Richter die Verhandlung der ganzen Sache mit einer Jury anordnen oder eine einzelne thatsächliche Frage vor eine Jury verweisen. (Vgl. Schuker, Die bürgerliche Rechtspflege in England, Berlin 1887, S. 13, 15, 156f.) Und bei Bagatelldelicten, 5 £ und darunter, kann der Richter auf Anrufen einer Partei die Berufung einer Jury anordnen.

In Straffachen kennt das heutige englische Recht die Anklage- oder große Jury (mehr als 12 bis zu 23 Geschworene) und die kleine oder Urteilsjury (12 Geschworene).

Trotz warmer Verteidigung der Civiljury lebte die französische Constituante dieselbe durch Dretret vom 30. 4. 1790 ab, entschied sich aber für die Anklage- und Urteilsjury in Straffachen. Erst der Code d'instruction criminelle von 1808 erstetzte die Anklagejury durch den Anklagenrat des Appellhofes.

In den deutschen Rheinlanden erhielt sich die französische Schwurgerichtseinrichtung, auch nachdem diese Lande wieder mit deutschen Staaten vereinigt worden waren. Die Bewegung der Jahre 1848 und 1849 gab die Veranlassung, daß die Schwurgerichtsverfassung von der Mehrzahl der deutschen Bundesstaaten in die den Strafprozeß reformierende Gesetzgebung aufgenommen wurde. In manchen Gegenden Deutschlands, namentlich in Süddeutschland lebte die Institution reich und so fest ein, daß das nach Gründung des Deutschen Reichs geplante Unternehmen, die Jury durch das Schöffengericht zu ersetzen, fallen gelassen werden mußte. (Vgl. den Art. Schöffengerichte § 1 a. C.)—Die Urteilsjury ist ein Element der heutigen deutschen Gerichtsverfassung für die Aburteilung gewisser Verbrechen.

§ 2. **Verfassung.** 1) Die Schw. treten zur Verhandlung und Entscheidung von Strafsachen bei den Landgerichten zusammen. Die Aufzählung der ordentlichen Gerichte im § 12 des C. B. G. enthält die Schw. nicht. Und insofern scheint die Meinung begründet, daß die Schw. keine selbständigen Behörden, sondern Abteilungen der Landgerichte, wie die Strafammern seien. Bei den Schw. sind keine Beamten dauernd angestellt, der Etat der Schw. wird nicht besonders aufgestellt, die Aufsicht über die Schwurgerichte ist nicht besonders geordnet. Aber das Schw. erscheint insofern als eine selbständige Gerichtsbehörde, als das Schw. unter seinem Namen Entscheidungen erläßt, durch welche öffentliche (Straf-) Klagen erledigt und Vollstreckungstitel für eine öffentliche Strafe geschaffen werden. Das Schw. als solches ist Behörde, die mit in- und ausländischen Behörden in Verkehr tritt. Das Schw. ist Behörde, welche Rechtsschutz gegen Verleumdungen nach § 196 des Str. G. B. in Anspruch nehmen kann.

2) Die Landesjustizverwaltungen dürfen bestimmen, daß die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schw.-Bezirk zusammengelegt und die Sitzungen des Schw. bei einem der Landgerichte abgehalten werden. Bayern mit 28 Landgerichten hat nur 8 Schwurgerichte organisiert, München I für 3, Straubing für 4, Augsburg für 5, Amberg für 3, Nürnberg für 3, Bayreuth für 3, Würzburg für 3 und Zweibrücken für 4 Landgerichtsbezirke. Elsaß-Lothringen hat in 6 Landgerichtsbezirken nur 3 Schw. (Colmar, Straßburg und Metz); Konstantz ist Schw. für den Bezirk Konstanz und Waldshut; Mannheim für Mannheim und Wobbad; Meiningen für Eisenach, Gotha und Meiningen; Oera für Altenburg, Gera, Greis, Rudolstadt und Weimar; Güstrow für Güstrow, Neustrelitz, Kolstorf und Schwerin. Im übrigen fallen die Schw.-Bezirke mit denen der Landgerichte zusammen.

3) Die Schw. sind periodisch gebildete Gerichte. Nach den Erfahrungen der Justizstatistik wird die Zahl der erforderlichen Schwurgerichtsperioden für jedes Landgericht, bei dem Schw. gehalten wird, ermittelt und in außerordentlichen Fällen eine Schwurgerichtssession eingeschaltet. Die Abhaltung einer Sitzungsperiode wird durch den Oberlandesgerichtspräsidenten angeordnet, und zwar durch Ernennung des Vorsitzenden. Die Anregung dazu giebt der Oberstaatsanwalt. Der Oberlandesgerichtspräsident bestimmt auch sachgemäß am Beginn über den Beginn der Schwurgerichtsperiode (preuß. Allg. Verf. v. 22.7.1879 (J. M. Bl. S. 195 § 2)). Wer in irgend einer Eigenschaft an Schwurgerichtsverhandlungen beteiligt war, weiß, wie sehr der Schwurgerichtsdienst die geistige Kraft in Anspruch nimmt. Es ist weder sachgemäß, noch billig, den Gerichtsdienst von den Geschworenen länger als ein paar Wochen zu beisthen. Die preuß. Allg. Verf. v. 22.5.1882 (J. M. Bl. S. 146) legt es den Oberlandesgerichtspräsidenten nahe, daran festzuhalten, daß der Regel nach eine Sitzungsperiode nicht die Dauer von zwei Wochen überschreite. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Bildung großer Schwurgerichtsbezirke, wie sie namentlich in Bayern und in Thüringen stattgefunden hat, nicht als angemessen.

4) Die Schw. bestehen aus drei richterlichen Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden (Vorsitz) und aus zwölf Geschworenen (Geschworenenbank (C. B. G. § 81)). Der Vorsitzende wird aus der Zahl der Mitglieder des Oberlandesgerichts oder bei dem Bezirke des Oberlandesgerichts gehörigen Landgerichte ernannt. Es dürfte kaum zweckmäßig sein, ein Mitglied eines anderen Landgerichts, als desjenigen, bei welchem das Schw. abgehalten wird, zum Vorsitzenden zu bestellen. Sehr empfehlenswert erscheint es, daß regelmäßig Mitglieder des Obergerichts und nicht des Landgerichts als Vorsitzende ernannt werden. Die Bedeutung der Aufgaben eines Schwurgerichtsvorsitzenden überwiegt die aller anderen Aufgaben der Rechtspflege. Der Vorsitzende des Schw. bedarf mehr noch als andere Richter der Schärfe des Urteils, einer umfassenden und sicheren Rechtskenntnis, großer Lebenserfahrung, der Gewandtheit im Ausdruck, sowie eines großen Maßes von Ruhe und Selbstbeherrschung. Der beste Richter ist gerade gut genug für einen Schwurgerichtsvorsitzenden. Mit gutem Grunde hat deshalb das Gesetz die Mitglieder der Oberlandesgerichte zunächst als diejenigen bezeichnet, aus welchen die Vorsitzenden der Schw. zu bestimmen sind.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden, die Beisitzer und deren etwaige Vertreter (die übrigen richterlichen Mitglieder) werden vom Präsidenten des Landgerichts aus der Zahl der Mitglieder des Landgerichts ernannt, bei dem das Schw. abgehalten wird. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Landgerichtsdirektor zum Beisitzer ernannt werde (C. B. G. Bd. 3 Nr. 118, Rechtspr. Bd. 2 S. 776). Auch die Bestellung von Hilfsrichtern zu Mitgliedern des Gerichts im Schw. wird für zulässig gehalten (Rechtspr. Bd. 1 S. 807). Assessoren sind in Preußen vielfach in ihrer Eigenschaft als Hilfsrichter Mitglieder der Schw. Der Wortlaut des § 69 des C. B. G. steht dieser Verwendung nicht im Wege; die Verwendung erscheint aber nicht als angemessen. Obgleich die Schulfrage von den Geschworenen zu beantworten ist, so kann doch die Aufgabe des Gerichts eine so wichtige und eine so viel Lebenserfahrung heischende sein, man denke an die Ausfertigung des Urteils nach § 317 der Str. Pr. O., daß sich die Verwendung der Anfänger im Richterdienste gerade für diese Thätigkeit nicht empfiehlt.

Sind die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke verbunden, so kann der Präsident des Landgerichts, bei welchem das Schw. abgehalten wird, auch Mitglieder eines der anderen Landgerichte mit der Stellvertretung im Vorsitz betrauen und als Beisitzer ernennen (C. B. G. § 99 Abs. 3). In der Übertragung der Schwurgerichtsbearbeitung an eines der Landgerichte ist nach § 99 des C. B. G. auch die Übertragung dieser Gewalt enthalten. Die Frage ist nicht zweifellos; vgl. Löwe, Bem. 6 zu § 99.

§ 3. **Die Geschworenen.** 1) Das Geschworenenamt ist wie das Schöffenenamt ein Ehrenamt. Was hinsichtlich der Beibehaltung zum Schöffenenamt, hinsichtlich der Berufsbarkeit zum Amte, hinsichtlich der Pflicht zur Übernahme und der Ablehnung des Amtes durch den Berufenen ausgeführt wurde, kommt auch bezüglich der Geschworenen zur An-

wendung (vgl. *G. B. G.* §§ 85 u. 96 und den Art. *Schöffengerichte* §§ 3—11).

2) Der Bildung der Geschworenenbank im einzelnen Falle geht ein unabhängiges Verfahren voraus. Bei demselben sind gemeinliche und staatliche Verwaltungsbeamte, gewählte Vertrauenspersonen, sowie richterliche Organe beteiligt. Die Geschäfte bestehen in Zusammenstellungen, Entscheidungen über Befähigung, über Berufsbarkeit und über Ablehnung des Gerichtsdienstes, in freier Auswahl der geeigneten Persönlichkeiten und in Auslosungen. Es sind Listen zu bilden, von denen die folgende als Zeichnung der vorausgehenden erscheint. Urlisten, Vorschlagslisten, Jahreslisten, Spruchliste, Geschworenenbank.

3) Die Urlisten für die Auswahl der Schöffen dienen zugleich als Urlisten für die Auswahl der Geschworenen. Dem Vertrauensauschuss, welcher für jedes Jahr die Haupt- und Hülfgeschöffen zu wählen hat (oben Art. *Schöffengerichte* § 12), liegt ob, in betreff des Geschworenenendienstes eine Vorschlagsliste durch Wahl herzustellen. Die Zahl der für jedes Schw. erforderlichen Geschworenen und die Verteilung derselben auf die einzelnen Amtsgerichtsbezirke wird durch die Landesjustizverwaltung bestimmt. Die Vorschläge sind nach dem dreifachen Betrage der auf den Amtsgerichtsbezirk verteilten Zahl der Geschworenen zu bemessen (*G. B. G.* §§ 85—88). Ruhte es als nicht angemessen bezeichnet werden, bei der Zeichnung der Urteilerpersonen für den Schöffen- und Geschworenendienst den letzteren übermäßig zu berücksichtigen und dadurch dem Schöffendienst die wertvollen Elemente zu entziehen, so würde es als noch viel verzerrter erscheinen, die voraussichtlich tüchtigeren Elemente durch den Schöffendienst abzurufen zu lassen, so daß für den, schließlich doch wichtigeren und schwierigeren Geschworenendienst das geeignete Personal nicht mehr vorhanden wäre. Nach der Circularverfügung des preussischen Ministeriums des Innern vom 8/8 1883 mitgeteilt durch Circularverfügung des Justizministeriums vom 18/8 1883 I 3286 scheint eine solche Bevorzugung des Schöffen vor dem Geschworenendienst „vielfach“ seitens der Vertrauensauschüsse vorgekommen zu sein, so daß sich die betreffenden Ministerien zu einer dringenden Abmahnung veranlaßt haben. Bei Gelegenheit der Herstellung der Vorschlagslisten ist in betreff der in dieselben aufzunehmenden Namen, gegen welche Einspruch erhoben wurde (*G. B. G.* § 37), vom Vertrauensauschüsse eine vorläufige Entscheidung zu treffen.

4) Die Vorschlagslisten sind nebst den Einsprachen, welche sich auf die in dieselben ausgenommenen Personen beziehen, dem Präsidenten des Landgerichts zu übergeben. Dieser bestimmt eine Sitzung des Landgerichts, an welcher unter seinem Vorsitz und einschließlic der etwa berufenen Landgerichtsdirektoren im ganzen fünf Mitglieder des Landgerichts teilnehmen. Es ist nicht ausgeschlossen, daß der Präsident sich vertreten läßt, doch dürfte es angemessen erscheinen, daß der Präsident das wichtige Geschäft regelmäßig selbst vollzieht. Die Sitzung ist eine geheime; Staatsanwalt und Gerichtsschreiber haben nicht an derselben teilzunehmen. In dieser Sitzung entscheidet das Landgericht endgültig über die Einsprachen und wählt aus der Vor-

schlagsliste die für das Schw. bestimmte Zahl von Haupt- und Hülfgeschworenen. Als Hülfgeschworene sind solche Personen zu wählen, welche an dem Sitzungsorte oder in dessen nächster Umgebung wohnen (*G. B. G.* § 89). Die Namen der Haupt- und Hülfgeschworenen werden in gedruckte Jahreslisten ausgenommen (*G. B. G.* § 90). Hinsichtlich der Funktionierung der Hülfgeschworenen, welche verschieden von derjenigen der Hülfschöffen geordnet ist, vgl. unten § 4 Nr. 1.

5) Mit der Herstellung der Jahreslisten ist das Auswahlgeschäft hinsichtlich des Geschworenenendienstes beendet. Es finden noch zwei Auslosungen statt. Zunächst wird durch das Los die Spruchliste gebildet. Spätestens zwei Wochen vor Beginn einer Schwurgerichtsperiode werden in einer öffentlichen Sitzung des Landgerichts, an welcher der Präsident und zwei weitere Landgerichtsmitglieder teilnehmen, und in Gegenwart der Staatsanwaltschaft und eines mit der Protokollführung betrauten Gerichtsschreibers durch Auslosung aus der Liste der Hauptgeschworenen dreißig Geschworene zum Dienste für die nächste Schwurgerichtsperiode bestimmt (Spruchliste). Geschworene, welche im nämlichen Geschäftsjahre während einer früheren Sitzungsperiode ihre Verpflichtung erfüllt haben, sind an der Auslosung nur dann zu beteiligen, wenn dies von ihnen beantragt worden ist. Als Erfüllung der Verpflichtung gilt das Erscheinen zur Leistung des Gerichtsdienstes, gleichviel ob und wie oft der Einberufene an Verhandlungen teilgenommen hat. Die Spruchliste ist vom Landgerichte an den Vorsitzenden des Schw. zu überfenden (*G. B. G.* § 92). Auf Anordnung des Vorsitzenden werden die auf der Spruchliste verzeichneten Geschworenen zur Eröffnungssitzung des Schw. unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen (*G. B. G.* § 93 und den Art. *Schöffengerichte* § 3 III Nr. 1). Zwischen der Zustellung der Ladung und der Eröffnungssitzung soll thunlichst die Frist einer Woche, jedoch mindestens von drei Tagen liegen. Die Ladung geht in Gemäßheit des § 213 der Str. Pr. O. von der Staatsanwaltschaft aus und wird durch Gerichtsvollzieher oder Postboten zugestellt. Die Zwischenfrist einer Woche, beziehungsweise von drei Tagen erachtet man nur als instruktional vorgeschrieben. Es wäre aber eine zu mißbilligende Rücksichtslosigkeit, wenn nicht einmal die dreitägige Zwischenfrist eingehalten werden würde. Und wenn derohne Wahrung der Frist einberufene Geschworene mit Rücksicht auf die überragende Einberufung für die ersten Tage um Entschädigung des Dienstes nachsucht, so dürfte die Genehmigung eines solchen Besuchs als selbstverständlich erscheinen. Für die Geltendmachung von Ablehnungsgründen (*G. B. G.* § 35 und oben den Art. *Schöffengerichte* § 11) ist nicht, wie bei dem Schöffendienst, eine Frist bestimmt; der Einberufene ist deshalb für berechtigt zu erachten, so lange das Ablehnungsrecht geltend zu machen, als er nicht die Einlegung seines Namens in die Ladurne gestattet hat. Dadurch hat er stillschweigend seine Bereitwilligkeit zur Teilnahme an einer Verhandlung zum Ausdruck gebracht (vgl. fr. 3 § 1 de receptis 4, 8). Nichts steht aber im Wege, daß der Geschworene vor einer zweiten oder dritten Auslosung das Ablehnungs-

recht geltend mache. (So Löwe, Bem. 3 zu § 94 des G. B. G. 7. Aufl. S. 97 gegen Keller, Str.-Pr. D. S. 358). Auch Enthebungsgesuche und Hinderungsgründe können ohne Fristbeschränkung bis zur Einlegung eines Namens in die Urne vorgebracht werden. Unter Hinderungsgründen sind Unfähigkeitsgünde, Verwundungsverbote und tatsächliche Abhaltungen, nicht aber Ausschließungen von der Urteilsfällung im einzelnen Falle zu verstehen (Löwe, Bem. 2 zu § 94 des G. B. G.). So lange das Schw. noch nicht zusammengetreten ist, entscheidet der Vorsitzende des Schw. über Ablehnungs- und Hinderungsgründe; nach diesem Zusammentritt entscheiden die richterlichen Mitglieder (oben § 2 Nr. 4); in beiden Fällen nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und ohne Zulassung einer Beschwerde gegen die vermerkte Entscheidung. Als Zusammentritt des Schw. erscheint nicht schon die Ernennung des Vorsitzenden und der Beisitzer, sondern die Eröffnung der Schwurgerichtsverhandlungen durch den Vorsitzenden. Wird eine Ablehnung oder ein Enthebungsgesuch nach Eröffnung der Schwurgerichtsperiode, aber vor Beginn einer Verhandlung vorgebracht, so ist darüber zwar in öffentlicher Sitzung zu entscheiden; der Angeklagte braucht aber nicht darüber gehört zu werden, weil die Erledigung solcher Angelegenheiten nicht zur Verhandlung des einzelnen Falles gehört.

Wenn es noch vor Beginn der Verhandlungen geschehen kann, soll der Vorsitzende durch Auslosung aus der Jahresshauptliste die durch Geltendmachung von Ablehnungs- oder Hinderungsgründen entstandenen Lücken der Spruchliste auszufüllen suchen (G. B. G. § 94 Abs. 2). Zu dieser Auslosung braucht nur ein Protokollführer, kein Vertreter der Staatsanwaltschaft zugezogen zu werden; es schadet nicht, wenn die Auslosung vor Beginn der ersten Verhandlung in Gegenwart von Beisitzern stattfindet, die Auslosung darf aber auch im Geschäftszimmer des Vorsitzenden oder in der Gerichtsschreiberei vollzogen werden (vgl. E. b. R. G. Bd. 2 Nr. 130 und Bd. 5 Nr. 6).

Sind die Bezirke mehrerer Landgerichte zu einem Schwurgerichtsbezirke verbunden, so haben das Landgericht, bei dem das Schw. abgehalten wird und dessen Präsident die auf die Auswahl und die Auslosung der Geschworenen bezüglichen Geschäfte zu erledigen, beziehungsweise über Ablehnungs- und Hinderungsgründe zu entscheiden.

6) Aus besonderen Gründen, z. B. wegen Epidemien, Aufregung in der Gegend, kann die Strafkammer eines Landgerichtes, bei dem Schw. abgehalten wird, bestimmen, daß einzelne Sitzungen des Schw. nicht am Landgerichtssitze, sondern an einem andern Orte innerhalb des Schwurgerichtsbezirkes abzuhalten seien. Für solche Sitzungen wird vom Landgerichte (nicht von der beschließenden Strafkammer) eine besondere Liste von Hülfsgeschworenen auf Grund der Vorhänghlisten in Gemäßheit des § 89 Abs. 2 und 3 des G. B. G. gebildet. Über die Zahl der auf eine solche Hülfsliste zu setzenden Namen enthält das Gesetz keine Bestimmungen. Da die Spruchliste von 30 Namen im Wege der Auslosung herzustellen ist, so ist es jedenfalls geboten, mehr als 30 Namen auf die Hülfsliste zu setzen. Wie viele mehr als 30 wird sich nach dem im Schwurgerichtsbezirke disponiblen Kräften zu richten

haben. Personen, die schon auf der Hauptliste stehen, dürfen in die Hülfsliste nicht aufgenommen werden (Löwe, Bem. 5 zu § 98 des G. B. G.).

§ 4. Die Bildung der Geschworenenbank. 1) Zur Bildung der Geschworenenbank ist die Anwesenheit von wenigstens 24 Geschworenen erforderlich. Sind bei Beginn der Sitzungsperiode oder an einem der folgenden Sitzungstage nicht so viele Geschworene erschienen, oder es vermindert sich durch Ausschließungen (Str.-Pr. D. § 279 und unten Nr. 4 Anm. 1) die Zahl der Auslosbaren unter 24, so ist nunmehr zur Ergänzung der Spruchliste, aber nicht bloß auf 24, sondern auf 30 Namen zu schreiten. Diese Ergänzung erfolgt durch Losziehung aus der Liste der Hülfsgeschworenen seitens des Vorsitzenden des Schw. Die Ergänzung gilt dann für alle in der Sitzungsperiode noch zu verhandelnden Sachen. Die ausgelosten Hülfsgeschworenen werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens geladen. Ihre Namen sind in der Spruchliste aufzunehmen. Zur Bildung der Geschworenenbank kann sofort geschritten werden, wenn in Folge des Erscheinens von Hülfsgeschworenen die Zahl von 24 erfüllt ist. Erscheinen zu einer folgenden Hauptverhandlung mehr als 30 Geschworene, so treten die überzähligen Hülfsgeschworenen in der umgekehrten Reihenfolge ihrer Auslosung zurück. Ist auf diese Weise einer der einberufenen Hülfsgeschworenen zurückgetreten, ohne wenigstens einmal an der Auslosung beteiligt gewesen zu sein, so ist er nicht als ein Geschworener anzusehen, bei seine Verpflichtungen erfüllt hat, in Gemäßheit des § 91 Abs. 2 von weiterer Dienstleistung im nämlichen Jahre nach dem Gesetze befreit ist und im folgenden Jahre den Dienst nach §§ 85 und 35 ablehnen darf. Ist aber ein Hülfsgeschworener ein- oder mehrmal an der Auslosung beteiligt gewesen, so hat er seine Verpflichtungen als Geschworener erfüllt und es sind auf ihn die §§ 35 Nr. 2 und 91 Abs. 2 in Anwendung zu bringen. (So E. b. R. G. Bd. 12 Nr. 112 gegen Löwe, Bem. 7b zu § 280 der Str.-Pr. D.) Die Ergänzung der Spruchliste auf 30 Namen ist nach § 280 Abs. 2 der Str.-Pr. D. zwar in öffentlicher Sitzung zu vollziehen; dieselbe bildet aber nicht wie die Herstellung der Geschworenenbank einen Bestandteil der einzelnen Hauptverhandlung, sie erscheint vielmehr als ein Justizverwaltungsgeschäft, das schon vor dem Tage vollzogen werden darf, an welchem z. B. durch Verurlaubungen die Zahl der Hauptgeschworenen unter 24 herabgegangen sein wird.

2) Sollte in der letzten Schwurgerichtsperiode eines Jahres die Zuziehung von Hülfsgeschworenen nötig werden, und die Liste der Hülfsgeschworenen in Gemäßheit des § 91 Abs. 2 erschöpft sein, so darf zunächst der Versuch gemacht werden, die Bereitwilligkeit von so vielen Hülfsgeschworenen zur nachmaligen Dienstleistung zu erzielen, daß ein Auslosungsgeschäft möglich wird. Außerdem ist zu dem Mittel der Vertagung in das folgende Geschäftsjahr zu greifen; und wenn dies etwa wegen der Länge der Zeit nicht als angemessen erscheinen sollte, so würde die Abhaltung einzelner Sitzungen außerhalb des ordentlichen Schwurgerichtssitzes mit Bildung einer besonderen Liste von Hülfsgeschworenen nach § 98 des G. B. G. als ein in den Grenzen des



Gefehes sich haltendes Auskunftsmittel erscheinen. (Vgl. oben § 3 Nr. 6.)

3) Die Bildung der Geschworenenbank für den einzelnen Fall oder für mehrere am nämlichen Tage anstehende Verhandlungen (Str. Pr. D. § 286 und unten Nr. 8) ist in den Rahmen der Hauptverhandlung gelegt. Sie muß öffentlich erfolgen (vgl. E. d. R. G. Bd. 23 Nr. 68 — Übersehen, daß die Thür während der Auslosung geschlossen war, — Aufhebung des Urteils). Die Hauptverhandlung beginnt nach dem Aufruf der Sache mit der Bildung der Geschworenenbank. Ist eine Ergänzung der Spruchliste nötig, weil nicht 24 Geschworene an der Auslosung beteiligt werden können, so ist mit der Bildung der Geschworenenbank so lange inne zu halten, bis die Ergänzung in Gemäßheit der §§ 280 und 281 stattgefunden hat.

4) Ist der Name eines Unfähigen auf die Spruchliste gekommen, so ist derselbe auszuschneiden. Wird die Unfähigkeit erst im Laufe der Verhandlung, aber vor der Verkündung des Urteils, wenn gleich nach Abgabe des Wahrspruches festgestellt, so ist die Verhandlung abzubrechen und vor einer neu gebildeten Geschworenenbank zu wiederholen. Berufungsverbote sind bezüglich des einzelnen Falles bis zur Auslosung des Namens zu beachten. Erst mit der Auslosung ist die Berufung abgeschlossen. Wird das Berufungshindernis erst nachher festgestellt, so sieht man der Beteiligung des betreffenden Geschworenen an der Verhandlung, zu der er ausgelost wurde, kein Rechtshindernis im Wege; bei den folgenden Auslosungen ist aber der Name des nicht zu Berufenden wegzulassen. Eine besondere Aufforderung des Vorliegenden an die Geschworenen zur Erklärung über das Vorhandensein von Unfähigkeitsgründen und Berufungshindernissen ist von der Strafprozeßordnung nicht vorgeschrieben. Es erscheint auch, namentlich im Hinblick auf die hauptsächlichsten Gründe der Unfähigkeit nicht als angemessen. Eine solche Aufforderung muß dagegen nach Bezeichnung des Angeklagten und des Gegenstandes der Anlage in Bezug auf das Vorhandensein etwaiger gesetzlicher Ausschließungsgründe (Str. Pr. D. § 22 mit § 32)<sup>1)</sup> in jeder Verhandlung stattfinden (Str. Pr. D. § 279 Abs. 1 a. C.). Um Wiederholungen zu vermeiden, empfiehlt es sich, daß der Vorliegende bei Beginn der ersten Verhandlung den erschienenen Geschworenen die Ausschließungsgründe erklärt und dann vor dem Auslosungsgeschäfte in jeder Verhandlung unter Bezugnahme auf diese Erklärung die vorgeschriebene Aufforderung wiederholt.

5) Das Auslosungsgeschäft vollzieht sich in folgender Weise.

Zunächst erfolgt der Aufruf der einberufenen Geschworenen und die Feststellung deren Anwesenheit. Ergiebt sich hierbei das Fehlen des einen oder anderen, so wird nach Anhörung der Staatsanwaltschaft zur Verhängung der gesetzlichen Strafe ge-

schrritten. Die Namen der Erschienenen werden auf Loszetteln in die Urne gelegt. Es empfiehlt sich, daß der Vorliegende, dem die Losziehung obliegt, die Zettel unter Vertilgung der Namen selbst einlegt. Während der Losziehung ist von den Parteien das denselben suchende Ablehnungsrecht auszuüben. Damit der Angeklagte in der Lage ist, die Ausübung dieses Rechts vorzubereiten, schreibt § 277 der Str. Pr. D. vor, daß die Spruchliste nebst den etwaigen Ergänzungen (S. V. G. § 94 Abs. 2, Str. Pr. D. § 280 Abs. 2 ff.) dem verhafteten Angeklagten vor dem Tage des Beginns der Hauptverhandlung zugestellt (vgl. Str. Pr. D. § 35 Abs. 3), dem auf freiem Fuße befindlichen auf der Gerichtsschreiberei zugänglich gemacht werde.

6) Die Ablehnung ist eine sogenannte peremptorische, die Angabe von Gründen ist unzulässig<sup>1)</sup>. Die Zahl der zulässigen Ablehnungen bestimmt sich nach der Zahl der Erschienenen und am Auslosungsgeschäfte beteiligten Geschworenen. Derselbe bewegt sich, da 24 Geschworene beteiligt werden müssen und 30 beteiligt sein können, zwischen 12 und 18. Ist mit Rücksicht auf die voraussichtliche Dauer der Verhandlung die Zusiehung von Ergänzungsgeschworenen angeordnet worden (S. V. G. § 194 Abs. 2 u. 3), so vermindert sich die Zahl der zulässigen Ablehnungen um die Zahl der auszulosenden Ergänzungsgeschworenen (Str. Pr. D. § 285). Ist die Zahl der Ablehnungen eine gerade, so sieht der Staatsanwaltschaft die eine und dem oder den Angeklagten die andere Hälfte der Ablehnungen zu. Im Falle ungerader Zahl der Ablehnungen gebührt dem Angeklagten eine Ablehnung mehr. Sind mehrere Angeklagte bei einer Hauptverhandlung beteiligt, so ist es ihnen überlassen, sich über die Ausübung des Ablehnungsrechts zu einigen. Kommt eine Vereinigung nicht zustande, so werden die Ablehnungen gleichmäßig unter sie verteilt. Die Ausübung übertraglicher Ablehnungen, sowie die Reihenfolge der Ablehnungen wird durch das Los bestimmt. Der oder die Angeklagten dürfen die Ausübung des Ablehnungsrechts dem oder den Verteidigern überlassen. Man darf nicht empfehlen es sich und ist verbreitete Übung, daß von mehreren Verteidigern einer das Ablehnungsrecht ausübt. Als ein Mißbrauch erscheint es, wenn von der einen oder anderen Seite das Ablehnungsrecht ausgeübt wird, um einzelnen Geschworenen eine Gefälligkeit zu erweisen. Keinenfalls darf das Interesse des Staates oder des Angeklagten an bestimmten Ablehnungen durch solche Gefälligkeitenablenkungen beeinträchtigt werden. Aber auch abgesehen davon sollte die Ablehnung nur in Nothfällen der Weg sein, auf welchem jemand für einen Tag Befreiung vom Gerichtsdienste erlangt; so z. B. wenn bei Geltendmachung eines Hindernisses (S. V. G. § 94) die Zahl der Geschworenen unter 24 herabgehen würde. Um das und die hierdurch nötig werdende Auslosung von Hülfsgeschworenen zu vermeiden, wäre es nicht unangemessen, wenn der Staatsanwalt sich bereit erklärte, den betreffenden Geschworenen im Falle der Auslosung abzulehnen.

7) Ist der Name eines Geschworenen gezogen und aufgerufen, so hat sich der Staatsanwalt und

<sup>1)</sup> Ausgeschlossen sind: der Verletzte, der Ehemann und Vormund der Beschädigten und derselben Person, auch wenn diese Beziehungen nicht mehr bestehen, Angehörige in der Begrenzung des § 22 Nr. 3 der Str. Pr. D., sowie jede Person, die als Beamter der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamter, als Anwalt des Verlegten, als Theilhaber in der Sache thätig war, oder als Zeuge oder Sachverständiger in der Sache vernommen wurde.

<sup>1)</sup> Eine motivierte Ablehnung nach § 24 der Str. Pr. D. darf nicht stattfinden (S. v. S. G. Bd. 18 Nr. 61).

dann der Angeklagte über Annahme oder Ablehnung zu erklären. Unterlassung der Erklärung gilt als Annahme. Ein Wechsel mit der Erklärung ist nicht ausgeschlossen, darf aber nicht mehr stattfinden, sobald ein fernerer Name gezogen, oder die gesamte Ziehung für beendet erklärt ist. Das letztere hat zu geschehen, wenn nur mehr so viele Namen in der Urne vorhanden, als mit den schon angenommenen zur Bildung der Geschworenenbank (12, 13, 14 u. s. w.) erforderlich sind.

8) Sind für den nämlichen Tag mehrere Verhandlungen angelegt, so kann die Geschworenenbank, welche für eine derselben gebildet wurde (es braucht dies nicht die erste zu sein), auch in den anderen thätig werden. Es ist zu veranlassen, daß die sämtlichen Angeklagten bei dem Lösungsgelächte zugegen sind. Erklären sich dann die Staatsanwaltschaft und die Angeklagten<sup>1)</sup> sämtlicher Verhandlungsgegenstände vor der Beidigung damit einverstanden, daß die für den einen Fall gebildete Geschworenenbank auch in den anderen Fällen thätig werde, so braucht in diesen nicht zur abermaligen Bildung der Geschworenenbank geschritten zu werden (Str.-Pr.-D. § 286). Muß nach Unterbrechung einer Hauptverhandlung mit dem Verfahren von neuem begonnen werden, und dies hat zu geschehen, wenn die Verhandlung nicht spätestens am 4. Tage nach dem auf die Unterbrechung folgende Tage fortgesetzt werden kann (Str.-Pr.-D. § 228 mit § 42<sup>2)</sup>), so ist auch die Geschworenenbank neu zu bilden (Str.-Pr.-D. § 287).

9) Nach Bildung der Geschworenenbank erfolgt die Beidigung der Geschworenen, und zwar durch einmaliges Vorsprechen der Eidesformel durch den Vorsitzenden und durch Aussprechen der Schwurworte „ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe“ seitens jedes einzelnen der Geschworenen. Vgl. darüber, sowie hinsichtlich der Befreiungen der Mitglieder einzelner Religionsgesellschaften [Str.-Pr.-D. § 288], den Art. Schöffengerichte, § 3 II Nr. 2, sowie Koolman, Die Verpfändung der Kennoniten an Eidesstatt, Berlin 1893).

§ 5. Mängel in der Besetzung der Geschworenenbank. Nach § 377 Nr. 1 der Str.-Pr.-D. ist das Urtheil als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen und es ist die Revision begründet, wenn die Geschworenenbank nicht vorschriftsmäßig besetzt war. Diese Voraussetzung ist gegeben: 1) wenn nicht wenigstens 24 Geschworene an der Auslosungsbeteiligung wurden; 2) wenn ein Geschworener an der Auslosung beteiligt wurde, dessen Name nicht auf der Spruchliste stand; 3) wenn die Auslosung und Beidigung der Geschworenen nicht ordnungsgemäß erfolgte; 4) wenn ein Geschworener bei dem Wahrspruche mitwirkte, der nach dem Gesetze (G.-B.-G. § 32) unfähig war. In Praxis und Doctrin ist die Meinung vertreten, daß die Geschworenenbank auch dann nicht vorschriftsmäßig besetzt sei, wenn das Verfahren bei der Auswahl und Berufung der Geschworenen in einem wesentlichen Punkte den gesetzlichen Vorschriften

ten nicht entsprach, gleichviel ob der Verstoß sich auf einen im einzelnen Fall mitwirkenden Geschworenen bezog oder nicht. Der Gebrauch des Wortes „wesentlich“ verrät eine gewisse Unsicherheit und läßt die Absicht erkennen, hinsichtlich der Wichtigkeit der in Betracht kommenden „gesetzlichen Vorschriften“ einen Vorbehalt zu machen. In der G.-B.-G. Bd. 5 S. 21 werden die in §§ 87—94 des G.-B.-G. und § 280 der Str.-Pr.-D. enthaltenen Vorschriften als solch wesentliche in Bezug genommen (vgl. auch Löwe, Bem. 4a zu § 377 der Str.-Pr.-D. (S. 759)). Nach der Entscheidung in Bd. 2 S. 243 der R.G. umfaßt § 377 Nr. 1 neben anderen Fehlern die Fälle, „wenn das formelle Verfahren bei der Auswahl und Berufung der Geschworenen, beziehentlich bei der Bildung der Geschworenenbank in einem wesentlichen Punkte den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprach, und es wird dabei auf die §§ 85—87 des G.-B.-G. und die §§ 279 und 288 der Str.-Pr.-D. Bezug genommen. (Nohn im Kommentar zur Str.-Pr.-D. Bd. 1 S. 298 (Erlangen 1884) unterscheidet zwischen reglementären und solchen Vorschriften, welche Parteirechte begründen. Er ist aber nicht imstande, allgemeine Gesichtspunkte aufzustellen, mit Rücksicht auf welche diese Unterbrechung zu machen wäre. Die Materialien enthalten keinerlei Anhaltspunkte für die Lösung der Frage. Daß nicht alle Verstöße bei der Herstellung der Geschworenenbank von der Aufstellung und öffentlichen Auslegung der Urliste an zu einer Anfechtung des Rechtsbestandes des einzelnen Schwurgerichtsurtheiles geltend gemacht werden dürfen, möchte zweifellos sein. Andernfalls würden alle Schmutz- und Schöffengerichtserkenntnisse in Frage gestellt werden können, wenn in dem Auswahl- und Berufungsverfahren, aus welchem die beteiligten Geschworenen oder Schöffen hervorgingen, die Frist zur Auslegung der Urlisten nicht eingehalten wurde, wenn ein Vertrauensmann (G.-B.-G. § 40) nicht die nötigen Qualitäten besaß, oder wenn andere dergleichen Verstöße vorgekommen sind. Das kann nicht die Meinung des Gesetzes gewesen sein. Sind aber zweifellos nicht alle Verstöße im Auswahlverfahren geeignet, die Ordnungsmäßigkeit in der Besetzung des Schw. in Frage zu stellen, so wird man vergeblich nach einem Merkmal suchen, das für die Wesentlichkeit der Vorschriften und eines Verstoßes dagegen ausschlaggebend wäre. Nicht einmal der Unterschied dürfte maßgebend sein, daß die eine Vorschrift im Gerichtsverfassungsgesetz, die andere in der Strafprozeßordnung steht. Auch die letztere enthält im § 280 Vorschriften, welche sich nicht auf die Verhandlung des einzelnen Falles, sondern auf die Bildung der Geschworenenbank für den ganzen noch nicht erledigten Teil einer Schwurgerichtsperiode, also näher betrachtet auf eine Veränderung der Spruchliste beziehen. Die einzige sichere Unterscheidung unter den auf die Zusammenfassung der Geschworenenbank bezüglich den Bestimmungen läßt sich in der Richtung machen, daß die einen das Auswahlverfahren vor den Hauptverhandlungen, die anderen das in die Hauptverhandlung fallende Verfahren behufs Bildung der Geschworenenbank zum Gegenstande haben. Die ersteren sind Verwaltungsverfahren, deren Verletzung zu einer Klage im Aufsichtsweg Veranlassung geben, deren Verletzung nach Kräften wieder gut zu machen ist; es sind aber

<sup>1)</sup> Mit Rücksicht auf § 140 Abs. 1 der Str.-Pr.-D. ist die Anwesenheit der Beteiligten bei diesen Erklärungen unerlässlich (G.-B.-G. Bd. 18 Nr. 93).

<sup>2)</sup> Die am Montag unterbrochene Verhandlung kann a. B. erst am Samstag fortgesetzt werden.

nicht Vorschriften, deren Verletzung die Gültigkeit des Prozesses berührt. Die Vorschriften hingegen, welche sich auf Vorgänge in der Hauptverhandlung beziehen, haben prozessualen Charakter, ihre Verletzung begründet die Anfechtbarkeit der Hauptverhandlung. Allerdings verlangt § 91 des G.B.G., daß 30 Hauptgeschworene auf die Spruchliste gesetzt und § 93 gebietet, daß die 30 auf Veranlassung des Vorsitzenden rechtzeitig geladen werden. Aber § 94 giebt die Entscheidung über Ablehnungs- und Hinderungsgründe in das Ermeßen des Gerichts oder des Vorsitzenden; und die Ergänzung der Spruchliste auf 30 soll erfolgen, wenn es noch geschehen kann. Die Ergänzung hängt also von dem gewissenhaften Ermeßen des Vorsitzenden ab. Das ist die Aebeweise von Verwaltungsvorschriften, aber nicht von Prozeßgeboten, deren Verletzung den Rechtsbestand des Verfahrens in Gefahr bringt. Die Ergänzung der Spruchliste nach Eröffnung der Verhandlungen in Gemäßheit des § 250 der Str.-Pr.D. hat zwar in öffentlicher Sitzung vor sich zu gehen, bildet aber nicht den Bestandteil einer Hauptverhandlung. Das Gleiche gilt bezüglich der Entscheidung über Ablehnung des Dienstes und über Hinderungsgründe, die nach Eröffnung der Verhandlungen vorgebracht werden. Der Verteidiger des betreffenden Falles braucht über das Gesuch nicht gehört zu werden. (Vgl. Löwe, Bem. 1 a. E. zu § 279 der Str.-Pr.D. S. 636). Auch Verstöße bei diesem Ergänzungsgeßchäft wird man nicht als solche erachten können, welche die einzelne Geschworenenbank als nicht vorchriftsmäßig besetzt erscheinen lassen. Bedenken könnte der Fall erweisen, wenn unter den Geschworenen, aus welchen die Geschworenenbank gebildet wurde, sich ein Unfähiger befand, ohne als solcher erkannt zu werden. Daß jede Verhandlung, zu welcher derselbe mitwirkte, anfechtbar wäre, ist zweifellos (s. oben am Anfang des Paragraphen Nr. 4). Auch das kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Geschworenenbank nicht vorchriftsmäßig gebildet wurde, wenn unter den an der Auslösung beteiligten Geschworenen sich ein unfähiger befand. Das Gesetz spricht aber nicht von vorchriftswidriger Bildung, sondern von vorchriftswidriger Besetzung. Es legt auf das Resultat der Bildung und nicht auf die Thätigkeit der Bildung den Nachdruck. Die Motive zu § 237 des Entwurfes (§ 279 des G., Sahn, Materialien zur Str.-Pr.D. S. 216) lassen darauf schließen, daß deren Verfasser nur dann die Gefahr der Richtigkeit als gegeben erachteten, wenn ein Unfähiger mitwirkte, nicht schon dann, wenn er sich nur unter den an der Auslösung beteiligten Geschworenen befand. Es ist nicht zu verkennen, daß bei der vorstehenden Auffassung des § 377 Nr. 1 die Sicherheit des Schwurgerichtsverfahrens gewinnen würde. Eine Gefahr für die Parteien ist bei der Gewissenhaftigkeit der Auswahl- und Auslosungsorgane um so weniger zu beforgen, als alle Vorgänge, welche sich auf die Auswahl und Auslösung der Geschworenen beziehen, protokolliert werden müssen und eine wissenschaftliche Protokollierung unter die Bestimmung des § 271 des Str.-G.B. fallen würde. — Resultat: Die Eintragung eines Namens in die Spruchliste ist hinsichtlich der Ordnungsmäßigkeit des vorausgehenden Auswahl- und Auslosungsgeßchäftes prozessual nicht mehr diskutierbar

Die Aufnahme von nicht Berufbaren in die Spruchliste ist bis zur Auslösung des zu unrecht Berufenen zu berücksichtigen; die Aufnahme eines Unfähigen ist bis zur Urteilsfällung zu beachten; die Mitwirkung eines Unfähigen verbietet das Verfahren und den Wahrpruch, bei dem der Unfähige beteiligt war; nicht aber die bloße Beteiligung eines Unfähigen an der Auslösung. Das Resultat ist nach dem Stande der jetzigen Gesetzgebung nicht zweifellos. Eine bestimmtere Kundgabe des gesetzgeberischen Willens ist wünschenswert.

§ 6. Die sachliche Zuständigkeit der Schwurgerichte. Die sachliche Zuständigkeit der Schwurgerichte ist durch § 80 des G.B.G. dahin begrenzt, daß dieselben über Verbrechen (Str.-G.B. § 1) zu urteilen haben, welche weber zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, noch zu der der Strafammer gehören. Danach sind von der schwurgerichtlichen Zuständigkeit ausgenommen der Hoch- und Landeserrat gegen Kaiser und Reich, sowie dererrat militärischer Geheimnisse und die Vorbereitung desselben, Verbrechen, über welche das Reichsgericht zu entscheiden hat (G.B.G. § 136 Nr. 1, G. v. 37 1893, A.G.Bl. S. 205 §§ 1, 3, 12). Den Strafammer sind die leichteren, mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bedrohten Verbrechen zugewiesen, mit Ausnahme der Vorbereitung zum Hochverrat (Str.-G.B. § 86), von Thätlichkeiten gegen Mitglieder bundesfürstlicher Familien und Regenten im Falle des § 100 des Str.-G.B., und der Gewaltthätigkeiten gegen Mitglieder regierender oder gesetzgebender Versammlungen (Str.-G.B. § 106. Nicht vor die Schw., sondern vor die Strafammer gehören ferner alle Verbrechen der Jugendlichen, die Unzucht mit Kindern (Str.-G.B. § 176 Nr. 3), die Diebstahlsverbrechen (Str.-G.B. §§ 243, 244), die gewerbs- und gewohnheitsmäßige Hehlerei, sowie die Hehlerei im Rückfalle (Str.-G.B. §§ 260, 261) und der Betrug im Rückfalle (Str.-G.B. § 264). Alle diese Verbrechen können jedoch in den Fällen des Zusammenhanges (Str.-Pr.D. § 3) mit schwurgerichtlichen Fällen vor das Schw. gebracht werden. Es verlaudet, daß eine noch weitergehende Beschränkung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit in maßgebenden Kreisen geplant werde. Wer die Schwurgerichtseinrichtung für eine wertvolle hält, mühte solche Beschränkung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit ernstlich mißbilligen. Es würde darin nur die verschleierte Anbahnung der Beseitigung des Schw. enthalten sein. Eine Entlastung der Schw. erscheint für manche Bezirke in der That als wünschenswert, aber nicht auf dem bezeichneten Wege, sondern dadurch, daß man auf einen Gedanken des englischen Rechts, der früheren preussischen, sächsischen und württembergischen Gesetzgebung zurückkommt und in den Fällen eines nicht zu beanstandenden Geständnisses von der Zuziehung von Geschworenen absteht.

§ 7. Die Zuständigkeit der Schwurgerichte in Preßsachen nach Landesrecht. Die Justizkommission des Reichstages hatte gegen den Widerspruch des Bundesrates (Sahn, Materialien 1. G.B.G. Bd. 1 S. 589 a. E. ff., S. 792 ff., bef. 793 a. E.) in beiden Lesungen beschloffen, die durch die Presse begangenen Verbrechen mit Ausnahme der im Wege der Privatklage verfolgten Verbrechen

gungen, sowie alle durch die Presse begangenen Verbrechen den Schw. zuzuwenden. Der Bundesrat beantragte die Streichung dieses Beschlusses. Nach langen und lebhaften Verhandlungen (Sahn, Materialien zum G. R. G. Bd. 2 S. 1255—1306) trat aber der Reichstag in namentlicher Abstimmung mit 212 gegen 105 Stimmen, also mit mehr als zwei Drittel Majorität, dem Beschlusse der Kommission bei, sprach sich sonach für die Kompetenz der Schw. in Presssachen aus (Sahn S. 1306). Der Bundesrat erklärte dieses Projekt für unannehmbar und verlangte die Streichung des § 81 (früher § 59) des Entwurfs. Die Riquelischen Kompromißanträge kamen diesem Verlangen durch den Vorschlag entgegen, den § 81 zu streichen und dafür in das Einführungsgesetz einen Vorbehalt zu Gunsten des Landesrechts aufzunehmen (Sahn S. 1482). Nach einer neuen, zwar kurzen, aber lebhaften Debatte wurde im Plenum des Reichstags unter Streichung des § 81 des G. R. G. ein § 5a (im Gesetze § 6) des Einf.-G. zum G. R. G. angenommen, welcher die bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften über die Zuständigkeit der Schw. für die durch die Presse begangenen strafbaren Handlungen unberührt läßt. Der Beschluß wurde mit 198 gegen 146 Stimmen gefaßt (Sahn S. 1594); zahlreiche Reichstagsmitglieder hatten, um die Justizgebung nicht zu gefährden, ein *sacrificio d'intelletto* gebracht. Nur die am 1. Oktober 1879 vorhandenen gewesenen Landesgesetze, welche Presssachen vor die Schw. verweisen, blieben unberührt. Neue Ausnahmen dürfen seit diesem Tage nicht mehr gemacht werden. Wohl aber sind die Landesgesetzgebungen in der Lage, die in ihrem Gebiete vorhandenen Ausnahmen einzuschränken oder zu beseitigen. Die reichsrechtliche Ermächtigung ist in Bezug auf die durch die Presse begangenen Handlungen nur durch die ausschließende Bestimmung über die Zuständigkeit des Reichsgerichts eingeschränkt. Hoch- und landesverräterische Handlungen gegen Kaiser und Reich gehören nach § 136 des G. R. G. auch dann zur Zuständigkeit des Reichsgerichts, wenn dieselben durch die Presse verübt wurden (vgl. Löwe, Bem. 3 zu § 6 des Einf.-G. G. R. G. S. 8). Im übrigen ist, insofern eine durch die Presse verübte strafbare Handlung in Frage steht, die landesrechtliche Begrenzung der schwurgerichtlichen Zuständigkeit maßgebend. Die reichsrechtliche Ausnahmebestimmung bezieht sich auf alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse, sowie auf alle anderen, durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Verpöfnisfaltungen von Schriften und bildlichen Darstellungen mit oder ohne Schrift, und von Musikalien mit Text oder Erläuterungen. Es gehören namentlich auch Druckschriften und Abbildungen mit unzüchtigem Inhalt hierher. Als Verbreiten gilt außer dem Verkauf, Verteilen das Anschlagen, Ausstellen und Auslegen an Orten, wo die Schriften u. s. w. der Kenntnisnahme durch das Publikum zugänglich sind (Preßgesetz §§ 2, 3, vgl. dazu E. d. R. G. Bd. XVIII Nr. 71 S. 293).

Unter die reichsrechtliche Ausnahmevorschrift<sup>1)</sup> fallen die Übertretungen und Ver-

gehen gegen die Ordnung der Presse, wie die durch den Inhalt von Druckschriften begangenen strafbaren Handlungen, sowie die Verbreitung beslagnahmer Druckschriften und der Wiederabdruck der eine Beschlagnahme veranlassenden Stellen (Preßgesetz § 28). Es gehören hierher die durch die Presse verübten Handlungen, mag die Verantwortlichkeit auf § 20 oder 21 des Preßgesetzes gestützt werden, und mag man das Vergehen aus § 21 als ein selbständiges Verbrechen auffassen (E. d. R. G. Bd. XIII Nr. 96) oder im § 21 die Androhung einer Jahrstrafe für Sonst nur aus vorläufige strafbare Handlungen erbilden (S. Löb, Lehrb. § 42 5. Aufl. 1892 Anm. 4 S. 189).

Nur in Bayern, Württemberg, Baden und Oldenburg ist von der reichsrechtlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht. Nach Art. 95 des bayerischen Ausf.-G. v. 23. 2. 1879 zum G. R. G., (G. u. R. Bl. S. 283) urteilen die Schw. über die mittelst eines Preßzeugnisses (§ 2 des Preßgesetzes) verübten Verbrechen und Vergehen (nicht Übertretungen). Ausgenommen sind die in den §§ 18 u. 19 des Preßgesetzes bedrohten Zuwiderhandlungen gegen die Ordnung der Presse, dann die Zuwiderhandlungen gegen Art. 6 des bayer. Ausf.-G. v. 18. 8. 1879 (G. u. R. Bl. S. 788) (Verbreitung oder Veröffentlichung gewisser Mitteilungen, sowie die Erlassung gewisser Aufforderungen entgegen der Unterlage oder Beschränkung der Staatsregierung bei brohenem oder ausgebrochenem Kriege<sup>2)</sup>). Von der schwurgerichtlichen Kompetenz sind endlich in Bayern ausgenommen Beleidigungssachen aus § 185 des Str.-G. B., insofern nicht einer der Fälle des § 196 (Beleidigung im Amte u. dgl.) gegeben ist, und alle Privatbeleidigungssachen, auch die wegen übler Nachrede und wegen verleumdlicher Beleidigung. Übernimmt die Staatsanwaltschaft nach § 417 der Str.-Pr.-O. in erster Instanz die Verfolgung, und es liegt eine nach §§ 186, 187, 189 strafbare Beleidigung oder eine nach § 185 strafbare Amtsehrenbeleidigung vor, so hat sich das mit der Privatklage befaßte Amtsgericht für unzuständig zu erklären, und wenn die Angelegenheit schon vor das Schöffengericht gelangt war, so ist auf Antrag der Staatsanwaltschaft nach § 270 der Str.-Pr.-O. das Hauptverfahren vor dem Schw. zu eröffnen.

Nach dem württembergischen Ausf.-G. v. 24. 1. 1879 zum G. R. G. (Würt. R. Bl. 1879 Nr. 2 Art. 12) sind die Schw. zuständig für die durch die Presse begangenen Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme der in den §§ 18 und 28 des Preßgesetzes bedrohten Vergehen, sowie derjenigen Fälle, in welchen die Verfolgung nur auf Antrag eintritt. Die Begrenzung ist also viel enger, wie in Bayern. Amtsehrenbeleidigungen durch die Presse gehören in Württemberg vor die Strafkammern, bzw. die Schöffengerichte. In Bezug auf Württemberg vgl. noch E. d. R. G. Bd. XVIII

<sup>1)</sup> Auch Veröffentlichungen gegen das Verbot des Reichsanwalter nach § 15 des Preßgesetzes gehören in Bayern nicht zur schwurgerichtlichen Kompetenz. Zwar sind dieselben nicht durch Art. 6 des bayer. Ausf.-G. zur R. Str.-Pr.-O. mit Strafe bedroht, aber in Art. 35 des Ausf.-G. zum G. R. G. ist der Vorbehalt der regelmäßigen Gerichtsbarkeit für die nach Art. 6 cll. mit Strafe bedrohten Vergehen gemacht, und dahin gehören auch die in Art. 6 in Bezug genommenen Zuwiderhandlungen gegen § 15 des Preßgesetzes.

<sup>2)</sup> Die landesrechtlichen Ausnahmebestimmungen gehen aber nicht bis zu der Grenze der reichsrechtlichen Ermächtigung.

Rr. 71, betr. die Zuständigkeit der Schw. zur Aburteilung der Fahrlässigkeitsergehen nach § 21 des Preßgesetzes.

In Baden blieben die Schw. zuständig für die mittels der Presse verübten Verbrechen und Vergehen, mit Ausnahme 1) der Fälle des § 184 des Str. G. B. (Verbreitung unzüchtiger Schriften); 2) der Beleidigungen, die nicht unter §§ 196 und 197 des Str. G. B. fallen oder nur im Wege der Privatklage verfolgt werden und 3) der Fälle der §§ 18 und 28 des Preßgesetzes. Die Amtsehrenbeleidigungen sind in Baden wie in Bayern Schwurgerichtsfälle.

In Oldenburg gehören zur ausschließlichen Zuständigkeit der Schw. Verbrechen und diejenigen Verbrechen, welche von Amts wegen verfolgt werden (soweit nicht die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist<sup>1)</sup>) [Ausf. G. v. 10.4.1879, betr. die Einführung des Str. G. B. für Oldenburg, G. Bl. S. 330 Art. 29].

Auch insoweit Verbrechen den Schw. auf Grund des § 6 durch die Landesgesetze übertragen sind, erscheinen die Schw. nicht als besondere, sondern als ordentliche Gerichte. Alle für die Schw. erlassenen Bestimmungen gelten auch für den Schwurgerichtlichen Verprozeß. Es ist eine gerichtliche Voruntersuchung nötig (Str. Pr. C. § 176), es muß ein Verteidiger bestellt werden, wenn der Angeklagte nicht rechtzeitig zur Wahl eines solchen geschritten ist (Str. Pr. C. § 140). Im Falle des Zusammenhanges, i. B. der Realoffizuren begründet die (höhere) Schwurgerichtliche Zuständigkeit auch die Zuständigkeit für die vor ein Gericht niedriger Ordnung gehörende Handlung. Ausgeschlossen ist aber die Verbindung einer Privatklage mit einer vor dem Schw. zur Verhandlung gelangenden öffentlichen Klage (Str. Pr. C. § 424 Abs. 2).

§ 8. Die Aufgabe des Gerichts. Alle Entscheidungen in- und außerhalb der Hauptverhandlung, welche nicht den Geschworenen zufallen (s. den folgenden Paragraph) hat in Schwurgerichtssachen das Gericht zu erlassen. Ist das Schw. noch nicht gebildet, oder ist die Schwurgerichtsperiode geschlossen worden, so sind die erforderlichen Entscheidungen von der nach der Geschäftsberteilung zuständigen Strafkammer zu treffen (G. B. G. § 92). Das gilt namentlich von den auf die Strafverfolgung bezüglichen Entscheidungen (Str. Pr. C. § 494). Stehen Entscheidungen des Vorsitzenden in Frage, und es ist der Vorsitzende des Schw. noch nicht ernannt, so erlirbt der Vorsitzende der Strafkammer die in der Strafprozeßordnung dem Vorsitzenden des Gerichts zugewiesenen Geschäfte (G. B. G. § 83 Abs. 3).

§ 9. Die Verhandlung vor den Geschworenen und deren Aufgabe. Die Verhandlung vor den Geschworenen vollzieht sich nach denselben Bestimmungen, wie diejenige vor einheitlich ausgestatteten Gerichten. Nach § 239 der Str. Pr. C. hat der Vorsitzende jedem Geschworenen zu gestatten, direkt Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Angehörige oder nicht zur Sache gehörige Fragen darf der Vorsitzende zurückweisen,

wogegen die Entscheidung des Gerichts angerufen werden kann. Den Angeklagten direkt zu befragen können die Geschworenen nicht beanstanden; es giebt aber keine Bestimmung, die eine solche Gestaltung ausschließt.

Es ist selbstverständlich Pflicht jedes Geschworenen, seine ganze Aufmerksamkeit der Verhandlung zuzuwenden. Der Grad der Bewissenhaftigkeit bei Ausübung ihrer Funktionen, insbesondere das Maß der von den einzelnen Geschworenen bei der Verhandlung angewendeten Aufmerksamkeit kann aber nicht zum Gegenstande eines Angriffes mittels des Rechtsmittels der Revision gemacht werden (G. d. R. G. Bd. XXII S. 108). Würde freilich im Sitzungsprotokolle festgestellt werden, daß ein Geschworener während eines Teiles der Verhandlung geschlafen habe, so müßte die Geschworenenbank zeitweilig als nicht vorchriftsmäßig besetzt erachtet werden. Erfolgt eine solche Feststellung nicht, so darf eine nachträgliche Beweisführung über solche Unaufmerksamkeit nicht zugelassen werden.

Die Aufgabe der Geschworenen bei der Urteilsfällung wird von den Gesetzen verschiednen begrenzt. Nach dem Vorbilde des Code d'instr. crim. hatte das preuß. G. v. 3.5.1852 Art. 81 zwar die Hauptfrage mit den Worten beginnen lassen: „ist der Angeklagte schuldig?“, und die Fragestellung veranlaßte die Geschworenen insoweit zu einer Iudulierenden und zusammenfassenden Urteilsfähigkeit. Aber die Fragen mußten ausdrücklich auf die Anzurechnungsfähigkeit oder andere Strafausschließungsgründe (i. B. Notwehr, Notstand, Gewalt u. s. m.) gestellt werden, wenn dies besonders beantragt oder von dem Gerichte für nötig erachtet wurde. Bei Bezeichnung der wesentlichen Merkmale der strafbaren Handlung waren, soweit es geschehen konnte, Rechtsbegriffe, welche nicht eine allgemeine Befantheit und in dem gegebenen Falle unbestrittene Bedeutung hatten, durch solche gleichbedeutende Ausdrücke zu ersetzen, zu deren Verständnis Rechtskenntnisse nicht erforderlich waren (Art. 82 des citierten Gesetzes). Man wollte damit Irrtümer der Geschworenen in der Subjunktionsfähigkeit verhindern und überdies eine Unterlage für die Nachprüfung des Wahrspruches in der Rechtsmittelinstanz schaffen. Die Geschworenen sollten, obgleich sie über die Schuld im ganzen entschieden, doch auch über die thatsächlichen Elemente der Schuld einen Ausbruch thun, so daß man in der Lage war, die Richtigkeit des Schuldauspruches einer Nachprüfung zu unterziehen. Genau betrachtet hatten die Geschworenen trotz der Antwort auf die Frage nach dem „schuldig sein“ nicht die Schuldfrage, sondern die sogenannte That- oder Beweisfrage zu entscheiden.

Die heftische Strafprozeßordnung v. 13.9.1865 Art. 364 ließ die Hauptfrage gar nicht mehr mit den Worten: „ist der Angeklagte schuldig“, sondern mit den Worten: „ist der Angeklagte überführt“ beginnen, wenn nach dem Ergebnisse der Verhandlung ein Zustand oder eine Thatfache zur Sprache kam, welche die Strafbarkeit ausschloß, und eine darauf bezügliche Frage gestellt wurde. Die heftische Strafprozeßordnung (Art. 362), (wie auch andere deutsche Gesetze) verlangte die Auflösung von Rechtsbegriffen in solche Begriffe, welche „von Männern, die des Rechts nicht kundig sind,

<sup>1)</sup> Die eingeklammerten Worte sind überflüssig und streng genommen unsaltig.

mit Sicherheit" erfaßt werden können. Bei dieser Zurückführung von Rechtsbegriffen auf ihre tatsächlichen Unterlagen ergaben sich viele Schwierigkeiten; es entbanden Zweifel darüber, ob ein Merkmal ein Rechtsbegriff sei oder ein allgemein menschlicher und ein allgemein verständlicher. Die Schulmeinungen und Schultheorien über das Verständnis vieler strafrechtlicher Begriffe fanden durch die Auflösung dieser Begriffe in den Fragen oft einen wunderlichen Ausdruck. Die Fragen hatten nicht selten einen umständlichen Inhalt und waren infolgedessen schwer verständlich.

Demgegenüber wollte die Gesetzgebung des Deutschen Reichs die Geschworenen voll und ganz zur Entscheidung der Schuldfrage berufen. Was darunter zu verstehen, das hat die deutsche Gesetzgebung allerdings durch eine allgemeine Begriffsbestimmung nicht erklärt: das Wort „Schuld“ hat keine feste oder typische Bedeutung, und es ist nicht möglich, aus dem Schuldbegriffe die ausreichende Norm für die Beantwortung der Aufgabe der Geschworenen zu gewinnen. Teils aus den Einzelbestimmungen der Strafprozeßordnung, namentlich aus § 262 Abs. 2 und §§ 293–298, teils aus der Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes und des Gerichtsverfassungsgesetzes sind die Anhaltspunkte für die Beantwortung der Aufgabe der Geschworenen zu entnehmen. Und es dürfte schwer sein, alle die Umstände, über welche die Geschworenen ausdrücklich oder mittelbar zu entscheiden haben, zur Schuldfrage zu rechnen. Man denke an die thätige Neue bei dem Verlusche, an die mitberührenden Umstände u. s. w. Die Geschworenen haben nach der deutschen Strafprozeßordnung darüber zu entscheiden, was geschehen (Ereignisfrage, z. B. Ungefall, Selbstmord oder Mord), sie haben zu entscheiden über Thäterschaft und Kausalität, über die Zurechenbarkeit der That und der Verantwortlichkeit des Thäters: namentlich über die Deliktsthatigkeit des Thäters und über die Rechtswidrigkeit der That. Die sämtlichen sogenannten Schadensschließungsgründe, wie Zurechnungsunfähigkeit, Gewalt, Irrtum, Verirr, Notwehr, sonstige Verrechthung, Nothstand fallen in das Gebiet der Prüfungsthatigkeit der Geschworenen. Aber auch besondere Thatfachen, welche die Strafe vermindern oder erhöhen, z. B. der Reiz bei dem Totschlage, die thätige Neue bei dem Meineide (nicht die Frage des Rückfalls) gehören zur Feststellung durch die Geschworenen; ferner Thatfachen, welche die Strafbarkeit wieder aufheben, z. B. die thätige Neue bei dem Verlusche, bei dem fahrlässigen Falscheide, bei dem Zweifelspille, bei der Brandstiftung (nicht die Frage der Verjährung). Die Aufgabe der Geschworenen beschränkt sich nicht bloß darauf, nach allgemein menschlicher Erfahrung und nach den Regeln der Logik über das Vorgekommensein von Thatfachen zu entscheiden, sondern sie haben auch die von ihnen als bewiesenen erachteten Ereignisse mit den in den Strafgesetzen enthaltenen allgemeinen Thatbestandszeichnungen zu vergleichen und bezüglich der Übereinstimmung der konkreten Erscheinungen mit den gesetzlichen Merkmalen zu entscheiden. Zwar brauchen sie in der Regel sich nicht darüber zu erklären, ob der oder der Verbrechenbegriff gegeben sei, aber sie müssen sich über das Vorgekommensein der von den Strafgesetzen vorgegebenen Merkmale

ausprechen; sie haben ein Stück der juristischen Sublimtion zu vollziehen<sup>1)</sup>.

Die Geschworenen sind wie die Schöffen verpflichtet, nach dem Gesetze zu entscheiden. D. h. sie würden gegen ihre beschworene Pflicht handeln, wenn sie trotz der Erkenntnis, daß der Angeklagte im Sinne des Gesetzes schuldig sei, die Schuldfrage verneinten und umgekehrt. Aber die Geschworenen sind so berechtigt wie verpflichtet, das Gesetz so anzuwenden, wie sie es auffassen. Sie handeln nicht gegen ihre Pflicht, wenn sie ein Schriftstück, z. B. eine telegraphische Depesche, welche die Juristen als Urkunde bezeichnen haben, nicht als eine solche gelten lassen, wenn sie trotz der eindringlichen Auseinandersetzungen des Staatsanwaltes und des Vorstehenden, daß die Berufung auf Unkenntnis des Strafgesetzes nicht zulässig sei, den Angeklagten für nicht schuldig erklären, weil derselbe in unerweidlicher Rechtsunkenntnis gehandelt hat, und die Geschworenen dem Dogma von der Wirkunglosigkeit des Strafrechtsirrtums nicht beipflichten.

Einer Verantwortlichkeit wegen ihrer Entscheidung sind die Geschworenen, abgesehen vom Falle der Vestecklichkeit, so wenig wie die Schöffen ausgesetzt. Eine Rechtsbeugung haben sie ausschließlich mit ihrem Gewissen abzumachen. (Vgl. den Art. Schöffengerichte § 3 III Nr. 3.)

**§ 10. Die Fragestellung und die Belehrung der Geschworenen.** Um den Geschworenen die Lösung ihrer Aufgabe zu erleichtern, hat die Strafprozeßordnung, abweichend vom englischen Rechte und in Übereinstimmung mit dem Code d'instruction criminelle, sowie mit den deutschen Landesgesetzen die Stellung von Fragen vorgeschrieben. Dieselben müssen die Anklage erschöpfen, so wie sich dieselbe nach dem Eröffnungsbeschlusse und nach dem Ergebnisse der Hauptverhandlung darstellt. Dem Eröffnungsbeschlusse muß die Hauptfrage entsprechen; den tatsächlichen Verschiebungen der Anklage in der Hauptverhandlung entsprechen die Hülfswfragen, welche, wie die Hauptfragen, einen selbständigen Charakter haben und zu der Hauptfrage in einem gegenseitig ausschließenden Verhältnis stehen. Besondere Umstände, welche die Strafe vermindern oder erhöhen, sind geeigneten Falles zum Gegenstande von Nebenfragen zu machen, welche zu der Haupt- oder Hülfswfrage, auf welche sie sich beziehen, im Abhängigkeitsverhältnis stehen, d. h. wegzufallen, wenn die Haupt- oder Hülfswfrage, zu der sie gestellt sind, verneint wird oder wegfällt. Haupt- und Hülfswfragen müssen mit den Worten beginnen: „Ist der Angeklagte schuldig?“ Sie müssen die dem Angeklagten zur Last gelegte That nach ihren gesetzlichen Merkmalen und unter Hervorhebung der zu ihrer Untercheidung von anderen Thaten erforderlichen Umstände bezeichnen. Eine Auflösung oder Umschreibung der gesetzlichen Merkmale wird für unstatthaft erachtet. Die Fragestellung muß sich genau an die gesetzlichen Worte anschließen. So wurde z. B. ein Urteil aufgehoben,

<sup>1)</sup> Wie eine Anklage wegen Falschbildung (§§ 185, 95, 99, 101, 103, 104) vor den Geschworenen verhandelt, so wird es sich bei der Individualisierung der That nicht vermeiden lassen, den Beizugenden Ausdruck in die Fragestellung aufzunehmen.

weil die Frage nach dem Gegebensein mildernder Umstände auf die Zeit der That, und nicht wie es das Strafgesetzbuch vorsehe, auf die Zeit des Urtheils abgestellt war. Es dürfe nicht heißen: „Waren mildernde Umstände vorhanden?“, sondern es müsse heißen: „Sind mildernde Umstände vorhanden?“ Die Fragen sind so zu stellen, daß sie mit Ja oder Nein sich beantworten lassen (alternative Fragen sind der Regel nach ausgeschlossen). Das Verhältnis der Fragen zu einander (Koordination, Coequalität oder gegenseitige Ausschließung, Abhängigkeit der einen von der anderen) ist zum Ausdruck zu bringen. Schutzthatfachen, deren Behauptung sich logisch als Negation der Schuld darstellt, so namentlich Ausschließung der freien Willensbestimmung durch Bewußtlosigkeit oder krankhafte Störung der Geistesthätigkeit, absolute Vergewaltigung des Täthäters durch einen Anderen, Nothwehrlage, Verdrohung und sonstige Nothstände bei Gefahr für Leib oder Leben, Irrtum sind nicht zum Gegenstande einer besonderen Frage zu machen; die Entscheidung über die Behauptung solcher Thatfachen gelangt vielmehr in der Bejahung oder Verneinung der Schuldfrage zum Ausdruck. War der Angeklagte zur Zeit der That noch nicht 18 Jahre alt<sup>1)</sup>, oder ist der Angeklagte taufstumm, so muß eine Nebenfrage bezüglich der zur Erkenntnis der Strafbarkeit erforderlichen Einsicht gestellt werden. Bejahen in einem solchen Falle die Geschworenen die Haupt- (oder eine Hülf-) Frage, so sind damit nicht wie sonst die Voraussetzungen für eine Bestrafung gegeben. Bei solchen Personen macht vielmehr das Str. G. B. § 56 die Bestrafung auch noch von der Feststellung einer solchen Einsicht abhängig, welche zur Erkenntnis der Strafbarkeit befähigt. Deshalb ist im Schwurgerichtsverfahren die Stellung der Einsichtfrage vorgeschrieben.

Die Fragen werden vom Vorsitzenden entworfen und nach dem Schluß der Beweisaufnahme vorgelesen. Beide Parteien, aber auch jeder Geschworene hat das Recht, Abänderungen und Ergänzungen der Fragen anzugeben, sowie auf Mängel der Fragestellung aufmerksam zu machen. Die Stellung von Hülf- und Nebenfragen darf nur aus Rechtsgründen abgelehnt werden. D. h. die Frage darf abgelehnt werden, wenn sie sich auf einen Umstand bezieht, welcher im gegebenen Falle keine Beachtung finden kann, auf einen gleichgültigen oder auf einen solchen Umstand, dessen Feststellung den Geschworenen nicht zukommt. Auch dann braucht einem Antrage nicht stattgegeben zu werden, wenn die angeregte Aenderung nicht den Inhalt des Fragestoffes und das Verhältnis der Fragen, sondern die zum Ermessen des Gerichts stehende Anordnung des Fragestoffes betrifft. Das Merkmal der Ueberlegung bei dem Worte kann in der Hauptfrage enthalten oder zum Gegenstande einer Nebenfrage gemacht werden (S. d. R. G. Straff. Bd. III S. 402). Weder die Parteien noch die Geschworenen können verlangen, daß das eine und nicht das andere geschehe. Die Stellung einer Frage wegen mildernder Umstände kann von den Geschworenen nicht verlangt werden. Das ergibt sich aus der Fassung des § 297 der Str. Pr. D.

<sup>1)</sup> Im Falle des Zusammenhanges kann auch die That eines solchen vor das Schw. kommen.

Es ist ein Vorzug der heutigen Strafprozeßordnung vor dem französischen Rechte und vor den demselben nachgebildeten deutschen Schwurgerichtsgesetzen, daß das Plaidoyer der Fragestellung nachfolgt, daher durch die Fragen Inhalt und Disposition erhält. Der Code d'instr. crim. Art. 336 hatte dem Präsidenten die Pflicht des Rezumés aufgelegt. Der Präsident hatte die hauptsächlichsten Beweise zu Gunsten und zum Nachteil des Angeklagten zusammenzufassen und sie dann über ihre Aufgaben zu belehren. Es wird behauptet, daß diese Rezumés häufig Wiederholungen der Anklage waren und um so stärker wirkten, als sie aus dem Munde eines autoritativen Richters kamen. Ich habe im Anfang der sechziger Jahre in einem Lande des rheinisch-französischen Rechts Rezumés gehört, welche meistergütig den verwidelten Beweisstoff zusammenfassten und nicht erraten ließen, auf welcher Seite die Ueberzeugung des referierenden Präsidenten stand. Nicht allen Richtern ist solche Objectionalität zu eigen. Die deutsche Strafprozeßordnung bringt zum Ausdruck, daß eine Würdigung der Beweise nicht stattfinden habe (Str. Pr. D. § 300). Ein französisches G. v. 196 1881 geht in Abänderung des Art. 336 noch weiter, „le président... ne pourra, à peine de nullité, resumer les moyens de l'accusation et de la défense.“ Nach § 300 der deutschen Str. Pr. D. hat der Vorsitzende die Geschworenen über die rechtlichen Gesichtspunkte zu belehren, welche sie bei Lösung der ihnen gestellten Aufgabe in Betracht zu ziehen haben. Offenbare Rechtsirrtümer, welche sich in die Ausführungen der Parteien einschleichen haben, dürfen durch den Vorsitzenden berichtigt werden. Es steht auch nichts im Wege, daß der Vorsitzende seine persönliche Meinung bezüglich einer bestrittenen Frage kundgibt oder die herrschende Meinung feststellt; stets aber muß sich nach der Auffassung unferes Rechtes der Vorsitzende davon fern halten, irgendetwas autoritativ oder suggestiv auf die Geschworenen einzuwirken. Er darf j. B. den Geschworenen sagen, die herrschende Meinung vermerke die Berufung auf Unkenntnis des Strafgesetzes; nicht aber wäre es angemessen, wenn der Vorsitzende den Geschworenen sagen würde, sie dürften die Berufung auf Unkenntnis nicht beachten. Die Belehrung des Vorsitzenden ist seitens der Parteien unidiskutierbar, sie darf keiner Erörterung unterliegen werden. Es darf auch keine Feststellung über den Inhalt verlangt werden (Str. Pr. D. § 300 Abs. 2). Ist freilich eine Mitteilung in das Protokoll aufgenommen worden, aus welcher ersichtlich ist, daß die Belehrung des Vorsitzenden prozeßordnungswidrig erfolgte, es ist j. B. festgestellt, daß der Vorsitzende statt eine Belehrung nach dem Plaidoyer zu erteilen, auf die in einem früheren Abschnitte der Verhandlung erfolgte Belehrung hinwies, so ist das Urteil und Verfahren wegen dieses Fehlers anfechtbar (S. d. R. G. Bd. XXI Nr. 6). Auch sind nicht alle modernen Prozeßordnungen in betreff der Rechtsbelehrung des Vorsitzenden so ängstlich wie die deutsche. Daß eine Kritik der Rechtsbelehrung nicht stattfinden dürfe, versteht sich von selbst; nicht aber ist es richtig, daß gegen die Aufstellung unrichtiger Rechtsbehauptungen des Vorsitzenden den Parteien jeder Schutz verweigert ist. Die öfter reichliche Strafprozeßordnung § 325 gestattet jeder

Partei zu verlangen, daß die den Geschworenen vom Vorsitzenden erteilte Rechtsbelehrung im Protokolle ersichtlich gemacht werde. Die o l d e n b u r g i s c h e Str. Pr. D. v. 2/11 1857 Art. 321 gestattete den Parteien, die Wiedereröffnung der Verhandlung zu verlangen, wenn der Vorsitzende Thatsachen anführte, welche in der Verhandlung nicht vorgekommen waren. Das königl. sächs. G. v. 1/10 1868 über das Verfahren vor den Geschworenengerichten § 69 ließ es den Parteien unbenommen, Einwendungen gegen die Rechtsbelehrung des Präsidenten vorzubringen, und daher der Präsident dieselben als unrichtig bezeichnete, die freitigen Punkte durch das Protokoll feststellen zu lassen, auch unter Bezugnahme auf letzteres das Erkenntnis wegen irriger Rechtsanwendung seitens des Präsidenten bei der Rechtsbelehrung der Geschworenen als nichtig anzusehen.

§ 11. **Der Wahrspruch.** Die gestellten Fragen sind mit Ja oder Nein zu beantworten. Jeder Geschworene hat das Recht, einer bejahenden Antwort einen teilweise verneinenden Zusatz beizufügen; oder wie das Gesetz sich ausdrückt, eine Frage teilweise zu bejahen, teilweise zu verneinen. Ein solcher Wahrspruch entspricht nicht etwa dem englischen „Special verdict“. Dieses wird dann von den Geschworenen abgegeben, wenn die Jury sich über die juristische Qualifikation der im indictement (Anklageschrift) enthaltenen That nicht zu einigen vermag. Während die Jury die als erwiesen angenommenen Thatsachen anzugeben und das guilty nur für den Fall auszusprechen, wenn der Richter die Rechtsfrage in einem gewissen, im Wahrspruch angegebenen Sinne aufsaßt (vgl. Em. III. m. a. n., Verh. des deutschen Strafprozessrechts S. 523). Das englische Recht verlangt Einstimmigkeit der Geschworenen für ein „guilty“, wie für ein „not guilty“. Können die Geschworenen sich in bestimmter Zeit nicht einigen, so werden sie jetzt entlassen, während sie früher so lange beisammen bleiben mußten, bis sie sich geeinigt hatten. Das Erfordernis der Einstimmigkeit hängt mit der früheren Zeugenschaft der Geschworenen zusammen. Von den deutschen Gesetzen hatte nur die braunschweigische Prozeßordnung v. 22 8 1849 § 142 Abs. 3 das Erfordernis der Einstimmigkeit aufgestellt. Nach Mitteilungen aus der braunschweigischen Praxis hatten sich keine Schwierigkeiten aus dieser Einrichtung ergeben. Die deutsche Strafprozessordnung hat im § 262 den allgemeinen Grundsatz aufgestellt, daß eine dem Angeklagten nachtheilige Entscheidung, welche die Schulfrage betrifft, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erfolgen könne. Die Geschworenen dürfen darnach eine dem Angeklagten ungünstige Entscheidung nur mit 8 Stimmen abgeben. Bejahen 3. B. 7 Geschworene eine Haupt- oder Hülfssfrage im ganzen, während 5 mit Nein gestimmt haben, so muß die Frage verneint werden. Wird umgekehrt die Frage, ob der Angeklagte zu dem von ihm begangenen Totschlag durch eine seitens des Vorsitzenden ihm zugefügte schwere Beleidigung auf der Stelle hingerissen worden sei, von 7 Geschworenen verneint, so ist sie zu bejahen, denn in diesem Falle ist die Verneinung die ungünstige Entscheidung. Bejahen mehr als 8 Geschworene die aus § 211 des Str. G. B. gestellte Frage, fünf der Geschworenen verneinen aber das

Merkmal der Überlegung, so muß die Antwort lauten „ja, aber ohne Überlegung“. Bejahen 7 Geschworene die Nebenfrage, ob der Angeklagte den Totschlag bei Unternehmung einer strafbaren Handlung, um ein der Ausführung derselben entgegengetretenes Hindernis zu beseitigen, begangen habe, so ist die Frage trotz der absoluten Majorität für die Bejahung doch zu verneinen. Die Frage nach den mitberührenden Umständen ist dagegen zu verneinen, wenn 7 Geschworene dieselben ablehnen. Umstände, nach denen sie nicht gefragt sind, dürfen die Geschworenen nicht feststellen. Der zur Leitung der Beratung und Abstimmung gewählte Obmann hat die Antworten neben den Fragen zu verzeichnen und den ganzen Wahrspruch zu unterzeichnen. Es genügt, wenn der Obmann nur einmal, am Schluß unterschreibt: es ist angemessen, wenn er sich bei der Unterschrift als Obmann bezeichnet, gefehlt vorgeschrieben ist das aber nicht. Das Stimmungsverhältnis ist bei den dem Angeklagten nachtheiligen Entscheidungen in der Art anzugeben, daß der Zusatz „mit mehr als 7 Stimmen“ beigefügt wird; bei Verneinung der mitberührenden Umstände ist beizufügen „mit mehr als 6 Stimmen“. Bei der Verneinung einer Haupt- oder Hülfssfrage, sowie bei der Bejahung einer dem Angeklagten günstigen Nebenfrage ist kein Zusatz in betreff des Stimmungsverhältnisses zu machen. Wird eine Haupt- oder Hülfssfrage unter Verneinung eines belastenden Merkmals bejaht, 3. B. bei einer Frage wegen Raubes wird das Merkmal der Gewalt verneint, so muß das Stimmungsverhältnis bei dem bejahenden Teile der Antwort angegeben sein, es darf aber nicht bei dem verneinenden Teile zum Ausdruck gebracht werden. Die Antwort müßte also im obigen Falle lauten: „Ja, mit mehr als 7 Stimmen; aber ohne Anwendung von Gewalt.“

Die Geschworenen dürfen weitere Belehrung verlangen: auf ihren Antrag wird dieselbe vom Vorsitzenden erteilt, nachdem die Geschworenen in das Sitzungszimmer zurückgekehrt sind. Dazu muß es kommen, wenn auch nur einer die Belehrung beantragt. (Befritten, vgl. L. ö. v. Bem. I zu § 306.) Die Belehrung erfolgt in der wieder eröffneten Verhandlung, bei der alle Beteiligten mit Ausnahme des Angeklagten anwesend sein müssen. (Der Verteidiger darf nicht fehlen!) Ergiebt sich Anlaß zur Änderung oder Ergänzung der Fragen, so muß auch der Angeklagte zur Verhandlung gezogen werden. Zulässig ist es, daß in Veranlassung der von den Geschworenen erhobenen Bedenken von Amts wegen oder auf Antrag eines Geschworenen wieder in die Verhandlung eingetreten wird. Das ist 3. B. geschehen, als die Geschworenen über eine Anklage wegen Urkundenfälschung zu entscheiden hatten und sie die angeblich gefälschte Urkunde zu sehen wünschten. (Wichtig wäre es gewesen, das angebliche Fälschtat so fort mit in das Beratungszimmer zu geben!)

Der Wahrspruch wird vom Obmann unter Beteiligung der gestellten Fragen und der beigefügten Antworten verkündet.

§ 12. **Verichtigungsverfahren und Aufhebung des Urteils.** 1. Es kann nur zu einem Verichtigungsverfahren kommen, wenn der Spruch formwidrig, undeutlich, unvollständig oder widerspruchsvoll ist. Die Mängel eines Formfehlers,



3. B. Mangel der Unterschrift, Segen der Antwort unter die Fragen, giebt nur die Befugnis zur Befreiung des Formiehlers; die Rüge eines anderen (sachlichen) Fehlers; und als sachlicher Fehler erscheint auch der Mangel der Angabe des Stimmverhältnisses (Entscheidungen Bd. XXIII Nr. 143) stellt dagegen den ganzen Wahrpruch wieder in Frage. Selbst wenn mehrere Meute desselben Angeklagten oder mehrere Teilnehmer an derselben That in Frage stehen, und die Rüge nur eine That oder einen Beteiligten betraf, dürfen die Geschworenen den Wahrpruch auch bezüglich der anderen Thaten und Beteiligten ändern (E. d. H. G. Bd. XX Nr. 67). Schwierigkeiten ergeben sich, wenn die Geschworenen unter Bejahung der Haupt- (oder einer Hilfs-) Frage einen Umstand verneinen, welcher die That als eine mildere erscheinen läßt, z. B. das „gleich nach der Geburt“ bei dem Kindsmorde. Der Zusatz ist formal nicht unzulässig, da er nur einen Teil der Frage verneint (§ 305 Abs. 2). Ist aber der Thatbestand nunmehr ein solcher, daß ein ungünstigerer Strafrahmen in Frage kommt, was im vorausgesetzten Beispiele bei Nichtstellung oder Verneinung der Frage nach milderen Umständen der Fall, so ist die Anklage verhöhnt. Das darf nur geschehen unter Wahrung der im § 264 der Str.-Pr.-D. enthaltenen, auf den Schutz der Verteidigung abzielenden Vorschriften. Der Angeklagte muß auf die Veränderung hingewiesen, und die Verhandlung muß auf seinen Antrag verlagert werden. Anderenfalls ist neue Fragestellung nötig, welche die durch den Wahrpruch angetragene Veränderung der Anklage berücksichtigt. (Vgl. dazu Entscheidungen Bd. XX Nr. 59). Ist mit der Veränderung eines sachlich torrekten Wahrpruches begonnen worden, so ist seine Änderung mehr zulässig; (Entscheidungen Bd. XVI Nr. 32). Ist der Spruch nicht oder nicht mehr zu beanstanden, so ist derselbe dem in das Sitzungszimmer zurückgeholt Angeklagten durch Verlesung zu verkünden. Trotz dieser Verkündung kann das Gericht, das nunmehr über die Anwendung des Gesetzes zu beraten hat, noch zur Anwendung des Berichtigungsverfahrens schreiben (Str.-Pr.-D. § 309 Abs. 2). Trotz eines bejahenden Verdiktes laun sodann das Gericht in die Lage kommen, freizusprechen oder einzustellen, so namentlich, wenn die That, so wie sie sich nach dem Wahrpruch darstellt und nach Inhalt der Akten verjährt ist, beziehungsweise wenn für die Verfolgung der festgestellten That ein Antrag erforderlich gemessen wäre u. s. w.

II. Sind die drei Mitglieder des Gerichtes einstimmig der Ansicht, daß die Geschworenen sich in der Hauptsache zum Nachteile des Angeklagten geirrt haben, so ist die Sache ohne weitere Begründung durch Beschluß zur neuen Verhandlung vor das Schw. der nächsten Sitzungsperiode zu verweisen, in welchem Falle keiner der zuerst thätig gemessenen Geschworenen wieder thätig werden darf. Die Anregung zu dieser Maßregel darf nicht von den Parteien gegeben werden. Auf Grund des neuen Spruchs ist das Urteil stets zu erlassen; d. h. es darf nicht nochmals weitere Verweisung eintreten, immer vorausgesetzt, daß die Anklage bei der zweiten Verhandlung nicht zu Ungunsten des Angeklagten verhöhnt worden ist (Str.-Pr.-D. § 264). Die Frage was unter der „Hauptsache“ zu verstehen,

ist mit Sicherheit weder aus dem Gesetze, noch unter Zuhilfenahme der Materialien zu entscheiden. Keinenfalls dürfte die Verneinung der milderen Umstände dahin gehören. Abgesehen davon aber dürfte man nach dem Grundsätze in dubio pro reo jede Entscheidung, die den Geschworenen überhaupt zufließt, als die Hauptfache betreffend erachten. (Vgl. Löwe, Bem. 3a zu § 317.)

§ 13. Rechtsmittel und Aufsicht. I. Gegen die Endurteile der Schw. findet nur das Rechtsmittel der Revision wegen Verletzung des Gesetzes statt (Str.-Pr.-D. § 374). Die Verletzung von Rechtsnormen, die lediglich zu Gunsten des Angeklagten gegeben sind, kann von der Staatsanwaltschaft nicht zu dem Zwecke geltend gemacht werden, um eine Aufhebung des Urteils zum Nachtheile des Angeklagten herbeizuführen (Str.-Pr.-D. § 378). Ist der Angeklagte von den Geschworenen für nicht schuldig erklärt worden, so steht der Staatsanwaltlich der Revision nur zu, wenn sie geltend macht 1) daß das Gericht oder die Geschworenenbank nicht vorchriftsmäßig besetzt war, 2) daß ein Richter oder Geschworener mitwirkte, der nach dem Gesetze ausgeschlossen war; 3) daß ein mit Erfolg abgelegener Richter mitgewirkt hat oder daß ein gegen einen Richter gerichtetes Ablehnungsgesuch mit Unrecht verworfen worden ist; 4) daß die Hauptverhandlung nicht in ununterbrochener Anwesenheit der Staatsanwaltschaft oder einer anderen notwendig anwesenden Person stattgefunden hat; 5) daß eine Frage gestellt worden sei, die nicht gestellt werden durfte oder daß eine Frage nicht gestellt wurde, die hätte gestellt werden müssen.

Die Revision muß binnen einer Woche nach der Verkündung, ausnahmsweise nach der Zustellung des Urteils (§ 381) eingelegt werden. Zur Wirksamkeit der Revision gehört außer der rechtseitigen und rechtsförmlichen (§ 381) Einlegung auch noch die rechtseitige und rechtsförmliche Einbringung der Revisionsanträge. Der Revisionskläger muß zu Protokoll des Gerichtes oder in einer vom Verteidiger oder von einem Rechtsanwalt unterzeichneten Schrift erklären, ob er das Urteil wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren oder wegen Verletzung einer anderen (materiellen) Rechtsnorm anfechte. Und im ersten Falle müssen die den Mangel angehend enthaltenen Thatfachen angegeben werden. Hat die Einlegung oder die Einbringung der Revisionsanträge nicht ordnungsgemäß stattgefunden, so darf das Begründetein der Revision gar nicht geprüft werden. Und wenn wegen Verletzung einer Rechtsnorm über das Verfahren die Revision eingelegt worden ist, so dürfen andere, als die gerügten Verletzungen nicht beachtet werden.

Die Einlegung der Revision und die Einbringung der Revisionsanträge haben bei dem Landgerichte stattzufinden, bei welchem das Schw. abgehalten worden ist. Vermitt dieses die Revision als verspätet, als unformlich oder wegen ungenügender Einbringung der Revisionsanträge, so hat die Revision den ihr sonst innewohnenden Suspensiv-Effekt verloren; der Revisionskläger laun aber verlangen, daß die Akten dem Revisionsgerichte vorgelegt werden.

Revisionsgericht in Schwurgerichtssachen ist

nur das Reichsgericht (O. V. G. § 136 Nr. 2).

II. Gegen die vom Gerichte in Schwurgerichtssachen erlassenen sonstigen Entscheidungen steht unter den gewöhnlichen Voraussetzungen (Str. Pr. D. § 346) das Rechtsmittel der Beschwerde (sofortiger Beschwerde) an den Strafsenat des Oberlandesgerichts zu (O. V. G. § 136).

III. Aufsichtsinstanz über die Schw. ist der nämliche Beaufte oder die nämliche Behörde, welche als Aufsichtsinstanz für die Landgerichte bestellt ist.

§ 14. **Schlusswort.** Schon im Artikel „Schöffengerichte“ wurde auf die Wandelung der Urteile über die Schw. hingewiesen. Bis zur Bewegung in der Mitte des Jahrhunderts ein Ziel lebhaften Strebens von weiten Kreisen des Volkes, empfohlen von Historikern, Juristen und Politikern, ist das Schw. bald nach seiner Einführung in den deutschen Bundesstaaten in wachsenden Mißredit gekommen. Die Einrichtung hatte kaum die Krisis überstanden, welche ihr das Projekt des Bundesrats in den Entwürfen der Strafprozeßordnung bereitet hatte, das Schw. war eben zur gemein deutschen Einrichtung ausgebildet worden: als neue Widersacher gegen dasselbe erstanden. Namentlich war es ein Artikel im 7. Bande der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, der auf Grund von angeblichen Erfahrungen mit dem Schw. in der Reichshauptstadt Ißarf gegen die Einrichtung zu Felde zog. Und während der deutsche Juristentag noch im Jahre 1872 auf Antrag des Oberstaatsanwaltes v. Pauth keine Stimme für das Schw. abgab, liegen jetzt zwei Gutachten vor, welche dem Juristentage empfehlen, sich für die Erlegung des Schw. durch das Schöffengericht auszusprechen.

Auch außerhalb Deutschlands sind Stimmen gegen das Schw. laut geworden; es sind namentlich Anhänger der neuen, den Gesellschaftsschutz in den Vordergrund stellenden Richtung der Kriminalrechtswissenschaft, welche dem Schw. den Krieg erklärt haben. Die Zahl der Anhänger des Schw. ist vermindert und die Grundrichtung der deutschen Gesetzgebungspolitik droht dem Schw. den Untergang. Ohne lebhaften Kampf wird aber die Beseitigung nicht gelingen. Nicht bloß sind es manche Juristen, welche auf Grund wissenschaftlicher Erkenntnis und eigener praktischer Erfahrung dem Schw. treu geblieben sind und dasselbe verteidigen, sondern auch weite Kreise des deutschen Volkes werden durch ihre Vertreter im Reichstage dagegen Protest einlegen, daß eine Einrichtung, die sich festen Boden gefunden und tief eingewurzelt ist, wieder beseitigt werde. Weite Kreise des Volkes sind noch heute davon überzeugt, daß die Schw. und nicht die Schöffengerichte ein Bollwerk sind gegen die Scholastik und Schablone im Rechtsleben! Die weitere Erörterung der gerade gegenwärtig lebhaft verhandelten Streitfrage gehört nicht in das Wörterbuch des Verwaltungsrechts.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: O. V. G. §§ 79—99 (§§ 32—35, 55, 56). Str. Pr. D. §§ 276—317. Außerdem Quellen im Texte.

B. Literatur: L. Brunner, Entstehung

der Schw., Berlin 1871. Derselbe, in Holtenhorffs Rechtslexikon, Art. Schwurgericht (geschichtlich) ugl. auch die Literaturangaben am Schluß dieses Artikels). Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozeßes, Leipzig 1880, §§ 20—22 S. 96; § 26 S. 127; § 29 S. 146. Em. Ullmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, München 1893, § 19 S. 101. II. Glaser, in Holtenhorffs Rechtslexikon, Artikel: Schwurgericht; ugl. namentlich das reiche Literaturverzeichnis am Schluß des Artikels. S. Seuffert, Erörterungen über die Befugung der Schöffengerichte und Schwurgerichte nach dem deutschen Gerichtsverfassungsgesetz, Breslau 1879. Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs, 2. Auflage, Freiburg i. B. 1890, Bd. II S. 431 (§ 89). Geyer, Lehrbuch §§ 64—69 S. 298; §§ 218—225 S. 746. Glaser, Handbuch des Strafprozeßes, Leipzig 1883, Bd. I § 24. A. v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozeßrechts, Freiburg i. B. 1892, § 17 S. 126; §§ 72, 73 S. 603. Em. Ullmann, Lehrb. des Strafr. § 24 S. 127; §§ 114—121 S. 503. III. Zeitschrift über die Schöffengerichte. Ausgearbeitet im Königl. preuss. Justizministerium, Berlin 1873. Tafelst. S. 45 übersticht über die Literatur, betreffend den Streit darüber, ob dem Geschworenengericht oder dem Schöffengericht der Vorzug zu geben sei. Glaser, Handbuch Bd. I § 16 Note 2 S. 164, Note 9 S. 173, Note 10 S. 175. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. VII (1887) S. 1. Frick Friedmann, über die Schwurgerichte. Eine Parallele zu der Abhandlung von O. S. Gegen die Schwurgerichte, Berlin, A. Dreifels Verlag (ohne Jahreszahl). Eine Gegenkritik gegen den vorstehend citierten Artikel in Bd. VII der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Verhandlungen des 22. deutschen Juristentages, Berlin 1892, Bd. I S. 108 (Gutachten v. Stenglein); Bd. II S. 1 (Gutachten v. A. Franke). Hermann Seuffert.

#### Staatsanwaltschaft.

§ 1. Einleitung. — § 2. Verfassung. — § 3. Übersicht über die Aufgaben. — § 4. Die Geschäftsaufgabe nach Reichsrecht. — § 5. Fortleitung. Übersicht über die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in Strafsachen. — § 6. Besondere Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach Landesrecht. — Quellen und Literatur.

§ 1. **Einleitung.** Die Staatsanwaltschaft ist eine in Frankreich entstandene und daselbst entwickelte Einrichtung. Die Anfänge der Einrichtung liegen im 14. ja zum Teil schon im 13. Jahrhundert. Es waren die das fiskalische Interesse des Königs vertretenden procuratores regis, aus denen sich das *ministère public* entwickelte. Indem das Königtum der Träger der Staatsgewalt wurde, sind aus den Vertretern fiskalischer Interessen Vertreter von öffentlichen Interessen überhaupt geworden. Der geschichtliche Zusammenhang in der Entwicklung dieser merkwürdigen Einrichtung ist

trop der vielen politischen und staatsrechtlichen Wandlungen, die Frankreich durchgemacht hat, erhalten geblieben. Während in wenigen Tagen das ganze morische Gebäude der französischen Gerichtsverfassung dem Anpralle der französischen Revolution erlag, hat sich das *ministère public* in seiner wesentlichen Bedeutung erhalten. Es hat die Stürme der ersten Republik überdauert; das Konsulat, das erste Kaiserreich, die Restauration, das Kaisertum, die zweite Republik, das zweite Kaiserreich und die dritte Republik haben mit dem *ministère public* gearbeitet. Für die heutige Einrichtung des *ministère public* in Frankreich sind hauptsächlich maßgebend das *Décret contenant règlement pour la police et la discipline des Cours et tribunaux* v. 30/3 1808 Titel 3 Art. 79 bis 89, und das *Ch. v. 20/4 1810 sur l'organisation de l'ordre judiciaire et l'administration de la justice*, chap. VI Art. 45—47. — Diese Artikel enthalten die Thätigkeit des *ministère public* in programmatischer Weise. „Les procureurs généraux exerceront l'action de la justice criminelle dans toutes les tendues de leur ressort. Ils veilleront au maintien de l'ordre dans tous les tribunaux; ils auront la surveillance de tous les officiers de police judiciaire et officiers ministériels du ressort. En matières civiles le *ministère public* agit d'office dans les cas spécifiés par la loi. Il surveille l'exécution des lois, des arrêtés et des jugements; il poursuit d'office cette exécution dans les dispositions qui intéressent l'ordre public. — Les substitués du procureur général exerceront la même action, dans les mêmes cas, d'après les mêmes règles, sous la surveillance et la direction du procureur général.“ (Vgl. ferner *Décret* v. 6/7 1810 Artikel 42—53.) Die Wehrzahl der europäischen Staaten hat das Institut der St., und zwar nach französischem Muster eingeführt, so namentlich Italien, Belgien, die Niederlande, Rußland<sup>1)</sup>. Auch England hat neustens (1879) im *Director of Public Prosecutions* etwas der St. Ähnliches für die Verfolgung strafbarer Handlungen angenommen.

Die Reformbestrebungen in den deutschen Ländern während der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben die Einführung der St. geheißt neben Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Rechtsplege, Einführung der Schwurgerichte und freier Beweismüßigung. Die Bewegung der Jahre 1848 und 1849 hat dem deutschen Volke die ersuchten Einrichtungen, darunter auch die St. gebracht. Während aber das Schwurgericht bei Staatsmännern und Juristen bald in Mißkredit kam als eine Einrichtung, die ein Hemmnis sei für eine ordentliche Strafrechtsplege und ein krammes Regiment, wurde die Staatsanwaltschaft von den demokratischen Elementen der Bevölkerung als ein gefährliches Werkzeug der Reaktion bekämpft; es wurde deren Einschränkung und Beseitigung verlangt. Der Verfasser dieses Artikels macht keinen Hehl daraus, daß er die Bekämpfung der St. für ebenso kurzsichtig und verfehlt erachtet, als den Ansturm

gegen die Schwurgerichtseinrichtung. Beide Einrichtungen sind bewährte Errungenschaften des 19. Jahrhunderts.

## § 2. Verfassung der Staatsanwaltschaft.

I. Bei jedem ordentlichen Gerichte muß eine St. organisiert sein. Die Landesgesetzgebungen haben auch bei besonderen Gerichten St. eingerichtet. (Vgl. die Artt. Elbsollgerichte und Rheinischfischflaßgerichte; vgl. auch Seydel im Wörterb. Bd. 2 S. 735 bezüglich der St. bei dem bayerischen obersten Verwaltungsgerichtshofe.) Das Amt der St. wird ausgeübt: 1) bei dem Reichsgerichte durch einen Oberreichsanwalt und durch Reichsanwälte; bei den Oberlandesgerichten, den Landgerichten und Schwurgerichten durch Staatsanwälte; bei den Amts- und Schöffengerichten durch Amtsanwälte. Die ersten Beamten der St. bei den Oberlandesgerichten heißen nach landesrechtlicher Bestimmung *Oberstaatsanwälte*, die ersten Beamten der St. bei den Landgerichten „*Erste Staatsanwälte*“. Hinsichtlich der Amtsanwälte vgl. Wörterbuch Bd. 1 S. 40. Bei den St. befindet sich das erforderliche Sekretariats- und Kanzleipersonal.

II. Der Oberreichsanwalt und die Reichsanwälte werden auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt. Sie können durch kaiserliche Verfügung jederzeit mit Gewährung des gesetzlichen Bezuges einwillig in den Ruhestand versetzt werden. Diese Beamten sind nicht richterliche Beamte im Sinne des Reichsbeamtengesetzes vom 21/3 1873. — Zu diesen Ämtern, sowie zu den Ämtern der St. bei den Oberlandesgerichten und Landgerichten können nur zum Richteramt befähigte Beamte ernannt werden. In den Bundesstaaten erfolgt die Ernennung der staatsanwaltschaftlichen Beamten, mit Ausnahme der Amtsanwälte, durch den Landesherren, bezw. die Senate der freien Städte. Auch die staatsrechtliche Stellung der Landesstaatsanwälte ist die von nicht richterlichen, bezw. von Verwaltungsbeamten (Preußen § 61; Bayern Art. 52; Sachsen § 28 [die Staatsanwälte sind Staatsdiener]; Württemberg Art. 24; Baden § 13).

III. Die St. ist in ihren Amtsverrichtungen von den Gerichten unabhängig. Die Gerichte haben keine Aufsichts- oder Disziplinargewalt über die staatsanwaltschaftlichen Beamten. In der Hauptverhandlung vor den erkennenden Strafgerichten steht aber der Staatsanwalt insofern unter der Leitung- und Ordnungsgewalt des Vorsitzenden, als dieser befugt ist, ungeeignete oder nicht zur Sache gehörende Fragen an Juven und Sachverständige zurückzuweisen (Str. Pr. D. § 240 Abs. 2, vgl. auch Abs. 1 dafelbst). — Staatsanwälte dürfen richterliche Geschäfte nicht wahrnehmen, auch darf ihnen eine Dienstaufsicht über die Richter nicht übertragen werden (O. Pr. G. § 152). Richtiger Auffassung nach ist dieses Verbot allgemein und nicht bloß in Bezug auf die ordentliche Streitige Rechtsplege zu verstehen. (Vgl. den Art. Strafgesetz im Wörterbuch Bd. II S. 567.) Der Verwobnung richterlicher Beamten zu staatsanwaltschaftlichen Funktionen steht rechtsrechtlich kein Hindernis im Wege. (Vgl. Preußen § 66.) — Die Behörden und Beamten des Polizeibehördendienstes sind allgemein verpflichtet, dem im strafprozessualen Interesse

<sup>1)</sup> Vgl. über die russische Einrichtung der Staatsanwaltschaft Feutheils, Russische Rechtskunde, Leipzig 1869, S. 279 (S. 322, Polen) S. 329 ff.

gestellten Ersuchen der St. zu genügen. Einzelne Kategorien von Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes sind als Hilfsbeamte der St. verpflichtet, den Anordnungen derselben Folge zu leisten. (Vgl. den Art. Kriminalpolizei § 2 in Bd. I S. 885 des Wörterbuchs, vgl. auch Waffenerloß Jahrbuch der deutschen G.S. 1880, S. 344.)

IV. Innere Organisation. Diefelbe wird zumeist mit den Begriffen: Substitutions- und Devolutionsrecht charakterisiert. Diese beiden Begriffe erschöpfen aber nicht vollständig das Rechtsverhältnis der einzelnen staatsanwaltschaftlichen Beamten zu einander. Eine besondere Rechtsstellung nimmt der Oberstaatsanwalt im Verhältnis zu den Landesstaatsanwälten ein. In manchen Beziehungen entscheidet derselbe über Meinungsverschiedenheiten unter den Landesstaatsanwälten, aber er ist nicht deren Vorgesetzter und nicht in der Lage, denselben Weisungen zu erteilen. Eine Ausnahme greift nur Platz in denjenigen Sachen, für welche das Reichsgericht in erster und letzter Instanz zuständig ist. In diesen Sachen haben alle Beamte der St. des ganzen Reichs den Anweisungen des Oberstaatsanwalts Folge zu leisten (G.S.G. § 147 Abs. 2). Von vorstehendem abgesehen, wird das Verhältnis der staatsanwaltschaftlichen Beamten durch folgende Sätze charakterisiert:

1) Befiehlt die St. eines Gerichtes aus mehreren Beamten, so handeln die dem ersten Beamten beigeordneten Personen als dessen Vertreter; sie sind, wenn sie für ihn austreten, zu allen Amtsverrichtungen denselben ohne den Nachweis eines besonderen Auftrags berechtigt.

2) Die ersten Beamten der St. bei den Oberlandesgerichten und den Landgerichten, sowie in deren Verbindung deren jeweilige Vertreter, sind befugt, bei allen Gerichten ihres Bezirks die Amtsverrichtungen der St. selbst zu übernehmen. Der Oberstaatsanwalt kann z. B. in einer Sache vor dem Schöffengericht selbst auftreten (Devolutionsrecht).

3) Desgleichen kann der erste Beamte eines Bezirks jeden andern Beamten seines Bezirks mit der Wahrnehmung jedes bei einem Gerichte des Bezirks vorzunehmenden Aktes beauftragen; so namentlich den Staatsanwalt des einen Landgerichts zur Vertretung einer Sache an ein anderes Landgericht schicken (Substitutionsrecht). Die Amtsanwälte, weil nicht notwendig juristisch gebildet, dürfen nur mit der Vertretung eines andern Staatsanwaltes beauftragt werden.

4) Die Verfassung der St. ist eine streng monofunktionale; es findet in derselben keinerlei kollegiale Beschlussfassung statt; alle Geschäfte werden von einzelnen Beamten erledigt, welche entweder, wie die Oberstaatsanwälte und die Ersten Staatsanwälte kraft eigenen Rechtes, oder wie die beigegebenen Staatsanwälte in Vertretung des Ersten Staatsanwalts nach dessen Geschäftsverteilung oder speziellen Anweisung handeln.

5) Die Beamten der St. haben, und darin zeigt sich der stärkste Gegensatz gegenüber der Verfassung der Gerichte, den dienstlichen Anweisungen ihres Vorgesetzten nachzukommen (G.S.G. § 147). Erachtet der Untergebene den Befehl für gesetzwidrig, so ist zu unterscheiden:

a) Der Befehl zur Unterlassung oder das Verbot einer Handlung, z. B. eine Klage wegen Zweikampfs zu stellen, muß unbedingt beachtet werden. Der Vorgesetzte wäre in der Lage, das Decretat in der fraglichen Sache selbst zu übernehmen, er ist deshalb jedenfalls auch imstande, die Thätigkeit des Untergebenen zu unterlagen.

b) Den Befehl zur Vornahme einer verbotenen Handlung darf der untergebene Staatsanwalt, trotz § 147 des G.S.G., nicht vollziehen; denn der Befehl zur Vornahme einer rechtsverbotenen Handlung kann nicht als dienstliche Anweisung erscheinen und fällt deshalb nicht unter § 147. Es dürfte z. B. ein Befehl zur Öffnung der bei der Post beschlagnahmten und von dieser der St. ausgehenden Briefe vom untergebenen Staatsanwalt nicht befolgt werden, weil § 100 der Str.-Pr.D. nur dem Richter dazu die Erlaubnis gibt. Durch Vollziehung des Befehls würde sich der Staatsanwalt nach § 299 des Str.-G.B. selbst strafrechtlich verantwortlich machen.

c) Im Falle von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung des Gesetzes ist die Meinung des Vorgesetzten maßgebend. Der Untergebene ist selbst verpflichtet, die ihm mitgeteilten Gründe und Gesichtspunkte für die vom Vorgesetzten vertretene Meinung dem Gerichte zu unterbreiten. Das schließt aber nicht aus, daß der untergebene Beamte, nachdem er dieser Pflicht entsprochen, seiner eigenen abweichenden Ansicht Ausdruck giebt.

6) Was nach außen hin, namentlich den Gerichten und Parteien gegenüber, ein Mitglied einer St. erklärt hat, gilt als Erklärung der St. als solcher, sollte auch die Erklärung einem erteilten Befehle widersprechen. Verzichtet ein Staatsanwalt auf die Einlegung eines Rechtsmittels oder nimmt er dasselbe zurück, so ist das Urteil, wenn nicht die andere Partei von einem Rechtsmittel Gebrauch gemacht hat, rechtskräftig geworden; der vorgesetzte Staatsanwalt kann weder den Verzicht noch die Zurücknahme widerrufen. Hat der untergebene Staatsanwalt gegen die Meinung des Vorgesetzten eine Erklärung abgegeben, die überhaupt zurücknehmbar ist, so kann der Vorgesetzte dem Untergebenen die Zurücknahme auftragen, er kann aber auch vermöge des Devolutionsrechtes (siehe oben Nr. 2) die weitere Bearbeitung der Sache selbst übernehmen und dann von sich aus die Zurücknahme erklären.

V. Die örtliche Zuständigkeit der Beamten der St. wird durch die örtliche Zuständigkeit des Gerichtes bestimmt, für welches sie bestellt sind. Ein unzuständiger Beamter der St. hat sich denjenigen innerhalb seines Bezirkes vorzunehmenden Amtshandlungen zu unterziehen, in Ansehung welcher Gefahr im Verzug obwaltet. Können die Beamten der St. verschiedener Bundesstaaten sich nicht einigen, wer von ihnen die Verfolgung zu übernehmen habe, und es unterstehen die Gerichte der differierenden St. einem durch Staatsvertrag vereinbarten Gemeinschaftsgerichte, so entscheidet die St. dieses letzteren über die Meinungsverschiedenheit. Ermangelt es aber an einem gemeinsam vorgehenden Beamten der St., so ist das ein Fall, in welchem der Oberstaatsanwalt entscheidet.

Auch die sachliche Zuständigkeit der St. bestimmt sich nach den Gerichten, bei welchen sich dieselben befinden; nur kann auch hier infolge des

oben besprochenen Devolutions- und Substitutionsrechte eine Verhinderung eintreten.

VI. Das Recht der Aufsicht und Leitung steht nach § 148 des G. B. G. zu: dem Reichskanzler hinsichtlich des Oberreichsanwaltes und der Reichsanwälte; der Landesjustizverwaltung hinsichtlich aller staatsanwaltschaftlichen Beamten des betreffenden Bundesstaates; den ersten Beamten der St. bei den Oberlandesgerichten und den Landesgerichten hinsichtlich aller Beamten der St. ihres Bezirkes.

§ 3. **Überblick über die Aufgaben der Staatsanwaltschaft.** Während in früheren Jahrhunderten das französische ministère public mit den verschiedenartigsten Aufgaben, nicht bloß auf dem Gebiete der Rechtspflege, sondern auch auf dem Gebiete der inneren Verwaltung betraut war („es führte zeitweise eine Aufsicht über Maß und Gewicht<sup>1)</sup>, öffentliche Bibliotheken und sogar die Jurisprudenz, hatte die Drotpreise festzusetzen und wirkte mehrfach bei der Errichtung von Justizstatuten mit.“ Schäffner, Geschichte der Rechtsverfassung Frankreichs, Bd. I S. 436) und während noch heutzutage das öffentliche Ministerium weitgehende Aufgaben auf dem Gebiete aller Zweige der Rechtspflege hat<sup>2)</sup>; kommen den deutschen St. nur Aufgaben auf dem Gebiete der Rechtspflege und auch da vorzugsweise nur auf dem Gebiete der Strafrechtspflege zu. Das im § 152 des G. B. G. enthaltene Verbot, den Staatsanwälten eine Dienstaufsicht über die Richter zu übertragen, steht mancher Thätigkeit im Wege, zu der sie früher namentlich in den deutschen Rheinlanden berufen waren. Immerhin sind es auch den Geschäften der Strafrechtspflege und noch Geschäfte auf anderem Gebiete der Rechtspflege, mit denen die Staatsanwälte teils vom Reichsrecht, teils vom Landesrecht, soweit nicht reichsrechtliche Satzung im Wege steht, beauftragt wurden.

§ 4. **Die Geschäftsaufgabe nach Reichsrecht.** I. Nach der Civilprozeßordnung kann die St. in Ehe- und Entmündigungssachen mitwirken.

1) In Ehefällen ist der St. von allen Terminen von Amts wegen Kenntniß zu geben. Der Verhandlung vor dem erkennenden Gerichte, sowie vor einem beauftragten oder ersuchten Richter kann der Staatsanwalt beimohnen. Er kann sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und, sofern es sich um die Aufrechterhaltung einer Ehe handelt, neue Thatsachen und Beweismittel vorbringen. Das Sitzungsprotokoll hat den Namen des anwesenden Staatsanwaltes anzugeben; in dasselbe sind die vom Staatsanwalt gestellten Anträge aufzunehmen. Die Ehenichtigkeitsklage kann nicht bloß von einem Ehegatten (und nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts von einem Dritten), sondern auch von der St. erhoben werden. Diese Klage ist gegen beide Ehegatten zu richten. Auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, kann der Staatsanwalt im Ehenichtig-

keitsprozeß den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen. Unterliegt die als Partei auftretende St., so ist die Staatskasse in Gemäßheit der §§ 87ff. der C. Pr. O. zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten zu verurteilen.

2) In Entmündigungssachen ist die St. des dem Entmündigungsgerichte vorgelegten Landgerichts befugt, den Antrag zu stellen, daß eine Person für geisteskrank (wahnsinnig, blödsinnig etc.) erklärt werde. Der Staatsanwalt kann in solchen Fällen das Verfahren durch Stellung von Anträgen betreiben. Der über die Entmündigung zu erlassende Beschluß ist dem Staatsanwalt von Amts wegen zuzustellen. Gegen die Ablehnung der Entmündigung steht dem Staatsanwalt die sofortige Beschwerde zu. Der die Entmündigung aussprechende Beschluß kann vom Staatsanwalt mittelst Klage gegen den Vormund des Entmündigten angefochten werden. Erheben die Entmündigte, dessen Vormund oder ein Angehöriger des Entmündigten die Klage, so ist dieselbe gegen den Staatsanwalt zu richten. (Vgl. dazu C. d. R. G. Civilisabw. Bd. 13 Nr. 120.) Unterliegt in einem solchen Falle der Staatsanwalt, so ist die Staatskasse in Gemäßheit der §§ 87 ff. zur Erstattung der dem obsiegenden Gegner erwachsenen Kosten zu verurteilen. War die Klage vom Staatsanwalt erhoben, so hat die Staatskasse in allen Fällen die Kosten zu tragen. Die St. kann auch geeigneten Falls die Wiederaufhebung der Entmündigung bei dem Antsgerichte beantragen und in dem darauf folgenden Verfahren sie ihr geeignet scheinenden Anträge stellen. Hinsichtlich der Kosten dieses Verfahrens vgl. C. Pr. O. § 618. Das Amtsgericht hat dem Staatsanwalt den Beschluß von Amts wegen zustellen zu lassen. Gegen die Aufhebung der Entmündigung kann der Staatsanwalt die sofortige Beschwerde ergreifen. Im Falle der Ablehnung des Antrages auf Wiederaufhebung kann die St. die Aufhebung im Wege der Klage beantragen. — In Entmündigungsverfahren gegen Verschwenber findet eine Mitwirkung der St. in der Regel nicht statt. Handelt es sich aber um die Anfechtung des Entmündigungsbeschlusses im Wege der Klage, und es ist der Antragsteller verstorben, oder es ist dessen Aufenthalt unbekannt oder im Auslande, so ist die Klage gegen den Staatsanwalt zu richten. Das Gleiche ist der Fall, wenn der Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung abgelehnt wurde und die Klage auf Wiederaufhebung gestellt wird, der Antragsteller aber verstorben, oder sein Aufenthalt unbekannt oder im Auslande ist.

II. Die St. ist zur Thätigkeit im Disciplinerverfahren gegen Rechtsbeamte berufen. (R. G. v. 31. 3. 1873, S. 77, §§ 85, 94, 96, 101—107, 110—116, 122.) Ebenso zur Antragstellung im ehrengerichtlichen Verfahren gegen Rechtsanwalte (Rechtsanwaltsordnung v. 17. 1878, S. 177, §§ 69, 74, 86, 88, 92).

§ 5. **Fortsetzung. Überblick über die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in Strafsachen.**

I. Anzeigen und Anträge auf Strafverfolgung können bei der St. mündlich oder schriftlich angebracht werden; Anträge namentlich auch in den Fällen, in welchen nach dem Strafgesetze der Antrag des Verletzten oder seines gesetzlichen Vertreters

<sup>1)</sup> Das heutige Aufsichtrecht der St. über die Richterämter in Ehe- und Verbringungen nach dem R. G. v. 19. 12. 1874 (R. G. Bl. S. 2 89 4, 5) hängt mit strafprozeßualen Aufgaben zusammen.

<sup>2)</sup> Vgl. oben § 1 die Art. 45 u. 47 des franzöf. G. v. 20. 4. 1810.

(vgl. auch Str. G. B. §§ 195, 232) zur Strafverfolgung erforderlich ist.

II. Der St. (oder dem Amtsrichter) ist Anzeige zu machen, wenn Verdacht besteht, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wenn der Leichnam eines Unbekannten gefunden wird. Ohne schriftliche Genehmigung der St. (oder des Amtsrichters) darf in solchen Fällen die Beerdigung nicht stattfinden. Str. Pr. D. § 157 Abs. 2.

III. Die St. hat, im Falle sie Kenntnis von dem Verdacht einer strafbaren Handlung erhält, behufs ihrer Entschliebung über die Erhebung der öffentlichen Klage Ermittlungen anzustellen. Sie kann zu diesem Zwecke von allen öffentlichen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen jeder Art entweder selbst vornehmen oder durch die Polizei vornehmen lassen. (Vgl. dazu Betriebsordnung für die Hauptbahnen Deutschlands v. 30.6.1892, § 54 [R. G. Bl. S. 713], für die Nebenbahnen vom gleichen Datum § 44 [R. G. Bl. S. 776].) Vernehmungszwang und eidliche Vernehmung stehen ihr nicht zu. Werden bei dieser Ermittlung richterliche Handlungen notwendig, so hat die St. sich an den Amtsrichter des Ortes zu wenden, dem eine Kognition über die Zulässigkeit der beantragten Handlung obliegt. Die St. ist verpflichtet, nicht bloß belastende, sondern auch entlastende Umstände zu beachten und dieselben zu erforschen.

IV. Im Verfahren zur Vorbereitung der öffentlichen Klage, dessen Durchführung vornehmlich der St. obliegt, stehen der St. bei Gefahr auf Verzug, eine Voraussetzung, die sehr häufig zutreffen dürfte, nach verschiedenen Richtungen vorläufige Zwangsmaßnahmen zu. Sie darf, wenn die Voraussetzungen eines Haftbefehles vorliegen, den Beschuldigten festnehmen und dem Richter vorführen lassen. Sie darf Durchsuchungen und Beschlagnahmen anordnen: namentlich darf sie bei der Post, bei Telegraphenämtern Briefe, sowie andere Postsendungen und Telegramme anhalten lassen. Briefe muß sie jedoch uneröffnet dem Richter aushändigen, der über die Eröffnung entscheidet. (Vgl. in diesen Beziehungen die Artikel Beschlagnahme und Durchsuchung im I. Bd. und den Art. Verhaftung im 2. Bd. des Wörterbuchs.)

V. Bieten die Ermittlungen keinen Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so verfügt die Staatsanwaltschaft die Einstellung des Verfahrens und setzt hiervon den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vom Richter vernommen oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war.

VI. Lehnt die St. einen Antrag auf Stellung der öffentlichen Klage ab, so hat sie den Antragsteller unter Angabe der Gründe zu beschreiben. Ist derselbe Vertreter im Sinne des Strafrechts, so kann er, im Falle fruchtloser Beschwerde bei der vorgesetzten St., richterlich Entscheidung bei dem zuständigen Oberlandesgerichte (Reichsgerichte, C. G. B. § 136 Nr. 1) beantragen, ein Verfahren, welches nur unter Widerstreben seitens des Bundesrates in die Str. Pr. D. §§ 170—175 aufgenommen worden ist und eine Durchbrechung des sogenannten Anklagemonopols enthält.

VII. Erachtet die St. den Tatbestand einer strafbaren Handlung, sowie genügenden Anlaß zur

Erhebung der öffentlichen Klage für gegeben, so stellt sie dieselbe durch Einreichung der Anklageschrift bei dem zuständigen Gerichte oder in den Fällen, wo eine gerichtliche Voruntersuchung vorgeschrieben, beziehungsweise als angemessener erscheint, durch Einreichung eines schriftlichen Antrags auf Eröffnung der Voruntersuchung.

VIII. Der deutsche Strafprozeß ist vom Legalitätsprinzip beherrscht, d. h. die St. ist staats- und strafrechtlich (Str. G. B. § 346) verpflichtet wegen aller gerichtlich strafbaren und verfolgbaren Handlungen einzuschreiten, daher auch die öffentliche Klage zu stellen, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen (Str. Pr. D. § 152). Erwägungen, daß die Erhebung der Klage im einzelnen Falle unswemäßig, daß der Gegenstand zu unbedeutend, daß höhere Rücksichten die Unterlassung der Klage heischen würden u. s. w. darf die St. in der Regel keine Folge geben. Eine Ausnahme greift nur Platz, wenn die Verfolgung von im Auslande verübten Verbrechen und Vergehen in Frage steht oder wenn der Fall auch zur Erhebung der Privatklage geeignet ist (nur auf Antrag verfolgbare Verleumdungen und Körperverletzungen); eine Ausnahme findet auch statt, insofern das sogenannte objektive Strafverfahren nach § 42 des Str. G. B. und §§ 477 ff. der Str. Pr. D. in Frage steht. Die deutsche Gesetzgebung hat den Versuch, das dem Legalitätsprinzip gegenüberstehende Opportunitätsprinzip zu sanktionieren, abgelehnt. Strafrechtliche Empfindungen und Vorstellungen, namentlich das Vergeltungs- und Ordnungsprinzip im Strafrecht, sodann die Besorgnis der Ungleichheit und Ungerechtigkeit der Strafrechtspflege waren und sind in einem großen und zwar in dem maßgebenden Teile des deutschen Volkes so mächtig, daß in absehbarer Zeit an ein Aufgeben des Legalitätsprinzips und Ersetzung desselben durch das Opportunitätsprinzip nicht gedacht werden kann. Andere Völker, die auf gleicher Kulturstufe mit den Deutschen stehen, empfinden und urteilen in diesem Punkte anders; man begegnet nicht selten einem Mangel an Verständnis für den deutschen Standpunkt.

IX. Ist durch Eröffnung der gerichtlichen Voruntersuchung oder, wo eine solche nicht stattfindet, durch Eröffnung des Hauptverfahrens die Klage gerichtlich anhängig geworden, so hat die St. die Verfügung über dieselbe insofern verloren, als sie die Klage nicht mehr zurückziehen kann. Die St. kann beantragen, daß der Angekluldigte außer Verfolgung gesetzt, daß das Verfahren eingestellt, daß der Angekluldigte freigesprochen werde, aber die St. kann nicht selbst eine darauf bezügliche Entscheidung treffen. Die Entscheidung steht vielmehr, wenn einmal die Untersuchung eröffnet ist, bei dem zuständigen Gerichte. Das Gerichte ist selbst dann in der Lage, das Hauptverfahren zu eröffnen, wenn die St. nach Schluß der gerichtlichen Voruntersuchung den Antrag stellt, den Angekluldigten außer Verfolgung zu setzen. Die St. muß in einem solchen Falle gegen ihre Überzeugung nachträglich eine Anklageschrift anfertigen und dem Gerichte unterbreiten (Str. Pr. D. § 206). Auch insofern findet eine Durchbrechung des Anklagemonopols statt. Im Wahrverfahren (Strafbefehle, polizeiliche Strafverfügungen, Strafbescheide der Ver-

waltungsböörden) kann die Klage, bezw. der Straf-  
antrag bis zum Beginn der Hauptverhandlung  
zurückgenommen werden. Auch in dieser Beziehung  
stimmen legislativisch die Ansichten nicht überein.  
Die österreichische Strafprozeßordnung von 1873  
ermächtigt die St. zur Zurücknahme der Klage, so  
lange sich der Gerichtshof (die Geschworenenbank)  
nicht zur Schöpfung des Urtheils zurückzieht (§ 259  
Nr. 2).

X. Die St. kann stets von dem Stande einer  
Voruntersuchung durch Einsicht der Akten Kennt-  
nis nehmen und die ihr geeignet scheinenden An-  
träge stellen. Bei der Vernehmung des Beschuldigten  
im Vorverfahren (Vorbereitung der öffentlichen  
Klage, gerichtliche Voruntersuchung) hat die St.  
kein Recht auf Anwesenheit, Str.-Pr.-D. § 190 Abs. 2.  
Aber ist ihr gestattet, bei Einnahme eines  
Augenscheins und, unter gewissen Voraussetzungen,  
bei der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen  
zugegen zu sein. Str.-Pr.-D. §§ 167, 191, vgl.  
auch §§ 223.

XI. Entscheidungen des Gerichts, die außer-  
halb der Hauptverhandlung ergehen, sind nach er-  
forderlicher schriftlicher oder mündlicher Erklärung  
der Staatsanwaltschaft zu erlassen.

XII. Entscheidungen des Gerichts, die einer  
Zustellung oder Vollstreckung bedürfen, sind  
der St. zu übergeben, welche das Erforderliche zu  
veranlassen hat (vgl. Str.-Pr.-D. § 36, sowie die  
Einschränkung dieser Regel dalebst).

XIII. Dat der Vorstehende den Termin zur  
Hauptverhandlung anberaumat, so hat die St. die  
zur Hauptverhandlung erforderlichen Ladungen  
und die Herbeischaffung der als Beweismittel  
dienenden Gegenstände zu bewirken (Str.-  
Pr.-D. § 213, vgl. dazu §§ 218, 220 und 221).

XIV. Die Hauptverhandlung kann nur in  
Anwesenheit der St. vor sich gehen: dieselbe kann  
durch mehrere Beamte vertreten sein. Der Staats-  
anwalt hat das Recht, an Zeugen und Sachver-  
ständige direkt Fragen zu stellen (vgl. jedoch Str.-  
Pr.-D. § 240 Abs. 2 und oben § 211). Auf über-  
einstimmenden Antrag der St. und des Verteidigers  
muß der Vorstehende denselben gestatten, die von  
ihnen benannten Zeugen und Sachverständigen  
selbst zu vernehmen, eine dem englischen Rechte  
nachgebildete Einrichtung, die sich aber im Deutschen  
Reiche, wo die Gepflogenheiten des alten Unter-  
suchungsprozeßes noch vielfach wirksam sind, so  
weit bekannt, nicht eingebürgert hat.

XV. Nach dem Schlusse der Beweisaufnahme  
erhält die St. zu ihren Ausführungen und An-  
trägen das Wort. Sie darf, wenn der Angeklagte,  
beziehungsweise dessen Verteidiger geantwortet,  
darauf erwidern: dem Angeklagten gebührt jeden-  
falls das letzte Wort.

XVI. Die St. ist zur Bildung der Spruchliste  
der Geschworenen zuzuziehen (O.-R.-G. § 91); des-  
gleichen hat bei einer Ergänzung der Spruchliste  
durch Posicionierung aus der Liste der Hülfsgeschwo-  
renen (Str.-Pr.-D. § 280), die St. zuzugegen zu sein: vgl.  
aber O.-R.-G. § 94 Abs. 2 und den Art. Schwur-  
gerichte § 3 Nr. 5, vorletzter Absatz. An dem  
Rechte der Ablehnung von Geschworenen ist die St.  
mit der Maßgabe betheiligt, daß sie im Falle einer  
ungleichen Zahl der Ablehnungen einen Geschwo-  
renen weniger abzulehnen hat, als der Angeklagte.

— Die St. ist befugt, auf Mängel in der Frage-  
stellung aufmerksam zu machen, sowie Abänderun-  
gen und Ergänzungen der Fragen zu beantragen.

XVII. Die zulässigen Rechtsmittel gegen  
gerichtliche Entscheidungen stehen (sobald der St.  
als dem Beschuldigten zu) (Str.-Pr.-D. § 338, vgl.  
jedoch Str.-Pr.-D. §§ 378 und 379). Die St. kann  
von den Rechtsmitteln auch zu Gunsten des Be-  
schuldigten Gebrauch machen. Jedes von der St.  
eingelegte Rechtsmittel hat die Wirkung, daß die  
angefochtene Entscheidung auch zu Gunsten des  
Beschuldigten abgeändert oder aufgehoben werden  
kann. Ein solches Rechtsmittel kann ohne Zustimmung  
des Beschuldigten nicht zurückgenommen  
werden. — Die Überleitung der Akten in Fällen  
der Berufung und Revision an das Rechtsmittel-  
gericht erfolgt durch Vermittelung der St. (Str.-  
Pr.-D. §§ 362 u. 387 a. E.).

XVIII. Die St. darf in den Fällen des § 402  
der Str.-Pr.-D. die Wiederaufnahme des Ver-  
fahrens zu ungunsten des Angeklagten beantragen.  
Sie ist aber auch berechtigt, die Wiederaufnahme  
zu Gunsten eines Verurteilten zu beantragen, so  
lange derselbe nicht gefordert ist (vgl. Str.-Pr.-D.  
§ 401 Abs. 1, §§ 405, 338, jedoch § 401 Abs. 2).

XIX. In Fällen der Privatklage ist die  
St. berechtigt, aber nicht verpflichtet, die  
öffentliche Klage zu erheben. Sie darf in jeder  
Lage der Sache, bis zum Eintritt der Rechtskraft,  
namentlich durch Einlegung eines Rechtsmittels,  
die Verfolgung übernehmen. In allen Fällen ist  
ihr von der Erhebung einer Privatklage Kenntnis  
zu geben.

XX. Die St. ist nach § 483 der Str.-Pr.-D.  
das regelmäßige Organ für die Strafvollstreckung.  
(Vgl. diesen Artikel.)

XXI. Die St. ist in den meisten Bundesstaaten  
als Registerbehörde bestellt. Die Aufsicht über  
die Registerbehörden soll ihr nach dem V.-R.-V.  
v. 16. 6. 1882 auch in den Ländern zukommen,  
in welchen andere Behörden als Registerbehörden  
bestellt sind. (Vgl. den Art. Strafregister § 2 in  
Ab. 2 des Wörterbuchs S. 566.)

#### § 6. Besondere Aufgaben der Staatsanwaltschaft nach Landesrecht.

I. Der Wirkungs-  
kreis der St. in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten  
ist namentlich in denjenigen Ländern, beziehungs-  
weise Landesteilen ziemlich umfangreich, in welchen  
der Code civil die Grundlage oder Hauptquelle  
des bürgerlichen Rechts bildet. (Vgl. preuß. Ausf.-G.  
v. 24. 4. 1878 § 58.) Nach rheinpreussischem  
Rechte hat die St. mitzuwirken bei der Abwesen-  
heitserklärung (Code civil Art. 116—119, Code  
de procédure civile 859, 860), bei vakantem  
Nachlasse (Art. 812), bei der Autorisation  
der Ehefrau zur Verfolgung ihrer Rechte, Code  
de procédure civile Art. 862; bei Legiti-  
mationsgesuchen Code civil Art. 331, preuß.  
Ausf.-G. v. 24. 4. 1878 § 58; bei der  
Adoption Code civil Art. 356; bei Einsperrung  
der Kinder Code civil Art. 377, 382; bei An-  
fechtung einer den Artt. 144, 147, 161, 162 u.  
163 zuzider eingetragenen Ehe, Code civil Art.  
184; bei der Verurteilung von Person-  
stauburkunden, Code de procédure civile  
Artt. 856, 858, vgl. auch Artt. 53, 83; bei der Er-

richtung von Familienbevollmächtigten, bei Substitutionen, wenn der Beschwerte bei Art. 1056 des Code civil ihm aufgelegten Pflicht, einen Pfleger ernennen zu lassen, nicht nachkommt. Code civil Art. 1057 (vgl. auch Code civil Art. 2138). Verpflichtung zur Benachrichtigung des Vormundschaftsgerichts (Vormundschaftsordnung v. 5. 7. 1875 § 16 Abs. 3).

II. In Preußen ist die St. an der Verwaltung der Gefängnisse beteiligt. An denjenigen Orten, welche Sitz eines Landgerichts sind, verleiht der Erste Staatsanwalt die Geschäfte des Gefängnisvorstehers, sofern nicht für einzelne Gefängnisse (Berlin [Blögensee], Berlin [Moabit], Gütstadt, Hannover, Frankfurt a. M.) vom Justizminister besondere Beamte als Vorsteher angestellt sind. Dem Oberstaatsanwalt steht die obere Leitung der Verwaltung der sämtlichen Gefängnisse des Landesgerichtsbezirks zu (Gefängnisreglement v. 16. 3. 1881 [J. R. Bl. S. 50] § 3 Nr. 1, § 28).

Auch in Bayern führen die Staatsanwälte die Aufsicht über das Gefängniswesen (bayer. Ausf.-G. v. 23. 8. 1879 zur M. Str. Pr. O. Art. 23).

III. In Bayern steht der St. auch die Aufsicht über die Notare zu (Zepfel, Staatsrecht Bd. 2 S. 382).

IV. Bearbeitung von Begnadigungssachen. (Preuß. allgem. Bl. v. 14. 8. 1879 [J. R. Bl. S. 237]; Müller, Die preuß. Justizverwaltung, 3. Aufl., Berlin 1887, Bd. 2 S. 928. Königl. sächsisches B. v. 24. 9. 1879, J. R. Bl. S. 203 § 45 Abs. 2-4. Württembergische B. v. 25. 9. 1879, R. Bl. S. 353 § 3 Nr. 2.)

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: G. B. G. §§ 142-154. Die Strafprozeßordnung in zahlreichen Bestimmungen. C. Pr. O. §§ 569, 579, 586, 589-591; §§ 595, 597, 602, 604, 605, 607, 614, 616, 618-620, 621 a. C., 624, 626 Abs. 3. — Preussisches Ausf.-G. v. 24. 4. 1878 §§ 58-67; Geschäftsordnung für die Sekretariate der St. v. 28. 1879 (Anlage III, J. R. Bl. Nr. 32). Allg. Bl. v. 14. 8. 1879, betr. Strafvollstreckungen, Strafaussetzungen, Begnadigungen und vorläufige Entlassungen von Strafgefangenen (J. R. Bl. Nr. 33 S. 237). Allg. Bl. v. 14. 8. 1879, betr. die Verwaltung der zum Ressort des Justizministers gehörigen Gefängnisse und die Stellung der Beamten bei denselben (J. R. Bl. Nr. 34 S. 242). Allg. Bl. v. 25. 8. 1879, betr. die von den Beamten der St. an andere Behörden zu machende Mitteilungen (J. R. Bl. Nr. 35 S. 251); vgl. dazu Erlaß v. 22. 3. 1880 (J. R. Bl. Nr. 13 S. 58). — Bayerisches Ausf.-G. v. 23. 2. 1879, Art. 50-58. — Elsaß-Lothringen, G. 4. 11. 1878, §§ 23-27. — Vgl. auch die im Art. Amtsgerichte angeführten Verträge über Gerichtsgemeinschaften. Motive zum Entwurf des G. B. G. §§ 113-123. Sahn, Materialien Bd. 1 S. 142.

B. Literatur: Laband, Staatsr. des D. R. § 87; Bd. 2, S. 406. v. Ward, Die St. bei den Land- und Amtsgerichten, Darstellung der ge-

samten Thätigkeit, Berlin 1884. Tugend, Geschäftskreis und Thätigkeit der St. bei den Landgerichten in Preußen, Berlin 1884. — Ehschul, Das Bureauwesen der St. bei den Landgerichten, Kassel 1884 (vgl. den Art.: Amtsanwaltschaft im I. Bd. des Wörterbuchs). — Goldendorff in seinem Rechtslexikon, 3. Bd., 1. Hälfte. — Geuer, Lehrbuch d. a. d. Strafprozeßrechts, Leipzig 1880, S. 122; §§ 95-98 S. 405 und die daselbst angegebene Literatur. — Glaser, Handbuch d. Strafprozeßes, Bd. 1, § 16, Note 12, 13, Bd. 2, § 71, S. 132, bei. Note 1. — Venneke, Lehrbuch d. deutschen Reichsstrafprozeßrechts § 43. — v. Kries, Lehrbuch d. deutschen Strafprozeßrechts, § 27 S. 190. — Em. Ullmann, Lehrbuch d. deutschen Strafprozeßrechts (1893), §§ 56, 57, S. 222.

Hermann Seuffert.

#### Staatsschulden.

(C. Pr. Art. Staatsschulden in Bd. II S. 510.)

Zu den preuß. G. v. 20. 7. 1883 u. 12. 4. 1886, betr. das Staatsschuldbuch, erging unterm 18. 6. 1891 eine Anweisung des Finanzministers (abgedruckt in Stolps Archiv für Verwaltungswesen, Bd. XVII S. 174). Hiernach werden über die zu verschiedenen Zinssätzen erfolgten Eintragungen getrennte Bücher (mit 7 Abteilungen: Für physische Personen, Handelsfirmen, Genossenschaften u. i. m.) geführt und für jede Abteilung sind einzelne Konten, als Gläubiger eingetragen, angelegt. Bei Prüfung der Frage, ob die zur Umwandlung in eine Buchschuld eingereichten Schuldverschreibungen zum Umlauf brauchbar sind (§ 2 G. v. 20. 7. 1883) ist zu beachten: Die Schuldverschreibungen dürfen nicht gerichtlich für kraftlos erklärt oder mit Beschlagnahme belegt sein. Bei Auktionsversteigerung muß sich auch der Vermerkt ordnungsmäßiger Wiederinkaufsetzung vorfinden. Zum Antrag auf Eintragung einer Buchschuld ist das vorgeschriebene Musterformular zu benutzen, jedem Antrag ein besonderes Verzeichnis der überreichten Schuldverschreibungen (Liste, Nummer und Kennbetrag) beizufügen.

Die Verichtigung der Zinsen erfolgt durch die Staatsschuldentilgungskasse, jede Regierungsschuldentilgungskasse, jede mit der Annahme direkter Staatssteuern betraute Kasse und durch Postüberbenkung.

Für den Antrag auf erste Eintragung in das Staatsschuldbuch ist folgendes Muster eingeführt:

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden erhält hierbei die in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten . . . Stück Schuldverschreibungen der preussischen konsolidierten . . . prozentigen Staatsanleihe über zusammen . . . M., (schreibe in Worten) . . . M., nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen über die seit 1 . . . 18 . . . laufenden Zinsen und den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinnscheine mit dem Antrage:

- 1) Die gebachten . . . M. auf den Namen . . . in das Staatsschuldbuch einzutragen;
- 2) Die fälligen Zinsen durch die Post (durch die



Königliche . . . . . Kassen . . . . .) an . . . . . wohnhaft in . . . . . Straße Nr. . . . . zahlen zu lassen.

Dr. Zeller.

## Stiftungen.

### I. Begriff und Arten.

§ 1. Begriff. — § 2. Arten.

### II. Entstehung und Endigung.

§ 3. Entstehung. — § 4. Veränderung und Untergang.

### III. § 5. Rechtsverhältnisse im Allgemeinen.

### IV. Verwaltung.

A. § 6. Geschichte und Principien.

B. Das positive Recht der Einzelstaaten.

#### 1. Preußen.

§ 7. Geschichte und Quellen. — a) § 8. Organisation im Allgemeinen. — b) Besondere Stiftungskarten. § 9. Die Familienstiftungen im Geltungsbereich des R. u. N. — § 10. Die öffentlichen Stiftungen.

#### 2. Bayern.

§ 11. Geschichte und Quellen. — § 12. Organisation im Allgemeinen. — § 13. Die kommunale Stiftungspraxis insbesondere.

#### 3. Sachsen.

§ 14. Geschichte und Quellen. — § 15. Organisation.

#### 4. Württemberg.

§ 16. Geschichte und Quellen. — a) § 17. Organisation im Allgemeinen. — b) Die örtliche Stiftungspraxis insbesondere. — § 18. Im Geltungsbereich des Gemeindefreigesetz v. 21.3.1861. — § 19. Im Geltungsbereich des Verwaltungsgebots v. 13.1822.

#### 5. Baden.

§ 20. Geschichte und Quellen. — a) § 21. Organisation im Allgemeinen. — b) Die einzelnen Stiftungskarten. — § 22. Die Erbstiftungen. — § 23. Die allgemeinen Ehrrechts- und Landes-Stiftungen. — § 24. Ausnahmeorganisationen.

#### 6. Hessen.

§ 25. Geschichte und Quellen. — § 26. Organisation im Allgemeinen. — § 27. Die lokale Stiftungspraxis insbesondere.

#### 7. Elsaß-Lothringen.

§ 28. Geschichte und Quellen. — § 29. Grundzüge der Organisation.

## I. Begriff und Arten.

§ 1. Begriff. Mit der Bezeichnung Stiftung wird eine bestimmte Bedeutung verbunden.

Als St. bezeichnet man zunächst den Akt der Widmung eines Vermögensbestandteils für einen bestimmten Zweck. Für diese Widmung stellt aber das heutige Recht eine doppelte Form bereit: entweder kann das Vermögen einer bestehenden (juristischen oder physischen) Person mit der Auflage der Verwendung zu dem vorgeschriebenen Zweck zugewendet werden; oder aber es kann eine neue selbstständige Rechtspersönlichkeit geschaffen werden. Demnach wird auch die Bezeichnung St. im weiteren und engeren, technisch nur im letzterem Sinn verstanden.

Sobald bezeichnet man aber als St. auch die neue vermögensrechtliche Persönlichkeit selbst, deren materielles Substrat das ausgeschiedene Zweckvermögen bildet. In diesem Ausdruck als solchem ist der Hinweis darauf enthalten, daß die St. ihren Ursprung einer liberalen Verfügung verdankt.

Dies ist denn auch der Normalbegriff der St.

im heutigen öffentlichen Recht. Eine einheitliche verwaltungsrechtliche Kategorie, für welche gewisse gleichmäßige Grundzüge der Verfassung und Verwaltung entwickelt sind, bildet die St. nur in diesem ihrem ursprünglichen Sinn. Und nur so wird auch der Begriff der St. von der modernen Stiftungsgesetzgebung verstanden.

St. können für die verschiedensten Zwecke errichtet werden. Das römische Recht hatte die Errichtung von St. auf kirchliche Zwecke beschränkt. Als solche erschienen aber auch alle diejenigen, deren Erfüllung als eine Verhätigung christlichen Sinnes sich darstellte. Das heutige Recht kennt diese Beschränkung nicht mehr. St. können heute zu allen gemüthlichen und anderen, wenn nur erlaubten, Zwecken gemacht werden. (Vgl. hierüber insbesondere von Roth, über St., in Gerber u. Jhering's Jahrb. f. Dogmatik, Bd. I. S. 189 ff., und Pfeifer, jur. Personen, 1847, S. 122 ff., ausführliche Literaturnachweisungen in den Lehrbüchern des Privat- und Kirchenrechts.)

Die private rechtliche Terminologie hat meist die Besonderheit des Ursprungs nicht als Begriffsermal beibehalten, und damit die Vieldeutigkeit des Wortes St. noch vermehrt. Für die privatrechtliche Eigenart der St. ist entscheidend die Personifikation eines Vermögensbegriffes, oder wie andere wollen, der ihr immanenten Zweckbestimmung. Obwohl nun keineswegs der einzige Anwendungsfall einer solchen Personifikation, ist doch die St. zur Bezeichnung für die ganze Gattung geworden, und bildet dann in dieser erweiterten Bedeutung den begrifflichen Gegensatz zur Korporation als zweiter Hauptart der juristischen Personen. (Belege hierfür in den meisten Systemen des gemeinen und des deutschen Privatrechts.)

Neben den St. im eigentlichen Sinn fallen dann hierunter nach ihrer civilrechtlichen Seite auch alle diejenigen Fonds und Einrichtungen, welche, obwohl den öffentlichen Organismus „gleichlich angehörig“, aus dem allgemeinen Vermögen ausgeschieden und mit selbständiger Rechtspersönlichkeit besetzt sind. In diesem Sinn spricht man z. B. von dem kirchlichen Institutövermögen als Kirchenstiftungen (da gegen auch Kahl in Richter's Kirchenrecht [8.] § 305 S. 1301 R. 9), und in diesem Sinn werden in neueren Systemen des Privatrechts unter den St. die durch die Reichs- und Landesgesetzgebung geschaffenen Fonds und Anstalten (Reichsbank, Unterstützung- und Krankenkassen u. a.) abgehandelt (vgl. z. B. Förster-Eccius, Theorie und Praxis des preuß. Privatrechts [5.], Bd. IV S. 687 ff.). Für das Privatrecht mag dies unbedenklich sein: unter dem Gesichtspunkt des öffentlichen Rechts betrachtet, ist der Begriff der St. in diesem erweiterten Sinn jedenfalls unbrauchbar: die verschiedenen Kategorien folgen hier völlig ihren eigenen Gesetzen.

Neuerdings finden sich übrigens mehrfach Versuche, die herkömmliche Einteilung durch eine andere zu ersetzen. So wird, wo mit der St. äußere Einrichtungen verbunden sind, die Personifikation an diese angeknüpft, und dann die Anstalt der St. und Korporation gegenübergestellt. (So Windscheid, Handb., 5. Aufl. Bd. I S. 149 ff. u. a.) Dieser gehen die Ansätze zur Entwidlung einer Anstaltstheorie, welche den Körperschaften als eine zweite Kategorie „socialer Verbandenheiten“

die Anstalten zur Seite stellt. (Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung, 1887, S. 11 ff.) Auf diese und die übrigen Fragen der civilistischen Begriffsbildung näher einzugehen, ist hier nicht der Ort. (Eine Übersicht giebt E. Mayer im Wörterbuch, Art. Juristische Personen Bd. I S. 692 ff.)

§ 2. Arten. Einteilungen der St. werden von den verschiedensten Gesichtspunkten aus gemacht. Ebenso verschieden ist ihr praktischer Wert.

1) Unter den milden St. (*piacausae*) begreift man diejenigen, welche für Wohlthätigkeit, Unterrichts- und Kultuszwecke bestimmt sind. Eine Sonderstellung nehmen sie nur mehr innerhalb des Privatrechts ein (vgl. § 5).

2) Ohne jede rechtliche Bedeutung ist die Unterscheidung von St. und Anstalten, d. h. im Gegensatz zu bloßen Fonds (Stipendien, Aussteuerstiftungen u. a.), solche, mit denen äußere Einrichtungen verbunden sind (Armen-, Krankenanstalten u. s. w.). In der Gesetzgebung wird denn auch der Ausdruck „Anstalt“ vielfach gleichbedeutend mit St. gebraucht (vgl. z. B. A. L. R. T. II Tit. 19, sachl. G. über die jur. Personen v. 15.6.1868).

3) Von verschiedenen Gesichtspunkten gehen Theorie und Gesetzgebung bei der Unterscheidung der öffentlichen und privaten St. aus.

Entweder bildet das Einteilungsprincip die persönliche Bestimmtheit der Stiftungszwecke. Privatstiftungen sind dann diejenigen, welche nur für Angehörige einer oder einzelner Familien ausgesetzt sind. Mit anderen Worten der Begriff der Privatstiftung deckt sich mit dem der Familienstiftung. (So A. L. R. T. II Tit. 4 § 20 ff., und hierzu Förster-Geicius a. a. D. Bd. IV S. 244; bad. G. v. 5.5.1870, § 36 ff., vgl. auch Unger, österr. Privatrecht [3.] Bd. I S. 349 R. 8.)

Eine zweite Gruppe geht von der sachlichen Bestimmtheit der Stiftungszwecke aus. Öffentliche St. sind hier alle diejenigen, welche für einen öffentlichen, insbesondere wohlthätigen und überhaupt gemeinnützigen Zweck ausgesetzt sind. Der persönliche Umfang, in dem die St. diesen Zweck verfolgt, kann aber ein verschiedener sein. Wenn nur in Beschränkung auf den Kreis einer Familie, dann hat sie den Charakter einer Familienstiftung. Familien- und Privatstiftung sind daher hier keineswegs dasselbe. Die Familienstiftung ist vielmehr, je nachdem ihr Zweck gemeinnützig ist oder nicht, öffentlichen oder privaten Charakters. (So auch Pfeiffer, S. 127 ff.) Wenn auch in der Gesetzgebung die Bezeichnung „öffentlich“ für Familienstiftungen im engeren Sinn nicht gebraucht wird, so tritt doch thatsächlich die Unterscheidung in der verschiedenen Behandlung hervor, welche die Familienstiftungen im einen oder anderen Fall erfahren. So unterliegen dem württ. Verw.-G. v. 13.1822 alle für Kirchen-, Schul- und Armenbedürfnisse in der Gemeinde vorhandenen St. mit Einschluß der für dieselbe und ähnliche Zwecke bestimmten Familien- und andern Privatstiftungen (§ 120). (Ähnlich auch in Bayern; B. D. v. 6.3.1817, und hierzu Sengel, in Bl. f. administrative Praxis, Bd. 38 S. 171 ff.)

Im Gebiet des Civilrechts nimmt die Familienstiftung keine Sonderstellung ein. Ebenso selbst-

ständige juristische Person wie alle andern St. unterscheidet sie sich eben dadurch von dem Familiensidealkommiß, das im Eigentum der Familienglieder steht. (Gerber, in Jahrb. f. Dogm. Bd. 2 S. 351 ff. gegen Roth, ebenda Bd. I S. 189 ff.) Als eine besondere Klasse treten dagegen die Familienstiftungen (bzw. privaten Familienstiftungen) insofern hervor, als wegen des Mangels eines öffentlichen Interesses ihr rein privatrechtlicher Charakter gewahrt bleibt. Sie unterliegen weder besonderen öffentlichrechtlichen Beschränkungen, noch auch genießen sie einen besonderen, d. h. höheren Rechtsschutz, als er den Privatreechten überhaupt zu teil wird.

4) Dem räumlichen Umkreis ihrer Zweckbestimmung nach sind die St. entweder allgemeine oder lokale, und unterstehen als solche verschiedenartigen Verfassungsgrundgesetzen.

5) Endlich unterscheidet man kirchliche und weltliche St. Auch hier handelt es sich nur um eine Untercheidung des öffentlichen Rechts. Sie bildet den Ausgangspunkt für die Bestimmung des Verhältnisses von Staat und Kirche innerhalb der Stiftungspflege. Dierauf ist unten noch zurückzukommen. Hier genügt es, festzustellen, daß diese Einteilung mit der Eigentumsfrage schlechterdings nicht zusammenhängt. Die St. in der hier zu Grunde gelegten Bedeutung sind selbständige juristische Personen und stehen als solche weder im staatlichen noch im kirchlichen Eigentum. (Vgl. Friedberg, Staat und katholische Kirche in Baden, 1871, S. 186 ff. aber auch Meurer, Begriff und Eigentümer des Kirchenvermögens, Bd. 2 S. 245 ff.; daselbst auch weitere Litteraturangaben.)

## II. Entstehung und Endigung.

§ 3. Entstehung. Die Entstehung einer Stiftung setzt voraus:

1) eine privatrechtliche Verfügung (unter Lebenden oder auf Todesfall) welche in der Absicht der Errichtung eines selbständigen Rechtssubjekts ein Vermögen zu einem bestimmten Zwecke aussetzt.

2) Streitig ist das weitere Erfordernis einer staatlichen Vereilehung der Rechtspersönlichkeit. (Eine Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Litteratur und Rechtsprechung s. bei Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung, S. 15 ff.) Rechtssubjektivität besteht überall nur auf Grund und nach Maßgabe der Anerkennung der Rechtsgemeinschaft. Die Disposition über die Rechtsfähigkeit liegt an sich außerhalb des Bereichs der individuellen Willensmacht. Einer besonderen Vereilehung der Rechtssubjektivität im Einzelfall bedarf es daher überall, wo jene Fähigkeit nicht durch allgemeinen Rechtsatz anerkannt ist. Ob das letztere der Fall sei, ist eine Frage lediglich des positiven Rechts und als solche überhaupt nicht allgemein zu beantworten.

Sinnsächlich des gemeinen Rechts besteht Streit (Litteratur bei Windscheid [7.] Bd. I S. 152 Bd. 3 S. 51); hinsichtlich der Partikularrechte ergibt sich ein verschiedenes Resultat. Sie haben sich allerdings durchweg für die Notwendigkeit staatlicher Mitwirkung entschieden, aber die Bedeutung dieses Vorbehalts und demnach auch die rechtliche Natur dieser Mitwirkung ist eine verschiedene. (Eingehende Untersuchungen bei Gierke a. a. D. S.

114 ff., der jedoch zu mehrfach abweichenden Resultaten gelangt.)

Vielmehr ist die Entstehung der St. von der staatlichen Verleihung der Rechtspersönlichkeit (Anerkennung, Befähigung) abhängig gemacht. Hier ist lediglich die an sich — d. h. mangels eines Rechtsfalles — selbstverständliche Notwendigkeit spezieller Anerkennung durch positive Norm bekräftigt. Die positive Bedeutung der Bestimmung liegt daher nur in der Übertragung dieser Rechtsfunktion an bestimmte staatliche Organe. Die Begründung der St. als selbständiger Persönlichkeit erfolgt hier durch *lex specialis*.

In anderen Gesetzen wird nur eine staatliche Genehmigung erfordert. Die allgemeine gesetzliche Anerkennung der Stiftungspersönlichkeit ist damit an sich keineswegs ausgeschlossen. Hier handelt es sich vielmehr zunächst nur um eine aus Gründen des Gemeinwohls vorbehaltene polizeiliche Mitwirkung. Durch positive Norm wird allerdings vielfach mit der Genehmigung die Rechtsfunktion der Anerkennung verbunden, oder aber auch neben ihr noch eine besondere Anerkennung gefordert. Soweit aber nach den gesetzlichen Bestimmungen weder das eine noch das andere der Fall, ist hierin die allgemeine Anerkennung des Stiftungsrechts vorausgesetzt. Die Privatwillenserklärung erzeugt dann die Erteilung der Genehmigung vorausgesetzt, kraft Rechtsens die Stiftungspersönlichkeit.

Eine staatliche Mitwirkung ist insbesondere erfordert:

1) in Preußen. Nach dem *M.V.N.* II 19 § 42 haben nur „die vom Staat ausdrücklich oder stillschweigend genehmigten Armen- und Versorgungsanstalten“ die Rechte moralischer Personen. Das für den gesamten Umfang der Monarchie erlassene *G. v. 23.2.1870* betr. die Genehmigung zu Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen (*G.S.* S. 118) fordert die Genehmigung des Königs für alle Schenkungen und letztwillige Zuwendungen, insofern dadurch eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll (§ 1 Ziff. 1). Auf Familienstiftungen findet diese Vorschrift keine Anwendung (§ 6).

2) in Bayern kraft gesetzlicher Anordnung nur für eine bestimmte Kategorie von St.: Die *G.D.* v. 29/4 1869 stellen das Erfordernis der königlichen Bestätigung auf für die Errichtung von örtlichen, d. h. ihrem Zwecke nach auf die Gemeinde beschränkten St. (dieser. *G.D.* Art. 69, Pfalz. *G.D.* Art. 53). Die St. erlangen, wie hier ausdrücklich (Abf. 2) gesagt ist, durch die landesherrliche Bestätigung die Rechtsfähigkeit und den verfassungsmäßigen Staatschutz.

3) im Königreich Sachsen. Hier hatte bereits das Bürgerl. *G.B.* vom Jahre 1863 die staatliche Anerkennung der St. zur Bedingung ihrer Rechtspersönlichkeit erhoben. Näher hat sodann diesen Grundsat das *G. v. 15.6.1868* über die juristischen Personen (*G.u.V.* St. S. 315) ausgeführt. Es unterscheidet zwischen St. und Anstalten zu dauernden, ständigen, milden oder gemeinnützigen Zwecken, und solchen, welche andern Zwecken dienen (§ 6a); für die ersteren genügt es der nach Bürgerl. *G.B.* erforderlichen Anerkennung die Genehmigung der St. oder Anstalt und ihres Zweckes. Die letzteren bedürfen der ausdrücklichen Anerkennung als ju-

ristische Person; zuständig ist in dem einen wie in dem andern Fall das Ministerium, dessen Refort die Stiftungszwecke angehen (§. unten § 15).

4) In Baden ist nach *G.*, die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der St. betr., v. 5.5.1870 (*R.M.* S. 399 ff.), die Staatsgenehmigung zur Errichtung aller neuen St. erforderlich (§ 7). Während sonst die Genehmigung schlechthin dem Ermessen der zuständigen Organe freigegeben ist, ist hier ihre Erteilung (nicht aber Verweigerung) rechtlich beschränkt, und zwar auf St., welche einem öffentlichen, sei es städtischen oder weltlichen Zwecke gewidmet sind. Der außerdem beifüge Vorbehalt der Erteilung nur an St., welche den Gesetzen, den guten Sitten und dem Staatswohl nicht zuwider sind, ist selbstverständlich. Durch die staatliche Genehmigung erhalten die St. juristische Persönlichkeit (§ 2 Abf. 1). Zuständig ist das Ministerium des Innern bezw. das Gesamtstaatsministerium (vgl. unten § 22 litt. B).

5) Endlich entsteht auch nach französischem Recht eine St. nur kraft ausdrücklicher Anerkennung des Staats. (Vgl. Durien et Roche, Répertoire de l'Administration et de la comptabilité des établissements de bienfaisance, 1842, s. vv. établissements publics de bienfaisance, § 2 und fondation d'établissements, § 1 ff.) Dieser Rechtsfall ist auch in der deutschen Gesetzgebung für Elsaß-Lothringen ausdrücklich bekräftigt (*S. v. 5.5.1873* § 3). Die Anerkennung erfolgt jetzt durch Verordnung des Statthalters (*S. v. 23.7.1875* *R.G.B.* S. 282). — Vgl. noch Roth, System des deutschen Privatrechts, Bd. 1 S. 419 R. 16 und Gierke, a. a. O. S. 85.

Außerdem ist auch vielfach auf gemeinnützigem Wege die Notwendigkeit einer staatlichen Genehmigung zur Keuerichtigung von St. außer Zweifel gestellt. Ein derartiges Gewohnheitsrecht besteht zweifellos in Bayern hinsichtlich der St., die nicht als örtliche dem Geltungsbereich der Gemeindegesetzgebung angehören (vgl. Roth, bayer. Civilrecht [2.] Bd. 1 S. 312 und die daselbst Citi.); ebenso hat sich in Württemberg, wo eine landesgesetzliche Bestimmung überhaupt nicht existiert, eine langjährige, gleichmäßige Praxis für das Erfordernis der landesherrlichen Genehmigung entschieden (vgl. Weinheimer, Verwaltung der öffentlichen St. in Württemberg, 1880 S. 4 ff.). — Eine Zusammenstellung aller Staaten, in denen das Erfordernis staatlicher Genehmigung durch die Praxis anerkannt ist, giebt Roth, System des deutschen Privatrechts, Bd. 1 S. 419 R. 17.

§ 4. Veränderung und Untergang. St. hören auf:

1) Mit dem Fall des Stiftungsermögens als des notwendigen Substrats der Rechtspersönlichkeit. (Literaturf. bei Gierke, Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung, S. 842 R. 2.)

2) Infolge Undurchführbarkeit der Stiftungszwecke; doch trifft dieser Endigungsgrund bei dem heutigen Stand der Landesgesetzgebung nicht mehr schlechthin zu, da hier den Staaten meist die Verpflichtung auferlegt ist, das Stiftungsermögen verwandten Zwecken zuwenden; und damit wenigstens die Möglichkeit der Fortdauer der selbständigen Rechtspersönlichkeit gegeben ist (§. unten Ziff. 3).

3) Durch staatlichen Verwaltungsakt.

Daß der Staat kraft seiner souveränen Gesetzgebungshoheit stets in der Lage ist, die von ihm erzielte Anerkennung der Rechtspersönlichkeit der St. zurückzunehmen, ist selbstverständlich. Die Frage ist, inwieweit auf der Grundlage des geltenden Rechts der Staat durch Verwaltungsakt die Aufhebung von St. verfügen kann.

Neben den speciellen auf das Stiftungswesen bezüglichen landesgesetzlichen Vorschriften (M.L.N. II, 19 § 41; bayer. G.D.D. v. 29/4 1860, diesch. G.D. Art. 67, pfälz. G.D. Art. 59; Königl. sächs. G. v. 15/6 1868 § 9; bad. Stiftungs-G. v. 5/5 1870 § 10) enthalten fast alle Verfassungsurkunden ausdrückliche Bestimmungen zum Schutz der St. gegen willkürliche staatliche Eingriffe (bayer. B.II. Tit. IV § 10, vbb. 2. Beilage § 47; Königl. sächs. B.II. § 60; bad. B.II. §§ 20, 21; hess. B.II. Art. 44; oldenb. B.II. Art. 216; braunsch. B.II. § 217; weim. B.II. § 34; altent. B.II. §§ 160, 161; tob.-goth. B.II. § 66; wald. B.II. § 43; Neuf a./L. § 51; Neuf j./L. § 49).

Die Veränderung der Stiftungszwecke ist hier überall den Staatsbehörden als Ausnahmestrecht nur unter ganz bestimmten Voraussetzungen vorbehalten, von einer Aufhebung der St. ist überhaupt nicht die Rede.

Gleichwohl ist diese damit keineswegs völlig ausgeschlossen. Von jenen besonderen gesetzlich fixierten Ausnahmeverhältnissen abgesehen ist allerdings, wie die besondere Zweckbestimmung, auch die selbständige Existenz der St. vor staatlichen Eingriffen gesichert; aber auch nur insofern. Sind jene besonderen Voraussetzungen gegeben, so besteht eine rechtliche Schranke der staatlichen Einwirkung nur mehr in dem Umfang der ursprünglichen besonderen Zwecke: lediglich die Widmung für veränderte Zwecke ist Erfordernis; unter dieser Beschränkung ist daher auch die Aufhebung der selbständigen Existenz nicht ausgeschlossen.

Die Aufhebung von St., wie auch die Änderung der ursprünglichen Stiftungszwecke durch staatlichen Verwaltungsakt gehören daher dem geltenden Recht nach an. Der Fortschritt der neueren Gesetzgebung beruht nicht auf dem Ausschluß, sondern der rechtlichen Begrenzung der staatlichen Einwirkung. Und zwar ist eine solche Regulierung in doppelter Richtung getroffen, einerseits hinsichtlich der Voraussetzungen, andererseits hinsichtlich des Inhalts.

1) Die Voraussetzungen haben teils materielle, teils formelle Charakter.

a) als materielle Thatbestände sind vorausgesetzt insbesondere: Undurchführbarkeit oder Gemeenschädlichkeit der Stiftungszwecke. Der eine oder andere Thatbestand im M.L.N. II, 19 § 41 (vbb. II, 6 §§ 189, 190); bad. Stiftungs-G. § 10; ausschließlich der erstere in der sächs. B.II. § 60 (vbb. Bürgerl. G.B. § 56) und dem bayer. Gem.D.D. Art. 67 bezw. 51, hier aber nur mit Wirkung für das in Gemeindeverwaltung befindliche Stiftungsvermögen (vgl. Seidel, Bayer. Staatsrecht. Bd. 4 S. 628 ff.); oldenb. B.II. Art. 216 § 2; tob.-goth. B.II. § 66 Abs. 2; wald. B.II. § 43; Neuf a./L. § 51. — Materielle Voraussetzungen stellen dagegen überhaupt nicht auf die hess. B.II. Art. 44 und bayer. B.II. Tit. IV § 70, deren Bestimmungen jedoch nummehr für den Geltungsbereich der oben erwähnten Artikel der Gemeindeordnungen durch diese mobilisiert sind.

b) Neben diesen materiellen Beschränkungen, oder auch ausschließlich kommen ferner vielfach formelle Garantien vor.

Im allgemeinen kommt hier zunächst in Betracht das Erfordernis der Zustimmung der Beteiligten. Dieses gilt unbedingt für alle Arten gemeinnütziger St. nach der sächs. B.II. § 60; bayer. B.II. § 10 Tit. IV vbb. § 9 Abs. 4 und dem G.D.D. Art. 67 bezw. Art. 51. Nach den Bestimmungen der letztern ist, sofern bestimmte Beteiligte nicht bekannt und auf öffentliche Aufforderung nicht angemeldet oder nicht legitimiert sind, durch die Verwaltungsbehörde ein Vertreter der Stiftungsinteressen aufzustellen, dessen Zustimmung zu erholen ist, wenn sie aber ohne genügenden Grund verweigert wird, durch Anspruch der höheren Instanz erletzt werden kann; ferner nach der oldenb. B.II. Art. 216; braunsch. B.II. § 217; altent. B.II. § 161; tob.-goth. B.II. § 66; wald. B.II. § 43; Neuf a./L. § 51.

Für einzelne Kategorien von St. sind außerdem in mehreren Gesetzgebungen noch besondere formelle Garantien vorgesehen:

Für Abänderung (Aufhebung) von allgemeinen, d. h. in ihrer Zweckbestimmung nicht lokal beschränkten St. ist erfordert die Zustimmung der Stände in der sächs. B.II. § 60; in der bayer. B.II. § 10 Tit. IV (hier jedoch ausschließlich der in der Verwaltung der Gemeinden befindlichen St., G.D.D. Art. 67 bezw. 51); in der oldenb. B.II. Art. 216; Braunschweig § 217; Kob.-Gotha § 66; Waldeck § 43; Neuf a./L. § 51. In Dessen hingegen findet dieses Erfordernis Anwendung nur dann, wenn es sich um Verwendung zu fremdbartigen Zwecken handelt, unter dieser Einschränkung aber auch auf alle St. ohne Unterschied des örtlichen Bereichs ihrer Zweckbestimmung (B.II. Art. 44).

Für die in der Verwaltung der Gemeinde befindlichen St. ist in den bayer. G.D.D. Art. 67 bezw. 51 das Erfordernis der Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten in diesseitigen Stadtgemeinden bezw. der Gemeinde-(Orts-)Versammlung in Landgemeinden und den pfälzischen Gemeinden, und der Genehmigung der Aufsichtsbehörden, in der braunschweigischen B.II. die Zustimmung der Gemeinde vorgeschrieben.

Für die kirchlichen St. endlich ist im bad. G. § 10 das Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde vorgeschrieben; kommt jedoch eine Übereinstimmung nicht zustande, so hat es bei der Verfügung der staatlichen Behörde sein Verbleiben.

Das M.L.N. II 19 § 41 sieht formelle Garantien überhaupt nicht vor.

2) Sodann sind in der Regel Umfang und Inhalt der staatlichen Einwirkung bestimmt und begrenzt: die Staatsbehörden sind nicht mehr in der Lage, nach freiem Ermeßen über das Schicksal des Stiftungsvermögens zu bestimmen, sondern sind an bestimmte Rechtsnormen gebunden. Hier kommen wieder Abstufungen vor.

a) In einzelnen Staaten besteht eine nur negative Gewähr: daß die einfache Einziehung des Stiftungsvermögens zum Staats- oder Gemeindefinanzvermögen schlechthin ausgeschlossen, im übrigen aber die Zweckbestimmung völlig freigegeben ist. Dies ist der Fall bei der bayer. B.II. Tit. IV § 10, hinsichtlich aller St. mit Ausnahme jedoch der kirch-

lichen (und bezw. auch der in Verwaltung der Gemeinden befindlichen) St.; und in Hessen (B.I. Art. 43). Das Verbot der Einziehung zum Staatsvermögen findet sich übrigens auch in denjenigen Gesetzen, welche die Zweckbestimmung positiv vorschreiben und daher unter die folgende Kategorie einzurechnen sind: so sächs. B.I. § 60; bad. G. § 10; Kob.-Gotha § 66; Walbed § 43; Neuf a./L. § 37.

b) In anderen Gesetzen dagegen ist darüber hinaus auch positiv die Zweckverwendung vorgezeichnet: In verschiedenen Wendungen wird dem Staate die Verpflichtung auferlegt, das Stiftungsvermögen einem dem ursprünglichen möglichst verwandten Zweck künftig zu widmen. So im A.L.N. II, 19 § 41, 6 § 193; bayer. G.D.D. Art. 67 bezw. Art. 51 (für die örtlichen St. im oben festgestellten Sinn); sächs. B.I. § 60; bad. G. § 10; oöb. B.I. Art. 216; braunschw. B.I. § 217; Kob.-Gotha § 66; Walbed § 43; Neuf a./L. § 51. Ein entsprechender Vorbehalt findet sich in einzelnen Staaten noch besonders aber ausschließlich für kirchlich-konfessionelle St.: das Stiftungsvermögen darf seinen konfessionell-kirchlichen Zwecken nicht entzogen werden (bayer. B.I. Tit. IV § 9 Abs. 4). — Durch diese Bestimmungen ist zwar an sich das im gemeinen Recht anerkannte Erbrecht des Staates nicht schlechthin aufgehoben (vgl. s. B. nach sächs. Bürgerl. G.B. § 56), — da es sich in den obigen Verfassungsbestimmungen nicht sowohl um die Eigentums- als die Zweckbestimmungsfrage handelt, — wohl aber in seiner praktischen Bedeutung völlig beseitigt (vgl. Gierke, a. a. D. S. 872 ff.).

### III. Rechtsverhältnisse im allgemeinen.

§ 5. I. Die St. als Vermögensbegriffe mit selbständiger Rechtspersönlichkeit nehmen im allgemeinen diejenige Rechtsstellung ein, welche das Privatrecht den juristischen Personen überhaupt anweist. Sie sind daher zwar des privatrechtlichen Verkehrs insoweit unfähig, als dieser die physische Persönlichkeit des Rechtssubjekts mit Notwendigkeit voraussetzt, wie dies insbesondere hinsichtlich der Familien-, teilweise auch der Erbrechtsverhältnisse der Fall ist. Dagegen besitzen sie regelmäßig die volle Vermögensfähigkeit nach Maßgabe der allgemeinen Privatrechtsnormen.

Ausnahmen von diesem allgemeinen Grundsatz bestehen jedoch in doppelter Richtung.

a) Einerseits nehmen die St. eine mehrfach privilegierte Stellung ein.

Das gemeine Recht hat solche Privilegien teils für alle juristischen Personen (Restitutionsrecht wie überhaupt *jura minorum*), teils nur für die *piae causae*, deren besondere Behandlung hier wieder auf ihrer Gleichstellung mit den Kirchengütern beruht, statuiert. Soweit das letztere der Fall, ist auch heute noch ihr Anwendungsbereich auf die milden St. zu beschränken (vgl. Roth, a. a. D. S. 293). Unter diesen gemeinrechtlichen Privilegien der Kirchengüter sind insbesondere der Mangel von Formelerfordernissen bei letztwilligen Verfügungen zu ihren Gunsten, sowie die außerordentlichen Verjährungs- und Erklärungsfristen hervorzuheben (vgl. Brinz, Pandekten, [1.] S. 1133 ff.; auch Stobbe,

Handbuch des deutschen Privatrechts, [2.] Bd. I S. 517 ff.).

Die neueren Partikularrechte nehmen einen verschiedenen Standpunkt ein. Sie haben die einzelnen Privilegien teils anerkannt, teils erweitert, dies letztere wieder in der doppelten Weise, daß sie dieselben entweder vermehrt oder aber auf andere St. ausgedehnt haben. So haben die milden St. auch nach A.L.N. die Rechte der Kirchengüter (II, 19 § 43) und nehmen daher an den Privilegien teil, welche den letzteren hinsichtlich der Erziehung ihrer Immobilien und der Klagenverjährung (44jährige Frist) eingeräumt sind (I 9 §§ 629 ff.). Den Kranken- und Versorgungsanstalten ist ein gesetzliches Erbrecht gegenüber den selbstverstorbenen Pflanzlingen gewährt, welches entweder den ganzen Nachlaß oder doch mit Ausschluß des Pflichtteils der Verwandten ererbt (II, 19 § 50 ff.). Ebenso ist mehrfach den St. ein gesetzliches Hypothekentitel auf den Immobilien ihrer Verwalter und Rechner für die aus deren Geschäftsführung entstehenden Forderungen eingeräumt (bayer. Hyp.-G. v. 16 1822 § 12, hier ohne Beschränkung auf milde St.; sächs. Bürgerl. G.B. § 393). Teilweise sind die Privilegien auch aufgehoben. So hat das sächs. Bürgerl. G.B. mit der vorher erwähnten Ausnahme die durch die frühere Gesetzgebung angeordnete Privilegierung beseitigt (vgl. Schmidt, Vorlesungen über sächs. Privatrecht, 1869, Bd. I S. 85). Ebenso kennt das A.L.N. besondere Formelerfordernisse für Testamente zu Gunsten der *piae causae* nicht mehr. Endlich sind die durch die Landesgesetzgebung mehrfach den St. eingeräumten Vorrechte im Konkurs durch die Reichsjustizgesetzgebung aufgehoben worden. —

Einen andern, lediglich öffentlich-rechtlichen Charakter haben und sind als solche nicht in diesem Zusammenhang zu behandeln die Vorrechte, welche vielfach die Landesgesetze den St. hinsichtlich der Steuer- und Gebührenpflicht gewähren. Eine Zusammenstellung der einschlägigen Normen hat bereits C. Mayer im Wörterbuch den Art. Juristische Personen, § 9 Bd. I S. 696 f., gegeben.

b) Andererseits unterliegen die St. nach den meisten Partikulargesetzen besonderen Beschränkungen hinsichtlich ihrer Erwerbssfähigkeit. Auch auf diese Bestimmungen ist hier nicht näher einzugehen, da sie teils im Art. Mortifikationsgesetz eingehende Darstellung gefunden haben, teils auch, soweit hierin lediglich das Erfordernis staatlicher Genehmigung aufgestellt ist, noch unter dem Verwaltungsrecht Ermäßigung finden werden.

II. Als juristische und darum an sich handlungs- und willensunfähige Rechtspersönlichkeit bedarf die St. der Vertretung durch physische Personen, deren Wille und Handlungen innerhalb der durch Stiftungswillen festgesetzten Zweckbestimmung als solche der St. selbst gelten. Mit dem Recht der Stiftungsverwaltung wird sich die weitere Darstellung ausschließlich zu beschäftigen haben.

III. Was endlich die Zuständigkeit des Rechtswegs betrifft, so bedarf die Frage besonderer Beantwortung überhaupt nur für solche Streitigkeiten, welche sich auf Verwendung und Verwaltung der St. beziehen (vgl. v. Sarwey, Öff. Recht

und Verwaltungsrechtspflege, 1880, S. 530 ff.). Im allgemeinen bildet den Grundlag auch hier die Beschränkung der Civilgerichtsbarkeit auf Rechtsansprüche privat rechtlicher Natur. Aber eben über die Kriterien dieser Grenzbeziehung gehen in Doktrin und Praxis die Anschauungen weit auseinander. Dies liegt teils an der Unsicherheit der Terminologie, welche den Begriff der St. bald im engern und im weitern Sinn bestimmt (vgl. z. B. Sarwey, a. a. D. S. 535 Ziff. 2 und 3), teils und insbesondere daran, daß vielfach der Begriff des Privatrechts mit dem des subjektiven Rechts schlechthin zusammengeworfen wird (so Pfeiffer S. 137 ff.).

So wird dann auf der einen Seite bald nur den Streitigkeiten über öffentliche, bald selbst den Rechtsansprüchen auf reine Privatstiftungen der civilrechtliche Charakter abgeprochen, auf der andern Seite der Rechtsweg auch auf Streitigkeiten über öffentliche St. ausgedehnt. Dem letzteren Standpunkt nähert sich die preussische Praxis, welche die Zulässigkeit des Privatrechtsanspruchs für alle mündlichen oder vermeintlichen Privatrechtsansprüche auf gemischte und öffentliche St. annimmt. (Coppenhoff, Preuss. Gesetze über die Refortverhältnisse, 1863, S. 26 R. 60 ff.)

Einen entgegengeetzten, in sich freilich wieder verwickelnden Standpunkt nehmend dagegen diejenigen Gesetzgebungen ein, in denen neuerdings anlässlich der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit die Frage durch positive Norm geregelt ist. (Vgl. zum flg. Sartorius, Staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiete des Kirchenrechts, 1891, S. 74 ff.) Eine mittlere Richtung hält das württembergische Verwaltungsgerichtsgesetz ein, indem es nur Streitigkeiten über öffentliche St. den Verwaltungsgerichten überweist. (G. v. 16/12 1876 Art. 10 Ziff. 18, — Rechtsansprüche auf den Genuß oder Mitgenuß von öffentlichen unter Aufsicht der Behörden des Departements des Innern stehenden St., soweit nicht die Stiftungsurkunde etwas anderes verordnet, — ferner Ziff. 10 und 11: vgl. auch unten § 17, und Sarwey, S. 534 Ziff. 1.) Das bayerische Stiftungsgesetz hingegen (§§ 11, 41 vbb. G. v. 14/6 1884 § 3 Ziff. 6) hat dem Verwaltungsgerichtshof ohne weitere Einschränkung die Entscheidung über die stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Teilnahme an den Stiftungsgenüssen und der Stiftungsverwaltung übertragen (vgl. unten § 21 Ziff. II) und nur Streitigkeiten über den privatrechtlichen Stiftungssatz und die aus dem bürgerlichen Rechtsverkehr mit Dritten herrührenden Streitigkeiten den bürgerlichen Gerichten vorbehalten. Eine positive Lösung des Problems enthält überhaupt nicht das bayerische Verwaltungsgerichtsgesetz; es bezeichnet zwar als Verwaltungsrechtssachen Streitigkeiten über Rechtsansprüche auf Genuß und Mitgenuß sowie Verwaltung von St. (Art. 8 Ziff. 3), jedoch auch hier nur mit der allgemeinen durch Art. 13 gegebenen Einschränkung, daß alle Civiltrechts- und Erbmessensachen von der verwaltungsgerichtlichen Zuständigkeit ausgenommen sind.

#### IV. Verwaltung.

##### A. Geschichte und Principien.

§ 6. Die Auffassung der christlichen Kirche, welche die Wohlthätigkeitspflege als eine vorzüg-

liche Aufgabe des religiösen Gemeinschaftslebens betrachtete, wurde im römischen Recht recipiert und wirkte dann auch auf die Ordnung des Verwaltungsrechts bestimmend ein. Die gesamte Verwaltung aller St. und Wohlthätigkeitsanstalten ohne Unterschied ihres privaten oder kirchlichen Ursprungs stand mit rechtlich anerkannter Notwendigkeit unter dem herrschenden Einfluß der kirchlichen Organe. War auch eine Disposition des Stifter hinsichtlich der Verwaltung nicht völlig ausgeschlossen, so war er doch hierbei an die staatsgesetzlich anerkannten Verwaltungsvorschriften der Kirche gebunden, und in jedem Fall kam dem Bischof von Rechts wegen eine weitgehende Aufsicht über alle St. zu. Diese Verbindung der Stiftungsverwaltung mit dem kirchlichen Verfassungsorganismus ging in das Frankenreich über und erhielt sich im ganzen un verändert, durch kanonische Rechtsvorschriften bestätigt, das ganze Mittelalter hindurch (vgl. Roth, Jahrb. f. Dogmatik u. f. w., Bd. I S. 189 ff.; Meurer, a. a. D. Bd. II S. 250 ff.; auch E. Löninga, Geschichte des deutschen Kirchenrechts 1878 Bd. II S. 648 ff.).

Schon am Ausgang des Mittelalters zeigen sich jedoch zahlreiche Spuren einer bürgerlichen Armenpflege. Der entscheidende Umschwung setzt mit der Reformation ein. Den äußeren Anlaß des staatlichen Eingreifens bot der seit dem 15. Jahrhundert immer deutlicher wahrnehmbare Verfall der kirchlichen Wohlthätigkeitspflege. Der tiefere Grund davon lag in der Veränderung der Auffassung von Wehen und Aufgabe des Staats, welche sich damals insbesondere unter den Einwirkungen reformatorischer Lehren zu vollziehen begann. War bisher die Armenpflege eine ausschließlich kirchliche Angelegenheit, so wurde nunmehr ihre Verthätigung als eine bringende Pflicht der bürgerlichen Gemeinschaft erkannt. Die Folge war, daß die weltliche Obrigkeit, im größeren Kreise des staatlichen Lebens die Staatsgewalt im engeren Kreise des Gemeindelebens die Gemeindeobrigkeit das Stiftungsweesen, soweit es mit den Zwecken der Wohlthätigkeit in Verbindung stand, in den Bereich ihrer Regelung und Oberaufsicht zog. (Über die Einwirkung der Reformation vgl. besonders die Art. Wohlthätigkeitsanstalten in Herzog's Real-Encykl., 1. Aufl. Bd. 18 S. 232 ff. [Jacobson], 2. Aufl. Bd. 17 S. 300 ff. [Ulshorn].)

Damit war nun allerdings der Zusammenhang der Stiftungspflege mit der Kirche, insofern es bisher eine rechtlich anerkannte Notwendigkeit gewesen war, keineswegs auch im übrigen schlechthin aufgehoben. Wie der Auffassung jener Zeit eine systematische Scheidung des kirchlichen und weltlichen Wirkungskreises überhaupt fremd war, so hat sich auch im Bereich des StiftungsweSENS nicht sowohl eine völlige Auseinanderlegung vollzogen, sondern — namentlich innerhalb der Gemeinden im Anschluß an die Kirchenordnungen — vielfach eine gemeinschaftliche Beteiligung der weltlichen und kirchlichen Organe am Stiftungsweesen Platz gegriffen.

Erst die spätere territorialistische Entwicklung hat diesen Prozeß zum Abschluß gebracht, das gesamte Stiftungsweesen in den staatlichen Behörden konzentriert, und damit den selbständigen Wirkungskreis aller übrigen Elemente absorbiert. Die meisten Wohlthätigkeitsstiftungen haben ihre Beziehung zur Kirche in dieser Zeit völlig verloren und sind, wie auch vielfach sogar das kirchliche In-

titutsvermögen, in ausschließlich weltliche Verwaltung übergegangen (Friedberg, Staat und katholische Kirche in Baden [1.] S. 191 ff.). — Eingehende Litteraturnachweisungen zur Geschichte der St. in allen Lehrbüchern des Kirchenrechts (s. B. Richter [8.] S. 1301 R. 10.) —

Eine neue Entwicklungsphase hebt mit dem 19. Jahrhundert an. An den principiellen Grundlagen zwar, welche die neuere Zeit geschaffen, hält auch diese fest: dem Staat bleibt das Recht der Gesetzgebung und der Oberaufsicht über das gesamte Stiftungsvermögen ausschließlich vorbehalten. Aber die Gesichtspunkte, von denen er bei Ausübung jener Hoheitsrechte sich bestimmen läßt, sind andere geworden. Bestrebt, die Ubertreibungen des Territorialismus wieder zu beseitigen, knüpft die neuere Gesetzgebung an frühere Rechtszustände, und zwar in doppelter Beziehung, wieder an.

Einerseits zieht sie die Kirche wieder zur Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Stiftungs- pflege heran, und bringt damit — selbstverständlich nicht in dem ursprünglichen, von der Kirche beanspruchten Umfang, sondern in den durch die moderne Staatsidee bedingten Grenzen — die historische und sachliche Berechtigung einer kirchlichen Beteiligung, deren Bewußtsein dem territorialen Staat verloren gegangen war, wieder zur thatsächlichen Anerkennung. Die Gesetzgebung hat dabei verschiedene Wege eingeschlagen.

Entweder sie hat innerhalb der Organe der Stiftungs- pflege den kirchlichen Behörden Sitz und Stimme eingeräumt, und so durch die Zusammen- setzung der Stiftungsverwaltung einen Ausgleich zwischen Staat und Kirche versucht. Aber diese ältere auf dem Boden des Staatskirchenrechts erwachsene Form wirft ohne Rücksicht auf die Besonderheit der Stiftungs- zwecke staatliche und kirchliche Zuständig- keit zusammen, und steht daher im Gegensatz zu den Entwicklungsprincipien des modernen Staats- kirchenrechts, welches die gesetzliche Begrenzung und systematische Scheidung je des staatlichen und kirch- lichen Wirkungskreises anstrebt.

Die jüngste Gesetzgebung hat daher den andern, ungleich schwierigeren aber einsig richtigen Weg ein- geschlagen: sie hat die principielle Scheidung der kirchlichen und weltlichen Stiftungs- pflege voll- zogen, und vorbehaltlich des staatlichen Oberaufsichts- rechts der Kirche die Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens freigegeben. In der Art der Durchführung weichen die Gesetzgebungen freilich vielfach voneinander ab: verschieden vor allem ist das Einteilungsprincip selbst, von dem aus diese Auseinanderberufung vorgenommen ist, — verschieden auch das Maß, in dem es dem Stiftungsvermögen Spielraum läßt. Das Nähere wird sich aus der Darstellung der Partikulargesetzgebungen ergeben.

Noch in einer zweiten Richtung knüpft die neuere Gesetzgebung an frühere Rechtszustände wieder an. Die Anfänge der weltlichen Armenpflege lagen in den Gemeinden. Die Entwicklung der ersten Zeit hat dann ebenso den Schwerpunkt des Stiftungs- wesens in die Thätigkeit der Gemeindeorgane verlegt. Der Staatsabsolutismus hat — wie die Selbstständigkeit der Gemeinden, insbesondere der Stadtgemeinden, überhaupt — so auch ihre Lebens- thätigkeit auf diesem Gebiet vielfach erheblich ein-

geschränkt. Ebenso vollzieht sich nun auch die um- gekehrte Wendung wiederum im Anschluß an die Re- form der Gemeindeverfassung überhaupt. Den Ge- meinden, welche wieder zu selbständigen Gemein- wesen mit dem Recht der Selbstverwaltung erhoben waren, wurde auch die weltliche lokale Stiftungs- pflege wieder zurückgegeben, und teils selbständig, teils im unmittelbaren Anschluß an die Bestimmun- gen der Gemeindeordnungen über das Gemeinde- vermögen die Organisation derselben neu geregelt. —

Die folgende Darstellung wird sich mit dem Ver- waltungsrecht der Einzelstaaten zu be- schäftigen haben. Sie wird dabei zwar das kirch- liche Stiftungsvermögen insoweit in den Kreis der Betrachtung ziehen, als die Feststellung des Anwen- dungsbereichs der weltlichen Stiftungs- pflege überall den notwendigen Ausgangspunkt bildet; im übrigen aber wird sie sich lediglich auf die letztere beschränken, da das Recht der kirchlichen Vermögensverwaltung bereits an anderer Stelle in diesem Wörterbuch (Neurer, Art. Kirchenvermögen, Bd. I S. 753 ff.) eingehende Behandlung gefunden hat.

### B. Das positive Recht der Einzelstaaten.

#### 1. Preußen.

§ 7. Geschichte und Quellen. Das A. L. N. handelt von den St. im T. II Tit. 4 Abschnitt 2 („Von Familienstiftungen“) und im T. II Tit. 19 („Von Armenanstalten und anderen milden St.“). Die Bestimmungen dieses letzteren Titels finden auf alle milden St., auch da, wo sie nur von Armen- anstalten sprechen, Anwendung (vgl. Hinrichs in Kochs Kommentar [8.], Bd. IV S. 1234 R. 97 und die daselbst Ctt.).

Die Bestimmungen über die Familien- stiftungen haben eine Abänderung nur durch das G. über die Familienstiftung u. s. w. v. 15. 2. 1840 (G. S. E. 20) erfahren, das für alle dem Geltungs- bereich des A. L. N. angehörigen Provinzen erlassen ist.

Was die öffentlichen St. betrifft, so haben die landrechtlichen Bestimmungen zunächst eine for- melle Ergänzung erhalten durch die im Zusammen- hang mit der Neuordnung der Behördenorganisation erfolgte Regelung der Zuständigkeitsverhältnisse; hierher gehören insbesondere R. v. 27. 10. 1810 (G. S. E. 3), v. 30. 4. 1815 (G. S. E. 85) § 13 ff. und die hierzu ergangene Reg.-Instr. v. 23. 10. 1817 (G. S. E. 248). In derjenigen Gestalt, welche diese Or- ganisation durch spätere Reformen erhalten hat (Rab. D. v. 31. 12. 1825 [G. S. 1826 E. 5]; Rab. D. v. 31. 1. 1817 [G. S. E. 289]; v. 2. 9. v. 30. 7. 1883 [G. S. E. 195]), ist sie auch auf sämtliche neueren Landes- teile ausgedehnt worden (R. v. 22. 2. 1867 [G. S. E. 273]; A. S. Entschl. v. 20. 6. 1868 [G. S. E. 620]; v. 3. 6. §§ 17 ff., 25 v. b. S. 155).

Materielle Änderungen hat sobann die spätere Gesetzgebung in der doppelten Richtung gebracht, in welcher sich überhaupt die neuere Entwicklung des Stiftungs- wesens bewegt.

Anfänge zur Entwicklung einer selbständigen kommunalen Stiftungs- pflege, wie sie die G. O. D. v. 1808 und 1831 enthalten, sind allerdings in der neueren preussischen Gemeindegesetzgebung wieder aufgegeben worden. Somit aber in den neueren Provinzen eine kommunale Stiftungs- pflege bestand (hann. St. D. v. 24. 6. 1858 § 126 ff. [Grotensd.,

Gesetze und Verordnungen für die Provinz Hannover, S. 613; kurhess. G. D. v. 23/10 1834 § 71 Abf. 2 (Müller und Fuhs s. kurhess. gef. Bestimmungen, Bd. II S. 1043 ff.); bayer. Gem. G. v. 17/5 1818 § 59 Abf. 1 (O. Bl. S. 49), ist mit der Aufrechterhaltung dieser Gemeindeordnungen auch jene bestehen geblieben. Die Bestimmungen der letzteren in ihrer durch die neueste Reformgesetzgebung modifizierten Fassung (Zust. G. v. 1/8 1883 (O. S. S. 237 ff.)) ergänzen und erweitern daher die auch hier eingeführten Grundzüge der älteren preussischen Organisationsgesetzgebung.

Eine selbständige Gestaltung des kirchlichen Stiftungswesens war in den älteren Bestimmungen nicht vorgehien (vgl. Reg. Instr. v. 23/10 1817 § 18; auch noch B. v. 27/6 1845 § 3 Ziff. 5 (O. S. S. 440)). Im Grundzug hat sie zuerst die B. II. Art. 15 in Aussicht gestellt: ihre definitive Erledigung hat sie durch die Staatskirchenorganisation der siebenziger Jahre gefunden, welche die Grundlagen der selbständigen Ordnung und Verwaltung des kirchlichen Stiftungswesens unter Wahrung der staatlichen Aufsicht gelegt hat. (Für die evangel. Kirche vgl. O. v. 3/6 1876, (O. S. S. 125), und die für die neueren Provinzen ergangenen entsprechenden Gesetze; für die kath. Kirche, O. v. 20/6 1875 (O. S. S. 241), und O. v. 7/6 1876 (O. S. S. 149)).

#### a) Organisation im allgemeinen.

§ 8. Die St. sind entweder Familienstiftungen, gemischte oder öffentliche St.

Unerblich für diese Einteilung ist der sachliche Zweck der St. (insoweit Restfr. v. 26/8 1809). Das Einteilungsprinzip bildet lediglich die persönliche Bestimmtheit der Stiftungszwecke. Familienstiftungen sind diejenigen, welche nur für Angehörige einer Familie bestimmt sind (A. L. N. II, 4 § 21); fehlt diese Beschränkung der Widmung auf einen Familienkreis, so ist die St. öffentlich. Gemischte St. endlich sind diejenigen, zu deren Genuß neben oder nach Familienangehörigen auch Dritte berufen sind (Immediat-Bericht v. 23/12 1844 [J. M. Bl. 1845 S. 27]).

Die Bedeutung dieser Untercheidung beruht in der grundsätzlichen Verschiedenheit des Verwaltungsbereichs für die einzelnen Kategorien.

1) Dem privatrechtlichen Charakter der Familienstiftungen entspricht das völlige Zurücktreten der staatlichen Aufsicht, und sofern sie statt hat, die gerichtliche Zuständigkeit (vgl. den folgenden § 9).

2) Für die öffentlichen St. gilt nach beiden Beziehungen das Gegenteil. Im übrigen ist hier wieder das Verwaltungstrecht für kirchliche und weltliche St. gesondert. Die kirchliche Stiftungs-pflege umfaßt alle mitthen St., deren Verwaltung aus irgend welchem Rechtsgrund kirchlichen Organen zusteht (vgl. O. v. 20/6 1875 § 3 Ziff. 4, § 4 Abf. 2, O. v. 7/6 1876 § 1 Ziff. 2). Sie untersteht der staatlichen Oberaufsicht nur mehr innerhalb der gesetzlich festgesetzten Grenzen. Im übrigen vollzieht sich Verwaltung und Beaufsichtigung derselben lediglich innerhalb des kirchlichen Organismus und nach den für das Kirchenvermögen geltenden Normen. Hierbei ist die Weltungskraft des Stifterwillens verschieden bestimmt. In der Regel sind die verfassungsmäßigen Organe der Kirchenvermögensverwaltung nur dann zuständig, wenn nicht stiftungs-

mäßig andere kirchliche Organe berufen sind. (Hinf. der kath. Kirche vgl. O. v. 7/6 1876 § 1; hinf. der evangel. Kirche Kirchengemeinde- u. Syn.-D. vom 10/9 1873 § 22 Abf. 1, § 53 Ziff. 6 Abf. 2; vdb. Staats-G. v. 25/5 1874 Art. 2 Ziff. 3 und v. 3/6 1876 Art. 2 Ziff. 2 und die entsprechenden Bestimmungen in den für die neuen Provinzen ergangenen Staats- und Kirchengesetzen.) Dagegen steht die Verwaltung aller katholisch-kirchlichen Ortschaften ausnahmslos den gesetzlichen Organen des lokalen Kirchenvermögens zu (O. v. 20/6 1875 § 1, 3 ff.; vgl. hierzu Hinschius, Die preuk. Kirchengesetze der Jahre 1874 u. 1875, S. 127 N. 31 und S. 128 N. 35). Das Nähere s. Art. Kirchenvermögen, unter Litt. B Ziff. I §§ 5 ff.

Über die weltlichen St. unten § 10.

3) Die gemischten St. vereinigen die Elemente beider Kategorien in sich: an sich hätte daher hier eine Kombination der beiderseitigen Organisationsprinzipien einzutreten.

Der Einfachheit halber hat aber die oben citierte Ab. D. v. 3/11 1845 besonders in dem Immediat-Bericht v. 23/12 1844 vorgetragene und empfohlene Verwaltungsgrundzüge aufgestellt. Es ist hiernach zu unterscheiden, ob in der Stiftungsurkunde ausreichende Bestimmungen über Verwaltung und Aufsicht enthalten sind oder nicht.

Erfolgt finden auch auf gemischte St. nur entweder die Verwaltungsgrundzüge für öffentliche oder Familienstiftungen Anwendung (cit. Bericht Ziff. II), je nachdem stiftungsmäßig eine Verwaltungs- oder Justizbehörde zur Verwaltung berufen ist (Ziff. I). Eine Einmischung der Gerichte in die Geschäfte der Verwaltung und umgekehrt findet nicht statt; beide unterliegen daher in dem einen und anderen Fall nur derjenigen Aufsicht, welche durch ihre allgemeine dienstliche Stellung gegeben ist (Ziff. II). Andernfalls, oder wenn die Stiftungsbestimmungen durch Veränderung der Restitutionsverhältnisse hinfällig werden, ist Grundzug: Wahrnehmung der öffentlichen Interessen durch die Verwaltungsorgane, der privaten durch die Gerichte. Die Regelung des Einzelfalles bleibt dem Benehmen der höchsten Verwaltungsgewalt vorbehalten (Ziff. III).

#### b) Besondere Stiftungsarten.

§ 9. Die Familienstiftungen im Weltungsbereich des A. L. N. Die Bestimmungen des A. L. N. kommen hier nur insoweit in Betracht, als sie Verwaltungsgrundzüge aufstellen.

I. Die Verwaltung der Familienstiftungen richtet sich zunächst nach dem Inhalt der Stiftungsurkunde (II, 4 § 34). Sofern hier nichts anderes bestimmt ist, kommen als Organe der Stiftungsverwaltung in Betracht:

1) der Familienvorsteher (§ 38, vgl. auch § 10). Ihm obliegt die Sorge für die Beobachtung der Stiftungsurkunde und für die Aufrechterhaltung der der Familie daraus zukommenden Rechte. Bei der Verleihung der Stiftungsgewalt hat er die Vermutungen zu berücksichtigen, welche das Gesetz für Zweifelsfälle hinsichtlich des Stifterwillens anstellt (§ 35 ff.).

2) Die Familie als Gesamtheit (§§ 7, 39) bestimmt in Familienschüssen über die Stiftungsverwaltung. Für diese bildet auch der Inhalt der Stiftungsurkunde keine absolute Schranke.



Nach A.L.N. allerdings war das Zustandekommen von Familienschlüssen ebenso erschwert wie die Wirkung beschränkt. In beiden Richtungen hat das G. v. 15.2.1840 Abhilfe getroffen.

In formeller Hinsicht: es bedarf der Zustimmung nur solcher bekannter Familienmitglieder, welche entweder im Inland wohnen oder zur Wahrnehmung ihrer Berechtigung in Beziehung auf die Stiftungsangelegenheiten Bevollmächtigte dafelbst bestellt und zu den Stiftungsakten legitimiert haben. In Rücksicht der übrigen genügt namentlicher Aufruf in der Ediktallage. Nach Ablauf der in dieser vorgezeichneten Frist wird die Präklusion aller Ausgeblichen durch Erkenntnis ausgesprochen. Berechtigte, die eine Erklärung über den zu errichtenden Familienschluß unterlassen, und auch binnen einer ihnen gerichtlich gestellten Frist nicht widersprechen, werden als zustimmend erachtet. (Das nähere über das Verfahren im G. § 3 ff. v. 20.) Das im A.L.N. aufgestellte Erfordernis der Zustimmung (§§ 8, 40) ist durch das citierte Gesetz nicht berührt. (Vgl. Förster-Eccius Theorie und Praxis [5], Bd. IV S. 247 R. 23 und die dort. Litt.)

In materieller Hinsicht: Die Dispositionskraft der Familienschlüsse erstreckt sich nicht mehr nur auf Erklärung und Ergänzung der Stiftungsurkunde (A.L.N. a. a. D. §§ 39, 40), sondern ist bis zur Aufhebung, Abänderung und Ergänzung derselben gesteigert (§§ 1, 20). Die Vorschriften dieses Gesetzes kommen jedoch nur zur Anwendung, sofern nicht Provinzialrechte, Stiftungs- oder Vereinstiftungsurkunden oder Familienschlüsse ein anderes bestimmen (§ 24).

II. Eine fortlaufende staatliche Aufsicht über die Verwaltung der Familienstiftungen ist nicht vorgesehen. Die Einwirkung der Staatsbehörde ist beschränkt bei der Errichtung von Familienstiftungen auf die Verlautbarung und Bestätigung der Stiftungsurkunde; die Stiftungsurkunden müssen von dem ordentlichen Richter verlautbart und von ihm bestätigt werden (A.L.N. a. a. D. § 29 ff.); bei der Verwaltungsführung der St. auf die Prüfung und Bestätigung der Familienschlüsse (A.L.N. § 46, v. 29 ff.; auch R.Rf. v. 20.7.1841 [J.R.W. S. 241]; jetzt G. v. 15.2.1840 §§ 14, 20). Sofern den im Gesetz aufgestellten Erfordernissen genügt und die im A.L.N. II, 4 § 44 vorgesehene Frist abgelaufen ist, muß die Bestätigung erfolgen (vgl. auch Rab. D. v. 5.9.1835 [G. S. S. 198]).

Im übrigen findet eine Einwirkung der Staatsbehörden grundsätzlich nur insofern statt, als ihnen durch Stiftungsurkunde, Verwaltungs- oder Aufsichtsfunktionen ausdrücklich überwiesen sind. Mangel besonderer stiftungsmäßiger Verwaltung stehen diese Aufsichtsbefugnisse den Gerichten zu (cit. Immed.-Bericht v. 2.7.1844; R.Rf. v. 5.3.1841 [J.R.W. S. 117]). Zuständig ist regelmäßig das Landes- oder Oberlandesgericht beauftragt (Ausf.-G. zum R.G.B.G. v. 24.4.1878 [G. S. S. 230] §§ 26, 29, v. 29, v. 94).

§ 10. Die öffentlichen Stiftungen. A. Die Verwaltung. Nach A.L.N. III, 19 § 35 richtet sich die Verwaltung der St. nach dem Inhalt der Stiftungsurkunde. Dem Stifter obliegt es in erster Linie, die Verwalter zu bestellen. Dieser landrechtliche Grundsatz ist auch in die spätere Ver-

waltungsgesetzgebung hinübergenommen worden (Reg.-Anfr. v. 2.7.10.1817 § 188; Rab. D. v. 3.3.1845; Rab. D. v. 21.5.1823 [Rampff Annalen 1823, S. 378] und Rab. D. v. 10.9.1824 [Rampff a. a. D. 1824, S. 1055], beide für die ehem. bürgerlichen Landesteile erlassen; vgl. auch für die Landesteile französischer Rechts Ausf.-G. v. R.G. über den Unterthänigkeitswohnort v. 8.3.1871 [G. S. S. 130] § 24) und in sämtlichen Gemeindeordnungen ausdrücklich bestätigt worden (s. die unten Ziff. 1 citierten Bestimmungen). Dasselbe gilt nach den in den neueren Landesgesetzen, soweit in denselben überhaupt Bestimmungen über das Stiftungswesen nachweisbar sind (bannov. St. D. v. 24.6.1858 § 126; turkeff. G. D. v. 23.10.1834 § 71 Abs. 2; bayer. G. Ed. v. 17.4.1818 § 59). Der Stifter kann eine Privatperson oder aber eine Behörde oder Korporation zur Verwaltung berufen (Immed.-Bericht v. 23.12.1844; R.Rf. v. 10.4.1841 [R.W. I, d. i. B. S. 113]). Die Anordnungen derselben sind jedoch dann nicht maßgebend, wenn sie die aufsichtliche Genehmigung nicht erhalten (A.L.N. II, 19 § 34) oder unausführbar sind oder werden (cit. Ref. v. 10.4.1841).

Mangel stiftungsmäßiger Anordnung steht nach A.L.N. (a. a. D. § 36) die Bestellung der Verwaltung und Anordnung der inneren Einrichtung dem Staate zu. In Übereinstimmung hiermit überweist die Reg.-Anfr. v. 2.7.10.1817 (§ 19 g) der Regierung die Verwaltung des Stiftungsvermögens zu, sofern sie nicht versammlungsmäßig anderen Behörden, Gemeinden, Korporationen und Privaten gebührt. Die Verwaltung ist somit Staatsfache, soweit nicht durch die Stiftungsurkunde oder gesetzliche Vorschrift eine andere Verwaltung angeordnet ist.

Die Bedeutung dieses letzteren Vorbehalts erweist sich im Bereich der örtlichen Stiftungsverwaltung; hier besteht ein doppeltes Stiefen.

1) Im Anschluß an die St. D. v. 1808 war auch in der revidierten St. D. v. 1831 ein Aufsichtsrecht des Magistrats in seiner Eigenschaft als Verwalter der städtischen Angelegenheiten über die Verwaltung der „städtischen St.“ anerkannt (§ 104, vgl. R.Rf. v. 27.7.1844 [R.W. I, d. i. B. S. 266 ff.]). Die Auffassung dieses Begriffs in der Praxis war freilich schwankend. Während R.Rf. v. 31.8.1843 [R.W. I, d. i. B. S. 255] lediglich die städtische Zweckbestimmung für entscheidend hält, beschränkt das Ref. v. 25.10.1841 [R.W. I, d. i. B. 1844 S. 283] den Begriff der städtischen St. auf die „im Eigentum der Stadt befindlichen St.“ und schließt demnach die eigentlichen St. aus. Diese letztere Auffassung ist in die neueren Gemeindeordnungen übergegangen. In ihren dem § 104 rev. St. D. entsprechenden Bestimmungen ist dem Magistrat lediglich die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeindeanstalten übertragen (vgl. z. B. St. D. v. 30.5.1853 § 56 Ziff. 3). Hierunter fallen zweifellos St. als selbständige juristische Personen nicht. Hinsichtlich dieser stellen sie lediglich — meist wörtlich übereinstimmend — den Satz auf: In Ansehung der Verwaltung und Verwendung der St. bleibt es bei den bestehenden stiftungsmäßigen Bestimmungen. (St. D. für die östl. Provinzen v. 30.5.1853 [G. S. S. 261] § 49; weiffäl. St. D. v. 19.3.1856 [G. S. S. 237] § 48; weiffäl. L.G. D. v. 19.3.1856 [G. S. S. 265])

§ 52; St. D. für die Rheinprovinz v. 15/5 1856 (G. S. 248) § 45; — vgl. auch G. D. f. Schleswig-Holstein v. 14/4 1869 (G. S. 589) § 20; Gem.-Verf.-G. für Frankfurt a. M. v. 25/3 1867 (G. S. 401) § 59, jedoch blieb nach dem Nach v. 26/2 1869 Art. 15 der Stadtgemeinde die Verwaltung der vorhandenen St. vorbehalten; vgl. dazu G. v. 9/4 1873 (G. S. 177), in welchem die Verwaltung einer Anzahl von St. ortstatutarischer Regelung unterstellt ist. Die geistliche Verwaltungszuständigkeit der Gemeindeorgane beschränkt sich demnach auf das eigentliche Gemeindevermögen; die kommunale Verwaltung der St. setzt stiftungsmäßige Vererbung voraus. Auch die Bestimmungen des Ausf.-G. 3. M. G. über den Unterstüßungswohnort in § 19, durch welche die in den Landbeständen des französischen Rechts bestehenden besonderen Behörden der örtlichen Armenpflege (Armenverwaltungen, Hospitalkommissionen, Verwaltungskommissionen des französischen Rechts; f. darüber unten § 29) aufgehoben worden sind, stehen hiermit im Einklang. Auf die Gemeindebehörden geht hiernach zwar mit der Armenpflege überhaupt, auch die Verwaltung der Armenfonds und -Anstalten über, soweit sie schon bisher als öffentliche Gemeindeanstalten von jenen besonderen Behörden verwaltet wurden. Im übrigen aber beschränkt sich das Gesetz darauf, den St. und sonstigen juristischen Personen die Verwaltung des ihnen zugehörigen Armenvermögens zu gewährleisten“. (G. S. 24.) — Die Staatsbehörde — über die Zuständigkeit f. unten Litt. B I — kann entweder die Verwaltung selbst führen, oder aber besondere Organe bestellen.

2) Gemeindebehörde ist die örtliche Stiftungspflege im Geltungsbereich:

a) der hannoverschen Städte-D. v. 24/6 1858 (§ 126 ff.). Die Verwaltung der für die ganze Stadtgemeinde bestimmten St. steht subsidiär dem Magistrat zu. Er führt die Verwaltung entweder selbst oder durch besondere Ausschüsse (§ 126). Der Genehmigung der Bürgervorsteher bedürfen die Beschlüsse des verwaltungsführenden Gemeindeorgans: bei Veränderungen der Verwaltungsgrundsätze, bei allen Veränderungen der Substanz, bei neuen Erwerbungen, Veränderungen und Belastungen von Grundstücken, bei Gelddarlehen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird; außerdem bei allen wichtigeren Angelegenheiten, für welche ortstatutarisch die Zuziehung der Bürgervorsteher angeordnet wird (§ 127). Außerdem steht denselben die Prüfung der Stiftungsberechnungen und die definitive Bescheidung aller erhobenen Einwände zu (§ 127, vbd. § 123).

b) der kurhessischen G. D. v. 23/10 1834. Sofern die milden St. unter die im § 71 derselben genannten örtlichen Einrichtungen fallen, unterstehen sie — vorbehaltlich auch hier abweichender Stiftungsanordnung (§ 72 a. E.) — der Gemeindeverwaltung. Sie wird entweder vom Ortsvorstand oder aber abgeordnet von der Verwaltung des eigentlichen Gemeindevermögens durch besondere Deputationen geführt (G. D. § 71, vbd. § 52). Diese Deputationen unterstehen der Aufsicht und den Aufträgen der Gemeindebehörde (§ 52). — Über das hessische Stiftungswesen vgl. auch Roth und v. Meibom, Kurhessisches Privatrecht, 1858, Bd. I, S. 297 ff.

c) des bayerischen Gem.-Gd. v. 17/5 1818, (vgl. §§ 59, 81, 94 daselbst): in den Landgemeinden ist der Stiftungspfleger Mitglied des Gemeindeausschusses.

Die Verwaltungsführung der Stiftungsorgane richtet sich unter allen Verhältnissen dem allgemeinen Princip entsprechend nach den Anordnungen des Stifters (vgl. A. L. R. II, 19 § 85, vbd. § 35). Im übrigen bestehen allgemeine Verwaltungsordnungen nicht. Ranges stiftungsmäßiger Anordnungen kommt es daher auf die besonderen, bei Genehmigung der St. erlassenen Instruktionen der Aufsichtsbehörden an. Eventuell sind die den Vormündern erteilten geistlichen Vorschriften maßgebend. (A. L. R. II, 19 § 83.) Im Bereich der kommunalen Stiftungsverwaltung finden event. die Grundsätze Anwendung, welche die Gemeindeordnungen und Ortsstatuten über die Verwaltung des Gemeindevermögens enthalten. — Eine besondere Ordnung für die Fortsetzung der milden St. ist im G. v. 14/8 1876 (G. S. 373), betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Stollungen in den östlichen Provinzen Preußens erlassen.

B. Die Aufsicht. I. Die Organe der Aufsicht sind:

1) in oberster Instanz die Minister des Innern und der geistlichen, Schul- und Medicinalangelegenheiten. Dem letzteren unterstehen die St. zu (örtlichen und) Schulwesen, dem ersteren alle übrigen St. (B. D. v. 27/10 1810, vbd. Kab. D. v. 3/11 1817 (G. S. 290)).

2) In Unterordnung unter die Minister steht die Aufsicht über diejenigen St., deren Bestimmung sich über einen Regierungsbezirk hinaus erstreckt, dem Oberpräsidenten (Instr. v. 31/12 1825 (G. S. 1826 S. 1) § 2 Ziff. 2, § 1 Ziff. 2, rbd. Instr. für die Prop.-Konfist. v. 23/10 1817 (G. S. 237) § 9), über die anderen der Regierung (Reg.-Instr. § 2 Ziff. 2, 6) zu. Die Aufsicht über die bei den gelehrten Schulen der Provinz und den mit ihnen in Verbindung stehenden Erziehungs- und Unterrichtsanstalten befindlichen Stipendien und Schulstiftungen liegt in allen Fällen dem Provinzial-Schulkollegium ob. (Kab. D. v. 31/12 1825, litt. B 9.)

Für die Kessortverhältnisse innerhalb der Regierung ist auch in ihrer jetzigen Wiederung noch die Regierungsinstruktion maßgebend.

Der Abteilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen steht — an Stelle der ehemaligen ersten Abteilung in dem Wirkungskreis, für den dieselbe Kirchen- und Schulkommission konstituiert war (Kab. D. v. 31/12 1825 D. II, 2) — die Aufsicht über das gesamte Kirchen-, Schul- und Stiftungswesen\* zu (Reg.-Instr. § 18 d. U.). Trotz dieser allgemeinen Ausdrucksweise sind hierunter nur die Kirchen- und Schulstiftungen zu verstehen. (Beständig die im M. B. f. d. I. B. 1844 S. 283 mitgeteilte M. B., welche eine für Kirchen- und Armenzwecke gewidmete St. beiden Abteilungen gemeinschaftlich überweist; vgl. auch Köhne, Preuß. Staatsrecht [4]. Bd. 3 S. 199; Förster, Eccius, Theorie und Praxis, [5.] Bd. 4 S. 686; A. A. E. Mayer, im Wörterbuch, Art. Juristische Personen, Bd. I S. 696 Ziff. II, 1).

Dem Regierungspräsidenten — an

Stelle der ehemaligen ersten Abteilung bzw. Abteilung des Innern (Reg.-Instr. § 2; Kab.-C. v. 31/12 1825, D II, 1; L. R. G. v. 30/7 1883, §§ 18, 25) — unterliegen alle übrigen St. (Reg.-Instr. § 3 Ziff. 2, § 19).

Eine Mobilisation erfahren diese Zuständigkeitsverhältnisse:

a) nach Maßgabe der Stiftungsurkunde, wenn der Stifter die Aufsicht anderweitig regelt (Immed.-Ver. v. 23/12 1844, Ziff. I u. II), oder einer Behörde oder Korporation die Verwaltung überträgt. Im letzteren Fall unterliegt diese lediglich der Aufsicht der ihr ohnedies vorgesetzten Behörde (cit. Ver. Ziff. II).

b) Kraft gesetzlicher Bestimmung im Geltungsbereich derjenigen Gemeindeordnungen, welche die örtliche Stiftungsverwaltung dem gemeindlichen Wirkungsbereich überweisen. Zuständig sind hier die gemeinbeerfassungsmäßig berufenen Staatsaufsichtsbehörden. Es finden daher nunmehr die Bestimmungen des Zust.-G. v. 1/8 1883, §§ 7 ff., 24 ff. Anwendung, durch welche die Gemeindeordnungen der neueren Landesteile entsprechend mobilisiert sind.

In den ständeherrlichen Bezirken verbleibt den Landesherren die Aufsicht über die milden St. (Instr. v. 30/5 1820 (G. S. S. 81) § 53).

II. Den Gegenstand der Staatsaufsicht bildet die zweck- und vorchriftsmäßige Verwendung der Stiftungsmittel und die ungeschmälerter Erhaltung des Stiftungsvermögens (M. V. R. II, 19 §§ 38, 40; hannov. St. D. § 128). Im einzelnen sind die Aufsichtsrechte verchieden bestimmt.

Nach M. V. R. staut sich der Umfang der Aufsichtsrechte nach Maßgabe des Inhalts der Stiftungsurkunde ab. Ist hierin eine besondere Aufsicht eingelegt, so bezieht zwar die staatliche Oberaufsicht gleichwohl (M. V. R. v. 30/12 1844 [M. V. R. f. d. i. B. 1845 S. 5] § 37), aber in Beschränkung auf nur außerordentliche Visitation und Koststellung der hierbei vorgefundenen Mißbräuche; regelmäßige Kontrollen sind ausgeschlossen (M. V. R. a. a. O. §§ 38, 39; M. V. R. v. 14/12 1841 [M. V. R. f. d. i. B. 1842 S. 8]). Enthält die Stiftungsurkunde keine Bestimmungen, so fällt die Regelung der Aufsicht, wie alle übrigen dem Stifter zugefallenen aber von ihm nicht ausgeübten Rechte, den Staatsbehörden zu (M. V. R. a. a. O. § 35). Maß und Umfang der Aufsicht bestimmt sich daher in diesem Fall lediglich nach dem Statut.

Einer ausschließlichen Genehmigung bedarf die Stiftungsverwaltung nach M. V. R. in denjenigen Fällen, in welchen sie für die Verwaltung des Kirchenvermögens vorgeschrieben ist; das Vermögen der milden St. hat die Rechte der Kirchengüter. (M. V. R. II, 19 § 34, obd. II, § 219 ff.; aber auch 19 § 44; vgl. Hinrichs, in Kochs Kommentar [8.], Bd. 4 S. 1235 ff. 99; M. V. v. 13/5 1875 [3. M. V. S. 131]); die fortdauernde Geltung der Bestimmungen des Tit. II, § 219 ff. für St. ist mit Recht angenommen in C. v. Kammer-G. bei Johow und Kühnel, Jahrbuch I S. 70 ff.). Der Genehmigung bedarf hiernach jede Veräußerung von Grundstücken oder Grundgerechtigkeiten, sowie die Verpfändung von Immobilien des Stiftungsvermögens (II, 11 § 219 ff.). Sofern es sich um Veräußerung ganzer Landgüter oder Häuser handelt, ist der Minister, in allen anderen Fällen die Regierung (bzw. Provinzial-Schulcollegium,

M. V. R. v. 4/3 1840 [M. V. R. f. d. i. B. S. 157]) zuständig. (M. V. R. v. 15/3 1832 [Rampff Annalen 1832, S. 100]; Kab.-C. v. 24/1 1838, [ebenda 1838, S. 90]; M. V. R. v. 2/6 1875 [3. M. V. S. 131]).

Im Geltungsbereich der oben angeführten Gemeindeordnungen bestimmt sich die Staatsaufsicht zunächst nach den hier hinsichtlich des Stiftungsvermögens besonders aufgestellten Grundgesetzen. Solche besondere Bestimmungen enthält die hannov. St. D. (§ 128). In Beziehung auf die Rechnungsführung der Stiftungsverwaltung hat die Aufsichtsbehörde dieselben Befugnisse wie hinsichtlich der städtischen Rechnungen (§ 128 a. E.). Einer Genehmigung (vgl. jetzt Zust.-G. v. 1883 § 16) bedürfen: Erlaß oder Abänderung von Verwaltungsordnungen für die St., freiwillige Veräußerungen von Grundstücken und Gerechtigkeiten, Aufnahme von Anleihen, wodurch der Schuldenbestand vergrößert wird; Feststellung des Maßes der außer den gewöhnlichen Gemeinbeisgaben etwa zu leistenden Beiträge zur Stadterhaltung (vgl. § 125). Soweit derartige besondere Bestimmungen (vgl. noch bayer. G. Ed. §§ 123, 128, 131) nicht vorhanden sind, finden die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Veranschlagung des Stiftungsvermögens analoge Anwendung.

Für den gesamten Umfang der Monarchie endlich gilt die Bestimmung des G., betr. die Genehmigung zu Schenkungen etc., v. 23/2 1870 (G. S. 118): Schenkungen und letztwillige Zuwendungen bedürfen der Genehmigung des Königs, insofern sie einer inländischen Stiftung zu anderen als ihren bisher genehmigten Zwecken gewidmet werden sollen (§ 1 Ziff. 2); der Genehmigung des Königs oder der durch königliche Verordnung ein für allemal zu bestimmenden Behörde und zwar ihrem vollen Betrag nach, wenn ihr Wert die Summe von 1000 Thalern übersteigt (§ 2. — Vgl. Meurer, im Wörterbuch Art. Amortisation § 4 Vo. I S. 30 ff.).

## 2. Bauern.

§ 11. Geschichte und Quellen. Grundlegend ist die B. v. 6/3 1817, die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens betr. (M. V. S. 153). Den im Anfang dieses Jahrhunderts eingeschlagenen Weg der Zentralisierung des gesamten Stiftungsvermögens (vgl. Seydel, Bayer. Staatsrecht, Bd. I S. 230 ff.) hat sie definitiv verlassen und die entscheidenden Principien für die neuere Organisation der Stiftungsverwaltung fixiert. In Verbindung mit den auf die Verhältnisse bezüglichen Vorschriften der Formations-B. v. 17/12 1825 (M. V. S. 1049) bildet sie großenteils noch heute die Quelle des geltenden Rechts.

Die weitere Entwicklung gehört ausschließlich dem Gebiet der örtlichen Stiftungs- und Vermögensverwaltung und wird durch die Fortbildung des Gemeinderichts bestimmt.

Die nur provisorischen Bestimmungen der B. v. 1817 wurden zunächst durch das G. Ed. v. 17/5 1818 (M. V. S. 49) ersetzt. Eine Revision dieses Edicts hat das G. v. 1/7 1834, die Revision der B. v. 17/5 1818 betr. (M. V. S. 109), in mehrfacher Richtung gebracht. Die Selbstständigkeit der Gemeinden hat es erweitert und befestigt. Vor allem aber hat es die grundbildende Scheidung der kirchlichen und weltlichen Stiftungsverwaltung vollzogen. Das

kirchliche Stiftungsvermögen wurde aus dem Zuständigkeitsbereich der politischen Gemeinden ausgehoben und mit dem lokalen Kirchenvermögen einer besonderen Kirchenverwaltung übertragen. (Vgl. Seydel, *Ab. 6* S. 275 ff.)

Von da ab trennen sich die Schicksale des weltlichen und kirchlichen Stiftungsvermögens. Während das Recht der kirchlichen Vermögensverwaltung auf dem Standpunkt verblieben ist, der mit dem rev. Gemeinbediikt erreicht war, hat die Organisation der weltlichen Stiftungsverwaltung auch an der weiteren Entwicklung des Gemeinbediikts teilgenommen. Die Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens beruht noch heute auf den Normen des revidierten G. G. v. 1834; diejenige des weltlichen Stiftungsvermögens hingegen steht unter dem Recht der diesr. G. v. 29/4 1869 (G. B. I. S. 865), welche in Abschn. IV „von dem örtlichen Stiftungsvermögen“ handelt.

In der Pfalz, wo die Auseinanderziehung zwischen kirchlichem und weltlichem Stiftungsvermögen bereits viel früher erfolgt war (Dekret v. 30/12 1809; B. v. 8/1 1819; B. v. 10/9 1818; vgl. Wand, *Handbuch der Verf. u. Verw. der prot. Kirche der Pfalz*, 1880, S. 527 ff.), steht eine besondere G. D. v. 29/4 1869 (G. B. I. S. 1009) in Geltung, deren Bestimmungen in dem hierher betügligen Abschnitt IV mit der diesr. öffentlichen Gemeindeordnung meist wörtlich übereinstimmen.

§ 12. **Organisation im allgemeinen.** Die gesamte in ihrer Entwicklung soeben geschilderte Gesetzgebung erstreckt sich ausnahmslos nur auf öffentliche St. (vgl. Seydel, *Bayer. Staatsrecht*, Bd. 4 S. 618 und Derselbe, in *Bl. f. adm. Praxis*, Bd. 38 S. 171 ff.). Die rein privaten St. unterstehen lediglich den Normen des bürgerlichen Rechts. Entscheidend für den öffentlichen oder privaten Charakter der St. ist die Zweckbestimmung. Öffentliche St. sind alle diejenigen, welche für fromme, wohltätige oder sonst gemeinnützige Zwecke ausgelegt sind — ohne Rücksicht auf den persönlichen oder territorialen Umfang, in welchem sie diesen dienen. (B. II. Tit. 4 § 10; R. G. v. 11/10 1835 [Döllinger, *Sammlung*, Bd. 11 S. 1181] *Abf. 5* lit. a; vgl. B. v. 6/3 1817 *Ziff. VI*.) — Vgl. zum folgenden Seydel a. a. D. Bd. 4 S. 635 ff.

I. Für die Organisation der Verwaltung ist grundlegend die Einteilung der St. in: allgemeine, örtliche und für gewisse engere Personenzirkel bestimmte St. (cit. B. v. 1817). Dieser Einteilung liegt ein ganz verschiedenes Prinzip zu Grunde: teils die örtliche, teils die persönliche Bestimmtheit der Stiftungszwecke. Örtliche St. sind solche, deren Zweck innerhalb der politischen Gemeinde sich erschöpft (cit. B. *Ziff. III*), allgemeine, deren Zweck sich darüber hinaus erstreckt (B. *Ziff. VII*). Die dritte Klasse umfasst diejenigen, welche — je nach der örtlichen Ausdehnung des betrachteten Kreises den örtlichen oder allgemeinen angehört — für einen nicht durch die politische Einteilung bestimmten Personenzirkel (z. B. Familien, Gesellschaften, Kongregationen) ausgelegt sind (B. *Ziff. VI*).

Hinsichtlich aller drei Kategorien sind in erster Linie für die Verwaltung die Anordnungen der Stiftungsurkunde (cit. B. *Ziff. VI, VII*; diesr. G. D. Art. 65; pfälz. G. D. Art. 49; *Vollz.-Vorschr.*

1. rev. Gem. G. v. 31/10 1837 [Weber, *Gesetz- und Verordnungs-Sammlung*, Bd. 3 S. 106 ff.] § 142; cit. B. *Ziff. VI*) maßgebend.

Rangels stiftungsmäßiger Anordnung einer besonderen Verwaltung unterliegen:

a) die allgem. in den St. für staatl. Verwaltung (cit. B. *Ziff. VII*). Allgemeine auf alle neu entstehenden St. anwendbare Vorschriften bestehen hier nicht, die Einrichtung der Verwaltung obliegt den staatlichen Aufsichtsbehörden (s. unten). Hinsichtlich der Distriktsstiftungen ist dem Distriktsrat, hinsichtlich der Kreisstiftungen dem Landrat das Recht der Einsichtnahme der Rechnungen und Antragstellung zur Wahrung der Distrikts- bzw. Kreisinteressen eingeräumt, mit Ausschluß jedoch derjenigen Distrikts- und Kreisstiftungen, die kirchlicher Verwaltung unterliegen (G. B. v. 28/5 1852 (G. B. I. S. 245, 269), Art. 11, lit. h, bes. Art. 15, lit. c).

b) Die örtlichen und die besonderen Personenzirkel bestimmten St. waren ursprünglich (B. v. 1817, *Ziff. I ff. VI*; vgl. Gem. G. v. 17/5 1818, §§ 59, 102) der Verwaltung der politischen Gemeinden übertragen, denen sie ihrer Zweckbestimmung nach angehören, oder innerhalb deren sich ihr Sitz befindet. Auf Grundlage der durch das revidierte Gemeinbediikt eingeleiteten Entwicklung jedoch ist nunmehr zu unterscheiden zwischen Kultus- und weltlichen St.

Kultusstiftungen im Sinn der Gesetzgebung sind diejenigen, welche für kirchliche Zwecke bestimmt (B. II. Tit. 10 § 4 — im Unterschied von den Unterrichts- und Wohltätigkeitsstiftungen), oder sofern es sich um nicht örtliche St. handelt, welche zu Gunsten von Personenzirkeln ausgelegt sind, die der kirchlichen Obhut angehören. (So z. B. die in der B. v. 1817 angeführten St. für Kongregationen und Bruderschaften; übereinstimmend Seydel, *Staatsrecht*, Bd. 4 S. 638 R. 2 und die dort. *Citt.*) Rangels entgegengesetzter Stiftungsanordnung unterliegen sämtliche Kultusstiftungen, die örtlichen ebenso, als die für kirchliche Personenzirkel bestimmten St. der Kirchenverwaltung (Rev. Gem. G. Art. 59 u. 94; hinsichtlich der letzteren Kategorie nicht genau *Vollz.-Vorschr.* Art. 142). Die Verwaltung wird nach Maßgabe der für die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens geltenden Grundzüge geführt (vgl. *Vollz.-Vorschr.* Art. 136 ff., bes. Art. 143). Das Nähere s. bei Weurer, im *Wörterbuch*, Art. Kirchenvermögen § 12 ff. B. I. S. 768 ff.; neuestens auch Seydel *Ab. 6* S. 313 ff.

Soweit die örtlichen und für Personenzirkel bestimmten St. nicht kirchlich sind, obliegt ihre Verwaltung nach wie vor den Gemeindegorganen, bzw. den Organen der Drtschaft (s. den folgenden Paragraphen).

Streitigkeiten über Ansprüche auf die Verwaltung von St. sind Verwaltungsrechtssachen (G. v. 8/11 1878 Art. 8 *Ziff. 35* und hierzu C. v. *Verw. Ger. S.* in *Samml.*, Bd. IV S. 144 ff.).

II. Das gesamte öffentliche Stiftungsvermögen untersteht der Aufsicht des Staates. Dieses staatliche Aufsichtsrecht entzieht sich der Disposition des Stifters (R. G. v. 24/8 1832, [Weber, *Ab. 2* S. 621]; R. G. v. 1/10 1836, [Döllinger, *Ab. 11* S. 1784]; vgl. auch Seydel a. a. D., Bd. 4 S. 636

§. 3. Mittelbar jedoch steht es unter dem Einfluß der stiftungsmäßigen Verwaltungsanordnungen insofern, als Form und Inhalt der Aufsicht je nach der Art der Stiftungsverwaltung verschieden gestaltet sind.

a) Diejenigen St., welche einer besonderen Verwaltung unterliegen — und diese setzt für alle drei Kategorien eine besondere Anordnung des Stifters voraus — unterliegen staatlicher Kuratel. (A. A. hinsichtlich der einer besonderen Verwaltung übertragenen örtlichen St. Seydel a. a. D., Bd. 4 S. 638 Irgt bei §. 3, welcher insofern die ausschließliche Anwendung der Vorschriften für die in Gemeindevverwaltung befindlichen St. annimmt.) Die Kuratel im Sinn der bayerischen Gesetzterminologie umfaßt neben der Kontrolle der Gesetzmäßigkeit auch die materielle sachliche Würdigung der Verwaltungssache; die Genehmigung steht überall im freien Ermessen der Kuratelbehörde. Eine allgemeine und allseitige Regelung dieser Kuratel ist nicht erfolgt (vgl. hierüber die in § 69 ff. der Form.-B. v. 17/12 1825 enthaltene Aufzählung.)

Zuständig zur Ausübung dieser Kuratel sind: in oberster Instanz das Ministerium des Innern und bezw. das Ministerium des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten; das erstere für alle Wohlthätigkeitsstiftungen, das letztere für alle für die Zwecke des Kultus und Unterrichts vorhandenen St., „in principiellen und systematischen Gegenständen benachmitt mit dem Ministerium des Innern“. (B. v. 63 1817 Jiff. VIII; Formations-B. v. 9/12 1825 [A. Bl. S. 977] §§ 63, 74; B. v. 27 2 1847, die oberste Zeitung der Kirchen- und Schulangelegenheiten betr. [A. Bl. S. 169] § 5 Jiff. III.) Unter Aufsicht der Ministerien üben die Kreisregierungen, Kammern des Innern, die Kuratel aus. Ihnen stehen alle die den Ministerien nicht ausdrücklich vorbehaltenen Aufsichtsrechte zu. Als niedere Kuratelorgane stehen ihnen die Ausübung dieser Funktionen die Bezirksverwaltungsbehörden zur Seite (Form.-B. v. 17 12 1825, §§ 69, 71; hinsichtlich der in unmittelbaren Städten befindlichen St. f. jedoch unten § 13 B).

b) Hinsichtlich der übrigen St. ist zu unterscheiden, ob sie in staatlicher oder kommunaler Verwaltung stehen.

Die in kommunaler Verwaltung befindlichen St. — d. h. die allgemeinen St. kraft besonderer Stiftungsanordnung, alle übrigen weltlichen St. mangels einer solchen — unterliegen staatlicher Aufsicht, nach Maßgabe derjenigen Grundsätze, welche in den Gemeindevordnungen über die Beaufsichtigung des Gemeindevermögens enthalten sind (s. den folgenden Paragraphen).

Für die in staatlicher Verwaltung befindlichen St. hingegen gilt das Gleiche, was oben hinsichtlich der besonderen stiftungsmäßigen Verwaltung bemerkt ist: die staatlichen, oder kraft des staatlichen Verwaltungsrechts besonders bestellten Verwaltungsorgane unterliegen der Kuratel der oben genannten Staatsbehörden; vorbehaltlich jedoch abweichender materieller oder formeller Regelung im Einzelfall (vgl. auch Seydel, S. 636 N. 61).

Eine gutsherrliche Stiftungskuratel besteht heute nicht mehr (B. v. 4 6 1848, über die Aufhebung der Landes- und gutsherrlichen Gerichtsbarkeit, [G. Bl. S. 97] Art. 1). —

Im folgenden Paragraphen sollen die Rechtsverhältnisse der örtlichen Stiftungspflege, da nur für sie eine eingehende gesetzliche Regelung (diesb. G. D. Art. 65 ff.; pfälz. G. D. Art. 49 ff.) besteht, besonders zur Darstellung gelangen. Hierbei ist eine doppelte Bemerkung über den Anwendungsbereich der Vorschriften der Gemeindeordnungen vorauszuschicken.

Einerseits gelten sie für alle, aber auch nur für die in der Verwaltung der Gemeinde befindlichen St.; demnach für alle örtlichen und bestimmten Personenzirkeln gewidmeten St., soweit sie nicht stiftungsmäßig anderer Verwaltung, für die allgemeinen, soweit sie stiftungsmäßig der Gemeinde übertragen sind.

Andererseits haben diese Vorschriften in ihrem gesamten so bestimmten Anwendungsbereich nur subsidiäre bezw. dispositive Geltung, d. i. nur Geltung, soweit nicht besondere gesetzliche oder stiftungsmäßige Bestimmungen bestehen (Art. 66 diesb. G. D. A. A. für die Pfalz, Wand, G. D. für die Pfalz, S. 309, der für die gemeindliche Stiftungsverwaltung absolute Geltung jener Vorschriften behauptet; vgl. dagegen Seydel a. a. D., S. 639 N. 2).

### § 13. Die kommunale Stiftungspflege insbesondere. A. Die Verwaltungsorgane sind:

1) die kollegiale Gemeindevwaltungsbehörde, im diesrheinishen Bayern der Magistrat in Stadtgemeinden, der Gemeindeausschuß in Landgemeinden (diesb. G. D. Art. 78, 134); in der Pfalz der Gemeinderat (G. D. Art. 54). Ihr obliegt die gesamte Stiftungsverwaltung. Als oberste Verwaltungsgrundlage stellen die Gemeindeordnungen auf: die ausschließliche Verwendung des Stiftungsvermögens für den Stiftungszweck und die ungeschmälerte Erhaltung des Grundhodenvermögens. Sind Befürsorge unvermeidlich, so soll das Vermögen thunlichst durch Rentenadmalfierung wieder ergänzt werden (diesb. G. D. Art. 66; pfälz. G. D. Art. 50). Im übrigen finden die in den Gemeindeordnungen über die Verwaltung des Gemeindevermögens enthaltenen Vorschriften Anwendung. (Besondere Vorschriften für die Bewirtschaftung der Gemeindevermögensverwaltung sind im Fortgesetz v. 28 3 1852 [G. Bl. S. 69] Art. 35 ff. und Vollz.-Vorschr. v. 29 6 1852, [Weber, Bd. 4 S. 502]). Insbesondere bildet demnach hier wie bei der Verwaltung des Gemeindevermögens die formelle Grundlage der Verwaltungsführung das Budget, welches alljährlich oder aber auch für längere Perioden aufzustellen ist, und einen Voranschlag sämtlicher voraussehbarer Einnahmen und Ausgaben für die folgende Rechnungsperiode enthalten muß (diesb. G. D. Art. 88 Abs. 10, 135 Abs. 5; pfälz. G. D. Art. 68 Abs. 5). Die Feststellung des Budgets obliegt der Gemeindevwaltungsbehörde, in den diesrheinishen Stadtgemeinden jedoch vorbehaltlich der definitiven Beschlußfassung der Gemeindebevollmächtigten (diesb. G. D. Art. 88, 135; pfälz. G. D. Art. 68). Unvermeidliche, im Etat nicht vorgesehene Ausgaben bedürfen besonderer Beschlußfassung der Gemeindevwaltungsbehörde, in diesrheinishen Stadtgemeinden auch der Genehmigung der Gemeindebevollmächtigten (diesb. G. D. Art. 88, 135; pfälz. G. D. Art. 68).

Die laufende Verwaltung besorgt die Gemeindeverwaltungsbehörde durch Hilfsorgane, die in ihrem Rahmen handeln und ihren Instruktionen unterstellt sind. Diese sind:

a) die aus der Mitte der Gemeindeverwaltungsbehörde bestellten oder besonderen Verwalter. Die Ernennung derselben steht dem Magistrat (bezw. Gemeindeausschuß), in Stadtgemeinden unter Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten zu (diesch. G.D. Art. 87, 134). Nach pfälzischem Recht wird der Gemeinderat durch den Bürgermeister, in Kasernenangelegenheiten durch den Stiftungseinknehmer vertreten (G.D. Art. 67). Die Verwalter dürfen keine Zahlung machen ohne schriftliche Anweisung des Magistrats, in Landgemeinden der Bürgermeister (diesch. G.D. Art. 88, 135). Sie halten in erster Linie für die richtige Erhebung der Einkünfte, für die Einhaltung des Etats und für die vorgeschriebene Ordnung in den Ausgaben (diesch. G.D. Art. 87, 134; pfälz. G.D. Art. 67). Die Stiftungsverwalter (Einknehmer) haben regelmäßig eine Kautions zu leisten, deren Höhe in der Pfalz durch Verordnung, in den diesrheinischen Gemeinden durch den Magistrat (Gemeindeausschuß), in Stadtgemeinden unter Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten, festgesetzt wird (diesch. G.D. Art. 87, 134; pfälz. G.D. Art. 67). Die Entschädigung der Stiftungsverwalter, sofern sie nicht für ihre Funktion einen bestimmten Gehalt beziehen, wird von der Gemeindeverwaltungsbehörde, in Städten mit Genehmigung der Gemeindebevollmächtigten, festgesetzt (diesch. G.D. Art. 87, 132; pfälz. G.D. Art. 64).

b) Außerdem kann die Gemeindeverwaltungsbehörde besondere Ausschüsse aus ihrer Mitte oder aus wahlfähigen Gemeindebürgern zur Verwaltung örtlicher St. bilden (diesch. G.D. Art. 106, 145; pfälz. G.D. Art. 67). Vorsitzender ist der Bürgermeister oder ein von ihm bezeichnetes Mitglied der Gemeindeverwaltung. Solche Ausschüsse sind an die Instruktionen der letzteren gebunden und können von ihr aufgelöst werden. Außerdem endet die Funktion ständiger Ausschüsse jedenfalls mit Ablauf der Wahlperiode, in welcher sie gebildet worden sind. Die Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz von Ausgaben.

Die Kontrolle der Kasserverwaltung obliegt dem Bürgermeister (diesch. G.D. Art. 131; pfälz. G.D. Art. 63). In Stadtgemeinden des diesrheinischen Bayerns ist überdies mindestens alljährlich eine Untersuchung der Kassen durch eine aus Mitgliedern des Magistrats und der Gemeindebevollmächtigten gebildete Kommission unvermuthet anzustellen (diesch. G.D. Art. 107). Nach Ablauf jedes Etatsjahres muß von dem Stiftungsverwalter über die Verwaltung des Stiftungsermögens Rechnung abgelegt werden. Die Feststellung und definitive Genehmigung derselben steht der Gemeindeverwaltungsbehörde, in den diesrheinischen Stadtgemeinden den Gemeindebevollmächtigten zu (diesch. G.D. Art. 89, 135; pfälz. G.D. Art. 64).

2) die Gemeindevertretung, d. i. in den diesrheinischen Stadtgemeinden die Gemeindebevollmächtigten, in den Landgemeinden des diesrheinischen Bayerns und in den Gemeinden der Pfalz die Gemeindeversammlung. Allgemeine Rechtsstellung und

Zuständigkeit der Gemeindevertretung sind nach der Stadtgemeindeverfassung einerseits, der Landgemeinde- bzw. pfälzischen Gemeindeverfassung andererseits wesentlich verschieden.

Die Gemeindebevollmächtigten in den diesrheinischen Stadtgemeinden sind ein zweites selbständiges Organ neben dem Magistrat und in allen Fällen, in denen eine Genehmigung dieses Kollegiums erforderlich ist, bedarf es der selbständigen Beschlußfassung beider Gemeindeorgane.

Der Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten ist bereits mehrfach (oben Ziff. 1) gedacht worden. Außer den gesetzlich bestimmten besonderen Fällen fordert Art. 112 G.D. die Zustimmung der Gemeindebevollmächtigten bei Verpachtungen und Selbvorleihen aus Stiftungsmitteln an Mitglieder des Magistrats oder an Verwandte derselben (Ziff. 2), bei Feststellung und Bemessung der Besoldungen, Funktionsbezüge, Entschädigungen, außerordentlichen Remunerationen, Unterstützung und Nachlässe an Magistratsmitglieder und höhere Gemeinde- oder Stiftungsbedienstete, Festlegung von Dienstkautionen (Ziff. 3), bei Stiftungsneubauten (Ziff. 6), Erwerbung von Realitäten, freiwilliger Veräußerung oder Verpfändung unbeweglicher Stiftungsgüter oder nutzbarer Rechte, sowie bei Veränderung in deren Substanz oder bei Belastung derselben mit ständigen Ausgaben oder sonstigen bleibenden Lasten (Ziff. 7), bei Kapitalanlagen, wenn sie gegen die durch V. v. 31. 7. 1869, die Kapitalsausweisungen der Gemeinden und Stiftungen betr. (R. Bl. S. 1441, vgl. hierzu R.E. v. 6. 8. 1869 Weber, Bd. 8 S. 249 ff.), aufgestellte Norm stattfinden sollen (Ziff. 8), bei Verwandlung der bisherigen Selbstverwaltung bedeutender Ökonomeigüter oder nutzbarer Rechte in Verpachtung und umgekehrt (Ziff. 9), bei Regulierung der Gebühren für Benutzung der Stiftungseinrichtungen (Ziff. 10), bei Abhängigkeit von Vergleichen oder bei Erläuterung des Streitstoffes, wenn dadurch eine Änderung in der Substanz des Stiftungsermögens herbeigeführt wird (Ziff. 12), bei Aufnahme von Passivkapitalien, wodurch der Schuldenstand vermehrt wird, bei Festlegung der Schuldenentilgungspläne und Abweichungen von denselben (Ziff. 13).

Nach der Landgemeinde- bzw. auch der pfälzischen Gemeindeverfassung sind die Mitglieder der Gemeindeverwaltungsbehörde zugleich stimmberechtigte Mitglieder der Gemeindeversammlung, und in allen Angelegenheiten, welche gesetzlich der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung vorbehalten sind, wird die Gemeinde lediglich durch diese vertreten. Die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung deutet sich keineswegs mit den Angelegenheiten, welche nach der diesch. Stadtgemeindeverfassung der Mitwirkung der Gemeindebevollmächtigten vorbehalten sind. So liegt die Feststellung des Etats und die Prüfung der Rechnungsablage völlig außerhalb ihrer Kompetenz; von den oben aufgeführten Angelegenheiten (diesch. G.D. Art. 112) sind ihrer Beschlußfassung kraft Gesetzes vorbehalten nur die Aufnahme von Anleihen (diesch. G.D. Art. 63, 64; pfälz. G.D. Art. 47, 48), in den Landgemeinden des diesrheinischen Bayerns außerdem auch die in diesch. G.D. Art. 112 Ziff. 1, 2, 6, 9, 12 genannten Verwaltungsmaßnahmen, wenn sie durch statutarischen Beschluß der Gemeindeversammlung ihr ausdrücklich

vorbehalten worden sind (diesbr. G.D. Art. 147 Abs. 1). —

Besondere Bestimmungen gelten für die Verwaltung des besonderen Stiftungsvermögens, welches seiner Zweckbestimmung nach nicht zur Gemeinde, sondern zu einer ihr eingegliederten Ortschaft oder einem Gemeinbezirk gehört. Diefelbe steht hier der Ortschaft oder dem Bezirk zu (diesbr. G.D. Art. 5). Sofern die Ortschaft einer Landgemeinde angehört, wird die Verwaltung entweder durch die eignen Ortschaftsorgane (Pfleger, Ortsausschuß bezw. Ortsversammlung) unter Leitung des Gemeindebürgermeisters, oder — auf Grund Übertragung durch Beschluß von mindestens zwei Dritteln der daselbst wohnhaften Gemeindebürger — unter Vorbehaltsonderter Kassen- und Rechnungsführung durch den Ausschuß der Gesamtgemeinde ausgeübt. Analog ist die Verwaltung des besonderen Stiftungsvermögens von Ortschaften, die einer Stadtgemeinde zugeeilt sind, und von Gemeindebezirken durch die Verwaltungsbehörde im Streitfall zu regeln (diesbr. G.D. Art. 153 Abs. 7, 8; etwas abweichende Vorschriften in der pfälz. G.D. Art. 85). — Die Vereinigung des Grundstods des besonderen Stiftungsvermögens mit dem der betreffenden Gemeinde kann nur auf Grund eines Vertrags unter Zustimmung sämtlicher Beteiligten und mit aufsichtlicher Genehmigung erfolgen (diesbr. Gem.D. Art. 153 Abs. 9, vdd. Art. 4 Abs. 1, 3).

**K. Die Staatsaufsicht.** Die Aufsicht über die Stiftungsverwaltung der Gemeinden (Ortschaften) wird unter oberster Leitung desjenigen Staatsministeriums, dessen Ressort die St. ihrer Zweckbestimmung nach angehört, in erster Instanz durch die Distriktsverwaltungsbehörden — angenommen jedoch im die rheinischen Vapern die der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte —, in zweiter (bezw. erster) Instanz durch die Kreisregierungen, Kammer des Innern ausgeübt (diesbr. G.D. Art. 154 ff.; pfälz. G.D. Art. 86 ff.).

Umfang der Aufsicht und Form ihrer Handhabung bestimmen sich nach den Grundsätzen, welche die Gemeindeordnungen für die Staatsaufsicht in „eigentlichen Gemeinbeangelegenheiten“ aufstellen (diesbr. G.D. Art. 66 Abs. 4, vdd. Art. 157 ff.; pfälz. G.D. Art. 50 Abs. 4, vdd. Art. 89 ff.). Einzelne Konsequenzen dieses allgemeinen Grundgesetzes haben die Gemeindeordnungen ausdrücklich gezogen. Dies ist insbesondere der Fall hinsichtlich der Verpflichtung der Gemeindeverwaltung zur Überfendung einer Abschrift des Voranschlags an die vorgelegte Verwaltungsbehörde (diesbr. G.D. Art. 89, 135; pfälz. G.D. Art. 68); ebenso hinsichtlich der aufsichtlichen Prüfung und rechnerischen Befehdung der nach Ablauf des Rechnungsjahres gestellten Rechnung (diesbr. G.D. Art. 89, 136; pfälz. G.D. Art. 69), und endlich hinsichtlich derjenigen Vorschriften der Gemeindeordnungen, welche einzelne Kategorien von Finanzverwaltungsakten von der vorherigen Genehmigung der Aufsichtsbehörde abhängig machen. Einer solchen Genehmigung bedarf es:

1) bei freiwilliger Veräußerung von Realitäten und Rechten, wenn deren Wert für sich oder doch einschließend der in demselben Rechnungsjahr stattgehabten Veräußerungen die in diesbr. G.D. Art.

159 Ziff. 1, pfälz. G.D. Art. 91 näher festgesetzte Grenze überschreitet;

2) bei Kapitalausleihungen, wenn sie gegen die verordnungsmäßigen Normen (sogl. die oben cit. B. v. 31.7.1869) stattfinden sollen, sowie bei Kapitalausleihungen an Mitglieder der Gemeindeverwaltung schlechthin;

3) bei Veränderung oder Beseitigung öffentlicher Bauwerke von historischem oder Kunstwert;

4) bei freiwilligen Leistungen aus Stiftungsmitteln, unter der in Ziff. 1 bezeichneten Voraussetzung;

5) bei Erhöhung der in den einzelnen Gemeinden bestehenden Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsstiftungen zu den Gemeindeverwaltungsstellen;

6) bei Überschreitung des Voranschlags durch Gewährung außerordentlicher Rememorationen oder Nachlässe an Gemeindebeamte; — in allen diesen Fällen nach Art. 159 diesbr. G.D., Art. 91 pfälz. G.D. Durch besondere Vorschrift ist außerdem das Erfordernis der Genehmigung aufgestellt und zwar mit Wirkung auch auf die Stiftungsverwaltung für:

7) Aufnahme von Anleihen, wenn der Betrag, um welchen die Schuldenlast in demselben Rechnungsjahr vermehrt wird, die in der Gemeindeordnung festgesetzte Summe übersteigt (diesbr. G.D. Art. 63; pfälz. G.D. Art. 47); — speciell endlich bezüglich der Stiftungsverwaltung für:

8) Abweichungen von dem Verwaltungsgrundgesetz der ungeschmälierten Erhaltung des Grundstodsvermögens und event. Ergänzung durch Rentenabmässigung im Fall unvermeidlicher Verluste (diesbr. G.D. Art. 66; pfälz. G.D. Art. 50);

9) Annahme von Stiftungszuflüssen, sofern sie mit bleibenden Lasten verknüpft sind (diesbr. G.D. Art. 69; pfälz. G.D. Art. 53);

10) Bereinigung des Grundstods des besonderen Stiftungsvermögens einer Ortschaft oder eines sonstigen Gemeinbestandteils mit dem Gemeindestiftungsvermögen (diesbr. G.D. Art. 153); endlich

11) Veränderungen des speciellen Stiftungszwecks, sofern der bisherige unausführbar geworden ist (diesbr. G.D. Art. 67; pfälz. G.D. Art. 51).

In allen diesen Fällen ist die unmittelbar vorgelegte Behörde zuständig (diesbr. G.D. Art. 160). Die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung steht im freien Ermessen der Aufsichtsbehörde. Der Verwaltungsrechtsweg ist daher insoweit überall ausgeschlossen (B. v. 8.11.1878, Art. 13 Ziff. 3).

### 3. Sachsen.

§ 14. **Geschichte und Quellen.** Die Quellen sind hier völlig unzureichend; es sind überhaupt nur vereinzelte Bestimmungen über das Verwaltungsrecht der St. nachweisbar, und von diesen beziehen sich die meisten nur auf die Verhältnisse der St. Die Erteilung oder Verweigerung der Genehmigung steht im freien Ermessen der Aufsichtsbehörde. Der Verwaltungsrechtsweg ist daher insoweit überall ausgeschlossen (B. v. 8.11.1878, Art. 13 Ziff. 3).

Bereits die B.U. v. 4.19.1831 § 60 hatte das

gesamte Stiftungsvermögen der staatlichen Aufsicht unterstellt. Im Anschluß hieran hat die B., die Einrichtung der Ministerialdepartements betr., v. 7/11 1831 (G.u.B.Bl. S. 323) die ministerielle Zuständigkeit näher geregelt. Soweit die Aufsicht insbesondere die Mitwirkung bei Errichtung und Vornahme von St. betrifft, ist die ausschließliche staatliche Berechtigung durch das Bürgerliche G.B. v. 2/1 1863 § 53 ff. und in der Folge durch G. v. 15/6 1868, die juristischen Personen betr. (G. u. B.Bl. S. 315), bestätigt und näher bestimmt worden.

Im übrigen aber hatte sich als Rest des früheren Rechtszustandes die geistliche Aufsicht über die Schulstiftungen und einzelne Klassen von milden St. — so alle mit eignen kirchlichen Einrichtungen versehenen Hospitäler, alle mit Schulen verbundenen Erziehungs- und Versorgungsanstalten und Stipendienstiftungen (B. v. 22/10 1832) — bis in die neuere Zeit erhalten (vgl. Weber, Sächsisches Kirchenrecht [2.], Bb. I S. 198 ff., Bb. 2 S. 568 ff., 722 ff.). Bei der ausschließlich weltlichen Organisation des evangelischen Kirchenregiments (vgl. Friedberg, Verfassungsgesetze der ev. Landeskirchen, S. 359 ff.) trat hier in der ministerialen Instanz zwar der Rechtsgrund der Aufsicht überhaupt nicht hervor, kirchliche und staatliche Legitimation trafen zusammen: in der Unterordnung des Kultusministeriums jedoch unter die in Evangelicis beauftragten Minister (Regulatio v. 12/11 1837, litt. g, h, [G. u. B.Bl. S. 103]), wie in der erstinstanzlichen Aufsicht durch geistliche Behörden (Kircheninspektion) kam nach wie vor der geistliche Charakter der Aufsicht zum Ausdruck.

Die allseitige Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche — ebenso wie deren erste Voraussetzung: eine selbständige kirchliche Organisation — hat erst die neuere Kirchen- und bezw. Schulgesetzgebung gebracht.

Auf das neu ins Leben gerufene Landeskonfistorium (Kirchengesetz v. 13/4 1873 [G. u. B.Bl. S. 376]) wurden die Aufsichtsbefugnisse des Kultusministeriums nur hinsichtlich der kirchlichen St. im engeren Sinn — v. h. ausschließlich der oben genannten Kategorien von milden St. — übertragen (Publ.G. 3. cit. KirchenG. v. 16/4 1873 [G. u. B.Bl. S. 383]). Das hier zunächst nur für die oberste Instanz durchgeführte Scheidungsprinzip wurde in der weiteren Folge auch der im Anschluß an die neueste Organisationsgesetzgebung (Org.G. v. 21/4 1873 [G. u. B.Bl. S. 275]; Neu-St.D., St.D. f. mittlere u. kleinere Städte, rev. L.G.D. sämtlich v. 24/4 1873 [G. u. B.Bl. S. 295 ff., 321 ff., 328 ff.]) erfolgten Regelung der Zuständigkeit der unteren Behörden zu Grunde gelegt (Kommun. des Kultusministeriums v. 3/13 1875, Akkomm. d. Min. v. Innern v. 18/5 1875 und Gen.-B.D. v. 22/5 1875; bei Seydewitz, Kodex des sächs. Kirchen- und Schulrechts [3], S. 481 R. 18).

Die Aufsicht des Staates über das katholische Stiftungsvermögen wurde im G., die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechts betr., v. 23/8 1876 (G. u. B.Bl. S. 335), geregelt.

Das Verwaltungsrecht der Schulstiftungen hat das G. über das Volksschulwesen v. 26/4 1873 (G. u. B.Bl. S. 350) neu geordnet.

§ 15. Organisation. A. Die Aufsicht. I. Der Organisation der Stiftungsaufsicht liegt zu Grunde die Einteilung der St. in:

1) Kirchliche St. Evangelisch-kirchliche St. im Sinn der neueren Kirchengesetzgebung sind diejenigen, welche für rein kirchliche Zwecke der evangelischen Kirche, für Geistliche oder Kirchendiener dieser Kirche oder für Familien solcher Geistlichen und Kirchendiener bestimmt sind. (Publ.G. § VII, vbb. B. v. 22/5 1875, welche die im Publ.G. zunächst nur für die Zuständigkeit des Landeskonfistoriums bestimmte Definition auch der Kompetenzausscheidung in den unteren Instanzen zu Grunde gelegt hat.) Die evangelisch-kirchlichen Stiftungen stehen unter kirchlicher Aufsicht; deren Organe das Landeskonfistorium (KirchenG. v. 15/4 1873 § 7 Ziff. 20 ff., — vorbehaltlich jedoch der Beschlußfassung der in Evangelicis beauftragten Staatsminister in den in § 7 litt. u. e. aufgezählten Stiftungszugehörigkeiten) in oberster Instanz, die Kircheninspektion (vgl. über diese Friedberg, Verfassungsrecht der ev. Landeskirchen, 1888, S. 185 ff.) in unterer Instanz (vgl. Komm. des Kultusministeriums v. 3/13 1875) sind. Eine Beteiligung des Staates findet daher hier nur insoweit statt, als in der Kircheninspektion staatliche Organe mit dem Recht der weltlichen Reinspektion vertreten sind. (Vgl. über die Zuständigkeit der Amtsbaupmannschaften und bezw. städtischen Organe Org.G. v. 21/4 1873 § 7, vbb. B. des Kultusministeriums v. 26/8 1874 [Seydewitz, S. 8] §§ 2, 3; B. v. 12/11 1863, [Ibenda S. 344.]) Ausschließlich dem Staate bleibt jedoch in allen Fällen vorbehalten die Genehmigung und Anerkennung der St. mit der Folge des Erwerbs der Rechte der juristischen Personlichkeit (Publ.G. v. 16/4 1873 Ziff. VII). Zutünftig ist das Kultusministerium (B. v. 7/11 1831 § 4 E II; Ausf.-B. § 6, über die jur. Personen v. 23/7 1868 [G. u. B.Bl. S. 499] § 1; vbb. Publ.G. § II Abf. 2).

Zu dem katholisch-kirchlichen Stiftungsvermögen gehören (nach dem Mandat v. 19/2 1827 § 35, [Seydewitz S. 125]; vgl. auch für die Oberlausitz B. v. 14/10 1874, [Ibenda S. 613]) außer den St. zu Kirchenzwecken auch Hospital-, Begräbnis- und Armenstiftungen, die ausschließlich für katholische Glaubensgenossen gewidmet sind. Das staatliche Aufsichtsrecht über diese katholisch-kirchlichen St. wird namentlich durch das Kultusministerium nach Maßgabe der im G. v. 23/8 1876 (§ 32 ff.) enthaltenen Vorschriften ausgeübt.

2) Schulstiftungen im Sinn des Volksschulgesetzes sind St., die für Volksschul- und verwandte Zwecke bestimmt sind, unter letzterem Gesichtspunkt daher auch St. für Rettungsschüler, Kindergärten, Arbeitsschulen u. l. w., sofern diese nicht lediglich für nicht schulpflichtige Kinder bestimmt sind (G. v. 26/4 1873, § 24 litt. d u. h.; vbb. Komm. v. 13. u. 21/3 1888, [Seydewitz S. 534 R. 133]). Die Schulstiftungen unterliegen ausschließlich staatlicher Aufsicht (Ausf.-B. 3. Schulgesetz v. 25/8 1874, § 69 Abf. 2, [Seydewitz, S. 570]). Zutünftig ist in oberster Instanz das Kultusministerium als oberste Schulbehörde (B. v. 7/11 1831 § 4 E II; Schulgesetz §§ 36, 37; vbb. Komm. v. 3/13 1875). Außer der allgemein (durch G. v.



25/6 1868 und Ausf. B. v. 23/7 1868) dem Ministerium überwiesenen Anerkennung der St. und Verwaltungsordnungen ist der Genehmigung des Kultusministeriums vorbehalten: die Veräußerung von Schulkapitalien, sowie die Verwendung von Schulkapitalien zu anderen als stiftungsmäßigen Zwecken (Ausf. B. i. Schulgesetz § 69 Abs. 2). In unterer Instanz ist die Bezirkschulinspektion Aufsichtsbehörde über die Volksschulstiftungen (vgl. Schulgesetz §§ 34, 35 Ziff. 4).

3) Hinsichtlich aller anderen St. endlich ist die Organisation im Inbegriff verschieden.

a) In der obersten Ministerialinstanz findet eine Scheidung je nach der Zweckbestimmung statt. Dem Vorrat des Ministeriums des Innern gehören diejenigen St. an, welche die Versorgung der Armen und Kranken zum Zwecke haben, dem des Kultusministeriums alle übrigen (S. v. 7/11 1837 § 4 E II; vgl. Seydewitz S. 161 R. 5 und die daselbst S. 394 R. 4 cit. Komm.).

b) In der unteren Instanz hat sich ebenfalls — aber unter anderem Gesichtspunkt — eine Scheidung der Zuständigkeit bis in die neuere Zeit erhalten. Da jener engerer Begriff der kirchlichen St. (s. oben § 14 Abs. 5) im Publ. v. 1873 nur mit Wirkung für die Zuständigkeit des neugeschaffenen Landeskonsistoriums festgestellt war (vgl. Komm. v. 31/3 1875, bei Seydewitz S. 481 R. 18), so blieb es in der unteren Instanz auch in der Folge (abgesehen jedoch von den Schulstiftungen) bei den bisherigen Zuständigkeitsgrundsätzen. Unter dem Kultusministerium — aber nunmehr lediglich als Organ der staatlichen Aufsicht — wurde daher die Aufsicht über die milden St. teils von den unteren Landesbehörden (Weber, a. a. O., Bd. 2 S. 725), teils nach wie vor (s. § 14 Abs. 3) von der Kircheninspektion geführt. Diese Scheidung, welche seit der ausschließlichen staatlichen Funktion des Kultusministers ihre innere Berechtigung verloren hatte, wurde erst durch die öfter citierte Gen. R. D. v. 22/5 1875 aufgehoben und die Kompetenz der Kircheninspektion lediglich auf die dem Landeskonsistorium unterstellten St. beschränkt. Demnach steht heute im gesamten Bereich der weltlichen Stiftungspflege (mit Ausnahme jedoch der Schulstiftungen) die erste und bezw. zweitinstanzliche Aufsicht den Amtshauptmannschaften und (im Geltungsbereich der rev. St. D.) Stadträten bezw. den Kreisauptmannschaften zu. — Diese gesamte Ordnung der Vorratverhältnisse hat jedoch nur dispositiven Charakter: dem Stifter bleibt es vorbehalten, abweichende Bestimmungen zu treffen (S. v. 7/11 1831 § 4, E II; S. v. 22/5 1875 vbb. Komm. v. 31/3 1875; Schulgesetz § 35 Ziff. 4).

II. Über den Umfang der staatlichen Aufsicht bestehen allgemein anwendbare Vorschriften im neueren Rechte nur insoweit, als diese die Mitwirkung des Staates bei Errichtung der St. und die Ordnung der Verwaltung und Regulierung ihrer Rechtsstellung in sich begriffen. Dem zuständigen Ministerium (vgl. S. v. 23/7 1868 § 1) bleibt vorbehalten: die Genehmigung der St. oder Anstalt und ihres Zweckes, bezw. soweit es sich um St. zu anderen als dauernden kirchlichen, mildthätigen oder gemeinnützigen Zwecken handelt, die Anerkennung derselben als juristische Personen (S. v. 15/6 1868 § 7 litt. a, s. oben § 3 Ziff. 3 — dagegen bedarf es

keiner Genehmigung zur Annahme von Schenkungen an bestehende St., s. Gen. R. v. 30/4 1869 (Seydewitz S. 394 R. 3); die Gewährung von Ausnahmen von den bestehenden Gesetzen (§ 7); die Regelung der Verwaltung und Vertretung von St., wenn bei deren Begründung eine Bestimmung darüber getroffen ist (§ 8). Endlich kann auch eine St. nur durch Verfügung der kompetenten Staatsbehörde erlöschen (§ 9).

Auf diese Funktionen ist die Staatsaufsicht regelmäßig beschränkt gegenüber allen reinen Privatstiftungen, d. i. diejenigen, welche lediglich zur Förderung privater Interessen von Familien errichtet worden sind (Komm. d. Kultusministeriums v. 12/3 1887 und Komm. des Justizministeriums v. 9/5 1887 (Seydewitz S. 155 R. 24)).

Die öffentlichen St. dagegen unterstehen einer fortlaufenden Aufsicht, deren Gegenstand die Sorge für die Erhaltung des Stammvermögens und seine stiftungsgemäße Verwendung bildet (vgl. Ausf. B. i. Schulgesetz v. 25/8 1874, § 69). Diese Aufsicht besteht auch dann, wenn der Stifter jeden Eingriff der Behörden in die St. ausgeschlossen haben sollte (S. v. R. D. v. 29/5 1841 (Seydewitz S. 155 R. 25 Abs. 2)). Die wenigen Bestimmungen, welche das neuere Recht über den Umfang dieses Aufsichtsrechts für einzelne Kategorien aufstellt, haben bereits oben Ermähnung gefunden; soweit solche nicht vorhanden, wird lediglich auf die Vorschriften des älteren Rechts über die Beaufichtigung der geistlichen Väter zurückzugehen sein (vgl. insbesondere Gen. v. 1/11 1580 (Seydewitz S. 12 ff.); Weber Bd. 2 S. 736, vbb. S. 608 ff.). Einer öffentlichen Genehmigung bedarf es hiernach insbesondere zu Rechtsstreitigkeiten und Befehlung eines Aktors (S. v. 9/10 1841 (Seydewitz S. 246); vgl. Weber Bd. 2 S. 383, 390) zur Erhebung außenstehender oder neu erworbener Kapitalien (S. v. 13/2 1845 (Seydewitz S. 269) § 4), sowie zur Ausleihung von Kapitalien (S. v. 30/9 1729) zu Veräußerungen der Substanz des Stiftungsvermögens und der dazu gehörigen Rechte (Gen. Art. v. 1/11 1580, Art. 28, 35; Regulativ v. 31/5 1782 (Seydewitz S. 82); vgl. Weber Bd. 2 S. 609 ff.) und Verwendung der Stiftungseinkünfte zu anderen als den stiftungsmäßigen Zwecken.

B. Das Verwaltungsrecht. Hier kommt alles auf die besondere Fundation der Stiftungsurkunde an (S. v. 15/6 1868 § 8). Allgemeine Bestimmungen für den Fall, daß die Stiftungsurkunde darüber nichts enthält, bestehen nicht. In der Regel tritt hier die Verpflichtung des Staates ein, kraft seines Aufsichtsrechts die Vertretung und Verwaltung der St. zu regeln (§ 8). Jedoch ist:

1) Für einzelne Kategorien von St. die subsidiäre Verwaltungszuständigkeit allgemein festgestellt.

Dies gilt vor allem von den kirchlichen St. (vgl. darüber Meurer, im Wörterbuch Art. Kirchenvermögen, §§ 17, 18 Bd. I S. 774 ff.).

Ferner von den Armenstiftungen. Dem Wirkungsbereich der lokalen Armenbehörden gehören an: alle auf die Verwaltung der St. und Anstalten für einzelne Zwecke der Armenversorgung, soweit diese letzteren nicht stiftungsmäßig unter absonderter Verwaltung stehen, sich beziehenden Einrichtungen und Geschäfte nebst der Bestellung des er

forderlichen Personals" (Armenordnung v. 22 10 1840 [G.u.B. Bl. E. 257] § 87 Ziff. 1); event. ist darüber in der Losalarvenordnung Bestimmung zu treffen (Armenordnung § 84 Ziff. 2).

Endlich von den Schulstiftungen. Dem Schulpflicht obliegt die Verwaltung der der Schule gewidmeten St., soweit nicht in betreff der letzteren vom Stifter andere Bestimmungen getroffen sind oder die Verwaltung von Stadträten seither durch besondere Organe erfolgt ist" (Schulgesetz v. 26 4 1873 § 24 litt. d).

2) Eine andere Bedeutung haben die in den neueren Gemeindeordnungen enthaltenen Bestimmungen über das Stiftungsvermögen. Sie regeln nicht die Zuständigkeit der Gemeinde als solcher, sondern nur das gegenseitige Verhältnis der Gemeindeorgane, soweit sie etwa zur Verwaltung von St. berufen sind.

a) In den Städten der revidierten Städteordnung unterliegen die in der Verwaltung des Stadtrats befindlichen öffentlichen St. der Kontrolle der Stadtverordneten. Sie haben die Rechnungen zu prüfen und „nach Erledigung der etwa zu ziehenden Erinnerungen zu justifizieren" (rev. St. O. § 68 Ziff. 2b). Der Genehmigung der Stadtverordneten bedürfen die Beschlässe des Stadtrats in den Fällen, in welchen eine solche für die Verwaltung des Gemeinvermögens vorgeschrieben ist (§ 68 Abs. 3, vbb. § 68 Ziff. 5 litt. a—m). Bei Meinungsverschiedenheiten steht die Entscheidung der Kreishauptmannschaft zu (§ 112 Abs. 2 u. 3).

b) In Städten, welche unter der St. O. für mittlere und kleinere Städte stehen, steht diese Kontrolle und Beschlußfassung dem Stadtgemeinderat zu (cit. St. O. Art. II Abs. 2).

c) In Landgemeinden steht dem Gemeinderat die Prüfung und Beschlußfassung über die Justifikation zu (Rev. L. G. O. § 69).

Für die Verwaltungsführung, insbesondere die Verwaltung der Stiftungseinkünfte, sind ebenfalls vor allem inabgehend die Anordnungen des Stifters (vgl. Weber Bd. 2 S. 729 ff.); ferner die event. von der Aufsichtsbehörde getroffenen Verfügungen. Einzelne Verwaltungsgegenstände der milden St. sind besonders geregelt; so die Ausleihe und Anlage von Stiftungskapitalien und Erhebung der Zinsen (vgl. Gen. V. v. 30 9 1729 [Seydewitz S. 75]; vgl. auch B. des Kultusministeriums v. 16 5 1838 [ebenda R. 5]); die Sicherstellung des Stiftungsvermögens gegen die Verwalter: Stehen die St. unter keiner öffentlichen Verwaltung, sondern unter besonderen Administratoren, so haben diese entweder das Stammvermögen bei einer öffentlichen Behörde zu deponieren oder aber durch Hypothek oder andere genügende Kaution sicher zu stellen (B. des Kultusministeriums, die Sicherstellung des Stiftungsvermögens etc. v. 13 2 1845 [Seydewitz S. 269]). Derselbe Verordnung enthält ferner Vorschriften über die Aufbewahrung des Stiftungsvermögens und Erhebung ausstehender oder neuverborener Kapitale (§ 2 ff.). Im übrigen finden auch hier die älteren für die Verwaltung der geistlichen St. erlassenen Vorschriften Anwendung (vgl. Weber Bd. 2 S. 597 ff., 682 ff.).

#### 4. Württemberg.

§ 16. **Geschichte und Quellen.** Die wichtigste Quelle des geltenden Rechts bildete hier bis in die neueste Zeit das im engen meist wörtlichen Anschluß an das Ob. v. 31 12 1818 erlassene Verwaltungsdecret für die Gemeinden, Oberämter und St. v. 13 1822, § 120 ff. (in dem hierher gehörigen Teil abgedruckt bei Friedberg, Verfassungsgesetze S. 409 ff.; vgl. hierzu die durch die neueste Gesetzgebung freilich fast völlig veraltete Schrift von Weinheimer, Verwaltung der öffentlichen St. im Königreich Württemberg, 1880, S. 9 ff.).

Bahnbrechend war diese Gesetzgebung in doppelter Richtung: einerseits hat sie die kommunale Organisation der örtlichen Stiftungspflege wieder aufgenommen, andererseits der Kirche wieder einen Anteil an der Stiftungspflege eröffnet.

Das erstere Princip, die kommunale Organisation, ist bis heute in Geltung geblieben und in dem jüngsten G. v. 21 5 1891 (M. Bl. E. 103) neu bestätigt und in einzelnen Punkten noch schärfer durchgeführt worden.

Der weiteren Rechtsentwicklung gehört lediglich das Verhältnis von Staat und Kirche an. Auch das Verwaltungsdecret hatte durch Kombination weltlicher und kirchlicher Elemente innerhalb der Stiftungsorgane einen Ausgleich zwischen Staat und Kirche verfehlt. Die neueste Gesetzgebung hat den Weg der principiellen Auscheidung kirchlicher und weltlicher Stiftungsverwaltung eingeschlagen und in drei Abschnen juridisch gelegt.

Zunächst wurde im Zusammenhang mit der Reform des Armenwesens durch Ausf.-G. v. 18 9 über den Unterstützungsmodus v. 17 4 1873 (M. Bl. E. 109) das Armenstiftungsvermögen aus der allgemeinen Stiftungsverwaltung ausgeschieden und besonderen Organen der Armenpflege überwiesen.

Eine allseitige Auseinanderlegung des kirchlichen und weltlichen Stiftungsvermögens haben sodann die GG. v. 14 7 1887, betr. die Vertretung der evangelischen Kirchengemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögensangelegenheiten (M. Bl. E. 237, Vollz.-B. hierzu v. 21 3 u. 25 3 1889 [M. Bl. E. 45 ff.]), bezw. die Vertretung der katholischen Pfarrgemeinden und die Verwaltung ihrer Kirchenvermögensangelegenheiten (M. Bl. E. 272, Vollz.-B. hierzu v. 26 3 u. 28 3 1889 [M. Bl. E. 117, 138]), vollzogen. Das im Sinn dieser Gesetze kirchliche Stiftungsvermögen wurde der Verwaltung der neugebildeten Kirchengemeindegemeinde unter staatlicher Aufsicht unterstellt. (Vgl. hierzu Müller im Wörterbuch Art. Kirchenvermögen, §§ 19, 20 Bd. I S. 777 ff.)

Durch diese Beschränkung des Stiftungsrats (Berm.-Gd. v. 1822) auf die Verwaltung der milden oder doch nicht ausschließlich kirchlichen St. war nunmehr auch seine im Verwaltungsdecret angeordnete gemischte, weltlich-kirchliche Zusammenlegung grundlos geworden: die dadurch erforderliche Reorganisation der weltlichen Stiftungsbehörde wurde neuerdings durch G., betr. die Verwaltung der Gemeinden, St. und Amtskörperschaften v. 21 5 1891 (M. Bl. E. 103, Vollz.-B. hierzu v. 8 11 1891 [M. Bl. E. 279]), unternommen.

## a) Organisation im allgemeinen.

§ 17. Die St. sind entweder allgemeine oder lokale; allgemeine, sofern sie ihrer Zweckbestimmung nach über den Kreis einer Gemeinde hinausreichen, lokale, sofern sie für Zwecke der Gemeinde oder ihrer Angehörigen bestimmt sind.

I. Die Verwaltung der ersteren ist nicht allgemein geregelt (vgl. Bollz. B. v. 18.11.1891 § 33). Die Aufsicht über diejenigen St., für welche nach den bestehenden Vorschriften weder die Aufsicht der Stiftungsräte noch der Bezirksstellen einzutreten hat, steht kraft besonderen Auftrags den Kreisregierungen zu (B., die Organisation der Regierungen betr., v. 15.11.1889, § 3 C [R. Bl. S. 321]).

II. Die oben skizzierte Rechtsentwicklung beschränkt sich ausschließlich auf die örtlichen St. Hier sind aber zwei Rechtsgebiete zu unterscheiden, in denen die Stiftungsverwaltung auf durchaus verschiedenen Quellen beruht.

1) In den GG. v. 1887 (ev. G. Art. 92; kathol. G. Art. 67) ist es den Gemeinden überwiegend evangelischer bzw. katholischer Konfession vorbehalten worden, unter den daseibst näher bezeichneten Voraussetzungen dem bisherigen Stiftungsrat die Verwaltung des Kirchenvermögens zu lassen. In den Gemeinden, welche von diesem Recht Gebrauch machen, gelten nach wie vor die Bestimmungen des Berr.-Ed. v. 1822 (cit. ev. G. Art. 92; kathol. G. Art. 67). Das G. v. 1891 Kap. III ist hier, von einzelnen Bestimmungen abgesehen (s. unten § 19 a. C.), nicht in Kraft getreten (G. Art. 77; Bollz. B. v. 18.11.1891 § 40 Ziff. III).

Eine Scheidung besteht demnach hier einzig zwischen dem Armen- und dem übrigen Stiftungsvermögen, und auch diese nur mit Wirkung für die Behördenorganisation; die Verwaltungsführung dagegen steht durchweg unter den Normen des Verwaltungsbedarfs. — Streitigkeiten über die Aufhebung der kirchlichen von den Armenstiftungen entscheiden, soweit die stiftungsmäßige Bestimmung der St. in Frage steht, die Verwaltungsgerichte (G. v. 16.12.1876 Art. 10).

2) Das zweite Rechtsgebiet umfaßt diejenigen Gemeinden, in denen die Organisation der GG. v. 1887 und demzufolge auch das G. v. 1891 Kap. III in Kraft steht.

Hier scheidet sich das Stiftungsvermögen in kirchliche und weltliche St. Die Begriffsbestimmung geben die GG. v. 1887 (ev. G. Art. 30; kathol. G. Art. 22).

## Als kirchliche St. sind anzusehen:

a) die ausschließlich zu Zwecken des Gottesdienstes und des kirchlichen Lebens, zur Versorgung der Kirchendiener und ihrer Angehörigen, zur Anschaffung religiöser Schriften für Konfessionsangehörige bestimmten St., sowie die von Geistlichen für arme Gemeindeglieder oder zu ihrem Andenken errichteten St., — alle diese ohne weiteres (Art. 30 Ziff. 1, 4, 6, 9, 10):

b) St. für Armen- und andere milde Zwecke, welche durch kirchliche Organe stiftungsgemäß verwaltet oder verwendet werden sollen oder herkömmlich verwendet worden sind, rein konfessionelle oder ausdrücklich zur Erinnerung an einen rein kirchlichen Akt errichtete St., sowie diejenigen, deren Erträgnisse stiftungsgemäß an Sonn- und kirchlichen Feiertagen zu verteilen sind, oder in der Kirche oder Sakristei

verteilt werden bezw. verteilt worden sind. — alle diese, sofern sich nicht aus den Umständen ergibt, daß von dem Stifter eine weltliche St. beabsichtigt war (Art. 30 Abs. 1 Ziff. 2, 3, 5, 7, 8, Abs. 2).

c) alle übrigen St., sofern sich aus den Umständen ergibt, daß der Stifter eine kirchliche St. beabsichtigt hat (Art. 30 Abs. 3).

Streitigkeiten, welche die Anwendung der in dem cit. G. v. 1887 über die Aufhebung des Kirchengemeindevermögens enthaltenen Bestimmungen betreffen, sind Verwaltungsrechtssachen (ev. G. Art. 90, kathol. G. Art. 66). —

In beiden Rechtsgebieten haben die Bestimmungen über die Verwaltung (nicht über die Aufsicht, vgl. Weinheimer a. a. O., S. 7) nur dispositive Kraft: sie finden nur Anwendung, soweit anderweitige stiftungsmäßige Anordnungen nicht vorhanden oder doch unausführbar sind (Berr.-Ed. § 120; GG. v. 1887, Art. 53 Ziff. 1 bezw. Art. 21 Ziff. 1; G. v. 21.5.1891, Art. 43).

Unter dieser Voraussetzung gelten sie aber auch für alle (den gesetzlich ausgeführten öffentlichen Zwecken gewidmeten) St., daher auch dann, wenn diese ihrem persönlichen Geltungsbereich nach nur Privat- oder Familienstiftungen sind (Berr.-Ed. § 120; G. v. 1891, Art. 43). — Unter besonderen Bestimmungen steht Bewirtschaftung und Neuaufsichtigung von Stiftungswaldungen (G. v. 1878 [R. Bl. S. 511]). —

Die folgende Darstellung soll in zwei Abschnitten die örtliche Stiftungs- und zwar zunächst im Geltungsbereich des G. v. 1891 (hier also ausschließlich der kirchlichen), sodann diejenige im Geltungsbereich des Berr.-Ed. v. 1822 behandeln.

## b) Die örtliche Stiftungs- und Verwaltungspflege insbesondere.

§ 18. Im Geltungsbereich des Gemeindegesetzes v. 21.5.1891. A. Die Verwaltungsorgane sind:

1) der Gemeinderat. Seine Zuständigkeit umfaßt alle lokalen, für wohlthätige und gemeinnützige Zwecke gewidmete St. Verstärkt wird jedoch der Gemeinderat

a) für die Verwaltung der gemischten St. durch die Ortsgeistlichen des Bekenntnisses, dessen Angelegenheiten durch die Verwaltung der kirchlichen Bestandteile berührt werden, als stimmberechtigte Mitglieder. Die Leitung der Geschäfte steht hier dem Ortsvorsteher und dem ersten Ortsgeistlichen (bzw. diensthälteren, und unter Geistlichen verschiedenen Bekenntnisses dem des in der Gemeinde überwiegenden Bekenntnisses) zu; dem letzteren gehört die erste ordentliche Stimme, dem ersteren der Stimmrecht (Art. 45).

Gemischte St. im Sinn des Gesetzes sind: diejenigen, welche teils für kirchliche, teils für weltliche Zwecke bestimmt sind, ferner die, welche zwar ausschließlich kirchlicher Natur aber mehreren Konfessionen gewidmet sind, endlich die Refineriegeräte im Fall der Verbindung der Refinerie mit dem Schuldienst (Art. 45).

b) In keiner Verfassung als Ortsarmenbehörde verwaltet der Gemeinderat die ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Armenunterstützung gewidmeten St. (Art. 44). Als stimmberechtigte Mitglieder treten daher hier zu den regel-

mäßigen der erste Ortsgeistliche (oder sein Stellvertreter); wo Ortsgeistliche verschiedener religiöser Bekenntnisse angezählt sind, von jedem der erste (vgl. das Nähere Art. 9 ff. des Ausf.-G. v. 3. O. über den U.W.).

Der (beim Verfallte) Gemeinderat ist der eigentliche Träger der gesamten Stiftungsverwaltung. Er ist bei seiner Geschäftsführung an die Vorschriften gebunden, welche das Gesetz in Art. 47 ff. aufstellt.

Den obersten Grundsat für die Stiftungsverwaltung bildet die ungeschmälerte Erhaltung des Grundstocks der St., und die ausschließliche Verwendung der Erträge für die Stiftungszwecke. Eine Verwendung von Bestandteilen des Grundstockvermögens für andere Zwecke als zur Erhaltung oder Vermehrung des Grundstocks ist nur zulässig:

1) wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks den Angriff des Grundstocks erfordert, vorausgesetzt aber, daß der Stifter selbst die Schmälderung des Grundstockvermögens für diesen Fall angeordnet oder zugelassen hat (Art. 49 Ziff. 1); ist das letztere nicht der Fall und reichen die Erträge zur Verrichtung der bestimmungsgemäßen Leistungen der St. nicht zu, so sind diese entsprechend einzuschränken (Art. 50 Abs. 1);

2) zur Verrichtung außerordentlicher Ausgaben der St., sofern die Wiederergänzung des Grundstocks binnen eines bestimmten Zeitraums, sei es aus Einmahmeüberschüssen der laufenden Verwaltung, sei es durch Zuschüsse der Gemeinde oder Dritter gesichert ist (Art. 49 Abs. 1).

Die Erträge des Grundstockvermögens dürfen zu keinen andern Ausgaben als zur Verrichtung der Verwaltungskosten und zur Erfüllung der vom Stifter bestimmten Zwecke der St. verwendet werden (Art. 50 Abs. 1). Überschüsse sind dem Grundstockvermögen zuzuschlagen, oder zur Verrichtung bestimmter Ausgaben der St. vorzubehalten (Art. 49 Abs. 2).

Die Verwaltung der Gemeinbefistungen ist von derjenigen des Gemeindevermögens getrennt zu halten (Art. 45 Abs. 1). Sind in einer Gemeinde mehrere St. vorhanden, so ist in der Regel über jede derselben eine besondere Verwaltung zu führen. Eine Vereinigung mehrerer Familienstiftungen oder gemischter Stiftungsvermögens mit anderen St. ist niemals, eine Vereinigung mehrerer anderer St. nur dann zulässig, wenn diese Maßregel im Interesse der St. gelegen ist, die Erfüllung der Stiftungszwecke dadurch nicht gefährdet wird, und die Stifter selbst keine entgegenstehende Anordnung getroffen haben (Art. 48).

Die Grundlage der Stiftungsverwaltung bildet der Stiftungsbetrag der vorausgesetzlichen Einnahmen und Ausgaben, welcher für jedes Rechnungsjahr vom Ortsvorsteher (bezw. Ortsarmenbehörde, bei gemischtem Stiftungsvermögen unter Mitwirkung des ersten Ortsgeistlichen) in Gemeinschaft mit dem Stiftungsberechnen entworfen wird, der Beschlußfassung des Gemeinderats und Bürgerausschusses unterliegt und der aufsichtlichen Genehmigung bedarf (Art. 50).

2) Lediglich als Hilfsorgane des Gemeinderats erscheinen der Ausschuss und der Stiftungsberechnen.

a) Mit Zustimmung des Bürgerausschusses kann der Gemeinderat einen Ausschuss bestellen. Zusammenfassung und Zuständigkeit derselben sind im Gesetz festgestellt. Er besteht aus dem Ortsvorsteher und zwei bis fünf weiteren, vom Gemeinderat je auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte zu wählenden Mitgliedern, bei gemischter St., außerdem aus dem Ortsgeistlichen des oder der bei der Verwaltung beteiligten Bekenntnisse (Art. 46). Die Geschäftsführung des Ausschusses regelt sich nach den für die Verhandlungen des Gemeinderats, die Stellung der Geistlichen im Ausschuss nach den für ihre Beteiligung im Gemeinderat bestehenden Vorschriften (Art. 46 Abs. 2, vdd. Art. 45 Abs. 2—4).

Dem Stiftungsausschuss steht die Vollaufziehung des Stiftungsbetrags, die Dekretur der einzelnen etatsmäßigen Einnahmen und Ausgaben, die spezielle Verwendung der Stiftungserträge für die stiftungsmäßigen Zwecke, und die Beforgung der laufenden Geschäfte überhaupt zu. Ausschließlich dem Gemeinderat bleibt vorbehalten die Beschlußfassung in allen der Mitwirkung des Bürgerausschusses bedürftigen Angelegenheiten (Art. 46; f. unten Ziff. 3).

Eine den Stiftungsausschüssen verwandte Stellung nehmen bei der Verwaltung der Armenstiftungen die von der Ortsarmenbehörde eingewählten besonderen Armendeputationen und Kommissionen für einzelne Anstalten und Zweige der Armenpflege ein. Die näheren Bestimmungen über den Geschäftskreis der Armendeputationen werden durch Beschlüsse der Gemeindevolliegen mit Genehmigung des Ministers des Innern festgesetzt (Ausf.-G. Art. 10).

b) Dem Gemeinderat bleibt es überlassen, besondere Stiftungsberechnen zu bestellen oder aber deren Funktionen dem Gemeindevolliegen zu übertragen. Letzterenfalls kann die über die Verwaltung der St. abzulegende Rechnung mit der Gemeindevolliegenrechnung verbunden werden, doch ist in dieser stets das Vermögen der St. getrennt von den übrigen Bestandteilen des Gemeindevermögens aufzuführen, und sind die Einnahmen und Ausgaben getrennt von denjenigen der Gemeinde zu verrechnen (Art. 47 Abs. 1). Über die Verwaltung der gemischten St. sowie der Familienstiftungen ist stets besondere Rechnung zu führen (Art. 47 Abs. 2). Auf die besonders bestellten Stiftungsberechnen finden die für die Gemeindevolliegen und deren Bestellung geltenden Vorschriften (vgl. auch G. v. 6. 7. 1849 Art. 22) entsprechende Anwendung (Voll.-B. § 34 Abs. 1). Denselben steht Sitz und Stimme im Verwaltungsvolliegen nicht mehr zu (Voll.-B. § 34 Abs. 2). Die Befolgung ist von den Erträgen der betreffenden Stiftungslasten zu tragen. Die Stiftungsberechnen unterliegen der Disziplinargewalt der Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden nach Maßgabe der im Gesetz Art. 56 ff. für Beamte der Gemeinden, St. und sonstigen öffentlichen Körperschaften einseitlich aufgestellten Grundsätze.

3) Der Bürgerausschuss. Sein Verhältnis zum Gemeinderat ist im Bereich des Stiftungswesens das nämliche, wie im System der Kommunalverwaltung überhaupt. Die Mitwirkung dieses Organs besteht überall nur in einem Zustimmungsbrecht zu den Verwaltungsakten des Gemeinderats, ohne sich zu einem selbständigen Anteil an der Verwaltung zu steigern.

Das Erfordernis seiner Genehmigung ist aufgestellt teils für einzelne grundlegende Verwaltungsanordnungen, teils für besonders wichtige Finanzverwaltungsakte.

Zu den ersteren gehören die Bestellung eines Ausschusses (Art. 46), die Vereinigung mehrerer St. zu einer gemeinschaftlichen Verwaltung (Art. 48 Abs. 2), die ausnahmsweise Festsetzung nur je zwei- oder dreijähriger Rechnungsablage (Art. 52).

Zu den letzteren gehören:

a) die Festsetzung des Jahresetats, und alle Überschreitungen des Etats, soweit sie nicht nur auf einer rechtlichen Verbindlichkeit beruhen (Art. 50 Abs. 2);

b) die Verwendung von Bestandteilen des Grundstockvermögens für andere Zwecke, als zur Erhaltung oder Vermehrung des Grundstocks, sofern sie durch außerordentliche Ausgaben veranlaßt ist (Art. 49 Ziff. 2);

c) Verleihungen oder sonstige Verträge, durch welche über Stiftungseinkünfte nicht im Wege des Aufstreichs verfügt wird;

d) Vermittlungen außerordentlicher Belohnungen, Berehrungen oder sonstiger Begünstigungen für Mitglieder des Gemeinde- und Vertragsabschlüsse mit solchen ohne vorgängigen Auf- oder Abstreich;

e) Nachlässe unbestränkter einbringlicher Forderungen der St.;

f) endlich alle Beschlüsse, durch welche der Stiftungsetat bleibend verändert, der Vermögensfonds der Stiftung und dessen Ertrag für die Zukunft vermehrt oder vermindert wird.

Ist in den unter c-f gemeinten Fällen eine Einigung zwischen Gemeinderat und Bürgerausschuß nicht zu erzielen, so kann der Gemeinderat den Gegenstand zu wiederholter Verathung in gemeinschaftlicher unter Leitung des Ortsvorstehers vorzunehmender Verhandlung beider Kollegien bringen, wobei nach absoluter Mehrheit sämtlicher vertretener Stimmen darüber Beschluß zu fassen ist; dies muß immer dann geschehen, wenn es sich um Erfüllung der Verbindlichkeit der St. oder einer gesetzlichen Obliegenheit der Stiftungsverwaltung handelt. Durch den Beschluß der vereinigten Kollegien wird die betreffende Angelegenheit vorbehalten des ausschließlichen Einschreitens endgültig erledigt (Art. 51 Abs. 2, vob. Art. 11 des G.).

Außerdem obliegt dem Bürgerausschuß die Durchsicht und Prüfung der Rechnungen, die nach Ablauf jeden Jahres über Ausgaben und Einnahmen der St. abzulegen ist (Art. 52 Abs. 2). Für St., deren etatsmäßige Einnahmen den Betrag von 500 M. jährlich nicht übersteigen, kann eine nur je zwei- oder dreijährige Rechnungsablage angeordnet werden (Art. 52).

B. Als Aufsichtsorgane fungieren:

1) das Oberamt. Es führt die unmittelbare Aufsicht über alle in der Verwaltung des Gemeinderats stehenden Gemeindefunktionen einschließlich des ausschließlichen für Armenzwecke bestimmten Stiftungsvermögens (§. Art. 54; vgl. Instr. v. 30/5 1873, § 16). Die Aufsicht über die gemischten St. führt es in Gemeinschaft mit dem Dekan (fog. gemeinschaftliches Oberamt, Art. 54 Abs. 2). Bei eventuellen Meinungsverschiedenheiten zwischen

Dberamtsvorstand und Dekan entscheidet die Kreisregierung (Art. 54).

Dem Oberamt obliegt insbesondere:

a) die Prüfung und Abhör der alljährlich zu stellenden Rechnungen. Die Festsetzung einer nur zwei- oder dreijährigen Rechnungsablage ist nur mit seiner Genehmigung zulässig (Art. 52). Die Prüfung ist eine rechtmäßige und sachliche (vgl. Polz. B. § 23) und hat sich in legeterer Hinsicht insbesondere auf die stiftungsgemäße Verwendung der Stiftungserträge und die Einhaltung der Stiftungszwecke zu richten (§. Art. 52; Polz. B. § 35).

b) die Genehmigung des Stiftungsetats und aller Überschreitungen der im Etat vorgesehenen Ansätze, sofern sie nicht auf rechtlicher Verbindlichkeit beruhen (Art. 50 Abs. 2). Außerdem ist der oberamtlichen Genehmigung noch vorbehalten:

c) die Vereinigung mehrerer St. zu einer gemeinschaftlichen Verwaltung; sie darf nur dann erteilt werden, wenn die Wahrheit im Interesse der St. gelegen ist, die Erfüllung der Stiftungszwecke nicht gefährdet wird und die Stifter seine entgegenstehenden Bestimmungen aufgestellt haben (Art. 48 Abs. 2);

d) die Gewährung einer einmaligen Beehrung oder Verehrung aus Stiftungsmitteln für ein Mitglied des Gemeinde- (bezm. verklärten Gemeinde-) Rats (Ortsamtenbehörde) und des Bürgerausschusses.

2) Die Kreisregierung ist Organ der Oberaufsicht. Es obliegt ihr im allgemeinen die Fürsorge für die gleichmäßige Bildung der Stiftungsorgane, die Mitwirkung bei der Bestellung und Bestätigung der Stiftungsbeamten, die obere Aufsicht über die ökonomische Verwaltung der St. und die Handhabung der Disziplinargewalt über die Stiftungsbeamten (§. Art. 54; S. v. 15/11 1889, § 3 A Ziff. 4, 7, 8, B Ziff. 1).

Der Genehmigung der Regierung bleiben außerdem vorbehalten die Beschlüsse über:

a) Verwendung von Bestandteilen des Grundstockvermögens zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben der St. (Art. 49 Abs. 1 Ziff. 2);

b) Kapitalaufnahmen, durch welche der Schuldenbestand der St. vermehrt wird, mit Ausnahme jedoch der bloß vorübergehenden Eingehung einer Schuld zur Bestreitung solcher etatsmäßiger Ausgaben, für welche die Deckungsmittel im Stiftungsetat vorgelesen sind, aber erst im weiteren Verlauf des Rechnungsjahres eingeht; bei Feststellung der Schuldenentilgungspläne und Ausgabe von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (Art. 55 Ziff. 6);

c) Übernahme neuer Verbindlichkeiten auf die St. (Art. 55 Ziff. 7);

d) Veräußerung von Mehrerträgen oder sonstigen wesentlichen Änderungen im Bestand derselben; vor der Genehmigung ist die Oberkirchenbehörde der beteiligten Kirche (das evangelische Konsistorium bezw. das bischöfliche Ordinariat) zu einer Äußerung vom kirchlichen Standpunkt aus zu veranlassen. Bei entstehender Meinungsverschiedenheit entscheidet das Ministerium des Innern (Art. 55 Abs. 1 Ziff. 4 Abs. 3);

e) Veräußerung von sonstigem unbeweglichem Vermögen oder diesem gleichquachenden Rechten der St., in Gemeinden erster Klasse, wenn der Wert

des Verdühterten 2000  $\mathcal{M}$ . in Gemeinden zweiter Klasse, wenn er 1000  $\mathcal{M}$ . in Gemeinden dritter Klasse, wenn er 800  $\mathcal{M}$ . übersteigt (Art. 55 Ziff. 5); f) wenn einem Mitglied des Gemeinderats (bezm. Ortsarmenbehörde und verstärkten Gemeinderats) aus Stiftungsmitteln eine neue oder erhöhte Besoldung, ein Bartegel oder ein Ruhegehalt bewilligt wird, sofern nicht der Betrag derselben und die Voraussetzungen ihrer Bewilligung durch Ortsratat bestimmt sind (Art. 55 Ziff. 2);

g) endlich die Beschlüsse in allen Angelegenheiten schlechthin, wenn einer der Bezirksbeamten persönlich beteiligt ist (Art. 55 Ziff. 1).

3) Das Ministerium des Innern führt in letzter Instanz die Aufsicht über die Stiftungsverwaltung. Eine Genehmigung seitens des Ministeriums für einzelne Verwaltungsbefchlüsse ist nicht vorgeschrieben.

§ 19. Im Geltungsbereich des Verwaltungsbezirks v. 13 1822. A. Die Verwaltungsorgane sind:

1) der Stiftungsrat, bezm. die Ortsarmenbehörde.

Dem Stiftungsrat ist verblieben die Verwaltung aller örtlichen St. für Kirchen, Schul- und verwandte gemeinnützige Zwecke. In der Verwaltung der Armenbehörde stehen die ausschließlich für Zwecke der öffentlichen Armenpflege ausgehenden St. Hierzu gehören nicht diejenigen Bestandteile des örtlichen Stiftungsvermögens, welche dem örtlichen Kirchenfonds als solchen für Unterstützungszwecke gewidmet sind, und deren Verwaltung die Stiftungsräte nur in ihrer Eigenschaft als Verwalter des örtlichen Kirchenvermögens geführt haben (Ausf.-G. v. 1. R. G. über den U. W. Art. 11 u. 12). Eine besondere Verwaltung der für Armenzwecke einer Zeitgemeinde bestehenden St., wie sie noch durch cit. Ausf.-G. (Art. 8) aufrecht erhalten war, findet — unbeschadet ihrer stiftungsgemäßen Verwendung — nicht mehr statt (G. v. 27 1889 [R. Bl. S. 217]).

Die Stellung dieser Verwaltungsorgane entspricht im ganzen derjenigen des Gemeinderats im Geltungsgebiet des G. v. 1891. Auch wo sie sich der Unterstützung der gesetzlich zugelassenen Hilfsorgane bedienen, bleiben ihrer eigenen Entscheidung freis vorbehalten: Abweichungen von den gesetzlichen Verwaltungsnormen, Überschreitungen und Abweichungen vom Stiftungsetat, wesentliche Veränderungen in der Verwaltung oder Benutzung des Stiftungsvermögens, Beschränkung oder Einstellung der stiftungsmäßigen Ausgaben, Leistung von Ausgaben, wenn die Verpflichtung der St. zweifelhaft ist, Übernahme neuer Verbindlichkeiten und jährlich wiederkehrender Ausgaben, Gewährung von außerordentlichen Nachlässen und Begünstigungen, und abgängige Berechnung von Ausständen, Bergichtleistungen und Anerkennnisse, Rechtsgeschäfte über Immobilien und Gelder, Kontrakte ohne gesetzlichen Auf- und Abstrich, Kapitalaufnahmen, Borempfänge auf die Einkünfte folgender Jahre, Deduktion laufender Ausgaben durch Ablösung von Aktikapitalien, und endlich alle Rechtsgeschäfte, bei denen ein Mitglied des Kirchenfonds persönlich beteiligt ist (Berm.-Gd. § 134).

2) Hilfsorgane des Stiftungsrats sind der

Kirchenkonvent und der Stiftungspfleger; für die Verwaltung des Armenstiftungsvermögens treten an deren Stelle die Armendeputationen und der Armenstiftungspfleger (s. darüber oben § 18 A. 2 a. G. und Weinheimer a. a. O. S. 34).

a) Der Kirchenkonvent ist ein ständiger Ausschuss des Stiftungsrats und besteht aus dem Ortsgeistlichen, dem Ortsvorsteher und dem Stiftungspfleger und zwei bis drei weiteren vom Stiftungsrat aus seiner Mitte zu wählenden Beisitzern (Gd. § 132; vgl. Amtsvorschr. f. die ev. Kirchenkonvente v. 29/10 1824, bei Friedberg, Verfassungsgesetze S. 415 ff.). Sein Wirkungsbereich deckt sich vollkommen mit dem dem Stiftungsausschuss durch das G. v. 1891 überwiesenen Funktionen (s. oben § 18 A. 2, litt. a). In denjenigen Angelegenheiten, deren Erledigung dem Stiftungsrat vorbehalten bleibt, obliegt ihm die Vorbereitung und Vorlage zur Beschlussfassung (§ 134).

b) Der Stiftungspfleger wird von dem Stiftungsrat (auf Lebensdauer oder auf Zeit, mindestens aber für 3 Jahre) gewählt und von der nächstvorgesetzten Aufsichtsbehörde bestätigt und verpflichtet. Nicht wählbar ist der Ortsvorsteher (Gd. § 124; Weinheimer a. a. O. S. 39). Hinsichtlich der Disziplinargemalt finden namentlich auch im Geltungsbereich des Berm.-Gd. die Art. 56 ff. des G. v. 21.5 1891 Anwendung (cit. G. Art. 70, durch welchen die entsprechende Bestimmung in § 124 Berm.-Gd., ferner §§ 47 u. 48 B. U. und Art. 5 Ausf.-G. v. 1. R. St. Pr. D. v. 12 1877 [R. Bl. S. 273]) aufgehoben worden sind).

Der Stiftungspfleger ist von Amts wegen Mitglied des Stiftungsrats und des Kirchenkonvents (Gd. §§ 124, 132). Als selbständiges Organ obliegt ihm die gesamte Rechnungsführung und die Vorbereitung der laufenden Geschäfte. Jedoch ist er ohne schriftliche Genehmigung des Kirchenkonvents nicht ermächtigt, irgend einen Kauf, Verkauf, Pfand, Pacht oder sonstigen Vertrag im Namen der St. abzuschließen, irgend eine nicht im voraus bestimmte Ausgabe zu leisten, irgend etwas an Geld oder Naturalien auszuliehen. Für die Beobachtung dieser Vorschriften sind der Stiftungspfleger sowie die Mitglieder des Konvents verhaftet (Gd. § 133). Am Schluss des Jahres hat er Rechnung zu stellen (§ 139).

3) Dem BÜRGERAUSCHUSS steht hier — im Gegensatz zum G. v. 1891 — regelmäßig eine nur gutachtliche Mitwirkung zu. Die gutachtliche Äußerung ist in allen der eigenen Entscheidung des Stiftungsrats vorbehaltenen Angelegenheiten zu erholen (Gd. § 137, vbd. § 134). Ein Decisionsvotum steht ihm nur bei der Feststellung des Jahresetats und der Prüfung der Jahresrechnung zu (§§ 131, 142). Ueberall, wo es sich um ausschließlich kirchliche St. handelt, gebührt nur den der betr. Konfession angehörigen Mitgliedern eine Stimme (§ 137).

Von diesen organisatorischen Verhältnissen abgesehen bedarf sich die Verwaltungsgremien des Stiftungsvermögens im wesentlichen völlig mit den Bestimmungen des G. v. 1891 (vgl. besonders §§ 127 ff., 138 ff. Berm.-Gd.).

Über die besonderen Rechtsverhältnisse der sogenannten Stiftungskonfraternitäten vgl. Berm.-Gd. § 143; G. v. 1891 Art. 77 Abs. 2 (Weinheimer, S. 10 f.).

B. Die Aufsicht. Während in Übereinstimmung mit der neuesten Gesetzgebung auch nach dem Gb. v. 1822 die Oberaufsicht über die St. der Kreisregierung in Unterordnung unter das Ministerium des Innern steht (Gb. § 148), ist die unterste Aufsichtsinflanz in Rücksicht auf den gemischten Charakter der örtlichen St. aus weltlichen und geistlichen Elementen kombiniert.

Aufsichtsorgan in unterster Instanz ist für alle diejenigen St., welche der Verwaltungskompetenz des Stiftungsrats unterstehen, das sog. gemeinschaftliche Oberamt, welches aus dem Oberamtmann und dem Dejan, in dessen Sprengel die St. gelegen ist (§ 145), besteht. An die Stelle des gemeinschaftlichen Oberamts tritt für den Bereich des Armenstiftungsvermögens das Oberamt (cit. Instr. v. 30.5.1873).

Das gemeinschaftliche Oberamt (bezw. Oberamt) ist besetzt, von den Verhandlungen und Beschlüssen des Stiftungsrats und Kirchenkonvents (bezw. Armenbehörde und Armendeputationen) Einsicht zu nehmen, auch den Verhandlungen derselben, sofern es ohne Kosten für die St. geschehen mag, und unbeschadet auch der Freiheit der Leitung und Beratungen, persönlich anzuwohnen, und hat die Prüfung und Abhör der Jahresrechnungen vorzunehmen (Gb. §§ 140, 147).

Außerdem war im Verwaltungsbefehle die Genehmigung teils des gemeinschaftlichen Oberamts (bezw. Oberamts), teils der Kreisregierung für einzelne Beschlüsse des Stiftungsrats (bezw. Ortsarmenbehörde) erforderlich (Gb. §§ 146, 148; cit. Instr. v. 30.5.1873, § 16). Diese Bestimmungen sind jedoch durch das neueste G. v. 1891 (Art. 77) aufgehoben. Einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedürfen hiernach die Beschlüsse des Stiftungsrats (bezw. Ortsarmenbehörden) nur insoweit, als eine solche für die Beschlüsse der Gemeinderäte in Angelegenheiten der Stiftungsverwaltung nach den Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist (vgl. oben § 18 B).

### 5. Baden.

§ 20. **Geschichte und Quellen.** Die Neuordnung des Stiftungswesens (über die früheren Zustände vgl. Friedberg a. a. O. S. 144 ff.) hatte ihren Ausgangspunkt in dem G., die rechtliche Stellung der Kirchen betr., v. 9.10.1860 (R. Bl. S. 375). In § 10 ist bestimmt: „Das Vermögen, welches den kirchlichen Bedürfnissen gewidmet ist, wird unbeschadet anderer Anordnungen durch die Ämter unter gemeinsamer Leitung der Kirche und des Staates verwaltet; ... bei der Verwaltung des kirchlichen, Distrikts- und Ortsvermögens müssen die berechtigten Gemeinden vertreten sein.“

Die hier in Aussicht gestellte Ordnung der kirchlichen Vermögensverwaltung wurde in den beiden R. v. 20.11.1861 (die Verwaltung des kathol. Kirchenvermögens betr. (R. Bl. S. 465)) und v. 28.2.1862 (die Verwaltung des evang. Kirchenvermögens betr. (R. Bl. S. 87) bei Friedberg, Verf.-G. S. 501 ff.) erlassen. Die Vorschriften dieser Verordnungen sind durch das Stiftungsgesetz § 42 ff. aufrechterhalten worden und bilden in Verbindung mit den Bestimmungen des Abschnitts I dieses Gesetzes die Quelle des geltenden Rechts für die kirchliche Vermögens- und Stiftungsverwaltung.

Hinsichtlich der milden St. enthalten diese Verordnungen keine Bestimmungen (vgl. Friedberg a. a. O. S. 144 ff.). Die Neuordnung und im Zusammenhang damit die principielle Auseinandersetzung von Staat und Kirche im Stiftungsweisen hat sich hier stufenweise im Anschluß an die einzelnen Entwicklungsstadien der badischen Verwaltungsreform vollzogen.

Sie setzt zunächst bei dem Schulstiftungsvermögen ein. Bei seiner Neuerrichtung bereits (1862) war dem Oberschulrat die Aufsicht über die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens übertragen worden (B., die Beaufsichtigung und Leitung des Schulwesens betr., v. 12.8.1862 (R. Bl. S. 225) bei Friedberg, Verf. LIV). Als sodann durch G., die Aufsichtsbehörden für die Volksschulen betr., v. 29.7.1864 (R. Bl. S. 504, Friedberg, Verf. LVIII) der Ortschulrat als örtliches Aufsichtsorgan bestellt wurde, ist ihm auch die Verwaltung des örtlichen Schulvermögens übertragen worden (G. § 6). Diese Zuständigkeit des Ortschulrats ist dann durch G., den Elementarunterricht betr., v. 8.3.1868 (R. Bl. S. 351) § 20, und die Volkssch. v. 2.10.1869 (R. Bl. S. 439) bestätigt, und auch durch das Stiftungsgesetz, deren auf das Erlösungsvermögen bezügliche Bestimmungen (Abschn. 2 litt. A) für Schulstiftungen überhaupt nicht gelten, in ihrem Fortbestand nicht berührt worden (G. § 12).

In der R. v. 2.10.1869 war die auf weiteres hinsichtlich der Geschäftsführung der Ortschulbehörden auf die Bestimmungen der R. v. 30.8.1864 (R. Bl. S. 684) § 14 ff. verwiesen. An die Stelle dieser Bestimmungen ist später die vom Vollzug des Stiftungsgesetzes durch B. v. 10.6.1874 publizierte „Anleitung“ getreten (Publ.-B. v. 10.6.1874 Ziff. 1).

Was das übrige Stiftungsvermögen anbelangt, so war eine Neuordnung zunächst durch die Vollzugsbestimmungen vom Dr. G. v. 5.10.1863 (R. Bl. S. 399) eingeleitet worden. Die R. v. 12.7.1864 (R. Bl. S. 333) hat denn organisierten Staatsbehörden (Verwaltungshof, Bezirksämter) die Aufsicht über die weltlichen St. übertragen (§§ 6, 8) und damit die bisherigen Anteile der kirchlichen Aufsichtsbehörden aufgehoben (Friedberg a. a. O. S. 144, 157). Ihren definitiven Abschluß hat sie sodann in dem G., die Rechtsverhältnisse und Verwaltung der St. betr., v. 5.5.1870 (G. u. B. Bl. S. 399 ff.) erhalten.

Dieses viel und heftig angefochtene Gesetz bei Meurer, Begriff und Eigentum Bd. I S. 239 ff.) Gesetz enthält jedenfalls unter allen verwandten deutschen Landesgesetzen die umfassendste und eingehendste Regelung des Stiftungswezens. Vorwiegend mit der Ordnung der örtlichen Stiftungsverwaltung befaßt, giebt es doch die principiellen Grundlagen für Recht und Verwaltung der St. überhaupt. Demgemäß finden die allgemeinen Bestimmungen des I. Abschnitts auf alle St. Anwendung. Der II. Abschnitt handelt von den Rechtsverhältnissen der weltlichen St. und gilt, mit der oben bereits gemachten Einschränkung (hinsichtlich der örtlichen Schulstiftungen) für alle weltlichen St. Der III. Abschnitt über die Rechtsverhältnisse der kirchlichen St., hält lebendig die besonderen Gesetze über die Verwaltung des Kirchenvermögens aufrecht, und stellt das Verhältnis seiner eigenen Bestimmungen hierzu fest.

Zu dem Stiftungsgesetz sind eine Reihe von Beschlußverordnungen ergangen. Durch landesherrliche B. v. 24.5 1870 (R. Bl. S. 459; im ff. cit.: landesh. B.), welche durch B. v. 30.5 1874 (R. Bl. S. 207) einige Abänderungen erfahren hat, wurde zunächst die Zuständigkeit der Staatsbehörden näher geregelt. — Zum Vollzug der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes über die Verwaltung der weltlichen Ortsstiftungen wurden die B. v. 19.5 1870 (R. Bl. S. 464) und eine durch B. v. 10.6 1874 publizierte „Anleitung zur Verwaltungs- und Rechnungsführung bezüglich der weltlichen Ortsstiftungen“ (R. Bl. S. 209; im ff. cit.: Anleitung) erlassen. — Die im G. § 34 in Aussicht gestellte nähere Regelung der Verwaltung der Distrikts- und Landesstiftungen endlich wurde für den Zuständigkeitsbereich des Ministeriums des Innern durch B. v. 21.3 1883 (R. Bl. S. 98) für den des Kultusministeriums durch B. v. 20.4 1883 (R. Bl. S. 122) getroffen.

#### a) Organisation im Allgemeinen.

§ 21. I. Das Stiftungsgesetz unterscheidet weltliche und kirchliche St.

Kirchliche St. sind alle (bei Veräußerung des W. schon vorhandenen oder künftigen) St., sofern sie zur Befriedigung kirchlicher Bedürfnisse einer Religionsgemeinschaft oder zum Vorteil kirchlicher Bildungsanstalten bestimmt sind, die bei der Publikation bereits vorhandenen St. außerdem dann, wenn sie bereits vorher allgemein oder besonders als solche anerkannt bzw. durch Richterpruch erklärt waren, oder nachher binnen Jahresfrist gemäß der Ermächtigung im Stiftungsgesetz § 43 anerkannt worden sind (G. §§ 3, 5).

Diese Einteilung bestimmt die gesamte Organisation der Stiftungsverwaltung. Das kirchliche Stiftungsvermögen steht unter kirchlicher Verwaltung und staatlicher Aufsicht nach Maßgabe der für die Verwaltung des Kirchenvermögens geltenden Vorschriften (s. darüber Meurer, Wörterbuch, Art. Kirchenvermögen, §§ 21, 22 Bb. I S. 783 ff.), das weltliche Stiftungsvermögen unter staatlicher bzw. gemeindlicher Verwaltung nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes. Eine Modifizierung dieses allgemeinen Zuständigkeitsprinzips durch private Willensdisposition des Stifters ist grundsätzlich ausgeschlossen. Eine Ausnahme erleidet jedoch dieser Grundsatz hinsichtlich der vor der Publikation des Gesetzes getroffenen Stiftungsanordnungen, und zwar in doppelter Richtung:

a) Gemischte, d. h. teils weltlichen, teils kirchlichen Zwecken gewidmete St., welche zur Zeit der Publikation des Stiftungsgesetzes bereits als solche bestanden, bleiben nach wie vor unter der bisherigen Verwaltung. Die weltlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden behalten das Recht der Kenntnisnahme der Verwaltung und Verwendung der St. durch Einsicht der Rechnungen, Akten u. s. w. Auf Verlangen derselben muß jedoch die Auscheidung der gemischten St. und Überweisung der ausgeschiedenen Vermögensmassen an die gesetzlich berufenen Behörden zur gesonderten Verwaltung erfolgen (G. § 4).

Singegen ist die Neuentstehung gemischter St. völlig ausgeschlossen; künftige Zuwendungen an bestehende St. zu Zwecken, welche zu ihnen eigenen

Zwecken außer Beziehung stehen, sind als neue St. zu behandeln; neue für verschiedenartige (im Sinn des Gesetzes) Zwecke errichtete St. sind sofort zu trennen, und in beiden Fällen die ausgeschiedenen Massen der gesetzlich berufenen Behörde zu überweisen. (G. § 6.)

b) Stiftungsmäßige Anordnungen, welche die St. einer anderen als der nach dem Stiftungsgesetz vorgeschriebenen Verwaltung überweisen, bleiben, sofern sie vor Einführung dieses Gesetzes erlassen sind, aufrechterhalten (G. § 8; vgl. darüber unten § 24). Auch dieser Vorbehalt bezieht sich lediglich auf Anordnungen aus der Zeit vor Publikation des Stiftungsgesetzes. Spätere abweichende Stiftungsanordnungen sind zwar nach Stiftungsgesetz § 7 insofern zulässig, als sie die folgenden Bestimmungen dieses Gesetzes ausdrücklich gestatten. Eine Ermächtigung des Inhalts, durch sifterische Disposition weltliche St. unter kirchliche Verwaltung zu stellen, enthalten diese aber nirgends; das gesetzliche Zuständigkeitsprinzip ist daher insofern ausnahmslos in Kraft.

II. Die weltlichen St. verfallen in Ortsstiftungen und Distrikts- und Landesstiftungen. Ortsstiftungen sind diejenigen, welche ausschließlich zum Vorteil einer oder mehrerer Gemeinden eines und desselben Amtsbezirks bestimmt sind (G. § 12). Distrikts- und Landesstiftungen sind diejenigen, deren Zweckbestimmung über einen Amtsbezirk hinausreicht, von Schulstiftungen außerdem diejenigen, welche für Gelehrtenschulen, Realgymnasien und höhere Bürgererschulen ausgelegt sind (G. § 32).

Das Verwaltungsrecht ist für beide Kategorien wesentlich verschieden, und zwar grundsätzlich verschieden in dreifacher Richtung:

1) Innerhalb der Ortsstiftungen treten als eine völlig selbständige Gruppe die Schulstiftungen, d. h. die zu Zwecken des öffentlichen Volksschulunterrichts bestimmten St., hervor. Diese stehen unter besonderen Vorschriften, und es finden insbesondere diejenigen Bestimmungen des Stiftungsgesetzes auf sie nicht Anwendung, nach denen die Stiftungsverwaltung unter bestimmten Voraussetzungen anderen als den gesetzlich bestimmten Organen übertragen werden kann. Die Distrikts- und Landesstiftungen dagegen stehen ohne Unterschied der Zweckbestimmung unter gleichen Rechtsvorschriften; für Schulstiftungen besteht lediglich eine rechtlich bedeutungslose Besonderheit hinsichtlich der zuständigen Staatsbehörde.

2) Das örtliche Stiftungsvermögen steht in kommunaler Verwaltung; kraft Gesetzes ist den Organen der Gemeinde oder doch aus der Gemeinde hervorgehenden besonderen Organen die freie und innerhalb der gesetzlichen Grenzen selbständige Verwaltung der St. übertragen.

Die allgemeinen St. stehen in staatlicher Verwaltung; auch da, wo eine besondere Verwaltung bestellt ist, wird sie lediglich in staatlichem Namen und Auftrag geführt (G. § 34; dementsprechend ist auch das Verhältnis dieser besonderen Verwaltung lediglich durch Verordnung geregelt worden; B. v. 21.3 1883).

3) Wesentlich verschieden ist endlich das rechtlich zugehörnde Maß der Einwirkung des Stifters oder sonstiger beteiligter Faktoren, näheres



im folgenden Paragraphen) auf die Verwaltungsordnung. (Abgesehen ist hier von dem oben erwähnten Vorbehalt für Stiftungsanordnungen aus der Zeit vor der Publikation des Stiftungsgesetzes, und von den besonderen Bestimmungen für Familienstipendien; s. darüber unter § 24.)

Wirkends zwar ist dem Stifter die Regulierung der Verwaltung völlig freigegeben; aber hinsichtlich der Ortsstiftungen ist ihm wenigstens — unter bestimmten Voraussetzungen — die doppelte Befugnis eröffnet, einerseits statt des regelmäßigen Stiftungsorgans die Berufung eines besonderen zu diesem Zweck gesondert vorgehenden Organs zu veranlassen, andererseits auf die Zusammenlegung der (regelmäßigen oder besonderen) Stiftungsorgane in bestimmtem Maße einzuwirken.

Hinsichtlich der Distrikts- und Landesstiftungen ist jede derartige Einwirkung ausgeschlossen: Die staatliche Verwaltung ist ein Rechtssatz, der sich jeder Modifikation durch stiftliche Anordnung entzieht (§ 7 § 7, 22).

Den Distrikts- und Landesstiftungen und den Ortsstiftungen steht das Stiftungsgesetz als dritte Kategorie die Familien-, Stipendien- und Aussteuerstiftungen gegenüber (§ 36 ff.). Die Familienstiftungen sind diejenigen, welche ausschließlich dem Vorteil von Angehörigen einer oder mehrerer Familien gewidmet sind. Ebensoviele wie die lediglich durch die Besonderheit ihrer Zweckbestimmung charakterisierten Stipendien- (Aussteuer-)Stiftungen bilden sie einen logischen Gegensatz zu den allgemeinen und örtlichen St. Ihrer räumlichen Ausdehnung nach entweder der einen oder anderen Klasse angehörig, unterstehen sie daher auch dem Verwaltungsrecht der ersten oder zweiten Kategorie — soweit nicht eben für sie besondere Normen bestehen. Diese letzteren werden in einem besonderen Paragraphen (24) dargestellt werden.

III. Das gesamte Stiftungsvermögen ohne Unterschied seiner Zweckbestimmung untersteht der staatlichen Aufsicht und Leitung (§ 11). Im allgemeinen sind alle auf die Leitung des Stiftungswesens bezüglichen Angelegenheiten Verwaltungssache; jedoch ist nach vorliegenden Richtungen die Verwaltungsaklage zugelassen (Stiftungsgesetz § 11, vob. G. v. 14<sup>6</sup> 1884, über die Verwaltungsrechtspflege, § 3 Ziff. 6 (G. u. B. Bl. S. 197)). Der Verwaltungsgerichtshof entscheidet in erster und letzter Verwaltungsgerichtlicher Instanz über:

1) den weltlichen, kirchlichen oder gemischten Charakter von St., wenn sich die obersten staatlichen und kirchlichen Aufsichtsbehörden nicht einigen können (§ 11 Ziff. 1);

2) über die beim Vollzug der Trennung gemischter St. sich ergebenden Streitigkeiten zwischen jenen Aufsichtsbehörden (§ 11 Ziff. 2);

3) über das Vorhandensein der stiftungsgemäßen Voraussetzungen zur Teilnahme an Stiftungsgemeinschaften (§ 11 Ziff. 4);

4) über die Rechtsgiltigkeit der von dem Stifter auf Grund des Stiftungsgesetzes getroffenen besonderen Verwaltungsanordnungen (§ 11 Ziff. 3);

5) über den von Angehörigen der genussberechtigten Konfession erhobenen Antrag auf Bestellung eines besonderen Stiftungsrats, wenn derselbe von der Aufsichtsbehörde wegen Mangels der gesetzlichen

Voraussetzungen abgelehnt worden ist (§ 11 Ziff. 6; vgl. unten § 22 A 1 2b);

6) über Verlegung stiftungsmäßiger Ansprüche auf Verwaltungsfunktionen bei Familien- und Stipendienstiftungen (§ 11 Ziff. 7, vob. § 40; vgl. unten § 24 1 a. E.);

7) über behauptete Rechtsverletzung durch Überschreitung der Grenzen, welche dem staatlichen Recht der Veränderung der Stiftungszwecke durch § 10 G. gezogen sind. (S. oben § 4.) — Systematische Darstellung dieser Zuständigkeitsbestimmungen s. bei Sartorius, Staatliche Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Kirchenrechts, S. 82 ff.

Alle diese Streitigkeiten müssen, bevor sie an den Gerichtshof gelangen können, zunächst bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zur Erledigung gebracht werden (Landesh. B. v. 18<sup>5</sup> 1870 § 11).

b) Die einzelnen Stiftungsarten.

§ 22. Die Ortsstiftungen. A. Die Verwaltung. I. Hinsichtlich der Organe ist innerhalb der örtlichen St., wie oben bemerkt, zwischen den Schul- und den übrigen weltlichen St. zu scheiden.

Die Verwaltung der örtlichen St., mit Ausschluß der Schulstiftungen, wird entweder geführt durch die regelmäßigen oder besonderen Stiftungsbehörden.

1) Die regelmäßigen kraft Gesetzes berufenen Organe sind:

der Gemeinderat für alle St., deren Vorteile sich auf die Angehörigen oder Bewohner der betr. Gemeinde erstrecken (§ 14);

der Ortsverwaltungsrat für diejenigen, deren Vorteile sich nur auf die Angehörigen (Bewohner) einer einzelnen der Gemeinde einverleibten Ortsschaft beziehen (§ 14);

der Stiftungsrat für diejenigen, deren Vorteile sich auf mehrere Gemeinden desbeten Amtsbezirks beziehen (§ 16). Die Mitglieder dieser letzteren Behörde, und zwar regelmäßig je eines werden von den Gemeinde- (bezw. Ortsverwaltungs-)

Räten der beteiligten Gemeinden (Ortschaften) aus ihrer Mitte ernannt (§ 16, 17). Die Übernahme und Führung dieses Amtes seitens der Gewählten ist für die Dauer ihres Gemeindecamts eine gesetzliche Pflicht, deren Verletzung dieselben Folgen wie die Ablehnung des letzteren selbst nach sich zieht (§ 19).

In der Regel besteht der Stiftungsrat aus 6 bis höchstens 9 Mitgliedern. Ist die Zahl der beteiligten Gemeinden (Nebenorte) größer oder kleiner, so hat die vorgesetzte Aufsichtsbehörde (Bezirksamt, Landesh. B. v. 18<sup>5</sup> 1870 § 8) Zahl und Zusammensetzung zu bestimmen (§ 16, 17). Vorzuziehen ist das vom Gemeinde- (Ortsverwaltungs-) Rat am Orte der Verwaltung gewählte, bzw. unter mehreren solchen das von der Aufsichtsbehörde bezeichnete Mitglied (§ 15).

Die Verantwortlichkeit der Mitglieder dieser Behörden steht auch hinsichtlich dieser ihrer Funktionen unter den Grundfällen, welche für die Dienstführung als Gemeindecamts gelten. Sie unterstehen daher auch insoweit der Disziplinarregal des Bezirksrats (§ 14 Absl. 2; Anleiung § 17; vob. G. D. § 23 ff.).

2) An die Stelle der regelmäßigen Stiftungsorgane kann unter bestimmten Voraussetzungen ein „besonderer Stiftungsrat“ treten.

Die Einsetzung eines besonderen Stiftungsrats erfolgt:

a) auf Anordnung des Stifter's bei Errichtung der St., sofern sie mindestens einen jährlichen Ertrag von 500 fl. abwirft, oder aber mit ihr eine aus den Stiftungserträgen zu unterhaltende Anstalt — Spital, Armen-, Waisen-, Krankenhaus u. c. — verbunden ist (G. § 20);

b) auf Antrag der Genußberechtigten bei St., welche erweislich nach der Religionstrennung der Katholiken und Protestanten, jedoch vor Einführung des Stiftungsgesetzes errichtet wurden, und sowohl nach dem Willen des Stifter's als auch nach bestehender Übung nur dem Vorteil von Angehörigen einer Konfession gewidmet sind; — sofern zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes der Jahresertrag der zu ihren Wünschen bestehenden St. sich auf mindestens 1000 fl. beläuft oder mit einer derselben eine aus deren Mitteln zu erhaltende Anstalt (s. litt. a) verbunden ist (G. § 23). Die Beschlußfassung erfolgt in einer für diesen Zweck einzuberufenden Versammlung aller männlichen Einwohner der betreffenden Konfession, welche das 25. Lebensjahr zurückgelegt und im Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte sind. Die Versammlung erfolgt durch die vorgesezte Staatsbehörde, wenn dies von einer dem 25. Teil der betreffenden Konfession gleichkommenden Anzahl von Stimmberechtigten oder — wenn diese Zahl eine größere — von mindestens 100 Stimmberechtigten verlangt wird (G. § 24, Näheres s. in Vollz. v. 19. 5. 1870, § 16 ff.). Ergiebt sich bei der Abstimmung der Erschienenen kein Mehrheitsbeschluß für die Einsetzung, so ist diese für immer abgelehnt; ergiebt sich ein Mehrheitsbeschluß, so ist er für die folgenden zehn Jahre unabdingbar maßgebend; nach Ablauf dieser Zeit kann eine Abstimmung wegen Wiederaufhebung der besonderen Verwaltung auf Grund eines Antrags wie oben gestattet werden, und entscheidet sodann der neuerliche Majoritätsbeschluß über endgültige Aufhebung der besonderen Verwaltung oder deren Fortdauer auf weitere zehn Jahre (G. § 24).

c) auf Beschluß des zur Verwaltung berufenen Gemeinderats, und zwar für alle seiner Verwaltung unterstellten St., mo der jährliche Ertrag derselben die Summe von 1000 fl. erreicht, für einzelne seiner Verwaltung unterstellten St., sofern sie mit einer Anstalt in obenbenannter Weise verbunden sind (G. § 26).

Der besondere Stiftungsrat ist zusammengesetzt:

1) aus dem Bürgermeister (in Nebenorten dem Stabhalter oder ältesten Gemeinderat), oder dem auf dessen Antrag von dem Gemeinde-(Ortsverwaltungs-)Rat aus seiner Mitte zu ernennenden Stellvertreter als Vorsitzenden; wird der Stiftungsrat für solche St. eingesetzt, welche sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, so steht der Vorsitz dem Bürgermeister der zum Sitz der Verwaltung gewählten Gemeinde zu (G. § 21 Ziff. 1, § 25);

2) aus vier oder sechs weiteren (je nach der Anordnung der vorgesezten Staatsbehörde) Mitgliedern, welche jeweils für eine sechsjährige Dienstführung ernannt werden, und von welchen je nach drei Jahren — das erste Mal auf Grund einer Losziehung — die Hälfte ausscheidet (G. § 21 Ziff. 2).

Die Ernennung erfolgt auf Grund von Vor-

schlaglisten, welche die dreifache Anzahl der zu ernennenden Mitglieder enthalten sollen.

Es sind zwei Vorschlagslisten aufzustellen, die eine bei der ersten Einsetzung des Stiftungsrats durch den Stifter, bei späteren Erneuerungen durch den zu erneuernden Stiftungsrat selbst, die andere durch den Gemeinderat, bezw. bei St., die mehrere Gemeinden angehen, durch die mehreren Gemeinderäte nach Maßgabe des von der Aufsichtsbehörde festzustellenden Beteiligungsmodus (G. § 21 Abs. 2 § 25). Unterläßt der Stifter die Aufstellung der ihm für die erstmalige Einsetzung gestatteten Vorschlagsliste, so geschieht die Ernennung lediglich auf Grund der vom Gemeinderat aufgestellten Vorschlagsliste (G. § 21 Abs. 2). In die Vorschlagsliste dürfen nur Personen aufgenommen werden, welche das Staatsbürgerrecht besitzen, das 25. Lebensjahr zurückgelegt und in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben, sofern nicht bei ihnen ein vom Gesetz (§ 21 Abs. 4) benannter Ausschließungsgrund zutrifft. Sofern es sich um Einsetzung eines besonderen Stiftungsrats für ausschließlich konfessionelle St. handelt, tritt als weitere Voraussetzung die Angehörigkeit zur stiftungsberechtigten Konfession hinzu, und zwar kraft Gesetzes, wenn die besondere Stiftungsverwaltung durch Beschluß der Genußberechtigten veranlaßt ist, kraft besonderer Anordnung des Stifter's, wenn sie durch Verfügung des Stifiers veranlaßt ist (G. § 21 Abs. 3 u. 4, § 22 Abs. 1, § 23 Abs. 1). — Die Ernennung der Mitglieder selbst aus der Anzahl der in die Vorschlagslisten aufgenommenen Personen erfolgt durch die Gemeindeversammlung (Bürgerausschuß) bezw. wenn es sich um St. für mehrere Gemeinden handelt, durch die Gemeindeversammlungen der beteiligten Gemeinden nach Maßgabe des ausschließlich festgestellten Beteiligungsmodus (§§ 21, 25). Einer Bestätigung seitens der Aufsichtsbehörde bedarf es nicht; jedoch bleibt ihr die Ent fernung einzelner Mitglieder mangels der für die Aufnahme in die Liste erforderlichen Voraussetzungen und wegen Ver wandtschaft mit anderen Mitgliedern in dem gesetzlich bestimmten Grade zu (§ 27). Eine Rechtspflicht zur Annahme der Wahl besteht nicht.

Die ernannten Mitglieder des besonderen Stiftungsrats unterliegen der Disziplinar Gewalt der Aufsichtsbehörden, welche neben dem ihnen allgewein anheimenden Ordnungstrafrecht (Anleitung § 8) auch das Recht der Entlassung wegen dienstwideriger Handlungen in sich begreift (G. § 22).

3) Als außerordentliche Mitglieder treten zu den — regelmäßigen und besonderen — Stiftungsbehörden ein oder zwei durch Beruf oder Ausbildung für die Förderung der Stiftungszwecke besonders geeignete Personen hinzu, sofern:

a) die Stiftung mit einer Anstalt in obenbenannter Weise verbunden, und

b) der Stifter selbst oder die Stiftungsbehörde von sich aus ihre Zuziehung anordnet.

Die Ernennung steht dem Stifter zu, wenn er die Zuziehung veranlaßt, andernfalls und wenn er von seinem Ernennungsrecht keinen Gebrauch macht, der Stiftungsbehörde, welche die betreffenden Mitglieder auf eine jeweilige Dauer von sechs Jahren beruft (G. § 22). Die außerordentlichen Mitglieder haben in Bezug auf die Verwaltung die nämlichen Rechte, wie die übrigen Mitglieder und unterstehen

hinichtlich ihrer persönlichen Rechtsstellung denjenigen Rechtsgrundsätzen, welche für die ernannten Mitglieder des besonderen Stiftungsrats gelten (§. 22 Abs. 2, § 27 Abs. 1 u. 2; Anleitung §§ 7, 8). Die Verwaltung der Schulstiftungen obliegt:

1) dem Ortschulrat, soweit sie für eine Volksschule oder zum Vortheile der Angehörigen oder Bewohner einer Schulgemeinde bestimmt sind. Bezüglich des konfessionellen Schulvermögens gemischter Volksschulen treten an Stelle des Ortschulrats die betreffenden Konfessionsangehörigen in demselben, mit Beizug des Bürgermeisters oder dessen Stellvertreter. Den Vorsitz führt hier der Vorsitzende des Ortschulrats, sofern er der betreffenden Konfession angehört, außerdem der Bürgermeister (Anleitung § 1).

2) den regelmäßigen Stiftungsbehörden (Stiftungs-, Gemeindevorstand, Ortsverwaltungsrat, s. oben 1), soweit sie für Volksschulzwecke mehrerer nicht zugleich eine Schulgemeinde bildenden Gemeinden, oder nur einzelner Gemeinden einer zusammengesezten Schulgemeinde bestimmt sind (Anl. § 1 Abs. 4). Die Zuständigkeit der regelmäßigen Stiftungsbehörden hat jedoch hier einen anderen Charakter als hinsichtlich der Verwaltung der übrigen weltlichen St.: sie ist hier eine schlechthin ausschließliche; die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes, nach welchen unter bestimmten Voraussetzungen die Einrichtung eines besonderen Stiftungsrats erfolgt, sind auf die Schulstiftungen nicht ausgedehnt (Anleitung § 2 ff.).

II. Die Zuständigkeit der Verwaltungsorgane. Die Stiftungsbehörden vertreten die ihrer Verwaltung unterstellten St. in jeder Beziehung, sie verwalten das Vermögen derselben und sind innerhalb der gesetzlich festgesetzten Grenzen zur selbständigen Beschlussfassung berechtigt. Sie haben vor allem darauf zu achten, daß das Stiftungsvermögen im Grundbuche ungeschmälert erhalten bleibe und die Erträge zu den stiftungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Das Stiftungsvermögen muß stets von dem Gemeindevermögen getrennt gehalten werden (§. 9; Anleitung § 36 ff., wobeibit eingehende formelle Vorschriften gegeben sind).

Die Stiftungsbehörden haben für die von ihnen verwalteten St. regelmäßig Vorschläge aufzustellen, welche staatlicher Genehmigung bedürfen (§. 29). Für kleinere St. kann die Anstellung von Vorschlägen von den Aufsichtsbehörden erlassen werden. Innerhalb der Grenzen dieser Vorschläge sind die Stiftungsbehörden zur selbständigen Verfügung über die Stiftungserträge berechtigt, wenn und soweit nicht dieses Verfügungsrecht durch den gesetzlichen Vorbehalt der staatlichen Zustimmung beschränkt oder ausdrücklich einer anderen Behörde eingeräumt ist (§. 2) Abs. 2. Das letztere ist der Fall:

a) bei St., deren Erträgnisse ganz oder teilweise zur Verteilung unter die Ortsarmen oder unter die Armen einer Konfession bestimmt sind. Die Verteilung steht der örtlichen Armenbehörde (Armenrat) zu, welcher zu diesem Zwecke die nach dem jährlichen Vorschlag zur Verteilung zu erwerbenden Stiftungserträgnisse zur Verfügung zu stellen sind (§. 15 Ziff. 1).

b) Die Stipendien, welche zum Vortheile von Schülern an Lehranstalten gestiftet sind, werden von den Schulbehörden und zwar dem Oberschulrat oder wenn die Stipendien ausschließlich für Studierende der Landesuniversitäten oder des Polytechnikums bestimmt sind, dem Ministerium des Innern verliehen (§. 7 Ziff. 2; vob. Anleitung § 13 und Landesh. B. §§ 2, 7).

In Unterordnung unter die Stiftungsbehörden und unter ihrer Verantwortlichkeit wird die laufende Verwaltung durch die Stiftungsbeamten und Bediensteten geführt. Stiftungsbeamte sind der Stiftungsschreiber und — soweit die Anstellung eines solchen notwendig — der Stiftungsschreiber (Anleitung § 2 ff.). Dem Stiftungsschreiber obliegt die Führung der Kasse und der Rechnungsbücher und Unterstützung der Stiftungsbehörden bei Bewirtschaftung und Sicherung des Stiftungsvermögens (Anleitung § 25). Für richtige Erhebung der Einkünfte und Beachtung der vorgeschriebenen Ordnung in den Ausgaben sowie für sichere Verwahrung der Stiftungsgelder trägt er der Stiftungsbehörde gegenüber allein die Verantwortung (Anleitung § 26). Für etwa der Stiftung aus seiner Geschäftsführung erwachsenden Ertragforderungen hat er Sicherheit zu leisten (Anleitung § 28 ff.). Der Stiftungsschreiber besorgt die Schreib- und Kanzleigeschäfte und die Registratur, führt das Sitzungsprotokoll und die in §§ 79 ff. a. a. D. bezeichneten Geschäftsbücher (Anleitung § 24).

Die Ernennung der Beamten und Bediensteten, die Bestimmung ihrer Dienstverhältnisse und Festsetzung ihrer Gehalte nach Maßgabe der in der citierten Vollzugsverordnung enthaltenen Anleitung steht den Stiftungsbehörden zu (§ 22 a. a. D.).

B. Die Aufsicht. Die staatliche Aufsicht erstreckt sich auch auf die örtlichen St. Dem Staat bleibt im allgemeinen vorbehalten: zunächst die Sorge für die Bestellung und Einrichtung der Stiftungsbehörden nach Maßgabe der gesetzlichen und gesetzlich zulässigen stiftlichen Bestimmungen; sodann gegenüber den bestellten Stiftungsorganen die ständige Überwachung der Gesetzmäßigkeit ihrer Verwaltungsführung, die selbständige Entscheidung in allen denjenigen ordentlichen oder außerordentlichen Verwaltungsgegenständen, hinsichtlich deren eine staatliche Genehmigung gesetzlich erfordert ist, die Entscheidung der gegen die Beschlüsse der Stiftungsbehörden gerichteten Beschwerden und die Handhabung der Disziplinarergewalt über die Mitglieder der Stiftungsbehörden.

Im einzelnen ergibt sich die Zuständigkeit der Staatsaufsicht aus der Abstufung der Kompetenzverhältnisse innerhalb der Behördenorganisation. Aufsichtsorgane sind:

1) das Bezirksamt in unterer Instanz über alle weltlichen Ortstiftungen ohne Unterschied ihrer Zweckbestimmung (Landesh. B. v. 1855 1870 § 8; Anleitung § 14 Abs. 1). Ihm obliegt insbesondere:

a) die dem Staate vorbehaltenen Mitwirkung bei Bestellung und Einsetzung der örtlichen Stiftungsbehörden (Landesh. B. § 8). Es stellt die Zahl der Mitglieder der ordentlichen Stiftungsräte für St., die sich auf mehrere Gemeinden erstrecken, und die Art der Beteiligung der letzteren bei der Wahl ihrer Mitglieder fest, sofern mehr als neun oder

weniger als sechs Gemeinden beteiligt sind (Landesh. B. § 8 Ziff. 1; vdd. G. § 16 Abs. 2), es ernannt den Vorsitzenden in den Fällen des § 18 des Gesetzes (§ 8 Ziff. 2 f. oben A I 1), es entscheidet über die Einsetzung besonderer Stiftungsräte, soweit dies von den Gemeindebehörden oder von den Konfessionsangehörigen verlangt wird (f. o. A I 2 litt. b. u. c) — vorbehaltlich jedoch hier der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (f. oben § 21 Ziff. III) — und über die Wiederaufhebung einer von den Gemeindebehörden beschlossenen derartigen Verwaltung (§ 8 Ziff. 3), und bestimmt die Mitgliederzahl der besonderen Stiftungsräte sowie Art und Weise der Beteiligung der einzelnen Gemeinden, wenn ihre Zahl diejenige der ordentlichen Mitglieder übersteigt (§ 8 Ziff. 4; G. §§ 21, 25), es beschließt endlich über Entlassung der Stiftungsratsmitglieder wegen Mangels der gesetzlichen Erfordernisse oder Verwandtschaft mit anderen Mitgliedern (§ 8 Ziff. 5).

b) Die Rechnungsabhör (Landesh. B. § 8 Abs. 1; Anleitung § 148 ff.) und die Genehmigung der Vorschläge, und aller Beschlüsse der Stiftungsbehörden wegen nachträglicher Erhöhung von Vorschlagsätzen und Aufnahme neuer Sätze unter den Ausgabebücheln (cit. Anl. § 18 Ziff. 1). Seine Genehmigung ist außerdem erfordert: für Abweichungen von einzelnen besonders benannten formellen Verwaltungsvorschriften der citierten Anleitung (Anl. § 18 Ziff. 2–4) und alle Beschlüsse der Stiftungsbehörden über Forberungsnachlässe bis zu 200 M. (G. § 30 Ziff. 4; Landesh. B. v. 1870 § 5; vdd. Landesh. B. v. 30.5 1874 Ziff. 2 und Anl. § 18 Ziff. 5).

c) die Befehdung der Beschwerden gegen Anordnungen der Stiftungsbehörden (Anl. § 20).

2) Der Verwaltungshof des bzw. der Ober- schulrath in mittlerer Instanz, letzterer hinsichtlich aller St. für Schulen und Unterrichtsstipendien, ersterer hinsichtlich aller übrigen weltlichen Ortsstiftungen. Diesen ist vorbehalten:

a) Die Befehdung der Beschwerden und Genehmigung des Vorschlags, bzw. die Befugnis, für kleinere Stiftungen die gesetzlich vorgeschriebene Aufstellung von Vorschlägen nachzusehen (Landesh. B. § 5 Abs. 1 Abs. 2 Ziff. 2).

b) Die Ertheilung oder Verweigerung der Genehmigung in allen den Fällen, hinsichtlich deren das Stiftungsgefes § 30 eine solche für die Beschlüsse der örtlichen Stiftungsbehörden erfordert (Landesh. B. § 5 Ziff. 1). Hierher gehören alle Beschlüsse über:

aa) Veräußerung, Verkauftung und Verpfändung des liegenschaftlichen Stiftungsvermögens, Wadausstodungen und außerordentliche Holzstiebe und Verwendung von Grundstodsvermögen zu laufenden Bedürfnissen (G. § 30 Ziff. 1);

bb) Erwerbung unbeweglicher Güter und liegenschaftlicher Rechte und ebenso Neubauten und Hauptausbesserungen, wenn die Mittel dazu nicht den ordentlichen Stiftungseinkünften entnommen werden können (Ziff. 2);

cc) Eingehung von Rechtsstreitigkeiten und Vergleichs über liegenschaftliche Rechte (Ziff. 3);

dd) Nachlässe von Forberungen, sofern sie die Summe von 200 M. übersteigen (3. 4 vdd. Landesh. B. v. 30.5 1874 Ziff. 2);

ee) neue Festsetzungen und Erhöhungen der Bezüge von Stiftungsbeamten (Ziff. 5);

ff) alle in Angelegenheiten einer Ortsstiftung mit der verwaltungsführenden Gemeinde einzu- gehenden Rechtsgesäfte (Ziff. 6). — Hierher gehört endlich noch kraft besonderer ministerieller Ermäch- tigung;

gg) die vorübergehende Verwendung von Stif- tungsverträgnissen zu andern als stiftungsmäßigen Zwecken bis zum Betrag von 400 M. (Landesh. B. § 1 Abs. 2; Bef. v. 30.11 1873).

c) Die septinstanzielle Befehdung der Rekurse und Beschwerden gegen die bezirksamtlichen Ver- fügungen, ausgenommen jedoch die Beschwerden gegen solche in den Fällen des § 8 Ziff. 3 Landesh. B. v. 18.5 1870 (f. oben Ziff. 1 litt. a), welche un- mittelbar das Ministerium erbeigt (Landesh. B. § 8 Ziff. 3, Anleitung § 20).

d) Die disciplinäre Entlassung der ernannten Mitglieder der besonderen Stiftungsräte (vgl. dazu Landesh. B. § 6 Ziff. 2) sowie der außerordentlichen Mitglieder der (regelmäßigen und besonderen) Stiftungsbehörden (Landesh. B. § 6 Ziff. 2 vdd. Anl. § 7 Abs. 3); dem Oberschulrat außerdem die Disciplinargewalt über die Mitglieder des Orts- schulrats (Anl. § 7 Abs. 1; hinsichtlich der Disciplin über die ordentlichen Mitglieder der regelmäßigen Stiftungsbehörden vgl. oben A I 1 a. E., hinsichtlich derjenigen über die außerordentlichen Stiftungs- organe vgl. unten § 24 Ziff. II).

3) Das Ministerium des Innern in oberster Instanz. Ihm bleibt vorbehalten:

a) Die Verfügung darüber, ob St. als kirch- liche, weltliche oder gemischte anzusehen und in welcher Weise gemischt St. zu trennen und in ihren einzelnen Bestandteilenerner zu verwalten seien, sowie darüber, ob die stiftungsmäßigen besonderen Verwaltungsanordnungen als zulässig anzuerkennen oder an deren Stelle die Verwaltung durch die ge- setzlichen Stiftungsbehörden zu verfügen sei — in beiden Fällen jedoch vorbehaltlich der verwaltungs- gerichtlichen Entscheidung (Landesh. B. § 1 Ziff. 1, 2 vgl. oben § 21 Ziff. III).

b) Seiner Genehmigung bedarf es zu allen An- trägen und Beschlüssen der Stiftungsbehörden 1) wegen vorübergehender Verwendung von Er- tragüberschüssen zu andern als stiftungsgemäßen Zwecken in Beträgen von mehr als 400 bis 2000 M. (G. § 9 Abs. 2, Landesh. B. § 1 Ziff. 3, Anl. § 16 Ziff. 2); 2) wegen Genehmigung von Schenkungen und Vermächtnissen zu Gunsten der ihrer Verwal- tung unterliegenden St. (G. § 1, Landesh. B. v. 1870 § 2 Ziff. 4, Anleitung § 16 Ziff. 2), ebenso 3) zur Errichtung neuer St. in Beträgen bis zu 6000 M. (Landesh. B. § 2 Ziff. 4 vdd. B. v. 30.5 1874 Ziff. 1).

Die Aufsicht über die St. schießt mit dem Ministerium des Innern ab: für einzelne Fälle ist aber durch Gefes die Beschlufassung dem

4) Staatsministerium vorbehalten. Dies ist der Fall (Landesh. B. § 3, B. v. 30.5 1874 Ziff. 1, Anl. § 15) hinsichtlich:

a) der Genehmigung von neuen St. im Wert- betrag von über 6000 M., sowie der Aufhebung von St. und Widmung ihres Vermögens zu anderen Zwecken (G. § 10).

b) der Genehmigung zur dauernden Verwen-

dung der Ertragsüberschüsse für andere als die stiftungsgemäßen Zwecke.

c) der Genehmigung der vorübergehenden Verwendung zu solchen Zwecken, wenn sie den Betrag von 2000 Mk. übersteigt.

§ 23. Die allgemeinen Distrikts- und Landesstiftungen. I. Die weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen stehen unter staatlicher Verwaltung (§ 32). Ausnahmen sind (von den besonderen Rechtsverhältnissen der Familienstiftungen wiederum abgesehen) in doppelter Richtung zugelassen:

a) Allgemeine St. können auf Antrag der beteiligten Gemeinden und aus besonderen Gründen von der obersten Staatsaufsichtsbehörde als örtliche behandelt und der Verwaltung der ersteren übertragen werden (§ 32). Es finden hier lediglich die für die Verwaltung der örtlichen St. geltenden Grundzüge Anwendung (s. oben § 23).

b) Stiftungen, welche ausdrücklich zu Gunsten eines der nach dem G. über die Organisation der inneren Verwaltung v. 5. 10. 1863 gebildeten Kreisverbände oder eines innerhalb des Kreises gebildeten Bezirksverbandes oder ihrer Angehörigen gemacht sind, werden von deren Organen gemäß den Bestimmungen dieses Gesetzes und unter der hier angeordneten staatlichen Aufsicht verwaltet (§ 32, vgl. hierzu Schenkel im Wörterbuch Art. Bezirk und Kreis in Baden Bd. I S. 208 ff., 865 ff.).

Die Organe der staatlichen Stiftungsverwaltung sind:

1) Der Oberschulrat, soweit die Distrikts- und Landesstiftungen für Schulen- und Universitätsstipendien bestimmt sind (Landesh. V. v. 18. 5. 1870 § 4, Min.-R. v. 20. 4. 1883 § 1): — ausgenommen jedoch diejenigen, welche für die beiden Landesuniversitäten und das Polytechnikum oder ausschließlich zu Gunsten von Studierenden dieser Anstalten errichtet sind (Landesh. V. § 2 Ziff. 1 u. 2); ihre Verwaltung steht, mangels abweichender gesetzlich zulässiger Stiftungsanordnungen, unmittelbar dem Ministerium des Innern zu.

2) Der Verwaltungshof hinsichtlich aller übrigen weltlichen Distrikts- und Landesstiftungen (Landesh. V. § 4).

II. Die Ausübung des staatlichen Verwaltungsrechtes erfolgt

a) in der Regel nicht durch den Verwaltungshof (Oberschulrat, vgl. Min.-R. v. 20. 4. 1883 § 1) selbst, sondern in seinem Namen und Auftrag, durch stellvertretende Organe, welche den Namen „Verwaltungsrat“ führen (§ 34, M.-R. v. 21. 3. 1883 § 2 Abs. 2).

Die Bestellung des Verwaltungsrats, und sofern dies notwendig ist, die Ernennung der einzelnen Mitglieder erfolgt durch den Verwaltungshof (cit. V. § 3 Abs. 1). Bei rein konfessionellen St. kann der Stifter, sofern die Voraussetzungen des § 22 Abs. 1 des Stiftungsgesetzes (s. oben § 22 A 1) die Bildung des Verwaltungsrats lediglich aus Angehörigen der betr. Konfession anordnet (§ 35, B. § 3). Im übrigen ist neben thunlichster Berücksichtigung des Stifterwillens darauf Bedacht zu nehmen, daß in dem Verwaltungsrat einerseits die stiftungsunfähig Genußberechtigten und

andererseits auch die Organe der politischen Gemeinden, welche beteiligt sind, entsprechende Vertretung finden. Eine Rechtspflicht zur Annahme des Amtes besteht nicht. Die Mitglieder des Verwaltungsrates unterstehen der Disziplinar Gewalt des Verwaltungshofes (Oberschulrates), wie diejenigen der besonderen Erbsiftungsorgane (cit. V. § 8 vdb. Anleitung § 7 Abs. 2). Sofern die Anordnungen des Stifters es gestatten, können auch schon bestehende Behörden oder andere Vertretungsorgane, wie Gemeinderäte, Synagogenräte und Vereinsverbände mit den Funktionen von Verwaltungsräten betraut werden (B. § 3, vgl. auch § 8 Abs. 2).

Die Zuständigkeit von Verwaltungshof (Oberschulrat) einerseits, von Verwaltungsrat andererseits bestimmt sich im allgemeinen nach den Grundzügen, welche für das Verhältnis von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen bei der örtlichen Stiftungsverwaltung gelten (cit. V. § 10, B. v. 20. 4. 1883 § 1). Der Verwaltungshof (Oberschulrat) hat demnach diejenigen Befugnisse, welche dort den Bezirksleitern und ihm selbst als Oberaufsichtsbehörde zugewiesen sind, der Verwaltungsrat diejenigen Zuständigkeiten, welche dort den (regelmäßigen oder besonderen) Stiftungsbehörden eingeräumt sind. Eine Abweichung besteht aber in doppelter Beziehung:

Einerseits — die Befugnisse des Verwaltungsrates sind, an denjenigen der Erbsiftungsbehörden gemessen, vergrößert; die Verteilung der Stiftungsgemisse steht dem Verwaltungsrat nur zu auf Grund besonderer Übertragung durch gesetzliche, oder doch gesetzmäßige stiftersiche Bestimmung, oder auf Grund besonderer Verfügung des Verwaltungshofes (Oberschulrates) (B. § 9 Abs. 2). Es bedarf ferner einer Genehmigung des Verwaltungshofes (Oberschulrates) außer den ihm bei der örtlichen Stiftungsverwaltung vorbehaltenen Angelegenheiten auch zu allen Beschlüssen des Verwaltungsrates, welche betreffen: die Ernennung der Stiftungsbeamten, die Festsetzung ihrer Dienstobligationen, Geldbezüge und Rationen (B. § 10, Ziff. 1, 2, 3, 5), die Eingehung von Rechtsstreitigkeiten und die Hingabe von Stiftungskapitalien zu einem anderen als dem vom Verwaltungshof für die unmittelbar verwalteten St. als Regel angenommenen Zinsfuß (B. § 10 Ziff. 4, 6).

Andererseits — die Befugnisse des Verwaltungshofes sind vergrößert; die Rechnungsoberbehörde ist hier dem Ministerium des Innern (Kultus) vorbehalten (cit. B. § 10, B. v. 20. 4. 1883 § 1).

b) Ausnahmsweise verwaltet der Verwaltungshof (Oberschulrat) die Distrikts- und Landesstiftungen selbst (§ 34, B. v. 21. 3. 1883 § 2 Abs. 3, B. v. 20. 4. 1883 § 1). Er vereinigt dann alle diejenigen Rechte in sich, welche hinsichtlich der Erbsiftungen den örtlichen Stiftungsbehörden, hinsichtlich der den Verwaltungsräten unterstellten allgemeinen St. ihm selbst vorbehalten sind (B. §§ 12 vdb. II). Die laufende Verwaltung besorgt er dann durch die aufgestellten, ihm unmittelbar untergeordneten Rechner und Stiftungsverwalter (B. §§ 12 Abs. 1, 13). Der Ausweisung von Boranschlägen bedarf es im allgemeinen hier nicht (B. § 15).

Von diesen Besonderheiten abgesehen, steht auch die (mittelbare und unmittelbare) Verwaltung der Distrikts- und Landesstiftungen und die Rech-

nungsführung bei denselben unter den Grundfäden, welche die Anleitung v. 10.6. 1874 für diejenige der weltlichen D r i t s t i f t u n g e n aufgestellt hat (B. v. 21.3. 1883 § 1, B. v. 20.4. 1883 § 1): — ausgenommen jedoch die Verwaltung des den Klassen der Gelehrten- schulen und Realschulanstalten einverleibten Stiftungsvermögens; dieselbe wird bei den ersteren nach den von der Oberstaatsbehörde für die Klassen der Gelehrtenschulen erlassenen Instruktionen, bei den letzteren auch fernerhin nach den Vorschriften über die Verwaltung des Gemeindevermögens geführt (B. v. 20.4. 1883 § 2).

III. Die Verwaltung der Distrikts- und Landesstiftungen erfolgt unter Aufsicht des Ministeriums des Innern (bezw. des Kultus, Landesb. B. v. 18.5. 1870 § 2, B. v. 20.4. 1883 § 1). Denselben ist insbesondere über die Verwaltungszuständigkeit des Ministeriums s. oben unter Ziff. I 1) vorbehalten:

1) die Oberabhör der Stiftungsrechnungen (Landesh. B. § 2 Ziff. 3, B. v. 21.3. 1883 § 10);

2) die Verfügung bzw. Genehmigung der Stiftungsverwaltungsbeschüsse in allen Fällen, wo sie auch hinsichtlich der örtlichen Stiftungen erforderlich ist (Landesh. B. §§ 1, 2, B. v. 21.3. 1883 § 10, vgl. oben § 22 B 3); außerdem

3) die Bestellung von Verwaltungsräten für bisher unmittelbar verwaltete St. auf Antrag des Verwaltungshofes (Oberstaatsrates), Neuordnung der Zusammensetzung und Aufhebung bestehender Verwaltungsräte (B. v. 21.3. 1883 § 5).

Was endlich oben über das Erfordernis einer Genehmigung des Staatsministeriums gesagt ist, gilt auch hier (Landesh. B. § 3).

§ 24. **Ausnahmeorganisationen.** I. Eine außerordentliche (im Gegenfall zur gesetzlichen regelmäßigen und besonderen) Stiftungsverwaltung ist nur zugelassen:

1) Für Familienstiftungen schlechthin. Den Gründern von Familienstiftungen steht es frei, sich selbst oder einzelnen Mitgliedern dieser Familien das Recht zur Vermögensverwaltung vorzubehalten. Auch können sie bestimmen, welchen Zweigen oder Mitgliedern der geneßberechtigten Familien das Verwaltungsrecht im Bege des Erbanges zufallen soll (B. § 36). Es steht ihnen ferner zu, sich selbst oder anderen Personen die jeweilige Verleihung der Stiftungsgenüsse vorzubehalten, oder aber zu verfügen, daß und welchen Staats-, Kreis- und Gemeindebehörden — und bei ausschließlich nur für Studierende der Theologie gewidmeten Stiftungen auch welchen Kirchenbehörden — an Stelle der gesetz- oder verordnungsmäßig berufenen Behörden dieses Recht zu übertragen sei (B. § 36 Abs. 2).

Diese letztere auf die Verleihung der Stiftungsgenüsse bezügliche Befugnis ist neben den Familienstiftern auch den Gründern von öffentlichen Stiftungen vorbehalten, sofern diese lediglich zu Stipendien oder Aussteuerergaben bestimmt sind.

Der Stifter ist jedoch hierbei überall in der Wahl der Personen gesetzlich beschränkt. Die zur Verwaltung oder Verleihung von Stiftungsgenüssen berufenen Personen müssen volljährig, im vollen Besitze der bürgerlichen Rechte sein, die ersteren auch im Lande ihren Wohnsitz haben. Ausgeschlossen sind außerdem diejenigen Personen, bei denen einer

der für die Ausnahme in die Vorschlagsliste zum besonderen Stiftungsrat aufgestellten Ausschließungsgründe zutrifft (B. § 38 vbb. § 21 Abs. 4). Die Verwaltung (bezw. Verleihung der Stiftungsgenüsse) geht an die gesetzlich berufenen Behörden über:

a) wenn beim Insibetreteten der Stiftung oder später keine der vom Stifter berufenen Personen mehr vorhanden sind, oder — sofern der Stifter sich selbst ohne weitere Fürsorge für den Fall seines Todes die Verwaltung vorbehalten hat —, wenn der Stifter stirbt;

b) wenn es den vom Stifter berufenen Personen an den gesetzlichen Bedingungen der Ausübung dieser Rechte fehlt;

c) wenn die berufenen Personen oder Behörden den Auftrag ablehnen. Erklären sich jedoch neuerrichtig Personen, welche stiftungsgemäß berechtigt und in der Ausübung nicht gesetzlich behindert sind, zur Übernahme der Funktionen bereit, so treten, sofern diesen nicht ein früherer Verzicht entgegensteht, die Anordnungen des Stifters wieder in Wirksamkeit (B. § 39).

Über die Einmündung der Berechtigten in die ihnen vom Stifter übertragenen Funktionen beschließen der Verwaltungshof bzw. Oberstaatsrat (Landesh. B. § 6 Ziff. 1, B. § 40) — vorbehaltlich jedoch der Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes (s. oben § 21 Ziff. III).

2) Für alle übrigen Stiftungen nur insofern, als sie zur Zeit der Einföhrung des Stiftungsgesetzes bereits errichtet und durch Verfügung des Stifters einer anderen als der gesetz- oder verordnungsmäßig angeordneten Verwaltung unterstellt waren. Derartige, vor diesem Zeitpunkte getroffene Anordnungen bleiben aufrechterhalten (B. §§ 7, 8 Abs. 1, Anleitung § 3 Ziff. 2 u. 3, B. v. 21.3. 1883 § 2 Abs. 3; vgl. oben § 21 B 3). Unabhängig zur Entscheidung über die Zulässigkeit dieser besonderen Anordnungen ist das Ministerium des Innern (Landesh. B. § 1 Ziff. 2).

II. Die Rechtsstellung dieser außerordentlichen Verwaltungsorgane ist im übrigen in beiden Fällen (Ziff. 1 u. 2 — im letzteren jedoch vorbehaltlich abweichender besonderer Stiftungsanordnungen) die gleiche. Je nachdem die von ihnen verwalteten (Familien- oder öffentlichen) St. ihrer rechtlichen Natur, d. h. ihrer räumlichen Bestimmung nach zu den örtlichen oder aber zu den Distrikts- und Landesstiftungen gehören, finden entweder die Vorschriften über die Verwaltung der Ortsstiftungen oder aber diejenigen über die Verwaltung der St. in Gemeinden St. Anwendung. Erfordernfalls nehmen daher die außerordentlichen Verwaltungsorgane, was Zuständigkeit, persönliche Rechtsstellung und Verhältnis zur Aufsicht betrifft, die Stellung der örtlichen (regelmäßig oder besonderen) Stiftungsbehörden ein (Anleitung § 3 Ziff. 2 u. 3, § 7 Abs. 3, §§ 8, 9, 11, vgl. auch Landesh. B. v. 1870 § 6 Ziff. 2), letzterenfalls nehmen sie diejenige der Verwaltungsräte im Verhältnis zum Verwaltungshof ein (Berm. B. v. 21.3. 1883 § 2 Abs. 2, §§ 8, 9 ff.).

## 6. Hessen.

§ 25. **Geschichte und Quellen.** Wie in fast allen Staaten, welche eine umfassende Kodifizierung des Stiftungsrechts bisher nicht unternommen

haben, sind die Quellen hier nur ausreichend für die Verwaltung des kirchlichen Stiftungsvermögens.

Die grundsätzliche Regelung des kirchlichen Vermögens und der Kirchenstiftungsverwaltung erfolgte im Zusammenhang mit der Reform der kirchlichen Gemeindeverwaltung (Ebd., die Organisation der Kirchenverordnungen betr., v. 6. 6. 1832 [N. Bl. S. 407.]) durch B., die Verwaltung des Kirchenvermögens betr., v. 6. 6. 1832 [N. Bl. S. 412.]. Die Bestimmungen dieses Verwaltungsbezirks sind auch durch die neuere Gesetzgebung (S. v. 23. 4. 1875, die rechtliche Stellung der Kirchen betr., Art. 4 [N. Bl. S. 247.], Ebd., die Verfassung der ev. Kirche betr., v. 6. 1. 1874 [S. 138 [N. Bl. S. 13.]]) bis auf weiteres aufrecht erhalten worden.

Was die weltliche Stiftungspflege betrifft, so besteht hier eine dem Verwaltungsbezirk entsprechende allgemeine Verwaltungsordnung nicht. In der Dienstinstruktion für die Kreisräte v. 20. 9. 1832 [N. Bl. S. 609.] war der kommunale Charakter der örtlichen Stiftungsverwaltung anerkannt, und in diesem Sinn die Staatsaufsicht den neugebildeten Kreisräten übertragen worden. Die neuere Gemeindegesetzgebung (St. D. v. 13. 6. 1874 [N. Bl. S. 299.], Art. 74, v. G. D. v. 15. 6. 1874 [N. Bl. S. 343.], Art. 46.) hat diesen Zusammenhang des örtlichen Stiftungsvermögens mit der Gemeindeverwaltung beibehalten, und einige Bestimmungen von allgemeinerem Inhalt aufgestellt, welche in Verbindung mit einer Reihe von älteren für Kirchen-, Schul- und Gemeinbefähigungen gemeinschaftlich erlassenen Dienstinstruktionen die Hauptquelle des geltenden Rechtes bilden.

#### § 26. Die Organisation im allgemeinen.

Im hessischen Recht steht die Dreigliederung des Stiftungsvermögens in Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsstiftungen wieder (N. Bl. Art. 44, Verm. Ebd. v. 6. 6. 1832 Art. 36.). Von diesen waren die Schulstiftungen bereits durch das Edikt über das Volksschulwesen v. 6. 6. 1832 [N. Bl. S. 431.], Art. 70 §. 2 der Aufsicht der neugeschaffenen staatlichen Schulorgane unterstellt worden. Der weltliche Charakter auch der zur Dotation von Konfessionsschulen bestimmten Stiftungen ist neuerdings festgesetzt worden (Min. Aussch. v. 17. 3. 1876, R. u. Sch. l., Verwaltungs-Gesetzgebung in Hessen [2] 1885 Bd. II S. 369 Anm. 1.). Für die Wohltätigkeitsstiftungen ergibt sich daselbe aus Verm. Ebd. Art. 36 Abs. 2, welches die Verwendung von Eshentungen (selbst aus geistlichen Mitteln) zu Wohltätigkeitszwecken dem Ressort der staatlichen Armenbehörden vorbehält, und ebenso aus den Bestimmungen der Gemeindeordnungen, insofern hier die weltliche Zuständigkeit notwendig vorausgesetzt ist. Kirchliche St. sind daher an sich nur die Kultusstiftungen. Jedoch hat diese Regelung in jedem Fall nur dispositive Bedeutung; in erster Linie ist entscheidend der Wille des Stifters (vgl. für Schulstiftungen Verm. Ebd. Art. 36 Abs. 2 und D. K. Aussch., betr. Verwaltung der Schulkapitalien, v. 28. 3. 1876 bei R. u. Sch. l., Kirchenrecht der ev. Kirche des Großherzogtums Hessen, 1884, S. 438, für Wohltätigkeitsstiftungen Verm. Ebd. Art. 36 und insbesondere St. D. Art. 47, v. G. D. Art. 46.).

1) Die Verwaltung der kirchlichen St. wird

nach Maßgabe des citierten Verwaltungsbezirks, und zwar je nachdem es sich um allgemeine, provinzielle oder lokal kirchliche Fonds handelt, durch das Oberkonsistorium (bei katholischen Fonds den Provinzialdirektor) Kreisrat, oder Kirchenvorstand — vorbehaltlich jedoch auch hier besonderer Stiftungsanordnungen (Arg.: Ebd., die Organisation der Kirchenverordnungen betr., v. 6. 6. 1832 Art. 22, Verm. Ebd. Art. 49 — geführt (Verm. Ebd. Art. 50, ev. Verf. Ebd. § 47 Ziff. 14 § 131 Ziff. 24 obd. R. G. v. 12. 10. 1879) — Näheres bei Meurer, im Wörterbuch Art. Kirchenvermögen §§ 23, 24 Bb. I S. 785 ff., und R. u. Sch. l., a. a. D. S. 432 ff., wofelbst sich auch (S. 399 ff., 436) eine Übersicht über den tatsächlichen Umfang der kirchlichen Beteiligung an der Stiftungsverwaltung findet.

2) Auch die Verwaltung der weltlichen Stiftungen gestaltet sich nach dem örtlichen Umfang der Zweckbestimmung verschieden:

a) die Landes- und Provinzialstiftungen unterstehen der Aufsicht und „oberen Verwaltung“ der Provinzialdirektoren, in deren Bezirk sie gelegen sind (Kreisinstruktion § 79, f. R. u. Sch. l. Bd. II S. 42 lit. e.). Weitere Bestimmungen über deren Verwaltung befehlen nicht; mangels privater Verfügung wird daher ihre Regelung der Provinzialdirektion obliegen.

b) die Lokalstiftungen werden, soweit sie zur Dotation von Volksschulen bestimmt sind, von den Schulordnungen in unter Aufsicht der Kreis-Schulkommissionen verwaltet. Von der Verwaltung der übrigen lokalen Stiftungen soll im folgenden gehandelt werden.

#### § 27. Die lokale Stiftungspflege. Sedes

materialis sind: St. D. Art. 47, v. G. D. Art. 46. „In Ansehung der Verwaltung und Verwendung des Vermögens der Stiftungen verbleibt es bei den stiftungsmäßigen Bestimmungen.“ „Im Falle solche,“ fährt das Gesetz fort, „durch Gesetz oder reglementäre Vorschriften anderweitig reguliert worden sind, treten an Stelle dieser Gesetze oder Vorschriften die Bestimmungen dieses Gesetzes.“ Von den wenigen Sätzen der Art. 47 bzw. 46 selbst abgesehen, enthalten aber die Gemeindeordnungen überhaupt keine besonderen Bestimmungen für die Stiftungsverwaltung. Sofern diese stiftungsmäßigen Anordnungen nicht oder nicht ausreichend vorhanden sind, finden daher als „Bestimmungen dieses Gesetzes“ neben dem Art. 47 (46) die Vorschriften der Gemeindeordnungen über die Verwaltung des Gemeinvermögens analoge Anwendung (vgl. R. u. Sch. l., Bd. 2 S. 506.).

Es richtet sich demnach:

A. Die Verwaltung der lokalen St. nach den angeführten Bestimmungen der Gemeindeordnungen.

Organe der Stiftungspflege sind daher die mit der Verwaltung des Gemeinvermögens betrauten Gemeindeorgane — in Stadtgemeinden Bürgermeister und Stadterordnetenversammlung (St. D. Art. 36 ff., 49) — in Landgemeinden Bürgermeister und Gemeinrat (v. G. D. Art. 36 ff., Art. 48.). Zur dauernden Verwaltung einzelner Verwaltungsgegenstände, daher insbesondere auch des Stiftungswesens können besondere Deputationen gewählt werden (St. D. Art. 52, v. G. D.

Art. 50). Die bisherigen Verwaltungskommissionen von Fonds oder Anstalten für Wohlthätigkeitszwecke oder Krankenpflege, welche Stiftungsvormögen verwalten, aber ständige Zuschüsse aus der Staatskasse erhalten, müssen als solche Verwaltungsdeputationen organisiert werden. Die näheren Bestimmungen hierüber bleiben ordstatutarischer Regelung unter Berücksichtigung etwa vorhandener stiftungsmäßiger Bestimmungen vorbehalten.

Die Stelle des Gemeinberechners vertritt der Stiftungsberechner, dessen Ernennung ebenso unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörde erfolgt (Kreis-Instr. § 78 Abs. 2 und St. D. Art. 47 Abs. 7, L. G. D. Art. 46 Abs. 8).

Die Geschäftsführung der Verwaltungsorgane ist in den Gemeindeordnungen nur in den Grundzügen geregelt, im übrigen verweisen sie auf die bereits bestehenden Verordnungen und Instruktionen. Für das Detail der Stiftungsverwaltung sind daher die aus der Zeit vor der Gemeindegesetzgebung herrührenden, für Kirche, Schulen und Stiftungen gemeinschaftlich erlassenen Reglements in Geltung geblieben. (Eine Uebersicht s. bei Kähler, Bd. 2 S. 506 ff.)

Die Grundlage der Verwaltungsführung bildet der Jahresvoranschlag (St. D. Art. 82 ff., L. G. D. Art. 70 ff., Kreis-Instr. § 78 Abs. 3, vbb. Instruktion zur Fertigung der Voranschläge zc. v. 18.9.1835 [N. Bl. S. 390 ff.]). Er wird von den stiftungsmäßigen oder gefälligen Lokalverwaltungsorganen festgestellt und von der Aufsichtsbehörde (Kreisrat) genehmigt und abgedruckt (Kreis-Instr. § 78 Art. 3). Innerhalb des Voranschlags steht die Dekretur dem Bürgermeister (bzw. stiftungsmäßigen Organ) zu. Ausführendes Organ der laufenden Verwaltung, welches insbesondere die Einnahmen und Ausgaben zu befragen hat, ist der Stiftungsberechner (St. D. Art. 47 Abs. 7, vbb. Art. 76 ff., L. G. D. Art. 46 Abs. 8, vbb. Art. 64 ff., vgl. hierzu Instruktion zur Geschäftsführung der Rechner zc. v. 18.9.1835 [N. Bl. S. 410 ff.]). Auf die Detailreglements, welche einzelne Verwaltungsgegenstände bis ins Kleinste regeln, kann hier nicht eingegangen werden (vgl. darüber Kähler, Bd. 2 S. 506, vbb. S. 109 ff., 414 ff.). Alljährlich ist von dem Stiftungsberechner die Stiftungsberechnung fertig zu stellen und bei dem Lokalverwaltungsorgane, sofern besondere Verwaltungskommissionen (bzw. jetzt Deputationen) bestehen, bei diesen einzureichen (St. D. Art. 86 ff., L. G. D. Art. 74 ff., hierzu B., die Revision der Lokal-, Kirchen-, Stiftungs- und Schulrechnungen v. 6.6.1832 [N. Bl. S. 427 ff.]). Revision und Abschluß der Rechnungen steht der Oberrechnungskammer zu (N., betr. die Einrichtung und Befugnisse der Oberrechnungskammer v. 14.6.1879 vgl. Kähler, Bd. 2 S. 38 f.).

B. Auch die Bestimmungen der Gemeindeordnungen über die Staatsaufsicht finden auf die lokale Stiftungspflege Anwendung. Diese weitere Konsequenz des oben erwähnten allgemeinen Grundsatzes ist in den Artt. 47 bzw. 46 ausdrücklich bestätigt (St. D. Art. 47 Abs. 5 und 6, L. G. D. Art. 46 Abs. 6 und 7).

Die Organe der Staatsaufsicht sind die Kreisverwaltungsbehörde in erster, das Ministerium des Innern in zweiter Instanz (St. D. Art. 118 Abs. 1, L. G. D. Art. 93 Abs. 1).

Die Staatsaufsicht erstreckt sich insbesondere auf die Erhaltung des Stiftungsvormögens und auf die stiftungsgemäße Verwendung der Einkünfte (St. D. Art. 47 Abs. 5, vbb. Art. 117 ff., L. G. D. Art. 46 Abs. 6, vbb. Art. 92 ff.).

Aufsichtlicher Genehmigung (des Kreisamts bzw. Ministeriums) bedürfen die Beschlüsse der Stiftungsverwaltung:

1) In allen den Fällen, wo dieses Erfordernis auch bei der Verwaltung des Gemeindevormögens nach den G. D. zu Recht besteht (St. D. Art. 48 Abs. 3, L. G. D. Art. 47 Abs. 3). Hierher gehören: Veräußerung von Grundstücken und Immobilienrechten, Veräußerung und Veränderung von Sachen, welche einen besonderen wissenschaftlichen, historischen oder Kunstwert haben, Anleihen, durch welche die St. mit einem Schuldenbestand belastet oder der bereits vorhandene vergrößert wird, mit Ausnahme jedoch von Anleihen, welche in demselben Rechnungsjahr wieder abgetragen werden; einseitige Verzichtleistungen und Schenkungen; Verminderung der Substanz des Stiftungsvormögens (St. D. Art. 48 Ziff. 1, 2, 3, § 6, L. G. D. Art. 47).

2) Der Erlaß von Verwaltungsordnungen für die St. oder Abänderung bestehender Verwaltungsordnungen (St. D. Art. 47 Abs. 6, L. G. D. Art. 46 Abs. 7).

3) Die Annahme von Schenkungen; sofern sie den Betrag von 171  $\mathcal{A}$  nicht erreichen, ist der Kreisrat zur Erteilung der Genehmigung zuständig (B. v. 3.1.1820 [N. Bl. S. 19]); über Schenkungen, im Betrage von 171  $\mathcal{R}$ . und darüber, ist vom Kreisrat an das Ministerium des Innern wegen Erlangung der landesherrlichen Ermächtigung zu berichten (Kreis-Instr. v. 20.9.1832 § 80 und hierzu Kähler, a. a. D. S. 507 Ziff. 3).

## 7. Elsaß-Lothringen.

§ 28. **Geschichte und Quellen.** Die Verwaltung der Stiftungen in Elsaß-Lothringen beruht der Hauptsache nach noch jetzt auf den Normen des französischen Verwaltungsrechts. Den Ausgangspunkt der neueren Entwicklung (über frühere Rechtszustände vgl. Turien und Roche, Répertoire de l'administration et de la comptabilité des établissements de bienfaisance a. v. Hospices, § 1 Bd. II S. 313 ff.) bildet hier das G. v. 16 Vendémiaire V. (Möller'sche Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Gesetze, Bd. II S. 86). Die durch die Gesetzgebung der Revolutionszeit angeordnete Einziehung des Vermögens der Wohlthätigkeitsanstalten hat es wieder rückgängig gemacht, die Rückgabe bzw. den Erfaß der Güter verordnet, und zugleich ihre Verwaltung neu geregelt.

Auf diesen Grundlagen hat dann die spätere Entwicklung in zahlreichen Gesetzen und Dekreten, die zumest die kommunalen Wohlthätigkeitsanstalten betreffen, fortgebaut. Im allgemeinen ist sie von der doppelten Tendenz beherrscht, einerseits die Selbstständigkeit der Verwaltungsorgane zu erweitern (vgl. G. über die Pflege- und Krankenhäuser v. 7.8.1851 Art. 8 ff. [Sammlung Bd. II S. 693]), anderseits den Schwerpunkt der Staatsaufsicht von den centralen Organen auf die mittleren Instanzen zu verlegen (Decentralisationsdekrete v. 25.3.1852 und 13.4.1861 [Sammlung Bd. II S. 716 und 864 ff.]). Vgl. hierzu im allgemeinen (außer dem oben erwähnten



ten vielfach veralteten Werke von Durien und Roche): Ducrocq, Cours de droit administratif 1874, Bd. II S. 360 ff.; Rod, Dictionnaire de l'administration française (2) 1877 passim und besonders die principiellen Ausführungen bei D. Mayer, Theorie des französischen Verwaltungsrechts, 1886, S. 432 ff., 482 ff.

In letzterer Beziehung ist dann die deutsche Gesetzgebung dem französischen Vorgange gefolgt, und hat, was die Organisation der Staatsaufsicht betrifft, den von ihr vorgedachten Rechtszustand mehrfach wesentlich modifiziert. Hierher gehören insbesondere B. v. 5/5 1873 (G. Bl. S. 85) und die beiden B. über die Zuständigkeit der Kreisdirektionen v. 20/9 1873 und v. 28/8 1875 (G. Bl. 1875 S. 249, 1875 S. 171, Sammlung Bd. III S. 390, 698).

§ 29. Grundzüge der Organisation. Das G. v. 16. Vendémiaire V. hatte den Wohltätigkeitsanstalten die vermögensrechtliche Persönlichkeit wiedergegeben, aber den Anseh der Verwaltung an die öffentliche Organisation erhalten. Damit war der Grund der Stütungsorganisation gelegt. Unbeschadet ihrer vermögensrechtlichen Selbständigkeit bilden die Wohltätigkeitsanstalten als établissements publics „einen integrierenden Bestandteil der öffentlichen Verwaltungsorganisation“ (Ducrocq, a. a. D., Bd. II Nr. 1063; D. Mayer, S. 484). Demgemäß ist der Einfluß des Stifterwillens auf Verwaltung und Vertretung hier viel mehr als in den deutschen Partikularrechten beschränkt. Die selbständige Regelung der Verwaltung ist ebenso wie die Modifizierung der Aufsichtsordnung ausgeschlossen: die stifterische Disposition ist überall auf den Vorbehalt einer Mitwirkung des Stifters oder seiner Erben innerhalb der öffentlichen Verwaltungsorgane beschränkt (Durien und Roche, s. v. fondation N. 13 und den dafelbst mitgeteilten Staatsratsbeschlüssen v. 9/1 1834, Ducrocq Bd. II Nr. 1201).

A. Die Verwaltung der St. lehnt sich entweder an die Organisation der Gemeinde oder der höheren Verbände an. Für die letztere Kategorie besteht keine einheitliche Organisation: soweit es hier an allgemeinen rechtlichen Normen fehlt, liegt ein Erlass hierfür in der für alle juristischen Personen erforderlichen staatlichen Anerkennung (s. oben § 3 a. E.). Die Verwaltung und Vertretung der St. bestimmt sich hier nach dem Statute (vgl. D. Mayer, S. 486).

Der Schwerpunkt der Stütungspflege liegt innerhalb der Gemeinde. Die Verbindung der Stütungsverwaltung mit der Gemeindeorganisation ist hier teils durch die Zusammenfassung der Stütungsorgane, teils durch die Mitwirkung der Gemeindeorgane bei einzelnen Angelegenheiten der Stütungsverwaltung gegeben. Die regelmäßige Organisationsform für die gemeindliche Stütungsverwaltung sind die Verwaltungskommissionen.

Die Zusammensetzung dieser Verwaltungskommissionen, welche bereits durch das später mehrfach modifizierte G. v. 6. Vend. V. eingeführt worden waren (vgl. Ord. v. 31/10 1821 [Sammlung Bd. II S. 412]) ist jetzt durch Dekret v. 23/3 1852 (Sammlung Bd. II S. 715, vbb. Dekret v. 17/6 1852) für Kranken- und Pflégeanstal-

ten und Armenverwaltungen (bureaux de bienfaisance) einheitlich geregelt. (In Frankreich selbst steht jetzt das G. v. 21/5 1873 in Geltung; vgl. Rod, s. v. hôpitaux, Nr. 4.) Sie bestehen aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden mit dem Recht des Stichtenscheids, und regelmäßig fünf (vgl. jedoch Art. 4) Mitgliedern, die von dem Präfekt ernannt werden (Art. 1). Alljährlich scheidet ein Mitglied aus, das in den ersten vier Jahren durch das Pos, später durch das Dienstat bestimmt wird (Art. 2). Die Ausschätigkeit der Verwaltungskommissionen erfolgt unentgeltlich. Dem Statthalter bzw. Staatssekretär (an Stelle des in Art. 3 genannten Ministers des Innern) steht das Recht der Ablegung der Mitglieder und der Auflösung der Kommission zu (Art. 3, vbb. G., betr. die Verfassung und Verwaltung zc. 4/7 1879, §§ 2, 4 Abs. 2 [G. Bl. S. 165]).

Den Gründern der Wohltätigkeitsanstalten ist das Recht eingeräumt, sich oder ihren Erben Sitz und Stimme innerhalb der Kommission vorbehalten (Dekret v. 31/7 1806, Sammlung Bd. II S. 242). Die Regeln für die Ausübung dieses Anteilsrechts setzt die Aufsichtsbehörde (Statthalter an Stelle des Ministers) fest (Dekret Art. 2, vbb. G. v. 4/7 1879, § 2).

Die Zuständigkeit der Verwaltungskommissionen ist für Kranken- und Pflégehäuser durch das G. v. 7/8 1851 geregelt. Der Verwaltungskommission obliegt die Leitung und Überwachung des äußeren und inneren Dienstes der Pflégeanstalten (Art. 7). In der Regel unterstehen alle innerhalb eines Ortes gelegenen Anstalten einer Kommission (Rod, s. v. hôpitaux, Nr. 17). Die Kommission hat das Ernennungsrecht hinsichtlich des Beamtenpersonals, mit Ausnahme jedoch des Rechners, welcher auf Vorschlag der Kommission von dem Bezirkspräsidenten ernannt wird (Art. 14, vbb. Decentr.-Dekret v. 25/3 1852 Art. 5 Ziff. 9). Übersteigt das Einkommen der Pflégeanstalten nicht den Betrag von 30000 Franc, so werden die Funktionen vom Gemeindevorstand ausgeübt (Art. 14; über Zusammenfassung und Funktionen des Beamtenpersonals vgl. Rod, s. v. hôpitaux, Ziff. 18 ff.). Der Kommission steht ferner die selbständige Beschlusfassung über folgende Gegenstände zu:

Die Verwaltungsart der Güter und Einkünfte der Pflégeanstalten. Die Bedingungen der Vermietung und Verpachtung dieser Güter, sofern ihre Dauer bezüglich der ländlichen Grundstücke 18 Jahre, im übrigen 9 Jahre nicht übersteigt. Die Art und die Bedingungen der Geschäftsabchlüsse für Lieferungen und Unterhaltungsarbeiten, deren Dauer ein Jahr nicht übersteigt, Arbeiten jeder Art, deren Kosten 3000 Franc nicht übersteigen. Diese Beschlüsse sind vollstreckbar, wenn nicht 30 Tage nach der amtlichen Mitteilung der Kreisdirektor (an Stelle des Präfekten Art. 8, vgl. B. v. 20/9 1873, § 4) sie wegen Verletzung des Gesetzes oder einer Verwaltungsverordnung (règlement d'administration publique) von Amts wegen oder auf Beschwerde der Beteiligten für nichtig erklärt.

Eine Mitwirkung der Gemeindeorgane besteht in zweifacher Abstufung. Zur Beaufichtigung müssen dem Gemeinderate alle Beschlüsse unterbreitet werden, welche der aufsichtlichen Befugung bedürfen (Art. 10 vgl. unten). Für einzelne Beschlüsse ist jedoch die Zustimmung des

Gemeinderat erforderlich, so zur Veräußerung von liegenschaftlichem Stiftungsvermögen (Art. 10 Abs. 2), überhaupt der Lieferung von Lebensmitteln und Verbrauchsgegenständen aus freier Hand oder auf dem Wege der Abfindung (Art. 15, vgl. auch über Ausnahme von Anleihen §. über die Gemeinderäte v. 24. 7. 1867, Art. 12 [Sammlung Bd. II S. 959]).

Das Rechnungswesen unterliegt den Vorschriften über das Rechnungswesen der Gemeinden (Art. 12, vdd. G. über die Gemeindeverwaltung v. 18. 7. 1837, Art. 30 ff., 60 ff. [Sammlung Bd. II S. 504]) und hierzu H. L. o. d., a. a. O. Nr. 72 ff.).

B. Die Verwaltung der St. steht unter staatlicher Aufsicht (vgl. D. Mayer S. 434 ff.).

Den Gegenstand derselben bildet auch hier zunächst die Sorge für die Gesetzmäßigkeit der Verwaltungsführung und die Abstellung von Gesetzeswidrigkeiten (s. die oben erwähnten Bestimmungen im G. v. 7. 8. 1851, Art. 8 Abs. 2 u. Dekret v. 23. 3. 1852, Art. 3). Außerdem ist aber durch den Vorbehalt aufsichtlicher Genehmigung dem Staate eine unmittelbare Mitwirkung bei der Vermögensverwaltung der St. offen gehalten. Das französische Verwaltungsrecht geht hier wieder weit über das Maß hinaus, in welchem die deutsche Stiftungs-Gesetzgebung dieses Erfordernis festgesetzt hat. Es besteht allgemein (Ducrocq Bd. II Nr. 1066) für die Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen (Code civil Art. 910, vgl. auch Ordonnanz v. 24. 1817 [Sammlung Bd. II S. 395], Ordonnanz v. 6. 7. 1846 [ebenda S. 636], G. v. 7. 8. 1851, Art. 9 a. E.; der Vorstehende der Kommissionen der Pflege- und Krankenhäuser kann jedoch auf Grund Kommissionsbeschlusses dieselben vorläufig zur Wahrung der Rechte annehmen, Art. 11 des G. v. 1851), für die Prozeßführung (G. v. 7. 8. 1851, Art. 9, Ducrocq S. 368, Ziff. 4) und den Abschluß von Vergleichen (Code civil, Art. 2045 Abs. 3). Außerdem sind auch alle wichtigeren Beschlüsse der Finanzverwaltung der Genehmigung unterstellt. Nach dem G. v. 7. 8. 1851 gehören hierher alle Beschlüsse der Verwaltungskommissionen über Budgets, Rechnungen und überhaupt alle Einnahmen und Ausgaben; Erwerbungen, Verkauf, Veräußerungen von liegenden Gütern, ihre Verwendungs- und überhaupt alles, was ihre Erhaltung und Verbesserung betrifft; Arbeitsentwürfe für Bauten, Hauptreparaturen und Abbruch; deren Kostenvoranschlag 3000 Frank überschreitet; Bedingungen und Lastenbeste für Vergebung von Arbeiten und Verträgen über Lieferungen oder Unterhaltung, deren Dauer ein Jahr überschreitet; Anlage von Geldern und Anleihen (Art. 9, vgl. auch Art. 8 a. E., Art. 15 und Ordonnanz v. 6. 7. 1846).

Was die Organe der Aufsicht betrifft, so hatte das frühere Recht in zahlreichen Fällen die Genehmigung dem Staatsoberhaupt oder doch dem Minister vorbehalten (vgl. code civil Art. 910 u. 2045, Ordonnanz v. 24. 1817 Art. 1, und v. 31. 10. 1821, und insbesondere die mehrfach citierte Ordonnanz v. 6. 7. 1846, vdd. G. v. 7. 8. 1851, Art. 10). Die gesetzliche Grundlage der gegenwärtigen Zuständigkeitsverhältnisse bilden vor allem die Decentralisations-Dekrete v. 25. 3. 1852 und 13. 4. 1861. Mit nur wenigen Ausnahmen (Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, wenn Beschwerde seitens der

Familie vorliegt, Tab. A Ziff. 49), Decentral.-Dekr.) sind darnach die bisher der Entscheidung des Staatsoberhauptes oder des Ministers vorbehaltenen Angelegenheiten auf die Präfekten und an deren Stelle jetzt die Bezirkspräsidenten übertragen (Dekret v. 25. 3. 1852, Tab. A Ziff. 44, 48, 49, 50, 51, 55, 56, 67).

Die deutsche Gesetzgebung hat diesen Rechtszustand in zweifacher Richtung modifiziert.

Einerseits ist das Erfordernis der Genehmigung des Staatsoberhauptes noch weiter eingeschränkt worden. Aufrecht erhalten ist es nur noch für die Annahme von Schenkungen und letztwilligen Verfügungen, sofern sie juristischen Personen zu anderen als bisher genehmigten Zwecken gewidmet sind oder dadurch eine neue juristische Person ins Leben gerufen werden soll (B. v. 5. 5. 1873, § 3 [G. Bl. S. 85], Sammlung Bd. III S. 323), und für die Aufnahme von Anleihen, sofern die aufzunehmende Summe den Betrag der ordentlichen Einkünfte übersteigt oder die Frist für die Rückzahlung länger als zwölf Jahre ist (G. v. 24. 7. 1867, Art. 12, vdd. G. v. 13. 7. 1873 [G. Bl. S. 165]). Die Verordnung wird in diesen Fällen jetzt vom Statthalter vollzogen (B., betr. die Übertragung landesherrlicher Besugnisse u. v. 23. 7. 1879 [G. Bl. S. 282]).

Im übrigen ist jetzt in allen den Fällen, in denen bisher juristische Personen zur Erwerbung oder Veräußerung von Gütern, zur Änderung der Bestimmung ihrer Grundstücke, zur Annahme von Vermächtnissen und Schenkungen, sowie zum Abschluß von Verträgen der Genehmigung des Staatsoberhauptes bedürften, das Ministerium (an Stelle des Oberpräsidenten) zuständig (cit. B. v. 5. 5. 1873, vdd. G. v. 4. 7. 1879 § 3).

Andererseits sind einzelne in den Decentralisations-Dekreten den Präfekten vorbehaltene Angelegenheiten den Kreisdirectoren zur selbständigen Beschlussfassung übertragen und damit eine neue unterste Instanz der Staatsaufsicht geschaffen worden (hinsichtlich der Armenverwaltungen war den Unterpräfekten bereits im Decentralisations-Dekret v. 13. 4. 1861 Art. 6 diese Stellung eingeräumt worden). Dem Kreisdirector steht zu: die Feststellung der Voranschläge und die damit zusammenhängenden Auralbesugnisse, die Aufhebung der Beschlüsse der Verwaltungskommissionen (B. v. 20. 9. 1873 § 1 Ziff. 3 und 4, vdd. G. v. 7. 8. 1851 Art. 8 und 9); ferner die Genehmigung der Pläne, Kostenvorschläge zu Neu- und Reparaturbauten für Wohlthätigkeitsanstalten, und die Entscheidung über freihändige Vergebung von Arbeiten und Lieferungen, sofern sie bestimmte Beträge nicht überschreiten, die Entscheidung über die Zulässigkeit beschränkter Submissionsausreibung ohne Rücksicht auf den Kostenbetrag, und die Genehmigung des erteilten Zuschlags, endlich die Genehmigung und Vollziehbarerklärung der von den Bürgermeistern aufgenommenen Verträge über Vermietung und Verpachtung von Grundigentum oder Gebäuden (B. v. 28. 8. 1875 § 1 lit. a, b und c).

#### C. Quellen und Literatur.

A. Quellen: Die Angabe der Quellen findet sich nach den einzelnen Staaten getrennt in den §§ 7, 11, 14, 16, 20, 25 und 28.

B. Litteratur: Die Litteratur ist weit überwiegend civilistische und geschichtliche Inhalts. Tagegen ist die neue Verwaltungsrechtgebung der deutschen Einzelstaaten in den staats- und verwaltungsrechtlichen Systemen nur ganz vereinzelt (Seydel a. a. O.) monographisch überhaupt nicht bearbeitet. — Die betreffenden Angaben sind ebenfalls in den angeführten Paragraphen, teilweise auch in den übrigen Paragraphen enthalten.

C. Sartorius &

## Strafvollstreckung.

I. Das Verfahren zur Vollstreckung zuerkannter Strafen richtet sich nach dem 7. Buche (§§ 481—495) der Str.-Pr.-O., insofern es sich um Strafen handelt, die von ordentlichen Gerichten durch Endurteil oder durch amtsrichterlichen Strafbesehl ausgesprochen wurden. Vgl. auch § 462 der Str.-Pr.-O., der sich auf die Umwandlung von Geldstrafen bezieht, welche von Verwaltungsbehörden erkannt sind. Für die Vollstreckung von anderen Entscheidungen, welche von Verwaltungsbehörden erkannt sind, kommen teils besondere Bestimmungen der Strafprozeßordnung (so namentlich § 36 Abs. 2) und sonstiger Reichsgesetze, teils Landesgesetze in Betracht; die letzteren verweisen mehrfach auf die Strafprozeßordnung. (Vgl. preuß. G. v. 8.3.1879, betr. die Abreinschiffabzugsgerichte § 12 u. v. 9.3.1879, betr. die Elbsolgerichte § 9, sowie oben die entsprechenden Artikel des Wörterbuchs; vgl. L.B.G. § 60.) Die Bestimmungen der Strafprozeßordnung beziehen sich hauptsächlich auf die Vernehmung der Str. und auf die Erlassung gerichtlicher Entscheidungen in betreff der Vollstreckung. Nur einzelne Bestimmungen betreffen das Vollstreckungsverfahren selbst, so namentlich die auf den Vollzug der Todesstrafe und die auf die Anrechnung des Aufenthalts in Krankenanstalten sich beziehenden Bestimmungen.

II. Die Vollstreckung einer Strafe ist vor allem abhängig vom Gegebensein eines Vollstreckungs titels. Während aber die Civilprozeßordnung mit Rücksicht auf den Schutz des Kredites in weitem Umfange die Vollstreckung von Urteilen zuläßt, die im Wege des Einspruches, des Rechtsmittels oder des Nachverfahrens (C.Pr.-O. § 563; vgl. auch § 503 Abs. 2 und § 136 Abs. 2) ihre Wirksamkeit verlieren können (vorläufige Vollstreckbarkeit), stellt die Strafprozeßordnung (§ 481) den Grundlag auf, daß Strafurteile nicht vollstreckbar sind, bevor sie rechtskräftig gemorden. Es ist nicht die Rechtskraft im strengen Sinne gemeint, die jede Anfechtung ausschließt, sondern die Rechtskraft, welche gegeben ist, wenn kein Rechtsmittel<sup>1)</sup> mehr zulieft. Die Möglich-

keit eines Wiederaufnahmefalles, ja selbst dessen Anbringung bei Gericht stehen der Vollstreckbarkeit nicht im Wege (Str.-Pr.-O. § 400). Rechtsmittel sind ausgeschlossen und Rechtskraft als Voraussetzung der Vollstreckbarkeit ist nach dem heutigen Rechte des Deutschen Reiches gegeben: 1) wenn das Reichsgericht in erster und letzter Instanz gesprochen hat; 2) wenn keine höhere Instanz mehr vorhanden ist; 3) wenn die Frist für den Gebrauch von Rechtsmitteln unbenutzt abgelaufen ist; 4) wenn das Rechtsmittel nicht in gehöriger Weise erhoben, die Revision nicht ordnungsgemäß durch die Revisionsanträge begründet ist; 5) wenn das erhobene Rechtsmittel zurückgenommen oder auf den Gebrauch von Rechtsmitteln verzichtet worden ist. Nicht bloß Urteile, sondern auch andere Entscheidungen können rechtskräftig werden und damit die Bedeutung von Vollstreckungstiteln erlangen. So namentlich Strafbefehle, Straferkennungen der Polizeibehörden, Strafbefehle von Verwaltungsbehörden. Diese Entscheidungen erlangen die Vollstreckbarkeit, wenn die Frist zur Erhebung des Einspruches oder zur Stellung des Antrages auf gerichtliche Entscheidung unbenutzt gelassen oder in sonstiger Weise eine Unterwerfung unter die Entscheidung zum Ausdruck gebracht wurde. Als Vollstreckungstitel kommen außerdem in Betracht die von Gerichten und Verwaltungsbehörden erlassenen Entscheidungen, welche wegen Ungehorsams gegen die Befehle oder Verbote der Behörde erlassen wurden<sup>2)</sup>. In der ersten Beziehung vgl. (S.B.G. §§ 179—182. Entscheidungen wegen Ungehorsams können namentlich ergeben gegen Schöffen und Geschworene (Vertrauensmänner), gegen Zeugen und Sachverständige, gegen den Beklagten, welcher den Urteilsbefehl zur Vornahme einer lediglich von seinem Willen abhängigen Handlung nicht erfüllt<sup>3)</sup> oder gegen ein Urteilsverbot handelt (S.B.G. §§ 55, 96, C.Pr.-O. §§ 345, 355, Str.-Pr.-O. §§ 50, 69, C.Pr.-O. §§ 774, 775; vgl. auch L.B.G. § 60).

Der Grundlag des § 481, daß nur rechtskräftige Strafentscheidungen vollstreckbar sein sollen, ist nicht ausnahmslos durchgeführt. Namentlich ist das Gerichtsverfassungsgesetz, zum Teil in bedenklcher Weise, davon abgegangen. Hat ein Kollegialgericht gegen eine Partei, einen Beschuldigten, einen Zeugen, einen Sachverständigen oder gegen eine bei der Verhandlung nicht betheiligte Person wegen Ungehorsam eine Ordnungsstrafe bis zu 100 M. oder Geld bis zu 3 Tagen festgelegt, so kann es die Strafe sofort vollstrecken lassen (S.B.G. § 179 mit § 183 Abs. 2, vgl. § 181). Die dagegen ausstehende Beschwerde hat, obgleich sie auf die Wadenfrist gebunden ist, keine ausstehende Wirkung (S.B.G. § 183 Abs. 2). Tagegen ließe sich nichts einwenden, wenn nur Geldstrafe in Frage stände. Da aber auch Freiheitsstrafe sofort vollzogen werden kann, und Irrtum (Iberrückung) auch bei dem Kollegium nicht ausgeschlossen ist, so erscheint die Bestimmung als recht bedenklich. Was soll geschehen, wenn die Strafkammer Freiheits-

<sup>1)</sup> Das Wort „Rechtsmittel“ ist hier im Sinne des heutigen Rechtsbegriffs gebraucht. Es ist nicht zu billigen, wenn der Einspruch und die Wiederaufnahme in die Rechtsmittel mit einbezogen, und ein Unterschied den ordentlichen und außerordentlichen Rechtsmitteln gemacht wird. Diese Unterscheidung hat nur historische Bedeutung; das heutige Rechtsrecht kennt als Rechtsmittel nur die Berufung, die Revision und die Beschwerde.

<sup>2)</sup> Die Entscheidungen, welche Bezug auf Haft verhängen, s. B. nach C.Pr.-O. § 174, sind nicht Strafentscheidungen.

<sup>3)</sup> Nur die Beurteilung zu einer Geldstrafe kommt hier in Betracht. Die Anweisung der Haft ist Zwangsmittel.

strafen erkannte und vollstrecken ließ, das Obergericht auf erhobene Beschwerde statt dessen Geldstrafe verhängt!)? Der deutschen Strafgesetzgebung ist die vom italienischen Strafgesetzbuch (Art. 40, Abs. 3) vorgesehene Anrechnung unbegründeter Freiheitsentscheidung auf eine erkannte Geldstrafe nicht bekannt. — Auch die Geldstrafen gegen Geschworene, Schöffen, Vertrauensmänner, Zeugen und Sachverständige wegen Verweigerung oder Versäumung der Gerichtspflicht sind trotz der gegen die Entscheidung zustehenden Beschwerde einstweilen vollstreckbar. Nach Erhebung der Beschwerde steht es im Ermessen der entscheidenden Behörde und des Beschwerdebereichs, ob der Vollzug auszusuchen sei (Str. Pr. D. § 349 Abs. 2; G. R. G. § 56 a. E.).

Ist ein Urteil nur teilweise angefochten worden so ermächtigt der übrige Bestandteil des Urteils, sofern nur eine Auscheidung möglich, in Rechtskraft und wird Vollstreckungstitel befristen (vgl. Em. Ullmann, Lehrbuch, § 151 S. 643). Das ist nicht bloß dann der Fall, wenn durch ein Urteil mehrere Personen verurteilt wurden und eine derselben sich beruht, während die anderen das Rechtsmittel ergreifen, sondern auch dann, wenn jemand durch Einzelurteil verurteilt wurde und später ein Gesamturteil ergeht. Trotz der Anfechtung des letzteren kann mit der Vollstreckung der Einzelstrafe fortgefahren werden. Nur muß dann, wenn es zur Vollstreckung der Gesamtstrafe kommt, die Anrechnung bis zum Tage des Gesamturteils erfolgen. Die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wird selbst dann vollstreckt werden können, wenn nur wegen etwaiger Zusätze (z. B. Abtrennung der bürgerlichen Ehrenrechte, Zulassung von Polizeiaufsicht) das Rechtsmittel ergriffen wurde.

Dat von mehreren Verurteilten nur einer das Rechtsmittel ergriffen und es ist mit der Vollstreckung gegen die übrigen begonnen worden, so ist der Vollzug zu suspendieren, wenn in Gemäßheit des § 397 der Str. Pr. D. das Urteil auch bezüglich der anderen aufgehoben wird.

III. Wie die Civilprozeßordnung außer dem Vollstreckungstitel in der Regel noch eine vollstreckbare Ausfertigung erfordert (C. Pr. D. § 662, vgl. aber § 704), so macht die Strafprozeßordnung § 483 die Strafvollstreckung von einer vom Gerichtsschreiber zu ertheilenden, mit der Bescheinigung der Vollstreckbarkeit versehenen, beglaubigten Abschrift der Urteilsformel abhängig.

Für die Vollstreckung von anderweitig erkannten Strafen genügt eine Ausfertigung der ergangenen Entscheidung. Im preussischen Verwaltungsstreit- und Beschlußverfahren wird die Vollstreckung vom Vorsitzenden verfügt (L. R. G. § 60). Von einer Zustellung des Strafurteils an den Verurteilten, wie eine solche bei des Civilurteils im Civilprozeße vorgeschrieben (C. Pr. D. § 671) ist im Strafprozeße die Vollstreckung nicht abhängig.

IV. Als regelmäßige Vollstreckungsbehörde in betreff der von den ordentlichen Strafgerichten erkannten Strafen erscheint die Staatsanwaltschaft. Mit der Erlassung (Verkündung) des Urteils ist die Thätigkeit des Gerichts in der Regel beendigt. Zuständig ist die Staatsanwaltschaft des

Landgerichts, bei welchem oder in dessen Bezirk die Angelegenheit in erster Instanz anhängig gewesen war. Gegen diese Einrichtung des heutigen deutschen Rechts sehr entschieden Bindung, Grundriß § 125 (3. Aufl.) S. 225. Nach der allgemeinen Pf. des preussischen Justizministers v. 21/5 1887 (J. R. V. S. 135) soll die Staatsanwaltschaft eines Landgerichts, welches in erster Instanz erkannte, auch dann zur Vollstreckung zuständig bleiben, wenn das Revisionsgericht in Anwendung von § 394 der Str. Pr. D. nach Aufhebung eines Urteils die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung auf ein anderes, demselben Bundesstaate angehörendes benachbartes Gericht gleicher Ordnung zurückverweisen hat.

Da die Staatsanwälte nicht juristisch gebildet zu sein brauchen und bei der Str. nicht selten verwickelte Rechtsfragen zu lösen sind, so hat die Str. Pr. D. § 483 Abs. 2 den Staatsanwälten die Str. entzogen. Insofern nicht auf Grund der gleich zu erwähnenden Ermächtigung des § 483 Abs. 3 des § 483 von der Landesjustizverwaltung anderweitige Bestimmungen erlassen worden ist, kommt die Vollstreckung der rechtskräftig gewordenen schöffens- und amtsgerichtlichen Strafurteile der Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu, in dessen Bezirk das erkennende Schöffen- oder Amtsgericht liegt.

Nach § 483 Abs. 3 sind die Landesjustizverwaltungen ermächtigt, für die zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Sachen die Str. den Amtsrichtern zu übertragen. Das ist geschehen in Preußen durch die allgemeine R. des Justizministers v. 14/8 1879 (J. R. V. Nr. 33 S. 237), in Bayern durch die Vorschriften über die Geschäftsbehandlung in den zur Zuständigkeit der Schöffengerichte gehörigen Strafstrafen v. 20/8 1878 (Weil. u. J. R. V.) § 64 ff., in Sachsen durch die V. v. 24/9 1879 (J. R. V. S. 203) § 12; in Württemberg durch die königl. V. v. 25/9 1879, R. V. S. 361; in Baden durch die V. v. 8/8 1879, G. u. V. V. S. 587 § 1 und R. v. 10/11 1879, G. u. V. V. S. 857; in Elsaß-Lothringen durch die Anordnung v. 8/2 1886 (G. V. S. 5). (Für einzelne Amtsgerichte kann durch das Ministerium die Vollstreckung der Staatsanwaltschaft des Landgerichts befallen werden.)

Beweise sind richtiger Ansicht nach nicht durch die Staatsanwaltschaften, sondern durch Gerichtsorgane in angemessener Weise zu ertheilen (Bindung, Grundriß des deutschen Strafprozeßrechts, 3. Aufl., Leipzig 1893, § 125 S. 125 I, 3). Die Verrichtung der zum Zwecke der Vollstreckung erforderlichen Handlungen erfolgt, so weit es sich um Entscheidungen der ordentlichen Gerichte handelt, nach Vorschrift der Prozeßordnungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Handlungen in dem Bundesstaate, welchem das Prozeßgericht angehört, oder in einem anderen Bundesstaate vorzunehmen sind (G. R. G. § 161). Gerichte Staatsanwaltschaften und Gerichtsschreiber können wegen Erteilung eines Auftrages an einen Gerichtsvollzieher die Mitwirkung des Gerichtsschreibers des Amtsgerichtes in Anspruch nehmen, in dessen Bezirke der Auftrag ausgeführt werden soll. Der von dem Gerichtsschreiber beauftragte Gerichtsvollzieher gilt als unmittelbar beauftragt (G. R. G. § 162); vgl. außerdem die Artikel Elbsollgeleit, Reichsfinanz-

<sup>1)</sup> Die Frage ist durch einen dem Verfasser bekannt gewordenen Vorfall veranlaßt.

fahertsgerichte und Schiedsmänner hinsichtlich der Strafvollstreckung.

V. Die Vollstreckung der über eine Vermögensstrafe oder eine Buße ergangenen Entscheidungen erfolgt nach den Vorschriften über die Vollstreckung der Urtheile der Civilgerichte (Str.-Pr.D. § 495). Die Strafprozeßordnung enthält keine Bestimmungen über Stundungen (§ 488 bezieht sich auf Freiheitsstrafen). Es dürfte aber anzunehmen sein, daß durch dieses Stillschweigen die Stundung nicht ausgeschlossen wird. In Preußen erachtet man die Stundung von Geldstrafen in Gemäßheit namentlich des Allerh. Erlass v. 23 11 1853 (J.R.Bl. S. 410) nicht für ausgeschlossen (vgl. Müller, Die preussische Justizverwaltung, Berlin 1887, 3. Aufl. 2. Bd. S. 942 Nr. 35). — Streitig ist, ob die Civilprozeßordnung nur bezüglich der Art und Weise der Ausführung einer Zwangsvollstreckung anwendbar sei, oder auch in allen anderen Beziehungen, namentlich hinsichtlich der vorausgehenden oder gleichzeitigen Zustellung einer Ausfertigung des Strafurtheils mit der Vollstreckungsklausel und hinsichtlich der Entscheidung über Einwendungen im Vollstreckungsverfahren. Für die letztere Ansicht der Beschluß d. R.Ger. v. 20 3 1880 (Entsch. in Civilsachen Bb. 1 Nr. 86 S. 233) und mehrere Schriftsteller.

Für die erstere, den § 495 beschränkter deutende Meinung mit guten Gründen Löwe, Bemerkung 3 zu § 495. Hinsichtlich der Vollstreckung von Einziehungen und der Ausführung einer urteilsmäßig ausgesprochenen Unbrauchbarmachung vgl. den Artikel Einziehung § 6 im 1. Bd. des Wörterbuchs S. 315, sowie § 10 Nr. 6 S. 317 dafelbst.

Ist der zu einer Geldstrafe Verurtheilte nach Eintritt der Rechtskraft verstorben, so kann das Urtheil in den Nachlaß vollstreckt werden (Str.-G.B. § 30). Im Konkurse eines Verurtheilten darf eine Geldstrafe nicht geltend gemacht werden (Konk.D. § 56 Nr. 3).

VI. Vollstreckung der Freiheitsstrafen. 1) Auf die Freiheitsstrafe ist unverkürzt diejenige Untersuchungshaft anzurechnen, welche der Angeklagte erlitten hat, a) seit er auf Einlegung eines Rechtsmittels verzichtet oder b) das eingelegte Rechtsmittel zurückgenommen hat; c) die Zeit, seitdem die Einlegungsfrist abgelaufen ist, ohne daß der Angeklagte eine Erklärung abgegeben hat (Str.-Pr.D. § 482). Diese Bestimmung kommt auch dann zur Anwendung, wenn die Staatsanwaltschaft mit Erfolg ein Rechtsmittel einlegte. Ist der Angeklagte erst zum Zweck der Strafverbüßung verhaftet worden, so berechnet sich die Strafdauer vom Tage der Einlieferung in den Strafort (Löwe, Bemerkung 2 zu § 482).

2) Strafaufschubung. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe, also deren Beginn ist aufzuschieben, wenn der Verurtheilte in Geisteskrankheit verfallen ist. Ist der Verurtheilte vor der Rechtskraft gekeskrankt geworden und es ist dieß zur Kenntnis des Gerichts gekommen, so kann § 203 der Str.-Pr.D. in analoge Anwendung gebracht werden. Über die Behandlung des Falles, wenn der Angeklagte nach Antritt der Freiheitsstrafe erkrankt, siehe unten Nr. 5. Die Aufschiebung ist auch dann geboten, wenn von der Vollstreckung eine

nahe Lebensgefahr für den Verurtheilten zu befürchten steht.

Die Str. kann aufgehoben werden, wenn sich der Verurtheilte in einem körperlichen Zustande befindet, bei welchem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist (Str.-Pr.D. § 487). In allen diesen Fällen ist zwar, wenn der Antrag auf Aufschubung abgelehnt wird, Beschwerde im Aufsichtswege (Oberstaatsanwalt, Landgerichtspräsident u. s. w.) nicht ausgeschlossen. Über Einwendungen auf Grund des § 487 der Str.-Pr.D. ist aber die Entscheidung des Gerichts einzuholen, gegen welche Beschwerde zulässig (vgl. nur § 494 a. E.).

Auf Antrag des Verurtheilten kann auch die Vollstreckung von der Vollstreckungsbehörde aufgehoben werden, sofern durch deren sofortige Ausführung dem Verurtheilten oder der Familie desselben erhebliche, außerhalb des Strafszwecks liegende Nachteile erwachsen.

Der Strafausschub darf den Zeitraum von vier Monaten nicht übersteigen. Die Bewilligung desselben kann an eine Sicherheitsleistung oder andere Bedingungen geknüpft werden (Str.-Pr.D. § 488). (Diese Bestimmung kann namentlich auch auf fängende Mütter angewendet werden.)

Nach der preuß. allg. Vf. v. 14 8 1879 hat über Strafausschub in den Fällen des § 488 stets die Staatsanwaltschaft des Landgerichts zu befinden, also auch dann, wenn die Str. als solche in die Zuständigkeit des Amtsrichters fällt. Will die Staatsanwaltschaft den Strafausschub über vier Wochen bewilligen, so hat sie die Genehmigung des Oberstaatsanwaltes einzuholen. Die genannte allgemeine Verfügung geht von der Ansicht aus, daß die älteren Bestimmungen, wie solche namentlich in dem Allerh. Erlass v. 23 11 1853 (J.R.Bl. S. 410) enthalten sind, durch § 488 der Str.-Pr.D. nicht beseitigt wurden, und daß demgemäß dem Oberstaatsanwalt und dem Justizminister noch eine weitergehende Befugnis zum Strafausschub zulomme (vgl. Müller, Die preuß. Justizverwaltung, Bb. II, 3. Aufl., S. 924). In der Ermächtigung der Oberstaatsanwälte und des Justizministers zur Gewährung eines längeren als viermonatlichen Strafausschubes wird eine königliche Delegation des besüßlichen Gnadenrechts auf die Justizbehörde erblickt.

3) Eine Freiheitsstrafe, welche die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, ist in demjenigen Bundesstaate zu vollstrecken, in welchem der Verurtheilte sich befindet (G.B.G. § 163). Soll eine Freiheitsstrafe in dem Bezirke eines anderen Gerichts vollstreckt oder ein in dem Bezirke eines anderen Gerichts Verurtheilter zum Zwecke der Strafverbüßung ergriffen und abgeliefert werden, so ist die Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte des Bezirkes um die Ausführung zu eruchen.

4) Verbeiführung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe. Die Staatsanwaltschaft ist befugt, behufs Vollstreckung einer Freiheitsstrafe einen Vorführungs- oder Haftbefehl zu erlassen, wenn der Verurtheilte auf die an ihn ergangene Ladung zum Antritt der Strafe sich nicht gestellt hat oder der Nichtverpflichtung ist. Auch kann von der Staatsanwaltschaft zu demselben Zwecke ein Steckbrief erlassen werden, wenn der

Beurteilte klüftig ist oder sich verborgen hält. Diese Befugnisse stehen auch dem mit der Vollstreckung beauftragten Amtsrichter zu.

5) Über die weitere Ausführung einer Freiheitsstrafe und hinsichtlich der Behandlung der Beurteilten am Straforte vgl. die Strafvollzugsvorschriften, in Preußen besonders das sog. Kautzger'sche Reglement vom 4. 11. 1835 und das für die Justizgefängnisse erlassene Reglement v. 16. 3. 1881, dazu den Art. Gefängnisverwaltung Vb. I S. 481 des Wörterbuchs und außer der daselbst angegebene Literatur E. Wuff, Die Gefängnisse der Justizverwaltung in Preußen. Ein Handbuch für den praktischen Gebrauch, Hamburg 1890.

6) Unterbrechung der Strafvollstreckung. Ist der Beurteilte nach Beginn der Str. erkrankt, so steht die Verbringung desselben in eine Krankenanstalt (Irrenanstalt) im Ermessen der Anstaltsverwaltung. Bezüglich Preußens vgl. Müller, Die preuß. Justizverwaltung, 3. Aufl., Vb. II, 78. Abschnitt, Nr. 9—11, S. 924—926. Neuestens wird der Versuch gemacht mit den größten Strafanstalten auch Abteilungen für Geisteskranken, nach Art der manicomii criminali in Italien, zu verbinden<sup>1)</sup>. Wurde der Erkrankte in eine von der Strafanstalt getrennte Krankenanstalt gebracht, so ist die Dauer des Aufenthalts in der Krankenanstalt einzurechnen, wenn nicht der Beurteilte mit der Absicht, die Strafvollstreckung zu unterbrechen, die Krankheit herbeigeführt hat. Im letzteren Falle hat die Staatsanwaltschaft eine Entscheidung des Gerichts herbeizuführen (Str. Pr. D. § 493).

7) In betreff der Vollstreckung von Gesamtstrafen in dem Falle, wenn die Festsetzung der Einzelstrafen durch Gerichte verschiedener Bundesstaaten erfolgt ist, hat der Bundesrat am 11/6 1885 einen Beschluß gefaßt, welcher den Justizbehörden zur Kenntnisnahme und Nachachtung mitgeteilt wurde (preuß. J. M. Bl. 1885 S. 309). Danach ist bestimmt: „1) Die Vollstreckung der Gesamtstrafe ist von demjenigen Bundesstaate zu bewirken, dessen Gericht dieselbe, sei es in der regelmäßigen Form, sei es in der Form einer sogenannten Zusatzstrafe, festgesetzt hat. 2) Auf Ersuchen der zuständigen Behörde des in Nr. 1 bezeichneten Staates ist die Vollstreckung von demjenigen Bundesstaate zu übernehmen, welcher nach dem Gesamtbetrage der von seinen Gerichten erlassenen oder für verwirkt erklärten Einzelstrafen an der Gesamtstrafe am höchsten beteiligt ist (vgl. § 21 des Str. G. B.). 3) Sind mehrere Bundesstaaten mit einem gleichen Höchstbetrage an der Gesamtstrafe beteiligt, so ist, falls einer derselben bereits eine, in die Gesamtstrafe einbezogene, ihr gleichartige Einzelstrafe vollstreckt, die Gesamtstrafe von diesem zu vollstrecken. Andernfalls werden die bezeichneten Staaten sich darüber vereinigen, welcher von ihnen die Vollstreckung zu übernehmen hat. 4) In den Fällen der Nr. 3 werden die Kosten der Str., als welche indeß nur bare Auslagen in Rechnung gestellt werden sollen, von

den mehreren höchstbeteiligten Staaten zu gleichen Teilen getragen. Im übrigen findet eine Erstattung von Kosten nicht statt. 5) Unberührt bleibt die Vorschrift im § 163 des G. B. G. Der auf Grund dieser Vorschrift eine Gesamtstrafe vollstreckende Staat wird die nach § 165 des G. B. G. zu erlassenden Auslagen von demjenigen Staat ersetzt erhalten, der nach obigen Grundrissen die Vollstreckung zu übernehmen hätte. 6) Vorstehende Grundrissen finden entsprechende Anwendung, wenn die Gesamtstrafe oder eine in dieselbe einbezogene Einzelstrafe vom Reichsgericht in erster Instanz erkannt ist.

VII. Gerichtliche Entscheidungen in der Strafvollstreckung. Eine solche ist außer in den schon erwähnten Fällen (§ 487 mit 490 Abs. 2, § 493) immer dann herbeizuführen, wenn über die Ausführung eines Strafurteils oder über die Berechnung der erkannten Strafe Zweifel entstehen, oder wenn Einwendungen gegen die Zulässigkeit der Str. erhoben werden (Str. Pr. D. § 490); desgl. wenn jemand durch verschiedene rechtskräftige Urteile zu Strafen verurteilt worden ist und dabei die Vorschriften über die Zuerkennung einer Gesamtstrafe (Str. G. B. § 79) außer Betracht geblieben sind (Str. Pr. D. § 492); endlich, wenn eine verhängte Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann und die Festsetzung der für diesen Fall eintretenden Freiheitsstrafe unterlassen worden ist (Str. Pr. D. § 491). Zuständig zur Erlassung aller dieser Entscheidungen ist das Gericht erster Instanz. Die Parteien sind zu hören, mündliche Verhandlung findet nicht statt (Str. Pr. D. § 494). Bezüglich der Festsetzung einer Gesamtstrafe, wenn die Einzelstrafen von verschiedenen Gerichten erlassen worden sind, vgl. Str. Pr. D. § 494 Abs. 3.

VIII. Vollzug der Todesstrafe. Todesurteile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestätigung<sup>1)</sup>. Die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschliegung des Staatsoberhauptes und in Sachen, in denen das Reichsgericht in erster Instanz erkannt hat, die Entschliegung des Kaisers ergangen ist, von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machen zu wollen. An Schwangenen oder geisteskranken Personen darf ein Todesurteil nicht vollstreckt werden (Str. Pr. D. § 485). Innerhalb des Reiches ist die Todesstrafe durch Enthauptung zu vollstrecken (Str. G. B. § 13), im Felde und im Kriegszustande durch Erschießen (Str. G. B. § 14); für die Schutzgebiete kann durch kaiserliche Verordnung eine andere, eine Schwärzung nicht enthaltende Art der Vollstreckung der Todesstrafe angeordnet werden (Schutzgebietgesetz vom 15. 19. 3 1888 [R. G. Bl. S. 75 § 3 Nr. 8]; vgl. dazu B. für die südwestafrikanischen Schutzgebiete v. 10. 8. 1890 [R. G. Bl. S. 171 § 14], desgl. B. für B. Marschallinseln v. 7. 2. 1890 [R. G. Bl. S. 55 § 9]), Erschießen oder Erhängen. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt nach § 486 der Str. Pr. D. in einem um-

<sup>1)</sup> Nach Art. 46 Abs. 2 des italienischen Strafgesetzbuchs ist es allerdings nicht Sache des Strafvollzuges über die Verbringung eines Schuldigen in die Irrenanstalt zu entscheiden, es bestimmt vielmehr das Gesetzbuch: „il giudice, non dimesso, ove stimo pericolosa la liberazione dell'imputato pro-visto, ne ordina la consegna all'Autorità competente per i provvedimenti di legge.“

<sup>1)</sup> Vgl. jedoch preuß. K. Verh. Ab. Ordre vom 1. 6. 1867 (K. Verh. B. Bl. S. 55), wonach kriegsgerichtliche Erkenntnisse in solchen Fällen, namentlich wenn aus Todesstrafe oder lebenslänglicher Freiheitsstrafe erkannt ist, der kaiserlichen Bestätigung bedürfen. — Vgl. auch preuß. G. v. 4. 6. 1851 (G. S. S. 451), über den Verlegungszustand v. 4. 6. 1851 des § 13 Nr. 6 die auf Todesstrafe lautenden Erkenntnisse der Bestätigung des Militärbefehlshabers (7), und zwar in Friedenszeiten der Bestätigung des kommandierenden Generals der Provinz unterliegen.

schlossenen Raume. Der citirte Paragraph enthält noch Bestimmungen über die Personen, welche bei der Hinrichtung zugegen sein müssen und zugegen sein dürfen. Den Angehörigen ist auf ihr Verlangen der Leichnam des Hingekündeten zur Einsicht, ohne Feierlichkeiten vorzunehmen Beerdigung zu verabfolgen. Im Falle eines solchen Verlangens ist die Ablieferung des Leichnams an eine Anatomie oder ähnliche Anstalt zu wissenschaftlichen Zwecken rechtlich unstatthaft. Die weiteren ziemlich minutiösen Vorschriften hinsichtlich der Vollstreckung der Todesstrafe bieten kein juristisches Interesse.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Str.-Pr.D. §§ 481—495, sowie zahlreiche im Text angeführte Bestimmungen des Reichs- und Landesrechts.

B. Literatur: Geyer, Lehrbuch des gemeinen deutschen Strafprozessrechts, Leipzig 1880, §§ 264, 268, S. 887—898. v. Kries, Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechts, Freiburg i. Br. 1892, § 86 S. 759, vgl. auch die dalebst in Note 1 enthaltenen Vitteraturangaben. Binding, Grundriss des deutschen Strafprozessrechts, 3. Auflage, Leipzig 1893, § 125, S. 224. — Emanuel Ulmann, Lehrbuch des deutschen Strafprozessrechts, München 1893, §§ 150 u. 151, S. 640. — Hinsichtlich des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Bayern vgl. namentlich Kleinfeller, Die bayerische Literatur über den Vollzug der Freiheitsstrafe im Anschluß an die gleichzeitige Gesetzgebung, München 1885.

Hermann Seuffert.

### Tanzlustbarkeiten.

(Bd. II S. 613.)

Nach einem Erlasse des preussischen Ministers des Innern v. 4. 6. 1890 sollen die Tage, an welchen öffentliche T. statthaft sein sollen, nicht für das ganze Jahr im voraus bestimmt und öffentlich bekannt gemacht werden. In Sachsen ist der Grundsatz vom Ministerium des Innern gebilligt worden, daß es zulässig sei, die Abhaltung öffentlicher T. in solchen Gast- und Schenkwirtschaften, deren Inhaber die Erlaubnis dazu nicht besitzen, zu unterlagen, bzw. wenigstens an die jedesmalige, vorher einzuholende Genehmigung der Polizeibehörde zu binden (Fischer's Zeitschrift XI S. 257).

v. Dppen.

### Telegraphenmonopol.

(Bd. II S. 617.)

Die bei den Gerichten und den Verwaltungsbehörden hervortretenden Zweifel gegen die rechtliche Zulässigkeit der von der Telegraphenverwal-

tung zum Schutze des von ihr behaupteten Monopols angerufenen Zwangsmassregeln nötigten das Reich, an die gesetzliche Regelung des T.-R. und seiner Grenzen heranzutreten. Sie ist durch das B. über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs v. 6. 4. 1892 (R.G.Bl. S. 467) erfolgt. Dies bildet fortan die Grundlage des T.-R.; seiner Begründung aus Art. 48 R.V. bedarf es nicht mehr. Seine Bedeutung ist nimmehr die folgende:

1) Grenzen des T.-R. (§ 1, 15 des G.). Im Reichstelegraphengebiet steht dem Reich, in Bayern und Württemberg diesen Bundesstaaten ausschließlich das Recht zu, Telegraphenanlagen für die Vermittlung von Nachrichten zu errichten und zu betreiben. Daß die Fernsprechanlagen unter die Telegraphenanlagen mitbegriffen sind, sagt das Gesetz ausdrücklich. Das Alleinrecht beschränkt sich aber nicht auf Anlagen für die elektrifische Telegraphie; vielmehr ist Telegraphie im Sinne des Gesetzes wie der Art. 48 R.V. jede Mitteilung von Nachrichten in die Ferne, bei welcher der an einem Orte zum sinnlichen Ausdruck gebrachte Gedanke an einem entfernteren Orte wahrnehmbar wieder erzeugt wird; sie umfaßt also insbesondere auch die optische und die akustische Telegraphie. Auf Anlagen, welche nicht der Nachrichtenübermittlung dienen (z. B. solche zur elektrischen Kraftübertragung, Ultraschallgeräten, Übertragung von Musikstücken), erstreckt sich das Alleinrecht nicht, ebensowenig auf einfache Signalapparate. Im übrigen fällt unter das T.-R. im Grundsatze auch der unentgeltliche Verkehr, der Verkehr innerhalb der Ortsgrenzen, der Verkehr einer begrenzten Zahl von Personen.

2) Ausnahmen vom T.-R. (§ 3 des G.). Gewisse Telegraphenanlagen sind vom Gesetz freigegeben, ohne einer Konzession von Seiten des Reichs zc. zc. zu bedürfen. A. Telegraphenanlagen, welche ausschließlich dem inneren Dienste von Landes- oder Kommunalbehörden, Reichskorporationen, Eisen- und Entwässerungsverbänden gewidmet sind. Jede dieser Behörden und Verbände darf die Anlage aber nur für ihren eigenen inneren Dienst benutzen. B. Telegraphenanlagen, welche von Transportanstalten auf ihren Linien ausschließlich zu Zwecken ihres Betriebes oder innerhalb der bisherigen Grenzen für die Vermittlung von Nachrichten benutzt werden. Diese Ausnahme betrifft die Eisenbahnen, welche nicht nur zu ihren Betriebszwecken auf dem von ihnen zur Beiderörterung benutzten Terrain Telegraphenanlagen errichten und betreiben dürfen, sondern welche auch zur Übermittlung von Telegrammen für außerhalb ihres Betriebes stehende Personen in den für das Reichstelegraphengebiet durch das Reglement v. 7. 3. 1876 (R.G.Bl. S. 156) gezogenen Grenzen beauftragt und auf Verlangen des Reichsfanzlers gemäß Art. 7 des R.V. v. 21. 12. 1868 (Handbuch für Post und Telegraphie, 1892, S. 244) verpflichtet sind. Danach haben die Eisenbahnstationen unter den Bedingungen der Reichstelegraphenordnung Telegramme anzunehmen, und zwar an Orten, wo sich keine Reichstelegraphenanstalt befindet, von jedermann, an anderen Orten nur von den mit den Zügen ankommenden, abreisenden oder durchreisenden Personen. In gewissen Fällen dürfen die Telegramme ausschließlich mit dem Bahntelegraphen befördert werden, dann behält die Bahn die vollen Gebühren. In anderen

Fällen sind sie der Reichstelegraphenanstalt zur Weiterbeförderung zu überweisen; alsdann findet eine Teilung der Gebühren zwischen dem Reich und der Bahn statt. C. Telegraphenanlagen: a) innerhalb der Grenzen eines Grundstückes, b. h. eines geschlossenen oder durch öffentliche Wege noch durch dazwischen gelegenes fremdes Privateigentum zertheilten Komplexes von Grundbesitz; b) zwischen mehreren einem Besitzer gehörigen oder zu einem Betriebe vereinigten, in der Lufthöhe nicht weiter als 25 km voneinander entfernten Grundstücken, jedoch nur, wenn diese Anlagen ausschließlich für den der Benutzung der Grundstücke entsprechenden unentgeltlichen Verkehr bestimmt sind.

3) Übertragung der Befugnis an andere (§ 2 b. G.). Die aus dem T.-M. hervorgehenden Befugnisse können vom Reichskanzler und seinen Organen (in Bayern und Württemberg von den Landesbehörden) für einzelne Strecken und Bezirke an Privatunternehmer übertragen werden; die Bedingungen sind in der Verleihungsurkunde festzustellen. Für das Reichstelegraphengebiet sind die Ober-Postdirektionen ermächtigt, die Erlaubnis zu Anlagen zwischen Grundstücken, welche verschiedenen Besitzern gehören oder verschiedenen Betrieben dienen, selbstständig zu erteilen, wenn die Anlage nicht mehr als zwei Betriebsstellen umfasst, diese im Besitz eines Bezirks einer und derselben Postanstalt liegen und in der Lufthöhe nicht weiter als 25 km voneinander entfernt sind. Die Erlaubnis erfolgt widerruflich und unter den Bedingungen, daß die Anlage nur zu eigenen Mitteilungen der Antragsteller benutzt wird, auch nicht unentgeltlich für andere Mitteilungen überlassen wird, den Aufsichtsbeamten der Telegraphie der Zutritt zu den Betriebsstellen zuweist, und die Antragsteller die Anlage auf ihre Kosten verlegen, sobald es die Telegraphenverwaltung aus Anlaß der Anforderungen des Telegraphenbetriebes verlangt. — Unter gewissen Bedingungen ferner übernimmt die Reichstelegraphenverwaltung die Errichtung von Telegraphenanlagen zum Betriebe durch Private: A. die Anlage von telegraphischen Verbindungen zum Anschluß von Privatpersonen an Reichstelegraphenanstalten (Nebentelegraphen) behufs Beförderung der bei den letzteren für die Privatperson eingehenden oder der von ihr ausgehenden Telegramme geschieht entweder in der Weise, daß die Leitung von der Verwaltung für eigene Rechnung hergestellt und dem Antragsteller gegen Zahlung einer Jahresmiete überlassen wird, oder so, daß die Herstellung für Rechnung der Antragsteller geschieht und in deren Eigentum übergeht. Ersterenfalls erfolgt die Unterhaltung der Linie und der Nebenstelle für Rechnung der Verwaltung, im anderen Falle liegt sie dem Angeschlossenen ob, wird aber auf dessen Wunsch von der Verwaltung gegen Kaufvergütung übernommen. Der Betrieb kann mit Morseapparat oder Fernsprecher erfolgen. Die Wahrnehmung des Dienstes bei der Anschlußtelegraphenanstalt liegt der Verwaltung, bei der Nebenstelle dem Angeschlossenen ob. Mehrere an dieselbe Reichstelegraphenanstalt angeschlossene Nebenstellen können unter Umständen durch deren Vermittelung in unmittelbare telegraphische Verbindung treten. Die näheren Bedingungen, insbesondere die zu zahlende Vergütung, sind durch Erlaß des R.R. v. 15.9.1886 (Handbuch für Post

und Telegraphie, 1892, S. 255) festgelegt. B. Anlagen zur unmittelbaren telegraphischen Verbindung von Privatpersonen, ohne Verührung einer Reichstelegraphenanstalt (sog. besondere Telegraphen) nur zur Beförderung ihrer eigenen telegraphischen Mitteilungen werden auf Antrag von der Reichstelegraphenverwaltung für eigene Rechnung hergestellt und den Privaten zu deren ausschließlicher Benutzung, mit Morseapparat oder Fernsprecher, mietweise überlassen. Die Verwaltung übernimmt die Unterhaltung; sie behält sich den Zutritt zu den Betriebsstellen vor. Die Bedingungen sind durch Erlaß des R.R. v. 8.4.1889 (Handbuch S. 260) normiert. In allen Fällen der Nebentelegraphen und der besonderen Telegraphenanlagen wird vom Reiche das Recht vorbehalten, den Betrieb gänzlich oder teilweise einzustellen. — Eine Verpflichtung endlich zur Übertragung der Befugnis zur Errichtung und zum Betriebe von Telegraphenanlagen besteht gegenüber den Gemeinden, wenn die nachsuchende Gemeinde die genügende Sicherheit für einen ordnungsmäßigen, b. h. den Vorschriften für die Reichslinien entsprechenden Betrieb bietet und das Reich eine solche Anlage weder errichtet hat, noch sich zur Errichtung und zum Betriebe einer solchen bereit erklärt. Die Feststellung der Bedingungen der Verleihung ist für diesen Fall im Reichstelegraphengebiet dem Reichs-Postamt vorbehalten; in denselben kann ein Heimfallsrecht gegen Entschädigung vorbehalten werden.

4) Schutz des T.-M. Alle unbefugte errichteten oder betriebenen Anlagen, sowohl diejenigen, welche der Genehmigung völlig entbehren, obwohl die Voraussetzungen der Nr. 2 (oben) nicht vorliegen, als auch die, für welche zwar gemäß Nr. 3 (oben) eine Ermächtigung erteilt ist, bei denen aber die Konzessionsbedingungen nicht eingehalten sind, müssen auf Antrag des Reichskanzlers oder der von ihm ermächtigten Behörde (in Bayern und Württemberg die Landescentralbehörden) außer Betrieb gesetzt oder beseitigt werden (§ 11 des G.). Die Landesbehörden haben nötigenfalls nach Maßgabe des vom Reichskanzler gestellten Erfordernisses die Ausherbetriebsetzung oder Beseitigung im Wege des administrativen Zwangsverfahrens zu bewirken. Für die Frage, ob die Anlage eine unbefugte ist, sind die Landesverwaltungsbehörden an die Ansicht des Reichskanzlers gebunden; dagegen findet eine Nachprüfung dieser Frage im ordentlichen Rechtswege statt. Die Gerichte haben u. a. auf Wiederzulassung der Anlage und Entschädigung zu erkennen. — Die Landescentralbehörden haben ferner gegenüber den konzessionslosen Telegraphenanlagen (nicht auch gegenüber den gemäß Nr. 3 konzessionslosen) die Kontrolle zu führen, daß deren Errichtung und Betrieb sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen (oben Nr. 2) halten (§ 4 des G.). Der Erlaß von Kontrollvorschriften steht den Landesbehörden zu; die Zuwiderhandlung ist mit Strafe bedroht (§ 10 des G.). Im Reichstelegraphengebiet ist bis jetzt vom Erlaß landesbehördlicher Kontrollvorschriften abgesehen; die Reichstelegraphenverwaltung begnügt sich mit der durch ihre Organe geübten Aufsicht. — Alle landesgesetzlich (in Bayern, Sachsen, Elsaß-Lothringen) bestandenen Vorschriften über das T.-M. sind aufgehoben.



### Quellen und Literatur.

A. Quellen im Text.

B. Literatur: Horch im Archiv Bd. 6 S. 138—155. Feste im Archiv Bd. 6 S. 535—555. Fischer in Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung etc. 1892 S. 645—688. Maas, Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs, Berlin 1892, und im Archiv Bd. 7 S. 479 ff. v. Bar, Das Gesetz über das Telegraphenwesen des Deutschen Reichs, Berlin 1893.

R. Sydow.

## Unterrichtswesen (höheres).

**Vorbemerkung.** Das h. U. in Preußen hat in den letzten Jahren eine umfassende Reform erfahren, welche auch im übrigen Deutschland nicht ohne Rückwirkung geblieben ist. Während der achtziger Jahre forderte eine immer stärker werdende Bewegung, ausgehend einmal von der Annahme, daß die Jugend der höheren Schulen überbürdet sei, allmählich von der Ansicht, daß der Begriff der allgemeinen Bildung sich geändert habe, eine Zurückdrängung der alten Sprachen und eine Verstärkung der modernen, insbesondere der nationalen Bildungselemente. Namentlich richteten sich die Angriffe gegen die Lehrverfassung der preussischen höheren Schulen, wie sie durch die Circular-Vf. v. 313 und 275 1882 festgelegt war.

Die preussische Unterrichtsverwaltung trat der Bewegung näher, nachdem durch den K. E. v. 15 1889, betr. die Aufgabe der Schulen bei der Befämpfung der Socialdemokratie (C. Bl. U. B. 1890, 703) darauf hingewiesen war, wie die Erziehung der Jugend mehr als bisher auf den Grund des Christentums und des deutschen Volksgesistes zu stellen sei. Sie berief eine Anzahl mit dem Unterrichtswesen vertrauter Männer aus verschiedenen Lebens- und Berufsstellungen zu gemeinsamen Beratungen über Reformen im h. U. Diese Schulconferenzen, an deren Anfangs- und Schlußsitzung der Kaiser selbst teilnahm, tagte in Berlin vom 4.—17. December 1890. Das Ergebnis ihrer Beratungen und der sich daran in einem Ausschuss der Konferenz und im Ministerium anschließenden Arbeiten sind die vom Minister unter dem 6/1 1892 erlassenen Lehrpläne und Lehraufgaben für die höheren Schulen und die Ordnung der Reifeprüfung an den höheren Schulen und Ordnung der Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgang der neunstufigen höheren Schulen (C. Bl. U. B. 1892, 199). Die Gattung der siebenklassigen höheren Schulen ist damit beseitigt worden. Dieran schlossen sich Änderungen im Berechtigungsweisen zum Zweite der Förderung des lateinischen Schulwesens, denen eine noch im Anfang stehende, auf Umwandlung von Realgymnasien und Realprogymnasien in lateinische höhere Schulen gerichtete Bewegung gefolgt ist. Die Vorbildung der Lehrer hatte bereits im Anfang des Jahres 1890 eine praktischere Gestaltung gewonnen. Eine neue Prüfungsordnung für die Kandidaten des

höheren Lehramts wird vorbereitet. Die preussische Unterrichtsverwaltung hat sich aber nicht mit einer Reform der inneren Schuleinrichtung begnügt, sie hat auch die materielle Lage und die amtliche Stellung der Lehrer der höheren Schulen in eingreifender Weise geändert.

Von den übrigen deutschen Staaten ist zunächst Bayern mit einer Reform seines h. U. vorgegangen; sodann sind Württemberg, Sachsen und Hessen mit Änderungen der Gymnasiallehrpläne gefolgt. In Hessen ist außerdem unter dem 16/1 1893 eine neue Reifeprüfungsordnung nach dem Muster der preussischen erschienen. Auch in den bayerischen, württembergischen, sächsischen und hessischen Lehrplänen tritt unverkennbar eine Annäherung an die preussischen hervor. In Elsaß-Lothringen wird der enge Anschluß an die letzteren vorbereitet. In Baden verhält man sich noch abwartend. Die äußeren Verhältnisse der Lehrer sind in den meisten deutschen Staaten in den letzten Jahren günstiger gestaltet worden.

Nähere Angaben über die eingetretenen Veränderungen finden sich in den nachfolgenden Kapiteln zu den einzelnen Paragraphen des Artikels **Unterrichtswesen (höheres)** Bd. II, 651—664.

**§ 2. Die Behördenorganisation.** 1) Preußen. Als Stellvertreter der Oberpräsidenten im Vorsitz der Provinzial-Schulcollegien fungieren jetzt in Breslau und Hannover Direktoren im Hauptamt mit dem Range der Oberregierungsräte, in Berlin ein Vicepräsident im Hauptamt. Die Provinzial-Schulräte, welche den Rang der Räte 4. Klasse haben, beziehen ein Gehalt von 5400—6000 M.

**§ 3. Der Aufbau, die Errichtung und die Unterhaltung der höheren Schulen.** 1) Preußen. Durch K. E. v. 22/3 1892 (C. Bl. U. B. 1892, 506) ist festgesetzt, daß an den staatlichen und diesen gleich gestellten Anstalten (mit den Vorkursen) (Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen) das jährliche Schulgeld 120 M., bei den Progymnasien und Realprogymnasien 100 M., bei den Realschulen 80 M. in allen Klassen betragen soll. Schüler von Realschulen, welche auf Kosten der Anstalt lateinischen Nebenunterricht in Sexta bis Quarta erhalten, zahlen 120 M. Der bisher übliche Schulgeldderlass von 10 % ist auch weiter zu gewähren. Die Vorschulen behalten ihre Schulgelddräge, sofern sie sich selbst erhalten können, sonst ist das Schulgeld bis zum Sage der Sexta zu erhöhen. Den Schülern der Vorschulen der staatlichen und der vom Staate unterstützten Anstalten darf Schulgeldderlass überhaupt nicht gewährt werden (C. Bl. U. B. 1891, 349).

2) Bayern. Das Schulgeld beträgt in den drei unteren Klassen der humanistischen Gymnasien 30, in den mittleren 36, in den oberen 40 M. jährlich; in allen Klassen der Realgymnasien 40 M. Das Schulgeld an den Realschulen ist noch geringer, zwischen 12 und 30 M. jährlich.

**§ 4. Die Lehrverfassung. Die inneren Einrichtungen der höheren Schulen.** 1) Preußen. Die gegenwärtige Lehrverfassung der höheren Schulen beruht auf den Lehrplänen und Prüfungsordnungen v. 6/1 1892, welche mit dem Beginne des Schuljahres 1892/93 in Kraft getreten sind. Vorher war bereits durch K. E. v. 27/12 1890 der lateinische Kuffag als Zielsetzung der Gymnasien und das griechische Persephes-Skriptum für Prima in

Begefall gekommen und durch den R. C. v. 122 1891 (C. Bl. II. S. 1891, 206) vorgeschrieben worden, daß auch die lateinischen Hausaufsätze zu unterbleiben hätten. Für die Unterrichtsverwaltung waren folgende Gesichtspunkte bei der Revision der Lehrpläne und der Prüfungsordnungen vom Jahre 1882 maßgebend: Weitere Ausbreitung der lateinlosen höheren Schulen, Veruche mit einem lateinlosen Unterbau für alle Arten höherer Schulen, earlier Abschluß der Vorbildung nach dem sechsten Jahrgange aller höheren Schulen, Verminderung der Schul- und Hausarbeit und entsprechende Verstärkung der körperlichen Übungen, Minderung des Gedächtnisstoffes, Änderung der Lehraufgaben der Gymnasien und Realgymnasien im Deutschen, Lateinischen, Griechischen, Zeichen und Ausnahme des Englischen an erlernten, Änderung des Lehrziels und des Lehrverfahrens in den neueren Sprachen, Änderung der Lehraufgabe in der Geschichte, Förderung der erzieherischen Aufgabe der höheren Schulen, Entlastung der Reifeprüfung von Gedächtnisstoff und Vereinfachung der Prüfung, Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange. Die Gattung der siebenstufigen höheren Schulen ist befristet worden: es wird in Zukunft nur sechs Stufen höherer Schulen geben, nämlich neunstufige oder Vollanstalten: Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen und sechsstufige: Progymnasien, Realprogymnasien und Realschulen (die früheren höheren Bürgerschulen).

Aus den allgemeinen Lehrplänen ergibt sich Zahl und Verteilung der Stunden auf die einzelnen Fächer. Für jeden besonderen Lehrgegenstand sind sodann die Zieleinstellungen in den einzelnen Klassen jeder Schulgattung angegeben und daran sind für jedes Fach methodische, s. T. neue Wege wünschende Bemerkungen und am Schlusse Gesichtspunkte für die Bemessung der Hausarbeit angeknüpft. Gewisse, höherer Genehmigung bedürftige Abweichungen von den allgemeinen Lehrplänen sind zugelassen: insbesondere dürfen Veruche mit einem gymnasialen Unterbau bis II b einschließlich ohne Griechisch mit englischem Erstunterricht gemacht werden und darf eine Verbindung zwischen Realgymnasium und Realschule nach dem sogenannten Monaco System stattfinden. An Realschulen, die als einzige höhere Schule an einem Orte bestehen, darf lateinischer Unterricht in Nebenfächern bis Quarta erteilt werden.

Das Deutsche ist mehr als bisher in den Mittelpunkt des gesamten Unterrichts gerückt worden. Die Zahl der lateinischen Stunden ist am Gymnasium, wie am Realgymnasium, die der griechischen am Gymnasium vermindert worden. Das Französische beginnt am Gymnasium und Realgymnasium jetzt erst in Quarta. Das Englische wird am Gymnasium von II a bis Ia als wahlfreies Fach gelehrt. Für III a ist ein propädeutischer physikalischer Unterricht eingeführt. Das Zeichnen in VI fällt weg, wird aber am Gymnasium als verbindliches Fach bis III a fortgeführt. Die Zahl der Turnstunden ist in jeder Klasse auf drei erhöht worden. Das Chorfangen wird für die dazu befähigten Schüler bis zur obersten Klasse verbindlich. Die Lehraufgaben sind so eingerichtet, daß nach dem sechsten Jahrgange eine einigermaßen aberunderte Vorbildung erreicht werden soll. Hierzu ist den betreffenden Vorschriften über die Trennung der Tertian

und Sekunden noch die hinzugefügt, daß die Sekunden in Mathematik, Geschichte und Erdkunde getrennt werden müssen. In Religion, Deutsch, Geschichte und Erdkunde sind die Lehraufgaben für die entsprechenden Stufen aller höheren Schulen dieselben.

A. Lehrplan der Gymnasien. Der Lehrplan umfaßt folgende Fächer: Religion, Deutsch und Geschichtserzählungen, Lateinisch, Griechisch, Französisch, Geschichte und Erdkunde, Rechnen und Mathematik, Naturbeschreibung, Physik, Elemente der Chemie und Mineralogie, Schreiben, Zeichnen. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden in diesen Fächern beträgt von unten auf: 25, 25, 28, 30, 30, 30, 28, 28, 28. Dazu kommen noch je 3 Turnstunden und 2 Stunden Singen in VI und V und Chorfangen in den übrigen Klassen. Das Lateinische beginnt in VI, das Französische in IV, das Griechische in III b, physikalischer Unterricht in III a. Naturgeschichte hört auf mit III b, Schreiben mit V das verbindliche Zeichnen mit III a.

B. Lehrplan der Realgymnasien. Die Lehrfächer sind bei Erlass des Griechischen durch das Englische die nämlichen wie am Gymnasium, jedoch tritt Chemie und Mineralogie als selbständiges Fach auf. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden beträgt von unten auf: 25, 25, 29, 30, 30, 30, 30, 30. Dazu treten Turn- und Singstunden, wie beim Gymnasium. Das Lateinische beginnt in VI und wird bis IV in gleicher Weise, wie im Gymnasium, betrieben: in der Tertia hat es nur 4, von da ab nur 3 wöchentliche Stunden. Das Französische beginnt in IV, das Englische in III b, Physik in II b, Chemie und Mineralogie in II a. Naturbeschreibung hört mit II b, Schreiben mit V auf.

C. Lehrplan der Oberrealschulen. Der Lehrplan der Oberrealschulen umfaßt bei Ausschluß des Lateinischen die nämlichen Fächer, wie der der Realgymnasien. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden beträgt von unten auf: 25, 25, 28, 30, 30, 30, 30, 30. Dazu treten Turn- und Singstunden, wie im Gymnasium. Das Französische beginnt in VI, das Englische in III b, Physik in III a, Chemie und Mineralogie in II b. Naturbeschreibung hört auf mit II b, Schreiben mit IV. Als wahlfreies Fach wird das Lineargeichnen von III a ab in zwei wöchentlichen Stunden gelehrt.

D. Lehrplan der Realschulen. Für diese Schulen gilt im wesentlichen der Lehrplan der Oberrealschulen von VI—II b einschließlich. Gewisse Abänderungen in den Grenzen der vorgezeichneten Wochenstundenbesahlen sind jedoch nach Maßgabe der örtlichen Bedürfnisse zulässig.

2) Bayern. Die gegenwärtige Lehrverfassung der höheren Schulen in Bayern beruht auf der Schulordnung für die humanistischen Gymnasien v. 27 1891, welche die Schulordnung für die Studienanstalten v. 20 8 1874 ersetzt, auf der Schulordnung für die Realgymnasien v. 3 9 1891, welche die betreffende Schulordnung v. 20 8 1874 ersetzt, und der Schulordnung für die Realschulen v. 29 4 1877, welche einige Abänderungen durch die R. St. v. 28 1 1891 erfahren hat und demnach vollständig erneuert werden soll.

Die Schulordnungen regeln die allgemeine Einrichtung und den Umfang des Unterrichts, die Zahl der Unterrichtsstunden und die Verteilung des Unter-

richtstoffes, die Ordnung des Schuljahres, Haus- und Schulaufgaben, das Abolutorium, die Schulzucht und die Befugnisse der Lehrer und des Lehrerrates. Das Schuljahr schließt mit dem 14. Juli und beginnt mit dem 10. September.

Das humanistische Gymnasium umfaßt 9 Jahrestufen, welche von unten auf mit den Zahlen 1—9 bezeichnet werden: das Realgymnasium schließt sich an die 3. Klasse des humanistischen Gymnasiums an und umfaßt 6 Jahrestufen, welche entsprechend den Klassen des Gymnasiums mit den Zahlen 4—9 bezeichnet werden. Die Gesamtzahl der Schüler eines Gymnasiums soll 600 nicht übersteigen. Die Zahl der Schüler in den Klassen 1—3 soll nicht über 50, und in den Klassen 4—6 beider Gymnasien nicht über 45, in 7—9 nicht über 35 betragen. Wer in Klasse 1 des Gymnasiums bzw. Klasse 4 des Realgymnasiums eintreten will, muß das 9. bzw. 12. Lebensjahr vollendet, darf aber das 12. bzw. 15. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Die isolierte Lateinschulen und die (lateinlosen) Realschulen leben einer Reorganisation entgegen.

A. Lehrplan der Gymnasien. Der Lehrplan umfaßt jetzt die nämlichen Pflichtfächer, wie in Preußen; die Naturgeschichte ist also jetzt in den Lehrplan aufgenommen. Dazu kommen als Wahlfächer: Englisch, Italienisch, Hebräisch, Zeichnen in 4—9, Stenographie, Gesang und Instrumentalmusik, Schwimmen. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden beträgt von unten auf: 23, 23, 24, 25, 26, 26, 27, 27. Griechisch beginnt in der 4. Französisch in der 6. Klasse, Physik in der 7., Hebräisch, Englisch, Italienisch, Stenographie beginnen in der 6. Klasse. Naturkunde wird in der 1.—5., Schreiben in der 1.—3., Zeichnen in der 2. und 3. Klasse gelehrt. Im Lateinischen ist der Aufsatz weggefallen.

B. Lehrplan der Realgymnasien. Die Pflichtfächer sind die nämlichen, wie in Preußen. Wahlfächer sind: Italienisch, Stenographie, Gesang und Instrumentalmusik, Schwimmen. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden beträgt von unten auf: 29, 30, 31, 33, 33. Latein und Französisch beginnen in der 4., Englisch in der 6., Physik in der 7., Chemie und Mineralogie in der 8. Klasse. Die Naturbeschreibung hört mit der 5., Schreiben mit der 3. Klasse auf.

Der Religionsunterricht wird von Geistlichen oder Lehrern geistlichen Standes erteilt; das Oberaufsichtrecht über die kirchlichen Behörden aus.

3) **Sachsen.** Der durch die Generalverordnung v. 6. 12. 1891 festgestellte Lehrplan der Gymnasien schließt sich dem preussischen im wesentlichen an.

4) **Württemberg.** Für die humanistischen Gymnasien und Lycen ist unter dem 16. 2. 1891 ein allgemeiner Lehrplan eingeführt worden. Die Organisation dieser Anstalten hat sich der in den übrigen deutschen Staaten jetzt genähert, indem der Beginn des Lateinischen von der 10. Klasse auf die 9. (VI nach preussischer Bezeichnung), des Griechischen von IV nach III b, des Französischen von III b nach IV verlegt worden ist. Naturkundlicher Unterricht tritt von VII—IV auf, setzt in III b und III a und wird in II b—I a fortgesetzt. Zeichnen wird in IV—III a, Schreiben in VII—IV gelehrt. Die Zahl der wöchentlichen Lehrstunden ohne

Turnen und Singen beträgt von unten auf: 22, 24, 25, 30, 31, 31, 31, 32, 29, 30. Das Maß der Hausaufgaben wird in den Lehrplänen näher bestimmt.

6) **Hessen.** Der Lehrplan für die Gymnasien von 1893 schließt sich dem preussischen im wesentlichen an.

7) **Elfaß-Lothringen.** Durch die B. des Statthalters v. 13. 12. 1892 (Central- und Bezirksamtsblatt 1892, 427) ist die Geltung der siebenklassigen höheren Schulen ebenso wie in Preußen beseitigt worden. Gleichzeitig ist die Einrichtung von Oberrealschulen zugelassen worden.

Zu § 5. **Die Reise- und die Abschlußprüfung.** Die Vereinbarungen zwischen den einzelnen deutschen Staaten über die Gestaltung der Reiseprüfung sind unverändert geblieben. Einzelne Staaten haben jedoch ihre Prüfungsordnungen innerhalb der durch diese Vereinbarungen gesteckten Grenzen in den letzten Jahren geändert.

1) **Preußen.** Die neue Ordnung der Reiseprüfungen an den höheren Schulen v. 6. 1. 1892 zeichnet sich vor der früheren v. 27. 5. 1882 durch die Binderung des Gedächtnisstoffes in Religion und Geschichte, die Beschränkung der Prüfung auf die Lehraufgaben der Prima bzw. der Untersekunda und die Erleichterung der Befreiung von der mündlichen Prüfung aus. In der schriftlichen Prüfung ist der lateinische Aufsatz fortgefallen, die Übersetzungen aus dem Deutschen in das Griechische und die neueren Fremdsprachen sind ersetzt durch Übersetzungen aus den Fremdsprachen ins Deutsche. Die mündliche Prüfung erstreckt sich nur auf die Christliche Religionslehre, Geschichte und Mathematik, dazu in den Gymnasien auf die alten, in den Realgymnasien und Oberrealschulen auf die neueren Fremdsprachen. In den sechsstufigen Anstalten tritt Erdkunde und Naturlehre hinzu. Junge Leute, welche die Reiseprüfung an einem Realgymnasium oder einer Oberrealschule bestanden haben und sich die mit dem Reisezeugnis eines Gymnasiums verbundenen Rechte erwerben wollen, haben nur eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen und Griechischen abzugeben. Abiturienten der Oberrealschulen haben am Realgymnasium nur eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen zu bestehen.

Neu eingeführt ist eine Abschlußprüfung nach dem sechsten Jahrgange neunstufiger höherer Schulen, welche den Zweck hat zu ermitteln, ob der Schüler die Reise zur Befreiung nach Obersekunda erreicht hat. Sie soll in erster Linie den früher hervorgetretenen Mangel beseitigen, daß an Vorklassen die mit der Erreichung der Obersekunda verbundene wichtige Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erlassen werden konnte und daher eine große Menge von Schülern zu ihrem Schaden von den lateinlosen sechstklassigen Realschulen, die jene Berechtigung nur auf Grund einer Reiseprüfung erteilen können, sich fernhielt.

2) **Bayern.** Die Bestimmungen über die Abolutorialprüfungen finden sich in den Schulordnungen (s. § 4) jedesmal Titel IV. Beim humanistischen Gymnasium ist der lateinische Aufsatz fortgefallen: statt der Übersetzung aus dem Deutschen ins Griechische ist eine solche aus dem Griechischen ins Deutsche getreten. Die Übersetzungen aus dem Deutschen ins Lateinische, Französische und Englische sind geblieben. Die schriftliche Prüfung um-

faßt in beiden Gymnasien eine Arbeit aus der Religionslehre. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die obligatorisch gelehrtten Fächer, Geschichte und Mathematik. Abiturienten von Realgymnasien haben am Gymnasium nur eine Ergänzungsprüfung in Lateinisch und Griechisch zu bestehen.

3) Hessen. Eine sich der preussischen im wesentlichen anschließende Reifeprüfungsordnung ist unter dem 16/1 1893 erlassen worden. Von der Einführung einer Abschlussprüfung nach dem sechsten Jahrgang hat man jedoch Abstand genommen.

Zu § 6. Die Berechtigungen. Durch die mit Allerhöchster Ermächtigung v. 1/12 1891 erlassene Verf., betr. Änderungen in dem Berechtigungsverfahren der höheren preussischen Lehranstalten, ist den Schülern lateinischer Schulen der Zugang zu einer Reihe von Laufbahnen eröffnet worden, die ihnen bisher verloschen war. So ist den Reifezeugnissen der Oberrealschulen dieselbe Geltung beigelegt worden, wie denen der Realgymnasien mit Ausnahme der Zulassung zur Lehramtsprüfung in den neueren Sprachen, und ist der Subalterndienst nach Festsetzen der den sechsten Jahrgang abschließenden Prüfung von allen höheren Schulen aus zugänglich geworden. Im Gebiete des Deutschen Reichs berechtigt das Reifezeugnis der preussischen Oberrealschule zum Eintritt in den höheren Vorkerwaltungsdienst. Im Militärgebiete sind den Oberrealschulen keine neuen Berechtigungen gewährt worden.

Für Elsaß-Lothringen ist das Berechtigungsverfahren durch die Verf. des Statthalters v. 13/12 1892 (Central- und Bezirksamtsblatt 1892, 428) nach preussischem Muster geregelt worden.

Zu § 7. Die Vorbildung der Lehrer. Die wissenschaftliche Vorbildung wird in Preußen und Bayern demnächst einer Änderung unterzogen werden.

Die praktische Vorbildung der Kandidaten des höheren Lehramts hat in Preußen durch die Ordnung der praktischen Ausbildung für dieselben v. 15/3 1890 (C. Bl. N. B. 1892, 612) eine Ausdehnung erfahren, indem zu dem Probejahr noch ein vorhergehendes Seminarjahr getreten ist. Behufs Erwerbung der Anstellungsfähigkeit an höheren Schulen haben alle Kandidaten nach beendigung des bestandener wissenschaftlicher Prüfung sich während zweier Jahre praktisch auszubilden. Im ersten Jahre haben sich die Kandidaten entweder an einem der 13 jetzt vorhandenen pädagogischen Seminare oder an einer den Zwecken des Seminarjahres entsprechenden eingerichteten höheren Lehranstalt (es sind etwa 40 Anstalten hierzu bestimmt) mit dem Unterrichtsbetriebe vertraut zu machen; im zweiten Jahre, dem Probejahre, sollen sie an einer höheren Lehranstalt sich praktisch betheiligen. Nach erfolgreicher Abfolterung dieser beiden Jahre erhält der Kandidat ein Zeugnis der Anstellungsfähigkeit. Bei Kandidaten der neuphilologischen Richtung kann die Hälfte des Probejahres durch Aufenthalt im Auslande ersetzt werden. Zu Stipendien und Reiseunterstützungen für die Kandidaten gewährt der Staatshaushaltsrat Mittel. Das Probejahr ist unabhängig von seiner thatsächlichen Dauer als ein volles Dienstjahr (R. G. v. 5/9 1892 (C. Bl. N. B. 1892, 736)) pensionsfähig (§. v. 27/3 1872, § 14, 5).

Zu § 8. Die amtlichen Verhältnisse der Lehrer. Die amtlichen Verhältnisse der Lehrer der

höheren Schulen haben sich in den meisten deutschen Staaten durch Erhöhung der Rangstellung und des Dienst Einkommens der Lehrer in den letzten Jahren bedeutend verbessert.

1) Preußen. Der Zugang zu dem Lehramt an höheren Schulen ist geregelt durch die Grundsätze für das Verfahren bei Anstellung der wissenschaftlichen Lehrer der höheren Lehranstalten v. 7/8 1892 (C. Bl. N. B. 1892, 813) und für diejenigen Kandidaten, welche vor der definitiven Anstellung an nicht ausschließlich unter Verwaltung des Staates stehenden Schulen thätig sind, durch die Ergänzung zu diesen Grundsätzen v. 22/11 1892 (C. Bl. N. B. 1892, 819). Die definitive Anstellung der Kandidaten einer Provinz erfolgt darnach an den staatlichen und diesen gleichgestellten Anstalten grundsätzlich nach Maßgabe der Anciennität, gerechnet vom Tage der Erlangung der Anstellungsfähigkeit. Die Zeit, um welche ein Kandidat infolge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht seine Berufsbildung später abgeschlossen hat, wird auf Grund des Allerhöchst genehmigten Staatsministerialbeschlusses v. 14/12 1891 (C. Bl. N. B. 1892, 817) für die Bestimmung seiner Anciennität bis zur definitiven Anstellung angerechnet. Das Dienstalter der definitiven angestellten Lehrer datiert nicht von einer Prüfung, sondern von der definitiven Anstellung an.

Die Leiter sämtlicher dem Unterrichtsministerium unterstellten höheren Schulen führen den Titel "Direktor", die wissenschaftlichen Lehrer den Titel "Oberlehrer" (R. G. v. 28/7 1892, betr. die Titel und Rangverhältnisse der Leiter und Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten (C. Bl. N. B. 1892, 730)). Einem Teil der Oberlehrer bis zum Drittel der Gesamtzahl kann der Charakter Professor verliehen werden. Die Rangverhältnisse der Lehrer sind durch den vor bezeichneten R. G. einheitlich geregelt worden, wobei der früher festgehaltene Unterschied zwischen Lehrern königlicher und sonstiger Lehranstalten fortgefallen ist. Die Leiter der Gymnasien und Realgymnasien (für die Leiter der Oberrealschulen fehlt es an einer ausdrücklichen Bestimmung) gehören zur 4. Rangklasse der höheren Beamten der Provinzialbehörden (Rah. D. v. 23/12 1842); die Leiter der Nichtvollanstalten und alle festangestellten wissenschaftlichen Lehrer zur 5. Rangklasse. Den Leitern der Nichtvollanstalten und der Hälfte der Professoren kann der Rang der Räte 4. Klasse verliehen werden, sofern sie eine zwölfwährige Schuldenzeit von der Beendigung des Probejahres ab zurückgelegt haben.

Die Ernennung der Direktoren bzw. die Bestätigung der gewählten Direktoren von Patronatsanstalten und die Verleihung der 4. Rangklasse erfolgt durch den König, die Ernennung bzw. Bestätigung der Professoren durch den Minister, die Ernennung bzw. Bestätigung der Oberlehrer durch die Provinzialschulcollegien. Für die Verleihung des Professortitels soll grundsätzlich das Dienstalter von der ersten festen Anstellung an maßgebend sein. Über die Anstellung besonderer Religionslehrer ist nach vorgängigem Einvernehmen mit den betreffenden geistlichen Behörden jedesmal an den Minister zu berichten. Elementarlehrer können als technische Lehrer (Besang, Zeichnen, Schreiben, Turnen) an den höheren Schulen von den Provinzialschulcollegien angestellt und in den unteren Klassen auch

mit wissenschaftlichem Unterricht beschäftigt werden.

Die Lehrer an staatlichen und diesen gleichgestellten höheren Schulen sind unmittelbare, die an höheren Schulen städtischen oder stiftlichen Patronats mittelbare Staatsbeamte und haben alle Rechte und Pflichten solcher (B. II. v. 31.1.1850 § 23, A. 2. A. 7. II Tit. 12 § 65 „Staatsdiener“). Die Bestimmungen über Wohnungsgeldzuschüsse, Tagelöhner, Reise- und Anzugskosten, Gnadenquartal, Pensionierung und Reistienwesen finden für die in unmittelbarem Staatsdienst stehenden Lehrer höherer Schulen in gleicher Weise wie für die übrigen Staatsbeamten Anwendung. Für die Lehrer an anderen höheren Schulen fehlt es diesbezüglich an gemeinsamen Bestimmungen. Durch den Staatshaushaltsetat für 1892/93 sind die Mittel gewährt worden, um die Versorgung der Hinterbliebenen der Lehrer an den nichtstaatlichen höheren Schulen in gleicher oder in möglichst gleichwertiger Weise zu regeln, wie es für die Lehrer an den Staatsanstalten durch das G. v. 20.5.1882 geschehen ist. Für die Pensionierung der Lehrer an den höheren Unterrichtsanstalten ist noch die B. v. 28.5.1846 (G. S. S. 214) maßgebend. Das Disciplinargesetz v. 21.7.1852 findet auf alle in unmittelbarem oder mittelbarem Staatsdienst stehenden Beamten und somit auch auf die Lehrer Anwendung.

Der neue Normalstat v. 4.5.1892 (G. B. II. S. 1892, 635) regelt die Dienstverhältnisse der Leiter und Lehrer aller staatlichen bzw. unter Verwaltung des Staates stehenden, sowie der staatl. unterstützten höheren Lehranstalten, also abweichend von dem Normalstat v. 20.4.1872 auch der Oberrealschulen und der Nichtollanstalten, ferner die Verhältnisse der technischen und Elementarlehrer, sowie der vollbeschäftigten wissenschaftlichen Hilfslehrer. Neben der Aufbesserung der Gehälter werden durch den neuen Normalstat folgende wichtige Fortschritte erreicht: 1) die Einführung des Systems von Dienstalterszulagen an Stelle des Anrüdrens im Gehalte innerhalb bestimmter begrenzter Besoldungsgemeinschaften; 2) die Gleichstellung der Lehrer an den Vollandanstalten und der Nichtollanstalten bezüglich der Gehälter; 3) die Gewährung einer festen Gehaltszulage zu den Lehrergehältern für die zum Unterricht an den oberen Klassen voll qualifizierten und zu einer dementsprechend hervorzuheben Stellung berufenen Lehrer. Bei den nichtstaatlichen, aber staatl. unterstützten Anstalten kann von der Einführung des Systems der Dienstalterszulagen Abstand genommen werden, wenn durch den Besoldungsetat der Anstalt die Leiter und Lehrer nach Durchschnitts- und Höchstgehalt durchschnittlich nicht ungünstiger gestellt werden, wie im Normalstat vorgelesen ist.

Der Normalstat stellt die jährlichen Besoldungen folgendermaßen fest: Direktoren an Vollandanstalten in Berlin 6600 M., in Städten mit mehr als 50000 Civileinwohnern: 5100—6000 M.; in allen übrigen Orten 4500—6000 M. Direktoren an Nichtollanstalten in Berlin und in Städten mit mehr als 50000 Civileinwohnern: 4500—6000 M., in den übrigen Orten 4500—5400 M. Das Höchstgehalt wird bei den Direktoren erst nach 20 Dienstjahren vom Amtsantritt als Leiter einer höheren Unterrichtsanstalt an erreicht. Definitiv angestellte wissenschaftliche

Lehrer 2100—4500 M. Höchstgehalt nach 21 Dienstjahren. Die Hälfte der Gesamtzahl dieser Lehrer an den Vollandanstalten, sowie der vierte Teil der Gesamtzahl derselben an den Nichtollanstalten beziehen neben dem Gehalte eine feste pensionsfähige Zulage von 900 M. jährlich. Vollbeschäftigte Zeichenlehrer 1600—3200 M. Sonstige Elementarlehrer an höheren Schulen in Berlin 1600—3200 M., in den übrigen Orten 1400—2800 M. Höchstgehalt nach 32 Dienstjahren. Wissenschaftliche Hilfslehrer 1500—1800 M. Durch das G., betr. das Dienst-einkommen der Lehrer an den nichtstaatlichen öffentlichen höheren Schulen v. 25.7.1892 (G. S. S. 219, G. B. II. S. 1892, 710) werden die Gemeinden, Korporationen etc., welche höhere Lehranstalten als eigene unterhalten, gleichgültig ob sie Staatsunterstützung beziehen oder nicht, verpflichtet, die Leiter, die wissenschaftlichen Lehrer und die vollbeschäftigten Zeichenlehrer der Anstalten nach den nämlichen Normen zu besolden, wie sie durch den neuen Normalstat für die staatlichen Anstalten festgesetzt sind. Von der Einführung von Dienstalterszulagen kann unter denselben Voraussetzungen, wie sie oben für die nur staatl. unterstützten Anstalten angegeben sind, abgesehen werden. Das Gesetz bestimmt noch, daß Leiter und Lehrer von nichtstaatlichen Anstalten im Falle einer Umwandlung einer höheren Schule in eine andere mit veränderten Berechtigungen nicht aus ihren Ämtern ausscheiden dürfen, und sich eine Verlegung an eine andere von derselben Gemeinde unterhaltene höhere Schule unter Aufrechterhaltung gleicher Gehaltsansprüche gefallen lassen müssen.

2) **Vasern.** An der Spitze der humanistischen Gymnasien, Realgymnasien und Realschulen stehen Direktoren, welche jezt definitiv angestellt werden, an der Spitze der isolierten Lateinschulen Subrektoren. Die festangestellten Lehrer der Gymnasien, welche ihre Hauptaufgabe in den Klassen 1—4 zu lösen haben, heißen Gymnasiallehrer, die, welche hauptsächlich in den Klassen 5—9 beschäftigt sind, Professoren, die Lehrer der Realschulen Reallehrer. Diese Lehrer werden vom König angestellt: an einzelnen Anstalten steht den Gemeinden das Präsentationsrecht zu. Neben diesen Lehrern wirken noch Assistenten (wissenschaftliche Hilfslehrer), denen auch ein Ordinariat vertretungsweise anvertraut werden darf. Die Verteilung der Unterrichtsfächer auf die Lehrer erfolgt nach Beratung im Lehrerrat durch den Rektor: die Ordinarien an den Gymnasien werden vom Ministerium, an den Realgymnasien vom Rektor im Benehmen mit dem Lehrerrat bestimmt.

Den Direktoren der humanistischen und der Realgymnasien sind durch Königl. B. v. 17.1.1890 die pragmatischen Rechte, sowie Rang und Gehalt der Regierungsräte beigelegt worden. Die Gymnasialprofessoren, Gymnasiallehrer und Reallehrer (letztere vermöge der B. v. 8.1.1875, die dienstliche Stellung der wirtlichen Lehrer an Gewerbeschulen betr.) haben die pragmatischen Beamtenrechte mit allen sich daraus ergebenden Folgen (s. die Art. Beamte und Pension). Bezüglich der Uniformierung des Lehrpersonalis an den höheren Schulen gilt das Uniformregulativ v. 24.7.1811 nebst den R. G. v. 21.5.1851, 23.12.1886, 18.2.1887, 23.7.1888 und 19.12.1892. Die besonderen Amtspflichten der Lehrer sind in den einzelnen Schulordnungen fest-

gefehlt. Die Lehrer für Religion, die wissenschaftlichen Fächer und Zeichen bilden den Lehrerrat, welcher in allen wichtigen, den inneren Unterrichtsbetrieb betreffenden Fragen zu beschließen hat. Den Rektoren steht jedoch das Suspensivvotum bis zur Einholung der ministeriellen Entscheidung zu. Den Lehrern der 5 oberen Klassen können bis zu 20, denen der 4 unteren Klassen bis zu 22, den Zeichenlehrern bis zu 26 Unterrichtsstunden wöchentlich übertragen werden. Kein Lehrer darf an Schüler einer Klasse, an welcher er Unterricht erteilt oder an Schüler der nächst niedrigen Klasse Privatunterricht erteilen. Das Anlangesgehalt der Direktoren, Gymnasialprofessoren und Lehrer beträgt 4920 bzw. 3720 bzw. 2280  $\mathcal{M}$  jährlich, wozu ein Wohnungsgeldzuschuß kommt. Das Anlangesgehalt steigt durch Quinquennialszulagen und erreicht beim Beginn des 21. Dienstjahres 6000, 5220, 3540  $\mathcal{M}$  jährlich. Von da ab steigt es ohne Feststellung eines Höchstgehalts nach je 5 Jahren um 180  $\mathcal{M}$ . Die Reallehrer sind den Gymnasiallehrern im Gehalt gleichgestellt; die Rektoren der Realschulen und die Subrektoren der Lateinschulen haben zum Teil Rang und Gehalt der Professoren, zum Teil der Lehrer und daneben eine Funktionszulage.

3) **Sachsen.** Durch R.F. v. 19/11 1891 ist den Rektoren der Gymnasien und Realgymnasien der Rang in der 4. Klasse, Abt. 9, in der sich auch die ordentlichen Universitätsprofessoren und die Rektoren der Fürsten- und Landesschulen befinden, und zwar hinter diesen, zugewiesen worden. An den staatlichen Gymnasien und Realgymnasien erhalten die Rektoren 6600—7200  $\mathcal{M}$  Gehalt jährlich, die wissenschaftlichen Lehrer 2200—6000  $\mathcal{M}$  (einen Wohnungsgeldzuschuß). Die Gehälter an den städtischen Gymnasien bleiben hinter diesen Sätzen zurück. Das Aussteigen im Gehalt findet nicht nach dem Dienstalter statt.

4) **Württemberg.** Im Jahre 1889 hat eine Aufbesserung der Gehälter stattgefunden. Seitdem wird ein Wohnungsgeldzuschuß gewährt.

5) **Baden.** Die Gehälter der Direktoren der Gymnasien und Realgymnasien steigen nach dem Besetzungsgesetz v. 24/7 1888 bis 5500  $\mathcal{M}$  jährlich, die der Rektoren 6—7klassiger höherer Schulen bis 5000  $\mathcal{M}$ , die der Professoren von 2000—5000  $\mathcal{M}$ . Daneben wird ein Wohnungsgeldzuschuß gewährt. Die Gehälter steigen durch Dienstalterszulagen.

6) **Hessen.** Die Gehälter der Direktoren der Gymnasien steigen von 4800—5400  $\mathcal{M}$ , der Realschulen von 4400—5400  $\mathcal{M}$ , der wissenschaftlichen Lehrer in den etatismäßig festgestellten Gehaltsklassen nach Eintritt von Beförderung von 2200 bis 4930  $\mathcal{M}$ .

7) **Elfaß-Lothringen.** Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer der öffentlichen höheren Schulen sind durch das Gesetz, betreffend die Feststellung des Landeshaushalts-Etats für das Etatsjahr 1893/94, im wesentlichen ebenso wie neuerdings in Preußen geregelt worden. An Stelle des in Preußen gewährten, in Elfaß-Lothringen fehlenden Wohnungsgeldzuschusses sind zu den preussischen Gehaltsfüßen jebeim 500  $\mathcal{M}$  zugeschlagen worden. Die Titulation ist seit dem 1. April 1893 dieselbe wie in Preußen.

Arnold Sacke.

## Verwaltungsgerichtsbarkeit in Preußen.

(Vgl. II. Bd. S. 723, 724 und I. Ergänzungsband S. 96, 97.)

I. Die L. v. 9/8 1892, betr. die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte und den Instanzenzug für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind (G.S. S. 239) hat unter Aufhebung der L. v. 12/9 1885 folgende Bestimmungen getroffen: 1) die nach § 58 Abs. 2, § 65 Abs. 3, § 72 Abs. 4, § 73 Kr.V.G. in der Fassung des G. v. 10/4 1892, § 5 Abs. 8 U.V.G. v. 6/7 1884 im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksauschusses, gegen welche nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist. 2) Gegen Bescheide der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche Statuten oder Abänderungen von Statuten der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-) Bau- und Innungsvereinigungen die Genehmigung verlagert wird (§ 24 Abs. 1 u. 2, § 64, § 72 Abs. 3, § 73 a. a. D.), sowie gegen Verfügungen der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Schließung einer Ortskrankenkasse angeordnet oder die Auflösung einer Ortskrankenkasse abgelehnt wird (§ 47 Abs. 3 a. a. D.), findet innerhalb 2 Wochen nach der Zustellung der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren vor dem Bezirksauschusse statt, gegen dessen Entscheidungen nur das Rechtsmittel der Revision zulässig ist. 3) Gegen Bescheide der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Abänderung der entgegen den Bestimmungen des § 24 a. a. D. genehmigten Statuten der Orts-, Betriebs-, (Fabrik-) und Bauvereinigungen angeordnet wird (§ 48a Abs. 1, § 64, § 72 Abs. 3 Kr.V.G.) findet binnen 2 Wochen nach der Zustellung die Klage beim D.V.G. statt.

II. Im Anschlusse an die im I. Ergänzungsbande S. 96, 97 erwähnten Steuergerichte ist das G. zur Abänderung der §§ 26—30 des Verwaltungsgerichtsgesetzes v. 2/8 1875 v. 26/3 1893 (G.S. S. 60)

ergangen. Nach Art. 1 d. G. kann der zur Entscheidung über Beschwerden in Staatsverurtheilen berufene Senat des Oberverwaltungsgerichts (Steuer Senat) auf Beschluß des Staatsministeriums in Kammer eingeteilt werden, die bei Teilnahmenden wenigstens 3 Mitgliefern beschlußfähig sind (Art. 2). Beschwerden, bei welchen es sich um Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung handelt, können vom Senatspräsidenten der Entscheidung des Steuer Senats vorbehalten oder von der zuständigen Kammer diesem Senate zur Entscheidung überwiesen werden (Art. 3). Will eine Kammer in einer Rechtsfrage von einer früheren Entscheidung einer anderen Kammer oder eines Senats oder des Plenums abweichen, so hat sie die Entscheidung der Sache dem Steuer Senate zu überweisen. Sind mehrere Steuer Senate gebildet und will ein Steuer Senat von der Entscheidung eines anderen Steuer Senats oder einer Kammer eines solchen oder der vereinigten Steuer Senate abweichen, so bedarf es der Entscheidung der vereinigten Steuer Senate. In allen Fällen entscheiden aber der Steuer Senat oder die vereinigten Steuer Senate in der Sache selbst. Zur

Fassung dieser Entscheidungen ist, wenn der Steuerferrat aus mehr als 3 Mitgliedern besteht, oder wenn die vereinigten Steuerferrate zu beschließen haben, die Teilnahme von wenigstens zwei Dritteln aller Mitglieder erforderlich (Art. 4—6). Im übrigen finden die Bestimmungen des § 2<sup>a</sup> des gedachten G., sowie des § 29 desselben in der Fassung v. 27.5.1888 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Entscheidungen sowohl der Kammer als auch dem vereinigten Steuerferrat als Senateitscheidungen im Sinne dieses Gesetzes gelten.

Stengel.

## Verwaltungsgerichtsbarkeit in Sachsen.

(Vgl. Vd. II S. 738 ff.)

Zu § 2 A ist nachzutragen, daß auch Streitigkeiten der in § 12 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes v. 22.6.1889 gedachten Art im Wege des Administrativjustizprozesses zu entscheiden sind (s. Ausf.-B. v. 2.5.1890).

Zu § 2 B ist berichtigend zu bemerken, daß Streitigkeiten über die Befassung Hilfsbedürftiger am Aufenthaltorte nicht im Administrativjustizprozeß, sondern im (sog. reinen) Verwaltungsverfahren ausgetragen werden (sächs. Wochenblatt 1878 S. 214).

### Literatur.

Nachtrag: A. Wach, Handbuch des deutschen Civilprozeßrechts, I. Bd. S. 77 ff. Fricker, Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen, S. 175. M. Hippold, Kompetenzfragen, Beiträge zur Abgrenzung der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte und der Verwaltungsbehörden im Königreich Sachsen, Leipzig 1892.

Häpe.

## Verwaltungsorganisation in Sachsen.

(Vgl. Vd. II S. 764 ff.)

1) In § 3 I erster Absatz am Ende ist neben der zum Geschäftskreis des Ministeriums des Innern gehörigen Kranken- und Unfallversicherung auch die Invaliditäts- und Altersversicherung anzuführen; B. v. 25.1890.

2) Zu § 3 II ist nachzutragen, daß den Kreis- hauptmannschaften auch die Geschäfte der „Landespolizeibehörde“ obliegen und daß sie durch § 2 der B. v. 25.1890 auch als Kommunalaufsichtsbehörde für die Bezirksverbände im Sinne von § 13 Abs. 5 des A.G. v. 22.6.1889 bestellt worden sind.

3) Zu § 3 IV 3 sind dem G. v. 25.8.1876 noch die G.G. v. 13.10.1886 und 5.5.1892 anzufügen, auch ist zu bemerken, daß die Brandversicherungskammer überdies die zweite Instanz für die Beaufsichtigung des Mobil- und Trippatfeuerversicherungswesens bildet (G. v. 28.8.1876).

4) In § 3 IV hat Art. 7 zu lauten: Die 13 Gewerbeinspektionen zur Gewerbeaufsichtigung nach Maßgabe der §§ 105 a, 105 b Abs. 1, 105 c—h, 120 a bis 120 e und § 134—139 a des A.G. v. 16.1891, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, insofern die Aufsicht neben den ordentlichen Polizeibehörden von besonderen technischen Beamten ausgeübt wird, sowie zur Wahrnehmung der in Gemäßheit der B. v. 5.9.1890, betr. die polizeiliche Beaufsichtigung der Dampfessel, den technischen Beamten obliegenden Geschäfte. Diesen Beamten stehen betreffs der Gewerbeaufsichtigung im Sinne des A.G. v. 16.1891 die in § 139 b a. a. D. gedachten Befugnisse zu (B. v. 6.4.1892).

5) Zu § 3 IV 8 ist zu bemerken, daß sich die Zuständigkeit des Landesversicherungsamtes auch auf die Angelegenheiten der Versicherungsanstalt für das Königreich Sachsen (für die Invaliditäts- und Altersversicherung) erstreckt.

6) An § 3 IV ist anzufügen: 9) Die Landesversicherungsanstalt für das Königreich Sachsen zu Dresden (für die Invaliditäts- und Altersversicherung); B. v. 25.1890 § 5.

7) Das am Schluß von § 4 aufgeführte Votum des Ministeriums zu Dresden führt jetzt den Namen „Königl. sächs. technische Hochschule“ (B. und Statut v. 3.2.1890).

### Literatur.

Nachtrag: Fricker, Grundriß des Staatsrechts des Königreichs Sachsen, Leipzig 1891. Die neueste Ausgabe des „Staatshandbuchs“ bezieht sich auf 1892 1893; Fischer's Zeitschrift ist bis zum 14. Bande vorgedruckt.

Häpe.

## Weinsteuer.

### A. Weinsteuer.

#### I. Württemberg.

§ 1. Berichtigung. — § 2. Rankweinbesteuerung.

#### II. Baden.

§ 1. Abänderung des Weinsteuergesetzes. — § 2. Rankweinbesteuerung.

#### III. Elßig-Lothringen.

Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein.

§ 1. Vorbemerkung. — § 2. Das Gesetz v. 14.11.1892.

### B. Weinsoll.

§ 1. Herabsetzung der Wein- und Traubenzölle durch die Handelsverträge mit Österreich-Ungarn und Italien. — § 2. Ausführungsbestimmungen.

## A. Weinsteuer.

### I. Württemberg.

§ 1. Berichtigung. In dem Art. Weinsteuer im II. Bd. des Wörterbuchs S. 922 (§ 2) ist bei Erörterung der subjektiven Steuerpflicht bemerkt: „Einer Konfession als Schankwirt bedürfen im allgemeinen auch Weinhändler und Private, welche Wein in Mengen unter 20 l verkaufen wollen.“ Dieser Satz ist seit Einführung der deutschen Gew.-D. in Württemberg nach der letzterer gegebenen Auslegung (Bf. des Ministeriums des Innern v. 9.11.

1883 (R. Bl. S. 234 Nr. 10) nicht mehr genau zutreffend. Konzeptionspflichtig ist hiernach nur noch der Kaufmann, nicht auch der sog. Kleinverkauf, d. h. der Verkauf in Mengen unter 20 l über die Strafe.

§ 2. **Kunstweinsteuerverordnung.** Am 26. 4. 1893 ist der Kammer der Abgeordneten ein Gesetzentwurf, betr. die Besteuerung der Kunstweinfabrikation, vorgelegt worden. Beabsichtigt ist, der einzuführenden Steuer nach dem Vorgange von Bayern und Baden den Charakter einer Gewerbesteuer zu geben (Kammer der Abg. Beilage 59, ausg. 28. 4. 1893). Näheres im nächsten Ergänzungsbande.

## II. Baden.

§ 1. **Abänderung des Weinsteuergesetzes.** Wie im Art. Weinsteuer § 3 (Wörterbuch II. Bd. S. 923) dargelegt ist, war nach den Bestimmungen des Weinsteuergesetzes v. 19. 5. 1882 nicht nur die erste Einlage verzollten Weines steuerfrei, sondern auch die Darstellung von Wein aus verzollten Trauben als steuerfreie Weineinlage anzusehen. Für diese durch Beschluß der zweiten Kammer seinerzeit in das Gesetz aufgenommene Bestimmung war die Erwägung maßgebend gewesen, daß der durch das R. G. v. 21. 6. 1881 eingeführte Zoll auf Trauben (15 Ml. für 100 kg) so hoch sei, daß er nach Abzug der Trester ungefähr dem Zoll auf Wein (24 Ml. für 100 kg) gleichkomme, und daß der Eigentümer beim Bezug von ausländischen Trauben zur Weinherstellung nicht schlechter behandelt werden solle, als beim Bezug von ausländischen Weinen. Infolge der mit Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Handelsverträge, durch welche der Traubenzoll (4 Ml.) erheblich stärker herabgesetzt ist, als der Weinzoll (20 bzw. 10 Ml.) ist der Anlaß zu der im Jahr 1882 der Weinherstellung aus verzollten Trauben eingeräumten Steuerfreiheit weggefallen. Man erachtete es demgemäß für angemessen, den aus eingeführten Trauben dargestellten Wein fortan gleich dem im Inland erzeugten Wein der Konsumsteuer zu unterwerfen. Diese Steuer soll nicht von den eingeführten eingestampften Trauben, sondern von dem daraus dargestellten Wein erhoben werden. Demgemäß ist in dem einzigen Artikel des am 17. 1892 in Kraft getretenen G. v. 7. 6. 1892, die Abänderung des Weinsteuergesetzes betr., zunächst in Ziff. 1 zum Ausdruck gebracht, daß die Verbringung von verzollten eingestampften oder gequetschten Trauben mit den Trestern in ein Gebäude oder in einen umschlossenen Raum nicht als steuerpflichtige Weineinlage anzusehen ist, und sodann in Ziff. 2 die bisherige Steuerfreiheit des aus solchen Trauben dargestellten Weines aufgehoben. Maßgebend für diese Gesetzesänderung waren nicht bloß finanzielle Gründe, sondern auch Rücksicht auf den Schutz des heimischen Weinbaues. In dem Kommissionsbericht der II. Kammer ist in dieser Beziehung hervorgehoben, daß die Befürchtung nicht unbedeutend sei, es möchten bei dem geringen Zoll von 4 Ml. für 100 kg eingestampfter Trauben solche in großen Quantitäten in das Deutsche Reich, und vorzugsweise nach Baden als Grenzland eingeführt, und dadurch dem inländischen Weinbau eine tief schädigende Konkurrenz bereitet werden.

Quellen: G. v. 7. 6. 1892, die Abänderung des Weinsteuergesetzes betr. (G. u. R. Bl. 1892 Nr. 15 S. 271) — R. des Finanzministeriums v. 7. 6. 1892, betr. den Vollzug des G. (G. u. R. Bl. 1892 Nr. 15 S. 273). — Gesetzentwurf, Beilage zum Prot. der 13. Sitzung der II. Kammer v. 18. 1. 1892 — Kommissionsbericht der II. Kammer, erstattet vom Abgeordneten Reichert. (Niles abgedruckt in Schanz, Finanzarchiv, IX. Jahrg. 1892, II. Bd. S. 159 u. ff.) Vollzugs-B. und Dienstaufweisung der großh. Steuereinspektion (Verordnungsblatt der großh. bad. Steuereinspektion Nr. 14 v. 18. 6. 1892).

§ 2. **Kunstweinsteuerverordnung.** a) **Vorbemerkung.** Die Klagen der Rebauern über die weniger wertvollen Weinen durch die auf künstlichem Wege hergestellten Weine erwachende Konkurrenz hatten Regierung und Volkvertretung in den letzten Jahren zur Ermäßigung angemessener gesetzlicher Maßnahmen, insbesondere der Besteuerung des Kunstweines veranlaßt. Die II. Kammer hatte von Anfang an die langjährige Besteuerung der Kunstweinfabrikation ins Auge gefaßt, die I. Kammer dagegen zunächst für eine einheitliche — weil wirksamere — Besteuerung des Kunstweines innerhalb des ganzen Reichsgebietes sich ausgesprochen. Die Regierung entschloß sich, nachdem die Prüfung der Frage ergeben hatte, daß das Reich den Kunstwein als Gegenstand der Besteuerung für sich vorerst nicht in Anspruch nehmen werde, für landesgesetzliche Besteuerung. Was die Art und Weise der Besteuerung anlangt, so schien es am nächsten zu liegen, den Kunstwein mit einer weiteren Verbrauchssteuer neben der bestehenden Weinsteuer zu belegen. Vier- oder fünftausend pro Hektoliter auf die durch Art. 40 der R. V. und des Z. R. v. 8. 7. 1867 der Landesgesetzgebung gezogenen Schranken abgesehen werden. Es blieb somit nichts anderes übrig, als der durch G. v. 27. 6. 1892 eingeführten Steuer den Charakter einer Gewerbesteuer zu geben, und ähnlich, wie es in Bayern geschehen war (vgl. Wörterbuch Bd. II S. 922), den Betrieb der Kunstweinfabrikation mit einer besonderen Steuer zu belegen, welche eine Ergänzung der allgemeinen Gewerbesteuer bildet und neben dieser erhoben wird. Diese Gestaltung der Steuer als Gewerbesteuer hat die unerwünschte Folge, daß die von auswärts nach Baden eingeführten Kunstweine derselben nach § 3 des R. G. wegen Befreiigung der Doppelbesteuerung v. 13. 5. 1870 nicht unterworfen werden können. Der Kunstwein, der aus den Betriebsräumen der Fabriken entnommen wird, unterliegt bei der weiteren Einlage der Weinsteuer nach den Vorschriften des Weinsteuergesetzes; der Weinsteuer unterliegt auch der Bezug von Kunstwein, welcher außerhalb Badens hergestellt worden ist.

b) Die hauptsächlichsten Bestimmungen des G. v. 27. 6. 1892. Objektive Steuerpflicht. Diese ist begründet bei gewerbmäßiger Darstellung von Wein aus getrockneten Weinbeeren, Tresterwein, Hefenwein und von sonstigem künstlichem Wein, und zwar neben der gemäß G. v. 26. 4. 1886 begründeten Gewerbesteuerpflicht (Art. 1) und mit der Maßgabe, daß für Transport und Einlage des Kunstweines die Vorschriften des Weinsteuergesetzes Anwendung finden. Der Begriff des Kunstweines ist nach negativ in faktischer Weise



— in Ansehung an das Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Wein, weinähnlichen und weinähnlichen Getränken — dahin erläutert, daß Verchnitt, Kellerbehandlung, Weinverbesserung (durch kohlen-sauren Kalk, Zucker oder Zuckermasser) und Schaumweinbereitung nicht als Kunstweindarstellung betrachtet werden. Weiter ist in positiver Hinsicht bestimmt, daß im übrigen jede Art der Darstellung von Getränken, die nach reichsgesetzlichen Bestimmungen als Erzeugung von künstlichem Wein angesehen werden muß, auch als Erzeugung von Kunstwein im Sinne des Gesetzes zu betrachten und demgemäß zu besteuern ist (Art. 3).

Subjektive Steuerpflicht. Steuerpflichtig sind die Fabrikanten von Kunstwein, welche vor Beginn des Betriebes einen nur persönlich gültigen Erlaubnischein zu erheben haben (Art. 4).

Nach der Besteuerung und Steuerfab. Die Steuer bemißt sich nach der Menge des hergestellten Fabrikates und beträgt 6 M. vom Hektoliter Kunstwein. Außer der Steuer ist für den persönlichen Erlaubnischein jährlich eine Gebühr von 50 M. zu entrichten (Art. 1, 4). Steuerfrei sind Proben in Flaschen von nicht mehr als 1 l Gehalt (Art. 14).

Betriebsvorschriften und Betriebskontrollen. Mit dem Besuch um Ausstellung des Erlaubnischeines ist eine genaue Nachweisung der Betriebsräume einzureichen, Veränderungen derselben sind vor Ausführung der Steuerbehörde anzuzeigen (Art. 4, 5). Aller Wein, der in die Betriebsräume einer Kunstweinfabrik gebracht oder herbeiführt wird, ist als Kunstwein zu behandeln (Art. 6).

Die Kunstweinfabriken stehen unter ständiger Aufsicht der Steuerverwaltung (Art. 10).

Der Betrieb darf nur in den angemeldeten Räumen stattfinden: der Fabrikant hat gewisse fortlaufende Aufzeichnungen zu führen und auf Verlangen vorzulegen; die Fässer müssen mit deutscher Aiche und der deutlichen unverwischbaren Aufschrift „Kunstwein“ versehen sein (Art. 7, 14).

Die Darstellung von Kunstwein in Wirtschaftskellern, Weinhandlungs- und Weinlagerkellern, ferner in allen Kellern und Räumen, aus denen Weintransporte in Keller der vorbezeichneten Art anders als auf offener Straße stattfinden können, ist untersagt. Doch kann Wirten und Weinkleinverkäufern der Betrieb der Kunstweinfabrikation gestattet werden, sofern er sich in Räumen vollzieht, die mit den Wirtschaftskellern nicht in Zusammenhang stehen (Art. 11).

Steuereintrichtung. Jede Entnahme von Kunstwein aus den Betriebsräumen ist vorher unter Angabe des Tages und des Empfängers der Ortssteuerbehörde anzusmelden und die gesetzliche Steuer zu entrichten. An Dritte darf Kunstwein aus den Betriebsräumen nur in Mengen von mindestens 20 l abgegeben werden. Proben dürfen in Flaschen von nicht mehr als 1/4 l Inhalt und ohne Versteuerung, abgegeben werden (Art. 8). — Bei Einstellung des Fabrikbetriebes ist der vorhandene Vorrat sofort zu versteuern, falls nicht der Geschäftsnachfolger einen Erlaubnischein erwirbt und den Vorrat übernimmt.

Strafbestimmungen. Es sind zu unter-

scheiden Defraudationen und Ordnungswidrigkeiten.

Der Defraudation macht sich schuldig, wer es unternimmt, die Steuer von Kunstwein zu hinterziehen (Art. 15), insbesondere wer bei der Anmeldung der Kunstweinen unrichtige Angaben macht, wer ohne Steuerentrichtung Kunstwein aus den Betriebsräumen entfernt oder solchen ohne Erlaubnischein herstellt (Art. 16); kann bloßes Versehen dargethan werden, so greift Ordnungswidrigkeit; wird die fehlerhafte Anmeldung berichtigt, bevor ein Steuerbeamter dieselbe beanstanden hat, oder die unterlassene Besteuerung nachgeholt, bevor die Zuwiderhandlung zur Kenntnis eines Steuerbeamten gelangt ist, so ist von Defraudationsstrafe abzuweichen, doch kann Ordnungswidrigkeit ausgesprochen werden (Art. 17).

Defraudationsstrafe. Geldstrafe im ersten Fall das 4fache, im ersten Rückfall das 2fache, in jedem weiteren Rückfall das 12fache der vorerhaltenen Steuer, mindestens 3 M. Für Wirte und Weinkleinverkäufer, Inhaber von Weinhandlungs- und Weinlagerpatenten die verbotswidrig in ihren Wirtschaftskellern oder Patentkellern Kunstwein darstellen, eine Zusatzstrafe von 100—1000 M. Neben der Strafe ist die Steuer nachzuzahlen; ist der Betrag dieser Steuer nicht zu ermitteln, so kann Defraudationsstrafe bis zu 5000 M. ausgesprochen werden (Art. 15).

Rückfällig ist, wer nach Verurteilung wegen Defraudation der Kunstweinsteuer innerhalb 3 Jahren nach Verübung der That abermals einer solchen Zuwiderhandlung sich schuldig macht (Art. 18).

Ordnungswidrigkeiten. 3—300 M. bei Zuwiderhandlung gegen die Betriebsvorschriften und sonstige Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz und die Vollzugsvorschriften (Art. 19).

Weinhandlungs- und Weinlagerpatente können nach Maßgabe der Bestimmungen des Weinsteuergesetzes bei Bestrafung des Inhabers wegen Defraudation der Kunstweinsteuer entzogen werden (Art. 20).

Erekrutivstrafe bis zu 100 M. kann die Steuerbehörde undeschiedet der Ordnungswidrigkeiten behufs Beobachtung der Kontrollen anordnen (Art. 21). Kunstweinfabrikanten, Weinhandler, Wirte und Weinkleinverkäufer haben Vertretungswidrigkeit für die von ihren Verwaltern, Gewerksgehilfen und Hausgenossen zu entrichtenden Strafgebühren nach den Vorschriften des Weinsteuergesetzes (Art. 22). Verjährung der Strafverfolgung tritt in 3 Jahren ein (Art. 23).

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt und insbesondere ermächtigt, von sich aus die Anordnungen zu treffen, die erforderlich sind, um die im Gesetz vorgesehenen Kontrollvorschriften mit reichsgesetzlichen, den Verkehr mit Wein betreffenden Bestimmungen in Einklang zu bringen.

Quellen: G. v. 276 1892, die Besteuerung der Kunstweinfabrikation betr. (G.u. Z. Bl. 1892 Nr. XVIII S. 293). — B. des Finanzministeriums, den Vollzug des Gesetzes betr., v. 276 1892 (G.u. Z. Bl. 1892 Nr. XVIII S. 300). — Gesetzesentwurf v. 15 11 1892, Beil. zum Prot. der 13. Sitzung der II. Kammer v. 18 1 1892. — Bericht der Kommission der

II. Kammer (Abg. Bessler). — Bericht der Kommission der I. Kammer (Geh. Kommissionsrat Diffené), Zeit. Nr. 665 zum Prot. der 26. Sitzung v. 13/6 1892. Gesetz, Entwurf und Kommissionsbericht der I. Kammer, abgedruckt bei Schanz, Finanzarchiv IX. Jahrg. II. Bd. S. 162 u. ff. — Dienstausweisung der Steuerdirektion mit Formular der von den Kunstweinfabrikanten zu führenden Anschreibungen, B. Bl. der großh. bad. Steuerdirektion, 1892 (Nr. 15, v. 1/7 1892, S. 102 u. ff.).

### III. Elsaß-Lothringen.

#### Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein.

§ 1. **Vorbemerkung.** Die Frage der Kunstweinfabrikation gelangte in der XIX. Session (1892) des Landesauschusses infolge eines Initiativantrages des Abgeordneten Baron Jörn von Bulach u. Gen., mit welchem der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung der Kunstweinfabrikation und des Kunstweines, eingebracht wurde, zur Erörterung. Die Befürwortung der Besteuerung gründete sich im wesentlichen auf dieselben Gründe, welche in Baden für das gleiche Vorgehen geltend gemacht wurden, insbesondere auch auf die Herabsetzung des Traubensolles. Außer der damals in Gang befindlichen bairischen Gesetzgebungsarbeit wurde auf das ältere Vorgehen Bayerns und namentlich auch auf die französische Gesetzgebung Bezug genommen, welche durch G. v. 26/7 1890 den aus Rosinen hergestellten Kunstwein einer ziemlich hohen Besteuerung unterworfen hatte. Bezüglich der objektiven Steuerpflicht wollte der Initiativentwurf nicht ganz so weit gehen, wie die bairische Vorlage: es sollte nur der aus getrockneten Weinbeeren, aus Tresteren oder Feste hergestellte Wein, der Tresterwein, mit einer gewissen Ausnahme als „Kunstwein“ besteuert werden. Die Besteuerung selbst sollte in zweifacher Art durchgeführt werden, einerseits als neben der Valentsteuer zu ergebende weitere Gewerbesteuer (im wesentlichen nach bairischem Muster), andererseits mittelst einer Erhöhung der in Elsaß-Lothringen als Cirkulationssteuer erhobenen Weinsteuer für Kunstwein. Aus der Kommissionsberatung ergab sich ein wesentlich verkürzter Gesetzentwurf: man ließ die besondere Gewerbesteuer für Kunstwein fallen und begnügte sich mit der Erhöhung der Weinsteuer, und zwar in der Einschränkung auf den Rosinenwein, d. h. den unter Verwendung von Rosinen oder Korinthen hergestellten Wein. Die elsäß-lothringische Besteuerung trifft hiernach das Steuerobjekt, den Kunstwein, unvollständiger als die bairische<sup>1)</sup>, dagegen ist sie bezüglich des heraus-

gegriffenen Objekts der steuerlichen Erfassung sicherer, weil sie als Cirkulationssteuer auch die nicht im Lande erzeugten Rosinenweine, welche mit einer Gewerbesteuer nicht besteuert werden könnten, trifft. Der vom Landesauschuss angenommene Initiativgesetzentwurf fand die Zustimmung der Landesregierung, die an der Einzelberatung desselben sich beteiligt hatte, sowie des Bundesrats. Das G. betr. die Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein, ist am 14/11 1892 Allerhöchst vollzogen.

§ 2. **Das Gesetz v. 14/11 1892.** Objektive Steuerpflicht. Der erhöhten Weinsteuer unterliegt der unter Verwendung von Rosinen oder Korinthen hergestellte Wein (Rosinenwein), sowie Wein, welcher mit Rosinenwein vermischt ist, ausgeschlossen von der Erhöhung ist die erste Einlagerung von Rosinenwein zum Gebrauch im eigenen Haushalt von anderen Personen als Rosinenweinfabrikanten. — Der bloße Aufsatz von Rosinen zu Most oder Wein bei Herstellung von solchen Weinen, welche als Dessertweine ausländischen Ursprungs in den Verkehr kommen, giebt nicht Anlaß zur Anwendung des Steueratzes für Rosinenwein. (Der Regierungsvertreter hatte bei der 2. Lesung hervorgehoben, daß diese letztere Bestimmung besondere Schwierigkeit geboten habe, und anheimgestellt, dieselben fallen zu lassen, sie wurde jedoch beibehalten.) (§ 1.)

Subjektive Steuerpflicht. Diese bestimmt sich im allgemeinen nach den allgemeinen Bestimmungen des Weinsteuergesetzes (vgl. Art. Weinsteuer, Wörterbuch, II. Bd. S. 923). Bezüglich der Haftung des Empfängers für den Mehrbetrag der Steuer ist (§ 6) bestimmt, daß diese eintritt 1) wenn der Wein mittels Begleitweines verhandelt worden ist und dem Empfänger die Eigenschaft der Sendung bekannt war; 2) in den übrigen Fällen, wenn der Empfänger die Frist zur Anzeige, zu welcher er innerhalb 3 Tagen vom Empfang bsm. der Feststellung der Eigenschaft des nicht als solchen bezeichneten Rosinenweines verpflichtet ist (§ 5) — veräußert hat.

Betriebsvorschriften. Wer Rosinenwein gewerbmäßig herstellen will, hat vor Beginn des Betriebes einen Erlaubnischein (Lizenzschein) für Rosinenweinfabrikation bei der Behörde zu erwirken. — Die Lizenzgebühr ist gleich jener für Großhandel mit Getränken (§ 7). Die zum Transport von Rosinenwein bestimmten Fässer, Kisten, Flaschen u. s. w. müssen an einer in die Augen fallenden Stelle die deutliche Aufschrift „Rosinenwein“ tragen.

bednung der höheren Besteuerung, und zwar auf die Tresterweine und Rosineweine, in Anregung gebracht worden. Es überwogen jedoch in dieser Beziehung die schon im Vorjahre bei Beratung des Rosinenweingesetzes erhobenen Bedenken, welche sich auf das erhebliche Interesse gründeten, welches in Lothringen daran besteht, daß die Tresterweine nicht in eine höhere Besteuerung genommen werden. Auch wurde von Seiten des Regierungsvertreters geltend gemacht, daß aus sonst noch erhebliche Bedenken gegen eine solche weitergehende Besteuerung einer allgemeinen Gattung von Kunstweinen beständen, weil nach dem Reichsgesetz beispielsweise auch die Herstellung einer gewissen Jüdergrenze den Wein ebenfalls zu einem Kunstwein mache, und dadurch eine sehr weitgehende Beeinträchtigung des Weingeschäftes erfolgen würde, wenn man da mit einer höheren Steuer einsehen wolle. — Der vom Landesauschuss angenommene Initiativgesetzentwurf fand die Zustimmung der Landesregierung und liegt i. J. (Juli 1893) dem Bundesrat zur Beratung und Beschlußfassung vor.

<sup>1)</sup> Die Einschränkung auf den Rosinenwein hat zu Unzutruglichkeiten geführt. Die Kunstweinfabrikation im Lande warf sich alsbald auf die Herstellung von Wein aus Feigen, Zamarinbeeren und Johannisbrot, welche zur Zeit nur dem Steuerfuß für Schmelz (80 Pf. für den Gallon) unterliegt. In der XX. Session des Landesauschusses wurde deshalb am 22/3 1893 ein Initiativgesetzentwurf von Baron Jörn von Bulach u. Gen. (Zrudt. Nr. 54) eingebracht, welcher die Anwendung der Bestimmungen des G. v. 14/11 1892 betr. die Erhöhung der Weinsteuer für Rosinenwein, auf den Feigen-, Johannisbrot- und Zamarinbeerenwein zweckt. Bei der Beratung des Entwurfs, welche in der 18. Sitzung des Landesauschusses v. 24/3 1893 in erster, zweiter und dritter Lesung erfolgte und zur Annahme des Entwurfs führte, war u. a. eine noch weiter gehende Aus-

Die Fässer müssen mit deutschen Kitzzeichen versehen sein (§ 2 Abs. 2).

Kontrollbestimmungen und Kontrollvorschriften. Bei Versendung von Rosinenwein ist in den Anmeldungen diese Gattung des Weines ausdrücklich anzugeben — (§ 2 Abs. 1). — Steuerfreie Lager für Rosinenwein dürfen nur Rosinenweinfabrikanten bewilligt werden (§ 3). — Steuerfreie Lager von Naturwein darf Rosinenwein nicht verbracht werden (§ 4). Das Ministerium ist ermächtigt, Kontrollvorschriften zu erlassen, durch welche die Fabriken unter ständige Aufsicht gestellt, das Recht der Betretung der Betriebs- und Fabrikräume, die Prüfung der Vorräte an Rohstoffen und Fabrikaten und die Einsichtnahme der Bücher vorgelesen werden kann (§ 8).

Destruationsfälle. Als solche treten den Bestimmungen des Weinsteuergesetzes neu hinzu: Unterlassung der beim Empfänger nicht als solchen bezeichneten Rosinenweines obliegenden Anzeige und Verbringung von Rosinenwein in ein steuerfreies Lager von Naturwein (§ 9).

Ordnungswidrigkeiten. Gewerbsmäßige Verteilung von Rosinenwein ohne Erlaubnischein, Geldstrafe 50–2000 Mk., unbeschadet sonst, insbesondere wegen Weinsteuerhinterziehung verwirkter Strafen. Zumiberhandlung gegen Kontrollvorschriften: 3–300 Mk. Ordnungsstrafe. Ordnungsstrafe bis zu 120 Mk., wenn die zum Transport bestimmten Gefäße den Vorschriften nicht entsprechen (§§ 11, 12).

Die Ausführungs- und Kontrollvorschriften erläßt das Ministerium (§ 14).

Ausführungs- und Kontrollvorschriften zum Gesetz hat das Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Landwirtschaft und Domänen am 23.11.1892 erlassen. In Ziff. 10 derselben sind die in § 8 des G. vorbehaltenen Kontrollvorschriften enthalten.

Quellen: G. v. 14.11.1892, betr. die Erhebung der Weinsteuer für Rosinenwein. (G. Bl. für Elsaß-Lothringen, 1892, Nr. 16 S. 67 u. ff.) — Antrag Baron Jörn von Wulach u. Gen.: Entwurf eines Gesetzes, betr. die Besteuerung der Kunstweinfabrikation und des Kunstweines, und erste Lesung im Landesausschuß: Sitzung v. 8.3.1892 und Anlage 2 zum Sitzungsbericht, Druck, Nr. 14. Kommissionsbericht und zweite Lesung: Sitzung v. 5.4.1892 und Anlage zum Sitzungsbericht, Druck, Nr. 67. — Dritte Lesung. Sitzung v. 27.4.1892. — V. des Ministeriums für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Landwirtschaft und Domänen, v. 23.11.1892 (Central- und Bezirks-Amtsblatt für Elsaß-Lothringen 1892, S. 408 u. 409).

## B. Weinzoll.

§ 1. Herabsetzung der Wein- und Traubenzölle durch die Handelsverträge mit Österreich-Ungarn und Italien. Im I. Ergänzungsband (S. 105) konnte noch auf die bevorstehende Herabsetzung der Wein- und Traubenzölle infolge des Abschlusses der Handelsverträge mit Österreich-Ungarn und Italien hingewiesen werden. Diese nunmehr infolge der Annahme der Handelsverträge durch die beteiligten parlamentarischen Körperschaften (s. unten den Art. Zollmessen) am 12. 1892 wirksam

gemordenen vertragsmäßigen Herabsetzungen sind: 1) beim Weine: der allgemeine Zollfuß für Wein (Wein und Most in Fässern eingehend) ist für 100 kg von 24 auf 20 Mk. ermäßigt. Weiter ist zugelassen ein Zollfuß von 10 Mk. für 100 kg a) für roten Naturwein und Most zu rotem Wein von einem bestimmten Alkohol- (im Most Zucker-) und Extraktgehalt, zum Verarbeiten unter Kontrolle, b) zur Kognakbereitung unter Kontrolle: eine Herabsetzung des Zollfußes für Wein in Flaschen (48 Mk. für 100 kg) bzw. 80 Mk. (Schaumwein) ist nicht erfolgt; 2) bei den Trauben: bei den Tafeltrauben (frischen Weinbeeren zum Tafelgenuß) sowie bei anderen frischen Weinbeeren (Trauben der Weinlese) sind an Stelle des bestehenden allgemeinen Zollfußes von 15 Mk. die bisherigen vertragsmäßigen Zollfüße von 4 bzw. 10 Mk. für 100 kg und für mit der Post eingehende Sendungen von 5 kg Bruttogewicht und weniger an Stelle des bisherigen vertragsmäßigen Satzes von 4 Mk. die Zollfreiheit gewährt. Die Hauptsache aber ist die Gewährung eines Zollfußes von nur 4 Mk. <sup>1)</sup> für „andere frische Weinbeeren, in Fässern oder Kesselnagen eingestampft u.“ an Stelle des bisherigen Vertragsfußes von 10 Mk.

In den Schlußprotokollen der Verträge mit Österreich-Ungarn und Italien ist übereinstimmend unter Ziff. 5 bezüglich der Verschmittweine folgendes vereinbart. Als Verschmittweine zum ermäßigten Zollfuß von 10 Mk. sind nur solche roten Naturweine und Moste zu rotem Wein zuzulassen, welche mindestens 12 Volumenprozent Alkohol, beziehentlich (im Most) das entsprechende Äquivalent von Fruchtzucker, sowie im Liter bei 100° Celsius mindestens 28 g trockenen Extrakt enthalten, sofern sie unter den vom Bundesrat des Deutschen Reichs festzusetzenden Kontrollen zum Verschneiden wirklich verwendet werden. Als Verschmitt ist es zu erachten, wenn der zu verschneidende weiße Wein mit Wein oder Most von der vorstehend bezeichneten Beschaffenheit in einer Menge von nicht mehr als 60% und der zu verschneidende rote Wein mit solchem Wein oder Most in einer Menge von nicht mehr als 33% des ganzen Gemisches verfest wird.

Über die Zollbehandlung der am 12. 1892 in Nebenlagen vorhandenen Weinbestände, d. h. über die Anwendung der vertragsmäßigen Weinzollfüße auf Weinbestände in Freilagern, öffentlichen Zollniederlagen, Privatlagern, gemischten Privattransitlagern und in den deutschen Zollauschläufen sind durch G. v. 30.1.1892, betr. die Anwendung der vertragsmäßigen Zollfüße auf Getreide, Holz und Wein, nähere Bestimmungen getroffen, welches ermöglicht die fraglichen Warenbestände bis zu einem gewissen Zeitpunkt ohne Nachweis des Ursprungs aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zu den ermäßigten Zollfüßen zuzulassen (vgl. unten Art. Zollmessen).

§ 2. Ausführungsbestimmungen. 1) Kontrolle des zum niederen Zollfuß auf Kognak zu verarbeitenden Weines. Die Kontrolle findet entweder nach Maßgabe der vom Bun-

<sup>1)</sup> Nicht, wie verlesentlich im I. Ergänzungsband S. 10 bemerkt ist, des Satzes von 10 Mk. In Zeile 21 auf der genannten S. 105 ist statt „bereite abgemesserte Saz von 10 Mk.“ zu lesen: „der abgemesserte Saz von 4 Mk.“

destrate hierüber erlassenen besonderen Bestimmungen statt, oder sie wird, nach Wahl der Interessenten durch die amtliche Denaturierung des Weines mit feim zerriebenen Kochsalz in Menge von 2% des Gewichtes des Weines (einschließlich des Saßgewichts) erfolgt (B.M.B. v. 4.2.1892; Bef. des R.A. v. 10.2.1892 [C.Bl. 1892 S. 86]).

Die erwähnten besonderen Bestimmungen haben den Bundesrat mit Beschluß v. 28.1.1892 getroffen (Bef. des R.A. v. 28.1.1892 [C.Bl. 1892, Nachtrag zu Nr. 5, S. 37, 68, 69]). Wer ausländischen Wein zum ermäßigten Zollfuß auf Kognat verarbeiten will, hat um Bewilligung eines Teilungslagers unter amtlichem Mitverschluß für Saßweine einzukommen, welche unter gewissen Erleichterungen gegenüber der allgemeinen Norm eintreten darf. Die Verarbeitung des zum Destillieren abgemelten Weines wird amtlich überwacht; liegt sicherer Verschluß des Brennapparates vor, so kann die Übermischung auf die Überführung des Weines zum Brennapparat beschränkt werden.

2) Zollbehandlung der Verschnittweine und Moste. Durch Beschluß v. 4.2.1892 hat der Bundesrat hierüber „Vorläufige Bestimmungen“ getroffen (Bef. des R.A. v. 10.2.1892 [C.Bl. 1892 S. 86 u. ff.]). Dieselben sind durch B.M.B. v. 24.3.1892 (Bef. des R.A. v. 30.3.1892 [C.Bl. 1892 S. 162]) in einem wesentlichen Punkte abgeändert worden. Die Bestimmung des Tarifvertrages, inhaltlich dessen nach Bestimmung des ermäßigten allgemeinen Zollfußes für „Wein und Most“ in Fässern eingehend, für „roten Wein und Most zu rotem Wein, zum Verschnitten unter Kontrolle“ ein weiter ermäßigter Zollfuß vereinbart ist, war in den „Vorläufigen Bestimmungen“ vom Bundesrat zunächst dahin ausgelegt worden, daß die Einfuhr „in Gebinden“ erfolgen müsse, womit die Gewährung der fraglichen Zollermäßigung an den in Kesselwagen eingehenden Verschnittwein in Frage gestellt war. Das tatsächlich ungleichmäßige Vorgehen der deutschen Zollbehörden in Verbindung mit den von italienischer Seite erhobenen, auch im vorigen Parlament zum Ausdruck gebrachten Reklamationen gab Anlaß zu der erwähnten Abänderung der „Vorläufigen Bestimmungen“, durch welche die ursprünglich ausgesprochene Bedingung der Einfuhr des Weines in Gebinden in Wegfall gebracht und zugleich die seither erfolgte Verzollung der in Kesselwagen eingegangenen Verschnittweine und Moste zum Satze von 10 Mk. nachträglich genehmigt wurde.

Im übrigen sei von den wesentlichen Bestimmungen über die Zollbehandlung der Verschnittweine und Moste folgendes herorgehoben:

Die Einfuhr muß unmittelbar aus dem Ursprungsland ohne zwischenzeitige Lagerungsverfolgen und zwar mittelst Abfertigung über eine zur Untersuchung von Verschnittweinen und Most zuständige, von der obersten Landesfinanzbehörde hierzu ermächtigte Zoll- oder Steuerstelle. Die beabsichtigte Verwendung als Verschnittwein und Most ist bei der speziellen Deklaration des Weines und Mostes anzugeben.

Bis zur Untersuchung bleibt die Ware auf Niederlagen oder unter amtlichem Verschluß. Die Prüfung auf Alkohol- bzw. Fruchtzucker- und Er-

traftgehalt erfolgt nach Maßgabe einer den Bestimmungen beigegebenen „Anleitung“ durch amtlich bestellte und auf das Zollinteresse vorbereitete Chemiker, und zwar wenigstens für die Hälfte der Gebinde. Wenn durch ein seitens des zuständigen deutschen Konsulats beglaubigtes Attest eines staatlich angehaltenen inotecnischen Beamten oder einer staatlichen inotecnischen Anstalt des Ursprungslandes dargethan ist, daß der vorgeführte Wein und Most die vorchriftsmäßigen Eigenschaften besitzt, so kann nach dem Ermessen der Zoll- oder Steuerstelle eine probeweisliche Untersuchung platzgreifen oder auch von einer Untersuchung ganz abgesehen werden. Der Antragsteller hat die Originalnachweise, auf Verlangen auch die bezüglichen Geschäftsbriefe, vorzulegen; er trägt auch die Kosten der Untersuchung. Erfolgt die Verwendung zum Verschnitten oder die Verblendung der Verschnittweine und Moste nicht sofort nach der Untersuchung, so sind dieselben getrennt von ununtersuchter Ware unter amtlicher Kontrolle zu halten. Die Verwendung zum Verschnitten von Wein hat unter amtlicher Aufsicht bei den hierzu ermäßigten Zoll- und Steuerstellen, auf Antrag auch außerhalb der zuständigen Amtsstelle, gegen Entrichtung von Gebühren, stattzufinden. Die Mindestmenge auf einmal zum Verschnitten zu verwendenden ausländischen Verschnittweines und Mostes ist auf 100 l festgesetzt. Es darf nur Wein, nicht auch Most verschnitten werden. Unter vollständigem Verschluß lagernde Weine dürfen wiederholt verschnitten werden, sofern der Gesamtzulaß von Verschnittweinen die zulässige Höchstmenge (vgl. oben § 1) nicht überschreitet. Weiter sind besondere Bestimmungen über die Lagerung der Verschnittweine, der inländischen zum Verschnitt bestimmten Weine, anderer in die Lager eingebrachter Saßweine und des hergestellten Gemisches getroffen. Die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, weitere im Interesse der Zollsicherheit erforderliche Bestimmungen über die vollamtliche Behandlung des verschnittenen Weines auf öffentlichen Niederlagen und Privatlagern zu erlassen und die erforderlichen Ergänzungen bezüglich der Registerführung u. s. m. vorzuschreiben. Dieselben Behörden sind endlich ermächtigt, für diejenigen Weinbauern, welche nicht mehr als 1 ha Weinland besitzen, nur selbst gemownenen Wein verschnitten und nicht zugleich Weinhändler sind, Erleichterungen bezüglich der Kontrolle der Verwendung von Verschnittweinen eintreten zu lassen; die Vornahme des Verschnittes darf jedoch nur unter steueramtlicher Aufsicht stattfinden.

(Ein Verzeichnis der zur Untersuchung der deklarierten Verschnittweine und Moste auf ihre Eigenschaft als solche ermäßigten Zoll- und Steuerstellen ist veröffentlicht in Nr. 24 des C.Bl. v. 10.6.1892 S. 414 u. 415.)

3) Zusammenlagerung von Saßweinen mit verschiedenen Zollfüßen. Durch B.M.B. v. 24.11.1892 ist eine Ergänzung des Weinlagerregulativs dahin erfolgt, daß von der Direktivbehörde die ungetrennte Zusammenlagerung von Saßweinen, die dem tarifmäßigen Eingangszoll unterliegen, mit Saßweinen, auf denen der vertragsmäßige Zoll ruht, gegen Entrichtung des Unterschiedes zwischen den beiden Zollfüßen gestattet werden

kann, und daß in diesem Falle auch auf die erstgenannten Weine der vertragsmäßige Zollsatz Anwendung findet (Vef. des R.R. v. 7/12 1892: C.Bl. 1892 S. 690).

Dr. v. Rayr.

## Wohnungspolizei.

(Bd. II S. 935.)

Ein von der XV. Versammlung des Deutschen Reichs für öffentliche Gesundheitspflege angenommener Entwurf reichsgesetzlicher Vorschriften zum Schutze des gesunden Wohnens, welcher im wesentlichen die im Artikel aufgeführten allgemeinen Erfordernisse wiedergibt, ist bei Reger X S. 149 abgedruckt.

v. Oppen.

## Zeugen und Sachverständige.

### A. Zeugen.

#### I. § 1. Begriff und einleitende Bemerkungen.

##### II. Fragegenstand.

§ 2. Principieller Umfang und Inhalt derselben. — § 3. Gesetzliche Ausnahmen dem, Befreiungen von der Zeugenpflicht. — § 4. Zeugniszwang.

III. § 5. Zeugenbeweismethoden und Würdigung.

IV. § 6. Zeugengebühren.

### B. Sachverständige.

§ 7. Begriff, rechtlicher Charakter und Arten der Sachverständigen. — § 8. Sachverständigenpflicht. — § 9. Sachverständigen-Beweismethoden und Würdigung. — § 10. Sachverständigengebühren.

### A. Zeugen.

#### I. Begriff und einleitende Bemerkungen.

§ 1. Zeuge im weitesten Sinne ist jeder, welcher durch seine Sinne eine Thatsache wahrnimmt (s. B. Augen-, Ohrenzeugen). Hingegen versteht man unter Zeugen im prozessualen beweisrechtlichen Sinne dritte (vom Richter und den Parteiparteien verschiedene) Personen, welche dem Gerichte auf Erfordern über früher von ihnen gemachte sinnliche Wahrnehmungen mündliche Mittheilung machen (mit Einschluß auch der sog. sachverständigen Zeugen, die zu ihrer in der Vergangenheit gemachten Wahrnehmung einer besonderen Sachkunde bedürfen, C.Pr.D. § 379, Str.Pr.D. § 85), — zum Unterschiede einerseits von Solennitätszeugen (testes tracti), welche auf Aufforderung bestimmte Wahrnehmungen machen, um über dieselben eventuell als Beweiszeugen auszusagen zu können, andererseits von Sachverständigen (woraüber unten lit. B § 7). Der gegenwärtige Artikel beschäftigt sich bloß mit den Beweiszeugen und zwar zunächst unter Beschränkung auf das Gebiet des Civil- und Strafprozesses, auf welchem der Zeugenbeweis seine geschichtliche Ausbildung gefunden und noch heute seine hauptsächlichste, wenn auch keineswegs ausschließliche Anwendung hat. Auch ist nicht eine erschöpfende Behandlung der

Lehre vom gerichtlichen Zeugenbeweis, sondern nur eine gebrängte Darstellung der leitenden Gesichtspunkte und der wichtigeren, in den Reichsprozessordnungen enthaltenen Vorschriften und zwar insbesondere jener Normen beabsichtigt, welche nicht einen spezifisch prozessrechtlichen, sondern zugleich (wie zumal die Vorschriften hinsichtlich der Zeugenpflicht) einen mehr oder minder staatsrechtlichen Charakter haben.

Einleitend mag hier noch bemerkt werden, daß die früheren gemein- und partikularrechtlichen Unterscheidungen von unfähigen, verdächtigen und klaffischen Zeugen und ebenso von Beweiszeugen und bloßen Informationszeugen (Auskunftspersonen) im heutigen Recht mit der Beilegung der gesetzlichen Beweislehre und mit der durchgreifenden Anerkennung des Grundgesetzes der freien richterlichen Beweiswürdigung ihre geschichtliche Bedeutung verloren haben; die Reichsprozessordnungen schließen zwar gewisse Personen vom Zeugnisaus oder gestatten in gewissen Fällen die Ungangnahme von der Beidigung. — aber es darf die Ladung oder Vernehmung einer Person (s. B. auch eines Kindes oder eines Geisteskranken) nicht aus dem Grunde abgelehnt werden, weil dieselbe ein untauglicher oder ungläubwürdiger Zeuge sei, und es ist die Beurteilung des Wertes auch der unverdächtigten Zeugenanlage lediglich der religio iudicis überlassen.

#### II. Zeugenpflicht.

§ 2. Principieller Umfang und Inhalt derselben. Die Zeugenpflicht ist eine öffentlich rechtliche Pflicht gegenüber dem Staate, sie hat ihren tieferen Grund in dem Bedürfnisse der Rechtspflege, für welche die Zeugenaussage ein ganz unentbehrliches Mittel zur Feststellung der Wahrheit relevanten Thatfachen ist, — als formelle Rechtspflicht aber beruht sie auf dem Gelehe, welches darüber bestimmt, für welche Personen, in welchen Angelegenheiten und gegenüber welchen Behörden die Pflicht zur Ablegung des Zeugnisses besteht, welches ihr Inhalt, wie sie geltend zu machen und mit welchen Rechtsfolgen ihre Nichterfüllung verbunden ist.

1) In objektiver Hinsicht ist die Zeugenpflicht reichsgesetzlich zunächst nur für die zur ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit gehörenden Angelegenheiten in den drei Reichsprozessordnungen (sowie außerdem noch für einzelne spezielle Fälle in besonderen Reichsgesetzen, s. hernach Ziff. 2) statuiert und hinsichtlich ihres Inhalts und der Art und Weise ihrer Geltendmachung erschöpfend geregelt. In allen übrigen Sachen, mögen sie zum Gebiete der Gerichtsbarkeit oder zu dem der Verwaltung bzw. der Verwaltungspflege gehören, unterliegt die Zeugenpflicht der autonomen Regelung der Einzelstaaten: eine Zeugenpflicht besteht hier überhaupt nur insoweit, als sie durch Landesgesetze begründet ist, es finden mithin die bezüglichlichen Vorschriften der Reichsprozessordnungen hier nicht schon an und für sich, sondern nur dann und nur insoweit Anwendung, als sie durch besondere landesgesetzliche Bestimmung auf diese Sachen für anwendbar erklärt worden sind. Dies gilt insbesondere auch für die Frage, ob und in welchem Umfange im Disciplinarverfahren gegen Beamte eine erzwingbare Zeugenpflicht be-

stehe; es können hier nicht ohne weiteres die einschlägigen Vorschriften der Reichs-Civilprozeßordnung oder (wie noch häufiger angenommen wird) der Reichs-Strafprozeßordnung analog angewendet werden, sondern es sind lediglich die Bestimmungen der geltenden (älteren oder neueren) Landesdisciplinargesetze und, soweit es sich um Reichs-Beamte handelt, des Reichs-Beamtengesetzes v. 31/3 1879 maßgebend, wovon letzteres die allgemeine Zeugenpflicht im Disciplinarverfahren zwar nicht bestimmt und ausdrücklich statuiert, aber doch nach dem Sinn und Zusammenhange seiner Bestimmungen voraussetzt (vgl. hierüber *Lauband* [2. Aufl.] Bd. II S. 457, 462 ff. und die dort angeführte Literatur).

2) Die Zeugenpflicht besteht regelmäßig und jedenfalls nach den Reichs-Prozeßordnungen (mithin im Gebiete der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit) nur gegenüber den Gerichten und richterlichen Beamten innerhalb ihres amtlichen Geschäftskreises, nicht auch gegenüber anderen Behörden und Beamten, — der Ladungs- und Vernehmungszwang erscheint als Ausfluß der richterlichen Gewalt. Zwar geschieht die Ausführung der vom Gerichte angeordneten Ladungen im Civilprozeß durch den Gerichtsschreiber (C.Pr.O. § 342), im Strafprozeß regelmäßig durch die Staatsanwaltschaft (Str.Pr.O. § 36), und es können zur Hauptverhandlung des Strafprozesses sowohl der Angeklagte, der Privat- und Nebenkläger Zeugen unmittelbar laden lassen, wie auch die Staatsanwaltschaft ohne gerichtlichen Auftrag Ladungen erteilen kann. Aber die bindende Kraft der Ladung ist in allen diesen Fällen auf die richterliche Zwangsgewalt zurückzuführen, die genannten Ladungsberechtigten handeln gleichsam in Vertretung (bzw. im Falle gerichtlich angeordneter Ladung als Hilfsorgane) des Gerichts, dem allein der Ladungs- und Vernehmungszwang zusteht. Dieser Grundsatz wird auch nicht alteriert durch § 159 Str.Pr.O., welcher der Staatsanwaltschaft die Befugnis giebt, im Vorbereitungsverfahren, Ermittlungen jeder Art mit Ausschluß eiblicher Vernehmungen entweder selbst vorzunehmen oder durch die Behörden und Beamten des Polizei- und Sicherheitsdienstes vornehmen zu lassen\*. Nach der herrschenden und auch vom Reichsgericht (durch Erkenntnis v. 22/11 1883) adoptierten Ansicht involviert diese (der Befehlskraft ermangelnde) Befugnis der Staatsanwaltschaft und ihrer Hilfsorgane zur Auskunftsverholung nicht auch eine gesetzliche Pflicht der aufgerufenen Personen vor der Staatsanwaltschaft und ihren gerichtspolizeilichen Hilfsbeamten zu erscheinen und sich vernehmen zu lassen, vielmehr steht im Weigerungsfalle das Gebietungsrecht auch hier nur dem Gerichte bzw. dem Amtsrichter zu, der solchenfalls um Vornahme der Vernehmung zu ersuchen ist (§ 160 Str.Pr.O.). Ganz analoge Bestimmungen gelten auch für die Befugnis der Schiedsrichter zur Zeugenvernehmung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach §§ 861 f. C.Pr.O.

Ob und gegenüber welchen Behörden außerhalb des Gebietes der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit eine Zeugenpflicht besteht, bemißt sich nach den einschlägigen besonderen Reichs- und Landes-Gesetzen. So haben reichsrechtlich die konsularische Gerichte (im gleichen die Gerichte in den Schutzgebieten) die nämlichen Befugnisse zur Erzwingung der

Zeugnisspflicht, wie die ordentlichen Gerichte, da nach dem Befehle über die Konsulargerichtsbarkeit v. 10/7 1879 §§ 14 ff., 21 ff. für das Verfahren jener Gerichte in Civil- und Straffachen die Vorschriften der Reichs-Prozeßordnungen entsprechende Anwendung zu finden haben. Ebenso ist reichsgesetzlich in einer Reihe von anderen Fällen die selbständige, mit Befehlskraft ausgestattete Befugnis gewisser nicht-richterlicher Behörden, in den von ihnen zu verhandelnden Sachen ohne gerichtliche Mittheilung Zeugen vorzuladen und (in der Regel selbst eiblich) zu vernehmen, es ist mithin eine wirkliche Zeugenpflicht gegenüber diesen Behörden im Sinne und nach Analogie sei es der Civilprozeßordnung oder der Strafprozeßordnung anerkannt (so namentlich gegenüber den Postbehörden im Strafverfahren bei Post- und Postdefraudationen nach Reichsgesetz über das Postwesen v. 28/10 1871 § 38, gegenüber dem Patentalamt im Verfahren wegen Erklärung der Richtigkeit oder wegen Zurücknahme eines Patentes nach dem revidierten Patentrete v. 7/4 1891 §§ 30, 32, gegenüber den Secämtern und dem Oberseeamt bei der Untersuchung von Seunfällen nach dem einschlägigen R.G. v. 27/7 1877 §§ 19, 30, gegenüber den Ehrengerichteten der Rechtsanwaltskammern nach der Rechtsanwaltsordnung v. 1/7 1878 §§ 66, 87 f., gegenüber den Schiedsgerichten der Unfall- u. der Invaliden- u. Altersversicherung nach dem U.R.G. v. 6/7 1884 § 50 u. dem G. über die Invaliditäts- u. Altersversicherung v. 22/6 1889 § 74) — in allen diesen Fällen aber mit der Maßgabe, daß hier die Mittel des Zeugniszwangs nicht unmittelbar von den genannten Behörden selbst, sondern von den durch sie darum anzugehenden ordentlichen Gerichten, welche einem solchen Ersuchen stattzugeben haben, anzuwenden sind. Sine qua non des Gerichts nicht gestattet, infolge eines sonst und von anderen Behörden an sie gestellten Ersuchens (etwa auf Grund des hierbei überall nicht anwendbaren, weil die Frage des objektiven Umfangs der Zeugenpflicht gar nicht berührenden § 40 des Reichshilfegesetzes v. 21/6 1869) einen Zeugniszwang in Angelegenheiten auszuüben, für welche die Zeugenpflicht in den Befehlen überhaupt nicht begründet ist (vgl. die näheren Ausführungen bei *Lauband* a. a. O. S. 457 ff.).

3) In Hinsicht auf ihren subjektiven Umfang ist die Zeugenpflicht nach den Reichs-Prozeßordnungen grundsätzlich eine allgemeine Rechtspflicht, die aber nicht als persönliche Unterthanen- oder soq. staatsbürgerliche Pflicht, wie z. B. die Wehrpflicht an die Staats- oder Reichsangehörigkeit, sondern als Keifer des staatlichen Gerichtsbanes lediglich an die Thatfache der räumlichen Unterwerfung der Person unter die inländische Staats-, bzw. Gerichtsgewalt geknüpft ist. Es sind mithin beim Vorhandensein der objektiven Voraussetzungen grundsätzlich zeugenspflichtig alle Personen (gleichviel ob Reichsangehörige oder Fremde), die sich im Zustande aufhalten — mit Ausnahme jedoch der von der inländischen Gerichtsgewalt aus staats- oder völkerrechtlichen Gründen equiviert Personen (nämlich der Landesherren und der Chöfen und Mitglieder der beim Deutschen Reiche bzw. bei einem deutschen Bundesstaat beglaubigten Missionen gemäß §§ 18 ff. R.G.B.G.), die zwar freiwillig Zeugnis ablegen,

nicht; aber dazu angehalten werden können. Andererseits sind im Inlande nicht zeugenpflichtig, weil der inländischen Gerichtsgewalt nicht unterworfen, Personen (gleichviel ob Reichsangehörige oder Fremde), die sich im Auslande aufhalten, es sei denn, daß ausnahmsweise (wie insbesondere bei der Konsulargerichtsbarkeit) auch im Auslande eine inländische Gerichtsbarkeit ausübt wird und für den Umfang derselben: hiervon abgesehen können im Auslande befindliche Personen in den vor inländischen Gerichten anhängigen Rechtsfällen als Zeugen nur vernommen werden, indem sie entweder freiwillig der vor das inländische Gericht ergangenen Ladung Folge leisten oder indem sie auf Grund ergangener Requisition von dem Gericht ihres ausländischen Aufenthaltsortes kraft des diesem requirierten Gerichte zustehenden Gerichtsbanne und selbstredend nach Maßgabe des in seinem Gebiete geltenden Rechtes zur Zeugnisauslegung angehalten werden. Für die im deutschen Inlande befindlichen Personen beschränkt sich übrigens die Zeugenpflicht räumlich nicht auf den Gerichtsbezirk ihres Wohn- oder Aufenthaltsortes, sondern sie erstreckt sich, wie die Gerichtsgewalt der ordentlichen Gerichte, über das ganze Reichsgebiet; es gilt mithin der Grundsatz, daß jede im Deutschen Reich sich aufhaltende Person dem Befehle jeden deutschen Gerichtes, sich vor ihm zur Erfüllung der Zeugenpflicht einzufinden, bei Vermeidung rechtlichen Zwanges Folge zu leisten hat (arg. § 161 G. R. G.); über die Ausnahmen von diesem Grundsatz vgl. hernach § 3 Ziff. 1.

4) Rücksichtlich ihres Inhaltes zerfällt die Zeugenpflicht in drei Bestandteile, die mehrfach abwechselnd geregelt sind (vgl. §§ 3 u. 4) und darum auseinandergehalten werden müssen; sie umfaßt nämlich grundsätzlich und der Regel nach

a) die Pflicht, auf ordnungsmäßige Ladung (s. § 5 Ziff. 2) vor Gericht zu erscheinen;

b) die Pflicht des (erschiedenen oder vorgeführten) Zeugen über seine früher gemachten, die Streit- oder Untersuchungssache unmittelbar oder mittelbar berührenden sinnlichen Wahrnehmungen sowie über seine persönlichen Verhältnisse und die seine Glaubwürdigkeit in der vorliegenden Sache betreffenden Umstände mündlich wahrheitsgemäße Aussagen zu geben, — nicht aber auch die Pflicht, außergerichtliche Handlungen zum Behufe seiner Aussage vorzunehmen (s. B. sich weru noch über ihm unbekante Thatsachen zu unterrichten) oder seine subjektive Auffassung des Zusammenhanges der von ihm wahrgenommenen Thatsachen in Gestalt von Vermutungen oder Schlussfolgerungen mitzuteilen;

c) die Pflicht, zur Bestätigung der Wahrheit der Aussage den Zeugeneid abzuleisten. Nach den Reichs-Prozessordnungen muß jeder zur Vernehmung gelangende Zeuge, sofern nicht eine der gesetzlichen Ausnahmen vorliegt, beidigt werden (G. R. O. § 356, Str. Pr. O. § 60), im Strafverfahren jedoch grundsätzlich nur in der Hauptverhandlung, während die Beidigung in der Voruntersuchung und im Vorbereitungsverfahren bloß ausnahmsweise in den gesetzlich bestimmten Fällen zulässig ist (Str. Pr. O. § 65). Die Beidigung geschieht in der Regel vor der Vernehmung, sie kann jedoch aus besonderen Gründen, namentlich wenn Bedenken gegen

ihre Zulässigkeit obwalten, bis nach Abschluß der Vernehmung ausgesetzt werden; die Eidesnorm und -Formel ist für beide Fälle (des promissorischen und des assertorischen Eides) im Gesetze vorgeschrieben (G. R. O. § 356 Abs. 1, § 357; Str. Pr. O. § 60 f.). Der Eidesleistung wird es gleichgeachtet, wenn ein Mitglied einer Religionsgesellschaft, welcher das (Landes-)Gefeh den Gebrauch gewisser Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, eine Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religionsgesellschaft abgibt (Str. Pr. O. § 64, G. R. O. § 446); im übrigen ist die Versicherung an Eidesstatt den Reichs-Prozessordnungen unbekannt.

§ 3. **Gesetzliche Ausnahmen bzw. Befreiungen von der Zeugenpflicht.** Der principielle Umfang und Inhalt der Zeugenpflicht (§ 2) erfährt nach den Gesetzgebungen aller Zeiten mehr oder minder weittragende Einschränkungen, welche in der Hauptsache auf dem Gedanken beruhen, daß die staatliche Gerichtsgewalt bei Steilendmachung der Zeugenpflicht sich nicht mit schwerwiegenden ethischen Forderungen oder mit höheren rechtlichen und politischen Rücksichten in Widerspruch setzen dürfe. Diese Einschränkungen berühren die vorgin genannten drei Bestandteile der Zeugenpflicht in teilweise verschiedener Weise und sind vom Standpunkte der Reichs-Prozessordnungen im wesentlichen folgende:

I. Die Erscheinungspflicht des ordnungsmäßig geladenen Zeugen, welche den durchgreifendsten Charakter hat und insbesondere auch für die in der vorliegenden Sache gesetzlich zur Verneinung des Zeugnisses berechtigten Personen besteht (vgl. jedoch G. R. O. § 351 Abs. 3), erfährt nur Modifikationen:

1) rücksichtlich der Landesherren (soweit sie ungeachtet ihrer Exemption von jeder Zeugenpflicht zur Zeugnisauslegung sich bereit finden, s. § 2 Ziff. 3) und der Mitglieder der landesberherrlichen Familien, sowie der fürstlichen Familie Dohensollern; dieselben sind überhaupt nicht zum Erscheinen vor Gericht verpflichtet, sondern kommissarisch in ihrer Wohnung zu vernehmen (G. R. O. § 340 Abs. 2 verb. mit G. G. u. G. R. O. § 5, Str. Pr. O. § 71 verb. mit G. G. u. Str. Pr. O. § 4);

2) rücksichtlich gewisser höchster Reichs- und Staatsbeamten Reichskanzler, Minister eines Bundesstaates, Mitglieder der Senate der freien Städte, Vorstände der obersten Reichsbehörden und der Ministerien), welche das Privilegium genießen, daß sie nur vor den Gerichten ihres Amtssitzes oder, wenn sie sich außerhalb desselben aufhalten, ihres Aufenthaltsortes behufs zeugnisachtlicher Vernehmung zu erscheinen brauchen, sofern nicht höherem Orte eine Abweichung hieron genehmigt wird; Ähnliches gilt für die Mitglieder des Bundesrates während ihres Aufenthaltes am Sitze des Bundesrates und für die Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Versammlung während der Sitzungsperiode und ihres Aufenthaltes am Orte dieser Versammlung (vgl. G. R. O. § 347 Abs. 2 u. 3, Str. Pr. O. § 49 Abs. 2 u. 3).

II. Weit zahlreicher und nach ihren Gründen wie in ihrem Charakter verschiedenartig sind die gesetzlichen Ausnahmen, welche die Pflicht zur zeugnisachtlichen Aussage erfährt, indem die-

selben teils in dem eigenen Interesse des Zeugen oder seiner Angehörigen, teils in einem fremden Interesse wurzeln und mit Rücksicht hierauf die Verweigerung der Aussage überhaupt oder der Auskunft auf bestimmte einzelne Fragen teils lediglich in das Belieben des Zeugen gestellt, teils von dem Willen eines Dritten abhängig ist, wobei letzterenfalls bis zur erfolgten Entbindung des Zeugen von der Pflicht zur Verschwiegenheit die Zeugnisablegung bald seiner eigenen Discretion überlassen, bald gesetzlich verboten ist.

Überdies ist das Recht bzw. die Pflicht zur Zeugnisverweigerung für den Civilprozeß und für den Strafprozeß trotz der Übereinstimmung in den Hauptgesichtspunkten teilweise verschieden geregelt.

1) Söllig fakultativ ist die Zeugnisverweigerung, weil lediglich im eigenen oder Familieninteresse des Zeugen selbst begründet,

A. im Civilprozeße:

a) für nahe „Angehörige“ einer Partei (Verlobte, Ehegatten und diejenigen Personen, welche mit einer Partei in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind), und es sind diese Personen vor der Vernehmung über ihr Recht zur Zeugnisverweigerung zu belehren (C. Pr. D. § 348 Abs. 1 Ziff. 1—3 u. Abs. 2);

b) wenn es sich um Auskunftserteilung auf Fragen handelt, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner „Angehörigen“ einen unmittelbaren Vermögensschaden verursachen würde (C. Pr. D. § 349 Ziff. 1). Es darf jedoch in den eben sub litt. a und b angeführten Fällen das Zeugnis nicht verweigert werden: über die Errichtung und den Inhalt eines Rechtsgeschäftes, bei dessen Errichtung der Zeuge als Urkundsperson zugezogen war, über Geburten, Verheirathungen oder Sterbefälle von Familiengliedern des Zeugen, über Thatsachen, welche die durch das Familienverhältnis bedingten Vermögensangelegenheiten betreffen, endlich über diejenigen auf das streitige Rechtsverhältnis sich beziehenden Handlungen, welche von dem Zeugen selbst als Rechtsvorgänger oder Vertreter einer Partei vorgenommen sein sollen (C. Pr. D. § 350 Abs. 1);

c) wenn es sich um Auskunftserteilung handelt auf Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem seiner Angehörigen zur Unehrre gereichen oder die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde, oder auf Fragen, welche der Zeuge nicht würde beantworten können, ohne ein Kunst- oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren (C. Pr. D. § 349 Ziff. 2 u. 3).

B. Im Strafprozeße hingegen besteht ein rein fakultatives Zeugnisverweigerungsrecht nur:

a) für die Angehörigen (im Sinne der obigen litt. a) des Beschuldigten, welche auch hier vor jeder Vernehmung über diese ihre Befugnis zu belehren sind und auch den bereits erklärten Verzicht auf dieselbe noch während der Vernehmung stets widerrufen können (Str. Pr. D. § 51);

b) wenn es sich um Auskunftserteilung auf solche Fragen handelt, deren Beantwortung dem Zeugen selbst oder einem seiner Angehörigen die Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung zuziehen würde (Str. Pr. D. § 54).

2) Ein bloß abgeleitetes und bedingtes, weil in fremdem Interesse wurzelndes und darum vom Willen des Interessenträgers abhängiges Recht der Zeugnisverweigerung besteht

A. im Civilprozeße

a) für Geistliche in Ansehung desjenigen, was ihnen bei der Ausübung der Seelsorge anvertraut ist;

b) für Personen, welchen kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes Thatsachen anvertraut sind, deren Geheimhaltung durch die Natur derselben oder durch gesetzliche Vorschrift geboten ist, in betreff der Thatsachen, auf welche die Verpflichtung zur Verschwiegenheit sich bezieht (C. Pr. D. § 348 Ziff. 4 u. 5). Die hier bezeichneten Personen dürfen jedoch das Zeugnis nicht verweigern, wenn sie von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind (C. Pr. D. § 350 Abs. 2), — andererseits aber soll (in Ermangelung einer solchen Entbindung) die Vernehmung dieser Personen, auch wenn sie das Zeugnis nicht verweigern, auf solche Thatsachen nicht gerichtet werden, rüchichtlich welcher erhellt, daß ohne Verletzung der Verpflichtung zur Verschwiegenheit ein Zeugnis nicht abgelegt werden kann (C. Pr. D. § 348 Abs. 2).

B. Im Strafprozeße hingegen besteht ein derartiges abgeleitetes Recht zur Zeugnisverweigerung nur

a) für Geistliche in Ansehung des ihnen in der Seelsorge Anvertrauten;

b) für Bereidiger des Beschuldigten in Ansehung desjenigen, was ihnen in dieser Eigenschaft, sowie

c) für Rechtsanwälte und Ärzte in Ansehung desjenigen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufes anvertraut ist (Str. Pr. D. § 52 Ziff. 1—3). Aber einerseits entfällt hier das Recht der Zeugnisverweigerung nur für die unter litt. b und c genannten Personen (nicht auch für Geistliche), wenn sie durch den Interessenträger von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit entbunden sind (Str. Pr. D. § 52 Abs. 2), — andererseits ist, wenn die unter litt. a—c bezeichneten Personen von ihrem Zeugnisentschlagungsrecht keinen Gebrauch machen, die Vernehmung derselben auch über die bei Ausübung ihres Berufes ihnen anvertrauten Thatsachen gesetzlich nicht gehindert oder von ihrer vorgängigen Entbindung von der Verpflichtung zur Verschwiegenheit abhängig gemacht.

In allen Fällen der Ziff. 1 u. 2 hat der Zeuge die Thatsache, auf welche er die Verweigerung des Zeugnisses ruht, nicht bloß anzugeben, sondern (so weit es vom Gerichte erforderlich erachtet wird) auch glaubhaft zu machen, wozu auch die eidesche Versicherung des Zeugen genügt; über die Rechtmäßigkeit der Weigerung entscheidet das Prozeßgericht, im Civilprozeße eventuell in einem Zwischenstreite (Str. Pr. D. § 55, C. Pr. D. § 351 ff. verb. mit § 266).

3) Nicht bloß ein Recht, sondern eine dienliche Pflicht zur Zeugnisverweigerung (bzw. ein bedingtes Verbot der Vernehmung) besteht gleichmäßig im Civil- wie im Strafprozeße für öffentliche Beamte, auch wenn sie nicht mehr im Dienste sind, insolge des Dienstgeheimnisses; dieelben dürfen über Umstände, auf welche sich ihre Pflicht zur Amtverschwiegenheit bezieht, nur mit Genehmigung ihrer



vorgelegten Dienstbehörde oder der ihnen zuletzt vorgelegt gemeinen Dienstbehörde (bzw. des Kaisers für den Reichsanstler, des Landesherren für die Richter, des Senates für die Mitglieder der Senate der freien Hansestädte) als Zeugen vernommen werden; die (gegebenenfalls durch das Prozessgericht, im Strafprozeß auch durch die betr. Parteipartei einzuholende) Genehmigung darf aber nur verweigert werden, wenn die Ablegung des Zeugnisses dem Wohle des Reichs oder eines Bundesstaates Nachteil bereiten würde (C. Pr. D. § 341, Str. Pr. D. § 33).

III. Die Pflicht zur Ableistung des Zeugnisses hat selbstredend die wirkliche Vernehmung als Zeuge zur Voraussetzung: sie entfällt darum von vornherein, wenn es zur Vernehmung gar nicht kommt, weil die zur Zeugnisablegung aufgeforderte Person die Aussage überhaupt (nicht bloß über einzelne Fragen) nach den vorhin sub II gegebenen Ausführungen verweigern durfte und von dieser Verfügung wirklich Gebrauch gemacht hat. Ueberdies aber giebt es eine Reihe von Fällen, in welchen trotz stattfindender zeugnisfähiger Vernehmung die Ablegung des Zeugnisses gesehlich entweder ausgeschlossen oder doch freigestellt ist, wobei auch hier wieder die Vorschriften des Zivilprozesses teilweise abzuweichen von denjenigen des Strafprozesses.

1) Die Beidigung hat 1) zu unterbleiben:

A. im Zivilprozeß gemäß C. Pr. D. § 358 Abs. 1 Ziff. 1—4

a) bei Personen, die zur Zeit der Vernehmung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet oder wegen mangelnder Verstandesreife oder wegen Verstandeschwäche von dem Wesen und der Bedeutung des Eides keine genügende Vorstellung haben (Eidesunmündige im weit. S.);

b) bei Personen, welchen durch Strafurteil (§ 161 Str. G. B.) die Fähigkeit als Zeuge eidlich vernommen zu werden aberkannt worden ist (Eidesunwürdige);

c) bei Personen, die nach C. Pr. D. § 348 Ziff. 1—3 u. § 349 Ziff. 1 u. 2 zeugnisentschlagungsberechtigt sind (s. oben Ziff. II, 1 lit. A a—c), aber von diesem Rechte keinen Gebrauch machen;

d) bei Personen, die bei dem Ausgange des Rechtsstreites unmittelbar beteiligt sind, — in den beiden letzteren Fällen (lit. c u. d) jedoch mit der Maßgabe, daß das Gericht die nachträgliche Beidigung dieser Personen anordnen kann (C. Pr. D. § 358 Abs. 2).

B. Im Strafprozeß dürfen nicht vereidigt werden gemäß Str. Pr. D. § 36

a) die Eidesunmündigen (wie vorhin);

b) die Eidesunwürdigen (wie vorhin);

c) solche Personen, welche hinsichtlich der den Gegenstand der Untersuchung bildenden That als Teilnehmer, Begünstiger oder Helfer verdächtig oder bereits verurteilt sind, was um so mehr von Ritangeflagten gilt, die in demselben Verfahren nicht einmal als Zeuge vernommen, geschweige denn vereidigt werden dürfen.

2) Die Beidigung kann unterbleiben:

a) im Zivilprozeß infolge Verzichtes der Parteien, der hier für das Gericht bindend, aber in Ebe- und in Entmündigungssachen unwirksam ist (C. Pr. D. § 356 Abs. 2 verb. mit §§ 577, 611;

b) im Strafprozeß bei zeugnisentschlagungs-

berechtigten Angehörigen des Beschuldigten: legen dieselben gleichwohl Zeugnis ab und versichten sie auch auf die ihnen in jedem Falle immer noch zuzuführende Befugnis zur Verweigerung der Beidigung des Zeugnisses (worüber sie besonders zu belehren sind), so steht es im richterlichen Ermessen, dieselben unvereidigt zu vernommen oder zu beidigen (Str. Pr. D. § 57; vgl. auch noch § 66).

§ 4. **Zeugnisszwang.** Unter Zeugnisszwang versteht man die Anwendung der gesehlich zulässigen Mittel gegen Personen, welche ihrer Zeugenpflicht nicht genügen, indem sie entweder auf ordnungsmäßige Vorladung (s. § 5 Ziff. 2) nicht erscheinen oder ohne gesehlichen Grund die Aussage oder die Ableistung des Zeugnisses verweigern.

I. Nach den Reichs-Prozessordnungen sind die Mittel des Zeugenzwanges wesentlich dieselben für den Civil- und für den Strafprozeß, sie sind aber teilweise verschieden, je nachdem es sich um Ungehorsam gegen die Erscheinungspflicht oder um Ungehorsam gegen die Pflicht zur Aussage und zur Beidigung derselben handelt.

1) Der Ungehorsam gegen die Erscheinungspflicht (und ihm steht gleich die vorzeitige unbefugte Entfernung des erschienenen Zeugen) hat nachstehende Rechtsfolgen:

a) (obligatorische) Verurteilung des Zeugen (in die durch sein Ausbleiben verursachten Kosten sowie zu einer Geldstrafe bis zu 300 M. und für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit in eine (sichon sofort zu substituierende) Haftstrafe bis zu sechs Wochen; im Falle wiederholten Ungehorsams bezüglich desselben Vernehmungsfalles kann (genauer muß) die Strafe noch einmal (nicht öfter) erkannt werden. Eines Antrags auf Verhängung der Strafe bedarf es auch im Zivilprozeß nicht. Die Verurteilung in Kosten und Strafe unterbleibt, wenn das Ausbleiben des Zeugen genügend entschuldigt ist, worüber das richterliche Ermessen entscheidet; erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so werden die gegen den Zeugen getroffenen Anordnungen wieder aufgehoben (C. Pr. D. § 345 Abs. 1 u. 2, § 346, Str. Pr. D. § 50). Die hier für den Ungehorsam gedrohte Geld- und Surrogatorische Haftstrafe hat jedoch nicht den Charakter einer kriminellen, sondern einer bloßen Ordnungsstrafe (als indirekten Mittels zur Sicherung der Erfüllung des gerichtlichen Ladungsbefehls), wie sich zur Evidenz aus § 138 Str. G. B. ergibt, wo lediglich das durch Vorspiegelung unwahrer Entschuldigungshatfachen qualifizierte Ausbleiben als Vergehen (mit Gefängnis bis zu zwei Monaten) bedroht und in Abs. 3 ausdrücklich bestimmt ist, daß hierdurch „die auf das (bloße) Nichterscheinen gelegten Ordnungsstrafen nicht ausgeschlossen werden“. Es finden darum die Vorschriften des I. Abschnittes des Str. G. B. (und so namentlich der § 29 desselben über die Umwandlung) auf diese Ordnungsstrafen keine Anwendung, und es erfolgt die Verurteilung in dieselben ohne Einleitung eines besonderen Strafverfahrens durch das Prozessgericht (bzw. durch den beauftragten oder ersuchten Richter) als Incidenspunkt des Prozesses, in welchem die Ladung ergangen ist (s. hernach Ziff. II).

b) Der ausgebliebene Zeuge kann überdies

auf richterlichen Befehl zwangsweise vorgeführt werden, und zwar im Strafprozeß schon beim ersten Ugehörfam, im Civilprozeß erst im Falle wiederholten Ausbleibens (Str. Pr. D. § 50, C. Pr. D. § 345 Abs. 2). Die zwangsweise Vorführung wird durch die Verurteilung des Zeugen in Kosten und Verurteilung des Zeugen nicht ausgeschlossen, ist vielmehr neben derselben statthaft, aber nicht obligatorisch, wie letztere.

2) Analoge Rechtsfolgen, wie der Ugehörfam gegen die Erscheinungspflicht (Ordnungsstrafe und Exekutionszwang), hat auch die ungerechtfertigte Verweigerung der Zeugenaussage oder des Zeugnisses, nämlich:

a) (obligatorisch) Verurteilung in die durch die Verweigerung verursachten Kosten und in die gleiche Ordnungsstrafe, wie vorhin sub 1a, jedoch mit der an sich selbstverständlichen Modifikation, daß die Ordnungsstrafe nur einmal verhängt werden kann und daß hier die Wiederaufhebung wegen nachträglicher Entschuldigungsvermeidung entfällt (C. Pr. D. § 355 Abs. 1, Str. Pr. D. § 69 Abs. 1);

b) (falsitatio) nach und auch neben der Verurteilung zur Ordnungsstrafe Exekutionszwang durch Anwendung der sog. Beugehaft, die aber nicht über die Beendigung des Verfahrens in der Instanz (durch Einstellung oder Urteil) und jedenfalls nicht über die Zeit von 6 Monaten, bei Ubertretungen von 6 Wochen hinaus erstreckt werden darf (C. Pr. D. § 355 Abs. 2 verb. mit § 794, Str. Pr. D. § 59 Abs. 2). Zwischen Civil- und Strafprozeß besteht hierbei der Unterschied, daß im ersteren die Beugehaft erst im Falle wiederholter Verweigerung und (außer im Entmündigungsverfahren, C. Pr. D. § 597 Abs. 4) nur auf Antrag einer Prozesspartei angewendet werden kann, während im Strafprozeß schon einmalige Verweigerung genügt, und die Anordnung der Maßregel von Amts wegen erfolgt; die Anordnung geschieht in der Regel auf unbestimmte Zeit, kann aber auch (wenigstens im Strafprozeß) auf bestimmte Zeit ergehen. Auf die Vollstreckung der Beugehaft im Civilprozeß (gemäß § 355 Abs. 2) die Vorschriften über die Haft im Zwangsvollstreckungsverfahren (C. Pr. D. §§ 785—794) entsprechende Anwendung, monach u. a. die antragstellende Partei die durch die Haft entstehenden Kosten einschließlich der Verpflegungskosten von Monat zu Monat vorauszubezahlen hat; beim Schweigen der Strafprozessordnung werden die Vorschriften der Civilprozessordnung (abgesehen von denjenigen über die Kosten, welche hier dem Staate zur Last fallen) analog auch auf die Vollstreckung der Beugehaft im Strafprozeß anzuwenden sein. Die Beugehaft ist aufzuheben, wenn dieselbe entweder die vorgeschriebene Maximaldauer erreicht hat oder wenn sie überflüssig geworden ist (sei es durch Partion des Zeugen oder weil seine Aussage entbehrlich geworden). Nach erfolgter Aufhebung kann die Beugehaft nötigenfalls von neuem angeordnet werden (moch im Civilprozeß ein erneuter Antrag vorausgesetzt wird) und zwar solange, bis der Gesamtbetrag die zulässige höchste Dauer erreicht hat; ob die Wiederholung in demselben Stadium des Verfahrens nötig wird oder in einem andern, ist gleichgültig.

Die Anwendung der vorstehend (Ziff. 2 litt. a

u. b) erörterten Maßregeln ist unabhängig von den Zwangsmitteln zur Realisierung der Erscheinungspflicht (Ziff. 1 litt. a u. b), findet mithin auch gegen den Zeugen statt, der nach wiederholter Befragung zwangsweise vorgeführt werden mußte; sind jene aber erschöpft (ist die Ordnungsstrafe einmal aufgelegt und das Maximum der Beugehaft erreicht worden), so können sie in demselben oder in einem anderen Verfahren, welches dieselbe That zum Gegenstand hat, nicht wiederholt werden (Str. Pr. D. § 69 Abs. 4 mit analoger Anwendung auf den Civilprozeß).

II. Die Anwendung der Mittel des Zeugniszwangs steht im Geltungsbereich der Reichs-Prozessordnungen (aber auch in den reichsgesetzlich vorgesehenen besondern Fällen der Zeugenpflicht, s. oben § 2 Ziff. 2) nur den ordentlichen Gerichten mit Einschluß des zur Vernehmung beauftragten und eruchten Richters und zwar in allen Stadien des Verfahrens (auch im Vorbereitungsverfahren des Strafprozeßes) gegen alle der Zeugenpflicht unterworfenen Personen zu. Doch sind in letzterer Hinsicht bezüglich der dem altdeutschen Recht oder derartigen Marine angehörenden Militärpersonen in den Reichs-Prozessordnungen einige besondere Bestimmungen getroffen: die Festsetzung (und zwar nicht bloß die Ausmessung, sondern auch die Entscheidung über die Strafbarkeit) und die Vollstreckung der Ordnungsstrafen hat hier auf Erlaßen des Civilgerichts durch das Militärgericht zu erfolgen (C. Pr. D. § 345 Abs. 4, § 355 Abs. 4, Str. Pr. D. § 50 Abs. 4, § 69 Abs. 5), ebenso die zwangsweise Vorführung der ausgebildeten Militärperson (nach den oben angeführten Paragraphen), während die Beugehaft, bezüglich deren es an direkten Bestimmungen fehlt, von den Militärbehörden auf Erlaßen zwar zu vollstrecken, nicht aber festzusetzen sein wird.

Das Verfahren gegen den ungehörfamem Zeugen ist ein formloses, die Verhängung von Ordnungsstrafen und Exekutionsmaßregeln geschieht ohne vorgängige kontraktatorische Verhandlung durch einfachen Beschluß des Prozessgerichts (bzw. Untersuchungsrichters, beauftragten oder eruchten Richters) (C. Pr. D. § 365, Str. Pr. D. § 50 Abs. 3, § 69 Abs. 3); doch muß der erscheinene, aber die Aussage oder den Eid verweigern Zeuge gehört und muß im Civilprozeß über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung nach Anhörung der Parteien eventuell durch ein mittels sofortiger Beschwerde anfechtbares Zwischenurteil entschieden werden (C. Pr. D. § 352 ff.). Der die Straf- oder Zwangsmaßregel verhängende Gerichtsbeschluß muß mit Gründen versehen und kann sowohl von den betroffenen Zeugen wie von den Parteien, soweit sie sich beschwert fühlen (im Strafprozeß insbesondere auch von der Staatsanwaltschaft) nach den sonst geltenden allgemeinen Grundfäden mit der gewöhnlichen Beschwerde, der hier im Civilprozeß ausschließende Wirkung beigelegt ist (C. Pr. D. § 335), angefochten werden (C. Pr. D. § 345 Abs. 3, § 355 Abs. 3, Str. Pr. D. § 346).

### III. Zeugenbeweis-Verfahren und Würdigung.

§ 5. Da hier von einem tieferen Eingehen in das Prozeßrecht abzusehen ist, so sollen nur die

Haupt Gesichtspunkte nach Maßgabe der Reichsprozessordnungen hervor gehoben werden.

1) Von einer Art r e t r e u s des Zeugenbeweises durch die Parteien ist zunächst nur im Civilprozeß die Rede: sie erfolgt in Verbindung schon mit dem ersten Verfahren durch Benennung der Zeugen und Bezeichnung der Thatfachen, über welche sie vernommen werden sollen (C. Pr. D. § 338); ein gerichtlicher Beweisbeschluß ist erforderlich, wenn es zur Beweisaufnahme eines besonderen Verfahrens bedarf und so namentlich dann, wenn die Vernehmung der Zeugen nicht (wie in der Regel gemäß dem Princip der Unmittelbarkeit) von dem Prozeßgericht selbst geschieht, sondern aus besonderen, gesetzlich bestimmten Gründen (C. Pr. D. §§ 360, 347) einem beauftragten oder ersuchten Richter übertragen wird (C. Pr. D. §§ 257, 323). Eine gewisse Analogie mit der Beweisantrittung des Civilprozeßes hat im Strafprozeß die Benennung der Beweismittel in der Anklageschrift des Staatsanwalts und in der Klage des Privatklägers (Str. Pr. D. §§ 198, 421, vgl. auch §§ 218 ff.).

2) Die L a b u n g der Zeugen (mithin abgesehen von freiwilliger Stellung derselben in dem ohnehin stattfindenden Termine) geschieht im Civilprozeß schlechthin von Amtes wegen (keine Parteiladung), sie ist vom Gerichtschreiber unter Bezugnahme auf den Beweisbeschluß auszufertigen und nach allgemeinen Grundsätzen (C. Pr. D. § 152 ff.) schriftlich zuzustellen, sie muß, um ordnungsmäßig zu sein, die Bezeichnung der Parteien und der Vernehmungsthatsachen sowie den Erscheinungsbefehl unter Hinweis auf die Ungehorsamsefolgen enthalten (C. Pr. D. § 242); das Prozeßgericht kann übrigens die Ladung davon abhängig machen, daß der Beweisführer einen angemessenen Vorstoß zur Deduktion der Staatskasse wegen der durch die Vernehmung des Zeugen erwachsenden Auslagen hinterlegt (C. Pr. D. § 344). Im Strafprozeß kann die Ladung ausgehen von dem Gerichte oder, sofern es sich um das Erscheinen in der Hauptverhandlung handelt, von den Parteien (Staatsanwalt, Privat- und Nebenkläger, Angeklagten), denen hier die Ladungsgewalt des Gerichts durch das Gesetz mit der Maßgabe zur Verfügung gestellt ist, daß die unmittelbare Ladung (durch den Angeklagten, Privat- oder Nebenkläger) für den geladenen Zeugen nur dann verbindlich ist, wenn ihm bei der Ladung die gesetzliche Entschädigung für Reisekosten und Verläumnis bar dargeboten oder deren Hinterlegung bei dem Gerichtschreiber nachgewiesen wird (Str. Pr. D. §§ 219, 221 Abs. 2, 426 Abs. 2): die Ladung kann hier im allgemeinen sowohl mündlich als schriftlich geschehen (vgl. jedoch Str. Pr. D. § 38), sie muß aber, um die gesetzlichen Folgen des Ausbleibens zu begründen, den Hinweis auf dieselben (nicht auch die Mitteilung des Gegenstandes der Vernehmung oder die Bezeichnung des Beschuldigten) enthalten (Str. Pr. D. § 48 Abs. 1). Die Ladung von Militärpersonen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine erfolgt durch Erlaßchen der Militärbehörde (C. Pr. D. § 343, Str. Pr. D. § 48 Abs. 2). Wegen gesetzlicher Beschränkungen der gerichtlichen Ladungsbefugnisse rüchrichtlich gewisser anderer Personen vgl. oben § 3 Ziff. I, 1 und 2.

3) Anlangend die Beweisaufnahme selbst und zwar zunächst im Civilprozeß, so findet dieselbe in

Gegenwart der Parteien und ihrer Vertreter durch den Richter statt, und zwar ist jeder Zeuge einzeln in Abwesenheit der später zu vernehmenden vorzurufen, nach Erledigung etwa erforderlicher Informationsfragen (zur Bergewässerung, ob sein Bedenken gegen die Beeidigung oder gegen die vorgängige Beeidigung besteht) zu beidigen, sodann über seine Personalien sowie erforderlichenfalls über seine Beziehungen zu den Personen oder zur Sache zu befragen und hiernächst zu einer zusammenhängenden Erzählung dessen, was er über den Gegenstand der Vernehmung weiß, zu veranlassen: zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage, sowie zur Gewinnung von Anhaltspunkten für die Beurteilung ihres Beweismertes können Specialfragen seitens des Vorsitzenden, der Richterbeisitzer, der Anwälte und der Parteien selbst gestellt werden, auch kann wiederholte Vernehmung, imgleichen Gegenüberstellung widerprechender Zeugen stattfinden; über die beanstandete Zulässigkeit (nicht Zweckmäßigkeit) einer Frage ist durch Gerichtsbeschluß zu entscheiden; eine Partei kann auf einen von ihr vorge schlagenen Zeugen verzichten, erfolgt jedoch der Verzicht erst im Vernehmungstermine, und ist der Zeuge erschienen, so kann die Gegenpartei seine Vernehmung oder die Fortsetzung derselben verlangen (C. Pr. D. §§ 359—364).

In der Hauptsache stimmen hiermit auch die strafprozessualen Vorschriften für die Aufnahme des Zeugenbeweises überein (Str. Pr. D. §§ 58 ff., 67 ff.), wobei jedoch der inquisitorische, schriftliche und geheime Charakter des Verfahrens als Regel mit sich bringt, daß hier die protokolllarische Vernehmung der Zeugen auch Gegenwart des Staatsanwalts und des Angeklagten stattfindet (Ausnahme jedoch Str. Pr. D. § 191 Abs. 2—4, vgl. auch §§ 222 ff.), wie denn auch eine Beeidigung der Zeugen grundsätzlich nur in der Hauptverhandlung erfolgt und nur ausnahmsweise auch schon in der Voruntersuchung und im Vorbereitungsverfahren zulässig ist (s. oben § 2 Ziff. 4 lit. c). Im übrigen sind noch als strafprozessuale Besonderheiten hervorzuheben: vor der Vernehmung des Zeugen ist demselben der Gegenstand der Untersuchung und der Beschuldigte, sofern ein solcher vorhanden ist, zu bezeichnen (Str. Pr. D. § 68 Abs. 1). Gegenüberstellungen mit anderen Zeugen oder mit dem Beschuldigten sollen im Vorverfahren nur dann stattfinden, wenn sie ohne Nachteil für die Sache nicht bis zur Hauptverhandlung ausgeföhrt werden können (Str. Pr. D. § 58 Abs. 2). Die Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung darf sich auf sämtliche vorgeladene Zeugen und Sachverständige zu erstrecken, von der Erhebung einzelner Beweise kann nur mit dem ausdrücklichen Einverständnis des Staatsanwalts und des Angeklagten abgesehen werden (Str. Pr. D. § 244 Abs. 1, Ausnahmen in Abs. 2 daf.). Die Vernehmung der von der Staatsanwaltschaft und dem Angeklagten benannten z. u. s. in der Hauptverhandlung ist dem Staatsanwalt und dem Beidiger auf deren übereinkommenden Antrag von dem Vorsitzenden zu überlassen (sog. Kreuzverhör, Str. Pr. D. §§ 238—241).

4) Die Beurteilung des Beweismertes der Zeugen aussagen ist nach dem heute im Civil- wie im Strafprozeß durch die Reichsprozessordnungen (C. Pr.

D. § 259, Str.-Pr.-D. § 260) sanktionierten Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung dem Ermessen des Gerichts überlassen, welches hierbei teils die persönliche Glaubwürdigkeit des Zeugen (seine Fähigkeit und seinen guten Willen zu einer wahrheitsgemäßen Aussage), teils die äußere und innere Glaubwürdigkeit der Aussage selbst (insbesondere mit Rücksicht auf Klarheit und Vollständigkeit derselben), teils die Form der Aussage (insbesondere ob dieselbe beidigt und persönlich mündlich vor dem Prozeßgericht selbst abgelegt ist), teils endlich die Zahl der Zeugenaussagen und das Verhältnis derselben zu einander (ob übereinstimmend oder divergierend) und zu anderen Beweishebungen zu ermaßen hat.

#### IV. Zeugengebühren.

§ 6. Der vom Staate erzwingbaren Zeugenschaft steht der Anspruch des Zeugen auf Zeugengebühren gegenüber, welcher teils die Erstattung der durch eine etwaige Reise verursachten Kosten (einschließlich des durch den Aufenthalt außerhalb des Hauses bedingten Aufwandes), teils eine Entschädigung für Zeiterläßnis umfaßt (C.-Pr.-D. § 366, Str.-Pr.-D. § 70 vbb. mit § 219 Abs. 2). Bei weiterer Entfernung des Aufenthaltes des Geladenen ist demselben auf Antrag ein Vorstoß zu bewilligen (B.-V.-G. § 166 Abs. 3).

1) Für die Voraussetzungen und die Höhe des Anspruchs auf Zeugengebühren in der einen und anderen Richtung ist im Bereiche der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit die von Reich wegen erlassene „Gebühreordnung für J. u. S.“ v. 30. 6. 1878, im übrigen das einschlägige Landesrecht maßgebend. Ersterer unterscheidet zunächst zwischen öffentlichen Beamten und Privatpersonen; jene sollen, wenn sie als Zeugen über Umstände, von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erhalten haben, bezeugen werden, Tagelohn und Erstattung der Reisekosten nach Maßgabe der für ihre Dienststellen geltenden Vorschriften mit Ausschluß jeder weiteren Vergütung erhalten (§ 14. ib.). Andere Personen erhalten eine Reisekostenschißdigung, wenn der von ihnen zurückzulegende Weg die Länge von zwei Kilometern übersteigt, wobei für die Abmessung der Entschädigung ins Gewicht fällt, ob nach Lage der Umstände die Benutzung eines Transportmittels als angezeigt zu erachten oder nicht und ersterenfalls eine nach billigem Ermessen die Kosten bedeckende Vergütung, letzterenfalls eine Entschädigung wenigstens in dem Maße von 5  $\mathcal{M}$  pro Kilometer des Hin- und Rückweges, sowie überdies in beiden Fällen ein entsprechender Ersatz für die Aufenthaltskosten zu gewähren ist (§§ 6 ff. ib.). Eine Entschädigung für Zeiterläßnis (im Rahmen von 10  $\mathcal{M}$  bis zu 1  $\mathcal{M}$  für jede angefangene Stunde) wird grundsätzlich nur als Ersatz für versäumten Erwerb gewährt, mithin verweigert, wenn die im allgemeinen zu präsumierende Einbuße am Erwerb im einzelnen Falle nach der Lebensstellung des Zeugen nicht gegeben erscheint, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, welche durch gemeine Sandarbeit, Handwerks- oder geringeren Gewerbetriebs ihren Unterhalt suchen oder in gleichen Verhältnissen sich befinden, indem dieselben die nach dem geringsten Satz zu bemessende Entschädigung auch dann erhalten, wenn eine Ver-

säumung in dem Erwerbe nicht stattgefunden hat (§§ 2 und 5 ib.).

2) Die Gebühren der Zeugen (und Sachverständigen) werden nur auf Verlangen derselben gewährt. Der Anspruch entsteht dadurch, daß der Zeuge der Ladung Folge leistet, er ist nicht von der wirklichen Vernehmung des Zeugen abhängig und bleibt auch für den Zeugen bestehen, welcher von dem Recht der Zeugnisverweigerung Gebrauch macht; er erlischt jedoch, wenn er nicht binnen drei Monaten bei dem zuständigen Gerichte geltend gemacht wird. Der Anspruch unterliegt der Prüfung und Festsetzung des Gerichts oder Richters, vor welchem die Verhandlung stattfindet; gegen die Festsetzung findet das prozeßuale Rechtsmittel der Beschwerde nach Maßgabe der §§ 531 ff. der C.-Pr.-D. bzw. der §§ 346 ff. der Str.-Pr.-D. statt (Geb.-D. § 16 ff.).

3) Der Anspruch auf Zeugengebühren ist ein öffentlich rechtlicher und richtet sich in der Regel gegen die Staatskasse, bei der im Strafverfahren unmittelbar durch eine Privatperson (Angeklagter, Privat- und Nebenkläger) erfolgten Ladung gegen diese letztere; doch entsteht auch im Fall der unmittelbaren Ladung durch den Angeklagten ein Anspruch gegen die Staatskasse, wenn die Aussage des Zeugen zur Aufklärung der Sache dienlich war und das Gericht auf Antrag die einstweilige Übernahme der Zeugengebühren auf die Staatskasse (unvorzuglich der Frage der schließlichen Kostentragung) angeordnet hat (Str.-Pr.-D. § 219 Abs. 3).

#### B. Sachverständige.

§ 7. Begriff, rechtlicher Charakter und Arten der Sachverständigen. Sachverständige im Sinne der Reichsprozeßordnungen (von der Beziehung von Sachverständigen außerhalb des Gebietes der ordentlichen streitigen Gerichtsbarkeit, wofür die einschlägigen besonderen reichs- und landesgesetzlichen Vorschriften maßgebend sind, ist hier abgesehen) sind dritte (vom Richter und den Prozeßparteien verschiedene) Personen, welche über vom Richter ihnen angewiesenes Material auf Grund ihrer besonderen Sachkunde d. h. der ihnen auf dem Gebiete der Wissenschaft, der Kunst und des Gewerbes beimohnenden besonderen Kenntnisse auszusagen. Die Sachverständigen sind nicht schlechthin oder in erster Linie Gehilfen des Richters (obwohl diese auch in den Motiven zu den Reichsprozeßordnungen vertretene Auffassung ihre Stellung mehrfach beeinflusst), sie sind vielmehr ein allerdings eigenartiges Beweismittel, sie stehen den Zeugen am nächsten (weilhalb auch die für Zeugen gegebenen Vorschriften auf sie Anwendung finden, soweit nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind [C.-Pr.-D. § 367; Str.-Pr.-D. § 72]), sie unterscheiden sich aber von (einfachen oder sachverständigen) Zeugen charakteristisch dadurch, daß letztere das in der Vergangenheit mit ihrem Sinnen mehr oder weniger zufällig Wahrgenommene zu bezeugen haben, während die Sachverständigen über Material ausfragen, was ihnen im Prozesse selbst vom Richter zum Zweck der sachkundigen Beobachtung und sonstigen Erprobung oder (soweit es sich um richterlich bereits festgestellte Thatsachen handelt) zum Zweck der sachkundigen Beurteilung vorgelegt wird. Man kann hiernach

wahrnehmende und urteilende Sachverständige unterscheiden, obwohl die Grenze eine fließende ist, da einerseits die Beobachtung eine gewisse urteilende Thätigkeit einschließt, andererseits die Feststellung der zu beurteilenden Thatfachen häufig auf Grund der vom Sachverständigen selbst gemachten Wahrnehmungen erfolgt: letzterem ist der Sachverständige, wenn er zu seinem Urteile als Grundlage dienenden Wahrnehmungen erst jetzt abschließend im Auftrage des Richters an ihm angewiesenen Gegenständen gemacht hat, wahrnehmender und urteilender Sachverständiger zugleich, — wenn er aber jene Wahrnehmungen zufällig in der Vergangenheit bereits gemacht hat, so ist er teils (einfacher oder sachverständiger) Zeuge, teils urteilender Sachverständiger und alsdann prozessualisch (namentlich bezüglich der Beidigung) aus beiden Gesichtspunkten zu behandeln. Die Sachverständigenausfrage bezieht sich auf Gutachten im weiteren Sinne, während man unter Gutachten im engeren Sinne (Parere) bloß die Aussage des urteilenden Sachverständigen im Gegenfalle zum Befundbericht (visum repertum) versteht.

§ 8. **Sachverständigenpflicht.** Auch die Pflicht als Sachverständiger zu dienen ist, wie die Zeugenpflicht (s. oben lit. A §§ 2–4), mit der sie in Parallele steht und deren Grundfätze zu einem großen Teil auf sie Anwendung finden, eine öffentlich-rechtliche, die als erzwingbare Rechtspflicht nach der Strafprozeßordnung (auch in den Fällen der unmittelbaren Ladung durch die Partei, Str.-Pr.-D. §§ 38, 193, 213, 219, 426) nur gegenüber dem allein mit der Zwangsgewalt ausgestatteten Richter besteht: sie unterscheidet sich aber von der Zeugenpflicht insbesondere in folgenden Beziehungen:

1) Gutachtenspflichtig sind schon grundsätzlich nicht alle der inländischen Gerichtsgewalt unterliegende Personen, welche die erforderliche Sachkunde besitzen, sondern nur diejenigen Personen, welche zur Erstattung von Gutachten der erforderlichen Art öffentlich bestellt sind, oder welche die betreffende Wissenschaft, Kunst oder Gewerbe öffentlich zum Erwerbe ausüben oder zur Ausübung derselben öffentlich bestellt oder ermächtigt sind, oder welche sich zur Erstattung des Gutachtens in der konkreten Rechtsfache bereit erklärt haben (C.-Pr.-D. § 372, Str.-Pr.-D. § 75).

2) Der Inhalt der Sachverständigenpflicht geht über den Inhalt der Zeugenpflicht insofern hinaus, als erlere nicht bloß die Verpflichtung zum persönlichen Erscheinen, zum Ausfragen und zur Leistung des Sachverständigenedes umfaßt, sondern auch die Verpflichtung, sich auf die Ausfrage durch Befichtigung und sonstige Erprobung der vom Richter angewiesenen Gegenstände, ingleichen durch sachmännische Prüfung der zur Beurteilung gestellten Thatfachen entsprechend vorzubereiten.

3) Die Aufgaben, welche von der Zeugenpflicht in teilweise abweichender Gestalt und Ausdehnung für den Civil- und Strafprozeß bestehen (s. oben lit. A § 3), gelten zunächst in gleicher Weise für die Beugungspflicht: überdies aber kann das Gericht (weil die Fähigkeit zur Beugung nicht wie die zur Zeugenaussage auf eine oder einige individuell bestimmte, unvertretbare

Personen beschränkt ist) auch aus anderen Gründen, mithin nach freiem Ermessen einen Sachverständigen von seiner Verpflichtung entbinden und es muß dies thut, wenn es sich um Vernehmung eines öffentlichen Beamten als Sachverständigen handelt und die vorgesetzte Dienstbehörde des Beamten erklärt, daß die Vernehmung den dienstlichen Interessen nachteilig bereiten werde (C.-Pr.-D. § 373, Str.-Pr.-D. § 76).

4) Ist ein zur Erstattung des Gutachtens (freiwillig oder gesetzlich) verpflichteter Sachverständiger gegen den Befehl des Gerichts ungehorsam, so ist es, daß er auf ordnungsmäßige Vorladung nicht erscheint oder daß er sich weigert, das Gutachten zu erteilen oder den erforderlichen Eid zu leisten, so ist er zum Erlaß der dadurch verursachten Kosten und in eine Ordnungstrafe bis zu 300 M. zu verurteilen, die im Fall wiederholten Ungehorsams noch einmal und zwar bis zum Betrag von 600 A. verhängt werden kann; hingegen ist zwangsweise Vorführung und Zwangshaft, ingleichen Umwandlung der uneinbringlichen Geld- in Haftstrafe hier unzulässig (C.-Pr.-D. § 374, Str.-Pr.-D. § 77).

§ 9. **Sachverständigen-Beweisverfahren und Würdigung.** 1) Auf das Verfahren beim Sachverständigenbeweis, welches dem Zeugenbeweisverfahren in der Hauptsache analog und für den Civil- und den Strafprozeß mehrfach abweichend gestaltet ist, kann hier nicht näher eingegangen, sondern es sollen nur einige wichtigere Punkte hervorgehoben werden.

a) Die Anretung des Sachverständigenbeweises durch die Partei im Civilprozeß geschieht durch Bezeichnung der Punkte, worüber das Gutachten abgegeben werden soll, das Gericht kann aber auch von Amte wegen der Beziehung von Sachverständigen anordnen (C.-Pr.-D. § 368, vbb. mit § 135). Letzteres gilt ohnehin für den von der Officialmaxime beherrschten Strafprozeß, unbeschadet des Rechts der Staatsanwaltschaft und des Angeklagten zur Hauptverhandlung und bzw. auch zum gemischten Augenschein in der Voruntersuchung Sachverständige zu laden und deren Vernehmung im Fall ihres Erscheinens zu verlangen (Str.-Pr.-D. §§ 193, 213, 219, 426, vbb. mit § 38). Der Richter wird aber, auch abgesehen von dem gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (s. B. Entmündigung wegen Geisteskrankheit, Leidenöffnung, vgl. auch noch Str.-Pr.-D. §§ 91 ff.) Sachverständige immer zuziehen haben, wenn zur gehörigen Beobachtung und Beurteilung gewisser für die Bildung der richterlichen Ueberzeugung erheblicher Thatfachen besondere Kenntnisse erfordert werden, die dem Richter selbst schon vermöge seiner allgemeinen Bildung mihöhen. Die Auswahl und die Bestimmung der Zahl der zuzuziehenden Sachverständigen erfolgt im allgemeinen unter entsprechender Berücksichtigung der Parteienträge durch das Gericht: sind jedoch für gewisse Arten von Gutachten Sachverständige öffentlich bestellt, so sollen andere Personen nur dann gewählt werden, wenn besondere Umstände es erfordern (C.-Pr.-D. § 369, Str.-Pr.-D. § 73). Die von dem Richter ernannten Sachverständigen können von den Parteien aus denselben Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines Richters be-

rechten, jedoch mit der Ausnahme, daß die ge-  
sehene Vernehmung des Sachverständigen als  
Zeugen einen Ablehnungsgrund nicht bildet (C.Pr.D.  
§ 371, Str.Pr.D. § 74).

b) Der Sachverständige ist vor Erstattung  
seines Gutachtens (im Strafverfahren aber regel-  
mäßig nur in der Hauptverhandlung) nach der ge-  
setzlich vorgeschriebenen Form und Formel zu  
beidigen (C.Pr.D. § 375, Str.Pr.D. § 79 Abs. 1  
vdd. mit §§ 72 und 65), sofern nicht Ausnahmen  
zugelassen sind, wie namentlich, wenn der Sachver-  
ständige für die Erstattung von Gutachten der be-  
treffenden Art im allgemeinen beidigt ist (wo die  
Berufung auf den gelisteten Eid genügt, C.Pr.D.  
§ 375 Abs. 2, Str.Pr.D. § 79 Abs. 2), sodann im  
Civilprozeß (abgesehen jedoch von Ehe- und Ent-  
mündigungssachen), wenn beide Parteien auf die  
Beidigung verzichten (C.Pr.D. § 375 Abs. 1).

c) Das Gutachten ist regelmäßig mündlich vor  
dem Prozeßgericht zu erstatten; doch kann der Rich-  
ter (im Strafprozeß aber nur im Stadium des Vor-  
verfahrens) auch die schriftliche Abgabe des Gut-  
achtens anordnen (C.Pr.D. § 376, Str.Pr.D. § 82),  
imgleichen kann unter denselben Voraussetzungen,  
wie beim Zeugenbeweis, kommissarische Verneh-  
mung stattfinden.

d) Der Richter hat nicht bloß, soweit erforder-  
lich, die Thätigkeit der Sachverständigen zu leiten  
(Str.Pr.D. § 78 vdd. mit § 80, was selbstredend  
nicht sowohl für die technische Seite, als für die  
beweisliche Aufgabe der Sachverständigenoperatio-  
nen, in diesem Belang aber auch für den Civilpro-  
zeß gilt), sondern er kann auch, wenn ihm das Gut-  
achten ungenügend erscheint, eine neue Begutachtung  
durch dieselben oder durch andere Sachverständige  
anordnen und in wichtigeren Fällen des Strafpro-  
zesses das Gutachten einer Sachbehörde einholen  
(C.Pr.D. § 377, Str.Pr.D. § 83).

2) Das erstattete Gutachten (auch des Ober-  
sachverständigen) hat nicht einen den Richter recht-  
lich bindenden Charakter, daselbe ist vielmehr ledig-  
lich ein materieller Beweisgrund, dessen Beweis-  
wert das Gericht nach ähnlichen Gesichtspunkten  
wie beim Zeugnis (s. oben litt. A § 5 Ziff. 4) zu  
prüfen und nach freier Überzeugung zu würdigen  
hat, wobei es unter sich widersprechenden Gutachten  
den einen den Vorrang vor dem andern einräumen  
kann.

§ 10. **Sachverständigengebühren.** Auch der  
Sachverständige hat nach Maßgabe der Gebühren-  
ordnung auf Entschädigung für Zeitverschümmis,  
auf Erstattung der ihm verursachten Kosten und  
außerdem auf angemessene Vergütung seiner Rube-  
verwaltung Anspruch (C.Pr.D. § 378, Str.Pr.D. § 84).  
Es gelten hierfür größtenteils die gleichen Vorschrif-  
ten wie für Zeugengebühren (s. oben litt. A § 6),  
jedoch mit folgenden Besonderheiten:

1) Die Entschädigung für Zeitverschümmis ist  
bei Sachverständigen, soweit sie nicht öffentliche  
Beamte und in dieser ihrer Eigenschaft als Sach-  
verständige zugezogen sind (weihenfalls sie nach § 14  
der Gebührenordnung für Zu.S. v. 30.6.1878  
Tagegelde und Reisekostenerstattung nach Maßgabe  
der für Dienstreisen geltenden Vorschriften ohne  
weitere Vergütung erhalten), nach Maßgabe der er-  
forderlichen Zeitverschümmis im Betrage bis zu 2. A

für jede angefangene Stunde unter Berücksichtigung  
der Erwerbverhältnisse des Sachverständigen zu  
bemessen; außerdem sind dem Sachverständigen die  
auf die Vorbereitung des Gutachtens verwendeten  
Kosten sowie die für eine Unternehmung verbrauch-  
ten Stoffe und Werkzeuge zu vergüten (Gebühren-  
ordnung § 3).

2) Bei schwierigen Untersuchungen und Sach-  
prüfungen ist den Sachverständigen auf Verlangen  
für die aufgetragene Leistung eine Vergütung nach  
dem üblichen Preise derselben sowie für die außer-  
dem stattfindende Teilnahme an Terminen die in  
§ 3 bestimmte Vergütung zu gewähren (ib. § 4).

3) Soweit für gewisse Arten von Sachprüf-  
ungen besondere Tagvorschriften mit Geltung sowohl  
am Vernehmungsorte wie am Aufenthaltsorte des  
Sachverständigen bestehen, kommen lediglich diese  
Vorschriften in Anwendung; gelten differierende  
Tagvorschriften, kann der Sachverständige die An-  
wendung der ihm günstigeren Bestimmungen ver-  
langen (ib. § 13).

4) Ist ein Sachverständiger für die Erstattung  
von Gutachten im allgemeinen beidigt, so können  
die Gebühren für die bei bestimmten Verdicten vor-  
kommenen Geschäfte durch Ubereinkommen be-  
stimmt werden (ib. § 15).

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Insbesondere R.C.Pr.D. II.  
Buch I. Abschn. 7. Titel „Zeugenbeweis“ §§ 338–  
366 und 8. Titel „Beweis durch Sachverständige“  
§§ 367–379, ferner R.Str.Pr.D. I. Buch 6. Abschn.  
„Zeugen“ §§ 48–71 und 7. Abschn. „Sachver-  
ständige und Augenzeugen“ §§ 72–85, sowie die außer-  
dem noch im Text angeführten Quellen.

B. Literatur: v. Holtendorff Rechts-  
lexikon die Artikel Zeugenbeweis (civilproz.)  
von Birkmeyer, Bd. III S. 1382 ff. und Zeu-  
genbeweis (strafproz.) von Glaser, III S.  
1391 ff., Zeugniszwang von v. Lilienthal,  
III S. 1420 ff., Zeugengebühren von Rees,  
III S. 1417 ff., Sachverständige (civilproz.)  
von Birkmeyer, III S. 512 ff., Sachver-  
ständige (strafproz.) von Glaser, III S. 517 ff.,  
Reisekosten der Zu.S. von Rees, III S. 419 ff.  
Außer der bei diesen Artikeln angeführten Literatur  
vgl. noch besonders Band, Lehrbuch des deutschen  
Civilprozeßrechts (1891), II. Bb. 1. Abt. S. 190 ff.,  
267 ff.; v. Sufferl, Kommentar zur C.Pr.D.  
(5. Aufl., 1890), S. 436 ff., 463 ff.; Rries Lehr-  
buch des deutschen Strafprozeßrechts (1892), S.  
348 ff., 380 ff.; Glaser, Handbuch des Strafpro-  
zesses (1883), I. Bb. S. 458 ff., 670 ff.; Löwe,  
Kommentar z. Str.Pr.D. (5. Aufl.), S. 251 ff.,  
297 ff.; Laband (2. Aufl., 1891), II. Bb. S. 455 ff.

v. Nisch.

## Zollwesen.

### § 1. Vorbemerkung.

#### A. Die Handelsverträge.

§ 2. Die Beweggründe der internationalen Verhandlung. — § 3. Das Wesen des Systems der neuen Zollverträge. — § 4. Die neuen Tarifverträge Deutschlands und die Lage der passiven Weltbegünstigung. — § 5. Der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn nebst Viehzüchlervereinbahrungen. — § 6. Der Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. — § 7. Der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien. — § 8. Der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz.

#### B. Die autonome Gesetzgebung in Zollsachen.

§ 9. Gesetze, welche im Zusammenhang mit den Handelsverträgen stehen. — § 10. Sonstige Gesetze.

#### C. Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 11. Auf die Handelsverträge bezügliche. — § 12. Zum Gesetz v. 30. I. 1892, betr. die Anwendung der vertragsmäßigen Zölle auf Getreide, Holz und Wein. — § 13. Sonstige Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften.

§ 1. **Vorbemerkung.** Im Art. 301a b) d. I. Ergänzungsbandes des I. Ergänzungsbandes S. 105 u. ff.) war es gerade noch möglich, den bevorstehenden Abschluß der Handelsverträge des Deutschen Reichs mit Österreich-Ungarn, Italien, der Schweiz und Belgien zu erwähnen, und dabei namentlich den Einfluß dieser Vertragsabschlüsse auf den deutschen Zolltarif, in der Ausgestaltung der vertragsmäßigen neben den tarifmäßigen Zollsätzen, zur Darstellung zu bringen. Die allseitige parlamentarische Genehmigung der fraglichen Handelsverträge lag damals noch nicht vor. Im folgenden soll nunmehr in systematischer Uebersicht eine knappe Darlegung des Wesens und hauptsächlichsten Inhalts der Handelsverträge gegeben werden. Daran reiht sich ein Ueberblick der alte autonomer Gesetzgebung, welche weiterhin im Zusammenhang mit der Politik der Handelsverträge zu verzeichnen sind. Endlich sollen die wichtigeren laufenden Verwaltungsvorschriften, welche in der jüngsten Zeit auf dem Gebiete des Zollwesens ergangen sind, im Anschluß an die bezüglichen Darlegungen im Wörterbuch und im I. Ergänzungsband verzeichnet werden.

#### A. Die Handelsverträge<sup>1)</sup>.

§ 2. **Die Beweggründe der internationalen Verhandlung.** Zum 12. 1892 waren die französischen und die meisten der übrigen europäischen Tarifverträge abgeschlossen, d. h. kündbar. Dies stellte eine vollständige Umwandlung der europäischen Handelspolitik in Aussicht. Was insbesondere Deutschland betrifft, so hatte es seit der entscheidenden schutzzöllnerischen Wendung seiner Handelspolitik in der Hauptsache den europäischen Staaten lediglich die Weltbegünstigung gewährt und sich dafür den Genuß des gleichen Rechtes gesichert. Dazu war mit Frankreich durch Art. 11 des Frankfurter Friedensvertrages die durch keine Tarifbestimmung begrenzte Verpflichtung vereinbart, sich in den gegenseitigen Handelsbeziehungen auf dem gleichen Fuß mit Großbritannien, Belgien,

den Niederlanden, der Schweiz, Österreich-Ungarn und Rußland zu behandeln. So lange die europäischen Konventionaltarife in Geltung waren, nahm Deutschland an deren Vergünstigungen teil, während es für seine eigene Zollpolitik im wesentlichen freie Hand behalten hatte. Dieser Zustand mußte mit dem Ablauf der Wehrzahl der europäischen Tarifverträge am 12. 1892 eine gründliche Änderung erfahren. Daß Frankreich sich hochschutzzöllnerisch abschließen werde, war sicher zu erwarten; außerdem war mit der zunehmenden Entwicklung der protektionistischen Zollgesetzgebung in Rußland und in den Vereinigten Staaten zu rechnen. Die deutsche Handelspolitik hand vor der Frage, ob sie nur auf die festere Abschließung des eigenen Marktes Bedacht nehmen und damit die auf gegenseitige Abschließung gerichteten Tendenzen wesentlich steigern oder ob sie bei Zeiten dahin streben wollte, durch internationale Verständigung jenen Tendenzen und ihren praktischen Folgen vorzubeugen und sich einen bestimmten Einfluß auf die Neugestaltung des europäischen Zolltariffsystems zu sichern. Deutschland entschied sich für den letzteren Weg und fand zunächst bei einem im Sommer 1890 erfolgten Gebirgsaustausch mit Österreich-Ungarn vollständige Übereinstimmung der beiderseitigen Auffassung über die handelspolitische Lage und die zu verfolgenden Ziele. Zu Anfang Dezember 1890 wurden die kommissarischen Verhandlungen wegen Abschlußes eines deutsch-österreichisch-ungarischen Handels- und Zollvertrags in Wien eröffnet. Weiter waren die Bestrebungen deutschseits darauf gerichtet, Italien und die Schweiz in den Kreis der wirtschaftlichen Annäherung heranzuziehen, um mit Italien den bestehenden, nur wenige Tarifbestimmungen enthaltenden Vertrag zu revidieren, und mit der Schweiz einen neuen und umfassenderen Tarifvertrag abzuschließen. Nach dem im Mai 1891 erfolgten Abschluß der Verhandlungen mit Österreich-Ungarn wurde zunächst in Verhandlungen mit der Schweiz, und zwar gleichzeitig und gemeinsam von deutscher und von österreichisch-ungarischer Seite eingetreten. Zugleich fanden Erörterungen mit Belgien wegen Erneuerung und Erweiterung des deutsch-belgischen Weltbegünstigungsvertrages zu einem Tarifvertrage statt. Im August wurden die Verhandlungen mit der Schweiz vertagt, und solche mit Italien sowohl von Deutschland wie von Österreich-Ungarn in München geführt. Nach deren Abschluß wurden die Verhandlungen mit der Schweiz aufgenommen und gleich jenen mit Belgien im Sinne der Verständigung abgeschlossen. Tendenz der deutschen Politik bei Abschluß der Verträge war, unter Festhaltung eines dem praktischen Bedürfnisse Rechnung tragenden Schutzes der nationalen Arbeit die Notwendigkeit, der deutschen Industrie Abhänge nach dem Auslande offen zu halten, thutlichst zu berücksichtigen. Deutscherseits mußten erhebliche Tarifgegenstände gemacht werden. Dies gilt vor allem von den landwirtschaftlichen Zöllen, ohne deren Ermäßigung die grundlegende Verständigung mit Österreich-Ungarn auschließlich gewesen wäre. Auch die deutschen Industriezölle mußten — namentlich auch durch den unter besonderen Schwierigkeiten zu stande gebrachten Vertrag mit der Schweiz — in ausgiebiger Weise ermäßigt werden. Die Gegenleistung liegt

<sup>1)</sup> Vgl. auch den Art. Handelsverträge in diesem Ergänzungsbande S. 92 ff.

in zahlreichen im Interesse der deutschen Ausfuhr erreichenden Ermäßigungen der autonomen Zolltarife der Vertragsstaaten sowie in der Bindung von Zollbefreiungen bzw. niedriger Zölle, und in dem dadurch bedingten Verzicht der Vertragsstaaten auf künftige Zollserhöhungen.

§ 3. Das Wesen des Systems der neuen Zollverträge. Den Kern des freien Zollverbandes, welchen die durch die neuen Handelsverträge in handelspolitische Annäherung getretenen Staaten darstellen, bildet der Dreieund, welchem alsbald von kleineren Nachbarstaaten die Schweiz und Belgien sich angeschlossen haben; eine weitere Ausdehnung des Vertragssystems ist von Anfang an geplant; deren Verwirklichung ist auch nach verschiedenen Seiten, insbesondere gegenüber Spanien, Serbien und Rumänien, außerdem auch gegenüber Ausland (in welchem Falle allerdings von einem System „mitteleuropäischer“ Zollverträge, wie dies bisher häufig geschehen ist, nicht mehr wohl die Rede sein könnte) eingeleitet und im Gange; sie begegnet aber angesichts des in Europa dem Verhandlungssystem gegenüberstehenden namentlich von Frankreich bisher mit Entschiedenheit festgehaltenen Abschließungssystems nicht unerheblichen Schwierigkeiten, welche die Verzögerung der Vertragsabschlüsse bewirken.

Seinem Wesen nach ist das System der neuen Zollverträge von einer Zollunion — wie sie kurz vor Einleitung der deutsch-österreichischen Verhandlungen im Jahr 1890 als Poliliga gegen Nordamerika und Ausland in der öffentlichen Meinung, zuletzt auf dem internationalen land- und forstwirtschaftlichen Kongresse in Wien (Verst 1890) vielfach erörtert wurde — wie auch von einem nach außen festgeschlossenen Zollbündnis weit entfernt. Der Februarvertrag von 1853 zwischen Osterreich und dem deutschen Zollverein konnte einigermassen als ein solches Bündnis angesehen werden. Es bestanden zwar keine gleichen Außenzölle in den beiden Vertragsgebieten, aber beide Kontrahenten hatten sich gegenseitig differenzielle Begünstigungen zugesichert und zugleich bestimmt, daß der eine Kontrahent seinen Begünstigungsgrad entsprechend erhöhen dürfe, falls der andere Kontrahent für den fraglichen Artikel seinen Außenzoll herabsetze. Von irgend einer solchen Bestimmung, welche als der eigentliche Ausdruck eines „engeren wirtschaftlichen Anschlusses“ anzusehen wäre, ist bei dem neuen Vertragssystem keine Rede. Irgend eine Wechselbeziehung zwischen Außenzöllen und Zwischenzöllen des Gesamtgebietes der Vertragsstaaten liegt nicht vor, und einseitige Differenzialbegünstigungen zwischen den einzelnen Vertragsstaaten sind durch Übernahme der Meistbegünstigungsklausel in die sämtlichen neuen Verträge ausgeschlossen. Das internationale Recht der Handelsverträge kennt hiernach weder ein „Verbandsgebiet“, noch „Zwischenzölle“. Es giebt nur ein tatsächliches, das Territorium der sämtlichen Vertragsstaaten umschließendes Vertragsgebiet. Innerhalb dieses Gebietes aber sind die Zoll- und Handelsbeziehungen nicht durch einen gemeinsamen alle Beteiligten als Gesamtheit verpflichtenden Vertrag geregelt, sondern durch ein Nebeneinander von selbständigen Einzelverträgen je zu zweien, für deren materiellen Inhalt aller-

dings vielfach auch die Einflußnahme eines dritten den Vertragsstaaten angehörigen Kontrahenten von Bedeutung gewesen ist. Die Mehrfältigkeit des Vertragsverhältnisses, welche in diesen materiellen Einflußnahmen Dritter auf die Befestigung der Einzelverträge sich ausdrückt, hat rechtlich in der Ausgestaltung des Vertragssystems keinen Ausdruck gefunden.

Ein positives, nach außen festgeschlossenes Zollbündnis ist durch die Verträge mithin nicht geschaffen; ihr Inhalt ist im Grunde genommen in der Hauptsache ein negativer: man hat sich je zu zweien im Ausblick auf das entsprechende Verhalten der übrigen Verbandsangehörigen verpflichtet, gewisse Tarifierhöhungen nicht vorzunehmen. Eine Verständigung irgend welcher Art über das Tarifsystem, welches die Vertragsstaaten im Ganzen gegenüber den Nichtvertragsstaaten einhalten wollen, liegt in keiner Weise vor. Insbesondere ist auf Zusicherung günstiger differenzieller Behandlung der Vertragsstaaten gegenüber Dritten verzichtet.

Das neue System des mitteleuropäischen Zollverbandes erscheint hiernach als eine für die Dauer von 12 Jahren eingegangene vertragsmäßige freie Vereinigung zum Zwecke der wechselseitigen Versicherung gegen Prohibitiv- und Kampfszölle, welche aber grundsätzlich nach außen keinen Abschluß erstrebt, vielmehr die Thore zur Erleichterung fernerer Beitritte weit geöffnet hält. Mit der Absicht möglicher Erweiterung des Geltungsgebietes dieser handelspolitischen Asecuranz steht die bewußte Jurisdiktion differenzieller Begünstigung der ersten Kontrahenten im Zusammenhang, nicht minder auch die Übernahme des alten Grundsatzes wechselseitiger Meistbegünstigung.

Da das Meistbegünstigungsrecht vertragsmäßig nicht bloß zwischen den Kontrahenten der neuen Verträge, sondern auch zwischen den Vertragsstaaten und anderen Staaten auf Grund anwerterlicher, zum Teil unförmlicher Verträge, z. B. des Frankfurter Friedensvertrages besteht, so ist für den einzelnen Vertragsstaat, so auch für Deutschland die Notwendigkeit erwachsen, die Verabreichung der Zollsätze seines neuen Vertragstarifes auch allen diesen außerhalb des neuen Systems der Handelsverträge stehenden meistbegünstigten Staaten ohne besondere Gegenleistung einzuräumen (passive Meistbegünstigung). Das Gegengewicht liegt in der Aussicht in gleicher Weise ohne besondere Gegenleistungen an den Erleichterungen teilzunehmen, welche die fraglichen Staaten etwa anderen Ländern gewähren (Aktive Meistbegünstigung).

Ob die freie Vereinigung der Vertragsstaaten innerhalb der über das Jahrhundert hinausgreifenden Vertragsdauer nach Abschluß des territorialen Gesamtumfanges der Vereinigung zu einer schärfer ausgeprägten Ausgestaltung des handelspolitischen Bandes gelangen wird, muß dahin gestellt bleiben. Einiger Anlaß zu organisatorischen Neubildungen läge in dem Interesse, die internationale handelspolitische Kontrolle der neuen Verträge sicher zu stellen. Unter diesem Gesichtspunkt ist es von Bedeutung, daß der Reichstag nach Annahme der Handelsverträge in der Sitzung v. 25/1 1892 eine Resolution Dr. Barth angenommen und demgemäß beschlossen hat: „Da es den Interessen der vertragschließenden Staaten entspricht, alle bei der Aus-



legung und Anwendung der Handelsverträge etwa entstehenden internationalen Meinungsverschiedenheiten auf friedlichem und freundslichem Wege zu beilegen, werden die verbündeten Regierungen ersucht, mit den Regierungen derjenigen Länder, mit denen Handelsverträge zu Stande kommen, eine Vereinbarung zu treffen, dahingehend, daß alle aus den Handelsverträgen etwa entspringenden Streitigkeiten durch ein Schiedsgericht zum Austrag gebracht werden."

§ 4. Die neuen Tarifverträge Deutschlands und die Lage der passiven Meistbegünstigung. Die Verträge, durch welche Deutschland dem System der neuen Handelsverträge angehöret, und welche zugleich in eingehender Weise den deutschen Zolltarif in seiner Erscheinung als Vertragstarif (Konventionaltarif) umgewandelt haben, sind folgende:

1) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn v. 6/12 1891 (M.G.Bl. 1892 S. 3 u. ff.) nebst Viehsteuernvereinb. v. 1891 (M.G.Bl. 1892 S. 90 u. ff.) und Abkommen über den Patent-Kustur und Marken-Schutz (M.G.Bl. 1892 S. 171 u. ff.).

2) Handels-, Zoll- und Schiffsahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien v. 6/12 1891 (M.G.Bl. 1892 S. 97 u. ff.).

3) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien v. 6/12 1891 (M.G.Bl. 1892 S. 241 u. ff.).

4) Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz v. 10/12 1891 (M.G.Bl. 1892 S. 195 u. ff.).

Der wesentliche Inhalt dieser Verträge kommt in den nächsten Paragraphen gesondert zur Darstellung.

Auf Grund anderweitigen Vertragsverhältnisses sind außer Oesterreich-Ungarn, Italien, Belgien und der Schweiz in Deutschland meistbegünstigt: Argentinische Konföderation, Chile, Costa-Rica, Dänemark, Dominikanische Republik, Ecuador, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Guatemala, Sawaiische Inseln, Honduras, Korea, Liberia, Madagastar, Marokko, Mexiko, Niederlande, Paraguay, Persien, Salvador, Schweden und Norwegen, Serbien, Südafrikanische Republik, Türkei (auch Ägypten), Bulgarien und Ostrumelien, Vereinigte Staaten von Amerika, Sansibar. So stellt sich die Meistbegünstigung fremder Staaten in Deutschland nach einer "Anmerkung" zum ("berichtigten") Abdruck der Bestimmungen zur Ausführung des G. v. 30/1 1892, betr. die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein im 2. Nachtrag zu Nr. 5 des C.Bl. v. 30/1 1892.

Hierzu ist folgendes zu bemerken:

Die Meistbegünstigung der Vereinigten Staaten war durch M.H.N. v. 30/4 1885 anerkannt worden. Dieser Beschluß stellt sich materiell als Auslegung älterer Verträge der Vereinigten Staaten mit einzelnen deutschen Staaten, insbesondere des Handels- und Schiffsahrtsvertrages mit Preußen v. 1/5 1828 (G.S. 1829 S. 25 u. ff.) im Sinne fortwährender Gültigkeit dieser Verträge dar. Eine entsprechende gleichartige Äußerung der maßgebenden Instanzen der Vereinigten Staaten über die

Annahme des Fortbestandes einer vertragsmäßigen Meistbegünstigung zwischen der Union und Deutschland liegt nicht vor. Vielmehr ist durch einen neuerlichen Vorgang festgestellt, daß man sich seitens der Union der deutschen Auffassung nicht anschließt. Nicht auf Grund vertragsmäßiger Meistbegünstigung, sondern mit Rücksicht auf die besonderen Gegenleistungen Deutschlands (Aufhebung des Schweineeinfuhrverbots und Gewährung der abgeminderten vertragsmäßigen Zollsätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse) ist seitens der Vereinigten Staaten von der allgemeinen Schädigung des deutschen Exports (gemäß der dem Präsidenten der Vereinigten Staaten im Zolltarifgesetz v. 1/10 1890 und im Fleischbeschaugesetz v. 30/8 1890 verliehenen diskretionären Befugnisse) abgesehen und der deutschen Einfuhr gewisser Artikel, insbesondere des Zuders, die Fortdauer der durch das erwähnte G. v. 1/10 1890 eingeräumten Zollfreiheit gewährt worden. Dieser Sachverhalt hat in der deutsch-amerikanischen Korrespondenz (zwischen dem Kaiserlichen Geschäftsträger in Washington und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika) Ausdruck gefunden, welche am 9/12 1891 dem Deutschen Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt worden ist. Auf Grund dieser Korrespondenz wäre Deutschland, abgesehen von der Aufhebung des Schweineeinfuhrverbotes zur Gewährung der ermäßigten vertragsmäßigen Zölle an die Vereinigten Staaten nur bezüglich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse verpflichtet. Thatsächlich wird aber auf die Vereinigten Staaten nach wie vor der gesamte deutsche Vertragstarif angewendet. Eine besondere gesetzliche Ermächtigung neueren Datums liegt hierzu ebensowenig wie zu der Einräumung der landwirtschaftlichen Vertragszölle nicht vor. Denn das unten zu erwähnende G. v. 24/11 1892 findet auf diese mit unbegrenzter Zeitdauer ausgesprochene Meistbegünstigung der Vereinigten Staaten keine Anwendung. Es ist hiernach anzunehmen, daß sowohl die durch die erwähnte Korrespondenz festgelegte engerer Meistbegünstigung bezüglich der landwirtschaftlichen Erzeugnisse als die tatsächliche in Übung befindliche darüber hinausgreifende allgemeine Meistbegünstigung der Vereinigten Staaten von Nordamerika auf der deutscherseits — trotz mangels des gleichen Verfahrens auf amerikanischer Seite — aufrecht erhaltenen Annahme eines durch die älteren Handelsverträge deutscher Staaten begründeten und noch fortdauernden Meistbegünstigungsverhältnisses beruht.

Zwischen dem Deutschen Reich und Ägypten ist das Meistbegünstigungsrecht neu zum Ausdruck gebracht durch den am 1/4 1893 in Wirksamkeit getretenen Handelsvertrag v. 19/7 1892.

Der Handelsvertrag mit Serbien v. 6/11 1888 ist seitens der serbischen Regierung am 16/5 1892 kündigend worden und tritt am 23/6 1893 außer Kraft. Verhandlungen bebüß neuen Vertragsabschlusses sind eingeleitet (Deutscher M.H. Nr. 158 v. 7/7 1892), haben auch zum Ziele geführt: der Vertrag v. 21/9 1892 ist aber dem Reichstag noch nicht vorgelegt.

Gemäß provisorischer Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Spanien bzw. Kuba ist ersterem eine zeitlich beschränkte, wiederum verlängert, aber mit

30/6 1893 abgelaufene und zunächst nicht wieder erneuerte, allgemeine, letztere eine nur auf die Getreideinfuhr bezügliche Weistbegünstigung zugehenden (Abkommen mit Spanien v. 29/1 1892 (C. Bl. 1892 S. 81) verlängert am 29. 30/6 1892; (C. Bl. 1892 S. 565), weiter verlängert am 28/11 1892 (C. Bl. 1892 S. 694), 24/3 1893 (C. Bl. 1893 S. 106) und 26/5 1893 (C. Bl. 1893 S. 167) — Abkommen mit Rumänien v. 1/7 1892 (C. Bl. 1892 S. 556), verlängert am 26/11 1892 (C. Bl. 1892 S. 694), zuletzt Bef. des R. R. v. 29/6 1893, betr. Verlängerung bis 31/12 1893 — (vgl. auch unten § 9). Bezüglich anderer, insbesondere solcher Bestimmungen, die auf die Zolltarife sich nicht beziehen, ist der Handels- und Schifffahrtsvertrag mit Spanien v. 12/7 1883 teilweise verlängert (vgl. Deklaration v. 16/1 1892; R. G. Bl. 1892 S. 307).

Weistbegünstigt sind endlich die deutschen Kolonien und Schutzgebiete: auf deren Erzeugnisse sind gemäß Beschluß des Bundesrats v. 2/6 1893 die vertragsmäßigen Zollsätze in Anwendung zu bringen (Bef. des R. R. v. 16/7 1893; C. Bl. 1893 S. 197).

§ 5. Der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Osterreich-Ungarn nebst Viehseuchenerreinommen und Abkommen über den Patent-Muster- und Marken Schutz. A) Handelsvertrag. Dem Vertrag ist der im Jahre 1887 auf unbestimmte Zeit mit einjähriger Kündigungsfrist verlängerte Handelsvertrag zwischen Deutschland und Osterreich-Ungarn v. 23/5 1881 zu Grunde gelegt. Die wesentlichste Änderung liegt in dem Hinzutritt eingehender Zolltarifbestimmungen, welche in dem Vertrag von 1881 vollständig fehlten.

Der Vertrag selbst, geschlossen zu Wien am 6/12 1891 enthält 25 Artikel und 4 Anlagen, von welchen die beiden ersten die vertragsmäßigen Zolltarifbestimmungen (bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet — Anlage A — und bei der Einfuhr in das osterreich-ungarische Zollgebiet — Anlage B) enthalten, während Anlage C die Erleichterungen im Grenzverkehr regelt und Anlage D das Zolltarif enthält. In dem Schlussprotokoll, gleichfalls v. d. Wien 6/12 1891 sind zu verschiedenen Artikeln des Vertrags bzw. des Zolltarifs Bemerkungen, Erklärungen und Berabredungen der beiderseitigen Bevollmächtigten niedergelegt.

Im einzelnen ist in Kürze folgendes zu bemerken:

Der Art. 1 des Vertrags stellt das Prinzip der Verkehrsfreiheit auf. Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote sollen (gemäß internationalen Gebrauche) nur mit Rücksicht auf Staatsmonopole, aus Gesundheitsrücksichten und in Beziehung auf Kriegsbedürfnisse unter außerordentlichen Umständen stattfinden. Gewisse Fragen der Durchfuhr deutschen Salzes u. durch Osterreich-Ungarn sind im Schlussprotokoll geregelt — Art. 2 stellt die gegenseitige Weistbegünstigung hinsichtlich der Eingangs- und Ausgangsabgaben und der Durchfuhr, sowie die hiervon zulässigen Ausnahmen, in Übereinstimmung mit dem bis dahin geltenden Vertragsrecht, fest. Ausgenommen von der Weistbegünstigung sind hiernach: 1) jene

Begünstigungen, welche von einem der vertragsschließenden Teile einem Nachbarlande zur Erleichterung des Verkehrs für gewisse Grenzstreifen und für die Bewohner einzelner Gebieteile eingeräumt werden; 2) die von einem der beiden vertragsschließenden Teile durch eine schon abgeschlossene oder etwa künftig abzuschließende Zollvereinigung zugehenden Begünstigungen. Das im früheren Vertrag (Art. 3) enthaltene Verbot der Ausfuhrprämien ist als mit der beiderseits bestehenden Zuder- bzw. Branntweinsteuergesetzgebung unvereinbar getrichen worden.

Der Art. 3 bezieht sich auf die beiderseits vereinbarten Zolltarife. Auf die Einzelheiten der Tarifsätze und der dadurch bedingten Ausgestaltung des deutschen Vertragstarifs hier einzugehen, ist um so weniger Anlaß, als bereits im I. Ergänzungsband (S. 107f.) eine Übersicht aller wichtigeren deutschseits den Vertragsstaaten gemährten Konzeffionen enthalten ist. Das Schwerkraucht der Konzeffionen an Osterreich-Ungarn liegt auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Zölle, doch entsprach auch mehrfach Herabsetzung von industriellen Zöllen dem dringenden Verlangen Osterreich-Ungarns, so z. B. für Zugschrauben, für gewisse Glas- und Glaswaren (Vof. 10 e u. f.), Möbel aus gebohenem Holz, für Waren ganz oder teilweise aus Bernstein, Gagat, Jet, Meerchaum und Perlmutter, für feine Leder- und Schuhwaren, für Papier, für Thonwaren und Porzellan. — Die Konzeffionen Osterreich-Ungarns beziehen sich in der Hauptsache auf eine große Anzahl verschiedener industrieller Zölle. In der „Denkschrift“ ist angenommen, daß von dem 300—340 Mill. Mk. betragenden jährlichen Durchschnittswert der Warenausfuhr Deutschlands nach Osterreich-Ungarn für einen Exportwert von 63 Mill. Mk. die Zollsätze ermäßigt und für einen Wert von 198 Mill. Mk. die Zölle gebunden sind: bei den Zollermäßigungen sind die Sätze gegenüber dem bis dahin geltenden Weistbegünstigungstarife durchschnittlich um 25% herabgesetzt.

Bei den in den beiderseitigen Vertragstarifen für gewisse Artikel vereinbarten Zolltarifen haben die zur Zeit in den beiderseitigen Gebieten auf den betreffenden Waren etwa lastenden inneren Steuern bereits entsprechende Berücksichtigung gefunden. Dagegen ist (Art. 3 Abs. 2), wie dies auch in anderen Verträgen geschehen, für den Fall der Einfuhr neuer innerer Steuern oder Steuerzuschläge auf solche Waren die Zulässigkeit der Erhebung einer entsprechenden Abgabe neben dem Einfuhrzoll für die gleichartigen Waren bei der Einfuhr aus dem Gebiete des anderen vertragsschließenden Teiles vorgehender. Im Schlussprotokoll ist die möglichste Anwendbarkeit der Vertragstarife auf die Zollausflüsse geregelt, ferner sind einschränkende Bestimmungen der Seereinfuhrbegünstigungen getroffen: die deutschseits gewünschte Beilegung dieser Begünstigungen, welche zweckmäßig die Einfuhr über die osterreich-ungarischen einheimischen Seehäfen zum Nachteil des deutschen Zwischenhandels und der deutschen Durchfuhrinteressen zu begünstigen, war nicht erreichbar.

Art. 4 sichert die gegenseitige Freieingung von Durchfuhrabgaben.

Art. 5 hält die bisherige vertragsmäßigen Erleichterungen für den Markt- und Rehver-

fehrt, für den Verkehr auf ungewissen Verkauf und für die Ruher der Handlungsreisenden, sowie für das auf Märkte in das Gebiet des anderen Teils gebrachte und unverkauft zurückgeführte Vieh aufrecht. Dabei ist für Waren, die auf ungewissen Verkauf versendet werden, entgegen den früheren Bestimmungen, die Lagerung der betreffenden Waren in öffentlichen von der Zollbehörde kontrollierten Niederlagen nicht mehr erforderlich.

Durch Art. 6 und die Anlage C sind die im früheren Verträge vereinbarten besonderen Erleichterungen des sog. kleinen Grenzverkehrs in der Hauptsache aufrecht erhalten (Erleichterung der Bewirtschaftung des über der Grenze gelegenen Grundbesitzes, Zulässigkeits gewissen Verkehrs auch auf Nebenwegen, Zollfreie Ausfuhr von Weidewieh bzw. seiner Erzeugnisse, Erleichterungen im Mühlenverkehr, Zollfreiheit für Sade und Gefäße zur Verbringung landwirtschaftlicher Produkte, Erleichterungen der Reparatur und handwerksmäßigen Bearbeitung). Neu hinzugekommen sind gewisse Erleichterungen für die Grenzbesohner hinsichtlich des Bezuges von Salz, Mehl und Brot während der Alpenweideweihe auf ihren im jenseitigen Staatsgebiet gelegenen Alpenweideweiheplätzen, ferner eine den Grenzverkehr mit Arbeitsvieh sowie mit landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten erleichternde Bestimmung, welche sich bereits in dem früheren deutsch-schweizerischen Verträge befand, endlich eine Erleichterung für den Grenzverkehr mit zubereiteten Arzneiwaren.

Art. 7 behandelt in Übereinstimmung mit dem bisherigen Vertragsrecht die Behandlung der Waren, welche dem gegenseitigen Verfahren unterliegen, Art. 8 die thnlichste Zusammenlegung der gegenüberliegenden Zollämter, Art. 9 die Zulässigkeits der Ausdehnung innerer Abgaben für gewisse Erzeugnisse des eigenen Landes auf die gleichnamigen Erzeugnisse des anderen Teiles.

Der Art. 10 regelt die gegenseitige Beihilfe zur Verhütung und Befragung des Schleichhandels und enthält als Anlage das Zollkartell, durch welches das bis dahin bestehende Zollkartell (vgl. Wörterbuch Bd. II S. 978) fast unverändert aufrecht erhalten ist. Neu ist ein Zusatz, welcher die bessere Überwachung der im Grenzbezirk abgehaltenen Messen und Märkte, insbesondere der Viehmärkte besetzt, und ein weiterer Zusatz, durch welchen den eine Zollübertretung verfolgenden Gerichten des einen Teiles ausdrücklich die Berechtigungen zuerkannt ist, von den Gerichten des anderen Teiles, da wo sie bisher nur die Beschlagnahme und Auslieferung von beweglichen Gütern des Defraudanten zu verlangen berechtigt waren, auch die Veräußerung dieser Güter und die Herausgabe des Erlöses gegen Erstattung der Kosten zu fordern.

Die Art. 11—14 stellen in Übereinstimmung mit den früher geltenden Bestimmungen für die Seeschifffahrt, für die Befragung der natürlichen und künstlichen Wasserstraßen sowie für die Benutzung der sonstigen dem Verkehr dienenden Einrichtungen — mit Ausnahme der besonders behandelten Eisenbahnen — im wesent-

lichen die Gleichstellung mit den Angehörigen des eigenen Staates fest.

Die Artikel 15 und 18 regeln — in der Hauptsache in Übereinstimmung mit dem früheren Vertrag — den Eisenbahnverkehr zwischen den beiderseitigen Staatsgebieten und die gegenseitige Zollbehandlung der Eisenbahntransporte. Eine in das Schlussprotokoll aufgenommene Deklaration sucht Mißverständnissen oder Zweifeln über die Tragweite der auf dem Gebiete der Eisenbahnfrachttarife beiderseits übernommenen Verpflichtungen möglichst vorzubeugen.

Die im Art. 19 vereinbarten Bestimmungen über die Gleichstellung der Angehörigen, sowie der Handels- und Versicherungsgesellschaften der vertragschließenden Teile mit den Anländern bzw. den inländischen Handels- und Versicherungsgesellschaften in Bezug auf Gewerbe- und Handelsbetrieb sind aus dem früheren Vertrag übernommen, insbesondere ist auch die Steuerfreiheit der Handlungsreisenden aufrecht erhalten worden.

Art. 20 und 21 regeln die auf die gegenseitige konsularische Vertretung bezüglichen Verhältnisse.

Durch Art. 22 ist in Übereinstimmung mit dem bisherigen Vertragsrecht die gegenseitige Information über die Behandlung des Zollwesens durch Beamtenentfendung und Erteilung von Aufstellungen über Rechnungsführung und Statistik gesichert.

Der Art. 23 erstreckt — wie dies auch früher der Fall war — die Gültigkeit des Vertrags auch auf die mit den Gebieten der vertragschließenden Teile gegenwärtig oder künftig zollgeeinigten Länder. Hierin beruht die Anwendbarkeit des Vertrags auf Zugung.

Art. 24 setzt die Dauer des Vertrags auf die Zeit vom 1/2 1892 bis zum 31/12 1903, also nahezu auf die Dauer von 12 Jahren fest. Erfolgt 12 Monate vor dem 31/12 1903 keine Kündigung, so bleibt der Vertrag weiter bis zum Ablauf eines Jahres vom Kündigungstage ab in Kraft.

Art. 25 enthält die üblichen Bestimmungen betreffend die Ratifikation des Vertrags.

b) Viehseuchen übereinkommen. Außer dem Handelsvertrag ist am 6/12 1891 zu Wien auch ein Viehseuchen übereinkommen zwischen dem Deutschen Reich und Österreich-Ungarn nebst Schlussprotokoll d. d. 6/12 1891 zustande gekommen.

Ein solches Übereinkommen war ohne Erfolg von österreich-ungarischer Seite schon bei den Verhandlungen angesetzt worden, welche dem Abschluß des Handelsvertrages v. 23/5 1881 vorangingen. Vom Vorbehalt eines Einfuhrverbotes ist in dem Übereinkommen nicht ganz abgesehen. Ein solches soll nach den neuen Vereinbarungen zunächst dann zulässig bleiben, wenn durch den Viehverkehr eine ansteckende Seuche aus dem Gebiete des einen Teiles in das Gebiet des anderen Teiles tatsächlich eingeschleppt worden ist. Unabhängig von dieser Voraussetzung kann die Sperre als präventive Maßregel angeordnet werden, wenn es sich um Schutz gegen das Eindringen der Winderpest und der Lungenseuche handelt. Der gesamte Inhalt der neuen Vereinbarungen soll nur auf eigene Provenienzen

der vertragsschließenden Länder Anwendung finden. Im einzelnen sind durch die Konvention bzw. das Schlussprotokoll geregelt: die Zulässigkeit der Beschränkung der Tiereinfuhr über bestimmte Eintrittsstationen, die Beibringung von Ursprungszeugnissen (für lebende Tiere in Verbindung mit Gesundheitsattesten, welche die Unverderblichkeit des Tieres selbst und die Seuchenfreiheit des Herkunftsortes und dessen nächster Umgebung bescheinigen), die Zurückweisung bestimmungswidriger Sendungen erkrankter oder ansteckungsverdächtiger Tiere, die Zulässigkeit des Verbotes oder der Beschränkung der Einfuhr bei Kinderpest und Lungenseuche nebst weiteren Vorsichtsmaßregeln (sofort bzw. nach eintretender Verschärfung der österreich-ungarischen Seuchengesetze eintretende), die Einfuhrbeschränkungen außer dem Fall der Kinderpest und Lungenseuche, die wechselseitige Erkundigung über die veterinären Verhältnisse durch Entsendung von Sachverständigen und der Nachrichtendienst, die (schon bisher vertragsmäßigen) Festsetzungen über die Reinhaltung der Transportfahrzeuge, Erleichterungen für den Weidewerth und den Grenzwertch mit landwirtschaftlichen Gespannen, die Dauer der Geltung des Übereinkommens (Endtermin gleich dem Handelsvertrag).

c) Abkommen über Patent-, Muster- und Markenschutz. Auch dieses gleichfalls in Wien am 6/12 1891 getroffene Abkommen sieht im Zusammenhang mit dem Handelsvertrag. Es regelt in selbständiger und eingehender Weise eine Materie, welche früher im Handelsvertrag mit Österreich-Ungarn selbst Berücksichtigung gefunden hatte. Darin kommt, wie in der mit dem Abkommen dem deutschen Reichstag vorgelegten Deutschschrift (Druck Nr. 579 v. 14/12 1892) bemerkt ist, die wachsende Bedeutung der vertragsmäßigen Ausgleichung der vorhandenen nationalen Rechtungleichheiten auf diesem Gebiete zum Ausdruck. So hat sich das Bedürfnis ergeben, den internationalen Rechtsschutz für Patente, Muster und Marken nicht mehr auf kurze programmatische Rechtsätze nebenbei in den Handelsverträgen zu begründen, sondern in besonderen Vereinbarungen, welche außerhalb der handelspolitischen Vereinbarungen bleiben, nach allen Beziehungen zu entwickeln.

Auf die Einzelheiten der Bestimmungen des Abkommens einzugehen, unterlasse ich hier — da als zum „Zollwesen“ gehörig nur der Handelsvertrag selbst und das mit der Bewegung der Tiere über die Grenze sich beschäftigende Viehseuchenübereinkommen anzusehen ist.

§ 6. Der Handels-, Zoll- und Schifffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Italien. Dieser Vertrag ist an Stelle des Handels- und Schifffahrtsvertrages getreten, welcher seit dem 12 1891 mit einjähriger Frist kündbar war. In demselben sind im allgemeinen die Bestimmungen des früheren Vertrags jedoch mit ausgiebiger Vermehrung in letzterem nur schwach vertretenen Tarifkonzeptionen, aufgenommen.

Art. 1 bringt den Grundsat, erneut zum Ausdruck, daß in Beziehung auf Handel, Schifffahrt und Gewerbebetrieb den beiderseitigen Angehörigen sowohl die Rechte der Inländer als auch die Rechte der Angehörigen der meist-

begünstigten Nation aufzusehen sollen. Neu zugefügt ist die dem bestehenden Rechtszustand entsprechende, in den Handelsverträgen des Reichs mit anderen Staaten enthaltene Ausnahmegestimmung, daß Apotheker, Handelsmänner, Hausierer und andere Personen, welche ein ausschließlich im Umherwandern ausgeübtes Gewerbe betreiben, nicht die Rechte der Inländer, sondern nur diejenigen der Angehörigen der meistbegünstigten Nation genießen.

Art. 2 und 3 gewähren für das Gebiet des bürgerlichen Rechts und des gerichtlichen Verfahrens den beiderseitigen Angehörigen die Gleichstellung mit den Inländern; für Aktiengesellschaften und andere kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften bleibt jedoch das besondere Abkommen v. 8/8 1873 maßgebend.

Im Art. 4 ist die Befreiung der beiderseitigen Angehörigen von militärischen und von anderen öffentlichen Leistungen geregelt.

Art. 5 enthält Bestimmungen über die Rechte der Handelsreisenden und über die zollfreie Zulassung von Warenmustern.

Nach Art. 6 sind Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverbote nur dann zulässig, wenn sie gleichzeitig auf alle, oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Nationen Anwendung finden würden. Die Ausfuhr von Kriegsbedürfnissen kann indessen unter außerordentlichen Umständen ohne Rücksicht auf diese Bestimmungen verboten werden.

Der Art. 7 führt in gesonderten Tarifen die vertragsmäßigen Begünstigungen der beiderseitigen Waren- und Gewerbeerzeugnisse ein. Unter nationalen Gewerbeerzeugnissen sind alle Artikel ohne Rücksicht auf den nationalen Ursprung des Stoffes, aus welchem sie hergestellt sind, verstanden, welche in dem betreffenden Lande einer gewerblichen Umwandlung unterzogen sind. Im übrigen ist durch Art. 7 bzw. 9 gegenseitige bedingungslose Reziprozität in Bezug auf die Eingangs- und Ausgangsabgaben, die Durchfuhr, die Zollbehandlung, sowie hinsichtlich der inneren Verbrauchsabgaben und Accisegebühren stipuliert.

Was die einzelnen Tarifausgeständnisse anlangt, so liegt der Schwerpunkt der deutschen Konzeptionen bei den Finanzzöllen, insbesondere bei dem Wein- und Traubenzoll (vgl. oben Art. Weinsteuern; Weinzoll), außerdem kommen beispielsweise in Betracht die Zölle für Korallen, Süßfrüchte, Olivenöl, Aicinzoll, Arabischer- und Marmorplatten, Geflügelier. Bezüglich der deutschen Einfuhr nach Italien kommt ähnlich, wie gegenüber Österreich-Ungarn, die Begünstigung verschiedener einzelner Industrieerzeugnisse in Betracht. Im ganzen wurde berechnet, daß von dem 80—100 Mill. Mark betragenden jährlichen Gesamtwerte der Warenausfuhr Deutschlands nach Italien für einen Wert von etwa 23 Millionen die Zollsätze ermäßigt und für einen Exportwert von etwa 60 Millionen die Zölle gebunden würden.

Art. 8 sieht die Roheisenfreiheit von Ursprungs- und ähnlichen Zeugnissen vor.

Art. 10 bringt den Grundsat zum Ausdruck, daß die beiderseitigen Erzeugnisse in dem anderen Lande keinen höheren in neuen Steuern unterworfen werden dürfen, als die gleichartigen inländischen Erzeugnisse.

Art. 11–14 regeln die beiderseitigen Schiff-fahrtbeziehungen.

Art. 15 spricht die Erstreckung des Handelsvertrags auf die gegenwärtig oder künftig zoll-gereinten Länder oder Landestheile aus.

In Art. 16 ist die Vertragsdauer ebenso wie in dem Vertrag mit Oesterreich-Ungarn geregelt.

Art. 17 bezieht sich auf die Ratifikation.

Bzüglich des Patent-, Marken- und Musterrechtes ist gegenüber Italien wie bei Oesterreich-Ungarn von Aufnahme der früher in den Handelsvertrag einbezogenen principiellen Vereinbarungen Abstand genommen, und dafür ein besonderes Abkommen v. 18/1 1892 über den gegenseitigen Patent-, Muster- und Markenrecht geschlossen worden (R.G.Bl. 1892 S. 292 u. ff.).

§ 7. **Der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und Belgien.** Der Vertrag ist nebst Schlußprotokoll in Berlin am 6/12 1891 abgeschlossen. Derselben ist der zur Zeit seines Abschlusses bestehende Handelsvertrag zwischen dem Zollverein und Belgien v. 22/5 1865 zu Grunde gelegt. Der letztere hatte einige wenige Tarifvereinbarungen enthalten, auf welche sich aber die am 30/5 1881 auf unbestimmte Zeit erfolgte Verlängerung des Vertrags nicht erstreckt hatte. Der neue Vertrag enthält wiederum umfassende Tarifvereinbarungen.

Unverändert sind (im Art. 1, 2 u. 5) die bisherigen Vereinbarungen über die Reisebegünstigung von Personen einseitig, von Waren (Boden- und Gewerbeerzeugnissen Belgien bzw. Deutschlands) andererseits.

Der Art. 3 bezieht sich zunächst auf die in zwei besonderen Anlagen enthaltenen Vertragstarife. Die deutscherseits auf Veranlassung Belgiens gewährten Zugeländnisse beziehen sich, mit Ausnahme der getrockneten Eichorien ausschließlich auf die Verarbeitung industrieller Schurwolle (z. B. baumwollener Bettdecken, Eisenbahnachsen, Stabeisen und Näder, Kochgeschirr (eisernes), Strapsen, Sohlleder, Brüllfelder und dänisches Handschuhleder, Zuteigarn, altomobierter Nähnähren (erst. aus Baumwolle), Badleimwand, gewisse Papiertapeten u. s. w.). Außerdem wurde Belgien noch eine Reihe von Zollbindungen zugestanden. Was die belgischen KonzeSSIONen anlangt, so kommt in Betracht, daß der im wesentlichen auf dem belgisch-französischen Vertrag von 1881 beruhende belgische Zolltarif überwiegend zollfrei oder mit mäßigen Zollsätzen ausgestattete Abteilungen und Unterabteilungen enthält. Die belgischen TarifkonzeSSIONen sind demnach zum größten Teil Bindungen bestehender Befreiungen von Eingangszöllen und bestehender Eingangszöllen. Zollermäßigungen waren nur in beschränktem Maß durchzuführen, nämlich für Schaiböcke, Mutterkäse und Hammel, Bier in Fässern, vergoldete u. silberne, Bild, getrocknete Pflaumen, gemeinsames Topfergeschirr, Treben (erst. aus Stroh) und Journituren aller Art aus Rohr, Stroh u. s. w. für Hutfabrikation.

Im Schlußprotokoll von Art. 3 hat Deutschland, wie es auch gegenüber Oesterreich-Ungarn geschehen ist, die Verpflichtung übernommen, die bestehenden Zollbegünstigungen für die Einfuhr zur See nicht zu erweitern. Belgien, welches keine

solche Begünstigungen kennt, hat sich verpflichtet, solche auch in Zukunft nicht einzuführen. Weiter hat Deutschland gegen Reciprocität von Seiten Belgiens die Verpflichtung übernommen, Transitwaren mit seiner surtaxe d'entrepot zu belegen.

Art. 4 trifft in Übereinstimmung mit allen neueren deutschen Handelsverträgen dafür Vorsorge, daß der durch die Zollgesetzgebung den einheimischen Boden- und Industrieerzeugnissen gewährte Zollschutz nicht auf Grund der etwa bestehenden inneren Abgaben verschärft werden kann.

Art. 6 bestimmt Freiheit der Waren-durchfuhr unbeschadet besonderer Anordnungen in Bezug auf Schießpulver und Kriegswaffen.

Der Art. 7 knüpft die Zulässigkeit von Einfuhr-, Ausfuhr- und Durchfuhrverboten an die Voraussetzung der Ausdehnung solcher Verbote auf alle anderen Nationen, auf welche die gleichen Voraussetzungen zutreffen. Dies entspricht dem durch das neuere Vertragsrecht anerkannten Princip. Hinsichtlich der Kriegesbedürfnisse ist für etwaige unter außerordentlichen Umständen erforderliche werdende Ausfuhrverbote volle Freiheit gewährt.

Art. 8 bringt die auf internationalem Gebrauch beruhende Ausnahme der einer dritten Macht im Grenzverkehr eingeräumten Begünstigungen von der allgemeinen Weisbegünstigung zum Ausdruck.

Art. 9 regelt die Verhältnisse der Handelsreisenden. Art. 10 bezieht sich auf das Eisenbahntarifwesen. Art. 11 auf die Zollauffertigung des Eisenbahnverkehrs (dazu ausführliche Bestimmungen in besonderer Anlage). Art. 12 enthält, entsprechend der in den neueren Verträgen üblichen Form die Erstreckung des Vertrages auf zollgereimte Länder und Gebiete. Art. 13 setzt die Dauer des Vertrages in derselben Weise, wie in den übrigen neuen Handelsverträgen, fest.

§ 8. **Der Handels- und Zollvertrag zwischen dem Deutschen Reich und der Schweiz.** Die Einbeziehung der Schweiz in das System der mitteleuropäischen Handelsverträge vollzog sich insofern unter besonderen Umständen, als die Schweiz im Hinblick auf den kritischen Zeitpunkt des 12 1892 erst am 10/4 1891 den durch Volksabstimmung v. 18 10 1892 angenommenen Tarifschutzvolleren Tarif erhalten hatte. Bei den Vertragsverhandlungen kamen hiernach vielfach KonzeSSIONen an Deutschland in Frage, welche nur dem in unmittelbarer Aussicht stehenden neuen Schweizer Generaltarif gegenüber als solche erschienen: zur Zeit des Vertragsabschlusses aber gegenüber dem damals noch gültigen, aber am 1 2 1892 erlöschenden Konventionaltarif als — zum Teil sehr erhebliche — Erhöhungen der Zollsätze sich darstellten. Dazu kam weiter, daß die schweizerischen Anforderungen die Interessen wichtiger deutscher Industriezweige, z. B. der Baumwollspinnerei, stark in Mitleidenchaft zogen. Die Vertragsverhandlungen mit der Schweiz liefen hiernach auf begriffliche durch die Fähigkeit der Schweizer Unterhändler verstärkte Schwierigkeiten. Der Abschluß des Vertrags erfolgte einige Tage nach dem Abschluß der Verträge mit Oesterreich-Ungarn, Italien und Belgien, nämlich am 10/12 1892 zu Wien (nebst Schlußprotokoll von demselben Tage).

Der Vertrag schließt sich im wesentlichen der Fassung des Handelsvertrags mit der Schweiz v. 23.5.1881 an, welcher durch Zusatzvertrag v. 11/11.1888 zu einem Tarifvertrag erweitert, und zum 1.2.1892 gekündigt war — jedoch unter einer — dem neuen handelspolitischen Princip entsprechenden — weitgehenden Ausdehnung der Tarifvereinbarungen.

Art. 1 des Vertrags sichert die gegenseitige Meistbegünstigung hinsichtlich der Eingang- und Ausgangsabgaben. Bemerkenswert ist die erläuternde Einschränkung im Schlussprotokoll, nach welcher die Schweiz sich ausdrücklich bereit erklärt hat, für das aus dem freien Verkehr der Schweiz nach Deutschland eingehende, aus einem in Deutschland nicht meistbegünstigten Lande stammende Getreide, sowie für dergleichen Weine die deutschen Vertragszölle, auf Verlangen der deutschen Regierung, nicht zu beanspruchen. Es ist dies geschehen, um deutschseits nötigenfalls verhindern zu können, daß diese Gegenstände aus nicht meistbegünstigten Ländern auf dem Wege über die Schweiz zu den ermäßigten Vertrauenszöllen nach Deutschland eingeführt werden.

Bezüglich der Ein- und Ausfuhrverbote ist im allgemeinen das durch das neuere Vertragsrecht anerkannte Princip (Erstreckung auf alle Nationen dergleichen Voraussetzungen) ausgesprochen; ausgeschlossen sind jedoch auf schweizerischen Wunsch die Verbote der Ausfuhr von Getreide, Schlachtvieh und Brennmaterialien.

Art. 2 betrifft die in zwei Anlagen beigefügten Vertragstarife. Als spezielle Zugeständnisse Deutschlands an die Schweiz kommen u. a. namentlich in Betracht: die Herabsetzung des Zolles für feinere Baumwollgarne, für gewisse feinere Baumwollgewebe und Stickerien, für Kartfäse, Seiden garn, die Bindnase des bisherigen vertragsmäßigen Zolles für Taschenuhren, Seidenwaren, Seidenbänder und verschiedene sonstige Bindungen. Die deutschseits gegenüber der Schweiz erzielten Ermäßigungen betragen sich in der Hauptsache auf dem Gebiete der Leinen-, Seiden- und Wollenindustrie, sowie der Konfektionsbranche. Gegenüber dem allgemeinen Schweizer Tarif von 1891 stellen bei einem Gesamtwerte der Warenausfuhr Deutschlands nach der Schweiz von 180—200 Mill. Mk. die zollermäßigten Artikel einen Wert von 86 Mill. Mk. dar, während für einen Exportwert von 66 Mill. Mk. die Zollsätze im Vertragstarif gebunden worden sind. Die gegenüber dem Tarif von 1891 erzielten Ermäßigungen betragen im Durchschnitt etwa 35%.

Art. 3 stellt die Befreiung von Durchgangsabgaben fest.

Art. 4 bezieht sich auf die gegenseitigen Erleichterungen im Grenzverkehr. Dieselben sind in besonderer Anlage als „Bestimmungen über die Behandlung des grenznachbarlichen Verkehrs“ zusammengefaßt, und entsprechen vollständig den schon vorher gültigen Vereinbarungen.

Art. 6 betrifft den Veredlungs- und Reparaturverkehr, dessen eingehende vertragsmäßige Regelung (im Vertrag selbst, im Schlussprotokoll, und in einem besonderen Abkommen, betr. Zollverhältnisse und Veredlungsverkehr d. v. Wien 10/12.1891 [Deutsches Handelsarchiv 1892 S. 169]) eine Besonderheit des Handelsverkehrs mit der Schweiz ist. Es handelt sich um die Befreiung von

Eingang- und Ausgangsabgaben für Waren, welche zum Zwecke der Veredlung oder Ausbesserung in das Gebiet eines der Kontrahenten gebracht werden und aus demselben zurückgeführt, insbesondere für Gewebe, Garne, Ge spinste zum Waschen, Bleichen, Färben, Bedrucken, Besticken zc., Zeide zum Färben, Häute und Felle zur Weber- und Webzuberichtung, wie Lädieren, Polieren, Bemalen von Gegenständen und überhaupt um „sonstige zur Ausbesserung, Bearbeitung oder Veredlung bestimmte, in das andere Gebiet gebrachte und nach Erreichung jenes Zweckes, unter Beobachtung der deshalb getroffenen besonderen Vorschriften zurückgeführte Gegenstände, wenn die wesentliche Beschaffenheit und die Benennung derselben un verändert bleibt.“ — In dem Vertrage von 1881 war nur die Zollfreiheit für die im anderen Vertragsland veredelten Waren bei der Wiedereinfuhr in das Inland (sog. passiver Veredlungsverkehr) festgelegt, während in früheren Verträgen mit der Schweiz auch der sog. aktive Veredlungsverkehr, d. h. die Zulassung gewisser fremder Rohstoffe und Halbfabrikate zur Veredlung im Inlande, vereinbart war. Von der seit 1881 bestehenden Autonomie in der Richtung einer Ver zollung derartiger Gegenstände bei der Einfuhr in das Veredlungsland war thatsächlich im deutschschweizerischen Ver treib kein Gebrauch gemacht worden. Durch den neuen Vertrag ist nunmehr dem Verlangen der Schweiz nach Wiedereherstellung der früher bestandenen vertragsmäßigen Verpflichtung zur vollstren Zulassung gewisser fremder Waren behufs der Veredlung im Inland entgegen. Durch das oben erwähnte besondere Abkommen ist im Korrespondenzweg zum Ausdruck gebracht, daß im allgemeinen die zwischen dem Zollverein und der Schweiz am 27.8.1869 zu Karlsruhe vereinbarten Ausführungsbestimmungen auch fernerhin in Wirksamkeit bleiben, und daß insbesondere die kaiserliche Regierung, gleich dem Schweizerischen Bundesrate, geneigt ist, die Teilung der im Veredlungsverkehr zum Färben und Bedrucken verhandelten Gewebe an der betreffenden Arbeitsstelle nach Maßgabe des § 19 des Karlsruhe Protokolls zuzulassen, sofern durch Verständigung der beiderseitigen Direktivbehörden hierfür ein Verfahren festgesetzt werden kann, welches mit Rücksicht auf Identitätskontrolle völlig ausreichende Garantien zu bieten imstande ist.

Art. 7 regelt die Zollabfertigung im wechselseitigen Verkehr, entsprechend den bis daher gültigen Normen. Durch das Schlussprotokoll ist nur das nach der Erfahrung als lästig sich darstellende unbedingte Verbot, im wechselseitigen Ver treib Ursprungszeugnisse zu verlangen, befreit worden.

Art. 8 behandelt die Frage der Belastung der aus dem anderen Vertragsland eingeführten Waren mit inneren Abgaben. Eine Veränderung der bezüglichen Bestimmungen gegenüber jenen im früheren Vertrag wurde durch die Einführung des Branntweinmonopols in der Schweiz und die Aufhebung der in den einzelnen Kantonen früher erhobenen Verbrauchssteuern von Getränken veranlaßt.

Die Vereinbarungen über die Handlungsfreiheiten sind im Art. 9 ausdrücklich dahin präzisiert, daß die Handelsreisenden nur berechtigt

sein sollen, bei Kaufleuten oder in offenen Verkaufsstellen oder bei solchen Personen, welche die Waren produzieren, Warenanfäufe zu machen, oder bei Kaufleuten oder Personen, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Befehlungen zu suchen. Bei Richtgewerbetreibenden Waren der angebotenen Art Verwendung finden, Befehlungen aufzusuchen, soll den Handelsreisenden demnach nicht gestattet sein. Außerdem ist ausdrücklich vereinbart, daß die Bestimmungen dieses Artikels auf den Gewerbebetrieb im Umherziehen keine Anwendung finden sollen.

Art. 10 enthält die übliche Erstreckung des Vertrags auf zollgeeinigte Länder oder Gebiete. Art. 11 regelt dessen Dauer, wie in den Verträgen mit Oesterreich-Ungarn und Italien. Art. 12 enthält die übliche Vereinbarung über die Ratifikation des Vertrags.

Die Bestimmungen des früheren Vertrags über den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken sind in den neuen Vertrag nicht aufgenommen, mit Rücksicht auf die Absicht, mit der Schweiz wie mit einigen anderen Staaten ein Sonderabkommen über den Patent-, Muster- und Markenrecht abzuschließen. — Vorläufig ist zur Sache eine Bef. des R. v. 31/1 1892 (R. G. Bl. 1892 S. 304) zu verzeichnen, in welcher unter Hinweis auf § 20 des G. über Markenschutz v. 30/11 1878 bekannt gemacht wird, daß deutsche Warenzeichen in der Schweiz nach Maßgabe des dort geltenden Gesetzes v. 26/9 1890 den gleichen Schutz wie schweizerische Warenzeichen genießen.

## B. Die autonome Gesetzgebung in Zollsachen.

§ 9. **Gesetze, welche im Zusammenhang mit den Handelsverträgen stehen.** Hier kommen in Betracht erstens ein Gesetz, welches bezweckt, die Anwendung des Konventionaltarifs auf gewisse Warenvorräte zu erleichtern, und zweitens ein wiederholt verlängertes Gesetz, welches bestimmt ist, der Erweiterung des Systems der Handelsverträge dienlich zu sein.

Das Gesetz, welches den erstgenannten Zweck verfolgt, ist das G., betr. die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze auf Getreide, Holz und Wein v. 30/1 1892 (R. G. Bl. 1892 S. 299). Ursprünglich war von den verbündeten Regierungen nur für die Einfuhr unverzollten ausländischen Getreides eine erleichternde Bestimmung in Aussicht genommen. Die Bestände von Getreide, welche am 12 1892 in Niederlagen, Lagern und Zollanschlüssen vorhanden wären, sollten bis zum 30/4 1892 ohne Nachweis der Abstammung aus Vertragsstaaten oder meistbegünstigten Ländern zum Vertragsfuß zugelassen werden. Der Reichstag erstreckte diese Begünstigung auf die den Röhreninhabern auf Zollkonto angezeichneten Bestände, und fügte ähnliche Begünstigungen bezüglich der entsprechenden Bestände von ausländischem Bau- und Nutzholz und ausländischen Weinen bei. Das hiernach erweiterte Gesetz ist mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft getreten.

Das Gesetz, welches den zweiten der oben genannten Zwecke zu erfüllen hatte, ist das G., betr. die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden

Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten v. 30/1 1892 (R. G. Bl. 1892 S. 300). Durch dieses Gesetz wurde der Bundesrat ermächtigt, v. 12 1892 ab die für die Einfuhr nach Deutschland vertragsmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen auch solchen Staaten, welche einen vertragsmäßigen Anspruch hierauf nicht haben, gegen Einräumung angemessener Vorteile ganz oder teilweise bis längstens zum 1/12 1892 zuzugestehen. Durch dieses Gesetz sollte das Zustandekommen weiterer handelspolitischer Vereinbarungen mit Dritten, nicht meistbegünstigten Staaten erleichtert und beschleunigt werden. Zur Anwendung kam das Gesetz gemäß R. v. 30/6 1892 auf die spanischen Boden- und Industrieerzeugnisse, und zwar zunächst bis 30/11 1892 (R. G. Bl. 1892 S. 687) und nach R. v. 31/1 1892 (R. G. Bl. 1892 S. 689) auf das rumänische Getreide gleichfalls zunächst bis 30/11 1892. Innerhalb der zunächst in Aussicht genommenen Frist ist jedoch der Vertrag weder mit Spanien noch Rumänien zustande gekommen. Die gesetzliche Ermächtigung des Bundesrats und die darauf gegründete Beschlußfassung des letzteren ist vielmehr wiederholt neu erfolgt. Durch G. v. 24/11 1892 (R. G. Bl. S. 1089) war die Ermächtigung des Bundesrats bis 1/4 1893 ausgesprochen worden; neuerlich ist sie durch G. v. 2/4 1893 (R. G. Bl. S. 96) bis 31/12 1893 erstreckt. Dem entsprechen die Verlängerungen der Konventionen an Spanien und Rumänien durch Beschluß des Bundesrats; die jüngsten Beschlüsse sind: bezüglich Spaniens die Erstreckung bis 30/6 1893 (R. G. Bl. Bef. des R. v. 28/5 1893 S. 189), an welche zunächst eine weitere Erstreckung sich nicht angeschlossen hat — bezüglich Rumaniens die Erstreckung bis 31/12 1893 (R. G. Bl. Bef. des R. v. 29/6 1893 S. 120).

§ 10. **Sonstige Gesetze.** Von solchen ist nur ergangen das G. v. 22/4 1892, betr. die Vergütung des Kakaosollens bei der Ausfuhr von Kakaomaren, welches bereits im Art. 5 seiner vorerwähnten (oben S. 24) Erörterung gefunden hat.

## C. Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften.

### § 11. Auf die Handelsverträge bezügliche.

a) Bestimmungen, betr. Ursprungszeugnisse für die aus meistbegünstigten Ländern eingehenden Waren (R. v. 30/1 1892, modifiziert durch R. v. 12/5 1892; Bef. des R. v. 27/5 1892 [C. Bl. 1892 S. 408]; Bef. des R. v. 30/1 1892 [C. Bl. 1892]; Nachtrag zu Nr. 5 S. 71 u. ff.). Änderung derselben durch R. v. 23/3 1893 (bezüglich der Bettfedern) (C. Bl. 1893 S. 117).

Für Getreide ist die Beibringung eines Ursprungsattestes von dem für den betreffenden ausländischen Bezirk angehaltenen deutschen Konsul vorgeschrieben. Der Nachweis der Produktion der Waren in dem betreffenden Bezirk ist dem Konsul zu liefern, welcher bei Land- oder Flußtransport die Frist bis zur Eingangsabfertigung und die Bestimmung, daß eine zu Zweifeln an der Identität Anlaß gebende Umpackung oder Lagerung während des Transportes unstatthaft ist, bei Vertragsstrafe dagegen die Bestimmung stellt, daß das Schiff einen

Dafes eines nicht meistbegünstigten Landes nicht anlaufen darf. Die Ursprungszeugnisse sind dem Grenzeingangsamt bzw. in deutschen Zollauschlüssen den von der Landesregierung bestimmten Behörden zu übergeben, welche bei weiterer Verladung dem Transport entsprechende Bescheinigung beizubringen haben.

Bei einer Reihe anderer Waren, nämlich Bau- und Kuchholz, Wein und Most in Fässern, Butter, Fleisch, Wild, Eiern, Ochsen, Jungvieh, Schweinen — ist der Ursprung der eingehenden Waren durch behördliche, event. in beglaubigter Übersetzung beizubringende Atteste des Heimatlandes oder in anderer Weise (Vorlegung von Schiffspapieren, Patente, Originalfrachtbriefen, kaufmännischen Korrespondenzen etc.) glaubhaft nachzuweisen. Bestehen keine Zweifel über den Ursprung, so kann bei diesen Waren wie bei Getreide mit Genehmigung des Amtsvorstandes von Beibringung eines besonderen Nachweises Abstand genommen werden. Hat das Eingangsamt bei anderen als den obengenannten Waren Bedenken, so kann die Annahme der begünstigten Sätze von Erbringung eines glaubhaften Nachweises abhängig gemacht werden. Die Wareneinfuhr aus den deutschen Zollauschlüssen wird gleich jener aus meistbegünstigten Staaten behandelt. Für den kleinen Grenzverkehr können von den obersten Landesfinanzbehörden Erleichterungen hinsichtlich der Beibringung von Ursprungszeugnissen gemäht werden.

b) Änderungen und Ergänzungen des amtlichen Warenverzeichnis des Zolltarifs, des statistischen Warenverzeichnis und des Verzeichnisses der Waferngüter, auf welche die Bestimmung in § 11 Abs. 2 Ziff. 3 des G. v. 20. 7. 1879, betr. die Statistik des Warenverkehrs Anwendung findet (B. N. B. v. 28. 1. 1892; Bef. des N. N. v. 28. 1. 1892; [Nachtrag zu Nr. 5 des C. Bl. 1892 S. 37 u. ff.]).

c) Bestimmungen über die Behandlung der Verschnittweine und Roste und über die Kontrolle des zum niederen Zollfuß auf Cognac zu verarbeitenden Weines (s. oben Art. Weinsteuer [Weinzoll]).

d) Anleitung zur Unterscheidung der Pferde im Alter bis zu zwei Jahren von älteren Pferden (B. N. B. v. 28. 1. 1892; Bef. des N. N. v. 28. 1. 1892 [Nachtrag zu Nr. 5 des C. Bl. 1892 S. 69]).

§ 12. Zum Gesetz v. 30. 1. 1892, betr. die Anwendung der vertragsmäßigen Zollfüße auf Getreide, Holz und Wein. Solche sind als „Bestimmungen“ des Bundesrats gemäß Beschluß v. 30. 1. 1892 ergangen. Da sie aber nur die Bedeutung von Übergangsbestimmungen haben, wird näheres Eingehen auf dieselben unterlassen. (Sie sind abgedruckt im C. Bl. 1892 S. 73.)

§ 13. Sonstige Ausführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften. a) Befugnis der obersten Landesfinanzbehörden zum Zolltarif für zu Grunde gegangene Gegenstände. Durch B. N. B. v. 5. 11. 1891 ist den obersten Landesfinanzbehörden allgemein die Befugnis beigelegt, Zolltarif für solche Gegenstände eintreten zu lassen, welche nach der Verzollung in dem Revisionsraume oder in dessen Nähe vor den Augen von Zollbeamten zu Grunde gehen (C. Bl.

1891 S. 314). Vgl. hierzu Art. Zollabgaben im Wörterbuch II. Bb. S. 950.

b) Instruktion für I. die zolltechnische Unterscheidung des Talges und der unter 26 I. des Zolltarifs fallenden Kerzenstoffe, II. die Untersuchung der Konsistenz tierischer Fette und III. die Denaturierung des Talges schmalzartiger Konsistenz. Durch B. N. B. v. 19. 5. 1892 abgeordnete Instruktion der Instruktion v. 1886 (C. Bl. 1892 S. 408 u. ff.).

c) Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der zur unmittelbaren Durchfuhr durch das deutsche Zollgebiet auf der Eisenbahn bestimmten Passagiereffekten (B. N. B. v. 30. 6. 1892; Bef. des N. N. v. 30. 6. 1892 [C. Bl. 1892 S. 472]).

Durch die fraglichen — mit Mustern des vorgeschriebenen Verzeichnisses und Register versehenen — Bestimmungen wird ein gegenüber dem Begleitzettelfahren (vgl. Wörterbuch Bd. II S. 961) vereinfachtes besonderes Verfahren bestimmt, welches die Durchfuhr der fraglichen mit besonderer Marke zu behebenden Gepäcke ohne spezielle Revision und ohne Verschlussanlage ermöglicht.

d) Ergänzung der Bestimmungen über die Tara. Durch B. N. B. v. 7. 7. 1892 (Bef. des N. N. v. 29. 7. 1892 [C. Bl. 1892 S. 581]) getroffen in Bezug auf Viechumschließungen und auf Kesselwagen, in welchen eingetampfte, frische, dem verträglichem Zollfuß unterliegende Weiden eingehen (vgl. Wörterbuch II. Bb. Art. Zollabgaben S. 951).

e) Zollfreie Einfuhr der Produkte der deutschen Hochseefischerei. Der Bundesrat hat am 3. 2. 1893 beschlossen, daß unter Beobachtung der am 6. 5. 1874 beschlossenen Vorschriften, betr. die zollfreie Einfuhr der Produkte der deutschen Hochseefischerei, und unter besonderen, von der obersten Landesfinanzbehörde anzuordnenden Kontrollen auch diejenigen von der Mannschaft deutscher Schiffe auf dem Meere selbst gefangenen Fische auf gemeinsame Rechnung zollfrei eingelassen werden können, die in dem Zollauschlußgebiet zu Kremerhaben geräuchert worden sind (C. Bl. 1893 S. 36).

f) Aufhebung von Bestimmungen über die Zollbehandlung von Mineralölprodukten. Durch B. N. B. v. 13. 4. 1893 sind die Bestimmungen über die Tara in Ziff. 2 des B. N. B. v. 25. 9. 1885 und im Niederlageregulativ, welche auf die Zollbehandlung der gefüllten mit Mineralöl eingehenden Fässer Bezug haben, v. 1. 7. 1893 ab außer Kraft gesetzt. Dadurch ist der gemäß diesen Bestimmungen bisher erhobene besondere Petroleumzoll beseitigt.

#### Quellen und Literatur.

A. Quellen: Außer den im obigen erwähnten Gesetzen und Ausführungsbestimmungen, insbesondere folgende parlamentarische Druckfachen. Handelsverträge: Reichstag S. Regislaturperiode I. Session 1890/92. Druckf. Nr. 570 v. 7/12 1891 (Handelsverträge mit Österreich-Ungarn, Italien und Belgien, nebst Denkschrift); Druckf. Nr. 571 v. 9/12 1891 (deutsch-amerikanische Korrespondenz aus Anlaß der Abänderung der Kaiserl. B. betr. das Schweineinfuhrverbot); Druckf. Nr. 578 v. 14/12 1891 (Handelsverträge mit der Schweiz



nebst Denschrift): (Außerdem Druck. Nr. 579 und 606, betr. Abkommen über Patentmutter und Markenrecht mit Osterreich-Ungarn bzw. Italien). St. Ber. der Reichstagskammern: Handelsverträge mit Osterreich-Ungarn, Italien, Belgien, 1. Beratung: 137—139. Sitzung 10.—12/12 1891; — 2. Beratung: 140.—143. Sitzung 14.—17/12 1891; — 3. Beratung: 144. Sitzung v. 18/12 1891. Handelsvertrag mit der Schweiz; 1. Beratung 154 u. 155. Sitzung v. 22. und 23/1 1892; — 2. Beratung: 156. Sitzung v. 25/1 1892; — 3. Beratung 157. Sitzung v. 26/1 1892. — Entwurf eines G., betr. die Anwendung der vertragmäßigen Zolllage auf das am 1/2 1892 in Deutschland vorhandene unverzollte Getreide v. 14/1 1892 (Druck. Nr. 592); dazu insbes. Mündlicher Bericht der XX. Kommission v. 23/1 1892. Nr. 608 und Zusammenstellung der Beschlüsse zweiter Lesung Druck. Nr. 617 — Entwurf eines Gesetzes, betr. die Anwendung der für die Einfuhr nach Deutschland vertragmäßig bestehenden Zollbefreiungen und Zollermäßigungen gegenüber den nicht meistbegünstigten Staaten (Druck. Nr. 614).

B. Literatur: B. Lok, Die Ideen der deutschen Handelspolitik von 1860—1891, Leipzig 1892. — A. v. Kallkowitz, Die Zollpolitik der österreich-ungarischen Monarchie und des Deutschen Reichs seit 1868 und deren nächste Zukunft, Leipzig 1891. A. Schäffle, Zur wissenschaftlichen Orientierung über die neueste Handelspolitik (Zübingers Zeitschr. 1892, 1.—4. Heft, 1893 1. Heft). Art. Handelsverträge im Handb. der Staatswissenschaften, Jena 1892. — Allgemeine Zeitung (München) — y — Die alte und die neue Reichsbegünstigung, 10. Febr. 1891; die deutsch-amerikanische Reichsbegünstigung, 12. Febr. 1891; das Wesen des neuen Zollverbandes, 22. Dezember 1891; Reichsbegünstigungsfragen 6. Februar 1892. P. Reinhold, Das Zolltarifgesetz und das amtliche Warenverzeichnis zum Zolltarif in der v. 12 1892 ab geltenden Fassung, Berlin 1892, v. Decker, Troje, Amtlicher Zolltarif mit Warenverzeichnis, verbunden mit dem statist. Warenverzeichnis, und den auf Grund der Handelsverträge seit 1/2 1892 eingetretenen Änderungen, Harburg, Elben 1892. P. Havenstein, Die Zollgesetzgebung des Reichs, enthaltend das Vereinszollgesetz, nebst Kommentar und Nebengesetzen, der Zolltarif mit Änderungen durch die Handelsverträge, den deutsch-österreichischen und deutsch-schweizerischen Handelsvertrag, Berlin, v. B. Müller, 1892. Bonnenberg, Das Strafverfahren in Zoll- und Steuerfachen. Eine Sammlung der Vorschriften für das Verfahren im Verwaltungswege und vor Gericht. In 2 Bänden. 1. Bänd. 1893. Berlin C. Heymann. C. Schneider, Der praktische Zoll- und Revisionbeamte (auch der deutsche Zolltarif und seine Anwendung genannt), 4. Aufl., Berlin, C. Schneider, 1892.

Dr. v. R a g r.

## Zudersteuer.

(Ergänzung zum Art. Zudersteuer im I. Ergänzungsband S. 109 u. ff.)

### § 1. Vorbemerkung.

#### I. Ausführungsbestimmungen.

##### A. Steuerrecht.

§ 2. Objektive Steuerpflicht (Besteuerung der Zuderabläufe. — § 3. Steuervergütungen und Steuererleichterungen). — § 4. Steuerbefreiungen (Zuder zur Viehfütterung).

##### B. Steuerverwaltung.

§ 5. Vorbemerkung. — § 6. Ermittlung des Steuerobjektes. — § 7. Betriebsvorarbeiten und Kontrollen der Zuderfabrikation. — § 8. Betriebsvorarbeiten und Kontrollen der Bereitung von vergütungsfähigen zuderhaltigen Fabrikaten. — § 9. Kontrolle anderweitiger Fabrikation. — § 10. Erhebung der Steuer. — § 11. Berechnung und Jubilarmachung der Vergütungen. Steuerbefreiungen. — § 12. Gewährung von Materialsteuervergütung. Ausfuhrzulüsse.

##### II. Zuderstatistik.

§ 13. Vorschriften für Aufstellung der Zuderstatistik. — § 14. Statistische Ergebnisse.

§ 1. Vorbemerkung. Die Ausführungsbestimmungen zu dem Zudersteuergesetz v. 31/5 1891 (vgl. § 4 des Art. Zudersteuer im I. Ergänzungsband S. 113) sind vom Bundesrat in der Sitzung v. 7/4 1892 beschlossen und vom Reichskanzler am 30/4 1892 bekannt gemacht (C. Bl. 1892 S. 185—303). Die nämliche Bef. des R. K. enthält die vom Bundesrate gleichfalls am 7/4 1892 beschlossenen Bestimmungen über die Zuderstatistik (C. Bl. S. 305—315). In Nr. 10 des C. Bl. v. 4/3 1892 (S. 105 u. ff.) ist ein Verzeichnis derjenigen Zoll- und Steuerstellen veröffentlicht, welchen außer den Zudersteuerstellen Befugnisse bezüglich der Ausfertigung und Erhebung von Begleitscheinen über inländischen Zuder beigelegt worden sind. Durch B. M. B. v. 4/5 1893 (Bef. des R. K. v. 18/5 1893 (C. Bl. 1893 S. 143)) sind — geringfügige — Änderungen der Ausführungsbestimmungen beschlossen. — In der Sitzung v. 26/1 1893 (C. Bl. 1893 S. 26) hat der Bundesrat beschlossen, die steuerfreie Ablassung von Rohzuder zur Herstellung von Ultramarin nach vorgängiger Denaturierung durch Vermischung von 40 Teilen Rohzuder mit 35 Teilen unterchwefeligaurem Kaltron (Antichlor) zu genehmigen und die obersten Landesfinanzbehörden zu ermächtigen, erforderlichenfalls die weiteren durch das Steuerinteresse gebotenen Kontrollen anzuordnen.

Im folgenden soll in Kürze eine Übersicht des wesentlichsten Inhalts der sehr eingehenden Ausführungsbestimmungen, in Anlehnung an die im Art. Zudersteuer des I. Ergänzungsbandes gegebene systematische Darstellung, sowie der Bestimmungen über die Zuderstatistik gegeben werden.

### I. Ausführungsbestimmungen.

#### A. Steuerrecht.

§ 2. Objektive Steuerpflicht. (Besteuerung der Zuderabläufe; § 2 des G.) Die objektive Steuerpflicht — soweit solche im Gesetz selbst zum Ausdruck gebracht ist — erstreckt sich nicht auf Rübensäfte und Zuderabläufe. Jedoch

ist der Bundesrat ermächtigt, solche der Zuckersteuer zum vollen oder zu einem ermäßigten Satze zu unterstellen. Dies ist bezüglich der Zuckerabläufe durch Art. 1 der Ausführungsbestimmungen gesehen. Nach § 1 der Nr. 1 unterliegen die bei der Zuckerfabrikation ursprünglich gewonnenen oder weiter bearbeiteten Abläufe (Sirup, Melasse), deren Quotient, d. h. deren prozentualer Zuckergehalt in der Trockensubstanz 70 oder mehr beträgt, der Zuckersteuer zum Satze von 12 M. für 100 kg Nettogewicht.

**§ 3. Steuerergütungen und Steuererläß.** (Ausführungsvergütungen. § 6 Ziff. 1 des G.) Nach näherer Bestimmung des Bundesrats kann eine Vergütung entrichteter Steuer bzw. Nichterhebung der Steuer für die verwendete Zuckermenge nur eintreten im Falle der Ausfuhr oder der Niederlegung von Fabrikaten, zu deren Herstellung inländischer Rübenzucker verwendet worden ist. In Art. 3 der Ausführungsbestimmungen bzw. in der dazu gehörigen Anlage D Ziff. 1 (Bestimmungen zur Ausführung des § 6 des G. v. 31.5.1891) sind die hierauf bezüglichen bundesrätlichen Bestimmungen enthalten. Diernach sind zu unterscheiden: 1) die Steuerergütungen bei der Ausfuhr bzw. Niederlegung von zuckerhaltigen Fabrikaten, welche nicht unter ständiger amtlicher Überwachung hergestellt sind; 2) die Steuerergütungen (Steuererstattung bzw. der Steuererlaß (Nichterhebung) bei der Ausfuhr von zuckerhaltigen Fabrikaten, welche unter ständiger amtlicher Überwachung hergestellt worden sind.

1) Steuerergütung bei Fabrikaten, die nicht unter ständiger amtlicher Überwachung hergestellt sind. In § 1 der erwähnten Bestimmungen sind die Waren aufgeführt, für welche, wenn zu ihrer Herstellung im freien Verkehr befindlicher Zucker verwendet worden ist, bei der Ausfuhr oder der Niederlegung in öffentlichen Niederlagen oder in Privatniederlagen unter amtlichem Wiverfchluß die Zuckersteuer für den verwendeten Zucker vergütet wird (A. Schokolade, B. Kombitorwaren in 8 näher bezeichneten Untergruppen, C. zuckerhaltige alkoholische Flüssigkeiten, D. sog. flüssiger Kaffinabesuder gewisser Art, E. Fruchtzucker [Invertzucker] sirup gewisser Art).

2) Steuererstattung bzw. Steuererlaß bei Fabrikaten, welche unter ständiger amtlicher Überwachung hergestellt sind. Eine Beschränkung auf bestimmte Waren greift nicht play; die obersten Landesfinanzbehörden sind ermächtigt, vorbehaltlich jederseitigen Wibertritts und der erforderlichen besonderen Kontrollmaßregeln, zu gestatten, daß den Gewerbetreibenden, welche in zollfreier abgesehlossenen Räumen unter ständiger amtlicher Überwachung zuckerhaltige Fabrikate für den Export herstellen, bei der Ausfuhr der hergestellten Waren die Zuckersteuer für den nachweislich verwendeten inländischen Zucker erstattet oder erlassen wird, je nachdem versteuerter oder unversteuerter inländischer Zucker verwendet worden ist (§ 21 der Bestimmungen zur Ausführung des § 6 des G.). Besondere Bestimmungen sind sodann weiter (in § 22) bezüglich der Steuererstattung bzw. Steuererlasses bei der Ausfuhr oder Niederlegung von kondensierter Milch getroffen. (Auch hier Ermächtigung der obersten Landesfinanzbehörden.

Ständige amtliche Überwachung während der Zeit, in welcher für den Export gearbeitet wird.)

(Dieser Paragraf bildet zugleich eine Ergänzung zu dem oben S. 24 u. 25 enthaltenen Artikel: Ausführungsvergütungen, Ziff. 2 Steuerergütungen.)

**§ 4. Steuerbefreiungen.** (Zucker zur Viehfütterung § 6 Ziff. 2 des G.) Gemäß Ziff. 11 der Bestimmungen zur Ausführung des § 6 des G. kann inländischer kristallificierter Zucker bis auf weiteres zur Viehfütterung unter Beobachtung der vorgeschriebenen Kontrollmaßregeln, insbesondere unter der Voraussetzung vorgängiger Denaturierung, steuerfrei verabfolgt werden.

### B. Steuerverwaltung.

**§ 5. Vorbereitung.** In die Einzelheiten der hier einschlägigen, vielfach in das technische Gebiet fallenden Ausführungsbestimmungen kann hier ebensowenig eingegangen werden, als im Art. Zuckersteuer des I. Ergänzungsbandes eine erschöpfende Berücksichtigung der auf die Verwaltung der Zuckersteuer bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen möglich war (vgl. § 9 jenes Art.). Es kann sich nur um eine knappe Ueberschau der einschlägigen Ausführungsbestimmungen in allgemeinen Anrissen handeln.

**§ 6. Ermittlung des Steuerobjectes.** Durch die Heranziehung der Zuckerabläufe mit gemäßigtem Zuckergehalt zur Besteuerung erwächst der Steuerverwaltung die Spezialaufgabe der Ermittlung dieses eigenartigen Steuerobjectes (vgl. oben § 2). Als Quotient gilt derjenige Prozentsatz des Zuckergehaltes von Sirup oder Melasse, welcher sich auf Grund der Polarisation und des specifischen Gewichtes nach Briz berechnet. Auf Antrag kann die Berechnung des Quotienten nach dem chemisch ermittelten reinen Zuckergehalt des Ablaufs stattfinden (Ausf.-Best. Nr. 1 § 1 Abs. 2).

Über die Ermittlung des Quotienten der Zuckerabläufe durch gewisse namentlich aufgeführte Anstalten (bei Abläufen, welche weniger als 2% Invertzucker enthalten) bzw. durch vereidigte Chemiker oder von solchen geleitete Anstalten sind in den Ausf.-Best. Nr. 1 § 2 eingehende Anordnungen getroffen; insbesondere beziehen sich darauf folgende 3 Anlagen zu § 2: A. Anleitung für die Steuerstellen zur Untersuchung der Zuckerabläufe auf Invertzuckergehalt und zur Feststellung des Quotienten der weniger als 2% Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe; B. Anleitung für die Chemiker I. zur Feststellung des Quotienten der 2% oder mehr Invertzucker enthaltenden Zuckerabläufe und der auf Raffinosegehalt zu untersuchenden Zuckerabläufe, sowie II. zur Feststellung des Zuckergehaltes raffinoseverdächtigter kristallificierter Zucker; C. Anleitung zur Ausführung der Polarisation.

**§ 7. Betriebsvorschriften und Kontrollen der Zuckerfabrikation.** A. Kontrolle der Zuckerfabriken. Bezüglich der baulichen Einrichtungen ist zu erwähnen: die Bestimmung der Zuständigkeit der Directioibehörden für die fraglichen Anordnungen, die Zulassung von Erleichterungen für seit 18.1888 bestehenden Zuckerraffinerien, insbesondere Randsilohöfereien. (Im ganzen

beziehen sich hierauf die Ausf.-Bef. Nr. 4—6, §§ 10—13. — Die Anzeigen in Bezug auf Räume, Geräte und Betrieb sind bei der Steuerbefehle des Bezirke einzureichen. Die Muster zur Nachmessung der Fabrikräume nach von den obersten Landesfinanzbehörden vorgeschrieben; bei bereits bestehenden Zuckerfabriken kann von Einreichung einer neuen Nachmessung der Räume abgesehen werden. Von der Anmeldung der feststehenden Geräte, sowie der Führung von Geräteverzeichnissen ist bis auf weiteres abzusehen. In eingehender Gliederung sind die allgemeinen Grundzüge für die Beschreibung des technischen Verfahrens der Fabrikation dargelegt, indem für die vier in Betracht kommenden Arten von Fabrikationsanstalten die Hauptabschnitte des technischen Fabrikationsverfahrens aufgezählt sind (Nr. 7 und 8 der Ausf.-Bef.; §§ 14—19). — Anlangend die Aufsichtskontrolle, so hat das Hauptamt die Bestimmungen über den Verkehr von Zugängen während des Betriebes zu treffen (Ausf.-Bef. Nr. 9 § 20).

B. Steuerkontrolle über den Zucker.  
a) Kontrolle des Zuckers in der Fabrik. Nr. 10 der Ausf.-Bef. (§§ 21—25) behandelt die Aufbeahrung von Zucker in der Fabrik, insbesondere: die Anmeldung der Lagerräume, die Bestandsaufnahme, den Steuerabschluss. Bezüglich der nach dem Gesetz den Inhabern der Zuckerfabriken obliegenden Anweisungen über den Fabrikationsbetrieb ist bestimmt, daß die Einrichtung dieser Anweisungen bis auf weiteres den Inhabern der Zuckerfabriken überlassen bleibt, daß sie jedoch mindestens diejenigen Ermittlungen umfassen müssen, welche erforderlich sind, um für die Steuerbehörde Betriebsergebnisse zu liefern — nach vorgeschriebenem Muster — aufstellen zu können. Die Betriebsübersichten sind monatlich aufzustellen, außerdem ist nach Schluß des Betriebsjahres eine Gesamtübersicht einzureichen (Nr. 11 der Ausf.-Bef. §§ 26 bis 31). Für die gesetzlich vorgeschriebene Nachweisung des Bestandes an Zuckerprodukten am 31/7 ist ein Muster vorgeschrieben, welches bereits für 31/7 1892 zur Anwendung kam (Nr. 11 § 32). — Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben die Übersichten und die ihnen zu Grunde liegenden Anweisungen zu prüfen und nach Befinden ihre Bezeichnung zu veranlassen. Zu diesem Zweck ist von der Befugnis zur Einsicht der Fabrikbücher Gebrauch zu machen, wenn es sich um Zweifel von Bedeutung handelt und eine genügende Aufklärung durch Begehren mit dem Fabrikhaber oder dessen Vertreter nicht erreicht wird.

b) Steuerliche Abfertigung von Zucker aus der Fabrik. Die steuerlichen Abfertigungen in den Zuckerfabriken erfolgen durch die seitens der obersten Landesfinanzbehörden hierfür bestimmten Stellen, welche die Bezeichnung „Zuckersteuerstelle“ führen und für eine Fabrik oder mehrere Fabriken zuständig sind. — Im einzelnen sind durch die Ausführungsbestimmungen insbesondere unter Befügung von Formularen der Anmeldungen, Anmelderegister, Begleitscheine, Begleitscheinregister u. s. w. geregelt: die Aufnahme von Zucker in die Fabrik; die Entnahme von Zuckerprodukten aus den im Abschluß befindlichen Räumen nicht umfrießiger Fabriken in den vorhergehenden Fabrikbetrieb oder zu anderweiter Benutzung innerhalb der Fa-

bricit; die Entnahme von Zucker aus der Fabrik (Abmeldung, Abfertigung beim Austritt in den freien Verkehr, Abfertigung im gebundenen Verkehr, Entnahme von Proben aus der Fabrik, Aufsichtskontrolle beim Ausgange von Zucker aus der Fabrik). (Ausf.-Bef. Nr. 12 §§ 34—69.)

Die näheren Bestimmungen über die Niederlagen für Zuckers und zuckerhaltige Fabrikate sind in einem besonderen den Ausführungsbestimmungen als Anlage beigegebenen Zuckerniederlage-regulativ enthalten: (Dieses zerfällt in: 1) allgemeine Bestimmungen (es sind u. a. auch Privatniederlagen ohne Ritoverschuß der Steuerbehörde zugelassen); 2) besondere Bestimmungen für Vergütungs-lager; 3) Übergangsbestimmungen a) Vergütungs-lager, b) Zusatz-lager — nebst Formularen). (Ausf.-Bef. Nr. 13 § 70.)

In Nr. 14 der Ausf.-Bef. (§§ 71—77) sind die einzelnen Fälle, in welchen eine Gebührenerhebung für steuerliche Abfertigung platzgreift, aufgezählt und die Gebührensätze bestimmt.

C. Erstreckung der Betriebsvorschriften und Kontrollen der Zuckerfabrikation auf Sirupraffinerien. Durch Nr. 1 § 3 der Ausf.-Bef. sind die in den §§ 8—41 des G. enthaltenen Bestimmungen sowie die bezüglichen Ausführungsvorschriften auf Sirupraffinerien, in welchen Zuckerabläufe einem Reinigungsverfahren unterworfen werden, erstreckt. Nach Bedürfnis können die obersten Landesfinanzbehörden Erleichterungen gewähren oder abändernde Vorschriften erteilen. Insbesondere kann für Raffinerien, welche ausschließlich steuerpflichtige Abläufe verarbeiten, vorgeschrieben werden, daß von diesen die Zuckersteuer bei der Einbringung in die Raffinerie, nach Befinden unter Gewährung eines Gewichtsausgleichs für Raffinationsverlust, zu erheben ist. Für solche Sirupraffinerien, welche ausschließlich steuerfreie Zuckerabläufe verarbeiten und deren Fabrikate niemals den Quotienten von 70 erreichen, kann die Beaufsichtigung auf Grund einer geeigneten Buchführung, verbunden mit öfterer Ermittlung des Quotienten der bezogenen Abläufe und der hergestellten Fabrikate, angeordnet werden.

§ 8. Betriebsvorschriften und Kontrollen der Bereitung von vergütungs-fähigen zuckerhaltigen Fabrikaten. Diese sind in den §§ 2 bis 12 der oben erwähnten, eine Anlage zu den Ausführungsbestimmungen bildenden „Bestimmungen“ zur Ausführung des § 6 des G. v. 31/5 1891 enthalten.

Von den Bedingungen für die Gewährung der Vergütung sind insbesondere hervorzuheben: Schriftliche Verpflichtung, Honig, und — soweit es nicht ausdrücklich gestattet ist — auch nicht Stärkezucker zur Herstellung der vergütungs-fähigen Fabrikate zu verwenden. — Die Vergütung erfolgt für den in den Fabrikaten nachweisbar vorhandenen Zucker, nicht aber für den im Lauf der Fabrikation ausgeschiedenen oder verloren gegangenen Zucker. Der Zucker muß mindestens 10% des Rettogewichtes ausmachen, und zur Ausfuhr oder Niederlegung angemeldete Gesamtmenge mindestens 100 kg betragen, bzw. bei zuckerhaltigen alkoholischen Flüssigkeiten, für welche auch Brantweinsteuervergütung beansprucht wird, der Vergütung dieser Abgaben bedingenden Mindestmenge entsprechen. Im Bedürfnisfälle können die Direktbehörden

Ausnahmen zulassen. — Weiter sind in den erwähnten Bestimmungen Vorschriften getroffen für: die Anmeldung und die Abfertigung (Gewichtsermittlung, Unterfuchung der Fabrikate und Feststellung ihres Zuckergehaltes, weitere Abfertigung, Abfertigungsbereitfert).

**§ 9. Kontrolle anderweitiger Fabrikation.** (Nr. 15 §§ 78—82 der Ausf.-Best.) Es handelt sich um die Kontrolle über die Fabriken, welche versteuerten inländischen Rübenzucker weiterbearbeiten, über die Fabriken von Stärkezucker und gleichgestellte Fabriken (§ 42 des G.). — Die fraglichen Bestimmungen finden auf solche Gewerbanstalten keine Anwendung, welche zwar aus versteuertem inländischen Rübenzucker wieder Zucker (z. B. Raffinade) bereiten, diesen Zucker aber nicht als solchen, sondern nur nach weiterer Verarbeitung zu zuckerhaltigen Fabrikaten in den Verkehr bringen. — Die Vorschriften des Gesetzes (§ 42 Abs. 1—3) treten auch für Fabriken in Kraft, in welchen Saccharin oder andere ähnliche Süßstoffe bereitet oder mit Rübenzucker, Stärkezucker u. dgl. vermischt werden. — Den obersten Landesfinanzbehörden bleibt es bis auf weiteres überlassen, Inhaber gewerblicher Betriebe, welche Rübensäfte bereiten, ausnahmsweise von der Anzeigepflicht nach § 42 des G. zu befreien. — Die Kontrolle aller anzeigepflichtigen Anstalten ist unter Vermittelung von Betriebsstörungen nur in dem Umfang auszuüben, welcher durch den Zweck der Kenntnisaufnahme vom Betrieb bedingt ist. Über die Produktion von Stärkezucker haben die Fabrikanten nach den Angaben Nachweisungen aufzustellen, welche die Art und Menge der verarbeiteten Materialien sowie der fertiggestellten Produkte enthalten.

**§ 10. Erhebung der Steuer.** Bezüglich der Einbindung der Steuer ist in den Ausf.-Best. Nr. 2 §§ 5—8 u. a. bestimmt, daß die Art der Sicherheitsleistung von den obersten Landesfinanzbehörden bestimmt wird und daß sämtliche Stundungen auf die Rechnung und Gehalt des die Stundung gewährenden Bundesstaates erfolgen. Eine Stundung von Steuerbeträgen unter 100 M. (event. bei Zusammenfassung der Einzelbeträge eines Tages) findet nicht statt. Wer es einmal versäumt, pünktlich Zahlung zu leisten, hat auf fernere Stundungsbewilligung keinen Anspruch.

Die Einrichtung der Heberregister über die Einnahme aus der Zuckersteuer wird von den obersten Landesfinanzbehörden oder auf deren Ermächtigung von den Direktionsbehörden vorgeschrieben. Ein beigegebenes Muster dient als Vorbild (Ausf.-Best. Nr. 2 § 4).

**§ 11. Berechnung und Zahlbarmachung der Vergütungen. Steuerbefreiungen.** Hierüber ist in den §§ 13—20 bzw. §§ 24 Ziff. 2—8 der Bestimmungen zur Ausführung des § 6 des G. v. 31/5 1891 Anordnung getroffen.

Bezüglich der Vergütungen ist bestimmt, daß bei der Ermittlung des der Berechnung der

Vergütung zu Grunde zu legenden Zuckergewichtes statt des ermittelten Zuckergehaltes der angemeldete in Rechnung zu stellen ist, wenn der letztere geringer ist als der erstere. — Dann reihen sich Sonderbestimmungen, insbesondere Beschränkungen des Vergütungsbeitrages für einzelne Fabrikate und die formellen Anordnungen, betr. die Zahlbarmachung der Vergütungen. Die Steuervergütung kann von dem Empfangsberechtigten bei dem mit der Zahlung beauftragten Hauptamt jederseits auf nicht gestundete Zuckersteuer (einschließlich der Erstattung von Zuckersteuervergütungen oder Ausfuhrzuschuß) stattbarer Zahlung in Anrechnung gebracht oder vom 25. Tage des Monats nach dem Monat der Ausfuhr oder Niederlegung der zuckerhaltigen Fabrikate ab bar erhoben werden.

Bezüglich der steuerfreien Verabfolgung von Zucker zur Viehfütterung kommen namentlich die Einzelvorschriften über die Art und Umstände der Denaturierung in Betracht.

**§ 12. Gewährung von Materialsteuervergütung. Ausfuhrzuschüsse.** Materialsteuervergütung nach älterem Zuckersteuerrecht wurde nach dem Gesetz für Zucker, welcher vor dem 1/8 1892 hergestellt war, noch gewährt, wenn der Zucker bis zum 31/10 1892 zur Abfertigung hergestellt und die Identität amtlich festgehalten worden ist. — Das Nähere hat Nr. 17 der Ausf.-Best. (§§ 84—97) eingehend geregelt; da es sich aber um eine Übergangserscheinung handelt, welche inzwischen vollkommen zur Abwicklung gekommen ist, so soll hier nicht näher darauf eingegangen werden.

Nach von aktueller Bedeutung sind dagegen die Bestimmungen über die Ausfuhrzuschüsse (Ausf.-Best. Nr. 18 §§ 98—125); auch diese Bestimmungen sind zwar „Übergangsbestimmungen“; allein die Periode, für welche feste Ausfuhrzuschüsse an Stelle derormaligen ihrem Betrag nach schwankenden Ausfuhrprämien gewährt werden, erstreckt sich immerhin bis 31/7 1897 (vgl. Art. Zuckersteuer I. Ergänzungsband S. 118).

Durch die erwähnte Nr. 18 der Ausf.-Best. ist bezüglich der Ausfuhrzuschüsse in der Hauptsache folgendes geregelt.

Wenn mit einer Anmeldung Zucker verschiedener Klassen zur Abfertigung gestellt werden, so werden die Ausfuhrzuschüsse gewährt, wenn auch nur das Gesamtgewicht der Zucker wenigstens 500 kg netto beträgt. Sodann ist die Zuständigkeit der Abfertigungsstellen (unbeschränkte oder eingeschränkte) geregelt. Es folgen Vorschriften über die auf Gewährung des Ausfuhrzuschusses zu stellenden Anträge, sowie — in eingehender Weise über die Abfertigung (Feststellung der Art des Zuckers, Feststellung des Gewichtes des Zuckers, Verladung) und über die Zahlbarmachung der Zuschüsse.

## II. Zuckerstatistik.

**§ 13. Vorschriften für Aufstellung der Zuckerstatistik.** Die durch die B.M.B.V. v. 7/12 1871, 21/3 1882, 7/2 1887, 9/6 1887 und 28/6 1888 erteilten Vorschriften über die Aufstellung von Zuckernachweisungen sind aufgehoben, und durch die im C.Bf. 1892 S. 305 u. ff. veröffentlichten vom B.M. am 7/4 1892 beschlossenen „Bestimmungen über die Zuckerstatistik“ ersetzt.

Die Zuckerstatistik wird gewonnen:

- 1) durch Verwertung verschiedener, zunächst für Zwecke der Steuerverwaltung angeordneter Übersichten;
- 2) durch Aufstellung besonderer zu statistischen Zwecken angeordneter Übersichten;
- 3) Durch Aufbarmachung anderweitigen statistischen Materials (speziell für Zwecke der Zuckerstatistik).

Dabei erfolgt die Materialablieferung seitens der Zuckersteuerstellen bzw. Hauptämter, teils direkt an das kaiserliche statistische Amt, teils tritt die Vermittelung der Direktivbehörden ein, wie aus folgendem ersichtlich ist.

1) Für die Statistik verwertete Verwaltungen übersehen. Die monatlichen Betriebsübersichten und die jährlichen Bestandsübersichten (vgl. oben § 7 B. a) sind von den Zuckersteuerstellen an das kaiserliche statistische Amt einzusenden. Die jährlichen Betriebsübersichten sind von den Hauptämtern der Direktivbehörde vorzulegen. Die von den Fabrikinhabern aufzustellenden jährlichen Betriebsnachweisungen der Stärke- und Raffinerien, und nach den Angaben der Fabrikhaber zu fertigen Nachweisungen über die Produktion der Sirupaffinerien, der Maltofe- und Maltofe- und Maltofe- und Raffinerien, der Zucker- und Raffinerien, die Sacharin herstellen und weiter verarbeiten (vgl. oben § 9) sind von den Hauptämtern dem kaiserlichen statistischen Amt einzusenden.

2) Zu statistischen Zwecken angeordnete Übersichten. Von den Hauptämtern sind aufzustellen jährliche Übersichten: 1) über die in den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen; 2) über die Verarbeitung von Rüben zu Zucker nebst einem Begleitbericht. Diese beiden Übersichten sind der Direktivbehörde vorzulegen. Von den Niederlageämtern sind jährlich Übersichten über den am 31.7. in den Niederlagen vorhandenen Bestand an Zuckerprodukten und zuckerhaltigen Fabrikaten aufzustellen und dem kaiserlichen statistischen Amt zu übersenden.

3) Aufbarmachung anderweitigen statistischen Materials. Die nach den Dienstvorschriften zum Gesetz, betreffend die Statistik des Warenverkehrs zu liefern (halbjährlichen) Verkehrsnachweisungen I—V sind, wenn die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker in Frage kommt, auf besonderen Blättern aufzustellen und bei Einsendung seitens der Hauptämter an das kaiserliche statistische Amt durch einen besonderen Umschlag von den übrigen Verkehrsnachweisungen getrennt zu halten.

Die Direktivbehörden haben aus dem ihnen zugehenden Material (Jahresübersichten 1) über den freien Verkehr gesetzten Zuckermengen, 2) über die Verarbeitung von Rüben zur Zuckerbereitung, für ihren Bezirk zu fertigen, und mit je einem Exemplar der hauptamtlichen Übersichten und der jährlichen Betriebsübersichten der Zuckerfabriken, ferner unter Verweisung einer Denkschrift dem kaiserlichen statistischen Amt einzusenden. Die Denkschrift hat gleich dem Begleitbericht des Hauptamtes zur Übersicht der Rübenverarbeitung die während der Betriebsperiode hinsichtlich der Rübenzuckerindu-

strie gesammelten Erfahrungen und Wahrnehmungen darzustellen. Ramentlich sind folgende Punkte zu besprechen: a) Gründe der Zu- oder Abnahme der Rübenzuckerproduktion; b) Rübenbau und Ergebnisse der Rübenzuckerzucht; c) Zuckergehalt der geernteten Rüben, Erwerb der Rüben durch die Fabriken; d) wesentliche Neuerungen in der Gewinnung und Verarbeitung des Rübenzuckers; e) Einführung etwaiger neuer Melassezuckerungsverfahren, Gründe der Zu- oder Abnahme der Melassezuckerung; f) Angaben über das Nebenprodukt des zum Verkauf hergestellten Rohzuckers; g) Verwertung der Abfälle von der Rübenverarbeitung und der Melassezuckerung; h) Gründe des Steigens oder Fallens der Zucker- und Melassepreise, Verhältnisse des Zuckerexportes.

Das kaiserliche statistische Amt hat aus dem ihm zugehenden Übersichten Zusammenstellungen zu fertigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Die monatlichen Zusammenstellungen aus den Betriebsübersichten der Zuckerfabriken sowie über die Einfuhr und Ausfuhr von Zucker, ferner die Nachweise über die Zuckerbekände in Fabriken und Niederlagen am Schluß des Betriebsjahres sind sofort nach ihrer Herstellung im Reichsanzeiger zur Veröffentlichung zu bringen.

§ 14. Statistische Ergebnisse. Im I. Ergänzungsband (S. 117) ist eine summarische Übersicht der Zuckersteuerergebnisse im Jahr (Juni 1886/87 bis 1890/91) gegeben worden.

Im Anschluß daran sind für 1891/92 folgende summarische Ergebnisse zu verzeichnen: Menge der verkauften Rüben 1000 kg 9 488 002  
Bruttoertrag der Rübenhefe einchl. des Nettoertrags der Verbrauchsabgabe 1000 Mk. . . . . 143 514,4  
Bruttoertrag d. Eingangszölle 1000 Mk. 3 138,4  
Rückvergütungen für ausgeführten Zucker 1000 Mk. . . . . 74 611,2  
Nettoertrag der Steuer und des Zolles 1000 Mk. . . . . 72 041,7

Näheres über die Zusammenfassung des Zuckerertrages für 1891/92 ergibt sich aus folgendem:

Die Einnahme an Materialsteuer setzt sich für 1891/92 folgendermaßen zusammen:

I. Materialsteuer für Zucker (Rübensteuer).	
Bruttoeinnahme . . . . .	75 904 017 Mk.
Hiervon ab die Steuerergütungen für ausgeführten oder in Niederlagen aufgenommenen Zucker . . . . .	74 611 248 Mk.
Verbleibt Nettoeinnahme	1 292 769 Mk.
II. Materialsteuer für Zucker und zuckerhaltige Fabrikate aus Niederlagen (zurückbezahlte Steuerergütungen). Im ganzen . . . . .	11 395 406 Mk.
Die Einnahme an Verbrauchsabgaben für Zucker beträgt:	
Bruttoeinnahme . . . . .	56 303 076 Mk.
Hiervon ab die Vergütung für ausgeführte oder niedergelegte zuckerhaltige Fabrikate . . . . .	88 034 Mk.
Verbleibt Nettoeinnahme	56 215 042 Mk.

Die Einnahme an Eingangszoll für ausländischen Zucker beträgt . . . . . 3 138 441 M.

Gesamtertrag (Nettobetrag der Material- u. Verbrauchssteuer und Zoll . . . . . 72 041 658 M.

(Eingehende Nachweise über die Produktion und Besteuerung, sowie Ein- und Ausfuhr von Zucker im Betriebsjahre 1891/92 finden sich in den Vierteljahressheften zur Statistik des Deutschen Reichs, Jahrgang 1892, 4. Heft; daselbst auch der Nachweis der Produktion von Stärkezucker im Betriebsjahre 1891/92. Summarische Notizen enthält das Statistische Jahrbuch für das Deutsche Reich 1863 [Berlin 1863] unter XVI. Finanzwesen, S. 174).

#### Litteratur.

Baasche, Dr. Hermann, Zuckerindustrie und Zuckerhandel der Welt, Jena 1891. — Troje, Die Zuckersteuer des Deutschen Reichs, G. v. 31/5 1891, erläutert nach den Ausführungsbestimmungen nebst einem kurzen Überblick über die Geschichte der Besteuerung und die Entwicklung der Fabrikation des Rübenzuckers, Harburg, G. Eitan, 1892. — Martens, Steuerexaminatorium, III. Teil, enth. G. v. 31/5 1891, die Besteuerung des Zuckers betr., nebst den vom Bundesrat erlassenen Ausführungsvorschriften und den Bestimmungen über die Zuckers Statistik, sowie einer Einleitung über die wichtigeren Zuckerarten, die Herstellung des Rübenzuckers und die Entwicklung der Zuckersteuer, bearbeitet von v. Neufeshoven, Leipzig, A. Reifemij. Die deutsche Zuckerindustrie, Vochenschrift für Landwirtschaft, Fabrikation und Handel (XVIII. Jahrgang 1893) Berlin.

v. Nagel.

## Sachregister.

(Die Schlagworte der selbständigen Artikel sind fett gedruckt. — Die Zahlen I, II, bezeichnen den ersten bezw. zweiten Ergänzungsband.)

**A.**  
 Altersversicherung f. Invaliditäts- und Altersversicherung.  
 Amtsgerichte II. 1, f. a. Rechts-  
 hilfe § 2, Eibjolige-  
 gerichte, Rheinschiffahrts-  
 gerichte und Schöffengerichte.  
 Amtsrichter f. Amtsgerichte.  
 Anstalten f. Stiftungen.  
 Arbeiterschutz I. 1; II. 21.  
 Arbeiterinnen f. Arbeiterschutz § 3.  
 Arbeitsbücher f. Arbeiterschutz § 3.  
 Arbeitsordnung f. Arbeiterschutz § 3.  
 Armenrecht I. 10 f. a. Gerichts-  
 kosten § 20, Rechts-  
 hilfe § 5 (S. 188).  
 Auseinandersetzungen in Preußen  
 f. Rentengüter.  
 Ausführvergütungen I. 10; II.  
 24 f. a. Zudersteuer.  
 Ausländer f. Gerichtskosten  
 § 16 a. E. u. § 20.  
 Auslieferungsverträge f.  
 Rechts-  
 hilfe § 5 (S. 185).  
 Auspielungen II. 25.

**B.**  
 Baulinien f. Straßenflucht-  
 linien.  
 Banpolizei II. 25.  
 Banwesen, öffentliches II. 26.  
 Beamte f. Schöffengericht  
 §§ 8 ff.  
 Belagerungszustand f. Kriegs-

zustand in Elsaß-Loth-  
 ringen.  
 Bergarbeiter II. 26.  
 Berner internationales Aberein-  
 kommen f. Internationales  
 Eisenbahnfracht-  
 recht.  
 Betriebsbeamte f. Arbeiterschutz  
 § 3.  
 Betriebsreglement f. Eisen-  
 bahnbetriebsreglement.  
 Bezirk in Sachsen II. 27.  
 Bezirk in Württemberg I. 11.  
 Branntweinsteuer I. 11; II. 27;  
 Brausteuer II. 28.

**D.**  
 Dampfkessel II. 28.  
 Depositionsgebühren f. Hinter-  
 legungswesen in Bayern  
 § 4.  
 Depositen f. Hinterlegungs-  
 wesen.  
 Disziplin f. Richter, Disci-  
 plin derselben.  
 Distriktgemeinden in Bayern  
 II. 30.  
 Domänen II. 30.

**E.**  
 Einfuhr- und Ausfuhrverbote  
 I. 14; II. 25.  
 Einkommensteuer (Preußen) I.  
 15; II. 36.  
 Einkommensteuer (Sachsen) II.  
 45.  
 Einkommensteuer (Württemberg)  
 I. 31.

Einkommensteuer (Baden) II.  
 45.  
 Einkommensteuer (Hessen) II.  
 46.  
 Eisenbahnbetriebsreglement II.  
 46.  
 Eisenbahnen für Privatwerke  
 II. 47.  
 Eisenbahnen unterster Ordnung  
 (Kleinbahnen) II. 49 f. a. Eisen-  
 bahntarifse.  
 Eisenbahntarifse II. 53 f. a. In-  
 ternationales Eisen-  
 bahnfrachtrecht.  
 Eibjoligerichte II. 54.  
 Erbschaftsteuer (Preußen) I.  
 32; II. 61.  
 Erbschaftsteuer (Sachsen) II.  
 62.

**F.**  
 Fabrikarbeiter f. Arbeiterschutz  
 § 3.  
 Fabrikaufsichtsbeamte II. 62.  
 Fabrikangehörige f. Arbeiterschutz.  
 Fortbildungsschulen f. Arbeiterschutz.  
 Freiwillige Gerichtsbarkeit f.  
 Nichtfreiwillige Gerichts-  
 barkeit.

**G.**  
 Gebühren I. 37; II. 63; f. a.  
 Branntweinsteuer II. 27  
 u. Gerichtskosten.  
 Gebrauchsmusterrecht I. 35.  
 Gemeinde (Allgemeines) I. 40  
 f. a. Landgemeinbeord-  
 nung.

Gemeindegebühren I. 40.  
 Gemeinderichte II. 77, f. a.  
 Rheinischfahrrichtergerichte  
 § 4 a. E.  
 Gemeindehaushalt I. 40.  
 Gemeindegliedschaft I. 41.  
 Gemeindeorgane I. 41.  
 Gemeindeleiter I. 42.  
 Gemeindevermögen I. 43.  
 Gemeindeverwaltung I. 44.  
 Gerichtsbarkeit f. Gerichts-  
 verfassung.  
 Gerichtsdienner II. 73.  
 Gerichtskosten II. 74, f. a. Ge-  
 bühren, Eibollgerichte  
 § 11, Rheinischfahrrichter-  
 gerichte § 9.  
 Gerichtsschreiber II. 85.  
 Gerichtsverfassung und Ge-  
 richtsbarkeit II. 86.  
 Gerichtsvollzieher II. 92, f. a.  
 Gerichtskosten § 27.  
 Gesehmoneie f. Schwurger-  
 richte.  
 Gewergerichte I. 44.  
 Gewerbeinspektoren f. Fabrik-  
 aufsichtsbeamte.  
 Gewerbesteuer (Preußen) I. 46.  
 Grundbuchwesen f. Nichtstrei-  
 tige Gerichtsbarkeit.  
 Gutsbezirk (Ostbörner) I.  
 50, f. a. Landgemeindeg-  
 ordnung § 10.

**H.**

Handelsrichter f. Landgerichte  
 § 3, II.  
 Handelsverträge II. 93, f. a.  
 Zollwesen.  
 Helgoland I. 51; II. 96.  
 Heimatrecht, bayerisches II. 96.  
 Hilsstäben f. Krankenver-  
 sicherung §§ 2, 3.  
 Hilsrichter f. Richter, Nicht-  
 streitamt § 3, II. 3.  
 Hinterlegungsweisen in Preu-  
 ßen II. 96.  
 Hinterlegungsweisen in Bayern  
 II. 104.  
 Hinterlegungsweisen in Sachsen  
 II. 107.  
 Hinterlegungsweisen in Würt-  
 temberg II. 109.  
 Hinterlegungsweisen in Baden  
 II. 109.  
 Hinterlegungsweisen in Hessen  
 II. 112.  
 Hinterlegungsweisen in Elsaß-  
 Lothringen II. 113.  
 Hochschulen, technische II. 115.  
 Hundsteuer f. Luxussteuer.  
 Hypothekeneisen f. Nichtstrei-  
 tige Gerichtsbarkeit.

**J.**

Jagdpolizei I. 55.  
 Jannungsrenten f. Kran-  
 kenversicherung § 4.  
 Internationales Eisenbahn-  
 strachtrecht II. 117.  
 Invalitäts- und Altersver-  
 sicherung I. 52.  
 Jugendliche Arbeiter f. Arbei-  
 terschutz § 3.  
 Justizministerium II. 120.  
 Justizverwaltung II. 125.  
 Justizverweigerung f. Justiz-  
 verwaltung § 3 Nr. 3.

**K.**

Kammer für Handelsachen f.  
 Landgerichte und Amts-  
 gerichte § 8 V.  
 Kinder f. Arbeiterschutz.  
 Kleinbahnen f. Eisenbahnen  
 für Privatwede und  
 Eisenbahnen unterster  
 Ordnung.  
 Kommunalabgaben f. Einkom-  
 mensteuer (preuß.) § 16.  
 Kolonialgesellschaften f. Schutz-  
 gebiete.  
 Krankenversicherung II. 128.  
 Kreis in Sachsen II. 131.  
 Kreis in Baden II. 131.  
 Kriegszustand in Elsaß-Loth-  
 ringen II. 132.  
 Kunstwein f. Weinsteuer.

**L.**

Landesreditkaffe (Hessen) I.  
 56.  
 Landgemeindegordnung (preußi-  
 sche) I. 57.  
 Landgemeindegordnung für  
 Schleswig-Holstein II. 132.  
 Landgerichte II. 134, f. a.  
 Schwurgerichte.  
 Landwirtschaftliche Brennereien  
 f. Branntweinsteuer.  
 Landwirtschaftliche Statistik II.  
 139.  
 Landwirtschaftliches Unter-  
 richtswesen II. 143.  
 Lehrlinge f. Arbeiterschutz  
 § 3.  
 Liegenchaftsabgabe II. 143.  
 Lotterie I. 66, II. 144.  
 Luftbarkeiten I. 144.  
 Luftssteuern I. 66.

**M.**

Marktwesen II. 145.  
 Marktwert f. Zollwesen.  
 Meldewesen II. 145.  
 Militärpersonen f. Schieds-  
 männer § 2 XIV.

Muster- u. Markenrecht f. Zoll-  
 wesen §§ 5 u. 6.

**N.**

Nahrungs- und Genussmittel  
 (deren Verfallung) II. 145.  
 Nichtstretige Gerichtsbarkeit  
 II. 146, f. a. Amtsgerichte  
 u. Rechtshilfe § 3.  
 Niederlassung II. 146.  
 Notariats- Nichtstretige Ge-  
 richtsbarkeit.

**O.**

Oberlandesgerichte II. 168.  
 Oberrechtsanwalt f. Staats-  
 anwaltschaft.  
 Oberes Landesgericht II. 171.  
 Ortsgerichte in Hessen f. Nicht-  
 stretige Gerichtsbarkeit  
 § 7.

**P.**

Patentrecht I. 67.  
 Patentschutz f. Zollwesen § 6.  
 Polizeirecht I. 75.  
 Polizeiliche Strafverfügungen,  
 Polizeiliche Verfügungen, Po-  
 lizeistrafrecht, Polizeiverord-  
 nung f. Polizeirecht.  
 Polizeistunde II. 173.  
 Postverträge II. 173.  
 Privatanschlußbahnen f. Eisen-  
 bahnen für Privatwede.

**R.**

Rechtsanwaltschaft II. 174.  
 Rechtshilfe II. 177.  
 Rechtsweg II. 188.  
 Reichsgericht II. 189.  
 Reichshandbuchs I. 75; II. 193.  
 Reichsjustizamt f. Justizmi-  
 nisterium.  
 Rentenküster in Preußen I. 77.  
 Rheinischfahrrichtergerichte II. 194.  
 Richter und Richteramt II. 208.  
 Richter, Disciplin derselben II.  
 211.  
 Ribenzuckersteuer f. Zucker-  
 steuer.

**S.**

Sachverständige f. Zeugen.  
 Salzsteuer II. 220.  
 Schiedsmänner II. 220.  
 Schlichter II. 231.  
 Schöffengerichte II. 232.  
 Schutzgebiete I. 79; II. 256, f.  
 a. Rechtsanwaltschaft u.  
 Zollwesen § 4 a. E.  
 Schwurgerichte II. 257.  
 Socialistengesetz I. 93.



Sperrgelder f. Temporalien-  
sperre.

Staatsanwaltschaft II. 271.

Staatsschulden II. 277, f. a.  
Reichsschuldbuch.

Steuervergütungen f. Aus-  
fuhrvergütungen.

Steuerverwaltung (direkte) I.  
93.

Stiftungen II. 278.

Stiftungen (Familienstiftun-  
gen), f. auch Nichtstreitige  
Gerichtsbarkeit.

Straftammern f. Landgerichte  
u. Amtsgerichte § 10 VII.

Strafvolkstrafe II. 212.

Straßen f. Wege u. Straßen.

Straßenbuchlinien I. 93.

Studierende f. Schiedsmän-  
ner § 6 R. 7.

Sühneverfuch f. Schiedsmän-  
ner.

### T.

Tabaksteuer I. 95.

Tauglichkeitsproben II. 316.

Techniker f. Arbeiterschutz  
§ 3.

Telegraphenmonopol II. 316.

Temporaliensteuer I. 95.

Trudisthem f. Arbeiterschutz  
§ 3.

### U.

Übergangsabgaben I. 96.

Untersuchung der Gewässer f.  
Wasserbenutzung.

Unterrichtswesen, höheres II.  
318.

Untersuchungsrichter f. Land-  
gerichte § 3, II.

### V.

Verehelichung f. Niedertaf-  
lung.

Verkehrsordnung f. Eisen-  
bahnbetriebsreglement.

Verlassenschaftswesen f. Nicht-  
streitige Gerichtsbar-  
keit.

Verwaltungsgerichtsbarkeit in  
Preußen I. 96, II. 323.

Verwaltungsgerichtsbarkeit in  
Sachsen II. 324.

Verwaltungsorganisation in  
Sachsen II. 324.

Viehsteuernübereinkommen f.  
Zollwesen § 5.

Viehzählung f. Landwirt-  
schaftliche Statistik.

Volkszählung I. 97.

Vormundschaftswesen f. Nicht-  
streitige Gerichtsbar-  
keit.

### W.

Wahlrecht f. Einkommen-  
steuer (preuß.) § 16.

Waisenträte, Waisenrichter f.  
Nichtstreitige Gerichts-  
barkeit §§ 5 u. 6.

Wasserbenutzung und Wasser-  
schutz I. 99.

Wege und Straßen I. 100.

Wegebau und Wegebaupflicht  
I. 101.

Wein f. Nahrungs- und Ge-  
nussmittel.

Weinsteuer I. 104; II. 324.

Weinoll f. Weinsteuer.

Wildhabendensatz f. Jagd-  
polizei.

Wohnungspolizei II. 330.

### Z.

Zengen und Sachverständige II.  
330.

Zollabgaben (Zölle) I. 105.

Zollverwaltung I. 108.

Zollwesen II. 340.

Zollersteuer I. 109, II. 350.

Zollvergütungen f. Ausfuhr-  
vergütungen.

## Verichtigung.

• In § 6 des Art. Wechselstempelsteuer (Wd. II. 2. 875 Sp. 1) muß es heißen statt: „Wie bei  
allen Steuererlassen findet auch hier die Umwandlung einer Geldbuße in Freiheitsstrafe nicht statt“ —  
„Wie bei anderen Verkehrssteuern findet auch hier die Umwandlung einer Geldbuße in Freiheitsstrafe  
nicht statt“.

## Verzeichnis der vorkommenden Abkürzungen.

A. A.	Anderer Ansicht.	E. d. D. S. G.	Entscheidungen des (preuß.)
A. Bl.	Amtsblatt.	E. d. R. G.	Oberverwalt.-Gerichts.
A. D. J.	Allgemeine Dienstinstruktion.	F. G.	Entscheidungen d. Reichsgerichts.
A. E.	Allerhöchster Erlass.	Form.-B.	Freizügigkeitsgesetz.
A. G. D.	Allgemeine Gerichtsordnung.	G.	Formations-Verordnung.
A. L. R.	preuß. Allgemeines Landrecht.	G. Bl.	Gesetzblatt.
A. M.	Anderer Meinung.	G. R. D.	Gemeindefirchdenordnung.
A. N.	Amtliche Nachrichten des Reichs-	Gef. M. B.	Gesamt-Armenerverband.
	versicherungsamts.	Gerw. D.	Gewerbeordnung.
Ann.	Anmerkung.	G. D.	Gemeindeordnung.
Annalen	Hirths und Seydels Annalen	G. E.	Gesetzesammlung.
	des deutschen Reiches.	G. S. D.	Generalsynodal-Ordnung.
A. D.	Allerhöchste Ordre.	G. T. D.	Gemeinschaftsteilungsordnung.
Archiv	Arch. f. öffentl. Recht.	G. V.	Gesetzverfassung.
Art.	Artikel.	Grünhut	Zeitschrift für Privat- u. öffent-
Ausd.-G.	Ausdehnungsgesetz (Gesetz, betr.		liches Recht, herausgegeben von
	die Ausdehnung der Unfall- u.		Grünhut.
	Krankenversicherung)v. 28/5 1888.	H. G. B.	Handelsgesetzbuch.
A. V.	Armenverband.	H. S.	Herrenhaus.
A. V. Bl.	Armeeverordnungsblatt.	Hinschius	System des Rath. Kirchenrechts
B. A.	Bundesakte.		von R. Hinschius I, II, III, IV.
Bb.	Band.	Holzenborff	Handbuch des Böhmerrechts, her-
Bezf.	Befanntmachung.		ausgegeben von v. S., I, II, III.
Best.	Bestimmung.	Hue de Grais	Handbuch der Verfassung und
B. f. d. S.	Bundesamt f. d. Heimatwesen.		Verwaltung von Graf Hue de
B. G. Bl.	Bundesgesetzblatt.	J. M. Bl.	Grais. 3. Aufl.
Bl. f. R. A.	Blätter für Rechtsanwendung.	Kab. D.	Justizministerialblatt.
B. D.	Bauordnung.	K. G.	Kabinetts-Ordre.
Br.	Annalen des Reichsgerichts,	K. H.	Kirchengesetz.
	herausgegeben von Brauer und	Kirchenheim	Kirchenheim, Lehrb. d. Staatsr.
	Blum; Leipzig.	K. G. G.	Konkular-Gerichtsbarteitsgesetz
B. N.	Bundesrat.		v. 10/7 79.
Brauchtisch	R. v. Brauchtisch, Die neuen	K. D.	Kirchenordnung.
	preuß. Bew.-Gesetze, 6. Aufl.	Konf. D.	Konkursionsordnung.
B. R. B.	Bundesratsbeschluss.	Konv.	Konvention.
B. R. V.	Bundesratsverordnung.	Kr. D.	Kreisordnung.
B. U. B. G.	Baunfallversicherungs-gesetz(Ge-	a. Kr. D.	preuß. Kreisordnung v. 13/12 72.
	setz, betr. die Unfallversicherung	Kr. B. J. Schr.	Kritische Vierteljahrschrift.
	der bei Bauten beschäftigten	K. V. G.	Krankenversicherungsgesetz.
	Personen) v. 11/7 1887.	Laband	Laband, Staatsrecht des deut-
C. Bl.	Centralblatt f. d. deutsche Reich.		schen Reiches I, II, III, 1. u.
C. Bl. U. B.	Centralblatt f. d. ges. Unter-		2. Abt. (erste Auflage).
	richtsverwaltung in Preußen.	Laband (2)	daselbe 2. Aufl. Bd. I, II.
C. Pr. D.	Civilprozeßordnung.	L. A. B.	Landarmenverband.
Deff.	Deklaration.	L. G. D.	Landgemeindeordnung.
D. J. J.	Deutsche Juristenzeitung, heraus-	Löning	Löning, Lehrbuch des deutschen
	gegeben von F. Wellmann;		Bew.-Rechts.
	Berlin).	L. U. B. G.	Landwirthschaftliches Unfallver-
D. V. f. A. u. W.	Deutscher Verein für Armen-		sicherungsgesetz (Gesetz, betr. die
	pflege und Wohlthätigkeit.		Unfall- und Krankenversicherung
Edif.	Edikt.		der in land- und forstwirtschaftl.
E. G.	Einführungsgesetz.		

	Betrieben beschäftigten Personen) v. 5/5 1846.	R. T.	Reichstag.
L. B.	Landesverordnung.	R. N.	Reichsverfassung.
L. B. G.	(preuß.) Gef. v. 30/7 83 über die allg. Landesverwaltung.	f.	siehe.
Marquardten	Marquardten, Handbuch des öffentlichen Rechts, Bb. I u. II.	S. C.	Seite.
M. Bl.	Ministerialblatt.	S. C. G.	Senatuskonsult.
G. Meyer	Lehrbuch des Verwaltungsrechts I u. II.	Sch. G. G.	Gef. v. 17/4 86, betr. die Rechtsverhältn. d. deutsch. Schutzgebiete.
M. E.	Ministerial-Erlaß oder Minist.-Entscheidung.	Schönberg	Schönberg, Handbuch der polit. Ökonomie. 2. Aufl.
M. Str. G. B.	Militärstrafgesetzbuch.	S. D.	Synodal-Ordnung.
M. F.	Ministerialverfügung.	St. Ber.	Stenogr. Berichte.
Mylus R. C. G.	Mylius Novum Corpus Constitutionum.	St. G. G.	Staatsgrundgesetz.
N.	Note.	Stein	Stein, Die Verwaltungslehre. (2. Aufl.)
Nob.	Novelle.	Stengel Organif.	Stengel, Die Organisation der preuß. Verwaltung.
Nr.	Nummer.	St. D.	Städteordnung.
O. M. B.	Obersärmenvorband.	Str. G. R.	Strafgesetzbuch.
O. M. E.	Oberkonsistorialerlaß.	Str. Vr. D.	Strafprozeßordnung.
O. M. Anstr.	Oberkonsistorialinstruktion.	St. W. B.	Staatswörterbuch (Bluntschli-Brater).
O. M. D.	Oberkonsistorialordnung.	II. St. W. M.	kleine Ausgabe des St. W. B. in 3 Bänden.
O. M. M.	Oberkirchenrat.	St. U. R. G.	Secundärsversicherungsgesetz (Gesetz, betr. die Unfallversicherung der Seeleute und anderer bei der Seeschifffahrt beteiligten Personen) v. 13/7 1887.
Org. G.	Organisations-Gesetz.	s. v.	sub voce.
O. B. G.	Oberverwaltungsgericht.	Tüb. Ztschr.	Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.
Parey	Parey, Die Rechtsgrundzüge des preuß. Oberverw.-Ger.	U. B. G.	Unfallversicherungsgesetz v. 6/7 1884.
Pol. Str. G. B.	Polizeistrafgesetzbuch.	U. W.	Unterstützungsmoßniß.
Pr. D.	Provinzialordnung.	U. W. G.	Reichsgesetz über den Unterstützungsmoßniß v. 6/6 1870.
a. Pr. D.	Pröv.-D. v. 29/6 75.	vgl.	vergleiche.
R. M.	Reichsanzeiger.	R. (R. D.)	Verordnung.
R. Bl.	Regierungsblatt.	R. G.	Verfassungsgesetz.
R. C. Pr. D.	Reichscivilprozeßordnung.	R. G. G.	preuß. G. v. 3/7 1875, betr. die Verfassung der Verwaltungsgerichte u. s. w.
R. d. M.	Reiscript des Ministeriums.	Vertr.	Vertrag.
R. D. S. S. G.	Reichsdeputationshauptschluß.	Vf.	Verfügung.
Reger	Reger, Entscheid. der Gerichte u. Verm.-Behörden.	R. U.	Verfassungs-Urkunde.
R. G.	Reichsgesetz.	R. Z. G.	Vereinssollgesetz.
R. G. Bl.	Reichsgesetzblatt.	Jorn	Jorn, Staatsrecht des deutschen Reichs I, II.
R. Ger.	Reichsgericht.	Jorn R. M.	Jorn, Lehrbuch d. Kirchengrechts.
R. G. R. G.	Reichsgerichtsostengesetz.	Jh. G.	Zusammenlegungsgesetz.
Rheinl.	Rheinisch.	Jur. G.	Zuständigkeitsgesetz.
R. M.	Reichstausler.	J. B.	Zollvereinsvertrag.
R. S.	Rechtslexikon, herausgegeben von v. Hofendorff.		
R. M. G.	Reichsmilitärsgesetz.		
Rönne.	Rönne, Staatsrecht der preuß. Monarchie. 4. Aufl.		
R. Str. G. B.	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.		









HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY  
OF  
RAMON DE DALMAU Y DE OLIVART  
MARQUÉS DE OLIVART

RECEIVED DECEMBER 31, 1911



